
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 776 181



HARVARDIANAE ACADEMIAE SIGILLUM
VE RI TAS

Preussisches Handelsarchiv.



Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten.

Nach amtlichen Quellen.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

herausgegeben

von

Moser,
Geh. Ober-Regierungsrath.

Jordan,
Wirkl. Legationsrath.

Jahrgang 1864.

Erste Hälfte.



Berlin 1864.

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Inhalt

des ersten Bandes des Jahrgangs 1864.

Nach den zwei Hauptabschnitten: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

(Die erste Zahl bedeutet die Nummer, die zweite die Seitenzahl.)

I. Gesetzgebung.

Orientalischer Freistaat del Uruguay.

Peru.

Portugal.

Preußen (s. auch Deutschland und Zollverein).

Rußland.

Schweden und Norwegen.

Schweiz.

Spanien.

Türkei nebst Mediatstaaten.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zollverein (s. auch Preußen und Deutschland).

II. Statistik.

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an, für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 3 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest, für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 1. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **1. Januar 1864.**

Gesetzgebung.

Interimistische Zollverhältnisse Dänemarks und Schleswigs zu Holstein.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Wir Christian IX. ꝛc. thun kund:

Das Herzogthum Holstein mit den zu dessen Zollgebiet gehörenden fremden Landestheilen ist, vom 22. d. M. an gerechnet, rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr von Waaren jeglicher Art, Schiffe hinsichtlich der Ankaufsabgabe hierunter einbefaßt, bis weiter als zollfreies Gebiet zu betrachten, jedoch soll das Finanz-Ministerium ermächtigt sein, Ausnahmen hiervon zu gestatten, wo die lokalen und andere besondere Verhältnisse dafür sprechen.

Von demselben Zeitpunkte an sind ebenfalls die §§. 5 und 9 der Verordnung für das Königreich vom 8. Juni 1839, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 21. Oktober 1837 im Verhältniß zu dem Herzogthum Holstein bis weiter außer Kraft.

Dahingegen hat es hinsichtlich der Erlegung von Transitzoll, sowie von Schiffsabgaben und Schiffsklarirungs-Sporteln in der Fahrt nach und von dem gedachten Herzogthume sein Verbleiben bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Wonach sich männiglich zu achten.

Gegeben in Kopenhagen, den 18. Dezember 1863.

Zollverordnung in Frankreich.

(Mon. univ. No. 357.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Der Zolltarif wird folgendermaßen abgeändert:

Baumwolle.

Auf Französischen Schiffen	aus den Ursprungsländern	frei
und landwärts	anderswoher	der gegenwärtige Zollbetrag.
Auf ausländischen Schiffen	....	der gegenwärtige Zollbetrag.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, am 20. Dezember 1863.

Konsular-Uebereinkunft zwischen Spanien und Brasilien.

(Gaceta de Madrid No. 278.)

Ihre Majestät die Königin von Spanien und Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, beiderseitig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, die glücklicherweise zwischen beiden Nationen bestehen, mehr und mehr zu befestigen, indem sie den Handelsbeziehungen alle nur mögliche Entwickelung und den Interessen ihrer beiderseitigen Unterthanen den ausgedehntesten Schutz angedeihen lassen, haben sich der Erkenntniß nicht verschließen können, daß eins der wirksamsten Mitteln zur Erreichung dieser Absicht der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu dem Zwecke sein werde, in deutlicher und bestimmter Weise die Rechte, Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten festzustellen und die Obliegenheiten zu bezeichnen, welche sie in den resp. Ländern zu beobachten haben.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Ihre Majestät die Königin von Spanien Don Juan Blanco

del Valle, Ritter ꝛc., Cortes-Deputirten und Minister-Residenten in Rio Janeiro, und

Se. Majestät der Kaiser von Brasilien den Marquis von Abrantes, Senator des Reichs, Staatsrath ꝛc., Minister, Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Jeder der hohen vertragenden Theile hat die Befugniß, in den Häfen, Städten oder Orten in dem Gebiete des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln zu ernennen, doch bleibt ihm das Recht vorbehalten, diejenigen Plätze davon auszunehmen, an welchen derselbe die Bestallung solcher Beamten nicht für angemessen erachtet.

Art. 2. Die von Spanien und Brasilien ernannten Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln können die Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten nicht eher antreten, als bis sie ihre Ernennung der Territorial-Regierung zur Bestätigung vorgelegt und das erforderliche Exequatur erlangt haben, welches letztere ihnen unentgeltlich und in der in jedem Lande üblichen Form ausgefertigt werden wird.

Auf Grund dieses Dokumentes haben die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Bezirks, in welchem die gedachten Beamten ihren ständigen Aufenthalt haben, dieselben unverzüglich zur Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zuzulassen und sie in dem Genuß der ihrem Amte beiwohnenden Prärogative und Vorrechte zu schützen.

Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, das Exequatur eines solchen Beamten zu annulliren, wenn er solches für angemessen erachtet, jedoch unter Angabe der Gründe, die ihn hierzu veranlaßt haben.

Art. 3. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln sollen in den beiden Ländern die mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen Vorrechte genießen, wie z. B. die Befreiung von Militair-Einquartierung und allen direkten Steuern, sowohl persönlichen, wie Mobiliar- und Luxussteuern, ausgenommen, wenn sie Bürger des Landes sind, in welchem sie wohnen, oder wenn sie Immobilien besitzen oder Handel treiben, in welchen Fällen sie dieselben Dienste zu leisten und dieselben Lasten und Abgaben zu tragen haben wie die Einheimischen.

Diese Beamten sollen außerdem Personalfreiheit genießen, ausgenommen wegen solcher Vergehen, welche im Spanischen Strafgesetzbuche als schwere bezeichnet sind, und wegen solcher Verbrechen, die nach den Brasilianischen Gesetzen keine Kaution oder Bürgschaft zulassen, und wenn sie Handeltreibende sind, so können sie in Folge ihrer Handelsgeschäfte verhaftet werden.

Sie können über dem äußeren Thor ihrer Wohnung den Wappenschild ihrer Nation mit der Inschrift: »Spanisches Konsulat« — »Brasilianisches Konsulat« aushängen und bei öffentlichen, bürgerlichen oder kirchlichen Festen im Konsulargebäude die Flagge ihrer Nation aufziehen.

Diese äußeren Zeichen sollen jedoch bloß dazu dienen, die Konsularwohnung anzudeuten, ohne daß sie je als eine Bezeichnung des Asylrechts oder als ein Hinderniß bei Ermittelungen und Anordnungen betrachtet werden können, welche die Gerichtsbehörde des Landes innerhalb des Gebäudes zu treffen hat.

Art. 4. Diejenigen Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln, welche nicht Unterthanen des Landes sind, in dem sie wohnen, können nicht genöthigt werden als Zeugen vor den Gerichtshöfen desselben zu erscheinen. Wünscht die Ortsbehörde von den gedachten Beamten eine Erklärung oder Auskunft zu erhalten, so hat sie solche schriftlich zu erbitten oder sich in deren Wohnung zu verfügen, um sie persönlich entgegenzunehmen.

Art. 5. In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen der Konsuln und Vicekonsuln sollen die Kanzler oder die Personen, welche vorher von dem Stelleninhaber zu seiner Vertretung bezeichnet worden sind, zur interimistischen Ausübung der Konsular-Funktionen zugelassen werden, ohne daß die Ortsbehörde dem ein Hinderniß entgegenstellen darf. Während einer solchen interimistischen Verwaltung genießen sie alle mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Befreiungen und Vorrechte.

Art. 6. Wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einen Unterthan des anderen Theils zu seinem Konsul oder Vicekonsul in einem Hafen oder in einer Stadt des letzteren ernennt, so behält dieser Beamte seine Nationalität und bleibt in dieser Beziehung den für diese geltenden Gesetzen und Anordnungen unterworfen, ohne daß jedoch dadurch die Ausübung seiner Funktionen irgend eine Einschränkung erlitten.

Art. 7. Die Konsulararchive sind unverletzlich und die Ortsbehörden dürfen die zu denselben gehörigen Papiere unter keinerlei Vorwand durchsuchen oder mit Beschlag belegen. Sie müssen von den auf den Handel und das Gewerbe, welches die resp. Konsuln und Vicekonsuln etwa treiben, bezüglichen Büchern und Papieren getrennt gehalten werden.

Sollte ein Konsularbeamter mit Tode abgehen, ohne einen Stellvertreter bezeichnet zu haben, so hat die Ortsbehörde unverzüglich zur Anlegung von Siegeln an das Archiv zu schreiten. Wo möglich sind hierbei ein Konsularbeamter einer anderen Nation, welcher im Bezirke wohnt und zwei im Lande, dessen Interessen der Verstorbene vertrat, angehörige Personen, und in deren Ermangelung zwei andere der angesehensten Personen des Orts zur Assistenz zuzuziehen. Diese haben neben dem Siegel der erwähnten Behörde auch das ihrige anzulegen. Ueber dies Alles ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen und ein Exemplar desselben demjenigen Konsul zu übergeben, welchem die vakante Konsularagentur untergeordnet ist.

Wenn alsdann der neue Beamte Besitz von dem Archive nimmt, so erfolgt die Abnahme der Siegel in Gegenwart der Ortsbehörde.

Art. 8. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder deren Stellvertreter können sich an die Behörden ihres Bezirks wenden, und in dringenden Fällen bei dem Nichtvorhandensein eines diplomatischen Agenten ihrer Nation an die Regierung des Landes, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, rekurriren, um wegen Verletzung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkommen, die etwa durch die betreffenden Behörden oder Beamten begangen werden, oder wegen Mißbräuche irgend welcher Art, über die ihre Landsleute sich zu beklagen haben, zu reklamiren, und es soll ihnen die Befugniß zustehen, die Rechte und Interessen dieser letztern vor den Ortsbehörden amtlich zu schützen.

Art. 9. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln sollen das Recht haben, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und am Bord der Schiffe ihrer Nation die Erklärungen, welche die

Kapitaine, die Schiffsmannschaften, Passagiere, Kaufleute oder andere Unterthanen ihres Landes abzugeben haben, aufzunehmen. In gleicher Weise sollen sie befugt sein, die letztwilligen Bestimmungen ihrer Landsleute und alle sonstigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch wenn es sich um die Bestellung von Hypotheken handelt, als Notare zu beglaubigen. Handelt es sich jedoch um Akte, die sich auf im Lande gelegene Grundstücke beziehen, so muß ein zuständiger öffentlicher Notar des Orts zugezogen werden, um den Vollzug beizuwohnen und die Akte mit dem Konsularbeamten oder dessen Kanzler bei Strafe der Nichtigkeit zu unterzeichnen.

Die gedachten Beamten haben außerdem das Recht, in ihren Kanzleien alle Verträge zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen Personen des Landes, in dem sie wohnen, sowie auch alle diejenigen zu legalisiren, bei welchen nur die Einwohner des Gebietes, in dem sie vollzogen werden, interessiren, wenn sie sich auf Grundstücke beziehen, die in irgend einem Landestheile der Nation gelegen sind oder die sich auf Geschäfte beziehen, welche in irgend einem Landestheile der Nation vollzogen werden sollen, zu welcher der die gedachten Akte aufzunehmende Konsul oder Vice-Konsul gehört.

Die von den gedachten Beamten gehörig beglaubigten und mit dem Amtssiegel ihrer Konsulate und Vice-Konsulate besiegelten Zeugnisse und Bescheinigungen solcher Akte genießen bei den Gerichten und außerhalb derselben, sowohl in den Spanischen Staaten wie in Brasilien, vollen Glauben, und haben dieselbe Kraft und Wirkung, wie wenn sie vor Notarien oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder anderen Landes aufgenommen worden wären, insofern diese Akte in der von den Gesetzen des Landes, denen die Konsuln und Vice-Konsuln angehören, vorgeschriebenen Form ausgefertigt, und insofern sie demnächst besiegelt, einregistrirt und allen anderen Förmlichkeiten unterworfen worden sind, die in Beziehung auf den Gegenstand in dem Lande, in welchem der Akt zu vollziehen ist, vorgeschrieben sind.

Art. 10. Wenn ein Unterthan des einen der hohen vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen mit Tode abgehen sollte, so haben die Ortsbehörden einen solchen Fall unverzüglich zur Kenntniß der General-Konsuln, Konsuln oder Vice-Konsuln des Bezirks zu bringen, welche ihrerseits den Ortsbehörden dieselbe Anzeige zu machen haben, wenn der Todesfall ihnen eher bekannt wird.

Die General-Konsuln, Konsuln oder Vice-Konsuln müssen, wenn einer ihrer Landsleute verstirbt, ohne Erben hinterlassen oder Testaments-Exekutoren ernannt zu haben, oder wenn die Erben oder Testaments-Exekutoren derselben unbekannt oder gesetzlich unqualifizirt sind, oder sich abwesend befinden, folgende Akte vornehmen:

1) Entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der betheiligten Parteien, an alle beweglichen Gegenstände und vor Allem auf die Papiere des Verstorbenen Siegel zu legen, vorher aber die zuständige Ortsbehörde hiervon unterrichten, welche diesem Akte beiwohnen, und, wenn sie es für angemessen erachten, auch ihre Siegel hinzufügen kann, letztere können alsdann nur in gemeinsamem Einverständniß gelöst werden.

2) In Gegenwart der zuständigen Landesbehörde, wenn diese ihr Erscheinen für nothwendig erachtet, das Inventarium des ganzen Vermögens und aller von dem Verstorbenen besessenen Gegenstände aufzunehmen.

Zur Anlegung der Siegel, die so rasch als möglich geschehen muß, sowie auch zur Aufnahme des Inventariums haben die gedachten Beamten im Einvernehmen mit der Ortsbehörde Tag und Stunde festzusetzen, an welchen zu jeder dieser Handlungen geschritten werden soll, auch hiervon vorher schriftliche Anzeige zu machen, über welche letztere eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen ist.

3) Je nach den Gebräuchen des Landes zum Verkauf aller derjenigen Effekten, beweglichen Gegenstände oder Erträgnisse der Erbschaft zu schreiten, die bei längerer Aufbewahrung leiden könnten, die Verlassenschaft entweder persönlich zu verwalten und zu liquidiren, oder unter ihrer Verantwortung einen Beamten zur Verwaltung und Liquidation aufzustellen, ohne daß die Ortsbehörde sich in diese neuen Geschäfte zu mischen hätte, insofern nicht einer oder mehrere Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht Ansprüche auf die Erbschaft zu machen haben. Denn da in letzterem Falle der Konsul nicht befugt ist, die Sache zu erledigen, so ist solche den Gerichtsbehörden zu übergeben, welche sie nach den Vorschriften der Gesetze des Landes, in welchem der Nachlaß sich befindet, zu entschreiben haben. Entstehen demnächst Streitigkeiten, so intervenirt der Konsul als Vertreter des Nachlasses, er kann jedoch denselben, wenn nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande kommt, so lange nicht für liquidirt erklären, bis nicht das darauf bezügliche Erkenntniß erfolgt, welches zur Ausführung zu bringen ist, wenn nicht Appellation eingelegt wird.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln müssen das Ableben der Unterthanen ihrer Nation in einer der im Konsular-Bezirk erscheinenden Zeitungen bekannt machen, und sie dürfen den Nachlaß oder dessen Ertrag an die berechtigten Erben oder deren Bevollmächtigten nicht eher ausliefern, als bis davon die Schulden bezahlt sind, die der Verstorbene im Lande etwa kontrahirt hat, oder bis, von dem Tage des Ablebens des Unterthanen ihrer Nation, ein Jahr verflossen ist, falls bis dahin eine Reklamation in Betreff der Erbschaft nicht angebracht worden ist.

Es wird außerdem vereinbart, daß das Recht, die Hinterlassenschaften der in Brasilien verstorbenen Spanier zu liquidiren, den Spanischen Konsuln und Vice-Konsuln selbst in dem Falle zustehen soll, wenn die Erben minorenn und in Brasilien geborene Kinder von Spaniern sind, und zwar als Gegenleistung gegen die den Brasilianischen Konsuln in Spanien zustehende Befugniß, die Hinterlassenschaften ihrer Landsleute in gleichen Fällen zu verwalten und zu liquidiren.

Art. 11. Alles, was die Hafenpolizei, Beladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, wird nach den Gesetzen, Statuten und Verordnungen des Landes geordnet.

Die Konsuln und Vice-Konsuln sind ausschließlich ermächtigt, die Ordnung im Innern der Kauffahrtei-Schiffe ihrer Nation aufrecht zu erhalten, resp. wieder herzustellen, und allein die Streitigkeiten zu schlichten, welche zwischen dem Kapitain, dessen Untergebenen, den Matrosen und allen anderen auf der Musterrolle der Schiffsmannschaft aufgeführten Individuen ohne Unterschied entstanden sind. Die Orts-Behörden können nur dann einschreiten, wenn die entstandenen Unruhen von der Beschaffenheit sind, daß sie die Ruhe und die öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen stören, oder wenn sich ein oder mehrere Personen des Landes oder Fremde sich unter der Schiffsmannschaft befinden.

In allen anderen Fällen haben die Behörden sich darauf zu be-

schränken, den Konsular-Beamten wirksamen Beistand zu leisten, wenn diese sie darum ersuchen, um irgend eines der auf der Musterrolle aufgeführten Individuen festnehmen und zur Haft bringen zu lassen, falls sie dies aus irgend einem Grunde für angemessen erachten.

Art. 12. Die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln können Matrosen und alle anderen zur Besatzung der Kriegs- und Kauffahrtei-Schiffe ihrer Nation gehörende Personen, welche von gedachten Schiffen desertirt sind, festnehmen lassen und entweder an Bord bringen oder in ihr Vaterland zurückschicken.

Zu dem Ende haben sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden und unter Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder, wenn das betreffende Schiff bereits abgefahren ist, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehören. Auf Grund dieser so belegten Requisition kann die Auslieferung solcher Individuen nicht verweigert werden.

Außerdem soll ihnen aller Beistand und alle Hülfe gewährt werden, um dergleichen Deserteure zu ermitteln und zu arretiren, und dieselben sollen auf Requisition und auf Kosten der erwähnten Beamten zur Haft gebracht und in den Landes-Gefängnissen eingesperrt werden, bis sich Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in die Heimath findet.

Diese Einsperrung darf nicht über drei Monate dauern, nach deren Ablauf und nachdem dem betreffenden Konsul drei Tage vorher davon Nachricht gegeben worden, der Verhaftete in Freiheit zu setzen ist, der dann auch wegen desselben Vergehens nicht wieder zur Haft gebracht werden kann.

Hat sich jedoch der Deserteur eines Vergehens am Lande schuldig gemacht, so kann die Auslieferung nur erfolgen, nachdem der Gerichtshof darüber erkannt hat und das Erkenntniß ganz und vollständig ausgeführt worden ist.

Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, daß die Matrosen und andere zur Schiffsmannschaft gehörige Individuen, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion erfolgt, von den Vereinbarungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen werden.

Art. 13. So lange nicht zwischen Rhedern, Verladern und Versicherern entgegengesetzte Vereinbarungen bestehen, sollen die Havereien durch die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln der betreffenden Nation geordnet werden, falls nicht Unterthanen des Landes, in welchen diese Beamten residiren, oder Unterthanen einer dritten Macht bei diesen Havereien interessirt sind, denn in diesem Falle steht der zuständigen Ortsbehörde die Kenntniß und Ordnung derselben zu, wenn nicht etwa ein Vergleich oder eine Vereinbarung zwischen allen Interessenten stattfindet.

Art. 14. Wenn ein der Regierung oder den Unterthanen eines der hohen vertragenden Theile gehörendes Schiffe an der Küste des anderen Schiffbruch leidet oder strandet, so haben die Ortsbehörden den General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul des Bezirks, oder in Ermangelung eines solchen, dem, dem Orte des Unfalls zunächst wohnenden General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

Alle Maßnahmen in Beziehung auf die Bergung der Spanischen Schiffe, welche in den Gewässern des Kaiserreichs Brasilien Schiffbruch gelitten haben oder gescheitert sind, sind durch die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln Spaniens zu leiten, und umgekehrt alle Maßnahmen in Beziehung auf die Bergung der Brasilianischen Schiffe, welche in den Gewässern des Königreichs Spanien Schiffbruch gelitten haben oder gestrandet sind, durch die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln von Brasilien zu leiten.

Die Dazwischenkunft der Ortsbehörde tritt in den beiden Ländern nur ein, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der Bergenden, welche nicht zur Mannschaft des schiffbrüchigen Fahrzeuges gehören, zu wahren, und die auf den geborgenen Gegenständen etwa ruhenden Abgaben zu sichern.

In Abwesenheit- und bis zur Ankunft der General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln müssen die Ortsbehörden alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um die Individuen zu schützen und die etwa aus dem Schiffbruch geretteten Gegenstände zu verwahren.

Im Fall eines Zweifels über die Nationalität der Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Bestimmungen ausschließlich zur Kompetenz der Ortsbehörden.

Die hohen vertragenden Theile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waaren und Gegenstände keinerlei Zollabgaben unterworfen sein sollen, wenn sie nicht zum Verbrauch innerhalb des Landes bestimmt sind.

Art. 15. Die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln sollen in beiden Ländern alle anderen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder noch zugestanden werden.

Art. 16. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention sind auf die überseeischen Besitzungen Ihrer Katholischen Majestät nicht anwendbar, so lange in denselben die spezielle Gesetzgebung besteht, welche die Befugnisse der fremden Konsuln beschränkt; jedoch sollen die Brasilianischen Agenten, welche in den gedachten Besitzungen wohnen, Seitens der Spanischen Regierung, alle Vortheile erlangen, welche die Beamten ihres Ranges der meistbegünstigten Nation zur Zeit oder in Zukunft genießen.

Art. 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während eines Zeitraums von 10 Jahren, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bestehen.

Wenn jedoch keiner der hohen vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf des Zeitpunkts dem anderen amtlich die Absicht angezeigt hat, die Wirkung derselben einzustellen, so soll sie für beide Theile fernerhin bis auf ein Jahr nach Abgabe einer solchen Erklärung in Wirksamkeit bleiben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem letztere stattgefunden hat.

Die gegenwärtige Konvention soll von den hohen vertragenden Theilen bestätigt und ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Rio Janeiro innerhalb sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Rio Janeiro, den 9. Februar 1863.

(L. S.) (gez.) Juan Blanco del Valle.
(L. S.) (gez.) Marquis d'Abrantes.

Die Uebereinkunft ist ratifizirt und die Ratifikationen sind am 24. Juli 1863 ausgewechselt worden.

Statistik.

Jahresbericht der Großherzogl. Hessischen Handelskammer zu Mainz für 1862.

I. Abtheilung.

Ueber die Entwickelung des Handels und der Industrie unserer Stadt während des Jahres 1862 können wir trotz mannigfacher, durch die allgemeine politische Weltlage bedingten Hemmnisse des Verkehrs im Allgemeinen nur Günstiges berichten.

Haben auch diejenigen Geschäftszweige unserer Stadt und Provinz, welche einen Theil ihres Absatzes nach Amerika haben oder Rohprodukte von daher beziehen, unter dem Einflusse der dortigen nicht enden wollenden Wirren zu leiden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß keiner der dahin einschlagenden Geschäftszweige von diesen Störungen in einer wirklich lähmenden Weise betroffen wurde.

Im Uebrigen befindet sich der Handel und die Industrie unserer Stadt in fortwährendem Aufschwung und ist die stetige Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes eine der Beobachtung sich aufdrängende Thatsache.

Gegenüber diesem gegenwärtigen erfreulichen Zustande der Dinge sind jedoch in neuerer Zeit Ereignisse mehr und mehr in den Vordergrund getreten, welche für die Zukunft zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß geben.

Deutsch-Französischer Handelsvertrag.

Durch die gelegentlich des projektirten Deutsch-Französischen Handelsvertrages innerhalb des Zollvereins aufgetauchten Kontroversen ist der Zollverein selbst allmälig einer Krisis entgegengeführt worden.

Wir hatten schon früher wiederholt Gelegenheit, uns bei hoher Staatsregierung über jenen Vertrag zu äußern und haben damals auch nicht unterlassen, diejenigen Bedenken hervorzuheben, zu welchen einzelne Punkte desselben Anlaß geben.

In dem Stadium, in welchem sich diese Frage gegenwärtig befindet, glauben wir jedoch, daß die Preußen gegenüber stehenden Regierungen im Interesse der allgemeinen Verständigung wohl thun würden, Desiderien, zu welchen einzelne Tarifpositionen Anlaß geben, nicht zum Gegenstand hartnäckiger Opposition zu machen.

Auf der anderen Seite aber möchten die Gründe volle Würdigung verdienen, welche die Süddeutschen Staaten, namentlich Bayern und Würtemberg, als Oesterreichische Nachbarstaaten, gegen die Fassung des Art. 31 des Handelsvertrages geltend machen.

Wir wollen davon absehen, die mannigfachen Gründe hervorzuheben, welche es räthlich und nützlich erscheinen lassen, einen innigen Verkehr mit der ersten Deutschen Großmacht anzustreben.

Selbst vom rein handelspolitischen Standpunkte betrachtet müssen jedenfalls alle Diejenigen, welche für Verkehrserleichterung und Handelsfreiheit sind und welche aus diesem Grunde für den Deutsch-Französischen Handelsvertrag sich aussprachen, es als höchst wünschenswerth betrachten, wenn Handels- und Zollerleichterungen in möglichst ausgedehntem Maßstabe nach dem Gesammtgebiete des Oesterreichischen Staates zur Ausführung kommen.

Wir hoffen vertrauensvoll von sämmtlichen betheiligten Deutschen Regierungen, daß durch gegenseitiges Entgegenkommen die dem Fortbestand des Zollvereins drohenden Gefahren beseitigt und damit einem Zustande der Ungewißheit ein Ende gemacht werde, welcher von Tag zu Tag verhängnißvoller und nachtheiliger wirkt.

Handelsgesetzbuch.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch, über welches wir uns bereits in unseren beiden letzten Jahresberichten ausgesprochen haben, wurde im Laufe des verflossenen Jahres in unserem Großherzogthum publizirt und ist mit dem ersten Januar des laufenden Jahres ins Leben getreten, womit ein lebhafter Wunsch des Handelsstandes erfüllt worden.

Einzelne Bestimmungen des Einführungsgesetzes bezüglich der Art der Ausübung der Oberaufsicht des Staates über die Aktiengesellschaften geben zu mannigfachen Bedenken Anlaß.

Handelsregister.

Das auf Grund des Handelsgesetzbuches ins Leben getretene Handelsregister wird neben der rechtlichen Bedeutung, welche ihm durch das Handelsgesetzbuch beigelegt wird, in Zukunft zugleich ein Mittel bieten, den Ab- und Zugang der für den Handel und die Großindustrie thätigen Unternehmungen fortlaufend zu übersehen.

Im letzten Jahre hat ein solcher Zugang durch Gründung neuer Unternehmungen kaum stattgefunden.

Wir müssen die besonderen örtlichen Hemmnisse, welche in dieser Beziehung neben den durch die allgemeine Lage bedingten wirksam sind, um so mehr beklagen, als für die wesentlichsten der ersteren sich eine mehr oder minder vollständige Abhülfe finden ließe.

Stadterweiterung.

Was zunächst den für unsere Industrie und unseren Handel so fühlbaren Mangel an Räumlichkeiten anbelangt, so hat allerdings im letzten Jahre eine erhöhte Bauthätigkeit stattgefunden.

Der Umfang dieser 1862 bethätigten Neubauten ergiebt sich aus den dafür angesetzten Versicherungssummen, und zwar hat sich das Gesammt-Immobiliar-Versicherungs-Kapital der Stadt Mainz nebst Gartenfeld und Zahlbach vom Schluße des Jahres 1861 bis zum Schluße des Jahres 1862 um 2,129,370 Fl. erhöht. Von ersterer Summe fallen ungefähr ein Viertel auf neu entstandene Haupt- und Nebengebäude, die restlichen drei Viertel sind Zugänge bei Versicherungen, welche schon in vorderen Jahren bestanden [1]).

Trotzdem hat sich der Häuserwerth nicht nur auf seiner früheren Höhe gehalten, sondern blieb in steigender Tendenz, was als ein Zeichen fortwährend steigenden Bedürfnisses betrachtet werden muß, wofür auch der vermehrte Umschlag spricht. Es fanden nämlich bei Immobilien der Gemarkung Mainz im Jahre 1861 565 Besitzwechsel statt, gegen 452 in 1861.

Daß jenem fortwährend steigenden Bedürfnisse gegenüber nur eine Stadterweiterung Abhülfe zu gewähren vermag, ist unzweifelhaft.

Wenn nun auch eine radikale Abhülfe in dieser Beziehung mittelst theilweiser Aenderung des hiesigen Befestigungssystems vorerst in das Bereich der frommen Wünsche gehören mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß die vorhandenen Beschwerden eine, wenn auch nur theilweise, doch sehr erkleckliche Abhülfe durch Bauerleichterungen, Herstellung besserer Verbindungen und ein rationelles Straßensystem im Gartenfeld zu finden vermöchten.

Bei dem dankenswerthen Entgegenkommen der Militairbehörden, wie sich solches neuerdings wieder bei mehreren Gelegenheiten manifestirt hat, können Maßregeln der erwähnten Art als praktisch möglich und bei ernstlicher Betreibung ausführbar bezeichnet werden.

Leider scheint ihre äußerste Dringlichkeit nicht allenthalben nach Gebühr gewürdigt zu werden.

Oktroi.

Unsere im vorigen Jahresberichte bezüglich der Höhe des städtischen Oktroi ausgesprochenen Beschwerden sind unberücksichtigt geblieben, auch die

---

[1]) In Castel betrug der Gesammtzugang in 1862 121,226 Fl.

für die Industrie fühlbarste derselben, welche die Herabsetzung der unverhältnißmäßigen Belastung des Steinkohlenverbrauchs betrifft.

Oeffentliche Anstalten.

Die der volkswirthschaftlichen Entwickelung und dem Verkehr im Allgemeinen dienenden hiesigen öffentlichen Anstalten haben im Jahre 1862 der Zahl nach keine Vermehrung gefunden, wenn allerdings auch einige derselben wichtige Erweiterungen ihres Betriebes vorbereitet, beziehungsweise im laufenden Jahre realisirt haben.

Börse.

Sehr nutzbringend für unseren Platz würde die Errichtung einer Börse, zunächst für das Produktengeschäft, sein und haben wir uns deshalb seit beinahe Jahresfrist lebhaft bemüht, die Gründung eines solchen Institutes anzubahnen und zu verwirklichen.

Wir haben Grund anzunehmen, daß einige bei höherer Stelle aufgeworfenen formelle Bedenken sich werden beseitigen lassen und daß noch im Laufe dieses Jahres der von uns vor längerer Zeit eingereichte Statuten-Entwurf die höhere Genehmigung erhalten und damit das Institut ins Leben treten wird.

Handelsschule.

Unsere bei früheren Gelegenheiten ausgesprochenen Wünsche bezüglich der Verbesserung des Schulunterrichts für die gewerbtreibenden Klassen und der Gründung einer Handelsschule haben sich bis jetzt nicht realisirt.

Erfreulich dagegen gestalten sich fortwährend die unter den hiesigen Gewerbtreibenden bestehenden zahlreichen Hülfskassen und die neuerdings nach Schultze-Delitzsch'schem System gegründeten Genossenschaften.

Sparkasse.

Der Jahresabschluß der Sparkasse Ende 1862 zeigt eine abermalige Vermehrung der Zahl der Einleger und der eingelegten Kapitalien. Die Zahl der ersten betrug 4313 oder 200 mehr, die Summe der letzteren 857,632 Fl. 50 Kr. oder 64,223 Fl. 30 Kr. mehr als am Schlusse des vorletzten Jahres.

Transport-Verkehrswesen.

a. Im Allgemeinen.

Das Transport-Verkehrswesen unserer Stadt, und zwar zunächst den Verkehr zu Wasser anlangend, so zeigt sich von Jahr zu Jahr mehr die Nothwendigkeit der Aufhebung der noch bestehenden Belastungen der Schifffahrt, soll letztere nicht unter der Konkurrenz der Eisenbahnen auf immer engere Grenzen zurückgedrängt werden.

Auch die städtischen Hafenabgaben erweisen sich trotz der eingetretenen Herabsetzung immer noch als zu hoch.

Um eine zweckmäßige Einrichtung des Freihafens und die Errichtung eines dritten Krahnens daselbst haben wir uns bisher vergeblich bei verehrlichem Stadtvorstande bemüht, was seinen Grund im projektirten Umbau des hiesigen Hafens haben mag, worüber wir bisher vergeblich eingehenden Mittheilungen entgegengesehen haben.

Günstiger als das Wassertransportwesen gestaltete sich unser Landtransportwesen.

Durch die mit Beginn des laufenden Jahres erfolgte Inbetriebsetzung der Eisenbahnbrücke und der Bahn nach Frankfurt hat unser Eisenbahnsystem eine sehr wichtige Vervollständigung erhalten.

Der endlich bei der Mosbacher Kurve hergestellte direkte Anschluß der Taunusbahn an die Herzoglich Nassauische Staatsbahn hat für unseren Platz eine direkte Verbindung mit dem Rheingau und den weiter stromabwärts liegenden Nassauischen Orten zu Wege gebracht; wenn auch freilich bezüglich der Art und Raschheit dieser Verbindung noch Vieles zu wünschen übrig bleibt.

Die Herstellung eines Eisenbahnnetzes für das Innere unserer Provinz ist der Ausführung näher gerückt. Bei den vielen widerstreitenden Lokal-Interessen konnte es nicht fehlen, daß die Art und Weise der Ausführung mit einer gewissen Lebhaftigkeit in den betheiligten Kreisen verhandelt wurde.

Auch wir haben uns bemüht, durch Vorstellungen an höherer Stelle die Interessen unseres Platzes zu wahren.

Wir gingen hierbei von der Auffassung aus, daß an sich jede Vermehrung der bestehenden Eisenbahnstraßen ein volkswirthschaftlicher Fortschritt ist und indirekt den Verkehr aller anderen Strecken belebt, daß ferner kein Platz, auch nicht der bedeutendste, ein Monopol in dieser Beziehung beanspruchen darf. Andererseits aber muß dem Eisenbahnsystem eines Landes ein rationeller Plan zu Grunde liegen und eine gewisse Rücksichtnahme auf Hauptplätze liegt im gemeinsamen Interesse des ganzen Bezirks, für welchen solche größere Plätze als Centralpunkte des Verkehrs fungiren. Demgemäß glaubten wir mit voller Berechtigung für unsere Vaterstadt beanspruchen zu dürfen, daß ihre Bedeutung als Uebergangspunkt des rechts- und linksrheinischen Eisenbahnverkehrs, ihre Bedeutung als natürlicher Verkehrsmittelpunkt des größten Theiles der Provinz Rheinhessen bei Feststellung der projektirten Bahnlinien gebührend in die Wagschale gelegt werde.

Es mußte uns darum das Projekt einer direkten Linie von Mainz nach Alzey mit Fortsetzung über Kirchheimbolanden nach Kaiserslautern als Dasjenige erscheinen, dessen Ausführung von der größten Wichtigkeit, von größerer Wichtigkeit als alle anderen bestehenden Eisenbahnprojekte ist.

Eine solche Bahn verbindet das Herz der Provinz Rheinhessen mit deren Haupthandelsplatz, stellt die direkte Verbindung der Stadt Mainz und der Provinz Rheinhessen mit einem wichtigen Theil der Bayerischen Pfalz her und bildet zugleich die kürzeste Linie von Mainz resp. Frankfurt und Darmstadt nach Paris.

Die Ausführung dieser naturgemäßen Bahn ist bisher einzig durch die Ungeneigtheit der Königlich Bayerischen Regierung zur Konzession der Linie Alzey-Kaiserslautern verhindert worden, ein Hinderniß, welches nunmehr als gehoben betrachtet werden kann.

So augenscheinlich vortheilhaft der Bau dieser Bahn für die Stadt Mainz ist, so augenscheinlich wenig vortheilhaft für dieselbe ist das andere bestehende Projekt einer Bahn von Bingen über Alzey durch die Provinz zum Anschluß an die Bayerischen Bahnen.

Mainz fällt durch Herstellung dieser Bahn aus der direkten Bahnlinie zwischen Ober- und Unterrhein heraus, die Bedeutung von Mainz als Rheinübergangspunkt wird zu Gunsten von Ludwigshafen beeinträchtigt, ohne daß im Entferntesten angenommen werden könnte, daß die Einbuße, welche die Stellung der Stadt Mainz im Deutschen Eisenbahnsystem dadurch erleidet, den kleineren Plätzen der Provinz zu Gute käme. Ist es doch anerkannte Thatsache, daß die Vortheile des durchgehenden Eisenbahnverkehrs größeren Plätzen als solchen in weit höherem Maßstabe zu Gute kommen als kleineren Plätzen.

Wir haben Grund anzunehmen, daß Seitens unserer hohen Staatsregierung die hier in Betracht kommenden Interessen nach Gebühr gewürdigt werden.

Das Postwesen anbelangend, so hat im letzten Jahre das Institut ambulanter Posten weitere Ausdehnung erfahren.

Im Interesse des Telegraphenverkehrs unseres Platzes haben wir wiederholt an maßgebender Stelle das Wünschenswerthe der Errichtung einer Preußischen Telegraphenstation dahier vorgestellt.

Bei dem regen Verkehre unseres Platzes nach dem Norden wäre das hierdurch herbeigeführte Eintreten desselben in die Vergünstigung der internen Preußischen Taxe für den hiesigen Handelsstand von großer Wichtigkeit.

Bezüglich der Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände unter Waggonverschluß sind die in unserem vorigen Jahresbericht erwähnten Erleichterungen zum größten Theil zur Ausführung gekommen und steht zu erwarten, daß demnächst auch diejenigen Einrichtungen im Bahnhof der Lud-

wigsbahn getroffen werden, welche bisher noch fehlten oder nur provisorisch hergestellt werden konnten.

Was die Menge der dahier in 1862 beförderten Personen und Güter, sowie den Umfang des Post- und Telegraphen-Verkehrs anbelangt, so ist in allen diesen Kategorien eine abermalige Verkehrssteigerung eingetreten.

Personenverkehr.

Transport-Verkehrswesen.

b. Personenverkehr.

Während im Jahre 1860 718,425 Personen, im Jahre 1861 749,122 Personen von Mainz beziehungsweise Castel ab mit der Ludwigsbahn, Taunusbahn, mit der Fahrpost und den Köln-Düsseldorfer Dampfbooten im Ganzen befördert wurden, belief sich die Gesammt-Personenzahl im Jahre 1862 auf 758,491 Personen, also gegen 1861 mehr 9309, gegen 1860 mehr 39,966 Personen.

Pro Tag reisten sonach 1862 im Durchschnitt mit den genannten vier Transport-Anstalten von Mainz-Castel ab 2076 Personen.

Hierbei sind ungerechnet die bloß transitirenden Reisenden, sowie die mit den Schiffen der Niederländischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, den Biebricher Lokalbooten, mit Fuhrwerken und Nachen ꝛc. abreisenden Personen.

Die Zahl der angekommenen Personen kann im Durchschnitt derjenigen der abgegangenen gleich angenommen werden.

Im Einzelnen vertheilt sich dieser Verkehr wie folgt:

A. Ludwigsbahn.

In Mainz sind:

	1862 abgegangen Pers.	1862 angekommen Pers.	1862 Summa Pers.
A. Strecke Mainz-Worms.			
1. Lokalverkehr	113,313	152,302	265,615
2. direkter Verkehr mit den Pfälzischen Bahnen	24,195	24,044	45,239
3. direkter Verkehr mit der Badischen Bahn via Ludwigshafen-Mannheim	665	872	1,540
4. direkter Verkehr mit der Französischen Ostbahn via Weißenburg	1,036	1,133	2,169
Summa A.	139,212	175,351	314,563
Gegen Summa A. in 1861	130,799	156,503	287,302
B. Strecke Mainz-Bingen.			
1. Lokalverkehr	66,337	104,464	170,801
2. direkter Verkehr mit der Rheinischen Bahn	19,971	34,169	54,140
3. direkter Verkehr mit der Französischen Nordbahn, Belgien und London	818	1,724	2,542
4. direkter Verkehr mit der Rhein-Nahebahn	8,184	7,514	15,698
5. direkter Verkehr mit der Französischen Ostbahn via Kreuznach	676	506	1,182
Summa B.	95,986	148,377	244,363
Gegen Summa B. in 1861	97,875	154,349	252,224
C. Strecke Mainz-Aschaffenburg.			
1. Lokalverkehr	59,248	81,338	140,586
2. direkter Verkehr mit der Main-Neckarbahn	11,759	9,634	21,393
3. direkter Verkehr mit der Königlich Bayerischen Staatsbahn	4,439	4,844	9,283
Summa C.	75,446	95,816	171,262
Gegen Summa C. in 1861	83,104	89,023	172,127
1862 A. B. C. Total	310,644	419,544	730,188
Gegen 1861 A. B. C. Total	311,778	399,875	711,653
Sonach 1862 gegen 1861	—1,134	+19,996	+18,535

Transitirt haben die Station Mainz:

	1862. In der Richtung Bingen-Aschaffenburg. Pers.	1862. In der Richtung Aschaffenburg-Bingen. Pers.	1862. Summa. Pers.
A. In der Linie Bingen-Mainz-Darmstadt-Aschaffenburg.			
1. Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und Gustavsburg-Aschaffenburg	2,083	1,877	39,110
Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und der Main-Neckarbahn	579	474	1,053
Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und der Taunusbahn	1,794	1,498	3,292
Zwischen Bingen und den Stationen des Mitteldeutschen Verbandes	6	35	41
2. Zwischen der Rheinischen Bahn und den Stationen Gustavsburg-Aschaffenburg	653	849	1,502
Zwischen der Rheinischen Bahn und den Stationen der Königl. Bayerischen Staatsbahn	470	458	928
Zwischen der Rheinischen Bahn und den Stationen der Taunusbahn	9,403	5,696	15,099
Zwischen der Rheinischen Bahn und den Stationen des Mitteldeutschen Verbandes	48	77	125
Zwischen der Belgischen Bahn und den Stationen der Taunusbahn	2,083	2,313	4,396
Zwischen der Belgischen Bahn und der Kaiserin Elisabeth-Bahnstation in Wien via Passau	187	152	339
3. Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen Gustavsburg-Aschaffenburg	371	484	855
Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen der Königl. Bayerischen Staatsbahn	83	112	195
Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen der Main-Neckarbahn	415	197	612
Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen der Taunusbahn	3,657	4,289	7,946
Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen des Mitteldeutschen Verbandes	303	471	774
Zwischen der Französischen Ostbahn via Kreuznach und der Taunusbahn	920	999	1,919
4. Rheinischer Verband via Darmstadt	3,957	3,026	6,983
Summa A.	26,962	23,007	49,969
Gegen Summa A. in 1861	33,075	17,044	50,119

1862.	In der Richtung Bingen-Worms. Pers.	Worms-Bingen. Pers.	Summa. Pers.
B. In der Linie Bingen-Mainz-Worms.			
1. Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und Laubenheim-Worms	1,789	2,622	4,411
Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und den Pfälzischen Bahnen	680	987	1,667
Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und der Französischen Ostbahn via Weißenburg	26	43	69
Zwischen den Stationen Bingen und der Badischen Bahn via Ludwigshafen-Mannheim	48	91	139
2. Zwischen der Rheinischen Bahn und den Stationen Laubenheim-Worms	267	598	865
3. Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen Laubenheim-Worms	197	602	799
Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen der Pfälzischen Bahnen	305	412	717
Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen der Französischen Ostbahn via Weißenburg	101	132	233
4. Rheinischer Verband via Ludwigshafen	3,426	3,123	6,549
Summa B.	6,839	8,610	15,449
Gegen Summa B. in 1861	2,973	2,973	8,039

	Worms-Aschaffenburg. Pers.	Aschaffenburg-Worms. Pers.	Summa. Pers.
C. In der Linie Worms-Mainz-Darmstadt-Aschaffenburg.			
1. Zwischen den Stationen Worms-Laubenheim und Gustavsburg-Aschaffenburg	7,654	6,664	14,318
Zwischen den Stationen Worms-Laubenheim und der Königl. Bayerischen Staatsbahn	10	17	27
Zwischen den Stationen Worms-Laubenheim und der Taunusbahn	1,659	1,335	2,994
2. Zwischen den Pfälzischen Bahnen und den Stationen Gustavsburg-Aschaffenburg	1,367	1,387	2,754
Zwischen den Pfälzischen Bahnen und den Stationen der Taunusbahn	2,274	1,944	4,218
3. Zwischen der Französischen Ostbahn via Weißenburg und der Taunusbahn	315	318	633
Summa C.	13,279	11,665	24,944
Gegen Summa C. in 1861	10,679	9,073	19,752
Total A. B. C.	47,080	43,282	90,362
Gegen 1861	—	—	77,861
Sonach 1862 gegen 1861			+ 12,501

B. Taunusbahn.

Abgegangen von Mainz-Castel ungerechnet die bloß transitirenden Personen 344,938, gegen 326,665 in 1861, sonach 1862 18,273 Personen mehr als 1861.

C. Mainz-Alzei-Wöllsteiner Fahrpost.

Abgegangen von Mainz ungefähr 7200 Personen, gegen ungefähr 7300 Personen in 1861.

D. Köln-Düsseldorfer Dampfboote.

Abgegangen von Mainz 81,563 Personen,
" " Castel 14,136 "
Im Ganzen 95,709 Personen, gegen 103,279 in 1861.

Postsendungen und Telegraphen-Verkehr.

Transport-Verkehrswesen.

c. Post und Telegraphen.

Inhaltlich amtlich aufgestellter Tabellen sind im Jahre 1862 auf dem Gr. Postamte Mainz zur Bestellung angekommen [1]):

a) Briefpostsendungen:

gewöhnliche frankirte Briefe	557,336	Sendungen,
gewöhnliche unfrankirte Briefe	248,430	"
rekommandirte Briefe	22,893	"
Briefe mit Waarenproben	3,510	"
Kreuzbandsendungen	98,392	"
portofreie Briefe	154,479	"
im Ganzen	1,081,980	Sendungen,
gegen	990,912	Send. in 1861.

	Stückzahl	Gewicht. Pfd.	Werth. Fl.
b) Fahrpostsendungen:			
gewöhnliche portopflichtige Packete	79,300	10,270	—
gewöhnliche portofreie Packete	1,391	10,270	—
Summa	80,691	388,440	—
Gegen Summa in 1861	76,284	379,418	—
portopflichtige Geld- und Werthsendungen	86,684	134,784	8,873,080
portofreie Geld- und Werthsendungen	229	143	27,716
Summa	86,983	134,927	12,051,520
Gegen Summa in 1861	77,233	104,624	8,873,080
Nachnahme-Sendungen	5,551	—	27,716
Gegen 1861	6,409	—	29,276
Baare Einzahlungen	3,211	—	13,546
Gegen 1861	2,210	—	10,419

Der Verkehr der hiesigen Königlich Bayerischen Telegraphenstation belief sich 1862 auf 31,301 Depeschen, gegen 28,162 in 1861.

Güter-Transport.

Transport-Verkehrswesen.

d. Güterverkehr.

Die nachfolgende Uebersicht des ohne den Transitverkehr im Ganzen 9,280,298,1 Ctr. betragenden eigenen Güterverkehrs von Mainz-Castel in 1862 zeigt, was den Landverkehr anbelangt, eine Zunahme, was den Verkehr zu Wasser anlangt, eine Abnahme.

Die Gesammt-Centnerzahl der mit der Ludwigsbahn und Taunusbahn angekommenen und abgegangenen Güter beträgt 5,919,157,1 Centner, 241,656,8 Ctr. mehr als 1861.

Die Gesammt-Centnerzahl der zu Wasser angekommenen und abgegangenen Güter beträgt 3,361,141 Ctr., 88,348 Ctr. weniger als 1861.

Im Einzelnen vertheilt sich dieser Verkehr wie folgt:

[1]) Ueber die von Mainz abgegangenen Postsendungen war uns keine Aufstellung zugänglich.

I. Verkehr zu Land.

A. Ludwigsbahn.

Eigner Verkehr der Station Mainz.	1862. Abgegangen. Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Angekommen. Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Summa.
	Centner.								
1. Lokal-Verkehr	15,255	46,473	114,428	272,124	12,591	51,329	123,101	423,154	1,058,455
2. Mit den Pfälzischen Bahnen	6,267	23,275	49,811	59,923	5,192	18,232	55,721	80,544	298,965
3. Ueber die Pfälzischen Bahnen via Weißenburg mit der Französischen Ostbahn	398	5,196	8,233	84,352	1,513	11,595	3,551	36,855	152,693
4. Mit den K. Bayr. Staats- und den K. priv. Bayr. Ostbahnen	3,639	44,072	160,255	342,662	5,263	86,557	113,021	123,000	878,469
5. Ueber dieselben mit den K. Sächs. Staatsbahnen und der Station Dresden	501	13,723	18,140	13,087	405	4,082	834	715	51,487
6. „ ꝛc. der Station Berlin	297	10,013	1,880	9,942	5	911	204	.	23,302
7. „ ꝛc. den Verbandstationen der Werra-Bahn	76	597	3,028	.	368	6,520	6,735	.	17,324
8. „ ꝛc. der Kais. Elisabeth-Bahn	2,448	3,081	12,126	2,618	708	8,608	65,242	26,265	121,096
9. Mit der Rheinischen Bahn	3,831	30,350	27,606	98,131	4,138	16,615	29,068	248,110	457,849
10. Ueber dieselbe mit der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn	198	7,449	.	.	1,061	9,837	.	251,960	270,505
11. „ ꝛc. Cöln-Mindener Bahn	216	1,164	1,518	3,676	1,273	6,495	6,786	52,961	74,089
12. „ ꝛc. den Stationen Amsterdam und Rotterdam	1,058	6,605	7,704	5,939	1,523	12,656	37,662	14,526	87,673
13. „ ꝛc. der Belgischen Bahn	692	7,767	6,666	68,916	327	2,470	5,314	29,546	121,698
14. „ ꝛc. der Franz. Nordbahn	15	1,388	871	53,770	117	468	250	1,231	58,110
15. Mit der Rhein-Nahe-, K. Saarbrücker- und Saarbrücken-Trierer Bahn	3,894	19,320	32,003	40,884	1,419	5,857	23,769	267,054	394,200
16. Mit den Pfälz. Bahnen und der Rhein-Nahe- ꝛc. Bahn	.	.	.	.	.	.	.	500	500
17. Ueber die Rhein-Nahe- ꝛc. Bahn mit der Franz. Ostbahn	1,484	4,344	3,551	12,076	2,913	3,377	1,164	am 1. April 1862 begonn. 949	29,858
18. Mit Frankfurt (Station der Main-Neckar-Bahn)	1,998	105,081	78,044	202,239	1,572	11,511	8,362	185,063	594,120
19. Mit der Main-Neckar-Bahn und den Stationen Mannheim und Offenbach	55	394	1,098	1,546	92	171	250	605	4,211
20. Im Rheinischen Eisenbahn-Verbande	3,022	16,748	30,305	35,095	1,480	10,273	6,647	im Dez 1862 begonnen. 1,745	105,315
Summa	45,344	348,010	557,267	1,307,280	41,960	267,564	487,681	1,744,783	4,799,919
Summa Summarum	2,257,931				2,541,988				
Gegen Summa Summarum 1861	1,966,702				2,770,019				4,736,711
Sonach 1862 gegen 1861	+ 291,229				— 228,031				+ 63,298

Nicht geringes Interesse in mannichfacher Beziehung bietet der Transitverkehr, welcher unseren Platz auf der Ludwigsbahn berührt hat; derselbe erhellt des Näheren aus nachfolgender Tabelle:

Transitverkehr der Station Mainz.	1862. Transportirte Güter. Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Summa.
	Centner.				
1. Im Rheinischen Eisenbahn-Verbande	11,894	78,872	52,707	178,799	322,272
2. Von Bayern nach der Pfalz	758	5,919	8,755	175	15,607
3. Von der Pfalz nach Bayern	989	5,655	15,738	7,629	30,011
4. Von Bayern nach der Rheinischen Bahn	1,766	28,490	16,727	23,308	70,291
5. Von der Rheinischen Bahn nach Bayern	2,547	23,997	27,866	32,167	86,577
6. Von Bayern nach der Rhein-Nahe- x. Bahn	151	2,315	1,940	6,997	11,403
7. Von der Rhein-Nahe- x. Bahn nach Bayern	269	3,354	5,096	62,833	71,552
8. Von Sachsen nach der Pfalz	118	862	1,048	106	2,134
9. Von der Pfalz nach Sachsen	114	2,168	3,229	859	6,370
10. Von Sachsen nach der Rhein-Nahe- x. Bahn	89	1,626	631	130	2,476
11. Von der Rhein-Nahe- x. Bahn nach Sachsen	400	3,510	2,507	2,900	9,317
12. Von Berlin nach der Pfalz	185	3,424	445	.	4,054
13. Von der Pfalz nach Berlin	165	860	94	873	1,992
14. Von Berlin nach der Rhein-Nahe- x. Bahn	249	1,949	1,152	.	3,340
15. Von der Rhein-Nahe- x. Bahn nach Berlin	176	6,344	2,131	547	9,198
16. Von der Station Frankfurt (Taunusbahn) nach den Rheinischen, Rhein-Nahe- und darüber hinausliegenden Stationen	5,687	24,858	30,758	8,106	69,409
17. In umgekehrter Richtung	6,518	19,771	18,421	5,387	50,097
18. Von Bayern und Oesterreich nach Belgien	10	2,928	.	2,310	5,318
19. Von Belgien nach Bayern und Oesterreich	4	181	.	350	535
Summa	32,079	217,153	189,245	333,476	771,953
Gegen Summa in 1861	60,702	184,663	155,492	306,926	677,783
Sonach 1862 gegen 1861	.	.	.	.	+ 94,170

NB. Die Verkehre unter Nr. 12, 13, 14 und 15 haben mit Februar und Nr. 18 und 19 mit Dezember begonnen.

B. Taunusbahn.

I. In Castel-Mainz gingen ab	1862 an Gütern (excl. Gepäck, Traglasten und Equipagen). Im Lokalverkehr.	Im Vereinsverkehr	Im Ganzen	1861 dagegen im Ganzen.
	Centner.			
A. In der Richtung nach Frankfurt und zwar:				
1. Nach Hochheim	1,298,6	436,6	1,735,2	925,7
2. Nach Flörsheim	896,3	250,7	1,247,0	988,9
3. Nach Hattersheim	15,008,2	633,4	15,641,2	9,112,3
4. Nach Höchst	8,697,1	1,165,7	9,862,8	6,702,3
5. Nach Frankfurt	117,470,1	555,221,6	642,691,7	567,421,7
Summa A.	.	.	671,177,9	586,150,9
B. In der Richtung nach Wiesbaden und zwar:				
1. Nach Bibrich	5,321,7	838,9	6,190,6	3,928,3
2. Nach Wiesbaden	18,484,2	17,996,1	36,480,3	26,900,7
Summa B.	.	.	41,670,9	30,829,0
Summa A. und B.	.	.	713,848,8	616,979,9
II. In Castel-Mainz kamen an:				
A. In der Richtung von Frankfurt nach Castel-Mainz	455,266,0		468,287,3	397,097,4
B. In der Richtung von Wiesbaden nach Castel-Mainz	13,326,3			
Summa I. und II.	.	.	1,182,436,1	1,014,077,2
Sonach 1862 gegen 1861 Mehrverkehr	.	.	178,358,8	

II. Verkehr zu Wasser.

Die Uebersicht des hiesigen Verkehrs zu Wasser ist aus nachfolgender Tabelle A. ersichtlich, welcher eine Tabelle B. über den Transitverkehr beigefügt ist:

A. Hafenverkehr von Mainz im Jahre 1862.

I. Zufuhr.

Häfen.	Hauptsumme aller Waarengattungen.		Darunter mit den Personen-Dampfschiffen.		Bau- und Nutzholz.	
	Ueberhaupt.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß.	Ueberhaupt.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß.	Ueberhaupt.	Geflößt.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
A. Zu Berg. Nach dem Ober-Rhein.						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	498,079	.	43,241	.		.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	812,414	.	83,767	.	4,857	.
Summa zu Berg	1,310,293	.	127,008	.	4,857	.
Im Jahre 1861	1,098,183	.	130,558	.	4,017	.
Im Jahre 1862 mehr	.	.	6,450	.	840	.
Im Jahre 1862 weniger	112,110	.	.	.	.	.
B. Zu Thal. Nach dem Unter-Rhein.						
Aus ausländischen (Schweizer und Französischen) Häfen	7,806				.	
Aus vereinsländischen Häfen oberhalb Mainz	175,954	.	1,047	.	18,145	24,530
Aus Neckarhäfen	20,532	.	.	.	9,554	.
Summa zu Thal	203,572	.	1,047	.	27,699	24,530
Im Jahre 1861	165,318	.	5,414	.	22,582	12,130
Im Jahre 1862 mehr	38,254	.	.	.	5,117	12,400
Im Jahre 1862 weniger	.	.	4,367	.	.	.
C. Aus dem Main. Nach dem Main.						
Aus Mainhäfen Summa für sich	748,673	.	451	.	49,683	30,738
Im Jahre 1861	933,204	.	.	.	31,548	22,594
Im Jahre 1862 mehr	.	.	451	.	18,135	8,144
Im Jahre 1862 weniger	184,531	.	.	.	.	.
Gesammt-Zufuhr von A. B. und C.	2,262,538	.	128,506	.	82,239	55,268
Im Jahre 1861	2,196,705	.	125,972	.	58,147	34,724
Im Jahre 1862 mehr	65,833	.	2,534	.	24,092	20,544

II. Abfuhr.

Häfen.	Hauptsumme aller Waarengattungen. Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Personen-Dampfschiffe Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Bau- und Nutzholz Ueberhaupt. Ctr.	Geflößt. Ctr.
A. Zu Berg. Nach dem Ober-Rhein.						
Nach ausländischen (Schweizer und Französischen Häfen)	1,652	1,652	.	.	.	
Nach vereinsländischen Häfen oberhalb Mainz	42,901	36,985	2,167	1,063	.	
Nach Neckarhäfen	14,308	13,187	.	.		.
Summa zu Berg	58,861	51,824	2,167	1,063		.
Im Jahre 1861	54,911	43,124	2,073	694	.	.
Im Jahre 1862 mehr	3,950	8,700	94	369	.	.
B. Zu Thal. Nach dem Unter-Rhein.						
Nach ausländischen (Holländischen) Häfen	297,318	294,562	74,440	73,365	.	367,983
Nach vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	561,528	526,322	140,126	122,276	25,351	3,070,750
Summa zu Thal	858,846	820,884	214,566	195,641	25,351	3,438,733
Im Jahre 1861	1,042,851	1,001,758	226,749	206,571	115,298	3,418,608
Im Jahre 1862 mehr	.	.	.	.	.	20,125
Im Jahre 1862 weniger	184,005	180,874	12,183	10,930	89,947	.
C. Nach dem Main. Nach dem Main.						
Nach Mainhäfen Summa für sich	180,896[1]	78,413	15			
Im Jahre 1861	155,022[1]	78,060	.		.	
Im Jahre 1862 mehr	26,874	353	15	.		.
Gesammt-Abfuhr von A., B. und C.	[illegible]	951,121	216,748	196,704	25,351	3,488,733
Im Jahre 1861	1,152,784	1,122,942	228,822	207,265	115,298	3,418,608
Im Jahre 1862 weniger	154,181	171,821	12,074	10,561	89,947	20,125

[1]) Hierunter sind die am Bockthore übergeschlagenen hafenpflichtigen Güter nicht mitbegriffen.

B. Direkter Güterzug (Vorübergegangene Güter) 1862.

Häfen.	Hauptsumme aller Waarengattungen. Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Darunter mit den Personen-Dampfschiffen Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Bau- und Nutzholz. Ueberhaupt. Ctr.	Geflößt. Ctr.
A. Zu Berg.						
Nach dem Ober-Rhein.						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	1,270,564	57,359	112,636	1,962	.	.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	7,572,764	7,473,134	198,160	159,603	.	.
Aus Mainhäfen	519,661	518,761	.	.	1,694	.
Summa	9,363,089	8,049,254	310,796	161,565	1,694	.
Nach dem Neckar.						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	88,633	1,332		.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	149,095	101,757	.	.	.	.
Aus Mainhäfen	19,590	17,991		.	.	.
Summa	258,308	121,080	.	.	.	.
Summa zu Berg	9,621,407	8,170,334	310,796	161,565	1,694	.
Im Jahre 1861	8,209,954	6,771,365	317,391	180,039	.	.
Im Jahre 1862 mehr	1,411,453	1,398,969	.	.	1,694	.
Im Jahre 1862 weniger	.	.	6,595	18,474	.	.
B. Zu Thal.						
Nach dem Unter-Rhein.						
Aus ausländischen (Schweizer und Französischen) Häfen					826	.
Aus vereinsländischen Häfen oberhalb Mainz	4,041,715	3,943,240	282,371	234,144	999,121	1,198,768
Aus Neckarhäfen	97,858	97,838	.	.	44,163	.
Aus Mainhäfen	707,724	664,356	4,843	4,390	197,907	163,292
Summa zu Thal	4,847,297	4,705,434	287,214	238,534	1,242,017	1,362,060
Im Jahre 1861	5,110,198	4,973,242	311,175	234,464	520,777	1,602,834
Im Jahre 1862 mehr	.	.	.	4,070	721,240	.
Im Jahre 1862 weniger	262,901	267,808	23,961	.	.	240,774
C. Mainfahrt.						
Nach dem Main						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	160,676	2,171	.	.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	1,746,674	1,674,483	4,702	2,895		.
Summa der Mainfahrt	1,907,371	1,676,654	4,702	2,895	.	.
Im Jahre 1861	1,861,363	1,618,182	.	.	.	.
Im Jahre 1862 mehr	46,008	58,472	4,701	2,895	.	.
Total-Summa von A., B. und C.	16,376,075	14,552,422	602,712	402,994	1,243,711	1,362,060
Im Jahre 1861	15,181,515	13,362,789	628,566	414,503	520,777	1,602,834
Im Jahre 1862 mehr	1,194,560	1,189,633	.	.	722,934	.
Im Jahre 1862 weniger	.	.	25,854	11,509	.	240,744

Ausweislich der Register des hiesigen Rheinzollamtes fielen von den 17,745,286 Centnern Güter, welche 1861 am hiesigen Zollamt zu Berg und zu Thal abgefertigt wurden, auf Güter:

	Zur ersten Gebührenklasse. Ctr.	Zur zweiten Gebührenklasse. Ctr.	Zollfrei. Ctr.	Bau- und Nutzholz. Ctr.	Im Ganzen. Ctr.
A. Zu Berg auf dem Rhein	2,344,722	7,200,502	134,600	444	9,680,268
nach dem Main	442,932	1,614,522	30,633	180	2,088,267
Summa A.	2,787,654	8,815,024	165,233	624	11,768,535
B. Zu Thal auf dem Rhein	2,553,543	531,801	2,620,799	270,608	5,976,751
Summa A. und B.	5,341,197	9,346,825	2,786,032	271,232	17,745,286
Gegen 1861	.	.	.	.	16,688,715
Sonach 1862 gegen 1861 Mehrverkehr	.	.	.	.	1,056,571

An Floßholz wurde am hiesigen Rheinzollamt abgefertigt:

Hartes. Kubikmeter.	Weiches. Kubikmeter.	Zusammen. Kubikmeter.	Nach dem wirklichen Gewicht. Centner.
36,468	421,813	458,281	4,801,618
	Gegen 1861	458,749	

Also 1862 gegen 1861 weniger 468 Centner.

Der Lokalverkehr des Mainzer Hafens vertheilte sich 1862 auf die wichtigeren Waarengattungen im Vergleich mit dem des Jahres 1861 wie folgt:

	Anfuhr.		Abfuhr.	
	1861.	1862.	1861.	1862.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Baumwolle, rohe	22,691	5,537	831	43
Baumwollengarn	2,370	1,099	2,200	324
Baumwollenwaaren	12,349	10,190	4,215	4,893
Bier	130	133	51,059	38,322
Bleiwaaren	2,280	3,737	266	659
Droguériewaaren	8,163	9,437	4,576	2,252
Eisen, rohes	32,343	212,477	12,517	23,390
Eisen und Stahl, geschmiedet, gewalzt, Schienen	55,217	37,965	3,305	611
Eisen- und Stahlblech	4,261	4,578	1,149	826
Eisen- und Stahlwaaren	23,676	28,051	8,363	3,492
Farbwaaren	891	1,293	10,313	8,394
Fische	1,748	1,321	6	24
Gewürze, Spezereien	4,587	4,191	241	560
Häute und Felle	7,041	4,176	752	661
Holz, feine Tischlerhölzer	9,485	1,071	327	351
Hopfen	377	1,456	11,695	11,271
Indigo	1,785	393	—	1
Kaffee	45,970	45,517	1,632	788
Kartoffeln	375	374	55,093	40,564
Kupfer- und Messingwaaren	1,126	678	1,180	922
Leder und Lederwaaren	2,788	1,010	4,238	3,680
Leinengarn	1,089	1,035	59	89
Leinen	1,390	1,491	2,207	4,424
Maschinen und Maschinentheile	155	464	3,117	1,855
Mineralwasser	2,324	2,570	8,990	8,873
Oel, Kokus-, Palmöl	38,283	39,481	387	242
„ anderes	22,670	18,917	1,477	1,480
Papier, Pappe	2,123	2,050	1,972	4,616
Reis	13,797	12,678	168	185
Soda	9,427	9,825	1,993	4,069
Tabak, roher	2,362	3,381	93	75
„ fabrizirter	1,824	1,530	870	444
Talg, Fett, Seife, Lichte	1,793	4,228	7,426	5,531
Terpentinöl	2,581	693	11	81
Thee	155	265	14	190
Wein, Most	3,574	3,526	86,259	82,896
Wolle	63	254	696	485
Wollengarn und Wollenwaaren	1,901	1,676	1,623	844
Zink und Zinkwaaren	3,867	6,322	567	197
Zinn und Zinnwaaren	5,275	5,144	74	149
Zucker, raffinirter	13,688	13,433	280	296
Lohrinde	12,307	3,058	—	—
Hülsenfrüchte	135	639	16,318	26,093
Weizen	221	3,359	298,196	172,959
Roggen	8,353	10,944	3,383	7,040
Gerste	597	2,223	115,512	116,084
Hafer	5,367	179	671	261
Mehl und Mühlenfabrikate	9,602	55,523	16,287	11,906
Oelkuchen	—	145	2,157	114
Pech und Harz	23,982	14,266	4,503	2,022
Oelsamen	117	7,142	168	2,647
Schwerspath	80	17	64,106	58,148
Brennholz (in Schiffen)	10,122	20,049	2,112	640
Steinkohlen	560,797	634,632	3,635	17,065

Beim Großherzoglichen Hauptzollamt wurden im Jahre 1862 zum Eingang verzollt oder zollfrei abgefertigt folgende Waarengattungen und Mengen:

	1861.		1862.	
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1. Abfälle, thierische	385	—	8	—
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:				
a. rohe Baumwolle	27,350	—	11,333	—
b. Baumwollengarn:				
1) ein- und zweidrähtiges ꝛc.	805	19	243	97
2) drei- und mehrdrähtiges ꝛc.	83	5	77	29
c. baumw. Zeuge, Strumpfwaaren ꝛc.	127	22	104	84
3. Blei und Bleiwaaren:				
a. rohes Blei	8	—	—	—
b. grobe Bleiwaaren	19	65	—	1
c. feine „	—	—	—	1
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:				
a. grobe	2	75	—	18
b. feine	—	—	2	79
5. Droguerie-, Apotheker-, Farbwaaren und sonstige Rohprodukte:				
chemische Fabrikate	269	55	146	19
Salmiak	110	89	124	81
Bleiweiß und Chlorkalk	—	30	—	—
Krapp	805	—	4,898	—
Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren ꝛc.	5,867	—	7,002	—
Harze	22,100	—	21,459	—
Salpeter	1,434	—	1,649	—
Schwefel	6,533	—	10,485	—
Alcanna, Alkermes, Avignon-Beeren u. s. w., Myrobalanen, Palmnüsse	7,389	—	10,309	—
Knoppern	—	—	114	—
Gummi elasticum, urspr. Form	20	—	3	—
Guttapercha, rohe	11	—	5	—
Hölzer, außereuropäische, für Schreiner, in Blöcken und Bohlen	12,086	—	889	—
Indigo	2,103	—	403	—
Fischbein, rohes ꝛc.	17	—	—	—
Orseille	71	—	70	—
Persio	4	—	—	—
Wachs	160	—	358	—
andere Roherzeugnisse zum Gewerbs- und Medizinalgebrauch	3,187	—	6,432	—
Farbhölzer: a. in Blöcken	2,572	—	9,235	—
b. gemahlen	8	—	270	—
Kupfervitriol, chromsaures Kali, schwefelsaures Ammoniak ꝛc.	451	92	744	30
Soda	7,952	79	5,638	64

	1861. Ctr.	1861. Pfd.	1862. Ctr.	1862. Pfd.
Mineralwasser	10	—	11	—
Pottasche u. s. w.	264	—	424	—
Schwefelsäure	2	88	—	—
Terpentinöl u. s. w.	3,000	—	2,218	—
6. Eisen und Stahl; Eisen- und Stahlwaaren:				
Roheisen, Brucheisen u. s. w.	55,263	—	196,984	—
geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben von mehr als ¾□" Preußisch	1,128	5	352	42
Eisenschienen	—	—	1,468	10
Roh- und Gußstahl u. s. w.	2,370	67	743	88
geschmiedetes Eisen in Stäben unter ¾□" Preuß.	297	55	287	24
façonirtes Eisen	3,121	92	4,823	50
Weißblech, Eisenblech, Stahlblech	169	10	302	57
Eisen- und Stahlwaaren:				
grobe Gußwaaren	82	19	201	74
grobe aus Schmiedeeisen	1,057	38	1,024	27
feine aus feinem Eisenguß	64	43	49	98
7. Flachs, Werg, Hanf, Heede	553	—	738	—
8. Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren:				
Weizen, Scheffel	—	—	39	—
Bohnen u. s. w.	2	—	—	—
Roggen	—	—	71	—
Hafer u. s. w.	1	—	—	—
Anis und Kümmel	80	70	15	20
Hanfsaat	34	—	—	—
Leinsaat u. s. w.	331	—	21	—
Senfsaat	140	—	—	—
Raps u. s. w.	205	—	12,965	—
Kleesaat	123	—	270	—
andere Sämereien	91	—	192	—
9. Glas und Glaswaaren:				
grünes Hohlglas	1	25	28	91
weißes Hohlglas, ungeschliffen	14	79	20	80
Fensterglas	—	—	2	96
weißes Hohlglas mit geschliffenen Stöpseln	11	67	18	84
gepreßtes, geschliffenes u. s. w. weißes Glas	98	52	85	91
rohes Spiegelglas	461	—	3,251	—
farbiges Glas u. s. w.	14	10	28	86
10. Häute, Felle und Haare:				
rohe Häute und Felle u. s. w.	1,665	—	1,339	—
Pelzwerk	5	—	8	—
Hasenfelle und Haare	101	—	355	—
Ziegenhaare	—	—	169	—
11. Holz, Holzwaaren u. s. w.:				
Holz in geschnittenen Fournieren	339	32	360	59
Korkstöpsel	781	95	1,018	47
Möbel	26	13	28	66
feine Holzwaaren u. s. w.	68	87	58	36
gepolsterte Möbel	1	18	1	26
grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	397	—	574	—
grobe Holzwaaren	33	—	215	—
grobe Maschinen von Holz	10	—	127	—

	1861. Ctr.	1861. Pfd.	1862. Ctr.	1862. Pfd.
12. Hopfen	353	58	1,461	62
13. Instrumente:				
musikalische	165	9	110	24
astronomische	11	62	75	71
14. Kalender 1861 4168 Stück. 1862 3664 Stück.	—	—	—	—
15. Kleider	3	46	2	90
16. Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingwaaren:				
geschmiedetes, gewalztes 2c.	17	26	57	47
Waaren	415	38	398	3
Rohmessing, Roh- und Schwarzkupfer	4,350	—	4,185	—
17. Kurze Waaren:				
aus Perlmutter u. s. w.	19	12	17	50
aus Gold und Silber u. s. w.	8	76	8	34
18. Leder und Lederwaaren:				
lohgare 2c. Häute, Sohlleder 2c.	100	54	248	37
Gummiplatten	—	—	2	—
Handschuhleder u. s. w.	27	92	24	22
halbgare, noch ungefärbte Ziegen- und Schaffelle	2,638	—	2,284	—
grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren u. s. w.	21	53	35	5
feine Lederwaaren	19	57	4	76
lederne Handschuhe	2	83	4	16
19. Leinengarn, Leinwand und Leinenwaaren:				
rohes Garn, Maschinengespinnst	186	78	304	30
gebleichtes und gefärbtes 2c. Garn	34	34	34	46
Zwirn	128	69	121	15
graue Packleinwand	332	—	483	—
rohe Leinwand u. s. w.	11	21	19	68
gebleichte, gefärbte 2c. Leinwand 2c.	5	49	5	51
Bänder, Battist u. s. w.	—	92	1	54
Zwirnspitzen	—	—	—	4
20. Lichte:				
Talglichte	—	—	—	1
Stearinlichte	—	—	—	79
Wachs- 2c. Lichte	—	—	—	45
21. Material-, Spezerei- und Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
Bier in Fässern	3	12	18	50
Branntwein, Arak 2c.	593	2	740	20
Franzbranntwein und versetzte Branntweine	102	23	47	8
Essig in Fässern	2	22	3	36
Essig in Flaschen 2c.	17	20	5	21
Oel in Flaschen	2	27	3	15
Wein in Fässern	1,505	32	1,551	8
Wein in Flaschen	533	60	469	95
Butter	173	32	3	17
Fleisch	276	55	3,548	7
Südfrüchte, frische, Apfelsinen, Citronen	110	84	104	52

	1861. Ctr.	1861. Pfd.	1862. Ctr.	1862. Pfd.
desgl. aufgezählte..... 8646 Stück	—	—	—	—
„ 1862.......... 2799 „	—	—	—	—
„ trockene	747	73	910	1
Gewürze: Galgant, Ingber ꝛc.	200	19	203	87
Pfeffer ꝛc.	911	54	902	94
Zimmet ꝛc.	188	61	199	30
Heringe 722 Ton. 1862 1128¼ Ton.	—	—	—	—
Kaffee	21,761	83	21,429	32
Kakao	234	94	238	57
gebrannter Kaffee ꝛc.	1	67	6	26
Käse	122	73	178	18
Konfituren ꝛc.	81	26	108	97
Kraftmehl, Nudeln ꝛc.	128	57	98	67
Mühlenfabrikate ꝛc.	239	35	271	23
Austern ꝛc.	1	83	4	76
Reis, geschälter	7,759	89	8,079	3
Syrup	442	55	746	11
Tabak: Tabaksblätter	1,089	95	9,617	22
Rauchtabak	12	7	13	99
Cigarren	137	8	201	20
Schnupftabak	—	2	—	66
Thee	76	73	83	38
Zucker: Brod- ꝛc.	41	52	302	53
Rohzucker	49	71	107	47
Oel in Fässern: Baumöl	56	70	151	58
desgl. denaturirtes	328	—	206	—
anderes Oel	28,310	—	33,328	—
22. Papier und Pappwaaren:				
Druckpapier ꝛc.	1	18	—	10
geleimtes Papier ꝛc.	19	77	19	78
Gold- ꝛc. Papier	5	49	7	92
Lösch- und Packpapier	2	—	4	—
Papiertapeten	17	89	25	64
Buchbinderarbeiten ꝛc.	18	78	12	16
23. Pelzwerke:				
überzogene Pelze	—	13	—	64
fertige Schafpelze ꝛc.	—	23	1	32
24. Seide und Seidenwaaren:				
gefärbte Seide und Floretseide, Garn aus Baumwolle und Seide	5	66	3	62
seidene Zeuge ꝛc.	70	20	81	19
gemischte Waaren	58	75	62	39
25. Seife, feine	1	73	—	78
Schmierseife	—	—	2	14
26. Steine und Steinwaaren:				
Mühlsteine..... 2 St. 1862 1 St.	—	—	—	—
Waaren aus Alabaster, Marmor ꝛc.	9	60	10	33
große Marmorarbeiten ꝛc.	6	—	57	—
Flintensteine	33	—	44	—

	1861. Ctr.	1861. Pfd.	1862. Ctr.	1862. Pfd.
27. Stroh- und Bast- ꝛc. Waaren.				
Geflechte	10	99	16	6
Hüte	4	94	2	64
28. Talg	840	30	1,705	65
29. Theer, Pech ꝛc.	606	—	2,937	—
30. Töpferwaaren:				
gemeine	550	—	733	—
Fayence ꝛc., einfarbiges	16	7	16	43
bemaltes ꝛc.	1	49	8	96
Porzellan, weißes	7	69	13	92
farbiges	15	60	7	52
Fayence ꝛc., in Verbindung mit unedlen Metallen	1	97	4	89
in Verbindung mit Gold ꝛc.	—	46	—	3
31. Wachsleinwand ꝛc.:				
grobes, unbedrucktes Wachstuch	1	11	3	3
Wachsmousseline ꝛc.	20	35	29	94
Wachstaffet	—	20	—	—
Gummi und Guttapercha überzogene Gewebe	3	7	—	11
32. Wolle und Wollenwaaren:				
rohe Schafwolle	9	—	248	—
weißes ꝛc. Garn	235	84	332	84
Wollenwaaren: bedruckte ꝛc.	49	7	44	56
Tuch, Zeug, Filz ꝛc.	291	—	368	70
Fußteppiche	61	50	58	77
einfaches und doublirtes Garn	23	—	2,687	—
33. Zinkwaaren:				
Bleche und grobe Waaren	—	41	2	93
feine und lackirte Waaren	4	84	3	88
34. Zinn und Zinnwaaren:				
grobe Waaren	—	24	—	25
feine	10	25	7	49
Zinn in Blöcken	6,050	—	7,102	—
35. Diverse Waaren (zur allgemeinen Eingangsabgabe):				
Bücher	98	—	62	—
Federn	2	—	5	—
Fische	983	—	878	—
Obst	261	—	955	—
Oeldraß	265	—	170	—
Schwämme	22	—	33	—
Seilerarbeit	440	—	166	—
Thran	3,585	—	2,596	—
Erbschaftsgegenstände	21	—	2	—
oben nicht genannte Diverse	2,115	—	6,971	—

Unter Uebergangssteuerkontrolle wurden beim Großherzoglichen Hauptzollamt Mainz im Jahre 1862 abgefertigt:

Bezeichnung der Bestimmungsländer.	Wein.		Obstwein.		Bier.		Branntwein.		Tabak.	
	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ctr.	Pfd.
I. Nördliche Vereinsstaaten.										
1. Preußen mit Luxemburg	16,693	64⅗	5	11⅗	741	57	45	31⅘	409	56
2 Sachsen	2,829	41	4	3⅖	.	77	11	63⅗	.	.
3. Hannover mit Oldenburg	1,074	79	.	.	43	58	2	31⅕	9	56
4. Kurhessen	1,002	26	.	.	37	71	2	31⅖	7	22
5. Thüringen	587	63	.	.	.	.	3	21	3	40
6. Braunschweig	317	59⅕	.	.	9	36⅕	.	36⅕	.	.
7. Waldeck	7	14	.	.	.	.	.	19⅗	.	.
Summa I.	22 513	26⅘	9	15	833	59⅕	65	43⅗	429	74
Gegen Summa I. in 1861	22,876	14	17	28	538	1	60	6	570	70
II. Südliche Vereinsstaaten.										
8. Bayern	490	72	.	.	101	33	17	69	.	.
9. Baden	25	37⅘	.	.	467	39⅕	1	73⅕	.	.
10. Württemberg mit Hohenzollern	31	3⅘	.	.	.	34	5	74⅘	.	.
11. Nassau	438	73⅘	.	.	274	36⅕	46	63	22	21
12. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Hessen-Homburg	6	21	.	.	.	73⅕	.	.	.	.
Summa II.	992	47⅘	.	.	844	56⅕	72	40	22	21
Gegen Summa II. in 1861	825	58	.	78	164	79	112	40	29	92
III. Zollvereins-Ausland.										
Summa III. für sich	9,103	61⅘	2	21⅕	390	54⅕	23	45⅕	41	58
Gegen Summa III. in 1861	7,195	9	.	70	425	62	24	69	26	65
Summa I., II. und III.	32,609	55⅘	11	36⅘	2609	10⅘	161	48⅘	493	53
Gegen Summa I., II. und III. in 1861	30,897	1	24	13	1128	62	197	35	627	51
Demnach Differenz 1862 gegen 1861 mehr	1,712	54⅘	.	.	1480	28⅘	.	.	.	.
Demnach Differenz 1862 gegen 1861 weniger	.	.	12	56⅕	.	.	35	67⅘	133	78

Die Gesammt-Betriebsergebnisse der wichtigeren hiesigen, dem Transportverkehr dienenden Unternehmungen waren sehr befriedigend.

Die Ludwigsbahn erzielte 1862 ein Reinerträgniß von 1,137,073 Fl. 12½ Kr., 8,122 pCt. des verzinslichen Kapitals von 16 Millionen (1861 hatte der Reinertrag 7,414 pCt. des damaligen verzinslichen Kapitals von 13 Millionen ergeben).

Die Gesammtzahl der beförderten Personen betrug

	1,379,192	
Gegen 1861	1,314,076	
Sonach 1862 mehr	65,115	Personen = 4,41 pCt.

Die Gesammt-Centnerzahl der beförderten Güter betrug

	9,611,675,9	
Gegen 1861	8 063,079,2	
Sonach 1862 mehr	1,548,596,7	= 19,21 pCt.

Der Viehtransport ist in gleich steigender Progression begriffen. Von 17,864 Fl. 12 Kr. in 1860 hob sich 1861 die desfallsige Einnahme auf 26,547 Fl 19 Kr. und 1862 auf 31,466 Fl. 40 Kr., wonach sich also der Viehtransport seit 1860 nahezu verdoppelt hat.

Die Taunusbahn erzielte gleichfalls Mehreinnahmen. Die Zahl der beförderten Personen stieg von 1,158,514 Personen in 1861 auf 1,205,349 Fl. in 1862; die Centnerzahl der beförderten Güter von 1,562,795,9 auf 1,785,447,6.

Auch der Mainzer Dampfschleppschifffahrts-Verein erfreute sich 1862 gesteigerten Verkehrs, wie aus nachfolgender Tabelle sich ergiebt:

Es wurden 1862 befördert:

Zu Berg.

1) Transportirt in Vereinskähnen.

	Ctr.	Ctr.
Von Rotterdam nach Mainz und Mannheim	459,834	
„ Amsterdam „ „	28,725	
	488,559	
2) Geschleppt um Schlepplohn.		
Von und nach verschiedenen Häfen	811,361	
Total zu Berg		1,299,920

Zu Thal.

1) Transportirt in Vereinskähnen.

Von Mainz nach Rotterdam	108,022
„ „ „ Amsterdam und Zwischenhäfen	44,467
„ Zwischenhäfen nach Rotterdam	30,711
	183,200

2) Geschleppt um Schlepperlohn.

	Ctr.	Ctr.
Von und nach verschiedenen Häfen	74,067	
Total zu Thal		257,267
Total zu Berg und zu Thal		1,557,187
Gegen Totalsumme in 1861		1,027,966
Sonach 1862 mehr gegen 1861		529,221

Die Köln-Düsseldorfer Gesellschaft vertheilte eine Dividende von 6 pCt. pro 1862.

Die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft, welche bekanntlich die verschiedenen Zweige der Transportversicherung (Fluß-, Land- und Seeversicherung) kultivirt, hat, wie aus dem an die Generalversammlung der Aktionaire erstatteten Berichte hervorgeht, einestheils durch vermehrte Konkurrenz und den die Schifffahrt beeinträchtigenden Einfluß der Eisenbahnen, anderntheils durch zweckmäßig erachtete Beschränkungen ihres Wirkungskreises, eine Abnahme ihres Geschäftsumfanges erfahren. Dieselbe hat im Jahre 1862 für Deckung eines Kapitalwerthes von 37 Mill. Fl. in 12,800 einzelnen Posten, eine Prämieneinnahme von 136,046 Fl. abzüglich der Rückversicherungs-Prämien erzielt (gegen 51 Millionen, 14,800 Posten und ca. 165,000 Fl. im Jahre vorher). Mit Einschluß der sonstigen Erträgnisse, insbesondere der Zinsen und Beiträge aus 1861 belief sich die Gesammteinnahme auf 196,794 Fl. 49 Kr. Dagegen wurden für Schäden abzüglich der Antheile der Rückversicherer 104,426 Fl. (gegen 140,012 Fl. in 1861), für Agenturprovision und Rabatte 17,175 Fl., für sämmtliche Unkosten und Verwaltung der Agenturen 12,176 Fl. verausgabt. Nachdem für schwebende Schäden, laufende Risiko und sonstige Bedürfnisse eine Summe von 48,000 Fl. in Reserve gestellt worden, verblieb ein Ueberschuß von 15,016 Fl. 48 Kr., woraus eine Dividende von 10 Fl. 30 Kr. oder 12 pCt. der Baareinlage an die Aktionaire bezahlt wurde.

Die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft hat im Laufe des vorigen Jahres und zwar am 11. Oktober eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten und in dieser mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität die Ausdehnung ihrer Geschäftsthätigkeit auf das Gebiet der Feuerversicherung und im Zusammenhang hiermit eine entsprechende Erhöhung ihres Grundkapitals, Umarbeitung des Statuts u. s. w. beschlossen. Sowie bei den Aktionairen hatte die beabsichtigte Erweiterung auch im Publikum lebhaften Anklang gefunden, da man die seit 1818 bestehende, sonach die älteste Aktiengesellschaft des Großherzogthums, durchaus geeignet halten durfte, den ihren ursprünglichen Zwecken analogen Zweig der Feuerversicherung einzuführen. Es ist zu wünschen, daß nach Beseitigung einiger annoch entgegenstehender Hindernisse das eben so berechtigte als zeitgemäße Unternehmen der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft baldigst zur Ausführung gelangen möge, da jede auf solider Grundlage beruhende Vermehrung der Gelegenheit zur Versicherung den Interessen von Handel und Industrie und dem Nationalwohlstande im Allgemeinen nur zuträglich und förderlich sein kann.

In diesem Sinne haben wir auch die, unabhängig von der vorerwähnten, am hiesigen Platze begründete Rheinische Versicherungs-Gesellschaft willkommen zu heißen, deren Statuten unterm 12. Januar 1863 die landesherrliche Genehmigung (Reg.-Bl. Nr. 2 von 1863) erhalten haben und von deren Thätigkeit wir in unserem nächstjährigen Jahresbericht werden zu berichten haben.

Mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Güterverkehr mit dem hiesigen Platz erwähnen wir von auswärtigen Gesellschaften der Niederländischen Dampfschiffrhederei.

Bei der hiesigen Agentur dieser Gesellschaft kamen 1862 an:

in Mainz	61,489,70	Kilos Güter,
in Castel	24,321,26	" "
Im Ganzen	85,810,96	" "
Gegen 1861	79,019,74	" "
Sonach 1862 mehr	6,791,22	" "

gingen 1862 ab:

in Mainz	68,500,88	Kilos Güter,
in Castel	29,816,86	" "
Im Ganzen	98,317,74	" "
Gegen 1861	93,878,60	" "
Sonach 1862 mehr	4,439,14	" "

Handelsgericht.

Beim Großherzoglichen Handelsgericht dahier wurden im Laufe des Justizjahres 1861—62 im Ganzen 893 neue Sachen auf die Gerichtsrolle aufgetragen (gegen 929 in 1860—61) Streichungs- und Vertagungsurtheile abgerechnet, ergingen im Laufe des Justizjahres 1861—62 beim hiesigen Handelsgericht 1043 Urtheile (darunter 654 kontradiktorische).

Diese 1043 Urtheile betrafen nach der von der Großherzoglichen General-Staatsprokurator aufgestellten Statistik folgende Gegenstände:

1) Gezogene oder eigene Wechsel	201
2) Handelsgesellschaften	18
3) Waarenkäufe und Verkäufe	523
4) Viehkäufe und Verkäufe	55
5) Verkäufe eigenen Wachsthums	25
6) Entschädigung wegen Nichtvollzugs von Handelsgeschäften	82
7) Darlehen an Handelsleute zu Handelszwecken	—
8) Forderungen aus laufenden Rechnungen, aus Kommissions- oder sonstigen Handelsgeschäften	95
9) Forderungen von Kaufleuten an ihre Faktoren, Kommis und Diener	9
10) Lieferung von Maschinen	—
11) Fallimente	35
12) Schiedsrichter-Ernennung	—
	1043

Gegen 1860—61 ist die um 50 geringere Anzahl der Urtheile aus Wechselforderungen bemerkenswerth.

Von den bei Beginn des Justizjahres 1861—62 bereits anhängig gewesenen 10 Fallimentsprozeduren wurden 6 erledigt. Neu hinzu kamen 3 Fallimente, wovon 2 zu Mainz und 1 zu Bingen.

Eheverträge von Handelsleuten wurden hinterlegt 26 gegen 19 in 1860—61.

Hannovers Rhederei und Schifffahrt in den Jahren 1849—1860.

Der Einleitung zu der von dem Hannov[illegible] Statistischen Büreau kürzlich veröffentlichten Schifffahrts-Statistik des Königreichs Hannover entnehmen wir die nachstehenden Mittheilungen:

I. Schiffsbestand am Schlusse der Jahre 1849—1860 im Königreich Hannover.

A. Seeschiffe.

(Einschließlich der Seedampfer, aber unter Ausschluß der Watt- oder Küstenfahrzeuge.)

Am Schlusse des Jahres 1860 waren im Königreiche überhaupt 810 Seeschiffe mit einer Ladungsfähigkeit von 49,223 Schiffslasten zu 4000 Pfd und einer Bemannung von 4757 Köpfen vorhanden, worunter sich 1 Seedampfer von 108 Lasten mit 8 Mann befand. Da im Jahre 1850 im Ganzen 708 Seeschiffe von 31,187 Lasten mit 3285 Mann gezählt wurden, so ergiebt sich für das Königreich (unter Ausschluß des Amtes Aschendorf rc. mit 14 Seeschiffen) während des 10jährigen Zeitraumes von 1850 bis 1860 eine Zunahme um

88 Seeschiffe,	16,695 Lasten,	1369 Köpfe,
oder	oder	oder
12,4 pCt.	53,5 pCt.	41,7 pCt.

Die Gesammtzahl der Seeschiffe hatte sich in den 3 Jahren 1851/53 zwar um 31 vermindert, war aber in den darauf folgenden 5 Jahren 1854/58 um die bedeutende Zahl von 146 Schiffen wieder gestiegen. In den beiden Jahren 1859 und 1860 erfolgte indeß wiederum eine Verminderung um 27 Seeschiffe, wovon auf das Jahr 1860 allein 25 kommen. Die unter diesen letzteren 25 Seeschiffen mit ausgefallenen 4 Seedampfer waren Eigenthum der vormaligen Harburg-Englischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft und wurden durch Verkauf in das Ausland der Hannoverschen Rhederei entzogen.

Die seit 1850 eingetretenen Veränderungen im Bestande der Seeschiffe stehen ohne Zweifel in engem Zusammenhange mit den stattgehabten Schwankungen in den allgemeinen politischen und Handelsverhältnissen. Zu der bedeutenden Abnahme um 25 Seeschiffe im Jahre 1860 haben auch die außerordentlichen Verluste (78 Seeschiffe), welche der Hannoverschen Rhederei durch die heftigen Stürme des Jahres 1860 verursacht wurden, wesentlich mit beigetragen.

Die oben angegebene Zunahme des Gesammt-Lastengehaltes der Seeschiffe um 16,695 Lasten oder um 53,6 pCt. ist in einem viel stärkeren Verhältnisse vor sich gegangen, als die Vermehrung der Schiffszahl, da letztere nur 12,4 pCt. betrug. In den beiden letzten Jahren 1859 und 1860 hat sogar, ungeachtet des Ausfalles von 27 Seeschiffen, noch eine Steigerung des gesammten Lastengehaltes stattgefunden. Hieraus geht schon im Allgemeinen hervor, daß nach und nach immer mehr Schiffe von größerer Ladungsfähigkeit, als die ausgefallenen Schiffe besaßen, hinzugekommen sein müssen. Bestimmter und vollständiger ist diese allmälige Zunahme der Ladungsfähigkeit der Schiffe aus der folgenden Nebeneinanderstellung des durchschnittlichen Lastengehaltes pro Schiff für die einzelnen Jahre abzunehmen. Derselbe berechnet sich

1850	zu 42,9	Lasten,	1856	zu 52,6	Lasten,
1851	„ 43,6	„	1857	„ 56,4	„
1852	„ 44,3	„	1858	„ 58,0	„
1853	„ 47,4	„	1859	„ 59,2	„
1854	„ 48,9	„	1860	„ 60,8	„
1855	„ 49,5	„			

woraus eine seit 1850 von Jahr zu Jahr fortschreitende Zunahme der durchschnittlichen Ladungsfähigkeit der Seeschiffe ersichtlich ist, und während des 10jährigen Zeitraums von 1850/60 wurde dadurch eine Steigerung des durchschnittlichen Lastengehaltes von 42,9 auf 60,8 Lasten, also fast um 18 Lasten pro Schiff, herbeigeführt. Der verhältnißmäßig größere Nutzen, den das Betreiben der Rhederei mit Schiffen von größeren Dimensionen im Vergleich zu dem mit kleineren Schiffen gewährt, so wie die Verbesserung des Fahrwassers verschiedener Hafen- und Schifffahrtsanlagen, wodurch der Verkehr mit Schiffen größeren Tiefgangs mehr ermöglicht wird, sind als die natürlichen Ursachen jener Erscheinung anzusehen. In welcher Weise das allgemeine Streben der Schiffseigner, mit der günstigeren Gestaltung der Handels-Konjunkturen auch immer mehr größere Schiffe, anstatt der kleineren, in Thätigkeit zu setzen, bei der Hannoverschen Seehandels-Flotte zur Verwirklichung gekommen ist, läßt sich aus einer Vergleichung der Größen-Klassifikation der Seeschiffe vom Jahre 1850 und 1860 wenigstens angenähert abnehmen. In dem Zeitraume von 1850—1860 vermehrte sich nämlich im Königreiche (mit Ausnahme des Amts Aschendorf ꝛc.)

die Zahl der Schiffe von über 300 Lasten um 6 Schiffe,
„ „ „ „ „ 150—300 „ „ 21 „
„ „ „ „ „ 75—150 „ „ 36 „
„ „ „ „ „ 37½—75 „ „ 98 „

während die Zahl der Schiffe von unter 37½ Lasten sich um 73 verminderte.

Bestand an Seeschiffen in den einzelnen See- und Stromgebieten.

1. Emsgebiet.

An der Unter-Ems nebst der Leda und den einmündenden Fehnkanälen sowie am Dollart, wurden im Jahre 1860 insgesammt 507 Seeschiffe mit einer Ladungsfähigkeit von 29,580 Lasten und einer Bemannung von 2812 Köpfen gezählt, in welcher Zahl ein Seedampfer von 108 Lasten mit 8 Mann enthalten ist. Werden hiervon die 14 Seeschiffe des Amts Aschendorf ꝛc., welche in den früheren Jahren nicht mit verzeichnet sind, ausgeschlossen, so ergiebt sich gegen das Jahr 1850 zwar eine Verminderung um 9 Schiffe, dagegen aber eine Vermehrung der Ladungsfähigkeit um 5951 Lasten und der Bemannung um 464 Köpfe.

Die durchschnittliche Ladungsfähigkeit betrug im Jahre 1850 nur 44,4 Lasten, im Jahre 1860 aber schon 58,3 Lasten pro Schiff, hat sich also in 10 Jahren um 13,9 Lasten, d. i. um 31 pCt., vermehrt. Die Zahl der größeren Seeschiffe von über 75 Lasten stieg um 25, während die Zahl der kleineren Schiffe von unter 75 Lasten um 34 fiel.

2. Nordseegebiet.

Der Bestand an Seeschiffen an der Ostfriesischen Nordseeküste, einschließlich der 6 Inseln Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog, betrug im Jahre 1859 insgesammt 95 Seeschiffe mit einer Ladungsfähigkeit von 3336 Lasten und einer Bemannung von 347 Köpfen, dagegen im Jahre 1860 = 114 Seeschiffe von 4069 Lasten mit 432 Mann, so daß eine Vermehrung um 19 Seeschiffe, 733 Lasten und 85 Mann sich ergiebt, wovon 7 Schiffe auf das vormalige Amt Greetsyhl und 8 Schiffe auf die Insel Baltrum kommen. Während der Jahre 1849/60 war der Schiffsbestand am kleinsten, nämlich 81 Seeschiffe, im Jahre 1852, am größten, nämlich 117 Seeschiffe, im Jahre 1859.

Die Seeschiffe des Nordseegebietes, namentlich der Inseln, sind mit wenigen Ausnahmen nur von geringer Größe, und es ist auch in dieser Hinsicht seit dem Jahre 1849 keine wesentliche Aenderung eingetreten. Im Jahre 1849 berechnete sich die durchschnittliche Ladungsfähigkeit zu 35,1 Lasten, im Jahre 1860 nur um Weniges höher, zu 35,7 Lasten pro Schiff. Nach der Größen-Klassifikation besaßen im Jahre 1860 nur 3 Seeschiffe eine Ladungsfähigkeit von über 75, aber noch unter 150 Lasten, dagegen 67 Seeschiffe, d. i. fast 60 pCt. der Gesammtzahl, nur eine Ladungsfähigkeit von weniger als 37½ Lasten.

3. Elbgebiet.

Am Hannoverschen linken Ufer der Unter-Elbe, von der Grenze des Hamburgischen Amts Ritzebüttel aufwärts bis zum Hafenorte Harburg, sowie an den auf dieser Strecke in die Elbe sich ergießenden Nebenflüssen, befand sich am Schlusse des Jahres 1849 ein Bestand von insgesammt 88 Seeschiffen mit einer Ladungsfähigkeit von 2480 Lasten und einer Bemannung von 342 Köpfen. Bis zum Jahre 1860 hatte sich der Bestand auf 152 Seeschiffe von 10,657 Lasten mit 961 Köpfen gehoben, so daß binnen 11 Jahren die bedeutende Zunahme um 64 Seeschiffe, 8177 Lasten und 619 Mann eingetreten ist. Während des Zeitraumes von 1849 bis 1860 war der Schiffsbestand am kleinsten, nämlich 84 Seeschiffe, im Jahre 1850, dagegen am größten, nämlich 156 Schiffe, im Jahre 1859.

Außer der erheblichen Vermehrung der Zahl der Seeschiffe hat auch in Bezug auf deren Größe eine sehr wesentliche Zunahme stattgefunden, indem seit 1849 an größeren Seeschiffen: 1 von über 300 Lasten, 10 von 150—300 Lasten, 22 von 75—150 Lasten hinzugekommen sind. Die durchschnittliche Ladungsfähigkeit ist demzufolge von 28,2 Lasten bis auf 70,1 Lasten, also um 41,9 Lasten pro Schiff gestiegen und gleichzeitig die Durchschnittszahl der Bemannung von 3,9 bis auf 6,3 Mann pro Schiff angewachsen. Wesentlichen Einfluß auf diese Vergrößerung der Elbflotte hat die mit der Eröffnung des neuen Harburger Hafens im Jahre 1848 begonnene größere Ausdehnung der Harburger Rhederei ausgeübt, indem dadurch der Harburger Schiffsbestand seit 1849 von 1 bis auf 24 Seeschiffe sich erhöhte; wobei indeß zugleich bemerkt werden muß, daß in den letzteren Jahren ein Stillstand in der weiteren Entwickelung dieser Rhederei eingetreten zu sein scheint. Auch im Amte Jork hat während der Jahre 1850/60 eine Vermehrung um 25 Seeschiffe stattgefunden, indem daselbst

die Zahl der Seeschiffe von 38 bis auf 63 stieg. Nach Maßgabe des durchschnittlichen Lastengehaltes übertreffen gegenwärtig die Seeschiffe des Elbgebietes rücksichtlich ihrer Größe diejenigen des Ems- und Nordseegebietes im Allgemeinen ziemlich erheblich, bleiben aber in dieser Beziehung hinter den Seeschiffen des Wesergebietes noch bedeutend zurück.

4. Wesergebiet.

Der Bestand an Seeschiffen an dem Hannoverschen rechten Ufer der Unter-Weser (unterhalb des Gebietes der Stadt Bremen), in den jetzigen Aemtern Blumenthal, Dorum und Lehe, betrug am Schlusse des Jahres 1849 = 23 Schiffe mit einer Ladungsfähigkeit von 2840 Lasten und einer Bemannung von 329 Köpfen; dagegen im Jahre 1860 = 37 Schiffe von 4917 Lasten mit 552 Mann, so daß eine Zunahme um 14 Seeschiffe, 2077 Lasten und 223 Mann sich herausstellt. Während der Jahre 1849/60 war der Schiffsbestand am kleinsten im Jahre 1851, nämlich 18 Seeschiffe, derselbe hatte sich sodann aber fast ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1860 auf die vorerwähnte Zahl von 37 Seeschiffen gehoben, von welcher Vermehrung allein 12 Seeschiffe auf den Hafenort Geestemünde kommen.

Die durchschnittliche Ladungsfähigkeit berechnete sich im Jahre 1849 zu 123,5 Lasten und im Jahre 1860 zu 132,9 Lasten, hat sich also um 9,4 Lasten pro Schiff, d. i. um 7,6 pCt., erhöhet, und gleichzeitig ist die durchschnittliche Bemannung von 14,3 auf 14,9 Mann pro Schiff gestiegen. Es geht hieraus hervor, daß die Seeschiffe des Wesergebietes im Durchschnitt eine ungleich größere Ladungsfähigkeit besitzen, als diejenigen der übrigen Gebiete. Auch gehörten von den im Jahre 1860 im Königreiche vorhandenen 7 größten Seeschiffen, jedes von über 300 Lasten, 4 Schiffe zur Weserflotte, nämlich 3 zum Hafen Geestemünde und 1 zum Amte Blumenthal.

Die am Schlusse des Jahres 1860 im Königreiche vorhandenen 810 Seeschiffe von 49,223 Lasten mit 4757 Mann vertheilen sich auf die einzelnen See- und Stromgebiete, wie folgt:

Emsgebiet	507	Schiffe von	29,580	Lasten mit	2812	Mann,
	oder		oder		oder	
	62,6 pCt.		60,1 pCt.		59,1 pCt.	
Nordseegebiet ..	114	Schiffe von	4069	Lasten mit	432	Mann,
	oder		oder		oder	
	14,1 pCt.		8,3 pCt.		9,1 pCt.	
Elbgebiet	152	Schiffe von	10,657	Lasten mit	961	Mann,
	oder		oder		oder	
	18,7 pCt.		21,6 pCt.		20,2 pCt.	
Wesergebiet ..	37	Schiffe von	4917	Lasten mit	552	Mann,
	oder		oder		oder	
	4,6 pCt.		10,0 pCt.		11,6 pCt.	

Nach Maßgabe des Mitte Oktober 1860 aufgestellten Verzeichnisses sämmtlicher Hannoverscher Seeschiffe klassifiziren sich die damals vorhanden gewesenen 824 Seeschiffe rücksichtlich ihrer Bauart folgendermaßen:

1	Schraubendampfschiff	von	108 Lasten,			
3	Fregatten	„	209	bis	389	Lasten,
37	Barks	„	101	„	369	„
54	Briggs	„	65	„	149	„
1	Brigantine	„	126 Lasten,			
1	Schooner-Bark	„	103	„		
27	Schooner-Briggs ..	„	63	bis	118	Lasten,
182	Schooner	„	23	„	103	„
56	Schooner-Galioten .	„	33	„	100	„
14	Schooner-Kuffs ...	„	34	„	109	„
3	Schooner-Ever	„	47	„	63	„
72	Galioten	„	23	„	79	„
1	Galiot-Ever	„	35 Lasten,			
16	Galeassen	„	24	bis	59	Lasten,
30	Galeaß-Ever	„	18	„	59	„
257	Kuffs	„	15	„	76	„
2	Kuff-Galioten	von	35	bis	38	Lasten,
19	Kuff-Tjalks	„	17	„	31	„
16	Tjalks	„	15	„	30	„
23	Ever	„	20	„	40	„
3	Everkähne	„	40	„	48	„
1	Schmack	„	26 Lasten,			
1	Schniggschiff	„	20	„		
1	Sloep	„	7	„		
2	Loots-Schooner ...	„	24	bis	42	Lasten,
1	Loots-Kutter	„	10 Lasten.			

B. Fluß- und Wattschiffe.
(Mit Einschluß der Flußdampfer.)

Am Schlusse des Jahres 1860 wurden in den vier Landdrostei-Bezirken Aurich, Osnabrück, Stade und Lüneburg, mit Einschluß von 11 Dampfern, insgesammt 2485 Fluß- und Wattschiffe mit einer Ladungsfähigkeit von 26,240 Lasten und einer Bemannung von 4964 Köpfen gezählt. Für das Jahr 1849 ergab sich, mit Einschluß von 8 Dampfern, ein Gesammtbestand von 1795 Fluß- und Wattschiffen von 16,968 Lasten mit 3610 Mann, in welchem Bestande indeß die Schiffe der, bei der Schiffsaufnahme im Jahre 1849 unberücksichtigt gebliebenen, obrigkeitlichen Bezirke Hannover und Hildesheim nicht mit enthalten sind. Um diesen Bestand mit dem vom Jahre 1860 vergleichen zu können, muß von dem Gesammtbestande des Jahres 1860 der Schiffsbestand dieser obrigkeitlichen Bezirke, der im Jahre 1860 = 289 Schiffe, 4496 Lasten, 580 Mann betrug, erst in Abzug gebracht werden, wodurch der oben angegebene Schiffsbestand des Jahres 1860 sich auf 2196 Fluß- und Wattschiffe, 21,744 Lasten, 4384 Mann reduzirt. Die Vergleichung dieses Bestandes mit dem im Jahre 1849 ermittelten Bestande ergiebt alsdann, in Bezug auf dasjenige Territorium, in welchem im Jahre 1849 die Schiffe überhaupt zur Verzeichnung gelangten, eine Zunahme um

	401	Schiffe, 4776	Lasten und 774		Mann,
oder	22,3 pCt.,	28,1 pCt.	„	21,4 pCt.	

Bestand an Fluß- und Wattschiffen am Schlusse des Jahres 1860.

Der in den vier Landdrostei-Bezirken Aurich, Osnabrück, Stade und Lüneburg im Jahre 1860 zum ersten Male vollständig ermittelte Bestand an Fluß- und Wattschiffen, nämlich 2485 Schiffe, 26,240 Lasten und 4964 Mann (mit Einschluß von 11 Flußdampfern von 414 Lasten und mit 68 Mann) vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen See- und Stromgebiete:

1.	Emsgebiet	791	Schiffe	von	6,632	Lasten	mit	1493 Mann,
	Darunter Dampfer	2	„	„	76	„	„	16 „
2.	Nordseegebiet	167	„	„	1,327	„	„	414 „
3.	Elbgebiet	1309	„	„	13,157	„	„	2556 „
	Darunter Dampfer	8	„	„	309	„	„	49 „
4.	Wesergebiet	197	„	„	4,986	„	„	451 „
	Darunter Dampfer	1	„	„	29	„	„	3 „
5.	Vechtegebiet	21	„	„	138	„	„	50 „
		2485			26,240			4964

II. Schiffswerfte und Neubauten von Schiffen in den Jahren 1849 — 1860 im Königreich Hannover.

Die Zahl der Schiffsbauplätze im Königreiche hat seit dem Jahre 1849 fast ununterbrochen zugenommen und belief sich im Jahre 1860 (außer im Landdrostei-Bezirk Hannover) auf 134. Die Vermehrung während der 11 Jahre 1850/60 betrug 48 Werfte, d. i. 58,5 pCt., wobei jedoch ebenfalls die Werfte der beiden Aemter Meppen und Neuenhaus nicht mit berücksichtigt sind. Besonders stark war die Zunahme in den Jahren 1854 bis 1859, indem allein in diesen 5 Jahren 33 Werfte hinzukamen.

In den 12 Jahren 1849/60 wurden im Ganzen neu erbaut:

837 Seeschiffe von 82,481 Lasten und
906 Fluß- und Wattschiffe von 12,012 Lasten,

also im Durchschnitt jährlich

69—70 Seeschiffe von 6873 Lasten und
75—76 Fluß- und Wattschiffe von 1001 Lasten.

An dieser Zahl der neu erbauten Fluß- und Wattschiffe fehlen jedoch diejenigen Flußschiffe, welche auf den Schiffsbauplätzen des Landdrostei-Bezirks Hannover und der Aemter Meppen und Neuenhaus während der Jahre 1849—1859 zur Vollendung gelangten; die Zahl der vollendeten Seeschiffe dagegen bezieht sich auf das ganze Königreich, da in den ebengenannten Landestheilen überall keine Seeschiffe gebaut werden.

Was den Bau von Seeschiffen insbesondere anbetrifft, so haben die Werfte seit dem Jahre 1849 bis zum Jahre 1857 eine fast von Jahr zu Jahr gesteigerte Thätigkeit entwickelt. Da im Jahre 1849 nur 52 Seeschiffe von 3486 Lasten, im Jahre 1857 aber 97 Seeschiffe von 10,663 Lasten vollendet wurden, so übersteigt die Produktion des Jahres 1857 diejenige des Jahres 1849 um 45 Seeschiffe, d. i. 86½ pCt., und um eine Ladungsfähigkeit von 7177 Lasten, d. i. 206 pCt. Mit dem Jahre 1858 ist indeß, ohne Zweifel in Folge der damaligen Geld- und Handelskrisis, eine Unterbrechung dieses erfreulichen Aufschwunges eingetreten und hat auch, bei dem ferneren Hinzukommen von ungünstigen politischen Verhältnissen, noch bis zum Jahre 1860 angehalten. Die Produktion der Jahre 1859 und 1860 beträgt nur 62 resp. 63 Seeschiffe von 5158 resp. 6718 Lasten und bleibt daher hinter der des Jahres 1857 um mehr als ein Drittel zurück.

Auch in Ansehung der Neubauten von Fluß- und Wattschiffen ist eine im Allgemeinen stetige Zunahme des Werftebetriebes, namentlich bis zum Jahre 1857, nicht zu verkennen. Während im Königreiche (mit Ausnahme des Landdrostei-Bezirks Hannover und der Aemter Meppen und Neuenhaus) im Jahre 1849 nur 44 Fluß- und Wattschiffe von 551 Lasten erbaut wurden, belief sich die Zahl der im Jahre 1857 vollendeten Fluß- und Wattschiffe auf 130 von 2252 Lasten; und wenn auch in den darauf folgenden Jahren eine Verminderung der Produktion eingetreten ist, so war dieselbe im Jahre 1860 doch noch mehr als doppelt so stark, wie im Jahre 1849.

Für das Jahr 1860 vertheilen sich die Werfte und die auf denselben neu erbauten Schiffe in nachstehender Weise auf die einzelnen See- und Stromgebiete:

	Werfte	Seeschiffe	Lasten	Fluß- und Watt-schiffe	Lasten
1. Emsgebiet	62	37	2301	24	310
2. Nordseegebiet	9	1	47	7	63
3. Elbgebiet	48	12	2616	60	912
4. Wesergebiet	12	13	1754	5	287
5. Vechtegebiet	3	.	.	14	120
	134	63	6718	110	1722

III. Schifffahrtsverkehr während der Jahre 1849 bis 1860 in den Häfen und Anlegeplätzen des Königreichs Hannover.

Im Vergleich zum Jahre 1850 sind im Jahre 1860 mehr eingelaufen:

1125 Seeschiffe mit einer vermehrten Ladungsfähigkeit um 78,233 Lasten und
5598 Fluß- und Wattschiffe mit einer vermehrten Ladungsfähigkeit um 108,566 Lasten.

Dagegen sind mehr ausgelaufen:

1335 Seeschiffe mit einer vermehrten Ladungsfähigkeit um 85,530 Lasten und
5765 Fluß- und Wattschiffe mit einer vermehrten Ladungsfähigkeit um 109,888 Lasten.

An beladenen Seeschiffen sind 1350 mehr eingelaufen und nur 27 mehr ausgelaufen. Hiernach hat sich also im Allgemeinen der überseeische Import bedeutend gesteigert, während der Export nur eine sehr geringe Vermehrung erfuhr. An Fluß- und Wattschiffen sind beladene 4389 mehr ein- und 5022 mehr ausgelaufen, dagegen unbeladene 1209 mehr ein- und 753 mehr ausgelaufen.

Im Jahre 1860 sind in den 35 Häfen, Anlegeplätzen rc. des Königreichs

eingelaufen: 3,692 Seeschiffe von 151,155 Lasten,
davon beladen 3,014 Schiffe von 127,901 Lasten,
unbeladen 678 „ „ 23,254 „
29,108 Fluß- und Wattschiffe von 514,561 Lasten,
davon beladen 18,296 Schiffe von 390,633 Lasten,
unbeladen 10,812 „ „ 123,928 „

ausgelaufen: 3,800 Seeschiffe von 157,128 Lasten,
davon beladen 1,372 Schiffe von 50,010 Lasten,
unbeladen 2,428 „ „ 107,118 „
29,081 Fluß- und Wattschiffe von 513,398 Lasten,
davon beladen 23,508 Schiffe von 440,233 Lasten,
unbeladen 5,573 „ „ 73,165 „

Unter diesen ein- und ausgelaufenen Schiffen befanden sich: 198 resp. 205 Seedampfer von 32,980 resp. 34,185 Lasten und 4,490 resp. 4,487 Flußdampfer von 219,915 resp. 219,825 Lasten, welche fast sämmtlich beladen einliefen und auch zum größten Theil wieder beladen ausliefen.

In den einzelnen See- und Stromgebieten hat im Jahre 1860 gegen 1850 folgende Zunahme (+) resp. Abnahme (—) der beladen oder unbeladen eingelaufenen Schiffe und deren Ladungsfähigkeit stattgefunden:

	Seeschiffe.	Lasten.	Fluß- und Wattschiffe.	Lasten.
Elbgebiet	+ 921	+ 59,314	+ 4,440	+ 110,493
Wesergebiet	+ 212	+ 13,988	+ 812	+ 16,877
Nordseegebiet	+ 34	— 790	+ 512	+ 1,477
Emsgebiet	— 42	+ 5,721	— 166	— 20,281
	+ 1,125	+ 78,233	+ 5,598	+ 108,566

Werden indeß nur die beladen ein- und ausgelaufenen Schiffe ins Auge gefaßt, so sind im Jahre 1860 gegen 1850 mehr resp. weniger Schiffe ein- und ausgelaufen, wie folgt:

Elbgebiet.

Seeschiffe: 941 mehr ein- und 182 mehr ausgelaufen, wonach also die Zunahme des überseeischen Imports sehr viel größer gewesen ist, als die Vermehrung des Exports.

Fluß- und Wattschiffe: 3959 mehr eingelaufen und 5251 mehr ausgelaufen.

Wesergebiet.

Seeschiffe: 151 mehr eingelaufen und 15 mehr ausgelaufen.

Fluß- und Wattschiffe: 809 mehr eingelaufen und 145 mehr ausgelaufen.

Nordseegebiet.

Seeschiffe: 125 mehr eingelaufen und 7 weniger ausgelaufen.

Fluß- und Wattschiffe: 259 mehr eingelaufen und 379 mehr ausgelaufen.

Emsgebiet.

Seeschiffe: 133 mehr eingelaufen und 207 weniger ausgelaufen.

Fluß- und Wattschiffe: 638 weniger eingelaufen und 584 weniger ausgelaufen.

Im Jahre 1860 betrug in den einzelnen See- und Stromgebieten die Zahl der eingelaufenen Schiffe:

	Seeschiffe			Fluß- und Wattschiffe		
	im Ganzen.	davon beladen	davon unbeladen	im Ganzen.	davon beladen.	davon unbeladen
Emsgebiet	1,614	1,262	352	3,752	2,507	1,245
Nordseegebiet	486	358	128	1,257	784	473
Elbgebiet	1,267	1,147	120	22,022	13,231	8,791
Wesergebiet	325	247	78	2,077	1,774	303
	3,692	3,014	678	29,108	18,296	10,812

und die Zahl der ausgelaufenen Schiffe:

Emsgebiet	1,721	718	1,003	3,607	2,634	973
Nordseegebiet	480	290	190	1,516	877	639
Elbgebiet	1,293	299	994	21,930	19,490	2,440
Wesergebiet	306	65	241	2,028	507	1,521
	3,800	1,372	2,428	29,081	23,508	5,573

Bei den Seeschiffen kommen hiernach und mit Berücksichtigung der Ladungsfähigkeit,

a) von den überhaupt eingelaufenen Seeschiffen und von deren Ladungsfähigkeit:

auf das Emsgebiet .... 43,7 pCt. der Schiffe, 31,6 pCt. der Lasten,
„ „ Nordseegebiet .. 13,2 „ „ „ 6,9 „ „ „
„ „ Elbgebiet ..... 34,3 „ „ „ 48,0 „ „ „
„ „ Wesergebiet ... 8,8 „ „ „ 13,5 „ „ „

b) von den überhaupt beladen eingelaufenen Seeschiffen und von deren Ladungsfähigkeit:

auf das Emsgebiet .... 41,9 pCt. der Schiffe, 30,7 pCt. der Lasten,
„ „ Nordseegebiet .. 11,9 „ „ „ 5,8 „ „ „
„ „ Elbgebiet ..... 38,0 „ „ „ 53,0 „ „ „
„ „ Wesergebiet ... 8,2 „ „ „ 10,5 „ „ „

c) von den überhaupt beladen ausgelaufenen Seeschiffen und von deren Ladungsfähigkeit:

auf das Emsgebiet ... 52,3 pCt. der Schiffe, 37,5 pCt. der Lasten,
„ „ Nordseegebiet .. 21,2 „ „ „ 9,7 „ „ „
„ „ Elbgebiet ..... 21,8 „ „ „ 46,8 „ „ „
„ „ Wesergebiet ... 4,7 „ „ „ 6,0 „ „ „

Von allen Häfen des Königreichs betreibt der Hafen zu **Harburg** gegenwärtig den überwiegend stärksten Schiffahrtsverkehr. Der Verkehr dieses Hafenplatzes nahm seit Eröffnung des neuen Hafens im Jahre 1848 einen so raschen und bedeutenden Aufschwung, daß z. B. schon im Jahre 1855 daselbst 1073 Seeschiffe (worunter 88 Dampfer) mehr einliefen, als im Jahre 1849 und daß, während bis zum Jahre 1854 unter den eingelaufenen Seeschiffen nur ganz vereinzelt einige Dampfschiffe vorkamen, im Jahre 1860 bereits 170 Dampfer unter den eingelaufenen Seeschiffen sich befanden. Die Zahl der in den Harburger Hafen eingelaufenen Seeschiffe erreichte ihre größte Höhe, nämlich 1173, im Jahre 1858, dieselbe ist aber im Jahre 1860 um mehr als 200 wieder gesunken. Dagegen blieb der Fluß-Schiffahrtsverkehr bis zum Jahre 1860 im Steigen; in diesem Jahre war die Zahl der eingelaufenen Fluß- und Wattschiffe um 2541 größer, als im Jahre 1850.

Auch der Schiffahrtsverkehr des erst in der Neuzeit entstandenen Hafens zu Geestemünde hat sich seit 1850 besonders günstig entwickelt und gegenwärtig bereits einen erheblichen Umfang gewonnen. Während daselbst im Jahre 1850 nur 104 Seeschiffe eingelaufen sind, betrug die Zahl der im Jahre 1860 eingelaufenen Seeschiffe bereits 309.

In den Häfen zu Leer und Emden hat während des Zeitraumes von 1850/60 der Seeschiffahrtsverkehr im Allgemeinen wesentliche Veränderungen nicht erfahren. Als bemerkenswerth kann jedoch angeführt werden, daß daselbst in den letzteren Jahren die Zahl der beladen eingelaufenen Seeschiffe mehr zugenommen, dagegen die Zahl der beladen ausgelaufenen Seeschiffe mehr abgenommen hat. Bei dem Hafen zu Leer ist der Umstand auffällig, daß daselbst in den Jahren 1854/57 eine Abnahme, dagegen in den Jahren 1858/60 eine Zunahme des überseeischen Schiffahrtsverkehrs eingetreten ist, während bei den meisten größeren Häfen das Gegentheil stattgefunden hat. Der Fluß- und Küsten-Schiffahrtsverkehr hat im Hafen zu Leer etwas zugenommen, hauptsächlich in der Zahl der beladen ausgelaufenen Schiffe, dagegen im Hafen zu Emden erheblich abgenommen, sowohl rücksichtlich der beladen eingelaufenen, als auch der beladen ausgelaufenen Schiffe.

Der Hafenplatz Papenburg, der sich durch großen Besitz an Seeschiffen, so wie durch ausgedehnten Schiffsbaubetrieb ganz besonders auszeichnet, steht hinsichtlich seines überseeischen Schiffahrtsverkehrs den eben besprochenen vier Häfen bedeutend nach. Die Zahl der seit 1853 (von welchem Jahre an nur Nachrichten vorliegen) daselbst alljährlich eingelaufenen Seeschiffe ist sehr veränderlich gewesen, und aus den betreffenden Aufzeichnungen läßt sich nur so viel abnehmen, daß seit 1857 die Zahl der überhaupt eingelaufenen Seeschiffe sich vermindert, namentlich aber die Zahl der seit 1853 beladen eingelaufenen von Jahr zu Jahr abgenommen hat.

Der im Jahre 1860 stattgehabte Umfang des Schiffahrtsverkehrs der fünf wichtigsten Häfen des Königreichs ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Eingelaufene Schiffe.

Hafen zu	Seeschiffe				Fluß- und Wattschiffe			
	im Ganzen		davon beladen		im Ganzen.		davon beladen	
	Zahl.	Lasten.	Zahl	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
Harburg	964	61443	934	59338	8654	290457	7808	259121
Darunter Dampfer.	170	29679	170	29679	2997	179850	2997	179850
Leer	680	24027	599	22274	951 a)	10842	660	8535
Darunter Dampfer.	26	3083	26	3083	108	3888	108	3888
Emden	464	11822	362	8950	769 a)	9200	538	7497
Darunter Dampfer.	2	218	2	216	150	4500	150	4500
Papenburg	118	2757	33	867	388 a)	5004	349	4741
Geestemünde	309	19837	233	12906	1317	21603	1216	19568
Darunter Dampfer.	.	.	.	.	32	444	28	348
Summe	2535	119886	2161	104535	12079	337106	10571	299462
Darunter Dampfer.	198	32980	198	32980	3267	188682	3263	188886

Ausgelaufene Schiffe.

Hafen zu	Seeschiffe im Ganzen Zahl.	Seeschiffe im Ganzen Lasten.	Seeschiffe davon beladen Zahl.	Seeschiffe davon beladen Lasten.	Fluß- und Wattschiffe im Ganzen Zahl.	Fluß- und Wattschiffe im Ganzen Lasten.	Fluß- und Wattschiffe davon beladen Zahl.	Fluß- und Wattschiffe davon beladen Lasten.
Harburg	987	62602	196	20074	8603	288826	7801	272189
Darunter Dampfer	174	30469	81	15585	2997	179850	2997	179850
Leer	737	26617	282	8775	946 a)	10771	782	9277
Darunter Dampfer	28	3372	26	3002	108	3888	108	3888
Emden	478	12840	247	6009	712 a)	8903	485	7191
Darunter Dampfer	3	324	1	108	147	4410	147	4410
Papenburg	133	3985	83	1711	377 a)	4983	145	1523
Geestemünde	290	18868	63	2929	1306	21395	149	2206
Darunter Dampfer	.	.	.	.	32	444	32	444
Summe	2625	124912	871	39498	11944	334878	9362	292386
Darunter Dampfer	205	34185	111	18695	3284	188592	3284	188592

a) Unter Ausschluß der ein- und ausgelaufenen Fischer-, Sand-, Schill- und Torfschiffe.

Hieraus ergiebt sich, welchen bedeutenden Antheil die vorstehend genannten Häfen an dem gesammten See-Schifffahrtsverkehre des Königreichs haben. Von den im Jahre 1860 überhaupt in die Häfen rc. des Königreichs ein- und ausgelaufenen Seeschiffen kommen nämlich auf jene fünf Häfen zusammen:

68,7 pCt. der Schiffe und 79,3 pCt. der Lasten der überhaupt eingelaufenen Seeschiffe,

70,2 pCt. der Schiffe und 81,7 pCt. der Lasten der überhaupt beladen eingelaufenen Seeschiffe,

63,5 pCt. der Schiffe und 79,0 pCt. der Lasten der überhaupt beladen ausgelaufenen Seeschiffe.

Für den Harburger Hafen allein beträgt

die Zahl der überhaupt eingelaufenen Seeschiffe 26,1 pCt. und deren Ladungsfähigkeit 40,6 pCt.,

die Zahl der beladen eingelaufenen Seeschiffe 31,0 pCt. und deren Ladungsfähigkeit 47,0 pCt.

die Zahl der beladen ausgelaufenen Seeschiffe 14,3 pCt. und deren Ladungsfähigkeit 40,1 pCt.

von den respektiven Gesammtzahlen für das Königreich.

Von den im Jahre 1860 überhaupt in Hannoversche Häfen eingelaufenen 198 See-Dampfschiffen hatten 170 den Harburger Hafen zu ihrem Zielpunkte gewählt.

Nordamerikanische Staatsschuld.

(Hunts merchants Magazine Augustheft.)

Der Stand der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten von Amerika war am 1. Juli 1863 folgender:

Verzinsliche Schuld.

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
Vierprozentiges temporaires Anlehen, in Metallgeld			5,036,037	30		
Vierprozentiges temporaires Anlehen			23,023,258	19		
					28,059,295	49
Fünfprozentiges temporaires Anlehen			70,808,188	91		
Fünfprozentiges temporaires Anlehen, in Metallgeld			6,450	—		
Fünfprozentige Schatzscheine, fällig 1865			3,461,000	—		
dergl. 1871			7,022,000	—		
dergl. 1874			20,000,000	—		
					101,297,638	91
Sechsprozentige Schuldscheine, fällig 1868			18,323,591	80		
dergl. 1881			69,547,800	—		
dergl. 1882			185,604,141	26		
Sechsprozentige Schatznoten			717,100	—		
Sechsprozentige Schuldcertifikate			157,093,241	65		
					431,215,874	71
$7\frac{3}{10}$ prozentige Schatzscheine, fällig 19. August 1864			52,931,000	—		
dergl. 1. Oktober 1864			86,989,500	—		
					149,920,500	—
Unverzinsliche Schuld.						
Schatznoten, verfallene			39,100	—		
Noten der Vereinigten Staaten	387,646,589	—				
Minusbetrag im Schatze	11,157,088	12				
			376,489,500	88		
Umlaufsmittel in kleineren Apoints			20,192,456	—		
					396,721,056	88

	Doll.	Cts.
Gesammtbetrag der Schuld am 1. Juli 1863, wie sich solcher aus den Büchern des Schatzdepartements ergiebt	1,097,274,365	99
Gesammtbetrag der Schuld am 1. Juli 1863 nach den Angaben des Sekretairs in dem Berichte vom Dezember 1862	1,122,297,403	24
Wirkliche Schuld weniger als nach den letztgedachten Angaben	25,023,037	25

Rekapitulation.

	Doll.	Cts.
Gesammtschuld zu 4 pCt. Zinsen	28,059,295	49
„ 5 pCt. „	101,297,638	91
„ 6 pCt. „	431,275,874	71
„ $7\frac{3}{10}$ pCt. „	139,920,500	—
unverzinsliche	376,721,056	88
Gesammtbetrag der Schuld am 1. Juli 1863, wie solcher sich aus den Büchern des Schatzdepartements ergiebt	1,097,274,365	99
Gesammtbetrag der Schuld am 1. Juli 1863 nach den Angaben des Sekretairs in dem Berichte vom Dezember 1862	1,122,297,403	24
Wirkliche Schuld weniger als nach den letztgedachten Angaben	25,023,037	25

Die von der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten nach dem Bestande derselben am 1. Juli 1863 in Goldmünze zu zahlenden Zinsen und die in konkreten Umlaufsmitteln zu zahlenden Zinsen verhalten sich für das laufende Rechnungsjahr wie folgt:

In Gold zu zahlende Zinsen

von 4prozentigen Depositen	5,036,000 Doll.	201,440 Doll.
„ 5 „ „	35,000,000 „	1,750,000 „
„ 5 „ fundirter Schuld	30,490,000 „	1,524,000 „
„ 6 „ „ „	274,183,000 „	16,450,980 „
„ $7\frac{3}{10}$ „ Schatzscheinen	139,920,000 „	10,214,160 „
Gesammtbetrag der in Gold zu zahlenden Zinsen		30,141,080 Doll.

In kurenten Umlaufsmitteln zu zahlende Zinsen

von 4prozentigen Depositen	23,023,000 Doll.	920,920 Doll.
„ 5 „ „	35,808,000 „	1,440,400 „
„ 6 „ Certifikaten	157,093,000 „	9,425,580 „
Gesammtbetrag der Zinsen in kurenten Umlaufsmitteln		11,786,900 Doll.
Schuldkapital in Gold		484,629,000 „
„ kurenten Umlaufsmitteln		215,924,000 „
„ Cirkulationsmitteln der Vereinigten Staaten		396,721,000 „
Gesammtbetrag der öffentlichen Schuld		1,097,274,000 Doll.
Zinsen in Gold	30,141,080 Doll.	
„ in kurenten Umlaufsmitteln	11,786,900 „	41,927,980 Doll.

Durchschnittlicher Zinssatz $3\frac{82}{100}$ pCt.

Der Betrag der ausschließlich in Gold zu zahlenden Zolleinnahmen für das laufende Jahr wird auf 70,000,000 Doll. veranschlagt, während die Zinsen von der fundirten und sonstigen öffentlichen Schuld, welche bestimmungsmäßig in Gold zu zahlen sind, nur 30,000,000 Doll. jährlich und die sämmtlichen Zinsen von der öffentlichen Schuld aller Art 41,927,980 Doll. betragen.

Mittheilungen.

Posen, 17. Dezember. Bei den unsicheren politischen Verhältnissen ist die Spekulation überaus zurückhaltend und das Geschäft überhaupt matt. Unsere Absatzartikel sind wenig gefragt. Die Getreidezufuhren beliefen sich im vorigen Monate auf etwa: 800 Wispel Weizen und 1000 Wispel Roggen, wogegen von hier verladen wurden: a) zu Wasser nach Berlin beziehungsweise Stettin 218 Wispel Weizen und 574 Wispel Roggen; b) per Eisenbahn theils nach Sachsen theils nach Stettin 200 Wispel Weizen und 300 Wispel Roggen. Zu Ende des verflossenen Monats war hier am Platze ein Lagerbestand von ungefähr: 1000 Wispel Waizen und 1200 Wispel Roggen verblieben und die Preise stellten sich auf 48 bis 60 Rthlr. für den Wispel Weizen und 30 bis 33 Rthlr. für den Wispel Roggen. Die Getreidepreise haben sich im Laufe der letzten fünf Monate, nachdem der Ausfall der diesjährigen Ernte nicht mehr zweifelhaft war, mit Ausnahme geringer Schwankungen unausgesetzt gedrückt und haben gegenwärtig einen so niedrigen Stand erreicht, wie solcher seit einer Reihe von Jahren nicht dagewesen ist. Auch bietet sich zur Zeit keine Aussicht dar, daß diese Preise eine steigende Tendenz annehmen werden. Für den, gegen frühere Jahre, erheblichen Ausfall am Preise werden die Produzenten glücklicherweise durch die diesjährige ergiebige Ernte einigermaßen entschädigt. Der Abzug von Spiritus, wovon unsere Provinz in diesem Jahre, bei der reichlichen Ernte vortrefflicher Kartoffeln, große Quantitäten produzirt, hat mit einigen Unterbrechungen sich bis jetzt fortgesetzt und viel dazu beigetragen, die gedrückten Preise noch auf einem erträglichen Standpunkte zu erhalten. Der Absatz dieses Erzeugnisses hat in der letzten Zeit hauptsächlich nach Stettin und Breslau stattgefunden.

Breslau, 6. Dezember. In fast allen Geschäftszweigen ist auch im vergangenen Monate eine ungewöhnliche Stille bemerkbar gewesen. Die Spekulanten beobachteten fortgesetzt eine Zurückhaltung, welche aus der Unlust zu Unternehmungen hervorging. Die Gründe erklären sich aus der Gestaltung der Geldverhältnisse an den Europäischen Börsen sowohl als aus den allgemeinen politischen Verhältnissen. Die Koursbewegungen an der hiesigen Börse hatten eine überwiegende Neigung zum Sinken und die Schlesischen Eisenbahn-Aktien schließen gegen den Stand am Anfange des Monats mit 5—7 pCt. niedrigeren Koursen. Einen weiteren Einfluß auf die Mattigkeit des Geschäfts übte die Geldknappheit. Das Produktengeschäft war ebenso leblos wie die übrigen Geschäftszweige. Während sonst der Landmann sich um diese Zeit beeilt, die gewonnenen Produkte zu verwerthen, wo sonst der nahe Schluß der Schiffahrt den Verkehr belebte, wo

Klee- und Leinsaat zur Spekulation gekauft wurde, blieb es ruhig und geschäftslos. Beim Getreidegeschäft wirken aber nicht allein die oben angeführten Gründe, um die Geschäftsstille zu erzeugen; es treten hier noch der Wassermangel in der Oder für die Verschiffung und die fast überall gut ausgefallene Ernte als wichtige Faktoren hinzu. Ueber den Stand der Getreide- und Rappssaaten lauten die Berichte aus der Provinz im Allgemeinen sehr befriedigend. Die Bestellung der Felder zur Frühjahrssaat ist durch die Witterung außerordentlich begünstigt worden.

Gleiwitz, 18. Dezember. Die Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse gestalteten sich im vergangenen Monat im Allgemeinen ziemlich lebhaft, trotz der Besorgnisse vor einem Kriege, welche durch die mehr und mehr verwickelten politischen Verhältnisse erzeugt wurden. Die zunächst den geschäftlichen Verkehr der hiesigen Gegend nahe berührenden, fortdauernden Unruhen im Nachbarlande hemmen zwar nach wie vor den regelmäßigen, sonst sehr bedeutenden Absatz an industriellen Erzeugnissen nach Polen, was indeß die Industrie nicht behindert, allmälig zur Entfaltung ihrer ganzen Kraft zurückzukehren. So befinden sich gegenwärtig sämmtliche Hohöfen in voller Thätigkeit und waren im Laufe des November wegen des Absatzes ihres Produktes, der sogar einen Theil älterer Bestände absorbirte, bei dem sehr bedeutenden Konsum der Gießereien und Walzwerke, nicht in Verlegenheit. Der Preis des Roheisens hält sich ziemlich fest auf 38—39 Sgr. pro Centner und gewährt daher bei den etwa 32 Sgr. betragenden Produktionskosten immerhin einen ansehnlichen Gewinn. Weniger günstig gestaltet sich im Verhältniß der den Walzwerken verbleibende Nutzen; die letzteren sind zwar in jüngster Zeit wieder vollauf beschäftigt, müssen aber ihre Fabrikate zu Preisen abgeben, die zu denen des Roheisens nicht im richtigen Verhältniß stehen. Der Umsatz in Zink war im November ein sehr lebhafter, die Preise den Wünschen der Produzenten aber nicht entsprechend. Im Kohlenbergbau herrschte dieselbe große Regsamkeit wie bisher, und die Förderung dieses Produktes nimmt fortdauernd größere Dimensionen an, so daß es unzweifelhaft ist, daß das diesjährige Gesammt-Resultat das des vorigen Jahres bei Weitem hinter sich zurücklassen wird.

Nordhausen, 18. Dezember. Während des Monats November war das Geschäft in den meisten Zweigen des hiesigen Verkehrs ziemlich lebhaft; nur die Baumwollenwaaren-Industrie und das Branntweingeschäft konnten diesem aufsteigenden Streben nicht nachkommen. Erstere wird fortwährend gehemmt durch die theuren Preise der Rohprodukte, sowie durch Mangel an Arbeitskräften, so daß sie die eingehenden Aufträge, namentlich auf billigere Futterzeuge, nicht befriedigen kann und letzteres, welches sonst um diese Zeit sich stets eines bedeutenden Konsums zu erfreuen hatte, wurde durch die rückgängigen Getreide- und Spirituspreise derart gedrückt, daß die Aufträge nur spärlich einliefen und die Abnehmer von aller Kauflust, namentlich auf Spekulation, zurückgehalten wurden. Zwar gingen die Preise in Folge dessen um 1 Rthlr. pr. 180 Quart zurück, allein dennoch wurden keine Verkäufe über den gewöhnlichen Bedarf erzielt. Dagegen erfreute sich das Zuckergeschäft einer außerordentlichen Lebhaftigkeit und die Frage war so anhaltend, daß sie durch das Angebot kaum befriedigt werden konnte. Besonders wurde durch namhafte Käufe von Rohzuckern für Französische Rechnung, sowie in Folge der anhaltenden Steigerung des Kolonialzuckers unser Markt influirt und die Preise für feinen Melis um $1\frac{1}{2}$ bis 2 Rthlr. pro Centner getrieben. Da jedoch für den Konsum des Inlandes vorläufig der Bedarf gedeckt ist und die jetzigen hohen Preise auch nicht mehr zum Export rentiren, so schloß der Monat ruhiger und es trat wieder eine kleine Preisermäßigung ein. Auch im Cichorien- und Tabakgeschäft war der Verkehr lebhaft und die Preise befriedigend. Sämmtliche Getreidearten erfuhren einen weiteren Rückgang im Preise, da der Ausdrusch allseitig ergiebige Resultate erzielte. Kartoffeln bleiben mehlreich und gesund. Die Zufuhr betrug ca. 470 Wispel Weizen, bezahlt mit 40—52 Rthlr.; 620 Wispel Roggen, bezahlt mit 34—42 Rthlr.; 970 Wispel Gerste, bezahlt mit 30—36 Rthlr.; 1000 Wispel Hafer, bezahlt mit 16—20 Rthlr; der Versandt ca. 320 Wispel Weizen, 460 Wispel Roggen, 300 Wispel Hafer und der Bestand der Läger am Schlusse des Monats ca. 200 Wispel Weizen, 300 Wispel Roggen, 400 Wispel Gerste und 460 Wispel Hafer.

Bielefeld, 18. Dezember. Der Verkehr in Leinwand, Damast und Drell war während des verflossenen Monats ziemlich still, indem die einzelnen Einkäufe sich durchgängig auf geringe Quantitäten beschränkten. Die Nachfrage für fertige Wäsche dagegen war sehr lebhaft und die Herstellung dieses Artikels bietet vielen fleißigen Händen fortdauernd Lohn und Erwerb. Die durch die milde Witterung immer noch offen gehaltene Schifffahrt hat den Absatz in Segeltuch in sehr befriedigender Weise begünstigt. Die Produktion der Spinnereien fand zu vollen Preisen Abnehmer, da sowohl Garne wie Flachs seit Anfang November c. wesentlich höher gegangen sind. Flachs in guter Qualität ist sehr gesucht. Die Ernte in Ostpreußen hat sich in der Qualität als nicht besonders herausgestellt. Von Rußland fehlen noch zuverlässige Berichte. In Folge der schon durch die Jahreszeit bedingten größeren Geschäftsstille, zu der Geldknappheit und Besorgniß vor einem Kriege noch als lähmende Momente hinzutreten, sind Einkäufe in Seiden- und Sammetfabrikaten nur in kleinem Umfange und zu theilweise reduzirten Preisen gemacht worden. Italienische Rohseide ist im Preise um circa $\frac{1}{2}$ Gulden gewichen. Der Verkehr in Getreide war schwach, in Produkten dagegen etwas belebter, als in den vorhergehenden Monaten. Der Absatz in Mühlenfabrikaten hat sich gebessert, auch dürften die Preise dafür etwas lohnender geworden sein. Ende November wurde hier bezahlt der Scheffel: Weizen mit $72\frac{1}{2}$ Sgr., Roggen mit 54 Sgr., Gerste mit 50 Sgr., Hafer mit 30 Sgr., Kartoffeln per 100 Pfd. mit 20 Sgr.

Krefeld, 17. Dezember. Die hiesigen Seidenwaarenfabriken standen während des verflossenen Monats allgemein in einer nur mäßigen Thätigkeit. In Sammet und Sammetband wird lebhafter gearbeitet als in glatten Stoffen. Die Mode hat sich von einfarbigen Stoffen, die vorzugsweise beliebt waren, jetzt wieder mehr den Ecossais zugewandt. Die Preise der Europäischen Rohseide, namentlich der geringeren Sorten, behielten eine weichende Richtung; Asiatische Seide behauptete sich dagegen im Preise, der Verbrauch derselben hat aber in Folge dessen sehr nachgelassen. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 53,820 Pfund Rohseide konditionirt. In Gladbach und Umgegend blieb das Geschäft still, da immer nur für den augenblicklichen Bedarf gearbeitet wird. Auf der letzten Frankfurter Martini-Messe sind zwar für halbwollene Waaren ganz angemessene Preise erzielt worden, allein die Fabrikanten baumwollener Waaren haben sich mit Preisen begnügen müssen, welche nicht in richtigem Verhältnisse mit dem Preise der rohen Baumwolle stehen. Dadurch wird die Nachfrage nach Baumwollengarn immer geringer und zwar um so mehr, als die Watergarne durch Leinengarn und die Mulegarne durch grobe Wollgarne mehr und mehr ersetzt werden. Da auf diese Weise die eigentliche Fabrikation in Baumwolle fast aufhört, so müssen die Baumwollspinnereien wieder zu bedeutenden Reduktionen schreiten. Die Uerdinger Zucker-Raffinerien sind in lebhaftem Betriebe. Bei stillem Geschäft haben sich die Fruchtpreise wenig geändert. Nach dem letzten hiesigen Marktbericht wurde bezahlt für Weizen per 200 Pfd. 5 Rthlr. 25 Sgr., für Roggen 4 Rthlr. 15 Sgr., für Gerste 4 Rthlr. 15 Sgr., für Hafer 3 Rthlr. 26 Sgr., Kartoffeln per 100 Pfd. 17 Sgr. Die Kartoffeln leiden sehr durch Fäulniß. Der Stand der Wintersaaten in hiesiger Gegend ist befriedigend.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an, für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 2. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **8. Januar 1864.**

Gesetzgebung.

Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost.

(Staats-Anzeiger Nr. 304.)

Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem anderen Preußischen Post-Orte beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin

	bis 2½ Loth	einschließlich	.....	4 Pfennige,
über 2½	» 5 »	»	.....	8 »
» 5	» 7½ »	»	.....	12 »
» 7½	» 10 »	»	.....	16 »

2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- rc. Proben und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes den Vermerk: »Muster« oder »Proben« enthalten.

Die Adresse darf außerdem enthalten:

den Namen oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern und
die Preise.

Soweit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer den vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellten Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9) Die Rekommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. Dezember 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Zulassung von Koaks als Oberlast bei der Rheinschifffahrt.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nach dem Protokoll XII. der diesjährigen Sitzung der Rheinschifffahrts-Centralkommission ist beschlossen worden, die Verladung von Koaks als Oberlast auf Rhein-Schiffen in den sechs oberen Rheinufer-Staaten, nämlich Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen, zuzulassen.

Accise-Abgabe in Hamburg.

(Hamb. Börsenhalle 16054).

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die revidirte Accise-Verordnung vom 20. Dezember 1861 [1]) ist mit den nachstehenden, am 1. Januar 1864 in Kraft tretenden Abänderungen bis zum Ende des Jahres 1864 prolongirt.

1) Die Accise ist auf Wein und Spirituosen, Bier, Brodstoffe und Fleisch beschränkt.

2) Die Eingangs-Accise auf Mehl und Fleisch ist, wie aus dem unten stehenden Tarif ersichtlich, herabgesetzt.

3) Der §. 21 der Accise-Verordnung lautet künftig wie folgt:

Die Spirituosen-Accise ist außer von den im §. 19 aufgeführten Personen (Schenkwirthen), auch von allen Weinhändlern, Branntweinbrennern, Destillateuren, Krügern und sonstigen Verkäufern von Spirituosen zu entrichten, sofern sie dieselben innerhalb des Accisebezirks en détail verkaufen.

Unter einem Verkauf en détail ist jeder Verkauf zu verstehen, bei welchem dem Käufer nicht gleichzeitig mindestens ein Anker oder eine Quantität von 40 Quartier-Bouteillen verabfolgt wird, es sei denn, daß der Verkauf nachweislich an einen bekannten Wiederverkäufer oder Ausschenker geschieht, welcher selbst der Spirituosen-Taxe unterworfen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 23. Dezember 1863.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862. I. S. 23.

Tarif der Konsumtions-Accise, wie solcher am 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Getränke und Flüssigkeiten.

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind:	Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist	Zu erlegende Accise Mk.	Sch.
Wein aller Art, von den Konsumenten und den Schenkwirthen zu bezahlen..........	für die Quartierbouteille	—	1
Branntwein, Rum, Arrac, Cognac, Sprit, Liqueur, Punsch-Extrakt und überhaupt Spirituosen jeglicher Art und Herkunft, von den Schenkwirthen und Detailverkäufern im Distrikt der Accise zu bezahlen, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad..	do.	—	1
Branntwein, Rum, Arrac, Cognac, Sprit, Liqueur, Punsch-Extrakt und überhaupt Spirituosen jeglicher Art und Herkunft, in Quantitäten von weniger als einem Anker oder 40 Quartierbouteillen in den Distrikt der Accise eingeführt, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad	do.	—	1
Eingeführtes Bier und flüssige Bier- und Branntweinshefe..........	für 100 Quartierbouteillen	3	—
(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen enthaltenen Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartierbouteille gerechnet; Bouteillen oder Kruken, welche mehr als eine halbe Quartierbouteille enthalten, werden für ganze, solche, welche weniger als eine halbe Quartierbouteille enthalten, für halbe angesehen.)			

Eßwaaren.

		Mk.	Sch.
Weizen zu Mehl..........	für den Sack bis 185 Pfd. Brutto	2	—
Weizen zu Amidam, der aber nur geschroten werden darf..........	" " " " 185 " "	1	8
Graupen zu Mehl..........	" " " " 175 " "	2	—
Roggen, Gerste, Reis, Mais (Türkisches Korn, Türkischer Weizen) und sonstiges Getreide zu Mehl..........	" " " " 175 " "	1	—
Mengkorn zu Viehfutter..........	" " " " 175 " "	—	12

Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind:	Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist	Zu erlegende Accise Mk.	Sch.
Eingeführtes Weizen- und Graupenmehl	von 100 Pfd.	2	—
Eingeführtes Mehl von sonstigem Getreide, auch Reismehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehschrot, grober Gries, Kleie	do.	1	—
Mit Zucker versetzte Cakes oder Bisquits und mit Mehl versetzte Zuckerwaaren bei der Einfuhr (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfd. wird ½ Sch. für das Pfd. berechnet)	do.	2	—
Eingeführte Grütze	von 175 Pfd.	1	8
Eingeführtes Roggenbrot bei einzelnen Bröten (ganz oder angeschnitten)	für ein Brot bis 5 Pfd. inkl.	—	—½
(Für schwere Bröte nach diesem Verhältniß.)	» » » » 10 » »	—	1
Brot, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:			
vom Gebiete	von 175 Pfd.	1	8
aus der Fremde	» 100 »	2	—
Ochsen, Kühe und junge Kühe	für 100 Pfd. des Netto Fleischgewichts	2	2
Schweine	do.	1	10
Kälber über 70 Pfd. und bis 300 Pfd. Brutto inkl. an Gewicht	für das Stück	3	—
Kälber bis 70 Pfd. Brutto inkl. an Gewicht	do.	—	12
Hammel und Schafe	do.	1	12
Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfd. an Gewicht	do.	—	6
Frisches Fleisch (mit Ausschluß des frischen Pferdefleisches), sowie geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Schinken, Speck und Würste aller Art bei der Einfuhr	für das Pfund	—	—½
Frisches eingeführtes Pferdefleisch	do.	—	—½
Ochsenbeine, Schweinepfoten, Schweinsknochen und Schweinsrippen mit Fleischtheilen, bei der Einfuhr	do.	—	—½
Rehe	für das Stück	2	—
Hirsche und wilde Schweine	do.	4	—
Wildfleisch in Stücken	für das Pfund	—	3

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

	Quantitäten	Mk.	Sch.
Für hiesiges feines gesichtetes Weizen- und Graupenmehl	für 100 Pfund	1	8
» » Weizen- und Graupen-Randmehl und ungesichtetes Weizen- und Graupenmehl	do.	1	2
» » gesichtetes Roggenmehl	für 150 Pfund	1	4
» » ungesichtetes Roggenmehl	do.	—	14
» hiesige aus feinem unvermischten gesichteten Weizen- und Graupenmehl gebackene Cakes	für 100 Pfund	1	8
» alle sonstige hierselbst aus Weizen- und Graupenmehl gebackene Cakes	do.	1	4
» hiesiges ordinaires hartes Roggenbrot	für 150 Pfund	1	—
» » weiches Weizenbrot	für 100 Pfund	—	12
» » » Roggenbrot	do.	—	8
» » frisches oder gesalzenes Ochsenfleisch	do.	2	2
» » geräuchertes	für 80 Pfund	2	2
» » frisches oder gesalzenes Schweinefleisch	» 100 »	1	10
» » geräuchertes	» 80 »	1	10
» » Kalb- und Hammelfleisch	» 100 »	2	12

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Bier, für Gries aus hierselbst gemahlenem Getreide und für Mehl mit Gries vermischt, für Wild, für Spirituosen.

Annahme fremder Münzsorten bei den landesherrlichen Kassen in Holstein.

Die Hamburger Börsenhalle meldet in Nr. 16061 aus Altona vom 31. Dezember 1863:

Die Bundes-Kommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, die Herren von Könneritz und Nieper, haben unter heutigem Datum folgende Bekanntmachung erlassen:

Mit Bezugnahme auf den §. 6 des, das Münzwesen betreffenden Patents vom 10. Februar 1854 bestimmen Wir hiermit, daß bei den Landes- und sonstigen öffentlichen Kassen des Herzogthums Holstein fortan auch:

1) nach dem 14-Thalerfuße oder nach dem 30-Thalerfuße ausgeprägte Thaler- und Doppelthalerstücke zu dem Werthe von 1 Thaler 32 Sch. R.-M. für den Thaler,

und

2) bei Zahlungen bis zu dem Betrage von 1 Thaler R.-M. Kourant-Schillingsstücke (1-, 2-, 4- und 8-Schillingsstücke) — mit Ausnahme der Mecklenburger Schillinge, wovon 48 auf einen Thaler ausgeprägt sind — zu dem Werthe von 5 Schillingen Kourant für 16 Schillinge R.-M. und bei Summen unter 16 Schillingen R.-M. zu dem Werthe von 1 Schilling Kourant für 3 Schillinge R.-M. in Zahlung angenommen werden sollen.

Zollverordnung in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg Nr. 280.)

S. M. der Kaiser hat unter dem 4. November 1863 die nachstehende, auf den Vorschlag des Finanz-Ministers getroffene Entscheidung des Reichsraths zu genehmigen geruht:

1) Von allen zur Beleuchtung dienenden flüchtigen Oelen, die in das Kaiserreich oder in das Königreich Polen eingeführt werden, wird versuchsweise bei dem Eingange ein Zoll von 50 Kop. pr. Pud erhoben;

2) der Finanz-Minister hat Sorge zu tragen, a) sich mit Sr. K. Hoheit dem Statthalter des Kaisers im Kaukasus wegen der Anwendung dieses Einfuhrzolles auf die Transkaukasischen Häfen des Schwarzen Meeres, falls solche für nothwendig erachtet werden sollte, zu verständigen; b) in der demnächst erfolgenden neuen Ausgabe des Tarifs von 1857 die Fassung des Artikels 163 zu amendiren, indem die Worte »für die Beleuchtung dienendes« gestrichen und nach dem Worte »Andere« folgende: »aus Vegetabilien bereitet« eingeschaltet werden; endlich den Artikel 440, das Petroleum betreffend, aus der Uebersicht der pharmaceutischen Substanzen und Arzneimittel zu streichen.

Verzollung von Baumwolle in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 363.)

Die Königin,

Nach Einsicht der von Herrn J. M. Serra bei dem Finanz-Ministerium eingelegten Berufung gegen eine Entscheidung der General-Direktion des Zollwesens vom 31. Oktober 1862, wodurch die in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 19. Juni 1861 [1]) bei dem Zollamte zu Barcellona bewirkte Abschätzung sammt dem nach der 9. Vorschrift des Tarifs festgestellten Zuschlag in Betreff von 2378 Ctr. Baumwolle genehmigt wurde, die aus der Havannah, wohin sie aus den Vereinigten Staaten auf einem ausländischen Schiffe eingeführt wurden, unter einheimischer Flagge angekommen sind;

Nach Einsicht der 9. Vorschrift des Tarifs, welche bestimmt, daß die auf ausländischen Schiffen nach den Entrepots in der Havannah eingeführten und dann auf einem einheimischen Schiffe aus der Havannah nach einem Hafen der Halbinsel beförderten Waaren den für die direkte Beförderung unter einheimischer Flagge festgesetzten Zoll, sowie die Hälfte des auf die ausländische Flagge gelegten Zuschlags zahlen sollen;

Nach Einsicht der Königlichen Verordnung vom 16. Oktober 1862, wodurch angeordnet wurde, daß die Königliche Verordnung vom 19. Juni 1861 den in der vorangeführten 9. Vorschrift enthaltenen Grundsatz nicht abgeändert hat;

In Erwägung, daß die Entscheidung der General-Direktion sich auf die oben angeführten Vorschriften gründet;

In Erwägung, daß eine anderweitige Entscheidung zu Gunsten der Reklamanten eine Ungerechtigkeit enthalten würde, weil daraus eine wirkliche Ungleichheit hervorgehen würde;

Auf den Vorschlag aller vereinigten Sektionen des Staatsraths, Hat die Ausführung der vorerwähnten Entscheidung vom 31. Oktober 1862, wodurch der in §. 2 der 9. Vorschrift angeordnete Zuschlag auf die Baumwolle des Herrn J. M. Serra, sowie auf diejenige mehrerer anderer Betheiligter, welche sich in eben der Lage befinden, wie jener Kaufmann, gelegt worden ist, befohlen. Gleichzeitig und in der Absicht, die Entwickelung der einheimischen Industrie so viel als möglich zu begünstigen, und in Berücksichtigung des hohen Preises, den die Baumwolle, des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten wegen, erreicht hat, geht der Wille der Königin in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag des Staatsraths dahin, daß die Erhebung des fraglichen Zuschlags in Betreff der unter einheimischer Flagge nach der Halbinsel eingeführten, unmittelbar aus den Spanischen Besitzungen auf den Antillen kommenden Baumwolle für die Dauer jenes Krieges suspendirt werde.

Madrid, am 31. Oktober 1863.

Statistik.

Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein im Jahre 1863. [2])

Das Jahr 1862 ist sowohl wegen der der Rheinschifffahrt zu Theil

---

[1]) S. Hand. Arch. 1861. II. S. 22.

[2]) Auszug aus dem Jahresberichte der Rheinschifffahrts-Central-Kommission für 1863. Wegen des Vorjahrs vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 28.

gewordenen weiteren Erleichterungen, — Aufhebung aller Durchlaßgebühren an den auf dem Rhein befindlichen Schiffbrücken und Einführung der Vorverzollung, — als wegen des großen Umfangs der Transporte auf dem Rhein bemerkenswerth. Troz der Fortdauer aller genugsam bekannten ungünstigen Zeitverhältnisse war der Schiffs- und Güterverkehr im Jahre 1862 außerordentlich belebt. Auf der langen Strecke des Rheins von Neuburg bis zu den Niederländischen Häfen fand im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre eine bedeutende Verkehrszunahme statt. Dieselbe erstreckte sich bei allen Rheinzoll-Erhebungsämtern sowohl auf die Bergfahrt — mit alleiniger Ausnahme von Mainz — als auf die Thalfahrt ohne Ausnahme. Der Gesammtverkehr stieg an einzelnen Stationen, wie Lobith und Coblenz, auf fünfundzwanzig Millionen Centner und war bei dem letztgenannten Amte fast um drei Millionen Centner größer wie im Vorjahre. — Die Ab- und Zufahren zu Wasser stiegen in den Deutschen Rheinhäfen auf beiden Ufern auf mehr denn zweiunddreißig Millionen Centner. — Die Rheinschifffahrts-Gebühren, welche im Jahre 1861 einen bedeutenden Ausfall erlitten hatten, nahmen 1862 gegen das vorhergehende Jahr um mehr als 40,000 Francs zu. — Von welcher wachsenden Bedeutung die Wasserstraße des Rheins für die mannigfaltigen Zweige der ausgedehnten Industrie seiner Uferländer ist, geht aus dem fortwährend zunehmenden Kohlentransport zu Wasser hervor. Die Gruben des großen Steinkohlenlagers an der Ruhr lieferten 1862 für die Berg- und Thalfahrt auf dem Rhein mehr denn einunddreißig Millionen Centner Kohlen. Trägt man der anhaltenden Stockung des Absatzes nach Amerika und der Zufuhr von daher, sowie anderen auf den Handelsverkehr und die Bewegung auf den Weltstraßen nachtheilig einwirkenden Verhältnissen Rechnung, so wird man das Jahr 1862 nicht zu den ungünstigen Zeiten der Rheinschifffahrt zählen dürfen.

Witterung und Wasserstand, die auf den Betrieb der Rheinschifffahrt einen so wesentlichen Einfluß ausüben, waren derselben im Jahre 1862 im Allgemeinen sehr günstig. — Der Winter von 1862—63 war so milde, daß der Rhein nur ganz wenig Eis führte und die Mehrzahl der Schiffbrücken gar nicht abgefahren zu werden brauchte. Auf der besuchtesten Strecke des Rheins erreichte das Wasser seinen höchsten Stand, 26' 10½'' am Pegel zu Köln, am 4. Februar, und sank auf den niedrigsten Punkt, 4' 5'' desselben Pegels, am 9. Dezember. Der mittlere Wasserstand des Jahres 1862 betrug daselbst 7' 11''.

Ein der Ausübung der Schifffahrt stellenweise ungünstiger Wasserstand von 6' am Kölner Pegel und weniger fand 62 Tage hindurch statt. Zwischen 6' und 8' hielt sich der Wasserstand 188 Tage, zwischen 6' und 12' 284 Tage, zwischen 8' und 12' 96 Tage. Wegen starker Strömung bei 12' bis 16' Höhe wurde die Schifffahrt 7 Tage hindurch erschwert. Die Leinpfade waren bei einem Wasserstande von mehr als 16' stellenweise 12 Tage hindurch überschwemmt.

Für die Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers wurden von den einzelnen Rheinuferstaaten im Jahre 1862 verausgabt:

von Baden	508,369 Fl. 47 Kr.	=	1,089,363 Fr. 82 Cs.,
„ Bayern	116,996 „ 16 „	=	250,706 „ 29 „
„ Frankreich			887,000 „ — „
„ Hessen	76,610 „ — „	=	164,164 „ 29 „
„ Nassau	69,286 „ 16 „	=	148,470 „ 58 „
„ Niederland	1,303.342 „ 86 Cs.	=	2,792,877 „ 55 „
„ Preußen	290,676 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.	=	1,090,037 „ 11 „
		Im Ganzen demnach	6,422,619 Fr. 64 Cs.

Was die festen Brücken über den Rhein betrifft, so wurde die Erbauung der zur Vermittelung des Verkehrs der Eisenbahnen auf beiden Ufern des Rheines bestimmten stehenden Brücke bei Mainz 1862 so weit vollendet, daß die Eröffnung des Dienstes auf derselben gegen Schluß des Jahres stattfinden konnte. — Zum Zweck einer Vereinbarung über den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Coblenz und zur Wahrung der dadurch berührten Schifffahrts-Interessen fand am 8. April 1862 auf Antrag der Preußischen Regierung zu Coblenz eine außerordentliche Session der Central-Kommission statt. Nach erfolgter Vernehmung der zur Begutachtung einberufenen technischen Beiräthe und nach Feststellung der von Seiten der Preußischen Regierung zu übernehmenden Verpflichtungen wurde die seitdem in sämmtlichen Rheinuferstaaten veröffentlichte Uebereinkunft vom 15. April 1862 abgeschlossen. Die feste Brücke bei Coblenz, deren Bau sofort in Angriff genommen wurde, unterscheidet sich in ihrer Konstruktion von den drei stehenden Brücken bei Köln, Mainz und Kehl durch Anwendung der Bogenform. Sie wird der Schifffahrt bei dem höchsten fahrbaren Wasserstande durch ihre Oeffnungen eine Durchlaßweite von 160', beziehungsweise 220', gewähren und eine im Interesse der Schifffahrt und Flößerei unternommene wesentliche Verbesserung des Fahrwassers ober- und unterhalb der Brücke zur Folge haben. — Ueber den Bau der festen Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen wurden im Jahre 1862 die Verhandlungen der betreffenden beiden Uferstaaten festgesetzt. Wegen Errichtung mehrerer projektirter stehender Brücken über den Unterrhein und einer solchen Brücke über den Leck bei Kuilenburg fanden Vermessungen und sonstige Vorarbeiten statt.

In Bezug auf die Sicherheitshäfen ist Folgendes zu bemerken:

Im Jahre 1862 überwinterten:

In Baden:

Im Mannheimer Hafen:

4 Schleppdampfboote,
1 Güterdampfboot,
146 Segelschiffe.

151 Schiffe.

In Nassau:

Im Schiersteiner Hafen:

37 Segelschiffe, Anhänge und Dampfschiffe.
Außerdem bedeutende Mengen Floßholz. 37 „

Im Hafen zu Rüdesheim:

Außer verschiedenen Flößen 14 kleine und große Schiffe .... 14 „

In Preußen, und zwar in den Häfen:

zu Coblenz	13 Schiffe,	
„ Köln	54 „	
„ Düsseldorf	18 „	
„ Ruhrort	254 „	
im Köln-Mindener Eisenbahnhafen	16 „	
zu Homberg	37 „	
„ Wesel	12 „	
„ Emmerich	6 „	
		410 „

Außerdem viele kleine Fahrzeuge, Nachen, Badeanstalten, Taucherapparate ꝛc.

In den Niederländischen Häfen:

zu Arnheim	53 Schiffe,	
„ Nymwegen	35 „	
„ Tiel	27 „	
„ Gorkum	5 „	
„ Dortrecht	27 „	
		147 „

Wie aus der vorstehenden, übrigens nicht alle Häfen umfassenden

Uebersicht hervorgeht, waren die Winter- und Sicherheitshäfen, der gelinden Witterung wegen, im Jahre 1862 wenig besucht.

Durch die zur Untersuchung der Tauglichkeit der Fahrzeuge eingesetzten Behörden wurden im Jahre 1862 untersucht:

In Baden:

zu Mannheim		503 Schiffe,

In Frankreich:

zu Straßburg		12 „

In Hessen:

zu Mainz	171 Schiffe,	
„ Bingen	14 „	
		185 „

In Preußen:

zu Coblenz	286 Schiffe,	
„ Köln	242 „	
„ Düsseldorf	69 „	
„ Duisburg	138 „	
„ Ruhrort	442 „	
„ Wesel	35 „	
		1212 „

In den Niederlanden:

zu Amsterdam	139 Schiffe,	
„ Rotterdam	196 „	
„ Dortrecht	110 „	
		445 „
Im Ganzen		2357 Schiffe.

227 Schiffe weniger, wie im Jahre 1861.

Geaicht wurden:

In Baden		43 Schiffe,
In Hessen		24 „

In Preußen bei den Aichämtern:

zu Coblenz	49 Schiffe,	
„ Köln	4 „	
„ Ruhrort	124 „	
„ Wesel	37 „	
		214 „

In den Niederlanden:

zu Amsterdam	11 Schiffe,	
„ Rotterdam	62 „	
„ Dortrecht	85 „	
		158 „
Im Ganzen		439 Schiffe.

82 Schiffe mehr, wie im Jahre 1861.

Die Verhandlungen wegen der beantragten Aufhebung des Steuermannszwanges wurden im Jahre 1862 fortgesetzt.

Die Zahl der patentirten, resp. konzessionirten Steuerleute belief sich am Schlusse des Jahres 1862

in Baden (Mannheimer Hafen) auf	23
„ Bayern „	16
„ Hessen „	127
„ Nassau „	60

In Preußen fanden keine neuen Prüfungen und Konzessionsertheilungen statt.

Schifferpatente wurden im Jahre 1862 ertheilt:

in Baden	an Schiffer	15	
	„ Setzschiffer	2	
			17
„ Hessen	„ Schiffer		14
in Nassau	an Schiffer	8	
	„ Setzschiffer	9	
			17
„ Preußen	„ Schiffer mit der Berechtigung, Dampfboote zu führen	7	
	„ andere	86	
			93
„ den Niederlanden			154.

Die Zahl der im Jahre 1862 ertheilten Patente hat besonders auf dem Preußischen und Niederländischen Rhein gegen 1861, zum Theil in Folge des vermehrten Kohlentransportes, bedeutend zugenommen.

Auf dem Oberrhein ereigneten sich im Jahre 1862 verschiedene Unglücksfälle, bei denen auf Französischer Seite sechs, auf Badischer Seite sieben Personen ertranken. Ueber unglückliche Ereignisse im zweiten Inspektionsbezirk liegen keine Angaben vor. Auf der Preußischen Rheinstrecke kamen acht mehr oder minder erhebliche Unfälle vor, bei denen ein Mann ertrank. Im vierten Inspektionsbezirk, auf dem konventionellen Rhein in den Niederlanden, erlitten fünf Schiffe mehr oder minder erheblich Schaden. Die Zahl der eigentlichen Schiffbrüche und Unglücksfälle auf den belebtesten Strecken des Rheins war demnach im Jahre 1862 gering.

Die Einrichtung der sogenannten Beurt oder Rangfahrt der Segelschiffer bestand im Grunde nur noch dem Namen nach.

Die Schiffsfrachten hielten sich 1862 auf demselben Stand, wie im vorhergehenden Jahre.

Den bedeutenden seit dem 1. März 1861 in Kraft getretenen Ermäßigungen des Rheinoctrois sind im Jahre 1862, als weitere der Schiffahrt dargebotene Befreiungen und Erleichterungen, die Aufhebung der Durchlaßgebühren an den auf dem Rhein bestehenden Schiffbrücken und die Vorausbezahlung der Schiffahrts-Abgaben für weitere Strecken gefolgt. Die wohlthätige Rückwirkung dieser Maßregeln auf den Betrieb der Rheinschifffahrt ist allgemein und dankbar anerkannt worden. In welchem Umfange von der seit dem 1. Juli 1862 eingeführten Freiheit der Vorausentrichtung der Schifffahrts-Abgaben Gebrauch gemacht wird, erhellt aus der folgenden Uebersicht der bei dem Rheinzoll-Erhebungsamte Emmerich in der zweiten Hälfte des Jahres 1862 für die Bergfahrt vorverzollten Transporte.

Seit dem 1. Juli 1862 wurden bis zum Schluß des Jahres vorverzollt:

Für die Strecke	Schiffe.	Güter. I. Klasse.	Güter. II. Klasse.	Holz.
		Centner.		
bis Coblenz resp. Caub	243	992,077	65,297	10
„ Mainz	243	990,894	65,303	10
„ Mannheim	152	617,670	35,917	—
Summa	638	2,600,641	166,517	20
		2.767,178		

Die Schifffahrts-Abgaben auf der Mosel sind seit dem 1. Oktober 1862 gänzlich aufgehoben worden.

In Baden kam bei dem Rheinzollgericht Mannheim im Jahre 1862 nur Ein Kontraventionsfall gegen die Rheinschifffahrts-Ordnung, wegen Nachladung ohne Anzeige, zur Verhandlung.

In Bayern und Frankreich wurden von den Rheinzollgerichten keine Urtheile in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten erlassen.

Die Hessischen Rheinzollgerichte hatten in Strafsachen keine Thätigkeit zu üben.

Civil-Klagen wurden vor denselben sechs erhoben. Sie betrafen Entschädigungsforderungen, gegen verschiedene Dampfschifffahrts-Gesellschaften wegen erlittener Beschädigungen gerichtet. Vier dieser Fälle wurden in erster Instanz erledigt, von den ergangenen Entscheidungen aber appellirt.

In zwei Fällen kam es nicht zu einem Endurtheil und scheint Verständigung der Parteien stattgefunden zu haben.

Bei den Nassauischen Rheinzollgerichten waren eine durch Vergleich beendete Civilklage, eine wegen mangelnden Thatbestands eingestellte Untersuchung wegen Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift anhängig; eine andere Untersuchung wegen ähnlicher Ueberschreitung war am Schlusse des Jahres noch nicht beendigt.

Ueber Bestrafungen von Schiffern durch die Preußischen Rheinzollgerichte wegen Uebertretung der Schifffahrts-Polizeiverordnung liegen für das Jahr 1862 keine Nachrichten vor. Drei Lootsen wurden wegen Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften bestraft.

Die ordentliche Session der Rheinschifffahrts-Central-Kommission fand im Jahre 1862 vom 16. August bis zum 16. September statt. Eine außerordentliche Session, wegen des Baues der festen Brücke bei Coblenz, ging ihr vorher, und zwar vom 8. bis zum 15. April 1862.

Eine Berufung an die Central-Kommission als Appell-Instanz fand 1862 nicht statt.

Das Gewicht der im Jahre 1862 auf dem Rhein, mit und ohne Dampfkraft, zu Berg und Thal beförderten Transporte betrug, das geflößte Holz ausgenommen:

	Ctr.		Ctr.
bei Neuburg	244,503,	mehr gegen 1861	60,849
„ Mannheim ...	4,412,267,	„ „ „	278,238
„ Mainz	17,745,286,	„ „ „	1,056,571
„ Coblenz	25,535,192,	„ „ „	2,895,009
„ Emmerich.....	24,975,202,	„ „ „	2,200,732
„ Lobith	25,276,500,	„ „ „	2,024,231

Das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Waarenklassen an dieser bedeutenden Zunahme — die keineswegs lediglich auf Rechnung des stark vermehrten Kohlentransports und des Verkehrs in zollfreien Gütern zu setzen ist — Theil genommen haben, ergiebt sich aus der folgenden vergleichenden Zusammenstellung.

An Gütern der ersten Gebührenklasse wurden abgefertigt:

		Zu Berg. Ctr.	Zu Thal. Ctr.	Zusammen. Ctr.
bei Neuburg	1861..	8,671	33,552	42,223
	1862..	4,847	47,629	52.476
1862	mehr ..	—	14,077	10,253
	weniger	3,824	—	—
„ Mannheim	1861..	261,618	1,261,160	1,522,778
	1862..	239,522	1,357,616	1,597,138
1862	mehr ..	—	96,456	74,360
	weniger	22,096	—	—
„ Mainz........	1861..	2,913,643	2,640,461	5,554,104
	1862..	2,787,654	2,553,543	5,341,197
1862	weniger	125,989	86,918	212,907
„ Coblenz	1861..	3,596,909	2,883,749	6,480,658
	1862..	3,503,308	2,660,910	6,164,218
1862	weniger	93,601	222,839	316,440
„ Emmerich......	1861..	5,262,580	2,548,881	7,811,461
	1862..	5,663 738	2,592.838	8,256,576
1862	mehr ..	401,158	43,957	445,115
„ Lobith	1861..	5,348.160	2,607,961	7,956,121
	1862..	5,644,894	2,704,746	8.349,640
1862	mehr ..	296,734	96,785	393,519

Während sich demnach in den Gütern erster Gebührenklasse bei den Aemtern Mainz und Coblenz eine erhebliche Abnahme des Verkehrs sowohl zu Berg wie zu Thal ergiebt, welche der lebhaften Konkurrenz der Eisenbahnen auf jener Strecke beigemessen werden darf, hat bei allen übrigen Aemtern eine verhältnißmäßig viel bedeutendere Zunahme dieses Verkehrs stattgefunden.

An Gütern der zweiten Gebührenklasse wurden abgefertigt:

		Zu Berg. Ctr.	Zu Thal. Ctr.	Zusammen. Ctr.
bei Neuburg	1861..	28,501	—	28,501
	1862..	49,080	30,764	79,844
1862	mehr ..	20,579	30,764	51,343
„ Mannheim.....	1861..	811,881	1,046,009	1,857,890
	1862..	877,817	919,515	1,797,332
1862	mehr ..	65,936	—	—
	weniger	—	126,494	60,558
„ Mainz........	1861..	7,229,702	710,285	7,939,987
	1862..	8,815,024	531,801	9,346,825
1862	mehr ..	1,585,322	—	1,406,838
	weniger	—	178,484	—
„ Coblenz	1861..	9,964,745	3.009,256	12,974,001
	1862..	11,508,593	3,859,183	15,367,776
1862	mehr ..	1,543,848	849,927	2,393,775
„ Emmerich......	1861..	737,074	10,728,562	11,465,636
	1862..	809,782	12,390,630	13,200,412
1862	mehr..	72,708	1,662,068	1,734,776
„ Lobith	1861..	613,193	10,415.259	11,028,452
	1862..	721,193	11,852,615	12,573,808
1862	mehr ..	108,000	1,437,356	1,545,356

Mit Ausnahme der Thalfahrt bei Mannheim und Mainz hat der Verkehr in Gütern der zweiten Gebührenklasse — wie aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht — überall, in der Bergfahrt selbst bei den eben bezeichneten Aemtern erheblich zugenommen.

Welchen Antheil die Steinkohle, insbesondere die Ruhrkohle, an dem Aufschwunge der Bewegung der Güter zweiter Klasse auf dem Rhein nimmt, zeigt die folgende vergleichende Uebersicht. Es wurden abgefertigt an Steinkohlen:

		Zu Berg. Ctr.	Zu Thal. Ctr.	Zusammen. Ctr.
bei Neuburg	1861..	28,501	—	28,501
	1862..	49,080	—	49,080
1862	mehr ..	20,579	—	20,579
„ Mannheim	1861..	766,381	683,787	1,450,168
	1862..	818,567	595,207	1,413,774
1862	mehr ..	52,186	—	—
	weniger	—	88,580	36,394
„ Mainz	1861..	6,578,330	98,307	6,676,637
	1862..	8,195,847	60,001	8,255,848
1862	mehr ..	1,617,517	—	1,579,211
	weniger	—	38,306	—
„ Coblenz	1861..	9,353,570	324,110	9,677,680
	1862..	11,204,485	313,676	11,518,161
1862	mehr ..	1,850,915	—	1,840,481
	weniger	—	10,434	—
„ Emmerich......	1861..	21,351	9,587,309	9,608,660
	1862..	48	10,681,477	10,681,525
1862	mehr ..	—	1,094,168	1,072,865
	weniger	21,303	—	—
„ Lobith	1861..	47,133	9,338,017	9,385,150
	1862..	31,476	10,336,715	10,368,191
1862	mehr ..	—	998,698	983,041
	weniger	15,657	—	—

Der Transport der Ruhrkohle hat, wie die vorstehenden Zahlen ergeben, überall bedeutend zugenommen. Die geringe Abnahme der Transporte

zu Thal auf dem Oberrhein und zu Berg auf dem Unterrhein betreffen im ersten Falle die Saarkohle, im zweiten die Englische Steinkohle.

An zollfreien Gegenständen wurden abgefertigt:

		Zu Berg. Ctr.	Zu Thal. Ctr.	Zusammen. Ctr.
bei Neuburg	1861..	18,243	90,777	109,020
	1862..	9,920	94,562	104,482
1862	mehr ..	—	3,785	—
	weniger	8,323	—	4,538
„ Mannheim	1861..	305,203	1,137,027	1,442,230
	1862..	452,430	1,263,628	1,716,058
1862	mehr ..	147,227	126,601	273,828
„ Mainz	1861..	137,906	2,802,303	2,940,209
	1862..	165,233	2,620,799	2,786,032
1862	mehr ..	27,327	—	—
	weniger	—	181,504	154,177
„ Coblenz	1861..	219,480	3,245,053	3,464,533
	1862..	231,661	3,598,054	3,829,715
1862	mehr ..	12,181	353,001	365,182
„ Emmerich	1861..	281,370	2,767,910	3,049,280
	1862..	455,928	2,942 872	3,398,800
1862	mehr ..	174,558	174,962	349,520
„ Lobith	1861..	375,167	3,706,984	4,082.151
	1862..	561,570	3,659,710	4,221,280
1862	mehr ..	186,403	—	139,129
	weniger	—	47,274	—

Im Ganzen wurden, mit Ausnahme des geflößten und des in Schiffen transportirten Holzes, abgefertigt:

		Zu Berg. Ctr.	Zu Thal. Ctr.	Zusammen. Ctr.
bei Neuburg	1861..	55,415	124,329	179,744
	1862..	63,847	172,955	236,802
1862	mehr ..	8,432	48,626	57,058
„ Mannheim	1861..	1,378,702	3,444,216	4,822,918
	1862..	1,569,769	3,540,759	5,110,528
1862	mehr ..	191,067	96,543	287,610
„ Mainz	1861..	10,281,251	6,153,049	16,434,300
	1862..	11,767,911	5,706,143	17,474,054
1862	mehr ..	1,486,660	—	1,039,754
	weniger	—	446,906	—
„ Coblenz	1861..	13,781,134	9,138,058	22,919,192
	1862..	15,243,562	10,118,147	25,361,709
1862	mehr ..	1,462,428	980,089	2,442,517
„ Emmerich......	1861..	6,281,024	16,045,353	22,326,377
	1862..	6,929,448	17,926,340	24,855,788
1862	mehr ..	648,424	1,880,987	2,529,411
„ Lobith	1861..	6,336,520	16,730,204	23,066,724
	1862..	6,927,657	18,217,071	25,144,728
1862	mehr ..	591,137	1,486,867	2,078,004

Die Angaben des Rheinzoll-Erhebungsamtes Caub beschränken sich, vom 1. Juli 1862 ab, auf den sogenannten Zwischenverkehr, d. h. auf diejenigen Schiffsladungen, welche Caub passiren, ohne bei der Bergfahrt das unterhalb Caub belegene Rheinzoll-Erhebungsamt Coblenz, und bei der Thalfahrt das oberhalb Caub belegene Erhebungsamt Mainz berührt zu haben, also auf die zwischen diesen beiden Aemtern stattgefundenen Ladungen oder Beiladungen.

Für das erste Halbjahr dagegen sind die Uebersichten des gedachten Amtes in der bisher üblichen Weise angefertigt worden.

Eine Ausscheidung des Zwischenverkehrs auf der in Rede stehenden Strecke während der ersten Hälfte des Jahres 1862 ist eben so wenig thunlich gewesen, wie eine Aufstellung des Gesammtverkehrs im zweiten Halbjahr. Zu einer genauen Vergleichung des Zwischenverkehrs und des Gesammtverkehrs fehlen daher eigentlich die entsprechenden Größen. Dennoch dürfte die nachfolgende Zusammenstellung des Gesammtverkehrs im ersten und des Zwischenverkehrs im zweiten Halbjahr 1862 bei Caub nicht ohne Interesse sein, da sie immerhin einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Verhältnisses darbietet, in welchem der Zwischenverkehr auf einer der belebtesten Strecken des Rheinstroms zur Gesammt-Güterbewegung steht.

Bei dem Rheinzoll-Erhebungsamte Caub sind abgefertigt worden:

Gesammtverkehr vom 1. Jan. bis zum 30. Juni 1862.			Zwischenverkehr vom 1. Juli bis zum 31. Dez. 1862.		
Schiffe.					
Zu Berg.	Zu Thal.	Zusammen.	Zu Berg.	Zu Thal.	Zusammen.
2970	2843	5813	84	158	242

	Gesammtverkehr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1862.			Zwischenverkehr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1862		
	Zu Berg. Ctr.	Zu Thal. Ctr.	Zusammen. Ctr.	Zu Berg. Ctr.	Zu Thal. Ctr.	Zusammen. Ctr.
Wirkliche Ladung (ohne Holz):	5,948,104	3,086,856	9,034,960	7439	89,995	97,434
Darunter an Gütern zur ersten Gebührenklasse:						
Auf dem Rhein	1,561,006	1,116,697		4460	8,714	
Nach der Lahn	—	19,456			4	
		1,136,153	2,697,159		8,718	13,178
An Gütern der zweiten Gebührenklasse:						
Auf dem Rhein	4,332,709	305,549		2131	18,872	
Nach der Lahn	—	11,979			8,200	
		317,528	4,650,237		27,072	29,203
An zollfreien Gütern:						
Auf dem Rhein	54,389	1,631,890		789	52,666	
Nach der Lahn	—	1,285			700	
		1,633,175	1,687,564		53,366	54,155
An Holz in Schiffen:	432	123,798	124,230	59	839	898
Im Ganzen:	5,948,536	3,210,654	9,159,190	7439	89,995	97,434

An geflößtem Holz wurden abgefertigt zu Thal:

418,384 Verz.-Ctr. 1206 Verz.-Ctr.

An einzelnen Gütern der verschiedenen Gebührenklassen:

	Gesammtverkehr. Zu Berg. Ctr.	Gesammtverkehr. Zu Thal. Ctr.	Zwischenverkehr. Zu Berg. Ctr.	Zwischenverkehr. Zu Thal. Ctr.
Baumwollwaaren	27,410	38,160	—	5
Bier	120	16,029	—	17
Blei und Bleiwaaren...	23,777	131	192	—
Bleiglätte ꝛc.	4,760	17	156	—
Bleiweiß................	4,945	395	—	3
Branntwein ꝛc.	4.060	840	—	20
Butter in Töpfen	3	7,537	—	9
Droguerien	18,505	6,054	1	30
Eisen, geschmiedet	286,857	2,044	18	—
Eisenwaaren	60,617	8,594	51	[illegible]
Essig	72	2,719	4	71
Federn..................	142	462	—	1
Glas und Glaswaaren..	4,670	13,479	—	32
Häute und Felle	9,610	2,144	30	—
Tischlerhölzer, feine	9,417	2,600	1	—

	Gesammtverkehr.		Zwischenverkehr.	
	Zu Berg.	Zu Thal.	Zu Berg.	Zu Thal.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Holzwaaren, grobe	2,084	2,720	6	44
" feine	1,987	3,159	7	—
Hopfen	328	780	—	2
Kaffee	160,443	29	4	2
Kurze Waaren	760	9,068	4	—
Leinwand	4,408	1,464	1	31
Mineralwasser	2,277	2,730	—	1
Obst, getrocknet	92	3,887	—	1
Oele, andere als Palmöl	23,329	1,608	—	62
Porzellan	881	717	—	1
Soda	12,394	966	2	—
Syrup	1,083	3,199	1	—
Tabak, fabrizirt	5,372	3,098	8	—
Talg	8,464	4,846	15	33
Thran	4,133	6	8	—
Wein	5,256	97,791	23	718
Wollwaaren	3,603	2,497	2	2
Behauene Steine	5,203	42,265	77	1,294
Schleifsteine	50	810	—	2
Baumrinde	505	1,372	78	499
Weizen	3,611	257,619	3345	120
Roggen	6,692	8,189	34	1,186
Gerste	638	107,315	—	354
Hafer	3,503	3,191	10	190
Gemüse, dürre	173	18,813	—	1
Kastanien rc.	580	195	10	42
Lumpen	1,839	1,767	59	—
Mehl	23,416	32,270	72	3,705
Oelkuchen	41	1,350	—	9
Oelsamen	328	2,323	11	—
Salz	69	94,364	2	105
Brennholz	—	2,366	3	3,412
Holzkohlen	—	5,400	—	8,200
Steinkohlen	4,193,244	10,924	330	590
Braunstein	191	20,163	1	—
Gyps, gebrannt	143	14,466	50	7,953
" roh	405	174	—	230
Eisenerze	45,458	112,228	—	3,991
Schiefersteine	25,458	3,076	1345	2,667
Töpferwaaren	1,830	—	1	145
Tuffsteine	8,546	30	176	—
Dünger	11,492	27,968	229	1,930
Erde	4,036	14,715	—	546
Kartoffeln	48	572,773	—	2,942
Gartengewächse	308	154	100	251
Knochen	4,835	13,541	252	171
Steine, rohe	980	596,483	—	46,542
Stroh	789	—	198	—

In allen anderen hier nicht genannten Gegenständen fand kein Zwischenverkehr bei Caub statt. Derselbe beschränkte sich demnach hauptsächlich auf einheimische Landesprodukte, wie Getreide, Kartoffeln, Wein rc., auf Mehl, Eichenrinde rc., auf Baumaterialien, wie Steine, Gyps, Schiefersteine rc., auf Kohlen, Erze, Dünger, Erde rc. In den übrigen zahlreichen Gegenständen erscheint der Zwischenverkehr auf der bezeichneten Rheinstrecke von ganz untergeordneter Bedeutung.

Die gestörten **Handelsbeziehungen mit Amerika** waren 1862 im Rheinverkehr noch fühlbarer wie im Jahre 1861. In welchem Maße die aus Amerika in großen Mengen rheinaufwärts eingeführten und nach Amerika rheinabwärts ausgeführten Rohprodukte und Fabrikate abgenommen haben, mögen einige Beispiele zeigen. Es wurden beim Rheinzollamte Emmerich zu Berg abgefertigt:

		Ctr.
Baumwolle, rohe	1860	450,043
	1861	518,282
	1862	284,983
Pech und Harz	1860	251,047
	1861	73,204
	1862	38,579
Tabak, roher	1860	120,256
	1861	91,801
	1862	72,038
Terpentinöl	1860	20,678
	1861	12,890
	1862	2,117

Bei dem bezeichneten Erhebungsamte wurden zu Thal abgefertigt:

		Ctr.
Tabak, fabrizirter	1860	26,059
	1861	3,339
	1862	1,516
Mineralwasser	1860	69,775
	1861	53,275
	1862	50,194
Kurze Waaren	1860	18,567
	1861	17,533
	1862	16,375

Die Zahl der auf **Dampfbooten beförderten Personen** war im Jahre 1862 minder bedeutend, als im vorhergehenden Jahre.

Die Kölnische Dampfschifffahrts-Gesellschaft beförderte

1861	591,193	Personen.
1862	513,250	"
1862 weniger	77,943	Personen.

Von der Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft wurden befördert:

1861	597,229	Personen.
1862	515,447	"
1862 weniger	81,782	Personen.

Diese trotz des sehr ermäßigten Personentarifs der Dampfboote eingetretene Abnahme des Verkehrs findet in der Konkurrenz der Eisenbahnen längs dem Rhein ihre Erklärung.

Die Vergleichung des Verkehrs auf den **Nebenflüssen des Rheins** von 1862 mit dem vorhergehenden Jahre liefert sehr verschiedene Resultate.

Was den Neckar betrifft, so hat der Verkehr in den einzelnen Güterklassen, mit Ausnahme des Holzes in Schiffen, eine Zunahme von 691,361 Centner erfahren.

Mit Ausnahme der I. Gebührenklasse und des Holzes in Schiffen war der Verkehr auf der Lahn ebenfalls bedeutender, im Ganzen um 595,715 Ctr. größer wie im Jahre 1861.

Auf dem Main dagegen war der Verkehr sowohl in der ersten und zweiten Güterklasse wie in Bau- und Nutzholz in Schiffen im Ganzen um 247,529 Ctr. geringer.

Die Moselschifffahrt erlitt ebenfalls einen Ausfall, der indeß wegen der Unvollständigkeit der Angaben nicht genau nachgewiesen werden kann.

Kanäle.

Auf den beiden Französischen, mit dem Rhein in Verbindung stehenden Kanälen, dem Rhein-Marne- und dem Rhein-Rhone-Kanal, wurden 1861 bis 1862 an Gütern und Holz transportirt, und zwar:

1) Auf dem Rhein-Marne-Kanal:

1861	222,882	Tonnen.
1862	248,668	„
1862	25,786	Tonnen mehr.

2) Auf dem Rhein-Rhone-Kanal:

1861	224,717	Tonnen.
1862	219,415	„
1862	5,302	Tonnen weniger.

Die Zunahme der Transporte auf dem Rhein-Marne-Kanal hatte hauptsächlich ihren Grund in einem bedeutenderen Verkehr in Erzen, Gußeisen, Bauholz und Industrieprodukten.

Die Abnahme der Transporte auf dem Rhein-Rhone-Kanal rührte von einer Verminderung des Verkehrs in Brodfrüchten, Brennmaterial und Bauholz her.

Main-Donau-Kanal:

Der Schiffs- und Floßverkehr auf dem Ludwigs-Kanal war im Jahre 1862 bedeutend lebhafter als im vorhergehenden Jahre.

Die Zahl der an den verschiedenen Hafenplätzen und Anländen des Kanals ankommenden und von denselben abgehenden Schiffe betrug

1861.....	4039	
1862.....	5182	
1862.....	1143	Fahrzeuge mehr.

Die Zahl der Floße

1861.....	2603	
1862.....	3384	
1862.....	781	Floße mehr.

Der Waarenverkehr auf dem Ludwigskanal war 1862 bedeutender gegen 1861 in

Erzen und Metallen	um	41,929	Ctr.
Metallwaaren	„	6,285	„
Hopfen....................................	„	19	„
Salz	„	18,907	„
Häuten und Fellen	„	15	„
Baumaterialien...........................	„	36,729	„
Abfällen und Dünger	„	2,789	„
Glas- und Porzellanwaaren	„	6,837	„
Kolonial- und Farbwaaren	„	12,917	„

dagegen geringer gegen das Vorjahr in

Feld- und Gartenfrüchten, Getreide, Tabak	um	45,904	Ctr.
Oel, Fett	„	4,013	„
Bier......................................	„	10	„
Wein und Branntwein	„	598	„
Butter, Käse, Fleisch.....................	„	196	„
Nutz- und Brennholz	„	65,787	„
Steinkohlen...............................	„	46,033	„
Wolle, Baumwolle	„	1,200	„

Der Gesammtverkehr überstieg denjenigen vom Jahre 1861 um 698,839 Centner, und zwar

in der Richtung nach dem Main um 434,884 Ctr.
und in der Richtung nach der Donau um 263,955 Ctr.

Jahresbericht der Großherzogl. Hessischen Handelskammer zu Mainz für 1862.

II. Abtheilung.

Getreide.

Der hiesige Großhandel in Getreide war während des verflossenen Jahres 1862 im Ganzen nicht unbelebt, da einestheils eigener Konsum zu decken war, anderntheils Frankreich, Belgien und die Schweiz wegen des dortigen mangelhaften Ausfalles der 1861er Ernte als Käufer auftraten.

Belangreiche Beziehungen aus Ungarn, Altbayern und Franken haben für den hiesigen Getreidehandel stattgefunden.

In den ersten vier Monaten handelte es sich um Abwickelungen der im Spätjahr 1861 für besagte vier Monate kontrahirten Pesten Weizen meistens nach Frankreich, theilweise auch Belgien. Der Preis des Weizen variirte in diesen vier Monaten zwischen 12½ und 14 Fl. pro 200 Pfd. Zollgewicht. Korn fand in dieser Zeit schwachen Verkauf und hielt sich der Preis in dieser Zeit etwa auf 10—10½ Fl. pro 200 Pfd. Zollgewicht. Gerste blieb in guter Frage für Brauzwecke. Preis 9¼—9½ Fl. pro 200 Pfund Zollgewicht.

Im Monat Mai blieb es ziemlich ruhig und war sowohl für Weizen, Korn und Gerste nur Konsumverkauf, Weizen 13—13½ Fl., Korn 10½ Fl., Gerste 9½ Fl.

Juni und Juli kam wieder Frage aus Belgien, auch etwas aus Frankreich, der Konsumbedarf war wie alljährlich um diese Zeit wesentlich größer. Weizen 12½—13 Fl., Korn 10¼—10½ Fl., Gerste 10 Fl.

Unmittelbar nach der neuen Ernte, ja schon während der Ernte zeigte sich gegen alles Erwarten wieder Bedarf aus Lothringen und Elsaß, ebenso wie aus Belgien, hörte jedoch Mitte September wieder auf, weil unsere Preise keine Rechnung mehr nach besagten Gegenden gaben. Weizen variirte im August und September zwischen 12 und 13 Fl., Gerste, die großen Abzug nach dem Niederrhein gefunden, der auch bis Schluß der Schifffahrt angehalten, war 8½ und 9 Fl. Korn 9—9½ Fl.

Oktober, November, Dezember war es mit Ausnahme von Gerste, die fortwährend nach dem Niederrhein zu Brauzwecken guten Verkauf fand, still. Weizen wurde in dieser Zeit von 13 auf 11½ Fl., Roggen von 9½ bis 8½ Fl. gedrückt, nur Gerste behauptete fest den Preis von 9 und 8½ Fl.

Die Zufuhren, abgerechnet den geringeren Theil aus unserer Provinz, kam für Weizen zum größeren Theile aus Ungarn, Altbayern und Franken, für Roggen aus Ungarn und Altbayern, für Gerste nur aus Franken.

Hülsenfrüchte blieben sich beim ziemlichen Bedarf bei den erhöhten Kartoffelpreisen vom Januar bis zur Ernte ziemlich gleich.

Weiße Bohnen	12½ — 13	Fl.,
Erbsen	10¼ — 10½	„
Linsen	9 — 9½	„

Nach der Ernte jedoch bei sehr starken Zufuhren vom Maine und bei den niederen Kartoffelpreisen gingen

Bohnen	von 10½	Fl.	zurück auf 9	Fl.,
Erbsen	„ 9	„	„ „ 7	„
Linsen	„ 9	„	„ „ 6½	„

Oel.

Oel anlangend, so gingen dessen Preise in Folge des vorzüglichen, seit Menschengedenken kaum in dieser Weise erlebten Ernte-Ausfalles der Oelfrüchte bedeutend herunter.

Wein.

Den vorzüglichen Jahren, welche dem Rheinischen Weinbaue in der Neuzeit zu Gute kamen, reihte sich das Jahr 1862 in glänzender Weise an. Das Produkt dieses Jahrganges stellt sich als das durchschnittlich beste der vorhergegangenen ausgezeichneten Jahrgänge heraus und übertrifft demnach die ursprünglich davon gehegten Erwartungen. Die 1862er Weine zeichnen sich sowohl durch Fülle und Gehalt, wie durch Milde, Lieblichkeit und Feinheit aus. In quantitativer Beziehung fiel die Lese ebenfalls sehr befriedigend aus, indem sie einer gewöhnlichen vollen Ernte nahe kam

Obgleich die Umsätze in 1862er Weinen sehr belangreich waren, haben sich nichtsdestoweniger sowohl zur Zeit der Lese, als auch seither die Preise derselben verhältnißmäßig billiger erhalten als dies bei den früheren Jahrgängen der Fall war. Es mag diese Erscheinung darin ihren Grund haben, daß die 1862er Weine vermöge ihrer vorzüglichen Qualität meist in eine

höhere Preiskategorie fallen, die Vorräthe an Weinen in höheren Preisen ziemlich groß sind und über den laufenden Bedarf hinausgehen. Das umgekehrte Verhältniß findet bei kleinen Weinen zu billigen Preisen statt, woran fortwährend Mangel ist, indem die Vorräthe hinter dem Bedarf bleiben. Auch im vergangenen Jahre war das Weingeschäft auf hiesigem Platze ein schwunghaftes; nicht minder war der Absatz moussirender inländischer Weine in steter Zunahme begriffen.

Hopfen.

Das Geschäft in 1862er Hopfen war weder im Allgemeinen, noch speziell für den hiesigen Platz ein gewinnbringendes. Von vornherein wurden die Preise durch ansehnliche Englische Ordres auf eine unnatürliche Höhe getrieben, auf welcher sich dieselben nach Befriedigung des ersten Bedarfs um so weniger behaupten konnten, als es in Folge der ziemlich ergiebigen, wenn auch nicht reichen Ernte, an Hopfen durchaus nicht fehlte. Die Qualität war auch keine vorzügliche, und da während des ganzen Winters fast allenthalben der Bierkonsum in auffallender Weise stockte, so waren die Brauer im Kaufen sehr zurückhaltend. Nebenbei fehlte es denselben an Eis, so daß die meisten auch mit großer Aengstlichkeit an das Einsieden des Lagerbieres gingen. Die leichten Hopfensorten, welche in den ersten paar Monaten mit 80 und 90 Fl. bezahlt wurden, gingen später auf 60, 50 und selbst 40 Fl. herunter. Schwere Lagerbierhopfen behaupteten sich wohl am längsten und zwar auf 80, 90, bis 120 Fl., je nach Qualität, doch erfuhren auch diese, nachdem wir die Hauptsudperiode passirt hatten, nach und nach einen Preisrückgang von 25—30 Prozenten.

Unter diesen Umständen war denn auch von einem besonderen Verkehre in Hopfen hier am Platze, wie in früheren Jahren, nichts zu bemerken. Der Export von hier aus oder über hier nach England hörte bald auf; der eigene Konsumo war bald befriedigt und die Händler hatten noch Mühe, ihre Vorräthe vollends an Mann zu bringen, obgleich sich dieselben im Allgemeinen mit Waare durchaus nicht überladen hatten.

Bier.

Die hiesige Bierfabrikation stieg von 53,058 Ohm im Jahre 1861 auf 63,584 Ohm im Jahre 1862; der Export von 4500 Ohm in runder Summe im Jahre 1861 auf das Doppelte im Jahre 1862. In den Jahren 1859 und 1860 hatte der Export nur gegen 600 Ohm betragen.

Der für den Export unseres Bieres in den Deutschen Nachbarstaaten, namentlich Baden, Rheinpfalz, Nassau, Frankfurt und Rheinpreußen, sowie in Frankreich, Belgien und Holland eröffnete Markt ist einer großen Ausdehnung fähig; da aber in neuester Zeit die auswärtigen Konkurrenzen sich fortwährend vermehren, so muß die Mainzer Industrie, um den kaum gewonnenen Markt zu behaupten, die äußersten Mittel in Lieferung guter und billiger Waare aufbieten.

In letzterer Beziehung aber ist die Mainzer Bierindustrie derjenigen aller Nachbarstaaten gegenüber durch eine Besteuerung, welche bei Exportwaare für Staats- und Gemeindesteuern zusammen auf ungefähr einen halben Kreuzer für die Maaß Bier sich berechnet, in entschiedenen Nachtheil versetzt, da in allen Nachbarstaaten, namentlich Nassau, Baden, Frankfurt, Rheinbayern und Rheinpreußen, diese Belastung weit geringer ist.

Das Begehren der hiesigen Brauereien um jegliche Befreiung der Exportwaare von Staats- und Gemeindesteuern durch ein System voller Rückvergütung erscheint unter solchen Umständen gerechtfertigt.

Leder.

In Bezug auf die Lederfabrikation dauern die Ursachen fort, die schon im Jahre 1861 hemmend auf die Entwickelung dieses für unseren Platz so wichtigen Industriezweiges gewirkt haben. Wegen des Fortdauerns der Amerikanischen Wirren ist für die nächste Zukunft auf den dortigen Markt wenig zu zählen.

Die Hoffnungen, die unsere Lederindustriellen auf die Ratifikation des Handelsvertrages mit Frankreich gesetzt, sind ebenfalls noch nicht in Erfüllung gegangen.

Die nur allzu begründeten Klagen der inländischen Lederfabrikanten über das Versicherungswesen haben leider nicht nur keine Abhülfe erhalten, sondern haben durch die Ausscheidung der Maschinen- und Fabrikutensilien aus der Landesassekuranz neue Nahrung bekommen.

Zu den großen unversicherten Summen für Waaren kommen nun noch die nicht unbedeutenden Werthe für Dampfmaschinen und Utensilien.

Aber trotz alledem läßt sich der strebsame Geist unserer Fabrikanten nicht abhalten, mit Muth und Ausdauer vorwärts zu ringen, trotz alledem sehen wir auch dieses Jahr eine günstige Entwickelung dieser Industrie, ein neues Vorwärtsschreiten derselben.

Der Lederhandel auf hiesigem Platze, in natürlicher Verbindung mit der inländischen Fabrikation, hat seit einer Reihe von Jahren einen immer größeren Aufschwung genommen, und sehen wir die bedeutenden Häuser in dieser Branche ihre Verbindungen immer mehr erweitern und Agenturen auf den entferntesten Punkten des Erdballs gründen.

So hat namentlich eines unserer größten Häuser direkte Verbindungen mit dem fernsten Osten, mit Japan, angeknüpft und erheben sich seine periodisch wiederkehrenden Verschiffungen zu namhaften Summen.

Eisen und Metall.

Für den Eisen- und Metallhandel hat sich im verflossenen Jahre die Hoffnung auf Besserung der Preise nicht verwirklicht. Wie vorauszusehen war, ist der Verkehr nach dem Elsaß von der Rheinroute gänzlich verscheucht worden und wird dies auch lange bleiben, wenn nicht durch Realisirung des Deutsch-Französischen Handelsvertrages eine Gleichstellung mit anderen Ländern eintritt.

Gießereien und Maschinen.

Die hiesigen Etablissements für Herstellung von Kraft- und Transportmaschinen, die Metallgießereien hatten sich im verflossenen Jahre günstiger Ergebnisse zu erfreuen.

Das Gasapparat und Gußwerk dehnte seinen Betrieb fortwährend aus.

Die Maschinenfabrikation, Kesselschmiederei und Eisengießerei gewinnt an unserem Platze von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung, und einzelne Etablissements haben ihren Umschlag verdoppelt. Außer den einschlagenden älteren Fabrikationszweigen sind neuerdings Strom-Dampfbaggermaschinen eine Spezialität des hiesigen Platzes geworden und sind davon hiesigen Fabrikats auf allen Strecken des Rheines im Gebrauch. Beträchtliche Aufträge in Lokomobilen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Werkzeugmaschinen ꝛc. kamen zur Ausführung.

Die günstige Lage unseres Platzes und dessen zahlreiche Wasser- und Eisenbahnverbindungen, welche schnellen Bezug des Rohmaterials und der Kohlen sowohl als leichte Versendung der Fabrikate ermöglichen, stellen diesem Industriezweige eine schöne Fortentwickelung in Aussicht. Jedoch ist gerade für diesen Industriezweig eine bessere Gestaltung der Verhältnisse des Gartenfeldes mit der Stadt eine Lebensfrage.

Musikalien.

Das verflossene Jahr war für das hiesige Musikaliengeschäft kein günstiges, indem nicht nur der Nordamerikanische Krieg, sondern auch die Zustände in Rußland sehr nachtheilig auf den Absatz wirkten.

In Rußland namentlich hatten die sozialen Reformen auf den Absatz von Luxusartikeln die nachtheiligste Wirkung.

Unter solchen Verhältnissen würde die Eröffnung des Französischen Marktes sehr wohlthätig wirken, und man muß um so mehr darauf hoffen, als die Ereignisse in Polen den Absatz nach Rußland in Zukunft noch mehr schmälern werden.

Die Nachtheile des Nichtbestehens von Verträgen zum Schutze des literarischen Eigenthums mit Rußland und Nordamerika machen sich unter den bestehenden dortigen kritischen Verhältnissen doppelt fühlbar, da dort,

wie dies erfahrungsmäßig immer in solchen Krisen zu geschehen pflegt, jemehr der Bezug mit dem Ausland auf das Allernothwendigste beschränkt wird, der Nachdruck sich vermehrt.

Auch in Schweden, Norwegen und Dänemark wird der Nachdruck Deutscher Musikalien seit Jahren großartig betrieben und bleibt zu bedauern, daß auch mit diesen Staaten Staatsverträge zur Sicherung des literarischen Eigenthums nicht bestehen.

Möbel.

Die Möbelfabrikation unseres Platzes war eine sehr rege im verflossenen Jahre. Außer Mitteldeutschland, der Hauptabsatzquelle für Mainzer Möbel, wurde Vieles nach dem Norden Deutschlands, sowie nach Holland, England und Rußland exportirt.

Auf der Londoner Industrie-Ausstellung behaupteten unsere Fabrikate einen sehr ehrenvollen Platz.

Manufakturwaarenhandel.

Dem Manufakturwaarenhandel unseres Platzes kam, wie in den vorhergegangenen Jahren, die einestheils durch gute Ernten und andererseits durch vermehrte Bahnverbindungen hervorgerufene Belebung und Vermehrung des Absatzes zu statten.

Die Erbauung einer Bahn nach Alzey und dem Innern der Provinz würde auch für diese Geschäftsbranche namentlich vermehrte Vortheile in Aussicht stellen.

Mainz, im Oktober 1863.

Mittheilungen.

Memel, 14. Dezember. Die Handelsthätigkeit des hiesigen Platzes stand, namentlich in den letzten Wochen des vorigen Monats, überwiegend unter dem Eindrucke der politischen Verhältnisse, welche, besonders durch die Nachricht vom Tode des Königs von Dänemark und die dadurch herbeigeführte Möglichkeit eines Krieges mit jenem Lande, das Interesse der gesammten Bevölkerung in außerordentlicher Weise beanspruchten. Die Opfer, welche der Dänische Krieg von 1848/49 den Hafenstädten der Ostsee im Allgemeinen, sowie insbesondere deren Rhedereien, durch die gänzliche Fortnahme ihrer Schiffe oder wenigstens die Nothwendigkeit, sie lange Zeit hindurch müßig, unter bedeutendem Kostenaufwande, in neutralen Häfen zu ankern, auferlegte, sind in noch zu frischem Andenken, um nicht den Sympathien, welche sich auch hier wohl für die Sache der Deutschen Herzogthümer regen möchten, ein bedeutendes Gegengewicht zu bieten. Bei der Lage unsres Ortes unmittelbar am Meere, der ansehnlichen Zahl hierher gehöriger Schiffe, von deren Erhaltung resp. Erwerbsfähigkeit der Wohlstand, ja die Existenz so vieler Familien abhängt, liegt die gegründete Befürchtung vor, daß ein Krieg mit Dänemark von dem hiesigen Platze besonders schwere Opfer fordern werde. Die Lasten, welche jeder Krieg den Staatsangehörigen auferlegt, vertheilen sich bei dem Kampfe mit einer maritimen Macht in unverhältnißmäßiger Weise auf die Bewohner resp. Städte der Küsten, welchen das Meer als Quelle des Erwerbes oder Lebensunterhaltes angewiesen ist. Die Verhältnisse des Binnenlandes werden von einem derartigen Kriege in ungleich geringerem Maße berührt, man empfindet dort nur die abgeschwächten Nachwehen jener Stöße, unter deren Anprall und tiefsten Wunden zuvor die Küstenplätze gelitten haben. Die momentan vielleicht eintretende Verminderung gewisser Branchen des Binnenhandels findet ihren Ersatz in der gerade durch den Krieg vermehrten Thätigkeit anderer oder der Entwickelung ganz neuer Geschäftszweige, während in der Seestadt nicht nur die sofortige vollständige Stockung aller Geschäfte eintritt, sondern auch das ganze in den Transportmitteln angelegte bedeutende Kapital gefährdet ist. Dies sind die Gründe, weshalb man hier nur schweren Herzens an den Krieg mit einer maritimen Macht denkt, und zwar um so mehr, als die relativ nicht bedeutende Wohlhabenheit des Ortes, gegenüber verhältnißmäßig beträchtlichen Unternehmungen, nur zu leicht Verlegenheiten herbeiführen kann, deren Bewältigung jenseits der Grenzen des Möglichen liegt. Schon jetzt, während noch die Würfel der Entscheidung rollen, läßt sich aus der Besorgniß oder der Fürsorge für die Zukunft auf dasjenige schließen, was man in, resp. für Memel, beim Hinblick auf einen Krieg mit Dänemark befürchtet. Daß der Handelsstand in einer Periode, wo politische Ereignisse zu jeder Stunde nicht allein die gewandteste Spekulation zerstören, sondern selbst dem solidesten Ein- oder Verkaufsgeschäfte Stillstand gebieten können, wo jedes Unternehmen, dessen Realisirung einer — wenn auch nur kurzen — Frist bedarf, von der Ungewißheit, was die nächsten Tage bringen könnten, beeinflußt wird, — seine Geschäfte womöglich zu verkleinern, sowie neue Engagements zu vermeiden sucht, ist ein von der Vorsicht gebotenes Verfahren, bei welchem es sich noch nicht um effektive Verluste, sondern höchstens um „entgangene Gewinne“ handelt. Dagegen werden die Rhedereien schon jetzt von wirklichen Verlusten betroffen. Für Verladungen nach Dänemark oder für Dänische Rechnung nimmt man Anstand, unter Preußischer Flagge zu verladen, besonders vorsichtige Rheder wollen, trotz der augenblicklich so verlockend hohen Frachten, ihre Schiffe einstweilen noch hier behalten, um den Gefahren der Aufbringung oder den Kosten einer Lagerung in neutralen Häfen zu entgehen. Von den Fahrzeugen der hiesigen Rhederei ist augenblicklich nur eine geringe Zahl im Hafen, die meisten derselben befinden sich auf Reisen, deren Beendigung sonst vor dem Frühjahr nächsten Jahres nicht zu erwarten wäre. Wo eine Aenderung noch möglich war, hat man sie in den letzten Tagen fast allgemein bewirkt und die Schiffe nach Hause beordert. In den Fällen aber, wo man die Fahrzeuge nach See gehen oder ihre Reise fortsetzen läßt, geschieht dies fast überall unter „Versicherung gegen Kriegsgefahr“, welche von Englischen Gesellschaften mit ¾ pCt. für die Reise nach England oder mit 3 pCt. für das Jahr gezeichnet wird. Einzelne Schiffseigenthümer haben auch vorbereitende Schritte gethan, um eventuell ihre Schiffe sofort unter Englische Flagge zu bringen. Mit je größerer Vorliebe man bei der Abnahme des Geschäftes in den letzten Jahren eine Anlage disponibler Kapitalien in der bisher noch immer lohnend gewesenen Rhederei suchte, je größer die Zahl der Personen geworden ist, welche theils selbst, theils in Gemeinschaft mit Anderen (sogen. Parten) Schiffe besitzen, desto mehr Interessen stehen bei einem Seekriege auf dem Spiele und desto allgemeiner ist die Sorge um die nächste Zukunft. Ungeachtet des Zusammentreffens so mannigfach ungünstiger Zeitverhältnisse, hat das hiesige Eisenbahn-Comité seine Bemühungen fortgesetzt, und giebt sich um so mehr der Hoffnung hin, Erfolge zu erzielen, als Aussicht vorhanden sein soll, die von der Englischen Gesellschaft erforderte Betheiligung jener Städte, resp. Kreise, welche von der Bahn berührt werden, mit einem Gesammtbetrage von 100,000 Pfd. Sterl. zu ermöglichen, nachdem der Niederunger Kreis, obwohl nicht direkt betheiligt, sich bereit erklärt hat, für 50,000 Rthlr. Aktien zu entnehmen, während die hiesige Kommune nöthigenfalls eine gleiche Summe zeichnen will. Unsere besten Wünsche begleiten das Unternehmen, dessen Ausführung wir für das Gedeihen dieses Ortes unerläßlich halten, doch befürchten wir, daß der jetzige Zeitpunkt für die desfallsigen Bemühungen nicht glücklich gewählt ist, und zweifeln jedenfalls, daß die Realisirung dieses Projektes in so naher Aussicht steht, als man es hier vielfach annimmt. Das Getreidegeschäft des vergangenen Monats war von geringer Bedeutung, alle Körnerarten, ausgeschlossen Weizen, mußten abermals billiger erlassen werden, ohne daß sich besondere Neigung kund giebt, selbst zu den so ungewöhnlich niedrigen Notirungen mehr als den laufenden Bedarf oder gemachte Verkäufe zu decken. Unsere Zufuhr umfaßte: 79 Last Weizen, bez. mit 55—65 Sgr., 130 Last Roggen, bez. mit 37—40 Sgr., 217 Last Gerste, bez. mit 28 bis 34 Sgr., 82 Last Hafer, bez. mit 18—22 Sgr. Die Preisermäßigung betrug sonach gegen den vorigen Monat bei Roggen 2 Sgr., Gerste 1 Sgr. und Hafer 2 Sgr. für den Scheffel. Der Getreideexport bestand in 1 La-

dung 72 Last Roggen nach England, 6 Ladungen 262 Last Roggen nach Norwegen, 1 Ladung 33 Last Gerste nach Holland, 1 Ladung 74 Last Gerste nach Schweden. Weizen und Hafer gelangten nicht zur Versendung. Eine ungewöhnlich milde Witterung beförderte das Wachsthum der Winterfelder, welche für die Oekonomen nichts zu wünschen übrig lassen. Mit Leinsaat wurde es im Laufe des November erheblich flauer, die zugeführten 2215 Lasten konnten nur zu 50—90 Sgr. für 104—115 Pfd. — 5 Sgr. pr. Scheffel unter den Oktoberpreisen — plazirt werden. Viele gute Partien neuer Saat sind nach England, Dänemark resp. Belgien schnell verkauft worden, unsere gegenwärtigen Lager bestehen zum überwiegenden Theile aus den geringeren — namentlich vorjährigen — Partien. Zur Verschiffung gelangten 121 Last in einer Ladung nach Belgien, 199 Last in 5 Ladungen nach Dänemark, 286 Last in 4 Ladungen nach England, 212 Last in 3 Ladungen nach Schweden. Die Konjunktur im Flachsgeschäfte nimmt, unterstützt von der Nachfrage des Auslandes, sowie von den augenblicklich mangelnden Vorräthen des Inlandes, einen ununterbrochenen Fortgang. In den letzten Tagen des November wurden noch 5293 Ctr. alter Waare zugeführt, die mit 13 Rthlr. pr. Ctr. (4 Brand) — 15 Sgr. über dem Oktoberpreise — schleunigst Nehmer fanden. Man sucht für diese Partie trotz enormer Frachten bis heute vergeblich eine Schiffsgelegenheit, wir hoffen mit der veränderten Windrichtung bald eine größere Zahl von Schiffen hier zu sehen, der Mangel daran ist augenblicklich ungemein groß. Die ersten Tage des gegenwärtigen Monats brachten bereits ansehnliche Zufuhren neuer Flachse, für welche enorme Preise bewilligt werden. Die Zahl der Aufträge, selbst aus Ländern wie Frankreich, Belgien ꝛc., welche sonst das hiesige ordinäre Gewächs gar nicht kauften, ist so bedeutend, daß unsere Händler denselben nicht genügen können und schwerlich in die Lage kommen werden, über jene Orders hinaus einzukaufen. Das Geschäft ist zu wild und die Preise sind zu hoch geworden, um nicht der Befürchtung Raum zu gestatten, daß irgend eine kleine Veranlassung sehr bedeutende Rückschläge herbeiführen könnte. Von Lumpen empfingen wir 10,580 Ctr., welche zu den vormonatlichen Preisen von 150—155 Sgr. pr. Ctr. Nehmer fanden. Der Absatz erfolgte mit 981 Ctr. inländischer Waare nach Stettin, während man 3806 Ctr. in 3 Ladungen nach England sandte. Das Holzeinkaufsgeschäft wurde durch das Eintreffen zweier großer Partien Balken in Ruß gegen den Schluß des Monats neu belebt. Auch für die noch unverkauft in Ruß lagernden Rundhölzer fanden sich Liebhaber, nachdem eine sehr erhebliche Reduktion der Preise die Aussicht bot, jene Hölzer zum Frühjahr mit Vortheil verschneiden zu können. In England erhalten sich, trotz der durch die Jahreszeit bedingten geringeren Nachfrage, die hohen Preise des Herbstes, unsere Holzhändler hoffen deshalb auf ein gutes Frühjahrsgeschäft. Das Holz-Ausfuhrgeschäft beanspruchte während des vorigen Monats 27 Schiffe, von dem 19 für England, 5 für Stettin, 1 für Belgien, 1 für Amerika und 1 für Afrika bestimmt waren. Die verschifften Holzwaaren bestanden in 9511 Stück Fichten Balken, 1029 Stück Fichten Mauerlatten, 5869 Stück Sleeper, 26,748 Stück Planken, 76 Faden Splittholz, 14,356 Stück Fichten Stäben, 42 Stück Eichen Balken, 16 Schock Eichen Klappholz, 786 Schock Eichen Stäben. Der Schiffsverkehr war in unserem Hafen — eine Folge anhaltender Stürme resp. Gegenwinde — während des vorigen Monats sehr gering, denn es kamen nur 43 Schiffe an die Stadt, während 56 Fahrzeuge ausgingen. Von den eingekommenen Schiffen brachten 27 Ballast, 1 Salz, 2 Kohlen, 3 Heringe, 1 Dachpfannen, 2 Steine und 7 Stückgüter.

Danzig, 7. Dezember. Mit dem Anfange des verflossenen Monats trat in England eine bessere Meinung für Weizen ein, die sich bis jetzt behauptet und die Preise nicht unwesentlich erhöht hat. Die Abnahme der Zufuhren aus Amerika und dem Schwarzen Meere, sowie der voraussichtliche Abbruch, den die Abladungen aus der Ostsee durch einen Krieg mit Dänemark erleiden dürften, sind die Ursachen, welche diese Besserung veranlaßt haben. Wenngleich unser Getreidemarkt dieser höheren Preisnotirung für Weizen gefolgt ist, so blieb das Geschäft doch still, da der Mangel an neutralen Schiffen und die dadurch herbeigeführten höheren Frachten größere Unternehmungen zurückhielten und sich der Umsatz von Getreide an der hiesigen Börse nur auf das beschränkte, was in den nächsten Tagen verwandt werden sollte. Deutsche Schiffe gehen ohne Versicherung gegen Kriegsgefahr nicht mehr in See und außerdem wollen die Verlader sie nicht einmal befrachten, da nur neutrale Flagge feindliche Ladung deckt. Roggen und die übrigen Getreidegattungen gingen sämmtlich im Preise zurück. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats November bestanden aus 4500 Last Weizen zu 320 bis 455 Fl., 2000 Last Roggen zu 221—261 Fl., 110 Last Gerste zu 201—234 Fl., 90 Last w. Erbsen zu 252—300 Fl. An der Bahn wurden am Schlusse des Monats gezahlt: für Weizen 57½—75 Sgr. pr. Schffl., für Roggen 38—41 Sgr. pr. Schffl., für w. Erbsen 40—45 Sgr. pr. Schffl., für Gerste, kleine 31—36 Sgr. pr. Schffl., für Gerste, große 34—40 Sgr. pr. Schffl., für Hafer 21 bis 25 Sgr. pr. Schffl. Die hiesigen Lagerbestände von Getreide waren ultimo November: 13,550 Last Weizen, 2490 Last Roggen, 340 Last Gerste, 60 Last Hafer, 380 Last Erbsen, 1360 Last Rübsen und Raps, 240 Last Leinsaat. Der Preis von Spiritus ging niedriger und war am Schluß des Monats 13 Rthlr. pr. 8000 pCt. In dem Gang des Holzgeschäfts hat sich Nichts geändert. Im Monat November liefen in Neufahrwasser ein:

164 Segelschiffe,
21 Dampfschiffe,
185.

Dagegen gingen aus:

268 Segelschiffe,
19 Dampfschiffe,
287.

Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen: 98 Holz, 166 Getreide, 18 diverse Güter, 5 Ballast. Zugeführt wurden: a) stromwärts 2232 Last Weizen, davon 596 Last aus Polen, 1775 Last Roggen, davon 725 Last aus Polen, 269 Last Gerste, 88 Last Hafer, 88 Last Erbsen, davon 76 Last aus Polen, 212 Last Leinsaat, davon 14 Last aus Polen, 112 Last Rübsen und Raps, 8140 Stück fichten Rundholz, 14,412 Stück Balken, 2111 Stück eichene Balken, 470 Schock Bandstöcke, 56 Klafter Klobenholz; b) auf der Eisenbahn: 2687 Last Weizen, 679 Last Roggen, 361 Last Gerste, 40 Last Erbsen. Im verflossenen Monat haben wiederum drei Fallissemente, jedoch von geringer Bedeutung, an unserm Ort stattgefunden, wozu die Veranlassung wohl ausschließlich in den jetzt schwieriger gewordenen Kreditverhältnissen zu suchen ist.

Magdeburg, 15. Dezember. Der Geschäftsverkehr war im November lebhaft. Die Veranlassung dazu gaben hauptsächlich die sehr bedeutenden Umsätze sowohl in rohen als raffinirten Zuckern, welche fast den ganzen Monat hindurch bei steigenden Preisen anhielten und eine fast beispiellose Aufregung hervorriefen. Die Nachrichten von dem ca. 1,900,000 Centner betragenden Ausfall der Zuckerproduktion in Frankreich, so wie daß in anderen Europäischen Ländern, namentlich in Böhmen und Mähren und selbst in den Zollvereinsstaaten ein Minderertrag an Zucker sich herausstelle, endlich die anhaltend günstigen und steigenden Berichte aus Holland, besonders aber aus England, lieferten die Hauptmomente zu der Bewegung auf dem hiesigen Platze. Es wurden nicht nur für Französische Rechnung sehr ansehnliche Ankäufe gemacht, sondern es betheiligten sich daran auch fast sämmtliche auswärtige und hiesige Raffinerien und Melisfabriken. Das verkaufte Quantum Rohzucker wird auf ca. 200,000 Centner angegeben worin allerdings auch die auf Lieferung in diesem und in dem nächsten Monate verschlossenen Partien mitbegriffen sind. Auch das Produktengeschäft war in Folge der noch offenen Schifffahrt lebhafter als sonst in diesem

Monat, besonders war der Versand nach Hamburg, Lübeck und Bremen stärker, während der Absatz im Inlande nachgelassen hatte. Der Export von Sprit war ansehnlich und die Abschlüsse würden noch bedeutender gewesen sein, wenn man nicht theils wegen des Eintritts des Winters, theils wegen der etwa später möglichen Blokade der Häfen besorgt wäre. Die Chlorkalien erfreuten sich eines regen Begehrs, wie wohl die bedungenen Preise den Fabrikanten nur einen sehr geringen, häufig gar keinen Nutzen übrig lassen. Im Getreidehandel herrschte nach wie vor große Stille.

Halle a./S., 3. Dezember. Der Produktenhandel war während des Monats November d. J. ein sehr ruhiger. Zu dem Drucke, welchen das Sinken der Getreidepreise schon seit mehreren Monaten auf das Produktengeschäft ausübt, gesellte sich in der letzten Zeit noch die Besorgniß vor kriegerischen Verwickelungen, und die stattgehabten Umsätze sind daher im Ganzen nur als eine Folge des augenblicklichen Bedarfs anzusehen. So spielte denn auch kein einziger Artikel eine hervorragende Rolle, und es bleibt etwa nur Weizenstärke zu erwähnen, da sie, wenn auch nicht lebhaften, so doch regelmäßigen Abzug hatte und den Preis ziemlich fest behauptete. Zu Anfang des Monats wurde sie mit 6½ Rthlr., am Schluß mit 6⅓ Rthlr. pr. Ctr. bezahlt. Auf den Getreidemärkten zeigten sich die Landzufuhren, wie es nach dem Schluß der Bestellzeit nicht anders zu erwarten war, bedeutend stärker und gegen Ende des Monats sogar sehr reichlich. Von den verschiedenen Fruchtsorten konnte sich Weizen allein leidlich im Preise behaupten, da nicht nur ein starker Konsum zu befriedigen war, sondern auch ein Export nach dem Königreiche Sachsen stattfand. Die Preise bewegten sich, ähnlich denen im Monat Oktober d. J., zwischen 50 und 54 Rthlr. pr. Wispel. Roggen dagegen, der nach auswärts gar nicht unterzubringen war, ging im Preise auf 36—38 Rthlr. pr. Wispel zurück. Von Gerste wurden zwar bedeutende Sendungen nach Norddeutschland gemacht, doch waren daneben die Zufuhren so beträchtlich, daß schließlich die Preise für diese Frucht erheblich nachgaben. Zuletzt wurden für gewöhnliche Sorten 28—29 Rthlr., für Cavaliergerste 32—33 Rthlr. bezahlt. Nach Hafer zum Preise von 21—22 Rthlr. pr. Wispel zeigte sich fast gar kein Begehr. Das Rohzuckergeschäft war sehr lebhaft, zeitweise sogar stürmisch, da die für Französische Rechnung kaufenden Händler sich nach den Notirungen der auswärtigen Märkte richteten, und diese fast mit jeder Post höhere Sätze meldeten. Es machte dieser Umstand das Geschäft nicht sowohl zu einem großen, als zu einem sehr unregelmäßigen. Die Raffinerien des Inlandes enthielten sich lange Zeit gänzlich des Einkaufes und erschienen erst in der zweiten Monatshälfte am Markte. Die Preissteigerung betrug seit Ende des Monats Oktober 1 Rthlr. pr. Ctr., und es mögen dazu hier ca. 140,000 Ctr. theils in effektiver Waare, theils auf Lieferung verkauft worden sein. In der letzten Woche verlief der Handel jedoch wesentlich stiller und die Preise sanken ca. ½ Rthlr. pr. Ctr. Raffinirter Zucker fand ebenfalls zu um 1 Rthlr. höheren Preisen befriedigenden Absatz. Am 30. November wurden bezahlt: für Rohzucker je nach den verschiedenen Qualitäten 12⅓—9½ Rthlr. pr. Ctr., für Raffinaden feine, Nr. 1 18 Rthlr., Nr. 2 17½ Rthlr., Nr. 3 17¼ Rthlr. pr. Ctr., für feinen Melis 17⅓—17⅔ Rthlr. pr. Ctr.

Münster, 15. Dezember. Seit längerer Zeit können wir zum ersten Male wieder von einer größeren Lebhaftigkeit im Getreidegeschäfte sprechen. Es scheint sich die Ansicht zu befestigen, daß ein ferneres Weichen der Preise nicht eintreten werde und zeigt sich in Folge dessen sogar mehrseitig Lust zur Spekulation. Eine nennenswerthe Steigerung der Getreidepreise ist zwar nicht erfolgt, es haben jedoch größere Umsätze stattgefunden, die den gesunkenen Muth der Getreidehändler wieder belebt haben. Die Preise stellten sich im Laufe des verflossenen Monats für Roggen pr. 80 Pfd. auf 1 Rthlr. 24 Sgr. — 1 Rthlr. 23 Sgr. — 1 Rthlr. 24 Sgr., für Weizen pr. 85 Pfd. auf 2 Rthlr. 10 Sgr. — 2 Rthlr. 13 Sgr. — 2 Rthlr. 15 Sgr. und schließen fest. Dieser größeren Regsamkeit im Getreidegeschäft steht auch eine außerordentliche Thätigkeit der Mühlen-Etablissements zur Seite, und ist namentlich in der zweiten Hälfte des November die Nachfrage nach Mehl eine allseitige, besonders aber von Holland aus eine sehr bedeutende gewesen. In Folge dessen ist nicht allein der Vorrath unserer Mühlen schnell absorbirt worden, sondern es gewähren auch die eingegangenen Aufträge für die nächste Zeit hinreichende Beschäftigung. Natürlich hielten die Mühlenbesitzer unter diesen Umständen auf höhere Preise, die auch bereitwillig gewährt wurden. Weizenmehl wurde anfänglich zu 8 Rthlr. 10 Sgr. pr. 200 Pfd. gehandelt, schließlich zu 8 Rthlr. 15 Sgr. und ist dazu gefragt. Zur Ausführung der unseren Mühlenbesitzern von Holland aus zugehenden Aufträge auf Mehl können dieselben den Polnischen Weizen kaum entbehren, da solcher nur in den seltensten Fällen durch andern genügend ersetzt werden kann. Da das zu diesem Zwecke bezogene Getreide nur transito geht, insofern es als Mehl wieder ausgeführt wird, so haben dem Vernehmen nach die Besitzer mehrerer der größeren Mühlen-Etablissements bei der zuständigen Behörde den Antrag eingereicht, ihnen für dieses Getreide eine Steuer-Bonifikation zu gewähren, wie solche bei Spiritus besteht. — Unsere Zuckerfabriken sind in voller Thätigkeit und haben lebhaften Absatz zu steigenden Preisen. Dieselben dürften dadurch hervorgerufen sein, daß sämmtliche Läger geräumt waren, weil die Engroisten in der Erwartung, daß die Preise beim Beginn der Campagne weichen würden, wie solches in der Regel der Fall ist, Anstand genommen hatten, Vorräthe zu kaufen. Außerdem sind auch bedeutende Quantitäten Zucker nach Frankreich exportirt und schließlich tritt Amerika als Käufer auf, während sonst Zucker von dorther bezogen wurde. Zu den gestiegenen Preisen verkaufen die Fabriken gern, weil sie, sobald einmal der Bedarf für das Ausland gedeckt sein wird, einen Rückgang für wahrscheinlich halten. — Wenngleich die Preise für Roheisen und Fabrikate nicht in dem Maße gestiegen sind, wie man nach der steigenden Tendenz des Englischen Marktes erwartete, so dürften doch die Eisenwerke des diesseitigen Bezirkes mit schönem Nutzen arbeiten. Dieselben sind mit Aufträgen reichlich versehen, theilweise sogar nicht im Stande, solche von größerer Ausdehnung im Augenblicke anzunehmen. In den übrigen Geschäftszweigen sind irgend welche erhebliche Veränderungen nicht vorgekommen, dieselben haben sich vielmehr in den gewöhnlichen Grenzen bewegt.

Dortmund, 7. Dezember. Im verflossenen Monate sind in den industriellen Verhältnissen der hiesigen Gegend keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Walzwerke sind mit Aufträgen für Schienenlieferungen ziemlich ausgerüstet und voraussichtlich bis zum Frühjahre mit Bestellungen versehen. Das Geschäft in Stabeisen ist in der Regel um diese Zeit flau, weil die Abnehmer wegen der bevorstehenden Inventur ihre Einkäufe auf das Aeußerste beschränken. In Rädern und Achsen fehlt es durchaus an Bestellungen, was um so mehr zu bedauern ist, als in dieser Branche noch mit einigem Vortheile gearbeitet wurde. Die Werke, welche sich auf Produktion von Roheisen beschränken, scheinen noch am Besten situirt zu sein, da für gute Qualität fortdauernde Nachfrage Seitens der Walzwerke ist. Der Kohlenhandel geht so lebhaft, daß jetzt ernstlich an eine Erhöhung der Preise gedacht wird und zum Theil auch eine Steigerung von 2 Pf. pr. Scheffel bereits eingeführt ist. Da es an Absatz nach dem Osten nicht fehlt, so wäre dringend zu wünschen, daß die Eisenbahnen den ermäßigten Frachtsatz nicht auf die geschlossenen Extrazüge beschränkten, sondern auch beim Transporte mit den anderen Güterzügen bewilligten; für den Verkehr würde dies eine wesentliche Erleichterung sein. — In den Verhältnissen der Iserlohner Industrie ist seit Eintritt des Herbstes eine Besserung erfolgt. Fast alle Fabriken arbeiten mit voller Kraft und sind nur dadurch in ihrer Thätigkeit theilweise gehemmt worden, daß die Wassergefälle bei der lange anhaltenden Trockenheit nicht im Stande waren, die anliegenden Werke in regelmäßigem Gange zu erhalten. Zur Vermeidung dieser Uebelstände ist bei neueren Fabrikanlagen auf Benutzung von Dampfkraft Rücksicht genommen worden, um so mehr, als die Kohlen durch die in Kurzem zu eröffnende Zweigbahn von Letmathe billiger als bisher zu

bezichen sein werden. Der Bergbau auf Galmei wird schwunghaft betrieben, da die Zinkpreise ziemlich günstig sind. Auch der Ausfall der Leipziger Messe ist für die Iserlohner Fabrikate etwas besser als früher gewesen. Die Getreidemärkte waren im verflossenen Monate gut befahren und die Preise ziemlich unverändert. Durchschnittspreis ist: für Weizen pr. Scheffel à 85 Pfd. 2 Rthlr. 15 Sgr., für Roggen pr. Scheffel à 80 Pfd. 1 Rthlr. 25 Sgr., für Gerste pr. Scheffel 1 Rthlr. 20 Sgr., für Hafer pr. Scheffel 1 Rthlr., für Kartoffeln pr. Scheffel 1 Rthlr.

Köln, 10. Dezember. Die Thätigkeit in den Fabriken von Wollen-, Halbwollen, Baumwollen-Waaren und Leinengespinnsten ist befriedigend, wenn auch die fortdauernd hohen Preise der Rohprodukte etwas hindernd auf den Absatz einwirken. Im Waarenhandel war das Geschäft auch im verflossenen Monat recht lebhaft, jedoch scheint jetzt ein Ruhepunkt einzutreten. Die Schifffahrt ist bei ziemlich günstigem Wasserstande noch in vollem Gange. Im Getreidegeschäft haben die Abwickelungen des November-Termins recht große Verluste für unsern Platz herbeigeführt und einige von den kleinen Getreidehändlern haben ihre Zahlungen eingestellt. Die Preise mehrerer Getreidegattungen beginnen allmälig zu steigen. Im Oelhandel herrscht größere Ruhe, und nachdem in England der bedeutenden Zufuhren von Leinöl wegen die dortigen Preise von 43 auf 36 Pfd. Sterl. gefallen sind, sind auch auf dem hiesigen Platze die Preise für Fettwaaren und Oele gewichen. Die Notirungen an unserer Waaren-Börse sind jetzt für Roggen effektiv $4\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{2}$ Rthlr., pro März 4 Rthlr. 16 Sgr., für Weizen effektiv $5\frac{3}{4}$ bis $5\frac{5}{6}$ Rthlr., pro März 5 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. pro 200 Pfund, für Rüböl effektiv $13\frac{7}{10}$ Rthlr., pro Mai 13 Rthlr. pro 100 Zollpfund.

Narva, Ende Dezember. Im Jahre 1863 wurden hier eingeführt:

		Quantität	Pf.	Werth Rbl.	Kop.
Salz	Pud	421,011	—	134,041	—
Baumwolle	„	8,263	—	84,000	—
Heringe	Faß	$34,076\frac{1}{2}$		271,664	—
Wein	Pud	61	35	700	—
Hafermehl	Tschwt.	$14\frac{1}{2}$		214	50
Fischthran	Pud	639	10	5,800	—
Chlorkalk	„	2,839	—	2,700	—
Soda	„	3,174	15	2,900	—
Sandelholz	„	1,070	—	650	—
Sägen und Feilen	„	11	25	280	50
Fayence-Geschirr	„	31	25	350	—
Maschinentheile	„	1,977	20	8,581	20
Feuerfeste Ziegel	Stück	22,300	—	375	—
Feuerfester Lehm	Pud	378	9	60	—
Guano	„	387	25	540	—
Matten	Stück	1,060	—	41	60
Steinkohlen	Pud	132,180	—	13,330	—
Cement	„	3,411	10	1,250	—
Diverse Waaren		—	—	524	50
				528,002	30

Die Ausfuhr bestand in

		Quantität	Pf.	Werth Rbl.	Kop.
Flachs	Pud	89,266	25	406,295	70
Heede	„	23,693	20	35,210	—
Spieren und Masten	Stück	360	—	1,566	—
Narva-Balken	„	36,074	—	43,647	50
Sleepers	„	7,103	—	1,557	—
Sparren	„	40,209	—	7,229	67
Planken und Dielen	„	287,451	—	81,606	99
Knochen	Pud	13,464	—	3,483	20
Schweinsborsten	„	31,615	—	3,163	75
Matten	Stück	4,753	—	615	95
Leinsaat	Tschwt.	$344\frac{1}{2}$	—	3,110	50
Gerste	„	204	—	1,224	—
Hafer	„	1,857	—	6,088	10
Leingarnabfall	Pud	1,689	14	168	94
Eis	Stück	102	—	20	40
Schiffstakelage	„	6	—	300	—
Diverse Waaren		—	—	373	70
				595,661	40

Rekapitulation:

Der Werth der Einfuhr betrug 528,002 Rbl. 30 Kop.
„ „ „ Ausfuhr „ 595,661 „ 40 „
Total 1,123,663 Rbl. 70 Kop.

Die Zoll-Einnahme belief sich
von eingeführten Waaren .... 180,849 Rbl. 68 Kop.
„ ausgeführten Waaren .... 12,841 „ 79 „
Total ..... 193,691 Rbl. 47 Kop.

Was die Schifffahrt im Jahre 1863 betrifft, so enthält hierüber die nachstehende Tabelle das Nähere:

Flagge	Lastenzahl	Angekommen Schiffe	Abgefertigt Schiffe
Preußische	207	2	2
Holländische	5,275	88	88
Englische	3,066	33	33
Norwegische	3,032	28	26
Hannöversche	495	15	15
Dänische	479	14	14
Schwedische	503	7	7
Französische	273	5	5
Russische	470	4	4
Oldenburgische	110	3	3
Mecklenburgische	76	1	1
Hamburgische	44	1	1
Im Ganzen	14,030	201	199

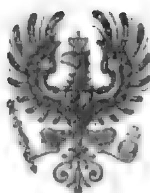
Davon sind angekommen	abgefertigt
51 mit Salz,	7 mit Spieren rc.,
46 „ Heringen,	66 „ Balken und Sparren,
18 „ Kohlen,	80 „ Dielen,
4 „ diversen Waaren,	5 „ Sleepers,
80 in Ballast,	4 „ Knochen,
2 hier erbaut.	29 „ Flachs und Heede,
	3 „ Hafer und Gerste,
	2 weiter versegelt,
	3 in Ballast versegelt,
	2 hier gestrandet.

Lima, 31. Oktober. Zur Beförderung von Handel und Gewerbe sind in Peru in letzterer Zeit verschiedene Anstalten theils gegründet oder entwickelt, theils beschlossen oder in Angriff genommen worden; die meisten derselben verdanken der Regierung der Republik ihre Herstellung oder nicht unwesentliche Unterstützung. Die wichtigeren darunter sind folgende: Die Regierung nahm im Jahre 1860 einen Französischen Civil-Ingenieur Namens Jules Jarriez in ihre Dienste, um eine Lehranstalt für Künste und Gewerbe zu leiten. Derselbe fand, daß alle dazu erforderlichen Vorrichtungen fehlten und erreichte es, von dem Geschäftsträger Frankreichs unterstützt, daß von Seiten des Staates die erforderlichen Mittel zur Errichtung eines großartigen Schulgebäudes, Anschaffung der dafür benöthigten Instrumente und sonstigen Hülfsmittel und Annahme von Lehrern bewilligt wurden. Diese Anstalt ist jetzt der Vollendung nahe, und wird mit dem Beginne des nächsten Jahres für den Unterricht geöffnet werden. Sie hat sehr bedeutende Kosten verursacht; auf den Bau sind während längerer Zeit Summen bis zu fünftausend Pesos wöchentlich verwendet werden. Dem Direktor sind ein Unter-Direktor und vier Professoren beigeordnet,

welche gleichfalls Franzosen sind. Als Gehalt werden dem ersteren 6000 Pesos, dem zweiten 3000 Pesos und von den Professoren Jedem 1500 Pesos jährlich bewilligt. Die Instrumente und Geräthschaften sind von Frankreich gekommen und sind der vorzüglichsten Art. Man hat leider bis jetzt keine Aussicht auf eine der Anlage entsprechende Zahl von Schülern und fürchtet selbst, daß diese sehr gering sein werde, da wenige Peruaner geneigt sind, sich für Künste oder Gewerbe auszubilden. Die Regierung der Republik hat durch Dekret vom 18. Juli d. J. bestimmt, daß ihre beiden Dampfschiffe Morona und Pastaza als Frachtschiffe zur Beförderung von Passagieren und Waaren den Amazonenfluß befahren sollen, und daß zwei andere Dampfschiffe, welche gegenwärtig in England ausgerüstet werden, zu gleichem Zwecke zu verwenden sind. Die beiden ersteren sind dieselben, welche im Jahre 1862 als Kriegsschiffe nach dem Brasilianischen Hafen Para (Belem) gingen und von hier aus mit Frachtgütern den Amazonenfluß hinauffuhren, ohne den dafür bestehenden Vorschriften der Zollordnung des Landes nachgekommen zu sein. Sie wurden von Kriegsschiffen genommen und nach Belem zurückgeführt. In Folge der darüber zwischen Peru und Brasilien gepflogenen Unterhandlungen sind sie der Republik zurückgegeben worden, jedoch ohne daß beide Staaten über verschiedene, bei dieser Gelegenheit angeregte Fragen bis jetzt zu einem Einverständnisse gekommen wären. Die Morona ging bereits am 11. Juni d. J. als Passagier- und Frachtschiff von Para den Amazonenstrom hinauf, war am 5. des folgenden Monats in Loreto, dem Peruanischen Grenzorte, zehn Tage später in Nauta und am 21. desselben Monats in Parinari, am östlichen Fuße der Anden, unterm 5° S. B. und 57° W. L. von Ferro, dem Zielpunkte ihrer Reise. Die Fahrt war langsam gewesen und verschiedentlich unterbrochen worden, weil die Offiziere, welche das Schiff befehligten, den Strom nicht genügend kannten und auf Untiefen geriethen; sie schildern die Strecke von der Mündung des Ucayali bis Parinari als unter allen Umständen gefährlich, weil das Fahrwasser daselbst bei geringer Tiefe und Breite sich zwischen Felsen hinwindet. Von Parinari führt bis jetzt keine Straße zur westlichen Seite der Anden; die nächsten in dieser Richtung gelegenen Peruanischen Oerter sind Chachapoyas und Moyobamba; man gelangt zu ihnen nur, indem man Felsblöcke abwechselnd erklimmt und von ihnen herabgleitet. Es wird gegenwärtig von verschiedenen Seiten auf Herstellung eines geeigneten Weges oder Maulthierpfades zur Verbindung Parinaris mit diesen Orten gedrungen; dieselbe würde sehr kostbar sein, während Peru aus der Dampfschifffahrt auf dem Amazonenflusse bis jetzt keinen Gewinn zu ziehen vermag. Man hofft, daß es mit der Zeit geschehen werde, durch Entwickelung des Handels und Gründung von Kolonien am westlichen Abhange der Cordilleren; es ist namentlich als zweckmäßig bezeichnet worden, die Deutsche Kolonie Pozuzu durch neue Einführung von Deutschen zu erweitern und sie durch eine Straße mit dem Ucayali und durch diesen Fluß mit dem Amazonenstrom in Verbindung zu setzen. Der von der Regierung der Republik unterm 1. August 1860 geschlossene und am 18. des folgenden Monats von ihr bestätigte Kontrakt mit der Englischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Stillen Meeres zur Beförderung der Post bis Chili und Panama lief am 18. September d. J. ab, war aber bereits unterm vorhergehenden 14. Juli auf drei Jahre vom vorgenannten Tage ab erneuert worden. Die von der Regierung der Gesellschaft bisher gezahlte Subvention ist erhöht worden: sie wird für das erste Jahr 14,000 Pesos, für das zweite 14,200 Pesos und für das dritte 14,400 Pesos betragen; die Zulage ist vornehmlich mit Rücksicht darauf bewilligt worden, daß die Gesellschaft vom Monate Januar 1864 ab die Fahrten zwischen Valparaiso und Panama verdoppeln wird; ihre Schiffe werden also von diesem Zeitpunkte ab vier Male monatlich zwischen diesen und den übrigen vornehmlichen Zwischenhäfen hin und her fahren; sie werden in Panama wie bisher zweimal monatlich mit den Englischen Post- und Dampfschiffen in Verbindung stehen, welche zwischen Colon und Southampton fahren, und außerdem eben so oft sich an die Französischen Postdampfschiffe anschließen, welche alsdann eine Verbindung zwischen Colon und Frankreich herstellen sollen. Die Gesellschaft des Stillen Meeres wird zu dem Zweck ihre Schiffe um drei vermehren, welche größer und schneller sein sollen, als die gegenwärtig verwendeten. Ingenieure sind damit beschäftigt, einen Plan und Kostenanschlag für eine Eisenbahn festzustellen, welche Arequipa mit Islay verbinden soll; die Regierung ist geneigt, die Anlage derselben durch eine Zinsgarantie des dazu benöthigten Kapitals zu erleichtern. Es fehlt nicht an Plänen, um verschiedene Häfen Perus mit Quais zu versehen, an welchen Schiffe anlegen können. Für den Hafen von Callao sind zu solchem Zwecke 500,000 Pesos in dem für die Jahre 1863 und 1864 festgestellten Budget ausgesetzt worden. Zur Anlage eines Hafendammes bei Cerro Azul hat die Regierung durch Dekret vom 21. Juli d. J. 70,000 Pesos einem Unternehmer Namens Stephan Crosby bewilligt; der Damm soll eine Einfassung von Holz erhalten, mit Steinen ausgefüllt werden, 30 Varas breit sein. Bei Huacho wird gegenwärtig ein Hafendamm angelegt und die Regierung hat einer Gesellschaft: Maria Reyes u. Co., die Erlaubniß ertheilt, von demselben ab eine Pferde-Eisenbahn über eine Strecke von 1200 Varas nach der vorgenannten Stadt zu führen; die Gesellschaft trägt die Kosten der Anlage, empfängt aber von der Regierung das dazu erforderliche Land; sie benutzt die Bahn ausschließlich während 25 Jahre zum Transporte von Passagieren und Gütern, indem sie von jenen einen Real in der ersten Wagenklasse und einen halben Real in der zweiten für die Fahrt erhebt und Güter zum Preise von einem halben Real für den Centner transportirt. Nach dem Ablaufe vorgenannter Zeit wird die Bahn nebst allem Zubehör und Material Eigenthum der Stadt. — Ein Dekret der Regierung vom 15. September d. J. erklärt, daß sie das Anerbieten von Beddy u. Co. annimmt, einen Hafendamm bei Huaman für sie anzulegen gegen eine von ihr zu zahlende Summe von 278,000 Pesos, und ein Dekret von demselben Datum ertheilt dem Dr. Casos die von ihm erbetene Erlaubniß, diesen Damm durch eine Pferde-Eisenbahn mit der Stadt Truxillos in Verbindung zu setzen, auf seine Kosten und ohne den Ausschluß konkurrirender Bahnen, aber gegen den Genuß der ausschließlichen Befugniß, auf derselben Passagiere zu befördern, zum Preise von vier Realen (16 Sgr.) für die erste und zwei Realen für die zweite Klasse; außerdem tritt die Regierung ihm die zu den beiden Endstationen erforderlichen Grundstücke ab, und gestattet ihm, die für die Bahn benöthigten Materialien, Werkzeuge und Wagen zollfrei einzuführen. Die Bahn wird eine Länge von einer halben geographischen Meile haben. — In Lima ist am 10. August d. J. eine Aktien-Bank eröffnet worden unter dem Namen der „Bank von Peru". Ihr Kapital beträgt nominell eine Million Pesos, auf zehn Aktien vertheilt, aber es sind bis jetzt nur 250,000 Pesos und diese nur theilweise baar, eingezahlt worden. Sie betreibt sämmtliche übliche Bank- und Wechsel-Geschäfte und giebt Bank-Billette zahlbar auf Sicht aus (vales à la vista). Sie hat augenblicklich eine wesentliche Ermäßigung des Zinsfußes hervorgebracht, indem sie bei guter Sicherheit zu 7% pro Jahr diskontirt und zu 6% beleihet, während der übliche Zinsfuß bisher 12% war. Aber sie wird unter diesen Bedingungen nicht lange bestehen können, da sie mit Kapitalisten, welche Bankgeschäfte treiben, konkurrirt und diese die von ihr ausgegebenen Billette sogleich nach Empfang zur Zahlung bei ihr präsentiren lassen, während ihre Ausgaben an Gehalt für Direktoren und Comtoir-Gehülfen den gegenwärtigen Ertrag der Zinsen des eingezahlten Kapitals übersteigen, abgesehen von bedeutenden anderweitigen Lasten. Auch Engländer haben kürzlich eine Bank in Lima gegründet; sie ist eine Filiale der in London errichteten „Bank von London und Südamerika". Letztere besitzt nominell ein Aktien-Kapital von einer Million Pfund Sterling; aber man ist hier von ihrer Zuverlässigkeit nicht überzeugt und versagt ihr das für ihr Gedeihen erforderliche Vertrauen. Außerdem besteht in Lima eine Leihbank, Providencia genannt.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.



Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 3. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 15. Januar 1864.

Zur Patent-Gesetzgebung.

Wir sind in den Stand gesetzt, die von dem Königlich Preußischen Bundestags-Gesandten in der 45. Sitzung der Bundesversammlung am 31. Dezember v. J. abgegebene Erklärung, betreffend die Verhandlungen wegen einer gemeinsamen Deutschen Patent-Gesetzgebung, mitzutheilen. Dieselbe lautet, wie folgt:

Die Königliche Regierung hat nicht unterlassen, die von der Fachmänner-Kommission vorgelegten Entwürfe zu Verordnungen über die bei Gewährung des Patentschutzes für Erfindungen zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen und über gegenseitige Geltung der Patente einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; sie sieht sich indeß zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, denselben ihre Zustimmung ertheilen zu können. — Ohne die Mängel der in Preußen bestehenden, bekanntlich auf dem Prinzip der Vorprüfung beruhenden Patent-Gesetzgebung verkennen zu wollen, glaubt die Königliche Regierung für dieselbe doch den wesentlichen Vorzug in Anspruch nehmen zu dürfen, daß sie die Gewerbthätigkeit vor Patenten für bekannte und offenbar werthlose Dinge und damit vor ganz ungerechtfertigten Belästigungen und Weiterungen bewahrt hat. Die in Rede stehenden Entwürfe haben das entgegengesetzte System, das sogenannte Anmeldeverfahren zur Grundlage; sie bezwecken mithin eine Erweiterung des Patentschutzes und namentlich Erleichterungen bei der Erlangung der Patente. Zu einer Aenderung der diesseitigen Gesetzgebung in dieser Richtung würde sich die Königliche Regierung nur dann entschließen können, wenn feststände, daß dadurch nicht allein die Erfindungs-Industrie, sondern die Gewerbsamkeit im Allgemeinen gefördert würde, und daß der erwähnte aus der Vorprüfung sich ergebende Vortheil gegen den von der Annahme des Anmeldeverfahrens zu erwartenden Erfolg zurücktrete. Einen solchen Nachweis hat die Kommission nicht geführt, und er dürfte auch überhaupt schwerlich zu führen sein. Sie bemerkt im Eingange ihres Gutachtens vom 16. Mai d. J., daß sich in der theoretisch-wissenschaftlichen und der publizistischen Literatur die Stimmen vermehrt hätten, welche den Nachtheil der mit dem Patentwesen verbundenen Beschränkungen weit höher veranschlagen, als den Nutzen des Patentschutzes, glaubt diesem Umstande aber deshalb kein Gewicht beilegen zu sollen, weil ein genügendes Material, welches sich auf Thatsachen oder doch auf genaue Erforschung der in den praktischen Kreisen aus der Erfahrung entwickelten Ansichten über die Wirkung der Patente stütze, nicht vorliege. Indeß ist bekanntlich in England und Frankreich, wo das von der Kommission adoptirte System seit langer Zeit in Geltung steht, neuerdings von Männern, die mit den Interessen der Industrie genau vertraut sind, und den praktischen Kreisen angehören oder ihnen doch nahe stehen, gerade mit Rücksicht auf Erfahrungen, und zwar sehr ungünstige Erfahrungen, theils eine Umgestaltung der Gesetzgebung in der Richtung der Beschränkung des Patentwesens, theils die gänzliche Beseitigung desselben lebhaft empfohlen worden. Schon diese Erscheinung würde die Königliche Regierung haben abhalten müssen, sich die Vorschläge der Kommission anzueignen; ihre Bedenken sind aber noch durch das Ergebniß der Ermittelungen verstärkt worden, welche sie bei dem zunächst betheiligten Handels- und Gewerbestande des Landes angestellt hat. In

der weitaus überwiegenden Mehrzahl haben sich die Organe derselben dahin ausgesprochen, daß die Nachtheile, welche das System des Anmeldeverfahrens mit sich führen, die Vortheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbiete, überwögen, und daß im Hinblick auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes überhaupt nicht mehr bedarf. — Unter diesen Umständen muß die Königliche Regierung Anstand nehmen, sich Maßregeln anzuschließen, die nicht den Wegfall, sondern eine weitere Ausdehnung des Patentwesens zum Ziele haben.

Gesetzgebung.

Gewerbebetrieb der Handelsreisenden in den Zollvereinsstaaten.

Durch den Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins ist die bereits in den älteren Zollvereinigungs-Verträgen enthaltene Verabredung erneuert worden:

> daß Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben mit sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Zur Ausführung dieser Verabredung wurde bisher das Verfahren angewendet, daß von den betreffenden Behörden desjenigen Vereinsstaates, welchem der Gewerbtreibende, der von der vertragsmäßigen Erleichterung Gebrauch machen will, angehört, Zeugnisse über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, je nachdem dieser Gewerbtreibende für seine eigene Rechnung oder als Handlungskommis für Rechnung seines Prinzipals Geschäfte machen will, ausgefertigt wurden; auf Grund dieser Zeugnisse hatte der Betheiligte in jedem Vereinsstaate, in welchem er Geschäfte machen will, eine nach einem besonderen Muster ausgefertigte Gewerbe-Legitimation nachzusuchen, welche unter Anderem die Bestimmung enthält, daß dem Inhaber verboten ist, Kommissionen für andere als seine eigene (oder seines Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Diese Bestimmungen über den Verkehr der Handelsreisenden sind auf der funfzehnten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten einer Berathung unterworfen worden, welche zu folgenden Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten geführt hat:

1) Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbtreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen:

a) von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht. Den einzelnen Vereinsstaaten bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für deren Ertheilung zu erheben.

b) Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Formate hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise wie die Paßkarten mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2) In der Anlage sind diejenigen Vorschriften zusammengestellt, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen zu beachten sind. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde ein Abdruck der Anlage ausgehändigt werden.

3) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 der Zollvereins-Verträge abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die übrigen Vereinsregierungen dagegen ertheilen sich die Zusicherung, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

4) Die Gewerb-Legitimationskarten sollen allgemein nach dem anliegenden Muster ausgefertigt werden, welches mit Probeeintragungen versehen ist.

Davon bezieht sich die zu 3 auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen will, und kann daher nur für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, welche sich wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung solcher Reisenden verständigt haben, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten Vermerke begleitet werden, daß die Karte zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in den übrigen Staaten (für jetzt Preußen und Sachsen) nicht berechtigt.

Die Probe-Eintragungen zu 1. und 2. beziehen sich auf alle Ausfertigungen in Preußen und in Sachsen, und auf die Ausfertigungen in den übrigen Staaten für den Fall (zu 1.), daß der Reisende für eigene Rechnung Geschäfte macht, oder (zu 2.) die Aufträge des Handlungs- (Fabrik-) Hauses ausführt, in dessen Dienste er als Kommis steht. Diese Verhältnisse müssen bei der Ausfertigung der Karte berücksichtigt und nach den Probe-Eintragungen ersichtlich gemacht werden, so daß also in dem Falle der 2ten Probe-Eintragung der Name des Prinzipals, für welchen ausschließlich Bestellungen ge-

sucht werden dürfen, sowie die Bezeichnung des Geschäfts und Wohnorts dieses Prinzipals in die Karte aufgenommen werden müssen.

Zur Gewerbe-Legitimations-Karte
Nr. ....
Jahre 18 .... gehörig.

Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben.

Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, sollen, nach den unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Bei dem mit der vorgedachten Erleichterung ausgeübten Gewerbsbetriebe haben diejenigen, welche dazu mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, die dieserhalb in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden Gesetze und administrativen Anordnungen zu beachten. Zur leichteren Uebersicht wird bemerkt, daß, außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen, folgende, bis jetzt bekannt gewordene Anordnungen in den nachbenannten Vereinsstaaten zu beachten sind:

I. in Preußen.

1) Waarenbestellungen dürfen nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen Gewerbtreibenden nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen.

   Bestellungen auf Wein können auch bei anderen Personen als Gewerbtreibenden gesucht werden.

   Bestellungen auf Druckschriften dürfen nur bei Buchhändlern gesucht werden.

2) Verboten ist das Aufsuchen von Bestellungen
   a) auf Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist,
   b) auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole u. s. w., sowie auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht.

II. in Bayern.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten, und zwar bei diesen unbedingt,
b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen: Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen; denselben ist das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet.

III. in Sachsen.

Das Sammeln von Subscriptionen auf Preßerzeugnisse ist nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. in Hannover.

Umherreisende Agenten von Handlungshäusern und Fabriken dürfen bei Kaufleuten und Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waaren-Verzeichnissen zwar suchen, bei Anderen jedoch nur mit landdrosteilicher, nur ausnahmsweise zu ertheilender Erlaubniß.

V. in Württemberg.

1) Bestellungen auf solche Arzneimittel, welche nur auf ärztliche Verordnung zum Gebrauch abgegeben werden, sowie auf Gifte, dürfen nur bei den zum Handel damit berechtigten Personen aufgesucht werden, wofern nicht der Reisende zuvor die zum Verkauf an andere Personen erforderlichen ortspolizeilichen Scheine beigebracht hat.

   Das Aufsuchen von Bestellungen auf Konditorei- und Kinderspielwaaren, welche durch Farben gesundheitsgefährlich wurden, sowie auf gemeingefährliche verborgene Waffen, wie Windbüchsen oder Stockflinten, ist verboten.

2) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Gegenstände des Buch- und Kunsthandels ist nur solchen vereinsländischen Personen gestattet, welche die besondere Ermächtigung zu diesem Gewerbe von ihren Regierungen erlangt haben.

VI. in Baden.

Bestellungen dürfen bei anderen Personen als Gewerbtreibenden nicht gesucht werden.

Nur für Wein ist das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Privaten gestattet.

VII. in Kurhessen.

Das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende ist nur zulässig:

1) bei Kaufleuten und Krämern in Ansehung derjenigen Waaren, womit dieselben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben,
2) bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden rücksichtlich solcher Gegenstände, deren dieselben zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen.

In Fällen, wo zur Beförderung des Absatzes der Produzenten, oder zur Befriedigung des Bedürfnisses der Konsumenten die Zulassung des Sammelns von Bestellungen bei anderen Personen in Ansehung des einen oder anderen Waaren-Artikels sich als nothwendig, oder als besonders zweckmäßig darstellen sollte, können ausnahmsweise die betreffenden Behörden vom Ministerium des Innern zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen ermächtigt werden.

VIII. im Großherzogthum Hessen.

1) Den Handelsreisenden ist nur gestattet, auf Proben oder Muster, welche sie bei sich führen, Bestellungen zu suchen und Geschäfte zu machen:
   a) bei Kauf- und Handelsleuten in Ansehung derjenigen

Waaren, womit dieselben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben,

b) bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren diese zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen.

2) Dagegen ist den Handelsreisenden das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei anderen Personen als den zu 1. genannten gänzlich verboten.

Unter dieses Verbot fällt das Vorlegen von Proben und Mustern zum Behuf der Erlangung von Waarenbestellungen bei anderen als den zu 1. genannten Personen auch dann, wenn solches auf vorgängige Aufforderung dieser Personen stattfindet. Sollte indessen ausnahmsweise zu irgend einer Zeit und in irgend einem Orte ein unabweisliches Bedürfniß hierzu vorliegen, so ist das betreffende Kreisamt, zu dessen Bezirke jener Ort gehört, befugt, einem Handelsreisenden für den speziellen Fall und auf Nachweisung der wirklich erfolgten Aufforderung dazu zu gestatten, seine Proben oder Muster solchen nicht zu 1. genannten Personen, von welchen die Aufforderung nachgewiesen worden ist, zum Zweck der Waarenbestellung vorzulegen; die Erlaubniß muß aber vorher abgeholt werden und gilt nur für den Tag, für welchen sie ertheilt worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch von denjenigen Reisenden, welche mittelst Herumgehens von Haus zu Haus Subscriptionen oder Pränumerationen auf Bücher und sonstige Druckschriften einsammeln.

3) Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Bestellungen auf Wein statt, welche ohne Beschränkung auf gewisse Personen gesucht werden dürfen.

IX. in dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie.

I. Das Sammeln von Bestellungen ist nur bei solchen Personen gestattet, welche mit der fraglichen Waarengattung Handel treiben oder sie zu ihrem Gewerbe bedürfen, mit Ausnahme von Bestellungen auf Wein, welche auch bei den Konsumenten selbst gesucht werden dürfen.

In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie wird solchen Handelsreisenden, in deren Heimath gleiche Vergünstigung für die Handelsreisenden jener Staaten besteht, das Suchen von Bestellungen ohne die vorgedachte Beschränkung, also auch bei Konsumenten, gestattet.

II. Verboten ist:

1) das Suchen von Bestellungen (Subscriptionen) auf Preßerzeugnisse, dafern nicht besondere Konzession dazu im einzelnen Falle ertheilt ist; nur in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen besteht ein solches Verbot nicht;

2) das Suchen von Bestellungen auf Gegenstände, welche dem freien Verkehr entzogen sind, nämlich:

a) auf dem Salzverkaufsregal unterliegende salinische Produkte,

b) auf Spielkarten, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen-Meiningen, in welchem der Verkehr mit Spielkarten frei ist, und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, in welchem nur die Mitführung ungestempelter Proben verboten ist.

Außerdem ist

3) im Großherzogthum Sachsen das Suchen von Bestellungen auf Arzneiwaaren aller Art — mit Einschluß der Droguen und Gifte — unbedingt nur bei solchen Personen gestattet, welche damit Handel treiben oder sie zu ihrem Gewerbe bedürfen;

4) im Herzogthum Sachsen-Altenburg das Suchen von Bestellungen auf Gifte, Arzneimittel und Droguen bei solchen Personen, welche zum Handel mit denselben nicht konzessionirt sind, verboten, und

5) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt das Suchen von Bestellungen auf Droguen, Gifte und Arzneimittel nur bei Apothekern und Laboranten und rücksichtlich solcher Droguen, deren Führung den Kaufleuten nach der Apotheker-Ordnung gestattet ist, auch bei diesen erlaubt.

X. in Braunschweig.

Den reisenden Kaufleuten und Fabrikanten und deren Kommis oder Agenten ist das Ausbieten von Waaren jeder Art, nur bei solchen inländischen Kauf- und Handelsleuten, welche zu dem Handel mit den auszubietenden Waaren berechtigt sind, und bei Fabrikanten, welche die ausgebotenen Waaren in ihren Fabriken verarbeiten, gestattet. Jedoch darf auf den Messen in der Stadt Braunschweig kein Handel nach Proben betrieben werden.

Ausländischen Weinhändlern ist gestattet, Wein, Weinessig, Rum und Arrac auch bei den Konsumenten anzubieten.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Salz und Spielkarten ist verboten.

XI. in Oldenburg.

Es dürfen Bestellungen nur bei Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren nachgesucht werden. Das Sammeln von Subskriptionen auf Druckschriften, Kupferstiche und dergleichen darf, soweit es nicht von Buchdruckern oder Buchhändlern an ihrem Wohnorte ausgeübt wird, ohne besondere Erlaubniß der Regierung nicht stattfinden.

XII. in Nassau.

Bestellungen dürfen nur bei Fabrikanten, Gewerbtreibenden, Kaufleuten und Detaillisten, nicht aber bei Privaten und Konsumenten gesucht werden.

Bei Reisenden für Weinhandlungen findet diese Beschränkung keine Anwendung.

Nr.

Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguериewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungskommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs (Fabrik) häuser, als . . . .

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts hauses/häuser aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung No. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preussen und Sachsen".

Schifffahrtsabgaben auf dem Zwolschen Diep in den Niederlanden.

(Ned. Staats-Cour. Nr. 307).

Wir Wilhelm III. ꝛc., König der Niederlande ꝛc.

In Erwägung, daß der von Uns mittelst Beschlusses vom 25. März 1862 festgestellte Tarif der Schifffahrtsabgaben auf dem Zwolschen Diep[1]) mit dem letzten Dezember 1863 außer Kraft tritt und aufs Neue zu ordnen ist;

Auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern vom 22. Dezember 1863,

Haben für gut befunden und verordnen:

Die Schifffahrtsabgaben auf dem Zwolschen Diep sollen bis auf Widerruf nach dem mittelst Unserer Verordnung vom 25. März 1862 festgestellten und dem gegenwärtigen wieder beigefügten Tarif erhoben werden.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Haag, den 24. Dezember 1863.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862. II. S. 12.

Zahlung der Eingangszölle in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg Nr. 289.)

Se. Majestät der Kaiser hat am 1. November 1863 die nachstehende Anordnung des Minister-Komités zu genehmigen geruht:

Die Zollämter sind vom 1. Januar 1864 ab ermächtigt, die Entnahme von ausländischen Waaren aus ihren Entrepots zu gestatten, ohne daß, wenn man die folgenden Vorschriften beobachtet, die sofortige Entrichtung des gesammten Betrages der zu zahlenden Einfuhrzölle zu fordern ist:

1. Bei allen zur ersten Klasse der ersten Kategorie gehörenden Zollämtern des Reiches für den Europäischen Handel, sowie bei den Zollämtern erster Klasse des Königreichs Polen, ausschließlich derjenigen zu Tomaszow und Zawichost, woselbst keine Sicherheitsleistungen zugelassen werden, sind die den Einfuhrhandel stets bei diesen Zollämtern betreibenden Kaufleute befugt, ihre Einfuhrwaaren aus dem Zollamte zu entnehmen, wenn sie nur die Hälfte der nach dem Tarif davon zu entrichtenden Zölle zahlen, und für die Entrichtung der anderen Hälfte mittelst Hinterlegung der unten bezeichneten Kreditpapiere Sicherheit leisten, sowie die Verpflichtung übernehmen, jene hinterlegten Papiere innerhalb sechs Monaten von dem Tage der Hinterlegung an, in allen Fällen aber, wenn die von jedem Zollamte für die Entrichtung der Einfuhrzölle von den Waaren festgesetzte Frist vor Ablauf der sechs Monate zu Ende geht, vorher wieder einzulösen.

2. Als Sicherheitsleistung für die Zölle von ausländischen Waaren werden zugelassen: 1. die zinstragenden Staatspapiere; 2. die Aktien und Schuldverschreibungen der von der Regierung garantirten Gesellschaften; 3. die Schuldverschreibungen der Bodenkredit-Gesellschaften, sowie die durch Grundvermögen versicherten städtischen Schuldverschreibungen. Alle diese Papiere werden von den Zollämtern zu den Beträgen als Sicherheitsleistung angenommen, die für jedes Halbjahr von dem Finanzminister nach den für die Diskontirung der nämlichen Papiere bei der Staatsbank angenommenen Sätzen im Voraus festgestellt werden.

3. Die hier fragliche Begünstigung ist nicht anwendbar: 1. wenn die auf einer Deklaration des Kaufmanns vermerkte Gesammtsumme der Einfuhrzölle, welche für die auf einmal von dem Zollamte entnommenen Waaren zu zahlen sind, den Betrag von 150 Rub. nicht erreicht; 2. bei den zusätzlichen Erhebungen zu den Eingangszöllen, bei den Gebühren für Lagerung in fiskalischen Gebäuden, und ebenso bei den im Königreich Polen bestehenden Straßen- und Fährgeldern; alle diese zusätzlichen Erhebungen und Abgaben müssen bei der Entnahme der Waaren aus dem Zollamte vollständig bezahlt werden.

4. Diejenigen Kaufleute, welche die für die baare Einlösung ihrer als Sicherheitsleistung bestellten Papiere festgesetzte Frist einmal haben verstreichen lassen, gehen des Rechtes der Entnahme ihrer Waaren gegen Sicherheitsleistung für die Zölle auf immer verlustig.

Schifffahrts-Verordnung in Dominica.

(Monit. univ. No. 4.)

Der gesetzgebende Körper von Dominica hat am 16. September 1863 ein die Dampfschifffahrt betreffendes Gesetz angenommen, dessen Hauptbestimmungen hier folgen:

Art. 1. Die in dieser Insel ankommenden oder von derselben auslaufenden Dampfschiffe sind von allem Tonnengeld und Hafengebühren befreit.

Art. 2. Bei der Ankunft jedes Dampfschiffes, das Depeschen, Passagiere und Waaren befördert, welche nach dieser Insel bestimmt sind, hat der Kapitain dem Agenten oder Konsignatar eines solchen Schiffes ein Manifest seiner Ladung zu überreichen, in welchem die Marken, Nummerzahl, Beschaffenheit und Inhalt der Kollis, sowie die Namen der Absender oder Konsignatare der Waaren enthalten sind. Die Waaren werden ausgeschifft und dem Agenten oder Konsignatar zugestellt, welcher ohne Verzug bei dem Schatzbeamten der Insel die Einfuhrdeklaration derselben abzugeben hat, und die gedachten Waaren unterliegen den nämlichen Einfuhrzöllen, wie diejenigen, welche an Bord eines anderen Schiffes eingeführt sind.

Wenn ein Dampfschiff irgend eine Ladung an Bord nimmt, so unterliegt dasselbe selbstverständlich den Ausfuhrzöllen, welche von diesen Ladungsgegenständen erhoben werden.

Art. 3. Die zur Einfuhr von Steinkohlen oder Brennmaterialien für Dampfschiffe dienenden Schiffe laufen in der Insel ein und von derselben aus, ohne daß sie irgend welche Tonnengelder oder Hafengebühren zu bezahlen haben.

Selbstverständlich muß dem Schatzbeamten der Insel der Nachweis darüber geführt werden, daß die erwähnten Steinkohlen oder Brennmaterialien einzig zum Gebrauch der Dampfschiffe eingeführt und in die ausschließlich zu dem Behufe hergerichteten Niederlagen geschafft werden.

Art. 4. Schiffe, welche andere Waaren als die für die Dampfschiffe bestimmten Steinkohlen oder Brennmaterialien einführen, oder die in der Insel irgend welche Ladung einnehmen, unterliegen ebenso wie die von ihnen beförderten Ein- oder Ausfuhr-Artikel den Tonnengeldern und Hafengebühren, welche auf die sonst den Ein- oder Ausfuhrhandel mit der Insel betreibenden Schiffe Anwendung finden.

Einfuhr von alkoholhaltigen Getränken in Nicaragua.

(Ann. du comm. extérieur.)

Der Präsident,

In Erwägung, daß es vortheilhaft ist, den in klingendem Silber bei der Einfuhr von alkoholhaltigen Getränken aus dem Auslande gezahlten Zoll zu ermäßigen, damit die Zolleinnahmen zu den Einfuhren im Verhältniß stehen,

Verordnet:

Art. 1. Vom 15. August 1863 ab haben die aus dem Auslande eingeführten alkoholhaltigen Getränke 20 Cents pro Flasche zu zahlen.

Art. 2. Das Gesetz vom 30. Januar 1862 wird diesem gemäß abgeändert.

Leon, am 24. Juli 1863.

Oeffnung mehrerer Häfen in Venezuela.

Johann C. Falcon, provisorischer Präsident des Venezuelischen Bundes,

Kraft der Befugnisse, die ihm durch das einstimmige Votum der Vereinigten Staaten des Freistaats übertragen sind,

Verordnet:

Art. 1. Zu Häfen, die für das Einlaufen wie für das Auslaufen geöffnet sind, werden folgende erklärt:

La Vela im Bezirke Coro;
Cumarebo im Bezirke dieses Namens;
Adicora im Bezirke Paraguana;
Sasarida im Bezirke Casigua.

Die Oeffnung der drei letzterwähnten Häfen ist abhängig von der Dauer der Blokade, welche an diesen Küsten durch die Kriegsfahrzeuge des Diktators aufrecht erhalten wird.

Hauptquartier Coro, am 9. April 1863.

Statistik.

Dänemarks Handel und Schifffahrt im Jahre 1862[1]).

I.

Den von dem Statistischen Büreau in Kopenhagen herausgegebenen „Tabellen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr, Schifffahrt und Branntweinproduktion &c. des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein für das Jahr 1862“ entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Der gesammte Waarenumsatz, d. h. die Einfuhr von und die Ausfuhr nach zollfreien und fremden Orten hat im Jahre 1862 an Gewicht 3,124,060,003 Pfd. zu einem offiziellen Werthe von 105,047,776 Rthlr. R. M. betragen. Dieser Umsatz ist dem Gewichte nach um 50,724,797 Pfd. und dem offiziellen Werthe nach um 725,403 Rthlr. geringer, als derjenige des Jahres 1861, in welchem derselbe an Gewicht 3,174,784,800 Pfd. zu einem offiziellen Werthe von 105,773,179 Rthlr. ausmachte.

Die gesammte Einfuhr belief sich im Jahre 1862 zu einem Gewicht von 2,089,171,868 Pfd. und zu einem offiziellen Werthe von 66,387,560 Rthlr., während die Einfuhr des Jahres 1861 ein Gewicht von 2,044,827,774 Pfd. zu einem offiziellen Werthe von 66,460,818 Rthlr. ausmachte; die erstere war solchem nach zwar an Gewicht 44,344,094 Pfd. größer, aber dessenungeachtet an Werth 73,258 Rthlr. geringer als die Einfuhr im Jahre 1861.

Die Ausfuhr, welche im Jahre 1861 an Gewicht 1,129,957,026 Pfd. zu einem offiziellen Werthe von 39,312,361 Rthlr. ausmachte, belief sich im Jahre 1862 nur zu einem Gewicht von 1,034,888,135 Pfd. und zu einem offiziellen Werthe von 38,660,216 Rthlr.; dieselbe war also in dem letzteren Jahre dem Gewicht nach um 95,068,891 Pfd. und dem offiziellen Werthe nach um 652,145 Rthlr. geringer als in dem erstgenannten Jahre.

Prozentweise berechnet betrug die Abnahme in dem gesammten Waarenumsatz des Jahres 1862, verglichen mit dem Jahre 1861, hinsichtlich des Gewichts 1,60 pCt. und des offiziellen Werthes 0,69 pCt. Die Einfuhr war im Jahre 1862 an Gewicht 2,17 pCt. größer, an offiziellem Werth dagegen 0,11 pCt. geringer; die Ausfuhr war an Gewicht 8,41 pCt. und dem offiziellen Werthe nach 1,66 pCt. geringer als im Jahre 1861.

Nach den einzelnen Landestheilen geordnet gestaltet der Waarenumsatz, sowohl was die Einfuhr als was die Ausfuhr betrifft, sich folgendermaßen:

Die Einfuhr nach dem Königreich	1,302,862,416	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	38,968,879 Rthlr.
die Ausfuhr von „ „	543,580,299	„ „ „ „ „ „	17,722,484 „
	1,846,442,715	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	56,691,363 Rthlr.
davon Kopenhagen:			
Einfuhr	636,956,675	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	25,480,606 Rthlr.
Ausfuhr	150,762,166	„ „ „ „ „ „	7,562,154 „
	787,718,841	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	33,042,760 Rthlr.
die Einfuhr nach dem Herzogthum Schleswig	286,425,465	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	9,804,794 Rthlr.
die Ausfuhr von „ „ „	87,369,510	„ „ „ „ „ „	4,571,681 „
	373,794,975	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	14,376,475 Rthlr.
die Einfuhr nach dem Herzogthum Holstein	493,607,999	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	17,193,564 Rthlr.
die Ausfuhr von „ „ „	398,421,732	„ „ „ „ „ „	16,153,904 „
	892,029,731	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	33,347,468 Rthlr.
die Einfuhr nach den Fürstlich Lübeckischen Enclaven	6,275,988	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	420,323 Rthlr.
die Ausfuhr von „ „ „ „	5,516,594	„ „ „ „ „ „	212,147 „
	11,792,582	Pfd. zu einem offiziellen Werth von	632,470 Rthlr.

Was die Ausfuhr der wichtigsten Exportartikel in den Jahren 1862 und 1861 betrifft, so war dieselbe im Jahre 1862 hinsichtlich nicht weniger Gegenstände zum Theil sogar bedeutend größer als in dem Jahre 1861. Es sind nämlich im Jahre 1862 mehr ausgeführt als im Jahre 1861: An Hornvieh 12,000 Stück zu einem offiziellen Werth von 720,000 Rthlr., an Butter c. 13,000 Tn. zu einem offiziellen Werth von 648,000 Rthlr., an Rappsaat 75,500 Tn. zu einem offiziellen Werth von 604,000 Rthlr., an Wolle 994,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 167,000 Rthlr., an Oel 421,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 64,000 Rthlr., an Brod 1,047,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 63,000 Rthlr., an Leinsaat 7,100 Tn. zu einem offiziellen Werth von 46,000 Rthlr. Ferner hat eine größere Ausfuhr, wenn auch nicht in so bedeutendem Umfange, stattgefunden an Käse, Kartoffeln, gebranntem Kalk, Kälbern, Schweinen und Ferkeln, sowie Schafen und Lämmern. — Wenn gleichwohl, wie aus dem Vorangeführten zu ersehen, die Ausfuhr im Ganzen genommen im Jahre 1862 geringer als im Jahre 1861 gewesen ist, so rührt dies zunächst von der in hohem Grade verminderten Ausfuhr an Kornwaaren her — dieselbe betrug nämlich im Jahre 1861 3,611,454 Tn. zu einem offiziellen Werth von 16,111,512 Rthlr., im Jahre 1862 dagegen nur 2,946,638 Tn. zu einem offiziellen Werth von 12,132,324 Rthlr., also 664,816 Tn. zu einem offiziellen Werth von 3,979,188 Rthlr. weniger als im Jahre 1861. Es muß indeß schon hier bemerkt werden, daß andererseits auch die Korneinfuhr im Jahre 1862 geringer gewesen ist als im Jahre 1861 — 657,499 Tn. gegen 774,247 Tn. — allein der Unterschied hinsichtlich dieses Einen Ausfuhrartikels ist nichtsdestoweniger hinreichend, um dem Jahre 1861 das im Vorstehenden nachgewiesene Uebergewicht zu geben. Von anderen Artikeln, welche im Jahre 1862 in geringeren Quantitäten zur Ausfuhr gekommen sind als im Jahre 1861, können hervorgehoben werden: Bohnen (Pferdebohnen), von welchen 28,200 Tn. zu einem offiziellen Werth von 141,000 Rthlr. weniger ausgeführt sind; demnächst Speck mit einer geringeren Ausfuhr von 1,061,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 127,000 Rthlr.; Oelkuchen mit einer geringeren Ausfuhr von 5,070,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 101,000 Rthlr.; Branntwein mit einer geringeren Ausfuhr von 41,300 Vttl. zu einem offiziellen Werth von 55,000 Rthlr.; Pferde mit einer geringeren Ausfuhr von 675 Stück zu einem offiziellen Werth von über 50,000 Rthlr. Von geringerer Bedeutung ist die Abnahme in der Ausfuhr von Fellen und Häuten, Lumpen, Knochen, Fleisch und Mauersteinen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 372.

Vergleichende Uebersicht über die Ausfuhr der wichtigsten Exportartikel in den Jahren 1862 und 1861.

	1862.			1861.		
	Quantität.		Werth. Rthlr.	Quantität.		Werth. Rthlr.
Bohnen: Pferdebohnen	27,376	Tn.	136,880	55,567	Tn.	277,835
Branntwein aus Korn und Kartoffeln	219,359	Vrtl.	292,476	260,625	Vrtl.	347,500
Brod	2,390,681	Pfd.	143,442	1,343,318	Pfd.	80,598
Butter	99,687	Tn.	4,984,350	86,726	Tn.	4,336,300
Felle und Häute	3,810,547	Pfd.	1,198,067	4,176,789	Pfd.	1,224,794
Fleisch	2,644,066	Pfd.	311,809	2,685,726	Pfd.	315,898
Hornvieh	52,297	Stck.	3,137,820	40,289	Stck.	2,417,340
— Kälber	13,323	Stck.	213,168	11,881	Stck.	190,096
Käse	1,440,377	Pfd.	144,038	1,256,628	Pfd.	125,663
Kalk, gebrannter	25,178	Tn.	41,544	18,420	Tn.	30,393
Kartoffeln	110,691	Tn.	110,691	95,848	Tn.	95,848
Knochen, rohe	5.866,703	Pfd.	58,666	6,887,503	Pfd.	68,876
Kornwaaren	2,946,638	Tn.	12,132,324	3,611,454	Tn.	16,111,512
Leinsaat	9,455	Tn.	61,459	2,354	Tn.	15,302
Lumpen	600,621	Pfd.	36,038	957,744	Pfd.	57,464
Mauersteine	6,443,330	Stck.	52,829	6,470,963	Stck.	54,174
Oel	1,406,837	Pfd.	214,779	985,612	Pfd.	150,376
Oelkuchen	16,931,094	Pfd.	338,623	22,001,303	Pfd.	440,028
Pferde	13,755	Stck.	1,031,625	14,430	Stck.	1,082,250
Rappsaat	253,226	Tn.	2,025,808	177,739	Tn.	1,421,912
Schafe, Lämmer, Ziegen, Böcke	46,709	Stck.	140,127	45,079	Stck.	135,237
Schweine und Ferkel	48,848	Stck.	486,095	47,523	Stck.	473,277
Speck	3,797,884	Pfd.	455,748	4,858,958	Pfd.	583,072
Wolle	4,587,668	Pfd.	753.835	3,593,988	Pfd.	586,713
Summa:	—		28,502,241	—		30,622,458

Wie aus dem Vorangeführten zu ersehen ist, hatte die Einfuhr des Jahres 1862 einen offiziellen Werth von im Ganzen 66,387,560 Rthlr., während der offizielle Werth der Ausfuhr nur 38,660,216 Rthlr. betrug.

Das Mißverhältniß zwischen dem offiziellen Werth der Einfuhr und demjenigen der Ausfuhr war demnach im Jahre 1862 ungefähr von demselben Umfang als im Jahre 1861, nämlich etwas über 27 Millionen. Zu welchem Werthe die hauptsächlichsten im Jahre 1862 ausgeführten Produkte veranschlagt werden können, wird ersichtlich, wenn man diejenigen Durchschnittspreise zum Grunde legt, welche sich nach den von den Kopenhagener Maklern veröffentlichten: „Preise für Waaren in Partieen zur Ausfuhr“ ergeben. Nach folgender Zusammenstellung dieser Preise waren dieselben im Jahre 1862 für Weizen, Roggen, zweizeilige Gerste und Rappsaat höher, dagegen für sechszeilige Gerste, Hafer und Erbsen niedriger als im Jahre 1861; der Unterschied ist indessen weder in der einen noch in der anderen Beziehung so bedeutend, daß der Werth der ausgeführten Kornwaaren, berechnet nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1862, dadurch wesentlich verschieden würde von demjenigen, welcher sich bei Benutzung der Durchschnittspreise des Jahres 1861 ergiebt. Nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1861 hatten nämlich die im Jahre 1862 ausgeführten 2,979,247 Ton. unvermahlenen Kornwaaren (Rappsaat incl.) einen Werth von 19,135,806 Rthlr.; nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1862 dagegen einen Werth von 19,698,892 Rthlr., und dieser letztere beträgt also nur 563,086 Rthlr. mehr. Der offizielle Werth des genannten Quantums Kornwaaren war 12,416,152 Rthlr., also über 7 Millionen Rthlr. geringer, als wenn man den Werth nach den Durchschnittspreisen der letzten Jahre berechnet.

Für die einzelnen Kornarten waren die Durchschnittspreise, resp. die offiziellen Werthansätze folgende:

		Durchschnittspreise. 1862.		1861.		Offizieller Werth.
Weizen	per Tonne	10 Rthlr.	11 Sh.	9 Rthlr.	72 Sh.	7 Rthlr.
Roggen	„ „	7 „	38 „	7 „	— „	4 „
Gerste, zweizeilige	„ „	5 „	63 „	5 „	60 „	3 „
„ sechszeilige	„ „	5 „	1 „	5 „	34 „	
Hafer	„ „	3 „	81 „	3 „	84 „	3 „
Erbsen	„ „	7 „	82 „	8 „	15 „	6 „
Rappsaat	„ „	14 „	35 „	12 „	21 „	8 „

Die Butterpreise waren im Jahre 1862 höher als in dem Jahre 1861. Während nämlich eine Tonne Butter nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1861 nicht höher als zu 77 Rthlr. 60 Sh. veranschlagt werden konnte, wurde dieselbe im Jahre 1862 durchschnittlich mit 80 Rthlr. 70 Sh. bezahlt. Da nun zugleich die Quantität der ausgeführten Butter im Jahre 1862 bedeutend größer gewesen ist, als im Jahre 1861 (nach dem Obenangeführten ca. 13,000 Ton.), so folgt hieraus, daß der Unterschied zwischen dem wirklichen und dem offiziellen Werth der Ausfuhr von Butter im Jahre 1862 weit bedeutender gewesen ist, als im Jahre 1861. Die im Jahre 1862 ausgeführten 99,687 Ton. Butter hatten nämlich einen offiziellen Werth von 4,984,000 Rthlr., nach den im Jahre 1862 bezahlten Durchschnittspreisen aber einen Werth von 8,048,000 Rthlr., welchem-

nach die Differenz über 3 Millionen ausmacht, während dieselbe im Jahre 1861 nur etwas über 2 Millionen betrug.

Der offizielle Werth des sämmtlichen im Jahre 1862 ausgeführten Viehs nebst Pferden ist zu ungefähr 5 Millionen angegeben, aber in der Wirklichkeit ist der Werth ein weit größerer gewesen. Nach den auf dem Kopenhagener Viehmarkt, dem sogenannten Trommesalen, für lebendes Vieh, und den von dem Kriegsministerium beim Einkauf von Remontepferden für diese bezahlten Preisen, zusammengehalten mit Aeußerungen, welche in den Sitzungen der Königlichen Landhaushaltungs-Gesellschaft gefallen sind, kann man nämlich den Exportwerth im Jahre 1862 veranschlagen:

für Pferde	zu 250 Rthlr. per Stück,	während der offizielle Werth	75 Rthlr.	beträgt,
„ Hornvieh	„ 120 „ „ „	„ „ „ „	60 „	„
„ Kälber	„ 40 „ „ „	„ „ „ „	16 „	„
„ Schafe	„ 10 „ „ „	„ „ „ „	3 „	„
„ Schweine	„ 25 „ „ „	„ „ „ „	10 „	„

Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1862:

an Pferden	zu 13,755 Stck.
„ Hornvieh	„ 52,297 „
„ Kälbern	„ 13,323 „
„ Schafen und Lämmern	„ 46,709 „
„ Schweinen und Ferkeln	„ 48,848 „

Der wirkliche Werth des ausgeführten Viehs und der ausgeführten Pferde würde nach den obengenannten Durchschnittspreisen ungefähr 12 Millionen Rthlr. betragen, also 7 Millionen Rthlr. mehr als der offizielle Werth dieser Ausfuhrartikel ausmacht.

Auch in Betreff des gesalzenen Fleisches und Specks steht der offizielle Werth weit zurück im Vergleich zu den im Jahre 1862 bezahlten Durchschnittspreisen; der offizielle Werth beträgt nämlich 12 Rthlr. per 100 Pfd. gesalzenes Fleisch und Speck, aber in der Wirklichkeit sind im Jahre 1862 durchschnittlich bezahlt: für 100 Pfd. gesalzenes Fleisch 13 Rthlr. 29 Sh. und für 100 Pfd. Speck 21 Rthlr. 1 Sh. Es wurden im Jahre 1862 ausgeführt: an Speck 3,797,884 Pfd. und an Fleisch 2,644,066 Pfd.; der offizielle Werth dieser Ausfuhrquantitäten ist 767,557 Rthlr., der wirkliche Werth nach den genannten Durchschnittspreisen dagegen 1,149,600 Rthlr., also ca. 382,000 Rthlr. mehr.

Man wird hieraus ersehen, daß die Differenz zwischen dem Werth der Einfuhr und demjenigen der Ausfuhr mehr anscheinend als in der Wirklichkeit begründet ist, wie solches ja auch in der Natur der Sache liegt, da es undenkbar ist, daß der Werth der Einfuhr eines Landes in mehreren auf einander folgenden Jahren sollte bedeutend größer sein können, als der Werth der Ausfuhr desselben.

Die Einfuhr belief sich im Jahre 1862, wie obenbemerkt, zu einem ungefähr 44 Millionen Pfd. größeren Gewicht, aber zu einem ca. 73,000 Rthlr. geringeren Werth als in 1861. Dieses rührt zunächst daher, daß im Jahre 1862 die Einfuhr der mehr ins Gewicht fallenden Artikel größer, der mehr werthvollen, aber minder schweren Gegenstände dagegen geringer gewesen ist, als im Jahre 1861. Namentlich wurde bedeutend mehr an Cement, Kalk, Gips und Kreidesteinen, Erde, Mauersteinen (von diesen Artikeln zusammen 23 Millionen Pfund mehr), Zucker, Bau- und Nutzholz, sowie an Eisenwaaren eingeführt, während die Einfuhr an Manufakturwaaren, verschiedenen Kolonialwaaren, als Kaffee und Reis, Tabak sowie namentlich an Steinkohlen und verschiedenen Produkten des Ackerbaues, wie z. B. Kornwaaren, Kartoffeln und Leinsaat bedeutend geringer gewesen ist als im Jahre 1861. Besonderes Interesse hat die geringe Einfuhr von Kornwaaren, weshalb hier eine Uebersicht über die Einfuhr der wichtigsten Kornarten in den letzten 5 Jahren folgen mag:

Es wurden eingeführt:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Zusammen.
im Jahre 1858	53,569 Ton.	105,811 Ton.	24,916 Ton.	71,113 Ton.	255,409 Ton.
„ „ 1859	70,731 „	151,532 „	10,528 „	52,806 „	285,597 „
„ „ 1860	81,768 „	352,894 „	16,219 „	48,589 „	499,470 „
„ „ 1861	100,180 „	598,045 „	16,570 „	30,838 „	745,633 „
„ „ 1862	104,383 „	460,130 „	14,244 „	50,854 „	629,611 „

Hieraus kann man ersehen, daß die Abnahme fast ausschließlich auf die Einfuhr von Roggen fällt, während an Hafer nicht unbedeutend mehr eingeführt wurde als im Jahre 1859 und namentlich als im Jahre 1858.

Die Einfuhr von Steinkohlen, welche im Jahre 1861 im Vergleich mit dem Jahre 1860 einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, hat im Jahre 1862 wieder abgenommen; dieselbe ist indeß gleichwohl, mit Ausnahme des Jahres 1861, in dem Jahre 1862 bedeutend größer gewesen, als in einem der voraufgegangenen Jahre.

Rücksichtlich der Einfuhr von Eisen und Eisenwaaren wird es der Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß dieselbe im Jahre 1862 zwar dem Gewichte nach nicht unbedeutend größer, gleichwohl aber an Werth geringer gewesen ist, als im Jahre 1861. Dieses deutet darauf hin, daß im Jahre 1862 verhältnißmäßig bedeutende Quantitäten an Roheisen und simpleren Eisenwaaren, wie z. B. Eisenbahnschienen eingeführt sind.

Die vermehrte Einfuhr an Zucker verdient um so mehr Berücksichtigung, als der Import dieses Waarenartikels bereits in den vorhergegangenen Jahren, verglichen mit dem zunächst vorausgegangenen Quinquennium, gestiegen war.

Der Zwischenhandel, oder die Ausfuhr von fremden Waaren scheint im Ganzen genommen in dem Jahre 1862 etwas lebhafter gewesen zu sein, als in den vorhergegangenen Jahren, obwohl in dem ersteren Jahre von mehreren Artikeln weniger eingeführt wurde. Dieses gilt namentlich von Kaffee, Reis und Wolle. An Kaffee wurden nämlich im Jahre 1862 ungefähr 1,600,000 Pfd. weniger eingeführt als im Jahre 1861, aber dessenungeachtet 2 Millionen Pfd. mehr ausgeführt; an Reis wurden ca. 1,600,000 Pfd. weniger eingeführt, dagegen ca. 300,000 Pfd. mehr ausgeführt, und an Wolle betrug die geringere Einfuhr ca. 140,000 Pfd., die größere Ausfuhr dagegen ca. 1 Mill. Pfd.

Die nachfolgende Uebersicht zeigt, wie die Einfuhr und die Ausfuhr einiger der wichtigsten Verbrauchsgegenstände sich in den 5 Jahren von 1858—1862 neben einander gestaltet hat:

Einfuhr:

	1858. Pfd.	1859. Pfd.	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.
Baumwollenwaaren	2,144,287	2,502,935	2,697,066	2,461,420	2,002,120
Baumwollengarn	3,226,112	4,556,109	5,588,824	5,226,383	3,207,508
Leinenwaaren	1,552,774	1,969,109	2,338,293	2,441,487	2,485,637
Leinengarn	565,978	607,279	733,473	689,435	874,922
Seide und Seidenwaaren	90,278	107,559	96,478	107,245	112,078
Wollenwaaren	1,265,337	1,557,288	1,592,814	1,847,346	1,810,499
Wollengarn	222,629	256,450	294,579	270,908	292,328
Wolle	1,026,354	950,574	1,031,881	1,267,917	1,129,920
Kaffee	15,968,436	17,506,218	18,675,167	21,503,983	19,871,347
Reis	8,524,062	9,741,555	10,222,318	12,370,185	10,754,249
Zucker, Sirup und Melasse	46,740,773	55,133,126	50,599,903	51,734,087	62,457,839
Thee	530,615	587,705	829,032	835,378	848,074

Ausfuhr:

	1858. Pfd.	1859. Pfd.	1860. Pfd.	1861. Pfd.	1862. Pfd.
Baumwollenwaaren	31,786	36,912	69,791	76,208	57,018
Baumwollengarn	30,426	47,727	88,883	56,821	47,996
Leinenwaaren	267,521	282,659	321,573	290,480	338,670
Leinengarn	3,252	2,032	2,768	3,299	2,963
Seide und Seidenwaaren	1,190	586	855	652	1,343
Wollenwaaren	117,228	112,118	131,369	144,769	109,428
Wollengarn	251	761	11,554	11,944	864
Wolle	3,546,745	2,646,104	3,674,367	3,593,988	4,587,668
Kaffee	3,149,316	4,020,853	4,635,897	3,007,261	5,608,617
Reis	2,233,680	2,391,078	3,004,946	2,201,508	2,539,092
Zucker und Sirup	5,858,982	3,648,221	3,704,696	5,694,499	8,517,487
Thee	139,553	115,255	70,988	40,985	134,966

Handel und Schifffahrt Rotterdams im Jahre 1863.

Der Handel in 1863 unterscheidet sich von dem des vorhergegangenen Jahres im Allgemeinen nur wenig. Für das Waaren-Geschäft war derselbe mit einzelnen Ausnahmen wenig dankbar. Die anhaltend unsicheren politischen Verhältnisse übten, wenn auch nicht mehr in dem Maße als früher, doch immerhin noch einen nachtheiligen Einfluß auf den Unternehmungsgeist aus. In Nord-Amerika dauerte der Krieg fort, und wenn auch die Ansicht, daß die Erschöpfung des Südens eine endliche Lösung der Wirren in nicht mehr zu weite Ferne rückt, die Oberhand gewinnt, so traten doch wieder im Osten Europa's Befürchtungen ähnlicher Art auf, die zwar nicht so einflußreich waren, uns jedoch näher lagen. Die Polnische Insurrektion wurde durch die Schleswig-Holsteinische Frage in den Hintergrund gedrängt; die Tragweite der letzteren ist jetzt noch nicht abzusehen.

Zu diesen Verhältnissen gesellte sich der hohe Zinsfuß, der sich im Spätjahr an den zwei größten Börsen Europas — London und Paris — bildete; außergewöhnlich, wie derselbe war, fand er seine Motivirung nur darin, daß England und Frankreich, statt wie bisher den Rohstoff Baumwolle aus den Vereinigten Staaten zu beziehen und mit Fabrikaten zu bezahlen, gezwungen waren, ihren Import aus andern Produktions-Ländern großentheils durch Rimessen in edlen Metallen zu decken. Die Niederländische Bank betreffend, erniedrigte solche am 12. Februar ihren seit 30. Oktober 1862 bestehenden Diskonto-Satz von 4 pCt. auf 3½ pCt., am 10. August auf 3 pCt., erhöhte ihn am 30. Oktober auf 3½ pCt. und in Folge obenerwähnter Umstände am 5. November auf 4 pCt., 12. November auf 4½ pCt. und 4. Dezember auf 5 pCt.

Wenn wir die Resultate der

Seeschifffahrt

im zurückgelegten Jahre näher ins Auge fassen, so erscheinen dieselben, im Allgemeinen genommen, weit weniger günstig, als in den vorhergegangenen Perioden, da die Frachten auf Java einen wider alles Erwarten niedrigen Standpunkt eingenommen haben und den Rhedereien Verlust bringen mußten. Abgesehen von den Maatschappy-Befrachtungen, welche den Transport der Gouvernements-Produkte von Java nach Holland zu festem, Gewinn gebendem Fracht-Tarife bezwecken, und wenn auch manche Holländische Fahrzeuge in fremden Gewässern mit fremden Flaggen konkurriren, so ist doch die Mehrzahl unserer Kauffahrteifahrer gewohnt, in den Holländisch-Ostindischen Kolonien, und namentlich auf Java, für dessen Produkte bekanntlich eine ansehnliche Schiffsräumte jährlich erforderlich ist, lohnende Beschäftigung zu suchen und zu finden. Diese Retour-Frachten bilden außer den erwähnten Maatschappy-Befrachtungen einen Hauptbestandtheil des Unterhalts der Rhedereien. Daß nun letztere während des verflossenen Jahres durchschnittlich keine Rechnung dabei finden konnten, ihre Schiffe auf Java durch Privaten chartern zu lassen, wird aus folgender Uebersicht des dasigen Frachtenlaufes hervorgehen.

Die Steigerung der Raten, welche Mitte 1862 auf Java statthatte, erfuhr noch vor Ende desselben Jahres wieder eine Reaktion, indem durch das Eintreffen zahlreicher frachtsuchender Fahrzeuge, welche eine bedeutende Schiffsräumte disponibel stellten, die Raten nach und nach zurückgedrängt

wurden; im November 1862 charterte man noch zu 100 à 95 Fl. pro Last Zucker nach Holland, mit Anfang Dezember bereits zu 90, 85, 80 Fl., und da keine genügende Quantität Produkte für die offene ansehnliche Räumte vorhanden war, mußte man sich bei Beginn des Jahres 1863 entschließen, 70, 65 und 60 Fl. anzunehmen, im Februar und März selbst 55 à 50 Fl., welche Raten den niedrigsten Standpunkt des Frachtenmarktes bezeichnen. Zu solchen onerösen Raten waren die meisten Holländischen Kapitäne ungeneigt, Frachten anzunehmen; die Mehrzahl der freien Schiffe trachtete man mit, wenn auch magern, Küstenfrachten zu beschäftigen, um auf diese Weise das Einkommen der neuen Produkten-Ernte, im Juni-Juli, abwarten zu können. Im April trat einige Frage nach Räumte für die Chinesischen Häfen ein, welche eine kleine Besserung des Marktes bewirkte; es fanden wieder einige Charters zu 60 à 65 Fl. statt und da mit Beginn des Mai schon die ersten Produkte neuer Ernte vom Innern eintrafen, so sah man einem baldigen Wendepunkt zum Bessern entgegen. Verschiedene Ablader, welche seit längerer Zeit auf Verschiffungs-Gelegenheit für noch lagernde Reste voriger Ernte gewartet, beeilten sich nun, diese mit den ersteintreffenden Schiffen fortzuschaffen, und es stellte sich eine Erhöhung der Frachtraten weit rascher ein, als man erwartet hatte; für Zucker nach Holland bewilligte man erst 70 Fl. und Anfangs Juni 95 Fl., während welchen Monats sich der Frachtenmarkt nicht nur gut behauptete, sondern selbst weitere Fortschritte in seiner Besserung machte, obgleich der Vorrath zu verschiffender Produkte sich durchaus nicht sehr vergrößert hatte. Im Juli trafen viele frachtsuchende Schiffe in Batavia ein, und hatte es den Anschein, als ob die Frachtraten wieder weichen würden, da die neuen Produkte sehr langsam vom Innern einkamen. Die feste Haltung der Verfrachter beugte indessen niedrigeren Abschlüssen vor und kamen bis primo August diverse Charters zu 95 à 100 Fl. zu Stande. Im August mehrte sich aber die Anzahl frachtsuchender Schiffe fast täglich, so daß Ende desselben Monats nahezu 20,000 Tons Räumte in den Häfen Javas disponibel zur Befrachtung waren. Der Umstand nun, daß die Witterung der letzten Produkten-Saison dem Regenjahre 1861 beinahe gleichkam, und dadurch das Eintreffen der Produkte an den Küstenplätzen ungemein behinderte, ja selbst die Zuckerfabriken zu einer zeitweisen Einstellung ihrer Arbeiten nöthigte, hatte das im September zur Verschiffung disponible Produkt der letzten Ernte auf kaum die Hälfte des Quantums früherer Saisons verringert. Die in der Gouvernements-Auktion vom 12. September in Batavia versteigerte Quantität Produkte war nicht hinreichend, um die vorhandene Räumte hinlänglich zu reduziren, und einen Rückgang der Frachten abzuwenden. Dieser konnte um so weniger ausbleiben, als sich gegen Ende September die disponible Räumte durch neue Arrivemente noch bedeutend gesteigert hatte. Die Raten wichen bald auf 90, 85, 80 und 70 Fl. zurück. Es geschahen hierzu viele Frachtabschlüsse, so daß die Zahl der unbeschäftigt liegenden Fahrzeuge im Oktober nicht mehr groß zu nennen war, im Verhältniß zu dem gewöhnlich zu dieser Zeit verschifft werdenden Quantum Produkte. Der Frachtenmarkt gewann ein etwas besseres Ansehen, doch nur für kurze Zeit, denn nachdem wieder einige Abschlüsse zu 80 Fl. geschehen, trafen im Oktober eine große Anzahl Schiffe von Holland und auch mehrere Fahrzeuge von China in Batavia ein, welche Arrivemente neuerdings drückend auf den Frachtenmarkt influirten. Der Vorrath von Produkten blieb in genanntem Monat äußerst beschränkt; es wurde nicht nur weniger Zucker von Java ausgeführt, sondern auch durch das Mißglücken von zwei Dritteln der Tabaks-Ernte, in Folge der vielen und anhaltenden Sturzregen auf Java, trat ein nicht unbedeutender Ausfall in den zur Verschiffung kommenden Produkten ein. Die Ernten von Malang und Kedirie, die sonst immer im Oktober und November abgeliefert wurden, konnten erst im Dezember und Januar verschifft werden. Die im Oktober abgeschlossenen Charters enthielten Raten von 77½ à 75 Fl. Die ungünstige Witterung auf Java war mithin Ursache, daß die Frachtraten allen Berechnungen zuwider gelaufen sind und daß inmitten der Produkten-Saison eine wahre Fracht-Kalamität auf Java durchzumachen war.

Die ausgehenden Frachtraten nach Holländisch Ostindien, welche von 15 à 30 Fl. variirten, haben im beendigten Jahre keine Veränderung erfahren. Erwähnenswerth ist die bedeutende Zunahme des direkten Verkehrs mit Australien, Süd-Amerika, China und Japan. Während noch vor wenig Jahren kein einziges Fahrzeug direkt von hier nach Australien ausgesandt worden, verließen im Laufe von 1863 zwanzig Schiffe unsern Hafen mit Destination nach genanntem Lande, deren Hauptladung aus Holländischen Fabrikaten, vornehmlich aus Genever bestand, wovon in 1863 238,000 rothe Kisten nach Australien exportirt wurden. Auch nach Buenos Aires wurden ansehnliche Posten von diesem Artikel verschifft. Sowohl nach letztgenanntem Platze als nach Singapore und China wurde eine größere Anzahl Schiffe, als früher der Fall war, expedirt und nach Japan besteht in Amsterdam regelmäßige Schiffsgelegenheit.

Die Holländische Kauffahrtei-Flotte bestand am 31. Dezember 1863 aus 439 für die Fahrt nach Ostindien geeigneten Schiffen, von 257,566 Nied. Tons Register = 136,210 Last.

Gegen die Vorjahre ist eine abermalige Verminderung der Flotte eingetreten, welche dadurch entstanden ist, daß im zurückgelegten Jahre 37 Schiffe, zusammen 11,550 Lasten messend, außer Fahrt gekommen sind, während nur 16 Schiffe von zusammen 6390 Lasten vom Stapel liefen und 2 fremde Schiffe von 1300 Lasten durch Ankauf unter Holländischer Flagge kamen. Auf Stapel stehen gegenwärtig 13 Schiffe, meist von größtem Charter. Der Werth der Schiffe, welcher seit ca. 3 Jahren bedeutend gestiegen war, hat sich gut behauptet, und diejenigen Fahrzeuge, deren man sich in öffentlicher Versteigerung entäußerte, brachten stets gute Preise auf.

Die kleine oder Küsten-Fahrt hat im vorigen Jahr eben so wenig ergiebige Resultate abgeworfen, als in 1862; die Frachten nach dem Mittelmeer, von der Ostsee 2c. blieben niedrig und scheinen überhaupt die vielen Dampfboot-Verbindungen mit allen Plätzen Europas die Segelschifffahrt mehr und mehr zu verdrängen.

Nachstehend verzeichnen wir die Totalsumme der Segelschiffe und Dampfboote, welche in Brouwershaven, Helvoetsluis, Brielle und Maassluis, also für die Häfen an der Maas, während der letzten 4 Jahre ein- und ausklarirt wurden (die Fischer-Fahrzeuge sind nicht hierunter begriffen):

Eingelaufen:

in 1860. 3588 Schiffe, worunter 139 von Holl. Ostindien.
in 1861. 3586 „ „ 138 „ „ „
in 1862. 3651 „ „ 134 „ „ „
in 1863. 3499 „ „ 138 „ „ „

Ausgelaufen:

in 1860. 3663 Schiffe.
in 1861. 3574 „
in 1862. 3682 „
in 1863. 3594 „

See-Assekuranzen.

War das Ergebniß des See-Assekuranz-Geschäftes im Jahre 1862 im Allgemeinen kein besonders lohnendes, so dürfte dies in dem eben abgelaufenen Zeitraume noch weniger der Fall sein. Die Stürme, welche in demselben wiederholt gewüthet, von denen wir vornehmlich den vom 3. auf den 4. Dezember, wegen seiner seit Menschen Gedenken wohl kaum ähnlich gekannten Verwüstungen, hervorheben, haben schwere Verluste im Gefolge gehabt, welche einen großen Theil der verdienten Prämien wieder absorbiren werden. Ueber die Endresultate, im Ganzen genommen, ist es noch zu früh, hier ein bestimmtes Urtheil abgeben zu können, indem erst mit Februar bis März, nachdem die Assekuranz-Bilanzen gezogen, eine Uebersicht

des Geschäfts in 1863 dargeboten ist. Es läßt sich daher auch über den Ertrag der Assekuranzen nach und von Ostindien jetzt noch nichts mit Sicherheit sagen, weshalb wir uns darauf beschränken müssen, im Betreff derselben Einiges über die Prämien zu berichten. Die Indischen Prämien sind im Allgemeinen befriedigend, doch herrscht darin eine Unregelmäßigkeit am hiesigen Versicherungsmarkte und dürfte vor Allem darauf hinzuweisen sein, daß bei Versicherungen von Caskos hier kein Unterschied in den Prämien stattfindet, ob das zu versichernde Schiff neu gebaut oder schon alt sei; für neue Schiffe sind die Prämien von 3 pCt. ausgehend und 3½ pCt. retour von Java lohnend, dagegen sind sie bei Versicherungen alter Fahrzeuge entschieden zu niedrig. Dieser Punkt kam schon mehrmals zur Sprache, und obwohl man die Nothwendigkeit einer Abänderung einsieht, sind bis jetzt noch keine Anstalten dazu getroffen worden, wohl haben einige Assuradeurs begonnen, derartige Risikos nicht mehr zu versichern. Die Prämien auf Waaren von Indien sind lohnend; dies gilt auch zum Theil von jenen der Güter nach Indien, doch hat bei letzteren im verflossenen Jahre eine Erniedrigung stattgefunden, welche unsern Platz befähigt, mit fast allen andern zu konkurriren. Außer Verhältniß zu dem Risiko ist inzwischen die Prämie nach Java von 2½—2¾ pCt. für Manufakturen in Kisten und Ballen und andere leicht der Beschädigung unterworfene Güter, bei sehr kleiner Serien-Eintheilung, indem die Empfänger der Waaren in Indien nur zu oft von der für die Versicherten sehr vortheilhaften Franchise von 3 pCt. Gebrauch machen, um leicht havarirte Güter öffentlich versteigern und den Assuradeuren den eventuellen Verlust bei rückgängigem Waarenmarkte tragen zu lassen.

Die Assekuranzen nach und von den Chinesischen Gewässern, von den Englisch Ostindischen Reishäfen, wie auch die der Atlantischen und der kleinen Küsten-Fahrt, haben, soweit bekannt, nachtheilige Resultate gelassen. Außerdem ergaben auch im letzten Semester die Getreide-Versicherungen höchst ungünstige Resultate. Ob diese jedoch ganz den weniger günstigen Reisen zuzuschreiben sind, oder durch die rückgängige Getreide-Konjunktur mit hervorgerufen wurden, ist eine Frage, die wir hier unentschieden lassen müssen. Soviel ist jedoch gewiß, daß, da hier bei den Franchise-Sätzen die Kosten mit akkumuliren, es den Versicherten nur zu leicht in die Hand gegeben ist, selbst bei sehr unbedeutenden Schäden, eben durch die Hinzufügung der für solche Fälle sehr ansehnlichen Extrakosten, den Franchisen-Satz zu erreichen und auf diese Weise den Schaden zu Lasten von Assüradeuren zu bringen. Gegenüber diesen ungünstigen Erfahrungen und dem gedrückten Stande der Prämien ist schwerlich anzunehmen, daß bei Getreide-Versicherungen sich die Usance der Akkumulirung von Schaden und Kosten noch lange wird halten können, denn schon in unserm vorigen Jahresbericht machten wir darauf aufmerksam, daß verschiedene Assüradeure sich in die stattgehabte Prämien-Reduktion nicht fügen wollten und jene Risikos nicht mehr versicherten. Bleiben System und Prämien dennoch fortbestehen, so dürfte die Zahl der Betheiliger für die Folge noch kleiner werden.

Für den

Transit-Verkehr

des hiesigen Platzes ist die seitens der ersten Kammer erfolgte Annahme des Gesetz-Entwurfes, die Verbesserung der Wasserstraße seewärts betreffend, ein wichtiges Ereigniß; dieses großartige Projekt ist bereits in Angriff genommen, und dürfte bei der gewohnten energischen Handelsweise unserer Regierung schon in den nächsten Jahren seine Vollendung erreicht haben. Was die Transitverhältnisse anbelangt, so hat sich der Transitverkehr auch im vergangenen Jahre wieder eines beständigen Zuwachses zu erfreuen gehabt, obschon im Allgemeinen in den Verschiffungs-Gelegenheiten see- und flußwärts nur sehr wenige Vermehrungen zu berichten sind. Die gänzliche Abschaffung der Rheinzölle würde den Verkehr noch mehr gehoben haben und obschon die Konkurrenz der Eisenbahnen für die Rhein-Schifffahrt von Tag zu Tag eine gefährlichere wird, ist die längst ersehnte gänzliche Aufhebung des Rhein-Octrois doch noch nicht erfolgt. Die immer zunehmende Konkurrenz der Eisenbahnen giebt übrigens der Hoffnung Raum, daß in Betreff der Rheinoctroi-Frage endlich einmal energische Schritte gethan werden. Die betheiligten Deutschen Regierungen sollten sich die Holländische zum Vorbilde nehmen, die die Wichtigkeit des Transit-Verkehrs fortwährend richtig begreift; so hat dieselbe seit 1. November 1862 einen neuen Zolltarif ausgegeben, der nicht nur theilweise Ermäßigungen, sondern auch Vereinfachungen in den Zoll-Formalitäten dem Handel gewährt.

In den Verbindungen nach See sind im verflossenen Jahre wenig Veränderungen vorgefallen. Zu erwähnen ist nur, daß die Great-Eastern-Railway-Company in London einen neuen Dampfboot-Dienst zwischen hier und London errichtet hat und zwar via Harwich. Sodann ist zu bemerken, daß Güter, welche für Bilbao, Santander, Gyon, Corunna, Carril, Vigo, Cadiz und Sevilla bestimmt sind, von hier mit direkten Connaissements verschifft werden können. Die Waaren werden von hier pro Holländische Steamers nach St. Nazaire gebracht und von da unter Spanischer Flagge pro Steamer der Vasco-Andaluza-Kompagnie nach obigen Plätzen versandt. Ferner ist zu erwähnen, daß die Dampfboot-Gesellschaften von Hull, Goole und West-Hartlepool die im August 1861 ins Leben getretene Uebereinkunft, um zu gleichen Frachten zu fahren, jetzt definitiv aufgelöst haben. Es herrscht jetzt wieder freie Konkurrenz auf genannten Routen, die sich wohl erst bei wieder lebhafterem Geschäftsgange geltend machen dürfte.

Kaffee.

Im verflossenen Jahre blieb der Artikel ohne größere Werths-Fluktuationen, er bewegte sich zwischen den beiden Endpunkten von 45 und 46½ Cs. für gut ord. reinschmeckend Java. Bei dem steten Mißtrauen, mit welchem der hohe Stand des Artikels von den Versorgern des Konsumos betrachtet war, blieben alle Argumente, welche für Vorausgang des Werthes sprachen, an unsern Märkten ohne Einfluß. Lohnend kann das Geschäft im vorigen Jahr nicht genannt werden, da der Gewinn eines kleinen Vorausgangs der Preise im Frühjahr und Sommer durch die späteren Verluste auf die bei Eintreten der rückgängigen Konjunktur im Spätjahr noch bestehenden Vorräthe absorbirt wurde. In den beiden Auktionen der Maatschappy wurde derselben der für die betreffende Saison gebildete höchste Werth bewilligt; der zweiten Hand, welche im vorigen Jahre mehr als je auf Meinung kaufte und seitens des Auslandes nur sehr wenig Unterstützung fand, blieb es alsdann überlassen, sich ihrer Einkäufe bestmöglichst zu entledigen.

Wie bereits in 1862, war auch im verflossenen Jahr das Geschäft in Holländisch Ostindischen Kaffees bei Privaten weit umfangreicher, als man dies in früheren Jahren gewohnt war. Der Verkauf von jährlich 50/m. Picols Gouvernements-Kaffees auf Java, die zunehmende Produktion von Sumatra, das Aufhören der früher bestandenen Begünstigung in Bezug auf die Eingangsabgaben für direkte Ladungen in Frankreich, wie auch der fehlende Abzug nach Nord-Amerika sind Gründe genug, unsere Privat-Anfuhren zu vermehren.

Die Anfuhren, Verkäufe und Vorräthe hier und in Amsterdam von Holländisch Ostindischen Kaffees bei Privaten waren:

		1862.	1863.	
Anfuhren	Rotterdam	105,900.	96,900	Bln.
	Amsterdam	110,500.	134,500	„
Verkäufe	Rotterdam	106,950.	93,108	„
	Amsterdam	111,450.	131,500	„
Vorräthe	Rotterdam	2,070.	5,882	„
	Amsterdam	15,800.	18,800	„

Das für den Holländischen Kaffee-Handel wichtigste Ereigniß des verflossenen Jahres war unstreitig der Entschluß des Kolonial-Ministers, die Art und Weise des Verkaufs von Gouvernements-Kaffees hier zu Lande einer totalen Veränderung zu unterwerfen. Mit nur sehr vereinzelten Ausnahmen wurde diese Neuerung seitens des im Kaffee-Geschäft interessir-

ten Handelsstandes freudig begrüßt; man sah schon lange das alte System als ein der jetzigen Zeit und dem allgemeinen Fortschritt nicht mehr geeignetes an. Wenn auch Stimmen laut wurden, welche den Entschluß des Kolonial-Ministers zu dieser Veränderung als zu früh genommen beurtheilten und dabei von der Ansicht ausgingen, daß auch dann noch Zeit genug zu diesem Schritte gewesen wäre, wenn der Verkäufer die Thatsache erfahren hätte, daß nach dem alten System es nicht mehr möglich geblieben wäre, die gewohnten großen Quantitäten coulant und gut zu placiren, also wie bisher im vollen Interesse des Landes zu handeln, so bleibt doch der Grundsatz, einem in kurzer Frist nicht mehr zu entgehenden Uebelstande durch zeitiges, den Umständen angemessenes Entgegenkommen so zu sagen die scharfe Spitze zu nehmen, ein in jeder Hinsicht politischer und lobenswerther.

Das seitherige Auktionssystem wurde im Jahre 1835 eingeführt und erhielt sich bis und inklusive 1857 in der Weise, daß semestriell im Frühjahr je ein Verkauf hier und in Amsterdam, und im Spätjahr je einer an den genannten beiden Plätzen und einer in Middelburg abgehalten wurde. Seit 1858 wurden die beiden Frühjahrs- und die 3 Spätjahrs-Auktionen in 2 Auktionen vereinigt und von da ab eine im Frühjahr und eine im Spätjahr abgehalten, die abwechselungsweise hier und in Amsterdam stattfanden. Es war somit dem Handel zweimal im Jahre Gelegenheit gegeben, kombinirt oder in gegenseitiger Konkurrenz die durch den Hauptimporteur Hollands, die Niederländische Handels-Gesellschaft, zum Verkauf gestellten Quantitäten zu übernehmen und den Abzug in den Konsumo direkt oder indirekt zu befördern. Bei Uebernahme solcher Quantitäten, wie sie in jeder Auktion an den Markt geworfen wurden, war die Unterstützung des Auslandes, dem Hauptabnehmer unserer Kaffees, für den Verkauf selbst unbedingt nothwendig; nachdem aber das Ausland lieber erst nach Ablauf der Auktionen aus der zweiten Hand sich versorgte, somit auf die Schultern der ersten Käufer beinahe Alles lud, mußte gute Meinung für die Position des Artikels bei denselben bestehen, um den Verkauf zu ermöglichen. Dies war in den letzten Auktionen beinahe ausschließlich der Fall; die Zurückhaltung des Auslandes wurde aber nach und nach so stark, daß in dem Augenblick, wo unsere hierländischen Käufer diese gute Meinung nicht mehr hegten, der Verkauf eines vollen Auktions-Quantums erschwert, ja sogar unmöglich gemacht worden wäre. In diese Position würde man bei der nächsten Auktion, nachdem der Artikel in den letzten Monaten so sehr vernachlässigt war, gekommen sein; einer etwaigen stärkeren rückgängigen Konjunktur ist nun durch die angeordnete Veränderung vorgebeugt.

Ueber die Spezialitäten der Veränderungen ist bis jetzt nur so viel bestimmt, daß, wie oben bemerkt, statt zwei, 9 bis 10 Verkäufe im Jahre stattfinden — daß jede Partie für sich selbst zum Verkauf kommt, somit nicht ganze Ladungen unter ein Muster rangirt werden, welches selbst oft nur den kleinsten Theil des in der Nummer enthaltenen Quantums repräsentirt — und daß beim Verkauf, statt wie bisher mit ½ Cs., zur Vergrößerung der Konkurrenz mit ¼ Cs. gesteigert werden kann. Weitere Bestimmungen über Veränderungen mehr untergeordneter Art sind noch nicht getroffen.

Mit dem neuen System nähern wir uns hier mehr der Art und Weise, wie das Kaffee-Geschäft an den übrigen Europäischen Hauptseeplätzen betrieben wird. Daß erst viele Erfahrungen gemacht werden müssen, ehe man sich allgemein darin findet, liegt in der Natur der Sache; jeder direkte Uebergang vom lang gewöhnten Alten zum noch unbekannten Neuen hat seine Schwierigkeiten im Gefolge.

Die Quantitäten der durch die Niederländische Handels-Gesellschaft in den letzten 9 Jahren abgehaltenen Auktionen und die daraus hervorgegangenen Preise waren wie folgt:

		Preis von gut ord. Java in den Auktionen im Frühjahr.	
	Ballen.	Frühjahr. Cents.	Spätjahr. Cents.
1855.	968,800.	30 —30½.	32
1856.	1,050,300.	31½	32½—33.
1857.	1,018,500.	36 —36½.	41
1858.	1,198,900.	27½	32
1859.	998,800.	37	37½
1860.	888,200.	38½	39½
1861.	852,100.	37½	42½
1862.	920,200.	44½	45½
1863.	825,969.	45½	46 —46½.

Die Total-Anfuhren und Vorräthe in erster Hand in ganz Holland in den letzten 9 Jahren von Ost- und West-Indischen Kaffees, sowie deren Preise, waren folgende:

Jahre.	Anfuhren.		Vorräthe.		Preise.	
	Ostindien. Ballen.	Westindien. Ballen.	Ostindien. Ballen.	Westindien. Ballen.	Preis von gut ord. Java. Cents.	Preis von gut ord. Brasil. Cents.
1855	1,148,400	121,300	352,200	7,950	29. 32½. 32. 34.	26. 24. 29½. 28.
1856	1,222,700	56,200	476,200	8,400	33½. 31½. 33.	28. 25. 28.
1857	921,300	182,700	580,900	95,900	33. 43½. 33.	28. 33. 24.
1858	1,145,600	17,600	348,900	21,500	33. 27½. 32. 30. 34.	24. 19. 28.
1859	995,400	31,300	258,100	1,600	34. 38. 34. 39½. 36. 38½	28. 25 33. 28. 35.
1860	973,100	4,800	218,500	.	38½. 40. 39.	35. 36½. 35½.
1861	1,041,600	56,600	278,000	4,600	39. 39½. 37½. 45. 44.	35½. 36. 33. 35.
1862	1,140,900	69,200	275,100	10,500	41. 46. 45.	35. 40.
1863	1,041,200	264,500	231,700	8,300	45½. 46½. 44. 45½.	40. 41. 40.

Bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft betrugen die Anfuhren, Verkäufe, Zettel- und unverkauften Vorräthe von Holländisch Ostindischen Kaffees in den letzten 9 Jahren folgende Quantitäten:

	Anfuhren.	Verkäufe.	Vorräthe. auf Zettel 22/24 Dez.	Vorräthe. unverkaufte 31 Dez.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.
1855.	1,086,045.	980,545.	123,109.	349,400.
1856.	1,185,195.	1,060,395.	156,693.	474,200.

	Anfuhren.	Verkäufe.	Vorräthe. auf Zettel 22/24 Dez.	Vorräthe. unverkaufte 31 Dez.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.
1857.	889,305.	802,105.	147,942.	561,400.
1858.	975,636.	1,198,936.	144,533.	338,100.
1859.	904,147.	997,247.	268,219.	245,000.
1860.	858,169.	887,369.	199,384.	215,800.
1861.	893,877.	852,077.	71,370.	257,600.
1862.	920,216.	920,216.	121,494.	257,600.
1863.	802,769.	825,969.	151,781.	234,400.

Ueber die Ernten von Kaffee in den 3 Haupt-Produktions-Ländern Java, Brasilien und Ceylon lassen sich folgende Vergleiche anstellen:

Auf Java wurde die 1863er Ernte ultimo Juni auf 1,031,463 Picols geschätzt; der effektive Ertrag war in den 9 vorhergegangenen Jahren:

1862.	1861.	1860.	1859.	1858.	1857.
740,908.	985,353.	1,089,990.	817,977.	986,235.	1,021,523.
1856.	1855.	1854.			
803,820.	1,263,835.	1,179,637 Picols.			

Für die 1864er Ernte erwartet man in Folge anhaltenden Regens während der Blüthezeit keinen gewöhnlichen Durchschnitts-Ertrag.

Rio und Santos exportirten in den 7 letzten Erntejahren, vom 1. Juli bis 30. Juni:

	1862—63.	1861—62.	1860—61.	1859—60.	1858—59.
Rio.....	1,424,596.	1,642,484.	2,572,434.	1,753,425.	1,971,677.
Santos..	283,917.	287,919.	256,569.	291,768.	190,917.

	1857—58.	1856—57.
Rio.....	1,727,474.	2,101,625 S.
Santos..	152,203.	151,465 „

Von der 1863—64er Ernte von Rio, welche auf ca. 1,600,000 Säcke geschätzt wurde, betrug der Export vom 1. Juli bis ultimo Oktober:

	1863.	1862.	1861.
nach Europa	330,612.	418,390.	516,946 S.
„ Nord-Amerika	112,575.	95,872.	184,343 „
„ Diversen ...	13,847.	8,644.	20,143 „
Total:	457,034.	522,906.	721,432 S.

Die Vorausſichten auf die 1864—65er Ernte sind gut.

Die 1863—64er Ernte in Santos wird auf höchstens 200,000 Säcke geschätzt.

Die Produktion der Kaffee-Kultur auf Ceylon ist in steter Zunahme begriffen, der Export im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. September betrug in den letzten 5 Ernte-Jahren:

Plantation	579,758.	414,298.	458,883.	471,422.	386,891 Centner.
Native ...	203,635.	170,824.	135,083.	159,612.	197,661 „
Total:	783,393.	585,122.	593,566.	631,034.	584,552 Centner.

Der Umsatz in Westindischen Kaffees war im verflossenen Jahr an unserem Platze sehr beschränkt. Die spärlichen direkten Anfuhren von Rio und Santos kamen nur theilweise hier an den Markt. Die heutigen Notirungen sind: Santos ord. bis reell ord. 38—39 Cs., gut bis hübsch gut ord. 39½—41 Cs., fein ord. 41½—42 Cs.; Rio gemein ord. bis ord. 37 Cs., reell bis gut ord. 38½—39½ Cs., hübsch gut ord. 40½—41½ Cs. und fein ord. 42—44 Cs.

Zucker.

Anfuhr von Rohzucker in sämmtlichen Häfen von Holland im Jahre 1863:

479,518 Kranj. und Kan. Java,
1,684 Kisten Brasil,
40,025 Kisten Havanna,
11,231 Fässer Diverse,
19,652 Bln. u. Matten Diverse,
119,600 Tons Total.

Ausfuhr und Total-Umsatz aus erster Hand von Rohzucker in Holland.

	Ausfuhr: Flußwärts:	Ausfuhr: Seewärts:	Total:	Total-Umsatz:
1863:	17,215 T.	14,843 T.	32,058 T.	121,900 T.

Vorräthe von Rohzucker in erster Hand in sämmtlichen Häfen Hollands per ultimo und in erster und zweiter Hand in den Entrepots per 15. Dezember.

	Java. Kranj. u. Kan.	Diverse. Bln. u. Matten.	Total. Tons.	In Entrepot. Kilo.
1863:	25,315.	1264.	5450.	23,719,608.

Auktionen bei der H. R. M. in 1863 und Auktions-Werth, durch die Mäkler aufgestellt.

Standard Nr.	11. März 62,217 Kranj.	12. Mai 71,439 Kranj.	15. Juli 67,788 Kranj.	17. Sept. 30,962 Kranj.	20. Nov. 21,337 Kranj.
5.....	21½	24	23	22	30½
6.....	23	25½	24¼	23⅜	31⅛
7.....	24½	26¼	25½	24¼	32⅜
8.....	26	28	26¾	26	33⅜
9.....	27½	29½	28	27	34⅜
10.....	28⅜	30¾	29	28	35½
11.....	29¼	31½	30	29	36½
12.....	31	32½	31	30	37⅛
13.....	32¼	33¼	32	31	38½
14.....	33½	34¼	33¼	32	39½
15.....	34½	36	34⅜	33½	40
16.....	35½	37	35⅛	34¼	40½
17.....	36¼	37½	36¼	35	41¼
18.....	37⅜	38⅜	37	35½	42
19.....	38¼	38⅞	37½	36	42½
20.....	39½	39½	38	36⅜	43

Auktionen in den letzten 2 Jahren und Durchschnittspreise von gut bis scharf Java.

Standard Nr.	1863. 253,743 Kranj. und Kannassers.					1862. 231,894 Kranj. und Kannassers.				
	März	Mai	Juli	Sept.	Nov.	März	Mai	Juli	Sept.	Nov.
8..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9..	.	.	.	29½	.	.	.	.	28	.
10..	.	.	29½	30¼	.	.	.	.	29½	.
11..	.	29½	30	31½	29½	33½	32½	31	30¾	29½
12..	.	30¾	31	32½	31½	34½	32	32¼	32⅜	.
13..	38½	30¼	31½	33¼	32¼	35	33	33½	33⅜	32⅜
14..	39⅜	32	33	34½	33	.	34¼	36	35	33⅜
15..	40⅜	33½	34½	36¼	34½	37½	36½	37½	37	35
16..	40½	34¼	35¼	37½	35¼	38½	37⅛	38⅜	38¼	36⅜
17..	41½	35	36¼	37¼	37¼	38⅜	37½	39⅜	38⅜	37⅜
18..	42	35½	37	38½	38⅜	39⅜	38	40¼	39⅜	38
19..	42½	36	37½	39	39⅜	39¼	38½	42	40⅜	.
20..	.	36¼	38	39½	40½	40½	.	41½	.	.

Wie aus obigen Angaben hervorgeht, haben im verflossenen Jahre die Anfuhren 11½ Millionen Ko. mehr betragen als in 1862, und zwar von Java 6½ Millionen Ko. und von fremden Kolonien ca. 7 Millionen Kilo mehr, während von Surinam 2 Millionen Ko. weniger eingeführt wurden.

Von Java wurden importirt:

	In 1863.	1862.	
durch die Nied. H.-Gesellschaft.....	266,116	226,712	Kranjangs
„ Privaten..................	213,397	222,780	„

Die Ausfuhr von Rohzucker vertheilte sich, wie folgt:

	nach dem Rhein:	Belgien:	Rußland:	Frankreich:	anderen Ländern:
	12½	5½	10½	3½	1 Mill. Ko. in 1863.
gegen	13	5¾	13	—	11½ „ „ „ 1862.

Die Niederländischen Raffinerien kauften:

in 1863 ca............................... 85 Millionen Ko.
„ 1862 gegen............................. 81 „ „

Die Ausfuhr von raffinirtem Zucker betrug:

in 1863 .... 65½ Millionen Ko.
„ 1862 gegen .... 64½ „ „

Der Lauf des Artikels Rohzucker im vergangenen Jahre läßt sich in zwei Zeitabschnitte eintheilen, wovon der erste mit dem Zurückgang des Werthes im Februar beginnt, darauf wieder eine Steigerung von 3—4 Fl. im Mai aufweist, um in den Sommer- und Herbstmonaten zu noch niedrigeren Preisen als im Februar zurückzukehren. Der zweite Abschnitt umfaßt die von Anfang Oktober bis heute andauernde Steigerung, welche den Artikel, nachdem derselbe einen Rückgang der Preise von 2½—3 Fl. unter Mai-Werth erlitten, bis zu 5—6½ Fl. darüber führte. Diesem seit einigen Jahren ganz außergewöhnlich großen Wechsel des Werthes lagen für den aufmerksamen Beobachter fast stets die nämlichen Ursachen zu Grunde. Die erste Steigerung entstand in Folge der mißglückten Runkelrüben-Ernte von 1862—63 in Rußland, doch war sie nicht in demselben Maße als die letzte Wertherhöhung begründet, welche durch das theilweise Mißglücken der Runkelrüben-Ernte in Frankreich, während jetziger Saison, hervorgerufen wurde. Bei Ersterer gab eine veränderte Zollerhebung in Rußland erst Anlaß zu belangreichen Einkäufen auf Spekulation, später aber auch zu vielen Täuschungen, während die letzte Erhöhung sich auf erwiesene Verminderung in der Produktion und auf wirklichen Bedarf stützte. Beide Umstände lieferten jedoch den Beweis, daß die Produktion von Kolonialzucker sowohl, als von Runkelrüben, zusammen genommen, in einem solchen Verhältniß zum jährlich zunehmenden Europäischen Verbrauch steht, daß kein Defizit von 70 bis 80 Mill. Kilo vorkommen kann, ohne auf den Lauf der Preise einen wesentlichen Einfluß auszuüben, und dürfte ferner der Schluß zu ziehen sein, daß allein die ungünstigen Zustände in Nord-Amerika als Ursache von dem allgemein erniedrigten Werth des Artikels seit den letzten 3 Jahren anzuweisen sind.

Der Vorrath von Java-Zucker bei Privaten beträgt hier nur 200 Kranjangs, in Amsterdam ist die erste Hand ganz geräumt.

Glaubwürdigen Berichten zufolge scheint es, daß die Zuckerernte in Brasilien, Java, Mauritius, Reunion, Manilla und Englisch Ostindien im Ganzen ein Defizit von 100—150 Mill. Kilo für dieses Jahr aufweisen wird, und daß der Ausfall in der Runkelrüben-Ernte in Frankreich und Oesterreich im Vergleich zum letzten Ertrag allgemein auf 100 Mill. Kilo veranschlagt wird; in den Zollvereinsländern sollen dagegen 15 Mill. Kilo mehr produzirt werden, während Rußland eine sehr günstige Ernte hatte. Soweit die für 1864 bestehenden Aussichten zu beurtheilen sind, kann das Total-Defizit von Kolonial- und Runkelrübenzucker 200—250 Mill. Kilo für dieses Jahr ausmachen, und dürfte ein höherer Preisstand als in 1861 und 1862 die nothwendige Folge davon werden.

Raffinirter. Wenn der Lauf dieses Artikels in wenigen Worten zusammengefaßt werden sollte, würde man sich darauf beschränken können, zu berichten, daß raffinirte Waare mit sehr wenig Ausnahme dem Gange des Rohproduktes nur von Weitem und stets in einem für Fabrikanten ungünstigen Verhältnisse gefolgt ist, wobei allein der Monat April eine Ausnahme machte. Der natürliche Wunsch der Eigner, um die Preise von raffinirter Waare so sehr als möglich zu steigern, führte manches Mal zu ungünstigen Resultaten; ebensowenig ersprießlich erwies sich das entgegengesetzte Extrem, in welches manche Inhaber verfielen, die ihr Produkt auf entfernte Lieferungen hinaus unzeitig losschlugen. Nachdem der Markt im Januar mit den Dezember-Preisen von 1862 eröffnet hatte, gingen die Preise in demselben Monat alsbald zurück, erholten sich aber einigermaßen im Februar bis zu 32—32½ Fl. für Mittel-Qualität Crushed, auf welcher Notirung sich der Werth bis Ende März, zu welcher Zeit schon einzelne Raffinadeurs Mai- und Juni-Lieferungen verkauft hatten, gut forthehauptete. Auf die im April eingetroffene Nachricht hin, daß fein gemahlener raffinirter Zucker zu vermindertem Eingangsrecht in Rußland zugelassen sei, nahm der Markt eine plötzliche Wendung zum Besseren; in wenigen Tagen wurden ca. 12 Mill. Kilo auf Lieferung per Juni, Juli, August, von einzelnen Marken selbst bis Oktober hinaus, zu stets steigenden Preisen umgesetzt, so daß endlich Mittelqualität Crushed 38 Fl. bedang. Diese günstige Periode war nur von sehr kurzer Dauer, denn schon mit Anfang Mai machte sich eine Reaktion in viel stärkerem Grade, als man möglich erachtet hatte, geltend, indem die Häfen des Mittelmeers, welche durch die im letzten Jahre mit weit mehr Kräften arbeitenden Französischen Raffinerien versorgt wurden, der Steigerung beinahe gar nicht gefolgt waren. Verkäufe wurden beinahe unmöglich, bis im Juni die Preise auf 33½ Fl. zurückkamen, wozu ein ziemlicher Handel stattfand; auch dieser Preis konnte sich jedoch nicht behaupten und nach einem regelmäßigen Zurückgang während Juli, August und September gelangte Crushed Anfangs Oktober auf 30½ Fl., zu welchem spekulativ niedrigen Preise große Quantitäten auf Lieferung in 3 Monaten verkauft wurden. Der Umschwung, den die auswärtigen Märkte in den ersten Tagen dieses Monats nahmen, bewirkte auch an dem unsrigen eine schnelle Besserung; die erste Erhöhung war indeß mehr eine Folge der Einkäufe, welche als Deckung für stattgehabte Lieferungsabschlüsse gemacht werden mußten. Sehr rasch lief der Markt im Oktober 3 Fl. höher, vornehmlich weil fertige Waare beinahe nicht vorkam. Im November bedang Crushed wieder 38—39 Fl., um nach einem kleinen Stillstand zu Anfang Dezember mit dem jetzigen Werth von 39½—40 Fl. zu schließen.

Der Werth von Mittelqualität Crushed war in 1863:

Im	Januar........................	31½—32 Fl.
„	Februar.......................	32 —32½ „
„	März	32 —32½ „
„	April	33 —38 „
„	Mai	nominell.
„	Juni..........................	32 —33 „
„	Juli..........................	32 —32½ „
„	August........................	31½—32 „
„	September.....................	31 —31½ „
„	Oktober.......................	30½—34 „
„	November	35 —39 „
„	Dezember	39 —40 „

Ausfuhr von raffinirtem Zucker von Rotterdam und Amsterdam.

	1863.	1862.	1861.	1860.	1859.	1858.
	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons
Crushed..........	57,935	55,159	56,310	50,920	49,541	46,110
Melis und Lompen in Pap......	5,544	8,032	7,141	7,180	5,961½	5,635
Candis...........	1,004	1,125	819	835	1,080½	1,150
Bastarde.........	781	49	18	72½	22½	12
Syrup............	29	124	2½	2½	82	24
Total	65,293	64,489	64,290½	59,009½	56,605½	52,931

Reis.

Ungeschälter.

Die Umsätze des abgelaufenen Jahres beschränkten sich beinahe ausschließlich auf die direkte Versorgung des Bedarfs, da in Folge der sehr günstigen Getreide-Ernten und niedrigen Kartoffelpreise die Spekulation von dem Artikel fern gehalten wurde. Durch die Besitzer von Schälmühlen wurden viele Ladungen direkt von den Produktionsländern, speziell Englisch Ost-Indien, bezogen, welche dadurch mit Umgehung unseres Marktes sofort in den Konsumo übergingen; Letzterer blieb jedoch stets belangreich genug, um auch den außer jenen Quantitäten durch Importeurs an den Markt gebrachten Partien guten Abzug zu erhalten.

Die Preise der Arracansorten (Necranzie, Bassein, Rangoon, Moulmain, Larong) haben beinahe gar keine Veränderungen erlitten. Im Beginn des Jahres legte man für gute Qualität 6¼—6½ Fl. an, zu welchen Preisen stets zu plaziren blieb; erst in den letzten Monaten stiegen solche auf Grund der geringen Vorräthe und einer am Englischen Markt eingetretenen Erhöhung auf 6½—6¾ Fl.

Bei den Java-Sorten trat der entgegengesetzte Fall ein. Gut blank Java stand im Anfang des Jahres auf 13 Fl. und hielt sich in Folge des geringen Vorraths eine geraume Zeit auf diesem Standpunkt; im Spätjahr hatten wir jedoch vermehrte Anfuhren, wie auch Berichte aus dem Produktionsland, welchen zufolge noch sehr ansehnliche Quantitäten zu erwarten waren: Gründe genug, den Artikel im Lauf der letzten 4 Monate vergangenen Jahres auf den Werth von 10—11 Fl. nach Qualität herabzudrücken. Von Javatafel traf im Anfang des Jahres eine sehr große Ladung von 13,220 Ballen ein, welche bei dem vollständigen Mangel an Carolina die sehr hohen Preise von 17½, 17¾ und 18 Fl. aufbrachte.

Geschälte Sorten hatten durchgehends guten Abzug für Bedarf. Die schöne Schälung von Vorlauf aus den Sorten Bassein und Rangoon machten dieselben auch für unser Inland gesucht, welchem solche für die selten gebliebenen Java's zum Ersatz dienten. Bassein in gewöhnlicher Qualität fand zu 8¼—8¾ Fl. und Necranzie zu 7¾—8 Fl. viel Kauflust. Die jetzigen Notirungen sind: Necranzie 7½—8¼ Fl., do. Vorlauf 9½—10 Fl.; Bassein 8¼—8¾ Fl., do. Vorlauf 10½—11½ Fl.; Java Vorlauf 13—15 Fl.; Rangoon fehlt und war überhaupt dieses Jahr nur spärlich angeführt. Diese Preise sind ungefähr als der nominale Werth während des ganzen Jahres zu betrachten.

Anfuhren, Vorräthe und Preise.

Jahre.	Anfuhren.				Vorräthe.				Preise von	
	Rotterdam.		Holland.		Rotterdam.		Holland.		ungeschältem blankem Java.	ungeschältem Arracan.
	Ballen	Fässer.	Ballen.	Fässer.	Ballen.	Fässer.	Ballen.	Fässer.	Fl.	Fl.
1855	205,500	920	808,400	1,000	12,900	—	59,300	—	9. 11½. 11. 13.	8½. 9. 7½. 9½.
1856	529,200	1,460	1,249,200	1,690	171,000	—	344,800	—	12½. 7½. 9. 7½.	9½. 6. 7½. 6½.
1857	328,000	1,400	821,400	1,750	118,000	500	221,600	750	7½. 6½. 8½. 7.	6½. 7½. 5½.
1858	225,000	1,200	517,600	2,500	112,200	—	188,500	—	7. 6. 6½.	5½. 5. 6. 5.
1859	151,000	680	365,000	1,360	38,700	—	116,700	—	6½. 7½. 7. 7½.	5. 6½. 5½. 6½.
1860	165,100	650	360,700	1,590	15,300	—	37,800	—	7½. 8. 8½.	6½. 7½. 7½.
1861	396,600	1,800	701,600	2,180	40,100	—	72,900	—	8½. 10. 8½. 10.	7½. 7½. 6½. 7½.
1862	270,400	—	464,300	—	49,600	—	49,600	—	9½. 10. 9. 10½.	7½. 6½. 7. 6½.
1863	262,700	—	459,500	—	4,800	—	11,500	—	10½. 12. 10.	6½. ½. ½. ½. 6·6½.

Gewürze.

Im verflossenen Jahre waren die Umsätze sehr unbedeutend, woran einen Theils das Andauern des Nordamerikanischen Krieges große Schuld trägt, andern Theils aber auch deshalb, weil die Spekulation, welche früher den Artikel vollständig beherrschte und ihn selbst zu einer Art Lotteriespiel herabgewürdigt hatte, nur noch in sehr geringem Maße sich mit demselben beschäftigt. Die durch die Niederländische Handelsgesellschaft am 19. August in Auktion gebrachten Quantitäten wurden zu dem damals bestehenden Marktwerth genommen, mit Ausnahme einer kleinen Erhöhung auf die in Entrepot liegenden Gewürze, auf welche wieder 5 pCt. für Eingangsrechte in Abzug gebracht wurden.

In Muskatnüssen war der Export sehr gering, weshalb es stets lustlos und still blieb. In den letzten 2 Monaten gab das Gerücht einer projektirten Erhöhung der Eingangsrechte in Nordamerika Veranlassung zu Ordres auf Nr. 2 und 3 von Seiten Englands, die zu 4—5 C. Avanz auf Auktionswerth ausgeführt und wodurch ziemliche Quantitäten versandt wurden. Auch Nr. 1 theilte diese Steigerung und wurde dafür zuletzt 3 bis 4 C. Avanz angelegt. Das Jahr 1863 schließt somit in einer weit bessern Stimmung, als seit langer Zeit für diese Sorten geherrscht hatte.

Macis und Nelken hatten geregelten Abzug für den Konsumo unseres Inlandes, wie auch des Auslandes, die letzte Notirung war ca. 1 C. über Auktionswerth.

Java Zimmt erfuhr eine sehr belangreiche Steigerung, begründet auf geringe Anfuhren und umfangreichen Verbrauch. Bis zur Maatschappy-Auktion stieg der Artikel auf 98—100 C. für Nr. 3., somit eine Erhöhung von ca. 30 C. anweisend. Dieser Preis wurde auch in der Verkaufung selbst angelegt und bildet noch heute die Notirung.

In Java und Sumatra Pfeffer war der Handel bedeutend und lebhaft. Die Anfuhren hier und in Amsterdam erreichten das sehr große Quantum von ca. 25,000 Ballen, welches bis auf wenige 4000 Ballen, die den jetzigen Vorrath hier und in Amsterdam bilden, sehr koulant Nehmer fand. Die Preise erlitten in Folge dieser bedeutenden Zufuhren manchmal einen kleinen Rückgang; die letzten Abschlüsse hatten zu 20—20½ C. Entrepot, Rotterdamer Konditionen, statt.

Auktionen und Vorräthe von Muskatnüssen, Macis und Nelken bei der Niederländischen Handelsgesellschaft in den letzten 9 Jahren.

Jahre.	Quantitäten und Preise.									Vorräthe am 31. Dezember.		
	Muskatnüsse.			Macis.			Nelken.			Muskatnüsse.	Macis.	Nelken.
	Fässer.	Preise von Nr. 1. Frühjahr.	Preise von Nr. 1. Spätjahr.	Fässer.	Preise von D. Frühjahr.	Preise von D. Spätjahr.	Fässer.	Preise. Frühjahr.	Preise. Spätjahr.	Fässer.	Fässer.	Fässer.
			Cts.			Cts.			Cts.			
1855	1,843	—	152	367	—	144	199	—	41	590	300	250
1856	1,154	—	147	280	—	135	996	—	33	920	420	—
1857	1,516	—	130	657	—	113	—	—	31	400	152	1,070
1858	1,702	—	121	652	—	96	1,018	—	24	850	180	—
1859	1,641	—	107	602	—	83	—	—	24	559	242	330
1860	1,872	—	96	792	—	74	353	—	24	862	161	—
1861	2,086	—	71	837	—	62	1,078	—	20	1,066	524	—
1862	2,364	—	63	506	—	63	392	—	23	1,002	742	—
1863	2,026	—	60	871	—	57	608	—	24	499	583	—

Thee.

Chinesischer.

Mit Beginn des Jahres bestand lebhafte Frage für Export nach feinem Congo und Souchon in den Preisen von 170—159 C. Am 29. Januar kam eine Partie von Foo-Chew-Foo in Auktion, welche für 220/12 Kisten finest Souchon 188—191 C. und für 100/4 Kisten finest flowery Pecco 248—250 C. aufbrachten; die Notirungen am Schluß desselben Monats waren für Congo 90—170, Souchon 90—200 und Pecco 140—350 C. Die pr. 25. Februar in Auktion angeschlagene Ladung von Foo-Chew-Foo bedong für

3350/4 und 147/12 Kisten Congo 91—176 C.
328/- „ 190/— „ Souchon 147—202 „
315/-............ „ Pecco 171—243 „

Trotz des kurzen Blattes dieser Thee's lösten solche doch gute Preise. Im März war die Frage nach ziemlich guten und guten Congo's im Werth von 95—110 C. seitens unseres inländischen Konsume's gut unterhalten und Umsätze ziemlich belangreich; auf einzelne Packungen der vorerwähnten Ladung machte man 5—6 C. Avanz auf die in der Auktion dafür bezahlten Preise. Für eine pr. 1. April in Auktion angekündigte Ladung von 1156/4 Kisten Congo Marke WP, von Foo-Chew-Foo angebracht, war, in Folge einer Erniedrigung der Eingangsrechte von Thee in England von 1/5 auf 1/- pr. Pfd., die Stimmung der Eigner so hoch, daß sie zu den in der Auktion gebotenen Preisen nicht verkaufen wollten, somit Alles zurückgezogen wurde. Dagegen fand in der Auktion vom 22. April eine Ladung von Foo-Chew-Foo, bestehend aus:

4641/4 und 1364/12 Kisten Congo von 60—149 C.
365/- „ 596/— „ Souchon „ 150—184 „
516/-............ „ Pecco „ 151—193 „

bis auf 824/4 Kisten, welche später zu nicht bekannt gewordenen Preisen aus der Hand verkauft wurden, koulant Käufer. Sowohl in dieser Ladung, als in der erst erwähnten waren viele Packungen mit viel Staub, so daß die ordinairen Congo einer sehr bedeutenden Preisermäßigung untergingen. Im Mai wurde von Congo Verschiedenes zu erhöhten Preisen umgesetzt, auch für Pecco zeigte sich mehr Frage für Export; die Notirungen waren für gut ord. Congo 95—100 C., ord. staubig do. 85 C. Die Umsätze aus erster Hand im Juni betrugen 393/4 Kisten Congo, Marke WP von Foo-Chew-Foo und 1156/4 Kisten do., Marke WP am 1. April in Auktion aufgehalten, beide Partien zu geheimen Preisen; in Souchon hatten einige Umsätze für Export statt, wie auch in Pecco in den Preisen von 170—185 C.; ca. 400/4 Kisten wurden für Ausfuhr genommen. Am 1. Juli kam eine Ladung in Auktion, welche für

2200/4 und 975/12 Kisten Congo 91—136 C.
113/-............ „ Souchon 145—151 „

aufbrachte, Preise, welche die sehr feste Stimmung für den Artikel konstatirten. Congo im Werth von 88, 95 und 108 C. genossen einige Frage für Bedarf; Sorten von 130—140 C. waren für Export gesucht. Im August war die Stimmung sehr ruhig und beschränkten sich Umsätze auf Kleinigkeiten für Bedarf. Im September fanden einige Partiechen Congo, welche von anderen Häfen nach hier zum Verkauf dirigirt wurden, zum Marktwerth Nehmer. Am 24. Sept. wurden 300/4 Kisten Congo, Marke WP, von Foo-Chew-Foo angebracht, in Qualität ziemlich gut bis gut, in Auktion zu den hohen Preisen von 118—121 C. und 100/4 Kisten Pecco, Marke G im Quadrat, zu geheimem Preis aus der Hand verkauft. Ende September und im Oktober wurden noch ca. 700/4 Kisten Pecco, indirekte Anfuhr via London, zu geheim gebliebenen Preisen aus erster Hand abgemacht. Im November waren Congo's von 95—108 C. gesucht, während Souchon und Pecco zu erhöhten Preisen ziemlich ansehnlich für Ausfuhr gekauft wurden, so daß von den letzteren Sorten die Vorräthe sehr zusammengingen, und Ende desselben Monats fanden, ebenfalls für Export, 300/12 Kisten Uzim zu 115—120 C. Käufer. Die am 9. Dezember versteigerten 560/12 Kisten Taysham Congo, von Canton angeführt, bedangen den für die geringe Qualität hohen Preis von 77—79 C. und auch die in den letzten Wochen theils aus der Hand, theils in Auktion begebenen 200/4 Congo à 108 und 125 C., und 688/4 Kisten do. à 105 bis 107 C., beides Anfuhr von London, haben sich gut bezahlt.

Da wir in diesem Jahre wenig direkte Anfuhren von China hatten, versah man sich hauptsächlich in England, wodurch denn auch die Umsätze an unserm Markte nicht den Umfang früherer Jahre erreichen konnten.

Die Vorräthe haben sehr stark abgenommen, und auch unser Inland ist mäßig versehen, so daß jetzt eine Ladung direkter Anfuhr hier feste Preise erzielen würde.

			Kisten		Kisten
Anfuhr......	in 1862	in Rotterdam	21,982/4,	in Amsterdam	1418/4
do.	„ 1863	„ do.	18,307/-,	„ do.	3373/-
Vorrath heute in erster Hand........		„ do.	208/-,	„ do.	996/-

Java. Im Allgemeinen bestand hier für diese Sorte viel Frage, und der Umsatz würde jedenfalls einen viel bedeutenderen Umfang erreicht haben,

wenn das Gouvernement im Vergleich zu Amsterdam nicht auffallend wenig hierher dirigirte, während doch, wie aus obigen Aufgaben ersichtlich, von Chinesischem Thee bei Weitem die größten Anfuhren an den hiesigen Markt kommen. Die Niederländische Handelsgesellschaft erzielte in ihrer am 1. Oktober abgehaltenen jährlichen Auktion folgendes Resultat:

Boei	903/4	—/12	Kisten	von	45—105 C
Congo	5725/„	— „	„	„	78—134 „
Souchon	5269/„	— „	„	„	87—157 „
Pecco	2761/„	201/„	„	„	120—420 „
Thunkay	3622/„	— „	„	„	62—142 „
Schin	543/„	— „	„	„	43— 89 „
Hysant	1388/„	— „	„	„	90—138 „
Uzim	—/„	470/„	„	„	82—144 „
Joosjes g. B.	22/„	360/„	„	„	123—174 „
do. f. B.	— „	22/„	„	„	140—170 „
Total	20,223/4,	1053/12	Kisten.		

Das ganze Quantum wurde zu beigesetzten Preisen bis auf 167 Loose genommen, die später noch aus der Hand zum Verkauf kamen. In dieser Auktion fanden Boei, Congo und Souchon zu Preisen, die jede Erwartung überstiegen, koulant Nehmer, während Pecco's, theils zu niedrigen Preisen erlassen, theils aufgehalten wurden; einzelne Packungen letzterer Gattung bezahlten sich in Folge prix-courants Ordres für Ausfuhr sehr hoch. Schin, Hysant und Thunkay waren nur billig für Export zu plaziren, Uzim lief zum bestehenden Werthe ab, Joosjes dagegen brachten wirklich enorm hohe Preise auf. Der niedrige Ablauf der grünen Sorten rief hierfür viel Frage hervor, welche jedoch der zugleich bedeutend erhöhten Forderungen der Eigner wegen nicht hinlänglich zu befriedigen war. — Bei Privaten wurden im Mai 70/4 Kisten, Marke Tjaul, zu geheimen Preisen, in Auktion im Juli 160/4 Kisten Congo zu 44—72 C., 54/4 und 210/12 Kisten Souchon zu 92—96 C., im September 44/4 Kisten Congo à 50—66 C., 52/4 Kisten Souchon Pecco à 82—83 C. verkauft.

		Kisten		Kisten
Anfuhr in 1862	in Rotterdam	6961/4,	in Amsterdam	15,951/4
do. „ 1863	„ do.	6708/„,	„ do.	14,391/„
Heutiger Vorrath bei der N. H. M. und in erster Hand	„ do.	3147/„,	„ do.	2,347/„

Von Assam-Thee passirten am 25. Februar 37/4 Kisten zu 41 bis 132 C. den Hammer. Diese Sorte ist hier noch wenig bekannt, und würden vermehrte Anfuhren bessere Preise aufbringen.

Auch von Japan-Thee haben wir nur eine direkte Zufuhr von 219/12 Kisten pure uncoloured erhalten, wofür 100—160 C. gelöst wurde.

Anfuhren, Vorräthe und Lauf der Preise in den letzten zwei Jahren von Thee in Holland.

Jahre	Anfuhren /4 Kisten	Vorräthe in erster Hand /4 Kisten	Lauf der Preise in erster und zweiter Hand, von gut ord. Congo Cents
1862.....	46,450	7200	95. 110. 95. 100.
1863.....	43,000	6700	100. 90. 100.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen.

Berlin, 31. Dezember. In Folge der in dem Artikel 3 der zwischen Preußen und Belgien abgeschlossenen Uebereinkunft vom 28. März 1863 zugestandenen Befugniß zur Anmeldung der vor der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke zum Schutz gegen Nachdruck und unberechtigte Uebersetzung sind bis zum Ablauf des Jahres 1863 von 10 Belgischen Verlegern resp. Autoren im Ganzen 473 Werke, zum größten Theile Musikalien, zur Eintragung in das hier geführte Register Belgischer Bücher und musikalischer Kompositionen gelangt; außerdem mußte die Anmeldung von mehreren hundert Schriften den Einsendern zur Vervollständigung der erforderlichen näheren Angaben vorläufig zurückgegeben werden.

Königsberg, im Dezember. Die Witterung des Monats November war für die jungen Wintersaaten sehr gedeihlich, denn sie blieb fast ganz frei von den sonst um diese Jahreszeit gewöhnlichen Frösten. Auch die späten Saaten sind sehr gut eingewachsen und kommen kräftig in den Winter. Dem Mangel an Wasser, über den man vieler Orten klagte, wurde durch die periodischen Regen meistens abgeholfen, wenn auch in manchen Gegenden den auf Wasserkraft beruhenden Mühlenwerken noch die genügende Triebkraft fehlt, und der Wasserstand der Flüsse ein ungewöhnlich niedriger ist. Auch dem Handel kam diese milde Witterung zu Gute, indem die Schifffahrt ungehindert ihren Fortgang hatte, und ein recht bedeutender Export von Waaren, besonders von Getreide, dadurch noch ermöglicht wurde. Die Zufuhren von letztern nahmen im Laufe des Monats einen immer wachsenden Umfang an, und da auch die Preise des Weizens, namentlich der feineren Sorten, sich in Folge Englischer und Holländischer Aufträge etwas besserten, für Roggen aber zu gedrückten Preisen sich einiger Abzug nach Norwegen, Schweden, Dänemark, Holland, Hannover und Bremen erhielt, die sehr reichlich gewachsenen Erbsen periodisch bei ihrer Verschiffung nach England und Wicken nach Frankreich Rechnung geben, und Gerste für die in steter Vergrößerung und Vermehrung begriffenen Brauereien gesucht wurde, so war der Umsatz in Getreide ein recht beträchtlicher. Freilich blieben die Preise weit hinter denen der letzten Jahre zurück, aber die gerechtfertigte Besorgniß, daß sie mit dem Schlusse der Schifffahrt noch mehr sinken werden, wirkte dahin, daß die Märkte reichlicher von den Produzenten beschickt wurden, und daß die Getreidhändler ihre Verschiffungen möglichst beeilten. Bezahlt wurde am Schlusse des Monats pr. Scheffel

Weizen, hochbunter	122\131 pfd.	55 —71	Sgr.
„ bunter ...	123\128 pfd.	56½—64	„
„ rother ...	127\131 pfd.	59 —61	„
Roggen	119\127 pfd.	35½—39½	„
pr. Frühjahr		40	„
Gerste	104\112 pfd.	30 —33	„
Hafer	75 pfd.	19½—20	„
pr. Frühjahr		21½	„
Erbsen, weiße		40 —46	„
„ graue		36 —38	„
Wicken		35 —36	„
Bohnen		44 —45	„

Der Umsatz im Termingeschäfte war sehr gering, wie denn überhaupt die Spekulation im Getreidegeschäfte ganz fehlte, weil, abgesehen von dem naturgemäßen Schlusse, welcher der Schifffahrt durch den nahen Winter bevorsteht, die politischen Verwickelungen — namentlich die drohenden Kriegsverhältnisse mit Dänemark — auch für das kommende Frühjahr die freie Bewegung unsers überseeischen Handels zweifelhaft erscheinen lassen. Zur Ansammlung größerer Lager während des Winters, ohne die Möglichkeit, sie gleichzeitig im Auslande zu verschließen, wird die Lust und das Kapital fehlen, und der Druck auf den Preis um so größer sein, je stärker die Ernte ist und je weniger ein großer Theil unserer Gutsbesitzer des sofortigen Absatzes zur Deckung ihrer laufenden Verpflichtungen entbehren kann. — Das Geschäft mit **Spiritus** war zwar in Folge des starken Konsums der Provinz sehr beträchtlich, aber das Angebot von Seiten unserer ländlichen Fabrikanten überwog dennoch, und da die Versendung der sich anhäufenden Lager nach andern Provinzen keine Rechnung gab, so erlitt der Preis einen sehr bedeutenden Rückgang. Er fiel im Laufe des Monats

von 14⅔ Thlr. pr. 8000 % Tralles ohne Faß auf 12⅔ Rthlr. Auf Terminlieferung wurde einiges pr. Frühjahr à 15 Rthlr. mit Faß abgeschlossen, doch zeigte sich auch hier wenig Neigung zur Spekulation. Nach **Leinsaat** fand sich in der ersten Hälfte des November einiger Begehr von England und Holland, und es wurden ca. 1000 Lasten dahin abgeladen. Nachdem dieser Bedarf befriedigt war, trat wieder große Flaue ein, die auch gegenwärtig noch anhält. Die zuletzt gezahlten Preise betragen für

feine Leinsaat pr. Scheffel 108|112 pfd. 75—90 Sgr.
mittel „ „ „ 104|112 pfd. 50—75 „
ordinaire „ „ „ 98|106 pfd. 35—50 „

Sehr matt war der Umsatz in **Oel**, besonders in **Rüböl**, dessen Verbrauch zum Theil durch das immer mehr Beifall findende Petroleum verdrängt wird. Der Preis des Rüböls sank bis zu dem — in Rücksicht auf die Kosten der Rübsaat — ganz unverhältnißmäßig niedrigen Preis von 11½—11⅔ Rthlr. pr. Ctr. herab. **Leinöl** behauptete sich dagegen hauptsächlich wegen des starken Bedarfs unserer heimischen Seifensiedereien auf 14⅔—15⅓ Rthlr. ohne Faß. Der sonst nach Sachsen und den Marken um diese Zeit stattfindende Abzug von Leinöl blieb aus. — Die bedeutenden **Flachsvorräthe**, welche sich hier am Orte theils in den Händen der hiesigen Flachshändler, theils noch in denen der polnisch-jüdischen Anbringer befanden, wurden im Laufe des vorigen Monats sämmtlich geräumt, und zwar hauptsächlich durch Ankäufe einer Bielefelder Spinnerei. Bestes geweichtes Russisches Flachs wurde dabei mit 17—17⅓ Rthlr. pr. Ctr. bezahlt. Auch von unserm diesjährigen Oberländer Flachs kamen bereits ca. 2000 Centner an den Markt, und fanden willig, à 17 Rthlr. pr. Ctr., Käufer, obgleich die Qualität gegen diejenige anderer Jahre zurücksteht. — In **Hanf** war der Umsatz nur gering, die Preise hielten sich jedoch unverändert fest auf

14—15 Rthlr. pr. Ctr. Lagenhanf.
13 „ „ „ Streimelhanf.

Die bedeutenden Lager von **Heringen** erfuhren in Folge der niedrigen Preise eine sehr merkliche Minderung durch den Verbrauch der Provinz und den Abzug nach Polen, und obgleich noch einige Schiffsladungen aus Norwegen und aus Schottland eintrafen, so gewann der Preis doch eine festere Haltung und stellte sich zuletzt fest auf

5⅔ Rthlr. pr. Tonne Norwegische Baarheringe
7⅔ „ „ „ Schottische full crown.

Der Handel mit **Kolonialwaaren** und **Manufakturwaaren** nach Polen und Rußland litt erheblich durch den starken Fall der Russischen Papiervaluten, welcher der Einstellung der Baarzahlung der Russischen Bank folgte. Die Verluste, welche dadurch alle diejenigen erleiden, die Forderungen in Rußland und Polen ausstehen haben, treffen den hiesigen Platz besonders hart, der durch den großentheils auf langsichtige Kredite betriebenen Thee- und Zuckerhandel dabei sehr stark betheiligt ist. Der ganze Handel mit Rußland und Polen, der ohnehin durch die völlige Verarmung des letzteren Landes bereits sehr gelitten hat, wurde dadurch völlig gelähmt, und Jeder ist bemüht, seine Beziehungen zu demselben abzubrechen. — Die **Geldverhältnisse** der Provinz sind überhaupt in der letzten Zeit in eine ungünstigere Lage gekommen. Wegen der im Russischen Handel erlittenen Ausfälle und wegen der beständigen Erwartung, daß auch die Preußische Bank, dem Beispiele der Englischen, Französischen und der Norddeutschen Banken folgend, ihren Zinsfuß weiter erhöhen werde, und endlich in der Besorgniß kriegerischer Eventualitäten, suchen die Geldleute ihre Kapitalien an sich zu ziehen, und die zahlreichen Diskonteure der Provinz treten immer mehr von dem Geschäfte zurück. Hierdurch und durch die niedrigen Getreidepreise giebt sich überall ein Geldmangel kund, dessen Druck schon jetzt sehr fühlbar ist, der aber voraussichtlich im Laufe des Winters noch steigen wird. **Staats- und Kommunal-Papiere** wurden daher auch mehr als seither angeboten, und durch Vermittelung der hiesigen Wechsler meistens zur Berliner Börse gebracht. — Die **Seefrachten** hielten sich fortdauernd sehr hoch, und Schiffe waren dessenungeachtet nicht genügend für den Bedarf des Exports heranzuziehen, zumal man bei der Beeilung der Verschiffung vorzugsweise Dampfschiffe suchte. Die Höhe der Frachten beraubte manches Geschäft der Rentabilität. Es wurde zuletzt gezahlt:

pr. Dampfschiff nach der Ostküste Englands 5 s. 3 d pr. Qutr.
pr. Segelschiff „ „ „ „ 4 s. 6 d „ „
pr. „ nach London .... 4 s. 9 d „ „
pr. Dampfschiff nach Holland .... 28—30 Fl. pr. Last.

In den Pillauer Hafen liefen im November ein 118 Schiffe, von denen beladen waren

mit Ballast .... 37 Schiffe,
mit Stückgut .... 37 „
mit Kalksteinen und Gyps 10 „
mit Thee .... 2 „
mit Heringen .... 14 „
mit Eisen .... 4 „
mit Steinkohlen .... 14 „
zusammen 118 Schiffe.

Es gingen dagegen aus 159 Schiffe und zwar

mit 1,663 Last Weizen in 14 Schiffen,
„ 572 „ Leinsaat in 7 „
„ 153 „ Bohnen in 3 „
„ 755 „ Wicken in 9 „
„ 1,120 „ Erbsen in 7 „
„ 123 „ Hafer in 3 „
„ 149 „ Gerste in 2 „
„ 42 „ Rübsaat in 1 „
„ 162 „ Flachs in 1 „
„ 81 „ Oelkuchen in 2 „
„ 61 „ Knochen in 1 „
nach Großbritannien,
„ 360 Last Wicken in 4 „
nach Frankreich,
„ 315 Last Roggen in 6 „
„ 26 „ Lumpen in 1 „
nach Hannover,
„ 304 Last Roggen in 9 „
nach Bremen,
„ 45 Last Leinsaat in 1 „
nach Belgien,
„ 423 Last Weizen in 3 „
„ 418 „ Roggen in 5 „
„ 136 „ Gerste in 2 „
„ 453 „ Leinsaat in 5 „
„ 88 „ Lumpen in 1 „
nach Holland,
„ 1,240 Last Roggen in 26 „
„ 69 „ Erbsen in 3 „
„ 43 „ Leinsaat in 1 „
„ 54 „ Gerste in 1 „
nach Norwegen,
„ 198 Last Roggen in 6 „
„ 16 „ Weizen in 1 „
„ 42 „ Leinsaat in 2 „
„ 24 „ Holz in 1 „
nach Dänemark,
„ 387 Last Roggen in 11 „
nach Schweden,
„ 1,225 Last Stückgut in 13 „

mit 63 Last Flachs in 3 Schiffen,
nach Stettin,
„ 59 Last Leinsaat in 3 „
„ 21 „ Roggen in 1 „
nach Stralsund.
zusammen 159 Schiffe.

Kronstadt, im Januar. Im Jahre 1863 sind hier 1956 Segelschiffe und 308 Dampfschiffe angekommen; aus 1862 hatten 7 Segelschiffe und 1 Dampfschiff überwintert; 3 Küstenfahrer ins Ausland liefen ein. Die Gesammtzahl der angekommenen Schiffe beläuft sich mithin auf 2275. Von denselben überwintern 4, versegelten 67 Russische Schiffe als Küstenfahrer, wurde 1 der Marine zugetheilt, und 1 ist als Flußdampfer hier geblieben. Außer diesen 73 Schiffen sind 2202 nach dem Auslande versegelt, und zwar:

2 nach Portugal,
3 „ Italien,
1 „ Brasilien,
14 „ den Vereinigten Staaten,
1 „ Britisch Amerika,
5 „ Hannover,
8 „ Mecklenburg,
61 „ den Hansestädten,
50 „ nach Frankreich,
23 „ Norwegen,
97 „ Schweden,
58 „ Dänemark,
89 „ Preußen,
13 „ Belgien,
30 „ Kopenhagen oder Helsingör f. O.,
1 „ dem Amur,
3 „ der Ostsee,
143 „ Holland,
1163 „ Großbritannien und Irland,
437 „ Russischen Häfen,

zus. 2202 Schiffe; außerdem 602 Küstenfahrer (worunter 196 Dampfer).

Die Schifffahrt währte vom 11. April bis 2. Dezember. Von 1863 zu 1864 überwintern hier 4 Schiffe. Unter Preußischer Flagge sind in Kronstadt 113 Schiffe angekommen.

Bombay, Ende November. Die großen Verdienste, welche man hier durch das Baumwollengeschäft gemacht hat, haben den Impuls zu der Gründung zahlreicher Aktiengesellschaften gegeben, welche gegen 6 Millionen Pfd. Sterl. absorbirt haben. So wurden in kurzer Zeit drei neue Banken etablirt, während drei der bestehenden Banken ihre Betriebskapitalien durch Emission neuer Aktien verdoppelten. Ferner wurden fünf neue Baumwollpressen-Etablissements gegründet, die einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen und deren Aktien rasch sehr bedeutend im Werthe stiegen. Ein halbes Dutzend Rhedereigesellschaften und 10 bis 12 Kompagnien zur Ausbeutung oder Betreibung aller möglichen Geschäfte wurden gleichfalls ins Leben gerufen — manche jedoch mit sehr zweifelhafter Lebensfähigkeit. Geschäfte in Aktien arteten zeitweise in das tollste Börsenspiel aus, an welchem Jung und Alt aus allen Klassen der Bevölkerung sich betheiligten. Der bedeutend gestiegene Wohlstand der Bevölkerung macht sich nach vielen Richtungen hin sehr bemerklich. Die Eingebornen sind im Allgemeinen besser gekleidet und richten ihre Wohnungen reinlicher und bequemer her. Der Werth von Häusern, Bauplätzen und Ländereien ist noch immer mehr gestiegen — gleichzeitig sind natürlich auch die Miethzinse sehr in die Höhe gegangen und das Leben hier hat sich im Allgemeinen sehr vertheuert. Mit dem Baue von Eisenbahnen in Indien im Allgemeinen und in der Präsidentschaft Bombay im Besondern sind in diesem Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht worden und es wird rüstig daran fortgearbeitet. Auf den Linien der Great Indian Peninsular Compagny sind in diesem Jahre 117¼ Englische Meilen fertig geworden und dem Verkehr übergeben — darunter die Sektion von 13¼ Meilen über das Bhore Ghat Gebirge, wodurch die Verbindung zwischen Bombay, Poona und Sholapore vollständig geworden ist. Diese Eisenbahngesellschaft hat gegenwärtig 555 Meilen im Betrieb (nämlich 114 Meilen in Concan und 441 Meilen in Deccan) und 557¾ Meilen bis Jubbulpore sind im Baue begriffen und Vermessungen für eine Bahn von Sholapore nach Hydrabad sind vollendet worden. Die Bombay-Baroda und Central India Eisenbahn Compagny hat eine Bahnstrecke von 185 Meilen zwischen Bulsar und Ahmedabad im Betriebe und hat mit dem Baue der Strecke zwischen Bombay und Bulsar (125 Meilen) so gute Fortschritte gemacht, daß Anfangs nächsten Jahres die Eröffnung derselben zu erwarten steht.

Literatur.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung und die die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffende Novelle mit den von den Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts nebst Bemerkungen von S. Borchardt, Königl. Stadtgerichts-Rath. Dritte, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Berlin, 1864. Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Unter den mannigfachen Bearbeitungen der Deutschen Wechsel-Ordnung hat sich die des Stadtgerichtsrathes Borchardt seit ihrem ersten Erscheinen vorzugsweise einer allgemeinen Anerkennung bei den Gerichtshöfen und bei dem Publikum zu erfreuen gehabt. Wenn sie zwar bei dem Mangel irgend welcher theoretischen und kritischen Untersuchungen für die Rechtswissenschaft unmittelbar wenigen Nutzen bieten möchte, so ist sie doch andererseits für den Praktiker in jeder Beziehung empfehlenswerth und demgemäß bei dem engen Zusammenhange zwischen Wissenschaft und Praxis auch für erstere von Bedeutung. Hinter jedem Paragraphen des Textes der Wechsel-Ordnung sind in gedrängter Kürze, aber großer Vollständigkeit, die darauf bezüglichen Entscheidungen der wichtigeren Gerichtshöfe sämmtlicher Deutschen Staaten unter Angabe ihres wesentlichsten Inhaltes mitgetheilt. Dem Verfasser, langjährigen Vorsitzenden der Abtheilung für Handelssachen des hiesigen Stadtgerichtes, wohl des umfangreichsten Deutschen Gerichtes, steht nicht nur eine reiche eigene praktische Erfahrung zur Seite, sondern es ist ihm auch als Theilnehmer an den Verhandlungen bei der Leipziger Konferenz die Benutzung der Akten der bedeutenderen Gerichtshöfe in solchem Maße zugänglich geworden, daß ihm ein ungemein reichhaltiges, häufig bisher ungedrucktes Material zu seinem Zwecke zu Gebote stand.

Für die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit seines Werkes spricht der Umstand, daß in der verhältnißmäßig kurzen Zeit die Veranstaltung einer neuen Auflage desselben nothwendig wurde. Diese neueste, die dritte, Auflage enthält in unveränderter Form den Text der Wechsel-Ordnung und des Preußischen Einführungsgesetzes und die wesentlichsten Bestimmungen des Wechselprozesses unter Mittheilung der bezüglichen Entscheidungen der Deutschen Gerichtshöfe bis zum Oktober 1863. Sie wird allen Kennern des weitverbreiteten Buches willkommen sein und kann Jedem, welcher sich dafür interessirt, zu erfahren, in welcher Art die Wechsel-Ordnung in den verschiedenen Deutschen Staaten Aufnahme und Anwendung gefunden, mit Recht empfohlen werden.

Herausgegeben von **Moser,** Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan,** Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Cohn in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Lutze in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest, für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 4. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **22. Januar 1864.**

Gesetzgebung.

Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollvereinsgebiets zu Dänemark und Schleswig.

(Ges.- u. Verordnungsbl. für die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg Nr. 6.)

Die Bundeskommissare haben unter dem 12. Januar d. J. folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Bekanntmachung d. d. Kopenhagen, den 18. Dezember 1863, betreffend die interimistischen Zollverhältnisse des Königreichs[1]) und des Herzogthums Schleswigs zu dem Herzogthum Holstein und die damit in Verbindung stehende Errichtung einer Zollgrenze zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume Schleswig einerseits, und dem Herzogthume Holstein andererseits, nöthigt uns, zur unerläßlichen Sicherung der Holsteinischen Interessen hinsichtlich der Zollverhältnisse, Folgendes zu verfügen:

§. 1. Das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig sind vom 22. Dezember 1863 an gerechnet bis weiter in Bezug auf das Zollwesen des Holsteinischen Zollvereinsgebiets dem Auslande gleich zu achten.

§. 2. Die Bestimmungen in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und in späteren Anordnungen hinsichtlich der Zollbehandlung des Verkehrs mit dem Auslande und den außerhalb der Zolllinie liegenden Gebietstheilen sind demnach von jetzt an und bisweiter in gleicher Weise auf den Verkehr des Königreichs und des Herzogthums Schleswig mit dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete dergestalt anzuwenden, daß:

1) für alle vom Königreich Dänemark oder dem Herzogthume Schleswig in das Holsteinische Zollvereinsgebiet zum Verbleiben daselbst eingehenden Waaren, insofern nicht im nachstehenden §. 9 Ausnahmen gestattet werden, die Zollabgaben nach dem für die Einfuhr aus der Fremde geltenden Zolltarif, sowie

2) für die zu einem Ausfuhrzolle angesetzten Waaren bei Versendung derselben nach Dänemark oder dem Herzogthum Schleswig die tarifmäßigen Ausfuhrzollabgaben zu erlegen und

3) die Schiffsankaufs-Abgaben für die in Dänemark und Schleswig zu Hause gehörenden, in Holsteinisches Eigenthum übergehenden Schiffe, nach den für fremde Schiffe geltenden Bestimmungen zu entrichten sind.

§. 3. Da die Dänische Regierung es in Betreff des Zolles für Transitgüter bei dem Bestehenden belassen hat, so soll es auch diesseits dabei bewenden. Die Durchgangsgüter in der Richtung von und nach Dänemark oder Schleswig durch Holsteinisches Gebiet unterliegen der nöthigen Zollkontrole.

§. 4. Diejenigen Erlaubnißscheine zum Probenhandel und Konzessionen zum Spitzenhandel, welche nach dem 21. d. M. in Dänemark oder Schleswig gelöst worden sind, gelten in dem Zollvereinsgebiete des Herzogthums Holstein nicht.

§. 5. Spielkarten, welche von Schleswig oder Dänemark nach dem Zollvereinsgebiete des Herzogthums Holstein geführt werden, sind der Stempelung und Verzollung unterworfen.

§. 6. Die Schiffahrts-Abgaben für die Fahrt von und nach Schleswig oder Dänemark sind bis weiter nach den bisher geltenden Taxen zu erheben.

§. 7. Der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren zwischen dem Holsteinischen Zollgebiete und dem Herzogthume Schleswig ist landwärts nur gestattet:

a) über das Zollamt Rendsburg,

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1864 I. S. 1.

b) auf der Kieler-Eckernförder Chaussee über die Kanalbrücke zu Levensau.

Die Zollberichtigung für die auf diesen Verkehrsstraßen passiren. den zollpflichtigen Gegenstände hat bei den Zollämtern zu Rendsburg, beziehentlich zu Kiel zu geschehen.

§. 8. Alle sonstigen Uebergänge über den Eiderkanal und die Eider und über die dort befindlichen Kanalbrücken und Fährstellen zwischen Tönning und Holtenau sind bei Vermeidung der in der bestehenden Zollgesetzgebung angedrohten Strafen für den Transport zollpflichtiger Waaren verboten.

§. 9. Für nachbenannte Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der Jagd und der Fischerei wird eine Ausnahme in der Weise gestattet, daß:

Kornwaaren nebst Mehl, Grütze, Graupen und Brod, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fettwaaren, Käse, Fleisch und Speck, Milch, Eier, Honig und Wachs, Geflügel, Brennholz und Torf, frische Gartengewächse, frisches Obst, Vieh und Pferde, unbereitete Häute und Felle, Wild, Fische und Austern,

über den Eiderkanal und die Eider als bis weiter zollfrei in das Holsteinische Zollgebiet eingehen mögen. Dieselbe Begünstigung ist auf die Flußschifffahrt auf der Eider und dem Kanale so lange anzuwenden, als dadurch nicht Mißbräuche herbeigeführt werden.

§. 10. Die Passirzettel Schleswigscher oder Dänischer Zollstellen mögen, sofern dieselben nach den bisher geltenden Bestimmungen abgefaßt sind, die in dem §. 57 der Zollverordnung vom 15. Mai 1847 und der Verordnung vom 12. März 1841 vorgeschriebenen Dokumente resp. für den Land- und Wasserverkehr vertreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 15. d. M. in Kraft.

Errichtung einer Zollgrenze an der Nordgrenze von Holstein.

(Ges.- u. Verordnungsbl. für die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg Nr. 6.)

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollgebiets zum Königreiche Dänemark und zum Herzogthum Schleswig [1]), wird hierdurch das Folgende bekannt gemacht.

§. 1. Auf der an der Nordgrenze des Herzogthums Holstein, längs der Eider und dem Eiderkanal errichteten Zollgrenze sind an nachbenannten Orten Zollaufsichtsposten angestellt, nämlich:

A. Auf der Holsteinischen Seite längs der Eider:
an der Fährstelle zu Karolinenkoog,
» » » für Friedrichstadt,
» » » » Süderstapel,
» » » » Bargen,
» » » » Hohn,
» » » zu Lexfähre.

B. Auf der Holsteinischen Seite längs dem Eiderkanal:
zu Kluvensiek,
» Klein Königsförde,
zu Landwehr,
» Knoop,
» Friedrichsschleuse (Holtenau).

Die Zollaufsichtsposten sind angewiesen, den Verkehr von und nach dem Herzogthum Schleswig, nach Maßgabe der Verordnung vom heutigen Tage, zu überwachen.

§. 2. Bei dem im Holsteinischen Dorfe Suchsdorf an der Kieler-Eckernförder Chaussee errichteten Zollmeldeposten sind die über die Kanalbrücke bei Levensaue vom Herzogthum Schleswig kommenden zollpflichtigen Waaren anzumelden und von dort direkt dem Zollamte in Kiel zur Zollberichtigung zuzuführen.

§. 3. Die aus dem Herzogthume Holstein zur Ausfuhr über die Kanalbrücke bei Levensaue nach dem Herzogthume Schleswig bestimmten ausfuhrzollpflichtigen Waaren, Kredit- und Transitauflagewaaren, und alle solche Waaren, wofür resp. Rückzoll und Brennsteuer-Vergütung beansprucht wird, sind, insofern es nicht schon am Abgangsorte geschehen ist, bei dem Zollamte in Kiel vorschriftsmäßig anzumelden und daselbst mit anordnungsmäßigen Zolldokumenten zu versehen.

§. 4. Alle aus dem Herzogthume Schleswig per Eisenbahn und auf der Schleswig-Rendsburger Chaussee ankommenden, nach der Stadt Rendsburg bestimmten Waaren sind unter Vorlegung anordnungsmäßiger Zolldokumente bei dem daselbst etablirten Holsteinischen Zollamte zur Zollberichtigung anzumelden.

§. 5. Die auf diesen Transportwegen von der Stadt Rendsburg nach dem Herzogthume Schleswig und dem Königreiche Dänemark bestimmten Waaren sind bei dem zu Rendsburg errichteten Holsteinischen Zollamte anzumelden und zollamtlich abzufertigen.

§. 6. Die aus dem Herzogthume Schleswig auf der Eisenbahn ankommenden, zur direkten Durchfuhr nach Altona bestimmten Waaren müssen von anordnungsmäßigen Zolldokumenten begleitet sein, gleichfalls sind über diejenigen Waaren vorschriftsmäßige Zolldokumente abzuliefern, welche nach Stationsorten an den Holsteinischen Eisenbahnen bestimmt sind und daselbst ausgeladen werden sollen. Die Zollberichtigung, eventuell die weitere Zollabfertigung solcher Waaren ist bei den Holsteinischen Zollstellen an der Eisenbahn zu beschaffen.

§. 7. Ausfuhrzollpflichtige, per Eisenbahn nach dem Herzogthume Schleswig oder nach dem Königreiche Dänemark bestimmte Waaren sind entweder auf der Zollstelle am Absendungsorte oder bei den Zollstellen an den Holsteinischen Eisenbahnen zu berichtigen und dürfen ohne vorschriftsmäßige Zollabfertigungsdokumente per Eisenbahn nicht befördert werden.

§. 8. So lange die Schleswigschen und Dänischen Zollstellen den Holsteinischen Zollstellen die vorschriftsmäßigen Zollrückatteste ertheilen, haben letztere auch den genannten Zollstellen solche Rückatteste zuzustellen.

§. 9. Das in der Stadt Rendsburg errichtete Holsteinische Zollamt ist dem Oberzollinspektorat für das östliche Holstein in Kiel untergeordnet.

Altona, 12. Januar.

---

[1]) S. die vorstehende Verordnung.

Leitung des Zollwesens in Lauenburg.

(Hamb. Börsenhalle Nr. 16,071.)

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg macht d. d. Ratzeburg den 8. Januar Folgendes bekannt:

Nach einer Bestimmung der Bundeskommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 30. v. M. sind die bislang von den gemeinschaftlichen Oberbehörden in Kopenhagen als dem Finanz-Ministerium, dem Generalzolldirektorat und dem Generaldecisorat für das indirekte Steuerwesen wahrgenommenen, das Lauenburgische Zollwesen betreffenden Geschäfte der unterzeichneten Regierung übertragen worden.

Indem Wir Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir hinzu, daß das Oberzollinspektorat für das Herzogthum Lauenburg mit der Revision sämmtlicher Lauenburgischen Zollrechnungen von Uns betrauet ist, und daß demnach die mit dem 31. März v. J. zuschließenden laufenden Zollrechnungen an das Oberzollinspektorat zur Revision einzusenden sind.

Ausdehnung der bezüglich der Schifffahrt und des Zollwesens in dem Vertrage mit Großbritannien getroffenen Bestimmungen auf Brasilien in Belgien.

(Mon. Belge Nr. 12.)

Leopold etc. König der Belgier etc.

Nach Einsicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1863[1]), der also lautet:

Der König wird ermächtigt, mit den Seeschifffahrt treibenden Staaten unter den im Interesse des Landes von Sr. Majestät etwa für nothwendig oder nützlich erachteten Bestimmungen, Bedingungen und Vorbehalten Verträge zur Regelung der Antheilnahme derselben an der Ablösung des Scheldezolles abzuschließen;

Nach Einsicht der zwischen Belgien und Brasilien gelegentlich der Ablösung des Scheldezolls getroffenen Vereinbarungen;

Nach Einsicht der amtlichen Erklärung der Brasilianischen Regierung, aus welcher hervorgeht, daß die Belgischen Erzeugnisse in Brasilien der Behandlung theilhaftig sind, welche den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation zugestanden ist;

Auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

Haben verordnet und verordnen:

Einziger Artikel. Die Brasilianischen Erzeugnisse werden in Belgien nach dem dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zugestandenen Verfahren auf so lange zugelassen, als die Belgischen Erzeugnisse in Brasilien des der meistbegünstigten Nation zugestandenen Verfahrens theilhaftig sind.

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1863. II. S. 77.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, am 31. Dezember 1863.

Befreiung der Schiffe Nicaraguas von den Differenzial-Abgaben in den Vereinigten Staaten.

(Nat. Intell. Nr. 9575.)

Nachdem durch ein Gesetz des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 24. Mai 1828, betitelt: »Zusätzliches Gesetz zu dem Gesetze, betitelt: »Gesetz, betreffend die Differenzialabgaben vom Tonnengehalt und Impost«, sowie zur Ausgleichung der Abgaben von Preußischen Schiffen und deren Ladungen« vorgesehen ist, daß der Präsident der Vereinigten Staaten, wenn demselben Seitens der Regierung irgend eines auswärtigen Landes ein genügender Nachweis darüber geführt wird, daß in den Häfen der gedachten Nation von den ausschließlich den Bürgern der Vereinigten Staaten gehörenden Schiffen und von den in denselben aus den Vereinigten Staaten oder aus einem andern fremden Lande eingeführten Erzeugnissen, Manufakturwaaren und Handelsgegenständen keine Differenzialabgaben vom Tonnengehalt oder Impost erhoben oder eingezogen werden, zum Erlaß einer Proklamation ermächtigt sein soll, in welcher erklärt wird, daß die auswärtigen Differenzialabgaben vom Tonnengehalt und Impost innerhalb der Vereinigten Staaten in Betreff der Schiffe des gedachten fremden Landes und der in denselben aus dem gedachten fremden Lande oder von irgend einem andern fremden Lande in die Vereinigten Staaten eingeführten Erzeugnisse, Manufakturwaaren und Handelsgegenstände suspendirt bleiben und nicht erhoben werden sollen, wobei die gedachte Suspension von der Zeit an in Kraft tritt, zu welcher dem Präsidenten der Vereinigten Staaten eine derartige Bekanntmachung mitgetheilt worden ist, und so lange und nicht länger als die, wie oben erwähnt, wechselseitige Befreiung der den Bürgern der Vereinigten Staaten gehörenden Schiffe und deren Ladungen.

Und nachdem ich kürzlich durch eine amtliche Mittheilung des Herrn D. Louis Molina, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Freistaates Nicaragua, d. d. am 28. November 1863 den genügenden Nachweis darüber erhalten habe, daß seit dem zweiten Tage des August 1838 in den Häfen Nicaraguas von den ausschließlich den Bürgern der Vereinigten Staaten gehörenden Schiffen, sowie von den in denselben aus den Vereinigten Staaten oder von irgend einem andern Lande eingeführten Erzeugnissen, Manufakturwaaren und Handelsgegenständen keine anderen oder höheren Abgaben vom Tonnengehalt oder Impost erhoben oder eingezogen worden sind, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen unter gleichen Verhältnissen von den Nicaraguaischen Schiffen und deren Ladungen erhoben werden.

So erkläre und verkündige ich, Abraham Lincoln, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, nunmehr hiermit, daß von den verschiedenen Gesetzen, deren zufolge Differenzial-Abgaben vom Tonnengehalt und Impost innerhalb der Vereinigten Staaten erhoben werden, Alles das, jetzt und künftig suspendirt bleibt und nicht zur Ausführung gelangt, was die Schiffe Nicaraguas und die in denselben aus den Besitzungen Nicaraguas oder aus einem andern fremden Lande nach den Vereinigten Staaten eingeführten Erzeugnisse, Manu-

fakturwaaren und Handelsgegenstände betrifft, und daß die erwähnte Suspension von dem oben gedachten Tage an in Kraft treten und inskünftige so lange fortdauern soll, als Seitens der Regierung Nicaraguas die wechselseitige Befreiung der Schiffe der Vereinigten Staaten und der in denselben nach den Besitzungen Nicaraguas, wie vorerwähnt, eingeführten Erzeugnisse, Manufakturwaaren und Handelsgegenstände fortgesetzt wird.

Gegeben rc. zu Washington, am 16. Tage des Dezember im Jahre Unseres Herrn 1862.

Abraham Lincoln.

Statistik.

Ausfuhr von weißem und Steinsalz aus Liverpool in der Zeit vom 1. November 1862 bis zum 31. Oktober 1863.

Aus Liverpool wurden in der Zeit vom 1. November 1862 bis zum 31. Oktober 1863 an weißem Salz und an Steinsalz nachstehende Mengen ausgeführt:

Nach	Fracht per Ton.	Salz.		Salz.	
		Weißes Tons.	Stein- Tons.	Weißes Tons.	Stein- Tons.
Stettin und Swinemünde	.	.	.		
Pillau	9 Sh.	1,698	.		
Danzig	6 Sh. à 6 Sh. 6 Pce.	9,041	.		
Memel	9 à 10 Sh.	7,365	.		
Königsberg	12 Sh.	1,066	.		
Stralsund	.	.	.	19,170	.
Norwegen	.	.	.	7,314	.
Schweden	.	.	.	550	148
Dänemark	.	.	.	8,235	3,304
Narva und Kronstadt	.	5,070	2		
Riga	.	8,000	2,140		
Pernau	.	2,867	.		
Diversen Russischen Häfen	.	11,434	43	27,971	2,185
Wismar und Rostock	.	.	.	292	.
Hamburg und Bremen	.	.	.	114	245
Lübeck	.	.	.	522	.
Holland und Belgien	.	.	.	.	27,767
Afrika	.	.	.	14,117	185
Häfen in Britisch Nordamerika	.	.	.	73,115	114
Häfen in den Vereinsstaaten Nordamerikas	.	.	.	83,230	290
Australien	.	.	.	12,007	605
Ostindien	.	.	.	186,510	.
Diversen anderen Häfen	.	.	.	34,072	.
Total-Summa in Tons	.	.	.	467,219	35,090

Gegen das vorhergehende Jahr ergiebt sich eine Minderausfuhr von 3591 Tons weißem und von 4217 Tons Steinsalz; die Ausfuhr nach Preußen allein hat gegen 1862 um 7944 Tons abgenommen.

Die Preise des ordinairen Salzes zeigten nur geringe Schwankungen; sie betrugen:

4 Sh. 3 Pce.	per Tonne	vom	1. November	1862	bis zum	30. März	1863.
4 Sh. 6 Pce.	„	„	30. März	1863	„	1. Juni	„
5 Sh.	„	„	1. Juni	„	„	8. „	„
4 Sh. 6 Pce.	„	„	8. „	„	„	22. „	„
4 Sh. 3 Pce.	„	„	22. „	„	„	3. August	„
4 Sh.	„	„	3. August	„	„	17. „	„
4 Sh. 3 Pce. à 4 Sh. 6 Pce.	„	„	17. „	„	„	24. „	„
4 Sh. 6 Pce.	„	„	24. „	„	„	28. September	„
4 Sh. 3 Pce.	„	„	28. September	„	„	12. Oktober	„
4 Sh. à 4 Sh. 3 Pce.	„	„	12. Oktober	„	„	1. November	„

Zu den obigen Preisen sind 3 Sh. per Tonne Transportkosten hinzuzurechnen.

Steinsalz blieb während des ganzen Jahres zu 3 Sh. per Tonne notirt.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Archangel für 1863.

Das verflossene Geschäftsjahr war ein sehr wenig belebtes; und die Geschäftslosigkeit ist einestheils dem Einflusse der ungünstigen Handelsverhältnisse des Auslandes zuzuschreiben, andererseits waren die Anfuhren von Russischen Sturzwaaren klein und von schlechter Qualität; dies gilt besonders von Leinsaat, worin die Ernte gänzlich mißrathen ist.

Die nachfolgende tabellarische Uebersicht der verschiedenen Exportartikel ergiebt neben der Menge der ausgeführten Quanta auch die stattgehabten Preisschwankungen:

	Kontrakt-Preise.	Sommer-Preise.	Verschiffungen. 1863.	Verschiffungen. 1862.
Leinsaat .... p. S.	R. 11½, 12½	R. 13, 12½, 11. 90, 12	12,400	124,379 S.
Roggen .... „		R. 6½	1,973	59,184 „
Hafer Wologda	R. 3, 3. 30, 3. 20	R. 3. 30, 3. 32, 3. 35	127,409	282,018 „
„ Viatka	R. 2. 80, 2. 67, 2. 70	R. 2. 75, 2. 80, 2. 60, 2. 25, 2. 20		
Flachs Crown I.	R. 55, 56, 58½, 58	R. 60, 61		
„ „ II.	R. 52, 53, 55½, 55	R. 57, 58, 60		
„ „ III.	R. 49, 50, 51½, 52½, 52	R. 54, 55, 57		
„ „ IV.	R. 47, 48½, 49½, 49	R. 51, 52, 53	260,429	271,211 Pud
Zabrak Wologda	R. 44, 45, 46½, 47½. 46	R. 48, 49, 50		
„ Viatka	R. 42, 43, 44½	R. 46, 47		
„ Tow I.	R. 3. 60, 3. 65, 3. 75, 3. 80, 4	R. 4, 4. 5, 4. 10, 4. 25, 4. 30, 4. 40		
„ „ II.	R. 3. 5, 3. 15, 3. 20, 3. 35	R. 3. 40, 3. 45, 3. 50, 3. 65, 3. 70		
„ Codilla II.	R. 3. 30, 3. 50	R. 3. 65, 3. 75, 3. 80, 4	280,455	259,183 „
„ „ III.		R. 2. 65, 2. 75		
Roggenmehl	Cop. 80, 83, 85, 90	R. 1. Cop. 95, 90, 85, 80, 75, 80	378,612	338,976 „
Matten	R. 200	R. 1. 90	307,555	785,244 Stck.
Theer	R. 6, 5. 50, 5. 30, 5	R. 4. 80, 4. 60, 4. 50, 4. 30, 4. 20, 4	126,773	115,394 Ton.
Pech	R. 1, 1. 8, 1. 10	R. 1. 5, 1. 8. 1. 15, 1. 20, 1. 22	11,571	6,958 „
Dielen	R. 4½	R. 4½	109,583	133,979 Dz.

Die Berichte über den Ausfall der letzten Ernte aus den Gegenden, welche nach hier liefern, lauten bei fast allen Exportartikeln recht günstig und wenn die politischen Verhältnisse dem Geschäft nicht hemmend in den Weg treten, so kann man mit Sicherheit auf ein lebhaftes Kontraktgeschäft hoffen.

Flachs. Von Wologda aus schildert man die Ernte im Allgemeinen als eine recht zufriedenstellende; obgleich die Faser nicht recht lang sein soll, ist dieselbe doch sehr kräftig; das Liegen des Flachses wurde auch durch gutes Wetter begünstigt, so daß auch die Farbe gut sein soll. Das Quantum zum hiesigen Export dürfte jedoch schwerlich das diesjährige übersteigen, indem von Jahr zu Jahr ein immer größerer Theil von Wologda-Waare seinen Weg nach Petersburg nimmt; man glaubt jedoch einer stärkeren Zufuhr von Crownsorten für nächstes Jahr entgegensehen zu können. Der Viatka-Distrikt wird wohl ebensoviel, wie im verflossenen Jahre liefern; die Qualität soll auch gut sein und keinenfalls wird sie der in diesem Jahre verschifften Waare nachstehen; Tow, welcher in letzter Zeit mehr aus dem Viatkaschen Kreise angebracht wurde, soll von guter Qualität sein; das zu erwartende Quantum wird jedoch geringer sein als dasjenige des verflossenen Jahres. Die Ernte des Jugaer Flachses war ebenfalls gut. Billige Preise können indessen trotz der guten Ernte nicht in Aussicht gestellt werden; die jetzige Aufregung auf den Flachsmärkten im Auslande verlockt auch die hiesigen Händler zu hohen Preisanlagen und man glaubt, daß die Preise sich wohl schwerlich unter 45 à 46 Rub. für Wologda und Juga Sabrak mit 4 R. Unterschied in den Kronensorten, 42 à 43 Rub. für Viatka Sabrak pro Baz und 7½ à 7¾ Rub. für Tow ½ I. und ½ II. pro Pud, bei einer Anfuhr von 550—600,000 Pud Flachs und Tows im Ganzen stellen werden.

Leinsaat ist in 1863 reichlich geerntet worden und die Berichte lauten recht befriedigend. Die Qualität soll zwar nicht in allen Distrikten gleich sein, indem in einigen Gegenden die Saat recht viel Beimischung von schwarzen nicht öligen Körnern enthält; im Ganzen erwartet man aber eine recht hübsche Durchschnittsqualität. Wie groß die zu erwartende Zufuhr sein wird, ist im Voraus schwer zu bestimmen, sie hängt ganz davon ab, in wie weit sich das Ausland bei Ankäufen auf Kontrakte betheiligen wird; bei einiger Frage glaubt man eine Anfuhr von 80—90,000 Tschwt. erwarten zu können und dürften sich Preise auf 7½—8½ Rub. nach Qualität stellen.

Roggen wurde quantitativ wie qualitativ gut und reichlich geerntet, doch stehen die Preise in keinem Einklange mit den ausländischen Märkten, weshalb man auch schwerlich einen Export von diesem Artikel für nächstes Jahr gewärtigen kann. Unter 5½ à 6 Rub. wird sich kein Roggen hierher legen lassen, indem im Viatkaschen Gouvernement, von wo die Hauptanfuhr eintrifft, schon jetzt große Quantitäten zu Branntweinbrennereien à 56 Cts. pro Pud aufgekauft werden.

Hafer erweist sich in allen uns versorgenden Distrikten als vorzüglich und ist wohl der Beachtung des Auslandes werth, indem die Qualität außergewöhnlich gut ist; man wird schöne Abladungen von fair average liefern können und muß annehmen, daß die Preise sich bei der reichlichen Ernte nicht über 2 Rub. 40 Kop. à 2 Rub. 60 Kop. stellen werden. Das Durchschnittsgewicht beträgt 5 Pud 30 Pfd., 5 Pud 35 Pfd.; bei einiger Nachfrage seitens des Auslandes ist auf eine Anfuhr von 300- bis 350,000 Tschwt. zu rechnen.

Was die übrigen Artikel betrifft, so werden ungefähr folgende Zufuhren erwartet:

Matten ca. 250,000 Stück zum Preise von 190 à 205 Rub.;
Theer ca. 120,000 Tonnen zum Preise von 4½ à 4½ Rub.;
Pech ca. 12,000 Tonnen zum Preise von 80—90 Kop. pro Pud.

Diese Waaren dürften zu den verzeichneten Preisen wahrscheinlich abgelassen werden.

Ueber das Exportgeschäft im vorigen Jahre ertheilt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Ausgeführt wurde nach:

Waaren.	England.	Schottland.	Irland.	Holland.	Belgien.	Frankreich.	Hamburg.	Spanien.	Livorno.	Boston.	Norwegen.	Total.
Schiffe	194	92	9	14	8	19	9	3	2	2	2	354
Fahrzeuge	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	181	181
Leinsaat Tschetw.	6,692	.	.	5708	.	.	.	.	.	.	.	12,400
Roggen „	.	.	.	.	743	.	.	.	.	.	1,230	1,973
Hafer „	115,827	11,202	.	.	.	.	.	.	.	.	470	127,499
Flachs Pud	27,447	183,014	.	.	.	31,036	.	.	.	18,932	.	260,429
Flachsheede „	11,521	194,773	.	.	51,428	12,807	.	.	.	9,926	.	280,455
Thran „	.	1,263	.	3379	.	.	39,523	.	.	.	.	44,165
Talg „	3,207	.	.	1114	.	.	.	.	.	.	.	4,321
Tauwerk „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,000	3,000
Eisen „	19,725	1,243	.	.	.	3,614	.	.	.	.	.	24,582
Federn „	284	.	.	2487	.	.	1,171	.	.	189	.	4,131
Knochen „	.	.	.	.	.	3,255	.	.	.	.	.	3,255
Junk und Dakum „	460	400	.	.	.	4,196	.	.	.	.	.	5,056
Weizenmehl „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11,440	11,440
Roggenmehl „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	378,612	378,612
Grütze „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36,343	36,343
Theer Tonnen	62,102	50,314	8489	4385	.	1,239	244	.	.	.	.	126,773
Pech „	1,894	1,973	557	3049	150	250	2,167	.	1531	.	.	11,571
Fleisch „	240	.	.	1187	.	.	.	.	.	.	271	1,698
Matten Stck.	174,877	101,893	6350	9925	3,670	1,750	4,900	.	.	4,190	.	307,555
Kalb- und Seehundsfelle „	383	3,343	.	.	.	100	39,291	.	.	.	.	43,117
Rundholz „	1,150	1,103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,253
Dielen Dtz.	85,735	1,370	.	142	.	18,847	.	3478	11	.	.	109,583

Der Bestand belief sich ultimo 1863 auf:

Roggen .... 11,500 Tschetw.
Hafer .... 37,900 „
Roggenmehl ..... 50,000 Pud
Matten .... 108,000 Stck.
Theer .... 22,200 Tonnen
Pech .... 600 „

Wir erhielten an Importen aus dem Auslande:

	Von Großbritannien.		Von den Hansestädten.		Von Holland.		Von Norwegen.		Total.	
	Quantum.	Werth. Rub.	Quant.	Werth. Rub.	Quant.	Werth. Rub.	Quantum.	Werth. Rub.	Quantum.	Werth. Rub.
Kohlen Pud	26,360	1,320	.	.	.	.	.	.	26,360	1,320
Kaffee „	1,149	8,945	830	5,990	.	.	.	.	1,979	14,935
Thee „	1,785	32,728	181	2,637	.	.	.	.	1,966	35,365
Zucker „	4,002	14,953	.	.	.	.	.	.	4,002	14,953
Blei „	2,609	6,020	.	.	.	.	.	.	2,609	6,020
Oel „	1,541	9,294	2673	13,700	.	.	.	.	4,214	22,994
Salz „	68,250	6,782	.	.	.	.	82,461	13,889	150,711	20,671
Sandelholz „	.	.	306	200	.	.	.	.	306	200
Wein Vedro	1,346	7,724	4893	26,509	3	57	.	.	6,242	34,290
Champagner Bout.	.	.	820	1,309	1250	1757	.	.	2,070	3,066
Felle	.	.	.	.	.	.	.	35,827	.	35,827
Fische Pud	.	.	.	.	.	.	299,331	279,516	299,331	279,516
Früchte	.	2,610	.	4,212	.	260	.	.	.	7,082
Maschinen	.	40,650	.	.	.	.	.	.	.	40,650
Andere Waaren	.	13,967	.	3,346	.	885	.	1,442	.	19,640
Total	.	144,998	.	57,903	.	2959	.	330,674	.	536,529

18 Preußische Schiffe kamen hier ein; sie waren sämmtlich in Ballast und arrivirten von nachstehenden Häfen:

2 aus Dundee,
1 „ Cambletown,
1 „ Drontheim,
1 „ Hammerfest,
1 „ Kopenhagen,
6 aus London,
1 „ Ipswich,
1 „ Shoreham,
1 „ Hamburg,
1 „ Cork,
1 „ Barow,
1 „ Leer;

sie sind versegelt nach:	mit:
Liverpool..........	1316 Tonnen Theer
	2200 Matten
	1623 Tonnen Theer
London	2700 Zt. Hafer
	300 Matten
	1200 Tonnen Theer
Glasgow	1600 Tonnen Theer
	150 „ Pech
Yarmouth	104 Dh. Dielen
Gainsbro..........	71 „ „
Gent	80 Tons Tow
London	Dielen
Aberdeen	425 Balken Lerchenholz
Southampton	127 Dh. Dielen
London	442 Brussen Lerchenholz
	160 Dh. Dielen
Gent	1470 Pud Flau Tow
Ostküste v. Schottland	807 Tonnen Theer
	4130 Matten
Marseille..........	142 Dh. Dielen
Cork	1318 Tonnen Theer
	82 „ Pech
Gloucester	140 Dh. Dielen.

Archangel, Ende Dezember 1863.

Dänemarks Handel und Schifffahrt im Jahre 1862.

II.

Bestandtheile der Ein- und Ausfuhr.

Es wurden im Jahre 1862 eingeführt:

	Rthlr.
Rohstoffe und halbverarbeitete Waaren zu einem offiziellen Werth von	26,200,583
Verzehrungsgegenstände	20,214,257
Industriegegenstände..........	19,833,055
	66,247,895 [1])
Dagegen ausgeführt:	
Rohstoffe und halbverarbeitete Waaren..........	9,125,808
Verzehrungsgegenstände	26,287,741
Industriegegenstände..........	3,246,667
	38,660,216

Aus der nachfolgenden Uebersicht, in welcher das Jahr 1862 mit dem Jahre 1861 zusammengestellt ist, geht hervor, daß die Einfuhr von Rohstoffen und halbverarbeiteten Waaren, sowie von Industriegegenständen abgenommen, von Verzehrungsgegenständen dagegen zugenommen hat, während hinsichtlich der Ausfuhr das Entgegengesetzte der Fall war.

	Einfuhr. Rthlr.	Ausfuhr. Rthlr.
Rohstoffe und halbverarbeitete Waaren:		
im Jahre 1862..............	26,200,583	9,125,808
„ 1861..............	27,049,342	7,850,285
	— 848,759	+ 1,275,523
Verzehrungsgegenstände:		
im Jahre 1862..............	20,214,257	26,287,741
„ 1861..............	19,072,895	28,346,788
	+ 1,141,362	— 2,059,047
Industriegegenstände:		
im Jahre 1862..............	19,833,055	3,246,667
„ 1861..............	20,157,170	3,115,288
	— 324,115	+ 131,379

Zolleinnahme.

Im Jahre 1862 haben nachbenannte 10 Artikel der Staatskasse am meisten an Zoll und Sporteln eingebracht, nämlich:

Zucker	1,457,251	Rthlr.,
Wollen-Manufakturwaaren	684,486	„
Baumwollen-Manufakturwaaren	500,158	„
Bau- und Nutzholz	488,724	„
Kaffee..........	461,261	„
Eisen und Eisenwaaren	435,616	„
Branntwein	203,334	„
Steinkohlen..........	201,842	„
Wein	198,562	„
Tabak..........	169,782	„
	4,801,016	Rthlr.

oder 68,1 pCt. von der Total-Einnahme.

Die nachstehenden 20 Artikel:
Seide und Seidenwaaren,
Salz,
Leinen-Manufakturwaaren,
Reis,
Baumwollengarn,
Thee,
Fayance,
Glaswaaren,
Band,
Kleidungsstücke,
Leinengarn,
Hopfen,
Fische,
Obst,
Rosinen und Korinthen,
Messing, unverarbeitet und verarbeitet,
Papier,
Posamentirarbeit,
Oel,
Maschinen,
haben 1,371,627 Rthlr. oder 19,5 pCt. von der Total-Einnahme eingebracht.

Alle übrigen Artikel brachten 877,389 Rthlr. oder 12,4 pCt. von dem Totalbelaufe ein.

Wenn man den Waarenumsatz mit jedem einzelnen Lande für sich betrachtet, wird man zwischen den Jahren 1862 und 1861 sehr erhebliche Abweichungen bemerken. Die Kornausfuhr ist im Jahre 1862 bedeutend geringer gewesen als im Jahre 1861; diese Abnahme in dem Export des Haupt-Ausfuhrartikels hat sowohl hinsichtlich der Einfuhr als der Ausfuhr eine bedeutende Verminderung des Werthumsatzes, natürlicherweise besonders mit denjenigen Ländern zur Folge gehabt, nach welchen hauptsächlich Korn verschifft zu werden pflegt, nämlich England, Norwegen, Belgien und Frankreich. Am meisten hat der Werth des Umsatzes mit England abgenommen, indem derselbe sich im Jahre 1861 auf 24,233,000 Rthlr., im Jahre 1862

---

[1]) Die Differenz zwischen dieser Summe und dem auf S. 47 der vorigen Nummer angeführten Betrage des Waarenumsatzes beruht darauf, daß die „unbenannten Waaren“ unberücksichtigt bleiben mußten.

indeß nur auf 22,060,000 Rthlr. belief; der Umsatz mit Belgien betrug im Jahre 1861 1,769,500 Rthlr., im Jahre 1862 nur 496,000 Rthlr.; mit Norwegen wurden im Jahre 1861 für 6,026,000 Rthlr., aber im Jahre 1862 nur für 5,338,000 Rthlr. und mit Frankreich im Jahre 1861 für 860,000 Rthlr., aber im Jahre 1862 nur für 508,000 Rthlr. umgesetzt. Unter den anderen Ländern und Orten, mit welchen der Umsatz im Jahre 1862 geringer gewesen ist als im Jahre 1861, sind zu nennen: Mecklenburg, Altona und Wandsbeck, Nordamerika, Bremen und Süd-Amerika.

Dagegen ist der Umsatz mit Hamburg von 33,962,000 Rthlr. auf 35,895,000 Rthlr., mit den fremden Westindischen Inseln von 1,449,000 Rthlr. auf 2,163,000 Rthlr., mit den Dänisch-Westindischen Inseln von 2,215,000 Rthlr. auf 2,860,000 Rthlr., mit Preußen von 4,080,000 Rthlr. auf 4,482,000 Rthlr. und mit Schweden von 5,720,000 Rthlr. auf 6,401,000 Rthlr. gestiegen. Außer mit den genannten Ländern wurde ferner mit Holland, Hannover, Rußland, Lübeck, Ostindien, China und den Südsee-Inseln, Portugal nebst der Insel Madeira, Island, den Färöern, Spanien und Lauenburg im Jahre 1862 mehr umgesetzt als im Jahre 1861.

Die nachstehenden Uebersichten gewähren näheren Aufschluß über die Betheiligung des Deutschen Handels an dem Waarenverkehr des Dänischen Zollgebietes:

Von resp. nach	Werth			Prozentverhältniß		
	der direkten Einfuhr.	der direkten Ausfuhr.	des gesammten Umsatzes.	vom Importwerth.	vom Exportwerth.	vom Werth des gesammten Umsatzes.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.	pCt.
Hamburg	24,097,551	11,797,489	35,895,040	36,298	30,516	34,170
Altona und Wandsbeck	3,652,220	3,502,438	7,154,658	5,501	9,059	6,810
Preußen	3,476,593	1,005,683	4,482,276	5,237	2,601	4,267
Lübeck	2,004,788	1,195,223	3,200,011	3,020	3,092	3,046
Bremen	1,495,166	73,446	1,568,612	2,252	0,190	1,493
Hannover	354,626	355,892	710,518	0,534	0,921	0,676
Mecklenburg	108,167	326,513	434,680	0,163	0,844	0,414
Lauenburg	53,252	72,048	125,300	0,080	0,186	0,119

Schifffahrtsverkehr.

Die Anzahl der im Jahre 1862 bei sämmtlichen Zollstellen Dänemarks expedirten Schiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen und vorbeisegelnden Schiffen) belief sich im Ganzen auf 130,823 zu einer Tragfähigkeit von 1,566,774½, und mit einer Bestauung von 855,466½ Komzlst. Im Jahre 1861 wurden 127,406 Schiffe expedirt, deren Tragfähigkeit 1,562,923½, und deren Bestauung 865,969¾ Komzlst. betrug. Die Anzahl der expedirten Schiffe war demnach im Jahre 1862 um 3417, und deren Tragfähigkeit um 3851 Komzlst. größer, deren Bestauung dagegen um 10,503½ Komzlst. geringer als im Jahre 1861. Der Grund dieses Mißverhältnisses hinsichtlich der Bestauung muß ohne Zweifel hauptsächlich in der geringeren Ausfuhr von Kornwaaren im Jahre 1862, sodann aber auch in der stets zunehmenden Benutzung von Dampfschiffen (zum Theil auch von Eisenbahnen) zum Gütertransport gesucht werden.

Im Jahre 1862 wurden in der inländischen Fahrt 2121 Schiffe (82,431 gegen 80,310) und in der ausländischen Fahrt 1296 Schiffe (48,392 gegen 47,096) mehr expedirt als im Jahre 1861. Die Tragfähigkeit der in der inländischen Fahrt expedirten Schiffe war im Jahre 1862 2955½ Komzlst. geringer als im Jahre 1861 (706,271½ Komzl. gegen 709,227 Komzlst.), die Tragfähigkeit der in der ausländischen Fahrt expedirten Schiffe dagegen 6806½ Komzlst. größer (860,503½ gegen 853,696½ Komzlst.) Hinsichtlich der Bestauung der in diesen beiden Jahren expedirten Fahrzeuge ergiebt sich das gerade entgegengesetzte Verhältniß, indem im Jahre 1862 die Bestauung in der inländischen Fahrt 5274½ Komzlst. größer, in der ausländischen Fahrt dagegen 15,777½ Komzlst. geringer gewesen ist als im Jahre 1861. Von der Gesammt-Tragfähigkeit der expedirten Schiffe waren nämlich bestaut:

	1862.	1861.
	Komzlst.	Komzlst.
in der inländischen Fahrt	352,449½	347,175¼
in der ausländischen Fahrt	503,016½	518,794¼

Unter den im Jahre 1862 in der inländischen Fahrt expedirten 82,431 Schiffen waren 81,862 oder 99,3 pCt., unter den in der ausländischen Fahrt expedirten 48,392 Schiffen dagegen nur 30,342, also 62,7 pCt. von der Gesammtzahl, Dänische Schiffe. Im Vergleich mit dem Jahre 1861 war in dem Jahre 1862 die Betheiligung der Dänischen Schiffe an der inländischen Schifffahrt beinahe unverändert, indem dieselbe so gut wie ausschließlich von Dänischen Schiffen vermittelt wurde, nämlich im Jahre 1862 mit 99,3 pCt., und im Jahre 1861 mit 99,2 pCt.; dagegen ist in Betreff der verhältnißmäßigen Betheiligung der Dänischen Schiffe an der ausländischen Fahrt, trotz ihrer zwar größeren Zahl, eine geringe Verminderung eingetreten, indem dieselbe im Jahre 1862 nur 62,7 pCt., im Jahre 1861 dagegen 64,2 pCt. von der Gesammtzahl ausmachte.

Die Tragfähigkeit der Dänischen Schiffe ist im Jahre 1862 sowohl in der inländischen als in der ausländischen Fahrt, namentlich jedoch in der letztgenannten, geringer gewesen als in dem Jahre 1861; dieselbe betrug nämlich:

	1862.	1861.	1862 verglichen mit 1861.
	Komzlst.	Komzlst.	Komzlst.
in der inländischen Fahrt	694,945½	695,686½	— 741
in der ausländischen Fahrt	420,873½	457,051½	— 36,177½

Dagegen war in dem Jahre 1862 die Bestauung der Dänischen Schiffe in der ausländischen Fahrt zwar geringer, in der inländischen Fahrt aber größer als in dem Jahre 1861, indem dieselbe betrug:

	1862.	1861.	1862 verglichen mit 1861.
	Komzlst.	Komzlst.	Komzlst.
in der inländischen Fahrt	350,163	344,919½	+ 5,243½
in der ausländischen Fahrt	273,593½	307,923½	— 34,330

Der verhältnißmäßige Antheil der Dänischen Schiffe an der Gesammt-Bestauung war im Jahre 1862 etwas geringer als im Jahre 1861, welche Verminderung indeß, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergiebt, ausschließlich auf die in der ausländischen Fahrt expedirten Schiffe fällt.

Der Antheil der Dänischen Schiffe an der Gesammt-Bestauung betrug:

	1862. pCt.	1861. pCt.
in der inländischen Fahrt	99,4	99,4
eingehend	99,3	99,3
ausgehend	99,4	99,5
in der ausländischen Fahrt	54,4	59,4
eingehend	46,5	51,5
ausgehend	77,8	79,4
in der in- und ausländischen Fahrt zusammen	72,9	75,4
eingehend	63,9	67,0
ausgehend	90,2	90,1

Das Verhältniß der Bestauung zur Lasttragfähigkeit sowohl der Dänischen als der fremden Schiffe in der inländischen und in der ausländischen Fahrt ist in der folgenden Uebersicht zusammengestellt. Das Verhältniß der Bestauung zur Lasttragfähigkeit war demnach folgendes:

	in der inländ. Fahrt in 1862	in der inländ. Fahrt in 1861	in der ausländ. Fahrt in 1862	in der ausländ. Fahrt in 1861
eingehend	51,7 : 100	51,3 : 100	87,0 : 100	85,9 : 100
ausgehend	48,1 „	46,7 „	29,5 „	34,9 „
im Ganzen	49,9 „	49,0 „	58,5 „	60,8 „
davon fallen auf Dänische Schiffe:				
eingehend	52,2 „	52,0 „	82,1 „	81,6 „
ausgehend	48,6 „	47,3 „	47,4 „	52,3 „
im Ganzen	50,4 „	49,6 „	65,0 „	67,4 „
und auf fremde Schiffe:				
eingehend	21,0 „	19,4 „	91,8 „	90,9 „
ausgehend	19,2 „	13,8 „	12,7 „	15,3 „
im Ganzen	20,2 „	16,7 „	52,4 „	53,2 „

	in der in- und ausländ. Fahrt in 1862	in der in- und ausländ. Fahrt in 1861
Dänische Schiffe	55,9 : 100	56,6 : 100
fremde „	51,4 „	52,0 „
im Ganzen	54,6 „	55,4 „

Ueber die Hälfte der sämmtlichen in der ausländischen Fahrt expedirten fremden Schiffe sind Schwedische oder Norwegische gewesen. Von den im Jahre 1862 eingekommenen 9103 fremden Fahrzeugen waren nämlich 4679 oder 51,4 pCt. Schwedische oder Norwegische, wogegen von den im Jahre 1861 eingekommenen 8464 fremden Schiffen nur 4201 in Schweden und Norwegen zu Hause gehörten, so daß die Zahl dieser Schiffe im Jahre 1862 über 10 pCt. gestiegen ist. Nächst den Schwedischen und Norwegischen Schiffen nahmen besonders die Schiffe Norddeutschlands (ausgenommen Preußen) an der ausländischen Schiffsahrt Theil; die Zahl derselben war im Jahre 1862 2620, im Jahre 1851 2493. Obwohl dieselbe solchemnach im Jahre 1862 um 5 pCt. zugenommen hat, war deren Prozentantheil von der gesammten Anzahl fremder Schiffe doch ein geringerer als im Jahre 1861 — 28,8 pCt. gegen 29,5 pCt. Dasselbe ist der Fall, wenn man die Betheiligung der Englischen, Holländischen, Preußischen und Russischen Schiffe zusammengenommen ins Auge faßt; die Zahl dieser war im Jahre 1862 1696 und im Jahre 1861 1674, allein von der Gesammt-Anzahl fremder Schiffe fielen auf selbige im Jahre 1862 nur 18,6 pCt., im Jahre 1861 dagegen 19,8 pCt.

Von den ausklarirten fremden Schiffen waren im Jahre 1862 4737 (im Jahre 1861 4217) Schwedische oder Norwegische, 2457 (im Jahre 1861 2405) Norddeutsche, und 1644 (im Jahre 1861 1654) Englische Holländische, Preußische oder Russische. Das Verhältniß in Prozenten war im Jahre 1862 resp. 52,9, 27,5 und 18,4, im Jahre 1861 indeß resp 50,3, 28,7 und 19,7.

Ganz anders gestaltet sich indeß das Verhältniß hinsichtlich der Betheiligung dieser Nationen an dem ausländischen Handel, wenn man die Bestauung ihrer Schiffe in Betracht zieht. Es wurden nämlich im Jahre 1862 eingeführt: mittelst Englischer, Holländischer, Preußischer und Russischer Schiffe 93,462½ Komzlst., mittelst Schwedischer und Norwegischer Schiffe 89,270½ Komzlst., und mittelst Norddeutscher Schiffe 17,581½ Komzlst. Waaren, also resp. 46,4, 44,3 und 8,7 pCt. von dem gesammten, in fremden Schiffen eingeführten Waarenquantum. Dagegen wurden ausgeführt: in Schwedischen und Norwegischen Schiffen 11,549½ Komzlst., in Norddeutschen Schiffen 9797½ Komzlst. und in Englischen, Holländischen, Preußischen und Russischen Schiffen zusammen nur 6544 Komzlst. Waaren.

Auch hinsichtlich der Tragfähigkeit der Schiffe waltet eine große Verschiedenheit ob. Während nämlich die Norddeutschen Schiffe im Durchschnitt nur 10 Komzlst. tragfähig waren, belief sich die Tragfähigkeit der Schwedischen und Norwegischen Schiffe im Durchschnitt zu 20, und die der Englischen, Holländischen, Preußischen und Russischen Schiffe sogar zu 58 Komzlst.

Die in der ausländischen Fahrt beschäftigt gewesenen Dänischen Schiffe waren zwar etwas größer als die Deutschen, aber kleiner als die Schwedischen und Norwegischen. Die 16,398 Dänischen Schiffe, welche vom Auslande einkamen, hatten eine Tragfähigkeit von im Ganzen 213,464 oder im Durchschnitt von ungefähr 13 Komzlst., sowie eine Bestauung von 175,352 Komzlst. (82 pCt. ihrer Tragfähigkeit); die nach dem Auslande klarirten 13,944 Dänischen Schiffe waren 207,409½ Komzlst. tragfähig und mit 98,241½ Komzlst. (47 pCt. ihrer Tragfähigkeit) bestaut.

Unser Umsatz mit Preußen war im Jahre 1862 geringer als im Jahre 1861, indem derselbe in dem letztgenannten Jahre 34,427½ Komzl., in dem erstgenannten dagegen nur 32,383½ Komzl. ausmachte; dessenungeachtet beschäftigte derselbe in diesem Jahre eine größere Anzahl Schiffe, nämlich 3197 gegen 3133. Es macht sich indessen hinsichtlich der von dort eingekommenen und der dahin ausgegangenen Schiffe der Unterschied geltend, daß im Jahre 1862 die Anzahl und die Bestauung jener geringer, die Anzahl und die Bestauung dieser dagegen größer war als im Jahre 1861. Es kamen nämlich im Jahre 1862 nur 1469 Schiffe zu einer Gesammt-Trächtigkeit von 32,626½, oder einer durchschnittlichen Trächtigkeit von 22 Komzl. und mit einer Bestauung von 30,499½ Komzl. ein, wogegen im Jahre 1861 1515 Schiffe zu einer Trächtigkeit von 34,568½ Komzl., von welchen 32,660½ Komzl. bestaut waren, von Preußen einklarirten; die Zahl der hierunter befindlichen Dänischen Schiffe war jedoch in dem ersteren Jahre größer als in dem letzteren, nämlich 711 gegen 673. Nach Preußen gingen im Jahre 1862 1728 Schiffe (wovon 1120 Dänische) zu einer Trächtigkeit von 58,166½ Komzl. und mit einer Bestauung von 1884½ Komzl. aus; im Jahre 1861 betrug die Zahl der dahin ausklarirten Schiffe nur 1618 (wovon 982 Dänische), welche 52,063 Komzl. trächtig und mit 1767 Komzl. bestaut waren. Die Bestauung der Dänischen Schiffe betrug im Jahre 1862 39,8 pCt., im Jahre 1861 dagegen nur 37,4 pCt. des ganzen bestauten Lastenraums.

Mit Norddeutschland (ausgenommen Preußen) wurden im Jahre 1862 70,860½ Komzl. umgesetzt, gegen 76,312 Komzl. im Jahre 1861.

Es kamen nämlich von dort ein:

im Jahre 1862..... 13,982 Schiffe (11,456 d.) m. 39.913 bestaut. Komzl.; im Jahre 1861 12,312 Schiffe (10,007 d.) mit 43,601½ bestaut. Komzl.

und es gingen dahin aus:

im Jahre 1862..... 11,458 Schiffe (9,238 d.) m. 30,947½ bestaut. Komzl.; im Jahre 1861 11,979 Schiffe (9,808 d.) mit 32,710½ bestaut. Komzl.

Zus. im Jahre 1862 25,440 Schiffe (20,694 d.) m. 70,860½ bestaut. Komzl.; im Jahre 1861 24 291 Schiffe (19,815 d.) mit 76,312 bestaut. Komzl

Die Anzahl der Schiffe war solchemnach im Jahre 1862 größer als im Jahre 1861, die Bestauung derselben dagegen in jenem nicht unbedeutend geringer als in diesem. Der Antheil der Dänischen Schiffe an der Bestauung war im Jahre 1861 83,2 pCt., im Jahre 1862 jedoch nur 80,1 pCt. Die in dieser Fahrt beschäftigt gewesenen (Dänischen und fremden) Schiffe waren im Durchschnitt nur wenig über 5 Komzl. trächtig.

Außer dem durch Segelschiffe in der ordentlichen Fahrt vermittelten Umsatze wurde ein ziemlich bedeutendes Quantum Waaren durch Dampfschiffe und vorbeisegelnde Schiffe umgesetzt; dasselbe betrug im Jahre 1861 142,527, im Jahre 1862 dagegen 146,216½ Komzl., also 3689½ Komzl. mehr. Diese Zunahme fällt indeß ausschließlich auf die Dampfschiffahrt indem durch vorbeisegelnde Schiffe im Jahre 1862 sogar 275 Komzl. Waaren weniger umgesetzt wurden als im Jahre 1861 — 20,385½ gegen 20,660½ Komzl. Mittelst der Dampfschiffe wurden dahingegen im Jahre 1862 125,831 Komzl., im Jahre 1861 indeß nur 121,866½ Komzl. umgesetzt. Der Verkehr mittelst der Dampfschiffe ist überhaupt, wie aus der folgenden Zusammenstellung der in den letzten 10 Jahren expedirten Dampfschiffe hervorgeht, bis auf einen einzelnen, wenig bedeutenden Ausnahmefall in fortwährendem Steigen begriffen:

Er wurden expedirt:

	Dampfschiffe		bestaut. Komzl.
1853	3,867	mit	44,446
1854	4,491	„	49,544½
1855	5,191	„	59,458
1856	8,202	„	89,588½
1857	8,627	„	90,097½
1858	8,734	„	90,071½
1859	10,397	„	107,964½
1860	10,268	„	110,665½
1861	10,451	„	121,866½
1862	13,384	„	125,831

Davon wurden in der inländischen Fahrt expedirt:

	Dampfschiffe		bestaut. Komzl.
1853	2,683	mit	18,057½
1854	2,964	„	20,679½
1855	3,096	„	25,626½
1856	5,992	„	37,974
1857	6,313	„	42,255½
1858	6,039	„	40,799½
1859	7,236	„	54,958½
1860	7,223	„	56,584
1861	7,105	„	59,891½
1862	9,975	„	73,129½

und in der ausländischen Fahrt:

	Dampfschiffe		bestaut. Komzl.
1853	1,184	mit	26,388½
1854	1,527	„	28,864½
1855	1,495	„	33,831⅓
1856	2,210	„	51,614½
1857	2,314	„	47,841½
1858	2,695	mit	49,272
1859	3,161	„	53,006½
1860	3,045	„	54,081½
1861	3,346	„	61,974½
1862	3,409	„	52,701½

Der Umsatz mittelst der Dampfschiffe war solchemnach im Jahre 1862 im Ganzen genommen 183 pCt. größer als zu Anfang des Dezenniums, im Jahre 1853. Der Zuwachs fällt jedoch namentlich auf die inländische Dampfschiffsfahrt, in welcher der Waarenumsatz im Jahre 1862 305 pCt. mehr betrug als im Jahre 1853, während der Güterverkehr in der ausländischen Dampfschifffahrt im Jahre 1862 nur 100 pCt. größer war, als im Jahre 1853, wie denn auch die Zunahme in dieser Fahrt weit unregelmäßiger vor sich ging, als in der inländischen Dampfschifffahrt.

Beschränkt man sich auf eine Vergleichung der Jahre 1862 und 1861, wird man finden, daß der durch die inländische Dampfschifffahrt vermittelte Umsatz im Jahre 1862 um 13,237½ bestaute Komzl. gestiegen ist, wogegen in der ausländischen Dampfschifffahrt eine Abnahme von 9272½ bestauten Komzl. stattgefunden hat.

Gleichwie im Jahre 1861 fiel auch im Jahre 1862 der überwiegende Theil des durch die ausländische Dampfschifffahrt vermittelten Umsatzes auf den Verkehr mit England. Derselbe umfaßte im Jahre 1862 398 Dampfschiffe mit 28,993½ bestauten Komzl., während der gesammte, durch die ausländische Dampfschifffahrt vermittelte Umsatz 52,701½ bestaute Komzl. ausmachte. Im Jahre 1861 fielen von dem Gesammtumsatz von 61,974½ bestauten Komzl. 37,271½ Komzl. (497 Dampfschiffe) auf den Verkehr mit England. Die Abnahme in dem durch die ausländische Dampfschifffahrt vermittelten Umsatz fällt solchem nach fast allein auf den Handel mit England. Der Antheil der Dänischen Dampfschiffe an dem Verkehr mit England betrug im Jahre 1862 18 pCt., im Jahre 1861 dagegen nur 15. pCt. — Unsere Dampfschiffsverbindung mit Schweden ist im Jahre 1862 lebhafter gewesen, als im Jahre 1861. Es wurden nämlich in der Fahrt auf Schweden im Jahre 1862 1601 Dampfschiffe mit einer Bestauung von 6469 Komzl., im Jahre 1861 dagegen 1509 Dampfschiffe mit 5526 bestauten Komzl. expedirt. Der Gütertransport ist, wie solches auch aus den angeführten Zahlen hervorgeht, in dieser Verbindung zwischen Dänemark und Schweden nur von untergeordneter Bedeutung, der Personenverkehr dagegen der überwiegende.

Rhederei.

Die Handelsflotte der Dänischen Monarchie bestand am Schlusse des Jahres 1862 aus 5727 Schiffen zu einer Trächtigkeit von im Ganzen 124,157½ Komzl.; am Anfang des genannten Jahres dagegen aus 5679 Schiffen zu einer Trächtigkeit von 123,057 Komzl. Es zeigt sich solchemnach ein im Laufe des letztverflossenen Jahres stattgehabter Zuwachs von 48 Schiffen und 1100½ Komzl. — Aus der nachfolgenden Uebersicht geht hervor, daß namentlich die Handelsflotte des Herzogthums Holstein den erwähnten Zuwachs bewirkt hat, sowie, daß die Handelsflotte des Königreichs, obwohl dieselbe hinsichtlich der Zahl der Schiffe unverändert geblieben, dennoch hinsichtlich der Trächtigkeit um 470 Komzl. kleiner geworden ist.

Die Handelsflotte Dänemarks war:

	im Jahre 1862.		im Jahre 1861.			
	Anzahl der Schiffe.	Trächtigkeit der Schiffe. Komzl.	Anzahl der Schiffe.	Trächtigkeit der Schiffe. Komzl.	Anzahl der Schiffe.	Trächtigkeit der Schiffe. Komzl.
Im Königreich Dänemark	2,763	68,603	2,763	69,073	—	+ 470
Im Herzogthum Schleswig	1,553	30,546½	1,539	30,303½	+ 14	+ 242½
Im Herzogthum Holstein	1,411	25,008½	1,377	23 680½	+ 34	+ 1,328
Zusammen.....	5,727	124,157½	5,679	123,057	+ 48	+ 1,100½

In der Handelsflotte der Monarchie waren am Schlusse des Jahres 1862:

unter 15 Komzl. trächtig........	3,742 Schiffe (65,4 pCt.)	mit einer ges. Lastträchtigkeit von	22,651½ Komzl.	(18,2 pCt.)
zwischen 15—50 Komzl. trächtig..	1,252 „ (22,0 „)	„ „ „ „ „	38,177 „	(30,8 „)
über 50 Komzl. trächtig.........	723 „ (12,6 „)	„ „ „ „ „	63,329½ „	(51,0 „)

Am Schlusse des Jahres 1862 waren an Dampfschiffen vorhanden:

im Königreich	43, trächtig	2001½ Komzl.	mit 2512 Pferdekraft,
„ Herzogthum Schleswig	16, „	380 „	„ 569 „
„ „ Holstein .	2, „	32½ „	„ 50 „
Zusammen in der Monarchie	61, trächtig	2413½ Komzl.	mit 3131 Pferdekraft.

Im Jahre 1861 waren an Dampfschiffen vorhanden:

im Königreich	44, trächtig	2129½ Komzl.	mit 2598 Pferdekraft,
„ Herzogthum Schleswig	16, „	516½ „	„ 696 „
„ „ Holstein .	—, „	— „	„ — „
Zusammen in der Monarchie	60, trächtig	2645½ Komzl.	mit 3294 Pferdekraft.

Wiewohl solchemnach die Dampfschiffsflotte der Monarchie im Jahre 1862 um 1 Schiff vermehrt worden ist, hat nichtsdestoweniger deren Lastträchtigkeit um 232 Komzl., und die bewegende Kraft derselben um 163 Pferdekraft abgenommen. Man wird zugleich aus der obigen Zusammenstellung ersehen, daß das Herzogthum Holstein, in welchem im Jahre 1861 keine Dampfschiffe zu Hause gehörten, im Jahre 1862 zwei, zwar nur kleinere Dampfschiffe besaß, sowie, daß die Dampfschiffsflotte des Königreichs im Jahre 1862 in allen Beziehungen etwas kleiner war als im Jahre 1861.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung der Hauptresultate der Tabellen über die Schifffahrt und den Umsatz der wichtigsten Handelsstädte der Monarchie — Kopenhagen, Flensburg, Kiel und Altona — im Jahre 1862, in Verbindung mit den entsprechenden Angaben aus dem Jahre 1861, geht hervor, daß im Jahre 1862 der Umsatz Kopenhagens um 2583, der Umsatz Kiels um 4935½ und der Umsatz Altonas um 893½ bestauete Komzl. geringer gewesen ist als im Jahre 1861, wogegen der Umsatz Flensburgs im Jahre 1862 mit 2152½ Komzl. gestiegen ist.

Die Schifffahrt Kopenhagens:

	Schiffe:	Komzl. Trächtigkeit:	Komzl. Bestauung:
im Jahre 1861	15,917	350,976	202,410
„ „ 1862	15,737	346,720½	199,827
Flensburgs:			
„ „ 1861	3,586	59,194½	33,368½
„ „ 1862	3,674	62,200	35,521
Kiels:			
„ „ 1861	6,246	91,392½	50,582½
„ „ 1862	5,897	84,062	45,647
Altonas:			
„ „ 1861	12,699	194,809½	113,689½
„ „ 1862	12,142	189,326½	112,795½

Branntweinproduktion.

In dem Jahre 1862 wurden in dem Dänischen Zollterritorium an Branntwein 42,333,968 Pott produzirt, und es übersteigt diesemnach die Branntweinproduktion des Jahres 1862 die des Jahres 1861, welche 42,260,230 Pott betrug, um 73,738 Pott.

Diese vermehrte Produktion fällt ausschließlich auf das Herzogthum Schleswig, in welchem im Jahre 1862 an Branntwein 349,327 Pott mehr produzirt wurden als im Jahre 1861, während im Königreich und im Herzogthum Holstein im Jahre 1862 eine geringere Produktion von resp. 113,471 und 162,118 Pott stattfand.

Die Branntweinproduktion betrug nämlich:

	1862.	1861.
im Königreich	33,999,168 Pott.	34,112,639 Pott
„ Herzogthum Schleswig	4,671,846 „	4,322,519 „
„ „ Holstein .	3,662,954 „	3,825,072 „
Zusammen:	42,333,968 Pott.	42,260,230 Pott.

In den letzten 5 Jahren wurden an Branntwein produzirt:

	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
im Königreich	33,091,774 Pott.	35,524,941 Pott.	33,388,779 Pott.	34,112,639 Pott.	33,999,168 Pott.
„ Herzogthum Schleswig	4,541,301 „	4,744,797 „	4,518,321 „	4,322,519 „	4,671,846 „
„ „ Holstein	4,144,445 „	4,376,772 „	4,090,546 „	3,825,072 „	3,662,954 „
Zusammen:	41,777,520 Pott.	44,646,510 Pott.	41,997,646 Pott.	42,260,230 Pott.	42,333,968 Pott

Hiervon betrug die Einnahme der Staatskasse:

	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
im Königreich	1,369,170 Rthlr.	1,443,834 Rthlr.	1,338,483 Rthlr.	1,380,074 Rthlr.	1,355,536 Rthlr
„ Herzogthum Schleswig	208,455 „	205,898 „	192,460 „	196,036 „	203,357 „
„ „ Holstein	196,281 „	203,582 „	191,264 „	176,353 „	165,108 „
Zusammen:	1,773,906 Rthlr.	1,853,314 Rthlr.	1,722,207 Rthlr.	1,752,463 Rthlr.	1,724,001 Rthlr.

Gegen Steuervergütung wurden von dem Zollgebiet ausgeführt:

im Jahre 1858.......	1,947,570	Pott Branntwein,
„ „ 1859.......	2,504,245	„ „
„ „ 1860.......	1,960,829	„ „
„ „ 1861.......	1,898,917	„ „
„ „ 1862.......	1,723,417	„ „

An Brennereien waren im Jahre 1862 in Betrieb:

	Stadtbrennereien.	Landbrennereien.	Zusammen.
im Königreich	388	42	430
„ Herzogthum Schleswig	44	47	91
„ „ Holstein.......	62	59	121
	494	148	642

Handel und Schifffahrt Rotterdams im Jahre 1863.

(Fortsetzung.)

Südfrüchte.

Korinthen.

Der Preis von 12½—13 Fl. C. für Prima-Waare, womit das Jahr eröffnete, stieg im April und Mai auf 15—15½ Fl. C., während welcher Steigerung die nicht unbedeutenden Partien, die für Deutsche Rechnung hier lagerten, fast ganz geräumt wurden. Nach dieser Zeit behaupteten sich die Preise bei geringem Vorrath ziemlich gut. Im Monat Oktober arrivirte von der neuen Ernte die erste Ladung, aus prima Zantischer Frucht

bestehend, welche schon zu 13½ Fl. C. segelnd begeben war und wovon ein großer Theil zu 13½ Fl. C. wieder zurückgekauft wurde. Seitdem fanden sehr ansehnliche Anfuhren statt, die zwar meist für Export und für die zweite Hand bestimmt waren, aber doch lähmend auf die Stimmung einwirkten. Zu 13½ Fl. C. sind prima Zante jetzt am Markt, für abweichende Qualitäten besteht geringe Kauflust. In London sind die Preise im Verhältniß zum hiesigen Markt hoch, besonders was prima Waare anbetrifft, und haben Anfuhren von daher bis jetzt unmöglich gemacht. — Rosinen. Von rothen Smyrna ging der Werth von 15½ — 16 Fl. C. in Folge des äußerst geringen Vorrathes successive bis zu 21 Fl. C. in die Höhe, doch später wieder auf 19 Fl. zurück. Die ersten Anfuhren der neuen Frucht trafen im Dezember ein; die Qualität derselben ist sehr befriedigend und der Preis nun mit 16 — 16½ Fl. C. zu notiren. Ein Partiechen Malaga Lang Rosinen von abweichender Qualität konnte in Auktion zu 12½ Fl. C. nur theilweise Käufer finden. Von neuen Sultana waren die Anfuhren sowohl direkt als indirekt bedeutend und wurden mit 24 — 22½ Fl. C. bezahlt. — Feigen. Comadre sind à 11½ — 14, Condat à 9½ Fl. zu kaufen.

Honig.

Die direkten Anfuhren von Havanna waren im vergangenen Jahre viel geringer als früher und bestanden hier aus nur 20 Oxh., 598 Tierces und 512 Barrels. Im Beginn des Jahres erfuhren die Preise einen Rückgang von 21 auf 18 Fl. C. In Folge der ungünstigen Aussichten für den inländischen Gewinn erhöhten sich dieselben im Sommer wieder auf 19½ Fl., und nachdem sich diese Befürchtung verwirklicht hatte, später selbst bis zu 20½ Fl. C. Hierdurch wurde aber die zweite Hand zu starken Bezügen von benachbarten Häfen veranlaßt, während sich auch wieder herausstellte, daß die hohen Preise den Konsumo bedeutend beeinträchtigten. Die Folge davon war ein flauer und rückgängiger Markt, und man konnte in den letzten Tagen für ein kleines Partiechen nicht mehr als 19 Fl. C. bedingen. In erster Hand besteht kein Vorrath, die zweite ist jedoch reichlich versehen. Von Französischem wurden nur ca. 150 Oxh. angeführt und die im Frühjahr bestehende Notirung von 22 Fl. Conf. stieg im Sommer auf 25 Fl. Da der Gewinn in Frankreich sehr günstig ausfiel und im Allgemeinen eine flauere Stimmung für den Artikel herrschte, ist der Preis jetzt mit 20—21 Fl. Conf. anzunehmen, wozu kleinere Parthiechen Nehmer fanden. Vorrath besitzt die erste Hand nicht, und es werden nur kleine Zufuhren erwartet.

Tabak.

Zu Anfang des vorigen Jahres befanden sich die Maryland-Sorten auf einem hohen Preis-Standpunkt; ordinair wurde 29 C. Pfund für Pfund notirt. Wennschon sich die Preise behaupteten, so wurde doch der Handel in Folge des wenig spekulativen Werthes, und da man theilweise zu Surrogaten griff, stets unbedeutender und beschränkte sich die Frage allein auf Versorgung des Bedarfes. Einem Rückgange stellte sich die feste Haltung der erste Hands-Eigner, die kleinen Zufuhren und die Berichte aus dem Produktionslande entgegen, wo man einen kleinen Ernte-Ertrag erwartete und viel auf Spekulation umsetzte. Das neue Gewächs, welches im Mai nach hier kam, fiel bei Weitem nicht so gut von Couleur und Sorte, als das vorige. In Folge davon stellte sich für alte Jahrgänge Frage ein, doch meist für direkten Verbrauch, und gewann das Geschäft keine Ausdehnung. Im August begann ein Weichen der Preise, da einige Spekulations-Partien billiger losgeschlagen wurden, und im September konnte man die Notirung 4—5 C. niedriger annehmen. Dessenungeachtet wollte sich keine Lebhaftigkeit am Markte entwickeln; die Preise gingen von da an bis auf 23 C. für ordinair zurück. Unter diesen Verhältnissen konnte das Geschäft sowohl für Importeurs, als Händler und Spekulanten nicht lohnend werden. Eine Ausnahme von dem Rückgange machten allein die besseren gutcouleurigen Sorten, welche sich ihrer beschränkten Auswahl wegen im Werthe behaupteten und gegenwärtig selbst selten und begehrt sind. Seit einigen Tagen begann der Markt auf die von Baltimore eingetroffenen Berichte hin ein festeres Ansehen zu gewinnen; es scheint nämlich, daß man in Nord-Amerika den Artikel mit einem Zolle zu belegen beabsichtigt, und obschon sich noch nichts Sicheres darüber sagen läßt, so läßt doch die dafür bestehende Wahrscheinlichkeit die Folgerung ziehen, daß eine solche Maßregel weder das Anpflanzen des Tabaks befördern, noch eine Preisermäßigung bewirken kann. Es dürfte darum auch hier ein Weichen der Preise nicht zu erwarten sein, wohl aber eine Besserung bei Wiederauftreten einiger Bedarfsfrage.

Ohio. Hiervon hatten einige Anfuhren Statt und die Preise hielten, wenigstens von den farbigen Sorten, gleichen Schritt mit denen von Maryland, während geringere selbst zu niedrigeren Notirungen mühsam zu placiren waren. Von Virginia erhielt unser Markt keine Zufuhr, und da der zweite Hands-Vorrath nicht für den Bedarf ausreichte, mußten die meisten Carotten-Fabrikanten ihre Arbeit einstellen. Kentucky war im Anfang des Jahres sehr selten und hoch im Preise, welcher jedoch in der letzten Zeit, besonders von ordinairen Sorten, bedeutend zurückging. In Amsterdam wurden 1196 Fässer angebracht, die noch nicht am Markt sind. Stängel. Virginie fehlten das ganze Jahr, Kentucky bedangen hohe Preise, sind aber jetzt billiger erhältlich. Verschiedene Partien Regie, Italienische und Spanische, fanden zu guten Preisen Nehmer. Fabrikstengel kosteten 4 bis 5 Fl.

Die Anfuhr von Java-Tabak an unserem Markte betrug im abgelaufenen Jahre 38,816 Päcke, also ein noch mal so großes Quantum, als im vorhergegangenen Jahre. Der Ernte-Ertrag von 1862 wird auf circa 100,000 Päcke gerechnet. Diese Ausbreitung der Tabakskultur auf Java ist ein erfreuliches Zeichen, umsomehr, als solche noch bedeutend zunehmen kann, bevor der Werth des Artikels dadurch beeinflußt wird. Es besteht bereits großer Bedarf und viel Frage nach Java-Sorten; dies beweisen die belangreichen Umsätze der letzten Zeit, wie auch neuerdings die am 29. paſſ. stattgehabte Einschreibung, worin 1501 Päcke, Marke Nicot, zu sehr hohen Preisen zugeschlagen wurden. Was nun die Qualität des letzten Gewächses betrifft, so ist es noch nicht vorgekommen, daß eine Ernte von Java-Tabak — eine einzige Ausnahme abgerechnet — so ungünstig in Qualität und Farbe ausgefallen ist, als die letzte. Die Tabake fielen im Allgemeinen schlechtfarbig, hell und nur sehr selten braun; viele Partien konnten nur zum Schneiden verwendet werden. Der Grund dieses Mißlingens der Qualität ist hauptsächlich der großen Dürre zuzuschreiben, die auf Java geherrscht hatte. Obschon das Blatt selbst befriedigend war, fiel die Couleur zu gering, um gute Preise zu erzielen, da allein die braunen Sorten mehr und mehr gefragt sind. Bei den anhaltenden großen Zufuhren von ordinairer Qualität konnten für solche nur niedrige Preise bedungen werden, welche denn auch die Fabrikanten veranlaßten, diese Sorten mehr und mehr zum Schneiden zu verwenden. — Ueber die Ernte von 1863 lauteten die Batavia-Berichte anhaltend ungünstig; das neue Gewächs hat nämlich durch große andauernde Sturzregen auf Java sehr gelitten, so daß man einen bedeutend kleineren Ertrag als in 1862 erwartet.

Von Havanna wurden 445 Cer. direkt und diverse Partien indirekt zugeführt; gute Deckblattsorten blieben gefragt, ordinaire Waare war schwer zu plaziren. Umblatt und Einlage boten gute Auswahl dar. Yara mit ziemlich belangreicher Anfuhr, welche 3622 Seronen betrug. Das 1862er Gewächs fiel sehr gering und wurde auch billig erlassen. Von 1863er Waare hatten einige Zufuhren Statt, welche bessere Qualität, aber wenig Deckblatt enthielten. Blattige Sorten sind am meisten begehrt und bedingen hohe Preise. Von Brasil verursachten die ansehnlichen Zufuhren an den verschiedenen Häfen eine Erniedrigung der Preise. In der letzten Zeit wurde durch Spekulation wieder eine festere Stimmung hervorgerufen. In Mannheimer wurden in der ersten Hälfte des Jahres ansehnliche Geschäfte gemacht; später gingen Preise etwas zurück und wurde es stille, da Fabrikanten sich vorzugsweise mit Java-Tabak versahen.

Anfuhren, Vorräthe und Verkäufe von Tabak in Rotterdam.

		Vorrath am 1. Jan. 1863.	Anfuhr in 1863.	Verkäufe in 1863.	Vorrath am 1. Jan. 1864.
Maryland	Fäss.	1702	4,602	3,048	3256
Kentucky	Fäss.	6	70	40	36
Stängel.........	Fäss.	51	251	260	42
Java	Päck.	702	38,768	38,161	1309
Havanna	Cer.	255	455	700	—
Cuba..........	Cer.	—	269	224	45
Yara..........	Cer.	20	3,622	2,263	1379
Brasil..........	Päck.	1386	5,878	3,114	4150
Portorico.......	Päck.	823	161	984	—
Domingo	Päck.	2100	452	2,552	—
Seedleaf	Kist.	127	—	127	—
Cavendish.........	Kist.	—	283	155	128

Anfuhren, Vorräthe und Verkäufe von Tabak in Amsterdam.

		Vorrath am 1. Jan. 1863.	Anfuhr in 1863.	Verkäufe in 1863.	Vorrath am 1. Jan. 1864.
Maryland	Fäss.	1642	4,494	4,776	1360
Kentucky	Fäss.	—	1,226	12	1214
Stängel.........	Fäss.	—	36	2	34
Java	Päcke.	1484	59,803	53,218	8069
Havanna	Cer.	81	242	323	—
Brasil	Päck.	234	8,196	4,320	4110
Seedleaf	Kist.	86	—	—	86
Cuba.............	Cer.	—	118	118	—
Domingo	Päck.	—	630	630	—

Droguerien.

Auch im verflossenen Jahre waren die Preise von rohem Campher vielen Schwankungen unterworfen, wobei sich meistentheils eine rückgängige Tendenz vorherrschend machte. Bereits im Januar war der Markt unter dem Einfluß der ungünstigen ausländischen Berichte und der erwarteten großen Zufuhren in London sehr flau gestimmt und notirte man Japanesischen 65 à 70 Cs. Im Februar und März blieb das Geschäft unbedeutend; für die Nied. Handelsgesellschaft arrivirten einige Partien von zusammen ca. 1000 Pic. Da Privateigner ihren Vorrath vom Markte hielten, und etwas mehr Frage auftauchte, erfuhren die Preise nach und nach wieder eine Erhöhung; Anfangs April forderte man für Chinesischen $92\frac{1}{2}$ Cs. und für Japanesischen 95 Cs. Schon zu Ende desselben Monats trat jedoch eine flauere Stimmung ein, welche auch im Mai anhielt, Chinesischer wurde zu 90 Cs. angeboten, Japanesischer dagegen über Werth, auf 100 Cs. gehalten. Am 3. Juni versteigerte die Nied. Handelsgesellschaft ihren Vorrath von 464 Tobben Japanesischen, welche zu 93 à 94 Cs. Nehmer fanden. Chinesischer blieb zu 90 Cs. erhältlich. Ende Juni und Anfangs Juli machte sich neuerdings eine flaue Periode geltend, welche zu niedrigeren Abschlüssen führte; Japanesischer ward zu 80 à 75 Cs., Chinesischer zu 70 à 75 Cs. angeboten. In London erwartete man abermals große Zufuhren. Bis Ende August blieb das Geschäft nicht nennenswerth, bei einer nominellen Notirung von 85 Cs. für Japanesischen und 80 Cs. für Chinesischen. In der ersten Hälfte von September bewirkte eine vorübergehende Frage eine Erhöhung von 10 Cs., welche sich nur kurze Zeit behauptete. Es wurde wieder stille mit dem Artikel bis zu der Maatschappyauktion vom 22. Oktober, worin 844 Tobben Japanesischer von 75 à 79 Cs. verkauft wurden. Nachdem bekannt geworden, daß in London ca. 12/m. Kisten erwartet werden, zogen sich Käufer, welche bisher sehr vorsichtig operirt und nur ihren dringendsten Bedarf erfüllt hatten, ganz zurück, so daß die Position des Artikels mehr und mehr gedrückt war und Japanesische Waare, erst zu 78 Cs. offerirt, Mitte November zu 70 Cs. abgegeben wurde und im Dezember zu 65 à 60 Cs. zu kaufen war. Das erfolgte Eintreffen der großen Zufuhren in London übte auf unseren Markt einen starken Einfluß aus, doch schloß das Jahr mit der Notirung von 70 Cs. für Japanesischen und 68 Cs. für Chinesischen.

In raffinirtem war das Geschäft unbedeutend. Der Artikel verfolgte die gleiche Richtung von roher Waare, war aber dessen Schwankungen nicht in demselben Maaße unterworfen. Von 125 Cs., womit das Jahr eröffnete, wichen Preise im Februar auf 105 Cs., hoben sich zwar im Frühjahr wieder auf 110 à 115 Cs., blieben dazu aber fast ganz nominell bis Oktober. Der um diese Zeit aufs Neue erfolgte Rückgang des Rohproduktes erniedrigte die Notirung auf 105 à 100 Cs., womit der Artikel nominell schließt.

In Cassia Lignea war das Geschäft das ganze Jahr hindurch schleppend und in Folge der geringen direkten Anfuhren von nur 800 Kisten von wenig Bedeutung. Die im Januar herrschende feste Stimmung, welche einige Abschlüsse zu 58 Cs. zur Folge hatte, ging durch die im darauf folgenden Monate an den Hauptmärkten eingetretene rückgängige Bewegung wieder ganz verloren und Preise wichen bis Mai successive auf 54 Cs. zurück. Im Juni gab sich in Uebereinstimmung mit dem Englischen Markte zwar wieder eine festere Tendenz für den Artikel kund, die aber zu keinen Umsätzen Anlaß gab, und blieb das Geschäft den ganzen übrigen Theil des Jahres auf Kleinigkeiten für Bedarf zu 57 à 58 Cs. beschränkt.

Cassia Vera. Die Zufuhren von feiner kräftiger Tigablas hier und in Amsterdam umfaßten im verflossenen Jahre ca. 4200 Päcke. Da die Vorräthe zu Anfang des Jahres gering waren und ungefähr die Hälfte der obigen Zufuhren erst in den zwei letzten Monaten eintraf, so behauptete sich der Artikel fast das ganze Jahr hindurch auf hohen Preisen. Im Januar zeigte sich gute Bedarfsfrage zu 31 Cs., wozu 222 Päcke und 600 Päcke in Amsterdam, sowie die Anfangs Februar hier angebrachten 365 Päcke Nehmer fanden. Nach diesen Abschlüssen trat bis März ein Stillstand ein und Notirungen blieben nominell auf 31 Cs., bis die in Amsterdam eingetroffenen ca. 400 Päcke zu einem neuen Abschlusse zu geheimem Preise Anlaß gaben. Gegen Ende April kam wieder etwas mehr Frage auf, die bei dem geringen Vorrathe von schöner Waare die Preise auf 32 Cs. erhöhte. Am 3. Juni wurden durch die Maatschappy 575 Päcke und durch Privaten 534 Päcke in Auktion gebracht, wovon erstere $30—31\frac{1}{2}$ Cs., letztere, weil etwas geringer, 29 Cs. aufbrachten. Preise hielten sich bis Anfang August auf diesem Stande, als die Anfuhr von 1012 Päcken in Amsterdam eine flauere Stimmung hervorbrachte. Die Notirungen blieben darauf einige Zeit nominell auf 30—29 Cs. Die Ende Oktober angebrachten 380 Päcke wurden für fremde Rechnung zu 30 Cs. aus dem Markte genommen. Weiter eingetroffene 733 Päcke und kurz darauf ca. 1500 Päcke wirkten drückend auf den Werth des Artikels und veranlaßten die Eigner dieser Ladungen, zu 26 Cs. abzugeben, wozu jedoch am Schluß des Jahres nur noch mühsam zu kaufen war. Geringere Sorten waren wenig beachtet; im Februar fanden 201 Päcke graue Waare aus einer alten Anfuhr zu 14 Cs. Käufer und blieb das Geschäft darin lange Zeit auf Kleinigkeiten zu 16—18 Cs. beschränkt. Am 26. Juni brachten 294 Päcke graue 13—14 Cs. und 81 Päcke kräftige aber dickholzige Tigablas 25—26 Cs. in Privatversteigerung auf. Von Japanesischer Cassia Vera versteigerte die Maatschappy am 3. Juni 484 Päcke zu 10 Cs., wovon nach der Auktion einige Loose mit Avanz die Eigner wechselten. Weitere nennenswerthe Abschlüsse in den geringeren Sorten fanden den übrigen Theil des Jahres nicht statt und blieb die Notirung für gute graue Waare 16—18 Cs.

Cassia Fistula meist mit schleppendem Geschäft bei schwach behaupteten Preisen. Nachdem im Februar 470 Matten zu $8\frac{1}{2}$ Fl. Nehmer ge-

funden, riefen neu erwartete Zufuhren eine flaue Stimmung hervor und konnte man von April bis Juli zu 8 Fl. und in den darauf folgenden Monaten zu 7½ Fl. kaufen, welcher Preis auch jetzt notirt wird.

Gummi Elastikum. Ostindischer. In den Preisen dieses Artikels machte sich während des größten Theiles des vorigen Jahres eine vorausstrebende Richtung bemerkbar, doch ging in den letzten zwei Monaten die erzielte Erhöhung wieder verloren. Im Januar kamen bei vermehrter Kauflust einige Umsätze von loco Waare zu 95 à 97 Fl. und segelnden Partien zu 95 Fl. zu Stande. Nachdem im Februar ein flauer Moment eingetreten und etwas niedrigere Abschlüsse stattgehabt, erholte sich Ende desselben Monats der Markt wieder und notirte man 95 à 96 Fl. Im März hatte sowohl hier als Amsterdam ein belangreiches Geschäft zu 94½ à 95 Fl. statt, ebenso im Mai, wo loco und segelnd 95 Fl. angelegt und der Vorrath durch Einkäufe für Export sehr vermindert wurde, so daß Eigner auf 97 à 98 Fl. hielten. Diese Preise bewilligte man Ende Mai für loco Partien. Die am 3. Juni durch die Nied. H. Gesellschaft in Amsterdam versteigerten 51 Kolli brachten des sehr kleinen Quantums wegen, und da einige unlimitirte Ordres eingelaufen waren, 104½ à 105½ Fl. auf, welche Preise weder vor noch nach der Auktion zu bedingen waren und den höchsten Standpunkt des Artikels in 1863 bilden. Vor der soeben erwähnten Auktion wurden ca. 12/m. Ko. zu 100 Fl. verhandelt und im Juni fanden große Partien zum gleichen Preise bis zu 101 Fl. Nehmer, worauf auf 102 à 103 Fl. gehalten wurde. Diese Notirungen waren jedoch mehr nominell, denn im Juli und August wurde wieder etwas billiger abgegeben. Die am 16. September durch Privaten zu Amsterdam unter den Hammer gebrachten ca. 23/m. Ko. bedangen 95½ à 98½ Fl. Im Oktober war die Stimmung in Folge des sehr reduzirten Vorrathes fest und die Forderung 100 Fl., welche jedoch nicht erzielt werden konnte. Hier an den Markt gestellte ca. 26/m. Ko. bezahlten sich mit 98 Fl., ferner wurden bis Anfang November mehrere ansehnliche Posten zu 97 à 98 Fl. umgesetzt. Im November trafen nach und nach größere Zufuhren, zusammen ca. 168/m. Ko., von Java ein, woraufhin die Kauflust abnahm. Zwar hielten die meisten Eigner noch auf 98 Fl., doch andere, welche zu 95 à 93 Fl. zu realisiren geneigt waren, konnten dazu nicht losschlagen, indem Reflektanten nicht über 90 à 91 Fl. anlegen wollten.

Gutta Percha. Auch im zurückgelegten Jahre waren die Anfuhren nicht groß und begegneten meist einer guten Frage, welche Alles, was an den Markt kam, rasch wegkaufte. Die Preise verkehrten dabei in steigender Richtung und wurden namentlich schöne Qualitäten theuer bezahlt. Am 22. Oktober wurde ein größerer Posten, ca. 42/m. Ko., durch die Nied. Handelsgesellschaft versteigert, wofür dieselbe von 101 bis 203 Cts. per ½ Ko., je nach Qualität, löste. Später erhielt sich anhaltender Begehr für den Artikel und wurden verhältnißmäßig gute Preise bedungen.

Von Getha Gitang versteigerte die Maatschappy am 3. Juni 12 Kisten und am 22. Oktober 40 Kisten; erstere wurden zu 54 Fl., letztere zu 53½ Fl. gern genommen.

Gummi Damar verblieb beinahe das ganze Jahr 1863 hindurch auf einem niedrigen Preisstandpunkt. Im Januar war die Stimmung flau und notirte man schöne Waare à 23 Cts. Die im Februar eingetroffenen Zufuhren gaben Anlaß zu einigen Abmachungen; es fanden nämlich 191 Kisten und 735 Kisten zu 23 Cts. Nehmer, während für kleine Partien 24 Cts. angelegt werden mußte. In den beiden darauf folgenden Monaten war keine Veränderung am Markte zu bemerken; Ende April wurde bei Partie zu 23 Cts. abgegeben, welcher Preis durch vermehrte Frage für Konsumo sich bald etwas verbesserte. Am 30. Mai kamen bei hiesigen Privaten 102 Kisten schön bis sehr ordinaire Qualität unter den Hammer, welche von 24½ à 12 Cts. bezahlt wurden. Weiter eingetroffene Zufuhren drückten später wieder auf den Markt, so daß in den nächstfolgenden Monaten die Notirung für prima nicht über 23 à 24 Cts. anzunehmen war. Von abweichenden Qualitäten kamen diverse Partien an den Markt; die Nied. Handelsgesellschaft versteigerte davon am 3. Juni 336 Kisten ½, ¼ à ⅓ prima Waare, welche theils in, theils nach der Auktion zu 20 à 21½ Cts. zugewiesen wurden; ferner am 22. Oktober 651 Kisten ⅓ und ½ prima Qualität, die zu 20 Cts. Nehmer fanden. Im Spätjahr stellte sich etwas mehr Nachfrage ein, wodurch Eigner leicht 24 Cts. für schöne Waare bedingen konnten; von den im November arrivirten Partien wurde Einiges dazu umgesetzt und erhöhte man darauf die Forderung auf 25—26 Cts., worunter im Dezember nicht zu kaufen war.

Gummi Benzoe. Von Sumatrawaare trafen diverse Zufuhren ein, welche theils aus der Hand, theils in Auktion begeben wurden. Die Tendenz der Preise war rückgängig. Anfangs Februar fanden 28 Kisten zu geheimem Preis Nehmer. Weitere erste Handelsabschlüsse wurden bis Beginn von Juli nicht bekannt, zu welcher Zeit 21 Kisten schön secunda sich mit 150 Cts. bezahlten. Nachdem mehrere Arrivemente stattgehabt, wurde das vorräthige Quantum von 185 Kisten am 30. September unter den Hammer gebracht und die Sekundawaare theils in der Auktion zu 135 Cts. begeben, theils nach derselben etwas billiger erlassen, während tertia 55 Cts. ausbrachte. Im Spätjahr wurde es stille mit dem Artikel und ermäßigten die Eigner ihre Forderung von 140 auf 130 Cts., welche Notirung bei sehr beigeräumtem Vorrath als nominell zu betrachten ist.

Von Japanesischem Wachs kamen in diesem Jahre größere Quantitäten als im vorigen an den Markt, indem die Nied. Handelsgesellschaft 5523 Kisten und Privaten 530 Kisten direkter Anfuhr in Auktion stellten. Der Preis von 41 Fl. für Sorte A. und 38½ Fl. für B. stieg bei ansehnlichen Umsätzen im März auf 42 Fl. und 40 Fl. und hielt bis zur Maatschappy-Auktion vom 3. Juni, in welcher die Sorte A. 41¼ à 41½ Fl., B. 37¾ à 39½ Fl., C. 34 à 34½ Fl., D. 32½ à 33½ Fl. holte. Die durch Privaten angeführten 280 Kisten waren sehr ordinairer Qualität, außen ganz roth, und brachten am 1. Juli in Auktion 31½ Fl. auf. In den folgenden Monaten variirte der Werth zwischen 40—41½ Fl. für A. und 37½—39 Fl. für B. Sorte C. war in dieser Zeit des verhältnißmäßig niedrigeren Preises wegen mehr beachtet und nachdem Anfangs August 300 Kisten zu 35½ Fl. Nehmer fanden, hielt man damit auf 36 Fl. Den Ende September allgemein erhöhten Forderungen folgte eine flauere Stimmung, so daß der am 22. Oktober von der Nied. Handelsgesellschaft abgehaltene Verkauf folgende Preise ergab: Sorte A. 37½ Fl., B. 36½ à 36¾ Fl., C. 32 Fl., D. 33½ à 38½ Fl. Die an diesem Tage in gleicher Weise von Privaten angebotenen 350 Kisten wurden zu 38 Fl. für A. und 37 Fl. für B. eingezogen. Seitdem ist wieder bessere Stimmung eingetreten, indem man auch die Feindseligkeiten gegen Europäer in Japan in Rücksicht zog, und kann man nun Sorte A. nicht unter 39½ Fl. kaufen, während für B. 38 Fl. angelegt wurde.

In inländischem gelbem Wachs war der Handel beschränkt. Das Jahr eröffnete mit geringen Vorräthen zu 100 Fl., welcher Preis sich bis März — April langsam auf 104 Fl. erhöhte. Mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit, die für die Wachsproduktion nicht ungünstig war, machte sich wieder eine flaue Stimmung geltend und wichen Preise den Sommer über bei fast gänzlichem Stillstand des Geschäfts bis auf 97 Fl. zurück. Im Spätjahr erhob sich der Werth des Artikels wieder auf 100 Fl. und bei etwas regerer Frage stiegen Preise im Dezember auf 102 Fl. Einige Partien Afrikanisches und Amerikanisches Wachs kamen 6—3 Fl. unter Werth von inländischem zum Abschluß.

Von eingemachtem Ingwer bestanden die Anfuhren zum größten Theil aus ordinairen Qualitäten, so daß der Preis von schöner Waare durchgehends steigend war und sich in den ersten 7 Monaten des Jahres von 70 bis zu 85 Cts. erhöhte. Später konnte man wieder zu 80 Cts. ankommen, bis in der letzten Zeit die Forderung für den sich fast nur in einer Hand befindlichen Vorrath neuerdings auf 85 Cts. gestellt wurde. Von ordinairer Qualität sind die am 3. September in Auktion gestellten

100 Kisten Secundawaare à 45 Cs. und 63 Kisten sehr ordinair à 30 Cs. aufgehalten, letztere aber kurz darauf zu 25 Cs. abgegeben worden.

Sago. Borneo hatte schlechten Abzug, und die Nied. Handelsgesellschaft hat von den im Juni in Auktion gestellten 700 Kisten für 125 Kisten 8 Fl. gelöst, den aufgehaltenen Rest später aus der Hand zu geheimem Preis verkauft. Siam ist selten und 12 à 13 Fl. werth.

Sagomehl war wenig angeführt und der Preis stieg von 7½—8 Fl. Von Privaten passirten am 3. Juni in Amsterdam 1382 Ballen zu 7½ à 8 Fl. den Hammer.

Tamarinden mit anhaltend kleinem Vorrath kosteten in den ersten 9 Monaten 8 à 9 Fl., räumten jedoch seitdem ganz auf und wären nun wohl zu 10 à 11 Fl. zu verkaufen.

Cubeben eröffneten mit 70 Cs., welcher Preis jedoch schon Anfangs Februar auf 60 à 62 Cs. zurückging. Bei guten Anfuhren war die Frage das ganze Jahr hindurch eine sehr flaue, eine momentane Unterbrechung gegen Ende September ausgenommen, in welcher Zeit man, nach bis zu 57 Cs. heruntergegangenem Werth, ein Partiechen von 65 Ballen wieder mit 64 Cs. bezahlte, und nachdem im November noch eine größere Zufuhr von ca. 1200 Ballen hereinkam, ist der Preis jetzt nominell 50 Cs.

Von langem Pfeffer wurde nur sehr wenig angebracht und der Preis stieg bei kleinen Fluktuationen von 13½ bis 18 Cs., jedoch läßt sich nun wieder zu 17 Cs. kaufen.

Sternanis war im Anfang des vorigen Jahres zu 60 à 65 Cs. begehrt, von März bis Juni jedoch wenig beachtet; am 12. Juni wurden 12 Kisten in Auktion zu 61 à 62½ Cs. begeben. Im August zeigte sich etwas mehr Frage für den Artikel und nachdem man wieder 63 à 64 Cs. angelegt hatte, bedangen 109 Kisten theils in hiesiger Privatauktion vom 3. September, theils nach derselben 65 Cs. Im Spätjahr stieg der Preis bei sehr beigeräumtem Vorrath auf 71 à 72 Cs., worauf jetzt gehalten wird.

Oleum Anisi Stellati. Mit Ausnahme des Monats Februar, in welchem sich einiger Begehr für den Artikel äußerte, war die Stimmung bis Anfang August flau und Preise nominell auf 3½ à 3¾ Fl. Von Ende August bis Oktober trat eine etwas günstigere Periode ein und konnte man 4½ à 4¾ Fl. erzielen; diese Besserung war aber von kurzer Dauer, im November wurde es wieder stille und schließt Dezember mit der nominellen Notirung von 4½ Fl.

In Oleum Cassiae war das Geschäft fast das ganze Jahr hindurch unbedeutend und variirten Preise bis Anfangs Oktober von 5 bis 6 Fl. Erst in genanntem Monat tauchte mehr Frage auf und wurde segelnde Waare mit 6 Fl. bezahlt, in loco auf 6½ Fl. gehalten. Da sich auch Spekulation bei dem Artikel betheiligte, so schlugen die Preise im November eine steigende Richtung ein; sowohl in loco, als segelnd legte man 6½ Fl., 7 Fl. und zuletzt 7½ Fl. an, welcher Preis auch im Dezember bei sehr fester Stimmung bedungen wurde.

Oleum Cinnamomeae. Java. 20 Flaschen bedangen in der Maatschappyauktion vom 22. Oktober 7 Fl. per $\frac{1}{10}$ Kil.

Oleum Cajaputi. Die im verflossenen Jahre eingetroffenen starken Anfuhren von diesem Artikel haben durchweg eine flaue Stimmung am Markt, sowie eine rückgängige Tendenz der Preise zur Folge gehabt. Nachdem die Notirung erst nominell 2½ Fl. per Flasche gewesen, wurden im März von den arrivirten 3500 Flaschen 500 Flaschen zu 2,15 Fl. begeben und am 30. April theils in Auktion, theils nach derselben 1500 Flaschen zu 1,80 Fl. verkauft, zu welchem Preise weitere 900 Flaschen Nehmer fanden. Im Juni kamen in Amsterdam 1700 Flaschen zu geheimem Preis zum Abschluß. Von Juni bis August blieb in Erwartung neuer Zufuhren die Stimmung gedrückt. Medio August bedangen 1450 Flaschen 1,75 Fl. In den darauf folgenden Monaten war das Geschäft unbedeutend, bis im November wieder eine Abmachung von 850 Flaschen zu 1,77½ Fl. zu Stande kam, welche Notirung im Dezember keine Veränderung erfuhr.

Radix Chinae, zu Anfangs des vorigen Jahres 7 à 8 Fl. notirt, stieg mit September bedeutend im Werthe und wurde auf 12 Fl. gehalten welche Notirung sich bis heute behauptete.

Von Nußseife versteigerte die Nied. Handelsgesellschaft am 22. Oktober 44 Kisten, wovon 27 Kisten prima zu 2¼ Fl. und 17 Kisten secunda zu 2 Fl. per ½ Ko. Nehmer fanden. Zu diesen Preisen war der Artikel im November gefragt.

Für Japanesische Soya stellte sich in den Monaten Juli und August vermehrter Begehr ein, welcher die Notirung von 45 Cs. auf 55 à 60 Cs erhöhte.

Vanille. Von Java trafen im Laufe des vergangenen Jahres ziemlich viele Zufuhren ein und da sich ein verhältnißmäßig starker Vorrath ansammelte, blieben die Preise anhaltend gedrückt und konnte man sehr billig kaufen. Am 30. April bedang mittlere, etwas fuchsige und trockene Qualität von 8 à 8½ Rheinl. Zoll Länge in Auktion 10½ Fl. Im November war schön krystallisirte Waare von 8½ Zoll Länge zu 15 à 16 Fl. erhältlich. Am 17. Dezember wurden durch Privaten in Amsterdam 90 Ko. Mexikanische und 440 Ko. Bourbon zu 9 à 13 Fl. in Auktion verkauft. Durch die niedrigen Preise zog der Artikel in jüngster Zeit mehr Beachtung auf sich. In Kurzem werden diverse Partien in Auktion angekündigt.

Der Handel in

Farbewaaren

war in 1863 im Ganzen genommen lebhafter, als sich unter dem Andauern des Amerikanischen Krieges erwarten ließ; die ziemlich großen Anfuhren einiger Artikel fanden meist regelmäßigen Abzug, wennschon die Verkäufer hin und wieder in den Preisen einige Ermäßigung eintreten lassen mußten. Die Vorräthe sind im Allgemeinen sehr mäßig und die Preise meistens so niedrig, daß ein fernerer Rückgang entweder nicht voraussichtlich oder doch nur in sehr geringem Grade stattfinden dürfte. Für viele Artikel bestehen selbst Gründe zu einer Preisverbesserung, die gewiß nicht ausbleiben wird, wenn einige Aussicht auf Frieden in Amerika entsteht.

Java Indigo. Die Privatanfuhren räumten voriges Jahr nicht so koulant als sonst auf und war der Handel durchgängig nicht belebt. Die ersten zwei Monate verliefen bei sehr geringem Umsatz, im März entstand jedoch etwas mehr Kauflust und wurden alle Partien, welche zu einer Erniedrigung von ca. 45 à 50 Cs. auf Spätjahrsauktion von 1862 am Markt waren, plazirt; die meisten Eigner zogen es indessen vor, die Frühjahrsauktionen abzuwarten. Solche umfaßten bei der Maatschappy 1188 Pikols hier und 1333 Picols in Amsterdam, ferner bei Privaten 788 Kisten hier. Der Ablauf dieser Auktionen war ziemlich günstig, die Preise liefen durchschnittlich für sehr ordinair 80 à 100 Cs., ordinair bis mittel 30 à 60 Cs., gut mittel 20 à 40 Cs., schön mittel bis fein pari bis 20 Cs. unter Oktober-Auktion von 1862, während bei der Maatschappy Alles und bei Privaten 685 Kisten verkauft wurden. Im Sommer blieb das Geschäft sehr stille; die guten und feinen Mittelsorten behaupteten sich auf Werth, ordinaire und harte Sorten erlitten aber einen weiteren Rückgang. Die Spätjahrsauktionen bestanden bei der Nied. Handelsgesellschaft in 700 Picols hier und 467 Picols in Amsterdam, bei Privaten in 446 Kisten hier und 201 Kisten in Amsterdam. Bei Ersterer wurde wieder Alles, bei Letzteren 418 Kisten hier und 141 Kisten in Amsterdam verkauft. Das Resultat war gemittelt für sehr ordinair 20 à 40 Cs. niedriger, für ordinair bis mittel pari à 30 Cs. niedriger, für gut mittel 10 Cs. niedriger bis 10 Cs. höher, für schön mittel bis fein pari bis 40 Cs. höher als Frühjahrsablauf. Nach diesen Versteigerungen war der Handel wieder sehr unbedeutend und wurden nur hin und wieder einige Partiechen, meist in den feineren und zarten Sorten, für sofortigen Verbrauch genommen. In den Preisen war keine nennenswerthe Veränderung zu bemerken und da die Vorräthe bei den Konsumen-

ten nicht groß sind, dürfte bald eine vermehrte Lebhaftigkeit des Geschäftes in Aussicht stehen. Im Dezember wurden noch zu Amsterdam 25 Kisten schwer havarirter Indigo, aus einem gestrandeten Schiffe, versteigert, welche von 160 à 205 Cts. per ½ Ko. Brutto aufbrachten.

Bengal, Kurpah und Guatemala Sorten wurden nur indirekt zugeführt und fanden regelmäßigen Absatz für inländischen Verbrauch; von Bengal erwartet man in diesem Jahre einige direkte Zufuhren. Die im Frühjahr via England eingetroffenen 5 Kisten Manilla Waare wurden erst in Auktion aufgehalten, danach aber zu sehr festem Preis aus der Hand verkauft.

Der Vorrath für die nächsten Frühjahrsauktionen bei der Maatschappy beträgt heute:

in Rotterdam,	33,2 Kisten,	37 Picols	Total 668,2 Kisten, 554 Picols.
„ Amsterdam,	635,2 „	517 „	

Bei Privaten betrugen die Anfuhren in 1863.		Vorräthe Ende 1863.	
in Rotterdam	2198 Kisten.	in Rotterdam	495 Kisten.
„ Amsterdam	1616 „	„ Amsterdam	521 „
Total..	3814 Kisten.	Total..	1016 Kisten.

Nachstehend folgt eine vergleichende Uebersicht der durch die Niederl. Handelsgesellschaft abgehaltenen Auktionen, der Vorräthe bei derselben ultimo Dezember und der Privatanfuhren von Java Indigo in den letzten 5 Jahren:

	Auktion Nied. Hand.-Maatschappy. Rotterdam.	Auktion Nied. Hand.-Maatschappy. Amsterdam.	Total.	Gewicht in Pikols.	Bezahlte Preise.	Vorrath bei der Nied. Hand.-Maatschappy ultimo Dezember.		Privat-Anfuhren Rotterdam.	
	Kisten.	Kisten.	Kisten.	Circa.	Cents.	Kisten.	Gew. i. Pik.	Kisten.	Gew. i. Pik.
1859	3787	2832	6619	6167	200—670	1887	1732	1242	1440
1860	2518	4350	6868	6065	200—675	1634	1513	1398	1570
1861	2448	3704	6152	5334	240—750	1260	1094	1160	1350
1862	1457	2760	4217	3605	225—780	1346	1138	1223	1427
1863	2268	2285	4553	3688	150—745	668	554	2198	2481

Java Cochenille. Die Nied. Handelsgesellschaft brachte die folgenden Quantitäten in Auktion: im Frühjahr 40 Kistchen in Amsterdam, wofür sie für die erste Sorte 15 Cts. über, zweite Sorte 15 à 20 Cts. über, Zaccatille 15 à 20 Cts. unter Spätjahrspreisen von 1862 löste; ferner im Spätjahr 194 Kisten in Rotterdam, welche 10 à 25 Cts. für erste Sorte über, 25 à 35 Cts. für zweite Sorte über und 40 à 50 Cts. für Zaccatille über Frühjahrsablauf aufbrachten. Außer diesen Auktionen blieb das Geschäft unbedeutend, da die Vorräthe beschränkt waren, so daß es ungeachtet anhaltender Frage zu keinen nennenswerthen Umsätzen kommen konnte. Aus zweiter Hand wurden einige Partiechen Mexikanische zu erhöhten Preisen für Export genommen.

Vergleichende Uebersicht der durch die Nied. Handelsgesellschaft abgehaltenen Auktionen von Java Cochenille in den letzten 5 Jahren:

	Auktionen, Rotterdam.	Auktionen Amsterdam.	Total.	Bezahlte Preise.
	Kisten.	Kisten.	Kisten.	Cents.
1859.....	252	403	655	80—265
1860.....	74	305	379	80—255
1861.....	62	346	408	55—210
1862.....	58	241	299	70—205
1863.....	194	40	234	95—230

Von Krapp sind die Preise während des vorigen Winters und im Frühjahr unverändert geblieben; im Sommer tauchte etwas mehr Begehr für die besseren Sorten auf. Die Anfuhren vom Land blieben indessen, sowohl vom letzten Gewächs als von früheren Jahrgängen so belangreich, daß die Preise einen Zurückgang erfahren mußten. Dieser Andrang, um zu realisiren, hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß eine sehr schöne Ernte in 1863 erwartet wurde; hierin hatte man sich nicht getäuscht, denn die Qualität des neuen Gewächses steht der von 1862 nicht nach und der Ertrag wird 12 à 14/m Fässer umfassen. Die zuerst an den Markt gebrachten Partien wurden ziemlich hoch bezahlt, 3jährige Wurzeln bedangen 15½ à 16 Fl., gute unberaubte 21 à 20 Fl. Seitdem hat jedoch der Werth eine wesentliche Verminderung erlitten, so daß der Artikel spekulativ wurde und viele Produzenten sich in Erwartung besserer Preise vom Markte zurückhalten. Seit einigen Wochen zeigt sich schon etwas mehr Frage und es deutet Alles darauf hin, daß wir den niedrigsten Standpunkt des Artikels hinter uns haben. Die gegenwärtigen Notirungen sind, wie folgt:

	1863.	1860/62.
	Fl.	Fl.
Prima feine Krappen	26½ à 27½	27 à 29
Gute „ „	25 à 26	25½ à 26½
Kleine Krappen	20½ à 24	21 à 24
Prima unberaubte	19½ à 20	20 à 20½
Gute „	18½ à 19	18 à 19½
Kleine „	16 à 18	16 à 18
Gemeine „	12 à 15½	12 à 15
Verstampfte unberaubte.....	13 à 15½	13 à 15½
„ Mullen........	5 à 12	5 à 12
Mullen	3½ à 6	— à —
Racine, 3jährige	15 à 15½	— à —
„ 2jährige	14½ à 15	— à —

Uebersicht der Preise in den letzten 5 Jahren zu Anfang jeder Ernte:

	1863.	1862.	1861.	1860.	1859.
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
Feine Krappen	25 —28½	27 —31	31 —34	32 —35	28 —32
Kleine „	21 —24	24 —26	29½—30½	31 —31½	25½—27
Unberaubte ..	18½—20½	20½—23	25 —29	28½—30½	23 —25
Kleine do. ...	17 —18	18 —20	22 —24½	26 —28	19½—22½
Gemeine......	12 —16	14 —17½	21 —21½	23 —25½	

Garancine. Unter dem Einfluß der Amerikanischen Wirren blieb das Geschäft in diesem Artikel das ganze Jahr hindurch schleppend. Die Preise, welche im Anfang desselben so außergewöhnlich niedrig standen, konnten sich nicht behaupten und haben im Laufe des Sommers, besonders aber mit Beginn der neuen Krappernte, einen weiteren Rückgang erfahren, indem für Krappen nur ganz niedrige Preise angelegt wurden. Der Werth des Grundstoffes steht so weit unter dem Produktions-Kostenpreis, daß den Produzenten große Verluste dabei erwachsen und solche sich bereits veranlaßt finden, den Anbau dieses Farbstoffes sehr zu vermindern. Die für die Färbereien und Druckereien in den letzten Monaten einigermaßen besser

gewordene Position ließ solche ihre Arbeitskräfte wieder theilweise verwenden und dadurch mehr Frage für Garancine aufkommen, während durch den ungekannt niedrigen Stand der Preise auch die Spekulation zu reichlicherer Betheiligung in diesem Artikel ermuthigt wird. Die Notirungen sind heute, wie folgt: Adlerbrand 147 Fl., B. 137 Fl., C. 132 Fl., D. 112 Fl., E. 106 Fl.

Farbehölzer. In Domingo und Jamaica Blauholz hatten auch im verflossenen Jahr wieder große, meist direkte Zufuhren statt, welche 3686 Tons gegen 5430 Tons in 1862, 1362 Tons in 1861 und 3033 Tons in 1860 umfaßten. Viele Ladungen fanden segelnd Nehmer und bei sehr regelmäßigem Geschäft kamen nur kleine Fluktuationen in den Preisen vor. Für loco Waare forderte man zuletzt 2¾ Fl. Von Laguna Blauholz hatten wir keine direkte Anfuhren und blieb der Handel darin von wenig Bedeutung; die von Beihäfen importirten Partien fanden meist gleich nach Ankunft Nehmer. Ein kleines Partiechen Sizal von sehr guter Qualität wurde koulant zu 4½ Fl. begeben. Gelbholz. Gesägtes Maracaibo war ziemlich begehrt und die Preise unterginen eine kleine Erhöhung; der Vorrath ist gegenwärtig ganz geräumt. Für Manzanilla bestand ebenfalls viel Frage, so daß die Anfuhren meist sofort Nehmer fanden; der Vorrath ist heute gering und von 5½ à 6 Fl. nach Qualität greifbar. Tampico 5½ à 5½ Fl. Kadrang 8 Fl. Lima und Rothholz im Beginn des Jahres mit gutem Handel zu höheren Preisen, später jedoch nur mit kleinem Umsatz. Für Sapanholz zeigte sich mehr Kauflust als im vorhergegangenen Jahre und wurden einige Partiechen zu sehr guten Preisen genommen. Von St. Martensholz wurden nur ein paar kleine Partiechen verhandelt und ist der Vorrath ganz beigeräumt. Der restirende Vorrath von platten Sandelholz ging zu 3½ Fl. von der Hand. Von Caliaturholz kamen einige von England importirte Partiechen an den Markt, welche meist gleich plazirt wurden; heutige Notirung 4½ à 5 Fl. Der Vorrath von Camholz besteht aus ca. 27 Tons, die zu 7½ Fl. käuflich sind. Quercitron. Von prima Philadelphia und New-Yorker gingen die Preise bei anhaltenden Zufuhren etwas zurück, gleichwie auch von Baltimore und sind die jetzigen Notirungen sehr niedrig; erstere Sorte kostet 5½ Fl., letztere 3¾ à 4 Fl.

Farbholzextrakte. Blauholz-, wovon 4025 Kistchen, meistentheils Sanford, importirt wurden, mit ziemlich gutem Handel und wenig Variationen in den Preisen; im Spätjahr hatte in Folge einiger Russischer Orders eine kleine Steigerung statt, gegen Ende des Jahres konnte man aber wieder billiger zurecht kommen. Heutiger Vorrath 673 Kistchen, Notirung 21 Cs. E. Sanford Gelbholz- wurde hin und wieder nur in kleinen Posten verhandelt, ebenso Quercitron-, wofür wenig Frage bestand. Limaholz- ist zu 65 Cs. erhältlich.

Diverse Farbewaaren. Von Java Curcuma wurden in Folge der Besserung an anderen Märkten im Laufe des Frühjahrs einige große Partien zu etwas erhöhten Preisen abgemacht und theilweise versandt; in den letzten Monaten verkehrte der Artikel mit wenig Variation in den Preisen in ruhiger Stimmung. Neue Anfuhren hatten nicht statt, so daß bei Auftreten einiger Frage wohl eine Wertherhöhung zu erwarten ist. Heutige Notirung 9¾ à 10 Fl. Sumac. Die direkt von Sicilien importirten Partien gingen zu sehr festen Preisen geregelt von der Hand und würden neue Zufuhren, besonders in guter Qualität, leicht zu placiren sein. Tyroler und Veroneser dagegen mühsam und nur zu niedrigen Preisen verkäuflich. Terra Japonica wurde nur von Beihäfen angeführt und der Handel darin erlangte keine Ausdehnung. Terra Catechu oder Pegu Cutch mit wenig Fluktuationen in den Preisen und beschränktem Geschäft, neue Anfuhren sind nicht zu berichten. Von Bengal Saffler kamen 90 Ballen direkter Anfuhr zu gutem Preis zum Abschluß und wurde später ein Theil davon zu einer Erhöhung aus zweiter Hand umgesetzt. Dividivi. Eine kleine direkte Anfuhr wechselte nach Ankunft die Eigner. In Amsterdam wurde der Artikel geregelt von Curaçao angebracht und zu sehr festen Preisen meist gleich von Bord verkauft. Terpentinöl. Es wurde allein Französisches angeführt und der Umsatz, meist für inländischen Verbrauch, war ziemlich bedeutend. Die Preise waren unregelmäßig und gingen im Sommer stark zurück, worauf wieder eine kleine Besserung folgte. Die jetzige Notirung ist 41 Fl.

Von Gummi Copal wurden im vergangenen Jahre 9800 Ko. Benguela, sowie 100,500 Ko. roth und weiß Angola direkt und 7400 Ko. Benguela, 6000 Ko. roth und weiß Angola nebst 24,300 Ko. Loando hier angebracht. Der größte Theil dieser Anfuhren wurde zu sehr befriedigenden Preisen meist in Auktion verkauft. Der heutige Vorrath besteht aus:

1800 Ko.	platt roth	Angola,	Notirung	55 Fl.
5000 „	rund	„	„	53 „
9000 „	weiß u. roth	„	„	23 „
6000 „	Benguela		„	45 „

Harz.

Der kleine Vorrath von Amerikanischem Harz wurde zu langsam vorausgehenden Preisen geräumt und nicht mehr ergänzt. Von Französischem bekamen wir einige direkte Anfuhren und fand diese Sorte geregelten Abzug zu sehr guten Preisen.

		Anfuhren in:				Vorräthe 31. Dez.				Lauf der Preise
		1860.	1861.	1862.	1863.	1860.	1861.	1862.	1863.	in 1863.
Braunes Amerikanisches	Fässer	57,149	26,813	422	—	300	682	207	—	17½, 18, 19 Fl.
Gelbes und transparentes	„	9,681	2,023	150	—	3000	52	135	—	18, 21 Fl.
Französisches	„	—	—	1,294	200	—	—	742	25	14, 15, 16½ Fl.

Nutzhölzer.

Von Mahagoniholz waren die Anfuhren im verflossenen Jahr wesentlich kleiner, als in 1862; solche betrugen ca. 2600 Blöcke gegen ca. 3200 Blöcke das Jahr vorher und ca. 6000 Blöcke in 1861. Theils in Auktion, theils aus der Hand lösten die vorigjährigen Arrivemente meistens gute Preise. Der heutige Vorrath von 502 Blöcken, wovon 199 Bl. Mexikanisches, 66 Bl. Tabasco, 37 Bl. Carthagena, 107 Bl. Gonaive, 22 Bl. Laguna, 13 Bl. Honduras und 58 Bl. Porto-Plata, besteht meist aus Stahl-, nur ein Theil aus Tafelholz; Blumholz fehlt ganz, bei schöner Qualität würden dafür gute Preise zu machen sein. Cedernholz. Obschon von Cuba die Anfuhren kleiner waren, blieben doch die Preise gedrückt; die aus ca. 1500 Blöcken bestehenden Anfuhren wurden für den größten Theil à 6¼ und 6½ Fl. verkauft, nur für einzelne kleine Partien konnte der Preis von 7 Fl. erzielt werden; Vorrath besteht heute von dieser Sorte nicht mehr. Von Florida wurden 356 Blöcke, ca. 33/m. Ko., angeführt, die jedoch später wieder von hier weiter versandt wurden. Pockholz. In diesem Artikel war der Handel sehr gedrückt und stand dem im Jahr vorher bei weitem nach; eine Partie von ca. 20/m. Ko. konnte nur bei kleinen Pöstchen und selbst dann noch zu niedrigen Preisen verkauft werden; Vorrath besteht nicht mehr. Von Palm- und Palissanderholz hatten keine direkten Anfuhren statt, obschon namentlich für letztere Sorte einige Nachfrage bestand, welche unbefriedigt bleiben mußte. Von Amboina Wurzelholz bestanden die direkten Anfuhren aus den Holländisch-Ostindischen Besitzungen in 1150 Stück von zusammen ca. 23/m. Ko. Die Qualität war im Allgemeinen sehr schön und fand das ganze Quantum zu guten Preisen koulant Käufer; 18/m. Ko. gingen davon nach London, der

Rest nach Deutschland. Eben- und Ostindisches Sandelholz. Bei der Nied. Handelsgesellschaft wurden von ersterer Sorte 192 Pic., 450 Stücke und von letzterer 228 Pic., 1545 Stücke, importirt, die jedoch noch nicht an den Markt gebracht wurden; solches wird erst später der Fall sein. Für Nußbaumholz bestand in der ersten Hälfte des Jahres gute Nachfrage und wurden für einige Partiechen indirekter Anfuhr hohe Preise bedungen. Von New-York arrivirten gegen Ende des Jahrs 46 Blöcke von guter Qualität, die in Auktion gebracht wurden, aber nur theilweise Käufer fanden.

Vergleichende Uebersicht der Anfuhren, Vorräthe in erster Hand und Preise von Farbehölzern, Nutzhölzern und diverse Farbewaaren.

Sorten.		Anfuhren in			Vorräthe Ende			Lauf der Preise in
		1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1863.
Blauholz, Laguna	T.	335	460	403	—	—	8	5½, 5¼, 6, 5¾ Fl.
„ Domingo und Jamaica	„	1362	5430	3686	110	405	6000	3½, 2⅔, 2¾, 2½, 3, 2¾, 2⅞ Fl.
Gelbholz, Maracaibo	„	138	212	162	14	65	38	3½, 3¾, 4, 4¼ Fl.
Sandelholz	„	—	—	—	60	15	—	3½ Fl.
Sapanholz	„	56	40	70	136	102	136	4¾, 5½, 6 Fl.
St. Mart.-, Nicar.- und Lima	„	267	185	14	245	245	175	Secunda Lima 5½, 6, 7 Fl.
Curcuma	B.	—	80	—	4578	2781	500	8½, 9, 8½, 10, 9½ Fl.
Quercitr., Philadelphia u. New-York	F.	181	296	275	—	166	131	6½, 5½, 5¼ Fl.
„ Baltimore	B.	8982	4825	3583	2478	2644	2223	4½, 3½, 3½ Fl.
Sumac, Sicilian	„	6902	2204	2370	1270	120	—	7, 6, 6½, 7 Fl.
„ Tyroler und Verona	„	3877	7845	1834	160	297	450	5, 4, 4½, 5 Fl.
Dividivi	„	1400	1370	140	383	150	—	—
Eisenvitriol, Engl. u. Franz.	F.	872	740	660	17	83	24	2, 2. 45 Fl.
Terpentinöl	„	3260	657	626	75	20	29	56. 65. 57. 60. 54. 45. 39. 45. 39. 43 Fl.
Blauholzextrakt	K.	3425	6920	4025	200	2085	673	21, 20½, 20, 21, 21½, 20½, 20½ Ct.
Mahagoniholz	Bl.	6222	3200	2617	2815	754	502	18, 80 Ct.
Cedernholz, Cuba	„	2500	1661	1493	1037	183	—	6½, 7, 6¾, 6¾ Fl.
„ Florida	„	6615	2994	4000	20	—	—	8, 10 Fl.

Schwefel.

Roher bei kleinen Anfuhren mit beschränktem Handel. Der im Spätjahr entstandene Bedarf mußte von den nahe liegenden Häfen gedeckt werden, während der jetzige Vorrath von nur 13 Tons secunda Licata, gegen 200 Tons Ende 1862, auf 5 Fl. gehalten wird. Raffinirter in Stangen, in Fässern verpackt 6½ à 6¾ Fl., in Kistchen 6¾ à 7 Fl.

		Anfuhren in 1863.	Vorräthe 31 Dec. 1863.	Lauf der Preise in 1863.
Roher secunda	Tons	1521	13	4½, 4, 3¾, 4⅛, 4½, 5 Fl.
Raffinirter	Fässer	180	20	6½, 6¾ Fl.
„	Kisten	110	30	6¾, 7 Fl.

Pottasche.

Von Amerikanischer wurden im Frühjahr und im Laufe des Sommers einige Partiechen zu langsam weichenden Preisen umgesetzt; seitdem erhielten wir jedoch wenig neue Zufuhren, ohne daß dies auf den Werth einen bemerkbaren Einfluß hatte und ist der bestehende Vorrath von 32 Fässern zu 18½ Fl. erhältlich. Petersburger mit größeren Anfuhren als in 1862, — 2022 gegen 697 Fässer — welche bei geregeltem Abzug die Preise drückten, so daß man nun zu 15½ à 15¾ Fl. kaufen kann. In Toskanischer war geringer Umsatz und für die vorräthigen 22 Fässer ist die Forderung 17½ Fl. Perlasche. In Folge anhaltend beschränkten Vorraths liefen die Preise mit kleinen Fluktuationen bis zu 22½ Fl., wozu ganz geräumt wurde und wären neue Zufuhren koulant zu plaziren.

		Anfuhren in 1863.	Vorräthe 31 Dez. 1863.	Lauf der Preise in 1863.
Amerikanische	Fäßchen	1265	32	20, 19, 18, 17½, 18½ Fl.
Petersburger	Fässer	2022	233	16, 15½, 15¾ Fl.
Toskanische und Illyrische	„	60	22	18, 17½ Fl.
Perlasche, Amerikanische	Fäßchen	174	—	20½, 19, 18, 20, 22½ Fl.

Chili Salpeter

mit geregeltem und ausgebreitetem Handel, so daß sich die Umsätze im vergangenen Jahre auf ca. 20,000 Ballen beliefen. Wir hatten folgende direkte Anfuhren:

1545	Ballen	per Argus	4113 Ballen
2795	„	„ Zanzibar	3225 „

während eine weitere Ladung von 6712 Ballen hier direkt für den Rhein übergeladen wurde. Die Preise, welche im Frühjahr auf 8 à 8½ Fl. standen, verbesserten sich im Sommer auf 8½ à 8¾ Fl., während im November ansehnliche Umsätze zu 9 à 9½ Fl. stattfanden. In Amsterdam wurde zugleich eine segelnde Ladung zu stets vorausgehenden Preisen aufgeräumt, und hier einige Hundert Ballen zu 9¾ à 10 Fl. verkauft. Gegen 3700 Ballen Ende 1862, beträgt der heutige Vorrath hier ca. 2250 Ballen, von 94½ pCt. und mehr Natrongehalt, wovon nur ein kleiner Theil zu 10 Fl. am Markte ist; es werden jedoch baldigst 12,600 Quintalen, 4805 Ballen, erwartet, mit reichlich 94 pCt. Valparaisoanalyse, die man auf 10 Fl. hält, bei größeren Partien möglicherweise aber zu 9¾ Fl. abgeben würde.

Von Ostindischem hatten wir keine direkte, von Englisch raffinirtem, den man 28 à 29 Fl. notirt, nur kleine Zufuhren.

	Zufuhren in 1863. Ballen.	Vorräthe 31. Dez. 1863. Ballen.	Lauf der Preise in 1863.
Chili	19,190	2,250	95 pCt.
Ostindischer	—	—	
Englischer, raffinirter	354	—	$9, 8\frac{3}{4}, 8\frac{1}{2}, 8\frac{1}{4}, 8\frac{1}{4}, 9. 9\frac{1}{2}$, 10 Fl.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Breslau, 13. Dezember. Die Einwirkungen der politischen Verhältnisse auf den Gesammt-Geschäftsverkehr, welche sich bereits früher geltend gemacht hatten, traten im vergangenen Monate in ähnlicher Weise hervor. Die Börse blieb durch die den Europäischen Frieden gefährdenden Ereignisse beunruhigt und die Kourse schwankend, obgleich sich dieselben in der zweiten Hälfte des Monats erheblich besserten und bis zu Ende desselben einen besseren Stand behaupteten. Spekulationspapiere haben sich um 5 bis 8 pCt. Die Umsätze haben jedoch ihre frühere Ausdehnung verloren. Sind nun auch die Waaren- und Produktenpreise nicht ähnlichen Schwankungen und Werthreduktionen, wie die Fonds- und Eisenbahn-Aktien, unterworfen gewesen, so verhielt sich die Spekulation bei den bedrohlichen Zuständen doch vollständig unthätig und das Geschäft beschränkte sich mit wenigen Ausnahmen in allen Branchen auf den augenblicklichen Bedarf. Zu diesen Ausnahmen gehören Zucker und Zink. Das Mißrathen der Rübenernte in Frankreich, das Zurückbleiben hinter den Erträgen früherer Jahre auch in andern Ländern, hat eine Steigerung der Zuckerpreise von $1\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Centner hervorgerufen. Von Zink sind von Mitte November ab ca. 8000 Ctr. zu 5 Rthlr. 4 Sgr. und 5 Rthlr. 5 Sgr. pro Centner verkauft worden, die größtentheils über Hamburg nach England gingen. Die Furcht vor einer Blokade der Elbe hält jedoch von weiterer Ausdehnung des Zinkgeschäfts zurück. Das Geschäft in Wolle war zu allmälig weichenden Preisen schleppend, ebenso in Eisen. Die in England stattgefundene Preissteigerung des Schottischen Eisens blieb auf den Schlesischen Roheisenmarkt ohne Einfluß und da die Walzwerke ihre Fabrikate nur zu gedrückten Preisen verwerthen können, so sind sie nicht im Stande, für Roheisen höhere Preise anzulegen. Die Getreidepreise sind bei dem Mangel an Abzug nach auswärts, bei dem zufriedenstellenden Ausfall der diesjährigen Ernte und dem günstigen Stande der Saaten, neuerdings gewichen; Weizen, Roggen und Gerste um 2 bis 3 Sgr., Hafer um 1 bis $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Schfl. Ebenso findet keine Ausfuhr von Rüböl statt; trotz des starken Begehrs für die Konsumtion sind die Preise um $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ Rthlr. pro Ctr. gewichen. An Spiritus haben die Brennereien bis jetzt etwa $\frac{1}{3}$ weniger als zu dieser Zeit im vorigen Jahre geliefert. Der Export von Sprit nach Triest und dem südwestlichen Deutschland bleibt unbedeutend.

Gleiwitz, 8. Januar. Die günstigen Aussichten, die sich beim Beginn des eben zu Ende gegangenen Jahres der Oberschlesischen Eisenindustrie eröffneten, haben sich nicht in dem Maße erfüllt, wie man es damals zu erwarten berechtigt zu sein schien. Politische Verwickelungen, wie sie das Jahr 1863 gebracht hat, lagen zu jenem Zeitpunkt noch außerhalb der Berechnung, aber schon im Monat Januar brach der Polnische Aufstand aus, der bei den vielfachen intimen kommerziellen Beziehungen zu dem Nachbarlande nicht verfehlen konnte, die normale Entwickelung der industriellen Verhältnisse bedeutend zu beeinträchtigen. Der Absatz an gewalztem Eisen nach Polen gerieth nach und nach ganz ins Stocken, und die Fabrikation der insbesondere auf den Absatz dorthin berechneten Gattungen mußte zum Theil ganz eingestellt, und der dadurch erzeugte Ausfall auf andere Fabrikationen übertragen werden. Daß trotzdem alle Hohöfen und Walzwerke das ganze Jahr hindurch in meistens voller Thätigkeit gewesen sind, spricht für die Anerkennung, die, trotz mancher Vorurtheile, das Oberschlesische Eisen mehr und mehr auf den auswärtigen Märkten findet. War auch der Absatz nicht fortdauernd ein gleichmäßiger, so glich doch der Mehr- oder Minderbedarf sich von einem Monat zum andern aus, ohne daß die Hütten genöthigt waren, unverhältnißmäßige Vorräthe auf Lager zu nehmen. Die Preise für Roheisen, zu Anfang des Jahres den Produzenten außerordentlich günstig, waren im Laufe des Jahres nicht unerheblichen Schwankungen unterworfen, befestigten sich aber in den letzten Monaten mehr und mehr und schloßen namentlich im Dezember, in Folge der anhaltenden Preissteigerungen für Englisches Roheisen, sehr fest. Kann man im Allgemeinen auch nicht gerade behaupten, daß die Eisenindustrie im Jahre 1863 glänzende Resultate erzielt hat; so müssen die letzteren doch immerhin als befriedigend angesehen werden und das um so mehr, als die politischen Verhältnisse keineswegs in vortheilbringender Weise dazu beigetragen haben. Das Geschäft in Zink war auch im Dezember nicht sonderlich belebt, wie dieser Artikel überhaupt das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme einiger wenigen und schnell vorübergehenden Zeitperioden, zu keiner besonderen Geltung gelangen konnte. Andere und bedeutend günstigere Verhältnisse walteten beim Kohlenbergbau ob, der mit einer Lebhaftigkeit wie noch fast in keinem Jahre zuvor betrieben wurde. Der leichte Absatz der Kohlen bei einer so enormen Produktion, wie sie der vorjährige Betrieb erreichte, ist zum großen Theil der Einführung des Einpfennig-Tarifs bei der Oberschlesischen und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu danken, einer Maßregel, welche der Oberschlesischen Kohle die Konkurrenz mit anderen Kohlen auch in entfernteren Gegenden möglich macht. Daß derselbe Tarif auch für die kürzeren Entfernungen, insbesondere innerhalb des Oberschlesischen Berg- und Hüttenreviers eingeführt werde, bleibt einer der hauptsächlichsten Wünsche der betreffenden Interessenten.

Halle a. S., 12. Januar. Der **Produktenhandel** war im Monat Dezember v. J., ohne lebhaft zu sein, doch in befriedigendem Gange. Namentlich hatte Weizenstärke einen sehr regelmäßigen Absatz, wenn sich auch der Preis derselben durch fortgesetztes Fallen zu demjenigen des Weizen in ein richtigeres Verhältniß setzen mußte. Der Centner Stärke wurde am 30. November mit $6\frac{1}{3}$ Rthlr., Ende Dezember dagegen mit $5\frac{3}{4}$ Rthlr. bezahlt. Was **Getreide** anbelangt, so behaupteten sich die Preise zwar, doch war das Geschäft schleppend, und größere Umsätze konnten nur schwer bewirkt werden. **Weizen** wurde von Müllern und Stärkefabrikanten, sowie — jedoch nur in kleinen Posten — zur Ausfuhr nach dem Königreich Sachsen gekauft und je nach Qualität mit 50 bis 54 Rthlr. per Wispel bezahlt. **Roggen** wurde nicht stark zugeführt, doch bot sich auch keine Gelegenheit zum Export desselben dar. Der Preis bewegte sich unverändert zwischen 36 und 38 Rthlr. Von Gerste wurden zwar immer noch bedeutende Sendungen nach Nord-Deutschland gemacht, doch gestaltete sich das Geschäft dahin in der letzten Zeit schwieriger, da die Käufer nicht mehr die bisherigen Preise bewilligen wollten. Hierorts wurden zuletzt 29 bis 30 Rthlr. für gewöhnliche Gerste, 32 bis 34 Rthlr. für Kavalier-Gerste bezahlt. **Hafer** galt bei gewöhnlichem Konsumgeschäft 21 bis $21\frac{1}{2}$ Rthlr. per Wispel. Der **Rüben-Rohzuckerhandel** spielte wiederum eine sehr hervorragende Rolle. Die in den letzten Tagen des Monats November eingetretene Stille im Rohzuckergeschäft hielt bis gegen die Mitte des Monats Dezember an. Die geringere Kauflust wurde noch durch ungünstige Berichte und wesentlich niedrigere Preisnotirungen von den Kolonialzucker-Märkten verstärkt. Die Folge davon war ein weiteres Sinken der Preise um ca. $\frac{1}{2}$ Rthlr., so daß die letzteren im Vergleich mit den höchsten Preisen im Monat November sich schließlich um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Rthlr. per Centner niedriger stellten. Zu diesen ermäßigten Preisen sind ca. 30,000 Ctr. von Raffinadeuren angekauft worden. Vom 12. und 13. Dezember ab nahm das Geschäft jedoch in Folge bedeutend besserer Berichte aus dem Auslande

einen neuen Aufschwung, und es wurden sofort wieder Preise bewilligt, welche den früheren Rückgang nicht nur vollständig ausglichen, sondern für einzelne, zum Export besonders geeignete Sorten (gute Mittel-Waare) sogar über die höchsten Preise, welche in der diesjährigen Kampagne bis jetzt bezahlt worden, hinausgingen. Obgleich das Geschäft in den letzten zehn Tagen ruhiger geworden ist, und die Preise für Kolonialzucker inzwischen wieder etwas gefallen sind, so bleibt doch die Stimmung für Rübenrohzucker eine günstige, und die Preise für letzteren behaupten sich. Die Umsätze vom 12. bis 31. Dezember können auf 93,000 Ctr. veranschlagt werden, worunter sich 45- bis 50,000 Ctr., welche auf Lieferung pro Januar, Februar und März verschlossen sind, befinden. Der Gesammt-Umsatz in unserem Verwaltungsbezirk würde hiernach 120- bis 123,000 Ctr. betragen haben. Bezahlt wurden je nach den sehr verschiedenen Qualitäten 13$\frac{1}{4}$ Rthlr. per Centner absteigend bis zu 12 Rthlr. Der Preis für Raffinaden ging bei sehr stillem Geschäft bis Mitte des Monats um ca. 1 Rthlr. per Centner zurück und konnte sich später nur um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Rthlr. wieder heben. Das Preisverhältniß zwischen roher und raffinirter Waare hat sich jetzt sehr nachtheilig für die Raffinerien gestaltet. Wenn für die Raffinaden nicht bald höhere Preise bewilligt werden sollten, so werden die Raffinerien kaum mit einigem Nutzen arbeiten können. Raffinaden galten am 31. Dezember je nach Qualität 17$\frac{1}{2}$ bis 17 Rthlr. per Centner, Melis 16$\frac{3}{4}$ bis 16$\frac{1}{2}$ Rthlr. per Centner.

Dortmund, 9. Januar. Die Verhältnisse der hauptsächlichsten Industriezweige hiesiger Gegend sind im verflossenen Monate nicht verändert gewesen. In der Eisenindustrie hat bei fortdauernd flauem Gange des Geschäftes in Rädern und Achsen die Beschäftigung für Schienenlieferungen fortgedauert; der Handel in Roheisen erfuhr trotz der erheblichen Preissteigerungen in England keinen bemerkenswerthen Aufschwung. Das Kohlengeschäft wurde in Folge des eingetretenen Frostes animirter, indeß sind die Preise noch immer so niedrig, daß wohl nur wenigen Werken ein Reingewinn übrig bleibt. Unter solchen Umständen sind die Bemühungen, weitere Absatzgebiete aufzusuchen, von besonderer Wichtigkeit und verspricht die in Holland aufgehobene Steuer auf Brennstoffe für die im Essener Reviere belegenen Zechen einen vermehrten Absatz. Die Versuche hiesiger Vertreter von Kohlenbergbau-Gesellschaften, eine Steigerung oder wenigstens ein Festhalten der bisherigen Preise einzuführen, scheinen, wie alle derartige künstliche Maßregeln, keinen Erfolg zu haben. Die Getreidemärkte waren im verflossenen Monate bei geringen Konsum stark befahren, weshalb sich die Preise nicht behaupteten. Durchschnittlich wurde bezahlt: für Weizen pro Scheffel à 85 Pfd. 2 Rthlr. 13 Sgr., für Roggen pro Schfl. à 80 Pfd. 1 Rthlr. 24 Sgr., für Gerste pro Schfl. 1 Rthlr. 15 Sgr., für Hafer pro Schfl. 1 Rthlr., für Kartoffeln pro Schfl. 20 Sgr.

Düsseldorf, 14. Januar. Im Kohlenbergbau und im Kohlenhandel herrschte auch im verflossenen Monat eine rege Thätigkeit und haben sich die Aussichten für diesen Industriezweig noch dadurch gebessert, daß die zweite Kammer in Holland die Proposition wegen des Wegfalls der Eingangs-Abgaben auf Brennmaterialien angenommen hat. Der Arbeitermangel macht sich immer fühlbarer und sind die Gewerkschaften bemüht, demselben durch Heranziehung von Bergleuten aus dem Eichsfelde und Hessen abzuhelfen. Die gesammte Eisen-Industrie war ebenfalls in voller Thätigkeit und ist bei überwiegend mäßigen Vorräthen noch für längere Zeit mit Aufträgen versehen. In gleich günstiger Lage befindet sich die Gußstahlfabrikation. Bei den in der hiesigen Gegend belegenen Tuchfabriken sind so zahlreiche Bestellungen eingegangen, daß die meisten mit verstärkten Kräften arbeiten lassen müssen. Die Verhältnisse derjenigen Etablissements, welche Baumwolle verarbeiten, als: Spinnereien, Webereien, Druckereien und Türkischroth-Färbereien verschlechtern sich von Tag zu Tag, indem die Preise für den Rohstoff nicht allein immer höher gehen, sondern dieser auch in besseren Qualitäten seltener wird. Die wenigen Fabriken dieser Art, welche jetzt noch mit Nutzen arbeiten, verdanken dies früheren Einkäufen und besonders günstigen Artikeln. Die Tabaks- und Cigarrenfabrikation ist schwunghaft betrieben worden und scheint immer noch befriedigende Resultate zu liefern. Die einzige, doch bedeutende Zuckerraffinerie unseres Verwaltungsbezirkes fährt fort, Indischen Zucker mit Nutzen zu verarbeiten. Im Kolonialwaarenhandel fanden nur Umsätze für den Konsum zu im Allgemeinen hohen Preisen statt. Die Schifffahrt, welche im Dezember noch im vollen Gange war und nur am Oberrhein wegen niedrigen Wasserstandes Hindernisse fand, ist des eingetretenen starken Frostes halber ganz eingestellt worden.

Elberfeld, 18. Dezember. Wenn wir bisher die Geschäftslage und die Thätigkeit unserer Industrie zwar als des höheren Aufschwungs entbehrend doch als im Ganzen gesund und zur Beschäftigung der Arbeitskräfte ausreichend schilderten, so können wir auch diesmal im Wesentlichen noch dasselbe sagen. Das Geschäft bewegt sich in ziemlich demselben Geleise und behauptet die abwartende, von jeder Spekulation fernbleibende Stellung in demjenigen erhöhten Grade, in welchem die unklaren politischen Verhältnisse, wie die kritische Lage der Geldmärkte zur Vorsicht mahnen und die möglichste Zurückhaltung empfehlen. Es beschränkt sich deshalb der Handel in den Rohstoffen fast ausschließlich auf dasjenige Quantum, was wirklich konsumirt wird. Der Handel in Rohseiden war sehr flau und gedrückt, die Preise gingen weiter herunter und eine Besserung ist vorläufig kaum zu erwarten. Der Betrieb der Seiden-Kondition weist im verflossenen Monat 29,232 Pfd. in 266 Nummern nach, hat also gegen den Oktober um ca. 3000 Pfd. nachgelassen.

La Rochelle, 7. Januar. In dem Konsulatsbezirke von La Rochelle sind in 1863 nur 2 Preußische Schiffe, und zwar in Rochefort, angekommen. Sie hatten 227 resp. 290 Normallasten Tragfähigkeit und kamen beide aus Danzig mit Holz; sie sind in Ballast nach Onega resp. Danzig wieder versegelt. Ein von Bordeaux nach Liverpool bestimmtes Preußisches Schiff scheiterte am 21. September bei der Insel Oleron.

Manila, 7. November. Das hiesige Gouvernement hat unter dem heutigen Tage beschlossen, Auktionen von Blättertabaken hierselbst abhalten zu lassen. Der Tag, wann dieselben stattfinden werden, sowie die Mengen, welche jedesmal zum Verkauf ausgestellt werden sollen, werden in der amtlichen Zeitung Manilas bekannt gemacht werden. Die Regierung hat sich nach längerem Sträuben genöthigt gesehen, diesen Schritt zu thun, da alle übrigen Mittel, dem herrschenden Geldmangel abzuhelfen, sich als nicht ausreichend erwiesen.

Benicarlo, 5. Januar. Auf der hiesigen Rhede sind während des Jahres 1863 folgende Schiffe eingelaufen und nach dem Auslande wieder ausgelaufen:

Flagge.	Zahl der Schiffe	Lasten	an Wein wurde exportirt
Preußische	1	59$\frac{1}{4}$	155 Pip.
Spanische	2	87	145 „
Holländische	8	438$\frac{1}{2}$	1257 [illegible] Pip.
Hannöversche	1	53	200 Pip.
Französische	2	92	502$\frac{1}{2}$ „
zusammen	14	730	

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Currie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 5. **Berlin.** Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **29. Januar 1864.**

Gesetzgebung.

Abfertigungsbefugnisse der Zollämter zu Pilsen und Bodenbach in Oesterreich.

(Verordnungsblatt des Oesterr. Finanz-Ministeriums.)

Die Zollämter in Pilsen und Bodenbach sind zur Austrittsbehandlung des über die Zollinie gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe ausgeführten Zuckers im Sinne des hierortigen Erlasses vom 9. Jänner 1860 ermächtigt worden.

Wien, den 25. Dezember 1863.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Rußland und Italien.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen und Se. Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen auszudehnen und zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen den Fürsten Alexander Gortschakoff, Ihren Vice-Kanzler und Wirklichen Geheimen Rath 2c., Ritter 2c. und den Herrn Michael v. Reutern, Ihren Geheimen Rath, Staats-Sekretair und Finanz-Minister, Ritter 2c.

Und Se. Majestät der König von Italien den Marquis Joachim Napoleon Pepoli, Großkreuz 2c., Abgeordneten zum National-Parlament, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen;

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Zwischen allen Staaten der beiden Hohen vertragenden Theile soll wechselseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Unterthanen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile dürfen wechselseitig in aller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen alle Plätze, Häfen und Flüsse der Staaten und Besitzungen des Anderen, deren Zugang den übrigen Ausländern gestattet ist oder gestattet werden dürfte, betreten.

Die Unterthanen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile haben, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, volle Freiheit, jeden Theil der Staaten und Besitzungen des andern vertragenden Theiles mit ihren Familien zu betreten, daselbst zu reisen oder sich aufzuhalten und sie sind zu diesem Behufe für ihre Personen und für ihr Vermögen desselben Schutzes und derselben Sicherheit theilhaftig, wie die Einheimischen.

Sie dürfen sowohl Groß- wie Kleinhandel betreiben.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke, die sie nöthig haben, zu miethen oder zu besitzen, ohne anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben oder Auflagen oder Verbindlichkeiten, gleichviel von welcher Beschaffenheit, unterworfen zu sein, als denjenigen, die den Einheimischen auferlegt sind oder auferlegt werden dürften.

Sie dürfen sowohl nach dem Inlande wie nach dem Auslande Waaren- und Geldsendungen bewerkstelligen, Konsignationen übernehmen, wobei sie weder andere noch höhere Abgaben zu zahlen haben, als diejenigen, welche die Einheimischen entrichten.

Sie haben unter dem Vorbehalt, daß sie sich nach den Landesgesetzen und Verordnungen richten, vollständige und gänzliche Freiheit, die Preise der Güter, Waaren oder Gegenstände aller Art, sowohl

der eingeführten wie der einheimischen, festzusetzen, ohne Unterschied, ob solche im Inlande verkauft oder ob sie ausgeführt werden.

Sie dürfen ihren Handel entweder selbst oder mittelst von ihnen gewählter Agenten betreiben, ohne deswegen gehalten zu sein, eine Entschädigung oder Belohnung an einzelne Personen oder an privilegirte Korporationen zu zahlen.

In Betreff ihrer Personen oder ihres Eigenthums unterliegen sie weder wegen ihrer Pässe, Aufenthalts- oder Niederlassungsscheine, noch wegen ihres Handels oder Gewerbebetriebes anderen oder lästigeren Abgaben, allgemeinen oder örtlichen, oder Mobiliar- oder Immobiliar-Auflagen oder Verbindlichkeiten, gleichviel von welcher Beschaffenheit, als diejenigen, welche den Einheimischen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden.

Und in der gleichen Weise sind sie in Betreff des Handels, der Schifffahrt und des Gewerbebetriebes aller der Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Befreiungen, Exemtionen und sonstigen Begünstigungen aller Art theilhaftig, deren die Einheimischen theilhaftig sind oder theilhaftig werden.

Es ist jedoch verstanden, daß die vorstehenden Vereinbarungen in keiner Beziehung die besonderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften aufheben, welche in jedem der beiden Länder bezüglich des Handels, des Gewerbebetriebes und der Polizei in Kraft sind und auf alle Ausländer im Allgemeinen Anwendung finden.

Art. 2. Die Wohnhäuser und Waarenlager, sowie alle damit verbundenen entweder zur Wohnung oder zum Handel dienenden Grundstücke der Unterthanen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile werden in den Staaten und Besitzungen des Andern respektirt. Falls in diesen Wohnhäusern oder Grundstücken eine Nachforschung oder Haussuchung oder eine Einsicht oder Durchsicht der Bücher, Papiere oder Rechnungen stattfinden soll, so darf zu einer derartigen Maßnahme nur kraft eines gesetzlichen Befehls oder einer schriftlichen Verfügung des Gerichtshofes oder der zuständigen Behörde geschritten werden.

Die Unterthanen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile haben in den Staaten und Besitzungen des Andern freien Zugang zu den Gerichtshöfen, um dort ihre Rechte zu vertheidigen oder zu verfolgen. Sie sind in dieser Beziehung derselben Rechte und Vorrechte theilhaftig, wie die Landes-Unterthanen, und wie letztere befugt, sich in allen Rechtsangelegenheiten ihrer Advokaten, Bevollmächtigten oder Agenten zu bedienen, welche unter den durch die Landesgesetze zur Ausübung dieser Berufsart verstatteten Personen zu wählen sind.

Art. 3. Die Unterthanen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile haben in den Staaten und Besitzungen des Anderen volle Freiheit zum Erwerb, Besitz und zur Veräußerung von Vermögen aller Art, dessen Erwerb und Besitz die Landesgesetze den Ausländern ohne Unterschied der Nation gestatten oder etwa gestatten werden. Sie dürfen dasselbe erwerben und darüber, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, Testament, Intestaterbfolge, sei es auf irgend eine andere Weise unter eben den Bedingungen verfügen, welche die Landesgesetze für alle Ausländer aufstellen oder etwa aufstellen werden. Ihre Erben und Rechtsnachfolger dürfen in eben der Weise und in eben den Formen, wie die Unterthanen des Landes entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, die in ihrem Namen handeln, erben und von einem derartigen Vermögen Besitz ergreifen. Bei der Abwesenheit von Erben oder Rechtsnachfolgern wird in Betreff des Vermögens auf dieselbe Weise verfahren, wie in Betreff eines gleichartigen Vermögens, das einem Unterthanen des Landes gehört und sich in den nämlichen Verhältnissen befindet.

Wegen des Werthes des Vermögens sind in keinem der vorerwähnten Fälle andere oder höhere Abgaben, Steuern oder Gebühren zu zahlen, als diejenigen, welche die Unterthanen des Landes zahlen oder etwa zahlen werden.

In allen Fällen ist es den Unterthanen der Hohen vertragenden Theile gestattet, ihr Vermögen, oder wenn dasselbe verkauft wurde, den Erlös aus dem Verkaufe frei auszuführen, ohne daß sie wegen der Ausfuhr irgend eine Abgabe als Fremde oder überhaupt andere oder höhere Steuern zu zahlen hätten, als diejenigen, denen die Unterthanen des Landes in ähnlichen Umständen unterworfen sind oder etwa unterworfen werden.

Art. 4. Die Unterthanen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile sind in den Staaten des Anderen von allem zwangsweisen Kriegsdienste, sowohl bei den Landheeren oder auf der Flotte, wie bei den National-Garden oder Milizen befreit. Sie sind gleichermaßen von jeder richterlichen oder kommunalen Beschäftigung und Thätigkeit, sowie von allen Geld- und Naturalabgaben, die als Gegenleistung für persönliche Dienste bestehen, endlich von allen Zwangsanlehen und militärischen Leistungen oder Requisitionen entbunden.

Ausgenommen sind jedoch die an den Besitz eines Grundstückes oder einer Pacht geknüpften Lasten und die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu deren Tragung alle Unterthanen des Landes als Grundbesitzer oder Pächter herangezogen werden dürfen.

Art. 5. Alle dem Boden oder der Industrie entweder den Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland oder irgend eines anderen Landes entstammenden Waaren und Handels-Gegenstände, welche durch Italienische Unterthanen oder auf Italienischen Schiffen in die Häfen der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Italien gesetzlich eingeführt werden dürfen oder werden eingeführt werden dürfen, können gleichermaßen durch Russische Unterthanen oder auf Russischen Schiffen dort eingeführt werden, ohne daß andere oder höhere Abgaben, gleichviel von welcher Beschaffenheit oder Benennung, die im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Ortsbehörden oder besonderer Anstalten erhoben werden, zu zahlen wären, als wenn derartige Waaren und Handels-Gegenstände durch Italienische Unterthanen oder Schiffe eingeführt würden.

Und umgekehrt alle dem Boden oder der Industrie entweder der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Italien oder irgend eines anderen Landes entstammenden Waaren und Handels-Gegenstände, welche durch Russische Unterthanen oder auf Russischen Schiffen in die Häfen der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland gesetzlich eingeführt werden dürfen, oder werden eingeführt werden dürfen, können gleichermaßen durch Italienische Unterthanen oder auf Italienischen Schiffen dort eingeführt werden, ohne daß andere oder höhere Abgaben, gleichviel von welcher Beschaffenheit oder Benennung, die im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, zu zahlen wären, als wenn derartige Waaren und Handels-

Gegenstände durch Russische Unterthanen oder Schiffe eingeführt würden.

Diese wechselseitige Gleichheit der Behandlung soll ohne Unterschied der Herkunft, mag nun die Waare oder der Handels-Artikel unmittelbar aus dem Ursprungslande, oder aus einem anderen Lande ankommen, Platz greifen.

Art. 6. In der nämlichen Weise soll in Betreff der Ausfuhr eine vollkommene Gleichheit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß in den Staaten und Besitzungen jedes der beiden Hohen vertragenden Theile bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, der gesetzlich von dort ausgeführt werden darf, oder wird ausgeführt werden dürfen, die nämlichen Zölle bezahlt werden, ohne Unterschied, ob die Ausfuhr durch Italienische Unterthanen oder auf Italienischen Schiffen oder durch Russische Unterthanen oder auf Russischen Schiffen, und gleichviel wohin sie erfolgt, ob nach einem Hafen oder einem Besitzthum des andern vertragenden Theiles oder nach einem Hafen oder einem Besitzthum irgend einer dritten Macht.

Art. 7. Dieselbe Gleichheit der Behandlung soll wechselseitig in Betreff der Lagerung, des Durchfuhrhandels und der Wiederausfuhr, sowie in Betreff der Zollprämien, Erleichterungen und Rück-Erstattungen stattfinden, welche durch die Gesetzgebung des einen oder des anderen Landes gewährt sind oder gewährt werden, indem die Absicht und der Wille der beiden Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß in Beziehung hierauf keinerlei Bevorzugung und keinerlei Unterscheidung Platz greifen soll.

Art. 8. Weder andere, noch höhere Zölle sollen, ohne Unterschied des Herkunftsortes, bei der Einfuhr irgend eines dem Boden oder der Industrie der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen entstammenden Artikels in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Italien erhoben werden, und weder andere, noch höhere Zölle sollen, ohne Unterschied des Herkunftsortes, bei der Einfuhr irgend eines dem Boden oder der Industrie der Staaten Sr. Majestät des Königs von Italien entstammenden Artikels in die Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen erhoben werden, als diejenigen, welche für den nämlichen Artikel, wenn derselbe dem Boden oder der Industrie irgend eines anderen fremden Landes entstammt, zu zahlen sind, und auf die Einfuhr irgend eines dem Boden oder der Industrie der Staaten und Besitzungen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile entstammenden Artikels in die Staaten und Besitzungen des anderen soll kein Verbot gelegt werden, das sich nicht gleichermaßen auf die Einfuhr des nämlichen dem Boden oder der Industrie irgend eines anderen Landes entstammenden Artikels erstreckt.

Art. 9. Auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Staaten und Besitzungen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten und Besitzungen des Anderen weder andere, noch höhere Zölle oder Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr des nämlichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gezahlt werden oder werden gezahlt werden, und die Ausfuhr eines jeden Artikels aus den Staaten und Besitzungen des Einen der beiden Hohen vertragenden Theile nach den Staaten und Besitzungen des Anderen darf mit keinem Verbot belastet werden, das sich nicht gleichermaßen auf die Ausfuhr des nämlichen Artikels nach irgend einem anderen Lande erstreckt.

Art. 10. Weder von dem Einen, noch von dem Anderen der Hohen vertragenden Theile und auch nicht von den in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Korporationen oder Agenten soll unmittelbar oder mittelbar in Betreff des Ankaufs irgend eines gesetzmäßig eingeführten Handelsgegenstandes ein Vorrecht oder Bevorzugung irgend welcher Art in Berücksichtigung oder Bevorzugung der Nationalität des die gedachten Gegenstände einführenden Fahrzeuges eingeräumt werden, mag nun Letzteres dem Einen oder dem Anderen der Hohen vertragenden Theile (in dessen Häfen diese Handelsgegenstände eingeführt worden sind), angehören, indem die Absicht und der bestimmte Wille der hohen vertragenden Theile dahin gehen, daß in dieser Beziehung keinerlei Unterscheidung oder Ausnahme Platz greifen soll.

Art. 11. Indem jeder der Hohen vertragenden Theile in seinen eigenen Staaten der Manufaktur-Industrie des Anderen einen vollkommenen und wirksamen Schutz gegen Betrügerei zuzusichern wünscht, sind dieselben dahin übereingekommen, daß jede in einem der beiden Länder begangene betrügerische Nachbildung oder Nachahmung der Fabrik- oder Geschäftszeichen, welche an die dem anderen Lande entstammenden Waaren in gutem Glauben, um deren Ursprung und Beschaffenheit festzustellen, zuerst angebracht worden sind, streng verboten und bestraft werden soll.

Se. Majestät der König von Italien macht sich verbindlich, Seinem Parlament die Annahme solcher Maßregeln zu empfehlen, welche Se. Majestät in den Stand setzen, die Vereinbarungen des gegenwärtigen Artikels auf die vollständigste Weise ausführen zu lassen.

Art. 12. Die Seitens der Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien ausgegebenen oder garantirten und an der Börse zu Turin notirten Schuldurkunden werden zu der amtlichen Notirung an den Russischen Börsen zugelassen. Umgekehrt werden die Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ausgegebenen oder garantirten und an der Börse zu St. Petersburg notirten Schuldurkunden zur amtlichen Notirung an den Italienischen Börsen zugelassen.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf die mit Loosen oder Prämien ausgegebenen Werthpapiere, welche dem Darleiher oder Inhaber der Schuldurkunde eine Verzinsung von weniger als 3 Prozent entweder des Nominalwerthes, oder des wirklich dargeliehenen Kapitals, falls dasselbe weniger beträgt als der Nominalwerth, zusichern, keine Anwendung.

Art. 13. Die in einen Hafen Italiens einlaufenden Russischen Schiffe und umgekehrt die in einen Hafen des Russischen Reiches einlaufenden Italienischen Schiffe, die dort ihre aus dem Ausland angebrachte Ladung ganz oder theilweise löschen wollen, dürfen, wenn sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Staaten richten, den nach einem andern Hafen entweder desselben oder eines dritten Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und wieder ausführen, ohne gezwungen zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend welche Zollabgabe mit Ausnahme derjenigen für die Ueberwachung zu entrichten, welche letzteren überdies natürlich nur zu dem für die einheimische Schiffahrt festgesetzten Beträgen erhoben werden dürfen.

In derselben Weise dürfen die beiderseitigen Schiffe von einem Hafen des Einen der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen des nämlichen Staates sich begeben, um dort ihre Ladung einzunehmen oder zu vervollständigen, ohne daß sie andere Abgaben zu

zahlen haben, als diejenigen, denen die einheimischen Fahrzeuge in dem gleichen Fall unterworfen sind oder unterworfen werden.

Art. 14. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die vorstehenden Artikel auf die Küstenfahrt oder Kabotage jedes der beiden Länder, welche der einheimischen Flagge ausschließlich vorbehalten bleibt, keine Anwendung finden.

Art. 15. In Allem, was die Aufstellung der Schiffe, deren Befrachtung und Löschung in den Häfen, Rheden, Ankerplätzen, Bayen, Strömen, Flüssen oder Kanälen betrifft, sowie im Allgemeinen rücksichtlich aller Förmlichkeiten und Anordnungen, denen die Kauffahrtei-Schiffe, deren Mannschaften und Ladungen unterworfen werden dürfen, soll in dem Einen der beiden Staaten den einheimischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, die nicht gleichermaßen den Schiffen der andern Macht zugestanden würden, indem es der Wille der Hohen vertragenden Theile ist, daß die Italienischen Fahrzeuge und die Russischen Fahrzeuge in dieser Beziehung auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 16. Bei der Ankunft, dem Aufenthalt und dem Ausgang sollen in den Häfen des Einen der beiden Länder auf die Fahrzeuge des Andern keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine-, Mäkler-, Bojen-, Kai-Gelder oder andere Abgaben gelegt werden, die unter irgend einer Bezeichnung auf dem Schiffskörper ruhen, im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Privatpersonen, Korporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, und die nicht gleichermaßen und unter den nämlichen Verhältnissen auf die einheimischen Schiffe im Allgemeinen gelegt sind, indem die Absicht der beiden Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß in ihren Staaten bezüglich der vorerwähnten Abgaben kein Vorrecht und kein Vorzug irgend welcher Art bestehen soll, welche die einheimische Flagge zum Nachtheil der Flagge des andern vertragenden Theiles ausschließlich begünstigen. — Diese Gleichheit der Behandlung soll rücksichtlich der beiderseitigen Schiffe ohne Unterschied des Platzes, woher sie ankommen, und des Bestimmungsortes bei ihrer Abfahrt wechselseitig Platz greifen.

Art. 17. In den beiderseitigen Häfen sind von den Tonnen- und Abfertigungsgebühren vollständig befreit:

1) die in Ballast von irgend einem Orte ankommenden Schiffe, welche wieder in Ballast versegeln;
2) die von einem Hafen des einen der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen des nämlichen Staates versegelnden Schiffe, wenn sie den Nachweis führen, daß sie diese Gebühren bereits entrichtet haben;
3) die entweder freiwillig oder zur Nothruhe mit Ladung in einem Hafen einlaufenden Schiffe, wenn sie wieder auslaufen, ohne Handelsoperationen vorgenommen zu haben.

Im Falle der Nothruhe sollen das Ausladen und Wiedereinladen von Waaren behufs Ausbesserung eines Schiffes, das Verladen an Bord eines anderen Schiffes, falls das erste seeuntüchtig geworden, die für die Verproviantirung der Mannschaft erforderlichen Ausgaben, und falls die Zollverwaltung dazu ihre Genehmigung ertheilt hat, der Verkauf havarirter Waaren nicht als Handelsoperationen angesehen werden.

Art. 18. Alle Kriegs- oder Kauffahrtei-Schiffe des Einen der Hohen vertragenden Theile, welche wegen Unwetter oder eines sonstigen Unfalles halber gezwungen sind, in einem Hafen des Andern Zuflucht zu suchen, sind befugt, dort Ausbesserungen vorzunehmen, sich mit den Gegenständen, die sie bedürfen, zu versorgen, und wieder in See zu stechen, ohne daß sie andere Abgaben zu zahlen haben, als diejenigen, welche in dem gleichen Fall von einem einheimischen Fahrzeuge gezahlt werden. Wenn sich indessen der Patron eines Kauffahrteischiffes genöthigt sieht, behufs Deckung seiner Ausgaben einen Theil seiner Waaren zu veräußern, so soll derselbe gehalten sein, sich nach den Vorschriften und Tarifen des Orts, an welchem er angelegt hat, zu richten.

Würde es sich ereignen, daß ein Kriegsschiff oder Kauffahrer des Einen der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des Andern scheitert oder Schiffbruch leidet, so sollen dieses Schiff oder Fahrzeug, sowie dessen Trümmer, Vorräthe und Tauwerk, und alle von demselben geretteten Güter und Waaren, einschließlich der in das Meer geworfenen, oder falls dieselben verkauft werden, der Erlös aus dem Verkauf, und ebenso alle an Bord eines derartigen gescheiterten oder gestrandeten Schiffes oder Fahrzeuges vorgefundenen Papiere den Eigenthümern oder deren Agenten auf ihren Antrag übergeben werden. Sind die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle anwesend, so soll diese Uebergabe zu den Händen des Russischen oder Italienischen General-Konsuls, Konsuls, Vice-Konsuls oder Konsular-Agenten, in dessen Bezirk der Schiffbruch oder das Scheitern stattgefunden hat, und zwar auf deren Antrag erfolgen, wenn letzterer innerhalb der durch die Gesetze des Landes bestimmten Frist angebracht wird.

Die gedachten Konsuln, Eigenthümer oder Agenten haben nur die durch die Erhaltung des Eigenthums verursachten Kosten, sowie die Bergungs- und sonstigen Gebühren zu zahlen, welche ein einheimisches Fahrzeug in einem gleichen Fall des Schiffbruchs zu zahlen haben würde.

Die aus dem Schiffbruch geretteten Güter und Waaren sind, wenn sie nicht zum Verbrauch zugelassen werden, von jeder Zollabgabe befreit; in jenem Fall aber haben sie dieselben Zölle zu zahlen, wie wenn sie auf einheimischen Fahrzeugen eingeführt wären.

Art. 19. Alle Schiffe, welche in Gemäßheit der Gesetze des Königreichs Italien als Italienische Schiffe angesehen werden müssen, und alle Schiffe, welche in Gemäßheit der Gesetze des Russischen Reiches als Russische Schiffe angesehen werden müssen, sollen, was die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Vertrages betrifft, wechselseitig als Italienische oder Russische Schiffe angesehen werden.

Die Vereinbarungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf alle unter Russischer Flagge segelnden Fahrzeuge Anwendung, ohne Unterscheidung zwischen der Handelsmarine Rußlands im eigentlichen Sinne, und denjenigen, welche dem, einen integrirenden Theil des Russischen Reiches bildenden Großfürstenthum Finnland noch besonders angehört.

Art. 20. Jedem der Hohen vertragenden Theile steht es frei, in den Städten und Häfen der Staaten und Besitzungen des Anderen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen.

Jeder der Hohen vertragenden Theile soll indeß das Recht behalten, die Wohnplätze zu bezeichnen, an denen es ihm nicht genehm ist, Konsuln zuzulassen: wohlverstanden jedoch, daß die beiden Regie-

rungen in dieser Beziehung einander kein Verbot entgegenstellen werden, daß nicht in ihren Ländern allen und selbst den meistbegünstigsten Nationen gemeinsam wäre.

Die beiden Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch eine besondere Uebereinkunft, Alles dasjenige zu regeln, was die Amtsbefugnisse, Rechte, Vorrechte und Befreiungen ihrer beiderseitigen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten betrifft. Es ist jedoch verstanden, daß diejenigen, welche in der Zwischenzeit bereits ernannt sind oder noch ernannt werden, alle ihre Geschäfte ausüben und alle die Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen sollen, welche den Konsuln der meistbegünstigten Nation zustehen oder zugestanden werden dürften.

Art. 21. Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten es sich vor, in der Folge mittels einer besonderen Uebereinkunft die Mittel zum gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums in ihren beiderseitigen Staaten zu bestimmen.

Art. 22. In Allem, was den Handel und die Schiffahrt betrifft, versprechen die beiden Hohen vertragenden Theile einander wechselseitig, keinem Staate ein Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung zuzugestehen, die nicht gleichfalls und augenblicklich auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß zu Gunsten des anderen Staats ein freiwilliges ist, oder vermittelst der nämlichen Gegenleistung oder eines in gemeinsamer Uebereinstimmung festgesetzten Aequivalents, wenn jenes Zugeständniß ein bedingtes gewesen ist.

Art. 23. Der gegenwärtige Handels- und Schiffahrts-Vertrag soll von der Auswechselung der Ratifikationen an zehn Jahre hindurch und nach diesem Zeitraum bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bleiben, nachdem der Eine der beiden Hohen vertragenden Theile dem Anderen amtlich seine Absicht zu erkennen gegeben hat, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, wobei Jeder der Hohen vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, diese Anzeige dem Anderen nach Ablauf der ersten neun Jahre oder zu jedem späteren Zeitpunkt zu machen.

Art. 24. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, und die Ratifikationen desselben sollen in St. Petersburg in der Frist von sechs Wochen oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

Geschehen zu St. Petersburg, am $\frac{16.}{28.}$ September des Jahres der Gnade 1863.

Gez. Gortschakow (L. S.) Gez. Pepoli (L. S.)
Gez. Reutern (L. S.)

Separat-Artikel.

Art. 1. Da die Handelsbeziehungen Rußlands mit den Königreichen Schweden und Norwegen durch besondere Vereinbarungen geregelt sind, die in der Folge erneuert werden dürften, ohne daß die gedachten Vereinbarungen an die für den auswärtigen Handel im Allgemeinen bestehenden Verordnungen gebunden würden, und da die beiden Hohen vertragenden Theile von ihren Handelsbeziehungen Zweideutigkeiten und Gründe zu Erörterungen aller Art fern halten wollen, so sind sie übereingekommen, daß diese besonderen Vereinbarungen, welche dem Handel Schwedens und Norwegens in Berücksichtigung der in diesem Lande dem Handel des Großfürstenthums Finnland zugestandenen gleichwerthigen Vortheile eingeräumt wurden, in keinem Falle zu Gunsten der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen angerufen werden dürfen, welche zwischen den Hohen vertragenden Theilen durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellt sind.

Art. 2. Es ist gleichermaßen verstanden, daß dem die Grundlage des Vertrages vom heutigen Tage bildenden Grundsatze der Gegenseitigkeit die im Folgenden erwähnten Befreiungen, Erleichterungen und Vorrechte nicht als entgegenstehend angesehen werden sollen, nämlich:

Seitens Rußlands:

1. Die Gesetze des Großfürstenthums Finnland, welche den Fremden das Recht zum Handelsbetriebe nur in den Seestädten (Stapelstad) dieses Landes, und zwar nur zum Großhandel gestatten.
2. Die Befreiung, welcher die in Rußland gebauten und Russischen Unterthanen gehörenden Schiffe, von denen in den ersten drei Jahren keine Schiffahrtsabgaben erhoben werden, theilhaftig sind.
3. Die den Küstenbewohnern des Gouvernements Archangel zugestandene Befugniß, in die Häfen des gedachten Gouvernements gedörrte oder gesalzene Fische, sowie gewisse Pelzarten zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen, und von dort Getreide, Taue und Tauwerk, Theer und Ravenstuch in derselben Weise auszuführen.
4. Das Privilegium der Russisch-Amerikanischen Kompagnie.
5. Die in Rußland verschiedenen Englischen und Niederländischen Gesellschaften, sogenannten Yacht-Clubs, zugestandenen Befreiungen.

Und Seitens Italiens:

Das für verschiedene Gegenstände, deren Handel der Regierung ausschließlich vorbehalten ist, schon bestehende Monopol.

Art. 3. Die gegenwärtigen Separat-Artikel sollen die nämliche Kraft und Geltung haben, wie wenn sie Wort für Wort in den Vertrag vom heutigen Tage eingerückt wären.

Sie sollen ratifizirt werden und die Ratifikationen derselben sollen gleichzeitig ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und ihnen die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

Geschehen zu St. Petersburg, am $\frac{16.}{28.}$ September des Jahres der Gnade 1863.

gez. Gortschakow. (L. S.) gez. Pepoli (L. S.)
gez. Reutern. (L. S.)

Die Ratifikationen sind zu St. Petersburg am $\frac{14.}{26.}$ November 1863 ausgewechselt worden.

Statistik.

Waarenverzollungen und Abfertigungen, sowie Zolleinnahmen des Zollvereins in den drei ersten Quartalen 1863.

Die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben beträgt in den abgelaufenen drei Quartalen des Jahres .... 18,458,893 Rthlr.

In dem betreffenden Zeitabschnitte des Vorjahres betrug dieselbe .... 18,880,294 „

so daß sich also für das laufende Jahr eine Minder-Einnahme von .... 421,401 Rthlr.

herausstellt.

Die nicht unerhebliche Minder-Einnahme in dem abgelaufenen Jahrestheile erscheint um so auffälliger, als die Aussicht vorhanden war, daß bei dem belebteren Handelsverkehre des Jahres die Einnahme-Ergebnisse sich im Verlaufe des dritten Vierteljahres günstiger gestalten würden. Außer den bereits in den früheren Bemerkungen angeführten Umständen, nämlich dem Kriege in Nordamerika und den Unruhen in dem angrenzenden Polen, ist indeß darauf hingewiesen worden, daß der Wasserstand der schiffbaren Flüsse Deutschlands dem Handelsverkehre sehr ungünstig gewesen ist. Derselbe war nämlich in den Sommer-Monaten, insbesondere von der Mitte des Monats Juli ab, ein so niedriger, daß die Schiffsgefäße etwa nur bis zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit belastet werden konnten, wodurch, da nur die nothwendigsten, zur Deckung des augenblicklichen Bedarfs erforderlichen Artikel auf den Eisenbahnen bezogen wurden, das Herbstgeschäft beinahe vollständig gestört worden ist.

Minder-Verzollungen von Bedeutung haben namentlich bei baumwollenem Garne aller Art, baumwollenen Waaren, Rohzucker für inländische Siedereien und bei Vieh, insbesondere bei mageren Schweinen, stattgehabt, außerdem aber, obschon in geringerem Maße, bei wollenen Waaren aller Art, unbearbeiteten Tabaksblättern, Syrup, Bau- und Nutzholz, Pos. 12b., Anm. 2, und mehreren anderen Artikeln. Was die Mehr-Verzollungen betrifft, so ist auf dasjenige hinzuweisen, was darüber in den Bemerkungen für die ersten beiden Quartale des Jahres angeführt worden ist.

Hinsichtlich des Waaren-Ausgangs ist zu bemerken, daß die Ausfuhr von Zinkblende sich nicht unerheblich vermindert hat; es wird mit Rücksicht hierauf angeführt, daß diesem Artikel in jüngster Zeit bedeutende Konkurrenz durch die Spanische Zinkblende erwachsen sei.

A. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Abgaben im ersten bis dritten Vierteljahr 1863 mit denen in demselben Zeitraume des Vorjahres.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preußen für Wasserzölle rc., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben.		Ausgangs-Abgaben.		Zusammen.			
	im 1.—3. Quartal 1863	im 1.—3. Quartal 1862	im 1.—3. Quartal 1863	im 1.—3. Quartal 1862	im 1.—3. Quartal 1863	im 1.—3. Quartal 1862	im 1.—3. Quartal 1863 also: mehr	weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	10,822,625	11,166,983	a. 20,102 b. 25,430	a. 24,971 b. 25,964	10,868,157	11,217,918	.	349,761
Außerdem: Luxemburg	100,909	84,805	1,466	1,095	102,375	85,900	16,475	.
2. Bayern	984,630	994,869	15,397	9,936	1,000,027	1,004,805	.	4,778
3. Sachsen	1,729,451	1,783,790	6,850	6,649	1,736,301	1,790,439	.	54,138
4. Hannover	1,661,193	1,707,167	6,398	4,425	1,667,591	1,711,592	.	44,001
5. Württemberg	295,853	334,522	1,220	876	297,073	335,398	.	38,325
6. Baden	785,344	728,065	11,555	11,721	796,899	739,786	57,113	.
7. Kurf. Hessen	256,799	255,706	487	475	257,286	256,181	1,105	.
8. Großh. Hessen	403,976	424,896	2,376	2,503	406,352	427,399	.	21,047
9. Thüringen	214,403	210,622	81	17	214,484	210,639	3,845	.
10. Braunschweig	201,156	207,447	a. 110	9	201,266	207,456	.	3,190
11. Oldenburg	180,287	184,754	211	132	180,498	184,886	.	4,388
12. Nassau	66,433	62,813	533	178	66,966	62,991	3,975	.
13. Frankfurt a. M.	623,870	627,082	36,748	17,822	660,618	644,904	15,714	.
Summa	18,320,929	18,773,521	128,964	106,773	18,458,893	18,880,294	98,227	519,628 98,227
								421,401

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

B. Uebersicht der wichtigeren im ersten bis dritten Vierteljahr 1863 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtigerer Ausfuhr-Artikel, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten bis dritten Vierteljahre 1862.

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
		I. Waaren-Eingang.						
1.		Abfälle: von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen ꝛc. . Ctr.	frei.		101,221	106,961	.	5,740
2.		Baumwolle und Baumwollenwaaren:						
	a.	Rohe Baumwolle ..... „	frei.		788,046	900,965	.	112,919
	b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:						
		1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten „	3	—	119,307	231,775	.	112,468
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	1	22½	735	281	454	.
		2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte ꝛc. Garn ..... „	8	—	2,724	3,882	.	1,158
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	1	22½	150	142	8	.
	c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen ꝛc. ..... „	50	—	5,618	7,157	.	1,539
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	30	—	46	70	.	24
3.		Blei und Bleiwaaren:						
	a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes „	—	7½	3,597	3,925	.	328
5.		Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:						
	a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch ꝛc. ..... „	3	10	20,268	17,448	2,820	.
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		15,966	19,551	.	3,585
	b.	Alaun ..... „	1	10	1,366	1,261	105	.
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	—	5	1,571	1,421	150	.
	d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser ..... „	—	7½	18,130	26,045	.	7,915
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		8,875	7,224	1,651	.
	e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:						
		1) Krapp ..... „	—	2½	19,724	42,427	.	22,703
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		33	961	.	928
		2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren ꝛc. ..... „	frei.		151,457	135,000	16,457	.
		Harze aller Art ꝛc. ..... „	frei.		184,404	122,549	61,855	.
		Salpeter, gereinigter und ungereinigter ..... „	frei.		117,855	77,219	40,636	.
		Schwefel ..... „	frei.		378,282	236,766	141,516	.
		3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren ꝛc., ferner Myrobalanen, Palmnüsse ꝛc. ..... „	frei.		135,559	125,120	10,439	.
		Eckerdoppern (Knoppern) ..... „	frei.		8,659	13,063	.	4,404
		Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc. ..... „	frei.		9,804	13,159	.	3,355
		Hölzer, außereuropäische für Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen ..... „	frei.		103,667	83,459	20,208	.
		Indigo ..... „	frei.		19,203	18,679	524	.
		Wallfischbarden, rohes Fischbein ..... „	frei.		2,219	3,021	.	802
		Anm. 1. Cichorien, getrocknete ..... „	—	15	7,627	9,088	.	1,461
		Anm. 1. Seegras (Seetang) ..... „	—	15	3,692	3,210	482	.
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		111	3	108	.
		Anm. 1. Wachs ..... „	—	15	5,788	4,640	1,148	.
		Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch ..... „	—	15	126,729	71,672	55,057	.
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	—	10	1,408	178	1,230	.
		Desgleichen ..... „	frei.		408	1,340	.	932

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
5.	f.	Farbehölzer:							
		1) in Blöcken	Ctr.	frei.		347,411	423,577	.	76,166
		2) gemahlen oder geraspelt	„	—	5	16,894	17,634	.	740
	g.	Kupfervitriol, gemischter ꝛc. und weißer, Wasserglas ꝛc., Schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali	„	1	—	13,345	16,595	.	3,250
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		344	145	199	.
		Soda, ungereinigte und gereinigte	„	1	—	65,773	59,057	6,716	.
	h.	Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	„	—	7½	1,561	1,506	55	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		20,930	17,306	3,624	.
	i.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	„	—	5	118,600	97,555	21,045	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		.	80	.	80
	k.	1) Salzsäure	„	1	10	71	27	44	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	530	150	380	.
		2) Schwefelsäure	„	1	10	67	98	.	31
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	4,409	4,473	.	64
	l.	Schwefelsaures und salzsaures Kali	„	—	5	985	601	384	.
	m.	Terpentinöl (Kienöl), außerdem Fischspeck	„	—	10	40,607	30,807	9,800	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		5,402	3,246	2,156	.
		Außerdem Produkt der vereinsländischen Küstenfischerei	„	frei.		758	.	758	.
6.		Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:							
	a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	„	—	10	2,299,242	2,261.502	37,740	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		1,561	1,378	183	.
		Außerdem	„	—	7½	2,089	2,462	.	373
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	5	2,698	13,335	.	10,637
	b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen ꝛc., in Stäben von ¼ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen	„	1	15	47,040	65,606	.	18,566
		Zum Schiffsbau	„	frei.		14,619	14,755	.	136
		Außerdem	„	—	20	11,593	9,826	1,767	.
		2) Eisenbahnschienen	„	1	15	52,949	12,759	40,190	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	441	9	432	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		.	6,915	.	6,915
		3) Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	„	1	15	25,303	31,017	.	5,714
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	5,741	10,217	.	4,476
		Anm. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken	„	—	15	2,845	5,341	.	2,496
	c.	Geschmiedetes ꝛc. Eisen ꝛc. in Stäben von weniger als ¼ □ Zoll Preußisch im Querschnitt	„	2	15	4,059	6,296	.	2,237
		Zum Schiffsbau	„	frei.		13,735	14,490	.	755
		Außerdem	„	1	22½	3	98	.	95
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	120	.	120	.
	d.	Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. c. zu 3	„	3	—	42,827	34,602	8,225	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		25,268	22,955	2,313	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	689	902	.	213
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		53	31	22	.
		Desgleichen	„	1	—	45	.	45	.
	e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech ꝛc.	„	4	—	8,120	13,575	.	5,455
		Zum Schiffsbau	„	frei.		2	.	2	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	3,378	2,986	392	.
	f.	Eisen- und Stahlwaaren:							
		1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	„	1	—	120,103	139,257	.	19,154
		Zum Schiffsbau	„	frei.		838	722	116	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	24,833	19,702	5,131	.
		2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind ꝛc.	„	6	—	34,698	37,606	.	2,908
		Zum Schiffsbau	„	frei.		1,627	1,396	231	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	2	—	10,805	10,468	337	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
6.	f.	3) Feine, aus feinem Eisenguß ec.	Ctr.	10	—	6,646	6,092	554	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		1	.	1	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	3	5	430	556	.	126
7.		Erze:							
	a.	Eisen- und Stahlstein, Stufen	„	frei.		513,235	531,615	.	18,380
	b.	Galmei, Zinkblende	„	frei.		127,816	194,255	.	66,439
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	—	5	209,320	300,625	.	91,305
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		40,532	42,032	.	1,500
9.		Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:							
	a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:							
		1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten	Schfl.	—	2	487,784	498,810	.	11,026
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		2,135,621	5,421,727	.	3,286,106
		Aus den Enklaven	„	frei.		377	113	264	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		.	3	.	3
		Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken	„	—	2	69.999	76,569	.	6,570
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		78,086	121,767	.	43,681
		Aus den Enklaven	„	frei.		37	11	26	.
		2) Roggen	„	—	½	2,749,052	4,239,146	.	1,490,094
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,118,912	943,761	175,151	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		269	164	105	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		34	125	.	91
		Gerste, auch gemalzte	„	—	½	225,509	149,883	75,626	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,197,230	1,200,849	.	3,619
		Aus den Enklaven	„	frei.		64	62	2	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		7	22	.	15
		Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	„	—	½	202,342	186,426	15,916	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		617,585	1,350,809	.	733,224
		Aus den Enklaven	„	frei.		165	122	43	.
	b.	Sämereien und Beeren:							
		1) Anis und Kümmel	Ctr.	1	—	3,381	3,160	221	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		888	1,178	.	290
		2) Hanfsaat	„	—	1¼	8,368	13,989	.	5,621
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,249	1,272	.	23
		Aus den Enklaven	„	frei.		.	1	.	1
		Leinsaat und Leindotter	„	—	1½	135,277	193,475	.	58,198
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		65,062	40,100	24,962	.
		Mohnsaamen	„	—	1½	9,101	6,719	2,382	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		277	646	.	369
		Aus den Enklaven	„	frei.		8	4	4	.
		Raps, Rübesaat, Senfsaat ec.	„	—	1½	409,086	407,630	1,456	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		114,063	293,074	.	179,011
		Aus den Enklaven	„	frei.		13	19	.	6
		3) Kleesaat	„	—	5	41,995	15,343	26,652	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		73,771	90,310	.	16,539
		Alle nicht namentlich aufgeführte Sämereien	„	—	5	7,194	6,435	759	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		326	752	.	426
		Wachholderbeeren	„	—	5	754	61	693	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		2,248	9,184	.	6,936
10.		Glas und Glaswaaren:							
	a.	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	„	1	—	213	230	.	17
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		141	99	42	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		4,091	1,960	2,131	.
	c.	Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas ec.	„	6	—	1,591	1,500	91	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	2	—	9,382	8,692	690	.
	d.	Spiegelglas:							
		Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas	„	—	15	34,437	34,941	.	504
	e.	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ec., auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen ec.	„	10	—	905	653	252	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	3	5	6,494	5,459	1,035	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
11.	Häute, Felle und Haare:						
a.	Rohe ꝛc. Häute und Felle zur Lederbereitung ꝛc., ingleichen rohe Pferdehaare .... Ctr.	frei.		393,353	392,649	704	.
b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung ...... „	—	20	19,893	17,540	2,353	.
	Außerdem Robbenfelle .... „	frei.		52	150	.	98
c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare .... „	frei.		8,835	7,165	1,670	.
d.	Haare von Rindvieh, Ziegenhaare .... „	frei.		5,387	4,706	681	.
12.	Holz und Holzwaaren ꝛc.:						
a.	Brennholz beim Wassertransport .... Klafter	—	2½	21,581	24,153	.	2,572
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei		3,396	4,241	.	845
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		1	.	1	.
b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	Anm. 2. In den östlichen Preußischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:						
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze .... Std.	—	6	101,094	145,465	.	44,371
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		8,020	9,152	.	1,132
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze ...... „	—	1½	1,248,241	1,604,726	.	356,485
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		5,127	8,357	.	3,230
	In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		.	55	.	55
	cc) Bohlen, Bretter, Latten ꝛc. .... Schiffslast	—	15	45,556	50,772	.	5,216
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		527	565	.	38
	In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		81	124	.	43
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		.	12	.	12
	In den übrigen Theilen des Vereins:						
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn- ꝛc. Holz „	1	—	484	260	224	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		436	.	436	.
	2) Buchen-, Fichten-, Tannen- ꝛc. und anderes weiches Holz ꝛc. .... „	—	10	1,969	2,561	.	592
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		56,249	60,032	.	3,783
	3) Sägewaaren, Faßholz (Dauben) ꝛc.:						
	α) aus den unter 1 genannten Holzarten „	1	10	31	53	.	22
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		1,031	842	189	.
	β) aus den unter 2 genannten Holzarten „	—	20	1,898	2,233	.	335
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		12,458	9,113	3,345	.
	Anm. Holz in geschnittenen Fournieren ꝛc. .... Ctr.	1	—	6,191	6,324	.	133
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	15	161	249	.	88
	Anm. Korkstöpsel, gewöhnliche .... „	1	—	9,601	8,721	880	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	15	6	29	.	23
c.	1) Holzborke oder Gerberlohe .... „	frei.		89,451	129,353	.	39,902
	2) Holzkohlen .... „	frei.		62,920	90,225	.	27,305
d.	Holzasche .... „	frei.		2,705	2,638	67	.
e.	Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler- ꝛc. Waaren ꝛc. .... „	3	—	3,559	3,669	.	110
	Außerdem .... „	1	—	1,983	1,334	649	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	15	28	15	13	.
	Zum Schiffsbau .... „	frei.		.	1	.	1
f.	Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren ꝛc. .... „	10	—	2,959	2,671	288	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	3	5	2,066	2,016	50	.
h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte .... „	—	5	14,743	11,987	2,756	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		2,409	2,025	384	.
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		13,956	9,663	4,293	.
	nach Pos. 12 zu e. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren, bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten ꝛc. „	—	15	17,407	17,469	.	62
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		43,374	49,331		5,957
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		17,689	21,569	.	3,880
	Grobe Maschinen von Holz .... „	—	15	12,382	13,615	.	1,233
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		123	285	.	162
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		121	6	115	.
13.	Hopfen .... „	2	15	3,720	5,252	.	1,532

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung	Tarifsatz Rthlr.	Tarifsatz Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
14.		Instrumente:						
	a.	Musikalische ... Ctr.	6	—	1,432	1,127	305	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	2	—	546	705	.	159
	b.	Astronomische 2c. ... „	6	—	2,014	1,469	545	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	2	—	95	93	2	.
15.		Kalender ... „		.	14	44	.	30
		Außerdem ... Stck.		.	3,308	3,345	.	37
19.		Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:						
	a.	Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren 2c. Ctr.	6	—	867	563	304	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	128	103	25	.
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		1,366	1,804	.	438
	b.	Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., Gürtler- und Nadlerwaaren 2c. ... „	10	—	7,324	5,916	1,408	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	3	5	351	295	56	.
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		185	99	86	.
		Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer 2c. ... „	—	15	84,813	72,017	12,796	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		1,169	1,140	29	.
		Zum Schiffsbau ... „	frei.		5	28	.	23
20.		Kurze Waaren:						
	a.	aus Perlmutter, dergleichen aus feinen Metallgemischen, echten Perlen, Korallen oder Steinen 2c., aber in Verbindung mit Fischbein, Glas 2c. ... „	50	—	1,255	1,176	79	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	35	—	42	44	.	2
		Desgleichen ... „	21	—	27	20	7	.
		Desgleichen ... „	10	15	1	3	.	2
21.		Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:						
	a.	1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder 2c. ... „	6	—	2,248	2,772	.	524
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	608	569	39	.
		2) Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches auf Erlaubnißscheine ... „	3	—	3,558	3,457	101	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	.	5	.	5
	b.	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan 2c., alles gefärbte 2c. Leder 2c. ... „	8	—	721	632	89	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	112	134	.	22
		Anm. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle ... „	—	15	9,972	8,624	1,348	.
	c.	Grobe Schuhmacher- und Sattler- 2c. Waaren, Blasebälge 2c. ... „	10	—	2,365	2,226	139	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	5	—	172	202	.	30
	d.	1) Feine Lederwaaren von Corduan 2c. ... „	22	—	598	527	71	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	10	15	35	80	.	45
		Desgleichen ... „	21	—	4	5	.	1
		2) Lederne Handschuhe ... „	44	—	133	95	38	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	21	—	75	63	12	.
22.		Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:						
		(d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.)						
	a.	Rohes Garn:						
		1) Maschinengespinnst ... „	2	—	34,858	41,805	.	6,947
		Außerdem aus Oesterreich ... „	—	15	41,918	32,013	9,905	.
		2) Handgespinnst ... „	—	5	1,657	1,392	265	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		3,901	3,882	19	.

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
22.	b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn .... Ctr.	3	—	31,395	30,266	1,129	.
	c.	Zwirn .... „	4	—	9,533	9,033	500	.
	d.	1) Graue Packleinwand .... „	—	20	30,589	39,438	.	8,849
		Aus den Enklaven .... „	frei.		42	29	13	.
		2) Segeltuch .... „	—	20	630	1,437	.	807
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		.	6	.	6
	e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich .... „	4	—	6,613	8,171	.	1,558
		Außerdem .... „	frei.		24,473	14,424	10,049	.
	f.	Gebleichte, gefärbte, gedruckte rc. Leinwand rc., zugerichteter Zwillich und Drillich .... „	20	—	1,417	1,407	10	.
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:						
	a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte rc., Papierspähne, Makulatur .... „	frei.		56,005	38,045	17,960	.
	b.	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke .... „	frei.		2,043	3,265	.	1,222
25.		Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:						
	a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .... „	2	15	9,417	7,923	1,494	.
	b.	Branntwein und Hefe:						
		α) Branntwein, Arrak, Rum rc. .... „	8	—	28,035	28,770	.	735
		Aus den Exklaven .... „	frei.		12	11	1	.
		Franzbranntwein und versetzte Branntweine..... „	8	—	2,310	2,548	.	238
		β) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe .... „	11	—	2,592	2,162	430	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	—	15	180	237	.	57
	f.	Wein und Most, auch Cider:						
		α) in Fässern .... „	6	—	150,446	126,383	24,063	.
		Aus den Exklaven .... „	frei.		610	990	.	380
		β) in Flaschen .... „	8	—	29,372	27,636	1,736	.
	g.	Butter .... „	3	20	4,200	1,327	2,873	.
		Außerdem nach Anm. 1. .... „	1	—	982	1,536	.	554
		Außerdem nach Anm. 2. .... „	frei.		228	274	.	46
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	15	15,481	30,526	.	15,045
		Aus den Enklaven .... „	frei.		1	2	.	1
	h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes rc. „	2	—	113,783	89,659	24,124	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	15	3,939	10,271	.	6,332
		Aus den Enklaven .... „	frei.		4	.	4	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		186	169	17	.
	i.	Südfrüchte rc.:						
		α) Frische Südfrüchte:						
		1) Apfelsinen, Citronen rc. .... „	2	—	55,663	46,802	8,861	.
		2) ausgezählte .... Stck.	100 St.	20 Sgr.	77,371	74,455	2,916	.
		β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen rc. .... Ctr.	4	—	115,083	107,433	7,650	.
	k.	Gewürze:						
		1) Galgant, Ingber, Cardamom, Kubeben, Muskatnüsse rc. .... „	6	15	6,510	5,357	1,153	.
		2) Pfeffer und Piment .... „	6	15	31,089	29,332	1,757	.
		3) Zimmet und Zimmet-Cassia, Zimmetblüthe .... „	6	15	6,458	6,257	201	.
	l.	Häringe .... Tonnen	1	—	255,438	247,890	7,548	.
	m.	α) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate .... Ctr.	5	—	962,091	963,041	.	950
		β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen .... „	6	15	13,895	13,880	15	.
	o.	Käse aller Art .... „	3	20	29,871	27,801	2,070	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	4,701	4,032	669	.
	p.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk rc. .... „	11	—	6,172	5,495	677	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	7	—	97	93	4	.
		Desgleichen .... „	5	—	2	2	.	.
	q.	α) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Arrowroot, Sago rc., Tapioka .... „	2	—	5,931	5,536	395	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		4,283	6,589	.	2,306

Pos. des Zolltarifs	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
25. q.	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner ꝛc. ...... Ctr.	—	15	17,064	19,949	.	2,885
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		184,612	283,355	.	98,743
	Außerdem ..... „	frei.		400	486	.	86
r.	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern ꝛc., ausgeschälte Muscheln ꝛc. ..... „	4	—	6,494	5,325	1,169	.
	Außerdem Produkt der vereinsländischen Seefischerei „	frei.		118	248	.	130
s.	Reis:						
	1) geschälter ..... „	1	—	432,956	431,615	1,341	.
	2) ungeschälter ..... „	—	20	35	1,255	.	1,220
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ..... „			447,112	481,378	.	34,266
u.	Syrup ..... „	2	15	63,495	80,194	.	16,699
v.	Tabak:						
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel ..... „	4	—	419,630	432,538	.	12,908
	2) Tabaksfabrikate:						
	α) Rauchtabak in Rollen ꝛc. oder geschnitten ꝛc. . „	11	—	5,537	5,829	.	292
	β) Cigarren ..... „	20	—	8,771	8,466	305	.
w.	Thee ..... „	8	—	9,854	8,989	865	.
x.	Zucker:						
	3) Rohzucker für inländische Siedereien ꝛc. ..... „	4	7½	336,848	382,711	.	45,863
26.	Oel, in Fässern eingehend:						
a.	Baumöl ..... „	1	10	20,528	16,229	4,299	.
	Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ½ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt worden ..... „	frei.		87,023	88,748	.	1,725
b.	Anderes Oel ..... „	—	15	498,796	492,875	5,921	.
	Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen ꝛc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen ꝛc. ..... „	—	1	21,593	29,774	.	8,181
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		39,688	86,130	.	46,442
27.	Papier und Pappwaaren:						
a.	Ungeleimtes, ꝛc. Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier ..... „	1	—	519	523	.	4
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		15,228	12,469	2,759	.
b.	Geleimtes Papier, ungeleimtes feines, buntes ꝛc. .... „	5	—	2,287	1,908	379	.
	Außerdem ..... „	1	—	2,120	3,482	.	1,362
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		31	13	18	.
30.	Seide und Seidenwaaren:						
	Seide, rohe ungefärbte ꝛc., auch rohe Floretseide ꝛc. . „	—	15	17,775	18,980	.	1,205
a.	Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide ..... „	8	—	1,682	1,837	.	155
b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden ꝛc. und Borten theilweise aus Seide ..... „	110	—	4,354	4,669	.	315
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	80	—	68	70	.	2
c.	Dergleichen Waaren, in welchen außer Seide ꝛc. auch andere Spinnmaterialien ꝛc. enthalten sind ꝛc. ..... „	55	—	2,313	2,239	74	.
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	50	—	218	203	15	.
31.	Seife:						
b.	Gemeine weiße ..... „	3	10	1,448	1,173	275	.
33.	Steine und Steinwaaren:						
	Anm. Große Marmor-Arbeiten ꝛc., feine Schleif- und Wetzsteine ꝛc. ..... „	—	15	2,989	2,622	367	.
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		1,009	303	706	.
34.	Steinkohlen ..... „	—	1½	183,811	188,297	.	4,486
	Außerdem ..... „	—	¼	11,218,636	6,538,103	4,680,533	.
	Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		588,044	745,182	.	157,138
	In Folge besonderer Uebereinkunft ..... „	frei.		2,458,828	2,411,766	47,062	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
35.		Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:							
	a.	Matten und Fußdecken, ordin. von Bast, Stroh ꝛc.:							
		1) ungefärbt	Ctr.	—	5	15,311	14,610	701	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		92	93	.	1
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		47	191	.	144
36.		Talg und Stearin:							
	a.	Talg	„	1	—	52,830	56,118	.	3,288
37.		Theer ꝛc. Daggert, Pech	„	—	5	176,180	143,344	32,836	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		52,395	10,248	42,147	.
38.		Töpferwaaren:							
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen ꝛc.	„	—	10	27,938	23,228	4,710	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		6,806	6,129	677	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		1,885	5,415		3,530
'39.		Vieh:							
	a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stck.	1	10	28,163	28,489	.	326
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		6,026	7,554	.	1,528
		Außerdem nach Anm. 3a.	„	—	15	195	204	.	9
		Aus den Enklaven	„	frei.		12	8	4	.
	b.	Rindvieh:							
		1) Ochsen und Zuchtstiere	„	5	—	865	1,845	.	980
		Außerdem aus Oesterreich	„	2	15	363	2,282	.	1,919
		Außerdem nach Anm. 2a.	„	1	10	11,622	11,273	349	.
		Außerdem nach Anm. 3b.	„	2	15	1	13	.	12
		Außerdem Zuchtstiere	„	1	—	25	38	.	13
		Aus den Enklaven	„	frei.		4	12	.	8
		2) Kühe	„	3	—	11,276	10,124	1,152	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	859	989	.	130
		Außerdem nach Anm. 2b.	„	1	—	7,845	7,641	204	.
		Außerdem nach Anm. 3c.	„	1	15	154	132	22	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		56	71	.	15
		3) Jungvieh	„	2	—	4,058	3,679	379	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	119	185	.	66
		Außerdem nach Anm. 2c.	„	—	20	5,984	3,463	2,521	.
		Außerdem nach Anm. 3d.	„	1	—	62	84	.	22
		Aus den Enklaven	„	frei.		27	40	.	13
		4) Kälber	„	—	5	27,244	22,972	4,272	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		13,094	11,404	1,690	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		47	34	13	.
	c.	Schweine:							
		1) gemästete	„	1	—	16,450	10,283	6,167	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	11,689	27,217	.	15,528
		Aus den Enklaven	„	frei.		44	47	.	3
		2) magere	„	—	20	200,583	300,149	.	99,566
		Aus den Enklaven	„	frei.		136	57	79	.
		3) Spanferkel	„	—	5	91,251	69,833	21,418	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		34,197	31,952	2,245	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		277	599	.	322
	d.	Hammel	„	—	15	24,581	41,729	.	17,148
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	10	9,355	3,069	6,286	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		32	28	4	.
	e.	Anderes Schafvieh und Ziegen	„	—	5	36,323	44,425	.	8,102
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		20,173	19,104	1,069	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		31	26	5	.
40.		Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:							
	b.	Alle andere Gattungen, ingleich. Wachsmousselin, Malertuch	Ctr.	5	—	3,084	3,585	.	501
41.		Wolle und Wollenwaaren:							
	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	„	frei.		325,449	311,834	13,615	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tariffatz. Rthlr.	Tariffatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
41.	b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn 2c.	Ctr.	8	—	9,818	10.652	.	834
	c.	Wollenwaaren 2c.:							
		1) Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren 2c., wenn sie gemustert 2c. sind 2c.	„	30	—	1,891	2,209	.	318
		Außerdem aus Oesterreich	„	30	—	134	224	.	90
		2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren 2c.	„	30	—	20,355	21,503	.	1,148
		3) Fußteppiche	„	20	—	1,178	1,374	.	196
		Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn	„	—	15	153,021	127,633	25,388	.
42.		Zink und Zinkwaaren:							
	a.	Roher Zink; alter Bruchzink	„	1	—	36	128	.	92
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		895	510	385	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		114	53	61	.
43.		Zinn und Zinnwaaren:							
		Anm. Zinn in Blöcken, Stangen 2c., und altes Zinn	„	frei.		34,299	35,304	.	1,005
		Zur allgemeinen Eingangsabgabe:							
		Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche	„	—	15	14,659	14,065	594	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		6,959	7,039	.	80
		Außerdem für Kunstanstalten	„	frei.		.	345	.	345
		Federn (Bettfedern) Federspulen	„	—	15	5,606	5,305	301	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		28,478	26,247	2,231	.
		Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte 2c.	„	—	15	20,492	35,111	.	14,619
		Obst, gebackenes, getrocknetes	„	—	15	29,925	9,407	20,518	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		57,017	49,870	7,147	.
		Aus den Exklaven	„	frei.		2	16	.	14
		Oeldraß	„	—	15	6,797	7,489	.	692
		Schwämme, Waschschwämme u. bereitete Feuerschwämme	„	—	15	1,076	970	106	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		393	461	.	68
		Seilerarbeit	„	—	15	3,269	8,886	.	5,617
		Inventarienstücke von Seeschiffen	„	—	5	3	.	3	.
		Thran	„	—	15	118,498	174,027	.	55,529
		Außerdem Robbenspeck	„	frei.		10,886	10,630	256	.
		II. Waaren-Ausgang.							
2.	a.	Rohe Baumwolle	„	frei.		138,139	185,173	.	47,034
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	frei.		100,049	136,961	.	36,912
11.	a.	Rohe Häute und Felle	„	1	10	41,020	32,178	8,842	.
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	„	3	—	9,481	546	8,935	.
		Außerdem	„	—	10	20	71	.	51
41.	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	„	—	10	103,527	99,164	4,363	.
		Außerdem nach Oesterreich	„	frei.		5,825	3,321	2,504	.
		Haidschnuckenwolle	„	—	$2\frac{1}{2}$	4,126	4,328	.	202
		Rohe Seide	„	frei.		956	1,904	.	948

Handel und Schifffahrt Rotterdams im Jahre 1863.

(Schluß.)

Stuhlrohr.

Die Preise dieses Artikels, mit welchem das Jahr 1862 schloß, haben sich im verflossenen Jahre nicht nur vollkommen behauptet, sondern verkehrten selbst, gestützt auf eine anhaltend rege Bedarfsfrage, mit wenigen Unterbrechungen in steigender Richtung. Die in den ersten Monaten arrivirten Partien wurden zu verhältnißmäßig hohen Preisen begeben, während sich fortwährend koulanter Abzug darbot. Im Februar notirte man Banjermassing 15½ à 17 Fl., Padang 13 à 14 Fl., Koetie 8 à 8½ Fl., welche Preise Anfang März ½ à 1 Fl. anzogen; am 23. März versteigerte die Niederl. Handelsgesellschaft 200,461 Bündel, welche zu durchschnittlich 16½ Fl. für Banjermassing, 15½ Fl. für Padang und 8½ Fl. für Koetie koulant Nehmer fanden. Nach der Auktion wurden bei Privaten diverse Partien zu Auktionspreis umgesetzt und kam auch im April ein lebhaftes Geschäft zu Stande. Mit Mai wurde es jedoch wieder stiller und trat eine Reaktion in den Preisen ein; da viele Zufuhren eintrafen, die Kauflust aber flau war, konnte man Ende Mai nicht über 13 à 15 Fl. für Banjermassing, 11 à 12 Fl. für Padang und 9 Fl. für Koetie notiren. Diese Preise bildeten den niedrigsten Standpunkt des Artikels im ganzen Jahr, denn schon mit Juni stellte sich wieder neuer Begehr ein, welcher zu ziemlichen Umsätzen und einer wiederholten Erhöhung des Werthes Anlaß gab. Banjermassing ward wieder 15 à 17 Fl. notirt. Am 28. Juli fand die zweite Maatschappyauktion über 172,400 Bündel statt, worin je nach Qualität und Havarie die folgenden Preise gelöst wurden: Banjermassing von 13,20 à 17,10 Fl., Padang von 13,30 à 17,10 Fl., Koetie von 11,30 à 12,30 Fl. Die später an den Markt gebrachten Privatpartien fanden zwar Nehmer, doch nur etwas unter diesen Auktionspreisen; überhaupt trat während August und September nochmals eine stillere Periode für den Artikel ein und notirte man Banjermassing während derselben nicht über 14 à 15 Fl. Ende September kündigte die Maatschappy ihre dritte Auktion per 22. Oktober an, und da solche ein verhältnißmäßig sehr kleines Quantum, 41,299 Bündel, umfaßte, so richtete sich allgemein wieder die Aufmerksamkeit auf den Artikel und wechselten ansehnliche Privatpartien zu successive höheren Preisen die Eigner. Die Auktion lief sehr hoch ab, man bezahlte darin Banjermassing von 17½ à 20 Fl., Padang 17 Fl., Koetie 13,60 à 15 Fl. Im November fanden wieder Umsätze zu festen Preisen statt, Notirung für Banjermassing 17 à 18 Fl., und im Dezember wurde es der vorgerückten Saison wegen wieder stiller, während sich die Notirungen etwas erniedrigten; Banjermassing 15 à 16 Fl., Padang 14 à 14½ Fl., Koetie 12 à 13 Fl.

Anbei vergleichende Uebersicht der durch die Niederländische Handels-Gesellschaft in den letzten 3 Jahren abgehaltenen Auktionen von Stuhlrohr.

	Verkauftes Quantum.	Endpreise.
1861.	423,197 Bündel.	5,10—14 Fl.
1862.	417,609 „	5 —16,30 „
1863.	414,160 „	7 —20 „

Diverse Nutz-Artikel.

Von Perlmutterschalen erhielt unser Markt diverse direkte Zufuhren von Macassar, welche zu guten Preisen coulant Nehmer fanden. Im April wurden zwei Partien von sehr schöner Qualität im Gewicht von ca. 10/m. Ko. zu 80 Cts. begeben, zu welchem Preise auch im Mai ein Partiechen abgemacht wurde. Im September kamen ca. 3000 Ko., ebenfalls zu 80 Cts., zum Abschluß. Der Artikel blieb auch später coulant zu plaziren. Von Schildkrötenschalen wurden Anfangs März zwei Kisten und 6 Kisten alte Anfuhr zu geheim gehaltenen Preisen verkauft. Von den zur gleichen Zeit eingetroffenen 10 Kisten fanden erst im April 5 Kisten und im Mai weitere 3 Kisten zu geheimen Preisen Nehmer. Elephantenzähne: ca. 1000 Stück, direkt von der Küste von Guinea importirt, wurden Ende März zu nicht bekannt gewordenen Preisen begeben. Von Kokosgarn versteigerte die Niederländische Handels-Gesellschaft am 27. Januar zu Amsterdam 19,000 Ko., wovon der gesunde Theil 28—41 Fl. ausbrachte. Hörner: Durch die Maatschappy wurden am 11. September 26,080 Stück Montevideo-, im Gewicht von 43 und 40 Ko. pr. 100 Stück, in Auktion zu 16 Fl. für erstere und 14 Fl. für letztere pr. 208 Stück verkauft.

Banka-Zinn.

Wie man erwartet hatte, zeigte sich im Jahre 1863 schon sehr frühzeitig eine sehr lebhafte Frage für den Artikel, nachdem das Jahr mit einem Preisstand von 69 Fl. eröffnet hatte, und da der herrschende Begehr nicht allein durch Bedarf entstanden war, sondern sich vornehmlich auf andauernde Spekulation begründete, blieb das Geschäft in der ersten Hälfte des Jahres bis 10. Juni sehr umfangreich bei stets steigenden Preisen, welche bis auf 80 Fl. liefen. Diese Operationen hatten ihren Beweggrund einestheils in der kleinen Anfuhr von Straits-Zinn in England, anderntheils in der Ansicht Einzelner, daß die bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft zu erwartenden Zufuhren eine belangreiche Abnahme erweisen würden, und daß die bevorstehende Auktion in Folge davon ein im Vergleich zu früheren Auktionen weit kleineres Quantum umfassen und darum hoch — wenigstens zu 85 Fl. — ablaufen würde. Die am 24. Juni abgehaltene Maatschappy-Auktion war denn auch wirklich kleiner als sonst und enthielt 119,192 Blöcke, gegen 155,193 Blöcke in 1862; dessenungeachtet war das Resultat nicht über 76 Fl., was zu der Schlußfolgerung zu führen schien, daß die Spekulanten zu sehr auf kleine Vorräthe gerechnet hatten und die Preise zu sehr in die Höhe getrieben waren. Der Ablauf wurde jedoch durch alle sich für den Artikel Interessirenden, durch die Großhändler, wie auch durch die Englischen Fabrikanten günstig aufgenommen, und beschaute man den Preis von 76 Fl. als solide; es stellte sich sofort vermehrte Frage ein, welche ansehnliche Umsätze zu 78 Fl. zur Folge hatte. Anfangs Juli gewann aber wieder eine Reaktion die Oberhand; die unerwarteten Angebote zu niedrigeren Preisen begegneten zwar Kaufsliebhabern, doch war der einmal begonnene Rückgang nicht mehr aufzuhalten, und wurde Banka-Zinn im genannten Monat bis zu 74½ Fl. erlassen. Die flaue Tendenz hatte nicht allein in vermehrten Angeboten ihren Grund, sondern wurde auch hauptsächlich durch die ungünstigen ausländischen Berichte ins Leben gerufen. Das Geschäft blieb während August und September schleppend bei einem neuen Rückgang auf 73 Fl. In letztgenanntem Monat trugen außerdem der erhöhte Zinsfuß in England und Frankreich, namentlich die Aussicht auf weitere Diskonto-Erhöhungen das ihrige dazu bei, drückend auf den Artikel zu influiren. Dazu kam noch, daß Anfangs Oktober durch ein Haus Angebote auf Lieferung pr. Januar 1864 zu 71 Fl. gemacht wurden; das Vertrauen in die Position des Artikels schwand allgemein und Ordres blieben ganz aus. Einige Zeit darauf kamen wieder einige Spekulanten zum Vorschein, welche, wie man versichert, einige Tausend Blöcke auf Lieferung nahmen, während einige Tage später noch einige Loose auf Lieferung pr. Januar 1864 zu 70 Fl. abgemacht wurden. Wie es öfter zu geschehen pflegt, zeigte sich nach diesen Umständen wieder bessere Meinung und wurden wiederum einige Loose in loco selbst bis zu 72½ Fl. verkauft. Die Diskonto-Erhöhung in England auf 8 pCt. übte, wie fast auf alle Artikel, so auch auf Banka-Zinn einen nachtheiligen Einfluß aus. Zu Unternehmungen war man nirgends geneigt und die Preise gingen im Oktober und November von 70 Fl. auf 67 Fl. zurück, erholten sich aber im Dezember wieder auf 69 und 70 Fl., welches die jetzigen nominellen Notirungen sind.

Was die Konsumtion anbelangt, so scheint solche in stetem Zunehmen begriffen zu sein; dies ist auch mit dem Debouché von Blech in England, vornehmlich nach Amerika, der Fall, nach welchem Lande wesentlich größere Quantitäten als vor ein oder zwei Jahren exportirt wurden. Die Verbraucher von Banka-Zinn in Frankreich und Deutschland befinden sich anerkanntermaßen ohne Vorrath, und hierauf gründet man die Ansicht, daß ein ferneres Weichen der Preise nicht zu erwarten ist, daß im Gegentheil, wenn keine politischen Verwickelungen in Europa vorfallen, die Handel und Industrie störend in den Weg treten, bei billigerem Geldmarkte der Artikel wieder vermehrte Frage auf sich ziehen und im Werthe vorausschreiten wird.

Vergleichende Uebersicht der Anfuhren, Auktionen und darin bezahlten Preise, der Ablieferungen und Vorräthe von Banka-Zinn bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft pr. 31. Dezember, sowie der Zettel-Vorräthe und Preise pr. 22/24. Dezember in den letzten 3 Jahren.

		1861.	1862.	1863.
Anfuhren	Blöcke.	143,746	143,885	110,130
Auktionen und darin bezahlte Preise	Blöcke.	149,188	155,193	119,092
	Fl.	69	67½	76
Ablieferungen	Blöcke.	160,431	139,424	113,294
Vorrath bei der N. H. M.	Blöcke.	73,236	61,928	52,966
Zettelvorrath und Preise per 22./24. Dezember	Blöcke.	53,971	69,740	75,538
	Fl.	72	68½	69

Blei.

Für Stolberg eröffneten die Preise mit 11¾ Fl., erhöhten sich im März auf 12 Fl., stiegen nach einem kurzen Rückgang von 11¾ Fl. wieder auf 11½ Fl., wozu große Partien, sowohl für den inländischen Verbrauch als für Export, zum Abschluß kamen. Auch in andern Deutschen und Belgischen Sorten fand ein ausgebreitetes Geschäft statt, und hielten die Preise gleichen Schritt mit Stolberg. Spanisches wurde nicht zugeführt.

	Anfuhren in: 1863.	Vorräthe am 31. Dez. 1863.	Lauf der Preise in 1863.
Spanisches	— Bl.	— Bl.	
Englisches	500 „	— „	
Deutsch. u. Belgisch.	33,000 „	2450 „	11¾, 12. 11¾, 11½, 11¾, 11⅝ Fl.

Kupfer.

Im abgelaufenen Jahre wurden durch die Niederländische Handels-Gesellschaft zwei Auktionen von umgeschmolzenen alten Ostindischen Kupfermünzen abgehalten, nämlich am 12. März über ca. 300/m. Ko. in Kuchen (Tough Cake), wovon die großen 50—51 Fl. und die kleinen 50½—51 Fl. aufbrachten; ferner am 28. Juli über ca. 300/m. Ko. gleichfalls in Kuchen, wovon für die großen 50¾—51½ Fl., für die kleinen 50¼—50½ Fl. gelöst wurde. Nach Ablauf der letzteren Auktion wurden ca. 30/m. Ko. Englisch Tough Cake in Versteigerung gebracht, doch zu 53¾ Fl. zurückgezogen. Auch in anderen Sorten hatte bei Privaten einiger Handel statt, wobei sich unser Markt stets nach den Fluktuationen des Englischen richtete. Im Dezember wurden mehrere Posten Maatschappy-Waare zu steigenden Preisen umgesetzt und legte man zuletzt 56¾ und 56 Fl. an.

Flachs und Leinsamen.

Die hohen Preise beider Artikel in der Saison von 1862 veranlaßten im verflossenen Jahr eine weit größere Aussaat als früher, welche, von schönem Wetter begünstigt, allgemein sehr gut aufging und ein sehr wünschenswerthes Gewächs, sowohl was Qualität als Quantität anbetrifft, lieferte.

Die Anfuhren von Flachs begegneten fast durchgängig einer sehr guten Kauflust, welche alles an den Markt Gebrachte zu langsam steigenden Preisen wegnahm. Die letzten Notirungen waren wie folgt: inländischer gemein 42—43 St., gut gemein 44—45 St., ord. mittel 47—49 St., mittel 50—51 St., gut mittel 52—54 St., fein 56—60 St., sehr fein 61—63 St., extra fein 65—66 St. pr. Stein von $2\frac{2}{10}$ Kilo.

Auch für Leinsamen war mit wenig Ausnahme eine lebhafte Frage vorhanden, so daß die an den Markt gestellten Zufuhren geregelt Nehmer fanden. Im Dezember schlugen die Preise bei vermehrtem Begehr eine steigende Richtung ein und wurde zuletzt für prima Seeländer zum Säen 104—106 St., secunda do. 98—102 St. pr. Achtel angelegt. Rigaer 30—32 Fl. pr. Tonne. Inländischer Schlagleinsamen 390—410 Fl., Ostseeischer do. 300—380 Fl. pr. Last.

Seide.

Von roher Japanesischer wurden durch die Niederländische Handels-Gesellschaft am 26. März 250 Ballen hier in Auktion gebracht, welche zu folgenden guten Preisen coulant Nehmer fanden: Aechajan von 18½ bis 23½ Fl., Mino Scandro von 17¾—20 Fl., Idah von 19½—28½ Fl. Oshue von 20½—25½, Magbash von 26½—33 Fl. Es hatten sich wieder zahlreiche fremde Kaufliebhaber dabei eingefunden. Die politischen Verwickelungen in Japan, wo der Ausfuhr von Seide allerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden, sind Ursache, daß das Geschäft an unsern Märkten die erwartete Ausdehnung nicht erlangen konnte. Die Maatschappy besitzt heute keinen neuen Vorrath.

Baumwolle.

Ein mehr als dreijähriger Zeitraum liegt zwischen dem Ausbruche des Amerikanischen Bürgerkrieges und dem gegenwärtigen Augenblicke, und wenngleich während der beiden vorhergehenden Jahre der Artikel bereits alle nur denkbaren Konjunkturen durchlaufen und des Unerwarteten im reichlichsten Maaße geboten, so steht doch das verflossene Jahr 1863 in dieser Hinsicht keineswegs hinter seinen Vorgängern zurück. Während auf der einen Seite Preise einen Standpunkt erreicht hatten, welcher im Beginn des Jahres mit Hinblick auf die enormen Vorräthe und die verhältnißmäßig niedrigen Preise von Garnen und Manufakturen größtentheils nur mit entschiedenem Mißtrauen von den Spinnern betrachtet wurde und nur im dringendsten Nothfalle dieselben sich dazu verstanden, ihr Rohmaterial zu den früher ungekannten Preisen einzukaufen, stützte sich auf der anderen Seite die Spekulation auf die immer mehr ins Tageslicht fallende Thatsache, daß die Produktion sämmtlicher nichtamerikanischer Baumwolle sich in keinem Verhältnisse zum Konsumo der Fabrikate befand. Diese beiden Faktoren, welche schon während der vorhergehenden Jahre aufs heftigste mit einander gerungen, setzten auch im Beginne des letzten ihren Kampf in gleicher Weise fort, und jede neu eintreffende Nachricht, mochte sie vom Amerikanischen Kriegsschauplatze, von den Ostindischen Manufakturmärkten oder den verschiedenen Abladeplätzen der nichtamerikanischen Baumwolle kommen, gab Veranlassung, einmal die Waage zu Gunsten des Einen und eben so rasch wieder zu Gunsten des Anderen zu lenken. Dieser Zustand, welcher fast jede Woche die mannigfaltigste Abwechselung mit sich brachte, dauerte bis in die zweite Hälfte des Jahres; die Vorräthe von Fabrikaten in Europa und Ostindien lichteten sich allmälig, wobei Preise sich im gleichen Verhältnisse hoben und konnten die Spinner wieder nach und nach, auf mehr proportionirte Grundlagen sich stützend, ihre Thätigkeit, wenn auch natürlich in bedeutend vermindertem Maaße, so doch ohne pekuniären Verlust fortsetzen. War daher schon dadurch der Widerstand gegen den hohen Werth des Artikels bedeutend geschwächt, so bedurfte es nur eines so wirksamen Anstoßes, als dies die im September eingelaufenen Berichte von den Indischen Manufakturmärkten waren, um sowohl Spekulanten als auch hauptsächlich die Englischen Manufaktur-Distrikte in die größte Aufregung zu versetzen und Preise sehr bedeutend zu heben. Dieselben stiegen in Liverpool vom 4. September bis zum 16. Oktober um ca. 4—5 Pce. und erreich-

ten für kurze Zeit den Standpunkt von 29 Pce. für good middling Georgia, 24 Pce. für middling fair Dhollera und 18¾ Pce. für middling fair Scinde.

Wie immer folgte dieser Aufregung eine Reaktion; die bedeutend größere Ernte Ost-Indiens, die anhaltenden Zufuhren von frischen, früher fast ganz unbekannten Sorten aus neuen Produktionsländern, sowie auch die in den letzten Monaten sich ziemlich schwierig gestaltenden Verhältnisse an den Europäischen Geldmärkten konnten natürlich nur lähmend auf den gewaltigen Aufschwung, welchen der Artikel genommen, wirken. Trotzdem ließ aber der immer und immer wieder auftretende Bedarf ein bedeutendes Sinken der Preise nicht zu und kennzeichneten sich die letzten Monate des Jahres durch ganz ähnliche Schwankungen, wie sie der Artikel im Beginn des Jahres erlebt, nur daß die Preise nun einen ca. 3—4 Pce. höheren Standpunkt einnehmen und die allgemeinen Verhältnisse des Artikels, was nicht zu leugnen ist, bedeutend geklärt, sowie auch die Lage desselben, wenn man es bei dessen hohen Preisstande wagen darf zu sagen, eine solidere Basis gewonnen hat; Preise von Rohmaterial und Fabrikat sind wieder in ein richtigeres Verhältniß getreten und hat sich der Konsumo mit der Produktion in gleichmäßigeren Schritt gesetzt, was der fortwährend im Laufe der letzten Monate ziemlich unverändert bleibende Vorrath Liverpools darthut; derselbe schwankte vom Beginne September bis Ende voriger Woche zwischen 170,000 Ball. und 230,000 Ball. und erreichte nur einmal in dieser Periode zur Zeit der stärksten Zufuhren die Höhe von 250,000 Ball. Der Artikel befindet sich indessen in einem so eigenthümlichen Zustande, als daß nicht jeder Augenblick die größten Veränderungen bringen könnte und wird denn auch dieses Jahr nicht minder reich an Abwechselungen sein, wie das abgelaufene.

Unsere Märkte entbehrten verflossenes Jahr jede Art direkter Zufuhren, die hiesige Spekulation versorgte sich jedoch in den flauen Momenten Liverpools ziemlich reichlich, so daß unsere Märkte oft in wirksame Konkurrenz nach dem Auslande mit den Hauptstapelplätzen treten konnten und Umsätze eine nicht unansehnliche Höhe erreichten. Im Beginne des Jahres bezahlte man hier für middling fair Dhollera 98 Cts.; Anfangs Februar war nur 85 Cts. dafür zu bedingen, doch stieg diese Gattung Ende desselben Monats wieder auf 90 Cts. und blieb mit einigen Fluktuationen bis Mitte August auf dieser Höhe, zu welcher Zeit man 96 Cts. anlegte. Von da an brach sich eine beträchtliche Steigerung Bahn, welche die Preise bis auf 130 à 132 Cts. brachte, wozu sich Ende Oktober willige Käufer einfanden. Namentlich in Scinde und Kielley Oomrawuttee war der Umsatz in letzterer Zeit sehr ansehnlich; Ende Oktober bezahlte man hierfür 105 à 107 Cts., während diese Sorte bei Beginn des Jahres nicht über 70 à 72 Cts. notirt wurde. Im Laufe des Monats November wurde es, je nach der an den Hauptmärkten herrschenden Stimmung, die sich wieder nach den Geldmärkten richtete, auch hier etwas flauer. Die Diskonto-Erhöhung bewirkte denn auch hier mit Eintritt von Dezember einen Rückgang des Werthes, so daß endlich fair Dhollera wieder 125 à 130 Cts., fair Scinde 96 Cts. notirt wurden. Auf die vor Kurzem erfolgte Diskonto-Erniedrigung hin erlangte das Geschäft wieder mehr Lebendigkeit und schloß das Jahr mit einer festeren Stimmung für den Artikel.

Die Niederländische Handelsgesellschaft, welche im verflossenen Jahre keine Baumwolle importirt hat, erwartet in Kurzem eine direkte Zufuhr von reichlich 3000 Ballen Tinnevelly und wird solche nach Eintreffen in Auktion ankündigen.

Zufuhren, Verkäufe und Durchfuhr, Vorrath und Preise von Baumwolle in Rotterdam per ultimo Dezember.

	Zufuhr.		Verkäufe u. Durchfuhr.		Vorrath.		Preise.					
							1862.			1863.		
	1862. Ballen.	1863. Ballen.	1862. Ballen.	1863. Ballen.	1862. Ball.	1863. Ball.	Ord. Cts.	Mittl. Cts.	Fair. Cts.	Ordinary. Cents	Mittl Cents.	Fair. Cents.
Georgia	5,550	5,050 (Georgia, New-Orleans, Mobile)	6,050	5,950 (Georgia, New-Orleans, Mobile)	.	.	nominell (Georgia bis Virginie)	.	.			
New-Orleans	3,700		4,120		.	.		140	.			
Mobile	150		500		.	.		.	.	130 nominell	160 nominell	180 nominell
Virginie	.	.	.	.	.	.		.	.			
Surinam	.	.	.	.	.	.	120	140	160	120 nominell	150 nominell	180 nominell
St. Domingo u. Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Surat	22,205	23,000	23,805	23,350	1600	1250	80 85	85,90	95 98	Dhollera 100 Scinde 90	115 95	130 98
Tinnevelly	.	.	.	.	.	.	80	.	.	.	125 nomin.	135 nomin.
Egyptische	.	.	.	.	.	.	90	125	140	120 nomin.	150 nomin.	160 nomin.
Smyrna	.	.	.	.	.	.	.	.	.	115 nomin.	120 nomin.	125 nomin.
Total.	31,605	28,050	34,475	29,300	1600	1250						

Wolle.

Im Anfang des Jahres waren die Preise noch fortwährend zurückgehend von dem hohen Standpunkte, auf welchen sie durch die Spekulation im Monat Oktober 1862 gebracht worden, und obgleich der Rückgang kein starker war, verursachte doch das Anhalten desselben gegen die in den im Februar abgehaltenen Auktionen bezahlten Preise einen bedeutenden Unterschied. Von allen Seiten kamen in dieser Zeit frühere Spekulationspartien an den Markt und die Stimmung wurde dadurch noch mehr gedrückt, so daß man mit Einkäufen trotz des kleinen Vorrathes bei den Händlern und Fabrikanten nur zurückhaltend zu Werke ging. Unter diesen Umständen fand hier im April die zweite Auktion Statt, in welcher Kap- und Buenos Aires Wolle zu mäßigen Preisen für sofortigen Verbrauch koulant genommen wurden. Für Sidney- und Port-Philip-Wollen bestanden weniger Reflektanten und die angebotenen 1100 Ballen konnten nur zu erniedrigtem Werthe Nehmer finden. Von da an trat eine Wendung zum Besseren ein und seit Ende Mai war die Tendenz eine anhaltend steigende. Unsere inländische Wollen der neuen Schur, die kurz darauf an den Markt kamen, wurden nach einigem stets im Anfang herrschenden Zaudern flott zu Preisen weggekauft, welche die schon hohen Notirungen von 1862 noch übertrafen. Die Frage vergrößerte sich immer mehr, worin selbst die im Juli

und August in London versteigerten 100,000 Ball. keine Veränderung brachten. Man sah daher der Ankündigung der Auktion durch die Niederländische Handelsgesellschaft um so verlangender entgegen, als auch die Privaten beschlossen hatten, nicht früher mit ihrem Vorrathe an den Markt zu treten. Im Oktober fanden endlich diese Auktionen statt und es erschien zu denselben eine außergewöhnliche Anzahl sowohl in- als ausländischer Käufer. Es wurden in denselben die 3900 Ballen von der Niederl. Handels-Maatschappy und 500 Ballen Kap von Privaten zu 10 pCt. höheren Preisen als im April koulant gekauft und besonders Scoured-Kap Wolle gefragt, in welcher sich auch sehr reichliche Auswahl darbot. Buenos Aires war sowohl der Schwere der Wolle als auch der kurz darauf folgenden bedeutenden Auktion in Antwerpen wegen, weniger beachtet und da aus diesen Gründen der Kostenpreis nicht erzielt werden konnte, zogen die Eigner fast die Hälfte zurück.

Der Antwerpener Verkauf hatte aber den befürchteten Einfluß nicht ausgeübt und die aufgehaltenen 200 Ballen wurden alsbald beinahe ganz placirt. Seitdem blieb die Frage stets lebhaft, und zu Oktoberpreisen oder etwas höher würde Viel zu placiren sein, wenn die Eigner nicht auf höheren Forderungen beständen.

Die Anfuhren betrugen in diesem Jahre hier und in Amsterdam:

	Ball.		Ball.	
durch die N. H. M.	6536	gegen	3781	in 1862
„ Privaten	1752	„	3795	„

Verkauft wurden durch die Niederl. Handels-Maatschappy 9233 Ball., durch Privaten 1969 Ballen.

Heutiger Vorrath bei der N. H. M.	3345	gegen	6462	Ende 1862
„ Privaten	830	„	1420	„
Total	4175	gegen	7882	Ende 1862

In

Fettwaaren

war der Handel im verflossenen Jahre in liquiden Sorten wegen beschränkter Anfuhren nicht besonders lebhaft; konsistente Sorten dagegen fanden, obwohl zu niedrigen Preisen, sehr guten Abzug, so daß die Umsätze eine erneuete Zunahme gegen frühere Jahre erreichten.

Von Südseethran kam hier nichts an den Markt. Die hohen Notirungen in Amerika stehen den Anfuhren im Wege und einige für ausländische Rechnung hier angebrachte Partiechen mußten der hohen Forderung der Eigner wegen wieder versandt werden.

Wallfisch-, Archangel- und Robbenthran wurden auch im vorigen Jahre nicht angeführt. Ca. 800 Hekt. Grönländer Robbenthran von den inländischen Fischereien kamen in Amsterdam zu 47 Fl. zum Abschluß und wurden später zu 49 à 50 Fl. detaillirt. Der Vorrath ist nur unbedeutend.

Von Berger Leberthran betrugen die Anfuhren 9560 Tonnen braunen und 4120 Tonnen blanken und braun blanken. Der Artikel war das ganze Jahr hindurch koulant zu placiren, besonders Medizinal-Thran, wovon die Anfuhren gering waren, weil die Fischereien meist sehr ordinaire blanke Sorten lieferten. Seit dem Frühjahr verkehrten die Preise stets in steigender Richtung und gingen von braunem von 52 à 53 Fl. auf 62 à 64 Fl., von blankem von 56 à 60 Fl. auf 80 à 86 Fl. in die Höhe. Da die Vorräthe in Bergen beinahe geräumt sind, ist ein Zurückgang vorerst sehr unwahrscheinlich.

Von Beihäfen-Leberthran wurden 200 Tonnen brauner und 270 Tonnen blanker angebracht, welche von Bord schlank Nehmer fanden. Die Qualität der blanken Sorte war nicht ganz befriedigend.

Schweineschmalzöl. Wir hatten, nach längerer Unterbrechung durch die Amerikanischen Wirren, wieder einige Anfuhren und blanke Waare war anhaltend am meisten begehrt, so daß dafür 41 à 45 Fl. pro Hektoliter nach Qualität bedungen werden konnte. Die noch bestehenden 50 Hektoliter werden auf 42 à 44 Fl. gehalten. Braunes (Redoil) hatte im Sommer bei den hohen Leinölpreisen guten Abzug an Seifensiedereien, war aber später bei dem Rückgang der Oelpreise sehr mühsam zu placiren.

Von Baumwollsaatöl wurden ca. 30,000 Ko. raffinirtes angeführt und mittelst Einschreibung von 39½ à 42 Fl. pro 100 Ko. von Bord verkauft. Rohes, im Inland geschlagen, kommt von Zeit zu Zeit an den Markt und sind nun noch ca. 100 Hekt. zu 33 Fl., an den Mühlen zu empfangen, erhältlich.

Von inländischen Saatölen kam die Ausfuhr zwar der vom vorigen Jahre nicht gleich, ist aber immerhin noch ansehnlich. Rüböl war für England meist zu theuer, dagegen wurden im Spätjahr für die Schweiz verschiedene Partiechen genommen und betrug die Ausfuhr ca. 270,000 Ko. Raffinirtes fand anhaltend guten Abzug nach den Englischen Märkten und das Fabrikat gut renommirter Raffinadeurs bedingt daselbst im Verhältniß zu den Anfuhren anderer Länder immer hohe Preise. Im Jahre 1863 wurden 510,000 Ko. ausgeführt. Der Vorrath von Leinöl, besonders von für Färbereien sich eignenden Qualitäten, war meist der Frage für in- und ausländischen Bedarf nicht entsprechend, wofür der Grund in dem ungünstigen Verhältniß zwischen den Oel- und Samenpreisen zu suchen ist. Für Ausfuhr wurden 290,000 Ko. genommen.

Olivenöl. Obgleich die Preise dieses Artikels an den Produktionsplätzen durchgängig höher waren als man hier kaufen konnte, war die Nachfrage doch nur eine beschränkte, da diejenigen Fabriken, welche dasselbe hauptsächlich verwenden, durch den anhaltenden Krieg in Amerika ganz oder theilweise stillstanden. Die Anfuhr bestand aus 45,000 Ko. Messina und 10,000 Ko. Malaga, welche langsam für Bedarf aufräumten, so daß sich jetzt in erster Hand kein Vorrath befindet. Von Gioja wird eine Ladung erwartet, die noch nicht am Markte ist.

Petersburger gelber Lichtertalg ohne Anfuhren und räumte davon der kleine Vorrath von 1862 mit einzelnen Fässern langsam auf.

Belgischer Talg stand in Belgien das ganze Jahr hindurch zu hoch, um mit Nutzen nach hier versandt werden zu können. Der Vorrath von 14,000 Ko. Ende 1862 mußte daher im Verhältniß zum inländischen Talg mit Verlust abgegeben werden.

Von Nordamerikanischem Talg hatten wir dagegen ansehnlich größere Anfuhren als früher, indem sich solche auf 105,000 Ko. beliefen, welche größtentheils segelnd an Stearinfabriken zu meist guten Preisen verkauft wurden. Der Vorrath ist geräumt, doch erwartet man wieder ca. 8000 Ko. prima City-Talg, wofür noch kein Fragepreis gestellt wurde.

Nordamerikanisches Schweineschmalz. Bei sehr mäßigen Preisen war der Handel in diesem Artikel ziemlich lebendig und hatte anhaltend großer Export nach Deutschland und der Schweiz statt. Für inländischen Konsumo war beste Waare stets begehrt und auch für Fabriken geeignete Qualitäten fanden koulant Nehmer, waren jedoch wenig zugeführt. Weitere Anfuhren dürften einen guten Markt hier finden, da harte und blanke Waare, selbst zu höheren Preisen, immer koulant zu verkaufen ist. Die heutigen Notirungen sind für beste prima Qualität 25½ Fl., gut prima 24 à 24½ Fl., abweichende 23½ à 24 Fl. Der Vorrath beträgt circa 95,000 Ko., verkauft wurden im vorigen Jahre im Ganzen circa 299,000 Ko.

Palmöl. Die stets weichenden Preise der meisten Talgsorten, hauptsächlich von Petersburger an den Englischen Märkten, sowie die ziemlich bedeutenden indirekten Anfuhren und wenig Frage von Deutschland übten einen ungünstigen Einfluß auf den Artikel aus. In Folge dessen gingen die Preise auf einen seit mehreren Jahren nicht gekannten Stand zurück und prima wurde im Frühjahr bei Partie zu 20 Fl. abgegeben. Hierdurch wurde die Aufmerksamkeit von Spekulanten hervorgerufen und im Spätjahr war bei etwas vermehrter Exportfrage wieder 21½ à 22 Fl. für prima zu bedingen, mit welchem Preise wir im vorhergegangenen Jahre schlossen. Der Umsatz hat jedoch wieder bedeutend zugenommen, was hauptsächlich dem stets zunehmenden Debouché unserer inländischen Stearinfabriken zuzuschrei-

den ist. Diese versorgen sich nämlich immer mehr von unserem Markte, da dieses Oel gegenwärtig direkt reiner als indirekt angeführt wird und sich daher zu ihrer Verwendung eignet. Die Anfuhren betrugen:

direkt von der Küste von Guinea	ca.	542,000 Ko.
„ „ „ Südwestküste von Afrika	„	487,000 „
von Nordamerika	„	602,000 „
„ Liverpool	„	25,000 „
Total	ca.	1,656,000 Ko.

gegen ca. 1,560,000 Ko. in 1862,
„ „ 1,405,000 „ „ 1861,
„ „ 661,000 „ „ 1860.

Der Vorrath am 31. Dez. v. J. betrug	„	517,000 „
	ca.	2,173,000 Ko.
heutiger Vorrath	„	206,000 „
sohin verkauft in 1863	ca.	1,967,000 Ko.

gegen ca. 1,168,000 Ko. in 1862,
„ „ 1,422,000 „ „ 1861,
„ „ 813,020 „ „ 1860.

Von den umgesetzten Quantitäten haben die inländischen Fabriken ca. 1,195,000 Ko. genommen, gegen 708,000 Ko. in 1862, 641,000 Ko. in 1861 und 170,000 Ko. in 1860.

Erwartet werden im Monat Februar direkt von der Südwestküste von Afrika ca. 200,000 Ko. und von der Küste von Guinea ca. 120,000 Ko.

Kokosnußöl. Cochin wurde auch dieses Jahr wieder nicht direkt angeführt; indirekt kamen ca. 34,000 Ko. hier an, die zum großen Theile von inländischen Konsumenten genommen wurden, und wovon die noch übrigen ca. 7500 Ko., meist fein prima Waare, auf 32½ à 33 Fl. gehalten werden. Ceylon wurde weder direkt noch indirekt angebracht. Von Manilla hatte eine direkte Anfuhr via London von ca. 40,000 Ko. statt, wovon ca. 22,000 Ko. successive zu 24½ à 26½ Fl. nach Qualität abgingen. Der noch bestehende Vorrath von ca. 18,000 Ko. prima weiß dürfte bei der flaueren Stimmung des Englischen Marktes wohl etwas unter 26 Fl. zu kaufen sein. Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß unser Markt in diesem Frühjahr wieder eine ansehnliche Zufuhr empfangen wird.

In

Petroleum

hat sich im abgelaufenen Jahre auch hier ein sehr umfangreiches Geschäft entwickelt und bestand das umgesetzte Quantum nur aus raffinirtem pennsylvanischem, während angeführte 75 Fäßchen rohes wegen Mangel an Käufern wieder nach anderen Plätzen versandt werden mußten. Im Frühjahr kam die erste volle Ladung von Amerika mit ca. 1100 Fäßchen hier an, die von Bord für in- und ausländischen Konsumo koulant Nehmer fand. Hierdurch wendete sich die Aufmerksamkeit des Handels mehr dem Artikel zu und wurden nach und nach diverse Ladungen mit ca. 17,500 Fäßchen direkt von New-York, Philadelphia und Boston an unseren Markt gebracht, während von benachbarten Häfen die Anfuhr ca. 7200 Fäßchen betrug. Wie an anderen Märkten, betheiligte sich auch hier die Spekulation bei diesem Artikel, wodurch die Preise zeitweise sehr in die Höhe getrieben, zu anderen Zeiten wieder unnatürlich gedrückt wurden, um so mehr, als sich der Artikel nicht zum Lagern eignet und die Spekulanten deshalb zu ängstlich waren, die Lieferungszeit abzuwarten. Der Verbrauch hat sich inzwischen stark vermehrt und obgleich die Meinungen der Konsumenten über die Vorzüge des Artikels sehr auseinanderlaufen, dürfte ein Anhalten des starken Abzuges zu erwarten sein, besonders wenn mäßige Preise eintreten, die der großartigen Verbreitung desselben bedeutenden Vorschub leisten.

Die Total-Anfuhren betrugen ca. 24,700 Fäßchen.
Der heutige Vorrath ist ..... „ 2,300 „

Es wurden somit aus erster Hand ca. 22,400 Fäßchen verkauft, wovon 7500 Fäßchen vom inländischen Konsumo genommen worden sind.

Die heutigen Notirungen sind für loko blanke Waare 33½ à 35½ Fl. pro 100 Ko. C. Auf Lieferung war der Umsatz in letzter Zeit mangelnder Kauflust wegen gering.

Vergleichende Uebersicht
der Anfuhren und Vorräthe der nachfolgenden Fettwaaren.

		Anfuhren.		Vorräthe am 31. Dezember.	
		1863.	1862.	1863.	1862.
Palmöl	Ko.	1,656,000	1,560,000	206,000	517,000
Olivenöl	„	55,000	165,000	—	—
Kokosnußöl	„	74,000	68,000	29,500	16,000
Baumwollsaatöl	„	30,000	—	—	—
Südseethran	Hekt.	—	3,800	—	—
Berger Leberthran	Ton.	13,680	15,690	550	630
Beihäfen „	„	470	710	—	—
Talg: Petersb. Lichter-	Fäßch.	—	40	—	20
„ Belgischer	Ko.	—	—	—	14,000
„ Australischer	„	—	55,000	—	—
„ Amerikanischer	„	118,000	—	—	—
Amerik. Schweineschmalz	Fäßch.	3,120	3,368	950	750
Schweineschmalzöl	Hekt.	700	—	50	—
Petroleum, raffin. pennsylvanisches	Fäßch.	24,700	—	2,300	—
„ rohes	„	75	—	—	—

Theer.

Schwedischer wurde hier nicht viel, doch in anderen an der Maas gelegenen Plätzen in großen Quantitäten angebracht, welche auch die Preise drückten. Im Januar notirte man allgemein 265 Fl., während bei neuen Anfuhren im Sommer nicht mehr als 170 Fl. zu bedingen war und im Spätjahr zu 160 Fl. abgegeben wurde; vor einiger Zeit wurden selbst 1000 Tonnen Happaranda Theer zu 145 Fl. für Export losgeschlagen, die jetzige Notirung ist jedoch wieder 160 Fl. pro 13 Tonnen. Von Archangel sind hier 500 Tonnen angeführt und beinahe aufgeräumt. Für Export bestand anhaltend einiger Begehr und 1200 Tonnen, in Amsterdam angebracht, wurden für hier genommen, während später hier 1000 Tonnen zu 160 Fl. zum Abschluß kamen. Zu 170 Fl. dürften noch einige Last zu bekommen sein.

		Anfuhren.		Vorräthe am 31. Dezbr.	
Theer.		1863.	1862.	1863.	1862.
Archangel	Ton.	500	2400	—	—
Schwedischer	„	1950	4900	1500	800

Pech.

Archangel. Auch dieser Artikel, wovon 500 Tonnen eingeführt wurden, ging langsam im Preis zurück. Während im Frühjahr noch 490 Fl. zu bedingen war, hat man bei Ankunft obiger Anfuhren zu 410 à 400 Fl. abgegeben, wozu zu kaufen bleibt. Schwedisches wurde nicht zugeführt.

		Anfuhren.		Vorräthe am 31. Dezbr.	
Pech.		1863.	1862.	1863.	1862.
Archangel	Ton.	500	1100	200	—

Hanf.

Von Russischen Sorten wurde in Folge der enorm hohen Preise bedeutend weniger als früher angeführt, jedoch wurde dieser Ausfall durch Italienische und Deutsche Sorten reichlich ersetzt. Letztere Gattung fand in Folge der billigen Preise stets flott Käufer, so daß von Deutschem Brechhanf allein ca. 120,000 Ko. in Auktion und aus der Hand begeben wurden. Von Italienischem hatten 9 Auktionen während des Jahres statt, die bis auf einzelne Ausnahmen hin ein sehr koulantes Resultat ergaben, dadurch

herbeigeführt, daß der Artikel nicht allein von unserem Inlande, sondern auch für Export besonders beachtet war. Erwartet werden 300 Bündel, welche nach Ankunft mit den vorräthigen Partien Deutscher Brechhanf in Auktion kommen. Anfuhren von Italienischen und Deutschen Sorten werden unter den jetzigen Verhältnissen hier einen guten Markt finden, da besonders für erstere sowohl in den feinen, als groben Sorten Frage anhalten wird. Wegen der Anfuhren, Vorräthe und Preise verweisen wir auf nachstehende Zusammenstellung:

Anfuhren, Vorräthe und Preise von Hanf in den 2 letzten Jahren.

	Anfuhren.		Vorräthe am 31. Dez.		Heutige Preise.
	1863.	1862.	1863.	1862.	
	Ko.	Ko.	Ko.	Ko.	Gulden.
Russischer:					
fein Poln. Riga Rein	—	—	—	—	— —
„ „ „ Ausschuß	—	—	—	—	— —
Riga Poln. Rein	45,000.	53,000.	16,000.	13,000.	82 —83.
„ Ausschuß	7,600.	24,000.	—	—	— —
„ blanker Pas	55,000.	29,000.	32,000.	12,000.	78 —79.
„ langer brauner Pas	40,000.	41,000.	24,000.	—	78 —79.
„ kurzer brauner Pas	60,000.	71,000.	36,000.	6,000.	73 —74.
„ langer Heede	10,000.	82,000.	6,000.	23,000.	57 —58.
Petersburger Rein	4,000.	2,500.	4,000.	1,500.	80 —81.
„ Ausschuß	—	65,000.	—	5,000.	— —
„ Halbrein	86,000.	238,000.	51,000.	57,000.	73 —74.
Königsberger feiner Stremel	7,500.	12,000.	1,000.	—	75 —
„ Stremel	7,500.	16,500.	3,060.	—	73 —
„ Heede	9,000.	24,000.	—	—	— —
Total ca.	331,600.	658,000.	173,000.	117,500.	
Italienischer:					
Venetianer G	30,000.	31,000.	1,000.	11,500.	82 —84.
„ PC	104,000.	82,000.	9,000.	26,000.	78 —82.
„ SG	11,000.	9,500.	1,000.	—	72 —75.
„ TG	4,500.	42,000.	—	—	— —
„ SD	13,000.	—	—	—	— —
„ SC	240,000.	11,500.	—	—	— —
„ TC	97,000.	34,000.	17,500.	—	67 —68.
„ S	8,000.	7,000.	—	—	— —
„ P	9,000.	6,500.	3,600.	5,000.	86 —
„ T	22,000.	2,400.	—	—	— —
„ G gehechelt	12,000.	7,600.	2,400.	—	105 —
„ CD gehechelt	4,000.	—	—	—	— —
„ CC gehechelt	30,000.	15,000.	900.	—	80 —
„ A gehechelt	5,500.	—	—	—	— —
„ SS Heede	800.	—	—	—	— —
„ SL Heede	2,700.	2,300.	—	—	— —
„ SP Heede	1,000.	—	—	—	— —
Centeser CG	—	—	—	—	— —
„ GC	1,000.	6,000.	—	6,000.	— —
„ PCC	—	—	—	—	— —
„ BPC	—	3,500.	—	3,500.	— —
„ SCC	—	—	—	—	— —
„ BCS	—	—	—	—	— —
Triester BM	10,000.	7,200.	—	5,000.	— —
„ BA	10,000.	5,700.	—	3,500.	— —
Ferrara GF	—	—	—	—	— —
„ PCF	—	—	—	—	— —
„ BPF	—	—	—	—	— —
„ PC	22,000.	—	—	—	— —
Total ca.	637,500.	273,200.	35,400.	60,500.	
Diverse:					
Manilla	20,000.	12,000.	6,000.	9,500.	60 —65.
Ungarischer	40,000.	54,000.	2,000.	43,000.	70 —
Deutscher	155,000.	—	37,500.	—	65 —70.
Ostindischer Jute	2,500.	3,500.	—	—	— —
Total ca.	217,500.	69,500.	45,500.	52,500.	

Getreide.

Das Getreide-Geschäft von 1863 giebt im Allgemeinen wenig Stoff zu interessanten Mittheilungen und kann wiederum ein sehr unbefriedigendes genannt werden. Bei Anfang des Jahres standen unsere Preise auf normaler Höhe, die Vorräthe waren mittelmäßig und der Handel beschränkte sich auf geregelten Abzug für inländischen Konsumo und einige Exportfrage für Roggen nach dem Niederrhein. England wurde von Amerika und der Ostsee derart versorgt, daß unser Land als exportirendes nicht in Anmerkung kam, während Frankreich und Belgien ebenfalls für unsern Handel wenig Interesse boten. Unter diesen Umständen zeigte das Geschäft in Weizen, welches durch den zunehmenden Mehl-Import ohnehin jährlich an Bedeutung verliert, ohne irgend welche nennenswerthe Aenderung einen schleppenden Gang zu langsam weichenden Preisen bis Anfang Juni, wo auf einmal alarmirende Berichte aus Ungarn einliefen, die in Folge von Dürre eine gänzliche Mißernte in diesem sonst so stark exportirenden Lande in Aussicht stellten. Entsprechende Preissteigerung daselbst, begleitet von bedeutenden Ankäufen in den Nachbarländern zum Versandt nach Ungarn, ließen die Richtigkeit obiger Berichte kaum in Zweifel ziehen und es folgte eine rasche Steigerung der Preise, welche wir hier auf ca. 30 Fl. pr. Last annehmen können und die den Rhein zu bedeutenden Weizen-Beziehungen von England veranlaßte. Mit Ende Juni trat auf etwas bessere Ungarische Berichte hin Ruhe ein, welche ohne Unterbrechung bis zur Ernte dauerte und dann durch den unerwartet reichen Ausfall derselben in fast allen benachbarten Ländern in entschiedene Flaue überging und Preise bis Ende November noch um 30—50 Fl. unter den Werth im Januar brachte. Der Monat Dezember verfloß ruhig mit eher etwas festerer Haltung, aber ohne Preisveränderung.

Die Bewegungen in Roggen gingen mit denen von Weizen ziemlich Hand in Hand. Bis Juni bestand rege Konsumo-Frage und hielt die Preise mit Ausnahme unbedeutender Fluktuationen gut behauptet. Der Steigerung von Weizen im Juni folgte Roggen nur in kleinem Maßstabe und nach der reichen Ernte gingen Preise successive zurück, bis sie jetzt etwa 40 Fl. pr. Last billiger stehen als Anfangs des Jahres.

Was nun das diesjährige Geschäft anbetrifft, so bietet sich noch wenig Aussicht weder für regen Handel noch für bessere Preise dar. Der Absatz für unsern Konsumo ist außergewöhnlich klein und der Rhein macht auch keine Miene, irgend nennenswerthe Quantitäten von hier zu beziehen, so daß wir eine Belebung des Geschäftes nicht vor der Zeit erwarten können, wo sich mit Gewißheit über die nächste Ernte urtheilen läßt. Ob die Dänischen Verwickelungen schon früher Anlaß zu Aenderungen bieten werden, läßt sich jetzt noch nicht beurtheilen.

Die Preise von Getreide stehen jetzt wie folgt:

128/132pfd. neuer rother Rhein- und Ostsee-Weizen	265—285 Fl. pr. 2400 Ko.
128/132pfd. weißbunter Polnischer Weizen	290—305 Fl. pr. 2400 Ko.
119/124pfd. ungedörrter Preußischer Roggen	160—175 Fl. pr. 2100 Ko.
117/120pfd. Petersburger Roggen	165—170 Fl. pr. 2100 Ko.
102/107pfd. blanke ungedörrte Gerste	155—170 Fl. pr. 1950 Ko.

Vergleichende Uebersicht der Anfuhren von Getreide und Samen vom Ausland per ultimo Dezember.

		Amsterdam.		Zaandam.		Rotterdam.		Dordrecht.		Schiedam.	
		1862	1863	1862	1863	1862	1863	1862	1863	1862	1863
Weizen	Last	7,400	12,360	516	585	5,041	5,224	224	846	60	181
Roggen	„	22,500	16,822	2,254	1163	10,895	7,651	189	316	19,785	24,040
Gerste	„	550	1,142	2,892	1096	1,608	3,358	33	2	17,944	18,916
Hafer	„	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Buchweizen	„	1,005	619	.	58	2,739	3,022	115	148	.	13
Kohlsaat	„	1,535	4,611	2,190	1492	1,834	2,970	1165	803	.	63
Leinsaat	„	2,258	4,029	11,104	3888	4,595	2,431	865	563	.	58
Mehl	Tons	10,759	13,942	.	.	9,583	11,151	.	.	.	

Vergleichende Uebersicht der Vorräthe von Getreide und Samen per ultimo Dezember.

		Amsterdam und Zaandam		Rotterdam.		Dordrecht.		Schiedam und Delfshaven.		Total	
		1862	1863	1862	1863	1862	1863	1862	1863	1862	1863
Weizen	Last	2,920	3550	2211	1095	102	228	.	.	5,233	5,773
Roggen gedörrter	„	10,545	9942	1718	3136	102	130	3210	2962	20,539	24,840
Roggen leicht und ungedörrter	„			2144	2628	127	164	2693	1878		
Gerste gedörrte	„	666	356	25	325	89	65	4092	2008	5,818	3,339
Gerste ungedörrte	„			476	215			470	370		
Hafer	„	28	.	23	17	95	52	.	.	146	69
Buchweizen	„	498	50	332	157	53	7	.	.	883	214
Kohlsamen	„	1,307	3855	167	296	254	785	.	.	1,728	4,936
Leinsamen	„	3,387	1920	763	231	165	248	.	.	4,315	2,399

Rotterdam, im Januar 1864.

Mittheilungen.

Berlin, im Januar. Einer aus Algier hier eingegangenen amtlichen Benachrichtigung zufolge sind durch das Gesetz vom 23. Mai 186 betreffend die Erhebung von Tonnengeld in Algerien[1]), die früheren Vorschriften, denen zufolge in gewissen Fällen auswärtige Schiffe von der Entrichtung des Tonnengeldes befreit waren, nicht aufgehoben worden. Die Verordnung vom 10. Oktober 1855, durch welche bestimmt wurde daß auswärtige Schiffe, die mit nordischen Hölzern in den Häfen der Kolonie ankommen und mit Algierischen oder Französischen Waaren beladen von dort wieder auslaufen, kein Tonnengeld zu zahlen haben, ist also nach wie vor in Kraft.

Görlitz, 16. Januar. Die Konjunktur unseres Haupt-Umsatzartikels, „Tuch“, war das ganze Jahr hindurch sowohl für den Kaufmann als auch für den Fabrikanten günstig, und man könnte das Geschäft nach allen Richtungen hin als sehr befriedigend bezeichnen, wenn nicht die Spekulation rücksichtlich des Exports nach Amerika der Kriegsverhältnisse wegen sich während der ersten acht Monate gänzlich zurückgezogen hätte. Die Verbindungen mit den Orientalischen Staaten, mit Italien, Schweden, Norwegen und den Deutschen Bundesstaaten haben gute Abzugsquellen geboten und auch für Amerika hat sich während der letzten Monate des abgelaufenen Jahrs wieder einiger Begehr eingefunden. Die Leinen- und Baumwollen-Industrie anlangend, so hat darin das ganze Jahr hindurch ein reges Leben stattgefunden. Von baumwollenen Waaren wird vermöge der hohen Preise des rohen Materials vielleicht nur noch der vierte Theil gegen sonst gefertigt, indessen wird der Ausfall reichlich gedeckt durch die Mehrfabrikation in Leinen, die gerade wesentlich dadurch begünstigt wird, daß Leinenwaaren in vielen Fällen zum Ersatz der theuren Baumwollenwaaren verwandt werden. Die Verhältnisse der zur Leinenweberei übergegangenen Weber sollen sich sehr gebessert haben, indem sich ihr Verdienst dem Vernehmen nach auf $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ bis 2 Rthlr. wöchentlich pro Weber gesteigert hat. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die im Bau begriffene Gebirgsbahn, welche einen reich bevölkerten Weberdistrikt durchschneidet, alle disponiblen Arbeitskräfte in Anspruch nimmt und dadurch alle Löhne wesentlich in die Höhe gegangen sind. In Aussicht auf die Eröffnung dieser Bahn ist schon jetzt eine rege Entwickelung der merkantilischen Interessen in jener Gegend wahrzunehmen, so sind in Lauban in jüngster Zeit drei neue Dampfkessel errichtet worden, andere sind entweder projektirt oder bereits im Bau begriffen, deren sichere Rentabilität erst mit dem Betriebe der Bahn eintreten wird, wo dann die Waldenburger Kohlen zum Maschinenbetriebe per Bahn herbeigeschafft werden können. Die Entwickelung der Tuchfabrikation hat auch in dem verflossenen Jahre große Fortschritte gemacht, indem überall neue Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden Fabrikanlagen ausgeführt und neue Fabriken errichtet worden sind. Auch in Spremberg hat diese Industrie in neuerer Zeit einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Wenn vor Jahren sich die Fabrikation nur auf bestimmte Gattungen, nämlich glatte einfache Tuche von geringer Qualität beschränkte, so hat sich jetzt dort der größere Theil der Fabrikanten den Modewaaren zugewendet und fabrizirt wollene Stoffe jeder Art, nämlich Buckskins in allen Farben und Nüancirungen nach Französischen Mustern. Spremberg allein verarbeitet gegen 35—40,000 Ctr. Wolle, welche 175—200,000 Stück Tuche liefern. Auch das Städtchen Muskau erfreut sich seit zwei Jahren eines regeren Lebens durch Errichtung einer Tuchfabrik in größerem Maßstabe. Der Besitzer derselben, ein höchst intelligenter und erfahrener Fabrikant, hat sie nach den neuesten Erfahrungen ins Leben gerufen und gilt die Anstalt weit und breit als eine Musterfabrik. Die mit den Tuchfabriken Hand in Hand gehenden Maschinenbau-Anstalten und Eisengießereien haben, zum Theil in Folge der Lieferungen von Maschinen für den Eisenbahnbedarf und landwirthschaftlichen Betrieb, das ganze Jahr hindurch lohnende Beschäftigung gehabt und erfreuen sich eines gesunden Fortganges. Dagegen kann die Eisenbahnwagenfabrikation wegen mangelnder Aufträge seit einiger Zeit nur sehr schwach betrieben werden. Im Hinblick auf das hier bestehende Etablissement ist eine baldige günstige Wendung dringend wünschenswerth, denn dasselbe ist durch die stets zahlreich eingegangenen Aufträge in die Lage gedrängt worden, die Anlagen von Jahr zu Jahr zu erweitern, um den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Diese Anstalt hat durch Terrainerweiterung, durch Errichtung neuer Werkstätten und anderer Bauten eine Ausdehnung gewonnen, daß die Leistungsfähigkeit auf ca. 600 Wagen der verschiedensten Gattungen jährlich veranschlagt wird. Der Mangel an Aufträgen hat bereits zur Folge gehabt, daß von den durchschnittlich beschäftigten 500 Arbeitern die unverheiratheten entlassen werden mußten. In den übrigen untergeordneten Geschäftsbranchen darf der Verkehr allgemein als ein befriedigender angesehen werden.

Nordhausen, 18. Januar. Die bereits in letzterer Zeit an den Tag getretene größere Regsamkeit in den meisten Zweigen des diesseitigen Verkehrs machte auch im Monat Dezember erfreuliche Fortschritte. Mit Ausnahme der Baumwollenwaaren- und Branntweinfabriken herrschte durchgehends in allen übrigen gewerblichen Etablissements große Thätigkeit und waren die Aufträge allseitig der gesteigerten Produktion entsprechend. Auch in dem Handels- und Gewerbestande bekundete sich allenthalben ein gesundes und lohnendes Streben, das in seiner weitern Entfaltung nur durch stellenweise eintretenden Mangel an Arbeitskräften einigermaßen gehemmt wurde. Zu den Spezialzweigen des hiesigen Verkehrs übergehend, so blieb das Geschäft in Zuckern in der ersten Hälfte des Dezember durch die eingetretene Preiserhöhung und die dadurch hervorgerufene Unlust an Käufen momentan etwas zurückhaltend, gewann aber sofort wieder Boden, als bei dringend werdendem Bedarf die Ansprüche sich mehrten und die Erwartungen in Bezug auf ein Rückgehen der Preise nicht in Erfüllung gingen. Besonders im Rohzucker trat starke Nachfrage ein und da das Angebot demselben nicht entsprach, so hoben sich die Preise bis auf 13 Rthlr. und darüber pro Ctr., während für feinen Melis nicht über 17 Rthlr. zu erreichen war. Die Tabak-, Cichorien- und Gesundheitskaffee-Fabriken erfreuten sich insgesammt einer großen Thätigkeit und fanden für ihre Fabrikate guten und schnellen Absatz. Die Baumwollenwaaren-Fabrikation beschäftigt sich fortwährend mit Anfertigung von gewöhnlichen Futterzeugen und hatte Mühe, die dazu erforderlichen ordinairen Garne zu beschaffen, während feinere Sorten für hier nicht mehr rentiren und daher auch von der Fabrikation fast ausgeschlossen sind. In Kornbranntwein gestaltete sich das Dezember-Geschäft in Folge der rückgängigen Spiritus- und Getreidepreise sehr lahm; von Käufen auf Meinung war nirgends die Rede, weil die Abnehmer sich lediglich auf Befriedigung des nöthigen Bedarfs beschränkten. Unsere Läger sind demzufolge ziemlich bedeutend gewachsen und werden auch voraussichtlich in nächster Zeit keine großen Abnahme finden, da keine Aussicht vorhanden ist, daß die Rohproduktenpreise fürs erste in die Höhe gehen und ein lebhaftes Branntweingeschäft dadurch stets bedingt wird. Kornbranntwein, Anfang des Monats mit $25\frac{1}{2}$—25 Rthlr. bezahlt, ist heute mit 24 Rthlr. pro 180 Quart gern zu haben. Kartoffelsprit ging von 35 auf 34 Rthlr. zurück, das Geschäft darin war besser und die Umsätze lebhaft. Durch die ungewöhnlich gelinde und theilweise nasse Witterung, welche den ganzen Dezember hindurch anhielt und wodurch der Transport auf den Landwegen sehr erschwert wurde, war die Zufuhr von Getreide im Monat Dezember theilweise so schwach, daß in manchen Sorten Mangel eintrat und wider Erwarten höhere Preise zeitweise angelegt werden mußten. Dies mag zum Theil mit dazu beigetragen haben, daß die allgemeine Ansicht in Bezug auf

---

1) Vergl. Hand.-Archiv 1863. II. S. 227.

ein weiteres Zurückweichen der Getreidepreise sich nicht bestätigt hat. Die Zufuhr betrug ca. 450 Wispel Weizen, bezahlt mit 42—54 Rthlr., ca. 600 Wsp. Roggen, bezahlt mit 34—42 Rthlr., ca. 920 Wsp. Gerste, bezahlt mit 30—35 Rthlr., ca. 1050 Wsp. Hafer, bezahlt mit 16—20 Rthlr. Versandt wurden nach dem Harze und in die Umgegend ca. 350 Wsp. Weizen, 500 Wsp. Roggen, 450 Wsp. Gerste, 400 Wsp. Hafer und der Bestand der Läger am Schlusse des Monats betrug ca. 250 Wsp. Weizen, 320 Wsp. Roggen, 450 Wsp. Gerste, 500 Wsp. Hafer. In den 3 Zuckerfabriken hiesiger Gegend sind in der Kampagne 1862/3 579,200 Ctr. Rüben und 14—15,000 Ctr. Rohzucker verarbeitet resp. raffinirt worden. Die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beläuft sich auf 600—700 und das von ihnen bebaute Areal insgesammt auf 12,000 Acker. Die Fabrikation beschränkte sich auf Melis und wurde für letztere durchschnittlich 15½—16 Rthlr. pro Ctr. erzielt, ein Preis, womit die Fabrikanten bei der ergiebigen Rübenernte des Jahres 1862 sehr wohl zufrieden sein können. In den hierorts betriebenen 44 Branntweinbrennereien, worin ca. 200 Arbeiter beschäftigt waren, sind etwa 30,000 Oxhoft Sprit verarbeitet worden. Bis zum Juli blieben die Preise für letztern sowohl als auch für Branntwein unter kleinen Schwankungen stabil und das Geschäft das ganze erste Semester hindurch ziemlich lebhaft. Von da ab trat eine Wendung zur Flaue ein, das Geschäft lahmte in dem Maße, als die Aussichten auf eine günstige Ernte zur Gewißheit wurden und am Schlusse des Jahres hatte man alle Hoffnung auf baldige Besserung der Preise aufgegeben. Die Nesselwebereien, von denen 2 mit Dampf betrieben werden, die übrigen aber ihre Fabrikate meist durch Handwebereien auf dem Eichsfelde erzielen, hatten das ganze Jahr hindurch mit großen Schwierigkeiten bei Ankauf der Garne zu kämpfen; erstere haben ihren Betrieb größtentheils auf Bereitung der ordinairen Futternessel beschränkt, weil die feinern Sorten nicht rentiren und letztere arbeiten nur in so weit, als ihnen durch die eingehenden Aufträge der Absatz gesichert ist. Die Garne werden allseitig nur nach Bedarf gekauft und Vorräthe in letztern sind daher nicht vorhanden. Die Tabakfabriken hatten im Ganzen ausreichende Beschäftigung; in den hier befindlichen 10 Etablissements, von denen 3 mit Dampf betrieben werden, fanden ca. 1200 Arbeiter und Arbeiterinnen lohnende Beschäftigung. Zwei Cichorienfabriken und eine Fabrik auf Gesundheitskaffee beschäftigen zusammen 320 Arbeiter, ihr Betrieb war das ganze Jahr hindurch lebhaft und blühend. Die letztere verbraucht täglich zu ihrem Fabrikat 5 Wsp. Korn. Die hier am Platze befindlichen 7 Lagerbierbrauereien beschäftigen ca. 50 Arbeiter und liefern etwa 30—40,000 Eimer Lagerbier; ihr Fabrikat ist gesucht und der Konsum meist größer als die Produktion, obgleich letztere von Jahr zu Jahr in nicht unerheblichem Maße vergrößert worden ist. Im Laufe des Jahres 1863 sind hier am Platze 2610 Stück Depeschen von hier, 2995 Stück Depeschen nach hier auf telegraphischem Wege befördert und ein Quantum von 1022 Ctr. Wolle auf der hiesigen Wage zur Zeit der Wollschure verwogen worden.

Bielefeld, 18. Januar. Die Nachfrage für Leinwand, Damast und Drell während des Monats Dezember v. J. war schwach und das Geschäft in diesen Fabrikaten überhaupt unbedeutend. Fertige Wäsche hat guten Abgang. Der Absatz an Segeltuch hat, der Jahreszeit entsprechend, beinahe gänzlich aufgehört. Eine Wiederbelebung dieses Geschäftszweiges darf daher erst gegen Ende des Winters erwartet werden. Die Preise der Garne behaupten sich vollkommen und ist starke Nachfrage nach sämmtlichen Nummern in Flachs und Handgarnen. Es bestätigt sich immer mehr, daß die Produktion sämmtlicher Spinnereien des Kontinents nicht der Konsumtion genügen. Preise von guten Flächsen sind höher, dagegen geringe Preußische und Russische niedriger. Die Qualität der neuen Russischen Flachse ist sehr verschieden und dort nur mit der größten Vorsicht zu kaufen. In dem Verkehr mit Sammet- und Seidenfabrikaten hat im Dezember keine wesentliche Veränderung gegen den November stattgefunden, da die gleichen Ursachen der Geschäftsstille noch fortdauerten. Die Preise der Rohseide befestigten sich etwas gegen Ende des Monats auf Gerüchte, welche Friedensunterhandlungen in Amerika in Aussicht stellten. Die Cigarrenfabrikation wurde mit unveränderten Kräften fortgesetzt, wenngleich die Rentabilität dieses Geschäftszweiges durch die hohen Preise der Tabake nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Der Verkehr in Getreide war auch im Dezember schwach, in Produkten dagegen im Allgemeinen befriedigend. In den Verhältnissen der Dampfmühlen und der Verwerthung ihrer Fabrikate hat sich im Dezember v. J. wesentlich nichts geändert.

Crefeld, 18. Januar. Die Seidenwaarenfabriken unseres Bezirks waren auch im verflossenen Monat im Allgemeinen mäßig gut beschäftigt, wenngleich der Absatz nach dem Norden und den Zollvereinsstaaten unter den bestehenden Kriegsbefürchtungen leidet, und namentlich auch das Nordamerikanische Geschäft bei dem fortdauernden Bürgerkriege in einem sehr beschränkten Umfange bleibt. Die Preise der Rohseide sind im verflossenen Monat nicht weiter gewichen; Europäische Seiden stehen mit Rücksicht auf ihre Qualität niedriger im Preise als Asiatische, wodurch der Verbrauch der letzteren sehr nachgelassen hat. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 67,544 Pfund konditionirt. Was den Gang der Geschäfte in Gladbach und Umgegend betrifft, so hat sich in der allgemeinen Lage derselben nichts geändert. Bei dem fortwährenden Mangel an Baumwolle und den enorm hohen Preisen derselben bleibt die Thätigkeit sehr beschränkt, und nur einzelne wenige Fabrikanten haben einen nennenswerthen Umschlag. Der Handel in Getreide und Mehl war ziemlich lebhaft; indeß kommt auch viel auf den Markt und ist in den Preisen der Feldfrüchte eine Aenderung nicht eingetreten. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt: für Weizen per 200 Pfd. 5 Rthlr. 25 Sgr., für Roggen per 200 Pfd. 4 Rthlr. 15 Sgr., für Gerste per 200 Pfd. 4 Rthlr. 15 Sgr., für Hafer per 200 Pfd. 3 Rthlr. 26 Sgr., für Kartoffeln per 100 Pfd. 17 Sgr. Der Stand der Wintersaaten in hiesiger Gegend ist befriedigend.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 3 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 6. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 5. Februar 1864.

Gesetzgebung.

Entrichtung des Ufergeldes in Tilsit.

(Staats-Anzeiger Nr. 27.)

Auf Ihren Bericht vom 14. Dezember d. J. habe Ich dem Tarif, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist, Meine Genehmigung unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren ertheilt und lasse Ihnen denselben vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei (a) zurückgehen.

Berlin, den 28. Dezember 1863.

Wilhelm.

von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An
den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

a.

Tarif,

nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.

Es wird entrichtet von allen Fahrzeugen und Floßhölzern, welche die der Stadt gehörigen Bohlwerke, Ladebrücken oder Auffahrten zum Anlegen, Löschen oder Laden benutzen, auch wenn sie daselbst Bord an Bord liegen:

	Sgr.	Pf.
1) von Dampfschiffen jeder Art	15	—
2) von Fischerbooten und Marktbooten, sofern sie nicht mehr als 1 Last Tragfähigkeit haben	2	—
3) von anderen Fahrzeugen für jede Last Tragfähigkeit	—	4
mindestens aber	4	—
Anmerkung zu 3. Beladene Fahrzeuge, welche nur einen Theil ihrer Ladung löschen, oder welche Beiladung einnehmen, entrichten nur die Hälfte des Satzes zu 3.		
4) von Holztriften für jede Tafel	3	—
Anmerkung zu 4. Holztriften, welche aus mehr als einer Tafel bestehen, entrichten, wenn sie nur anlegen, im Ganzen	5	—
5) von Bauholz, welches einzeln angelegt, an Land gebracht, oder ins Wasser geschleppt wird, sofern dafür nicht in der Tafel der Satz zu 4 bezahlt wird, für jedes Stück	—	2

Zusätzliche Bestimmungen.

Von Fahrzeugen und Floßhölzern, welche die der Stadt gehörigen Bohlwerke, Ladebrücken oder Auffahrten länger als sieben Tage hintereinander benutzen, ist für jede folgenden sieben Tage oder weniger die tarifmäßige Abgabe nochmals zu entrichten.

Befreiungen.

Ufergeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen Fahrzeugen und Floßhölzern;
2) von Fahrzeugen, welche in den Winterhafen einlaufen, um dort zu überwintern;
3) von unbeladenen Handkähnen, welche als Zubehör zu solchen Fahrzeugen gehören, für die das tarifmäßige Ufergeld entrichtet worden ist;
4) von Handkähnen und Booten, welche ohne andere Ladung nur zur Personenfahrt benutzt werden.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1863.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Einfuhr von Hornvieh in Holstein.

Die »Hamburger Börsenhalle« meldet in Nr. 16085 aus Kiel, den 26. Januar: Die Landesregierung hat unter heutigem Datum folgende Bekanntmachung erlassen: Von den Bundes-Kommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unterm 24. d. M. im Hinblick auf das zur Zeit noch bestehende Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein[1]) die Bestimmung getroffen, daß die Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum sowohl für die Bundes-Exekutionstruppen, als für die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und die Königlich Preußischen Truppen in dem Falle, aber auch nur in dem Falle zugelassen werden soll, daß durch ein Zeugniß eines Holsteinischen Thierarztes der Beweis der Gesundheit des einzuführenden Hornviehes erbracht wird.

Niederländische Tarifdeklaration.

(Ned. Staats-Courant No. 14.)

Nach einem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1863 soll die aus gereinigtem Biberhaar bestehende Biberwolle, die ausschließlich zur Fabrikation von Hüten verwendet wird, als unverarbeitetes Haar angesehen werden. Eine derartige Position ist in den Tarif nicht aufgenommen und Biberwolle ist daher zollfrei zuzulassen.

Beförderung von Passagieren zur See in Norwegen.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Karl rc., König von Norwegen und Schweden rc.

Thun hiermit kund, daß Uns der Beschluß des jetzt versammelten ordentlichen Storthings vom 2. Mai d. J. vorgelegt worden ist, welcher lautet, wie folgt:

§. 1. Jedes Schiff, welches bestimmt ist, Passagiere von einem Norwegischen Hafen nach außereuropäischen Ländern zu führen, darf nur soviel Passagiere mitnehmen, daß für jede erwachsene Person, einschließlich der Kajüt-Passagiere, Schiffer und Mannschaft, eine Kommerzlast der vermessenen Tragfähigkeit bleibt.

§. 2. Der jeder erwachsenen Person zugestandene Flächenraum darf auf dem obersten Zwischendeck oder dem Ueberbau des Decks nicht weniger als zwölf Quadratfuß betragen. Werden einem Theile der Passagiere auf dem untersten Zwischendeck Plätze angewiesen, so dürfen dieselben für Jeden nicht weniger als dreißig Quadratfuß betragen.

Wenn das Schiff Kaufmannswaaren mitnimmt, so muß in der Ausdehnung, welche die Passagierräume einnehmen, der Abstand zwischen der Oberfläche der Ladung und dem Oberdeck der Passagierräume mindestens sechs Fuß betragen.

Der den Passagieren zukommende Raum muß frei und unbesetzt sein, ausgenommen, soweit er von deren Betten oder Kojenstellen, Kleidern und anderen zu ihrer Bequemlichkeit nöthigen Gegenständen eingenommen wird.

Die Vorschrift in Betreff des den Passagieren zukommenden Flächenraums darf auch dann nicht unbeachtet bleiben, wenn sie selbst zur Einschränkung der vollen nach §. 1 berechneten Zahl führen sollte.

§. 3. Der nach dem vorhergehenden Paragraphen für die Passagiere bestimmte Raum muß so eingerichtet sein, daß denselben ein hinreichendes Maß von Luft und Licht, sowie ein genügender Schutz gegen Feuchtigkeit gewährt wird.

Das Schiff darf als Last oder Ballast keine übelriechenden und der Gesundheit gefährlichen Waaren, auch nicht Heringe, es sei denn in doppelten dichten Fässern, oder gedörrte Fische, es sei denn in dichten Fässern oder in gefalzten und geleimten Kisten, und auch nicht besonders feuergefährliche Gegenstände, wie Schießpulver, chemische Zündhölzer u. desgl. m. in größerer Menge mitnehmen, als für den Schiffsbedarf erforderlich scheint.

§. 4. Wenn die Zahl der an Bord befindlichen Passagiere zwei Drittheile oder mehr von der nach §. 1 zulässigen Zahl beträgt, so darf das Schiff nicht so stark befrachtet werden, daß es im segelfertigen Zustande über drei Viertheile der Tiefe zwischen der Wasserlinie, die es leer einnimmt, und der Wasserlinie, die es einnimmt, wenn es mit schweren Waaren vollbeladen ist, in das Wasser hinabgedrückt wird.

Wenn die Zahl weniger beträgt, so darf die Last soweit vermehrt werden, daß das Schiff auf vier Fünftheile der obengenannten Tiefe sinkt.

Diese Bestimmungen gelten für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von fünfzig Kommerzlast und darüber. Ist das Schiff kleiner, so darf es nicht schwerer belastet werden, als im ersten Falle bis zu zwei Drittheilen und im anderen Falle bis zu drei Viertheilen der angegebenen Tiefe.

§. 5. Kein Kojenraum darf für mehr als drei erwachsene Personen eingerichtet werden. Die Koje muß mindestens fünf und drei Viertheil Fuß in der Länge und für jede erwachsene Person, welche darin ihren Platz haben soll, anderthalb Fuß in der Breite, Alles inwendig gemessen, enthalten. Die Kojen dürfen nur so nahe aneinander gestellt werden, daß zwischen jeder Reihe ein Gang von mindestens zwei Fuß Breite bleibt. Mehr als zwei Kojen dürfen nicht übereinander angebracht werden, und der Abstand zwischen dem Boden der unteren und oberen Koje und zwischen demjenigen der letzterwähnten und der darüber liegenden Deckfläche muß mindestens zwei Fuß, und für den achten Theil sämmtlicher Kojen (Krankenkojen) mindestens drei Fuß betragen. Der Boden der unteren Koje muß mindestens vier Zoll hoch über dem Deck liegen. Selbstverständlich muß die Zahl der Kojenplätze der Anzahl der erwachsenen Personen, welche das Schiff einnimmt, mindestens gleich kommen.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auf die Kajüt-Passagiere keine Anwendung.

§. 6. Als erwachsene Person gilt in den vorstehenden Paragraphen Jeder, welcher vierzehn Jahre und darüber alt ist. Zwei Kinder in dem Alter von einem bis vierzehn Jahren werden einem Erwachsenen gleich gerechnet und Kinder in dem Alter von einem Jahre und darunter werden nicht mitgezählt.

§. 7. Jedes Schiff, welches eine der in diesem Gesetz erwähnten

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 447.

Reisen mit Passagieren antritt, muß bei der Abreise mit einer solchen Menge frischen Wassers versehen sein, daß auf jede Person, Passagiere und Mannschaft zusammengerechnet, mindestens ein und zwanzig Pot (d. i. eine halbe Kanne) für jede Woche, so lange die Reise dauert, kommen. Wenn das Schiff nach der Ostküste von Nordamerika, Westindien oder Nordafrika bestimmt ist, werden in dieser Beziehung als Reisezeit für ein Segelschiff 12 Wochen und für ein Dampfschiff 7 Wochen, und wenn der Bestimmungsort entfernter ist, nach Verhältniß mehr angenommen. Ebenso muß das Schiff nach den Bestimmungen, welche der König in diesen Beziehungen anzuordnen für angemessen erachtet, mit Proviant und Medizin versehen sein.

§. 8. Sowohl die Passagiere wie die Mannschaften müssen sich vor der Abreise der Untersuchung Seitens eines von der örtlichen Gesundheits-Kommission hierzu bestellten Arztes unterwerfen. Diese ärztliche Untersuchung, bei welcher der Schiffskapitain ein Verzeichniß sämmtlicher Personen, Passagiere und Mannschaften, die mit dem Schiffe folgen sollen, vorzulegen hat, muß entweder auf dem Schiffe, nachdem die Passagiere und Mannschaften dort aufgenommen worden sind, oder auf dem Lande an einem von dem Kapitain dazu bestimmten und von dem Arzte als passend erachteten Orte und auf keinen Fall früher geschehen, als drei Tage vor dem Ausklariren des Schiffes.

Für die Untersuchung hat der Kapitain dem Arzte als Honorar einen Speziesthaler (4 Rthlr. R. M.) für je zwanzig Personen zu zahlen. Daneben erhält der Arzt freie Beförderung nach und von dem Orte der Untersuchung.

§. 9. Ebenso muß auf Requisition des Schiffskapitain vor der Abreise ein Seegericht gehalten werden, welches sich darüber zu vergewissern hat, daß das Schiff vollkommen seetüchtig und geeignet ist, die beabsichtigte Reise zu machen, auch mit einem genügenden Großboote oder zwei der Größe desselben entsprechenden Schaluppen versehen ist. Das Gericht hat ferner ein Gutachten darüber abzugeben, inwieweit die in den §§. 1—7 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften beachtet sind. Zu diesem Behufe hat der Kapitain ein Verzeichniß über sämmtliche Personen, Passagiere und Mannschaften, welche mit dem Schiffe abgehen sollen, unter besonderer Angabe der im Alter von einem bis vierzehn Jahren stehenden, und derer, welche ein Jahr alt oder jünger sind, vorzulegen.

Im Allgemeinen wird kein Schiff als zu einer der hier fraglichen Reisen tauglich angesehen, wenn dasselbe nicht der Klasse der besten oder nächstbesten Schiffe angehört, oder nach den allgemeinen Vorschriften über Seeversicherungen in eine dieser Klassen einzureihen wäre.

§. 10. Jedes Schiff, welches Passagiere nach fremden Welttheilen mitnimmt, darf nicht eher ausklariren, als bis 1) ein Auszug aus dem Erkenntniß des Seegerichts darüber, daß weder in Hinsicht auf die Seetüchtigkeit und Ausrüstung mit Booten, noch hinsichtlich der in §§. 1—7 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen irgend ein Hinderniß vorliegt, die beabsichtigte Reise anzutreten, und 2) eine vom Arzte darüber ausgestellte Bescheinigung, daß Keiner der Passagiere oder der Mannschaften an einer für den allgemeinen Gesundheits-Zustand auf dem Schiff gefährlichen Krankheit leidet, vorgelegt worden sind.

§. 11. Jeder Kapitain, der nach Erledigung der Vorschriften in §. 9 mehr Passagiere auf das Schiff nimmt als erlaubt ist, oder im Passagierraum solche Veränderungen vornimmt, daß die Bestimmungen in §§. 2 und 5 übertreten werden, oder das Schiff mehr oder mit anderen Waaren belastet als erlaubt ist, oder in anderer Weise den zum Schutz der Passagiere bestimmten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Strafe von zwanzig bis zweihundert Spezies belegt. Die Strafe verjährt jedoch, wenn nicht vor Ablauf von zwei Jahren, nachdem das Schiff vom Lande versegelt ist, zur gerichtlichen Klage geschritten wurde. Ebenso unterbleibt die Bestrafung, wenn der Kapitain für seine Handlung nach den Gesetzen eines fremden Staates gestraft worden ist.

Die Streitigkeiten werden entweder nach dem gesetzlichen Gerichtsstande des Betreffenden, oder an dem Orte, von welchem das Schiff mit Passagieren abgesegelt ist, von einem Seegericht entschieden.

§. 12. Dieses Gesetz, welches rücksichtlich der §§. 7 und 8 sofort, im Uebrigen aber erst vom 1. Januar nächsten Jahres an in Kraft tritt, soll auf Kriegsschiffe keine Anwendung finden, und ebenso nicht auf andere Schiffe, wenn die Zahl der von dem Schiffe mitgenommenen Passagiere nur so groß ist, daß je einer derselben auf vier vermessene Kommerzlasten kommt.

Haben diesen Beschluß angenommen und bestätigt, und wollen denselben hiermit als Gesetz annehmen und bestätigen.

Stockholms Schloß, am 23. Mai 1863.

Eingangsabgabe von Zucker in Spanien.

(Mon. univ. No. 362.)

Die Königin

Hat nach Einsicht des Berichts, welcher durch eine Petition der mit dem Raffiniren von Zucker beschäftigten Handelshäuser Larios, Hereda und Smith und Comp. in der Provinz Malaga veranlaßt wurde, in welcher Petition beantragt wird, die Wirkungen der Königlichen Verordnung vom 8. Juli 1863[1]), in der angeordnet ist, daß die in der Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1862[2]) festgesetzten Eisenzölle so lange forterhoben werden sollen, bis durch ein Gesetz anderweitig darüber bestimmt worden ist, auf den raffinirten Zucker aus dem Auslande auszudehnen,

Auf den einstimmigen Vorschlag des Ministerraths befohlen, daß die in der vorangeführten Königlichen Verordnung vom 27. Dezember 1862 festgesetzten Zölle von raffinirten Zuckern und Kandis-Zuckern aus dem Auslande bis nach der Enquête beibehalten werden, welche gegenwärtig über die Möglichkeit und den Vortheil des Fortbestehens der fraglichen Zölle auf eine längere Zeit, als diejenige, welche durch das obengenannte Gesetz bestimmt ist, angestellt wird.

Madrid, am 31. Oktober 1863.

Quarantaine-Verordnung für Südrussische Häfen.

Nach einer in Nr. 14 des Ned. Staats-Courant enthaltenen Mittheilung hat die Russische Regierung angeordnet, daß keine Schiffe

[1]) Vergl. Hand.-Archiv 1863. II. S. 342.
[2]) Vergl. a. a. O. I. Beil. zu Nr. 12 S. 47.

in die Häfen von Nikolajewsk und Cherson und in die Flüsse Dniepr und Bug zugelassen werden sollen, wenn dieselben nicht den Quarantaine-Bestimmungen zu Otschakow nachgekommen sind; wird dies versäumt, so werden die Schiffe unter amtlicher Aufsicht nach Otschakow zurückgebracht, um dort den fraglichen Bestimmungen unterworfen zu werden.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Windau für 1863.

Im Jahre 1863 bestand die Einfuhr in:

		Rthlr.
Salz von England 11,191 Ctr.	Werth ohne Zoll	13,150
Soda „ 1,857 „	„	5,200
Steinkohlen von England 797½ Tons	Werth	3,937
Dampfmaschinen von England 2 Stück	„	11,000
Dreschmaschinen „ 1 „	„	800
Hechselmaschinen „ 1 „	„	70
Stahlwaaren „	„	750
Heringe von Norwegen 6132 Ton.	Werth ohne Zoll	33,858
Austern von Frankreich 2 Ton.	„	25
div. gußeiserne Hausgeräthschaften von Holstein	Werth	60
Dachpfannen von Holland 25,000 Stück	„	275
Heu von Holstein 468½ Ctr.	„	707

Mauersteine von	Hannover	33,000 Stck.	Werth	330 Rthlr.	
„ „	Schleswig	24,000 „	„	240 „	
„ „	Holstein	13,000 „	„	130 „	
„ „	England	4,000 „	„	52 „	
„ „	Colmar	11,700 „	„	117 „	
„ „	Detzem	30,000 „	„	300 „	
		115,700 Stck.	Werth		1,169
					71,001

Von dem Werth der ganzen Einfuhr entfallen auf Preußen 417 Rthlr.

Ausgeführt wurde:

A. Getreide und Saaten:

			Rthlr.
Roggen	38,517 Berl. Scheffel	Werth	71,988
Gerste	69,019 „	„	112,610
Erbsen	720 „	„	1,365
Schlagsaat	15,327 „	„	28,520
gestoßene Thierknochen 393 Ctr.		„	340
Flachs 6 Ctr.		„	47
Theer, Kurischer, 121 Tonnen		„	342
Säesaat 5964 Tonnen		„	53,679
			268,891

Davon gingen nach:

				Rthlr.	Rthlr.
Holland	12,841 Berl. Scheffel	Schlagsaat	Werth	24,636	
„	720 „	Erbsen	„	1,365	
„	38,517 „	Roggen	„	71,988	
„	69,019 „	Gerste	„	112,610	
					210,599
England	2486 Berl. Scheffel	Schlagsaat	Werth	3,884	
„	6 Ctr.	Flachs	„	47	
„	393 „	gestoßene Thierknochen	„	340	
					4,271
Hannover	4454 Ton.	Saat	Werth		40,089
Bremen	1096 Ton.	Saat	„		9,864
Stettin	414 Ton.	Saat	„		3,726
Dänemark	121 Ton.	Kurischer Theer	„		342
					268,891

B. Von Holz wurde verschifft:

			Rthlr.
vierkantige Balken	46,483 Stck.	1,362,947 Kubf.	
Bretter und Planken	121,519 „	313,091 „	
Eisenbahnschwellen	352,113 „		
Wagenschoße	95 „		
Latten	900 „		
Rundhölzer	30 „		
Splittholz	123 Faden		
		Werth	378,312

Davon gingen nach:

			Rthlr.
Großbritannien:			
Eisenbahnschwellen	320,366 Stck.		
vierkantige Balken	20,342 „	589,918 Kubf.	
Bretter und Planken	2,678 „	5,021 „	
Wagenschoße	95 „		
Latten	900 „		
Splittholz	123 Faden		
		Werth	291,946
Holland:			
vierkantige Balken	8,364 Stck.	242,556 Kubf.	
Bretter und Planken	1,568 „	3,920 „	
		Werth	7,525
Holstein:			
vierkantige Balken	3,841 Stck.	111,569 Kubf.	
Bretter und Planken	65,025 „	163,475 „	
Rundhölzer	10 „		
		Werth	20,277
Dänemark:			
Eisenbahnschwellen	14,278 Stck.		
Rundhölzer	2 „		
		Werth	10,733
Frankreich:			
Planken	21,112 Stck.	87,256 Kubf.	
		Werth	14,856
Belgien:			
Eisenbahnschwellen	9,904 Stck.		
Bretter und Planken	1,969 „	4,247 Kubf.	
vierkantige Balken	6,683 „	201,387 „	
		Werth	16,385
Schleswig:			
Eisenbahnschwellen	7,565 Stück		
Bretter und Planken	8,656 „	17,524 Kubf.	
vierkantige Balken	7,145 „	214,350 „	
Rundhölzer	18 „		
		Werth	12,544
Bremen:			
Bretter und Planken	20,511 Stck.	31,648 Kubf.	
vierkantige Balken	108 „	3,167 „	
		Werth	4,046
			378,312

Der Werth der ganzen Ausfuhr beträgt 647,203 Rthlr.; Preußen ist dabei, außer der über Hannover nach Westphalen gegangenen Leinsaat, mit 3726 Rthlr. betheiligt.

Nach ihren Flaggen geordnet haben folgende Schiffe den hiesigen Hafen besucht:

Preußen	28	Schiffe	mit	2,691	Kommerzlst.
Rußland	38	„	„	3,220	„
Norwegen	12	„	„	503	„
Dänemark	29	„	„	1,291	„
England	36	„	„	3,562	„
Holland	24	„	„	1,545	„
Hannover	20	„	„	1,007	„
Mecklenburg	74	„	„	6,944	„
Schweden	13	„	„	485	„
Oldenburg	4	„	„	160	„
	278	Schiffe	mit	21,408	Kommerzlst.

Ferner sind hier in Winterlage 8 Russische mit 571, und 1 Hannoversches Schiff von 40 Kommerzlst. gewesen; dieselben haben von den oben genannten Waaren ihre Ladung erhalten.

Der Zinsfuß ist unverändert, bei Hypotheken 5 à 6 pCt., die Landbank und Sparkassen geben 4 pCt.

Quarantaine ist hier nicht befohlen worden.

In Bezug auf die Gewerbe- und Fabrikthätigkeit ist keine Veränderung eingetreten. Gegenwärtig leben 125 Preußen in hiesigem Kreise. Handlungsreisende sind weder aus Preußen, noch aus anderen Deutschen Zoll- und Handelsvereinsstaaten hier gewesen. Der Zolltarif von 1857 ist noch immer in Kraft; es besteht ein Zollzuschlag auf den Zollrubel, von 10 pCt. für einkommende und 5 pCt. für ausgehende Waaren.

Die Erute ist im Allgemeinen gut ausgefallen, ganz besonders sind Roggen und Gerste gerathen; letztere ist von schwerem Gewicht; auch die Kartoffel-Erute ist befriedigend. Für 95 Pfd. Weizen wurde 2 Rthlr. 10 Sgr., 89 Pfd. Roggen 1 Rthlr. 25 Sgr., 74 Pfd. Gerste 1 Rthlr. 16 Sgr., 55 Pfd. Hafer 29 Sgr., Erbsen 1 Rthlr. 25 Sgr. und Kartoffeln 16 Sgr. pro Berl. Scheffel bezahlt. Das Getreidegeschäft scheint zum nächsten Jahre nicht sehr belebt werden zu wollen, weil durch das schwere Gewicht sehr viel davon in den Brennereien konsumirt wird. Gegenwärtig zahlt man für 97 Pfd. Weizen 2 Rthlr. 3 Sgr., 91 Pfd. Roggen 1 Rthlr. 15 Sgr., 75 Pfd. Gerste 1 Rthlr. 3 Sgr., 55 Pfd. Hafer 24 Sgr., Erbsen 1 Rthlr. 15 Sgr., für Kartoffeln 11 Sgr. pro Berl. Scheffel.

Die Holzpreise waren im Laufe des Jahres für Brussen $\frac{11}{16}$ Zoll Englisch 66 Sh. pro Load von 50 Kubf., Eisenbahnhölzer von $8\frac{11}{12}$ Fuß Länge für ficht. 10 Zoll-Quadrat 29 Sh. pro 8 Stück, $9\frac{1}{2}$ Zoll-Quadrat 2 Sh. 3 Pce., 10 Zoll rund 1 Sh. 10 Pce., gränene 10 Zoll-Quadrat 2 Sh. 6 Pce., 10 Zoll rund 1 Sh. 6 Pce. pro Stück. Fichtene Bohlen und Dielen 12 Zoll breit 10 Sh., und für 11 Zoll breit $9\frac{1}{2}$ Sh. Hamb. Banco pro Kubikfuß Hamb. Maaß. Wagenschosse und Latten waren hier gestrandet und wurden expedirt. Für das nächste Jahr ist in Hölzern noch kein Abschluß gemacht und die Preise scheinen sich nicht in der oben angeführten Höhe halten zu wollen.

Windau, 16. Januar 1864.

Italiens Schifffahrt in den Jahren 1861 und 1862.

Der Einleitung zu dem kürzlich von der Statistischen Abtheilung des Italienischen Handels-Ministeriums veröffentlichten Uebersicht über die Schifffahrt in den Häfen des Königreichs in den Jahren 1861 und 1862 entnehmen wir folgende Mittheilungen:

Die Schiffahrt des Königreichs Italien mit dem Auslande belief sich im Jahre 1862 auf 40,692 Fahrten. Die dazu verwandten Schiffe hatten eine Gesammttragfähigkeit von 5,801,843 Tonnen. Die Zahl der eingelaufenen Schiffe war 20,188; die der ausgelaufenen Schiffe 20,504. Unter den eingelaufenen Schiffen waren 3576 Dampfschiffe; unter den ausgelaufenen Schiffen befanden sich 3418 Dampfer. Hiernach stehen die eingelaufenen Segelschiffe zu den eingelaufenen Dampfschiffen im Verhältniß von 83 zu 100. Von hundert Segelschiffen fuhren 61 unter Italienischer Flagge; von hundert Dampfschiffen kaum 21.

Die Küstenschiffahrt zwischen einem und dem anderen Hafen des Königreichs belief sich im Jahre 1862 auf 173,695 Fahrten; die dabei verwandten Fahrzeuge hatten eine Gesammttragfähigkeit von 8,495,802 Tonnen. Die Einläufe betrugen 87,795; die Ausläufe 85,900. Die hier miteingerechneten, angekommenen Dampfschiffe beliefen sich der Zahl nach auf 7441, mit einem Traggehalt von 1,534,507 Tonnen.

Fast die ganze Küstenschiffahrt, namentlich die durch Segelschiffe, wird unter Italienischer Flagge bewerkstelligt; denn auf 1000 Segelschiff-Fahrten zählt man nur 16; auf 100 Dampfschiff-Fahrten 19 unter ausländischer Flagge.

Die Schiffahrt nach ausländischen Häfen steht zur Küstenschiffahrt im Verhältnisse von 1 zu 4.

Die (wohl bei jeder einzelnen Einfahrt wieder von Neuem gezählte) Bemannung der sämmtlichen eingelaufenen Fahrzeuge erreicht die Zahl von 948,819 Mann; von diesen betrieben 259,669 den Handel mit dem Auslande, 689,150 den Küstenhandel; 747,739 waren Inländer, 201,080 Ausländer. Es kommen somit, bei der Schiffahrt mit dem Auslande, auf je 100 Tonnen 9 Mann, bei der Küstenschiffahrt auf je 100 Tonnen 16 Mann Bemannung.

Die im Jahre 1862 zum Fischfang ausgelaufenen Italienischen Fahrzeuge waren der Zahl nach 8835; von diesen blieben 7822 an der Küste, 657 gingen auf die hohe See und 356 auf ausländisches Gebiet.

Beim Fischfange an den Küsten des Königreichs haben die Italienischen Fischer keine anderen Mitbewerber als Venetianische, Istrische und Dalmatische Fischer, die zu diesem Zweck 326 Fahrzeuge verwenden.

Die Zahl der zum Stillliegen eingelaufenen Schiffe (die mit den bisher behandelten nichts gemein haben und daher abgesondert aufgeführt sind), belief sich im Jahre 1862 auf 32,464, mit einer Tragfähigkeit von 2,193,856 Tonnen. Von den vom Auslande kommenden 5520 Segelschiffen dieser Art fuhren 3672 unter Italienischer, 1848 unter ausländischer Flagge. Von den Dampfschiffen waren 11 Italienische, 72 fremde. Die zur Küstenfahrt bestimmten Italienischen Segelschiffe zählten 10,646. Von der auf 234,070 Mann sich belaufenden Mannschaft dieser (wohl bei jeder Einfahrt wiedergezählten) Fahrzeuge waren 197,828 Italiener und 36,242 Ausländer.

Aus der nachstehenden vergleichenden Zusammenstellung der in den wichtigeren Häfen des Königreichs während der Jahre 1860, 1861 und 1862 stattgehabten Handelsbewegung geht hervor, daß letztere im stetigen Fortschreiten begriffen ist.

Eingelaufene Schiffe.

	1860.		1861.						1862.					
	Schifffahrt mit dem Auslande und Küstenfahrt.		Schifffahrt mit dem Auslande.		Küstenfahrt.		Zusammen.		Schifffahrt mit dem Auslande.		Küstenfahrt.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Genua.														
Segelschifffahrt	6039	485,483	1810	381,515	5007	194,965	6817	576,480	1673	372,939	5037	208,126	6710	581,065
Dampfschifffahrt ...	1561	288,365	553	155,801	1365	236,854	1918	392,655	797	228,338	1406	231,676	2203	460,014
Zusammen	7600	773,848	2363	537,316	6372	431,819	8735	969,135	2470	601,277	6443	439,802	8913	1,041,079
Livorno.														
Segelschifffahrt	3856	271,791	1758	255,880	4511	171,146	6269	427,026	1683	192,573	4025	157,260	5708	349,833
Dampfschifffahrt ...	930	214,271	547	237,265	941	173,647	1488	410,912	958	304,597	920	237,034	1878	541,631
Zusammen	4786	486,062	2305	493,145	5452	344,793	7757	837,938	2641	497,170	4945	394,294	7586	891,464
Neapel.														
Segelschifffahrt	3237	305,915	1052	152,886	2387	190,014	3439	342,900	1021	149,903	2618	166,634	3639	316,537
Dampfschifffahrt ...	605	270,454	412	254,823	652	203,882	1064	458,705	488	235,866	845	224,820	1333	460,686
Zusammen	3842	576,369	1464	407,709	3039	393,896	4503	801,605	1509	385,769	3463	391,454	4972	777,223
Messina.														
Segelschifffahrt	4152	354,087	635	105,791	3357	234,678	3992	340,469	538	89,150	2742	191,949	3280	281,099
Dampfschifffahrt ...	516	231,460	198	68,589	437	125,672	635	194,261	363	125,842	600	181,259	963	307,101
Zusammen	4668	585,547	833	174,380	3794	360,350	4627	534,730	901	214,992	3342	373,208	4243	588,200
Palermo.														
Segelschifffahrt	1553	135,476	372	66,648	2165	144,023	2537	210,671	412	75,766	2281	149,467	2693	225,233
Dampfschifffahrt ...	339	62,116	67	57,909	439	153,325	506	211,234	80	65,825	555	172,607	635	238,432
Zusammen	1892	197,592	439	124,557	2604	297,348	3043	421,905	492	141,591	2836	322,074	3328	463,665
Ancona.														
Segelschifffahrt	1130	74,048	1068	64,147	636	22,127	1704	86,274	1518	104,130	596	20,919	2114	125,049
Dampfschifffahrt ...	134	66,877	166	102,700	.	.	166	102,700	236	137,363	3	1,240	239	138,603
Zusammen	1264	140,925	1234	166,847	636	22,127	1870	188,974	1754	241,493	599	22,159	2353	263,652

Ausgelaufene Schiffe.

	1860 Zahl.	1860 Tonnen.	1861 Ausl. Zahl.	Tonnen.	Küstenf. Zahl.	Tonnen.	Zus. Zahl.	Tonnen.	1862 Ausl. Zahl.	Tonnen.	Küstenf. Zahl.	Tonnen.	Zus. Zahl.	Tonnen.
Genua.														
Segelschifffahrt	6088	484,478	1538	336,552	5051	238,362	6589	574,914	1491	354,599	5219	236,348	6710	590,947
Dampfschifffahrt ...	1561	288,865	445	94,920	1473	297,735	1918	392,655	636	140,245	1567	319,769	2203	460,014
Zusammen	7649	773,343	1983	431,472	6524	536,097	8507	967,569	2127	494,844	6786	556,117	8913	1,050,961
Livorno.														
Segelschifffahrt	3849	271,161	1745	249,947	4115	174,422	5860	424,369	1674	254,583	4064	172,300	5738	426,883
Dampfschifffahrt ...	931	214,111	547	237,265	941	173,647	1488	410,912	958	304,597	920	237,034	1878	541,631
Zusammen	4780	485,272	2292	487,212	5056	348,069	7348	835,281	2632	559,180	4984	409,334	7616	968,514
Neapel.														
Segelschifffahrt	3261	297,245	602	99,206	2819	239,491	3421	338,697	722	99,443	2548	211,265	3270	310,708
Dampfschifffahrt ...	606	269,106	350	223,230	708	240,343	1058	463,573	405	191.512	908	272.300	1313	463,812
Zusammen	3867	566,351	952	322,436	3527	479,834	4479	802,270	1127	290,955	3456	483,565	4583	774,520
Messina.														
Segelschifffahrt	4047	340.581	1039	173,560	2958	207,083	3997	380,643	1069	178,025	2355	164,856	3424	342,881
Dampfschifffahrt ...	496	231,460	152	53,197	483	141,061	635	194,258	343	120,059	623	188,078	966	308,137
Zusammen	4543	572,041	1191	226,357	3441	348,144	4632	574,501	1412	298,084	2978	252,934	4390	651,018
Palermo.														
Segelschifffahrt	1628	117,228	386	85,131	2068	125,465	2454	210,596	444	80.228	1476	92,254	1920	172.482
Dampfschifffahrt ...	257	53.881	110	72,413	366	118,340	476	190,753	113	60,652	198	64,903	311	125,555
Zusammen	1885	171,109	496	157,544	2434	243,805	2930	401,349	557	140,880	1674	157,157	2231	298,037
Ancona.														
Segelschifffahrt	1103	72,673	923	63,282	700	19,283	1623	82,565	1554	97,002	616	23,379	2170	120,381
Dampfschifffahrt ...	134	66,877	164	101,210	1	730	165	101,940	234	135,833	3	1,240	237	137,073
Zusammen	1237	139.550	1087	164,492	701	20,018	1788	184,505	1788	232,835	619	24,619	2407	257,454

Die Schiffahrt in den Italienischen Häfen hat im Jahre 1862, im Vergleiche zu den Ergebnissen des Jahres 1861, um 10,017 eingelaufene Fahrzeuge, mit einer Tragfähigkeit von 651,226 Tonnen zugenommen. Von den eingelaufenen Fahrzeugen, welche Handelsoperationen veranlaßt haben, fuhren 8431 unter Italienischer, 1586 unter fremder Flagge.

Die Schiffahrt mit dem Auslande wuchs um 15, die der Kabotage um 9 vom Hundert.

Handel und Schifffahrt Schwedens im Jahre 1862.

Im Anschluß an frühere Jahre hat das Königlich Schwedische Kommerz-Kollegium auch für das Jahr 1862 eine reichhaltige Uebersicht des Schwedischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs geliefert, der wir in gedrängter Kürze dasjenige entlehnen, was auch dem Deutschen Handelsstande Interesse gewähren kann.

Handelsbewegung im Allgemeinen.

Die Einfuhr betrug in runden Zahlen:

	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.
in Schwedischen Schiffen	52,177,000	51,807,000
in Norwegischen Schiffen aus anderen Ländern als Norwegen	2,130,000	2,254,000
in Schiffen der Länder, aus welchen die Einfuhr erfolgte	31,228,000	25,704,000
in anderen fremden Schiffen	20,809,000	18,250,000
auf Landwegen	226,000	505,000
überhaupt	106,570,000	98,520,000

Die Ausfuhr betrug dagegen:

	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.
in Schwedischen Schiffen	34,600,000	36,920,000
in Norwegischen Schiffen nach anderen Ländern als Norwegen	16,731,000	20,460,000
in Schiffen des Landes, nach welchem die Ausfuhr erfolgt ist	16,984,000	20,383,000
in anderen fremden Schiffen	12,522,000	8,667,000
auf Landwegen	247,000	208,000
überhaupt	81,084,000	86,638,000

In der vorstehend angegebenen Ein- und Ausfuhr waren an gemünztem Gold und Silber begriffen:

	1861. Rthlr.	1862. Rthlr.
in der Einfuhr	323	1,756,080
in der Ausfuhr	926,952	119,198

Die vorstehenden Nachweise ergeben, daß der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr Schwedens, welcher im Jahre 1861 auf 187,654,000 Rthlr. stieg, im Jahre 1862 nur 185,158,000 Rthlr. betrug, daß, nach Abzug des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers, der Werth der im Jahre 1862 importirten Waaren mit etwas mehr als 9,800,000 Rthlr. gegen den Werth der Einfuhr im vorhergegangenen Jahre zurückbleibt, daß dagegen die Waarenausfuhr im Jahre 1862 nicht nur den Werth der im Jahre 1861 ausgeführten Waaren um 6½ Millionen übersteigt, sondern auch etwas mehr beträgt als die gleiche Ausfuhr im Jahre 1860, und daß sie mithin, nächst der Ausfuhr von 1855, die bedeutendste gewesen ist, die in irgend einem Jahre sich herausgestellt hat; ferner, daß im Jahre 1862 gemünztes und ungemünztes Gold und Silber zu einem Werthe eingeführt worden, welcher mit 1,636,882 Rthlr. den Betrag übersteigt, der in diesen Metallen während desselben Jahres aus dem Lande ausgeführt worden ist.

Der geringere Werth der Einfuhr im Jahre 1862 im Verhältniß zu dem von 1861 hat hauptsächlich seinen Grund in der im ersteren Jahre so wesentlich verminderten Einfuhr von Baumwolle. Von dieser Waare wurden nämlich im Jahre 1861 18,145,567 Pfd. eingeführt, im Jahre 1862 aber nur 3,064,285 Pfd., wovon überdies in demselben Jahre 1,068,138 Pfund wieder ausgeführt wurden. Die beschränkte Zufuhr des fraglichen Artikels hatte inzwischen den Preis desselben bedeutend gesteigert, indem er im Jahre 1860 auf der Stockholmer Börse mit 53 Oere, und 1861 mit 70 Oere pro Pfund notirt wurde, im letzten Jahre aber auf 1 Rthlr. 50 Oere stieg. Die Einfuhr von ungefärbtem baumwollenen Garn verminderte sich im Jahre 1862 ebenfalls bedeutend und betrug nur 464,406 Pfd. oder etwas über die Hälfte der in jedem der vorhergegangenen zwei Jahre eingeführten Quantitäten.

Die Artikel, wovon außerdem die Einfuhr im Jahre 1862 im Verhältniß zur Einfuhr des vorhergehenden Jahres sich vermindert hatte, sind: Tabaksstengel, wovon im Jahre 1861 3,247,711 Pfd., im Jahre 1862 dagegen nur 600,339 Pfd. verzollt wurden; Tabaksblätter, wovon im Jahre 1861 4,743,171 Pfd., 1862 aber nur 3,038,532 Pfd. zur Verzollung angemeldet wurden; Wolle, von welcher im Jahre 1861 3,187,106 Pfd., im Jahre 1862 dagegen 2,715,751 Pfd. eingingen. Die verzollte Menge Rohzucker hatte im Jahre 1861 den bedeutenden Betrag von 40,475,377 Pfd., oder die größte Quantität erreicht, welche in irgend einem Jahre zur Verzollung angemeldet worden, im Jahre 1862 ist dieselbe jedoch auf 34,803,184 Pfd. herabgesunken. Von Spiritus wurden im Jahre 1861 720,115 Pfd. Alkohol verzollt, im Jahre 1862 aber nur 168,174 Pfd. Alkohol. Im Jahre 1861 kam eine ungewöhnlich große Einfuhr von unvermahlenem Roggen vor, die bis auf 3,125,678 Kubf. stieg, auch wurden in demselben Jahre 298,234 Ctr. Roggenmehl eingeführt. Im Jahre 1862 wurden aber nur 1,981,733 Kubf. Roggen und 91,997 Ctr. Roggenmehl eingeführt.

Im Vergleich mit der Einfuhr im Jahre 1861 vermehrte sich dagegen die im Jahre 1862 unter andern bei Heringen von 454,408 auf 611,077 Ctr., bei Reis von 3,187,329 auf 4,116,041 Pfd., bei raffinirtem Zucker von 2,394,862 auf 3,717,696 Pfd., bei Syrup von 1,162,475 auf 2,849,396 Pfd., bei Fleisch von 11,811 auf 24,660 Ctr. und bei Weizenmehl von 64,649 auf 134,656 Ctr.

Hinsichtlich der Ausfuhr der Haupt-Exportartikel im Jahre 1862 ergeben sich folgende Verhältnisse:

Nachdem die Ausfuhr von Stabeisen im Jahre 1860 die Höhe von 2,296,181 Ctr. erreicht hatte, welches die bedeutendste Menge ist, die in irgend einem Jahre zur Ausfuhr gelangte, verminderte sich die Ausfuhr dieses Artikels im Jahre 1861 bis auf 1,665,159 Ctr., stieg aber im Jahre 1862 wieder auf 2,099,389 Ctr., in Folge dessen die Stabeisen-Ausfuhr im letztgedachten Jahre, nächst der Ausfuhr desselben Artikels im Jahre 1860, die größte bis jetzt vorgekommene ist. Der bei der Stockholmer Börse notirte Mittelpreis des Artikels, welcher im Jahre 1860 7 Rthlr. 50 Oere pro Centner betrug, stieg doch im letzten Jahre, wie auch im Jahre 1861, nur auf 7 Rthlr. pro Centner.

Die ausgeführte Menge Stahl betrug im Jahre 1861 137,572 Ctr. und im Jahre 1862 152,892 Ctr.

Die Ausfuhr von Roheisen betrug im Jahre 1861 257,057 Ctr. und stieg im Jahre 1862 auf 373,346 Ctr., welches die größte Menge ist, zu welcher sich die Ausfuhr dieses Artikels in irgend einem Jahre erhoben hat, nachdem von und mit dem Jahre 1856 das Verbot der Ausfuhr von Roheisen aufgehoben worden.

Von Erz wurden im Jahre 1860 53,328 Ctr. ausgeführt. Die Ausfuhr dieses Artikels stieg im Jahre 1861 auf 134,874 Ctr., und im Jahre 1862 auf 143,542 Ctr.

Die Ausfuhr von Roh- und Garkupfer vermehrte sich von 27,784 Ctr. im Jahre 1861 auf 30,956 Ctr. im Jahre 1862.

Im Jahre 1861 wurden 131,816 Kubf. Roggen ausgeführt, im Jahre 1862 dagegen 325,648 Ctr.

Die Holzwaaren-Ausfuhr war im Jahre 1862 ebenfalls im Ganzen größer als im Jahre 1861. So wurden im letzten Jahre ausgeführt 1,603,869 Dutzend Bretter und Planken und 874,466 Balken und Sparren, gegen 1,478,393 Dutzend Bretter und Planken und 780,133 Balken und Sparren im Jahre 1861.

Ein Artikel aber, dessen Ausfuhr im Jahre 1862 in bedeutendem Maße gestiegen, ist Theer. Die ausgeführte Menge, welche im Jahre 1861 141,559 Ctr. betrug, hat im letzten Jahre die Höhe von 304,851 Ctr. erreicht, und der hier für diese Waare geltende Mittelpreis, welcher für das Jahr 1861 mit 5 Rthlr. 53 Oere pro Centner notirt wurde, ist für das Jahr 1862 zu 8 Rthlr. angenommen worden.

Auch von Druck- und Verhäutungspapier, sowie Pappdeckeln und mehreren Gattungen grobem Papier hat im Jahre 1862 die Ausfuhr bedeutend zugenommen und die Höhe von 1,318,681 Pfd. erreicht, während die Ausfuhr dieser Papierfabrikate im Jahre 1861 nur 203,675 Pfd. betrug und früher höchstens nur wenig über 600,000 Pfd. ausmachte. Die im Jahre 1862 ausgeführten Mengen dieser Papiere wurden zum größten Theil nach Norwegen versendet.

Was die übrigen Hauptartikel betrifft, welche einen Gegenstand der Ausfuhr aus Schweden bilden, so hat die Ausfuhr von Hafer, welche im Jahre 1861 die in früheren Jahren nie erreichte Quantität von 7,397,455 Kubf. betrug, sich im Jahre 1862 auf 6,296,468 Kubf. vermindert; ebenso ist die Ausfuhr von Korn, welche im Jahre 1861 1,602,077 Kubf. betrug, 1862 auf 1,086,225 Kubf. herabgegangen, sowie Weizen von 468,489 Ctr. im Jahre 1861 auf 92,024 Ctr. im Jahre 1862. Außerdem verminderte sich die Ausfuhr von Alaun von 26,570 Centner im Jahre 1861 auf 17,931 Ctr. im Jahre 1862, von Kalk von 326,140 Kubf. im Jahre 1861 auf 282,471 Kubf. im Jahre 1862, und von rohen Knochen von 7845 Ctr. im Jahre 1861 auf 2383 Ctr. im Jahre 1862.

Die gesammten Zölle von den im Jahre 1862 ein- und ausgeführten Waaren betragen 13,795,810 Rthlr. oder 1,061,698 Rthlr. weniger als im Jahre 1861.

Für folgende mit Rücksicht auf den Zollertrag wichtigste Artikel berechnet sich die aufgekommene Eingangs-Abgabe in runden Zahlen wie folgt:

	1862. Rthlr.	1861. Rthlr.
für Zucker	3,274,000	3,553,000
„ Gewebe	2,811,000	2,596,000
„ Kaffee	1,589,000	1,585,000
„ Branntwein und Spiritus aller Art	988,000	1,227,000
„ Tabak	980,000	2,096,000
„ Wein	590,000	551,000
„ Fische	217,000	211,000
„ Kochsalz	194,000	189,000
„ Häute und Felle	174,000	205,000

Aus der folgenden Uebersicht ergiebt sich der Antheil, den die einzelnen Länder in dem Verkehr mit Schweden an der Ein- und Ausfuhr dem Waarenwerthe nach im Jahre 1862 gehabt haben:

	Werth der Einfuhr. Rthlr.	Werth der Ausfuhr. Rthlr.	Mehr der Einfuhr. Rthlr.	Mehr der Ausfuhr. Rthlr.	Rthlr.
Norwegen	5,784,000	2,253,000	3,531,000	—	
Finnland	2,771,000	2,167,000	604,000	—	
Rußland	4,420,000	169,000	4,251,000	—	
Dänische Staaten	8,201,000	7,739,000	462,000	—	
Preußen	4,873,000	1,368,000	3,505,000	—	
Lübeck	26,301,000	4,310,000	21,991,000	—	
Hamburg	3,684,000	1,528,000	2,156,000	—	
Bremen	4,287,000	275,000	4,012,000	—	
Niederlande	3,472,000	2,020,000	1,452,000	—	
Oesterreich	58,000	17,000	41,000	—	
Westindien	3,035,000	—	3,035,000	—	
Brasilien	6,304,000	759,000	5,545,000	—	
					50,585,000
Mecklenburg	51,000	725,000	—	674,000	
Hannover und Oldenburg	—	150,000	—	150,000	
Belgien	1,514,000	1,525,000	—	11,000	
Großbritannien und Irland	19,814,000	39,519,000	—	19,705,000	
Frankreich	1,845,000	9,801,000	—	7,956,000	
Portugal	452,000	1,937,000	—	1,485,000	
Spanien	575,000	3,825,000	—	3,250,000	
Gibraltar und Malta	—	182,000	—	182,000	
Italien	547,000	1,494,000	—	947,000	
Türkei	—	167,000	—	167,000	
Egypten	—	64,000	—	64,000	
Algier	—	934,000	—	934,000	
übrige Küste von Nordafrika	—	295,000	—	295,000	
Vereinigte Staaten	162,000	1,083,000	—	921,000	
übrige Staaten von Nord- und Südamerika	—	47,000	—	47,000	
Vorgebirge der guten Hoffnung	—	638,000	—	638,000	
Ostindien und Ostasiatische Länder nebst Australien	370,000	1,647,000	—	1,277,000	
					38,703,000
				Mehrbetrag der Einfuhr	11,882,000

Schifffahrt.

Die nachstehende Uebersicht ergiebt für die beiden Jahre 1861 und 62 Zahl und Tragfähigkeit (in schweren Lasten) der in Schwedische Häfen eingelaufenen und aus denselben abgegangenen Schiffe.

In Schweden kamen vom Auslande mit Ladung an:

	1861		1862	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
Schwedische	2855	119,927	2511	106,794
Norwegische	782	49,301	942	57,873
fremde	2176	110,132	2001	105,871
überhaupt	5813	279,360	5454	270,538

Aus Schweden gingen nach dem Auslande beladen ab:

	1861		1862	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
Schwedische	3626	166,267	3655	173,636
Norwegische	1490	188,475	1726	230,020
fremde	2048	170,448	1935	153,837
überhaupt	7164	525,190	7316	557,493

Nach vorstehenden Angaben hat die Gesammt-Tragfähigkeit der im Jahre 1862 mit Ladung in Schweden angekommenen und von da abgegangenen Fahrzeuge 828,031 schwere Lasten oder 23,481 Ctr. mehr betragen als im Jahre 1861. Bei den Norwegischen Fahrzeugen hat die Zunahme in der Zahl der Lasten 50,117 betragen, wogegen bei den Schwedischen Fahrzeugen eine Verminderung von 5764 und bei den fremden eine solche von 20,872 Lasten stattgefunden hat.

In diesem Nachweis sind weder die Dampfboote, welche die Post zwischen Ystadt und Stralsund befördern, noch die Post- und Eisboote, sowie diejenigen unvermessenen Boote begriffen, die in den Nachweisungen der Zollverwaltung besonders aufgeführt sind.

Am Schluß des Jahres 1862 bestand die Schwedische Handelsflotte aus 3108 Fahrzeugen zu 148,837 schweren Lasten oder aus 205 Fahrzeugen zu 4589 Lasten weniger als am Schluß des Jahres 1861. Die Handelsflotte Stockholms hat sich während des Jahres 1862 um 7 Fahrzeuge zu 1325 Lasten vermehrt, die von Götheborg dagegen um 1 Fahrzeug zu 231 Lasten vermindert. Auch die Handelsflotte von Gefle hat sich um 2 Fahrzeuge zu 423 Lasten, und die der übrigen Stapelstädte um 20 Fahrzeuge zu 832 Lasten vermindert.

Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern.

1. Mit Preußen.

Von dem Betrage mit 3,097,000 Rthlr., auf welchen sich die Einfuhr aus diesem Lande im Jahre 1861 belief, ist dieselbe im Jahre 1862 auf 4,873,000 Rthlr. gestiegen. Nachstehende Vergleichung ergiebt, daß unter Andern die Einfuhr von unvermahlenen Brotstoffen im letzten Jahre die nicht unbedeutende Einfuhr des vorangegangenen Jahres um 685,137 Kubf. überstiegen hat. Außerdem waren aus Preußischen Häfen im Jahre 1862 55,053 Ctr. Weizen- und Roggenmehl eingeführt worden. Von dem für das Jahr 1862 berechneten Transportwerthe kamen 1,729,000 Rthlr. auf 244 Schwedische Fahrzeuge, 52,000 Rthlr. auf Norwegische, 1,617,000 Rthlr. auf 144 Preußische und 1,475,000 Rthlr. auf 1 Russisches, 66 Dänische, 16 Hannöversche, 10 Niederländische, 4 Englische und 2 Französische.

Der berechnete Werth der Ausfuhr nach Preußen betrug 1861 1,530,000 Rthlr. einschließlich gemünztes Silber im Betrage von 149,600 Rthlr. Für das Jahr 1862 wird der Werth der Ausfuhr auf 1,368,000 Rthlr. geschätzt, in welchem Betrage Silber nicht begriffen ist. Die Ausfuhr wurde im letzten Jahre bestritten mit 108 Schwedischen Fahrzeugen für 977,000 Rthlr., mit 7 Norwegischen für 8000 Rthlr., mit 30 Preußischen für 268,000 Rthlr., und mit 9 Dänischen, 1 Hamburgischen, 1 Hannöverschen und 1 Englischen für zusammen 115,000 Rthlr.

Aus Preußischen Häfen wurden eingeführt:

		1861	1862
Wolle	Pfd.	18,091	2
Zink	„	816,814	351,101
eichenes, büchenes und anderes Nutzholz	Rthlr.	25,470	21,452
Bretter und Planken	„	—	196
Oel	Pfd.	269,038	174,178
Brotfrüchte, unvermahlen	Kubf.	1,135,122	1,820,259
Spiritus Pfd.	Alkohol	562,786	35,213
Bücher	Rthlr.	54,791	52,006
Sämereien	„	247,361	189,164
Bleiweiß	Pfd.	111,476	137,876
Kleider	Rthlr.	78,916	44,587
Geräthschaften und Maschinen	„	29,168	34,013
Thran und Speck	Pfd.	5,694	—
Essig	„	36,515	30,440

Im Jahre 1862 wurden außerdem unter andern eingeführt 45,533 Pfd. Feigen, für 17,783 Rthlr. verschiedene Farbewaaren, 113,806 Pfd. Salpeter, 27,828 Pfd. Salpetersäure. 34,786 Pfd. Salzsäure, 88,784 Pfd. Schwefelsäure, 122,840 Pfd. Stärke und 21,736 Pfd. Glas und Glaswaaren.

Nach Preußischen Häfen wurden ausgeführt:

		1861	1862
Eisen: Stab-	Ctr.	96,882	79,769
Kanonen ꝛc.	„	—	3,789
Blech, verzinntes und unverzinntes	„	547	137
Schmelzstücke und Pflugschaareisen	„	199	169
Spiker	„	116	54
Eisenschroot	„	8	777
Stahl	„	3,017	2,980
Kupfer, gares und Kupferschroot	„	5,657	4,955
Theer	„	1,298	6,874
Pech	„	352	468
Bretter und Planken	Dtzd.	2,067	5,327
Kupfernickel	Pfd.	11,800	36,280
Brotfrüchte, unvermahlen	Kubf.	—	2,649
Kalk	„	25,347	25,055
Bücher, Schwedische	Rthlr.	705	414

Unter den im Jahre 1862 nach Preußen ausgeführten Waaren kamen außerdem vor: 8940 Ctr. rohes Gußeisen, für 37,034 Rthlr. unbearbeitete Steine und 29,316 Pfd. weiß baumwollenes Garn.

2. Mit Mecklenburg, den Hansestädten, Hannover und Oldenburg.

Mecklenburg. Der Werth der Einfuhr daher, welcher im Jahre 1861 auf 153,000 Rthlr. gestiegen war, hat sich im Jahre 1862 auf 51,000 Rthlr. vermindert. Hiervon wurden in Schwedischen Fahrzeugen für 30,000 Rthlr., in 3 Mecklenburgischen für 7000 Rthlr., und in anderen ausländischen Fahrzeugen für 14,000 Rthlr. eingeführt. Die Einfuhr bestand im letzten Jahre hauptsächlich in 2300 Kubf. Weizen, 1411 Kubf. Roggen, 1595 Ctr. Weizenmehl, 4821 Pfd. Oel, 3090 Pfd. raffinirtem Zucker ꝛc.

Die Ausfuhr nach Mecklenburg wurde für das Jahr 1861 zu einem Werthe von 726,000 Rthlr. berechnet und wird für 1862 zu 725,000 Rthlr. angenommen. Die Ausfuhr im letzten Jahre, an welcher 124 Schwedische Fahrzeuge für 511,000 Rthlr. Theil nahmen, wurde im Uebrigen mit 11 Mecklenburgischen für 31,000 Rthlr., und mit 16 Finnischen und 3 Preußischen für 183,000 Rthlr. bestritten.

Lübeck. Der berechnete Werth der Einfuhr im Jahre 1861 betrug 19,176,000 Rthlr., worunter weder Gold noch Silber von einigem Belang

begriffen war. Für das Jahr 1862 wurde der Werth der Einfuhr aus Lübeck auf 26,301,000 Rthlr. geschätzt, in welchem Betrage für 137,001 Rthlr. Gold und für 1,600,000 Rthlr. ungemünztes Silber begriffen war. Die Einfuhr wurde im letzten Jahre hauptsächlich, oder zu einem Werthe von 25,277,000 Rthlr. mit Schwedischen Schiffen, und im Uebrigen mit 2 Lübeckischen zum Werthe von 877,000 Rthlr., und mit 1 Norwegischen, 1 Finnischen, 1 Dänischen, 1 Hamburgischen und 1 Französischen zu dem Gesammtwerthe von 147,000 Rthlr. bestritten.

Der Werth der Ausfuhr nach Lübeck im Jahre 1861 wurde auf 3,440,000 Rthlr., einschließlich 433,172 Rthlr. Silber, geschätzt. Im Jahre 1862 hat der berechnete Werth der Ausfuhr dahin 4,310,000 Rthlr. betragen, worunter der Werth von 119,698 Rthlr. Silber begriffen war. Die Ausfuhr wurde auch im Jahre 1862 zum größten Theil, oder zum Werthe von 3,553,000 Rthlr. mit Schwedischen Schiffen bestritten. Außerdem wurden in 4 Norwegischen Schiffen für 25,000 Rthlr., in 1 Lübeckischen für 158,000 Rthlr., und in 38 Finnischen, 7 Preußischen und 1 Dänischen für 574,000 Rthlr. ausgeführt.

Hamburg. Der Werth der direkten Einfuhr daher war für das Jahr 1861 zu 3,264,000 Rthlr. angenommen worden und es waren darin Gold und Silber, jedoch nur von geringem Betrage, begriffen. Für 1862 kann der Werth der Einfuhr von Hamburg zu 3,684,000 Rthlr. angenommen werden und ist darunter ungemünztes Gold zum Werthe von 200,895 Rthlr., und ungemünztes Silber zum Betrage von 1,555,184 Rthlr., welche für Rechnung der Bank der Reichsstände eingeführt wurden, inbegriffen. Die Einfuhr wurde im Jahre 1862 mit 39 Schwedischen Fahrzeugen für 3,093,000 Rthlr., mit 2 Hamburgischen für 48,000 Rthlr., und mit 1 Preußischen, 4 Dänischen, 2 Hamburgischen, 12 Hannöverschen, 5 Niederländischen und 2 Englischen für zusammen 543,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Der Werth der direkten Ausfuhr nach Hamburg, welcher im Jahre 1861 auf nur 521,000 Rthlr. geschätzt wurde, stieg im Jahre 1862 auf 1,528,000 Rthlr., welcher höhere Werth seinen Grund hauptsächlich in einer vermehrten Verschiffung Schwedischer Metalle hat, theilweise aber auch darin zu suchen ist, daß darin eine Partie von 150,837 Pfd. reexportirte Baumwolle begriffen ist. Mit 34 Schwedischen Fahrzeugen wurden für 1,505,000 Rthlr., mit 1 Hamburgischen für 9000 Rthlr., und mit 1 Norwegischen und 1 Dänischen für zusammen 14,000 Rthlr. ausgeführt.

Bremen. Die Einfuhr daher berechnete sich im Jahre 1861 auf 4,529,000 Rthlr., in welchem Betrag auch der abgeschätzte Werth von 56,500 Rthlr. für zwei für Schwedische Rechnung angekaufte fremde Fahrzeuge begriffen war. Für das Jahr 1862 erreichte die Einfuhr aus Bremen den Werth von 4,287,000 Rthlr. In Beziehung auf die Artikel, welche einen Gegenstand der Einfuhr ausmachen, kommt im letzten Jahre eine, im Vergleich mit dem Verhältniß früherer Jahre, bemerkenswerthe Zunahme in der eingeführten Menge Rohzucker vor. An der Einfuhr im Jahre 1862 haben nur 3 Schwedische Schiffe mit dem Werthe von 229,000 Rthlr. Theil genommen. Im Uebrigen wurde dieselbe mit 1 Bremischen Fahrzeug für 100,000 Rthlr., und mit 2 Preußischen, 5 Dänischen, 1 Hamburgischen, 33 Hannöverschen und 13 Niederländischen für 3,958,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Die Ausfuhr nach Bremen, die sich im Allgemeinen vermindert hat, war im Jahre 1862 weniger bedeutend und stieg auf nicht höher als 258,000 Rthlr. Mit 3 Schwedischen Fahrzeugen wurden im letzten Jahre ausgeführt Waaren zum Werthe von 64,000 Rthlr., und mit 2 Dänischen, 1 Preußischen, 6 Hannöverschen und 4 Niederländischen für 211,000 Rthlr.

Hannover und Oldenburg. Im Jahre 1861 wurden daher Waaren zu dem berechneten Werthe von 32,000 Rthlr. eingeführt, im Jahre 1862 aber hat eine Einfuhr von daher gar nicht stattgefunden.

Der Werth der Ausfuhr berechnete sich im Jahre 1861 auf 110,000 Rthlr. und wurde im Jahre 1862 auf 150,000 Rthlr. geschätzt. Hiervon kommen für 133,000 Rthlr. auf 14 Hannöversche Fahrzeuge, und 17,000 Rthlr. auf 1 Preußisches, 2 Dänische und 1 Niederländisches.

3. Mit Norwegen.

Die Einfuhr aus diesem Lande steigt, soweit solche sich in der Zusammenstellung der Zollverwaltung angegeben befindet, im Jahre 1862 auf 5,784,000 Rthlr. und ist mithin fast von demselben Umfange gewesen wie in dem nächstvorhergegangenen Jahre, wo deren Werth zu 5,641,000 Rthlr. geschätzt wurde. Der Import des Haupt-Einfuhr-Artikels, Heringe, überstieg zwar im Jahre 1862 die Menge der im Jahre vorher eingeführten mit beinahe 150,000 Ctr.; der Durchschnittspreis derselben, welcher im Jahre 1861 auf der Börse zu Stockholm mit 10 Rthlr. pro Centner notirt wurde, wurde für das Jahr 1862 nur zu 7 Rthlr. 50 Oere angenommen. An der Einfuhr des letzten Jahres nahmen Theil: 253 Schwedische Fahrzeuge für 1,655,000 Rthlr., 558 Norwegische für 3,527,000 Rthlr., und 8 Dänische, 3 Hannöversche für 97,000 Rthlr. Der Werth der auf Landwegen im Jahre 1862 eingeführten Waaren wird auf 505,000 Rthlr. geschätzt.

Hauptsächlich in Folge einer verminderten Ausfuhr von Brotfrüchten ist der Werth der Ausfuhr, welcher im Jahre 1861 zu 3,097,000 Rthlr. angenommen wurde, im Jahre 1862 auf 2,253,000 Rthlr. herabgesunken. Die Ausfuhr des letzten Jahres wurde mit 258 Fahrzeugen für 1,192,000 Rthlr. mit 229 Norwegischen für 850,000 Rthlr., mit 1 Preußischen für 3000 Rthlr., und auf Landwegen für 208,000 Rthlr. bewerkstelligt.

4. Mit Finnland.

Der Werth der Einfuhr aus Finnland hatte im Jahre 1861, hauptsächlich in Folge einer vermehrten Einfuhr von Brotfrüchten, den ungewöhnlich hohen Betrag von 3,652,000 Rthlr. erreicht. Im Jahre 1862 hat sich die Einfuhr dieser Artikel wesentlich vermindert und der Werth der gesammten Einfuhr ist auf 2,771,000 Rthlr. gesunken. Diese Einfuhr wurde mit 57 Schwedischen Fahrzeugen und unvermessenen Booten zum Werthe von 978,000 Rthlr., mit 565 Finnischen Fahrzeugen und Booten zum Werthe von 1,781,000 Rthlr., und mit 1 Dänischen für 12,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Die Ausfuhr des Jahres 1862 berechnet sich zu dem Werthe von 2,167,000 Rthlr. oder 499,000 Rthlr. weniger, als der Betrag der Ausfuhr nach Finnland im Jahre 1861. Die Ausfuhr des letzten Jahres, an welcher 88 Schwedische Schiffe für einen Werth von 994,000 Rthlr. Theil nahmen, wurde im Uebrigen für den Betrag von 1,173,000 Rthlr. mit 163 Finnischen Fahrzeugen und unvermessenen Booten bestritten.

5. Mit Rußland.

Nachdem der Werth der Einfuhr, welcher im Jahre 1860 2,921,000 Rthlr. betrug, im Jahre 1861 hauptsächlich in Folge einer bedeutenden Einfuhr von Roggen und Roggenmehl auf 7,669,000 Rthlr. gestiegen war, ist der Werth der Einfuhr im Jahre 1862 wieder gesunken und wird für dasselbe zu 4,420,000 Rthlr. berechnet. Wie gewöhnlich ist der größte Theil der Einfuhr der Schwedischen Rhederei zugefallen. Auf 88 Schwedischen Fahrzeugen wurden nämlich Waaren im Werthe von 3,134,000 Rthlr. eingeführt, und im Uebrigen die Einfuhr mit 5 Norwegischen für 5000 Rthlr., mit 22 Russischen Fahrzeugen und Booten für 205,000 Rthlr., und mit 8 Finnischen, 2 Dänischen, 1 Mecklenburgischen und 4 Hannöverschen Fahrzeugen zusammen für 1,076,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Die Ausfuhr hat sich von dem Betrage von 201,000 Rthlr., worauf dieselbe im Jahre 1861 geschätzt wurde, im Jahre 1862 bis auf 169,000 Rthlr. vermindert. Hiervon wurden in 27 Schwedischen Fahrzeugen für 168,000 Rthlr., und in 16 Russischen Fahrzeugen und Booten, sowie 3 anderen fremden Fahrzeugen für 1000 Rthlr. transportirt.

6. Mit den Dänischen Staaten.

Der berechnete Werth der Einfuhr aus dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein betrug im Jahre 1861 7,221,000 Rthlr. und wird für 1862 zu 8,201,000 Rthlr. angenommen. In dem letztgedachten Betrag der Einfuhr ist inzwischen eine Menge Transitogut von ungefähr 20,000 Collis nicht begriffen, von welchen, nach der Anzeige des Schwedisch-Norwegischen General-Konsuls in Kopenhagen, weder der Werth noch die Beschaffenheit des Inhalts angegeben und daher auch nicht approximativ abzuschätzen war. In Beziehung auf die Einfuhr aus Dänemark im Jahre 1862 ergiebt sich, daß, im Vergleich mit dem nächstvorhergegangenen Jahre, was diejenigen Artikel betrifft, welche als die eigenen Produkte des Landes zu betrachten sind, die Einfuhr sich vermindert hat, und zwar unter andern in Wolle um 99,358 Pfd., und in Butter um 1912 Ctr., daß dagegen eine Zunahme stattgefunden hat in Brotfrüchten von 57,652 Kubf., in Fleisch von 2203 Ctr., in Käse von 179 Ctr. u. s. w. Auch die in dem letzten Jahre eingeführten Quantitäten von verschiedenen Waaren, welche entweder ausschließlich oder doch zum größten Theil zu den Transitgütern gerechnet werden müssen, sind bedeutend gestiegen. So hat die Einfuhr von Kaffee um mehr als 1½ Mill. Pfund, von Syrup um 338,488 Pfd., von Oel um 261,996 Pfd. rc. zugenommen. Die im Jahre 1862 auf Schwedischen Schiffen und unvermessenen Booten, an Zahl 947, bewirkte Einfuhr hat, soweit sie sich schätzen ließ, dem Werthe nach 5,131,000 Rthlr. betragen. An der Einfuhr des gedachten Jahres nahmen im Uebrigen Theil: 462 Dänische Fahrzeuge und Boote für 2,884,000 Rthlr., und 5 Norwegische, 3 Finnische, 2 Preußische, 2 Hannöversche, 1 Niederländisches und 5 Englische für den Werth von 186,000 Rthlr.

Nachdem die Ausfuhr, welche im Jahre 1860 zu einem Werthe von 7,067,000 Rthlr. berechnet wurde, sich im Jahre 1861 auf 6,628,000 Rthlr. vermindert hatte, in welchem letzteren Betrag gemünztes Silber im Werthe von 344,180 Rthlr. begriffen war, ist dieselbe im Jahre 1862 wieder gestiegen und hat den Betrag von 7,739,000 Rthlr. erreicht. In dieser Summe ist jedoch auch der Werth von 204,107 Pfd. Baumwolle begriffen, die wieder nach Dänemark ausgeführt wurden. Bei der Vergleichung mit den in jedem der Jahre 1861 und 1862 ausgeführten Waarenmengen ergiebt sich zu Gunsten des letzteren eine Zunahme unter andern bei Stabeisen von 19,757 Ctr., bei Kupfer von 1887 Ctr., bei Brotfrüchten von 40,968 Kubf., und bei Theer von 15,486 Ctr. Auch die Ausfuhr der hauptsächlichsten Holzwaaren erfuhr eine Zunahme. Die Ausfuhr wurde im Jahre 1862 bewirkt: mit 1874 Schwedischen Fahrzeugen und Booten für den Werth von 5,759,000 Rthlr., mit 17 Norwegischen für 61,000 Rthlr., mit 213 Dänischen Fahrzeugen und Booten für 1,084,000 Rthlr., und mit 92 Finnischen, 9 Preußischen, 2 Hamburgischen, 2 Hannöverschen und 6 Niederländischen Fahrzeugen für zusammen 835,000 Rthlr.

7. Mit den Niederlanden.

Nachdem der Werth der Einfuhr im Jahre 1861 auf 4,714,000 Rthlr. oder auf den höchsten Betrag gestiegen war, den dieselbe in irgend einem der vorhergegangenen Jahre erreicht hatte, hat sich der Werth der Einfuhr im Jahre 1862 auf 3,472,000 Rthlr. vermindert.

Unter den Haupt-Einfuhr-Artikeln aus den Niederlanden kam in den letzten Jahren Rohzucker vor. Von dieser Waare verminderte sich jedoch die Einfuhr im Jahre 1862, im Vergleich mit der Einfuhr des vorhergegangenen Jahres, um ungefähr 1,880,000 Pfd. Ebenso nahm im letzten Jahre die Einfuhr von Oel um etwas mehr als 168,000 Pfd. ab, und von Käse um beinahe 2400 Ctr. Die Einfuhr von Arrac dagegen, welche bereits in den Jahren 1860 und 1861 gestiegen war, hat im letzten Jahre noch weiter zugenommen und die Höhe von 873,652 Pfd. Alkohol erreicht. In 7 Schwedischen Fahrzeugen wurden im Jahre 1862 Waaren im Werthe von nur 185,000 Rthlr. eingeführt, wogegen der größte Theil der Einfuhr in Niederländischen Schiffen bewirkt wurde, nämlich mit 43 solchen Fahrzeugen für 2,756,000 Rthlr. Im Uebrigen wurden für zusammen 531,000 Rthlr. in 2 Norwegischen, 3 Preußischen, 2 Dänischen und 4 Hannöverschen Schiffen eingeführt.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr nach den Niederlanden stieg im Jahre 1862 auf 2,020,000 Rthlr. oder ungefähr auf denselben Betrag wie im Jahre 1861, wo der Werth der Ausfuhr auf 2,049,000 Rthlr. geschätzt wurde. Bei der Vergleichung mit dem Verkehr des Jahres 1861 ergiebt sich im letzten Jahre eine bedeutende Abnahme in der Ausfuhr von Stahl und unvermahlenen Brotfrüchten, wogegen die Ausfuhr von Holzwaaren und Theer zugenommen hat. Im Jahre 1862 wurden in 14 Schwedischen Schiffen für 252,000 Rthlr. Waaren, in 59 Norwegischen für 975,000 Rthlr., und in 60 Niederländischen, 2 Preußischen, 7 Dänischen, 1 Mecklenburgischen, 1 Hamburgischen, 7 Hannöverschen und 1 Englischen Schiffe zusammen für 793,000 Rthlr. ausgeführt.

8. Mit Belgien.

Die Einfuhr aus Belgien, welche im Jahre 1861 auf den Werth von 943,000 Rthlr. berechnet wurde, läßt sich für das Jahr 1862 zu 1,514,000 Rthlr. annehmen. Mit 11 Schwedischen Fahrzeugen wurden Waaren im Werthe von 983,000 Rthlr. eingeführt. Im Uebrigen wurde die Einfuhr in 10 Norwegischen Schiffen für 106,000 Rthlr., in 1 Belgischen für 6000 Rthlr., und in 5 Dänischen, 1 Hamburgischen, 2 Niederländischen und 1 Englischen für zusammen 419,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Der Werth der Ausfuhr nach Belgien war im Jahre 1861 auf 2,627,000 Rthlr. gestiegen und hatte damit den höchsten Exportbetrag erreicht, welcher bis dahin in dem Verkehr mit Belgien vorgekommen ist. Im Jahre 1862 hat jedoch der Werth der Ausfuhr wieder abgenommen und nur 1,525,000 Rthlr. betragen. Zu bemerken ist, daß, mit Ausnahme des Artikels Theer, die Mengen der meisten Waarengattungen, welche gewöhnlich Gegenstand der Ausfuhr nach Belgien sind, im letzten Jahre, im Vergleich mit den Vorjahren sich mehr oder weniger bedeutend vermindert haben. An der Ausfuhr des Jahres 1862 nahmen 22 Schwedische Fahrzeuge mit einem Werthe von 305,000 Rthlr. Theil, 68 Norwegische mit 662,000 Rthlr., 2 Belgische mit 10,000 Rthlr., und 4 Preußische, 3 Dänische, 7 Mecklenburgische, 3 Hannöversche, 1 Niederländisches, 1 Englisches, 1 Französisches und 1 Nordamerikanisches mit zusammen 548,000 Rthlr.

9. Mit Großbritannien und Irland.

Der Werth der Einfuhr aus diesen Ländern war im Jahre 1861 auf dem früher in keinem Jahre erreichten Betrag von 23,362,000 Rthlr. gestiegen. Im Jahre 1862 ist der Werth der Einfuhr auf 19,814,000 Rthlr. gesunken. Dieser Einfuhrbetrag ist demnach, nächst dem des vorangegangenen Jahres, der größte, der während irgend eines früheren Jahres vorgekommen ist, obgleich derselbe den berechneten Werth der Einfuhr aus England im Jahre 1856 nur wenig übersteigt. Bei näherer Vergleichung ergiebt sich eine bedeutende Verminderung in der Einfuhr von Baumwolle, wie sie im letzten Jahre stattgefunden hat. Auch in Beziehung auf die Artikel weißes baumwollenes Garn, Rohzucker und Oel ergiebt sich im Vergleich mit der Einfuhr während der nächst vorhergegangenen Jahre eine sehr wesentliche Abnahme. Dagegen ist die Einfuhr von Steinkohlen im Jahre 1862 nicht nur ebenso bedeutend gewesen wie im Jahre 1861, sondern hat diese sogar um einiges überstiegen. Ein Artikel aber, worin die Einfuhr im letzten Jahre aus England in größerem Maße zugenommen hat, ist Reisgrütze. Hiervon wurden nämlich in gedachtem Jahre 1,677,225 Pfd. oder ungefähr 950,000 Pfd. mehr eingeführt als im vorhergegangenen Jahre.

In 673 Schwedischen Schiffen wurden im Jahre 1862 Waaren zu dem auf 3,355,000 Rthlr. berechneten Werthe eingeführt. Im Uebrigen

wurde der Waarentransport mit 339 Norwegischen Schiffen zum Werthe von 1,882,000 Rthlr., mit 323 Britischen für 11,332,000 Rthlr., und mit 8 Finnischen, 1 Russischen, 24 Preußischen, 51 Dänischen, 28 Mecklenburgischen, 2 Hamburgischen, 1 Bremischen, 41 Hannoverschen, 59 Niederländischen, 1 Belgischen und 26 Französischen Fahrzeugen für überhaupt 3,245,000 Rthlr. besorgt.

Die Ausfuhr nach England wurde im Jahre 1862 auf den Betrag von 39,519,000 Rthlr. geschätzt und hat somit den berechneten Werth der Ausfuhr nach diesem Lande im Jahre 1861 um 3,907,000 Rthlr. überstiegen, doch aber den Betrag der Ausfuhr im Jahre 1860 nicht, wo der Ausfuhrwerth zu 41,710,000 Rthlr. angenommen wurde, im vollen Umfange erreicht. In den Quantitäten einiger der wichtigsten Export-Artikel ergiebt sich für 1862 eine nicht unbedeutende Zunahme gegen das vorhergehende Jahr, ohne daß doch eine eigentliche Verminderung der auf den Englischen Märkten geltenden Mittelpreise bei diesen Artikeln im letztgedachten Jahre stattgefunden hat. Solchergestalt stieg die Einfuhr von Roheisen um ungefähr 106,000 Ctr., von Stabeisen um beinahe 250,000 Ctr., von Stahl um fast 25,000 Ctr., von Theer um etwas mehr als 52,000 Centner, und von Brettern und Planken um fast 40,000 Dtzd. Die während der letzten Jahre so bedeutend gestiegenen Verschiffungen von Hafer waren im letzten Jahre etwas geringer als 1861, stiegen aber doch auf 6,147,271 Kubf. Die Ausfuhr von Weizen war dagegen besonders unbedeutend und betrug nicht mehr als etwas über 15,000 Kubf. Die Ausfuhr von Gerste war zwar größer, fiel jedoch um mehr als 150,000 Kubf. unter die Ausfuhr von 1861 und noch bedeutender unter die von 1859 und 1860.

Der Frachtverdienst bei dem Exporthandel nach England ist im Jahre 1862 zu einem nicht unbedeutenden Theile der Schwedischen Rhederei zugefallen. So wurden mit 786 Schwedischen Fahrzeugen Waaren zum Werthe von 12,757,000 Rthlr. ausgeführt. Im Uebrigen nahmen an diesen Frachtfahrten Theil: 751 Norwegische Fahrzeuge für 9,338,000 Rthlr., 441 Britische für 13,343,000 Rthlr., und 38 Finnische, 3 Russische, 68 Preußische, 172 Dänische, 54 Mecklenburgische, 3 Hamburgische, 1 Bremisches, 88 Hannöversche, 87 Niederländische, 1 Spanisches und 3 Nordamerikanische für 4,036,000 Rthlr.

10. Mit Frankreich.

Der Werth der direkt aus Frankreich in Schweden eingeführten Waaren berechnete sich im Jahre 1861 auf 1,503,000 Rthlr.; für das Jahr 1862 kann der Werth der direkten Einfuhr zu 1,845,000 Rthlr. angenommen werden. Von diesem Betrag kommen 586,000 Rthlr. auf 16 Schwedische Fahrzeuge. Im Uebrigen wurde die Einfuhr in 5 Norwegischen Fahrzeugen für den Werth von 205,000 Rthlr., in 11 Französischen für 451,000 Rthlr., und in 3 Finnischen, 2 Dänischen und 1 Hannoverschen für zusammen 603,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Der Werth der direkten Ausfuhr nach Frankreich, welcher im Jahre 1861 auf den früher in keinem Jahre erreichten Betrag von 10,429,000 Rthlr. stieg, hat sich im Jahre 1862 um etwas verringert, und nur 9,801,000 Rthlr. betragen. Hiervon wurden ausgeführt: in 84 Schwedischen Schiffen für 2,149,000 Rthlr., aber ein überwiegender Antheil in der Ausfuhr fiel, wie gewöhnlich, der Norwegischen Rhederei zu, denn es wurden in 380 Norwegischen Fahrzeugen Waaren zum Werthe von 4,772,000 Rthlr. transportirt. Daneben nahmen an der Ausfuhr des Jahres 1862 190 Französische Fahrzeuge für 2,413,000 Rthlr., und 3 Finnische, 4 Preußische, 11 Dänische, 1 Mecklenburgisches, 1 Niederländisches, 1 Englisches und 1 Nordamerikanisches für zusammen 467,000 Rthlr. Theil.

11. Mit Portugal.

Der berechnete Werth der Einfuhr aus Portugal betrug im Jahre 1861 504,000 Rthlr. Für das Jahr 1862 kann die Ausfuhr dahin zu dem Werthe von 452,000 Rthlr. angenommen werden. Diese letztere Einfuhr wurde in 65 Schwedischen Fahrzeugen für den Werth von 386,000 Rthlr., in 1 Portugiesischen für 2000 Rthlr., und in 2 Norwegischen, 1 Finnischen und 1 Niederländischen Fahrzeug für zusammen 64,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Der Werth der direkten Ausfuhr nach Portugal berechnete sich im Jahre 1861 auf 2,024,000 Rthlr. und wird für das Jahr 1862 auf 1,937,000 Rthlr. geschätzt. Diese Ausfuhr ist zum größten Theil und zwar zum Werthe von 1,485,000 Rthlr. in 62 Schwedischen Schiffen, und im Uebrigen für 285,000 Rthlr. in 14 Norwegischen, und für 167,000 Rthlr. in 1 Preußischen bewirkt worden.

12. Mit Spanien.

Im Jahre 1861 wurde der Werth der aus Spanien eingeführten Waaren auf 551,000 Rthlr. berechnet und für 1862 zu 575,000 Rthlr. angenommen. Hiervon wurden in 43 Schwedischen Schiffen für 498,000 Rthlr., in 1 Norwegischen für 4000 Rthlr., und in 1 Preußischen und 2 Dänischen zusammen für 73,000 Rthlr. eingeführt.

Obgleich die Menge der wichtigsten Ausfuhr-Artikel nach Spanien, Bretter und Planken, im Jahre 1862 im Verhältniß mit der Ausfuhr des vorhergegangenen Jahres bedeutend zugenommen hatte, so steigt doch der Werth der Ausfuhr, welcher im Jahre 1861 3,875,000 Rthlr. betrug, für das Jahr 1862 nur auf einen geringeren Betrag, nämlich 3,825,000 Rthlr. Dies Mißverhältniß erklärt sich daraus, daß verschiedene Ladungen, welche in Schwedischen oder Norwegischen Fahrzeugen mit der Bestimmung nach Spanien im letzten Jahre von hier abgesendet worden, im Laufe desselben Jahres Spanien nicht erreichten, oder aber auch nach anderen Plätzen dirigirt worden sind. An der Ausfuhr des Jahres 1862 nahmen 48 Schwedische Schiffe mit einem Waarenwerth von 1,053,000 Rthlr. Theil, im Uebrigen wurde dieselbe in 141 Norwegischen, 11 Dänischen, 2 Mecklenburgischen, 2 Hamburgischen, 1 Hannoverschen, 1 Niederländischen und 1 Französischen Fahrzeug zusammen für 2,772,000 Rthlr. bewerkstelligt.

13. Mit den übrigen Ländern am Mittelländischen und am Adriatischen Meere und mit der Nordküste von Afrika.

Gibraltar und Malta. Im Jahre 1861 wurden von dort Waaren zum Werthe von 1000 Rthlr. eingeführt, im Jahre 1862 hat jedoch eine Einfuhr daher gar nicht stattgefunden.

Der Werth der nach diesen Orten im Jahre 1861 ausgeführten Waaren wurde auf 204,000 Rthlr. berechnet. Die Ausfuhr des Jahres 1862 erreichte den Werth von 182,000 Rthlr. und wurde mit 16 Schwedischen Fahrzeugen zum Werthe von 85,000 Rthlr., und mit 4 Norwegischen, 1 Mecklenburgischen und 1 Hamburgischen zusammen für 97,000 Rthlr. bewerkstelligt. Die ausgeführten Waaren bestanden hauptsächlich in 2350 Ctr. Stabeisen, 800 Ctr. Theer, 13,251 Dtzd. Bretter und Planken und 112 Balken.

Italien. Der Werth der Einfuhr aus sämmtlichen Italienischen Ländern, ausschließlich der Oesterreichischen Häfen wurde für das Jahr 1861 zu 647,000 Rthlr. angenommen, ist aber im Jahre 1862 auf 547,000 Rthlr. herabgesunken. Hiervon kamen für 433,000 Rthlr. auf 34 Schwedische Fahrzeuge und 114,000 Rthlr. auf 2 Norwegische, 1 Dänisches, 1 Niederländisches und 1 Nordamerikanisches.

Nachdem der Werth der Ausfuhr im Jahre 1860 auf 986,000 Rthlr. gestiegen, im Jahre 1861 aber auf 608,000 Rthlr. herabgegangen war, ist der Werth der Ausfuhr im Jahre 1862 wieder bedeutend gestiegen und hat 1,494,000 Rthlr. betragen. Hiervon wurden in 13 Schwedischen Fahrzeugen für 632,000 Rthlr., und in 16 Norwegischen für 862,000 Rthlr. ausgeführt.

Die Einfuhr aus Oesterreichischen Häfen, welche im Jahre 1860 auf den Werth von 249,000 Rthlr. gestiegen war, sich aber im Jahre

1861 auf 81,000 Rthlr. vermindert hatte, ist im Jahre 1862 noch weiter gesunken und hat nur 58,000 Rthlr. betragen. Hiervon wurden in einem Schwedischen Fahrzeuge Waaren zum Werthe von 27,000 Rthlr., und in einem Dänischen für 31,000 Rthlr. eingeführt. Die im letzten Jahre eingeführten Waaren bestanden hauptsächlich in 38,305 Pfd. Anis, 8913 Pfd. Fenchel, 29,480 Pfd. Feigen, 3260 Pfd. Gummi, 997 Ctr. Hanf, 12,603 Pfd. Korinthen, 12,874 Pfd. Lorberblätter, 10,601 Pfd. Lakritzen, 15,831 Pfd. Mandeln, 99,864 Pfd. Rosinen und 1565 Pfd. Schwämme.

Im Jahre 1861 kam eine Ausfuhr nach diesen Häfen nicht vor, im Jahre 1862 wurden in 1 Niederländischen Fahrzeug 6259 Ctr. rohes Gußeisen zum Werthe von 17,000 Rthlr. ausgeführt.

Wie im vorhergegangenen Jahre hat auch im Jahre 1862 ein direkter Handelsverkehr zwischen Schweden und Griechenland nicht Statt gehabt.

Aus der Türkei ist im Jahre 1862 eine Einfuhr eben so wenig vorgekommen; in demselben Jahre aber wurden dahin Waaren zum Werthe von 167,000 Rthlr. versendet, und zwar in 1 Schwedischen Schiffe für 36,000 Rthlr., und in 1 Dänischen und 1 Französischen für 131,000 Rthlr. Die ausgeführten Waaren bestanden hauptsächlich in Stabeisen, Eisenblech, Band- und Bolzeneisen.

Nach Egypten wurden im Jahre 1862 in 4 Norwegischen Fahrzeugen 720 Ctr. Stabeisen, 9339 Dutzend Bretter und Planken, 96 Masten und Spieren und 9 Ctr. Theer ausgeführt, welche Artikel zusammen zum Werthe von 64,000 Rthlr. berechnet wurden.

Algerien. In Folge einer bedeutend vermehrten Verschiffung von Stabeisen und Holzwaaren nach Algerien, welche im Jahre 1861 nur zu 373,000 Rthlr. berechnet wurde, hat die Ausfuhr im Jahre 1862 den Betrag von 934,000 Rthlr. erreicht. Im letzten Jahre wurde die Ausfuhr mit 22 Schwedischen Fahrzeugen für 588,000 Rthlr., und mit 12 Norwegischen, 1 Niederländischen und 1 Italienischen für 346,000 Rthlr. bewerkstelligt.

14. Mit Nordamerika und Westindien.

Vereinigte Staaten. In Folge des in dem letzten Jahre fortdauernden Bürgerkrieges in diesen Staaten und der durch die Blokade der Häfen in den Baumwolle produzirenden Staaten gehemmten Ausfuhr dieser Waare hat die Einfuhr aus denselben, welche während der Jahre 1860 und 1861 auf einen Werth von je 6½ Millionen sich erhob, während des Jahres 1862 sich so bedeutend vermindert, daß sie auf nicht höher als 152,000 Rthlr. geschätzt werden kann. Diese Einfuhr wurde mit 1 Schwedischen Fahrzeug für 51,000 Rthlr., und mit 1 Nordamerikanischen für 111,000 Rthlr. bewirkt.

Der direkte Export nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1862 ist ebenfalls weniger bedeutend gewesen und hat sich in der Hauptsache auf 116,829 Ctr. Stabeisen, 22,500 Pfd. Kienruß, 25 Stück Masten und Spieren und 1410 Pfd. Gußwaaren beschränkt, deren Werth zusammen auf 1,083,000 Rthlr. geschätzt wird. Dieser Export, welcher doch den des vorigen Jahres auf nur 841,000 Rthlr. geschätzten überstieg, wurde mit 7 Schwedischen Fahrzeugen für 638,000 Rthlr., mit 2 Nordamerikanischen für 118,000 Rthlr., und mit 1 Dänischen, 2 Hamburgischen und 2 Englischen für zusammen 327,000 Rthlr. bewirkt.

Westindien. Im Jahre 1861 wurde der Werth der direkt aus den Westindischen Inseln eingeführten Waaren auf 4,419,000 Rthlr. geschätzt. Für das Jahr 1862 ist der Werth der direkten Einfuhr aus diesen Inseln zu 3,035,000 Rthlr. angenommen worden. Diese Einfuhr, an welcher 11 Schwedische Schiffe für 1,212,000 Rthlr. Theil nahmen, wurde im Uebrigen oder für den Betrag von 1,823,000 Rthlr. mit 1 Norwegischen, 1 Finnischen, 1 Preußischen, 2 Dänischen, 1 Hamburgischen, 5 Englischen, 1 Spanischen und 1 Nordamerikanischen Fahrzeug bestritten.

15. Mit Südamerika.

Brasilien. Die Einfuhr daher berechnete sich im Jahre 1861 auf 6,762,000 Rthlr. und wird für 1862 auf 6,304,000 Rthlr. geschätzt. Hiervon wurden in 20 Schwedischen Schiffen Waaren im Werthe von 2,466,000 Rthlr., und in 2 Norwegischen, 1 Russischen, 10 Dänischen, 3 Hamburgischen, 6 Niederländischen, 4 Englischen und 2 Nordamerikanischen Fahrzeugen für 199,000 Rthlr. eingeführt.

Die direkte Ausfuhr nach Brasilien, welche für das Jahr 1861 zu einem Werthe von 835,000 Rthlr. angenommen wurde, betrug im Jahre 1862 759,000 Rthlr. und wurde im letzten Jahre mit 22 Schwedischen Schiffen für 650,000 Rthlr., mit 1 Norwegischen, 4 Dänischen, 1 Mecklenburgischen, 1 Hannoverschen und 2 Niederländischen Fahrzeugen für 199,000 Rthlr. ausgeführt.

La Plata-Länder. Ueber den Verkehr mit diesen Ländern sind die Nachweise mangelhaft. Aus den Uebersichten der Zollverwaltung ergiebt sich nur, daß im Jahre 1862 in einem Nordamerikanischen Fahrzeug mit der angegebenen Bestimmung dahin 4920 Ctr. Theer, 2125 Dtzd. Planken und Bretter und 30 Stück Masten und Spieren, deren Gesammtwerth zu 47,000 Rthlr. berechnet wird, ausgeführt worden sind.

16. Mit Südafrika, Ostindien und den übrigen Ostasiatischen Ländern, sowie Australien.

Die nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung aus Schweden direkt ausgeführten Waaren wurden für das Jahr 1861 zu dem Werthe von 1,345,000 Rthlr. berechnet. Für das Jahr 1862 ist der Werth der Ausfuhr auf nicht mehr als 638,000 Rthlr. anzunehmen. Diese letztere wurde in 17 Schwedischen Fahrzeugen für 450,000 Rthlr., und in 1 Finnischen, 2 Dänischen, 2 Hamburgischen und 3 Niederländischen Fahrzeugen für 188,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Der Werth der direkten Einfuhr aus Ostindien und den übrigen Ostasiatischen Ländern wurde für das Jahr 1861 zu 2,224,000 Rthlr. angenommen, wird aber für 1862 nur zu 370,000 Rthlr. berechnet, welches der niedrigste Betrag ist, den die Einfuhr aus diesen Ländern in den letzten 10 Jahren erreicht hat. Besonders hat die Einfuhr von Rohzucker daher im letzten Jahre bedeutend abgenommen. Die Einfuhr wurde im Jahre 1862 mit 2 Schwedischen Fahrzeugen für 369,000 Rthlr., und mit 1 ausländischen für 1000 Rthlr. bestritten.

Dagegen ist die direkte Ausfuhr nach den genannten Ländern und Australien, welche im Jahre 1860 auf 582,000 Rthlr. und im Jahre 1861 901,000 Rthlr. betrug, im Jahre 1862 bis zum Werthe von 1,647,000 Rthlr. gestiegen. Dieser höhere Werthsbetrag ist aus einer bedeutenderen Verschiffung von Stabeisen hervorgegangen, wovon im letzten Jahre 111,781 Ctr. ausgeführt wurden. Diese Ausfuhr wurde hauptsächlich von 26 Schwedischen Schiffen für 1,156,000 Rthlr., und im Uebrigen von 1 Norwegischen, 3 Hamburgischen, 3 Niederländischen, 1 Englischen und 3 Nordamerikanischen Fahrzeugen für zusammen 491,000 Rthlr. bewerkstelligt.

Mittheilungen.

Berlin, 24. Januar. In dem Jahre 1863 wurden an Brennmaterial in Berlin

	Stein- und Braunkohlen und Koaks. Tonnen.	Torf Klafter.	Brennholz. Klafter.
1) eingeführt:			
zu Wasser	1,270,429 9/12	118,314¼	170,641 29/30
auf den Eisenbahnen	1,468,364⅓	3	761⅓
zusammen	2,738,794 1/12	118,317¼	171,403 9/30
2) ausgeführt:			
zu Wasser	156,380	—	—
auf den Eisenbahnen	101,744	—	—
zusammen	258,124	—	—

Bromberg, 8. Januar. Zwar ist es eine alljährliche Erfahrung, daß beim Herannahen des Jahreswechsels der Handel unbelebter wird, da in den innern Angelegenheiten der Kaufleute dann Manches zu ordnen ist, aber eine solche allgemeine Stille, wie im Monat Dezember v. J. und vorzugsweise in dem Getreidegeschäfte herrschte, ist wohl selten dagewesen, und wenn auch die Zufuhren reichlicher geworden, so blieb doch die Nachfrage, seitens des Konsums und zum Versand, nur sehr spärlich. Die ausländischen Berichte über Weizen lauteten ganz entmuthigend und die Kauflust verminderte sich trotz des schwachen Angebots. Einzelne Umsätze kamen mühsam nur in besseren Sorten zu Stande, während geringere Weizen bloß durch die Nachgiebigkeit der Inhaber, wenn sie sich billigeren Geboten fügten, zu plaziren waren. Roggen und Sommergetreide blieben in gleicher Weise vernachlässigt; nur zu herabgesetzten Preisen konnte es zu einigem Handel kommen und der Verkehr war ohne Belang. Nach ungefährer Schätzung mögen unsere hiesigen Getreidehändler, obwohl ein fester Anhalt zu spezielleren Angaben mangelt, ca. 3500 Wspl. Weizen und ca. 2000 Wspl. Roggen und anderes Getreide auf Lager behalten haben. Im Rückblick auf das abgelaufene Jahr müssen wir dasselbe für den Getreidehandel als sehr ungünstig bezeichnen. Fast alle Artikel haben im Laufe desselben eine beträchtliche und andauernde Entwerthung erlitten. Während wir die Preise ult. Dezember 1862 für Weizen 72 Rthlr., Roggen 42 Rthlr., Erbsen 38 Rthlr., Gerste 32 Rthlr., Hafer 20 Rthlr., Oelsaaten 100—104 Rthlr. bezeichneten, notiren wir dieselben ult. Dezember 1863 Weizen 48—54 Rthlr., Roggen 28—30 Rthlr., Erbsen 30—32 Rthlr., Gerste 28—30 Rthlr., Hafer 20 Rthlr., Oelsaaten 82—84 Rthlr. pro Wispel à 25 Scheffel. Hatte auch die gute Ernte des Vorjahres einen außergewöhnlichen Umsatz zur Folge, so war das Geschäft doch nicht allein wenig lohnend, sondern meist Verlust bringend gewesen. Weizen, für den man zu Anfang des Jahres noch bei einem erhoffenden Frieden in Amerika eine Steigerung erwartete, weil man damit die kolossalen Zufuhren von dort schwinden glaubte, — blieb trotz des andauernden Kriegszustandes und wenn sich auch die Zufuhren von Amerika verminderten, — mit sehr kurzer Unterbrechung im April und Juli in beständig weichender Richtung, und bei dem guten Ausfall der Ernte in England und auf dem Kontinent waren selbst die schönsten, sonst so gesuchten Qualitäten von Weizen, welche Kujavien produzirt, unbeachtet und die Preise fielen, da sich unser Absatz meist auf den Konsum der hiesigen Seehandlungs-Mühlen beschränkte, allmälig auf 20—25 Rthlr. pro Wispel. Alle übrigen Getreidegattungen blieben in demselben Verhältniß und hat sich Gerste noch am meisten behauptet. Auf Oelsaaten war die überall gute und von schönem Wetter begünstigte Ernte von deprimirendem Einfluß. die anfänglich bezahlten Preise mußten zurückgehen und zuletzt, nachdem der Hauptbedarf vorüber ist und das Wetter für die Saaten einen so angenehmen Charakter angenommen hat, wird ein weiterer Rückgang der Preise wohl kaum ausbleiben. Die gute 1862er Kartoffelernte hatte Spirituspreise im Gefolge, wie sie acht vorhergehende Jahre so billig nicht aufzuweisen haben. Es war daher natürlich, daß bei starkem Begehr im Januar der Preis von 14½ Rthlr. die Spekulation rege machte, die aber unter dem Drucke stärkerer Zufuhren bald nachließ, so daß der Preis von 14 Rthlrn. nur noch durch den besser gestimmten Königsberger Markt gehalten wurde und so temporisirend mit mäßigen Schwankungen bis zum Juli blieb. Im Juli und August zeigte sich Bedarf im größern Umfange, die Truppenanhäufung an der Grenze hatte eine stärkere Konsumtion zur Folge, doch konnte eine bedeutende Preissteigerung bei dem Erschließen der großen Läger hierorts und der Umgegend nicht erzielt werden, besonders als im September die neue Kartoffelernte eine gute Ausbeute versprach und so trat, — als auch die seit vielen Jahren nicht so reichlich dagewesene Ernte in Ostpreußen einen vollständigen Umschwung der Spirituspreise in Königsberg zur Folge hatte und Versendungen dorthin nunmehr unmöglich machte, — ein so dringendes Angebot ein, daß ungeachtet reichlichen Bedarfs die Preise bis zum Schluß des Jahres im fortwährenden Weichen blieben und Ende Dezember Spiritus mit 13 Rthlr. offerirt war. Unsere Jahreszufuhr betrug ungefähr 1,150,000 Ort., wovon im Ganzen gegen 240,000 Ort. versandt wurden und wir mit einem Lager von ca. 170,000 Ort. ins neue Jahr gehen. Außer nach Königsberg waren unsere Hauptabzüge nach Kujavien. Man hatte sich durch den neugeschaffenen Verkehrsweg, der Bromberg-Warschauer Eisenbahnlinie, einen bedeutenden Handelsaufschwung mit Polen versprochen. Der Polnischen Unruhen wegen war aber derselbe, außer einigen Getreidebeziehungen von dort, kaum in Anschlag zu bringen. Unsere Grenzorte, wie Inowraclaw und Strzelno, benutzten, durch den Mangel einer Grenzkontrole auf Russischer Seite, einen lebhaften Schmuggelhandel mit Colonial- und Manufakturwaaren; ein kolossaler Güterverkehr vermochte die Spedition nach den genannten Orten durch 12 kursirende Frachtwagen kaum zu bewältigen. Indeß ist dies von dem sonst lebhaften Speditionsverkehr Brombergs, seit Eröffnung der Thorner Bahn, die einzig übrig gebliebene Speditionsroute. In welcher Weise der Handelsverkehr am hiesigen Orte zunimmt, bemerkt man außer der steigenden Menge der zum Versand auf dem hiesigen Bahnhofe abgelieferten Güter, welche nach der Betriebsübersicht: 1854 291,000 Ctr., 1862 628,000 Ctr. betrugen, — auch an dem blühenden Betriebe unserer Fabriken und industriellen Anstalten, von denen die Ziegeleien unserer Umgegend durch Bauten so in Anspruch genommen waren, daß für den hier unerhörten Preis von 15 Rthlr. pro Mille die erforderliche Anzahl Steine kaum zu beschaffen war. Dabei wurden neu in Betrieb gesetzt: ein großer Cylinderofen zum Brennen von Kalk, eine Dampfschneide- und Walkmühle in Verbindung mit Gerberei und Lohmühle; — ein großartiger Ringofen für Ziegel und Kalk nach neuester Konstruktion mit Dampfbetrieb ist im Bau begriffen.

Siegen, 15. Januar. Die Entwickelung der Eisen-Industrie im Allgemeinen ist während des Jahres 1863 als eine befriedigende zu bezeichnen. Wenn auch die Preise mancher Artikel noch wichen und einen niedrigeren Standpunkt erreichten als je zuvor, so war doch die Nachfrage meistens eine sehr lebhafte, und es konnten die Werke durch verstärkte Produktion ihre Generalkosten reduziren und dadurch die, im Ganzen nicht erhebliche, Preisreduktion kompensiren. Eine außerordentlich günstige Konjunktur war für die Gußstahlfabriken vorhanden, deren Rückwirkung auf die Industrie des Siegerlandes sich dadurch äußerte, daß die durch Produktion vorzüglichen Holzkohlen-Spiegeleisens sich auszeichnenden Hochöfen, besonders die zu Burgholdinghausen, Germaniahütte, Hofolpe und Lohe, flotten Absatz zu guten Preisen (20 bis 24 Rthlr. für 1000 Pfd.) fanden. Ein neuer und wie es scheint höchst wichtiger Aufschwung in der Gußstahlfabrikation ist durch die Einführung des Bessemerschen Verfahrens in Deutschland angebahnt, bei welchem die Produktionkosten des Gußstahls, namentlich durch Ersparniß von Brennmaterial, sich erheblich niedriger stellen. Seit Jahresfrist sind derartige Anlagen an vier Stellen (in Essen, Bochum, Hörde und Schleiden) ausgeführt und zum Theil schon in Betrieb gesetzt worden, welche der einheimischen Industrie jenes anscheinend höchst wichtige Glied einfügen werden. Da der vorzügliche Spatheisenstein des Siegerlandes für jene Fabrikation besonders geeignet ist, was der beträchtliche Absatz des, aus Siegener Spatheisenstein erblasenen, Spiegeleisens nach den Englischen Bessemerschen Oefen beweisen dürfte; so ist nicht daran zu zweifeln, daß die Einführung des neuen Verfahrens nicht nur für die Rheinisch-Westphälische Eisen-Industrie im Allgemeinen, sondern besonders auch für die des Siegerlandes von bedeutender Wichtigkeit sein wird. Schon jetzt empfinden die großen Märkischen Werke, welche für Eisenbahnbedarf arbeiten, wesentlich die Konkurrenz der aus Gußstahl hergestellten Achsen und Bandagen; ebenso werden in der Folge die Schienen aus Bessemer Stahl, für deren Fabrikation Fr. Krupp in Essen ein neues großartiges Werk anlegt, den eisernen Schienen eine schwere Konkurrenz bereiten. Die Einwirkung dieser, theils schon ins Leben getretenen, theils vorbereiteten

Umgestaltung in der Gußstahl-Industrie, kann dem Siegerlande, welches den besten Rohstoff für jene Fabrikation erzeugt, nur eine günstige Zukunft bereiten, sei es, daß man wie bisher das Spiegeleisen nach den Märkischen Gußstahlfabriken sendet, sei es durch Anlage von Beßemerschen Oefen im Siegenschen selbst, um von der Erzgewinnung bis zur Herstellung der fertigen Waare die Fabrikation an einer Stelle zu konzentriren und dadurch alle Vortheile derselben zu genießen. Der allgemeine Aufschwung im Eisengeschäfte äußerte sich für die Industrie des Siegerlandes dadurch, daß die Werke vollauf beschäftigt waren und alle Produkte einen leichten Absatz fanden. Der Eisenstein, welchen die hiesigen Hochöfen nicht beanspruchten, wurde nach den Hochöfen an der Lenne in Hörde, Hochdahl, Kupferdreh, Steele, Hattingen, Duisburg, Oberhausen, Neuß und Siegburg versendet, welche bei besserer Bekanntschaft mit dem Siegener Material stets größere Quantitäten davon bezogen. Weniger flott war der Absatz des Siegener Roheisens, weil es in Folge der zersplitterten Einzelhütterei im Siegenschen den auswärtigen Puddel- und Walzwerken unmöglich gemacht wird, größere und gleichmäßige Massen Roheisen von hier zu beziehen. Es trat dadurch in der ersten Hälfte des Jahres die Erscheinung hervor, daß das in der Mark ganz oder theilweise aus Siegener Erzen erblasene Koaks-Roheisen ebenso hoch, sogar stellenweise höher bezahlt wurde, als das Siegener Fabrikat, welches mit Holzkohlen-Zusatz produzirt wird. Der den Siegener Gewerken durch diesen Umstand bereitete Nachtheil kann nur durch Konzentrirung des Betriebes, durch Anlage größerer einheitlich betriebener Hochöfen vermieden werden. Wie schon jetzt die in einer Hand befindlichen Oefen (Lohe, Burgholdinghausen, Germaniahütte, Hofolpe), abgesehen von der Spiegeleisenfabrikation, die höchsten Preise für Holzkohlen-Roheisen erzielen, so werden denselben Vortheil in der Folge auch die einheitlich geleiteten Siegener Hochöfen, im Gegensatze zu den gewerkschaftlich, tageweise betriebenen, erreichen. Zwei derartige Anlagen sind bereits im Bau vollendet, nämlich die Charlottenhütte bei Niederschelden, welche in den nächsten Wochen ihren Betrieb beginnen wird, und die Heinrichshütte bei Hamm an der Sieg, welche bereits angeblasen ist und gute Resultate erzielt. In Betreff des Roheisengeschäfts im Allgemeinen dürfte noch der auffallende Umstand besonderer Erwähnung werth sein, daß bei dem seit Monaten stattgefundenen Aufschlage des Roheisens in England die Preise in Rheinland-Westphalen auf dem niedrigen Standpunkte geblieben sind. Die Märkischen Hütten verkaufen das Roheisen fortwährend zu 12⅔ bis 13 Rthlr., während in England und Schottland dasselbe jetzt mit 67 Schilling für die Tonne bezahlt wird, und ein weiterer Aufschlag in Aussicht steht. Unter Berücksichtigung von Fracht, Assekuranz, Steuer rc. stellt sich der Preis des Englischen Eisens auf ca. 19 Rthlr. für 1000 Pfd. loco Köln, und es dürfte wohl hieraus ersichtlich sein, daß die Rheinisch-Westphälische Eisen-Industrie jetzt unabhängig von der Englischen dasteht, ein Resultat, welches sie zum großen Theile dem ihr in ihrer Entwickelung gewährten Zollschutze zu verdanken haben dürfte. Die Puddel- und Walzwerke im Siegenschen hatten ohne Ausnahme reichliche Aufträge und mußten dieselben, als sie im Sommer bei dem großen Wassermangel nicht voll arbeiten konnten, theilweise zurückweisen. Die Preise der Fabrikate waren zwar um 1 bis 2 Rthlr. niedriger als im Vorjahre; der Ausfall wurde jedoch durch die Reduktion der Kohlen- und Roheisenpreise reichlich gedeckt. Mehrere Werke gingen sogar dazu über, ihre Anlagen zu erweitern, wie die zu Geisweid, Hammerhütte, Buschgotthardhütten, Meggen rc. Der Betrieb der Gießereien und Maschinenfabriken war ebenfalls lebhafter, als in den Vorjahren, weil verschiedene neue Anlagen ausgeführt und auch stärker für den allgemeinen Bedarf gearbeitet wurde. Die zukünftige Entwickelung des Eisengeschäfts im Siegenschen, wie überhaupt in Rheinland-Westphalen, dürfte zunächst von der Gestaltung der politischen Verhältnisse abhängen. Ein allgemeiner Krieg würde die ungünstigste Wirkung ausüben, die Produktion beschränken und die Preise noch weiter zurückführen. Bei ungestörten politischen Zuständen dagegen dürfte es nicht zu bezweifeln sein, daß das Eisen- und Stahlgeschäft im Allgemeinen ein noch lebhafteres werden, und daß besonders auch die erst vor wenigen Jahren dem Weltverkehre erschlossene Siegener Industrie einen hervorragenden Antheil daran nehmen muß. Die daraus entstehenden Vortheile werden um so wesentlicher hervortreten, wenn die hiesigen Gruben, Hochöfen, Walz- und Puddelwerke sich all die Einrichtungen zeitig aneignen, welche eine billige und regelmäßige Fabrikation ermöglichen; namentlich Anlagen von Eisenbahn-Anschlüssen, Tiefbauten, starken Betriebsmaschinen und Konsolidirung des leider noch so zersplitterten Besitzes. Die Metalle hatten im Laufe des Jahres ziemlich raschen Absatz und die Preise weisen am Schlusse eine Erhöhung gegen den Beginn des Jahres nach. Die Produktion ist in Folge des Wassermangels während der Sommermonate gegen das Vorjahr bedeutend zurückgeblieben und hat in einzelnen Artikeln den eingegangenen Aufträgen nicht genügt; besonders ist dies bei Kupfer und Hartblei hervorgetreten. Das Ledergeschäft hat im Allgemeinen bis zum Herbste einen schleppenden Gang gehabt, sich seitdem jedoch etwas verbessert und zeigt seit mehreren Wochen eine wirkliche Lebhaftigkeit. Demnach stehen die Preise der fertigen Waare zu denen der Rohhäute in keinem Verhältnisse, und es läßt sich wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß die Fabrikanten im günstigen Falle mit nur geringem Nutzen gearbeitet haben. Die hiesige Tuchfabrikation ist von geringer Bedeutung und beschränkt ihren Absatz zum großen Theile auf die nähere Umgebung. Sie wird deshalb von auswärtigen Ereignissen wenig berührt und hielt sich in dem vergangenen Jahre ungefähr in denselben Grenzen wie in den Vorjahren. Auch das hiesige Getreidegeschäft beschränkt sich lediglich auf den lokalen Bedarf; die Erzeugnisse der hiesigen Gegend decken nur einen geringen Theil des Konsums, und die Preise erreichen wegen der großen Entfernung der Bezugsquellen eine bedeutende Höhe.

Barcelona, im Januar. Der Schifffahrtsverkehr des Hafens von Barcelona war im Jahre 1863 folgender:

Angekommen.

Flagge.		Beladene. Anzahl.	Tonnen.	In Ballast. Anzahl.	Tonnen.
Spanische	Segler	4506	192,665	175	26,347
»	Dampfer	840	188,472	31	3,794
Oesterreichische	Segler	1	137	—	—
Amerikanische..........	»	12	5,282	—	—
Belgische	»	9	2,099	—	—
Dänische..............	»	18	2,565	—	—
Französische............	»	55	5,969	9	854
»	Dampfer	1	388	—	—
Griechische............	Segler	—	—	3	528
Holländische	»	18	2,395	—	—
Englische	»	179	38,101	6	577
»	Dampfer	7	2,671	—	—
Norwegische	Segler	33	14,220	—	—
Mecklenburgische	»	12	3,090	—	—
Hannoversche	»	8	1,028	—	—
Preußische	»	36	12,404	—	—
Russische	»	30	10,242	—	—
»	Dampfer	1	600	—	—
Sardinische............	Segler	119	18,946	5	1,162
»	Dampfer	—	—	1	135
Schwedische..........	Segler	13	4,044	—	—
Portugiesische	»	10	1,338	1	101
		5908	506,656	231	33,498

Abgegangen.

Flagge.		Beladene. Anzahl.	Tonnen.	In Ballast. Anzahl.	Tonnen.
Spanische	Segler	2366	140,139	2480	81,060
"	Dampfer	822	180,573	44	13,733
Oesterreichische	Segler	1	137	—	—
Amerikanische	"	—	—	12	6,131
Belgische	"	—	—	8	1,862
Dänische	"	1	110	17	2,180
Französische	"	31	2,863	28	3,138
"	Dampfer	1	338	—	—
Griechische	Segler	3	615	—	—
Holländische	"	2	201	16	2,076
Englische	"	4	657	182	39,040
"	Dampfer	1	261	7	2,954
Hamburgische	"	—	—	1	259
Norwegische	Segler	1	237	35	13,159
Mecklenburgische	"	1	274	11	2,786
Hannoversche	"	—	—	8	813
Preußische	"	1	215	31	10,838
Russische	"	2	563	25	7,978
"	Dampfer	1	600	—	—
Sardinische	Segler	39	4,820	107	16,582
"	Dampfer	—	—	2	479
Schwedische	Segler	—	—	10	3,865
Portugiesische	"	6	702	5	794
		3283	333,305	3029	209,727

Was die vorerwähnten Preußischen Schiffe betrifft, so kamen sie sämmtlich aus Englischen Häfen mit Steinkohlen; von denselben sind 19 nach Torrevieja, 2 nach Galaz, 1 nach Quebeck, 3 nach New-York, 2 nach Swansea und 4 nach Cardiff in Ballast versegelt. Die Uebrigen befinden sich noch im hiesigen Hafen.

Yokuhama, 30. Oktober. Die von mancher Seite genährte Hoffnung, daß die Japanische Regierung allmälig von ihrer, in neuester Zeit gegen die hier ansässigen Fremden befolgten Politik zurückkommen und einen Bruch mit der gesammten civilisirten Welt schließlich vermeiden werde, scheint nicht in Erfüllung zu gehen. Nur in sofern ist eine Aenderung eingetreten, als die Regierung des Taikun ihre frühere Absicht, die Fremden überhaupt aus ganz Japan auszuweisen, aufgeben und sich jetzt darauf beschränken will, die Verbindungen mit Europa auf das ursprüngliche Maaß, wie dieselben seit Jahrhunderten mit den Holländern unterhalten worden, zurückzuführen. Die Vorgänge der letzten Tage, durch welche diese neuen Operationspläne inaugurirt worden, sind folgende: Am 24. d. M. wurden der Amerikanische Minister-Resident und der Holländische General-Konsul zu einer Zusammenkunft mit dem Gorogio, welche am 26. d. M. in der vor Yokuhama belegenen Wohnung des Gouverneurs von Kanagawa stattfinden sollte, eingeladen, diese Bestimmung jedoch am 25. d. M. dahin geändert, daß die Konferenz in Yeddo selbst zur angegebenen Zeit abgehalten werden würde. Die genannten Herren begaben sich in Folge dessen am 26. d. M. auf einer Holländischen Corvette nach Yeddo, in der festen Ueberzeugung, daß die Japanischen Minister ihre Vermittlung behufs Beilegung der mit den fremden Regierungen bestehenden Differenzen in Anspruch zu nehmen Willens seien. Diese Erwartung sollte jedoch getäuscht werden. Nachdem die versammelten Minister den Vertretern Nordamerikas und der Niederlande angezeigt, daß die durch Ongasawara den fremden Repräsentanten unter dem 24. Juni 1863 insinuirten Ausweisungs-Dekrete zurückgenommen seien, traten sie mit der Erklärung hervor, daß die inneren Zustände des Landes die Fortdauer des Handels in Yokuhama nicht mehr gestatteten, daß dieser Hafen daher geschlossen werden müsse und die daselbst etablirten Europäer nach Nagasaki und Hakodade überzusiedeln hätten. Gleichzeitig wurde hinzugefügt, daß zwei Bevollmächtigte ernannt werden sollten, welche den fremden Vertretern diese Entscheidung mitzutheilen und mit denselben über die Bedingungen der Ausführung zu unterhandeln beauftragt werden würden. Nachdem die beiden diplomatischen Agenten hierauf zunächst ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, daß die Japanische Regierung einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht zur Kenntniß aller Gesandten und Geschäftsträger gebracht habe und ihnen zur Antwort geworden, daß man sich zuvor an die Vertreter Hollands und der Vereinigten Staaten gewandt habe, weil Japan mit diesen Staaten am längsten in Verbindung gestanden, beriefen sich dieselben auf die bestehenden Verträge, welche durch die gegenwärtige Aufforderung verletzt würden und erklärten schließlich, daß ihrer Ueberzeugung nach ihre Regierungen, welchen sie die Sache vortragen müßten, sich der gestellten Forderung nicht unterwerfen würden. Die Japanischen Minister fügten noch hinzu, daß die abgeschlossenen Verträge Handels- und Freundschafts-Verträge seien, und daß, wenn die Europäischen Regierungen sich den Seitens der Japanischen Regierung gestellten Bedingungen nicht unterwerfen wollten, nicht nur der Handel, sondern auch die Freundschaft aufhören müsse. An der Konferenz nahmen außer dem Gorogio auch der zweite Reichsrath, der vor Kurzem eingetroffene Gouverneur von Nagasaki und mehrere höhere Offiziere Theil, woraus deutlich hervorgeht, welchen Werth man in Yeddo dieser Versammlung beimaß. Besonders wird noch hervorgehoben, daß die Haltung der Japanischen Würdenträger während dieser Konferenz eine trotzige gewesen sei und daß die sonst bei ähnlichen Anlässen üblichen Höflichkeitsformen mannigfach verletzt wurden. Auch wurde bemerkt, daß die vor Yeddo liegenden fünf Forts, welche von den beiden Vertretern Hollands und Amerikas passirt werden mußten, neu armirt und sehr stark besetzt waren, sowie daß bei der Durchfahrt zwei blinde Schüsse abgefeuert wurden. Wenige Tage nach dieser Konferenz erhielten die vier Vertreter Frankreichs, Englands, Hollands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Einladung zu einer ähnlichen Zusammenkunft in Yeddo, welche jedoch von denselben mit dem Bemerken abgelehnt wurde, daß sie ihr keine Folge leisten könnten, da ihnen der Gegenstand der Berathung nicht mitgetheilt worden sei. Selbstverständlich ist durch diese Vorgänge ein hoher Grad von Aufregung unter den hier etablirten Europäern hervorgerufen worden, und zwar um so mehr, als die Anzeichen einer entscheidenden Krisis sich tagtäglich mehren. Ueber die unter erschwerenden Umständen erfolgte Ermordung des Französischen Lieutenants Camus, welcher auf einem Spazierritte in der unmittelbaren Nähe von Yokuhama den Streichen der zweischwertigen Yakunins erlag, ist das Nähere schon bekannt geworden. Seitdem haben wiederholt Verfolgungen gegen diejenigen Japanischen Kaufleute, welche den Handel mit Europäern vorzugsweise in Händen haben, stattgefunden und die kaufmännischen Geschäfte des hiesigen Platzes sind bereits auf ein Minimum reduzirt worden. Am bezeichnendsten für die Situation dürfte jedoch der Umstand sein, daß die Japanische Regierung den Befehl gegeben haben soll, drei Viertel des gegenwärtigen Bestandes der Seidenkokons zu vernichten, und auf diese Weise die Produktion des vom fremden Handelsstande vorzugsweise gesuchten Handelsartikels zu verhindern. Unter diesen Umständen kann man mit ziemlicher Bestimmtheit die Ueberzeugung hegen, daß eine Aussicht auf friedliche Lösung der Japanischen Frage kaum mehr vorhanden ist.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.

Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 3 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest, für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 7. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 12. Februar 1864.

Inhalt: Gesetzgebung: Aufhebung der Beschränkung des Zinsfußes in Frankfurt a. M. — Eingangsabgabe von Steinkohlen in Frankreich. — Zulassung von Koaks zur Verladung als Oberlast bei der Rheinschifffahrt in den Niederlanden. — Quarantaine-Vorschriften in Tripolis. — Statistik: Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Leer für 1863. — Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1863. — Ungarns landwirthschaftliche Produktion. — Mittheilungen: Berlin. Berlin. Friedrichshafen. Danzig.

Gesetzgebung.

Aufhebung der Beschränkung des Zinsfußes in Frankfurt a. M.

Der Nr. 64 der »Frankfurter Postzeitung« entnehmen wir das nachstehende am 4. Februar 1864 vom Senat der Freien Stadt Frankfurt veröffentlichte Gesetz, betreffend die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Beschränkung des Zinsfußes.

§. 1. Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

§. 2. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen ist Sechs vom Hundert jährlich.

§. 3. Besteht für eine Forderung ein festbestimmtes Zahlungsziel, so ist der Gläubiger berechtigt, auch ohne Verabredung oder Mahnung Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit an zu fordern.

§. 4. Die Bestimmungen des Art. 291 des Handelsgesetzbuches, daß

1) derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrag desselben, auch von den darin begriffenen Zinsen, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt ist, und
2) der Rechnungsabschluß jährlich einmal erfolgt, sofern nicht ein Anderes vereinbart worden,

finden überall Anwendung, wo zwischen den Betheiligten eine laufende Rechnung (Contocorrent) besteht.

§. 5. Zinsen von rückständigen Zinsen sind außer dem in §. 4 vorgesehenen Falle nur zu entrichten:

a. wenn solche bedungen sind,
b. im Rechtsstreite aus den eingeklagten Zinsen vom Tage der Klagebehändigung an, und zwar in dem Fall unter a. nach dem vertragsmäßigen, in dem Fall unter b. nach dem gesetzlichen Zinsfuß, letzteres auch dann, wenn ein niedrigerer Zinsfuß bedungen sein sollte.

§. 6. Die Zinsen können in ihrem Gesammtbetrag das Kapital übersteigen.

§. 7. Die Forderungen wegen der Rückstände an Zinsen und Zinseszinsen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden 31. Dezember, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Für Zinsenforderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, ist die Verjährungsfrist von dem Ablauf des 31. Dezember 1864 an zu berechnen. Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Eingangsabgabe von Steinkohlen in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 19.)

Napoleon ꝛc. Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf dem Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Nach Einsicht des Art. 2 §. 2 des zwischen Frankreich und Großbritannien am 23. Januar 1860 abgeschlossenen Handels-Vertrages [1]),

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Der Einfuhrzoll von Steinkohlen, rohen und karbonisirten (Koaks), auf Französischen Schiffen und zu Lande wird vom 4. Februar 1864 ab auf zwölf Centimes pro 100 Kil. einschließlich der Decimen (12 Cts. per 100 Kil.) festgesetzt.

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1860 I. S. 148.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, am 27. Januar 1864.

Zulassung von Koaks zur Verladung als Oberlast bei der Rheinschifffahrt in den Niederlanden.

Einer amtlichen Mittheilung zufolge ist die Niederländische Regierung dem Beschluß der Rheinschifffahrts-Central-Kommission, wonach die Verladung von Koaks als Oberlast auf Rheinschiffen in den sechs oberen Rheinufer-Staaten, nämlich Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen zugelassen wurde [1]), beigetreten.

Quarantaine-Vorschriften in Tripolis.

(Ann. du commerce extérieur.)

Die bisher bei Vergehen gegen die Quarantaine-Förmlichkeiten zur Anwendung gebrachte Straf-Quarantaine ist aufgehoben und an deren Stelle tritt eine rechtsverbindliche und zwangsweise zu vollstreckende Geldbuße nach dem folgenden Tarif:

Für Segelschiffe:

von 1 bis 50	Tonnen Tragfähigkeit	—	2 Lire Gold-Medjidie,
» 50 » 200	» »	—	3 » »
» mehr als 200	» »	—	10 » »

Für Dampfschiffe ohne Unterschied 12 Lire Gold-Medjidie.

Die fragliche Geldbuße wird vornehmlich in folgenden Fällen eingezogen:

1) bei dem Nichtvorhandensein der Kontrasignatur aus einem der fünf an der Meerenge der Dardanellen belegenen Sanitätshäfen bezüglich derjenigen Schiffe, welche sich nach Konstantinopel und nach dem Schwarzen Meere begeben;
2) wenn Schiffe, die sich von einem Hafen nach einem anderen Hafen des Ottomanischen Reiches begeben, kein Türkisches Patent haben;
3) wenn das Gesundheitspatent von einer anderen Behörde als der Sanitätsbehörde des Abfahrtsorts ausgefertigt worden ist;
4) wenn gar kein Patent vorhanden ist.

Schiffe der letztgedachten Art haben neben der Geldbuße die Kosten und Auslagen der Sanitätsbehörde wegen der nach Art. 3 des organischen Reglements abzuhaltenden Quarantaine-Tage bis einschließlich zu dem Tage, an welchem sie zur freien Praktika zugelassen werden, zu zahlen.

Selbstverständlich werden Schiffe mit unreinem oder verdächtigem Patent durch die Auferlegung der Geldbuße in keinem Falle von der Erfüllung der betreffs ihrer angewendeten Quarantaine-Förmlichkeiten befreit, und ferner hält die Zahlung der Geldbuße die Verfolgung nicht auf, welche etwa in Fällen von Betrug gegen die Schuldigen einzuleiten für nöthig erachtet werden möchte.

Tripolis, den 11. August 1863.

---

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1864. I. S. 26.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Leer für 1863.

Im verflossenen Jahre sind hier 22 Preußische Schiffe angekommen; die Zahl derselben hat sich also gegen das Vorjahr um 13 vermehrt. Diese Zunahme ist indeß nur auf zufällige Verhältnisse begründet und beschränkt sich auf kleine Fahrzeuge, die von der Ostsee Getreide nach Leer brachten. Die Fahrten derselben waren aber kaum lohnend, und würden es noch weniger gewesen sein, wenn die Schiffe nicht meistens, manchmal freilich sehr niedrige Rückfrachten nach der Heimath hier gefunden hätten. Die Klagen über die Höhe des Seelootsen-Tarifs, sowie über ungenügende Wahrnehmung des Dienstes, werden stets wiederholt und dieselben wohl nicht eher aufhören, als bis die Hannoversche Regierung sich zur Aufhebung des Lootsenzwanges und zu entsprechender Ermäßigung des Tarifs entschließt.

Was die allgemeine Schifffahrtsbewegung des hiesigen Hafens betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die folgende Zusammenstellung eine wesentliche Abnahme gegen das Vorjahr konstatirt, und doch ist es überraschend, daß das Gesammt-Resultat nicht ein noch viel ungünstigeres geworden ist.

Uebersicht der Schifffahrt des Hafens Leer in 1863.

I. Seeverkehr.

A. Eingang.

a. beladen:	Schiffe		Lasten
Bremische	1	mit	39⅕
Britische	6	»	301½
Dänische	14	»	271¼
Französische	2	»	93
Hamburgische	15	»	1,174
Hannoversche	402	»	14,282¼
Niederländische	59	»	1,948½
Oldenburgische	5	»	114¾
Preußische	18	»	521¼
Schwedische	2	»	73½
b. unbeladen:			
Britische	5	»	66
Dänische	1	»	24½
Hannoversche	29	»	683¼
Niederländische	40	»	886¼
Oldenburgische	7	»	263
Preußische	4	»	122¼
zus.	610	mit	20,865¼

worunter 40 Dampfer mit 4077 Lasten.

B. Ausgang:

a. beladen:	Schiffe		Lasten
Britische	6	mit	84
Dänische	9	»	146
Hamburgische	14	»	1,150
Hannoversche	189	»	5,193¼
Niederländische	76	»	2,223¼
Oldenburgische	3	»	45
Preußische	15	»	432¼
Schwedische	2	»	73¼
b. unbeladen:			
Bremische	1	»	39⅕
Britische	5	»	283¼

	Schiffe		Lasten
Dänische	6	mit	149[illegible]
Französische	2	„	93
Hamburgische	1	„	24
Hannoversche	324	„	11,072
Niederländische	29	„	904[illegible]
Oldenburgische	9	„	332[illegible]
Preußische	7	„	211[illegible]
zus.	648	mit	22,458[illegible]

worunter 40 Dampfer mit 4077 Lasten.

II. Flußverkehr.

A. Eingang.

a. beladen:	Schiffe		Lasten
Hannoversche	10,990	mit	29,239[illegible]
Niederländische	1	„	5
Oldenburgische	1,431	„	4,143

b. unbeladen:	Schiffe		Lasten
Hannoversche	1,079	mit	4,230[illegible]
Niederländische	2	„	21
Oldenburgische	389	„	2,345[illegible]
zus.	13,892	mit	39,984[illegible]

worunter 109 Fahrten des hies. Dampfschiffes.

B. Ausgang.

a. beladen:	Schiffe		Lasten
Hannoversche	2,489	mit	13,883[illegible]
Niederländische	3	„	26
Oldenburgische	1,531	„	5,071[illegible]
b. unbeladen:			
Hannoversche	9,573	„	19,520[illegible]
Oldenburgische	289	„	1,417
zus.	13,885	mit	39,918[illegible]

worunter 109 Fahrten des hies. Dampfschiffes.

Gesammtverkehr 29,035 mit 123,227[illegible]

Vergleichende Uebersicht des Schifffahrtverkehrs im Hafen Leer im Jahre 1860 bis 1863.

Jahr.	Richtung.	Seeschiffe.				Flußschiffe.				Summa der Seeschiffe.		Summa der Flußschiffe.		Gesammtverkehr.	
		Beladen.		Unbeladen.		Beladen.		Unbeladen.							
		Stück.	Last.	Stück.	Last.	Stück.	Last.	Stück.	Last.	Stück.	Last.	Stück.	Last.	Stück.	Last.
1860	Eingang	733	23,745	72	1,330[illegible]	2,491	15,907[illegible]	360	3,238[illegible]	805	25,076[illegible]	2,851	19,146[illegible]	3,656	44,222[illegible]
	Ausgang	358	9,521	396	16,124[illegible]	781	9,106[illegible]	2173	11,987[illegible]	754	25,645[illegible]	2,954	21,093[illegible]	3,708	46,739[illegible]
1861	Eingang	588	21,448[illegible]	114	2,558[illegible]	4,268	23,387[illegible]	597	5,007[illegible]	702	24,006[illegible]	4,865	28,395[illegible]	5,567	52,402
	Ausgang	298	9,510[illegible]	390	13,917[illegible]	2,073	17,074	2803	11,364	688	23,428[illegible]	4,876	28,438	5,564	51,866[illegible]
1862	Eingang	584	22,147[illegible]	111	3,184[illegible]	13,564	34,281[illegible]	847	6,069[illegible]	695	25,331[illegible]	14,411 [1])	40,351[illegible]	15,106	65,683
	Ausgang	248	9,298[illegible]	484	17,861[illegible]	8,788	26,005[illegible]	5627	14,377[illegible]	732	27,160[illegible]	14,415	40,383[illegible]	15,147	67,543[illegible]
1863	Eingang	520	18,783[illegible]	86	2,046[illegible]	12,426	33,422[illegible]	1470	6,597[illegible]	606	20,830[illegible]	13,896	40,020[illegible]	14,502	60,850[illegible]
	Ausgang	261	9,318[illegible]	383	13,104[illegible]	4,026	19,010[illegible]	9863	20,943[illegible]	644	22,422[illegible]	13,889	39,953[illegible]	14,533	62,376[illegible]

[1]) Von hier ab sind auch kleine Hannoversche und Oldenburgische Fahrzeuge à 1 Last berücksichtigt.

Der Eigenhandel Leers, insofern er in der Versorgung der eigenen und der nächstliegenden Provinz, auch eines Theils des Oldenburgischen Gebiets, mit Kolonial- und anderen Konsumtions-Waaren besteht, konnte keinen Aufschwung nehmen, weil Ostfriesland selbst keine besondere, und die Umgegend eine notorisch schlechte Roggenernte gemacht, und dadurch die Konsumtionsfähigkeit der Landbewohner ganz erheblich geschwächt wurde. Aber auch der Speditionshandel kränkelte im Jahre 1863 in bedenklicher Weise, und abgesehen von der siegreichen Konkurrenz der benachbarten Verkehrswege war es hauptsächlich der Amerikanische Krieg, der die Fabriken in unserem Westphälischen Hinterlande still legte, und dadurch den Bezug von roher Baumwolle, Baumwollengarnen und anderen Waaren nahezu aufhören ließ.

Ein noch traurigeres Resultat ergiebt die Rhederei. Im Frühjahr und Sommer war bei der allgemeinen Geschäftsflaue und den daraus resultirenden niedrigen Frachten ein Ueberverdienst nicht zu erzielen, und als im Herbst die höheren Frachten unsere Schiffe in die Ostsee brachten, haben die entsetzlichen, fast beispiellosen Stürme dieselben im vollen Sinne des Worts mehr als dezimirt. Außer der Rhederei, die sich von diesem Schlage nur schwer wieder erholen wird, sind natürlich die Versicherungsgesellschaften davon am härtesten betroffen; einige derselben haben bereits ihre Zeichnungen suspendirt, und es ist fraglich, ob sie sämmtlich, trotz gänzlicher Aufopferung des Aktienkapitals, ihre Verbindlichkeiten werden erfüllen können.

Eine ebenso große, wenn nicht noch größere Kalamität haben die letzten Stürme in Ostfriesland durch die Ueberschwemmungen und Deichbeschädigungen angerichtet. Längs der ganzen sehr ausgedehnten Küste haben die Deiche schwer gelitten; an mehreren Stellen konnten sie sogar der Wucht des Wassers nicht widerstehen und sind durchbrochen worden, und man darf wohl behaupten, daß der Schaden nach Hunderttausenden abgeschätzt werden

muß. Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß die Stimmung hier in Stadt und Land eine sehr gedrückte ist; sie würde noch entmuthigender sein, wenn nicht verschiedene Cerealien, besonders Bohnen, Gerste und Hafer, dann aber auch vor allen Rapssaat eine gute Ernte geliefert hätten, und namentlich für letzteren Artikel, wovon die Oelmühlen Westphalens und der Rheinlande einen großen Theil bezogen, viel Geld ins Land gekommen wäre. Auch von Butter, die bei reicher Produktion gute Preise gab, wurden die Beziehungen nach Preußen fortgesetzt, und der Handel in Pferden und Rindvieh gewann bei entsprechenden Preisen wiederum an Bedeutung, weil die guten Eisenbahnverbindungen den Versandt bis ins Innere von Preußen, sogar bis über Berlin hinaus, gestatten.

Was die sonstigen hiesigen Verhältnisse betrifft, so sind dieselben fast ganz unverändert geblieben. Der Schiffbau, wozu das Eichenholz aus Westphalen eingeführt wird, wurde ziemlich schwunghaft betrieben. Neue industrielle Etablissements sind nicht entstanden; nur eine zweite Strohpapierfabrik ist in der Stadt Leer im Bau begriffen. Ostfriesland bleibt also nach wie vor ein guter Kunde für die meisten zum Lebens- und Luxusbedarf gehörenden Preußischen Fabrik-Erzeugnisse, und ist es daher für die Bewohner beider Lande von nicht geringer Wichtigkeit, daß die Furcht vor Wiedererrichtung der Zollschranken in neuerer Zeit mehr und mehr schwindet, und daß man hoffen darf, den Zollverein mit dem Preußisch-Französischen Vertrage erhalten zu sehen.

Als Exporthafen für den Zollverein hat Leer auch im verflossenen Jahre nicht an Wichtigkeit gewonnen; zwar wurden die Versuche, für die Westphälische Kohle einen erweiterten überseeischen Absatzmarkt zu finden, fortgesetzt, allein die Resultate dürften kaum befriedigend ausgefallen sein.

Leer, 21. Januar 1864.

Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1863[1]).

I.

Die Fortdauer des beklagenswerthen Bürgerkrieges in Nordamerika, die gespannten politischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, der große Ausfall in den Zufuhren von Baumwolle nach Europa und die Lähmung seiner von diesem Rohstoff abhängigen Fabrikthätigkeit machten das Jahr 1862 nicht danach angethan, um dem Welthandel einen besonderen Aufschwung zu verleihen. Daß derselbe gleichwohl im Großen und Ganzen kaum an Ausdehnung verloren zu haben scheint, ist ein erfreulicher Beweis für die Mächtigkeit und Elastizität der dem internationalen Güteraustausch zugewandten Interessen.

Deutschlands industrielle und Exportverhältnisse haben freilich unter den angegebenen Umständen theilweise mit zu leiden gehabt, im Allgemeinen hat sich sein Handel jedoch bei einer günstigen Ernte, dem unverkennbaren Aufschwung seiner Bergwerks-Industrie und den Vortheilen vermehrter und billigerer Kommunikationsmittel in befriedigendem Fortschritt bewegt.

Hamburgs Geschäftsthätigkeit, deren Durchschnitts-Ergebniß gewiß nicht ungünstig beurtheilt werden darf, wird im Ganzen an Umfang eher zu- als abgenommen haben. Darauf weisen auch die „Tabellarischen Uebersichten des handelsstatistischen Büreaus über den Hamburgischen Handel im Jahre 1862“ hin. Hervorzuheben ist dabei, daß der vorjährige Werth der Einfuhren von den Vereinigten Staaten von Amerika nur in den Jahren 1856 und 1857, 1860 und 1861 übertroffen ist, daß dagegen der Tonnengehalt der im vorigen Jahre von hier nach denselben ausklarirten beladenen Schiffe sich höher als je zuvor stellt.

Das Waarengeschäft am Platze hatte im Allgemeinen einen sehr befriedigenden Gang. Die Importen fanden raschen Abzug, in Kaffee hatte ein besonders lebhaftes Umsatzgeschäft zu steigenden Preisen statt. Außerdem gaben auch die geringeren Zufuhren Amerikanischer Importen zu vielen glücklichen Spekulationen Anlaß.

Die Kommissions- und Bankgeschäfte haben wohl eher an Ausdehnung gewonnen; von dem Assekuranzgeschäft dürfte dagegen ein Gleiches nicht anzunehmen sein.

Der Wechselverkehr wird nach Maßgabe der gestempelten 311,774 Wechsel (über 100 Mark Betrag) auf eine approximative Summe von 675 Mill. Mk. Bko., ca. 26 Mill. größer im Vorjahr, aber noch um resp. 182 und 318 Mill. geringer als in den Jahren 1856 und 1857, berechnet.

Nach den Jahresberichten der hiesigen beiden Privatbanken pro 1862 hat sich der Gesammt-Umsatz bei der Norddeutschen Bank auf ca. 2432 Mill., und bei der Vereinsbank auf ca. 1993 Mill. Mk. Bko. gestellt, und durch die Hände der ersteren sind ca. 129, durch die der letzteren ca. 166 Mill. Mk. Bko. in hier zahlbaren, größtentheils in Diskonto genommenen Wechseln gegangen.

Die alte Hamburgische Silber-Giro-Bank suspendirte in Betracht des sehr reduzirten Barrensilber-Fonds vom Mai 1862 ab die Belehnung von Gold und Kontanten. Der Kurs der harten Thaler wurde dadurch gedrückt und wich zeitweise bis auf 152¼ pr. 300 Mk. Bko.

Einfuhr.

Die Total-Einfuhr in Hamburg, oder vielmehr in den sogenannten Zolldistrikt, — welcher die innerhalb der Thore und Bäume gelegene eigentliche Stadt mit der Vorstadt St. Georg, sowie den außerhalb der Thore liegenden Theil des Grasbrook umfaßt und sich außerdem in unbestimmter Begrenzung auf das Hamburgische Elbegebiet von Altona stromaufwärts erstreckt, — war nach den offiziellen handelsstatistischen Berechnungen dem Werthe nach um 4,60 pCt. größer, dem Gewichte nach um 1,84 pCt. kleiner als im Vorjahre.

Während dieselbe in quantitativer Beziehung nur von dem Vorjahr übertroffen ist, bleibt sie dem Werthe nach noch immer hinter den Ergebnissen der Jahre 1857 und 1856, welche sich durch außergewöhnlich große Zufuhren von Kontanten und edlen Metallen auszeichneten, zurück.

Der Totalwerth stellte sich auf 640,841,960 Mk. Bko.:

gegen	612,682,000	Mk. Bko.	im Jahre 1861,
„	609,905,710	„	„ 1860,
„	571,180,850	„	„ 1859,
„	502,206,800	„	„ 1858,
„	688.849,300	„	„ 1857,
„	654,872,080	„	„ 1856,
„	472,027,198	„	im Durchschnitt der 17 Jahre von 1846 bis 1862;

und das Gewicht umfaßte 38,222,079 netto Ctr. metr. Gewicht:

gegen	38,939,631	Ctr.	im Jahre 1861,
„	37,822,469	„	„ 1860,
„	33,652,039	„	„ 1859,
„	32,200,550	„	„ 1858,
„	36,803,571	„	„ 1857,
„	36,817,012	„	„ 1856,
„	29,407,348	„	im Durchschnitt der 17 Jahre von 1846—1862.

Jener Werth vertheilte sich im Jahre 1862 wie folgt auf:

		gegen im Jahre 1861
	Mk. Bko.	Mk. Bko.
Verzehrungsgegenstände	154,294,870	160,119,370
Rohstoffe und Halbfabrikate	207,593,390	201,283,290

[1]) Nach dem Jahresbericht des Preuß. General-Konsulats zu Hamburg. Wegen des Vorjahrs vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 193 ff.

	Mk. Bko.	Mk. Bko.
Manufakturwaaren	110,688,180	108,309,180
Kunst- und Industrie-Erzeugnisse	64,180,310	59,663,950
zusammen	536,756,750	529,975,790
gegen im Jahre 1860		544,629,020
gegen im Jahre 1857		557,965,929

Der Werth der Waaren-Einfuhr ergiebt somit gegen das Vorjahr eine Zunahme um 1,28 pCt., während er gegen die Jahre 1860 und 1857 um die respektiven Beträge von ca. 8 und 21 Mill. Mk. Bko. zurückbleibt, aber die Resultate der Jahre 1859, 1858, 1856 und früher mehr oder minder übersteigt.

Der Durchschnittswerth der Waaren-Einfuhr pro Centner stellte sich auf 14 Mk. Bko. 1 Schill., gegen 13 Mk. Bko. 10 Schill. im Jahre 1861, und speziell für Verzehrungsgegenstände und Rohstoffe und Halbfabrikate etwas höher, für Manufaktur- und Industriewaaren niedriger als im Vorjahre.

An Kontanten und edlen Metallen wurden 12,747 Ctr. zum Werthe von 104,085,210 Mk. Bko., gegen im Jahre 1861 9795 Ctr. zum Werthe von 82,706,210 Mk. Bko., importirt, so daß sich, bei niedrigerem Durchschnittswerth, im Gesammtwerth derselben eine Zunahme um 25,85 pCt ergiebt.

Als die dem Werthe nach wichtigsten Einfuhr-Artikel sind, abgesehen von Kontanten und edlen Metallen, folgende hervorzuheben:

Wollen- und Halbwollenwaaren mit	42,551,010	Mk. Bko.
Baumwollenwaaren mit	26,789,820	„
Seiden- und Halbseidenwaaren mit	18,910,590	„
Leinen, Halbleinen, Segeltuch mit	13,625,920	„
div. Manufaktur- und Modewaaren mit	12,690,620	„
Wollen- und Halbwollengarn mit	29,932,660	„
Twist und Baumwollengarn mit	19,783,570	„
Baumwolle mit	18,273,310	„
Schaf- und Lammwolle mit	15,262,390	„
Kaffee mit	36,892,770	„
Tabak mit	13,760,940	„
Weizen mit	12,306,570	„
Schlachtvieh mit	11,417,730	„
Kurzwaaren mit	9,338,260	„
welche mit ihrem Gesammtbetrage von	276,536,160	Mk. Bko.

mehr als die Hälfte der oben angeführten Waaren-Importation und zuzüglich der Beträge für Butter, rohen Zucker, Waffen, diverse Rauhwerkfelle, Leinengarn und Zwirn, Guano und Steinkohlen mehr als die Hälfte des Werthes der Gesammt-Einfuhr umfassen.

Von dem Totalgewicht der Importation absorbirten Steinkohlen 10,096,044 Ctr. mehr als den vierten Theil, und zusammen mit Mauersteinen, Bauholz, Torf, Weizen, Thon, Erde und Sand mehr als die Hälfte.

Ueber die Artikel, welche im Vergleich zu dem Jahre 1861 auf Mehrung, beziehungsweise Minderung des Totalwerthes oder Totalgewichtes der Waaren-Einfuhr eingewirkt haben, ist Folgendes zu bemerken:

Weizen nimmt darunter sowohl in Beziehung auf Werth als Quantum einer großen Minderzufuhr (um nahezu 7 Mill. Mark Banko und 13,946 Lasten weniger bei einem ca. 6 pCt. billigeren Durchschnittswerth) den ersten Platz ein. Dieser Rückgang motivirt sich indessen nicht sowohl dadurch, daß die Zufuhr im Jahre 1862 hinter dem gewöhnlichen Durchschnittsquantum zurückgeblieben wäre, als vielmehr durch den Umstand, daß dieselbe im Vorjahre einen seit dem Jahre 1841 nicht so groß gesehenen Umfang erreicht hatte.

Zur Mehrung der Einfuhr haben hinsichtlich des Werthes Tabak (mit reichlich 6 Mill. Mk. Bko. und 98,962 Ctr. mehr bei einem ca. 6 pCt. höheren Durchschnittswerth) und hinsichtlich des Gewichtsquantums Mauersteine, der außerordentlich regen Baulust entsprechend, die bedeutendsten Beiträge geliefert.

Von den Artikeln der Einfuhr sind diejenigen, von welchen beziehungsweise im Jahre 1862 über die Hälfte mehr als im Vorjahre, und im Jahre 1861 über die Hälfte mehr als im folgenden Jahre importirt worden, mit den betreffenden Gewichtsmengen wie folgt zu bemerken:

	im Jahre 1862 Ctr.	gegen im Jahre 1861 Ctr.
raffinirter Zucker	149,184	55,077
Tabak und Tabaksstengel	256,976	152,244
Reis	435,429	247,545
Rosinen	72,003	45,108
Korinthen	63,338	32,890
Mehl und andere Mühlenfabrikate	344,867	548,078
Baumwollengarn	157,993	266,268
Baumwolle	231,681	475,005
Pferdehaare	6,858	4,441
Guano	716,240	407,033
Thran	80,783	51,552
Olivenöl	53,495	27,821
Rüböl	71,125	42,350
Leinsaat	41,703	25,928
Salpeter	62,951	123,179
Eisenbahnschienen	45,111	22,377

Der Herkunft nach umfaßte die Einfuhr von seewärts und von und über Altona 20,993,450 Ctr. zum Werthe von 331,832,930 Mk. Bko. inklusive, und 320,575,380 Mk. Bko. exklusive Kontanten und edle Metalle, gegen im Jahre 1861 21,123,159 Ctr. und 316,110,570 Mk. Bko. inklusive, resp. 305,498,350 Mk. Bko. exklusive Kontanten ꝛc. Das Gewichtsquantum ist außerdem nur im Jahre 1856 überragt, während obige Werthbeträge hinter den Ergebnissen der beiden Jahre 1857 und 1856 zurückstehen.

Die übrige Einfuhr land- und flußwärts mit 17,228,629 Ctr. zum Werth von 309,009,030 Mk. Bko. inklusive, und 216,181,370 Mk. Bko. exklusive Kontanten und edle Metalle, gegen im Jahre 1861 17,816,472 Ctr. zum Werthe von 296,571,430 Mk. Bko. inklusive, und 224,477,440 Mk. Bko. exklusive Kontanten und edle Metalle wird an Quantum in den beiden letztvorhergehenden Jahren im Totalwerth nur im Jahre 1857, aber abgesehen von Kontanten ꝛc. außerdem ebenfalls in den Jahren 1860 und 1861 übertroffen.

Die nachfolgende Tabelle giebt eine gedrängte Zusammenstellung der letztjährigen Einfuhr Hamburgs verglichen mit derjenigen des Jahres 1861 und des Durchschnitts der 17 Jahre von 1846—1862 nach den Hauptrichtungen des Verkehrs:

Einfuhr von	1862. Mk. Bko.	1861. Mk. Bko.	1846—62. Mk. Bko.
Australien	201,370	—	59,398
Asien, exkl. Levante	5,875,900	6,264,420	5,565,509
Afrika, exkl. Nordküste	919,040	828,930	1,160,823
Südamerika	27,072,950	22,856,350	20,800,028
Westindien	15,320,580	13,257,520	11,623,428
Nordamerika	15,121,940	18,008,730	10,198,985
Transatlantischen Häfen	64,511,780	61,215,950	49,408,171
Großbritannien	168,454,000	157,547,020	133,302,738
Nord-Europa	24,436,950	19,918,350	17,396,996
Süd-Europa und der Levante	18,074,710	16,487,910	15,294,119
seewärts direkt	275,477,440	255,169,230	215,402,024
und über Altona	56,355,490	60,941,340	45,281,998
seewärts und über Altona	331,832,930	316,110,570	260,684,022

	1862.	1861.	1846—62.
Lübeck und der Holsteinischen	Mk. Bko.	Mk. Bko.	Mk. Bko.
Eisenbahn...............	15,041,100	13,831,980	11,896,561
dem Binnenlande..........	293,967,930	282,739,450	199,446,615
Total-Einfuhr	640,841,960	612,682,000	472,027,198

Die direkte Einfuhr seewärts von Transatlantischen Häfen zeigt ein Quantum von 2,814,726 Ctr. zum Werth von 64,511,780 Mk. Bko., gegen 2,577,633 Ctr. und 61,215,950 Mk. Bko. im Jahre 1861.

Hervorzuheben ist, daß die Zufuhren von Venezuela und ebenso die von Hayti um fast 2⅓ Mill. Mk. Bko. größeren Werth als im Jahre zuvor hatten, welches Mehr bei jenem Lande hauptsächlich auf Kaffee, bei dieser Insel auf Tabak und Kaffee trifft. Dagegen weisen die Importen von den Vereinigten Staaten von Amerika einen Ausfall um mehr als 3 Mill. Mk. Bko. Werth auf, der sich allein schon durch die mit einem Minus von ca. 21,000 Ballen fast auf Null reduzirte Anfuhr von Baumwolle motivirt, während andererseits die bedeutende Zufuhr von Schmalz, um mehr als 2 Mill. Mk. Bko. Werth das Vorjahr übersteigend, Aufmerksamkeit verdient. Im Vergleich zu früheren Ergebnissen ist bemerkenswerth, daß die direkte Transatlantische Importation im Jahre 1862 gegen das Jahr 1857 noch um ca. 13, und gegen das Jahr 1856 um ca. 7 Mill. Mk. Bko. an Werth, und gegen diese beiden Jahre auch im Gewicht zurückbleibt.

Der direkte Import seewärts von Häfen Europas und der Levante umfaßte das Quantum von 14,690,671 Ctr. und einen Werth von 210,965,660 Mk. Bko., gegen 14,867,738 Ctr. und 193,953,280 Mk. Bko. im Jahre 1861.

Während jenes Gewichtsquantum nur von dem des Vorjahres übertroffen wird, bleibt die Werthziffer ebenfalls gegen die Jahre 1857 und 1856 um resp. ca. 1 und 3 Mill. Mk. Bko. zurück. Dagegen stellt sich, abgesehen von Kontanten und edlen Metallen, das Jahr 1862, in welchem nur Großbritannien und Irland ein in Betracht kommendes Kontingent von fast 3 Mill. Mk. Bko. lieferte, mit einem Werthe von 207,992,390 Mk. Bko. fast 7 Mill. mehr als in irgend einem früheren Jahre, als das günstigste heraus.

Im Vergleich der beiden letzten Jahre ist hervorzuheben, daß Großbritannien und Irland einen Mehrbetrag von nahezu 11 Mill. Mk. Bko., hauptsächlich durch Wollen- und Halbwollengarn, Baumwolle, Leinen und Leinenwaaren, Maschinen und Maschinentheile motivirt, die Niederlande einen Mehrbetrag von über 4 Mill. Mk. Bko., zur größeren Hälfte in Kaffee bestehend, beide Sicilien einen Mehrbetrag von reichlich 1 Mill. Mk. Bko., auf Olivenöl beruhend, lieferten.

Die Einfuhr von und über Altona, welche zu einem großen Theil als

Verkehrswege.	Im Jahre	Verzehrungsgegenstände.		Rohstoffe und Halbfabrikate.	
		Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.
1) Mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn von Preußischen Stationen derselben..........	1862	517,963	8,812,520	472,366	25,783,750
	1861	636,691	12,083,580	396,665	19,014,710
2) Flußwärts von der Ober-Elbe (von Böhmen, Sachsen, Anhalt, Preußen und Hannover exkl. Lüneburg)........	1862	2,231,516	14,162,530	2,380,753	6,710,980
	1861	3,042,456	20,099,580	2,371,692	6,976,640
3) Von und über Lüneburg..........	1862	55,480	211,610	152,770	185,460
	1861	81,609	157,050	139,213	124,030
4) Von und über Harburg..........	1862	259,715	5,762,610	224,865	4,908,060
	1861	291,306	6,169,880	266,029	5,609,710
5) Flußwärts vom Hannoverschen Ufer der Nieder-Elbe.....	1862	86,168	641,580	4,805,267	1,825,340
	1861	88,272	666,720	4,020,498	1,482,240
Zusammen land- und flußwärts.....	1862	3,150,842	29,590,850	8,036,021	39,413,590
	1861	4,140,334	39,176,810	7,194,097	33,207,330
6) Von den Preußischen Ostseehäfen..........	1862	55,541	446,960	106,169	1,262,610
	1861	4,831	29,180	72,765	821,900
7) Von Oldenburg..........	1862	1,287	26,290	2,660	29,290
	1861	1,175	48,650	15,582	210,230
8) Von Ostfriesland..........	1862	97	2,820	38,209	21,210
	1861	1,270	12,830	35,973	20,410
9) Von Bremen und der Weser..........	1862	118,799	2,438,770	155,553	796,610
	1861	129,012	2,537,530	203,499	1,603,450
Zusammen seewärts.....	1862	175,724	2,914,840	302,591	2,109,720
	1861	136,288	2,628,190	327,819	2,655,990
Total.....	1862	3,326,566	32,505,690	8,338,612	41,523,310
	1861	4,276,622	41,805,000	7,521,916	35,863,320

Ausweise dieser Uebersicht ergiebt sich für das Jahr 1862 ein Total von 12,371,198 netto Ctr. zum Werthe von 187,217,010 Mk. Bko.:

	Ctr.	Mk. Bko.
gegen im Jahre 1861	12,484,838	177,329,380
gegen im Jahre 1860	12,298,783	183,629,320
„ 1859	9,611,720	163,851,000
„ 1858	8,146,089	119,284,140

indirekte Einfuhr seewärts ins Auge zu fassen ist, belief sich auf 3,488,053 Ctr. zum Werthe von 56,355,490 Mk. Bko., gegen 3,677,788 Ctr. und 60,941,340 Mk. Bko. im Jahre 1861. — Jene Ziffern schließen 320,246 Ctr. Kaffee zum Werthe von beinahe 14 Mill. Mk. Bko. ein.

Von den früheren Jahren erscheinen nur 1857 und 1856 mit einem größeren Werth des Imports von und über Altona, bei jenem um ca. 3 Mill., bei diesem um ca. 29 Mill. Mk. Bko. (meist Kontanten und edle Metalle) mehr.

Die sonstige Einfuhr land- und flußwärts umfaßte im Total 17,228,631 Ctr. zum Werthe von 309,009,030 Mk. Bko., gegen 17,816,472 Ctr. und 296,571,430 Mk. Bko. im Jahre 1861, und wird außerdem im Gewicht nur von dem Jahre 1860 und im Werth von dem Jahre 1857 um ca. 30 Mill. Mk. Bko. übertroffen.

Abgesehen von Kontanten und edlen Metallen bleibt dagegen das Jahr 1862 hinter den Jahren 1861 um ca. 8 Mill., 1860 um ca. 14 Mill., und 1857 um ca. 8 Mill. Mk. Bko. im Rückstande. Bei Vergleichung des Totalwerthes mit dem Vorjahre sind besonders hervorzuheben ein Mehrbetrag um ca. 15 Mill. Mk. Bko. in den Zufuhren der Berlin-Hamburger Eisenbahn, der sich in der Hauptsache durch ein Plus von reichlich 12 Mill. in Kontanten-Sendungen aus dem Zollvereine erklärt; ein Mehrbetrag um ca. 7 Mill. Mk. Bko. auf Fahrpost-Sendungen, der sich in gleicher Weise motivirt. Dagegen fällt in der Einfuhr von der Ober-Elbe ein Minus von mehr als 1 Mill. Ctr. und über 8 Mill. Mk. Bko. ins Auge, wovon die größere Hälfte durch die geringeren Abschiffungen von Weizen erklärt ist; auch die Zufuhren von und über Harburg zeigen eine Abnahme um beinahe 2 Mill. Mk. Bko. an Werth.

Hinsichtlich des Quantums, mit welchem Preußen und der Zollverein — den zollvereinsländischen Transit mit berücksichtigt — bei der hiesigen Einfuhr betheiligt war, kommen zunächst die Importen mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn (soweit solche von Preußischen Stationen derselben abgeladen) von der Ober-Elbe aus Böhmen, Sachsen, Preußen, Anhalt und Hannover, von und über Lüneburg, von und über Harburg, von der Nieder-Elbe aus Hannover; und seewärts: von den Preußischen Ostseehäfen, von Ostfriesland, von Oldenburg, und von Bremen und der Weser in Betracht.

Nachstehend folgt eine Uebersicht der Einfuhr auf obigen 9 Verkehrswegen, nach Gewicht und Werth, in deren Vertheilung auf die 5 Hauptklassen der Einfuhr-Artikel, und behufs der Vergleichung mit den Resultaten des vorangegangenen Jahres zusammengestellt.

Manufakturwaaren und Leinen.		Kunst- und Industrie-Erzeugnisse.		Kontanten und edle Metalle.		Total.	
Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.
151,561	46,304,190	237,836	23,977,050	2210	14,190,080	1,381,936	119,068,490
141,365	45,240,010	211,559	23,068,650	190	1,892,700	1,886,470	101,299,650
10,018	462,950	84,064	2,151,620	.	.	4,706,351	23,488,080
10,526	438,460	107,780	2,408,820	.	.	5,532,454	29,923,500
17	1,780	9,284	109,100	.	.	217,551	507,950
1	540	5,299	60,310	.	.	226,122	341,930
38,071	13,715,060	119,053	9,316,700	346	2,076,000	642,050	35,778,430
43,121	15,532,030	117,809	9,040,410	207	1,240,000	718,472	37,592,030
89	20,830	20,347	474,340	.	.	4,911,871	2,962,090
65	4,780	18,243	468,080	.	.	4,127,078	2,621,820
199,756	60,504,810	470,584	36,028,810	2556	16,266,980	11,859,759	181,805,040
195,078	61,215,820	460,690	35,046,270	397	3,132,700	11,990,596	171,778,930
.	.	999	50,160	.	.	162,709	1,759,730
.	.	504	5,500	.	.	78,100	856,580
1	280	2,014	27,910	.	.	5,962	83,770
.	.	4,116	21,320	.	.	20,873	280,200
.	40	6,360	51,170	.	.	44,666	75,240
1	100	7,333	60,300	.	.	44,577	93,640
331	21,140	23,419	236,710	.	.	298,102	3,493,230
367	20,640	17,864	158,610	.	.	350,742	4,320,230
332	21,460	32,792	365,950	.	.	511,439	5,411,970
368	20,740	29,817	245,730	.	.	494,292	5,550,650
200,088	60,526,270	503,376	36,394,760	2556	16,266,980	12,371,198	187,217,010
195,448	61,236,560	490,505	35,292,000	397	3,132,700	12,484,888	177,329,580

	Ctr.	Mk. Bko.
gegen im Jahre 1857	10,557,174	184,874,860

Eine durch Spezialisirung der wichtigeren Artikel näher eingehende Uebersicht der aus dem Zollverein und im Transit durch denselben, insbesondere mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn, flußwärts von der Ober-Elbe, von und über Harburg und Lüneburg, beziehungsweise auf diesen einzelnen Verkehrswegen und auf denselben zusammengekommenen Importen findet sich in der folgenden Tabelle:

Artikel.	Berlin-Hamburger Eisenbahn.		Von der Ober-Elbe.		Von und über Harburg und Lüneburg.		Zusammen.	
	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.
Weizen	67,951	513,400	981,991	7,616,250	17,923	139,430	1,067,865	8,269,080
Roggen	22,591	132,100	111,715	652,770	3,321	19,670	137,627	804,540
Gerste	11,577	66,500	402,893	2,238,350	9,966	54,100	424,436	2,358,950
Hafer	4,464	19,940	161,188	722,030	14,395	66,170	180,047	808,140
Anderes Getreide und Hülsenfrüchte	19,668	153,920	46,621	295,770	3,559	24,480	69,848	474,170
Weizen- und Roggenmehl	4,949	53,930	29,126	279,960	10,962	116,350	45,037	450,240
Amidam und Kartoffelmehl	1,482	19,890	2,837	36,940	2,428	47,000	6,747	103,830
Kartoffeln, Runkelrüben, Cichorienwurzel.	23,513	52,480	362,200	917,330	8,845	19,060	394,558	988,870
Hopfen	23,928	1,774,760	64	2,800	12,284	431,470	36,276	2,209,030
Pflaumen und Zwetschen	7,065	90,580	25,293	259,630	6,957	85,600	39,315	435,810
Anderes Backobst	1,255	21,750	6,152	72,810	223	5,200	7,630	99,760
Wein und Champagner	6,194	244,440	576	15,540	7,134	378,280	13,904	638,260
Sprit	211,393	3,236,400	28,115	421,330	159	2,980	239,667	3,660,710
Andere Spirituosen	3,571	67,600	3,277	41,450	1,213	38,540	8,061	147,590
Bier und Essig	8,492	88,940	13	110	561	4,870	9,066	93,920
Schlachtvieh	59,660	1,193,000	1	10	69,237	1,346,100	128,898	2,539,110
Fleisch, gesalzenes und geräuchertes	551	30,570	.	.	1,955	83,380	2,506	113,950
Butter	4,506	255,180	61	3,800	400	22,340	4,967	281,320
Zucker	1,394	28,400	194	4,430	3,596	74,080	5,184	106,910
Syrup	6,555	79,010	19,177	228,950	2,442	29,120	28,174	337,080
Tabak und Cigarren	3,588	179,010	315	5,870	24,873	2,162,690	28,776	2,347,570
Andere Verzehrungsartikel	23,616	510,720	49,707	346,340	112,762	823,310	186,085	1,680,370
Schaf- und Shuddywolle	100,487	11,729,430	11,888	444,850	4,595	363,520	116,970	12,537,800
Haare und Borsten	5,407	565,470	1,629	18,940	3,195	270,370	10,231	854,780
Federn und Dunen	6,247	330,120	156	4,780	394	56,260	6,797	391,160
Knochen	20	1,000	.	.	4	20	24	1,020
Knochenschwärze	161	1,080	1,498	7,180	607	5,070	2,266	13,330
Gebrauchte Knochenkohle und Schwärze	.	.	14,548	28,340	.	.	14,548	28,340
Talg	87	2,690	.	.	11	370	98	3,060
Häute und Felle	5,306	931,780	.	.	1,547	138,280	6,853	1,070,060
Leder	3,820	848,690	27	900	1,988	235,360	5,835	1,084,950
Zink und Zinkbleche	200,765	2,412,440	3,947	59,320	51	780	204,813	2,472,540
Blei	133	2,600	43,480	569,610	4,280	58,320	47,893	630,530
Eisen und Stahl	2,537	17,560	244	2,370	14,320	116,520	17,101	136,450
Kupfer	420	32,550	.	.	12	820	432	33,370
Graphit	569	3,210	47,329	203,040	2,346	14,300	50,244	220,550
Diverse Metalle und Erze	5,682	319,480	2,501	37,510	811	75,390	8,994	432,380
Schmalte und Zaffers	915	63,110	1,833	41,130	378	18,670	3,126	122,910
Diverse Farbewaaren	9,514	476,490	6,709	73,130	13,251	384,750	29,474	934,370
Schwefel-, Salz- und Salpetersäure	70	1,220	6,839	36,780	9,445	28,200	16,354	66,200
Pottasche	648	11,670	1,496	20,620	4	80	2,148	32,370
Diverse Droguerie- und Apothekerwaaren	10,907	1,186,500	13,871	188,860	31,763	424,010	56,541	1,799,370
Sand-, Mühlen- und Pflastersteine	5,414	6,450	364,174	139,350	4,804	7,920	374,392	153,720
Kalk- und Gypssteine	.	.	418,713	83,560	38,656	6,060	457,369	89,620
Kalk, Gyps und Cement	93	220	1,005	1,720	113,172	133,930	114,270	135,870
Mauersteine und Dachpfannen	438	540	495	310	11,392	5,430	12,325	6,280
Thon, Erde, Sand	302	650	12,121	4,570	3,610	11,730	16,033	16,950
Bau- und Stabholz	1,767	5,940	1,208,901	2,661,800	21,615	47,240	1,232,283	2,714,980
Brennholz	.	.	25,200	13,070	7,170	4,590	32,370	17,660
Kleesaat	58,448	2,069,050	15,406	546,260	1,283	36,880	75,137	2,652,190
Raps- und Rübsaat	1,436	16,740	1,471	16,620	531	6,290	3,438	39,650
Lein- und Hanfsaat	1,099	10,540	936	10,060	43	420	2,078	21,020
Diverse Feld- und Gartensaat	4,735	141,650	1,163	12,060	332	17,490	6,230	171,200
Oelkuchen	308	1,730	82,561	374,230	8,662	37,110	91,531	413,070
Rüböl	6,864	210,380	30,228	905,760	234	6,660	37,326	1,122,800
Theer und Pech	822	18,490	873	17,100	2,722	13,240	4,417	48,830
Flachs, Hanf, Heede	5,673	113,200	759	16,770	8,650	196,270	15,082	326,240
Lumpen	730	9,630	93	930	510	9,360	1,333	19,920
Garne	12,252	3,026,760	.	.	2,832	532,360	15,084	3,559,120
Andere Rohstoffe und Halbfabrikate	18,290	1,214,690	58,609	169,450	62,415	1,829,450	139,314	3,213,590
Wollen- und Halbwollenwaaren	58,935	24,443,910	5	1,400	9,517	3,798,180	68,457	28,243,490
Leinen und Leinenwaaren	36,317	4,612,270	9,959	450,800	12,383	1,315,970	58,659	6,379,040
Andere Manufakturwaaren	54,456	16,970,310	54	10,750	15,542	8,328,060	70,052	25,309,120
Wachstuch, Haartuch, Hüte, Kleidungsstücke	1,853	277,700	.	.	646	274,630	2,499	552,330
Feine Holzwaaren und Mobilien	29,178	1,610,650	5,500	182,560	3,079	123,430	37,757	1,916,640

Artikel.	Berlin-Hamburger Eisenbahn.		Von der Ober-Elbe.		Von und über Harburg und Lüneburg.		Zusammen.	
	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.	Ctr. Netto.	Mark Banko.
Zündhölzer	8,295	277,830	9,593	269,080	4,961	170,080	22,849	716,990
Grobe Holzwaaren und leere Gebinde	1,051	11,710	1,095	4,730	570	4,080	2,716	20,520
Papier, Pappe, Tapeten rc.	10,434	634,580	16,909	356,130	20,297	748,880	47,640	1,739,590
Gedruckte Bücher und Gemälde	11,482	1,878,540	3	400	1,040	355,870	12,525	2,234,810
Hohl- und Tafelglas	18,516	1,839,090	32,849	952,340	12,058	277,740	63,423	3,069,170
Porzellan	9,449	764,040	208	10,540	433	50,320	10,090	824,900
Steinzeug und Thonwaaren	8,884	172,260	11,650	145,300	3,607	16,660	24,141	334,220
Schiefertafeln, Griffel und Schusser	1,931	33,930	1,411	15,230	1,272	13,650	4,614	62,810
Eisenwaaren	5,421	268,290	654	15,330	36,246	2,164,740	42,321	2,448,360
Andere Metallwaaren	4,709	661,160	269	7,840	6,580	489,920	11,558	1,158,920
Gold- und Silberwaaren	92	144,350	.	.	32	45,490	124	189,840
Maschinen und Maschinentheile	7,869	196,240	1,189	75,510	2,811	111,290	11,869	383,040
Kurzwaaren und Knöpfe	29,760	4,277,910	29	2,010	5,543	1,246,780	35,332	5,526,700
Andere Industrie-Artikel	81,379	9,882,750	2,425	104,750	26,564	3,111,630	110,368	13,099,130
Passagiergut	9,386	1,323,720	280	9,870	3,244	495,240	12,910	1,828,830
Kontanten	2,210	14,190,980	.	.	346	2,076,000	2,556	16,266,980
Total	1,381,936	119,068,490	4,706,351	23,488,080	859,601	36,286,380	6,947,888	178,842,950

Diese Uebersicht ergiebt das Total-Quantum von 6,947,888 netto Ctr. und den Totalwerth von 162,575,970 Mk. Bko. für Waaren, 16,266,980 Mk. Bko. für Kontanten, zusammen von 178,842,950 Mk. Bko.,

		Ctr.	Mk. Bko.
gegen im Jahre 1861	Total	7,863,518	169,157,110
	resp. exkl. Kontanten		166,024,410
„ 1860	Total	7,815,736	177,422,510
	resp. exkl. Kontanten		173,899,610
„ 1859	Total	5,340,591	158,370,440
	resp. exkl. Kontanten		154,314,840
„ 1858	Total	4,232,052	114,485,860
	resp. exkl. Kontanten		111,259,060
„ 1857	Total	7,026,362	177,121,150
	resp. exkl. Kontanten		162,087,570

Abzüglich des in Betreff der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der Ober-Elbe ermittelten Imports von weiterer Herkunft als aus dem Zollverein reduziren sich obige Summen auf Total 6,638,817 netto Centner, 158,938,360 Mk. Bko. resp. exkl. Kontanten 142,776,580 Mk. Bko.,

		netto Ctr.	Mk. Bko.
gegen im Jahre 1861	Total	7,631,632	153,401,230
	resp. exkl. Kontanten		150,343,830
„ 1860	Total	7,556,707	165,010,210
	resp. exkl. Kontanten		161,665,810
„ 1859	Total	5,203,652	148,793,870
	resp. exkl. Kontanten		144,817,770
„ 1858	Total	4,122,628	108,095,900
	resp. exkl. Kontanten		105,024,700
„ 1857	Total	6,816,422	157,554,480
	resp. exkl. Kontanten		152,744,150

Von dem Gewichtsquantum absorbirten Bau- und Stabholz ein reichliches Sechstheil, Weizen reichlich den siebenten Theil und zusammen mit Kalk- und Gypssteinen und Gerste fast die Hälfte. Von dem Werthbetrage kommt auf Wollen- und Halbwollenwaaren ungefähr ein Sechstheil, etwa ebenso viel auf andere Manufakturwaaren, inkl. Leinen und Leinenwaaren; diese Manufakte nebst Schaf- und Shoddywolle und Weizen erreichen nahezu die Hälfte des Gesammtwerthes.

Zu der Einfuhr von dem Hannoverschen Ufer der Nieder-Elbe ist zu erinnern, daß die von dieser Seite angebrachten Rohstoffe und Halbfabrikate 4,787,389 Ctr. Bau- und Brennmaterial zum Werth von 1,346,830 Mk. Bko., gegen 4,006,920 Ctr. und 1,123,650 Mk. Bko. im Jahre 1861 einschließen.

Seewärts von den Preußischen Ostseehäfen kamen 154 Schiffsladungen von 2379 Kommerzlasten Gehalt, nämlich 113 von Stettin, 12 von Königsberg, 10 von Danzig, 5 von Elbing, 3 von Stolpmünde, 3 von Rügenwalde, 3 von Stralsund, 2 von Anklam, 2 von Leba, 1 von Greifswald.

Roher Zink nahm ungefähr drei Fünftheile dieser Zufuhr in Anspruch, welche mit ihrem ganzen Gewicht und Werth der Einfuhr aus dem Zollverein zuzurechnen ist.

Dasselbe gilt für die Zufuhren von Ostfriesland in 82 Ladungen von 836 Komlst., deren Werth zur größeren Hälfte aus Eisenwaaren bestand, während ein Gleiches hinsichtlich der von Oldenburg gekommenen 20 Ladungen mit 172 Komlst., von deren Werth die größere Hälfte auf Waffen, Kaffee, Stein- und andere Nüsse kommt, und worunter 10 von dem Freihafen Brake gekommene Fahrzeuge einbegriffen sind, nur zur ungefähren Hälfte anzunehmen ist.

Aus den seewärts von Bremen und dem Hannoverschen Weser-Ufer einklarirten 444 Ladungen kann nur ein mäßiger Antheil als Einfuhr vom Zollverein angeschlagen werden.

Außer den vorgenannten 9 Verkehrswegen kommt aber behufs der Beurtheilung des Hamburgischen Imports vom Zollverein ferner der Verkehr mit den Fahrposten und per Fuhre, wegen dessen auf die „Tabellarischen Uebersichten des handelsstatistischen Büreaus über den Hamburgischen Handel im Jahre 1862“ Bezug zu nehmen ist, wesentlich mit in Betracht.

Von dem speziellen Import per Fuhre kann zwar nur ein mäßiger Theil auf die Herkunft aus dem Zollverein gerechnet werden, desto größere Beachtung aber verdienen die mit den Fahrposten angekommenen Kontanten und edlen Metalle, sowie sonstige Sendungen, worunter Gold- und Silberwaaren, Seidenwaaren und Taschenuhren den überwiegend größten Werthantheil einnehmen. Das Preußische Ober-Post-Amt war bei den hierselbst eingegangenen baaren Geldern, Gold- und Silberbarren mit der deklarirten Summe von 6,829,002 Preuß. Crt.-Rthlr., gegen 6,407,658 Pr. Crt.-

Rthlr. im Jahre 1861, betheiligt. Der Totalwerth der mit den Preußischen und Hannoverschen Fahrposten hier angebrachten Sendungen ist auf ca. 46 Mill. Mk. Bko., gegen ca. 44 Mill. Mk. Bko. im Jahre 1861, anzunehmen.

Nach den hier vorgeführten Grundlagen ist das Quantum und der Werth aller direkt von Preußen und dem Zollverein, beziehungsweise auch im Transit durch denselben nach Hamburg gelangten Importen, annähernd auf reichlich 12 Mill. Ctr. netto und auf ca. 230 Mill. Mk. Bko., einschließlich von ca. 58 Mill. Mk. Bko. für Kontanten und edle Metalle, gegen im Jahre 1861 gegen 12¼ Mill. Ctr. und ca. 218 Mill. Mk. Bko. inkl. ca. 42 Mill. Kontanten ꝛc., zu schätzen. Die indirekten Zufuhren aus dem Zollverein über Bremen, die Niederlande und Belgien, via Lübeck, Kiel ꝛc. sind hierbei außer Berechnung gelassen.

Ueber den Import zu Altona fehlt bei der dort obwaltenden Zollfreiheit eine amtliche Kontrolle.

Die direkte See-Einfuhr in Altona im Jahre 1862 wird nach Gewicht im Ganzen auf 2,549,200 Ctr. netto, gegen 2,520,480 Ctr. im Jahre 1861, worunter 785,450 Ctr. von transatlantischen Häfen, berechnet. Der Werth dieser Einfuhr wird durchschnittlich auf ca. 28 Mill. Mk. Bko., gegen ca. 30 Mill. Mk. Bko. im Jahre 1861, geschätzt.

Mittelst der Altona-Kieler Eisenbahn wurden im Jahre 1862 zu Altona angebracht:

1,200,615	Ctr.	Güter aller Art und Vieh, darunter
530,592	„	von Kiel,
326,007	„	„ Rendsburg,
43,746	„	„ Glückstadt,

gegen im Jahre 1861

1,191,505	Ctr.	im Ganzen, worunter
567,315	„	von Kiel,
257,110	„	„ Rendsburg,
36,501	„	„ von Glückstadt.

Die mit der Bestimmung für Altonaische Adressen in den Hamburger Häfen entlöschten, auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn angekommenen oder sonst durch Hamburg passirten Güter berechneten sich in der Einfuhr von

transatlantischen Häfen	auf	1,297,620	Mk. Bko.
Großbritannien und Irland	„	6,416,900	„
anderen Europäischen Häfen und der Levante	„	2,217,120	„
der Berlin-Hamburger Eisenbahn	„	6,231,650	„
der Ober-Elbe	„	1,217,360	„
Lübeck	„	1,182,190	„
zusammen auf den Werth von		18,562,840	Mk. Bko.
gegen im Jahre 1861		18,635,380	„

Die auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn für Altonaische Adressen angekommenen Güter umfaßten

	im Total.	resp. davon aus Preußen.
Verzehrungs-Gegenstände	134,160 Ctr.	68,651 Ctr.
Rohstoffe und Halbfabrikate	88,900 „	16,264 „
Manufaktur- und Industrie-Waaren	30,638 „	22,300 „
zusammen	253,698 Ctr.	107,215 Ctr.

gegen im Jahre 1861 resp. 232,297 und 92,351 Ctr.

Die von Altona und dessen Nachbarschaft, sowie über den Altonaer Hafen nach Hamburg eingeführten oder durch Hamburg weitergesandten Güter sind in den amtlichen Nachweisungen mit deren Werth von 56,355,490 Mk. Bko. der Hamburgischen Importation zugerechnet.

Ueber die Einfuhr der anderen Elbe-Häfen im Jahre 1862 ist hier Folgendes zu bemerken:

In Harburg sind 834 beladene Seeschiffe — gegen 1064 im Jahre 1861 — mit 1,596,490 Ctr. Gütern, worunter 65,220 Ctr. (vornehmlich Reis und Salpeter) von transatlantischen Plätzen — gegen resp. 2,253,130 und 127,960 Ctr. im Jahre 1861 — angekommen.

Glückstadts Geschäfts- und Speditions-Verkehr war im Jahre 1862 wesentlich bedeutender als im Vorjahr.

Die Einfuhr von fremden Orten seewärts umfaßte im Ganzen ca. 350,273 Ctr., wovon der weit überwiegende Theil auf Steinkohlen von England und Rohzucker von England, Südamerika, Westindien und Bremen fällt. Seewärts von Preußen wurde ein Quantum von 2627 Ctrn. in Knochenkohle, Weizen und Cement importirt.

Der in diesem Import nicht einbegriffene Transito-Verkehr umfaßte ca. 40,492 Ctr., wovon ca. 11,095 Ctr. wasserwärts ein- und per Eisenbahn nach Altona wieder ausgingen.

Von der Elmshorn-Glückstadt-Itzehoer Eisenbahn wurden im Ganzen ca. 153,766 Ctr. Güter aller Art und Vieh, worunter ca. 34,031 Ctr. von Altona, abgeliefert.

Cuxhavens Verkehr beschränkte sich wie gewöhnlich auf den Bedarf zur Versorgung seines Konsumtionsbezirkes.

Ausfuhr.

Ueber die Ausfuhr von Hamburg fehlen bei dem Mangel einer allgemeinen Ausgangs-Kontrolle seit Aufhebung des Ausgangszolles, vom Jahre 1857 ab, die früheren werthvollen Ermittelungen des handelsstatistischen Büreaus.

Zum Zweck einer annähernden Schätzung des Umfangs der Ausfuhr sind folgende Daten zu berücksichtigen.

Von nachstehenden Artikeln wird seitens der betreffenden Fachmakler Ausfuhr nebst Verbrauch für Hamburg und Altona angenommen, wie folgt:

		im Jahre 1862	gegen im Jahre 1861.
Kaffee	ca.	90,300,000 Pfd.	82,000,000 Pfd.
Zucker	„	63,000,000 „	55,500,000 „
Reis	„	36,000,000 „	27,000,000 „
Kakao	„	2,240,000 „	2,900,000 „
Thee	„	33,921/4 Kisten	27,256/4 Kisten
Baumwolle	„	56,972 Ballen,	104,920 Ballen,
Wildhäute	„	466,000 Stück,	503,000 Stück,
„	„	28,450 B. u. Bd.,	18,500 B. u. Bd.,
Harz	„	18,220 Fässer,	42 000 Fässer,
Zink	„	240,000 Ctr.,	300,000 Ctr.

Im Seeschifffahrts-Verkehr wurden im Jahre 1862 von Hamburg expedirt 2907 Schiffe, groß 272,535 Kommerzlasten à 6000 Pfd., worunter nach transatlantischen Häfen 499 beladene Schiffe, groß 66,094 Kommerzlasten; gegen im Jahre 1861 3069 beladene Schiffe, groß 272,960 Kommerzlasten à 6000 Pfd., worunter nach transatlantischen Häfen 447 beladene Schiffe, groß 61,433 Kommerzlasten.

Nach der Ober-Elbe wurden von Hamburg und Altona expedirt:

	im Jahre 1862	gegen im Jahre 1861
Steinkohlen und Cinders	3,562,870 Ctr.	4,001,510 Ctr.
Guano, Steine, Eisen, Schwefel, Getreide ꝛc.	1,509,370 „	1,292,810 „
Verpackte Stückgüter	1,022,370 „	1,169,880 „
zusammen brutto Ctr.	6,094,610 Ctr.	6,464,200 Ctr.

Mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn wurden im Jahre 1862 von hier versandt 3,008,156 brutto Centner und 1921 Stück Schlachtvieh — gegen im Jahre 1861 2,866,886 Ctr. und 336 Stück Schlachtvieh.

Zu Harburg wurden flußwärts von Hamburg und Altona angebracht: 1,258,857 Ctr. Güter — gegen 1,309,766 Ctr. im Jahre 1861.

In Hamburgs Frachtverkehr per Achse sind austrassirt:

	im Jahre 1862	gegen im Jahre 1861
beladene Frachtwagen	1,693 Ctr.	1,718 Ctr.
andere beladene Fuhrwerke	188,488 „	182,234 „

Nach diesen Anhaltspunkten, im Hinblick auf das Verhältniß der Ausfuhr zur Einfuhr, wie es sich innerhalb gewisser Grenzen in den früheren Jahren herausgestellt hat, und in Erwägung, daß die Vorräthe in den Haupt-Stapel-Artikeln zu Ende des Jahres 1862 im Ganzen mäßig waren, (von Kaffee um fast zehn Millionen Pfund kleiner als zu Anfang des Jahres) dürfte die Ausfuhr des Jahres 1862 in runder Schätzung auf ca. 24 Millionen Centner und einen Werth von ca. 600 Millionen Mk. Bko. (worunter ca. 100 Millionen Mk. Bko. für Kontanten und edle Metalle) gegen im Jahre 1861: ca. 24 Millionen Ctr. und ca. 560 Millionen Mk. Bko (incl. ca. 60 Millionen Kontanten 2c.) anzuschlagen sein, wovon ca. 200 Millionen Mk. Bko. auf die direkten Verschiffungen von Hamburg seewärts gerechnet werden mögen.

Die wichtigsten Artikel des hiesigen Exports finden sich in den Jahresberichten für 1857 und 1858[1]) nach den statistischen Ermittelungen aus den 9 Jahren von 1848 bis 1856 zusammengestellt und mit näheren Daten über die Länder und Verkehrswege, nach und auf welchen sie vorzugsweise ausgeführt wurden, begleitet. Dem Werthe nach waren: Wollen- und Halbwollen-Waaren, — Baumwollen-Waaren, — diverse Manufaktur- und Modewaaren, — Seiden- und Halbseiden-Waaren, — Leinen, Halbleinen, Segeltuch, — Twist und Baumwollen-Garn, — Wollen- und Halbwollen-Garn, — Leinengarn und Zwirn, — Baumwolle, — rohe Schaf- und Lammwolle, — Kaffee, — roher Zucker, — Weizen, — Butter, — Kurze und ähnliche Industriewaaren, — dem Gewichte nach: Steinkohlen und Cinders, — Bauholz, — Mauersteine, — Roh- und Schmelzeisen, — roher Zink, — Guano, — Baumwolle, — Twist und Baumwollen-Garn, — Weizen, — Gerste, — Kaffee, — diejenigen Artikel, welche sich als die bedeutendsten herausgestellt hatten. Für das Jahr 1862 sind wohl auch Tabak und Waffen die bedeutendsten Exportartikel anzureihen.

Hinsichtlich annähernder Schätzung des Quantums, mit welchem Preußen und der Zollverein an der Ausfuhr betheiligt waren, sind folgende Anhaltspunkte gegeben: Ausweise der amtlichen Angaben über den Güterverkehr auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn im Jahre 1862, sind nach Preußen und überhaupt nach jenseits der Preußischen Grenze gelegenen Bestimmungen abgesandt:

		gegen im Jahre 1861
Verzehrungs-Gegenstände	829,798 Ctr.	768,065 Ctr.
Rohstoffe und Halbfabrikate	1,073,423 „	1,102,574 „
Manufaktur- und Industriewaaren	256,714 „	200,254 „
Silberbarren	334 „	60 „
Zusammen	2,160,269 Ctr.	2,070,953 Ctr.
und außerdem an Vieh	1374 St.	21 St.

Von jenem Gewichtsquantum nehmen Kaffee reichlich den sechsten, Baumwolle fast den zehnten Theil und diese Artikel zusammen mit Twist und Baumwollengarn, Wollengarn, Häuten und Fellen, Maschinerie mehr als die Hälfte in Anspruch.

Das Bruttogewicht der von Hamburg und Altona auf der Oberelbe nach Preußen (und Polen), Anhalt, Hannover (excl. Harburg und Lüneburg), Sachsen und Böhmen verschifften Güter betrug an

		gegen im Jahre 1862
Steinkohlen und Cinders	3,402,120 Ctr.	3,871,110 Ctr.
Guano, Steinen, Eisen, Schwefel, Getreide u. a. unverpackten Gütern	1,420,580 „	1,254,090 „
verpackten Stückgütern	965,520 „	1,113,410 „
Zusammen	5,788,220 br. Ctr.	6,238,610 Ctr.
davon gingen nach Berlin	1,495,180 „	2,090,860 „
davon gingen nach Magdeburg	1,459,190 „	1,536,980 „

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1859 I. S. 113 ff., 132 ff., und a. a. O. 1860 I. S. 113 ff., 138 ff.

Das Quantum der zu Harburg flußwärts von Hamburg und Altona angebrachten Güter war um 50,909 Ctr. kleiner als im Vorjahre. Steinkohlen, Roh- und Schmelzeisen und Kaffee waren die quantitativ bedeutendsten, mehr als die Hälfte des Gewichts umfassenden Artikel.

Nach den Preußischen Häfen an der Ostsee gingen von Hamburg 152 beladene Schiffe, groß 2685 Kommerzlasten à 6000 Pfd. — gegen 114 von 2582 Kommerzlasten im Jahre 1861 — und zwar 53 Ladungen nach Stettin, 30 nach Königsberg, 25 nach Memel, 22 nach Danzig, 7 nach Stralsund, 5 nach Elbing, 4 nach Rügenwalde, 2 nach Colberg, 2 nach Stolpmünde, 1 nach Königsberg und Pillau, und 1 nach Wolgast. Darunter befanden sich 12 Ladungen altes Brucheisen für Rügenwalde, Elbing, Stolpmünde, Colberg und Stettin, 1 Ladung Gußeisen und Lumpen, und 1 Ladung Lumpen für Danzig, 6 Ladungen Guano für Stettin, Königsberg, Wolgast und Stralsund, 1 Ladung Guano und Kaffee, und 1 Ladung Soda für Königsberg, 4 Ladungen Blauholz und 1 Ladung Blauholz und Piment für Stettin, und 125 Ladungen Stückgüter: als Kaffee, Zucker, Pfeffer und andere Gewürze und Kolonialwaaren, Südfrüchte, Farbewaaren, Droguen, Häute, Tischlerhölzer, Oele, Schmalz, Eisenwaaren, Thonröhren, Gummischuhe 2c.

Nach dem Preußischen Jadehafen Heppens wurden 99 beladene Schiffe, groß 1147 Kommerzlasten — gegen 8 Ladungen von 111 Kommerzlast im Jahre 1861 — expedirt und zwar 81 mit Sandsteinen, 17 mit Bauholz und 1 mit Cement.

Nach Oldenburg versegelten 101 beladene Schiffe, groß 1394 Kommerzlasten — gegen 82, groß 1236 Kommerzlasten im Jahre 1861 — worunter 11 nach dem Freihafen Brake; — nach Ostfriesland 69 beladene Schiffe von 834 Kommerzlasten — gegen 88 von 1096 Kommerzlasten im Jahre 1861.

Nach Bremen und dem Hannoverschen Weserufer gingen 283 beladene Schiffe, groß 4738 Kommerzlasten — gegen 346 Ladungen und 5051 Kommerzlasten im Jahre 1861 — darunter ca. 60 nach Hannoverschen Plätzen und insbesondere 50 nach dem Freihafen Geestemünde.

Von den Postversendungen in baaren Geldern, Gold- und Silberbarren war bei dem Königlich Preußischen Ober-Postamt hierselbst aufgeliefert die deklarirte Werthsumme von 1,746,407 Rthlr. — gegen 4,249,652 Rthlr. im Jahre 1861.

Im Hinblick auf diese Anhaltspunkte und die in dem Jahresbericht pro 1857 zusammengestellten statistischen Ermittelungen früherer Jahre und darauf basirten Schätzungen, sowie mit Rücksicht auf den allgemeinen Gang der Geschäfte, dürfte die Aufgabe, die Ausfuhr nach Preußen und dem Zollverein für das Jahr 1862 annähernd zu schätzen, nachfolgende Werthberechnung, den Transitverkehr einschließend, rechtfertigen, als:

per Berlin-Hamburger Eisenbahn	110,000,000 Mk. Bko.
auf der Ober-Elbe	25,000,000 „ „
nach Harburg und Lüneburg	35,000,000 „ „
nach dem Hannoverschen Ufer der Nieder-Elbe	1,000,000 „ „
seewärts nach den Preußischen Ostsee- und Jadehäfen, nach Oldenburg, Ostfriesland und dem Hannoverschen Weserufer	5,000,000 „ „
mit den Preußischen und Hannoverschen Fahrposten und per Fuhre	24,000,000 „ „
Zusammen	200,000,000 Mk. Bko.

wovon vielleicht ca. 24 Millionen Mk. Bko. auf Kontanten und edle Metalle zu taxiren, — gegen ca. 200 Millionen Mk. Bko. incl. ca. 22,000,000 Mk. Bko. Kontanten 2c. im Jahre 1861.

Die indirekte Ausfuhr nach dem Zollverein über Bremen, die Niederlande, via Lübeck, Kiel 2c. ist hierbei nicht mit in Anschlag gebracht.

Was die Ausfuhr von Altona anlangt, so fehlen darüber, ebenso wie über die Einfuhr, nähere Ermittelungen.

Die Zahl der im Jahre 1862 aus dem Altonaer Hafen seewärts mit Ladung abgegangenen Seeschiffe wird nach amtlichen Angaben auf 716 von 15,903 Holsteinschen Lasten à 5200 Pfd. — gegen 742 von 16,376 Holsteinschen Lasten im Jahre 1861 — angegeben. Der Werth der damit gemachten Abschiffungen dürfte nach Maßgabe der früher, auf Grund der analogen Hamburgischen Resultate, gemachten Berechnungen approximativ auf ca. 12 Millionen Mk. Bko. — gegen ca. 12 Millionen Mk. Bko. im Jahre 1861 — anzunehmen sein. Nach Preußen gingen 27 beladene Schiffe von 469 Lasten, nach Hannover und Oldenburg 24 beladene Schiffe von 217 Lasten à 5200 Pfd., deren Ladungen zusammen auf einen Werth von ca. 400,000 Mk. Bko. anzunehmen sein mögen.

Mittelst der Altona-Kieler Eisenbahn wurden von Altona abgesandt 908,340 Ctr. Güter aller Art und Vieh, worunter 354,049 Ctr. nach Kiel, 220,571 Ctr. nach Rendsburg, 34,031 Ctr. nach Glückstadt, — gegen 892,508 Ctr. im Ganzen, resp. 357,713 Ctr. nach Kiel, 205,543 Ctr. nach Rendsburg, 32,802 Ctr. nach Glückstadt im Jahre 1861.

Die von Altona, dessen Nachbarschaft und dem Altonaer Hafen nach Hamburg, resp. durch Hamburg weitergegangenen Güter waren dem Werth nach:

Verzehrungs-Gegenstände mit	27,779,870	Mk. Bko.
Rohstoffe und Halbfabrikate mit	14,177,210	„ „
Manufakturwaaren mit	3,531,470	„ „
Kunst- und Industrieerzeugnisse mit	3,056,720	„ „
Kontanten und edle Metalle mit	7,810,220	„ „
vertheilt und im Total auf	56,355,490	Mk. Bko.
gegen im Jahre 1861 an Waaren	54,269,160	Mk. Bko.
an Kontanten	6,672,180	„ „
	60,941,340	Mk. Bko

belief. Ausweise der Uebersicht des Güterverkehrs auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn befanden sich unter den ausgehenden Gütern von Altonaer Versendern expedirt:

	im Total	davon gingen nach Preußen rc.
Verzehrungsgegenstände	30,868 Ctr.	23,848 Ctr.
Rohstoffe und Halbfabrikate	26,191 „	18,765 „
Manufaktur- und Industriewaaren	9,469 „	4,797 „
zusammen	65,528 br. Ctr.	47,410 Ctr.

gegen resp. 87,761 Ctr. und 70573 Ctr. im Jahre 1861.

Ueber die Ausfuhren der anderen Elbe-Häfen im Jahre 1862 ist hier Folgendes zu bemerken:

Harburgs Ausfuhr nach Hamburg im direkten und Speditionsverkehr anlangend, so wurden seewärts von Harburg nur 362 beladene Schiffe — gegen 464 im Jahre 1861 — expedirt.

Glückstadts Waarenausfuhr seewärts ist auf ca 37,351 Ctr. zu veranschlagen, worunter Syrup, Zucker, Weizen, Rappsaat und Oelkuchen hervorzuheben. Der darin nicht einbegriffene Transitverkehr umfaßte 40,492 Ctr., worunter ca. 29,397 Ctr. wasserwärts abgeführt. Mittelst der Glückstadt-Elmshorner und Glückstadt-Itzehoer Eisenbahnen wurden von Glückstadt 269,262 Ctr. Güter aller Art und Vieh, worunter 43,746 Ctr. nach Altona und Hamburg expedirt.

Cuxhavens Export bewegte sich in den gewohnten Geleisen des Lokalverkehrs. Die von da und Helgoland nach Hamburg gemachten Abschiffungen zum Werth von 73,170 Mk. Bko. worunter Schlachtvieh, Pferde und Weizen oben anstehen, finden sich in „Tabellarischen Uebersichten des handelsstatistischen Büreaus über den Hamburger Handel im Jahre 1862“ spezifizirt.

Versendungen Nordamerikanischer Produkte von Hamburg nach dem Zollverein.

Bekanntlich läßt sich deren Umfang nur nach Maaßgabe der statistischen Aufzeichnungen über die direkte hiesige Importation von den Vereinigten Staaten und in den Aufnahmen der Makler über einige wenige Artikel, welche nach ihrem Ursprunge klassifizirt werden, annähernd beurtheilen, wobei jedoch angenommen werden kann, daß der größere Theil solcher direkten und indirekten Zufuhren nach dem Zollverein weitergegangen ist.

Die direkte Importation Hamburgs von den Vereinigten Staaten war an Gewicht um ca. 15 pCt. geringer als im Vorjahre und berechnete sich dem Werthe nach auf 12,997,300 Mk. Bko. — gegen 16,196,110 Mk. Bko. im Jahre 1861 — von welchem Betrage mehr als der sechste Theil auf Schmalz kommt.

Dieser Import belief sich an Verzehrungsgegenständen auf 7,058,690 Mk. Bko., Rohstoffen und Halbfabrikaten 4,455,340 Mk. Bko., Manufakturwaaren 35,850 Mk. Bko., Industrie- und Kunsterzeugnissen 1,144,220 Mk. Bko., Kontanten 303,200 Mk. Bko.

Von Baumwolle wurden nur wenige 150 Ballen zum Werthe von 30,000 Mk. Bko., — gegen 21,198 Ballen und 4,191,370 Mk. Bko. im Jahre 1861 — angebracht. Dagegen wurde von Schmalz für über zwei Millionen Mk. Bko. mehr zugeführt als im Vorjahr. Auch in gesalzenem Schweinefleisch, Roggen, Tabak waren die Zufuhren erheblich größer als im Jahre zuvor, wesentlich kleiner dagegen in Kupfer, Sohlleder, Guano.

Von Nordamerikanischer Produktion wurde in Hamburg und Altona zugeführt:

ca. 10,000 Ballen Baumwolle,
„ 230 Tonnen Reis,

welche fast gänzlich indirekt,

ca. 700 Fässer Asche,
„ 7,260 „ Harz,
„ 7,815 „ und 1000 Kst. Petroleum,

welche zum größeren Theil direkt,

ca. 285 Fässer, 6,800 Säcke Quercitron,

welche größtentheils indirekt ankamen.

Ungarns landwirthschaftliche Produktion.

Den von der „Austria“ in Nr. 52 des Jahres 1863 gebrachten Auszügen aus dem Jahresbericht der Pesth-Ofener Handels- und Gewerbkammer entnehmen wir die nachstehenden Mittheilungen über die landwirthschaftliche Produktion Ungarns:

Nach der Berechnung, welche aus Anlaß der letzten Ausstellung in London zu den dorthin gesendeten Proben gemacht wurde, soll die Produktion Ungarns an Körnerfrüchten jährlich im Durchschnitt betragen:

Weizen	14,655,000	Metzen,
Korn	15,321,000	„
Mais	14,506,000	„
Gerste	15,950,000	„
Hafer	24,909,000	„
andere Körnerfrüchte	3,285,000	„
	88,626,000	Metzen.

Nach der Meinung der Handelskammer sind jedoch diese Ziffern viel zu niedrig gegriffen; denn wenn man den Weizenexport des Jahres 1861 auf 8 Millionen, das für den Konsum des Wiener Platzes fast alljährlich bezogene Quantum aus Ungarn auf 2 Millionen, und den Bedarf des Pesther Platzes ebenfalls auf 2 Millionen veranschlagt, so giebt dies schon

12 Millionen Metzen; es würden also für den Konsum des ganzen Landes kaum 3 Millionen Metzen übrig bleiben, was wohl mit der Bevölkerungszahl in keinem Verhältnisse stehen kann; man wird daher nicht irren, wenn man die Weizenproduktion Ungarns um 30 pCt. höher annimmt; dies um so mehr, als die Produktion in den letzten drei Jahren bedeutend zugenommen hat, was den erleichterten Kommunikationsmitteln und dem hohen Preis der Fruchtgattungen zuzuschreiben ist, welcher dem Landwirthe den Getreide-Anbau als sehr lohnend erscheinen läßt.

Zur Bezeichnung der Richtung, in welcher sich die Ausfuhr in den letzten drei Jahren bewegte, wird angeführt, daß im Jahre 1860 nach Deutschland Weizen, Reps und Gerste (letztere besonders nach Bayern), nach England Gerste und Bohnen, nach Italien Weizen, nach Holland Reps; im Jahre 1861 Weizen über Süddeutschland und Triest nach Frankreich, sowie auch über Triest nach England exportirt wurde; im Jahre 1862 hat der Export stark abgenommen, doch waren es noch immer die Schweiz und Süddeutschland, welche Bezüge aus Ungarn machten.

Einer der größten Abnehmer für Ungarisches Getreide ist Großbritannien, und der Handel mit Brodfrüchten nach dem Vereinigten Königreiche ist nach der Ansicht der Handelskammer noch einer größeren Ausdehnung fähig. Nach einem 15jährigen Durchschnitte (1848 bis 1861) hat die Einfuhr nach Großbritannien jährlich 6 Mill. Metzen Weizen und 2½ Mill. Centner Mehl betragen; es hat aber in früheren Jahren Rußland allein schon 10—11 Mill. Metzen Getreide nach England ausgeführt. Ungarn hat jetzt in England nicht sowohl die Konkurrenz Rußlands, sondern vielmehr jene Nordamerikas zu fürchten, welches massenhafte Getreidesendungen nach Europa macht und dabei durch die Billigkeit der Seefracht offenbar im Vortheile ist. Die Frachtspesen vom Banat nach Triest betragen pro Royal-Quarter (nach dem Verhältnisse 21½ Quarter = 100 Wiener Metzen) 10, von Triest nach London 5, die Assekuranz- und Verkaufskosten dort mindestens 4 Schill., zusammen also 19 Schill., was bei einem Lokopreise von 4 Fl. pro Metzen Weizen oder beiläufig 40 Schill. pro Royal-Quarter nahezu 50 pCt. macht. — Es käme sonach der Quarter Ungarischen Weizens, bei dem Einkaufspreise von 4 Fl. pro Metzen, auf 60 Schill. bis nach London gestellt und wäre nur dann ein lukratives Geschäft möglich, wenn der Weizen in London ziemlich über 60 Schill. pro Quarter oder in Ungarn unter 4 Fl. pro Metzen werthet. Dies war aber in den letzten Jahren nur selten der Fall. Im Jahre 1858 kostete der Quarter Weizen in England 40—52 Schill., im Jahre 1859 von 42—54 Schill., 1860 zwischen 51 und 63 Schill., und 1861 zwischen 50 und 62 Schill. — Die Getreide-Durchschnittspreise Ungarns während der letzten drei Jahre zeigt die nachstehende Uebersicht, bei welcher die höchsten und niedrigsten Preise in Klammern beigefügt wurden:

	1860	1861	1862
	Gulden		
Weizen	4.69 (5.55, 3.82)	5.46 (6.60, 4.10)	4.68 (5.58, 3.75)
Roggen	2.87 (3.70, 2.35)	3.75 (3.97, 3.35)	3.20 (3.86, 2.52)
Gerste	2.70 (3.38, 2.00)	2.94 (3.30, 2.50)	2.55 (3.00, 2.10) 2.21 (2.58, 1.80)
Hafer	1.77 (1.85, 1.30)	1.67 (2.00, 1.30)	1.63 (1.82, 1.45)
Mais	2.59 (3.28, 2.20)	2.84 (3.78, 2.30)	3.51 (3.80, 2.15)
Hirse	2.33 (3.15, 1.80)	3.24 (3.85, 3.70)	2.77 (3.30, 2.00)
Bohnen	4.13 (4.75, 3.30)	4.43 (5.50, 3.40)	4.61 (5.00, 4.00)
Reps	5.63 (7.00, 4.25)	7.57 (7.95, 7.25)	7.85 (8.30, 7.22)

Man sieht hier auf den ersten Blick, wie selten ein Mitbewerb des lngarischen Weizens auf dem Englischen Markte möglich sein wird, so nge die Frachtverhältnisse den Kalkul der Spesen nicht sehr wesentlich erchtern.

Ueber den zweiten Hauptartikel der landwirthschaftlichen Produktion Ungarlandes, den Wein, äußert sich der Bericht der Handelskammer olgender Weise:

„Die große Mannigfaltigkeit und Vorzüglichkeit der Ungarischen Weine ist zu bekannt, als daß es noth thun würde, sie in dieser Richtung zum Gegenstande einer besonderen Erörterung zu machen; wäre es thunlich, durch Handelsverträge eine Herabsetzung der Zölle in Norddeutschland, Polen und Rußland zu erzielen und dadurch den Ungarischen Weinen einen andauernden Absatz in diese Länder zu sichern, so würde der Weinbau eine der lohnendsten Beschäftigungen werden und auf die Kultur desselben die wohlthätigsten Wirkungen äußern. Die Fortschritte, welche hierin in den letzten Jahren gemacht wurden, sind unverkennbar; Einzelne sowohl als Gesellschaften haben bei der Pflege der Reben und der Behandlung der Weine Ausgezeichnetes geleistet und es tauchen immer mehr neue Sorten auf, die den Vergleich mit Weinen Deutschen und Französischen Ursprunges nicht zu scheuen brauchen. Was aber noch immer abgeht und was den Weinen des Auslandes noch lange ihre Superiorität sichern wird, ist die Anpflanzung gleichartiger Reben, wodurch der Sorte ein konstanterer Charakter und eine gewisse Unabhängigkeit von klimatischen Einflüssen verliehen wird; kommt dazu noch eine sorgsame Behandlung der Weine, gehörige Stoppelung und Ausstattung der Flaschen, so dürfte es den Ungarischen Weinen, bei den verhältnißmäßig niederen Erzeugungspreisen, an einem ausgedehnten Markte nicht fehlen. Die Erfahrungen, die man an unseren Weinen gemacht hat, zeigen bei den meisten eine ungeheure Verschiedenheit nach Jahrgängen, so daß oft die Identität des Gebirges gar nicht zu erkennen ist; der Konsument und Weinhändler wünscht aber mit Recht, daß ihm der Wein, an den er sich gewöhnt hat, in möglichst gleicher Güte und Stärke geliefert werde, was dann die Aufgabe einer verständigen Kellerei ist, welcher das Ausland auch heute schon seine größten Triumphe zu danken hat.

„Vor der Hand wäre ein Export Ungarischer Weine nach dem Oriente, insbesondere Persien und nach England, lohnend, wo sich in neuerer Zeit viel Geschmack für Ungarische Weine, namentlich rothe starke Gattungen, kundgegeben hat, der in den niederen Preisen eine mächtige Unterstützung fand; wenn man berechnet, daß in England im Jahre 1861 nicht weniger als 11,052,436 Gallons (100 Imperial-Gallons = 321,154 Maaß) importirt und davon 10,787,171 Gallons (5,110,210 rothe und 5,676,961 weiße) für den heimischen Verbrauch verzollt wurden, so wird man die große Bedeutung des Ungarischen Weinhandels, wenn er dort dauernde Wurzeln zu fassen verstände, leicht ermessen.“

Die Produktion der Seide ist eine kaum nennenswerthe, weil mit Ausnahme der äußerst günstigen Boden- und klimatischen Verhältnisse alle übrigen Vorbedingungen noch fehlen — es fehlen zunächst Maulbeerbäume, dann Sachkenntniß und Geduld. — Die in der Lombardie seit einigen Jahren wiederkehrende Raupenkrankheit hat viele Züchter veranlaßt, ferne Gegenden, wo Maulbeerbäume sind, aufzusuchen, um dort Seide zu gewinnen; „hätte Ungarn“ — sagt der Bericht — „einen großen Vorrath solcher Bäume, würden sie lieber hierher gekommen als nach Kleinasien gereist sein; wir hätten unsere Blätter Jahr aus Jahr ein gut verwerthen, die Handgriffe der Behandlung auf praktischem Wege erlernen und aus der Raupenzucht dann selbst ein schönes Stück Geld verdienen können. Die Zeit zum Nachholen ist noch immer da — wir müssen mit Anpflanzungen der besten Baumsorten in großem Maßstabe anfangen; erreichen diese bei gehöriger Schonung und Pflege das erforderliche Alter, so werden sich Abnehmer immer finden, die uns die Blätter gut bezahlen, bis wir dieselben selbst zu verwerthen gelernt haben werden.“

Der Repsbau liefert ein jährliches Quantum von 800,000 Ctr. für die inländischen Fabriken und überdies wurden im Jahre 1860 noch 200,000 Metzen ausgeführt. — In den Jahren 1861 und 1862 lieferte die Ernte nicht einmal 400,000 Metzen, und diesen Ausfall schreibt der Bericht nicht sowohl den ungünstigen klimatischen Einflüssen, als vielmehr dem Umstande zu, daß vielleicht in keinem anderen Zweige des Ackerbaues in Ungarn so wenig den Anforderungen der rationellen Kultur entsprochen wird als beim Repsbau.

Die Schafwolle ist eines der wichtigsten Produkte des Landes. Bekanntlich erscheint die Schafzucht in Ungarn in drei Hauptgruppen getheilt: in die Pflege des groben und Zigaja-Schafes; in die des gewöhnlichen, in den Gehöften der Bauern, auf den Pußten und auf den sonstigen kleineren Güter-Komplexen auf freier Weide genährten Schafes — und endlich in die Pflege des veredelten Schafes. — Seit einem Zeitraume von 20 bis 30 Jahren nimmt die erstere Gruppe von Jahr zu Jahr ab und es beschränkt sich die Erzeugung größerer Quantitäten nunmehr beinahe bloß auf das Békéser Komitat, Banat und auf Siebenbürgen, während die Produktion der mittleren Sorten, die den Produzenten allerdings den meisten Ertrag abwerfen, eine erfreuliche Progression wahrnehmen läßt. Berechnet man nach den dermalig bestehenden Preisen das Ergebniß der meist von den Bauern gepflegten Kamm-, sowie der Mittel-Tuchwollen, so liefert das Schaf (Kappen und Mutter) durchschnittlich 2½ Pfd. à 100 Fl. — und giebt somit ein Erträgniß von ca. 2 Fl. 50 Kr., während das feine veredelte Schaf durchschnittlich 1½ Pfd. à 1 Fl. 75 Kr. pro Centner — somit nicht mehr als ca. 2 Fl. 60 Kr. abwirft; wird nun der große Kostenaufwand ins Auge gefaßt, den die Erhaltung, die Fortpflanzung und die Pflege des veredelten, im Stalle erzogenen und verweichlichten Schafes erfordert, und dagegen die so wenig kostspielige Erhaltung des gewöhnlichen Schafes in Betracht gezogen, so ist es ganz offenbar, daß sich dabei ein großes Mißverhältniß zum Nachtheile der Erzeuger veredelter Wolle herausstellen müsse.

Dessenungeachtet wird die Pflege des veredelten Schafes nicht vernachlässigt und die Weltausstellung in London hat hierfür sehr schlagende Beweise geliefert. Den Verkehr in diesem Produkte, welcher vorzugsweise am Pesther Markt vermittelt wird, schätzt der Bericht für die drei Jahre 1860 bis 1862 auf je 140,000, 120,000 und 152,000 Ctr.

Der bedeutendste Verkehr mit Knoppern wird in Pesth und Wien gemacht. Die Einsammlung war 1860 in Ungarn, namentlich in Gömör, Borsod, Arad und Bihar sehr ergiebig, mehr noch in Slavonien, und war im Ganzen mit 90,000 Kübel anzunehmen, der Kübel zu 120 Pfd. gerechnet, nach welchem Gewichtsmaße diese Waare nur in Ungarn in Handel kommt. In günstigen Jahren liefert Slavonien allein mehr als 100,000 Kübel. Man hat in obigem Jahre in Pesth und Wien beiläufig 60,000 Kübel abgesetzt. — Die Einsammlung im Jahre 1861 ergab 150,000 Kübel, wovon im Inlande gewiß zwei Drittel verkauft wurden. In Folge der Valutaverhältnisse kamen auch einige Tausend Kübel zur Ausfuhr nach Bayern.

Die Raccolta im Jahre 1862 kommt einer Mißernte gleich, ebenso in Ungarn wie in Böhmen und Serbien, und erreichte im Ganzen kaum ein Quantum von 15,000 Kübel; auch ist die Qualität dieses Jahrganges gegen die der vorhergehenden eine merklich geringere. Aus den letztgenannten Ländern kommen jährlich bedeutende Vorräthe nach Pesth und Wien und es wurden in diesem Jahre allein aus den Einsammlungen der Jahre 1859, 1860 und 1861 an 70,000 Kübel zugeführt. Die Qualität ist gegen Ungarische Prima-Waare minder und stets um einen Gulden im Preise tiefer. Der Bedarf von Knoppern dürfte in den Lederfabriken von Pesth und Ofen jährlich mit 25,000 Kübel anzunehmen sein.

Die Platzvorräthe Ungarischer, Serbischer und Bosnischer Waare erreichten mit Jahresabschluß aus den drei vorhergegangenen Jahren kaum die Höhe von 40,000 Kübel.

Die Raccolta unterliegt aber so vielen Schwankungen, daß man nicht zu viel behaupten wird, wenn man ihr Ergebniß als ein Werk des Zufalles bezeichnet. Wir müssen daher recht lebhaft bedauern, daß die Gewinnung von Eichenlohe in Oesterreich noch so sehr vernachlässigt wird und daß, trotz der von Seite der Ackerbau- und Gewerbevereine bisher gemachten Anstrengungen, die Eichenschäl-Wirthschaft, welche zumal für die unermeßlichen Wälder Slavoniens so wichtig wäre, nicht recht Eingang finden kann.

Mittheilungen.

Berlin, im Februar. Ein Bericht aus Jokuhama vom 14. November 1863 meldet, daß die Japanische Regierung die Verordnung Ongasawara Dsusionskami's vom 22. Juni v. J., wodurch die Schließung der geöffneten Häfen und die Ausweisung aller Fremden angekündigt wurde, ohne Bedingungen zurückgenommen hat.

Berlin, 10. Februar. Das Kaiserlich Russische Zollamt Polangen ist kürzlich unter denselben Bedingungen wie die Zollämter zu Tauroggen und zu Burg für die Einfuhr von Thee geöffnet worden.

Friedrichshafen, 20. Januar. Während des verflossenen Jahres wurden in den hiesigen Hafen eingeführt:

Salz	2,626	Ton.,
Kaffee	1,431	Pfd.,
Thee	340	„
Tabak	2,341	„
Holz	983	Last,
„	39,570	Kbf.,
Wein	1,189	Pott,
Spiritus	8,261	„
Manufakturwaaren	9,729	Pfd.,
Steinkohlen	15,835	Ton.,
Eisen	19,173	Pfd.,
Roheisen	126,475	„

Bezugsländer waren England, Holland, Portugal, Schweden und Norwegen. Aus Preußen sind nur 2 Ladungen Holz eingeführt worden. Die Ausfuhren gingen hauptsächlich nach England, Holland, Schweden und Norwegen; nach Preußen wurde Nichts ausgeführt. Das Exportgeschäft bestand in:

Knochen	53,996	Pfd.,
Speck	119,299	„
Rindvieh	251	Stück,
Fleisch	96,202	Pfd.,
Getreide	22,020	Ton.,
Graupen	39,593	Pfd.,
Käse	26,287	„
Häute	16,106	„
Schweine	297	Stück,
Butter	1,794	Ton.,
Wolle	1,180	Pfd.,
Austern	65½	Ton.

Was die Schifffahrt betrifft, so kamen hierselbst ein:

4	Preußische	Schiffe	mit	234	Dänischen Lasten,
2	Hannöversche	„	„	80	„
314	Dänische	„	„	6797	„
123	Norwegische	„	„	5383	„
10	Schwedische	„	„	190	„
2	Englische	„	„	180	„
1	Hamburgisches	„	„	14½	„
1	Russisches	„	„	87	„
3	Holländische	„	„	129	„
1	Belgisches	„	„	87	„

Der Zolltarif und das Hafengeld sind unverändert geblieben. Auch d Quarantaine-Bestimmungen, welche für ganz Dänemark die nämlichen sin haben keine Abänderungen erfahren. Der gesetzliche Zinsfuß ist 4 pC Wechsel werden zu 4 — 6 pCt. diskontirt. Waare wird meistens c komptant verkauft, nur bei Manufakturwaaren ist ein Ziel von 6 Mon üblich.

Danzig, im Januar. Ueber die Ein- und Ausfuhr der wichtigen Handelsartikel des hiesigen Platzes, sowie über den Schifffahrtsverk[ehr] in dem Jahre 1863 geben die nachstehenden Uebersichten Aufschluß.

I. Einfuhr.

Benennung der Güter.	Seewärts von: Rußland.	Schweden u. Norwegen.	Dänemark.	Mecklenburg.	Hamb., Bremen, Lübeck.	Holland.	Belgien.	Großbritannien.	Frankreich.	Spanien.	Sicilien.	Häfen v. Hannov. u. Oldb.	Preußen, westl. Prov.	Land- und stromwärts mit Begleitscheinen.	Summe aller Orten.	Gegen das Jahr 1862 mehr.	weniger.
Asche, Pot- u. Waidasche Ctr.	5248	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.		5248	.	2356
Alaun „	.	.	.	.	6	.	.	2341	.	.	.	.	162	.	2509	258	.
Bier aller Art „	.	.	.	.	.	.	.	5576	.	.	.	.	.	15	5591	197	.
Eisen, rohes und altes „	.	3370	11995	2116	4354	58048	.	84207	.	.	.	4809	.	.	168899	37199	.
Eisen, geschmiedetes in Stäben rc. „	.	140	.	.	.	.	.	42314	6893	.	.	22682	34796	467	107292	8532	.
Eisenbahnschienen „	.	.	.	.	.	12311	10220	39588	.	.	.	.	34311	.	96430	.	112697
Eisen- und Stahlwaaren „	.	1296	.	.	24	763	524	42259	.	.	.	6682	22332	100	73989	.	3852
Gyps, roher „	.	.	.	.	.	.	.	.	22080	.	.	.	.	.	22080	.	8746
Getreide, Weizen Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	271	.	.	.	.	.	2047829	2048100	.	1022051
Roggen „	.	.	318	.	.	.	.	1742	.	.	.	.	.	1978092	1980152	286158	.
Leinsaat Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20331	20331	15668	
Raps- und Rübesaat „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4142	4142	.	15991
Heringe Tonnen	.	32583	.	.	74	912	.	48148	.	.	.	.	.	1518	83235	.	23447
Holz, als Balken oder Blöcke von hartem Holze Stck.	.	.	.	.	139	102	.	.	.	.	.	673	.	.	914	107	.
Häute, rohe Ctr.	.	.	.	.	122	.	750	8990	.	.	.	.	.	.	9862	4125	.
Kohlen und Steinkohlen „	.	.	.	.	.	.	.	2185848	.	.	.	.	.	1665	2187513	.	32936
Oel in Fässern „	.	.	.	.	169	13	.	5954	123	3030	97	60	.	516	9962	1477	.
Reis, geschälter „	.	.	101	.	7478	290	.	4630	.	.	.	.	.	99	12598	.	7235
Roh- und Cementstahl rc. „	.	3813	.	.	.	.	.	2123	.	.	.	21	1635	3	7595	.	5916
Schwefel „	.	.	.	.	40	.	20	1626	.	.	3887	.	.	.	5573	4997	.
Soda „	.	.	.	.	7	.	.	28126	.	.	.	221	.	.	28354	.	10860
Südfrüchte aller Art „	4	.	.	.	813	387	.	829	28	645	2275	.	.	935	5916	56	.
Tabaksblätter, rohe „	.	.	.	.	1387	366	.	.	1	.	.	72	59	31	1916	75	.
Theer, Pech rc. „	2057	2908	.	.	.	.	416	13390	.	.	.	.	381	1035	20187	4751	.
Thon „	.	.	.	.	869	7038	.	10418	.	.	.	.	.	.	18325	9313	
Weißblech rc. „	.	.	.	.	26	.	.	2661	.	.	.	413	1006	1	5007	.	2376
Wein „	.	.	.	.	1303	20	.	231	11629	354	4	348	453	1020	15362	.	1582

II. Ausfuhr.

Benennung der Güter.	Seewärts nach: Rußland.	Schweden und Norwegen.	Dänemark.	Hamb., Bremen, Lübeck.	Holland.	Belgien.	Großbritannien.	Frankreich.	Spanien.	Nordküste von Afrika.	Häfen von Hannover und Oldenburg.	Preußen, westliche Provinzen.	Land- und stromwärts mit Begleitscheinen	Summe aller Orten.	Gegen das Jahr 1862 mehr.	wenig.
Abfälle, Knochen Ctr.	.	.	.	.	.	.	14939	.			.	.	.	14939	.	2989
Eisen, rohes „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	22148	22163	2034	.
Eisen, geschmiedetes in Stäben rc. „	.	37	.	.	41	.	88	16	.	.	.	.	35027	35209	11123	.
Eisenbahnschienen „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	62562	62562	.	139905
Eisen- und Stahlwaaren „	390	.	140	1	.	.	15	.	.	.	.	29	31094	31669	.	10304
Getreide, Weizen Schfl.	.	39234	14063	.	196631	113954	3199978	.	.	.	2950	121497	.	3688307	.	497373
Roggen „	6050	913199	268685	37324	638710	2050	69150	.	.	.	248541	577630	1020	2762359	436622	.
Gerste „	3900	8433	2250	.	98404	.	260107	.	.	.	.	2958	.	376052	130297	.
Hafer „	.	.	.	.	84	.	8625	.	.	.	.	.	.	8709	6368	.
Bohnen, Erbsen rc. „	153	24862	7711	.	1607	565	463868	.	.	.	7948	17418	.	524132	143577	.
Leinsaat Ctr.	.	.	1109	.	4925	.	20882		.	.	.	.	14	26930	10745	.
Holz, Masten und Bugspriets Stck.	.	52	.	.	.	.	469	5902	.	.	44	.	.	6467	4633	.
Balken oder Blöcke von hartem Holze „	3271	182	922	7	5888	2111	41522	8914	132	485	257	.	.	63691	19258	.
do. do. v. weich. Holze „	131	446	2265	493	8352	8	210228	18050	2089	455	5465	.	.	247982	.	53295
Sleepers „	.	1953	48299	43838	149779	58475	842540	94	173350	.	8743	.	.	1327066	76292	.
Mauerlatten „	.	.	11487	.	1610	2267	20223	3364	108	.	3571	91	.	42721	6107	.
Bohlen, Bretter, Stäbe rc. Schiffslast	370	151	308	536	863	423	7692	3574	325	30	2082	124	.	16478	.	5196
Splittholz Klafter	.	.	.	.	5	.	4491	.	.	.	.	.	.	4496	.	466
Matten von Bast Ctr.	21	696	203	60	1368	211	6353	.	.	.	290	1021	.	10223	238	.
Mühlenfabrikate „	.	.	.	.	1058	.	.	.	.	.	.	16707	.	17765	17664	.
Soda „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21864	21864	130	.
Steinkohlen „	.	400	.	.	1537	.	14012	.	.	.	.	.	172568	188517	.	20771

III. Eingegangene Schiffe.

Der Nationalität nach sind eingegangen:

	Preußen.	Hamburger. Bremer. Lübecker.	Dänen.	Groß-britannier.	Hannoveraner.	Holländer.	Mecklenburg.	Norweger.	Oldenburger.	Franzosen.	Russen.	Schweden.	Belgier.	Nord-amerikaner.	Summa.	Gegen das Jahr 1862 mehr.	Gegen das Jahr 1862 wenig.
Beladene Schiffe	411	11	106	301	104	132	27	101	8	2	2	15	.	1	1221	98	.
Darunter Dampfschiffe	59	5	1	48	.	23	.	.	.	.	.	.	.	.	136	32	.
Gesammt-Lastengröße	55792	1293	4431	34348	5369	11443	3856	4490	336	136	457	518	.	96	122563	5034	.
Darunter die der Dampfschiffe	6122	1033	138	12612	.	4507	.	.	.	.	.	.	.	.	24412	3249	.
Ballast-Schiffe	496	19	592	196	85	171	89	150	7	3	19	50	3	2	1882	.	146
Darunter Dampfschiffe	5	10	2	33	.	8	.	.	.	.	2	.	.	.	60	.	11
Gesammt-Lastengröße	77047	3718	29250	28418	4825	12595	14019	8227	246	252	1931	2782	429	192	183931	.	12430
Darunter die der Dampfschiffe	874	2868	510	8890	.	1426	.	.	.	.	346	.	.	.	14914	1246	.

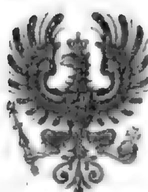
IV. Ausgelaufene Schiffe.

Der Nationalität nach sind ausgegangen:

	Preußen.	Hamburger. Bremer. Lübecker.	Dänen.	Groß-britannier.	Hannoveraner.	Holländer.	Mecklenburg.	Norweger.	Oldenburger.	Franzosen.	Russen.	Schweden.	Belgier.	Nord-amerikaner.	Summa.	Gegen das Jahr 1862 mehr.	Gegen das Jahr 1862 wenig.
Beladene Schiffe	880	28	680	503	188	300	116	243	15	5	19	57	3	2	3039	.	140
Darunter Dampfschiffe	65	12	3	80	.	30	.	.	.	.	1	.	.	.	191	25	.
Gesammt-Lastengröße	135253	4466	32889	63217	10358	23421	17936	12449	587	388	2174	3299	429	192	307058	.	18357
Darunter die der Dampfschiffe	7109	3245	648	20933	.	5599	.	.	.	.	195	.	.	.	37729	2763	.
Ballast-Schiffe	8	.	9	.	.	1	.	.	.	.	2	5	.	1	26	5	.
Darunter Dampfschiffe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	7
Gesammt-Lastengröße	169	.	272	.	.	50	.	.	.	.	140	180	.	96	907	156	.
Darunter die der Dampfschiffe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	115	.	.	.	115	.	346

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Lebis in Paris, rue Lavoisier 23, für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 8. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 19. Februar 1864.

Zur Patentfrage.

Bei der am 28. Januar d. J. zu Birmingham stattgefundenen Versammlung der Handelskammer für Birmingham und den Midland-Distrikt nahm Bright aus dem Berichte derselben Veranlassung, das Patentwesen zu besprechen. Er äußerte sich darüber folgendermaßen:

Der nächste in dem Berichte erwähnte Gegenstand, welcher als einigermaßen wichtig meine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ist die Patentfrage. Wie ich höre, sind in Liverpool einige einflußreiche Männer der Meinung, daß die Patente gänzlich abgeschafft, und daß die Erfinder aus einem von der Regierung dazu bestimmten Fonds entschädigt resp. belohnt werden möchten, und daß es wünschenswerth sei, aus den verschiedenen Ländern Europas und Amerikas wo möglich einen internationalen Fonds beschafft zu sehen, aus welchem die Erfinder eine angemessene Belohnung zu erwarten hätten. Auf den ersten Blick sieht dieser Vorschlag sehr verständig aus, ich glaube jedoch, daß die Ausführung desselben unpraktisch, und daß es unmöglich sein würde, jene Belohnung immer richtig zu bemessen, weil oft mehrere Jahre vergehen, ehe man sagen kann, ob ein Patent wirklich einen Werth und ob damit das Publikum etwas gewonnen hat oder nicht. Die Aussicht auf die gänzliche Abschaffung der Patente beunruhigt mich nicht sonderlich, und nach meinen Erfahrungen, die leider zahlreich genug gewesen sind, glaube ich kaum, daß das Publikum bei der Aufhebung des Patentwesens etwas verlieren würde. Wird Alles erwogen, was durch Erfindungen unter den Erfindern gewonnen und verloren wird, so getraue ich mich zu behaupten, daß die Erfinder keinen Verlust erleiden würden, wenn die Patente aufhören. Ich glaube nicht, daß Einer unter zwanzig die Kosten herausschlägt, und daß Viele von diesen zwanzig nahezu zu Grunde gegangen sind. Es giebt nichts, was die Hervorbringung nützlicher Erfindungen hindern könnte. Bei Vielen würde der Ruhm, der sich daran knüpft, ein zureichender Sporn sein, ihr Talent in dieser Richtung zu bethätigen, aber abgesehen davon, handelt es sich um die Frage in Betreff des bestehenden Gesetzes, und Niemand kann dem gegenwärtigen Gesetze, das vielmehr kein Gesetz ist, denn thatsächlich besteht ein solches nicht, auch nur etwas Aufmerksamkeit zugewendet haben, ohne zu fühlen, daß es einen weiten Spielraum zu umfänglichen Abänderungen und Verbesserungen läßt. Nach meiner Meinung werden in vielen Fällen Patente auf ganz unbedeutende Dinge bewilligt, und diese gereichen dem Gewerbe, mit dem sie in Berührung kommen, nur zum Nachtheil. Oft sind die Verbesserungen so geringfügig, fast so kindisch, daß es absurd ist, Jemandem ein Monopol zu verleihen, welches die Quelle zur Belästigung und Störung jedes umfänglichen Manufakturbetriebs wird. Nach meinem Dafürhalten würde es als eine große Verbesserung zu betrachten sein, wenn eine vorgängige Prüfung der Erfindungen zu dem Zwecke stattfände, zu ermitteln, ob die Erfindung ein Patent werth, und wenn dies nicht der Fall ist, das Patent versagt werden müßte. Außer den erforderlichen Zeichnungen müßte ein genaues Modell der

Erfindung vorgelegt werden, so daß man die Erfindung, auf welche das Patent bewilligt wird, bestimmt feststellen könnte. Ich glaube, daß der Modus der Vorlegung von Modellen in den Vereinigten Staaten adoptirt worden ist. Mir ist im Allgemeinen von ihrer Gesetzgebung wenig bekannt, ich glaube aber, daß diese Einrichtung dort besteht. Meiner Ansicht nach ist das gegenwärtige System der Eingabe von Spezifikationen ein System das dem Betrug Thür und Thor öffnet. Man bemüht sich, seine Erfindung viel mehr zu verheimlichen als offen darzulegen, und die Fassung ist so unbestimmt, daß wenn ein Konflikt mit einem anderen, der das Patent beeinträchtigt hat, entsteht, jener nicht zu sagen wagt, was er in Anspruch nimmt, und sein Rechtsbeistand Tage lang kämpft, um nicht sagen zu müssen, was der Erfinder beansprucht, und was er erfunden hat, und wenn es heißt: »das ist alt«, er dagegen sagt: »das beanspruche ich nicht«, daß dagegen, wenn nicht bewiesen worden, daß es alt ist, er dann zu sagen pflegt: »daß ist es gerade, was ich in Anspruch nehme.« So geräth man in ein Labyrinth von Schwierigkeiten und kann Jahre lang fortprozessiren, wobei es schwer bleibt, zu sagen, ob der Prozessirende seinem Ruin näher ist, wenn er seinen Prozeß verloren, als wenn er ihn gewonnen hat. Das gegenwärtige Gesetz ist meiner Meinung nach so widerwärtig, daß es besser wäre, wenn es gar nicht existirte. Es giebt eine Menge Fälle, die in unseren gewöhnlichen Gerichtshöfen gar nicht untersucht und abgeurtelt werden können, und wenn die Menschen nur dem Drange obzusiegen entsagen wollten, so würden sie es viel leichter finden, darum zu loosen, ob das Patent perfekt ist, oder ob die behauptete Beeinträchtigung eine solche ist oder nicht. In neun und neunzig von hundert Fällen würde die Entscheidung ebenso gerecht sein, als wenn ein langer Prozeß darum stattgefunden hätte und es würde durch Verminderung der Kosten mehr gespart werden, als das Patent werth ist. Ich bin ein Opfer dieses Gesetzes geworden und bin es noch. Als Oliver Cromwell den Zustand der Gesetzgebung seiner Zeit charakterisirte, sagte er: »es sei ein gottloses, verwickeltes Gewirre«, und ich kann mit Beziehung auf unser Patentgesetz sagen, daß es eine Schmach für jedes civilisirte Land ist.

Ueber diese Rede äußert sich die Times vom 30. Januar d. J., nachdem sie den Herren Cobden und Bright über ihre Bestrebungen auf dem Gebiete der Gesetzreformen einige nicht allzu schmeichelhafte Komplimente gemacht hat, folgendermaßen:

Einen solchen Schein des Bessern hat uns Herrn Brights Rede an die Handelskammer in Birmingham gewährt. Er berührte darin einen Gegenstand, mit welchem er als Fabrikant wohl bekannt ist, und welchen er, wenn er ihm seine Aufmerksamkeit zuwenden und ihn sich zu eigen machen wollte, zur Erhöhung seines Rufes und mit unberechenbarem Vortheil für die produktiven Kräfte des Landes handhaben könnte. Es ist ein Gegenstand, der keineswegs außer dem Bereich des Freihandels liegt; er ist in Wahrheit nichts mehr als eine rechtmäßige Ausdehnung seiner Doktrinen; von der Abschaffung der Monopole an, welche die Produktion zu schützen bestimmt waren, bis zur Abschaffung der Monopole, welche den Erfindungsgeist anspornen und belohnen sollen. Ueber diesen Gegenstand sprach Mstr. Bright höchst verständig, vielleicht aber auch mit dem gewöhnlichen Fehler zu großer Mäßigung. Der Vorschlag, die Patente gänzlich abzuschaffen, ist, wie er sagt, dem Anschein nach außerordentlich verständig, obgleich er, und nicht ohne guten Grund, zweifelt, ob es möglich sein würde, einen internationalen Fonds zu beschaffen, wie einige Herren in Liverpool vorgeschlagen haben, welcher zu Belohnungen für Erfinder verwendet werden sollte, einestheils, weil eine lange Zeit verlaufen müsse, ehe die Nützlichkeit einer Erfindung sich gründlich feststellen lasse, anderntheils, wie wir hinzufügen, wegen der Schwierigkeit, ein Tribunal für die Vertheilung dieses internationalen Fonds aufzufinden. Nach den selbstgemachten Erfahrungen und nach der Vergleichung des Gewinnes und Verlustes kommt Herr Bright zu der Ueberzeugung, daß die Erfinder im Allgemeinen nichts verlieren würden, wenn es Patente überhaupt nicht gäbe. Nicht Einer von zwanzig gewinnt die darauf verwendeten Kosten; ein großer Theil der zwanzig aber wird durch Kosten und Prozesse darüber wirklich zu Grunde gerichtet.

In dieser Angelegenheit haben wir Bright in dem ungewöhnlichen Charakter eines Zeugen statt eines Vertheidigers vor uns, eine Stellung, von der wir wünschten, daß er öfter geneigt sein möchte, sie einzunehmen. Außer dem Patentgesetze giebt es nichts, was neue Erfindungen verhindern könnte, und der durch dieselben erlangte Ruf würde sich im Allgemeinen als ein zureichendes Aufmunterungsmittel erweisen. Aus diesen Gründen ist Bright nicht abgeneigt, die Frage der Abschaffung in Betracht zu ziehen. Fände diese aber nicht statt, so ist er der Meinung, daß Patente oft für ganz unbedeutende Erfindungen bewilligt werden, und dem Gewerbe zum Nachtheil gereichen, mit dem sie in Berührung kommen. Er empfiehlt eine vorgängige Prüfung der Erfindung und ein genaues Modell derselben, so wie solches in Amerika vorgelegt wird. Der Zweck einer Spezifikation läuft mehr darauf hinaus, die Beschaffenheit der Erfindung zu verheimlichen, als sie offen darzulegen, und die Bemerkung Oliver Cromwells, daß »das Gesetz ein gottloses, verwickeltes Gewirr sei«, wird, nach Herrn Brights Meinung durch persönliche, auch auf die Patente anwendbare Erfahrungen verschärft. Wir können, wie wir fürchten, hinzufügen, daß der Erfindungsgeist und die Fabrikindustrie der Nation sich noch lange Zeit werden gefallen lassen müssen, die Fesseln zu tragen, die unsere

eigenen Hände unbewußt ihnen geschmiedet haben. Das Charakteristische eines guten Prinzips ist, daß es, wenn es zur Anwendung gebracht wird, sanfter und leichter wirkt, als man erwartet hatte, während von der Wirkung eines schlechten fortwährend neue und unvorhergesehene Schwierigkeiten hervortreten. Gerade so verhält es sich mit der Kreirung von Patenten. Diejenigen, welche die Frage lediglich auf der Basis erörtern, ob es angemessen sei oder nicht, für Erfindungen ein Monopol zu schaffen, lassen den Schwierigkeiten der Sache nur wenig Gerechtigkeit widerfahren. Angenommen, es sei recht, den Vortheil, welchen ein Erfinder dem menschlischen Geschlecht im Allgemeinen zuwendet, diesem abzuschneiden, und denselben für Jahre auf den ausschließlichen Gewinn eines Einzelnen zu begrenzen, — so beachte man die unüberwindlichen Uebelstände, welche das Bestreben umgeben, das Prinzip zur Ausführung zu bringen. Zuerst muß man fragen, in wie vielen Fällen derjenige, welcher die Verfügung über ein Monopol erlangt, der wirkliche Erfinder ist, oder ob der Erfinder von diesem eine angemessene Vergütung für das Privilegium erhalten hat. Das Gesetz setzt das gesammte Publikum in Kontribution, um einen Einzelnen zu belohnen, und verleiht in unzähligen Fällen das Privilegium, welches das gesammte Publikum theuer bezahlen muß, einem Anderen. Die verdienstlichsten Erfindungen bleiben oft, wegen der unzulänglichen Verständlichkeit ihrer Natur, unbelohnt, während durch Veränderungen in der Form einer Haarbürste oder der Sohle eines Ueberschuhes ein großes Vermögen erworben wird.

Gehen wir über diese Schwierigkeiten hinweg, so kommen wir nächstdem zu den widerlichen Uebelständen, bei denen Herr Bright so nachdrücklich verweilt, zu den Uebelständen endloser, unabsehbarer Streitigkeiten. Richter und Geschworene, welche mit den Einzelnheiten und oft auch mit den wissenschaftlichen Prinzipien der Erfindungen gleich unbekannt sind, müssen über die Sprache einer Spezifikation zwischen dem Beweis durch Zeugen, die man beibringt, um zu Gunsten derselben zu schwören oder sie hinwegzuschwören und den Reden des Rechtsanwalts entscheiden, in welchen er Anderen mühselig zu erklären sich bemüht, was er selbst nur unvollkommen versteht. Das Ergebniß ist so sehr eine bloße Lotterie, daß das altbeliebte Auskunftsmittel, um das Verdikt zu loosen, ein sicherlich billigeres und kaum weniger befriedigendes Verfahren sein würde. Dies Alles gilt von rivalisirenden Erfindern; die Frage sollte aber auch von dem Gesichtspunkte desjenigen betrachtet werden, der ein Verfahren entdeckt hat, zu dessen Vervollkommnung verschiedene bereits patentirte Erfindungen erforderlich sind. Dieser muß alle Mittel seines Scharfsinns erschöpfen, um den Zoll an den Pforten zu bezahlen, die errichtet worden sind, um ihm die Schöpfung seines Geistes abzusperren. Und so wird denn, um einen Erfinder mit einem Monopol zu belohnen, ein anderer der Anwendung seiner Erfindung beraubt. Herr Bright spricht aus eigener Erfahrung; wir glauben, er spielt auf die Teppichfabrikation an. Der zu derselben verwendete Powerloom wurde aufgekauft, und der gesammte Handel entrichtet daher dem glücklichen Eigenthümer des Rechts, die Gewerbthätigkeit seiner Mitbürger zu hemmen und lahm zu legen, einen schweren Tribut.

Wir wünschen Herrn Bright Glück zu dem neuen Gegenstande seiner Bemühungen und werden ihm mit Vergnügen alle uns zu Gebote stehende Unterstützung gewähren, wenn er geneigt ist, die Sache ernstlich aufzunehmen.

Gesetzgebung.

Zollverordnung in Oesterreich.

(Oesterr. Finanz-Minist.-Blatt Nr. 5.)

In Anwendung der mit Verordnung vom 11. Dezember 1861, (V. Bl. Nr. 57 S. 321), für jene Länder, in welchen die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835 eingeführt ist, zugestandenen Aufhebung der Waarenkontrole für Zucker und Kaffee, auf Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien findet man in den angeführten Ländern mit Ausschluß des Fiumaner Komitates die Bestimmungen der §§. 332 und 338 des Amtsunterrichtes für die Dreißigstämter, hinsichtlich der Beschränkung des Verkehrs mit Kaffee, Zuckermehl, Zuckerraffinaten und Zuckersyrup außer Wirksamkeit zu setzen.

Hierdurch wird für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, mit Ausnahme des Fiumaner Komitates, der Erlaß vom 10. August 1857, (V. Bl. Nr. 35 S. 339), beziehungsweise jener vom 2. Januar 1859, (V. Bl. Nr. 2 S. 7), aufgehoben.

Hinsichtlich des Verkehrs in der Militairgrenze findet eine Aenderung nicht Statt.

Wien, den 26. Januar 1864.

Branntwein-Accise in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 22.)

Wir Wilhelm III. ꝛc., König der Niederlande ꝛc.

In Erwägung, daß es in Verbindung mit sonstigen Abänderungen des Steuersystems nothwendig ist, die Accise von Branntwein zu erhöhen,

Haben, nach Anhörung des Staatsraths und im Einvernehmen mit den General-Staaten für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befinden und verordnen:

Art. 1. Mit dem 1. März 1864 wird die mittelst des Gesetzes vom 20. Juni 1862 auf Zwei und Zwanzig Gulden per Faß Branntwein zu fünfzig Prozent Stärke festgesetzte Accise auf fünf und dreißig Gulden erhöht.

Art. 2. Von demselben Zeitpunkte ab werden die im Art. 9

des Gesetzes vom 1. Mai 1863[1]) festgesetzten Abgaben erhöht, und zwar:

a) von Destillaten, Holzgeist und alle daraus bereiteten oder damit vermischten Flüssigkeiten, die Kanne von 60 Cents auf 85 Cents;

b) von Destillaten, Aether sulfuricus, Chloroform und alle diesen gleichkommenden oder damit vermischten aus Alkohol bereiteten Flüssigkeiten, die Kanne von 90 Cents auf 1 Fl. 25 Cents.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 3. Jeder, welcher anderwärts als im Entrepôt, oder mit Gewährung von Kredit in Brennereien, Destillir-Anstalten oder Aufbewahrungsorten Branntwein in größerer Menge als zehn Kannen im Vorrath hat, ist verpflichtet, in dem Büreau des Branntwein-Accise-Einnehmers am Tage vor dem in Art. 1. bestimmten Zeitpunkte, vor zehn Uhr des Abends gegen Bescheinigung eine Anmeldung abzugeben.

Wegen derjenigen Destillate, welche von dem im Art. 1 bestimmten Zeitpunkte auf Quittung oder Geleitschein versendet, jedoch erst nach jenem Zeitpunkte eingelegt werden, erfolgt die vorgedachte Anmeldung durch den Besteller vor der Aus- oder Abladung, bei deren Ermangelung jenes Dokument ausreicht, die Aus- oder Abladung und die Einlegung zu ersetzen.

Die Anmeldung muß enthalten: Gattung, Stärke und Menge des Destillats, seine Bezeichnung der Aufbewahrungsräume oder der Transportmittel in oder auf welchen sich der Vorrath befindet.

Der Empfänger ist berechtigt, während vierzehn Tagen nach dem Tage der Anmeldung den Vorrath aufnehmen zu lassen.

Wird bei dieser Aufnahme ein größerer Unterschied in der Menge oder in der Stärke als ein Zwanzigstel gefunden, so verfällt der Anmelder wegen des nicht angegebenen Theils in eine Geldstrafe von dem zehnfachen Betrage der Acciseerhöhung.

Art. 4. Von dem nach dem vorstehenden Artikel angemeldeten Vorrath von Destillaten, sowie von dem Uebermaß oder der höhern Stärke, welche etwa bei der Aufnahme derselben vorgefunden worden, wird der Betrag, um welchen die Accise erhöht ist, innerhalb eines Monats nach dem im Art. 1 bestimmten Zeitpunkte entrichtet.

Art. 5. Entsteht der Verdacht, daß Destillate in größerer Menge, als Art. 3 erwähnt, vorhanden sind, ohne daß solche angemeldet wurden, so kann der Einnehmer während der ersten vierzehn Tage nach dem im Art. 1 bestimmten Zeitpunkte eine Revision anordnen, welche jedoch in Gefäßen, die der Eichung nicht unterworfen sind, unter Beobachtung der Bestimmungen im Art. 181 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 erfolgen muß.

Wird der Verdacht durch die Revision bestätigt, dann verfällt derjenige, bei welchem der nicht angemeldete Vorrath vorgefunden worden, in eine Geldstrafe von dem zehnfachen Betrage der Accise, um welche diese erhöht worden ist, und die Destillate werden überdies als verfallen erklärt.

Art. 6. Jeder, der innerhalb vierzehn Tagen nach dem im Art. 1 bestimmten Zeitpunkte Destillate in einer Menge einlegt, daß sein Vorrath unter die Bestimmung im Art. 3 fällt, ist verpflichtet, während der Dauer des gedachten Zeitraums die Papiere, auf Grund deren die Einlegung erfolgt, zum Belag über seinen Vorrath aufzubewahren.

Bei der nach Art. 4 oder 5 erfolgenden Aufnahme werden die also eingelegten Mengen von dem Vorrath abgezogen, und dagegen die auf Geleitscheine versendeten, nach der Anmeldung in Folge Art. 3 zugesetzt.

Art. 7. Quittungen, Geleit- und Eichscheine über veraccisste Destillate, welche von dem im Art. 1 bestimmten Zeitpunkte ausgestellt sind, sind zum Ersatz für andere Dokumente über erfolgte Versendungen nur gültig, wenn die Anmeldung über die Destillate nach Art. 3 erfolgt ist.

Art. 8. Wegen der vor dem im Art. 1 bestimmten Zeitpunkte auf Versand- oder Passirschein versendeten Destillate, welche am Bestimmungsorte veraccist werden sollen, wovon jedoch die Accise erst nach diesem Zeitpunkte entrichtet, oder in Folge der nicht bescheinigten Zurücksendung des Dokuments eingezogen wird, soll die Accise nach dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Betrage berechnet werden.

Ebenso wird die Accise nach demselben Satze eingefordert von Destillaten, welche vor dem im Art. 1 bestimmten Zeitpunkte auf Versand-, Passir- oder Begleitschein zur Ausfuhr versendet worden, um unter Abschreibung des Kredits im Entrepôt oder mit Accisefreiheit eingelegt oder ausgeführt zu werden, wenn die darüber sprechenden Papiere entweder gar nicht oder nicht vollständig bescheinigt zurückgesendet werden, und die Einziehung der Accise deshalb nach dem oben bezeichneten Zeitpunkte geschehen muß.

Verordnen und befehlen, daß Gegenwärtiges in das Staatsblad aufgenommen werde, und daß alle Ministerial-Departements, Behörden, Kollegien und Beamten, die es angeht, auf die genaue Ausführung halten.

Gegeben im Haag, den 31. Dezember 1863.

Aufhebung der Accise von Torf und Steinkohlen in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 22.)

Wir Wilhelm III. 2c., König der Niederlande 2c.

Thun zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß es wünschenswerth sei, die Accise von Torf und Steinkohlen aufzuheben,

So haben Wir, nach Anhörung des Staatsraths und im Einvernehmen mit den General-Staaten für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befinden und verordnen:

Art. 1. Mit dem 1. März 1864 wird die Accise von Torf und Steinkohlen aufgehoben und alle hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen kommen in Wegfall.

2c. 2c.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. II. S. 47.

Erhebung der Abgabe für Niederlage ausländischer Waaren in Rußland.

(Journal de St. Petersbourg Nr. 11.)

Se. Majestät der Kaiser hat auf den Bericht des Finanz-Ministers bestimmt, daß die am 13. Januar 1859 auf fünf Jahre Allerhöchsten Orts genehmigten Vorschriften[1]), betreffend das Erheben der Abgabe für Niederlage ausländischer Waaren in Kronsräumlichkeiten bei den Zollämtern bis auf Weiteres in Kraft bleiben sollen.

Aufhebung des Eingangszolles auf rohe Baumwolle in Rußland.

Zufolge amtlicher Mittheilung ist durch eine Verordnung vom 16. Dezember 1863 die Eingangssteuer für alle über die Kaiserlichen Zollämter der Europäischen Grenze nach Rußland einzuführende rohe Baumwolle aufgehoben worden.

Konsulats-Gebühren Preußischer Schiffe in England.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Ordre vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2 des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland[2]) theilen wir nachstehend eine Uebersetzung der von dem Königlichen General-Konsulat zu London an die von demselben ressortirenden Vice-Konsulate erlassenen Verfügung wegen der bei Fahrten in dem nämlichen Flußgebiet zu leistenden Meldung und Gebührenzahlung mit:

In Veranlassung der Beschwerden, welche Seitens des Preußischen Schifferstandes wegen der Höhe der Konsulats-Gebühren, die von den behufs des Löschens, oder Einnehmens oder behufs der Vervollständigung ihrer Ladungen zwei oder mehrere Häfen des nämlichen Flußgebiets besuchenden Schiffen zu entrichten sind, geführt wurden, bin ich durch das Königlich Preußische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten angewiesen, Sie davon zu benachrichtigen, daß in der Folgezeit (d. h. von und nach dem 1. künftigen Monats) die Kapitaine Preußischer Schiffe, welche die, wie oben angegeben, belegenen und unten aufgezählten Häfen des Vereinigten Königreichs besuchen, nur:

1) in demjenigen ersten Hafen, in welchem das Schiff vollständig entladen werden soll; und
2) in demjenigen ersten Hafen, in welchem das Schiff vollständig beladen werden soll,

sich zu melden und Konsular-Gebühren zu zahlen haben.

Ist der Hafen für das Entladen und für das Beladen einer und derselbe, so ist, wie bisher, die Gebühr nur einmal zu entrichten; würde jedoch das Schiff genöthigt sein, behufs Löschung oder Vervollständigung seiner Ladung mehr als einen Hafen des Flußgebiets anzulaufen, so ist dasselbe von der Entrichtung jeder weiteren Gebühr befreit.

Ich fordere Sie daher auf, dem Vorstehenden gemäß zu verfahren; hierbei ist zur Vermeidung von Mißverständnissen mit Ihren Amtsgenossen auf die Rückseite der Musterrolle Preußischer Schiffe der weiter unten angegebene Vermerk zu setzen.

London, am 30. Dezember 1863.

Die vorstehend in Bezug genommenen Häfen des Vereinigten Königreichs sind folgende:

Newcastle am Tyne,
Shields » »
Middlesbro am Tees,
Stockton » »
Hull am Humber,
Goole » »
Grimsby » »

Vermerk auf die Rückseite der Musterrolle:

Vorgezeigt im Königlichen Preußischen Vice-Konsulate zu ..... mit dem Bemerken, daß das Schiff .... in diesem ersten Hafen des (Einladens oder Entlöschens) die Konsulats-Gebühren entrichtet hat.

.........., den ..... ten .... 186.

L. S. gez. ....
Vice-Konsul.

Zolltarif in Neu-Braunschweig.

1) Diejenigen Theile der in dem zwei und zwanzigsten Regierungsjahre Ihrer Majestät angenommenen Akte, betreffend die Erhebung von Zöllen zur Aufbringung der Einkünfte und der im drei und zwanzigsten Jahre derselben Regierung zusätzlich zu derselben und zu deren Abänderung angenommenen Akte, durch welche die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Artikel mit Zöllen belegt sind, werden hiermit aufgehoben.

2) Von und nach der Annahme der gegenwärtigen Akte sollen von den in der beigefügten Zolltabelle aufgeführten Artikeln die in derselben dabei angegebenen Zölle, je nach Werth, Zahl oder Menge derselben, zum Besten der Provinz für die Königin erhoben und an dieselbe entrichtet werden.

Zoll-Tabelle.

	Cents.
Alkohol pr. Gallon	35
Rum pr. Gallon	35
Genevre und Whisky pr. Gallon	60
Weine, und zwar: Rheinwein, Konstanzia, Malvasier, Tokayer, Champagner, Burgunder, Hermitage, Sauterne, Französische Rothweine, sowie alle Weine im Werthe von 2 Dollars pr. Gallon und darüber, pr. Gallon	90
Madeira, Port und Sherry, welche ursprünglich 1 Dollar und mehr, aber nicht über 2 Dollars pr. Gallon kosten, pr. Gallon	80

---

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1859 I. S. 224.

[2]) Vergl. Hand.-Arch. 1863 II. S. 161.

	Cents.
Alle anderen Weine pr. Gallon	30
Und von jedem Hundert Dollars des wahren und wirklichen Werthes aller Weine zusätzlich 12 Dollars 50 Cents	
Kugelthee, Hyson, Young Hyson, Twonkay und anderm grünen Thee pr. Pfund	8
Zucker, brauner, oder Moscovada, oder gedeckter, sowie alle andern Arten von nicht raffinirtem Zucker pr. Pfund	1½
Melasse und Syrup pr. Gallon	2

3) Die gedachten Abgaben sollen in allen Beziehungen in der Art und Weise erhoben, empfangen und entrichtet werden, wie dies in der zuerst allegirten Akte vorgeschrieben ist, und sie sollen allen darin enthaltenen Anordnungen und Strafen unterworfen, auch nur als Zusatzzölle zu den mittelst der im neunzehnten Regierungsjahre Ihrer gegenwärtigen Majestät angenommenen Akte, betreffend die Erhebung einer Auflage zu Eisenbahnzwecken, aufgelegten Zöllen gelten.

4) Der, nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts der im neunzehnten Jahre der Regierung Ihrer gegenwärtigen Majestät angenommenen Akte: betreffend die Erhebung einer Auflage zu Eisenbahnzwecken, gezahlte Betrag soll in 3 Dollars von jedem Hundert Dollars, anstatt, wie daselbst bestimmt, in 2 Pfund 10 Shilling für jede Hundert Pfund bestehen, mit der Maßgabe jedoch, daß, was Ackerbau-Geräthschaften und Theile derselben betrifft, die Abgaben erhoben werden sollen, wie wenn diese Akte nicht angenommen worden wäre.

Angenommen am 11. April 1862.

Zolltarif in Kanada.

Vom 9. Juni 1862.

Waaren, welche nach einer veränderlichen Scala zu verzollen sind.

Zucker bis zum 1. Juni 1859. Zusätzlich zu den folgenden Werthzöllen zahlt roher Zucker eine spezifische Abgabe von 2 Cents pr. Pfund und raffinirter Zucker 3 Cents.

Raffinirter Zucker in Broten oder Stücken, kandirt, zerquetscht, gestoßen oder gekörnt, oder in irgend einer anderen Form, weißer Bastard- oder anderer Zucker, welcher dem raffinirten in der Qualität gleichkommt, pr. 100 Pfund 2 Dollars 50 Cents.

Weißer gedeckter oder gelber Bastardzucker, sowie Zucker aller Art, welcher dem weißen gedeckten, nicht aber dem raffinirten Zucker gleichkommt, pr. 100 Pfund 1 Dollar 75 Cents.

Brauner gedeckter Zucker, Moscovade oder Rohzucker aller Art, welcher den letztgedachten Zuckergattungen in der Qualität nicht gleichkommt, pr. 100 Pfund 1 Dollar 30 Cents.

Roher, lediglich zum Raffiniren bestimmter Zucker und nicht innerhalb des Werthes von 25 Prozent des vorigen, pr. 100 Pfund 90 Cents.

Zucker nach dem 1. Juni 1859 einschließlich. — Zucker, raffinirter in Broten oder Stücken, kandirt, zerquetscht oder in anderer Form; weißer Bastard- oder anderer Zucker, welcher dem raffinirten in der Qualität gleichkommt, 40 Prozent.

Bis zum 30. Juni 1860 einschließlich 40 Prozent; vom 1. Juli 1860 bis zum 30. Juni 1861 35 Prozent; vom 1. Juli 1861 bis zum 30. Juni 1862 25 Prozent; von und nach dem 1. Juli 1862 15 Prozent.

Zucker, nicht raffinirter, nicht weißer Bastard- oder anderer Zucker, welcher dem raffinirten in der Qualität gleichkäme:

Bis zum 30. Juni 1860 einschließlich 30 Prozent; vom 1. Juli 1860 bis 30. Juni 1861 35 Prozent; vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 15 Prozent; von und nach dem 1. Juli 1862 10 Prozent.

Thee und Kaffee.

Thee 15 Prozent vom Werthe, sowie eine spezifische Abgabe von 4 Cents pr. Pfund.

Grüner Kaffee von und nach dem 1. Januar 1860 bis 31. Dezember 1861, beide einschließlich 15 Prozent, vom 1. Januar 1862 bis 31. Dezember 1862 10 Prozent; von und nach dem 1. Januar 1862 5 Prozent.

Zusätzlich zu der vorstehenden veränderlichen Scala kommt eine spezifische Abgabe von 3 Cents pr. Pfund.

Kaffee, gemahlener oder gerösteter, 30 Prozent vom Werthe, sowie 3 Cents pr. Pfund spezifische Abgabe.

Spezifische Abgaben.

Whisky ohne Unterschied der Stärke, wenn diese nicht die Probestärke nach Sykes Hydrometer übersteigt, und so weiter verhältnißmäßig für größere Stärke und geringere Quantität als 1 Gallon, — für jedes Gallon 25 Cents.

Zuckerwerk, 3 Cents pr. Pfund, und die Werthsabgabe wie von raffinirtem Zucker.

Kerosenöl, Steinkohlenöl, Petroleum oder Steinöl, destillirt, gereinigt oder raffinirt, 10 Cents pr. Wein-Gallon.

Melasse, 5 Cents pr. Wein-Gallon.

Verbote.

Die folgenden Artikel sind bei einer Strafe von funfzig Pfund, unter gleichzeitiger Konfiskation der Kolli, in welchen dieselben sich befinden, zur Einfuhr verboten:

Bücher, Zeichnungen, Malereien, Kupferstiche ꝛc. unsittlichen oder unanständigen Inhalts oder solcher Beschaffenheit.

Münzen, geringhaltige und falsche.

Frei zum Gebrauch der Königlichen Armee in Kanada.

Silbergeschirr und plattirte Waaren, Glaswaaren, Porzellan, leinenes Tischzeug und Cigarren zum Gebrauch der Offizier-Tischgesellschaft eines in Kanada dienenden Regiments.

Der Ausdruck »Alle Einfuhren zum Gebrauch der Königlichen Armee und Flotte oder zum öffentlichen Gebrauch der Provinz« ist nach der Erklärung der letzten Akte so zu verstehen, daß dergleichen Einfuhren nur dann frei sind, wenn die sonst davon zu zahlende Abgabe von dem Fiskus des Vereinigten Königreichs oder der Provinz zu tragen wäre.

Freie Häfen.

Gaspé und Sault Ste. Marie.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz.
Ale, Bier und Porter	30 %
Alaun, ungemahlen	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz.
Alterthümer, Sammlungen von	frei
Anatomische Präparate	frei
Angelhaken, Angelschnüre und Netzgarn	frei
Anker, im Gewicht von 6 Centner und darunter	10 %
" über 6 Centner	frei
Ankerketten über ⅞ Zoll im Durchmesser	frei
Ankertaue, hänfene	frei
" von Gras	frei
Artillerie-Vorräthe	frei
Arzneimittel, patentirte, und medizinische Präparate, die nicht anderwärts namentlich aufgeführt sind	30 %
Asche, Pot-, Perl- und Soda-	frei
Atlanten	10 %
Baumwollabfall	frei
Baumwolle	frei
Baumwollene Dochte	10 %
Baumwollenes Garn	10 %
Baumwollene Ketten	10 %
Bier	30 %
Beeren, ausschließlich zur Färberei bestimmt	frei
Bekleidungsgegenstände für die Armee oder die Flotte, oder für Indianernationen oder von mildthätigen Gesellschaften zur unentgeltlichen Vertheilung	frei
Beuteltuch	frei
Bibeln, Testamente und Andachtsbücher	frei
Blei, gewalztes	10 %
Bleiweiß	10 %
Bleichpulver	frei
Blockscheiben	frei
Bohnen	frei
Bohnenmehl	frei
Borax	frei
Borsten	frei
Branntwein	30 %
Branntwein für Offizier-Tischgesellschaften	frei
Brennholz	frei
Buchbinder-Werkzeuge und Geräthschaften	frei
Buch-, Karten- und Zeitungs-Druckpapier	15 %
Bücher, Wiederabdrucke Britischer Verlagswerke	12½ %
" gedruckte, aller Art, ausgenommen Verlagswerke und solcher, die in Canada im Druck begriffen sind	frei
" Land- und Seekarten, die nicht als Handelswaare, sondern als die persönlichen Effekten solcher Personen eingeführt werden, welche nach Canada kommen, um in der Provinz bona fide zu verbleiben	frei
Buchweizen	frei
Buchweizenmehl	frei
Butter	frei
Canadische Bleche, Weißblech, galvanisirtes Eisen und Eisenblech	10 %
Cement, Marine- oder hydraulischer, ungemahlener	frei
" hydraulischer, gemahlener und kalzinirter	10 %
Cigarren	40 %
Cochenille	frei
Cocosnußöl	frei
Compasse	frei
Dampfkesselbleche	10 %
Deckzapfen	frei
Diamanten und Edelsteine	frei
Drainziegel zu Ackerbauzwecken	frei
Droguerien, ausschließlich zur Färberei bestimmte	frei
Druckerschwärze und Druckerpressen	frei
Dünger aller Art	frei
Eier	frei
Eisen: Roheisen in Gänzen	10 %
Stab-, Stangen- oder Reifeisen	10 %
Nagel- und Spiekereisen	10 %
Reif- oder Bandeisen zu Lokomotiv-Triebrädern, gebogen und geschweißt	10 %
Dampfkesselbleche, gelocht und ungelocht	10 %
Eisenbahnschienen; schmiedeeiserne Stahle und Spieker	10 %
gewalzte Bleche	10 %
Draht	10 %
Röhren, gezogene	10 %
Eisenbahnschienen	10 %
Eisendraht	10 %
Erden, Thon und Ocher, trocken	frei
Erze von Metallen aller Art	frei
Färbestoffe, z. B. Beeren, Rinden, Nüsse, Vegetabilien, Hölzer und Blauholzextrakt	frei
Feigen	20 %
Fett und Fettabfälle	frei
Filzhutgestelle und Hutfilz	frei
Firniß, heller und schwarzer, für Schiffsbauer, außer Kopal und Wagenlack, Schellack, Mastix und Japanischem Lack	frei
Fische	frei
Fischernetze	frei
Fischprodukte, unverarbeitete	frei
Fischthran, im rohen oder natürlichen Zustande	frei
Flachs, Hanf, Heede, nicht zugerichtet	frei
Flaggentuch	frei
Flaschen mit Wein, Spirituosen, oder gegohrenen Getränken für Offizier-Tischgesellschaften	frei
Flechtweiden für Korbmacher	frei
Fleisch, frisches, geräuchertes und gesalzenes	frei
Früchte, frische	frei
" getrocknete	20 %
" " Erzeugniß der Vereinigten Staaten während der Dauer des Reciprocitäts-Vertrags	frei
Fuhrwerke der Reisenden, ausgenommen die der Höker und Hausirer	frei
Galvanisirtes Eisen	10 %
Gegenstände für naturhistorische (mineralogische, botanische) Sammlungen	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz.
Gemmen und Medaillen	frei
Gerberrinden	frei
Gerste aller Art, mit Ausnahme der geschälten (Graupen)	frei
Gerstenmehl	frei
Geschenke mildthätiger Gesellschaften an Kleidungsstücken zur Vertheilung	frei
Geschirre und Sattlerwaaren, lederne	25 %
Gewürze, gemahlen	30 %
Gips, gemahlen und ungemahlen, aber nicht kalzinirt	frei
Gips, gemahlener und kalzinirter	10 %
Glätte	10 %
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt	frei
Goldschlägerformen und Goldschlägerhaut	frei
Gras, Stroh, Italienisches — Kunstgeflecht daraus	10 %
Gummi aller Art und Harze im rohen Zustande	frei
Gußeisen in Gänzen, Blei in Mulden und Kupfer in Blöcken	frei
Haare, — Angola-, Ziegen-, Thibet-, Pferde- oder Mohair-, unverarbeitet	frei
Hanf	frei
Harz	frei
Haselnüsse	20 %
Hausgeräth und Effekten, die wenigstens einen Monat in wirklichem Gebrauch gewesen sind, von solchen Personen, die sich in der Provinz niederlassen wollen und in Begleitung des Eigenthümers eingehen	frei
Haushalts-Effekten, persönliche, nicht Handelswaare, von Unterthanen Ihrer Majestät, die in Kanada domilizirt und im Auslande verstorben sind	frei
Häute	frei
Holz und Holzwaaren aller Art, rund, behauen, geschnitten, ganz oder theilweise unbearbeitet	frei
Hörner	frei
Indigo	frei
Ingwer, gemahlener	30 %
Juwelen und Uhren	10 %
Käse	frei
Kaffee, grüner (s. oben, veränderliche Scala)	
„ gemahlener oder gerösteter (s. oben, vermischte Abgaben.)	
Kalfaterwerg	frei
Kalk, nur aus Britisch Amerika und dortiges Erzeugniß	frei
Kameen und Mosaiken, ächte oder nachgeahmte, wenn sie in Gold, Silber oder anderem Metall gefaßt sind	10 %
Karden oder Weberdisteln	frei
Kautschuck oder Gummi elastikum und Gutta percha, unverarbeitet	frei
Kies	frei
Kleidungsstücke, mit der Hand oder mit der Nähmaschine gefertigte	25 %
Kleidungsstücke und andere persönliche Effekten, Ackerbaugeräthschaften (nicht Handelswaare) im wirklichen Gebrauch von Personen, die sich im Lande niederlassen wollen, wenn sie den Eigenthümer begleiten	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz.
Kleidungsstücke Britischer Unterthanen, welche im Auslande gestorben sind	frei
Kleie und Schrot	frei
Knollen und Wurzeln, nicht medizinische	frei
Koaks	frei
Kork	frei
Korinthen	20 %
Körner. Gerste aller Art, Roggen, Bohnen, Erbsen, Kleie, Schrot, Buchweizen, Mais, Hafer, Weizen	frei
„ Mehl aus diesen Körnern	frei
Kriegs-Proviant	frei
Kriegs-Vorräthe und Materialien zur Bekleidung der Truppen, welche zum Gebrauch der Provinzial-Miliz eingeführt werden, unter den vom Gouverneur angeordneten Beschränkungen	frei
Kupferne Röhren, gezogene	10 %
Kupfer in Stangen, Stäben, Bolzen und Blech	10 %
„ in Blöcken	frei
„ -Wasser (grüner Vitriol)	frei
Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte ꝛc.	10 %
Land- und Seekarten und Atlanten	10 %
Lederwaaren: Stiefeln und Schuhe, Geschirre und Sattlerwaaren	25 %
Letternmetall in Blöcken	frei
Lokomotiven- und Maschinengestelle, Kurbeln, Kurbel-Achsen, Eisenbahnwagen- und Lokomotiv-Achsen, Kolbenstangen, Leitstangen und Weichen, Kurbelbolzen, Kuppelstangen, Dampfboot- und Mühlwellen und roh geschmiedete Kurbeln	10 %
Lumpen	frei
Macis	30 %
Magenstärkende Branntweine	100 %
Mais	frei
Mandeln und Nüsse aller Art	20 %
Manillagras	frei
Marmor in Blöcken und Platten, unpolirt	frei
Medaillen	frei
Medizinische Wurzeln	10 %
Mehl	frei
Melasse (s. spezifische Abgaben.)	
Menagerieen — Pferde, Vieh, Wagen und Geschirr, welche dazu gehören, unter den vom Gouverneur angeordneten Kontrolen	frei
Mennige	10 %
Messing in Stäben, Stangen und Blech	10 %
„ -Röhren, gezogene	10 %
„ oder Kupferdraht und Drahtgewebe	10 %
„ Abfälle	frei
Militair-Bekleidungsgegenstände für die Königlichen Truppen und für die Miliz	frei
Modelle und Muster von Maschinen, sofern sie nicht in wirklichen Gebrauch genommen werden können	frei
Modelle und Muster von Erfindungen und Verbesserungen	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz.
in den Gewerben, insofern dergleichen Modelle nicht zum wirklichen Gebrauch hergerichtet werden können	frei
Moose und Seegras als Polstermaterial	frei
Münz-Kabinete	frei
Muskatnüsse	30 %
Musikalische Instrumente für Militairbanden	frei
Nachtlampen	frei
Naturhistorische Gegenstände	frei
Nüsse aller Art	20 %
Oele — Kokosnuß-, Fichten- und Palm-, im rohen, unrektifizirten oder natürlichen Zustande	frei
Oelkuchen	frei
Patent-Medikamente	30 %
Pech und Theer	frei
Pelzwerk, Felle, Schwänze ꝛc., nicht zubereitet, wenn sie direkt aus dem Vereinigten Königreich, aus den Nordamerikanischen Provinzen oder während der Dauer des Reziprozitäts-Vertrages aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden	frei
Pfeffer, gemahlener	30 %
Pflanzen, Sträucher und Bäume	frei
Pfortlichter	frei
Phosphor	10 %
Physikalische Instrumente und Apparate, und Globen	frei
Piment, gemahlener	30 %
Porter	30 %
Proviant und Provisionen für die Armee und die Flotte, sowie für Indianer-Nationen	frei
Quarz, bearbeiteter und unbearbeiteter, aber nicht zu Mühlsteinen zusammengefügter	frei
Reifholz, nicht eingekerbt	frei
Reis	frei
Rinden, ausschließlich zur Färberei	frei
Röhren, kupferne, messingene, eiserne, gezogene	10 %
Rollwagen	frei
Rum	100 %
Sago	frei
Sal ammoniak	frei
Salpeter	frei
Salz	frei
Sämereien aller Art, Ackerbau-Werkzeuge und Geräthe, wenn sie ausdrücklich für Ackerbau-Gesellschaften zur Aufmunterung des Ackerbaues eingeführt werden	frei
Sämereien, lediglich zu Garten- und Ackerbau-, sowie zu Fabrikzwecken	frei
Säuren aller Art, mit Ausnahme des Weinessigs	frei
Schiffsblöcke	frei
Schiffsnägel, hölzerne	frei
Schiefer	frei
Schinken	frei
Schleifsteine, bearbeitete und unbearbeitete	frei
Schmirgel	frei
Schmirgel-, Glas- und Sandpapier	frei
Schnupftabak	30 %

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz.
Schuh- und Stiefelwichse	30 %
Schwefel	frei
Schweineschmalz	frei
See- und Landkarten und Atlanten	10 %
Segel, fertige	10 %
Segeltuch Nr. 1 bis 6	frei
Seidenhut-Filze	frei
Seidenzwirn zu Hüten, Stiefeln und Schuhen	10 %
Seife	30 %
Signallampen	frei
Soda	frei
Spiauter oder Zink in Blechen	10 %
» in Blöcken	frei
Spießglanz	frei
Spinnkopfblöcke	frei
Spirituosen und geistige Getränke, einschließlich Weingeist und Alkohol und ausschließlich Whiskey	100 %
Stärke	30 %
Stahl, Schmiede- und Guß-	10 %
Statuen, Büsten, Marmorabgüsse, Abgüsse von Bronzen, Alabaster, Gips; Gemälde und Zeichnungen als Kunstwerke, Skulpturen, Münz-, Medaillen- und Gemmen-Kabinette und Sammlungen aller Art von Alterthümern	frei
Steine, unbearbeitete	frei
Steinkohlen	frei
Stereotypplatten zum Druck	frei
Stiefeln und Schuhe, lederne	25 %
Stroh, Italienisches, Gras und Kunstgeflechte	10 %
Tabak, fabrizirter	30 %
» roher	frei
Talg	frei
Tauenden und Kalfaterwerg	frei
Tauwerk, welches bei der Einfuhr verzollt worden, soll nach Sekt. 8, 22 Vict. Kap. 76 Anspruch auf Rückzoll haben, wenn es unter der von dem Gouverneur angeordneten Kontrole zu Schiffsbauzwecken verwendet worden	frei
Terpentin-Spiritus	10 %
Thee (s. oben die veränderliche Skala).	
Thiere aller Art	frei
Thon, Erden und Ocker, trocken	frei
Vegetabilien, die nicht anderwärts besonders aufgeführt sind	frei
Verpackungs-Materialien von zollfreien Waaren, in denen diese gewöhnlich eingeführt werden	frei
dergl. und zwar: Ballen, Trusse, hölzerne Futter (Doppelfässer) zu Wein- und Branntweinfässern, Kisten und Fässer mit trocknen, Kurz- und Messerschmieds-Waaren, grobe Körbe und Fässer mit Glaswaaren und Erdgeschirr, Kisten mit Wein oder Spirituosen in Flaschen, und andere Verpackungsmittel, in welchen die darin enthaltenen Waaren gewöhnlich eingeführt werden, und welche dergleichen Waaren beim Wiederverkauf im Allgemeinen nicht begleiten	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz.
Verpackungsmittel aller andern Art zahlen denselben Werthszoll wie die darin enthaltenen Waaren, außer wenn dieser mehr als 30 % beträgt, in welchem Falle für das Verpackungsmaterial nur 30 % zu entrichten sind.	
Verpackungsmittel mit spezifisch besteuerten Waaren........	20 %
Wachholderbranntwein	100 %
Waffen für die Armee und die Flotte, sowie für Indianer-Nationen, sofern die sonst dafür zu zahlende Abgabe von dem Fiskus des Vereinigten Königreichs oder der Provinz entrichtet oder getragen werden müßte......	frei
Wagen der Reisenden und Wagen zum Waarentransport (die der Höker oder Hausirer und der Kunstreiter-Gesellschaften ausgenommen)........................	frei
Wallnüsse	20 %
Wasserfässer der Schiffe, im Gebrauch befindliche	frei
Wasserkalk, ungemahlen	frei
Wein aller Art..	20 %
Wein, geistige und gegohrene Getränke aller Art, welche für Offizier-Tischgesellschaften eingeführt werden, auch das Verpackungsmaterial derselben	frei
Weinstein, roher	frei
Weinstein-Rahm, kristallisirter............................	frei
Weißblech...	10 %
Werg oder Heede, rohes	frei
Werkzeuge und Geräthschaften von Handwerkern, welche nach Kanada kommen, wenn sie von diesen in die Provinz begleitet werden und wenn sie von denselben zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel eingeführt worden sind, Maschinen und Maschinentheile ausgenommen	frei
Whiskey (s. oben spezifische Abgaben).	
Wolle..	frei
Ziegel, Drain-, zu Ackerbauzwecken........................	frei
Ziegel, feuerbeständige, nicht künstlich geformte............	frei
Zimmt	30 %
Zinkblech...	10 %
Zinn in Körnern oder Stangen..............................	10 %
„ und Zink in Blöcken..................................	frei
Zucker (s. oben die veränderliche Skala).	
Zuckermohrenhirse	frei
Zuckerwerk (s. oben spezifische Abgaben).	
Alle Einfuhren zum Gebrauch der in Canada dienenden Königlichen Armee und Flotte, sowie zum öffentlichen Gebrauch der Provinz..................................	frei

Alle im vorstehenden Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren unterliegen einer Eingangsabgabe von 20 pCt.

Verzeichniß der von dem Amendement betroffenen Artikel.

Kaffee, grüner, gemahlener oder gerösteter, 3 Cents per Pfd. und 10 pCt. vom Werthe;

Melasse, 5 Cents per Gallon und 15 pCt. vom Werthe;

Zucker, roher, 2 Cents per Pfd. und 15 pCt. vom Werthe;

Zucker, raffinirter oder der in der Qualität dem raffinirten gleichkommt, 3 Cents per Pfd. und 25 pCt. vom Werthe;

Zuckerwerk, 3 Cents per Pfd. und 25 pCt. vom Werthe;

Thee, frühere Abgabe aufgehoben, jetzt 4 Cts. per Pfd. und 15 pCt. vom Werthe;

Whiskey, frühere Abgabe aufgehoben, jetzt 25 Cents per Gallon;

Oel, Kerosene-, Kohlen- und Steinöl, destillirt oder raffinirt, frühere Abgabe aufgehoben, jetzt 10 Cents per Gallon;

Messing-Abfälle, frühere Abgabe aufgehoben, jetzt frei;

Drain-Ziegel zu Ackerbauzwecken, frühere Abgabe aufgehoben, jetzt frei;

Silber- und plattirte Waaren ꝛc. zum Gebrauch für die Offizier-Tischgesellschaften eines in Canada dienenden Regiments, frühere Abgabe aufgehoben, jetzt frei.

Statistik.

Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1862[1]).

II.

Der Import aus Preußen und dem Zollverein, einschließlich des zollvereinsländischen Transits ist, wie schon erwähnt, seinem Umfange nach für das Jahr 1862 auf reichlich 12 Mill. Centner netto, gegen nahezu $12\frac{1}{2}$ Mill. Centner im Jahre 1861, zu schätzen.

Die bedeutend geringeren Abschiffungen von der Ober-Elbe, Havel und Saale, namentlich von Weizen und Gerste, denen gegenüber jedoch eine sehr ansehnliche Mehrzufuhr an Mauersteinen und anderem Baumaterial von dem Hannoverschen Ufer der Nieder-Elbe ins Gewicht fällt, motiviren jenen Ausfall in der Hauptsache.

Der Werth des in Rede stehenden Imports nach Hamburg berechnet sich, wie ebenfalls schon erwähnt, annähernd auf ca. 230 Mill. Mk. Bko. im Ganzen, beziehungsweise exklusive Kontanten und edle Metalle auf ca. 172 Mill. Mk. Bko., gegen im Jahre

1861	ca.	218	resp.	176	Mill.	Mk. Bko.,
1860	„	208	„	182	„	„
1859	„	202	„	162	„	„
1858	„	158	„	118	„	„
1857	„	236	„	171	„	„
1856	„	176	„	144	„	„
1855	„	150	„	119	„	„
1854	„	176	„	143	„	„

so daß sich gegen das Vorjahr, Kontanten mitgerechnet, eine Zunahme um ca. 12 Mill. Mk. Bko., abgesehen davon aber eine Abnahme um ca. 4 Mill. ergiebt und im Vergleich mit den früheren Jahren allein zu Gunsten des Jahres 1857 und auch nur im Totalbelauf inkl. Kontanten ein Mehr von ca. 6 Mill. Mk. Bko. herausstellt.

Zur näheren Vergleichung dieses Imports während der Jahre 1862 und 1861 bleibt den obigen Bemerkungen unter der Rubrik „Einfuhr“ noch Folgendes nachzutragen.

Die Einfuhren mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn, insoweit als von Preußischen Stationen derselben angekommen, von der Ober-Elbe aus

[1]) Der Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats ist für 1862, nicht für 1863 erstattet; der Druckfehler auf Seite 124 des Handels-Archivs Nr. 7 ist hiernach zu berichtigen. Anm. d. Red.

Böhmen, Sachsen, Preußen, Anhalt und Hannover, von und über Lüneburg und Harburg zusammengenommen, ergeben im Jahre 1862 einerseits folgende Zunahme resp. an Gewicht oder an Werth bei

	netto Ctr.	Mk. Bko.
Rohstoffen und Halbfabrikaten	57,156	5,863,160
Manufakturwaaren	4,654	—
Kunst- und Industrie-Erzeugnissen	7,789	976,280
Kontanten und edlen Metallen	2,159	13,184,280

andererseits folgende Abnahme bei

Verzehrungsgegenständen	987,388	9,560,820
Manufakturwaaren	—	727,060

Schließlich stellen sich im Total 915,630 netto Ctr. als Minus im Gewicht heraus, während der Werth um 9,685,840 Mk. Bko. das Vorjahr übersteigt. Diese Unterschiede vertheilen sich wie folgt auf die Zufuhren:

	netto Ctr.		Mk. Bko.
per Berlin-Hamburger Eisenbahn	4,534	+	17,768,840
von der Ober-Elbe	826,103	—	6,435,420
von und über Lüneburg und Harburg	84,993	—	1,647,580

Was insbesondere die Zufuhren mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn anbetrifft, so sind namentlich Schlachtvieh, Weizen, Hopfen als die Artikel hervorzuheben, welche quantitativ die bedeutendsten Ausfälle erfuhren, während Sprit, Schaf- und Shoddywolle, Kleesaat die größten Quantitäten vermehrter Zufuhr aufweisen. Die Zunahme im Werthbetrage trifft zu mehr als zwei Drittheilen auf Kontanten, mit einem reichlichen Viertheil auf Schaf- und Shoddywolle und demnächst auf Wollen- und Halbwollenwaaren, wogegen die Minderzufuhr von Schlachtvieh am bedeutendsten in der entgegengesetzten Richtung einwirkte.

In den Absendungen von der Ober-Elbe haben Weizen, Kartoffeln, Gerste, Bau- und Stabholz, Oelkuchen quantitativ die größten Ausfälle aufzuzeigen, wogegen von Sand-, Mühlen- und Pflastersteinen, Kalk- und Gypssteinen bedeutend mehr nach hier verschifft ist. Die obengedachte Abnahme im Werth fällt vornehmlich auf Weizen, Gerste, anderes Getreide und Hülsenfrüchte, Sprit, Zink und Zinkbleche, Oelkuchen, Kartoffeln, Kleesaat, während Rüböl und Blei mit den größten Mehrbeträgen obenan stehen.

Zufolge der hier abgegebenen Manifeste sind von der Ober-Elbe aus dem Zollverein und Böhmen zu Hamburg und Altona angebracht:

	im Jahre 1862 brutto Ctr.	gegen im Jahre 1861 brutto Ctr.
Bau-, Nutz- und Brennholz	1,227,650	1,345,362
Steine, Oelkuchen und andere unverpackte Waaren	1,349,100	1,433,751
Getreide und Saat	1,809,038	2,329,348
Stückgüter im verpackten Zustande	396,185	480,926
zusammen	4,781,973	5,589,387

Folgende Plätze waren bei den Verschiffungen hierher mit den größten Güterquantitäten betheiligt:

		im Jahre 1862 brutto Ctr.	gegen im Jahre 1861 brutto Ctr.
Magdeburg	mit	854,253	1,013,536
Rüdersdorf	„	350,908	307,659
Berlin	„	323,007	506,119
Bernburg	„	236,209	376,152
Breslau	„	176,484	158,398
Spandau	„	145,778	148,234
Schönebeck	„	106,864	119,298
Alsleben	„	95,476	143,341
Halle	„	84,798	146,784
Seehausen	„	61,331	122,901

An Stein- und Kochsalz, fast ausschließlich von Schönebeck, betrug die Zufuhr von oberelbwärts nur ca. 63 Last, gegen ca. 149 Last im Jahre 1861, ca. 530 Last im Jahre 1860.

Der Ausfall in der Einfuhr von und über Lüneburg und Harburg trifft, dem Werth nach, hauptsächlich auf Manufakturwaaren, im Gewicht aber auf Weizen, Blei und Schlachtvieh.

Bemerkenswerth sind im vorigen Jahre auf letzterem Wege die ersten größeren Zufuhren von 715 Last Westphälischen Steinkohlen und Cinders, welche seitdem in dem bedeutenden Konsum der Hamburg-Amerikanischen Dampfschiffe mit Erfolg Verwendung gefunden haben.

Von dem Hannoverschen Ufer der Nieder-Elbe betrug die Mehrzufuhr 784,793 Ctr. und 340,270 Mk. Bko. hauptsächlich in Bau- und Brennmaterial (Mauersteinen, Dachpfannen, Torf) bestehend.

Die Einfuhren seewärts von den Preußischen Ostseehäfen waren in 1861 um 84,609 Ctr. und 903,150 Mk. Bko., mehr als das Doppelte, größer als sie im vorhergehenden Jahre gewesen; dies übertraf dem Werthe nach bereits alle früheren Jahre seit 1845, bis wohin die offiziellen handelsstatistischen Berechnungen zurückreichen, und stand auch hinsichtlich des Gesammtgewichts um ein kleines nur hinter den Jahren 1851 und 1858, wo große Roggenzufuhren stattgefunden, zurück. Roher Zink, fast ausschließlich von Stettin abgeladen, war, wie in den letzten Jahren, auch diesmal der hauptsächlichste Artikel dieses Imports, an Gewicht weit über die Hälfte, an Werth nahezu zwei Drittheile desselben in Anspruch nehmend.

Die Seefrachten von Stettin nach hier blieben bei ca. 4—4½ Sgr. pro Centner billig genug, um gegenüber den hohen Elbzöllen das bisher noch auf dem Flußwege transportirte Quantum dieses Artikels ganz auf den Seeweg zu ziehen. Nächst rohem Zink sind noch Korn- und Kartoffel-Sprit und Roggen als die wichtigeren Artikel der vorjährigen Zufuhren zu nennen.

Seewärts von Oldenburg wurden an Gewicht 14,911 Ctr. und an Werth für 196,430 Mk. Bko. weniger, von Ostfriesland 89 Ctr. mehr, an Werth aber für 13,400 Mk. Bko. weniger zugeführt. Eisenwaaren sind, wie in den früheren Jahren, in der Herkunft von Ostfriesland, Waffen, Stein- und andere Nüsse, Kaffee in der Zufuhr von Oldenburg, als die wichtigsten Artikel zu nennen.

Die seewärts von Bremen und dem Hannoverschen Weser-Ufer hierher verschifften Güter zeigen gegen das Vorjahr ein Minus um 52,640 Ctr. und 827,000 Mk. Bko. Tabak, Reis, Raffinaden und Melis, roher Zucker, Farin, Kaffee waren die wichtigsten, mehr als die Hälfte des Werthes einnehmenden Artikel dieser Zufuhr.

Die nach Altona seewärts von Preußen, Oldenburg und Ostfriesland gekommenen 138 kleinen Schiffsladungen würden sich nach Analogie der Hamburgischen Resultate auf den Werth von 382,658 Mk. Bko., gegen 284,765 Mk. Bko. im Jahre 1861, berechnen.

Das Getreidegeschäft ab den Preußischen Ostseehäfen war im Jahre 1862 bei weitem nicht so lebhaft als im Vorjahre.

Die bekannt gewordenen Umsätze beschränkten sich auf ca. 6000 Last Roggen, zur größeren Hälfte ab Königsberg, demnächst ab Danzig und Elbing, und zu einem kleinen Theil ab Pommern und ca. 1000 Last Weizen, zur einen Hälfte ab Königsberg und Danzig, zur andern ab Pommern, wozu noch einige Partien Rübsen ab Pommern kommen.

Hinsichtlich der Mittel zur wirksamen Vermehrung des Imports aus Preußen und dem Zollverein ist die am 2. August v. J. erfolgte Unterzeichnung des Preußisch-Französischen Handelsvertrages als ein Akt von höchster Bedeutung hervorzuheben, indem dieser Vertrag der Einfuhr zollvereinsländischer Erzeugnisse in Frankreich bei der Verschiffung über die hanseatischen Häfen an der Elbe und Weser die gleichen Zollermäßigungen wie bei der direkten Abladung von zollvereinsländischen Häfen zusichert. Die Wichtigkeit dieser Vortheile und die günstigen Aussichten, welche die mit der Ausführung des Vertrages zu erwartende Reform des

Zollvereins-Tarifs und die Ausdehnung des internationalen Verkehrs überhaupt dem Zwischenhandel und Speditionsgeschäft Hamburgs verheißen, werden hier im vollsten Maße gewürdigt. Die lebhaftesten Wünsche des hiesigen Handelsstandes für einen recht baldigen Erfolg begleiten die Bemühungen der Königlichen Regierung um Beseitigung der Hindernisse, welche dem Inslebentreten jenes Vertrages von einigen Zollvereinsstaaten zum unberechenbaren Nachtheil für die vaterländischen Produktions- und Gewerbs-Interessen und für eine gedeihliche Fortentwickelung des Handels und der Schifffahrt unserer Nation leider noch immer entgegengestellt werden.

Sonst ist hinsichtlich jener Fragen vom hiesigen Standpunkt aus im Allgemeinen an das in den früheren Jahresberichten Gesagte, insbesondere an die auf Herabsetzung der Güter-Transportkosten nach hier abzielenden Desiderien, zu erinnern.

Die fortgesetzten Verhandlungen der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission über eine zeitgemäße Umgestaltung der oberelbischen Zölle waren zwar am Schlusse des Jahres 1862 noch zu keinem festen Resultat gediehen, indessen konnte man sich doch damals schon mit einigem Grund der Hoffnung auf das Zustandekommen eines projektirten Arrangements hingeben, welches den Normalzoll auf 16 Pfennig reduziren und daneben zwei niedrigere Tarifsätze von 8 und 2 Pfennig fixiren sollte, — dieselben Sätze, welche seitdem zur praktischen Geltung gelangt sind.

Dagegen wird der Fortbestand der leidigen Transitzölle auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn von Jahr zu Jahr unerträglicher und ihre Wegräumung ein um so dringenderes Desiderium, dessen Erfüllung als ein wohl nicht mehr entfernter Erfolg der von der Königlichen Regierung dem Anschluß der neuen Mecklenburgischen Eisenbahn-Unternehmungen an die Preußischen Bahnen entgegengestellten Bedingungen gehofft wird. Neben der Beseitigung von Staats-Abgaben, welche den Gütertransport belasten, kann dessen Kostenermäßigung nichts vortheilhafter sein als möglichst freie Konkurrenz der Transportgelegenheiten. In Hinsicht auf den Waarenbezug von den Preußischen Ostsee-Provinzen ist daher der Bau einer direkten Eisenbahn zwischen Hamburg und Lübeck über Oldesloe und Wandsbeck, welcher durch die am 1. Dezember 1862 auch von Hamburgischer Seite erfolgte Konzessionirung der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft gesichert und seitdem lebhaft gefördert ist, bei deren wohl zu erwartendem Anschlusse an die Mecklenburgischen Bahnen, als ein erfreuliches Ereigniß anzuführen.

Der Bau der Hamburg-Altonaer Verbindungs-Eisenbahn, für deren Anlage der Hamburgische Senat unterm 14. November 1862 der Bürgerschaft die Richtung vom Berlin-Hamburger Bahnhof über den nordöstlichen Theil des die innere Stadt umgebenden Walles (resp. des die Binnen- und Außen-Alster trennenden Dammes), mit einer Abzweigung über den westlichen Theil des Walles nach dem für die großen Seeschiffe dienenden Niederhafen proponirte, wird ohne Zweifel der zollvereinsländischen Ausfuhr nach Holstein und dem Norden wesentlich zu Nutzen kommen.

Seit dem Bestehen der Berlin-Hamburger Eisenbahn ist der Mangel einer direkten Schienenverbindung zwischen dem hiesigen Bahnhof und den Liegeplätzen der Seeschiffe und die daraus folgende Vertheuerung der hiesigen Platzspesen dem Handelsstande, und insbesondere im Speditionsverkehr angesichts der zunehmenden Konkurrenz Harburgs von Jahr zu Jahr fühlbarer geworden. Nach längeren Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft haben sich dieselben endlich unterm 30. April u. 14. Mai 1862 in dem Beschluß der Herstellung eines Quais längs des Walles vom Niederhafen bis zum Brookthor, einer Strecke von 2800 Fuß, für ein gleichzeitiges Anlegen von 12 bis 16 Seeschiffen bemessen, geeinigt, welche Anlage in der Ausführung begriffen ist und demnächst durch Schienengeleise mit dem Berlin-Hamburger Bahnhof in Verbindung gesetzt werden soll.

Die Herausbildung Hamburgs zu einer wirklichen Freihandelsstadt durch Beseitigung seines Zoll-, Accise- und Zunftsystems ist in ihrer Wichtigkeit für die Preußischen Verkehrs-Interessen bereits in den früheren Jahresberichten hervorgehoben worden. Das Jahr 1862 ist nicht ohne Fortschritte nach diesem Ziele hin vorübergegangen, obwohl solche weniger durch Aenderungen in den bisherigen Zuständen, als vielmehr in der wachsenden Zustimmung der öffentlichen Meinung und in den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften zur Erscheinung gekommen sind. Während der Senat noch am 9. Dezember 1861 den von der Bürgerschaft durchgesetzten Accisebefreiungen gegenüber die Ansicht ausgesprochen hatte, daß er unter diesen Umständen von allen Reduktionen in anderen Einnahmezweigen, namentlich auch im Zoll, für jetzt gänzlich abstehen zu müssen glaube, konnte derselbe doch schon am 3. November 1862 der Bürgerschaft bei Vorlage des Staatsbudgets für das Jahr 1863 eröffnen, daß der günstige Zustand der öffentlichen Einnahmen ihn veranlaßt habe, eine Reduktion der Abgaben in Bedacht zu nehmen und daß er im Einverständniß mit der Finanz-Deputation beschlossen habe, diese Reduktion an dem Zoll eintreten zu lassen, indem er die Herabsetzung des Waarenzolles auf die Hälfte des jetzigen Satzes (von ½ auf ¼ pCt. des Werthes), desgleichen eine Erweiterung der Transitofreiheit und noch einige andere dem Geschäfte zu Gute kommenden Erleichterungen im Zolle der Bürgerschaft vorschlagen werde. Bei Motivirung dieser am 12. desselben Monats erfolgten Proposition sagt der Senat unter Anderm: man dürfe gewiß mit Recht voraussetzen, daß eine allgemeine Reduktion des Waarenzolles um die Hälfte dem Handel große Erleichterung gewähren und ihn in den Stand setzen werde, der Konkurrenz der Nachbarhäfen erfolgreicher zu begegnen, daß mithin eine Vermehrung des Verkehrs und der Einverzollungen das anscheinend finanzielle Opfer im Laufe der Jahre vermindern werde; eine solche allgemeine Reduktion schiene auch der Billigkeit angemessener als die von einigen Seiten angeregte Befreiung einzelner, bedeutende Zollerträge liefernder Artikel. (Im Hinblick auf die großen Lagerungen von Kaffee in Altona war dieser Artikel zur Befreiung von Zoll vielfach empfohlen worden.)

Der zur Prüfung dieser Senats-Anträge von der Bürgerschaft eingesetzte Ausschuß, welchem zugleich die weitere Aufgabe gestellt war, insbesondere zu erörtern, ob die vorgeschlagene Reduktion des Zolles die für das Gemeinwohl nothwendigste und zweckmäßigste Ermäßigung der bestehenden Abgaben sei, gelangte zu dem einstimmigen Beschluß, daß die den allgemeinen freien Verkehr hemmenden Steuern: Accise und Zoll, als die dem Gemeinwohl schädlichsten zu bezeichnen seien, daß deren Beseitigung angestrebt werden müsse und daß es dem Staatsinteresse nicht entsprechen könne, diese dem allgemeinen Aufschwunge des hiesigen Handels und Verkehrs hinderlichen Steuern durch Verwendung der vorhandenen Ueberschüsse allmälig in jahrelanger Verzögerung abzulösen, sondern daß beide Steuern, Zoll und Accise, gleichzeitig in möglichst kurzer Frist vollständig aufzuheben seien und der daraus im Staatshaushalt entstehende Ausfall durch anderweitige Steuern, soweit dies erforderlich, ersetzt werden müsse. Indem der Ausschuß diesen Beschluß an die Spitze eines der Bürgerschaft im Dezember v. J. erstatteten vorläufigen Berichts stellte, betrachtete er die Ansichten von Senat und Bürgerschaft nunmehr in erfreulichster Weise mit der in der gesammten Bevölkerung vorwiegenden Ueberzeugung zusammentreffend, daß Steuerverminderungen vor Allem die verkehrshemmenden Abgaben treffen müßten; zugleich konnte er die Erwartung als bereits gesichert hinstellen, daß die bürgerschaftlichen Anträge beim Senat auf Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit und Ablösung der Realgerechtsame einer baldigen günstigen Erledigung entgegengehen und somit in dieser Beziehung der Abschaffung der Accise etwaige Bedenken nicht mehr entgegenstehen würden. Um nun aber für den bei Abschaffung beider Steuern, nach Berücksichtigung der zur Steuerverminderung disponiblen Summe, noch nothwendig bleibenden Steuersatz die geeigneten Mittel aufzusuchen, behielt der Ausschuß sich eine längere Frist für seine definitive Berichtserstattung vor. Inzwischen proponirte derselbe Forterhebung des Zollsatzes von ½ pCt. auf 6 Monate, also Ablehnung der vom Senate beantragten Herabsetzung auf ¼ pCt., weil der Ausschuß bei aller Anerkennung des dem Handel damit zuzuwendenden Nutzens es angesichts der beiden großen Bürgerschafts-Frak-

tionen, von denen die eine vor Allem die Accise, die andere den Zoll beseitigt wissen wollte, zur Erreichung des vorgesteckten Ziels für richtiger ansah, das gemeinschaftliche Vorgehen der Anhänger beider Ansichten aufrecht zu halten, als dieselben durch Eingehen auf eine halbe Maßregel zu trennen. Die Erweiterung der Transitofreiheit, sowie die sonstigen vom Senat proponirten Geschäftserleichterungen fanden dagegen die selbstverständliche Befürwortung des Ausschusses, welcher namentlich die in jener Maßregel dem Prinzipe möglichster Erleichterung des freien Verkehrs abseiten des Senats gemachte Konzession willkommen hieß, indem damit einem lang gehegten und durch Jahre hindurch von der Kommerz-Deputation eifrigst vertretenem Wunsche, wenn auch nicht in seinem ganzen Umfange, so doch sehr wesentlich genügt werde.,

In Folge der von der Bürgerschaft unterm 27. Dezember 1862 gefaßten Beschlüsse erwiederte dieselbe dem Senat auf seinen Antrag vom 12. November, indem sie sich im Allgemeinen auf den vorerwähnten Ausschußbericht bezog, daß sie den vorgeschlagenen Abänderungen der bestehenden Zollverordnung, soweit sie sich auf Ausdehnung der Transitofreiheit, verschiedene sonstige Verkehrserleichterungen und gewisse redaktionelle Berichtigungen und Verbesserungen bezögen, ihre Mitgenehmigung ertheile, dagegen der zugleich vorgeschlagenen Herabsetzung des Waarenzolles auf die Hälfte, also auf ½ pCt., sich für jetzt nicht zustimmig erklären könne; sie sei vielmehr der Ansicht, daß dieser Zoll unverändert mit ½ pCt. noch 9 Monate fortzubestehen habe, wie gleichzeitig auch die Prolongation der Accise-Verordnung nur für diesen Zeitraum von ihr bewilligt worden sei. Bei der Nähe des mit dem Jahresschlusse zusammenfallenden Prolongationstermins, der eine weitere Erörterung nicht gestattete, mußte sich der Senat diesen Beschluß der Bürgerschaft mit der Erklärung gefallen lassen, daß er im Uebrigen der definitiven Beschlußnahme der Bürgerschaft wegen der beantragten Zollherabsetzung entgegensähe.

Wenn somit das Gute, welches die vom Senat dargebotene Ermäßigung des Zolles enthielt, nicht zur Praxis gekommen ist, mag allerdings das in den Verhandlungen der Bürgerschaft hervorgetretene Streben nach einem weitergehenden besseren Ziele und die keineswegs unbegründete Aussicht auf dessen spätere Erreichung zum Trost dienen. Für die Preußischen Verkehrs-Interessen bleibt es inzwischen immerhin zu bedauern, daß die beantragt gewesene Zollherabsetzung, welche nicht bloß eine wesentliche Erleichterung für den Platzhandel gebracht, sondern auch neben der exklusiven Berechtigung der hiesigen Großbürger auf zollfreie Transito-Speditionen das Aufkommen einer anderweiten Konkurrenz im Speditionsgeschäft gefördert haben würde, nicht die Zustimmung der Bürgerschaft erhielt.

Die Kommerz-Deputation, der Vorstand der hiesigen Börse, hat bei Gelegenheit der Abstattung ihres letzten Jahresberichts auch nicht umhingekonnt, ihrem Bedauern über die Nichtgenehmigung der fraglichen Zollreduktion abseiten der Bürgerschaft Ausdruck zu geben.

Zoll-Tarife.

Die in Hamburg über die Zoll-Abgabe bestandenen gesetzlichen Bestimmungen haben im Laufe des Jahres 1862 keine Veränderung erfahren, dagegen sind durch die Verordnung vom 29. Dezember 1862 über deren modifizirte Prolongation vom 1. Januar bis 30. September 1863 [1]) eine Anzahl mehr oder minder wichtiger Abänderungen getroffen worden, worunter die neue Definition des Begriffs der zollfreien Transitogüter obenansteht und dem Handelsstande besondere Befriedigung gewährt hat.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle noch die Aufnahme von „Kameelgarn, Kameelwolle (Kameelhaar), Schiefer, Cementsteinen, Tuffsteinen, Speck von Wallfischen, Robben und Wallrossen, welcher hier direkt zum Ausbrennen gekommen ist,“ unter die vom Zoll befreiten Artikel.

Nach Beseitigung der Accisepflichtigkeit von Butter, Käse, Feit, Lichten, Kartoffelmehl, Gasflüssigkeit, Essig, Mineralwasser, Sodawasser, Brauselimonade, Brenn- und Baumaterial, mit Ermäßigung der Accise für Bier und flüssige Hefe und Beschränkung der Spirituosen-Accise auf den Detailverkehr war für das Jahr 1862 eine neue Accise-Verordnung, welche bereits in dem Jahresbericht pro 1861 erwähnt ist, in Kraft getreten. Zur Empfangnahme von Rückaccise für die nicht länger accisepflichtigen Gegenstände erging am 16ten, und hinsichtlich des Termins der den Detailverkäufern und Schänkern von Spirituosen auferlegten Konzessionseinholung am 23. Januar 1862 eine öffentliche Aufforderung der Zoll- und Accise-Deputation. Am 29. Dezember 1863 verkündete der Senat die gesetzliche Prolongation jener Accise-Verordnung vom 1. Januar bis 30. September 1863 mit Wegfall der Accise-Kontrolle zwischen der inneren Stadt und der Vorstadt St. Georg.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 41.

Der für das beiderstädtische Amt Bergedorf auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn erhobene Transitzoll hat im Jahre 1862 keine Aenderung erfahren.

Von den in Bezug auf das Zollwesen im Herzogthum Holstein ergangenen amtlichen Publikationen sind hervorzuheben die Bekanntmachungen des Königlichen General-Zoll-Direktorats d. d. Kopenhagen, 19. Februar, 15. April, 17. Mai, 23. August und 22. Oktober 1862 [1]), hinsichtlich der Einfuhrzoll-Tarifirung von Baumwollenwaaren, Bier, Brodecien (aller Art, imgleichen Perlenstickereien; mit anderen Materialien verbundene; Damenhüte; Damenkleidungsstücke; Putzsachen, nicht speziell tarifirt; Shawls und Shawlstücher, Putzbesatz), Essenzen, Garn, Holz, Leinen, Oel, porzellanenen Schwammdosen, Uhrgehäusen, verschiedener Taravergütigungen und der bedingungsweise gestatteten zollfreien Einfuhr von Düngungsmitteln.

Hannover betreffend, ist hier nur der von dem Königlichen Ober-Zoll-Kollegium d. d. Hannover, 6. Dezember 1862 erlassenen Bekanntmachung über die unter den Zollvereinsstaaten neu vereinbarten Zollbegünstigungen für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis zu gedenken.

Schifffahrt.

Die Seeschifffahrt nach und von der Elbe hat im Jahre 1862 wohl nicht ganz den Umfang des Vorjahres erreicht.

Die Gesammtzahl der zu Hamburg, zu Altona und zu Harburg einklarirten Seeschiffe war 7542 von 790,983 Lasten à 4000 Pfd., gegen

7915	Schiffe	von	816,588	Lasten	im Jahre	1861,
7719	„	„	771,845	„	„	1860,
7386	„	„	693,351	„	„	1859,
7212	„	„	688,375	„	„	1858,
7895	„	„	771,881	„	„	1857,
8084	„	„	725,700	„	„	1856.

Die Bewegung der Seeschifffahrt nach und von Hamburg und Altona war nur zu Anfang des Jahres 1862, vom 16. bis 27., den 31. Januar und 1. Februar, auf 14 Tage unterbrochen.

Angekommen sind in diesen beiden Häfen, abzüglich der direkt aus dem einen nach dem anderen übergegangenen Schiffe: 6240 Seeschiffe von 700,996 Lasten zu 4000 Pfd., worunter 5597 Schiffe mit Ladung, 626 Schiffe von transatlantischen Häfen, gegen im Jahre 1861 6343 Seeschiffe von 712.688 Lasten zu 4000 Pfd., worunter 5617 Schiffe mit Ladung, 598 Schiffe von transatlantischen Häfen.

Hinsichtlich des besonderen Schifffahrtsverkehrs in dem Hafen von Hamburg ist Folgendes zu bemerken:

Es sind zusammen 5083 Seeschiffe von 433,274 Kommerzlasten zu 6000 Pfd., oder 649,911 Lasten zu 4000 Pfd., zu Hamburg angekommen, 5054 Seeschiffe von 429,376 Kommerzlasten zu 6000 Pfd., oder 644.064 Lasten zu 4000 Pfd., von Hamburg abgegangen, gegen im Jahre

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 534.

1861 5219 angekommene Seeschiffe von 441,075 Kommerzlasten, 5184 abgegangene Seeschiffe von 437,167 Kommerzlasten.

Der See-Dampfschifffahrtsverkehr, welcher durch 121 einzelne Dampfschiffe unterhalten wurde und neben 25 Reisen von und 23 Reisen nach New-York unter Hamburgischer Flagge 5 Reisen nach Nassau unter Großbritannischer Flagge und 4 Reisen von, 3 nach Havana unter Spanischer Flagge aufzuweisen hatte, umfaßte 1229 einkommende und 1231 ausgehende Dampfschiffe und von dem Lastengehalt der im Ganzen angekommenen Seeschiffe ca. 47 pCt.

Außer der angeführten Zahl von Seeschiffen sind noch 560 Fischerfahrzeuge von 3004 Kommerzlasten, gegen 853 von 4706 Kommerzlasten im Jahre 1861, zu Hamburg angekommen, und ungefähr ebensoviel sind zum Fischfang in See von hier ausgegangen.

Im Hafen von Altona sind angekommen: 1517 Seeschiffe von 60,480 Holst. Lasten zu 5200 Pfd., oder 78,624 Lasten zu 4000 Pfd., gegen im Jahre 1861 1527 Seeschiffe von 60,521 Holst. Lasten zu 5200 Pfd.

Von Altona direkt nach See sind expedirt: 1152 Schiffe von 44,446½ Holst. Lasten zu 5200 Pfd., oder 57,770 Lasten zu 4000 Pfd., gegen im Jahre 1861 1154 Schiffe von 41,879½ Holst. Lasten.

In den vorstehenden Zahlen sind 431 kleine Fischerfahrzeuge, welche vom Fischfang aus See angekommen und ungefähr ebensoviel, welche zum Fischfang ausgegangen sind, nicht mitgezählt.

In dem Hafen von Harburg sind eingelaufen: 942 Seeschiffe von 41,632 Lasten zu 6000 Pfd., oder 62,448 Lasten zu 4000 Pfd., gegen im Jahre 1861 1169 Seeschiffe von 50,865 Lasten zu 6000 Pfd. Abgegangen sind aus demselben 916 Seeschiffe, worunter 362 beladene.

In dem Hafen von Glückstadt sind im Jahre 1862 einklarirt: 1967 Schiffe von 20,242½ Holst. Lasten zu 5200 Pfd., oder 26,315 Lasten zu 4000 Pfd., gegen 1747 Schiffe von 13,612 Lasten zu 5200 Pfd. im Jahre 1861. — Ausklarirt sind 1902 Schiffe.

In dem Hafen von Cuxhaven sind eingelaufen: 383 Schiffe, deren Lastengehalt nicht näher bekannt ist.

Als eine der Schiffahrt förderliche, wohlthätige Institution verdient volle Anerkennung der im Jahre 1861 zu Hamburg begründete Verein zur Rettung von Schiffbrüchigen, welcher diesen Zweck vermittelst verschiedener, an geeigneten Orten der Mündung der Elbe zu errichtender Rettungsstationen und durch Ertheilung von Prämien in allen Fällen, in welchen auswärts das Leben Deutscher Schiffbrüchiger gerettet wird, verfolgt. Im vorigen Jahre stationirte der Verein sein erstes Rettungsboot zu Cuxhaven, organisirte daselbst eine Centralstation, bemühte sich um Errichtung einer Zweigstation weiter in See hinaus und setzte eine Prämie für Lebensrettung von 1 Louisd'or pro Kopf aus, deren Zahlung seitdem schon vielfach in Anspruch genommen worden ist.

Verschiffung von Auswanderern.

Direkt von Hamburg nach transatlantischen Häfen schifften sich im Jahre 1862 ein:

18,373 Passagiere in 84 Schiffen unter polizeilicher Kontrolle nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Nordamerika, Brasilien, Chili, Afrika und Australien, ferner

187 Passagiere in verschiedenen, nicht zum Auswanderer-Transport bestimmten Schiffen, zusammen

18,560 Passagiere, gegen 13,724 im Jahre 1861.

Unter den bei dieser Beförderung vorzugsweise beschäftigten, obgedachten 84 Schiffen konkurrirten

25	Hamburgische	Dampfschiffe mit	5996 Köpfen
44	"	Segelschiffe "	8856 "
9	Bremische	" "	2635 "
2	Oldenburgische	" "	197 "
2	Großbritannische	" "	280 "
1	Amerikanisches	" "	409 "

Indirekt über Hull und Liverpool sind von Hamburg unter polizeilicher Kontrolle außerdem 1517 Personen ausschließlich nach New-York befördert, und somit im Ganzen 20,077 Personen, gegen 14,399 im Jahre 1861 expedirt worden, wovon der früheren Heimath nach 7845 als aus Preußen stammend, registrirt sind.

Ueber die Wirksamkeit der Nachweisungs-Büreaus der Auswanderer-Behörde ist für das Jahr 1862 kein Bericht veröffentlicht.

Rhederei.

Die Hamburgische Rhederei hat im Jahre 1862 durch Neubau auf Hamburger Werften 9, auf ausländischen Werften 32 und durch Ankauf 36 Schiffe erworben, andererseits durch Seeverlust und Kondemnation 31 und durch Verkauf 31 Schiffe verloren.

Der Rhedereibestand zu Ende des Jahres 1862 war, mit Ausschluß kleiner Fahrzeuge, welche keine Nummerflagge führen,

486 Segelschiffe, worunter 5 eiserne und 428 metallbodene, und

20 eiserne Dampfschiffe, wovon 19 Schrauben-, 1 Raddampfer,

506 Schiffe zusammen, von 69,374 Kommerzlasten à 6000 Pfd., gegen 491 Schiffe von 65,401 Kommerzlasten zu Ende des Jahres 1861.

Unter den Segelschiffen finden sich 31 als Packetschiffe bezeichnet.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft, welche bereits 5 große Dampfschiffe in regelmäßiger 14tägiger Fahrt zwischen hier und New-York unterhielt und sich nach Ueberwindung schwieriger Perioden in dieser Unternehmung nunmehr des besten Erfolges erfreut, kontrahirte im vorigen Jahre den Bau eines sechsten, noch größeren und kräftigeren Dampfschiffes, als die bisher beschäftigten.

Nicht einbegriffen sind in vorstehenden Zahlen die in Bugsirdienst und für den Lokalverkehr auf der Elbe und Alster verwandten 24 Dampfschiffe und die ca. 1800 Hamburgischen Flußfahrzeuge, als Leichterschiffe, Ewer, Kähne, Jillen und Schuten.

Das Dänische Statistische Tabellenwerk für das Jahr 1862 giebt den Rhedereibestand der Holsteinischen Elbe-Distrikte, auch die kleinsten Fahrzeuge mitgezählt, auf 1115 Schiffe von 20,172½ Lasten à 5200 Pfd. an, wovon auf Altona 152 von 6223½ Last, inkl. 1 Dampfboot, auf Blankenese 202 von 7404 Last, auf Glückstadt 115 von 805½ Last, kommen.

Altonas Rhederei in größeren, eine Signalnummer führenden Seeschiffen bestand zu Ende des Jahres 1862 aus 48 Segelschiffen von 6058 Holsteinischen Lasten à 5200 Pfd., gegen 50 Schiffe von 5728 Lasten zu Ende des Jahres 1861.

Das alphabetische Verzeichniß über die Rhederei Hannovers nach dem Bestande zu Mitte Oktobers 1862 führt in der Marine der Elbhäfen 155 Seeschiffe von 11,011 Lasten à 4000 Pfd. auf, wovon 21 Schiffe mit 3271 Lasten auf Harburg kommen.

Bemerkenswerth ist die im vorigen Jahre auf Grund freiwilliger Hülfsbeiträge und von Aktienzeichnungen zur Gründung gekommene praktische Deutsche Seemannschule hierselbst. Der Zweck dieses Instituts ist, jungen Leuten von 13 bis 15 Jahren, die sich dem Seefach widmen wollen, eine streng seemännische Erziehung und die genügende Vorbildung zu geben, damit sie nach einem 2jährigen Kursus als gewandte Decksjungen oder Leichtmatrosen sofort einen bezahlten Schiffsdienst antreten können, zu dessen Erlangung die Direktion der Anstalt behülflich sein will. Die angesehensten Rheder Hamburgs patronisiren dieses Institut, welches unter einem von ihnen erwählten Vorstande von 2 wohlrenommirten, praktisch erfahrenen und theoretisch befähigten Schiffskapitainen geleitet wird.

See-Assekuranzen.

Die Summe der im Jahre 1862 von 20 hiesigen Versicherungs-Gesellschaften, 12 Agenturen auswärtiger Institute und einigen Privat-Assekuradeurs gezeichneten Versicherungen berechnet sich auf ca. 598,538,100 Mark Banko, gegen ca. 625,473,300 Mark Banko im Jahre 1861, und

bleibt außerdem hinter dem aus den Jahren 1860, 1857 und 1856 bekannten Umfang (hinter dem des Jahres 1857 um beiläufig ca. 135 Millionen Mark Banko) zurück. Bei jenem Betrage waren nur 2 Preußische Versicherungs-Anstalten mit zusammen 4,211,500 Mark Banko betheiligt, gegen 7 Preußische Institute und versicherte 23,885,400 Mark Banko im Jahr 1861.

Das Geschäft in dieser Branche ist für das Jahr 1862, so viel sich übersehen läßt, im Durchschnitt ebenso ungünstig ausgefallen, als im Jahre vorher. Die Durchschnittsprämie der bei den hiesigen Kompagnien geschlossenen Assekuranzen berechnet sich für beide Jahre auf 1,37 pCt.

Stromschifffahrt.

Ausweise der Uebersichten des Schifffahrtsverkehrs in Hamburg und Altona mit der Ober-Elbe im Jahre 1862, wobei jedoch von dem Verkehr mit Lüneburg und Harburg abgesehen ist, kamen von der Ober-Elbe 491 Dampfschiffe, 523 Schleppschiffe, 3343 Segelschiffe und 137 Holzflöße, zusammen 4494 Schiffe und Flöße, worunter 3448 beladene Schiffe, gegen 4801 Schiffe und Flöße, worunter 3892 beladene Schiffe im Jahre 1861.

Insbesondere kamen von Preußen (und Polen) 2570 Dampf-, Schlepp-, Segelschiffe und Flöße, worunter 1916 beladene Schiffe und 137 Flöße, von Hannover, Anhalt, Sachsen und Böhmen 905 Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe, worunter 807 beladene.

Nach der Ober-Elbe gingen von Hamburg und Altona 489 Dampfschiffe, 569 Schleppschiffe, 3365 Segelschiffe, zusammen 4423 Fahrzeuge, worunter 3707 beladene, gegen 4621 Fahrzeuge, worunter 3568 beladene, im Jahre 1861.

Insbesondere gingen nach Preußen (und Polen) 2558 Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe, worunter 2354 beladene Schiffe; nach Hannover, Anhalt, Sachsen und Böhmen 1063 Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe, worunter 720 beladene Schiffe.

Ueber den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unter-Elbe lassen sich keine umfassende Notizen zusammenstellen und ist nur anzuführen, daß von der Unter-Elbe, inkl. von Harburg und Lüneburg, zu Hamburg 49,705 Fahrzeuge und zu Altona 2841 Fahrzeuge angekommen sind.

Hinsichtlich der Lokal-Dampfschifffahrt auf der Unter-Elbe ist zu erwähnen, daß zwischen Hamburg und

Cuxhaven	3	Dampfböte in	64	Hin- und Herfahrten,
der Oste	1	„ „	84	„ „
Freyburg	1	„ „	1	„ „
Stade	4	„ „	479	„ „
der Lühe	1	„ „	26	„ „
Schulau	1	„ „	1	„ „
Buxtehude ...	2	„ „	641	„ „
Blankenese ...	7	„ „	725	„ „
Finkenwärder .	1	„ „	663	„ „
Harburg	6	„ „	3185	„ „
Billwärder ...	1	„ „	67	„ „

verkehrten. Außerdem haben noch verschiedene andere Sommerlusttouren nach den Vierlanden und sonstigen Plätzen der Umgegend stattgefunden.

Preußische Schifffahrt.

See-Schifffahrt

Die Königliche Kriegsflagge hat sich im Jahre 1862 nicht auf der Elbe gezeigt.

In der Bewegung der Handelsmarine sind im Jahre 1862 in Hamburg angekommen 47 Segelschiffe von 4619¾, resp. 4395 Lasten zu 4000 Pfd. mit 302 Mann Besatzung, worunter 4 Schiffe (mit Ladung) von transatlantischen Reisen, 16 Schiffe in Ballast und leer, gegen im Jahre 1861 39 Segelschiffe von 4173, resp. 3896 Lasten zu 4000 Pfd., mit 270 Mann Besatzung, worunter 4 Schiffe (mit Ladung) von transatlantischen Reisen, 9 Schiffe in Ballast und leer; von Hamburg abgegangen 45 Segelschiffe von 4333¾, resp. 4101 Lasten zu 4000 Pfd., mit 309 Mann Besatzung, worunter 8 Schiffe (mit Ladung) von transatlantischen Häfen, 13 Schiffe in Ballast und leer, gegen im Jahre 1861 37 Segelschiffe von 3324½, resp. 3106 Lasten zu 4000 Pfd., mit 231 Mann Besatzung, worunter 5 Schiffe (4 mit Ladung) nach transatlantischen Häfen, 10 Schiffe in Ballast und leer.

Die Lastenzahlen sind beziehungsweise nach den höchsten und niedrigsten Angaben in den verschiedenen Schiffspapieren zusammengestellt.

Bei der Auswanderer-Beförderung war kein Preußisches Schiff betheiligt.

Unter Preußische Flagge gebracht wurde hier ein vormals Hamburgisches, für zwei Rheder in Barth und Stralsund angekauftes Schiff. Verkäufe von Preußischen Schiffen sind nicht vorgekommen.

Am Schlusse des Jahres 1862 blieben hier 10 Preußische Schiffe im Winterlager.

Preußische Schiffe verkehrten im Hafen von

Altona	eingehend 11,	ausgehend	10	Schiffe,
Glückstadt	„ 1,	„	3	„
Cuxhaven	„ 8,	„	8	„

Der Hafen zu Harburg ist im Jahre 1862 von 8 Preußischen Schiffen besucht worden.

Stromschifffahrt.

Die Schifffahrt unter Preußischer Flagge von der Ober-Elbe nach Hamburg und Altona umfaßte im Jahre 1862

124	Dampfböte,	worunter	45 beladen,
159	Schleppschiffe,	„	109 „
1705	Segelschiffe,	„	1581 „
137	Holzflöße,		

zusammen 2125 Schiffe und Holzflöße, worunter 1735 beladene Schiffe, — gegen 2369 Schiffe und Holzflöße, worunter 1968 beladene Schiffe im Jahre 1861 — welche ein Güterquantum von 3,403,611 Ctrn. — gegen 4,037,697 Ctr. im Jahre 1861 — heranbrachten.

Die Preußische Schifffahrt von Hamburg und Altona nach der Ober-Elbe umfaßte

123	Dampfböte,	worunter	50 beladen,
196	Schleppschiffe,	„	163 „
1714	Segelschiffe,	„	1529 „

zusammen 2033 Schiffe, worunter 1742 beladen, — gegen 2191 Schiffe, worunter 1859 beladen, im Jahre 1861 — mit welchen 3,331,440 Ctr. — gegen 3,875,160 Ctr. im Jahre 1861 — stromaufwärts versandt wurden.

Zum Abbrechen passirten 50 Preußische Kähne aus.

Die Dampfschifffahrt unter Preußischer Flagge bewegte sich in der Hauptsache auf der Tour zwischen hier und Magdeburg. Die darin beschäftigten Fahrzeuge der Vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie beförderten im Jahre 1862 640,291 Ctr. — gegen 624,091 Ctr. im Jahre 1861 —, wovon 504,380 Ctr. stromaufwärts, 135,911 Ctr. niederwärts gegangen sind.

Hafenkosten.

Die Hafenabgaben in Hamburg haben im Laufe des Jahres 1862 keine Veränderungen erlitten; dagegen ist nach der Verordnung vom 29. Dezember 1862 die mit Ende desselben Jahres in Kraft getretene gesetzliche Bestimmung getroffen worden, daß das Tonnengeld fortan für ankommende Seeschiffe, welche nichts geladen haben als Eis, Salz oder Heringe, nur zur Hälfte, also mit 4 Schill. Kourant pro Kommerzlast, zu entrichten, und von seewärts in Ballast ankommenden Schiffen, wenn sie in Ballast wieder abgehen, gar nicht mehr zu erheben ist, — und daß außerdem Schiffe

von 60 Kommerzlasten und darunter, sofern sie sich keiner Lootsen bedienen, vom Lootsgeld befreit sind, während vorher schon alle über 40 Kommerzlasten haltenden, hierher kommenden Schiffe dem Lootsenzwange unterworfen waren.

Da die Frage der üblichen Löschzeit, sowie der Usus bei Frachtzahlungen von selbstverständlichem Einfluß auf die Unkosten der einen Hafen besuchenden Schiffe ist, so mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß die Hamburgische Kommerz-Deputation, um die Beseitigung häufiger Differenzen und Unzuträglichkeiten in jenen Beziehungen anzubahnen, mittelst ihrer Bekanntmachungen vom 17. Juni und 29. Dezember 1862 [1]) gewisse, in einer Versammlung des Kommerziums genehmigte Normen, zur allgemeinen usanzmäßigen Beobachtung empfohlen hat.

Zu erwähnen dürfte hier auch sein, daß eine Bekanntmachung der Hamburgischen Polizei-Behörde vom 16. Januar 1862, indem sie die die Harburger Fähre auf der Vorder-Elbe beim Grasbrook passirenden Fahrzeuge zur Sicherung des Fährbetriebes gewissen Anordnungen unterwirft, die Kontravenienten mit Geldstrafen von 15 bis 30 Mark oder angemessenem Gefängniß belegt.

Das Holsteinsche Elbegebiet anlangend, so sind rücksichtlich der allgemeinen Schiffsabgaben anzuführen: die Bekanntmachung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 6. März, betreffend das Verhältniß der Dänischen Kommerzlast zu fremden Schiffslasten, insbesondere auch der Preußischen, die Bekanntmachungen des Generalzoll-Direktorats zu Kopenhagen vom 22. November, betreffend die Form und Gültigkeitsdauer der Meßbriefe, und beziehentlich einzelner Plätze, die Bekanntmachungen des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 14. April, betreffend eine Modifikation des Itzehoer Hafentarifs, und vom 13. Juni 1862 über den Tarif für die Brückenabgaben zu Mühlenberg.

In Bezug auf das Hannoversche Elbegebiet ist eine Aenderung in den bestehenden Hafenabgaben nicht bekannt geworden.

Brunshauser Zoll. Eßlinger Zoll.

Von den bei dem Vertrage mit Hannover vom 22. Juni 1861 wegen Ablösung des Brunshauser Zolles betheiligten Staaten erfüllten im Jahre 1862 auch Mecklenburg-Schwerin und Spanien die übernommenen Verbindlichkeiten, so daß am Schlusse desselben nur Bremen, Dänemark, Norwegen und Schweden damit noch im Rückstande und die Schiffe ihrer Flaggen zur Sicherstellung des Zolles auf die angebrachten Ladungen verbunden blieben. Von den bei jenem Vertrage unbetheiligten Staaten haben im Jahre 1862 auch die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Schiffe durch separate Vereinbarung mit Hannover von Zahlung und Sicherstellung des Brunshauser Zolles befreit.

Der im Jahre 1862 unverändert gebliebene Eßlinger Zoll lieferte einen Ertrag von 4495 Mk. Cour. 5 Schill. — auf 15,983½ Lasten à 40 Zoll-Ctr. — gegen 5030 Mk. Cour. 11 Schill. im Jahre 1861.

Quarantaine.

Die bestehenden Quarantaine-Einrichtungen haben im Jahre 1862 keine Aenderung erfahren. Bemerkung verdient jedoch an dieser Stelle die Bekanntmachung der Hamburgischen Polizei-Behörde vom 25. September 1862, wodurch den in den hiesigen Häfen einsegelnden Schiffskapitainen bei Androhung angemessener Strafe sofortige Anzeige anbefohlen ist, wenn sie von Blattern oder einer sonst ansteckenden Krankheit befallene Mannschaften oder Passagiere an Bord haben.

Zinsfuß und Diskonto.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsfuß haben im Jahre 1862 weder in Hamburg, noch in Holstein oder Hannover eine Veränderung erfahren.

Der allen Plätzen an der Unter-Elbe zur Richtschnur dienende Diskonto an der Hamburger Börse variirte zwischen 1½ und 4½ pCt. und stellte sich für erstes Papier durchschnittlich auf 3 pCt., — gegen $2\frac{7}{16}$ pCt. im Jahre 1861 — resp. 2½ pCt. für das erste, 3½ pCt. für das zweite Semester, insbesondere im Monat

Januar	zwischen	2¼	und	2 ,	durchschnittlich	auf	2¼	pCt.,
Februar	„	2	„	1½,	„	„	2	„
März	„	2	„	2 ,	„	„	2	„
April	„	2	„	3½,	„	„	2⅜	„
Mai	„	2½	„	4½,	„	„	3½	„
Juni	„	4½	„	3½,	„	„	4½	„
Juli	„	4	„	2½,	„	„	3¼	„
August	„	2½	„	2 ,	„	„	2¼	„
September	„	2½	„	3½,	„	„	$2\frac{11}{16}$	„
Oktober	„	3	„	4 ,	„	„	$3\frac{7}{16}$	„
November	„	3½	„	4½,	„	„	4¼	„
Dezember	„	3½	„	3½,	„	„	$3\frac{7}{16}$	„

Eine Berechnung des jährlichen Durchschnittswerthes von 331 Artikeln in den 14 Jahren von 1849 bis 1862, reducirt nach den bei der Einfuhr deklarirten Hamburgischen Börsenpreisen auf Preußisch Kourant, zum Kourse von 150 Rthlrn. für 300 Mark Bko. pro Centner von 100 Pfd. metrischen Gewichts zeigt, daß während in den beiden letzten Jahren 5 Werthpositionen unverändert blieben, bei 190 ein Rückgang, bei 136 eine Steigerung eingetreten ist. Baumwolle, Galipot, Gummi Benzoe, Leimleder, Schiffsbrod, Terpentinöl, Pech, Brechwurzeln, Cichorienwurzeln berechneten sich im Jahre 1862 über 50 pCt., Harz und dicker Terpentin über 100 pCt. höher als im Vorjahr, wogegen Quassiaholz, Jakarandaholz, Rhabarber, Schmalte und Tamarinden sich im Jahre 1861 über 50 pCt. höher, als im folgenden gestellt haben.

Bei der hervorragenden Rolle, welche der Artikel Baumwolle in den politischen und merkantilischen Konjunkturen fortdauernd einnahm, sind die Durchschnittswerthe, auf welche sich dieser Rohstoff und die daraus hervorgehenden Fabrikate nach den hiesigen Verzollungen in den letzten Jahren gestellt haben, von besonderem Interesse, und waren wie folgt:

pro Centner	im Jahre 1862 —	gegen im Jahre 1861	1860
für Baumwolle	39,44 Mk. Cour.	21,40 Mk. Cour.	17,08 Mk. Cour
für Baumwollengarn	62,61 „	45,84 „	39,23 „
für Baumwollenwaaren	112,08 „	97,74 „	101,91 „

Nach dem Preiskourant des Kommerzkomtoirs wurde Amerikanische Middling Baumwolle

am 3. Januar 1862 mit 11 bis 11½ Schill. Bko. per Pfd.
am 31. Dezember 1862 „ 26 „ 27½ „ „ „ „

— gegen 7¼ bis 7½ Schill. Bko. per Pfd. zu Anfang des Jahres 1861 — notirt.

Die Gewerbs- und Fabrikthätigkeit

Hamburgs hat auch im Jahre 1862 das Gepräge eines erfreulichen Gedeihens und wachsender Ausdehnung getragen.

Auf der großen Londoner Ausstellung war Hamburg im industriellen Departement von 134, in dem der Künste von 12 Ausstellern vertreten. Von denselben wurden 15 durch die internationale Jury mit Medaillen, 32 mit ehrenvoller Erwähnung ausgezeichnet.

Die Einführung der Gewerbefreiheit in Hamburg, beziehungsweise die Aufhebung des Zunftzwanges und der Realgerechtsame, ist im Jahre 1862 bedeutend näher gerückt. Die Bürgerschaft genehmigte im Wesentlichen die auf Gewerbefreiheit gerichteten Vorschläge ihres Ausschusses in der Gewerbefrage und präsentirte zur Mitgenehmigung des Senates unterm 2. April ein entsprechendes Gewerbegesetz mit gleichzeitigen Anträgen auf Revision der die Staatsangehörigkeit betreffenden Gesetze und auf gesetzliche Fest-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 23.

stellung der Bedingungen, unter welchen auch Fremde für die Dauer ihres hiesigen Aufenthalts das Recht zum selbstständigen Gewerbebetrieb erlangen, sowie auch vorbereitende Schritte zur Ablösung der Realgerechtsame aus Staatsmitteln. In seiner Rückäußerung vom 3. Dezember 1862 erklärte sich der Senat mit der Bürgerschaft dahin übereinstimmend, daß eine neue Gesetzgebung für die Gewerbe erforderlich, und daß dabei von dem Grundsatze der Gewerbefreiheit auszugehen sei, ohne indeß die Nothwendigkeit einer totalen Aufhebung der bestehenden gewerblichen Korporationen anzuerkennen. Indem der Senat in diesem Punkte auf Zustimmung der Bürgerschaft hofft und die Neugesetzgebung wegen der Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Gewerbegesetz zu erledigen für nothwendig erachtet, nahm er für die desfallsigen Vorbereitungen eine angemessene Frist in Anspruch. Im Uebrigen trat er dem bürgerschaftlichen Antrage auf Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Verhandlung mit den Inhabern der Realgerechtigkeiten über eine denselben event. zu gewährende Entschädigung bei.

Hinsichtlich der hauptsächlichsten Gegenstände der hiesigen Gewerbe- und Fabrikthätigkeit und der Betheiligung von Ausländern als Unternehmer, Werkführer und Arbeiter kann nur auf die früheren Jahresberichte Bezug genommen werden.

In Holstein steht der Gewerbebetrieb bekanntlich von jeher auch den Ausländern offen, wenn sie die sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen, d. h. in der Hauptsache entweder den Nachweis führen, daß ihre Wiederaufnahme in dem Heimatsstaate auf mindestens 15 Jahre gesichert ist, oder denselben durch pekuniäre Bürgschaften ersetzen. Es bleibt fortdauernd zu beklagen, daß gerade den Preußischen Unterthanen bei den diesseits hinsichtlich der Heimatsschein-Ertheilung bestehenden Verwaltungsvorschriften, obwohl der Geist der maßgebenden Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1838 vielmehr auf Erleichterung des Unterkommens der Unterthanen im Auslande abzielt, die Theilnahme an jenen in Holstein dargebotenen Vortheilen in den meisten Fällen verschlossen ist, nämlich überall da, wo eben die pekuniären Mittel der betreffenden Gewerbetreibenden nicht ausreichen, um jene Vortheile unabhängig von dem Konsense der Heimatsbehörden zu erkaufen.

Preußische Handlungsreisende

besuchen bekanntlich den hiesigen Markt in großer Zahl, ohne daß darüber und über ihre Geschäfte bei der gänzlich mangelnden Kontrole Genaueres mitgetheilt werden kann. Auch ist der Absatz diesseitiger Produkte und Fabrikate nicht sowohl nach dem Umfang dieses speziellen Verkehrs als vielmehr nach der Einfuhrstatistik zu beurtheilen.

Bei dem Zollamt zu Altona haben im Jahre 1862 41 Handlungsreisende für Preußische Häuser Erlaubnißscheine gelöst und vertrieben hauptsächlich Manufaktur-, Metall- und Materialwaaren.

Bei dem Zollamt zu Glückstadt haben 19 Preußische Handlungsreisende klarirt.

Durch Cirkular des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 24. Februar 1862 an sämmtliche Holsteinische Polizeibehörden ist die Verpflichtung der ausländischen Handelsreisenden, ihre Pässe in Holstein von Ort zu Ort visiren zu lassen, aufgehoben und auf die Visirung an den Orten, wo sie übernachten, eingeschränkt worden.

Von den Hannoverschen Ministerien des Innern und der Justiz ist durch die Bekanntmachung d. d. Hannover, 25. September 1862 die mit Preußen getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der Preußischen Unterthanen mit den Hannoverschen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung publizirt worden.

Hamburg, 15. Dezember 1863.

Handelsbericht aus Galatz.

Während des Monats November blieb das Getreide-Exportgeschäft in den Häfen von Galatz und Braila ziemlich lebhaft, und zwar so lebhaft, als dies die zum Export vorhandene Schiffsgelegenheit nur immer gestattete; da die reichlichen Zufuhren von Getreide aus dem Innern, und namentlich die gute Beschaffenheit der Waare fortwährend Ankäufe veranlaßten.

Aus diesem Grunde fanden auch alle in den Häfen liegenden Schiffe schnell Befrachter und man sah in Folge dessen seit Ende November in unseren Häfen nur noch einzelne Leichterfahrzeuge und Schlepps Ladung einnehmen, um solche den bei Sulina ihrer harrenden Seeschiffen zuzuführen.

Wenn auch im Monat Dezember, trotz des Mangels an Schiffen in den Hafenstädten, noch ziemlich beträchtliche Verladungen in Sulina, sowohl wegen des Begehrs nach unseren Brodstoffen, als auch wegen der dort disponiblen Schiffe, hätten stattfinden können, so mußten diese Verschiffungen jedoch mit Rücksicht darauf unterbleiben, weil die bezüglichen Gesellschaften, aus Furcht vor einem plötzlichen Zufrieren der Donau, wie solches in den letzten Jahren mehrere Male unerwartet eingetreten, sich nicht getrauten, ihre Propeller und Schlepps zur Verfügung zu stellen.

Glücklicherweise gelang es den betreffenden hiesigen Exporteuren, die von ihnen nach Sulina beorderten Schiffe in Odessa unter günstigen Bedingungen zu verfrachten.

Unsere Cerealienpreise halten sich gegen alle Erwartung noch fortwährend hoch, da von den Exporteuren namhafte Quantitäten, hauptsächlich von Weizen, für Frühjahrsverschiffungen aufgekauft und eingelagert werden. Die letzten Verschiffungen von Weizen und Mais waren weniger für England als für die Häfen des Mittelmeeres bestimmt; Roggen und Gerste gingen nach dem Kontinente. Der in diesem Jahre nicht etwa des Frostes halber, sondern wegen Mangel an Schiffen, schon so frühzeitig eingetretene Schluß der Exportsaison hat zwar zu dem Uebelstande geführt, daß der Geldzufluß aus den Konsumtionsländern nach den Fürstenthümern für 1863 geringer ausgefallen ist als dies der Fall gewesen sein würde, wenn es nicht an Schiffsgelegenheit gemangelt hätte; dagegen wurden aber unsere Exporteure, eben durch den Schiffsmangel, vor großen Verlusten bewahrt. Denn die Preise in England, namentlich die Preise des Maises, sind der Art, daß die hiesigen Verlader herbe Verluste hätten erleiden müssen, wenn sie, wie dies die eisfreie Donau und der vorhandene große Getreidevorrath wohl gestattet hätte, bis zum Jahresschluß im Exportgeschäfte rührig gewesen wären.

Die Getreidepreise werden, wie folgt, notirt:

Ghirka Weizen, prima	pro Gal. Kilo	188	Gal. Piast.
Moldauer Weizen	„	120 à 170	„
harter Weizen, prima	„	184	„
Mais, pro Juni 1864 zu liefern	„	110	„
Roggen	„	105	„
Gerste	„	70	„

Die Vorräthe sind sehr bedeutend und die Zufuhren dauern in großartigem Maßstabe noch immer fort. In den letzten 10 Tagen betrugen dieselben allein nach dem Galatzer Hafen ca. 13,000 Preuß. Wispel. Für das Frühjahr sind bereits viele Schiffe befrachtet worden zu 8 Sh. 3 Pce. bis 8 Sh. 6 Pce. pro Imperial-Quarter nach England, und mit 8 Sh. 8 Pce. für einen direkten Hafen des Kontinents. Schiffe nach dem Mittelmeere zu 4 Frs. pro Charge sind gefragt; dagegen sind für England, bei Sulina für 6 Sh. 6 Pce. zu beladen, schwer Schiffe zu bekommen, weil in Odessa 45 Sh. pro Tonne gezahlt werden, was ca. 7 Sh. pro Quarter ausmacht.

Nach Deutschen Schiffen ist die Nachfrage geringe, da man in der Schleswig-Holsteinischen Sache den Ausbruch eines Krieges befürchtet, der die Deutsche Handelsflotte im freien Verkehre auf den Meeren hindern

könnte. Dies ist der Grund, weshalb die meisten der für das Frühjahr befrachteten Schiffe der Italienischen und Oesterreichischen Flagge angehören. Wenn sich auch durch die Praxis als allgemeine Regel herausgestellt hat, daß die Schiffe gut thun, im Frühjahr befrachtet, im Herbst aber unbefrachtet für die Rückfahrt hierher zu kommen; so dürften unsere Kapitaine doch gut thun, Vorausbefrachtungen zum Frühjahre nur mit ganz soliden Häusern einzugehen, da zu befürchten steht, daß viele Spekulationsbefrachtungen unternommen, aber später nicht eingehalten werden, wenn der Frachtenstand ein niedrigerer sein sollte. In solchen Fällen werden zwar die Kapitaine in der Regel den Prozeß gegen ihre Befrachter gewinnen, ihre Schadloshaltung wird aber nicht selten wegen Mittellosigkeit der Befrachter unterbleiben.

Der Wasserstand stellte sich während der beiden letzten Monate immer ungünstiger; gegenwärtig beträgt derselbe 13½ Fuß Englisch auf der Sulina-Barre, 11¾ Fuß Englisch auf den Argagni-Bänken.

Der Dampfschiffsverkehr mit Konstantinopel und Odessa hat mit Anfang Dezember aufgehört, dagegen hatten von der oberen Donau her bis jetzt noch immer wöchentlich Dampfschiffs-Ankünfte statt.

Die noch zum Eintreffen vor Winter in Wien und Pesth aufgegebenen Waaren sind sämmtlich hier eingetroffen; ein Umstand, welcher vorzüglich für die, mit dem Zollvereine verkehrenden hiesigen Kaufleute das Gute hat, daß ihnen diesmal die Verlegenheit erspart wurde, in welche sie während der letzten Jahre oft geriethen, daß nämlich ein großer Theil der für den Winter bestimmten Stoffe beim Zufrieren der Donau noch bei Ousowa sich befand, daher zu Lande hierher geschafft werden mußte. Dadurch wurde aber nicht allein der Transport ansehnlich verzögert und vertheuert, sondern auch noch die Verzollung mit 5 pCt. nothwendig gemacht. Letztere findet nicht statt, wenn die Waaren auf der Donaustraße in die Hafenstädte von Galatz und Braila eingeführt werden. Auch von Konstantinopel sind noch vor Winter alle für die untere Donau bestimmten Waaren, meist Kolonialien und Englische Manufakten, an ihren Bestimmungsorten eingetroffen.

Die Französische Gesellschaft der Messageries Impériales beabsichtigt, den Winter hindurch Dampfschiffe mit Waaren für Bukarest, Galatz und Braila nach Kustendje zu senden und von dort aus die Spedition nach den genannten drei Orten in die Hand zu nehmen.

In Manufakturwaaren, sowohl Englischen als Zollvereinsländischen, war der Verkauf im Monat November ziemlich bedeutend, und die ziemlich großen Einfuhren von derartigen Artikeln aus England wurden zu hohen Preisen bald vergriffen. Englischer Kattun war jedoch etwas vernachlässigt, da die billigen Sächsischen Wollstoffe ihm Abbruch thaten. Im Dezember wurde es jedoch wieder ziemlich stille, wozu wohl der, in diesem Jahre wegen Mangel an Schiffen so frühzeitig geschlossene Getreide-Exportverkehr die Hauptursache abgegeben haben mag. Das Kolonialiengeschäft hat sich gegen Ende der Saison wieder gebessert und namentlich Zucker ist im Preise gestiegen, nachdem er längere Zeit hindurch nur mit Verlust verkauft werden konnte und dadurch auch die Ursache zu mehreren bereits ausgebrochenen und noch bevorstehenden Fallimenten geworden ist. Kaffee, Rum, Oel und Eisen halten sich fest im Preise.

Die Kurse nahmen im Laufe der vergangenen beiden Monate einen ziemlich niedrigen Stand ein; in der letzten Hälfte des Dezember zogen sie jedoch wieder etwas an und werden nunmehr, wie folgt, notirt:

London, 3 Mt., 96½ Gal. Piaster pro Pfd. Sterl.,
Paris, 3 Mt., 3. 32½ Gal. Piast. pro Frs.,
Amsterdam, 3 Mt., 8. 5 Gal. Piast. pro Fl.,
Hamburg, 3 Mt., 7. 6 Gal. Piast. pro Mk. Bko.,
Berlin, 3 Mt. } 14. 16 Gal. Piast. pro Rthlr.
Leipzig, 3 Mt. }

Der Gesundheitszustand ist gut, von ansteckenden Krankheiten und dagegen ergriffenen Maßregeln verlautet Nichts.

Galatz, 31. Dezember 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Gibraltar für 1863.

Im Laufe des verflossenen Jahres wurde hier seitens des Börsen-Komités eine Zusammenstellung des ungefähren Werths der Einfuhr und Ausfuhr in Gibraltar pro 1862 ausgemacht. Diese Uebersichten weisen zwar ganz bedeutende Summen auf, nämlich 2,473,999 Pfd. Sterl. als Werth der Einfuhr und 2,556,527 Pfd. Sterl. als Werth der Ausfuhr, indessen kann daraus kein genauer Schluß über den hiesigen Handel gezogen werden, indem in den verschiedenen Beträgen der Werth der Transitgüter als Ein- und Ausfuhr inbegriffen ist. Da das Transitgeschäft, wennschon jetzt, im Vergleich zu früher, gering, doch immer noch von einiger Bedeutung ist und Massen von roher Baumwolle für Spanische Fabriken über hier gekommen sind, so dürften nach Abzug des Werthes dieser Transitgüter die Beträge sich sehr vermindern.

Das Nähere über den Handelsverkehr Gibraltars ergiebt die folgende Tabelle; danach kommt ca. drei Fünftel des ganzen Betrages auf England. Dies ist wegen der Baumwollenwaaren und rohen Baumwolle ganz natürlich; Deutschland ist mit nicht ganz 2 pCt. an der Einfuhr betheiligt.

Artikel.	Einfuhr von England. £	Spanien und Portugal. £	Holland und Belgien. £	Preußen, Oesterreich und Deutschland. £	Frankreich und Italien. £	Vereinigte Staaten. £	Marokko. £	Anderen Ländern. £	Total. £
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Baumwollene, Wollene, Leinene und Seidene Manufakturen	1,057,466	9,140	2,750	3,835	121,250	.	112	160	1,194,713
Roher und raffinirter Zucker von den Kolonien, Gewürze und Droguen	68,100	34,374	44,378	48	6,890	.	200	6,130	160,120
Getreide und Saaten	50	137	1,198	.	6,610	.	44,124	11,493	63,612
Provisionen	19,617	13,442	15,250	4,375	56,162	40,480	7,455	1,160	157,941
Rohe und verarbeitete Metalle	67,950	20,000	7,664	16,122	5,654	.	.	635	118,025
Wolle und Häute	3,258	788	724	50	2,336	.	55,400	7,450	70,006
Wein, Bier und Spirituosen	19,400	11,103	18,268	4,032	1,775	16,500	.	997	72,075
Kohlen und andere Brennstoffe	88,000	.	190	.	1,810	.	.	.	90,000
Tabak	3,500	6,512	2,300	253	105	10,000	.	4,844	27,514
Verschiedene Waaren	114,593	21,787	5,300	19,300	27,156	5,665	85,262	11,000	290,063
Baares Geld	8,200	133,900	.	.	700	.	85,585	1,545	229,930
Total	1,450,134	251,183	98,022	48,015	230,448	72,645	278,138	45,414	2,473,999

Ausfuhr

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Baumwollene, Wollene, Leinene und Seidene Manufakturen	51,800	563,700	.	.	43,600	.	437,802	45,262	1,142,164
Roher und raffinirter Zucker von den Kolonien, Gewürze und Droguen	3,350	13,652	.	.	585	.	128,170	600	146,357
Getreide und Saaten	15,690	13,403	.	.	5,530	1,000	.	1,685	37,308
Provisionen	.	23,321	.	.	1,160	.	920	1,900	27,301
Rohe und verarbeitete Metalle	21,710	67,740	.	.	750	.	25,320	.	115,520
Wolle und Häute	27,030	8,165	.	.	9,449	32,689	55	97	77,485
Wein, Bier und Spirituosen	3,400	23,511	.	.	680	.	2,550	3,015	33,206
Kohlen und andere Brennstoffe	.	632	370	.	1,985	.	2,308	6,000	11,295
Tabak	760	2,120	400	.	2,844	165	3,000	10,063	19,352
Verschiedene Waaren	27,362	88,538	2,000	8,000	29,771	26,505	40,591	89,400	312,167
Baares Geld	5,340	173,060	.	.	44,600	7,600	357,000	46,772	634,372
Total	156,492	977,842	2,770	8,000	140,954	67,959	997,716	204,794	2,556,527

Was das allgemeine Geschäft in dem Jahre 1863 betrifft, so hat eine Besserung, im Vergleich zum Jahre 1862, nicht stattgefunden; im Gegentheil, unser Markt war für die meisten Artikel noch flauer als im vorigen Jahre.

Die endlich im Monat Juli erfolgte Eröffnung des Hafens von Ceuta als Freihafen auch für Tabak, hat zwar einigen Mehrabsatz in diesem Artikel hierselbst zur Folge gehabt, indessen ist das Geschäft dahin unbedeutend, denn die Stadt ist nur klein und der Platz wird überhaupt nur von den kleinen Küstenfahrern, welche die Kommunikation mit den anderen Spanischen Besitzungen in Afrika (resp. Straf-Kolonien), Spanien selbst und hier unterhalten; besucht; Handel mit dem Innern der Berberei betreibt Ceuta nicht.

Wegen der Fortdauer des Amerikanischen Krieges hat wohl eine vermehrte Einfuhr von billigen Pfälzer und Holländischen Tabaken auch während 1863 hier stattgefunden, indessen ist das Geschäft überhaupt sehr reduzirt. Der Verkehr mit Spanien war ohne Bedeutung.

Was die Ausfuhr unseres Platzes nach der Berberei betrifft, so war dieselbe im Verhältniß zu früher, da die verschiedenen Marokkanischen Häfen in fortwährender Kommunikation mit hier stehen, lebhaft; nur die Baarsendungen waren bedeutend geringer, als natürliche Folge der schlechten Getreide-Ernte. Diese betrug nur ca. ein Viertel der gewöhnlichen Ernte und konnte somit die Ausfuhr aus der Berberei in dieser Beziehung nur sehr gering ausfallen.

Das wenige, was von Bohnen zu Markt kam, wurde nach England ausgeführt und das Wälschkorn nach den Kanarischen Inseln. Die Mittelpreise stellen sich für Bohnen 26—27 Real. de Vellon pro Fanega gehäuftes Maaß, Wälschkorn 24—25 Real. de Vellon pro Fanega gehäuftes Maaß.

Von Wolle war der Ertrag wie gewöhnlich. Zu Anfang der Saison waren die Preise ziemlich niedrig; sie gingen aber bald 10—15 pCt. in die Höhe und der Mittelpreis stellte sich für ungewaschene Wolle auf 80 Frs. pro Centner frei an Bord geliefert; gewaschene kurze Wolle stand 90 Frs. ein. Die Ausfuhr von ungewaschener Wolle nach Amerika war ziemlich bedeutend.

Mit Baumwolle hat man auf der ganzen Küste, und besonders bei Mazagan, Versuche gemacht. Das Resultat ist sehr befriedigend und man verspricht sich ein noch besseres Erträgniß, wenn der Anbau in großem Maßstabe stattfinden wird. Der Egyptische Samen hat sich besser als der Amerikanische bewährt.

Von Oel (Olivenöl) war der Ertrag gering und die Preise hielten sich deshalb hoch.

Von Häuten war ziemlicher Export nach England und Frankreich. Der Preis stellte sich auf ca. 50 Frs. pro Centner für kleine Häute von 4—6 Kilos Gewicht. Von Ziegenfellen war bedeutende Ausfuhr von Mogador nach Frankreich, der Preis dafür war 14—15 Frs. pro Dutzend.

Wegen der verminderten Baarsendungen nach der Berberei hatten die Fünffranken-Thaler auch nur eine sehr geringe Prämie und stehen jetzt ganz pari, das heißt, sie haben den Werth von 19 Real. de Vellon pro Stück. Die Kurse auf England und Frankreich hielten sich auch während 1863 sehr niedrig:

London stand von 49 Pce. für kurzes Papier bis 50 Pce. für 3 Monat.

Paris und Marseille 5 Frs. 16 Cent. für kurzes Papier bis 5 Frs. 28 Cent. für 3 Monat.

Unter Preußischer Flagge kamen im Laufe des Jahres 31 Schiffe hier ein; die Zahl der hier angekommenen Schiffe aller Nationen beläuft sich nach der hier folgenden Uebersicht auf 3164, davon 2694 mit Ladung und 470 in Ballast.

Liste
der im Laufe des Jahres 1863 in dem Hafen von Gibraltar eingelaufenen Schiffe aller Nationen.

Nation.	In Ballast	Mit Ladung	Total
Vereinigte Staaten von Nordamerika	13	47	60
Belgien	—	24	24
Brasilien	—	2	2
Bremen	—	10	10
Dänemark	1	56	57
England	234	1560	1794
Frankreich	35	196	231
Griechenland	—	4	4
Jonische Inseln	—	1	1
Hamburg	4	8	12
Hannover	—	24	24
Holland	1	100	101
Italien	36	101	137
Jerusalem	—	1	1
Lübeck	—	1	1
Mecklenburg	—	16	16
Norwegen	3	56	59
Oesterreich	1	38	39
Oldenburg	—	11	11
Portugal	20	50	70
Preußen	2	29	31
Rußland	3	48	51

	Ballast	Ladung	Total
Schweden	4	33	37
Spanien	112	276	388
Türkey	1	1	2
Montevideo	—	1	1
Total	470	2694	3164

Gibraltar, im Januar 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Pernau für 1863.

Die Haupt-Einfuhrwaaren unseres Hafens bestanden im Laufe des Jahres 1863, wie sich aus der folgenden Tabelle ergiebt, in Salz, Heringen, Steinkohlen, Dachpfannen, sowie in Maschinen und Oel, welche beiden letzteren Artikel aus Preußen bezogen wurden.

Bezugsländer.	Schiffszahl.	Salz		Heringe	Wein.			Champagner	Steinkohlen.		Eisen		Gußeisen.		Oel.		Maschinen	Dachpfannen.	Verschiedene Waaren.		An baarem Gelde.	Totalwerth der Einfuhr.	
		Pud	℔	Tonn.	Pud	℔	Bout.	Bout.	Pud	℔	Pud	℔	Pud	℔	Pud	℔	Coll.	Stck.	Rub.	Kop	Rubel.	Rubel	Kop.
Großbritannien	39	215,094	5	.		.	.		117,023	21	747	32	496	11				.	920	91		60,198	29
Preußen	20	.		.	.	.		.	.			.			811	17	495	.	758	25	39,695	44,147	25
Holland	8	.	.	.	.	.		.		.	.		.					197,000				3,060	
Spanien	4	84,619	4	.			.	.					.				.	.	60	.	.	19,364	68
Portugal	3	22,517	37	.	43	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,775	1
Norwegen	15	.		7,427½		.			.	.	.		.		.	.	.	.	.			43,909	33
Dänemark	9	.	.	.	355	17	58	800	124	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,356	-
Mit Ballast	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
Summa	103	322,231	6	7,427½	399	4	58	800	117,147	21	747	32	496	11	811	17	495	197,000	1739	16	39,695	177,810	56

Die Maschinen wurden von verschiedenen Gutsbesitzern, und das Oel von der Tuchfabrik in Zintenhof bei Pernau eingeführt. Der Totalwerth der Einfuhr beträgt 177,810 Silb.-Rub. 56 Kop. à 1 Rthlr. = 177,810 Rthlr. 17 Sgr., wovon auf Preußen 4452 S.-R. 25 Kop. à 1 Rthlr. = 4452 Rthlr. 7½ Sgr. kommen.

Die Haupt-Ausfuhrwaaren unseres Hafens bildeten Flachs, Flachsheede, Getreide, Säeleinsaat, Schlag- und Dottersaat. Die nachstehende Exportliste macht ersichtlich, daß der Totalwerth der Ausfuhr 2,539,704 S.-R. 86 Kop. à 1 Rthlr. = 2,539,704 Rthlr. 26 Sgr. betragen hat, wovon nach Preußen 339,411 S.-R. 5 Kop. à 1 Rthlr. = 339,411 Rthlr. 1½ Sgr., und zwar bestand der Haupt-Ausfuhrartikel dahin, wie in früheren Jahren, aus Säeleinsaat, indem 31,481 Tonnen zum Preise von 9½ Rub. pro Tonne mit dem Holze nach Stettin abgeladen wurden.

		Großbritannien.	Preußen.	Holland.	Portugal.	Belgien.	Norwegen.	Mit Ballast.	Total.
Schiffszahl		33	29	19	6	1	1	2	91
Flachs	Berkow.	27,554	42	40	3,694	657	—	—	31,987
Flachsheede	„	319	2	—	50	—	—	—	371
Hanf	„	—	—	167	—	—	—	—	167
Roggen	Tschetw.	—	—	9,065	—	—	467½	—	9,532½
Gerste	„	—	—	17,461	—	—	—	—	17,461
Hafer	„	2,430	—	—	—	—	—	—	2,430
Säeleinsamen	Tonnen	—	31,481	—	—	—	—	—	31,481
Schlagleinsaat	Tschetw.	1,746	—	1,733	—	—	—	—	3,479
Dotter	„	—	—	1,225	—	—	—	—	1,225
Matten	Stück	6,713	4,410	3,065	550	130	—	—	14,868
Bretter und Planken	„	907	103	944	62	55	12	—	2,083
Total-Werth	Rubel	1,694,061,29	339,411,05	239,533,30	223,549,92	39,492,60	3656,70	—	2,539,704,86

Unsere Flachsverschiffungen beliefen sich im Ganzen auf ca. 32,000 Berkowitz. Die ersten Kontraktankäufe zur Verschiffung pro 1863 wurden im Dezember 1862 zu 41 S.-R. OD, 45 S.-R. D, 49 S.-R. HD, 52 S.-R. K, 55 S.-R. G und 58 S.-R. M pro Berkowitz gemacht, doch gingen die Preise allmälig höher auf 48 S.-R. D, erlitten aber dann einen kleinen Rückschlag auf 47 S.-R. D im Verhältniß, wozu im Sommer die Vorräthe im Lande gänzlich geräumt wurden. Die 1863er Ernte ist als eine im Ganzen befriedigende zu betrachten; in den letzten Tagen wurden die ersten Kontraktankäufe zur Frühjahrsverschiffung zu 45 S.-R. D abgeschlossen, wozu indessen jetzt Verkäufer fehlen, da sie eine Preissteigerung erwarten.

Unsere Getreide-Ernte ist gut gerathen, namentlich ist viel Gerste gewonnen worden. Für guten 117 118 pfdgen Roggen wird gegenwärtig 5½ S.-R. pro Tschwt., und für 104/105 pfdger Gerste 4½ S.-R. pro Tschwt. geboten, während man für Hafer 2½ S.-R. pro Tschwt. zahlt, ohne daß zu diesen Preisen bedeutendere Abschlüsse bis dahin zu Stande gekommen wären.

In diesem Jahre sind hier 110 Schiffe angekommen, und zwar:

Englische	32	mit	3050	Lasten,
Preußische	25	„	1605½	„
Norwegische	18	„	721½	„
Mecklenburgische	7	„	707	„

Russische	6 mit	382½	Lasten,
Holländische	7 „	321½	„
Russisch-Finnländische	8 „	306½	„
Hannoversche	4 „	231½	„
Dänische	2 „	100	„
Portugiesische	1 „	52½	„
	110 mit	7481½	Lasten.

Was speziell die in diesem Jahre hier ein- und ausgegangenen Preußischen Schiffe betrifft, so kamen 8 aus Stettin in Ballast, 3 ebendaher mit Maschinen und Ballast, 2 ebendaher mit Mauersteinen, 1 ebendaher mit Eisen, 1 aus Swinemünde in Ballast, 1 aus Rotterdam mit Ballast, 1 aus Liverpool mit Salz, 1 aus Grimsby mit Salz, 1 aus Hartlepool mit Steinkohlen und Koaks, 4 aus Kopenhagen, Friedericia und Helsingör in Ballast, 1 aus Wolgast und 1 aus Reval in Ballast. Davon sind 21 mit Säeleinsaat nach Stettin, 2 nach Riga in Ballast, 1 nach Schiedam mit Gerste, und 1 nach Holland mit Roggen und Gerste versegelt. In Arensburg kamen 17 ausländische Schiffe ein; der Gesammtwerth der dortigen Einfuhr belief sich auf 17,136 Rbl. Exportartikel waren hauptsächlich Roggen und Gerste; davon wurden resp. 12,515 und 7115 Tschwt. nach dem Auslande zum Gesammtwerth von 125,223 Rbl. 78 Kop. verschifft. Im Arensburger Bezirk kamen sechs Strandungsfälle vor, darunter war jedoch nur 1 Deutsches (Hannoversches) Schiff.

Pernau, 31. Dezember 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Karlskrona für 1863.

Im Jahre 1863 war der Schiffahrtsverkehr im Hafen von Karlskrona folgender:

Flagge.	Angekommene. Schiffe.	Normlast.	Abgegangene. Schiffe.	Normlast.
Preußische	9	401	9	401
Schwedische und Norwegische	78	3484	92	3440
Britische	8	1059	8	1059
Dänische	1	25	1	25
Amerikanische	1	225	1	225
	97	5194	111	5150

Von den vorerwähnten 9 Preußischen Schiffen kamen 2 aus New-Castle mit Steinkohlen, 5 aus Königsberg und 2 aus Stettin mit Roggen; 5 sind nach Preußischen Ostseehäfen in Ballast versegelt, 2 gingen nach Umea resp. Sundswall in See, 1 fand Rückfracht nach Lübeck mit Theer und Pech, und 1 nahm behauene Steine nach Herpens als Ladung. Die wichtigsten Import- und Exportartikel waren:

A. Import.

	Preußen.		Dänemark.		Lübeck.		Rußland.		Großbritannien.		Portugal.		Italien.		Gesammt-Werth in Rthlr. Pr.
	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	Quant.	Werth	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	
Hanf ... Ctr.	58	656	.	.	.	.	1102	12,560	.	.	.	.	.	.	13,216
Roggen ... Schfl.	24,282	38,242	23,254	37,046	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	75,288
Salz ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	1,530	810	6245	3388	24,928	14,060	18,258
Soda ... Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,775	7,988	.	.	.	.	7,988
Kaffee ... „	.	.	477	10,752	372	8381	.	.	.	.	.	.	.	.	19,133
Zucker ... „	.	.	407	9,017	149	3350	.	.	.	.	.	.	.	.	12,367
Tabak ... „	.	.	.	.	415	7468	.	.	.	.	.	.	.	.	7,468
Steinkohlen ... Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	137,368	30,910	.	.	.	.	30,910
Wein ... Ort.	1,557	677	4,819	2,108	20,815	9075	.	.	.	.	.	.	.	.	11,860
															196,488

B. Export.

	Preußen.		Dänemark.		Lübeck.		Großbritannien.		Holland.		Spanien.		Gesammt-Werth in Rthlr. Pr.
	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	Quant.	Werth.	
Bretter und Planken ... Dtzd.	.	.	316	1896	288	1728	.	.	208	1248	1741	10,446	15,318
Latten ... „	500	250	4453	2227	58	29	.	.	.	.	.	.	2,506
Theer und Pech ... Tonn.	490	2940	44	264	520	3120	20	120	10	60	.	.	6,504
Hafer ... Schfl.	.	.	.	.	.	.	5383	6056	.	.	.	.	6,056
Behauene Steine ... Kubikfuß	20,276	6758	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,758
Balken ... Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1082	6,492	6,492
Spieren ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	82	1230	142	2,130	3,360
													46,994

Karlskrona, 17. Januar 1864.

Mittheilungen.

Tilsit, 16. Februar. Im verflossenen Monat Januar war der Handel am hiesigen Orte in jeder Branche gedrückt; die täglich sinkenden Getreidepreise entmuthigten sowohl Käufer als Verkäufer und es kamen nur wenige Abschlüsse zu Stande. Für Roggen zahlte man 30—33 Sgr., für Weizen 47—58 Sgr., und für Hafer 15—20 Sgr. pro Scheffel je nach Qualität. Ebenso war das Marktgeschäft in Getreide ziemlich gering, wobei zum Theil die schlechten Wege influirten, in der Hauptsache aber will der Gutsbesitzer nicht zu jetzigen Preisen verkaufen. Seine Geldbedürfnisse sucht er durch Kredit oder Verpfändung von Staatspapieren zu beschaffen. Marktpreise weichend: Weizen 55—60 Sgr., Roggen 30—35 Sgr., Hafer 15—20 Sgr., Gerste 25—28 Sgr., Erbsen 35—38 Sgr., Kartoffeln 8 bis 12 Sgr. pro Scheffel. Der Konsum wurde meistens von den Speichern befriedigt. Von Leinsaat hatten wir gar keine Zufuhren, da die Polnische Grenze gesperrt sein soll. Es wurden nur 15 Last Mittelsaat von 108 Pfd. à 57½ Sgr. pro Scheffel vom Speicher für eine hiesige Oelmühle gekauft. Im Bestande bleiben ca. 200 Last Weizen, 140 Last Roggen, 150 Last Gerste, 250 Last Hafer, 25 Last Erbsen, 12 Last Wicken. Leinöl fand zum Preise von 13 Rthlr. pro Centner schwachen Absatz nach der Provinz. Für 2000 Ctr. Leinkuchen bewilligte man 55 Sgr. pro Centner für England. Raffinirtes Rüböl hat sich auf 13 Rthlr. pro Ctr. gehalten, doch war auch hiervon der Absatz gering, dagegen ist der Preis für Rübkuchen bis auf 50 Sgr. pro Ctr. gesunken, in Folge der weichenden Getreidepreise. Von Flachs waren die Zufuhren nicht unbedeutend, auch wurden anfänglich einige Tausend Centner für Memel und Insterburg à 80 bis 87½ Sgr. pro 31 Zollpfd. gekauft, später hörte die auswärtige Kauflust auf, wogegen unsere Händler den Artikel vorzugsweise beachten. Unsere Holzhändler sind noch immer für den Bedarf der Eisenbahn stark beschäftigt. Das Grenzgeschäft mit Rußland bleibt schwach und nur kurze Waaren finden bessere Umsätze dorthin. Russische Papierrubel wurden für Memel lebhaft gekauft, der Kurs hielt sich zwischen 28 Sgr. 7 Pf. bis 28 Sgr. 10 Pf.

Memel, 13. Januar. Es liegt in der Natur des hiesigen Geschäfts, daß die Wintermonate, in denen unsere gesammte Waarenzufuhr auf den beschwerlichen Landweg verwiesen ist, welcher eine größere Anfuhr nur für werthvollere Produkte, ja selbst für diese nur aus nicht allzuweiter Ferne, gestattet, in der Regel still verlaufen. Die überhaupt hier selten gestörte Verbindung mit dem Meere ließ, da auch der Sund vom Eise frei blieb, zwar während des ganzen vorigen Monats Verladungen nach den Absatzländern zu, doch waren dieselben sehr unbedeutend, weil der Mangel an Schiffen die Frachten auf eine Höhe getrieben hat, welche für schwere Güter, namentlich Holz, augenblicklich Verschiffungen kaum noch möglich machen. Die mit seltener Heftigkeit und beinahe den ganzen vorigen Monat hindurch wehenden Stürme gestatteten nämlich nur sehr wenigen Schiffen, den hiesigen Hafen zu erreichen, während sie den von hier nach See gegangenen Fahrzeugen unendliche Noth bereiteten; manche derselben brauchten vier Wochen, ehe sie nur Helsingör erreichten, andere wurden ganz verschlagen oder liegen unter Havarie in den Häfen Schwedens und Dänemarks. Die Besorgniß vor einem Seekriege ließ es zudem manchem Rheder sicherer erscheinen, sein Schiff entweder hier zu behalten oder dasselbe auf weitere Reisen, namentlich auf die Amerikanische Route, zu senden, genug alle diese Umstände vereinigten sich, um den Mangel an Schiffsräumen so empfindlich werden zu lassen, daß man für die nothwendigsten Abladungen endlich jene enormen Frachten bewilligen mußte, deren man sich hier seit vielen Jahren nicht erinnert. Das ungewöhnlich milde Wetter hielt zwar während des ganzen Dezembers die Binnengewässer offen, doch wagte sich bei der Gefahr, plötzlich vom Froste überrascht zu werden, kein Fahrzeug über das Haff. Die Schifffahrt war in Wirklichkeit geschlossen. Erst die letzten Tage des Dezember brachten uns Kälte, das Thermometer fiel bis auf 14 Grad, doch hielt der Frost nur sehr kurze Zeit an, um alsbald wieder einer gelinden Witterung zu weichen. Der gesammte Geschäftsverkehr des Ortes konnte unter diesen Umständen nur von geringer Erheblichkeit sein und es ist von allen Branchen des hiesigen Handels nur Flachs, welcher Leben und Interesse darbot. Angelockt von den hohen Preisen hatten sich die Produzenten mehr als je beeilt, den reichen Segen des diesjährigen Gewächses fertig zu machen. Die Zufuhr war eine ungewöhnlich große, weshalb die Preise, wenn auch nur wenig resp. auf kurze Perioden, etwas gedrückt wurden. Unsere Zufuhr bestand in 21.000 Ctr. Szameiter (4 Brand) Waare, wofür im Durchschnitt 13 Rthlr. bewilligt wurde. Da man noch immer bestrebt ist, so viel und so schnell als möglich zum Verkauf zu bringen, so wird das Einkaufsgeschäft voraussichtlich in etwa 4 Wochen beendet sein. Fast das ganze im Laufe des Dezember zugeführte Quantum lagert, obwohl bereits verkauft, noch hier, da die Schottischen Spinner sich für die nächste Zeit noch anderweitig behelfen können und deshalb Anstand nehmen, die jetzigen hohen Frachten nebst Assekuranzen zu bewilligen, während sie die Waare im Frühjahr ungleich billiger beziehen können. Das ganze Flachsgeschäft ist gesunder als seit vielen Jahren, da die Spinner sowohl 1862 als 1863 Gewinne von 40—50 pCt. realisirt haben, sich demnach jetzt in einer pekuniair so günstigen Lage befinden, daß die, sonst leider nicht zu den Seltenheiten gehörenden Verluste schwerlich zu befürchten stehen. Außerdem aber sind sie mit Aufträgen dermaßen überhäuft, daß selbst die angestrengteste Thätigkeit deren Bewältigung nur successive gestattet. Noch immer aber mehrt sich die Frage nach Leinengespinnsten, welche bei den jetzigen Preisen der Baumwollengarne eine stets wachsende Verwendung finden müssen, da das Werthverhältniß zwischen beiden Rohstoffen resp. Gespinnsten noch sehr erheblich zu Gunsten der Leinenstoffe ausfällt. Selbst wenn im nächsten Jahre der Friede jenseits des Oceans hergestellt und die Zufuhren von Baumwolle dann wieder reichlicher eintreffen, wird der von allen Vorräthen entblößte Süden Nordamerikas auf Jahre hinaus einen ungeheuren Markt für Leinenwaaren bieten. Jene Absatzgebiete, welche der Leinen-Industrie seit länger als 2 Jahren fast verschlossen sind, waren früher gerade die Hauptabnehmer Englischer Flachsgespinnste; je mehr deren erneute Versorgung den Fabriken obliegen wird, um so weniger ist zu befürchten, daß die mit einem Friedensschlusse zu erwartenden großen Baumwollenzufuhren dem Flachsgeschäfte fürs Erste Abbruch thun würden. Die Verschiffung von Flachs umfaßte nur zwei Ladungen von 2387 Ctr. nach England, und 1 Ladung von 374 Ctr. nach Stettin. Unsere geringe Zufuhr von Getreide bestand in 20 Last Weizen, bez. mit 55—60 Sgr.; 55 Last Roggen, bez. mit 35—39 Sgr.; 42 Last Gerste, bez. mit 27—33 Sgr.; 65 Last Hafer, bez. mit 18—21 Sgr.; ein Export von Cerealien hat während des Dezembers gar nicht stattgefunden, auch sind die Preise für Weizen und Hafer ohne Veränderung geblieben, während Roggen und Gerste 2 Sgr. pro Scheffel billiger erlassen werden mußten. Obwohl von Leinsaat nur 45 Lasten eintrafen, so mußten dieselben doch um 5 Sgr. pro Scheffel billiger als im November erlassen werden, indem augenblicklich gar kein Begehr danach vorhanden ist. Von früheren Verkäufen gelangten zur Expedition 2 Ladungen von 562 Last nach Belgien, 5 Ladungen von 307 Last nach Dänemark, 2 Ladungen von 196 Last nach England. Das Holzgeschäft bleibt fest, aber, der Jahreszeit entsprechend, still. Mit dem Export verkaufter Holzwaaren wurden im Dezember 13 Schiffe beschäftigt, von denen 9 für England, 4 für Belgien bestimmt waren. Die verladenen Hölzer bestanden in 5153 Stück fichten Balken, 6983 Stück Sleeper, 4290 Stück Planken, 1416 Stück Dielen, 325 Stück linden Rundholz, 1210 Stück eichen Stäben. Der Verkehr des Hafens bestand nur in 11 eingekommenen Schiffen, während deren 23 nach See gingen. Was den Handel Memels im Allgemeinen während 1863 betrifft, so kann das abgelaufene Jahr trotz der mannigfachen Kalamitäten, mit welchen der hiesige Handelsstand zu kämpfen hatte, noch immer den besseren zugezählt werden. Hat auch das Ausbleiben eines ansehnlichen Theils der Holzzufuhren, der bei-

nahe perennirende Mangel an Schiffen, sowie endlich der bewölkte politische Horizont dem Unternehmungsgeiste Hindernisse verschiedenster Art bereitet, so ist doch das Geschäft gesunder als seit vielen Jahren gewesen und es hat namentlich mit der nach und nach erfolgten Abnahme der in früherer Zeit hier allgemeinen Ueber-Spekulation der Geschäftsverkehr in die Bahnen eines solideren Geschäftes eingelenkt. Auf eine besondere Vermehrung oder eine größere Ausdehnung muß der Handels Memels verzichten, so lange ihm nicht durch Eisenbahnen die Möglichkeit neuer Bezugsquellen oder erweiterter Absatzgebiete geschaffen wird. Man muß es schon als ein befriedigendes Resultat betrachten, wenn Memel, das aller Vorzüge erleichterter Kommunikationsmittel, deren sich andere konkurrirende Plätze zu erfreuen haben, baar ist, lediglich durch den Vortheil seiner geographischen Lage, sowie durch die Rührigkeit seiner Kaufmannschaft, bis jetzt seine Stelle unter den Handelshäfen der Ostsee behauptet hat. Der Gesammt-Export Memels hat sich während des vorigen Jahres gegen 1862 um ca. 5000 Lasten vermindert (104,931 Last gegen 110,021), der Ausfall trifft allein und zwar mit 10,000 Lasten den Holzhandel, als eine Folge der mehrfach erwähnten Kalamität bei den Zufuhren, fast alle übrigen Handelsartikel weisen eine vermehrte Verschiffung nach, und zwar: Getreide ca. 2000 Last, Lumpen ca. 600 Last, Leinsaat ca. 700 Last, diverse Güter ca. 1300 Last. Bei Flachs findet sich eine Minderverschiffung von 600 Lasten gegen 1862. Ein wirklicher Ausfall im Absatze findet sich nur bei den Oelkuchen — 300 Last — da der Begehr Englands, als eine Folge der dortigen reichen Ernte, ungewöhnlich gering war. Trotz des in der Lastenzahl verminderten Exportes ergiebt eine Kapitalisirung der verschifften resp. verkauften Waaren für das eben verflossene Jahr, gegenüber 1862, kein ungünstiges Resultat, da die Verladung der werthvolleren Güter in der Zunahme begriffen war. Das Holzgeschäft besitzt in den verspätet eingetroffenen resp. im Mai d. J. noch zu erwartenden Quantitäten für das Frühjahrsgeschäft ein ungewöhnlich reiches Material, während die Steigerung der Preise eine gewinnreichere Realisirung der vorhandenen Läger ermöglichte. Im Allgemeinen sind die Geschäfte in allen Branchen des hiesigen Ausfuhrhandels während des verflossenen Jahres nicht ungünstig gewesen, in keiner derselben hatte man wenigstens Verluste von irgend welcher Bedeutung zu beklagen. Von den wenigen Artikeln des hiesigen Importgeschäfts ist nur des Artikels Salz Erwähnung zu thun, wovon 2000 Lasten mehr eingeführt wurden, während Steinkohlen eine Abnahme von 5000 Lasten ergeben. Der Grund für die letztere Erscheinung findet sich darin, daß ein Theil der Lieferung für die Russischen Staatsbahnen — nach Kowno — bis zum Frühjahr sistirt wurde. Aus diesen ca. 5000 und den anderweitigen ca. 3000 Lasten, welche der Mindergehalt der Ballastschiffe ausmacht, setzt sich die Summe von ca. 8000 Lasten zusammen, um welche der Import Memels im vorigen Jahre geringer als 1862 war. Die Gesammtzahl der beim Beginn des Jahres vorhanden gewesenen und eingekommenen Schiffe betrug:

1862 ..... 940 Fahrzeuge mit 120,478 Last,
1363 ..... 963 „ „ 112,814 „

während die Abladungen

1862 ..... 886 Schiffe mit 110,722 Last,
1863 ..... 930 „ „ 106,539 „

betragen.

Halle a. S., 14. Februar. In dem Gange des Waarenhandels war im abgelaufenen Monat Januar mehr oder weniger große Mattigkeit vorherrschend, da die Kriegsfurcht von Spekulationsgeschäften zurückschreckte. Im Handel mit Landesprodukten zeigte sich eben nur so viel Leben, daß ein namhafter Preisrückgang für die Hauptartikel nicht Platz greifen konnte. Die Stille im Getreidegeschäft, schon an und für sich durch mangelnde Nachfrage gerechtfertigt, wurde noch durch die Geringfügigkeit der Anfuhr vermehrt, da die Oekonomen zu den gegenwärtigen gedrückten Preisen nicht verkaufen mögen. Gerste allein fand nach Nord-Deutschland und Westphalen hin einige Verwendung; die übrigen Getreidesorten wurden nur für den Konsum, und auch für diesen nur in kleinen Quantitäten, gekauft. Am letzten Markttage galten Weizen 47—51 Rthlr., Roggen 36—38 Rthlr., Gerste 29—32 Rthlr., Hafer 21½—22 Rthlr. per Wispel. Die Preise für Rohzucker hielten sich bis Mitte des Monats auf dem hohen Standpunkte, den sie im Monat November v. J. eingenommen, und es wurden bis zu dem gedachten Zeitpunkte ca. 50,000 Ctr. zum größeren Theil von Raffinerien und Spekulanten, zum kleineren für den Export gekauft. Die später von England und Frankreich fast mit jeder Post gemeldeten Preisrückgänge (von England für Kolonial- und von Frankreich für Rübenzucker), sowie die Lage der politischen Verhältnisse thaten indeß der Kauflust Einhalt, und hatten namentlich bei den Raffinadeuren eine um so größere Zurückhaltung zur Folge, als der Preis für raffinirte Waare bei schwachem Absatz um ca. ½ Rthlr. pro Centner zurückgegangen war. Die Rohzucker-Fabriken fügten sich erst gegen Ende des Monats in die auch für Rohzucker um ¼ bis ½ Rthlr. niedrigeren Preisangebote, und es kamen dadurch noch etwa 25,000 Ctr. rohe Waare — ein Theil davon auf Lieferung — zum Verkauf. Die noch unverarbeiteten Rüben sollen in Folge der Witterungsverhältnisse an Zuckergehalt verloren haben, was die Schwäche des Angebots vermehrt. Am 30. v. Mts. konnten die Preise angenommen werden für Rohzucker je nach den verschiedenen Qualitäten aufsteigend von 11½ bis 13 Rthlr., für Raffinaden desgl. von 16½ bis 17½ Rthlr. Wir erwähnten schon früher des Aufblühens der Photogène-Fabrikation im Regierungsbezirk Merseburg und können heute aufs Neue konstatiren, daß diese Industrie, welcher in der That die größte Beachtung verdient, unbeirrt von den drohenden Gewölken am politischen Himmel, in fortgesetzter Verbreitung begriffen ist. Die große Besorgniß vor der Konkurrenz mit dem Amerikanischen Erdöl hat sich inzwischen nicht nur als unbegründet erwiesen, sondern ganz im Gegentheil ist dieses Oel dem Hauptartikel der Photogènefabriken, dem Solaröl, in seiner Einführung in den Konsum förderlich geworden. Die Erklärung für diese allerdings überraschende Thatsache liegt theils darin, daß die enormen Zufuhren des Petroleums und der billige Preis desselben die Aufmerksamkeit des Publikums auf den Verbrauch mineralischer Brennöle gewaltsam hingelenkt haben, theils in dem Umstande, daß man es bereits als vortheilhaft erkannt hat, dem Petroleum Solaröl beizumischen. Während daher in Folge der ersten massenhaften Zufuhren des Petroleums der Preis für Solaröl unverhältnißmäßig sank, stellte sich, nachdem der erste Schrecken überwunden war, bald eine vermehrte Nachfrage nach diesem Fabrikate ein. Der Bedarf ist gegenwärtig so groß, daß er bei weitem nicht befriedigt werden kann, und während der Preis des Solaröls im Frühjahr 1863 noch 7 Rthlr. betrug, werden jetzt 9 bis 9½ Rthlr. pro Centner gern bewilligt. Photogène hat die vorjährigen Preise behauptet und gilt je nach Qualität 10½ bis 11½ Rthlr. pro Centner; auch von diesem Artikel dürften beim Ende der Saison keine Bestände vorhanden sein. Von Paraffin ist die Mittelsorte, welche am meisten zur Kerzenfabrikation benutzt wird, ebenfalls beinahe vergriffen, wogegen feinste und geringste Qualitäten schwierigeren Absatz haben; diese, weil sie meist zur Anfertigung von Stearinkerzen verwendet werden, das Stearin aber derzeit einen so niedrigen Preis hat, daß man nicht nach Surrogaten greift; jene wegen der Kostspieligkeit und des daraus folgenden geringeren Verbrauchs der Paraffinkerzen erster Sorte. Die Preise sind: für Paraffin feinster Sorte ca. 33 Rthlr., mittlerer Sorte ca. 30—24 Rthlr., geringer Sorte ca. 24—18 Rthlr. pro Centner. Im Allgemeinen halten wir die Lage dieser Industrie für eine sehr gesunde. Eine Ueber-Produktion ist so bald noch nicht zu befürchten; es ist auch einer solchen gleichsam von der Natur eine Grenze gesetzt, da nur ein Theil der Braunkohlen hinlänglichen Theergehalt besitzt, um die Schwelerei lohnend zu machen. Die Leipziger Neujahrs-Messe hat viel zu wünschen übrig gelassen, namentlich in der Branche der Manufakturwaaren, da die Käufer aus Rußland, Polen und der Moldau sich höchst spärlich eingefunden hatten.

Bielefeld, 15. Februar. Für Leinwand, Damast und Drell blieb die Nachfrage auch im Januar c. schwach, indem Käufer sich lediglich auf die Beschaffung des dringendsten Bedarfes beschränkten. Die vor einigen Jahren in Borgholzhausen errichtete mechanische Segeltuch-Weberei findet seit Kurzem für ihr Fabrikat auch Absatz in England. Dieser neue Markt dürfte nicht verfehlen, für das Etablissement schon bald von erheblicher Wichtigkeit zu werden. Der Absatz an Flachs und Heedegarnen in allen Nummern ist befriedigend. Flachs in guter Qualität ist zu den bisherigen Preisen begehrt, während geringe Preußische und Russische Flachse 10 bis 12 Prozent billiger zu kaufen sind. Auf den Gang der Sammet- und Seidenfabriken haben die politischen Verhältnisse ungünstig eingewirkt, indem Käufer sehr zurückhaltend blieben und die wenigen Geschäfte nur zu sehr herabgedrückten Preisen abgeschlossen werden konnten. Rohseide war zu Anfang des Monats in Folge starker Umsätze ziemlich fest, ging aber gegen Ende etwas herunter. Der Absatz von Möbelplüschen war befriedigend. Der Verkehr in Getreide und Produkten war mäßig belebt. Der Betrieb der Dampfmühlen hat sich gehoben bei gleichzeitiger verbesserter Nachfrage für das Fabrikat. Ende Januar c. wurde hier bezahlt der Scheffel

Weizen	von 85	Zollpfund	mit 71	Sgr.
Roggen	„ 80	„	„ 52½	„
Gerste	„ 70	„	„ 50	„
Hafer	„ 50	„	„ 30	„
und Kartoffeln	die 100	Pfund	„ 20	„

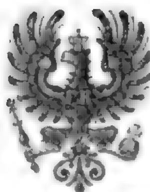
Siegen, 15. Februar. Der Bergbau zeichnete sich im verflossenen Monat durch große Regsamkeit auf allen Eisensteingruben aus. Die Beziehungen von Spatheisenstein zu befriedigenden Preisen seitens auswärtiger Hochöfen sind fortwährend im Steigen begriffen. Weniger befriedigend ist der augenblickliche Stand des Roheisengeschäfts, indem die Preise seit dem Monat Dezember wiederum um ⅙ Rthlr. für 1000 Pfd. gefallen sind; dabei ist der Absatz jedoch ziemlich flott. Die Puddel- und Walzwerke arbeiten noch unter denselben Verhältnissen, welche wir seit dem Beginne des vergangenen Jahres fortwährend als günstig bezeichnen konnten. Die Aufträge laufen so zahlreich ein, daß sie nicht sämmtlich effektuirt werden können. Auch im Metallgeschäft zeigte sich eine große Regsamkeit, welche die Preise nicht nur befestigt, sondern auch theilweise, wie beim Kupfer, nicht unerheblich gebessert hat. In dem Ledergeschäfte ist in sofern eine Veränderung eingetreten, als die Preise der rohen Häute, wohl als Folge des in Nordamerika eingetretenen größeren Bedarfs, gestiegen, die der fertigen Waare dagegen auf dem bisherigen Standpunkte geblieben sind. Das Verhältniß stellt sich demnach für die Fabrikanten ungünstig. Die Fruchtpreise sind gegen den Vormonat in den meisten Sorten unwesentlich gestiegen und betrugen durchschnittlich für je 100 Pfund Weizen 3 Rthlr. 5 Sgr., Roggen 2 Rthlr. 15 Sgr., Gerste 2 Rthlr. 10 Sgr., Hafer 2 Rthlr. 5 Sgr., Kartoffeln 25 Sgr.

Düsseldorf, 15. Februar. Der schwunghafte Betrieb unserer Kohlenzechen hat im vergangenen Monat eine Aenderung nicht erlitten und würde vielfach noch ein größeres Quantum Kohlen gefördert worden sein, wenn nicht ein Mangel an Arbeitern hemmend gewirkt hätte. Der Kohlenversandt auf den Eisenbahnen kam an Umfang dem der vorhergehenden Monate mindestens gleich, wogegen die Verschiffung auf dem Rhein, des eingetretenen Frostwetters wegen, gänzlich eingestellt werden mußte. Die schon so lange gehegten Hoffnungen von einer nennenswerthen Preiserhöhung sind bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, doch gehen unsere Bergwerks-Interessenten, im Hinblick auf das sich immer mehr ausdehnende Absatzgebiet, der Zukunft mit Vertrauen entgegen. Auf den Hochofen-Etablissements hat sich die in unseren letzten Mittheilungen erwähnte Regsamkeit nicht vermindert und wenn auch für Roheisen, ungeachtet der in England so wesentlich gestiegenen Preise, eine durchgreifende Preiserhöhung noch nicht hat durchgesetzt werden können, so hegt auch dieser Industriezweig von der nächsten Zukunft die besten Erwartungen. Große technische Fortschritte sowohl in Betreff des jetzt zu erzielenden Tagesquantums, als einer wesentlich verbesserten, sogar häufig ganz vorzüglichen Qualität, ökonomische Erfahrungen mannigfacher Art und die immer mehr von Erfolg gekrönten Bestrebungen, mäßige Frachtsätze für die zur Eisengewinnung nothwendigen Rohstoffe zur Geltung zu bringen, lassen diese Erwartungen als gerechtfertigt erscheinen. Unsere Walzwerke, Kesselschmieden, Gußstahl- und Maschinenfabriken waren auch im Monat Januar vollauf beschäftigt und sind überwiegend noch für längere Zeit mit Aufträgen versehen. Drahtstift- und Schraubenfabriken mußten mit verstärkten Kräften arbeiten und konnten die eingehenden Bestellungen nicht immer nach Wunsch erledigen. Die Fabriken von feuerfesten Steinen und feuerfesten Produkten waren in befriedigender Weise beschäftigt. Die chemischen Fabriken ließen zwar in bisheriger Weise arbeiten, fanden aber für ihre Waaren nicht den wünschenswerthen Absatz, indem die Haupt-Konsumenten, Baumwollen- und Seidenwaaren-Industrie, zur Zeit einen wesentlich verminderten Bedarf haben. Für die gesammte Baumwollen-Industrie sind die öfter von uns hervorgehobenen ungünstigen Verhältnisse unverändert dieselben geblieben. In der Tuchfabrikation herrschte dagegen große Lebhaftigkeit und lassen die noch vorliegenden Aufträge eine längere Dauer derselben erwarten. Geld war im Monat Januar gesucht und nur in Ausnahmefällen unter dem Bankzinsfuß zu haben.

Krefeld, 12. Februar. Die Seidenwaarenfabriken der hiesigen Gegend waren im verflossenen Monat in einer nur sehr mäßigen Thätigkeit. Gab es auch für Sammet und Sammetband hinreichende Beschäftigung, so litt doch die Fabrikation glatter und gemusterter Stoffe fortwährend unter den Europäischen und Nordamerikanischen Verwickelungen. Für die beginnende Frühjahrssaison in New-York ist das von Neuem gestiegene Geld-Agio von wesentlichem Nachtheil. Glücklicherweise sind die Preise der Rohseide nur von mittler Höhe, so daß Manches über den augenblicklichen Bedarf fabrizirt werden kann. Die Arbeiter sind daher mäßig, wenn auch wenig lohnend, beschäftigt. Die Preise der Seide sind wieder ein wenig gewichen. In der hiesigen Trocknungs-Anstalt wurden 60,631 Pfd. konditionirt und zwar vorzugsweise Italienische Seide, da die Preise der Asiatischen Seide verhältnißmäßig hoch gehalten werden. In dem Geschäftsgange der Baumwollenwaarenfabriken in Gladbach und Umgegend hat sich wenig geändert. Da auf Lager nichts vorhanden ist, so wird für den täglichen Bedarf fortgearbeitet. Allein Niemand kauft mehr als er für die nächste Zeit nöthig hat, weil Jeder, bei der geringsten Veränderung in der Lage des Baumwollenmarktes, erhebliche Verluste befürchten muß. Bei wenig belebtem Handel sind die Getreidepreise ferner etwas gewichen. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt: für Weizen, pro 200 Pfd., 5 Rthlr. 20 Sgr., für Roggen 4 Rthlr. 10 Sgr., für Gerste 4 Rthlr. 15 Sgr., für Hafer 3 Rthlr. 26 Sgr., für Kartoffeln, pro 100 Pfd., 18 Sgr. Das Frostwetter im Januar ist für die Wintersaaten im Allgemeinen nicht nachtheilig gewesen, wenngleich etwas Schneefall erwünscht gewesen wäre.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 9. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 26. Februar 1864.

Frankreichs volkswirthschaftliche Zustände im Jahre 1863.

Das dem Senat und dem gesetzgebenden Körper Frankreichs im November 1863 vorgelegte Exposé de la situation de l'Empire giebt, den Dienstbereichen der einzelnen Ministerien entsprechend, in neun Hauptabschnitten einen überaus werthvollen Einblick in die Thätigkeit der Französischen Staats-Verwaltung und in die allgemeinen Verhältnisse des Kaiserreichs während des verflossenen Jahres. Aus dem reichen Inhalt dieses Haupt-Verwaltungsberichts entnehmen wir die nachstehenden Mittheilungen, die in mannigfacher Hinsicht von Interesse sein dürften.

Telegraphenwesen.

Der Erfolg hat die durch das Gesetz vom 3. Juli 1861 herbeigeführte vollständige Umgestaltung des Tarifs für den telegraphischen Verkehr auf das Vollständigste gerechtfertigt. Die Zahl der im internen Verkehr beförderten Depeschen ist in 1862 um 76 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen; die Einnahmen erweisen eine Zunahme von 5 pCt. In den ersten acht Monaten des Jahres 1863 wurden im Vergleich mit der entsprechenden Periode des Vorjahres an Depeschen im internen Verkehr 15 pCt. mehr befördert, 11 pCt. mehr vereinnahmt. Auf der anderen Seite zeigt sich auch der internationale Verkehr in einem regelmäßigen Aufschwung begriffen. Mit Belgien wurde eine am 1. Mai 1863 in Kraft getretene Uebereinkunft abgeschlossen, welche die Gebühr für jede zwischen den Büreaus der beiden Länder beförderte einfache Depesche auf nur 3 Frcs. festsetzt; ein ähnliches Abkommen ist vom 1. September desselben Jahres ab mit dem Großherzogthum Luxemburg vereinbart worden, und die mit Spanien und der Schweiz noch schwebenden Verhandlungen stellen auch für den internationalen Verkehr mit diesen Ländern ziemlich ähnliche Erleichterungen in Aussicht. An neuen Linien wurden in 1863 1308 Kilom. hergestellt; 5362 Kilom. Draht sind gelegt und 96 Büreaus geöffnet worden. Am 15. Oktober 1863 waren, excl. Algier und den Kolonien, vorhanden: 530 Staats-Telegraphen-Büreaus, 706 Bahn-Büreaus, die für den Privatverkehr geöffnet sind, 29,595 Kilom. Linienlänge und 93,600 Kilom. Drahtlänge.

Vizinal-Wege.

Die Vizinal-Wege sind bei ihrer hohen Wichtigkeit für das Gedeihen der Landwirthschaft und der Industrie fortwährend Gegenstand der größten Sorgfalt Seitens der Regierung und der Bevölkerung. Seit der Emanation des Gesetzes vom 21. Mai 1836 sind hierfür verwendet worden:

in den Jahren	Naturalleistungen. Frcs.	Geldbeiträge. Frcs.	Zusammen. Frcs.
1837—1841 ...	109,442,642	133,606,319	243,048,961
1842—1846 ...	163,576,308	133,763,311	297,339,619
1847—1851 ...	178,990,090	171,557,397	350,556,487
1852—1856 ...	188,714,765	200,127,299	388,842,064
1857—1861 ...	218,356,025	219,544,600	437,900,625
Zusammen	859,088,830	858,598,926	1,717,687,756

Während dieser 25 Jahre wurden gebaut:

66,000 Kilom. Landstraßen-Wege (chemins de grande communication.)

38,000 Kilom. Vizinalwege von öffentlichem Interesse.
116,000 Kilom. gewöhnliche Vizinalwege.

Am 1. Januar 1862 blieben zur Vervollständigung des Netzes noch übrig zu bauen:

14,500 Kilom. Landstraßen,
36,000 Kilom. Vizinalwege von öffentlichem Interesse,
276,000 Kilom. gewöhnliche Kommunikationswege.

Zölle und indirekte Steuern.

In der Zollgesetzgebung sind durch das Gesetz vom 16. Mai 1863 wichtige Abänderungen herbeigeführt worden. Dasselbe hat außer einer großen Zahl entweder neuer oder nur bestätigter Herabsetzungen in dem Eingangs-Zolltarif für Rohstoffe und Verzehrungs-Gegenstände die meisten der noch bestehenden Ausgangs-Zölle, sowie die Abgaben für die Wieder-Ausfuhr und Wieder-Einfuhr beseitigt; es hat ferner die Vorschriften über den Verkehr mit den Afrikanischen und Asiatischen Häfen am Mittelmeer in angemessener Weise abgeändert, das Verzeichniß der nach dem Mutterlande zollfrei einzuführenden Algierischen Produkte erweitert, und die letzten der in Bezug auf den Durchfuhrhandel durch das Gesetz vom 9. Februar 1832 aufgestellten Beschränkungen verschwinden lassen. Die Differenzen zwischen den wirklichen Einnahmen in 1863 und den für dasselbe in dem Budget veranschlagten Posten sind zwar erst am Schlusse des Finanzjahres mit Sicherheit zu übersehen; wird indessen unter Zugrundelegung der in den letzten vier Monaten des Jahres 1862 und der in den ersten acht Monaten des Jahres 1863 erzielten Resultate eine Berechnung aufgestellt, so darf von Kaffee, dessen Verbrauch sich beträchtlich gesteigert hat, ein Mehrbetrag von 1,200,000 Frcs. erwartet werden; Gußeisen liefert ein ähnliches Resultat. Obwohl die Zunahme bei Eisen in Stangen und Schienen nicht so beträchtlich ist, so läßt sich dieselbe doch als verhältnißmäßig bedeutend konstatiren. Dagegen werden die aus dem Auslande eingeführten Getränke wahrscheinlich einen Ausfall von 1,900,000 Frcs. ergeben; theilweise findet jedoch dieser Minderbetrag seine Ausgleichung durch einen Ueberschuß von 900,000 Frcs. bei Getreide. Statt der veranschlagten Summe von 12 Mill. aus der Einfuhr von Metallarbeiten und Geweben stehen höchstens 7 Mill. oder 2 Mill. weniger als in 1862 in Aussicht; diese Zahl beweist, daß die Französischen Industriellen mehr und mehr dahin gelangen, der auswärtigen Konkurrenz die Spitze zu bieten. Die budgetmäßigen Voranschläge sind in Betreff des Zucker-Verbrauchs nicht realisirt worden. Sie beliefen sich auf 270,781,000 Kil., aus denen eine Einnahme von 113,477,000 Frcs. erzielt werden sollte; allein in den letzten vier Monaten von 1862 und in den ersten acht Monaten von 1863 sind nur 223,175,000 Kil. Zucker zur Verzehrung gelangt. Die Gründe hierfür dürften hauptsächlich darin zu suchen sein, daß auf der einen Seite in vielen industriellen Gegenden bei der allgemein empfundenen Ungunst der Situation der Konsum von Zucker nachgelassen, auf der andern Seite dagegen die Ausfuhr von raffinirten Zuckern einen ganz außergewöhnlichen Aufschwung genommen hat. Der Verbrauch von Salz aus Bergwerken ist ebenfalls geringer als im Vorjahre gewesen. Die Getränkesteuer und die anderweitigen von der indirekten Steuer-Verwaltung erhobenen Abgaben zeigen eine Zunahme, die im Vergleich mit den budgetmäßigen Anschlägen auf 16 Mill. Frcs., und im Vergleich mit den wirklichen Einnahmen des Jahres 1862 auf 5 bis 6 Mill. Frcs. sich berechnen läßt. Hierzu hat einmal der vermehrte Weinkonsum, namentlich in Paris, sodann aber die Steigerung der mit 10 pCt. besteuerten Einnahmen der Eisenbahnen aus den Transporten mit Eilzügen beigetragen. In Veranlassung der Herabsetzung der Schifffahrts-Abgaben haben die Versendungen zu Wasser beträchtlich zugenommen; die Zahl der Kilometer-Tonnen, welche in 1859 nur 1233 Mill., in 1862 aber schon 1495 Mill. betrug, wird in 1863 wahrscheinlich auf 1684 Mill. steigen.

Postwesen.

Die in dem Staatshaushalts-Etat für 1863 bewilligte Kredit-Erhöhung bot die Mittel dar, um den meisten Zweigen der Postverwaltung eine weitere Entwickelung zu geben; 86 Ausgabestellen sind neu errichtet und 45 der schon bestehenden zu Postämtern umgestaltet worden. In 272 Landgemeinden wurde die Einrichtung getroffen, daß die Postsachen täglich ausgegeben werden; dies ist nunmehr in ganz Frankreich vollständig durchgeführt, und die Postausgabe gleichzeitig noch in 534 anderen Gemeinden, darunter namentlich in mehreren sehr volkreichen Orten, erheblich verbessert worden. Anderweitige Verbesserungen wurden durch das Aufstellen von Supplementarkasten in großer Zahl, und durch das Anbringen von beweglichen Briefkasten an den Postwagen zur Aufnahme der Korrespondenz aus den auf der Fahrt berührten Ortschaften erzielt. Dieselbe Anordnung gelangte bei den auf Eisenbahnen beförderten ambulanten Büreaus zur Ausführung. Die durch das Gesetz vom 9. Mai 1863 gestattete Erleichterung, daß die Korrespondenz, um mit der nächstabgehenden Post befördert zu werden, auch noch nach Schluß der allgemeinen Abfertigungszeiten gegen Erlegung eines Zusatz-Porto zugelassen wird, hat bereits recht befriedigende Resultate geliefert; in Paris, wo diese Einrichtung in das Leben gerufen ist, wurden allein im Monat August 9000 Briefe den extra geleerten Kasten entnommen. Auf 17 neuen Eisenbahn-Sektionen wurde eine Depeschen-Beförderung organisirt; Seepostverbindungen sind in 1863 zwischen Nizza und Korsika, sowie zwischen Martinique und Guadeloupe mit fakultativer Fortsetzung nach den Britischen Antillen eingerichtet worden. Im Jahre 1863 wurden 7½ Mill. Briefe und 12 Mill. Zeitungen resp. Drucksachen mehr befördert als

in 1862; bei chargirten Briefen beträgt die Zunahme pro 1863 400,000 Stück; der Mehrverbrauch von Postmarken läßt sich auf 10,000,000 veranschlagen.

Münzwesen.

Die Ausmünzungen in Gold werden in 1863 wahrscheinlich 176 Mill. gegen 214 Mill. im Vorjahr betragen. Die Abnahme hängt wesentlich mit der Krisis in Amerika zusammen; außerdem hat dazu beigetragen, daß die Französische Bank den Landesbedürfnissen genügen konnte, ohne zu erheblichen Material-Ankäufen sich veranlaßt zu sehen.

Industrie und Handel.

Soweit die gesammelten Thatsachen zu einem Schlusse berechtigen, war die Lage der Französischen Industrie im Jahre 1863 nicht minder günstig als in 1862; für die Baumwollen-Industrie ist sogar, nachdem die Krisis im Mai des verflossenen Jahres ihren Höhepunkt erreicht hatte, eine merkliche Besserung nicht zu verkennen. Die Zufuhren aus anderen Erzeugungsländern konnten zwar den Mangel an Amerikanischer Baumwolle nicht vollständig heben; allein sie genügten zur theilweisen Beseitigung des vorhandenen Nothstandes und zur Neubelebung der Thätigkeit in den Fabriken. Von den Baumwolle produzirenden Ländern ist zur Zeit Indien das wichtigste; die nächste Stelle nimmt Egypten ein, dessen Produktionsquantum auf 500,000 bis 600,000 Ballen veranschlagt werden kann. In den Französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika wurde die Baumwollenkultur mit Erfolg versucht. Die Einfuhren nach Frankreich betrugen in den ersten acht Monaten des Jahres 1863 34 Mill. Kilogr., gegen 22 Mill. in der entsprechenden Periode des Vorjahres; daraus ergiebt sich eine Zunahme in dem Import von mehr als 50 pCt. Die Wollen-Industrie prosperirt namentlich in der Gegend von Elboeuf; sie hat dort einen früher nicht geahndeten Aufschwung genommen, und viele von den sonst in Baumwollen-Fabriken beschäftigt gewesenen Arbeitern finden nunmehr bei der Wollenmanufaktur lohnenden Erwerb. Eine in Rouen errichtete Webeschule bildet vorzüglich geschickte Weber aus; auch in Roubaix und Tourcoing giebt die Weberei zahlreichen fleißigen Händen Beschäftigung. Die Baumwollennoth hat in dem Leinen- und Hanfgeschäft, besonders in dem ersterwähnten, zwar die Preise des zu verarbeitenden Rohmaterials bedeutend gesteigert; allein dessenungeachtet war der Betrieb auch in diesen Branchen ein recht reger. Ueberdies steht zu erwarten, daß die Preise für das Rohmaterial, vermöge der reichlicher ausgefallenen Ernte, sinken werden, da speziell in dem Nord-Departement in der letzten Kampagne große Landstrecken dem Anbau von Lein gewidmet worden sind. Aufträge aus dem Inlande sowohl wie auch aus England und aus außereuropäischen Ländern geben der Seidenfabrikation reichliche Beschäftigung; die den Amerikanischen Zuständen entspringenden Nachtheile werden dadurch in einem gewissen Verhältniß ausgeglichen, und im Rhone-Departement sind die Arbeiten auf Monate hinaus gesichert. Die Lage, in welcher der Bergbau sich befindet, ist im Allgemeinen befriedigend. Die gegen die Handels-Verträge laut gewordenen Beschwerden verstummen in Folge des wechselnden Verbrauchs, und der Abnahme der Einfuhr von Eisen aus dem Auslande täglich mehr und mehr. Die letzterwähnte Thatsache muß als eine erfreuliche Folge der verbesserten Fabrikation in Frankreich angesehen werden. Den Handel anlangend, so zeigen die Einfuhren wie die Ausfuhren der ersten acht Monate des Jahres 1863 einen stetigen und namentlich bei den Ausfuhren sehr bemerklichen Fortschritt. Die folgenden Zahlen:

	1863 (die ersten acht Monate)	1862 (die ersten acht Monate)
Einfuhr	1,525,695,000	1,464,181,000
Ausfuhr	1,635,301,000	1,401,781,000

erweisen, daß in 1863 die Ausfuhren 110 Mill. Frs. mehr betragen haben als die Einfuhren, während in der entsprechenden Periode des Vorjahres die Ausfuhren um 64 Mill. hinter den Einfuhren zurückgeblieben waren. Hierbei ist jedoch daran zu erinnern, daß Frankreich in den ersten acht Monaten des Jahres 1862 dem Auslande für Getreide 118 Mill. zahlen mußte, daß dagegen in den ersten acht Monaten des Jahres 1863 nur für 45 Mill. Frs. Getreide importirt wurde.

Die Schifffahrt hat sich den Fortschritten, die der Handel machte, angeschlossen; der Verkehr war:

	in den ersten acht Monaten 1863	1862	Mithin in 1863 mehr
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
eingelaufene Schiffe zu..	3,036,000	3,000,000	36,000
darunter Französische zu.	1,276,000	1,224,000	52,000
ausgelaufene Schiffe zu .	2,098,000	1,959,000	139,000
darunter Französische zu.	1,028,000	944,000	84,000

Handels-Verträge.

1. England. Während der ersten acht Monate des Jahres 1863 hat die Einfuhr aus England nach Frankreich in den wichtigsten Artikeln — ausschließlich Getreide, Seide und Baumwolle, deren Werth 149 Mill. Frs. beträgt (Getreide 4,934,000 Frs., Seide 94,378,000 Frs., Baumwolle 50,346,000 Frs.) — die Höhe von 164 Mill. gegen 169 Mill. in 1862 erreicht. Die hieraus sich ergebende Abminderung von 5 Mill. Frs. findet ihre Erklärung in der sichtbaren Abnahme der Einfuhr von Eisen und Schienen, von Wollen- und Baumwollen-Geweben. Die Ausfuhr Französischer Erzeugnisse nach England stieg in demselben Zeitraum, jedoch nur in Betreff der hauptsächlichsten Artikel,

auf 436 Mill. gegen 375 Mill. in 1862. Bei Ausgleichung der Zunahme und Abnahme stellt sich in den ersten acht Monaten des Jahres 1863 ein Mehrbetrag von 61 Mill. heraus.

Die im Verkehr beider Länder wichtigsten Waaren sind folgende:

Einfuhr von England.

Spezialhandel.

	Menge Kilogr.	Werth Frs.
Metalle:		
Gußeisen, rohes	77,541,000	8,530,000
Eisen in Stangen und Schienen	1,442,000	301,000
Eisen, Weißblech, Stahlblech	1,011,000	1,069,000
Eisen, anderes, aller Art	3,914,000	570,000
Stahl in Stangen	622,000	622,000
Stahl, anderer, aller Art	211,000	449,000
Garn:		
baumwollenes nach Kilogr.	130,000	1,669,000
baumwollenes » 1000 Met.	289,000	
wollenes	541,000	7,022,000
Gewebe von:		
reiner oder gemischter Wolle	—	14,924,000
Jute und Teppiche	96,000	124,000
Baumwolle	—	2,969,000
Leinen und Hanf	268,000	1,540,000

Ausfuhr aus Frankreich.

Spezialhandel.

	Menge Kilogr.	Werth Frs.
Harz	14,561,000	10,231,000
Wolle	753,000	2,828,000
Sämereien	2,985,000	3,941,000
Wollengewebe	—	53,570,000
Baumwollengewebe	—	6,745,000
Seidengewebe	—	119,532,000
Zucker, roher	7,632,000	4,961,000
» raffinirter	8,075,000	6,056,000
Chemische Produkte	2,054,000	6,196,000
Wein und Sprit	164,568	51,933,000
Felle, zubereitete und bearbeitete	1,896,000	32,748,000
Modewaaren und Blumen	—	3,245,000
Reise-Effekten	—	7,508,000
Kurze Waaren und Knöpfe	1,219,000	22,253,000

Die Einfuhr von Gußeisen, namentlich aber von Schmiedeeisen, ist, wie schon bemerkt, in der Abnahme begriffen; dieselbe beträgt bei Gußeisen 8,530,000 Frs. gegen 12,449,000 Frs. in der entsprechenden Periode des Vorjahrs. Bei Eisen und Schienen sind die Einfuhrwerthe von 11,623,000 Frs. in 1862 auf 3,108,000 Frs. gesunken, eine Erscheinung, welche für die hohe Entwickelung der Produktion im Innern Frankreichs spricht, da die Nachfrage, statt sich zu verringern, stätig gewachsen ist. Schon im vergangenen Jahre zeigte die Einfuhr von Geweben eine retrograde Bewegung, und die Verminderung ist auch in den ersten acht Monaten von 1863 eine beträchtliche geblieben. So betrug der Werth der Wollengewebe nicht mehr als 14,924,000 Frs. gegen 24,128,000 Frs. in der entsprechenden Periode des Vorjahrs. Die Einfuhren von Baumwollengeweben blieben hinter den Ausfuhren weit zurück, denn die Bezifferung des Englischen Imports beträgt nur 2,969,000 Frs., die der Französischen Exporte nach England mehr als 6 Mill. Frs. Allerdings hat der Krieg in Amerika durchaus exzeptionelle Zustände geschaffen, welche auf die relativen Kräfte beider modifizirend eingewirkt haben. Thatsache bleibt aber, daß die Einfuhr Englischer Produkte auf den Französischen Markt eine höchst bemerkenswerthe Einbuße erlitten hat. Anders verhält es sich mit den Ausfuhren in der Richtung nach England, die eine lebhafte Zunahme aufweisen. Wollengewebe sind von 43 Mill. auf 53½ Mill. oder um 10 Mill. Frs., Baumwollengewebe um 4½ Mill. gestiegen. Seidengewebe machen eine Ausnahme; sie sind von 121 Mill. in 1862 auf 119½ Mill. in den ersten acht Monaten des Jahres 1863 gesunken. Diese Zahlen beweisen unwiderleglich, daß, wenn der Vertrag vom 23. Januar 1860 England gestattet hat, Frankreich mit gewissen Erzeugnissen zu versorgen, die früher von dem diesseitigen Markte entweder unmittelbar durch Nichtzulassung oder durch Prohibitiv-Zölle abgehalten waren, eben dieser Vertrag doch der Französischen Industrie in ihrer Gesammtheit eine Quelle von Vortheilen dargeboten hat, welche in erfreulicher Weise die aus der Schließung des Amerikanischen Marktes erwachsenden Nachtheile abschwächen konnten. So darf nunmehr behauptet werden, daß der Vertrag mit England erprobt worden ist, und diese Probe hat den Nachweis geliefert, daß das neue Zollsystem der Französischen Industrie günstig gewesen ist, einmal weil es ihre Lebensfähigkeit in einer Weise offenbarte, welche sie selbst nicht ahndete, sodann weil die unmittelbare Berührung mit einer sehr ernsten Konkurrenz sie zu Anstrengungen nöthigte, die zu ihrem Vortheil ausgeschlagen sind, und gleichzeitig die Konsumenten befriedigten. Der Tarif des Vertrages mit England dürfte bestimmt sein, in näherer oder entfernterer Zeit das Zollgesetz des Landes zu werden. Die Kaiserliche Regierung hat die Vortheile desselben bereits unter gewissen Gegenleistungen auf Italien und den Zollverein ausgedehnt. Neue Unterhandlungen sind oder werden mit der Schweiz und mit Schweden und Norwegen gepflogen.

2. Belgien. Was die kommerziellen Verhältnisse zu Belgien betrifft, so bieten sie eine für beide Länder, besonders aber für Frankreich, günstige Bilanz dar, und liefern den Beweis, daß der Vertrag vom 1. Mai 1861 dem Verkehr eine in ihren Folgen für beide Theile gleich wohlthuende Leb-

haftigkeit verliehen hat. Die Zahlen der wichtigsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr sind:

Einfuhren aus Belgien nach Frankreich in den ersten acht Monaten 1863 .... 94,767,000 Frs.

Ausfuhren aus Frankreich nach Belgien in den ersten acht Monaten 1863..... 91,520,000 »

Im Vergleich mit der entsprechenden Periode von 1862 ergeben diese Ziffern eine Verminderung von 2 Mill. für die Einfuhr von Belgien, und eine Zunahme von 8 Mill. Frs. für die Ausfuhr aus Frankreich.

Flußschifffahrt.

Das Wasserstraßennetz besteht aus Flüssen und künstlich hergestellten Kanälen; diese Verkehrsstraßen der Schifffahrt ergänzen sich gegenseitig und bringen entweder die Haupthäfen mit einander in Verbindung oder durchströmen die fruchtbarsten Thäler. Die Gesammtlänge der natürlichen Wasserstraßen beträgt 9500 Kilom., ausschließlich der nur floßbaren Strecken. Auf einer Länge von 3000 Kilom. ist die Schifffahrt jedoch fast nur dem Namen nach oder so gut wie gar nicht vorhanden, so daß sich jene 9500 Kilom. auf 6500 Kilom. reduziren. Die Länge der Kanäle beträgt 4750 Kilom.; sämmtliche Wasserstraßen im Innern des Landes haben mithin eine Ausdehnung von 11,250 Kilom. Während der Gesammtverkehr auf denselben im Jahre 1850 nur 1722 Millionen Tonnen, 1 Kilom. weit befördert, erreichte, war derselbe in den folgenden Jahren schon auf über 2 Milliarden Tonnen gestiegen, und betrug im Jahre 1861 bereits 2 Milliard. und 2 Mill. Tonnen. In 1862 ist diese Zahl auf 2,360 Mill. Tonn. für die Wegestrecke von 1 Kilom. gestiegen. In derselben Zeit hob sich der Güterverkehr auf Eisenbahnen von 353 Mill. Tonn. auf 4090 Mill. Tonn. für die Wegestrecke von 1 Kilom., eine Steigerung, welche zugleich einen Maßstab abgiebt für den vorwiegend durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel bewirkten Aufschwung der Industrie und des Handels. Die Gesammtlänge der Kanäle ist, wie oben bemerkt, 4750 Kilom.; davon sind 3650 Kilom. entweder durch den Staat gebaut oder mittelst Kauf von demselben erworben. Von den anderweitigen 1100 Kilom. sind 438 für immer und 662 Kilom. auf Zeit konzessionirt. Für Stromregulirungs-Arbeiten sind in 1863 bei 27 Flüssen 11 Millionen Frs. verwendet worden; zur Vollendung der bereits angeordneten Strombauten werden vom 1. Januar 1864 ab noch 35,250,000 Frs. erfordert. Auf Kanalbauten sind in 1863 4,430,000 Frs., und extraordinär 2,575,000 Frs. verausgabt worden. Zur Fertigstellung der schon im Bau begriffenen Kanalisirungen sind vom Jahre 1864 ab noch 18,400,000 Frs. erforderlich. Die allgemeine Statistik der

Handelshäfen

aus dem Jahre 1839 weist 400 Häfen auf, von denen 86 am Kanal, 231 an der Westküste und 83 am Mittelmeer belegen sind. Viele dieser Häfen sind jedoch nur einfache Fischerstationen, die für den Handel gar keine Wichtigkeit besitzen. Seitens der Finanzverwaltung ist nur in ungefähr 230 Häfen ein wirklicher Schifffahrtsverkehr konstatirt worden; von diesen sind 200 auf den jährlichen Unterhaltungsfonds angewiesen. Die zu diesem Zweck pro 1863 veranschlagten und verausgabten Summen haben 11 Mill. Frs. betragen; weitere 99,220,000 Frs. sind dazu vom 1. Januar 1864 ab noch zu verwenden.

Eisenbahnen.

Das Eisenbahnnetz war Anfangs 1863, wie folgt, gebildet: die Konzessionen der sechs großen Gesellschaften, Nord-, Ost-, West-, Orleans-, Lyon-Mittelmeer- und Süd-Bahn begriffen eine Länge von 16,172 Kilom.; 816 Kilom. gehörten verschiedenen Gesellschaften, und 1337 Kilom. verblieben dem Staat zur Ausführung. Hätte dieser Zustand Fortdauer gewinnen können, so wäre, was evident ist, nicht nur die Ausführung der neuerdings genehmigten Eisenbahnen für längere Zeit in Frage gestellt gewesen, sondern auch jede neue Ausdehnung des Eisenbahnnetzes gewissermaßen im Voraus unmöglich gemacht worden. Nur das thätige Eingreifen der großen Gesellschaften konnte diese Schwierigkeiten beseitigen; allein mehrere derselben befanden sich, der Vortheile aus den Uebereinkommen von 1859 ungeachtet, in einer äußerst mißlichen Lage. Als jene Uebereinkommen geschlossen wurden, garantirte die Regierung einen Minimal-Zinsbetrag von den auf das sogenannte zweite Netz aufzuwendenden Kapitalien, und ließ sich bereit finden, behufs Festsetzung der Höhe des von ihr garantirten Kapitals, die von den Gesellschaften selbst aufgestellten Anschläge anzunehmen. Freilich sollte jene Ziffer nur das Maximum dessen bezeichnen, worüber hinaus der Staat nicht in Anspruch genommen werden durfte, während die Garantien sich innerhalb dieser Maximalgrenze nur auf die wirklichen, ordnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben bezog. Daß die Anschlagssummen durchaus unzureichend waren, zeigte sich aber bald. Die Ost- und Westbahn-Gesellschaften wiesen nach, daß ein strenges Festhalten an den der Konvention von 1859 zu Grunde gelegten Ziffern sie demnächst dem sicheren Ruin entgegenführen würde. Die Südbahn-Gesellschaft bestand ebenfalls darauf, daß die Abänderung jener Zahlen für sie eine Nothwendigkeit sei. Die Orleans- und Lyon-Mittelmeer-Gesellschaften verlangten eine derartige Revision zwar nicht; allein die erstere weigerte sich, irgend eine neue Linie jenem zweiten, für sie an sich schon unvortheilhaften Netz hinzuzufügen, und die andern, die seit ungefähr zwei Jahren mit der Südbahn-Gesellschaft betreffs der direkten Eisenbahnverbindung von Cette nach Marseille in heftigem Streit lag, verlangte vor Allem die Lösung dieser für sie entscheidenden Frage. Die Nordbahn-Gesellschaft hielt sich von allen Verhandlungen fern, da ihr Netz durch die neuen Linien gar keine Erweiterung zu erfahren hatte. Nach

längerer Erwägung aller in das Gewicht fallenden Gründe entschloß sich die Regierung, wie sie schon im Jahre 1859 gewollt hatte, den Gesellschaften die Zinsgarantie auf das für das neue Netz wirklich nothwendige Kapital zu gewähren. Die zwischen der Lyon-Mittelmeer- und der Südbahn-Gesellschaft schwebende Streitfrage wurde zu Gunsten der ersteren, jedoch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Bevölkerung sowohl wie der Südbahn-Gesellschaft, geschlichtet. Nachdem diese wichtigen Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden hatten, gingen die vorerwähnten fünf Gesellschaften auf die Ansichten der Regierung mit vieler Bereitwilligkeit ein; sie übernahmen den Bau sämmtlicher Linien, zu deren Ausführung der Staat verpflichtet geblieben war, ausschließlich der Gürtelbahn um Paris auf dem linken Seineufer. Die Gesammtlänge dieser Linien war 1325 Kilom.; außerdem übernahmen sie noch den Bau von 42 Linien in einer Länge von 1876 Kilom. Im Interesse der Industrie und der Landwirthschaft ist ein neuer Tarif für eine vierte Waarenklasse eingeführt worden, der je nach der Entfernung 8 und resp. 4 Cent. per Kilom. beträgt, und der besonders auf Rohstoffe, darunter hauptsächlich Steinkohlen und Dungstoffe, Anwendung findet. Alle diese Maßregeln wurden durch die Gesetze vom 11. Juni 1863 bestätigt. Das Netz der konzessionirten resp. dekretirten Linien hat einschließlich der 12 Kilom. langen Pariser Gürtelbahn eine Länge von 20,392 Kilom.; die Ausführung erfordert 8750 Mill., wovon Seitens des Staates entweder durch Arbeiten oder mittelst Subventionen 1460 Mill. zu decken bleiben. Die Gesellschaften haben an ihrem Theil 7300 Mill. zu zahlen, so daß also die Kosten der ersten Herstellung per Kilometer sich auf 428,000 Frs. belaufen werden. Die Konzessionen vertheilen sich abzüglich der Gürtelbahn von Paris, mit 20,380 Kilom. auf die einzelnen Gesellschaften wie folgt:

	Konzessionen vor 1813.	in 1863.	Ueberhaupt.
	Kilom.	Kilom.	Kilom.
Nordbahn	1,609	—	1,609
Ostbahn	2,336	751	3,087
Westbahn	2,304	204	2,508
Orleansbahn	3,890	321	4,211
Lyon-Mittelmeerbahn	4,396	1,383	5,779
Südbahn	1,637	542	2,179
verschiedene Gesellschaften	816	191	1,007
zusammen	16,988	3,382	20,380

Die ursprüngliche Zinsgarantie erstreckte sich auf das Maximal-Kapital von 3,110,500,000 Frs., wozu noch einschließlich der Zinsgarantie für die Victor-Emanuelbahn mit 66 Mill. Frs. die Nachgarantie von 928 Mill. Frs. kommt, so daß die Gesammtgarantie sich nunmehr auf 4,038,500,000 Frs. Kapital beläuft. Weitere Staats-Subventionen an jene Gesellschaften nehmen noch 368 Mill. Frs in Anspruch, die in 92 Annuitäten à 16,854,000 Frs. jährlich für Zinsen und Kapital geleistet werden sollen. Die Länge des fertigen Netzes betrug am Schlusse des Jahres 1862 11,081 Kilom.; in 1863 sind hierzu 937 Kilom. neu hinzugekommen, am 31. Dezember 1863 waren somit im Ganzen 12,018 Kilom. dem Betrieb übergeben. Zur Herstellung aller jetzt konzessionirten Linien sind noch von 1864 ab 8374 Kilom. zu bauen. Für das Eisenbahnnetz sind vom Staate bis ult. 1863 980 Mill., und von den Gesellschaften 5050 Mill. verausgabt worden; anzuweisen bleiben noch am 1. Januar 1864 470 Mill. Frs. Seitens des Staats und 2250 Mill. Seitens der Gesellschaften.

Mineral-Industrie.

Soweit die bis dahin vorliegenden Angaben einen Ueberschlag gestatten, wird die Steinkohlen-Produktion im Jahre 1863 100 Mill. metr. Ctr. gegen 94 Mill. metr. Ctr. in 1862 erreichen; der Werth dürfte sich in 1863 auf 117,800,000 Frs. belaufen. Der Durchschnittspreis von 1 Frs. 18 Cent. pro 100 Kilom. ist derselbe geblieben. Vor zehn Jahren, im Jahre 1853, wurden nur 59,379,850 metr. Ctr. Steinkohlen in Frankreich gewonnen; die Produktion ist mithin in einem Dezennium um ein Drittheil gestiegen. Die Fabrikation des mit Holzkohlen erblasenen Roheisens wird in 1863 2,800,000 metr. Ctr. mit einem Werth von 47 Mill. Frs. betragen; die Hohöfen, welche mineralische Kohlen und Koaks verwenden, dürften 9 Mill. metr. Ctr. zum Werthe von 96 Mill. Frs. produziren. Im Vorjahre erreichte diese Fabrikation nur die Höhe von 10,530,000 metr. Ctr. zum Werthe von 135,130,000 Frs.; es ergiebt sich mithin für 1863 eine Mehrproduktion von 1,270,000 metr. Ctr. und ein Mehrbetrag des Werths von ca. 8 Mill. Frs. Was die Stabeisen-Fabrikation betrifft, so hat der Fortschritt darin, wenn er auch nicht in eben dem Maße bemerklich ist, dennoch eine gewisse Wichtigkeit. Soweit die bis zum Schlusse des Jahres 1863 bekannt gewordenen Mittheilungen reichen, wird die Menge des mit Holzkohle erzeugten Stabeisens wahrscheinlich 768,000 metr. Ctr. zum Werthe von 32 Mill. Frs. betragen; die theils Holzkohlen, theils mineralische Kohlen verwendenden Hütten werden 227,000 metr. Ctr. zu 8,718,000 Frs. Werth, die lediglich mit Steinkohlen arbeitenden Hütten 6,060,000 metr. Ctr. mit 151,600,000 Frs. Werth produziren. Die Schmiedeeisen-Produktion des Jahres 1863 wird also überhaupt 7,055,000 metr. Ctr. mit 192,318,000 Frs. Werth gegen 7,005,000 metr. Ctr. mit 183,080,000 Frs. Werth in 1862 betragen. Gegenüber der starken Konkurrenz, welche durch den Handelsvertrag mit England wachgerufen ist, und die namentlich die Preise für Roheisen erheblich niederdrückte, ist damit die Lebensfähigkeit der Französischen Industrie vollständig erwiesen.

Gesetzgebung.

Nachtrag zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins-Vertrage.[1])

Die zur siebenten Konferenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins versammelten Bevollmächtigten der in derselben Reihenfolge wie bei dem Vertrage vom 16. November 1857 nachstehend aufgeführten Vereins-Regierungen, und zwar:

für Oesterreich
der Kaiserlich Königliche Telegraphen-Direktor Carl Brunner von Wattenwyl;
für Preußen
der Königliche Telegraphen-Direktor, Oberstlieutenant Franz Chauvin;
für Bayern
der Vorstand des Königlich Bayerischen Telegraphenamts, Generaldirektionsrath Carl von Dyck;
für Sachsen
der Königliche Telegraphen-Direktor Carl Louis Galle;
für Hannover
der Königliche Oberbaurath Carl Joseph Gauß und
der Königliche Regierungsrath Ernst Jacobi;
für Württemberg
der Vorstand der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission und Telegraphen-Direktor Ludwig von Klein;
für Baden
der Großherzogliche Postrath Dr. Victor Paris;
für Mecklenburg-Schwerin
der Großherzogliche Geheime Ministerialrath Dr. Eduard Meyer;
für die Niederlande
der Königliche Divisions-Chef im Ministerium des Innern, Wilhelm Constantin Arnold Staring,

haben mit Vorbehalt höherer Genehmigung über die in den nachstehenden Artikeln 2 und 4 enthaltenen Abänderungen des Vereins-Vertrages sich vereinbart, welchen, der Uebersichtlichkeit halber, die Bestimmungen des Uebereinkommens de dato Haag, den 31. August 1861, in den Artikeln 1, 3, 5 und 6 hinzugefügt worden sind.

Art. 1.

Zu Artikel 4 des revidirten Vereinsvertrages.

Zu Anfang jedes Jahres wird die neue Auflage einer Spezial-Karte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Art. 2.

An Stelle des Art. 15 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von
8 Sgr. = 40 Kr. Oesterr. = 28 Kr. Süddeutsch = 50 Cent. Niederl.
für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 bis 100 Meilen drei Zonen und über 100 Meilen vier Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten, oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Art. 3.

Zu Artikel 16 des revidirten Vereinsvertrages.

Ob und in wie weit die Entrichtung einzelner Gebühren auch durch den Adressaten zulässig ist, bestimmt das Reglement.

Art. 4.

An Stelle des Art. 19 des revidirten Vereinsvertrages treten folgende Bestimmungen:

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereins-Einnahmen kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hierbei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, auf einfache reduzirt; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates, auf einfache reduzirt, multiplizirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Bei der Zählung der Depeschen werden solche von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache u. s. w. berechnet.

Für die Zeit bis 31. Dezember 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben.

[1]) Vergl. den ursprünglichen Vertrag vom 25. Juli 1850 und die späteren Nachträge zu demselben, H. A. 1850. S. 363; 1852. I. S. 275; 1855. II. S. 221; 1858. I. S. 337.

Diese Ziffern sind:

für Oesterreich	72,79,
» Preußen	80,50,
» Bayern	53,21,
» Sachsen	17,30,
» Hannover	42,80,
» Württemberg	20,28,
» Baden	22,26,
» Mecklenburg-Schwerin	15,30,
» die Niederlande	24,50.

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Art. 5.

Zu Artikel 22 des revidirten Vereinsvertrages.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergiebt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereinseinnahme getragen.

Art. 6.

Zu Artikel 24 des revidirten Vereinsvertrages.

Bei den Konferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins;
b) auf Veränderungen der Vereinstarife;
c) auf Theilung des Vereinseinkommens;
d) auf Gebührenfreiheiten;
e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratifikation.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereinsverwaltungen erforderlich.

Art. 7.

Die in Folge der gefaßten Beschlüsse in dem Reglement und in der Dienstanweisung eintretenden Aenderungen und Ergänzungen (Anlagen I. und II.[1]) bilden integrirende Bestandtheile dieses Nachtragsvertrages.

Art. 8.

Der Nachtragsvertrag tritt mit dem 1. Oktober 1863 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Hauptvertrages in Kraft.

Art. 9.

Die Ratifikation dieses Nachtragsvertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratifikationsurkunde im Korrespondenzwege an die Königlich Hannoversche Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

So geschehen Hannover, den 13. Juni 1863.

Carl Brunner. Franz Chauvin. Carl Dyck. Carl Louis Galle. Carl Joseph Gauß. Ernst Jacoby. Ludwig von Klein. Dr. Victor Paris. Dr. Eduard Meyer. Willem Constantyn Arnold Staring.

Dieser Nachtragsvertrag hat die Ratifikation Seitens aller Vereinsregierungen erhalten, und ist mit dem 1. Oktober 1863 in Kraft getreten.

Lokalabgaben von Branntwein in den Niederlanden.

(Ned Staats-Cour. No. 25.)

Wir Wilhelm III. rc., König der Niederlande rc.,

Thun zu wissen:

In Erwägung, daß es in Verbindung mit dem erhöhten Satze der Staatsaccise erwünscht ist, den Betrag der Lokalabgabe von Branntwein abzuändern,

Haben wir, nach Anhörung des Staatsraths und im Einvernehmen mit den General-Staaten für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befinden und verordnen:

Art. 1. Unter Abänderung des ersten Alinea des Artikels 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1859, in soweit dies den in- und ausländischen Branntwein betrifft, in Verbindung mit den im Artikel 138 §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1862 und im Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1863[2]) bereits eingeführten Modifikationen, kann von dem Faß Branntwein, das bei einer Temperatur von funfzehn Grad des hunderttheiligen Thermometers funfzig Kannen reinen Alkohol enthält, die örtliche Besteuerung in keinem höheren Betrage als zu vierzehn Gulden erhoben werden, unbeschadet der Bestimmung im zweiten und dritten Alinea des vorgedachten Artikels 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1859.

Die Besteuerung der ausländischen süßen Liqueure, die nach Vorschrift des Accisegesetzes zu einer Alkoholstärke von fünf und siebenzig Prozent angenommen werden, darf jedoch pro Faß

[1]) Die Anlage II. ist unten nicht mitgetheilt, weil auch die umfangreiche Dienstanweisung selbst in dieser Zeitschrift nicht veröffentlicht worden.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 47.

Liqueur nicht höher angesetzt werden, als pro Faß anderen Branntwein von funfzig Prozent.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage der Verkündigung an in Kraft.

Verordnen und befehlen, daß gegenwärtiges Gesetz in das Staatsblatt aufgenommen werde und daß alle Ministerial-Departements, Behörden, Kollegien und Beamten, die es angeht, auf die genaue Ausführung halten.

Gegeben im Haag, den 27. Januar 1864.

Beschlagnahme Deutscher Schiffe und Blokade feindlicher Häfen, sowie Aufbringung feindlicher oder verdächtiger Schiffe in Dänemark.

Der »Staats-Anzeiger« enthält in Nr. 47 die nachstehenden Erlasse des Dänischen Marine-Ministeriums:

Bekanntmachung einer Frist für die in Dänischen Häfen mit Embargo belegten feindlichen Schiffe, innerhalb welcher sie die Häfen verlassen können.

Auf einen Allerunterthänigst gehaltenen Vortrag haben Se. Majestät der König unter dem 13. d. M. Allergnädigst beschlossen, daß es bis zum nächsten ersten April den in Dänischen Häfen und Buchten vorläufig mit Beschlag belegten feindlichen Schiffen — mögen sie mit Ballast liegen oder diejenigen Ladungen führen, mit welchen sie eingelaufen sind — gestattet ist, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Seitens der betreffenden Regierung, frei und ungehindert sich mit einem Geleitsbrief in einen von ihnen namhaft zu machenden, nicht blokirten Hafen zu begeben.

Marine-Ministerium.

Den 15. Februar 1864.

Reglement für die Blokade der feindlichen Häfen, sowie für die Aufbringung der feindlichen oder verdächtigen Schiffe durch Dänische Kreuzer.

I.

Von der Blokade feindlicher Häfen.

§. 1. Ein feindlicher Hafen ist blokirt, wenn derselbe mit einem oder mit mehreren Kriegsschiffen derartig gesperrt ist, daß kein Handelsschiff, ohne augenscheinliche Gefahr, aufgebracht zu werden, in diesen Hafen einlaufen oder denselben verlassen kann.

§. 2. Wenn der betreffende Schiffskommandant auf der Blokade-Station angekommen ist, so macht er die Blokade mittelst offenen Cirkulars den Konsuln sämmtlicher Mächte an dem Orte bekannt und fordert zugleich alle neutralen, zur Zeit in dem fraglichen Hafen liegenden Schiffe auf, ihm einen Termin anzugeben, innerhalb dessen sie selbigen wiederum verlassen wollen; wenn dieser Termin für billig erachtet und in der Folge nicht überschritten wird, so hat er (der Kommandant des Kriegsschiffes) diesen Schiffen ein ungehindertes Auslaufen aus dem Hafen zu gestatten.

§. 3. Es ist den Lootsen im Sunde und in den Belten zur Pflicht gemacht, den Führern der Schiffe, welche ihre Hülfe benutzen, ein Exemplar der Bekanntmachung mitzutheilen, die wegen der Blokade erlassen worden, und muß von den Lootsen ihren Vorgesetzten unverzüglich angezeigt werden, welche Schiffe solche Benachrichtigung erhalten haben. Es ist des Königs Wille, daß in keinem Falle gegen neutrale Schiffe Gewalt angewendet werde, sie müßten denn, nachdem sie von der Blokade bereits unterrichtet sind, den Versuch machen, dieselbe zu durchbrechen. Die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder der Lauf eines Schiffes nach einem solchen Hafen zu ist noch kein genügender Grund zur Aufbringung eines neutralen Schiffes. Selbst der Versuch, die Blokadelinie zu durchbrechen, hat diese Aufbringung nicht zur Folge, so lange in Anbetracht der kurzen Zeit nach der Deklaration oder Notifikation der Blokade billiger Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß der Versuch (der Durchbrechung) zu einer Zeit geschah, wo das neutrale Schiff von der Blokade noch nichts wußte. In diesem Falle jedoch hat der Kommandant das fragliche Schiff von der Blokade zu unterrichten und, nachdem in den Schiffspapieren und namentlich auf dem zum Beweise der Nationalität des Schiffes dienenden Dokumente wie auch in den Schiffs-Journalen vermerkt worden, daß dies geschehen, das Schiff zurückzuweisen und einen andern Lauf desselben zu veranlassen.

§. 4. Sollte das Schiff nach dieser Verwarnung aufs Neue die Blokade zu durchbrechen suchen; oder darf mit Rücksicht auf die Zeit, wo ein Schiff seinen Abgangsort verließ oder aus andern Gründen angenommen werden, daß das Schiff von der Blokade Kenntniß haben mußte, so wird dasselbe bei einem Versuche, dessenungeachtet in den Hafen einzulaufen, als ein solches angesehen, welches die Blokade vorsätzlich überschritten hat, und soll daher aufgebracht werden.

§. 5. Der Schiffskommandant, welcher vorbezeichnete, zur Sicherung der neutralen Schiffe gegebene Bestimmung übertritt oder überhaupt zum Schaden für diese seine Macht mißbraucht, wird nach Beschaffenheit des Falles mit entsprechender Strafe belegt und kann außerdem zur Erstattung des unrechtmäßig zugefügten Schadens verpflichtet werden.

II.

Von der Aufbringung feindlicher oder verdächtiger Schiffe.

§. 6. Die Aufbringung soll nur durch Königliche Schiffe stattfinden dürfen und sollen die Schiffsbefehlshaber verpflichtet sein, so viel als möglich zu nehmen und aufzubringen:

a) Schiffe, welche feindlichen Staaten oder deren Unterthanen zugehören und mit feindlichem Gute beladen sind. Dagegen ist neutrales Gut an Bord des feindlichen Schiffes — mit Ausnahme von Kriegs-Kontrebande — frei;

b) Schiffe, welche gegen die Bestimmungen in §. 4 mit dem auf sie verladenen Gute die Blokade zu durchbrechen suchen, und zwar ohne Rücksicht auf dessen Nationalität oder Beschaffenheit;

c) Schiffe, deren Neutralität nicht in Uebereinstimmung mit §. 9 dieses Reglements gehörig legitimirt ist oder gegen welche sonst ein wohlbegründeter Verdacht wegen irgend einer der in §. 10 genannten Ursachen obwaltet.

§. 7. Neutralen Mächten oder deren Unterthanen gehörige Schiffe, wem die Ladung dieser Schiffe auch immer gehören mag, dürfen nicht aufgebracht werden, wenn die das Schiff und die Ladung betreffenden Papiere in Ordnung befunden werden und das Schiff nicht mit für den Feind bestimmter Kriegs-Kontrebande geladen, auch sonst nicht — nach §. 6 — der Aufbringung unterworfen ist.

§. 8. Kein Schiff darf auf neutralem Seegebiet angehalten oder aufgebracht werden.

§. 9. Die Papiere, welche sich auf neutralen Schiffen in Ordnung befinden müssen, sind solche, welche nach den Heimathsgesetzen des betreffenden Schiffes zur Legitimirung seiner Nationalität erforderlich sind.

§. 10. Als verdächtig werden angehalten und zur Untersuchung eingebracht:

a) die Schiffe, welche doppelte oder auch, der Wahrscheinlichkeit nach, falsche Papiere haben;

b) Schiffe ohne Papiere, oder Schiffe, von denen in Erfahrung gebracht ist, daß ihre Papiere über Bord geworfen oder auf andere Weise vernichtet worden sind, besonders wenn solches geschah, nachdem der Kreuzer ihnen in Sicht gekommen war;

c) die Schiffe, welche auf die Aufforderung des Kreuzers nicht beilegen oder sich der Durchsuchung solcher Räumlichkeiten widersetzen, worin muthmaßliche Kriegskontrebande oder Schiffspapiere versteckt sind.

§. 11. Für gute Prise gelten:

a) Schiffe, die feindlichen Staaten oder deren Unterthanen angehören;

b) Schiffe, welche lediglich mit Kriegskontrebande geladen sind. Ist hingegen nur ein Theil der Ladung Kontrebande, so kann der Schiffer, indem er sie freiwillig entweder auf dem Platze oder im nächsten Hafen löscht, der Aufbringung entgehen und nach der Löschung mit der übrigen Ladung weiter segeln;

c) Schiffe, welche mit Gewalt sich dem Anhalten widersetzen;

d) Dänische, vom Feinde zurückeroberte Schiffe.

Ebenso wie die in diesem Paragraph besprochenen Schiffe werden die in §. 10 genannten verdächtigen Schiffe behandelt, sobald der gegen sie entstandene Verdacht nicht gehoben wird.

§. 12. Zur Kriegskontrebande werden gerechnet:

Kanonen, Mörser, Espignolen, aller Arten Waffen, Bomben, Granaten, Kugeln, Kupferhütchen, Lunten, Pulver, Salpeter, Kürasse, Armaturgegenstände, Sättel, Zäume, überhaupt alle ähnlichen Gegenstände, die unmittelbar für den Krieg verwandt werden können. Ausgenommen ist derjenige Vorrath an vorbenannten Artikeln, welcher zur Vertheidigung des Schiffes und dessen Mannschaft dient; Alles unter der Voraussetzung, daß bemeldete Gegenstände für feindliche Häfen bestimmt sind.

§. 13. Wenn ein Kreuzer einem Handelsschiff begegnet, welches nicht unter Convoi (Geleit) geht, so soll der Kommandant den Schiffer anrufen, um ihn zu sich an Bord mit den Schiffspapieren kommen zu lassen. Werden diese in Ordnung befunden, so soll er das Schiff sogleich unbehindert seine Reise fortsetzen lassen. Findet er dagegen, daß gegründeter Anlaß zum Verdacht eines ungesetzlichen oder betrügerischen Verhaltens vorhanden ist, so muß er einen Offizier zu genauerer Untersuchung der Umstände abschicken. Bei dieser Visitation dürfen die Anhaltenden keine Schränke, geschlossene Behälter, Kisten, Verschläge, Tonnen und Anderes, worin irgend etwas von der Ladung aufbewahrt werden kann, öffnen oder gar erbrechen, auch nicht durchstöbern, was davon unverschlossen auf dem Schiffe umher liegt. Sondern wenn er argwöhnt, daß Kriegskontrebande oder verdächtige Papiere irgendwo verborgen seien, so soll er von dem Schiffer diejenigen verschlossenen Behältnisse öffnen lassen, in Bezug auf welche Verdacht obwaltet. Der Offizier, welcher dem zuwider handelt, wird dafür verantwortlich gemacht.

§. 14. Diejenigen neutralen Handelsschiffe, welche unter dem Geleit von Kriegsschiffen einer neutralen Macht gehen, sind der Durchsuchung nicht unterworfen; es soll vielmehr eine von dem Convoi-Chef abgegebene Erklärung, daß die Papiere der unter Geleit gehenden Schiffe in Ordnung sind, und daß sie keine Kontrebande an Bord haben, genügend sein.

§. 15. Wird irgend ein Schiff aufgebracht, so darf der Aufbringer unter gleicher Verantwortlichkeit, wie in §. 13 festgesetzt ist, weder irgend etwas von der Ladung löschen, noch verkaufen, noch vertauschen, noch sonst wie veräußern oder abhanden kommen lassen, sondern er muß im Verein mit dem Schiffer oder dem Steuermann auf dem aufgebrachten Schiffe die ganze Ladung, soweit es möglich, versiegeln oder verschließen.

Die Schiffspapiere sind von dem Aufbringer in ein mit dem Siegel des Schiffskommandanten und des Schiffers versehenes Konvolut zu schließen. Das Schiff wird darauf mit der Ladung uneröffnet (sofern der Schiffer nicht in die Eröffnung willigt) auf das erste beste Dänische Zollamt oder nach dem nächsten Platze gebracht, wo der Aufbringende auf militairischen Schutz rechnen kann. Nach anderen oder fremdländischen Plätzen kann das Schiff nicht geführt werden, wofern nicht Sturm, Unwetter, Mangel an Vorräthen oder feindliche Verfolgung dieses nothwendig machen; und selbst in diesem Falle soll der Aufbringende, ohne die Ladung zu brechen, verpflichtet sein, sobald die Umstände es gestatten, das Schiff nach einem inländischen Hafen zu bringen.

§. 16. Es soll jedoch, wenn die Ladung aus leicht verderblichen Waaren besteht, oder wegen Haverei seine Reise nicht fortsetzen kann, dem Aufbringenden gestattet sein, auf eigene Verantwortung oder mit Zustimmung des Schiffers diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zum Besten des Schiffes und der Ladung dienlich erfunden werden.

§. 17. Sobald der Aufbringende in einen Dänischen Hafen mit einem aufgebrachten Schiffe anlangt, soll er sich sofort vor dem in dem provisorischen Gesetz vom 13. d. M. angeordneten, die Aufbringung feindlicher oder verdächtiger Schiffe betreffenden Untersuchungsgerichte melden.

III.

Von der Unterhaltung, Verpflegung u. s. w. der Mannschaft aufgebrachter Schiffe.

§. 18. Die Mannschaft eines aufgebrachten Schiffes wird so lange auf Rechnung der Königlichen Kasse unterhalten und verpflegt, bis das Endurtheil in der Sache gefällt ist. Doch hat der betreffende Schiffer für die hiermit verbundenen Ausgaben, so wie dafür Kaution zu stellen, daß derselbe, die Unkosten der Appell-Instanz entrichtet, wenn der Schiffer nach Fällung des Urtheiles erster Instanz Appell einlegt und die Sache im Ober-Admiralitätsgericht gegen ihn ausfällt.

§. 19. Die Mannschaft, welche sich auf einem aufgebrachten oder kondemnirten Schiffe befindet, soll von der Ortsobrigkeit in Empfang genommen und in die nächste Festung als Kriegsgefangene abgeliefert werden, sofern die Aufgebrachten feindliche Unterthanen sind. Unterthanen befreundeter oder neutraler Mächte werden an ihre betreffenden Konsule übergeben.

§. 20. Von diesem Reglement soll stets ein Exemplar auf jedem Königlichen Kreuzer vorhanden sein.

Marine-Ministerium.

Den 16. Februar 1864.

Tarif der Insel Neufundland.

I. Von und nach der Annahme der gegenwärtigen Akte und während der Dauer derselben sollen für Ihre Majestät und deren Erben und Nachfolger von allen Gütern und Waaren, welche in diese Insel und deren Dependenzien eingeführt werden, die in der nachfolgenden Zolltabelle aufgeführten, beschriebenen und den verschiedenen Artikeln gegenüber nach Werth, Zahl und Menge in Zahlen ausgedrückten Abgaben erhoben, eingezogen und gezahlt werden.

Nr. 1. Zoll-Tabelle.

		£	Sh.	Pce.
Ale, Porter, Apfel- und Birnenwein, und zwar:				
in Flaschen	per Dtzd. v. 2 Gallons	—	1	—
in Fässern	per Gallon	—	—	4
Speck, Schinken, geräuchertes Rindfleisch und Würste	per Ctr.	—	8	3
Rindfleisch, gepökeltes	per Faß von 200 Pfd.	—	2	— [1])
Zwieback oder Brot	per Ctr.	—	—	3 [1])
Butter	» »	—	3	— [1])
Käse	» »	—	5	6
Chokolade und Kakao	» »	—	—	1 [1])
Cigarren	per Mille	—	11	—
Kaffee	per Pfd.	—	—	1 [1])
Federn und Federbetten	» »	—	—	1 [1])
Mehl	per Faß	—	1	6 [1])
Obst, getrocknetes	per Pfd.	—	—	1½ [1])
» anderes	per 100 £	11	—	—
Zuckerwerk	per Ctr.	—	13	9
Verpackungsmaterialien, in welchen trockene Waaren eingeführt werden	11 pCt. vom Werthe.			
Melasse	per Gallon	—	—	2½
Hafer- und Maismehl	per Faß	—	—	6 [1])
Schweinefleisch	per Faß von 200 Pfd.	—	3	— [1])
Salz	per Tonne		—	6
Tonnenstäbe oder Faßdauben	per 100 £	11	—	—
Spirituosen, und zwar:				
Branntwein, Genever, Whiskey und andere hier nicht angegebene oder namentlich aufgeführte Spirituosen, nicht stärker als die Probe nach Sykes's Hydrometer, und so im Verhältniß für jede größere Stärke als die Probestärke	per Gallon	—	5	—
Magen-Liqueure, Punschextrakt und andere Spirituosen, die versüßt und dergestalt gemischt sind, daß die Stärke sich nicht feststellen läßt	per Gallon	—	3	—
Rum, nicht stärker als die Probe nach Sykes's Hydrometer und so im Verhältniß für jede größere Stärke als die Probestärke	per Gallon	—	2	6
Zucker, Brot- und raffinirter	per Ctr.	—	12	— [1])
» nicht raffinirter	» »	—	8	3
» Bastard	» »	—	10	—
Souchong-, Congo- und Bohea-Thee	per Pfd.	—	—	4
aller anderer Thee	» »	—	—	5

[1]) und 10 pCt.

		£	Sh.	Pce.
Tabak, fabrizirter und Blätter	per Pfd.	—	—	3 [1])
Tabaksstengel	» »	—	2	— [1])
Essig	per Gallon	—	—	3 [1])
Wein, und zwar:				
Weine aller Art in Flaschen (ausgenommen Französische Rothweine)	per Gallon	—	6	—
Port, Madeira, Rheinweine, Burgunder in Gebinden	» »	—	5	—
Sherry	» »	—	3	— [2])
Französischer Rothwein in Gebinden oder Flaschen	» »	—	2	6 [2])
alle neueren Weine	» »	—	2	6 [2])
Anker	per 100 £	5	10	—
Gerste und Hafer	»	5	10	—
Segeltuch	»	5	10	—
Tauwerk und Kabel	»	5	10	—
Kupfer und Compositions-Metall zur Verhäutung der Schiffe, Kupfer in Stangen, Bolzen und Nägeln	»	5	10	—
Korkpfropfen und Kork	»	5	10	—
Fischereigeräthe und Mais	»	5	10	—
Eisen in Stangen, Bolzen, Blechen und geschmiedeten Nägeln	»	5	10	—
Arzneimittel	»	5	10	—
Kalfaterwerg	»	5	10	—
Erbsen	»	5	10	—
Pech, Theer, Terpentin und Harz	»	5	10	—
Geflügel und frisches Fleisch	»	5	10	—
Güter und Waaren, die nicht anderwärts namentlich aufgeführt und beschrieben, oder in gegenwärtiger Akte mit einer Abgabe belegt, auch nicht anderwärts befreit sind	per 100 £	11	—	—

Heimische Branntweinbrennerei.

		£	Sh.	Pce.
Rum, von nicht größerer als der Probestärke nach Sykes's Hydrometer, und so im Verhältniß für jede größere Stärke als diese	per Gallon	—	1	4
Branntwein, Genever oder andere Spirituosen, die hier nicht besonders angegeben und namentlich aufgeführt sind, von nicht größerer als der Probestärke nach Sykes's Hydrometer und im Verhältniß für jede größere Stärke als diese	per Gallon	—	1	8

II. Alle in der folgenden Tabelle aufgeführten Artikel bleiben abgabenfrei.

Nr. 2. Tabelle der Abgabenbefreiungen.

Druckerpressen, Druckpapier (Royal und Median), Buchdruckerlettern und alle anderen Druckmaterialien;

Gedruckte Bücher, Flugschriften, Land- und Seekarten;

Gemünztes und ungemünztes Gold und Silber;

Hanf, Flachs und Werg;

[1]) und 10 pCt.

[2]) und 12½ pCt.

Pflanzen, Bäume und Sträucher;
Naturhistorische Gegenstände;
Kunstwerke und zwar: Kupferstiche, Gemälde, Bildhauerarbeiten, und alle anderen Artikel, die zu religiösen Zwecken eingeführt werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind;
Dünger aller Art;
Waffen, Bekleidungsgegenstände und Proviant für die Königliche Land- und Seemacht;
Passagiergepäck, Hausgeräth, Arbeitszeug und Geräthschaften, gebrauchte und im Gebrauch von Personen, die nach der Insel kommen;
Reisabfall;
Sämereien zu Ackerbauzwecken;
Vegetabilien aller Art;
Thiere aller Art;
Gegenstände aller Art, die zum Gebrauch des Gouverneurs eingehen;
Geschenke an Kleidungsstücken, die von einer mildthätigen Gesellschaft eigens zur unentgeltlichen Vertheilung eingeführt werden;
Baumwollengarn;
Rohes Gußeisen;
Koaks;
Materialien zur Verhäutung der Schiffsboden, wie Zink, Kupfer, Metall, sowie Nägel, Papier oder Filz, welche ebendazu verwendet werden, bleiben abgabenfrei, wenn sie in dem Schiffe eingeführt werden, zu dessen Verhäutung sie bestimmt, und als Schiffsvorräthe deklarirt sind. Dergleichen Materialien müssen zweckentsprechend verwendet sein, ehe das Schiff den Hafen wieder verläßt, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Abgabe unterliegen.

III. Die folgenden Artikel werden in Gemäßheit der von der Legislatur angenommenen Akte zur Ausführung des in Beziehung auf die Insel Neufundland zwischen Ihrer Majestät und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, wie solche in dem demselben beigefügten Verzeichniß aufgeführt sind, wenn sie zu den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten gehören, abgabenfrei eingelassen:

Nr. 3. Tabelle der Zollbefreiungen nach dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten.

Korn, Mehl und Brotstoffe aller Art;
Thiere aller Art;
Fleisch, frisches, geräuchertes und gepöckeltes;
Baumwolle, Wolle, Sämereien und Vegetabilien;
Getrocknete und ungetrocknete Früchte und Obst;
Fische aller Art;
Fischprodukte und alle anderen im Wasser lebenden Thiere;
Geflügel, Eier;
Häute, Felle, Pelzwerk oder Schwänze, unzubereitet;
Steine oder Marmor, im rohen oder unbearbeiteten Zustande;
Schiefer;
Butter, Käse, Talg, Schweineschmalz;
Hörner, Dünger;
Erze von Metallen aller Art;
Steinkohlen;
Pech, Theer, Terpentin;
Asche;
Bau- und Nutzholz aller Art, rund, behauen, geschnitten, ganz oder theilweise unbearbeitet;
Brennholz, Pflanzen, Sträucher und Bäume;
Schaaffelle und Wolle;
Fischthran;
Reis, Zuckermoorhirse, Rinde;
Gips, gemahlen und ungemahlen;
Mühl- und Schleifsteine, behauene oder bearbeitete und unbearbeitete;
Färbestoffe;
Flachs, Hanf, Werg oder Heede, unverarbeitet;
Unfabrizirter Tabak;
Lumpen,

so lange der zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten abgeschlossene und in der gedachten Akte erwähnte Vertrag auf der Insel in Kraft besteht.

Und ähnliche Artikel werden, ungeachtet anderer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen zollfrei, zugelassen, wenn sie Natur- oder Gewerbserzeugnisse der Vereinigten Staaten, der Britisch-Nordamerikanischen Provinzen, der Prinz-Edwards-Insel und der Kanal-Inseln sind.

IV. Es ist den Einbringern von gesalzenen, getrockneten oder gepöckelten Fischen, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Akte nicht zollfrei sind, gestattet, dergleichen Fische in irgend einem Hafen der Kolonie oder deren Dependenzien zur Niederlage zu bringen, ohne die darauf ruhenden Abgaben zu entrichten. Die auf der Insel in Beziehung auf die Lagerung von Waaren bei deren erster Anmeldung geltenden gesetzlichen Anordnungen, sowie die Bestimmungen bezüglich des bei der Ausfuhr zu bewilligenden Rückzolles finden in keinem Falle auf dergleichen Fische Anwendung.

V. Von und nach der Annahme dieser Akte soll die Abgabe, welche von den auf der Insel fabrizirten, extrahirten oder destillirten geistigen Flüssigkeiten zu erheben, einzuzeichnen und zu entrichten ist, eben so viel betragen wie in der zur gegenwärtigen Akte gehörigen Zoll-Tabelle für die heimische Destillation festgesetzt ist.

VI. Alle mittelst der gegenwärtigen oder einer anderen Akte der General-Versammlung dieser Insel in der Form von Abgaben, Strafen oder Konfiskationen bewilligten oder aufgelegten Geldbeträge sollen, wie hiermit ausdrücklich erklärt wird, in gesetzlich geltender Münze Großbritanniens oder in fremden Münzen zu demjenigen Kourse ein- und angenommen und entrichtet werden, wie sie gegenwärtig bei der Zahlung von Kolonial-Abgaben der Insel angenommen werden. Alle solche Abgaben müssen nach dem auf der Insel gesetzlich bestehenden Gewicht und Maaß entrichtet werden, und in allen Fällen, wo dergleichen Abgaben nach spezifischer Menge oder spezifischem Werth angesetzt sind, ist dieselbe verhältnißmäßig auf größere oder geringere Mengen oder Werthsbeträge anzuwenden.

VII. Alle mit Ermächtigung der Lords der Admiralität fahrenden oder zu dem Königlichen Yacht-Klub gehörigen Yachts sind, auf Vorzeigung dieser ihrer Ermächtigung, frei von der Entrichtung der Lokal-Abgaben aller Art.

VIII. Die zu erhebenden und in der der gegenwärtigen Akte beigefügten Zoll-Tabelle erwähnten verschiedenen Abgaben sind von dem Einbringer der Waaren und Gegenstände zu entrichten und dieselben sollen vermittelst und nach Vorschrift der Regulative und Stra-

sen und in der Art und Weise, wie es durch die von der General-Versammlung angenommenen Akte im Betreff der Erhebung der Einkünfte der Insel und deren Dependenzien vorgeschrieben ist, gesichert und eingezogen werden.

IX. Nichts von dem in der gegenwärtigen Akte Enthaltenen darf in irgend einer Weise dasjenige alteriren, was in der oben theilweise allegirten Akte enthalten ist.

X. Sobald diese Akte in Wirksamkeit tritt, wird die in der letzten Session der Legislatur der Kolonie angenommene Akte über die fortdauernde Gültigkeit der im drei und zwanzigsten Regierungsjahre Ihrer Majestät der Königin Viktoria angenommenen Akte, betreffend die Ihrer Majestät bewilligten Zölle von den in die Kolonie und deren Dependenzien eingeführten Waaren und Gütern, aufgehoben und ist hiermit aufgehoben, mit der Maßgabe jedoch, daß alle in Gemäßheit der gedachten Akte abgegebenen Bürgschafts- oder Schuldscheine und geleisteten Zahlungen hiermit bestätigt und als gültig erklärt werden und daß dieselben von dem in der gegenwärtigen Akte Enthaltenen nicht betroffen werden.

XI. Die gegenwärtige Akte soll von der Annahme derselben an gerechnet bis zum 20. Mai 1863, und nicht länger, in Kraft bleiben.

Angenommen am 22. Februar 1863.

Statistik.

Rechnungs-Abschlüsse der Oesterreichischen National-Bank für 1863.

A. Rückzahlung der Staatsschuld.

Die Schuld des Staates an die Oesterreichische National-Bank bestand am 31. Dezember 1862 aus folgenden Posten:

	Fl.	Kr.
Restschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes	36,547,161	7
Vorschüsse in Silber auf 3 Mill. Pfd. Sterl. des im Jahre 1859 in London aufgelegten Anlehens	20,000,000	—
Restvorschuß auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen	73,800,000	—
durch Staatsgüter bedeckte Schuld	86,942,083	24
zusammen	217,289,244	31
Nach §. 4 des Uebereinkommens vom 3./6. Januar 1863 [1]) ist hiervon, u. z. zunächst von der Banknotenschuld vom Jahre 1859, dann von der Staatsgüterschuld, das dem Staate von der Bank überlassene Darlehen von	80,000,000	—
auszuscheiden, welches erst am 31. Dezember 1876, oder eintretenden Falles am 31. Dezember 1877 zur Rückzahlung gelangt, und es erübrigen daher als die in den Jahren 1863 bis Ende 1866 baar zurückzuzahlende Schuld des Staates an die Bank.	137,289,244	31
Hiervon entfielen bei Abschluß des Uebereinkommens vom 3./6. Januar 1863 auf die		
Restschuld für Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes	36,547,161	7
Silbervorschüsse	20,000,000	—
Staatsgüterschuld	80,742,083	24
zusammen obige	137,289,244	31

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1863 I. S. 161.

Von der mit 2 pCt. verzinslichen Restschuld für Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes wurden der Bank im Jahre 1863 vertragsmäßig (§. 2) 9,136,790 Fl. zurückgezahlt; dieselbe beläuft sich daher Ende des Jahres 1863 noch auf 27,410,371 Fl. 7 Kr.

Die Rückzahlung der unverzinslichen Silbervorschüsse hat vertragsmäßig (§. 3) in zwei Hälften zu geschehen, von denen eine längstens bis Ende Dezember 1865, die andere längstens bis Ende 1866 fällig wird. Die Ziffer dieser Schuld des Staates blieb daher im Jahre 1863 unverändert.

Zur Abschreibung von der ebenfalls unverzinslichen Staatsgüterschuld werden durch das Uebereinkommen vom Jahre 1863 (§. 5) zunächst bestimmt die, vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung dieses Uebereinkommens angefangen, bei der Bank eingehenden, und diesem Zwecke gewidmeten Beträge aus dem Erlöse der II. und III. Emission des Anlehens vom Jahre 1860.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Demgemäß wurden zur Tilgung der Staatsgüterschuld, welche sich bei Abschluß des Uebereinkommens auf			80,742,083	24
belief, im Jahre 1863 verwendet:				
aus dem Rest-Erlöse der II. Emission des Anlehens vom Jahre 1860	964,834	10		
aus dem Erlöse der III. Emission des Anlehens vom Jahre 1860	13,487,635	66		
			14,452,469	76
und es verblieben somit als Rest der Staatsgüterschuld.			66,289,613	48
Nach §. 6 des Uebereinkommens soll ferner der Bank im Jahre 1863 von dieser Restschuld aus dem Ertrage und der Verwerthung der Staatsgüter in baarem Gelde, oder in vor dem 1. Januar 1867 zahlbaren Kaufschillingsraten mindestens ein Zehntheil, das ist ein Betrag von zufließen.			6,628,961	34,8
Im Jahre 1863 beliefen sich die reinen Erträgnisse der Staatsgüter, zuzüglich der für aushaftende Kaufschillingsreste eingegangenen Zinsen, auf	1,409,232	96		
Von den im Jahre 1863 verkauften Staatsgütern betragen:				
a) die baar erlegten Kaufschillinge und Kaufschillingsraten	2,470,011	3		
	3,879,243	99		
b) die Kaufschillingsreste, welche bis zum 31. Dezember 1866 fällig werden	3,447,600	—		
zusammen			7,326,843	99
also um mehr, als der nach §. 6 des Uebereinkommens auf diesem Wege im Jahre 1863 zu tilgende Theil der Staatsgüterschuld.			697,882	64,2
Endlich belaufen sich die nach dem 1. Januar 1867 fälligen Kaufschillingsreste für im Jahre 1863 verkaufte Staatsgüter auf und wurden ebenfalls von der eigentlichen Staatsgüterschuld auf den Konto der Kaufschillingsreste übertragen.			1,167,733	33
Von der bei Abschluß des Uebereinkommens verbleibenden Staatsgüterschuld von			80,742,083	24

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
wurden daher im Jahre 1863 im Ganzen abgeschrieben:				
durch Einzahlungen auf das Anlehen vom Jahre 1860	14,452,469	76		
durch Guts-Erträgnisse und Zinsen von Kaufschillingsresten	1,409,232	96		
durch baar erlegte Kaufschillinge und Kaufschillingsraten	2,470,011	3		
durch später fällige Kaufschillingsreste	4,615,333	33		
zusammen			22,947,047	8
Am 31. Dezember 1863 beträgt daher die Staatsgüterschuld			57,795,036	16
Außerdem betragen die später fälligen Kaufschillingsreste für bereits verkaufte Staatsgüter am 31. Dezember 1863			5,449,286	56,5
Am 31. Dezember 1862 betrugen dieselben			1,338,491	87,5
Im Jahre 1863 sind von früheren Verkäufen hiervon baar eingegangen ...			504,538	64
verblieben			833,953	23,5
dagegen sind durch neue Verkäufe zugewachsen			4,615,333	33
zusammen obige			5,449,286	56,5

Hiervon betragen:

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1. verfallene rückständige Kaufschillingsreste			23,915	5,8
2. Kaufschillingsreste, welche in den Jahren 1864 bis 31. Dezember 1866 zahlbar sind, und zwar:				
a) für Gutsverkäufe vor 1863.	725,858	18		
b) " " im Jahre 1863	3,447,600	—		
			4,173,458	18
3. Kaufschillingsreste, welche nach dem 1. Januar 1867 zahlbar sind, und zwar:				
a) für Gutsverkäufe vor 1863.	84,180	—		
b) " " im Jahre 1863	1,167,733	33		
			1,251,913	33
zusammen			5,449,286	56,5

B. Veräußerung der Effekten.

Die in Folge früherer Verträge auf Abrechnung von der Schuld des Staates in das Eigenthum der Bank übergegangenen Effekten am 31. Dezember 1862 im Gesammt-Bücherwerthe von 40,582,181 Fl. 10,5 Kr. erschienen, nach Ausscheidung der Schuldverschreibungen der Galizischen Karl-Ludwig-Eisenbahngesellschaft (im Gesammt-Nennwerthe von 13,849,334 Fl. 10 Kr.) bei Abschluß des Uebereinkommens vom 3./6. Januar 1863 noch mit einem Gesammt-Bücherwerthe von 26,732,847 Fl. 0,5 Kr. unter den Aktiven der Bank.

Die Nationalbank hat sich verpflichtet (§. 7), diese Effekten in den Jahren 1863 bis einschlüssig 1866, und zwar jährlich nach dem Verhältnisse der von dem Staate vertragsmäßig an die Bank geleisteten Rückzahlungen vollständig zu veräußern.

Von der in den Jahren 1863 bis 1866 zur baaren Rückzahlung an die Bank bestimmten Staatsschuld von 137,289,244 Fl. 31 Kr. wurden im Jahre 1863, und zwar:

	Fl.	Kr.
a) für die Restschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes	9,136,790	—
dann		
b) für die Staatsgüterschuld:		
durch Einzahlungen auf das Anlehen vom Jahre 1860	14,452,469	76
durch Guts-Erträgnisse u. s. w.	1,409,232	96
durch baar erlegte Kaufschillinge und Kaufschillingsraten	2,470,011	3
zusammen	27,468,503	75

oder 20 pCt. der gesammten zur Rückzahlung in den Jahren 1863 bis 1866 bestimmten Staatsschuld baar an die Bank zurückgezahlt.

Die Bank wäre daher nach dem Uebereinkommen nur verpflichtet gewesen, 20 pCt. von dem mit 26,732,847 Fl. 0,5 Kr. bezifferten Bücherwerthe der betreffenden Effekten oder 5,346,569 Fl. 40 Kr. im Jahre 1863 zu veräußern.

Der Bücherwerth dieser Effekten beträgt am 31. Dezember 1863 noch 13,366,784 Fl. 56,5 Kr., hat sich daher seit Abschluß des Uebereinkommens um 13,366,062 Fl. 44 Kr. vermindert.

Die Bank hat somit im Jahre 1863 Effekten mit dem Gesammt-Erlöse von 13,366,062 Fl. 44 Kr., also 50 pCt. dieser Effekten oder um 8,019,493 Fl. 4 Kr. mehr veräußert, als sie nach dem Uebereinkommen verpflichtet gewesen wäre.

Die in den Jahren 1864 bis 1866 zu veräußernden Effekten bestehen aus diversen Grundentlastungs-Obligationen im Gesammt-Nennwerthe von 11,815,950 Fl.
und Prioritäten der Theiß-Eisenbahn-Aktiengesellschaft im Nennwerthe von .... 5,852,000 Fl.

Der Kourswerth dieser Effekten beträgt am 31. Dezember 1863 13,466,503 Fl. 79,5 Kr., daher um 99,719 Fl. 23 Kr. mehr als der Werth, mit welchem selbe auf den Büchern der Bank erscheinen.

C. Der Banknoten-Umlauf.

Die im Umlaufe befindlichen, das ist die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Kassen zurückgelangten Banknoten (§. 14 der Statuten) betrugen:

am 31. Dezember 1862	426,877,276 Fl.
am 31. Dezember 1863 dagegen	396,655,626 "
der Banknoten-Umlauf hat daher im Jahre 1863 um	30,221,650 Fl.

abgenommen.

Insofern hier der Wortlaut des Uebereinkommens in Betracht zu ziehen ist, haben auf die Verminderung des Noten-Umlaufes die Rückzahlungen des Staates und die Veräußerung der Effekten der Bank in folgendem Verhältnisse eingewirkt:

	Fl.	Kr.
die baaren Rückzahlungen des Staates betrugen im Jahre 1863	27,468,503	75
durch Realisirung von Effekten der Bank, welche zur Veräußerung bestimmt wurden, sind	13,366,062	44
im Ganzen ist daher ein Betrag von	40,834,566	19

auf diesen beiden Wegen eingegangen.

Da die Verminderung des Noten-Umlaufes im Jahre 1863 30,221,650 Fl. beträgt, so hat die Bank von dem durch Rückzahlungen des Staates und durch Veräußerung ihrer Effekten eingegangenen Gesammtbetrage von 40,834,566 Fl. 19 Kr. im Jahre 1863 nur 10,612,916 Fl. 19 Kr. in statutenmäßigen Geschäften wieder hinausgegeben, den Rest von 30,221,650 Fl. aber aus dem Umlaufe gezogen.

Nach §. 8 des Uebereinkommens sind die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung der Effekten der Bank eingehenden

Beträge in der Weise zur allmäligen Verringerung des Noten-Umlaufes zu verwenden, daß bis Ende Dezember 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten (§. 14 der Statuten) hergestellt ist.

Die Nationalbank darf daher während der vier Uebergangsjahre im Ganzen die durch Rückzahlungen des Staates und durch Veräußerung ihrer eigenen Effekten eingehenden Noten nur insoweit in ihren statutenmäßigen Geschäften wieder verwenden, als dies — die regelmäßige Abwickelung des Uebereinkommens im Auge behaltend — die bis Ende Dezember 1866 herzustellende statutenmäßige Bedeckung des Noten-Umlaufes gestattet.

Um sich zu überzeugen, ob diese Bestimmung jederzeit erfüllt wurde, muß erstens der Noten-Umlauf ermittelt werden, welcher sich auf Grund der jeweiligen Wochen- oder Monats-Ausweise der Bank nach regelmäßiger Abwickelung des Uebereinkommens ergeben würde, und ist zweitens die Bedeckung zu prüfen, welche diesem Noten-Umlaufe, ebenfalls nach regelmäßiger Abwickelung des Uebereinkommens, zur Seite stünde.

Auf den Stand der Bank vom 31. Dezember 1863 angewendet, ergiebt sich hieraus Folgendes:

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Am 31. Dezember 1863 betrug der Noten-Umlauf			396,655,626	—
Werden im Hinblicke auf das Uebereinkommen die bis Ende 1866 zu tilgenden Posten der Staatsschuld, und zwar:				
für Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes	27,410,371	7		
für Staatsgüterschuld	57,795,036	16		
ferner die Kaufschillingsreste für Staatsgüter	5,449,286	56,5		
das Silberdepot des Staates	1,814,450	—		
endlich der Betrag der zu realisirenden Effekten der Bank mit	13,366,784	56,5		
zusammen			105,835,928	36
hiervon abgezogen, so erübrigt für Ende 1866 ein Noten-Umlauf von			290,819,697	64
Der effektive Metallschatz der Bank betrug am 31. Dezember 1863			110,709,583	73,5
Rechnet man hierzu die bis Ende 1866 in zwei Raten rückzahlbare Silberschuld des Staates an die Bank			20,000,000	—
und die in den Jahren 1864 und 1865 fälligen Raten der Südbahn			16,000,000	—
so ergiebt sich für Ende 1866 ein Metallvorrath von			146,709,583	73,5

Nach §. 14 der Statuten muß jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung entsprechend, wäre die Bank — bis Ende 1866 im Besitze eines Metallschatzes von 146,709,000 Fl. — äußersten Falles selbst zu einer Noten-Emission von reichlich 346 Mill. Fl. berechtigt, während auf Grund des Standes der Bank vom 31. Dezember 1863 (unter Berücksichtigung der regelmäßigen Abwickelung des Uebereinkommens) für Ende 1866 ein Noten-Umlauf von nur 290,819,697 Fl. erübrigen würde.

Auch bezüglich der weiter erforderlichen Bedeckung jenes Betrages, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, entspricht der Stand der Bank vom 31. Dezember 1863 (die regelmäßige Abwickelung des Uebereinkommens berücksichtigt), vollkommen den betreffenden Bestimmungen des §. 14 der Statuten. Dieselben schreiben vor, daß dieser Betrag mit statutenmäßig eskomptirten oder beliehenen Effekten, oder mit eingelösten verfallenen Koupons von Grund-Entlastungs-Obligationen, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Kredit-Abtheilung) eingelösten, und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank bedeckt sein muß, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Drittheilen des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

	Fl.	Kr.
Nach dem Stande der Bank vom 31. Dezember 1863 und nach regelmäßiger Abwickelung des Uebereinkommens würde der Noten-Umlauf Ende 1866	290,819,697	64
der Metallschatz	146,709,583	73,5
betragen, der Noten-Umlauf daher den Baarvorrath um	144,110,113	90,5

übersteigen.

Zur statutenmäßigen Bedeckung dieses Betrages dienen nach dem Stande der Bank vom 31. Dezember 1863:

	Fl.	Kr.
eskomptirte Effekten	89,131,533	64
Vorschüsse auf Effekten	50,781,900	—
20 Millionen eingelöste Pfandbriefe à 66⅔	13,333,333	33
	153,246,766	97

Die Bank hat somit im Jahre 1863 die Bestimmung des §. 8 des Uebereinkommens vollständig erfüllt.

Nach §. 9 des Uebereinkommens wird der Zeitpunkt für die Einziehung der vorläufig noch im Umlaufe verbleibenden Banknoten zu 1 und zu 5 Fl. durch besondere Gesetze bestimmt werden.

Der Metallschatz und die Wechsel auf auswärtige Plätze.

	Fl.	Kr.
Der Metallschatz belief sich mit Ende des Jahres 1862 auf	105,071,147	26
am 31. Dezember 1863 beträgt derselbe	110,709,583	73,5
und hat daher im Jahre 1863 zugenommen um	5,638,436	47,5

Die Vermehrung des Metallschatzes der Bank rührt daher, daß die am 1. November 1863 fällig gewesene Kaufschillingsrate der vereinigten Süd-Oesterreichischen, Lombardischen und Central-Italienischen Eisenbahn-Gesellschaft baar eingegangen ist.

	Fl.	Kr.
Im Portefeuille der Bank befanden sich in Wechseln auf auswärtige Plätze mit Ende des Jahres 1862	353,661	12
im Jahre 1863 sind noch zugewachsen	213,992	46
der Devisen-Vorrath der Bank beträgt daher am 31. Dezember 1863	567,653	58

Die Bank-Anweisungen.

Im Jahre 1863 wurden von der Anweisungen-Kasse in Wien und von den sämmtlichen Bank-Filial-Kassen im Ganzen 17,340 Stücke Bank-Anweisungen im Gesammt-Betrage von 73,660,118 Fl. 71 Kr. ausgestellt.

Das Eskomptegeschäft.

Im Jahre 1863 wurden eskomptirt:

	Stücke		Fl.	Kr.
in Wien	121,949	Effekten im Betrage von	271,149,471	19
in sämmtl. Filialen	71,401	„ „ „ „	95,794,131	64
zus.	193,350	Effekten im Betrage von	366,943,602	83

Nach Abzug des Incasso befanden sich im Portefeuille der Bank am 31. Dezember 1863:

	Stücke		Fl.	Kr.
in Wien	25,134	Effekten im Betrage von	67,677,536	33
in sämmtl. Filialen	15,335	„ „ „ „	21,453,997	31
zus.	40,469	Effekten im Betrage von	89,131,533	64

	Fl.	Kr.
Die Gesammtsumme des Eskompte belief sich Ende 1862 auf	66,919,225	39
erhöhte sich im Laufe des Jahres 1863 um	22,212,308	25
und beträgt daher am 31. Dezember 1863	89,131,533	64

Das Leihgeschäft.

Die Vorschüsse auf Staatspapiere betrugen mit Ende des Jahres 1862	53,484,800 Fl.
am 31. Dezember 1863 beliefen sich dieselben auf	50,781,900 „
und haben sich daher im Jahre 1863 vermindert um	2,702,900 Fl.

Das Depositengeschäft.

Mit 31. Dezember 1863 hat die Depositen-Kasse der Bank Effekten im Gesammt-Nennwerthe von 105,185,551 Fl. 39 Kr. als Depositen in Verwahrung.

Das Girogeschäft

weiset im Jahre 1863 ein Revirement von 40,705,940 Fl. 52 Kr. aus.

Das Hypothekar-Kreditsgeschäft.

Im Jahre 1863 wurden:

neu zugezählt	264	Darlehen im Gesammt-Betrage von	8,641,500	Fl. —	Kr.
dagegen zurückgezahlt	88	„ „ „ „	5,001,726	„ 23,5	„
Im Jahre 1863 ergiebt sich sonach ein Zuwachs von	176	Darlehen im Gesammt-Betrage von	3,639,773	Fl. 76,5	Kr.
Am 31. Dezember 1862 hafteten aus	1474	„ „ „ „	58,679,495	„ 8,5	„
Am 31. Dezember 1863 verbleiben daher	1650	Darlehen im Gesammt-Betrage von	62,319,268	Fl. 85	Kr.
Hiervon entfallen:					
auf Häuser	655	Darlehen mit	10,874,310	„ 33,5	„
„ Güter	794	„ „	50,108,823	„ 99,5	„
„ den kleinen Grundbesitz	201	„ „	1,336,134	„ 52	„
zusammen obige	1650	Darlehen mit	62,319,268	Fl. 85	Kr.

	Fl.
Am 31. Dezember 1862 waren Pfandbriefe im Umlaufe.	36,079,965

Im Jahre 1863 wurden neu ausgegeben:

	Fl.
32jährige Pfandbriefe im Gesammt-Betrage von	8,641,500

Dagegen aus dem Umlaufe gezogen:

	Fl.	
durch baare Einlösung verfallener zwölfmonatlicher und sechsjähriger Pfandbriefe	3,715,825	
durch baare Einlösung verlooster 32jähriger Pfandbriefe	223,470	
durch Rückzahlung von Hypothekar-Darlehen in Pfandbriefen	1,137,270	
zusammen		5,076,565

Der Pfandbrief-Umlauf hat sonach im Jahre 1863 um	3,564,935
zugenommen und beträgt am 31. Dezember 1863	39,644,900

Nach den einzelnen Gattungen sind dies:

bereits verfallene, und beziehungsweise verlooste, aber noch nicht eingelöste zwölfmonatliche, dann sechs- und 32jährige Pfandbriefe	211,170
am 1. Juli 1867 fällige zehnjährige Pfandbriefe	2,504,775
verloosbare Pfandbriefe	36,928,955
zusammen obige	39,644,900

Sämmtliche Kassenstände

	Fl.	Kr.
in Wien und den Filialen betrugen Ende 1862	161,639,557	1,5
Im Jahre 1863 wurden eingenommen	2,510,050,786	67,5
zusammen	2,671,890,343	69
Hiervon ab die Ausgabe des Jahres 1863	2.498,554,580	88
Am 31. Dezember 1863 verbleibt daher ein Gesammt-Kassenstand von	173,335,762	81
Der Gesammt-Verkehr bei allen Bankkassen ergiebt nach Obigem einen Betrag von	5,008,605,367	55,5

Jahres-Erträgnisse.

	Fl.	Kr.
Durch das Eskomptegeschäft nach Abzug des Zinsen-Vortrages für 1864	3,487,613	16
„ das Leihgeschäft nach Abzug des Zinsen-Vortrages für 1864	2,741,128	60,5
„ das Hypothekar-Kreditsgeschäft nach Abzug des Zinsen-Vortrages für 1864 und der Verzinsung der Pfandbriefe	1,924,103	3,5
„ das Bank-Anweisungsgeschäft	54,059	28,5
„ verschiedene Geschäfte	32,909	30
„ die Zinsen der Restschuld des Staates für Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes	727,275	40
„ die Zinsen der Effekten	1,435,601	90
„ „ „ des Reservefonds	585,072	82
zusammen	10,987,763	50,5
Werden hiervon alle Auslagen mit	2,060,828	88
abgezogen, so verbleibt ein reines Jahres-Erträgniß von	8,926,934	62,5
Hiervon gebühren (§. 10 der Statuten) den Aktionairen zunächst die 5prozentigen Zinsen des Bankfonds mit	5,512,500	—
Von dem Reste von	3,414,434	62,5
ist ein Viertheil mit	853,608	65,5
zur Hinterlegung in den Reservefonds, die erübrigenden drei Viertheile im Gesammt-Betrage von	2,560,825	97

sind zur Vertheilung als Super-Dividende bestimmt.

Auf 150,000 Aktien der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank entfallen sonach von dem reinen Erträgnisse des Jahres 1863 zur Vertheilung:

	Fl.	Kr.
als 5prozentige Zinsen des Bankfonds	5,512,500	—
als Super-Dividende	2,560,825	97
zusammen	8,073,325	97

oder 53 Fl. 82,2173 Kr. für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1863 erzielten reinen Erträgnisse wurden im Juli 1863 bereits vertheilt:

	Fl.	Kr.
26 Fl. für jede einzelne Bank-Aktie, oder im Ganzen.	3,900,000	—

Im Januar 1864 nach der General-Versammlung kommen zur Vertheilung:

	Fl.	Kr.
27 Fl. 80 Kr. für jede einzelne Aktie, oder im Ganzen	4,170,000	—
zusammen	8,070,000	—
der Rest von	3,325	97
welcher von dem gesammten, zur Vertheilung bestimmten reinen Erträgnisse des Jahres 1863 von zusammen	8,073,325	97

erübrigt, wird als unvertheilt gebliebener Gewinn auf neue Rechnung übertragen.

Der Reservefonds und seine Effekten.

	Fl.	Kr.
Der Reservefonds belief sich am 31. Dezember 1862 auf	12,178,535	52
Im Jahre 1863 wurden dem Reservefonds zugewendet:		
der zur Hinterlegung in denselben statutenmäßig (§. 10) bestimmte Theil der reinen Erträgnisse.	853,608	65,5
dann die verjährten unbehobenen Dividenden (§. 71 der Statuten)	18,574	93
zusammen	13,050,719	10,5

Uebereinstimmend mit dem am 4. Juli 1863 von der Bank-Direktion gemeinschaftlich mit dem Ausschusse gefaßten Beschlusse (§. 11 der Statuten) wurde die im Jahre 1863 in den Reservefonds hinterlegte Summe von 872,183 Fl. 58,5 Kr. durch Uebernahme von Prioritäts-Obligationen der K. K. priv. Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammt-Nennwerthe von 1,046,000 Fl. zum Kurse von 83⅜ pCt. fruchtbringend verwendet.

Außerdem wurden im Jahre 1863 Effekten des Reservefonds im Gesammt-Kurswerthe von 2,125,469 Fl. 50 Kr. gegen Prioritäten der Theiß-Eisenbahn im Gesammt-Nennwerthe von 2,550,000 Fl. umgetauscht.

Die unter den Aktiven der Bank erscheinenden Effekten des Reservefonds im Ankaufspreise von 13,049,200 Fl. 78 Kr. hatten am 31. Dezember 1863 einen Kurswerth von 10,334,638 Fl. 92 Kr.

Der zwischen dem Ankaufspreise und dem Kurswerthe der bezeichneten Effekten sich ergebende Unterschied von 2,714,561 Fl. 86 Kr. wurde von dem Reservefonds abgeschrieben, und es erscheinen sonach die Effekten des Reservefonds am 31. Dez. 1863 mit einem Kurswerthe von 10,334,638 Fl. 92 Kr. in den Büchern der Bank, wogegen der Reservefonds am 31. Dezember 1863 10,336,157 Fl. 24,5 Kr. beträgt.

Der Pensionsfonds

beträgt am 31. Dezember 1863 1,356,728 Fl. 38 Kr. Seine Effekten haben am selben Tage einen Kurswerth von 1,271,700 Fl.

Wien, am 5. Januar 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Honolulu für 1862.

Die im Jahre 1862 aus Deutschland bezogenen Importen hatten einen Gesammtwerth von 156,805 Doll. 53 Cts.,

gegen	56,292	„	—	„	in 1861,
„	52,655	„	32	„	„ 1860,
„	136,838	„	4	„	„ 1859,
„	93,371	„	28	„	„ 1858.

Die obige Summe von 156,805 Doll. 53 Cts. vertheilt sich auf Hamburg mit 98,137 Doll. 41 Cts., und auf Bremen mit 58,668 Doll. 12 Cts.

Die Einfuhr wurde durch 1 Schiff unter Hawaischer Flagge, 2 unter Oldenburgischer und 1 unter Hamburger Flagge bewerkstelligt.

Auch die Ausfuhr nach Deutschland hat in 1862, verglichen mit den Vorjahren, an Werth bedeutend zugenommen; sie betrug:

in 1862	271,409	Doll.	3	Cts.,
gegen „ 1861	169,925	„	16	„
„ „ 1860	160,248	„	8	„
„ „ 1859	246,318	„	32	„
„ „ 1858	156,063	„	96	„

Der Werth der in 1862 nach Hamburg gesendeten Waaren betrug 42,821 Doll. 53 Cts.; derjenige der nach Bremen expedirten Güter erreichte 228,587 Doll. 50 Cts.

Die wichtigsten Ausfuhr-Artikel nach Deutschland waren:

Wallfischthran		424,011	Amerik. Gallonen,
Wallfischbarden		176,698	Pfd. Englisch,
Wallroßzähne		16,900	„ „
Pelze	19 Kisten, Werth	8,989	Doll.,
Talg		230,313	Pfd. Englisch,
Fett	13 Barrel	2,776	„ „
Wolle (Schaf-)		20,358	„ „
Ochsenhäute	2628 Stück	82,053	„ „
Hörner		9,988	Stück,
Ziegenfelle		359	„
Spermathran		15,822	Amerik. Gallonen,
Kokesnußöl		35,642	„ „
altes Kupfer		4,144	Pfd. Englisch,
Knochen		28,000	„ „
Paddy		10,477	„ „
Reis		12,564	„ „

Die Gesammt-Einfuhr der Sandwichs-Inseln hatte im Jahre 1862 einen Werth von 998,239 Doll. 67 Cts. Eingeführt wurde

	Werth. Doll.	Cts.	Werth. Doll.	Cts.
von den Vereinigten Staaten	457,579	71		
„ Großbritannien	106,557	4		
„ Bremen	58,421	44		
„ Hamburg	96,653	36		
„ der Vancouvers-Insel	5,526	22		
„ „ Fannings-Insel	12,567	80		
„ seewärts	140,989	84		
„ den Inseln des Stillen Oceans	122	81		
verzollt und im Zollhause gelagert			878,418	22
zollfrei in Honolulu eingeführt			112,717	69
Importe in anderen Häfen dieser Inselgruppe:	Doll.	Cts.		
verzollt	4824	85		
zollfrei	2278	91		
			7,103	76
Gesammt-Import der Sandwich-Inseln wie oben			998,239	67

Die Einfuhr aus Deutschland besteht in einem allgemeinen Assortiment von Deutschen, Englischen und Französischen Waaren, deren genauere Spezifikation schon in dem Berichte für 1861 [1]) angegeben ist. Die Hauptbestandtheile der von Deutschland importirten Ladungen sind Manufakturen, Seidenzeuge, Strumpfwaaren, Kleidungsstücke, Schuhzeug, kurze Waaren, Steinzeug, Glaswaaren, Tauwerke, Korbwaaren, Möbeln, Cement, Kreide, Kohlen, Provisionen, Biere, Weine und Spirituosen. Leider lassen sich die Quantitäten und der Werth der einzelnen Artikel nicht angeben, da darüber am Zollhause keine Tabellen geführt werden. Der Grund für die Zunahme des Deutschen Geschäfts ist theilweise in dem Amerikanischen Kriege zu suchen, indem manche Artikel unter diesen Verhältnissen vortheilhafter von Europa als von den Vereinigten Staaten importirt werden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 439.

Seitdem die Wallfischfänger nicht mehr wie früher in großer Zahl sich hier versorgen und die Bevölkerung zu der Einsicht gekommen ist, daß die Zukunft dieser Inseln und ihre eigene in der Kultur des Bodens liegt, hat das Leben und Treiben hier eine andere Gestaltung gewonnen, die entschieden als ein Fortschritt und als ein Segen für dieses Land zu betrachten ist. Boden und Klima lassen Nichts zu wünschen übrig, um Ackerbau, Schaf- und Viehzucht zu fördern und die Ausfuhr von Produkten in ein richtiges Verhältniß zur Einfuhr zu bringen, mithin um diesem Lande eine eigene Existenz und eine gesunde Entwickelung zu schaffen.

Die Ausfuhr bestand in:

1) Produkten der Inseln, einschließlich der Erträge aus dem Wallfischfang unter Hawaischer Flagge:

Zucker	3,005,603	Pfd.,
Melasse	113,977	Gall.,
Syrup	16,468	„
Paddy	801,699	Pfd.,
Reis	111,008	„
Mais	154,784	„
Mehl	2,257	Barrels,
Pulu	738,064	Pfd.,
Fungus	301,417	„
Kaffee	146,463	„
Salz	598½	Ton.,
Häute	582,758	Pfd.,
Ziegenfelle	53,076	Stück,
Kalbfelle	92	„
Talg	242,942	Pfd.,
Wolle	40,368	„
Hörner	9,988	„
Spermthran	11,392	Gall.,
Wallfischthran	57,381	„
Wallfischbarden	2,716	Pfd.,
süße Kartoffeln	2,725	Barrels,
Poi	126	„
Arrowroot	6,861	Pfd.,
Salzfleisch	108	Barrels,
Biche de Mer	5,809	Pfd.,
Seife	2,100	„
Honig	154	„
Haifischfinnen	50	„
Knochen	14	Ton.,
Fett	9	Barrels,
Holz { Bretter	20	
Holz { Balken	19	
Maulesel	141	Stück,
Schafe und Ziegen	110	„
Pferde	5	„
Truthähne	60	„
Pumpkins	3,478	„
Melonen	3,500	„
Orangen	1,000	„
Limonen 14 Kisten und	5,000	„
Tomaten	53	Barrels,
Bananen	121	Bunches,
Ingwer	28	Kisten,

Diverses: Seltenheiten, Muscheln, Früchte ꝛc.

	Doll.	Cts.
Werth Hawaischer Produkte (die Produkte des Wallfischfanges angenommen nach Zollsätzen, d. h.: Spermthran 90 Cts. per Gall., Wallfischthran 30 Cts. per Gall., und Wallfischbarden 40 Cts. per Pfd.)	532,941	87
2) Lieferungen für 42 Wallfischfänger, jeder zu 500 Doll.	21,000	—
3) „ „ 78 Kauffahrteifahrer, jeder zu 200 Doll.	15,600	—
4) „ „ Kriegsschiffe, angenommen	7,000	—
5) alle anderen Häfen dieser Inseln zusammen	10,000	—
Gesammt-Ausfuhr und Lieferungen in 1862	586,541	87

Die meisten der vorstehend aufgeführten Produkte haben alljährlich die Bestandtheile der Ausfuhr nach Deutschland gebildet und nur Paddy und Reis ist bisher noch nie von hier dorthin exportirt worden. Wenngleich das bis jetzt verschiffte Quantum nur klein ist, so wird ohne Zweifel Reis in Zukunft eine bedeutende Rolle in unseren Exporten nach Europa spielen. Die Qualität wird in Bremen sehr günstig beurtheilt und daselbst als für Karolinareis verkäuflich angegeben. Bisher waren die Reisbauer wegen des Verkaufs ihrer Ernte allein auf den Bedarf in Kalifornien und Oregon angewiesen; jetzt sehen sie sich indeß genöthigt, einen größeren Markt dafür aufzusuchen.

Unter den Produkten dieser Inseln nimmt Zucker, wovon in 1862 über 3 Mill. Pfund ins Ausland, und zwar ausschließlich nach der Westküste Nordamerikas gingen, die erste Stelle ein. Zuckerrohr scheint vor allen andern nutzbaren Pflanzen zu gedeihen und die Anpflanzungen desselben nehmen von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu. Die zur Zuckerfabrikation nothwendigen Maschinerien u. dgl. werden meistens von England und Amerika importirt, von Deutschland sehr wenig; auch eine hiesige Maschinenbauerei hat in letzter Zeit sich nicht unbedeutend daran betheiligt. Die Anlegung einer Zuckerplantage ist mit großen Auslagen verbunden, man nimmt an, daß eine Plantage von gewöhnlicher Größe bis zur ersten Ernte nicht unter 40,000 Doll. erfordert.

Da die hiesigen Gesetze die Fabrikation von Rum noch immer nicht erlauben, aus Furcht, daß dadurch Trunksucht und andere Laster unter den Eingebornen verbreitet werden möchten, so ist für die nach Fabrikation des Zuckers nachbleibenden Melasse gar keine Abzugsquelle und dieselbe auf keine Weise zu verwerthen. Hierdurch erleiden die Plantagenbesitzer einen bedeutenden Schaden. Daß bei der stets mehr zunehmenden Aufklärung der hiesigen Bevölkerung auch dieses Gesetz bald abgeschafft werden wird, steht zu erwarten. Uebrigens ist zu bemerken, daß der Genuß von Spirituosen den Eingeborenen gänzlich untersagt ist und daß die Gesetze bei Verkauf von geistigen Getränken an dieselben sehr strenge Strafe vorschreiben, gewöhnlich hohe Geldbuße oder harte Arbeit.

In der Ausfuhr von Wolle nach Deutschland in 1862 ist eine bedeutende Abnahme gegen frühere Jahre zu bemerken, indem die Verschiffung dieses Artikels nach den Vereinigten Staaten neuerdings sich als ergiebiger erweist, und zwar großentheils in Folge des Krieges. Die Qualität der Wolle bessert sich von Jahr zu Jahr und die hiesige Race wird durch von Deutschland und Australien eingeführte Schafe fortwährend verfeinert. Diese Inseln eignen sich zur Schafzucht ganz vorzüglich, besonders einige Distrikte derselben, auch sind einzelne kleinere Inseln ausschließlich der Schafzucht gewidmet; sie stehen unter der Aufsicht von Deutschen Schäfern.

Leider hat sich der Anbau der Baumwollenstaude bis jetzt noch als ein verfehlter Versuch erwiesen, indem alle Anpflanzungen derselben durch Raupen zerstört sind. Der Boden und das Klima scheinen dem Gedeihen der Pflanze günstig zu sein, jedoch ist auf keinen Erfolg zu hoffen, so lange das Ungeziefer nicht auf irgend eine Weise fern gehalten werden kann.

Weizen wird ausschließlich auf der Hochebene von Maui gebaut und gedeiht daselbst sehr gut. Die Ernte war im verflossenen Jahre größer als die hiesigen Mühlen sie hätten verarbeiten können. Das von hier ausgeführte Hawaische Mehl ging fast ausschließlich nach China, im Ganzen ca. 2250 Barrel, außerdem wurden die Schiffe mit dem einheimischen Produkt verproviantirt.

Pulu, Fungus und Biche de Mer, deren die früheren Berichte Erwähnung thaten, bilden gleichfalls nicht unbedeutende Ausfuhr-Artikel und das Sammeln derselben giebt vielen der Eingebornen Beschäftigung.

Obgleich sich die Kaffeestaude noch immer nicht von der „Blight" erholt hat und fortwährend durch Insekten leidet, so ist die Ernte dieses Produktes im vorigen Jahre doch besser ausgefallen wie in den vorhergehenden und deckte nicht allein den hiesigen Konsum und den Bedarf für die Schiffe, sondern es wurden noch nahe an 150,000 Pfd. davon nach Kalifornien und Oregon ausgeführt.

Tabak wird nur so viel gebaut wie die Eingebornen selbst verbrauchen und ist von geringer Qualität. Die Versuche, dieses Produkt durch Samen von Havana Tabakspflanze zu veredeln, sind gänzlich fehlgeschlagen; der Boden ist zu salpeterhaltig, um sich zum Tabaksbau zu eignen. Aus diesem Grunde haben Cigarrenfabriken hier auch wieder aufgegeben werden müssen.

Trauben gedeihen in einigen Theilen vorzüglich und Wein, dem von Kalifornien ähnlich, wird gewonnen; derselbe kommt aber nicht ins Ausland.

Die Produkte der Viehzucht, d. h. Häute, Talg, Hörner ꝛc. werden theils nach den Vereinigten Staaten, theils nach Bremen und Hamburg exportirt und bilden einen bedeutenden Bestandtheil unserer Ausfuhr, während das gesalzene Fleisch theilweise den Bedarf der hier anlaufenden Schiffe deckt.

Von Früchten, Kartoffeln u. dgl. sind die Ausfuhren unbedeutend; die Früchte können nicht mit denen der mehr südlich gelegenen Inselgruppen konkurriren, indem dieselben ungleich wohlschmeckender sind als die hier wachsenden und mit Recht auch in Kalifornien vorgezogen werden.

Die Erträge des Wallfischfanges sind ein wichtiger Bestandtheil der Ausfuhr dieser Inseln. An dem Fange betheiligten sich im verflossenen Jahre nur wenige Schiffe unter Hawaiischer Flagge, auch die Zahl der Wallfischfänger unter fremden Flaggen hat in letzter Zeit sehr abgenommen, was hauptsächlich in dem schlechten Resultat des Fanges der letzten Jahre und in dem Amerikanischen Kriege seine Ursache hat.

Die Erzeugnisse des Wallfischfanges werden von hier theils für Rechnung der Eigenthümer der Schiffe nach den Vereinigten Staaten, Bremen und Hamburg verladen, theils gehen sie durch Kauf hier in andere Hände über und werden für hiesige Rechnung versendet.

Die Handelsverbindung mit der Westküste von Nordamerika ist in stetem Wachsthum begriffen, während der Handel mit China und den südlichen Inseln dem der letzten Jahre gleich blieb.

Die Verbindung der Oestlichen Vereinigten Staaten mit San Franzisko durch eine Eisenbahn, und China mit San Franzisko durch eine Dampferlinie ist noch immer ein unausgeführtes Problem geblieben und die davon erwarteten und gehofften Vortheile haben sich mithin noch nicht verwirklicht.

Im Ganzen läßt sich bei einem Rückblick auf das verflossene Jahr nicht verkennen, daß diese Inseln Fortschritte gemacht haben und daß sie auf dem richtigen Wege sind, um zu der Stellung zu gelangen, welche Klima, Boden und Lage ihnen bestimmt zu haben scheinen. Der größte Uebelstand bleibt indeß immer der Mangel an Arbeitskräften, der von Jahr zu Jahr fühlbarer wird und der mit der Zeit ein Hemmschuh in den Kulturfortschritten werden muß. Die Eingebornen sind nicht bloß ein indolentes Volk, das nur schwer zu angestrengter Arbeit anzuhalten ist, sondern sie sterben auch zusehends aus und der Zeitpunkt ist vielleicht nicht sehr fern, an dem dieses Volk ganz verschwunden sein wird, es sei denn, daß die Bemühungen zur Herstellung eines geregelteren Lebens und Verbreitung größerer Moralität unter den Eingebornen und ein beabsichtigtes durchgreifendes System der Gesundheitspflege noch zu rechter Zeit dem Aussterben ein Ziel setzt und die Race vom Untergange rettet. Verschiedene Pläne, dem Mangel an Arbeitskräften durch Einführung von Eingebornen von den südlichen Inseln abzuhelfen, sind nicht zur Ausführung gekommen. Chinesische Coolies haben sich, gemachten Versuchen zufolge, nicht für hier bewährt und dürften keine neuen Uebersiedelungen derselben versucht werden. Daß indeß baldigst etwas geschehen muß, um Arbeitskräfte zu sichern, liegt auf der Hand, und im letzten Parlament ist diese Sache bereits ernsthaft zur Sprache gekommen, wenngleich bis jetzt ohne weiteren Erfolg. Der Mangel an tüchtigen Arbeitern wird indeß mehr und mehr eine Lebensfrage dieser Inseln und deren Zukunft hängt von der Lösung dieser Angelegenheit ab.

Honolulu, 1. Juni 1863.

Mittheilungen.

Posen, 14. Februar. Der Handelsverkehr ist während des verflossenen Monats recht belebt gewesen, namentlich durch den Absatz von Getreide und Spiritus. Auch kamen mehrere größere Holzgeschäfte zu Stande; das bedeutendste unter diesen letzteren bestand in dem Ankauf einer Waldparzelle von ca. 2500 Morgen aus den Gräflich Czapskischen Besitzungen bei Schwetz, welcher von drei hiesigen Firmen zu dem Preise von 160,000 Rthlrn. bei einer sofortigen Anzahlung von 120,000 Rthlrn. abgeschlossen wurde. Die in Folge des Frostes anhaltenden guten Landwege haben wieder die Zufuhr von beträchtlichen Getreide-Quantitäten ermöglicht; dieselben bestanden vornehmlich in etwa: 1000 Wspl. Weizen und 1200 Wspl. Roggen, wogegen in derselben Zeit zur Versendung gelangten: a) per Kahn von hier aus und von anderen Verladungsplätzen an der Warthe oberhalb Posens 593 Wspl. Weizen, 887 Wspl. Roggen, nach Berlin beziehungsweise Stettin bestimmt, unter welchen aus dem Königreiche Polen befindlich waren: 293 Wspl. Weizen und 421 Wspl. Roggen; b) per Eisenbahn, von hier aus nach dem Königreich Sachsen: ca. 200 Wspl. Weizen und Roggen. Die Lagerbestände von Getreide am Platze haben gegenwärtig eine ungewöhnliche Höhe erreicht; sie betrugen zu Ende des vorigen Monats ungefähr 1500 Wspl. Weizen und 2000 Wspl. Roggen, und es fängt an Mangel an Lagerräumen zu entstehen, um so mehr, als es in diesem Jahre an Kähnen, welche sonst während des Winters mit Getreide beladen zu werden pflegten, sehr fehlt. Die Preise von Weizen und Roggen erfuhren während des vorigen Monats einen weiteren Rückgang und stellten sich schließlich auf 45 bis 55 Rthlr. für den Wispel Weizen und 28 bis 32 Rthlr. für den Wispel Roggen.

Gleiwitz, 18. Februar. Der Bedarf an den Produkten der Oberschlesischen Eisenindustrie war im Januar, wie in den letzten Monaten des vergangenen Jahres, ein solcher, daß sowohl die Produzenten des Roheisens, wie die verarbeitenden Walzwerke und Gießereien, um den Absatz ihrer Erzeugnisse nicht in Verlegenheit kamen. Der Vertrieb des wenigen Materials, das nicht auf vorherige feste Bestellungen geliefert in den Handel kam, ging vielmehr mit einer Leichtigkeit von Statten, die Zeugniß davon ablegt, wie das Oberschlesische Eisen mehr und mehr zu der ihm gebührenden Geltung kommt. Die Preise des Roheisens haben im vorigen Monat keine Verminderung erfahren. — Der Kohlenbergbau ist, trotz der in dieser Branche herrschenden ungemeinen Lebhaftigkeit des Betriebes, zur Zeit nicht im Stande, den Anforderungen, die die Konsumtion an ihn stellt, zu genügen. Der Werth der Oberschlesischen Kohlen läßt die letzteren in vortheilhafter Weise mit den Englischen konkurriren und nach neuerdings angestellten Versuchen, die von günstigen Resultaten begleitet waren, sind die Berliner Gasanstalten im Begriff, von dem Verbrauch der Englischen Kohlen zu dem der Oberschlesischen überzugehen; man hat indeß für den Augenblick von dem Abschluß bedeutender Lieferungen wegen mangelnden Materials Abstand nehmen müssen.

Stralsund, 28. Januar. Das letztverflossene Jahr 1863 ist dem vorhergegangenen 1862 darin ähnlich, daß es weder für den Kaufmann, noch für den Landmann des Stralsunder Regierungsbezirks ein ersprießliches und ergiebiges genannt werden kann. Mancherlei noch ungelöste Wirren und kriegerische Besorgnisse haben den Unternehmungsgeist fast durchweg gelähmt, die durch starke Konkurrenz schon sehr ermäßigten Getreidepreise noch mehr herabgedrückt und hiermit die durch etwa erzielten Mehrertrag der letzten Ernte erweckten günstigen Erwartungen getäuscht. Was zunächst den Getreidehandel betrifft, so hatte man auch bei diesem mannigfache Täuschungen zu beklagen. Der Anfang des Jahres 1863 bot die Aussicht dar, die damals nur mäßigen Preise des Getreides würden im Laufe des Sommers wenigstens einige Steigerung erfahren. Die Ernte in England war nämlich nur mäßig ausgefallen und den Bürgerkrieg in Amerika erwartete man in Kurzem beendet zu sehen, in Folge dessen ein nicht unbeträchtlicher Theil der Getreide-Ueberschüsse der nördlichen Unionsstaaten in den südlichen ihren Markt finden konnte. Hierdurch veranlaßt, kauften die hiesigen Händler bedeutende Quanta von Weizen zu Preisen von 60—68 Rthlr. pro Wispel, und ließen solche bis Mitte des Jahres unrealisirt. Die hierbei gehegte Hoffnung, es werde für England, Belgien und wohl auch noch für andere Länder mehr Frage eintreten, erfüllte sich jedoch nur für Belgien und noch dazu in geringem Maße und auf kurze Zeit. Der Bedarf in England wurde durch die aus Amerika in überreichlichem Maße strömenden Zufuhren vollständig gedeckt, man konnte sogar noch anderen Ländern davon ablassen. Die hierdurch bewirkte Ueberführung des Marktes in Belgien brachte nun für Käufer und Ablader auf Spekulation sehr namhafte Verluste hervor. Als das Wetter in England ferner günstig blieb und eine reiche Ernte versprach, schwand vollends jede Aussicht auf erhöhte Preise. Hierdurch sahen sich denn endlich im Herbste, zumal auch schon Verwicklungen mit Dänemark drohten, unsere Kaufleute gezwungen, ihre Läger trotz hoher Frachten und Assekuranzen auf den Weg zu bringen und mit Verlust loszuschlagen. Beim Schlusse des Jahres 1863 waren die Preise für Weizen bereits 10—15 Rthlr. pro Wispel niedriger, als zu Anfange desselben, welches Sinken, wenn es nicht etwa durch Blokirung von Häfen und hohe Zinssätze gehemmt ward, allem Anscheine nach noch längere Zeit fortdauern konnte. Aehnlich wie für Weizen war die Bewegung der Preise für die übrigen Getreidesorten. Der Fall derselben beim Roggen war sogar noch bedeutender. Eine sehr reiche Ernte hatte große Vorräthe zum Export geschafft. Da es nun an jeglicher Frage mangelte, so sanken die Preise fortwährend und stehen jetzt per Frühjahr 10—12 Rthlr. niedriger, als zur Zeit der Ernte. Unter diesen Umständen kann die Lage unserer Landwirthe, zumal dieselben bei ihren Käufen und Pachtungen meistens Preise vorausgesetzt haben, welche die gegenwärtigen um ca. 30 pCt. übersteigen, nur eine sehr gedrückte sein. Noch gesteigert wird dies Mißverhältniß, wenn vermehrte Lasten für Kriegsbedürfnisse rc. rc. noch hinzutreten und dies längere Zeit andauert. Ein etwas erfreulicheres Bild, als der Handel und die Landwirthschaft, bietet dießmal die Rhederei und der Schiffsbau dar. Beide hatten im vorigen Jahre einen ungestörten Fortgang. Stück- und Lastenzahl der Schiffe waren in stetem Wachsen und die damit erzielten Resultate keinesweges ganz ungünstig. Ueberhaupt zeigte sich hier schon seit längerer Zeit in diesem Zweige der Thätigkeit ein frischeres Leben. Von Jahr zu Jahr wurden immer mehr hiesige Schiffe dem allgemeinen Welthandel zu Dienste gestellt und dieselben bei der Tüchtigkeit ihrer Ausrüstung und der Befähigung ihrer Führer im Auslande vorzugsweise gerne genommen. Ein um so härterer Schlag wäre es daher für unsere Rheder, wenn kriegerische Verwickelungen diese Vortheile vernichten sollten; denn, von einer Kaperung derselben ganz abgesehen, würden unsere Schiffe schon durch den Mangel an Frachten und die hohen Kriegsprämien, zum Stillliegen in heimathlichen oder auswärtigen Häfen genöthigt werden. In Bezug auf die Statistik des Handels und der Rhederei von Stralsund und Greifswald bemerken wir Folgendes:

I. Stralsund.

A. Schifffahrt und Einfuhr.

Am 1. Januar lagen in Winterlage 67 Segel- und 3 Dampfschiffe.

Im Laufe dieses Jahres sind im Ganzen eingegangen 502 Schiffe, davon mit Ladung 383, mit Ballast 79, leer 40 Schiffe.

Die eingegangenen Schiffe führten folgende Flaggen:

Preußische ..	385	Schiffe	mit	18,163	Normallasten,
Dänische....	47	"	"	1,894	"
Hannoversche.	27	"	"	721	"
Schwedische :	13	"	"	444	"
Holländische .	11	"	"	502	"
Englische....	10	"	"	885	"
Mecklenburger	5	"	"	807	"
Norwegische .	3	"	"	60	"
Russische....	1	"	"	65	"

Mit den beladenen 383 Schiffen wurde eingeführt von:

Newcastle, Hartlepool, Sunderland, Middlesbro, Grimsby, Tayport, Hull, Charlestown, Grangemouth, Alloa, Ayr, Dysart, Dunde, Burntisland, Inverkeithing	118 Ladungen	29 Chaldrons Schleifsteine, 1006 Keel Steinkohlen, 63 Tons Koaks, 10 Tonnen Cement, 5360 Ctr. Anker und Ketten, 326 Ctr. Stangeneisen, 252 Ctr. grobe Eisenwaaren, 3036 Ctr. Roheisen, 503 Ctr. Soda, 20 Tons feuerfesten Thon, 27,000 Stück feuerfesten Steinen, 56 Ctr. Bleichpulver, 82 Ctr. Bleiweiß, 102 Ctr. Kohlentheer, 25 Ctr. Stahl, 48½ Ctr. Apothekerwaaren, 1298 Ctr. Thonröhren, 12 Ctr. Mennige, 26 Ctr. Vernis Roth, 500 Stück Eisenbahnschienen, 3050 Stück kleine eiserne Platten.
Port-Mahoe	1 "	150 Tons Schiefersteine.
Hamburg, Lübeck, Oland	13 "	5690 Sack Guano, 512 Ctr. rohe Häute, 177 Ctr. Pockholz, 62 Ctr. Mahagoniholz, 32 Ballen Korkholz, 12 Ctr. Terpentinöl, 37 Ctr. rohen Kaffee, 12 Ctr. Fourniere, 11 Ctr. Reis, 2 Ctr. Gewürze, 141 Ctr. Syrup, 71 Ctr. chem. Fabrikate, 4 Ctr. Stahl, 720 Ctr. Wein, Rum und Cognac, 4 Ctr. Weißblech, 232 Ctr. Eisenwaaren, 14 Ctr. Photogène, 12 Ctr. Holzschuhnägel, 11 Ctr. Sandpapier, 14 Ctr. Stuhlrohr, 93 Ctr. feine Seife, 150 Ctr. Papier, 8 Ctr. Hornspitzen, 1000 Schfl. Aepfel, 1500 Stück Rindhörner, 18,570 Stck. Dachpfannen, 19 Ctr. Thonröhren.
Bremen	2 "	3800 Fliesensteine.
Leer	3 "	1177 Ctr. Stangeneisen, 360 Ctr. Eisenwaaren, 450 Ctr. Kohlen.
Flensburg	3 "	184 Stück Jungvieh.
Kiel	2 "	1497 Schfl. Roggen und 677 Schfl. Weizen.
Kopenhagen	8 "	615 Ctr. Syrup, 159 Ctr. Theer, 190 Ctr. Thran, 1242 Ctr. Rapskuchen, 40 Ctr. gesalzene Fische.

Bergen	6 Ladungen	5281 Ton. Heringe, 50 Ton. Thran.
Stockholm	6 „	115 Ton. Theer, 65 Ton. Pech, 30 Ton. Braunroth, 2904 Ctr. Stangeneisen.
Riga	3 „	14,000 Stck. Matten, 6497 Pud Hanf.
St. Petersburg	3 „	600 Pud Olein, 1244 Pud Pottasche, 31 Ton. Leinsaat, 11 Ctr. Stearin.
Jacobsstadt	1 „	601 Ton. Theer.
Antwerpen, Harlingen	12 „	591,300 Stck. Dachpfannen, 43 Faß Wagenfett.
Rotterdam, Dortrecht	2 „	573 Stck. Eisenbahnschienen.
Bordeaux	1 „	641 Ctr. Wein, 13 Ctr. Rum, 10 Ctr. Weinessig, 46 Ctr. Papier, 10 Ctr. Seife, 7 Kolli Früchte.
Königsberg, Kolberg	16 „	14,670 Schfl. Roggen, 8559 Schfl. Leinsaat.
Rügenwalde, Kolberg, Stolpmünde, Westerwiek, Calmar, Monsterås, Nordköping, Carlsham	183 „	2628 Last Bretter, Planken, Latten und Rundstangen, 275 Stck. Balken, 572 Klafter Brennholz, 2505 Ctr. Theer und Pech, 65 Ctr. Eisen, 108 Stck. Pferde, 294 Stck. Schweine, 460 Ctr. Tafelglas.
	383 Ladungen.	

B. Schifffahrt und Ausfuhr.

Im Laufe dieses Jahres sind im Ganzen ausgegangen 334 Schiffe, davon mit Ladung 209, mit Ballast 65, leer 60.

Die ausgegangenen Schiffe führten folgende Flaggen:

Preußische	218 Schiffe	mit 13,269	Normallasten,
Dänische	47 „	„ 1,893	„
Hannoversche	26 „	„ 692	„
Schwedische	13 „	„ 427	„
Holländische	11 „	„ 566	„
Englische	10 „	„ 896	„
Mecklenburger	5 „	„ 807	„
Norwegische	3 „	„ 60	„
Russische	1 „	„ 55	„

Mit den beladenen ausgegangenen 209 Schiffen wurde ausgeführt:

nach London 38, Jarmouth 4	42	Ladungen,
„ Newcastle 5, Lynn 2	7	„
„ Leith 38, Grangemouth 12	50	„
„ Stirling 1, Guernsey 3	4	„
„ Hartlepool	2	„
„ Bellfast 3, Amsterdam 7	10	„
„ Rotterdam 9, Schiedam 5	14	„
„ Antwerpen 9, Bergen 1	10	„
„ Petersburg 4, Hamburg 2	6	„
„ Buxtehude 8, Malmö 7	15	„
„ Bremen 16, Lühe 3	19	„
„ Kopenhagen 5, Rügenwalde 8	13	„
„ Stolpmünde 4, Königsberg 4	8	„
„ Danzig 2, Memel 3	5	„
„ Wismar 2, Rostock 2	4	„
	209	Ladungen.

Vorstehende Ladungen enthielten 471,728 Schfl. Weizen,
23,269 „ Roggen,
143,995 „ Gerste,
4,493 „ Hafer,
14,539 Schfl. Malz,
21,307 „ Rübsen,
679,331 Schfl. oder à 75 Schfl. 9057 Lasten 56 Scheffel, 1870 Ctr. Lumpen, 673 Ctr. Sämereien, 9594 Ctr. Schlemmkreide, 1870 Ctr. Brucheisen, 705 Ton. Heringe, 290 Ctr. Seegras, 1822 Ctr. Mehl, 1084 Ctr. Syrup, 24,341 Schfl. Kartoffeln, 5106 Ctr. Oelkuchen.

In verschiedenen Jachten nach Kopenhagen 373 Klafter Brennholz. In verschiedenen Fahrzeugen nach Schweden 16,000 Wall frische Heringe. Die ganze Getreide-Ausfuhr betrug demnach seewärts 9057 Lasten 56 Schfl.

Küstenwärts nach:

Berlin, Stettin, Demmin, Wolgast, Anklam	90 Last	Gerste,
	340 „	Hafer,
	115 „	Malz,
	798 „	Rübsen,
	1343 „ — „	

Summa 10400 Lasten 56 Schfl., 1000 Ctr. Syrup, 1009 Ctr. Zucker, 4728 Ctr. Lumpen, 4255 Ctr. Knochen, 1180 Ctr. Kalkasche, 830 Ctr. Guano, 1210 Ctr. Oel, 1850 Ctr. Oelkuchen, 180 Ctr. Wolle, 228 Ton. Theer, 15,300 Kubikfuß Bauholz.

In Winterlage liegen jetzt 78 Segelschiffe und ein Dampfschiff.

C. Rhederei.

Am 1. Januar bestand die hiesige Rhederei aus 176 Schiffen.

Abgegangen:
durch Seeverlust . 12 Schiffe
„ Verkauf ... 5 „
17 Schiffe,
bleiben 159 Schiffe.

Zugekommen:
durch Neubau.... 15 Schiffe
„ Ankauf..... 2 „
17 „

Am 31. Dezember ist der Bestand 176 Schiffe mit 22,125 Normallasten.

D. Schiffsbau.

Im Bau begriffen sind auf hiesiger Baustelle .... 8 Schiffe,
Barth 1, Zingst 1, Stettin 1 Dampfschiffe.............. 3 „
für hiesige Rechnung 11 Schiffe.

II. Greifswald.

A. Schifffahrt und Einfuhr.

Im Anfange des Jahres waren in Winterlage	19 Schiffe	mit	1,930 Last.
Im Laufe des Jahres sind neugebaut worden	11 „	„	1,734 „
und eingegangen sind	152 „	„	9,014 „
zusammen	182 Schiffe	mit	12,678 Last.

Von den eingegangenen Schiffen waren:

Beladen	94 Schiffe	mit	5207 Last,
Mit Ballast	57 „	„	3772 „
Vorgelaufen	1 „	„	35 „
	152 Schiffe	mit	9014 Last.

Nach der Nationalität:

Preußen	104 Schiffe	von	6398 Last,
Mecklenburger	2 „	„	269 „
Dänen	29 „	„	1630 „
Hannoveraner	4 „	„	60 „
Hamburger	1 „	„	56 „
Engländer	6 „	„	454 „
Schweden	5 „	„	124 „
Norweger	1 „	„	14 „
	152 Schiffe	von	9014 Last.

Verhältniß der eingegangenen Schiffe in den Jahren 1830 bis 1863:

1830	147	Schiffe von	11,701	Last,
1831	149	„ „	9,853	„
1832	169	„ „	10,820	„
1833	164	„ „	11,021	„
1834	163	„ „	11,891	„
1835	127	„ „	8,868	„
1836	150	„ „	8,195	„
1837	170	„ „	9,919	„
1838	115	„ „	6,949	„
1839	129	„ „	8,311	„
1840	186	„ „	11,645	„
1841	208	„ „	11,209	„
1842	169	„ „	10,555	„
1843	161	„ „	9,589	„
1844	173	„ „	9,141	„
1845	216	„ „	10,111	„
1846	206	„ „	11,564	„
1847	168	„ „	8,867	„
1848	163	„ „	12,015	„
1849	100	„ „	6,071	„
1850	119	„ „	8,130	„
1851	105	„ „	7,091	„
1852	88	„ „	4,778	„
1853	95	„ „	5,036	„
1854	83	„ „	5,836	„
1855	92	„ „	5,761	„
1856	125	„ „	7,793½	„
1857	171	„ „	12,213½	„
1858	98	„ „	5,410½	„
1859	133	„ „	6,941	„
1860	111	„ „	5,800	„
1861	169	„ „	11,294	„
1862	131	„ „	6,980	„
1863	152	„ „	9,014	„

Mit den beladen eingegangenen Schiffen wurden eingeführt von:

Newcastle	17	Schiffe	1921	Last	178,187 Ctr. Steinkohlen, 6,389 „ Koaks, 8,190 „ Roheisen, 1,274 „ Schmiedeeisen, 172 „ Schiffsanker, 557 „ Schiffsketten, 73 „ Schleifsteine, 47 „ Farbe, 1,500 Stck. Chamottsteine.
Sunderland ..	8	„	1008	„	
Middlesbro ..	4	„	215	„	
Hartlepool ...	4	„	377	„	
Grangemouth .	1	„	75	„	
Dysart	3	„	175	„	
Tayport	1	„	44	„	
Inverkeithing .	2	„	95	„	
Charleston ...	1	„	70	„	
St. Davids ..	1	„	104	„	
Glasgow	1	„	140	„	
Stockholm ...	1	„	22	„	868 Ctr. Schmiedeeisen, 50 Ton. Theer, 15 Ton. Pech, 10 Ton. Braunroth.
Westerwyck ...	1	„	52	„	160 Dtzd. fichtene Bretter, 71 Dtzd. fichtene Planken, 433 Stck. Stangen.
Carlshamm ...	3	„	46	„	126 Kbkfuß. Granitquadern, 66 Stck. Fliesen.
Haugersund ..	1	„	14	„	168½ Ton. Heringe.
Kopenhagen ..	2	„	42	„	102 Ton. Theer, 5 Ton. Pech, 30 Ton. Korkholz, 20 Ctr. Syrup.
Flensburg ...	1	„	28	„	6000 Stck. Mauersteine.
Kiel	2	„	24	„	453 Schfl. Gerste, 160 Ctr. Umzugssachen.
Laboe	2	Schiffe	27	Last	196 Schfl. Weizen, 299 Schfl. Roggen.
Lühe	1	„	4	„	350 Schfl. frisches Obst.
Borstel	1	„	9	„	
Bremen	1	„	12	„	3000 Stck. Fliesen.
Rostock	3	„	16	„	91 Ctr. Brucheisen, 3648 Stck. Bretter, 78 Stck. □ Hölzer.
Königsberg ...	5	„	94	„	6518 Schfl. Roggen.
Stolpmünde ..	5	„	141	„	285 Schck. fichtene Bretter, 136 Klafter Brennholz, 90½ Schck. fichtene Latten, 9 Schck. Deckdielen, 1042 Kbkfuß. Bauholz, 150 Ton. Holzkohlen, 40 Ton. Theer, 35 Ctr. Schmiedeeisen.
Rügenwalde ..	12	„	260	„	
Kolberg	10	„	142	„	
	94	Schiffe	5207	Last.	

B. Schifffahrt und Ausfuhr.

Im Laufe des Jahres sind ausgegangen ...	159	Schiffe mit	9,664	Last.
Am Schlusse des Jahres in Winterlage verblieben	23	„ „	3,014	„
zusammen	182	Schiffe mit	12,678	Last.

Von den ausgegangenen Schiffen waren:

Beladen	71	Schiffe von	4190	Last.
Mit Ballast ..	84	„ „	5384	„
Vergelaufen ...	1	„ „	35	„
Nothhafen	3	„ „	55	„
	159	Schiffe von	9664	Last.

Nach der Nationalität:

Preußen	109	Schiffe von	7094	Last.
Dänen	30	„ „	1646	„
Hannoveraner .	6	„ „	210	„
Hamburger ...	1	„ „	56	„
Engländer	6	„ „	454	„
Schweden	6	„ „	190	„
Norweger	1	„ „	14	„
	159	Schiffe von	9664	Last.

Verhältniß der ausgegangenen Schiffe in den Jahren 1830 bis 1863:

1830	142	Schiffe von	9,377	Last,
1831	172	„ „	12,804	„
1832	145	„ „	10,303	„
1833	172	„ „	11,251	„
1834	173	„ „	11,946	„
1835	132	„ „	8,772	„
1836	145	„ „	7,888	„
1837	126	„ „	9,592	„
1838	132	„ „	8,659	„
1839	132	„ „	8,764	„
1840	180	„ „	10,816	„
1841	212	„ „	15,611	„
1842	177	„ „	11,435	„
1843	165	„ „	10,134	„
1844	198	„ „	12,002	„
1845	211	„ „	9,956	„
1846	200	„ „	10,219	„
1847	168	„ „	9,700	„
1848	180	„ „	13,100	„
1849	103	„ „	6,909	„
1850	104	„ „	6,046	„
1851	117	„ „	8,569	„
1852	101	„ „	6,427	„
1853	96	„ „	4,951	„

1854	76	Schiffe	von	4,663	Last.
1855	98	„	„	7,504	„
1856	123	„	„	7,884	„
1857	170	„	„	12,771	„
1858	131	„	„	11,264½	„
1859	139	„	„	7,911	„
1860	127	„	„	7,683	„
1861	165	„	„	9,020	„
1862	158	„	„	11,217	„
1863	159	„	„	9,664	„

Mit den beladen ausgegangenen Schiffen wurden ausgeführt nach:

Königsberg ..	4	Schiffe	102	Last	727 Ctr. Stabeisen, 941 Ctr. alte Eisenbahnschienen, 38 Ton. Heringe, 1523 Ctr. Brucheisen, 520 Ctr. alte Maschinentheile, 3000 Chamottsteine.
Rügenwalde ..	3	„	57	„	
Stolpmünde ..	4	„	110	„	1850 Ton. Siedesalz.
Leba	3	„	81	„	
Kopenhagen ..	2	„	56	„	5445 Kbkfuß. Bauholz.
Flensburg ...	1	„	28	„	705 Kbkfuß. eichen Holz, 480 Kbkfuß. fichtene Bretter, 120 Ctr. Tabak.
Kiel	3	„	58	„	1514 Schfl. Kartoffeln, 50 Ctr. Futtermehl,
Labøe	2	„	27	„	
Petersburg ..	1	„	62	„	
Christiania ...	1	„	30	„	
Haugersund ..	1	„	14	„	127,096 Schfl. Weizen,
London	13	„	1059	„	8,193½ „ Roggen,
Leith	8	„	529	„	82,553½ „ Gerste,
Grangemouth .	15	„	1095	„	1,248 „ Hafer,
Hartlepool ...	3	„	398	„	594 „ Erbsen,
Mistley	1	„	77	„	200 „ Bohnen,
Fareham	1	„	46	„	219,885 Schfl. oder à Last 75 Schfl.: 2931 Last 60 Schfl.
Londonderry .	1	„	72	„	
Antwerpen ...	4	„	289	„	
	71	Schiffe	4190	Last.	

Die Getreide-Ausfuhr beträgt demnach:

a. Seewärts wie vorstehend..................... 2931 Last 60 Schfl.

b. Küstenwärts:

von Stettin.....	10,500	Schfl.	Weizen,	
	3,500	„	Roggen,	
	7,025	„	Gerste,	
	10,004	„	Hafer,	
	16,981	„	Rübsen,	
	170	„	Erbsen,	
„ Stralsund ..	2,525	„	Gerste,	
„ Lauterbach .	161	„	Gerste,	
	733	„	Erbsen,	
	555	„	Hafer,	
	50	„	Bohnen,	
„ Wolgast ...	2,100	„	Weizen.	
	54,304	Schfl.	oder.....	724 „ 4 „
			Total	3655 Last 64 Schfl.

Folgende Waaren sind ferner binnenwärts versandt worden:

149 Ton. Heringe, 243 Ctr. Abfälle, 288 Ctr. Maschinen, 10,142 Ctr. Mehl, 2798 Ctr. Lumpen, 2298 Ctr. Knochen, 554 Ton. Kalk, 179 Ctr. altes Eisen, 7782 Ctr. Roheisen, 8200 Ctr. Walzeisen, 2214 Ctr. alte Eisenbahnschienen, 56,400 Stck. Drainröhren.

Verhältniß der Getreide-Ausfuhr in den Jahren 1830 bis 1863:

1830	4911	Last.	64	Schfl.
1831	5413	Last.	40	Schfl.
1832	4029	„	61	„
1833	5644	„	22½	„
1834	7525	„	35	„
1835	4713	„	11	„
1836	2017	„	27	„
1837	3656	„	24	„
1838	1871	„	66⅔	„
1839	3650	„	63⅓	„
1840	6129	„	55½	„
1841	6303	„	1	„
1842	4761	„	25⅓	„
1843	3827	„	31	„
1844	6154	„	13½	„
1845	5902	„	47½	„
1846	4904	„	8½	„
1847	4300	„	32⅓	„
1848	8297	„	46⅓	„
1849	3996	„	33	„
1850	4002	„	21	„
1851	4762	„	29⅓	„
1852	5407	„	22⅓	„
1853	3116	„	46⅓	„
1854	3336	„	71½	„
1855	4262	„	43½	„
1856	1835	„	50	„
1857	4125	„	49⅓	„
1858	2039	„	8½	„
1859	3029	„	21	„
1860	3510	„	18	„
1861	4258	„	4½	„
1862	1939	„	27	„
1863	3655	„	64	„

Total aller 34 Jahre 149,692 Last 62½ Schfl., durchschnittlich 4402 Last 54½ Schfl.

C. Rhederei.

Die Greifswalder Rhederei bestand im Anfange des Jahres in 50 Schiffen von 7898 Last.

Davon Abgang:

a. durch Seeverlust..	1	Schiff	149	Last			
b. „ Verkauf ...	1	„	108	„			
c. „ Vermessung .			222	„			
					2 „	und 479	„
					bleiben 48 Schiffe	von 7419	Last.

Hierzu Zugang:

a. durch Neubau ...	1	Schiff	165	Last			
	1	„	151	„			
	1	„	245	„			
	1	„	234	„			
	1	„	50	„			
b. „ Ankauf	1	„	120	„			
	1	„	13	„			
	1	„	30	„			
c. „ Vermessung .			47	„			
					8 „	und 1055	„
					56 Schiffe	von 8474	Last.
					außerdem in Wiek 6 „	„ 156	„
					zusammen 62 Schiffe	von 8630	Last.

D. Schiffsbau.

Im Laufe des Jahres sind hier folgende Schiffe erbaut worden:

a. auf dem Sadelkowschen Schiffswerfte:

1)	für eigene Rhederei	1 Schiff	163 Last		
2)	„ Stralsunder „	1 „	267 „		
3)	„ hiesige „	1 „	165 „		
4)	„ „ „	1 „	234 „	4 Schiffe von	829 Last.

b. auf dem Doodtschen Schiffswerfte:

5)	für Barther Rhederei	1 Schiff	215 Last		
6)	„ hiesige „	1 „	151 „		
7)	„ „ „	1 „	245 „		
8)	„ eigene „	1 „	10 „	4 „ „	621 „

c. auf dem Spörckschen Schiffswerfte:

9)	für eigene Rhederei	1 Schiff	103 Last		
10)	„ „ „	1 „	21 „		
11)	„ Stralsunder „	1 „	160 „	3 „ „	284 „
				zusammen 11 Schiffe von	1734 Last.

Außerdem sind hier von C. Kesseler und Sohn erbaut worden:

für Stettiner Rhederei 4 eiserne Dampfboote à 5 Last und 8 Pferdekraft.
„ „ „ 1 „ „ „ 10 „ „ 25 „

Auf dem Stapel stehen zur Zeit:

a. auf dem Sadelkowschen Schiffswerft:

1)	für hiesige Rhederei	2 Schiffe ca.	380 Last	
2)	„ eigene „	1 „ „	30 „	3 Schiffe ca. 410 Last.

b. auf dem Doodtschen Schiffswerft:

4)	für Stettiner Rhederei	1 Schiff ca.	220 Last	
5)	„ eigene „	1 „ „	45 „	2 „ „ 265 „
				zusammen 5 Schiffe ca. 675 Last.

Außerdem bei C. Kesseler und Sohn:

1) für Gollnower Rhederei 1 eisernes Dampfboot ca. 6 Last 16 Pferdekraft.
2) „ Stettiner „ 1 „ „ „ 5 „ 8 „

Im verflossenen Herbste wurde im Anschluß an die Berlin-Stettiner Eisenbahn die Strecke auf hier eröffnet. Einen Einfluß auf unseren Handelsverkehr hat diese Bahn bis dahin jedoch noch nicht geübt. Man hegt indeß hier die Erwartung, daß ein Schienenstrang von hier westwärts, welcher die Verbindung Deutschlands mit den nordischen Reichen vermitteln hilft und durch den wir vielleicht mit der alten Hansestadt Lübeck hierbei in Konkurrenz treten könnten, der Hebung unseres Verkehrs wesentlich dienen würde. An die Verwirklichung dieses Wunsches wird nicht eher zu denken sein, bis Ruhe und Frieden wieder eingekehrt ist.

Nordhausen, 15. Februar. Der Monat Januar war in Bezug auf die kaufmännische Thätigkeit etwas stiller als die Schlußmonate des vorangegangenen Jahres, jedoch nicht in dem Maße, wie wir es in früheren Jahren zu bemerken gewohnt waren. Die Frage nach Zucker, sowohl in roher als auch raffinirter Waare, blieb fast den ganzen Monat hindurch außerordentlich lebhaft, und bewirkte bei großen Umsätzen ein weiteres Steigen von ⅓ Rthlr. pr. Ctr. im Preise. Nur in den letzten Tagen trat, durch den Rückgang der ausländischen Märkte und die Unsicherheit der politischen Verhältnisse hervorgerufen, eine Flaue ein, welche die Preise um ⅓ bis ½ Rthlr. pr. Ctr. herunterdrückte, obgleich letztere momentan ganz nominell zu nennen sein dürften. In Kornbranntwein und Sprit trat mit Anfang des Monats eine Neigung zum Bessern ein, die Geschäfte wurden allmälig lebhafter und die Umsätze nicht unbedeutend, wenn auch die Preise bei den anhaltend niedrigen Notirungen für Getreide und Spiritus einem weitern Rückgange sich unterziehen mußten. Kornbranntwein, zu Anfang des Jahres noch mit 24½ bis 25 Rthlr. bezahlt, wurde schließlich mit 23½, manche Posten zu 23 Rthlr. pr. 180 Quart verkauft, und gerade diese Preisreduzirung scheint die Kauflust der kleinen Konsumenten etwas angeregt zu haben. Der Produktenhandel ging durchweg flau, da die politischen Verhältnisse das Vertrauen an Geschäfte schwächen und jede Spekulation fern halten. Die Anfuhr belief sich auf

ca.	670	Wispel	Weizen,	bezahlt mit	44—50 Rthlr.
„	620	„	Roggen,	„ „	36—40 „
„	870	„	Gerste,	„ „	30—33 „
„	400	„	Hafer,	„ „	16—20 „
„	80	„	Kartoffeln	„ „	10 „

Versandt wurden:

ca.	420	Wispel	Weizen,
„	660	„	Roggen,
„	300	„	Hafer,

und der Bestand der Lager betrug am Schlusse des Monats

ca.	400	Wispel	Weizen,
„	610	„	Roggen,
„	400	„	Gerste,
„	400	„	Hafer.

Tönning, im Januar. Die Schiffsahrt hat hier im vorigen Jahre bedeutend zugenommen, indem 454 Schiffe mehr am Zoll klarirten als in 1862. Im Ganzen sind in 1863 3144 Schiffe hier eingelaufen, darunter 211 Preußische, also 106 Schiffe mehr wie 1862. Trotz des lästigen Transitzolls auf Waaren, die durch den Kanal expedirt werden, und der Vexationen, welche bei den Klarirungen, Untersuchungen und Versiegelungen der Schiffe häufig vorfallen, hat die Schiffsahrt sich in dieser Weise vermehrt, und sie würde gewiß noch viel bedeutender werden, wenn die Regierung die erwähnten lästigen Maßregeln ganz oder zum Theil abschaffen wollte. — In der Einfuhr sind keine besondere Veränderungen gegen 1862 vorgefallen; von Preußischen Häfen kamen wie gewöhnlich nur einige Ladungen Holz und Roggen an. Die Ausfuhr war aber bedeutender wie früher, und namentlich ist dies der Fall mit lebendem Vieh; in 1863 wurden nämlich 29,529 Ochsen und 37,180 Schafe größtentheils nach England exportirt. Hiernach sind 5871 Ochsen und 10,656 Schafe mehr als in 1862 ausgeführt worden. Auch der Transithandel hat sich um ca. 2 Millionen Pfunde gegen 1862 vermehrt, bestand aber größtentheils aus Steinkohlen. Die vorjährige Ernte von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln war eine sehr gute, und die Preise sind bedeutend niedriger wie früher, theils weil die Qualität im Allgemeinen manches zu wünschen übrig läßt, hauptsächlich aber weil auch England eine gute Ernte hatte und deshalb auch nur zu sehr billigen Preisen von hier beziehen will. Dahingegen halten sich die hohen Fleischpreise, weil das Vieh in England noch höher wie früher bezahlt wird. Die Preise der Ländereien sind in dieser Gegend wenig gewichen, und sogar in einigen Fällen noch höher wie früher. Im Allgemeinen befinden sich die Landleute in guten Verhältnissen; dagegen sind die Bewohner der Städte mehr oder weniger in einer bedrückten Lage verblieben. Geld ist gegen gute Sicherheit auf Ländereien zu 3 bis 4 pCt. leicht zu erhalten, aber in den Städten ist der Zinsfuß höher. Manufaktur und Fabrikanlagen wollen hier nicht gedeihen; die bestehenden sind von keiner Bedeutung, und auf neue Unternehmungen der Art wird nicht reflektirt.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Lewis in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 10. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **4. März 1864.**

Gesetzgebung.

Anwendung des Ansageschein-Verfahrens im Eisenbahnverkehr auf sogenannte Streckenzugsgüter in Oesterreich.

(Oesterr. Fin.-Min.-Bl. Nr. 9.)

Die Zollämter, welche überhaupt zur Vornahme des Ansageschein-Verfahrens für den Eisenbahnverkehr ermächtigt sind, erhalten hiermit die Ermächtigung, dieses Verfahren auch auf die im inländischen Verkehre die Zolllinie berührenden Waaren (sogenannte Streckenzugsgüter) auszudehnen, soweit dieser Verkehr für die betreffenden Waaren und die im Auslande zurückzulegende Wegesstrecke überhaupt gestattet ist und falls diese Wegesstrecke ohne Umladung und ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses zurückgelegt wird.

Es wird ferner gestattet, daß unverzollte ausländische Waaren, welche im Ansageschein-Verfahren von einem Amte an das andere angewiesen werden, auf ihrem Wege dahin unbeanstandet und ohne Aenderung des Ansageschein-Verfahrens fremdes Gebiet berühren, falls sie diesen Theil des Weges ebenfalls im unmittelbaren Eisenbahnverkehre, ohne Umladung und ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses zurücklegen. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

1. Auf der dem Ansageschein-Verfahren zu Grunde liegenden Ladeliste und den sie begleitenden Papieren muß die durch das Ausland zurückzulegende Route durch Angabe des Oesterreichischen Aus- und Eintrittsamtes ausdrücklich bezeichnet sein.

2. Sowohl das an der Zwischenstrecke befindliche Oesterreichische Austritts- als Eintrittsamt hat die erwähnte Sendung im Erklärungsregister zu verbuchen, auf der Ladeliste und am Rücken des Ansagescheines den Austritt, bezüglich den Eintritt der Sendung, unter Anführung der Verbuchungszahl des Erklärungsregisters zu bestätigen und die betreffenden Posten des Erklärungsregisters durch den Beisatz: »ohne weitere Ausfertigung im Verkehre mit ausländischen unverzollten Waaren an das Zollamt N. N. entlassen«, zu erledigen.

Wien, den 2. Februar 1864.

Konsular-Uebereinkunft zwischen Niederland und Hessen-Darmstadt.

(Ned. Staats-Cour. Nr. 41.)

Seine Majestät der König der Niederlande, Willens die zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Bande der Freundschaft noch inniger zu knüpfen, und den zwischen den beiden Staaten in erfreulicher Weise obwaltenden Handelsbeziehungen eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, hat, um dieses Ziel zu erreichen und dem Seitens der Regierung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen kundgegebenen Wunsche zu entsprechen, darin eingewilligt, daß in den Haupthäfen der Niederländischen Kolonien Hessische Konsuln zugelassen werden dürfen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß aus dieser Konzession der Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft gemacht wird, welche in einer klaren und bestimmten Weise die Rechte, Pflichten und Freiheiten dieser Konsuln in den gedachten Kolonien feststellen soll.

Zu dem Ende haben Se. Majestät der König der Niederlande den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter rc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Deutschen Bundestag rc. rc., und

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen den Herrn Dr. Reinhard Karl Friedrich Freiherrn von Dalwigk, Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath, Minister-Präsidenten und Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie des Innern &c., Großkreuz &c.

ernannt,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. In allen den Schiffen sämmtlicher Nationen geöffneten Häfen der überseeischen Besitzungen oder Kolonien der Niederlande sollen Hessische General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten zugelassen werden, um den Handel ihrer Landsleute zu beschützen und um denselben erforderlichenfalls Schutz und Beistand zu gewähren.

Sie sind vorbehaltlich der durch die gegenwärtige Uebereinkunft zu ihren Gunsten aufgestellten Ausnahmen den Civil- wie Strafgesetzen desjenigen Landes, in welchem sie wohnen, unterworfen.

Art. 2. Bevor die Hessischen General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln zur Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte und zum Genuß der damit verbundenen Freiheiten zugelassen werden, haben sie der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande eine Bestallung in gehöriger Form vorzulegen.

Nach Ertheilung des Exequatur, das so schnell als möglich von dem Gouverneur der Kolonie gegengezeichnet werden wird, haben die gedachten Konsular-Beamten aller Grade behufs ungehinderter Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte Anspruch auf Schutz Seitens der Regierung und auf Beistand Seitens der Ortsbehörden.

Die Regierung behält sich bei Ertheilung des Exequatur die Befugniß vor, dasselbe zu entziehen oder durch den Gouverneur der Kolonie entziehen zu lassen, wobei die Gründe dieser Maßnahmen anzugeben sind.

Art. 3. Die gedachten Beamten sind befugt, oberhalb des äußeren Thors Ihres Hauses ein Schild mit dem Wappen ihrer Regierung und der Inschrift »Großherzoglich Hessisches Konsulat« (General-Konsulat oder Vize-Konsulat) anzubringen.

Selbstverständlich kann ein derartiges äußeres Zeichen niemals angesehen werden, als verleihe es ein Asylrecht oder als sei es dazu angethan, um das Haus und die Bewohner desselben der Verfolgung Seitens der Landesgerichte zu entziehen.

Nichtsdestoweniger ist verstanden, daß die Archive und die auf die Konsulats-Geschäfte Bezug habenden Dokumente vor jeder Durchsuchung bewahrt bleiben sollen, und daß keine Behörde, sowie kein Beamter solche auf irgend eine Weise und unter irgend welchem Vorwand untersuchen, wegnehmen oder mit Beschlag belegen darf.

Art. 4. Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten sind mit einem diplomatischen Charakter nicht bekleidet.

Die an die Niederländische Regierung zu richtenden Anträge müssen derselben sämmtlich auf diplomatischem Wege übermittelt werden. In dringenden Fällen darf der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul selbst den Antrag bei dem Gouverneur der Kolonie stellen, wobei die Dringlichkeit nachzuweisen und die Gründe anzugeben sind, aus denen der Antrag nicht bei den nachgeordneten Behörden angebracht werden konnte, oder wobei mitzutheilen ist, daß die an die gedachten Behörden vorher gerichteten Anträge erfolglos geblieben wären.

Art. 5. Die General-Konsuln und Konsuln sind befugt, in den in Art. 1 erwähnten Häfen Konsular-Agenten zu ernennen; die Ernennung derselben unterliegt der Approbation Seitens des Gouverneurs der Kolonien.

Derartige Konsular-Agenten dürfen ohne Unterschied Niederländische oder Hessische Unterthanen oder Angehörige irgend eines anderen Landes sein, wenn sie in dem Hafen, woselbst der Konsular-Agent ernannt wird, wohnen oder nach den Bestimmungen der Ortsgesetze dort zugelassen werden dürfen, um ihre Wohnung aufzuschlagen.

Sie sind mit einem Patent zu versehen, welches von dem Konsul, unter dessen Befehlen sie ihre Amtsgeschäfte wahrnehmen, ausgefertigt wird.

Der Gouverneur der Kolonie darf in allen Fällen den Konsular-Agenten die vorerwähnte Approbation wieder entziehen, wobei dem General-Konsul oder Konsul die Gründe einer derartigen Maßregel mitzutheilen sind.

Art. 6. Die von den Konsularbeamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe befreien niemals von der Verbindlichkeit, sich mit allen durch die Ortsgesetze zum Reisen oder zur Niederlassung in den Kolonien erforderten Schriftstücken zu versehen.

Dem Gouverneur der Kolonie ist die Befugniß vorbehalten, den Aufenthalt in der Kolonie zu verbieten, oder die Abreise des Individuums, dem ein Paß ausgehändigt werden muß, anzuordnen.

Art. 7. Wenn ein Hessischer Unterthan mit Tode abgeht, ohne Bekannte, Erben oder Testaments-Exekutoren zu hinterlassen, so sind die Niederländischen Behörden nach den Gesetzen der Kolonie mit der Verwaltung der Nachlaßmasse betraut; sie haben den Hessischen Konsular-Beamten behufs Uebermittelung der erforderlichen Informationen an die Betheiligten Nachricht davon zu geben.

Art. 8. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, die nicht Niederländische Unterthanen und im Augenblick ihrer Ernennung weder im Königreich der Niederlande noch in dessen Kolonien als Einwohner etablirt sind, die auch außer ihren Konsulats-Geschäften keine sonstigen Geschäfte, Gewerbe oder Handel betreiben, sind, insoweit als den Niederländischen General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln dieselben Befugnisse in Hessen eingeräumt werden, von militärischer Einquartierung, von persönlichen Abgaben und ferner von allen öffentlichen oder kommunalen Auflagen, die als persönliche anzusehen sind, befreit. Diese Befreiung darf sich niemals auf Zollabgaben und auf andere indirekte oder Real-Steuern erstrecken.

General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten, die zwar nicht Eingeborene oder anerkannte Unterthanen Niederlands sind, die jedoch neben ihren Konsulats-Geschäften ein Gewerbe oder Handel irgend welcher Art betreiben, sind gehalten, die Abgaben, Auflagen und Steuern gerade so wie die Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohner zu tragen und zu entrichten.

General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, die Niederländische Unterthanen sind, denen es jedoch gestattet wurde, die von der Hessischen Regierung ihnen übertragenen Konsulats-Ge-

schäfte wahrzunehmen, sind verpflichtet, alle Auflagen und Steuern, von welcher Beschaffenheit solche auch sein mögen, zu entrichten.

Art. 9. Die Hessischen General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten sind in den Niederländischen Kolonien aller sonstigen Vorrechte, Freiheiten und Befreiungen theilhaftig, welche in der Folgezeit den Agenten des nämlichen Ranges der meistbegünstigten Nation zugestanden werden dürften.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen, welche binnen zwei Monaten oder wenn möglich früher in Darmstadt erfolgen soll, an gerechnet fünf Jahre hindurch in Kraft bleiben.

Wenn weder der Eine noch der Andere der vertragenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser gedachten Frist von fünf Jahren seine Absicht, die Wirkungen der Uebereinkunft aufhören zu lassen, kundgiebt, so soll dieselbe noch ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere Theil sie kündigt, in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Gegeben zu Darmstadt, am achtzehnten Tage des November-Monats im Jahre der Gnade 1863.

gez. von Scherff. (L. S.)   gez. Freiherr von Dalwigk. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen hat am 6. Januar 1864 stattgefunden.

Niederländische Tarifdeklaration.

(Ned. Staats-Cour. Nr. 29.)

Durch ein Finanz-Ministerial-Reskript vom 18. Januar 1864 ist angeordnet worden, daß Stahlreifen zu Krinolinen, ohne Unterschied, ob mit Baumwollen- oder Wollengarn oder mit anderen Stoffen überzogen, als Stahlwaare zu verzollen sind.

Kriegssteuer auf den Brennereibetrieb und die Waaren-Einfuhr in Dänemark.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Unter dem 19. Februar d. J. ist von dem Finanzministerium folgendes vorläufige Gesetz, betreffend eine Kriegssteuer auf den Brennereibetrieb und die Waaren-Einfuhr, erlassen worden:

Wir Christian der Neunte u. s. w. thun kund zu wissen: Da bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Beschaffung einer vermehrten Einnahme für die Staatskasse nöthig wird, haben Wir auf Antrag Unseres Ministerrathes, in Beziehung auf §. 59 der Verfassung vom 18. November 1863 beschlossen, durch ein vorläufiges Gesetz eine Kriegssteuer auf den Brennereibetrieb und die Waaren-Einfuhr bis auf Weiteres anzuordnen.

Wir verordnen und befehlen demnach wie folgt:

§. 1. Von dem 1. März d. J. an gerechnet wird die für das Königreich durch das Gesetz vom 7. Februar 1851 §. 6 (conf. Gesetz vom 28. Mai 1853) und für das Herzogthum Schleswig durch Patent vom 28. Mai 1853 §. 1 bestimmte Branntweinbrennereiabgabe von 64 Schilling pr. Tonne Maischraum mit 50 pCt. oder auf 1 Rbl. pr. Tonne Maischraum erhöht. — Die im vorgenannten Gesetze vom 7. Februar 1851 §. 7 und in dem Patente vom 28. Mai 1853 §. 2 bewilligte Bonifikation bei Ausfuhr des inländischen fabrizirten Branntweins oder Aquavits mit Zusatz von Zucker u. s. w. sammt Liqueur nach ausländischen und zollfreien Plätzen, wird von demselben Zeitpunkte an mit 50 pCt. erhöht. Diese Bonifikation von 50 pCt. wird jedoch nur ausbezahlt, wenn der Zollbehörde von dem betreffenden Fabrikanten auf Treu und Glauben versichert wird, daß die zur Ausfuhr bestimmte Waare nach dem 1. März d. J. von ihm fabrizirt worden ist.

§. 2. Die tarifsmäßigen Einfuhrs-Zollabgaben und Sporteln der nachfolgenden Artikel werden vom 1. März d. J. bis zum 31. desselben Monats incl. mit folgendem Zuschlage erhoben:

Branntwein aus Getreide, Kartoffeln, Trauben u. s. w., alle Arten Aquavit und Liqueure	50	pCt.
Cichorienwurzel, rohe	50	»
Cider oder Most	50	»
Kaffee, roher und gebrannter, gemahlener und ungemahlener nebst Cichorie, und alle anderen Arten gebrannte Kaffeesurrogate, gemahlene und ungemahlene	50	»
Zucker, aller Art, raffinirter und nicht raffinirter nebst Melasse und Syrup	33⅓	»
Thee, aller Art	33⅓	»
Tabak, Blätter und Stengel nebst fabrizirtem Tabak aller Art	33⅓	»
Wein, Rosinenwein und flüssiger Weinsatz	50	»

Vom 1. April d. J. an werden die im Gesetze vom 4. Juli 1863 angeordneten Einfuhr-Zollabgaben für die nachbenannten Waarenartikel mit folgendem Zuschlage erhoben:

Pos. 33 u. 34:	Wein und flüssiger Weinsatz, Cider, Most, Rosinen- und anderer Fruchtwein, fließender Fruchtsaft ohne Zusatz von Spiritus oder mit nicht mehr Spirituszusatz als zur Konservirung nöthig ist, nebst Limonade	50	pCt.
Pos. 35. 36. 37. 38:	Andere Spirituosa	50	»
Pos. 113:	Kaffee pr. 1 Pfd.	2	Schill
Pos. 114:	Kaffee, gebrannter nebst Cichorie und alle anderen Arten gebrannter Kaffeesurrogate und auch Kaffeeextrakt pr. 1 Pfd.	1,5	»
Pos. 227:	Zucker, Kandis nebst Zucker in ganzen oder zerschlagenen Broden, Platten, Scheiben oder desgl. ohne Rücksicht auf die Farbe; ferner weißer, pulverisirter Zucker, der heller ist als die den Zollbehörden übersandte Normalprobe, welche der Amsterdamer Standartprobe Nr. 18 gleichkommt, pr. 1 Pfd.	1,25	»
Pos. 228:	Zucker, anderer pulverisirter, welcher heller ist, als die den Zollbehörden übersandte Normalprobe, welche der Amsterdamer Standartprobe Nr. 9 entspricht, pr. 1 Pfd.	1	»

Pos. 229: **Zucker**, anderer pulverisirter Zucker, der nicht heller ist, als die angeführte Normalprobe Nr. 9, nebst aufgelöstem und fließendem Zucker, worunter Rohrsaft (Melados) einbegriffen; ferner weißer Zucker und weißer Honig nebst Trauben- und Stärkezucker oder Trauben- und Stärkesyrup pr. 1 Pfd.....	0,9	Schill.
Pos. 230: **Mallas**, gewöhnlicher brauner Syrup und brauner Honig, auch sogenannte Runkelrübenbärme pr. 1 Pfd..................	0,55	»
Pos. 239: **Thee** pr. 1 Pfd....................	4	»
Pos. 240: **Tabak und Tabaksurrogate**, Blätter oder Stengel (gesaucete oder in Rollen und aufgewickelter Rollentabak darunter nicht einbegriffen) pr. 1 Pfd.	2	»
Pos. 241: **Tabak und Tabaksurrogate**, Cigarren pr. 1 Pfd..........................	8	»
Pos. 242: **Tabak und Tabaksurrogate**, alle anderen pr. 1 Pfd.....................	2	»

§. 3. Die Veränderung, welche in Folge der Bestimmungen des vorstehenden §. 2. hinsichtlich der Zollvergütung, die in gewissen Fällen bei der Ausfuhr von Zucker und Syrup gewahrt wird, einzutreten hat, soll von der obersten Verwaltung näher bestimmt werden.

§. 4. Die vom 1. April d. J. an durch das Gesetz vom 4. Juli 1863 §. 29 zugestandene Abgabenvergütung für fremde verzollte Spirituosa, welche nach dem Auslande oder nach zollfreien Plätzen ausgeführt werden, wird mit 50 pCt. Erhöhung unter der Bedingung ausbezahlt, daß bei der Deklarirung zur Ausfuhr auf Treu und Glauben von dem Exporteur versichert wird, daß die betreffende eingeführte Waare erst nach dem 1. März d. J. verzollt worden ist.

Wonach sich alle Betreffenden zu richten haben.

Erhebung von Tonnengeld in dem Hafen von Harwich.

(Ann. du commerce extérieur.)

Ein Britisches Gesetz vom 28. Juli 1863 hat das bis dahin in dem Hafen von Harwich Seitens der Ortsgemeinde erhobene Anker- und Landungsgeld aufgehoben; an die Stelle desselben ist das nachstehend angegebene Tonnengeld getreten:

Schiffe, die aus der See im Hafen von Harwich ankommen:

von 30 Tonnen und darüber pr. Tonne......	1 Penny.
von weniger als 30 Tonnen................	frei.

Vertrag zwischen Großbritannien und Tunis.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

In Erwägung, daß durch Artikel 11 der organischen Gesetze der Regentschaft Tunis Fremde das Recht erlangt haben, Grund-Eigenthum zu besitzen, sobald ihre betreffenden Regierungen mit der Regierung von Tunis eine Vereinbarung über die Bedingungen getroffen haben, unter welchen sie berechtigt sind, das ihnen zugestandene Recht auszuüben; und in Erwägung, daß es angemessen erscheint, inskünftige die Mißbräuche, Streitigkeiten und Verwirrungen zu vermeiden, welche entstanden sind in Folge der von den Fremden ergriffenen Mittel zur Umgehung der Vorschriften und Gebräuche, die ihnen untersagten, Grund-Eigenthum in ihrem eigenen Namen zu besitzen, sind zwischen Seiner Hoheit Mohamed Essadok Bey, Herrn der Regentschaft Tunis und Richard Wood, Esquire, Ihrer Britischen Majestät Agenten und General-Konsul zu Tunis, der zu diesem Ende gehörig bevollmächtigt war, folgende Vereinbarungen getroffen worden:

Art. 1. Da es den Britischen Unterthanen fortan gesetzlich gestattet ist, Grundeigenthum aller Art in der Regentschaft Tunis zu kaufen und zu besitzen, so sollen die geistlichen und andern Gerichtshöfe und Behörden ermächtigt sein, auf Ansuchen des Käufers zur Beglaubigung der Besitztitel zu schreiten und solche auf den Namen desselben nach den Landesgebräuchen zu übertragen, damit sie die vom Gesetz erforderte Rechtsbeständigkeit erlangen.

Art. 2. Britische Unterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, haben dieselben Kommunal- und Staats-Abgaben zu entrichten, welche von Eingebornen gezahlt werden; auch haben sie im Allgemeinen diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche auf dem Besitzthum haften und welche auch von den Eingebornen, als Eigenthümern solcher Grundstücke, zu erfüllen sind.

Art. 3. Alle Eigenthümer von Häusern, Magazinen oder andern Gebäuden müssen sich nach den gegenwärtig und künftig bestehenden örtlichen Verordnungen richten.

Art. 4. Alle Streitfälle in Beziehung auf das Grundeigenthum und im Betreff des Eigenthumsrechts oder des Bewohnens und Benutzens von Häusern und Ländereien, zwischen einem Britischen und einem Tunesischen Unterthan sollen zur Entscheidung vor die zuständigen gesetzlichen Gerichtshöfe gebracht werden, deren Vorladungen zum Erscheinen dem Britischen Unterthan durch den Britischen General-Konsul, oder bei der Abwesenheit desselben durch seinen Stellvertreter zuzufertigen sind, damit er selbst oder sein Stellvertreter bei der Vernehmung resp. Untersuchung gegenwärtig sein kann. — Der unterliegende Theil soll das Recht haben, an die zu diesem Zweck eingesetzten Gerichtshöfe zu appelliren, bis die Appellation zu dem Meglis Elakbar (der gesetzgebenden Versammlung) gelangt ist; die von dem letzten Gerichtshofe gefällte Entscheidung muß die Behörde des unterliegenden Theils ausführen. — In Fällen jedoch, wo ein Streit zwischen Britischen Unterthanen besteht, soll es der Wahl derselben oder eines von ihnen freistehen, die Streitfrage durch den General-Konsul oder dessen Stellvertreter untersuchen und schlichten zu lassen, dessen Entscheidung jedoch durch die Gesetze und Gebräuche des Landes, soweit sie zu ermitteln sind, und soweit die in dem Kontract ausgedrückten Bedingungen dies gestatten, geleitet werden muß.

Art. 5. Britische Unterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, können dies Eigenthum verkaufen, darüber verfügen oder dasselbe an Eingeborne übertragen; sie dürfen jedoch ihr Eigenthum an Fremde weder verkaufen noch übertragen, außer an Unterthanen solcher befreundeten Regierungen, welche mittelst Uebereinkunft oder sonstiger Vereinbarung mit Sr. Hoheit dem Bey für ihre Unterthanen das Recht erlangt haben, in der Regentschaft Tunis Grundeigenthum zu kaufen und zu besitzen. Zum Schutz gegen Verletzungen des gegen-

wärtigen Artikels, sowie zur Vermeidung von Zwist und Streitigkeiten, die daraus hervorgehen können, wird vereinbart, daß in allen Fällen eines Verkaufs oder einer Uebertragung von Grundeigenthum von einem Britischen an einen fremden Unterthan, dem Uebertragungs-Instrument die Siegel des geistlichen Gerichtshofes oder die der kompetenten National-Behörden beigefügt werden sollen, um den Verkauf gültig und rechtsbeständig zu machen.

Art. 6. Wenn ein Britischer Grundbesitzer entweder ganz ohne Hinterlassung eines Testaments verstirbt oder nur bezüglich seines Grundeigenthums kein Testament hinterlassen hat, so soll die Nachfolge in sein Grundeigenthum denselben gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, wie die Intestaterbfolge in sein bewegliches Vermögen, ohne daß die Tunesischen Behörden dies in irgend einer Weise hindern dürfen.

Art. 7. Da es zu allen Zeiten festgestanden hat, daß der General-Konsul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, das Vermögen eines in der Regentschaft Tunis ab intestato verstorbenen Britischen Unterthanen verwaltet, so wird ferner festgesetzt und vereinbart, daß dasselbe Verwaltungsrecht sich auch auf die Ländereien, Häuser und sonstigen Gebäude eines so verstorbenen Britischen Unterthanen erstrecken soll. — Und es wird ferner festgesetzt, daß auf die unter seinem Amtssiegel abgegebene schriftliche Erklärung des Agenten oder General-Konsuls Ihrer Majestät, oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, dahin lautend, daß er das dem Verstorbenen gehörige Grundeigenthum verkauft, darüber verfügt oder dasselbe übertragen hat, die Gerichtshöfe und die gesetzlichen Behörden einen solchen Verkauf anzuerkennen haben, und daß auf das Zeugniß zweier Notare, darüber, daß der Verkauf in gehöriger und gesetzlicher Form stattgefunden hat, der Käufer, wenn er ein Eingeborner oder ein solcher Fremder ist, auf den die Bestimmungen des Art. 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft Anwendung finden, mit denjenigen gesetzlichen Instrumenten und Dokumenten zu versehen ist, welche den gedachten Käufer in den Stand setzen, im Fall des Streits, des Verkaufs, der Uebertragung oder der Verpfändung sein Recht auf das gedachte Eigenthum zu beweisen.

Art. 8. Die Verabredungen des vorstehenden Artikels und der darin vorbehaltenen Rechte sollen auch in Bezug auf den beweglichen Besitz eines Britischen Unterthanen, welcher in Vermögensverfall geräth oder der sich für zahlungsunfähig erklärt hat, zu dem Zweck der Bezahlung seiner Schulden und Verbindlichkeiten, auf den General-Konsul oder dessen Stellvertreter in Abwesenheitsfällen des ersteren übergehen und resp. von demselben ausgeübt werden.

Art. 9. Die schriftliche Deklaration des Agenten und General-Konsuls Ihrer Majestät oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, daß er über das Grundeigenthum eines Britischen Unterthanen, aus den Art. 7 und 8 angegebenen Gründen und zu den daselbst bezeichneten Zwecken verfügt hat, reicht hin, um die gesetzlichen Behörden und die Gerichtshöfe, welche die Uebertragung solchen Eigenthums rekognoszeiren und bestätigen, von jeder Verantwortlichkeit zu befreien; um aber die Gerichtshöfe davon zu überzeugen, daß die Verhandlung in gehöriger Form geschehen ist, steht es denselben frei, ihre eigenen Notarien abzuordnen, damit diese bei solchen Verkäufen und Uebertragungen gegenwärtig sind.

Art. 10. Bei allen Verhandlungen in Beziehung auf Grundeigenthum haben Britische Unterthanen die Notariats- und andern Gebühren zu entrichten, welche gesetzlich bestimmt und auch von Eingebornen zu erlegen sind.

Art. 11. Kein Britischer Unterthan darf gezwungen werden, über sein Grundeigenthum zu verfügen, außer zum Zweck des öffentlichen Nutzens. In allen Fällen der Expropriation sollen die Art. 11 und 12 des Munizipalgesetzes von Tunis für die zwangsweise Expropriation zu öffentlichen Zwecken in gesetzlicher Art und Weise und zur Festsetzung des zu zahlenden Entschädigungsbetrags die Regel bilden. Die desfallsige Entschädigung soll voll und zur Zufriedenheit des Eigenthümers erfolgen, ehe der Akt der Expropriation zur Ausführung kommt.

Art. 12. Zu desto größerem Schutz der Eigenthümer soll jedoch das Dekret, mittelst dessen der die Expropriation erheischende öffentliche Zweck erklärt wird, von Seiner Hoheit dem Bey ausgehen. Der General-Konsul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, soll davon gehörig benachrichtigt werden, so daß er in der Lage ist, die Bestimmungen des Art. 11 des Munizipal-Gesetzes, welches früher aufgestellt und vereinbart wurde, um die Ausmessung des Betrages der Entschädigung zu ermitteln und festzustellen, überwachen zu können.

Art. 13. In der Absicht, Klagen, Mißbräuche oder eine falsche Auslegung des Expropriations-Aktes zu verhindern, wird vereinbart, daß, wenn das Dekret des Bey's, in welchem der Zweck des öffentlichen Nutzens, für den die Expropriation erfolgt, angegeben ist, nach Verlauf eines Jahres, nach dem Datum desselben an, nicht zur Ausführung gekommen ist, der Besitzer des Grundeigenthums das Recht haben soll, dasselbe mittelst vollständiger Wiedereinzahlung der Entschädigung zurück zu erwerben.

Art. 14. Wenn ein Britischer Unterthan Maschinen einzuführen oder in der Regentschaft Tunis eine Fabrik zu errichten wünscht, so ist er verpflichtet, sich wegen Erlangung der Erlaubniß dazu an den Bey zu wenden, und Seine Hoheit wird bei Bewilligung einer solchen Erlaubniß im Tenor des Dekrets oder der Concession die Bedingungen genau angeben, unter welchen dieselbe gewährt wurde, damit das Dekret im Fall von Streitigkeiten oder der Verletzung der Bedingungen zur Regel und Richtschnur für die unparteiische Beilegung der streitigen Punkte diene.

Art. 15. Die Gebäude und Zubehörungen der Fabriken sind, da sie als Grundeigenthum gelten, den Bedingungen und Vereinbarungen wegen eines derartigen Eigenthums im Allgemeinen unterworfen. Zur größeren Sicherheit für die Lokal-Regierung und das öffentliche Einkommen wird außerdem festgesetzt und vereinbart, daß auf die schriftliche Requisition des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten oder des Präsidenten des Munizipalraths an den General-Konsul, oder in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter, der Fiskalbeamte das Recht haben soll, mittelst persönlicher Kenntnißnahme festzustellen, daß die Fabrik dem Zwecke, für welchen die Erlaubniß ertheilt worden, nicht entfremdet worden sei, und daß die innern Abgaben und Auflagen, welche von dem Rohmaterial entweder vor oder nach ihrer Verarbeitung zu erheben sind, gehörig entrichtet worden.

Art. 16. Britische Unterthanen, welche gegenwärtig oder künftighin »Anzal« (Pacht) genanntes Eigenthum innehaben, sollen fortdauernd die Rechte genießen, welche diese Art des Eigenthums

ausmachen, und die damit verbunden sind, und welche hiermit befestigt und bestätigt werden.

Art. 17. Britische Unterthanen, welche Grundeigenthum in der Regentschaft Tunis besitzen, sollen, wenn sie die Lokalgesetze und Anordnungen beobachten, dieselben Freiheiten, Rechte und Vorrechte resp. ausüben und genießen, welche den Tunesischen Eigenthümern zugestanden sind, und da das Recht Britischer Unterthanen zum Besitz von Grundeigenthum aus den auf das Organische Gesetz (Ahd El-Aman) gegründeten Verordnungen entspringt, so werden zu dem Ende die gedachten Verordnungen hiermit bestätigt, und da die Beobachtung derselben zu dem wirksamen Schutze des wie vorgedacht besessenen unbeweglichen Eigenthums nothwendig ist, so ist ferner vereinbart worden, daß sie als größere Sicherheit für die gehörige Erfüllung der gegenwärtigen Uebereinkunft aufrecht erhalten werden sollen. — Und sie sollen außerdem fernerhin zu allen Befreiungen, Vorrechten und Freiheiten berechtigt sein, welche gegenwärtig der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden. Sie besteht außer der Einleitung aus siebenzehn Artikeln, welche von beiden Theilen zu unterzeichnen und in der Art und Weise auszuführen sind, wie solches in den verschiedenen Bestimmungen erklärt und deutlich erläutert ist. Sie hat die Fortdauer, Bestätigung und Aufrechthaltung der zwischen ihnen bestehenden Freundschaft zum Zweck, und ist gegeben am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Rabi-el-Thany Ein Tausend zwei Hundert und achtzig der Hedjira, welcher entspricht dem zehnten Oktober im Jahre Unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert drei und sechzig, im Palast Goletta.

(gez.) Richard Wood.
(gez.) Muhamed Essadok Bey.

Der Vertrag ist von der Britischen Regierung genehmigt worden, und mit Rücksicht darauf, daß der Bey von Tunis ihn selbst mitunterzeichnet hat, ohne besondere Ratifikations-Förmlichkeiten in Kraft getreten.

Zoll-Abgaben auf Barbadoes.

In Erwägung, daß die Akte der Insel vom 23. Juli 1852 zur Regulirung des Handels und Verkehrs auf der Insel und die übrigen demnächst zur Abänderung derselben angenommenen Akte am 31. März des laufenden Jahres außer Kraft treten, und in Erwägung, daß es angemessen ist, die gedachten Akte, wie hiermit geschieht, zu modifiziren und deren Fortbestand zu sichern, so wird vom Gouverneur, dem Rath und der Versammlung der Insel und auf deren Autorität hiermit verordnet, was folgt:

1. In dem zweiten Abschnitt der gedachten Akte vom 23. Juli 1852 ist verordnet, daß der Führer eines jeden auf der Insel ankommenden Schiffes sich sofort zum Zollamte zu verfügen und daselbst den erforderlichen Rappert zu machen hat. Statt daß jedoch ein solcher Führer verpflichtet ist, sich sofort zum Zollamte zu bewegen, soll es ihm gesetzlich gestattet sein, dies innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft seines Fahrzeugs zu thun. Sollte er es jedoch unterlassen, dieser Vorschrift innerhalb der gedachten 24 Stunden nachzukommen, so zieht er sich eine Strafe von nicht mehr als 10 £ zu, welche auf die Anzeige des Kontroleurs, ebenso wie bei Dienstlöhnen von dem Polizeibeamten der Stadt Bridgetown einzuziehen und zum Besten der Insel an den öffentlichen Schatz abzuführen ist.

2. In dem siebenten Abschnitt der gedachten Akte sind den Einbringern von Waaren 20 Tage nach der Ankunft des Fahrzeuges, welches die Waaren angebracht hat, gestattet, um die Eigangs-Anmeldung der Waaren und deren Ladung zu bewirken. Es ist zulässig, die den Einbringern von Waaren in dieser Weise gestattete Zeit abzukürzen. Daher sollen dergleichen Einbringer statt 20 Tage nur 3 Tage nach dem Einlaufen des Fahrzeugs, welches die Waaren anbringt, gewährt werden, um den Erfordernissen des siebenten Abschnitts der gedachten Akte nachzukommen.

3. In dem 16. Abschnitt der gedachten Akte wird von Einbringern von Waaren, welche dieselben zur Niederlage bringen wollen, gefordert, selbst mit zwei zureichenden Bürgen für die gehörige Lagerung solcher Waaren und die Disposition über dieselben Sicherheit zu bestellen und es erscheint angemessen, die gedachte Vorschrift abzuändern; es wird daher dasjenige der gedachten Vorschrift, was sich auf die bloße Lagerung von Waaren mit Rücksicht auf zwei zureichende Bürgen im Verein mit dem Einbringer bezieht, aufgehoben, und es wird für gesetzlich zulässig erklärt, mit Beziehung auf die bloße Lagerung der Waaren, jedoch nicht weiter und nicht anders, den Bürgschaftsschein des Waareneinbringers allein anzunehmen.

4. Statt der Vorlegung eines besonderen Bürgschaftsscheines für jede einzelne Waarenpost, welche aus der Niederlage ausgeführt wird, wie dies der 22. Abschnitt der gedachten Akte vorschreibt, kann der Eigenthümer solcher Waaren zur Zeit der Lagerung derselben, oder auch später, einen allgemeinen Bürgschaftsschein ausstellen, um damit alle Ausfuhren der so gelagerten Waaren zu decken, jedoch müssen zwei zureichende, nach Abschnitt 22 der gedachten Akte geeignete Bürgen hinzukommen.

5. Der 19. Abschnitt der gedachten Akte wird hiermit aufgehoben und Folgendes an dessen Stelle gesetzt: »Es dürfen keinerlei Güter zur Niederlage zugelassen werden, wenn die Abgaben davon nicht 20 Shill. betragen, ebensowenig dürfen Waaren aus der Niederlage zum Verbrauch entnommen werden, wenn die Abgaben davon nicht 20 Shill. betragen, auch nicht zur Ausfuhr, wenn die Abgaben davon, falls sie zum Verbrauch im Innern deklarirt würden, nicht zehn Shill. betragen. Mit der Maßgabe, daß die vorstehenden Einschränkungen auf Restbeständen von Lagergütern keine Anwendung finden. Und es soll dem Kontrolleur gesetzlich gestattet sein, unter den von ihm für geeignet gehaltenen Anordnungen nachzulassen, daß von den gelagerten Waaren, ohne Eingangs-Anmeldung und ohne Eingangs-Abgabenzahlung mäßige Waarenproben entnommen werden, jedoch dergestalt, daß letztere eventuell verhaftet bleiben, wenn sich schließlich ein Manco an der ursprünglichen Quantität herausstellt. Mauer- und Dachziegel, Nutzholz, Schindeln, Tonnenstäbe, hölzerne Reifen und getrocknete oder gesalzene Fische dürfen zur Niederlage nicht angenommen werden.

6. Der 24. Abschnitt der gedachten Akte, durch welche ein Rückzoll auf die Ausfuhr von Wein bewilligt ist, wird aufgehoben.

7. Denjenigen Zollbeamten, welche außer den gewöhnlichen Dienststunden bei der Löschung der auf Postdampfern angekommenen Waaren beschäftigt sind, soll für diesen Dienst neben ihrem Gehalt

in jedem einzelnen Falle 1 £ bewilligt und gezahlt werden. Mit der Maßgabe, daß wenn ein solcher Postdampfer nach 6 Uhr des Abends ankommt und der Beamte verpflichtet ist, die Löschung zur Nachtzeit zu überwachen, er den weiteren Betrag von 1 £ für jeden Nachtdienst zu empfangen hat. Und ferner mit der Maßgabe, daß wenn der Beamte des Nachts im äußeren Dienst ist, um einen rückständigen Dampfer zu erwarten, er die letztgedachte Summe für jede Nacht, in welcher er sich im äußeren Dienst befindet, zu empfangen hat, ohne Unterschied, ob der gedachte Dampfer ankommt, oder nicht. Diese Bewilligungen sind in den zufälligen Ausgaben des Departements begriffen.

8. Alle Schiffe, in welchen Kohlen zum Gebrauch für Kriegsdampfer einer fremden Regierung eingeführt werden, sind von allen Tonnengeldern und anderen Abgaben frei. Mit der Maßgabe, daß dergleichen Schiffe keinerlei andere Ladung anbringen, auch nicht Güter und Waaren an Bord nehmen, und daß dem Zoll-Kontrolleur der Nachweis vorgelegt wird, daß die so eingeführten Kohlen ausschließlich zum Gebrauch solcher Dampf-Fahrzeuge bestimmt sind, und daß sie in einem ausschließlich zu diesem Zweck eingerichteten Lagerraum gelagert werden. Mit der ferneren Maßgabe, daß es dem Gouverneur und dem Rathe gesetzlich gestattet sein soll, die Wirkung dieser Vorschrift bei irgend einer Veranlassung, wo es derselben angemessen erscheint, zu suspendiren.

9. Die Akte vom 26. März 1856, betreffend Sicherung des Fortbestandes und der Modifikation der Akte zur Regulirung des Verkehrs auf der Insel, wird hiermit aufgehoben.

10. Die der gedachten Akte vom 23. Juli 1852 beigefügten Tabellen der Eingangs-Abgaben und der Ausnahmen oder Befreiungen werden hiermit aufgehoben und die folgenden der gegenwärtigen Akte beigefügten Tabellen der Eingangs-Abgaben und der Befreiungen treten an die Stelle derselben, und sind so anzusehen, wie wenn sie einen Theil dieser Akte ausmachten.

11. Die gedachte Akte vom 23. Juli 1852 und die Akte vom 2. März 1853, wegen Modifikation der Akte, betreffend die Regulirung des Verkehrs der Insel, mit der gegenwärtigen Akte und allen anderen Theilen von Akten in Beziehung auf die Regulirung des Verkehrs der Insel, sollen so betrachtet werden, wie wenn sie nur eine Akte bildeten, und sollen bis zum 31. März 1862 in Kraft bestehen. Würde jedoch zu dieser Zeit das Land in der General-Versammlung nicht vollständig repräsentirt sein, dann und in diesem Falle sollen dieselben fernerhin drei Monate, nachdem das Land vollständig repräsentirt ist, in Kraft bestehen, wenn nicht eine andere Akte in Beziehung auf den Verkehr der Insel in der Zwischenzeit angenommen und Gesetz geworden ist.

Tabelle der Eingangszölle.

	£	Sh.	Pce.
Äpfel- und Birnenwein in Gebinden pr. Gallon	—	—	½
in Flaschen „ „	—	—	6
Blei pr. 100 Pfd.	—	—	2½
Bleiweiß pr. 100 Pfd.	—	1	½
Brot, weißes und schwarzes, pr. 100 Pfd.	—	—	5
Butter pr. 100 Pfd.	—	6	3
Cacao pr. 100 Pf.	—	1	½
Cement pr. 100 Pfd.	—	—	5
Cigarren pr. 1000	1	5	—
Esel pr. Stück	—	8	4
Fische, eingemachte oder geräucherte, pr. Barrel	—	—	6
„ getrocknete oder gesalzene, pr. 112 Pfd.	—	—	2
Fleisch, gesalzenes und bereitetes, pr. 100 Pfd.	—	4	2
Getreide, unvermahlenes, pr. Bushel	—	—	2½
Käse pr. 100 Pfd.	—	6	3
Kupferblech pr. 100 Pfd.	—	1	½
Nutzholz, weiße oder gelbe Pechtanne, pr. 1000 Fuß Oberfläche	—	2	1
Malzgetränk, in Gebinden, das Faß nicht über 64 Pfd.	—	4	2
in Flaschen pr. Dtzd.	—	—	3
Mauerziegel pr. 1000 Stck.	—	2	1
Maulthiere pr. Stck.	1	5	—
Mehl, Weizen- oder Roggen- pr. Barrel	—	3	6
Mais- oder anderes pr. Barrel	—	1	—
Pferde pr. Stck.	1	13	4
Reifen, hölzerne pr. 1000 Stck.	—	2	1
Reis pr. 100 Pfd.	—	—	5
Rindvieh pr. Stck.	—	8	4
Schindeln, Ceder-, pr. 1000	—	1	½
„ andere pr. 1000	—	2	1
Schnupftabak für jede 100 £ Werth	25	—	—
Schweineschmalz pr. 100 Pfd.	—	3	4
Seife pr. 100 Pfd.	—	1	½
Sirup pr. Gallon	—	1	½
Spirituosen (außer Rum) u. Magenliqueur pr. Gallon	—	3	4
Steinkohlen und gemischtes Fabrikat aus denselben pr. Tonne	—	2	1
Tabak pr. Pfd.	—	—	2½
Talglichte pr. 100 Pfd.	—	4	2
Andere Lichte pr. 100 Pfd.	—	8	4
Tauwerk pr. 100 Pfd.	—	1	½
Thee pr. Pfd.	—	—	2½
Tonnenstäbe pr. 1000 Stck.	—	2	1
Wein, für jede 100 £ Werth	15	—	—
Zündhölzchen	—	2	6

Gegenstände, welche zur Einfuhr behufs der Konsumtion auf der Insel durch Akte des Reichsparlaments nicht verboten sind:

	£	Sh.	Pce.
Kaffee pr. 100 Pfd.	—	2	1
Melasse pr. 100 Pfd.	—	1	½
Rum pr. Gallon	—	2	8
Zucker, raffinirter, pr. 100 Pfd.	—	7	6
Zucker, roher oder Moscovade, pr. 100 Pfd.	—	2	1

Gegenstände, die auf die Insel nicht aus Plätzen eingeführt sind, aus welchen sie einzuführen durch Akte des Reichsparlaments verboten sind:

	£	Sh.	Pce.
Sprengpulver das Fäßchen von 25 Pfd.	—	1	½
Flinten, Vogelflinten, Musketen und Schießpulver in blechernen Büchsen, Güter und Waaren, Plantagenbedürfnisse, Kleidungsstücke und Effekten aller Art, die hierin nicht ausdrücklich und namentlich aufgeführt sind, 3 pCt. vom Werth.			

Verzeichniß der Befreiungen.

Die folgenden Artikel sind der Abgabenentrichtung nach der gegenwärtigen Akte nicht unterworfen:

Gegenstände zum Gebrauch des Gouverneurs der Insel und des zeitigen Kommandeurs der bewaffneten Macht; Bau-Materialien und Zufuhren zum Gebrauch der Königlichen Armee und Flotte; Militair-Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände; Equipirungs-Gegenstände, welche von Offizieren der Königl. Armee und Flotte zum eigenen Gebrauch eingeführt werden; Wallfischspeck, Köpfe und Abfälle von Fischen; gemünztes und ungemünztes Gold und Silber und Diamanten; Cassaripe; Kokosnüsse; leere Flaschen; frische Fische; frisches Fleisch; Obst und Gemüse; gebrauchtes Hausgeräth der Passagiere; Brennmaterialien, Brennholz und Holzkohlen; frischer Jugwer; Heu und Stroh; Hecken- und Karststiele; Hopfen; Eis; Blutegel; Kalk und Kalkmilch; lebendes und todtes Vieh, soweit es nicht namentlich aufgeführt ist; Blauholz; Dünger; Militair-Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Equipirungs-Gegenstände, welche auf Autorisation der Königl. Schatzkammer aus dem Vereinigten Königreich zum Gebrauch der Königl. Truppen ausgeführt werden; Nüsse; altes Metall; Orgeln und andere musikalische Instrumente zum Gebrauch in Kirchen und Kapellen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses; Verpackungsmittel, in welchen Waaren eingeführt werden, ausgenommen Koffer, neue Fässer, Oxhofte und Puncheons; Passagiergepäck, enthaltend Kleidungsstücke, Artikel zum eigenen Gebrauch, Handwerkszeug und Berufsgeräthe; persönliche Effekten von Individuen, die der Insel angehören und außerhalb verstorben sind; Puzzolanerde; gedruckte oder geschriebene Bücher und Papiere; rohe Häute und Felle; Salz; Sodawasser; naturhistorische Gegenstände; Sämereien, Knollen und Wurzeln von blühenden Pflanzen und Sträuchern; Grabsteine und Tafeln; Talg; Theer, Pech und Harz; Terpentin; Schildkrötschalen; Weine und andere Getränke, welche von Offizier-Tischgesellschaften zum eigenen Gebrauch eingeführt werden.

Alle Artikel und Verzehrungs-Gegenstände, welche nach dieser oder der zuerst gedachten Akte abgabenfrei sind, sollen auch, wenn sie aus der Niederlage zum Gebrauch von Personen entnommen und gekauft werden, welche das Recht haben, solche abgabenfrei einzuführen, auf Grund von Bescheinigungen des Chefs des Departements, dem jene Personen angehören, abgabenfrei verabfolgt werden. Die Bescheinigungen sind dem Zoll-Kontrolleur oder dem Zoll-Ober-Beamten behufs der Feststellung der Thatsache vorzulegen.

Angenommen am 23. März 1859.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Wismar für 1863.

Bei einem Rückblick auf das verflossene Jahr treten an bedeutungsvollen Momenten zunächst hervor:

1) die mit dem 1. Oktober vorigen Jahres thatsächlich ins Leben getretene neue Steuer- und Zolleinrichtung.

In ihrer Wirksamkeit hat diese Einrichtung in den ersten Monaten ihres Bestehens, wie verlautet, pekuniair ein zufriedenstellendes Resultat geliefert, während der Handelsstand, zum größten Theil, über die Höhe der ihn direkt treffenden Zifsteuer klagt; er kann dieselbe nicht, wie bisher, auf die indirekten Zollgefälle übertragen. Daneben bleibt die Ansicht vorherrschend, daß die für sich bestehende Zolleinrichtung Mecklenburgs als lebensfähig sich nicht erweisen wird und daß, insofern durch Preußen in naher Zukunft mit den Vereinsstaaten den jetzigen Verhältnissen entsprechende Zollsätze und Einrichtungen erzielt werden möchten, ein Anschluß daran nicht ausbleiben wird.

2) Die Entwickelung des Eisenbahnnetzes in Mecklenburg.

Des Baues der Mecklenburgischen Ostbahn (Friedrich-Franz Bahn) von Güstrow über Neu-Brandenburg zur Preußischen Grenze, ist schon früher gedacht worden; — dieselbe schreitet ihrer Vollendung rasch entgegen, und dürfte theilweise schon in diesem Jahre dem Verkehr übergeben werden. Landesherrlicher Seits sind die dazu erforderlichen Geldmittel durch 4 prozentige Anleihe zum Parikours mit großer Leichtigkeit herbeigeschafft. Auf dem letzten Landtage ist demnächst die Anwendung des Expropriations-Gesetzes für die Eisenbahnlinien von Lübeck auf Kleinen, — von Rostock auf Stralsund — von Schwerin ab und von Parchim auf Ludwigslust gewährt. Alle diese 4 Bahnen sind der Privatunternehmung zur Ausführung überlassen. Für die erst- und letztgedachte Bahn sind die Geldmittel, wie vor der Expropriations-Bewilligung angegeben wurde, bereits gesichert; für die beiden anderen Bahnen ist man bemüht, dieselben zu gewinnen.

3) Das Deutsche Handelsrecht wird, nachdem längere Zeit sehr eingehende Berathungen und Verhandlungen mit den Landständen stattgefunden haben, am 1. Juli dieses Jahres auch für Mecklenburg Gesetzeskraft erlangen. Durch die diesseitigen Publikations-Verordnungen vom 28. Dezember vorigen Jahres sind die speziellen Verfügungen mit Rücksicht auf Mecklenburg festgestellt.

In Berücksichtigung der bisher in Mecklenburg geltenden sehr mangelhaften und unbestimmten Gesetze bezüglich der Handel- und Schifffahrtssachen, sowie auch der dabei in Frage kommenden Prozeßordnung, wird das ins Lebentreten des Deutschen Handelsrechts in Mecklenburg zweifelsohne zur Förderung des Verkehrs, — auch dem Auslande gegenüber, — beitragen.

Was hiernächst den Handelsverkehr Mecklenburgs im verflossenen Jahre selbst betrifft, so muß derselbe als ein ungünstiger bezeichnet werden, da bei unausgesetztem Rückgang der Kornpreise die darauf bezüglichen Geschäfte zum größten Theil mit bedeutenden Schäden sich abwickelten. Dasselbe war bei Unternehmungen in Oelsaaten und Wolle der Fall. Die übrigen Geschäftszweige und der Importhandel hatten einen regelmäßigen Verlauf, ohne daß glänzende Gewinne daraus hervorgegangen wären.

Die nachstehende Uebersicht weist den Umfang des Seehandels und der Schifffahrt dieses Orts nach.

I. Der Import ward beschafft durch 258 hier angekommene Schiffe, und zwar kamen:

	Schiffe.	in Ballast.	Lasten-zahl.	Ladungs-werth. Rthlr.
von England	100	1	9,615	187,480
„ Schweden	83	—	3,351	134,095
„ Holland und Belgien	15	2	547	13,300
„ Dänemark und Holstein	38	18	566	5,625
„ Preußen	7	—	101	3,440
„ Frankreich	2	1	171	2,520
„ Norwegen	1	—	40	2,600
„ Lübeck	6	4	224	2,220
„ Finnland	1	—	41	1,650
„ Hamburg	1	1	36	—
„ Rostock	4	4	138	—
1863 Total	258	31	14,830	352,930
1862 „	309	22	16,513	442,350

Von diesen 258 angekommenen Schiffen führten:

98 die Mecklenburger Flagge,
77 „ Schwedische „
44 „ Dänische „
10 „ Preußische „
9 „ Holländische „
5 „ Russische „
5 „ Englische „
5 „ Hannoversche „
2 „ Lübecker „
1 „ Hamburger „
1 „ Norwegische „
1 „ Oldenburger „
258 Schiffe.

Von England wurden eingeführt:

11,401 Last Steinkohlen,
194 Last Koaks,
6,190 Ctr. Eisen in Stangen und Platten,
5,038 Ctr. Roheisen,
1,130 Ctr. gußeiserne Röhren,
2,367 Ctr. krystallisirte Soda,
412 Last Kochsalz und 76 Mille feuerfeste Steine,
75½ Mille Dachschiefer,

sowie geringe Quantitäten Stahl, Fayence, Chemikalien, Farbewaaren, Mühlen- und Schleifsteine, Cement, Theer, Biere und Spirituosen.

Schweden importirte:

16,905 Zwölfter Bretter,
1,142 Zwölfter Planken,
3,095 Stück Balken,
9,003 Stück Spalken und Balkeuen,
423 Tonnen Theer,
30 Tonnen Pech,
20 Tonnen Braunroth,
20,836 Tonnen Kalk,
5,990 Ctr. Eisen in Stangen,
520 Ctr. Eisen in Platten, Blech und Nägel,
78 Ctr. Stahl,

sowie einige Pferde, landwirthschaftliche Maschinen, geringe Quantitäten Rundhölzer, Brennholz, eichener Tannenstäbe, Fliesen und roher Kalksteine.

Von Holland und Belgien kamen:

495 Mille Dachziegel,
1,200 Ctr. Cichorienwurzeln,
90 Kisten Glas und einige Ballen Kaffee.

Von Dänemark und Holstein:

10 Last Saatroggen,
1 Last Saatweizen,
1 Last Saathafer,
70,410 Pfd. Käse,
ferner:

geringe Quantitäten Bier, Leinen und Schwedischer Holztheer.

Von Preußen:

4½ Last Saathafer,
561 Tonnen Cement,
1,659 Ctr. Schlemmkreide und
11$\frac{1}{10}$ Kubikfaden rohe Kalksteine.

Von Frankreich via Rostock:

36 Oxhoft Wein.

Von Finnland:

327 Zwölfter Bretter und einige Faden Brennholz.

Von Norwegen:

318 Tonnen Hering und
2 Tonnen Thran, und

von Lübeck geringe Quantitäten Hanf, Pottasche, Leinöl, Theer, Pech, Hering, Thran, Kolonial- und Fettwaaren.

II. Der Export ward vermittelt durch 266 von hier abgegangene Schiffe, und zwar gingen:

	Schiffe.	in Ballast.	Lastenzahl.	Ladungswerth. Rthlr.
nach England	34	—	2,671	506,370
„ Holland und Belgien	25	—	1,472	348,120
„ Bremen	2	—	33	4,900
„ Dänemark und Holstein	33	8	104	8,220
„ Lübeck	4	—	22	3,375
„ Preußen	43	42	2,991	750
„ Schweden	86	80	4,045	2,770
„ Rostock	3	3	36	—
„ der Ostsee	12	12	1,153	—
„ Rußland	22	22	2,482	—
„ Finnland	2	2	227	—
1863 Total	266	169	15,236	874,505
1862 „	300	219	15,409	789,380

Von diesen abgegangenen 266 Schiffen führten:

104 die Mecklenburger Flagge,
77 „ Schwedische „
45 „ Dänische „
11 „ Preußische „
9 „ Holländische „
5 „ Russische „
5 „ Englische „
5 „ Hannoversche „
2 „ Lübecker „
1 „ Hamburger „
1 „ Norwegische „
1 „ Oldenburger „
266 Schiffe.

Die Ausfuhr seewärts bestand fast ausschließlich in Cerealien, und zwar vertheilt sich dieselbe, wie folgt.

Es wurden verschifft:

	Weizen.	Roggen.	Hafer.	Erbsen.	Oelsaat.	Total-Lasten.
nach England	2,668	—	—	—	52	2,720
„ Holland und Belgien	707	—	—	—	866	1,573
„ Bremen	—	39	—	—	—	39
„ Dänemark und Holstein	—	53	1	3	—	57
1863 Total	3,375	92	1	3	918	4,389
1862 „	2,413	32	—	—	880	3,325

Hiernach übersteigt die Ausfuhr seewärts an Cerealien in diesem Jahre diejenige des Jahres 1862 um 1064 Last.

Die Durchschnittspreise für Cerealien stellen sich während des Jahres 1863, wie folgt:

höchster, Rthlr.	niedrigster Preis, per Last. Rthlr.	
192	144	Weizen.
128	96	Roggen.
80	64	Hafer.
135	104	Erbsen.
258	240	Rapps.
248	230	Rübsen.

Der Rhederei-Verkehr Mecklenburgs warf, im abgelaufenen Jahre der vorherrschend niedrigen Frachten wegen, nur mäßigen Vortheil ab, und berücksichtigt man dabei die ungewöhnlich starken Einbußen durch Schiffbruch und Seeschäden, welche namentlich im Herbste stattgefunden haben, so wird dieser Betrieb nahezu verlustbringend gewesen sein.

Die Zahl der Wismarschen Schiffe betrug Anfangs 1863		50
Hinzugekommen sind durch Ankauf		2
		52
Abgegangen sind:		
a) Verkauft	1	
b) Verloren	2	3
Bleibt Bestand an Schiffen: ult. Dezember 1863		49

Die letztjährige Ernte war durchweg in Mecklenburg eine günstige.

Weizen, Roggen und Rappsaat lieferten mehr als eine Durchschnitts-Ernte; das Sommerkorn kommt einer solchen nahe; Kartoffeln sind reich geerntet; Klee und Heu, sowie Strohertrag befriedigend.

Wäre nicht, diesen Resultaten gegenüber, ein bedeutender Abschlag der Preise gegen die voraufgehenden Jahre eingetreten, dann würden auch die Landwirthe das Jahr 1863 ein sehr günstiges zu nennen haben, so aber werden sie gleichwohl, des sehr hoch getriebenen Pachtzinses wegen, ein schweres Durchkommen haben, und viele Pächter möchten mit der Pachtzahlung in Rückstand geblieben sein, wenn nicht die guten Preise für Rapps, für Butter und Vieh, welche sie erzielten, ihnen noch zu Hülfe gekommen wären.

Die Industrie Mecklenburgs bietet, nach wie vor, kein erfreuliches Bild; ob die neue Zollgesetzgebung sie mehr beleben wird, muß man erwarten; so lange der Landbau glänzenden Gewinn abwirft, und die Arbeitslöhne in Mecklenburg sich in der jetzigen Höhe erhalten, wird schwerlich ein Aufschwung derselben eintreten.

Wismar, den 31. Dezember 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Hernösand für 1863.

Das Jahr 1863 ist in mehreren Beziehungen ein ungewöhnliches gewesen. Der hiesige Hafen wird der Regel nach schon im November mit Eis belegt; da der Winter 1862/63 äußerst milde war, so blieb derselbe fortwährend offen; erst im Monat März trat die erste Kälte ein. Dieselbe war aber wenig anhaltend und das Eis ist früh wieder aufgegangen, weshalb die Schiffahrt schon in der Mitte April beginnen konnte; sie wurde bis zum Schluß des Novembers fortgesetzt.

In Betreff der Ausfuhr vom hiesigen Zollhaus-Distrikte nimmt der Artikel Holz wie gewöhnlich den ersten Rang ein; es wurden von Dielen und dünnen Brettern 208,301 Zwölfter 9 à 30 Fuß gegen 199,053 Zwölfter im Jahre 1862; 36,539 Zwölfter 6 à 9 Fuß gegen 22,358 Zwölfter im Jahre 1862 ausgeführt.

Die Preise für 3zöllige, 9zöllige, 14füßige föhrene Dielen von den Bauern stellten sich im Frühjahr zu 12 à 15 Rdr. und hielten ungefähr denselben Preis bis zum Ende der Schiffahrt.

Die besseren Sorten der Dampfsägemühlen am hiesigen Angermanflusse waren dagegen in lebhafterem Begehr und während des Frühlings wurden bedeutende Quantitäten auf Lieferung zu Preisen von 18 à 21 Rdr. für prima und 16 à 18 Rdr. für sekunda, Alles per Zwölfter in 3zölliger, 9zölliger, 14füßiger Berechnung frei an Bord kontrahirt.

Die Hauptverschiffung fand nach Frankreich und England statt.

Dieses starken und regelmäßigen Exports ungeachtet ist am Platze noch ein großer Vorrath in gesägtem Holz vorhanden; für den Moment stocken jedoch die Geschäfte, und da auch im Auslande von diesen Produkten augenblicklicher Ueberfluß vorhanden ist, werden wahrscheinlich die Kontrakte in diesem Winter nur schwer abgeschlossen werden, besonders da man auf beiden Seiten wegen der im Fall eines Krieges möglicherweise eintretenden Schwierigkeiten in der Expedition Befürchtungen vor Eventualitäten bei Lieferungskontrakten haben wird.

Nach Dielen sind Balken ein Hauptausfuhr-Artikel; davon wurden 32,359 gegen 23,888 im Jahre 1862 exportirt.

Die Preise waren von 37 bis 42 Oere per Engl. Kubikfuß frei an Bord.

Von Mauerlatten fanden in diesem Jahre sehr geringe Verschiffungen statt, nämlich nur 443 gegen 1067 in 1862.

Die Frage für Eisen war in Folge anhaltend ungünstiger Berichte vom Auslande auch nicht so lebhaft, wie man es hoffte, doch wurden davon 16,820 Ctr. Stangeneisen gegen 4365 Ctr. im Jahre 1862 von hier verschifft.

Außerdem bestand die Ausfuhr aus:

1,195 Stück Spieren gegen 1416 im Jahre 1862,
1,580 „ Riemenhölzer gegen 1277 im Jahre 1862,
1,183 Faden Brennholz gegen 564 im Jahre 1862,
1,024 Tonnen Theer gegen 634 im Jahre 1862,
460,000 Stück eiserne Nägel 3- à 8zöllig,
19,000 Bündel Schwefelhölzer,

nebst unbedeutenden Partien von Mehl und Roggen.

Der obige Export nach dem Auslande wurde auf 396 Schiffen, von zusammen 49,305 Schwedischen Lasten, bewerkstelligt, nämlich nach:

	Schiffe.
Frankreich	135
England	128
Dänemark	41
Spanien	19
Portugal	7
Belgien	18
Holland	4
Lübeck	12
Deutschland	6
Finnland	8
Norwegen	1
Barbaresken Staaten	8
Gibraltar	3
Egypten	2
Brasilien	1
Australien	3
	396

Davon waren:

	Schiffe.
Preußische	8
Schwedische	94
Norwegische	224
Dänische	11
Finnländische	22
Französische	12
Englische	8
Mecklenburgische	2
Deutsche	12
Nord-Amerikanische	3
	396

Während des verflossenen Jahres sind von 340 Schiffen nur 39 mit zollpflichtigen Waaren hier einklarirt worden.

Die hauptsächlichsten Importartikel waren:

283,000	Pfund	Zucker,
22,700	„	Spirituosen,
19,600	„	Wein,
2,400	„	Photogenöl,
8,000	„	Spezereien,
93,400	Kubikfuß	Salz,
61	Centner	Hering,
31	„	getrockneter Fisch.

Von zollfreien Waaren erhielten wir:

58,826	Kubikfuß	Steinkohlen,
8,500	„	Gerste,
7,200	„	Roggen,
2,000	„	Erbsen,
2,800	Centner	Mehl,
700	„	Fleisch,
650	„	Butter,
9	„	Käse,
65,000	Stück	Ziegelsteine.

Der Zoll der einkommenden Waaren betrug 100,650 Rdr. gegen 74,400 im Jahre 1862.

Die Handelsflotte von Hernösand bestand 1863 aus 49 größeren und kleineren Schiffen zu 6623 Schwedischen Lasten gegen 45 Schiffe zu 5807 Lasten im Jahre 1862.

Die meisten dieser Schiffe sind in der transatlantischen Schifffahrt beschäftigt. In diesem Winter werden auch 2 Schiffe von zusammen ca. 450 Lasten hierselbst gebaut. — Außerdem gehören noch 7 Dampfschiffe hierher, welche den Verkehr mit der Hauptstadt und dem Angermanfluß fortwährend unterhalten.

In dem seit 15 Jahren gegründeten hiesigen Versicherungsvereine sind 105 Schiffe mit zusammen 18,117 Lasten zum Werth von 3,986,000 Rdr. versichert, also für 84,000 Rdr. weniger als im Jahre 1862. Dieser Verein hat durch die letzten furchtbaren und heftigen Stürme manchen Schaden erfahren; bis jetzt ist zwar nur ein Totalverlust bekannt, aber man ist besorgt, daß mehreren von den dem Verein gehörigen Schiffen noch weiteres Unglück zugestoßen sein mag.

Die fortdauernde Trockenheit des Vorsommers gab keine guten Aussichten für die Ernte. Das auf dem Halme stehende Getreide hat sich jedoch nach dem später eingetretenen Regen wieder gekräftigt, und die neuen Saaten sind von schöner Beschaffenheit.

Die bedeutenden Vorräthe von Roggen und Gerste, in der hiesigen Gegend das Hauptgetreide, haben für diese Kornarten eine Baisse von 15 à 20 pCt. hervorgerufen. Diese Preise scheinen sich zwar wieder ein wenig heben zu wollen, aber man darf keineswegs eine ernstliche Bewegung vermuthen, wenn nicht durch politische Ereignisse die Sachen eine andere Wendung nehmen.

Hafer wird wenig gebaut und läßt viel zu wünschen übrig.

Gegen alle Erwartung gaben die Kartoffeln eine ziemlich gute Ernte; sie waren auch nicht von der gewöhnlichen Krankheit angegriffen.

Von Viehfutter ist der Vorrath nicht so groß wie gewöhnlich und wenn der Winter lange fortdauern sollte, so wird wahrscheinlich Mangel daran entstehen.

Hernösand, den 18. Januar 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats in Reval für 1863.

Im Jahre 1863 sind im Hafen von Reval und Baltischport mit Ladung angekommen:

	Schiffe.	Lasten.
unter Preußischer Flagge	6	291
„ Russischer „	29	2,435
„ Hamburgischer „	1	75
„ Dänischer „	13	489
„ Schwedischer „	5	422
„ Norwegischer „	28	1,245
„ Bremischer „	1	260
„ Englischer „	6	695
„ Oldenburgischer „	1	56
„ Holländischer „	7	416
„ Hannöverscher „	4	146
„ Mecklenburgischer „	5	452
„ Spanischer „	1	214
	107	7,196

abgegangen:

	Schiffe.	Lasten.
unter Preußischer Flagge	4	143
„ Russischer „	20	1,590
„ Hamburgischer „	—	—
„ Dänischer „	11	445
„ Schwedischer „	5	441
„ Norwegischer „	28	1,333
„ Bremischer „	1	267
„ Englischer „	6	699
„ Oldenburgischer „	1	56
„ Holländischer „	8	505
„ Hannöverscher „	4	113
„ Mecklenburgischer „	4	392
„ Spanischer „	1	235
	93	6,229

14 Schiffe sind in Ballast abgegangen.

Aus Russischen Häfen sind angekommen 722 Schiffe, nach Russischen Häfen sind abgegangen 743 Schiffe, worunter 150 Dampfschiffe. — Das erste Schiff ist angekommen am 5. Januar 1863, das letzte am 10. Januar 1864.

Die Einfuhr ausländischer Waaren war folgende:

	Werth.	
	S.-R.	Kop.
Roher Zucker	28,418	51
raffinirter Zucker	731	—
Kaffee	13,467	45
Baumöl	22,193	3
Wein	16,833	—
Champagner	10,297	25
Rum, Arrac, Cognac	2,675	—
Apfelsinen, Citronen	90,814	—
diverse Früchte	10,878	10
Salz	108,712	25
Blättertabak	3,724	—
Cigarren	5,415	—
rohe Baumwolle	40,357	75
baumwollene Garne	969	—
Farbeholz	250	—
Indigo	26,220	—
unverarbeitetes Eisen	686	90
„ Gußeisen	2,300	—
Zinn in Stangen und Blei ...	61	—
gesponnene Seide	1,079	—
rohe und gesponnene Wolle ...	1,081	—

	S.-R.	Kop.	
baumwollene Fabrikate	13,130	40	
seidene Fabrikate	24,070	50	
wollene „	20,681	60	
leinene „	7,680	40	
Steinkohlen	23,325	—	
Maschinen	60,807	—	
diverse Artikel	274,503	14	
	811,421	28	
= Rthlr. Preuß. Crt.	811,421	9	Sgr.
Davon wurden an Zoll erhoben S.-R.	182,882	46	Kop.
= Rthlr. Preuß. Crt.	182,882	15	Sgr.

Ins Ausland wurde verschifft:

	Werth		
	S.-R.	Kop.	
Pferdemähnen	10,100	—	
rohe Knochen	1,400	—	
Flachs	87,210	—	
Flachsheede	1,830	—	
Holzwaaren	400	—	
Leinsaat	12,125	—	
Hanfsaat	50	—	
Roggen	47,470	—	
Gerste	70,840	—	
Hafer	69,849	—	
rohe Wolle	7,000	—	
diverse Artikel	4,480	—	
Summa	312,754	—	
= Rthlr. Preuß. Crt.	312,754	—	Sgr.

Die Einnahme aus dem Ausfuhrzoll betrug .... S.-R. 3,492 86 Kop.
= Rthlr. Preuß. Crt. 3,492 26 Sgr.

Unter Preußischer Flagge kam hier ein:

Am 14. Februar 1863 1 Schiff, groß 85½ Lasten, von Stettin mit einem auseinandergenommenen kompletten Dampfschiff, Werth 5000 S.-R.; es versegelte am 20. Mai in Ballast nach Borgå.

Am 19. April 1 Schiff, groß 22½ Lasten, von Stettin mit Stückgütern, Werth 4000 S.-R.; es versegelte am 8. Mai mit 222 Brk. 3 Pd. Flachs nach England.

Am 26. April 1 Schiff, groß 55 Lasten, von Newcastel mit Steinkohlen; es versegelte am 11. Mai in Ballast nach Kunda.

Am 18. Juni 1 Schiff, groß 18 Lasten, von Stettin mit Stückgütern; es versegelte am 23. Juni in Ballast nach Danzig.

Am 6. Oktober 1 Schiff, groß 29 Lasten, von Stettin mit Stückgütern; es versegelte am 16. Oktober in Ballast nach Danzig.

Am 11. Oktober 1 Schiff, groß 82 Lasten, von Liverpool mit Salz; es versegelte am 20. Oktober in Ballast nach Danzig.

Reval, den 18./30. Januar 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Pernambuco für 1863.

Die wichtigsten, in der Zeit vom 1. November 1862 bis ultimo Oktober 1863 und in den beiden Vorjahren von hier verschifften Export-Artikel waren folgende:

Bestimmungsländer.	1862 — 1863.					1861 — 1862.					1860 — 1861.				
	Anzahl der Schiffe.	Baumwolle. Säcke	Zucker. Tons.	Häute. Stück.	Rum. Pipen.	Anzahl der Schiffe.	Baumwolle. Säcke.	Zucker. Tons.	Häute. Stück.	Rum Pipen.	Anzahl der Schiffe	Baumwolle. Säcke	Zucker. Tons	Häute. Stück.	Rum. Pipen.
Großbritannien und Irland .	59	23,221	10,079	600	.	50	15,147	10,917	8,20[illegible]	.	36	14,004	6,137	19,288	.
Kanal für Ordre	29	1,129	7,971	1,648	.	38	1,645	9,420	1,775	.	39	.	10,769	.	.
Havre	9	2,401	100	31,024	.	9	864	781	23,796	.	10	850	1,905	33,126	.
Marseille	9	.	2,880	.	.	30	8	10,385	.	.	12	.	3,565	86	.
Holland und Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen und Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen ...	1	.	.	14,543		1		25	14,341		2	.	.	20,950	.
Kopenhagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Barcelona	21	12,261	.	13,617	.	5	2,172		7,377	.	2	80	.	4,060	.
Portugal und Azoren	49	109	10,193	10,633	311	35	29	6,652	4,100	356	38	16	7,876	15,427	313
Gibraltar für Ordre	4	.	1,350	.	.	12	.	3,291	.	.	2	.	405	.	.
Genua	.	.	.	.	.	5	.	757	.	.	4	.	728	4,864	.
Triest	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Diverse Häfen		.	.	.	.	2	127	108	.	24		.	.	.	.
Total nach Europa	181	39,121	32,573	72,065	311	187	19,992	42,336	59,587	380	144	14,950	31,167	93,146	313
Vereinigte Staaten	35	6,597	4,914	26,158	.	29	1,118	5,632	23,390		8	20	1,674	9,958	.
Rio de la Plata	47	.	6,727	.	1425	30	.	4,624	.	554	33	.	4,811	.	1537
Valparaiso	8	.	2,604		.	4	.	1,509	.	.	5	.	1,749	.	.
Nordbrasilianische Häfen ...	8	.	537	.	41	13	.	1,002		116	18	.	779		100
Südbrasilianische Häfen	70	100	8,528	80	545	77	2,244	7,102	12,959	572	103	2,320	13,798	755	1850
Div. außereuropäische Häfen.	.	.	.	.	.	2		393		.	1	.	.	.	285
Total	349	45,818	55,883	98,303	2322	342	23,354	62,598	95,936	1622	312	17,290	53,978	103,889	4085

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die letzte Zuckerernte kleiner als diejenige von 1861—1862 gewesen ist, derjenigen von 1860—1861 dagegen circa gleichkommt.

Die Preise dieses Artikels waren während der ganzen Ernte bedeutend niedriger als die der Saison 1861—1862.

Der Ausfall der jetzigen Ernte wird leider auch nicht befriedigend sein, und außerdem kommt die Ernte sehr spät herein.

Der Export von Baumwolle hat in Folge der Amerikanischen Wirren bedeutend zugenommen. Von 17,290 Säcken in 1860—1861 stieg derselbe auf 23,354 Säcke in 1861—1862 und 45,818 Säcke in 1862—1863.

In Folge der sehr lohnenden Preise sind ferner bedeutende Anpflanzungen gemacht und man erwartet in diesem Jahre einen Ertrag von mindestens 80,000 Säcken.

Der Export von Häuten ist ziemlich stationair.

Uebersicht der Preise von Zucker, Baumwolle und Häuten in 1862—1863 und 1861—1862.

	Weiße Zucker. Reis per Arroba.		Braune Zucker. Reis per Arroba.		Baumwolle. Reis per Arroba.		Häute. Reis per Pfund.	
	1862—63	1861—62	1862—63	1861—62	1862—63	1861—62	1862—63	1861—62
November	2400—3600	2900—4100	1650—2200	2100—2500	17,600—18,300	11,300—11,400	170—175	170—180
Dezember	2400—3500	2700—3600	1650—2200	1850—2500	13,400—14,000	12,600	170—175	190—200
Januar	2500—3500	2500—3500	1650—2200	1600—2400	17,500—18,500	12,000	170—175	200
Februar	2500—3500	2700—3800	1600—2100	2000—2500	20,000—21,000	11,200	170	205
März	2600—3700	2700—3800	1700—2200	2000—2500	17,000—18,000	11,300—11,500	165—170	205
April	2600—3600	2700—4000	1600—2200	1950—2500	18,800—19,000	10,600	165—170	180
Mai	2650—3800	2700—4000	1650—2200	1900—2500	21,000	12,000	160	185
Juni	2700—3800	2700—4000	1700—2200	1850—2500	22,000—22,500	9,500	160	190
Juli	2700—3800	2700—4000	1700—2200	1830—2500	20,000—22,000	13,000—13,500	160	180—185
August	2600—3800	.	1700—2200	1700—2200	21,000—21,500	16,000	150—155	170
September	2600—3800	.	1700—2200	1900—1950	21,000—21,500	25,000	150	180
October	2500—3700	.	1700—2100	1900—2080	25,500—26,000	20,000—21,000	155—160	180

Die Frachten waren im Laufe der Saison für die Schiffsführer fast durchgängig sehr wenig lohnend.

Ueber die Frachten und Kurse giebt die folgende Uebersicht Aufschluß:

	Frachten nach Kanal f. O. per Ton. Zucker.		Frachten nach Liverpool. per Pfund Baumwolle.		Kours auf London. Pce. per 1000 Reis.		Kours auf Paris. Reis per Franc.	
	1862—63 Sh. — Pce.	1861—62 Sh. — Pce.	1862—63 Pce.	1861—62 Pce.	1862—63	1861—62	1862—63	1861—62
November	40—42 6	60—65 6	¾	11/16	29	25½—26	330	370
Dezember	55	80	⅝	¾	29	25¾—26	330	364—368
Januar	50	60—65	⅝	¾	28—28½	25½—¾	345	369
Februar	50	45—50	½—⅝	¾	28	25⅞—26	350	365
März	37 6	40	⅝	⅞	28—28½	25½—¾	340—345	367
April	32 6	42 6	9/16—⅝	¾—⅞	28	25½—¾	345	366—368
Mai	30	35—40	⅝	⅞	27½—27¾	25½—¾	345—348	370
Juni	.	40	⅝	⅞	27—27½	25¾—26	350—355	370
Juli	30		½	1	27—27¼	26—26¼	352—355	365
August	30	.	7/16	⅞	27—27¼	26½—26¾	350—352	360
September		40	½	¾—⅞	27½—27¾	26½—27	350—352	360
Oktober	37 6—40	42 6	½—⅝	⅝—11/16	28—28½	27¼—27½	340	350

Von Preußischen Schiffen wurde unser Hafen im vorigen Jahre nicht besucht.

Das Importgeschäft war, mit Ausnahme von Englischen Manufakturen, fast für alle Artikel wenig zufriedenstellend; dies ist hauptsächlich dem schlechten Ausfall der Zuckerernte und den wenig lohnenden Preisen dieses Artikels zuzuschreiben. Wenngleich der Werth der Exporten wegen der größeren Baumwollenernte und des gesteigerten Werthes derselben dem des Vorjahres gleichkommt, so hat dies doch keinen Einfluß auf die Importen, da die Bewohner der Baumwollengegend diejenigen sind, welche am wenigsten zum Konsum ausländischer Waaren beitragen, und durch größere Einnahmen werden sie nicht veranlaßt, größere Ausgaben zu machen.

Die Import- und Exportzölle zusammengenommen brachten für das Finanzjahr 1862—1863 5,271,911 Milreis 200 Reis ein, gegen 6,221,365 Milr. 500 Rs. in 1861—1862, und 4,414,786 Milr. 970 Rs. in 1860—1861.

Die öffentliche Ruhe ist nicht gestört worden; auch die in letzter Zeit stattgehabten Wahlen für die Deputirten-Kammer sind ohne Unruhen vor sich gegangen.

Die persönliche Sicherheit läßt nach wie vor viel zu wünschen übrig.

Der Gesundheitszustand der Provinz war befriedigend, das gelbe Fieber zeigte sich fast gar nicht und nur im Innern kamen an einigen Orten Fälle von Cholera vor.

Pernambuco, den 27. November 1863.

Mittheilungen.

Königsberg, 15. Februar. Die hier folgenden statistischen Nachrichten von dem Oberländischen Kanal in den Jahren 1861, 1862 und 1863 gewähren sowohl für die Thal- als für die Bergfahrten den erfreulichen Beweis von dem segensreichen Einfluß dieser Anlage auf die Landwirthschaft. Die im vorigen Jahre viel geringere Zahl von Floßhölzern, die auf dem Kanale transportirt sind, hat ihren Grund darin, daß im Jahre 1861 bedeutende Massen an die Senne geschafft waren und im Jahre 1862 zum Verflößen kamen. Hierdurch hatten sich auf den verschiedenen Holzhöfen und bei den Schneidemühlen große Vorräthe angesammelt, die im Jahre 1863, in Folge der diesen Vorräthen nicht entsprechenden Nachfrage, nur zum Theil weiter abgesetzt waren. Es war ferner der Winter 1862—63 der Abfuhr von Hölzern aus den Wäldern nicht günstig. Endlich tritt der Umstand hinzu, daß die Holzpreise eine fortdauernde Steigerung erfahren und aus diesem Grunde viele Waldbesitzer die Holzverkäufe beschränken, um später möglichst hohe Preise zu erzielen.

A. Thalfahrten (nach Elbing).

		1861.	1862.	1863.
Weizen	Lasten	939	1,003	1,194
Roggen	»	3,558	4,942	5,385
Gerste	»	123	78	187
Hafer	»	15	—	25
Erbsen	»	293	452	832
Wicken	»	0,5	100	0,5
Oelsaaten	»	90	166	280
Kartoffeln	Scheffel	4,860	16,951	1,708
Holzkohlen	»	2,100	21,500	5.600
Knochen	Ctr.	—	—	572
Lumpen	»	—	—	1,949
Meubles	»	—	—	340
Wolle	»	50	949	2,055
Eisen (altes)	»	—	362	2.102
Felle	»	—	—	138
Stückgut	»	—	4,134	547
Leinwand	»	—	—	50
Eisensteine	»	—	—	90
Mehl	»	—	—	5
Kleesamen	»	—	—	100
Thymotheum	»	—	—	12
Leim	»	—	—	40
Gußeisen	»	—	—	200
Papier	»	—	—	60
Maschinentheile	»	—	—	120
Oel	»	—	—	23
Bier	Ton.	—	26	5
Theer	»	1,080	2,300	3,456
Pech	»	—	—	85
Kalk	»	—	—	4
Cement	»	—	—	3
Eichen-Rundholz	Stück	110	1 439	375
Buchen- »	»	—	97	—
Kiefern- »	»	4.590	18,230	9,418
Birken- »	»	—	—	14
Tannen- »	»	—	—	29
Sleepers	»	5,480	16,089	11.332
Zaunpfähle	»	—	—	775
geschnittenes Kiefernholz	Kbfß.	23,000	34,770	34,533
geschnittenes Buchenholz	»		11,710	13,406
Eichen-Schiffsbauholz	»		—	48,698
geschnittene Eichen	»		2,350	1,900
beschlagen Eichenholz	»		33,413	—
geschnittene Birken	»	—	—	900
Büchen-Brennholz	Klafter	3,326	4,456	2,391
Eichen- »	»	—	264	189
Birken- »	»	302	1,153	865
Erlen- »	»	—	94	76
Kiefern- »	»	523	3,928	5,685
Nutzholz	»	10	83	208
eichene Borke	»	16	20	—
Schirrholz	Schock	414	628	3,204
Faschinen	»	—	—	9
Steine	Schachtruthen	—	—	5½
Thon	»	—	—	5
Kies	»	—	—	132¾
Grand	»	—	—	14¾
Mauersteine	Mille	36	16	312
Spiritus	Ohm	781	3,257	3,006
leere Gefäße		—	—	36

B. Bergfahrten (nach dem Oberlande).

		1861.	1862.	1863.
Steinkohlen	Lasten	47	244	282
Coaks	»	1	—	6
Roggen	Scheffel	—	60	—
Hafer	»	—	1,060	—
Gyps	Ctr.	8,822	9,565	12,856
Eisen	»	424	600	8,938
Maschinentheile	»	12	1,667	2,879
Meubles	»	466	160	340
Heu	»	200	580	555
Töpferthon	»	—	—	100
Stückgut	»	28,076	63,778	61,728
Kleesaaten	»	—	28	78
Oelkuchen	»	1,960	5,050	7,980
Käse	»	12	19	37
Hanf	»	—	—	45
Oel	»	—	—	105
Fayence	»	5	44	—
Leder	»	—	—	10
Salz	Ton.	2,921	5,050	8,497
Kalk	»	68	1,168	3,090
Cement	»	—	49	922
Heringe	»	—	214	2,155
Bier	»	—	25	94
Steinkohlentheer	»	47	—	70
Fische	»	12	—	5
Pech	»	—	—	7
Theer	»	—	—	2
Mühlsteine	Stück	11	—	86
leere Gefäße	»	—	—	224
Meilensteine	»	—	—	8
Schafböcke	»	—	—	6
Tannen-Balken	Kubfß.	—	2,121	3,600
Mauerlatten	»	—	—	2,400
Rohr	Schock	511	313	1,251
Stroh	»	—	36	51
Weißkohl	»	—	—	10

		1861.	1862.	1863.
Dachpfannen	Mille	22	75	22
Ziegel.....................	„	—	—	17,05
Chamottsteine	„	—	—	0,8
Wein	Ohm	—	—	19
Spiritus	„	—	—	42
Drainröhren	Ctr.	—	—	1,033
Schiefer...................	„	—	—	13
Dachpappen.................	„	—	—	306

Danzig, 16. Februar. In den ersten Tagen des verflossenen Monats wurde die Wasserverbindung zwischen hier und dem Hafen durch den eingetretenen Frost geschlossen, welcher Umstand und die andauernde Flauheit der Englischen Märkte auf unser Getreidegeschäft lähmend einwirkten, und die Verladungen von hier während des Monats Januar nur ganz unbedeutend werden ließen. Der an den Markt gebrachte Weizen mußte mühsam an Spekulanten untergebracht werden, wobei Preise sich natürlich nicht behaupten konnten und successive niedriger gingen. Roggen konnte auch nur zu täglich niedrigeren Preisen plazirt werden. Von Sommergetreide kam sehr wenig an den Markt. Während des Monats Januar wurden an der hiesigen Börse umgesetzt:

2330 Last	Weizen	zu 250—440	Fl.
550 „	Roggen	zu 201—234	„
65 „	Gerste	zu 180—213	„
25 „	weiße Erbsen	zu 210—258	„

An der Bahn zahlte man am Schluß des Monats

für Weizen	55 —70	Sgr. pr.	Scheffel,
für Roggen	34½—37	„	„
für Erbsen	38 —42	„	„
für Gerste, kleine	30 —32½	„	„
für „ große	31 —35	„	„
für Hafer	20 —22	„	„

Der Preis von Spiritus war 12½ Rthlr. pr. 8000 Prozent. — Auf der Eisenbahn wurden im Januar zugeführt:

4418 Last Weizen,
889 „ Roggen,
287 „ Gerste,
54 „ Erbsen,
11 „ Hafer.

Die hiesigen Getreidebestände beliefen sich am Schluß des Monats auf

16,400 Last Weizen,
2,810 „ Roggen,
460 „ Gerste,
180 „ Hafer,
530 „ Erbsen,
1,060 „ Rübsen,
190 „ Leinsaat,
zusammen 21,630 Last.

Im Monat Januar kamen in Neufahrwasser ein:

19 Segelschiffe,
10 Dampfschiffe,
29,

dagegen gingen aus:

64 Segelschiffe,
15 Dampfschiffe,
79.

Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen:

49 Getreide,
22 Holz,
6 verschiedene Güter,
2 Ballast.

Der Geldverkehr während des abgelaufenen Monats war sehr gering; die Unsicherheit der politischen Verhältnisse und die dadurch herbeigeführte Geschäftslosigkeit machten ihre Wirkung geltend.

Thorn, 10. Februar. Die Preise des Getreides bewegten sich im verflossenen Monat im Allgemeinen immer mehr abwärts; Weizen allein erfuhr in der Zeit vom 5.—12. Januar d. J. in Danzig einige Nachfrage und das bewirkte eine momentane Steigerung. In England war der Kriegsbesorgniß wegen einige Frage hierfür aufgetaucht, was zur Folge hatte, daß in Danzig einige große Seedampfer nach dort befrachtet wurden. Seit jener Zeit sind aber die Preise wieder stark gewichen. Roggen ging in Folge der geringen Nachfrage in Berlin und Stettin immer niedriger, namentlich verflaueten die Terminpreise pro Frühjahr. Die Preise für Erbsen, Gerste und Hafer folgten ebenfalls den Roggenpreisen und sind von dem Stande dieses Artikels meist beeinflußt. Die Ernte des verflossenen Jahres, und namentlich was Roggen anlangt, ist als eine ausgezeichnete anzusehen. Der Ueberfluß von Cerealien einerseits, sowie die politischen Ereignisse und die Besorgniß vor einem allgemeinen Kriege mit Blokade, hemmen andererseits jede Spekulation und lassen keine Preisbesserung aufkommen. Unser Markt kann selbstredend nur den Einflüssen von außen folgen; Preise verfolgen deshalb dieselbe Richtung, wie sie von den tonangebenden Orten gemeldet werden. Weizen behauptete sich Anfangs Januar d. J. auf 36—50 Rthlr. pro 25 Scheffel, stieg bis zum 12. dess. von 38—52 Rthlr. und stand am Schlusse des Monats 34—48 Rthlr. Roggen stand zu Anfang Januar von 26—28 Rthlr. und zu Ende des Monats 25—26½ Rthlr. pro 25 Scheffel. Erbsen, Kochwaare, 28 bis 30 Rthlr., Futterwaare 26—28 Rthlr. pro 25 Scheffel. Gerste, große, 25—27 Rthlr., kleine 20—24 Rthlr. pro 25 Scheffel. Hafer 16 bis 18 Rthlr. pro 25 Scheffel. Die Zufuhren waren ziemlich bedeutend, ein großer Theil davon ging gleich direkt zur Bahn ohne Berührung des Orts, da viele Gutsbesitzer namentlich seit dem Bestehen der Bahn und Brücke ihren Weizen nach Danzig senden. Die Zufuhren betrugen im Laufe des Januar: Weizen ca. 800 Last, Roggen 600 Last, Erbsen 50 Last, Gerste 50 Last, Hafer 5 Last. Davon wurden per Bahn verladen: Weizen 590 Last, Roggen 350 Last, Erbsen 7 Last. Zu Lager gingen etwa: 200 Last Weizen, 300 Last Roggen, 43 Last Erbsen und 50 Last Gerste. Von Gerste und Hafer befindet sich nur wenig im Verkehr. Erstere geht zu Brauzwecken in die Hände und Läger der Bierbrauer, letzterer meist bei den hierorts sehr geringen Zufuhren dieses Artikels in die Hände der Konsumenten. Der Bestand des hiesigen Lagers am Schlusse des Monats belief sich auf 800 Last Weizen, 900 Last Roggen, 100 Last Erbsen, 100 Last Gerste, 20 Last Hafer. Die Holz- und Verflößungs-Arbeiten sollen nach den eingetroffenen Berichten in Rußland ohne Störung und ziemlich umfangreich in Angriff genommen worden sein, auch fortgesetzt werden. Die Befürchtung, daß die politischen Unruhen störend auf das Geschäft einwirken würden, hat sich bis jetzt als unbegründet erwiesen.

Stralsund, Mitte Februar. Die Getreidezufuhren von Rügen konnten wegen der unsicheren Eispassage nicht stattfinden; selbst vom Festlande trafen nur unbedeutende Getreidequanten ein, die zu folgenden Preisen am Markte bezahlt wurden:

Weizen	45—55	Rthlr. pro	Wispel,
Roggen....................	28—30	„	„
Gerste	24—27	„	„
Hafer	21—23	„	„
Erbsen....................	30—32	„	„

Dortmund, 19. Februar. Ueber den Gang des Handels und der Gewerbe während des verflossenen Jahres bemerken wir Folgendes: In der Eisenindustrie hat eine Zunahme an Bestellungen stattgefunden, wenn auch bei denjenigen Werken, welche vorzugsweise Eisenbahnbedarf herstellen, sich seit Eintritt des Winters wieder Mangel an Aufträgen fühlbar macht, der wohl in der geringen Zahl der augenblicklich im Bau begriffenen

Linien seine Erklärung findet. Sobald das Kapital sich wieder neuen Eisenbahn-Unternehmungen zuwendet, wird auch in dieser Branche eine erhöhte Thätigkeit nicht ausbleiben. Die Walzwerke waren mit Aufträgen versorgt, mußten aber dennoch einer weiteren Preisreduktion folgen, welche von den Werken am Niederrhein ausging, deren Produkte denen hiesiger Werke an Güte nachstehen, so daß bei nicht zu starker Preisdifferenz Aufträge auf gute Qualitäten vorzugsweise hierher gelangten. Es scheint Aussicht vorhanden zu sein, daß für bessere Qualitäten, bei günstiger Gestaltung der politischen Verhältnisse, eine Preissteigerung eintreten wird, da die eigenthümliche Stellung zu dem Englischen Markte nicht verfehlen kann, von Einfluß zu sein. Es ist wohl nur der errungenen Selbstständigkeit der inländischen Industrie zuzuschreiben, daß die Preissteigerung von ca. 20 pCt. auf dem Englischen Markte, der den hiesigen früher beherrschte, hier noch gar nicht fühlbar geworden ist. Dies momentane Verhältniß zu den Englischen Preisen beginnt bereits hiesigen Werken den Absatz nach Gegenden außerhalb des Zollvereins zu eröffnen, welche bis dahin nur von England versorgt wurden; einzelne Walzwerks-Artikel, bei denen es besonders auf Güte ankommt, gehen schon ziemlich regelmäßig sogar nach England. Im Durchschnitt kann die Lage der Eisenindustrie in sofern als etwas besser bezeichnet werden, als unter dem Drucke der seit 7 Jahren stetig fallenden Konjunktur die Fabrikation in jeder Richtung sehr viel gelernt hat und für die nächste Zeit ausreichende Aufträge vorzuliegen scheinen. Im Kohlenhandel ist trotz der bedeutenden Zunahme des Absatzes im Allgemeinen wieder ein Fallen der Preise eingetreten. Die Versuche, in einzelnen Gegenden, namentlich bei den dem Rheine näher gelegenen Gruben, die Preise in Folge der steigenden Nachfrage in den Herbstmonaten zu erhöhen, scheinen für das größere Geschäft wirkungslos zu sein. Nirgends hat man den konstanten größeren Abnehmern die Preise erhöht, sondern nur den Rhein-Kohlenhändlern, welche wegen Nichtfahrbarkeit der Ruhr die fehlenden Quantitäten von Eisenbahnzechen bei Essen und Oberhausen entnehmen mußten und den kleinen Winter-Abnehmern 15 Sgr. bis 1 Rthlr. pro Waggon mehr abgefordert. Die milde Witterung des Dezember und das Wiederaufgehen der Ruhr hat hier bald den Rückschlag hervorgerufen, der, wenn nicht eine bedeutende Vermehrung des Absatzes in Holland stattfindet, bei der bedeutenden Preisherabsetzung der Saarbrücker Kohlen im Frühjahr ein ziemlich empfindlicher für die Essenschen Zechen werden kann. Die Zechen bei Dortmund und Witten haben schon wegen ihrer Lage an dem Versuche der Preiserhöhung keinen irgend erheblichen Antheil nehmen können, um so weniger, als die allgemeinen Absatzverhältnisse hier im verflossenen Jahre keine Erweiterungen erfahren haben. Der Absatz im Norddeutschen Verbande, welcher alle Erwartungen übertroffen hat, ist den an der Bergisch-Märkischen Eisenbahn belegenen Zechen fast abgeschnitten durch die noch immer nicht aufgehobene Bestimmung der Köln-Mindener Eisenbahn, nur zehn Doppelwagen Seitens der Bergisch-Märkischen Bahn jedem Kohlen-Extrazuge einzureihen. Auch nach Süden, über Betzdorf resp. Gießen hinaus, gelingt es den hiesigen Zechen nicht, die Vortheile ihrer Lage auszunutzen, da auch hier die Köln-Mindener Bahn keine Kohlen der Bergisch-Märkischen Bahn in die projektirten Züge zum 1 Pfennigs-Tarife nach Frankfurt a. M. aufnehmen, vielmehr auch für die gewöhnlichen Kohlenzüge den Kohlen an ihrer Bahn, trotz der größeren Entfernungen, Vortheile gegenüber den von der Bergisch-Märkischen Bahn kommenden Kohlen einräumen will. Die Hoffnungen hiesiger Kohlenzechen sind wesentlich auf Vermehrung des Absatzes im Osten gerichtet, der im vergangenen Jahre ziemlich unbedeutend gewesen ist; die Ruhr-Kreienser und Unna-Hammer Bahn wird den Werken endlich die Stellung einräumen, welche sie vermöge ihrer natürlichen Verhältnisse beanspruchen dürfen, deshalb wäre dringend die baldige Ausführung der genannten Bahnen zu wünschen. Ueber die an der Ruhr gelegenen Zechen wird uns mitgetheilt, daß die Abfuhr im vorigen Jahre geringer als 1862 gewesen ist, was dem nicht besonders günstigen Wasserstande der Ruhr zugeschrieben wird. Die Ermäßigung der Ruhrschifffahrts-Abgaben von $2\frac{1}{4}$ Pf. pro Centner auf $1\frac{1}{2}$ Pf. hat ein weiteres Fallen der Kohlenpreise aufgehalten, so daß sich der Preis durchschnittlich auf 2 Sgr. 3 Pf. bis 2 Sgr. 4 Pf. pro Scheffel loko Ruhrmagazin gestellt hat. Eine Verbesserung der Schiffbarkeit der Ruhr dürfte geboten sein und wird deshalb den in neuerer Zeit auf Kanalisirung derselben gerichteten Bestrebungen ein günstiger Erfolg gewünscht. Für die Hauptzechen an der Mittel-Ruhr ist durch die seit einigen Monaten eröffnete Steele-Dahlhausener Bahn eine wesentliche Hülfe geschaffen worden; die Zechen sind jetzt der Nothwendigkeit überhoben, in den trockenen Monaten ihre Förderung auf Lager zu nehmen, um sie dann später zu niedrigen Preisen loszuschlagen; es wird hierdurch dem Verschleuderungssystem wesentlich vorgebeugt und der Durchschnittspreis im laufenden Jahre sich gewiß höher stellen. Das Getreidegeschäft des vorigen Jahres ist im Allgemeinen ein wenig günstiges gewesen, und dürfte namentlich die Konkurrenz Amerikas dazu beigetragen haben, die Preise von Weizen und Mehl in England durch große Zufuhren zu drücken und somit auch den Handel der östlichen Provinzen nachtheilig zu beeinflussen, von dessen Verlauf die hiesige Gegend bei den erleichterten Beziehungen immer abhängiger wird. Die günstigen Ernteresultate des vorigen Jahres, die nach den amtlichen Angaben

bei Weizen	ein Mehr von	11	pCt.
„ Roggen	„	13	„
„ Gerste	„	6	„
„ Hafer	„	1	„
„ Kartoffeln................	„	19	„

über den Durchschnitt der letzteren 10 Jahre ergeben, erklären den wesentlichen Preisrückgang fast aller Cerealien seit der Ernte. Als Mittelpreise galten im Dezember 1863:

für Weizen	2	Rthlr.	13	Sgr.	pro Scheffel	85	Pfd.,
„ Roggen	1	„	24	„	„	80	„
„ Gerste............	1	„	15	„	„	70	„
„ Hafer	1	„	1	„	„	50	„
„ Kartoffeln..........	—	„	20	„	„	100	„

Savona, im Januar. Während des Jahres 1863 sind hier 1226 Schiffe, einschließlich der Küstenfahrer, eingelaufen; darunter befanden sich 1197 Italienische, 20 Französische, 3 Englische, 4 Türkische und 2 Oesterreichische Schiffe. Preußische Schiffe trafen nicht ein Die wichtigeren Handelsartikel sind im Jahre 1863 die schon früher angegebenen geblieben. Eine Englische Gesellschaft beabsichtigt, Savona mit Turin durch eine Eisenbahn zu verbinden; das Projekt findet hier große Theilnahme und auch die Ortsbehörde dieses Platzes hat demselben ihre lebhafte Unterstützung zu Theil werden lassen; man geht sogar mit dem Gedanken um, den städtischen Hafen an die Englische Gesellschaft zu verkaufen, die dann denselben um das Doppelte vergrößern will.

Beilage.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zu Nr. 10 des Preuß. Handels-Archivs.

Zusammenstellung

der

Längen, Anlagekosten und Transportmittel der im Königreich Preußen am Schlusse des Jahres 1862 in Betrieb befindlich gewesenen Eisenbahnen,

nebst den Ergebnissen des Betriebes im Jahre 1862.

Anmerkung. Die mit einem Stern (*) bezeichneten Zahlen-Angaben sind in den zur Tabelle gehörigen Bemerkungen besonders erläutert.

1	2	3	4	5	6	7	8
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Länge derselben		Anlage-Kapital			
				vom Staate konzessionirt		verwendet	
			davon waren doppelgeleisig	im Ganzen	in Stamm-Aktien	im Ganzen	pro Meile Bahnlänge
		Meilen.	Meilen.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
	I. Staats-Bahnen.						
1.	Ostbahn	108,697 [107,000]	.	.	.	42,085,278	387,180
2.	Niederschlesisch-Märkische	51,624	51,313	.	.	27,475,281	532,219
3.	Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin	1,386	.	.	.	299,732	216,257
4.	Westphälische a. Hamm-Paderborn-Landesgrenze	17,950	.	.	.	9,249,889	515,314
	Westphälische b. Münster-Hamm	4,640	.	.	.	1,685,537	363,262
	Westphälische c. Münster-Rheine	5,120	.	.	.	2,361,793	461,288
5.	Saarbrücker und Saarbrücken-Trier	18,614 [18,576]	4,361	.	.	12,992 336	697,987
	Summa I.	208,031 [206,296]	55,674	:	.	96,149,846	462,190
	II. Privat-Bahnen.						
	A. Unter Staats-Verwaltung stehend.						
1.	Wilhelmsbahn	21,380	.	8,500,000	5,366,750	8,128,038	380,170
2.	Oberschlesische a. Hauptbahn	35,001	26,220	19,210,000	12,606,200	* 16,310,084	493,587
	Oberschlesische b. Breslau-Posen-Glogau	27,870	.	12,250,000	.	12,461,703	447,137
3.	Stargard-Posen	22,630	.	7,300,000	5,000,000	6,470,354	285,919
4.	Bergisch-Märkische a. Düsseldorf-Dortmund	11,258	8,329	12,513,000	5,713,000	10,379,323	921,951
	Bergisch-Märkische b. Dortmund-Soest	7,162	.	3,120,000	500,000	2,868,095	400,460
	Bergisch-Märkische c. Ruhr-Sieg	14,361	.	18,000,000	.	11,089,620	772,204
	Bergisch-Märkische d. Witten-Duisburg	9,629 [6,989]	.	6,000,000	6,000,000	* 5,234,341	* 516,207
5.	Prinz-Wilhelm Eisenbahn	4,385	.	2,400,000	1,300,000	2,253,473	513,905
6.	Aachen-Düsseldorf Ruhrort a. Aachen-Düsseldorf	11,435	0,615	7,950,000	4,000,000	7,408,144	632,094
	Aachen-Düsseldorf Ruhrort b. Ruhrort-Krefeld-Kr. Gladbach.	5,594	.	3,512,000	1,500,000	3,434,024	613,876
7.	Rhein-Nahe Eisenbahn	16.170	.	18,000,000	9.000,000	16,420,885	1,015,515
	Summa II. A.	186,875 [184,235]	35,164	118,755,100	50,985,950	102,458,084	552,546

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
An Transportmitteln waren vorhanden			Die Lokomotiven haben an Nutzmeilen durchlaufen	Für die Nutzmeile ist dabei an Heizmaterial verbraucht			Es sind transportirt im Ganzen		An Meilen haben dabei durchschnittlich durchfahren		Es ist dabei eingekommen	
Lokomotiven	Personenwagen	Lastwagen		Holz	Koaks	Steinkohlen	Personen	Güter	jede Person	jeder Centner Gut	für die Person pro Meile	für den Ctr. Gut pro Meile
Stück.	Stück.	Stück.	Meilen.	Kbf.	Pfd.	Pfd.	Anzahl.	Ctr.	Meilen.	Meilen.	Pf.	Pf.
125	250	2,004	335,282	0,23	.	152,76	1,704,035	9.609,769	10,10	16,72	39,1	3,8
145	180	2,282	382,276	0,30	5,69	202,01	1,544,962	22,896,691	9,44	24,83	34,9	2,4
.	.	.	5,336	0,65	327,44	1,03	.	.	.	.	.	.
42	66	838	102,316	0,20	26,46	143,01	753,798	9,676,523	4,76	9,20	26,2	2,8
•47	81	1,679	130,442	0,17	.	208,03	852,739	37,722,533	2,39	2,77	32,8	2,7
350	577	6,803	955,652	0,25	178,31		4,945,534	79,905,516	7,02	11,56	35,0	2,7
1,74	pro Meile 2,60	32,92										
23	27	809	57,189	0,33	.	217,40	279,681	7,822,749	3,27	6,75	32,1	2,0
•109	133	2,922	330,902	0,14	.	183,30	721,497	30,865,591	6,28	15,60	38,0	2,2
							428,729	7,348,772	7,30	16,91	33,3	2,3
31	46	336	75,461	0,26	.	144,94	260,387	5,982,421	7,53	16,04	34,7	2,6
•100	97	3,270	263,498	0,16	0,18	194,82	2,952,263	48,355,071	2,39	4,88	34,5	3,1
• 8	6	410	24,144	0,16	.	285,29	196,014	6,715,236	1,64	3,63	32,2	2,4
33	69	1,123	59,425	0,30	3,19	160,49	1,035,707	6,599,544	2,43	4,03	35,8	3,0
			27,040				549,630	5,425,816	1,90	3,76	34,0	3,3
•27	40	618	68,264	0,17	.	196,10	513,262	4,846,131	3,47	10,21	37,5	2,3
331	418	9,578	906,823	0,16	187,67		6,937,200	123,961,331	3,38	8,82	35,2	2,5
1,77	pro Meile 2,23	51,20										

1	2	22	23	24	25	26	27
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Es sind gefördert				Die	
		auf die Länge Einer Meile berechnet		auf die ganze Bahnlänge berechnet		aus dem Personenverkehr, einschließlich der Gepäck-Ueberfracht	
		Personen	Güter	Personen	Güter		pro Meile
		Anzahl.	Ctr.	Anzahl.	Ctr.	Rthlr.	Rthlr.
	I. Staats-Bahnen.						
1.	Ostbahn	18,279,605	160,638,615	170,837	1,501,716	2,089,607	19,529
2.	Niederschlesisch-Märkische	14,588,869	568,634,994	282,599	11,014,935	1,457,201	28,227
3.	Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin	.	.	.	.	.	.
4.	Westphälische: a. Hamm-Paderborn-Landesgrenze; b. Münster-Hamm; c. Münster-Rheine	3,588,671	89,029,260	132,423	3,285,213	266,263	9,825
5.	Saarbrücker und Saarbrücken-Trier	2,209,912	104,414,829	115,004	5,433,744	205,829	10,711
	Summa I.	38,667,057	922,762,698	188,675	4,502,599	4,018,900	19,610
	II. Privat-Bahnen.						
	A. Unter Staats-Verwaltung stehend.						
1	Wilhelmsbahn	913,817	52,906,648	38,952	2,255,185	83,613	3,564
2.	Oberschlesische: a. Hauptbahn	4,530,644	462,810,992	136,729	13,967,014	494,713	14,930
	Oberschlesische: b. Breslau-Posen-Glogau	3,129,798	124,276,042	112,300	4,459,133	297,415	10,672
3.	Stargard-Posen	1,960,180	95,977,624	86,580	4,239,294	195,398	8,631
4	Bergisch-Märkische: a. Düsseldorf-Dortmund; b. Dortmund-Soest; c. Ruhr-Sieg; d. Witten-Duisburg	7,030,936	236,018,672	176,790	5,934,591	680,758	17,117
5.	Prinz-Wilhelm Eisenbahn	321,051	24,345,524	73,216	5,552,001	28,814	6,571
6.	Aachen-Düsseldorf-Ruhrort: a. Aachen-Düsseldorf	2,512,501	26,611,992	219,720	2,327,240	250,325	21,891
	Aachen-Düsseldorf-Ruhrort: b. Ruhrort-Krefeld-Kr. Gladbach	1,044,128	20,415,654	186,651	3,649,563	100,052	17,886
7.	Rhein-Nahe Eisenbahn	1,781,936	49,487,039	110,200	3,060,423	191,078	11,817
	Summa II. A.	23,224,991	1,092,850,187	125,908	5,924,592	2 322,166	12,590

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Einnahmen haben betragen:					Die Ausgaben haben betragen:				
aus dem Güterverkehr, dem Vieh- und Equipagen-Transport		an sonstigen Einnahmen	zusammen		Tit. A. für die Bahn-Verwaltung	Tit. B. für die Transport-Verwaltung	Tit. C. für die allgemeine Verwaltung	zusammen	
	pro Meile			pro Meile					pro Meile
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr
2,009,270	18,778	344,634	4,443,511	41,528	563,461	1,047,141	129,969	1,740,571	16,267
3,988,707	77,265	197,559	5,643,467	109,319	587,526	1,463,826	80,892	2,132,244	41,303
69.303	50,002	4,079	73,382	52,945	19,766	28,697	360	48,823	35,226
712,448	26,290	57,403	1,036,114	37,391	188,826	327,467	40,783	557,076	20,556
795,232	41,384	180,090	1,181,151	61,467	301,970	431,090	32,720	765,780	39,851
7,574,960	36,605	783,765	12,377,625	59,814	1,661,549	3,298,221	284,724	5,244,494	25,418
418,463	17,837	95,307	597,383	25,464	81,377	135,281	27,860	244,518	10,423
2,922,823	88,207	405,801	3,823,337	109,235	319,508	729,324	65,071	1,113,903	33,616
810,724	29,090	111,640	1,219,779	43,767	168,707	272,962	50,786	492,455	17,670
712,818	31,485	75,612	983,828	43,455	107,623	225,716	36,143	369,482	16,320
2,141,999	53,860	172,869	2,995,626	75,324	480,271	769,821	92,067	1,342,159	33,748
161,886	36,918	36,269	226,969	51,760	41,783	79,359	10,013	131,155	29,910
309,499	27,066	32,046	591,870	51,760	72,055	134,652	25,620	232,327	20,317
265,172	47,403	19,240	384,464	68,728	42,692	93,702	16,327	152,721	27,301
329,327	20,367	47,025	567,430	35,092	144,525	214,238	34,938	393,701	24,348
8,072,711	43,764	995,809	11,390,686	61,133	1,458,541	2,655,055	358,825	4,472,421	24,246

1	2	38	39	40	41	42	43
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Außerdem sind zur Vermehrung und Verbesserung der Betriebsmittel, sowie zur Melioration der Bahnanlagen, insbesondere aber zu Erneuerungen verwendet	Summa der Ausgaben		Von den Ausgaben Kol. 36 kommen nach Prozenten auf		
				pro Meile	Tit. A.	Tit. B.	Tit. C.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.	pCt.
	I. Staats-Bahnen.						
1.	Ostbahn	355,495	2,096,066	19,589	32,37	60,16	7,47
2.	Niederschlesisch-Märkische	527,770	2,660,023	51,527	27,56	68,65	3,79
3.	Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin	.	48,823	35,226	40,48	58,78	0,74
4.	Westphälische { a. Hamm-Paderborn-Landesgrenze						
	b. Münster-Hamm	146,361	703,437	25,957	33,90	58,78	7,32
	c. Münster-Rheine						
5.	Saarbrücker und Saarbrücken-Trier	35,200 } 99,221 }	900,201	46,846	39,44	56,29	4,27
	Summa I.	1,161,056	6.408,550	31,060	31,68	62,89	5,43
	II. Privat-Bahnen. **A. Unter Staats-Verwaltung stehend.**						
1.	Wilhelmsbahn	75,976	320,494	13,661	33,28	55,33	11,39
2.	Oberschlesische { a. Hauptbahn	134,217	1,248,120	37,667	28,68	65,48	5,84
	b. Breslau-Posen-Glogau	103,610	596,065	21,387	34,26	55,43	10,31
3.	Stargard-Posen	81,589	451,071	19,924	29,13	61,09	9,78
4.	Bergisch-Märkische { a. Düsseldorf-Dortmund						
	b. Dortmund-Soest						
	c. Ruhr-Sieg	312,141	1,654,300	41,597	35,79	57,36	6,86
	d. Witten-Duisburg						
5.	Prinz-Wilhelm Eisenbahn	40,397	171,552	39,123	31,86	60,51	7,63
6.	Aachen-Düsseldorf-Ruhrort { a. Aachen-Düsseldorf	110,822	343,149	30,009	31,01	57,96	11,03
	b. Ruhrort-Krefeld-Kr. Gladbach	57,363	210,084	37 555	27,95	61,36	10,69
7.	Rhein-Nahe Eisenbahn	.	393,701	24,348	36,71	54,42	8,87
	Summa II. A.	916,115	5,388,536	29,212	32,61	59,37	8,02

44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
Die Ausgaben Kol. 36 betragen				Die Gesammt-Ausgabe (Kol. 39) beträgt in Prozenten der Gesammt-Einnahme (Kol. 31)	Der Ueberschuß (Kol. 31 minus Kol. 36) beträgt			Auf die Aktien des Stammkapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt	Die zu Zinsen und Dividenden verwendeten Beträge ergeben eine Durchschnittsrente für das Anlagekapital von	Betrag des Reserve- event. Erneuerungs- rc. Fonds am Jahresschluß
von der Brutto-Einnahme	für Tit. A und C pro Meile	für Tit. B pro Nutzmeile	für Tit. A, B u. C pro Nutzmeile		im Ganzen	pro Meile im ganzen Jahr betriebener Bahn	von dem auf die betriebene Bahnstrecke verwendeten Anlage-Kapital			
pCt.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.	pCt.	Rthlr.
39,17	6,481	3,12	5,10	47,17	2,702,940	25,261	6,42	.	5,62	.
37,78	12,948	3,78	5,60	47,13	3,511,223	68,016	12,78	.	11,47	.
66,53	14,521	5,38	9,13	66,53	24,559	17,719	8,19	.	8,20	.
53,77	8,473	3,20	5,44	67,89	479,038	17,288	3,60	.	2,72	.
64,83	17,417	3,30	5,87	76,21	415,371	* 22,361	3,20	.	2,88	.
42,37	9,433	3,45	5,49	51,76	7,133,131	34,577	7,42	.	6,17 von dem verwendeten Anlage-Kapitale.	.
40,93	4,656	2,36	4,28	53,65	352,865	16,504	4,34	½	3,24	367,924
29,13	11,606	3,03 (für beide Zeilen)	4,85 (für beide Zeilen)	32,64	2,709,434	77,410	* 13,77	10$\frac{11}{15}$	* 7,74 / 9,77	1,461,173
40,37	7,876			48,87	727,324	26,097	5,84	.	3,84	255,347
37,56	6,350	2,99	4,90	45,85	614,346	27,135	9,49	6	6,17	418,354
44,80	14,391	2,92	5,09	55,22	1,653,467	41,576	8,97 7,78 2,81 .	6½ 4 . .	5,44 4,20 1,86 / * 3,50 -	309,542
57,79	11,812	3,20	5,43	75,59	95,814	21,850	4,25	.	* 2,33	19,121
39,25	8,542	2,27	3,91	57,98	359,543	31,443	4,65	3½	2,99	140,169
39,72	10,550	3,36	5,46	54,64	231,743	41,427	6,75	4½	5.40	91,115
69,35	11,099	3,14	5,77	69,38	173,729	10,744	1,06	.	* 1,04 / 2,08	.
39,26	9,852	2,93	4,93	47,31	6,918,265	37,551	6,71	5,03 5,17 mit Garantiezusch.	4,01 4,48 mit Garantiezusch.	3,062,745

1	2	3	4	5	6	7	8
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Länge derselben		Anlage-Kapital			
			davon waren doppelgeleisig	vom Staate konzessionirt		verwendet	
				im Ganzen	in Stamm-Aktien	im Ganzen	pro Meile Bahnlänge
		Meilen.	Meilen.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
	B. Von Privat-Direktionen verwaltet.						
8.	Berlin-Stettin { a. Berlin-Stettin-Stargard	22,429	0,450	6,824,000	6,024,000	7,430,794	331,303
	Berlin-Stettin { b. Stargard-Köslin-Kolberg	22,697	.	11,500,000	.	9,188,305	404,825
9.	Niederschlesische Zweigbahn	9,500	.	2,500,000	1,500,000	2,492,096	262,326
10.	Breslau-Schweidnitz-Freiburg inkl. Liegnitz-Frankenstein	22,895	.	9,100,000	5.100,000	8,958,926	395,305
11.	Neisse-Brieg	5,832	.	1,200,000	1,100,000	1,336,313	229,135
12.	Oppeln-Tarnowitz	10,120	.	2,500,000	2,500,000	2,444,461	241,548
13.	Berlin-Hamburg	39,662	20,530	14,000,000	8,000,000	16,199,378	408,436
14.	Magdeburg-Wittenberge	14,282	.	6,500,000	4,500,000	6,264,836	438,622
15.	Magdeburg-Leipzig inkl. Zweigbahnen	19,171	15,772	9,200,000	3,500,000	8,985,609	468,708
16.	Berlin-Potsdam-Magdeburg	19,537	18,849	14,367,200	5,000,000	13,709,791	701,735
17.	Magdeburg-Halberstadt-Thale	11,650 [9,700]	4,650	4,900,000	1,700,000	4,376,666	375,679
18.	Berlin-Anhaltische inkl. Zweigbahnen	47,395	12,610	15,500,000	8,500,000	15,500,000	327,039
19.	Thüringische inkl. Corbetha-Leipzig und Weißenfels-Gera	37,256	18,933	20,900,000	9,000,000	20,900,000	560,983
20.	Köln-Mindener inkl. Oberhausen-Arnheim u. Köln-Gießen	71,000 [68,626]	37,037	62,274,500	13,000,000	58,757,394	827,569
21.	Rheinische	39,110	21,840	40,800,000	21,100,000	29,832,938	762,796
22.	Aachen-Mastricht Hasselt-Landen	8,679 3,721	.	5,550,000	2,750,000	5,550,000	639,475
	Summa II. B.	404,937	150,891	227,615,700	93,274,000	211,927,502	528,213
	Davon im mittleren Jahres-Durchschnitt	[400,613]					
	Summa der am Jahresschlusse 1862 vollständig im Betriebe stehenden Bahnen	799,843	241,720	346,370,800	144,259,950	410,535,432	516,607
	Davon im mittleren Jahres-Durchschnitt	[791,144]					
	Außerdem standen theilweise im Betriebe:						
23.	Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-reviere	11,610	.	2,543,000	.	3,616,786	262,714
	Am Jahresschlusse standen daher im Betriebe	811,653	241,720				
	Davon im mittleren Jahres-Durchschnitt	[802,934]					

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
An Transportmitteln waren vorhanden			Die Lokomotiven haben an Nutzmeilen durchlaufen	Für die Nutzmeile ist dabei an Heizmaterial verbraucht			Es sind transportirt im Ganzen		An Meilen haben dabei durchschnittlich durchfahren		Es ist dabei eingekommen	
Lokomotiven	Personenwagen	Lastwagen		Holz	Koaks.	Steinkohlen	Personen	Güter	jede Person	jeder Centner Gut	für die Person pro Meile	für den Ctr. Gut pro Meile
Stück.	Stück.	Stück.	Meilen.	Kbf.	Pfd.	Pfd.	Anzahl.	Ctr.	Meilen.	Meilen.	Pf.	Pf.
38	72	372	86,818	0,28	225,86	132,04	604,439	7,311,602	8,17	8,02	39,0	3,7
28	44	318	56,862	0,19	261,18	112,86	208,687	1,523,501	6,78	8,75	38,2	3,8
10	21	121	26,039	0,28	.	174,63	139,803	2,285,245	4,80	6,44	36,6	3,8
34	98	823	112,891	0,36	.	245,19	689,525	14,600,279	5,33	7,39	32,0	2,6
7	10	71	10,200	0,25	.	190,76	84,825	1,604,342	4,42	5,38	38,8	3,2
8	5	163	15,422	0,16	.	220,33	51,519	2,759,182	4,33	6,61	32,9	2,3
84	135	1,020	199,410	0,38	119,77	.	966,932	9,075,817	6,71	18,57	42,5	3,3
20	31	192	38,767	0,28	136,93		207,731	2,614,401	5,86	10,37	39,9	3,4
51	120	1,181	114,428	0,07	3,05	219,04	891,822	15,149,289	4,93	6,73	34,9	4,0
45	105	515	131,842	0,15	.	156,62	986,324	6,445,741	6,81	16,32	42,6	3,8
29	66	491	65,076	0,16	.	228,99	623,955	12,392,919	4,00	4,95	39,8	3,9
67	111	883	166,472	0,31	12,53	170,30	753,459	9,594,300	9,07	11,42	45,8	4,3
64	106	1,246	209,751	0,27	18,77	168,14	1,247,073	11,231,128	5,63	11,23	42,9	4,2
230	181	5,364	586,417	0,22	142,42	.	3,374,665	83,044,603	4,91	8,31	34,3	2,5
91	235	1,794	13,471 } 268,288 }	0,11	137,27		2,850,811	18,869,689	4,39	7,20	42,6	3,6
17	24	404	32,643	0,26	* 127,80	66,91	364,089	4,485,912	2,69	2,66	36,1	3,6
823	1,364	14,958	2,134,797	0,23	162,31		14,045,659	202,987,950	5,45	8,67	39,5	3,2
	pro Meile											
2,03	3,36	36,87										
1,513	2,359	31,339	3,997,272	0,22	171,68		25,928,393	406,854,797	5,34	9,28	37,8	2,9
	pro Meile											
1,89	2,95	39,20										
.	.	* 1,416	.	.	.	.	.	8,348,314	.	1,32	.	1,9

1	2	22	23	24	25	26	27
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Es sind gefördert				Die	
		auf die Länge Einer Meile berechnet		auf die ganze Bahnlänge berechnet		aus dem Personenverkehr, einschließlich der Gepäck-Ueberfracht	
		Personen	Güter	Personen	Güter		pro Meile
		Anzahl.	Ctr.	Anzahl.	Ctr.	Rthlr.	Rthlr.
	B. Von Privat-Direktionen verwaltet.						
8.	Berlin-Stettin a. Berlin-Stettin-Stargard	4,941,198	58,6?8,225	219,706	2,605,968	550,887	24,495
	Berlin-Stettin b. Stargard-Köslin-Kolberg	1,415,366	13,336,344	62,077	584,927	154,207	6,764
9.	Niederschlesische Zweigbahn	671,444	14,714,886	70,078	1,548,935	69,834	7,351
10.	Breslau-Schweidnitz-Freiburg inkl. Liegnitz-Frankenstein	3,677,239	107,946,203	160,613	4,714,837	334,875	14,626
11.	Neisse-Brieg	374,717	8,604,301	60,663	1,392,958	41,272	6,681
12.	Oppeln-Tarnowitz	223,291	18,227,044	22,064	1,801,091	20,741	2,049
13.	Berlin-Hamburg	6,491,236	168.545,709	163,664	4,249.551	792,166	19,973
14.	Magdeburg-Wittenberge	1,154,978	27,109,029	80,864	1,897,993	131,209	9,187
15.	Magdeburg-Leipzig inkl. Zweigbahnen	4,395,909	101,892,711	226,874	5,258,707	436,180	22,511
16.	Berlin-Potsdam-Magdeburg	6,715,186	105,166,431	343,716	5,382,938	820,462	41,995
17.	Magdeburg-Halberstadt-Thale	2,497,226	61,368,356	257,446	6.326,635	286,502	29,536
18.	Berlin-Anhaltische inkl. Zweigbahnen	6,637,486	110,159,474	144,266	2,324,285	902,004	19,032
19.	Thüringische inkl. Corbetha-Leipzig und Weißenfels-Gera	7,020,176	126,178,644	188,431	3,386,801	867,810	23,293
20.	Köln-Mindener inkl. Oberhausen-Arnheim u. Köln-Gießen	16,582,316	690,081,393	241,633	10,055,684	1,648,281	24,018
21.	Rheinische	12,532,016	135,929,748	320,430	3,475,575	1,554,607	39,750
22.	Aachen-Mastricht	978,321	11,940,201	78,897	962,920	103,637	8,358
	Summa II. B.	76,508,105	1,759,808,699	190,638	4,384,975	8,714,674	21,715
	Summa der am Jahresschlusse 1862 vollständig im Betriebe stehenden Bahnen	138,400,153	3,775,421,584	175,029	4,774,621	15,055,740	19,040
	Außerdem standen theilweise im Betriebe:						
23.	Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere	.	11,042,197	.	934,987	.	.

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Einnahmen haben betragen:					Die Ausgaben haben betragen:				
aus dem Güterverkehr, dem Vieh- und Equipagen-Transport		an sonstigen Einnahmen	zusammen		Tit. A. für die Bahn-Verwaltung	Tit. B. für die Transport-Verwaltung	Tit. C. für die allgemeine Verwaltung	zusammen	
Rthlr.	pro Meile Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pro Meile Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pro Meile Rthlr.
693,164	30,821	24,355	1,268,406	56,399	257,463	365,520	33,441	656,424	29,188
147,202	6,456	13,254	314,663	13,801	159,681	118,303	36,679	314,663	13,801
159,793	16,820	7,294	236,921	24,939	35,550	51,091	9,411	96,052	10,111
786,184	34,339	70,725	1,191,784	52,054	153,206	260,796	20,470	434,472	18,977
79,515	12,873	17,048	137,835	22,314	18,374	26,642	6,755	51,771	8,381
123,816	12,235	17,972	162,529	16,060	28,533	38,940	9,061	76,534	7,563
1,670,244	42,112	88,761	2,551,171	64,323	391,574	895,943	76,248	1,363,765	34,385
280,195	19,617	15,511	426,915	29,890	89,638	94,268	18,074	201,980	14,141
1,247,635	64,391	50,443	1,734,258	89,506	178,070	346,342	53,672	578,084	29,835
1,140,086	58,355	99,653	2,060,201	105,451	273,794	436,141	49,997	759,932	38,897
678,954	69,995	28,815	994,271	102,502	115,627	212,799	25,191	353,617	36,455
1,388,136	29,289	52,143	2,342,283	49,420	280,273	543,609	63,879	887,761	18,731
1,541,606	41,379	161,305	2,570,721	69,002	220,524	591,001	46,413	857,938	23,028
4,938,181	71,958	724,728	7,311,190	102,975	942,765	1,849,695	109,291	2,901,751	42,284
1,419,862	36,304	94,603	3,069,072	78,473	258,469	733,311	56,393	1,048,173	26,801
146,425	11,808	33,774	283,836	22,890	111,476	116,958	6,772	235,206	18,968
16,440,998	40,967	1,500,384	26,656,056	66,072	3,515,017	6,681,359	621,747	10,818,123	26,936
32,088,669	40,479	3,279,958	50,424,367	63,271	6,635,107	12,634,635	1,265,296	20,535,038	25,924
59,275	5,019	2,713	61,988	5,249	24,462	504	2,690	27,656	2,342

1	2	38	39	40	41	42	43
Laufende Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Außerdem sind zur Vermehrung und Verbesserung der Betriebsmittel, sowie zur Melioration der Bahnanlagen, insbesondere aber zu Erneuerungen verwendet	Summa der Ausgaben		Von den Ausgaben Kol. 36 kommen nach Prozenten auf		
				pro Meile	Tit. A.	Tit. B.	Tit. C.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.	pCt.
	B. Von Privat-Direktionen verwaltet.						
8.	Berlin-Stettin { a. Berlin-Stettin-Stargard	123,728	780,152	34,644	39,22	55,68	5,10
	Berlin-Stettin { b. Stargard-Köslin-Kolberg	8,714	323,377	14,163	50,75	37,60	11,65
9.	Niederschlesische Zweigbahn	15,828	111,880	11,777	37,01	53,19	9,80
10.	Breslau-Schweidnitz-Freiburg inkl. Liegnitz-Frankenstein	188,732	623,204	27,220	35,26	60,03	4,71
11.	Neisse-Brieg	17,815	69,586	11,265	35,49	51,46	13,05
12.	Oppeln-Tarnowitz	17,154	93,688	9,258	37,28	50,88	11,84
13.	Berlin-Hamburg	342,910	1,706,675	43,030	28,71	65,70	5,59
14.	Magdeburg-Wittenberge	125,517	327,497	22,929	44,39	46,67	8,95
15.	Magdeburg-Leipzig inkl. Zweigbahnen	141,124	719,208	37,118	30,80	59,91	9,29
16.	Berlin-Potsdam-Magdeburg	.	759,932	38,897	36,03	57,39	6,58
17.	Magdeburg-Halberstadt-Thale	.	353,617	36,455	32,70	60,18	7,12
18.	Berlin-Anhaltische inkl. Zweigbahnen	241,556	1,129,317	23,828	31,57	61,23	7,20
19.	Thüringische inkl. Corbetha-Leipzig und Weißenfels-Gera	263,505	1,121,443	30,101	25,70	68,89	5,41
20.	Köln-Mindener inkl. Oberhausen-Arnheim u. Köln-Gießen	316,755	3,218,506	46,899	32,49	63,74	3,77
21.	Rheinische	218,820	1,266,993	32,396	24,66	69,96	5,38
22.	Aachen-Mastricht	.	235,206	18,968	47,39	49,73	2,88
	Summa II. B.	2,022,158	12,840,281	31,995	32,49	61,76	5,75
	Summa der am Jahresschlusse 1862 vollständig im Betriebe stehenden Bahnen	4,102,329	24,637,367	31,103	32,31	61,53	6,16
	Außerdem standen theilweise im Betriebe:						
23.	Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere	1,468	29,124	2,466	88,45	1,82	9,73

44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
Die Ausgaben Kol. 36 betragen				Die Gesammt-Ausgabe (Kol. 39) beträgt in Prozenten der Gesammt-Einnahme (Kol. 31)	Der Ueberschuß (Kol. 31 minus Kol. 36) beträgt			Auf die Aktien des Stammkapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt	Die zu Zinsen und Dividenden verwendeten Beträge ergeben eine Durchschnittsrente für das Anlagekapital von	Betrag des Reserve- event. Erneuerungs- etc. Fonds am Jahresschluß
von der Brutto-Einnahme	für Tit. A und C pro Meile	für Tit. B pro Nutzmeile	für Tit. A, B u. C pro Nutzmeile		im Ganzen	pro Meile im ganzen Jahr betriebener Bahn	von dem auf die betriebene Bahnstrecke verwendeten Anlage-Kapital			
pCt.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	Rthlr.	Rthlr.	pCt.	pCt.	pCt.	Rthlr.
51,75	12,935	4,21	7,56	61,51	611,982	27,211	8,24	7 5/12	7,11	837,102
100,00	8,612	2,08	5,63	102,77	.	.	.	.	. mit Zuschuß 4,00	360,485
40,54	4,733	1,96	3,69	47,22	140,869	14,828	5,65	2 7/12	3,64	126,680
36,46	7,586	2,01	3,85	52,39	757,312	33,077	8,46	8	6,36	274,015
37,56	4,068	2,61	5,07	50,49	86,064	13,933	6,44	4⅓	5,65	32,547
47,09	3,715	2,52	5,60	57,64	85,995	8,497	3,52	2⅓	2,33	78,034
53,46	11,795	4,49	6,84	66,90	1,187,406	29,938	7,33	litt. A. 6½ / „ B. 5½	5,21	837,385
47,31	7,541	2,43	5,21	76,71	224,935	15,749	3,50	1 1/24	2,26	410,122
33,33	11,960	3,03	5,05	41,57	1,156,174	59,671	12,87	17	9,33	252,500
36,63	16,573	3,31	5,76	36,88	1,300,269	66,554	7,57	14	8,15	500,000
35,57	14,517	3,97	5,43	35,57	640,654	66,047	14,64	25⅓	11,77	507,030
26,56	7,261	3,27	5,33	48,21	1,454,522	30,689	9,39	8⅓	6,65	514,210
33,37	7,165	2,82	4,09	43,62	1,712,783	45,974	8,20	7⅓	5,61	419,071
39,69	15,330	3,15	4,95	44,02	4,409,439	62,105	7,80	12⅓	6,12 mit Garantie-zuschuß 7,25	1,642,344
34,15	8,051	2,67	3,81	41,28	2,020,899	51,672	6,78	6	5,27	743,098
82,87	9,536	3,58	7,21	82,87	48,630	5,603	0,88	.	1,11	12,135
40,55	10,308	3,14	5,08	48,17	15,837,983	39,622	7,47	8,28	5,28 / 5,65 mit Garantie-zuschuß.	7,546,778
40,72	9,974	3,17	5,15	48,66	29,889,329	37,823	7,27	7,54 / 7,59 mit Garantie-zuschuß.	4,65 / 5,40 mit Garantie-zuschuß.	10,609,523
44,62	2,299	.	.	46,98	34,332	2,907	.	.	.	9,010

Bemerkungen.

Nach dieser Zusammenstellung waren am Schlusse des Jahres 1862 .... 811,653 Ml. Eisenbahnen im Betriebe. Werden dieser Länge diejenigen Strecken auswärtiger Bahnen, welche im Preußischen Gebiete liegen, hinzugerechnet, nämlich:

1) von der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahn .... 2,424 Ml.
2) von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn .... 2,490 »
3) von der Hannoverschen Westbahn:
   a) die Strecke Löhne-Osnabrück 2,329
   b) in der Strecke Osnabrück-Rheine........ 4,910
   c) in der Strecke Rheine-Lingen 0,680
   7,919 »

12,833 »

sind zusammen 824,486 Ml.

hiervon aber abgezogen die außerhalb Preußens liegenden und Preußischen Eisenbahngesellschaften gehörigen Bahnstrecken, welche in der oben angegebenen Länge mit enthalten sind, nämlich:

von der Berlin-Hamburger Eisenbahn 19,014 Ml.
von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn 4,581 »
von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn:
   a) von der Hauptbahn. 6,494 Ml.
   b) von der Zweigbahn Jüterbogk-Riesa... 1,519 »
   c) von der Strecke Dessau-Bitterfeld ..... 2,532 »
   d) von der Strecke Bitterfeld-Leipzig ..... 1,232 »
   e) von der Verbindungsbahn in Leipzig..... 0,081 »
   11,858 »
von der Thüringischen Eisenbahn... 19,962 »
von der Aachen-Mastrichter Eisenbahn 7,549 »
die Strecke Hasselt-Landen.......... 3,721 »
von der Rhein-Nahe Eisenbahn..... 4,885 Ml.
von der Deutz-Gießener Bahn...... 3,701 »

75,271 Ml.

so beträgt die wirkliche Länge der am Schlusse des Jahres 1862 in Preußen vorhandenen Eisenbahnen. 749,215 Ml.

ad I. 1. Ostbahn.

Zu der ultimo 1861 im Betriebe gewesenen Bahnlänge inkl. des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Frankfurt a. d. O. mit .... 106,87 Ml.
ist hinzugekommen: am 4. Dezember 1862 die Bahnstrecke Thorn-Otloczyn mit........................ 1,73 »
daher die Betriebslänge der Bahn im Ganzen....... 108,60 Ml.
während die Baulänge 108,697 Meilen beträgt. Im durchschnittlichen Jahresbetriebe standen 107,00 Meilen. Hierbei ist die Verbindungsbahn zwischen den Grenzbahnhöfen Eydtkuhnen und Wirballen mit 0,16 Meilen, sowie die zwischen dem diesseitigen Grenzbahnhof Otloczyn und dem Russisch-Polnischen Bahnhof Alexandrowo mit 0,57 Meilen nicht eingerechnet.

ad Kol. 7. Einschließlich 5,080,948 Rthlr. Baukosten für die großen Brücken über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg.

ad Kol. 17. Einschließlich 58,315 Ctr. Dienstbaugut, wofür 7135 Rthlr. oder pro Centner und Meile 2,10 Pf. in Anrechnung gekommen sind, aber ausschließlich 1,220,771 Ctr. kostenfrei beförderten Betriebsdienstgut und 4,621,966 Ctr. frachtfrei mit Erd- und Kieszügen beförderte Betriebsbaugüter.

ad Kol. 38. Die hier aufgeführten Betriebskosten würden der Reserve-, Ergänzungs- und Erneuerungs-Fonds zu tragen haben, wenn solche Fonds bei der Bahn existirten.

ad I. 2. Niederschlesisch-Märkische.

ad Kol. 7. Aus den Betriebs-Einnahmen sind zu Erweiterungen der Bahnanlage und zur Vermehrung der Betriebsmittel seit dem Jahre 1852 noch fernere 3,681,800 Rthlr. verwendet, so daß das Anlagekapital inkl. sämmtlicher Ueberweisungen ꝛc. auf 31,157,081 Rthlr. oder 603,539 Rthlr. pro Meile Bahnlänge zu rechnen ist.

ad Kol. 9. Von den Lokomotiven versahen 7 Stück den Dienst auf der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn. Die von denselben zurückgelegten Nutzmeilen sind zwar bei letzterer Bahn besonders auf-

geführt, mußten jedoch bei Berechnung der Kol. 46 und 47 auch bei dieser Bahn berücksichtigt werden.

ad Kol. 10. Mit Ausschluß von 16 Stück Personenwagen Amerikanischer Konstruktion, die als nicht betriebsfähig zurückgestellt sind.

ad Kol. 17. Außerdem wurden 1,020,265 Ctr. Betriebsdienstgut mit 21,753,998 Centnermeilen und 3,803,944 Ctr. Baugut mit 11,280,109 Centnermeilen frachtfrei befördert.

ad I. 3. Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin.

Dieselbe wird von der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verwaltet, von welcher Bahn auch die Transportmittel und die Dampfkraft gestellt werden.

Es werden nur Güter und ausnahmsweise Extrazüge, sowie Lokomotiven und Wagen aus den Lokomotiv- und Wagenbau-Anstalten ꝛc. befördert. Güter werden nach der Anzahl der zum Transport gebrauchten Wagenachsen, Zink jedoch nach dem Gewichte bezahlt. Im Ganzen wurden außer 183,450 Ctr. Zink, 31,000 Ctr. Westphälische Steinkohlen und 26,600 Ctr. Salz, 231,247 Wagenachsen befördert, und zwar 61,386 auf der ganzen Tour à 11 Sgr. und 169,861 auf der halben Tour à 8 Sgr.

ad I. 4. Westphälische.

Die Baulänge der Westphälischen Bahn beträgt 27,710 Meilen, davon stehen 0,610 Meilen, nämlich die Strecke »Warburg-Landesgrenze«, pachtweise gegen 50 pCt. der Brutto-Einnahme im Betriebe der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, so daß dem eigenen Betriebe der Westphälischen Bahn 27,100 Meilen verbleiben. Bei Berechnung der Kolonnen sind daher, nach Inhalt derselben, entweder 27,71 oder 27,1 Meilen in Ansatz gekommen.

ad Kol. 11. Außerdem sind vorhanden: 7 Umladewagen, 19 Bahnmeisterwagen und 4 Draisinen, sämmtlich vierrädrig.

ad Kol. 17 und 23. Für Dienstbaugüter sind 3921 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf. in Einnahme gestellt, daher dieselben mit 177,137 Ctr., welche 613,758 Centnermeilen zurückgelegt haben, in Kol. 17 resp. 23 aufgenommen worden. Die nicht tarifirten Dienstbau- und Betriebsdienstgüter sind mit 781,846 Ctr. in Kol. 17 und 2,505,745 Centnermeilen in Kol. 23 außer Ansatz geblieben.

ad Kol. 38. Von den hier eingestellten Ausgaben sind 116,218 Rthlr. durch Betriebs-Einnahmen pro 1862 und 30,143 Rthlr. durch anderweit überwiesene Fonds geleistet.

ad Kol. 53. An die General-Staatskasse sind 362,644,6 Rthlr. abgeliefert, woraus sich — nach Abzug des zur Amortisation der Prioritäten der Münster-Hammer Bahnstrecke mit 1418,5 Rthlr. verwendeten Betrages — eine Rente von 2,72 pCt. von dem in Kol. 7 als verwendet aufgeführten Kapitale ergiebt.

ad I. 5. Saarbrücker und Saarbrücken-Trier.

Die Länge der Saarbrücker Eisenbahn mit ihren Zweigbahnen betrug Ende 1861 .... 6,200 Ml.

Am 6. November 1862 fand die Eröffnung einer Zweigbahn nach dem Ziehwald-Stollen der Steinkohlengrube König bei Neunkirchen in einer Länge von ..... 0,045 »

statt, so daß von diesem Tage ab die Baulänge der Saarbrücker Eisenbahn mit ihren Zweigbahnen......... 6,245 Ml.

und im mittleren Jahresdurchschnitte................. 6,207 »

betrug.

Die Länge der von Saarbrücken nach Trier führenden Bahn, von deren Abzweigung aus der Saarbrücker Bahn, beträgt mit Einschluß der Zweigbahn nach der Steinkohlengrube »Kronprinz Friedrich Wilhelm« und des Preußischen Theiles der Bahn, welche von der Moselbrücke bei Konz nach Luxemburg führt, also von der Moselbrücke bei Konz bis zur Preußisch-Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig .... 12,369 Ml.

Hiernach ist die Gesammtbaulänge der Saarbrücker Bahn und der Bahn Saarbrücken-Trier .... 18,614 »

und die mittlere Jahresbetriebslänge.................. 18,576 »

Zum Betriebe der Saarbrücker Bahn ist pachtweise die in Frankreich gelegene Strecke »von der Preußischen Grenze bis Forbach« in einer Länge von.. 0,640 Ml.

übernommen, so daß die Betriebslänge der Saarbrücker Bahn auf der Bahn Saarbrücken-Trier überhaupt... 19,254 »

und die mittlere Betriebslänge........................ 19,216 »

beträgt. Bei Berechnung der Kolonnen »pro Meile« sind je nach dem Inhalt derselben die entsprechenden Bahnlängen in Ansatz gekommen.

ad Kol. 9 und 12. Von den Lokomotiven der Rhein-Nahe Eisenbahn sind 4 Stück leihweise im Jahre 1862 hindurch auf der Saarbrücker Bahn benutzt worden, so daß die in Kol. 12 angegebenen Nutzmeilen von 51 Lokomotiven zurückgelegt worden sind. Siehe Bemerkungen zur Tabelle »Leistungen der Lokomotiven« (II. 3. C. b.).

ad Kol. 17 und 23. In Kol. 17 sind 420,684 Ctr. Dienstbetriebs- und Dienstbaugüter, und in Kol. 23 deren zurückgelegte 1,300,984 Centnermeilen mit aufgenommen, da dafür 6002 Rthlr. 27 Sgr. in Einnahme gestellt sind.

ad Kol. 38. Die hier eingestellten 35,200 Rthlr. sind aus den Betriebsmitteln der Bahn für Beschaffung von Lokomotiven und 99,221 Rthlr. aus anderen Fonds, welche den Reserve- und Erneuerungs-Fonds, wenn solche vorhanden wären, hätte treffen müssen, bestritten.

ad Kol. 53. An die General-Staatskasse sind 373,778,9 Rthlr. abgeführt, wonach sich das in Kol. 7 als verwendet aufgeführte Kapital mit 2,88 pCt. verzinset hat.

ad II. A. 1. Wilhelmsbahn.

Seit dem 23. April 1857 steht der Betrieb dieser Bahn unter der Verwaltung des Staates.

Die Länge der Haupt- und Zweigbahn ist...... 21,380 Ml.

Pachtweise stehen außerdem in ihrem Betriebe.. 2,080 »

nämlich bei der Hauptbahn: von der Kaiserlich Oesterreichischen Ferdinands-Nordbahn die Strecke »Landesgrenze-Oderberg«; bei der Zweigbahn: von der Oberschlesischen Bahn die Strecke »Kattowitz-Idahütte-Emanuelssegen«, so daß die Betriebslänge der Wilhelmsbahn .... 23,460 Ml.

beträgt.

ad Kol. 6. Mit Einschluß der 2,966,750 Rthlr. betragenden Prioritäts-Stammaktien.

ad Kol. 17 und 23. 193,166 Ctr. auf 1,433,390 Centnermeilen beförderte Betriebsdienst- und Baugüter sind in Kol. 17 resp. 23 nicht mit aufgenommen, da für dieselben keine Einnahme in Rechnung gestellt ist.

ad II. A. 2. Oberschlesische. a Hauptbahn.

Die Länge der Hauptbahn mit ihren Zweigbahnen beträgt 35,001 Ml.

Davon sind verpachtet: die Bahnstrecke Myslowitz-Slupna .... 0,245 Ml.
lang an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn
und die Zweigbahn »von Kattowitz nach
Emanuelssegen-Grube« .... 1,620 »
lang an die Wilhelmsbahn, zusammen .... 1,865 »
so daß die Betriebslänge der Bahn .... 33,136 Ml.
beträgt.

Für die Gesammt-Einnahmen und den Ueberschuß treten der Betriebslänge die verpachteten Strecken hinzu, so daß für diese Kolonnen die ganze Bahnlänge mit 35,001 Meilen in Rechnung gezogen ist.

ad Kol. 7. Das hier als verwendet aufgeführte Kapital bezieht sich auf eine Bahnlänge von 33,044 Meilen.

ad Kol. 9. Von den hier aufgeführten 109 Lokomotiven sind nur 107 im Dienst gewesen und haben die in Kol. 12 angegebenen Nutzmeilen durchlaufen.

ad Kol. 17 und 23. Mit Einschluß von 473,997 Ctr. auf 2,384,043 Centnermeilen beförderte Bau- und Dienstgüter, wofür 13,815 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. in Einnahme gestellt sind. Dagegen sind 852,245 Ctr. auf 3,669,864 Centnermeilen beförderte Dienstgüter und Erd- und Kiesmassen nicht in Ansatz gekommen, da keine Einnahme für sie berechnet ist.

ad Kol. 49 und 51. Unter Hinzurechnung des Ueberschusses der unter ad II. B. 23. aufgeführten Zweigbahnen beträgt der Gesammt-Ueberschuß 2,743,766 Rthlr. Das gesammte verwendete Anlagekapital, einschließlich dieser Zweigbahnen, beträgt 19,926,870 Rthlr. und stellt sich eine Rente von 13,77 pCt. heraus.

ad Kol. 53. Mit Hinzurechnung der an den Staat gezahlten Super-Dividende im Betrage von 394,598,6 Rthlr. ist der gesammte Zinsbetrag 1,898,331,7 Rthlr. oder 9,77 pCt. von dem zu verzinsenden Anlagekapital.

b. Breslau-Posen-Glogau.

ad Kol. 17 und 23. In Kol. 17 sind 79,038 Ctr. und in Kol. 23 975,282 Centnermeilen Dienstgüter enthalten und mit 6610 Rthlr. 7 Pf. in Einnahme gestellt, dagegen sind 489,190 Ctr. auf 1,586,811 Centnermeilen frachtfrei bewegte Dienstgüter und Erd- und Kiesmassen außer Ansatz geblieben.

Der Betrieb der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn hat im Jahre 1862 noch keinen zur Dividendenzahlung an die Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit zu verwendenden Ueberschuß geliefert, dagegen zur erstmaligen Amortisation der Prioritäts-Obligationen Litt. E. 34,832 Rthlr. 13 Sgr. 7 Pf. hergeben können, auch die vollständige Verzinsung ihrer Prioritäten ermöglicht. Letzteres war auch schon im Jahre 1861 geschehen, wogegen in den Jahren 1860, 1859 und 1858 vom Staate Zuschüsse zur Verzinsung haben geleistet werden müssen.

Sowohl die Oberschlesische, als die Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn und die unter II. B. 23. aufgeführten Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere, stehen als ein Gesammt-Eisenbahn-Unternehmen seit dem 1. Januar 1857 unter Verwaltung des Staates.

ad II. A. 3. Stargard-Posen.

ad Kol. 3. Die Bahnlänge dieser Bahn (vom Ende des Bahnhofes Stargard, soweit er der Berlin-Stettiner Eisenbahn gehört, bis zur östlichen Umwährung des Bahnhofes zu Posen) beträgt 22,630 Meilen, während die Betriebslänge 22,640 Meilen ausmacht.

ad Kol. 17. Außer den aufgeführten Gütern wurden 130,003 Centner Betriebsdienstgut und zur Unterhaltung des Bahnkörpers 365,733 Ctr. Baugut kostenfrei befördert.

ad II. A. 4. Bergisch-Märkische.

Durch Fusionsvertrag ist die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn seit dem 1. Juni 1857 unter Staatsverwaltung getreten, der Betrieb der Bahn aber schon vom 1. Januar 1857 ab für Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geführt worden.

Hiernach besteht die Bergisch-Märkische Eisenbahn seit dem 1. Januar 1857 aus den drei Bahnstrecken:

»Düsseldorf-Elberfeld«,
»Elberfeld-Dortmund« und
»Dortmund-Soest«

mit einer Gesammtlänge von 18,420 Meilen, und bilden die beiden ersten Strecken die I. Abtheilung, die dritte Strecke aber die II. Abtheilung.

Zum Betriebe der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehören ferner:

I. die Ruhr-Sieg Eisenbahn, deren Länge 14,361 Meilen beträgt und seit 1861 im Betriebe ist;

II. die Witten-Duisburger Eisenbahn, von welcher 1861 2,464 Ml. im Betriebe standen und 1862 durch Eröffnung der Strecke: Bochum-Mülheim-Oberhausen am 1. März, Mülheim-Duisburg am 1. Mai, Dortmund-Langendreer, sowie die Zweigbahnen: von Duisburg zum Hafen und Hochfelde, und von Langendreer nach Lär am 4. Oktober, überhaupt .... 7,165 »
hinzugetreten sind, wonach die Gesammtlänge dieser Bahn .... 9,629 Ml.
und die mittlere Jahresbetriebslänge .... 6,989 »
beträgt.

Die ganze Betriebslänge des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens war daher 1862 = 18,420 + 14,361 + 9,629 = 42,410 Meilen, und die mittlere Jahresbetriebslänge = 18,420 + 14,361 + 6,989 = 39,770 Meilen.

Da die angegebenen Betriebsmittel sich auf das ganze Unternehmen beziehen, so sind auch die Betriebs-Ergebnisse im Ganzen und nicht getrennt für die verschiedenen Strecken aufgenommen worden. Hierdurch ist gleichzeitig ein richtigeres Bild des Verkehrs zur Anschauung gebracht, indem dadurch vermieden worden, sowohl die Anzahl der Personen als die geförderten Güter durch Doppelaufführungen zu vergrößern.

ad Kol. 7 und 8. Bei der Witten-Duisburger Bahn bezieht sich das verwendete Kapital auf 10,140 Meilen.

ad Kol. 9 und 12. Von den in Kol. 9 aufgeführten 100 Lokomotiven hat die Maschine »Konkordia« wegen Umbaues, und die Maschine »Barop« wegen leihweiser Ueberlassung an die Prinz-Wilhelm Eisenbahn im Jahre 1862 der Bergisch-Märkischen Eisenbahn keine Dienste geleistet, so daß die in Kol. 12 angegebenen Nutzmeilen von 98 Lokomotiven zurückgelegt worden sind.

ad Kol. 17 und 23. Es sind in Kol. 17 263,117 Ctr. und in Kol. 23 676,862 Centnermeilen beförderte Dienstbaugüter mit aufgenommen, da dafür 3967 Rthlr. 5 Sgr. in Einnahme gestellt worden, wogegen in Kol. 17 3,215,221 Ctr. und in Kol. 23 11,674,792 Centnermeilen Betriebsdienstgüter keine Aufnahme gefunden haben, da für dieselben keine Einnahme in Rechnung gestellt ist.

ad Kol. 49 und 51. Nach Tabelle II. 2. a. Kol. 141 und 142 sind:

1. bei der Strecke Düsseldorf-Dortmund:

die Betriebs-Einnahmen	1,585,938,3 Rthlr.
die Betriebs-Ausgaben	655,280,1 »
daher Ueberschuß	930,658,2 Rthlr.

2. bei der Strecke Dortmund-Soest:

die Betriebs-Einnahmen	437,325,8 »
die Betriebs-Ausgaben	214,280,8 »
daher Ueberschuß	223,045,0 Rthlr.

3. bei der Ruhr-Sieg Eisenbahn:

die Betriebs-Einnahmen	619,463,6 Rthlr.
die Betriebs-Ausgaben	307,611,2 »
daher Ueberschuß	311,852,4 Rthlr.

mithin beträgt der Ueberschuß bei der ersten Strecke bei einem verwendeten Kapitale von 10,379,323 Rthlr. = 8,97 pCt., bei der zweiten Strecke bei einem verwendeten Kapitale von 2,868,095 Rthlr. = 7,78 pCt., und bei der dritten Strecke bei einem verwendeten Kapitale von 11,089,620 Rthlr. = 2,81 pCt.

Sowohl in Kol. 49 als in Kol. 51 ist die noch unvollendete Witten-Duisburger Bahn außer Rechnung geblieben, da der Ueberschuß zum Baufonds geflossen ist.

ad Kol. 52. Auf die Stamm-Aktien sind Zinsen und Dividenden gezahlt:

a) der Düsseldorf-Dortmunder Bahn .... $6\frac{1}{2}$ pCt.
b) der Dortmund-Soester Bahn .... 4 »

ad Kol. 53. Es sind gezahlt:

1. von der Düsseldorf-Dortmunder Bahn

Rthlr.		Rthlr.	
371,345	zur Verzinsung von	5,713,000	Stammaktien,
und 248,677,6	» »	5,685,800	Prioritäten,
zus. 620,022,6	zur Verzinsung von	11,398,800	Kapital,

daher 5,44 pCt.

2. von der Dortmund-Soester Bahn

Rthlr.		Rthlr.	
20,000	zur Verzinsung von	500,000	Stammaktien,
und 110,322,5	» »	2,600,000	Prioritäten,
zus. 130,322,5	zur Verzinsung von	3,100,000	Kapital,

daher 4,20 pCt.

3. von der Ruhr-Sieg Eisenbahn

aus dem Betriebe	226,291 Rthlr.
Zuschuß von der Düsseldorf-Dortmunder Bahn	35,126,4 »
zusammen	261,417,4 Rthlr.

zur Verzinsung von 14,050,550 Rthlr. Prioritäts-Aktien, daher 1,86 pCt.,

und mit Hinzurechnung des Staatszuschusses im Betrage von	230,352,0 »
sind Zinsen gezahlt	491,769,4 Rthlr.

oder 3,50 pCt.

ad II. A. 5. Prinz-Wilhelm Eisenbahn.

ad Kol. 9. Von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ist die Lokomotive »Barop« der Prinz-Wilhelm Eisenbahn leihweise zum Betriebe überlassen, so daß die in Kol. 12 angegebenen Nutzmeilen von 9 Lokomotiven zurückgelegt worden sind.

ad Kol. 17 und 23. In Kol. 17 sind 99,150 Ctr. Dienstbaugüter, welche 231,838 Centnermeilen zurückgelegt haben, enthalten, da dafür eine Einnahme von 1367 Rthlr. 25 Sgr. in Ansatz gekommen ist, wogegen 300,694 Ctr. Betriebsdienstgüter mit 611,388 zurückgelegten Centnermeilen nicht aufgenommen sind, da für ihre Beförderung keine Einnahme in Rechnung gestellt ist.

ad II. A. 6. Aachen-Düsseldorf-Ruhrort. a. Aachen-Düsseldorf.

Bei der Bestimmung des Anlagekapitals pro Meile Bahn (Kol. 8) kommt die Hauptbahn mit 11,435 Meilen und die mit der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Direktion gemeinschaftlich ausgeführte Kohlenzweigbahn im Wurmreviere mit 0,285 Meilen, zusammen also 11,720 Meilen in Rechnung. Bei sämmtlichen übrigen analogen Bestimmungen ist die in Kol. 3 aufgeführte Länge maßgebend.

ad Kol. 12. Mit Einschluß von 4747 Nutzmeilen, die von den Lokomotiven der Rheinischen Eisenbahn in den Lokalpersonenzügen zwischen Neuß und Oberkassel auf dieser Bahn durchlaufen wurden.

Bei der Durchschnittsberechnung der Heizungsmaterialien ist diese Nutzmeilenzahl nicht in Anrechnung gekommen, da die Rheinische Eisenbahnverwaltung für ihre Lokomotiven die ganzen Kosten der Zugkraft trug.

ad Kol. 17. Einschließlich 45,783 Ctr. Baugut, wofür 1204 Rthlr. Frachtkosten berechnet wurden, und ausschließlich 56,824 Ctr. Betriebsdienstgut, welches kostenfrei befördert worden ist.

Zur Verzinsung des vom Staate mit $3\frac{1}{2}$ pCt. garantirten Stammaktien-Kapitals sind von demselben pro 1862 54,459 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. gezahlt worden.

b. Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbach.

ad Kol. 17. Mit der Dampffähre bei Ruhrort über den Rhein wurden außerdem 64,213 Ctr. Gut befördert, das nicht auf die Bahn überging, daher auch beim Bahntransport nicht in Betracht kommt.

Ebenso ist das von der Bahnverwaltung kostenfrei beförderte Dienstgut mit 194,957 Ctr., worunter 54,471 Ctr., welche bloß zwischen Ruhrort und Homberg trajektirt wurden, in diesen Kolonnen nicht mit enthalten. Für das auf der Bahn beförderte Baugut von 10,167 Ctr. betrug die Einnahme 177 Rthlr. 26 Sgr.

ad II. A. 7. Rhein-Nahe Bahn.

Der Betrieb dieser Bahn wird von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken ausgeführt.

ad Kol. 9. Siehe Bemerkungen bei der Saarbrücker Bahn zur Tabelle II. 3. C. b. »Leistungen der Lokomotiven.« Hiernach sind die in Kol. 12 aufgeführten 68,264 Nutzmeilen von 23 Lokomotiven zurückgelegt.

ad Kol. 17 und 23. Es sind in Kol. 17 117,552 Ctr. Betriebs- und Dienstbaugüter, welche 1,131,422 Centnermeilen zurückgelegt haben, aufgenommen, da für deren Beförderung 4349 Rthlr. 25 Sgr. in Einnahme gestellt worden.

ad Kol. 53. Es waren zur Verzinsung von 7,713,950 Rthlr. Prioritäten à 4½ pCt. .... 347,127 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. erforderlich. Gedeckt sind hiervon durch den Betriebs-Ueberschuß der Bahn .... 173,721 » 19 » 9 » so daß .... 173,406 » 2 » 9 » vom Staate, gemäß der übernommenen Zinsgarantie, haben zugeschossen werden müssen.

Wenn dem Prioritäts-Kapitale von ...... 7,713,950 Rthlr. das Kapital der Stammaktien im Betrage von. 9,000,000 » hinzugerechnet wird, so sind für ein Kapital von 16,713,950 Rthlr. an Zinsen bezahlt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.		pCt.
1. aus den Geldmitteln der Bahn.	173,721	19	9	=	1,04
2. aus den Geldmitteln der Bahn und mit Staatszuschuß	347,127	22	6	=	2,08

ad II. B. 8. Berlin-Stettin. a. Berlin-Stettin-Stargard.

Mit Ausschluß von Kol. 8 ist den Berechnungen pro Meile Bahnlänge überall die Betriebslänge von 22,490 Meilen zu Grunde gelegt worden.

ad Kol. 9 und 11. Außer den angegebenen Betriebsmitteln sind noch 2 Bahnhofs-Lokomotiven und 4 Schneepflüge vorhanden.

ad Kol. 17. Frachtfrei wurden befördert 105,403 Ctr. Dienstgut und 390,012 Ctr. Baugut mit 904,156 resp. 437,272 Centnermeilen.

Kol. 54 enthält den Bestand des Reserve-Baufonds und des Reservefonds summarisch.

b. Stargard-Köslin-Kolberg.

Die Betriebslänge von 22,800 Meilen ist den Berechnungen pro Meile Bahn überall — mit Ausschluß von Kol. 8 — zu Grunde gelegt worden.

ad Kol. 17. Außerdem wurden noch 34,332 Ctr. Betriebsgut und 768,934 Ctr. Baugut mit 245,801 resp. 1,075,981 Centnermeilen frachtfrei befördert.

ad Kol. 53. Zur Deckung der fälligen Prioritätszinsen sind vom Staate .... 377,531 Rthlr. und von der Hauptbahn .... 53,933 » in Summa 431,464 Rthlr. zugeschossen worden.

Kol. 54 enthält den Bestand des Reserve-Baufonds und des Reservefonds summarisch.

ad II. B. 9. Niederschlesische Zweigbahn.

ad Kol. 17. Außer den angegebenen Gütern sind noch 19,790 Ctr. Dienstgut durchschnittlich 7,02 Meilen weit kostenfrei befördert worden.

Die Königliche Postverwaltung beförderte ferner auf der Bahn 635,1 Ctr. Poststücke, welche über 40 Pfd. wogen, und zahlte dafür 114 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. oder durchschnittlich pro Centner 5 Sgr. 5 Pf.

ad II. B. 10. Breslau-Schweidnitz-Freiburg rc.

ad Kol. 17. Außer den angegebenen Frachtgütern wurden noch 854,169 Ctr. Dienstgut mit 2,877,845 Centnermeilen frachtfrei befördert.

ad Kol. 54. Einschließlich des Bestandes des Reservefonds.

ad II. B. 11. Neisse-Brieg.

Mit Ausschluß der Kol. 8 ist die Betriebslänge von 6,177 Meilen sämmtlichen Berechnungen pro Meile Bahn zu Grunde gelegt worden.

ad Kol. 17. Frachtfrei wurden 26,065 Ctr. Dienstgut mit 135,664 Centnermeilen befördert.

ad II. B. 12. Oppeln-Tarnowitz.

ad Kol. 17 und 23. In Kol. 17 sind 157,912 Ctr. Betriebsdienst- und Dienstbaugüter, sowie deren zurückgelegte 852,288 Centnermeilen in Kol. 23 mit aufgenommen, da für solche 2702 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf. in Einnahme aufgeführt sind.

ad II. B. 13. Berlin-Hamburg.

Kol. 5 und 6 enthalten nur das von Preußen konzessionirte Anlagekapital. In Kol. 7 sind die Baukosten der Strecke Bergedorf-Hamburg im Betrage von 2,298,000 Rthlr. eingerechnet.

ad Kol. 9 bis 11. Außerdem sind noch vorhanden: 1 Dampfdraisine, 22 vierrädrige Steinkohlenwagen der Koaksbrennerei zu Wittenberge und 2 vierrädrige Transportwagen der Schwellen-Tränkungs-Anstalt zu Berlin.

ad Kol. 17 und 23. 590,771 Ctr. frachtfreie Transporte mit 8,812,663 Centnermeilen sind nicht in Rechnung gebracht.

ad Kol. 54. Von den aus den Mitteln des Reservefonds beschafften Schwellen, Schienen rc. ist noch ein Bestand im Werthe von 60,468,4 Rthlr. vorhanden.

ad II. B. 14. Magdeburg-Wittenberge.

Außer den in Kol. 17 und 23 angegebenen Gütern wurden noch 4028 Ctr. mit 49,026 Centnermeilen frachtfrei befördert.

Kol. 54 enthält den Bestand des Reserve- und Erneuerungs-Fonds summarisch.

ad II. B. 15. Magdeburg-Leipzig incl. Zweigbahnen.

Die Betriebslänge der Bahn beträgt 19,376 Meilen und ist mit Ausschluß von Kol. 8 überall in Rechnung gekommen.

ad Kol. 7. Einschließlich der 380,617 Rthlr. betragenden Anlagekosten der im Königreich Sachsen belegenen Bahnstrecke.

ad II. B. 17. Magdeburg-Halberstadt-Thale.

Am 2. Juli wurde die 3,905 Meilen lange Strecke Halberstadt-Thale dem Betriebe übergeben, so daß die Gesammtlänge der Bahn 11,65 Meilen beträgt, wovon nur 9,7 durchschnittlich während des ganzen Jahres im Betriebe standen.

ad II. B. 18. Berlin-Anhaltische incl. Zweigbahnen.

ad Kol. 17 und 23. Frachtfrei wurden 341,656 Ctr. Betriebs-Dienst- und Bau-Gut mit 2,747,843 Centnermeilen befördert.

ad Kol. 26. Mit Einschluß von 4781,0 Rthlr. aus Extrazügen erfolgten Einnahmen.

ad Kol. 54. Einschließlich des noch 89,332 Rthlr. betragenden Baufonds für die Premsendorfer Brücke und des Reservefonds.

ad II. B. 19. Thüringische rc.

ad Kol. 9. Von den angegebenen Lokomotiven sind 64 Stück im Dienst thätig gewesen.

ad Kol. 17. Außer den angegebenen Gütern sind noch 211,101 Ctr. frachtfreie Dienstgüter auf zusammen 1,776,630 Centnermeilen, oder durchschnittlich jeder Centner 8,42 Meilen weit befördert worden; ferner 9640 Ctr. Eisenbahnfahrzeuge mit 187,870 Centnermeilen oder pro Ctr. 19,49 Meilen.

ad Kol. 26. Einschließlich 3595,9 Rthlr. Einnahme für Extrazüge.

ad II. B. 20. Köln-Minden incl. Oberhausen-Arnheim und Cöln-Gießen.

Zu den ult. 1861 im Betriebe stehenden Bahnstrecken Deutz-Siegen und Betzdorf-Burbach der Cöln-Gießener Eisenbahn mit 15,67 Ml. kam am 12. Januar 1862 hinzu die Strecke Burbach-Gießen mit .... 8,63 »
so daß am Schlusse des Betriebsjahres die ganze Zweigbahn mit .... 24,30 Ml.
eröffnet war. Im Jahresdurchschnitt standen davon 24,04 Meilen im Betriebe.

Durch Anlegung des neuen Bahnhofes bei Duisburg hat sich die Länge des alten Unternehmens um 0,001 Meile auf im Ganzen 46,700 Meilen vermindert. Die Baulänge des gesammten Bahn-Unternehmens beträgt somit 46,700 + 24,300 = 71,000 Meilen, von denen 70,740 Meilen im durchschnittlichen Jahresbetriebe standen. Außerdem ist der Betrieb auf der Strecke von Minden bis zur Schaumburg-Lippeschen Grenze (0,57 Meilen) an die Königlich Hannoversche Eisenbahn-Verwaltung und der Betrieb auf der Strecke von Emmerich bis zur Niederländischen Grenze bei Elten (1,544 Meilen) an die Niederländische Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft gegen Zahlung von 5 pCt. des auf die genannten Strecken verwendeten Anlage-Kapitals in Pacht gegeben.

Zu den bezüglichen Durchschnittsberechnungen ist daher bei Kol. 24, 25, 27, 29, 37, 40 und 45 nur die im eigenen Betriebe stehende Bahnlänge mit 68,626 Meilen, dagegen bei Kol. 8 die Baulänge und bei Kol. 32 und 50 die Länge von 70,740 Meilen zu Grunde gelegt worden.

ad Kol. 16. Ausschließlich der mit Extrazügen und in fürstlichen Wagen beförderten Personen, wofür zusammen 7440 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. eingenommen wurden.

ad Kol. 17. An Dienstgut beförderte die Bahnverwaltung 2,216,190 Ctr. oder 2,7 pCt. der ganzen Gütermasse und vereinnahmte dafür nach dem durchschnittlichen Tarifsatze von 0,981 Pf. pro Ctr. und Meile 57,678 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

ad Kol. 26. Dieser Kolonne sind die aus Extrazügen rc. mit 7873,4 Rthlr. erzielten Einnahmen hinzugerechnet.

Unter sonstigen Einnahmen (Kol. 30) sind enthalten:

Zinsen des Anlage-Kapitals für die Strecke Minden-Landesgrenze mit	20,025 Rthlr.	9 Sgr.	11 Pf.
Vergütigung für die Mitbenutzung der Strecke Minden-Löhne durch die Königl. Hannoversche Eisenbahn-Verwaltung	40,000 »	— »	— »
und Zinsen des Anlage-Kapitals für die Strecke Emmerich-Landesgrenze	39,926 »	17 »	11 »
zusammen	99,951 Rthlr.	27 Sgr.	10 Pf.

Zur Deckung der 3½proz. Verzinsung des Baukapitals der Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn war vom Staate aus dem, zu diesem Behufe in Gemäßheit des Vertrages vom 30. Dezember 1852 gegründeten Garantiefonds kein Zuschuß zu leisten, dagegen mußten aus diesem Fonds zur Verzinsung des Anlage-Kapitals der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Rheinbrücke 623,319 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. Zuschuß gezahlt werden.

ad II. B. 21. Rheinische.

ad Kol. 12. Von Belgischen Lokomotiven wurden 13,471 Nutzmeilen, die übrigen von den eigenen Lokomotiven zurückgelegt. Hierin sind jedoch 8398 Nutzmeilen enthalten, welche auf der Aachen-Düsseldorfer Bahn durchlaufen wurden. Auf der Rheinischen Bahn wurden daher nur 273,361 Nutzmeilen zurückgelegt.

Bei Berechnung des Heizmaterials kommen nur die von den eigenen Lokomotiven zurückgelegten 268,288 Nutzmeilen in Ansatz, für die Kol. 46 und 47 dagegen sämmtliche, abzüglich der vor Materialien-Zügen zurückgelegten 6912 Lokomotivmeilen.

ad Kol. 17 und 23. Für die Beförderung von 338,003 Ctr. Dienstgut mit 2,707,657 Centnermeilen wurden 1662,8 Rthlr. eingenommen.

ad Kol. 54. Der angegebene Betrag bezeichnet den Bestand des Reserve- und Erneuerungs-Fonds.

ad II. B. 22. Aachen-Mastricht-Hasselt-Landen.

Die Aachen-Mastricht-Hasselter Bahn ist 8,679 Meilen lang.

Zu ihrem Betriebe gehört noch die gepachtete Hasselt-Landener Bahn in einer Länge von 3,721 Meilen, so daß die ganze Betriebslänge der Aachen-Mastricht-Hasselt-Landener Bahn 12,100 Meilen beträgt.

An Pacht für die Strecke Hasselt-Landen sind pro 1862 43,478 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. gezahlt und in Kol. 33 und 36 in Ausgabe gestellt.

ad Kol. 17 und 23. Es sind diesen Kolonnen 20,945 Ctr., resp. 69,866 Centnermeilen Betriebs-Dienst- und Baugüter nicht hinzugerechnet, da keine Einnahme dafür in Rechnung gestellt ist.

ad Kol. 53. Es sind zur theilweisen Verzinsung nach Tabelle II. 2. a. 3640 Rthlr. und 57,850,6 Rthlr., daher zusammen 61,490,6 Rthlr. bestimmt, welche für ein Kapital von 5,550,000 Rthlr. eine Rente von 1,11 pCt. bedingen.

ad II. B. 23. Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere.

Die Länge der schmalspurigen Zweigbahnen beträgt 11,810 Meilen und ist deren Betrieb mit Pferden seit dem 1. Oktober 1860 allgemein eingeführt.

ad Kol. 7. Die Angabe des verwendeten Kapitals bezieht sich auf eine Länge von 13,767 Meilen.

ad Kol. 9 bis 11. Unter den in Kol. 11 aufgeführten 1416 Stück Lastenwagen sind 103 Stück 4rädrige, vom Transport-Unternehmer eingestellte Wagen.

Demnächst befinden sich in Reserve:

89 Stück hölzerne 4rädrige Wagen,
76 » Plateaus,
6 » Gepäckwagen,
1 » Personenwagen,
8 » Tender-Lokomotiven.

ad Kol. 17 und 23. Es sind 84,236 Ctr. Dienstgüter auf 63,930 Centnermeilen befördert und in Kol. 17, resp. 23 nicht aufgenommen, da dafür keine Geldeinnahme in Ansatz gebracht ist.

ad Kol. 38. Es sind aus dem Erneuerungsfonds 2117,9 Rthlr. verausgabt, dagegen aus dem Verkaufe alter Materialien 649,6 Rthlr. vereinnahmt, so daß sich als wirkliche Ausgabe 1468,3 Rthlr. herausstellen, welche in Kol. 38 vermerkt worden.

ad Kol. 51, 52 und 53. Die Rechnung für diese Kolonnen konnte hier nicht ausgeführt werden, weil der Ueberschuß aus dem Betriebe dieser Bahn auf die Oberschlesische Hauptbahn übergegangen und dort in Rechnung gezogen ist.

Die in vorstehender Tabelle mit einer Gesammtlänge von 799,843 Meilen aufgeführten Eisenbahnen und einem darauf verwendeten Anlage-Kapital von 410,535,432 Rthlr. haben (nach Kol. 31) einen Brutto-Ertrag geliefert von .... 50,424,367 Rthlr.
die laufenden Betriebs-Ausgaben (Kol. 36) betragen .... 20,535,038 »
daher ist Ueberschuß (Kol. 49) .... 29,889,329 Rthlr.
so daß das verwendete Anlage-Kapital (Kol. 7) einen Ertrag — einschließlich der Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds, sowie zur Deckung der Steuer — von 7,27 pCt. gegen 6,94 pCt. im Jahre 1861 gewährt hat. (Kol. 51.)

Mit Hinzurechnung des aus Staatsfonds geleisteten Zuschusses zur Verzinsung der Stamm-, resp. Prioritäts-Aktien bei der Aachen-Düsseldorfer, Ruhr-Sieg, Rhein-Nahe, Stargard-Cöslin-Colberger und Cöln-Gießener Bahn im Gesammtbetrage von 1,459,067,7 Rthlr.
und des bei der Ruhr-Sieg Eisenbahn von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft mit .. 35,126,4 »
für die Hinterpommersche Bahn von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft mit .... 53,933,0 »
und bei der Cöln-Gießener Bahn von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geleisteten Zuschusses mit .... 122,793,3 »
1,670,920,4 Rthlr.

ergiebt sich pro 1862 für die unter Verwaltung des Staats stehenden Bahnen eine Durchschnittsrente von 4,48 pCt., für die unter Privat-Verwaltung stehenden Bahnen eine Rente von 5,85 pCt. und für sämmtliche Bahnen von 5,40 pCt. (Kol. 53), gegen beziehlich 4,15, 5,86 und 5,29 pCt. im Jahre 1861.

Am Schlusse des Jahres 1862 waren nach obiger Zusammenstellung (Kol. 3) dem Betriebe übergeben .... 811,653 Ml.
Ende 1861 standen dagegen im Betriebe .... 790,101 »
sonach hat im Jahre 1862 ein Längenzuwachs von . 21,552 Ml.
stattgefunden, wovon:

1,929	Ml.	auf die Ostbahn durch Eröffnung der Strecke Thorn-Otloczyn rc.,
0,045	»	auf die Bahnhofs-Verbindungs-Bahn,
0,045	»	auf die Saarbrücker Bahn,
7,165	»	auf die Witten-Duisburger Bahn durch Eröffnung der Strecke Bochum-Mülheim rc.,
3,905	»	auf die Magdeburg-Halberstädter Bahn durch Eröffnung der Strecke Halberstadt-Thale,
8,649	»	auf die Cöln-Mindener Bahn durch Eröffnung der Strecke Burbach-Gießen rc.
21,738	Ml.	kommen und
0,186	»	durch Rektifizirung einiger Längen-Differenzen in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 3 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 3 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 11. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **11. März 1864.**

Gesetzgebung.

Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, wegen Ablösung des Scheldezolles.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Chile, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Majestät der König von Italien, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Peru, Se. Majestät der König von Portugal und Algarvien, Se. Majestät der Kaiser von Rußland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, Se. Kaiserliche Majestät der Sultan und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Schifffahrt auf der Schelde für immer von dem auf ihr lastenden Zolle zu befreien, die Reform der in Belgien erhobenen Seeschifffahrts-Abgaben zu sichern, und dadurch die Entwickelung des Handels und der Schifffahrt ihrer Staaten zu erleichtern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen,

den Herrn Carl Friedrich von Savigny, Ritter 2c., Ihren Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen,

den Herrn Carl Freiherrn von Hügel, Ritter 2c., Doktor der Rechte der Universität Oxford 2c., Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Majestät der König der Belgier,

den Herrn Carl Rogier, Groß-Offizier 2c., Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

und den Herrn August Baron Lambermont, Offizier 2c., General-Sekretair des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Majestät der Kaiser von Brasilien,

den Herrn Joachim Thomas do Amaral, Kommandeur 2c., Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Excellenz der Präsident des Freistaats Chile,

Don Manuel Carvallo, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Majestät der König von Dänemark,

den Herrn Franz Preben, Baron von Bille-Brahe, Ritter 2c., Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Ihre Majestät die Königin von Spanien,

Don Diego Coello de Portugal y Quesada, Großkreuz ꝛc., Deputirten zu den Cortes, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen,

den Herrn Joseph Alphons Paul, Baron von Malaret, Offizier der Ehrenlegion, Großkreuz ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,

Carl August Lord Howard von Walden und Seaford, Pair des vereinigten Königreichs, Großkreuz ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Majestät der König von Hannover,

den Herrn Bodo Freiherrn von Hodenberg, Inhaber ꝛc., Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Hannover bei Sr. Majestät dem König der Belgier und bei Sr. Majestät dem König der Niederlande;

Se. Majestät der König von Italien,

den Herrn Albert Lupi Grafen von Montalto, Großkreuz ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

den Herrn Geffcken, Ritter ꝛc., Doktor der Rechte, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Peru,

Don Manuel Yrigoyen, Ihren Geschäftsträger bei der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier;

Se. Majestät der König von Portugal und Algarvien,

den Herrn Joseph Moriz Correa Henriquez, Vicomte de Seisal, Mitglied Ihres Rathes, Großkreuz ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier und bei Sr. Majestät dem König der Niederlande;

Se. Majestät der Kaiser von Rußland,

den Fürsten Nicolas Orlow, Ritter ꝛc., Ihren General-Adjutanten, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen,

den Herrn Adalbert von Mansbach, Ritter ꝛc., Ihren Kammerherrn, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan,

Musurus-Bey, Beamten Ihrer Kaiserlichen Regierung vom Range Bala, Ritter ꝛc., Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg,

den Herrn Geffcken, Ritter ꝛc., Doktor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der gedachten Städte bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die hohen vertragenden Theile nehmen Akt:

1) von dem am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Vertrage, durch welchen Se. Majestät der König der Niederlande auf den durch §. 3 des Art. 9 des Vertrages vom 19. April 1839 auf die Schifffahrt der Schelde und deren Mündungen gelegten Zoll für immer verzichtet, und Se. Majestät der König der Belgier sich verpflichtet, das auf 17,141,640 Gulden festgesetzte Ablösungs-Kapital dieses Zolles zu bezahlen;

2) von der im Namen Sr. Majestät des Königs der Niederlande unter dem 15. Juli 1863 an die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile abgegebenen Erklärung, welche besagt, daß die von Sr. gedachten Majestät bewilligte Aufhebung des Scheldezolles auf alle Flaggen Anwendung findet, daß dieser Zoll unter keinerlei Form wiederhergestellt werden darf, und daß diese Aufhebung den übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1839 keinen Eintrag thun soll. Diese Erklärung soll als in den gegenwärtigen Vertrag aufgenommen betrachtet werden und demselben ebenfalls beigefügt bleiben.

Art. 2. Se. Majestät der König der Belgier ertheilt für seinen Theil dieselbe Erklärung wie die im §. 2 des vorhergehenden Artikels erwähnte.

Art. 3. Se. Majestät der König der Belgier übernimmt außerdem, den anderen vertragenden Theilen gegenüber, die nachfolgenden Verpflichtungen, welche von dem Tage an zur Ausführung gelangen sollen, wo die Erhebung des Scheldezolles aufhören wird:

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld fällt weg;

2) die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde werden herabgesetzt:
   um 20 pCt. für die Segelschiffe,
   um 25 pCt. für die geschleppten Schiffe,
   um 30 pCt. für die Dampfschiffe;

3) die von der Stadt Antwerpen aufgelegten Lokalabgaben werden in ihrer Gesammtheit herabgesetzt.

Es ist wohl verstanden, daß das solchergestalt aufgehobene Tonnengeld nicht wieder hergestellt werden darf, und daß die solchergestalt herabgesetzten Lootsengelder und Lokalabgaben nicht wieder erhöht werden dürfen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß herabgesetzten Tarife der Lootsengelder und der Lokalabgaben in Antwerpen werden in die Protokolle der Konferenz, welche den gegenwärtigen Vertrag festgestellt hat, aufgenommen.

Art. 4. In Betracht der vorstehenden Bestimmungen verpflichten sich Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Excellenz der Präsident des Freistaats Chile, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Majestät der König von Italien, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Excellenz der Präsident des Freistaates

Peru, Se. Majestät der König von Portugal und Algarvien, Se. Majestät der Kaiser von Rußland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, Se. Kaiserliche Majestät der Sultan und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, — Sr. Majestät dem König der Belgier als ihren Antheil an dem Kapitale zur Ablösung des Scheldezolles, welches Se. gedachte Majestät im Ganzen an Se. Majestät den König der Niederlande zu entrichten übernommen hat, die nachstehend verzeichneten Summen zu bezahlen, nämlich als Antheil

	Frs.
Preußens	1,670,640
Oesterreichs	549,360
Bremens	190,320
Brasiliens	1,680
Chiles	13,920
Dänemarks	1,096,800
Spaniens	431,520
Frankreichs	1,542,720
Großbritanniens	8,782,320
Hamburgs	667,680
Hannovers	948,720
Italiens	487,200
Lübecks	25,680
Norwegens	1,560,720
Oldenburgs	121,200
Perus	4,320
Portugals	23,280
Rußlands	428,400
Schwedens	543,600
der Türkei	4,800

Man ist übereingekommen, daß die hohen vertragenden Theile eventuell nur für denjenigen Antheil verantwortlich sein sollen, welcher einem jeden von ihnen zur Last gestellt ist.

Art. 5. In Betreff der Art, des Ortes und des Zeitpunktes der Zahlung der verschiedenen Antheile nehmen die hohen vertragenden Theile auf diejenigen besonderen Uebereinkommen Bezug, welche zwischen einem Jeden von ihnen und der Belgischen Regierung abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden.

Art. 6. Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird, soweit dies erforderlich, der Erfüllung der verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften von Seiten derjenigen der hohen vertragenden Theile untergeordnet, denen es obliegt, solche in Anwendung zu bringen. Dieselben verpflichten sich, letzteres binnen möglichst kurzer Frist zu bewirken.

Art. 7. Es ist wohl verstanden, daß die Bestimmungen des Art. 3 nur in Betreff derjenigen Mächte verbindlich sein sollen, welche an dem Vertrage vom heutigen Tage Theil genommen haben oder demselben beitreten werden, indem Se. Majestät der König der Belgier sich ausdrücklich das Recht vorbehält, die fiskalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte zu regeln, welche diesem Vertrage nicht beigetreten sind oder demselben nicht beitreten werden.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen zu Brüssel vor dem 1. August 1863, oder so bald als möglich nach diesem Termine, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

So geschehen zu Brüssel, am sechszehnten Tage des Monats Juli im Jahre eintausend achthundert und drei und sechszig.

(L. S.) Savigny.
(L. S.) Baron Ch. Hügel.
(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Baron Lambermont.
(L. S.) J. T. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille-Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Howard de Walden et Seaford.
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Comte de Montalto.
(L. S.) M. Yrigoyen.
(L. S.) Vicomte de Seisal.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) C. Musurus.
(L. S.) Geffcken.

Vertrag vom 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden, Anlage zu dem allgemeinen Vertrage vom 16. Juli 1863[1]).

Se. Majestät der König der Belgier,

und

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, haben, nachdem Sie über die Bedingungen der Ablösung des Kraft §. 3 des Art. 9 des Vertrages vom 19. April 1839 auf die Schifffahrt der Schelde und deren Mündungen gelegten Zolles mittelst Kapitalisirung einig geworden sind, beschlossen, einen besonderen Vertrag darüber zu schließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König der Belgier,

den Herrn Alphonse Alexander Felix Baron du Jardin, Kommandeur rc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König der Niederlande;

Se. Majestät der König der Niederlande,

den Herrn Paul van der Maesen de Sombreff, Großkreuz rc., Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Rudolph Thorbecke, Großkreuz rc., Ihren Minister des Innern,

und den Herrn Gerard Heinrich Betz, Ihren Finanz-Minister,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben.

Art. 1. Se. Majestät der König der Niederlande verzichtet für immer auf den Kraft §. 3. des Art. 9. des Vertrages vom 19. April 1839 von der Schifffahrt der Schelde und deren Mündungen erhobenen Zoll gegen Zahlung einer Summe von siebzehn

[1]) Der Vertrag vom 12. Mai 1863 ist im Hand. Arch. 1863 I. S. 599 bereits mitgetheilt. Der Vollständigkeit wegen erschien es angemessen, denselben hier nochmals zum Abdruck zu bringen.

Millionen einhundert ein und vierzig Tausend sechshundert und vierzig Niederländischen Gulden.

Art. 2. Diese Summe soll der Niederländischen Regierung von der Belgischen Regierung nach der Wahl der letzteren in Antwerpen oder in Amsterdam, den Frank zu 47½ Niederländischen Cents gerechnet, gezahlt werden, nämlich:

Ein Drittheil alsbald nach Auswechselung der Ratifikationen, und die anderen beiden Drittheile in drei gleichen Raten am 1. Mai 1864, am 1. Mai 1865 und am 1. Mai 1866.

Der Belgischen Regierung steht es frei, die vorgedachten Terminalzahlungen früher zu leisten.

Art. 3. Mit der Zahlung des ersten Drittheils soll die Erhebung des Zolles Seitens der Niederländischen Regierung aufhören.

Die zur bestimmten Zeit nicht gezahlten Summen sind zum Vortheil des Niederländischen Staatsschatzes mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen.

Art. 4. Man ist einverstanden darüber, daß die Kapitalisirung des Zolles den Verpflichtungen, welche sich aus den in Wirksamkeit stehenden Verträgen wegen der Schelde für beide Staaten ergeben, keinen Eintrag thut.

Art. 5. Die zur Zeit auf der Schelde gezahlten Lootsengebühren werden ermäßigt um

20 pCt. für Segelschiffe,
25 pCt. für geschleppte Schiffe,
30 pCt. für Dampfschiffe.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß die Lootsengebühren auf der Schelde niemals höher sein dürfen, als die an den Mündungen der Maas zur Erhebung kommenden Lootsengebühren.

Art. 6. Der vorstehende Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen im Haag binnen einer Frist von vier Monaten oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag am zwölften Mai eintausend achthundert und drei und sechszig.

(L. S.) Baron du Jardin.
(L. S.) P. van der Maesen de Sombreff.
(L. S.) Thorbecke.
(L. S.) Betz.

Protokoll, Anlage zu dem Vertrage vom 16. Juli 1863.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Konferenz zusammengetreten waren, um den allgemeinen Vertrag in Betreff der Ablösung des Scheldezolles festzustellen, und nachdem sie es für angemessen erachtet hatten, vor Feststellung dieses Abkommens sich über die Tragweite des am 12. Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrages Aufklärung zu verschaffen, so haben dieselben beschlossen, den Niederländischen Gesandten einzuladen, zu diesem Zwecke an der Konferenz Theil zu nehmen.

Der Niederländische Bevollmächtigte hat dieser Einladung Folge geleistet und nachstehende Erklärung abgegeben:

»Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande erklärt, in Gemäßheit der ihm ertheilten besonderen Ermächtigung, daß die von seinem erhabenen Souverain in dem Vertrage vom 12. Mai bewilligte Aufhebung des Scheldezolles auf alle Flaggen Anwendung findet, daß dieser Zoll unter keinerlei Form wiederhergestellt werden darf, und daß diese Aufhebung den übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1839 keinen Eintrag thun soll.

Brüssel, den 15. Juli 1863.

Baron Gericke d'Herwynen.«

Von dieser Erklärung ist Akt genommen und soll dieselbe in den allgemeinen Vertrag aufgenommen oder demselben beigefügt werden.

So geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1863.

(L. S.) Baron Gericke d'Herwynen.
(L. S.) Baron de Hügel.
(L. S.) J. T. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille-Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) H. S. Sanford.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Howard de Walden et Seaford.
(L. S.) Hodenberg.
(L. S.) Comte de Montalto.
(L. S.) Man. Yrigoyen.
(L. S.) Vicomte de Seisal.
(L. S.) Savigny.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) C. Musurus.
(L. S.) Geffcken.
(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Baron Lambermont.

Der allgemeine Vertrag vom 16. Juli 1863 ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind zu Brüssel ausgewechselt worden.

Untersuchung und Entscheidung über aufgebrachte feindliche oder verdächtige Schiffe in Dänemark.

(Hamb. Börsenhalle Nr. 16,114.)

Das unter dem 20. Februar 1864 publizirte vorläufige Gesetz über die Untersuchung und Entscheidung von Sachen, betreffend aufgebrachte feindliche oder verdächtige Schiffe, ist unterm 13. Februar durch das Marine-Ministerium erlassen und lautet wie folgt:

»Wir, Christian (u. s. w.) thun hiermit kund: Da der Gesetz-Entwurf, betreffend aufgebrachte feindliche oder verdächtige Schiffe, nicht vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten dem Reichsrath hat vorgelegt werden können, so haben Wir für nöthig befunden, mit Rücksicht auf §. 59 im Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreiches Dänemark und des Herzogthums Schleswig, die nothwendigen Anordnungen durch ein vorläufiges Gesetz zu treffen und gebieten und befehlen Wir daher, in Folge der uns von Unserem Ministerrath vorgetragenen Verhältnisse, wie folgt:

§. 1. Um die nöthige Untersuchung von Sachen, betreffend aufgebrachte feindliche oder verdächtige Schiffe, vorzunehmen, wird hierdurch, so lange die jetzigen Kriegsverhältnisse fortdauern, in jedem Gerichtsbezirk, in welchem sich ein Hafen befindet, ein Untersuchungsgericht angeordnet. Dasselbe wird in Kopenhagen aus den Vorsitzen-

den des See- und Handelsgerichts und in den übrigen Jurisdiktionen aus dem Untergericht des Orts bestehen. Ueber alles im Gericht Vorkommende geschieht die nöthige Aufzeichnung durch ein vom Gerichte selbst autorisirtes Protokoll und wird die schriftliche Arbeit in Kopenhagen durch den Justiz-Sekretair des See- und Handelsgerichts besorgt, an anderen Stellen durch den Untergerichts-Schreiber, den Umständen nach mit einem dazu vom Richter angenommenen außerordentlichen Personal. In Kopenhagen und wo sich bei den Untergerichten ein eigends vom Könige angestellter Schreiber befindet, wird kein Zeuge genommen, oder sonst nur ein vom Richter gegen ein passendes Honorar angenommener unbescholtener mündiger Mann als Rechtszeuge zur Ueberwachung des Verhörs bestimmt. Das Gericht kann zu jeder Zeit und an jedem Orte in der Jurisdiktion und auf dem Seegebiet derselben angesetzt werden.

§. 2. Bei diesem Untersuchungsgericht hat sich der Aufbringer, sobald er mit einem aufgebrachten Schiffe in einem Dänischen Hafen einkommt, sogleich zu melden und muß das Gericht ungesäumt das Verhör des Schiffers nebst Schiffsvolk und Passagieren beginnen, wobei zugleich der Aufbringer nebst Mannschaft zu verhören sind. Das Verhör wird so sehr als möglich beschleunigt, und soll das Gericht namentlich dafür Sorge tragen, daß die Mannschaft und Passagiere des aufgebrachten Schiffes baldmöglichst verhört werden.

Sobald das Verhör der Mannschaft und Passagiere des aufgebrachten Schiffes beendet ist, wird ihnen freie Gemeinschaft mit dem Lande gestattet, falls der Fortgang der Untersuchung kein besonderes Hinderniß dagegen bietet.

§. 3. Findet das Gericht, daß es nicht ohne größere Arbeitskraft das Verhör befördern kann, so sollen außerhalb Kopenhagen die betreffende Obrigkeit und in Kopenhagen das Justizministerium, auf deshalb gestellten Antrag, von Gerichtswegen demselben einen oder mehrere rechtskundige Männer als Verhörsrichter beiordnen.

§. 4. Das Verhörsgericht hat für die vollständige und genaue Aufklärung der Sache zu sorgen und ist zu diesem Zweck in Besitz der ganzen einem Verhörsgericht am Orte zustehenden Autorität. Es hat während des Verhörs sorgfältig sowohl das Interesse des Staats als das des Aufgebrachten zu beachten und soll namentlich, ehe das Verhör geschlossen wird, den Aufgebrachten auffordern, zu erklären, ob er noch weitere Auskunft wünscht, oder noch weiter etwas zu erinnern hat, bevor die Angelegenheit an das Admiralitätsgericht zur Entscheidung geht. Bei derselben Gelegenheit wird bekannt gegeben, daß die Angelegenheit beim Admiralitätsgericht ohne weitere besondere Vorladung verhandelt werden wird.

§. 5. Das Verhörsgericht läßt über Schiff und Ladung durch zwei von demselben ernannte, beeidigte, kundige Männer ein genaues Inventar anfertigen, wobei in Bezug auf die Ladung in der Regel nur auf die dieselbe betreffenden Papiere Rücksicht zu nehmen ist, da keine Entlöschung stattfinden soll, wofern diese nicht zur Konservirung der Ladung nöthig befunden wird, oder das Gericht gegründete Muthmaßung von Mißlichkeiten haben möchte, die bei der Entlöschung entdeckt werden könnten.

§. 6. Sobald die Angelegenheit bei dem Untersuchungsgericht beendet ist, soll die nöthige Abschrift des Gerichtsprotokolls und die übrigen Dokumente der Angelegenheit vom Gericht ungesäumt an das Admiralitätsgericht gesandt werden. Auf Verlangen ist dem Kapitain des aufgebrachten Schiffes eine Abschrift des Verhörs mitzutheilen.

§. 7. Um über Aufbringungs-Angelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden, wird bis auf Weiteres in Kopenhagen ein Admiralitätsgericht errichtet, das aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern, von denen einer ein jetziger oder früherer See-Offizier, oder in Ermangelung dessen ein anderer seekundiger Mann sein soll und die alle vom Marine-Ministerium ernannt werden, bestehen wird. Das Gericht ernennt selbst einen Schreiber. Die Angelegenheiten werden von Staatswegen von dem Seekriegs-Sachwalter geführt.

§. 8. Sobald das Admiralitätsgericht von dem betreffenden Untersuchungsgericht die Verhörsakte in einer Aufbringungs-Angelegenheit erhalten hat, stellt es dieselbe sofort dem Seekriegs-Sachwalter zu weiterer Behandlung zu. Dieser hat dann in der Regel in spätestens 8 Tagen die Angelegenheit in einer schriftlichen Eingabe zu erörtern und darin seinen Anspruch sowohl, was die Hauptsache anbelangt, wie auch in Betreff der Kosten u. s. w. niederzulegen. Das Gericht kann jedoch, wenn die Umstände solches nöthig machen sollten, auf Verlangen eine kurze Frist gewähren, und wird es dann bei Aburtheilung der Sache näher zu untersuchen sein, wie weit die Frist nothwendig gewesen ist. Falls an dem zur Verhandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung von dem Vorsitzenden des Gerichts festgesetzten und an der Stelle, wo das Gericht abgehalten wird, bekannt gemachten Tage, der Betreffende sich weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten einstellt, so wird die Sache sogleich zum Urtheil aufgenommen. Im entgegengesetzten Fall wird dann dem sich Einfindenden Gelegenheit gegeben, sich mit den angelangten Eingaben und dem darin niedergelegten Anspruch bekannt zu machen, worauf derselbe entweder zu Protokoll hinzufügen lassen kann, was er in solcher Beziehung zu bemerken haben möchte (worauf der Seekriegs-Sachwalter sofort zu entgegnen hat), oder auch im nöthigen Fall Aufschub begehren kann, um auf das Vorgekommene zu antworten, wozu ihm eine Zeit gelassen wird, die in der Regel nicht 8 Tage überschreiten darf. In der darauf folgenden Gerichtssitzung wird die Sache zum Urtheil aufgenommen, nachdem der Seekriegs-Sachwalter sich mit den angelangten Eingaben bekannt gemacht und, falls nöthig, darauf durch Hinzufügung im Protokoll entgegnet hat. Findet das Gericht noch weitere Aufklärung in der Angelegenheit nothwendig, so hat dasselbe durch ein Erkenntniß das Nöthige in dieser Hinsicht zu veranstalten, und wird, nachdem dies ins Werk gesetzt, die Sache wieder auf dieselbe Weise zur endlichen Entscheidung vorgenommen, doch sind die ferneren Bemerkungen, welche von einer der betreffenden Seiten in solcher Beziehung nothwendig werden könnten, im Allgemeinen durch Hinzufügung zum Gerichts-Protokoll abzugeben, ohne daß zu diesem Zweck irgend eine Frist zugestanden werden wird. Das Urtheil wird darauf innerhalb acht Tagen nach Aufnahme der Angelegenheit abgegeben werden, wofern nicht besondere Umstände daran hindern, was dann in der Urtheils-Akte angeführt wird.

§. 9. Sobald das Urtheil gefällt ist, veranstaltet der Seekriegs-Sachwalter sofort die Veröffentlichung des Urtheilsbeschlusses durch die »Berlingske politiske og Avertissements Tidende«. Dabei ist eine Abschrift des Urtheils von dem Admiralitätsgericht ungesäumt demjenigen Gericht zuzustellen, welches das Untersuchungsverhör aufgenommen hat. Dieses Gericht theilt dem Führer des aufgebrachten Schiffes oder seinem Bevollmächtigten eine Abschrift des Urtheils mit, über deren Empfang gehörige Bescheinigung gegeben werden muß. Ist der

Schiffer abgereist, ohne beim Gericht einen Bevollmächtigten angemeldet zu haben, so muß er es sich selbst zuschreiben, daß er keine Verkündigung des Urtheils erhält. Bei der Verkündigung wird dem Betreffenden bedeutet, daß er, falls er gegen das Urtheil Beschwerde einlegen will, solches innerhalb dreimal 24 Stunden dem Gericht erklären muß, von welchem die Verkündigung geschehen ist. Sobald das Untersuchungsgericht eine solche Appellations-Erklärung erhält, theilt dasselbe sofort dem Admiralitätsgericht die nöthige Benachrichtigung darüber mit.

§. 10. Die Urtheile des Admiralitätsgerichts werden beim Ober-Admiralitätsgericht appellirt. In Betreff der Zusammensetzung dieses Gerichts und in Bezug auf die Führung und Behandlung der Angelegenheit bei diesem Gericht bleibt es bei der Instruktion vom 30. April 1806 und den sich daran schließenden Bestimmungen.

§. 11. Sobald das Urtheil vom Admiralitätsgericht gefällt ist, hat dieses ungesäumt eine vollständige Urtheils-Akte an das Marine-Ministerium einzusenden, welches darüber Bestimmung zu treffen hat, in wie fern, falls der Führer des aufgebrachten Schiffes nicht gegen das Urtheil appellirt, von Staatswegen eine Appellation stattfinden soll, worüber im Laufe von 3 Tagen nach Empfang der Akten Beschluß zu fassen sein wird.

Sofern der Seekriegs-Sachwalter von Staatswegen die Appellation des Urtheils bewerkstelligt, soll die Vorladung innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Urtheils-Akte ausgefertigt und ungesäumt zur Verkündigung abgesandt werden. Wird dagegen von dem Führer des aufgebrachten Schiffes Appellation erklärt, so muß der Appellant innerhalb vier Wochen nach der Fällung des Urtheils die Verkündigung seiner Vorladung an alle Betreffende veranstaltet haben und ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß es bei Versäumung derselben bei dem gefällten Urtheil sein Verbleiben hat.

§. 12. Wird keine Appellation von irgend einer Seite der Betreffenden erklärt, so tritt das Urtheil sogleich in volle Wirksamkeit.

§. 13. Sobald ein aufgebrachtes Schiff durch Urtheil des Admiralitätsgerichts freigesprochen ist und der Schiffer über Schiff und Ladung zu verfügen wünscht, ungeachtet der bewerkstelligten Appellation des Urtheils, so soll ihm solches gestattet sein, falls er volle Sicherheit für den Werth des Schiffes und der Ladung stellt. Alle Fragen über diesen Gegenstand werden von dem Admiralitätsgericht innerhalb 24 Stunden durch ein unanfechtbares Erkenntniß erledigt.

§. 14. Sobald ein kondemnirtes Schiff oder eine kondemnirte Ladung verkauft werden soll, so ist dies durch öffentliche Auktion vorzunehmen.

§. 15. Die Gerichtsgebühren in den Ausbringungssachen sind, was die Untersuchungsgeschäfte betrifft, nach den allgemeinen, für Sporteln bei den Untergerichten geltenden Regeln zu berechnen. Die Gebühren bei dem Admiralitätsgericht werden nach den Regeln für Gast-Gerichtssachen bei dem Landes-Obergericht, dem Hof- und Stadtgericht und dem Ober-Admiralitätsgericht, nach der Instruktion vom 30. April 1806, Abth. III. §. 19, berechnet.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.«

Statistik.

Ertrag und Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgabe von Bier in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das Jahr 1863 [1]).

(Auszug aus der provisorischen Abrechnung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa ꝛc. beigetretenen Gebietstheilen. Köpfe.	Betrag der zu vertheilenden Brutto-Einnahme nach Einrechnung der Defekte und nach Abzug der Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision ꝛc. Volle Thaler.	Antheil nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse. Rthlr.	Es sind mithin herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,809,290	10,940 [2]) 31 10,971	66,941	.	55,970
Außerdem:					
Luxemburg	197,731	161	704	.	543
2. Sachsen	2,225,240	63,105	7,920	55,185	.
3. Thüringen	1,069,821	5,758	3,807	1,951	.
4. Braunschweig	250,425	268	891	.	623
Zusammen	22,552,507	80,232 [2]) 31 80,263	80,263	57,136	57,136

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Handels-Archiv 1863 I. S. 192.

[2]) Außerdem in den Anhaltischen Herzogthümern.

Ertrag und Vertheilung der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das Jahr 1863.[1])

(Auszug aus der provisorischen Abrechnung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Brutto-Einnahme									Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein ꝛc. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt daher	Es sind mithin	
		an Branntweinsteuer.			an Uebergangsabgabe von Branntwein.			Summa.					herauszuzahlen.	zu empfangen.
	Köpfe.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Königreich Preußen .... Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar: a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	18,299,640 223,142 18,522,782	10068495	11	11	8,632	18	6	10097128	.	5	7,820,638	7,432,833	387,805	.
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt:														
a) Anhalt-Bernburg	57,811	27,221	12	.	.	.	.	27,221	12	.	27,221	23,199	4,022	.
b) Anhalt-Dessau-Cöthen ..	124,013	100,141	29	6	1	3	.	100,143	2	6	95,514	49,764	45,780	.
2. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,405	12,754	9	.	.	.	.	12,754	9	.	12,754	3,774	8,980	.
3. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,904	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,165	.	1,165
4. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	37,109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14,891	.	14,891
5. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft ..	15,885	999	15	.	.	.	.	999	15	.	1,000	6,375	.	5,375
6. das Fürstenthum Birkenfeld .	34,391	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13,799	.	13,799
7. die Grafschaft Schaumburg ..	36,325	2,105	.	.	180	6	6	2,285	6	6	2,285	14,577	.	12,292
Summa I.	18,840,625	10,231,717	17	3	8,813	28	.	10240531	15	5	7,959,442	7,560,377	446,587 399,065	47,522
II. Königreich Sachsen	2,225,240	857,260	12	.	1,102	23	6	858,363	5	6	696,348	748,710	.	52,362
III. Thüringischer Verein	1,069,821	85,845	2	.	738	15	6	86,583	17	6	75,270	421,973	.	346,703
Zusammen	22,135,686	11,174,823	1	5	10,655	7	.	11185478	8	5	8,731,060	8,731,060	399,065	399,065

Bemerkungen.

1. Die zu I. bei Preußen auf Grund der Zählung von 1861 in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist in der Beilage zu der Abrechnung für das 3. Quartal v. J. nachgewiesen.

2. Von der zu I. a. bei Preußen aufgeführten Bevölkerung derjenigen fremdherrlichen Gebiete, aus welchen die Branntweinsteuer in Preußische Kassen fließt, treffen

a) auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg .... 884 Köpfe,

b) auf die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen .... 938 „

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Handels-Archiv 1863 I. S. 190.

c) auf das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim .... 13,706 Köpfe,
d) auf das Fürstenthum Waldeck .... 51,589 „
e) auf die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode .... 14,568 „
f) auf das Herzoglich Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde .... 26,867 „
g) auf das Fürstenthum Lippe .... 107,575 „
und h) auf das Fürstenthum Pyrmont .... 7,015 „
Zusammen ..... 223,142 Köpfe.

3. Die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg ist zu I. 7., ausschließlich der Zahl der Einwohner in dem ausgeschlossenen Distrikt Schöttlingen sammt den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch, von 124 Köpfen, zum Ansatz gekommen.

Ertrag und Vertheilung der gemeinschaftlichen Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das Jahr 1863.[1])

(Auszug aus der provisorischen Abrechnung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa ꝛc. zugetretenen Gebietstheilen.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe									Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevisionen und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen ꝛc. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von	Es sind mithin	
		von Wein und Most.			von Tabaksblättern und Fabrikaten.			Summa.					herauszuzahlen.	zu empfangen.
	Kopfzahl.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,794,722	156654	16	8	58656	7	4	215351	26	6	215,802	288,326	—	72,524
		[2]) 40	19	—	[2]) —	13	6							
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg.	197,731	266	10	5	2761	—	6	3027	10	11	3,022	3,033	—	11
2. Königreich Sachsen	2,225,240	76100	24	6	11880	2	6	87980	27	—	87,971	33,748	54,223	—
3. Königreich Hannover	1,908,631	12616	20	—	5238	8	2	17855	8	8	17,848	54,718	—	36,870
		[2]) —	10	6										
4. Kurfürstenthum Hessen	709,707	48541	4	—	9645	22	—	58253	8	6	58,182	11,888	46,294	—
		[2]) 66	12	6										
5. Thüringen	1,069,821	27164	8	—	4579	23	—	31744	1	—	31,719	16,224	15,495	—
6. Herzogthum Braunschweig..	257,624	2708	23	—	588	6	—	3296	29	—	3,297	3,907	—	610
7. Herzogthum Oldenburg	238,562	787	2	5	58	9	8	845	12	1	842	6,839	—	5,997
Summa	25,402,038	324947	1	—	93408	2	8	418355	3	8	418,683	418,683	116,012	116,012
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,147,193													
Bleiben für die Theilung der übrigen Vereinsstaaten	23,254,845													

Bemerkungen.

Die in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche bei den aufgeführten Vereinsstaaten auf Grund der Zählung im Monat Dezember 1861 in der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle nachgewiesen wird; es ist jedoch abgesetzt:

a) bei Preußen die Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande mit 64,675 Köpfen, weil diese Landestheile an der Uebergangsabgabe nicht Theil nehmen; die Preußischen Truppentheile in der Bundesfestung Mainz mit 5428 Köpfen, sowie die Preußische Garnison in der Bundesfestung Rastatt mit 2236 Köpfen; sodann

---

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Handels-Archiv 1863 I. S. 191.

[2]) Darunter an Freischreibungen.

b) bei Kurhessen die Bevölkerung der ebenfalls an der Uebergangsabgabe nicht theilnehmenden Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Güntersbach mit 973 Köpfen.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 418,683 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für

	Hannover.	Oldenburg.
auf	31,459 Rthlr.	3,932 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	23,594 „	2,949 „
macht zusammen	55,053 Rthlr.	6,881 Rthlr.
	61,934 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 356,749 Rthlr.

Einnahmen des Zollvereins aus der Rübenzuckersteuer und Vertheilung derselben in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1863.

(Nach der provisorischen Abrechnung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Rübenzuckerfabriken.	Bevölkerung.	An frischen Rüben sind vom 1. September bis 31. Dezember 1863 verarbeitet.		Betrag der Rübenzuckersteuer nach Abzug der Bonifikationen und Verwaltungskosten in vollen Thalern.	Antheil jedes Vereinsstaates nach dem Bevölkerungsverhältnisse.	Es sind daher herauszuzahlen.	Es sind daher zu empfangen.
		Kopfantheile.	Ctr.	Pfd.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	221	18,867,061	20,084,613	.	4,767,967	2,878,136	1,889,831	.
Außerdem: Luxemburg	.	197,731	.	.	.	30,163	.	30,163
2. Bayern	6	4,695,424	234,599	.	56,854	716,278	.	659,424
3. Sachsen	1	2,225,240	47,785	.	11,438	339,457	.	328,019
4. Hannover	1	1,908,631	90,300	.	22,148	365,617	.	343,469
5. Württemberg	6	1,720,708	657,909	.	161,573	262,491	.	100,918
6. Baden	1	1,365,732	323,163	.	77,890	208,340	.	130,450
7. Kurfürstenthum Hessen	.	710,680	.	.	.	108,413	.	108,413
8. Großherzogthum Hessen	.	874,168	.	.	.	133,353	.	133,353
9. Thüringen	2	1,069,821	125,597	.	27,959	163,199	.	135,240
10. Braunschweig	14	257,624	1,370,311	50	283,881	39,301	244,580	.
11. Oldenburg	.	238,562	.	.	.	45,699	.	45,699
12. Nassau	.	454,326	.	.	.	69,307	.	69,307
13. Frankfurt a. M.	.	327,477	.	.	.	49,956	.	49,956
Zusammen	252	34,913,185	22,934,277	50	5,409,710	5,409,710	2,134.411	2,134,411

Oesterreichs Berg- und Hütten

Den Uebersichtstafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie für 1861 und 1862 entlehnen wir die nachstehende Uebersicht der Berg- und

Länder.		Gold.	Silber.	Quecksilber.	Zinn und Zink.	Rohkupfer.	Blei und Glätte.
		Münzpfunde.		Centner.			
Oesterreich u. d. Enns	Aerar	.	.	.	.	.	.
	Privat	.	.	.	.	.	.
Oesterreich o. d. Enns	Privat	.	.	.	.	.	.
Salzburg	Aerar	34,3438	135,769	.	.	155	.
	Privat	.	.	.	.	2,093	.
Steiermark	Aerar	.	.	.	.	.	.
	Privat	.	.	.	.	.	82,4
Kärnthen	Aerar	.	.	.	.	.	16,700,8
	Privat	.	.	.	.	.	46,035,6
Krain	Aerar	.	.	2,891	.	.	.
	Privat	.	.	.	5,520	74,7	3,188
Görz, Gradiska rc.	Privat	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	Aerar	.	659,000	.	.	2,917	60
	Privat	8,3134	.	.	1,306	570	2,054
Böhmen	Aerar	.	24,639,668	.	153,34	.	27,853,8
	Privat	.	33,371	.	664,17	31,4	636
Mähren	Privat	.	.	.	.	.	.
Schlesien	Privat	.	.	.	.	.	.
Galizien und Krakau	Aerar	.	.	.	.	.	.
	Privat	.	.	.	16,937	.	.
Bukowina	Privat	.	.	.	.	968	.
Dalmatien	Privat	.	.	.	.	.	.
Lombardisch-Venetianisches Königreich	Aerar	.	.	.	.	4,004	.
	Privat	.	.	405	950	.	720
Ungarn	Aerar	787,0747	24,240,3030	.	.	8,267,4	28,634,1
	Privat	255,8920	8,133,8399	522,2	.	23,783,7	2,326,2
Serbische Wojwodschaft und Temeser Banat	Privat	23,9400	321,360	.	.	1,005,3	479,7
Kroatien-Slavonien	Aerar	.	.	.	.	.	.
	Privat	.	.	.	.	943,66	.
Siebenbürgen	Aerar	537,3573	2,318,066	.	.	732	2,794
	Privat	1,812,9781	757,831	1,17	.	2,525	.
Summa der Aerar-Erzeugung		1,358,7758	53,992,791	2,891	153,34	16,075,4	76,042,7
Summa der Privat-Erzeugung		2,101,1235	9,246,3559	928,19	25,377,17	31,994,76	55,521,9
Total-Summe		3,459,8993	63,239,1469	3,819,19	25,530,51	48,070,16	131,564,6
Durchschnittspreise in Gulden		675	45	144,68	84,67 / 9,52	63,87	15,60 / 13,40

produktion im Jahre 1862.

Hüttenproduktion in den einzelnen Ländern Oesterreichs während des Jahres 1862.

Antimonium crudum, Antimonium regulus.	Nickel-Metall.	Arsenik und Schwefel.	Roheisen.	Gußeisen.	Alaun.	Kupfer- und Eisen-vitriol.	Braunstein.	Graphit.	Asphaltsteine.	Schwarzkohlen.	Braunkohlen.	Geldwerth vorstehender Erzeugnisse.
Centner.												Gulden.
.	.	.	29,328	4,528	.	.	.	81	.	.	.	144,987
45	.	.	36,299	295	377	.	.	14,447	.	829,113	1,552,113	709,125
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,031	2,308,133	346,188
.	.	268	41,331	4,424	.	610	.	.	.	.	.	253,802
.	12,90	719	22,114	.	.	.	.	.	.	.	.	247,592
.	.	.	513,724	20,599	.	.	.	.	.	.	1,493,967	2,405,642
.	32,25	.	841,499	8,084	4,580	.	.	12,100	.	51,476	7,292,222	4,542,010
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	274,060
.	.	.	941,131	10,396	.	.	.	559	.	.	1,319,273	4,039,970
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	448,218
.	.	.	112,729	7,705	.	.	.	.	.	.	848,168	690,695
.	.	.	.	.	179	209	.	.	.	.	237,892	76,572
.	.	.	43,524	9,554	.	.	.	.	.	.	82,580	541,508
.	.	.	.	.	.	.	.	.	945	.	4,394	90,861
.	.	.	46,865	39,960	.	.	.	.	.	226,442	.	1,998,250
920	.	7,237	798,051	205,669	24,420	71,926	1323	45,661	.	22,553,821	14,647,032	9,256,147
.	.	.	511,192	108,359	3,372	.	.	25,848	.	3,832,111	1,064,848	3,442,656
.	.	.	66,152	32,411	.	.	.	.	.	9,814,597	3,384	2,400,251
.	.	22,715	2,170	1,470	.	.	.	.	.	847,614	.	320,444
.	.	.	31,919	44,665	.	.	.	.	.	1,108,761	212,315	795,944
.	.	.	23,297	2,317	.	.	.	.	.	.	6,000	182,243
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,595	.	141,959	27,040
.	.	1,157	.	.	.	14,343	.	.	.	.	.	256,326
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	290,119	85,288
334	.	101	207,530	16,692	.	.	.	.	.	.	70,000	3,237,179
6,500	.	150	1,036,841	70,997	11,072	.	.	.	56,5	3,300,727	4,464,862	6,621,115
.	.	.	218,592	48,865	.	2,493	2003	.	.	2,277,381	.	1,876,784
.	.	1,662	.	.	.	.	.	.	.	.	11,435	17,700
.	.	.	45,983	5,808	.	.	.	.	260	212,961	32,950	259,107
.	.	.	49,497	2,375	.	.	.	.	.	.	.	735,516
7,8	.	.	25,872	7,214	.	.	.	.	.	.	22,334	1,561,678
334	.	25,903	933,969	99,602	.	14,953	.	81	.	2,182,817	1,657,982	10,633,632
7,472,8	44,25	8,106	4,631,671	553,385	44,000	74,628	3326	98,615	2,856,5	43,984,979	34,447,998	37,251,266
7,806,8	44,25	34,009	5,565,640	652,987	44,000	89,581	3326	98,696	2,856,5	46,167,796	36,105,980	47,884,898
8,72 / 31,65	433,73	8,61 / 7,00	3,25	6,19	5,98	19,38 / 3,04	0,78	0,66	0,28	0,19	0,14	

Betriebs-Ergebnisse der Preußischen Staats-Telegraphen im 1863[1]).

Das Heft 7, 8 und 9 der „Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins“ enthält eine Statistik der Preußischen Telegraphen-Anlagen im Jahre 1862, welcher wir folgende Notizen entnehmen.

Am 1. Januar 1862 betrug die Länge der in Betrieb stehenden Preußischen Staats-Telegraphenlinien (mit Ausschluß der für die Privat-Korrespondenz nicht eröffneten kurzen Linien nach den Königl. Schlössern Charlottenburg, Sanssouci, Neues Palais und Babelsberg) 1143,1 geogr. Meilen und die Gesammtlänge der Drahtleitungen auf diesen Linien 3386,6 geogr. Meilen.

Im Laufe des Jahres 1862 bis inkl. 1. Januar 1863 wurden folgende neue Linien in Betrieb gesetzt:

	geogr. Mln.
eine Linie von Liegnitz über Goldberg nach Löwenberg	6,5
„ „ „ Krossen nach Guben	4,3
„ „ „ Oels über Namslau und Konstadt nach Kreuzburg	9,3
„ „ „ Oels über Poln. Wartenberg, Kempen, Pleschen und Wreschen nach Kostrzyn	29,5
„ „ „ Oswitz über Trebnitz und Militsch nach Krotoschin	10,5
„ „ „ Kottbus nach Spremberg	3,0
„ „ „ Tantow nach Soldin	9,6
„ „ „ Stralsund über Grimmen nach Demmin	11,6
„ „ „ Seehausen über Salzwedel nach Gardelegen	11,1
„ „ „ Halberstadt nach Wernigerode	2,8
„ „ „ Quedlinburg nach Ballenstedt	2,0
„ „ „ Nordhausen über Worbis nach Heiligenstadt	7,4
„ „ „ Dietendorf über Arnstadt und Schleusingen nach Suhl	12,8
„ „ „ Löhne nach Rheine	12,9
„ „ „ Lennep nach Solingen	2,4
„ „ „ Eupen über Montjoie und Malmedy zur Belgischen Grenze bei Stavelot	7,6
„ „ „ Frankfurt a. M. nach Ober-Ursel	2,2
sämmtlich mit einfacher Leitung; ferner	
die Schleifenlinien Murcinowo-Schroda .... einfache Länge	1,3
„ „ Grünberg-Züllichau .... „ „	2,7
„ „ Grizehne-Kalbe a. S. .... „ „	0,4
„ „ Bahnhof nach Station Apolda „ „	0,2
„ „ Kehrig-Mayen .... „ „	0,8
eine Linie mit 2 Leitungen von Ober-Ursel nach Homburg v. d. H. .... „ „	0,6
eine Linie mit 2 Leitungen von Münster nach Rheine .... „ „	5,2
eine Linie mit 2 Leitungen von Burgsteinfurt zur Holländischen Grenze .... „ „	3,7
eine Linie mit 3 Leitungen von Rheine nach Burgsteinfurt .... „ „	2,6
endlich bei der Berliner Stadtleitung .... „ „	0,3
Stadtleitung in Frankfurt a. O. mit 11 Leitungen .... „ „	0,2
Summa	163,5

	geogr. Mln.
Durch Verlegung von Linien und von Stationslokalen und durch Einschaltung von Stationen an älteren Linien entstanden ferner noch mehrfache Aenderungen der Streckenlängen, welche zusammen ergaben eine Zunahme an Linienlänge von	2,4
Mithin war der Zugang an neuen Linien im Jahre 1862	165,9
Ferner wurden	343,7
Parallelleitungen hergestellt. Die Verlegung einiger Linien, sowie die Einschaltung von Stationen an älteren Linien führte dagegen im Ganzen eine Verkürzung der Nebenleitungen herbei von	2,3
Also Zugang an Parallelleitungen in Summa	341,4

Es wurde demnach das Preußische Liniennetz im Jahre 1862 vermehrt um

165,9 geogr. Meilen neuer Linien und
507,3 „ „ Drahtleitung.

Die folgende summarische Uebersicht zeigt die Längen der Linien und Drahtleitungen, welche am 1. Januar 1863 in Betrieb standen:

	Länge der Linien geogr. Mln.	Länge der Drahtleitungen geogr. Mln.
Bezirk der Centralstation Berlin	2,4	30,5
Linie Berlin-Herbesthal-Saarbrück	356,6	1086,2
„ „ Frankfurt a. M. (inkl. Hohenzollern)	246,1	675,0
„ „ Oderberg	307,2	871,9
„ „ Eydtkuhnen-Polangen	351,6	980,6
„ „ Hamburg-Lübeck	45,1	249,7
Summa	1309,0	3893,9

An den neu gebauten Linien und an einigen der älteren wurden im Laufe des Jahres 1862 bis zum 1. Januar 1863 einschließlich 61 neue Stationen eröffnet.

Am 1. Januar 1863 waren mithin im Ganzen 197 Stationen in Betrieb, nämlich 17 Stationen erster Klasse, 48 Stationen zweiter Klasse und 132 Stationen dritter Klasse; die 4 Palaisstationen Sanssouci, Babelsberg, Neues Palais und Königs Palais, welche der Privatkorrespondenz nicht eröffnet sind, sind hier nicht mitgezählt.

Es hat also im Jahre 1862 die Länge der Linien um 12,7 pCt., die Gesammtlänge der Drähte um 13,0 pCt., und die Zahl der Stationen um 27,4 pCt. zugenommen.

Am 1. Januar 1863 waren auf den verschiedenen Stationen 748 Morse-Apparate und 5 Zeiger-Apparate in Thätigkeit. Den Dienst auf den Stationen und Linien versahen zu gedachter Zeit:

16 Oberbeamte,
86 Telegraphensekretaire,
228 Obertelegraphisten,
202 Telegraphisten,
87 Probisten,
92 Boten.

Der Depeschenverkehr auf den Preußischen Telegraphenlinien hat sich im Jahre 1862 außerordentlich stark gesteigert. Die Gesammtzahl der bei den Preußischen Stationen aufgegebenen Depeschen hat sich gegen das Vorjahr von 459,002 auf 660,501, d. i. um nahe 44 pCt. gehoben.

Die Gesammtzahl der beförderten, d. i. abgesendeten und angekommenen Depeschen (abgesehen von der Transitkorrespondenz) ergiebt sich für das Jahr 1862 zu 1,326,596, d. i. 42,9 pCt. höher als im Jahre 1861, wo diese Zahl 928,367 betrug.

Von obiger Gesammtzahl der abgesendeten und angekommenen Depeschen fallen auf die Centralstation Berlin 255,943 Stück, d. i. 19,3 pCt. der gesammten Korrespondenz.

Zwanzig andere Stationen, nämlich: Hamburg, Breslau, Stettin, Köln, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Leipzig, Danzig, Magdeburg, Posen, Elberfeld, Lübeck, Memel, Wiesbaden, Düsseldorf, Aachen, Hannover,

[1]) Wegen des Vorjahrs vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 92.

Halle, Koblenz, Krefeld beförderten mehr als je 10,000 Depeschen. Diese 20 Stationen zusammen beförderten 691,701 Depeschen oder 52,1 pCt. der Korrespondenz.

Die nächsten großen 22 Stationen, nämlich: Bromberg, Bonn, Swinemünde, Tilsit, Stralsund, Frankfurt a. O., Erfurt, Kassel, Liegnitz, Potsdam, Thorn, Dortmund, Görlitz, Braunschweig, Münster, Barmen, Duisburg, Hamm, Halberstadt, Elbing, Ratibor, Kreuznach hatten zwischen 5000 und 10,000 Depeschen und beförderten in Summa 156,955 Depeschen oder 11,9 pCt. der Korrespondenz.

Auf diese 43 Stationen entfällt also über 83 pCt. der ganzen Korrespondenz.

43 Stationen, nämlich: Köthen, Nordhausen, Dessau, Greifswald, Anklam, Neisse, Essen, Pillau, Ems, Glogau, Wesel, Wolgast, Trier, Saarbrück, Myslowitz, Landsberg, Brandenburg, Emmerich, Gladbach, Weimar, Stolp, Bielefeld, Stargard, Eisenach, Gleiwitz, Kolberg, Prenzlau, Luxemburg, Köslin, Gotha, Gießen, Mühlhausen, Graudenz, Minden, Neuß, Neuwied, Quedlinburg, Lissa, Sorau, Schweidnitz, Oppeln, Gumbinnen, Kosel, welche von 4910 abwärts bis 2001 und zusammen 136,372 Depeschen beförderten oder 10,3 pCt.

Zwischen 2000 und 1000 Depeschen hatten 35 Stationen mit zusammen 52,354 Depeschen oder 3,9 pCt.

Zwischen 1000 und 500 Depeschen hatten 30 Stationen mit zusammen 22,717 Depeschen oder 1,7 pCt.

Endlich 44 Stationen, welche unter 500 Depeschen hatten, mit zusammen 10,554 Depeschen oder 0,8 pCt.

Bei 124 Stationen wurden mehr Depeschen abgesendet als ankamen, und zwar zusammen 26,034 Stück; bei 71 Stationen fand der entgegengesetzte Fall statt, und zwar wurden bei diesen zusammen 31,628 Depeschen mehr empfangen als abgesendet. Im Ganzen sind bei den Preußischen Stationen (mit Einschluß der Palaisstationen) 5594 Depeschen mehr angekommen als abgesendet wurden.

Im Vergleich gegen das Vorjahr hat sich die Gesammtzahl der beförderten Depeschen von 928,367 auf 1,326,596, also um 42,9 pCt. erhöht.

Die größte Zunahme der Depeschenzahl findet sich bei der Centralstation Berlin, nämlich 78,146 Depeschen; demnächst bei den Stationen Breslau 28,543, Frankfurt a. M. 24,134, Hamburg 22,246, Köln 17,774, Stettin 15,092, Danzig 11,255, Magdeburg 9067, Posen 6938, Königsberg i. Pr. 5701, und Elberfeld 5172.

Auf die oben angegebenen, nach Maßgabe der Depeschenzahl des Jahres 1862 geordneten Gruppen vertheilt sich die Zunahme der Depeschen folgendermaßen:

Es betrug die Zunahme der Depeschenzahl:

	Depeschen.	Prozente der Gesammtzunahme.	Prozente gegen das Vorjahr.
bei der Centralstation Berlin	78,146	19,6	43,9
„ den übrigen 20 Stationen mit mehr als 10,000 Depeschen	187,460	47,0	37,2
„ den 22 Stationen mit mehr als 5000 Depeschen	45,935	11,5	41,4
„ 41 von den Stationen mit mehr als 2000 Depeschen	33,757	8,5	34,5
„ 24 von den Stationen mit mehr als 1000 Depeschen	10,189	2,6	39,8
„ 11 von den Stationen mit weniger als 1000 Depeschen	1,838	0,5	32,0
„ den Stationen, welche erst in einem der beiden verglichenen Jahre eröffnet worden	40,904	10,3	—

Von der gesammten Zunahme der Zahl der beförderten Depeschen, nämlich 398,229, entfällt der bei Weitem größte Theil auf die internen Privatdepeschen, nämlich 340,541, so daß die Zahl dieser Depeschenkategorie gegen das Vorjahr um 58,76 pCt. gestiegen ist; die internationalen Privatdepeschen weisen eine Zunahme von 49,410 Depeschen oder um 17,26 pCt. nach und bei allen übrigen Depeschenkategorien zusammen vermehrte sich die Depeschenzahl gegen das Vorjahr nur um 9277 Depeschen oder 14,8 pCt.

Im Mittel aus allen 143 Stationen, welche während des ganzen Jahres 1862 in normalmäßigem Betrieb waren, findet sich die durchschnittliche Depeschenzahl einer Station in diesem Jahre zu 9149 Stück, also 18,1 pCt. höher als 1861, wo diese Zahl 7749 betrug. Werden die 6 größten Stationen — Berlin, Hamburg, Stettin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M. — ausgesondert, so ergiebt sich die durchschnittliche Depeschenzahl der übrigen 137 Stationen zu 4805 Stück, gegen 4055 im Vorjahre, also 18,5 pCt. höher. Die wirkliche Depeschenzahl überschritt dieses Mittel von 4805 Depeschen bei 44 Stationen; bei den übrigen war sie geringer.

Die Zahl der Transitdepeschen betrug im Jahre 1862 138,914, also 4074 oder 3,02 mehr als im Jahre 1861, wo diese Zahl 134,840 betrug.

Nach der Wortzahl vertheilten sich die abgehenden Depeschen folgendermaßen:

	Zahl der Depeschen von 1 bis 20 Worten	von 21 bis 30 Worten	von 31 bis 40 Worten	von 41 bis 50 Worten	über 50 Worten	Summa.
Inländische Staatsdepeschen	4,618	2,627	1,948	1240	2388	12,821
Telegraphen-Dienstdepeschen	11,018	3,786	1,367	513	1290	17,974
Fremdherrliche Staatsdepeschen	1,361	887	255	162	193	2,858
Eisenbahn-Dienstdepeschen	533	541	353	151	188	1,766
Privatdepeschen	554,256	47,356	14,868	3799	4599	624,878
Summa	571,786	55,197	18,791	5865	8658	660,297
Prozente der Gesammtzahl	86,6	8,4	2,8	0,9	1,3	.

Nach ihrem Inhalte klassifiziren sich die aufgegebenen Depeschen in folgender Weise:

	Staats-Depeschen (interne und internationale.) Stück.	Fremdherrliche Staats-Depeschen. Stück.	Eisenbahnbetriebs-Depeschen (interne und internationale.) Stück.	Telegraph. Dienst-Depeschen. Stück.	Privat-Depeschen. a. Börsen-Nachrichten. Stück.	b. Handels- u. Geschäfts-Depeschen. Stück.	c. Zeitungs-Nachrichten. Stück.	d. Familien-Angelegenheiten. Stück.	Summa der Depeschen. Stück.
1862	16,957	2842	1732	18,029	87,573	407,728	21,536	103,948	660,345
Prozentsatz pro 1862	2,57	0,43	0,26	2,73	13,26	61,74	3,26	15,74	
1861	15,934	2715	1527	16,817	55,474	265,191	15,326	84,347	457,331
Prozentsatz pro 1861	3,48	0,59	0,34	3,68	12,13	57,99	3,35	18,44	
1860	13 315	2377	1618	16,178	51,171	217,741	14,013	67,850	384,263
Prozentsatz pro 1860	3,47	0,62	0,42	4,21	13,32	56,66	3,65	17,66	
1862 gegen 1861	+ 1,023 — 0,91	+ 127 — 0,16	+ 205 — 0,08	+ 1,212 — 0,95	+ 32,099 + 1,13	+ 142,537 + 3,75	+ 6,210 — 0,09	+ 19,601 — 2,70	+ 203,014

Gegen das Jahr 1861 zeigen also alle Depeschenkategorien ohne Ausnahme eine Zunahme der Depeschenzahl.

Am beträchtlichsten war diese Zunahme bei den

Handels- und Geschäftsdepeschen, nämlich	142,537	Dep.	oder	53,8	pCt.
demnächst bei den Börsendepeschen	32,099	„	„	57,9	„
bei den Depeschen in Familienangelegenheiten	19,601	„	„	23,2	„
„ „ Depeschen mit Zeitungsnachrichten	6,210	„	„	40,5	„
„ „ Dienstdepeschen	1,212	„	„	7,2	„
„ „ Staatsdepeschen	1,023	„	„	6,4	„
„ „ Eisenbahndepeschen	205	„	„	13,4	„
„ „ fremdherrlichen Staatsdepeschen	127	„	„	4,7	„

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Wyck auf Föhr für 1863.

Im Jahre 1863 herrschten viele und heftige Stürme. Preußische Schiffe sind dabei an der hiesigen Küste nicht verunglückt, wohl aber zahlreiche auswärtige Schiffe, so namentlich:

Bei Hjerting

am 19. Januar eine Dänische Jacht aus Varde mit gesalzenem Speck, Butter, Häuten ꝛc., nach Altona bestimmt; die Mannschaft, die Ladung und das Inventar wurde geborgen, das Schiff ging verloren.

Bei Sonderhoe

am 31. Oktober eine Dänische Galeasse aus Sonderhoe, von Hull mit Salzsteinen nach Fanoe kommend; die Mannschaft und ein Theil des Inventars wurde gerettet, Schiff und Ladung gingen verloren.

Bei Blaavandshuck

am 1. November eine Englische Yacht, von Montrose nach Harburg mit Heringen bestimmt; die Mannschaft und Ladung wurden gerettet, das Schiff ist abgebracht und wird, nachdem es reparirt, seine Ladung wieder einnehmen und an den Bestimmungsort bringen.

Bei Romoe

am 14. Mai ein Französischer Kutter aus Nantes, von Santander mit Weizenmehl nach Stockholm bestimmt; Mannschaft, Ladung und Inventar wurden gerettet, das Schiff abgebracht und verkauft.

Am 10. Dezember eine Englische Brigg aus Whitby, von Danzig mit Balken nach London; das Schiff wurde wrack, die Ladung und ein kleiner Theil des Inventars gerettet.

An dem nämlichen Tage eine Norwegische Bark aus Tönsberg, von Frederickstad mit Balken nach Holland segelnd. Das Schiff ging gleich nach der Strandung in Trümmer, die Balken, ca. 2200 Stück, trieben an den Strand und wurden geborgen, später wurde auch noch ein Theil des Inventars gerettet.

An demselben Tage ein Dänischer Schooner aus Sonderhoe, von Horsens mit Gerste auf der Fahrt nach Carmarthen in Wales; die Ladung und ein Theil des Inventars wurde geborgen und das Schiff dürfte wohl im Frühjahre abgebracht werden.

Alle drei Schiffe trieben ohne Mannschaft an den Strand.

Bei Sylt

am 8. September eine Oldenburgische Kuff aus Barssel, von Hartlepool mit Kohlen nach Leer; die Mannschaft, ein kleiner Theil der Ladung und das ganze Inventar konnten gerettet werden, das Schiff wurde wrack.

An demselben Tage eine Hannoversche Kuff aus Oldersum, von Kragerøe mit Balken nach Pewsum in Hannover; die Mannschaft, die Ladung und das Inventar wurde gerettet, das Schiff ging verloren.

An demselben Tage eine Englische Brigg aus South-Shields, von Hamburg in Ballast nach England segelnd; die Mannschaft und das Inventar wurde gerettet, das Schiff dagegen wurde wrack.

Am 10. Dezember eine Oldenburgische Schoonerkuff aus Barssel, von Middelsbro mit Kohlen nach Hamburg befrachtet; die Mannschaft, die Ladung und das Inventar wurde gerettet, das Schiff wurde wrack.

An demselben Tage eine Norwegische Bark aus Grimstad, von Gothenburg mit Brettern auf der Fahrt nach Southampton; die Ladung und das Inventar wurde geborgen, das Schiff ging verloren.

Am 20. Dezember ein Norwegisches Fregattschiff, mit Planken beladen, wovon 8000 Stück, sowie ein Theil des Inventars geborgen worden sind; das Schiff ist zertrümmert.

Die beiden zuletzt erwähnten Schiffe sind ohne Besatzungen an den Strand getrieben.

Bei Südwesthörn

am 21. Dezember eine Hannöversche Kuff aus Emden, von Gothenburg mit Balken nach Delfziel bestimmt; die Mannschaft, Ladung und das Inventar wurden gerettet, das Schiff wurde wrack.

Bei Amrum

am 24. Februar eine Englische Brigg aus North-Shields, von Danzig mit Balken nach London; das Schiff trieb gekentert an eine Sandbank und es wurde nur ein Theil der Ladung gerettet.

Am 1. November ein Englischer Schooner von Bremen mit Reis nach

Rouen; die Besatzung, Ladung und Inventar wurden gerettet und das Schiff wieder abgebracht; dasselbe wird nach beendeter Reparatur den unbeschädigten Theil der Ladung wieder einnehmen und an den Bestimmungsort bringen.

Am 14. November ein Norwegischer Schooner, von Drammen mit Planken nach Dundee; das Schiff zertrümmerte gleich nach der Strandung und es wurde daher nur ein Theil der treibenden Ladung aufgefischt und geborgen.

Am 10. Dezember eine Mecklenburgische Brigg, von Danzig mit Balken nach Hull bestimmt; die Ladung und das Inventar sind geborgen worden und das Schiff wurde wrack.

Diese beiden zuletzt erwähnten Schiffe trieben ohne Mannschaften, welche auf der See geborgen worden waren, an den Strand.

Bei Süderoog

am 10. Dezember eine Holländische Kuff, von Frederickstad mit Balken auf der Heimfahrt begriffen; die Mannschaft, das Schiff und die Ladung wurden gerettet, das Schiff wird aber wohl seeunfähigkeitshalber verkauft werden.

Der hiesige Schiffsverkehr hat sich in 1863, verglichen mit dem vorhergehenden Jahre, etwas gehoben; in 1863 sind 385 Schiffe mit 4128 Kommerzlasten, gegen 350 Schiffe mit 3582 Kommerzlasten in 1862 ein- und ausklarirt.

Uebersicht des Schifffahrtsverkehrs.

	Schiffe mit Ladung			Schiffe ohne Ladung.		Summa.		
	Anzahl.	Tragfähigkeit.	Bestauung.	Anzahl.	Tragfähigkeit.	Anzahl.	Tragfähigkeit.	Bestauung.
A. Inländische Fahrt:								
Eingehend	124	1099	191⅓	4	46½	128	1145½	191⅓
Ausgehend	78	542⅔	101⅓	11	79½	89	621[illegible]	101⅓
Zusammen	202	1641⅔	292⅔	15	126	217	1767⅓	292⅔
B. Ausländische Fahrt:								
Eingehend	91	1192⅓	1030⅓	3	40	94	1232⅓	1030⅓
Ausgehend	58	813⅔	519[illegible]	16	314½	74	1128[illegible]	579[illegible]
Zusammen	149	2006	1549½	19	354½	168	2360½	1549½
Gesammtsumme der in- und ausländischen Fahrt	351	3647⅓	1842[illegible]	34	480½	385	4128[illegible]	1842[illegible]

Der Nationalität nach vertheilen sich die ein- und ausgegangenen Schiffe wie folgt:

	Eingehende. Zahl	Eingehende. Tonnengehalt	Ausgehende. Zahl	Ausgehende. Tonnengehalt
Dänische	6	16½	4	12⅓
Schleswigsche	162	1775½	137	1518
Holsteinische	24	243	14	136½
Hannöversche	21	221⅓	3	13
Hamburgische	4	45⅓	1	16½
Helgoländische	2	5½	2	5½
Holländische	1	33⅓	1	33⅓
Oldenburgische	1	22½	—	—
Preußische	1	14⅓	1	14⅓
Zusammen	222	2378⅓	163	1750

Rekapitulation.

Eingekommen .... 222 Schiffe mit 2378⅓ Kommlst. Tragfähigkeit,
Ausgegangen .... 163 „ „ 1750 „ „
385 Schiffe mit 4128 „ à 5200 Pfd.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Memel, im Februar. Die politischen Ereignisse lasteten während des Januar mit so großer Schwere auf dem Handel wohl aller Ostseehäfen wie auch unseres Ortes, daß die Geschäfte von noch geringerem Umfange waren als sie es in dem ohnehin hier schon wenig belebten ersten Monate jeden Jahres zu sein pflegen. Je mehr gegen den Schluß des Januar die Dänische Angelegenheit sich dem Stadium der Aktion näherte, desto ängstlicher zeigten sich die Englischen Käufer, namentlich in Betreff der Verladung ihrer Güter unter Preußischer Flagge, bis man in den letzten Tagen des Monats mehrseitig die völlige Sistirung der Abladungen anordnete. Der hiesige Handelsstand theilte bisher jene Befürchtungen nicht in so weitgehendem Maße, die neuesten Nachrichten haben jedoch unverkennbar große Besorgnisse verbreitet. Dieser Zustand peinlicher Ungewißheit kann natürlich nicht ohne beschränkenden Einfluß auf jenes Kontraktgeschäft bleiben, welches leider die Basis unserer gesammten Zufuhren bildet, seit die steigende Konkurrenz Königsbergs das nach hier gelangende Quantum der unverkauften resp. in Memel einen Markt suchenden Waaren von Jahr zu Jahr verringert. Die Läger des Ortes sind, abgesehen von Flachs, augenblicklich, wie immer um diese Jahreszeit, nicht mehr allzugroß, auch die Bestände an Hölzern in Folge der Kalamität des vorigen Jahres geringer als gewöhnlich. Dagegen lagert von Flachs ein außergewöhnlich großes Quantum am Orte, welches sich durch eintreffende Zufuhren noch täglich vergrößert. Da während des ganzen vorigen Monats kein Käufer die Verschiffung zuerst wegen der übermäßig hohen Frachten, Assekuranzen &c., später aber wegen der Gefahr einer Aufbringung der Ladung durch feindliche Kreuzer, gestatten wollte, so sind die im Januar zugeführten 26,670 Centner den Lagerbeständen zugewachsen, welche dadurch eine seit Jahren nicht mehr gekannte Höhe erreichten. Die Preise des Artikels haben sich

hier auf 13 Rthlr. pro Ctr. (4 Brand) erhalten, obwohl der Absatz in England augenblicklich fast ganz stockte und der dortige Markt beinahe flau zu nennen war. Der Grund für diese letztere Erscheinung liegt jedoch in vorübergehenden Ursachen, so daß man einen dauernden Rückgang der Preise nicht befürchtet. Es ist nämlich eine seit vielen Jahren nicht dagewesene Erscheinung, daß der Haupt-Exporthafen für Flachs, Riga, während des Winters nicht durch Eis geschlossen, sondern fortwährend zu verschiffen im Stande war. Ferner sind die Herbstversendungen jenes Ortes, nach unendlich langen Reisen, zum großen Theile während des vorigen Monats, und zwar überwiegend in havarirtem Zustande, nach England gekommen. Es standen dort fast täglich enorme Massen naß gewordener Flachse für Rechnung der Assekuradeure um jeden Preis zum Verkaufe. Falls die Waare nur naß und noch nicht verrottet ist, kann der Fabrikant, welcher dieselbe schleunig auf die Maschine nimmt, solche Flachse sehr wohl verarbeiten, dies ist denn auch bei den sehr billigen Preisen, zu welchen große Quantitäten in Auktionen fortgingen, geschehen, natürlich für den Augenblick zum Schaden der Inhaber hiesiger Läger. Glücklicherweise ist der effektive Bedarf von Flachsen in England so außerordentlich groß, daß man mit allem Grunde hoffen darf, die Preise dort bald wieder steigen zu sehen. Mit Ausnahme dieses Artikels war das vormonatliche Geschäft unseres Ortes kaum nennenswerth. Die immer bedrohlicher gewordenen politischen Verhältnisse, sowie der gänzliche Mangel an Schiffen erzeugten einen Zustand großer Geschäftslosigkeit, wie dies bei dem Zusammentreffen so vieler widriger Umstände kaum anders erwartet werden kann. Die Witterung war, eine Folge der fast während des ganzen Monats anhaltenden westlichen Winde, von seltener Milde; für die sehr schön aussehenden, aber jede schützende Schneedecke entbehrenden Felder ist nur zu wünschen, daß keine allzustarken Fröste noch späterhin eintreten. Unsere ganze Getreidezufuhr bestand in 30 Last Weizen, 80 Last Roggen, 65 Last Gerste, 110 Last Hafer, 23 Last Erbsen, welche zu unveränderten Preisen größtentheils in den Konsum übergingen; eine Ausfuhr von Cerealien hat nicht stattgefunden. Die Aussichten für das Holzgeschäft gestalteten sich während des vorigen Monats weniger günstig als zuvor. Man hat von hier, im Vertrauen auf den Bedarf Englands, sowie in Hinsicht auf die kleine resp. theure Zufuhr des vorigen Herbstes, sehr hohe Preise gefordert, zu deren Bewilligung man jenseits vor der Hand keineswegs geneigt zu sein scheint, wenigstens sind bis jetzt beinahe noch gar keine Aufträge eingegangen. Der schon seit langer Zeit ungewöhnlich hohe Stand der Frachten erschwert das Geschäft gerade in diesem Artikel ebenfalls bedeutend. Endlich aber ist der diesjährige Winter ebenso abnorm als es der vorjährige war; hier so wenig als in Rußland ist Schnee gefallen, so daß dieselben Kalamitäten des Transportes der Hölzer aus den Wäldern zur Flößungsstelle, derselbe Mangel an Wasser in den Flüssen, welcher im vorigen Jahre so viele Ursache zu Klagen gab, auch für die nächste Periode zu befürchten steht. Im Laufe des Januar verließen 9 mit Holzwaaren beladene Schiffe den Hafen, von denen 8 für England und 1 für Belgien bestimmt waren. Die Gesammtheit der Abladungen bestand in 2972 Stück fichtener Balken, 252 Stück fichtener Mauerlatten, 3287 Stück Sleeper, 2168 Stück halbe Sleeper, 5414 Stück Planken, 60 Stück eichen Wagenschoß, 1702 Stück eichen Stäben. Der Verkehr des Hafens war im Januar kaum nennenswerth, indem nur 3 Schiffe einkamen, während deren 12 nach See gingen; augenblicklich ist das Haff beinahe ganz leer. Während des vorigen Monats wurden auch nach langer Unterbrechung wieder Silber-Rubel zum Kaufe al marco angeboten. Bei dem niedrigen Stande der Papier-Rubel erzielen die Verkäufer dabei zwar ansehnliche Gewinne, doch sind Russische Silbermünzen so selten geworden, daß es oft einer langen Zeit bedarf, bevor wenigstens einige hundert Rubel gesammelt werden.

Königsberg, 15. Februar. Bei der kritischen Lage der politischen Verhältnisse und dem mißlichen Stande aller Verkehrsbeziehungen am Schlusse des Dezember mußte man schon darauf gefaßt sein, daß dem Handel in der nächsten Zeit eine Periode der Ruhe kommen werde. Die Verlegenheiten, welche diese Zeitverhältnisse aber durch die Verkümmerung der Personalkredite bei einzelnen großen Gutsbesitzern und Spekulanten hervorriefen, die bisher eine starke Wechsel-Cirkulation unterhalten hatten, vermehrten die Muthlosigkeit wesentlich, indem jenen Verlegenheiten einzelne Zahlungseinstellungen folgten, die in weiteren Kreisen sich fühlbar machten und Verluste herbeiführten. Der Monat Januar verfloß daher in so geringer Thätigkeit, daß nur wenig des Berichtenswerthes sich darin ereignet hat. In den ersten Tagen desselben schien sich eine etwas bessere Meinung im Getreidegeschäft geltend machen zu wollen, weil die Zufuhren vom Lande bedeutend waren und der Preis sich allmälig bis auf ein beim Export gute Rechnung lassendes Maaß herabgedrückt hatte. Je mehr die Hoffnung der Erhaltung des Friedens mit Dänemark aber schwand und auch die Besorgniß vor einem Kriege mit England und vor der Blokade unserer Häfen in der kommenden Verschiffungsperiode Platz griff, um so mehr zog man sich auch im Getreidehandel von aller Unternehmung zurück und die Preise sanken immer tiefer herab. Ultimo Januar wurde bezahlt:

Weizen, pro Scheffel	121/133 Pfd.	50 à 60	Sgr.,
Roggen, „	117/125 „	31 „ 34	„
Gerste, „	104/113 „	26 „ 29	„
Hafer, „	70/90 „	18 „ 26	„
Erbsen, graue, pro Scheffel		34 „ 40	„
„ weiße, „		39	„
Bohnen, pro Scheffel		40 „ 48	„

Auch der Handel mit Spiritus blieb ganz matt und der Preis bewegte sich den ganzen Monat hindurch zwischen 13—13½ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles, zu welchem die geringen Zufuhren zeitweise schwer abzusetzen waren. Die übrigen Zweige unseres Handels verharrten in noch größerer Unthätigkeit, und auch der seither so rege Flachshandel erlag der allgemeinen Flauheit. Die vorzüglichsten Käufer sind die Deutschen Spinnereien, und diese ziehen sich allmälig immer mehr von den eingeleiteten Ankäufen zurück, bis sich der Verlauf der politischen Wirren mehr übersehen läßt. Auch auf dem am 3., 4. u. 5. Februar d. J. stattgehabten Braunsberger Flachsmarkte hatte sich keiner der Deutschen Spinner als Käufer eingefunden, und es blieb ein großer Theil des in ungewöhnlich großer Menge (ca. 8000 Ctr.) zu Markte gekommenen Flachses unverkauft. Die Preise stellten sich am Schlusse des Januar auf 14½ bis 15 Rthlr. für geweichtes Russisches Flachs, und 15 bis 16 Rthlr. für Oberländer Kronflachs. Auch die von hier aus im Laufe des Januar gemachten Verschiffungen waren nur unbeträchtlich. Sie wurden noch durch den Landtransport von hier nach Pillau erschwert, indem die Eisdecke für Frachtfuhren nicht stark genug war. Im Ganzen umfaßte sie

922	Last	Weizen	in 5	Schiffen	nach	Großbritannien,
380	„	Erbsen	„ 4	„	„	„
100	„	Bohnen	„ 1	„	„	„
73	„	Gerste	„ 1	„	„	„
225	„	Wicken	„ 1	„	„	„
200	„	Leinsaat	„ 1	„	„	„
528	„	Flachs und Heede	„ 3	„	„	„
132	„	Weizen, Roggen, Leinsaat	„ 1	„	„	Holland,
28	„	Roggen	„ 1	„	„	Dänemark,
30	„	„	„ 7	„	„	Norwegen,
170	„	„	„ 4	„	„	Schweden,
			zusammen 29 Schiffe.			

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 12. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 18. März 1864.

Handel und Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1862.

I.

Nach der amtlichen Kommerzial-Statistik zeigte Frankreichs auswärtiger Handel unter Zugrundelegung der wirklichen Werthe berechnet, im Jahre 1862 eine Gesammtziffer von 5949 Mill., oder nach amtlichen Werthen von 5495 Mill. Frs. Die amtlichen Werthe erweisen im Vergleich mit dem Vorjahre eine Zunahme von 160 Mill. (3 pCt.), und im Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor 1862 eine Steigerung von 565 Mill. (12 pCt.). Die wirklichen Werthe betragen 203 Mill. mehr als in 1861 und 546 Mill. (10 pCt.) mehr als der fünfjährige Durchschnitt. Die amtlichen Werthe haben bei der **Einfuhr** ungefähr 2541 Mill. oder 179 Mill. weniger als in 1861, und 235 Mill. mehr als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre betragen. Die wirklichen Werthe beliefen sich auf 2899 Mill., sie bleiben um 186 Mill. hinter den wirklichen Werthen des Vorjahrs zurück und betragen 309 Mill. mehr als der Durchschnitt der fünf rückwärts liegenden Jahre. Bei der **Ausfuhr** stellt sich folgendes Verhältniß heraus: die amtlichen Werthe waren 2954 Mill. oder 339 Mill. höher als in 1861, oder 330 Mill. höher als im Durchschnitt der fünfjährigen Periode; die wirklichen Werthe beziffern sich auf 3050 Mill. und betragen 390 Mill. mehr als in 1861 (2660 Mill.), und 237 Mill. mehr als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2813 Mill.).

Für den **Spezialhandel** ergeben sich folgende Summen:

	amtlicher Werth.	wirklicher Werth.
Ein- und Ausfuhren zusammen	3941 Mill.	4441 Mill.
die Ziffern des Jahres 1861 waren	3892 „	4368 „
Mehr für 1862..	49 Mill.	73 Mill.

Die Zunahme entfällt ausschließlich auf die Ausfuhr; sie betrug 2152 Mill. nach amtlichem Werth und 2243 Mill. nach wirklichem Werth, d. i. 278 Mill. resp. 317 Mill. mehr als in 1861. Die Einfuhren dagegen erreichten nur 1789 Mill. an amtlichem Werth und 2199 Mill. an wirklichem Werth; sie sind mit 229 Mill. resp. 243 Mill. hinter den bezüglichen Werthen des Vorjahres zurückgeblieben. Die ausländischen zum Zweck der Veredelung nach Frankreich zollfrei zugelassenen Waaren figuriren in den Nachweisungen des Spezialhandels weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr; ihr amtlicher Werth betrug in 1862 68 Mill., ihr wirklicher Werth 63 Mill. Die nach der Veredelung wieder ausgeführten Erzeugnisse beliefen sich auf 104 Mill. amtlichen Werth, und 133 Mill. wirklichen Werth. Werden diese Zahlen den oben nachgewiesenen Ein- und Ausfuhrwerthen zugerechnet, so ergeben sich folgende Summen bei dem Spezialhandel:

		1861. Mill. Frs.	1862. Mill. Frs.
Einfuhren	amtlicher Werth	2069	1857
	wirklicher Werth	2490	2262
Ausfuhren	amtlicher Werth	1975	2256
	wirklicher Werth	2065	2376

An Kontanten wurden:

	eingeführt.	ausgeführt.	
1858	714 Mill.	244 Mill.	+ 470 Mill. bei der Einfuhr,
1859	940 »	570 »	+ 370 » » » »
1860	604 »	448 »	+ 156 » » » »
1861	423 »	503 »	— 80 » » » »
1862	536 »	456 »	+ 80 » » » »
zusammen	3217 Mill.	2221 Mill.	+ 996 Mill. bei der Einfuhr.
Im Durchschnitt der fünf Jahre	643 »	444 »	+ 199 » » » »

Transportwege. Die Ein- und Ausfuhren zur See und zu Lande haben zusammen betragen:

	1861.	1862.
amtlicher Werth	5,335,0 Mill. Frs.	5,494,9 Mill. Frs.
wirklicher Werth	5,745,0 » »	5,949,1 » »

Davon entfallen auf die Einfuhr und Ausfuhr in:

		1861.	1862.
zur See:	amtlicher Werth	3,830,1 Mill. Frs.	3,819,9 Mill. Frs.
	wirklicher Werth	4,121,0 » »	4,127,2 » »
zu Land:	amtlicher Werth	1,504,9 » »	1,675,0 » »
	wirklicher Werth	1,623,7 » »	1,821,9 » »

Im Einzelnen betrugen:

		Amtlicher Werth. 1861.	1862.	Wirklicher Werth. 1861.	1862.
		Mill. Frs.		Mill. Frs.	
die Einfuhr	zur See	1,921,5	1,689,2	2,180,8	1,927,5
	zu Land	798,2	851,4	904,6	971,7
	zusammen	2,719,7	2,540,6	3,085,4	2,899,2
die Ausfuhr	zur See	1,908,6	2,130,7	1,941,1	2,199,7
	zu Land	706,7	823,6	719,1	850,2
	zusammen	2,615,3	2,954,3	2,660,2	3,049,9

Der Antheil der Französischen Flagge an dem gesammten Seeverkehr (4127 Mill. wirklichen Werth) war 1887 Mill. oder 46 pCt.; davon entfallen 390 Mill. auf die reservirte Schifffahrt und 1497 Mill. auf die internationale Konkurrenzfahrt, an welcher die auswärtige Marine mit 2240 Mill. sich betheiligte. Gegen das Vorjahr hat sich die Konkurrenzfahrt unter Französischer Flagge um 77 Mill. gehoben; sie betrug in 1862 112 Mill. mehr als der Durchschnitt der fünf letzten Jahre; die auswärtige Flagge hat im Vergleich mit 1861 33 Mill. eingebüßt, dagegen um 152 Mill. über den fünfjährigen Durchschnitt sich gehoben.

Herkunfts- und Bestimmungsländer. Als diejenigen fremden Länder, welche an dem Handels-Verkehr Frankreichs im Jahre 1862 hervorragenden Antheil genommen haben, sind zu nennen: England, Belgien, die Schweiz, Italien, der Zollverein, Spanien, die Türkei, die Vereinigten Staaten, Brasilien und Rußland. Nach Maßgabe des wirklichen Werths ihrer Importen und Exporten nehmen die wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländer folgende Rangordnung ein:

	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	1862.	Zu- resp. Abnahme gegen 1861.	Zu- resp. Abnahme gegen den fünfjährigen Durchschnitt.	1862.	Zu- resp. Abnahme gegen 1861.	Zu- resp. Abnahme gegen den fünfjährigen Durchschnitt.
	Mill. Frs.	pCt.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.	pCt.
A. Einfuhr aus: England	656	+ 18	+ 48	526	+ 20	+ 63
Belgien	321	+ 16	+ 42	259	+ 16	+ 46
der Schweiz	239	+ 17	+ 10	59	wie in 1861	+ 16
Italien	226	+ 11	+ 18	192	+ 8	+ 19
dem Zollverein	221	— 22	— 11	130	— 24	+ 7
der Türkei	177	+ 24	+ 39	139	+ 24	+ 46
Rußland	95	— 41	— 2	73	— 53	— 8
den Vereinigten Staaten	93	— 76	— 65	96	— 74	— 59
Brasilien	90	+ 20	+ 73	46	+ 44	+ 84
Britisch Indien	75	+ 23	+ 6	74	+ 28	+ 15
Spanien	72	— 21	— 22	55	— 25	— 21
B. Ausfuhr nach: England	834	+ 35	+ 25	620	+ 37	+ 26
der Schweiz	295	+ 10	+ 16	138	— 3	+ 18
Italien	275	— 3	+ 16	175	— 3	+ 8
Zollverein	233	+ 22	+ 32	210	+ 29	+ 44
Belgien	230	+ 36	+ 27	206	+ 31	+ 25
Spanien	202	+ 2	+ 22	137	+ 6	+ 25
den Vereinigten Staaten	121	+ 7	— 63	100	+ 22	— 55
Brasilien	92	+ 2	+ 12	63	+ 1	+ 6
der Türkei	83	+ 51	+ 28	50	+ 52	+ 19
Rußland	43	— 28	+ 8	32	+ 7	+ 23

Was den Handelsverkehr zwischen Frankreich und dessen Kolonien betrifft, so haben die Erzeugnisse Algeriens, welche in 1862 auf den Markt des Mutterlandes kamen, sich auf 41 Mill., oder 20 Mill. resp. 32 pCt. weniger als in 1861 oder 2 Mill. resp. 5 pCt. weniger als im fünfjährigen Durchschnitt belaufen.

Die gesammte Ausfuhr Französischer Erzeugnisse nach Algerien betrug 125 Mill. (wirkl. Werth), oder 5 pCt. weniger als im Vorjahre und 2 pCt. weniger als im fünfjährigen Durchschnitt. Aus Reunion wurde zum Werthe von 34 Mill. gegen 46 Mill. in 1861 importirt, der Durchschnitt aus den letzten fünf Jahren stellt sich auf 43 Mill.

Zur näheren Erläuterung der oben für den Verkehr mit dem Deutschen Zollverein angegebenen Zahlen folgt hier ein Verzeichniß derjenigen einzelnen Artikel, aus denen der Spezialhandel zwischen beiden Ländern sich im Jahre 1862 vorzugsweise zusammensetzte, nach ihrem wirklichen Werthe geordnet:

a. Einfuhr Frankreichs aus dem Zollverein.

(Total: 129,6 Mill. Frs.)

Vieh 23,0 Mill., Wolle 2c. 18,4 Mill., Holz 14,6 Mill., Steinkohlen 12,9 Mill., Getreide 9,6 Mill., trockene rohe Häute 6,5 Mill., Wollengewebe 4,4 Mill., Goldabfälle 4,3 Mill., Koaks 4,5 Mill., Hopfen 1,6 Mill., Seide 1,6 Mill., Haare 1,6 Mill., Eisenerz 1,4 Mill., Pelzwerk 1,4 Mill., Seidenwaaren 1,1 Mill., Kurzewaaren, Spielzeug 1,1 Mill., Bier 1,1 Mill., Papier, Pappe, Bücher 1,1 Mill., frisches Fleisch 1,1 Mill. 2c.

b. Ausfuhr Frankreichs nach dem Zollverein.

(Total: 209,8 Mill. Frs.)

Seidengewebe 57,0 Mill., Kurzwaaren und Knöpfe 26,0 Mill., Wollengewebe 13,2 Mill., Wein 8,5 Mill., Garn aller Art 8,2 Mill., Seide 7,8 Mill., Getreide 6,1 Mill., Holz 4,9 Mill., Kleidungsstücke und Wäsche 4,5 Mill., Schmuckfedern 4,6 Mill., Safran 3,1 Mill., Baumwolle 3,0 Mill., Werkzeuge und Metallwaaren 3,0 Mill., Krapp 2,9 Mill., Papier, Pappe, Bücher 2c. 2,9 Mill., Eisenerz 2,4 Mill., Indigo 2,4 Mill., Oelsaaten 2,3 Mill., zubereitete Häute 2,1 Mill., Baumwollengewebe 1,9 Mill., Lederwaaren 1,9 Mill., Hopfen 1,8 Mill., Garancin 1,4 Mill., Goldabfälle 1,4 Mill., Gold- und Silberwaaren 1,1 Mill., Wolle 1,0 Mill., Pelzwerk 1,0 Mill.

Gesetzgebung.

Gesetz über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

(Staats-Anzeiger Nr. 59.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das durch den Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) in Bezug auf diejenigen Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, bereits aufgehobene Gesetz über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetz-Samml. S. 341) wird auch in Bezug auf diejenigen Aktiengesellschaften aufgehoben, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§. 2.

Für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, sollen fortan die in den Artikeln 18, 207 bis 248 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und in dem Artikel 12 §§. 1 bis 9 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 enthaltenen Vorschriften gleichfalls gelten, soweit in den folgenden Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist.

§. 3.

In den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, findet auf diese Aktiengesellschaften auch der Artikel 23. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 dahin Anwendung, daß die zu dem Vermögen einer solchen Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechte und Hypothekenforderungen auf den Namen der Gesellschaft ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter in das Hypothekenbuch einzutragen sind, daß bei der Eintragung die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben, und daß, wenn in Bezug auf die Firma oder den Sitz eine Aenderung eintritt, diese im Hypothekenbuche zu vermerken ist.

§. 4.

Die in den Artikeln 210, 211, 212, in dem zweiten und dritten Absatz des Artikels 214, sowie im ersten Absatz des Artikels 220, in den Artikeln 226, 228, 233, in dem ersten Absatz des Artikels 239, in dem Artikel 243, in dem zweiten Absatz des Artikels 244, in dem dritten Absatz des Artikels 245, in dem Artikel 246, in dem Artikel 247 unter Ziffer 4 und in dem zweiten Absatz des Artikels 248 des Deutschen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die in dem §. 2 bezeichneten Aktiengesellschaften keine Anwendung.

§. 5.

Für dieselben treten an Stelle der nach dem §. 4. nicht anwendbaren Vorschriften des Artikels 211, des dritten Absatzes des Artikels 214, des ersten Absatzes des Artikels 220, der Artikel 226, 228, 233, des ersten Absatzes des Artikels 239, des Artikels 243, des zweiten Absatzes des Artikels 244, des dritten Absatzes des Artikels 245, der Artikel 246, 247, Ziffer 4, und des zweiten Absatzes des Artikels 248 des Deutschen Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1) An Stelle des Artikels 211:

Vor erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt (Artikel 12 §§. 1 und 3 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861) besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

2) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 214:

Ein solcher Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist (Artikel 12 §§. 1 und 3 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861).

3) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 220:

Ein Aktionair, welcher seine Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung der landesüblichen Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

4) An Stelle des Artikels 226:

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die Artikel 194 und 195 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Ernennung der Bevollmächtigten, wenn die Bestellung derselben durch Wahl gehindert wird (Artikel 195, Absatz 2), durch das Gericht erfolgt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

5) An Stelle des Artikels 228:

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen angeordnet ist und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209, Ziffer 11) bekannt gemacht werden.

6) An Stelle des Artikels 233:

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß in der für die Veröffentlichung der Mitglieder des Vorstandes vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden. In Bezug auf ein erst nach Ablauf des dritten Tages, von dem Tage der Ausgabe des Blattes an gerechnet, in welchem die Bekanntmachung zuerst erschienen ist, abgeschlossenes Geschäft kann, der Gesellschaft gegenüber, die Unkenntniß der Aenderung nicht geltend gemacht werden. Ist das Geschäft früher abgeschlossen, oder ist die Veröffentlichung nicht geschehen, so kann die Gesellschaft einem Dritten die Aenderung nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß ihm dieselbe bei dem Abschluß des Geschäfts bekannt war.

7) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 239:

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß den Aktio-

naires spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

8) An Stelle des Artikels 243:

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209, Ziffer 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

9) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 244:

Es kommen die bezüglich der offenen Handelsgesellschaften über das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen in gleicher Art, wie die Mitglieder des Vorstandes und eine Aenderung dieser Mitglieder bekannt zu machen sind. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes.

10) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 245:

Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

11) An Stelle des Artikels 246:

Die Bücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einen von dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu bestimmenden sicheren Ort zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

12) An Stelle der Bestimmung unter Ziffer 4, Artikel 247:

Die Auflösung der Gesellschaft ist wie in sonstigen Auflösungsfällen bekannt zu machen.

13) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 248:

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung nach den im Artikel 245 und den vorstehend unter Ziffer 8 und 10 enthaltenen Vorschriften maßgebend sind.

§. 6.

Ist der Vorstand einer zur Zeit des Eintritts der Geltung dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaft, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, von der Zeit des Eintritts der Geltung dieses Gesetzes an gerechnet, die im zweiten Absatze des Artikels 231 des Deutschen Handelsgesetzbuchs enthaltene Vorschrift nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 7.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln muß der Vorstand einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Aktiengesellschaft im Falle des dritten Absatzes des Artikels 240 des Deutschen Handelsgesetzbuchs die Unzulänglichkeit des Vermögens der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Wenn die Mitglieder des Vorstandes die Anzeige unterlassen, so werden sie nach Maßgabe des §. 9, Artikel 12 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

(Staats-Anzeiger Nr. 54.)

Auf Ihren Bericht vom 22. Januar d. J. habe Ich dem Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, Meine Genehmigung ertheilt und lasse Ihnen denselben vollzogen hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Berlin, den 1. Februar 1864.

Wilhelm.

von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An
den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

I. Kanal-Gefälle.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet:			
1) von Ziegelsteinen, Hausteinen, Platten, nicht gemahlenen Traß- und Gypssteinen, Schiefer, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut und Töpferwaaren mit Ausnahme des Porzellans, von Reisen, Korbwaaren, leeren Fässern und Dünger mit Ausnahme des Guano und der Poudrette, für den Centner.....	—	—	½

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) von allen anderen Gegenständen, für den Centner	—	—	1

Allgemeine Bemerkungen.

a) Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten. Zur Zahlung derselben tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein Schiff den Kanal berührt.

b) Unbeladene Kähne und Fahrzeuge, sowie alle Fahrzeuge, die im Eigenthum des Staats sich befinden, sind von der Abgabe frei.

c) Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheits-Hafens bedienen, wird von denselben das unter III. aufgeführte Hafengeld erhoben.

II. Krahnengeld.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für den Gebrauch des Krahnens werden außer der Gebühr zu I. von allen Gütern entrichtet für den Centner	—	—	2

Die Stadt giebt zur Aushülfe bei der Ein- und Auskrahnung zwei Arbeitsleute. Die sonst erforderlichen Arbeiter sind von dem Schiffer, beziehungsweise dem Waaren-Eigenthümer, zu stellen.

III. Hafengeld.

An Schutzgeld für den Winter-Aufenthalt im Kanal ist zu entrichten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für ein Fahrzeug von 1 bis 10 Last Ladungsfähigkeit	—	10	—
» » » » 11 » 20 » »	—	20	—
» » » » 21 » 30 » »	1	—	—
» » » » 31 » 40 » »	1	10	—
» » » » 41 » 50 » »	1	20	—
» » » » 51 » 60 » »	2	—	—
» » » » 61 » 70 » »	2	10	—
» » » » 71 » 80 » »	2	20	—
» » » » 81 » 90 » »	3	—	—
» » » » 91 » 100 » »	3	10	—
» » » von mehr als 100 Lasten »	3	20	—
» » Dampfschiff	6	—	—

Fahrzeuge, die im Eigenthum des Staates sich befinden, sind von dem Hafengelde frei.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1864.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggz. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Vorschriften für die Kommandanten Seiner Königlichen Majestät Kriegsschiffe in Bezug auf die Aufbringung Dänischer und verdächtiger Schiffe.

(Staats-Anzeiger Nr. 63.)

Den Kommandanten Seiner Majestät Kriegsschiffe werden in Veranlassung der von der Königlich Dänischen Regierung gegen die Preußischen und Oesterreichischen Schiffe, so wie gegen die Schiffe der übrigen Deutschen Bundesstaaten angeordneten Feindseligkeiten in Betreff der Aufbringung Dänischer und verdächtiger Schiffe folgende Vorschriften zur genauen Befolgung ertheilt.

§. 1.

Die Kommandanten Seiner Majestät Kriegsschiffe sind berechtigt und verpflichtet, diejenigen Schiffe anzuhalten und aufzubringen, welche dem Dänischen Staate oder dessen Unterthanen angehören (feindliche Schiffe).

Holsteinische und Schleswigsche Schiffe gelten nicht als feindliche Schiffe.

§. 2.

Schiffe neutraler Mächte oder ihrer Unterthanen, gleichviel wem die Ladung derselben gehört, dürfen nicht aufgebracht werden, es sei denn, daß einer der in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt.

§. 3.

Ohne Unterschied der Nationalität sind anzuhalten und aufzubringen:

1) die Schiffe, deren Ladung aus Kriegs-Kontrebande besteht, welche für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmung im §. 6 unter Ziffer 2;
2) die Schiffe, welche sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzen.

§. 4.

Ohne Unterschied der Nationalität sind ferner als verdächtig anzuhalten und aufzubringen.

1) die Schiffe, welche doppelte oder wahrscheinlich falsche oder gefälschte Papiere führen;
2) die Schiffe, welche keine Papiere führen oder welche die Papiere beseitigt haben, zumal wenn dies erst dann geschehen ist, als der Kreuzer bereits in Sicht war;
3) die Schiffe, welche auf die Aufforderung des Kreuzers nicht beilegen oder stoppen oder sich der Durchsuchung von Räumen und Behältnissen widersetzen, in welchen sich muthmaßlich Kriegskontrebande oder Papiere befinden.

§. 5.

Der Anhaltung und Aufbringung unterliegen ohne Unterschied der Nationalität auch diejenigen Schiffe, welche über ihre Nationalität durch die erforderlichen Schiffspapiere sich nicht gebührend auszuweisen vermögen. Welche Schiffspapiere zum Ausweis der Nationalität erforderlich sind, bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes, welchem das Schiff angehört.

§. 6.

Für gute Prise gelten:

1) die feindlichen Schiffe (§. 1) nebst deren Ladung; es ist jedoch neutrales Gut am Bord eines feindlichen Schiffes mit Ausnahme der Kriegskontrebande frei;
2) die Schiffe, deren Ladung aus Kriegskontrebande besteht (§. 3, Ziffer 1) nebst der letzteren; wenn nur ein Theil der Ladung aus Kriegskontrebande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegskontrebande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Falle er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Theile der Ladung ungestört fortsetzen kann;

3) die Schiffe, welche sich mit Gewalt der Anhaltung widersetzen (§. 3, Ziffre 2);
4) die als verdächtig aufgebrachten Schiffe (§. 4), sofern der gegen sie vorliegende Verdacht nicht beseitigt wird.

§. 7.

Folgende Gegenstände werden, sofern sie für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt sind, als Kriegskontrebande angesehen: Kanonen, Mörser, alle Arten Waffen, Bomben, Granaten, Kugeln, Zündhütchen, Lunten, Pulver, Küraße, Armaturgegenstände, Sättel, Zäume, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen. Vorräthe der bezeichneten Art, welche zum Gebrauch für das Schiff selbst dienen, gehören nicht zur Kriegskontrebande.

§. 8.

Auf neutralem Seegebiete ist jede Anhaltung und Aufbringung unstatthaft.

§. 9.

Bei der Anhaltung und Durchsuchung eines Handelsschiffes ist von den Kommandanten S. M. Schiffe folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Kommandant giebt dem Handelsschiffe ein Signal, beizulegen oder zu stoppen und läßt sodann den Schiffer mit den Schiffspapieren zu sich an Bord kommen. Ergiebt sich hierbei kein Bedenken, so gestattet er dem Schiff, sogleich die Reise ungehindert fortzusetzen. Findet er dagegen begründete Veranlassung zu dem Verdachte, daß das Schiff aufzubringen sei, so hat er einen Offizier zur genaueren Ermittelung dieses Verdachts auf das Schiff zu senden. Hierbei dürfen bei strenger Strafe eigenmächtig keine verschlossenen Räumlichkeiten, Behälter, Schränke, Verschläge, Kisten, Tonnen, Fastagen oder andere Behältnisse geöffnet, erbrochen, auch nicht durchsucht werden, was von der Ladung lose im Schiffe liegt, vielmehr ist der Schiffer anzuhalten, diejenigen Behältnisse u. s. w. im Schiffe öffnen zu lassen, deren Eröffnung der Offizier für erforderlich erachtet.

Neutrale Handelsschiffe, welche unter Konvoi von Kriegsschiffen einer neutralen Macht gehen, unterliegen nicht der Untersuchung, es genügt die vom Kommandanten des Konvoi abzugebende Erklärung, daß die Papiere der konvoyirten Schiffe in Ordnung sind, und daß sie keine Kriegskontrebande an Bord haben.

§. 10.

Hat der Kommandant ein Schiff (Prise) aufgebracht, so hat er streng darauf zu wachen, daß von der Ladung Nichts gelöscht, verkauft, vertauscht oder anderweitig entfernt wird oder verloren geht. Zu dem Ende hat er, gemeinsam mit dem Schiffer oder Steuermann des Schiffs auf demselben, so weit thunlich, die Ladungsräume zu versiegeln oder die Ladung unter Verschluß zu legen. Die Schiffspapiere hat der Kommandant nebst einem von ihm und dem Schiffer unterschriebenen Verzeichnisse derselben mit dem Siegel seines Schiffes und dem des Schiffers in einem Konvolut zu versiegeln.

§. 11.

Der Kommandant hat sodann die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, erforderlichenfalls einen Offizier mit der nöthigen Mannschaft auf das Schiff zu senden, damit dasselbe sicher nach dem nächsten Deutschen oder Preußischen Hafen, wo militairischer Schutz zu erwarten ist, gebracht wird, und daß bis dahin die Ladung des Schiffes nicht geöffnet wird, es sei denn, daß der Schiffer oder dessen Stellvertreter zur Konservirung derselben die Oeffnung für nothwendig hält.

§. 12.

In dem Hafen ist das Schiff, nebst den versiegelten Schiffspapieren und allen über die Aufbringung des Schiffes sprechenden Schriftstücken resp. an den Königlich Preußischen Konsul oder an die Königlich Preußische Zoll- resp. Hafenbehörde abzugeben und darüber eine Bescheinigung zu erfordern.

§. 13.

Die auf dem Schiffe befindlichen Mannschaften werden, wenn es feindliche Unterthanen sind, als Kriegsgefangene abgeliefert, wenn es Unterthanen neutraler Mächte sind, an ihre resp. Konsuln übergeben und bis dahin für Rechnung des aufgebrachten Schiffs auf Staatskosten verpflegt.

§. 14.

Nur in Nothfällen (Sturm, Unwetter, Mangel an Proviant, feindliche Verfolgung) kann das Schiff in einen neutralen Hafen gebracht und, so lange die Nothfälle dauern, darin belassen werden.

§. 15.

Wenn das Schiff wegen Havarie nicht weiter gebracht werden kann, oder, wenn die Ladung aus leicht verderblichen Waaren besteht, so hat der Kommandant des Kriegsschiffes oder der das aufgebrachte Schiff führende Offizier nach seinem gewissenhaften Ermessen unter Mitwirkung des Preußischen Konsuls und des Schiffers diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche er zum Besten des Schiffes und der Ladung am zweckmäßigsten findet.

§. 16.

Die Kommandanten Sr. Majestät Schiffe reichen, sobald sie Prisen aufgebracht haben, über die Wegnahme und Aufbringung ausführlichen Bericht an die vorgesetzte Behörde ein.

Berlin, den 12. März 1864.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Zollbegünstigung bei dem Bezug von Salz zur Salpeter-Erzeugung in Oesterreich.

(Verord.-Blatt des Oesterr. Finanz-Minist. Nr. 11.)

Im Vernehmen mit dem Handelsministerium wird erklärt, daß die in der Anmerkung 2 zur Zolltarif-Post 37, lit. c., den Glasfabriken, Glashütten und Alaunerzeugern bei dem Bezuge des Digestivsalzes zugestandene Zollbegünstigung auch auf die Salpeter-Erzeugung Anwendung findet.

Die Wirksamkeit dieses Erlasses beginnt mit dem Tage, an dem derselbe jedem Zollamte zukommt.

Wien, den 20. Februar 1864.

Münzverordnung in Hayti.

(Mon. univ. Nr. 35.)

F. Geffrard, Präsident von Hayti,

Nach Einsicht des Artikels 169 der Konstitution und der frühe-

ren Gesetze und Verordnungen in Betreff der Anfertigung und Ausgabe von Landes-Kupfermünze vom 8. und 18. Mai 1813, 4. August 1817, 16. und 24. April 1827, 17. September 1846 und 16. April 1851;

Auf den Bericht des Staatssekretairs der Finanzen und des Handels, und nach Anhörung des Raths der Sekretaire,

Hat nachstehendes Gesetz vorgeschlagen,

Und die Landesversammlung nach Anerkennung der Dringlichkeit

Hat dasselbe angenommen:

Art. 1. Alsbald nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes soll eine neue Landesmünze in Bronze geprägt und in Umlauf gesetzt werden, deren Feingehalt, Gewicht, Werth, Prägung und Bezeichnung durch die folgenden Artikel festgesetzt sind:

Art. 2. Die Stücke der neuen Landesmünze sind 5 Centimen oder ein Zwanzigtheil, 10 Centimen oder ein Zehntheil und 20 Centimen oder ein Fünftheil der Landesgourde.[1]) Das 5 Centimenstück wiegt 2 Gramm, das 10 Centimenstück 4 Gramm, das 20 Centimenstück 8 Gramm.

Art. 3. Diese Stücke zu 5, 10 und 20 Centimen führen die Bezeichnung 5 Centimen-, 10 Centimen- und 20 Centimen-Stücke. Sie haben als Prägung auf der einen Seite das Bildniß des Präsidenten von Hayti mit der Umschrift: »Geffrard, Präsident«, und darunter im Ausschnitt die Jahreszahl 1863; auf der anderen Seite in der Mitte das Wappen des Freistaats mit der Umschrift: »Freistaat Hayti« und darunter im Ausschnitt die Werthsangabe des Stückes in Zahlen.

Art. 4. Diese Münze soll in der ganzen Ausdehnung des Freistaats Kours haben, und bei allen Handels- oder sonstigen Geschäften neben den auf Grund der früheren Gesetze geprägten Kupfermünzen ohne Unterschied angenommen werden. Die Stücke der Bronzemünze werden jedoch, außer wenn ein gegenseitiges Einverständniß vorliegt, bei Zahlungen nur als Scheidemünze zur Festsetzung der Summen gegeben und angenommen.

Niemand darf, bei Vereinnahmung von je 100 Gourden, gezwungen werden, Bronzemünzen im Betrage von mehr als 5 Gourden anzunehmen.

Dasselbe Verhältniß ist bei Zahlung von Beträgen, die höher oder geringer sind als 100 Gourden, zu beobachten.

Art. 5. Jeder Falschmünzer oder dessen Gehülfe wird strafrechtlich verfolgt und nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

Art. 6. Alle früheren Gesetze bezüglich der Prägung und Ausgabe von Kupfermünzen bleiben in Kraft, soweit sie keine dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen enthalten.

Port au Prince, 24. September 1863.

Strafe der Schiffskapitaine, welche Passagiere ohne Paß landen, in dem Orientalischen Freistaat del Uruguay.

Der Genueser Corriere Mercantile meldet unter dem 14. Januar d. J., daß die höchste Regierung des Orientalischen Freistaats del Uruguay am 19. November 1863 eine Verordnung erlassen hat, der zufolge alle Schiffskapitaine, welche Passagiere ohne Pässe an Bord, einer Geldstrafe von 200 Silber-Piastern in Landesmünze unterliegen, und daß die Ausführung dieser Maßregel speziell den Zollkommissaren, sowie den anderweitig schon mit der Aufsicht über die Passagiere betrauten Hafenkapitainen übertragen ist.

[1]) 1 Gourde = 1 Span. Piaster.

Statistik.

Status des Russischen Telegraphen-Netzes am 1. Mai 1863.

(Zeitschr. des Deutsch-Oesterr. Telegraphen-Vereins Jahrgang X. Heft 7, 8, 9.)

Am 1. Mai 1863 war der Status der Russischen Telegraphen wie folgt:

A. Staats-Telegraphen.

	Länge der Linie. Werst.	Länge der Drahtleitungen. Werst.	Zahl der Stationen.
In Betrieb	23,570	37,180	190
In der Ausführung begriffen	5,380	11,750	40
	29,130	48,930	230

B. Eisenbahn-Telegraphen.

In Betrieb	2,620	6,800	158
Summa	31,750	55,730	358

Die Uebersichtskarte der Russischen Telegraphen-Linien von 1863 weist gegen die vorjährige Auflage folgende neue Linien als vollendet nach:

von Warschau über Iwangorod, Lublin und Samosz nach Lougk mit einer Seitenlinie von Iwangorod nach Radom;
von Grodno nach Bielostock;
von Woznesenskaja nach Petrozawodsk;
von Wytegra über Kargopol, Jedewskaja und Siskaja nach Archangel,
von Rostow am Don über Egorluik, Staveropol, Piatigorsk, Naltchique, Wladicaucase, Gabaoure, Douchette, Tiflis, Gori, Souram, Coutais und Orpira nach Poti mit Seitenlinien von Tiflis nach Codjori und von Souram nach Borgeom;
von Malmysch über Nolinsk nach Wiatka.

Als in der Ausführung begriffen sind bezeichnet Linien
von Plozk über Lentschiza nach Kalisch;
von Radom nach Kelze;
von Simferopol nach Sebastopol;
von Saratow über Zarizyn nach Astrachan;
von Zarizyn nach Nowo-Tscherkask, und
von Omsk über Tomsk, Krasnojarsk und Irkutzk nach Kiachta.

Projektirt sind ferner Linien
von Wolmar (an der Linie zwischen Riga und Pernau) nach Dorpat;
von Twer nach Rybinsk;
von Moskau nach Smolensk;
von Roslawl nach Orel;
von Koursk nach Woronejch;
von Ekaterinoslaw nach Berislaw;
von Stavropol über Ekaterinodare nach Taman und nach Eisk;
von Wladicaucase über Temire-Khan-Choura nach Gounib und nach Petrowsk;
von Borgeom nach Akhalzikh;
und von Orpira nach Soukhoum-Kalé.

Oesterreichs Eisenbahnen in 1862.

(Statistische Uebersichtstafeln der Oesterreichischen Monarchie.)

Benennung der Bahnen	Länge der einzelnen Bahn-linien	Bau- und Einrichtungskosten bis Ende 1862			
		Baukosten	Einrichtungs-kosten	Summe	Auslagen für eine Meile
	Meilen	Gulden			
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	82·50	57,754,107	18,050,560	75,804,667	918,844
Bahnen der südl. Staats-, Lomb.-Venet. und Central-Ital. Eisenbahn-Gesellschaft:					
Wien-Triester Linie					
Ungarische Linien	213·58	172.493,975	32,039,550	204,533,525	957,644
Nord- und Süd-Tyroler Linie					
Venetianische Linien					
Bahnen der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:					
Nördliche Linie					
Südöstliche Linie	173·20	102,931,773	27,820,568	130,752,341	754.921
Wien-Neu-Szönyer Linie					
Kaiserin Elisabeth-Westbahn:					
Linie Wien-Salzburg-Passau	52·76	59,045,003	10,051,862	69,096,865	1,309,645
Nebenbahn Lambach-Gmunden[1])	21·29	.	.	5,453,350	256,146
Nebenbahn Linz-Budweis[1])					
Graz-Köflacher Bahn	5·30	2,462,868	228,126	2,690,994	507,735
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	25·88	16,495,974	3,133,377	19,629,351	758,476
Buschtehrader Bahn:					
Lokomotiv-Bahn	2·75	1,823,258	384,543	2,207,801	802,837
Pferde-Bahn	7·50	496,622	16,558	513,180	68,424
Böhmische Westbahn	24·27	.	.	[2]) 21,763.900	.
Aussig-Teplitzer Bahn	2·40	2,660,706	655,502	3,316,208	1,381,753
Brünn-Rossitzer Bahn	3·10	2,304,929	286,843	2,591,772	836,055
Galizische Carl-Ludwigs-Bahn	47·50	29,710,114	7.156,471	36,866,585	776,139
Preßburg-Tirnauer Bahn	8·42	1,126,450	168,705	1,295,155	153,818
Theiß-Eisenbahn	76·99	34,629,334	7,351,791	41,981,125	545,280
Fünfkirchen-Mohaczer Bahn	8·02	5,929,944	850,684	6,780,628	845,464
Summe	755·46	[3]) 489,865,057	[3]) 108,195,140	625,277,447	801,204

[1]) Bei dem Gesammtkostenbetrage dieser Bahn konnten die Einrichtungskosten nicht ausgeschieden werden.
[2]) Betrag der bis 31. Dezember 1862 an die Bauunternehmung in Aktien und Prioritäts-Obligationen ausgefolgten Verdienstraten und des ertragsmäßigen Bauvorschusses, wobei auch die Einrichtungskosten nicht ausgeschieden erscheinen.
[3]) Ohne die Bau- und Einrichtungskosten der Nebenbahnen Lambach-Gmunden und Linz-Budweis, dann jene der Böhmischen Westbahn.

Benennung der Bahnen	Transportmittel			Transportleistung				
	Lokomotiven und Tender	Personen-Wagen	Lastwagen	Personen	Reisegepäck-Uebergewicht	Militair-Transporte	Eilgüter	Gewöhnliche Frachten
					Zoll-Ctr.	Mann	Zoll-Centner	
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	218	375	5,617	1,790,088	103.558	136,197	144,921	35,293,089
Bahnen der südl. Staats-, Lomb.-Venet. und Central-Ital. Eisenbahn-Gesellschaft:								
Wien-Triester Linie				2,863,978	166,136	366,031	131,517	25,947,157
Ungarische Linien	596	1,267	8,463	259,170	31,356	85,721	24,676	7,267,031
Nord- und Süd-Tyroler Linie				497,273	31,147	36,618	27,376	2,606,721
Venetianische Linien				1,386,744	89,360	302,173	188,866	5,831,009
Bahnen der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:								
Nördliche Linie	236	389	2,439	984.151	111,055	82,769	82,053	20,061,946
Südöstliche Linie	298	438	3,256	776,960	111,908	215,154	60,699	14,722,664
Wien-Neu-Szönyer Linie	48	93	724	203,628	13,912	19,976	57,948	5,761,923

Benennung der Bahnen	Transportmittel			Transportleistung				
	Lokomotiven und Tender	Personen-Wagen	Lastwagen	Personen	Reisegepäck-Uebergewicht	Militair-Transporte	Eilgüter	Gewöhnliche Frachten
					Zoll-Ctr.	Mann	Zoll-Centner	
Kaiserin Elisabeth-Westbahn:								
Linien Wien-Salzburg-Passau	80	351	1,250	1,056,042	71,688	43,644	76,569	8,726,739
Nebenbahn Lambach-Gmunden	14	48	302	38,160	8,301	16	5,349	1,084,769
Nebenbahn Linz-Budweis	.	38	769	24,604	1,301	.	329	1,137,667
Gratz-Köflacher Bahn	[1] 18	12	136	120,020	288	.	920	2,761,866
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	80	88	470	271,808	19,024	18,075	15,447	3,753,320
Buštehrader Bahn:								
Lokomotiv-Bahn	4	4	86	57,417	[2]	.	[2]	9,834,440
Pferde-Bahn	.	5	182	22,683	[2]	.	.	1,584,154
Böhmische Westbahn	24	80	709	160,781	14,123	3,472	3,481	3,585,462
Aussig-Teplitzer Bahn	5	20	195	161,958	[2]	1,231	[2]	7,136,734
Brünn-Rossitzer Bahn	4	6	98	53,049	2,088	.	.	2,698,364
Galizische Carl-Ludwigs-Bahn	130	103	1,393	286,349	16,423	32,282	10,820	4,985,640
Preßburg-Tirnauer Bahn	.	22	156	71,801	3,490	.	3,703	542,773
Theiß-Eisenbahn	77	145	1,515	341,527	47,040	101,831	18,782	5,673,133
Fünfkirchen-Mohaczer Bahn	7	8	235	37,737	[2]	7,982	.	3,577,631
Summe	1,839	3,492	27,995	11,465,928	842,198	1,453,172	753,656	174,574,232

[1] Hievon 2 Lokomotiven und Tender im eigenen und 7 Lokomotiven und Tender im pachtweisen Besitze.
[2] Die auf dieser Bahn beförderte Menge ist unter den Frachten begriffen.

Benennung der Bahnen	Einnahmen					
	Für den Personen-Transport	Für Militair-Transporte	Für Eilgüter	Für Frachten	Sonstige	Summe
	Gulden					
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3,285,291	229,496	160,736	11,697,514	289,379	15,662,416
Bahnen der südl. Staats-, Lomb.-Venet. und Central-Ital. Eisenbahn-Gesellschaft:						
Wien-Triester Linie	3,590,832	538,678	383,602	10,117,644	139,516	14,770,272
Ungarische Linien	614,931	143,968	51,194	2,493,508	10,557	3,314,158
Nord- und Süd-Tyroler Linie	478,433	24,818	34,328	510,989	19,973	1,068,541
Venetianische Linien	1,624,783	280,986	201,599	1,559,029	12,244	3,678,641
Bahnen der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:						
Nördliche Linie	2,429,648	162,427	192,633	5,597,499	130,655	8,512,862
Südöstliche Linie	2,589,970	244,585	150,785	5,397,130	83,271	8,465,741
Wien-Neu-Szönyer Linie	353,634	19,521	36,294	1,238,858	25,153	1,673,460
Kaiserin Elisabeth-Westbahn:						
Linie Wien-Salzburg-Passau	2,146,677	47,616	60,035	2,744,779	154,261	5,153,368
Nebenbahn Lambach-Gmunden	41,262	6	1,153	166,709	168	209,298
Nebenbahn Linz-Budweis	24,834	.	825	514,925	3,579	544,163
Gratz-Köflacher Bahn	66,594	.	748	305,516	1,880	374,738
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	274,391	2,868	14,578	711,371	43,621	1,046,829
Buštehrader Bahn:						
Lokomotiv-Bahn	19,572	.	.	518,457	32,737	570,766
Pferde-Bahn	15,002	.	.	158,641	252	173,895
Böhmische Westbahn	288,229	1,634	5,093	639,393	21,562	955,911
Aussig-Teplitzer Bahn	82,664	.	.	237,112	40,353	360,129
Brünn-Rossitzer Bahn	22,522	.	.	293,864	3,889	320,275
Galizische Carl-Ludwigs-Bahn	903,079	83,073	32,292	2,608,212	13,756	3,640,412
Preßburg-Tirnauer Bahn	65,049	.	2,448	73,850	2,090	143,437
Theiß-Eisenbahn	1,032,740	141,349	39,823	1,649,902	41,037	2,904,851
Fünfkirchen-Mohaczer Bahn	44,046	3,006	.	607,903	1,190	656,145
Summe	19,994,183	1,924,031	1,368,166	49,842,805	1,071,123	74,200,308

Benennung der Bahnen	Ausgaben				Ueberschuß
	Allgemeine Verwaltung	Bahn-Verwaltung	Transport-Verwaltung	Summe	
	Gulden				
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	997,977	2,619,481	3,774,166	7,391,624	8,370,792
Bahnen der südl. Staats-, Lomb.-Venet. und Central-Ital. Eisenbahn-Gesellschaft	418,798	1,923,746	6,132,505	8,475,049	14,356,563
Bahnen der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft	1,582,927	3,214,788	3,964,154	8,761,869	9,890,194
Kaiserin-Elisabeth-Westbahn:					
Linie Wien-Salzburg-Passau	214,753	571,948	1,510,007	2,296,705	2,856,663
Nebenbahn Lambach-Gmunden	3,104	39,919	101,271	144,294	65,004
Nebenbahn Linz-Budweis	9,168	87,210	334,927	431,305	112,858
Graz-Köflacher Bahn	16,077	52,729	94,942	163,748	210,990
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	89,871	194,479	388,725	673,075	373,754
Buschtehrader Bahn:					
Lokomotiv-Bahn	46,559	70,607	147,688	264,854	305,912
Pferde-Bahn	6,886	32,757	80,111	119,754	54,141
Böhmische Westbahn[1])	61,313	89,336	268,042	418,691	537,220
Aussig-Teplitzer Bahn	34,048	36,348	97,680	168,076	192,053
Brünn-Rossitzer Bahn	23,519	59,915	68,569	152,003	168,272
Galizische Carl-Ludwigs-Bahn	114,979	740,198	915,921	1,771,098	1,869,314
Preßburg-Tirnauer Bahn	15,067	30,479	65,182	110,728	32,709
Theiß-Eisenbahn	178,418	305,077	1,233,310	1,716,805	1,188,046
Fünfkirchen-Mohaczer Bahn	43,010	94,702	174,901	312,613	343,532

Die Vertheilung der Ausgaben in jene für allgemeine, Bahn- und Transport-Verwaltung entspricht zwar — mit einigen Ausnahmen — den in den Geschäftsberichten der verschiedenen Gesellschaften enthaltenen Angaben, entbehrt aber der Genauigkeit, da die Ausgaben nicht überall nach gleichen Vorgängen in die obigen Rubriken vertheilt werden. Dies gilt namentlich von der südlichen Staatsbahn, bei welcher die, von ihrem Geschäftsberichte nachgewiesene Ausgabe für die Direktion und die Central-Leitung in die erste, jene für Bahnerhaltung in die zweite und jene für Zugförderung und den Verkehrsdienst sammt Transport-Verwaltung in die dritte Kolonne eingesetzt wurde. Um den Ausweis so viel als thunlich doch approximativ richtig zu stellen, wurden die Steuern und Pensionsbeiträge (mit Ausnahme der Südbahn, für welche die Daten nicht ersichtlich sind) zu den allgemeinen, die Werkstätten-Auslagen zu jenen der Transport-Verwaltung gerechnet. In den Ausgaben nicht enthalten und aus den Ueberschüssen zu entnehmen sind die Ausgaben für die Verzinsung des Anlagekapitals (Aktien und Anlehen) nebst Dividenden, die Kosten des Verwaltungsrathes und die Beiträge zu den Reservefonden. Für das Jahr 1864 wird es für sämmtliche Eisenbahnen möglich werden, eine genaue Nachweisung über die Gesammtausgaben und deren Vertheilung zu liefern.

[1]) Für den Zeitraum vom 15. Oktober 1861 bis 31. Dezember 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Rio de Janeiro für 1863.

Das Geschäft war im vergangenen Jahre am hiesigen Platze im Ganzen unbefriedigend.

Der kleine Ertrag der letzten Kaffee-Ernte und der dadurch entstandene bedeutende Ausfall unseres Haupt-Agrikultur-Produktes, die noch immer obwaltende Unsicherheit in den Kreditverhältnissen, welche sich namentlich in dem Manufakturwaarengeschäfte bemerklich machte und die in dieser Branche arbeitenden Häuser veranlaßte, sowohl möglichst nach einer Verkürzung der Verkaufstermine zu streben, als auch in der Wahl ihrer Kunden die äußerste Vorsicht anzuwenden, haben das Inland gezwungen, seine Beziehungen auf das Nothwendigste zu beschränken und dadurch auf den Absatz der meisten Artikel einen sehr lähmenden Einfluß geübt. Die Preise der wichtigeren Einfuhr-Artikel haben trotz der mäßigen Einfuhr natürlich unter dieser Lage der Dinge gelitten und sind im Ganzen wenig lohnend gewesen; namentlich gilt dies von allen Luxusgegenständen, deren Verbrauch gegen frühere Jahr auffallend abgenommen hat.

Wenn demnach das Jahr 1863 als ein für den hiesigen Handel ungünstiges bezeichnet werden muß, so darf man dagegen die Hoffnung aussprechen, daß der Zustand unseres Platzes gegenwärtig zu guten Aussichten für das laufende Jahr berechtigt, falls nicht etwa durch große politische Erschütterungen in Europa ein nachtheiliger Einfluß auch auf die hiesigen Verhältnisse ausgeübt wird.

Die Handelsbilanz ist während des vergangenen Jahres zu Gunsten Brasiliens gewesen; der kleinere Ertrag der Kaffee-Ernte wurde zum Theil durch die hohen Preise dieses Artikels ausgeglichen und die guten Ernten von Zucker, Baumwolle und Tabak, deren sich die nördlichen Provinzen erfreuten, haben auch auf den hiesigen Markt vortheilhaft gewirkt. Die auswärtigen Kourse, welche seit der großen Handelskrisis von 1857 fortdauernd starken Schwankungen unterworfen waren und sich unter Pari hielten, haben seit einem Jahre wieder ihren natürlichen Standpunkt eingenommen und sind während der letzten Monate des Jahres 1863 sogar eine Zeit lang über Pari gegangen. Die Einfuhr von Geld ist während des vergangenen Jahres bis auf ca. 850,000 Doll. gestiegen, was für die hiesigen Verhältnisse recht bedeutend ist und die Bank in den Stand gesetzt hat, ihren Metallfond von 7,308,304 Milrs. 475 Rs. oder ca. 830,000 Doll. auf 12,286,978 Milrs. 480 Rs. oder ca. 1,350,000 Doll. zu erhöhen, obwohl nach dem Rio de la Plata ꝛc. ca. 300,000 Doll. wieder ausgeführt wurden.

Die Aussichten für die diesjährige Kaffee-Ernte waren Anfangs brillant, allerdings sollen sie gegenwärtig etwas weniger günstig sein

als man zuerst hoffte, da, wie man sagt, die Bäume während der Blüthe durch ungünstige Witterung gelitten haben, indessen haben wir ohne Zweifel mindestens eine gute Durchschnitts-Ernte von ca. 2 Mill. Sack zu erwarten, was beinahe das Doppelte der vorjährigen Ernte ausmachen und gewiß viel dazu beitragen würde, dem hiesigen Geschäft für das Jahr 1864 eine günstige Wendung zu geben, wenn diese Aussichten nicht durch unvorhergesehene Ereignisse getrübt werden.

Durch die geringe Einfuhr vieler Artikel, die zum Theil durch die Lage unseres Platzes geboten war, zum Theil auch durch die hohen Preise namentlich aller Baumwollenfabrikate befördert wurde, hat sich der Vorrath bei den meisten Gegenständen sowohl hier am Platze, als auch namentlich in den stark konsumirenden Distrikten des Inneren wesentlich vermindert; letztere wurden auch durch die Schmälerung des Kredits, welche sie von den hiesigen Händlern erfuhren, an bedeutenderen Beziehungen gehindert. Es ist demnach anzunehmen, daß sich für den Import dieses Jahres ein offenes Feld hier darbieten und ein leichter und schneller Absatz sich bewerkstelligen lassen wird.

Die Vorsicht, welche nun bereits seit mehreren Jahren in den Kreditverhältnissen gebräuchlich geworden ist und das allseitige Bestreben, die Verkaufstermine abzukürzen, haben gewissermaßen eine allmälige Liquidation des hiesigen Geschäftes zur Folge gehabt und allerdings einstweilen eine große Menge von Falliten unter den hiesigen Händlern herbeigeführt, dagegen aber im Ganzen das Geschäft auf eine solidere Basis gestellt. Noch im vergangenen Jahre berechnete man die Gesammtmasse sämmtlicher Falliten im Manufakturwaarengeschäft in Rio de Janeiro auf ca. 2400 Contos de Reis, wofür im Durchschnitt eine Dividende von ca. 40 pCt. bezahlt sein und also ein Verlust von ca. 1440 Contos de Reis die Importhäuser betroffen haben dürfte, was bei einem Gesammt-Umsatz von 19—20,000 Contos de Reis doch als eine sehr bedeutende Summe bezeichnet werden muß. Während dagegen in früheren Jahren fast sämmtliche Verkäufe von Manufakturwaaren auf 12 Monat Zeit gemacht wurden, ein Termin, der bei der Unzuverlässigkeit der Käufer oft bis auf 20, 24, ja 30 Monate, im Durchschnitt gewiß auf 20 Monate ausgedehnt wurde, kann man annehmen, daß im vorigen Jahre etwa 60 pCt. sämmtlicher Verkäufe auf kurzen Termin von 30—70 Tagen, und nur 40 pCt. auf langen Termin von 12—20 Monaten bewerkstelligt wurden. Namentlich wurden unentbehrliche Baumwollenstoffe fast durchgehends auf kurze Zeit verkauft, während bei Luxusstoffen der lange Kredit beibehalten werden mußte. Es ist zu wünschen, daß es den Importeurs gelingen möge, dieses weise System auch bei größerem Import aufrecht zu erhalten, da dadurch ähnlichen Kapitalverlusten, wie sie während der letzten Jahre erlitten wurden, vorgebeugt werden würde.

Wie bedeutend der Ausfall in der Einfuhr von Manufakturwaaren im vergangenen Jahre gewesen ist, erhellt aus den folgenden statistischen Angaben. Es wurden eingeführt in den Jahren

	1861	1862	1863
	Packen	Packen	Packen
Baumwollenstoffe	47,563	25,665	14,777
gemischte Stoffe	1,691	1,291	1,156
wollene Waaren	5,040	4,754	3,617
leinene Waaren	3,631	2,043	3,358
seidene Waaren	1,019	664	484
	58,944	34,417	23,392

Die Lager, welche das Jahr 1864 übernimmt, sind namentlich von Englischen Baumwollenwaaren klein; diese erfuhren auch während des vergangenen Jahres nach und nach eine Steigerung von ca. 30 pCt., so daß die Verkäufe, wiewohl sie an Quantität nur etwa die Hälfte der des Jahres 1862 betrugen, im Werth doch ziemlich auf drei Viertel des 1862 verkauften Betrages kamen. Kontinental-Manufakturwaaren haben dagegen eine weit weniger günstige Stellung eingenommen. Während Englische und Amerikanische Baumwollenwaaren bereits im Jahre 1862 einen höheren Werth erlangten, begannen Belgische, Schweizer und Deutsche Baumwollenstoffe ihrer weniger großen Nachfrage wegen erst mit Mitte 1863 bedeutend theurer zu werden und sind selbst heute noch Artikel dieser Präcedenzen vorhanden, die kaum einen Fortschritt von 12 Prozent bieten.

Eine klägliche Rolle spielten im Jahre 1863 in Folge des allenthalben abnehmenden Luxus alle Arten von Seidenwaaren und gemischten Stoffen; manche Artikel, wie glatte seidene Stoffe, halbseidene und seidene Fancy-Artikel, gingen selbst noch in den Preisen zurück und waren zu großen Preisunterschieden zum Theil fast unverkäuflich. Mit Mousselinwaaren und Lyoner Seidenstoffen ging es nicht viel besser, wie denn überhaupt alle Luxusgegenstände fast gänzlich ohne Nachfrage waren. Auch von Wollenwaaren ist im vergangenen Jahre weniger verkauft als früher; Sächsische Tuche, Satin de laine z. B., mußten eher etwas billiger abgegeben werden als 1862.

Der Absatz von Leinenwaaren hat in Folge der hohen Preise der Baumwollenfabrikate zugenommen und die Preise sind ebenfalls ca. 10 pCt. gestiegen. Ordinaires Sackleinen, von dem der Konsum hier bedeutend ist, hat eine Steigerung von 15—20 pCt. erfahren; Deutsches Sackleinen, größtentheils Handgespinnst, ist jetzt fast ganz vom Markte verdrängt, da es sehr unansehnlich und häufig auch unreell gepackt ist.

Es ist unmöglich, genaue statistische Listen über die Einfuhr von Manufakturwaaren aus dem Zollverein aufzustellen, da dieselben von Hamburg, Havre, Antwerpen, Southampton oder Bordeaux hier eingeführt werden. Von allen Manufakturwaaren, welche aus dem Zollverein nach Rio de Janeiro kommen, bilden unstreitig Tuche in den letzten 10 Jahren den Hauptartikel. Die Sächsischen und Schlesischen Tuche haben alle anderen (Englische und Französische) von dem Markte verdrängt. Der Konsum von Deutschen Tuchen, bis zu den Jahren 1851—52 ganz unbedeutend, hat der Art zugenommen, daß man heute den Verbrauch auf ca. 15,000 Stück pro Jahr taxirt. Billigere schwarze Tuche als 20 bis 17—18 gGr. pro Berl. Elle werden selten fabrizirt und noch seltener gefragt; feinere schwarze Tuche von 40—80 gGr. pro Berl. Elle kommen hauptsächlich aus den Rheinlanden, Aachen, Lennep und Umgegend, finden aber starke Konkurrenten an den Belgischen und Französischen Tuchen, welche hier besonders für den Verkauf in der Stadt vorgezogen werden.

Am wichtigsten von Allem für den hiesigen Markt sind jedoch billige blaue Tuche mit weißen Leisten (Soldatentuche), und hierin hat es trotz der vielfach angestellten Versuche noch keinem Deutschen Fabrikanten gelingen wollen, die Engländer zu erreichen. Der Konsum davon ist bedeutend und fast alle Deutschen Häuser haben versucht, diese Tuche in Deutschland fabriziren zu lassen, aber immer ohne Erfolg, entweder konnten sie nicht in den Preisen oder in der Qualität konkurriren. Bei gleichen Preisen haben die Englischen Tuche einen weit schöneren Appret. Schwarze Satin de laine werden in großer Quantität importirt, hauptsächlich von Lennep, Aachen rc., weniger aus Sachsen und dem östlichen Theil der Preußischen Monarchie. Für diesen Artikel ist Rheinpreußen fast der einzigste Lieferant, der Verkauf von Französischer Waare ist im Verhältniß sehr unbedeutend, der von Englischer Waare fast null.

Kouleurte Kasimire kommen gleichfalls in großen Quantitäten zu allen Preisen und in allen Qualitäten aus dem Zollverein hierher, können aber die Brunner und Belgischen (Verviers), sowie die Französischen Fabrikate, welche im Allgemeinen geschmackvoller sind, nicht verdrängen.

Kouleurte Tuche ist ein sehr geringfügiger und für die Verkäufer undankbarer Artikel. Das wenige, was davon importirt wird, kommt größtentheils aus Preußen und Sachsen.

Bunte und weiße Flanelle aus Preußen und Sachsen finden ihrer Billigkeit halber den Vorzug vor Französischen, welche in Farben und Qualität bedeutend besser sind.

Schwarze Seidenwaaren aus Krefeld und Elberfeld, sowie Langenberg, finden hier einen starken Absatz, hauptsächlich nach dem Innern; für die Stadt wird Lyoner Waare verkauft, welche an Glanz und Dauerhaftigkeit unerreichbar dasteht, ebenso wie es den Deutschen Fabrikanten nicht gelingen wird, in

Couleurten Seidenwaaren den Französischen gleich zu kommen. Aus diesem Grunde ist der Absatz dafür auch nur gering, weil die Waaren hier sehr rasch verderben und der Handel darin mit großem Risiko verbunden ist.

Für baumwollene und halbwollene gewirkte Shawls aller Art, aus Elberfeld, Barmen rc., ist Rio de Janeiro ein großer Markt und dieser Artikel hat keine Konkurrenz, weder aus England, noch aus Frankreich, zu bestehen. Aus Hof und Roßbach kommt wenig und nicht im Verhältniß zu Elberfeld.

Gedruckte wollene Shawls kommen fast nur aus Böhmen, Wien und Frankreich.

In Strumpfwaaren hat Sachsen die Englischen und Französischen Fabrikate fast ganz von unserem Markt verdrängt, hauptsächlich in den billigen Sorten, aber auch von den feineren Sorten Frauenstrümpfen werden in Zeulenroda Qualitäten gemacht, welche die Englischen Waaren bei gleichen Preisen übertreffen und hier einen großen Absatz finden.

Für Kaliko und Jacconet scheinen die Deutschen Fabrikanten (Berlin, Elberfeld, Mülheim a. R. rc.) in den letzten Jahren große Anstrengungen zu machen, den Artikel hier einzuführen, jedoch wird es noch lange dauern, bis sie den Mülhauser Waaren, besonders was Geschmack anbetrifft, ernstlich Konkurrenz machen können.

In Eisenwaaren war das Geschäft gleichfalls im Ganzen unbefriedigend und der Verkauf geringer als in den letzten Jahren; zum großen Theil muß dies den ebenfalls diese Branche betreffenden traurigen Kreditverhältnissen zugeschrieben werden. Leider hört man häufig Klagen über fortdauernde Verschlechterung der Deutschen Eisenwaaren, deren Absatz dadurch empfindlich leidet, trotz der immer billigeren Preise, zu denen dieselben im Verhältniß zu Englischen und Französischen Fabrikaten verkauft werden müssen.

Die Einfuhr von Spirituosen aus Hamburg ist etwas größer geworden gegen 1862. Der Hauptartikel ist Genever, von dem eingeführt wurden:

	1861.	1862.	1863.
Demijohns..........	34,219	46,820	34,226
Keller..............	44,205	5,990	27,604
	78,424	52,810	61,830

Indessen war diese Zufuhr augenscheinlich zu groß, indem der Markt immer flauer wurde, bis Ende des Jahres fast 20 pCt. weniger bezahlt wurde als Ende 1862. Bei dem außerordentlich hohen Zoll, der fast 150 pCt. von dem ursprünglichen Werthe beträgt, kann der im Lande selbst aus Zuckerbranntwein fabrizirte Artikel mit Glück gegen die importirte Waare konkurriren und scheint es, als wenn der Konsum sich überhaupt verminderte. Dagegen hat der Verbrauch von Bier sehr zugenommen; die Einfuhr bestand aus 97,224 Dtz. Flaschen in 1861, 149,756 Dtz. Flaschen in 1862, und 247,892 Dtz. Flaschen in 1863, und trotzdem sind die Preise während des ganzen Jahres ziemlich lohnend gewesen. Bei dieser Einfuhr ist Deutschland in neuerer Zeit in erfreulicher Weise betheiligt und sind 1863 von Hamburg ca. 30,000 Dtz. Flaschen hier angekommen. Namentlich ist es eine Hamburger Fabrik, welche dem Englischen Bier mit ziemlichem Glück Konkurrenz macht.

Von ordinairen Glaswaaren wurden über Hamburg eingeführt:

	1861.	1862.	1863.
Körbe mit je 150 leeren Flaschen....	816	818	1275
leere Demijohns	15,877	21,879	6845

Die Preise erhielten sich für

	1861. Rs.	1862. Rs.	1863. Rs.
100 Körbe leere Flaschen	9—10,000	9,500—13,000	10,500—13,500
leere Demijohns	460— 1,200	460— 1,200	480— 1,150

Die Zufuhr von Westphälischen Schinken war im vorigen Jahre sehr bedeutend; sie betrug 1861 11,069 Stück, 1862 6759 Stück, 1863 12,014 Stück. Die Preise sind daher gegen Ende des Jahres sehr niedrig gegangen; sie regulirten: 1861 470—600 Rs., 1862 490—690 Rs., 1863 290—700 Rs. pro Pfund.

Im vergangenen Jahre ist auch ein erster Versuch mit der Einfuhr von Westphälischer Kohle gemacht worden, indem von Bremen 400 Tons zugeführt wurden. Leider kamen dieselben in einer sehr schlechten Periode an und mußten zu dem niedrigen Preise von 12,000 Reis pro Tonne verkauft werden; doch sollen namentlich die Gaskohlen gefallen haben. Die Einfuhr von Kohlen ist bedeutend und betrug im vorigen Jahre 108,179 Tons. In den beiden südlichen Provinzen Rio Grande und Santa Catharina sind Kohlenlager entdeckt, deren Ausbeute indessen für das Erste durch den Mangel an Arbeitskräften und die dadurch veranlaßte Theurung des Arbeitslohnes verhindert werden dürfte.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr von Rio de Janeiro war 52,810,706 Milrs. 214 Rs. oder 5,933,790 Doll. in 1863, gegen 57,815,011 Milrs. 192 Rs. oder 6,496,070 Doll. in 1862, also weniger in 1863 4,995,695 Milrs. 22 Rs. oder 562,280 Doll.

Die Ausfuhr von Kaffee war im vergangenen Jahre kleiner als in irgend einem Jahre seit 1850, nämlich:

1863	1,374,300	Sack,
1862	1,477,904	„
1861	2,085,974	„
1860	2,150,188	„
1859	2,064,839	„
1858	1,846,693	„
1857	2,065,718	„
1856	2,167,253	„
1855	2,392,007	„
1854	1,994,575	„
1853	1,657,520	„
1852	1,899,861	„
1851	1,993,255	„
1850	1,392,361	„
1849	1,451,715	„
1848	1,706,544	„
1847	1,650,300	„
1846	1,522,434	„
1845	1,187,591	„
1844	1,269,381	„
1843	1,183,646	„
1842	1,174,659	„
1841	1,028,368	„
1840	1,068,418	„
1839	889,324	„
1838	766,696	„
1837	657,005	„
1836	715,893	„
1835	647,438	„
1834	560,759	„
1833	561,692	„
1832	478,950	„
1831	391,785	„
1830	375,107	„

1829	375,107 Sack,
1828	369,147 „
1827	350,900 „
1826	260,000 „
1825	183,136 „
1824	224,000 „
1823	185,000 „
1822	152,048 „
1821	105,386 „
1820	97,500 „

Die durch den Amerikanischen Bürgerkrieg seit den letzten Jahren eingetretene Verminderung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat weitere Fortschritte nicht gemacht, dagegen ist die Ausfuhr nach dem Norden von Europa kleiner gewesen. Sie betrug:

	1860	1861	1862	1863
	Sack	Sack	Sack	Sack
Norden von Europa	666,352	1,634,321	801,888	659,054
Mittelländisches Meer	372,997	220,269	233,992	242,629
Vereinigte Staaten	965,136	734,161	385,415	374,652

Die Preise erhielten sich während des ganzen Jahres sehr hoch, und dadurch wurde der Ausfall in der Quantität einigermaßen ausgeglichen. Sie regulirten für die Qualität Good first

1860	5250 — 6550 Milrs.
1861	5200 — 6800 „
1862	6400 — 7200 „
1863	6600 — 7800 „

Die Aussichten für die diesjährige Ernte sind ziemlich günstig und versprechen eine Durchschnitts-Ernte von ca. 2,000,000 Sack.

Bankwesen. Durch Dekret der Regierung vom 5. Mai 1863 wurde den beiden Banken Banco commercial e agricola und Banco rural e hypothecario das Recht der Noten-Emission gegen eine ausreichende den Aktionairs dieser beiden Etablissements durch die Brasilianische Bank zu zahlende Vergütung entzogen, und dieser, welche unter der Aufsicht der Regierung steht, das alleinige Recht der Emission übertragen. Durch Dekret vom 28. Februar wurde der Brasilianischen Bank erlaubt, auch fernerhin das Dreifache ihres Vorraths an Metall und Regierungs-Papiergeld in Noten zu emittiren.

Die Verhältnisse dieser Bank stellen sich wie folgt:

	den 31. Dezember 1862.		den 31. Dezember 1863.	
	Milrs.	Rs.	Milrs.	Rs.
Metallvorrath	7,308,304	476	12,286,978	480
Notenemission	20,152,440	—	27,297,930	—

Außerdem haben im vergangenen Jahre zwei Englische Banken ihre Operationen hier eröffnet, nämlich:

am 1. Februar London and Brazilian Bank mit 1,500,000 Doll. Kapital,

am 28. Dezember Brazilian and Portuguese Bank mit 1,000,000 Kapital.

Der Diskonto regulirte von Anfang 1863 bis zum 15. Juni bei der Bank 10 pCt. jährlich, vom 15. Juni bis Ende des Jahres 9 pCt., doch war der Geldmarkt den größten Theil des Jahres sehr leicht und gute Wechsel fast fortwährend zu 8—8½ pCt. zu diskontiren. Die Wechselkourse haben sich während des vergangenen Jahres dauernd auf ihren natürlichen Standpunkt gehoben. Sie regulirten auf London durchschnittlich

1860	25¾
1861	25¼
1862	26
1863	27¼

Schifffahrt. Während des Jahres 1863 sind im hiesigen Hafen Schiffe mit Weiterreise eingelaufen:

	Schiffe.		Engl. Tons. Gehalt.		Brasil. Tons
	1029	von	320,944	oder	449,330
1862	1003	„	338,384	„	473,738
1861	1124	„	406,816	„	569,542
1860	1173	„	406,620	„	569,268

Ausklarirt wurden für weite Reisen:

1863	767 Schiffe	mit 367,268	Brasil. Tons,
1862	824 „	„ 383,390	„ „
1861	947 „	„ 463,367	„ „
1860	993 „	„ 485,858	„ „

Von Brasilianischen Häfen sind eingelaufen:

1863.....	1660 Segelschiffe	358 Dampfer	mit 295,922	Brasil. Tons,
1862.....	1901 „	426 „	„ 314,604	„ „
1861.....	2047 „	413 „	„ 316,625	„ „
1860.....	1800 „	388 „	„ 290,561	„ „

Nach Brasilianischen Häfen ausgegangen:

1863.....	1759 Segelschiffe	399 Dampfer	mit 331,868	Brasil. Tons,
1862.....	2124 „	402 „	„ 398,000	„ „
1861.....	2128 „	456 „	„ 366,439	„ „
1860.....	2040 „	376 „	„ 343,936	„ „

Von Preußischen Schiffen sind dabei betheiligt sowohl bei dem Eingang wie bei dem Ausgang:

1863 ...... 9 Schiffe mit 1558 Rmlst. gegen
1862 ...... 8 „ „ 1098 „

Die Frachten schwankten im Jahre 1863 nach dem Kanal zwischen 35 und 50 Sh. per Ton, nach New-York zwischen 35 und 45 Sh. per Ton und waren für Europa meistentheils 45 Sh., für die Vereinigten Staaten ca. 40 Sh., was dem Rheder einen kleinen Gewinn läßt.

Eisenbahnen. Von der hier nach dem Innern gehenden Don Pedro II. Eisenbahn wurden bis jetzt befahren:

I. Sektion	38½ Engl. Meilen,
II. Sektion bis Rodeio	14½ „ „
Zweigbahn nach Macacos ...	3 „ „
	56 Engl. Meilen.

Bis zum Schienenlegen fertig provisorische Linie	3 Engl. Meilen,
Rest der II. Sektion außer dem großen Tunnel	12 „ „
	15 Engl. Meilen,
III. Sektion im Bau begriffen und kontrahirt	56 „ „
Untengenannte	56 „ „
	127 Engl. Meilen.

Ueber den Rest der III. Sektion bis Porto Novo da Cunha 36 Engl. Meilen und über die IV. Sektion bis Cachoeira ist noch nichts Näheres bestimmt und befindet sich die Kompagnie, der für die Summe von 38,000,000 Milrs. oder 29,260,000 Rthlr. Pr. 7 pCt. Zinsen garantirt sind, ohne eine direkte Hülfe der Regierung, über die gegenwärtig Verhandlungen schweben, schwerlich in der Lage, das Werk zu vollenden. Von dem Aktienkapital sind bis jetzt eingezahlt 20,466,666 Milrs. oder 15,743,590 Rthlr. Pr. und hat die Regierung den Aktionairs, welche weitere Einzahlungen nicht machen wollen, bereits freigestellt, ihre Aktien gegen 6 pCt. Staatspiere umzutauschen.

Die Zolleinnahmen in Rio de Janeiro beliefen sich auf die Jahre

	1860.		1861.		1862.		1863.	
	Milrs.	Rs.	Milrs.	Rs.	Milrs.	Rs.	Milrs.	Rs.
Einfuhr	15,281,271	148	17,488,534	236	14,654,307	109	13,994,190	501
Ausfuhr	3,673,902	348	4,840,818	909	4,094,759	305	3,864,380	124
	18,955,173	496	22,329,353	145	18,749,066	414	17,858,570	625
oder ... Doll.	2,129,795		2,508,916		2,106,637		2,006,581	

zeigen also eine nicht geringe Verminderung selbst gegen das Jahr 1862.

Die Brasilianische Staatsschuld stellt sich am 31. Dezember 1863 wie folgt:

I. Inländische Schuld.

Apolices von 6 pCt. incl. 5,500,000 Milrs., welche im Jahr 1863 zu 90½ mit dem hiesigen Bankhause Gomez e filho negocirt wurden

	74,097,000 Milrs.	
Apolices von 5 pCt.	1,837,000 „	
Apolices von 4 pCt.	119,600 „	
	76,054,400 Milrs.	oder 8,545,400 Doll.

II. Ausländische Schuld.

	Doll.
Anleihe von 1824	2,358,600
„ „ 1839	325,000
„ „ 1852	890,000
„ „ 1858	1,323,200
„ „ 1859	427,200
„ „ 1860	1,278,600
„ „ 1863 zu 88 pCt. mit N. M. von Rothschild und Söhne in London abgeschlossen	3,855,300
	10,458,200

wobei indessen zu bemerken ist, daß die letzte Anleihe in 1863 hauptsächlich zur Bezahlung der vom April dieses Jahres fälligen Anleihe von 1824 abgeschlossen wurde.

Außerdem beträgt die schwebende Schuld nach der am 12. Januar dieses Jahres von dem Finanz-Minister Marquis von Abrantes in den Kammern abgegebenen Erklärung ca. 14,000,000 Milrs. oder 1,573,000 Doll., die aber durch die in London und hier aufgenommenen Anleihen auch größtentheils getilgt werden sollen.

Die Bevölkerung hat sich während des vergangenen Jahres sehr billiger Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie Mandioka-Mehl, Mais, Bohnen ꝛc. erfreut; indessen macht sich für die Landwirthschaft der Mangel an Arbeitskraft noch immer sehr fühlbar. Die Einwanderung freier Arbeiter hat nicht zugenommen und da trotz der ungünstigen Chancen, welchen der Ankömmling während der Dauer des Amerikanischen Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten ausgesetzt ist, sich auch jetzt nicht einmal ein ansehnlicher Theil der Europäischen Auswanderung nach Brasilien gerichtet hat, welches in Fruchtbarkeit seines Bodens und seiner großen natürlichen Hülfsquellen wegen manche Vortheile darbietet, so dürfte es wohl endlich an der Zeit sein, die Hinwegräumung derjenigen Verhältnisse in das Auge zu fassen, welche einer größeren Ausdehnung der Einwanderung entgegenstehen. Dahin gehören namentlich die Unsicherheit der religiösen Verhältnisse der Protestanten, welche durch das am 17. April d. J. herausgekommene Reglement zum Ehegesetz vom 11. September 1861 nur sehr mangelhaft festgestellt sind, sodann die Schwierigkeit, welche der Einwanderer findet, sich zu einem mäßigem Preise eigenes Land zu kaufen und dasselbe gegen etwaige andere Ansprüche bei der Unsicherheit aller Rechtsangelegenheiten zu behaupten. Man kann allerdings nicht verkennen, daß die Regierung im Einzelnen viel thut, um die Lage der Kolonisten zu verbessern; so hat sie auch im vergangenen Jahre eine Kommission nach der Provinz Rio Grande do Sul gesandt, um das Land genau vermessen zu lassen und die dortigen Kolonisten mit sicheren Besitztiteln über ihre Grundstücke zu versehen, aber im Innern des Landes ist die Macht der einzelnen großen Landbesitzer im Allgemeinen größer als die Central-Regierung, und oft kann die letztere bei allem guten Willen nicht den Kolonisten vor Uebervortheilung schützen. Es wäre zu wünschen, daß diese Verhältnisse sich entschieden und im Ganzen zum besseren wendeten, damit dieses große und gesegnete Land, welches noch Millionen von fleißigen Arbeitern eine glückliche Existenz bieten kann, seine reichen Hülfsquellen eröffnete und durch eine zahlreiche Einwanderung Europäischer Arbeitskräfte endlich auf die Bahn eines entschiedenen Fortschritts geleitet würde.

Rio de Janeiro, den 2. Januar 1864.

Mittheilungen.

Görlitz, 5. März. In der Thätigkeit der hiesigen Tuchfabriken ist eine Verminderung resp. Einschränkung der Arbeits- und Maschinenkräfte bisher nicht wahrzunehmen gewesen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die kriegerischen Verhältnisse im Allgemeinen das Vertrauen in der Geschäftswelt herabgestimmt haben und speziell einen empfindlichen Druck auf das Deutsche Geschäft ausüben. Die jüngste Frankfurt a. O.-Messe dürfte hiervon den sichersten Beweis geführt haben, da die dem Deutschen Verkehr entsprechenden Tuchartikel gänzlich vernachlässigt waren. — Auf die übrigen Abzugsquellen sind dagegen die Kriegsunruhen bis jetzt noch ohne wesentlichen Einfluß geblieben und gilt dies auch für die Thätigkeit im Maschinenwesen und für die sonstige Fabrikenthätigkeit. — Der Getreidegeschäfts-Verkehr war in den letzten vier Wochen analog dem im Sommer, da der Konsum sich nach wie vor von der Hand in den Mund versorgt und jede Unternehmungslust fehlt. Da die Preise der Cerealien einen ferneren Druck erlitten und nun einen kaum mit den Produktionskosten in Einklang zu bringenden Standpunkt erreicht haben, drängt sich unwillkürlich der Glaube auf, daß die politischen Verhältnisse und die damit verbundene Blokade die Hauptmotive der gegenwärtigen Flauheit sind. Rechnet man hierzu, daß die milde Witterung dem Verkehr die Wasserstraßen öffnet und das Gros der Wasserzufuhren zeitiger denn je an die tonangebenden Märkte gebracht werden dürfte, so ist für eine Besserung wenig Hoffnung vorhanden. — Die Saaten haben den Winter gut überstanden, den Stand derselben hört man weit und breit loben. — Die gegenwärtigen Preise hier sind:

für Weizen weiß	60 — 65 Sgr.	pr. Preußischen Scheffel.
„ „ gelb	55 — 60 „	
„ Roggen	40 — 45 „	
„ Gerste	35 — 37½ „	
„ Hafer	22½ — 26½ „	

Bremen, im Februar. Nach den bei dem Preußischen Konsulate geführten Listen sind im Jahre 1863 in **Bremen** 3 Preußische Schiffe, und zwar sämmtlich aus Ostseehäfen, mit Roggen gemeldet worden; von denselben fanden zwei Rückfracht nach Stettin und nach der Ostsee. Den Verkehr Preußischer Schiffe in den übrigen Weserhäfen anlangend, so war die Zahl der a) in **Bremerhafen** angekommenen Fahrzeuge 23. Ihre Herkunft und Ladung war: 3 aus Pillau, davon 2 mit Roggen, 1 mit

Erbsen, 5 aus Königsberg, und zwar 3 mit Roggen, 2 mit Roggen, Erbsen und Weizen, 1 aus Elbing mit Roggen, 1 aus Danzig und 1 aus Memel mit Dielen, 1 aus St. Petersburg mit Oelkuchen, 3 aus Gothenburg mit Eisen, 1 aus Batavia mit Zucker, Arrak und Gambier, 1 aus Jamaica mit Kaffee und Piment, 1 aus Bassein mit Teakholz und Reis, 1 aus Ponce mit Tabak, 1 aus Antwerpen mit Kaffee, 1 aus Geestemünde in Ballast, 1 aus Odessa mit Roggen, 1 aus Valencia mit Wein und Tabaksstengeln. Bei dem Vice-Konsulate zu b) Geestemünde meldeten sich 4 Schiffe, davon 2 aus Quebek mit Holz, 1 aus Bordeaux mit Wein, 1 aus Oporto mit Kork. In c) Brake sind 20 Schiffe angekommen; davon kamen 2 aus Bordeaux mit Wein, 1 aus Malaga mit Wein und Oel, 1 aus St. Petersburg mit Hanf, 8 aus Königsberg, und zwar 7 mit Roggen, 1 mit Lumpen, 2 aus Elbing mit Roggen, 4 aus Danzig, davon 2 mit Roggen, 2 mit Holz und Balken, 1 aus Elsfleth und 1 aus Oldenburg in Ballast. Im Ganzen haben demnach während des verflossenen Jahres 50 Preußische Schiffe die Weserhäfen besucht; in 1862 betrug die Zahl derselben 32, in 1861 40 und 1860 62.

Colmar, im Januar. Während des verflossenen Jahres hat nur 1 Preußisches Schiff den hiesigen Hafen besucht; es kam in Ballast aus Stralsund und ist mit einer Ladung Planken nach Valencia versegelt. In Westerwick trafen 2 Preußische Schiffe ein; das eine kam von Königsberg mit Roggen und ging mit Planken und Eisen nach Kopenhagen in See, das andere traf aus Stettin in dem vorgedachten Hafen in Ballast ein und fand dort eine Ladung Planken nach Malaga.

St. Petersburg, 13/1. Februar. Das Publikum hat sich in der letzten Zeit sowohl im Inlande, wie im Auslande, öfter mit dem Ukas vom 16. Januar d. J., welcher die Ausgabe neuer Reichsschatzbillette bis zum Betrage von 36 Millionen Rubeln anordnet, beschäftigt. Zur Berichtigung der über diese Maßregel vielfach geäußerten irrigen Ansichten ist zu bemerken, daß dieselbe keineswegs eine Vergrößerung der consolidirten oder der schwebenden Russischen Staatsschuld involvirt, sondern lediglich bestimmt ist, die nach achtjährigem Coursiren in nächster Zeit zur Einziehung kommenden Reichsschatzbillette von demselben Betrage zu ersetzen. Es wird also dadurch die bisherige schwebende Staatsschuld nur prolongirt.

La Valette, Malta, im Januar. Aus Odessa resp. Konstantinopel ist im verflossenen Jahre hier 1 Preußisches Schiff mit Leinsaat nach Antwerpen angekommen. Von Taganrog trafen 4 Schiffe ein; drei derselben hatten Weizen an Bord und gingen nach Cork, Falmouth und Marseille; 1 mit Wolle war nach Gibraltar bestimmt. Ein Schiff kam aus Marianopel mit Gerste nach Cork resp. Falmouth; 1 aus Kardiff, 1 aus Sunderland und 1 aus New-Castle mit Kohlen, sie versegelten in Ballast nach Konstantinopel. Ein aus Jaffa mit Gerste eingetroffenes Schiff ging nach Cork wieder in See. Im Ganzen haben mithin 10 Preußische Schiffe den hiesigen Hafen in 1863 besucht.

Calamata, 17. Januar. Die Revolution vom Oktober 1862 und die darauf folgenden inneren Wirren haben dem Handel schwere Wunden geschlagen, und wenn auch die Ausfuhr der Landesprodukte nur wenig gelitten hat, so ist doch die Einfuhr von allen Artikeln: Stahlwaaren und Tüchern aus Preußen und dem Zollverein, Tüchern und kurzen Waaren aus Oesterreich und Baumwollenstoffen aus England, bedeutend geringer gewesen als früher. Uebrigens ist es auch für 1863 nicht möglich, genaue Ziffern über den Import anzugeben, da, wie schon erwähnt, nicht nur die zollamtlichen Listen sehr mangelhaft sind, sondern auch der größte Theil der Import-Artikel in Patras oder Syra in verzolltem Zustande gekauft wird. Der Zolltarif für Einfuhrartikel hat keine Veränderung erlitten, während der Ausgangszoll auf Corinthen auf 15 Sgr. und der auf Feigen auf 8 Sgr. pr. Centner von 56¼ Kil. ermäßigt wurde; dagegen ist auf Seide, die bisher frei war, ein Zoll von 1 Rthlr. 10 Sgr. pr. Oka = $1\frac{27}{100}$ Kil. und auf Cocons 10½ Sgr. pr. Oka gelegt worden. Die Ernten sind im Allgemeinen etwas weniger reich ausgefallen als im Jahre 1862, namentlich war die Olivenöl-Ernte ungewöhnlich schlecht und belief sich auf nur 3000 Barils, also nur $\frac{1}{10}$ der letzten Ernte und kaum für den Bedarf der Provinz selbst ausreichend. Trotzdem sind die Preise ungefähr dieselben geblieben, wie im vorigen Jahre, sie schwanken um 17 Rthlr. pr. Barilo von 66⅔ Kil. In Cocons hatten wir eine etwas mehr als mittelmäßige Ernte, die nur um ⅕ kleiner war, als die vorjährige, nichtsdestoweniger wurden in 1863 blos 3000 Kil. ausgeführt, gegen 25,000 Kil. im Jahre 1862, was, außer den niedrigen Preisen des Artikels in Frankreich, hauptsächlich dem obenerwähnten neuen Zoll zuzuschreiben ist, der es den hiesigen Händlern und Spinnern fast unmöglich macht, mit ihren Cocons und ihrer Seide auf den Französischen und Englischen Märkten zu reussiren. Diese neue Abgabe droht die Seidenzucht stark zu beeinträchtigen und in ihrer Entwicklung zu hemmen, während dieselbe in den letzten Jahren schon sehr schöne Fortschritte gemacht hatte und eine Quelle des Wohlstandes für die Provinzen Messenien, Lakonien und Rumelien zu werden versprach. Ein großer Theil der Cocons-Ernte befindet sich noch unverkauft; sehr viel ist, — anstatt nach Frankreich ausgeführt zu werden, um Geld in das Land zu bringen — von den Bauern selbst auf mangelhaften Maschinen zu schlechter Seide versponnen worden, welche im Inlande zu niedrigen Preisen verkauft werden muß, und die wenigen Verschiffungen nach Frankreich lassen gleichfalls namhaften Verlust, da die Waare 18½ Frs. franco Marseille kostet und dort nur 17 Frs. pr. Kil. werth ist. Die Seide von hiesigen Spinnereien gilt gegenwärtig in Frankreich 65—70 Frs. pr. Kil. gegen 75—80 Frs. im vorigen Jahre. — Die Feigenernte belief sich auf 90,000 Ctr., wovon 60,000 Ctr. nach Triest und 30,000 nach der Türkei und Rußland verschifft wurden. Der Mittelpreis pr. Ctr. war wie im Jahre 1862 3 Rthlr. Nur die Corinthen-Ernte fiel reicher aus als je, und beliefen sich die Verschiffungen nach

Patras	auf	4,500,000	Pfd.,
Triest	„	1,300,000	„
Türkei und Rußland	„	1,200,000	„
		7,000,000	Pfd.

Der Gesammtwerth der ausgeführten Corinthen erreicht 220,000 Rthlr. Der Durchschnittspreis war 29—30 Rthlr. pr. 1000 Pfd. Der gewöhnliche Zinsfuß und Wechsel-Sconto ist 12 %, wird aber häufig überschritten und steigt zuweilen bis 18 %. In der Gewerbsthätigkeit ist keinerlei Aufschwung zu bemerken; der einzige namhafte Gewerbszweig der Provinz Messenien, die Seidenmanufaktur, ist durch obenerwähnte zweckwidrige Finanzmaßregel in seiner Entwicklung gehemmt worden. Der hiesige Platz ist im Jahre 1863 nicht von Handelsreisenden besucht worden.

Beilage.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Nachweisung

der

in die Häfen des Preußischen Staats

im Jahre 1863

ein- und von dort ausgegangenen Seeschiffe

einschließlich der Dampfschifffahrt.

(Wegen des Schiffsverkehrs im Jahre 1862 wolle man die Beilage zu Nr. 31 des Jahrgangs 1863 d. Bl. vergleichen.)

I. Nachweisung der im Jahre

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Russische.						Schwedische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten	Schiffe.	Lasten.
Rußland	22 4	1810 472	18 2	1479 261	4 2	331 211	3 1	133 72	3 1	133 72	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	193 42	9,494 4,261	76 38	4618 3331	117 14	4876 930
Norwegen	.	.	.	.	.	.	27	731	25	695	2	36
Dänemark	14	1039	.	.	14	1039	60 6	2,884 429	7 4	398 303	53 2	2486 126
Mecklenburg	2	239	1	95	1	144	2	121	.	.	2	121
Lübeck	13	1384	.	.	13	1384	8	518	.	.	8	518
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	20	1	20	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	5	277	5	277	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	4	609	4	609	.	.	7	404	7	404	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	2	553	2	553	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	1	86	1	86	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Ostküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	57 4	5634 472	25 2	2736 261	32 2	2898 211	307 59	14,668 4,762	125 43	6631 3706	182 16	8037 1056
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	57 4	5634 472	25 2	2736 261	32 2	2898 211	307 59	14,668 4,762	125 43	6631 3706	182 16	8037 1056
Preußen	4 3	207 182	.	.	4 3	207 182	3	128	2	99	1	29
Hauptsumme	61 7	5841 654	25 2	2736 261	36 5	3105 393	310 59	14,796 4,762	127 43	6730 3706	183 16	8066 1056

Anmerkung. Die kleineren Ziffern bezeichnen die unter der Gesammtzahl befindlichen Dampfschiffe.

1863 eingegangenen Seeschiffe.

Norwegische						Dänische						Mecklenburgische					
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
36	1,179	9	268	27	911	10	408	3	157	7	251	2	81	2	81	.	.
56	2,142	5	149	51	1,993	44	1,628	7	257	37	1,371	3	413	.	.	3	413
558	21,669	498	17,738	60	3,931	114	3,568	99	3,129	15	439	.	.	.	.	.	.
56	2,856	2	116	54	2,740	1498	59,902	104	3,656	1394	56,246	14	2,398	.	.	14	2,398
						13	2,061	11	1,551	2	510						
1	50	1	50	.	.	14	476	1	13	13	463	63	9,413	5	553	58	8,860
1	28	.	.	1	28	47	1,913	20	371	27	1,542	15	2,272	.	.	15	2,272
1	25	1	25	.	.	68	1,351	55	1,034	13	317	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	76	1,606	62	1,310	14	296	.	.	.	.	.	.
9	687	3	186	6	501	12	934	11	889	1	45	9	994	.	.	9	994
						5	690	5	690								
17	2,451	14	1,958	3	493	15	950	15	950	.	.	1	157	.	.	1	157
53	4,131	48	3,196	5	935	151	12,755	146	11,959	5	796	88	13,329	81	12,253	7	1,076
						20	4,260	20	4,260			1	130	1	130		
2	244	1	71	1	173	6	520	3	158	3	362	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	4	315	4	315	.	.	8	1.500	8	1,500	.	.
1	132	.	.	1	132	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	76	1	76	.	.	5	551	5	551	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	118	1	118	.	.	.	.	.	.	.	.
792	35,670	583	23,833	209	11,837	2065	86,995	536	24,867	1529	62,128	203	30,557	96	14,387	107	16,170
						38	7,001	38	6,501	2	510	1	130	1	130		
.	.	.	.	.	.	10	258	6	187	4	71	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6	129	3	66	3	63	.	.	.	.	.	.
792	35,670	583	23,833	209	11,837	2081	87,382	545	25,120	1536	62,262	203	30,557	96	14,387	107	16,170
						38	7,001	36	6,501	2	510	1	130	1	130		
14	608	3	140	11	468	33	1,081	9	365	24	716	14	2,644	2	341	12	2,303
806	36,278	586	23,973	220	12,305	2114	88,463	554	25,485	1560	62,978	217	33,201	98	14,728	119	18,473
						38	7,011	36	6,501	2	510	1	130	1	130		

I. Nachweisung der im Jahre

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Hanseatische. Zahl der Schiffe.	Hanseatische. Deren Lastenzahl.	Hanseatische. Davon beladen. Schiffe.	Hanseatische. Davon beladen. Lasten.	Hanseatische. Mit Ballast. Schiffe.	Hanseatische. Mit Ballast. Lasten.	Niederländische. Zahl der Schiffe.	Niederländische. Deren Lastenzahl.	Niederländische. Davon beladen. Schiffe.	Niederländische. Davon beladen. Lasten.	Niederländische. Mit Ballast. Schiffe.	Niederländische. Mit Ballast. Lasten.
Rußland	22	2,786	19	2188	3	598	17	2,743	13	2,128	4	615
	19	2,513	17	2038	2	475	12	2,363	9	1,828	3	535
Schweden	.	.	.	.	.	.	12	1,070	5	640	7	430
							6	772	5	640	1	132
Norwegen	.	.	.	.	.	.	7	469	7	469	.	.
Dänemark	14	2,206	1	282	13	192	110	6,311	21	2,202	89	4,109
	6	1,772	1	282	5	1490	21	2,307	19	2,052	2	255
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	8	434	.	.	8	434
							1	108			1	108
Lübeck	10	1,037	4	539	6	498	6	388	.	.	6	388
	4	539	4	539								
Hamburg	29	1,189	21	530	8	659	18	888	14	617	4	271
	1	300			1	300						
Bremen	3	55	2	40	1	15	40	1,427	31	1,104	9	323
Niederlande	5	739	5	739	.	.	273	26,030	135	15,074	138	10,956
	2	598	2	598			68	11,528	64	10,768	4	760
Belgien	.	.	.	.	.	.	17	1,161	15	944	2	217
Großbritannien	26	5,121	26	5121	.	.	135	8,930	132	8,697	3	233
	18	4,589	18	4589								
Frankreich	.	.	.	.	.	.	12	805	11	714	1	91
Spanien	1	63	1	63	.	.	5	386	5	386	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	7	634	7	634	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	2	168	2	168	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	1	111	1	111	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	1	75	1	75	.	.
Südamerika (Ostküste)	1	119	1	119	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	111	13,315	80	9621	31	3694	671	52,030	400	33,963	271	18,067
	50	10,311	42	8046	8	2265	108	17,078	97	15,288	11	1,790
Hannover	.	.	.	.	.	.	3	150	1	40	2	110
Oldenburg	1	15	.	.	1	15	6	392	1	45	5	347
Zusammen	112	13,330	80	9621	32	3709	680	52,572	402	34,048	278	18,524
	50	10,311	42	8046	8	2265	108	17,078	97	15,288	11	1,790
Preußen	10	1,613	1	39	9	1574	18	1,938	9	1,334	9	604
	4	1,116			4	1116	8	1,448	6	1,200	2	248
Hauptsumme	122	14,943	81	9660	41	5283	698	54,510	411	35,382	287	19,128
	54	11,427	42	8046	12	3381	116	18,526	103	16,488	13	2,038

1863 eingegangenen Seeschiffe.

Belgische.						Britische.						Französische.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	9	2,642	1	167	8	2,475	.	.	.	.	.	.
						8	2,475			8	2,475						
.	.	.	.	.	.	19	1,863	.	.	19	1,863	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	150	1	150	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	98	12,817	1	86	97	12,731	.	.	.	.	.	.
						1	66	1	66								
.	.	.	.	.	.	9	1,301	1	156	8	1,145	.	.	.	.	.	.
						8	1,250	1	156	7	1,094						
.	.	.	.	.	.	6	345	.	.	6	345	.	.	.	.	.	.
1	201	.	.	1	201	12	1,083	.	.	12	1,083	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	246	1	166	1	80	1	40	1	40	.	.
						1	166	1	166								
3	341	.	.	3	341	9	707	9	707	.	.	1	66	.	.	1	66
1	144	1	144	.	.	1041	137,129	1004	131,190	37	5,939	.	.	.	.	.	.
						256	66,652	247	63,724	11	2,928						
.	.	.	.	.	.	8	764	8	764	.	.	20	1425	18	1239	2	186
						2	332	2	332			1	92	1	92		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	56	1	56	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	176	2	176	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	686	1	144	4	542	1216	159,223	1028	133,562	188	25,661	23	1587	20	1335	3	252
						276	70,961	252	64,464	26	6,497	1	92	1	92		
.	.	.	.	.	.	1	50	1	50	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	686	1	144	4	542	1217	159,273	1029	133,612	188	25,661	23	1587	20	1335	3	252
						276	70,961	252	64,464	26	6,497	1	92	1	92		
.	.	.	.	.	.	102	18,077	25	4,259	77	13,818	.	.	.	.	.	.
						28	7,796	8	2,106	20	5,690						
5	686	1	144	4	542	1319	177,350	1054	137,871	265	39,479	23	1587	20	1335	3	252
						306	76,757	260	66,670	46	12,187	1	92	1	92		

I. Nachweisung der im Jahre

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Spanische.						Portugisische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Ostküste	1	195	1	195	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1	195	1	195	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1	195	1	195	.	.	.	.	.	.	.	.
Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	1	195	1	195	.	.	.	.	.	.	.	.

1863 eingegangenen Seeschiffe.

Italienische.						Oesterreichische.						Nordamerikanische.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	96	.	.	1	96
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	192	1	96	1	96
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	99	1	99	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	205	1	205	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	99	1	99	.	.	.	.	.	.	.	.	4	493	2	301	2	192
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	99	1	99	.	.	.	.	.	.	.	.	4	493	2	301	2	192
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	99	1	99	.	.	.	.	.	.	.	.	4	493	2	301	2	192

I. Nachweisung der im Jahre

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Hannoversche.						Oldenburgische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	3	133	3	133	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	5	203	.	.	5	203	1	54	1	54	.	.
Norwegen	8	411	8	411	.	.	1	40	1	40	.	.
Dänemark	56	1,824	9	85	47	1739	5	213	1	15	4	198
Mecklenburg	9	168	.	.	9	168	2	64	.	.	2	64
Lübeck	7	285	.	.	7	285	.	.	.	.	.	.
Hamburg	68	1,782	65	1,660	3	122	1	23	1	23	.	.
Bremen	50	1,493	40	1,123	10	370	8	497	4	261	4	236
Niederlande	45	2,433	27	1,325	18	1108	4	117	4	117	.	.
Belgien	18	1,808	12	1,020	6	788	1	50	1	50	.	.
Großbritannien	224	12,434	211	11,660	13	774	5	259	5	259	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	2	157	2	157	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	1	90	1	90	.	.	2	224	2	224	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Ostküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	496	23,221	378	17,664	118	5557	30	1541	20	1043	10	498
Hannover	72	2,939	35	1,064	37	1875	3	147	3	147	.	.
Oldenburg	16	896	7	348	9	548	12	575	8	302	4	273
Zusammen	584	27,056	420	19,076	164	7980	45	2263	31	1492	14	771
Preußen	13	291	12	261	1	30	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	597	27,347	432	19,337	165	8010	45	2263	31	1492	14	771

1863 eingegangenen Seeschiffe.

Summa fremder Flaggen.						Preußische.						Summa Summarum.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
124	11,915	71	6,734	53	5,181	120	11.908	112	11,055	8	853	244	23,823	183	17,789	61	6,034
44	7,896	29	4,199	15	3,696	60	8,516	57	8,021	3	495	104	16,411	86	12,220	18	4,191
334	16,963	94	5,718	240	11,245	130	4,615	57	1,856	73	2,759	464	21,578	151	7,574	313	14,004
58	5,033	43	3,971	15	1,062	2	167	1	95	1	72	60	5,200	44	4,066	16	1,134
716	27,038	639	22,632	77	4,406	30	1,318	23	1,010	7	308	746	28,356	662	23,642	84	4,714
						1	59	1	59			1	59	1	59		
1925	92,450	146	6,840	1779	85,610	744	30,838	93	4,009	651	26,829	2669	123,288	239	10,849	2430	112,439
47	6,655	36	4,274	11	2,381	27	1,726	26	1,697	1	29	74	9,381	62	5,971	12	2,410
110	12,266	9	867	101	11,399	50	1,580	13	276	37	1,304	160	13,846	22	1,143	138	12,703
9	1,358	1	156	8	1,202							9	1,358	1	156	8	1,202
113	8,170	24	910	89	7,260	65	2,621	10	269	55	2,352	178	10,791	34	1,179	144	9,612
4	539	4	539									4	539	4	539		
199	6,562	158	3,909	41	2,653	14	1,125	11	514	3	611	213	7,687	169	4,423	44	3,264
1	300			1	300							1	300			1	300
177	5,078	139	3,838	38	1,240	41	2,584	27	1,050	14	1,534	218	7,662	166	4,888	52	2,774
365	32,497	192	18,813	173	13,684	54	5,250	34	2,706	20	2,544	419	37,747	226	21,519	193	16,228
76	12,982	72	12,222	4	760	11	1,491	11	1,491			87	14,473	83	13,713	4	760
82	7,691	66	5,629	16	2,062	53	8,738	36	5,271	17	3,467	135	16,429	102	10,900	33	5,529
						2	358	2	358			2	358	2	358		
1737	195,437	1666	185,588	71	9,849	1482	229,285	1319	191,667	163	37,618	3219	424,722	2985	377,255	234	47,467
297	75,631	286	72,703	11	2,928	48	8,173	47	7,994	1	179	345	83,804	333	80,697	12	3,107
48	3,758	41	2,946	7	812	47	8,516	34	5,798	13	2,718	95	12,274	75	8,744	20	3,530
3	424	3	424									3	424	3	424		
23	3,030	23	3,030	.	.	52	10,696	47	9,607	5	1,089	75	13,726	70	12,637	5	1,089
1	132	.	.	1	132	2	342	2	342	.	.	3	474	2	342	1	132
20	1,936	20	1,936	.	.	4	518	4	518	.	.	24	2,454	24	2,454	.	.
2	168	2	168	.	.	.	.	.	.	.	.	2	168	2	168	.	.
1	111	1	111	.	.	.	.	.	.	.	.	1	111	1	111	.	.
2	280	2	280	.	.	4	900	4	900	.	.	6	1,180	6	1,180	.	.
3	432	3	432	.	.	.	.	.	.	.	.	3	432	3	432	.	.
5982	425,914	3296	270,381	2686	155,533	2892	320,834	1826	236,848	1066	83,986	8874	746,748	5122	507,229	3752	239,519
539	110,817	474	98,488	65	12,329	151	20,490	145	19,715	6	775	690	131,307	619	118,203	71	13,104
89	3,544	46	1,488	43	2,056	39	1,557	18	520	21	1,037	128	5,101	64	2,008	64	3,093
41	2,007	19	761	22	1,246	11	339	5	139	6	200	52	2,346	24	900	28	1,446
6112	431,465	3361	272,630	2751	158,835	2942	322,730	1849	237,507	1093	85,223	9054	754,195	5210	510,137	3844	244,058
539	110,817	474	98,488	65	12,329	151	20,490	145	19,715	6	775	620	131,307	619	118,203	71	13,104
211	26,587	63	6,838	148	19,749	3048	138,463	2214	78,099	834	60,364	3259	165,050	2277	84,937	982	80,113
43	10,542	14	3,306	29	7,236	767	44,950	472	35,932	295	9,018	810	56,492	486	39,236	324	16,254
6323	458,052	3424	279,468	2899	178,584	5990	461,193	4063	315,606	1927	145,587	12313	919,245	7487	595,074	4826	324,171
582	121,359	488	101,794	94	19,565	918	65,440	617	55,647	301	9,793	1500	186,799	1105	157,441	395	29,356

II. Nachweisung der im Jahre

Länder, nach welchen die Schiffe gegangen sind.	Spanische.						Italienische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	195	1	195	.	.	1	99	1	99	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika, einschließlich Aegypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sonstiges Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Ostküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1	195	1	195	.	.	1	99	1	99	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1	195	1	195	.	.	1	99	1	99	.	.
Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	1	195	1	195	.	.	1	99	1	99	.	.

1863 ausgegangenen Seeschiffe.

Oesterreichische.						Nordamerikanische.						Südamerikanische (Ostküste).					
Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-Zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	343	.	.	1	343	2	192	2	192	.	.	.	.	.	.	.	.
1	343			1	343												
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	343	.	.	1	343	2	192	2	192	.	.	.	.	.	.	.	.
1	343			1	343												
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	343	.	.	1	343	2	192	2	192	.	.	.	.	.	.	.	.
1	343			1	343												
.	.	.	.	.	.	1	96	.	.	1	96	.	.	.	.	.	.
1	343	.	.	1	343	3	288	2	192	1	96	.	.	.	.	.	.
1	343			1	343												

II. Nachweisung der im Jahre

Länder, nach welchen die Schiffe gegangen sind.	Hannoversche.						Oldenburgische.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lasten-zahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	10	546	9	506	1	40	4	357	2	168	2	189
Schweden	10	504	10	504	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	6	343	6	343	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	5	170	5	170	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	1	32	1	32	.	.
Hamburg	40	720	40	720	.	.	1	15	1	15	.	.
Bremen	80	2,313	80	2,313	.	.	14	742	14	742	.	.
Niederlande	139	7,158	139	7,158	.	.	7	262	7	262	.	.
Belgien	17	1,978	17	1,978	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	134	7,468	134	7,468	.	.	9	395	9	395	.	.
Frankreich	8	499	8	499	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika, einschließlich Aegypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sonstiges Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Südamerika, Ostküste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	449	21,699	448	21,659	1	40	36	1803	34	1614	2	189
Hannover	130	5,919	130	5,919	.	.	1	28	1	28	.	.
Oldenburg	14	423	14	423	.	.	6	306	6	306	.	.
Zusammen	593	28,041	592	28,001	1	40	43	2137	41	1948	2	189
Preußen	4	71	3	41	1	30	1	53	1	53	.	.
Hauptsumme	597	28,112	595	28,042	2	70	44	2190	42	2001	2	189

1863 ausgegangenen Seeschiffe.

Summa fremder Flaggen.						Preußische.						Summa Summarum.					
Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
160	15,808	103	8,648	57	7,160	203	20,343	114	10,415	89	9,928	363	36,146	217	19,058	146	17,088
34	3,724	26	3,248	8	476	59	8,226	57	8,063	2	163	93	11,950	83	11,311	10	639
336	19,831	273	13,091	63	6,740	186	9,793	149	4,071	37	5,722	522	29,624	422	17,162	100	12,462
52	5,221	51	4,953	1	268							52	5,221	51	4,953	1	268
963	34,130	958	34,017	5	113	57	2,165	56	2,142	1	23	1020	36,295	1014	36,159	6	136
855	24,239	831	23,894	24	345	636	20,823	634	20,782	2	41	1491	45,062	1465	44,676	26	386
36	3,863	35	3,814	1	49	31	2,005	30	1,976	1	29	67	5,868	65	5,790	2	78
7	227	7	227	.	.	23	469	22	435	1	34	30	696	29	662	1	34
14	893	13	828	1	65	52	1,446	50	1,420	2	26	66	2,339	63	2,248	3	91
2	232	2	232									2	232	2	232		
120	2.626	120	2,626	.	.	9	222	9	222	.	.	129	2,848	129	2,848	.	.
1	298	1	298									1	298	1	298		
314	8,565	314	8,565	.	.	43	1,655	43	1,655	.	.	357	10,220	357	10,220	.	.
807	67,399	806	67,382	1	17	174	19,758	174	19,758	.	.	981	87,157	980	87,140	1	17
117	22,487	117	22,487			14	2.110	14	2,110			131	24,597	131	24,597		
97	12,003	97	12,003	.	.	79	12,383	77	12,271	2	112	176	24,386	174	24,274	2	112
5	1,259	5	1,259			5	853	5	853			10	2,112	10	2,112		
2129	228,814	2121	227,376	8	1,438	1279	209,032	1271	207,538	8	1,494	3408	437,846	3392	434,914	16	2,932
289	71,138	284	69,768	5	1,370	45	7,529	45	7,529			334	78,667	329	77,297	5	1,370
57	5,364	57	5,364	.	.	136	22,566	136	22,566	.	.	193	27,930	193	27,930	.	.
2	442	2	442			1	200	1	200			3	642	3	642		
9	1,660	9	1,660	.	.	21	5,139	21	5,139	.	.	30	6,799	30	6,799	.	.
.	.	.	.	.	.	2	320	2	320	.	.	2	320	2	320	.	.
12	1,288	12	1,288	.	.	10	1,147	10	1,147	.	.	22	2,435	22	2,435	.	.
3	365	3	365	.	.	.	.	.	.	.	.	3	365	3	365	.	.
5	911	5	911	.	.	.	.	.	.	.	.	5	911	5	911	.	.
1	144	1	144	.	.	1	154	1	154	.	.	2	298	2	298	.	.
5889	424,262	5730	408,384	159	15,878	2911	327,415	2769	310,035	142	17,380	8800	751,677	8499	718,419	301	33,258
533	108,664	523	106,501	15	2,163	155	20,923	152	20,731	3	192	693	129,587	675	127,232	18	2,355
195	7,969	195	7,969	.	.	46	1,726	46	1,726	.	.	241	9,695	241	9,695	.	.
1	156	1	156									1	156	1	156		
33	1,010	33	1,010	.	.	12	535	11	512	1	23	45	1,545	44	1,522	1	23
6117	433,241	5958	417,363	159	15,878	2969	329,676	2826	312,273	143	17,403	9086	762,917	8784	729,636	302	33,281
539	108,820	524	106,657	15	2,163	155	20,923	152	20,731	3	192	694	129,743	676	127,388	18	2,355
242	32,169	54	5,992	188	26,177	3009	140,285	2115	73,014	894	67,271	3251	172,454	2169	79,006	1082	93,448
46	11,787	22	4,882	26	6,905	790	46,000	452	35,719	338	10,281	836	57,787	474	40,601	364	17,186
6359	465,410	6012	423,355	347	42,055	5978	469,961	4941	385,287	1037	84,674	12337	935,371	10953	808,642	1384	126,729
587	120,607	546	111,539	41	9,068	945	66,923	604	56,450	341	10,473	1532	187,530	1150	167,989	382	19,541

III. General-Uebersicht

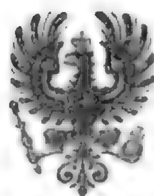
der in die Häfen des Preußischen Staates 1863 und 1862 ein- und von dort ausgegangenen Seeschiffe [1]).

Schiffe.	Eingegangen.						Ausgegangen.					
	Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.		Zahl der Schiffe.	Deren Lastenzahl.	Davon beladen.		Mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
a. Unter fremder Flagge im Jahre 1863	6,323	458,052	3424	279,468	2899	178,584	6,359	465,410	6,012	423,355	347	42,055
%			45,73	46,96	60,07	55,09			54,89	52,85	25,07	33,18
„ „ 1862	6,494	488,268	3531	291,051	2963	197,217	6,460	482,508	5,955	432,791	505	49,717
%			50,46	43,73	39,67	58,12			56,38	53,77	32,06	36,37
1863 mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	57	.	.	.
%			.	3,23	0,4	.			.	.	.	.
1863 weniger	171	30,216	107	11,583	64	18.633	101	17,098	.	9,436	158	7,662
%			4,73	.	.	3,03			1,49	1,42	6,90	3,10
b. Unter Preußischer Flagge im Jahre 1863	5,990	461,193	4063	315,606	1927	145,587	5,978	469,961	4,941	385,287	1037	84,674
%			54,27	53,04	39,93	44,91			45,11	47,65	74,93	66,82
„ „ 1862	5,469	516,640	3466	374,503	2003	142,137	5,678	459,161	4,608	372,171	1070	86,990
%			49,54	56,27	40,33	41,88			43,62	46,23	67,94	63,63
1863 mehr	521	.	597	.	.	3,450	300	10,800	333	13,116	.	.
%			4,73	.	.	3,03			1,49	1,42	6,90	3,10
1863 weniger	.	55,447	.	58,897	76	.	.	.	.	.	33	2,316
%			.	3,23	0,4	.			.	.	.	.
Ueberhaupt a. und b. im Jahre 1863	12,313	919,245	7487	595,074	4826	324,171	12,337	935,371	10,953	808,642	1384	126,729
„ „ 1862	11,963	1,004,908	6997	665,554	4966	339,354	12,138	941,669	10,563	804,962	1575	136,707
1863 mehr	350	.	490	.	.	.	199	.	390	3,680	.	.
1863 weniger	.	85,663	.	70,480	140	15,183	.	6,298	.	.	191	9,978

[1]) Die stärkeren Zahlen weisen die Theilnahme der fremden und Preußischen Flagge am Gesammtverkehre in Prozenten nach.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25, für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 13. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **25. März 1864.**

Gesetzgebung.

Wiederaufhebung der Zollgrenze gegen Schleswig in Holstein.

Die »Hamburger Börsenhalle« meldet in Nr. 16,123 aus Altona vom 14. März: Die Bundeskommissäre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unter heutigem Datum folgende Bekanntmachung erlassen:

Nach Verständigung mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig wegen Wiederaufhebung der Zollgrenze zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie wegen Errichtung einer Zollgrenze zwischen dem Herzogthume Schleswig und dem Königreiche Dänemark, verordnen Wir hinsichtlich der Zollverhältnisse des Herzogthums Holstein zum Herzogthume Schleswig, wie folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 12. Januar d. J. für das Herzogthum Holstein, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollvereinsgebiets zum Königreiche Dänemark und zum Herzogthume Schleswig, [1])

sowie

die Bekanntmachung von demselben Tage, betreffend die Errichtung einer Zollgrenze längs der Eider und dem Eiderkanal, [2]) werden, soweit sie sich auf die Zollverhältnisse zum Herzogthume Schleswig beziehen, am 20. März d. J. außer Kraft gesetzt.

§. 2. Von demselben Tage an treten für den Verkehr zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig die Vorschriften der §§. 9 bis 13 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nebst den späteren Ergänzungsbestimmungen wieder in Wirksamkeit, und ist auch im Uebrigen hinsichtlich des Zollverkehrs nach und von dem Herzogthume Schleswig nach Maßgabe der bis zum Eintritte der jüngsten Zolltrennung in Geltung gewesenen Anordnungen zu verfahren.

§. 3. Die im Herzogthume Schleswig gelösten Erlaubnißscheine zum Probenhandel haben innerhalb der im §. 5 der Verordnung vom 24. Oktober 1837 festgesetzten Frist Gültigkeit im Herzogthume Holstein, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Ausstellung.

Dasselbe gilt von den Konzessionen zum Spitzenhandel.

§. 4. Die im Herzogthume Schleswig gestempelten Spielkarten sind von der Stempelung im Herzogthum Holstein befreit.

Handels- und Schifffahrts-Uebereinkunft zwischen Belgien und Oldenburg.

(Mon. Belge Nr. 41.)

Se. Majestät der König der Belgier

und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

Willens, bei Gelegenheit der ablösungsweise erfolgenden Aufhebung des Scheldezolles den Stand der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern festzustellen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König der Belgier den Baron Johann Baptist Nothomb, Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Herrn Friedrich Heinrich Geffcken, Ihren Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

[1]) Vergl. Handels-Archiv 1864. I. S. 61.

[2]) Vergl. Handels-Archiv 1864. I. S. 62.

Welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg tritt dem am 28. März 1863 zu Berlin zwischen Belgien und Preußen abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrage [1]), sowie den §§. 1 und 3 des an dem nämlichen Tage unterzeichneten Protokolls [2]) bei. Se. Majestät der König der Belgier nimmt diesen Beitritt an.

Art. 2. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg verpflichtet sich in Gemäßheit des am 12. Mai 1863 im Haag unterzeichneten Vertrages [3]), zu der Kapitalisirung des Scheldezolls, und zwar mit einem Antheil, welcher die Summe von 121,200 Frcs. nicht übersteigen darf, beizutragen.

Diese Summe ist in sechs Terminalzahlungen einzutheilen; die erste auf 21,200 Frcs. festgesetzte ist ohne Zinsen am 1. Mai 1864 fällig, die übrigen, jede zu 20,000 Frcs., sind mit 4 pCt. von jenem Tage an von Jahr zu Jahr fällig, wobei es der Großherzoglichen Regierung überdies freisteht, die Zahlungen mit Unterbrechung des Zinsenlaufs im Voraus nach Belieben zu leisten.

Art. 3. In Erwägung der Beihülfe, welche Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu der Kapitalisirung des Scheldezolls gewährt, sichert Se. Majestät der König der Belgier, unabhängig von der Aufhebung des gedachten Zolls, der Oldenburgischen Flagge zu:

1. die Aufhebung des Tonnengeldes in den Belgischen Häfen für immer;
2. die Ermäßigung der Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde:
   um 20 pCt. für Segelschiffe,
   » 25 » » geschleppte Schiffe,
   » 30 » » Dampfschiffe;
3. die Herabsetzung der von der Stadt Antwerpen auferlegten Lokalabgaben.

Ohne daß diese Gebühren und Abgaben in der Zukunft wieder erhöht oder durch andere ersetzt werden dürfen.

Art. 4. Die vorangegebenen Bedingungen in Betreff der Kapitalisirung des Scheldezolls werden in dem allgemeinen, von der Konferenz der nach Brüssel geladenen betheiligten Seestaaten festzustellenden Vertrag, welcher volle Garantie rücksichtlich der Schiffbarkeit der Schelde für die Zukunft geben soll, aufgenommen oder wiederangeführt werden; das Großherzogthum Oldenburg wird auf jener Konferenz vertreten sein.

Art. 5. Die Bestimmungen der vorangeführten Artikel 2 und 3 werden zu immerwährenden erklärt; die Dauer des Schifffahrts-Vertrages vom 28. März 1863, welchen das Großherzogthum Oldenburg mittelst Beitritts zu dem seinigen gemacht hat, und der aus §. 1 des Protokolls entspringenden Wirkungen soll, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Abkommens an gerechnet, zwölf Jahre betragen. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, denselben aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt dieser Schifffahrts-Vertrag, sammt dem §. 1 des damit verbundenen Protokolls, in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder der Andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

[1]) Vergl. Handels-Archiv 1863. I. S. 372.
[2]) Vergl. a. a. O. S. 371.
[3]) Vergl. a. a. O. S. 599.

Art. 6. Der Vollzug der in dem gegenwärtigen Abkommen enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird, soweit als solches nothwendig ist, ausdrücklich der Erfüllung der in beiden Ländern vermöge der verfassungsmäßigen Gesetze bestehenden Förmlichkeiten und Vorschriften unterworfen. Die beiden Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Zeit zur Anwendung zu bringen.

Art. 7. Die gegenwärtige Beitritts-Erklärung soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden; das daraus sich ergebende Abkommen soll zehn Tage nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten, ohne daß jedoch die Vortheile, welche den an der Ablösung des Scheldezolls theilnehmenden Staaten zugesichert sind, in ihrer Anwendung auf die Oldenburgische Flagge hinausgeschoben werden dürften.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Gegeben zu Berlin, am 23. Juni 1863.

(L. S.) Nothomb. (L. S.) Geffcken.

Die Ratifikationen sind am 1. Februar 1864 ausgetauscht worden.

Tiefgang der Holzflöße auf der unteren Donau.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Die Europäische Donau-Kommission,

In Erwägung, daß die auf dem Sulina-Arm zu Thal fahrenden Holzflöße häufig dergestalt konstruirt sind, daß ihr Tiefgang an einigen Stellen die Tiefe gewisser Fahrrinnen dieses Armes übersteigt, und demgemäß ein Auffahren unvermeidlich macht,

In Erwägung der Hemmnisse, welche derartige Vorfälle wegen der besonderen Schwierigkeiten, die aufgefahrenen Holzflöße wieder flott zu machen, für die Schifffahrt veranlassen,

Nach Einsicht des Art. 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856;

Verordnet die Uebergangs-Bestimmungen, deren Wortlaut folgt:

Art. 1. Vom 15. Oktober 1863 ab darf kein Holzfloß, dessen Tiefgang nicht zuvor durch den in Tultscha wohnenden General-Schifffahrts-Inspektor der unteren Donau verifizirt worden ist, sich in den Sulina-Arm begeben.

Art. 2. Der Tiefgang der von Tultscha zu Thal fahrenden Holzflöße muß stets mindestens um einen Englischen Fuß geringer sein, als die Höhe des Wasserstandes auf derjenigen Untiefe des Sulina-Arms, welche nach den letzten Sondirungen die niedrigste Tiefe aufweist.

Derselbe darf ohne Rücksicht auf den ermittelten niedrigsten Wasserstand niemals mehr als 12 Engl. Fuß betragen.

Alle Holzflöße, deren Tiefgang die vorstehend verordneten Dimensionen übersteigt, müssen in Tultscha anhalten, um die reglementsmäßige Dimension anzunehmen.

Art. 3. Die Führer solcher Holzflöße, welche anerkanntermaßen

einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Tiefgang haben, wird Seitens des General-Schifffahrts-Inspektors ein Passirschein ausgestellt, der dem Kommandanten des am Tschatal St. Georg stationirten Ottomanischen Kriegsfahrzeuges vorgelegt werden muß.

Das Einlaufen in den Sulina-Arm ist allen Holzflößen, deren Führer mit dem Passirschein des General-Inspektors nicht versehen sind, untersagt.

Gegeben zu Galatz, am 24. September 1863.

Verbot der Ausfuhr von Getreide und Mehl, und Gestattung der freien Einfuhr von ausländischem Getreide und Mehl in Egypten.

Zufolge amtlicher Mittheilung hat die Egyptische Regierung aus Anlaß der überhand nehmenden Theuerung

1) die Ausfuhr von Getreide und Mehl vom 8. April 1864 ab bis auf Weiteres verboten, und

2) die zollfreie Einfuhr von ausländischem Mehl und Getreide bis zum 5. August (dem Zeitpunkte der diesjährigen Ernte) gestattet.

Einfuhr von Passagier-Effekten in Mexiko.

(Hamburger Börsenhalle Nr. 16,124.)

Das Handels- und Finanz-Ministerium hat unter dem 25. Januar c. folgende Bekanntmachung erlassen: Da es zur Kenntniß der Regentschaft gekommen, daß sich bei einigen See-Zollstätten der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß die von auswärts kommenden Passagiere außerhalb der Manifeste bedeutende Quantitäten Waaren mitbringen, auf die sie ungehöriger Weise den 5. Abschnitt des Artikels 13 der Zollverordnung vom 31. Januar 1856 anwenden, der nur die Einfuhr kleiner Quantitäten von Gold- oder Silberartikeln, die zu Geschenken für die Familie oder Freunde der Passagiere selbst bestimmt sind, unter den Passagier-Effekten erlaubt; so hat die Regentschaft beschlossen, daß vom 1. Mai d. J. an die erwähnte Erlaubniß außer Kraft treten soll, und daß keine Waaren oder zu Handels-Geschäften bestimmte Artikel unter den Effekten solcher Passagiere zugelassen werden, welche vielmehr nur die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der betreffenden Personen bestimmten Gegenstände enthalten dürfen; während alles andere in deren Besitz Befindliche, es möge Bestimmung haben, welche es wolle, im Manifest enthalten sein muß, unter den Strafen, die in obenerwähnter Zollverordnung vorgeschrieben sind.

Zollverordnung in Hayti.

(Mon. univ. Nr. 35.)

Geffrard, Präsident von Hayti,

Auf den Bericht des Finanz- und Handels-Sekretairs,

Und auf den Vorschlag des Raths der Staats-Sekretaire,

In Erwägung, daß die sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr erhobenen 10 pCt. Zuschlag zum Werftgeld, sowie zu den Waagegebühren, ferner der Abzug von 1 Gourde 70 Cts. ½ pCt. von allen Seitens der Staatskasse zu leistenden Zahlungen mit Ausnahme der Besoldungen und Gehälter, sodann der Abzug von 2 Gourden 50 Cts. Prozent von der Heuer der Seeleute und endlich der Abzug von 1 Gourde pCt. von den Gehältern der öffentlichen Beamten für die Einnahmen fast nur negative Ergebnisse liefern, daß dieselben dagegen Verwickelungen bezüglich des Rechnungswesens veranlassen, welches letztere vielmehr zu vereinfachen ist, um die Kontrolle so weit als möglich zu erleichtern,

Nach Einsicht des Art. 162 der Konstitution,

Hat das nachstehende Gesetz vorgeschlagen,

Und die Landesversammlung hat dasselbe angenommen:

Art. 1. Alle durch die früheren Gesetze herbeigeführten und beibehaltenen Abzüge bei den Seitens der Staatskasse im Allgemeinen zu leistenden Zahlungen aller Art, und namentlich:

1. der Abzug von 6 Pence pr. Pfd. Sterl. von der Heuer der Seeleute nach der Musterrolle,
2. der Abzug von 4 Pence pr. Pfd. Sterl. von allen Seitens der Staatskasse zu leistenden Zahlungen, mit Ausnahme der Besoldungen und Gehälter,
3. der Abzug von 1 pCt. von den Besoldungen aller Beamten, Gerichts- und anderen Personen, die in den Art. 1—9 und in Art. 14 des Gesetzes über die Civilpension vom 13. November 1860 bezeichnet sind,
4. der 10procent. Zuschlag zu den Waagegebühren und zum Werftgeld, sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, sind und bleiben vom 1. Januar 1864 ab aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle der gedachten Abzüge und des Zuschlags zu den Waagegebühren und zu dem Werftgelde tritt ein einfacher Zuschlag von 10 pCt., der auf alle Zölle, sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, gelegt wird.

Art. 3. Die Ein- und Ausfuhrzölle, sowie die Konsignations-, Waage-, Werft- und Landungsgebühren werden auch ferner nach den bestehenden Gesetzen und in der hergebrachten Art erhoben.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz hebt alle ihm entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen auf; dasselbe soll durch den Druck veröffentlicht werden und der Staatssekretair für Finanzen und Handel ist mit der Ausführung desselben beauftragt. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1864 an in Vollzug.

Port au Prince, im Oktober 1863.

Statistik.

Einnahmen des Zollvereins an Zollgefällen und Vertheilung derselben im Jahre 1863.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Wie aus der in Nr. 11 des vorigen Jahrgangs d. Bl. (vergl. Hand.-Arch. 1863 I. S. 218) mitgetheilten provisorischen Abrechnung für 1862 sich ergiebt, hatte der Zollverein in jenem Jahre

an Eingangsabgaben	25,703,236 Rthlr.,
an Aus- und Durchgangsabgaben ..	143,191 „
zusammen	25,846,427 Rthlr.

eingenommen.

Dagegen stellt sich die Brutto-Einnahme des letztverflossenen Jahres nach der provisorischen Abrechnung für 1863, welche hier im Auszuge wiedergegeben ist, auf folgende Beträge:

an Eingangsabgaben	25,574,880 Rthlr.,
an Ausgangsabgaben................	166,284 „
zusammen	25,741,164 Rthlr.

Im Vergleich mit dem Vorjahre hat also der Rohertrag der Eingangsabgaben um 128,356 Rthlr. ab-, der der Ausgangsabgaben um 23,093 Rthlr. zu- und der der gemeinschaftlichen Zollgefälle überhaupt um 105,263 Rthlr. abgenommen.

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Rthlrn.	Davon gehen ab: die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben in vollen Rthlrn.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Rthlrn.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Rthlrn.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,867,061	14,842,908	1,133,386	13,699,175	11,604,507	2,094,668	.
Außerdem:			10,348				
Luxemburg	197,731	135,981	107,167	28,814	121,618	.	92,804
2. Bayern	4,695,424	1,445,536	363,197	1,080,271	2,888,000	.	1,807,729
			2,068				
3. Sachsen	2,225,240	2,563,108	150,275	2,412,833	1,368,671	1,044,162	.
4. Hannover	1,908,631	2,245,573	518,271	1,721,089	2,293,976	.	572,887
			6,213				
5. Württemberg	1,720,708	485,819	20,870	464,768	1,058,351	.	593,583
			181				
6. Baden	1,365,732	1,178,001	332,081	829,982	840,017	.	10,035
			15,937				
7. Kurf. Hessen	710,680	349,433	.	349,433	437,116	.	87,683
8. Großh. Hessen	874,168	548,714	9,355	538,395	537,672	723	.
			964				
9. Thüringen	1,069,821	297,029	.	297,029	658,012	.	360,983
10. Braunschweig	257,624	274,329	18,792	255,538	158,456	97,082	.
11. Oldenburg	238,562	256,612	113,808	142,416	286,726	.	144,310
			388				
12. Nassau	454,326	98,335	2,180	96,071	279,441	.	183,370
		24,721,378	83				
			[1]) 43,006				
13. Frankfurt a. M.	.	853,502	2,848,570	616,749	.	616,749	.
			[2]) 193,747				
Zusammen	34,585,708	25,574,880	3,042,317	22,532,563	22,532,563	3,853,384	3,853,384

[1]) Verwaltungs-Ausgaben.

[2]) Aversum und Nachschuß.

II. Ausgangsabgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,740,278	25,351	25,287	28,072	.	2785
2. Sachsen	2,225,240	9,558	9,539	4,546	4993	.
3. Thüringen	1,069,821	88	89	2,186	.	2097
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	168,355	233	233	344	.	111
Zusammen	17,203,694	35,230	35,148	35,148	4993	4993

III. Ausgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im Jahre 1863 in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen rc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (westliche Provinzen)	5,126,783	32,943	32,939	34,616	.	1,677
Außerdem: Luxemburg	197,731	2,139	2,156	1,335	821	.
2. Bayern	4,695,424	21,767	21,767	31,703	.	9,936
3. Hannover	1,908,631	8,154	8,128	25,219	.	17,091
4. Württemberg	1,720,708	1,574	1,574	11,618	.	10,044
5. Baden	1,365,732	15,168	15,043	9,221	5,822	.
6. Kurf. Hessen	710,680	685	685	4,799	.	4,114
7. Großh. Hessen	874,168	2,870	2,871	5,902	.	3,031
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	89,269	.	.	603	.	603
9. Oldenburg	238,562	248	250	3,152	.	2,902
10. Nassau	454,326	550	550	3,068	.	2,518
			85,963			
11. Frankfurt a. M.	.	45,305	45,273	.	45,273	.
Zusammen	17,382,014	131,403	131,236	131,236	51,916	51,916

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Ueberhaupt hat hiernach jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	2,090,206	—
Außerdem: Luxemburg	—	91,983
2. Bayern	—	1,817,665
3. Sachsen	1,049,155	—
4. Hannover	—	589,978
5. Württemberg	—	603,627
6. Baden	—	4,213
7. Kurf. Hessen	—	91,797

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
8. Großh. Hessen	—	2,308
9. Thüringen	—	363,080
10. Braunschweig	96,368	—
11. Oldenburg	—	147,212
12. Nassau	—	185,888
13. Frankfurt a. M.	662,022	—
Zusammen	3,897,751	3,897,751

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Wyck auf Föhr für 1863.

(Schluß.)

Die hiesige Einfuhr, darunter auch verschiedene Waaren aus Preußen und dem Zollverein, betrug bei dem unmittelbaren Import aus der Fremde dem Werthe nach 77,700 Pr. Crt.-Rthlr.

Die folgende Uebersicht ergiebt hierüber das Nähere:

Benennung der Waaren.	Ort, woher eingeführt.	Quantität nach Zollgewicht und Maaß.	Gewicht in Preußischen Centnern à 100 Pfd. metr.	Maaß in Preußischen Scheffeln, sowie auch Vierteln.	Maaß in Preuß. Lasten à 4000 Pfd.	Werth in Preußischen Thalern.
Baumwollenwaaren, Garn	Altona	78 Pfd.				
" "	Hamburg	10 9/10 "	⅛	.	.	80
" sonstige Manufakte	Altona	376⅞ "				
" " "	Hamburg	74½ "	4½	.	.	1,000
" " "	England	12⅜ "				
Kaffeebohnen	Altona	31,487⅕ "	315	.	.	7,000
" gebrannte	"	971 "	9⅞	.	.	200
Eisen in Stangen und Bändern	"	5,058 "				
" " " " "	England	59,215 "	1726⅗	.	.	9,000
" " " " "	Schweden	108,390 "				
" in Platten und Nägeln	Altona	9,648 "				
" " " " "	England	215 "	133	.	.	1,000
" " " " "	Schweden	3,448 "				
Fayence	Altona	1,467½ "				
"	England	718 "	22	.	.	500
Glaswaaren und Fensterglas	Altona	6,363 "	63⅗	.	.	1,200
Holz, eichenes	"	40 Kubfß.				
" "	Norwegen	1,515 "	.	.	30	900
" mahagoni	gestrandet	133 "	.	.	3	150
" föhrenes	Altona	122 "				
" "	Norwegen	3,641 "	.	.	50	2,000
" cedern	gestrandet	14,674 "	.	.	300	15,000
" föhrenes in ganzen Schiffsladungen	Norwegen	178 Kommlſt.	.	.	230	9,000
Kohlen, Steinkohlen	Altona	870 Tonnen				
" "	England	3,870 "	.	.	230	2,000
Leinenwaaren, Garn	Altona	260 Pfd.	2⅗	.	.	130
" sonstige Manufakte	"	1,100 "	11	.	.	1,100
Mauersteine über 5 Pfd. pro Stück	Oldenburg	518,220 Stück	.	.	130	5,000
Obst, getrocknetes	Altona	10,031 Pfd.	100	.	.	900
Papier	"	386 "				
"	Hamburg	1,450 "	18⅓	.	.	250
Reis	Altona	6,041 "	60½	.	.	600
Rosinen	"	3,845 "	38⅓	.	.	700
Sago	"	3,153 "	31⅗	.	.	400
Salz	"	312 Tonnen				
"	"	12,361 Pfd.	.	.	20	1,000
Seidenwaaren	"	41 "				
"	Hamburg	26 "	7/10	.	.	500
Strandwaaren 1700 Rthlr.	.		.	.	.	1,300
Thee	Altona	8,016 Pfd.	80	.	.	5,000
Töpferarbeit	"	7,925 "	.	.	.	.
"	England	3,925 "	120	.	.	1,200
Wein und Spiritus in Fastagen	Altona	703 Viert.				
" " " " Flaschen	"	463 "	.	750 Viertel	.	4,000
Wollenwaaren, Garn	"	346 Pfd.	3½	.	.	300
" sonstige Manufakte	"	1,337 "	13⅖	.	.	2,000
Petroleum	"	4,356 "	43⅗	.	.	400
Syrup	"	42,233 "	422⅓	.	.	2,580
Zink in Platten	"	563 "	5⅗	.	.	60
Zucker, raffinirter	"	4,672 "	46⅞	.	.	700
" unraffinirter	"	4,485 "	44 17/20	.	.	550
						77,700

Das vorausgeführte Cedernholz und andere durch Strandungen angetriebene Waaren wurden wieder nach dem In- und Auslande exportirt. Die Mauersteine aus Oldenburg sind zu einer im Bau begriffenen Klinker-Chaussee von Deezbüll bis Dagebüll verwendet worden. Der Werth dieser Artikel mit 21,000 Rthlr. ist von der obigen Hauptsumme abzuziehen; es verbleiben dann noch 56,700 Pr. Crt.-Rthlr., gegen 46,600 im Jahre 1862, als Werth des Imports, mithin 10,100 Pr. Crt.-Rthlr. mehr in 1863. Hierbei ist zu bemerken, daß man wohl noch ca. 40,000 Pr. Crt. Rthlr. für die aus dem Inlande eingeführten, bereits verzollten Waaren und inländischer Fabrikate annehmen kann; der ganze Import würde sich dann auf ca. 100,000 Pr. Crt.-Rthlr. belaufen.

Ausgeführt wurden:

Benennung der Waaren.	Ort, wohin ausgeführt.	Quantität nach Zollgewicht und Maaß.	Gewicht in Preußischen Centnern à 100 Pfd. metr.	Maaß in Preußischen Scheffeln.	Werth in Preußischen Thalern.
Buchweizen, ungemahlen	Altona	164 Tonnen	.	400	500
Fleisch, gesalzen	"	5,098 Pfd.	51 Ctr.	.	600
Gerste, ungemahlen	"	3,864 Tonnen	}		
" "	Hannover	363 "	} .	10,500	13,000
Hafer, "	England	4,722 "	.	12,000	10,000
Holz, cedern	Altona	5,307 Kubfß.	100 Last	.	5,000
Kartoffeln	Hamburg	1,374 Tonnen	}		
"	Hannover	112 "	} .	4,000	1,500
Rappsaat, ungeschlagen	England	771 "	.	1,950	8,000
Weizen, ungemahlen	Belgien	495 "	.	1,250	3,000
Wolle	Hamburg	91,053 Pfd.	910½ Ctr.	.	45,000
					86,600

Von diesen 86,600 Ctrn. sind aber als nicht auf hiesiger Insel producirt für Wolle und Cedernholz 50,000 Pr. Crt.-Rthlr. abzuziehen, erstere kam vom festen Lande und letzteres war, wie oben erwähnt, hier gestrandet; es bleiben daher 36,600 Pr. Crt.-Rthlr., gegen 27,450 im Jahre 1862, mehr 8150 Pr. Crt.-Rthlr.

Was die Ernte betrifft, so werden Bohnen nur in höchst unbedeutender Menge gebaut; sie reichen nicht für den Konsum aus, die Qualität war ziemlich gut und die Tonne kostete 5 Pr. Crt.-Rthlr.

Die Buchweizen-Ernte war sowohl an Quantität als Qualität recht gut; dieser Artikel wird hier und im weiteren Inlande stark konsumirt, weshalb nur 164 Tonnen, à 3 Pr. Crt.-Rthlr., zur Ausfuhr kamen.

Die Gerste gedieh recht schön und lieferte einen besonders guten Ertrag; außer dem starken hiesigen und inländischen Konsum kamen noch 4200 Tonnen, à 3 Pr. Crt.-Rthlr., zur Ausfuhr.

Hafer brachte eine besonders gute Ernte, so daß außer dem hiesigen Verbrauch 4700 Tonnen, à 2½ Pr. Crt.-Rthlr., exportirt werden konnten.

Die Kartoffel-Ernte war besonders gut; außer den hier verbrauchten und den exportirten 1500 Tonnen, à 1 Pr. Crt.-Rthlr., sind zu gleichen Preisen ca. 3000 Tonnen in die Umgegend versandt.

Rappsaat, die, wie in den vorhergehenden Jahren, wieder eine schlechte Ernte lieferte, kostete 10½ Pr. Crt.-Rthlr. à Tonne; die ganze Ausfuhr bestand in 771 Tonnen.

Roggen war sehr gut gewachsen und die Ernte besonders gut; dieser Artikel wird aber gewöhnlich hier und in der Umgegend verbraucht; die Tonne kostete 5 Pr. Crt.-Rthlr.

Weizen wird hier nur wenig gebaut, die Qualität war nicht schön, es gelangten 500 Tonnen, à 6 Pr. Crt.-Rthlr., zur Ausfuhr.

Durchschnittlich kann man die Ernte des verflossenen Jahres sowohl hier als auf dem benachbarten Festlande eine ziemlich gute nennen; dasselbe gilt auch vom Graswuchs.

Der Fettviehhandel war in den ersten Sommermonaten recht gut und im Preise hoch, letztere gingen im Herbst etwas herunter, dennoch sollen die Viehhändler bei ihrem Export nach England und Hamburg durchschnittlich ziemlich gute Geschäfte gemacht haben.

Die Wollschur war gut; prima Waare kostete 15 Sgr. pro Pfd. ca. 3000 Ctr. wurden nach den gewöhnlichen Bezugsländern exportirt.

Thierknochen wurden, wie gewöhnlich, nach England und theilweise nach Altona gesandt.

Die Schiffsfrachten waren denen in 1862 so ziemlich gleich.

Wyck auf Föhr, 21. Januar 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Liverpool für 1863.

Die politischen Ereignisse des verflossenen Jahres waren nicht von der Art, um auf den Handel einen günstigen Einfluß auszuüben. Außer der Griechische Thronfolge-Angelegenheit und der durch den Tod des Königs von Dänemark neu angeregten Schleswig-Holsteinischen Frage hat ein Streit Englands mit der Brasilianischen Regierung wegen Beraubung eines gestrandeten Englischen Schiffes, welcher die Gefahr kriegerischer Verwickelungen darbot, und die Besetzung von Mexiko durch Frankreich, sowie die noch immer zweifelhafte Besitznahme des dortigen Thrones durch den Erzherzog Maximilian von Oesterreich eine lähmende Wirkung ausgeübt. Der Bürgerkrieg in Nordamerika dauerte leider das ganze verflossene Jahr hindurch fort und die Folgen desselben werden in der fortwährenden Minderzufuhr von Baumwolle und den damit verbundenen hohen Preisen für das Rohmaterial hier sehr empfindlich gefühlt, obgleich wiederum diese hohen Preise zum Anbau von Baumwolle in allen dazu geeigneten Ländern Veranlassung gegeben und dadurch der sonst gänzlichen Stockung des Handels in diesem Artikel vorgebeugt haben. Die Revolution in Polen hat manche Störungen in bestehenden Holzlieferungs-Kontrakten verursacht; es wird dies jedoch hier weniger gefühlt.

Auf der anderen Seite hat eine äußerst ergiebige Ernte viel zur Wohlfahrt des Landes beigetragen und die Noth der durch den Mangel an Baumwolle außer Arbeit gesetzten Bevölkerung ist hierdurch bedeutend gemildert worden. Auch die Anzahl der unbeschäftigten Arbeiter hat bei der steigenden Nachfrage nach Baumwollenwaaren sehr abgenommen und die

Gesammtzahl derselben beläuft sich nur noch auf ca. 180,000 Seelen, während im Winter 1862 ca. 450,000 Leute brodlos waren.

Die folgende Tabelle über die hier im Jahre 1863 gezahlten Einfuhrzölle, verglichen mit denen des Jahres 1862, liefert den Beweis, daß der Handel des hiesigen Hafens blüht, obgleich die Einnahme um 119,590 Pfd. Sterl. abgenommen hat. Der Grund hiervon ist in der Mindereinfuhr von Getreide zu suchen; die Mindereinnahme von Thee beruht auf der Herabsetzung der Steuer von 1 Sh. 5 Pce. auf 1 Sh. pro Pfd.

	1862.			1863.			Zunahme.			Abnahme.		
	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Kaffee	30,952	12	11	29,760	10	11	—	—	—	1,192	2	—
Getreide und Mehl	271,888	15	10	164,036	9	4	—	—	—	107,852	6	6
Syrup	150,119	3	2	131,540	7	1	—	—	—	18.578	16	1
Zucker	967,602	3	—	1,040,318	10	2	72,716	7	2	—	—	—
Spiritus	481,711	3	7	512,900	9	11	31,189	6	4	—	—	—
Thee	336,128	6	9	262,060	18	7	—	—	—	74,067	8	2
Tabak	739.203	10	10	678,748	19	—	—	—	—	60,455	3	1
Wein	91,145	10	2	99,658	7	9	8,513	8	10	—	—	—
andere Waaren	215,817	12	8	245,953	9	8	30,135	17	—	—	—	—
	3,284,568	12	11	3,164,978	2	5						
Total-Abnahme im Jahre 1863				119.590	16	6						

Die Geldkourse hielten sich während des verflossenen Jahres bis zum November mäßig. In diesem Monat wurde der Baarvorrath der Bank von Frankreich so angegriffen, daß dort eine Steigerung des Diskontos auf 7 pCt. nöthig erschien. Dies sowohl als auch die bedeutende Ausfuhr von Silber nach Asien in Zahlung für Baumwolle brachte auch hier eine Steigerung des Diskontos im November auf 6, und im Dezember auf 8 pCt. zuwege.

Baumwolle.

Der Vorrath von Baumwolle belief sich am 1. Januar 1863 auf 433,951 Ballen, und am 31. Dezember 1863 auf 660,950 Ballen, während die Zufuhr 1,666,646 Ballen, gegen 1,207,053 Ballen in 1862, betrug. Es ist hierbei hervorzuheben, daß die Zufuhr von Egypten von 135,000 Ballen in 1862 auf 204,788 Ballen in 1863 stieg und daß China und Japan im verflossenen Jahre 150,000 Ballen hersandten, während früher kaum ein Ballen von diesen Ländern importirt wurde. Der Konsum stieg auf 1,325,160 Ball. in 1863, gegen 1,184,720 Ball. in 1862, während die Ausfuhr von 206,920 Ball. in 1862 auf 164,540 Ballen in 1863 fiel. Die Preise waren für die beiden Typen „middling New-Orleans" und „middling Dhollera" wie folgt:

		middling New-Orleans Pce.	middling Dhollera Pce.
Januar	Pfd.	24½ à 20	16½ à 15
Februar	„	20 „ 19	15 „ 13
März bis Mai	„	19 „ 22	13 „ 16
Juni bis August	„	22 à 20 „ 22	16 à 15 „ 16
September	„	22½ „ 25½	16½ „ 19
Oktober	„	25½ „ 28½	19 „ 22
November und Dezember	„	27½ „ 24 „ 26½	21 „ 19 „ 20

Einige fernere statistische Angaben über den Baumwollenhandel in den letzten drei Jahren mögen hier ihre Stelle finden.

Baumwollen-Einfuhr in Liverpool während 1863, 1862 und 1861.

	Amerikanische.		Pernambuco und Ceara.	Bahia und Macaio.	Maranham.	Egypten.	Smyrna, rc.	Afrika.	Westindien.	Laguayra, Peruvianische, Carthagena, rc.	Surate und Madras.	Bengalen.	China und Japan.	Total.		
	Atlantische Staaten.	Mobile und New-Orleans.												1863.	1862.	1861.
Januar	1,668	291	10,353	5,146	2,191	29,592	5,588	47	202	665	44,548	5,570	.	105,856	83.886	333,247
Februar	1,444	1,653	3.205	4,856	533	25,541	2,572	164	176		21,395	11,040	9.852	82,431	41.896	351,152
März	1,964	3.775	8.766	2,220	8,315	14,299	2,210	37	570	2,048	56,491	12,347	3,122	116,164	106,570	366,146
April	2,569	1,933	4,363	1,790	2,086	19,029	3,761	8	185	1,690	62,339	3,867	21,894	125,514	99,015	319,962
Mai	4,958	2,878	5.322	2,562	4,765	25,350	3,368	203	177	1,422	69,989	6,643	19,009	146,646	123,046	423,096
Juni	10,438	5,017	8,597	16,212	2,787	22,282	1,807	20	427	2,449	71,056	8,998	36,878	186,968	57,226	231,065
Juli	5,339	1,230	308	5,049	1,064	7,774	2,694	12	347	3,807	39,671	1,049	6,620	73,164	107,716	285,533
August	13,371	8,028	2,781	8,255	831	9,229	2,566	12	797	122	74,002	19,592	20,330	159,916	41,836	98,477
September	10,940	8,971	1,002	4,381	675	10,385	2,151	33	941	804	120,298	12,885	2,312	175,778	191,035	107,570
Oktober	7,534	8,283	1,056	2,342	863	9,774	1,070	13	753	338	112,351	1,767	4,644	150,788	181,958	97,430
November	8,893	6,561	4,261	4,021	1,042	12,628	4,880	33	156	584	139,689	24,818	15,433	222,989	63,202	132,709
Dezember	7,572	4,755	1,990	2,428	2,675	18,905	7,447	43	857	1,107	55,832	6,471	10,340	120,422	109,667	47,614
Total 1863	76,890	53,375	52,004	57,262	27,827	204,788	40,109	625	5588	15,036	867,661	115,047	150,434	1,666,646	.	.
Total 1862	37,236	28,701	54,167	46,103	30,596	135,363	10,332	1808	9930	2.176	828,436	22,205	.	.	1,207,053	.
Total 1861	491,827	1,274,649	49,998	27,802	21,424	97,563	.	1541	5462	875	822,860	.	.	.	.	2,794,001

Baumwollen-Ausfuhr aus Großbritannien nach den Kontinenten von Europa und Amerika in 1863, verglichen mit den beiden Vorjahren.

Sorten.	Liverpool. 1863.	Liverpool. 1862.	Liverpool. 1861.	London. 1863.	London. 1862.	London. 1861.	Glasgow und Hull. 1863.	Glasgow und Hull. 1862.	Glasgow und Hull. 1861.
Amerikanische	29,250	67,900	262,750	200	.	.	16,250	18,940	bei Liverpool mit-inbegriffen.
Brasilianische	8,410	12,080	2,350	50	.	.	39,590	14,950	
Egyptische	3,150	4,140	3,000	.	.	.	9,700	4,890	
Ostindische und Chinesische	119,780	121,800	335,160	182,400	143,590	73,870	242,320	173,550	
Diverse	3,950	1,000	90	1,900	1,280	.	3,950	200	
Total	164,540	206,920	603,350	184,550	144,870	73,870	311,810	212,530	

Baumwollen-Stock in den Häfen von Liverpool, London und Glasgow, mit der Preisangabe von Middling und Fair, in Liverpool am 31. Dezember 1863.

Preisangaben für Middling und Fair. 1861. Midd. Pce.	1861. Fair. Pce.	1862. Midd. Pce.	1862. Fair. Pce.	1863. Midd. Pce.	1863. Fair. Pce.	Sorten.	Liverpool, verglichen mit den drei letzten Jahren. 1863.	1862.	1861.	1860.	London und Glasgow, verglichen mit 1862. London. 1863.	London. 1862.	Glasgow. 1863.	Glasgow. 1862.
20	22	39	44	38	44	Sea Island	1,540	1,660	7,030	6,140	.	.	.	130
.	.	27	30	.	.	Unreine do.	50	10	30	110				
11¾	12¼	24	25½	27½	28¼	Upland	24,940	23,500	81,690	72,900	.	60	30	
11¾	12¼	24	26¼	27¼	29	Mobile	1,180	9,710	48,870	47,700				
11⅞	12½	25	27½	27¾	29½	New-Orleans	10,510	35,140	141,690	256,040	.	.	.	113
						Total Amerika	38,220	70,020	279,310	383,190	.	60	30	243
11½	12¾	23	24	27½	28½	Pernam. und Ceara	1,070	10,730	11,890	3,520				
11¼	12	22½	23½	25½	26	Bahia und Macejo	6,670	18,880	13,480	630	.	.	.	.
11½	12¼	23	24½	27½	28½	Maranham	1,700	2,930	1,880	7,930				
						Total Brasilien	9,440	32,560	27,250	12,090	.	.	.	.
8	9	17½	18½	22	23½	Broach (Surate)								
7	8	17	17½	21½	22½	Dhollerah (Surate)	150,380	240,520	295,000	120,650	44,050	40,370	1670	150
6½	7½	17½	18	21½	22½	Oomrawattee (Surate)								
5½	6½	16	17½	20½	22½	Comptah (Surate)								
6½	8	14	17½	21	22½	Madras	12,640	8,980	11,140	.				
.	.	11½	13	15½	17½	Bengalen	22,330	10,550	.	.				
.	.	.	.	19	20	China und Japan	20,940	.	.	.				
						Total Ostindien und China	206,290	260,050	306,140	120,650	44,050	40,370	1670	150
11½	12½	23	24½	27	28½	Egypten	18,940	20,050	9,490	25,600	.	.	.	138
.	.	20	22	25	26½	Westindien	430	760	330	3,410	120	530	10	.
.	.	.	.	.	.	Carthagena	.	.	10	.	330	.	.	.
.	.	.	.	.	.	Laguayra	.	120	.	.	.		.	.
.	.	.	.	.	.	Peru	450	610	.	730	.	.	.	.
.	.	16	17½	21	22½	Smyrna, ꝛc.	7,560	2,290	.	.	.	.	.	.
						Afrika	10	.	30	.	.	.	.	.
						Total	281,340	392,460	622,560	545,670	44,510	40,960	1710	531

Zum Konsum gebrachte Baumwolle in 1863, verglichen mit 1862.

		Januar bis März.	April bis Juni.	Juli bis September.	Oktober bis Dezember.	Total.
Amerikanische	1863	11,540	20,280	46,180	46,280	124,280
	1862	107,410	77,780	34,190	19,830	239,210
Brasilianische	1863	20,710	33,030	35,310	13,920	102,970
	1862	19,820	47,340	22,630	18,610	108,400
Egyptische	1863	25,250	42,770	76,390	50,440	194,850
	1862	27,750	40,770	29,140	22,110	119,770
Smyrna, rc.	1863	6,200	7,890	9,910	6,700	30,700
	1862	1,100	6,410	1,270	4,350	13,130
Westindische	1863	150	790	1,340	1,430	3,710
	1862	1,410	1,180	610	170	3,370
Peruvianische, rc.	1863	1,420	4,110	2,960	1,840	10,330
	1862	660	2,110	850	1,320	4,940
Ostindische und Chinesische	1863	143,220	235,500	270,590	209,010	858,320
	1862	163,000	258,270	106,350	168,280	695,900
Total	1863	208,490	344,370	442,680	329,620	1,325,160
	1862	321,150	433,860	195,040	234,670	1,184,720

Getreide.

Die Ernte ist in dem verflossenen Jahre eine durchaus ergiebige gewesen und zwar sowohl für Getreide selbst, als auch für Kartoffeln, Rüben rc., deren Einbringen in guter Beschaffenheit durch trockenes Wetter begünstigt wurde. Die Preise haben dadurch eine bedeutende Herabsetzung erlitten. Der Durchschnittspreis von Weizen war 62 Sh. pro 480 Pfd. im Januar 1862 und fiel allmälig bis auf 40 Sh. pro 480 Pfd. im November 1863. Die Zufuhren verringerten sich um mehr als die Hälfte und doch ist der Vorrath von fremdem Weizen noch sehr bedeutend, woraus deutlich hervorgeht, daß die im Inlande gewonnene Ernte beinahe hinreicht, um die Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Zufuhren von Getreide waren wie folgt, nämlich:

	1862.	1863.
Weizen, 480 Pfd.	2,968,979	1,473,869
Hafer, 360 „	178,371	192,487
Gerste, 480 „	27,783	48,405
Mehl, Säcke	253,025	253,483
„ Fässer	1,643,665	835,869

und die Vorräthe beliefen sich:

	31. Dezbr. 1863.	31. Dezbr. 1862.
Weizen, 480 Pfd.	366,112	795,888
Hafer, 360 „	24,277	19,283
Gerste, 480 „	4,662	6,487
Mehl, Säcke	84,930	137,245
„ Fässer	138,408	280,473

Notirungen für Danziger weißen Weizen waren:

Januar .... 11 Sh. 9 Pce. à 12 Sh. 6 Pce. pro 100 Pfd.
Juni .... 10 „ 9 „ „ 11 „ 3 „ „
Dezember .... 10 „ 3 „ „ 11 „ — „ „

für Hafer Ende Dezember 1863 2 Sh. 10 Pce. à 3 Sh. 3 Pce. pro 45 Pfd.,
für Gerste „ „ 1863 3 „ 4 „ „ 3 „ 8 „ „ 60 „

Von der Kartoffelkrankheit wird zwar noch hier und da gesprochen, es ist jedoch unzweifelhaft, daß dieselbe in Abnahme begriffen ist.

Provisionen.

Rindfleisch wurde im Beginne des Jahres durch starke Zufuhren im Werthe gedrückt und fiel von 90 à 95 Sh. pro 304 Pfd. im Januar bis auf 82 Sh. à 87 Sh. 6 Pce. im März. Diese niedrigen Preise steigerten den Konsum und erst mit Abgang des Vorrathes haben sich dieselben allmälig wieder, bis sie im September 100 à 105 Sh. erreichten und am Ende des Jahres noch auf 98 à 100 Sh. standen.

Schweinefleisch ist nicht besonders in Aufnahme gekommen und obgleich die Vorräthe gering waren, haben die Preise für beste Sorten sich nur auf 60 à 62 Sh. pro 200 Pfd. halten können.

Die Zufuhren belaufen sich

	in 1863	in 1862
von Rindfleisch in Fässern von 304 Pfd.	50,232	32,015
„ Schweinefleisch „ „ „ 200 „	23,635	31,550

Die Vorräthe waren am Ende Dezember 1863:

Rindfleisch .... 8014 Fässer,
Schweinefleisch .... 683 „

Reis.

Der Begehr nach Reis war während des verflossenen Jahres wechselnd, je nachdem die Getreide-Ernte mehr oder weniger vortheilhaft ausgebeutet wurde und Notirungen waren daher schwankend. In den letzten Monaten jedoch machte sich die Ergiebigkeit der Ernte fühlbarer und die Preise fielen auf 12 Sh. 6 Pce. à 13 Sh. 3 Pce. für Ostindischen, und 32 à 36 Sh. pro 112 Pfd. für feinen Carolina.

		Import 1863.	Import 1862.	Vorrath 1863.	Vorrath 1862.
Ostindischer	Tons	76,545	88,777	36,737	35,200
Carolina	Fässer	—	250	70	200

Palmöl

fand im vorigen Jahre einen ziemlichen Umsatz, und die Preise, obgleich mitunter etwas niedriger, hielten sich auf 37 à 38 Pfd. Strl. pro Ton für beste Sorten.

	Einfuhr.	Vorrath.
1863	25,000 Tons,	5500 Tons,
1862	27,850 „	4110 „

Petroleum.

Der Werth dieses Oels als Brennmaterial wird von Tag zu Tag mehr geschätzt und die Furcht vor der Neigung zum Explodiren scheint mehr und mehr zu schwinden.

In 1861, in welchem Jahre der Artikel in Europa Aufnahme zu finden begann, belief sich der Totalwerth des Imports auf ca. 100,000 Pfd. Strl., in 1862 auf 1,000,000 Pfd. Strl., und in 1863 auf 3,000,000 Pfd. Strl. Ein unvergleichlich schneller Aufschwung!

Die Preise für rohes Oel waren in 1863:

Januar bis März 20 à 11 Pfd. Strl. pro Ton,
Mai bis September 12 Pfd. Strl. à 20 Pfd. Strl. 10 Sh. pro Ton,

Oktober, November und Dezember 17 à 15 à 17 Pfd. Sterl. pro Ton;

und für raffinirtes Oel:

Januar bis März 2 Sh. 3 Pce. à 1 Sh. 2 Pce. pro 4 Quart,
Mai bis August 1 Sh. 2 Pce. à 2 Sh. 6 Pce. pro 4 Quart,
September bis Dezember 2 Sh. 6 Pce. à 1 Sh. 7 Pce. à 1 Sh. 10 Pce. pro 4 Quart.

Die Zufuhr bestand in 1862 aus 49,997 Fässern rohen, und 30,053 Fässern und 2381 Kisten raffinirten Oeles; in 1863 aus 57,396 Fässern rohen, und 97,293 Fässern und 10,992 Kisten raffinirten Oeles.

Der Vorrath belief sich am 31. Dezember 1863 auf 7000 Fässer rohen, und 54,000 Fässer und 3000 Kisten raffinirten Oeles.

Wolle.

Wolle und wollene Waaren haben sich durchgängig eines guten Jahres zu erfreuen gehabt und alle Faktoreien sind vollauf beschäftigt gewesen. Der hohe Preis der Baumwolle ist die Ursache, daß wollene Waaren augenblicklich vorgezogen werden und man erwartete, daß die Wollpreise in gleichem Maße steigen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen, weil die Zufuhr mit der Nachfrage vollkommen Schritt hielt. Auch wurden schlechte und früher nicht zu verwendende Sorten jetzt vielfach zu den schlechteren Arten von Tuch und von wollenen Decken, vorzüglich für Aufträge aus Amerika, benutzt, wodurch einem zu großen Mehrverbrauche von besseren Sorten vorgebeugt wurde. Die Preise waren in der Mitte des Jahres etwas gestiegen, doch sind die Notirungen vom letzten Dezember dieselben wie am 31. Dezember 1862, nämlich 2 Sh. à 2 Sh. 4 Pce. pro Pfund für Deutsche Schaf-, und 2 Sh. à 3 Sh. 6 Pce. für Lämmerwolle. Die Zufuhr ist auf 202,593 Ball., gegen 194,434 Ball. in 1862, gestiegen; von Deutscher Wolle ist jedoch in Liverpool kein Import vorgekommen.

In den letzten vier Jahren war die Wollen-Einfuhr in Liverpool und Großbritannien überhaupt folgende:

Einfuhr von ausländischen und Kolonialwollen in Liverpool während der Jahre 1860—1863.

Herkunftsländer.	1860. Ball.	1861. Ball.	1862. Ball.	1863. Ball.
Australien und Tasmanien	18,427	16,510	8,067	2,343
Kap der guten Hoffnung	552	—	—	—
Ostindien	58,494	53,436	46,809	59,017
Alpaca	31,779	29,109	25,570	34,877
Peru	34,283	48,839	44,373	40,343
Buenos Aires 2c	2,934	7,206	9,758	13,346
Rußland	1,350	1,605	1,924	3,838
Portugal	23,976	9,214	11,701	6,739
Spanien	1,333	2,076	337	1,027
Mittelmeer	8,506	12,001	26,143	20,230
Vereinigte Staaten	3,180	—	—	—
Barbaresken Staaten	5,573	3,684	5,785	5,706
Island	934	925	1,188	1,143
Türkei (Ziegen)	8,447	9,964	12,385	10,323
diverse	614	4,335	3.954	2,878
Total	200,382	198,904	197,994	201,810

Einfuhr von ausländischen und Kolonialwollen in Großbritannien während der Jahre 1860—1863.

Herkunftsländer.	1860. Ball.	1861. Ball.	1862. Ball.	1863. Ball.
Australien und Tasmanien	184,000	209,788	225,222	241,488
Kap der guten Hoffnung	56,355	61,788	66,841	66,811
Ostindien	61,752	58,850	50,430	63,885
China	119	299	1,031	1,293
Alpaca, Peru	60,075	80,683	70,529	74,781
Buenos Aires 2c.	5,058	9,286	10,032	14,731
Rußland	21,445	27,945	36.276	29,273
Portugal	23,425	8,997	11,482	6,792
Spanien	4,183	3,127	1,994	1,306
Mittelmeer	9,153	11,256	21,522	20,706
Vereinigte Staaten	3,427	3,461	974	—
Barbaresken Staaten	8,919	5,148	17,089	12,139
Island	2,084	1,964	2,011	2,231
Türkei (Ziegen)	11,885	16,180	17,906	13,491
Deutschland	14,595	7,928	23,921	22,884
diverse	9,881	6,546	16,164	17,314
Total	485,356	513,246	573,424	589,144

Holz.

Der Holzhandel ist wider alles Erwarten im verflossenen Jahre ein sehr bedeutender gewesen und die Zufuhren übersteigen diejenigen früherer Jahre um 40 pCt. Die Tonnenzahl der mit Holz eingekommenen Schiffe in 1863 war 410,392 Tons, gegen 292,672 in 1862. Der Konsum ist sehr stark gewesen, konnte jedoch mit der Zufuhr nicht Schritt halten und unser Vorrath ist daher bedeutend gewachsen.

Der Import von fichten Bauholz von der Ostsee ist etwas gestiegen, die Vorzüge jedoch, welche die Häfen der Ostküste Englands über Liverpool haben, in billigerer Fracht und billigeren Transportkosten nach dem Inlande, treiben Liverpool etwas in den Hintergrund. Die Zufuhr von der Ostsee geschah

in 1863 in 90 Schiffen von 27,845 Tons Gehalt,
" 1862 " 72 " " 23,831 " "

und bestand aus

	443,820	Fußen von Danzig,
	63,967	" " Memel,
	131,309	" " Stettin,
	50,351	" " Norwegen,
	122,419	" " Schweden,
Summa	811,866	Fuße.
Summa für 1862	881,575	"
Mindereinfuhr in 1863	69,709	Fuße.

Der Konsum beträgt 703,866 Fuß, gegen 752,575 Fuß in 1862, und der Vorrath beläuft sich auf 397,000 Fuß, gegen 286,000 Fuß in 1862.

Die Zufuhr von Eichenholz ist stärker gewesen, da aber der Vorrath nur gering ist, so stehen höhere Preise in Aussicht.

Die Preise für Danziger und Memeler Holz waren:

	1863. Sh.	Pce.		Sh.	Pce.	1862. Sh.	Pce.		Sh.	Pce.
ordinair und mittel	1	2	à	1	5	1	2	à	1	4
gut	1	6	à	1	9	1	9	à	1	11

Stettiner Holz dagegen war 1 Sh. 2 Pce. à 1 Sh. 5 Pce. pro Fuß, gegen 1 Sh. 2 Pce. à 1 Sh. 4 Pce. in 1862, werth.

Schifffahrt.

Die Schifffahrt des hiesigen Hafens hat sich während des Jahres 1863 wesentlich gehoben; die Anzahl der einklarirten Schiffe ist um 271 gestiegen und der Tonnengehalt ist um 41,568 Tons größer. Die beiden folgenden Tabellen geben im Detail an, wie die verschiedenen Nationalitäten vertreten waren.

Schiffsverkehr (auswärts) des Hafens von Liverpool mit dem Auslande im Jahre 1863.

Länder, denen die Schiffe angehören.	Mit Ladung. Segelschiffe. Ausländischer Handel. Schiffe.	Tons.	Mit Ladung. Segelschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.	Mit Ladung. Dampfschiffe. Ausländischer Handel. Sch.	Tons.	Mit Ladung. Dampfschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Segelschiffe. Ausländischer Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Segelschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Dampfschiffe. Ausländischer Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Dampfschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.
Großbritannien	1321	441,945	1179	790,249	634	640,868	82	74,192	43	11,496	73	58,561	6	6007	7	3266
Rußland	20	6,002	2	1,223	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	15	4,195	5	1,983	1	1,080	.	.	2	766	.	.	.	.	.	.
Norwegen	58	16,467	6	2,549	.	.	.	.	3	994	1	280	.	.	.	.
Dänemark	116	15,708	7	3,158	1	257	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Preußen	88	26,100	6	3,244	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	18	4,617	1	295	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	32	4,681	2	347	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	11	1,878	2	613	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	50	18,359	1	369	1	447	.	.	1	300	.	.	.	.	.	.
Bremen	19	8,669	4	2,329	.	.	.	.	1	298	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holland	116	17,052	2	300	1	388	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	47	8,392	2	347	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	57	8,609	3	1,729	1	209	.	.	2	367	.	.	1	92	.	.
Spanien	103	29,929	.	.	76	40,881	.	.	2	623	.	.	.	.	.	.
Portugal	10	2,082	.	.	.	.	.	.	1	131	.	.	.	.	.	.
Italien	40	11,219	3	557	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	15	4,625	1	668	3	2,186	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	261	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	1	566	.	.	.	.	.	.
Vereinsstaaten von Nordamerika	274	337,237	19	19,403	.	.	.	.	1	1,198	.	.	.	.	.	.
Andere Länder	2	438	1	220	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa für 1863	2413	968,445	1246	829,493	718	686,316	82	74,192	57	16,739	74	58,841	7	6099	7	3266
„ „ 1862	2446	1,141,459	1088	762,737	612	523,722	104	101,734	76	43,741	89	72,478	14	6279	.	.
Zunahme	.	.	158	66,756	106	162,594									7	3266
Abnahme	33	173,014	.	.	.	.	22	27,542	19	27,002	15	13,637	7	180	.	.

Einwärtiger Schiffsverkehr des Hafens von Liverpool mit dem Auslande im Jahre 1863.

Länder, denen die Schiffe angehören.	Mit Ladung. Segelschiffe. Ausländischer Handel. Schiffe.	Tons.	Mit Ladung. Segelschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.	Mit Ladung. Dampfschiffe. Ausländischer Handel. Sch.	Tons.	Mit Ladung. Dampfschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Segelschiffe. Ausländischer Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Segelschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Dampfschiffe. Ausländischer Handel. Sch.	Tons.	In Ballast. Dampfschiffe. Kolonial-Handel. Sch.	Tons.
Großbritannien	1662	510,505	1034	749,400	723	706,518	55	55,924	20	11,094	2	398	6	4319	1	1216
Rußland	15	5,193	3	1,629	.	.	.	.	2	434	.	.	.	.	.	.
Schweden	20	4,717	7	3,363	1	854	.	.	.	.	.	.	1	500	.	.
Norwegen	47	13,032	7	3,446	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	96	12,846	3	2,276	1	257	.	.	8	888	.	.	.	.	.	.
Preußen	71	22,753	2	1,166	.	.	.	.	2	784	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	12	2,650	1	254	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	30	4,095	4	986	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	10	2,090	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	41	14,476	5	2,276	1	850	.	.	2	922	.	.	.	.	.	.
Bremen	14	6,063	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	1	144	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holland	69	9,831	6	2,352	.	.	.	.	3	719	.	.	.	.	.	.
Belgien	45	8,167	.	.	.	.	.	.	4	815	.	.	.	.	.	.
Frankreich	63	9,910	2	308	1	280	.	.	6	2,004	.	.	.	.	.	.
Spanien	75	21,836	3	887	71	37,827	.	.	11	2,872	.	.	3	1593	.	.
Portugal	12	2,208	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	42	10,736	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	20	6,749	.	.	3	2,143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	311	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	270	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinsstaaten von Nordamerika	281	337,471	46	50,097	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Andere Länder	4	1,028	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa für 1863	2632	1,007,081	1123	818,440	801	748,729	55	55,924	58	20,532	2	398	10	6412	1	1216
„ „ 1862	2506	1,174,153	1027	753,742	703	589,284	47	55,436	111	37,108	4	1073	12	5715	1	653
Zunahme	126	.	96	64,698	98	159,445	8	488	.	.	.	.	.	697	.	563
Abnahme	.	167,072	.	.	.	.	.	.	53	16,576	2	675	2	.	.	.

Die Zahl der eingekommenen Preußischen Schiffe und ihre Tragfähigkeit ergiebt sich wie folgt:

in 1863 ..... 99 Schiffe von 20,323 Lasten,
„ 1862 ..... 91 „ „ 21,296 „
„ 1861 ..... 83 „ „ 17,695 „

Die Fortdauer des Amerikanischen Krieges hat neutralen Schiffen den Vorzug vor der Amerikanischen Flagge verschafft und jetzt nimmt eine bedeutende Anzahl von Preußischen Schiffen an dem Nordamerikanischen Handel Theil.

Die Anzahl der hier von den Vereinsstaaten von Nordamerika einklarirten Schiffe ist von 571 in 1862 auf 281 in 1863 gefallen und die auf dem Ocean befindlichen Kreuzer der Südstaaten machen noch immer die Fahrt sehr unsicher.

Schiffsverkäufe sind hier bedeutend gemacht worden, da die Amerikaner kein Opfer scheuen, um ihre Schiffe loszuschlagen und manche durchaus gute Segelschiffe sind zu 5 Pfd. Strl. pro Ton verkauft worden. Dieser außergewöhnliche Zustand giebt jedoch keine Norm für fernere Verkäufe. Ein An- oder Verkauf für Preußische Rechnung ist nicht bekannt geworden.

Ein großer Sturm im September hat der Schifffahrt vielen Schaden zugefügt und auch in der Nähe von Liverpool gingen zwei Preußische Schiffe, das eine von Stettin und das andere von Danzig, verloren; die Mannschaft wurde gerettet und nach Hause gesandt.

Die Schiffsbauten gehen hier emsig vorwärts und haben sich hier mehrere Schiffsbauer durch die Vorzüglichkeit ihrer Produkte und die Schnelligkeit, mit der sie Aufträge ausführen, ausgezeichnet.

Auswanderung.

Die Auswanderung über Liverpool ist in 1863 eine überaus starke gewesen; die Anzahl der Auswanderer bestand meistens aus Individuen, deren Passage in Amerika bezahlt war. Die Anzahl der laut Parlaments-Akte klarirten Emigranten belief sich auf 123,537 Köpfe, und der anderweitig klarirten auf 14,445 Köpfe, im Ganzen auf 137,982 Köpfe, gegen 64,314 in 1862, und vertheilen sich dieselben wie folgt:

	Englisch	Schottisch	Irländisch	andere Nationen
nach Amerika	28,548	3176	61,312	5422
„ Canada	1,849	23	321	284
„ Neu-Süd-Wales	474	193	1,110	4
„ Queensland	1,472	431	1,039	2
„ Viktoria	5,372	1236	6,427	474
„ Neuseeland	353	11	42	—
„ Südamerika	5	1	191	—

Die Zahl der Passagiere, welche hier in 1863 von überseeischen Ländern ankamen, belief sich auf 13,591 Köpfe.

Liverpool, 11. Februar 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Stavanger für 1863.

Die wichtigsten Import-Artikel waren Getreide, besonders Roggen und Salz. Von Roggen wurde der bei weitem größte Theil aus Preußen in Norwegischen Schiffen eingeführt und nur kleinere Partien von den Russischen Ostseehäfen, Odessa, Nicolajeff, Galatz und New-York bezogen. Der Durchschnittspreis für Preußischen Roggen war in 1863 5¾ Pr. Rthlr. pro Norwegische Tonne.

Salz wurde nur in eigenen Schiffen von dem Mittelmeer, hauptsächlich aus Trapani, zugeführt.

Der bedeutendste Export-Artikel war, wie gewöhnlich, Hering; die Fischerei war ergiebig, die hiesigen Kaufleute haben aber auch im verflossenen Jahre die Erfahrung gemacht, daß sie die frische Waare zu theuer bezahlen, indem man im Auslande verhältnißmäßige und gewinngebende Preise nicht hat bewilligen wollen. Die Heringsausfuhr nach Preußen war im verflossenen Jahre etwas schwächer als in 1862, während die Einfuhr von Preußischem Getreide, hauptsächlich Roggen, weit größer als in 1862 war. Uebrigens hatten wir in 1863 eine gute Mittelernte.

Ueber Import und Export im Allgemeinen ergiebt die folgende Zusammenstellung das Nähere:

A. Import.

	Menge.	
Baumwollenes Garn, ungefärbt	827	Pfd.,
„ gefärbt	843	„
„ andere Waaren	41,229⅕	„
Butter	96,641½	„
Branntwein, Rum, Arrac ꝛc.	31,569	„
Kaffee	393,767½	„
Cigarren	2,035½	„
Dachziegel	271,212	Stück,
Eisen und Eisenwaaren:		
Schiffsanker und Ketten	140,153	Pfd.,
Stangeneisen	143,156	„
Eisenblech	1,306	„
andere eiserne Waaren	43,859 [illegible]	„
Färbewaaren:		
Mennig und Bleiweiß	5,263	„
Cochenille und Indigo	6,127	„
Federn	12,087	„
Fayence	79,283½	„
Glaswaaren:		
Flaschen und Bouteillen	15,036½	„
andere Glaswaaren	2,018½	„
Getreide:		
Erbsen	2,154	Ton.,
Gerste	26,182	„
Graupen	363	„
Mais	752¼	„
Malz	1,090	„
Roggen	107,813	„
Weizen	1,467	„
Weizenmehl	312,966	Pfd.,
Hanf	543,228	„
Hopfen	12,587	„
Häute (Leder)	139,663	„
Kohlköpfe	11,720	Stück,
Korkrinde	15,000	Pfd.,
Leinen ꝛc.:		
leinenes Garn, ungefärbt	34,902¼	„
„ „ gefärbt	4,373 [illegible]	„
Tauwerk	67,876¼	„
Segeltuch	92,964¼	„
andere leinene Waaren	15,568¼	„
Metalle:		
Platten	52,623	„
Nägel	6,923¼	„
Oel: Leinsaatöl	105,266¼	„
Früchte, getrocknete: Rosinen	27,953	„
Papier:		
Schreib- und Zeichenpapier	9,147	„
Druckpapier	4,334	„
anderes Papier	11,235	„

	Menge.	
Reis	72,964½	Pfd.,
Salz	192,555½	Ton.,
Seidenwaaren	957	Pfd.,
Seife	6,687	„
Speck	139,390	„
Syrup	270,984	„
Steinkohlen	53,566½	Ton.,
Tabaksblätter	22,208	Pfd.,
Thee	4,284	„
Theer	1,778	Ton.,
Tonnenreifen	5,054,775	Stück,
Tonnenstäbe unter ¾ Ellen	2,184,190	„
„ „ ¾ „	6,842,740	„
Töpferarbeit	18,760	Pfd.,
Wanduhren	1,865	„
Wollenwaaren	60,293	„
Weine	38,401	„
„ auf Flaschen	354	Potten,
Zucker (Havana)	166,614	Pfd.,
„ in Broden und Kandis	86,135	„
„ Melis	270,984	„

B. Export.

	Menge.	
Anschovis	1,236	Fäßchen,
Austern	16	Ton.,
Felle, getrocknete	16,591	Pfd.,
gesalzene Heringe	290,266	Ton.,
„ Fische	31	„
Hummer	288,777	Stück,
Knochen	154,240	Pfd.,
Lumpen	1,045	„
Stockfisch	190	Vaag,
Kupfer, altes	3,775	Pfd.,
Makrelen .... Werth	483,109	Spec.,
Pferde	50	Stück,
Tauwerk, altes	67,833	Pfd.,
Robbenöl (Thran)	9,120	Potten.

Die von dem Storthing vorgenommenen Abänderungen in dem Norwegischen Zolltarife berühren die Einfuhr-Artikel aus Preußen fast gar nicht.

Die hiesigen Hafenabgaben und Quarantainebestimmungen sind unverändert geblieben. Der gesetzliche Zinsfuß ist 5 und 6 pCt., der Diskonto per ganzes Jahr 6 pCt.

Außer einer Eisengießerei giebt es hier keine Fabrik von Belang.

Stavanger wurde im verflossenen Jahre von einer ziemlich bedeutenden Anzahl Preußischer Handlungsreisenden besucht, deren Geschäfte in Tüchern, Baumwollen-, Wollen- und Eisenwaaren zuzunehmen scheinen.

Die Schifffahrtsverhältnisse ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Nation.	Angekommene Schiffe.				Abgegangene Schiffe.				Ladung	
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		bei der Ankunft.	bei der Abfahrt.
	Anzahl.	Kommerzlasten.	Anzahl.	Kommerzlasten.	Anzahl.	Kommerzlasten.	Anzahl.	Kommerzlasten.		
Norwegen	405	19,108½	57	1,931	494	12,607	104	11,950½	Getreide, Salz, Tonnenstäbe, Tonnenreifen, Steinkohlen, Dachziegel und Stückgüter.	Fische, Knochen, Tauwerk, Thran, Austern und lebendige Pferde.
Schweden	35	630½	.	.	27	473	1	18	Getreide und Stäbe.	Hering.
Dänemark	12	198	.	.	9	144	.	.	Getreide und Fettwaaren.	Hering und Salz.
Rußland	3	73½	.	.	3	73½	.	.	Hanf und Salz.	Hering.
England	1	29	25	457½	24	439½	.	.	Steinkohlen.	Hummer und Makrelen.
Holland	5	261½	.	.	7	372	.	.	Dachziegel und Tonnenreifen.	Hering.
Hannover	1	41½	.	.	1	41½	.	.	Stückgüter.	Hering.
	462	20,342½	82	2,388½	565	14,150½	105	11,968½		
					Anzahl.	Normallasten.				
Preußen	.	.	.	.	2	351	.	.		Getreide und Holz unter Havarie seit 1862.

Stavanger, im Februar 1864.

Handel und Schifffahrt der Niederlande im Jahre 1862 [1]).

Die Hauptziffern der Kommerzial-Statistik des Jahres 1862 gaben in Beziehung auf die Handelsbewegung im Allgemeinen etwas weniger günstige Resultate als die vom Jahre 1861, wie aus nachstehender vergleichenden Uebersicht erhellt:

	1861. Fl.	1862. Fl.
Allgemeine Einfuhr	469,169,478	445,587,477
Einfuhr zum Verbrauch	335,007,948	320,387,350
Allgemeine Ausfuhr	401,121,914	381,383,470
Ausfuhr aus dem freien Verkehr	273,611,309	253,696,010
„ in der Durchfuhr	127,510,605	127,687,460

[1]) Wegen des Vorjahrs vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 546.

Im Vergleich mit dem vorhergegangenen Jahre hat hiernach die allgemeine Einfuhr während des Jahres 1862 ungefähr 4,8, die Einfuhr zum Verbrauch ungefähr 1,7, die allgemeine Ausfuhr ungefähr 4,9, und die Ausfuhr aus dem freien Verkehr ungefähr 7,3 pCt. weniger betragen, während die Durchfuhr ziemlich auf derselben Höhe geblieben ist.

Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß das Jahr 1861 im Vergleich mit den Wahrnehmungen in anderen Ländern für Niederland ganz ungewöhnliche Resultate geliefert hat. Zu einem richtigeren und zugleich günstigeren Urtheil gelangt man, wenn man dies exceptionelle Jahr ganz außer Betracht läßt und die Resultate des Jahres 1862 mit den Durchschnittszahlen, die in den vorangegangenen fünfjährigen Zeitabschnitten erreicht worden, vergleicht, wie dies in nachstehender Uebersicht geschieht:

	Allgemeine Einfuhr. Fl.	Einfuhr zum Verbrauch. Fl.	Allgemeine Ausfuhr. Fl.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr. Fl.	Durchfuhr. Fl.
Von 1848 — 1850	266,059,816	176,477,361	211,879,487	126,944,881	84,934,606
„ 1851 — 1855	329,380,615	221,060,834	282,172,993	173,405,202	108,767,798
„ 1856 — 1860	418,819,300	302,584,451	451,425,936	236,555,787	114,870,149
1862	445,587,477	329,387,850	381,383,470	253,696,010	127,687,460
	Oder nach Prozenten.				
Von 1846 — 1850	100	100	100	100	100
„ 1851 — 1855	$123\frac{4}{5}$	$125\frac{1}{4}$	$133\frac{1}{3}$	$136\frac{3}{5}$	$128\frac{1}{10}$
„ 1856 — 1860	$157\frac{3}{5}$	$171\frac{7}{10}$	$166\frac{2}{3}$	$186\frac{1}{3}$	$135\frac{1}{4}$
1862	$167\frac{2}{3}$	$186\frac{2}{3}$	180	$199\frac{9}{10}$	$150\frac{1}{3}$

An der Verminderung der allgemeinen Einfuhr haben hauptsächlich die folgenden Artikel Antheil:

Garn, baumwollenes, mit	12,000,000	Fl.
Weizen	4,000,000	„
Gerste	1,800,000	„
Baumwolle, rohe	7,000,000	„
Kupfer, geschlagen, gewalzt ꝛc. und Kupferwaaren	2,000,000	„
Reis	7,000,000	„
Zucker, roher	3,000,000	„
Tabak, in Rollen und Blättern	3,000,000	„
Thee	1,300,000	„
Farbewaaren	1,000,000	„
Wolle	1,400,000	„

Diesen gegenüber hat jedoch eine Mehreinfuhr stattgefunden von

Braunstein mit	400,000	Fl.
Garn, leinenem	800,000	„
Garn, wollenem	2,700,000	„
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt	7,500,000	„
Roggen	2,400,000	„
Holz, Schiffsbau- und Zimmer-	900,000	„
Eisen, rohes ꝛc.	1,100,000	„
Kaffee	1,000,000	„
Talg, Schmalz ꝛc.	800,000	„
Wein	600,000	„
Saatkorn aller Art	2,000,000	„
Seide, rohe ꝛc.	2,000,000	„

Der Werth der Einfuhr zum Verbrauch von allen vorstehend verzeichneten Artikeln hat in demselben Verhältniß wie bei der allgemeinen Einfuhr zu- resp. abgenommen, mit Ausnahme von Rohzucker und Thee, deren Werth im Jahre 1862 resp. 10,966 Fl. und 181,749 Fl. mehr betragen hat.

Die Einfuhr zum Verbrauch bestand bei den Haupt-Artikeln in folgenden Mengen:

Braunstein		13,654,760	Pfd.,
Chemikalien, nicht besonders besteuerte	Werth	784,311	Fl.,
Droguerienwaaren	„	2,854,683	„
Fabrik- und Dampfwerkzeuge	„	1,348,109	„
Garn, leinenes	Werth	2,467,888	Fl.,
„ baumwollenes	„	5,819,400	„
„ wollenes	„	1,947,251	„
Branntwein, in Fässern		551,901	Kannen,
„ in Flaschen		8,917	Stück,
Getreide		134,024	Lasten,
Holz, Schiffbau- und Zimmer-	Werth	10,287,451	Fl.,
„ Farbeholz aller Art		10,168,821	Pfd.,
Häute und Felle, unbereitete	Werth	3,388,312	Fl.,
„ „ „ Leder- und Sattlerwaaren ꝛc.	„	1,021,729	„
Eisen, rohes ꝛc.	„	12,438,058	„
Eisenwaaren ꝛc.	„	2,494,855	„
Indigo		523,299	Pfd.,
Baumwolle, rohe		19,685,007	„
Kaffee		75,994,694	„
Kohlen (Stein-), Grus oder Meßkohlen		10,035,248	Malter,
„ „ grobe oder Gewichtskohlen		43,814,418	Pfd.,
Kupfer, rohes und gares, gewalzt ꝛc.		2,970,393	„
Kupferwaaren, fertige	Werth	451,801	Fl.,
Kurzewaaren	„	2,228,732	„
Manufakturwaaren, seidene	„	3,810,247	„
„ baumwollene	„	8,438,114	„
„ leinene	„	2,972,213	„
Tuch und wollene Waaren	„	12,360,568	„
Mehl		26,514,974	Pfd.,
Palmöl		4,423,978	„
Reis		31,190,807	„
„ ungeschälter		6,055,094	„
Stuhlrohr		2,452,231	„
Spezereien	Werth	1,091,856	Fl.,
Syrup aller Art		2,729,152	Pfd.,
Zucker, roher, in Broten und gedeckter		85,761,747	„
Unschlitt, Talg, Schmalz, Fett ꝛc.		2,813,755	„
Tabak in Rollen und Blättern		14,013,595	„
Thee		1,381,041	„
Zinn		5,302,411	„

Farbewaaren, unbereitete	Werth	1,223,945	Fl.,
Salz, rohes		36,362,210	Pfd.,

Zur Verminderung des Werthes der allgemeinen Ausfuhr haben hauptsächlich folgende Artikel beigetragen:

Butter mit	2,200,000	Fl.
Garn, baumwollenes	7,600,000	„
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt	12,700,000	„
Indigo	2,800,000	„
Käse	800,000	„
Baumwolle, rohe	7,700,000	„
Schlachtvieh	1,000,000	„
Tabak in Rollen oder Blättern	2,000,000	„

Diesen Gegenständen gegenüber stehen mit einer Mehrausfuhr:

Garn, wollenes, mit	2,600,000	Fl.
Eisen, rohes	2,900,000	„
Zucker, roher	8,500,000	„
Obst	800,000	„
Wolle, rohe	2,200,000	„

Was die Ausfuhr aus dem freien Verkehr betrifft, so ist hinsichtlich der letztgenannten Artikel eine Verminderung oder Vermehrung aus demselben Grunde wahrzunehmen, wie bei der allgemeinen Ausfuhr.

Die aus dem freien Verkehr ausgeführten Haupt-Artikel waren:

Erdgeschirr, Porzellan aller Art	Werth	867,782	Fl.,
„ Töpferwaaren	„	48,978	„
„ irdene Tabakspfeifen	„	146,828	„
Butter		15,138,231	Pfd.,
Fabrik- und Dampfwerkzeuge	Werth	808,498	Fl.,
Garn, leinenes	„	346,200	„
Branntwein in Fässern		19,646,491	Kannen,
„ in Flaschen		717,045	Stück,
Hefen		5,682,779	Pfd.,
Glaswaaren, Glas, farbiges x.	Werth	801,888	Fl..
Glasflaschen, gewöhnliche		1,222,659	Stück,
Getreide		60,428	Lasten,
Eisen, rohes x.	Werth	9,003,625	Fl.,
„ Eisenwaaren x.	„	778,030	„
Indigo		440,596	Pfd.,
Lichte, Wachs- und Spermaceti	Werth	3,522,126	Fl.,
Käse		25,842,970	Pfd.,
Baumwolle, rohe		21,137,267	„
Kaffee		61,341,191	„
Lumpen, nicht besonders besteuerte		99,989	„
„ wollene, unvermischte		305,763	„
„ altes und unbrauchbares Tauwerk		61,014	„
Manufakturwaaren, seidene	Werth	104,061	Fl.,
„ baumwollene	„	13,241,525	„
„ leinene	„	1,072,011	„
„ wollene und Tuch	„	759,204	„
Krapp, ganzer, feiner, gemeiner und Rinde.		2,236,910	Pfd.,
„ Garancine und Colorine	Werth	1,939,362	Fl.
Mehl		2,143,671	Pfd.,
Oel, Samen	Werth	2,208,816	Fl.,
Papier aller Art	„	787,669	„
Reis		13,262,255	Pfd.,
Schlachtvieh		461,966	Stück,
Spezereien	Werth	810,871	Fl.
Syrup aller Art		293,698	Pfd.,
Zucker, Kandis		1,116,320	„
„ raffinirter, Melis und Lumpen		62,565,042	„
Tabak in Rollen und Blättern		8,980,691	„
Tapeten	Werth	79,508	Fl.,
Theer		3,232,609	Pfd.,
Zinn		5,110,197	„
Thran aller Art		3,708,699	Kannen,
Heringe und Bücklinge	Werth	877,027	Fl.,
frische Seefische aller Art		1,499,067	Pfd.,
gesalzener Kabeljau		3,590	Tonnen,
alle andere geräucherte, gesalzene oder getrocknete Fische		1,534,851	Pfd.,
Fische, Stockfisch		955,355	„
„ Flußfische	Werth	669,304	Fl.,
Flachs		14,685,027	Pfd.,
Fleisch aller Art		1,275,271	„
Wolle		6,087,984	„

Von den Haupterzeugnissen des Ackerbaues und des Gewerbfleißes wurde im Jahre 1862 mehr ausgeführt als im Jahre 1861:

6,995 Faß Branntwein,
136,901 Pfd. Krapp, Alizari und getrocknete Wurzeln,
167,926 „ feiner Krapp,
6,122 Schweine,
2,773 Schafe,
9,147 Lämmer.

Von diesen Erzeugnissen wurden im Jahre 1862 weniger ausgeführt:

2,391,111 Pfd. Butter,
2,822,788 „ Käse,
940,352 Gulden Garancine und Colorine,
6,974 Ochsen, Stiere, Kühe und Fersen,
4,062 Kälber,
282,259 Pfd. roher Flachs,
623,711 „ raffinirter Zucker.

Das Verhältniß des Werthes der nachgenannten Artikel zu dem Gesammtwerthe der ein- und ausgeführten Waaren stellt sich in Prozenten wie folgt heraus:

bei der allgemeinen Einfuhr:

Manufakturwaaren	11,72	pCt.,
Getreide	9,27	„
Zucker, roher	8,24	„
Kaffee	7,51	„
Garne	7,35	„
Eisen	5,74	„
Gold und Silber	4,21	„
Holz	2,85	„

bei der Einfuhr zum Verbrauch:

Getreide	11,16	pCt.
Kaffee	10,16	„
Manufakturwaaren	10,3	„
Zucker, roher	9,11	„
Gold und Silber	5,64	„
Eisen	5,29	„
Holz	3,70	„
Baumwolle, rohe	3,50	„

bei der allgemeinen Ausfuhr:

Manufakturwaaren	9,23	pCt.,
Kaffee	7,9	„
Zucker, raffinirter	6,73	„
Garne	6,30	„
Getreide	4,60	„
Eisen	4,31	„
Zucker, roher	4,14	„
Baumwolle, rohe	3,23	„

bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr:

Kaffee	10,64 pCt.,
Zucker, raffinirter	10,00 „
Manufakturwaaren	6,10 „
Getreide	5,14 „
Baumwolle, rohe	5,00 „
Butter	4,77 „
Schlachtvieh	4,30 „
Eisen	4,20 „

Aus den Hauptübersichten geht ferner hervor, daß, im Vergleich mit 1861, die Einfuhr zur See im Jahre 1862 sich vermindert, die Ausfuhr dagegen sich vermehrt hatte.

Die Durchfuhr bestand hinsichtlich der Hauptartikel in folgenden Mengen:

Erdgeschirr, Porzellan aller Art	Werth	644,458 Fl.,
Droguerieswaaren	„	3,789,926 „
Garn, leinenes	„	934,345 „
„ baumwollenes	„	8,554,018 „
„ wollenes	„	12,843,580 „
Branntwein in Fässern		3,713,806 Kannen,
„ in Flaschen		304,349 Stück,
Getreide		13,256 Last,
Häute, unbereitete	Werth	2,320,169 Fl.,
Eisenwaaren ꝛc.	„	3,967,572 „
Indigo		332,394 Pfd.,
Kupferwaaren	Werth	1,136,518 Fl.,
Krämereiwaaren	„	4,214,613 „
Manufakturwaaren, seidene	„	2,470,471 „
„ baumwollene	„	9,509,735 „
„ leinene	„	920,214 „
„ wollene u. Tuch	„	3,727,495 „
Mehl		4,166,717 Pfd.,
Oel (Saat-)	Werth	1,845,012 Fl.,
Talg, Unschlitt, Schmalz, Fett		2,166,242 Pfd.,
Zucker, roher, in Broten und gedeckter		44,744,084 „
Zink, gewalzter		3,021,068 „
Tabak, in Rollen oder Blättern		5,491,705 „
Thee		788,184 „
Farbewaaren, unbereitete	Werth	2,273,406 Fl.,
Wein, in Fässern		4,837,219 Kannen,
„ in Flaschen		2,913,621 Stück.

Uebrigens hat sich ergeben, daß im Ganzen im Vergleich mit 1861 die Durchfuhr von der See- über die Landgrenze und von der Land- über die Seegrenze etwas abgenommen, während die Zufuhr von und über die Seegrenze, sowie die von der Land- über die Seegrenze etwas zugenommen hat.

Die nachfolgende Uebersicht über den Handelsverkehr mit den bedeutenderen Staaten im Vergleich mit den drei vorangegangenen fünfjährigen Zeitabschnitten und mit dem Jahre 1861 dürfte nicht ohne Interesse sein:

	Allgemeine Einfuhr. Fl.	Einfuhr zum Verbrauch. Fl.	Allgemeine Ausfuhr. Fl.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr. Fl.	Durchfuhr. Fl.
Handelsverkehr mit Großbritannien.					
Von 1846—50 Durchschnittswerth	66,505,029	37,078,579	46,487,247	31,861,659	14,625,587
„ 1851—55 „	89,265,373	45,923,244	66,680,761	46,864,329	19,816,431
„ 1856—60 „	106,347,423	59,308,332	76,806,302	59,330,834	17,475,468
1861	135,146,994	79,434,065	82,136,381	60,973,617	21,162,764
1862	117,274,066	68,271,294	85,797,305	62,171,026	23,626,279
Handelsverkehr mit Preußen.					
Von 1846—50 Durchschnittswerth	47,066,036	22,152,642	83,082,630	30,046,261	53,036,369
„ 1851—55 „	61,083,769	31,167,696	108,647,577	41,105,542	67,542,035
„ 1856—60 „	84,718,892	51,878,020	130,235,022	67,405,315	62,829,708
1861	100,333,491	61,838,495	147,444,078	80,179,101	67,264,977
1862	107,608,356	67,546,922	146,659,500	79,820,924	66,838,585
Handelsverkehr mit Belgien.					
Von 1846—50 Durchschnittswerth	18,024,187	14,902,522	20,171,488	18,029.949	2,141,538
„ 1851—55 „	30,570,422	26,516,275	29,420,952	25,817,133	3,603,819
„ 1856—60 „	46,439,521	40,598,526	37,300,131	31,029,544	6,270,587
1861	37,022,579	30,432,074	49,070,770	40,182,558	8,888,212
1862	39,922,387	35,186,274	40,742,087	33,995,566	6,746,521
Handelsverkehr mit Frankreich.					
Von 1846—50 Durchschnittswerth	8,979,856	6,815,610	9,526,826	4,081,152	5,445,673
„ 1851—55 „	12,778,328	9,257,881	11,276,221	5,531,429	5,744,792
„ 1856—60 „	18,294,505	13,806,356	14,193,087	10,975,601	3,217,486
1861	16,206,129	12,043,854	11,024,587	8,607,574	2,417,013
1862	16,521,443	12,122,973	9,389,769	7,357,645	2,032,124
Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.					
Von 1846—50 Durchschnittswerth	8,367,810	5,350,590	4,080,467	3,404,576	675,890
„ 1851—55 „	7,679,448	5,353,318	5,792,041	4,009,486	1,782,555
„ 1856—60 „	11,616,059	8,581,050	9,528,095	5,130,433	4,397,662
1861	16,938,691	12,092,655	4,474,857	2,766,844	1,708,013
1862	8,338,725	6,215,088	4,572,615	2,956,565	1,616,050

Uebersicht

der Zu- und Abnahme der von und nach den unten genannten Ländern während des Jahres 1862 resp. ein- und ausgeführten Hauptartikel im Vergleich mit der Ein- und Ausfuhr des Jahres 1861.

Benennung der Waaren.		Allgemeine Einfuhr.		Einfuhr zum Verbrauch.	
		Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger
Belgien.					
Munition aller Art u. s. w.	Werth	.	119,318	.	43,728
Gold und Silber, ungemünzt	„	.	743,874	.	743,874
„ „ „ gemünzt	„	3,819,195	.	3,819,195	.
Getreide, Roggen	Last	1,474	.	1,468	.
Eisen, rohes u. s. w.	Werth	.	1,056,599	.	1,097,290
Juwelen, Perlen u. s. w.	„	543,728	.	543,728	.
Lichte, Wachs-, Spermaceti- u. s. w.	„	.	251,311	.	54
Kohlen, Stein-, Grus- oder Meßkohlen	Malter	.	405,370	.	404,058
Kurzewaaren	Werth	153,262	.	160,307	.
Manufakturwaaren, baumwollene	„	.	170,914	.	25,547
„ leinene, rohe u. s. w.	„	124,970	.	185,453	.
Zink	Pfd.	.	834,995	.	834,995
„ gewalztes u. s. w.	„	.	346,602	147,159	.
Tabak in Rollen oder Blättern und Stengeln	„	185,538	.	206,369	.
Frankreich.					
Erdgeschirr, Porzellan	Pfd.	60,069	.	11,926	.
Getreide, Mehl	„	2,741,346	.	2,483,401	.
Häute, unbereitete, nicht besonders besteuerte	Werth	.	143,434	175,354	.
Baumwolle, rohe	Pfd.	.	813,454	.	813,454
Kaffee	„	.	1,579,027	.	1,579,027
Kurzewaaren	Werth	.	93,852	.	75,761
Manufakturwaaren, seidene	„	.	457,290	.	534,249
„ wollene und Tuch	„	162,223	.	151,547	.
„ wollene ohne Unterschied	„	.	145,617	.	147,260
„ alle andere	„	.	126,937	.	131,612
Modewaaren	„	.	59,436	.	21,482
Pflaumen	Pfd.	.	255,452	.	153,485
Reis	„	792,137	.	347,306	.
Terpentinöl	Werth	142,104	.	168,963	.
Farbewaaren, unbereitete, nicht besonders besteuerte	„	.	276,563	.	89,419
Wein in Fässern	Faß	22,708	.	3,685	.
Wolle (Schaf-) aller Art	Pfd.	89,774	.	89,581	.
Großbritannien.					
Asche, Pot-, Perl- u. s. w.	Pfd.	.	2,199,167	.	2,119,157
Droguerienwaaren	Werth	.	704,807	529,093	.
Fabrikwerkzeuge	„	.	324,328	.	166,553
Garn, leinenes, rohes und Jute-	„	661,851	.	527,624	.
„ baumwollenes ungezwirntes	Pfd.	.	8,915,007	.	4,273,164
„ „ gezwirntes	Werth	.	983,371	.	282,832
„ wollenes gezwirntes	„	2,603,356	.	.	62,380
Gold und Silber, ungemünztes	„	.	983,080	.	983,080
Eisen, rohes u. s. w.	„	2,026,253	.	2,031,283	.
Indigo	Pfd.	.	143,672	6,187	.
Baumwolle, rohe	„	.	5,752,641	.	5,752,641
Kaffee	„	.	1,144,008	.	1,144,013
Kupfer, rohes und Gar-	„	594,996	.	594,996	.
Manufakturwaaren, seidene	Werth	321,374	.	66,304	.
„ baumwollene	„	.	1,440,645	.	1,155,653
Palmöl	Pfd.	546,516	.	798,036	.
Reis	„	.	12,814,002	.	11,333,180
„ ungeschälter oder Paddy	„	.	3,751,950	.	3,751,950
Stahlblech und Stahlplatten	„	.	301,680	.	301,666
Syrup aller Art	„	.	2,023,540	.	901,977
Zucker, roher	„	.	612,368	.	668,811
Thee	„	.	225,766	.	4,379
Seide, rohe und unbearbeitete	„	96,774	.	96,333	.
„ bearbeitete u. s. w.	Werth	458,439	.	3,089	.
Salz, rohes	Pfd.	.	3,189,042	.	3,319,042

Benennung der Waaren.		Allgemeine Einfuhr.		Einfuhr zum Verbrauch.	
		Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
Preußen.					
Kartoffeln	Malter	.	370,309	.	368,315
Braunstein	Pfd.	2,841,237	.	2,841,237	.
Geld und Silber, ungemünztes	Werth	754,300	.	754,300	.
" " " gemünztes	"	3,684,879	.	3,684,879	.
Getreide, Weizen	Last	.	11,220	.	11,058
" Roggen	"	12,462	.	9,406	.
" Mehl	Pfd.	.	2,522,133	.	1,468,932
Eisen, rohes u. s. w.	Werth	376,737	.	355,047	.
Eisenwaaren	"	340,154	.	62,001	.
Steinkohlen, grobe	Pfd.	12,477,753	.	12,851,306	.
Manufakturwaaren, seidene	Werth	1,096,126	.	514,259	.
" baumwollene	"	329,782	.	.	160,096
" Tuch u. s. w.	"	.	394,576	.	189,364
" wollene aller Art	"	451,204	.	154,372	.
" alle andere	"	.	310,924	.	110,001
Papier aller Art	"	319,931	.	4,033	.
Zink, gewalztes	Pfd.	912,110	.	172,704	.
Stahlblech und Platten	"	.	365,639	.	365,722
Tuffstein, ungemahlener	"	14,026,119	.	11,100,319	.
Syrup aller Art	"	1,004,512	.	.	4,814
Tabak in Blättern u. s. w.	"	967,174	.	667,002	.
Seide, rohe und unbearbeitete	"	39,634	.	39,597	.
Vereinigte Staaten von Amerika.					
Asche, Pot-, Perl- u. s. w.	Pfd.	.	251,280	.	251,280
Getreide, Roggen	Last	3,355	.	3,364	.
" Mehl von allen Getreide-Arten	Pfd.	1,722,806	.	1,139,659	.
Harz und Harpuse	"	.	3,103,556	.	3,103,556
Häute, unbereitete, nicht besonders besteuerte	Werth	.	200,212	.	140,927
Baumwolle, rohe	Pfd.	.	4,651,549	.	4,651,549
Kupfer, rohes und Gar-	"	.	663,156	.	663,156
Palmöl	"	.	810,769	122,266	.
Reis	"	.	1,244,237	.	1,203,705
Talg, Unschlitt, Schmalz, Fett	"	1,192,311	.	639,833	.
Syrup und Melasse	"	.	2,697,938	.	1,093,926
Zucker, roher	"	.	1,294,326	.	604,442
Tabak in Rollen, Blättern und Stengeln	"	.	8,312,936	.	3,884,829
Terpentinöl	Werth	.	189,543	.	77,574
Thran aller Art	Faß	8,188	.	8,188	.
Wolle (Schaf-) aller Art	Pfd.	.	586,489	.	586,489

Benennung der Waaren.		Allgemeine Ausfuhr.		Ausfuhr aus dem freien Verkehr.	
		Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
Belgien.					
Munition aller Art	Werth	305,306	.	.	4,431
Getreide, Weizen	Last	.	1,835	.	79
" Mehl	Pfd.	.	1,214,526	.	356,464
Häute, unbereitete, nicht besonders besteuerte	Werth	.	206,713	70,627	.
Eisen, rohes	"	.	390,769	.	428,105
Käse	Pfd.	.	207,714	.	208,754
Kaffee	"	734,934	.	681,267	.
Palmöl	"	.	697,849	.	151,848
Pech	"	2,026,684	.	2,026,684	.
Reis	"	1,369,874	.	423,784	.
Schlachtvieh, Stiere, Ochsen u. s. w.	Stück	.	4,764	.	3,655
" Kälber	"	.	5,759	.	5,693
" Schweine	"	8,643	.	8,964	.
Zucker, roher	Pfd.	.	369,377	90,861	.

Benennung der Waaren.		Allgemeine Ausfuhr.		Ausfuhr aus dem freien Verkehr.	
		Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
Zucker, raffinirter, Melis u. s. w.	Pfd.	370,948	.	301,068	.
Tabak in Rollen oder Blättern und Stengeln	„	.	2,051,376	.	598,881
Flachs, roher	„	.	377,832	.	377,832
Wolle (Schaf-) aller Art	„	1,862,058	.	1,850,643	.
Oelsaat	Last	.	2,346	.	2,701
Frankreich.					
Baumwolle, rohe	Pfd.	298,211	.	298,211	.
Kaffee	„	1,006,252	.	1,006,252	.
Blei, rohes	„	.	448,497	.	448,497
Zink	„	.	3,126,501	.	3,126,501
Zinn	„	.	353,110	.	353,110
Großbritannien.					
Butter	Pfd.	.	2,710,073	.	2,341,655
Braunstein	„	1,583,020	.	1,583,020	.
Branntwein in Fässern	Faß	.	6,100	.	4,109
Getreide, Hafer	Last	8,187	.	8,072	.
„ Kleie	Pfd.	.	1,901,466	.	1,367,374
Käse	„	.	2,822,109	.	2,822,735
Kurzewaaren	Werth	366,799	.	.	4,360
Manufakturwaaren, seidene	„	807,585	.	.	10,604
„ baumwollene	„	1,452,911	.	.	183
Papier aller Art	„	341,295	.	21,258	.
Schlachtvieh, Stiere, Ochsen u. s. w.	Stück	.	6,458	.	6,129
Zucker, roher	Pfd.	2,484,347	.	3,215	.
„ raffinirter, Melis u. s. w.	„	3,670,297	.	3,719,139	.
Thee	„	.	280,948	2,623	.
Zinn	„	586,713	.	586,713	.
Obst, frisches	Werth	654,348	.	483,370	.
Preußen.					
Garn, baumwollenes, ungezwirntes u. s. w.	Pfd.	.	4,433,016	97,831	.
„ „ gezwirntes	Werth	.	648,874	23,023	.
„ wollenes gezwirntes	„	2,700,345	.	6,740	.
Gold und Silber, gemünztes	„	626,105	.	626,105	.
Getreide, Roggen	Last	4,697	.	1,021	.
„ Mehl	Pfd.	.	308,514	21,301	.
Harze ɔc.	„	.	1,826,155	.	1,799,708
Holz, Farbeholz aller Art	„	3,539,127	.	3,535,604	.
Eisen, rohes u. s. w.	Werth	2,952,751	.	2,939,788	.
Eisenwaaren	„	700,653	.	83,877	.
Indigo	Pfd.	.	308,837	.	57,872
Baumwolle, rohe	„	.	10,622,632	.	10,400,032
Kaffee	„	.	2,542,171	.	2,496,153
Manufakturwaaren, seidene	Werth	250,163	.	8,985	.
„ wollene aller Art	„	812,081	.	21,560	.
Dünger, Guano	Pfd.	2,250,201	.	2,308,211	.
Palmöl	„	670,126	.	365,729	.
Reis	„	.	2,642,244	.	2,449,632
Talg, Unschlitt, Schmalz, Fett	„	1,072,414	.	176,618	.
Salpeter, roher	„	749,074	.	749,074	.
Schlachtvieh, Schweine	Stück	.	19,398	.	908
Syrup aller Art	Pfd.	595,093	.	.	292,425
Zucker, roher	„	12,240,455	.	54,862	.
Tabak in Blättern und Stengeln	„	.	1,061,771	.	152,680
Oelsaat	Last	1,382	.	853	.
Seide, bearbeitete	Werth	467,044	.	1,530	.
Vereinigte Staaten von Amerika.					
Erdgeschirr, Tabakspfeifen	Werth	38,115	.	36,759	.
Branntwein in Fässern	Faß	.	5,309	.	4,912
Kaffee	Pfd.	.	304,028	.	304,028
Reis	„	.	404,850	.	414,850
Zink, gewalztes	„	324,863	.	.	.

Benennung der Waaren.		Allgemeine Ausfuhr.		Ausfuhr aus dem freien Verkehr.	
		Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
Zucker, roher	Pfd.	.	785,909	145	.
Theer	„	259,395	.	259,395	.
Zinn, rohes	„	76,719	.	76,719	.
Wein in Fässern	Faß	6,398	.	.	.

Was die allgemeine Einfuhr betrifft, so hat der Handel mit fremden Ländern sich in folgendem Verhältniß vermehrt:

	Fl.		pCt.
mit Belgien um	2,899,608	oder	8
„ Brasilien	1,105,319	„	70
„ Chile	98,296	„	76
„ China	332,221	„	15
„ Curaçao	4,944	„	2
„ Dänemark	520,933	„	24
„ den Donaufürstenthümern	6,182	„	30
„ Egypten	59,995	„	27
„ Frankreich	315,314	„	2
„ Griechenland	169,305	„	269
„ der Küste von Guinea	299,864	„	47
„ Peru	1,538,568	„	153
„ Portugal	164,341	„	27
„ Preußen	7,274,865	„	7
„ Rio de la Plata	159,530	„	14
„ Rußland (Schwarze Meer)	2,759,043	„	189
„ Sardinien	455,855	„	178
„ Toskana	241,729	„	52
„ der Türkei	1,195,854	„	99
„ der Westküste von Afrika	102,910	„	51

Aus Gibraltar wurde 1862 9 mal, aus Grönland beinahe 18 mal, aus Hayti reichlich 7 mal und aus Japan 121 mal mehr eingeführt als 1861.

Die allgemeine Einfuhr hat dagegen aus allen übrigen Ländern abgenommen, und zwar:

	Fl.		pCt.
aus Bremen um	490,481	oder	24
„ Cuba	529,913	„	28
„ den Englisch-Ostindischen Besitzungen	547,544	„	7
„ Großbritannien	17,872,928	„	15
„ Hamburg	1,036,129	„	20
„ Hannover	476,782	„	12
„ den Jonischen Inseln	35,295	„	14
„ Lübeck	32,159	„	235
„ Mecklenburg	263,997	„	114
„ Mexiko	33,224	„	156
„ Neapel und Sicilien	444,221	„	20
„ Niederländisch-Ostindien	6,638,731	„	8
„ den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	8,599,966	„	103
„ Norwegen	270,101	„	3
„ Oldenburg	16,449	„	10
„ Oesterreich	384,721	„	25
„ Portorico	109,026	„	228
„ Rußland (Ostsee und Weiße Meer)	3,685,351	„	26
„ Spanien	494,599	„	70
„ Surinam	585,863	oder	10
„ Schweden	342,969	„	32

Vom Vorgebirge der guten Hoffnung wurden im Jahre 1862 5½ mal, aus Malta 58 mal und aus Venezuela 7⅓ mal weniger eingeführt als 1861.

Aus Central-Amerika, St. Helena und aus dem Kirchenstaate wurde 1862 nichts eingeführt.

Die Einfuhr zum Verbrauch hat in demselben Verhältniß zu- und abgenommen, ausgenommen aus China, woher der Werth der Einfuhr geringer und aus den Englisch-Ostindischen Besitzungen, Hamburg, Surinam und Venezuela, woher die Einfuhr mehr betrug.

Der Werth der allgemeinen Ausfuhr stieg nach

	Fl.		pCt.
Brasilien um	109,619	oder	139
China	139,993	„	32
Cuba	30,658	„	10
Curaçao	84,107	„	25
Dänemark	332,967	„	25
den Englisch-Ostindischen Besitzungen	190,884	„	10
Großbritannien	3,660,924	„	4
Hamburg	1,350,254	„	21
Japan	379,808	„	30
Lübeck	21,546	„	96
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	97,758	„	2
Norwegen	255,528	„	10
Portorico	42,251	„	93
Portugal	37	„	—
Rio de la Plata	961,519	„	128
Rußland (Ostsee und Weiße Meer)	749,069	„	9
der Westküste von Afrika	244,547	„	147

Nach Chile wurde 1862 45 mal, nach Rußland (dem Schwarzen Meere) 6 mal und nach Venezuela 4 mal mehr ausgeführt als 1861.

Auch hat eine Ausfuhr stattgefunden nach Kalifornien, Englisch-Amerika, Hayti, den Kanarischen Inseln, Marocco, Mauritius und Peru, nach welchen Ländern im Jahr 1861 nichts ausgeführt wurde.

Der Werth der vorbezeichneten Ausfuhr war geringer nach

	Fl.		pCt.
Australien um	421,348	oder	29
den Barbaresken	4,339	„	21
Belgien	8,323,683	„	20
Bremen	22,254	„	5
Frankreich	1,634,818	„	17
Gibraltar	62,957	„	9
Griechenland	31,525	„	167
Hannover	90,338	„	2
den Jonischen Inseln	175,277	„	267
dem Vorgebirge der guten Hoffnung	4,493	„	1
dem Kirchenstaate	31,646	„	9
der Küste von Guinea	101,430	„	19

	Fl.		pCt.
Malta	62,762	oder	224
Mecklenburg	34,642	„	51
Neapel	619,431	„	15
den Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	12,072,662	„	30
Oldenburg	33,296	„	71
Oesterreich	1,847,948	„	25
Preußen	784,569	„	½
Sardinien	1,656,766	„	65
Spanien	377,113	„	105
Surinam	38,512	„	2
Toscana	551,298	„	25
der Türkei	206,136	„	172
Schweden	625,225	„	35

Keine Ausfuhr hat im Jahre 1862 nach Central-Amerika und Egypten stattgehabt, wogegen im Jahre 1861 Ausfuhr dorthin stattgehabt hat.

Die Ausfuhr aus dem freien Verkehr hat in demselben Verhältniß zu- und abgenommen, mit Ausnahme von Bremen, Hannover und dem Vorgebirge der guten Hoffnung, wohin die Ausfuhr mehr und Rußland (Ostsee und Weiße Meer), wohin die Ausfuhr weniger betrug, als im Jahre 1861.

Die Durchfuhr ist im Jahre 1862 gestiegen nach

	Fl.		pCt.
Brasilien um	48,355	oder	177
China	35,168	„	18
Curaçao	28,359	„	62
den Englisch-Ostindischen Besitzungen	32,981	„	4
Gibraltar	28,344	„	30
Großbritannien	2,463,515	„	12
Hamburg	45,471	„	3
Japan	193,493	„	33
Lübeck	14,139	„	199
Malta	107	„	19
Norwegen	74,680	„	30
Oesterreich	41,681	„	35
Rußland (Ostsee und Weiße Meer)	3,375,815	„	124
Venezuela	6,080	„	160
der Westküste von Afrika	198,750	„	138

Nach Chile wurde 4 mal und nach Portorico 369 mal mehr durchgeführt als im Jahre 1861.

Die Durchfuhr nach den übrigen Ländern hat sich vermindert, und zwar nach

	Fl.		pCt.
Australien um	327,139	oder	88
Belgien	2,141,691	„	32
Bremen	78,980	„	99
Cuba	13,016	„	293
Dänemark	22,280	„	7
Frankreich	384,889	„	19
Hannover	262,207	„	27
dem Vorgebirge der guten Hoffnung	8,387	„	16
der Küste von Guinea	83,833	„	23
Mecklenburg	18,108	„	179
Neapel	11,201	„	5
den Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	1,414,551	„	73
den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	91,963	„	6
Oldenburg	2,604	„	43
Portugal	31,196	„	100
Preußen	426,392	„	1
dem Rio de la Plata	23,953	„	19
Sardinien	74,391	„	54
Spanien	356,212	„	285
Surinam	25,393	oder	5
Toskana	257,637	„	140
der Türkei	3,278	„	186
Schweden	438,277	„	40

Nach dem Kirchenstaate wurde im Jahre 1862 beinahe 8 mal weniger durchgeführt als im Jahre 1861.

Eine Durchfuhr hat nicht stattgefunden nach Central-Amerika, Egypten, Griechenland und den Jonischen Inseln, wohin im Jahre 1861 Durchfuhr stattgefunden hat; dagegen fand im Jahre 1862 eine Durchfuhr statt nach Kalifornien, den Kanarischen Inseln, Marocco und Peru, was im Jahre 1861 der Fall nicht war.

Die

Schifffahrt

hat im Jahre 1862 im Vergleich mit 1861 folgendes Ergebniß geliefert:

A. Seefahrt.

Im Ganzen sind im Jahre 1862 einklarirt: beladene Schiffe 8361, vermessen zu 1,695,212 Tonnen, oder 238 weniger als im vorigen Jahre, gegenüber einer größeren Tragfähigkeit von 15,098 Tonnen; in Ballast 500 Schiffe, vermessen zu 62,413 Tonnen, oder 30 Schiffe mehr gegenüber einer geringeren Tragfähigkeit von 3824 Tonnen.

Unter Niederländischer Flagge sind in demselben Jahre einklarirt: beladen 3474 Schiffe, vermessen zu 622,701 Tonnen, oder 357 weniger als 1861, bei einer geringeren Tragfähigkeit von 48,247 Tonnen; in Ballast 218 Schiffe, vermessen zu 13,091 Tonnen, oder 19 mehr, bei einer größeren Tragfähigkeit von 2321 Tonnen.

Im Ganzen sind im Jahre 1862 ausklarirt: beladen 4872 Schiffe, vermessen zu 1,108,359 Tonnen, oder 203 mehr als 1861, bei einer größeren Tragfähigkeit von 76,709 Tonnen; in Ballast 4206 Schiffe, vermessen zu 730,922 Tonnen oder 266 weniger, bei einer geringeren Tragfähigkeit von 8817 Tonnen.

Unter Niederländischer Flagge sind in demselben Jahre ausklarirt: beladen 2425 Schiffe, vermessen zu 498,340 Tonnen, oder 26 weniger als im vorhergegangenen Jahre, gegenüber einer erhöhten Tragfähigkeit von 9,035 Tonnen; in Ballast 1457 Schiffe, vermessen zu 177,480 Tonnen, oder 194 Schiffe weniger, bei einer geringeren Tragfähigkeit von 17,209 Tonnen.

Die Zahl der überhaupt im Jahre 1862 einklarirten Dampfschiffe betrug: beladen 1642 mit einer Tragfähigkeit von 577,710 Tonnen, oder 5 weniger als 1861, gegenüber einer vermehrten Tragfähigkeit von 14,606 Tonnen; in Ballast 87, vermessen zu 39,069 Tonnen, 16 weniger als 1861 bei einer verminderten Tragfähigkeit von 5766 Tonnen.

Unter Niederländischer Flagge klarirten ein: beladen 603 Dampfschiffe, vermessen zu 176,744 Tonnen, oder 14 weniger als im vorhergegangenen Jahre, gegenüber einer vermehrten Tragfähigkeit von 5188 Tonnen; während unter Niederländischer Flagge in Ballast kein Dampfschiff einklarirte, was im Jahre 1861 mit einem der Fall war.

Im Ganzen sind im Jahre 1862 ausklarirt: beladen 1719 Dampfschiffe, vermessen zu 616,461 Tonnen, oder 11 mehr als 1861, bei einer vermehrten Tragfähigkeit von 30,141 Tonnen; in Ballast 28, vermessen zu 9118 Tonnen, oder 10 Dampfboote weniger, bei einer verminderten Tragfähigkeit von 2509 Tonnen.

Unter Niederländischer Flagge klarirten im Jahre 1862 beladen aus: 604 Dampfschiffe, vermessen zu 178,106 Tonnen, oder 19 weniger als 1861, gegenüber einer vermehrten Tragfähigkeit von 2666 Tonnen; in Ballast dieselbe Zahl wie im vorhergegangenen Jahre, nämlich 6, deren Tragfähigkeit jedoch 619 Tonnen mehr, oder im Ganzen 1802 Tonnen betrug.

Die Zahl der seewärts einklarirten Dampfboote betrug im Verhältniß zu der Gesammtzahl der einklarirten Seeschiffe 20 pCt., wovon beladen 15 pCt. und in Ballast 5 pCt.; ihre Tonnenzahl im Verhältniß zu der

ganzen einklarirten Tonnenzahl 35 pCt., wovon beladen 8 pCt. und in Ballast 7 pCt.

Im Verhältniß zu der Gesammtzahl der ausklarirten betrug die Zahl der Dampfschiffe 19 pCt., wovon 17½ pCt. beladen und 1½ pCt. in Ballast; ihr Tonnengehalt betrug 34 pCt., wovon beladen 32½ pCt. und in Ballast 1½ pCt.

Ende Dezember 1862 waren 43 Niederländische Seeschiffe von 9095 Lasten weniger in der Fahrt als Ende Dezember 1861. Die Handelsmarine bestand im erstgenannten Zeitabschnitte im Ganzen in 2289 Schiffen von 277,122 Lasten.

Die Küstenfahrt wurde im Jahre 1862 von 532 Schiffen, mithin von 239 mehr als 1861, ausgeübt.

An der Frachtfahrt nahmen im Jahre 1862 Theil 3003 beladene Niederländische Schiffe von 467,390 Tonnen, und 1075 dergleichen Schiffe in Ballast von 120,749 Tonnen, oder 528 beladene Schiffe von 58,155 Tonnen und 253 Schiffe in Ballast von 1382 Tonnen mehr als 1861.

B. Flußschifffahrt.

Im Jahre 1862 sind mehr als 1861 einklarirt: beladen 1988 Schiffe von einer Tragfähigkeit von 86,952 Flußtonnen (à 1 Kubikelle) und unbeladene 79 von einer Tragfähigkeit von 1251 Flußtonnen. Die Gesammtzahl der einklarirten Schiffe betrug 1862 26,488, wovon 22,826 beladen, von einer Tragfähigkeit von 1,821,724 Flußtonnen, und 3662 unbeladene von 224,428 Flußtonnen.

Unter Niederländischer Flagge sind beladen 2339 Schiffe mit einem Gehalt von 87,381 Flußtonnen und unbeladene 29 mehr einklarirt als 1861, während der Gehalt der unbeladen einklarirten 7076 Flußtonnen weniger betrug.

Die Gesammtzahl dieser Schiffe betrug im Jahre 1862 16,717, wovon beladen 14,992 von 1,080,476 Flußtonnen und unbeladen 1725 von 93,983 Flußtonnen.

Im Jahre 1862 sind im Ganzen 92 Holzflöße, oder 8 mehr als im Jahre 1861 einklarirt; der Inhalt derselben betrug jedoch 508 Flußtonnen weniger oder im Ganzen 12,458 Flußtonnen.

Im Jahre 1862 sind mehr als 1861 ausklarirt: beladen 525 Schiffe, von einem Gehalt von 48,065 Flußtonnen, und beladene 287 von einer Tragfähigkeit von 16,586 dergleichen Tonnen mehr als 1861.

Die Gesammtmenge dieser Ausklarirungen betrug 1862 22,985, wovon beladen 12,617 mit 1,093,995 Flußtonnen und unbeladen 10,368 von 869,547 Flußtonnen.

Unter Niederländischer Flagge sind beladen 619 Schiffe bei einer Tragfähigkeit von 28,477 Flußtonnen, und unbeladen 490 bei einer Tragfähigkeit von 66,356 Flußtonnen mehr ausklarirt als 1861. Die Gesammtzahl dieser Schiffe betrug 1862 13,515, wovon beladen 6279 von 499,866 Flußtonnen und unbeladen 7236 von 606,319 Flußtonnen.

Mittheilungen.

Berlin, 22. März. Zufolge einer von Alexandria aus auf telegraphischem Wege heute hier eingegangenen Nachricht aus Yokohama hat am 21. Januar d. J. am Bord Sr. Maj. Corvette „Gazelle" auf der Rhede von Jeddo die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des Handelsvertrages zwischen Preußen und Japan vom 24. Januar 1861 stattgefunden.

Posen, 16. März. Im Allgemeinen liegt das Geschäft unter dem Drucke und der Unsicherheit der politischen Verhältnisse darnieder. Der Absatz von Getreide und Spiritus hat sich noch einigermaßen im Gange erhalten und die Getreidezufuhren vom Lande waren auch im Februar wieder recht beträchtlich. Die Letzteren beliefen sich auf ungefähr 800 Wispel Weizen und 1000 Wispel Roggen, wogegen in derselben Zeit verladen wurden: a) per Kahn: von hier aus und von anderen Verladungsplätzen an der Warthe oberhalb Posens 286 Wsp. Weizen und 1161 Wsp. Roggen nach Berlin beziehungsweise Stettin bestimmt; b) per Eisenbahn: von hier aus nach dem Königreich Sachsen 300 Wsp. Roggen. Im Ganzen sind seit dem Schlusse der Schifffahrt bis heute von Kolo im Königreiche Polen ab bis einschließlich Posen per Kahn verladen und theils nach Berlin, theils nach Stettin bestimmt worden: 1712 Wsp. Weizen und 6576 Wsp. Roggen, welche jetzt nach erfolgter Wiedereröffnung der Schifffahrt zu ihren Bestimmungsorten abschwimmen und die letzteren wohl bald erreichen werden, da der Wasserstand gegenwärtig sehr günstig ist. Dieser starke Zufluß dürfte einen weiteren Druck auf den ohnehin schon so niedrigen Preisstand der beiden Getreidegattungen an den genannten großen Getreidemärkten ausüben. Eine Aussicht zur Besserung ist bis jetzt nicht wahrnehmbar, da der Abzug in keinem Verhältnisse zu den Vorräthen steht und die Aussichten für die nächste Ernte, so weit bis jetzt überhaupt die Rede davon sein kann, sich günstig gestalten, da die Saaten sehr gut durch den Winter gekommen sind. Der Lagerbestand vom Getreide am Platze war zu Ende des vorigen Monats auf etwa 1800 Wsp. Weizen und 2000 Wsp. Roggen anzunehmen und die Preise stellten sich auf 42—55 Rthlr. für den Wispel Weizen und 28—32 Rthlr. für den Wispel Roggen.

Gleiwitz, 18. März. Der Geschäftsverkehr in den verschiedenen Branchen der Oberschlesischen Industrie gestaltete sich im Laufe des vergangenen Monats nicht durchweg in dem Maße günstig, wie die Monate vorher, was zum Theil wohl der zunehmenden Unsicherheit der politischen Verhältnisse zuzuschreiben ist. Wenn auch die Produktion des Roheisens einzuschränken bisher noch keine Veranlassung vorlag, so war doch der Absatz dieses Produktes im Februar ein weniger leichter und kaum zu den bisherigen Preisen zu bewerkstelligen. Der Ausfall an Verbrauch fällt hauptsächlich auf diejenigen Walzwerke, welche Fabrikate von geringeren Dimensionen liefern, während die Walzwerke, welche schwerere Stücke produziren, nicht nur zur Zeit vollauf beschäftigt, sondern auch mit festen Bestellungen für längere Zeit versorgt sind. Der Verkehr mit Zink, von welchem Material die Vorräthe an auswärtigen Märkten sehr gering sein sollen, war in Folge dessen ein recht lebhafter und die Preise nahmen einen erheblichen Aufschwung. Der Absatz an Kohlen wurde dadurch beeinträchtigt, daß, gegen alle Erwartung, plötzlich ein bedeutender Mangel an Fahrzeugen eintrat; es konnte in Folge dessen einerseits dem Bedürfniß an Kohlen nicht genügt werden, andererseits mußte die Förderung beschränkt werden, um das Anhäufen zu großer Vorräthe auf den Gruben zu verhindern. Den Eisenbahnverwaltungen wird von Seiten der hierbei Interessirten der Vorwurf gemacht, daß sie, statt sich zu Zeiten, wo die Transportmittel von dem öffentlichen Verkehr weniger in Anspruch genommen werden, mit Kohlen für ihren eigenen Bedarf zu versehen, den Fahrpark gerade zu einer Zeit für sich selbst am meisten benutzen, wo der Verbrauch an Kohlen am bedeutendsten ist, was ebensowenig dem Interesse der Bergwerks-Industrie entspricht, als den Eisenbahnen zum eigenen Vortheil gereicht. Der Verkehr in den übrigen Geschäftsbranchen bewegte sich in dem vergangenen Monat innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verbrauchs.

Elberfeld, 22. März. Die im Anfange dieses Jahres eingetretenen kriegerischen Ereignisse im Norden Deutschlands und die daraus hervorgehende Besorgniß vor weiteren politischen Verwickelungen konnten nicht verfehlen, auf das Geschäft im Allgemeinen eine lähmende Einwirkung zu äußern. Die Erfolge der Frankfurter Messe sind demnach wenig befriedigend gewesen und die Klagen über schlechten Absatz, namentlich im Gebiete des Zollvereins, treten lauter und lauter hervor; es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich diejenigen Zweige unserer Industrie, die ausschließlich oder hauptsächlich für den Europäischen Kontinent arbeiten, eine Beschränkung der Thätigkeit werden auferlegen müssen, um einer zu großen Vermehrung der Lagervorräthe zu entgehen. Für das Exportgeschäft liegen die Verhält-

nisse augenblicklich günstiger. Mit dem Beginne des Amerikanischen Krieges verminderte sich der Import auf den dortigen Märkten und nach und nach sind die Vorräthe daselbst verbraucht, so daß für manche Artikel ein starker Bedarf eingetreten und Veranlassung zu recht lebhaftem Geschäfte geworden ist. Wir dürfen dahin besonders Seidenwaaren und Tuche zählen. Die Seidenfabriken hier und in Langenberg, ebenso die Lenneper und Hückeswagener Tuchfabriken erfreuen sich daher eines sehr flotten Betriebes. Die Letzteren haben auch auf den Auktionen in Antwerpen und Rotterdam namhafte Einkäufe von Kolonialwollen bewirken lassen. Dem Geschäfte nach Nordamerika kommt es jetzt sehr zu statten, daß die unsicheren Verhältnisse und der schwankende Werth des Geldes die Beibehaltung der bis dahin üblichen langen Ziele für die Regulirung der Geschäfte unmöglich gemacht und an Stelle dessen das Geschäft per Cassa gesetzt haben. Im Handel mit Rohstoffen bleibt es still; die Umsätze bewegen sich in den, von dem nothwendigsten Bedarfe vorgezeichneten Grenzen. Wollene Garne behaupten einen hohen Preis; für Baumwolle herrschte Tendenz zum Weichen vor und die Seidenpreise gingen bei sehr kleinem Geschäfte weiter zurück. In der Seidentrocknungs-Anstalt wurden im vorigen Monat 26,747 Pfd. in 264 Nummern konditionirt, die Umsätze waren also ca. 6000 Pfd. geringer als im Januar.

Nauplia, im Februar. Im Jahre 1862 wurde in dem Hafen von Nauplia

eingeführt	zum Werthe von	3,500,102 Drachmen,
ausgeführt	"	1,431,140 "
	mithin mehr eingeführt	2,068,962 Drachmen.

Für 1863 ergeben sich folgende Beträge:

Summe der Einfuhr	4,107,747 Drachmen,
" " Ausfuhr	2,207,937 "
Mehreinfuhr	1,899,810 Drachmen.

Die Gründe der Zunahme bei der Ein- und Ausfuhr beruhen hauptsächlich darin, daß Nauplia nach Vertreibung des Königs Otto thatsächlich ein Freihafen wurde, indem bei der herrschenden Verwirrung von jeglicher Verzollung der Waaren Abstand genommen werden konnte. Alle Kaufleute benutzten diese Verhältnisse und füllten ihre Magazine in der Hoffnung, daß nach Annexion der Jonischen Inseln der Handel sich außerordentlich heben würde.

Von der oben angegebenen Summe der Einfuhr in 1863 fallen:

	Werth der Waaren in Drachmen
1) auf den zollpflichtigen Verkehr, und zwar:	
a. direkt vom Ausland in 54 Schiffen von 3977 Tonnen	457,618
b. aus Griechischen Entrepots (Piräus und Syra) in 241 Küstenfahrzeugen zu 2328 Tonnen	1,595,952
2) im freien Verkehr in verschiedenen Küstenfahrzeugen	2,054,177
Summa	4,107,747

Die Einfuhr ad 1. a. bestand hauptsächlich aus nachstehenden Artikeln, die aus folgenden Häfen resp. Ländern kamen:

	Werth
Aus Triest:	
Bau- und Nutzholz	78,720 Drachmen,
Böhmisches Fensterglas	15,210 "
Nägel	36,515 Drachmen,
Knochen und Leder	11,698 "
Aus Italien:	
Taue und Takelwerk	22,650 "
Aus Deutschland und der Schweiz:	
Stahl- und Bronzewaaren	14,380 "
Droguen und Parfümerien	4,250 "
diverse Manufakturwaaren	18,778 "
Aus England:	
Eisen und Blech	5,287 "
Blei und Zinn	2,495 "
Farbholz	2,026 "
Aus Konstantinopel:	
Butter und Getreide	19,145 "
getrocknete Fische	19,866 "
Aus Chios:	
Ochsenhäute	14,610 "

Ausgeführt wurden:

	Werth in Drachmen
1) nach dem Auslande, und zwar:	
a. direkt in 10 Schiffen mit 1245 Tonnen	319,904
b. via Syra, Piräus und Patras in verschiedenen Griechischen Schiffen	245,104
2) nach inländischen Häfen in verschiedenen Küstenfahrzeugen	1,642,929
Summa	2,207,937

Die wichtigeren Artikel ad 1. a. waren:

nach Malta:			
Tabak 56,080 Oka	Werth	49,472	Drachmen,
nach Triest:			
Korinthen 58,375 Engl. Pfund	"	9,457	"
große Trauben 8750 Oka	"	7,000	"
nach London:			
Korinthen 1,405,150 Pfd.	"	227,630	"
große Trauben 6900 Oka	"	5,520	"
Tabak 13,650 Oka	"	14,333	"
Schwämme 115 Oka	"	1,725	"

Die Bodenkultur hat in 1863 keine Fortschritte gemacht. Dies erklärt sich theils aus ungünstigen klimatischen Verhältnissen, theils aus den anarchischen Zuständen, die bis zur Ankunft des Königs Georg herrschten. Die Honig- und Seiden-Ernte fiel schlecht aus, und die Oliven-Ernte wurde durch die eingetretene Dürre auf die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages reduzirt. Trauben und Tabak dagegen geriethen vorzüglich, so daß davon ein größerer Absatz als in den letzten Jahren erzielt wurde. Der Zustand der Industrie läßt noch immer viel zu wünschen übrig; nur die Eisenwerke von Tripolizza finden Absatz bis nach der Türkei. Der überaus mangelhafte Zustand aller Verkehrsstraßen trägt zu diesem gänzlichen Daniederliegen der industriellen Thätigkeit das Meiste bei und man kann nur hoffen, daß es allmälig gelingen werde, wenigstens noch eine neue Kommunikation mit dem Peloponnes uns zu schaffen, da die achtstündige Straße nach Tripolizza von elendester Beschaffenheit ist.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Serbien das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 14. **Berlin.** Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **1. April 1864.**

Gesetzgebung.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen,

und

Se. Majestät der Taikuhn von Japan,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Reichen zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen, und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen,
den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Se. Majestät der Taikuhn von Japan,
Muragaki Awadsi no Kami,
Takemoto Dsusio no Kami,
Kurokawa Satsiu,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Es soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Taikuhn von Japan, ihren Erben und Nachfolgern, sowie auch zwischen den beiderseitigen Unterthanen.

Art. 2. Se. Majestät der König von Preußen soll das Recht haben, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten zu ernennen, welcher in der Stadt Jeddo seinen Wohnsitz nehmen wird.

Er soll außerdem das Recht haben, für die dem Preußischen Handel zu öffnenden Häfen Konsularbeamte zu ernennen.

Sowohl der von Sr. Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, als auch der General-Konsul sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreichs Japan umherzureisen.

Se. Majestät der Taikuhn von Japan, kann einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Berlin und Konsularbeamte für die Preußischen Häfen ernennen.

Der diplomatische Agent und der General-Konsul Japans sollen das Recht haben, überall in Preußen umherzureisen.

Art. 3. Die Städte und Häfen von Hakodate, Kanagawa und Nagasaki sollen von dem Tage an, wo dieser Vertrag in Kraft tritt, für die Unterthanen und den Handel Preußens eröffnet sein.

In den vorgedachten Städten und Häfen sollen Preußische Unterthanen dauernd wohnen können; sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu miethen und Häuser zu kaufen, und sie sollen Wohnungen und Magazine daselbst erbauen dürfen.

Aber Befestigungen oder Festungswerke sollen sie, unter dem Vorwande der Erbauung von Wohnungen und Magazinen, nicht errichten dürfen; und die kompetenten Japanischen Behörden sollen, um sich der getreuen Ausführung dieser Bestimmung zu versichern, das

Recht haben, von Zeit zu Zeit die Arbeiten an jedem Bauwerke zu besichtigen, welches errichtet, verändert oder ausgebessert wird.

Der Platz, welchen Preußische Unterthanen bewohnen und auf welchem sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von den Preußischen Konsularbeamten im Einverständniß mit den kompetenten Japanischen Ortsbehörden angewiesen werden; auf gleiche Art sollen die Hafenordnungen festgesetzt werden; können sich der Preußische Konsularbeamte und die Japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der Japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo Preußische Unterthanen sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer, noch Zaun oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den Preußischen Unterthanen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Grenzen frei zu bewegen:

Von Kanagawa bis zum Flusse Logo, welcher sich zwischen Kawasaki und Sinagawa in den Meerbusen von Jeddo ergießt und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

Von Hakodate in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri.

Diese Entfernungen sollen zu Lande gemessen werden vom Gojoshio oder Rathhause jedes der vorgenannten Häfen an.

Ein Ri kommt gleich:

12,456 Fuß Preußisch,
4,275 Yards Englisch,
3,910 Metres Französisch.

Von Nagasaki aus sollen sich die Preußischen Unterthanen überall in das benachbarte Kaiserliche Gebiet begeben können.

Art. 4. Die in Japan sich aufhaltenden Preußen sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religonsgebräuche errichten können.

Art. 5. Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden Preußen erheben sollten, werden der Entscheidung der Preußischen in Japan konstituirten Behörde unterworfen werden.

Hat ein Preuße eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die Japanische Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen Preußen, so entscheidet die Preußische Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte, was er einem Preußen schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die kompetenten Japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen, und die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein Preuße sich betrügerischer Weise verbergen, und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die Preußischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen, und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die Preußischen, noch die Japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich sein, welche von Preußischen oder Japanischen Unterthanen kontrahirt worden sind.

Art. 6. Preußische Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen Japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, sollen vor den Preußischen Konsularbeamten geführt und nach Preußischen Gesetzen bestraft werden.

Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen Preußische Unterthanen schuldig machen, sollen vor die Japanischen Behörden geführt und nach Japanischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 7. Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handels-Regulativ sollen bei den Preußischen Konsularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Konfiskationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen werden, sollen der Japanischen Regierung zufallen.

Art. 8. In allen dem Handel zu öffnenden Häfen Japans soll es Preußischen Unterthanen freistehen, aus dem Gebiete Preußens oder aus fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Kontrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen, und nach Preußischen Häfen oder nach anderen fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarif verzeichnet sind, und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Preußische Unterthanen sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines Japanischen Beamten, weder beim Kaufe, noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle Arten von Artikeln von Preußischen Unterthanen zu kaufen, und, was sie gekauft haben, entweder zu behalten und zu benutzen, oder wieder zu verkaufen.

Art. 9. Die Japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß Preußen, welche sich in Japan aufhalten, Japaner in Dienst nehmen, und sie zu allen Beschäftigungen zu verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten.

Art. 10. Das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Handels-Regulativ soll als ein integrirender Theil dieses Vertrages, und deshalb als bindend für die hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.

Der Preußische diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der Japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden möchten, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die Bestimmungen des beigefügten Handels-Regulativs in Ausführung zu bringen.

Art. 11. Die Japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten scheinen werden, um dem Schmuggel und der Kontrebande vorzubeugen.

Art. 12. Wenn ein Preußisches Schiff bei einem offenen Hafen Japans anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen anzunehmen, der es in den Hafen führt. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, einen Lootsen annehmen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Art. 13. Preußische Kaufleute sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von der Japanischen Zollbehörde ein Certifikat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und auf Grund dieses Certifikats soll ihnen freistehen, dieselben Waaren wieder aus- und in einen anderen offenen Hafen Japans einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weiteren Zölle davon zu entrichten.

Art. 14. Alle von Preußischen Unterthanen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen von den Japanern nach allen Theilen des Kaiserreichs versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder Transitzoll, welchen Namen dieselben auch haben möchten, gezahlt zu werden braucht.

Art. 15. Alle fremden Münzen sollen in Japan Kours haben und so viel gelten, als ein gleiches Gewicht Japanischer Münzen derselben Gattung.

Preußen und Japaner können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder Japanischer Münzen bedienen.

Münzen aller Art, mit Ausnahme von Japanischen Kupfermünzen, und fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Art. 16. Wenn die Japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren, und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dies Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die Japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber, soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Diskonto gezahlt werden.

Art. 17. Wenn ein Preußisches Schiff Schiffbruch leidet, oder an den Küsten des Kaiserreiches Japan strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem Hafen innerhalb des Gebietes des Taikuhn von Japan zu suchen, so sollen die kompetenten Japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt und, wenn nöthig, mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten Preußischen Konsulats zu begeben.

Art. 18. Provisionen aller Art für Preußische Kriegsschiffe sollen zu Kanagawa, Hakodate und Nagasaki ausgeschifft, und in Magazine unter der Bewachung Preußischer Beamten niedergelegt werden können, ohne daß Zölle davon entrichtet zu werden brauchen. Wenn solche Provisionen aber an Japaner oder Fremde verkauft werden, so sollen die Erwerber an die Japanischen Behörden den Zoll entrichten, der auf dieselben anwendbar ist.

Art. 19. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Königlich Preußische Regierung und ihre Unterthanen von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan an die Regierungen und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Art. 20. Man ist übereingekommen, daß die hohen kontrahirenden Theile vom 1. Juli 1872 an die Revision dieses Traktates sollen beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Art. 21. Alle amtlichen Mittheilungen des Preußischen diplomatischen Agenten oder der Konsularbeamten an die Japanischen Behörden werden in Deutscher Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Holländische oder Japanische begleitet sein.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag ist vierfach in Deutscher, Japanischer und Holländischer Sprache ausgefertigt. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber die Holländische soll als der Originaltext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Japanischen Textes irgendwo einträte, die Holländische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem König von Preußen und von Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan, unter Namensunterschrift und Siegel, ratifizirt werden, und sollen die Ratifikationen in Jeddo ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1863 in Wirksamkeit.

Dessen zu Urkund haben die resp. Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Jeddo den vier und zwanzigsten Januar im Jahre unseres Herrn ein tausend acht hundert und ein und sechszig, oder am vierzehnten Tage des zwölften Monats des ersten Jahres von Mann-Enn der Japanischen Zeitrechnung.

(L. S.) (gez.) Graf zu Eulenburg.
Muragaki Awadsi no Kami.
Takemoto Dsushio no Kami.
Kurokawa Satsiu.

Bestimmungen, unter welchen der Handel Preußens in Japan getrieben werden soll.

Bestimmung I.

Innerhalb 48 Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines Preußisches Schiffes in einem Japanischen Hafen soll der Kapitain oder Kommandant den Japanischen Zollbehörden einen Empfangschein des Preußischen Konsuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere Konnoissemente u. s. w. auf dem Preußischen Konsulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einklariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angiebt, und den des Hafens, von welchem es kommt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Kapitains oder Kommandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren giebt) und die Zahl der Schiffsmannschaft. Dieses Schreiben muß vom Kapitain oder Kommandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher

Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angiebt, sowie sie in seinem Konnoissemente bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie konsignirt sind. Eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifest hinzugefügt werden. Der Kapitain oder Kommandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Landung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Wird irgend ein Irrthum in dem Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraum soll eine Gebühr von 15 Dollars bezahlt werden.

Alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter sollen doppelten Zoll entrichten, wenn sie gelandet werden.

Jeder Kapitain oder Kommandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem Japanischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuklariren, soll eine Buße von 60 Dollars für jeden Tag entrichten, an welchem er die Einklarirung seines Schiffes versäumt.

Bestimmung II.

Die Japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen, Kriegsschiffe ausgenommen. Die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden, und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie das Schiff es bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden, und es dürfen die Luken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaut ist, von Japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschluß gesichert werden, und wenn irgend Jemand, ohne gehörige Erlaubniß, einen so gesicherten Eingang eröffnen, oder irgend ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Japanischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht worden, ohne daß sie beim Japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen.

Waarenkolli, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahmen von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Faktura nicht aufgeführt sind, sollen der Konfiskation verfallen sein.

Sollte ein Preußisches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solche Güter an die Japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von 1000 Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen. Alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der Japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von Japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine.

Da die Einfuhr von Opium verboten ist, so darf — falls ein Preußisches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als 3 Kattie Opium am Bord hat — der Ueberschuß von den Japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden; und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von 15 Dollars verfallen sein für jedes Kattie Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

Bestimmung III.

Der Eigenthümer oder Konsignatair von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Deklaration derselben bei dem Japanischen Zollamte eingeben. Die Deklaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Deklaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Kolli und deren Inhalt, mit dem Werthe jedes Kolli besonders in einem Betrage ausgeworfen; und am Ende der Deklaration soll der Gesammtwerth aller in der Deklaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Deklaration soll der Eigenthümer oder Konsignatair schriftlich versichern, daß die so überreichte Deklaration den wirklichen Preis der Güter angiebt, und daß nichts zum Nachtheile der Japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certifikat soll der Eigenthümer oder Konsignatair seine Namens-Unterschrift setzen.

Die Original-Faktur oder Fakturen der so deklarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die deklarirten Güter untersucht haben.

Die Japanischen Beamten dürfen einige oder alle so deklarirten Kolli untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen; es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustand in die Kolli wieder hineinthun (soweit dies ausführbar ist) und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm überliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehr kompetenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadensbetrag von jedem einzelnen Kolli prozentweise angiebt, indem es dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt: welches Certifikat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll, und der Importeur kann das Certifikat seiner Deklaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dies soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in

der Weise zu schätzen, die im Artikel 16 des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem Japanischen Zollamte deklarirt werden. Die Deklaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Kolli, und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhalts angeben. Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Deklaration eine wahre Angabe aller darin erwähnten Güter ist, und soll dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zum Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, sowie alle Kolli, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der Japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauch der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben zu werden.

Halten die Japanischen Zollbeamten einen Kolli für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen, müssen aber den Preußischen Konsularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der Preußischen Konsularbeamten der Konfiskation verfallen sind, sollen alsbald den Japanischen Behörden ausgeliefert werden, und der Betrag der Geldstrafen, welche die Preußischen Konsularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die Japanischen Behörden gezahlt werden.

Bestimmung IV.

Schiffe, die auszuklariren wünschen, müssen 24 Stunden zuvor davon bei dem Zollamte Anzeige machen, und nach dem Ablauf dieser Zeit sollen sie zur Ausklarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Kapitain oder Konsignatair des Schiffes die Gründe anzugeben, weshalb sie die Ausklarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den Preußischen Konsul zu machen.

Preußische Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuklariren, noch sollen sie von Japanischen Zoll- oder Polizeibeamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die Preußische Briefpost mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausklariren, und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte ein- und ausklariren.

Wallfischfahrer, die zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung I. vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort »Schiff« vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden von Schiff, Barke, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung V.

Jemand, der mit der Absicht, die Japanischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Deklaration oder Bescheinigung unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) Ein Hundert fünfundzwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung VI.

Keine Tonnengelder sollen in den Japanischen Häfen von Preußischen Schiffen erhoben werden, aber die folgenden Gebühren sollen an die Japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

Für das Einklariren eines Schiffes 15 Dollars.
Für das Ausklariren eines Schiffes 7 Dollars.
Für jeden Erlaubnißschein 1½ Dollars.
Für jeden Gesundheitspaß 1½ Dollars.
Für jedes andere Dokument 1½ Dollars.

Bestimmung VII.

Von allen in Japan gelandeten Gütern sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach dem folgenden Tarif:

Klasse 1.

Alle Artikel in dieser Klasse sollen zollfrei sein:

Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt.
Kleidungsstücke im Gebrauch.
Hausgeräthe und gedruckte Bücher, welche nicht zum Verkaufe bestimmt, sondern Eigenthum von Personen sind, die sich in Japan niederlassen wollen.
Hausrath, Bücher und Konsumtions-Gegenstände für Preußische Beamte in Japan. Sollten diese drei Artikel verkauft werden, so sollen die festgesetzten Zölle davon entrichtet werden.

Klasse 2.

Ein Zoll von (5) fünf Prozent soll von den folgenden Gegenständen erhoben werden:

Alle Gegenstände, welche zum Zwecke des Baues, der Betakelung, Ausbesserung oder Ausrüstung von Schiffen gebraucht werden.
Alles Geräthe zum Wallfischfang.
Alle Sorten gesalzener Eßwaaren.
Brod und Brodstoffe.
Lebende Thiere aller Art.
Steinkohlen.
Bauholz zum Bauen von Häusern.
Reis.
Paddie.
Dampfmaschinerie.
Zink.
Blei.
Zinn.
Rohseide.
Alle leinenen, baumwollenen und wollenen Stoffe.

Klasse 3.

Ein Zoll von (35) fünf und dreißig Prozent soll von allen berauschenden Getränken gezahlt werden, seien sie durch Destillation, Gährung oder auf andere Weise bereitet.

Klasse 4.

Alle in den vorstehenden Klassen nicht erwähnten Güter sollen einen Einfuhrzoll von (20) zwanzig Prozent bezahlen.

Kriegsmunition darf nur an die Japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung VIII.

Mit Ausnahme von goldenen und silbernen Münzen und Kupfer in Stäben sollen alle Japanischen Produkte, welche als Ladung ausgeführt werden, einen Ausgangszoll von (5) fünf Prozent bezahlen.

Die Japanische Regierung wird von Zeit zu Zeit in öffentlicher Auktion den Ueberschuß von Kupfer, der produzirt werden sollte, verkaufen.

Reis und Weizen Japanischen Ursprungs darf nicht als Ladung aus Japan ausgeführt werden, aber Preußischen Unterthanen, welche in Japan wohnen, und Preußische Schiffe, für ihre Mannschaft und Passagiere, sollen mit hinreichenden Vorräthen davon versehen werden.

Bestimmung IX.

Fünf Jahre, nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist, sollen die Ein- und Ausfuhrzölle einer Revision unterworfen werden, falls die Preußische oder die Japanische Regierung solches wünscht. Sollte aber, vor Ablauf dieses Zeitraums, die Japanische Regierung mit der Regierung einer anderen Nation zu einer solchen Revision schreiten, so wird die Preußische Regierung, auf Wunsch der Japanischen, daran Theil nehmen.

(gez.) Graf zu Eulenburg.
Muragaki Awadsi no Kami,
Takemoto Dsushio no Kami,
Kurokawa Satsiu.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 21. Januar 1864 stattgefunden.

Beförderung von Schiffspassagieren nach den Weserhäfen in Bremen.

(Nach amtl. Mitth.)

Im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents verordnet der Senat das Folgende:

Die Beförderung der Schiffspassagiere von der Stadt Bremen nach Bremerhaven oder Geestemünde darf fortan nur auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, nach anderen Abgangshäfen auf Dampfschiffen oder geeigneten Fahrzeugen, die von einem Dampfschiffe in Einer Fahrt geschleppt werden, geschehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. März und bekannt gemacht am 26. März 1864.

Wiederaufhebung der Zollgrenze gegen Holstein und Errichtung einer Zollgrenze gegen Dänemark und Schleswig.

(Hamb. Börsenhalle Nr. 16,127.)

Die Civilkommissare für das Herzogthum Schleswig haben unter dem 14. März d. J. folgende Bekanntmachung erlassen:

Nach Verständigung mit den Herren Bundeskommissaren für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verordnen wir bezüglich der Zollverhältnisse des Herzogthums Schleswig zum Herzogthum Holstein und zum Königreich Dänemark hierdurch wie folgt:

§. 1. Die Bekanntmachung, betreffend die interimistischen Zollverhältnisse des Königreichs und des Herzogthums Schleswig zu dem Herzogthum Holstein, d. d. Kopenhagen den 18. Dezember 1863[1]), tritt am 20. März d. J. außer Kraft.

§. 2. Da an demselben Tage von Holsteinischer Seite die Aufhebung der durch die Verordnung der Herren Bundeskommissare vom 12. Januar d. J. gegen das Herzogthum Schleswig errichteten Zollgrenze erfolgen wird[2]), so treten mit dem gedachten Tage für den gegenseitigen Verkehr die Vorschriften der §§. 9 bis 13 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nebst den späteren Ergänzungs-Bestimmungen wiederum in Kraft, auch ist im Uebrigen hinsichtlich des Zollverkehrs von und nach dem Herzogthum Holstein nach Maßgabe der bis zum Eintritt der jüngsten Zolltrennung in Wirksamkeit gewesenen Anordnungen zu verfahren.

§. 3. Das Königreich Dänemark ist vom 20. März d. J. an gerechnet in Bezug auf das Zollwesen des Herzogthums Schleswig dem Auslande gleich zu achten.

Die Anordnungen wegen Errichtung einer Zollgrenze gegen Jütland werden demnächst erlassen werden.

§. 4. Für den Verkehr mit dem Königreich Dänemark finden die Bestimmungen der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nebst den Ergänzungs-Bestimmungen, so weit dieselben sich auf den Verkehr mit dem Auslande beziehen, dergestalt Anwendung, daß:

1. alle vom Königreich Dänemark in das Herzogthum Schleswig zum Verbleiben daselbst eingehende Waaren die Zollabgaben nach dem für die Einfuhr aus der Fremde geltenden Tarif, so wie
2. die zu einem Ausfuhrzoll angesetzten Waaren bei Versendung derselben nach dem Königreich Dänemark die tarifmäßigen Ausfuhrzoll-Abgaben zu erlegen, und
3. die Schiffsankaufs-Abgaben für die nach dem Königreich Dänemark gehörenden, in Schleswigsches Eigenthum übergehenden Schiffe nach den für fremde Schiffe geltenden Bestimmungen zu entrichten sind.

§. 5. In Betreff des Zolles für Transitgüter behält es mit Rücksicht darauf, daß die Dänische Regierung es bei dem Bestehenden belassen hat, und mit Rücksicht auf §. 3 der für das Herzogthum Holstein erlassenen Verordnung vom 12. Januar d. J. auch diesseits bei den bisher geltenden Bestimmungen sein Bewenden. Die Durchgangsgüter in der Richtung von und nach dem Königreich Dänemark durch Schleswigsches Gebiet unterliegen der nöthigen Zollkontrolle.

§. 6. Diejenigen Erlaubnißscheine zum Probehandel und Konzessionen zum Spitzenhandel, welche nach dem 20. März d. J. im Königreich Dänemark gelöst werden, haben im Herzogthum Schleswig keine Gültigkeit. Derartige im Herzogthum Holstein gelöste Erlaubnißscheine und Konzessionen haben dagegen innerhalb der im §. 5 der

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1864 I. S. 1.

[2]) Vergl. Hand. Arch. a. a. O. S. 233.

Verordnung vom 24. Oktober 1837 festgesetzten Frist Gültigkeit im Herzogthum Schleswig ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Ausstellung.

§. 7. Spielkarten, welche aus dem Königreich Dänemark in das Herzogthum Schleswig nach dem 20. März d. J. eingeführt werden, sind der Stempelung und Verzollung unterworfen. Dagegen sind die im Herzogthum Holstein gestempelten Spielkarten diesseits von der Stempelung befreit.

§. 8. Die Schifffahrts-Abgaben für die Fahrt von und nach dem Königreich Dänemark sind bis auf Weiteres nach den bisher geltenden Taxen zu erheben.

§. 9. Die Passirzettel Dänischer Zollstellen können, sofern dieselben nach den bisher geltenden Bestimmungen abgefaßt sind, die im §. 57 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, in der Verfügung vom 15. Mai 1847 und in der Verordnung vom 12. März 1841 vorgeschriebenen Dokumente resp. für den Land- und Wasserverkehr vertreten.

Zoll- und Schifffahrts-Abgaben in Schleswig.

Die »Hamburger Börsenhalle« meldet aus Flensburg, den 9. März:

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde hat unter heutigem Datum folgende Bekanntmachung erlassen:

Es wird hiermit bestimmt, daß die Inkrafttretung des Gesetzes vom 4. Juli 1863, betreffend die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben, welche nach §. 63 dieses Gesetzes am 1. April d. J. erfolgen soll, suspendirt bleibt.

Demnach sind die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben betreffend, auch nach dem 1. April d. J. zur Anwendung zu bringen.

Zollabfertigung auf den Eisenbahnen in Belgien.

(Mon. Belge No. 47.)

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen hat den Tarif für Zollabfertigungen neuerdings beträchtlich herabgesetzt.

Die Abänderungen bestehen hauptsächlich:

1) In der vollständigen Aufhebung der Deklarationskosten, welche früher bei Kontanten und bei Gewichtsmengen von 10 Kil. und darunter bei solchen Waaren erhoben wurden, die zollfrei oder zu weniger als 5 Fres. Zoll eingehen;

2) In einer erheblichen Herabsetzung der für die übrigen Waaren festgesetzten Gebühren.

Die bei den Zollabfertigungen zu erhebenden Gebühren werden demgemäß von dem heutigen Tage (16. Februar 1864) ab nach dem hier folgenden Tarif erhoben.

Tarif für Zollabfertigungen.

Eilzüge:

Abfertigungen zu 10 Kil. und darunter.

	Fres.	Cts.
I. Kontanten und Waaren, die zollfrei oder zu weniger als 5 Fres. Zoll eingehen	frei.	
Waaren, welche einem Zoll von 5 Fres. und darüber unterliegen	—	50
II. Sendungen von Gegenständen aus Gold und Silber, welche Behufs Anbringung des gesetzlichen Stempels auf dem Kontrollamte vorgelegt werden müssen:		
Deklaration	—	50
Verlegung auf dem Kontrollamte für die Abfertigung	—	50

Eil- oder Güterzüge.

Abfertigungen bei einem Gewicht von mehr als 10 Kil.

	Fres.	Cts.
III. Waaren, welche bei dem Eingange zollfrei sind:		
Nicht vollständige Ladung, für die Abfertigung	—	50
Vollständige Ladung, 1 Waggon	—	50
für jeden Waggon mehr	—	10
ohne daß die Gebühr mehr betragen darf als	1	—
Waggons zu 10 Tonnen werden für 2, solche zu 15 Tonnen werden für drei gerechnet.		
IV. Zollpflichtige Waaren:		
für die Abfertigung von 100 Kil. und darunter	—	50
für den überschießenden untheilbaren Bruch von 100 Kil.	—	25
ohne daß die Gebühr mehr betragen darf als	2	50

Die nämlichen Gebühren werden betreffenden Falls bei der Vorlegung zur Revision der einem Ausgangszoll unterliegenden Waaren erhoben.

	Fres.	Cts.
Abladung während des Transports Behufs Verlegung zum Vermessen oder zum Stempeln oder für beide Angelegenheiten zusammen, für den untheilbaren Bruch von 100 Kil.	—	40
ohne daß die Gebühr für die Abfertigung mehr betragen darf als	2	50
V. Gebühren für die Abnahme der Zollpapiere:		
Begleitschein	frei.	
Deklaration zum freien Ausgang; dieselbe ist nach der Dienstvorschrift vom 8. September 1856 vom dem Absendungs-Amte mit der Frachtkarte zu verbinden	frei.	
Abnahme eines Ursprungszeugnisses, eines Transportscheines oder sonstigen Papiers	—	50

Die für Abnahme eines Ursprungszeugnisses zu erhebende Gebühr von 50 Cts. begreift die Kosten der Beglaubigung Seitens der Konsular-Agenten nicht in sich. Diese Kosten müssen mithin neben der Gebühr erhoben werden.

Gegen Berichtigung der vorstehenden Kosten haben die Agenten der Staatseisenbahn alle Förmlichkeiten zu erfüllen, welche der Aushändigung der Kollis an die Empfänger vorausgehen.

Die Verwaltung wird es dankend aufnehmen, wenn Seitens des Publikums ihr alle in diesem Theile des Dienstes etwa sich ereignenden Unregelmäßigkeiten direkt angezeigt werden.

Brüssel, 16. Februar 1864.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Vorschriften über die Schifffahrt in Kriegszeiten in Norwegen.

Wir Carl rc., König von Norwegen und Schweden rc.,

Thun kund:

In Erwägung, daß zwischen fremden Seemächten Krieg ausgebrochen ist, haben Wir es für angemessen befunden, in Gemäßheit der Uns mittelst des Gesetzes vom 1. Juni 1848 für derartige Fälle verliehenen Ermächtigung diejenigen Vorschriften für die Schifffahrt zu erlassen, welche zur Sicherstellung der Norwegischen Flagge für nöthig zu erachten sind, und zu verordnen und zu befehlen, was folgt:

Die nachstehenden Bestimmungen werden hiermit bis auf Weiteres in Kraft gesetzt.

A. Bekanntmachung vom 15. März 1854, Kap. 2, betreffend die Schifffahrt in Kriegszeiten, welches lautet, wie folgt:

Wenn ein Seekrieg zwischen fremden Staaten ausbricht, sollen nacherwähnte Bestimmungen der Verordnung über die Schifffahrt in Kriegszeiten vom 4. März 1803 bis auf weitere Bestimmung gelten, nämlich:

§. 8. Wenn die Schiffsmannschaft in der Fremde durch Desertion, Todesfälle oder Krankheiten inkomplet wird, so soll es dem Schiffer gestattet sein, so viele Unterthanen fremder, vorzugsweise neutraler Staaten, aufzunehmen, als zur Fortsetzung der Reise erforderlich sind, doch darf in keinem Falle die Zahl der an Bord befindlichen Unterthanen kriegführender Mächte ein Drittheil der ganzen Mannschaft übersteigen. Auch muß zugleich jede mit der Mannschaft vorgehende Veränderung unter Angabe der Ursache derselben von dem Schiffer gehörig angegeben und in der Musterrolle aufgeführt werden, was jedesmal von den betreffenden Königlichen Konsuln oder Handels-Agenten, oder deren Bevollmächtigten in dem Hafen, wo das Schiff einläuft, mittelst Unterzeichnung zu bescheinigen ist. Diese Bescheinigung wird alsdann in allen vorkommenden Fällen dem Schiffer zur Rechtfertigung dienen.

§. 11. Es ist allen und jeden Rhedern wie Schiffern untersagt, sich doppelte Schiffspapiere zu verschaffen oder an Bord zu führen, oder aber eine fremde Flagge zu führen, während sie mit den ihnen vom Könige ertheilten Papieren und Dokumenten fahren.

Von §. 13. Da es nach den allgemein angenommenen Grundsätzen den Unterthanen neutraler Staaten nicht gestattet werden kann, Waaren an Bord zu haben, welche als Kriegskontrebande angesehen werden müssen, wenn sie für die kriegführenden Mächte oder deren Unterthanen bestimmt sind, oder diesen schon angehören, so hat der König, damit seine Flagge nicht zur Deckung des Transports von dergleichen unzulässigen Artikeln gemißbraucht werde, und damit Niemand sich in dieser Hinsicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, hiermit aufs Neue bestimmen wollen, was unter der Benennung Kriegskontrebande zu verstehen sei, und sollen hiernach als Kriegskontrebande folgende Artikel und Waaren von allen Königlichen Unterthanen angesehen und geachtet werden: Kanonen, Mörser, alle Arten Waffen, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Gewehre, Feuersteine, Lunten, Schießpulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Pieken, Degen, Säbel- und Degengehänge, Sättel und Zäume, jedoch mit Ausnahme einer solchen Menge dieser Artikel, welche zur Vertheidigung des Schiffes oder der Mannschaft desselben erforderlich sein kann. Außerdem soll es bei den vom Könige mit den fremden Mächten mittelst besonderer Stipulationen eingegangenen positiven Verbindlichkeiten hinsichtlich des Transports verbotener Waaren und verbotenen Eigenthums in den Schiffen seiner Unterthanen in allen Theilen sein Verbleiben haben.

§. 15. Kein Schiffer darf nach einem Hafen versegeln, welcher von einer der kriegführenden Mächte von der Seeseite her blokirt ist, und in dieser Beziehung hat er sich aufs Genaueste nach der ihm durch die zuständige Behörde gemachten Verwarnung im Betreff der Blokade eines oder des anderen Hafens zu achten. Wenn er bei der Einfahrt in einen Hafen, dessen Blokade ihm vorweg nicht bekannt gewesen, einem Schiffe unter der Kriegsflagge eines der kriegführenden Mächte begegnet, und wenn ihm von dem Kommandeur desselben eröffnet wird, daß der Hafen wirklich blokirt ist, so hat er sich ungesäumt hinweg zu begeben, ohne in irgend einer Weise zu versuchen, sich heimlich in den Hafen einzuschleichen, so lange derselbe sich im Blokadezustande befindet.

§. 16. Kein Königlicher Unterthan darf am Bord eines Kaperschiffes Dienste nehmen, noch viel weniger selbst ein solches Schiff ausrüsten oder sich bei dessen Ausrüstung betheiligen; ebenso darf auch kein Rheder oder Schiffer sein Schiff brauchen lassen, um Truppen, Waffen oder Kriegsmunition, welcher Art diese auch sein mögen, zu transportiren. Wenn ein Schiffer es nicht sollte verhindern können, daß sein Schiff von einer unwiderstehlichen Uebermacht in vorangeführter Weise gemißbraucht würde, so ist er doch verpflichtet, auf das Kräftigste und mittelst formellen Aktes gegen diese gewaltthätige Behandlung zu protestiren, der zu entgehen nicht in seiner Macht stand.

§. 17. Wenn ein Kauffahrteischiff, welches nicht unter bewaffnetem Schutz fährt, von einem den kriegführenden Mächten angehörenden bewaffneten Schiffe, welches zur Einsicht der Schiffspapiere berechtigt ist, auf der See angerufen wird, so soll der Schiffsführer einer solchen Untersuchung keinen Widerstand leisten, wenn diese von dem Befehlshaber des vorgedachten bewaffneten Schiffes vorgenommen werden sollte, und alle zum Schiffe und der Ladung desselben gehörigen Papiere und Dokumente getreulich und ohne Rückhalt vorlegen. Ebenso wird sowohl dem Schiffsführer und seinen Offizieren, wie der Mannschaft auf das Strengste untersagt, irgend ein Dokument oder ein anderes von den am Bord befindlichen, auf das Schiff oder dessen Ladung bezüglichen Papieren vor der Visitation oder während dieselbe vorgenommen wird, über Bord zu werfen, solche in irgend einer Weise zu vernichten oder zu verheimlichen. Wird den Kauffahrteischiffen bewaffneter Schutz unter Königlicher Kriegsflagge gewährt, so haben alle Schiffsführer, ehe sie unter Konvoi genommen werden,

ihre Schiffspapiere dem Konvoichef vorzuzeigen und sich in allen Fällen aufs Genaueste nach dessen Befehlen zu richten.

B. **Bekanntmachung vom 17. März 1854, welche lautet, wie folgt:**

§. 1. Außer den in der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung Königlicher Seepässe 2c. vom 15. Mai d. J., aufgeführten Waaren sollen ferner auch andere Gegenstände, die unmittelbar zum Kriegsgebrauch verwendbar sind, als Kriegskontrebande betrachtet werden.

§. 2. Norwegische Fahrzeuge dürfen für keine der kriegführenden Mächte Depeschen befördern.

C. **Bekanntmachung vom 29. September 1855, welche lautet, wie folgt:**

Außer den in der Bekanntmachung, die Benutzung Königlicher Seepässe 2c. betreffend, vom 15. März 1854 und in der nachträglichen Bekanntmachung vom 17. März dess. J. aufgeführten Artikeln und Waaren soll ferner auch Blei in Platten und Molden oder in anderer Form als Kriegskontrebande angesehen werden.

Wonach Alle, die es angeht, sich unterthänigst zu richten haben.

Gegeben im Schloß zu Stockholm, den 7. März 1864.

Zollverordnung in Mexiko.

Der »Moniteur universel« vom 9. März d. J. meldet: Die aus Mexiko eingetroffenen neuesten Nachrichten haben die Regierung von den nachstehenden, Seitens der Regentschaft getroffenen Maaßregeln in Kenntniß gesetzt:

1) die früher bei der Ausfuhr von baarem Gelde unter der Benennung »Cirkulationsgebühr« mit 2 pCt. und unter der Benennung »Abfertigungsgebühr« mit 6 pCt. erhobenen, im Ausgangshafen zahlbaren Abgaben sind auf eine einzige Abgabe reduzirt worden, welche inskünftige auf 5 pCt. von dem Werthe des ausgeführten baaren Geldes festgesetzt ist;

2) diejenigen Rohstoffe und Fabrikate, welche nach dem allgemeinen Zollreglement vom 31. Januar 1856[1]) bei der Einfuhr mit einem Verbote belegt waren, werden in allen Häfen Mexikos gegen Erlegung eines Prinzipal-Einfuhrzolles, der auf 30 pCt. des deklarirten und von der Zollverwaltung für zutreffend erachteten Werthes festgesetzt ist, zugelassen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1856. I. S. 307.

Statistik.

Oesterreichs Handelsmarine im Jahre 1862.

1. Stand der Oesterreichischen Handelsmarine mit Beginn des Jahres 1862.

	Küstenland: Venetianisches			Küstenland: Oesterreichisches			Küstenland: Kroatisches			Küstenland: Militairgrenze			Küstenland: Dalmatien			Summa		
	Sch.	Tonn.	M.	Sch.	Tonn.	Mannschaft	Sch.	Tn.	M.	Sch.	Tn.	M.	Sch.	Tonn.	Mnsch.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
Schiffe weiter Fahrt (Segelschiffe)	.	.	.	537	207,628	5,979	.	.	.	.	.	.	.	.	.	537	207,628	5,979
Große Küstenfahrer (Segelschiffe): mit ausgedehnter Fahrt …	83	13,520	614	37	5,352	239	9	816	49	2	290	13	44	4,541	284	173	24,519	1,199
mit beschränkter Fahrt …	44	3,657	261	29	2,103	157	20	1167	91	3	258	20	76	2,829	337	172	10,010	866
Kleine Küstenfahrer (Segelschiffe): für alle inländischen Häfen .	241	11,833	1110	531	13,096	1,876	33	906	110	38	1486	168	853	13,409	2,641	1696	40,730	5,906
für die Häfen des bezüglichen Küstenlandes	.	.	.	227	1,971	671	37	183	88	51	190	141	346	1,372	880	661	3,716	1,780
Fischerbarken	1333	7,258	3883	790	2,487	2,819	62	73	124	42	83	138	420	1,149	1,736	2647	11,050	8,695
Nummerirte Barken- und Lichterschiffe	.	.	.	370	3,660	839	143	174	300	16	55	13	3351	8,457	7,223	3880	12,346	8,405
Dampfschiffe	.	.	.	59	21,338	1,701				.	.	.	.		.	59	21,338	1,701
Summa	1701	36,268	5868	2578	257,635	14,281	304	3315	762	152	2362	518	5090	31,757	13,101	9825	331,337	34,530

2. Veränderungen im Stande der Oesterreichischen Handelsmarine im Jahre 1862.

	Schiffe von langer Fahrt.		Große Küstenfahrer.		Kleine Küstenfahrer.		Fischerbarken.		Summa.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
a) Vermehrung.										
Neugebaut und mit Patenten versehen:										
Venetianisches Küstenland	.	.	3	563	11	600	64	426	78	1,589
Oesterreichisches „	27	9,781	1	125	12	121	10	33	50	10,060
Kroatisches „	.	.	.	.	2	161	.	.	2	161
Militairgrenze	.	.	1	117	.	.	.	.	1	117
Dalmatien	.	.	3	233	34	471	20	78	57	782
Neu ausgerüstet:										
Venetianisches Küstenland	.	.	.	.	1	38	2	16	3	54
Dalmatien	.	.	.	.	1	10	.	.	1	10
Vom Auslande erkauft:										
Venetianisches Küstenland	.	.	1	156	.	.	.	.	1	156
Oesterreichisches „	2	784	1	163	.	.	.	.	3	947
Dalmatien	.	.	.	.	2	109	.	.	2	109
Durch Richtigstellung der Tragfähigkeit, durch Uebergang vom Lokal- zum Seeverkehre, aus einem anderen Seegebiete oder aus einer anderen Kategorie:										
Venetianisches Küstenland	.	.	24	3824	26	1298	8	58	58	5,180
Oesterreichisches „	3	647	8	1286	37	789	16	62	64	2,784
Kroatisches „	.	.	2	208	11	589	.	.	13	797
Militairgrenze	.	.	1	49	3	187	.	.	4	236
Dalmatien	.	.	17	1335	29	480	.	.	46	1,815
Summa	32	11,212	62	8059	169	4853	120	673	383	24,797
b) Verminderung.										
Durch Schiffbruch:										
Venetianisches Küstenland	.	.	2	379	2	102	.	.	4	481
Oesterreichisches „	18	6,370	.	.	7	151	.	.	25	6,521
Dalmatien	.	.	3	339	4	76	.	.	7	415
Abgebrochen:										
Venetianisches Küstenland	.	.	.	.	.	.	202	899	202	899
Oesterreichisches „	2	685	.	.	28	214	28	78	58	977
Militairgrenze	.	.	.	.	1	70	.	.	1	70
Dalmatien	.	.	1	186	12	77	2	12	15	275
Abgetakelt:										
Venetianisches Küstenland	.	.	1	149	2	58	.	.	3	207
Oesterreichisches „	.	.	.	.	4	38	.	.	4	38
Dalmatien	.	.	1	21	3	26	.	.	4	47
In das Ausland verkauft:										
Venetianisches Küstenland	.	.	1	156	2	81	1	8	4	245
Oesterreichisches „	9	3,154	2	175	8	233	.	.	19	3,562
Kroatisches „	.	.	1	45	.	.	.	.	1	45
Militairgrenze	.	.	.	.	2	49	.	.	2	49
Dalmatien	.	.	6	311	4	95	.	.	10	406
Durch Richtigstellung der Tragfähigkeit, durch Uebergang vom See- zum Lokalverkehre, in ein anderes Seegebiet oder in eine andere Kategorie:										
Venetianisches Küstenland	.	.	20	2000	19	1246	43	282	82	3,528
Oesterreichisches „	13	3,516	6	767	43	600	7	36	69	4,919
Kroatisches „	.	.	6	387	3	231	.	.	9	618
Militairgrenze	.	.	1	64	1	49	.	.	2	113
Dalmatien	.	.	8	578	23	776	2	12	33	1,366
Summa	42	13,725	59	5557	168	4172	285	1327	554	24,781
Es verbleiben somit zu Ende 1862 mehr	.	.	3	2502	1	681	.	.	.	16[1])
Es verbleiben somit zu Ende 1862 weniger	10	2,513	.	.	.	.	165	654	171[1])	.

[1]) Die nummerirten Barken und Lichterschiffe, welche in dieser Nachweisung nicht inbegriffen sind, verminderten sich im Laufe des Jahres um 11 Schiffe und 66 Tonnen.

Bericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Budweis in Oesterreich für 1857—1860.

(Austria Nr. 8 und 9.)

Der vorliegende Bericht umfaßt einen vierjährigen Zeitraum und betrifft einen der industriereichsten Distrikte des Kaiserstaates; er nimmt also jedenfalls unser Interesse im erhöhten Maaße in Anspruch, wenn wir gleich mit Bedauern ersehen, daß kein besonderer Aufschwung auf den Gebieten, deren Pflege der Handels- und Gewerbekammer anheimfällt, stattgefunden hat.

Als nächste Ursache dieser Erscheinung giebt die Handelskammer die außerordentliche Theuerung des Brennstoffes und die Höhe der Frachtsätze an, unter welchen besonders die große Industrie leide. Der Mangel jeder Bahnverbindung mache eine Konkurrenz mit anderen, von Bahnen durchzogenen Gegenden unmöglich, umsomehr, da bei eintretender ungünstiger Witterung faktisch Mangel an Frächtern stattfinde. — Diesem Uebelstande dürfte nun wohl in kurzer Zeit abgeholfen und es dürfte durch den Bau der projektirten Bahnlinie auch die Verbindung mit einem ergiebigen Kohlenreviere hergestellt werden, was für den Budweiser Handelskammer-Bezirk um so wichtiger erscheinen mag, als die meisten der dort betriebenen Industriezweige auf einen starken Verbrauch von Feuerungs-Materialien angewiesen sind. Es gilt dies namentlich von der Eisenproduktion, dann von den Glas- und Steingut-Fabriken, welche im Kammerbezirke eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung besitzen. Es bestehen daselbst 7 Eisenwerke, welche fast ausschließlich Thon- und Magneteisensteine verarbeiten und ihren Betrieb noch beinahe ausschließlich auf Holzkohlen eingerichtet haben; nur in Josephsthal findet die Torfkohle eine ausgebreitetere Verwendung. Die Produktion der Eisenwerke ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen:

Werk:	Jahr	Roheisen Ctr.	Gußeisen Ctr.	Schmiedeeisen Ctr.
Josephsthal	1857	14,644	4,478	9,061
	1858	10,471	1,682	6,883
	1859	15,065	3,213	9,297
	1860	11,754	3,083	8,834
St. Gabriela	1857	5,444	3,276	5,310
	1858	4,535	1,726	6,026
	1859	10,114	934	5,652
	1860	—	—	4,932
Theresienthal	1857	6,462	1,944	4,142
	1858	—	—	4,293
	1859	—	—	3,654
	1860	—	—	4,355
Hermannsthal	1857	4,454	557	4,020
	1858	4,509	815	4,210
	1859	3,315	681	4,750
	1860	3,086	466	3,050
Adolfsthal	1857	8,445	5,960	3,444
	1858	6,772	6,626	3,821
	1859	8,812	2.988	4,046
	1860	7,567	3,556	4,454
Bienenthal	1857	2,200	2,011	3,245
	1858	2,390	2,350	2,816
	1859	2,881	1,500	2,539
	1860	2,530	1,112	2,300
Franzensthal	1857	5,539	2,509	4,858
	1858	4,280	1,354	4,025
	1859	3,599	906	3,961
	1860	5,352	2,656	4,293

Zwei Werke haben ihren Betrieb eingestellt und zwar, wie die Kammer angiebt, wegen der großen Kosten der Zufuhr der Erze und der fast unerschwinglichen Holzpreise. Dagegen erfreuten sich die Sensenhämmer einer bedeutenden Nachfrage, obgleich sie alle Kräfte anspannen mußten, um auf fremden Märkten der ausländischen Konkurrenz erfolgreich entgegenzutreten. Auch eine der beiden im Kammerbezirke befindlichen Maschinenfabriken, welche auf den Betrieb des Eisenwerkes in Theresienthal basirt war, hat mit diesem Werke zugleich ihre Thätigkeit eingestellt. Die zweite Fabrik, jene des Herren Steffens, scheint in erfreulichem Aufschwunge begriffen.

Die Gesammtproduktion des Etablissements belief sich:

			Gußwaaren Ctr.		Maschinen Ctr.		Fl.
im Jahre	1857	auf	180	und	697	pr.	18,508
„	1858	„	295	„	758	„	20,584
„	1859	„	586	„	1425	„	31,210
„	1860	„	572	„	1990	„	42,765

Merkwürdigerweise verarbeitet die Fabrik Englisches Roheisen, welches dem inländischen beim Guß aus dem Kupolofen zugesetzt werden muß, weil sich dieses für sich allein hierzu nicht eignet.

Die Ursachen dieser Erscheinung giebt der Bericht in folgender Weise an:

„Die Ursachen, warum das Inland, warum besonders Böhmen, welches doch so reich an Erzen, nicht im Stande ist, ein in seinen Eigenschaften zum Umschmelzen dem Englischen gleichkommendes Roheisen zu liefern, sind zunächst die, daß dort, wo geeignete Erze vorhanden sind, die Hochöfen mit Holzkohlen betrieben werden, und der hohen Holzpreise wegen an Brennmaterial gespart werden muß; wo aber die Hochöfen mit Steinkohlen, resp. Koaks betrieben werden, wo also mit dem Brennmateriale nicht in so hohem Grade gespart werden muß, dort fehlt es wieder an geeigneten Erzen. Insofern aber die Uebelstände durch Vorschreiten des Unternehmungsgeistes nicht beseitigt werden, ist es im Interesse der inländischen Maschinenfabrikation wohl wünschenswerth, daß der Bezug des Englischen Roheisens auf alle mögliche Art erleichtert werde.“

Die Glasfabrikation wird von 8 Etablissements betrieben; die Produktionsmengen sind aber leider bei jeder dieser Fabriken nach einem anderen Schema angegeben, so daß sich dieselben nicht summiren lassen. Im Allgemeinen klagt die Kammer, daß die Fabrikation durch die Höhe der Holz- und Pottaschenpreise erschwert werde — wogegen in ersterer Beziehung wohl durch den Uebergang zur Gas- oder rücksichtlich Kohlenfeuerung unschwer eine Abhülfe zu finden wäre — und formulirt sodann ihre Wünsche für die Böhmische Glasindustrie, welche wesentlich auf die Erweckung des Associationsgeistes, auf Erschwerung der Pottaschen-Ausfuhr und einen höheren Zoll gegen das Ausland abzielen, „dessen Produkte, wenn auch nicht durch inneren Werth, doch durch ihre Wohlfeilheit, guten Geschmack und blendende Raffinerie die alte böhmische Krystallwaare verdrängen.“ — Wir glauben dagegen, daß alle diese Eigenschaften unseren Glaswaaren nicht durch den Schutzzoll, sondern lediglich durch die Fabrikation verliehen werden können, und daß, wenn unsere Glasindustrie dieses Ziel ernstlich anstrebt, dasselbe auch erreicht werden wird, ohne daß hierzu eine Hemmung der Holzausfuhr oder gar, wie angedeutet wird, die Militairbefreiung der Glasarbeiter erforderlich wäre. Die Klage über die, den Handel ruinirenden Zölle auf Deutschen Flüssen ist zudem — was mindestens die Elbe betrifft — heute nicht mehr stichhaltig.

Die Steingutwaaren-Fabrik des Herrn Hardtmuth hat, ungeachtet der zunehmenden Erhöhung der Arbeitslöhne und der meisten Materialien, namentlich des Holzes, seit 1856 ihren Betrieb auf der gleichen Höhe erhalten. Zum Brennen des Geschirres in 6 Oefen werden beiläufig jährlich 3500 Klafter Holz konsumirt. Von verschiedenen Thonarten, die theils bei Pilsen, theils in der Nähe von Budweis gewonnen werden, verbraucht

das Etablissement jährlich bei 10,000 Ctr. Die daraus erzeugte Waare hat einen durchschnittlichen jährlichen Werth von 80,000 Fl. und erfreut sich einer besonderen Beliebtheit. — Die Eisenbahnverbindung mit den reichen Kohlengruben der Pilsener Gegend wird eine bedeutende Vergrößerung dieses Industriezweiges gestatten.

Ein dem Budweiser Kammerbezirke eigenthümlicher Industriezweig ist die Bleistift-Fabrikation, wozu die natürlichen Bedingungen — Graphitlager und Holzreichthum — sich besonders günstig erweisen. Den Aufschwung dieses Industriezweiges in Oesterreich verdankt man bekanntlich der Firma Hardtmuth, welche seit vielen Jahren ihre Bemühungen unablässig dahin richtete, die ausländische Konkurrenz in diesem Artikel aus dem Felde zu schlagen. Es bestehen im Budweiser Kreise 8 Graphitbergbaue, von welchen aber nur 3 eine reichere Ausbeute und namentlich Material erster Qualität liefern. Diese Graphitgruben geben nun genügenden Rohstoff zu der mit Recht berühmten Bleistift-Fabrikation des Hardmuthschen Etablissements, welches jährlich 300 bis 400 Ctr. Graphit und Thon und 500 Ctr. Cedernholz (zur Fassung der feineren Sorten) verarbeitet. Die daraus erzeugte Waare hatte einen Bruttowerth von 100,000 Fl., und es wurden hievon 90 pCt. im Inlande abgesetzt. In der Fabrik waren in der Periode 1857 bis 1860 durchschnittlich 80 Männer, 50 Frauen und 10 Kinder beschäftigt. — Mit dieser Fabrikation ist auch die Erzeugung elastischer Schreibtafeln (Rechnentafeln) verbunden, von welchen jährlich beiläufig ein Quantum im Werthe von 8000 Fl. aus der Fabrik hervorgeht. Die gesteigerten Preise der Pappe und des Terpentins haben die Konkurrenz derselben mit den so billigen Schiefertafeln erschwert; für Terpentin ließe sich nun aber wohl ein Substitut in den leichteren, zur Beleuchtung wenig geeigneten Erdölen finden, während vielleicht dünne Zinkbleche die Stelle der Pappe vertreten könnten.

Der einst so übergroße Holzreichthum des Budweiser Bezirkes hat den ersten Anstoß zur Gründung von Zündhölzchenfabriken gegeben, deren zwei, in Budweis und in Schüttenhofen, bestehen. Dieselben haben — was sehr zu bedauern ist — nähere Daten über ihren Betrieb nicht bekannt gegeben, daher nur im Allgemeinen bemerkt werden kann, daß jede dieser Fabriken bei 300 Arbeiter beschäftigt und jährlich ½ Million Kistchen liefert, von denen der größte Theil für überseeische Märkte bestimmt ist. Die ausgezeichnete Qualität und außerordentliche Billigkeit hat diesem Industriezweige eine bedeutende Ausdehnung verschafft und die Oesterreichischen Zündwaaren behaupten auf allen Märkten den ersten Rang. — Die Arbeitslokale sind so zweckmäßig eingerichtet, daß die Gesundheit der Arbeiter nicht mehr gefährdet ist und die Phosphorkrankheit (Kiefer-Nekrose) nur in sehr seltenen Fällen vorkommt.

Die Baumwollwaaren-Fabrikation ist im Kammerbezirke nicht von sonderlicher Bedeutung; die Schafwollwaaren-Industrie besitzt wohl eine größere Ausdehnung, befindet sich aber, da sie fast ausschließlich für den Bedarf der k. k. Armee arbeitet, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse. Der Umfang der Erzeugung ist aus der folgenden Uebersicht zu entnehmen:

Fabrik in	Jahr	Verarbeitete Wolle Ctr.	Tucherzeugung Wr. Ellen
Neuhof	1857	1,260	100,000
	1858	1,700	120,000
	1859	950	60,000
	1860	520	24,000
Krumau	1857	200	12,000
	1858	225	13,000
	1859	202	12,090
	1860	205	12,270
Neuhaus[1] (Ign. Morawetz)	1857	400	24,000
	1858	700	42,000
	1859	1,400	100,000
	1860	1,000	59,000
Neubistritz	1857, 1858, 1859, 1860	1,000 bis 1,500 Stücke	3,000 bis 4,000 Stücke

Unter den verschiedenen Zweigen des Handels nimmt im Kammerbezirke der Salzhandel — rücksichtlich die Verfrachtung des Salzes auf der Linz-Budweiser Pferdebahn und dessen weitere Verschiffung nach Prag — die erste Stelle ein. Dieselbe belief sich in den 4 Berichtsjahren auf 379,245 Ctr. Gmundner- und 494,333 Ctr. Halleiner-Salz in Fässern, dann auf 769,410 Ctr. Stöckel-, 258,000 Ctr. Viehleck- und 690 Ctr. Dungsalz. Ueberdies dürften noch 50,000 Ctr. Gmundner Fässersalz und 195,000 Ctr. Stöckelsalz mit dem gewöhnlichen Straßenfuhrwerk nach Budweis eingeführt worden und dort in Verschluß gekommen sein.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Mexiko für 1863.

Die im Dezember 1861 mit der Besitznahme von Veracruz durch die vereinigten Truppen von England, Frankreich und Spanien begonnene und wenige Monate nachher durch Frankreich allein fortgeführte Intervention ist nach Verlauf von zwei Jahren noch nicht zu Ende gebracht; denn wenn die siegreichen Französischen Waffen auch, bis tief ins Innere des Landes getragen, die Hauptstadt und mehrere andere der größeren Städte, wie Puebla, Querétaro, Morelia, Guanajuato, San Luis, Potosé und Guadalajara in Besitz genommen und der Präsident Juarez gezwungen worden, den Sitz der Regierung nach der nördlichen Provinz Nuevo-Leon zu verlegen, so existirt diese Regierung doch noch; neun der einundzwanzig Staaten des Mexikanischen Staatenverbandes haben sich noch nicht gegen sie erklärt, und die Häfen der Westküste: Acapulco, Manzanillo, San Blas, Mazatlan und Guaymas, sowie das nahe am Ausflusse des Rio Bravo im Golf liegende Matamoros liefern ihr die sehr beträchtlichen Seezölle.

Sollte indessen, wie wahrscheinlich, ein von Panama erwartetes Französisches Geschwader sich bald der Westküste nähern und jene Häfen okkupiren, dann möchten der federalen Regierung wohl die letzten Lebenskräfte schwinden und sie nicht mehr im Stande sein, einen nachhaltigen Widerstand zu leisten. Die gänzliche Pacifikation wäre aber damit noch nicht erlangt; die weiten Entfernungen werden noch für längere Zeit den Guerillas und Räuberbanden gestatten, ihr Wesen zu treiben, und die nur aus 30,000 Mann bestehende Französische Okkupations-Armee wird große Mühe haben, die Kommunikationen nach allen Seiten hin frei zu erhalten.

Wenn zu Anfang des Jahres 1863 der Zustand des Landes allgemein in Folge der fast ununterbrochenen neunjährigen Revolution ein höchst verworrener war, so begann dasselbe für die Hauptstadt besonders unter sehr verhängnißvolle Anzeichen, denn hier versammelten sich die noch im Innern zerstreut gewesenen disponiblen Truppen; die Rekrutirung geschah mit einer früher nicht gekannten Strenge, die Abgaben und gezwungenen Anleihen mehrten sich mit jedem Tage und die wahrhaft großartigen Befestigungs-Arbeiten ließen einen ähnlichen hartnäckigen Widerstand wie in Puebla erwarten. Derselbe wurde aber durch die mit dem Falle von Puebla erfolgte Gefangennahme des größten Theiles des Mexikanischen Heeres unmöglich

[1]) Ueber die zweite in Neuhaus befindliche Fabrik (Ign. Bekella) fehlen die Daten, doch dürfte sie nach der Arbeiterzahl eine der bedeutendsten sein.

gemacht und einem ebenfalls gefürchteten Volksausbruch wurde dadurch vorgebeugt, daß beim Abzuge der Truppen von hier und bis zum Einzuge der Franzosen die fremden Bewohner der Stadt sich unter Waffen stellten und Ruhe und Ordnung aufrecht erhielten, die seitdem auch nicht wieder gestört worden.

Die von dem Französischen Befehlshaber und nach ihm von der Regentschaft erlassenen Verordnungen wirkten wohlthätig auf Handel und Verkehr ein; die außerordentlichen Abgaben, wie Kapitalsteuer und erhöhte Kontribution, hörten auf; die hier geforderte nochmalige Erhebung eines Theiles der in Verakruz bezahlten Zölle fiel fort und nach und nach wurde auch die direkte Straße von diesem Hafen hierher frei und für Waarentransport benutzbar.

Auch wurde der Seezoll um 50 pCt. für alle Waaren, welche in Häfen importirt werden, die die Intervention anerkennen, vermindert; diese Vergünstigung traf auch diejenigen Waaren, die seit der Besitznahme von Verakruz dort verblieben waren, und es wurde dadurch ihren Eigenthümern eine Entschädigung zu Theil für den ihnen entgangenen Gewinn, den ihnen eine Abfertigung über den Nebenhafen Tuspan nach der Hauptstadt hätte bringen können. Der letzterwähnte Weg ist seit einem Jahre von Mehreren eingeschlagen worden.

Im Allgemeinen war das Geschäft der Hauptstadt für den Importeur ein günstiges, denn wenn auch der Umweg über Tuspan mehr Zölle, eine neue Seefracht und außerordentliche Unkosten verursachte, so war das damalige Preisverhältniß auf dem hiesigen, fast von Waaren entblößten Markt um so günstiger. Die späteren direkten Waarenbeziehungen haben eine besonders hohe Landfracht von 50—70 Pesos per Carga von vier Centnern zu tragen gehabt, wodurch der Vortheil der Zollerniedrigung um ein Beträchtliches geschmälert wurde.

Die von Deutschland importirten Waaren dürften nicht unbeträchtlich hinter dem Quantum des letztvergangenen Jahres zurückgeblieben sein. Leinen wollen nicht im Konsumo zunehmen, obwohl auch die baumwollenen Stoffe viel theurer geworden sind, seitdem Nordamerika am Export der Baumwolle verhindert wird. Der Preis von Creas ist: superfeine 28 bis 34 Pes., feine 24—27 Pes. und ordinaire 18—23 Pes. pro Stück. Platillas gelten: superfeine 12—14 Pes., feine 10—11 Pes., ordinaire 8 bis 9 Pes. pro Stück. Bretagnas und Estopillas kommen nur noch selten vor. Die Englischen Leinen erhalten mehr und mehr den Vorzug. Bielefelder Hemdeleinen verkaufen sich nicht mehr in Kisten, sondern nur noch stückweise. Drill und Leinenband bringt man mit Baumwolle gemischt, ebenso Bettzwillich, diesen besonders von Belgien.

In der Einfuhr von Baumwollenwaaren ragt England namentlich hervor; seine Calicos, hier auch unter dem Namen Manta, Imperial und Madapolam gehend, sowie seine gedruckten farbigen Kattune, Prints und Muslins, welche Stoffe hier die Hauptbekleidung bilden, gewinnen mit jedem Jahre mehr Nachfrage trotz der hohen Preise von 11 Pes. für 40 Yards Imperial, 7 Pes. für 1 Stück Prints und $5\frac{1}{2}$ – 6 Pes. für 1 Stück Muslin.

Auch von gedruckten Baumwolltüchern, des Rosas, Osancillos und Bayonne, 2 Pes. 2 Real. werth, kommen meist Englische, Deutschland liefert diese ebenso wenig wie Kattune und Calicos. Dagegen sendet es baumwollene Strümpfe, die 2 Pes. 6 Real. bis 3 Pes. 2 Real. pro Dutzend holen und neben den Englischen gehen. Baumwollen gefärbtes Band aus den Elberfelder Fabriken bleibt in gutem Verbrauch und gilt 3 Pes. bis 3 Pes. 2 Real. pro Dutzend, das Stück von 32 Varas. Auch baumwollenes Rothgarn, wegen seiner schönen Farbe besonders beliebt, erhält sich in den Preisen von 10—12 Real. pro Pfund.

Von Wollenwaaren kommen viele Deutsche Fabrikate, Tuch meist in mittelfeinen und geringen Sorten, die sich hier von 3—4 Pes. pro Vara verkaufen. Von feinem Tuche wird das Französische vorgezogen und von 6—8 Pes. bezahlt. Ebenso Kasimir, der nur in feiner Qualität importirt wird, da die geringere hier fabrizirt wird. Gedruckte Flanelle, Custreks, in stets abnehmendem Verbrauche, sind auf $5\frac{1}{4}$ à $5\frac{1}{2}$ Real. pro Vara gesunken. Weiße Flanelle und Merinos gehen neben den Englischen und Französischen. Cassinets und der zweifarbige Damast finden Verwendung, jene in den Preisen von $4\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$ Real. pro Vara, diese von 7—8 Real. pro Vara; auch das gefärbte Wollengarn, jetzt 28 Real. pro Pfund zu notiren, wie wollene Tücher, 2 Varas quadrat und 3—7 Pes. pro Stück holend, sind beliebt.

Die Deutschen Seidenfabriken verkaufen mit Erfolg neben den Französischen, nicht allein die Gattungen, wie Sammet, Taffet, Gros, Satin und Serge, sondern auch alle Arten von Shawls und Damentüchern gehen hier neben den Französischen, und trotz der kriegerischen Verhältnisse stets mit Nachfrage. Seidenband dagegen ist im abnehmenden Verbrauch; die Galons fergés werden durch die baumwollenen Reverillos ersetzt und nur die Schweizer Fabrikate bedingen 5 à $5\frac{1}{2}$ Real. pro Stück von 32 Varas, während die Elberfelder und Krefelder kaum auf $4\frac{1}{2}$ Real. zu bringen sind.

Eisen- und Stahlwaaren werden wohl am meisten von Deutschland bezogen und ließen trotz der hohen Kosten, namentlich der auf sie schwer fallenden hohen Landfrachten, schönen Nutzen. Auch von Bronce- und Kristallwaaren, wie Kron- und Wandleuchter, ist ein vermehrter Absatz, während Galanteriewaaren vorzüglich aus Frankreich kommen.

Den inländischen Fabriken ist die durch die Revolution erschwerte Einfuhr von Waaren sehr förderlich gewesen, und wohl zu keiner Zeit haben sie mit einem so glänzenden Nutzen gearbeitet, als seit den letzten zwei Jahren, in denen ihnen, was die Baumwollen- und Wollen-Spinnerei betrifft, die Erhöhung der Baumwollenpreise in Europa von besonderem Nutzen war, indem das rohe Produkt hier noch für lange Zeit sich niedrig im Preise erhielt. Jetzt freilich, nachdem die Mexikanische Baumwolle von Matamoros und Veracruz, sowie von Manzanillo und Acapulco, nach England ausgeführt wird, gilt sie an der Küste 25—30 Pes., und im Innern 50—52 Pes. pro Ctr. Der hier fabrizirte ordinaire Calico, Manta, deren Breite 1 Vara oder Yard ist, gilt jetzt 5—8 Pes. das Stück von 32 Varas und die hier einige Meilen von der Stadt liegenden vier Fabriken haben vollauf zu thun, um die Bestellungen befriedigen zu können. Ein Gleiches findet mit der Wollspinnerei statt, die in nicht zu weiter Entfernung von der Stadt, letztere mit den ordinairen und mittleren Gattungen Tuch, auch Kasimir, Teppichen und Wollendecken versorgt. Das Tuch verkauft sich von 2 Pes 2 Real. bis 3 Pes. pro Vara, der Kasimir von 3 à 5 Pes. pro Coupon von $1\frac{1}{2}$ Varas quadrat, die Teppiche 1 Yard breit 10—11 Real. pro Vara, und die Wollendecken 3 à 5 Pes. pro Stück.

Die ebenfalls in der Nähe von hier liegenden drei Papierfabriken liefern die feinen und ordinairen Schreib- und Packpapiere und wissen ihr Fabrikat mehr und mehr zu vervollkommnen, wenn sie auch noch nicht im Stande sind, ein genügendes Briefpapier zu machen. Das Papier zum Umschlag der hier üblichen Papier-Cigarren kommt nach wie vor von Genua. Die feinen Sorten, wie Brief- und Velinpapier, senden namentlich Frankreich und Deutschland.

Von Glasfabriken arbeiten jetzt nur noch zwei von Fenster- und Hohlglas und machen bei stets zunehmenden Verbesserungen des Betriebes ein lohnendes Geschäft.

Der Bergbau ist, trotz der vielfachen Störungen, welche Revolution und Krieg herbeiführten, in fast unveränderter Weise fortbetrieben worden; die Silber- und Goldproduktion darf auf 22 bis 25 Millionen Pesos für das verflossene Jahr angeschlagen werden. Die Bonanza in der Grube Rosario, Minendistrikt Pachuca, hält fortwährend an und die Mineral del Monte-Kompagnie liefert monatlich einen Silberwerth von zweihundert vierzig Tausend Pesos an die hiesige Münze; die verschiedenen Münzstätten des Landes werden im verflossenen Jahre fünfzehn Millionen geschlagen haben.

Die Eisenhämmer arbeiten mit stets größerer Ausdehnung und liefern fast sämmtliches Gußeisen, das in den Bergwerken und Fabriken gebraucht wird. Biscaya, Englisches und Schwedisches Eisen wird nur noch sehr wenig eingeführt.

Der Ackerbau hat durch die Revolution, sowie in den Staaten von Guanajuato und Querétaro durch ungewöhnliche Trockenheit sehr gelitten, und die Preise von Weizen, Mais und Gerste haben eine große Steigerung erfahren.

Kaffee hat sich auf seinem hohen Stande von 24 bis 30 Pesos pro Centner behauptet, weil nicht allein fortwährend nach dem benachbarten Texas ausgeführt wird, sondern auch durch die Anwesenheit der Französischen Armee der Konsum sehr gestiegen ist.

Die Baumwollernte, sowohl an der Küste von Veracruz, wie an der Westküste in den Distrikten von Colima und Acapulco, ebenso im Staate von Durango, ist ergiebig gewesen und hat den Pflanzern bei den bereits angegebenen Preisen von 25 bis 30 Pesos an der Küste und 48 à 52 Pesos im Innern schöne Rechnung gelassen.

Von Zucker ist, im Vergleich mit früheren Jahren, kaum die Hälfte geerntet, da die Hälfte der Zuckerpflanzungen zerstört ist. Die Preise behaupten sich demnach hoch zwischen 20 und 24 Reis, die Arroba von 25 Pfund.

Im Geldmarkt war wenig Verkehr wegen Mangel an größeren Geschäftsunternehmungen. Der Diskont auf sichere Wechsel erhielt sich auf 10 bis 12 pCt. pro Jahr.

Das Wechselgeschäft beschränkt sich meistens auf die vom Französischen Commissaire Général auf den Trésor public in Paris verkauften 60 Tage Sicht-Wechsel, die Anfangs zu 5 Frs. 30 Cts., jetzt zu 5 Frs. für 1 Peso verwechselt werden. Der Kommissair hat mehrere Millionen Franken in Spanischen und Nordamerikanischen Goldunzen erhalten; noch kürzlich langten davon durch den hiesigen Agenten des Hauses Rothschild, von San-Francisco und New-York beordert, vier Millionen an, ebenfalls in Onzas de oro, welche Münzsorte hier vielfach kursirt.

Die Mexikanischen Staatspapiere haben sich gehoben. Die Bonos der schwebenden Schuld gelten von 1 bis 12 pCt., je nachdem sie mit Sanktion des Kongresses oder ohne dieselbe kreirt werden. Die Englische Konvention steht auf 40 pCt., die Spanische auf 14 pCt. Wie es ferner mit der Liquidirung der äußeren und inneren Schuld gehalten werden soll, ist bis jetzt noch nicht zu übersehen.

Mexiko, Anfangs Januar 1864.

Mittheilungen.

Berlin, 29. März. Die Times vom 21. d. M. enthalten einen interessanten Fall, der geeignet ist, den Mißbrauch, welcher in England mit den Patenten getrieben wird, in hellem Lichte zu zeigen, und knüpfen daran einige allgemeine Bemerkungen über das Patentwesen. Wir lassen den Artikel, der für diejenigen, welche der Erweiterung des Schutzes für die Erfindungs-Industrie in Deutschland das Wort reden, mancherlei nützliche Winke enthält, hier in der Uebersetzung folgen:

Im Jahre 1852 erlangte ein Erfinder, Namens Judkins, ein Patent auf eine Nähmaschine. Die Maschine war, wie wir jetzt wissen, außerordentlich nützlich, obwohl vielleicht nicht so neu, wie Herr Judkins annahm; im Jahre 1852 aber hatten die guten Hausfrauen ihre Vorzüge nicht zu würdigen verstanden und der Sache kein Vertrauen geschenkt. Zeit und Geld waren nöthig, um ihr im Publikum Eingang zu verschaffen, und vermuthlich war Herr Judkins, wie alle Erfinder, ein Mann in dürftigen Umständen. So viel ist gewiß, daß der Erfinder im Monat Mai 1859, als er Schulden halber im Gefängniß saß, das Patent an einen Herrn Foxwell für ungefähr 30 Pfd. Sterl. verkaufte. Herr Foxwell besaß die Eigenschaften, welche dem Erfinder Judkins abgingen. Wir wissen nicht, ob es seinem Genie zuzuschreiben ist, Jedermann aber wird sich erinnern, daß bald nach dem Kauf des Patents in allen großen Verkehrsstraßen der Stadt Läden mit mächtig großen Spiegelglasfenstern eröffnet wurden, hinter denen man hübsche und wohlgekleidete Frauenzimmer mit Maschinennäherei beschäftigt sah. Das Ding zog. Ehemänner kauften Nähmaschinen für ihre Frauen, Väter für ihre Töchter, und nach der Sprache der Ankündigungen „war kein Haushalt ohne Nähmaschine vollständig.“ Glückliche Erfolge aber erzeugen Nebenbuhlerei. Foxwell kaufte das Patent im Jahre 1859, und im Jahre 1860 stellte er gegen einen gewissen Thomas eine Klage wegen Beeinträchtigung seines Patentrechts an. Bei den gerichtlichen Verhandlungen hierüber erhoben sich Schwierigkeiten und Herr Foxwell sistirte den Prozeß, reichte beim Patentamte eine Verzichtleistung auf einen Theil der Erfindung ein und brachte hierauf eine zweite Klage gegen Thomas an. Diesmal konnte die Jury sich nicht einigen und so wurde denn eine dritte Klage angebracht, über welche sich Thomas mit Foxwell dahin verglich, daß er ihm 4500 Pfd. Sterl. zahlte und dafür die Erlaubniß und das Recht erlangte, das Patent zu benutzen. Dies geschah im Juni 1863, und die Zahlung scheint an und für sich ein recht hübscher Ersatz für das ursprüngliche Kaufgeld zu sein. Wir müssen jedoch annehmen, daß dies nur ein geringer Theil des Gewinnes des Herrn Foxwell war und daß es wirklich im Vergleich mit dem, was er zu erlangen hoffte, nur eine Kleinigkeit ausmachte. Er erhielt diese 4500 Pfd. Sterl. im Juni und im darauf folgenden September brachte er beim Kanzlei-Gerichtshofe nicht weniger als ein Hundert vier und dreißig Klagen gegen ebenso viele Partien an, die er alle der Beeinträchtigung seines Patentrechtes beschuldigte. Natürlich involviren diese ein Hundert und vier und dreißig noch viele Andere, die es vorgezogen hatten, sich den Forderungen des Herrn Foxwell zu fügen, statt einen Prozeß vor dem Kanzlei-Gerichtshofe durchzufechten. Aber Einige von den Hundert und vier und dreißig meinten, daß Einigkeit Stärke sei, und thaten sich zusammen, um dem gemeinsamen Feinde Widerstand zu leisten. Sie bildeten unter der Benennung „Central-Verein der Nähmaschinen-Fabrikanten, Händler und Käufer“ eine Verbindung, und zwischen ihnen und Herrn Foxwell entbrannte ein Präliminarstreit darüber, in welcher Weise der endgültige Kampf durchgeführt werden sollte. Herr Foxwell bestand darauf, jeden einzelnen Prozeß für sich zu führen, während die Verklagten behaupteten, daß sie alle darüber einig seien, die Gültigkeit des Patentrechts zu bestreiten, und daß alle Prozesse suspendirt werden müßten, bis der Ausfall in einem einzelnen derselben entschieden sei. Wir möchten wohl nicht im Unrecht sein, wenn wir annehmen, daß dies Gezänk mehr im Interesse eines Advokaten, als dem des Patentinhabers stattfand. Selbst in den jetzigen Tagen der Reform des Kanzlei-Gerichtshofes muß der Gewinn aus der Führung von einhundert vierunddreißig einzelnen Prozessen als ein höchst anständiger Preis gelten. Die Frage darüber, ob die Prozesse kombinirt zu verhandeln seien, kam im vergangenen November vor Sir Richard Kindersley zur Entscheidung, und dieser gelehrte Vice-Kanzler entschied, daß Herr Foxwell das Recht hätte, seine Klage gegen jeden Einzelnen der Verklagten zu führen; die auf einem Verklagten ruhende Last, hieß es, würde nicht durch die Thatsache erhöht, daß auch Andere belastet würden, und es sei dem Gerichtshofe unmöglich, von der Existenz des Vereins der Verklagten, deren Zweck bei der Verhandlung einzelner Prozesse vereitelt würde, Notiz zu nehmen. Hiergegen wurde an den Lord-Kanzler appellirt, der einen entscheidenden Schritt that, die Vervielfältigung der Prozesse um einen und denselben Gegenstand zu verhindern. Er forderte die Verklagten auf, Beschreibungen der Nähmaschinen, die jeder Einzelne fertigte oder gebrauchte, einzureichen, um sie je nach der Art und Weise, wie durch sie das Patentrecht beeinträchtigt würde, zu klassifiziren, und in einem späteren Stadium der Untersuchung ordnete er an, daß die Prüfung der Gültigkeit des Patents des Klägers vor ihm selbst ohne die Theilnahme einer Jury stattfinden solle. Das bald erfolgende Ergebniß dieser Prüfung

war die Entscheidung des Lord-Kanzlers, daß die Patentspezifikation des Klägers zu allgemein und darum null und nichtig sei. Wo der Preis ein so bedeutender ist, hofft man vielleicht vergebens, daß Herr Foxwell sich bei der Entscheidung beruhigen werde; sollte aber auch der Streit jetzt zum Austrag kommen, so liefert er doch einen ganz eigenthümlichen Kommentar zu den Patentgesetzen. Wer genießt die Rechtswohlthaten derselben? Der ursprüngliche Erfinder hat, wie alle seines Gleichen, keinen Vortheil erlangt; in dem Kampfe über den Gewinn ist er aus den Augen verloren worden. Herr Thomas kann unmöglich mit Genugthuung darauf zurückblicken, daß er sich gegen drei Anklagen zu vertheidigen gehabt hat, deren Ergebniß darauf hinauslief, daß er für nichts und wieder nichts über 4000 Pfd. Sterl. zu zahlen hatte. Herr Foxwell hat allerdings eine reichliche Ernte gemacht, doch bleibt ihm jetzt die bittere Betrachtung, daß er in Folge der Ungenauigkeit eines Zeichners eine Goldgrube verloren hat, denn das Urtel befaßt sich nicht mit der Entscheidung über den Werth einer Erfindung. Sie war vielleicht neu, wie sie anerkanntermaßen nützlich war, sie war aber in der Spezifikation so unvollkommen beschrieben, daß das Publikum nicht zu einer so gründlichen Kenntniß der Entdeckung gelangte, die das quid pro quo des Monopols des Erfinders ausmacht. Schlimm jedoch, wie der Fall ist, hätte er noch schlimmer ausfallen können. Wäre der Lord-Kanzler weniger entschlossen gewesen, so wären die einhundert und vierunddreißig Prozeße in der gehörigen Ordnung verlaufen; hätte er weniger Selbstvertrauen gehabt, so würde er zu seiner Unterstützung bei der Prüfung eine Jury berufen haben und die nunmehr entschiedene Rechtsfrage würde bis zur Entscheidung einer verwickelten Frage über Thatsachen hinausgeschoben worden sein. Es ist schwer einzusehen, wer aus den Patentgesetzen, wie deren Wirkung sich in diesem Beispiel darstellt, einen substantiellen Vortheil gezogen hat, wenn man hierbei von den Patent-Agenten und den ausgezeichneten Rechtsgelehrten absieht, die mit dem Prozeß befaßt gewesen sind. Der Lord-Kanzler hat vielleicht das intellektuelle Vergnügen genossen, den Ausgang des Streites zu überwachen und zu leiten, und das große Publikum muß bekennen, daß die Kosten ihm zur Last fallen. Ein unzweifelhaftes Ergebniß ist, daß jede Nähmaschine dadurch vertheuert und die Verbesserung und Vervollkommnung derselben schwieriger geworden ist. Die Geschichte des Nähmaschinen-Patents ist die Geschichte von Neun Zehnteln der von Erfindern extrahirten Patente. Ein sinnreicher Mann, von dem Wunsche geleitet, die menschliche Arbeit abzukürzen, zu erleichtern und zu vereinfachen, entwirft eine Maschine, deren mechanische Thätigkeit die mühevolle Arbeit der Menschenhände ersetzen soll; nach Ueberwindung vieler Hindernisse und mit großen Kosten gelangt die Entdeckung in beschränktem Maße ins Publikum; aber zwischen den Erfinder und den Käufer drängt sich ein Heer von Agenten, die an Einem wie an dem Anderen zehren. Der Erfinder wird von Schwierigkeiten und Befürchtungen aufgerieben und von Hoffnungen aufgezehrt, die nie in Erfüllung gehen sollen, und das Publikum erhält eine Maschine, die Hunderten von Verbesserungen fähig ist, die sich aber nicht kombiniren lassen, weil sie in den Händen so vieler verschiedener Patentinhaber sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Handel zwischen dem Erfinder und dem Staate unpolitisch ist. Der Theorie nach erhält der Erfinder ein Monopol gegen die Veröffentlichung seines Geheimnisses; in der That aber geht der Vortheil des Monopols auf einen Mittelsmann über, der Erfinder wird geflissentlich verheimlicht und der Käufer muß für einen geringen Artikel einen hohen Preis zahlen. Niemand darf sich beklagen, wenn ein solcher Kompakt aufgehoben wird; der Erfinder bleibt im Besitze seines Geheimnisses und er kann damit machen, was ihm beliebt; ist es eine Entdeckung, die, ohne daß sie bekannt wurde, nicht ausgenutzt werden kann, so ist sie thatsächlich auch nicht geeignet, als Eigenthum anerkannt zu werden, und es ist eine contradictio in terminis, daß ein Gegenstand, der sich nicht zu Eigenthum erwerben läßt, ein Gegenstand des Eigenthums sein sollte.

Königsberg, 17. März. Bei der Fortdauer des Krieges mit Dänemark und der sich daran knüpfenden sicheren Aussicht auf Unterbrechung unserer überseeischen Verbindungen für die kommende Schifffahrtsperiode blieb der Handel in allen Beziehungen gelähmt. Die heimische Rhederei muß von vornherein auf ihre Beschäftigung ganz verzichten, sofern ihre Schiffe sich nicht schon außerhalb des Kanals befinden, und auf den Handel unter neutraler Flagge läßt sich noch keine Spekulation gründen; so lange man nicht weiß, welche Rechte der neutralen Flagge eingeräumt werden. Die Preise der Produkte, namentlich die des Getreides, sind allmälig hier auf einen Standpunkt herunter gedrückt, der einen guten Umsatz auf anderen überseeischen Märkten gestatten würde, aber die auswärtigen Kauflustigen gehen unter den jetzigen Verhältnissen nur selten auf die Bedingung ein, daß die Waare zu einem bestimmten Preise „hier frei an Bord“ geliefert werde, sondern verlangen, daß der hiesige Verkäufer „Fracht und Kosten“ übernehme. Da aber die Höhe der Fracht und Versicherung auch nicht annähernd zu bestimmen ist, weil die Behandlung der neutralen Flagge, unter der die Verschiffung allein statthaben kann, nicht klar vorliegt, so kamen nur wenige Abschlüsse mit dem Auslande zu Stande. Die wenigen, welche zu Stande gekommen sind, enthalten die Klausel „frei von Blokade.“ Unter dem Drucke der ohnehin schon in ihren Händen befindlichen bedeutenden Vorräthe, werden die hiesigen Getreidehändler in ihren Ankäufen immer zurückhaltender und zum Nachtheile der Produzenten und der ganzen des Geldzuflusses bedürftigen Provinz behalten die Preise noch fortdauernd eine fallende Richtung. Wenn die Höhe der Frachten neutraler Schiffe durch die Erfahrung erst einigermaßen festgestellt ist, und nicht eine Blokade des hiesigen Hafens eintritt, so werden die hiesigen großen Bestände ein recht reichliches Material zur vortheilhaften Verschiffung darbieten. Für rothen Weizen beispielsweise, der 53½ — 59 Sgr. per Scheffel an hiesiger Börse bezahlt wird, werden von England 67—69½ Sgr. incl. der vom hiesigen Verkäufer zu tragenden „Fracht und Kosten“ geboten, ohne daß man hier darauf für jetzt noch eingehen kann. Auch in Schweden und Norwegen scheint man zu einiger Spekulation mit Getreide geneigt, vielleicht in der Meinung, daß die Lage der politischen Verhältnisse gerade die Schwedische und Norwegische neutrale Flagge begünstigen werde. Wenn unter solchen Umständen vor der Hand noch wenig hat eingeleitet werden können, so ist doch zu hoffen, daß unter der neutralen Flagge sich wohl ein recht reger Verkehr im Frühjahr entwickeln könne. Die Zufuhren von Getreide zu unseren Märkten waren nicht sehr bedeutend, indem nur das äußerste Geldbedürfniß die Landleute dazu trieb, bei den niedrigen Preisen ihre Vorräthe zu Markte zu bringen. Die kräftigeren Besitzer hielten dieselben noch ganz zurück in der Hoffnung, daß das Frühjahr günstigere Verwerthung gestatten werde. Außer für Roggen und Gerste, die bei den nicht großen Zufuhren durch den Konsum gehalten wurden, gingen alle Getreidepreise im Laufe des Februar noch weiter zurück, und zwar wurde an unserer Börse ult. Februar bezahlt:

		Pfd.	Sgr.
Weizen	pr. Schffl.	117—130	44—59
Roggen	„	114—126	32—35½
Gerste	„	98—113	24—30
Hafer	„	70— 90	16—24
Erbsen	„	weiße	37—40
„	„	graue	33½
Bohnen	„		40—46½

Das Geschäft auf Lieferung, welches sonst in den Zeiten eines matten Getreidehandels am regsten hervorzutreten pflegt, blieb nur unbedeutend und beschränkte sich auf einige Verschlüsse von Roggen. Es wurde pr. Mai und Juli pr. 120 Pfd. 35½ Sgr. bedungen. Auch das Geschäft mit Spiritus blieb den Monat Februar hindurch ohne Leben, und lediglich auf den Bedarf der Provinz gerichtet. Die recht bedeutenden Zufuhren sowohl aus unserer Provinz als aus Westpreußen fanden nur schleppenden Absatz zu 12¾—13¼ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles ohne Faß.

Auf Lieferung zum Frühjahr und späteren Terminen hatte gleichfalls kein bedeutender Umsatz statt, da die Spekulation sich sehr zurückhaltend zeigte. Es wurde bedungen pr. Frühjahr incl. Faß 14⅚ à 14⅔ Rthlr., pr. Juni, Juli, August 15⅙ Rthlr. In Rüböl fand sich etwas Spekulation, weil es sich herausstellt, daß viele Rübsenfelder durch den Winter sehr gelitten haben; der Preis wurde bei der Fülle des Angebots aber dadurch doch nicht über 11 Rthlr. pr. Ctr gehoben, während Leinöl durch den starken Verbrauch unserer Seifensiedereien auf 13 Rthlr. pr. Ctr. sich hielt. Nach Flachs gab sich zwar den ganzen Monat Februar hindurch eine anhaltende Frage von Seiten unserer Deutschen (besonders der Schlesischen und Westphälischen) Spinnereien kund, aber es kam wegen der hohen Preise, auf welche die hiesigen Händler in Folge der eigenen theueren Einlage halten mußten, doch nur wenig Umsatz zu Stande. Die Zufahren von Flachs per Eisenbahn aus Rußland waren aber recht bedeutend. Sie wurden großentheils unverkauft hier zu Lager genommen. Bei den wenigen Partien, welche umgesetzt wurden, stellten sich die Preise für geweichten Russischen Flachs à 15 Rthlr. pr. Ctr., für Slanitz Flachs à 11—12 Rthlr. pr. Ctr., für Oberländer Kron-Flachs à 15—16 Rthlr. pr. Ctr. Der Geldbedarf der Gutsbesitzer wurde von den jüdischen Wollhändlern zum Theil zu sehr billigen Ankäufen von Wollen der nächsten Schur ausgenutzt. Verkäufer, die der baaren Vorschüsse bedurften, mußten sich einen Preis gefallen lassen, der um 10—15 Rthlr. gegen den des vorjährigen Wollmarktes zurückstand. Der überwiegende Nutzen, den jene Käufer aus solchen Verträgen zogen, hat nunmehr aber auch die anderen Wollhändler in Bewegung gesetzt; sie durchreisen zahlreich die Provinz, und ihre Konkurrenz hat die Preise bereits um 2—3 Rthlr. pr. Ctr. gehoben. Alle anderen Zweige unseres Produktenhandels bieten nichts des Berichtens werthes dar. In keinem derselben war die sonst gewöhnliche Regsamkeit bemerkbar. Auch der Handel mit Kolonialwaaren hatte keinen rechten Fortgang, namentlich der seither so bedeutende Theehandel nach Rußland. Er wird jetzt erschwert durch den sehr niedrigen Stand der Russischen Valuten, den die Russischen Kaufleute durch eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises der zu importirenden Waare noch nicht auszugleichen vermögen. Die Geldcirkulation in der ganzen Provinz war eine nur matte. Den Landmann im Allgemeinen drückten die niedrigen Getreidepreise und wirkten auf Beschränkung alles entbehrlichen Verbrauchs, und dem Kaufmanne bereitete der beschränkte Umsatz der Waare, der mangelhafte Eingang aller Ausstände vielfache Verlegenheiten, und das umsomehr, als auch die Geldleute und Privat-Diskontanten sich von der Bewilligung der Personal-Kredite immer mehr zurückzogen. Durch das Fallissement des Hauses D. J. Birkett u. Co. in London erlitten überdies auch mehrere der hiesigen Getreidehändler Verluste, die allerdings von ihnen getragen werden können, aber doch dazu beitragen, das ohnehin keimende Mißtrauen zu mehren.

Dortmund, 18. März. Ueber den Gang der hauptsächlichsten Industriezweige hiesiger Gegend, im verflossenen Monat berichtend ist in Betreff des Kohlengeschäfts anzuführen, daß der Absatz auf den an der Eisenbahn belegenen Zechen trotz der großen Konkurrenz sich auf der früheren Höhe erhält, die Preise dagegen fortdauernd niedrig bleiben. Unter solchen Umständen ist das Streben der Produzenten vorzugsweise darauf gerichtet, durch Sonderung der Kohlen höhere Preise zu erzielen. Die Einführung der in neuerer Zeit erfundenen Separationsmaschinen erleichtert dies Verfahren ungemein; während bisher unter den an die Hüttenwerke gelieferten Kohlen sich so große Quantitäten Stücke befanden, wie sie für derartige Zwecke nicht nothwendig sind, werden solche nach dem neuen Verfahren ausgeschieden, an die Eisenbahnen zum Lokomotivbrand pro Waggen (90 Schffl.) für 10 Rthlr. verkauft und dadurch 2 Rthlr. pro Waggon mehr erzielt. Die Bemühungen auf Erweiterung des Absatzgebietes zu dem ermäßigten Frachtsatze von 1 Pfg. pro Centner und Meile haben bewirkt, daß auch die Potsdam-Magdeburger Bahn sich dem Norddeutschen Verbande angeschlossen hat und nun besondere Züge für den Transport nach Berlin eingerichtet werden, welche voraussichtlich zu einem lebhafteren Absatze nach jenem Hauptplatze führen. Da auch das Transportmaterial auf den Eisenbahnen vermehrt worden ist, so scheinen die Klagen wegen Waggonmangel nachgelassen zu haben. In der Eisenindustrie ist bei der Rohproduktion das Geschäft recht lohnend. Die seit Jahren auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen haben dahin geführt, durch zweckmäßige Anlage der Hochöfen und Verwendung geeigneten Eisensteins die Produktion ansehnlich zu erhöhen; während früher die durchschnittliche Tagesproduktion eines Ofens wohl nicht 50,000 Pfd. überstieg, erzielen die Hochöfen der Aplerbecker Hütte und des Vereins Neu-Schottland eine Förderung von 70—90,000 Pfd. pro Tag und damit eine erhebliche Ersparniß an Generalkosten. Die Walzwerke sind mit Aufträgen, namentlich auf Schienen, versehen und bemüht, durch Herstellung von anderen Eisenfabrikaten bessere Preise zu erlangen; die Lieferung von eisernen Tragbalken, welche jetzt vielfach beim Bau von Häusern verwandt werden, gehören zu den Artikeln, die einen höheren Ertrag gewähren. Die Getreidepreise waren im verflossenen Monat bei stark befahrenen Märkten weichend; der Stand der Felder wird für günstig gehalten. Durchschnittspreise waren:

für Roggen...........	pro Scheffel	à 80 Pfd.	1 Rthlr.	20 Sgr.,
„ Weizen...........	„ „	„ 85 „	2 „	10—12 Sgr.,
„ Gerste..........	„ „	„ 85 „	1 „	13 Sgr.,
„ Hafer...........	„ „	....	1 „	3 „
„ Kartoffeln........	„ „	....	— „	20 „

In Folge der guten Rapps-Ernte im verflossenen Jahre, besonders was den Oelgehalt betrifft, sind auch die Oelpreise im Weichen geblieben; die gegenwärtige Witterung scheint indeß dem Bau dieser Fruchtgattung nicht günstig zu sein und eine Preissteigerung für Oel in Aussicht zu stehen.

Aachen, 22. März. Die Tuchfabrikation und Alles, was damit zusammenhängt, geht stärker als jemals und die Aufträge kommen den Fabriken hier, in Montjoie und Umgegend in so reichlichem Maße zu, daß es nur an Arbeitern, und den Spinnern an Maschinen und Werkstätten gebricht, um sie alle befriedigen zu können. Die Eisen- und Steinkohlen-Exploitation erfreut sich einer ebenfalls zufriedenstellenden Beschäftigung. Die Nadelfabriken klagen über etwas verminderten Absatz, dagegen ist Alles, was bei Neubauten in Bewegung kommt, in vollem Gange und die Errichtung von neuen Stadttheilen ist theils durch Spekulation, theils durch Bedürfniß in stetem Fortschreiten.

Brest, 8. Januar. Im Jahre 1863 sind hier sieben Preußische Schiffe mit zusammen 1483 Lasten Tragfähigkeit eingegangen; sie kamen sämmtlich mit Eichen- und Fichtenholz aus der Ostsee, und zwar 4 aus Danzig, und 3 aus Stettin. Sie sind in Ballast wieder nach ihren Abfahrtshäfen versegelt.

Rouen, 10. Februar. Der Hafen von Rouen wurde in 1863 von 4 Preußischen Schiffen besucht; sie kamen aus Stettin mit Holz und Zink; 2 derselben sind nach Königsberg mit Gyps, 1 nach Stettin mit Wein und 1 nach New-Castle in Ballast versegelt. In Caen trafen 2 Preußische Schiffe mit Bauholz aus Danzig ein; sie sind in Ballast wieder nach Danzig zurückgegangen. Der Hafen von Dieppe wurde nur von einem Schiffe unter Preußischer Flagge besucht; dasselbe brachte eine Ladung Petroleum aus New-York und ging in Ballast nach Bordeaux wieder in See. In Cherbourg trafen 3 Preußische Schiffe (2 aus Stettin und 1 aus Danzig) mit Holz ein; 2 derselben versegelten in Ballast nach England, 1 ging ebenfalls in Ballast nach Quebek.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Cotta in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 3 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 15. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **8. April 1864.**

Gesetzgebung.

Revision der im Gebrauche der unter Selbstverwaltung stehenden Eisenbahn-Unternehmen befindlichen Waagen und Gewichte.

(Staats-Anzeiger Nr. 76.)

Verschiedenen, unter Selbstverwaltung stehenden Eisenbahn-Unternehmen ist seiner Zeit gestattet worden, das Zollgewicht bei ihrem Betriebe anwenden zu dürfen, jedoch in Gemäßheit der Vorschrift im §. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1839 unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die betreffenden Zollgewichtsstücke einer regelmäßigen, mindestens alle drei Jahre zu wiederholenden Prüfung durch eine Eichungs-Kommission zu unterwerfen seien.

Nachdem durch den §. 11 des Gesetzes, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 545) die Verordnung vom 31. Oktober 1839 über das Zollgewicht aufgehoben worden ist, haben auch die auf der letzteren beruhenden besonderen Anordnungen ihre Geltung verloren, und ist mithin die den Privat-Eisenbahnverwaltungen zur Bedingung gemachte Verpflichtung zu einer periodischen Revision ihrer Gewichtsstücke erloschen, da im Uebrigen für diese Verwaltungen, bezüglich der fortdauernden Erhaltung der Richtigkeit ihrer zum Wiegen ꝛc. bestimmten Werkzeuge aus den Gesetzen keine anderen Verpflichtungen herzuleiten sind, als diejenigen, welche dem Gewerbebetriebe im Allgemeinen durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und das Gesetz, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr, vom 24. Mai 1853 auferlegt sind.

Demnach ist von den unter Selbstverwaltung stehenden Eisenbahn-Unternehmen die periodische Vorlegung der in ihrem Gebrauche befindlichen Waagen und Gewichte zur Revision durch eine Eichungsbehörde nicht zu fordern. Die Polizeibehörden haben dagegen mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß diese Verwaltungen ihrer Verpflichtung zur fortdauernden Erhaltung der Richtigkeit ihrer Waagen und Gewichte pünktlich nachkommen, und ist daher von den Ersteren in den betreffenden Betriebsstätten alljährlich wiederholt Revision abzuhalten, damit etwa unrichtig befundene gestempelte Stücke nach Vorschrift des §. 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und §. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1840 sofort beseitigt und der Eichungsbehörde zur Berichtigung vorgelegt, ungestempelte aber Behufs Einleitung der Untersuchung und Konfiskation mit Beschlag belegt werden. (§. 348 des Strafgesetzbuchs.)

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 24. März 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Schede.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (exkl. zu Sigmaringen) und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Abänderung der Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

(Staats-Anzeiger Nr. 77.)

Auf Ihren Bericht vom 22. Februar d. J. genehmige Ich die Abänderung der unter Nr. 1. 1a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 — Ges. Samml. für 1857 S. 554 — gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin dahin, daß statt derselben künftig die nachstehenden zur Anwendung kommen und somit erhoben werden soll: 1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seeböten, a) von 3 bis einschließlich 40 Last Tragfähigkeit für jede Last 6 Pf., b) von mehr als 40 Last Tragfähigkeit für jede Last 1 Sgr. 6 Pf. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Tarifs vom 4. Mai 1857 und bei der durch den Erlaß von demselben Tage angeordneten Revision von fünf zu fünf Jahren. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1864.

Wilhelm.

von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An
den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Oesterreichisches Finanzgesetz für die Periode vom 1. November 1863 bis ult. 1864.

(Verordnungsbl. des Oesterr. Finanz-Minist. Nr. 13.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die gesammten Staatsausgaben für die Finanzperiode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864 werden auf die Summe von 614,260,059 Fl. Oesterr. Währ. und zwar die ordentlichen Ausgaben mit 509,145,647 Fl. Oesterr. Währ. und die außerordentlichen mit 105,114,412 Fl. Oesterr. Währ. festgesetzt.

Art. II. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlages bewilligten Ausgabekredite dürfen, mit alleiniger Ausnahme der Bezüge disponibler Beamten und Diener, nur zu den in den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und das außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Der für das Ministerium des Krieges und für die Kriegsmarine bewilligte Ausgabekredit darf innerhalb der Titel des Finanzgesetzes zur Bedeckung des ordentlichen oder außerordentlichen Erfordernisses verwendet werden.

Art. III. Zur Bestreitung der im Art. I. bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 568,547,335 Fl. Oesterr. Währ. festgesetzten Einnahmen der direkten Steuern, indirekten Abgaben und sonstigen Einkommenszweige des Staates bestimmt.

Art. IV. Zur Erreichung der im Art. III. festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben neben dem Gesetze vom 28. Oktober 1863, betreffend die Fortdauer der Steuer-, Stempel- und Gebührenerhöhungen während der Monate November und Dezember 1863, und neben der mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1863 auf die Monate Januar, Februar, März und April des Jahres 1864 erfolgten Ausdehnung desselben noch folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der zufolge der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 bestehende außerordentliche Zuschlag wird für die Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1864:

a) bei der Grundsteuer,
b) bei der Hauszinssteuer,
c) bei der Hausklassensteuer,
d) bei der Erwerbsteuer,
e) bei dem contributo arti e commercio im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und
f) bei der Einkommensteuer verdoppelt,
g) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen mit 5 pCt. zu entrichtende Einkommensteuer aber auf 7 pCt. erhöht.

Die Einhebung der letzteren g. hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligationen lauten, in der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung dieses Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des Finanz-Ministerialerlasses vom 4. Mai 1859 sein Abkommen erhält.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

2. Die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Aenderungen haben, sowie

3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer vom Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. Oktober 1862[1]) eingeführt wurde, noch bis Ende Dezember 1864 fortzubestehen.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, insofern in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Dezember 1864 außer Wirksamkeit.

Art. V. Die im Eigenthume des Staates befindlichen, mit Schluß des Monats Oktober 1863 in Depotgeschäften verpfändeten Staatskredits-Effekten sind zu verwerthen; der Erlös zur Berichtigung der hierauf haftenden und sonstigen Depotschulden, der allenfällige Ueberrest aber zur Deckung des sich ergebenden Abganges zu verwenden.

Art. VI. Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Staatsausgaben von	614,260,059 Fl.
die Staatseinnahmen von	568,547,335 »
entgegengehalten werden, mit	45,712,724 Fl.

ergiebt, wird, insoweit dieses nicht bereits durch das Gesetz vom 17. November 1863 geschehen ist, mittelst eines besonderen Gesetzes Vorsorge getroffen werden.

Art. VII. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanz-Minister beauftragt.

Wien, den 29. Februar 1864.

Franz Joseph m. p.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862. II. S. 384.

Staatsausgaben	Voranschlag für die 12monatliche Periode vom 1. November 1863 bis letzten Oktober 1864. — Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Im Ganzen.	Voranschlag für die Monate November und Dezember 1864. — Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Im Ganzen.	Gesammt-Voranschlag für die 14monatliche Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864.
	Gulden in Oesterreichischer Währung.						
I. Allerhöchster Hofstaat	6,155,150	1,299,650	7,454,800	1,006,143	135,143	1,141,286	8,596,086
II. Kabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers	63,482	.	63,482	8,630	.	8,630	72,112
III. Reichsrath	453,451	.	453,451	2,589	.	2,589	456,040
IV. Staatsrath	152,971	.	152,971	19,776	.	19,776	172,747
V. Ministerrath	65,407	.	65,407	9,866	.	9,866	75,273
VI. Ministerium des Aeußern	2,048,100	229,659	2,277,759	336,025	37,672	373,697	2,651,456
VII. Staatsministerium	26,513,339	3,197,755	29,711,094	4,338,842	189,399	4,528,241	34,239,335
VIII. Ungarische Hofkanzlei	11,206,971	808,862	12,015,833	1,517,997	58,222	1,576,219	13,592,052
IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	2,911,466	493,670	3,405,136	416,127	56,717	472,844	3,877,980
X. Hofkanzlei für Kroatien und Slavonien	1,746,013	189,629	1,935,642	244,072	2,422	246,494	2,182,136
XI. Ministerium der Finanzen	261,756,238	57,488,591	319,244,829	43,494,741	19,748,977	63,243,718	382,488,547
XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	12,267,876	499,897	12,767,773	1,901,256	1,982	1,903,238	14,761,011
XIII. Ministerium der Justiz	7,725,699	147,778	7,873,477	1,345,780	11,867	1,357,647	9,231,094
XIV. Ministerium der Polizei	2,988,917	21,195	3,010,112	486,806	1,735	488,541	3,498,653
XV. Kontrolsbehörden	3,874,779	7,352	3,882,131	575,081	262	575,343	4,457,474
XVI. Ministerium des Krieges	89,749,861	17,091,285	106,841,146	14,396,645	1,778,715	16,175,360	123,016,506
XVII. Ministerium der Marine	7,811,839	1,787,466	9,599,305	1,263,708	28,544	1,292,252	10,891,557
Gesammtsumme des Erfordernisses (Staatsausgaben)	437,491,559	83,262,789	520,754,348	71,654,088	21,851,623	93,505,711	614,260,059

Staatseinnahmen	Voranschlag für die 12monatliche Periode vom 1. November 1863 bis letzten Oktober 1864. — Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Im Ganzen.	Voranschlag für die Monate November und Dezember 1864. — Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Im Ganzen.	Gesammt-Voranschlag für die 14monatliche Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864.
	Gulden in Oesterreichischer Währung.						
I. Allerhöchster Hofstaat	.	.	.	.	.	.	.
II. Kabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers	.	.	.	.	.	.	.
III. Reichsrath	.	.	.	.	.	.	.
IV. Staatsrath	.	.	.	.	.	.	.
V. Ministerrath	.	.	.	.	.	.	.
VI. Ministerium des Aeußern	115,300	.	115,300	19,217	.	19,217	134,517
VII. Staatsministerium	444,766	.	444,766	210,108	.	210,108	654,874
VIII. Ungarische Hofkanzlei	310,705	.	310,705	208,594	.	208,594	519,299
IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	91,076	.	91,076	7,884	.	7,884	98,960
X. Hofkanzlei für Kroatien und Slavonien	45,989	.	45,989	.	.	.	45,989
XI. Ministerium der Finanzen	411,144,878	44,998,793	456,143,671	69,997,165	5,463,353	75,460,518	531,604,189
XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	15,929,336	.	15,929,336	2,625,743	.	2,625,743	18,555,079
XIII. Ministerium der Justiz	.	.	.	.	.	.	.
XIV. Ministerium der Polizei	557,100	118,650	675,750	90,159	19,250	109,409	785,159
XV. Kontrolsbehörden	1,000	.	1,000	.	.	.	1,000
XVI. Ministerium des Krieges	8,321,276	6,065,000	14,386,276	1,385,633	15,000	1,400,633	15,786,909
XVII. Ministerium der Marine	309,206	.	309,206	52,154	.	52,154	361,360
Gesammtsumme der Bedeckung (Staatseinnahmen)	437,270,632	51,182,443	488,453,075	74,596,657	5,497,603	80,094,260	568,547,335

Beitrittserklärung Oldenburgs zu der Belgisch-Preußischen Literar-Uebereinkunft.

(Mon. Belge No. 41.)

Nach Auswechselung der Ratifikationen sowohl des allgemeinen Vertrages vom 16. Juli, als der gelegentlich der Ablösung des Scheldezolls die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern regelnden besonderen Uebereinkunft vom 23. Juni 1863, haben die Unterzeichneten nach Empfang der Vollmachten ihrer Regierungen die gemeinsame Anwendbarkeit der am 28. März 1863 zwischen Belgien und Preußen wegen des gegenseitigen Schutzes des Eigenthums an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie an gewerblichen Mustern und Fabrikzeichen abgeschlossenen Uebereinkunft [1]) in der Weise, wie folgt, vorgesehen.

§. 1. Die Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg macht von dem ihr durch Art. 16 der vorerwähnten Uebereinkunft als Zollvereinsstaat vorbehaltenen Recht des Beitritts Gebrauch und tritt dieser Uebereinkunft bei.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier nimmt diesen Beitritt an.

§. 2. Die Uebereinkunft vom 28. März wegen gegenseitigen Schutzes des Eigenthums an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie an gewerblichen Mustern und Fabrikzeichen, soll demgemäß im Königreich Belgien und im Großherzogthum Oldenburg so zur Ausführung gebracht werden, als wenn dieselbe zwischen den beiden Regierungen unmittelbar abgeschlossen wäre.

§. 3. In Gemäßheit des Art. 18 soll dieselbe zwei Monate nach der am heutigen Tage stattgehabten Auswechselung der gegenwärtigen Erklärung in Kraft treten.

§. 4. Die für die Anmeldung von Werken, welche vor der gegenwärtigen Uebereinkunft erschienen sind, festgesetzte Frist von drei Monaten soll, wie dies in Alinea 6 des Art. 3 gesagt ist, von dem vorgedachten Eintritt der Wirksamkeit an beginnen.

§. 5. Um dem Art. 12 der nämlichen Uebereinkunft zu genügen, nehmen die beiden Regierungen die für die Ausführung eben der Uebereinkunft bereits getroffenen Maßregeln an, d. h. die Belgische Regierung wird den Königl. Erlaß vom 5. September 1863 [2]) (Nr. 251 des Moniteur Belge) von Neuem veröffentlichen, indem sie denselben auf das Großherzogthum Oldenburg zur Anwendung bringt, und die Großherzogliche Regierung wird in der Weise, welche sie für die am meisten entsprechende erachtet, die durch die Preußische Ministerial-Verfügung vom 5. September 1863 [3]) (Nr. 209 des Staats-Anzeigers) gegebenen Instruktionen reproduziren.

§. 6. Die Eintragung der im Großherzogthum Oldenburg erschienenen Werke soll auf dem Ministerium des Innern zu Brüssel und diejenige der im Königreich Belgien erschienenen Werke soll auf dem Ministerium des Innern zu Oldenburg erfolgen.

§. 7. Die Anmeldungen behufs Erlangung dieser Eintragung sind Seitens der Betheiligten nach den vorgeschriebenen Formularen in Französischer oder Deutscher Sprache unmittelbar an jene Ministerien zu richten; dieselben können auch entweder bei dem an dem Oldenburgischen Hofe beglaubigten Belgischen Minister oder bei der Belgischen Gesandtschaft in Berlin angebracht werden.

§. 8. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige mit ihren Wappen besiegelte Erklärung, welche sie an dem heutigen Tage ausgewechselt, und die in den amtlichen Zeitungen der beiden Länder veröffentlicht werden soll, in doppelter Fertigung unterschrieben.

Berlin, am 1. Februar 1864.

(L. S.) Nothomb. (L. S.) Geffcken.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 374.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1863. II. S. 305.

[3]) Vergl. Hand. Arch. a. a. O. S. 225.

Durchfuhr von Salz in den Niederlanden.

(Ned. Staats-Cour. Nr. 61.)

Wir Wilhelm III. &c., König der Niederlande &c.

Auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministers,

Nach Anhörung des Staatsrathes,

Nach Einsicht des Art. 25 des Gesetzes vom 26. April 1852,

Haben beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel. Die Art. 2 und 3 Unserer Verordnung vom 3. Oktober 1862 [1]) finden auch auf Rohsalz Anwendung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche in das Staatsblad aufzunehmen und wovon dem Staatsrath Abschrift zu geben ist, beauftragt.

Im Haag, den 1. März 1864.

Schifffahrts-Abgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave in Lübeck.

Die »Hamburger Börsenhalle« meldet in Nummer 16,135 aus Lübeck vom 28. März: Hier ist eine vom 21. d. Mts. datirte Verordnung des Senats in Betreff der obigen Abgaben publizirt, welche im Wesentlichen Folgendes enthält:

§. 1. An Schifffahrts-Abgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave sind zu entrichten: Lastgeld, Hafengeld und Lootsengeld.

Diesen Abgaben unterliegen, soweit nicht im Nachfolgenden Ausnahmen gemacht sind, alle zu Lübeck oder Travemünde ein- und ausgehenden, sowie alle auf der Rhede bei Travemünde löschenden und ladenden Schiffe und Fahrzeuge.

§. 2. Die Berechnung dieser Schifffahrts-Abgaben geschieht nach metrischem Gewichte, und zwar bei Seeschiffen und allen scharfgebauten Fahrzeugen nach Lasten zu 4000 Pfund, bei flachgebauten offenen Fahrzeugen nach Lasten zu 5000 Pfund, bei den zwischen Lübeck und Schönberg fahrenden Fahrzeugen nach Lasten zu 6000 Pfund.

§. 3. Die Schifffahrts-Abgaben werden durch das Zoll- und Accise-Departement erhoben, und zwar auf Grund der, in Gemäßheit der Anweisung, welche der Verordnung vom 30. Januar, die Messung der Schiffe u. s. w. betreffend, angehängt ist, vorzunehmenden hiesigen Messung und der darüber ertheilten Meßbriefe. Den hiesigen Meßbriefen werden jedoch, ohne daß es einer hiesigen Nachmessung bedarf, diejenigen Meßbriefe gleichgeachtet, welche in Staaten

[1]) Vergl. Hand. Archiv 1862 II. S. 411.

ausgestellt sind, mit denen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe bestehen.

§. 4. Es sind zu entrichten:

I. An Lastgeld, und zwar ohne Rücksicht auf die Ladung, von Schiffen und Fahrzeugen, welche unter Lübeckischer oder einer dieser letzteren gleichgestellten Flagge fahren, für die Last,

	Einkommend	Ausgehend
1. von Segel- und Dampfschiffen, sowie von scharfgebauten Fahrzeugen	6 Sch.	6 Sch.
2. von flachgebauten offenen Fahrzeugen	3 »	3 »
bei Fahrten zwischen Lübeck und Schönberg jedoch	nichts.	2 »

Von Schiffen und Fahrzeugen, welche unter einer der Lübeckischen nicht gleichgestellten Flagge fahren, ist das Doppelte der vorstehenden Ansätze zu zahlen.

II. An Hafengeld, von allen über 30 Last großen Segel- und Dampfschiffen, für die Last,

	Einkommend	Ausgehend
1. wenn beladen	6 Sch.	6 »
2. ausnahmsweise, wenn mit Holz beladen	4 »	4 »
3. in Ballast oder leer	2 »	2 »
Schiffe, welche nur bis zum zehnten Theile ihrer Trächtigkeit beladen sind, zahlen wie leere Schiffe	2 »	2 »
Schiffe, welche neben einer Holzladung auch andere Güter geladen haben, zahlen, insofern diese Beiladung den zehnten Theil der Trächtigkeit des Schiffes nicht übersteigt, den Ansatz für Holzladungen mit	4 »	4 »

Wer eine der beiden vorgedachten Ausnahmen in Anspruch nimmt, hat dem Zoll- und Accise-Departement eine Bescheinigung darüber, daß ein Ausnahmefall vorliegt, beizubringen, wozu in der Regel bei einkommenden Schiffen das Ladungsmanifest des Schiffers, bei ausgehenden Schiffen eine Bescheinigung des Schiffsmaklers genügt; dem Zoll- und Accise-Departement bleibt jedoch die Anordnung besonderer Untersuchung vorbehalten.

§. 5. Von der Erlegung des Lastgeldes sind befreit:

1) die Schiffe und Fahrzeuge des Lübeckischen Staates oder auswärtiger Regierungen, soweit diese Schiffe und Fahrzeuge unter Staatsflagge fahren und zu Staatszwecken benutzt werden.

Postschiffe unter Staatsflagge sind jedoch, wenn sie zugleich Passagiere oder Güter befördern, dem Lastgelde unterworfen, sofern ihnen nicht Befreiung von demselben zugestanden ist.

2) In Folge der auf besonderes Ansuchen von dem Senate ertheilten Bewilligung diejenigen Dampfschiffe, welche zwischen Lübeck und auswärtigen Hafenplätzen regelmäßige Fahrten in bestimmten, alljährlich beim Beginne derselben anzukündigenden Zeitabschnitten bis zu Ende der Schifffahrtszeit, abgesehen von höherer Gewalt, ohne Unterbrechung unterhalten.

3) Die hiesigen Traven-Dampfschiffe für alle Bugsir- und Passagierfahrten.

4) Schiffe und Fahrzeuge, welche nur wegen widriger Winde, wegen Ordre, wegen Seeschadens, zur Ergänzung des Proviant- oder Kohlenvorrathes, oder in Folge eines sonstigen Nothzustandes, den Hafen von Travemünde anlaufen, unter der Voraussetzung, daß eine dieser Veranlassungen klar vorliegt oder nachgewiesen wird.

Schiffe und Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens in Travemünde eingelaufen sind, genießen die Freiheit vom Lastgelde auch dann, wenn sie zur Vornahme der erforderlichen Reparaturen nach Lübeck hinaufzugehen erweislich genöthigt sind.

In allen diesen Fällen dürfen die Schiffe jedoch keinen Handel treiben und während ihres Aufenthalts in Travemünde, beziehungsweise in Lübeck, in der Regel weder löschen noch laden; doch soll das Ausladen oder das Wiedereinnehmen der Ladung, wenn solches behufs der Reparatur des Schiffes erforderlich ist, sowie das Einnehmen von Proviant und Steinkohlen zur Ergänzung der Schiffsvorräthe, gestattet sein. Von Ausnahmefällen dieser Art ist in Travemünde dem Lootsenkommandeur, in Lübeck dem Zoll- und Accise-Departement, Anzeige zu machen und den von denselben zu treffenden Anordnungen Folge zu leisten. Die Kosten einer etwa verfügten Aufsicht sind von dem dieselbe nothwendig machenden Schiffe zu erstatten.

5) Zu Lustreisen bestimmte Fahrzeuge auswärtiger Gesellschaften (Yachtclubs) oder einzelner Personen, soweit diese Fahrzeuge lediglich zu solchem Zwecke benutzt werden und Lübeckische Lustfahrzeuge auswärts gleiche Begünstigung genießen.

6) Offene flachgebaute Fahrzeuge, welche mit Sand, Grand oder Heu beladen einkommen, sofern dieselben leer ausgegangen waren und ausgehend das Lastgeld entrichtet hatten.

7) Fischerkähne, Waadschiffe und sonstige kleine offene Boote, wenn sie leer oder mit Fischen, Gärtnerwaaren oder Heu beladen ein- oder ausgehen, oder zu Lustfahrten benutzt werden.

8) Fahrzeuge, welche als Leichter beladen ein- oder ausgehen. Wenn Fahrzeuge als Leichter beladen einkommen, welche unbeladen ausgegangen waren, so wird denselben, falls sie in der Zwischenzeit keine Zwischenfahrt auf dem Reviere gemacht haben, bei dem Eingange das bei dem Ausgange gezahlte Lastgeld zurückerstattet, und in derselben Voraussetzung sind Leichterschiffe, welche beladen ausgegangen waren und leer zurückkommen, auch beim Eingange von dem Lastgelde frei.

§. 6. Von der Entrichtung des Hafengeldes befreit sind:

1) die Schiffe und Fahrzeuge des Lübeckischen Staates oder auswärtiger Regierungen, soweit diese Schiffe und Fahrzeuge unter Staatsflagge fahren und zu Staatszwecken benutzt werden.

Postschiffe unter Staatsflagge sind jedoch, wenn sie zugleich Passagiere oder Güter befördern, dem Hafengelde unterworfen, sofern ihnen nicht Befreiung von demselben zugestanden ist.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche nur wegen widriger Winde, wegen Ordre, wegen Seeschadens zur Ergänzung des Proviant- oder Kohlenvorrathes oder in Folge eines sonstigen Nothstandes den Hafen von Travemünde anlaufen, und zwar nach Maßgabe der im §. 5 unter 4. hinsichtlich des Lastgeldes angeführten näheren Bestimmungen.

3) Zu Lustreisen bestimmte Fahrzeuge auswärtiger Gesellschaften (Yachtclubs) oder einzelner Personen, soweit diese Fahrzeuge lediglich zu solchem Zwecke benutzt werden, und Lübeckische Lustfahrzeuge auswärts gleiche Begünstigung genießen.

§. 7. Von der Zahlung des Lootsengeldes für den Seelootsendienst befreit sind, sofern die Hülfe von Lootsen nicht in Anspruch genommen wird:

1) Schiffe und Boote zu fünf Lasten und darunter.

2) Schiffe und Fahrzeuge des Lübeckischen Staates oder aus-

wärtiger Regierungen, soweit diese Schiffe und Fahrzeuge unter Staatsflagge fahren und zu Staatszwecken benutzt werden.

3) In Folge der auf besonderes Ansuchen von dem Senate ertheilten Bewilligung diejenigen Dampfschiffe, welche zwischen Lübeck und auswärtigen Hafenplätzen regelmäßige Fahrten in bestimmten, alljährlich beim Beginne derselben anzukündigenden Zeitabschnitten bis zu Ende der Schifffahrtszeit, abgesehen von höherer Gewalt, ohne Unterbrechung unterhalten.

4) Die hiesigen Traven-Dampfschiffe für alle Bugsir- und Passagierfahrten.

5) Zu Lustreisen bestimmte Fahrzeuge auswärtiger Gesellschaften (Yachtclubs) oder einzelner Personen, soweit diese Fahrzeuge lediglich zu solchem Zwecke benutzt werden und Lübeckische Lustfahrzeuge auswärts gleiche Begünstigung genießen.

6) Waadschiffe, Fischerkähne und mit Gärtnerwaaren oder Fischen beladene oder zu Lustfahrten benutzte Fahrzeuge.

(Das Lootsgeld wird per Schiff berechnet und geht von 2 Mrk. einkommend und eben so viel ausgehend bis 30 Mrk., je nach der Größe des Schiffes, bei Seegelschiffen, während bei Dampfschiffen von 4 Mrk. 8 Sch. bis 20 Mrk. ebenfalls ein- und ausgehend per Schiff an Seelootsgeld berechnet wird. An Revierleeisen, wenn deren Hülfe in Anspruch genommen wird, zahlen Segelschiffe von Travemünde nach Lübeck 4 Mrk. 8 Sch. bis 9 Mrk., Dampfschiffe 6—15 Mrk. per Schiff, von Lübeck nach Travemünde nach Uebereinkunft. — Solche Schiffe, die wegen Ordre oder widrigen Windes, oder Schadens halber, oder auch zur Ergänzung von Proviant und Kohlen oder sonstigen Nothstandes wegen in Travemünde einlaufen und demnächst wieder abgehen, bezahlen ein- und ausgehend nur die Hälfte des Lootsgeldes.)

§. 8. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit; mit demselben Tage sind aufgehoben die Verordnung vom 30. Januar 1850, die Schiffsabgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Unter-Trave betreffend [1]), nebst den Nachträgen dazu vom 5. November 1855 [2]) und 8. Juni 1859, sowie die Bekanntmachung vom 5. November 1855, die Erhebung einer Abgabe von Schiffen, in Folge beschaffter Austiefung der Trave und deren Mündung betreffend [3]), und der Nachtrag dazu vom 10. November 1855.

Abänderungen des Zollreglements in Rußland.

(Nach amtl. Mitth.)

Se. Majestät der Kaiser hat am 10. Februar ein Gutachten des Reichsraths in Betreff folgender Ergänzungen und Abänderungen im Zollreglement für den Europäischen Handel (Allgem. Gesetzbuch Bd. VI. Th. I. Ausgabe von 1857) zu bestätigen geruht. 1) Wenn der Finanzminister die Beweise, daß in der Deklaration über eingeführte Waaren die Qualität oder Quantität derselben aus Versehen unrichtig angegeben, als vollgültig anerkannt hat, und die festgesetzte Geldstrafe erlassen wird, entrichten die Kaufleute 10 Kop. vom Rubel des Einfuhrzolls als Accidentien. In den Fällen, wo diese Accidentien die festgesetzte Geldstrafe für unrichtige Deklarationen übersteigen, wird diese Strafe entrichtet. 2) Wenn es sich bei der Beschligung herausstellt, daß die bessere Waare in der Deklaration als eine schlechtere angegeben ist, wird in folgender Weise verfahren: a. wenn die Waare, welche gesetzlich einer höheren Steuer unterliegt, als eine solche angegeben worden, welche niedriger besteuert wird, ist von derselben außer dem gesetzlichen Zoll noch eine Strafe zu erheben, welche dem Unterschiede zwischen den beiden Zollsätzen gleichkommt; b. wenn eine Waare, die gesetzlich verzollt werden muß, als eine zollfreie angegeben worden, ist die doppelte gesetzliche Steuer zu erheben; c. wenn eine verbotene Waare als eine zollfreie oder zu verzollende angegeben worden, ist diese Waare zu konfisziren und zu verkaufen und eine Geldstrafe zu erheben, welche dem dafür gelösten Geldwerthe, oder, wenn sie nicht verkauft werden darf, dem Kostenpreise gleichkommt. 3) Alle diese Geldstrafen werden zu gleichen Theilen unter die Beamten vertheilt, welche die Waaren besichtigt haben. Wenn ein Beamter, der bei der Revision der Waaren nicht zugegen gewesen, oder auch eine fremde Person eine Unrichtigkeit in der Deklaration nachweist, welche bei der Besichtigung derselben nicht herausgefunden worden war, so erhält der Angeber den vollen Werth der Geldstrafe.

Abänderung des Reglements über den Durchfuhrhandel in der Türkei.

(Mon. univ. No. 42.)

Die Ottomanische Regierung hat den nachstehenden, von dem Groß-Zollbeamten an die Zollämter zu Konstantinopel, Galata, Kiredj-Capu und Meïvé gerichteten Cirkular-Erlaß veröffentlicht:

Da für die aus Europa nach Konstantinopel mit der Bestimmung nach Persien und Rußland kommenden Waaren bei dem Eingange die Hauptstadt und bei dem Ausgange das Grenzzollamt zu Erzerum den Stapelplatz bildet, so wurde rücksichtlich derartiger Waaren nach Artikel 2. des in Betreff der Zollhinterziehung und Contrebande ergangenen Reglements verfahren und bisher Tezkerés ertheilt, auf denen der Tag des Eingangs der Waaren in Konstantinopel und auf deren Rückseite der Tag des Ausganges bei dem vorangeführten Grenzzollamte bemerkt werden mußte; ergab sich aus dem Vermerk der Tage, daß zwischen dem Eingange und dem Ausgange solcher Waaren der Zeitraum von sechs Monaten nicht verflossen war, so wurde der Betrag der Durchfuhrabgabe mit 2 pCt. von den bei der Ankunft der Waaren in Konstantinopel vorerhobenen 8 pCt. abgezogen und die anderen 6 pCt. dem Eigner der Waaren restituirt. In Berücksichtigung der Vortheile jedoch, welche Russischerseits durch Herabsetzung der Abgaben dem Handelsstande gewährt werden, um denselben zu veranlassen, den Weg über Tiflis einzuschlagen, damit solchergestalt der Gewinn aus der Beförderung der von Europa nach Persien via Trapezunt und umgekehrt transitirenden Waaren dem eigenen Lande zugeführt werde, und anderntheils, in Erwägung, daß der Länge der Straße über Trapezunt wegen der Handelsstand von der Annahme ausgeht, daß der Ausgang der eingeführten und eine gewisse Zeit hindurch in Konstantinopel angehaltenen Waaren den für den Durchgang festgesetzten Termin überschreiten möchte, und daß der Handelsstand, um die 6 pCt. zu pa-

---

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1850 S. 114.

[2]) Vergl. a. a. O. 1855 II. S. 330.

[3]) Vergl. a. a. O. 1855 II. S. 330.

ren, für die Beförderung der aus Europa eingeführten und beispielsweise vielleicht fünf Monate in Konstantinopel angehaltenen Waaren der Straße über Poti, dem Stapelplatz von Tiflis den Vorzug zu geben anfängt.

In schließlicher Erwägung, daß es wichtig ist, die von dem Inlande dargebotenen Vorzüge in ihrer natürlichen Entwicklung nicht zu stören, sowie daß es unaufschieblich ist, Maßregeln zu ergreifen, um mittels Gewährung von Erleichterungen und Vortheilen die der Straße durch Rußland günstigen Vorurtheile bei dem Handelsstande verschwinden zu machen, so habe ich dem Großvezir vorgeschlagen, bei den aus Europa mit der Bestimmung nach Persien und Rußland via Trapezunt kommenden ausländischen Waaren den Tag des Eintreffens in Konstantinopel ferner nicht zu berücksichtigen und zu bestimmen, daß die 6 pCt. nicht zurückgewährt werden, wenn die Waare von dem Abgang von Konstantinopel an gerechnet nicht binnen sechs Monaten bei dem Grenzzollamte zu Erzerum zum Ausgang gelangt ist, und umgekehrt für die von Erzerum kommenden Waaren.

Se. Hoheit hat diese Anordnungen genehmigt und unter dem 15. Rebi-Akhir (25. Oktober) befohlen, selbige zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Demgemäß wird fernerhin bei den aus Europa mit der Bestimmung nach Persien und Rußland via Trapezunt und Erzerum eingeführten Waaren der Tag des Einganges in Konstantinopel nicht mehr berücksichtigt; hat der Ausgang der Waaren bei dem Grenzzollamte zu Erzerum sechs Monate nach dem Abgange von Konstantinopel stattgefunden, so werden die 6 pCt. nicht restituirt; ergiebt sich jedoch aus dem auf der Rückseite des Tezkerés eingetragenen Vermerk, daß die ausländische Waare innerhalb der vorangeführten Frist bei dem Grenzzollamte zu Erzerum ausgegangen ist, so wird der gedachte Zollbetrag dem Eigner der Waare restituirt. Diese Bestimmungen, sowie mein gegenwärtiger Cirkular-Erlaß sind durch die hauptstädtischen Zollämter zur Kenntniß Aller, welche sie angehen, zu bringen. Die gedachte Abänderung liegt übrigens außerhalb der Verträge und bildet eine dem Handelsstande seitens der Regierung des Sultans zugestandene besondere Begünstigung, wovon die Handeltreibenden und Jedermann sonst, erforderlichen Falls, zu benachrichtigen sind; Sie selbst haben dem Vorstehenden gemäß zu verfahren.

Statistik.

Verwaltungsbericht der Preußischen Bank für das Jahr 1863.

(Im Auszuge.)

Die politischen Verwickelungen, welche bald nach Beginn des Jahres 1863 eingetreten sind und zeitweise einen ernsten Charakter anzunehmen drohten, haben die günstigen Aussichten, welche sich beim Eintritt in das neue Jahr für Handel und Gewerbe eröffneten, nicht in dem gehofften Maße verwirklicht.

In einigen Zweigen der Fabrikation hat das ganze Jahr hindurch eine recht lebhafte und für die Betheiligten lohnende Thätigkeit geherrscht, welche in den letzten Monaten durch den für Amerika wieder erwachten Begehr noch vermehrt wurde. Die Minderproduktion von Zucker in Westindien und die in Frankreich mißrathene Rübenernte haben einen nicht unerheblichen Export von Rübenzucker, namentlich nach Frankreich, herbeigeführt, und sind von Rübenzuckerfabriken bei den gestiegenen Preisen ansehnliche Gewinne realisirt worden. Durch die in fast allen Ländern Europas und besonders in England so reichlich ausgefallene Ernte erfuhren dagegen die Getreidepreise, welche schon früher langsam aber anhaltend gefallen waren, einen plötzlichen und bedeutenden Rückgang. Als Folge dieser Verhältnisse war die Getreideausfuhr zur See aus den Ostseestädten geringer als im Vorjahre und fast nur Verlust bringend für den Handelsstand. Die fortdauernde Zufuhr von Getreide aus Amerika nach den Englischen Märkten hat den in dieser Fahrt beschäftigt gewesenen Schiffen befriedigenden Gewinn gebracht; im Allgemeinen können die Resultate, welche die Rhederei erzielt hat, als lohnend für die Schiffseigner bezeichnet werden.

In den letzten Monaten des Jahres zeigte sich an der Börse zu Paris und London ein Geldbedürfniß, welches eine Erhöhung des Diskonto bis zu 7 und 8 Prozent veranlaßte. Andere Deutsche Börsen folgten dieser Bewegung durch entsprechende Erhöhung des Diskonto. Die Lage der Preußischen Bank gestattete, so lange der Stand der Wechselkourse die Beziehung von Silber von Preußischen Plätzen nicht begünstigte, dem Lande die Nachtheile zu ersparen, welche eine erhebliche Erhöhung des Zinsfußes sowohl für den kleinen Geschäftsmann, als für den Realkredit zur Folge hat. Eine Erhöhung des Diskonto um ½ Prozent erschien daher hinreichend, die Aufmerksamkeit der Betheiligten auf die auch in politischer Beziehung bedrohlichen Verhältnisse hinzulenken und vor bedenklichen Unternehmungen zu warnen.

Die gesammten Umsätze der Bank in wirklich zur Ausführung gekommenen Geschäften, abgesehen von den Prolongationen der Lombard-Darlehne, haben im Jahre 1863 1881 Millionen Rthlr., und also 191 Millionen Rthlr. mehr als im Jahre vorher betragen. Mit Zurechnung der im Verkehr mit den Provinzial-Bankanstalten und mit anderen Behörden gegenseitig verrechneten Beträge hat sich die Totalsumme aller Umsätze von 2347 Millionen Rthlr. pro 1862 auf 3095 Millionen Rthlr. für 1863, also um 748 Millionen gesteigert.

Die Betriebsfonds der Bank haben sich bis Ablauf des Jahres um circa 558,000 Rthlr. vermehrt, und zwar um 315,000 Rthlr. Depositen-Kapitalien und 243,000 Rthlr., den Betrag des Reservefonds.

Die Banknoten-Cirkulation hat durchschnittlich 112,825,000 Rthlr. betragen und es sind demnach ca. 6 Millionen Rthlr. mehr als im Vorjahre im Umlauf gewesen.

Die Giro-Guthaben, sowie die im Umlauf gewesenen Giro-Anweisungen waren der Durchschnittssumme nach 1,971,000 Rthlr. geringer als im Vorjahr.

Die mit dem Beginn des Jahres 1863 vorhandenen Haupt-Effektenbestände der Bank wurden durch die gemachten An- und Verkäufe um 2,289,000 Rthlr. vermehrt, so daß davon circa für 19,616,000 Rthlr. Effekten im Bestande verblieben. Der bei den verkauften, resp. als verloost eingezogenen Effekten (ca. 2,879,000 Rthlr.) gegen den Ankaufspreis erzielte Gewinn ist gemäß §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 dem Reservefonds mit 37,524 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. gutgeschrieben, wogegen die von den Effekten eingegangenen Zinsen im Betrage von 774,954 Rthlrn. 13 Sgr. als Gewinn berechnet sind.

Die Summe aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel hat betragen:

in Diskontowechseln.....	280,608	Stück	über	212,519,809	Rthlr.	25	Sgr.	6	Pf.
in Rimessenwechseln aufs Inland.....	572,371	„	„	301,858,281	„	7	„	—	„
in Rimessenwechseln aufs Ausland...	7,034	„	„	5,526,381	„	13	„	6	„
in Wechseln zur Einziehung..	23,394	„	„	1,958,451	„	2	„	—	„
überhaupt	883,407	Stück	über	521,862,923	Rthlr.	18	Sgr.	—	Pf.

mithin in der Stückzahl 161,985 und im Geldbetrage um ca. 94,584,000 Rthlr. mehr als im vergangenen Jahre. An Gesammtgewinn aus dem Wechselgeschäft sind, die Provision von 5812 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 2,600,420 Rthlr. 18 Sgr. aufgekommen, gegen das Vorjahr 558,800 Rthlr. mehr.

Auch im Lombardverkehr sind die Umsätze und der daraus gezogene Gewinn erheblich größer als im Vorjahre gewesen. Die neu ausgeliehenen Summen beliefen sich auf 4366 Darlehne mit 68,553,500 Rthlr. und es blieben 2891 Darlehne im Geldbetrage von 11,427,270 Rthlr. 21 Sgr. ult. Dezember 1863 ausgeliehen.

An Zinsen aus diesem Geschäft sind 371,220 Rthlr. 1 Sgr. oder ca. 70,700 Rthlr. mehr als im Vorjahre eingegangen.

Zahlungs-Anweisungen aller Art sind von der Bank im Jahre 1863 theils kostenfrei an die Staatskassen und an Privatpersonen gegen Diskontirung langsichtiger Wechsel, theils an Privaten gegen Provision ausgestellt worden: 13,021 Stück über 31,663,333 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf., mithin 20 Stück und ca. 3,986,000 Rthlr. mehr als das Jahr zuvor.

Die hierbei erhobene Provision beträgt 4552 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf., im letzten Jahre ca. 430 Rthlr. weniger als im Jahre 1862. Die trotz des größeren Betrages der ausgestellten Anweisungen gegen das Vorjahr geringere Provisions-Einnahme hat ihren Grund in der zu Anfang des Jahres 1863 stattgehabten Ermäßigung der Provisionssätze.

Die An- und Verkäufe von Effekten für Rechnung der Behörden und öffentlichen Anstalten betrugen 1,914,357 Rthlr. 5 Sgr., wofür 3371 Rthlr. 4 Sgr. an Provision oder ca. 150 Rthlr. weniger als 1862 erhoben worden sind.

An Silber in Barren und Sorten wurden für 3,085,157 Rthlr. 16 Sgr. angekauft, dagegen aus den vorhandenen Beständen wieder verkauft 963,385 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., so daß der desfallsige Bestand sich um ca. 2 Millionen und 121 Tausend Rthlr. vermehrt hat.

Die Geschäftsumsätze mit den Korrespondenten der Bank waren auch pro 1863 nicht erheblich und gewährten einen Ertrag von 2914 Rthlrn. 8 Sgr.

Der gesammte Bruttogewinn aus den Geschäften des Jahres 1863 hat 3,816,269 Rthlr. 27 Sgr. betragen.

Hiervon kommen für Verwaltungskosten, Depositenzinsen, Anfertigungskosten von Banknoten und Verlust auf Gold und Silber 1,203,748 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. in Abzug, wonach ein Reinertrag von 2,612,521 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. verbleibt. Daraus sind zunächst 4½ pCt. Zinsen von den Einschüssen der Privaten und 3½ pCt. für das Einschuß-Kapital des Staates, zusammen 741,423 Rthlr., sowie die nach dem Vertrage vom 28. Januar 1856 und dem Gesetz vom 7. Mai 1856 zur Verzinsung und Tilgung der der Bank gewährten Staatsanleihe-Obligationen für das Jahr 1863 erforderlichen 621,910 Rthlr. zu zahlen.

Von den verbleibenden 1,249,188 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. gehen noch ab die nach der Gewinnberechnung für zweifelhafte Forderungen gegen das vorige Jahr mehr reservirten 16,785 Rthlr. 6 Sgr., so daß ein Reingewinn von 1,232,403 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. verbleibt.

Aus dieser Summe ist dem Reservefonds, gemäß §. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 der 6. Theil mit 205,400 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. zu überweisen, und von den dann noch verbleibenden 1,027,002 Rthlr. 27 Sgr. erhält die eine Hälfte der Staat und die andere Hälfte ist an die Bankantheilseigner als Reste Dividende zu zahlen.

Die Letzteren empfangen hiernach für das Jahr 1863 einen Zinsengenuß von $7\frac{1}{10}$ pCt. (pro 1862: $6\frac{1}{10}$ pCt.) oder für jeden Bankantheil überhaupt 79 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., so daß nach Abrechnung der für das 1ste und 2te Semester 1863 bereits gezahlten 45 Rthlr. gegenwärtig noch 34 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zu zahlen sind.

Der Staat erhält dagegen von der Bank:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) an Zinsen des Einschuß-Kapitals von 1,897,800 Rthlr. zu 3½ pCt.	66,423	—	—
2) zur Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihe von 1856	621,910	—	—
3) die Hälfte des Reingewinnes	513,501	13	6
überhaupt	1,201,834	13	6

Bilanz der Preußischen Bank am 31. Dezember 1863.

Activa.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Effekten zum Ankaufswerth				19,616,143	17	6
Grundstücke				918,000	—	—
Wechsel-Bestände	74,737,303	1	6			
ab für zweifelhafte Forderungen	123,400	—	—			
				74,613,903	1	6
Lombard-Forderungen	11,427,270	21	—			
ab hiervon für nicht bankmäßig gedeckte Lombard-Darlehne	25,680	—	—			
				11,401,590	21	—
Diverse Forderungen	1,027,905	8	—			
Zum Umlauf nicht mehr geeignete Banknoten	17,518,230	—	—			
				18,546,135	8	—
Diverse Effekten				10,766	6	—
Rückständige Zinsen und Erträge				1,088	11	—
Kassen-Bestände	98,194,199	21	6			
Gold und Silber in Barren und Sorten	4,388,521	6	—			
				102,582,720	27	6
Summa der Aktiva				227,690,348	2	6

Passiva.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Banknoten						
im Umlauf	118,750,000	—	—			
in den Bankkassen	37,451,320	—	—			
zum Umlauf nicht mehr geeignet	17,518,230	—	—			
				173,719,550	—	—
Depositen-Kapitalien						
verzinsliche	25,537,790	—	—			
unverzinsliche	338,595	18	—			
				25,876,385	18	—
Schuldige Depositen-Zinsen				345,966	7	—
Bank-Antheils-Konto				15,000,000	—	—
Staats-Aktiv-Kapital				1,897,800	—	—
Reserve-Konto				3,545,565	6	—
Gewinn-Konto für den Staat				513,501	13	6
Guthaben Königlicher Kassen aus eingegangenen Ueberschüssen				1,152,307	18	—
Giro-Verkehr, nämlich:						
a) acceptirte Giro-Anweisungen	3,626,500	—	—			
b) reservirte Beträge für verfallene acceptirte Giro-Anweisungen	19,900	—	—			
c) Guthaben der Giro-Interessenten	232,944	5	6			
				3,879,344	5	6
Unbezahlte Anweisungen				613,441	22	—
Diverse Forderungen				494,860	5	6
Dividenden-Konto				137,281	7	6
Unvertheilte Extra-Dividende für die Bank-Betheiligten				514,344	19	6
Summa der Passiva				227,690,348	2	6

Oesterreichs Brief- und Fahrpost-Verkehr im Jahre 1862.

(Uebersichtstafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie.)

Briefverkehr im Inlande im Jahre 1862.

Länder.	Privat-Korrespondenz.	Amtliche Korrespondenz.	Anzahl der beförderten Staffetten.	
	Stück.	Packete.	Privat.	Amtlich.
Oesterreich unter der Enns	17,182,164	1,087,190	126	42
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	2,570,470	802,503	190	36
Steiermark und Kärnthen	4,041,379	1,197,675	257	106
Krain und Görz, Gradisca, Istrien rc.	3,574,848	977,093	44	26
Tirol und Vorarlberg	2,687,301	877,721	36	40
Böhmen	15,126,680	4,135,222	503	279
Mähren und Schlesien	6,699,717	1,764,268	231	49
Galizien und Bukowina	5,830,495	3,432,117	1782	96
Dalmatien	833,992	606,445	5	522
Lombardisch-Venetianisches Königreich	9,056,385	2,284,789	110	188
Ungarn	16,673,265	4,303,979	2531	940
Kroatien-Slavonien	2,276,682	784,099	302	286
Siebenbürgen	1,334,536	769,340	206	244
Summa	87,887,914	23,022,441	6323	2854
Im Jahre 1861	78,325,120	22,268,783	5120	3350

Fahrpostverkehr im Jahre 1862.

Länder.	Privat-Sendungen.	Amtliche Sendungen.	Geld-Sendungen		Beförderte Passagiere.
	Gewicht.	Gewicht.	von ärarischen Aemtern.	von Privaten.	
	Pfund.	Pfund.	Gulden.		
Oesterreich unter der Enns	1,058,056	215,580	260,340,446	451,450,711	4,160
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	118,703	129,493	38,383,970	47,173,126	7,137
Steiermark und Kärnthen	888,623	435,994	109,146,469	130,234,044	24,447
Krain und Görz, Gradisca, Istrien rc.	382,717	187,763	39,141,024	63,751,528	7,886
Tirol und Vorarlberg	328,929	155,103	27,890,811	36,877,646	25,791
Böhmen	1,361,841	1,414,491	122,059,041	296,214,040	71,229
Mähren und Schlesien	780,299	310,703	57,778,591	132,726,182	23,659
Galizien und Bukowina	471,830	817,170	108,740,619	134,332,274	10,474
Dalmatien	77,833	164,899	7,516,187	4,785,833	.
Lombardisch-Venetianisches Königreich	495,690	708,355	49,897,601	81,696,748	5,177
Ungarn	1,703,637	1,135,915	223,176,846	283,218,145	18,319
Kroatien-Slavonien	246,344	184,854	44,262,473	35,596,131	7,879
Siebenbürgen	224,652	244,848	32,772,025	36,885,654	11,079
Summa	8,139,154	6,105,168	1,121,106,103	1,734,942,062	217.236
Im Jahre 1861	8,755,732	5,915,325	1,395,742,599	1,598,145,070	213,442

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Berdiansk für 1863.

(Im Auszuge.)

Die Einfuhren in dem Hafen von Berdiansk waren in den letztverflossenen fünf Jahren folgende:

Waaren.	1859		1860		1861		1862		1863	
	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.
Fayence-Waaren .... Pfd.	665	400	.	.	2,905	610	.	.	702	500
Getrocknete Früchte .... „	37,555	6,940	112,245	11,350	16,012	1,850	35,420	6,145	34,720	9,120
Holzwaaren .... „	19,025	340	16,800	360	22,050	500	387,625	6,455	.	.
Johannisbrot .... „	75,460	2,145	26,750	740	519,592	15,000	164,815	5,215	623,484	17,320
Kaffee .... „	57,225	16,350	103,320	32,472	95,660	27,150	88,812	25,375	145,476	40,416
Münzen	.	15,883	.	85,889	.	.	.	.	.	.
Marmor .... Pfd.	70,000	8,050	.	.	5,040	600	3,587	1,035	.	.
Möbeln .... „	15,330	3,460	15,645	2,490	16,520	1,750	4,550	2,015	.	.
Manufakturen .... „	8,015	5,375	6,860	4,975	6,370	5,065	.	.	.	.
Nüsse .... „	82,215	8,950	193,655	21,133	243,197	40,075	95,760	8,218	99,864	8,325
Olivenöl .... „	242,815	55,750	16,835	4,865	70,403	20,110	69,930	15,976	112,608	25,026
Orangen .... Stck.	50,423	520	135,979	385	325,696	750	599,585	11,902	499,555	9,607
Pfeffer .... Pfd.	7,840	1,900	11,600	3,270	6,020	1,350	2,152	549	15,804	3,941
Reis .... „	15,470	1,415	64,155	4,580	38,500	2,750	100,292	7,162	63,396	4,400
Verschiedene Waaren	.	56,285	.	28,126	.	43,404	.	27,512	.	28,091
Weine .... Pfd.	1,400	1,945	3,255	2,248	5,188	2,750	2,152	1,240	.	.
Zucker .... „	4,725	945	22,380	5,384	4,270	876	.	.	44,568	10,092
Total.....	.	186,653	.	158,267	.	164,590	.	118,879	.	156,838

Der Werth der im Jahre 1863 eingeführten Waaren hat sonach den Werth der Importen des Vorjahres um fast 38,000 Rubel überstiegen. Der Ausfuhrhandel hat dagegen in 1863, wie dies die nachstehende Uebersicht zeigt, abgenommen; ausgeführt wurden nämlich:

Waaren.	1859		1860		1861		1862		1863	
	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.	Quantität	Werth in Pr. Rthlr.
Butter .... Pfd.	80,290	2,224	205,660	5,980	31,710	5,436	35,195	6,118	.	.
Eisen .... „	128,035	1,602	.	.	1,055	47	.	.	.	.
Gerste .... Schfl.	22,240	26,688	30,182	29,310	28,500	45,608	50,550	85,935	3,130	4,852
Hafer .... „	100,092	130,911	14,720	20,608	8,050	18,676	7,915	12,664	350	420
Häute .... Pfd.	114,870	19,672	339,325	58,370	329,665	61,223	19,915	3,988	86,112	16,744
Leinsaat .... Schfl.	177,915	711,680	237,625	1,140,600	174,945	787,252	100,260	536,912	73,685	223,688
Lumpen .... Pfd.	.	.	68,825	7,180	28,070	2,500	.	.	.	.
Matten .... Stck.	.	.	17,967	5,390	22,672	6,400	.	.	.	.
Mehl .... Pfd.	50,400	2,160	396,550	22,660	22,820	1,950	5,925	445	.	.
Pferdehaare .... „	3,185	365	3,920	785	2,660	456	.	.	.	.
Rapssaat .... Schfl.	13,803	27,605	31,265	171,457	32,410	81,586	46,742	112,182	49,632	119,118
Roggen .... „	.	.	25,107	50,215	79,055	134,393	36,267	72,535	.	.
Seiden-Kokons .... Pfd.	2,042	1,150	1,925	1,450	1,680	960	.	.	.	.
Talg .... „	292,460	41,724	1,255,695	161,446	364,665	42,198	253,767	29,145	1,353,384	150,260
Verschiedene Waaren	.	318,860	.	790,334	.	281,246	.	89,710	.	362,831
Weizen .... Schfl.	1,183,067	3,785,816	1,183,375	3,811,265	1,198,330	4,314,806	752,492	2,758,973	515,315	1,649,008
Wolle, feine und ordinaire Pfd.	132,125	37,750	446,970	146,762	603,260	183,116	134,190	33,506	567,936	138,829
Total.....	.	5,108,277	.	6,423,812	.	5,917,831		3,742,148	.	2,665,850

Im Ganzen sind während 1863 187 Schiffe mit 40,163 Tonnen hier eingekommen; sie vertheilen sich der Flagge nach wie folgt:

Flagge.	Zahl.	Tonnen.
Britische.......	9	2,489
Französische.....	16	3,209
Griechische	20	4,960
Hannoversche....	1	135
Jonische	4	852
Italienische.....	100	21,884
Mecklenburgische.	3	539
Oesterreichische ..	12	3,706
Russische	9	1,894
Türkische.......	13	495
Summa wie oben	187	40,163

Berdiansk, am 31. Dezember 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Havana für 1863.

Der Handel und Ackerbau haben sich auf unserer Insel während des verflossenen Jahres unter dem Schutze eines ungestörten Friedens in erfreulicher Weise entwickelt; namentlich die Bodenkultur hat durch eine ausgedehntere Benutzung der neuesten Maschinen einen vielversprechenden Aufschwung gewonnen. Das einzige Ereigniß, welches in 1863 eine Zeit lang von nachtheiligem Einfluß auf den hiesigen Geschäftsverkehr war, ist die Empörung in der vor drei Jahren erworbenen neuen Kolonie Spaniens, St. Domingo, gewesen; doch kann man den zuletzt hier eingetroffenen Nachrichten zufolge jetzt auf eine baldige Beilegung der in den Dominikanischen Gebieten herrschenden Unruhen rechnen, und die gehegten Befürchtungen dürften sich demnächst als in vielfacher Hinsicht übertrieben herausstellen.

Was den Ackerbau der Insel Cuba betrifft, so verdient die Produktion des Zuckers, als des wichtigsten Artikels, zuerst Erwähnung. Die Ernte, welche ein sehr ergiebiges Resultat versprach, hat nicht ganz die Erwartungen befriedigt, indem durch das während der Zeit des Mahlens eingetretene Regenwetter ein nicht unbedeutendes Quantum des Rohmaterials verloren ging; es zeigt sich, daß die vorher gemachten Berechnungen durch die jetzt gesammelten Chiffern nicht unterstützt werden. Die geringen Schwankungen der Zuckerpreise im letzten Jahre und der recht hohe Stand derselben haben indessen die Pflanzer für den Ausfall im Ertrag entschädigt, und können dieselben mit dem erzielten Gewinne in jeder Beziehung zufrieden sein. In den Schlußmonaten des Jahres 1863 ist eine beträchtliche Steigerung der Preise eingetreten; sie wurde herbeigeführt durch den großen Ausfall, den die Runkelrübenzucker-Produktion in den verschiedenen Europäischen Staaten, namentlich aber in Frankreich und Belgien für das letzte Jahr nachweist, und es steht zu erwarten, daß die Preise den jetzt erreichten hohen Stand während dieser Saison behaupten und so zur Hebung des Wohlstandes im gesammten Lande beitragen werden. Ueber die neue Ernte läßt sich zur Zeit noch kein zuverlässiges Urtheil fällen, da dieselbe noch nicht genug vorangeschritten ist, um den ungefähren Ertrag zu ermitteln; es scheint aber aus allen Schilderungen hervorzugehen, daß die Durchschnittszahlen annähernd werden erreicht werden.

Die letztjährige Tabaksernte ist weit ungünstiger ausgefallen, als die beim Beginn derselben allerdings hochgespannten Hoffnungen vermuthen ließen; die Fabrikanten, sowie die Verschiffer haben sich allgemein enttäuscht gefunden, und unter den ersteren macht sich die mangelhafte Beschaffenheit des letztjährigen Tabaks jetzt besonders fühlbar, da sich nur mit Mühe die besseren Qualitäten für die Deckblätter der Cigarren auftreiben lassen, auch sind einige Fabrikanten in Ermangelung des nöthigen Rohmaterials bereits gezwungen gewesen, temporair ihre Lieferungen einzustellen. Was den realisirten Verkaufswerth des Tabaks im verflossenen Jahre anbelangt, so haben die Preise die Durchschnittshöhe der früheren Jahre eingenommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Ernte lauten die Berichte sehr günstig; wie es indessen stets bei diesem Artikel geht, sucht die Spekulation die Preise zu treiben und die ausgesprengten Gerüchte erweisen sich gewöhnlich als irrig.

Ein drittes Produkt von größter Bedeutung für die Insel ist der Kaffee, dessen Anbau, wie schon früher hervorgehoben wurde, in der westlichen Hälfte der Insel zwar fast ganz verschwunden ist, der aber mit desto mehr Erfolg in dem östlichen Theile, in dem Gebiete von Santiago de Cuba, betrieben wird. An Qualität nimmt das hiesige Produkt bekanntlich einen hohen Rang ein, und die auf fremden Märkten erzielten Preise beweisen zur Genüge, wie hoch man dasselbe zu schätzen weiß. Der Havanamarkt hat von den östlichen Distrikten in letztem Jahre nicht unbedeutende Zufuhren erhalten; dieselben fanden mit den Blokadeschiffen einen beträchtlichen Abzug nach den konfederirten Staaten Amerikas.

Der Ertrag von Honig und Wachs ist in 1862 geringer gewesen, als im vorausgegangenen Jahre und auch die Preise haben sich niedriger gehalten.

Nach den Zollhauslisten betrug die Zuckerausfuhr im Jahre 1863 von hier und von dem benachbarten Hafen Matanzas zusammen 1,233,092 Kisten zu ca. 425 Pfd. Netto und 66,046 Fässern; diese Mengen vertheilen sich, wie folgt:

	Kisten.	Fässer.
nach den Vereinigten Staaten	482,604	37,598
„ Großbritannien und Falmouth per Ordres	206,072	26,239
„ Rußland	15,212	—
„ Schweden und Dänemark	33,782	2
„ Hamburg und Bremen	20,178	—
„ Holland	4,472	—
„ Belgien..........................	4,386	—
„ Frankreich	171,243	—
„ Spanien	250,574	292
„ den Italienischen Häfen............	15,935	—
„ den Nordamerikanisch-Britischen Besitzungen	1,110	1,890
„ Mexiko und Südamerika	26,969	25
	1,233,092	66,046

gegen 1,546,140 Kisten im Jahre 1862,
„ 1,461,652 „ „ „ 1861.

Die Durchschnittspreise für Zucker waren in Realen per Arroba zu 25 Pfd., wie folgt:

für braune und gelbe von 12 bis 20 Holländischen Standardnummern

im 1sten Quartal 6½ bis 10 Realen,
„ 2ten „ 6 „ 9½ „
„ 3ten „ 6½ „ 9½ „
„ 4ten „ 8½ „ 11½ „

für weiße Zucker:

im 1sten Quartal 10 bis 14 Realen,
„ 2ten „ 10 „ 14 „
„ 3ten „ 9½ „ 13½ „
„ 4ten „ 10 „ 13½ „

Die übrigen Ausfuhren im letzten Jahre mit Einschluß der drei Haupthäfen auf der nördlichen Seite der Insel Matanzas, Havana und Cardinas, sind folgende:

		in 1863.		gegen in 1862.
Syrup oder Melasse .	Fässer	180,367	von 140 Gallonen	177,894
Rum	Pipen	20,753	„ 120 „	20,840
Wachs.............	Arroben	38,754	„ 25 Pfd.	45,404
Honig.............	Fässer	2,042	„ 90 Gallonen	2,218
Kaffee	Arroben	53,747	„ 25 Pfd.	47,919
Tabak.............	Pfd.	4,031,132		5,330,058
Cigarren	Mille	111,905		125,615

Die Durchschnittspreise dieser Produkte stellen sich im Jahre 1863 für
Melasse 35 à 45 Dollar per Faß,
Honig 3½ à 4 Realen per Gallon,
Wachs 8½ à 12½ Doll. per Arrobe,;
Rum 25 à 35 Doll. per Pipe,
Kaffee 17 à 22 Doll. per 100 Pfd.,
Cigarren, gewöhnliche 15 à 40 Doll. per Mille,
feine 45 à 200 Doll. per Mille,
Tabak, gering 20 à 50 Doll. per Ctr.,
fein 50 à 250 Doll. per Ctr.

Von Schiffen sind in letztem Jahre in hiesigem Hafen angekommen:

Flagge:	Zahl.	Tonnen.
Spanische	636	159,819
Englische	537	131,667
Amerikanische	467	177,210
Französische	64	22,287
Norwegische	41	12,123
Schwedische	28	9,083
Holländische	27	5,442
Dänische	17	3,880
Bremische	17	6,441
Preußische	13	4,451
Hamburgische	9	2,453
Belgische	6	2,336
Italienische	4	1,051
sonstige	127	24,530
zusammen	1,993	562,773

	Schiffe.		Ton.		
gegen	2073	mit	616,981	im Jahre	1862
„	2126	„	628,494	„	1861
„	2245	„	759,287	„	1860
„	2021	„	701,505	„	1859
„	1947	„	690,383	„	1858

Ein Vergleich der Schiffstabellen in den Jahren 1863 und 1862 zeigt in dem ersteren eine Minderzahl von 93 Schiffen Amerikanischer Flagge oder ca. 15 pCt. Abnahme, was der Kriegsgefahr durch die Piraten der südlichen Staaten zuzuschreiben ist. Hierin beruht auch der Anlaß, daß viele Schiffe dieser Nation in Ermangelung einer Fracht in Ballast versegeln mußten. Dagegen weist die Englische Flagge eine Zunahme von 179 Schiffen auf; der Grund liegt in den eben angegebenen Verhältnissen. Die Preußische Flagge war weniger stark als im vorhergehenden Jahre, in welchem 17 Schiffe ankamen, vertreten, und dieser Ausfall scheint in den ungünstigen Verhältnissen, unter welchen die letztjährigen Schiffe expedirt wurden, seine Erklärung zu finden, indem sich die Rheder veranlaßt sahen, keine Charter nach hier anzunehmen. Außer den 13 Kauffahrteischiffen besuchte die Kriegsfregatte Gefion unseren Hafen; sie versegelte nach kurzem Aufenthalte nach Portsmouth.

Von den wichtigsten Verbrauchsartikeln sind in 1863 folgende Quantitäten importirt worden:

				in 1862.	in 1861.
Gedörrtes Fleisch von Südamerika	278,891	Centner	gegen	361,177	226,802
Gesalzener Fisch von den Nordamerikanisch-Britischen Besitzungen	28,349	„	„	32,256	34,001
„ vom Norden der Vereinigten Staaten	9,237	„	„	4,247	4,792
„ von Europa	34,448	„	„	21,789	36,360
Mehl von Spanien	210,353	Faß von 200 Pfd.	„	231,108	247,931
von den Vereinigten Staaten	1,180	„	„	—	40
Reis von den Vereinigten Staaten	—	Centner	„	675	47,549
von Spanien	57,503	„	„	94,268	52,838
von Ostindien	198,266	„	„	331,415	261,615
Schmalz von den Vereinigten Staaten	113,342	„	„	171,304	162,554
Wein von Spanien	48,979	Pipen	„	44,947	49,718
Oel von Spanien	350,522	Krüge	„	207,140	479,740
Gebinde für Zucker:					
Fässer	69,659	Stück	„	48,330	47,436
Kisten von den Staaten	338,491	„	„	418,944	439,132
von den Britischen Besitzungen	29,584	„	„	33,959	29,115
Steinkohlen von den Vereinigten Staaten und Europa	110,759	Tonnen	„	178,679	138,872

In Betreff des Imports von Mehl verdient darauf hingewiesen zu werden, daß derselbe fast gänzlich von Spanien monopolisirt ist, indem auf Mehl von anderen Ländern ein Zollsatz von 9½ Pes. per Faß, wenn in fremder Flagge importirt und 8½ Pes. per Faß, wenn mit Spanischer Flagge importirt, ruht. Dieser hohe Zollsatz auf fremdes Mehl kommt einem gänzlichen Verbote gleich.

Hinsichtlich des Imports von Manufakturwaaren lassen sich keine genaue Ermittelungen anstellen, und selbst die offiziellen Angaben können nicht als zuverlässig betrachtet werden, da die Verwaltung der Zollämter Manches zu wünschen übrig läßt. Die Preußischen Fabrikate haben in dem letzten Jahre sich einer größeren Aufnahme erfreut, und namentlich die Manufakturwaaren finden mehr und mehr Anerkennung. Besonders ein hiesiges Haus läßt es sich angelegen sein, den Preußischen Industrieartikeln immer mehr Eingang zu verschaffen und der bis jetzt erzielte Erfolg giebt der Hoffnung Raum, daß der Import eine steigende Bedeutung erhalten wird.

Die Preußische Schifffahrt hat, wie bereits angedeutet, in 1863 kein großes Kontingent nach hier gestellt; es scheint, als wenn theils die Gefahr des gelben Fiebers, theils die niedrigen Frachtsätze, mit denen sich viele Schiffe im letzten Jahre begnügen mußten, die Schiffseigenthümer veranlaßt haben, den Hafen zu meiden. Das gelbe Fieber ist jedoch im letzten Jahre nur sehr milde aufgetreten und man nimmt an, daß diese Epidemie seit den letzten Jahrzehnten die Heftigkeit verloren habe, indem sie seit geraumer Zeit nicht in dem verheerenden Maße aufgetreten ist, wie früher. Von den hier ansässigen Deutschen sind im letzten Sommer nur zwei dem Fieber zum Opfer gefallen; die Uebrigen, welche daran erkrankten, sind nach kurzem Unwohlsein wieder genesen.

Im letzten Jahre sind wesentliche Verbesserungen in den Straßenbauten, Kanälen, Kloaken 2c. der Stadt Havana zur Ausführung gebracht worden; sie haben der Stadt nicht nur ein schöneres, reinlicheres Aussehen gegeben, sondern auch auf den Gesundheitszustand günstig eingewirkt. Manche

Straßen, welche früher in der Regenzeit wegen Nichtabflusses des Wassers kaum zu passiren waren, wurden gepflastert und geebnet, und sind jetzt dem Verkehr übergeben. Ein Königliches Dekret hat die Einreißung der Festungsmauern, welche die Altstadt umgeben, angeordnet, und jetzt wird eifrig an der Planirung der Festungsgräben und Wälle gearbeitet. Die Schleifung der Festungswerke war bei der großen Ausdehnung, welche die Stadt gewonnen hat, nur eine zeitgemäße Maßregel, indem dieselben nur der Altstadt einen Schutz im Falle eines feindlichen Angriffes verliehen, während mehr als drei Viertheile des Weichbildes der Stadt als außerhalb der Mauern liegend allen Schutzes durch Festungsanlagen, mit Ausnahme einiger isolirter Forts, entbehrt haben würden.

Im Monat Juli vorigen Jahres zerstörte ein verheerendes Feuer die Hälfte der ansehnlichsten hiesigen Zuckerspeicher an der Ostseite des Hafens und vernichtete Bestände zum Werth von ca. 2 Mill. Doll. Obwohl nur ein geringer Theil bei Assekuranz-Kompagnien versichert war, so ist doch der Verlust, da er sich auf die besitzende Klasse vertheilt, ohne sehr fühlbaren Nachtheil geblieben. Die zerstörten Gebäude sind jetzt im Wiederaufbau begriffen.

Der Baumwollenhandel hat im vergangenen Jahre wieder eine Rolle hier gespielt, und Havana wurde seiner günstigen Lage wegen bestimmt, als Entrepot für den Blokadehandel benutzt zu werden. In den letzten Monaten hat der Verkehr jedoch sehr abgenommen, und durch die bessere Bewachung der Golfhäfen ist der Zugang dahin fast aufgehoben und auf den auf Mexikanischem Gebiete gelegenen Grenzhafen Matamoros beschränkt. In Folge der Besitzergreifung von Texas durch die föderalen Truppen dürfte auch diese Abzugsquelle bald versiegen. Im Anbau der Baumwollenstaude sind trotz der Begünstigungen, die von Seiten der Regierung den Pflanzern eingeräumt werden, keine wesentlichen Fortschritte auf dieser Insel gemacht worden; denn es liegt die Befürchtung zu nahe, daß durch ein Ende des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten die jetzigen hohen Baumwollenpreise nachlassen werden, während ein Anbau des Zuckers, Tabaks oder Kaffees, für welche Produkte sich die Insel besonders eignet, einen sicheren Lohn bietet.

Die Einbringung von Afrikanischen Negersklaven hat leider noch nicht ganz aufgehört, und obwohl die Behörden mit aller Strenge gegen die Uebertreter des Verbots verfahren, so ist der große Gewinn, den dieser Handel abwirft, doch eine mächtige Triebfeder für Leute, welche die öffentliche Moral hintenansetzen. Einige Ladungen Sklaven von Afrika sind beim Landen von den Behörden im letzten Jahre weggenommen worden und nun beschäftigt die Regierung die gefangenen Neger als Emanzipirte, oder verdingt sie bei Pflanzern für eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf sie gänzlich der Leibeigenschaft enthoben werden sollen. Die Einfuhr von Chinesischen Arbeitern, Coolis, wird als von der Regierung autorisirt, fortgesetzt, und in nächster Zeit sollen mehrere Schiffe von China mit Arbeitern eintreffen. Dieselben sind laut Kontrakt gehalten, 8 Jahre hier zu arbeiten gegen einen höchst geringfügigen Sold und im Ganzen unterscheidet sich ihre Lage wenig von der eines Sklaven. Nach Verfluß der genannten Frist steht ihnen die Rückkehr nach der Heimath frei. Von weniger kräftigem Körperbau wie die Neger, werden sie fast ausschließlich für leichtere Arbeiten auf den Plantagen, in Fabriken rc. verwendet.

Eine Zählung der Bevölkerung der Insel wird von der hiesigen Regierung vorbereitet. Das Eisenbahnnetz der Insel hat einige Vergrößerungen im letzten Jahre erhalten; es sind einige neue Bahnen projektirt, welche bald in Arbeit genommen werden dürften.

Havana, den 16. Februar 1864.

Handelsbericht aus Santa Catharina.

Die Verhältnisse des hiesigen Platzes und der diesseitigen Provinz überhaupt haben für Europa in geschäftlicher Beziehung nur eine untergeordnete Bedeutung, denn Europäische Fabrikate werden fast nur über Rio de Janeiro bezogen, und hier besteht nur ein Haus, welches die direkte Einfuhr aus Deutschland uns vermittelt. Dasselbe scheint dabei zwar seine Rechnung zu finden, allein aus dem Umstande, daß sich in ähnlicher Richtung kein zweites Haus etablirt, geht zur Genüge hervor, wie wenig belangreich das Europäische Geschäft in Santa Catharina ist. Andererseits bieten diese Landestheile, welche überwiegend Ackerbau treiben, keine Ausfuhrartikel für Europa, da der Tabaksbau in den Kolonien Blumenau und Brusque bis dahin noch als von höchst untergeordneter Bedeutung erscheint. Die Produktion des Kaffees, wovon nie mehr als 20,000 Arroben exportirt wurden, ist im Abnehmen begriffen, denn die Insel und die dem Meere nahe gelegenen Landstrecken sind ausgebaut, und auf den Feldern, welche in größerer Entfernung von der See belegen sind, hindert die Kälte das Gedeihen der Kaffeebäume. Nur eine größere Entwaldung der Küste könnte dies in etwas ändern, und eine solche wird auch von den Kolonisten erwartet, allein bei dem von der Brasilianischen Regierung befolgten System der Kolonisirung durch Agenten, welche nur die Kopfzahl zu berücksichtigen pflegen, möchte eine Abhülfe der in der vorgedachten Beziehung laut gewordenen Wünsche noch nicht in baldiger Aussicht stehen. Namentlich in den Kolonien St. Isabel und Theresopolis befinden sich die Kolonisten in einer höchst unerfreulichen Lage. Die erstere, 1600 bis 2000 Fuß über dem Meeresspiegel belegen, hat fast nur unbrauchbare Ländereien und schon jetzt durchziehen Bettlerschaaren aus dieser Kolonie die Provinz. In der Kolonie Theresopolis, 1500 bis 2000 Fuß über dem Meeresspiegel, wurden von Mitte 1862 bis Anfang 1863 gleichfalls öde Ländereien an Kolonisten vergeben, welche ein gleiches Loos befürchten lassen. Hierzu kommt in beiden Kolonien die große Zahl arbeitsunfähiger und arbeitsscheuer Einwohner und das dem Landbau überhaupt ungünstige Klima; der Frost tödtete im November alle Pflanzen, dann trat eine lang anhaltende Dürre ein, und so ist das Loos der Mehrzahl der dortigen Bevölkerung ein verzweifeltes.

Die Brasilianische Regierung, müde, die großen Geldausgaben fortzusetzen, will jetzt sparen, ein System, welches leicht zu Excessen führen kann. Die Kolonien Blumenau und Brusque haben von der Kälte gar nicht und von der Dürre weniger gelitten; man darf dort wohl eine bessere Entwickelung erwarten.

Wegen mangelnder Geldmittel sind alle öffentlichen Bauten neuerdings unausgeführt geblieben, und selbst die Instandhaltung der wenigen Straßen konnte nur ungenügend betrieben werden. Wie sehr überhaupt das Land zurückbleibt, ergiebt sich daraus, daß die Einnahme der Provinz, welche pro 1863 auf 200,318 Milrs. veranschlagt war, bis zum Ablauf des Finanzjahres nur 140,401 Milrs. 580 Rs. betrug. Der Werth der Ausfuhr vom Juli 1862 bis ult. Juni 1863 stellte sich nach amtlichen Angaben auf 858,790 Milrs. 424 Rs.; davon wurden 50,891 Milrs. 367 Rs. Zoll erhoben.

Ausgeführt wurden:

Mandiokmehl, nach dem Innern Brasiliens		379,819½	Alg.
nach außerhalb		61,523½	„
		441,343	Alg.
Schwarze Bohnen, nach dem Innern Brasiliens		29,672	„
Pferdebohnen, „		10,870½	„
Mais „	103,536		
nach außerhalb	550		
		104,086	„
Stärkemehl, nach außerhalb	2,084		
„ nach dem Innern Brasiliens	4,537		
		6,621	„
Erdnüsse, „	9,337		
nach außerhalb	1,244½		
		10,631½	„

Reis in Schaalen, nach dem Innern Brasiliens		6	Sack.
Maismehl, „		214	„
Kaffee in Schaalen, „		8	„
Geschälter Reis, „	8,674		
nach außerhalb	253		
		8,927	„
Kaffee, nach außerhalb	200		
nach dem Innern Brasiliens	1,150		
		1,350	Arrob.
Haare, „	142		
nach außerhalb	43		
		185	„
Zucker, „	5,000		
nach dem Innern Brasiliens	3,252		
		8,252	„
Ingwer, „		21	„
Matte, „		218	„
Pitahanf, „		100	„
Tabak in Blättern, „		58	„
Marmelade, „		620	„
Fischbein, „		504	Pfd.
Häute, „	10,255		
nach außerhalb	2,737		
		12,992	Stück.
Hörner, „	3,900		
nach dem Innern Brasiliens	380		
		4,280	„
Pferdesättel, nach dem Innern Brasiliens		10	„
Kürbisse, „		80	„
Matten, „	40		
nach außerhalb	750		
		790	„
Apfelsinen, „		280	„
Getrocknete Fische, nach dem Innern Brasiliens		17,400	„
Eier, „		66,240	„
Truthühner, „		21	„
Hühner „		118	„
Wasserständer, „		11	„
Wasserkruken, „		1,050	„
Cigarren, „		146,000	„
Pflanzenkisten, „		100	„
Bananen, „	7,955		
nach außerhalb	300		
		8,255	Bund.
Eingemachte Fische, nach dem Innern Brasiliens		360	Kisten.
Taue, „		70	Roll.
Leder, „		5,920	„
Mais, „		280	Bund.
Kalk, „		15	Moios.
Irdenes Geschirr, „	458		
nach außerhalb	253		
		711	Stück.
Melasse, nach außerhalb	6,027		
nach dem Innern Brasiliens	23,887		
		29,914	Md.
Essig, „		29,304	„
Branntwein, „	3,218½		
nach außerhalb	3,300		
		6,518½	„

Apfelsinenblüthen-Wasser, nach dem Innern Brasiliens		67	Md.
Knoblauch, „		53,995	Stück.
Zwiebeln, „		2,874	„
Bretter, „	10,277		
nach außerhalb	433		
		10,710	Dtzd.
Planken, „	204		
nach dem Innern Brasiliens	36		
		240	„
Holz, „		21	„
Kohl, „		132	Fässer.
Stühle, „		2	Stück.
Latten, „	101,720		
nach außerhalb	19,326		
		121,046	„
Schwellen, nach dem Innern Brasiliens		18	„
Feine Balken, nach außerhalb		654	„
Stangen, „		200	„
Balken, „	421		
nach dem Innern Brasiliens	7		
		428	„
Speichen, nach außerhalb		1,731	„
Stützen, „		245	„
Sparren, „	27		
nach dem Innern Brasiliens	12,318		
		12,345	„
Kleine Fußbodenlager, nach dem Innern Brasiliens	34		
nach außerhalb	70		
		104	„
Große Fußbodenlager, nach dem Innern Brasiliens		18	„
Karren für Ochsen, „		2	„
„ „ Pferde „		2	„
Handkarren, „		2	„
Räder, „		12	„
Deichseln, „		54	„
Thürpfosten, „		2	„
Brennholz, „	156,268		
nach außerhalb	54,100		
		210,368	„

Santa Catharina, den 31. Dezember 1863.

Mittheilungen.

Berlin, 3. April. Der Staats-Anzeiger vom heutigen Tage enthält die landesherrliche Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Köln über Mülheim, Bergisch-Gladbach, Wipperfürth, Ohl, Haus Rhade, Hagen und Wickede nach Soest, nebst Zweigbahnen von Wickede nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg.

Siegen, 21. März. In der Eisenindustrie sind gegen den Vormonat nur unwesentliche Veränderungen vorgekommen. Der Betrieb auf sämmtlichen Eisensteingruben zeichnete sich in Folge des immer zunehmenden Bedarfs von Erzen Seitens auswärtiger Hütten durch große Regsamkeit aus und lieferte für die Grubenbesitzer recht befriedigende Resultate. Der Handel mit Roheisen war schleppend und beschränkte sich auf den augenblicklichen Bedarf; die Preise zeigten gegen den Vormonat keine Veränderung. Der nach neuester Konstruktion aufgeführte Hochofen Charlottenhütte zu Niederschelten, der erste große Ofen in der nächsten Umgebung von Siegen, ist im Laufe des Monats Februar dem Betriebe übergeben worden und entspricht in seinen bisherigen Resultaten so vollkommen den Erwartungen der Unternehmer, daß dieselben noch in diesem Jahre den Bau des

zweiten Hochofens in Angriff nehmen wollen. Im Metallhandel zeigte sich dieselbe Regsamkeit wie im Monat Januar. Auf den Lederhandel übte die vergrößerte Nachfrage der letzten Wochen einen lebhaften Einfluß aus, wodurch sich auch die Preise einigermaßen besserten. Die Fruchtpreise haben sich gegen den Vormonat nur unwesentlich geändert und betrugen durchschnittlich für je 100 Pfund Weizen 3 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., Roggen 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., Gerste 2 Rthlr. 10 Sgr., Hafer 2 Rthlr. 5 Sgr., Kartoffeln 27 Sgr. 6 Pf.

Bern, Ende März. Den von der eidgenössischen Mission in Japan hier eingegangenen Nachrichten zufolge haben in Yokohama am 26., 27. und 28. Januar d. J. Konferenzen stattgefunden, in denen zwischen dem Chef der eidgenössischen Mission, Herrn Humbert, und den Bevollmächtigten des Taikuns ein wesentlich dem Preußisch-Japanischen Vertrage nachgebildeter Handelsvertrag der Schweiz mit Japan vereinbart worden ist. Die Unterzeichnung dieses Vertrages sollte am 3. Februar im Holländischen Legationsgebäude zu Yeddo vor sich gehen, und sie scheint laut neuesten telegraphischen Nachrichten wirklich erfolgt zu sein.

Brüssel, im Februar. Die Französische Gesandtschaft in Brüssel hat der Belgischen Regierung eine Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar d. J. mitgetheilt, derzufolge eine Bevorzugung, welche in der am 13. Juni 1863 unterzeichneten und am 19. Januar 1864 ratifizirten Schifffahrts-Uebereinkunft zwischen Frankreich und Italien zu Gunsten der Italienischen Marine stipulirt ist, auch auf die Belgische Flagge ausgedehnt wird. Kraft dieser Verordnung werden die aus Britischen Besitzungen in Europa kommenden Belgischen Schiffe, wie die aus den nämlichen Besitzungen kommenden Französischen, Englischen und Italienischen Schiffe behandelt. Aus dieser Bestimmung ergiebt sich, daß die aus Britischen Besitzungen in Europa kommenden Belgischen Schiffe, statt bei dem Eingang in die Häfen Frankreichs eine Abgabe von 3 Frcs. 75 Cts. per Tonne zu entrichten, nun nur noch eine Gebühr von 1 Frc. per Tonne zu zahlen haben.

Point de Galle, 29. Februar. Der Handel mit Europa ist im Allgemeinen im Zunehmen begriffen, sowie überhaupt die Lage dieser Insel in kaufmännischer Beziehung mit jedem Jahre von größerer Bedeutung wird. Die neuen Anpflanzungen von Kaffee kommen schon allmälig zum Tragen, und neue Ankäufe werden für bedeutende Landstrecken behufs Bebauung derselben mit der Regierung abgeschlossen. Das Hauptübel, welches im vergangenen Jahre den Pflanzern hindernd in den Weg trat, war der Mangel an Arbeitskräften; die Europäer hängen hier, was die schwere Arbeit anbetrifft, noch gänzlich von den Coolies ab (eine niedrige Kaste, welche von der Malabar- und Choromandel-Küste nach Ceylon geführt wird), und diese vermehren sich nicht in dem Maße, als die Arbeit auf den Pflanzungen zunimmt. Der Export von Kaffee aus Ceylon ist jetzt schon sehr bedeutend und wird in nur kurzer Zeit sich verdoppeln. Colombo ist bis jetzt noch der hauptsächlichste Platz auf der Insel, und fast alle Verschiffungen von Kaffee werden von dort aus gemacht. Jedoch wird sich die Ausfuhr von Produkten späterhin mehr über die südlichen Provinzen ausbreiten, sobald nur die vielen neuen Pflanzungen genug Produkte liefern, um neue Wege nothwendig und rentabel zu machen, was in kurzer Zeit der Fall sein wird. — Von den übrigen Ausfuhrartikeln beginnt Tauwerk und Garn eine bedeutende Rolle zu spielen. Dieser Artikel (ein Produkt der äußeren Schale der Kokusnuß) wird jetzt schon in sehr bedeutender Menge nach allen Weltgegenden ausgeführt. Während vor einigen Jahren noch wenig davon in England gehalten wurde, ist man jetzt schon zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Qualität des Ceylon-Tauwerks, welches hier fabrizirt wird, an Güte dem Manilla-Produkte vollkommen gleichkommt und in vielfacher Beziehung dasselbe sogar weit übertrifft. Selbst Russisches Tauwerk kann schwerlich haltbarer und stärker sein. Plumbago ist ebenfalls ein Produkt dieser Insel, welches der Beachtung werth ist. — Das hiesige Gouvernement erleichtert den Eingeborenen die Bearbeitung von Bergwerken, indem es kleine Stücke Landes zur Ausnutzung gegen eine nur geringe Abgabe verleiht. — Zucker wird nur noch in sehr geringer Menge gepflanzt und kann kaum noch zu den Ausfuhrartikeln gerechnet werden. Einige Dampfzuckermühlen sind zwar in Arbeit, jedoch lassen dieselben schwerlich gute Rechnung. — Kokusnußöl wird in bedeutender Quantität fabrizirt, und ausschließlich nach England verschifft. Der Export dieses Artikels nach Hamburg steht augenblicklich still. Es ist jedoch zu hoffen, daß ein Geschäft mit Preußen oder Hamburg wieder eingeleitet wird. — Werthvolle Steine werden hier noch in ziemlicher Anzahl gefunden. Einige Häuser in Colombo effektuiren regelmäßige Sendungen von Rubinen, Smaragden und Saphiren nach England. Außerdem werden viele Steine gefunden, auf welche die Eingeborenen großen Werth legen, wie z. B. Cat-eyes, Carbunkeln, Moonstones rc. — Der Import wird noch beinahe ausschließlich von England aus beschafft; die Englischen Manufakturen behaupten das Feld fast ganz allein. Mit der Zeit steht wohl zu hoffen, daß auch Deutsche Fabrikate ihren Weg hierher finden werden, sowie jetzt auch schon dann und wann Kleinigkeiten von Deutschen Manufakturwaaren hierher kommen, entweder via England oder über Singapore; die vielen Extraspesen für Verschiffung, Kommissionen rc. machen jedoch die Artikel zu theuer, und dieselben können deshalb selten mit Englischer Waare konkurriren. — Von den in Ceylon während des vergangenen Jahres eingekommenen Schiffen waren beinahe ⅞ Englische, der Rest vertheilte sich auf die Amerikanische, Hamburgische, Bremische, Schwedische, Französische und Norwegische Flagge. Preußische Schiffe sind nicht hier angekommen.

Lima, 12. Februar. Die Peruanische Münze hat in Gemäßheit des Münzgesetzes vom 14. Februar 1863[1]) im Laufe desselben Jahres zum Werthe von ungefähr vier Millionen Soles in Goldsoles und deren Unterabtheilungen geprägt. Dies neue Geld ward anfänglich von den Staatskassen zu seinem gesetzmäßigen Werthe von vier Silber-Soles gleich fünf Bolivianischen Pesos ausgegeben; aber es stellte sich alsbald heraus, daß es einen höheren inneren Werth hatte, so daß man anfing, es auszuführen. Die Regierung legte daher ein Agio darauf und stellte dasselbe allmälig auf 2 pCt. fest; sie verausgabte und empfing demnach den Goldsol, welcher 20 Silbersoles beträgt, nicht zu 25, sondern zu 25½ Bolivianischen Pesos. Der Gesammtbetrag des geprägten Goldes ist in Umlauf gesetzt worden. Die Regierung hat außerdem gesucht, den Mangel an kleinem Gelde abzuhelfen und zu dem Zwecke Silbermünzen von fünf, zehn und zwanzig Centavos (quintos de sol, dineros und medios dineros) bis zur Summe von 139,831 Pesos in Lima und 62,000 Pesos in Centavos und doppelten Centavos von Kupfer gemischt mit Nickel in den Vereinigten Staaten von Amerika prägen und in Peru verausgaben lassen, indem sie dieses Geld vermittelst ihrer Kassen über alle Departements vertheilte. Sie hat kürzlich die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um eine bedeutende Summe in Silbersoles und silbernen Fünf-, Zehn- und Zwanzig-Centavosstücken zu beschaffen und dagegen das Bolivianische Geld einzuschmelzen. In dieser Absicht versandte sie von letzterem am Ende des Monats November v. J. durch die Vermittelung eines Englischen Hauses eine Summe von 425,000 Pesos nach London und gegen die Mitte des Monats Dezember ebendahin durch ein anderes Englisches Haus einen Betrag von 520,000 Pesos. Da besonders schwerwichtige Stücke für diese Ausfuhr gewählt wurden, so nahm man an, daß sie einen Reinertrag von 37 Pence pro Peso geben würden. Die Regierung ließ daher auf ihre Rechnung durch die vorerwähnten Häuser Wechsel auf London à 60 Tage Sicht zum Kourse von 36½ Pence gegen die Baarrimesse abgeben und vergütet ihnen als Kommission ½ Penny pro Peso, so daß sie hofft, keinen Verlust bei der Unternehmung zu erleiden. Unter dem 19. v. M. hat dieselbe mit zwei in Lima bestehenden Häusern einen Vertrag abgeschlossen, welchem zufolge diese es übernehmen, die Summe von 10,000,000 Silbersoles, davon den vierten Theil in Stücken von fünf, zehn und zwanzig Centavos zu prägen und an die Hauptstaatskasse in Lima

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 433.

abzuliefern; die genannten Häuser haben hiermit innerhalb zweier Monate, vom Datum des Vertrages an gerechnet, zu beginnen, so daß sie in dieser Zeit wenigstens zum Belaufe von 200,000 Soles einzahlen, sie müssen demnächst fortfahren, monatlich von 400,000 bis 500,000 Soles zu übergeben. Außerdem lassen sie das gesammte in Peru vorhandene Bolivianische Geld, insoweit es sich durch Gewicht und Feingehalt zur Annahme bei den Regierungskassen eignet, entweder in Peru oder in London einschmelzen und zwar zum Betrage von 400,000 bis 500,000 Pesos monatlich. Es wird angenommen, daß im Ganzen 8,000,000 Pesos davon vorhanden sind, mit Einschluß der vorgedachten bereits ausgeführten 520,000 Pesos. Wenn sich ein größerer Betrag davon herausstellen sollte, dann soll auch dieser eingeschmolzen und dafür die Menge der zu prägenden Soles in dem Verhältnisse von fünf Soles zu vier Pesos vermehrt werden, so daß die Gesammtzahl der in Umlauf zu setzenden Soles diejenige der einzuschmelzenden Pesos um 20 pCt. übersteigen wird. Peru wird also nach beendigter Konversion seines Metallgeldes wenigstens 10,000,000 Soles in Silber und 4,000,000 Soles in Gold besitzen, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine Verminderung dieses Betrages durch Ausfuhr entsteht. Die Gesammtsumme von 14,000,000 Soles gleich 17,500,000 Pesos würde den bisherigen Bedarf des Landes an baarem Gelde übersteigen. Die kontrahirenden Häuser beschaffen das für die Soles erforderliche Metall selbst und auf ihre Rechnung, sowie sie auch alle übrigen mit der Konversion verbundene Kosten tragen. Es steht in ihrer Wahl, die Soles in Lima oder außerhalb Perus prägen zu lassen; in dem ersteren Falle dürfen sie sich der Münzanstalt der Regierung bedienen, übernehmen jedoch auch hier alle für ihre Zwecke zu verwendenden Kosten, mit Ausnahme der Besoldung der bei der Münze fungirenden, vom Staate unterhaltenen Personen. Gegen die Bolivianischen Pesos, welche sie zum Schmelzen oder geschmelzen ausführen, geben sie für ihre Rechnung Wechsel auf London ab zum Kourse von 37 Pence pro Peso à 60 Tage Sicht; die Regierung verpflichtet sich dagegen, für die Dauer der Konversion diesen Kours unverändert zu erhalten. Für die Soles, welche sie in der Hauptkasse abliefern, zahlt die Regierung ihnen bei Empfang 48 Pence pro Sol in Wechseln auf London à 60 Tage Sicht oder den gleichen Betrag in Bolivianischen Pesos, den Peso zu 37 Pence gerechnet, oder sie bezahlt in Soles unter Ausgleichung der jedesmaligen Koursdifferenz. Außerdem empfangen sie von derselben 7½ pCt. von dem Werthe der abgelieferten Soles, den Sol zu 48 Pence gerechnet, als Vergütung für sämmtliche aus der Konversion ihnen erwachsenden Unkosten und ihre Mühewaltung. Man glaubt, daß der Silbersol, von Lima nach London zum Einschmelzen gesandt, einen Reinertrag von 46½ Pence geben wird. Wenn dies der Fall ist, dann würde sein innerer Werth etwas mehr als 48 Pence betragen, da die Kosten der vorbezeichneten Operation sich auf völlig 4 pCt. belaufen. Es mag sich daher herausstellen, daß die zu vergütenden 48 Pence pro Sol den Metallwerth des letzteren nicht decken; den kontrahirenden Häusern kann also hieraus ein Verlust erwachsen; ein anderer kann aus der Remesse der geschmolzenen oder ungeschmolzenen Pesos entstehen, da in der Regel nur die vollwichtigsten einen Reinertrag von 37 Pence liefern und viel falsches Geld mit dem Gepräge des Bolivianischen in Peru im Umlauf ist; es ist größtentheils schwer von dem guten zu unterscheiden, so daß ein Theil desselben anstatt des letzteren für die Remessen eingewechselt werden dürfte. Wenn die gedachten Häuser die Soles geprägt von London kommen lassen, dann haben sie dafür auf einen Kostenaufwand von mehr als 5 pCt. zu rechnen. Die Beziehung des Silbers von dort legirt würde mehr als 4 pCt. kosten. Wenn sie die Barren in Lima kaufen, legiren und prägen, dann wird jeder Kostenanschlag trüglich, weil die Einrichtung der Münzanstalt der Republik unvollkommen ist und es hier für die besagten Zwecke an geeigneten Sachverständigen und Gehülfen fehlt. Man sagt, daß das zu den hier geprägten Goldsoles verwendete Gold bei der Legirung in der Münzanstalt von Lima gelitten und an seinem inneren Werthe verloren hat. Das Prägen erfährt daselbst häufig unvorhergesehene Unterbrechungen. Die den kontrahirenden Häusern bewilligte Kommission von 7½ pCt. dürfte daher nicht übertrieben hoch sein, obwohl sie den Staat schwer belastet und die Kosten weit überschreitet, welche eine Konversion in den civilisirtesten Staaten Europas verursachen würde. Jedenfalls verfahren Diejenigen mit geringer Ueberlegung, welche der Höhe der Kosten wegen gegen die Regierung der Republik auftreten. Es ist noch nicht bekannt, welchen Werth die Regierung Perus den Silbersoles bei ihrer Verausgabung im Vergleiche mit den Pesos beilegen wird. Wenn sie in dieser Beziehung von dem Münzgesetze vom 14. Februar v. J. abweicht, dann wird sie viele Anfeindungen von Seiten aller darunter Leidenden zu erfahren haben. In Gemäßheit des gedachten Gesetzes würde bei einem Kourse des Bolvianischen Peso von 37 Pence der Kours des Silbersol 46¼ Pence sein; indem die Regierung den kontrahirenden Häusern 48 Pence für diese neue Münze vergütet, scheint sie auf eine Absicht hinzudeuten, dieselbe zu dem gleichen Preise in Umlauf zu setzen. Eine neue Einfuhr des geringhaltigen Bolivianischen Geldes in Peru ist nicht zu besorgen, da in Bolivien nichts mehr davon vorhanden ist; es ist seit dem Jahre 1859 nicht mehr geprägt, sondern durch anderes von neun Zehntel fein ersetzt worden.

Miramichi, im Januar. In den Hafen von Miramichi auf Neu-Braunschweig sind im Jahre 1863 drei Preußische Schiffe angekommen; sie waren sämmtlich in Ballast und trafen aus Bristol, Golway und Alikante ein. Zwei derselben gingen nach Grimsby und eins nach West-Hartlepool wieder in See.

Rio de Janeiro, im Januar. Eine Kaiserliche Verordnung vom 18. November 1863 bestimmt, daß die Vorschriften in Art. 486 §. 2 des Zoll-Reglements[1]), betreffend die Freigebung der Küsten-Schifffahrt mit einzelnen Waaren, bis zum 31. Dezember 1864 in Kraft bleiben sollen.

Yokuhama, 5. Februar. Die Japanische, nach Europa bestimmte Gesandtschaft hat sich heute an Bord des Kaiserlich Französischen Kriegsdampfers „Monge" eingeschifft und wird morgen auf demselben nach Shangai abgehen. Die Gesandtschaft begiebt sich zuerst nach Paris, um dort ein Schreiben des Taikuns, worin derselbe sein Bedauern über die Vorfälle bei Simonoseki und die Ermordung des Lieutenant Camus ausdrückt, zu überbringen, und von da nach London, wo der weitere Reiseplan festgestellt werden soll. Ueber die Zeit des Eintreffens der Gesandtschaft in Berlin ist noch nichts bestimmt. Nach einer Mittheilung des Japanischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist der Taikun gestern per Dampfer nach Kioto abgegangen, um einer Versammlung der Daimios beizuwohnen, in welcher die Fremdenfrage definitiv geregelt werden soll. Ueber die Dauer der Abwesenheit des Taikuns ist nichts bekannt; einem anderen Gerücht zufolge soll derselbe seine Gemahlin, eine Tochter des Mikado, mit nach Kioto genommen haben, und beabsichtigen, sich daselbst längere Zeit aufzuhalten.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 II. Anlage zu Nr. 20 S. 173 und 174.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25, für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane, für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest, für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 16. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **15. April 1864.**

Gesetzgebung.

Vereinbarungen mit Bremen und Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe der Seeschiffe in Hannover.

(Hannov. Gef. Samml. 1863. Nr. 17.)

Nachdem mit den Regierungen der freien und Hansestädte Bremen und Lübeck Vereinbarungen dahin getroffen sind,

daß alle seit dem 2. Februar d. J. mit Hannoverschen Meßbriefen über die vollständige Vermessung versehenen Hannoverschen Seeschiffe in den Häfen und Löschplätzen der freien und Hansestädte Bremen und Lübeck einer Nachvermessung behufs Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben nicht unterworfen werden sollen,

und daß umgekehrt alle seit dem 1. Juni 1853 mit Bremischen Meßbriefen über die vollständige Vermessung versehenen Bremischen Seeschiffe, sowie alle seit dem 1. April 1850 mit ordnungsmäßig ausgefertigten Lübeckischen Meßbriefen versehenen Lübeckischen Seeschiffe im hiesigen Königreiche einer Nachvermessung behufs Erhebung der Hafen- und Schifffahrtsabgaben nicht unterliegen sollen,

bringen Wir solches in Verfolg Unserer Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., betreffend die Vermessung der Seeschiffe, zur Nachricht für den Schiffer- und Handelsstand, sowie zur Nachachtung bei Erhebung der in Hannoverschen Häfen und Anlegeplätzen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben damit zur öffentlichen Kunde.

Hannover, den 28. April 1863.

Königlich Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle in Hannover.

(Hannov. Gef. Samml. 1863 Nr. 29.)

Georg der Fünfte ꝛc. König von Hannover ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der durch Unsere Patente vom 9. d. M. publizirten Staatsverträge, die Ablösung des Brunshäuser Zolls und eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, verordnen Wir in Betreff der Verwaltung Unserer Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle das Folgende:

§. 1. Die durch Unsere Verordnung vom 22. Dezember 1853, betreffend die obere Verwaltung der Steuern und Zölle, errichtete General-Direktion der Wasserzölle wird aufgehoben. Die von derselben wahrgenommene obere Verwaltung Unserer Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle wird Unserm Ober-Zoll-Kollegium übertragen. Das von der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung ernannte Mitglied desselben hat sich dabei jedoch nicht zu betheiligen.

§. 2. Unsere Elbzollämter zu Bleckede, Schnackenburg und Hitzacker werden aufgehoben, vorbehaltlich der ihnen obliegenden Abwickelung der aus der Zeit vor dem 1. Juli d. J. herrührenden und der durch die transitorischen Bestimmungen Unseres Patents vom 9. d. M. ihnen zugewiesenen Geschäfte.

§. 3. Die Erhebung und Verrechnung Unserer oberelbischen Zölle wird dem zu Wittenberge in der Priegnitz errichteten gemeinschaftlichen Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Elbzollamte übertragen. Das bisherige gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissariat daselbst wird aufgehoben.

§. 4. Der Sitz des Elbzollamts Brunshausen zu Stade und

des Haupt-Elbzollkomtoirs daselbst wird nach dem Stader Sande (Brunshausen) verlegt.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Herrenhausen, den 14. Juni 1863.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Waffen ꝛc. nach resp. über Galizien in Oesterreich.

(Oesterr. Finanz. Minist. Blatt Nr. 18.)

Im Vernehmen mit dem Staats- und Polizeiministerium wird für die Dauer der laut Kaiserl. Manifestes vom 24. Februar l. J. über das Königreich Galizien mit Krakau angeordneten Ausnahmsmaßregeln die Ein- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach, beziehungsweise über Galizien und Krakau verboten; daher die zur Einfuhr nach Galizien und Krakau oder zur Durchfuhr über diese Länder bestimmten Waffen sammt Munition, mit Ausnahme der Sendungen für das Kaiserl. Königl. Militair, zurückzubehalten sind.

Gegenwärtige Verfügung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Wien, den 29. März 1864.

Ausfuhr von Mais und Maismehl in dem Kirchenstaat.

(Mon. univ. No. 90.)

Da es angemessen erscheint, Mais und Maismehl von dem gegenwärtig bestehenden Ausfuhrverbot auszunehmen, so hat Se. Heiligkeit nach eingefordertem Gutachten des Ministerraths angeordnet, daß Mais und Maismehl zollfrei ausgeführt werden dürfen.

Der General-Schatzmeister, Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Rom, auf dem Staatssekretariate, am 15. Februar 1864.

Tarifdeklaration in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 4.)

Die General-Direktion des Zollwesens hat von den Papieren Kenntniß genommen, welche Herr Josef Martinez Zorilla vorgelegt hat, um seine Beschwerde über die Abschätzung und die Geldstrafe in Betreff von 526 Kil. zu gewöhnlichen Geräthschaften oder kleinen Stangen vorgeschmiedeten Eisens und 477 Kil. lackirten Messings in Röhren und sonstigen Stücken, deren Inneres aus Eisen besteht, zu begründen; und hat

In Erwägung, daß aus den einer Prüfung unterworfenen Proben hervorgeht, daß das zu der ersterwähnten Partie gehörige Eisen nur behufs Vermeidung der Oxydirung desselben mit einem leichten Firniß versehen ist, und daß das zur letztgenannten Partie gehörige, wiewohl solches mit einer auf der Oberfläche angebrachten leichten Messingplatte überzogen ist, dennoch zweifellos seinem Hauptbestandtheile nach aus Schmiedeeisen besteht, welcher Umstand als Basis für die Werthschätzung dienen muß, dahin entschieden, daß die vorstehend bezeichneten Waaren nach den Art. 324 und 326 des Tarifs zollamtlich abzufertigen sind, weil sie der Form nach darunter gehören.

Madrid, den 28. Oktober 1863.

Aufhebung der Bakengelder in St. Petersburg.

(Journal de St. Pétersbourg No. 50.)

Se. Majestät der Kaiser hat am 20. Januar d. J. in Uebereinstimmung mit einem Gutachten des Reichsraths von Eröffnung der Schiffahrt in 1864 ab die Aufhebung des Bakengeldes anzuordnen geruht, welches bisher von allen, in den Hafen von St. Petersburg ein- oder von da auslaufenden, mit einem Verdeck versehenen Schiffen erhoben wurde. Die jährlich 860 Rubel betragenden Kosten für die Legung von Baken in den Newa-Mündungen werden von 1864 ab auf das Budget des Marine-Ministeriums gebracht.

Behandlung der Nothhafner in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg No. 60.)

Der dirigirende Senat veröffentlicht durch einen Ukas vom 3. März d. J. die nachstehende, von Sr. Majestät dem Kaiser unter dem 10. Februar d. J. genehmigte Reichsraths-Entscheidung, durch welche zur Ergänzung der Artikel des Zollreglements folgende Bestimmungen getroffen werden.

Fahrzeuge, welche in die Häfen des Reiches nicht um daselbst Handelsgeschäfte zu betreiben, sondern wegen unabwendbarer Gewalt (force majeure), wie Unwetter, Verfolgung Seitens des Feindes, Haverei, Steinkohlenmangel an Bord eines Dampfschiffes oder Mangel an Lebensmitteln zur Nothruhe einlaufen, sind von allen Schiffahrts-Abgaben befreit.

Bemerkung. Schiffe, welche, nachdem sie auf Untiefen gescheitert sind, in die Hände anderer Eigenthümer übergehen und zu ihrer Ausbesserung nach einem Hafen befördert werden, sind von den Schiffahrts-Abgaben nicht befreit.

Vertrag über die Regelung der Verkehrsverhältnisse zwischen Peru und Bolivien.

(El Comercio vom 14. November 1863.)

Zwischen den Freistaaten Peru und Bolivien ist im Herbst dieses Jahres zur Befestigung der wiederhergestellten Freundschafts-Beziehungen ein die verschiedenartigsten Gegenstände umfassender Vertrag abgeschlossen worden. Aus den Vereinbarungen desselben heben wir die nachstehenden Bestimmungen hervor.

1. Verabredungen über den Handel zwischen beiden Ländern unter Vorbehalt des Abschlusses eines besonderen Handelsvertrages. Erzeugnisse des Gebiets des einen der beiden Freistaaten sollen nach dem Gebiete des anderen zollfrei eingeführt werden dürfen, und nur die unbedeutenden, unter dem Namen der Munizipalsteuern bekannten Verbrauchsabgaben beibehalten werden. Bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem der Zoll- und Handelsvertrag in Kraft tritt, werden die

Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern auf dem gegenwärtigen Fuße erhalten; für Bolivien besteht mithin die unbeschränkte Freiheit der Durchfuhr über Arica, welche dasselbe jetzt genießt, fort, und zwar sowohl in Beziehung auf alle Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des eigenen Gebiets, welche nach dem Auslande ausgeführt werden, als auch für die überseeischen via Arica eingeführten Waaren. Mit dem vorgedachten Handels- und Zollvertrage soll eine Konsular-Uebereinkunft verbunden werden. Zur Erleichterung des Briefverkehrs zwischen beiden Ländern wird der Abschluß eines Postvertrages beabsichtigt.

II. Bestimmungen über die Ausführung von Dekreten und rechtskräftigen Erkenntnissen der Gerichte des einen der vertragenden Staaten in den Gebieten des anderen.

III. Ausführung und Fortbestand der gegenwärtig in Kraft stehenden Münzgesetze beider Freistaaten, nämlich des Peruanischen Münzgesetzes vom 14. Februar 1863[1]) und des Bolivianischen vom 29. Juni 1863[2]). In Gemäßheit beider Gesetze soll das Silbergeld zu neun Zehntheilen fein ausgeprägt werden, und der Werth des neuen Peso zu dem bis jetzt in Peru und Bolivien im Umlaufe befindlichen Bolivianischen Peso (2 Quatros) im Verhältnisse von 100 : 80 stehen.

IV. Kriegen zwischen beiden Freistaaten soll dadurch vorgebeugt werden, daß die entstandenen Streitigkeiten schiedsrichterlichen Entscheidungen unterworfen werden.

V. Zur Feststellung der Grenzen beider Gebiete wird ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

Münzgesetz in Bolivien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

José Maria de Achá constitutioneller Präsident von Bolivien:

Thun Allen Kund, daß der Kongreß das folgende Gesetz beschlossen hat und wir es veröffentlichen.

Die außerordentliche Versammlung beschließt:

Art. 1. Der Feingehalt des Nationalgeldes wird neunhundert Tausendstel oder neun Zehntel betragen.

Art. 2. Es wird fünf Klassen Silbergeld geben.

1) Der Bolivianer oder harte Peso, welcher das Gewicht von 500 Gran Castilianische Mark haben wird,
2) der halbe Bolivianer oder halbe Peso mit 250 Gran,
3) der Tomin mit 100 Gran Gewicht,
4) der Zehntel Bolivianer oder Real mit 50 Gran Gewicht,
5) der halbe Real mit 25 Gran Gewicht.

Art. 3. Der Bolivianer oder Peso theilt sich in Bezug auf seinen Werth in 100 Centimos oder Centavos. Jeder Centimo wird durch eine Kupfermünze dargestellt, deren innerer Werth und Herstellungskosten annähernd dem Werthe entsprechen sollen, den sie vorstellt.

Es soll zwei Klassen von Kupfergeld geben.

1) Das Stück zu einem Centimo,
2) das Stück zu zwei Centimos.

Art. 4. Niemand kann verpflichtet werden, in Kupfermünze andere Werthbeträge anzunehmen als die, welche geringer sind als ein halber Real oder das Stück von 25 Gran Silber.

Art. 5. Die Tolerance im Minder oder Mehr des Feingehaltes darf drei Tausendstel nicht überschreiten.

Art. 6. Das Minder oder Mehr im Gewicht soll dasselbe sein, welches gegenwärtig in Gemäßheit der betreffenden Verordnung in den verschiedenen Klassen des Silbergeldes beobachtet wird.

Art. 7. Das Verhältniß zwischen dem Werthe der Münze dieses Dekretes und der cirkulirenden von 400 Gran ist wie 5 : 4 oder 100 : 80.

Dasselbe Verhältniß besteht zwischen den alten »Tostonen« von 8 Dineros und der Münze, deren Ausgabe beschlossen wird.

Art. 8. Es wird in der Republik auch fünf Klassen Goldmünzen geben, mit den Benennungen Unze, halber Unze, Viertel-Unze oder Doppel-Escudo, Escudo und halbem Escudo.

Der Feingehalt der Goldmünze wird ebenfalls neunhundert Tausendstel sein und die Gewichte ihrer verschiedenen Klassen diejenigen, welche ihnen beziehungsweise entsprechen, nämlich:

die Unze wird 500 Gran Castilianische Mark haben,
die halbe Unze 250 Gran,
der doppelte Escudo 100 Gran,
der Eskudo 50 Gran
und der halbe Escudo 25 Gran.

Art. 9. Im Münzhause und dem Staatsbüreau wird jede Goldunze angenommen und gezahlt für 17½ Bolivianer oder Pesos dieses Dekretes.

Art. 10. Die Tolerance im Feingehalt der Goldmünzen soll ein Tausendstel im Minder oder Mehr betragen.

Art. 11. Die Tolerance im Gewicht derselben soll in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung des Münzreglements der Münze stattfinden.

Art. 12. Der Durchmesser der verschiedenen Klassen der Gold- und Silbermünzen soll der sein, welcher beziehungsweise den alten Spanischen Münzen von dem einen und dem anderen Metall entspricht.

Die Kupfermünze von 2 Centimos soll denselben Durchmesser haben, wie der halbe Bolivianer.

Das Stück von 1 Centimo denselben, wie der Tomin oder Fünftel Bolivianer.

Art. 13. Das Gepräge oder der Stempel der Nationalmünze sowohl der aus Gold als der aus Silber wird der folgende sein:

Auf der Bildseite: das Wappenschild der Republik;
auf der Kehrseite: eine Krone, gebildet von zwei ineinander verschlungenen Lorbeer- und Oelzweigen. Innerhalb der Krone ist die Benennung der betreffenden Münze in großer Schrift zu lesen, als: ein Bolivianer (un boliviano), halber Bolivianer (medio boliviano) ꝛc.; indem der Bruchtheil durch Zahlen ausgedrückt wird. Unten und innerhalb derselben Krone soll man in kleiner Schrift und in einer Linie lesen: 500 Gran, 250 Gran ꝛc. und in einer anderen »von neun Zehntel fein (de nueve decimos finos).« Auf dem oberen Theile des

---

[1]) Vergl. Hand. Archiv 1863. I. S. 466.

[2]) Ist in der heutigen Nummer des Handelsarchivs hierunter mitgetheilt. Anm. der Red.

Unterraums wird folgende Umschrift angebracht werden: »Die Einigkeit ist die Stärke« und am unteren Theile die Jahreszahl oder das Jahr der Prägung, welche auf der einen Seite das Zeichen der die Ausgabe bewilligenden Münzanstalt, und auf der anderen die Anfangsbuchstaben der Münzwardeine in der gewohnten Form enthalten soll.

Auf dem Rande soll sie die folgende Inschrift in erhabenen Buchstaben führen: »Bolivien frei und unabhängig 1825.«

Art. 14. Das Gepräge der Kupfermünzen wird das folgende sein:

Auf der Bildseite eine Krone von Lorbeer- und Oelzweigen und innen die Inschrift in Zahlen und Buchstaben: 1 Centimo, 2 Centimos.

Auf der Kehrseite und im Mittelfelde des Stückes soll man in drei symmetrisch angeordneten Linien lesen: „La union es la fuerza."

Art. 15. Die Exekutivgewalt ist berechtigt, diese Münze sobald als möglich in Umlauf zu setzen.

Art. 16. Sie ist ebenfalls berechtigt, die Direktion und den Dienst der Werkstätten zum Schmelzen und Probiren in der National-

S t a

Ergebnisse des Tabak-Verschleißes und der daraus erzielten

(Austria

Kronländer.	Cigarren der eigenen Fabriken		Cigarren ausländische		Schnupftabak	
	1863	1862	1863	1862	1863	1862
	Stück.				Wiener Centner.	
Nieder-Oesterreich	185,610,275	178,536,500	6,048,675	5,803,750	5,609	5,818
Ober-Oesterreich und Salzburg	23,014,800	22,764,500	210,400	198,650	1,831	1,903
Steiermark und Kärnten	46,180,350	44,852,700	278,700	272,400	1,649	1,704
Krain sammt dem Küstenland und Istrien	58,217,899	59,592,600	204,100	205,900	2,706	2,805
Tirol und Vorarlberg	15,362,100	19,367,200	60,500	45,664	4,094	4,559
Böhmen	155,100,596	136,817,957	805,450	762,450	15,006	15,229
Mähren und Schlesien	57,908,400	51,417,300	428,600	361,900	2,069	2,074
Galizien sammt der Bukowina	72,418,204	59,611,246	470,826	338,350	2,541	3,092
Ungarn	195,154,825	191,308,870	1,615,950	1,255,300	2,073	2,183
Serbien mit dem Temeser Banate	35,163,950	34,953,400	129,500	129,250	284	312
Kroatien und Slavonien	40,432,416	39,674,375	86,600	83,600	755	1,042
Siebenbürgen	29,911,191	28,616,781	70,700	46,400	236	247
Dalmatien	14,073,392	14,261,980	15,100	13,200	421	406
Lombardisch-Venetianisches Königreich	100,956,733	90,161,738	80,300	62,825	12,064	11,891
Gesammt-Ertrag	1,029,505,130	971,937,147	10,505,401	9,579,639	51,338	53,265
Im Verwaltungsjahre 1862	971,937,147	.	9,579,639	.	53,265	.
Im Verwaltungsjahre 1863 mehr um	57,567,983	.	925,762	.	.	.
weniger um	.	.	.	.	1,927	.
Nach Prozenten berechnet mehr um	5,92	.	9,66	.	.	.
weniger um	.	.	.	.	3,62	.

*) Im Durchschnitte: 100 Briefe zu 4½ Pfund Wiener Gewicht angenommen, giebt { für das Verwaltungsjahr 1863: 68,268 Wiener Ctr.
" " " 1862: 72,266 " "

münzanstalt von Potosí durch Privatunternehmung öffentlich auszubieten und dem Meistbietenden zuzuschlagen.

Art. 17. Ebenso ist die Regierung berechtigt, eine neue Münzmaschine zu kaufen und in demselben Hause aufzustellen.

Der exekutiven Gewalt mitzutheilen zur Veröffentlichung und Ausführung.

Sitzungssaal zu Oruro den 27. Juni 1863. Policarpo Eyzaguirre, Präsident — Antonio Calderon, Sekretair — Samuel Achá, Sekretair.

Statt des großen Siegels — Palast der höchsten Regierung zu Oruro den 29. Juni 1863. —

In Ausführung zu bringen.

José Maria de Achá.

Der Finanzminister: Melchor Urquidi.

Demgemäß befehlen wir allen Behörden, dasselbe zu erfüllen und erfüllen zu lassen.

Palast der höchsten Regierung zu Oruro, den 29. Juni 1863.

t i st i k.

Einnahmen im Verwaltungsjahre 1863 in Oesterreich.

Nr. 5.)

		Rauchtabak		Verschleiß-Erlös					
				für verkaufte				Im Ganzen	
				inländische Cigarren	ausländische Cigarren	Schnupf- Tabake	Rauch- Tabake		
1863	1862	1863	1862	1863				1863	1862
Wiener Centner.		Briefe.		Gulden.					
39,431	39,175	5,312,510	5,800,839	4,756,110	598,478	742,831	2,229,979	8,327,398	8,267,582
23,720	24,224	1,562,200	1,726,925	543,673	20,699	215,966	1,299,886	2,080,244	2,124,723
31,750	31,219	894 209	1 005,200	1,132,140	27,593	181,201	1,617,097	2,958,031	2,915,684
13,670	14,338	1,325,227	1,584,350	1,329,655	20,224	324,176	683,276	2,357,331	2,499,096
20,341	22,204	880,477	1,005 271	400,560	5,728	427,051	734,405	1,567 744	1,826,084
97,139	96,488	2,881,814	3,086,486	2,991,943	83,074	1,735,387	4,943,832	9 754,236	9,504,125
49,766	49,047	2,255,750	2,435,600	1,285,571	41,960	272,030	2,628,485	4,228,046	4,073,044
6,456	5,493	123,634,898	130,052 244	1,527,518	52,588	255,065	3,198,335	5,033,506	4,959,342
106,970	95,201	3,002,841	3,101,539	4,111,993	156,367	235 142	4,535 576	9,039,078	8,534,463
12,358	11,935	2,207,577	2,444,895	695,505	12,854	32,111	593,435	1,333,905	1,343,994
14,872	15,466	625,910	632,708	801,028	8,890	90,536	585,551	1,486,005	1,534,771
29,275	27,335	1,180,253	1,151,050	540,581	6,823	27.335	1,250,925	1,825,664	1,732,138
1,045	1,373	5,942,436	6,554,538	309,830	1.407	37,700	132 714	481,651	517,698
16,392	19,837	.	.	3,036,019	8,067	1,460,803	631,752	5,136,641	4,845 485
463,185	453,425	*) 151,706,102	160,591,645	23,462 126	1,044,752	6,037.354	25,065,248	55,609,480	54,676,179
453,425	.	160,591,645	.	22,691,640	1,072,314	6,237,306	24,676,919	54,678,179	.
9,760	.			770,486			388,329	931,301	.
.	.	8,885,548		.	27,562	199,952	.		.
2,18	.			3,40			1,57	1,70	.
.	.	5,53		.	2,57	3,21	.		.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Libau für 1863.

Die Einfuhr bestand in:

Waaren	Belgien.	Dänemark.	England.	Frankreich.	Hamburg.	Holland.	Italien.	Lübeck.	Norwegen.	Preußen.	Portugal.	Schweden.	Summa.
In angekommenen Schiffen aus:	3	18	29	19	9	15	1	6	32	32	.	7	171
Kolonialwaaren: Gewürze. Werth SRb.		.		.	.	.	.	650	.	178	.	.	828
Kaffee ..... Pud	.	.	.	.	181	75	.	277	.	192	.	.	727
Kaffee ..... Pfd.	.	.	.	.	22	9	.	33	.	23	.	.	7
Zuckerrohr..... Pud	309	.	.	.	.	387	.	418	.	303	.	.	1,417
Zuckerrohr..... Pfd.	3	.	.	.	.	9	.	22	.	2	.	.	36
Zucker, raf. ... Pud	127	.	.	148	.	.	.	16	.	196	.	.	467
Zucker, raf. ... Pfd.	9	.	.	15	.	.	.	39	.	4	.	.	27
Zusammen Werth SRb.	1230	.	.	400	700	1600	.	3505	.	1780	.		9,215
Farbewaaren .... Werth SRb.	101	.	602	.	122	.	.	282	.	277	.	.	1,384
Früchte.................. "	.	.	.	602	110	3030	.	1727	.	423	250	.	6,142
Getränke: Wein in Fässern .... Stck.		4	.	504	18	64	.	344	.	.	60	.	994
in Bouteillen ... Bout.	.	.	.	3886	.	198	.	1126	.	.	.	.	5,210
Porter .... Stck.	.	.	168	.	.	.	.	.	.	.	.	.	168
Heringe, Nordische .... Tonnen	.	.	.	.	.	.	.	.	17,681½	.	.	.	17,681½
Salz: Britisches .... Last	.	.	340	.	.	.	.	.	.	.	.	.	340
Französisches .... Last	.	.	.	538	.	.	.	.	.	.	.	.	538
Französisches .... To.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Italienisches .... Last	.	.	.	.	.	.	164	.	.	.	.	.	164
Italienisches .... To.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	14
Portugiesisches .... Last	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	212	.	212
Portugiesisches .... To.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Zusammen Maaß . Last	.	.	340	538	.	.	164	.		.	212	.	1,251
Zusammen Maaß . To.	.	.	.	2	.	.	14	.		.	1	.	17
Gewicht Pud	.	.	49261	75026	.	.	27904	.		31	32842	.	165,065
Gewicht Pfd.	.	.	.	34	.	.	3	.		8	30	.	35
Total-Werth der Einfuhr..... SRb.	2685	953	26233	21523	11667	7860	2966	20028	89,728	42276	5887	400	232,206

Außer diesen spezifizirt angegebenen Artikeln wurden noch folgende Waaren eingeführt:

- Austern, frische, 28 Tonnen,
- Konfekte 2 Pud 36 Pfd.,
- Fische, marinirte, 18 Pud 12 Pfd.,
- Heringe, Holländische, 500/16 Tonnen,
- Käse 30 Pud 30 Pfd.,
- Getränke: Rum 30 Stck.,
  - Sodawasser 3600 Bout.,
- Hopfen 208 Pud 14 Pfd.,
- Kartoffeln 623 Tschetwert,
- Pomeranzenschalen 93 Pud 3 Pfd.,
- Reis 1646 Pud 6 Pfd.,
- Syrup 6457 Pud 19 Pfd.,
- Tabak, Blätter 105 Pud 5 Pfd.,
- Thee 85 Pud 5 Pfd.,
- Diverse Lebensmittel, Werth 145 SRb.,
- Baumwolle, gesp. 12 Pud 33 Pfd.,
- Cement 200 Tonnen,
- Chemikalien, Werth 391 SRb.,
- Guano, Werth 2403 SRb.,
- Holzwaaren, als Böttcherarbeit 5045 SRb.,
- Kalk 1203 Tonnen,
- Kreide 66 Pud 34 Pfd.,
- Leder 1001 Pud 26 Pfd.,
- Maschinen und Ackergeräthe, Werth 29,390 SRb.,
- Metalle: Roheisen 4189 Pud 14 Pfd.,
  - Schmiedeeisen 3520 Pud 17 Pfd.,
  - Blei 140 Pud,
  - Stahl 46 Pud 6 Pfd.,
  - Zinn 35 Pud 28 Pfd.,
  - Zink 90 Pud 35 Pfd.,
- Oele 470 Pud 7 Pfd.,
- Seide, Näh- 1 Pud 24 Pfd.,
- Steine, Mauer- und Dach-, Werth 1749 SRb.,
- Steinkohlen 192,200 Pud,
- Wagenschmiere 1581 Pud 1 Pfd.,
- Diverse Rohmaterialien, Werth 2064 SRb.,
- Lederarbeiten, Werth 1210 SRb.,
- Marmor, verarbeitet 49 Pud 27 Pfd.,
- Manufakturwaaren, Werth 4564 SRb.,
- Metallfabrikate, Werth 3172 SRb.,
- Diverse Fabrikate, Werth 1447 SRb.,
- Apothekerwaaren, Werth 975 SRb.

Die Ausfuhr des hiesigen Hafens ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht:

Waaren.		Belgien.	Bremen.	Dänemark.	England.	Frankreich.	Hannover.	Holland.	Lübeck.	Norwegen.	Preußen.	Schweden.	Summa.
In ausgegangenen Schiffen nach:		2	2	13	42	28	2	62	5	6	14	2	178
Flachs	Berk.	.	.	20	1063	.	.	.	.	.	319	.	1,403
	Pud	.	.	8	3	.	.	.	.	.	6	.	8
	Pfd.	.	.	20	30	.	.	.	.	.	20	.	30
Flachs-Heede	Berk.	.	.	.	63	.	.	.	.	.	.	.	63
	Pud	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	7.
Getreide: Erbsen	Tschetwert	.	.	.	2188	.	.	.	.	.	7	.	2,195
Gerste	"	.	.	.	.	.	.	58406	.	.	.	.	58,406
Hafer	"	.	.	.	18590	.	.	.	.	.	.	.	18,590
Roggen	"	.	840	245	.	.	.	14141	.	4016	150	.	19,392
Weizen	"	.	.	.	300	.	.	.	.	.	.	.	300
Felle und Häute: Kalb-	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	5280	.	12170	.	17,450
Rind-	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	9
An Gewicht	Berk.	.	.	.	.	.	.	.	26	.	70	.	96
	Pud	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
	Pfd.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	2	.	17
Lampen	Berk.	.	.	.	1141	.	.	.	.	.	.	.	1,141
	Pud	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2
	Pfd.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	10
Saat: Hanf-	Tschetwert	.	.	128	.	.	.	.	.	.	.	.	128
Schlag-	"	.	.	640	7314	.	.	4160	.	.	75	.	12,189
Säe-	Ton.	411	79	.	.	7436	1435	.	.	.	472	.	9,833
Thierknochen	Berk.	.	.	.	202	.	.	.	.	.	.	.	202
	Pud	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	8
Holzwaaren	Werth SRb.	1050	200	3610	6964	21402	35	548	1200	.	.	.	35,009
Total-Werth der Ausfuhr	SRb.	1050	9918	15714	179141	80365	10047	395847	35400	23500	21668	.	772,650

Die vorangeführten Holzwaaren bestanden in:

Balken und Sleepers, tannene	16,730	Stck.,
Stangen, tannene	23,695	"
Bretter, eichene	30,810	Fuß,
Bretter, fichtene und tannene	73,294	Stck.,
Brennholz	46	Faden,
Sparren	3,080	Stck.

Außerdem wurden noch verschifft:

Dotter	1,133	Tschetw.,
Matten	7,260	Stck.,
Roßhaare	6,829	Pud,
Schaffelle, gegerbte	9	Pud 10 Pfd.,
Theer	20	Tonnen,
Pech	50	Pud 4 Pfd.

Das Salzgeschäft lieferte folgendes Resultat:

Am 1. Januar 1863 Bestand	1345 Last	12 Ton.,	an Gewicht	204,752	Pud	29 Pfd.
Einfuhr	805 "	12 "	" "	112,332	"	25 "
Zusammen	2151 Last	6 Ton.,	an Gewicht	317,085	Pud	14 Pfd.
Verzollt	1254 "	17 "	" "	185,065	"	35 "
B. 1. Januar 1864 unter Schloß	896 Last	7 Ton.,	an Gewicht	132,019	Pud	19 Pfd.

Der Umfang der Handelsbewegung nach dem Auslande hat, im Vergleich mit anderen Jahren, abgenommen.

Für den hiesigen Import spielte Salz bisher eine Hauptrolle, jetzt hat der mangelnde Absatz diesen Artikel auf eine untergeordnetere Stufe gebracht; die Ursache liegt zweifellos darin, daß die Konsumenten die Waare über die Landgrenze von Preußen billiger geliefert erhalten.

Ferner hat die Anlegung der Eisenbahn von Königsberg über Eydtkuhnen nach Rußland mehreren Einfuhrwaaren, die besonders während des Winters, wo die nördlicheren Häfen Rußlands zugefroren sind, früher über den Hafen von Libau gingen, einen anderen Weg angewiesen.

Der hiesige Export wird hauptsächlich durch das Getreidegeschäft belebt. Die vorletzte und letzte Ernte würde dem Handel ein bedeutendes Quantum zugeführt haben, wenn nicht die Fabrikation von Spiritus durch die kürzlich eingetretene Accisenveränderung bedeutend zugenommen hätte. Das Entstehen vieler und großer Brennereien läßt voraussetzen, daß die Ausfuhr von Getreide fortan immer nur eine beschränkte bleiben wird.

Die am Schlusse des Jahres 1863 geltenden Waarenpreise und Wechselkourse waren:

Ausfuhr.

Weizen pr. Last von 48 Lof.	250	120	S.-Rub.	—	Kop.
Roggen " " " "	180	86	"	50	"
Gerste " " " "	140	67	"	—	"
Hafer " " 60 "	85	51	"	—	"
Erbsen " " 48 "	150	72	"	—	"
Schlagsaat " " " "	240	115	"	—	"
Säesaat pr. Tonne		7	"	—	"
Flachs 1. Sorte pr. Schiffpfd.		46	"	—	"
" 2. " "		40	"	—	"
" 3. " "		35	"	—	"

Einfuhr.

Salz St. Ubes pr. Last von 18 Ton.	86	S.-Rub.	—	Kop.
„ Lissabon „ „ „ „	70	„	—	„
„ Liverpool „ „ „ „	68	„	—	„
Heringe pr. Tonne	7	„	50	„

Wechsel-Kourse.

Amsterdam	145	Kop. pr. 2½ Fl. Holl. Kour.
Berlin	105	„ „ 1 Rthlr. Pr. Kour.
Hamburg	154	„ „ 3 Mark Hamb. Bko.
London	683	„ „ 1 Pfd. Sterl.
Paris	27	„ „ 1 Frank.

Der Handelsverkehr mit Preußen war im vorigen Jahre nicht unbedeutend und scheint im Zunehmen begriffen zu sein; Gegenstand desselben waren hauptsächlich Maschinen. Die Nachfrage nach solchen wird bei unseren Landwirthen immer reger, man lernt den Werth derselben immer mehr kennen, je mehr durch zunehmende Bebauung vieler bis dahin öde gewesener Ländereien Menschenkräfte knapp werden. — Die Preußischen Fabrikate haben die Englischen verdrängt und bieten den einheimischen starke Konkurrenz durch die billigeren Preise, nicht aber durchweg durch Solidität; letzterer Umstand hatte mancherlei Streitigkeiten zwischen Bestellern und Lieferanten zur Folge.

18 Preußische Schiffe kamen hier ein; sie fanden nur selten Beschäftigung. Der Ausbau des Hafens, obgleich mit großer Anstrengung fortgesetzt, hat doch noch nicht so gefördert werden können, daß nicht Schiffen von großer Bauart durch das Laden auf der Rhede Unbequemlichkeiten bereitet wurden. In jüngster Zeit hat das Projekt einer Eisenbahnlinie zwischen Memel und Riga über Libau anscheinend günstige Aussichten zur Ausführung, da die Geldmittel durch Englische Kapitalisten offerirt sind und auch die Genehmigung und Gewährung einer Zinsgarantie von Seiten der Russischen Krone bevorsteht. Das Inslebentreten eines solchen Kommunikationsmittels würde dem Handelsverkehr mit Preußen eine neue Aera eröffnen.

Libau, den 1. März 1864.

Frequenz der Provinzial-Gewerbeschulen in Preußen am Schlusse des Jahres 1863.[1]

Zahl der Schüler 1134.

Nach ihrer Konfession:

Evangelisch	812
Katholisch	313
Dissidenten	2
Juden	6
Mennoniten	1
	1134

Nach ihrer Berufsart:

Kaufleute, resp. Fabrikanten	34
Berg- u. Hüttenleute (Glashüttenleute, Porzellanfabrikanten)	20
Techniker, Ingenieure (Werkmeister)	23
Feldmesser (Geometer)	2
Maschinenbauer, resp. Mechaniker	340
Wagenbauer	1
Mühlenbauer	11
Schiffbauer	10
Chemiker	33
Färber, resp. Bleicher	7
Bierbrauer	10
Zuckersieder	1
Seifensieder	2
Gerber, resp. Lederzurichter	3
Landwirthe (Oekonomen)	30
Gärtner	1
Förster	1
Militair	1
Seemann	1
Photograph	1
Instrumentenmacher	1
Uhrmacher	1
Baufach im Allgemeinen, resp. Bauhandwerker (Maurer und Zimmerleute)	339
Schieferdecker	1
Bildhauer, resp. Steinmetz	1
Tischler	2
Töpfer	17
Schlosser, resp. Schmiede	1
Klempner	2
Glockengießer	3
Müller	1
Konditor	2
Noch unbestimmt	231
	1134
im Jahre 1862 waren	1154
mithin 1863 weniger	20

[1]) Wegen des Vorjahrs vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 541.

Waarenverzollungen und Niederlagsverkehr der Schweiz in 1863[1]).

Die folgende Zusammenstellung der im Jahre 1863 zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verzollten Waaren, sowie des Niederlagsverkehrs der Schweiz im Jahre 1863 ist der amtlichen Kommerzialstatistik der Eidgenossenschaft entnommen; wir bemerken, daß, wie früher, von den einzelnen Waarengattungen nur die wichtigeren hier namentlich hervorgehoben sind, außerdem aber für jede Abtheilung des Tarifs die Gesammtziffer der Verzollungen angegeben ist.

I. Einfuhr.

Abtheilung A.

Vom Stück taxirte Gegenstände:	Zollansatz. Cent.	1863. Stück.	1862. Stück.
Kälber	10	3,063	3,339
Kälber, kleine, aus Sardinischen Staaten ...	5	1,293	10,135
Pferde	300	3,941	3,468
Rindvieh	50	81,388	66,285
Schafe und Lämmer	10	30,638	30,597
Schafe und Lämmer aus Sardinischen Staaten	5	24,166	23,321
Schweine unter 80 Pfd. Gewicht	10	34,310	38,132
Schweine unter 80 Pfd. Gewicht aus Sardinischen Staaten	5	4,457	7,571
Schweine über 80 Pfd. Gewicht	50	20,468	17,825
Gesammtsumme A.		215,613	212,607

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 389.

Abtheilung B.

Vom Werth taxirte Gegenstände:	pCt.	1863. für Franken.	1862. für Franken.
Ackergeräthe von Holz, oder von Holz und Eisen	5	14,209,35	11,183,19
Fuhrwerke und Gefährte jeder Art, Lugasschlitten und Gondeln	10	140,082,37	105,842,50
Mühlsteine	2	149,918,80	110,828,96
Oekonomie- und Lastwagen, Schlitten und Schiffe und einzelne Bestandtheile zu solchen	5	23,145,90	66,243,30
Waggons, Personen- und Güterwagen für Eisenbahnen	1½	245,049	181,476,76
Gesammtsumme B.		584,778,95	488,232,68

Abtheilung C. I.

Von der Zugthierlast taxirte Gegenstände:	Zollansatz. Cent.	1863. Zugthierlasten	1863. (à 15 Ctr.).
Bausteine, gemeine behauene	15	21,174,10	23,190,12
Dachziegel und Backsteine	60	13,987,01	15,153,19
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz	15	87,577	87,851,10
Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken	60	27,292	28,771,13
Faßholz und roh vorgearbeitetes Nutzholz	60	5,438	5,032,12
Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	60	17,349,13	18,810,13
Koaks und Torf, Braunkohle, Steinkohle	15	236,310,05	235,435,04
Gesammtsumme C. I.		468,991,06	471,147,06

Abtheilung C. II.

Vom Centner taxirte Waaren:	Zollansatz. Cent.	1863. Ctr.	1862. Ctr.
Alaun	30	14,503,40	11,455,80
Amlung	30	38,472,06	34,200,47
Asphalt	15	12,222,04	29,224,44
Baumwolle, rohe und deren Abfälle	30	200,559,97	189,807,39
Baumwollentücher und Tüll, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder appretirte	800	15,051,50	20,959,91
Bier und Bierhefe in Fässern	150	31,496,60	33,029,68
Blei in Blöcken und altes Blei	30	10,047,38	10,027,66
Blei in Röhren und gewalzt; Tabakblei, Bleikugeln und Schrot	150	6,232,79	8,899,58
Bleiweiß	150	5,414,50	4,862,23
Borsten	30	2,109,15	1,748,09
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke in Fässern	350	102,001,62	102,955,86
Bücher und Musikalien, gebunden und ungebunden, alt und neu	350	9,955,57	9,166,40
Butter aller Art; Schweineschmalz, genießbares	75	59,555,53	52,217,40
Chlorkalk	30	12,848,11	14,475,83
Chokolade	1500	71,17	44,94
Droguerien und Farbewaaren, nicht besonders genannte	350	9,322,40	10,009,99
Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes	100	185,674,97	177,984,11
Eisen, rohes, in Masseln; Brucheisen und Eisenspäne, Stahlmasseln	30	159,336,86	192,109,17
Eisen, zum Maschinen- und Schiffsbau, von Formen und Größen, wie sie in der Schweiz nicht gemacht werden	30	48,715,13	46,919,06
Eisenblech, rohes, nicht besonders genanntes	150	49,629,90	43,800,18
Eisenblech, rohes, in großen Dimensionen und von wenigstens einer Linie Dicke, zum Maschinen- und Schiffsbau	30	18,602,51	20,074,93
Eisendrath, Weißblech und verbleites oder verzinntes Eisenblech	150	19,292,59	17,658,71
Eisenguß, ganz unverarbeiteter, wie Platten, Oefen, Räder u. dgl.	75	47,712,37	59,903,30
Eisen- und Stahlwaaren, roh, ohne Politur oder Firniß	350	36,119,35	34,454,03
Farbehölzer, Farbewurzeln, Farberinde, Farbekräuter und Farbebeeren, in ganzem unzerkleinertem Zustande	30	28,341,96	51,553,52
Farbehölzer, Farbewurzeln, Farberinde, Farbekräuter und Farbebeeren in zerkleinertem Zustande, geraspelt, gerieben oder gemahlen	75	19,166,39	20,236,82
Felle und Pelzhäute, roh, getrocknet oder eingesalzen, aber ungegerbt	30	7,601,33	6,671,95
Flachs, Hanf und Werg, roh oder gehechelt	30	17,653,81	13,927,73
Flachs-, Hanf- und Reistengarn, ungebleicht, ungefärbt und ungezwirnt, Schustergarn	200	10,145,75	8,587,39
Fleisch, Speck, Würste, todtes Geflügel und Wildpret	350	9,828,83	7,503,09
Gerste, gerollte, Hafergrütze und Gries	50	14,399,70	13,332,02
Gerstenmalz	30	50,736,86	48,347,75
Getreide und Hülsenfrüchte	15	2,915,875,88	2,666,155,51
Fensterglas, Hohlglas und Glasröhren von gewöhnlichem Glase	350	20,079,82	18,451,74
Glasflaschen von grünem und braunem Glase	150	14,239,97	16,770,78
Glaswaaren, feine, Krystallglas	800	5,941,73	4,888,25
Glätte aller Art und Menning	30	5,429,01	5,422,49
Gummi, gemeiner, Arabischer, auch Senegal-, Kirsch- und Pflaumengummi	75	11,417,22	6,602,76
Kaffee und Kaffeesurrogate	150	146,678,72	144,449,62
Kaffee, Cichorienkaffee	150	60,038,83	57,504,49
Kalk, hydraulischer, gemahlen	15	101,066,09	111,501,15
Kastanien aus den Sardinischen Staaten	15	12,226,65	10,065,88
Korkwaaren	350	1,746,85	1,297,63
Krapp, roh oder gemahlen	30	35,138,14	45,100,26
Kreide, rohe, ungereinigte Farbenerde und Bolus	15	9,060,15	7,712,32
Kupfer, rohes oder altes	75	3,479	2,840,13
Kupferblech, Messingblech und Messingdrath	150	5,440,73	6,154,20

Vom Centner taxirte Waaren:	Zollansatz. Cent.	1863. Ctr.	1862. Ctr.
Leder, unverarbeitetes, gemeines, ungefärbtes Roth- und Weißleder..	200	16,507,19	15,532,62
Maschinen und Maschinenbestandtheile zum industriellen Gewerbegebrauch	200	80,927,96	59,206,38
Mehl von Getreide, Reismehl	50	312,301,51	198,859,17
Mineralwasser	150	9,453,47	8,488,18
Oel, gemeines, fettes, ungenießbares, zu industriellen Zwecken, zum Brennen oder Schmieren	30	211,813,88	172,751,24
Oele zum Tisch- und Küchengebrauche tauglich	350	16,077,35	12,495,97
Papier. Druckpapier, Schreibpapier und dergl., auch Papiertapeten..	800	7,172,63	6,330,85
Quincaillerie, nicht besonders genannte und feine Stahlwaaren.........	800	12,090,76	11,067,21
Reis	15	83,272,81	76,434,91
Sämereien.........................	15	61,754,70	59,814,20
Salz (Kochsalz, Viehsalz und Salzsoole)	15	230,844,94	231,724,50
Schwefel, roher, in Broden......	30	12,035,15	9,689,17
Seide, rohe, und Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gedreht...........	350	25,084,42	29,311,13
Seidenkokons und Seidenabfälle ...	30	20,681,50	18,241,89
Seidene und floretseidene Stoffe und Fabrikate, halbseidene (deren Hälfte oder mehr der Fäden seidene sind)	1500	2,713,43	2,523,56
Seife, Oelseife, gemeine	75	32,276,25	33,227,65
Soda, roh oder gereinigt..........	30	65,675,40	63,913,48
Stahl, roher	150	10,549,44	10,445,18
Steine, Schleif- und Wetzsteine, lithographische Steine ohne Zeichnungen	15	11,721,24	10,430,84
Südfrüchte, frische und getrocknete..	350	16,291,50	16,915,64
Tabak in Blättern und Karotten..	350	68,028,61	74,902,02
Tabak zum Rauchen, Schnupfen und Kauen	800	11,068,43	12,027,12
Talg (Unschlitt), roh, und andere rohe Fettwaaren	30	26,222,45	19,541,28
Töpferwaaren, feine, von Fayence, Steingut oder Porzellan	800	16,162	13,871,13
Töpferwaaren, gemeine, aller Art; ordinaire Kölnerpfeifen, ohne Email und unbemalt	150	11,040,58	11,449,95
Vitriol aller Art.................	30	11,871,70	13,661,40
Wein in Fässern	150	773,725,74	[1]) 831,772,48
Wolle, roh oder gekämmt; Wollenabfälle, Flockwolle und Wollenstaub	30	10,334,88	9,671,10
Wollentücher, Wollengewebe und gewirkte Wollenwaaren, gedruckte Wollenzeuge; Flanelle	800	37,836,21	35,024,41
Zucker und roher Syrup..........	350	236,455,59	235,561,35
Gesammtsumme C. II.		7,501,823,95	7,113,517,19

Zollfreie Einfuhren.	1863. Ctr.	1862. Ctr.
Für Eisenbahnen bestimmte Gegenstände....	189,449,20	164,060,29
Wein aus den Sardinischen Staaten.......	9,410	7,900
Landesprodukte aus dem Pays de Gez.....	502,505	488,415
Gesammtsumme der zollfreien Einfuhr..	708,090,92	667,785,03

	1863.	1862.
[1]) Wein aus den Sardinischen Staaten..	9,410	7,900

II. Ausfuhr.

Abtheilung A.

Vom Stück taxirte Gegenstände:	Zollansatz. Cent.	1863. Stück.	1862. Stück.
Rindvieh	50	54,319	68,500
Schafe und Lämmer....................	5	11,174	11,819
Schweine unter 80 Pfd. Gewicht	5	21,570	16,594
Gesammtsumme A......		101,530	111,550

Abtheilung B.

Vom Werth taxirte Gegenstände:	pCt.	1863. für Franken.	1862. für Franken.
Holz, gesägtes oder geschnittenes; verarbeitetes Nutzholz	3	2,836,435,69	2,722,360,30
Holz, rohes oder nur beschlagenes, Flößholz, gemeines....................	5	4,146,104,57	2,596,509,13
Holzkohlen	3	511,785,86	520,379,95
Gesammtsumme B.		7,494,826,12	5,839,249,38

Abtheilung C. I.

Von der Zugthierlast taxirte Gegenstände:	Zollansatz. Cent.	1863. Zugthierlasten (à 15 Ctr.)	1862.
Asphalt	15	5,310,10	3,777,05
Eisenerz..............................	30	6,684	5,946,10
Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen ...	15	8,958,10	6,908
Heu und Stroh	30	4,857,09	5,457,12
Kalk, Ziegel, Backsteine, Schiefer, behauene Steine, Mühl- und Schleifsteine	15	17,125,06	16,962,10
Obst, frisches, Kartoffeln, Feld- und Gartengewächse	15	12,370,12	19,098,
Gesammtsumme C. I......		72,933,11	74,148,12

Abtheilung C. II.

Vom Centner taxirte Waaren:	Zollansatz. Cent.	1863. Ctr.	1862. Ctr.
Baumrinde..........................	100	10,977,73	7,984,27
Baumwolle, rohe.....................	10	29,408,99	15,009,93
Baumwollengarn und Zwirn	10	53,836,53	33,267,77
Baumwollentücher	10	159,126,81	167,183,29
Effekten und Kleider	10	13,552,34	11,700,76
Eisen, rohes, und Stahl	10	37,177,64	32,504,68
Eisen, geschmiedetes, gewalztes	10	11,302,50	6,622,92
Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren...	10	12,401,84	10,856,88
Farbewaaren, -Kräuter und -Wurzeln .	10	15,051,74	16,264,68
Felle und Häute, rohe...............	80	40,826,73	40,646,73
Getreide und Hülsenfrüchte	10	27,820,47	38,887,91
Harz, Pech und Theer...............	10	12,992,77	12,638,96
Holzwaaren und Möbeln.............	10	14,556,64	16,935,77
Käse..................................	10	167,217,24	172,041,02
Kleien................................	10	23,985,32	26,898,48
Knochen	10	11,209,16	5,629,37
Maschinen und Maschinenbestandtheile.	10	56,461,18	65,031,07
Mehl	10	12,071,32	23,636,93
Seide..................................	10	8,911,11	8,446,04
Seidene und halbseidene Waaren	10	40,854,03	35,411,56
Uhren aller Art	10	2,702,43	2,036,20
Waaren, verschiedene, nicht genannte...	10	43,595,64	39,931,85
Weine aller Art	10	7,127,27	6,874,75
Gesammtsumme C. II......		983,537,24	941,328,31
Zollfrei nach dem Pays de Gez.....		545,41	625,87

III. Durchfuhr.

Abtheilung A.

	1863. Stck.	1862. Stck.
a) Sömmerungs- und Winterungsvieh ..	47,611	49,435
b) Transitirtes Vieh	44,488	48,253

Abtheilung B. a.

Von der Zugthierlast taxirte Gegenstände (à 10 Cent.).	1863. Zugthierlasten (à 15 Ctr.).	1862.
Holz, rohes, Flößholz, rohverarbeitetes Nutzholz; Faßholz	13,897,05	13,862,10
Koke und Torf, Braunkohle, Steinkohle	10,256,10	15,140
Gesammtsumme B. a.	38,955,14	42,444,03

Abtheilung B. b.

Vom Centner taxirte Waaren (à 15 Cent.):	1863. Ctr.	1862. Ctr.
Baumwolle, rohe	65,318,98	56,648,98
Baumwollenwaaren	22,628,15	27,741,57
Bier	7,373,19	7,106.87
Branntwein und Weingeist	9,167,23	7,500,66
Chemische Produkte	10,693,28	13,309,12
Eisen, gewalztes, gezogenes	11,814,64	14,912,02
Eisen, rohes, und Stahl	19,088,84	38,044,98
Eisen- und Stahlwaaren, Schlosserwaaren	18,369,89	16,945,17
Getreide und Hülsenfrüchte	39,866,55	66,007,23
Kaffee	18,055,19	16,718,58
Käse	18,114,99	16,741,07
Krapp und Krappwurzeln	17,453,37	14.690,47
Malz	11,137,39	8,070,78
Maschinen und Maschinenbestandtheile	19,757.60	14,841,80
Mehl	34,996,87	38,880,01
Quincaillerienwaaren	16,241,93	15,453,62
Salz	51,765,95	49,788,80
Seide, rohe und gesponnene	18,843,33	23,009,83
Waaren, verschiedene, nicht genannte	98,851,04	74,861,34
Waffen	18,748,28	1,993,86
Weine aller Art	46,797,88	52,775,49
Wollene und halbwollene Waaren	30,812,01	30,642,24
Zucker aller Art	43,472,97	43,537,26
Gesammtsumme B. b.	777,420,37	783,171,63

IV. Niederlagsverkehr.

Zollgebiet.	Niederlagshäuser.	Eingang 1863. Vortrag von 1862. Ctr.	Eingang 1863. Eingang 1863. Ctr.	Ausgang 1863. Ctr.	Restanz zu Ende 1863. Eigenthümer.	Restanz zu Ende 1863. Collis.	Restanz zu Ende 1863. Centner.	Restanz zu Ende 1862. Eigenthümer.	Restanz zu Ende 1862. Collis.	Restanz zu Ende 1862. Centner.
I.	Basel	5,349,96	38,060,90	38,951,25	230	2252	4459,61	126	3121	5,349,96
II.	Schaffhausen	1,497,94	7,850,45	9,159,68	17	106	188,71	15	660	1,497,94
	Zürich	415,81	16,237,21	16,269,81	44	265	383,21	40	277	415,81
III.	Rorschach	209,26	8,805,95	8,608,61	6	566	406,60	7	402	209,26
	Chur	152,72	6,981,75	6,760,98	3	148	373,49	2	59	152,72
IV.	Magadino	270,89	3,031,39	3,044,01	5	112	258,27	4	106	270,89
V.	Lausanne	910,96	8,531,58	8,442,42	32	227	1000,12	28	155	910,96
VI.	Viviš	1,235,59	3,554,11	4,524,94	24	89	264,76	20	343	1,235,59
	Morsee	1,675,65	11,961,90	12,117,76	6	934	1519,79	11	1465	1,675,65
		11,718,76	105,015,24	107,879,10	367	4699	8854,58	253	6588	11,718,76

Weniger auf Lager zu Ende 1863 als zu Ende 1862 2864,22 Centner.

Schifffahrtsverkehr Italiens nach dem Auslande im Jahre 1862.

Während des Jahres 1862 zählte die Italienische Flagge in der auswärtigen direkten und indirekten Schifffahrt an Segel- und Dampfschiffen in Ankunft und Abfahrt 27,714 Fahrzeuge von einer Gesammt-Tragfähigkeit von 4,572,878 Tonnen. In dieser Berechnung figurirt die indirekte Schifffahrt mit 16,301 Fahrzeugen und 1,858,788 Tonnen, die direkte mit 11,413 Fahrzeugen und 2,714,090 Tonnen, und zwar vertheilen sich diese Zahlen wie folgt:

	direkte Schifffahrt. Zahl.	direkte Schifffahrt. Tonnengehalt.	indirekte Schifffahrt. Zahl.	indirekte Schifffahrt. Tonnengehalt.
Segelschiffe	15,457	1,694,698	11,413	2,714,090
Dampfschiffe	844	164,090	—	—
Eingänge	8,930	1,106,375	4,873	1,187,471
Ausgänge	7,371	752,413	6,540	1,526,619
zum Handelsverkehr ..	13,658	1,319,297	5,453	1,144,823
aus Noth	2,643	539,491	5,960	1,569,267
beladen	11,571	1,169,371	6,902	1,638,857
in Ballast	4,730	689,417	4,511	1,075,233

Danach verhalten sich die Fahrzeuge der direkten Schifffahrt zu der der indirekten wie 100 zu 70 und der Tonnengehalt der ersteren zu dem der letzteren wie 100 zu 146.

In auswärtigen Fahrten bewegten sich 844 Dampfschiffe mit dem Totalgehalt von 164,090 Tonnen, und zwar 422 mit 82,045 Tonnen in Ankunft und eben so viel in Abfahrt; zu Handelsoperationen 746 Dampfschiffe von 143,158 Tonnen; in Einlauf aus Noth 98 von 20,932 Tonnen. Hiernach kommt die Dampfschifffahrt mit der Segelschifffahrt in dem geringen Verhältniß von 100 zu 3184 Fahrzeugen und von 100 zu 2687 Tonnen in Vergleich.

Von dem Totale, das, wie oben angegeben, in 27,714 Fahrzeugen von 4,572,878 Tonnen bestand, sind 13,803 Fahrzeuge von 2,293,846 Tonnen ein- und 13,911 Fahrzeuge von 2,279,032 Tonnen ausgelaufen. In dieser Beziehung repartirt sich der Verkehr folgendermaßen:

	eingelaufene Fahrzeuge.		ausgelaufene Fahrzeuge.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Segelschiffe	13,381	2,211,801	13,489	2,196,987
Dampfschiffe	422	82,045	422	82,045
beladen	9,057	1,349,857	9,416	1,458,371
in Ballast	4,746	943,989	4,495	820,661
zum Handelsverkehr	9,538	1,235,872	9,573	1,228,248
aus Noth	4,265	1,057,974	4,338	1,050,784

In dem nämlichen Totale der Schifffahrt sind 18,473 beladene Fahrzeuge von 2,808,228 Tonnen und 9241 Fahrzeuge von 1,764,650 Tonnen in Ballast enthalten:

	beladene Fahrzeuge.		Fahrzeuge in Ballast.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Segelschiffe	17,629	2,644,138	9,241	1,764,650
Dampfschiffe	844	164,090	—	—
zum Handelsverkehr	13,624	1,674,746	5,487	789,374
aus Noth	4,849	1,132,482	3,754	976,276

Von den 27,714 Fahrzeugen mit einem Gehalt von 4,572,878 Tonnen, welche das Totale der von Italienischen Schiffen ausgeübten Schifffahrt ausmacht, fallen 19,111 Schiffe von 2,464,120 Tonnen auf den eigentlichen Handelsverkehr, während 8603 Fahrzeuge von 2,108,758 Tonnen Nothhäfen besucht haben.

	zum Handelsverkehr.		aus Noth eingelaufen.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Segelschiffe	18,365	2,320,962	8,505	2,087,826
Dampfschiffe	746	143,158	98	20,932

Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, die Türkei, Spanien, Rußland und die Donaufürstenthümer bilden die Hauptgrundlage des Italienischen Seeverkehrs. In der nachstehenden Uebersicht sind der Zahl der Fahrzeuge und des Tonnengehaltes derselben die Werthe des Ein- und Ausfuhrhandels mit den bezeichneten Nationen gegenübergestellt, so daß sich aus den einen wie aus den anderen für den Leser mit Leichtigkeit ergiebt, welches diejenigen Länder sind, die sowohl absolut, wie im Verhältniß zu ihrem Verkehr mit dem Italienischen Königreiche der Schifffahrt die größte Zahl der Transporte zuwenden.

Länder.	Schifffahrt.				Werth der Ein- und Ausfuhr in Tausenden von Lire.	pr. Million Lire Tonnen direkter Schifffahrt.
	direkte		indirekte.			
	ein- und ausgelaufene Fahrzeuge.		ein- und ausgelaufene Fahrzeuge.			
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.		
Frankreich	3248	239,772	734	114,179	318,865	752
Großbritannien	2494	225,817	639	150,615	229,759	984
Oesterreich	2228	133,272	300	36,536	76,952	1732
Türkei	687	61,735	282	41,755	27,030	2285
Spanien	330	39,634	237	54,680	12,850	3084
Rußland	252	60,520	516	145,165	35,412	1709
Donaufürstenthümer	85	15,571	189	41,979	—	—

Der größte direkte Schifffahrtsverkehr findet daher mit Frankreich statt; gleich darauf folgt in zweiter Linie der Verkehr mit Großbritannien und weiterhin der mit Oesterreich, mit der Türkei und mit Rußland. Vergleicht man die Werthe des auswärtigen Handels mit der Tragfähigkeit der verwendeten Schiffe, so ergiebt sich, daß die Nationalfahrzeuge hauptsächlich in den Britischen Häfen Retourfrachten erhalten, so daß in der Schifffahrt mit dieser Nation dasselbe Verhältniß stattfindet, welches sich im Waarenaustausch zeigt, nämlich, daß Italien von dorther mehr Ladungen empfängt, als es dahin absendet. Das gleiche Verhältniß waltet bezüglich der Schifffahrt und der Handelsbeziehungen Italiens mit Frankreich, jedoch im umgekehrten Sinne ob. Die Schifffahrt hält mit den Ausfuhren nach dieser Bestimmung gleichen Schritt, denn sie übersteigen die Einfuhren aus jenem Lande.

Großbritannien ist unter allen Nationen diejenige, die sich der indirekten Schifffahrt Italiens am meisten bedient; nach ihm folgen Rußland und Frankreich.

Den obengenannten Ländern schließen sich mit Rücksicht auf den Umfang in Beziehung auf die Schifffahrt zu Handelszwecken und mit beladenen Fahrzeugen die folgenden an:

Länder.	Schifffahrt.			
	direkte		indirekte	
	ein- und ausgelaufene Fahrzeuge.		ein- und ausgelaufene Fahrzeuge.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Vereinigte Staaten	33	10,836	71	25,052
La Plata Staaten	69	17,088	54	14,528
Belgien	31	9,168	45	14,275
Uruguay	53	13,105	39	10,146
Peru	2	1,628	27	16,310
Brasilien	40	6,869	53	9,800
Griechenland	35	3,701	32	3,184

Ein direkter und indirekter Schifffahrtsverkehr zu Handelszwecken und mit beladenen Fahrzeugen von geringerer Bedeutung fand statt:

	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
mit Chile	14	6386
„ Venezuela	14	3159
„ Marokko	29	1923
„ den Hansestädten	7	1782
„ Portugal	9	1418

Am häufigsten laufen die nationalen Fahrzeuge in Häfen am Mittelländischen Meere ein; im Jahre 1862 waren es 5028 Fahrzeuge von 398,704 Tonnen, während im Adriatischen Meere die Italienische Flagge mit 1466 eingelaufenen Fahrzeugen von 100,902 Tonnen vertreten war. Im Schwarzen Meere betrug die Zahl der eingelaufenen Italienischen Schiffe 1031 von 260,392 Tonnen, im Europäisch-Atlantischen Ocean 979 von 281,366 Tonnen, im Amerikanischen Ocean 252 Schiffe von 65,524 Tonnen. Das Jonische Meer befuhren 245 Fahrzeuge von 16,220 Tonnen, den Archipel 121 Fahrzeuge von 21,498 Tonnen, die Südsee 31 Fahrzeuge von 16,112 Tonnen, und endlich die Ostsee 12 Fahrzeuge von 3375 Tonnen.

Die besonderen Verhältnisse dieses verschiedenen Schifffahrtsverkehrs waren folgende:

Meere.	Totale.		direkte Schifffahrt.				indirekte Schifffahrt.			
			zu Handelszwecken eingelaufene Fahrzeuge.				zu Handelszwecken eingelaufene Fahrzeuge			
	Zahl.	Tonnengehalt.	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
			Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Mittelländisches Meer	5028	398,704	3285	212,071	800	34,650	708	132,628	235	19,355
Adriatisches Meer	1466	100,902	1029	63,481	288	21,769	93	9,595	56	6,057
Schwarzes Meer	1031	260,592	152	35,660	588	145,533	42	12.090	249	67,309
Europäisch-Atlantischer Ocean	979	281,366	95	23,173	23	6,323	379	110,112	482	141,758
Amerikanisch-Atlantischer Ocean	252	65,524	149	38,499	2	707	77	18,844	24	7,474
Jonisches Meer	245	16,220	111	6,729	74	4,674	47	3,754	13	1,063
Archipel	121	21,498	33	6,351	44	7,787	20	2,959	24	4,401
Südsee	31	16,112	1	814	.	.	30	15,298	.	.
Ostsee	12	3,375	12	3,375	.	.	.	.	.	.
überhaupt	9165	1,164,293	4867	390,153	1819	221,443	1396	305,280	1083	247,417

Nationale Dampfschifffahrt wird fast nur in dem Verkehr mit Frankreich und speziell im Mittelmeer zwischen den Häfen von Genua und Neapel und denen von Korsika und der Provence ausgeübt. Syrakus und Malta, Kagliari und Tunis sind andere von Italienischen Dampfern, obwohl seltener befahrene Linien; sie unterhalten auch noch einige weniger bedeutende Verbindungen im Mittelländischen und Adriatischen Meere zwischen Ankona, Brindisi, Genua, Messina und dem Hafen von Korfu.

Der Fischfang wurde während der dazu geeigneten Jahreszeit im Jahre 1862 von 312 Barken von der Gesammt-Tragfähigkeit von 2492 Tonnen betrieben. Diejenigen Plätze, welche dazu ein Kontingent von einiger Bedeutung stellten, waren S. Margherita, Molfetta, Trani, Sestri di Levante. Zu den meist besuchten auswärtigen Küsten zählen Calamata, Cette, Korfu.

Die Korallenbarken stiegen in demselben Jahre auf 140 mit der Gesammt-Tragfähigkeit von 1257 Tonnen, besetzt mit Mannschaften aus Torre del Greco, Kastellamare, S. Margherita, und ihre Unternehmungen waren hauptsächlich auf La Calle, Bonifacio und St. Tropez gerichtet. Sowohl in der einen wie in der anderen Art der Fischerei ist im Vergleich mit 1861 eine geringe Abnahme zu bemerken gewesen.

Vergleicht man die direkte und indirekte nationale Segelschifffahrt im Jahre 1862 mit der vom Jahre 1861, so erlangt man als Resultat eine Zunahme von 7462 Fahrzeugen von 1,682,742 Tonnen; damit aber die Vergleichung vorgenommen werden könne, ohne daß die erst im Jahre 1862 aufgenommenen Häfen das Verhältniß stören, müssen von der obenerwähnten Zunahme 6422 Fahrzeuge mit 1,606,504 Tonnen, welche genau die Schifffahrt der neuerdings in die Statistik aufgenommenen 50 Häfen darstellen, abgezogen werden. Es ergiebt sich dann, daß eine gleiche Zahl auswärtiger Häfen im Jahre 1862 von 1040 nationalen Fahrzeugen von der Gesammt-Tragfähigkeit von 76,238 Tonnen mehr besucht wurden, als im vorhergehenden Jahre. Die Zunahme unserer Schifffahrt, welche am meisten interessirt, nämlich derjenigen der beladenen Fahrzeuge zu Handelszwecken, fand in folgendem Verhältniß statt:

beladene Schiffe zu Handelszwecken:

		Total.		Eingelaufen.		Ausgelaufen.	
		Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
direkte Schifffahrt	1861	8023	732,170	4103	343,676	3920	388,494
	1862	9612	843,807	4867	390,153	4745	453,654
indirekte Schifffahrt	1861	3012	657,013	1344	306,852	1668	350,161
	1862	3266	687,781	1396	305,280	1870	382,501

Die Zunahme der Fälle, in welchen die Schiffe einen Nothhafen gesucht haben, kommt auf die Häfen von Konstantinopel, Kertch und Sulina, als zeitweilige Stationen für die nach dem Schwarzen und nach dem Azowschen Meere, sowie längs der Donau bestimmten Schiffe, wo sie Getreide laden. Diese Häfen allein (von denen übrigens der erstere in dem Verkeh des Jahres 1861 nicht begriffen war) zählen 5076 angekommene Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit zusammen 1,514,647 Tonnen ausmacht.

Dampfschifffahrt.
Eingelaufene Fahrzeuge:

	Total.		zu Handelszwecken.		aus Noth.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Im Jahre 1861	189	31,727	181	30,557	8	1,170
Im Jahre 1862	422	82 045	373	71,579	49	10,466
Zunahme im Jahre 1862	233	50,318	192	41,022	41	9,296

Es ist ein gutes Zeichen, daß die Dampfschiffe, welche die Flagge des Königreichs führen, im Jahre 1862 eine größere Zahl Schifffahrtslinien einschlugen, indem sie die älteren öfter befuhren und somit mehr als das Doppelte der Fahrten des vorhergehenden Jahres ausführten. Auch haben dieselben, während sie früher ihre Fahrten auf Civitavecchia, Korsika und die Provence beschränkten, im Laufe des Jahres 1862 diese auf Malta, Tunis und Korfu ausgedehnt.

Uebrigens ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die vorstehenden Tabellen die Schifffahrt Italienischer Fahrzeuge in vierzehn neuen Häfen an der Afrikanischen Küste des Mittelländischen Meeres (5 Marokkanische, 7 Tunesische, 2 Tripolitanische), in weiteren fünf am Schwarzen Meere und im Archipel, in drei Französischen Häfen im Atlantischen Meere, in zehn Englischen Häfen, in zwei in der Ostsee (Kronstadt und Helsingör), in einem in Portugal, in drei auf den Inseln Madeira, Teneriffa und St. Helena, in sechs auf der Westküste von Amerika, in zwei auf der Ostküste und in anderen in sich begreifen, welche in den Uebersichten früherer Jahre gänzlich fehlten.

Dennoch verbleiben noch manche unangenehme Lücken. Ueber funfzehn Häfen in Dalmatien und Istrien, die von Italienischen Schiffen oft besucht werden, von ungefähr vier und dreißig Häfen des Mittelländischen Meeres, vier des Schwarzen Meeres, sieben und vierzig der Europäischen Küste des Atlantischen Meeres, zwanzig der Ostsee sind Nachrichten nicht vorhanden. Das Gleiche ist der Fall bezüglich des Schifffahrtsverkehrs in den zwei und vierzig Häfen der Orientalischen Küste von Amerika, elf Häfen der Amerikanischen Küste an der Südsee, zehn im Ostindischen Meere, zwei im Rothen Meere, vier in den Chinesischen Meeren, zwölf in Oceanien, fünf an der Westküste von Afrika, in denen die Italienische Flagge zu Handelszwecken nicht selten bemerkt wird.

Zum Schluß geben wir noch eine allgemeine vergleichende Uebersicht der nationalen auswärtigen Schifffahrt in den Jahren 1861 und 1862.

			Eingelaufene Fahrzeuge				Ausgelaufene Fahrzeuge			
			zu Handelszwecken.		aus Noth.		zu Handelszwecken.		aus Noth.	
			Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Direkte Segelschifffahrt	beladen ..	1861	4103	343,676	374	41,946	3920	388,494	471	51,456
		1862	4867	390,153	548	81,616	4745	453,654	567	79,858
	in Ballast	1861	1502	181,562	550	102,051	1326	95,108	92	8,264
		1862	1819	221,443	1274	331,118	1481	110,889	156	25,967
Indirekte Segelschifffahrt	beladen ..	1861	1344	306,852	672	116,586	1668	350,161	634	117,470
		1862	1396	305,280	1824	490,763	1870	382,501	1812	460,313
	in Ballast	1861	1017	243,243	280	62,281	782	171,877	673	145,019
		1862	1083	247,417	570	144,011	1104	209,625	1754	474,180
Dampfschifffahrt	beladen ..	1861	181	30,557	8	1,170	180	30,456	8	1,170
		1862	373	71,579	49	10,466	373	71,579	49	10,466
Summa		1861	8147	1,105,890	1884	324,034	7876	1,036,096	1878	323,379
		1862	9538	1,235,872	4265	1,057,974	9573	1,228,248	4338	1,050,784

		In Ankunft.		In Abfahrt.	
		Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Zu Handelszwecken	1861	8,147	1,105,890	7,876	1,036,096
	1862	9,538	1,235,872	9,573	1,228,248
Aus Noth	1861	1,884	324,034	1,878	323,379
	1862	4,265	1,057,974	4,338	1,050,784
Ueberhaupt	1861	10,031	1,429,924	9,754	1,359,475
	1862	13,803	2,293,846	13,911	2,279,032

		Zahl.	Tonnen.
Ueberhaupt angekommen und abgegangen	1861	19,785	2,789,399
	1862	27,714	4,572,878

Fischerei.

	Fischfang.		Korallenfischerei.	
Jahre.	Zahl der Barken.	Tonnen.	Zahl der Barken.	Tonnen.
1861	327	2554	196	2283
1862	312	2492	140	1257

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Arequipa für 1863.

Außer den Segnungen einer dauernden Ruhe im Innern des Landes hat Arequipa, welches in früherer Zeit sehr verarmte, sich in 1863 einer recht befriedigenden Ernte zu erfreuen gehabt. Die Aussichten für das nächste Jahr sind ebenfalls günstig, und da die Regierung, theils um sich beliebt zu machen, theils um gefährlichen Schreiern den Mund zu stopfen, mit vollen Händen die reichen Einkünfte von den Guano-Inseln ausstreut, und fast alle Ansprüche berücksichtigt, die man oft ohne jeglichen Rechtsgrund gegen sie erhebt, so nimmt der Wohlstand allmälig zu; derselbe äußert sich auch in zahlreichen Neubauten und Unternehmungen.

Es ist um so erfreulicher, daß auf diese Weise den Bedürfnissen des Konsums begegnet werden konnte, ohne daß ein Mangel fühlbar wurde, da das neue Münzgesetz eine große Steigerung aller Preise zur Folge hatte. Ein früherer Präsident, General Santa Cruz, welcher Bolivia und Peru unter seinem Protektorat vereinigt hatte, legte durch Prägung der Bolivianischen Münze von schlechtem Gehalte in den Jahren 1830/31 den Grund zu einer Landeskalamität, indem es später zu einer Industrie und Einnahmequelle der Bolivianischen Regierung wurde, Peru mit schlechtem Gelde zu überschwemmen. Diese Frage führte mehrmals zu der Gefahr eines Krieges, weil wiederholt abgeschlossene Verträge erfolglos blieben, und es war sicher Mangel an Energie und an Kenntniß kommerzieller und ökonomischer Prinzipien, welcher dahin führte, daß Peru dem Uebel nicht steuerte, vielmehr jährlich eine unberechtigte Abgabe von fast ½ Million Thalern an Bolivien zahlte. Eine richtigere Erkenntniß brach sich jedoch nach und nach Bahn, und wenn sich auch anfangs Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausführung erhoben, so ist doch jetzt die Einziehung des alten Geldes und die Einführung des neuen im vollen und besten Gange. Die Regierung konnte sich nicht dazu entschließen, das alte Geld zum Nominalwerthe einzulösen. Denn einestheils würde dieses Verfahren nur um so größere Mengen schlechten Geldes von Bolivien, Ekuador und der Argentinischen Provinz, auch vielleicht von noch weiter her, ins Land gelockt haben, ohne daß hiergegen bei den ausgedehnten, überall leicht zu passirenden Grenzen ausreichende Vorsichtsmaßregeln hätten getroffen werden können, und anderntheils waren schon alle Preise in demselben Verhältniß gestiegen, wie der Werth der Münze sank, letztere mußte bei dem Mangel an anderen Exporten, als Zahlung für Importen nach Europa und Nord-Amerika, verschifft werden, und zwar um so mehr, als in Folge schlechter Dispositionen des Guanogeschäfts und bei dem Fehlen anderer Landesprodukte keine ausreichende Rimessen zu haben waren. Zwar kann nicht bestritten werden, daß mancher Verkäufer bei dem sinkenden Werthe der Münze Verluste gehabt haben wird, doch ist die Operation so langsam vor sich gegangen und durch den allgemeinen Verlauf des Geschäfts so unfühlbar herbeigeführt worden, daß man hierbei weniger von effektiven Verlusten, als von Schmälerung des Gewinnes wird sprechen können. Jedenfalls aber ist der Vortheil, daß nun das frühere Schwanken der Kourse und Kalkulationen aufgehört hat, so bedeutend, daß dagegen kleine Opfer nicht in Betracht kommen können. Die Konkurrenz ist solider und reeller geworden, und dabei kann im großen Ganzen das Importgeschäft nur gewinnen. Bei dem früheren Nominalwerthe der harten Spanischen Thaler stellte sich der Englische Kours auf 48 Pce., resp. nach dem Begehr bis zu 45 Pce., denn hier sind Wechsel auf Europa die gesuchten, während z. B. in Spanien bei gleichem Gelde aber umgekehrter Nachfrage der Kours 5—51 Pce. zu stehen pflegt. Von dem Nominalwerthe zu 45 Pce. ging jedoch der Kours erst auf 42 Pce. und schließlich auf 38¾ Pce., den reellen Werth der Münze hinab; er steht augenblicklich noch auf diesem Betrage und die Differenz gegen früher stellt sich mithin auf ca. 25 pCt. Es ergiebt sich hieraus, daß, da die Regierung nicht die Ausgleichung der Werthe übernehmen konnte, alle Nominalwerthe in dem Verhältnisse stiegen, wie der innere reelle Werth der Münze zur Geltung kam, und wenn nicht alle Preise im Import, abgesehen von anderen Einflüssen, um 25 pCt. gestiegen sind, so bekundet dieses einen verringerten Gewinn der Importeure, die nicht im Stande gewesen sind, ihre Preise verhältnißmäßig zu erhöhen.

Zugleich mit dieser Krisis für den Importhandel fing auch im verflossenen Jahre die Baumwollen-Kalamität an, auch hier sich bemerkbar zu machen, und sie verringerte auf sehr fühlbare Weise die Unternehmungen in allen Deutschen Manufakturen, während von Englischen Fabrikaten der Import verhältnißmäßig noch mehr abnahm, und in Arequipa seit Aufhören der Spanischen Herrschaft in keinem Jahre weniger betragen hat. Der Ausfall vieler baumwollener Stoffe hatte eine größere Berücksichtigung halbwollener, wollener und leinener Fabrikate zur Folge, allein doch nicht in dem Maße, wie erwartet wurde und die Zufuhr sich vergrößerte; die Preise wollten deshalb auch nicht entsprechend anziehen.

So hat sich die Baumwollenkrisis mit der Kourskrisis vereinigt, um das Importgeschäft Arequipas im verflossenen Jahre sehr unbefriedigend zu gestalten,

und daher kommt es, daß troß der oben erwähnten Ursachen, die auf gesteigerten Wohlstand schließen lassen, doch die Resultate aller Importgeschäfte nur zu Klagen Veranlaßung geben. Leßtere werden noch vernehmlicher ertönen, wenn diese Ursachen nicht wiederum das Gute zur Folge gehabt hätten, daß von allen Seiten alte Lagerreste, die sonst sehr schwer abzustoßen gewesen wären, ihre Realisationen fanden. Wenn auch die Ergebniße in den meisten Fällen dem jahrelangen Warten nicht im Entferntesten entsprachen, so ist doch die gute Wirkung für das laufende Jahr vorauszusehen und das Geschäft auf eine neue und gesundere Grundlage gebracht worden.

Was das Exportgeschäft anbetrifft, so ist dasselbe ebenfalls nicht sehr befriedigend ausgefallen, wie es denn überhaupt zu innig mit dem Import zusammen hängt, als daß nicht Wechselwirkungen sich zeigen sollten. Während bei Importen die Kourse nach dem gemachten Geschäft in Betracht kommen und demnach ein Kours von 36½ Pce. gegen frühere 45 Pce. dem Importeur empfindlichen Schaden bringt, werden Avancen auf Exporten zu 45 Pce. gezogen, die, wenn später bei Realisation der Waare der Kours 36½ Pce. ist, dem Exporteur ebenfalls empfindlichen Schaden bringen; sie kommen deshalb vor der Abwickelung und oft selbst vor Einleitung des Geschäfts in Betracht. Aus dem Fallen der Kourse entstand somit auch für den Export durchschnittlich ein Verlust oder Verringerung des Gewinnes, und erst im laufenden Jahre kann diese Differenz durch die Preisunterschiede beim Einkauf ziemlich ausgeglichen werden, da Exportgeschäfte eine lange Zeit zur Abwickelung brauchen.

In Bezug auf die einzelnen Haupt-Exportartikel ist zu bemerken, daß die Qualität der Chinarinde mit jedem Jahre abnimmt. Dies erklärt sich durch das System der Chinarindenjäger, welche die Bäume fällen, um sie zu schälen, und somit den Baum selbst mehr und mehr ausrotten. Die Regionen, welche diesen werthvollen Artikel produziren, sind schon so durchforscht, daß wohl keine neuen ausgebreiteten Chinarinden-Distrikte mehr gefunden werden können, zumal die wirklich guten Rinden nur auf einer Stufe der östlichen Seite der Andes, welche nur wenige Meilen breit ist, vorkommt.

Alpakawolle hat auch in 1863 noch nicht den gewünschten Eingang in die Deutschen Fabriken gefunden und muß im Allgemeinen der diesjährige Export als gegen Erwartung klein bezeichnet werden. Der Grund liegt einestheils an der der hohen Preise wegen übertriebenen Schur im vorigen Jahre, welche eine vergrößerte Sterblichkeit unter den Thieren und einen verringerten Ertrag in diesem Jahre zur Folge hatte, anderntheils jedoch auch daran, daß die Eigenthümer bei guter Ernte nicht in Geldnoth sind, in diesem Jahre ein Höhergehen der Preise erwarten und darauf spekuliren. Schafwolle hat in Folge der Baumwollenkrisis endlich auch eine vergrößerte Frage und bessere Preise gefunden, nachdem es anfänglich schien, als ob das Peruanische Produkt allein von den Vortheilen, welche die übrigen Rohstoffe durch die Krisis genossen, ausgeschlossen bleiben sollte. Die erhöhten Preise in England haben zur Folge gehabt, daß im ganzen Jahre keine Schafwolle, wie sonst gewöhnlich, nach Deutschland verschifft ist.

Gold, Silber, Kupfer und sonstige Metalle sind noch weniger exportirt, als in den vorhergehenden Jahren; überhaupt ist der Bergbau in steter Abnahme begriffen, und nur durch erleichterte Verkehrsmittel könnte hierin eine Besserung herbeigeführt werden.

Wenn man nun die Resultate des ganzen Handels im verflossenen Jahre zusammenfaßt, so kann man zwar nicht umhin, dieselben als Nutzen bringend zu bezeichnen, man muß jedoch dieses Jahr als eine Uebergangsperiode ansehen, welche, ohne die ungewöhnlich günstigen Verhältniße im Lande selbst, nur mit schweren Opfern zu übersehen gewesen wäre, jetzt aber für die Zukunft gute Aussichten auf ein geregeltes und gewinnbringendes Geschäft verspricht.

Diese Erwartungen werden noch wesentlich vermehrt durch die hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Eisenbahnprojekt zu Stande kommt, welches Arequipa mit der Küste verbinden soll. Eine sehr spezielle Besichtigung durch Englische Ingenieure von Ruf hat die Linie, welche inne zu halten ist, festgestellt, und augenblicklich ist man in Lima mit der Aufstellung des Endresultats und Erlangung der Garantie für den Mehrbetrag des Kostenanschlages beschäftigt. Die Möglichkeit, diese Bahn ins Innere des Landes führen zu können, ist durch eine wissenschaftliche Untersuchung bewiesen; dieser Umstand trägt dazu bei, die Wichtigkeit des Projekts zu erhöhen. An keinem Punkte Südamerikas ist die Ueberschreitung der Andenkette verhältnißmäßig so leicht, und die Annahme, daß die Bahn binnen Kurzem einen reichen Zins tragen wird, so gerechtfertigt, als dies bei Arequipa der Fall ist. Der Vulkan von Arequipa hat nämlich durch die großen Landebenen oder Pampas Stufen gebildet, um das Gebirge zu überschreiten, und die größeren durchbrechenden Flüße versprechen dem Betriebe des Ackerbaues längs der ganzen Linie eine reiche Zukunft, während die Metallschätze Perus fast sprichwörtlich sind. Unzählige, wohlbekannte, reiche Gruben stehen aber unter Waßer oder sind sonst aufgegeben, seit die Spanier nicht mehr despotisch über die Dienstleistungen von Indiern verfügen, dazu kommt noch, daß die Konkurrenz der Bergwerke in Chile, vermöge ihrer Lage an der Küste, billigerer Lebensmittel und niedrigerer Arbeitslöhne, verbunden mit der Möglichkeit, alle Maschinen zollfrei zu benutzen, den Bergbau in Süd-Peru ruinirt haben.

Wenn, wie kaum noch zu bezweifeln, die Eisenbahn wirklich zu Stande kommt, so wird die Bedeutung Arequipas für ganz Nord-Bolivien und Süd-Peru täglich mehr zur Geltung kommen, während dieser Platz jetzt seiner entlegenen Lage im Innern des Landes wegen kaum so bekannt ist, wie seine Ausdehnung der Einwohnerzahl und Bedeutung im Lande selbst es verdienen.

Arequipa ist die Hauptstadt des Departements gleichen Namens, Sitz eines Bischofs und des Präfekten des Departements.

Die Justiz wird in Ansehung kleinerer Beträge und Streitigkeiten von Friedensrichtern verwaltet. Für kommerzielle Angelegenheiten bestehen Handelsgerichte, deren Mitglieder aus dem hiesigen Handelsstande, unter völliger Ausschließung aller Fremden, gewählt werden. Bei der Kriminal-Justiz wie auch bei gewöhnlichen Prozeßen klagt man über die außerordentliche Langsamkeit des Verfahrens; im Allgemeinen scheint in der Peruanischen Gesetzgebung und Verwaltung die Furcht vor Uebergriffen und Mißbrauch der richterlichen Gewalt und Vorrechte, nebst dem Wunsche, jeden Angeklagten milde zu behandeln, zu einer beklagenswerthen Schlaffheit, Kleben am Wortlaut, Verschleppung der Sachen und zu übertriebener Nachsicht in der Behandlung von Verbrechern geführt zu haben.

Ein von drei Franzosen Anfangs des Monats November 1863 frech ausgeführter Kirchenraub führte beinahe zu einer ernstlichen Gefährdung der Interessen und selbst zu persönlicher Sicherheit vieler Fremden, besonders der Franzosen und Italiener, da schon die ersten Anzeichen evident auf Betheiligung von Fremden an dem Verbrechen deuteten. Dank der energischen Intervention des Präfekten und der Einwirkung des Bischofs verlief sich jedoch die Aufregung ohne weitere Folgen, doch hatten viele fremde Handwerker eine längere Untersuchungshaft zu bestehen. In Folge dieses Vorfalls fand es der Französische Chargé d'affaires und General-Konsul in Lima gerathen, dem Beispiel Preußens und Hamburgs zu folgen, und hier einen Konsular-Agenten zu ernennen. Inzwischen hat auch Hannover sich zur Ernennung eines Konsuls bewogen gefunden.

Die inneren Angelegenheiten der Stadt inkl. der Polizei werden von der Munizipalität verwaltet. Die in diesem Jahre stattgehabten Neuwahlen haben thätige und tüchtige Leute ans Ruder gebracht, und verschiedene höchst nöthige Verbesserungen in der öffentlichen Beleuchtung, Versorgung der Stadt mit gutem Waßer, Straßenpflasterung, Marktverhältnissen und Gefängnißwesen sind in Angriff genommen worden. Für die Schulen ist ebenfalls im verflossenen Jahre sehr viel geschehen; über hundert Elementarschulen wurden im Departement Arequipa gegründet. Im Allgemeinen liefert Arequipa das größte Kontingent wissenschaftlich gebildeter Männer

Perus. Die meisten der höheren Beamten und fast alle bedeutendere Männer des Landes stammen aus Arequipa oder sind längere Zeit hier domizilirt gewesen.

Im Innern Perus und in Nord-Bolivien sind im letzten Jahre nur höchst unbedeutende Fortschritte gemacht worden. Die dortigen Handelsverhältnisse hängen von denen Arequipas ganz ab. Die einzig bemerkenswerthe Neuerung besteht darin, daß die Regierung beschäftigt ist, ein eisernes Dampfboot für die Befahrung des Titicaca-Sees zusammensetzen zu lassen; der Transport desselben von der Küste bis Puno, 80 Leguas weit, war mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft. Nachdem der konstitutionelle Präsident Acha in Bolivien seine Gegner besiegt hat, scheinen sich auch in diesem Lande die Verhältnisse etwas zu konsolidiren. Ein allgemeiner Friedens- und Handelstraktat mit Peru ist im Werke; man wünscht namentlich den Transit nach Bolivien von allen Zollerhebungen gegen eine jährliche Entschädigung befreit zu wissen. Die Realisirung des Eisenbahn-Projekts wird ohne Zweifel einen sehr vergrößerten Verkehr Süd-Perus mit Bolivien zur Folge haben, und erst wenn die Eisenbahn effektiv Puno erreicht hat, und Dampfschiffe regelmäßig den Titicaca-See und den Desaguadero bis zum Poopo-See durchkreuzen, kann man Bolivien als für den Europäischen Handel aufgeschlossen betrachten. Auch dieses Land hat sich endlich entschlossen, dem Beispiel Perus zu folgen, und eine neue Münze von richtigem Gehalte einzuführen.

Der Brutto-Ertrag des Zollamtes zu Islay betrug im Jahre 1863 nur 383,946 Pesos 2 Real, also ca. 70,000 Pesos weniger als im vorhergehenden Jahre. Diese Differenz erklärt sich leicht durch die Abnahme der Importen in Baumwollenwaaren und durch Ermäßigung einiger Sätze im neuen Tarif. Vom freihändlerischen Standpunkte aus ist es erfreulich, daß die Regierung bei Einführung des neuen Zinsfußes bis jetzt das Zollwesen nicht in Betracht gezogen und die Tarifsätze nicht in demselben Maße gesteigert hat, wie der Preis der Waaren in Folge der Koursverhältnisse gestiegen ist. Es frägt sich selbst, ob nicht trotz der verringerten Baumwollen-Importen der Werth der Total-Einfuhr in 1863 in Thalern (richtiger Pesos) größer ist, als in 1862, wo jedenfalls das Verhältniß des bezahlten Zolls im Durchschnitt einen höheren Prozentsatz repräsentirt haben muß, als in 1863.

Der Absatz der Engroshändler hat im Ganzen in 1863 eher zu- als abgenommen, weshalb es sich erklärt, daß bei der verringerten Einfuhr die Bestände ultimo Dezember unverhältnißmäßig klein sind. Unternehmungen von Europa her versprechen deshalb in 1864 ein gutes Resultat.

Daß im Ganzen der Absatz Europäischer Waaren nicht abgenommen, ergiebt sich aus dem Betrage der Verschiffungen in 1863, welche folgende Zahlen ausweisen:

Alpaca-Wolle.....	22,306 Ctr.	85 Pfd.	durchschn.	à 72 $	=	1,606,093 $
Schaf-Wolle	22,188 „	75 „	„	„ 32 $	=	710,040 $
Vicunna-Wolle ..	66 „	76 „	„	„ 50 $	=	3,380 $
Llama-Wolle.....	125 „	75 „	„	„ 30 $	=	3,832 $
China-Rinde	3,615 „	— „	„	„ 80 $	=	289,200 $
					Total.....	2,612,545 $

also etwas mehr als im vorigen Jahre.

Der Mehrbetrag des Absatzes Europäischer Waaren kommt zu einem sehr großen Theil Fabrikaten der Preußischen Rheinprovinz zu Gute, da der zunehmende Wohlstand der unteren Klasse der Bevölkerung und die erhöhten Baumwollenpreise einen beträchtlich vermehrten Konsum von Tuchen, Kasimirs und sonstigen Wollenwaaren, sowie von bedruckten und gewebten wollenen und halbwollenen Shawls und Kleiderstoffen zur Folge gehabt haben. Dagegen hat der Absatz in allen Sorten von Getränken, besonders Hamburger Fabrikats, ganz enorm abgenommen, was einestheils daher rührt, daß in Folge einer reicher ausgefallenen Ernte an Landesprodukten Wein und Branntwein auf mehr als die Hälfte ihres Werthes im vergangenen Jahre gefallen sind, anderntheils aber auch die Fabrikation von Getränken sich hier täglich mehr vervollkommnet, so daß die Konsumenten nicht länger nur das ausländische Fabrikat fordern, welches durch Transport, Bruch und hohen Zoll so enorm vertheuert wird. Der Artikel ist übrigens zum Auffüllen der Schiffe sehr wichtig, und es wird schwer halten, ihn anderweitig zu ersetzen.

Das Import- und Exportgeschäft ist durch folgende Schiffe vermittelt worden:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
Hamburger..........	4	1,316
Hannöversches.......	1	356
Spanisches..........	1	203
Englische	33	12,338
Französische.........	6	2,900
Chilenische	4	651
Peruanische..........	7	3,432
zusammen.....	56	21,196

denen sich einige kleine Fahrzeuge für den Küstentransport und die regelmäßigen Dampfschiffe der Pacific Steam Navigation Company anschließen. Letztere gewinnt in jedem Jahre an Ausdehnung und vermittelt bereits einen großen Theil der Schifffahrt via Panama, welche bei der Zinsersparniß für alle werthvollen Waaren immer mehr an Bedeutung zunimmt, obwohl die Fracht sehr hoch zu stehen kommt. So zahlt Wolle, der Hauptexportartikel, 14 Pfd. Strl. per Ton Fracht nach England via Panama, während per Segelschiff die Fracht augenblicklich 6 Pfd. Strl. 10 Sh. beträgt. Die Differenz auf Waaren von Europa ist jedoch noch beträchtlicher; die Fracht auf Maaßgüter von Liverpool nach Islay beträgt 12 Pfd. Strl. per Ton von 40 Engl. Kubikfuß, während Frachten von Hamburg nach Islay direkt zu 2 Pfd. Strl. 10 Sh. bis 3 Pfd. Strl. zu erlangen sind.

In Lima sind zwar im Laufe des verflossenen Jahres zwei Banken errichtet worden, welche mit Londoner Bankhäusern in intimer Verbindung stehen, allein hier hat sich noch kein Banquiergeschäft entwickelt und Geld bleibt selten und theuer, und ist kourant zu 12 pCt. p. a. mit genügender Sicherheit unterzubringen.

Die Zahl der sich hier ansiedelnden Preußen vermehrt sich mit jedem Jahre.

Arequipa, ult. Dezember 1863.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu New-Orleans für das Jahr 1863.

Die Erwartungen, zu denen man sich im Anfang des so eben verflossenen Jahres berechtigt glaubte, daß nämlich der dieses Land nun schon mehrere Jahre verwüstende Bürgerkrieg endlich sein Ende erreichen würde, sind nicht in Erfüllung gegangen, und eine Wiederbelebung des hiesigen Handels hat in 1863 nicht stattgefunden. Der Fall von Vicksburg und Port Hudson schien das letzte Hinderniß des freien Verkehrs auf dem Mississippifluß wegräumen zu wollen, doch diese Ereignisse haben nur spärliche Früchte getragen, und im Grunde genommen war man vielleicht auch nicht berechtigt, mehr zu erwarten, indem bei der Zerstörung und Verwüstung, welche von den beiden kriegführenden Parteien auf den am Mississippifluß gelegenen Pflanzungen angerichtet wurde, die Materialien fehlten, um dem Handelsverkehr Lebhaftigkeit zu geben. Das häufige Erscheinen von Guerillabanden längs der Ufer des Flusses, sowie auch die zahlreichen Einschränkungen, denen der Verkehr zwischen New-Orleans und den westlichen Städten unterworfen wurde, und welche beabsichtigen, den Handel in die Hände Weniger zu bringen, müssen auch als Ursachen angesehen werden, welche den Verkehr mit den westlichen Staaten lähmen.

Die Zufuhren von Baumwolle hierher betrugen seit dem 1. Januar bis zum 1. September 1863 .... 19.590 Ballen, und vom 1. September bis zum 31. Dezember 1863 ... 51,680 „
mithin zusammen ... 71,270 Ballen.

Hiervon gingen nach New-York und anderen nördlichen Häfen 60,690 Ballen und nur 2642 Ballen nach Europäischen Häfen.

Die Baumwolle, welche sich in den seit dem Juli 1863 von den Nordstaaten wieder unterworfenen Distrikten vorfand, scheint nun so ziemlich erschöpft zu sein, und das Wenige, was jetzt von Baumwolle hier eintrifft, kommt meistens aus Gegenden innerhalb der Grenzen der Konfederirten. Unter diesen Umständen ist zu vermuthen, daß, wenn es den Federalen nicht gelingen sollte, ihren Militairkordon weiter auszudehnen, die Zufuhren von Baumwolle im Laufe dieses Jahres diejenigen des vergangenen Jahres nicht erreichen werden; denn die Pflanzungen, welche man längs des Flusses wieder in Kultur zu bringen beabsichtigt, dürften nicht im Stande sein, dieselbe Quantität Baumwolle zu liefern, wie die, welche von früheren Ernten sich dort noch vorräthig befand. Es fehlt hier nicht an Spekulanten, welche Pflanzungen von der Regierung pachten wollen; allein der Mangel an Pferden und Mauleseln, und wohl auch an Arbeitern steht einer ausgedehnten Kultur entgegen, und auf der anderen Seite kann man kaum erwarten, daß diejenigen Pflanzer, welche ihre Heimath verließen, um nach Texas, Alabama oder Georgien vor Beendigung des Krieges überzusiedeln, dahin wieder zurückkehren.

Die Zuckergegenden von Louisiana befinden sich fast ganz unter der Botmäßigkeit der Vereinigten Staaten. Die gewaltsame Umgestaltung des Arbeits-Systems des Südens, sowie die dort mehr als irgend anderswo stattgehabte gänzliche Zerstörung mancher Pflanzungen haben das Erträgniß von Zucker sehr geschmälert und man nimmt allgemein an, daß die letzte Ernte nicht mehr als 50,000 bis 60,000 Fässer liefern werde, wovon ungefähr 30,000 Fässer bereits hier angekommen sind. In früheren Jahren hatte Louisiana schon 450,000 Fässer produzirt. Die Zahl der Schiffe, welche von Europäischen Häfen hier ankamen, betrug 31, nämlich: 15 von Frankreich, 8 von Großbritannien, 7 von Italien und 1 von Spanien, hauptsächlich mit Weinen, Früchten, Salz und Steinkohlen beladen. Der Europäische Ausfahrhandel beschäftigte nur 24 Schiffe, wovon 15 nach Frankreich, 6 nach Spanien und 3 nach Großbritannien gingen; ihre Ladungen bestanden, außer 2001 Ballen Baumwolle und 123 Fässern Tabak nach Frankreich, in 641 Ballen Baumwolle und 200 Fässern Tabak nach England, hauptsächlich aber in Stäben. Nur ein Preußisches Fahrzeug kam von Bordeaux mit einer Ladung Wein hier an und ging von hier in Ballast nach Matamoros. Das Nähere über die Ausfuhr ergiebt die folgende Uebersicht:

Aus New-Orleans wurde nach Europäischen Häfen im Jahre 1863 ausgeführt:

nach:	Waaren:
Havre	856 Ballen Baumwolle, 2000 Stäbe 2c.
Kadix	270,000 Stäbe.
Bordeaux	120,000 „
Bordeaux	175,000 „
Bordeaux	52,000 „
Bordeaux	112,500 „
Kadix	80,000 „
Falmouth	feine Hölzer und Mäste.
Tarragona	250,000 Stäbe und 150 Ballen Sassaparilla.
Bordeaux	87,350 „ und 50 Fässer Fett.
Kadix	140,000 „
Kadix	120,000 „
Barcelona	101,000 „ und 17,000 Stück Hufe und Hörner und 100 Fässer Speck.
Havre	117,100 Stäbe.
Havre	70,600 „ und 57 Ballen Baumwolle.
Liverpool	85,000 „ und 200 Fässer Tabak.
Liverpool	641 Ballen Baumwolle, Häute 2c.
Bordeaux	114,000 Stäbe, 200 Fässer Speck, 40 Fässer Fett.
Marseille	43,050 Stäbe.
Bordeaux	43,000 „
Havre	1,050 Ballen Baumwolle.
Bordeaux	62,000 Stäbe.
Havre	123 Fässer Tabak und 2500 Stäbe.
Havre	437 Ballen Moos, 38 Ballen Baumwolle und 20,000 Stäbe.

Die Einfuhren aus Europa waren:

aus:	Waaren:
Genua	Oel, Früchte 2c.
Liverpool	Salz.
Marseille	Weine 2c.
Bordeaux	Weine.
Palermo	Früchte 2c.
Genua	Seife, Früchte, Oel 2c.
Liverpool	Porzellanwaaren.
Kardiff	Steinkohlen.
Kadix	Salz.
Havre	Weine und verschiedene Waaren.
Liverpool	Steinkohlen.
Bordeaux	Weine und Verschiedenes.
Havre	Weine, Erdäpfel 2c.
Liverpool	Salz und Verschiedenes.

Bei dem nun schon so lange anhaltenden Mangel an Erwerbs- und Einnahmequellen sind gar viele der Einwohner des hiesigen Orts, welche früher an Wohlstand gewöhnt waren, kaum noch im Stande, sich die nöthigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Mit der ärmeren Klasse steht es weniger schlimm; zahlreiche Arbeiter gingen nach Matamoros, andere ließen sich bei der Armee anwerben, und diejenigen, welche hier zurückblieben, finden fast sämmtlich Beschäftigung und hinreichende Unterhaltsmittel.

Die Staats- und Stadtsteuern werden sehr unregelmäßig und in vielen Fällen gar nicht bezahlt, die Stadt mußte, um sich die Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben zu verschaffen, schon seit geraumer Zeit zur Anfertigung von Papiergeld die Zuflucht nehmen.

Im Februar vorigen Jahres erließ General Banks, der Kommandant des Golfdepartements, einen Aufruf an die unter seine Botmäßigkeit gekommenen Pflanzer, damit diese mit ihren Sklaven gegen Zahlung eines Arbeitslohnes von 2 bis 3 Dollar pro Monat eine Uebereinkunft träfen. Diesem Aufruf wurde vielfach Folge geleistet; das Resultat war aber nicht besonders zufriedenstellend, denn bei dem Mangel an aller Disziplin, welche in Folge der neuen Verordnungen eintreten mußte, geben die Neger sich nur zu gern ihrem natürlichen Hange zum Müßiggang hin. Nach einer kürzlich wieder ergangenen Anzeige wird die hiesige Militairbehörde mit dem 1. Februar d. J. neue Anordnungen treffen, um die Arbeitsverhältnisse der Neger auf den Pflanzungen zu reguliren; man glaubt annehmen zu dürfen, daß diese durchgreifend genug sein werden, um dem Müßiggang und Vagabundiren entgegenzutreten. Käme es nicht dahin, so würden die Baumwollen- und Zuckerplantagen wahrscheinlich sehr großen Schaden nehmen; denn wer wollte dafür die Bürgschaft übernehmen, daß die Arbeiter nicht gerade zur Zeit, wo die Arbeiten am meisten drängen, sich weigern, ihre Obliegenheiten zu verrichten, oder doch solche Bedingungen stellen, auf welche man unmöglich eingehen kann.

Die bisherigen gewaltsamen Eingriffe der Behörden in das Arbeits-System des Südens haben zur Folge gehabt, daß die Neger großen Drangsalen ausgesetzt wurden; die zum Dienst in der Armee Brauchbaren wurden eingezogen, nur wenige stellten sich freiwillig, während die meisten die Pflanzungen massenhaft verließen, viele starben aus Noth, da auf den Sammelplätzen der Konskribirten gar keine Vorsorge getroffen war. Im Interesse der Neger selbst wäre es zu wünschen, daß die Emanzipationsfrage endlich nicht mehr im bloß politischen Interesse ausgebeutet würde, sondern nach vernünftigen und praktischen Rücksichten ihre Erledigung fände.

New-Orleans, den 15. Januar 1864.

Mittheilungen.

Glogau, 4. April. Wenn die Handelsgeschäfte in Waaren und Fabrikaten im Allgemeinen den Anforderungen des Handelsstandes wenig entsprechen, so ist der Grund großentheils in den unsicheren politischen Verhältnissen und in den niedrigen Getreidepreisen zu finden. Der Landmann schränkt sich bei den im Gegensatz zu seinen geringen Einnahmen vielfach gesteigerten Preisen der Fabrikate wesentlich in seinen Bedürfnissen ein, was besonders bemerkbar in dem kleineren Geschäftsverkehr hervortritt. Die im Februar c. in der Nachfrage nach Tuchen eingetretene geringere Lebhaftigkeit ist durch große Nachfrage und Bestellung im März c. ohne Einfluß auf die Fabrikation geblieben; es wird sehr fleißig und mit gutem Nutzen gearbeitet. Aber trotz der regen und lohnenden Fabrikation von Tuchen bleiben die Wollpreise niedrig, und der Handel darin bringt für die Unternehmer keinen besonderen Nutzen. Diese Erscheinung findet ihre Begründung in der Benutzung von Wollabfällen zu neuen Fabrikaten, während solche früher für die Fabrikation nutzlos waren, in den Verbrauch von alten Wollenwaaren, die zu neuen Fabrikaten verarbeitet werden, und in dem größeren Verbrauch von Australischen Wollen. Daß bisher in dieser Gegend auch nur ein Lieferungsgeschäft in Wolle abgeschlossen sei, haben wir nicht vernehmen können. Dagegen sollen Gebote von ca. 5 Rthlrn. unter den vorjährigen Preisen gemacht und abgelehnt sein. Die Saaten stehen ganz vorzüglich und haben bisher durch Nachtfröste, die auch nur selten waren, durchaus nicht gelitten. Bei der sehr günstig gewesenen Witterung nimmt die Ackerung und Frühjahrsbestellung den besten Fortgang.

Magdeburg, 10. April. Der Getreidehandel scheint eine bessere Wendung nehmen zu wollen, denn die Anfragen und Aufträge für Weizen aus Süddeutschland und für Roggen aus Hannover, Westphalen und weiter westwärts mehren sich und wenngleich nur ein mäßiger Nutzen sich dabei herausstellt, so bekunden sie doch in der Hauptsache den Bedarf. Auch die Berichte von Hamburg lauten fester und wurden die nach dort gelangten bedeutenden Parthien Weizen für Belgien, Frankreich und Schottland gekauft. Ebenso zeigt sich von England aus Bedarf an Gerste zu besseren Preisen. Wegen der Saatzeit sind die Zufuhren vom Lande schwach. Die Vegetation ist überall im Rückstande und wäre wärmere Witterung erwünscht. In Zucker, sowohl roher als raffinirter Waare war nur Anfangs des Monats lebhafter Umsatz, später war derselbe beschränkter, wiewohl die Vorräthe von Rohzucker bereits ziemlich zusammengeschmelzen sind und sich nur noch auf ca. 290,000 Ctr. guter Qualität in der Provinz und in den Fabriken der Anhaltinischen Herzogthümer belaufen sollen, was die Ansicht befestigt, daß bis zur neuen Campagne eine weitere Preissteigerung eintreten wird, von welcher auch raffinirte Zucker nicht ausgenommen werden. Das in dem verflossenen Monate verkaufte Quantum Rohzucker beläuft sich auf ca. 85,000 Ctr.

Halle a. S., 20. März. In den Handelsverhältnissen der hiesigen Gegend hat sich während des Monats Februar d. J. im Wesentlichen nichts geändert. Der Druck der politischen Verhältnisse blieb fühlbar und mit Ausnahme weniger Artikel war das Waarengeschäft ein sehr beschränktes. Zu den erwähnten Ausnahmen gehört Weizenstärke, in welcher ein ziemlich reger Verkehr bei steigenden Preisen zu beobachten war. Am Monatsschluß galt der Centner 6 Rthlr. Ferner Kümmel, der bei sehr spärlicher Zufuhr im Preise bis auf 9½ Rthlr. stieg. Die übrigen unter die Kollektivbezeichnung „Landesprodukte“ gehörigen zahlreichen Artikel waren mehr oder weniger unbeachtet. Was Getreide anbelangt, so gab es zwar etwas Abfuhr von Weizen nach dem Rheine und von Gerste nach Nord-Deutschland; indeß machte sich der von der Furcht vor Blokadezuständen hervorgerufene Mangel an Bestellungen von Gerste für Englische Rechnung sehr fühlbar. Die Getreidezufuhr hielt mit der Abfuhr ungefähr gleichen Schritt, und die Preise waren daher nur geringen Veränderungen unterworfen; dieselben bewegten sich:

für Weizen	zwischen	49 —53	Rthlr.	pro Centner,
„ Roggen	„	36 —38	„	„
„ Gerste	„	29 —31	„	„
„ Hafer	„	21½—22½	„	„

Nur im Rohzuckerhandel herrschte wiederum den ganzen Monat hindurch ein mehr oder weniger reges Leben. Höhere Preise für Kolonialzucker in London und für Kolonial- und Rübenzucker in Frankreich regten die Spekulation an und verursachten Ankäufe zum Zwecke des Exportes. Die Umsätze in der 2ten und 3ten Woche waren daher bei einer Preissteigerung von ⅙—⅓ Rthlr. ziemlich belangreich. In der letzten Woche verminderte sich die Nachfrage zwar, ohne daß dies jedoch einen Druck auf die Preise hätte ausüben können. Im Ganzen mögen ca. 53,000 Ctr. Rohzucker umgesetzt worden sein. Der Preis für raffinirte Waare steht zu dem der rohen noch immer im Mißverhältniß. Die Raffinadeure beginnen, da der Abzug ihres Fabrikats rege ist, durch Zurückhaltung ihrer Angebote auf eine Preiserhöhung hinzuwirken. Am 29. Februar wurden je nach den verschiedenen Qualitäten für Rohzucker 13½ abstrigend bis 12 Rthlr. pro Centner, für Raffinaden 17½ abstrigend bis 16½ Rthlr. pro Centner bezahlt. Etwa 10 Fabriken haben die Kampagne beendet, die Mehrzahl wird dies im Laufe des Monats März thun und nur ein kleiner Theil in den Monat April hinein arbeiten.

Hannover, im Februar. Nach einer in Nr. 15 der Hannoverschen Gesetz-Sammlung für 1863 mitgetheilten Bekanntmachung des hiesigen Finanz- und Handels-Ministeriums vom 7. April 1863 erscheint nach den jetzigen Verkehrsverhältnissen mit Holland die fernere Beibehaltung der durch die Bekanntmachung vom 29. Juli 1854 wiedereingeführten Binnenkontrolle für Kaffee nicht mehr erforderlich, und ist die durch die erwähnte Bekanntmachung für die zu den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn und Leer gehörigen, im Binnenlande belegenen Landestheile getroffenen Anordnung wieder aufgehoben worden.

Nyköping, im Februar. Die wichtigeren Importartikel waren in 1863: 21,609 Centner Salzhäring zu 3 Rthlr. 4 Sgr. pro Centner, 121,378 Scheffel Steinkohlen zu 9 Sgr. pro Scheffel, 4575 Pfund Leinöl, 1800 Ctr. Roheisen (Engl.) zu 1 Rthlr. pro Ctr., 18 Faß feuerfester Thon zu 5 Rthlr. pro Faß und 1000 Stück feuerfeste Backsteine zu 40 Rthlr. pro 1000. — Es sind vom Auslande im Laufe des Jahres 55 Fahrzeuge größtentheils von England und Norwegen eingekommen. Ausgeführt wurden: 14,965 Scheffel Roggen zu 1 Rthlr. 13 Sgr. pro Schfl., 80,365 Schfl. Hafer zu 24 Sgr. pro Schfl., 4299 Ctr. Stabeisen zu 2 Rthlr. 13 Sgr. pro Ctr., 810 Ctr. Roheisen (Schwed.) zu 1 Rthlr. 8 Sgr. pro Ctr., 1030 Ctr. zersägte Kanonen, 5400 Ctr. Eisenerz, 4423 Dutzend Föhrene Planken und Föhrene Bretter zu 7 Rthlr. 15 Sgr.

bis 3 Rthlr. pro Dutzend. Es sind von hier nach dem Auslande 55 Fahrzeuge größtentheils nach England, Norwegen, Dänemark, Frankreich und Deutschland abgegangen. Aus Preußen kam kein Schiff in den Häfen des Konsulatbezirks ein. Die Rhederei der Stadt Nyköping besteht aus 15 Fahrzeugen, nämlich 4 Schoonern, 8 Schaluppen und 3 Dampfschiffen. Die inländische Schifffahrt wird meistens nach Stockholm, Norrköping und Götheburg betrieben. Ein neues Zollgesetz wurde am 4. Dezember 1863 erlassen; dasselbe ist für ganz Schweden vom 1. Januar 1864 ab in Kraft getreten. Die Lootsengebühren und Bakengelder sind von Preußischen Schiffen ebenso wie von den inländischen in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 9. Juli 1862 zu zahlen. Die Hafenabgaben, welche die Stadt Nyköping vereinnahmt, werden sowohl beim Ein- als Ausgange entrichtet, und zwar für die Schwedische Kommerzlast (100 Preußische Schiffslasten = 109½ Schwed. Komlst.): 1) von Schiffen mit Ladung 25 Oere (2 Sgr. 11 Pf.); 2) von Schiffen mit Ballast 19 Oere (2 Sgr. 2½ Pf.); 3) außerdem ½ pCt. des Zollwerths für eingeführte und $\frac{1}{10}$ pCt. des Zollwerths für ausgeführte Waaren. Die Quarantainebestimmungen sind unverändert geblieben und bestehen in den zur Zeit für Schweden überhaupt geltenden Verordnungen. Was die Gewerbs- und Fabrikthätigkeit betrifft, so befindet sich in der Stadt mit einer Bevölkerung von 5000 Seelen eine bedeutende Faktoreianlage, aus mehreren größeren mechanischen Werkstätten bestehend, in welchen Gußwaaren, Maschinentheile, Maschinen und Dampfschiffe hergestellt werden. Außerdem besitzt Nyköping verschiedene Mahlmühlen, Sägewerke und Fabriken. Es bestehen außerdem innerhalb der Provinz: 1 Baumwollspinnerei, 1 Kobalt- und Kupferwerk, 1 Pulvermühle, 3 Stückgießereien, mehrere Hammerwerke ꝛc. Der Ackerbau befindet sich auf einem hohen Standpunkte. Man hegt die Meinung, daß der Kornertrag des Jahres 1863 dem Bedürfnisse der Provinz entsprechen und daß sogar außerdem noch ein beträchtlicher Ueberschuß zum Verkauf gelangen werde.

Uleåborg, im Februar. Der Export des hiesigen Platzes belief sich im verflossenen Jahre auf:

63,480	Tonnen	Theer,
4,199½	„	Pech,
32,480	Zwölfter Planken und Bretter,	
5,595	Balken,	
6,543	Lpfd.	Butter,
390	„	Talg,
22½	Tonnen	Lachs.

Importirt wurden:

21,639	Tonnen	Salz,
1,510	„	Weizenmehl,
29,659	„	Getreide,
1,211	„	Heringe.

Im Vergleich mit dem Jahre 1862 war der Export derselbe, mit Ausnahme von Holzwaaren, wovon im verflossenen Jahre bedeutend mehr ausgeführt wurde, als in 1862; dagegen war der Getreide-Import um die Hälfte geringer, da die Ernte in den meisten Distrikten recht gut ausfiel. Die Schifffahrt war im letzten Jahre sehr lebhaft und besonders viele Deutsche Schiffe besuchten unseren Hafen; unter denselben befanden sich 10 Preußische Schiffe.

Havre, im Januar. Der Verkehr Preußischer Schiffe in den Häfen von Havre, Fecamp, St. Malo und St. Sauveur, sowie in Honfleur während der vier letzten Jahre war folgender:

Jahr.	Havre.		Fecamp.		St Malo und St. Sauveur.		Honfleur.	
	Schiffe.	Last.	Schff.	Last.	Schff.	Last.	Schff.	Last.
1860..	15	2100	1	107	2	240	2	269
1861 .	53	8142	2	185	3	329	1	165
1862..	21	3256	.	.	2	233	1	180
1863..	13	2757	2	269	4	533	1	111

Valencia, 31. Januar. Im verflossenen Jahre sind hier nur zwei Preußische Schiffe, das eine von Calmar mit Balken, das andere von Swansea mit Kohlen kommend, eingetroffen. Das von Calmar gekommene Schiff fand eine Rückfracht nach Bremen mit Wein und anderen Waaren; das zweite Schiff versegelte in Ballast nach Cardiff.

Cadix, 10. Februar. Während des Jahres 1863 sind in den hiesigen Hafen überhaupt 5021 Fahrzeuge eingelaufen. Davon waren:

Spanische Kriegsschiffe	100
Fremdherrliche Kriegsschiffe	52
Spanische Kauffahrer aus Asien und Amerika	150
„ „ „ ausländischen Häfen	547
„ Küstenfahrer	1840
„ Fahrzeuge, kleinere	1298
Ausländische Kauffahrer, beladen	781
„ „ in Ballast oder auf der Durchfahrt	253
Summa	5021

gegen 5093 in 1862, 5079 in 1861 und 5106 in 1860.

Die eingekommenen ausländischen Kauffahrer vertheilen sich nach der Flagge, wie folgt:

Flagge.	Zahl der Schiffe.	Mannschaft.	Tonnen.
Englische	399	4,453	95,883
Französische	176	2,396	41,532
Schwedische und Norwegische	74	782	19,902
Holländische	65	839	13,981
Portugiesische	58	595	5,192
Amerikanische	54	678	24,570
Russische	50	648	15,270
Italienische	45	1,200	11,645
Dänische	21	182	4,058
Bremische	21	316	9,425
Hannoversche	15	149	2,348
Hamburgische	12	134	3,063
Preußische	12	164	4,603
Belgische	10	87	1,804
Oldenburgische	8	52	2,176
Oesterreichische	4	52	1,688
Orientalische (Uruguay)	4	45	920
Mecklenburgische	2	26	545
Türkische	1	13	40
Lübeckische	1	9	275
Peruanische	1	11	321
Brasilianische	1	11	178
Summa	1034	13,150	259,419

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23, für Großbritannien u. Irland Mr. Coxon in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 17. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 22. April 1864.

Gesetzgebung.

Erhöhung der Ein- und Ausgangsabgaben in den Vereinigten Fürstenthümern.

(Moniteur vom 22. November / 4. Dezember 1863.)

Alexander Johann I. 2c. 2c.

Auf den Bericht Unseres Minister-Staatssekretairs im Departement des Innern;

Im Hinblick auf die von der gesetzgebenden Versammlung in ihrer Sitzung vom 1. März d. J. angenommenen Entscheidung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von einem halben Prozent des Werthes der aus den Städten und Flecken an der Donau ausgeführten und dorthin eingeführten Waaren und Erzeugnisse;

In Erwägung, daß diese Abgabe besonders zur Verbesserung der Häfen und Quais in den gedachten Städten bestimmt ist,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Alle an der Donau belegenen Städte und Flecken, welche gegenwärtig als Plätze für den Ausgang und für den Eingang von Getreide und anderen Waaren dienen, werden ermächtigt, zu ihrem Vortheil und einzig zur Verbesserung der Häfen und Quais ein halb Prozent von dem Werthe der dortselbst aus- und eingeführten Erzeugnisse und Waaren zu erheben.

Dieses Recht wird gleichermaßen allen zur Zeit noch nicht in die Zahl der Städte und Flecken aufgenommenen Aus- und Eingangsplätzen an der Donau von dem Augenblicke an eingeräumt, zu welchem dieselben Kommunal-Verfassungen erhalten.

Die Ausfuhrabgabe ist nur in dem ersten Ladungshafen zu entrichten; wenn dieser Hafen sich in den mit einer Kommunal-Verfassung versehenen Städten und Flecken noch nicht vorfindet, so ist die Abgabe in dem Hafen derjenigen Städte, wo die schließliche Ladung bewirkt wird, zu entrichten.

Diese Abgabe wird von den betreffenden Kommunalkassen vereinnahmt und sofort, nachdem diese Verordnung in dem Landesmoniteur veröffentlicht ist, erhoben.

Art. 2. Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Bukarest, am 18. (30.) November 1863.

Pässe zu Reisen im In- und Auslande auf Fahrzeugen und Holztriften im Königreich Polen.

(Nach amtl. Mitth.)

Der K. K. General-Polizeimeister für das Königreich Polen hat zur Förderung des Verkehrs auf den dortigen Wasserstraßen eine Bekanntmachung erlassen, welche sich über die Bedingungen ausspricht, unter denen die Einwohner des Königreiches Polen, sowie Fremde die Erlaubniß resp. Pässe zu Reisen im In- und Auslande auf Fahrzeugen und Holztriften erhalten können. Indem ich den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft eine Abschrift dieser Bekanntmachung zur Kenntnißnahme zugehen lasse, mache ich darauf aufmerksam, daß es im wohlverstandenen Interesse der betheiligten Handlungs-Häuser liegen wird, nicht allein auf pünktliche Befolgung der vorgeschriebenen Bedingungen zu achten, sondern auch für Vermeidung aller Unregelmäßigkeiten möglichst zu sorgen, damit kein Anlaß zu abermaligen beschränkenden Maßregeln geboten werde.

Berlin, den 12. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. Delbrück.

An

die Vorsteher-Aemter der Kaufmannschaft

zu Königsberg, Memel, Stettin, Danzig und

die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft

zu Tilsit, Elbing, Berlin.

Bekanntmachung.

Bei Wiedereröffnung der Schifffahrt mit Beginn des Frühjahrs melden sich viele Schiffer, Rattmänner, Flößer und Floßknechte mit Anträgen um Ertheilung von Pässen zur Betreibung der Schifffahrt innerhalb des Landes und nach dem Auslande; außerdem wünschen verschiedene auswärtige Handlungshäuser und Gesellschaften, daß diesen Leuten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Einwohner des Königreichs, des Kaiserreichs oder Galiziens sind, die Nachsuchung von Pässen erleichtert werde.

In Folge dessen wird auf Grund einer Entscheidung S. E. des Statthalters des Königreichs, Grafen Berg, Nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Allen Schiffern, Flößern, sowie im Allgemeinen Leuten, die Schifffahrt betreiben, und welche Einwohner des Königreichs sind, wird gestattet, auf Fahrzeugen und Holztriften Dienste zu nehmen und zu diesem Behuf, den Vorschriften gemäß, Pässe nachzusuchen und zwar wie folgt:
   a. Solche, die sich zur Schifffahrt auf den Flüssen innerhalb des Landes vermiethen, können Pässe auf kürzere oder längere Frist von den resp. Kreis-Militair-Chefs erhalten, die ihnen nach Maßgabe der für dieselben vom Statthalter des Königreichs bestätigten Instruktion zu ertheilen sind.
   b. Solche, welche sich auf Fahrzeuge zu Reisen ins Ausland vermiethen und zu diesem Behuf Auslandspässe besitzen müssen, haben sich an die resp. Civil-Gouverneure zu wenden, denen zur Pflicht gemacht worden, Auslandspässe an Schiffer, Flößer und im Allgemeinen an Personen, welche Schifffahrt betreiben, nach vorheriger Verständigung mit den Militairchefs zu ertheilen.

   Anmerkung.

   Die Ertheilung von Auslandspässen an Personen aller übrigen Stände bleibt, wie bisher, Sache des Ober-Polizeimeisters.

   c. Personen, welche sich auf Fahrzeuge vermiethen, die nach dem Kaiserreich gehen, erhalten Pässe von den Chefs der Militair-Abtheilungen.
2) Russischen Arbeitsleuten, welche sich auf Fahrzeuge und Holztriften, die nach Polen bestimmt sind, zu vermiethen beabsichtigen, wird der Eintritt ins Land gestattet werden, wenn sie legale Beweise von den betreffenden Behörden des Kaiserreichs und überdies Führungs-Atteste Seitens der resp. ländlichen Verwaltungsämter besitzen.
3) Auch Flößer und sonstige Arbeitsleute aus den Grenzortschaften Galiziens, die Schifferei betreiben, können sich auf Fahrzeuge und Holztriften, die nach Polen gehen, vermiethen, wenn sie Führungs-Atteste Seitens ihrer Ortsmilitairbehörden und vorschriftsmäßige Auslandspässe besitzen.
4) Da Legitimationspapiere jeglicher Art, die von den Militairchefs der Hauptabtheilungen und von den Civil-Gouverneuren ausgestellt werden, nur Personen guter Führung beanspruchen dürfen, so wird deren Ertheilung von der Garantie der Gemeinden, in denen diese Personen wohnen, abhängen.
5) Eigenthümer von Fahrzeugen oder Kaufleute, welche Leute miethen, müssen sich schriftlich verpflichten:
   a. daß sie zur Beaufsichtigung des Dienstes, sowie im Allgemeinen der ganzen Schiffsmannschaft, einen besonderen Aufseher, der durch seine gute Führung bekannt ist, halten werden,
   b. daß ihre Fahrzeuge nur an den dazu bestimmten Orten anhalten werden,
   c. daß sie auf den Fahrzeugen für Niemand Pulver, Waffen und sonstiges Kriegsmaterial mitnehmen werden,
   d. daß sie keine Leute auf ihre Kähne annehmen werden, die nicht Legitimationspapiere besitzen,
   e. daß sie nicht Leute auf die Fahrzeuge zulassen werden, welche auf kleinen Kähnen herangefahren kommen,
   f. daß sie, sofern sich jemand von den Leuten vom Fahrzeuge entfernt, sofort der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen werden,
   g. Falls diesen Bestimmungen nicht nachgekommen wird, oder wenn sich unter den Leuten, die zu den Fahrzeugen oder Triften gehören, solche befinden sollten, die für die Regierung schädlich sind, werden die Eigenthümer der Fahrzeuge oder Triften nach dem Ermessen der Behörden bestraft.

Der General-Polizei-Meister.

gez. Trepow.

Eingangsabgabe von Zündhütchen in Spanien.

(Mon. univ. No. 42.)

Die Königin,

Nach Einsicht der von Dr. Ildefons Cortazar bei dem Finanz-Ministerium eingelegten Berufung gegen eine Entscheidung des General-Direktors der Zölle und des Tarifwesens vom 27. April 1863, durch welche bestimmt wurde, daß von der bei dem Zollamte zu Madrid in Gemäßheit des Art. 139 des Tarifs aufgestellten Zollberechnung für 86 Kil. leerer Patronen für Gewehre nach dem System La Fauheux 33⅓ pCt. von dem Gewicht der nach Art. 138 zu behandelnden Pappe abzusetzen seien;

In Erwägung, daß nach wiederholt angestellten Ermittelungen die hier fraglichen Pappcylinder 60 pCt. Pappe enthalten, und daß als Zündhütchen oder Kapsel, welcher Artikel unter Nr. 139 des nämlichen Tarifs aufgeführt ist, nur 40 pCt. gerechnet werden können,

Hat auf den Antrag des General-Direktors der Steuern und des Tarifwesens befohlen:

daß bei der Zollberechnung von Pappcylindern mit Zündhütchen, welche zu Patronen nach dem im Artikel 139 des Tarifs mit einbegriffenen System La Fauheux bestimmt sind, 60 pCt. wegen der nach dem vorhergehenden Artikel 138 des Tarifs zu verzollenden Pappe abgesetzt werden sollen.

Madrid, 31. Oktober 1863.

Zollbehandlung des ausländischen Branntweins in Spanien.

Die General-Direktion

Hat behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der zollamtlichen Abfertigung von Branntwein und um Zweifeln, sowie Anträgen auf Erläuterungen zu begegnen, angeordnet was folgt:

1) Branntweine bis zu 40 Graden exkl. haben die in Art. 10 des Tarifs und Branntweine zu 40 Graden und darüber haben die in Art. 588 des Tarifs angezeigte Abgabe zu zahlen;
2) Die Grade des Branntweins werden nach dem Areometer von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Graden des hunderttheiligen Thermometers ermittelt;
3) Demgemäß wird jedem Zollamte sobald als möglich ein Exemplar jedes dieser Instrumente übermittelt;
4) Da die gewöhnliche Temperatur der atmosphärischen Luft nicht 15 Grade, sondern bald mehr bald weniger beträgt, so ist es nothwendig, diesem Umstande Rechnung zu tragen, und wenn man die Dichtigkeit oder den Alkoholometergrad bestimmen will, im erstgedachten Fall die Gradzahl, welche die Differenz bis zu 15 bildet, vervielfältigt mit 0,4 abzuziehen, im zweiten Falle aber dieselben dergestalt hinzuzurechnen, daß wenn der bei einer Temperatur von 25 Graden des hunderttheiligen Thermometers zu probirende Branntwein beispielsweise auf dem Areometer von Gay-Lussac 70 Grad anzeigt, seine wirkliche Dichtigkeit 66 beträgt — eine Zahl, welche sich aus der Subtraktion des Produkts der mit 0,4 vervielfältigten Differenz von 10 Graden zwischen 15 und 25 ergiebt; wenn der Branntwein bei einer Temperatur von 12 Graden 80 Grade auf dem nämlichen Instrumente angiebt, so beträgt die Dichtigkeit desselben 81,2 weil das Produkt der Multiplikation von 0,4 mit den drei Differenzgraden zwischen 12 und 15 hinzugerechnet werden muß;
5) Der Tarif bezieht sich auf die Gradbestimmung Cartiers; es ist mithin nicht zu übersehen, daß 40 Grade nach der letzteren gleich 95,4 Graden nach Gay-Lussac sind.
6) Diese Verhältnißzahlen sind auf den jedem Zollamte zugesandten, mit beiden Gradeintheilungen versehenen Thermometern angezeigt; demgemäß ist es nicht erforderlich, eine Reduktionsberechnung der einen oder der anderen vorzunehmen; wenn die Dichtigkeit nach Gay-Lussac mit der aus der Temperatur sich ergebenden Berichtigung festgestellt ist, genügt die Bemerkung, welche Zahl bei Cartier der erhaltenen Ziffer entspricht.

Madrid, 23. November 1863.

Seerechtliche Grundsätze in Frankreich.

Wir theilen im Nachstehenden einen vor Französischen Gerichtshöfen verhandelten Rechtsfall mit, dessen Entscheidung für den Seehandel im Allgemeinen, besonders aber rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Schiffskapitaine wichtig ist. Das ergangene Urtheil ist dahin zusammen zu fassen:

> Alle Klagen auf Schadloshaltung wegen Havarei, welche durch Zusammenstoßen von Schiffen entstanden ist, sind unannehmbar, wenn der Kapitain, obgleich er klagen konnte, weder Protest erhoben, noch eine Forderung gestellt hat; derartige Proteste und Anforderungen sind nichtig, wenn sie nicht binnen vier und zwanzig Stunden geschehen und insinuirt worden sind, und wenn nicht binnen Monatsfrist eine gerichtliche Klage darauf erfolgt ist.
>
> Mit anderen Worten:

die einem Schiffe durch ein anderes Schiff zugefügte Beschädigung begründet keinen Anspruch auf Schadloshaltung, — und zwar selbst dann nicht, wenn die Beschädigung von dem Urheber derselben eingeräumt wird, — sofern der Kapitain des beschädigten oder verloren gegangenen Schiffes nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die in den Artikeln 435 und 436 des Code de commerce bezeichneten vorstehend erwähnten Förmlichkeiten erfüllt hat.

Die Thatsachen, wie sie aus den Vorträgen der Parteien und den beigebrachten Urkunden sich ergeben, sind folgende:

Der Kapitain von Marées, Führer des Preußischen Barkschiffs »Seejungfer«, segelte am 19. März 1861 mit einer nach London bestimmten Ladung Getreide von Konstantinopel ab. Am folgenden Tage, den 20. März, befand er sich im Meere von Marmora. Da gegen Abend der Wind abfiel, die Strömungen landwärts trieben, und das Schiff sich nicht mehr steuern ließ, ging der Kapitain nicht weit von Gallipoli vor Anker.

Am hiernächst folgenden Tage, den 21. März, früh vor Tagesanbruch fuhr das Postdampfschiff der Compagnie des Messageries Impériales, »Cydnus«, gleichfalls von Konstantinopel kommend, mit voller Dampfkraft auf die noch immer vor Anker liegende »Seejungfer« zu.

Die Wachtmannschaft der »Seejungfer« rief, sobald sie das Dampfschiff in Sicht bekam, die Bemannung des auf sie zukommenden Fahrzeuges an — — — einige Augenblicke später stieß das Dampfschiff mit Heftigkeit auf der Backbordseite gegen die »Seejungfer.« — — — Das Meer war ruhig, der Himmel sternhell. Drei Viertel Stunden darauf sank die »Seejungfer« trotz aller Anstrengungen, welche gemacht wurden, um das Leck zu verstopfen, bei 20 Faden Wassertiefe auf den Grund und es blieben von ihr nur die Spitzen des großen und des Fockmastes sichtbar. In diesem Augenblick fing es an zu tagen.

Gleich nach dem Zusammenstoß wurde die Mannschaft der »Seejungfer« einschließlich des Kapitains von den Booten des »Cydnus« aufgenommen und an Bord des Dampfschiffes gebracht. In Folge des Unglücksfalles begaben der Kapitain und seine Mannschaft sich nach Gallipoli; der Kapitain brachte seinen Protest bei dem Preußischen Vice-Konsul an. Letzterer begab sich an Bord des »Cydnus«, um daselbst zur Feststellung des Thatbestandes Zeugen zu vernehmen und den Protest des Kapitains von Marées zu insinuiren. An Ausführung seines Vorhabens wurde er — wie sein Bericht sagt — anfänglich gehindert, und später ward in demselben Augenblick, in welchem er die Freiheit zu handeln wiedererlangt hatte, der Befehl zur Abfahrt des »Cydnus« ertheilt, wodurch er sich genöthigt sah, das Schiff vor Erreichung seines Zweckes zu verlassen.

Zur vollständigen Darlegung des faktischen Herganges ist noch anzuführen, daß der Kapitain von Marées, sobald er das Verdeck des »Cydnus« betreten hatte, den Kapitain dieses Schiffes, Terrighi, thätlich angriff. Es entspann sich hieraus ein kurzes Handgemenge, in Folge dessen ꝛc. Terrighi den Kapitain von Marées in Eisen legen ließ. Erst auf die Vorstellungen einiger Passagiere und nachdem er sich auf seine Eigenschaft als Landwehr-Offizier berufen hatte, wurde von Marées wieder in Freiheit und in Gallipoli ans Land gesetzt. Von dort begab er sich über Konstantinopel mit seiner Mannschaft auf dem Landwege nach Berlin.

Auf Grund dieser Vorgänge beauftragte das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Preußischen Konsul zu Marseille, gegen die Compagnie des Messageries Impériales Klage zu erheben. Der Konsul vereinigte sich zu diesem Zweck mit den Eigenthümern der Ladung und beide luden gemeinschaftlich die genannte Gesellschaft vor das zuständige Handelsgericht zu Marseille.

Der gemeinsame Klageantrag verlangte von der Compagnie des Messageries Impériales die Erstattung nachstehender Beträge:

125,000 Frs.	Werth	der Ladung,
70,000 »	»	des gesunkenen Schiffes,
7,000 »	»	der Effekten des Kapitains und der Mannschaft,
5,000 »	»	Reparaturkosten,
20,000 »	»	Betrag der Fracht,
20,000 »	»	Schäden und Zinsen, außer den Prozeßkosten,
Summa 247,000 Frs.		

Zur Würdigung des Vertheidigungs-Systems der Gesellschaft empfiehlt es sich, hier den Wortlaut derjenigen Gesetzesstellen anzuführen, auf welche sich die Vertheidigung stützte. Es sind dies die Artikel 435 und 436 des Code de commerce, welche also lauten:

Art. 435. Unannehmbar sind — — — alle Klagen auf Schadloshaltung wegen Schäden, welche an einem Orte, wo der Kapitain hätte klagen können, durch Zusammenstoßen von Schiffen verursacht worden sind, wenn er deshalb keine Anforderung gemacht hat.

Art. 436. Diese Proteste und Anforderungen sind nichtig, wenn sie nicht binnen vier und zwanzig Stunden geschehen und insinuirt worden sind, und wenn nicht binnen Monatsfrist nach ihrem Datum eine gerichtliche Klage darauf erfolgt ist.

Der Kapitain Terrighi resp. die Kompagnie widersprach den Klageanträgen als unannehmbar und unbegründet.

Als unannehmbar, weil der Kapitain von Marées innerhalb der gesetzlichen Frist Protest weder erhoben noch insinuirt habe, das heißt also, man setzte ihm eine Unannehmbarkeits-Einrede entgegen, die aus der angeblichen Nichterfüllung der in den verallegirten Artikeln 435 und 436 des Code de commerce vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen war. Der von Seiten des Kapitains von Marées etwa aus der schnellen Abfahrt des »Cydnus« herzuleitende Einwand der Unmöglichkeit, jene Akte vorzunehmen, ward deshalb für unstatthaft erklärt, weil in Abwesenheit des Kapitains Terrighi der Französische Konsul und der Agent der Compagnie des Messageries zur gültigen Annahme jener Insinuationen gesetzlich ermächtigt gewesen seien.

Als unbegründet ward die Klage bezeichnet, weil der Zusammenstoß und der hierdurch herbeigeführte Unglücksfall nur einem Versehen des Kapitains von Marées zuzuschreiben sei, dem in sofern eine doppelte Verschuldung zur Last falle, als er einmal sein Schiff in das Fahrwasser vor Anker gelegt, und sodann vorschriftswidrigerweise das Anzünden seiner Signallichter verabsäumt habe, ein Umstand, der es unmöglich gemacht, sein Schiff zeitig genug wahrzunehmen, um den Zusammenstoß zu vermeiden.

Im Interesse des Kapitains von Marées und zur Unterstützung seines Klageanspruchs ward in thatsächlicher Hinsicht entgegnet: Die Stelle, an welcher die »Seejungfer« vor Anker gelegen, sei nicht vom Kapitain willkürlich gewählt, sondern durch höhere Gewalt bestimmt worden, das Schiff habe da sich befunden, wohin der Mangel an Wind und die Strömungen es gebracht hätten; der Vorwurf, das Schiff habe im Fahrwasser vor Anker gelegen, treffe nicht zu, da das Fahrwasser an jener Stelle so breit sei, daß die Schifffahrt sich völlig frei bewegen könne. Eine oberflächliche Ortsbesichtigung werde zur Würdigung dieses gegnerischen Einwandes genügen. Die vorschriftsmäßigen Signallichter hätten auf der »Seejungfer«, im Widerspruch mit der Behauptung des Kapitains Terrighi, allerdings gebrannt. Zum Beweise wurde auf das Zeugniß der Wachtmannschaft, sowie einiger Passagiere des »Cydnus« Bezug genommen. Was den Zusammenstoß selbst betreffe, so finde die klägerische Angabe ihre Bestätigung durch den eigenen Bericht des Kapitains Terrighi, welcher erkläre, daß die »Seejungfer« auf eine Entfernung von acht Kabellängen in Sicht gekommen sei, eine Entfernung, die groß genug sei, um den Zusammenstoß selbst von Seiten eines mit voller Kraft fahrenden Dampfschiffes zu vermeiden. Die Verschuldung des Kapitains Terrighi gehe außerdem aus der in seinem Berichte enthaltenen Angabe hervor, daß man, als die »Seejungfer« zuerst in Sicht gekommen, den »Cydnus« auf Steuerbord umgelegt habe. Da hierauf der Zusammenstoß eingetreten sei, müsse jenes Manöver falsch gewesen sein, und hieraus folge ferner, daß der Zusammenstoß nicht erfolgt sein würde, wenn die Richtung des »Cydnus« nicht verändert worden wäre. Alle diese Umstände seien zur Widerlegung der Behauptung geeignet, daß die »Seejungfer« gerade im Fahrwasser gelegen habe.

Gegen den auf Nichterfüllung der Förmlichkeiten gegründeten Einwand wurde ferner Namens des Kapitains von Marées replizirt:

Der letztere habe den Protest sofort bei seinem Konsul erhoben. Der zwischen ihm und dem Kapitain Terrighi ausgebrochene Konflikt müsse als Protest und als unzweideutige Kundgebung seiner Absicht, sein Recht zu verfolgen, betrachtet werden. — Wenn er nicht mehr gethan habe, so liege der Grund davon in der schleunigen Abfahrt des »Cydnus«. Die speziell auf den Mangel der Insinuation gegründete Rüge sei deshalb unhaltbar, weil nach dem Gesetze Zustellungen gültig nur an die Person selbst oder an deren Wohnsitz gemacht werden können, weil die vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 24 Stunden erfolgte Abfahrt des Kapitains Terrighi die Zustellung an seine Person verhindert, und weil demnächst die zu Marseille an Person und Wohnsitz des Direktors der Kompagnie gemachte Zustellung den Anforderungen des Gesetzes genügt habe.

Dies ist die sehr gedrängte Zusammenstellung der faktischen und rechtlichen Ausführungen der beiderseitigen Sachwalter.

Am 9. Juli 1861 erging das Urtheil des Handelsgerichts zu Marseille. Dasselbe erkannte die vereinigten Klageansprüche des Kapitains von Marées und der Gebrüder Ralli zu London als begründet an, sprach denselben die geforderten Summen zu und verurtheilte außerdem die Compagnie des Massageries Impériales in die Kosten.

(Die diesem Urtheile beigefügte ausführliche Begründung hier wiederzugeben, ist mit Rücksicht auf die später erfolgte Reformirung des Urtheils unnöthig.)

Von diesem Urtheile wurde Berufung an den Appellhof zu Aix eingelegt, welcher am 22. Januar 1862 auf Grund ausführlicher mündlicher Verhandlungen unter Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz das nachfolgende Urtheil erließ:

Abschrift des vom Appellhofe zu Aix vom 22. Januar 1862 im Prozesse des Kapitains Karl von Marées und der Gebrüder Ralli einerseits gegen die Messageries Impériales und den Kapitain Terrighi andererseits erlassenen Urtheils.

Auf die der Klage entgegengesetzte Unannehmbarkeitseinrede:

In Erwägung, daß nach dem Wortlaute der Artikel 435 und 436 des Code de commerce alle Klagen auf Schadloshaltung wegen Schäden, welche an einem Orte, wo der Kapitain hätte klagen können, durch Zusammenstoßen von Schiffen verursacht sind, unannehmbar sein sollen, wenn der Kapitain deshalb keine Anforderung gemacht hat; und daß die Anforderungen nichtig sind, wenn sie nicht binnen 24 Stunden geschehen und insinuirt worden sind, und wenn nicht binnen Monatsfrist nach ihrem Datum eine gerichtliche Klage darauf erfolgt ist.

Dergestalt, daß diese drei Förmlichkeiten vom Kapitain bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungs-Anspruchs erfüllt sein müssen, es sei denn, daß derselbe sich in der Unmöglichkeit zu klagen befunden habe, was zu beurtheilen dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

In Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle die Anforderung binnen der vorgeschriebenen Frist gehörig geschehen ist, da der Zusammenstoß am 21. März stattgefunden und der Preußische Kapitain, Karl von Marées, Führer des angelaufenen Schiffes »Seejungfer«, an demselben Tage dem Preußischen Konsul in den Dardanellen seinen Seerapport erstattet hat, welcher seinen Protest wegen des Verlustes seines Schiffes enthielt, der von ihm der Verschuldung des anlaufenden Schiffes »Cydnus«, Packetboot der Compagnie des Services maritimes des Messageries Impériales, zugeschrieben wurde.

In Erwägung, daß nach Erfüllung dieser ersten Förmlichkeit der Preußische Kapitain weder dem Kapitain des »Cydnus« noch den Eigenthümern dieses Packetbootes bis zum 23. April, dem Tage der an sie erlassenen Ladung vor Gericht, irgend welche Benachrichtigung hat zugehen lassen.

Daß demgemäß die Frage zu erörtern bleibt, ob derselbe dadurch, daß er die Zustellung seines Protestes binnen der 24stündigen Frist unterlassen hat, wie seine Gegner behaupten, des Entschädigungs-Anspruches verlustig geworden ist, oder ob, wie er angiebt, die Unmöglichkeit, jenen Akt vorzunehmen, in der er sich befunden, ihn gegen die Strenge des Gesetzes zu schützen geeignet ist.

In Erwägung, daß derselbe diese Unmöglichkeit aus folgenden Umständen herleitet:

1) daraus, daß die fast augenblickliche Abfahrt des »Cydnus«, der kaum zwei Stunden in den Dardanellen verweilte, ihm nicht Zeit gelassen habe, dem Kapitain Terrighi an einem Orte, wo es an den Mitteln zur sofortigen Ausführung einer solchen Formalität fehlte, eine Zustellung zu machen;
2) daraus, daß nach der Abfahrt des anlaufenden Schiffes in den Dardanellen Niemand vorhanden gewesen sei, der den Kapitain oder die Eigenthümer dieses Packetbootes zu vertreten, oder eine für dieselben bestimmte, und nicht an ihrem Wohnsitz gemachte Zustellung anzunehmen ermächtigt gewesen wäre.

In Erwägung aber, daß diese angebliche Unmöglichkeit auf der Annahme beruht, daß eine Zustellung nur an die Person selbst oder an deren Wohnsitz gültig geschehen könne, während im Gegentheil die Prozeßgesetze besondere Arten der Zustellung für diejenigen Akte zulassen, welche für Personen bestimmt sind, die an dem Orte, wo der Akt geschehen muß, weder anwesend noch wohnhaft sind, indem nämlich die Prozeßgesetze bestimmen, daß dergleichen Zustellungen in Frankreich an die Kaiserlichen Prokuratoren und an den Handelsplätzen der Levante (wie im vorliegenden Falle) an die Konsuln und Vice-Konsuln erfolgen sollen, die sie dann in der Konsulats-Kanzlei auszuhängen haben.

In Erwägung — in faktischer Hinsicht — daß in den Dardanellen, wo der Kapitain Karl von Marées am 21. März, dem Tage, an welchem der Zusammenstoß stattfand, ans Land gesetzt und von wo er erst am 28. nach Erstattung seines Seerapports und Erhebung des Protestes abgereist ist, ein Französischer Konsul residirt, welchem &c. von Marées die für den Kapitain und die Eigenthümer des »Cydnus« bestimmte Abschrift hätte einhändigen können, daß außerdem daselbst ein Agent der Messageries Impériales sich befindet, welchem er nöthigenfalls dieselbe Zustellung machen konnte.

In Erwägung, daß, wenn er den Französischen Vice-Konsul und den Lokalagenten der Kompagnie wirklich nicht für geeignet hielt, diese Zustellung anzunehmen, er sich wenigstens an die Französische Kanzlei zu Konstantinopel hätte wenden müssen, wo er am 29. deff. Monats angekommen und bis zum nächsten Tage verblieben ist, da — selbst zugegeben, daß die ersten 24 Stunden für ihn ohne die Möglichkeit, jenen Akt vorzunehmen, verstrichen waren — die Frist nur mit der Verpflichtung verlängert war, die Zustellung des Protestes nach Aufhören des Hinderungsgrundes zu bewirken.

Daß hiernach der Kapitain des angelaufenen Schiffes die Entschädigungsklage dadurch unannehmbar gemacht hat, daß er seinen Protest durch Nichterfüllung einer der im Code de commerce bei Verlust des Klagerechts vorgeschriebenen Förmlichkeiten nichtig werden ließ.

In Erwägung, daß in dieser Hinsicht zwischen dem Schaden, welchen die Ladung und demjenigen, welchen das Schiff erlitten hat, zwischen dem Befrachter und dem Schiffskapitain, kein Unterschied besteht, indem der letztere der Vertreter des ersteren und für alle auf dieses Doppelinteresse bezüglichen Akte sein gesetzlicher Mandatar ist, dergestalt, daß, wenn der Kapitain die bestimmten Vorschriften des Gesetzes zu erfüllen verabsäumt hat, der Befrachter wegen des an seinen Waaren erlittenen Nachtheils nur noch gegen den Kapitain Regreß nehmen kann.

In Erwägung, daß diese Wirkung der formellen Einrede ein Eingehen auf die sonstigen im Prozesse angeregten Fragen und eine Beurtheilung der materiellen Seite der Sache unnöthig macht.

In Erwägung, daß die Prozeßkosten der unterliegenden Partei zur Last fallen müssen;

Hebt der Gerichtshof das Urtheil a quo auf und erklärt, besser sprechend, ohne sich auf den Grund der Sache einzulassen, die von dem Kapitain Karl von Marées und den Gebrüdern Ralli gegen die Compagnie des Services maritimes des Messageries Impériales und den Kapitain Terrighi angestellte Klage für unannehmbar und weist dieselbe unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten beider Instanzen ab.

Präsident: Castellan.

Sachwalter: Arnaud für die Appellanten.

Bessat und Bigaud für die Appellaten.

Dies Urtheil enthielt unter anderen Bestimmungen implicite auch die Verurtheilung des Kapitains von Marées für den Fall, daß die Gebrüder Ralli eine Regreßklage gegen ihn anstellen sollten, dergestalt, daß derselbe nach Verlust seines Prozesses gegen die Messageries auch noch einer auf Ersatz des Werthes der Ladung zu richtenden Entschädigungsklage ausgesetzt war und noch ist.

Durch dieses Urtheil wurde die Entscheidung des Prozesses lediglich von der Beurtheilung einer Formfrage abhängig gemacht. Die materielle Seite der Sache trat hier — wie so oft — gegen die überwiegende Bedeutung der formellen in den Hintergrund.

Die Bedeutung des angerichteten Schadens war groß, die Thatsache, daß die »Seejungfer« vom »Cydnus« in den Grund gebohrt war, ließ sich nicht bestreiten, und ward auch nicht in Abrede gestellt. Der Beschädiger suchte ausschließlich in den aus dem Gesetze hergeleiteten Einreden seinen Schutz. Diese Einreden hatten nach Ansicht der Kläger, obwohl ein Appellhof sie zugelassen, eine unrichtige Anwendung gefunden. Das Interesse sowohl des Kapitains von Marées als auch der Gebrüder Ralli erheischte, daß man kein Rechtsmittel unversucht ließ. Es handelte sich dabei überdies um die gerichtliche Feststellung wichtiger Seerechtsgrundsätze. Aus allen diesen Gründen legten der Kapitain von Marées und die Gebrüder Ralli Kassation ein.

Der Kassationshof entscheidet bekanntlich nicht über faktische, sondern nur über Rechtsfragen. Als oberster Hüter des Gesetzes hat er nur über die formelle Seite der Sachen zu erkennen, das heißt darüber, ob das Gesetz nicht verletzt und ob dasselbe richtig oder unrichtig angewendet ist.

Der einzige von den Kassationsklägern gegen das vorerwähnte Urtheil des Appellhofs zu Aix geltend zu machende Kassationsgrund war aus der ihrer Ansicht nach falschen Auslegung der Artikel 435 und 436 des Code de commerce hergeleitet.

Gab der Kassationshof dem Rechtsmittel statt, das heißt, kassirte er das Urtheil des Appellhofs, so mußte er die Sache mittelst desselben Erkenntnisses zur anderweiten Instruktion vor einen anderen Appellhof verweisen, und wenn dann gegen das Urtheil des letzteren abermals Kassation eingelegt wurde, so hatte der Kassationshof über diese zweite Kassation in vereinigten Kammern zu entscheiden. Derjenige Appellhof, vor welchen die Sache demnächst von neuem zu verweisen war, hatte sodann die Pflicht, der Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofes sich zu fügen.

Verwarf dagegen der Kassationshof gleich die erste von den Klägern eingelegte Kassation, das heißt, bestätigte er das Urtheil des Appellhofs zu Aix, so ward dies Urtheil rechtskräftig und damit dann im vorliegenden Falle die gemeinsame Klage der Gebrüder Ralli und des Kapitains von Marées gegen die Messageries Impériales endgültig beseitigt.

Dieser letztere Fall ist durch die einfache Verwerfung des einzigen von den Klägern geltend gemachten Kassationsgrundes eingetreten.

Eine Aufzählung der von den streitenden Parteien zur Unterstützung ihrer beiderseitigen Behauptungen geltend gemachten Gründe ist weder mit dem Umfange noch mit dem Zweck dieser Mittheilung vereinbar. Es genügt die Bemerkung, daß dem vorerwähnten Vertheidigungssystem der Messageries gegenüber die beiden ausgezeichneten Sachwalter der Gebrüder Ralli und des Kapitains von Marées in ihren Schriftsätzen und mündlichen Vorträgen ihre Ausführungen mit Gründen und Präzedenzfällen unterstützten, welche die dem Appellhofe zu Aix Schuld gegebene Gesetzes-Verletzung überzeugend darzuthun schienen. Der Kassationshof hat durch sein nachstehendes Urtheil vom 2. April 1863 anders entschieden:

Gebrüder Ralli und von Marées
gegen
die Compagnie des Services maritimes des Messageries Impériales.

Urtheil.

Der Hof,

Nach Anhörung des vom Rathe d'Oms erstatteten Berichtes, der Vorträge des Advokaten Matthieu Bodet und Choppin und der Anträge des Generaladvokaten Blanche,

Entscheidend über den einzigen aus der Verletzung der Art. 435 und 436 des Code de commerce hergeleiteten Kassationsgrund:

In Erwägung, daß der Art. 435 des Code de commerce eine Klage auf Schadloshaltung wegen des einem Schiffe durch Zusammenstoß zugefügten Schadens ausdrücklich nur unter der Bedingung zuläßt, daß dieses Klagerecht in den durch Art. 436 desselben Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formen und Fristen ausgeübt würde;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil feststellt, daß im vorliegenden Falle der Protest des Kapitains des angelaufenen Schiffes binnen 24 Stunden erhoben, und daß auf diesen Protest binnen Monatsfrist nach seinem Datum eine gerichtliche Klage erfolgt ist, daß jedoch die Benachrichtigung, welche binnen 24 Stunden hätte geschehen müssen, erst später ergangen ist;

In Erwägung, daß die Kläger dem Einwande des Verlustes ihres Klagerechts mit der Behauptung zu begegnen suchen, daß der Zusammenstoß an einem Orte stattgefunden habe, wo der Kapitain jenen Akt nicht vornehmen konnte;

In Erwägung aber, daß in Widerspruch hiermit durch die im Prozesse beigebrachten Urkunden erwiesen ist, daß sowohl in Gallipoli als auch in Konstantinopel Konsuln und Vice-Konsuln residirten, die zur Annahme des von Seiten des angelaufenen Schiffes erhobenen Protestes geeignet waren, und daß sogar in der erstgenannten Stadt Agenten der Compagnie des Services Maritimes, der Eigenthümerin des anlaufenden Schiffes, sich befanden, welchen der Protest gültig hätte zugestellt werden können;

Daß aus diesen Umständen sich ergiebt, daß eine Unmöglichkeit, jenen Akt vorzunehmen, nicht vorhanden war, und daß die Kläger somit der im allegirten Artikel 436 angedrohte Verlust ihres Klagerechts treffen mußte.

Daß das angefochtene Urtheil, indem es diesen Verlust aussprach, die allegirten Artikel weder verletzt noch unrichtig angewendet hat,

verwirft aus diesen Gründen die eingelegte Kassation.

(Kassationshof, Requeten-Kammer, 21. April 1863.)

Durch diese Entscheidung, welche die Compagnie des Messageries Impériales von den gegen sie erhobenen Klageansprüchen befreite, und die Kläger, abgesehen vom Verluste des Schiffes, seiner Ladung und der oben angegebenen Nebenforderungen mit der Gesammtsumme von etwa 12,000 Frs. Prozeßkosten belastete, war die ganze Streitsache unwiderruflich abgethan.

Praktische Folgen.

Aus diesem Urtheile des höchsten Gerichtshofes und den für die Zukunft daraus möglicherweise herzuleitenden Konsequenzen ergiebt sich eine Lehre, welche unsere Rheder den Kapitainen, denen sie die Führung ihrer Schiffe anvertrauen, nicht eindringlich genug einprägen können. Gleiche oder ähnliche Fälle können sich wiederholen, und unsere Marine wird gegen die nachtheiligen Folgen einer Gesetzes-Auslegung, wie sie im vorliegenden Falle obgesiegt hat, durch die äußerste Vorsicht sich schützen müssen. Allerdings ist es möglich, daß im Laufe der Zeit die Ansicht der Gerichte sich ändert und zu einer weniger strengen, ja schroffen Auslegung der im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangten Gesetzesstellen übergeht; aber bis zu dieser Aenderung, deren Eintritt doch überhaupt unsicher ist, wird die hier angenommene Auslegung zu Recht bestehen und ein Präjudikat bilden. Es ist daher nothwendig, sein Verhalten hiernach zu regeln.

Die zu beachtenden Punkte lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen:

Im Fall eines Zusammenstoßes, der zu einer Anforderung oder auch nur zu einem einfachen Vorbehalt gegen das anlaufende Schiff Veranlassung geben kann, wird der Kapitain des angelaufenen Schiffes, wenn er diese Akte vorzunehmen nicht verhindert ist, seine Anzeige und seinen Protest vor seinem Konsul oder vor der Ortsbehörde anbringen, und sodann seinen Protest dem Kapitain des anlaufenden Schiffes, oder in Abwesenheit dieses letzteren dem Konsul oder einem anderen Vertreter des gedachten Kapitains zustellen müssen. Alles in den im betreffenden Lande geltenden Formen (nach der Rechtsregel: locus regit actum) und binnen 24 Stunden nach dem Zusammenstoß. Nachdem dies geschehen, muß er innerhalb eines Monats nach dem Datum jener Zustellung seine Klage anstellen oder den Gegner vor Gericht laden lassen. Hat der Kapitain des angelaufenen Schiffes sich in der Unmöglichkeit befunden, jene Akte vorzunehmen, so wird er diese Thatsache in seinem Schiffstagebuche zu konstatiren und die Erfüllung der erwähnten vorschriftsmäßigen Förmlichkeiten bis zum ersten Orte, wo er landet, zu verschieben haben. Im Eingange seines Protestes hat er dann der Unmöglichkeit einer früheren Anbringung desselben Erwähnung zu thun. Nur zu diesem Zwecke in einen Hafen einzulaufen oder von seinem Kurse abzuweichen ist der Kapitain übrigens nicht verbunden. In allen Fällen muß er bei der Ankunft am Bestimmungsorte die vorgeschriebenen Förmlichkeiten entweder, wenn sie bis dahin unterblieben sind, erfüllen oder sie, wenn sie bereits beobachtet sind, gegen wen Rechtens wiederholen.

Wenn die Sache auf diese Art vorschriftsmäßig geregelt ist, wird der Kapitain des angelaufenen Schiffes nur noch den faktischen Hergang des Zusammenstoßes zu erweisen und seine Entschädigungsforderung aufzustellen haben, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, gleich dem Kapitain von Marées in Folge eines kleinlichen Formfehlers zu unterliegen und sich demgemäß für die Ladung seines Schiffes persönlich haftbar erklärt zu sehen. Namentlich diese letztere Eventualität, das heißt, der Fall eines Regresses gegen den Kapitain, wird die Aufmerksamkeit der Rheder auf die Instruktionen zu lenken geeignet sein, welche sie ihren Schiffskapitainen zu ertheilen haben. Durch Assekuranzen läßt sich wohl den Verlusten vorbeugen, die aus einem Schiffbruch erwachsen können; aber es giebt keine Assekuranz gegen die Verantwortlichkeit, welche den Kapitain in Folge seiner eigenen Handlungen treffen kann.

Statistik.

Handel und Schifffahrt von Java und Madura im Jahre 1862.

(Nach amtlichen Angaben.)

A. Einfuhr.

Die Einfuhr im Jahre 1862 betrug an:

	Waaren.	Kontanten.	Zusammen.
	Werth in Gulden.		
für Privatrechnung	44,349,193	1,894,440	46,243,633
im Jahre 1861 betrug dieselbe	45,203,245	1,602,815	46,806,060
mithin 1862 { mehr	—	291,625	—
mithin 1862 { weniger	854,052	—	562,427
für Rechnung der Regierung wurden im Jahre 1862 eingeführt	5,973,034	12,588,674	18,561,708
im Jahre 1861 betrug diese Einfuhr	7,146,080	22,692,000	29,838,080
mithin 1862 { mehr	—	—	—
mithin 1862 { weniger	1,173,046	10,103,326	11,276,372

Die für Privatrechnung eingeführten Waaren kamen aus:

	zum Werthe von Fl.
Europa, Amerika und vom Vorgebirge der guten Hoffnung	31,323,566
dem Westen von Indien und Bengalen	530,447
China, Manilla und Siam	2,642,686
Japan	76,787
dem östlichen Archipel	9,448,304
Australien	327,403
zusammen	44,349,193

Für Rechnung der Regierung wurden eingeführt Waaren und Erzeugnisse aus:

	zum Werthe von Fl.
Europa u. s. w. (einschließlich für 738,678 Fl. Levantisches Opium)	4,671,273
Bengalen	832,084
Siam	526,180
dem östlichen Archipel	3,497
zusammen	5,973,034

Die für Privatrechnung aus Europa, Amerika und vom Vorgebirge der guten Hoffnung eingeführten Waaren bestanden hauptsächlich aus folgenden Artikeln:

	zum Werthe von Fl.
Erdgeschirr und Porzellan	443,262
Beinschwarz	5,425
Blech und Blechwaaren	66,371
Bücher, Musikalien und musikalische Instrumente	112,128
Cement	5,652
Droguerie- und Apothekerwaaren	51,255
Druckereigeräthschaften	5,473
Galanterie- und Modewaaren und Parfümerien	763,450
Glas- und Krystallwaaren	245,525
Gold- und Silberwaaren	89,926
Gold- und Silbertressen und Militairdekorationen	16,479
Harz	9,458
Uhren und mathematische Instrumente	29,951
Juwelen	39,804
Lichte	98,285
Kleidungsstücke	72,745
Kupfer und Kupferwaaren	543,076

	zum Werthe von Fl.
Kurzewaaren	513,569
Tuch und wollene Waaren	378,285
Blei	42,630
Leinene und baumwollene Waaren	18,205,016
Metall und Metallwaaren	55,924
Möbel	234,288
Papier	153,834
Provisionen	1,359,841
Wagen, Leder- und Sattlerwaaren	338,856
Schiffsbedürfnisse	171,061
Schreibmaterialien	73,831
Spielkarten	22,827
Stahl und Stahlwaaren	49,447
Steinkohlen	540,404
Steine (Marmor)	12,202
„ (Mauer-)	61,428
Tabak, Schnupf- und Cigarren	77,128
Fässer	67,091
Farbewaaren	118,003
Luxuswaffen und Jagdschießpulver	79,698
Wachs	28,141
Wein und andere Getränke	3,135,388
Eisen und Eisenwaaren und Maschinen	2,343,250
Säcke (Jute-)	63,277
„ (Kaffee-)	49,280
Seife	165,636
Zink	54,239
Seidenwaaren	199,769
aus dem westlichen Indien und Bengalen:	
Droguerie- und Apothekerwaaren	13,723
Eßwaaren	61,046
Leinwand	61,076
Parfümerien	16,255
Pferde	4,800
Reis	43,337
Salpeter	9,984
Weizen	61,956
Tauwerk	18,215
Wachs	133,745
Sämereien	12,857
Säcke (Gonine-)	48,389
Seife	8,286
Seidenwaaren	18,742
aus China, Manilla und Siam:	
Erdgeschirr und Porzellan	128,035
Eßwaaren	529,372
Gold- und Silberwaaren	16,819
Kleidungsstücke	19,623
Kramwaaren	93,974
Lackirte und Elfenbeinwaaren	7,906
Lederwaaren	10,498
Leinwand	11,689
Korbwaaren und Matten	4,037
Droguerie- und Apothekerwaaren	73,383
Papier aller Art	182,328
Besen und Prujengs	52,270
Reis	146,900
Cigarren	252,523

	zum Werth von Fl.
Dachziegel	19,011
Fließen und Mauerziegel	22,214
Steine, verschiedene	10,977
Tabak	29,927
Thee	344,026
Tauwerk	25,241
Farbewaaren	47,863
Feuerwerkskörper	112,131
Wachs	17,708
Eisen-, Stahl- und Kupferwaaren	32,488
Strohsäcke	46,171
Seide (rohe)	93,005
Seidenwaaren	260,383
aus Japan:	
Erdgeschirr	10,938
Eßwaaren	4,503
lackirte und Elfenbeinwaaren	19,515
Baumwachs	26,929
Seide, rohe	5,000
aus dem östlichen Archipel:	
Erdgeschirr	32,712
Hornvieh	85,560
Benzoe	231,107
Baumbast und Farbewaaren	127,803
Eßwaaren	466,412
Gambier-Gummi	1,173,531
Kautschuck	481,947
Gold, ungemünztes	84,825
Gold- und Silberwaaren	175,700
Guttapercha	4,376
Damarharz	340,691
Holz- und Holzwaaren	190,114
Kuh- und Büffelhäute	25,163
Indigo	163,400
Baumwolle, rohe	463,147
Kaffee	304,013
Kupferwaaren	9,241
Kramwaaren	3,255
Leinwand	27,653
Matten	187,690
Droguerie- und Apothekerwaaren	55,982
Oel	356,818
Pferde	430,024
Pfeffer, schwarzer	231,240
weißer	31,241
Flechtrohr	664,726
Reis	1,408,261
Steinkohlen	24,680
Gewürz, Nelken	7,538
Muskatnüsse	18,476
Nüsse, wilde	38,725
Tabak	181,465
Talg	4,857
Zinn	430,197
Tauwerk	14,804
Vogelnester	26,502
Wachs	690,945
Strohsäcke	20,196
Seide, rohe	23,750

aus Australien:	zum Werthe von Fl.
Hornvieh	29,400
Eßwaaren	95,679
Pferde	33,300
Steinkohlen	132,156
Eisenwaaren	26,450

Die für Rechnung der Regierung eingeführten Waaren bestanden hauptsächlich:

aus Europa in:	
Anker und Ketten	73,790
Bücher, Papier und Zeichenmaterialien	60,746
Feuerspritzen und Feuerlöschgeräthschaften	33,748
Chemikalien	8,397
Druckereigeräthschaften	20,470
Arzneimittel	77,983
Geräthschaften	61,965
Gold- und Silberwaaren	22,247
Water-closets und Pissoirs	5,750
Instrumente	15,513
Genevre	5,523
Kleidungsstücke und Militairbedürfnisse	350,898
Kupfer in Blechen und Stangen	97,106
Leuchtapparate	20,953
Tuch und wollene Waaren	111,729
Lederwaaren	101,227
Bettstellen und Bettzeug	8,490
Blei	41,498
Leinene und baumwollene Waaren	690,000
Maschinen	40,908
Münzmetall	64,832
Kriegsbedürfnisse	399,085
Opium, Levantinisches	738,678
Provision	148,878
Schiffsbedürfnisse	170,865
Stahl	4,355
Steine	11,000
Steinkohlen	105,446
Dampfmaschinen	171,648
Telegraphengeräthschaften	15,015
Tauwerk	18,090
Farbewaaren	42,261
Flaggentuch	4,504
Luxuswaffen	7,886
Eisen, Blech und Stabeisen	67,402
Eisen- und Kupferwaaren	95,112
Kaffeesäcke	481,444
Salz	26,026
aus Bengalen in:	
Opium	832,084
aus Siam in:	
Salz	526,180
aus Birma in:	
Holz (Sapan-)	3,197

B. Ausfuhr.

Im Jahre 1862 betrug dieselbe an Waaren:	zum Werthe von Fl.
für Privatrechnung	43,077,737
im Jahre 1861 betrug dieselbe	45,695,784
mithin 1862 weniger	2,618,047

Diese Ausfuhr erfolgte nach:	zum Werth von Fl.
den Niederlanden	29,183,161
England	156,321
Frankreich	1,844,159
Bremen	3,198
Bourbon	123
Nordamerika	295,060
dem Persischen Meerbusen	1,110,658
China und Macao	385,506
Siam	134,031
Japan	174,694
Neuholland	939,501
dem östlichen Archipel	8,551,325
zusammen	43,077,737
für Rechnung der Regierung	55,202,641
im Jahre 1861 betrug dieselbe	51,205,941
mithin 1862 mehr	3,996,700

Diese Ausfuhr erfolgte nach:	
den Niederlanden	53,989,372
China	—
Siam	7,698
Sumatra	494,404
Palembang und Banka	279,777
Riouw	22,443
Borneo	296,371
Celebes	36,517
den Molukken	62,012
Menado	9,763
Billiton	344
Timor	3,910
zusammen	55,202,641

C. Schifffahrt.

In den Häfen von Java und Madura sind im Jahre 1862 überhaupt 2819 Fahrzeuge von 196,620½ Lasten angekommen, was gegen das vorhergegangene Jahr, wo nur 2762 Fahrzeuge von 175,096½ Tonnen angekommen waren, eine Zunahme von 57 Fahrzeugen und 21,524½ Lasten Tragfähigkeit ergiebt.

Von den zuerst gedachten 2819 Fahrzeugen sind im Jahre 1862 angekommen:

	Fahrzeuge.	Lasten.
unter Niederländischer Flagge aus Häfen außerhalb des östlichen Archipels	289	94,751½
darunter 197 Schiffe aus den Niederlanden.		
aus dem östlichen Archipel, einschließlich der inländischen Fahrzeuge, welche den Niederländischen gleichgestellt sind	2311	62,002½
„ Englischer Flagge	71	14,159
„ Französischer	14	2,211½
„ Hamburgischer	12	2,369
„ Bremischer	9	2,761½
„ Oldenburgischer	4	1,161½
„ Preußischer	4	784½
„ Hannoverscher	2	234
„ Schwedischer	24	5,291½
„ Dänischer	5	718½
„ Amerikanischer	16	6,044
„ Spanischer	1	385

	Fahrzeuge.	Lasten.
unter Chinesischer Flagge	3	164¾
„ Siamesischer	25	2,076
„ verschiedenen Asiatischen Flaggen	29	565¾
zusammen	2819	196,620¾

Gegen den Schifffahrtsverkehr von 1861 ergiebt sich hierbei eine Zunahme für die Niederländische Flagge von 100, für die Bremische von 4 und für die Oldenburgische von 2 Fahrzeugen, eine Abnahme dagegen für die Hamburgische Flagge von 10 und für die Hannoversche von 1 Fahrzeugen. Der Verkehr der Preußischen Schiffe ist der Zahl nach, in beiden Jahren gleich geblieben.

Abgegangen sind im Jahre 1862 aus den Häfen von Java und Madura 2954 Fahrzeuge von 205,477½ Lasten, was gegen 1861, wo 3047 Fahrzeuge von 215,924¾ Lasten abgingen, eine Abnahme von 93 Fahrzeugen und 10,447¼ Lasten ergiebt.

Von den im Jahre 1862 aus den Häfen von Java und Madura abgegangenen Schiffen versegelten:

	Fahrzeuge.	Lasten.
unter Niederländischer Flagge	2784	173,505¾
„ Englischer	53	10,189
„ Französischer	10	2,244
„ Hamburgischer	14	2,888
„ Bremischer	6	1,469
„ Oldenburgischer	3	1,071
„ Preußischer	3	884
„ Hannoverscher	4	429
„ Schwedischer	20	4,310
„ Dänischer	5	1,037¾
„ Russischer	1	84¾
„ Amerikanischer	13	4,893
„ Spanischer	1	385
„ Chinesischer	4	108
„ Siamesischer	23	1,683
„ verschiedenen Asiatischen Flaggen	10	296½
zusammen	2954	205,477½

Auswärtiger Handel Oesterreichs im Jahre 1863[1]).

Die „Austria" giebt in Nr. 14 nach den von dem K. K. Finanz-Ministerium zusammengestellten Materialien eine Darstellung des Waarenverkehrs der Oesterreichischen Monarchie mit dem Auslande im Jahre 1863. Das genannte Blatt bemerkt, daß die Ursache der in diesem Jahre eingetretenen Verspätung in der Veröffentlichung der Ergebnisse des Jahres 1863 darin liegt, daß die der Berechnung der Waarenwerthe bisher zum Grunde gelegten veralteten Schätzungspreise der einzelnen Waarengattungen einer durchgreifenden Revision unterzogen und den gegenwärtigen Marktpreisen thunlichst angepaßt worden sind.

Die Austria fährt dann fort:

Diese einen großen Zeitaufwand erfordernde Arbeit konnte erst kürzlich beendet werden.

Diese neu ermittelten Werthsbestimmungen hatten bei der Berechnung der Waarenwerthe der vom Rechnungs-Departement für die indirekten Steuern im K. K. Finanzministerium verfaßten, von der K. K. statistischen Centralkommission herausgegebenen und so eben in der K. K. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen „Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes und Dalmatiens im Verkehre mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der Oesterreichischen Monarchie im Jahre 1863" in Anwendung zu kommen, wodurch deren Publikation sich verzögerte. Da diese Uebersicht und die in unserem Blatte erscheinende Nachweisung auf derselben Grundlage beruhen, in ihren Hauptergebnissen vollkommen übereinstimmen und sich, ungeachtet ihrer verschiedenen Form, oder vielmehr gerade wegen dieser Verschiedenheit der Form gegenseitig ergänzen und vervollständigen, somit im innigsten Verbande stehen, so schien es nothwendig, auch diesesmal, sowie es bisher stets der Fall war, beide Nachweisungen gleichzeitig erscheinen zu lassen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, glauben wir wiederholt bemerken zu müssen, daß die summarischen Uebersichten nicht alle im Verkehre vorkommenden Gegenstände, sondern nur die wichtigeren Handelsartikel enthalten, dann, daß in beiden Uebersichten die das Jahr 1862 betreffenden Ziffern häufig mit den im Vorjahre veröffentlichten Angaben nicht genau übereinstimmen. Dies beruht bezüglich der Mengen und des Zollertrages darauf, weil mehrere derselben theils auf Grundlage der nach der Veröffentlichung der Uebersicht für das Jahr 1862 eingelangten Aufklärungen, theils in Folge der in der Zwischenzeit vorgenommenen Prüfung der vollständigen Jahreseingaben berichtigt worden sind. Die Differenzen bei den Werthangaben finden ihre Erklärung darin, daß die Werthe für das Jahr 1862 nach den neuen Werthsbestimmungen ganz neu berechnet werden mußten, um eine Vergleichung der Verkehrsergebnisse der beiden Jahre 1862 und 1863 möglich zu machen.

Werden die Verkehrsresultate der beiden Jahre 1862 und 1863 bezüglich der Mengen der einzelnen Tarifsklassen in Betracht gezogen, so zeigt sich für das Jahr 1863 bei den Konsumtibilien, dann den Roh- und Hülfsstoffen zur Fabrikation eine namhafte Zunahme der Einfuhr bei Kaffee, Gewürzen und Südfrüchten (bei letzteren wegen der günstigeren Ernte in den Produktionsländern), bei Zuckermehl zum Handel, bei den gedörrten Zwetschken (insbesondere im Eintritte aus Bosnien in Folge der sehr billigen Preise), bei Weizen, Gerste, Hafer und Mehl (anläßlich der ungünstig ausgefallenen Ernte im Inlande, namentlich in Nieder-Ungarn), bei Sämereien (namentlich dem Runkelrübensamen und Fenchel), bei Heringen und Stockfischen (anläßlich des ergiebigen Fischfanges und des damit in Verbindung stehenden Preisrückganges), bei Schweinen, Spanferkeln, Amerikanischem Speck, Russischem Talg, bei Olivenöl aus Dalmatien (wo die Olivenernte einen sehr günstigen Ertrag lieferte), bei Hanf-, Lein- und Rüböl (namentlich aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten), bei Preußischen Steinkohlen, bei Meerschaum, Krapp-Extrakten, Kochsalz, Chilisalpeter, Eisenvitriol, Mineralwässern, Mennig, Chlorkalk, Flachs und Hanf (da letztere Artikel als Surrogat für die theuere Baumwolle bezogen wurden).

Abgenommen hat die Einfuhr der ungenießbaren Weinbeeren zu industriellen Zwecken (weil die Verwendung derselben bei der Branntwein-, Essig- und Bleiweißerzeugung sich nicht rentirte), bei Raffinadzucker und Zuckermehl zum Handel (da in Folge der günstig ausgefallenen Rübenfechsung im Inlande 1862 die Preise des inländischen Raffinadzuckers und Zuckermehles niedriger standen, als jene im Auslande), bei den frischen Runkelrüben (aus Preußen), bei Mais, Reis, Oelsaat, bei Schlachtvieh (anläßlich der in der Moldau, Walachei und in Serbien ausgebrochenen Viehseuche), bei Pferden, rohen Fellen, Häuten und Fischthran; ferner bei Wein (wegen der ergiebiger ausgefallenen Weinlese in Oesterreich), bei Brenn- und Werkholz (deren Verschiffung durch den ungünstigen Wasserstand der Donau, Elbe und Weichsel sehr gehemmt war); bei Knoppern (weil die Einsammlung derselben in Ungarn sehr ergiebig ausfiel), bei Farbehölzern in Blöcken, Krapp, Schwefel, rohem Blei, Eisen, Zink, Kupfer und Zinn, endlich bei der Baumwolle (der hohen Preise wegen, in Folge des Krieges in Amerika).

Die Ausfuhr hat sich gehoben bei Tabaksblättern (in Folge der günstigen Tabaksernte in Ungarn im Jahre 1862), bei frischem Obste, Reis, Hopfen, bei Kühen und Jungvieh (namentlich im Austritte nach der Schweiz und der Lombardei), bei Schafen (im Austritte aus Siebenbürgen),

---

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 236.

bei Pferden (über die Grenzen gegen Rußland, die Schweiz und die Lombardei), bei rohen Fellen und Häuten, Federn, Käse und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (bei letzteren in Folge der Aenderung in der Besteuerungsart des Branntweines, wonach für die ausgeführten Mengen die volle, bei der Erzeugung bezahlte Steuer den Parteien restituirt wird), dann bei den Ungarischen und Steierischen Weinen (wegen der ergiebig ausgefallenen Weinlese), bei den Stein- und Braunkohlen, der Pottasche, dem Eisenvitriol, Alaun, der Schwefelsäure, dem Quecksilber und Rohkupfer, endlich bei Seide und Seidenabfällen.

Zurück blieb der Export bei Weizen (um 3,168,876 Ctr.), dann bei Gerste, Hafer, Mehl, Oelsaat und Kleesamen (bei allen diesen Artikeln in Folge der einheimischen Mißernte, namentlich in Nieder-Ungarn), ferner bei Ochsen, Kälbern, Lämmern und Schweinen; der Ausfall bei den letzteren beruht darauf, daß aus Anlaß der in Bosnien ausgebrochenen Trichinenkrankheit mehrere Deutsche Staaten die Einfuhr aus Oesterreich verboten hatten; bei Schweinefett und Speck, bei inländischem Werkholz (in Folge geringerer Lieferungen von Schiffbauholz nach Hamburg), dann bei Ziegeln, Kochsalz, Spießglanz, Bleiweis, Roheisen und Schafwolle.

Was den Verkehr mit den wichtigeren Halbfabrikaten betrifft, so wurden in größeren Mengen eingeführet: gefrischtes, nicht façonnirtes Eisen, schwarzes Eisenblech und Eisendraht (hauptsächlich aus den Zollvereinsstaaten), dann roher Eisenguß.

Vermindert dagegen hat sich der Import der Baumwollgarne, wegen der hohen Preise derselben.

Zugenommen hat der Export bei den Eisenbahnschienen im Austritte nach Sardinien, dann beim rohen Eisenblech und den Eisenplatten für den Lloyd und das stabilimento tecnico in Triest, dann für die Hafenadmiralität in Venedig; ferner bei den rohen Hanf-, Leinen- und Wollengarnen, weil die inländischen Spinnereien bei den hohen Preisen der Baumwolle genöthigt waren, sich mehr auf die Erzeugung der Leinen- und Hanfgarne zu verlegen und durch entsprechende Preise mit den ausländischen Erzeugnissen mit Erfolg konkurrirten.

Bei den Ganzfabrikaten zeigt sich eine nennenswerthe Zunahme des Importes bei den feinen Baumwollenwaaren (hauptsächlich bedruckte Damenkleiderstoffe), dann bei den mittelfeinen Wollenwaaren (vorzüglich gewalkte Mäntelstoffe); ferner bei den Seidenwaaren, Kleidungen, gemeinem und feinem Papier, Papierarbeiten, dann bei dem feinen Leder und solchen Lederwaaren, den gemeinsten Holzwaaren, gemeinem Glase und den Spiegeln (von letzteren wurden ungewöhnlich große Mengen aus den Zollvereinsstaaten zur Errichtung neuer Hôtels in Wien eingeführt); bei den feinsten Thon- und Eisenwaaren aller Art, endlich bei den Maschinen, den kurzen Waaren, den Kraftmehlprodukten, den im Zolltarife nicht besonders benannten chemischen Produkten und den Büchern; geringer stellt sich der Import dar bei den mittelfeinen Baumwollenwaaren, den Seilerwaaren, den gemeinsten Wollenwaaren, dem gemeinsten Papier, dem gemeinen Leder und den gleichartigen Lederwaaren, den gemeinsten Glas- und Thonwaaren, den Eisenbahnwagen und der Seife.

Eine belangreiche Steigerung der Ausfuhr ergiebt sich bei den gemeinen und feinen Baumwollen- und Seiler-, dann den gemeinsten, gemeinen und mittelfeinen Leinen-, den gemeinsten und gemeinen Wollen- und gemeinen Seidenwaaren; ferner bei gemeinsten Binsen- und Schilfrohrwaaren, allen Papiergattungen, Papierarbeiten, gemeinem Leder, gemeinsten und gemeinen Holz- und Glaswaaren, bei den Spiegeln, den gemeinsten und feinsten Thonwaaren, den eisernen Schiffen, den hölzernen Galeeren (im Austritte nach Rußland), den kurzen Waaren gemeinster Art, der Seife, den gemeinen Zündwaaren, Büchern und dem Spodium.

Zurück blieb die Ausfuhr an mittelfeinen Baumwollen-, dann an den feineren Gattungen der Wollenwaaren und den Kleidungen, weil von letzteren im Jahre 1862 große Lieferungen an Uniformen nach der Türkei und den Donaufürstenthümern stattgefunden hatten, ferner an Leder-, feinen Holz-, gemeinen, mittelfeinen und feinen Thon-, allen Eisen- und Metallwaaren, endlich an Wagen, Instrumenten und Maschinen.

An Edelmetallen, sowohl in Barren als Münzen, wurden in den beiden Jahren 1862 und 1863 bei den Zollämtern behandelt:

	in der Einfuhr		in der Ausfuhr	
	1863.	1862.	1863.	1862.
	Zollpfund.			
Gold, rohes	1,327	1,140	648	175
Silber, rohes	25,413	16,311	344	635
Goldmünzen	30,122	21,430	23,846	24,171
Silbermünzen	221,420	203,932	177,479	305,781

Der Zollertrag erreichte im Jahre

	1863.	1862.
	Fl.	Fl.
in der Einfuhr	13,246,371	13,535,947
in der Ausfuhr	492,396	408,268
Zusammen	13,738,767	13,944,215

er nahm somit gegen das Vorjahr um 205,448 Fl. ab.

Der Ausfall wurde vorzüglich veranlaßt durch die geringere Einfuhr an Zuckermehl für Raffineure, dann an Getreide, Schlachtvieh, Wein, Baumwollengarnen und Eisenbahnwagen.

Obige Ziffern stellen übrigens nicht das Gesammtergebniß aller wirklich eingeflossenen Zolleinnahmen, sondern nur die Ein- und Ausfuhrzölle der in diesen Ausweisen aufgenommenen vorzüglicheren Waaren dar.

Der Gesammtzollertrag von allen im Jahr 1863 im Verkehre vorgekommenen verzollten Waaren beträgt nach den Ertragsausweisen 14,501,041 Fl., wovon auf die Einfuhrzölle 13,979,210 Fl. und auf die Ausfuhrzölle 521,831 Fl. entfallen.

Da die mehrerwähnte, von der K. K. statistischen Centralkommission herausgegebene Uebersicht (in Kommission bei Prandel und Ewald) alle für die Geschäftswelt wünschenswerthen Daten über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1863 enthält, so weisen wir auf jene Uebersicht hin, und wird hier nur erwähnt, daß nach derselben der Gesammtwerth des Waarenverkehrs des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes, soweit er in den summarischen Ausweisen berücksichtigt erscheint, betrug im Jahre:

	1863.	1862.	1863. mehr.	1863. weniger.
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
in der Einfuhr	262,348,115	261,257,288	1,090,827	—
in der Ausfuhr	303,028,656	321,445,061	—	18,416,405
Zusammen	565,376,771	582,702,349	—	17,325,578

und nach Abzug des Werthes der edlen Metalle, dann der Gold- und Silbermünzen

	1863.	1862.	1863. mehr.	1863. weniger.
in der Einfuhr	233,503,743	238,840,324	—	5,336,581
in der Ausfuhr	281,318,944	294,611,516	—	13,292,572
Zusammen	514,822,687	533,451,840	—	18,629,153

Bei dieser Nachweisung der Gesammtwerthe ist jedoch der Werth der ungefaßten Ganz- und Halbedelsteine, dann der echten und unechten Perlen, der sich im zehnjährigen Durchschnitt jährlich in der Einfuhr auf 6,6 Mill. Fl., in der Ausfuhr auf 3,2 Mill. Fl. stellt, nicht einbezogen.

Die Ausfuhr im Jahre 1863 beträgt um 18½ Mill. weniger als im Jahre 1862; diese Abnahme des Werthes derselben entstand vornehmlich durch die geringen Versendungen an Weizen, Hafer, Mehl und Oelsaat in Folge der Mißernte in Nieder-Ungarn, dann an Eisenwaaren.

Wird der Gesammtwerth der Einfuhr mit jenem der Ausfuhr verglichen, so zeigt sich im Jahre 1863 eine Mehrausfuhr von 40,680,541 Fl. und nach Abschlag des Werthes der Mehreinfuhr an edlen Metallen und Münzen von 47,815,201 Fl.

Wie sich der Import der einzelnen Waarengattungen zum Exporte derselben verhält, ist aus der nachfolgenden Tabelle A. zu ersehen.

A. Vergleichung des Werthes der Einfuhr mit jenem der Ausfuhr.

Tarifklassen.	Werth der Einfuhr	Werth der Ausfuhr	Werth der Mehreinfuhr	Werth der Minderausfuhr
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
Kolonialwaaren und Südfrüchte	20,387,895	2,549	20,385,346	—
Tabak und Tabakfabrikate	4,611,360	1,096,120	3,515,240	—
Garten- und Feldfrüchte	13,339,441	28,315,229	—	14,975,788
Thiere	14,551,212	8,099,146	6,452,066	—
Thierische Produkte, nicht in anderen Klassen enthaltene	9,606,830	6,525,541	3,081,289	—
Fette und fette Oele	16,981,315	1,302,800	15,678,515	—
Getränke und Eßwaaren	2,077,144	3,049,918	—	972,774
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	5,885,105	29,613,267	—	23,728,162
Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe	13,518,692	3,519,012	9,999,680	—
Metalle, verarzt, roh und als Halbfabrikat	33,930,614	26,426,335	7,504,279	—
Webe- und Wirkstoffe	54,700,422	58,452,846	—	3,752,424
Garne	25,429,765	7,703,990	17,725,775	—
Webe- und Wirkwaaren	15,401,625	42,037,324	—	26,635,699
Waaren aus Stroh, Bast ꝛc., Papier und Papierwaaren	1,677,470	5,694,482	—	4,017,012
Leder, dann Leder- und Kürschnerwaaren ꝛc.	6,743,270	9,141,438	—	2,398,168
Holz-, Glas- und Thonwaaren	3,493,307	17,083,270	—	13,589,963
Metallwaaren	4,854,981	8,357,658	—	3,502,677
Land- und Wasserfahrzeuge	90,000	3,983,300	—	3,893,300
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	5,875,706	34,880,430	—	29,004,724
Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren	2,744,376	4,539,628	—	1,795,252
Literarische und Kunstgegenstände	6,447,585	2,909,610	3,537,975	—
Abfälle	—	294,763	—	294,763
Summa	262,348,115	303,028,656	—	40,680,541
Wird hiervon der Werth der edlen Metalle, dann der Gold- und Silbermünzen in Abzug gebracht mit	28,844,372	21,709,712	7,134,660	—
so verbleibt	233,503,743	281,318,944	—	47,815,201

In der Tabelle B. geben wir die Vergleichung des Werthes der Ein- und Ausfuhr mit den gleichen Ergebnissen des Jahres 1862.

B. Vergleichung des Werthes der vorzüglicheren Waaren im Jahre 1863 mit den Ergebnissen des Jahres 1862.

Waarengattungen nach den Tarifklassen.	Werth im Jahre 1863	Werth im Jahre 1862	im Jahre 1863 mehr	im Jahre 1863 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
Einfuhr.				
Kolonialwaaren und Südfrüchte	20,387,895	20,723,541	—	335,646
Tabak und Tabakfabrikate	4,611,360	4,937,699	—	326,339
Garten- und Feldfrüchte	13,339,441	11,947,221	1,392,220	—
Thiere	14,551,212	16,257,562	—	1,706,350
Thierische Produkte	9,606,830	10,216,425	—	609,595
Fette und fette Oele	16,981,315	14,947,835	2,033,480	—
Getränke und Eßwaaren	2,077,144	2,252,384	—	175,240
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	5,885,105	5,851,587	33,518	—
Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe	13,518,692	12,407,400	1,111,288	—
Metalle, roh und als Halbfabrikat	33,930,614	28,151,954	5,778,660	—
Webe- und Wirkstoffe	54,700,422	61,610,186	—	6,909,764
Garne	25,429,765	28,294,870	—	2,865,105
Webe- und Wirkwaaren	15,401,625	13,552,855	1,848,770	—
Papier und Papierwaaren	1,677,470	1,440,788	236,682	—
Leder und Lederwaaren	6,743,270	6,970,080	—	226,810
Holz-, Glas- und Thonwaaren	3,493,307	3,288,753	204,554	—
Metallwaaren	4,854,981	4,055,603	799,378	—
Landfahrzeuge	90,000	549,000	—	459,000
Maschinen und kurze Waaren	5,875,706	5,627,939	247,767	—
Chemische Produkte, Farb- und Fettwaaren	2,744,376	2,180,507	563,869	—
Literarische und Kunstgegenstände	6,447,585	5,993,095	454,490	—
Summa	262,348,115	261,257,288	1,090,827	—

Waarengattungen nach den Tarifklassen.	Werth im Jahre 1863	Werth im Jahre 1862	im Jahre 1863 mehr	im Jahre 1863 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
Ausfuhr.				
Kolonialwaaren	2,549	7,631	—	5,082
Tabak und Tabakfabrikate	1,096,120	663,676	432,444	—
Garten- und Feldfrüchte	28,315,229	42,391,155	—	14,075,926
Thiere	8,099,146	8,374,520	—	275,374
Thierische Produkte	6,525,541	4,263,287	2,262,254	—
Fette und fette Oele	1,302,800	1,938,836	—	636,036
Getränke	3,049,918	2,547,588	502,330	—
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	29,613,267	31,736,692	—	2,123,425
Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe	3,519,012	4,601,702	—	1,082,690
Metalle, roh und als Halbfabrikat	26,426,335	31,206,438	—	4,780,103
Webe- und Wirkstoffe	58,452,846	59,121,025	—	668,179
Garne	7,703,990	4,721,656	2,982,336	—
Webe- und Wirkwaaren	42,037,324	41,461,462	575,862	—
Waaren aus Stroh, Bast rc., Papier und Papierwaaren	5,694,482	4,779,488	914,994	—
Leder und Lederwaaren	9,141,438	9,659,135	—	517,697
Holz-, Glas- und Thonwaaren	17,083,270	17,718,837	—	635,567
Metallwaaren	8,357,658	11,149,697	—	2,792,039
Land- und Wasserfahrzeuge	3,983,300	6,062,000	—	2,078,700
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	34,880,430	31,945,240	2,935,190	—
Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren	4,539,628	4,202,757	336,871	—
Literarische und Kunstgegenstände	2,909,610	2,667,915	241,695	—
Abfälle	294,763	224,326	70,437	—
Summa	303,028,656	321,445,061	—	18,416,405

Was den Dalmatiner Waarenverkehr betrifft, so ergeben sich nachstehende erhebliche Differenzen: Die Einfuhr hat zugenommen bei Tabakfabrikaten, Getreide, Reis, Mehl, Obst, Holz, Erden, Fischen, rohen Fellen, Hanf, Schafwolle, Wollen-, Leinen-, Thon-, Glas- und Holzwaaren, Papier, dann Kochsalz; abgenommen hingegen bei Steinkohlen, Schlachtvieh, Branntwein und Baumwollwaaren.

Die Ausfuhr zeigt eine Steigerung bei den Steinkohlen, bei Fleisch, Wein und Olivenöl, eine Verminderung bei Obst, Schlachtvieh, rohen Fellen, Unschlitt und Kochsalz.

Der Gesammtwerth des Waarenverkehrs Dalmatiens, bei welchem übrigens für dieses Mal noch die früheren Werthsbestimmungen in Anwendung bleiben mußten, erreichte nach den folgenden Ausweisen im Jahre

	1863 fl.	1862 fl.	1863 mehr fl.
in der Einfuhr	7,722,038	7,305,094	416,944
in der Ausfuhr	6,092,641	5,662,073	430,568
Zusammen	13,814,679	12,967,167	847,512
der Zollertrag in der Einfuhr	275,702	253,671	22,031

Die Zunahme des Einfuhrwerthes gründet sich auf die höheren Bezüge an Tabak, Getreide, Reis, Mehl, Hanf, Schafwolle, Wollen- und Leinenwaaren, jene in der Ausfuhr auf die größeren Versendungen an Wein und Olivenöl.

Die Tabelle C. giebt eine Hauptübersicht des Werthes der Einfuhr, verglichen mit dem Werthe der Ausfuhr im Jahre 1862.

C. Vergleichung des Werthes der Einfuhr mit jenem der Ausfuhr.

Tarifklassen.	Werth der Einfuhr	Werth der Ausfuhr	Mehreinfuhr	Mehrausfuhr
	Gulden in Oesterreichischer Währung.			
Kolonial-, Arznei- und Spezereiwaaren	312,583	69,175	243,408	—
Feld- und Gartenfrüchte, dann Erzeugnisse des Pflanzen- und Mineralreiches	3,033,156	101,730	2,931,426	—
Thiere und thierische Produkte, nicht in anderen Abtheilungen genannte	387,115	1,224,096	—	836,981
Getränke, Eßwaaren, fette Oele, Fette und Erzeugnisse aus denselben	374,135	4,249,482	—	3,875,347
Webe- und Wirkstoffe, Garne, Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren	1,897,775	254,670	1,643,105	—
Metalle, gebrannte Erden, Glas und Erzeugnisse aus denselben	544,360	9,180	535,180	—
Fabrikate, nicht in anderen Tarifsabtheilungen enthaltene	1,172,914	101,116	1,071,798	—
Abfälle	—	83,192	—	83,192
Summa	7,722,038	6,092,641	1,629,397	—

Der nachfolgende Ausweis D. enthält die Vergleichung des Werthes der vorzüglicheren Waaren im Jahre 1863 mit den Ergebnissen des Jahres 1862.

D. Vergleichung des Werthes der vorzüglicheren Waaren im Jahre 1863 mit den Ergebnissen des Jahres 1862.

Waarengattungen nach den Tarifklassen.	Werth der Einfuhr				Werth der Ausfuhr			
	im Jahre		im Jahre 1863		im Jahre		im Jahre 1863	
	1863	1862	mehr	weniger	1863	1862	mehr	weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung.							
Kolonial-, Arznei- und Spezereiwaaren	312,583	289,864	22,719	.	69,175	73,085	.	3,910
Feld- und Gartenfrüchte, dann andere Erzeugnisse des Pflanzen- und Mineralreichs	3,033,156	2,705,910	327,246	.	101,730	166,910	.	65,180
Thiere und thierische Produkte, nicht in anderen Abtheilungen genannte	387,115	465,892	.	78,777	1,224,096	1,442,874	.	218,778
Getränke, Eßwaaren, fette Oele, Fette und Erzeugnisse aus denselben	374,135	388,294	.	14,159	4,249,482	3,488,855	760,627	.
Webe- und Wirkstoffe, Garne, Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren	1,897,775	1,667,030	230,745	.	254,670	231,710	22,960	.
Metalle, gebrannte Erden, Glas und Erzeugnisse aus denselben	544,360	476,341	68,019	.	9,180	7,815	1,365	.
Fabrikate, nicht in anderen Tarifsabtheilungen enthaltene	1,172,914	1,311,763	.	138,849	101,116	173,150	.	72,034
Abfälle	.	.	.	.	83,192	77,674	5,518	.
Summa	7,722,038	7,305,094	416,944	.	6,092,641	5,662,073	430,568	.

Ein- und Ausfuhr der vorzüglicheren Waarengattungen im Jahre 1863 verglichen mit 1862.

I. Verkehr des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiets mit dem Auslande und den Zollausschüssen.

A. Einfuhr.

I. Kolonialwaaren und Südfrüchte.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Kakao	4,962	39,776	5,231	41,925
Kaffee und Kaffee-Surrogate	405,730	3,245,551	377,035	3,016,105
Gewürze: gemeine und feine	39,742	386,942	34,835	344,036
Südfrüchte:				
feine	101,015	530,329	98,526	517,251
Weinbeeren, getrocknete, zur industriellen Verwendung	7,388	1,551	17,581	3,692
mittelfeine	149,128	392,205	124,910	328,465
gemeine	64,560	51,632	57,698	46,156
Thee	2,393	37,658	2,920	45,943
Zucker: raffinirt	13,647	175,000	31,280	407,413
Zuckermehl zum Handel	21,732	205,367	7,182	67,870
für Raffineure	22,332	140,692	124,514	784,438
Zuckersyrup	27,219	85,740	31,762	100,050

II. Tabak und Tabakfabrikate.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Tabak, roh	82,359	10	83,028	42
Tabakfabrikate	2,634	20,134	2,758	19,556

III. Garten- und Feldfrüchte.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Gartengewächse und Obst, frisch zubereitet, gedörrt ꝛc., dann Nüsse	319,375	—	407,817	—
	95,815	76,652	59,262	47,409
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	66,479	—	56,218	—
Getreide und Hülsenfrüchte:				
Weizen und Spelz ohne Hülsen	231,463	78,800	72,877	24,572
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	473,078	—	373,576	—
Roggen, Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais ꝛc.	761,000	170,469	1,367,462	328,293
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	274,348	—	289,336	—
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	12,991	3,457	12,669	3,331
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	9,416	—	4,120	—
Gerste, Malz und Hafer	192,327	33,930	119,155	20,689
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	357,228	—	170,779	—
Reis, enthülst und in Hülsen	53,990	37,991	56,311	39,265
Mehl und Mahlprodukte	20,110	10,016	17,160	8,665
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	298,828	—	161,567	—
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:				
Oelsaat	82,975	4,978	106,434	6,386
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	73,713	—	68,392	—
Kleesaat u. Sämereien, dann Anis, Kümmel, Senfsaat	17,352	7,930	15,959	7,418

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	35,565	—	23,778	—
IV. Thiere.				
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:				
Heringe, Cospettoni, Sacroche, Stockfische ꝛc.	130,628	206,386	120,431	190,274
Fische, nicht besonders benannte, zubereitet	21,619	41,500	24,309	44,348
Schlacht- und Zugvieh:	Stck.		Stck.	
Ochsen und Stiere	58,683	246,057	80,834	316,386
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	3,455	12,956	2,677	10,039
Kühe und Jungvieh	13,652	28,009	35,696	73,217
Jungvieh aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,295	1,942	1,450	2,175
Kälber	4,391	1,842	6,274	2,609
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	11,493	—	10,192	—
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitzen, Spanferkel	67,962	15,329	137,232	33,137
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	13,459	—	12,642	—
Schweine	517,201	537,900	462,219	479,844
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,848	1,848	1,884	1,884
Pferde, Füllen, Maulthiere und Esel	5,273	10,833	6,792	13,856
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,652	—	1,841	—
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).				
	Ctr.		Ctr.	
Felle und Häute, roh	136,200	556	147,747	825
Fleisch und Fleischwürste	3,572	9,041	3,563	8,996
Wachs	3,604	15,137	2,794	11,735
Käse	32,201	162,596	30,688	154,968
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	991	1,486	873	1,309
VI. Fette und fette Oele.				
Fette:				
Butter, Schmalz, Schweinfett, Speck, Stearin	17,177	45,289	10,518	27,469
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	3,478	7,825	1,278	2,875
Fischthran	41,851	22,181	45,949	24,353
Fette, nicht besonders benannte	154,176	123,334	132,715	106,172
Oele, fette:				
Olivenöl, in Fässern und Schläuchen	220,854	540,673	241,894	609,327
mit Terpentin- oder Rosmarinöl vermengt	104,134	83,307	98,198	78,558

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Kokosnuß- und Palmöl, dann Oele, fette, nicht besonders benannte	68,681	79,298	57,926	65,718
Hanf-, Lein- und Rüböl, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	105,112	78,434	51,052	38,289
VII. Getränke und Eßwaaren.				
Bier	12,288	18,986	12,010	19,831
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	10,794	148,488	12,714	183,657
Wein:				
in Flaschen und Krügen	8,364	106,370	8,306	104,990
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	4,876	49,623	5,860	39,805
aus den Zollausschlüssen eingeführt	63,196	57,328	74,207	70,497
gemeine Piemontesische Weine	64,858	79,413	07,349	82,503
Schweizer, Moldauische, Walachische, Serbische, Bosnische, Türkische, dann Italienische Weine	17,401	50,405	20,532	60,654
Eßwaaren:				
Brot, gemeines, Teigwerk, Oblaten ꝛc.	1,891	1,989	1,541	1,576
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	23,483	—	24,705	—
Eßwaaren, alle übrigen	4,656	55,191	4,447	52,810
Chokolade, Konfituren, eingelegte Früchte ꝛc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,017	10,075	1,020	10,470
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.				
Holz:	100 Kbf.		100 Kbf.	
Brennholz	12,904	3,357	14,402	3,448
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	36,050	—	36,340	—
Werkholz, gemeines	6,747	1,334	6,833	2,007
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	52,425	—	60,368	—
	Ctr.		Ctr.	
Werkholz, außereuropäisches	10,540	—	12,384	—
Stein- und Braunkohlen	6,869,339	—	6,011,686	—
Drechsler- u. Schnitzstoffe, als:				
Thierzähne, roh, Meerschaum, Wallfischbarten	4,561	—	3,876	—
Elfenbein u. Perlmutter, roh	142	114	94	75
IX. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.				
Arznei- und Parfümeriestoffe	8,313	56,662	7,831	53,231
Farb- und Gerbestoffe:				
Farbhölzer, dann gemeine Farbwurzeln	132,967	4,260	103,269	5,124
Bablah, Dividivi, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern, Galläpfel ꝛc.	72,029	—	120,782	—

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. fl.
Krapp, Waid und Wau ..	18,110	1,992	23,645	2,601
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	9,114	—	6,192	—
Cochenille, Silvester, Kermes, Indigo	14,005	11,204	10,379	8,303
Krapp-, dann Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte, Orseille, zubereitet, Garanzine, Persio, Castor ...	34,004	40,736	34,208	40,819
Gummen, Harze, dann andere Pflanzensäfte:				
Terpentinöl, Pech- u. Theeröl	9,156	7,325	9,287	7,430
Terpentinöl aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,517	—	1,304	—
Gummen und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	26,125	20,900	24,807	19,846
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	630,005	28	509,465	30
Chemische Hülfsstoffe:				
Schwefel in Stücken, Schwefelblüthe	135,644	—	157,433	—
Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	65,300	—	61,137	—
Soda	146,969	61,727	145,287	61,021
Borax und Salpeter, roh, Eisenvitriol und natürliche Mineralwässer	2,174	648	1,407	591
Eisenvitriol und Mineralwässer aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	17,391	—	14,333	—
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol, Alaun, Salze, Säuren, Geiste, Borax, raffinirt rc.	19,842	27,246	16,571	23,112
Arsenikschwefel, Vitriol, Alaun, Schwefel- u. Salzsäure aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	6,408	1,773	5,404	1,280
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan rc.	8,922	23,348	7,130	18,644
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.				
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	13,575	18,010	16,048	20,112
Eisen:				
rohes, dann altes gebrochenes	232,687	97,729	198,882	83,530
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	79,616	23,804	127,828	35,223
gefrischtes, nicht façonnirtes, dann Eisenbahnschienen .	22,978	49,740	12,306	26,376
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	55,605	55,605	16,263	16,263
Stahl aller Art	5,051	12,337	3,011	7,666
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	3,609	3,609	4,699	4,699
Eisen- u. Stahlblech, -Platten und -Draht, roh, polirt und nicht polirt ...	9,238	45,028	7,943	39,082
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	26,694	58,821	4,607	9,981
Radkranzeisen (Tyres) ...	1,215	3,563	810	3,217
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	5,959	8,513	9,250	12,499
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten rc. ...	971	5,098	735	3,859
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	937	1,405	814	1,221
Eisenguß, roher	19,054	18,406	11,631	8,498
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	13,435	10,076	8,319	6,239
Zink, roh, in Platten und Blechen, dann Zinkguß ...	870	2,544	766	2,434
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	44,001	17,476	68,307	20,373
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene: Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Nickel, Zinn und nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, roh	16,058	5,851	22,828	8,462
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	21,121	—	34,609	—
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):	Pfd.		Pfd.	
Gold, roh, auch alt gebrochen	1,327	—	1,140	—
Silber, roh, auch alt gebrochen	25,413	—	16,311	—
Münzen, u. z. Goldmünzen	30,122	—	21,430	—
Silbermünzen	221,420	—	203,932	—
XI. Webe- und Wirkstoffe.	Ctr.		Ctr.	
Baumwolle, roh und kardätscht	306,041	317	386,553	237
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras, Waldwolle, Seegras	132,308	7,936	97,481	5,848
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	142,146	—	70,336	—
Schafwolle, roh und gemahlen	212,584	217	212,583	258
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	704	—	1,920	—
Seide und Seidenabfälle aller Art	3,090	19,586	3,876	24,663
XII. Garne.				
Baumwollgarne:				
roh, dann Baumwollwatte.	51,911	272,532	63,407	437,886
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	38,610	101,351	23,695	62,199
gebleicht oder gezwirnt, dann Dochte	1,119	11,749	1,736	18,228

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,143	3,000	1,372	3,601
gefärbt (ungezwirnt und gezwirnt)	279	3,669	616	8,100
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	8,646	22,696	10,303	27,045
Leinengarne:				
roh	19,825	52,140	19,071	50,157
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	8,756	4,556	9,046	4,114
gebleicht, gefärbt, gezwirnt	1,996	23,219	1,877	21,793
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	310	3,095	357	3,451
Wollengarne:				
roh	34,093	178,938	34,888	183,162
gefärbt, gezwirnt	2,736	35,978	3,173	41,725
XIII. Webe- und Wirkwaaren.				
Baumwollwaaren:				
gemeine und mittelfeine	1,700	133,135	2,602	202,587
mittelfeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	519	23,355	554	24,930
feine	871	91,455	949	99,645
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	612	28,695	178	9,275
feinste	106	27,825	115	30,187
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	10	2,000	21	4,200
Leinenwaaren:				
Seilerwaaren, dann graue Packleinwand	1,037	1,811	1,544	2,645
Leinenwaaren, gemeinste und gemeine	456	12,406	413	9,949
mittelfeine	45	3,544	52	3,937
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	13	705	16	810
feine und feinste	156	16,537	105	11,077
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	5	375	4	300
Wollenwaaren:				
gemeinste und gemeine	1,656	45,713	1,838	43,213
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	170	7,650	142	6,390
mittelfeine	4,626	364,297	3,802	299,329
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	3,460	155,700	2,661	119,745
feine und feinste	274	35,542	260	31,710
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	591	30,705	649	32,280
Seidenwaaren:				
feine	1,889	495,862	1,702	446,775
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	795	95,400	651	78,120
gemeine	533	79,950	532	79,650
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	757	62,850	640	52,005

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	2,135	43,906	2,011	41,365
Kleidungen und Putzwaaren aller Art	982	117,373	701	98,766
XIV. Papier und Papierwaaren.				
Papier, gemeinstes und gemeines	4,161	3,523	6,512	5,532
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	25,806	380	19,812	335
feines und feinstes	674	5,686	823	7,184
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	4,979	8,332	4,042	6,963
Papierarbeiten, jeder Art	1,258	24,286	1,080	19,687
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	2,099	13,838	2,327	11,918
XV. Leder, dann Lederwaaren und ähnliche Fabrikate.				
Leder, dann Leder- und Gummiwaaren:				
Leder, gemeines, halbgare Ziegen- und Schaffelle	34,869	120,847	41,471	134,165
Leder, gemeines aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	16,342	42,898	14,635	38,417
Leder, feines	371	4,879	350	4,602
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	2,167	5,688	1,805	4,738
Leder- und Gummiwaaren, gemeine	557	8,741	549	8,647
Schuhmacher- und Sattlerwaaren &c. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	832	6,240	1,196	8,970
feine, dann Handschuhe	262	11,812	196	8,930
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,165	30,507	923	22,144
XVI. Holz-, Glas- und Thonwaaren.				
Holzwaaren:				
gemeinste und gemeine	15,374	10,383	19,119	12,416
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	37,322	743	26,323	495
feine	1,025	3,444	1,118	3,542
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,685	2,849	1,738	3,016
feinste	454	6,685	415	5,923
Korbflechter-, Schnitz- und Drechslerwaaren, feine, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	4,766	22,638	4,694	22,296
Glas und Glaswaaren:				
Glas, gemeinstes und gemeines	13,811	5,594	12,284	4,474
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	3,464	4,791	4,444	4,158
mittelfeines	5,402	2,869	5,174	1,883
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	1,040	3,120	1,295	3,885

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
feines	100	1,559	111	1,748
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	573	2,722	417	1,981
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	48	1,008	64	1,344
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	2,094	20,940	1,689	16,890
Thonwaaren:				
gemeinste und gemeine	7,089	4,604	6,577	4,153
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	53,883	2,969	55,508	1,992
mittelfeine	254	2,667	179	1,879
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	835	3,966	778	3,695
feine und feinste	195	6,510	338	10,510
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	2,457	19,010	2,067	16,380
XVII. Metallwaaren.				
Eisenwaaren:				
gemeinste und gemeine	17,214	71,802	14,793	76,197
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	34,487	103,461	21,267	63,801
feine, dann Häckel-, Strick-nadeln 2c.	3,026	47,848	2,587	40,997
abgeschliffene, polirte Eisenwaaren aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	6,871	32,637	6,326	30,048
XVIII. Fahrzeuge.	Stck.		Stck.	
Eisenbahnwagen	20	5,400	122	26,250
XIX. Maschinen und kurze Waaren.				
Maschinen und Maschinenbestandtheile:	Ctr.		Ctr.	
eiserne	122,472	301,524	114,984	266,221
nicht besonders benannte	13,964	9,816	16,817	7,953
Kurze Waaren:	Pfd.		Pfd.	
feinste	13,052	34,021	14,663	38,009
feine	58,665	60,930	44,192	45,373
echt vergoldete oder versilberte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	31,773	16,681	28,295	14,855
	Ctr.		Ctr.	
gemeine und gemeinste	3,943	83,285	3,303	69,889
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	218	4,709	205	4,315
XX. Chemische Produkte, Farb- und Fettwaaren.				
Chemische Produkte und Farbwaaren:				
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere 2c.	7,846	4,177	7,068	4,375

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	20,682	—	14,884	—
Chemische Produkte, dann feine Farbwaaren	16,213	101,471	13,456	85,539
Blei- und Rothstifte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	414	1,966	386	1,833
Seife, gemeine und feine	12,507	28,788	13,922	29,930
XXI. Literarische und Kunstgegenstände.				
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	4,050	11,859	3,965	11,478
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	20,332	—	18,364	—
Bilder auf Papier	301	2,243	306	2,258
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	737	—	771	—

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Stettin, 17. April. War schon im vorigen Monat der Geschäfts-Verkehr unseres Platzes unter dem Drucke kriegerischer Verhältnisse sehr eingeschränkt und nur in einzelnen Artikeln einigermaßen belebt, so eröffnete der Monat März mit noch entschiedenerer Flaue und verfolgte diese Tendenz so konsequent, daß wir nur von einem höchst schwachen und durch keine nennenswerthen Fluktuationen unterbrochenen Geschäft berichten können. Am meisten litt dabei, wie schon seit Monaten, der Getreidehandel, indem die Apathie der Englischen Märkte, die fortwährenden Zufuhren und der moralische Eindruck einer, wenn auch nicht faktisch bestehenden, doch notifizirten Dänischen Blokade nothwendig auf den Werth dieses Artikels influiren mußten. Derselbe sank denn auch, nach Herankommen überwinterter Ladungen, welche unseren Bestand sehr erhöhten, auf einen seit Jahren nicht gekannten niedrigen Preis, so daß die Produzenten mit ihren Zufuhren inne hielten und der ohnehin schon schwache Verkehr sich auf die nothwendigsten Umsätze beschränkte. Zu diesen so ungünstigen Verhältnissen trat noch der Umstand hinzu, daß ziemlich bedeutende Verschlüsse nach England mit Blokadeklausel gemacht worden waren, deren Realisation insofern zweifelhaft ist, als man befürchtet, daß englischerseits anläßlich der auf dem Papier stehenden Blokade Versuche gemacht werden dürften, sich von den eingegangenen Verpflichtungen loszumachen, so daß unserem Platz ein nicht geringer Verlust in Aussicht steht. Diese Befürchtung verstärkte, wie es nicht anders sein konnte, die ohnehin deprimirte Stimmung und übte auf Weizen, als die am meisten auf den überseeischen Absatz angewiesene Getreideart, einen sehr fühlbaren Rückschlag aus. Ein vielleicht eingetretener noch weiterer Rückgang wurde durch auftauchende Friedensaussichten, sowie durch die Annahme, daß die Baisse der Englischen Märkte den höchsten Grad erreicht habe, aufgehalten, so daß gegen Schluß des Monats die Preise an Festigkeit gewonnen hatten. Man zahlte: loco pr. 85 Pfd. gelber 44 bis 50 Rthlr., 83—85 Pfd. gelber Frühjahr 50¼, ¾, ½ bez. u. Gd., Mai-Juni 52 Rthlr., Juni-Juli 53¾ bez. u. Gd., Juli-August 54¼, ¾, 55 bez. u. Br., August 55¾ bez., September-Oktober 56¾ Gd., 57 Br. Roggen mußte unter den obwaltenden Verhältnissen dem Weichen der Preise folgen, trotzdem die Zufuhren bei kleinem Lager von keiner Bedeutung waren. Daß unter diesen Umständen die Spekulation sich dieses Artikels

nicht bemächtigte, welcher weniger vom Auslande abhängig als Weizen und von welchem selbst seit Eröffnung der Binnenschifffahrt die Bestände nicht erheblich gewachsen sind, kann nur durch die im Getreidehandel überhaupt herrschende Unlust zu Unternehmungen erklärt werden, da auch der Export von Polen nicht die Bedeutung früherer Jahre erreichen wird. Man zahlte für Roggen am Schlusse des Monats loco pr. 2000 Pfd. 30⅚—31¼, Frühjahr 31¼, 31 bez. u. Gd., Mai-Juni 32½ Rthlr. Br., 32¼ bez. u. Gd., Juni-Juli 34 Rthlr. Br., 33½ Gd., Juli-August 34¼, ½, 35, 34½ bez. u. Gd. In Gerste und Hafer fanden nur ganz vereinzelte Umsätze statt, wobei das Angebot die Nachfrage überwog. Man notirte ultimo März Gerste pr. 70 Pfd. 25—26 Rthlr., Hafer loco pr. 50 Pfd. 21 bis 21½ Rthlr., 47—50 Pfd. pr. Frühjahr 22 Rthlr. bez. u. Br. Wiederholte Klagen vom Rhein und Frankreich über den schlechten Stand der Saaten, durch ungünstige Witterungsverhältnisse herbeigeführt, brachten eine steigende Tendenz in den Preisen des Rüböls hervor, die aber sehr bald etwas nachließ, da die anderen Märkte nur zögernd zu folgen schienen. Die Annäherung des Frühjahr-Termins drückte ebenfalls etwas auf den Preis, so daß wir bei im Ganzen stillem Geschäft von keinen besonderen Veränderungen zu berichten haben. Die Preise waren: loco 11 Rthlr. Br., April-Mai 10⅚ Br., September-Oktober 11½ à ⅓ bez. u. Br. Auch bei Spiritus fand in Folge des Frühjahr-Termins ein Preisdruck statt. Realisationen, schwacher Abzug und ein in stetem Wachsen begriffenes Lager vermochten eine bessere Stimmung in der ersten Hälfte des Monats nicht zu erzeugen. Späterhin trat durch die in Berlin sich kundgebende Steigerung auch hier eine Besserung der Preise ein, die durch Ankäufe für Hamburger Rechnung unterhalten wurde. Die Zufuhren waren bei der 1 Rthlr. betragenden Preisdifferenz gegen Berlin zu Ende des Monats ziemlich schwach und zahlte man: loco ohne Faß 13 11/12 Rthlr., Frühjahr 13½ bez. u. Br. ⅓ Gd., Mai-Juni 14 Rthlr. Br., Juni-Juli 14⅓ Rthlr. Br., Juli-August 14½ Rthlr. Br., August-September 15 Rthlr. Gd. Mit Ausnahme einzelner Artikel war das Waarengeschäft weniger als im vorigen Monat belebt und stand unter dem Einflusse der herrschenden Verhältnisse. Der Verkehr bewegte sich fast nur in Umsätzen, welche dem augenblicklichen Bedürfniß ihre Entstehung verdankten und konnte sich nicht zu rechter Ausdehnung entfalten. In Fettwaaren und Leinsamen, in welchem letzteren mehrfache Preissteigerungen stattfanden, kamen trotzdem recht gute Umsätze vor, während das in den letzten Monaten so lebhafte Geschäft in Heringen fast ganz vernachlässigt war. Zucker fand gute Frage und die Eröffnung der Strom-Schifffahrt war auf den Abzug davon nicht ohne Einfluß, wie denn überhaupt die vorherrschende Stille des Geschäfts durch Verladungen binnenwärts vortheilhaft unterbrochen wurde. In Metallen fanden fast gar keine Umsätze statt. Bei kleinen Vorräthen, ohne Aussicht auf Zufuhren, konnte hierin kein Geschäft gemacht werden, ebensowenig in Kohlen, da eine Vermehrung der Bestände vorläufig nicht zu erwarten ist. Das Holz- sowie Rhedereigeschäft verhält sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen abwartend und kann nicht eher seine gewohnte Rührigkeit entfalten, als bis die dem Seehandel angelegten Fesseln beseitigt sind. Dagegen läßt sich auf die Lage unserer industriellen Gesellschaften mit Befriedigung blicken. Dieselben befinden sich in lohnendem Betriebe und haben die Stettiner Dampfmühlen-Gesellschaft, die Maschinenbau-Anstalt „Vulcan", sowie die Pommersche Provinzial-Zuckersiederei schon seit längerer Zeit eine angestrengte Thätigkeit entwickelt. Soweit die Ergebnisse des vorjährigen Geschäfts zur Veröffentlichung gekommen sind, sind solche bei den Aktien-Unternehmungen unseres Platzes als günstig zu betrachten, da nicht nur eine Vergrößerung der Dividende, sondern auch eine Vermehrung des Reservefonds stattgefunden hat. Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft giebt 15½ pCt., die Stettiner Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft 8 pCt., die neue Dampfer-Kompagnie 7½ pCt., die Stettiner Portland-Cementfabrik 15 pCt., und die Stettiner Walzmühle 20 pCt. Dagegen sind die Ergebnisse der Seeversicherungs-Gesellschaften weit hinter den Erträgen des Jahres 1862 zurückgeblieben und haben bei der Pomerania nur 5 pCt. und Union nur 3½ pCt. gegen 18, resp. 6½ in 1862 betragen.

Gleiwitz, 17. April. Der Geschäftsverkehr war im vergangenen Monat im Allgemeinen ein lebhafter zu nennen. Daß auf vielen Seiten sich eine gewisse Zurückhaltung und Vorsicht nicht verkennen läßt, findet einen ausreichenden Grund in der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, die es rathsam erscheinen lassen, das Eingehen von Engagements zu vermeiden, deren Abwickelung längere Zeit erfordern würde. Der wirkliche und dauernde Bedarf an den Produkten der Oberschlesischen Industrie ist immerhin bedeutend genug, um die industriellen Werke, ohne wesentliche Einschränkung ihres Betriebes, zu beschäftigen und trotz der Englischen und Westphälischen Konkurrenz die Fabrikate zu Preisen an den Markt zu bringen, welche den Produzenten einen, wenn auch nicht glänzenden, jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer noch lohnenden Gewinn abwerfen. Die Preise für Roheisen hielten sich im vorigen Monate nicht allein auf ihrer bisherigen Höhe, sondern es wurden sogar für einzelne, vorzugsweise gern genommene Gattungen, ein bis 2 Silbergroschen pro Centner mehr gefordert und bewilligt. Der Umsatz in Zink war, dem Bedürfniß entsprechend, ziemlich lebhaft, und bei dem nicht bedeutenden Vorrath an diesem Material wurden dafür durchschnittlich ebenso hohe Preise erzielt, als im Monat vorher. — Die Kohlen-Förderungen wurden auf den Gruben in derselben Ausdehnung wie bisher betrieben; auch der Handel mit Kohlen war recht lebhaft, indeß das Bedürfniß danach, der vorgerückten Jahreszeit wegen, weniger dringend, aus welchem Grunde sich auch der Mangel an Transportmitteln der Eisenbahnen nicht in dem Maße, wie im Februar fühlbar machte. — Der Stand der Wintersaaten war im Allgemeinen in hiesiger Gegend ein befriedigender, die Witterung im März leider den Feldarbeiten wenig günstig.

Düsseldorf, 17. April. Auf den Kohlenzechen ist die Förderung in bisheriger lebhafter Weise fortbetrieben worden und fanden Kohlen einen leichten Absatz, wenn auch eine nennenswerthe Preiserhöhung noch nicht hat erreicht werden können. Die gesammte Eisenindustrie der hiesigen Gegend war im Monat März vollauf beschäftigt und ist noch für längere Zeit mit Aufträgen versehen. Eine theilweise Störung des Verkehrs könnte der Krieg mit Dänemark durch eine Blokade der Ostseehäfen herbeiführen, indem Eisenbleche, Stabeisen, Drahtstifte 2c. über Holland nach Stettin 2c. versandt werden, doch sind dem Vernehmen nach Bestellungen aus den östlichen Provinzen bis jetzt nicht zurückgenommen worden. Feuerfeste Steine fanden, dem Hochofen- und Puddelofen-Betriebe entsprechend, einen guten Absatz. Die wieder lebhaft aufgenommene Bauthätigkeit beschäftigte in erhöhtem Maaße die Kalkbrennereien und Traßmühlen, sowie die Dampfschneidemühlen und den Handel mit Baumaterialien überhaupt. Der in Amerika in der letzten Zeit wieder hervorgetretene Begehr nach feinen Tuchen ist von einem wesentlichen Einfluß auf den Betrieb unserer Tuchfabriken, indem Aufträge reichlich eingehen und für die nächste Zukunft ein befriedigendes Geschäft in Aussicht stellen. Diese günstige Wendung in der Tuchfabrikation veranlaßt eine rege Nachfrage nach feinen Wollen. Für die Baumwollenindustrie ist eine Besserung noch nicht eingetreten und sind dazu, nach Lage der Nordamerikanischen Wirren, auch nur geringe Aussichten vorhanden. Die Lederfabriken waren auch im Monat März reichlich beschäftigt und fanden guten Absatz für ihre Fabrikate. In nicht minder schwunghaftem Betriebe befanden sich die Cigarren- und Tabaksfabriken. Die Schifffahrt war in ungestörtem Betriebe und hat damit auch das Speditionsgeschäft an Lebhaftigkeit zugenommen.

Aachen, 15. April. Die Lage der Industrie und des Handels des hiesigen Bezirks wird im Allgemeinen mit einzelnen Ausnahmen als recht

befriedigend anerkannt. Die Thätigkeit, welche fast in allen Zweigen fortdauert, beschäftigt die verwendbaren Arbeitskräfte so stark, daß der Mangel der letzteren manchem Etablissement seine weitere Ausdehnung verhindert und die arbeitende Klasse genießt dabei noch des Vortheils der vorjährigen guten Ernte, welche die Lebensmittel auf mäßigere Preise als in den Vorjahren erhält, die durch den Rückschlag der Amerikanischen Wirren außer harten Verlusten eine wenigstens theilweise tief empfundene Beschäftigungslosigkeit mit sich führten. Sehr natürlich ist daher der allgemeine Wunsch, daß der gegenwärtige wiedergewonnene in der That glücklich zu nennende Zustand fortdauernd bleibe, der entbrannte Krieg möglichst rasch beendet und ein Friede herbeigeführt werde, unter welchem man zuversichtlich eine noch größere Entfaltung von allgemeiner Prosperität erwarten kann. Richtet man den Blick auf die einzelnen Branchen, so begegnet man in erster Reihe der *Tuchfabrikation*, welche in den verschiedenartigsten Fabrikaten sich einer, kaum früher erlebten Nachfrage erfreut. Seit dem vorigen Jahre geben Süd- und Nordamerika wieder gewinnbringende Märkte und haben eben die Geschäftigkeit gesteigert, welche sich wieder wie vordem mehr dorthin, und von den Deutschen und kontinentalen Ländern überhaupt Ueberfüllung vorbeugend, abwenden kann. Die Nordamerikanischen Orders werden meistens jetzt baar geregelt, so daß die Coursschwankungen und hohen Zölle ihren nachtheiligen Einfluß hierorts nicht fühlbar machen können. Einen fast noch höheren Grad ungewöhnlichen Betriebes genießen die *Spinnereien*, besonders diejenigen, welche Streichgarne fertigen, die zu den verschiedenartigsten wollenen Bekleidungsstoffen verwendet werden. Die Steigerung des Begehrs danach hängt mit der Seltenheit und Theuerung der Baumwolle zusammen, weil der Konsum sich unter diesen Umständen den Zweck und Billigkeit entsprechenderen Wollenfabrikaten zugewendet hat. Der Absatz der Garne erstreckt sich nicht nur aufs Inland, sondern ebenso lebhaft nach England, besonders Schottland. Die Verbesserung der Maschinen und die Sorgfalt in der Behandlung der Arbeit bewirken, daß am meisten die mittleren und gröberen Sorten gefragt und verhältnißmäßig weit mehr als die feineren angefertigt werden, weil letztere zu theuer zu stehen kommen. Daher sind auch die Mittel- und gröberen Wollen gesuchter und es werden zu dem Ende große Quantitäten von Laplata- und Capwolle hier verarbeitet; auch ist die Herstellung und Benutzung von sogenannter *Kunstwolle* als Shoddy von Flanell und nicht gewalkten Lumpen, und Mungo von gewalkten und verbrauchten Tuchkleidern ꝛc. in lebhaftem Schwunge. Sie geben allerdings ein geringes grobes Fabrikat, welches indessen durch die Vervollkommnung der Maschinen für's Auge schmeichelhaft und dem Käufer durch Billigkeit lockend gemacht wird, und für den Produzenten die Eigenschaft des größeren Nutzens und rascheren Abnutzens in sich trägt. Es ist indessen zur Gunst des größeren Publikums gekommen und der starke Konsum ist nicht ohne Einfluß auf den Wollhandel und die Erzeugung der Schafwolle selbst gewesen. Die feineren Wollen aus Schlesien und den anderen Preußischen Provinzen, welche vor 10—15 Jahren 150 Rthlr. galten und sehr gesucht waren, werden heute bei verminderter Nachfrage nur mit 110 Rthlr. bezahlt, dagegen gröbere und Mittelwolle, die vordem zu 40 Rthlr. zu haben war, findet jetzt zu 60 Rthlr. willige Nehmer. Es ist dies theils dem veränderten Geschmack, besonders aber dem Umstande, daß die Maschinen jetzt aus dem gewöhnlichen Urstoff ein schöneres Fabrikat darstellen, zuzuschreiben, und die feinere Wolle wird erst dann wieder ihren Rang im Preise einnehmen, wenn sie noch seltener geworden, was bei den Kreuzungen mittelst minder veredelter, aber dem gegenwärtigen Bedürfniß entsprechender und in qualitativer und quantitativer Hinsicht nützlicherer Thiere, welche bereits bei vielen Schaafzüchtereien eingeführt ist, nicht ausbleiben kann. Diese Mittelgattung ist nicht nur ausdauernder, sondern sie trägt auch fast das doppelte Gewicht an Wolle und liefert ein kräftigeres und einträglicheres Nahrungsmittel. Der Landwirth, der Industrielle und der Konsument verdanken also diese gemeinschaftlichen Vortheile dem Mechaniker! Hieraus haben denn auch die verschiedenartigen *Maschinenfabrikanten* einen anregenden Impuls erhalten. Alles ist in voller und lohnender Beschäftigung, besonders die Kratzenfabriken, welche mit anerkannter Akkuratesse sowohl die Nähe, als die entfernten Gegenden mit ihren kunstvollen Hecheln versorgen, die vielfachen Maschinen für Tuchfabrikation und Spinnerei, die wichtigen Dampfkesselschmiedereien und überhaupt Alles, was zur Herstellung der zahlreichen neuen Dampfmaschinen erforderlich, setzten Hunderte von Hände in fleißige Bewegung. Und da das Urmaterial dieser eisernen Riesen und der zur Entwickelung ihrer Kräfte erforderliche Stoff dem *Bergbau* entnommen werden muß, so befindet sich auch diese Industrie in erfreulicher Blüthe. Die Steinkohlengruben der ganzen hiesigen Gegend sind in voller Ausbeute und in solchem Vertrieb, daß namentlich für den Sommer eher ein Mangel als Ueberfluß an *Fettkohle* eintreten dürfte und die neuen Unternehmungen zur Vermehrung der Produktion dürfen auf Erfüllung ihrer Hoffnungen rechnen. Der Eisensteinbergbau, die Roheisen-Etablissements, Stab- und Walzeisen-, Eisenblech-, Eisendraht- und Rohstahlwerke, Eisen- und Gußwaaren, Blei- und Zinkgruben, Hütten- und Zinkwalzwerke, welche Tausende von Menschen ernähren, befinden sich mit wenigen Ausnahmen in zufriedenstellender Thätigkeit; nur die Fabrikation von Eisenbahntheilen, Schienen und Rädern flaut und hat bei ungenügender Beschäftigung knappen Lohn, woran die zu starke Konkurrenz gegen den Konsum, hervorgerufen durch frühere übermäßig günstige Resultate, hauptsächlich der Grund ist. Die sehr stark und in anerkannter Vorzüglichkeit des Fabrikats hier betriebene *Steck- und Nähnadelfabrikation* hat in den letzten drei Monaten ebenfalls einen geringeren Abzug erlitten, als im vorigen Jahre. Der Vertrieb findet nach allen Weltgegenden hin statt, mit Ausnahme Frankreichs, wo er prohibirt ist, — vorzügliche Abnehmer sind Nord- und Südamerika, Oesterreich, ganz Deutschland, Ungarn, Polen und unsere an Rußland grenzenden Provinzen. Die Polnischen Zustände und der Dänische Krieg haben dem Verkehr einen nicht unerheblichen Abbruch bereitet, der sich indessen in den letzten Wochen etwas mehr zu heben anfängt. Die mit Französischem Kapitale und zu dessen Interesse Seitens des mächtigen Etablissements zu St. Gobain bei Paris seit einigen Jahren hier und in Stolberg betriebene *Spiegelglas- und Spiegelfabrik* genießt ebenfalls eines guten Erfolges, besonders durch die Nachfrage des ersteren Fabrikats; es ist im Allgemeinen Verlangen nach großen Spiegelscheiben und anderen, belangweise Dimensionen und Stärke erfordernden Glasbedachungs-Erzeugnissen; dagegen haben die Anstalten für gewöhnliche Fenstergläser ein weniger günstiges Resultat ihrer Anstrengungen erzielt, was theilweise an ihrer Verwaltung und inneren Einrichtung liegt. Es bleibt noch zu erwähnen, daß die, Tausende von Händen beschäftigenden Cigarrenfabriken hiesiger Stadt und Umgegend in vollem Betriebe stehen und sehr gute Geschäfte machen; und daß die gütige Natur, welche die hiesigen Lande so reichlich ausstattete, auch des edlen Metalls, das eifrigst verfolgte Ziel so vieler Anstrengungen, nicht vergaß, so daß die Silberproduktion der Stolberger Gesellschaft im vorigen Jahre 7500 Pfd. mit einem Werthe von 223,000 Rthlr. ihrem Schooße entheben konnte.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 18. **Berlin.** Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **29. April 1864.**

Gesetzgebung.

Einführung und Benutzung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage.

(Staats-Anzeiger Nr. 94.)

Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportionalwaagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $\frac{1}{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200sten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach konstruirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungsstempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von ½ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.
2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.
3) Von den beiden Schaalen, welche, ineinander geschoben, die Umhüllung des in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.
4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen

einen muldenförmigen Raum, der so viel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa ½ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.

5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Rthlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird derselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationaire Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Die Königliche Regierung hat das betheiligte Publikum durch Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatte auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (exkl. Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Berichtigungen und Ergänzungen des Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Oesterreich.

(Finanz-Minist. Bl. Nr. 20.)

Es sind auch im Jahre 1863 einige Waaren zur Verzollung gelangt, welche weder im allgemeinen Zolltarife, noch im alphabetischen Waarenverzeichnisse ausdrücklich genannt und auch nicht durch eine generelle Benennung bezeichnet erscheinen.

Damit diese Waaren von allen Zollämtern gleichmäßig behandelt werden, findet man zur Ergänzung des alphabetischen Waarenverzeichnisses, die im nachfolgenden neunten Verzeichnisse aufgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zur Nachachtung mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß deren Wirksamkeit, in so weit sie sich nicht auf bereits kundgemachte Tarifs-Erläuterungen beziehen, mit dem 15. April 1864 einzutreten hat.

Wien, den 27. März 1864.

Neuntes Verzeichniß der Berichtigungen und Ergänzungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Oesterreichischen Zolltarife vom Jahre 1853.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses			Berichtigung	
	Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Anstatt	Ist zu lesen
1	24	Bilder auf Papier, mit aufgeklebten ausgeschnittenen Figuren	Neuer Zusatz nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Auch sogenannte Zugbilder, d. i. Bilder auf Papier, mit einzelnen, mittelst Eisendraht, Leim oder Pappe zum Ziehen und Bewegen eingerichteten Figuren.
2	39	Cacaomasse	Neuer Zusatz nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Cacaoschalen (identisch mit Cacao, roh in Schalen).
			Tarifpost	....	1. a).
			Tarifmäßige Benennung	....	Cacao, roh.
			Name der Waare	....	Cacaoschalen werden zur Zubereitung von Getränken, z. B. von Liqueurs verwendet und sind die beim Rösten der Cacaobohnen sich ablösenden, dünnen, zerbrechlichen Hülsen, welche denselben Geschmack und Geruch wie die Bohnen haben.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses			Berichtigung	
	Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Anstatt	Ist zu lesen
3	45	Cocosnußfasern	Zusatz zu diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Roh, d. i. weder gefärbt noch sonst bearbeitet. Auch wenn sie für den Transport (der Raum- oder Frachtersparniß halber) in die Form von Strängen gebracht vorkommen.
4	51	Digestivsalz	Zusatz zur zweiten Zeile dieses Schlagwortes: Name der Waare	....	nach welcher Anmerkung auch Digestivsalz zur Salpetererzeugung zu behandeln ist. (Verordn. Bl. Jahr 1864, S. 60.)
5	59	Eisen, gefrischtes, in Stäben façonnirtes	Neue Einschaltung: Name der Waare	....	Nach dem Worte „Eisen" und vor „gefrischtes" ist einzuschalten: „oder Stahl". Siehe auch das Schlagwort „Stahlstäbe" dieses Verzeichnisses (nach Stahlsaiten).
6	61	Eisensafran	Einschaltung nach diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Eisenschwefel, siehe Schwefeleisen in diesem Verzeichnisse.
7	67 und 68	Fächer	Einschaltung nach diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Fächer aus Palmblättern, von der sogenannten Fächerpalme mit kurzen Blattstielen in Form von Fächern, rund zugeschnitten und mit einer mittelst eines Fadens angebrachten Randbefestigung aus gespaltenem ungefärbtem Stuhlrohre. (Im Zwischenverkehre mit den Deutschen Zollvereinsstaaten nicht begünstigt.)
			Tarifsatz	....	59. b).
			Tarifmäßige Benennung	....	Schilfwaaren, gemeine.
8	75 V. Blatt v. J. 1857, S. 203, Z. 24, letzte Rubrik, 8. alinea.	Flaschen aus Glas, mit Stroh umwunden	Einschaltung: Name der Waare	....	Ist nach dem Worte „Stroh" und vor „umwunden" einzuschalten: „— oder mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen u. dgl."
9	100	Halbzeug	Einschaltung nach diesem Schlagworte: Name der Waare	....	Halbzeug besteht aus einem Gemenge ungleichförmiger, noch nicht vollständig verkleinerter, daher deutlich wahrnehmbarer Fadentheile aus Baumwollen- oder Leinenhadern, welche noch einer weiteren Verkleinerung bedürfen, um zur Papiererzeugung verwendet werden zu können. Der Halbzeug wird nach der Schöpfung mittelst des Drahtsiebes auf dem zum Trocknen vorbereiteten Wollenfilze nicht gepreßt, sondern nur getrocknet, ist daher weich, ferner uneben und wolkenartig, an manchen Stellen dünn, fast durchsichtig, an anderen mehrfach dicker, übrigens ungeleimt, als Pappendeckel nicht verwendbar und löst sich im heißen Wasser sehr leicht in flüssige Papiermasse auf.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses			Berichtigung	
	Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Anstatt	Ist zu lesen
10	121	Kastenbeschläge	Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare		Kastenbeschläge u. dgl. aus künstlicher Holzmasse, nämlich aus mit einem chemischen Bindemittel zusammengekneteten, gepreßten und sodann gefirnißten Sägespänen. (Aus dem freien Verkehre mit den Deutschen Zollvereinsstaaten begünstigt.)
			Tarifsatz		64. d).
			Tarifmäßige Benennung		Holzwaaren, feinste.
11	121	Kastanienholz	Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare		Kastanienmehl, geröstet oder ungeröstet, ohne Vermengung mit Zucker.
			Tarifsatz		5. c).
			Tarifmäßige Benennung		Kastanien.
			Name der Waare		Kastanien mit Zucker oder Vanille vermengt.
			Tarifsatz		28. c).
			Tarifmäßige Benennung		Eßwaaren, feine.
12	140	Larven	Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare		Larven aus Baumwollstoffen mit Firniß- oder Wachsfarben bemalt, und zwar aus feinen Baumwollenstoffen.
			Tarifsatz		57. b).
			Tarifmäßige Benennung		Putzwaaren, feine.
			Name der Waare		aus feinsten.
			Tarifsatz		57. c).
			Tarifmäßige Benennung		Putzwaaren, feinste.
13	151	Lumpen	Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare		Siehe auch das Schlagwort „Halbzeug" dieses Verzeichnisses.
14	186	Paraffin	Abänderung:		
			Tarifsatz	Anstatt 76, c)	Ist zu setzen: „22. b."
			Tarifmäßige Benennung	Anstatt chemisches Produkt, nicht besonders benanntes	Ist zu setzen: „Paraffin."
15	186	Parquetten, eingelegte	Zusatz zu diesem Schlagworte:		
			Name der Waare		Ist anzufügen: „— auch uneingelegt, jedoch gefärbt, gebeizt, gepreßt oder mit Papier unterklebt."
16	213	Rahmen	Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare		Rahmen (Bilder u. dgl.) aus künstlicher Holzmasse, nämlich aus mit einem chemischen Bindemittel zusammengekneteten, gepreßten und sodann gefirnißten Sägespänen. (aus dem freien Verkehre mit den Deutschen Zollvereinsstaaten begünstigt.
			Tarifsatz		64. d).
			Tarifmäßige Benennung		Holzwaaren, feinste.

Fortlaufende Zahl.	Des Waarenverzeichnisses: Seitenzahl.	Schlagwort.	Rubrik, in welcher die Berichtigung vorzunehmen ist.	Berichtigung: Anstatt	Ist zu lesen
17	260	Schwefeleinschlag	Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Schwefeleisen (ferrum sulphuratum), eine aus Eisen mit Schwefel in der Glühhitze zusammen geschmolzene schwarzgraue, im Wasser unlösliche Masse, welche für chemische Zwecke verwendet wird.
			Tarifsatz	....	76. c).
			Tarifmäßige Benennung	....	Chemisches Produkt, nicht besonders benanntes.
18	278	Stahlsaiten	Einschaltung nach diesem Schlagworte:		
			Name der Waare	....	Stahlstäbe, in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedet oder gewalzt, wie Eisen, gefrischtes, in Stäben façonnirtes (T. P. 40, f) zu behandeln.

Wechselstempelgesetz in Oesterreich.

Das Verordnungsblatt des Oesterreichischen Finanz-Ministeriums enthält in Nr. 14 das Gesetz vom 29. Februar 1864, betreffend einige Aenderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, vom 28. März 1854 und vom 13. Dezember 1862 über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren. Wir entnehmen demselben die nachstehenden Anordnungen bezüglich der Stempelgebühr von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 2c.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt

§. 1.

Aenderung der Skala I.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 eingeführten Skala I. hat die nachstehende Skala I. zu treten.

	Gebühr. Fl.	Kr.	Zuschlag. Fl.	Kr.	Summe. Fl.	Kr.
Bis zu dem Betrage von 60 Fl.	—	4	—	1	—	5
über 60 Fl. bis 120 »	—	8	—	2	—	10
» 120 » » 240 »	—	16	—	4	—	20
» 240 » » 360 »	—	24	—	6	—	30
» 360 » » 480 »	—	32	—	8	—	40
» 480 » » 600 »	—	40	—	10	—	50
» 600 » » 720 »	—	48	—	12	—	60
» 720 » » 840 »	—	56	—	14	—	70
» 840 » » 960 »	—	64	—	16	—	80
» 960 » » 1,080 »	—	72	—	18	—	90
» 1,080 » » 1,200 »	—	80	—	20	1	—
» 1,200 » » 2,400 »	1	60	—	40	2	—
» 2,400 » » 3,600 »	2	40	—	60	3	—
» 3,600 » » 4,800 »	3	20	—	80	4	—
» 4,800 » » 6,000 »	4	—	1	—	5	—
» 6,000 » » 7,200 »	4	80	1	20	6	—
» 7,200 » » 8,400 »	5	60	1	40	7	—
» 8,400 » » 9,600 »	6	40	1	60	8	—
» 9,600 » » 10,800 »	7	20	1	80	9	—
» 10,800 » » 12,000 »	8	—	2	—	10	—
» 12,000 » » 13,200 »	8	80	2	20	11	—
» 13,200 » » 14,400 »	9	60	2	40	12	—
» 14,400 » » 15,600 »	10	40	2	60	13	—
» 15,600 » » 16,800 »	11	20	2	80	14	—
» 16,800 » » 18,000 »	12	—	3	—	15	—

und so fort von je 1200 Fl. um 1 Fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1200 Fl. als voll anzunehmen ist.

Demnach ist bis 1200 Fl. von je 120 Fl. eine Gesammtgebühr von 10 Kr. und von 1200 Fl. aufwärts von je 1200 Fl. eine Gesammtgebühr von 1 Fl. zu entrichten, wobei jeder Rest, welcher bei der Theilung des Gesammtbetrages durch 120, rücksichtlich 1200 sich ergiebt, als ein voller Betrag von 120 Fl. rücksichtlich 1200 Fl. anzusehen sein wird. Beträge, welche 60 Fl. nicht übersteigen, unterliegen der Stempelgebühr von 5 Kr.

§. 2.

Entrichtungsart der Stempelgebühr.

a) Von Wechseln.

Für die der Skala I. zugewiesenen Wechsel (P. 113, a. der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 geänderten Tar. Best.) werden Blankette mit schon eingedruckten Stempelzeichen nach den im §. 1 festgesetzten Gebührenabstufungen bis zum Betrage der Gebühr von 15 Fl. in Verschleiß gesetzt.

Es bleibt aber Jedermann wie bisher gestattet, zur Ausstellung von Wechseln auch anderer Blankette sich zu bedienen.

Die Stempelpflicht von Wechseln kann bei Verwendung von Blanketten nur auf folgende Arten entsprechen werden:

A. Durch Verwendung der oberwähnten amtlichen Blankette.

B. Bei Verwendung anderer Blankette:

a) Dadurch, daß die der vorschriftsmäßigen Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf dem Rücken der Blankette vor Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. Die Ueberstempelung mit dem Privatsiegel einer Einzelnperson oder einer zur Ueberstempelung nicht ermächtigten Anstalt darf nicht als Erfüllung dieser Verpflichtung angesehen werden. Die amtliche Ueberstempelung darf nicht vorgenommen werden, wenn die Blankette schon die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten oder beider trägt.

b) Dadurch, daß das Datum der Ausstellung und der Name des Ausstellers von diesem selbst, und zwar ersteres in den oberen, letzterer aber in den unteren Theil der Stempelmarke, und im Falle der Verwendung von mehr als Einer Stempelmarke in jede derselben eingetragen wird.

Der Name des Ausstellers kann bei Verwendung von mehr als Einer Stempelmarke auch nur einmal über die Marken geschrieben werden, wenn dadurch eine Ueberschreibung aller Marken stattfindet.

Der Finanzministerialerlaß vom 8. November 1854 wird aufgehoben.

C. Auf die eine oder andere dieser unter B. a. und b. angegebenen Arten ist, wenn die Ausstellung eines Wechsels auf einer Blankette erfolgen soll, deren Stempel der vorschriftsmäßigen Gebühr nicht entspricht, auch der noch zu leistende Rest der vorschriftsmäßigen Gebühr zu entrichten.

D. Soweit es sich um im Auslande ausgestellte Wechsel handelt, ist die Stempelmarke auf dem Rücken des Wechsels, und wenn ausländische Indossements vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossement zu befestigen und entweder nach B. a. dieses Paragraphen die amtliche Ueberstempelung zu bewirken oder in die Stempelmarke das Datum der Befestigung derselben und der Name derjenigen Person, welche zuerst im Inlande einen rechtsverbindlichen Akt vornimmt oder auf den Wechsel aufträgt, oder falls ein solcher noch nicht stattfand und es sich um im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel handelt, derjenigen Person, bei welcher sich der Wechsel beim Eintritte seiner Stempelpflicht befindet (Anm. 3 der T. P. 113 der geänd. Tar. Best.), von dieser selbst auf die obige Art einzutragen.

Die in diesem Paragraphen angeordneten Eintragungen in die Stempelmarke sind nur als Erfüllung der Stempelpflicht anzusehen und entbinden nicht von der rechtsförmlichen Datirung und Fertigung des wechselrechtlichen Aktes, im Grunde dessen die Gebühr zu entrichten ist.

E. Wenn die Stempelpflicht den Betrag von 25 Fl., mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages, übersteigt, kann die unmittelbare Entrichtung der Gebühr bei den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern stattfinden, in welchem Falle die Entrichtung derselben auf der Wechselblankette, und wenn es sich um einen im Auslande ausgestellten Wechsel handelt, auf diesem selbst zu bestätigen ist.

§. 3.

b) Von den kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheinen.

Die Anordnungen des §. 2, B., C., D., E. über die Entrichtungsart der Stempelgebühr von Wechseln sind auch auf die in der T. P. 11, 2, b., aa., und 60, 1, a. bezeichneten Anweisungen und Verpflichtscheine, wenn zu deren Ausstellung Blankette verwendet werden, anzuwenden.

§. 4.

Nachtheilige Folgen oder Strafe der Uebertretungen bezüglich der in den §§. 2 und 3 erwähnten Urkunden.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht von den in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes erwähnten Urkunden, sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist das Zehnfache des Betrages, um welchen das Stempelgefälle verkürzt wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben, welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe zu haften haben. Falls auf Strafe zu erkennen ist, hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger zu betragen.

§. 5.

Ausdehnung der den Wechseln der T. P. 113, a. in der T. P. 102, n. eingeräumten Befreiung auf kaufmännische Anweisungen und Verpflichtscheine.

Den in den Posten 11, 2, b., aa. und 60, 1, a. der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 geänderten Tarifbestimmungen aufgeführten Anweisungen und Verpflichtscheinen, so weit sie den der Skala I. zugewiesenen Wechseln gleichzuhalten sind, ferner den Anweisungen, welche nach §. 12 dieses Gesetzes der festen Gebühr von 5 Kr. unterliegen, wird die in der Tarifpost 102, n. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzte Befreiung der aufgetragenen Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen eingeräumt.

§. 24.

Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Vorstehende Anordnungen haben sogleich in Wirksamkeit zu treten, mit Ausnahme der neuen Skala I. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der letzteren wird nachträglich von dem Finanzminister bestimmt werden.

§. 25.

Die durch das gegenwärtige Gesetz zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850, dann zum Gesetze vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 R. G. Bl., eingeführten Abänderungen treten, insofern in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Dezember 1864 außer Wirksamkeit.

§. 26.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 29. Februar 1864.

Franz Joseph m. p.

Verbot des Ausklarirens Dänischer, Schleswigscher und Holsteinscher Schiffe nach feindlichen Häfen in Dänemark.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Unter dem 13. April 1864 hat das General-Zoll-Direktorat das folgende Cirkularschreiben an sämmtliche Zollämter erlassen:

Auf gegebene Veranlassung wird den Zollämtern zur Nachricht und Nachachtung hiermit eröffnet, daß kein Dänisches Schiff — also auch nicht die im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden — nach einem feindlichen Hafen ausklarirt werden darf, selbst wenn derselbe auch nicht in Blokadezustand erklärt ist.

Zur eventuellen Mittheilung an die in den genannten Herzogthümern zu Hause gehörenden Schiffe, denen feindlicher Seits im Allgemeinen eine exzeptionelle Behandlung zugesichert ist, wird bemerkt, daß, da die Kommunikation mit allen feindlichen Häfen verboten ist, sie zu warnen sind, damit sie nicht den beim Zuwiderhandeln entspringenden Folgen sich aussetzen.

Kopenhagen, den 13. April 1863.

Statistik.

Eisenbahnbauten in Preußen während 1862 und 1863.

Dem Staatsanzeiger Nr. 97 folg. entnehmen wir die nachfolgenden Notizen über weitere Entwickelung, welche das Preußische Eisenbahnnetz in den letzt verflossenen zwei Jahren genommen hat.

I.

In der Zeit vom 1. April 1862 bis 1. April 1864 sind zur Eröffnung gelangt:

1862. Strecke der Ostbahn Thorn-Otloczyn, Staatsbahn .. 1,93 Meilen
Halberstadt-Thale ...... 3,90 „ ausgeführt von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft,
eine Zweigbahn von der Saarbrücker Staatsbahn... 0,05 „
von der Witten-Duisburger Bahn die Strecke Mühlheim-Duisburg .... 5,16 Meilen ausgeführt von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.
= 11,04 Meilen.

1863. Von der Oberschlesischen Bahn die Strecke Neu-Berun-Oswiecin .... 0,55 Meilen ausgeführt von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft,
die Uckermärkisch-Vorpommersche Bahn (Angermünde-Stralsund mit Pasewalk-Stettin und Züssow-Wolgast) .... 30,55 „ ausgeführt unter Zinsgarantie des Staates durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft,
der Witten-Duisburger Bahnanschluß bei Steele 0,22 „
und eine Zweigbahn nach Dahlhausen .... 0,52 „ ausgeführt durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft,
Crefeld-Cleve .... 8,59 „ ausgeführt durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft,
der im Kreise Wetzlar belegene Theil der Lahnbahn, auf Grund eines Staatsvertrages ausgeführt durch die Herzoglich Nassauische Regierung . 2,30 „
= 42,73 Meilen.

1864. Zweigbahn von Erfurt nach dem fiskalischen Steinsalzwerke bei Ilversgehofen, ausgeführt für Rechnung des Staates..... 0,61 Meilen
die Wolgaster Hafenbahn, Theil der Stralsunder Bahn 0,17 „
eine Zweigbahn von Herbesthal nach Eupen, ausgeführt von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft .. 0,71 „
eine Zweigbahn von Letmathe nach Iserlohn, ausgeführt durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft .... 0,80 „
= 2,29 Meilen.
= 56,06 Meilen.

Hiernach sind in dem bezeichneten Zeitraum 2,59 Meilen für Staatsrechnung, 53,47 Meilen durch Privatunternehmer hergestellt, davon 30,72 Meilen mit Zinsgarantie des Staates.

II.

Im Bau begriffen sind:

1) Die Schlesische Gebirgsbahn, ausgehend von Kohlfurt und

von Görlitz über Lauban und Hirschberg nach Waldenburg, 19,2 Meilen lang, veranschlagt zu 11,400,000 Rthlr., genehmigt durch das Gesetz vom 24. September 1862. Die Bahn wird für Staatsrechnung ausgeführt. Gegen Ende des Jahres 1864 soll die ca. 11½ Meilen lange Strecke von Kohlfurt und Görlitz bis Reibnitz, etwa 1½ Meile vor Hirschberg und Warmbrunn, eröffnet werden. Der übrige Theil von Reibnitz bis Waldenburg wird erst im Jahre 1866 zur Eröffnung gelangen. Die Bahn soll, sobald die dieserhalb mit der Oesterreichischen Regierung noch schwebenden, hoffentlich bald zum Ziele kommenden Verhandlungen beendigt sein werden, von Waldenburg über Neurode, Glatz und Mittelwalde bis zur Landesgrenze und von da auf Oesterreichischem Gebiete weiter nach Wildenschwerdt zum Anschluß an die Prag-Wiener Bahn, andererseits von der künftigen Station Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Oesterreichischen Grenze und von da in Böhmen weiter nach Schwadowitz zum Anschluß an die Zweigbahn Josefstadt-Schwadowitz der Reichenberg-Pardubitzer Bahn fortgeführt werden. Durch diese Anschlüsse würde die von beiden Landestheilen lang ersehnte Verbindung zwischen unserer Provinz Schlesien und dem Königreich Böhmen, insbesondere zwischen Breslau und Prag erzielt werden, die jetzt einen Umweg von 18 Meilen bedingt. Die Verbindung über Glatz würde, als Fortsetzung der Schlesischen Gebirgsbahn, wahrscheinlich vom Staat, die über Liebau entweder vom Staat, oder von der Breslau-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft hergestellt werden. Die Preußische Regierung hat sich seit Jahren bereit erklärt, beide Verbindungen zuzulassen. Die Vorarbeiten der Anschlußbahn auf Liebau liegen schon fertig vor, die für die Fortsetzung über Glatz sind in der Anfertigung begriffen.

2) Die Halle-Nordhausen-Kasseler Bahn wird unter beschränkter Zinsgarantie des Staats von der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 19. Januar 1863 ausgeführt. Der Staatsvertrag mit der Kurhessischen Regierung ist unter dem 4. Februar 1863 abgeschlossen; auch steht die Ertheilung der Konzession Seitens der gedachten Regierung für die in Hessen belegene Strecke (Hebenganden-Witzenhausen-Kassel, 6½ Meilen) bevor. Nachdem sich übersehen ließ, daß die an die betheiligten Kreise gestellte Bedingung wegen Uebernahme einer antheiligen Zinsgarantie auf Höhe der Grundentschädigung gesichert sei, ist der Bau bereits im vorigen Jahre in Angriff genommen. Der Tunnel bei Eisleben und der Bau der höchst schwierigen Hessischen Strecke werden eine längere Bauzeit erfordern. Die in Preußen belegene Strecke bis hinter Heiligenstadt dürfte nicht vor zwei, die Hessische Strecke nicht vor drei bis vier Jahren zur Eröffnung gelangen können. Die 28½ Meilen lange Bahn hält sich bis zur Hessischen Grenze ganz auf Preußischem Gebiet, schließt sehr fruchtbare, gewerb- und volkreiche Landestheile auf, kürzt den Weg nach Kassel um circa 7 Meilen ab und schafft einen neuen Weg nach den westlichen Provinzen (über Paderborn und Dortmund). Sie gewinnt eine erhöhte Bedeutung durch das in neuerer Zeit ernstlich aufgefaßte Projekt, von Kassel aus direkt durch das Fürstenthum Waldeck und das Preußische Herzogthum Westphalen, das sogenannte Sauerland, über Meschede einerseits nach Köln (über Olpe), andererseits nach Düsseldorf (über Arnsberg und durch das Ruhrthal) zu bauen. Auf dieser Route würde sich die Entfernung von Berlin nach Köln auf 79,7 Meilen stellen, gegen 85,0 Meilen auf dem jetzigen Wege über Hannover. Die landesherrliche Genehmigung für dieses Projekt ist bereits erfolgt. Namhafte technische und finanzielle Persönlichkeiten des Auslandes halten die 50 Meilen lange Bahn, welche ein Anlagekapital von mindestens 30 Millionen Thalern erfordern wird, für bauwürdig und stehen im Begriffe, sich um die Konzession zu bewerben. Die Preußische Regierung wird dem wichtigen Unternehmen sicher jede thunliche Förderung zu Theil werden lassen, was in gleichem Maße von der Kurfürstlichen und der Waldeckschen Regierung zu erwarten steht.

3) Die Insterburg-Tilsiter Bahn, 7,1 Meilen lang, veranschlagt zu 3,089,000 Rthlrn., Konzessions-Urkunde vom 22. Dezember 1862. Die Bahn wird von einer durch angesehene Englische Kapitalisten gegründeten Aktiengesellschaft mit einer, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages in Aussicht gestellten geringen Staatsunterstützung von im Ganzen 140,000 Rthlrn. ausgeführt, ist seit vorigem Jahre im Bau und soll bereits im laufenden Jahre zur Eröffnung gelangen. Die Unternehmer beabsichtigen, die Bahn nordwärts über Memel und Polangen nach Mitau und Riga fortzuführen, wodurch der entlegenste Theil der Monarchie, namentlich Memel, einen höchst erwünschten Anschluß an das Eisenbahnnetz und zugleich eine Verbindung mit den fruchtbaren Russischen Ostseeprovinzen erlangen würde. In südlicher Richtung wird die Bahn wahrscheinlich einmal mit der Ostpreußischen Südbahn, wovon sogleich die Rede sein wird, in Verbindung gesetzt werden.

Es ist sehr erfreulich, daß das Englische Kapital, welches bekanntlich in allen Welttheilen Verwendung sucht, sich jetzt auch den Preußischen Eisenbahnen zuwendet. Auf den ersten Blick und nach unserer Art, die Verhältnisse anzuschauen, erscheint es auffallend, daß eine Bahn, wie die Insterburg-Tilsiter, fremdes Kapital anzuziehen vermocht hat. Die Engländer, denen es nicht darauf ankommt, gleich in den ersten Jahren den bei uns üblichen Zinssatz zu beziehen, pflegen aber bei ihren Unternehmungen nicht bloß die Gegenwart und nächste Zukunft im Auge zu haben. Sie wissen, daß allmälig jede Eisenbahn eine, wenigstens für Englische Verhältnisse befriedigende Rente bringt, namentlich wenn die Unternehmer in der Lage sind, einer Bahn seiner Zeit die nöthige Ausdehnung zu geben. Gelingt es beispielsweise, die Tilsiter Bahn früher oder später in der oben bezeichneten Richtung auszudehnen, und berücksichtigt man, welcher Entwickelung das ungeheure hinterländische Russische Reich entgegen geht, so wird man es erklärlich finden, daß Engländer kein Bedenken tragen, mit einer kleinen Bahn als der Basis eines größeren zukunftreichen Systems vertrauensvoll zu beginnen.

Die Bedingungen, welche sie stellen, sind in der Regel freie Hergabe des Terrains durch die betreffenden Kreise und eine verhältnißmäßig geringfügige Staatsprämie für die Meile, Beides zugleich, um einen Beweis des Interesses zu haben, was Staat und Kreise an der Bahn nehmen. Das Anlagekapital wird durch Aktien beschafft, wovon sie zwei Klassen kreiren, eine bevorzugte, Prioritäts-Stammaktien, und eine nicht bevorzugte, Stammaktien schlechthin. Der bevorzugten Aktienklasse wird vor der nicht bevorzugten ein bestimmter Zinsgenuß, selbstredend soweit derselbe auskommt, in der Regel 5 pCt., zugesichert. Das Publikum wird wohl thun, sich die rechtliche Natur der sogenannten Prioritäts-Stammaktien recht klar zu machen. Dieselben sind nach Obigem nur bevorzugte Aktien, stehen also in rechtlicher Beziehung den Prioritäts-Obligationen, deren Inhaber Gläubiger der Gesellschaft sind und für Zinsen und Kapital ein Klagerecht gegen die Gesellschaft haben, nicht gleich. Im Uebrigen unterwerfen die Englischen Unternehmer sich ganz den Preußischen Gesetzen, bestellen auch für die Erfüllung der durch die Konzession übernommenen Verbindlichkeiten eine ansehnliche Kaution, welche, im Fall der Nichterfüllung, der Staat zu Eisenbahnzwecken in dem betreffenden Landestheile beliebig verwenden kann. Der Bau und die Ausrüstung der ganzen Bahn wird in der Regel einem sogenannten Kontraktor für eine bestimmte Geldsumme übertragen; derselbe muß aber dabei allen Anforderungen des Staats Genüge leisten. Dieses System birgt, wie die Erfahrung in anderen Ländern gezeigt hat, die nicht zu unterschätzende Gefahr in sich, daß der Unternehmer die Bauausführung und die Ausrüstung der Bahn mit Betriebsmitteln möglichst wohlfeil zu bewerkstelligen suchen wird, weil jede Ersparniß ihm unmittelbar zu Statten kommt, während eine Gesellschaft, die durch ihre Organe die Ausführung in der bei uns bisher üblichen Weise selbst besorgen läßt, zwar auch ein Interesse hat, möglichst sparsam zu bauen, aber ebenso sehr die Solidität und Vollständigkeit der Ausführung im Auge haben muß. Der Staat hat sich deshalb sowohl bei dem Insterburg-Tilsiter, als bei allen anderen, durch ausländische Kapitalisten gegründeten Unternehmungen die Befugniß vorbehalten, durch einen besonderen technischen

Beamten die Ausführung im Detail speziell beaufsichtigen zu lassen, zumal ihm schon nach dem Gesetz vom 3. November 1838 das Recht zusteht, jedes einzelne Bauprojekt, einschließlich der Betriebsmittel, in bautechnischer und landespolizeilicher Hinsicht zu genehmigen. Dieses Aufsichtsrecht wird bei der Ausführung der Insterburg-Tilsiter Bahn streng und sorgfältig ausgeübt. Bei dieser Art der Kontrolle darf nach den bisherigen, freilich erst kurzen Erfahrungen gehofft werden, daß auch bei den Englischen Unternehmungen gleichwohl eine solide, den diesseitigen Grundsätzen entsprechende Bauausführung erzielt werden wird.

4) Die s. g. Ostpreußische Südbahn von Pillau oder Königsberg i. Pr., Bartenstein, Rastenburg und Lötzen nach Lyck, 30,28 Meilen lang, Anlage-Kapital 13 Millionen Thaler, Konzession vom 2. November 1863. Die Bahn hat den Zweck, nicht nur Königsberg mit der See in unmittelbare Schienen-Verbindung zu setzen, sondern auch den großentheils sehr fruchtbaren Landestheil von Königsberg bis beinahe zur Polnischen Grenze aufzuschließen. Es ist die Absicht, die Bahn später bis zur Petersburg-Warschauer Bahn, entweder bei Grodno oder bei Bialystock, und wo möglich weiter bis Pinsk fortzusetzen. Auch diese Bahn haben Englische Kapitalisten auszuführen übernommen. Es ist eine Kaution von 200,000 Rthlr. hinterlegt und der Bau kürzlich kräftig in Angriff genommen. Auch dieser Gesellschaft ist vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretung eine Staats-Prämie von 12,000 Rthlrn. pro Meile zugesichert worden, deren Zurückerstattung für den Fall der Rentabilität des Unternehmens über 5 pCt. unter angemessenen Modalitäten vorbedungen ist. Die Engländer haben durch Uebernahme dieses größeren Unternehmens die ernstliche Absicht an den Tag gelegt, ihre Kapitalien in ansehnlicherem Maße dem Eisenbahnbau in Preußen zuzuwenden; daß sie ihre Unternehmungslust Gegenden zuwenden, für welche der Bau von Eisenbahnen ein tiefgefühltes Bedürfniß ist, an welche aber der inländische Kapitalmarkt bisher nicht gewagt hat heranzutreten, kann nur als erfreulich bezeichnet werden. Die Bahn soll nach den Statuten in 4 Jahren beendigt sein; wahrscheinlich wird aber die Vollendung erheblich früher erfolgen.

5) Die Altenbeken-Kreiensener Bahn (6,21 Meilen lang, Anlage-Kapital 4,800,000 Rthlr.), welche eine neue Eisenstraße zwischen den östlichen und westlichen Provinzen herzustellen bestimmt ist, wird für Rechnung des Staates ausgeführt und im Herbst des laufenden Jahres fertig werden. Der große Tunnelbau bei Altenbeken ist in erwünschtester Weise fast beendigt, die Weserbrücke bei Höxter desgleichen. Die Eröffnung der ganzen Route hängt von der Vollendung der Braunschweigischen Strecke von Kreiensen bis Holzminden ab, die hoffentlich nicht zu lange nach der unsrigen erfolgen wird. Die neue Route wird den von ihr gehegten Erwartungen erst dann vollständig entsprechen, wenn die von Preußen und Braunschweig von vornherein in Aussicht genommenen weiteren Abkürzungen, auf Braunschweigischem Gebiet durch den Bau einer direkten Bahn von Jerxheim nach Börsum, auf Preußischem Gebiet durch den Bau einer direkten Bahn von Unna nach Hagen, wie von Haan (Elberfeld) nach Cöln zur Ausführung gelangen, wodurch im Ganzen eine Abkürzung von 7,8 Meilen erreicht wird. Wegen baldiger Ausführung der von den Braunschweigischen Ständen bereits genehmigten Jerxheim-Börsumer Bahn wird binnen kurzem mit der Braunschweigischen Regierung weiter verhandelt werden.

Die Herstellung der direkten Verbindung von Haan nach Cöln, welche die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft auszuführen beschlossen hat, ist bereits landesherrlich genehmigt, wogegen

6) diese Gesellschaft die Bahn von Unna nach Hagen, 2,64 Meilen, veranschlagt zu 1,650,000 Rthlr., konzessionirt unter dem 16. November 1863, bereits in Angriff genommen hat. Es wird durch diese Bahn eine Abkürzung von 3,35 Meilen für die Kreiensener Route erzielt. Dieselbe Gesellschaft hat

7) auch mit der Ausführung einer direkten Bahn von Unna nach Hamm begonnen, wodurch eine sehr nützliche neue Verbindung zwischen der Cöln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Bahn (Hamm-Unna-Hagen) ins Leben gerufen wird. Die Strecke Unna-Hamm ist 2,45 Meilen lang, veranschlagt zu 930,000 Rthlr. und konzessionirt unterm 24. März 1863. Es wird dadurch der Weg von Hamm nach Unna und Hagen, der jetzt über Dortmund führt, um 1,9 Meile abgekürzt und zugleich bewirkt, daß die durch die Bahnen von Unna nach Hagen und von Hamm nach Cöln bezweckten Abkürzungen auch der großen Route über Hannover zu Statten kommen.

8) Es ist ferner noch im Bau begriffen die Rheinbrücke bei Coblenz nebst der anschließenden kurzen Bahnstrecke von Ehrenbreitstein nach Ober-Lahnstein. Die Ausführung besorgt die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft unter Zinsgarantie des Staats (Gesetz vom 2. Juni 1860). Die Eröffnung soll im Mai dieses Jahres erfolgen. Es wird damit im Preußischen die zweite feste Rheinbrücke zur Eröffnung gelangen. Die Bedeutung dieser neuen Verbindung des linken mit dem rechten Rheinufer und speziell des rechtsrheinischen Bahnsystems mit dem linksseitigen liegt auf der Hand.

9) Dieselbe Gesellschaft führt jetzt auch die Bahn von Düren über Euskirchen nach Call in der Eifel aus, wozu sie sich bereits im Jahre 1856 bedingungsweise verpflichtet hatte. Die Eifel erhält dadurch vorläufig wenigstens einen Anschluß an die Rheinische Bahn, der dem dringendsten Bedürfniß, die Erze der Eifel mit einem Kohlenrevier in Verbindung zu setzen, abhelfen wird, bis diesem isolirten Landestheile die ihm noch zugedachte vollkommenere Verbindung durch Herstellung einer Bahn von Cöln nach Trier gewährt werden wird.

10) Eben dieselbe Gesellschaft baut auch eine von Cleve zum Rhein führende Zweigbahn von 1,8 Meilen Länge, um die Cöln-Clever Bahn an die Niederländische Rheinbahn bei Zevenaar anzuschließen. Die Bahn nebst dem damit verbundenen Rhein-Trajekt wird binnen kurzem eröffnet werden. So lange die Cöln-Clever Bahn keine Fortsetzung von Cleve über Nymwegen nach Arnheim erhält, deren Herstellung wegen der nöthigen Ueberbrückung der Waal und des Rheins große Schwierigkeiten hat, war es nothwendig, für einen anderen Anschluß an das niederländische Bahnnetz zu sorgen.

11) Endlich ist vor kurzem auch die schon seit einer Reihe von Jahren projektirte Bahn von Venlo nach Viersen in Angriff genommen, welche Maas und Rhein verbinden und ein neues und um so wichtigeres Verkehrsmittel zwischen Preußen und den Niederlanden schaffen wird, als jetzt auch das Niederländische Eisenbahnnetz ernstlich in Angriff genommen ist. Die 3 Meilen lange, zu 1,500,000 Rthlr. veranschlagte und unter dem 21. August 1863 konzessionirte Eisenbahn wird von Englischen Unternehmern gebaut. Es ist jedoch in Rücksicht auf die geringe Länge der Bahn im Interesse des Verkehrs dem Staat die Verwaltung und Betriebsleitung vorbehalten, welche, nachdem die beabsichtigte Verschmelzung der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn mit der Bergisch-Märkischen in Vollzug gesetzt sein wird, die Verwaltung der letztgedachten Bahn übertragen werden wird, so daß alsdann von Soest resp. Dortmund bis Venlo ein einheitlicher Betrieb stattfindet.

Die Englische Gesellschaft ist auf Verlangen des Staats verpflichtet, auch noch eine Zweigbahn nach Kempen herzustellen, wodurch denn auch für das Bahnsystem der Rheinischen Gesellschaft eine Verbindung mit dem Niederländischen Eisenbahnnetze hergestellt werden wird. Der Staatsvertrag mit der Niederländischen Regierung ist unterm 14. März 1864 abgeschlossen worden.

Hiernach sind im Bau begriffen 108,64 Meilen, und zwar 25,41 Meilen für Staats- und 83,23 Meilen für Privatrechnung, davon 29,16 Meilen unter Garantie des Staats, 37,38 Meilen mit unwesentlicher Subvention und 16,69 Meilen ohne alle Staatsunterstützung. Nach etwa 2 bis 3 Jahren wird das Preußische Eisenbahnnetz, welches jetzt 794,4 Meilen zählt, demnach um 108,6 Meilen mit einem ungefähren Aufwande von 56½ Millionen Thalern verstärkt sein.

(Fortsetzung folgt.)

Auswärtiger Handel Oesterreichs im Jahre 1863.

(Schluß.)

B. Ausfuhr.

I. Kolonialwaaren.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Zucker, raffinirt, und Zuckermehl gegen Steuerrestitution ausgeführt	193	—	586	—

II. Tabak und Tabakfabrikate.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Tabak, roh	71,208	—	38,614	—
Tabakfabrikate	280	—	326	—

III. Garten- und Feldfrüchte.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Gartengewächse und Obst, frisch	422,144	—	374,813	—
zubereitet, dann Nüsse	161,443	—	168,967	—
Getreide und Hülsenfrüchte:				
Weizen und Spelz ohne Hülsen	1,863,085	—	5,051,961	—
Halbgetreide, Roggen, Heide, Hirse, Mais	1,288,490	—	1,240,998	—
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	140,570	—	172,879	—
Gerste, Malz und Hafer	949,798	—	1,915,922	—
Reis	129,919	—	93,656	—
Mehl und Mahlprodukte	740,011	—	880,069	—
Pflanzen und Pflanzentheile, (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
Hopfen	28,453	—	13,013	—
Oelsaat	289,606	—	448,019	—
Kleesaat und Sämereien	113,880	—	136,077	—

IV. Thiere.

Waarengattung.	Menge.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Schlacht- und Zugvieh:	Stck.		Stck.	
Ochsen und Stiere	35,913	—	39,431	—
Kühe und Jungvieh	58,462	—	44,665	—
Kälber	47,385	—	50,538	—
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitzen und Spanferkel	227,831	—	182,972	—
Schweine	137,503	—	187,770	—
Pferde und Füllen, Maulthiere und Esel	14,711	—	13,327	—

V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).

Waarengattung.	Menge.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
	Ctr.		Ctr.	
Felle und Häute, roh	4,637	10,367	3,489	6,917
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	36,820	92,050	12,844	32,110
Federn, ohne Unterschied	43,879	—	40,417	—
Fleisch und Fleischwürste	3,669	—	3,825	—
Käse	13,817	—	11,417	—

VI. Fette und fette Oele.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Fette:				
Butter, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Speck	42,164	—	69,162	—
Fette, nicht besonders benannte	4,344	—	3,653	—
Oele, fette, aller Art	7,254	—	9,768	—

VII. Getränke.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Bier	116,873	—	115,918	—
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	45,006	—	34,465	—
Wein:				
in Flaschen und Krügen	4.379	—	4,102	—
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	209,743	—	166,267	—

VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.

Waarengattung.	Menge.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Holz:	100 Kbf.		100 Kbf.	
Brennholz	30,847	6,008	13,959	19,563
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	24,997	—	27,962	—
Werkholz, gemeines	265,682	69,957	259,526	73,862
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	325,155	—	385,004	—
	Ctr.		Ctr.	
Werkholz, außereuropäisches	33	—	64	6
Stein- und Braunkohlen	6,467,423	—	6,279,681	—
Mineralien, roh, geschliffen, gemahlen ꝛc.	485,115	—	533,712	—

IX. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Arznei- und Parfümeriestoffe edelster Art	311	—	260	—
Farbstoffe aller Art	8,810	—	10,227	186
Gerbestoffe, als: Bablah, Dividivi, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern, Galläpfel	646	214	569	231
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	17,878	7,151	17,809	7,123
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	850,635	—	1,910,406	—
Chemische Hülfsstoffe:				
Pottasche u. unausgelaugte Holzasche	10,444	2,968	9,304	2,626
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	26,272	10,509	22,096	8,839
Weinstein, roh	2,622	1,977	2,481	1,802
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	7,802	5,851	8,090	6,067
Eisenvitriol	22,703	—	18,254	—
Mineralwässer, natürliche	48,047	—	49,545	—
Arsenik, Spießglanz, Weinstein und Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz ꝛc.	8,589	—	11,663	—
Arsenikschwefel, Mennig, Vi-				

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
triol aller Art, Alaun, Salze, Säuren, Geiste rc.	30,284	—	28,412	—
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan	6,748	—	8,384	—
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.				
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	6,255	—	5,065	—
Eisen:				
roh, dann altes gebrochenes	11,371	—	23,731	—
gefrischtes, dann Eisenbahnschienen	67,206	—	63,710	—
Stahl aller Art	74,405	—	80,905	—
Eisen- u. Stahlblech, -Platten und -Draht, roh, unpolirt, dann polirt, verzinnt rc.	51,757	—	39,827	—
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten rc.	1,822	—	891	—
Eisenguß, roher	38,423	—	55,947	—
Quecksilber	4,491	—	1,763	—
Zink aller Art	2,476	—	1,768	—
Metalle, unedle, als: Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn rc., roh, auch alt gebrochen	8,528	—	4,792	—
gegossen, gezogen, gestreckt rc.	10,064	—	10,209	—
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):	Pfd.		Pfd.	
Gold und Silber	992	—	810	—
Münzen, u. z. Goldmünzen	23,846	—	24,171	—
Silbermünzen	177,479	—	305,781	—
XI. Webe- und Wirkstoffe.	Ctr.		Ctr.	
Flachs, Hanf, Chinesisches Gras, Waldwolle rc.	104,352	—	110,160	—
Schafwolle, roh und gemahlen	355,240	—	367,072	—
Seide:				
Seidengalleten	6,630	86,986	4,937	64,761
Seide, roh, unfilirt	3,616	113,903	4,345	136,867
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	11	330	60	1,800
Seidenabfälle, ungesponnen	9,950	26,069	6,596	17,282
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	394	985	282	705
Seide, roh, filirt	2,134	22,312	1,210	12,705
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	251	2,510	140	1,400
Seidenabfälle, gesponnen, ungefärbt	344	—	228	—
Seide und Seidenabfälle, gefärbt	93	—	135	—
XII. Garne.				
Baumwollgarne	8,202	—	4,183	—
Leinengarne	67,870	—	46,233	—
Wollengarne	12,260	—	5,681	—

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
XIII. Webe- und Wirkwaaren.				
Baumwollwaaren:				
gemeine und mittelfeine	17,124	—	18,279	—
feine und feinste	3,734	—	2,956	—
Leinenwaaren:				
Seilerwaaren, dann graue Packleinwand	26,187	—	23,477	—
Leinenwaaren, gemeinste und gemeine	76,324	—	61,152	—
mittelfeine	4,121	—	3,435	—
feine und feinste	1,844	—	1,889	—
Wollenwaaren:				
gemeinste und gemeine	41,672	—	34,653	—
mittelfeine	20,080	—	20,266	—
feine	4,795	—	5,406	—
feinste	1,132	—	1,166	—
Seidenwaaren:				
feine	461	—	421	—
gemeine	7,087	—	5,738	—
Kleidungen und Putzwaaren	10,295	—	15,495	—
XIV. Waaren aus Borsten, Bast, Kokosnußfasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaaren.				
Bast-, Binsen-, Kokosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr und Strohwaaren	12,036	—	8,197	—
Papier und Papierwaaren:				
Papier, gemeinstes und gemeines	80,356	—	67,353	—
feines und feinstes	43,722	—	38,333	—
Papierarbeiten, jeder Art	4,879	—	3,077	—
XV. Leder, dann Lederwaaren und ähnliche Fabrikate.				
Leder:				
gemeines	15,177	—	13,472	—
feines	1,116	—	1,071	—
Leder- und Gummiwaaren	11,446	—	12,457	—
XVI. Holz-, Glas- und Thonwaaren.				
Holzwaaren:				
gemeinste und gemeine	118,674	—	104,807	—
feine	36,629	—	37,564	—
feinste	6,033	—	5,737	—
Glas und Glaswaaren:				
Glas, gemeinstes und gemeines	114,107	—	104,601	—
mittelfeines	33,586	—	34,838	—
feines	70,249	—	78,298	—
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	2,242	—	1,736	—
Thonwaaren:				
gemeinste und gemeine	33,414	—	32,929	—
mittelfeine	2,152	—	2,851	—
feine und feinste	8,507	—	8,934	—
XVII. Metallwaaren.				
Eisenwaaren:				
gemeinste und gemeine	134,661	—	171,580	—

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
feine, dann Häckel-, Stricknadeln ꝛc.	14,735	—	19,222	—
Metallwaaren, nicht besonders benannte	6,325	—	8,692	—

XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge:	Ton. Lgst.		Ton. Lgst.	
hölzerne	154,255	—	102,175	—
eiserne, wie auch Dampfschiffe	320	—	—	—
Wagen und Schlitten:	Stck.		Stck.	
Lastwagen und -Schlitten	318	—	141	—
Personenwagen u. -Schlitten	2,497	—	2,961	—
Eisenbahnwagen	3	—	683	—

XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.

	Ctr.		Ctr.	
Instrumente	2,447	—	2,274	—
Klaviere	4,220	—	5,575	—
Maschinen	30,248	—	64,242	—
Kurze Waaren:				
feinste	308	—	283	—
feine	6,447	—	7,267	—
gemeine und gemeinste	42,039	—	29,385	—

XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren.

Chemische Produkte und Farbwaaren:				
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere ꝛc.	15,842	—	17,283	—
Chemische Produkte, dann feine Farbwaaren	17,511	—	18,277	—
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate und Pechfackeln	7,385	—	9,117	—
Seife, gemeine und feine	4,248	—	3,137	—
Zündwaaren jeder Art	77,232	—	62,259	—

XXI. Literarische und Kunstgegenstände.

Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	11,610	—	10,421	—
Bilder auf Papier	472	—	513	—

XXII. Abfälle.

Lumpen (Hadern)	4,644	16,653	5,158	14,047
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	1,366	5,464	837	3,348
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnitzel ꝛc.	7,058	5,506	4,417	3,446
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	6,169	4,026	9,550	7,163
Spodium im Ausgange über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	57,305	—	29,802	—

2. Verkehr Dalmatiens.

A. Einfuhr.

I. Kolonial-, Arznei- und Spezereiwaaren.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag Fl.
Gewürze	422	2,110	382	1,910
Kaffee	3,690	18,450	3,150	15,750
Zucker, raffinirt und Zuckerkandis	3,921	19,602	2,929	19,630
Zucker, gestoßen und Zuckermehl	7,448	22,344	6,783	20,349
Zuckersyrup	3	4	32	48
Arznei- und Spezereiwaaren, gemeine	991	473	1,282	961
Terpentin, schwarzes Steinöl, Asphalt und andere Erdharze	28	11	73	29
Farbhölzer und -Wurzeln	749	—	163	—

II. Feld- und Gartenfrüchte, dann Erzeugnisse des Pflanzen- und Mineralreichs.

Tabakfabrikate (für Aerarial-Niederlagen)	3,668	—	2,478	—
Getreide aller Art, in der Einfuhr zur See	290,571	29,057	269,600	26,960
in der Einfuhr zu Lande	12,465	—	24,158	—
Hülsenfrüchte in der Einfuhr zur See	19,852	1,985	20,537	2,054
in der Einfuhr zu Lande	99	—	1,456	—
Reis	41,182	10,295	34,506	8,626
Mehl und Mahlprodukte	12,146	4,842	11,749	4,505
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiets und der Mahlmühlen in den Freihäfen	110,248	22,049	100,714	20,143
Gartengewächse und Obst, frisch	15,213	—	13,160	—
dieselben zubereitet, getrocknet ꝛc., dann feines Obst	6,413	5,180	4,574	4,047
	100 Kbf.		100 Kbf.	
Brennholz	1,168	467	1,058	423
Werkholz	3,720	1,456	3,504	1,363
	Ctr.		Ctr.	
Steinkohlen	4,451	—	41,478	—
Erden zum technischen Gebrauche	32,793	—	3,349	—

III. Thiere und thierische Produkte.

Heringe, dann andere Fische, zubereitet	5,853	5,917	3,787	3,899
	Stck.		Stck.	
Ochsen und Stiere	132	—	2,690	—
Kühe, Jungvieh und Kälber	3	—	49	—
Schafe, Ziegen, Hammel, Lämmer und Kitzen	4,898	—	22,729	—
Schweine und Spanferkel	273	—	831	—
Pferde und Füllen	11	—	30	—
	Ctr.		Ctr.	
Fleisch aller Art	134	306	160	293
Käse	395	987	398	995
Honig und Wachs	106	153	185	197
Felle und Häute, roh	5,965	—	2,977	—

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.

IV. Getränke, Eßwaaren, fette Oele, Fette und Erzeugnisse aus denselben.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Essig	814	610	808	607
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	76	28	275	103
Bier	187	140	372	279
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	5,583	2,094	5,367	2,013
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	676	3,467	682	3,487
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	4,883	12,212	5,920	14,800
Wein aller Art	2,027	5,836	2,301	6,312
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	240	251	431	431
Brot, gemeines, Teigwerk, Schiffszwieback	12,554	3,138	11,464	2,866
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	1,499	187	389	49
Eßwaaren, feine, als: Chokolade ɪc.	172	1,290	250	1,875
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	2	7	61	229
Fette, u. zw. Butter, Schwein- und Gänsefett, Unschlitt	1,635	1,226	1,705	1,278
Oele, fette (mit Ausnahme von Olivenöl) in Fässern	431	323	478	358
Kerzen und Seifen	2,825	7,187	2,992	7,634
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	303	378	278	347

V. Webe- und Wirkstoffe, Garne, Webe- und Wirkwaaren, dann Kleidungen und Putzwaaren.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Baumwolle	10	—	36	—
Hanf	3,004	—	1,719	—
Schafwolle	4,023	—	2,092	—
Seide	8	18	3	7
Baumwollgarne	795	1,987	1,226	3,065
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	7	9	15	19
Baumwollwaaren	3,214	19,455	3,767	20,752
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	406	1,773	253	1,723
Wollengarne	66	165	55	137
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	19	24	18	22
Wollenwaaren	811	6,855	585	2,282
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	625	2,936	477	2,332
Seilerwaaren	693	475	600	404
Leinengarne	745	1,117	804	1,206
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	52	39	55	41
Leinenwaaren	3,321	8,077	2,287	5,136
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	239	613	174	538
Seidenwaaren	59	1,550	42	1,120
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	27	290	37	435
Kleidungen und Putzwaaren	36	1,800	28	1,350
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	39	975	41	1,025

VI. Metalle, gebrannte Erden, Glas und Erzeugnisse aus denselben.

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahr Menge. Ctr.	Im Vorjahr Zollertrag. Fl.
Eisen, rohes, altes, Anker ɪc.	399	35	517	52
gefrischtes	4,708	1,730	4,572	1,772
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	221	44	488	98
Eisenblech, schwarzes	100	36	191	76
Eisengußwaaren, nicht polirt	497	199	284	114
Eisenwaaren, gemeine und feine	3,690	3,858	3,284	3,450
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	442	399	375	278
Metalle, unedle, sowohl roh, als gegossen, gezogen, gestreckt	1,242	2,149	1,233	2,224
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	73	91	84	99
Waaren aus unedlen Metallen	239	1,758	209	1,564
Thonwaaren, nicht besonders benannte	3,675	1,470	3,335	1,334
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	277	55	47	9
Waaren aus Steingut, dann Porzellan	574	1,735	386	1,275
dieselben als Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	239	431	92	212
Glas, gemeines	833	625	934	700
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	971	364	954	358
Glaswaaren	1,439	3,807	1,067	2,867
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	828	1,222	704	987

Waarengattung.	Menge. Ctr.	Zollertrag. Fl.	Im Vorjahre Menge. Ctr.	Im Vorjahre Zollertrag. Fl.
VII. Fabrikate (nicht in anderen Tarifsabtheilungen enthaltene).				
Papier	1,050	1,345	914	1,226
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	1,812	1,914	1,195	1,153
Leder und Lederwaaren	1,689	4,504	1,451	3,874
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	673	959	530	783
Holzwaaren, gemeinste	16,231	1,622	13,660	1,365
gemeine	1,146	448	720	287
mittelfeine und feine	1,017	3,217	809	2,647
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	131	364	92	219
Steinarbeiten	359	144	579	232
Kurze Waaren	280	3,072	402	3,742
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	229	1,304	172	999
Krämereiwaaren, gemeinster Art	1,038	778	829	622
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	38	14	53	20
Soda und raffinirter Weinstein	181	73	165	64
Leim aller Art, Stärke rc.	638	478	479	359
Erzeugniß des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	61	23	90	34
Kochsalz (für Aerarial-Niederlagen)	55,287	—	45,831	—
Chemische Produkte und Farben, nicht besonders benannte	718	2,585	521	1,908
Erzeugnisse des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes	138	339	118	239

B. Ausfuhr.

Waarengattung.		1863.	1862.
I. Arznei- und Spezereiwaaren.			
Gemeine, dann Asphalt, Terpentin rc.	Ctr.	6,873	7,191
II. Feld- und Gartenfrüchte, dann Erzeugnisse des Pflanzen- und Mineralreiches.			
Getreide aller Art	Ctr.	5,465	5,063
Gartengewächse und Obst	„	4,528	7,032
Brenn- und Werkholz	100 Kbfß.	3,540	5,459
Steinkohlen	Ctr.	65,354	62,875
III. Thiere und thierische Produkte.			
Fische, frische	Ctr.	616	497
„ zubereitete	„	17,983	19,269
Heringe	„	513	198
Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber	Stck.	793	3,461
Schafe, Widder, Ziegen und Lämmer	Stck.	7,096	10,295
Schweine und Spanferkel	„	311	730
Pferde und Füllen	„	1	4
Fleisch, frisches und gesalzenes	Ctr.	12,167	9,692
Käse	„	1,001	908
Honig und Wachs	„	659	1,624
Felle und Häute, roh	„	11,269	12,576
IV. Getränke, fette Oele und Fette.			
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	Ctr.	3,720	4,016
Weine aller Art	„	287,988	246,111
Fette ohne Unterschied	„	9,098	10,743
Olivenöl	„	95,329	73,366
V. Webe- und Wirkstoffe, dann Seidenwaaren.			
Hanf	Ctr.	38	4
Schafwolle	„	5,046	4,229
Seide und Seidenwaaren	„	1	10
VI. Metall- und Thonwaaren.			
Metallwaaren	Ctr.	75	61
Thonwaaren	„	336	343
VII. Fabrikate (nicht in anderen Tarifsabtheilungen enthaltene).			
Leder, nicht besonders benanntes	Ctr.	24	12
Kochsalz	„	44,317	60,572
Schiffe unter 30 Tonnen	Stck.	64	90
Abfälle.			
Lumpen (Hadern)	Ctr.	8,582	6,589
Knochen, Klauen, Füße, Hörner	„	7,268	12,481

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bergen für 1863.

Wiewohl sich die Zufuhr von Getreide im vergangenen Jahre auf ca. 463,000 Tonnen gegen ca. 296,800 Tonnen im Jahre 1862 belief, so waren doch die Vorräthe am Jahresschluß kaum größer als die im vorher gegangenen Jahre. Roggen allein mag davon eine Ausnahme machen, indem vermuthlich größere Mengen, die im Laufe der letzten Monate per Spekulation an den Markt gelangten, gespeichert sind. Der Umsatz ist, im Ganzen genommen, gut gewesen; die günstigen Erwartungen von dem Ausfall der Ernte riefen aber schon im Vorsommer eine Preisminderung hervor, welche mit einzelnen, durch lokale Umstände verursachten Unterbrechungen den übrigen Theil des Jahres anhielt. Unsere Konsumenten scheinen mehr und mehr zu der Einsicht gelangt zu sein, daß die schwereren und besseren Qualitäten vollauf eine Preiszulage verdienen, die man denselben in Berücksichtigung der Billigkeit ordinairer Waare früher nur ungern oder nur theilweise zugestehen wollte. Hierin bereitet sich ein Umschwung der Ansichten vor, welcher zunächst für die Getreide-Exporteurs der Ostseehäfen ins Gewicht fallen kann. Von den zugeführten ca. 240,000 Tonnen Gerste kamen aus:

Dänemark	148,000	Tonnen,
Schweden	72,000	„
den Deutschen Ostseehäfen	17,000	„
inländischen Märkten	3,000	„

Von diesem Quantum mögen ca. 200,000 Tonnen für fremde und

ca. 40,000 Tonnen für Bergens Rechnung eingeführt sein. Der Preis, der in den ersten Tagen des Januar mit 3 Spthlr. 36 Sh. à 3 Spthlr. 54 Sh. notirt wurde, ging der Zufuhren wegen im nämlichen Monat schon in 3 Spthlr. für 110 Pfd. und in der letzten Hälfte des April sogar bis 2 Spthlr. 84 Sh. per 108/109pfd. Waare zurück. Später trat wieder eine Erhöhung bis 3 Spthlr. 12 Sh. per Tonne ein; dieselbe war inzwischen nur von kurzer Dauer, und im letzten Semester variirte der Preis zwischen 2 Spthlr. 78 Sh. und 3 Spthlr. 30 Sh. je nach Qualität und Gewicht. Die ult. Dezember disponiblen Partien können wohl auf 7 à 8000 Tonnen veranschlagt werden.

Die Gesammtzufuhr von Roggen beträgt ca. 190,000 Tonnen und vertheilt sich folgendermaßen:

von Dänemark	7,000	Tonnen,
„ Schweden	3,300	„
„ den Deutschen Ostseehäfen	108,300	„
„ Rußland	57,300	„
„ Amerika	3,900	„
„ inländischen Märkten	10,200	„

Von dieser Partie sind ca. 130,000 Tonnen für Bergensche und ca. 60,000 Tonnen für fremde Rechnung angekommen. Die Preise für 120/121pfd. Preußische Waare, die bei Jahresanfang ungefähr 4 Spthlr. waren, erreichten im Februar die Höhe von 4 Spthlr. 36 Sh., sanken aber später allmälig, bis sie im Oktober in 3 Spthlr. 30 Sh. à 36 Sh. zu stehen kamen. Hierzu schien sich Spekulationslust zu regen, andauernde Zufuhren von Bedeutung erstickten dieselbe indessen alsbald und verhinderten die wesentliche Hausse. Dänische und Schwedische Waare findet immer nur geringe Beachtung und muß unter den für entsprechende Preußische Waare geltenden Preisen abgelassen werden. Von den übrigen Getreidesorten kam von

	Weizen.	Erbsen.	Hafer.	Malz.	Grütze.
			Tonnen.		
Dänemark	6,718	1,795	319	2,272	2,695
Schweden	4,683	144	24		
den Deutschen Ostseehäfen	2,957	3,841	—		
inländischen Märkten	250	—	7,046		
zusammen	14,608	5,780	7,389	2,272	2,695

Von diesen Artikeln, deren Verbrauch nur unbedeutend ist, war bloß Weizen einer wesentlichen Veränderung unterworfen; Preußischer holte nämlich bei Jahresanfang 6 Spthlr. für 129/130pfd., Holsteinscher 5 Spthlr. 36 Sh. und Schwedischer 5 Spthlr., welche Preise im letzten Semester 96 Sh. à 1 Sp. per Tonne wichen.

Preußische Erbsen hielten sich in 3 Spthlr. 84 Sh. à 4 Spthlr. per Tonne.

Hafer variirte zwischen 2 Spthlr. 12 Sh. und 1 Spthlr. 84 Sh.

Die Salz-Zufuhr, ca. 231,600 Tonnen, bestand aus:

ca. 141,400	Tonnen	von	Italien,
„ 28,200	„	„	Portugal,
„ 13,300	„	„	Spanien,
„ 21,000	„	„	Frankreich,
„ 16,100	„	„	England,
„ 11,600	„	„	inländischen Märkten.

Die Zufuhren kamen allmälig an unseren Markt, so daß keine Konjunktur in diesem Artikel eintrat. Der höchste Preis für Mittelmeer war 102 Sh. Der niedrigste Preis war im Dezember 82 Sh. kontant. Französisches Salz wurde gewöhnlich mit 76 à 80 Sh. per Tonne bezahlt, ein Preis, den man theilweise auch für Liverpool bewilligte, dennoch ging letzterer auch zu 66 Sh. per Tonne ab.

Die mißglückten Dorschfischereien verursachten hohe Notirungen für die resp. Nordländischen Produkte.

Von Thran wurden nach dem Auslande	26,976	Tonnen,
und nach den inländischen Häfen	387	„
zusammen	27,363	Tonnen

exportirt. Die Qualitäten der blanken Sorten waren minder gut, und da schöner Medizinthran besonders knapp vorräthig war, so erlangte diese Sorte allmälig einen Preis, von 28 Spthlr. per Tonne. Gewöhnlicher Blankthran, der im Juni zu 20 Spthlr. zu haben war, stieg im Laufe des Herbstes bis 24 Spthlr.; braunblanker von 19 bis 23 Spthlr. und brauner von 17 Spthlr. 72 Sh. bis 21 Spthlr. 60 Sh. Der Vorrath ult. Dezember betrug kaum mehr als 400 Tonnen.

Der Dorschrogenertrag war ca. 50 pCt. größer als in 1862, indem 22,142 Tonnen gegen 15,138 Tonnen im Jahre 1862 ausgeführt wurden. Flaue Berichte von Frankreich ließen den Preis im Juni verhältnißmäßig billig ansetzen, nämlich 7 Spthlr. 90 Sh. per Tonne, aber der günstige Gang der Sardinenfischerei daselbst brachte hier später viele Ordres ein, und rief eine Steigerung der Preise bis 9 Spthlr. per Tonne hervor. Im August wurde jedoch wieder zu 8 Spthlr. per Tonne gekauft; hier lagerten ult. Dezember ca. 250 Tonnen, vermuthlich für fremde Rechnung.

Von getrocknetem Fisch wurde abgeschifft nach:

Holland und Belgien	108,400	Waag,
dem Mittelmeer	103,600	„
Schweden	114,000	„
dem Norwegischen Ostland	22,000	„
anderen Orten	19,000	„
zusammen	367,000	Waag.

Die Klippfisch-Ausfuhr betrug 215,017 Waag.

Die Frühlings-Heringsfischerei ergab ein so umfangreiches Resultat, daß die Salzer bei der Realisirung, die theilweise noch nicht erfolgt ist, indem nicht unbedeutende Partien ferner unverkauft, besonders in Rußland, lagern, Geld verlieren. Von Bergen wurden ausgeführt nach:

Schweden	56,160	Tonnen,
Rußland	154,240	„
Preußen	19,720	„
dem Norwegischen Ostland	550	„
anderen Märkten	2,880	„
zusammen	233,550	Tonnen.

Der Preis wich von 3 Spthlr. 36 Sh. bis 2 Spthlr. 96 Sh. für die gepackte Tonne in Fichtenholz.

Von Fetthering wurden ausgeführt nach:

Schweden	16,500	Tonnen,
anderen Ostseehäfen	95,800	„
dem Norwegischen Ostland	14,700	„
zusammen	127,000	Tonnen.

Hiervon sind nur ca. 38,000 Tonnen für Ostländische Rechnung exportirt worden. Die Preise waren das ganze Jahr hindurch mäßig, und die Qualität der neuen Waare im August untadelhaft.

Der Wechselkours auf Hamburg für 3 Mt. Papiere war durchschnittlich 99½ Spthlr. für 300 Mrk. Bko.

Die jetzt geschlossene diesjährige Vaarheringsfischerei, wird dem darüber erstatteten amtlichen Berichte zufolge höchstens 400,000 Tonnen zum Export liefern, und bei dem vorhandenen Quantum ließe sich unter gewöhnlichen Umständen gewiß ein Preis von 3 Spthlr. 60 Sh. à 4 Spthlr. per Tonne halten; allein der gegenwärtige Krieg und namentlich die Furcht vor möglicher Verallgemeinerung desselben drücken hier die Stimmung für den Artikel, so daß zur Zeit nur 3 Spthlr. 24 Sh. per Tonne in Büchenholz notirt werden.

Die diesjährigen Dorschfischereien scheinen ergiebig werden zu wollen. Der heutige Preiskourant stellt sich wie folgt:

Import.

2zeil. Gerste 110pfd.	per Tonne	2	Spthlr.	84	Sh.	
Danziger und Königsberger Roggen 120/121pfd.	„	3	„	66	„	
Prima Weizen nominell	„	5	„	60	„	
gute Kocherbsen	„	4	„	24	„	
Mittelmeer-Salz	„	—	„	84	„	à 86 Sh.

Export.

Frühlingshering in Büchen per gepackte Tonne	3	Spthlr.	24	Sh.
Fetthering für Verhältniß von $\frac{2}{3}$ K und M und $\frac{1}{3}$ C im Durchschnitt per ungepackte Tonne	3	„	96	„
Brauner Gerberthran per Tonne	21	„	60	„

(verlangt 22 Spthlr.)

Andere Thransorten in guter Qualität nicht vorräthig.

Rund- und Klippfisch geräumt.

Der hiesige Hafen wurde in 1863 von 24 Preußischen Schiffen mit zusammen 1300$\frac{1}{3}$ Normallasten besucht.

Bergen in Norwegen, den 17. März 1863

Handelsbericht aus Almeria.

Die Getreideernte ist in dem mit dem Monat September ablaufenden Wirthschaftsjahre in einigen Gegenden der Provinz Almeria ganz kärglich, in andern dürftig und in den wenigsten nur mittelmäßig ausgefallen, so daß sie im Ganzen als eine äußerst schlechte betrachtet werden muß; dennoch reicht das Ergebniß zum eigenen Verbrauch aus. Mais, der nur in mildem und der Bewässerung fähigem Boden angebaut wird, ist ziemlich gut gerathen und hat einen Ueberschuß über den Bedarf der Provinz geliefert, was, wenn das gedachte Produkt nicht zur Ausführung käme, ein Sinken des Preises herbeiführen müßte. Dieser Preis steht jetzt auf der für unsere Gegend seltenen Höhe von 30 R. pro Fanega. An Regen hat es bis zu den letzten Tagen dieses Monats sehr gefehlt; allein trotz dieses verspäteten Eintretens ist der Regen doch der Einsaat günstig gewesen, weshalb denn auch Weizen und Gerste, deren Preise eine Erhöhung erwarten ließen, sich auf der bisherigen Höhe von 56 Realen pro Fanega schwerer Weizen und 26 Realen dergleichen Gerste erhalten haben. Das Ausbleiben der Herbstregen war übrigens die Ursache des Mangels an grünem Viehfutter in dem Gebirge; hierdurch wurden in einigen Gegenden schon recht fühlbare Seuchen in den Schaf- und Ziegenheerden herbeigeführt.

Die Einwohner sind eifrig bestrebt, den Ackerbau zu erweitern und zu verbessern, indem sowohl neue Ländereien urbar gemacht, als ältere verbessert, auch Fruchtbäume angepflanzt werden. Sie erhöhen hierdurch den Werth und Preis der Grundstücke, die denn auch, besonders bei dem Ueberfluß von Metallen, welcher durch die Bergwerks-Unternehmungen erzeugt wird, leicht aus einer Hand in die andere übergehen. Auch sind stätige Bestrebungen in der Hebung der Ortschaften und in der Errichtung neuer Wohnhäuser bemerkbar, was Alles zur Wohlfahrt der Bevölkerung beiträgt.

Die Verschiffung von Trauben, nach denen, ihrer vortrefflichen Qualität wegen, die Nachfrage vom Auslande sehr lebhaft war, ist im Jahre 1863 bedeutender gewesen, als im vorhergegangenen Jahre, und durchschnittlich wurde der Preis von 35 Realen pro Arroba erlangt. Zu diesem günstigen Ergebniß hat am Meisten die Vertilgung des Oidiums mittelst des Schwefels beigetragen, wie denn überhaupt hierdurch der Weinbau von neuem kräftig gehoben worden ist.

Obgleich die Oelernte, auch wenn sie günstig ausfällt, für den Handel keine Resultate wird liefern können, da der Ertrag gerade nur für den heimischen Bedarf ausreicht, so ist sie doch im gegenwärtigen Jahre als eine ziemlich gute zu bezeichnen. Das Ergebniß der Barilla- und Sodabereitung ist äußerst unbedeutend gewesen, denn da die Pflanze zu ihrem Gedeihen des Regens dringend bedarf, letzterer aber zur rechten Zeit fehlte, so konnte sie sich nicht entwickeln und von einem Erträgniß war fast überall nicht die Rede.

Die Wollschur war im Allgemeinen gut und der Preis der Wolle im ungewaschenen Zustande stieg im Jahre 1863 bis auf 90 Realen pro Arroba. Der Begehr darnach war lebhaft und über 28,000 Arroben wurden verschifft. Schließlich sei noch des Esparto Erwähnung gethan, einer kostbaren Pflanze, welche die Natur freiwillig hervorbringt. Sie gedeihet in allen Bodenarten und bedarf, um eingeerntet zu werden, keiner andern Pflege, als der menschlichen Thätigkeit bei dem Einsammeln, eine Beschäftigung, welche den dritten Theil der Einwohner der Provinz ernährt. Die Ernte ist in diesem Jahre so überreichlich gewesen, daß Zahlenangaben darüber fast unmöglich sind. In den meisten Ortschaften finden ganze Familien durch diesen Artikel bei dem außerordentlichen Preise, den er erlangt hat, ihr gutes Auskommen, denn der Erlös beträgt durchschnittlich für die Person drei bis vier Mal so viel, als in gewöhnlichen Jahren. Hierzu kommt auch die Vermehrung der Transportmittel, die sehr bedeutend gewesen ist, während in früheren Jahren das Esparto, des niedrigen Preises wegen, nur in einem Landstreifen von sechs Leguas von der Küste ab eingesammelt wurde. Jetzt kommt es seines hohen Preises wegen 30 Leguas weit aus dem Innern. Der Preis war durchschnittlich 18 Realen pro Ctr. an Bord, und da die Nachfrage nicht abgenommen hat, so läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß dieser Artikel allmälig eine Quelle großen Wohlstandes für das Land werden wird. Der Bedarf zeigt sich hauptsächlich in England, wo ein kleiner Theil als Webematerial, die größte Menge aber zur Papierfabrikation verarbeitet zu werden scheint. Die Verschiffung im hiesigen Hafen und an andern Punkten der Küste stieg im oben abgelaufenen Jahre auf 65,000 Tonnen.

Die Bergwerks-Industrie und im Zusammenhange damit die Niederschmelzung der Metalle werden stätig, wie im vorhergegangenen Jahre fortbetrieben; die Bleipreise sind um ca. 3 pCt. gewichen, und betragen gegenwärtig 78 Realen für erste und 76 Realen für zweite Qualität an Bord im hiesigen Hafen. Die Metall-Ausfuhr hat die vom Jahre 1862 nur wenig überstiegen und erfolgte nach Frankreich, England und Belgien.

Die Eisenerzeugung hat zugenommen; schon wird ein großer Theil des Binnenlandes damit von dem Küstenlande aus versorgt. Die Unternehmer lassen es nicht daran fehlen, die geeigneten Mittel anzuwenden, um die Industrie auf die Höhe der neuesten Fortschritte zu bringen.

Eines der dringendsten Bedürfnisse der hiesigen Provinz ist die Verbesserung der Kommunikationswege, deren Bau nur mit ziemlicher Langsamkeit vor sich geht. Dies ist dem sehr unebenen Terrain und dem Mangel an Sorgfalt zuzuschreiben, welchen die Regierung in Beziehung auf eine von der Hauptstadt weit entlegene Provinz verräth, dann aber auch den geringen Mitteln, welche der Provinz und den städtischen Behörden zu Gebote stehen.

Dennoch werden die Arbeiten an der Nationalstraße, welche von Almeria aus die Verbindung mit Granada und Jaen erleichtern soll, seit zwei Jahren thätig fortgesetzt und man glaubt, daß in weitern zwei Jahren eine leichtere Verbindung mit den beiden vorgenannten Provinzen hergestellt sein wird. Die hiesige Stadt, welche aus vielen Gründen berufen zu sein scheint, eine der ersten von Spanien zu werden, schreitet außerordentlich vor. Auf vormals zu Landgemeinden gehörigem Grund und Boden ist ein ganzer Stadttheil neu und elegant mit gut angelegten Straßen und Promenaden aufgebaut worden, und an dem Meeresstrande hin erheben sich Gebäude, die für den Handel, nicht nur ihrer Lage wegen in der Nähe des neuen Molo, sondern auch, da sie große Magazine enthalten, ihrer Einrichtung wegen sehr bequem sind.

Bei den sowohl durch fremde wie Spanische Schiffe ein- und ausge-

führten Waaren hat eine nicht unbeträchtliche Zunahme stattgefunden. Der Gesammtwerth der ersteren stieg auf 41,965,990 Realen, und es kamen hiervon 2,118,390 Realen auf fremde und 39,847,600 Realen auf Spanische Schiffe, woraus sich ein Mehrbetrag von 5,679,850 Realen, nämlich 794,550 Realen für fremde und 4,885,300 Realen für Spanische Schiffe gegen 1862 ergiebt. Der Gesammtwerth der ausgeführten Waaren beträgt 61,383,180 Realen und zwar 19,759,980 Realen in ausländischen und 41,623,200 Realen in Spanischen Schiffen und weist eine Zunahme nach von 6,221,830 Realen, von denen 3,445,730 Realen auf fremde und 2,776,100 Realen auf Spanische Schiffe kamen. Diese Zunahme in der Ein- und Ausfuhr ist durch die Einfuhr der verschiedenartigsten Waaren und durch die Verschiffung von Esparto, Blei und Mineral-Erzeugnissen herbeigeführt worden. Der Export von Letzteren würde noch größer gewesen sein, wenn nicht Mangel an Schiffen vorhanden gewesen wäre, und es muß hierbei bemerkt werden, daß für verschiedene Plätze in England, Irland und Schottland fortwährend Ladungen von Esparto disponibel sind. Die Fracht beträgt, je nach den Orten der Bestimmung, 15 bis 30 Schillinge pr. Tonne.

Der Schiffsverkehr giebt im Vergleich mit dem Jahre 1862 ein noch günstigeres Resultat. Die Gesammtsumme der mit Ladung eingelaufenen Schiffe stieg auf 810 mit 39,814 Tonnen, was eine Zunahme von 72 Schiffen und 4348 Tonnen, nämlich 14 fremde Schiffe zu 2810 Tonnen und 58 Spanische zu 4538 Tonnen ergiebt. Die in Ballast eingelaufenen erreichten die Zahl 375 mit Einschluß von 4 fremden Dampfern und der Tonnengehalt betrug 50,569. Bei letzteren war eine Abnahme von 52 Schiffen, jedoch 5021 Tonnen mehr, oder 18 fremde zu 8012 Tonnen mehr und 70 Spanische weniger zu 2991 Tonnen ebenfalls weniger. Die Spanische Dampfschifffahrt bestand aus 192 Dampfschiffen zu 37,861 Tonnen, oder in 14 zu 9129 Tonnen mehr als im Jahre 1862. Die beladen aus dem hiesigen Hafen ausgelaufenen Schiffe waren 1150, davon 206 fremde und 944 Spanische, oder 8 weniger als im vorhergegangenen Jahre, überhaupt 28 fremde mehr und 20 Spanische weniger.

Die Einfuhr von Eisen und Stahl im abgelaufenen Jahre hat in 636 Tonnen Eisen und 312 Kisten Stahl bestanden, wobei sich eine Plus-Differenz von 116 Tonnen Eisen und eine Minus-Differenz von 98 Kisten Stahl gegen 1862 ergiebt.

Aus dem Vorstehenden ist zu entnehmen, daß sowohl im Handel wie in der Schifffahrt im abgelaufenen Jahre eine nicht unbedeutende Zunahme stattgefunden hat; sie würde noch viel größer gewesen sein, wenn nicht die Eingangs erwähnten Umstände eingetreten wären.

Die Arbeiten am Molo, welche einen der besten Häfen am Mittelländischen Meere herzustellen bestimmt sind, werden thätig fortgesetzt, und man hofft, daß, wenn die Regierung die noch übrigen Arbeiten in Entreprise giebt, dieselben rasch werden vollendet werden.

Leuchtfeuer an der Küste der Provinz entlang sind seit dem 30. April v. J. auf dem Vorgebirge Gata und Villarico angebracht, und am 17. Januar d. J. sind auch die Leuchtfeuer auf den Leuchtthürmen der Spitze von Sabinal, Roqueta und Mesa de Roldan angezündet worden.

Die Ortschaft Adria, welche schon seit Jahren an den Ausdünstungen der Albuferas litt, hofft, diese Kalamität beseitigt zu sehen. Die Königin genehmigte nämlich bei ihrem Besuch im Oktober vorigen Jahres das große Unternehmen einer Korrektion des Flusses Adra, wodurch das sumpfige Terrain, welches jenes Uebel erzeugt, mit dem gewonnenen Alluvial-Boden trocken gelegt wird. Die Arbeiten sind bereits in Entreprise gegeben und das Haus Heredia zu Malaga hat schon mit der Ausführung des Projekts begonnen. Da dies Haus ein direktes Interesse dabei hat, so wird es dasselbe auch in möglich kürzester Zeit zu Ende führen, und Adra, das seiner topographischen Lage nach der Mittelpunkt der Schmelzereien und der Sierra de Gador ist, wird die Uebel verschwinden sehen, von denen es seit so lange heimgesucht wurde.

Almeria, den 17. Januar 1864.

Mittheilungen.

Tilsit, 17. April. Ueber das hiesige Geschäft während des verflossenen Monats können wir im Allgemeinen nichts Günstiges berichten. Das Getreidegeschäft war in der ersten Hälfte des Monats fast lahm gelegt, weil die Aussichten einer Blokade der Ostseehäfen keine Kauforders von Memel und Königsberg zuführten. Die Preise blieben deshalb gegen den Monat Februar fast unverändert und wurden die wegen der schlechten Wege nur geringen Zufuhren von den Markthändlern willig gekauft. Es sind zu notiren für Weizen 50—60 Sgr. per Scheffel, Roggen 30—35 Sgr., Gerste 24—28 Sgr., Hafer 17—22 Sgr., Erbsen 33—38 Sgr., Kartoffeln 10 bis 12 Sgr. Im Bestande blieben 350 Last Weizen, 400 Last Roggen, 200 Last Gerste, 550 Last Hafer, 60 Last Erbsen, 20 Last Wicken, 15 Last Bohnen, 280 Last Leinsaat. Gegen Ende des Monats, als die Befürchtung einer Blokade in den Hintergrund trat, zeigte sich bald Frage für verschiedene Produkte und wurden für Memel 50 Last Gerste, 120 Last Leinsaat, 5000 Ctr. Leinkuchen, 1000 Ctr. Flachs, für Königsberg 1500 Ctr. Thimotheum verschlossen. Von Leinsaat wurden am Anfange des Monats einige Posten ordinairer Gattung von hiesigen Sammlern an die Oelmühlen zum Preise von 54—60 Sgr. pro Scheffel verkauft, später aber trat Nachfrage von Memel ein, welche den Preis für ordinaire Schlagsaat von 60 bis 77 Sgr. und für feine Saat bis auf 89 Sgr. steigerte. Leinöl findet zum Preise von 12½ Rthlr. pro Ctr. den gewöhnlichen Abzug nach der Provinz. Der Umsatz von raffinirtem Rüböl wird immer geringer, und findet solches zu dem ermäßigten Preise von 12⅓ Rthlr. pro Ctr. an Konsumenten nur spärlichen Absatz. Der Preis für das von Memel für England gekaufte Quantum Leinkuchen stellte sich auf 55 Sgr., wich aber späterhin auf 51 Sgr. pro Ctr. In Flachs war das Geschäft nicht von Belang; es wurde 72½ bis 75 Sgr. und für Flachsheede bis 76 Sgr. pro 31 Zollpfd. bezahlt. Spiritus ist auf 13⅓ Rthlr. pro 8000 pCt. Trall. gewichen. Das Holzgeschäft beschränkt sich fast auf die Lieferungen für die hiesige Eisenbahn. Ein kleiner Posten Sleepers, Englisches Format, ging zu 17 Sgr. ab hier nach Memel. Der Kours für Papierrubel war Anfangs des Monats 28 Sgr. 4 Pf. à 28 Sgr. 5 Pf., ging später auf 28 Sgr. 2 Pf. zurück, der Umsatz darin war nicht unbedeutend. Nachdem die Schifffahrt gegen Ende des Monats eröffnet wurde, gingen einige Ladungen Getreide, welche eingewintert waren, von Grodno aus nach Königsberg durch, sonst war in dem Speditionsgeschäft aber noch wenig Leben.

Königsberg, 14. April. Bei der milden Witterung, welche den Monat März hindurch vorherrschend war, löste sich die ohnehin nicht starke Eisdecke der Gewässer ungewöhnlich frühzeitig, und bereits am 15. März war das Haff so vom Eise befreit, daß die Schifffahrt eröffnet werden konnte. Wenn auch der Zufluß von Schiffen seitdem nur ein geringer war, so wirkte die begonnene Verladung der hier den Winter über angesammelten Vorräthe doch anregend auf den ganzen Geschäftsverkehr nach allen Richtungen ein, und gegen den Schluß des Monats riefen die Gerüchte über die Einleitung von Waffenstillstandsverhandlungen sogar eine spekulative Stimmung hervor, namentlich im Getreidehandel. Weizen in feinen besseren Gattungen erfuhr dadurch eine Preissteigerung von 4 bis 6 Sgr., Roggen von 2 bis 3 Sgr. pro Scheffel. Die regere Kauflust zog größere Zufuhren vom Lande und von den kleinen Marktstädten heran, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß der Getreidehandel, gestützt auf die großen und billigen Vorräthe, die hier und im Innern der Provinz aufgespeichert sind, noch einen lebhaften Verlauf gewinnen könne, zumal wenn die Seefrachten herabgedrückt werden sollten, die gegenwärtig deshalb eine ungewöhnliche Höhe haben, weil der ganze Vertrieb allein den neutralen Flaggen zufällt, und die Besorgniß vor einer Blokade diese nur ungern hier Fracht nehmen läßt. Auf Weizen und Gerste sind neuerdings einige Aufträge von England hier eingegangen, auf Roggen von Holland, Nor-

wegen, Finnland und Schweden; Hafer und Erbsen blieben dagegen bis jetzt bei geringem Umsatze lediglich auf den Konsum des Ortes und der Provinz angewiesen, und nahmen daher an der Steigerung nicht Theil, welche die Preise des Wintergetreides erfahren haben, vielmehr blieb der Stand derselben den ganzen Monat hindurch fast unverändert. Am Schlusse des Monats wurde an hiesiger Börse bezahlt:

Weizen	pro Scheffel	124—130 pfd.	53½—60½ Sgr.
Roggen	„ „	117—127 pfd.	32 —35½ „
Gerste	„ „	102—112 pfd.	27 —31½ „
Hafer	„ „	50— 54 pfd.	16 —20 „
Erbsen, weiße	„ „	....	36 —40 „
Erbsen, graue	„ „	....	34 —40 „

Auf Terminlieferung wurde nur wenig und nur in Roggen abgeschlossen, man bedang dabei pro Mai, Juni und Juli pro 120 pfd. 36 Sgr. pro Scheffel. — Das Geschäft mit Spiritus blieb unverändert matt. Wie bereits seit ein paar Monaten ohne alle Spekulation, lediglich auf den Konsum unserer Provinz gerichtet, erhielt sich der Preis nur mühsam auf der seitherigen Höhe von 12½ bis 13 Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles ohne Faß, und es ist keine Aussicht auf eine baldige Steigerung desselben, da die niedrigen Getreidepreise neben der reichlichen Kartoffelernte auf den stärkern Betrieb der Brennereien fortdauernd einwirken, und die Ueberführung des Marktes übergroße Bestände hier angehäuft hat. — Leinsaat blieb den ganzen Monat März hindurch fast ohne allen Umsatz, gegen den Schluß jedoch fand sich einiger Begehr danach für Englische Rechnung, wohin auch ca. 500 Lasten verladen wurden. Der Preis ist unverändert anzunehmen pro Scheffel

für feine	Leinsaat	108—112 pfd.	70—85 Sgr.
für mittel	„	104—110 pfd.	50—70 „
für ordinaire	„	96—106 pfd.	35—50 „

Reger war das Geschäft in Oel. Leinöl und Rüböl wurden für Rheinische und Süddeutsche Rechnung gesucht, und die niedrigen hiesigen Preise gaben zu recht bedeutenden Verschlüssen Gelegenheit. Es wurde dabei bedungen 13 Rthlr. 5 Sgr. pro Ctr. Leinöl und 11½ Rthlr. pro Ctr. Rüböl mit Faß. Die mangelnde Schiffsgelegenheit tritt der weitern Ausdehnung dieses Geschäfts indessen hindernd entgegen. — In Hanf war der Umsatz nur sehr klein. Der geringere Verbrauch unserer eigenen, durch den Dänischen Krieg zur Unthätigkeit gezwungenen Marine wirkte hauptsächlich hier lähmend ein; aber auch nach dem Auslande fehlte der sonstige Abzug, indem dieses seinen Bedarf aus den Russischen Häfen, namentlich aus Riga zu beziehen suchte, wo es für denselben bei den reichlichen Vorräthen leicht Deckung findet. — Etwas reger war das Geschäft mit Flachs. Wenn auch die Preise hier so hoch im Ankaufe aus erster Hand angelegt sind, daß ein koulanter Absatz noch nicht hat zu Stande kommen können, so wurden für die Böhmischen, Mährischen und Schlesischen Spinnereien doch sehr umfangreiche Ankäufe von feinen Flachsheeden (ca. 10,000 Ctr.) im Laufe des März hier gemacht, und gegen den Schluß des Monats kamen auch in Flachs einige Verkäufe zu Stande, sowohl hier als in Braunsberg, welche zeigen, daß der effektive Bedarf der Spinnereien seine Befriedigung selbst mit erhöhter Bewilligung suchen wird. Die bewilligten Preise waren folgende pro Ctr.:

geweichtes Russisches Flachs	15½—16 Rthlr.	
Oberländer Kronen	„	16 —17 „
Polnisches	„	9 —11 „
Flachsheede, feine		10 —11 „

Von Norwegen trafen im März bereits 20 Schiffsladungen von Heringen hier ein, und fanden à 5½ Rthlr. für die unversteuerte Tonne willig Käufer, und dies um so mehr, als diese sämmtlichen Schiffe Roggenladungen mit sich zurücknehmen. — Der Handel mit Kolonial- und mit Manufakturwaaren nach Polen und Rußland war ganz ohne Leben. Auch der Umsatz und Verbrauch im Innern der Provinz blieb gegen die vergangenen Jahre zurück. Da aber die Geldcirkulation jetzt anfängt merklich schwungbafter zu werden, so ist wohl zu hoffen, daß diese Klage der Detailleure bald beseitigt sein werde, zumal wenn die Getreideverschiffungen einen größern Umfang gewinnen, und in dessen Folge die noch großentheils in den Händen der Produzenten befindlichen Bestände von der letzten Ernte in baar Geld umgesetzt werden sollten. — An Seeschiffen sind nach der Pillauer Schiffsliste im Laufe des März in den Pillauer Hafen eingekommen 94, ausgegangen dagegen nur 19. Von den eingegangenen waren beladen:

mit Ballast	59	Schiffe,
mit Stückgut	3	„
mit Heringen	20	„
mit Steinkohlen	8	„
mit Eisen	2	„
mit Thee	1	„
mit Salz	1	„
zusammen	94	Schiffe.

Von den ausgegangenen brachten

3 Schiffe	742	Lasten	Weizen,
2 „	489	„	Leinsaat,
1 „	100	„	Wicken,
1 „	80	„	Flachs,
3 „	198	„	Roggen nach Holland,
1 „	35	„	„ „ Norwegen,
8 „	368	„	„ „ Schweden,
19 Schiffe zusammen.			

Die Frachten stellten sich, da die Preußische Flagge von der Konkurrenz ganz ausgeschlossen blieb, auf eine für diese Jahreszeit ungewöhnliche Höhe,

nach London pro Segelschiff 5 s. 4 d. pro Qutr.
„ „ „ Dampfschiff 5 s. 5 d. „ „
„ Holland „ Segelschiff 40 Fl. Holl. Crt. pro Last,
„ „ „ Dampfschiff 35 „ „ „ „ „

Diese hohen Frachten erschweren wesentlich den Absatz des Getreides und wirken drückend auf den ohnehin schon niedrigen Stand der Preise.

Thorn, 13. April. Der Monat März brachte auch nur kleine Schwankungen der ohnehin billigen Getreidepreise. Eine durchgreifende Besserung konnte ebensowenig als eine wesentliche Erniedrigung Platz greifen. Die letzte reiche Ernte, starke Zufuhren an den Stationsplätzen, der Krieg mit Dänemark und die Unsicherheit betreffs der Blokade unserer Häfen hinderten das Steigen der Preise; umgekehrt hält man die Getreidepreise aber bereits für so niedrig, daß die Eigener von Getreide keine weitere Ermäßigung acceptiren wollen. Hier behaupteten denn auch die Preise mit vieler Beharrlichkeit ihren vormonatlichen Standpunkt. Die Flußschifffahrt hatte Anfangs März ihren Beginn, die sehr niedrigen Flußfrachten machten den Verladungen per Bahn denn auch ein Ende, da die Bahnfracht mit denselben jetzt durchaus nicht konkurriren kann, dagegen kam viel Getreide aus Polen per Bahn im Laufe des Monats hier an. Die Zufuhren vom Lande waren wegen der beginnenden Feldarbeiten im Monat März besonders zum Schluß und der Feiertage wegen geringer. Zu Wasser wurden im März verladen:

886	Last	42	Scheffel	Weizen,
814	„	47	„	Roggen und
7	„	10	„	Erbsen,
1708	Last	39	Scheffel	Getreide.

Mit der Bahn sind dagegen noch Anfangs März nur versandt:

110	Last	Weizen,
78	„	Roggen,
6½	„	Erbsen,
3½	„	Gerste und
8	„	Hafer
206	Last	Getreide.

Die Verladung im März beträgt im Ganzen:

996	Last	42	Scheffel	Weizen,
892	„	47	„	Roggen,
13	„	40	„	Erbsen,
3	„	30	„	Gerste und
8	„	—	„	Hafer,
1914	Last	39	Scheffel	Getreide.

Verladen sind überhaupt seit Anfang dieses Jahres:

2018	Last	42	Scheffel	Weizen,
1466	„	47	„	Roggen,
31	„	40	„	Erbsen,
20	„	30	„	Gerste und
8	„	—	„	Hafer,
3545	Last	39	Scheffel	Getreide.

Die Zufuhren im Laufe des März beliefen sich auf:

600	Last	Weizen,
500	„	Roggen,
10	„	Erbsen und
10	„	Hafer,
1120	Last	Getreide.

Lagerbestand war am Schlusse des Monats:

1000	Last	Weizen,
800	„	Roggen,
110	„	Erbsen,
45	„	Gerste und
40	„	Hafer,
1995	Last	Getreide.

Gezahlt wurden am Schlusse des März für Weizen 36 bis 50 Rthlr. per 25 Scheffel, Roggen 24 bis 26 Rthlr., Erbsen 26 bis 28 Rthlr., Gerste 20 bis 26 Rthlr., Hafer 17 bis 19 Rthlr. Im Waaren- und Speditionsgeschäft nach Polen ist es gegenwärtig sehr stille, welches theils der Grenzsperre, aber namentlich der Unsicherheit daselbst zuzuschreiben ist. Die Lager in Kolonialwaaren und Süßigkeiten sind nicht unbedeutend. Das Holzgeschäft, welches größtentheils in sichere Hände übergegangen ist, dürfte in diesem Jahre, falls der Friedensschluß in nicht zu weiter Ferne hinausgerückt wird, ein sehr umfangreiches werden. Zu den im vorigen Jahre im Bug rc. zurückgehaltenen jetzt aber schwimmenden 800 Traften Hölzern sind noch im Laufe des verflossenen Winters, in Folge der in Polen unter den Grundbesitzern und kleinen Holzhändlern eingetretenen Kalamität bedeutende und billige Ankäufe gemacht worden.

Posen, 17. April. Die Zufuhren von Getreide und Spiritus waren wiederum recht beträchtlich, dagegen der Absatz mäßig, so daß sich ungewöhnlich große Lager am Platze sammeln und es bereits anfängt, an geeigneten Lagerräumen zu fehlen. Es wurden im März zum Landmarkte gebracht: ungefähr 800 Wispel Weizen und 1000 Wispel Roggen; dagegen wurden verladen: a) per Kahn von hier aus und von anderen Verladungsplätzen an der Warthe oberhalb Posens 587 Wispel Weizen und 1452 Wispel Roggen; b) per Eisenbahn von hier aus nach dem Königreiche Sachsen etwa 300 Wispel Roggen. Der Lagerbestand von Getreide am Platze belief sich zu Ende des vorigen Monats auf ungefähr 1800 Wispel Weizen und 2000 Wispel Roggen und der Stand der Preise war 42 bis 55 Rthlr. für den Wispel Weizen und 28 bis 32 Rthlr. für den Wispel Roggen. Der Stand der Saaten ist ein sehr günstiger und scheinen die starken Nachtfröste der letzten Tage denselben bis jetzt keinen Schaden zugefügt zu haben. Im Wollengeschäfte ist es in der letzten Zeit recht lebhaft hergegangen. Die bedeutenden Bestellungen aus Amerika, welche bei den Fabrikanten eingegangen sind, haben eine erhebliche Nachfrage nach Wolle herbeigeführt. Die hiesigen Lager haben sich in Folge dessen bei steigenden Preisen vermindert. In Kontraktgeschäften auf die nächste Wollschur fehlt es auch nicht an Käufern, doch kam darin bis jetzt noch wenig zu Stande, weil die gut situirten Produzenten sehr zurückhaltend sind, die schwachen aber darüber großentheils bereits disponirt haben.

Halle a. S., 14. April. Auch im Monat März d. J. blieb der Waarenhandel überall ein schleppender, und nur sehr wenige Artikel hatten sich einer lebhaften Nachfrage zu erfreuen. Zu diesen gehört vor Allem Weizen, der ununterbrochen nach dem Rheine und nach Süd-Deutschland versandt wurde, und dessen Preis daher eine kleine Steigerung erfuhr, Roggen und Hafer dagegen waren Auswärts nicht unterzubringen, und die Preise dieser Fruchtsorten, sowie der Preis von Gerste, von welcher nur vereinzelte Sendungen nach Nord-Deutschland gemacht werden konnten, blieben daher im Rückschritte. Letzte Preise waren für: Weizen 50 bis 53½ Rthlr., Roggen 32 bis 35 Rthlr., Gerste 29 bis 31 Rthlr., Hafer 21 bis 22 Rthlr. pro Wispel. Von den Landesprodukten sind nur Kümmel und Stärke hervorzuheben. Von beiden Artikeln wurde Alles, was an den Markt kam, willig gekauft und die Preise, für Stärke je nach Qualität 4⅔ bis 5½ Rthlr., für Kümmel 9 Rthlr. pro Centner, blieben fest. Im Rohzuckergeschäft fand in der ersten Woche des Monats eine lebhafte Nachfrage, namentlich nach gehaltreichen Produkten erster Qualität, statt, und es wurde wieder ¼ bis ½ Rthlr. pro Centner mehr bewilligt. Seitdem hat das Geschäft einen ruhigeren Charakter angenommen, ohne daß jedoch dadurch der Preis gedrückt worden wäre. Im Ganzen mögen 50,000 Ctr. umgegangen sein, welche von Raffinerien und Melisfabriken gekauft worden sind. Spekulanten haben sich dabei nicht betheiligt. Die jetzt bezahlten Preise haben diejenigen vom 24. November v. J., dem lebhaftesten Tage dieser Kampagne, nicht nur wieder erreicht, sondern, wenn die zurückgegangene Qualität der Waare berücksichtigt wird, sogar um ca. ½ Rthlr. pro Centner überholt. Zu Export ist bei den verhältnißmäßig niedrigen Preisen in Frankreich für jetzt keine Aussicht vorhanden, und die Besitzer von Rohzucker werden daher mit ihren Vorräthen, welche in circa 70 Fabriken (die Anhaltinischen eingeschlossen) auf ca. 120,000 Ctr. geschätzt werden können, lediglich auf den Absatz an die inländischen, resp. die Raffinerien des Zollvereins, angewiesen bleiben. Raffinirter Zucker fand auch in diesem Monat nur für den Bedarf Absatz und erfuhr kaum eine Preiserhöhung von ¼ Rthlr. pro Centner. Das Mißverhältniß zwischen dem Preise der rohen und dem der raffinirten Waare wurde zum Nachtheil der letzteren hierdurch nur gesteigert. Am 31. März galten: Rohzucker, je nach den verschiedenen Qualitäten absteigend, 13¼ bis 12 Rthlr., Raffinirter Zucker, desgl., 17½ bis 17¼ Rthlr., Melis, desgl., 17 bis 16¾ Rthlr. pro Centner. Die Kösener Holzmesse hat zu wünschen übrig gelassen. Obgleich gegen 800 Flosse weniger, als im vorigen Jahre zugeführt waren, so ist doch nicht Alles verkauft worden. Die Kauflust trat im Ganzen weniger dringend auf, als sonst, und die Verkäufer wollten sich durchaus zu keiner Preisermäßigung verstehen, so daß eine große Trägheit im Handel unvermeidlich war. Wo es zu Abschlüssen kam, mußten die vorjährigen, ziemlich hohen Preise angelegt werden. In Erfurt klagt man auch ziemlich allgemein über die Lähmung der Geschäfte. Der früher sehr lebhafte Verkehr in Mühlenfabrikaten ist in beständiger Abnahme begriffen. Die Ursache dieser Erscheinung wird jedoch nicht etwa in der gegenwärtigen Handelslage, sondern in zu hohen Eisenbahnfrachtsätzen gesucht. Nur die Entwickelung der Kunst- und Handelsgärtnerei macht in Erfurt noch immer Fortschritte, und es gewährt dieser Geschäftszweig den Unternehmern angemessenen Gewinn. Der Stand der Wintersaaten wird überall als ein vorzüglich guter gepriesen.

Nordhausen, 16. April. Die Handelsthätigkeit erfreute sich auch während des abgelaufenen Monats, im Anschlusse an diejenige des Februar, durchgehends einer steigenden Entwickelung. Obgleich in Anbetracht der politischen Verhältnisse kein rechtes Vertrauen auf Spekulationsgeschäfte aufkommen konnte und in Folge dessen größere Geschäftsunternehmungen nicht

gern entrirt wurden, so war doch der auf die Konsumtion basirte Verkehr im Ganzen recht lebhaft und hat nicht unbedeutende Umsätze in den meisten Zweigen des Geschäftslebens hervorgerufen. Das Zuckergeschäft hat sich im März gegen den vorhergegangenen Monat nicht wesentlich geändert. Sowohl die erzielten Preise, als auch die, wenn auch auf den Bedarf beschränkten, aber immerhin lebhaften Umsätze waren durchaus befriedigend und lassen erwarten, daß das Frühjahrsgeschäft jetzt, wo die zu Ende gehende Kampagne weder bei den Produzenten, noch auch in den Händen der Zwischenhändler große Vorräthe aufzuweisen vermag, ein andauernd gutes verbleiben wird. Auch im Kornbranntwein- und Spritgeschäft hat der Monat März fast gar keine Preisveränderung gebracht. Der Absatz in Branntwein war allerdings nicht ganz so stark, als in den vorhergegangenen Monaten, das Geschäft indessen lebhafter, als man es sonst um diese Zeit in anderen Jahren gewohnt zu sein pflegt. Kornbranntwein wurde mit 23 bis 24 Rthlr., Kartoffelsprit mit 33 bis 34 Rthlr. gehandelt, Letzteres jedoch erst in Folge der in Berlin und Magdeburg gegen Ende des Monats eingetretenen Preiserhöhung für rohe Waare. Durchgehends herrscht nur vereinzelte Meinung auf bessere Preise für beide Artikel, wozu allerdings die Frühjahrsaussichten den Ausschlag mit geben werden. Die anhaltend rauhe und feuchte Witterung im März hat die Vegetation im Ganzen etwas zurückgehalten, aber, wie man allgemein annimmt, bis jetzt keinen Schaden gebracht; jedoch läßt sich darüber noch kein bestimmtes Urtheil abgeben, indem der Monat April hierbei wesentlich in Betracht kommt. Raps soll, wie man vielfach klagen hört, verloren gegangen sein; ob dies Spekulation oder Wirklichkeit ist, muß die nächste Zukunft lehren; vorläufig sind die Preise verhältnißmäßig hoch und werden durch die zunehmende Konkurrenz anderer billigerer Brennstoffe mehr und mehr influirt.

Bielefeld, 18. April. Ueber den Verlauf des Geschäftes in Leinewand, Damast und Drell, sowie auch in fertiger Wäsche während des Monats März c. gegen den vorhergegangenen Monat haben wir eine wesentliche Veränderung nicht zu berichten. Wie wir bereits früher befürchteten, hat der Absatz in Segeltuch in Folge des Deutsch-Dänischen Krieges bis jetzt nicht denjenigen Aufschwung erreicht, wie er ohne diesen Krieg wohl mit ziemlicher Zuverläßigkeit zu erwarten gewesen wäre. Die Läger der Fabrikanten werden sich daher einstweilen nicht in der gewünschten Weise leeren. Die von der Firma Konr. Wilh. Delius u. Co. in Versmold neu errichtete mechanische Segeltuchweberei, verbunden mit einer Maschinenspinnerei, hat seit Kurzem die ersten Stühle aufgestellt und in Betrieb gesetzt. Was Intelligenz, Fleiß und Gewandtheit in der Leitung dieses neuen Etablissements, in seiner Art nunmehr das zweite in hiesiger Gegend, anbelangt, so berechtigt solches zu den freudigsten Hoffnungen. Unter Bewilligung besserer Preise ist die Frage nach gröberen und mittleren Nummern Flachs- und Werggarnen sehr lebhaft, während feinere Nummern ziemlich vernachläßigt sind. Die Flachspreise sind wieder im Anziehen begriffen und wird bereits aus Rußland eine Steigerung von ca. 5 pCt. gemeldet. Das Geschäft in Sammet- und Seidenwaaren war ziemlich lebhaft, theils in Folge der weiter vorgeschrittenen Saison, theils auch wohl, weil man die Befürchtungen eines allgemeinen Krieges nicht mehr in dem Maße hegte als früher. Die Preise blieben indessen sowohl in Fabrikaten als in Rohstoffen ohne wesentliche Aenderung, da sowohl Fabrikanten wie Seidenhändler fürchteten, durch erhöhte Preise die Käufer abzuschrecken und am Ende der Saison zu starke Lager zu haben. Der Verkehr in Getreide und Produkten war mäßig, während Fettwaaren sich in leichtem und lohnendem Absatze erhielten. Die seit Kurzem an einigen Getreidemärkten eingetretene bessere Stimmung für Weizen hat den Verkauf der Mühlenfabrikate in etwas erleichtert. Ende März c. wurde hier bezahlt der Scheffel

Weizen	von 85	Zollpfd.	mit	72	Sgr.
Roggen	„ 80	„	„	51½	„
Gerste	„ 70	„	„	47½	„
Hafer	„ 50	„	„	31	„
Kartoffeln	„ 100	„	„	20	„

Der Geldverkehr im März c. war ziemlich lebhaft.

Siegen, 15. April. Ueber die Thätigkeit auf den Eisensteingruben und über den Handel mit Erzen läßt sich nur Erfreuliches berichten; die Nachfrage nach den letzteren nimmt mehr und mehr zu und hat auch eine fortdauernde Verbesserung der Preise zur Folge. Weniger günstig sind die Verhältnisse, unter welchen die Hochöfen augenblicklich arbeiten, indem das Roheisen nur zu sehr niedrigen Preisen (zu 13 bis 13½ Rthlr. für 1000 Pfd.) zu verkaufen ist. Dagegen zeigt sich auf sämmtlichen Puddel-, Walz- und Hammerwerken die größte Regsamkeit, hervorgerufen durch die so zahlreich eingehenden Aufträge, daß deren Effektuirung kaum möglich ist. Auch im Metallhandel waren im Monat März die Umsätze, besonders von Kupfer und Blei, zu ziemlich guten Preisen sehr bedeutend, so daß die Vorräthe fast sämmtlich geräumt wurden. Im Lederhandel machte sich seit dem Beginne dieses Jahres ein leichter Absatz, verbunden mit einer Verbesserung der Preise, geltend. Die Fabrikanten hofften deshalb auf gute Frühjahrsmessen in Frankfurt und Leipzig, sind jedoch durch deren Resultate in ihren Erwartungen getäuscht worden, indem nach den bis jetzt eingelaufenen Nachrichten der Absatz nur zu wenig befriedigenden Preisen zu ermöglichen gewesen sein soll. Die durchschnittlichen Fruchtpreise stellten sich während des Monats März für je 100 Pfd. Weizen 3 Rthlr. 5 Sgr., Roggen 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., Gerste 2 Rthlr. 12 Sgr., Hafer 2 Rthlr., Kartoffeln 27 Sgr. 6 Pf.

Krefeld, 2. April. Nach Nachrichten, welche hier aus Yokuhama vom 30. Januar d. J. eingetroffen sind, wird feine Seide dortselbst immer seltener; Japanische Kaufleute versichern, daß sie Seitens ihrer Regierung gezwungen werden, starke Partien von Seide besserer Qualität an die Seidenwaarenfabrikanten in Kioto zu verkaufen, und daß sie ferner, um den Handel Yokuhamas zu schädigen, angewiesen worden sind, Seiden nach Nagasaki zu senden. Im Monat Januar wurden 1538 Ballen Seide exportirt.

Köln, 17. April. Im Getreidegeschäft giebt sich eine große Flauheit kund, und da die Aussaaten ganz günstig stehen sollen, so entschließen sich viele Landleute, von ihren noch immer großen Vorräthen zu Markte zu bringen, was die Preise noch mehr drückt. Dieselben werden notirt für Weizen effektiv 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., pro Mai 5 Rthlr. 17 Sgr.; für Roggen effektiv 4 Rthlr. 5 Sgr., pro Mai 4 Rthlr. 4 Sgr. pro 200 Pfd. Die bekannt gewordenen Zahlungseinstellungen von bedeutenden Holländischen Getreidehäusern haben unseren Markt wenig betroffen. Im Oelgeschäft macht sich auch bei niedrigeren Preisen eine große Stille bemerklich, es wird notirt Rüböl effektiv 12 Rthlr. 18 Sgr., pro Mai 12 Rthlr. 18 Sgr. pro 100 Pfd. Die Kölnische Baumwollenspinnerei hat in ihrer kürzlich stattgefundenen Generalversammlung beschlossen, pro 1863 keine Dividende zu vertheilen; die hiesige Privatbank giebt ihren Aktionairen für das verflossene Jahr eine Gesammtdividende von 4½ pCt.

Batavia, im Januar. Im Jahre 1863 sind hier fünf Preußische Schiffe, deren 1 aus Australien in Ballast, 1 aus London mit assortirter Ladung, 1 aus New-Castle (N. S. 4) mit Steinkohlen, 1 aus Soerabaya mit Reis, 1 aus Makao mit Chinesischen Waaren angekommen. Abgegangen sind sechs Schiffe unter Preußischer Flagge, darunter 1 nach Bremen mit Zucker und Arrak, 1 nach Falmouth mit Zucker und Sapanholz, 2 nach Soerabaya mit assortirter Ladung und Kohlen, 1 nach dem Kanal f. O. mit Arrak, 1 nach Rangoon in Ballast.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 19. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **6. Mai 1864.**

Waarenverzollungen und Abfertigungen, sowie Zolleinnahmen des Zollvereins im Jahre 1863.

Die Zolleinnahme aus den Eingangs- und den Ausgangsabgaben zusammen ergiebt, im Vergleiche mit der des Jahres 1862, nach Abrechnung der Mehreinnahmen, ein Weniger von .... 105,108 Rthlr.,
und zwar beträgt die Mindereinnahme
bei den Eingangsabgaben ... 128,356.
dagegen hat bei den Ausgangsabgaben eine Mehreinnahme stattgehabt von .... 23,248.
es ergiebt sich im ganzen mithin die oben nachgewiesene Mindereinnahme von ..... 105,108 „
so daß der Ausfall bei der Einnahme gegen das Vorjahr noch nicht ein halbes Prozent beträgt.

I. Eingangsabgaben.

Nach der Feststellung in Spalte 16 der provisorischen Abrechnung, mithin nach Abzug der Registervergütungen, Zurückzahlungen und Vergütungen für exportirte Gegenstände, welche letzteren gegen die 126,127 Rthlr. vom Jahre 1862 auf 60,405 Rthlr., also auch in diesem Jahre erheblich zurückgegangen sind, demnächst unter Hinzurechnung der Freischreibungen, des Ersatzes für den Meßrabatt und für den Rabatt auf Gegenstände übersundischen Ursprunges, betrug die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme
im Jahre 1862 .... 25,703,236 Rthlr.,
im Jahre 1863 .... 25,574,880 „
im Jahre 1863 also weniger 128,356 Rthlr.

In Beziehung auf das Resultat, welches hiernach bei den Eingangsabgaben im Vergleiche zu den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres sich herausstellt, ist zu bemerken, daß, wiewohl der Handelsverkehr im Beginne des Jahres sich ziemlich belebt zeigte, und Aussicht vorhanden war, derselbe werde im ferneren Verlaufe desselben an Ausdehnung gewinnen, dennoch diese Erwartung sich nicht verwirklicht hat. Der Handelsverkehr hat vielmehr unter der obwaltenden Unsicherheit der politischen Verhältnisse, insbesondere durch den alle Verhältnisse in den Nordamerikanischen Freistaaten zerrüttenden Bürgerkrieg, sowie durch die andauernden Unruhen in dem benachbarten Polen fortwährend gelitten. Wenn schon unter diesen Umständen die Spekulation stockte und die Bewegung des Handels zum größeren Theile sich nur auf Befriedigung des nächsten Bedarfes beschränkte, so kamen noch außerdem in den letzten Monaten des Jahres die wachsenden politischen Besorgnisse, sowie ferner die Unsicherheit, welche die Krisis des Zollvereins erzeugte, hinzu. Es ist indessen hierbei nicht unbemerkt zu lassen, daß der Einnahme-Ausfall bei den Eingangs-Abgaben am Schlusse des dritten Vierteljahres bereits auf mehr als zwei Prozent gestiegen war, und da dieser Ausfall sich am Schlusse des Jahres auf ein halbes Prozent vermindert hat, so läßt dieser Umstand entnehmen, daß die Einnahmeresultate des letzten Vierteljahres gegen den entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres sich wieder günstiger gestaltet haben, ein Umstand, welcher wohl zu der Erwartung fernerer gedeihlicher Entwickelung der Verkehrsverhältnisse berechtigen dürfte.

Was die Einnahmeresultate bei dem Eingangszoll in den einzelnen Vereinsstaaten betrifft, so geht aus der ver-

gleichenden Uebersicht hervor, daß die Mindereinnahme mit ungefähr zehn vom Hundert des Jahres 1862 am erheblichsten in Württemberg gewesen ist, im Großherzogthum Hessen hat dieselbe nur den Betrag von sechs Prozenten erreicht, in Oldenburg beträgt dieselbe drei, in Hannover zwei Prozente und in Preußen, Bayern, Kurhessen, Frankfurt a. M. ist sie noch weniger erheblich. Was die Mehr-Einnahme anbelangt, so ist diese am erheblichsten in Luxemburg gewesen; die Einnahmeresultate des Jahres 1859 sind dort freilich noch nicht wieder erreicht worden. In Baden und Nassau übersteigen die Einnahmen das Ergebniß des Vorjahres um etwa sieben und sechs vom Hundert, in Thüringen um zwei Prozente und in Sachsen und Braunschweig sind die Einnahmen bis auf eine geringe Differenz sich gleich geblieben.

Die Uebersicht der zum Eingange verzollten Gegenstände läßt erkennen, daß vorzugsweise der verminderte Eingang von ungebleichtem und gebleichtem Baumwollengarn und von baumwollenen Waaren von Einfluß auf das Sinken der Einnahme gewesen ist; was namentlich die Minderverzollung von Baumwollengarn betrifft, so ist hier auf das darüber in den früheren Bemerkungen Angeführte hinzuweisen. Nach diesen Artikeln ist die Minderverzollung von Rohzucker für Siedereien in Betracht zu ziehen; zu bemerken ist, daß durch den Bezug dieses Artikels im Vorjahre der Versuch gemacht wurde, dem Rübenrohzucker Konkurrenz zu machen, daß derselbe indeß einen vortheilhaften Erfolg nicht gehabt hat. Im Jahre 1862 hatte sich jedoch die Eingangsverzollung von Rohzucker für Siedereien nicht allein wegen des nicht günstigen Ausfalles der Runkelrübenernte, sondern besonders auch aus Veranlassung der Herabsetzung des Eingangszolles und der günstigen Preiskonjunkturen für Indischen Rohzucker fast auf das Dreifache des Betrages von 1861 gehoben, wie dieses seiner Zeit in den betreffenden Bemerkungen angeführt worden ist. Im laufenden Jahre hatte mit dem Schlusse des dritten Vierteljahres der Eingang sich bereits um mehr als zehn Prozente vermindert; da sich indeß am Schlusse des Jahres diese Minus-Differenz nicht allein nicht vermehrt, sondern, wie die vorliegende Verzollungs-Uebersicht entnehmen läßt, erheblich vermindert hat, so dürfte erst der fernere Verlauf der Eingangs-Verzollungen dieses Artikels darüber entscheiden, inwiefern dem Ausfalle des laufenden Jahres eine Bedeutung beizumessen bleibt. Gegen die Minderverzollungen der vorgedachten Artikel sind die übrigen Minderverzollungen, wie solche besonders in theils geringerem, theils erheblicherem Umfange bei rohem Kaffee, Vieh, Wollenwaaren aller Art, unbearbeiteten Tabaksblättern und verschiedenen anderen Gegenständen stattgefunden haben, von mehr untergeordneter Bedeutung. Indeß dürfte hinsichtlich mehrerer derselben nicht unerwähnt zu lassen sein, daß die Minus-Differenzen, wie sie sich am Schlusse des dritten Vierteljahres herausgestellt hatten, durch die Verzollungsresultate des letzten Quartals sich häufig ebenfalls, und zum Theil sehr erheblich vermindert haben. Es ist in dieser Beziehung neben dem verminderten Ausfall bei Baumwollengarn, Pos. 2. b. 1., insbesondere auch auf das geringere Weniger bei Syrup, unbearbeiteten Tabaksblättern und Wollenwaaren hinzuweisen.

Mehrverzollungen von einiger Erheblichkeit haben vorzugsweise bei Wein in Fässern, Eisenbahnschienen, Pos. 6. b. 2., frischen und trockenen Südfrüchten, Heringen, Fleisch, Gewürzen und bei verschiedenen anderen Artikeln von geringerer Bedeutung stattgehabt. Hinsichtlich der Mehrverzollung von Wein ist anzuführen, daß die Wein-Großhändler bei den durch die ungünstigen Weinlesen in Frankreich hervorgerufenen hohen Weinpreisen und in der Annahme, der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag werde früher in das Leben treten, ihren Weinbezug möglichst beschränkt hatten, daß dieselben indeß theils zur Kompletirung ihrer Läger, theils aus Veranlassung der günstigen Preiskonjunkturen wieder größere Mengen der letzten guten Jahrgänge bezogen haben. Heringe sind in Folge des sehr ergiebigen Fanges und, wegen der niedrigen Preise, Südfrüchte und Gewürze aus Veranlassung guter Ernten in den Erzeugungsländern und billiger Preise in größeren Mengen zur Verzollung gelangt. Hinsichtlich des abermals gesteigerten Einganges von Fleisch ist, wie auch bereits früher bemerkt wurde, anzuführen, daß der Verbrauch von Speck und Schmalz aus Amerika, aus Veranlassung der Wohlfeilheit dieser Artikel im Vergleiche zu den inländischen Preisen, noch immer im Zunehmen begriffen ist.

Preußens Einnahme ist hinter der des Jahres 1862 nur sehr unerheblich, noch nicht um ein halbes Prozent, zurückgeblieben. Was die Einnahmeresultate in den einzelnen Provinzen anlangt, so war das Weniger mit acht vom Hundert am bedeutendsten in Schlesien. In Ostpreußen, Posen und Sachsen ist der Ausfall zum Theil erheblich geringer gewesen, in der Rheinprovinz beträgt derselbe zwei vom Hundert und in Brandenburg ist der vorjährige Betrag bis auf ein unerhebliches Weniger erreicht worden. In Schlesien hat auf das Sinken der Einnahme vorzugsweise die Minderverzollung von Vieh, besonders von mageren Schweinen, demnächst auch von Baumwollengarn eingewirkt; in Ostpreußen von Rohzucker für Siedereien, dessen vermehrter Eingang in dieser Provinz während des Vorjahres eine Steigerung der Einnahme herbeigeführt hatte; in Posen von Vieh aller Art; in Sachsen von Baumwollengarn, rohem Kaffee, unbearbeiteten Tabaksblättern und Rohzucker für Siedereien; in der Rheinprovinz von Baumwollengarn, Roheisen, Eisenwaaren und unbearbeiteten Tabaksblättern und in Brandenburg von Baumwollengarn und von Rohzucker für Siedereien.

Anlangend die stattgehabten Mehreinnahmen, so waren dieselben mit einer Steigerung der Einnahme von mehr als

zehn Prozenten in der Provinz Pommern am erheblichsten; in Westpreußen hat das Mehr diesen Prozentsatz nicht erreicht, und in Westphalen sind die Einnahmeresultate denen des Vorjahres bis auf eine unerhebliche Steigerung gleich geblieben. Auf die vermehrte Einnahme in der Provinz Pommern ist namentlich die Mehrverzollung von Roheisen, Eisenwaaren, Wein und Heringen von Einfluß gewesen; in Westpreußen von Roheisen, groben geschmiedeten Eisenwaaren und Wein, und Westphalen von Rohzucker für Siedereien und von Wein. Wegen der Mehr- und bezüglich Mindereinnahmen in den übrigen Zollvereinsstaaten ist auf die Verzollungsresultate Bezug zu nehmen, welche die Uebersicht der zum Eingange verzollten Gegenstände ergiebt.

II. Ausgangsabgaben.

Die Mehreinnahme gegen das vorige Jahr beträgt .... 23,248 Rthlr., und zwar trifft nach Abrechnung der betreffenden Mindereinnahmen auf den westlichen Verband ein Mehr von .... 26,041. wogegen bei dem östlichen Verbande, nach Abrechnung der stattgehabten Mehreinnahme sich ein Ausfall von 2,793. ergiebt, so daß im Ganzen die obigen .... 23,248 Rthlr. verbleiben.

Das Steigen der Einnahme bei den Ausgangsabgaben in den Staaten des westlichen Verbandes ist hauptsächlich durch den bei Frankfurt a. M. stattgehabten vermehrten Ausgang von rohen Häuten herbeigeführt worden, indem deren Absatz nach Frankreich und Belgien sich erheblich vermehrt hat. Der Ausfall bei den Einnahmen im östlichen Verbande ist durch die verminderte Ausfuhr verschiedener Artikel herbeigeführt worden, wozu die Veranlassung zum Theil in den im Königreiche Polen herrschenden Unruhen zu suchen ist.

A. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein- und Ausgangs-Abgaben im Jahre 1863 mit denen des Vorjahres.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preußen für Wasserzölle rc., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben.		Ausgangs-Abgaben.		Zusammen.			
	im Jahre 1863	im Jahre 1862	im Jahre 1863	im Jahre 1862	im Jahre 1863	im Jahre 1862	im Jahre 1863 also:	
							mehr	weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Preußen	14,842,908	14,900,764	a. 25,351 b. 32,943	a. 29,794 b. 37,205	14,901,202	14,967,763	.	66,561
Außerdem: Luxemburg	135,981	118,778	2,139	1,605	138,120	120,383	17,737	.
2. Bayern	1,445,536	1,453,823	21,766	13,767	1,467,302	1,467,590	.	288
3. Sachsen	2,563,108	2,553,630	9,559	8,148	2,572,667	2,561,778	10,889	.
4. Hannover	2,245,573	2,311,668	8,154	6,025	2,253,727	2,317,693	.	63,966
5. Württemberg	485,820	539,119	1,574	1,550	487,394	540,669	.	53,275
6. Baden	1,178,001	1,102,538	15,169	15,890	1,193,170	1,118,428	74,742	.
7. Kurf. Hessen	349,433	353,974	685	651	350,118	354,625	.	4,507
8. Großh. Hessen.......	548,714	585,810	2,870	3,287	551,584	589,097	.	37,513
9. Thüringen	297,029	290,987	88	31	297,117	291,018	6,099	.
10. Braunschweig	274,329	272,980	a. 233	a. 51	274,562	273,031	1,531	.
11. Oldenburg	256,612	265,167	248	165	256,860	265,332	.	8,472
12. Nassau	98,334	92,204	550	178	98,884	92,382	6,502	.
13. Frankfurt a. M. ...	853,502	861,794	45,305	25,039	898,807	886,833	11,974	.
Summa.....	25,574,880	25,703,236	166,634	143,380	25,741,514	25,846,622	129,474	234,582 129,474
								105,108

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher } Verband.

B. Uebersicht der wichtigeren im Jahre 1863 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtigerer Ausfuhr-Artikel, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im Jahre 1862.

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
		I. Waaren-Eingang.						
1.		Abfälle: von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen 2c. . Ctr.	frei.		131,838	138,580	.	6,742
2.		Baumwolle und Baumwollenwaaren:						
	a.	Rohe Baumwolle ..... „	frei.		1,068,697	1,063,791	4,906	.
	b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:						
		1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten „	3	—	154,152	262,595	.	108,443
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	1	22½	2,935	1,783	1,152	.
		2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte 2c. Garn ..... „	8	—	4,125	5,285	.	1,160
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	1	22½	189	194	.	5
	c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen 2c. ..... „	50	—	7,889	9,760	.	1,871
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	30	—	60	93	.	33
3.		Blei und Bleiwaaren:						
	a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden 2c., auch altes „	—	7½	5,504	6,436	.	932
5.		Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:						
	a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch 2c. ..... „	3	10	27,867	24,372	3,495	.
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		20,031	23,931	.	3,900
		Desgleichen ..... „	—	15	.	22	.	22
	b.	Alaun ..... „	1	10	2,009	1,870	139	.
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	—	15	2,714	1,846	868	.
	c.	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk. „	2	—	816	1,121	.	305
	d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser ..... „	—	7½	23,495	31,975	.	8,480
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		11,168	10,944	224	.
	e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:						
		1) Krapp ..... „	—	2½	29,309	56,059	.	26,750
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	frei.		34	1,354	.	1,320
		2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren 2c. ..... „	frei.		184,782	172,076	12,706	.
		Harze aller Art 2c. ..... „	frei.		256,441	175,455	80,986	.
		Salpeter, gereinigter und ungereinigter ..... „	frei.		157,085	117,944	39,141	.
		Schwefel ..... „	frei.		452,917	336,313	116,604	.
		3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren 2c., ferner Myrobalanen, Palmnüsse 2c. ..... „	frei.		196,018	168,963	27,055	.
		Eckerdoppern (Knoppern) ..... „	frei.		15,083	15,650	.	567
		Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c. ..... „	frei.		13,348	17,607	.	4,259
		Hölzer, außereuropäische für Tischler 2c. in Blöcken und Bohlen ..... „	frei.		154,279	118,471	35,808	.
		Indigo ..... „	frei.		27,984	24,798	3,186	.
		Anm. 1. Cichorien, getrocknete ..... „	—	15	11,487	12,268	.	781
		Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch ..... „	—	15	215,509	113,796	101,713	.
		Außerdem aus Oesterreich ..... „	—	10	1,901	1,135	766	.
		Desgleichen ..... „	frei.		2,586	3,735	.	1,149
		Außerdem Produkt der vereinsländischen Seefischerei „	frei.		.	198	.	198

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
5.	f.	Farbehölzer:							
		1) in Blöcken	Ctr.	frei.		470,097	567,394	.	97,297
		2) gemahlen oder geraspelt	„	—	5	23,915	23,846	69	.
	g.	Kupfervitriol, gemischter ꝛc. und weißer, Wasserglas ꝛc., Schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali	„	1	—	20,587	22,301	.	1,714
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		506	185	321	.
		Soda, ungereinigte und gereinigte	„	1	—	93,332	81,261	12,071	.
	i.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	„	—	5	170,265	159,035	11,230	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		6	81	.	75
	l.	Schwefelsaures und salzsaures Kali	„	—	5	1,025	787	238	.
	m.	Terpentinöl (Kienöl), außerdem Fischspeck	„	—	10	50,157	39,604	10,553	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		8,569	4,926	3,643	.
		Außerdem Produkt der vereinsländischen Küstenfischerei	„	frei.		758	.	758	.
6		Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:							
	a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	„	—	10	3,095,513	3,032,039	63,474	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		2,743	2,633	110	.
		Außerdem	„	—	7½	3,114	2,998	116	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	5	2,698	18,633	.	15,935
	b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen ꝛc., in Stäben von ¼ □Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen	„	1	15	66,159	93,667	.	27,508
		Zum Schiffsbau	„	frei.		24,485	28,111	.	3,626
		Außerdem	„	—	20	16,550	14,241	2,309	.
		2) Eisenbahnschienen	„	1	15	88,104	14,862	73,242	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	1,440	21	1,419	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		271	6,915	.	6,644
		3) Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	„	1	15	36,857	39,285	.	2,428
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	8,011	12,553	.	4,542
	c.	Geschmiedetes ꝛc. Eisen ꝛc. in Stäben von weniger als ¼ □Zoll Preußisch im Querschnitt	„	2	15	5,680	8,629	.	2,949
		Zum Schiffsbau	„	frei.		20,800	24,206	.	3,406
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	123	124	.	1
	d.	Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. c. zu 3.	„	3	—	57,911	44,477	13,434	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		58,811	38,847	19,964	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	4,096	1,108	2,988	.
	e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech ꝛc.	„	4	—	11,337	17,496	.	6,159
		Zum Schiffsbau	„	frei.		3	3	.	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	4,509	3,891	618	.
	f.	Eisen- und Stahlwaaren:							
		1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	„	1	—	182,854	216,638	.	33,784
		Zum Schiffsbau	„	frei.		1,203	1,217	.	14
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	30,318	23,818	6,500	.
		2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind ꝛc.	„	6	—	49,554	53,791	.	4,237
		Zum Schiffsbau	„	frei.		3,392	2,764	628	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	2	—	13,285	13,141	144	.
		3) Feine, aus feinem Eisenguß ꝛc.	„	10	—	8,903	8,264	639	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		1	.	1	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	3	5	629	778	.	149
7.		Erze:							
	a.	Eisen- und Stahlstein, Stufen	„	frei.		603,221	679,148	.	75,927
	b.	Galmei, Zinkblende	„	frei.		172,785	261,675	.	88,890
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	—	5	293,745	360,379	.	66,634
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		63,510	67,303	.	3,793
		Aus den Enklaven	„	frei.		50	3	47	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung	Tarifsatz.		Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863	
		Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
9.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**						
a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:						
	1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten .... Schfl.	—	2	703,189	622,917	85,272	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		2,302,564	7,179,919	.	4,877,355
	Zinskorn, laut Uebereinkunft .... „	frei.		.	3	.	3
	Aus den Enklaven .... „	frei.		374	144	230	.
	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken .... „	—	2	86,231	94,779	.	8,548
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		97,045	184,650	.	87,605
	Aus den Enklaven .... „	frei.		37	11	26	.
	2) Roggen .... „	—	½	3,376,367	5,637,583	.	2,261,216
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		1,291,824	1,267,875	23,949	.
	Zinskorn, laut Uebereinkunft .... „	frei.		34	125	.	91
	Aus den Enklaven .... „	frei.		450	413	37	.
	Gerste, auch gemalzte .... „	—	½	303,884	246,423	57,461	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		1,449,581	1,910,821	.	461,240
	Zinskorn, laut Uebereinkunft .... „	frei.		7	22	.	15
	Aus den Enklaven .... „	frei.		64	94	.	30
	Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel) „	—	½	330,700	225,315	105,385	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		689,738	1,662,891	.	973,153
	Aus den Enklaven .... „	frei.		208	422	.	214
b.	Sämereien und Beeren:						
	2) Hanfsaat .... Ctr.	—	1½	9,772	16,448	.	6,676
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		5,489	2,640	2,849	.
	Aus den Enklaven .... „	frei.		.	1	.	1
	Leinsaat und Leindotter .... „	—	1½	285,114	329,191	.	44,077
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		93,824	89,401	4,423	.
	Mohnsaamen .... „	—	1½	17,013	12,134	4,879	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		532	1,359	.	827
	Aus den Enklaven .... „	frei.		8	4	4	.
	Raps, Rübsaat, Senfsaat rc. .... „	—	1½	601,392	559,408	41,984	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		189,198	361,578	.	172,380
	Aus den Enklaven .... „	frei.		15	23	.	8
	3) Kleesaat .... „	—	5	47,192	17,111	30,081	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		98,954	126,949	.	27,995
10.	**Glas und Glaswaaren:**						
d.	Spiegelglas:						
	Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas .... „	—	15	46,888	43,226	3,662	.
11.	**Häute, Felle und Haare:**						
a.	Rohe rc. Häute und Felle zur Lederbereitung rc., ingleichen rohe Pferdehaare .... „	frei.		542,650	532,255	10,395	.
b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .... „	—	20	22,387	20,388	1,999	.
	Außerdem Robbenfelle .... „	frei.		52	150	.	98
c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare .... „	frei.		12,305	8,946	3,359	.
12.	**Holz und Holzwaaren rc.:**						
a.	Brennholz beim Wassertransport .... Klafter	—	2½	29,097	31,706	.	2,609
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei		5,366	5,483	.	117
	Außerdem aus Bremen .... „	frei.		1	.	1	.
b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	Anm. 2. In den östlichen Preußischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:						
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze .... Std.	—	6	130,251	164,334	.	34,083
	In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		11,837	12,309	.	472
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze .... „	—	1½	1,647,617	1,819,835	.	172,218
	In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		7,632	11,874	.	4,242
	cc) Bohlen, Bretter, Latten rc. .... Schiffslast	—	15	59,054	59,540	.	486
	In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		794	941	.	147

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung		Tarifsatz Rthlr.	Tarifsatz Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
12.	b.	In den übrigen Theilen des Vereins:							
		2) Buchen-, Fichten-, Tannen- ꝛc. und anderes weiches Holz ꝛc.	Schiffslast	—	10	2,533	3,004	.	471
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		73,156	77,114	.	3,958
		Anm. Holz in geschnittenen Journieren ꝛc.	Ctr.	1	—	8,076	7,760	316	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	253	369	.	116
		Anm. Korkstöpsel, gewöhnliche	„	1	—	12,147	11,426	721	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	6	29	.	23
	c.	1) Holzborke oder Gerberlohe	„	frei.		112,431	124,626	.	12,195
		2) Holzkohlen	„	frei.		81,920	134,354	.	52,434
	h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	„	—	5	20,971	16,310	4,661	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		3,177	3,062	115	.
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		17,600	13,222	4,378	.
		nach Pos. 12 zu c. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren, bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten ꝛc.	„	—	15	24,880	25,152	.	272
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		57,474	70,078	.	12,604
		Außerdem aus Bremen	„	frei.		24,456	26,909	.	2,453
13.		Hopfen	„	2	15	18,633	13,052	5,581	.
19.		Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:							
		Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer ꝛc.	„	—	15	115,135	101,130	14,005	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,915	1,744	171	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		5	163	.	158
21.		Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:							
	b.	Anm. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	„	—	15	14,511	11,804	2,707	.
22.		Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:							
		(d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.)							
	a.	Rohes Garn:							
		1) Maschinengespinnst	„	2	—	54,175	56,053	.	1,678
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	63,085	40,750	22,335	.
	b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn	„	3	—	44,803	40,982	3,821	.
	c.	Zwirn	„	4	—	13,041	13,102	.	61
	d.	1) Graue Packleinwand	„	—	20	39,091	49,845	.	10,754
		Aus den Enklaven	„	frei.		42	30	12	.
	e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	„	4	—	8,487	10,118	.	1,631
		Außerdem	„	frei.		33,446	19,520	13,926	.
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:							
	a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte ꝛc., Papierspähne, Makulatur	„	frei.		83,266	52,526	30,740	.
25.		Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:							
	a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	„	2	15	14,378	10,725	3,653	.
	b.	Branntwein und Hefe:							
		α) Branntwein, Arrak, Rum ꝛc.	„	8	—	44,824	45,714	.	890
		Aus den Exklaven	„	frei.		31	179	.	148
	f.	Wein und Most, auch Cider:							
		α) in Fässern	„	6	—	200,759	174,452	26,307	.
		Aus den Exklaven	„	frei.		4,664	27,310	.	22,646
		β) in Flaschen	„	8	—	42,450	39,766	2,684	.

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	Also im Jahre 1863 weniger.
25.	g.	Butter .... Ctr.	3	20	5,975	2,208	3,767	.
		Außerdem nach Anm. 1. .... „	1	—	1,037	1,570	.	533
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	15	20,786	39,293	.	18,507
		Außerdem nach Anm. 2. .... „	frei.		352	388	.	36
		Aus den Enklaven .... „	frei.		6	130	.	124
	i.	Südfrüchte ꝛc.:						
		α) Frische Südfrüchte:						
		1) Apfelsinen, Citronen ꝛc. .... „	2	—	69,199	59,588	9,611	.
		2) ausgezählte .... Stck.	100 St.	20 Sgr.	102,417	98,110	4,307	.
		β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen ꝛc. ... Ctr.	4	—	202,306	185,157	17,149	.
	k.	Gewürze:						
		2) Pfeffer und Piment .... „	6	15	49,545	44,845	4,700	.
	l.	Häringe .... Tonnen	1	—	489,314	426,234	63,080	.
	m.	α) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate .... Ctr.	5	—	1,334,743	1,348,262	.	13,519
		β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen .... „	6	15	18,920	18,964	.	44
	o.	Käse aller Art .... „	3	20	42,741	38,918	3,823	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	8,384	6,363	2,021	.
	q.	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner ꝛc. .... „	—	15	25,533	26,525	.	992
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		209,798	374,981	.	165,183
	s.	Reis:						
		1) geschälter .... „	1	—	582,487	573,411	9,076	.
	t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) .... „			613,918	479,294	134,624	.
	u.	Syrup .... „	2	15	90,998	102,319	.	11,321
	v.	Tabak:						
		1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel .... „	4	—	572,985	583,914	.	10,929
		2) Tabaksfabrikate:						
		α) Rauchtabak in Rollen ꝛc. oder geschnitten ꝛc. . „	11	—	7,592	7,670	.	78
		β) Cigarren .... „	20	—	12,085	11,592	493	.
	w.	Thee .... „	8	—	15,842	14,829	1,013	.
	x.	Zucker:						
		3) Rohzucker für inländische Siedereien ꝛc. .... „	4	7½	430,531	464,569	.	34,038
26.		Oel, in Fässern eingehend:						
	a.	Baumöl .... „	1	10	24,838	19,378	5,460	.
		Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ¼ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt worden .... „	frei.		121,303	120,883	420	.
	b.	Anderes Oel .... „	—	15	704,288	690,416	13,872	.
		Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen ꝛc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen ꝛc. .... „	—	1	40,111	39,888	223	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		45,764	103,741	.	57,977
27.		Papier und Pappwaaren:						
	a.	Ungeleimtes, ꝛc. Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier .... „	1	—	500	643	.	143
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		19,435	16,794	2,641	.
30.		Seide und Seidenwaaren:						
		Seide, rohe ungefärbte ꝛc., auch rohe Floretseide ꝛc. . „	—	15	23,876	25,833	.	1,957
	a.	Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide .... „	8	—	2,286	2,441	.	155
	b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden ꝛc. und Borten theilweise aus Seide .... „	110	—	5,801	6,095	.	294
		Außerdem aus Oesterreich .... „	80	—	88	90	.	2
	c.	Dergleichen Waaren, in welchen außer Seide ꝛc. auch andere Spinnmaterialien ꝛc. enthalten sind ꝛc. .... „	55	—	3,089	2,931	158	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	50	—	305	271	34	.
34.		Steinkohlen .... „	—	1½	256,386	257,352	.	966
		Außerdem .... „	—	⅓	14,323,302	13,528,172	795,130	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		878,322	1,015,417	.	137,095
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		2,919,733	3,096,923	.	177,190

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863 mehr.	weniger.
36.		Talg und Stearin:							
	a.	Talg	Ctr.	1	—	63,601	86,852	.	23,251
37.		Theer ꝛc. Daggert, Pech	„	—	5	202,174	173,195	28,979	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		60,510	19,506	41,004	.
38.		Töpferwaaren:							
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen ꝛc.	„	—	10	36,418	28,782	7,636	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		9,285	7,009	2,276	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		2,661	5,999	.	3,338
39.		Vieh:							
	a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stck.	1	10	37,508	35,623	1,885	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		8,417	9,522	.	1,105
		Außerdem nach Anm. 3a	„	—	15	213	228	.	15
		Aus den Enklaven	„	frei.		16	12	4	.
	b.	Rindvieh:							
		1) Ochsen und Zuchtstiere	„	5	—	885	2,330	.	1,445
		Außerdem aus Oesterreich	„	2	15	619	2,316	.	1,697
		Außerdem nach Anm. 2b	„	1	—	123	88	35	.
		Außerdem nach Anm. 2a	„	1	10	13,545	12,239	1,306	.
		Außerdem nach Anm. 3b	„	2	15	1	13	.	12
		Aus den Enklaven	„	frei.		18	33	.	15
		2) Kühe	„	3	—	14,541	13,453	1,088	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	1,305	1,122	183	.
		Außerdem nach Anm. 2b	„	1	—	15,700	11,682	4,018	.
		Außerdem nach Anm. 3c	„	1	15	167	157	10	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		90	144	.	54
		3) Jungvieh	„	2	—	4,493	5,065	.	572
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	211	207	4	.
		Außerdem nach Anm. 2c	„	—	20	10,035	5,531	4,504	.
		Außerdem nach Anm. 3d	„	1	—	70	111	.	41
		Aus den Enklaven	„	frei.		36	90	.	54
		4) Kälber	„	—	5	37,859	32,331	5,528	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		23,405	18,573	4,832	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		54	322	.	268
	c.	Schweine:							
		1) gemästete	„	1	—	20,772	19,680	1,092	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	18,107	31,209	.	13,102
		Aus den Enklaven	„	frei.		73	150	.	77
		2) magere	„	—	20	242,984	343,286	.	100,302
		Aus den Enklaven	„	frei.		128	187	.	59
		3) Spanferkel	„	—	5	107,374	84,908	22,466	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		35,440	34,921	519	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		290	785	.	495
	d.	Hammel	„	—	15	28,308	46,001	.	17,693
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	10	12,130	3,612	8,518	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		37	125	.	88
	e.	Anderes Schafvieh und Ziegen	„	—	5	42,895	52,862	.	9,967
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		32,014	23,279	8,735	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		71	176	.	105
41.		Wolle und Wollenwaaren:							
	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	Ctr.	frei.		454,804	419,306	35,498	.
	b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn ꝛc.	„	8	—	13,913	15,422	.	1,509
	c.	Wollenwaaren ꝛc.:							
		1) Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren ꝛc., wenn sie gemustert ꝛc. sind ꝛc.	„	50	—	2,794	3,059	.	265
		Außerdem aus Oesterreich	„	30	—	185	263	.	78
		2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren ꝛc.	„	30	—	28,714	29,735	.	1,021

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz.		Im Jahre 1863.	Im Jahre 1862.	Also im Jahre 1863	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
41.	c.	Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn ... Ctr.	—	15	210,613	176,858	33,755	.
43.		**Zinn und Zinnwaaren:**						
		Anm. Zinn in Blöcken, Stangen 2c., und altes Zinn „	frei.		46,440	44,104	2,336	.
		Zur allgemeinen Eingangsabgabe:						
		Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche ... „	—	15	18,687	18,356	331	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		8,840	8,470	370	.
		Federn (Bettfedern) Federspulen ... „	—	15	7,727	7,062	665	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		39,338	36,153	3,185	.
		Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte 2c. „	—	15	69,682	54,170	15,512	.
		Obst, gebackenes, getrocknetes ... „	—	15	48,845	39,193	9,652	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		135,839	150,747	.	14,908
		Aus den Exklaven ... „	frei.		5	67	.	62
		Thran ... „	—	15	173,162	236,236	.	63,074
		Außerdem Robbenspeck ... „	frei.		10,886	6,613	4,273	.
		II. Waaren-Ausgang.						
2.	a.	Rohe Baumwolle ... „	frei.		179,536	274,697	.	95,161
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede ... „	frei.		194,226	266,129	.	71,903
11.	a.	Rohe Häute und Felle ... „	1	20	51,393	41,070	10,323	.
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation ... „	3	—	2,262	835	1,427	.
		Außerdem ... „	—	10	29	36	.	7
41.	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle ... „	—	10	141,962	131,285	10,677	.
		Außerdem nach Oesterreich ... „	frei.		6,753	14,375	.	7,622
		Haidschnuckenwolle ... „	—	2½	5,199	5,180	19	.
		Rohe Seide ... „	frei.		1,906	2,626	.	720

Gesetzgebung.

Neue Schiffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein.

(Amtliche Mittheilung.)

Mittelst Beschlusses der Rheinschiffahrts-Centralkommission ist vom 15. Juli d. J. ab die polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See[1]) aufgehoben und die nachstehende neue Schiffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein an deren Stelle gesetzt worden.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Art. I. 1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Art. II. 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens

[1]) Vergl. Handels-Archiv Jahrg. 1851 II. S. 116 ff.

um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden, zur Ausführung von Korrektionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe aneinander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Art. III. Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. IV. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V. u. VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Art. V. 1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hinteren Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Art. VI. 1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Art. VIII. 1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Art. IX. 1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Art. X. 1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Art. XI. Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Art. XII. 1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Ctr. beträgt, sind verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Art. XIII. 1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Art. XIV. 1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffs halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Art. XV. 1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt

außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI. Nummer 1. bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Art. XVI. 1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I. II. III. für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Art. XVII. Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Kölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Art. XVIII. 1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe 2c. muß von dem

Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3. vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schiffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1—5. finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stilliegens.

Art. XIX. 1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker ins Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen 2c.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Art. XX. 1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9½ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die anderen Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Art. XXI. Zur Sicherheit der Schiffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer Pegel für den Enger'schen Grund, bei St. Sebastian Engers.
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer, als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Art. XXII. 1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Art. XXIII. 1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der Nachen, untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Art. XXIV. Jeder Führer eines Schiffes oder Flosses hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Art. XXV. Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit anderen Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

Hafenabgaben in Kopenhagen.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Christian IX. ꝛc., König von Dänemark ꝛc.

Der Reichstag hat beschlossen und Wir haben durch Unsere Zustimmung folgendes Gesetz bestätigt:

Vom 1. April 1864 ab wird von allen in den Hafen zu Kopenhagen ankommenden oder von da ausgehenden Schiffen mit der untengenannten Ausnahme eine Abgabe entrichtet, welche bei dem Eingange nach der Ladung des Schiffes und bei dem Ausgange nach der Tragfähigkeit desselben in folgenden Beträgen zu erheben ist:

für Schiffe in inländischer Fahrt allein beim Ausgange 4 Schilling pro Kommerzlast;

für Schiffe in ausländischer Fahrt bei dem Eingange 40 Schilling pro gelöschte Last,

und bei dem Ausgange 16 Schilling von jeder Last der Tragfähigkeit des Schiffes, falls das Schiff nicht mehr als die Hälfte seiner Tragfähigkeit ladet, denn in diesem Falle ist die Abgabe nur mit 8 Schilling pro Last zu entrichten.

Unter inländischer Fahrt wird die Fahrt zwischen Kopenhagen und den Plätzen im Zollgebiet sammt den nördlichen Nebenländern und den Dänisch-Westindischen Besitzungen verstanden.

Diese Abgaben werden erlegt ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff Segelschiff oder Dampfschiff ist. Der Minister des Innern soll jedoch ermächtigt sein, Ermäßigungen und Befreiungen von der vorerwähnten Abgabe und namentlich eine angemessene Abänderung für solche Dampfschiffe oder Segelschiffe eintreten zu lassen, welche regelmäßig inländische oder ausländische Packet-Schiffahrt betreiben; das Letztere namentlich in denjenigen Fällen, in welchen die ausländische Fahrt nach dem Gesetze vom 4. Juli 1863 §. 56 III. cfr. §. 52 als inländische Fahrt behandelt werden soll.

Die bisher in Kopenhagen erlegte Acciseabgabe kann bis zum 1. April 1874 erhoben werden. Veränderungen in der Taxe dürfen von dem Minister des Innern vorgenommen werden, wenn die Hafenbehörde und die Kommunal-Verwaltung damit einverstanden sind.

Wonach sich alle Betheiligten zu achten haben.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, am 31. März 1864.

Zollverordnung in Rußland.

(Journal de St. Pétersbourg No. 60.)

Der dirigirende Senat veröffentlicht durch einen Ukas vom 3. März d. J. die nachstehende von Seiner Majestät dem Kaiser unter dem 10. Februar d. J. genehmigte Reichsraths-Entscheidung, durch welche die Bestimmungen der Zollordnung für den Europäischen Handel in Betreff der Strafen für Unrichtigkeiten in den Deklarationen wie folgt abgeändert werden.

1) Wenn der Finanzminister aus den vorgelegten Proben entnimmt, daß die Handeltreibenden bei der Angabe der Beschaffenheit oder Menge der zur Einfuhr deklarirten Waaren in ihrer Deklaration nicht absichtlich Unrichtigkeiten sich haben zu Schulden kommen lassen, und wenn derselbe ihnen die in dieser Beziehung verfallene Strafe (schtraf) erläßt, so hat die Vorlegung vorschriftswidriger, die Einfuhrwaaren betreffender Papiere bei dem Zollamte für die Handeltreibenden die Zahlung einer Accidenz von 10 Kop. per Rubel Eingangszoll zur Folge. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn die Accidenz den Betrag derjenigen Summe übersteigt, welchen die für die vorschriftswidrige Waarendeklaration festgesetzte Strafe erreicht haben würde; alsdann wird die letztgedachte Strafe vorerhoben.

2) Wird bei der Revision wahrgenommen, daß eine Waare besserer Beschaffenheit in der Deklaration als Waare von schlechterer Beschaffenheit angegeben würde, so ist wie folgt zu verfahren:

a. wenn eine mit einem höheren Eingangszoll belegte Waare unter der Bezeichnung einer anderen mit einem geringeren Betrage zollpflichtigen Waare aufgeführt ist, so unterliegt dieselbe neben dem tarifmäßigen Zoll noch einer Strafe, welche der Differenz entspricht, die zwischen diesem und dem von der Waare in Gemäßheit der Deklaration zu entrichtenden Zollbetrage obwaltet; b. wenn eine im Tarif vorgesehene Waare unter der Bezeichnung eines zollfreien Artikels deklarirt wird, so hat dieselbe neben dem tarifmäßigen Zoll eine diesem Zoll gleichkommende Strafe zu entrichten; c. eine bei dem Eingange nicht zugelassene, unter der Bezeichnung eines im Tarif vorgesehenen oder zollfreien Artikels deklarirte Waare wird konfiszirt, und die zur Anwendung zu bringende Strafe beträgt ebensoviel wie der Verkaufspreis des Artikels oder, wenn der Artikel sich zum Verkauf nicht eignet, ebensoviel wie der Werth desselben.

3) Die Geldstrafen, denen die Eigner der Waare wegen der Unrichtigkeiten unterliegen, die sich bei der Revision in ihren Deklarationen ergeben haben, und welche darin bestehen, daß einzelne Artikel so angegeben werden, als wären sie von geringerer Menge oder von schlechterer Beschaffenheit als die bei der Revision vorgefundenen, sowie der Erlös aus dem bei dieser Gelegenheit bewerkstelligten Verkaufe des Mehrbetrages der der Konfiskation unterworfenen Waaren, werden in gleichen Beträgen und ihrer vollen Summe nach unter diejenigen Beamten vertheilt, welche die Waarenrevision bewerkstelligt haben. Wenn nach der Waarenrevision ein nicht dabei betheiligt gewesener Zollbeamter oder selbst ein Privatmann einen bei der Revision unbemerkt gebliebenen Mangel in der Uebereinstimmung mit der Deklaration zur Anzeige bringt, so werden alle die Beträge, welche in Gemäßheit der obigen Vorschrift unter die Revisionsbeamten zu vertheilen gewesen wären, demjenigen zugesprochen, der die Anzeige erstattet hat.

Zollverordnung in Japan.

(Nach amtl. Mitth.)

Wir haben Ihnen Folgendes mitzutheilen:

Von nun an beabsichtigen wir, nach dem anbeifolgenden Tarif den Einfuhrzoll auf einige Import Artikel zu vermindern, und soll diese Maßregel an folgenden Terminen in Kraft treten: für Kanagawa an dem 1sten Tage vom 1sten Monate (dem 3. Februar 1864) und für Nagasaki und Hakodate am 1sten Tage unseres 2ten Monats (am 3. März 1864).

Da dies an die Gouverneure jedes Hafens mitgetheilt werden soll, so ersuchen wir Sie, Ihre Konsuln auch davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Am 27sten Tage des 12ten Monats vom 3ten Jahre von Bunu Cruo (4. Februar 1864).

Mit Ehrerbietung

gez. Itakvero Suwono kami.
Inawoeye kawatsino kami.

An

Herrn v. Brandt, Konsul von Preußen.

Anlage.

Bijouterien,
Spiegel,
Parfümerien und Seifen,
Waffen,
Bücher,
Scheeren und Messer,
Papeterie,
Zeichnungen.

Alle diese Artikel sollen gegen den verminderten Einfuhrzoll von 6 pCt. zugelassen werden.

Weine und andere Getränke,
Glaswaaren,
Maschinen und Maschinentheile,
Droguen und Medikamente.

NB. Das Verbot gegen die Einfuhr von Opium bleibt in Kraft nach dem bestehenden Vertrage.

Eisen in Stäben und Blöcken,
Eisenblech,
Eisendraht,
Weißblechplatten,
Weißer Zucker, in Broden und gestoßen,
Uhren, Taschenuhren und Uhrketten

sollen gegen den verminderten Einfuhrzoll von 5 pCt. zugelassen werden.

Folgende zur Bereitung und Verpackung von Thee gebrauchte Gegenstände sind frei von Einfuhrzoll:

Blattblei,
Bleiloth,
Matten,
Rotang,
Oel zum Malen,
Indigo,
Gips,
Pfannen,
Körbe.

Statistik.

Eisenbahnbauten in Preußen während 1862 und 1863.

III.

Als gesichert sind zu betrachten:

1) Die direkte Bahn von Cüstrin nach Berlin (10,76 Meilen, Anlagekapital 5,600,000 Rthlr., Gesetz vom 27. September 1862). Die Bahn hat leider noch nicht in Angriff genommen werden können, weil die bei der Kreditbewilligung von der Staatsregierung und der Landesvertretung gehegte Voraussetzung der unentgeltlichen Hergabe des Terrains durch die Interessenten nicht in Erfüllung gegangen ist. Eine darauf bezügliche Vorlage, in welcher ein Ergänzungskredit gefordert wurde, ist wegen des Schlusses der Session nicht mehr zur Erledigung gelangt. Die Staats-Regierung wird voraussichtlich die Vorlage baldthunlichst erneuern und läßt jetzt bereits das Terrain bedingungsweise erwerben, um sofort nach Bewilligung des nachträglichen Kredits mit dem in jeder Beziehung vollständig vorbereiteten Bau beginnen zu können. Zweck und Bedeutung der Bahn sind bekannt.

2) Die 1,43 Meilen lange, zu 1,100,000 Rthlr. veranschlagte Bahn von Danzig nach Neufahrwasser. Auch diese Bahn soll als Ergänzung der großen Ostbahn für Rechnung des Staats hergestellt werden, weil sie sich zu einem selbstständigen Unternehmen nicht eignet. Die bezügliche Gesetzvorlage, für welche die Kommission des Hauses der Abgeordneten sich bereits beifällig ausgesprochen hatte, ist aus dem sub 1 angeführten Grunde unerledigt geblieben.

3) Gleiches Schicksal hatte die Vorlage wegen der sogenannten Eifelbahn, d. h. der Bahn von Call nach Trier, 15,11 Meilen lang, veranschlagt zu 11,535,000 Rthlr. Nach der Gesetzesvorlage der Regierung soll diese Bahn, welche die Eifel vollständig aufschließen und eine direkte Verbindung zwischen Trier und Cöln vermitteln wird, von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, unter Gewährung einer beschränkten Zinsgarantie des Staats, hergestellt werden. Die Grundentschädigung wird größtentheils von den Kreisen und Kommunen geleistet. Auch diese Vorlage wird voraussichtlich in der nächsten Session erneuert werden. Die Wichtigkeit dieser Bahn in militairischer und kommerzieller Beziehung ist allgemein anerkannt. Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft wird, um von Call aus die Verbindung mit Köln herzustellen, von diesem Orte ab über Euskirchen nach Sechtem, einer Station der Bahn von Cöln nach Bingen zwischen Brühl und Bonn, etwa 3 Meilen, ohne Staatssubvention bauen. Durch die oben unter II. 8 gedachte Abzweigung nach Düren erhält die Eifelbahn alsdann auch einen Anschluß an das Kohlenrevier der Wurm, nach Aachen, Belgien u. s. w.

4) Die Rheinische Gesellschaft besitzt außerdem schon seit dem 5. März 1856 die Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Cleve nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Nymwegen, 1,8 Meilen lang, veranschlagt zu 800,000 Rthlr. Der bezügliche Staatsvertrag mit der Niederländischen Regierung ist erst unterm 14. März 1864 zum Abschluß gelangt. Die Weiterführung von der Grenze nach Nymwegen ist durch ein Niederländisches Komité gesichert. Den Betrieb wird die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft bis Nymwegen erhalten. Der Bau wird wahrscheinlich bald beginnen.

5) Dieselbe Gesellschaft hat unterm 16. Juli 1863 auch die Konzession für den Bau einer Bahn von Osterath (einer Station der Köln-Krefelder Bahn) nach Essen erhalten, welche dem großen Eisenbahnkomplex dieser Gesellschaft auf dem linken Rhein-Ufer einen eigenen direkten Zugang in den Mittelpunkt des Ruhr-Kohlenreviers auf der rechten Rheinseite eröffnet. Die Bahn wird 5,3 Meilen lang, ist zu ca. 3 Millionen Thaler veranschlagt und wird in nächster Zeit in Angriff genommen werden.

6) Mit gleicher Umsicht und Energie ist die Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn auf eine zweckmäßige Ausdehnung ihres, immer größere Dimensionen gewinnenden Unternehmens bedacht. Ursprünglich beschränkt auf die kurze Strecke von Elberfeld nach Dortmund, hat die Gesellschaft nach und nach gebaut: Dortmund-Soest, ferner Witten resp. Dortmund-Bochum-Essen-Mülheim-Duisburg-Oberhausen, die Sieg-Ruhr- und die Letmathe-Iserlohner Bahn; sie hat ferner angekauft Elberfeld-Düsseldorf und die Prinz Wilhelms-Bahn; sie baut jetzt Unna-Hagen und Hamm-Unna, wie schon oben bemerkt; sie wird unter Herstellung einer von der Gesellschaft beantragten festen Brücke über den Rhein in der Nähe von Düsseldorf die Aachen-Düsseldorfer und die Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Bahn ankaufen und außerdem noch bauen:

a) eine direkte Bahn von Haan (Elberfeld) nach Deutz oder Köln, 4,3 Meilen lang, veranschlagt zu 2,600,000 Rthlr. (eventuell mit einer Rheinbrücke bei Cöln),
b) eine direkte Verbindung ihres Bahnsystems mit Ruhrort von Styrum aus, 1,25 Meilen, veranschlagt zu 500,000 Rthlr.,
c) eine Zweigbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, 2,50 Meilen lang, veranschlagt zu 1,600,000 Rthlr., wozu die beiden Städte Lennep und Remscheid 300,000 Rthlr., der Staat als Subvention 200,000 Rthlr. beiträgt.

Alle diese Projekte sind bereits beschlossen und landesherrlich genehmigt. Wegen der Ueberbrückung des Rheins bei Düsseldorf, welche den Bergisch-Märkischen Bahnkomplex mit dem linksrheinischen Eisenbahnnetze in unmittelbare Verbindung setzen wird, sind die Verhandlungen noch schwebend. Die Bahn von Haan nach Deutz oder Köln soll Elberfeld eine abgekürzte direkte Verbindung mit Köln geben, dazu beitragen, die bald entstehende große zweite Route von Berlin nach Köln über Kreiensen noch weiter abzukürzen und derselben einen unabhängigen Zugang nach dem Mittelpunkte des Rheinischen Verkehrs verschaffen. Die Gesellschaft hat sämmtliche Ausdehnungen mit Ausnahme der Ruhr-Sieg- und der Rittershausen-Lennep-Remscheider Bahn ohne alle Staatsunterstützung hergestellt resp. beschlossen.

7) Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hat unterm 7. Dezember 1863 die Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen erhalten (4 Meilen lang, Anlagekapital 1,220,000 Thlr.) und wird den Bau beginnen, sobald von den betreffenden Kreisen die Grundentschädigung übernommen sein wird. Der fruchtbare Oderbruch erhält dadurch den erwünschten Anschluß an das Eisenbahnnetz. Die Bahn dürfte später nach Cüstrin fortgesetzt werden.

8) Die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft hat kürzlich die Köthen-Bernburger und die Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn käuflich an sich gebracht und unter dem 13. April 1864 die Konzession für mehrere neue Bahnen erhalten, nämlich für eine Bahn von Wegeleben (einer Station der Bahn von Halberstadt nach Thale) über Aschersleben nach Halle, ferner von Halberstadt nach einem Punkte der Braunschweigischen Harzbahn (Börsum resp. Vienenburg), sodann von Aschersleben über Güsten nach Bernburg nebst einer Zweigbahn von Güsten nach Staßfurth, sodann von der Wegeleben-Aschersleben Linie aus über Ermsleben nach Ballenstädt und endlich für eine Zweigbahn von der Linie Halberstadt-Börsum nach Wernigerode. Diese Bahnen umfassen insgesammt eine Länge von 29,43 Meilen und bedingen ein Anlagekapital von etwa 7,700,000 Rthlrn.

Der Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung ist unter dem 30. Januar 1864 abgeschlossen worden. Alle diese Bahnen bewegen sich in einem höchst fruchtbaren, dichtbevölkerten und gewerbreichen Landestheile, und haben deshalb schon als Lokalbahnen ihren hohen Werth, schaffen aber zugleich neue Verbindungen für den großen allgemeinen Verkehr. Es entsteht unter anderem eine, Magdeburg nicht berührende, neue Linie von der künftigen Kreiensener Route nach Halle und Leipzig und der Berlin-Anhalti-

schen Bahn, deßgleichen ist damit eine sehr wünschenswerthe direkte Verbindung zwischen Magdeburg und Erfurt über Eisleben angebahnt.

9) Während alle vorstehenden Projekte von schon bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften resp. vom Staat ausgeführt werden sollen, hat sich zur Herstellung einer Bahn von Köln nach Soest über Wipperfürth, mit Zweigbahnen von Wipperfürth nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg eine neue Englische Gesellschaft gebildet. Das Unternehmen bedingt den Bau von 22 Meilen und ein Anlagekapital von 12 Millionen Thalern. Die definitive Konzession ist unter dem 16. November 1863 ertheilt und eine Kaution von 500,000 Rthlr. bei der Preußischen Bank hinterlegt. Obgleich bekanntlich bereits eine Bahn von Köln nach Soest (über Düsseldorf) besteht, und die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigte direkte Bahn von Unna nach Hagen und von Elberfeld nach Köln diesen Weg noch bedeutend abkürzen wird, so hat die von der Englischen Gesellschaft verfolgte Route doch für den Lokalverkehr in den bezüglichen, theilweise sehr gewerbreichen Gegenden ihren nicht zu unterschätzenden Werth, namentlich durch die übernommene Weiterführung der Bahn im oberen Ruhrthale bis Arnsberg. Für den Fall, daß die oben gedachte größere Bahn von Köln resp. Düsseldorf nach Kassel zu Stande kommen sollte, ist unter Vermittelung der Staatsregierung zwischen dem Komité für Köln-Soest und für Köln resp. Düsseldorf-Kassel ein zweckmäßiges Arrangement zu Stande gekommen, um nutzlose Parallellinien zu vermeiden.

Die Kaution von ½ Million Thaler haftet für die von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen wegen konzessionsmäßiger Durchführung des Unternehmens und kann, falls diese nicht erfüllt werden, zu zweckmäßigen Eisenbahn-Anlagen in den betreffenden Landestheilen nach dem Ermessen der Regierung verwendet werden.

Hiernach sind als gesichert und zur alsbaldigen Ausführung vorbereitet zu betrachten 93,7 Meilen mit einem Anlagekapital von 49 Millionen Thalern. Davon werden für Staatsrechnung ausgeführt werden 12,2, mit Staatsgarantie 15,14, mit einer einmaligen Subvention 2,5, ohne alle Staatsunterstützung 63,9 Meilen. Es darf angenommen werden, daß sämmtliche hier genannte Bahnen nach ungefähr fünf Jahren vollendet sein werden.

(Schluß folgt.)

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bremen für 1863[1]).

Der Handel Bremens liefert einen abermaligen Beweis von der Geschäftsthätigkeit und der Unternehmungslust der hiesigen Börse und dem Bestreben, immer neue Handelsverbindungen an den transatlantischen Plätzen anzuknüpfen, ohne die alten deshalb zu vernachlässigen.

In Folge des leider noch immer anhaltenden Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten von Nordamerika war die Verbindung mit den durch die Flotte des Nordens blokirten südlichen Häfen der Republik schon seit dem Jahre 1861 wenn nicht zur Unmöglichkeit, so doch zu einem so gefährlichen Geschäft geworden, daß der Bremer Kaufmann, welcher überhaupt zu illegitimen Unternehmungen keine Lust hat, es vorzog, sich daran nicht zu betheiligen. Bremer Beziehungen zu den von der Union abgefallenen Staaten haben daher seit dem Beginn der Blokade ganz aufgehört und damit auch leider der Import aller Produkte derselben, wie Harz, Terpentin, Schiffsbauholz und namentlich Baumwolle. Der hiesige Baumwollenmarkt, welcher sich vor Ausbruch des Krieges durch die Thätigkeit unserer Kaufleute zu dem nächst Havre bedeutendsten des Kontinents empor geschwungen hatte, fiel dadurch wieder bis zur Unbedeutendheit zurück; der direkte Import von Baumwolle beschränkte sich auf wenige 1000 Ballen theils aus Nordamerika via Matamoras zugeführt, theils aus Zufuhren von Ost- und West-Indien und von Südamerika bestehend; der bei weitem größte Theil des Imports wurde von unseren Händlern in London und Liverpool gekauft und wieder von hier nach dem Inlande verkauft.

Wenn auch der Import von Baumwolle auf ein sehr geringes Quantum herabsank, so darf doch schon hier bemerkt werden, daß unser Baumwollenhandel in der That einen bedeutend größeren Umfang erreicht hat, als aus den weiter unten folgenden statistischen Aufstellungen ersichtlich ist. Es wurde nämlich ein fast dreimal größeres Quantum Baumwolle, als in den handelsstatistischen Tabellen verzeichnet steht, von hiesigen Händlern an den Englischen Märkten gekauft und von dort entweder über Harburg oder über andere Häfen dem Inlande zugeführt. Alle solche Geschäfte aber entziehen sich der Kenntniß der Statistik, welche natürlich nur die über hier geführten Waaren in ihre Tabellen aufnehmen kann und mithin den wirklichen Verkehr Bremens nur unvollständig darstellt.

Es betrifft dies nicht allein den Artikel Baumwolle, sondern in noch höherem Grade den Verkauf ganzer schwimmender Ladungen von Zucker, Reis, Salpeter, Petroleum u. a. m., welche für Bremer Rechnung an den überseeischen Plätzen gekauft und nach dem Kanal für Order Häfen abgeladen, dann hier zum Verkauf an den Markt gebracht und von den Käufern direkt nach den Häfen, wohin sie verkauft sind, dirigirt werden. Das Geschäft mit solchen schwimmenden Ladungen hat seit einigen Jahren eine immer größere Ausdehnung gewonnen und war besonders im Jahre 1863 sehr bedeutend; ein einziges hiesiges Haus kaufte allein einige zwanzig solcher Ladungen, welche sämmtlich nicht nach der Weser kamen.

Durch den oben erwähnten Ausfall des Handels mit den südlichen Häfen der Vereinigten Staaten wurde der Bremer Kaufmann veranlaßt, seine Thätigkeit mehr als es vorher geschehen war, den Geschäften mit Südamerika und Ost- und Westindien zuzuwenden. Die zwischen diesen Ländern und Bremen vermittelten Geschäfte gewannen größere Bedeutung, ohne die lebhaften Beziehungen zu den nördlichen Staaten der Amerikanischen Union einzuschränken. Viele der so eingeleiteten Verbindungen werden gewiß nicht wieder aufgegeben werden.

Auch mit Japan sind mehrfache Verbindungen angeknüpft und man zweifelt nicht, daß auch dahin ein lebhafter Handel entstehen wird.

Im Frühjahr 1863 ist bereits das erste Schiff aus Japan in Bremerhaven angekommen, freilich unter fremder Flagge, da es Bremen bisher noch nicht gelungen ist, mit jenem wichtigen Lande einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen.

Da die Schiffe der nördlichen Staaten der Amerikanischen Union aus Furcht vor den Kapern der südlichen Staaten immer mehr vom Ocean verschwanden, und viele Rheder ihre Schiffe theils verkauften, theils aus Besorgniß vor Verlust unthätig in den Häfen liegen ließen, auch eine Menge Fahrzeuge durch jene Kaper zerstört waren, so wurden Schiffe unter neutraler Flagge an allen Verschiffungsplätzen sehr gesucht und erhielten lohnende Frachten. Die Bremer Rheder unterließen es nicht, hiervon Nutzen zu ziehen, es wurden viele neue Schiffe auf den Werften an der Weser gebaut, andere von außen angekauft, und so zeigte sich am Ende des Jahres eine sehr erfreuliche Zunahme in der Bremischen Rhederei. Von Bremer Schiffen fahren viele Frachtsuchende in den Ostindischen Gewässern und solche werden von den Verladern gern benutzt.

Trotz des lebhaften Geschäfts während des größten Theiles des Jahres werden die finanziellen Erfolge des Bremer Handels im Jahre 1863 im Vergleich zu denen der drei vorherigen Jahre wesentlich geringer sein, da das Zurückgehen der Konjunktur bei manchen Einfuhren schwere Verluste veranlaßte; dies war namentlich bei dem Haupt-Importartikel „Tabak" der Fall.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn Nordamerikanische Tabake oder solche aus anderen überseeischen Ländern einen zu hohen Preis erreichen,

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 236.

der inländische Fabrikant aufhören muß, dieselben zu verarbeiten oder genöthigt ist, sie mit billiger einstehenden Europäischen Tabaken zu vermischen, um im Stande zu sein, seinem Konsumenten das Kraut, welches er verdampft, zu dem gewohnten Preise zu liefern. Der Konsument — es versteht sich von selbst, daß hier nicht der Raucher feiner Tabake gemeint ist, — ist viel eher zufrieden, wenn er für seinen gewohnten Preis ein anderes gemischtes Kraut erhält, als wenn er gezwungen werden soll, den gewohnten Tabak mit höherem Preise zu bezahlen. Einen solchen hohen Stand der Preise hatten die für den gewöhnlichen Konsum benutzten Tabake Ende 1862 erreicht; die Folge war, daß der inländische Fabrikant aufhören mußte, hier zu kaufen und eine weitere Folge bestand in dem Rückgang der hiesigen Preise, welcher in einzelnen Sorten so bedeutend war, daß man im Laufe des Jahres 1863 30 bis bis 40 pCt. billiger kaufen konnte als Ende 1862.

Wenn hierdurch sowohl der Importeur als auch der Händler zweiter Hand sehr schwere Verluste erlitten haben, so kann es um so mehr als ein sehr erfreuliches Zeichen des gesunden Zustandes und der Solidität der hiesigen Börse angesehen werden, daß auch im Laufe des ganzen Jahres 1863 kein einziges Fallissement von irgend welcher Bedeutung vorgekommen ist.

Der starke Begehr nach Geld an anderen Börsen und namentlich der bis auf 8 pCt. erhöhte Diskonto in London und Paris haben auch hier eine zeitweilig starke Nachfrage nach Geld hervorgerufen und den Diskonto für kurze Zeit bis auf 6 pCt. gesteigert, es war aber im Laufe des ganzen Jahres gegen gute Wechsel immer zur Genüge Geld zu haben und eine wirkliche Knappheit an Zahlmitteln trat nicht ein. Es war dies eine Folge der umsichtigen und sorgfältigen Verwaltung der

Bremer Bank,

welche immer für genügende Zahlmittel sorgt und allen an sie gemachten Ansprüchen der Art entgegen kommen konnte, daß sie im Laufe des ganzen Jahres keinen der ihr zur Diskontirung angebotenen Wechsel wegen Mangel an Zahlmitteln zurückzuweisen gezwungen war. Nach dem vor Kurzem abgelegten Jahresbericht hatte sich der Totalumsatz von 1863 auf 194 Mill. Rthlr. gegen $171\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. in 1862 gehoben.

Auf Bremen wurden Wechsel diskontirt:

in 1863 für 17,612,980 Rthlr. 55 Grt. gegen
in 1862 für 14,261,323 „ 55 „

zu einem Durchschnitts-Diskont von $4\frac{11}{100}$ pCt. gegen $3\frac{82}{100}$ pCt. in 1862. Der niedrigste Diskont war $3\frac{1}{2}$ pCt. vom Januar bis Ende Mai, der höchste 6 pCt. vom 29. September bis 22. Oktober.

Auf fremde Plätze wurden diskontirt:

in 1863 für 11,285,486 Rthlr. 6 Grt. gegen
in 1862 für 10,153,898 „ 34 „

es waren darin durchschnittlich angelegt 2,103,000 Rthlr., während die durchschnittliche Anlage in hiesigen Diskontwechseln 3,965,000 Rthlr. betrug

Auf Kontobüchern war durchschnittlich angelegt: auf 1877 Bücher 3,441,426 Rthlr. 10 Grt., wofür ein Zins von $3\frac{3}{10}$ vergütet wurde.

Der durchschnittliche Notenumlauf betrug:

	1,703,000 Rthlr.,
Maximum.....	2,225,000 „
Minimum.....	1,318,000 „

Der baare Kassenbestand war im Durchschnitt:

	849,000 Rthlr.,
Maximum.....	988,000 „
Minimum.....	672,000 „

Nachdem dem Reservefonds nach §. 77 der Statuten 8751 Rthlr. 21 Grt. zugewiesen, und dieser dadurch auf 54,204 Rthlr. 56 Grt. gebracht war, nachdem ferner von den Immobilien der Bank 2000 Rthlr. abgeschrieben und dem Verwaltungsrath die gesetzmäßige Tantieme gezahlt worden waren, erhielt der Aktionair eine Dividende von $5\frac{1}{2}$ pCt. Die Aktien der Bank stehen exkl. Zinsen 105 pCt. notirt.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft

Norddeutscher Lloyd.

Mit dem Ablaufe des Jahres 1863 hat diese Gesellschaft das siebente Betriebsjahr vollendet, das unter ähnlichen Verhältnissen wie im Jahre 1862 wahrscheinlich ähnliche Resultate aufzuweisen haben wird. Da der Abschluß nicht vor April beendet sein dürfte, so lassen sich zur Zeit noch keine genauen Details über die Betriebsresultate geben, doch läßt sich mit einiger Bestimmtheit schon jetzt die Behauptung aufstellen, daß sich ein Ueberschuß von mindestens 150,000 Rthlr. ergeben wird, genügend, um auch für das Jahr 1863 die belangreichen Abschreibungen auf das Anlagekapital zu begleichen, welche in erster Reihe vorzunehmen die Verwaltung als ihr Prinzip hingestellt hat. Von der ersten 6prozentigen Prioritätsanleihe von 600,000 Rthlr. sind in der letzten Generalversammlung zwei Serien zu 30,000 Rthlr. ausgeloost und mithin 60,000 Rthlr. getilgt worden. Die Prioritätsschulden des Norddeutschen Lloyd betragen daher jetzt noch 540,000 Rthlr. der ersten und 250,000 Rthlr. zweiter Anleihe, im Ganzen also 790,000 Rthlr. zu 6 pCt., wovon jährlich mindestens 30,000 Rthlr. zurückbezahlt werden müssen.

Der neue Dampfer „Amerika“ wurde im verwichenen Jahre in die New-Yorker Fahrt eingestellt und trat am 23. Mai seine erste Reise an. Ausgerüstet in ähnlich luxuriöser Weise wie die „Hansa“, erbaut von denselben Architekten Caird u. Co. in Greenock und mit den vorzüglichsten Maschinen versehen, kostet derselbe ca. 480,000 Rthlr. und bewährte sich von dem ersten Augenblicke an so vortrefflich, daß er unter allen Schraubenschiffen, die überhaupt jetzt den Ocean kreuzen, als das schnellste dieser Größe angesehen werden kann. Durch Einstellung dieses Dampfers hat der Lloyd seine transatlantische Linie kompletirt und sein Programm, eine regelmäßige 14tägige Abfahrt aufrecht zu erhalten, ausgeführt. Die vier Schiffe „Bremen“, „Newyork“, „Hansa“ und „Amerika“ haben im Jahre 1863 21 Reisen nach New-York, sowie 21 Reisen von New-York zurückgelegt und in denselben ausgehend 7024 Personen, rückkehrend 2690 Personen befördert, wonach sich eine Zunahme von 23 Personen per Reise gegen 1862 herausstellt. Dagegen ist der Gütertransport ausgehend geringer gewesen und erreichte im Jahre 1863 nur die Höhe von 6159 Tons oder durchschnittlich 293,29 Tons, gegen 7823,25 Tons oder durchschnittlich 488,95 Tons in 1862.

Durch fortgesetzte Verbesserungen in den Maschinen ist diesen großen Schiffen eine erhöhte Schnelligkeit verliehen und sie haben sich rühmlich vor allen konkurrirenden Dampfern ausgezeichnet. Besonders hervorzuheben ist, daß für sämmtliche Schiffe Gußstahlwellen aus der Kruppschen Fabrik in Essen angeschafft sind, und daß das Prinzip der Oberflächen-Condensation auf der „Amerika“ und „Hansa“ eingeführt ist, auf der „New-York“ jetzt eingeführt wird und für die „Bremen“ beabsichtigt ist. Abgesehen von dieser sehr wichtigen Erfindung sichert die gute Westphälische Kohle, deren sich die Gesellschaft für die Reise nach Amerika bedient, den Schiffen schnelle Fahrten, während leider die sehr schlechten Amerikanischen Kohlen, welche die Schiffe in New-York nehmen müssen, die Retourreisen erheblich verzögern. So lange der Amerikanische Krieg anhält, darf auf eine Beseitigung dieses Uebelstandes nicht gehofft werden.

Die „Hansa“ hatte auf zwei Reisen nach New-York im vorigen Jahre außerordentliche schwere Stürme zu bestehen; obwohl diese Reisen, in welchen sich das Schiff vortrefflich hielt, über 16 Tage dauerten, ist doch ein sehr niedriger Durchschnitt der Reisedauer erreicht worden, welcher von wenigen Gesellschaften übertroffen werden dürfte. Die 21 Reisen von Southampton nach New-York wurden durchschnittlich in 12 Tagen 17 Stunden, und rückkommend von New-York nach Southampton in 11 Tagen 16 Stunden zurückgelegt. Nach New-York machte die „Hansa“ die längste Reise in

16 Tagen 8 Stunden im Oktober und dasselbe Schiff auch die schnellste Reise von 10 Tagen 11 Stunden im Juli. Von New-York nach Southampton machte die „New-York" die längste Reise in 12 Tagen 22 Stunden im Mai und die „Hansa" die schnellste Fahrt von 10 Tagen 9½ Stunden im Juni. Die Reisen zwischen Bremen und Southampton wurden durchschnittlich in 40 Stunden, einzelne selbst in 34 und 36 Stunden ausgeführt.

Für die Beförderung der Post ist die Regelmäßigkeit und in erster Linie die Schnelligkeit von hervorragender Wichtigkeit. Das kaufmännische Publikum hat diese Vorzüge sehr bald herausgefunden und die Böte im postalischen Verkehr gegen andere Dampfer rühmlich ausgezeichnet. Die Reparaturen der transatlantischen Dampfschiffe werden jetzt sämmtlich in Bremerhaven ausgeführt, nachdem der Lloyd seine Maschinen-Werkstätten erweitert hat, das große Dock von Lange in Bremerhaven vollständig dem Bedürfnisse entsprechend eingerichtet worden ist und der Staat durch Errichtung von Sheers mit 100,000 Pfund Tragfähigkeit das Mittel gewährt hat, schwere Maschinenstücke, z. B. Schiffskessel, mit Leichtigkeit zu heben. Diese vorzüglichen Einrichtungen für maritime Bedürfnisse dürfen mithin besonders hervorgehoben werden.

Obschon der Verkehr zwischen Bremen und London in 1863 nicht die Ausdehnung zu erlangen vermochte wie in 1862, wo die Londoner Ausstellung demselben einen gewaltigen Aufschwung verlieh, so ist derselbe gegen frühere Jahre doch in stetiger Zunahme begriffen, so daß die Dampfschiffe, welche auf London fuhren, angemessene Beschäftigung fanden, während die Fahrt nach Hull noch immer unter den Folgen des Amerikanischen Krieges zu leiden hat, und deshalb keinen Nutzen abwirft. Daß trotzdem gerade in dieser Fahrt gegen Ende des Jahres in Geestemünde ein Konkurrenzboot von geringer Tragfähigkeit sich einstellte, kann nur dem Bestreben, selbst mit Opfern das Geschäft nach diesem Platze zu ziehen, zugeschrieben werden.

Für den Export inländischer Erzeugnisse sind die Linien nach London und Hull von großer Bedeutung, ebenso für den Export von Vieh aus dem Oldenburgischen und aus der Gegend von Magdeburg. An Passagieren beförderten die Böte 3047 Personen.

Der Lichterverkehr auf der Unterweser erreichte unter gleichen Verhältnissen wie im Jahre 1862 dieselbe Ausdehnung und wurde, wie im letzten Berichte angedeutet ist, nicht wesentlich durch die Eisenbahn von Bremerhaven-Geestemünde benachtheiligt. Der Haupt-Stapelartikel Baumwolle bleibt diesem Verkehr noch immer entzogen, so daß die Verkehrsmittel das Bedürfniß übersteigen. Dieser Umstand hat den Lloyd veranlaßt, anderweitige Beschäftigung zu suchen, die er in Etablirung einer regelmäßigen Dampfschleppschifffahrt nach Hamburg gefunden hat. Bei dem Mangel einer direkten Schienenverbindung zwischen diesem Platze und Bremen hat das Unternehmen alle Aussicht auf Rentabilität, um so mehr als es im eigentlichen Sinne einem lang gefühlten Bedürfniß abzuhelfen geeignet ist.

Der Passagierverkehr auf der Unterweser hat sich in Folge der Konkurrenz der Eisenbahn abermals verringert; die Einnahmen betrugen nur 35,400 Rthlr. gegen 38,400 Rthlr. in 1862 und 51,200 Rthlr. in 1861. Die zwischen Nordenhamm und Bremerhaven eingerichtete Dampffähre deckt noch nicht die Kosten. Die schon in mehreren Berichten erwähnten Stromhindernisse zwischen Vegesack und Elsfleth sind immer noch nicht beseitigt und es muß deshalb wiederholt konstatirt werden, daß die Passagierböte des Norddeutschen Lloyd allein, abgesehen von denjenigen anderer Linien, im Jahre 1863 auf der vielbesprochenen Sandbank ca. 100 mal, durchschnittlich 1 Stunde 25 Minuten, festgesessen haben.

Die Dampfschifffahrt nach Norderney gestaltete sich sehr ergiebig, die Frequenz erreichte die doppelte Höhe der des Vorjahres, welche allerdings wegen der auf der Insel damals herrschenden Krankheit nicht als maßgebend zu betrachten ist.

Auf der Oberweser ist der Verkehr weniger lebhaft als in 1862 gewesen. Die Passagierbeförderung war geringer, ebenso der Güterverkehr. Im Verein mit der Schleppschifffahrts-Gesellschaft in Minden wurden 100 Schleppfahrten von Bremen nach Minden ausgeführt, in denen 485 beladene und 187 leere Fahrzeuge geschleppt wurden.

Der Betrieb auf dem

Weserbahnhof

war in diesem Jahre etwas bedeutender als im vorigen Jahre. Nach dem Berichte der Inspektion war das Resultat, verglichen mit demjenigen des Jahres 1862 wie folgt:

	in 1862.	in 1863
A. Krahnbetrieb	1,051,675	1,108,609
Davon:		
B. Bahnbetrieb:		
1) abgegangen	229,150	251,193
2) angekommen	670,718	695,968
	899,868	947,161
C. Niederlagebetrieb:		
zur Niederlage gelangte Güter	30,590	35.369

Wie aus dem Vorstehenden erhellt, hat der Betrieb sich in allen drei Unterabtheilungen gesteigert. Obgleich derselbe im Allgemeinen noch vieles zu wünschen übrig läßt und namentlich der Ausfall der den Bahnhof in früheren Jahren passirenden Baumwolle sich sehr fühlbar macht, so hat sich doch die Anstalt für den Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehr immer mehr als nützlich und unentbehrlich erwiesen. Die Vermehrung des Betriebes gegen das Vorjahr liegt theils in dem Umstande begründet, daß aus der Stadt seewärts gehende Güterverkehr, welcher sich nach und nach ganz dem Weserbahnhof zugewandt hat, allein um ca. 28,000 Centner gestiegen ist, theils darin, daß von Steinkohlen ca. 25,000 Centner mehr durch die Krähne abgesetzt worden sind. Die Beförderung der Deutschen Steinkohlen nach den Stationen der Unterweser ist fortwährend im Steigen und deckt jetzt schon vollkommen den Ausfall, der dadurch entstand, daß der Norddeutsche Lloyd die zu seinem Betriebe nöthigen Kohlen (ca. 4—500,000 Ctr.) direkt per Bahn nach Bremerhaven befördern läßt. Endlich hat sich der Verkehr direkt vom Weserbahnhof nach der Stadt um ca. 35,000 Ctr. vermehrt.

Die Anfuhr von Petroleum auf dem Weserbahnhof betrug im Jahre 1863 ca. 27,876 Ctr., welche per Schiff angebracht und theils von da hier zu Lager gebracht, theils direkt dem Inlande zugeführt wurden. Die Beförderung dieses so wichtigen Artikels geschieht nur vom Weserbahnhof aus, wird aber von der Bahnverwaltung durch allerlei lästige Vorschriften sehr erschwert. Der Handel mit Petroleum ist eines sehr bedeutenden Aufschwunges fähig und wird einen solchen ohne Zweifel nehmen, sobald die lästigen Vorschriften beim Versand sowohl als auch bei der Lagerung von den Behörden aufgehoben werden. Leider hat auch die Bremer Behörde in Betreff der Lagerung erschwerende Vorschriften erlassen; Petroleum darf nur an einem von der Behörde angewiesenen Platz gelagert werden, welcher weder am Wasser noch an der Bahn liegt, wo also die An- und Abfuhr erst mit großem Kostenverlust durch Wagen geschehen muß und wo die Waare selbst unter freiem Himmel lagernd, den schädlichen Einflüssen von Wind und Wetter ausgesetzt ist.

Ueber die im Jahre 1863 zu

Bremerhaven

vollendeten Bauten ꝛc. theilt man von dort Folgendes mit:

Zur Erleichterung des Verkehrs für Handel und Schifffahrt ist ein neuer Krahn, sogenannte Sheers, am neuen Hafen gebaut, welcher nach der vorgenommenen Probe eine Tragfähigkeit von 120,000 Pfd. hat; derselbe ist somit stark genug, die schweren Kessel und Maschinerien für unsere großen transatlantischen Dampfer ein- und auszusetzen, so daß solche fortan nicht mehr genöthigt sind, zur Vornahme von dergleichen etwa nöthig werdenden Manipulationen nach England zu gehen, wie dies früher der Fall war.

Die Verlängerung des neuen Hafens nach Norden hin ist vollendet; dieselbe ist 1100 Fuß lang und hat auf die ersten 800 Fuß eine Breite von 160 Fuß, auf die übrige Länge aber eine Breite von 300 Fuß. Der nördliche Theil soll besonders als Holzhafen dienen.

Hinsichtlich des hiesigen Eisenbahnverkehrs fehlen spezielle Angaben über den Betrieb und die Einnahmen; es ist aber gewiß, daß diese Verbindung mit dem Innern Deutschlands von größter Wichtigkeit und die Benutzung in fortwährender Zunahme begriffen ist, namentlich ist sie im Winter, wenn die Weserschifffahrt durch Eisgang gehindert ist, während die aus See kommenden Schiffe fast immer die hiesigen Häfen erreichen können, für den Handel von unendlichem Nutzen.

Es konnten die ankommenden Schiffe stets schnell entladen, die angebrachten Güter ihrer Bestimmung rasch zugefahren und die Schiffe wieder beladen werden, um eine neue Reise anzutreten. Während Frost die Weserschifffahrt hinderte, konnte die Eisenbahnverwaltung nur mit größter Anstrengung den an sie gestellten Anforderungen genügen.

An den hiesigen Docks und Werften sind, was Baulichkeiten betrifft, keine Veränderungen vorgenommen worden. In dem Bericht für 1861 sind die Dimensionen der einzelnen Docks angegeben. Auf allen Werften und Docks wurden 8 neue Schiffe fertig gebaut, 6 blieben Ende 1863 im Bau und ca. 250 Schiffe erhielten größere und kleinere Reparaturen. In dem großen Dock von Karl Lange Johanns Sohn erhielten 3 große transatlantische Dampfer des Norddeutschen Lloyd Reparatur. Beim Schiffsbau waren das ganze Jahr hindurch ca. 1250 Mann beschäftigt.

Das hiesige Auswandererhaus ist in den Besitz einer Aktiengesellschaft übergegangen und wird unter Leitung des früheren Eigenthümers dem bisherigen Zwecke erhalten bleiben.

(Schluß folgt.)

Handelsbericht aus Galatz.

Der Handelsverkehr zwischen den Donaufürstenthümern und dem Zollvereine vollzieht sich hauptsächlich nach zwei Richtungen hin, nämlich:

a) durch die Betheiligung unserer Handelsmarine am Cerealien-Export aus den Häfen der unteren Donau nach den Verbrauchsländern, namentlich: Italien, England und Holland, und:

b) durch den Absatz zollvereinsländischer Manufakturwaaren nach hier.

Der Ausbruch des Krieges mit Dänemark, in Folge dessen Dänische Kriegsschiffe zur Wegnahme Deutscher Schiffe schreiten, hat natürlich auf die hiesigen Exporteure influirt; dieselben nehmen Anstand, Deutsche und Oesterreichische Schiffe für England oder Holland zu chartern. Auch frühere, d. h. vor Ausbruch des Krieges geschlossene Frachtkontrakte mit Deutschen Schiffen werden jetzt von den Befrachtern refüsirt, wenn sich die Kapitaine nicht verschiedene, willkürlich gestellte Modifikationen der Chartepartie gefallen lassen wollen.

Wenn nun auch Deutsche Schiffe von nicht zu großem Tonnengehalte bei jetzigen Zeitumständen von hier aus für das Mittelmeer Verwendung finden können, wie solches auch mit einigen der hier eingetroffenen Oesterreichischen, Hannöverschen und Oldenburgischen Schiffen kleinerer Gattung stattfindet, die erst vor wenigen Tagen noch für Triest oder Marseille befrachtet worden und gegenwärtig in Ladung begriffen sind, so sind doch die Exporteure von der Besorgniß nicht ganz frei, daß der etwaige Uebertritt der einen oder der anderen Kriegsmacht im Westen oder Süden Europas auf die Seite Dänemarks bald eine Veränderung der gegenwärtigen Situation, und zwar der Art bewirken könnte, daß Deutsche Schiffe auch im Adriatischen- und im Mittelmeere aufgebracht werden.

Trotz des guten Rufes, dessen sich die Deutschen Flaggen in den Donauhäfen erfreuen, glauben die hiesigen Exporteure, welche vorzugsweise Deutsche Schiffe zu befrachten pflegen, doch für jetzt von denselben abstehen zu sollen.

Da übrigens für den Abzug unserer Brodstoffe nach den Konsumtionsländern die Zahl der bereits hier eingetroffenen und auf der Fahrt nach hier befindlichen Schiffe neutraler, vornehmlich Griechischer und Italienischer Flagge, fürs Erste ausreicht, so sind die Exporteure nicht besonders animirt, die Befrachtung Deutscher Schiffe zu riskiren.

In den Donauhäfen befinden sich, soviel bekannt, gegenwärtig — mit Ausnahme eines in Sulina ladenden Mecklenburgischen Fahrzeuges — keine Preußischen oder Mecklenburgischen Schiffe. Diejenigen kleineren Schiffe, welche etwa in Konstantinopel ankern oder dort eintreffen, und die entweder bereits mit Rückfracht von hier gechartert sind und in Ballast hierher gehen, oder erst hier Fracht suchen wollen, würden daher gut thun, bei ihren Befrachtern oder Mäklern telegraphisch von Konstantinopel aus anzufragen, ob ihre Chartepartie realisirbar sei, oder aber, wenn sie noch nicht befrachtet, ob sie darauf rechnen dürfen, für das Adriatische oder das Mittelmeer hier befrachtet zu werden.

Unser Frühjahrs-Cerealien-Depot ist sehr bedeutend; es beläuft sich für Galatz und Braila auf circa 500,000 Quarter, wovon jedoch bereits circa 200,000 Quarter zur Verschiffung verkauft sind, hauptsächlich für Marseille, Italien und England.

Die Getreidepreise werden notirt:

Weizen	170—210	Galatzer Piaster pr.	Gal. Kil.
Mais	120	do.	do.
do. (im Juni zu liefern)	116	do.	do.
Roggen	109	do.	do.
Gerste	70	do.	do.

Die Tendenz der Preise ist durchgängig weichend.

Die Schiffsfrachten sind flau; man notirt gegenwärtig:

8 Sh. bis 8 Sh. 3 Pce. pr. Imperial Quarter nach England,	nur neutraler Flagge.
6 „ und 6 Pce. pr. do. ab Sulina,	
4 à 4½ Frcs. pr. Charge für das Mittelmeer,	
42 à 44 Kr. Silber pr. Stajo nach Triest.	

Die Leichterkosten, die nur große tiefgehende Schiffe treffen, sind unbedeutend und betragen 1½ Pfd. Sterl. pro 100 Quarter. Der Wasserstand ist genügend; er beträgt:

16½ Fuß Englisch auf der Barre von Sulina, und
15½ Fuß Englisch auf den Argagni-Bänken.

Die Wiedereröffnung des Dampfschiffsverkehrs hat bereits seit Anfang dieses Monats auf allen Linien stattgefunden. Die Verbindung zwischen Pesth, Konstantinopel und Odessa ist hergestellt. Der Anschluß der Lloyd- an die Wienerschiffe erfolgt, wie in früheren Jahren, rechtzeitig in Custendjé und Galatz. Seit Anfang April schließt sich ein Wiener Eilboot wöchentlich ein Mal, abwärts und aufwärts, an die Eilzüge der Eisenbahn Baziasch-Pesth an. Zwischen Galatz und Braila ist täglich Dampfschiffverbindung. Auch die Dampfer der Messageries Impériales und diejenigen der Russischen Gesellschaft haben ihre regelmäßigen Fahrten zwischen Konstantinopel und hier und Odessa und hier wieder begonnen.

Dem Absatze zollvereinsländischer Manufakten nach den unteren Donauländern thut der Deutsch-Dänische Krieg keinerlei Abbruch. Für den Abzug unserer Cerealien nach den Verbrauchsländern wird es an neutralen Schiffen nicht fehlen, und eine Stockung unseres Exportgeschäfts steht daher nicht zu befürchten.

Wenn sonach die Einnahmen den Donauländern nicht sparsamer zufließen werden, so wird auch die Importfähigkeit derselben sich voraussichtlich nicht reduziren.

So lange der Amerikanische Krieg die Baumwolle erheblich vertheuert, dürften hauptsächlich Wollenstoffe aus dem Zollvereine hier Absatz finden, während dasselbe mit Leinenstoffen, meist aus Oesterreich, der Fall sein wird. Wenn die diesjährige Exportsaison erst etwas weiter vorgerückt sein wird, steht zu erwarten, daß auch das Importgeschäft, oder vielmehr der Absatz

des Imports, aus der gegenwärtigen Stille in ein lebhafteres Stadium hineintreten werde.

An dem hiesigen Kolonialien-Importgeschäft partizipirt der Zollverein, soviel hier bekannt, garnicht, oder doch nur in sehr unerheblichen Dimensionen. In Bezug auf das hiesige Wollgeschäft, für welches sich hin und wieder in Süd-Deutschland einiges Interesse gezeigt hat, ist zu bemerken, daß natürlich die hohen Baumwollenpreise auch hier nicht verfehlt haben, Einfluß auszuüben, und zwar der Art, daß die Preise in den letzten 2 Jahren stets höher gegangen sind. Ihr jetziger Stand ist circa ¼ höher, als vor zwei Jahren.

Die Beßarabische Zigaiwolle ist für dieses Jahr bereits größtentheils auf Lieferung kontrahirt worden, und zwar zum Preise von 45½ Silber-Rubel pro 100 Oken (2½ Zollcentner) im Schweiß. Auch in der Walachei haben bereits viele Abschlüsse, jedoch ohne Preisfeststellung, stattgefunden. Dieselbe geschieht erst zur Scharzeit, wo dann der Preis gewöhnlich einige Para über oder unter dem geltenden Durchschnittspreise normirt zu werden pflegt.

Die Kourse werden, wie folgt, notirt:

London................	3 Monat	96	Galatzer Piaster	pr. Pfd. Sterl.
Paris, Marseille......	do.	$3\frac{12}{40}$	do.	pr. Frcs.
Hamburg	do.	$7\frac{6}{40}$	do.	pr. Mk. Bko.
Amsterdam	do.	$8\frac{3}{40}$	do.	pr. Fl.
Wien	do.	8	do.	pr. Fl.
Berlin, Leipzig	do.	$14\frac{12}{40}$	do.	pr. Rthlr.

Der Gesundheitszustand ist gut, von ansteckenden Krankheiten und dagegen ergriffenen Maßregeln verlautet nichts.

Galatz, im April 1864.

Mittheilungen.

Berlin, 28. April. Einer hier eingegangenen amtlichen Nachricht zufolge wird am 1. Januar 1865 zu Dunedin in Neu-Seeland eine Ausstellung von Ackerbau-, Industrie- und Manufaktur-Gegenständen eröffnet werden. Zur Theilnahme an derselben sind auch Ausländer eingeladen. In Dunedin wird ein Ausstellungspalast erbaut. Die Einsendung muß bis zum 12. Dezember d. J., bei schweren und schwierig aufzustellenden Gegenständen bis zum 20. November d. J. erfolgen. Agent für Europa ist John Morrison zu London, 3 Adelaide Place, King William-Straße, welcher auch nähere Auskunft auf desfallsige Anfragen ertheilt.

Memel, 6. April. Die Eisdecke der Memel und des Haffs setzte sich um die Mitte des vorigen Monats bei mäßig hohem Wasserstande in Bewegung und trieb an der Stadt vorbei dem Meere zu, ohne irgend welchen Schaden verursacht zu haben. Bereits vor der letzten Woche des März konnte die Dampfschiffverbindung mit Königsberg eröffnet werden, während sich der Stromschifffahrt noch ab und zu durch die, bei westlichen Winden nach den Mündungen der Memel zurückgedrängten Eismassen, Hindernisse entgegenstellten. Nachdem eine veränderte Windrichtung jedoch diese temporairen Stopfungen beseitigt hatte, war mit dem Schlusse des Monats die Binnenschifffahrt von jedem derartigen Hindernisse befreit, zahlreiche Kähne sind bereits von oberhalb eingetroffen, während andererseits die Mehrzahl der hier verwinterten Fahrzeuge sich auf die Reise begeben hat. Von dem regen Geschäftsverkehr, welchen sonst wohl die Periode der eben eröffneten Schifffahrt hier zu begleiten pflegte, haben wir für den März noch wenig zu berichten, denn wie die seewärts stattfindenden Verschiffungen fast ausschließlich der Expedition hiesiger Verkäufe aus den Wintermonaten gewidmet sind, so basiren auch die nach dem Binnenlande vollzogenen Verladungen zum überwiegenden Theile auf der Erfüllung älterer kontraktlicher Lieferungen, namentlich von Steinkohlen und Salz, für Rußland. Obwohl Memel neben Pillau noch in sofern eine etwas begünstigte Stellung unter den Preußischen Ostseehäfen einnimmt, als diese Plätze selbst von der Androhung einer Blokade verschont geblieben sind, so wird das Geschäft durch die Nothwendigkeit der ausschließlichen Verladung unter neutraler Flagge doch sehr beeinträchtigt, indem jene Schiffe natürlich ihr augenblickliches Monopol durch die Forderung bedeutend höherer Frachten auszubeuten sich bemühten, ein Bestreben, in welchem sie durch die unfreiwillige Ruhe eines großen Theils der Preußischen Handelsmarine, deren Fahrzeuge vorzugsweise in der Ostseeroute beschäftigt waren, und den dadurch effektiv erzeugten Mangel an Schiffsräumen, bestärkt wurden. Unter solchen Umständen mußten im Anfange des Monats für dringend nothwendige Abladungen exorbitante Frachten bewilligt werden, welche sich jedoch im Laufe des März erheblich ermäßigten, als die unausbleibliche Konkurrenz eine größere Zahl von Schiffen dem Hafen zuführte. Daß die merkantilische Thätigkeit unseres Platzes bei derartigen Verhältnissen während des vergangenen Monats zunächst nur eine geringere als gewöhnlich sein konnte, hatten wir leider voraussehen müssen und sind durch das Eintreffen unserer Erwartung nicht überrascht worden. Dagegen traten im Laufe des März mehrfach Anzeichen hervor, welche unsere Befürchtung, das diesjährige Sommergeschäft ganz verloren gehen zu sehen, da man nicht den Muth zu haben schien, Einkaufskontrakte abzuschließen, sehr verminderten. Der Handelsstand beginnt sich in die Fatalitäten der Situation zu schicken; die Lust oder die Nothwendigkeit irgend etwas zu unternehmen, hat manche Bedenken besiegt, so daß, wenn auch — was wir kaum wünschen möchten — keine allzu großen, so doch mäßige Quantitäten von Getreide, Lumpen ꝛc. kontrahirt wurden, welche für die Sommermonate wenigstens einige Beschäftigung versprechen. Träte noch der, allerdings höchst unwahrscheinliche Fall ein, daß eine effektive Blokade der Preußischen Ostseehäfen zu Stande käme, von welcher Memel, aus Rücksicht gegen Rußland, befreit bliebe, so würde unserem Orte ein ähnlich großartiges Speditionsgeschäft zufallen, wie dasselbe während des Krimmkrieges bestand. Freilich sind die Schwierigkeiten sehr erheblich, mit welchen der hiesige Speditionsverkehr, namentlich bei den Expeditionen über das Russische Zollamt Polangen zu kämpfen hat. Die unendlichen Formalitäten, Schreibereien, Umstände und Kosten, mit welchen jede Waareneinfuhr nach Rußland belastet ist, sind allgemeiner Natur, sie sind begründet in der ganzen Art des jenseitigen Zollsystems und bilden eine Quelle von Beschwerden, deren Gesammtheit nur durch eine, wohl am meisten im Interesse jener Regierung wünschenswerthe Reform des Tarifes zu erledigen sein dürfte. Neben jenen allgemeinen Uebelständen aber machen sich die Nachtheile eines so unendlich spezialisirten Tarifes, wie derselbe für den Russischen Zoll besteht, sehr empfindlich bemerkbar, wenn der expedirende Russische Beamte, sei es aus besonderer Vorsicht oder aus anderen Gründen, die von der Industrie täglich in anderen Formen oder aus anderen Stoffen gebotenen Gegenstände — welche auch im spezialisirtesten Tarife nicht alle eine Stelle finden können — ohne vorherige Rückfrage keiner Position seiner Tabelle einverleiben mag. Es verstreicht kaum eine Woche, in welcher nicht aus diesem Grunde Anträge oder Beschwerden ꝛc. hiesiger Spediteure an die höhere Zoll-Instanz, ja selbst an den Russischen Finanz-Minister gerichtet werden mußten, deren Erledigung nicht allein viel Zeit, sondern auch sehr erhebliche Kosten bedingt. Das Russische Gouvernement läßt nämlich die steuerpflichtigen Güter — im Gegensatz zu der Preußischen Verwaltung — nicht etwa in Packhöfen durch seine Beamten, sondern in anderen Lokalen durch konzessionirte Privatwächter-Gesellschaften für Rechnung der Deklaranten beaufsichtigen. Die Kosten einer solchen Bewachung (Artell) sind anscheinend gering, laufen aber bei längerer Dauer des Lagers gewaltig auf, da sie für das Stück und für den Tag berechnet werden. Dasjenige, was sich gegen diese Bewachungskosten in Rücksicht auf Willkür oder gar Absicht sagen ließe, müssen wir natürlich unerörtert lassen, indem wir uns nur anzudeuten erlauben, in welchem Grade der Russische Tarif, besonders

unter ängstlichen Interpretationen, Veranlassung geben kann, das Speditionsgeschäft über irgend ein Zollamt — in unserer Nähe, z. B. Polangen — so beschwerlich und kostbar zu machen, daß der ohnehin schon darniederliegende Verkehr mit dem Nachbarlande auf das niedrigst mögliche Maaß herabgedrückt wird. Wir hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern sein kann, wo Rußland durch den sonst unaufhaltsam fortschreitenden Ruin seiner Finanzen gezwungen sein wird, mehr und mehr jene Grundlagen des Handels anzunehmen, auf denen die Blüthe des Verkehrs aller westlicher gelegenen Theile Europas beruht. In den Waarengeschäften unseres Ortes fing es beim Schlusse des Monats an lebendiger zu werden, indem fast für alle Artikel vermehrte Frage bei steigenden Preisen hervortrat. Die Getreidezufuhr von 25 Last Weizen, 130 Last Roggen, 38 Last Gerste, 100 Last Hafer fand zu vollen vormonatlichen Preisen rasch Nehmer, in den letzten Tagen des März war zu den bisherigen Notirungen sogar nicht mehr anzukommen, es mußte namentlich für Gerste 2 Sgr. pr. Scheffel mehr angelegt werden. Roggen blieb sehr begehrt, man scheint immer mehr zu glauben, daß sich die ungewöhnlich niedrigen Preise der letzten Zeit nicht mehr lange halten werden, auch sind die Vorräthe Polens nicht mehr so groß, als man es bisher annahm. Verschifft wurden von Cerealien nur 62 Last Roggen in einer Ladung nach Schweden. Der Stand unserer Felder wurde durch die Witterungsverhältnisse des vorigen Monats entschieden begünstigt, das jetzige Aussehen derselben berechtigt zu den besten Erwartungen. Eine Zufuhr von 140 Last Leinsaat war längere Zeit hindurch beinahe unverkäuflich, bis es am Schlusse des Monats, in Folge vermehrter Frage des Auslandes, gelang, dafür 45—76 Sgr. (pr. 100 bis 113 Pfd.) — 3 Sgr. pr. Scheffel mehr als im Februar — zu bedingen. In den ersten Tagen des gegenwärtigen Monats hat sich die erwachte Kauflust selbst auf jene, nicht unbedeutenden Läger der in Qualität höchst geringen Erute von 1862 erstreckt, um deren Placirung man sich nach der in 1863 gewonnenen guten Qualität so lange vergebens bemüht hatte. Zur Expedition gelangten im März nur 37 Lasten in einer Ladung nach England. Auch Oelkuchen scheinen bei den niedrigen Preisen, man kauft dieselben hier um 50—55 Sgr. pr. Ctr., in England wieder Beachtung zu finden, wenigstens sind deshalb verschiedene Anfragen eingetroffen. Der Platz bietet davon große Läger dar, deren Räumung recht erwünscht sein würde. Mit der Verschiffung von Flachs waren während des vorigen Monats 4 Schiffe beschäftigt, welche davon 14,065 Ctr. nach England überführten. Eine ebenso große Zahl ist zur Zeit noch im Laden begriffen, wodurch das hiesige Lager, welchem im März nur 7500 Ctr. Szameiter Waare zuflossen, erheblich reduzirt werden wird, da es mit dem Artikel in England wieder fester war, so bewilligte man für jenes zugeführte Quantum 12½ Rthlr. pr. Ctr. — Aus den Lagerbeständen des Ortes expedirte man im Laufe des März 2605 Ctr. Lumpen in einer Ladung nach England, Zufuhren von diesem Artikel sind erst später zu erwarten. Bei dem Mangel an Schiffen, den hohen Frachten und einem, vorläufig noch keineswegs dringenden Bedarfe der Absatzorte, hat der Monat März die höchst seltene Erscheinung dargeboten, daß Verschiffungen von Holz gar nicht stattfanden. Die Nachrichten aus den Produktionsländern stimmen ziemlich dahin überein, daß uns für die nächste Saison eine Ankunft von mittlerer Größe bevorsteht, falls nicht der allgemein wieder befürchtete Wassermangel in den kleinen Russischen Flüssen auch in diesem Jahre hindernd eintritt. Den Rest der vorjährigen Ankunft dürfen wir vor Ende Mai nicht erwarten, der fernere Gang, gerade des Holzgeschäftes, wird unseres Dafürhaltens lediglich von den Wendungen der Politik abhängen, indem für diesen voluminösen, resp. schweren Artikel die Chance einer Verladung über Russische Häfen, wie sich dieselbe z. B. bei Lumpen ꝛc. darbietet, ausgeschlossen bleibt. Der Verkehr des Hafens war in Folge der kriegerischen Verhältnisse sehr gering, denn nur 25 Schiffe besuchten denselben, während 7 nach See gingen. — Sämmtliche eingekommene Schiffe waren bereits gechartert, keins derselben hatte mithin beim Eintreffen hierselbst noch größere disponible Räume. Von den hierher gekommenen Schiffen brachten 16 Ballast, 1 Salz (2540 Ctr.), 6 Kohlen (24,396 Ctr.) und 2 Stückgüter. Die Salzhändler des Ortes erzielen an den, zum Glück recht erheblichen Beständen ihrer Läger beim Exporte nach Rußland sehr hübsche Gewinne, da von diesem Artikel bei den hohen Frachten zunächst nur geringe, resp. theuer einstehende Zufuhren ankommen werden. Dagegen wird das Kohlengeschäft für die Russische Bahn nach Kowno in diesem Jahre ganz ausfallen, indem das dortige Gouvernement alle Wälder, welche die Eisenbahn begrenzen, auf bedeutende Distanzen hin während des Winters abholzen ließ und das dadurch gewonnene Brennmaterial zur Heizung der Lokomotiven verwendet werden soll. Als eine Folge der kriegerischen Wirren haben wir die im Laufe des vorigen Monats beschlossene Aufhebung des hiesigen Schiffsversicherungs-Vereines zu melden. Bei der beträchtlichen Zahl der außer Fahrt gesetzten Schiffe, welche entweder gänzlich aus dem Vereine schieden, oder doch nur eine ganz kleine Prämie zahlen wollten, war es nicht länger möglich, das Risiko der in See verbleibenden Schiffe auf die Dauer zu decken, weshalb die Auflösung der Verbindung beschlossen wurde. Im Interesse der Rhederei unseres Ortes, der es durch die Konkurrenz des Vereines gelungen war, ihre Schiffe zu wesentlich billigeren Prämien als früher zu versichern, hoffen wir, daß sich der Verein mit dem Wiedereintritt friedlicherer Zustände rekonstruiren wird.

Danzig, 14. April. Im Getreidegeschäft unseres Orts konnte während des verflossenen Monats unter dem Eindruck der fortdauernd flauen Märkte des Auslandes keine bessere Stimmung Platz greifen. Zudem blieben bis gegen Ende des Monats neutrale Schiffe knapp und theuer, und die Furcht vor einer möglichen Blokade unsers Hafens hielt weitaussehende Unternehmungen durchaus zurück. In den letzten Tagen des Monats traf eine größere Anzahl neutraler Schiffe in unserem Hafen ein, wodurch das Geschäft momentan belebt wurde. Im Allgemeinen konnte sich Weizen feinster Qualität im Preise behaupten, dagegen mußte abfallender billiger erlassen werden. Roggen fand bessere Aufnahme und wurde etwas höher bezahlt. Von Sommergetreide hatten wir nur geringe Zufuhren, Preise dafür blieben ziemlich unverändert. Ueber den Stand der Saaten hört man nur Lobendes, auch die Rübsenpflanze hat ein vorzüglich gutes Aussehen. — Unsere Stromschifffahrt wurde am 15. März eröffnet. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des abgelaufenen Monats bestanden aus:

3300 Last Weizen..... zu 285—420 Fl.
1100 „ Roggen ... „ 204—228 „
150 „ Gerste ..... „ 168—204 „
10 „ Hafer ..... „ 132—144 „
30 „ weiße Erbsen „ 234—255 „

An der Bahn wurden am Schluß des Monats gezahlt:

für Weizen..... von 55 —69 Sgr.
„ Roggen..... „ 35½—37 „
„ Erbsen...... „ 38 —42½ „
„ Gerste, kleine „ 27 —30 „
„ do. große „ 28 —33 „
„ Hafer....... „ 22 —24 „

Der Preis von Spiritus war 12 1/12 Rthlr. pr. 8000 pCt. Zugeführt wurden im Laufe des verflossenen Monats:

a) stromwärts:

2289 Last Weizen, davon 366 Last aus Polen,
785 „ Roggen, „ 222 „ „ „
74 „ Gerste,
55 „ Rübsen;

b) auf der Eisenbahn:

3162 Last Weizen,
1403 „ Roggen,
431 „ Gerste,

19 Last Hafer,
66 „ Erbsen,
23 „ Wicken.

Die hiesigen Getreidebestände beliefen sich am Schluß des Monats auf

18,120 Last Weizen,
3,820 „ Roggen,
920 „ Gerste,
140 „ Hafer,
630 „ Erbsen,
680 „ Rübsen und Raps,
100 „ Leinsaat.
24,410 Last.

Im Monat März kamen in Neufahrwasser ein:

92 Segelschiffe,
13 Dampfschiffe.
105.

Dagegen gingen aus:

23 Segelschiffe,
16 Dampfschiffe.
39.

Von den abgesegelten Schiffen hatten geladen:

36 Getreide,
3 diverse Güter.

Im Holzgeschäft zeigt sich noch gar kein Leben, da geeignete neutrale Schiffe zu Verladungen bisher nicht eingetroffen sind.

Bromberg, 17. April. Die politischen Verwickelungen und der Einfluß der aus dem Auslande unausgesetzt eingehenden flauen Berichte über den Gang des Getreidegeschäfts wirken fortwährend deprimirend auf unseren hiesigen Handel; — die normale Witterung, welche für die nächste Ernte als sehr günstig bezeichnet werden darf und bei der die Saaten zwar noch nicht sehr entwickelt, doch ganz befriedigend stehen, erhält die lustlose Stimmung aufrecht und vermag nicht eine durchgreifende Spekulation hervorzurufen; und dennoch zeigt sich bei dem so niedrigen Preisstande für Weizen eine größere Beachtung und feine Gattungen fanden in Danzig guten Absatz. Denn ungeachtet des lähmenden Einflusses, welchen der Dänische Krieg ausübte, und der Erschwerungen durch hohe Seefrachten und Assekuranzen, blieb der Export von Danzig doch nicht ganz unthätig. Roggen hat seine angenommene Festigkeit nicht behaupten können, doch sind seit Eröffnung der Schifffahrt sehr beträchtliche Quantitäten von hier verschifft worden. Sommergetreide und Erbsen blieben sehr vernachlässigt. Die Notirungen hiesiger Preise waren für: Weizen 48—54 Rthlr., Roggen 28—30 Rthlr, Erbsen 27—30 Rthlr., Hafer 16—18 Rthlr. pro Wispel. Spiritus hat sich im Preise etwas gehoben, doch blieb der Umsatz nur in beschränkten Grenzen; — man bezahlte von 12¼ bis 12½ Rthlr. pro 8000 pCt. Die Zufuhren mögen ca. 132,000 Quart und die Abladungen, größtentheils nach Berlin ca. 100,000 Quart betragen haben.

Guayaquil, 28. Juni. Im Anfange des verflossenen Jahres waren die Geschäfte im ganzen Lande sehr befriedigend; im Innern herrschte Frieden und mit den Nachbarstaaten das beste Einvernehmen. Die sämmtlichen Produkte verkauften sich rasch und zu guten Preisen, auch war Geld reichlicher. Man erwartete daher mit Rechte ein gutes Jahr, und hoffte, daß das nächste noch besser werden würde, denn dieses Land bedarf, um zu blühen, nur des Friedens. Doch sollten diese Erwartungen leider getäuscht werden; denn General Masquera, der Präsident von Neu-Granada, fing im September 1860 an, sich in die Angelegenheiten dieses Landes zu mischen, und verlangte von der diesseitigen Regierung, daß sie sich mit ihm vereinigen sollte, um das alte Kolumbien wieder herzustellen. Die Folge davon war, daß man sich von beiden Seiten waffnete und daß eine Armee von ca. 6000 Mann in Neu-Granada einfiel, jedoch bald von den Granadinern gänzlich geschlagen wurde, worauf jene sich von diesen gefolgt auf hiesiges Gebiet zurückzogen. Glücklicherweise ließ sich General Masquera auf Friedensunterhandlung ein, und es gelang der Regierung, einen sehr günstigen Vertrag abzuschließen, indem Alles blieb, wie es vor dem Kriege gewesen war; der Präsident von Neu-Granada gab sein Projekt wegen der Herstellung Kolumbiens auf. Obgleich die Vorbereitungen und der Krieg selbst nur wenige Monate gewährt hatte, so genügte dieser Umstand doch, um den Handel auf längere Zeit zu ruiniren, denn in einem Lande, welches wie dieses schwach bevölkert ist, stocken sogleich die Geschäfte, wenn die Gewerbe und Ackerbau treibende Bevölkerung von der Regierung verfolgt und gewaltsam zu Soldaten gemacht wird. Die Ausfuhr unseres Hafens bestand im vorigen Jahre in:

Kakao	154,511	Quintal	zum Werthe von	2,163,154	Piaster,
Strohhüte	2,236	Dtzd.	„	44,720	„
Tabak	2,843	Quintal	„	99,505	„
Kaffee	1,953	„	„	39,060	„
China-Rinde.....	6,197	„	„	154,925	„
Baumwolle	1,523	„	„	76,150	„
Kautschuk.......	2,227	„	„	62,356	„
Reis	634	„	„	3,804	„
Orchilla	16,468	„	„	82,340	„
Sarsaparilla.....	271	„	„	6,775	„
Tamarinden.....	157	„	„	942	„
Gegerbte Felle ..	22,704	Stück	„	68,112	„
Holz in Balken.	2,036	„	„	20,360	„
Bambusrohr....	31,385	„	„	9,415	„
Bindfaden	9,090	„	„	2,727	„
				2,834,345	Piaster,

oder ungefähr 335,000 Doll. mehr als in 1862. Von andern kleinen Häfen an der Küste ist ungefähr zu dem Werthe von 5—600,000 Doll. ausgeführt worden. Wenn man in Betracht nimmt, daß die Zahl der Einwohner in diesen Küstenprovinzen kaum mehr als 200,000 beträgt, so ist es nicht zu leugnen, daß dieselben, wenn sie ca. 3½ Millionen jährlich ausführen können, sehr reich sind, und daß mit der Sicherung des Friedens und bei stärkerer Vermehrung der Bevölkerung ein allgemeiner Wohlstand hier herrschen müßte. Seit dem letzten Jahre hat man auch angefangen, Baumwolle in größerer Masse zu pflanzen, und da die Qualität sehr gut ist, so wird die Produktion bedeutend zunehmen, falls die Preise in Europa nicht sehr fallen. Von den hier aufgegangenen Schiffen waren:

75 Peruanische	mit	2,943	Tonnen,
14 Spanische	„	4,897	„
4 Französische	„	2,010	„
5 Chilenische	„	1,258	„
3 Hamburger	„	807	„
2 Granadiner	„	106	„
1 Englisches	„	229	„
55 Ekuatorianische.....	„	1,199	„
159 Schiffe mit		13,449	Tonnen Gehalt und

ungefähr 60 Englische Dampfer.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 1 und 2 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23, für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 20. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **13. Mai 1864.**

Gesetzgebung.

Zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe.

(Staats-Anzeiger Nr. 105.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die in der Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822 wegen Beförderung der inländischen Rhederei (Ges.-Samml. S. 177) unter Nr. 2 angeordnete Erhöhung der Hafenabgaben von ausländischen, beladen ein- und ausgehenden Schiffen — das sogenannte extraordinaire Flaggengeld — tritt vom heutigen Tage ab auf die Dauer von sechs Monaten außer Kraft.

Schiffe, welche innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraums in einen Preußischen Hafen eingelaufen sind, werden von dieser Erhöhung auch dann nicht betroffen, wenn sie denselben erst nach Ablauf jenes Zeitraums verlassen.

Gegeben Berlin, den 25. April 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggez. von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

Gewährung von Bergelohn für Lebensrettung bei Preußischen Schiffen in Großbritannien.

(Nach amtl. Mitth.)

Nach Artikel 458 und 459 der Kauffahrtei-Schifffahrtsakte für die vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland vom 10. August 1854 hat der Eigner eines in Seenoth befindlich gewesenen Schiffes bei Rettung des Lebens der zu solchem Schiffe gehörenden Personen den Rettern einen Bergelohn zu entrichten, für welchen er jedoch nicht persönlich, sondern nur mit dem Schiffe haftet, so daß er von jeder Verpflichtung befreit ist, wenn das Schiff verloren geht. Ursprünglich waren diese Bestimmungen auf den Fall beschränkt, in welchem die Rettung innerhalb des Gebiets der Englischen Jurisdiktion erfolgt. Durch Artikel 59 der Ergänzungsakte vom 29. Juli 1862 ist die Anwendbarkeit derselben auf die außerhalb jenes Gebiets sich zutragenden Fälle ausgedehnt worden. Die Ausdehnung soll jedoch nur in Betreff der inländischen (Englischen) Schiffe gelten, nicht auch in Betreff der ausländischen Schiffe, es sei denn, daß durch eine von dem Geheimenrath auf Grund der Zustimmung der betreffenden fremden Regierung zu erlassende Verordnung (by order in council) die Ausdehnung für zulässig erklärt wäre.

Im Einverständnisse mit der Königl. Preußischen Regierung ist nunmehr durch Geheimeraths-Befehl vom 7. April d. J. jene Ausdehnung bezüglich der Preußischen Schiffe ausgesprochen, nämlich die Anwendbarkeit der in den vorgenannten Englischen Gesetzen über die Gewährung von Bergelohn für Lebensrettung enthaltenen Vorschriften auf in Seenoth gerathene Preußische Schiffe für alle Englischen Gerichtshöfe angeordnet worden.

Lootsengelder in Palermo.

(Mon. univ. No. 87.)

Viktor Emanuel II. rc., König von Italien rc.

Nach Einsicht des Artikels 21 des Gesetzes vom 17. Juli 1861, die Seeschiffahrts-Abgaben betreffend[1]);

Nach Einsicht der Art. 75 und 176 des durch Königl. Patent vom 24. November 1827 bestätigten Reglements über die Häfen und Ufer des Königreichs;

Nach Entgegennahme eines Gutachtens des Admiralitätsraths;

Auf den Vorschlag Unseres Marine-Ministers,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Verwendung der auf der Rhede und in dem Hafen von Palermo angestellten Lootsen ist in das Belieben der daselbst ankommenden oder abfahrenden ausländischen wie einheimischen Schiffe gestellt.

Art. 2. Werden die in dem Hafen und auf der Rhede von Palermo angestellten Lootsen verlangt und verwendet, so ist die Gebühr für dieselben festgesetzt wie folgt:

Schiffstiefe.	Schiffe: einheimische L.	C.	ausländische, den einheimischen gleichgestellte L.	C.
Von 1 Fuß franz. (0m,32) bis zu 10 Fuß (3m,25) Fixe Gebühr.......	25	—	37	50
Von 10 Fuß 3 Zoll (3m,33) bis zu 12 Fuß (3m,90), Verhältniß für jeden Fuß (0m,32)	3	—	4	50
Von 12 Fuß 3 Zoll (3m,98) bis zu 14 Fuß (4m,55), Verhältniß für jeden Fuß (0m,32)	3	50	5	25
Ueber 14 Fuß 3 Zoll (4m,65), Verhältniß für jeden Fuß (0m,32)	4	—	6	—

Die vorstehend angegebene Gebühr wird nach der an dem Hintertheil und an dem Vordertheil des Schiffes markirten Einsenkungslinie bemessen. Was die Abschätzung der Fuß betrifft, so erfolgt dieselbe danach, wie sie sich ohne Unterschied, ob das Schiff beladen oder leer ist, an dem Vordertheil markirt findet.

Art. 3. Gegen Zahlung der in dem vorstehenden Tarif angegebenen Gebühr sind die angestellten Lootsen verpflichtet, das gelootste Schiff vorbehaltlich einer angemessenen Summe für die Schaluppe und die von ihnen bei diesem Geschäfte verwendeten Mannschaften vor Anker zu bringen.

In Streitfällen erfolgt die Festsetzung der letztgedachten Entschädigung durch den Hafenkapitain.

Art. 4. Die Fahrzeuge und Geräthschaften, welche in dem Hafen und auf der Rhede von Palermo bei dem Lootsendienst gebraucht werden, sind von den angestellten Lootsen dieses Platzes zu beschaffen. Diesen fallen auch die Unterhaltung und die daran vorzunehmenden Reparaturen zur Last.

Art. 5. Wenn die mehrerwähnten Lootsen zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte an Bord berufen werden, so sind sie von der Verpflichtung, einen Sanitätswächter mit sich zu nehmen, entbunden, vorausgesetzt, daß sie den Eid geleistet haben, welcher vorgeschrieben ist, um das gedachte Amt zu besorgen.

Der Lootse, welcher Führer des Fahrzeuges ist, muß jedoch, bevor er dem signalisirten Fahrzeuge entgegenfährt, dem Sanitätsamt im Hafen davon Anzeige erstatten und nach der Rückkehr über die vorgenommenen Geschäfte und über die stattgehabten Verbindungen berichten.

Art. 6. Wenn sich der das Fahrzeug führende Lootse, sowie Jeder, welcher denselben vertritt, nicht nach den in dem vorstehenden Artikel angegebenen Vorschriften richtet, so wird derselbe von seinen Amtsgeschäften zeitweilig suspendirt, auch, je nachdem die Umstände mehr oder minder gravirend sind, abgesetzt.

Turin, 7. Februar 1864.

[1]) Vergl. Handels-Archiv 1861. II. S. 246.

Schiffsabgaben in Kronstadt.

(Journ. de St. Pétersbourg No. 78.)

Se. Majestät der Kaiser hat am 17. Februar d. J. ein Reichsrathsgutachten zu genehmigen geruht, dessen Bestimmungen folgendermaßen lauten:

1) Alle in dem Hafen von Kronstadt ankommenden Kauffahrteischiffe und zwar sowohl die mit Masten versehenen und auf langer Fahrt, als auch die Küstenfahrzeuge und die nicht mit Masten versehenen, haben zum Vortheil der Kommunal-Einnahmen von Kronstadt für die Reinigung und Fortschaffung ihrer Unreinlichkeiten eine besondere Abgabe zu zahlen, nämlich: für jede Fahrt die mit Masten versehenen Fahrzeuge auf langer Fahrt fünfzig Kopeken per Mast und die nicht mit Masten versehenen Fahrzeuge, sowie Küstenfahrer zehn Kopeken per Fahrzeug.

2) Die Bestimmungen bezüglich der Reinigung und Fortschaffung der Unreinlichkeiten von Schiffen, sowie über die Erhebung der von denselben in dieser Beziehung zu entrichtenden Abgabe erfolgen nach der allgemein geltenden Vorschrift Seitens der Kommunalbehörde zu Kronstadt, je nachdem es für angemessen erachtet wird, entweder mittelst einer im öffentlichen Meistgebot zugelassenen Verpachtung oder als Regie.

3) Kraft der in Geltung stehenden Gesetze wird der Militair-Gouverneur zu Kronstadt als Immediat-Chef der Stadt Kronstadt mit der Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Italien.

(Mon. univ. No. 52.)

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Völker verbinden, enger zu knüpfen, und Willens, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren

beiderseitigen Staaten zu verbessern und auszudehnen, haben beschlossen, zu dem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen den Herrn Drouyn de Lhuys, Großkreuz ꝛc., Ihren Minister und Staats-Sekretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

Und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz ꝛc., Ihren Minister und Staats-Sekretair im Departement des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Und Se. Maj. der König von Italien den Herrn Ritter Konstantin Nigra, Großkreuz ꝛc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen,

Und den Herrn Professor Anton Scialoja, Senator des Königreichs, Großoffizier ꝛc.,

Welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die in dem Tarif A. zu dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten, aus Italien herstammenden, oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Französischen oder Italienischen Flagge zu den durch diesen Tarif festgesetzten Eingangsabgaben mit Einschluß aller Zuschlagsabgaben zugelassen werden.

Art. 2. Die in dem Tarif B. zu dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden, oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen in Italien bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Französischen oder Italienischen Flagge zu den durch diesen Tarif festgesetzten Eingangsabgaben mit Einschluß aller Zuschlagsabgaben zugelassen werden.

Art. 3. Die Zölle für die Ausfuhr aus dem Einen der beiden Staaten nach dem Anderen werden in Gemäßheit der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Tarife C. und D. abgeändert.

Art. 4. Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart, daß diejenigen Lasten, welche die Französischen Produzenten entweder wegen der auf ihre Produkte oder auf die Stoffe, aus denen ihre Produkte verfertigt wurden, gelegten inneren Steuer, oder wegen einer auf die Darstellung derselben gerichteten Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht zu tragen haben, durch gleichwerthige Zusatzabgaben auf die gleichartigen aus Italien herstammenden, oder daselbst verfertigten Erzeugnisse ausgeglichen werden dürfen.

Wenn die Aufhebung, Herabsetzung oder Erhöhung der in diesem Artikel erwähnten Steuern oder Lasten erfolgt, so werden die Zuschläge verhältnißmäßig aufgehoben, herabgesetzt oder erhöht.

Im Verfolg der Anwendung dieser Grundsätze werden die hiernach aufgezählten Italienischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Frankreich den nachstehenden Zuschlägen unterworfen:

		Frs.	Cts.
Salmiak	per 100 Kil.	10	—
Schwefelsaures Natron, wasserfrei, mindestens 25 pCt. Salz enthaltend, reines	»	6	—
unreines	»	5	40
Künstliche rohe Soda nicht unter 30 pCt. Gehalt	»	4	35
Kohlensaures Natron von weniger als 60 Grad	per 100 Kil.	11	—
Künstliche rohe Soda von wenigstens 30 pCt. Gehalt	»	—	40
Krystallisirte Soda	»	—	40
Schwefelsaures Natron, unreines, wasserfrei, nicht über 25 pCt. Salz enthaltend	»	—	55
desgl. krystallisirt, wasserhaltig	»	—	20
Schwefelsaures Natron, rein, kalzinirt, nicht mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	»	—	60
desgl. krystallisirt, wasserhaltig	»	—	25
Schwefligsaures Natron	»	—	60
Kohlensaures Natron von mindestens 60 Grad	»	1	10
Salzsäure	»	—	30
Chlorkalk	»	—	75
Chlorsaures Kali	»	6	60
Chlormagnesium	»	—	40
Ultramarin	»	—	65
Varecsoda	»	—	15
Rübensalze	»	—	10
Zinnsalze	»	—	30
Kaustische Soda	»	1	40
Doppelt kohlensaures Natron	»	—	70
Wasserglas: wasserfrei	»	—	70
krystallisirt oder wasserhaltig	»	—	35
Thonerde-Natron	»	—	70
Unterschwefligsaures Natron	»	—	30
Essigsaures Natron: wasserfrei	»	—	50
krystallisirt oder wasserhaltig	»	—	30
Alkohol, reiner, Liqueure, Branntwein in Flaschen	Hektoliter	90	—
Bier	»	2	40
Weingeistfirniß per Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Alkohols	»	90	—

Selbstverständlich ist roher und raffinirter Zucker in diesem Verzeichniß nicht mit inbegriffen, weil die für die Einfuhr dieses Erzeugnisses festgesetzten Zölle die Verbrauchsabgabe in sich schließen, mit welcher roher und raffinirter Zucker zur Zeit in Frankreich belastet ist.

Es bleibt überdies vereinbart, daß, wenn den in Frankreich verfertigten Erzeugnissen Ausfuhrvergütungen gewährt werden, die Zölle, welche auf den aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Erzeugnissen lasten, vorkommendenfalls um einen dem Betrage der Ausfuhrvergütungen gleichen Zuschlag erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr Französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen sollen genau nur die Acciseabgabe ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Art. 5. Italien soll der nämlichen Befugnisse theilhaftig sein, welche Frankreich sich in dem vorstehenden Artikel vorbehält.

Art. 6. Wenn Einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue Accise- oder Verbrauchsabgabe oder einen Abgabenzuschlag zu legen, so darf der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Art. 7. Die aus dem einen der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren aller Art dürfen keinen höheren Accise- oder Verbrauchsabgaben unterworfen werden, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das Accise-System verursachten Kosten betragen.

Art. 8. Die Italienische Regierung macht sich verbindlich, daß die Französischen Erzeugnisse Seitens der Kommunalverwaltungen in keinem Falle anderen oder höheren inneren oder Verbrauchssteuern unterworfen werden sollen, als denjenigen, denen die Landeserzeugnisse unterworfen werden, und umgekehrt macht die Französische Regierung sich verbindlich, daß die Italienischen Erzeugnisse Seitens der Kommunalverwaltungen keinen anderen oder höheren Oktroi- oder Verbrauchssteuern unterworfen werden sollen, als denjenigen, welche den Landeserzeugnissen auferlegt sind.

Art. 9. Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen bei der Einfuhr aus dem einen der beiden Ländern nach dem anderen dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrollverfahren unterliegen und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen wie diese bezahlen.

Art. 10. Unbeschadet der über die Behandlung von Erzeugnissen nicht Italienischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagszöllen unterliegen, welchen die unter Französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Art. 11. Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in Italien zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See unter Französischer Flagge eingehen.

Die aus Italien über die Landgrenze nach Frankreich eingehenden Waaren nicht Italienischen Ursprungs, mögen solche in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter Französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Art. 12. Zur Erleichterung des Grenzverkehrs der beiden Länder mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Art. 13. Die beiden hohen vertragenden Theile übernehmen die Verpflichtung, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten und auf diese Ausfuhr keinen Zoll zu legen.

Die Französische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zur Zeit bei der Einfuhr von Steinkohlen, Koaks und geformten Kohlen Italienischen Ursprungs nach Frankreich erhobenen Abgaben nicht zu erhöhen.

Der Zoll für die Einfuhr von Steinkohlen, Koaks und geformten Kohlen Französischen Ursprungs nach Italien wird auf 1 Frs. pr. 1000 Kil. herabgesetzt.

Art. 14. Wer neue Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer von dem Vorstande der Zollverwaltung des Ausgangsamtes ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Die beiderseitigen Konsuln oder Konsular-Agenten haben die Unterschrift der Ortsbehörden zu beglaubigen.

Art. 15. Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach dem einen der beiden Staaten bis zum Ort der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungszeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Werth angiebt.

Diese Faktur ist von einem Konsul oder Konsular-Agenten der Macht, nach deren Gebiet die Einfuhr erfolgen soll, zu visiren.

Art. 16. Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf von Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden 14 Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Art. 17. Wenn die Zollbehörde des einen der beiden Länder das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waaren durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Art. 18. Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden. Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages er-

höht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt, im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Art. 19. In den durch Artikel 17 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorsteher der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt oder, sofern sich die Letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirkes oder von dem Mandats-Richter ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Art. 20. Die Deklarationen müssen alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten. Dieselben müssen mithin außer der Beschaffenheit, Menge, Güte, Herkunft und Bestimmung der Waare, je nach Lage der Sache, das Gewicht, die Zahl, das Maaß oder den Werth angeben.

Wenn der Deklarant außergewöhnlicher Verhältnisse wegen sich in der Unmöglichkeit befindet, die zu verzollende Menge anzugeben, so darf das Zollamt ihm gestatten, auf eigene Kosten in einem von der Behörde bezeichneten oder genehmigten Lokal, selbst die Revision vorzunehmen, demnächst ist der Importeur gehalten, die genaue Deklaration der Waare innerhalb der durch die Gesetzgebung jedes der beiden Länder bestimmten Fristen abzugeben.

Art. 21. Wenn der Deklarant betreffs der nach dem Netto-Gewicht zu verzollenden Waaren verlangt, daß die Verzollung nach dem wirklichen Nettogewicht erfolgen soll, so muß derselbe dieses Gewicht in seiner Deklaration angeben. Geschieht dies nicht, so wird die Zollberechnung nach dem Bruttogewichte aufgestellt, vorbehaltlich des Abzuges der gesetzlichen Tara.

Art. 22. Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart, daß die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden sollen.

Art. 23. Bei der Einfuhr irgend welcher Waare, namentlich bei Maschinen und mechanischen Geräthschaften oder einzelnen Theilen derselben, wird beiderseitig die Vorlegung eines Modells oder einer Zeichnung des eingeführten Gegenstandes nicht verlangt werden.

Art. 24. Die aus einem der beiden Staaten eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art, sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver bleibt jedoch aufrecht erhalten, und die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die beiden Länder in jeder Hinsicht die Behandlung der meist begünstigten Nation zu.

Art. 25. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden auf Algerien sowohl bezüglich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung als auch hinsichtlich der Einfuhr und der Durchfuhr von Waaren Anwendung.

Art. 26. Jeder der beiden hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem Andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhr- oder Ausfuhrzoll und kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Art. 27. Der gegenwärtige Vertrag soll der Zustimmung des Italienischen Parlaments unterbreitet werden.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll während zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kund gegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesem Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geist und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Art. 29. Die vorstehenden Vereinbarungen gelangen in den beiden Staaten, sofort nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunde, zur Ausführung.

Art. 30. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt werden und die Ratifikations-Urkunden sollen zu Paris sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitig Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris am 17. Januar 1863.

(L. S.) Drouyn de Lhuys,
(L. S.) E. Rouher,
(L. S.) Nigra,
(L. S.) Scialoja.

Die Ratifikationen sind am 19. Januar 1864 ausgewechselt worden.

Hierauf folgt eine transitorische Bestimmung, bezüglich der Fabriken in Pont und Annecy ohne besonderes Interesse.

Tarif A.

zu dem am 17. Januar 1863 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Handelsvertrage (Art. 1), enthaltend die Eingangsabgaben in Frankreich.

Dieser Tarif ist der allgemeine Französische Tarif und hier nicht mit zum Abdruck gebracht. Wir verweisen rücksichtlich desselben auf den Tarif A. zu dem am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrage, vergleiche Handels-Archiv 1861 I. S. 475 ff. Dagegen geben wir nachstehend eine Zusammenstellung der neueren Tarifzugeständnisse Frankreichs an Italien und Belgien und Erläuterung der vertragsmäßigen Tarife für Thonwaaren.

Verträge Frankreichs mit Italien vom 17. Januar 1863 und mit Belgien vom 12. Mai 1863.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsatz. Frcs.
Blattgold	1 Kil.	25,00
Blattsilber	"	20,00
Leder: lackirt, gefärbt oder marokinirt	100 Kil.	80,00
Leder: gefärbtes Schafleder	"	45,00
Leder: alles andere	"	10,00
Handschuhe	Werth	5 pCt.
Strohhüte	100 Kil.	10,00
Käse, harter	"	4,00
Stabholz	"	frei
Faßdauben	"	frei
Obstwein	Hektoliter	0,25
Olivenöl	100 Kil.	3,00
Oele, ätherische, flüchtige aller Art, mit Ausschluß des Rosenöls	"	100,00
Maulthiere und Maulesel	Stück	5,00
Lakritzensaft	100 Kil.	4,00
Manna	"	8,00
Seefische, marinirt oder in Oel	"	10,00
Fabrikate aus Weizenmehl, wie: Vermicelli, Macaroni und dergleichen	"	3,00
Früchte, getrocknet oder gebacken	"	8,00
Saffran, gemahlener Sumach, frisches Fleisch, Wildpret, Geflügel, Süßholzwurzeln, Gallussäure, Orangensaft, Blutegel, Champignons und Trüffeln	"	frei

Uebersicht zur Erläuterung der vertragsmäßigen Tarife für Thonwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsatz, bis 30. Sept. 1864.	Zollsatz, vom 1. Oktbr. 1864.
Thonwaaren aus gemeinem Töpferthon:			
schwach gebrannte:			
Fliesen, Mauer- und Dachziegel für bauliche Zwecke	100 Kil.	frei	frei
Gasretorten, Drain- und andere Röhren	100 Kil.	frei	frei
Schmelztiegel aller Art, auch von Graphit und von Wasserblei; irdene Pfeifen	100 Kil.	frei	frei
Nicht glasirte, von jeder Form	100 Kil.	frei	frei
Grobe Thonwaaren, glasirte, ohne Verzierungen in erhabener Arbeit oder durch Malerei	100 Kil.	frei	frei
Glasirte mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig oder mehrfarbig, Flach- und Hohlgeschirre.	100 Kil.	5,00 Frs.	5,00 Frs.
stark gebrannte (Steinzeug):			
Geräthe und Apparate für chemische Fabriken	100 Kil.	frei	frei
Gemeines Steinzeug aller Art, Flach- und Hohlgeschirre, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräth, Küchengeschirr und dergl.	100 Kil.	4,00 Frs.	4,00 Frs.
Feines Steingut, d. h. einfache oder verzierte Thonwaaren aus feiner, geschlemmter und gebrannter Masse	Werth	20 pCt.	15 pCt.
Fayence:			
mit Zinnglasur:			
Aus farbiger Masse, mit weißem oder farbigem Ueberzug, mit einfarbigen, durch bloße Abformung und ohne Ueberarbeitung dargestellten Reliefs, Rundleisten, Hohlfalten und Auszackungen	100 Kil.	frei	frei
Mit mehrfarbiger Glasur, mit aufgedruckten oder mit der Hand gemalten Bildern, oder mit erhabenen Verzierungen, die mit der Hand nachgearbeitet sind	Werth	20 pCt.	15 pCt.
feine:			
d. h. Thonwaaren aus feiner und weißer Masse, schwach gebrannt, mit glasigem Email, glatt oder mit erhabener Arbeit, mit oder ohne Malerei	Werth	20 pCt.	15 pCt.
Porzellan aller Art, weiß oder verziert, Parian, weißes und farbiges Biskuit	Werth	10 pCt.	10 pCt.

Tarif B.

zu dem Italienisch-Französischen Handelsvertrag, den Waaren-Eingang aus Frankreich nach Italien betreffend,

verglichen

mit dem allgemeinen Italienischen Tarif.

Bemerkungen.

1) In dem Vertrage mit Frankreich vom 17. Januar 1863 (Art. 2) ist man übereingekommen, daß die Abgaben von den in Italien eingeführten Französischen Waaren die im Tarif B. festgesetzten, ohne irgend eine Erhöhung als Kriegszehent oder unter anderem Titel, sein sollen. In Italien gab es keine anderen Abgaben neben denen im Zolltarif als den Kriegszehnten und 5 pCt. Speditions-Abgabe. Es wurde daher festgesetzt, daß für alle Artikel, welche, sowie sie im vertragsmäßigen Tarif enthalten, ebenso auch im allgemeinen Tarif beibehalten worden sind, der Hauptabgabe der Betrag der Nebenabgaben hinzugerechnet werden würde.

2) Die Artikel des allgemeinen Tarifs sind dagegen ohne die gedachten beiden zusätzlichen Abgaben aufgeführt.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif		Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif.	Benennung der Waaren.
		1863	am 1. Oktbr. 1864			
	Kilogramm.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Kilogramm.	L. C.	
Metalle.						
Schmiede- und Gußeisen:						
Eisenerz und Eisenstein, Hammerschlag, Eisenfeile und Schmiedeschlacken	.	frei		.	frei	
Gußeisen in Gänzen und Bruch von alten Gußeisenwaaren	.	frei		.	frei	
Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	100	1 15		100	1 —	
Eisen der ersten Verarbeitung in Stangen, Stäben &c. ohne Unterschied der Form und des Durchmessers	100	5 75		100	5 —	
Eisenbahnschienen	100	1 15		100	1 —	
Eisenblech, gewalztes, in Platten von 4 Millimeters Stärke und darüber	100	5 75		100	5 —	
Dergleichen unter 4 Millimeters, auch dergl. Röhren	100	9 25		100	8 —	
Weißblech (verzinntes Eisenblech), unverarbeitet	100	9 25		100	8 —	
Eisendraht unter 7 Millimeters	100	8 10		100	7 —	
Stahl:						
Stahl in Stäben und Stangen, auch Bruchstücke von alten Stahlwaaren	100	13 85		100	12 —	
Stahl, gewalzter in Blechen und Blättern	100	13 85		100	12 —	
Stahldraht	100	23 10		100	20 —	
Kupfer, Messing und Bronze:						
Kupfererz	.	frei		.	frei	
Kupfer-, Messing- und Bronzefeile	.	frei		.	frei	
Kupfer, Messing und Bronze in Stücken, Rosetten, Blöcken und Bruchstücken von alten Waaren aus diesen Metallen	100	4 —		100	4 —	
Kupfer oder Messing, gewalztes	100	9 25		100	8 —	
Dergleichen geschlagenes und Draht	100	12 —		100	12 —	
Dergleichen vergoldet oder versilbert in Barren	100	34 65		100	30 —	
Dergleichen, dergleichen auf Zwirn oder Seide gesponnen	100	98 15		100	85 —	
Dergleichen, dergleichen geschlagen, gewalzt oder als Draht, einschließlich der Cannetillen und Flittern	100	57 55		100	50 —	
Zink:						
Erz	.	frei		.	frei	
Zink erster Schmelzung in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	.	frei		100	1 —	
Dergleichen gewalzt	100	4 —		100	6 —	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr.	Ct.	am 1. Oktbr. 1864 Fr.	Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L.	C.	Benennung der Waaren.
Blei:									
Bleierz	.	frei				.	frei		
Blei in Mulden und Bruch	100	—	50			100	—	50	
geschlagenes oder gewalztes	100	6	—	3	—	100	6	—	
mit Antimon legirt in Stücken	100	3	—			100	10	—	
Alte Buchdruckerlettern	100	3	—			100	5	—	
Zinn:									
Zinnerz, Zinn in Stücken, Blöcken, Stangen und Bruch	.	frei				100	1	—	
Zinn, geschlagen, gewalzt und in Blättern	100	6	—			100	5	—	in Barren und Stangen.
						100	8	—	geschlagen, gewalzt und in Blättern.
Cadmium, rohes	.	frei				100	10	—	
Quecksilber, gediegenes	.	frei				100	20	—	
Wismuth	.	frei				wie Zinn			
Spießglanz:									
Spießglanzerz	.	frei				100	10	—	
Spießglanzkönig	.	frei				100	15	—	präparirter metallischer.
Nickel:									
Nickel	dieselbe Abgabe wie vom Kupfer								
mit anderen Metallen legirt (Argentan) in Barren und rohen Stücken	100	4	—						
geschlagen, gewalzt und gezogen	100	10	—			100	30	—	geschlagen, gewalzt.
						100	100	—	Draht.
Braunstein	.	frei				100	1	—	
Arsenik, metallischer	.	frei				100	10	—	
Metallwaaren.									
Eisenguß:									
Schienenstühle für Eisenbahnen	100	—	60			100	—	50	
Eisengußwaaren, polirte oder abgedrehte, verzinnte, lackirte, auch mit anderen Metallen verzierte	100	4	60			100	4	—	
dergleichen nicht polirte, nicht abgedrehte ꝛc.	100	4	—			100	4	—	
Schmiedeeisen:									
Eisen, einfaches, zweiter Bearbeitung	100	11	55			100	10	—	
Anker, Kanonen, Ambose, Hüttenhammer, Pflugschaare	100	8	—			100	8	—	
Waaren aus Weißblech, auch mit geringen Verzierungen von andern Metallen	100	15	—			100	15	—	
Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit andern Metallen verziert	100	13	85			100	12	—	
Stahl:									
Stahlwaaren	100	23	20			100	20	—	
Nähnadeln	100	57	75			100	50	—	
Schreibfedern, metallene, außer von Gold und Silber	100	57	75			100	50	—	
Angelhaken aller Art	derselbe Zollsatz wie für Stahlwaaren					100	50	—	
Messerschmiedewaaren zum Gebrauch in den Gewerben und Messerschmiedewaaren mit Heften von gemeinem Holz ohne Verzierungen	100	9	25			100	8	—	
Messerschmiedewaaren mit Heften von allem andern Material	derselbe Zollsatz wie für Kurzwaaren					dieselben Abgaben wie für Kurzwaaren			
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische und chemische (für Laboratorien)	100	10	—			100	20	—	
Waffen:									
Bayonette	100	23	10			100	20	—	
Flintenrohre	das Stück	1	15			das Stück	1	—	
Pistolenrohre	das Stück	—	40			das Stück	—	35	
Musketen	das Stück	2	30			das Stück	2	—	
Jagdflintenrohre	das Stück	3	45			das Stück	3	—	
Mensurpistolen	das Stück	1	70			das Rohr	1	50	
Säbelklingen, ordinäre	100	27	70			100	24	—	
Dergleichen vergoldete oder damaszirte	das Stück	—	50			das Stück	—	45	
Säbel und Degen mit Stahlgriffen oder Gefäßen	das Stück	2	60			das Stück	2	25	
Dergleichen mit silbernen dergleichen	das Stück	6	95			das Stück	6	—	
Dergleichen mit vergoldet silbernen dergleichen	das Stück	10	40			das Stück	9	—	
Dergleichen mit dergleichen von anderm Metall	das Stück	1	75			das Stück	1	50	
Dergleichen mit dergleichen vergoldeten oder versilberten	das Stück	3	45			das Stück	3	—	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863		am 1. Oktbr. 1864		Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif.		Benennung der Waaren.
	Kilogramm.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Kilogramm.	L.	C.	
Verschiedene Metalle.									
Werkzeuge, eiserne, stählerne oder verstählte eiserne zum Gebrauch in den Gewerben und beim Ackerbau	100	9	25			100	8	—	
Gegenstände von Guß- und Schmiedeeisen	dieselbe Abgabe wie von dem dem Gewicht nach vorherrschenden Material					je nach dem im Gewicht vorherrschenden Material			
Gewebe von Stahl- und Eisendraht	100	15	—	10	—	100	50	—	
Dergleichen von Kupfer- und Messingdraht	100	13	—	85	—	100	50	—	
Kupfer- und Messingwaaren ohne Eisenbeschlag	100	23	—	20	—	100	20	—	
Dergleichen mit Eisenbeschlag	100	17	30			100	15	—	
Dergleichen vergoldet oder versilbert	100	100	—			100	50	—	
Bronze-Waaren in Glocken, Kanonen und großen Gegenständen	100	17	30			100	15	—	
Dergleichen in verschiedenen Gegenständen, nicht vergoldet	100	50	—			100	50	—	
Dergleichen, dergleichen vergoldet	100	100	—			100	100	—	
Zinkwaaren, Röhren und andere grobe Arbeiten	100	6	95			100	6	—	
Dergleichen andere	100	8	—			100	30	—	
Dergleichen vergoldet	100	57	75			100	50	—	
Bleiwaaren aller Art	100	6	—	3	—	100	6	—	
Buchdruckerlettern, neue	100	5	75			100	5	—	
Topfgeschirr und andere Waaren aus Zinn, rein oder mit Spießglanz legirt	100	17	30			100	15	—	
Waaren aus mit Kupfer oder Zink legirtem Nickel (Argentan)	100	100	—			100	100	—	
Platirte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts	100	100	—			100	100	—	
Waaren von vergoldetem oder versilbertem Metall, die nicht namentlich aufgeführt sind	100	100	—			100	100	—	
Goldschmiedswaaren und Bijouterien von Gold, Silber, Platina oder anderen Metallen	vom Werthe	5 pCt.							Goldschmiedswaaren und Bijouterien von Gold, Silber, Platina und anderen Metallen.
						1 Hektogr.	10	—	Goldschmiedswaaren und Geschirr von Gold.
						1 Kilogr.	12	—	Dergl. von Silber.
						1 „	24	—	Dergl. von vergoldetem Silber.
						1 Hektogr.	16	—	Juwelen von Gold.
						1 Kilogr.	20	—	Dergl. von Silber.
						1 „	30	—	Dergl. von vergoldetem Silber.
Uhren.									
Taschenuhren, einfache, mit goldenem Gehäuse	das Stück	2	30			das Stück	2	—	
Dergleichen mit Gehäuse von anderem Metall	das Stück	1	15			das Stück	1	—	
Dergleichen Repetitions- und Weckeruhren	das Stück	4	60			das Stück	4	—	
Tafel-, Reise- und Tableau-Uhren	das Stück	3	50			das Stück	2	—	
						vom Werthe	5 pCt.		
Musikuhren	das Stück	3	—			das Stück	2	—	
						vom Werthe	5 pCt.		
Gehwerke zu Taschenuhren	das Stück	—	35			das Stück	—	30	
„ „ Tafel-, Reise-, Tableau- und Pendeluhren	100	57	75			100 Kilogr.	50	—	
„ „ Thurm- und Kirchenuhren	100	23	10			100 „	20	—	
Gehäuse „ Pendeluhren von Alabaster, Bronze, Kristall oder Holz	unterliegen demselben Zollsatz wie die Waaren aus dem Material, aus dem sie gefertigt sind					das Stück	1	—	
						vom Werthe	5 pCt.		
Uhrenfournituren	100	57	75			100 Kilogr.	50	—	
Maschinen und mechanische Geräthe.									
Maschinen und mechanische Geräthe, nicht namentlich aufgeführt (Anmerk. Die Italienische Regierung behält sich die Befugniß vor, die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Maschinen besonders zu bezeichnen und sie einer spezifischen Abgabe zu unterwerfen, die jedoch in keinem Falle die in dem Französischen Tarif festgesetzte Abgabe übersteigen darf.)	vom Werthe	1 pCt.				vom Werthe	1 pCt.		

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr. Ct.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif am 1. Oktbr. 1864 Fr. Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L. C.	Benennung der Waaren.
Einzelne Maschinentheile	derselbe Zollsatz wie die Maschinen			wie Maschinen und mechanische Geräthe		
Weberkämme und Spindeln	100	5 75		100	5 —	
Sprungfedern zu Wagen und andere	100	15 —		100	30 —	
Wollkratzen und Beschläge zu denselben	100	5 75		100	5 —	
Blattgold	1	9 25		1	8 —	
Blattsilber	1	4 60		1	4 —	
Zucker, raffinirter	100	28 85		100	25 —	
„ nicht raffinirter	100	20 80		100	18 —	
Wagen für Reisende und Eisenbahnwagen	das Stück	10 —		das Stück	10 —	
	vom Werthe	5 pCt.		vom Werthe	5 pCt.	
„ „ Lastwagen	das Stück	5 —		das Stück	5 —	
	vom Werthe	5 pCt.		vom Werthe	5 pCt.	
Kunsttischlerwaaren	diese und die Elfenbeinwaaren sind unter Kurzwaaren begriffen			wie feine und ordinaire Kurzwaaren		Kleine Drechslerarbeiten aus Holz, Knochen, Horn, Elfenbein- und Perlenmutterwaaren u. s. w.
Felle und Häute, rohe	.	frei		.	frei	
dergl. lackirte (Leder)	100	80 —		100	100 —	
dergl. maroquinirte	100	80 —		100	70 —	
dergl. gefärbtes Schaafleder	100	45 —		100	40 —	
dergl. lohgares Leder	100	40 —	1. Jan. 25 —	100	40 —	
andere zubereitete aller Art	100	20 —	1. Jan.[1] 15 —	100	20 —	
Handschuhe	vom Werthe	5 pCt.		das Paar	— 15	
Lederwaaren	100	50 —		.		Lederwaaren.
				das Stück	— 50	Packsättel und Reitkissen.
				das Paar	— 50	Pistolenhalfter.
				100 Kil.	40 —	Pferdegeschirr, einfaches.
				100 „	60 —	dergl. mit Verzierungen.
				1 „	2 —	Satteldecken (Schabracken) und anderes Geschirr von Zeug- und Posamentierwaaren.
				das Stück	10 —	Sättel.
				das Paar	— 50	Halbstiefeln, Schuhe und Pantoffeln.
				100 Kil.	12 —	Wein- und Oelschläuche, neue und gebrauchte.
				das Paar	1 —	Stiefeln und Gamaschen.
				das Stück	2 —	Felleisen und Mantelsäcke.
				100 Kil.	50 —	nicht namentlich aufgeführte.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzte oder zerlegte .	.			p. Hekt. Inh.	— 50	mit hölzernen Reifen.
mit hölzernen Reifen	.	frei		vom Werthe	5 pCt.	
mit eisernen Reifen	vom Werthe	10 pCt.		p. Hekt. Inh.	— 50	mit eisernen Reifen.
				vom Werthe	5 pCt.	
Reifholz	. .	frei		das 1000	— 30	
				p. Meter Länge	— 3	Tonnenstäbe (Faßdauben), eichene.
				dergl.	— 1	dergl. von anderem Holz.
Bauholz, roh gesägt oder einfach vierkantig behauen	.	frei		.	frei	
in dünnen Brettern zu Kästen, Schachteln rc.	.	frei		100 Kil.	3 —	
Ruder	.	frei		das Paar	— 50	
Weinpfähle und Stangen	.	frei		100 Kil.	— 10	
Möbel von gemeinem Holz, lackirt oder fournirt, mit oder ohne Schnitzarbeit, auch mit Metall verziert, einfach oder gepolstert				100 „	10 —	einfach.
	vom Werthe	10 pCt.		100 „	50 —	überzogen.
Holzwaaren und hölzerne Geräthschaften, verschiedene	„	10 pCt.		100 „	8 —	
Fahrzeuge, Barken und Kähne	.	frei		.	frei	

[1]) 1. Januar 1865 15 L.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr.	Ct.	vom 1. Oktbr. 1864 Fr.	Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L.	C.	Benennung der Waaren.
Spinnerei und Weberei.									
Flachs und Hanf.									
Flachs und Hanf, roh oder gehechelt	.	frei				100	— 2	50 50	roher. gehechelter.
Leinenes oder hänfenes Garn:									
Einfaches, rohes, gebrauchtes oder gebleichtes	100	11	55			100	10	—	
Gefärbtes	100	23	10			100	20	—	
Gezwirntes, roh, gebraucht oder gebleicht	100	23	10			100	20	—	
gefärbt	100	34	65			100	30	—	
Leinene oder hanfene Gewebe, schlichte, wenn sie in dem Raume von 5 Millimetres weniger als 6 Fäden in der Kette haben, roh oder gebleicht	100	23	10			1	—	20	
Leinene oder hanfene Gewebe, wenn sie in dem Raume von 5 Millimetres und darunter 6 Fäden in der Kette haben, roh, gebleicht oder mit weiß gemischt	100	57	75						leinene oder hanfene Gewebe, wenn sie in dem Raume von 5 Millimeter und darüber 6 Fäden in der Kette haben, roh, gebleicht oder mit weiß gemischt.
Jute:									
Garn und Gewebe	unterliegen derselben Behandlung wie Hanfgarn und Hanfgewebe								
vom 1. Januar 1864 ab die nachverzeichneten Abgaben, nämlich:									
In Stengeln, gebrochen und gehechelt	.	frei							
Jutegarn, welches auf das Kilogramm mißt, — rohes:									
weniger als 1400 Metres	100	7	—	5	—				
von 1400 bis 3700 Metres ausschließlich	100	9	20	6	—				
„ 3700 „ 4200 „ „	100	10	20	7	—				
„ 4200 „ 6000 „ „	100	15	—	10	—				
über 6000 Metres	derselbe Zollsatz wie für leinenes Garn								
gebleichtes oder gefärbtes:									
weniger als 1400 Metres	100	10	—	7	—				
von 1400 bis 3700 Metres ausschließlich	100	13	—	9	—				
„ 3700 „ 4200 „ „	100	15	—	10	—				
„ 4200 „ 6000 „ „	100	22	—	14	—				
über 6000 Metres	derselbe Zollsatz wie für leinenes Garn					wie Hanf.			
Jutegewebe, welche in dem Raum von 5 Millimetres der Kette ersehen lassen, — rohe:									
1, 2 und 3 Fäden, schlicht	100	13	—	10	—				
1, 2 und 3 Fäden, geköpert	100	15	—	12	—				
4 und 5 Fäden	100	21	—	16	—				
6, 7 und 8 Fäden	100	30	—	24	—				
über 8 Fäden	unterliegen derselben Behandlung wie die leinenen Gewebe, je nach der Klasse								
gebleichte oder gefärbte:									
1, 2 und 3 Fäden, schlicht	100	19	—	15	—				
1, 2 und 3 Fäden, geköpert	100	22	—	17	—				
4 und 5 Fäden	100	30	—	23	—				
6, 7 und 8 Fäden	100	44	—	35	—				
mehr als 8 Fäden	derselbe Zollsatz wie für leinene Gewebe, je nach der Klasse								
Teppiche von Jute, rauh oder glatt	100	32	—	24	—				
Mit anderen Materialien gemischtes Jutegarn unterliegt derselben Behandlung, wie das Garn von reinem Jute, sofern letzteres dem Gewicht nach vorherrscht.									

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr. Ct.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif am 1. Oktbr. 1864 Fr. Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L. C.	Benennung der Waaren.
Gemischte Jutegewebe, wenn das Jute dem Gewicht nach vorherrscht	vom Werthe	20 —	15 —	wie Hanf		
Phormium tenax, Abaca und andere vegetabilische, nicht namentlich aufgeführte Spinnfasern	derselbe Zollsatz wie für Jute			wie Hanf		
Pferdehaare, rohe, aller Art	.	frei		100	2 —	
dergl. gesponnen oder gekräuselt	100	3 —		100	3 —	
dergl. grobe Arbeiten daraus	100	4 —		100	4 —	
Roßhaargewebe zu Siebböden	100	25 —		100	25 —	
dergl. andere	100	40 —		100	40 —	
Baumwolle:						
Baumwolle, rohe	.	frei		.	frei	
dergl. in gekratzten und gummirten Tafeln (Watte)	100	5 75		100	5 —	
Baumwollenes Garn, rohes einfaches von No. 45 und darunter	100	11 55		1	— 10	
dergl. rohes, einfaches, darüber	100	23 10		1	— 20	
dergl. gezwirntes, ohne Unterschied der Nummern	100	28 85		1	— 25	
dergl. gebleichtes oder gefärbtes aller Art und ohne Unterschied der Nummern	100	34 65		1	— 30	
Baumwollene Gewebe, rohe oder gebleichte	100	46 20		1	— 40	
dergl. gefärbte	100	69 30		1	— 60	
dergl. von gefärbtem Garn gefertigte	100	86 60		1	— 75	
dergl. bedruckte	100	115 50		1	1 —	
dergl. mit Leinen, Baumwolle oder Wolle gestickte, gestickte und brochirte Gazen und Mousseline	100	232 —		1	2 —	
Anmerkung. Die Italienische Regierung behält sich die Befugniß vor, dem Tarif in Betreff der baumwollenen Garne und Gewebe eine veränderte Fassung zu geben. In keinem Fall aber dürfen die Abgaben für die geringern Qualitäten die Abgaben des konventionsmäßigen französischen Tarifs, und hinsichtlich der feinern Qualitäten 25 Centimen pr. Kilogramm für Garne und 90 Centimen für Gewebe übersteigen.						
Baumwollsammet aller Art	100	85 —		1	— 75	
Fußteppiche	100	23 10		1	— 20	
Tüll, Spitzen und Blonden	1	2 30		1	2 —	
Kleidungsstücke, Wäsche und andere nicht namentlich aufgeführte Artikel	wie der Hauptstoff, aus dem sie gefertigt sind			wie der Hauptstoff, aus dem sie gefertigt sind		
Mit Leinen oder Wolle gemischte baumwollene Gewebe	der Zollsatz für das vorherrschende Material			desgleichen		
Wolle:						
Wolle, rohe und Wollflocken	.	frei		.	frei	
dergl. gefärbte	100	3 45		100	3 —	
Wollenes Garn aller Art	100	46 20		1	— 40	
dergl. gefärbtes	100	69 30		1	— 60	
Wollene Gewebe	vom Werthe	15 pCt.	10 pCt. 1. Oktbr. 1864	1	1 40	
Es steht jedoch dem Einbringer frei, anstatt der vorbezeichneten Werthsabgabe den spezifischen Zoll von 1 Fr. 60 Ct. pr. Kilogramm für wollene Gewebe zu entrichten. Derselbe muß aber die Wahl zwischen dem Werths- und dem spezifischen Zolle im Augenblick der Deklaration treffen.				wie hierneben		
Verhütungsfilz und Filz zu Sohlen und Seihapparaten	100	5 75		100	5 —	Filz zu Sohlen und Seihapparaten.
Filz zu Hüten	100	17 30		100	15 —	
Decken von Wollflocken, Wollabschnitten und Tuchleisten	100	57 75		1	— 50	
dergl. aller andern Art	1	— 80		1	1 —	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr. Ct.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif am 1. Oktbr. 1864 Fr. Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L. C.	Benennung der Waaren.
Teppiche, wollene	1	1 —		1	1 —	
Strumpf- und Posamentierwaaren	unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe			wie die Gewebe		
Bandwaaren von Wolle und Haaren, auch mit Baumwolle gemischt	1	2 30		1	2 —	
Spitzen, wollene	1	2 30		1	2 —	
Shawls, Tücher, Kravatten und andere Artikel, welche stückweise verkauft werden und wenigstens 50 Frs. das Stück werth sind	1	3 45		1	3 —	
dergl. von höherem Werthe, auch wenn sie mit Seide oder Flockseide gemischt oder gestickt sind	1	3 45		1	3 —	
	vom Werthe	5 pCt.		vom Werthe	5 pCt.	
Kleidungsstücke und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren	wie der Hauptstoff			wie der Hauptstoff, aus dem sie gefertigt sind		
Kleidungsstücke, alte	die Hälfte der Abgabe			die Hälfte		
Ziegen-, Alpaka-, Vigogne- und Kameelhaar und Wolle, sowie Garn und Gewebe daraus, rein oder mit Wolle gemischt, unterliegen derselben Behandlung, wie Garn und Gewebe aus Wolle, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Mischung. Gewebe aus Wolle und aus den andern vorstehend genannten Materialien mit Baumwolle und andern Spinnfasern gemischt, entrichten dieselbe Abgabe, wie die Gewebe aus reiner Wolle, sofern die letztere dem Gewicht nach in der Mischung vorherrscht.				wie hierneben		
Seide:						
Seide in Kokons, rohe oder moulinirte	.	frei		.	frei	Seide in Kokons.
				.	frei	dergl. rohe oder moulinirte.
Florettseide und Seidenabfälle, roh oder gesponnen	.	frei	1. Oktbr. 1866	.	frei	Florettseide u. Seidenabfälle, rohe
				1	2 —	dergl. gesponnen und gefärbt.
Seide und Florettseide, gefärbt	1	2 —	frei	1	3 —	Seide und Florettseide, gefärbte.
Gewebe aus reiner Seide, 1863	1	9 —				
dergl. den 1. Januar 1865	1	6 —		1	10 —	
dergl. den 1. Januar 1868	1	3 —				
Gewebe aus Florettseide oder aus Seide und Florettseide 1863	1	8 —				
dergl. den 1. Januar 1865	1	6 —		1	8 —	
dergl. den 1. Januar 1866	1	3 —				
Die gemischten Gewebe entrichten den Zoll nach dem Gewicht nach vorherrschenden Material; enthalten sie jedoch 12 pCt. und bis 50 pCt. Seide oder Florettseide, so unterliegen sie einer Abgabe von 3 Frs. pr. Kilogr.	.			1	3 —	Gewebe von Seide oder Florettseide mit andern Materialien gemischt. (Im Uebrigen wie hierneben.)
Bänder, seidene und florettseidene:						
Sammetbänder, 1863	1	9 —				
dergl. den 1. Januar 1865	1	7 —				
dergl. den 1. Januar 1868	1	5 —		wie die Gewebe		
Andere, 1863	1	9 —				
„ den 1. Januar 1865	1	8 —				
Bänder, gemischte	vom Werthe	10 pCt.				
Foulards, rohe, bedruckte oder gefärbte	1	3 —		1	5 —	Foulards, rohe.
				1	7 —	dergl. bedruckte und gefärbte.
Posamentier-, Strumpfwaaren, Decken und Teppiche	wie die Gewebe			wie die Gewebe		
Tüll und Spitzen	vom Werthe	5 pCt.		1	12 —	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen mit echtem Gold oder Silber	1	11 55		1	12 —	
dergl. mit unechtem Gold oder Silber	1	3 50		1	12 —	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr. Ct.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif am 1. Oktbr. 1864 Fr. Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L. C.	Benennung der Waaren.
Kleidungsstücke und alle andere nicht namentlich aufgeführte Artikel	wie der Hauptstoff, aus dem sie verfertigt sind			wie der Hauptstoff, aus dem sie verfertigt sind		
Chemische Produkte:						
Jod	100	2 —		100	10 —	
Brom	100	2 —		100	10 —	
Schwefelsäure	100	1 —		100	1 —	
Salpetersäure	100	1 —		100	4 —	
Benzoesäure				1	2 —	
Borsäure				100	1 50	
Gallsäure	.	frei		100	4 —	
Citronen- und Orangensaft, sowie Saft von Abarten dieser Früchte				100	1 —	
Eisenoxyd	100	2 —		100	2 —	
Zinkoxyd, graues oder weißes	100	2 —		100	2 —	
Zinnoxyd	100	2 —		100	2 —	
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	100	1 —		100	1 —	
Chlorkalium	100	2 —		100	2 —	
Kohlensaures Kali und vegetabilische Asche	100	— 50		100	— 50	
Kalisalpeter	.	frei		100	10 —	
Schwefelsaures Kali	100	— 50		100	— 50	
Weinhefen	.	frei		.	frei	
Borax, roher	.	frei		100	10 —	
Natronsalpeter (Chilesalpeter)	.	frei		.	frei	
Soda und Varec	.	frei		100	— 50	
Beinschwarz und weißkalzinirte Knochen	100	2 —		100	5 —	
Phosphorsaure Salze, wie sie in der Natur vorkommen	.	frei		.	frei	
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)	100	1 —		100	1 20	
Schwefel-Quecksilber	100	1 —		1	1 —	
Kohlensaure Schwererde	100	2 —		100	2 —	
Schwefelsaure Schwererde	100	1 —		100	1 —	
Schwefelsaures Eisen, Magnesia, Kupfer und Zink und doppeltschwefelsaures Eisen und Kupfer, oder Admonter und Salzburger Vitriol	100	2 —		100	2 —	
Schwefelsaures Alumin und Pottasche oder Alaun aller Art	100	— 50		100	— 50	
Garancine	100	2 —		100	2 —	
Essigsaures Eisen, Blei, Kupfer und Aluminium (holzessigsaures Aluminium)	100	1 —		100	2 —	
Curcumä (pulverisirte)	.	frei		100	2 —	
Lackmus	.	frei		100	5 —	
Schüttgelb	.	frei		100	5 —	
Kermes, animalischer (Cochenille), in Körnern und pulverisirt	100	2 —		100	8 —	
Bleioxyd	100	2 —		100	2 —	
Oxalsäure	100	8 —		100	8 —	
Oelsäure	100	5 —		100	5 —	
Blausaures Kali, rothes und gelbes	100	10 —		100	10 —	
Hydrochlorsäure (Salzsäure)	100	2 —		100	2 —	
Seesalz oder Chlornatrium	.	verboten		verboten		
Steinsalz, fossiles, in Krystallen	100	40 —		100	40 —	
Soda, künstliche	100	— 50		100	— 50	
Kohlensaures Natron aller Art	100	— 50		100	— 50	
Schwefelsaures Natron	100	1 —		100	1 —	
Chlorkalk	100	2 —		100	2 —	
Chlornatron und Chlormangan	100	2 —		100	2 —	
Seife, ordinaire und wohlriechende	100	6 —		100	10 —	Seife, ordinaire,
				100 brutto	60 —	dergl. wohlriechende.
Farben, nicht besonders genannte, in Teigform und Täfelchen	100	4 —		100	10 —	
Stearin	100	5 —		100	5 —	
Tischlerleim	100	10 —		100	10 —	
Firniß aller Art	100	10 —		100	10 —	
Orseille aller Art	100	2 —		100	2 —	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif				Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif.		Benennung der Waaren.
		1863		am 1. Oktbr. 1864					
	Kilogramm.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Kilogramm.	L.	C.	
Wurzeln und Hölzer zum Gebrauch in den Färbereien und Gerbereien, die nicht besonders genannt sind, gemahlen und ungemahlen	.	frei				100	2	—	
Chemische Produkte, nicht besonders genannte, einschließlich der Säuren	100	4	—			100	10	—	
Glas- und Krystallwaaren.									
Spiegelgläser, rohe	100	8	—			100	15	—	
dergl. geschliffene, nicht belegte	100	15	—			100	15	—	
dergl. belegte	100	25	—			100	25	—	
Gegenstände von Krystall, schlicht oder gegossen, nicht farbig und nicht geschliffen	100	12	—			100	15	—	
dergl. geschliffen, geschnitten und farbig	100	15	—			100	15	—	
						100	8	—	Gegenstände von schlichtem Glas,
Gegenstände von schlichtem oder gegossenem Glas, nicht gefärbt und nicht geschliffen	100	6	—	5	—	100	15	—	dergl. von gegossenem Glas, nicht gefärbt und nicht geschliffen.
dergl. geschliffen, geschnitten und farbig	100	8	—	7	—	100	15	—	
Tafelglas	100	7	—	5	—	100	8	—	
Flaschen (Bouteillen) ohne Unterschied der Form	100	2	—	.		.	.		Flaschen (Bottiglie) ohne Unterschied der Form.
						das 100	1	50	Halbe Flaschen, schwarze, gemeine.
						das 100	2	—	Flaschen von ungefähr einem Litre Inhalt.
						das 100	7	—	dergl. von größerm Inhalt.
						das Stück	—	20	Unter der Benennung Damigiane (Demi John — Dame Jeanne) bekannte, ganz große Flaschen.
						das 100	1	25	Größere Flaschen (Fiaschi).
Glasscherben und Bruch	.	frei				.	frei		Glasscherben und Bruch.
Bergkrystall, roh oder bearbeitet	.	frei				100	10	—	Bergkrystall, roher,
						100	50	—	dergl. bearbeiteter.
Thonwaaren.									
Grobe Töpferwaaren und sogenanntes Steinzeug.									
Fliesen, Mauer- und Ziegelsteine	.	frei				das 1000	2	—	Mauersteine.
						das 1000	3	—	Ziegelsteine und Fliesen.
Drainröhren und andere	.	frei				das 1000	1	—	Drainröhren.
						das 1000	10	—	andere Röhren.
Mit einem Ueberzug versehene oder glasirte Fliesen	100	—	90			100 Kil.	—	80	
Schmelztiegel, Oelkrüge, Oefen, auch mit Fayence ausgelegte und andere grobe Waaren	100	1	15			100	1	—	
Irdenes Töpfergeschirr und gemeines Steinzeug	100	3	45			100	3	—	
Töpferwaaren von Fayence und feines Steinzeug.									
Fliesen zum Pflastern	100	2	—			100	2	—	
Verschiedene Waaren, weiße	100	8	—			100	8	—	
dergl. vergoldete, bemalte, farbige	100	12	—			100	12	—	
Porzellan, weißes	100	15	—	12	—	100	16	—	
dergl. vergoldetes, bemaltes, farbiges	100	25	—			100	25	—	
Verschiedene Waaren.									
Künstliche Blumen und Bestandtheile zu solchen	1 Kil.	5	—			1	12	—	künstliche Blumen.
	vom Werthe	5 pCt.				1	5	—	Bestandtheile zu solchen.
Modewaaren	1	5	—			1	15	—	
	vom Werthe	5 pCt.							
Strohgeflechte aller Art	100	5	—			100	50	—	Strohgeflechte aller Art, feine.
						100	15	—	dergl. grobe.
dergl. zu Tauwerk	100	2	—			100	2	—	
Strohhüte	.	frei				100	25	—	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr.	Ct.	am 1. Oktbr. 1864 Fr.	Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L.	C.	Benennung der Waaren.
Kurze Waaren, gemeine, von Holz	100	40	—			100	40	—	
dergl. andere	100	50	—			100	50	—	
dergl. feine	100	100	—			100	100	—	
(Knöpfe und Bürstenbinderwaaren unterliegen derselben Behandlung.)									
Musikalische Instrumente.									
Kirchenorgeln	100	10	—			100	10	—	
Drehorgeln	das Stück	4	—			das Stück	4	—	
Fortepiano	das Stück	7	—			das Stück	7	—	
	vom Werthe	5 pCt.				vom Werthe	5 pCt.		
Andere Instrumente	das Stück	—	50			das Stück	—	50	
Stecknadeln	100	50	—			wie Kurzwaaren			
Kautschuk und Guttapercha, bearbeitet	100	28	85			100	25	—	
dergl. in Posamentierwaaren und Bändern	100	115	50			1	1	—	
dergl. gesponnen und Maschinenriemen	100	4	60			100	4	—	
Wachstuch zum Verpacken, zu Möbel, Tapeten und anderem Gebrauch	vom Werthe	10 pCt.				1	—	75	
Siegellack	vom Werthe	10 pCt.				1	1	—	
Schuh- und Stiefelwichse aller Art	100	4	—			100	10	—	
Dinte und Druckerschwärze	100	11	55			100	10	—	
Fischernetze	100	13	85			100	12	—	
Süßwasserfische, frische	.	frei				100	4	—	
dergl. zubereitete	100	4	60			100	4	—	
Gewürze, zubereitete (Saucen)	100	25	—			100	30	—	
Käse, harter	100	4	—			100	14	—	
weicher	100	3	—			100	14	—	
Bier	1 Hektoliter	2	—			1 Flasche	—	10	
Cider	1 Hektoliter	3	30			1 Hektoliter	8	—	
Melasse	100	6	95			100	6	—	
Branntwein und Alkohol.									
In Gebinden, einfacher, von 22 Grad und darunter	1 Hektoliter	5	50			1 Hektoliter	5	50	
dergl. über 22 Grad	1 Hektoliter	10	—			1 Hektoliter	10	—	
Versetzte Branntweine (Liqueurs)	1 Hektoliter	15	—			1 Hektoliter	60	—	
In Flaschen, einfache	die Flasche	—	10			die Flasche	—	10	
Versetzte Branntweine	die Flasche	—	15			die Flasche	—	60	
Schiefer	.	frei				.	frei		
Schreibfedern, rohe und zubereitete	.	frei				100	50	—	
Bettfedern aller Art, Daunen und andere	100	11	55			100	10	—	
Wachs, rohes, gelbes, weißes und bearbeitetes	vom Werthe	3 pCt.				100	12	50	Wachs, rohes, gelbes.
						100	40	—	dergl. weißes bearbeitetes.
Milch	.	frei				.	frei		
Butter, frische und geschmolzene	.	frei				100	2	—	
dergl., gesalzene	100	2	—			100	2	—	
Honig	100	5	—			100	5	—	
Leimleder	.	frei				100	1	—	
Seefische, frische, trockene, gesalzene oder geräucherte	100	4	60			100	4	—	
dergl. marinirte und in Oel eingelegte	100	10	—			100	10	—	
Fischthran	100	5	75			100	1	—	
Fettwaaren aller Art und Degras	100	1	—			100	1	—	Fettwaaren aller Art.
						100	5	—	Degras.
Walrath	100	2	—			100	5	—	
Walfischbarten, rohe	.	frei				.	frei		
Seehundfelle	.	frei				.	frei		
Korallen, rohe, geschliffene, nicht gefaßte	.	frei				.	frei		
Droguerien.									**Droguen:**
Spanische Fliegen, getrocknete, Zibet, Moschus, Bibergeil, Ambra, Früchte zum Destilliren, Storax, Styrax, Fleischleim, Kino und andere eingedickte vegetabilische Säfte, medizinische Wurzeln aller Art, medizinische Kräuter, Blu-						100	10	—	Spanische Fliegen, getrocknete, Zibet, Bibergeil, Ambra, Früchte zum Destilliren.
	.					1	30	—	Moschus.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863 Fr.	Ct.	am 1. Oktbr. 1864 Fr.	Ct.	Verzollungs-Maaßstab. Kilogramm.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif. L.	C.	Benennung der Waaren.
men, Blätter und Rinden, Lerchenschwamm (Feuerschwamm), Mineral-Kermes, China-Extrakt, Kamphor, roher und raffinirter, abgepreßte Tabakssauce, grüner Anis	100	2	—			1	5	—	medizinische Kräuter, Blumen, Blätter und Rinden.
						1	15	—	Storax, Styrax, Fleischleim, Kino, abgepreßte Tabakssauce und andere eingedickte vegetabilische Säfte.
						1	10	—	medizinische Wurzeln aller Art.
						1	30	—	Ipecacuanha, Rhabarber, Rapontica und Jalappe.
						1	15	—	Kamphor, roher und raffinirter, Lerchenschwamm (Feuerschwamm), Mineral-Kermes.
						1	1	—	China-Extrakt.
						100	10	—	grüner Anis.
Schwämme, ordinaire	100	20	—			100	20	—	
dergl. feine	100	50	—			1	1	—	
Knochen, Thierklauen und Wolfszähne	.	frei				.	frei		Knochen und Thierklauen.
						100	10	—	Wolfszähne.
Harze, ordinaire, wie sie durch Ausschwitzung entstehen, und durch Verbrennen gewonnen werden	100	1	—			100	1	—	
dergl., gereinigte	100	2	—			100	5	—	
dergl., außereuropäische, auch Gummiharze und Balsame	100	2	—			100	15	—	
Lakritzensaft	100	4	—			100	15	—	
Kork, roher	.	frei				100	—	10	
dergl., bearbeiteter	100	10	—			100	10	—	
Farbeholz, auch gemahlenes	.	frei				100	2	—	
Rohr und Schilf, rohes	.	frei				.	frei		
Gerberinden oder Borken aller Art	.	frei				100	—	20	
Sumach, gemahlener	.	frei				100	2	—	
Runkelrüben	.	frei				100	1	—	
Kartoffeln	.	frei				.	frei		
Hopfen	100	2	50			100	2	50	
Sämereien	.	frei				.	frei		
Früchte, ölhaltige und Oelsaat	.	frei				100	3	—	Früchte, ölhaltige.
						100	1	—	Oelsaat.
Tafelfrüchte, frische	.	frei				100	1	—	
Citronen, Orangen und Abarten derselben	.	frei				100	5	—	
Früchte, trockene und trocken eingemachte	100	8	—			100	8	—	
dergl. in Zucker eingemachte, auch Gurken	100	8	—			100	8	—	Früchte, in Zucker, Essig und Oel eingemachte.
Oliven, kleine Tafeloliven und Kapern	100	8	—			100	8	—	Oliven, kleine Tafeloliven, Kapern und Gurken.
Gemüse, gesalzene und in Essig eingemachte	100	3	—			100	8	—	
Cichorienwurzeln, grüne	100	—	25			100	—	50	
dergl. trockene	100	1	—			100	2	50	
Kalihaltige Pflanzen	.	frei				.	frei		
Marmor und Alabaster aller Art	.	frei				.	frei		
dergl. roh, im Rohen bearbeitet oder pulverisirt	.	frei				.	frei		
Marmor und Alabaster, gesägter, in Platten von 16 Centimetres dick und darüber	100	1	—			100	5—30 L.		Marmor und Alabaster, gesägt, in Platten, Fliesen und Geländerdecken.
dergl. in anderer Weise gesägte, mit Bildhauerarbeit versehene, geformte und polirte	100	1	50			das Stück	1	50 bis 2 L.	desgl. in geschliffenen oder polirten Platten.
						vom Werthe	5 pCt.		Andere verschiedene Arbeiten und Waaren.
Ecaussine und andere Bausteine, roh, behauen oder gesägt	.	frei				.	frei		
dergl. mit Bildhauerarbeit versehene oder polirt	100	—	50			vom Werthe	5 pCt.		
Edelsteine aller Art	.	frei				vom Werthe	1 pCt.		
Agat und andere Steine dieser Art, bearbeitet	vom Werthe	10 pCt.				vom Werthe	5 pCt.		
Mühl- und Schleifsteine	.	frei				das Stück	1	—	Mühlsteine.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif 1863	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif am 1. Oktbr. 1864	Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif.	Benennung der Waaren.
	Kilogramm.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Kilogramm.	L. C.	
Wetzsteine	.	frei		pr. Stück	— 10	Schleifsteine.
Kalk und Gips	.	frei		100	— 10	
Graphit und Wasserblei	.	frei		100	4 —	
Bleistifte, einfache und blos geschnittenes Material	100	1 —		100	6 —	
dergl. künstliche und in Holz gefaßte	vom Werthe	10 pCt.		100	50 —	
Parfümerien	vom Werthe	10 pCt.		100 (brutto)	60 —	
Mostrich in Körnern	.	frei		100	6 —	
dergl. flüssiger oder angemachter	100	5 —		100	15 —	
Cichorien, gebrannte oder gemahlene	100	5 —		100	20 —	
Lichte aller Art:						
Wachslichte	wie bearbeitetes Wachs			100	40 —	
Stearinlichte	100	10 —		100	10 —	
Talglichte	100	5 —		100	5 —	
Hausenblase	100	11 50		100	10 —	
Fleischextrakt	.	frei		100	10 —	
Mineralwasser (einschl. der Kruken und Flaschen)	.	frei		100	1 —	
Chokolade und einfach zerriebener Kakao	100	35 —		100	50 —	
Papier, weißes und von farbigem Zeug aller Art	100	10 —		100	10 —	
dergl. bemaltes und vergoldetes, auch Papiertapeten	100	25 —		100	30 —	
dergl. grobes Pack- und Löschpapier	100	8 —		100	8 —	
Pappdeckel aller Art	100	8 —		100	8 —	
Bücher in Italienischer Sprache, in todten und fremden Sprachen	.	frei		100	15 —	
dergl. in Sammet und in anderer Art gebunden	1	1 —		1	1 —	
Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte, Lithographien und Etiquetten	.	frei		100	60 —	
Landkarten	.	frei		100	30 —	
Musikalien, gestochene	100	15 —		100	15 —	Gedruckte Musikalien.
Gegenstände für Sammlungen, die nicht zum Handel bestimmt sind	.	frei		.	frei	
Statuen, moderne, von Marmor oder Stein	.	frei		vom Werthe	5 pCt.	
dergl. von Metall, wenigstens in natürlicher Größe	.	frei		vom Werthe	5 pCt.	
Spielzeug	100	40 —		100	40 —	
Korbmacherwaaren, grobe	100	5 —		100	5 —	
dergl. feine	100	20 —		100	20 —	
dergl. Flechten	100	2 —		100	2 —	
Regen- und Sonnenschirme, seidene	das Stück	1 —		das Stück	1 —	
Regen- und Sonnenschirme von anderm Zeug	das Stück	— 50		das Stück	— 50	
Bestandtheile zu solchen	100	20 —		100	20 —	
Besen, gemeine	.	frei		100	1 —	
Eichen- und Nußbaumholz	.	frei		.	frei	
Erdpech aller Art	.	frei		.	frei	
Kraftmehl oder Stärke	100	1 50		100	10 —	
Schwefel, roher, gereinigter oder sublimirter	.	frei		100	— 20	
				100	6 —	raffinirter oder sublimirter.
Baumöl, feines	100	3 —		100	10 —	
Oel, Sesam-, Erdnuß-, Mohn- und andere nicht besonders genannte Speise- und Brennöle	100	6 —		100	10 —	
dergl. Lein-, Hanf-, Palmen-, Kokosnuß-, Nußöl und Fischthran, sowie alle andern weder zu den Speise- noch zu den Brennölen gerechneten Oele	100	5 75		100	5 —	
Essenzen, flüchtige von Orangen und deren Abarten	.	frei		1 (brutto)	— 60	
Spielkarten	das Spiel	— 20		das Spiel	— 20	
Tarokkarten	das Spiel	— 40		das Spiel	— 40	
Tauwerk und Stricke	100	3 —		100	3 —	
Reis in Körnern	.	frei		.	frei	
Suppenteige	.	frei		.	frei	
Blutegel	.	frei		100 (brutto)	30 —	
Champignons und Trüffeln	.	frei		100	15 —	

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem vertragsmäßigen Tarif		Verzollungs-Maaßstab.	Abgaben nach dem allgemeinen Tarif.	Benennung der Waaren.
		1863	am 1. Oktbr. 1864			
	Kilogramm.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Kilogramm.	L. C.	
Wildpret	.	frei		100	10 —	
Fleisch, frisches	.	frei		100	5 —	
Geflügel	.	frei		100	5 —	
Manna	100	2 —		100	30 —	
Maulthiere und Maulesel	das Stück	5 —		das Stück	6 —	
Karthäuserwasser	.	frei		.	frei	
Süßholzwurzel	.	frei		100	3 —	
In Betreff der bei der Einfuhr nach Italien spezifisch und bei der Einfuhr nach Frankreich nach dem Werthe tarifirten Waaren und Gegenstände behält sich die Italienische Regierung die Befugniß vor, diese spezifischen Abgabensätze durch Werthsabgaben zu ersetzen, welche letztere jedoch nicht höher sein dürfen, als die für die Einfuhr der gedachten Artikel nach Frankreich zu entrichtenden Abgaben.						
Dieser Vorbehalt findet auf die wollenen Waaren nicht Anwendung						

Tarif C.

zu dem Vertrage vom 17. Januar 1863 (Art. 3), enthaltend die Ausgangs-Abgaben in Frankreich.

Vergl. die Bemerkung zu Tarif A. oben und Handels-Archiv 1861 I. S. 491.

Tarif D.

zu dem Vertrage vom 17. Januar 1863 (Art. 3), enthaltend die Ausgangs-Abgaben in Italien, verglichen mit dem allgemeinen Italienischen Ausfuhrzoll-Tarif.

Benennung der Waaren.	Vertragsmäßiger Tarif.		Allgemeiner Ital. Tarif.		Benennung der Waaren.
	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz.	
	Kilogramm.	Fr. Ct.	Kilogramm.	Fr. Ct.	
Holzkohlen			100	— 50	
Brennholz			100	— 10	
Holz aller Art, roh, vierkantig behauen, gesägt oder bearbeitet	.	frei	vom Werthe	4 pCt.	Holz aller Art, roh oder einfach vierkantig behauen.
			vom Werthe	2 pCt.	gesägt (geschnitten).
			vom Werthe	2 pCt.	bearbeitet.
Waffen aller Art			100	1 —	
Baumöl	100	1 —	100	— 30	Baumöl:
			100	9 7	aus den Italienischen Provinzen.
			100	10 50	aus den Sicilianischen Provinzen.
Schwefel, roher	100	1 —	100	— 95	aus den Sicilianischen Provinzen.

Schifffahrts-Uebereinkunft zwischen Frankreich und Italien.

(Mon. univ. No. 52.)

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Se. Majestät der König von Italien, von dem gleichen Wunsche beseelt, zu der Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den beiden Ländern beizutragen, indem sie ihren betreffenden Flaggen den Genuß einer beiderseitig vortheilhaften Behandlung sichern, haben beschlossen, zu dem Behuf eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Eduard Anton Thouvenel, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz 2c., Seinen Minister und Staatssekretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und Herrn Rouher, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz 2c., Seinen Minister und Staatssekretair im Departement für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten; und

Se. Majestät der König von Italien den Herrn Ritter Constantin Nigra, Großoffizier 2c., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, und den Herrn Professor Anton Scialoja, Kommandeur 2c., Abgeordneten zum National-Parlament und General-Sekretair in Seinem Finanz-Ministerium,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Einwohnern der beiden Länder soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, um ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder Plätzen aller Art der beiden Staaten zu betreiben, sei es, daß sie sich daselbst niederlassen, sei es, daß sie dort nur zeitweilig sich aufhalten oder nur als Handelskommis oder als Commis-Voyageurs durchreisen, haben sie, ohne Unterschied der Benennung, keine anderen oder höheren Patentgebühren, Abgaben oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche von den Einheimischen erhoben werden; und die Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen aller Art, deren die Bürger des einen der beiden Staaten theilhaftig sind, sollen denen des anderen gemeinsam sein.

Art. 2. Französische Schiffe, welche unmittelbar aus Häfen Frankreichs mit Ladung oder aus irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, sollen in den Häfen Italiens weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Ballen-, Kai-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurm-, Mäkler-, Abfertigungs-Gelder und sonstige, gleichviel unter welchen Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privat-Personen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Italienische Schiffe in Italien unterliegen.

Umgekehrt werden Italienische Schiffe, welche unmittelbar aus Häfen Italiens mit Ladung, oder von irgend einem andern Hafen ohne Ladung nach den Häfen Frankreichs kommen, sowohl bei dem Eingange, wie bei dem Ausgange und während ihres Aufenthalts rücksichtlich aller auf dem Schiffskörper ruhenden Gebühren oder Abgaben ohne Unterschied den Französischen Schiffen gleichgestellt.

Art. 3. In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, deren Einladen und deren Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, soll in dem einen der beiden Staaten kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen der andern Macht zukämen, indem der Wille der hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung die Französischen Fahrzeuge und die Italienischen Fahrzeuge auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 4. Wechselseitig werden als Französische oder Italienische Schiffe diejenigen angesehen, welche unter der Flagge des einen der beiden Staaten segeln, nach den Landesgesetzen besessen werden und einregistrirt, sowie mit den von den zuständigen Behörden ordnungsmäßigen ausgestellten Besitzdokumenten und Patenten versehen sind.

Art. 5. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf einheimischen Schiffen in den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, können auch auf den Schiffen der andern Macht, wenn bei dem Eingange der Differential-Zollzuschlag gezahlt wird, daselbst eingeführt oder von dort frei ausgeführt werden.

Die auf den Schiffen der einen oder der andern Macht in die Häfen Frankreichs oder Italiens eingeführten Waaren dürfen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr deklarirt oder endlich nach dem Belieben der Eigenthümer oder deren Rechtsnachfolger zur Niederlage gebracht werden, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingegangenen Waaren in Zukunft unterliegen.

Art. 6. Waaren jeder Art, welche unmittelbar aus Italien nach Frankreich unter Italienischer Flagge und umgekehrt Waaren aller Art, welche unmittelbar aus Frankreich nach Italien unter Französischer Flagge eingeführt werden, sollen denselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner andern Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr derselben unter einheimischer Flagge stattfände.

Art. 7. Waaren aller Art, welche aus Italien auf Französischen Schiffen oder aus Frankreich auf Italienischen Schiffen ausgeführt werden, dürfen, ohne Unterschied des Bestimmungsorts, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten des Ausganges unterworfen werden, als wenn sie auf einheimischen Schiffen ausgeführt würden und dieselben sind unter der einen, wie unter der andern Flagge aller derjenigen Prämien und Zollvergütungen oder sonstiger Begünstigungen theilhaftig, welche der einheimischen Schifffahrt in jedem der beiden Länder jetzt oder in Zukunft zugestanden werden.

Art. 8. Von den Vereinbarungen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den

Erzeugnissen des eigenen Fischfanges in dem einen oder in dem andern Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 9. Die in einen Hafen Italiens einlaufenden Französischen Schiffe und umgekehrt die in einen Hafen Frankreichs einlaufenden Italienischen Schiffe, welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung gelöscht haben, dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens selbstverständlich nur nach den für die einheimische Schifffahrt bestehenden Sätzen erhoben werden dürfen.

Art. 10. Die Kapitaine und Rheder der Französischen und Italienischen Fahrzeuge werden wechselseitig von jeder Verpflichtung, sich in den betreffenden Häfen der beiden Staaten an die amtlichen Zollabrechner zu wenden, befreit.

Art. 11. In den beiderseitigen Häfen sind von Tonnen- und Abfertigungsgeldern vollkommen befreit:

1) Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast einlaufen und mit Ballast von dort wieder auslaufen;
2) Schiffe, welche sich von einem Hafen des einen der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen des nämlichen Staates begeben, um dort entweder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben abzuladen oder um dort ihre Ladung einzunehmen oder zu vervollständigen, falls dieselben sich darüber ausweisen, daß sie jene Abgaben bereits erlegt haben;
3) Schiffe, welche in einen Hafen entweder freiwillig oder zur Nothruhe mit Ladung einlaufen und, ohne Handelsverkehr vorgenommen zu haben, wieder auslaufen.

Bei Nothruhe werden als Handelsverkehr nicht angesehen: das Aus- und Wiedereinladen von Waaren Behufs Ausbesserung des Schiffes, das Umladen an Bord eines anderen Schiffes, falls das erstere seeuntüchtig geworden, die zur Verpflegung der Mannschaft erforderlichen Auslagen und der Verkauf havarirter Waaren, wenn die Zollverwaltung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Art. 12. Französische Dampfschiffe sind befugt, in allen das Königreich Italien bildenden Staaten des Festlandes und an den Inseln Sardinien und Sicilien, sowohl Reihefahrt als Küstenfahrt oder Kabotage zu treiben, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den einheimischen Schiffen auferlegt sind.

Umgekehrt sind Italienische Dampfschiffe befugt, in allen Französischen Häfen des Mittelmeeres, einschließlich derjenigen Algeriens, sowohl Reihefahrt als Küstenfahrt oder Kabotage zu treiben, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den einheimischen Schiffen auferlegt sind.

Art. 13. Die aus Britischen Besitzungen in Europa kommenden Italienischen Schiffe werden ebenso, wie die aus den nämlichen Besitzungen kommenden Französischen Schiffe behandelt.

Art. 14. Französische Schiffe, welche die Verbindung zwischen Italienischen Häfen und Algerien unterhalten, werden in Italien im Allgemeinen auf die nämliche Stufe gestellt, wie diejenigen Französischen Fahrzeuge, welche die direkte Verbindung zwischen Französischen Häfen und Italienischen Häfen unterhalten.

Die Italienischen Schiffe, welche für die nämliche Verbindung verwerthet werden, genießen in den Häfen Algeriens eine Ermäßigung von 50 pCt. von dem allgemeinen Betrage der Tonnengelder.

Die zur Zeit den Italienischen Korallenfischern an den Küsten Algeriens auferlegte Patentgebühr wird um die Hälfte ermäßigt.

Art. 15. Die beiden hohen vertragenden Theile versprechen einander in Allem, was die Schifffahrtsgebühr betrifft, keinen anderen Staat irgend welche Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen einzuräumen, welche nicht ebenfalls, und in dem nämlichen Augenblicke auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würden.

Art. 16. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll der Genehmigung des Italienischen Parlaments unterworfen werden.

Art. 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwölf Jahre hindurch, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder der Andere denselben gekündigt hat.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in dieser Uebereinkunft jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Art. 18. Die vorstehenden Vereinbarungen gelangen in den beiden Staaten sofort nach Austausch der Ratifikationen zur Ausführung.

Art. 19. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitig Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris in doppelter Ausfertigung, am 13. Juni des Jahres der Gnade 1862.

(L. S.) Thouvenel.
(L. S.) Nigra.

Die Ratifikationen sind am 19. Januar 1864 ausgewechselt worden.

Additional-Abgabe von Waaren Italienischen Ursprungs in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 52.)

Napoleon rc., Kaiser der Franzosen rc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Handel, Ackerbau und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Verordnung vom 20. Januar 1864, betreffend die Verkündigung des am 17. Januar 1863 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die in dem am 17. Januar 1863 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Vertrage verzeichneten, aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, welche anders als

zur See oder auf Französischen oder Italienischen Schiffen eingeführt werden, unterliegen:

1) einem Zuschlage von 25 Cts. per 100 Kil., wenn diese Waaren bei dem Eingange ganz zollfrei sind oder wenn dieselben zu weniger als 3 Frs. per 100 Kil. abgeschätzt werden;
2) den in Art. 7 des Gesetzes vom 28. April 1816 angegebenen Zuschlägen, wenn diese Waaren einem Zoll von 3 Frs. und darüber per 100 Kil. unterworfen sind.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen sind jeder, soweit es ihn angeht, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

So geschehen im Palast der Tuilerien, am 20. Januar 1864.

Behandlung Belgischer Schiffe in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 52.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Verordnung vom 20. Januar 1864, betreffend die Verkündigung der am 13. Juni 1862 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Schifffahrts-Uebereinkunft;

im Hinblick auf den am 19. Januar 1864 stattgehabten Austausch der Ratifikationen,

im Hinblick auf Art. 13 der gedachten Uebereinkunft;

im Hinblick auf Art. 10 des am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrages,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Belgische Schiffe, welche aus Britischen Besitzungen in Europa kommen, werden, wie die aus den nämlichen Besitzungen kommenden Französischen, Englischen und Italienischen Schiffe behandelt.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen sind jeder, soweit es ihn angeht, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

So geschehen im Palast der Tuilerien, am 20. Januar 1864.

Zollämter für die Abfertigung der nach dem Werthe tarifirten Gewebe Italienischen Ursprunges in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 52.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des am 23. Januar 1860 mit England abgeschlossenen Handelsvertrages und der Zusatz-Vereinbarungen vom 12. Oktober und 16. November deſſ. J.;

Nach Einsicht des am 1. Mai 1861 mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des am 17. Januar 1863 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht Unserer Verordnungen vom 9. September[1]) und 14. Dezember 1861 (Art. 2.)[2]); vom 8. Januar, 15. Februar[3]) und 23. November 1862[4]); vom 15. April und 16. Juli 1863[5]), durch welche die Häfen und Zollämter angegeben sind, bei denen die Einfuhr der nach dem Werthe tarifirten Englischen und Belgischen Gewebe erfolgen darf,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der voraufgeführten Verordnungen finden auf die nach dem Werthe tarifirten Italienischen Gewebe Anwendung.

Art. 2. Die Häfen von Toulon und Cette werden zur Einfuhr und Verzollung der nach dem Werthe tarifirten reinen oder gemischten Englischen, Belgischen oder Italienischen Gewebe geöffnet.

Art. 3. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, am 20. Januar 1864.

Ausdehnung der Bestimmungen des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages auf England und Belgien in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 52.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des am 23. Januar 1860 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelsvertrages und der Zusatz-Vereinbarungen vom 12. Oktober und 16. November deſſ. J.;

Nach Einsicht des am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des am 17. Januar 1863 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen des am 17. Januar 1863 mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages finden auf England und auf Belgien Anwendung.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, am 20. Januar 1864.

Förmlichkeiten bei dem Eingange Italienischer Waaren in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 52.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 II. S. 164.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1862 I. S. 28.
[3]) Vergl. Hand. Arch. 1862 I. S. 151.
[4]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 488.
[5]) Vergl. Hand. Arch. 1863 II. S. 120.

Nach Einsicht des am 23. Januar 1860 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelsvertrages und der Zusatz-Vereinbarungen vom 12. Oktober und 16. November dess. J.;

Nach Einsicht des am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des am 17. Januar 1863 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht Unserer Verordnungen vom 1. Oktober[1]) und 14. Dezember 1861 (Art. 1) und vom 20. Juli 1862, durch welche die Einschränkungen bei dem Eingange und bei der Verpackung festgesetzt worden sind, welche auf die Einfuhr der daselbst aufgeführten Waaren Englischen oder Belgischen Ursprunges Anwendung finden,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen in Unseren vorerwähnten Verordnungen finden auf die gleichartigen Waaren und Erzeugnisse Italienischen Ursprunges Anwendung.

Art. 2. Unsere Minister im Departement des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten, sowie im Departement der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, am 20. Januar 1864.

Statistik.

Eisenbahnbauten in Preußen während 1862 und 1863.

VI.

Begründete Aussicht auf baldige Sicherung haben folgende Projekte:

1) Eine Bahn von Göttingen über Heiligenstadt, Mühlhausen und Langensalza nach Gotha, 14,7 Meilen lang, davon circa 10 Meilen im Preußischen, 5,700,000 Rthlr. Anlagekapital. Die Staatsverträge mit der Hannoverschen und Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung sind unter dem 13. Oktober 1863 resp. 11. September 1863 abgeschlossen. Hannover baut für eigene Rechnung die Strecke Göttingen-Ahrenshausen unfern der Preußischen Grenze. Von dem Anschlußpunkte dieser Strecke an die Halle-Kasseler Bahn bei Ahrenshausen bis Leinefelde wird die Halle-Kasseler Bahn benutzt. Die im Preußischen resp. Gothaischen Gebiet belegene Strecke von Leinefelde nach Gotha wird wahrscheinlich eine der angrenzenden Gesellschaften übernehmen, entweder die Magdeburg-Leipziger, Unternehmerin der Halle-Kasseler Bahn, oder die bei Gotha anschließende Thüringische. Die Verhandlungen zur Gewinnung des geeigneten Unternehmers schweben noch; Preußen und Sachsen-Gotha haben sich indeß, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretungen, in dem obengedachten Staatsvertrage verpflichtet, das Unternehmen eventuell durch finanzielle Unterstützung zu sichern. Die Bahn schafft eine neue abgekürzte Linie für den Verkehr der Nordseehäfen nach dem Süden und gewährt dem Eichsfelde auch in der Richtung von Norden nach Süden einen vollständigen Aufschluß. Der Staat läßt inzwischen die speziellen Vorarbeiten für die Strecke Leinefelde-Gotha anfertigen.

2) Wegen der sogenannten Jadebahn ist unterm 16. Februar 1864 ein Staatsvertrag mit der Oldenburgischen Regierung zu Stande gekommen, wonach Preußen unter der Bedingung, daß ohne sein weiteres Zuthun gleichzeitig eine Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen zu Stande kommt, sich verpflichtet, eine Eisenbahn von dem bei Heppens belegenen Marine-Etablissement nach Oldenburg zu bauen, deren Betrieb demnächst unter angemessenen Bedingungen der Oldenburgischen Regierung, in Verbindung mit der Oldenburg-Bremer Bahn, überlassen werden soll. Die Heppens-Oldenburger Bahn ist 7,12 Meilen lang und zu 2,349,600 Rthlr. veranschlagt. Da der Bau einer Bahn von Oldenburg nach Bremen bereits gesichert erscheint, so ist, falls der Landtag seine Zustimmung ertheilt, an der Ausführung des Vertrages nicht zu zweifeln. Der Zweck, unsern Kriegshafen am Jahdebusen an das Eisenbahnnetz anzuschließen und namentlich mit Magdeburg und Minden in Verbindung zu setzen, wird dadurch mit möglichst geringen Opfern erreicht. Von Oldenburg sind gleichzeitig diejenigen nachträglichen Konzessionen gewährt worden, welche für das Marine-Etablissement unerläßlich erschienen.

3) Die Hohenzollernschen Fürstenthümer entbehren noch gänzlich einer Eisenbahnverbindung. Mit Württemberg und Baden schweben seit längerer Zeit Verhandlungen auf der Grundlage, daß Württemberg gegen die Erlaubniß, seine Neckar-Bahn durch die nordwestliche Spitze des Fürstenthums Hechingen bei Herb durchzuführen, den Bau einer Bahn von Tübingen über Hechingen nach Balingen, vorbehaltlich der Fortsetzung von Balingen entweder über Ebingen nach Sigmaringen, oder nach Rottweil resp. Tuttlingen innerhalb bestimmter Fristen übernimmt, auch eine Bahn von Sigmaringen nach der Ulm-Friedrichshafener Bahn sicher stellt. Von Sigmaringen aus in südlicher Richtung würde die Bahn Anschluß an die Badische Bahn Singen-Stockach-Möskirch und unmittelbar an das Eisenbahnnetz der Schweiz erhalten. Die kurze Strecke von Sigmaringen nach der Badischen Grenze würde wohl entweder von dem Unternehmer der Badischen oder dem der Württembergischen Bahn gern mit ausgeführt werden, da sich die kleine im Preußischen belegene Strecke von der Badischen bis zur Württembergischen Grenze zu einem selbstständigen Unternehmen nicht eignet. Es ist demnach begründete Hoffnung vorhanden, das Hohenzollernsche Gebiet, die Wiege unseres erhabenen Königshauses, ohne wesentliche eigene Opfer an drei Stellen, unter Berührung der beiden Hauptstädte, mit Eisenbahnen zu versehen.

4) Unter der Leitung derselben Persönlichkeit, welche die Ausführung der Insterburg-Tilsiter und der Ostpreußischen Südbahn zu verdanken ist, hat sich eine Englische Gesellschaft zur Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin über Kottbus und Spremberg nach Görlitz gebildet. Die Bahn wird bei einer Länge von 26,7 Meilen und einem zu rund 11 Millionen angenommenen noch näher festzusetzenden Anlagekapital die Entfernung zwischen Berlin und Görlitz um 7,0, die von Berlin nach dem Schlesischen Gebirge (resp. Wien) um 2¾ Meilen abkürzen und der Lausitz in der Richtung von Norden nach Süden die schon seit einer Reihe von Jahren lebhaft erwünschte Eisenbahnverbindung gewähren. Bei der Zulassung des Unternehmens wird die Staatsregierung davon ausgegangen sein, daß die pekuniairen Nachtheile, mit welchen die Konkurrenz des neuen Unternehmens die Schlesische Staatsbahn bedroht, gegen das Bedürfniß des bezüglichen Landestheils und die Interessen des allgemeinen Verkehrs zurückzutreten haben. Wenn diese Gesichtspunkte bei der Zulassung neuer Bahnen, die andere Privat-Eisenbahn-Unternehmungen bedrohen, festgehalten werden, so müssen dieselben in gleicher Weise um so mehr maßgebend sein, wenn das bedrohte Unternehmen dem Staate angehört. Die Verhandlungen mit der Englischen Gesellschaft sind dem Abschluß nahe. Dieselbe beabsichtigt, die Berlin-Görlitzer Bahn gleichzeitig mit der Schlesischen Gebirgsbahn fertig zu stellen, was bei dem sehr günstigen Terrain auch thunlich ist.

5) Mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wird wegen des Anschlusses der auf Mecklenburgischem Gebiet bereits im Bau begriffenen Eisenbahn von Güstrow nach Neu-Brandenburg an die Vorpommersche Bahn bei Pasewalk, desgleichen wegen einer

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861 II. S. 232.

Bahn von Rostock nach Stralsund unterhandelt. Von ersterer würden 2,9, von letzterer 3,5 Meilen auf Preußisches Gebiet fallen. Ueber die Zulassung dieser Anschlüsse an sich sind beide Regierungen einverstanden, auch darüber, daß es sich empfehlen würde, den Mecklenburgischen Bau und Betrieb bis Pasewalk, den Preußischen bis Rostock auszudehnen. Die Verhandlungen sind indeß bis jetzt nicht zum Abschluß gediehen, weil die Regierungen sich über die von Preußen verlangte Aufhebung des Mecklenburgischen Transitzolles auf der Berlin-Hamburger Bahn, welcher hauptsächlich den Preußischen Handel und die Preußische Konsumtion belastet, noch nicht zu verständigen vermocht haben. Die Verhandlungen werden gegenwärtig wieder aufgenommen. Die Mecklenburgische Regierung hat ein so triftiges Interesse an der Fortführung ihrer neuen Bahn bis Pasewalk, daß eine Uebereinkunft, welche der gerechten Preußischen Forderung die gebührende Rechnung trägt, hoffentlich bald zu Stande kommen wird.

6) Die Lausitz bedarf auch eines Anschlusses in der Richtung von Osten nach Westen. Es ist daher eine sich ganz auf Preußischem Gebiet haltende Bahn von Halle über Eilenburg, Torgau und Kottbus, einerseits nach Guben, andererseits nach Sorau mit einer Zweigbahn von Eilenburg nach Leipzig projektirt. Die Magdeburg-Leipziger Gesellschaft, Unternehmerin der Halle-Kasseler Bahn, hat bis zum Schluß des Jahres 1864 ein Vorzugsrecht auf dieses Projekt. Die Strecke Halle resp. Leipzig-Kottbus-Sorau ist 31,3 Meilen lang und zu 9,740,000 Thaler veranschlagt. Die Gabel Kottbus-Guben wird 4,8 Meilen lang, ist aber noch nicht veranschlagt. Der Staat läßt auch für diese Bahn die speziellen Vorarbeiten anfertigen.

Im Anschluß an diese Bahn und zwar an ihrem Ausgangspunkte bei Guben ist in Aussicht genommen eine weitere Fortsetzung von Guben über Züllichau und Bentschen nach Posen, mit einem Flügel von Bentschen nach Frankfurt a. O. (im Ganzen 35,8 Meilen mit einem ungefähren Anlagekapital von 14½ Millionen Thaler), sodann von Posen über Gnesen weiter einerseits nach Bromberg, andererseits über Inowraclaw nach Thorn (im Ganzen 24 Meilen mit einem ungefähren Anlagekapital von 9 Millionen) und endlich von Thorn weiter nach einem geeigneten Punkte der im Bau begriffenen Ostpreußischen Südbahn, etwa bei Bartenstein oder einem geeigneten Punkt zwischen Bartenstein und Rastenburg, 28,8 Meilen lang, Anlage-Kapital ca. 10 Millionen, von welchem Punkte aus dann auch die Weiterführung nach der Ostbahn bei Insterburg (10 Meilen lang, ungefähres Anlagekapital 4 Millionen Thaler) nicht ausbleiben dürfte.

Ohne Frage gehört dieses Projekt, bei welchem es sich um eine zweite südlichere Linie von dem nordöstlichsten Theile der Ostbahn nach Halle und Leipzig handelt, in seiner Gesammtheit zu den interessantesten und großartigsten, die überhaupt an der Tagesordnung sind. Die Länge der ganzen Route von Insterburg über Thorn, Posen, Guben, Kottbus, Torgau, Halle resp. Leipzig würde einschließlich der Zweigbahnen 134 Meilen mit einem ungefähren Anlagekapital von 49 Millionen betragen. Bisher sind die 4 Abschnitte Halle resp. Leipzig-Guben- resp. Sorau, Guben resp. Frankfurt-Posen, Posen-Bromberg- resp. Thorn und Thorn-Bartenstein (Königsberg) von verschiedenen Komités resp. schon bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften aufgefaßt, ohne daß es bis dahin mit Einem derselben zu einem definitiven Abschluß gekommen wäre. Das Guben-Posener Komité, welches mit einem Verein Englischer Kapitalisten in Verbindung steht, hat sich indeß bereits erboten, auch von Guben nach Halle und Leipzig, worauf außerdem die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft reflektirt, desgleichen von Posen nach Bromberg und Thorn zu bauen, was auch die Oberschlesische Gesellschaft auszuführen schon lange beabsichtigt. Die landesherrliche Genehmigung liegt für die einzelnen Abschnitte bereits vor und steht beziehungsweise zu erwarten. Es wird darauf ankommen, welcher Unternehmer dem Staate für die einzelnen Abschnitte oder für das Ganze die günstigsten Bedingungen stellt. Die inländischen Gesellschaften werden sich zu sagen haben, daß sie sich keine Aussicht auf eine Zinsgarantie des Staats machen dürfen, wenn ausländische Kapitalisten sich finden, die ohne Staatsunterstützung zu bauen bereit sind. Dieser Bahnkomplex ist hier unter diejenigen Projekte gereiht, welche begründete Aussicht auf Ausführung haben, weil derselbe zu den gesundesten und voraussichtlich ergiebigsten gehört, welche in Preußen überhaupt noch auszuführen bleiben. Daß diese Route, welche den Verkehr aus dem Osten nach dem mittlern und südlichen Deutschland zu vermitteln berufen ist, Berlin umgehen, auch der Ostbahn und der einen oder andern Privatbahn Konkurrenz machen wird, sind zwar nicht zu unterschätzende Schattenseiten, die aber nach dem oben dargelegten Grundsatz der Staatsregierung nicht triftig genug erscheinen werden, um der Entstehung einer solchen neuen Linie, die den östlichen Theil der Monarchie in seiner größten Längen-Ausdehnung durchläuft, entgegenzutreten. Die unter dieser Rubrik aufgeführten Bahnen bedingen im Ganzen einen Bau von 191 Meilen und ein Anlagekapital von etwa 71 Millionen Thalern.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bremen für 1863.

(Schluß.)

Ueber den Hafen zu

Geestemünde

ist zu bemerken, daß nach der Angabe des Hafenmeisters in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863

293 Seeschiffe und
642 Fluß- und Wattschiffe

denselben benutzt haben.

Durch fortgesetzte Baggerung in der Geeste und in dem Vorhafen wurde es erreicht, daß Schiffe bis zu einem Tiefgang von 22 Fuß Hannov. Maaß bei gewöhnlichem Hochwasser in den Hafen gebracht werden können, und da zur schnelleren Entfernung des bis jetzt sich ablagernden Schlammes ein zweiter Bagger im Bau begriffen ist, so hofft man durch die Thätigkeit beider Maschinen im Laufe des nächstens Jahres die Tiefe bis auf 26 Fuß herstellen zu können.

Ein Schraubendampfer von 80 Pferdekraft ist zunächst für Geestemünde akquirirt, um ankommenden und abgehenden Schiffen Hülfe zu leisten, außerdem aber, um die mit Schlamm gefüllten Baggerschiffe zur Entleerung fortzubringen.

Zur Lagerung von Petroleum sind bis jetzt außerhalb des Deiches in der Nähe des Hafenbassins zwei Schoppen für ca. 10,000 Barrels im Bau begriffen, und sollen diese Anlagen nach Bedürfniß erweitert werden.

In den Niederlage-Gebäuden am Hafen-Bassin sind ca. 2000 Last à 4000 Pfd. diverse Güter, hauptsächlich Reis, gelagert worden.

Eine direkte Dampfschiff-Verbindung zwischen Geestemünde einerseits und London-Hull andererseits ist projektirt, wird aber erst im nächsten Jahr in Betrieb treten.

Trotz dieser Angabe ist zu bezweifeln, daß Schiffe, welche 22 Fuß Hannov. Maaß tief gehen, in den Hafen von Geestemünde stets einlaufen können; im Anfang Oktober war dies wenigstens noch nicht der Fall, damals mußte vielmehr ein tiefbeladenes Amerikanisches Schiff bis auf 17½ Fuß gelichtet werden, ehe es in den Hafen einlaufen konnte. Uebrigens ist die sehr schöne und bequeme Anlage des Hafens zu Geestemünde nicht zu verkennen.

Bevor zu einer Besprechung der Bremischen Handelsbewegung übergegangen wird, ist noch zu den nachstehenden Zahlen, welche einen Auszug aus der von der Behörde für Handelsstatistik alljährlich herausgegebenen „Tabellarischen Uebersicht des Bremischen Handels“ enthalten, Folgendes vorauszuschicken:

Bis zum Jahre 1862 einschließlich enthielten die handelsstatistischen Tabellen nicht allein die Nachweise über die Handelsbeziehungen des Bremer Staates mit auswärtigen Ländern und Plätzen, sondern auch über den Verkehr der einzelnen Theile des Bremer Staates miteinander, z. B. über die Waaren-Einfuhr aus dem Landgebiet in die Stadt Bremen und umgekehrt; es wurden mit alleiniger Ausnahme des Verkehrs per Post, bei welchem die Aufgaben über angebrachte Waaren ganz und über versandte theilweise fehlten, alle Waaren-Ein- und Ausfuhren, bez. Durchfuhren gebucht. Mit dem 1. Januar 1863, an welchem Tage das vom Senat und Bürgerschaft beschlossene Gesetz über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik vom 10. November 1862 in Kraft trat, hat diese eine andere Grundlage erhalten. Sie führt zufolge der Bestimmung des §. 1 jenes Gesetzes, daß der Deklarationspflicht unterworfen sind: „alle in das Bremer Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter", seitdem nur Buch über den Bremischen Außenhandel, der Binnenhandel ist ihrer Kontrole entrückt; in die Listen sind nicht aufgenommen: alles Passagier- und Umzugsgut, ferner (§. 13 des Gesetzes) Güter, welche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführt werden, und endlich Waaren des nämlichen Absenders, welche in einer Sendung nicht über 10 Rthlr. Werth haben. Diese Aenderung der bei Aufstellung der tabellarischen Uebersichten bisher befolgten Prinzipien machte zur Wiederherstellung der Vergleichbarkeit der Bremischen Handelsstatistik von ihrem Anfang an eine Umarbeitung aller früheren Zusammenstellungen nach Maßgabe der neuen Bestimmungen nothwendig. Die Umarbeitung geht bis zum Jahre 1847 zurück, wo zuerst in Gemäßheit von Senats- und Bürgerschaftsbeschlüssen vom Dezember 1846 vollständigere Uebersichten über Bremens Handel und Schifffahrt eingerichtet wurden.

Die Handelsbewegung Bremens in 1863 betrug:

	Brutto-Ctr.	Werth Goldthlr.
a) in der Einfuhr:		
seewärts	6,639,173	45,375,937
land- und flußwärts	7,540,413	21,769,209
Total-Einfuhr	14,179,586	67,145,146
b) in der Ausfuhr:		
seewärts	4,324,689	29,089,075
land- und flußwärts	2,494,029	31,317,581
Total-Ausfuhr	6,818,718	60,406,656
Gesammtverkehr in Ein- und Ausfuhr	20,998,304	127,551,802

Ein Vergleich mit dem Jahre 1862 ergiebt das folgende Resultat:

	Brutto-Ctr.	Werth Goldthlr.
die Einfuhr seewärts betrug in 1862	7,177,426	43,601,370
also in 1863 weniger	538,253	
mehr		1,774,567
die Einfuhr land- und flußwärts betrug in 1862	8,464,752	23,399,493
also in 1863 weniger	924,339	1,630,284

Es zeigt demnach die gesammte Einfuhr in 1863 gegen 1862 eine **Abnahme** des Gewichts um 1,462,592 Ctr. Brutto, aber eine **Zunahme** des Werthes um 144,283 Rthlr.

Die Ausfuhr betrug in 1862:

	Brutto-Ctr.	Werth Goldthlr.
seewärts	4,390,412	29,108,201
also in 1863 weniger	65,723	19,126
land- und flußwärts	2,606,603	32,266,715
also in 1863 weniger	112,574	949,134

Es zeigt also die Gesammtausfuhr in 1863 im Vergleich zu 1862 eine **Abnahme** von 178,297 Ctr. Brutto und 968,260 Rthlr. Werth.

Der Gesammtverkehr in der Ein- und Ausfuhr liefert mithin im Vergleich zu 1862 das folgende Resultat:

Ein- und Ausfuhr	Brutto-Ctr.	Rthlr.-Werth.
in 1862	22,539,193	128,375,779
in 1863	20,998,304	127,551,802
also in 1863 weniger	1,540,889	824,977

Der Werth der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug

in 1862	11,033,270 Rthlr.,
in 1863	10,989,710 „
also in 1863 weniger	43,560 Rthlr.

Die im Jahre 1862 so bedeutend von 1,071,000 auf 9,600,000 Pfd. gestiegene Einfuhr von Schmalz ist im Jahre 1863 wieder auf ca. 4,000,000 Pfd. gesunken und schon dadurch eine Verringerung des Betrages der Einfuhr von den Vereinigten Staaten von 778,000 Rthlr. herbeigeführt, welches Minus durch geringe Zufuhren daher von

Kaffee (164,000 Rthlr.),
Borden (192,000 „),
Thran (433,000 „)

noch erheblicher geworden ist. Durch eine größere Einfuhr anderer Artikel, z. B.

Baumwolle	233,000 Rthlr.
Petroleum	385,000 „
Schmalzöl	256,000 „
Talg	134,000 „
Tabaksstengel	224,000 „

ist indeß die Verringerung der Ausfuhr nahezu ausgeglichen.

Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hatte im Jahre 1862 den Werth von .... 9,953,117 Rthlr. erreicht, sie hatte 1863 nur den Werth von .... 8,683,042 „ betrug also in 1863 weniger .... 1,270,075 Rthlr.

Die Ausfuhr Deutscher Manufakturwaaren über Bremen, welche 1862 in verstärktem Maße stattgefunden hatte, hat im vorigen Jahre wieder abgenommen, was um so mehr zu beklagen ist, als diese Abnahme nicht durch stärkeren Absatz nach anderen Ländern ausgeglichen werden konnte. Der Ausfall kommt hauptsächlich auf Baumwollenwaaren mit 377,000 Goldthlrn. und Wollenwaaren (exkl. Tuch) mit 571,000 Goldthlrn.; von Tuchen und Seidenwaaren war dagegen die Ausfuhr stärker um resp. 100,000 und 134,000 Rthlr.

Die Ausfuhr von Waffen, welche 1862 den Werth von 533,000 Rthlrn. hatte, sank 1863 auf 58,000 Rthlr.

Die Minderversendungen von Manufakturwaaren (690,000 Rthlr.) und Waffen (475,000 Rthlr.) haben bis auf eine geringe Summe, welche sich auf verschiedene andere Artikel vertheilt, das Minus der Ausfuhr von 1863 gegen 1862 hervorgerufen.

Die Einfuhr aus dem Königreich Preußen betrug:

seewärts 1863	884,078 Rthlr.
1862	823,944 „
also in 1863 mehr	60,134 Rthlr.
land- und flußwärts 1863	5,358,155 Rthlr.
1862	5,048,797 „
also in 1863 mehr	309,358 Rthlr.

Der Mehrbetrag der Einfuhr seewärts ist durch eine vermehrte Einfuhr von Roggen 608,000 Rthlr. in 1863 gegen 526,000 Rthlr. in 1862 herbeigeführt, während das Mehr der Einfuhr land- und flußwärts hauptsächlich auf Preußische Manufakturwaaren und Industriegegenstände fällt.

Manufakturwaaren wurden eingeführt:

in 1863 für	2,500,235 Rthlr.
in 1862 für	2,215,697 „
also 1863 mehr	284,538 Rthlr.

Industriegegenstände:

in 1863 für	1,160,775	Rthlr.
in 1862 für	1,005,864	„
also 1863 mehr	154,911	Rthlr.

An dem Plus der Manufakturwaaren haben, mit Ausnahme von Band, alle anderen Artikel mehr oder weniger Antheil, an den Industrie-Erzeugnissen besonders Eisen- und Stahlwaaren und Maschinentheile.

Die schon im Jahre 1862 bedeutende Zufuhr Deutscher Steinkohlen hat in 1863 noch zugenommen.

Es kamen von Preußen:

	Last (à 12,000 Pfd.)	Werth Rthlr.
in 1862	8783	211,026
in 1863	9011	239,545

Im Ganzen wurden von Deutschen Kohlen eingeführt:

	Last	Werth Rthlr.
in 1863	9275	246,589
in 1862	8989	215,845

Die Ausfuhr von Deutschen Kohlen von Bremen betrug im Jahre 1862 (den Verbrauch der Handelsflotte mitgerechnet) 4452 Last, in 1863 dagegen 5296 Last. In 1862 wurden nach transatlantischen Ländern ausgeführt 951 Last, in 1862 aber nur 146 Last.

Die Ausfuhr nach dem Königreich Preußen betrug:

seewärts 1863	1,253,681	Rthlr.
1862	1,586,596	„
also in 1863 weniger	332,915	Rthlr.
land- und flußwärts 1863	8,862,899	Rthlr.
1862	9,621,983	„
also in 1863 weniger	759,084	„

es zeigt also die Ausfuhr nach Preußen im Jahre 1863 im Vergleich zu 1862 einen Ausfall von zusammen 1,091,999 Rthlr., welcher sich auf fast alle Handelsartikel vertheilt.

Die Handelsbewegung mit Großbritannien und Irland giebt im Vergleich zu 1862 das folgende Resultat:

	Brutto-Ctr.	Werth Goldthlr.
Einfuhr daher betrug 1863	661,763	8,580,104
1862	958,690	8,953,918
also weniger in 1863	296,927	373,814
Ausfuhr dahin 1863	292,537	4,027,428
1862	255 224	3,505,508
also mehr in 1863	37,313	521,920

Der Ausfall in der Einfuhr von England ergiebt sich zur Genüge aus dem im Eingang erwähnten Umstande, daß eine sehr bedeutende Quantität in London und Liverpool für Bremer Rechnung gekaufter Baumwolle von den Eignern über andere Häfen, z. B. Harburg, nach dem Inlande dirigirt wurde, außerdem wurde von Englischem Garn und Twist eingeführt:

	Brutto-Ctr.	Werth Goldthlr.
in 1862	29,792	1,807,264
dagegen 1863 nur	10,576	930,172
also in 1863 weniger	19,216	877,092

An Steinkohlen wurden eingeführt:

in 1862	2875	Last,
in 1863 nur	1629	„

Von anderen Artikeln, insbesondere von Ostindischen Produkten, wurde dagegen bedeutend mehr eingeführt.

Die Mehrausfuhr nach England vertheilte sich auf Rohstoffe und Industrie-Erzeugnisse; von ersteren ist namentlich die Ausfuhr von Schafwolle seit einigen Jahren in fortwährender Zunahme.

Der Vergleich der Ein- und Ausfuhr einiger Hauptartikel in den letzten 3 Jahren zeigt folgendes Resultat:

Einfuhr von	in 1861.	in 1862.	in 1863.	
Baumwolle	510,965	115,735	98,556	Netto-Ctr.
Kaffee	163,186	101,214	89,874	„
Blauholz	56,889	117,421	66,805	„
Gelbholz	29.938	20,355	14,235	„
Rothholz	34,919	19,060	2,992	„
Reis	593,151	782,504	808,001	„
Tabak, roher	865,565	684,925	683,416	„
Tabaksstengel	83,227	40,516	74,058	„
Zucker, roher	273,622	219,548	244,870	„
Zucker, raffinirter	21,162	21,842	24,418	„
Thran	22,670	35,439	16,828	Tonnen.
Getreide:				
Gerste	1,663	1,500	1,684	Last.
Hafer	3,274	3,605	4,223	„
Roggen	11,665	14,291	13.343	„
Weizen	3,744	1,782	2,097	„
Ausfuhr von				
Baumwolle	552.306	156,414	98,574	Netto-Ctr.
Kaffee	109,678	95,645	78,463	„
Blauholz	70,777	108,560	49,222	„
Gelbholz	18,674	25,019	22,959	„
Rothholz	12,146	5,254	7,230	„
Reis	510,840	599,579	449,042	„
Tabak, roher	675,571	691,230	630,719	„
Tabaksstengel	101,463	72,238	60,938	„
Zucker, roher	83,906	96,867	150,497	„
Zucker, raffinirter	78,327	96,146	87,084	„
Thran	23,910	32,576	19,783	Tonnen.
Getreide:				
Gerste	612	600	604	Last.
Hafer	468	1,518	1,429	„
Roggen	7,818	11,489	6,185	„
Weizen	2,853	944	693	„

Ein Vergleich der Gesammt-Ein- und Ausfuhr Bremens während der Jahre 1847 bis 1863 nach der vom statistischen Büreau vorgenommenen Aenderung zeigt folgendes Resultat:

Einfuhr.

	Brutto-Ctr.	Werth Goldthlr.
1863	14,172,586 = 226,51	67,145,146 = 205,23
1862	15,642,178 = 249,88	67,000,863 = 204,79
1861	15,599,410 = 249,08	69,561,503 = 212,62
1860	14,339,166 = 229,06	70,198,537 = 214,56
1859	11,297,684 = 180,47	67,784,415 = 207,19
1858	10,707,888 = 171,05	55,289,579 = 168,99
1857	10,893,555 = 174,02	71,899,483 = 219,76
1856	10,540,403 = 168,38	64,190,201 = 196,20
1855	9,046,026 = 144,51	51,200,819 = 156,50
1851	7,234,499 = 115,57	36,547,985 = 111,71
1847 ca.	6,260,000 = 100,00	32,716,726 = 100,00

Ausfuhr.

1863	6,818,718 = 225,49	60,406,656 = 203.84
1862	6.997,015 = 231,38	61,374,916 = 207,11
1861	6,833,266 = 225,97	62,824,985 = 212,00
1860	7,396,250 = 244,58	67,844,225 = 228,94

	Brutto-Ctr.	Werth. Goldthlr.
1859	6,285,241 = 207,85	62,442,105 = 210,71
1858	5,649,817 = 186,83	53,411,294 = 180,24
1857	5,339,404 = 176,57	59,416,806 = 200,50
1856	6,041,723 = 199,79	58,354,578 = 196,92
1855	4,586,205 = 151,66	46,164,663 = 155,78
1851	3,403,114 = 112,54	31,123,431 = 105,03
1847 ca.	3,024,000 = 100,00	29,634,126 = 100,00

Im Seeschiffahrtsverkehr des Jahres 1863 fanden folgende Bewegungen statt:

Es kamen an:

	Schiffe.	Last.[1]	Mann Besatzung.
1) beladen	2396	256,811	15,908
2) leer	551	25,308	1,724
Total	2947	282,119	17,632
gegen 1862	2775	269,803	16,915
also mehr 1863	172	12,316	717

Es gingen ab:

	Schiffe.	Last.	Mann Besatzung.
1) beladen	2468	201,121	12,865
2) leer	969	107,435	6,625
Total	3437	308,556	19,490
gegen 1862	3146	286,343	18,101
also mehr 1863	291	22,213	1,389

Im Flußschifffahrtsverkehr kamen an von der Unterweser:

	Schiffe.	Last.	Mann.
1) beladen	4701	173,829	10,220
2) leer	910	20,956	1,900
Total	5611	194,785	12,120

abgegangen dahin sind:

	Schiffe.	Last.	Mann.
1) beladen	3262	116,361	6,913
2) leer	2146	73,541	4,988
Total	5408	189,902	11,901

von der Oberweser kamen an:

	Schiffe.	Last.	Mann.
1) beladen	1314	64,791	5,485
2) leer	69	3,546	270
3) Flöße	998	20,352	2,085
Total	2381	88,689	7,840

es gingen dahin ab:

	Schiffe.	Last.	Mann.
1) beladen	742	42,248	3,166
2) leer	638	25,812	2,392
Total	1380	68,060	5,558

Die Rhederei an der Weser.

a. Die Bremische Handelsflotte hat sich auch in 1863 sehr erheblich vergrößert. Am 1. Januar 1863 fuhren unter Bremer Flagge

	Schiffe.	Last.	Schiffe.	Last.
			277	90,855
davon gingen ab:				
1) gestrandet, verschollen oder verloren	12	3,132		
2) kondemnirt oder geschloopt	1	137		
3) verkauft	17	3,136		
			30	6,405
es bleiben also			247	84,530
dazu kamen:				
1) an der Weser neu erbaut	33	9,637		
2) im Auslande gebaut	2	2,373		
3) im Auslande gekauft	20	6,506		
			55	18,516
			302	103,046
bei Ummessung von 3 Schiffen ergab sich ein Mehrgehalt von			—	116
so daß also die Bremische Handelsflotte am 31. Dezember 1863 aus			302	103,162

bestand und gegen 1862 eine Vermehrung von 25 Schiffen und 12,307 Last ergiebt.

b. Die Oldenburgische Weserflotte

	Schiffe.	Last.
bestand am 1. Januar 1863 aus	186	25,484
hinzu kamen: neu gebaut oder im Auslande gekauft	14	1,901
	200	27,385
im Laufe des Jahres gingen ab: theils verloren, theils verkauft	17	2,848
blieben noch am 31. Dezember 1863	183	24,537

die Oldenburger Flotte hat also 3 Schiffe von 947 Last verloren.

c. Die Hannoversche Weserflotte hat sich dagegen sehr vermehrt, was besonders darin seinen Grund hat, daß mehrere Amerikanische Schiffseigner das Bürgerrecht zu Geestemünde erwarben, um so ihre Schiffe unter Hannoversche Flagge bringen zu können; es fuhren am 1. Januar 1863 unter Hannoverscher Flagge

	Schiffe.	Last.
von der Weser	44	5,812
es kamen hinzu	21	7,085
es fuhren also am 31. Dezember 1863	65	12,897

unter Hannoverscher Flagge und es besteht demnach die

gesammte Handelsflotte der Weser

am 1. Januar 1864 aus:

a) 302 Bremischen	Seeschiffen von	103,162 Last,
b) 183 Oldenburgischen	„ „	24,537 „
c) 65 Hannoverschen	„ „	12,897 „
550 Seeschiffen zusammen von		140,596 Last,

so daß sich mithin die sehr erhebliche Zunahme von 43 Schiffen mit 18,228 Last ergiebt.

Dazu kommen noch

Küsten- und Lichter-Fahrzeuge:

	Schiffe.	Last.
a) Bremische	115	6,203
b) Oldenburgische	180	3,885
c) Hannoversche	79	2,277
zusammen	374	12,365

so daß also die ganze Weserflotte am 1. Januar 1864 924 Segel mit 152,961 Lasten zählt, wozu dann noch 26 Flußdampfschiffe für den Passagier- und Schleppdienst kommen.

Die Auswanderung über Bremen hat im Jahre 1863 wieder zugenommen; es wurden in 121 Schiffen 18,175 Passagiere befördert,

gegen in 1861 17,261 „

und in 1862 14,710 „

[1] à 4000 Pfd.

Für die Korrektion des Fahrwassers der Weser verausgabte Bremen im Jahre 1863 wieder die sehr erhebliche Summe von 54,499 Goldthlr. 30 Grt.

Die Hannoversche Regierung hat endlich angefangen, für die Korrektion der Weser auch ihrerseits thätig zu sein. Vor Anfang des Jahres 1863 kam zwischen Hannover und Bremen ein Vertrag dahin zum Abschluß, daß Hannover an seinem Weserufer Korrektionswerke, welche ca. 80,000 Rthlr. kosten werden, baue und den Rönnebecker Arm wieder eröffne.

Bremen stellt dagegen einen Dampfbagger von 20 Pferdekraft und 18 eiserne Sandtransportschiffe und baggert vor den Hannoverschen Werken eine gerade Fahrrille bis auf 4 Fuß „niedriger Ebbe", also etwa 5 Fuß unter „Null" aus, so daß bei Fluth 9 bis 10 Fuß Wasser im Fahrwasser vorhanden sind. Hannover hat bereits mit dem Bau der Werke begonnen und dafür ca. 25,000 Rthlr. verausgabt. Bremen hat den Dampfbagger und die Sandschiffe in Arbeit gegeben und dafür ca. 28,000 Rthlr. bezahlt. Man darf sonach hoffen, daß den schon lange erhobenen und gewiß begründeten Klagen bald Abhülfe verschafft werde. Oldenburg hat sich seinerseits an dem abgeschlossenen Vertrage nicht betheiligt; es ist aber zu hoffen, daß auch mit dieser Regierung ein Vertrag im nächsten Jahre abgeschlossen wird.

Bremen hat allerdings das größte Interesse daran, daß das Fahrwasser der Weser verbessert wird, und spart seinerseits keine Kosten, um diesen Zweck zu erreichen und seine eigenen Schifffahrtsanlagen zu erhalten und zu verbessern. Nach einer Aufgabe der im vorigen Jahre zur Unterhaltung und Regulirung des Weserstromes und der an der Weser befindlichen Schifffahrtsanlagen verausgabten Kosten sind:

		Rthlr.	Grt.
I.	für Arbeiten zur Regulirung des Stromes von Habenhausen bis Vegesack	11,129	10
II.	für Arbeiten zur Verbesserung und Erhaltung der Schifffahrtswege	30,296	60
III.	für Arbeiten zur Unterhaltung der Leinpfade	5,371	4
IV.	für Arbeiten zu Befriedigungen, Pflanzungen, Stromwachen ec.	7,702	28
V.	für Unterhaltung der Häfen in der Stadt	1,895	7
VI.	für Vorbau und Unterhalt von Lösch- und Ladeplätzen, Krähnen, Betonnung des Stromes bis Vegesack	6,902	48
VII.	für Unterhaltung des Hafens zu Vegesack	2,639	58
VIII.	für Betonnung der Unterweser bis zur See	11,434	38
IX.	für Unterhaltung des Hafens zu Bremerhaven und Baggerung	50,083	60
X.	für Unterhaltung des Leuchtschiffes und des Leuchthurmes	7,770	62
XI.	für Vergrößerung des Hafens zu Bremerhaven und Erweiterung der Lösch- und Ladevorrichtungen	65,987	41
	oder in einem Jahre	201,213	56

ausgegeben worden. Zur Erhaltung des

Thurms auf Wangerooge

wurden auch in diesem Jahre von Bremischer Seite wieder einige tausend Thaler verausgabt, und die angelegten Werke haben sich bis jetzt so erfolgreich erwiesen, daß der Thurm trotz der gewaltigen Stürme im November und Dezember noch unversehrt steht.

Die hiesigen und hier vertretenen fremden

See-Assekuranz-Kompagnien

hatten im Jahre 1863 vielfache Verluste zu erleiden und die erhobene Prämie wird kaum hinreichen, den erlittenen Verlust zu decken. Es wurden im Ganzen im Jahre 1863

85,407,713 Rthlr. Gold,
gegen 79,393,314 „ „ in 1862

versichert. Die

Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft

hat dagegen einen recht guten Abschluß veröffentlicht; sie konnte ihren Aktionairen außer 4 pCt. Zinsen eine Dividende von 8 Mrk. Bko. per Aktie geben, was 8 pCt. Zinsen auf den baaren Einschuß ausmacht, nachdem sie den Reservefonds und die Prämienreserve wieder sehr reichlich dotirt hatte.

Die Bremischen Staats- und Handelsabgaben erhielten am 1. Januar 1863 eine sehr erhebliche Aenderung. Wie schon früher bemerkt wurde der bisherige Ein- und Ausfuhrzoll von resp. $\frac{3}{8}$ und $\frac{1}{8}$ pCt. vom Werth der ein- und ausgeführten Waaren abgeschafft und dagegen eine Umsatzsteuer auf alle Verkäufe über 50 Rthlr. gelegt. Die fernere Erhebung des Ein- und Ausfuhrzolles war namentlich in Folge der Eröffnung der Bremen-Geeste-Bahn und des Geestemünder Hafens auf die Dauer nicht mehr durchführbar, ohne die Bremischen Staatseinnahmen empfindlich zu benachtheiligen. Der Bremische Handelsstand hatte in Folge der auf Hannoverschem und Oldenburgischem Gebiet errichteten Hafenanlagen immer mehr Gelegenheit erhalten, die in Bremen dem Zoll unterworfenen Güter ohne Unbequemlichkeit auf nichtbremischem Gebiet zu löschen und zu verladen, zu lagern und zu bearbeiten und alsdann nach allen beliebigen Richtungen zu versenden, wodurch die ganze Abgabenerhebung ihre wesentliche Grundlage verlor. Da nun der Handelsstand bisher den Zoll allein aufgebracht hatte und als der steuerfähigste Theil der Bevölkerung bei jeder neuen Steuerreform immer am meisten in Anspruch genommen werden wird, so entschloß man sich zur Einführung einer Umsatzsteuer, welcher alle Verkäufe beweglicher Gegenstände, Schiffe nicht ausgenommen, unterliegen, wenn entweder:

1) der Verkäufer ein Hiesiger, oder
2) der Gegenstand des Verkaufs sich zur Zeit des Verkaufsabschlusses im Bremischen Staatsgebiet befindet.

Diese Umsatzsteuer beträgt $\frac{1}{12}$ pCt. des Kaufpreises, sofern aber von dem Gegenstande des Verkaufs schon einmal die Umsatzsteuer bezahlt ist, $\frac{1}{8}$ pCt. Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt dem Verkäufer ob. Die Steuer wird in Form eines Stempels der auszustellenden Rechnungen für den geschehenen Umsatz erhoben und steht unter der Gewährschaft des Staatsbürgereides. Der Ertrag dieser Steuer war im Jahre 1863:

für den ersten Umsatz	120,230 Rthlr.	60 Grt.
und für den zweiten Umsatz	77,710 „	57 „
zusammen also	197,941 Rthlr.	45 Grt.

Es kann dieser Betrag indeß nicht maßgebend sein, da alle Waaren, welche vor dem 31. Dezember 1862 importirt waren und den früheren Eingangszoll bezahlt hatten, von der Zahlung der Steuer für den ersten Umsatz befreit blieben. Man hofft daher, daß die neue Steuer später die frühere Zolleinnahme, welche im Jahre 1862 einen Ertrag von zusammen 298,347 Goldthlr. 12 Grt. lieferte, wenn nicht ganz, doch nahezu ersetzen werde. Das Gesetz über die Umsatzsteuer leidet übrigens an manchen Unklarheiten, so daß schon jetzt eine Interpretation einzelner Bestimmungen vorgenommen werden muß. Die Aenderung des Gesetzes wegen Erwerbung des Bürgerrechts zeigt sich als eine sehr glückliche Maßregel. Die dadurch herbeigeführte Erleichterung der Niederlassung in Bremen hat bereits den Erfolg gehabt, die Zahl der an Fremde ausgegebenen Bürgerzettel im Jahre 1863 auf 878 zu steigern, was gegen nur 555 im Jahre 1862 eine erhebliche Zunahme zeigt. Dem Staat erwuchs daraus eine Einnahme von 67,076 Rthlr., während dafür im Budget nur 44,000 veranschlagt waren. Der im Jahre 1863 für das Jahr 1862 erhobene

Einkommen-Schoß

von 1 pCt. vom Einkommen lieferte den bisher noch nie erreichten Betrag von

119,534 Goldthlr. 48 Grt.

und übertraf selbst den bis dahin höchsten Ertrag für das Jahr 1861 um 546 Rthlr. 36 Grt. Da indeß die vielen Auslagen, welche Bremen im Laufe des Jahres für Handels- und Schifffahrtszwecke gemacht hatte, nicht mehr aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden konnten, so wurde im Jahre 1863 durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft auch noch die Erhebung eines

Vermögens-Schosses

beschlossen, und zwar wurde derselbe auf ⅛ pCt. von allem Vermögen über 3000 Rthlr. festgesetzt, während die Vermögen unter 3000 Rthlr. von der Behörde taxirt und durch monatlich zu zahlende Kollekten, die je nach Vermögen oder Verdienst verschieden sind, zu dieser Steuer herangezogen wurden. Die Erhebung dieses Schosses geschieht ganz auf dieselbe Weise, wie die des Einkommen-Schosses, d. h. jeder Bürger hat sein ganzes Vermögen auf seinen geleisteten Bürgereid selbst abzuschätzen und zu verschossen, er zahlt den Schoß von 3000 Rthlr. offen vor der Erhebungs-Deputation, während er den Schoß von Allem, was er mehr besitzt als 3000 Rthlr., verdeckt in eine hinter dem Rücken der Deputation stehende Kiste legt. Der Ertrag, welchen dieser Schoß bis Ende 1863 lieferte, war 152,578 Rthlr. 59 Grt., ist aber bis jetzt durch manche Nachträge schon auf etwas über 155,000 Rthlr. gestiegen.

Vor 1848 wurde nie Einkommenschoß, sondern immer nur Vermögensschoß erhoben, während von da ab der Einkommenschoß eine jährlich wiederkehrende Steuer geworden ist und ein Vermögensschoß nur in Ausnahmefällen erhoben wird.

Nicht ohne Interesse ist ein Vergleich des Ertrages, welchen der Vermögensschoß seit 1813 geliefert hat.

		Höhe des Schosses. pCt.	Ertrag inkl. der Kollekte. Rthlr.	Grt.	Vermögen, welches der Schoß repräsentirt. Rthlr.
1813		½	86,115	16	17,223,000
1815		¼	50,107	44	20,043,200
1818		⅛	28,248	46	22,599,200
1819		⅛	27,244	16	21,795,200
1826		⅛	34,663	64	27,731,200
1827		⅛	37,596	6	30,076,800
1828		⅛	40,645	40	32,515,400
1830		⅛	42,470	44	33,976,400
1831	April	⅛	49,517	11	39,612,500
1831	Sept.	⅛	48,170	14	38,536,000
1842		⅛	72,543	31	58,034,400
1845		1/12	53,640	38	64,368,000
1848		¼	146,117	9	58,446,800
1849		⅛	77,597	62	62,078,400
1854		⅛	101,210	—	80,968,000
1863		⅛	ca. 155,000	—	124,000,000

Die Erhebungskosten dieser Steuer sowohl des Einkommens- als des Vermögens-Schosses betragen kaum ½ pCt. derselben.

Die

Bremischen Eisenbahnen

lieferten 1863 für Bremer Antheil einen Ertrag von 162,194 Goldthlr. 55 Grt. Wieviel davon auf die Bahn Bremen-Wunstorf, und wie viel auf die Bremer-Geestebahn kommen, ist noch nicht ermittelt; die letztere Bahn wird jedenfalls kaum die Betriebskosten gedeckt haben und wird dies voraussichtlich in späteren Jahren noch weniger der Fall sein, sobald eine Bahn zwischen Bremen, Oldenburg und Brake gebaut sein wird.

Von der

Bremer Staatsschuld

wurden im vergangenen Jahre 1,347,000 Rthlr. 4½prztg. Staatsschuldscheine zum Kours von 92 pCt. in 1,484,000 Rthlr. 3½prztg. Schuldscheine konvertirt; 116,374 Rthlr. 36 Grt. alte 3½prztg. Schulden wurden durch Ankauf getilgt und belief sich die ganze Staatsschuld am 31. Dez. 1863 auf:

7,844,953 Rthlr. 29 Grt. Gold,
und 4,000,000 „ — „ Kourant.

Die

Grönlands-Fischerei

welche von 3 Bremer und 1 Hannoverschen Schiff betrieben wurde, lieferte nur einen Ertrag von 20,564 Rthlr.

Die

Häfen zu Bremerhaven

wurden im Jahre 1863 von folgenden Schiffen besucht:

	Schiffe.	Last.
Bremische	240	100,633
Dänische	30	2,085
Französische	5	1,086
Großbritannische	43	9,504
Hamburgische	24	5,381
Hannoversche	220	7,694
Hawaische	5	971
Holländische	56	4,370
Italienische	1	276
Mecklenburgische	3	572
Nordamerikanische	10	6,349
Norwegische	7	796
Oesterreichische	2	548
Oldenburgische	63	5,980
Portugiesische	2	313
Preußische	15	1,931
Russische	3	1,024
Schwedische	16	1,601
Spanische	18	3,034
zusammen	763	154,148

Im Jahre 1862 haben dagegen
949 Schiffe von 177,204 Last den Hafen besucht,
also 1863 186 „ 23,065 „ weniger als 1862.

Die geringe Frequenz ist, wie schon früher erwähnt wurde, hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß die Kohlenschiffe fast ganz ausfielen und die Weserschiffe seit Ausbruch des Amerikanischen Krieges immer mehr auf langen Reisen beschäftigt werden.

In

Brake und Elsfleth

kamen in 1863 an:

421 Schiffe von 33,501 Last mit 2309 Mann Besatzung,

davon waren beladen 347 Schiffe und leer 74 Schiffe.

Es gingen ab:

421 Schiffe,

wovon ungefähr die Hälfte beladen, die übrigen in Ballast.

Die Kohleneinfuhr aus England hatte im Jahre 1863 wieder um 24 Schiffsladungen gegen 1862 abgenommen.

Von den angekommenen Schiffen waren 12 Schiffe von 634 Last und einem Ladungswerth von 13,670 Rthlr. für Braker Rechnung beladen. Von den Ladungen bestanden 3 aus Steinkohlen, 7 aus Holz und 2 aus Roggen.

Die Ausfuhr nach dem Auslande bestand aus:

a) seewärts:

			Werth Rthlr.
4130	Stück	Hornvieh	371,700
387	„	Schafe und Ziegen	2,850
140	Last	Bohnen	16,100
30	„	Gerste	2,400
175	„	Hafer	8,750
60	„	Rappsaat	10,500
			412,300

b) landwärts:

2600	Stück	Hornvieh	208,000
28	„	Pferde	4,500
600	„	Schweine	15,000
560	„	Schafe und Ziegen	4,480
3850	Ctr.	Butter	96,000
40	Last	Weizen	5,000
170	„	Bohnen	19,500
40	„	Gerste	3,200
			355,680

c) landwärts nach dem Zollverein:

164	Stück	Pferde	24,600
370	„	Hornvieh	33,300
187	„	Kälber	1,870
6200	„	Schweine und Ferkel	108,000
1320	„	Schafe und Ziegen	10,460
100	Last	Weizen	11,500
1200	„	Hafer	60,000
700	„	Gerste	56,000
360	„	Bohnen	41,400
300	„	Rappsaat	52,500
1260	Ctr.	Fettwaaren	31,250
			430,880

Der Schleusenhafen zu Brake soll im Laufe des nächsten Jahres erweitert werden, da es sich immer mehr herausstellt, daß er dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügt, zugleich soll damit die Anlage eines Trockendocks beschafft werden, worin auch größere Schiffe Reparatur erhalten können.

Die Ernte im Großherzogthum Oldenburg war im Jahre 1863 im Ganzen befriedigend ausgefallen, namentlich was Gerste, Hafer, Bohnen und Rappsaat anlangt. Roggen, welcher besonders in dem südlichen Herzogthum gebaut wird, war nicht so gut ausgefallen.

Bremen, den 30. März 1864.

Schifffahrt und Handel Malmös im Jahre 1863.

(Auszug aus dem Konsulatsberichte.)

Die Zahl der in 1863 von

ausländischen Häfen angekommenen Schiffe war	1469
Schwedischen „ „ „ „	1097
zusammen	2566

Die Zahl der in 1863 nach

ausländischen Häfen abgegangenen Schiffe war	1324
Schwedischen „ „ „ „	1195
	2519

Hinsichtlich der Nationalität vertheilen sich die von auswärts angekommenen Schiffe wie folgt:

799	Schwedische,
64	Norwegische,
524	Dänische,
30	Englische,
20	Preußische,
12	Holländische,
12	Hannöversche,
1	Amerikanisches,
1	Finländisches,
5	Mecklenburgische,
1	Oldenburgisches,
zusammen 1469.	

Die Kauffahrteiflotte von Malmö besteht aus:

32 Segelschiffen }
3 Dampfschiffen } von 2059 Last.
zusammen 35.

Die Zolleinnahmen für eingeführte Güter betragen im Ganzen:

	Rthlr.
in 1863	832,500
gegen in 1862	819,269
in 1861	854,912
in 1860	794,844

Der Haupt-Ausfuhrartikel ist Getreide, wovon 1,213,600 Kubikfuß ausgeführt wurden, und zwar etwa $\frac{9}{13}$ Theile nach dem Auslande und $\frac{4}{13}$ Theile nach Schwedischen Häfen. Dagegen wurden in Folge der wenig ergiebigen Roggen- und Weizenernte für den inländischen Konsum 215,441 Kubikfuß ausgeführt, und zwar hauptsächlich aus Preußen. Von Spiritus wurden etwa 500,000 Kannen nach anderen Schwedischen Häfen exportirt. Per Eisenbahn hat man angefangen, diverse Holzwaaren und Theer herzubringen; davon sind einige Ladungen Dielen, Zöllige, nach dem Mittelmeere und Brasilien, sowie 3,493,000 Stäbe zu Heringstonnen nach Norwegen exportirt worden. Von Pferden wurden 497 Stück, von Vieh 275 und von Schafen und Schweinen 766 Stück ausgeführt.

Der Handel war im Allgemeinen nicht besonders lebhaft, theils in Folge der allgemeinen Leblosigkeit des Geschäfts in Europa, theils wegen verschiedener lokaler Verhältnisse.

Der Bau der südlichen Eisenbahn ist im Laufe des Jahres weiter in der Provinz Småland fortgesetzt worden, und der Betrieb ist jetzt bis nach Alfrestad, westlich von Wexio, eröffnet. Die Arbeit wird mit besonderem Eifer betrieben, südwärts sowohl wie nordwärts auf der ganzen Strecke nach Jönköping, so daß man sich der Hoffnung hingeben darf, im nächsten Jahre oder wenigstens Anfangs 1865 die südliche Bahn mit der Westbahn verbunden und folglich die Kommunikation mit Stockholm und Gothenburg hergestellt zu sehen, namentlich letztere wird einen besonders günstigen Einfluß auf diesen Platz ausüben.

Die Bevölkerung von Malmö beträgt jetzt nahe an 21,000 Seelen.

Mit den Arbeiten für die Verbesserung des Hafens, und besonders für Vertiefung desselben, ist man ununterbrochen beschäftigt. Man hat jetzt eine Tiefe von $13\frac{1}{2}$ bis 20 Fuß, je nachdem das Ausgraben vorgeschritten ist. Die Kosten für Benutzung der Reparatur-Docks sind mit 25 pCt. der früheren Taxe reduzirt; für nothleidende Schiffe wird das von besonderem Werthe sein. Verschiedene größere Dampfschiffe wurden hier in 1863 reparirt, und die Kapitaine waren sämmtlich ebensowohl mit der Arbeit wie den niedrigen Unkosten zufrieden.

Malmö, im Januar 1864.

Mittheilungen.

Crefeld, 16. April. Ueber den Geschäftsgang der Seidenwaarenfabriken hiesiger Gegend haben wir auch für den verflossenen Monat von wesentlichen Aenderungen nicht zu berichten. Die Thätigkeit derselben hat noch etwas nachgelassen, wie solches in der Regel in dieser Jahreszeit der Fall ist, in welcher die Artikel für das Frühjahr und den Sommer größtentheils gefertigt sind, neue Aufträge für die Herbstsaison aber erst erwartet werden. In Sammet wird hauptsächlich für England noch ziemlich lebhaft gearbeitet, dagegen liegt Sammetband sehr darnieder. Für schwarze Stoffe zu Mantillen zeigt sich Begehr. — Rohseide wird zu weichenden Preisen willig abgelassen. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden im vorigen Monat 60,913 Pfund konditionirt, darunter befanden sich nur ca. 11,000 Pfund Asiatische Seide. — Auch in der Lage der Baumwollenwaaren-Fabriken und der Spinnereien in Gladbach und Umgegend hat sich nichts geändert. Viele dieser Etablissements haben die Arbeitszeit und die Zahl ihrer Arbeiter immer mehr reduzirt. Die Gladbacher Spinnerei und Weberei auf Aktien wird für das verflossene Jahr eine Dividende nicht zahlen. Die Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in Gladbach hat in den beiden letzten Jahren ca. 50,000 Thaler eingebüßt. Der Getreidehandel beschränkte sich hier auf den für den Konsum erforderlichen Bedarf. In den Preisen hat sich wenig geändert. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurden gezahlt: für Weizen pro 200 Pfd. 6 Rthlr., für Roggen pro 200 Pfd. 4 Rthlr. 5 Sgr., für Gerste pro 200 Pfd. 4 Rthlr. 15 Sgr., für Hafer pro 200 Pfd. 4 Rthlr. 6 Sgr., für Kartoffeln pro 100 Pfd. 18 Sgr.

Dortmund, 18. April. Die Lage der Eisenindustrie hat sich in hiesiger Gegend auch im verflossenen Monate nicht verändert und schon seit geraumer Zeit einen so bestimmten Charakter angenommen, daß ein Urtheil im Allgemeinen darüber angemessen sein dürfte. Die Preise von fertigem Eisen sind bis zum Schlusse des verflossenen Jahres fortwährend gewichen und dennoch darf behauptet werden, daß sich die Industrie gegenwärtig in einer besseren Lage als seit 7 Jahren befindet. — Was zunächst die Roheisenproduktion betrifft, so wird eine Zunahme der Produktion von mindestens 10 pCt. pro 1863 gegen das Vorjahr angenommen. Diese Steigerung hat weniger in einer Zunahme der Betriebsstätte ihren Grund, da im Ganzen seitdem nur 3 neue Hochöfen in Rheinland und Westphalen hinzugekommen sind, als in einer Vervollkommnung des Betriebes selbst. Die 3 Hochöfen in Hochdahl, welche vor 3 Jahren eine tägliche Produktion von 40,000 Pfd. pro Hochofen nicht überschritten, erzeugen jetzt jeder 60,000 Pfd. pro Tag und der in Horst von der Gesellschaft Neu-Schottland angelegte Hochofen liefert fortwährend ca. 2¼ Millionen Pfd. Eisen bester Qualität im Monat. Die Westphälischen Walzwerke sind durch die ganze Konjunktur des Eisenmarktes darauf hingewiesen, nur gewalztes Eisen erster Qualität zu liefern; Roheisen, welches sich hierzu nicht eignet, oder nur in geringem Zusatz verarbeitet werden kann, findet daher nur schwierig Absatz; dagegen haben Hochdahl, Neu-Schottland, Jakobi, Haniel und Huyssen, Aplerbecker und Niederrheinische Hütte, was sie an Roheisen abgeben können, für die nächsten 6 Monate verschlossen. Der Preis hat sich hierbei für 1. Qualität auf 12½ bis 12¾ Rthlr. pr. 1000 Pfd. loco Werk gestellt, was einen Gewinn von mindestens 2 Rthlr. pr. 1000 Pfd. gewährte; mit diesem Eisen, welches zum Verpuddeln verwandt wird, kann weder Belgisches noch Englisches Roheisen konkurriren. Für Gußeisen war in der letzten Hälfte des verflossenen Jahres die Konjunktur noch günstiger, weil die Preise des Schottischen Eisens, welches in dieser Beziehung den ersten Rang behauptet, wesentlich in die Höhe gegangen waren. In Eisenbahnbedarf, Stabeisen und Blechen herrschte 1863 großes Leben, so daß, mit vereinzelten Ausnahmen, alle Walzwerke beschäftigt waren. Nur die Monate November und Dezember brachten einige Flauheit, indem die Zurückhaltung der Grossisten, welche vor Jahresschluß sich stets bemerklich macht, durch die drohenden politischen Verhältnisse noch gesteigert wurde. In dem Geschäfte selbst ist seit einigen Jahren eine Veränderung wahrgenommen worden: Großhändler, welche ein bedeutendes Eisenlager halten, giebt es nicht mehr, sondern nur Zwischenhändler; über den Bedarf kauft Niemand, und da aus diesem Grunde die eingehenden Bestellungen sofort effektuirt werden müssen, so sind die Walzwerke, welche auf Stabeisen und Bleche arbeiten, genöthigt, selbst bedeutende Lager zu halten, was ihre Lage durch die nothwendig gewordene Erhöhung ihres Betriebsfonds schwieriger gemacht hat. Der Bedarf ist groß und wird, wenn die politischen Verhältnisse sich nicht verschlimmern, im Sommer noch stärker werden. Was die Preise betrifft, so ist wenigstens ein Stillstand in dem seit 1857 fast permanent gewordenen Rückgange eingetreten. Die gangbaren Preise pro 1000 Pfd. loco Werk sind: für Stabeisen 29 Rthlr. mit einer Steigerung bis zu 45 Rthlr. für feine oder starke Dimensionen, für Kesselbleche 42 Rthlr., für gewöhnliche Schienen 33 Rthlr., für Schienen mit Feinkornkopf 35 bis 37½ Rthlr. je nach der Fabrikation, für Schienen mit Stahlkopf 45 Rthlr., für Stahlschienen 52 Rthlr. Diejenigen Qualitäten, welche hier allein Absatz finden, werden in Belgien überhaupt nicht, in England aber nur ausnahmsweise dargestellt, dann aber zu Preisen, welche unter Berücksichtigung des Zolles von 8 Rthlr. 10 Sgr. pr. 1000 Pfd., wie ihn der Französische Handelsvertrag in Aussicht nimmt, eine Konkurrenz im Zollverein unmöglich machen. Schon jetzt gehen bedeutende Quantitäten Bleche aus Rheinland und Westphalen nach England, auch bereits die besseren Roheisensorten zur Darstellung von Stahl; ebenso haben sich die größeren Walzwerke jetzt vereinigt, den Deutschen Schienen dadurch, daß deren bessere Qualität zur Anerkennung gebracht wird, den Weg ins Ausland zu eröffnen. Nur in einem Artikel, dem Baukonstruktionseisen, bleibt die hiesige Industrie zurück; während im Auslande Lager vorhanden sind, welche die passenden Sorten enthalten, findet bei uns das Konstruktionseisen nur ausnahmsweise Anwendung. Zu einer massenhaften Verwendung kann es erst kommen, wenn in den großen Städten Läger der gangbarsten Sorten unterhalten werden. Hierauf wird jetzt hingearbeitet; da es sich dabei aber um eine Festlegung von mindestens 500,000 Rthlr. handelt, so vermögen diejenigen Eisenwerke, welche dies Projekt verfolgen, zu seiner Realisirung nur überzugehen, wenn sie sich dabei auf eine Geldmacht stützen können; ob hierzu ein bestehendes Institut gewählt, oder ein neues gegründet werden soll, ist augenblicklich die Frage, um welche sich die Verhandlungen drehen. Der Kohlenhandel ist gegenwärtig sehr lebhaft; abgesehen von der Vermehrung des Absatzes, welcher nach Holland seit Aufhebung des Zolles auf Brennstoffe stattfindet, wird auch der Bedarf an denjenigen Orten, wo bisher Englische Kohlen verwandt worden sind, seitdem die Wasserfracht in Folge des Krieges mit Dänemark gestiegen ist, zum Theil von hiesigen Zechen bezogen; besonders lebhaft ist die Frage nach Gaskohlen, für welche ein höherer Preis erzielt wird, während für andere Sorten die früheren Notirungen im Allgemeinen noch gelten. Für die Vertretung der Industrie hiesiger Gegend namentlich in den Tariffragen, sowie bei den Berathungen wegen des projektirten Kanals zur Verbindung des Rheines mit der Weser resp. Elbe, ist die Errichtung einer Handelskammer in Dortmund von großer Wichtigkeit, und steht zu erwarten, daß dies Institut die Interessen unserer in industrieller Beziehung so wichtigen Gegend angemessen wahren wird. — Das Getreidegeschäft blieb während des verflossenen Monats ziemlich gleichmäßig und deckten die Zufuhren den Konsum. — Die Durchschnittspreise waren:

für Weizen	pro Scheffel à	85 Pfd.	2 Rthlr.	12 Sgr.,
„ Roggen	„	80 „	1 „	21 „
„ Gerste	„	70 „	1 „	23 „
„ Hafer	„	50 „	1 „	— „

für Kartoffeln pro Scheffel à	100 Pfd.	— Rthlr.	20 Sgr.	
„ Heu „	100 „	1 „	5 „	
„ Stroh „	100 „	— „	20 „	

Da Rübsamen ganz, der Raps oft bis zu $\frac{2}{3}$ verwintert ist, so sind die Aussichten auf eine gute Samenernte für Westphalen ziemlich gering. Ostfriesland, sowie auch die Holländischen Provinzen, haben ebenfalls eine schlechte Ernte zu erwarten und hofft man nur in Schlesien, Ungarn und Böhmen auf einen günstigen Ertrag. Diese trüben Aussichten haben eine Steigerung des Samenpreises zur Folge gehabt, so daß man gegenwärtig den oberländischen Scheffel nicht unter 4 Rthlr. beziehen kann. — Trotz dieser Preissteigerung für Samen herrscht in den Oelpreisen fortwährend eine Flaue, welche wohl theils den politischen Verhältnissen, wo die Lust zur Spekulation fehlt, theils der wachsenden Verbreitung des Petroleums zugeschrieben wird, in Folge deren der Konsum von Rüböl geringer geworden ist; sobald indeß der kärgliche Ausfall der Ernte allgemeiner bekannt sein wird, dürfte eine Erhöhung der Oelpreise trotzdem nicht ausbleiben.

Torrevieja, im März. Im verflossenen Jahre wurden von hier 42,091 Modies Salz zum Werthe von 50 Realen per Modie exportirt. Die Unkosten, um das Salz an Bord zu liefern, betragen inkl. der Kosten für Ballastentlöschung 6 Realen. Von dem vorgedachten Gesammtquantum wurden befördert auf:

	43 Preußischen	Schiffen	14,734	Modies,
	12 Mecklenburgischen	„	3,459	„
	30 Schwedischen	„	8,139	„
	29 Norwegischen	„	8,494	„
	21 Russischen	„	6,278	„
	3 Französischen	„	603	„
	2 Hannöverschen	„	384	„
Summa	140 Schiffen		42,091	Modies, oder mit
	50 Schiffen nach	Preußen	66,897	„
	35 „ „	Rußland	9,858	„
	37 „ „	Schweden	9,969	„
	18 „ „	Norwegen	5,367	„
Summa	140 Schiffe mit		42,091	Modies.

Ein Preußisches Schiff mit 179 Modies Salz an Bord ging verloren. Die Hafenkosten betragen ca. 30 Piaster für jedes Schiff. Die hier gebräuchlichen Münzsorten sind Piaster; 1 Piaster (45⅓ Sgr.) = 5 Pesetas; 1 Peseta = 4 Realen (1 Real: 2½ Sgr.); 1 Real = 8½ Quarts oder 34 Maravedis. Das übliche Gewicht ist der Quintal; 1 Quintal = 4 Arobas; 1 Aroba = 24 Pfd.; 1 Pfd. = 1 Pfd. Preußisch; 1 Modies Salz = 1½ Englische Ton.

Lissabon, 29. April. Die Regierung hat den Kortez im Januar d. J. einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher die Aufhebung des Tabaks-Monopols bezweckt, und von den in gegenwärtiger Session eingebrachten Gesetzen als das wichtigste, in die Finanzen und den Kulturzustand einiger Kolonien, z. B. Madeiras, am tiefsten eingreifende zu betrachten sein möchte. Die betreffende Regierungsvorlage ist in der zweiten Kammer einstimmig und fast ohne Abänderung angenommen worden; dagegen ist die Pairskammer erst am 27. d. M. nach einer ziemlich heftigen Opposition, und nur mit einer Majorität von 10 Stimmen, dem Prinzipe der Vorlage beigetreten, deren einzelne Paragraphen noch manche Abänderungen erfahren möchten; so namentlich die Bestimmung des Termines, von welchem ab die Verpachtung an Privatpersonen ein Ende nehmen soll. Einstweilen ist der Pachttermin mit den bisherigen Pächtern, der mit dem 30. d. M. abläuft, bis zum 30. Juni verlängert worden.

Sevilla, 31. Dezember. Der Gesammtwerth der in 1863 bei dem hiesigen Zollamte aus dem Auslande zur Einfuhr deklarirten Artikel beläuft sich auf 81,700,000 R. V., aus dem Inlande wurden Waaren zum Werthe von 17,200,000 R. V., und aus den Spanischen Besitzungen Waaren zum Werthe von 24,700,000 R. V. eingeführt. Der Gesammtwerth der nach dem Auslande, nach Spanischen Häfen und nach Amerika exportirten Artikel belief sich auf 213,300,000 R. V., die Zahl der mit Ladung eingelaufenen ausländischen Schiffe betrug 416 mit 49,000 Tonnen; 387 ausländische Schiffe mit 44,000 Tonnen sind beladen ausgelaufen. In Ballast kamen 42 ausländische Schiffe mit 3980 Tonnen ein, und liefen 89 dergl. mit 10,100 Tonnen aus. Von Spanischen Küstenfahrern sind 1850 mit 72,400 Tonnen hier ein- resp. ausgelaufen. Die wichtigsten Einfuhr-Artikel waren: Steinkohlen und Koaks, Fichtenholz, Weißblech, Schienen und Sleepers für Eisenbahnen, Thran, Zucker, Kurze Waaren, Butter, Käse, Tuch und andere wollene Gewebe, Seidenwaaren aller Art, Baumwolle und Baumwollenwaaren. Ausgeführt wurden hauptsächlich: Olivenöl, Oliven, Korkholz, Blei, Kupfer, Wolle, Eisen, Früchte, Quecksilber, Wein, Getreide, Seife u. s. w. Unter Preußischer Flagge kamen vier Schiffe und zwar 2 aus Sunderland mit Kohlen, 1 aus New-Castle und 1 aus Hull ebenfalls mit Kohlen ein. Von denselben gingen 2 nach New-Castle, 1 nach Liverpool und 1 nach Hamburg.

Lima, im Februar. Der in der Nähe von Iquique gewonnene Borax ist Eigenthum der Regierung des Freistaats. Letztere ertheilte bisher Erlaubnißscheine zur Ausfuhr des Borax gegen Erlegung einer Abgabe; sie hat indessen neuerdings beschlossen, die Ausfuhr für eigene Rechnung bewirken zu lassen, und hat zu dem Zweck mit einem in Iquique etablirten Französischen Hause einen Kontrakt abgeschlossen, wonach diesem Hause die alleinige Konsignation des Borax zum Verkauf in Europa für den Zeitraum von sechs Jahren zugesichert wird. Die Unternehmer erlegen bei der Ausfuhr des Borax in dem Zollamte von Iquique einen Zoll von fünf Pesos per Tonne, tragen die sämmtlichen mit der Gewinnung, Versendung und Verkauf verbundenen Kosten und zahlen der Regierung von dem reinen Gewinn aus dem Verkaufsgeschäfte 30 Prozent ohne irgend einen Abzug oder Verlust, indem sie 70 Prozent für ihre Mühewaltung sich selbst in Anrechnung bringen.

St. Helena, im März. Im Jahre 1863 haben nur 2 Preußische Schiffe die Rhede von St. Helena aufgesucht; das eine kam aus Batavia mit 500 Kisten Arrak, 1000 Ballen Zucker und 10 Kisten Farbestoff mit der Bestimmung nach Bremen; das andere traf aus Akyab hier ein mit einer Ladung von 12,570 Ballen Reis; es versegelte nach Cork f. O.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 3 und 4 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 21. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **20. Mai 1864.**

Gesetzgebung.

Schiffsabgaben in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 42.)

Die Königin,

Nach Einsicht des Berichts, welcher bei dem Marine-Ministerium durch die Reklamationen mehrerer Schiffsbauer zu Sevilla veranlaßt wurde, indem dieselben beantragen, daß die Leuchtthurm-, Anker- und Konsulats-Gebühren von den Schiffen nur nach Verhältniß der Tonnenzahl ihres Laderaums entrichtet werden, und daß ihnen demgemäß die Summen erstattet würden, welche sie seit dem Monat August vorigen Jahres nach dem Verhältniß der Tonnenzahl zu viel gezahlt haben;

In der Absicht, den Wünschen der vorgenannten Korporation zu entsprechen, hat zu genehmigen geruht, daß, in Ergänzung zu dem Königlichen Befehl vom 8. August 1863 und als Anwendung einer Allgemeinen Vorschrift, auf den Registern und Schiffsbriefen oberhalb der Tonnenzahl, welche die gedachte Verordnung für die Zahlung von Sanitätsgebühren festsetzt, die Zahl der Tonnen Rauminhalt angegeben werde, welche an Bord der Dampfschiffe von den Zimmern oder Kabinen, den Kohlenkammern, den Räumlichkeiten für Takelwerk und Geräthschaften, desgleichen für die Maschine, und rücksichtlich der Segelschiffe von den unter dem Verdeck befindlichen Räumlichkeiten für Zimmer, Kabinen, Kammern oder Vorrathsräumen eingenommen werden. Dies soll stattfinden, damit sofort und wo es sich gebührt, die nothwendigen Abzüge von dem gesammten Rauminhalt des Schiffes bewirkt werden können und solchergestalt nur die angemessenen Leuchtthurm-, Anker- und Konsulats-Gebühren zur Zahlung gelangen; durch diese Entscheidung findet auch die Reklamation der Schiffsbauer zu Sevilla ihre gänzliche und vollständige Erledigung.

Madrid, den 13. Januar 1864.

Zoll- und Schifffahrts-Verordnung in Nordamerika.

(Nat. Intelligencer 9606.)

Durch den Senat und das Haus der Abgeordneten der Vereinigten Staaten, im Kongreß versammelt, wird verordnet:

daß alle Arten von Gütern, Waaren und Handels-Gegenständen, die sich zur Zeit in öffentlichen Niederlagen oder Zollspeichern im unverzollten Zustande befinden, und welche zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes länger als ein Jahr und weniger als drei Jahre lagerten, zum Verbrauch eingeführt werden können, und daß die betreffenden Bonds zu irgend einer Zeit vor dem nächsten ersten September nach Zahlung der gesetzlich zu entrichtenden Zollgefälle und Abgaben vernichtet werden können; und daß alle mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Gesetze und Theile von Gesetzen hiermit aufgehoben werden.

Abschn. 2. Und es wird ferner verordnet: daß der Ausdruck: »Erlaubnißschein« (license), in der ersten Bestimmung des 15. Abschnitts des Gesetzes, betreffend die zeitweilige Erhöhung der Einfuhrzölle, vom 14. Juli 1862 [1]), so verstanden werden soll, daß er auf alle Schiffe Anwendung findet, welche gesetzlich zum Betrieb des Küstenhandels zugelassen sind, unter Unterschied, ob sie mit Schiffsregistern oder enrollirt und mit Erlaubnißscheinen versehen, segeln.

Genehmigt am 28. Februar 1864.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 138 ff.

Ausbeutung der Guanolager in Chile.

Die Chilenische Regierung hat unter dem 26. Dezember 1863 das nachstehende Gesetz über die Ausbeutung der dem Freistaat angehörigen Guanolager veröffentlicht:

Art. 1. Die dem Staate gehörenden Guanolager können nur pachtweise ausgebeutet werden, und zwar sind die Verträge von der Regierung mit einer oder mehreren Privatpersonen abzuschließen, denen die erwähnten Lager in Theilen überlassen werden, um dieselben unter Beachtung des besonderen Reglements zu bearbeiten, welches zur Festsetzung der gehörigen Verwaltung und Ordnung erlassen wird.

Die abzuschließenden Verträge können den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten und jeder Kontrahent muß zur Zufriedenstellung der Regierung eine gemeinschaftliche und solidarische Bürgschaft leisten, welche genügt, um für den Werth des von ihm auszuführenden Guanos zu haften.

Die geringste Pachtsumme der Lager wird 2 Pesos 50 Centavos für jede daraus genommene Tonne von 920 Kilogr. betragen.

Art. 2. Um die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Kontrakte abzuschließen, wird die Regierung 90 Tage hindurch Anzeigen veröffentlichen, welche die Grundbestimmungen und vorgeschriebenen Bedingungen bezeichnen, damit die Interessenten verschlossene Vorschläge dem Vorsteher der Ober-Rechnungskammer übergeben können, welcher letztere diese in derselben Form bis zum Zeitpunkte, wann sie geöffnet werden sollen, aufbewahren wird.

An dem für die Oeffnung der Vorschläge bestimmten Tage und in der Stunde, die in derselben Anzeige, wovon der vorhergehende Absatz handelt, anzukündigen ist, werden die Vorschläge vor einer Kommission erbrochen, welche aus dem derselben präsidirenden Vorsteher der Ober-Rechnungskammer, dem Fiskal des Finanzministeriums und aus einem der Räthe des Haupt-Schatzamtes zusammengesetzt ist. Die Interessenten können bei dem Akte zugegen sein.

Art. 3. Nachdem die Vorschläge geöffnet und in Gegenwart der etwa erscheinenden Proponenten gelesen worden sind, hat die Kommission dem Finanzminister dieselben nebst einem Berichte zuzusenden, in welchem sie deren Inhalt anführt und zugleich ausspricht, welcher Vorschlag nach ihrem Urtheile die vortheilhaftesten Bedingungen für den Fiskus enthält.

Der Präsident der Republik hat im Einverständnisse mit dem Staatsrathe die Vorschläge zurückzuweisen, oder denjenigen anzunehmen, welchen er als den vortheilhaftesten erachtet.

Art. 4. Das Zollamt von Mejillones hat dem Zollamte von Valparaiso über alle in das Ausland ausgeführten Ladungen Rechnung abzulegen, mit Bezeichnung des Kontraktes, dem sie entsprechen, und das Zollamt von Valparaiso hat die Zahlungen einzuziehen und die Kontrakte in Uebereinstimmung mit den in jedem derselben vereinbarten Stipulationen und mit den von dem Zollamte zu Mejillones erstatteten Berichten für erfüllt zu erklären.

Art. 5. Der für den auswärtigen Handel geöffnete Hafen von Mejillones ist zum Haupthafen erklärt und in demselben wird ein mit einer Kasse verbundenes Zollamt errichtet.

Art. 6. Wenn der zu exportirende Guano nicht Staatseigenthum sein sollte, so hat der Interessent dem Vorsteher des betreffenden Zollamtes eine Angabe der Zahl der einzuschiffenden Tonnen, des Schiffes, welches die Ladung einnehmen soll, des Guanolagers, von dem der Guano kömmt und des Hafens, wohin er geht, zu überreichen.

Wenn die Ladung in einem nicht für den auswärtigen Handel geöffneten Hafen oder Landungsplatze eingenommen werden soll, so hat das Schiff, nachdem der betreffende Antrag bei dem Vorsteher desjenigen Zollamtes eingereicht worden ist, zu dessen Hafen der der Einschiffung gehört und die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist, einen Zollwächter an Bord zu nehmen, dem der Interessent außer der Unterhaltung auf seine Kosten einen Pesos täglich vom Tage der Abfahrt an bis zu dem der Rückkehr auszahlen muß, und dieser Zollwächter hat nicht nur ein Verzeichniß von der Anzahl der eingeschifften Tonnen aufzunehmen, sondern er muß auch darüber wachen, daß keine vom Gesetze verbotene Ein- oder Ausschiffung stattfinde.

Die Schiffe, welche diese Erlaubniß erhalten, können in keinem anderen kleinen oder geöffneten Hafen einlaufen.

Der Interessent muß gleichfalls vor dem Vorsteher des Zollamtes eine Bürgschaft leisten, um für die Beschuldigungen zu haften, die gegen das Schiff erhoben werden könnten, im Falle es in einen nicht erlaubten Hafen einlaufen oder irgend eine gesetzwidrige Handlung begehen sollte.

Verifikation der Gesundheitspässe, Manifeste ꝛc. in Peru.

Eine Bekanntmachung des Peruanischen Konsulats zu Hamburg in der »Hamburger Börsenhalle« vom 11. Mai d. J. lautet:

Durch Dekret des Präsidenten der Republik Peru, d. d. Lima, den 14. Dezember 1863, publizirt den 2. Januar 1864, sind unter Art. 87 und 88 folgende Bestimmungen über die amtliche Wirksamkeit der Peruanischen Konsuls getroffen:

Art. 87. Die Konsuls müssen ihr Vto. Bo. auf die Gesundheitspässe stellen, welche die kompetenten Autoritäten den nach der Republik gehenden Schiffen ausstellen, oder falls nicht Personen des Orts besonders dazu bevollmächtigt sind, haben sie solche selbst auszufertigen.

Art. 88. Sie haben die Manifeste der Kaufmannswaaren, welche von den resp. Plätzen nach Peru ausgeführt werden, und das Verzeichniß der Tonnenzahl (gemäß den Gesetzen jedes Landes) der Schiffe, welche die Waaren transportiren, zu legalisiren; sie haben das Datum des Abganges der Schiffe, die Seepapiere, die seine Nationalität bestätigen und die den Ursprung und die Herkunft der Ladung darthuenden Papiere und im Allgemeinen alle Dokumente, welche geeignet sind, die Erfüllung der Zollgesetze der Republik und Bezahlung der Hafenkosten zu erleichtern und solcher, welche auf die eingeführten Waaren ruhen, zu certifiziren und zu legalisiren.

Hamburg, im Mai 1864.

Statistik.

Handel und Schifffahrt Amsterdams im Jahre 1863[1])

(Nach dem Jahresberichte des dortigen Preußischen Konsulats.)

Das verflossene Jahr war im Allgemeinen arm an interessanten Ereignissen auf dem Gebiete des eigentlichen Waarenhandels. Die politische Lage Europa's zeigte noch nicht jene Stabilität, welche zu einer vollkommenen Beruhigung der Gemüther erheischt wird, die Spekulation wagte nur schüchtern und vereinzelt aufzutreten, der traurige Bürgerkrieg in Nordamerika wurde mit Erbitterung fortgeführt und die damit in engem Verbande stehende Baumwollen-Industrie blieb gelähmt und wirkte auf die verwandten Branchen höchst entmuthigend ein. So sah sich denn der Handel, fast im strengsten Sinne des Wortes, nur auf die Bedarfsversorgung angewiesen. Von diesem Standpunkte aus und mit nicht zu großen Erwartungen betrachtet, darf das Endresultat noch immer kein unbefriedigendes genannt werden. Zeigte sich auf einer Seite vermehrte Zufuhr in verschiedenen Artikeln, auf der anderen stand entsprechender Konsum gegenüber, den die Segnungen einer im Allgemeinen reichen Mittelernte in Europa, mäßige Preise der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, unterstützt haben. — Der Diskonto, im Anfang des Jahres auf 4 pCt. stehend, ging allmälig auf 3 pCt. zurück und erfuhr erst im November eine Erhöhung auf 3½, bald darauf auf 4, 4½, im Dezember selbst auf 5 pCt. Eine wirkliche Beeinträchtigung des Waarenhandels konnte diese Erhöhung um so weniger mit sich führen, als der ganze Geschäftsgang durchschnittlich auf solider Basis ruhte und die Zirkulation des Geldes sich stets und unter allen Umständen mit Leichtigkeit handhabte.

Kaffee. Die nachstehenden Tabellen geben über Zufuhren, Verkäufe und Vorräthe hinreichende Auskunft; was den Handel betrifft, so bewegte sich derselbe durchschnittlich in ruhiger Weise auf der vom Bedarf vorgezeichneten Bahn und Preise zeigten wenig Fluktuationen. Außer in den N. H. M. Auktionen, wurden auch ansehnliche Partien Privat-Java und Padang coulant genommen. In den letzten Monaten verlor der Markt an Festigkeit, so daß selbst couranter N. H. M. Java theilweise unter letztem Auktionswerth gewichen war, bis die in jüngster Zeit erschienene Anzeige der N. H. M., künftighin 9 bis 10 Auktionen jährlich zu halten, deren erste Mitte März stattfinden und nur 80,000 Ballen enthalten wird, wieder einen besseren Ton im Markte hervorrief. In Brasil ging nur wenig um, von Ceylon fanden 119 Fässer, 324 Ballen zu 39 à 53 Cts., rasch Nehmer, auch die kleine Zufuhr von 568 Fässern und 360 Ballen Surinam wurde zu 28 à 57½ Cts. coulant aufgeräumt. Gut ordinairer N. H. M. Java 45½ à 46 Cts., blanker 46 à 48½ Cts., Padang 45 à 50 Cts. zu notiren.

Einfuhr, Vorrath am 31. Dezember, und Lauf der Preise von Caffee in ganz Holland in den Jahren 1861 bis 1863.

Jahre.	Einfuhren.		Vorrath.				Lauf der Preise.	
	Ostindischer. Ballen.	Westindischer. Ballen.	O. J. bei der N. H. M. Ballen.	O. J. auf Zettel. Ballen.	O. J. Total. Ballen.	W. J. in erster Hand. Ballen.	Gut ord. Java. Cents.	Gut ord. Brasil. Cents.
1861	1,034,000	55,800	257,631	71,370	329,001	4,600	39. 38. 37½. 38½. 39½. 41. 42½. 43½. 44½. 45.	34½. 32½. 33½. 34½. 33. 34. 35. 34½.
1862	1,136,095	55,790	258,930	121,494	380,424	12,500	44½. 45. 44½. 44. 44½. 45. 45½ à 46.	35½. 36. 37. 37½. 38. 39 à 39½.
1863	1,005,400	25,781	206,132	151,781	357,913	8,583	45½. 45. 45½. 46. 45½. 46. 45½. 46. 45½. 46.	38½. 39½. 40 à 41. 39½. 40. 39. 38.

Verkaufte Quantitäten in den N. H. M.-Auktionen und bezahlte Preise für gut ord. Java:

	1861.	1862.	1863.
Ballen	852,077	920,816	825,969
Frühjahr	37½	44½	45 à 45½ Cts.
Herbst	42½ à 43	45½ à 46	46 Cts.

Südfrüchte. Schöne Korinthen waren im Anfang des Jahres gefragt und holten etwas höhere Preise, später ging der Markt wieder zurück und die im Herbste eintreffenden, starken Zufuhren konnten auch nur schleppend Nehmer finden. Smyrna Rosinen wenig angebracht und theils höher bezahlt, andere Sorten und Feigen wurden zu etwas weichenden Preisen realisirt.

Artikel.	Vorrath Ende 1862.	Einfuhr in 1863.	Vorrath Ende 1863.	Lauf der Preise. Fl.
Korinthen	— Gebinde	4700 Gebinde	285 Gebinde	Zante 15. 14. 13. 15. 14. 13½. Patras 13. 12. 11. 10½. 12½.
Rosinen	5692 F. u. Kist.	42,205 F. u. K.	4345 F. u. K.	Smyrna 16½. 17. 19. 20. 19. Samos 10½. 9½. 10½. 11. Malaga 21 à 31. 20 à 22. 25 à 28.
Feigen, Smyrna	5300 Dos. u. K.	35,000 Dos. u. K.	6000 Dos. u. K.	Smyrna 30. 28. 27. 20 à 28.
„ Faro	4900 Matten.	25,150 Matten.	—— Matten.	Condate 8. 7. 9. 10. 9½. Comadre 11. 9. 8½. 10 à 14.

Roher Zucker. Sehr bedeutend und meistentheils ganz unerwartet waren die Preisfluktuationen, denen dieser Artikel unterworfen gewesen ist. Mögen auch die nachstehenden statistischen Aufgaben über den Umfang des Geschäftes und den Lauf der Preise, im Vergleich mit früheren Jahren einigen Anlaß zur Zufriedenheit geben, bei näherer Beleuchtung der zu Grunde liegenden Ursachen, stellen sich die Endresultate weniger günstig. Einen überwiegend großen Einfluß haben zunächst die Französischen Märkte ausgeübt, indem sie erst so große Quantitäten raffinirter Waare produzirten, daß alle Märkte überführt wurden und unser Debouché nur mit Mühe und Aufopferung aufrecht erhalten werden konnte, und später als

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 448 ff.

der Rohstoff in Frankreich, in Folge der mißglückten Runkelrüben-Ernte, zur Neige ging, durch Ergänzung desselben alle Märkte in eine fieberhaft steigende Bewegung brachten. Zwei Perioden sind noch besonders hervorzuheben; die erste trat im April ein und zwar auf die Nachricht, daß Rußland die Eingangssteuer auf gemahlenem, raffinirten Zucker mit rohem gleichgestellt habe; die hieran geknüpften Hoffnungen auf lebhafteres Geschäft und höhere Preise sind auch anfänglich erfüllt, dieser günstige Umstand aber so rasch und von fast allen Märkten so stark exploitirt worden, daß der Bedarf Rußlands sehr rasch befriedigt wurde und schon im Mai die Frage plötzlich verstummte. Preise fingen an zu weichen, Platzverkäufe, die in Raffinirtem versucht wurden, drückten den Markt noch mehr und die eintreffenden ansehnlichen Zufuhren roher Waare konnten nur zu weichenden Preisen realisirt werden. Diese lustlose Stimmung hielt bis Beginn Oktober an, zu welcher Zeit sich wieder einige Kauflust, namentlich von Frankreich ausgehend, zeigte, und hiermit beginnt die zweite, wichtigste Periode dieses Jahres. Auf die allarmirenden Berichte von dem großen Ausfall in der Runkelrüben-Ernte und Defizits in den Kolonien, entwickelte sich in Frankreich und demnächst in England eine so kräftige Spekulation, daß alle Europäischen Märkte folgen mußten und bereits Ende November 8—10 Fl. Erhöhung bewilligt wurde. Einer ferneren Steigerung traten die sich weniger günstig gestaltenden, finanziellen und politischen Verhältnisse in den Weg, der Markt wurde sehr ruhig und wich im Dezember selbst 1½ Fl. à 2 Fl., als unmittelbar darauf, durch neue Frage für Frankreich und vermehrte Kauflust, der kleine Rückgang nicht nur wieder eingeholt, sondern selbst noch 1 Fl. Avanz auf den höchsten Standpunkt vom Ende November angelegt wurde, in welchem Preisverhältnisse der Markt fest schließt.

Raffinirter. Auf das vorstehend Gesagte und die nachfolgende Statistik Bezug nehmend, verzeichnen noch die Preise von Crushed, in den wichtigsten Perioden des Jahres:

	1. Januar.	1. Mai.	1. Oktober.	Ende Dezember.
Superfein	Fl. 36 à 37	Fl. 40 à 41	Fl. 30 à —	Fl. 42 à 43
Prima	„ 33½ „ 34	„ 39 „ 40	„ 31½ „ 32½	„ 41 „ 42
Secunda	„ 32½ „ 33	„ 37½ „ 38	„ 30½ „ 31	„ 40 „ 40½
Tertia	„ 30 „ 30½	„ 35½ „ 36	„ 29½ „ 30	„ 39 „ 39½

Wenig Ausnahmen abgerechnet, war das Preisverhältniß zwischen Rohstoff und Fabrikat für die Raffinadeurs ungünstig. Von Candis sind 1 Million Kilo, gegen 1½ Million in 1862 ausgeführt, man notirt Gelben 40—43 Fl., Hellbraunen 37—39 Fl., Mittelbraunen 35—37 Fl., Braunen 34—35 Fl., welche Preise im Verhältniß zum Rohstoff und Crushed noch sehr billig sind.

Jahre.	Einfuhr von Rohzucker in ganz Holland. Mill. Ko.	Vorrath von Rohzucker am 31. Dez. in 1. u. 2. Hand, in ganz Holland. Mill. Ko.	Ausfuhr von Rohzucker aus ganz Holland. Mill. Ko.	Ausfuhr von raffinirtem Zucker aus ganz Holland. Mill. Ko.	Maatschappy-Auktionen, in ganz Holland. Körbe.
1861	117	34	20½	64½	234,550
1862	108½	22	43½	64½	231,894
1863	119½	23½	32½	65½	254,171

Niedrigste, höchste und Durchschnittspreise in den Maatschappy-Auktionen der Jahre 1861 bis 1863, von guter bis scharfer Qualität.

	1861.	1862.	1863.	1. Jan. 1864.
Standard Nr. 6.	26½—27½ Fl.	22 —26½ Fl.	23 —31½ Fl.	32½ Fl.
„ „ 7.	28 —29 „	23½—28 „	24½—32½ „	33½ „
„ „ 8.	29½—30½ „	25 —29½ „	26 —33½ „	34½ „
Standard Nr. 9.	31 —31¾ „	26½—31 „	27½—34½ „	35½ „
„ „ 10.	32½—33 „	28 —32½ „	28½—35½ „	36½ „
„ „ 11.	33½—34 „	29½—33½ „	29¾—36¼ „	37½ „
„ „ 12.	34¼—34¾ „	31 —34½ „	31 —37½ „	38½ „
„ „ 13.	35¼—35¾ „	32¼—35½ „	32½—38½ „	39½ „
„ „ 14.	36¼—36¾ „	33¾—36½ „	33¼—39½ „	40½ „
„ „ 15.	37 —37¾ „	35 —37½ „	34½—40 „	41 „
„ „ 16.	37½—38¼ „	36¼—38½ „	35¾—40¾ „	41½ „
„ „ 17.	38 —39¼ „	37¼—39½ „	36¾—41½ „	42½ „
„ „ 18.	38½—39¾ „	38 —40½ „	37½—42 „	43 „
„ „ 19.	39 —40¼ „	38¼—41½ „	38¼—42½ „	43½ „
„ „ 20.	39½—40¾ „	39 —42 „	39½—43 „	44 „
Durchschn. d. Preise	37 Fl. 8 Cs.	36 Fl. 75 Cs.	35 Fl. 2 Cs.	
Durchschn. d. Nummer	15½	15½	15½	

Bezahlte Durchschnittspreise für gute bis scharfe Qualität, in den Maatschappy-Auktionen von 1863.

	11. März.	12. Mai.	15. Juli.	17. Sept.	20. Nov
Versteigertes Quantum. Körbe u. Matten	62,217	71,439	67,788	30,962	21,765
Standard Muster Nr. 6 .. Fl.	23	25½	24½	23½	31½
„ „ „ 7 .. „	24½	26½	25½	24½	32½
„ „ „ 8 .. „	26	28	26½	26	33½
„ „ „ 9 .. „	27½	29½	28	27	34½
„ „ „ 10 .. „	28½	30½	29	28	35½
„ „ „ 11 .. „	29½	31½	30	29	36½
„ „ „ 12 .. „	31	32½	31	30	37½
„ „ „ 13 .. „	32½	33½	32	31	38
„ „ „ 14 .. „	33½	34½	33½	33	39½
„ „ „ 15 .. „	34½	36	34½	33½	40
„ „ „ 16 .. „	35½	37	35½	34½	40½
„ „ „ 17 .. „	36½	37½	36½	35	41½
„ „ „ 18 .. „	37½	38½	37	35½	42
„ „ „ 19 .. „	38½	38½	37½	36	42½
„ „ „ 20 .. „	39½	39½	38	36½	43

Hülsenfrüchte. Erbsen anfänglich gefragt und allmälig höher bezahlt, graue Ostsee stiegen von 7¼ Fl. auf 8¼ Fl., grüne holten 7½ Fl., weiße 6¾ à 7½ Fl., Kapuziner 7½ à 8 Fl., grüne Holsteiner und Dänische 7 à 7½ Fl. Diese höheren Preise animirten zur Einfuhr; da die meisten Partiechen aber zu spät eintrafen, war der Markt inzwischen gewichen, graue Holsteiner und Königsberger wurden wieder zu 6½ à 7 Fl. abgegeben und im August hörte die Frage gänzlich auf, die eben genannten Sorten wurden zu 6 Fl., weiße zu 7¼ Fl. realisirt. Unser Inland hatte eine reichliche Ernte und die neue, ausländische Waare konnte nicht über 6½ à 7½ Fl. für graue Ostsee, 7 à 6½ Fl. für Dänische, Holsteiner und weiße Ostsee bedingen. Neue, inländische Bohnen und Erbsen waren für den Norden und Süden des Auslandes gefragt. Graue Ostsee, Holsteiner und Dänische werden 6 à 6½ Fl., grüne 6½ à 7 Fl., weiße Futter 6¼ à 7 Fl. notirt.

	1861.	1862.	1863.
Zufuhren in Amsterdam und an der Zaan	1998	1477	1540 Last.
Vorräthe 31. Dez. „ „ „ „	127	185	56 „

Honig. Von Bremen wurden 2000 Fässer Havana zugeführt, Preise wichen von 21 Fl. auf 20, 19, 18½ Fl., und stehen nun wieder auf 20 à 21 Fl., andere Sorten nur wenig angebracht.

	1861.	1862.	1863.
Zufuhren in Amsterdam und Rotterdam	6528	3702	3721 Geb.
Vorräthe 31. Dez. „ „ „	347	654	902 „

Gelbes Wachs wurde ansehnlich verhandelt, viele Orders sind trotzdem, wegen Mangel an Vorrath, nicht ausgeführt. Preise variirten zwischen 93 und 103 Fl., schöne Qualität nicht unter 103 Fl. erhältlich.

Gewürze. In feinen Sorten ging vor der Niederl. Handels Maatschappy-Auktion verhältnißmäßig sehr wenig um, entschieden höhere Preise bedang nur Java Zimmt Nr. 3. Das nachstehend verzeichnete Resultat der Versteigerung hat im Allgemeinen befriedigt und sind seitdem Muscatnüsse Nr. 2 und 3, so wie Nelken mit einigem Avanz, Java Zimmt Nr. 3 selbst mit 15 Cts. Gewinn bezahlt; verfiel der Markt auch allmälig wieder in seine vorige Stille, so würde man doch für feine Sorten noch immer einen kleinen Nutzen auf Auktionspreise bewilligen müssen. Schwarzer Pfeffer fand stets guten Abzug und Preise sind allmälig auf 21½ bis 23 Cts. gestiegen.

Bezahlte Preise in der N. H. M.-Auktion von 1863.

Für	447	Fässer Muskatnüsse	Nr. 1	60	Cts.
„	1021	„ „	„ 2	48	„
„	296	„ „	„ 3	25	„
„	205	„ „	„ 4	24	„
„	57	„ „	unsort.	26—60	„
„	593	„ Amboina Nelken	Nr. 2	24	„
„	13	„ „ „	unsort.	22	„
„	427	„ Muskatblüthe D.		57	„
„	413	„ „ E.		55	„
„	31	„ „	Absall	18—49	„
Für	619	Fardehlen Java Zimmt	Nr. 3	89—106	Cts.
„	444	„ „	„ 4	81—84	„
„	4991	Ballen braunen Pfeffer		21—22	„
„	190	„ „ „		23	„

Verkaufte Quantitäten und bezahlte Auktionspreise in den letzten 3 Jahren.

Jahre.	Muskatnüsse. Bezahlte Preise f. Nr. 1. Fässer.	Cts.	Muskatblüth. Bezahlte Preise für D. Fässer.	Cts.	Amboina Nelken. Bezahlte Preise für Nr. 2. Fässer.	Cts.	Java Zimmet. Bezahlte Preise f. Nr. 3. Fard.	Cts.
1861	2065	71	829	62	1078	20 à —	2687	56 69
1862	2322	63	489	63	392	23 „ —	1997	62 63
1863	2026	60	871	57	606	23 „ 24	1063	89/106

Einfuhr, Vorrath am 31. Dezember und Lauf der Preise von Muskatnüssen Nr. 1, Muskatblüthe D und Nelken, in den Jahren 1861 bis 1863.

Jahre.	Einfuhr.			Vorrath am 31. Dezember.									Niedrigster und höchster Preis.					
				Muskatnüsse.			Muskatblüthe.			Amboina Nelken.			Muskatnüsse Nr. 1.		Muskatblüthe D.		Amboina Nelken.	
	Muskatnüsse. Fässer.	Muskatblüthe. Fässer.	Amboina Nelken. Fässer.	Bei der N. Hm. Fässer.	Auf Zettel. Fässer.	Total. Fässer.	Bei der N. Hm. Fässer.	Auf Zettel. Fässer.	Total. Fässer.	Bei der N. Hm. Fässer.	Auf Zettel. Fässer.	Total. Fässer.	Cts.		Cts.		Cts.	
1861	2259	1332	1090	1066	4753	5819	524	1488	2012	—	3565	3565	68	94	58	70	21	26
1862	2239	850	1200	1002	4935	5937	742	1338	2080	—	3089	3089	60	74	58	64	21	23
1863	1673	621	—	499	5186	5685	583	1443	2026	—	—	3087	57	63	57	62	23	25

Ablieferungen in den letzten 3 Jahren, von der N. H. M.

	Muskatnüsse Fässer	Muskatblüthe Fässer	Nelken Fässer
1861	1376	749	921
1862	2182	656	868
1863	1775	766	608

Schwarzer Pfeffer, bei der N. H. M.

	1861. Ballen.	1862. Ballen.	1863. Ballen.
Ablieferungen	7477	6343	5242
Zettelvorrath	924	716	655
Unverkaufter Vorrath	4346	99	1138

Java Zimmt, bei der N. H. M.

	1861. Fard.	1862. Fard.	1863. Fard.
Ablieferungen	2755	3313	1038
Zettelvorrath	2818	1371	1398
Unverkaufter Vorrath	598	1065	1047

In **Cassia Vera** lebhafter Handel in schöner, kräftiger Padang-Waare, welche Sorte sich meist auf 31 Cts. handhabte, erst später lief der Preis auf 28 à 26 Cts. zurück, wozu große Partien segelnd Nehmer fanden, Vorrath am 1. Janr. 547 Packen, zugeführt 3887 Packen, verkauft 3600 Packen, bleiben 834 Packen.

Reis. Der verhältnißmäßig hohe Preisstand der rohen Waare, gegenüber der geschälten, welche letztere trotzdem durchschnittlich nur schleppenden Abzug fand, konnte nicht zur Ausbreitung des Handels beitragen und verschiedene Schälmühlen mußten ihre Thätigkeit einschränken. Schöne, grobkörnige Dampfschälung und Tafel-Sorten waren ab und zu etwas begehrt, blieben aber im Allgemeinen selten, Preise stiegen von 18 Fl. allmälig auf 22—25 Fl. und schließen 23½ nominell. Geschälter Java bewegte sich zwischen 11 und 15 Fl. und wird jetzt 12 à 13 Fl. notirt, Arracan zwischen 7½ und 8½ Fl., jetzige Notirung 8½ Fl. Der Vorrath geschälter Waare auf Empfangzettel beträgt 84,562 Ballen, gegen 88,784 Ballen in 1862, gegen 83,695 Ballen in 1861 und 94,520 Ballen in 1860.

Jahre.	Einfuhr in Holland.		Vorrath am 31. Dezember in erster Hand, in Holland.		Lauf der Preise.	
					Ungeschält. blank Java.	Ung. Arrac. und Rang.
	Ballen.	Fässer.	Ballen.	Fässer.	Fl.	Fl.
1861	719,000	2,503	72,837	—	8½. 9. 10. 10½. Carga 6½. 8	6½. 7. 7½. 8
1862	466,300	—	50,500	—	9. 9½. 10. 11½. Carga 7½. 7½	6½. 6½. 6¾. 7. 7½. 6¾ à 7
1863	502,400	—	19,596	—	9. 10. 10½. 12. Carga 7½. 8	6½. 6½. 6½. 6½. 6½. 6½

Thee. Der Handel beschränkte sich nur auf Bedarfsversorgung, wobei Preise wenig fluctuirten. Chinesischer sehr spärlich eingetroffen, für Java löste die N. H. M. befriedigende Preise in Auktion, vor und nach derselben zeigte sich wenig Begehr.

	1861.	1862.	1863.
Amsterdam und Rotterdam:	Kisten.	Kisten.	Kisten.
Vorrath am 1. Januar	6,100—4	11,500—4	7,200—4
Zufuhren, totale	57,900—4	46,100—4	43,200—4
Verkäufe, „	52,500—4	50,400—4	43,800—4
Hierunter waren:			
Zufuhren von Java	30,600—4	20,964—4	22,000—4
Verkäufe „ „	26,100—4	24,080—4	20,658—4

Preise von ordin. Chinesischem Congo und Java Congo am Jahresschlusse:

	1861.	1862.	1863.
Chines. Congo	80 à 85 Cs.	80 à 85 Cs.	80 à 85 Cs.
Java „	80 „ 85 „	80 „ 85 „	80 „ 85 „

(Schluß folgt.)

Handelsverhältnisse der Schweiz im Jahre 1863.

Der Schweizerische Bundesrath hat der Bundesversammlung über den Geschäftskreis des Zoll- und Handelsdepartements im verflossenen Jahre Bericht erstattet. Wir entnehmen dem Letzteren Folgendes:

Handelsverhältnisse im Allgemeinen.

Die unter Umständen für unsern Handel und unsere Industrie verhältnißmäßig günstigen Aussichten, unter welchen sich das Geschäftsjahr 1863 eröffnete, verwandelten sich in Folge der eingetretenen politischen sowohl als finanziellen Spannung, die sich auf den größten Theil von Europa erstreckte, leider schon gegen Mitte des Jahres in einen Zustand des Mißtrauens, der auf unsern Handelsstand seine entsprechend drückende Rückwirkung nicht verfehlen konnte.

Nichtsdestoweniger liefert der Umfang der Ein- und Ausfuhr dieses Jahres ein sehr erfreuliches Resultat; und wenn auch in einzelnen Zweigen manches Verlorene noch nicht ganz eingeholt ist, so hat sich doch auf der andern Seite so manches Mißverhältniß von früheren Jahren her dermaßen geebnet, daß das diesjährige Ergebniß ein im Allgemeinen günstiges genannt werden darf. Einer Zusammenstellung in Quartalen der Einfuhr entnehmen wir, daß während der ersten Hälfte des Jahres eine fast durchgehend steigende Bewegung stattfand, und daß dieselbe am 30. Juni diejenige des früheren Jahres um ein Bedeutendes überstiegen hatte. Dagegen zeigte sich von da an bis Ende November eine beständige Abnahme, und es gelang erst dem bedeutenden Waarenandrang des Monats Dezember, einen Theil des in den fünf unmittelbar vorangehenden Monaten erfolgten Rückschlages wieder zu decken.

Was die Ausfuhr anbelangt, so war dieselbe im Allgemeinen eine ziemlich belebte und überstieg das Ergebniß derjenigen des früheren Jahres, namentlich bei Uhren, Seidenwaaren, Baumwollengarn und Zwirn, um ein Wesentliches.

Wenn unter den obwaltenden Umständen die schwierige Stellung der Schweiz in Hinsicht auf die Zollverhältnisse der meisten ihrer Nachbarstaaten einerseits, und die politischen Unruhen im Norden und die Gährung im Süden Europas, gleichwie der Amerikanische Krieg andererseits, sowie auch der Diskontofuß, welcher letzten November und Dezember eine seit der Krisis von 1857 nie mehr dagewesene Höhe erreichte, in Betracht gezogen werden, so können wir uns zu einem Resultat, wie dasjenige unsers vergangenen Geschäftsjahres, Glück wünschen. Nicht nur ist die gefahrdrohende Geldnoth ohne bemerkenswerthen Unfall an uns vorübergegangen, sondern wir haben noch überdies eine gewisse Vermehrung unsers Absatzes in mehreren Haupterzeugnissen unserer Industrie im Auslande aufzuweisen. Ohne nun bei unserm diesjährigen Bericht uns in Einzelnheiten über die Verkehrsbewegungen der verschiedenen Artikel einzulassen, begnügen wir uns, auf die Zahlen der nachstehenden Tabelle zu verweisen. Dieselbe ist mit besonderer Rücksicht auf das kommerzielle Interesse zusammengestellt, und zeigt deutlicher als Worte den Zustand unserer Handels- und Industrieverhältnisse. Weitere Einzelnheiten zeigt die bereits im Druck erschienene Uebersichtstabelle der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Jahres 1863.[1])

Einfuhr.	1863.	1862.
	Stücke.	Stücke.
Vieh: Rindvieh	81,388	66,285
Vieh: Schmalvieh	107,753	123,565
Vieh: Schweine über 80 Pfd.	20,468	17,825
Vieh: Pferde, Maulthiere rc.	5,724	4,644
	Werth. Franken.	Werth. Franken.
Mühlsteine, Ackergeräthe und Fuhrwerke; Gefährte aller Art und Eisenbahnwagons	584,778	488,232
	Zugthierlasten.	Zugthierlasten.
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz	87,577	87,851
Koke, Torf, Braun-, Stein- und Holzkohlen	244,655	243,540
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	17,422	18,866
Kalk, hydraulisch, gemahlen ... Centner	6,737	7,433
Kartoffeln ... Centner	17,804	16,291
	Centner.	Centner.
Baumwolle, rohe und Abfälle	200,560	189,807
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	6,362	5,358
Baumwollenwaaren aller Art	22,120	23,482
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	25,364	29,599
Seidenkokons und Abfälle	20,681	18,242
Seidene und halbseidene Stoffe und Fabrikate	2,748	2,561
Wolle, rohe	10,335	9,671
Wollengarn	7,911	6,984
Wollenwaaren aller Art	41,408	38,418
Flachs, Hanf und Werg	17,654	13,927

[1]) Vergl. Handels-Archiv 1864. I. S. 296.

		Centner.	Centner.
Leinengarn, Flachsgarn, Faden, Stricke und Schnüre		20,164	17,850
Leinenband, Leinwand und Zwilch		13,586	12,355
Lumpen, Makulatur ꝛc., zur Papierfabrikation		8,199	4,831
Papier und Pappendeckel aller Art		11,662	11,033
Bücher und Musikalien		9,955	9,166
Felle und Häute, rohe, ungegerbte		7,601	6,672
Leder, roh und gebeizt		19,834	18,486
Lederwaaren, grobe und feine		7,222	6,683
Holzwaaren und Möbeln aller Art		27,393	24,263
Uhren aller Art (außer den hölzernen)		909	990
Uhrenbestandtheile		615	524
Bijouteriewaaren		633	483
Eisen, gezogenes, gewalztes, Eisenblech und Drath		254,597	239,442
Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinen- und Schiffbau		226,810	259,630
Eisenguß, grober und unverarbeiteter		47,712	59,903
Eisen- und Stahlwaaren und Quincaillerie		76,029	70,413
Maschinen und Maschinenbestandtheile		80,928	59,206
Metalle, rohe (außer dem Eisen), als Blei, Erz Kupfer, Stahl, Zink und Zinn		27,631	27,037
Glaswaaren aller Art		40,458	40,243
Töpferwaaren, feine und gemeine		28,579	26,765
Chemische Produkte und Apothekerwaaren		87,704	84,962
Soda und Potasche		69,691	67,040
Schwefel, roher und gereinigter		15,090	13,498
Droguerien, Gewürze und Farbwaaren		53,222	45.636
Farberde, ungereinigte, Bolus und rohe Kreide		9,060	7,712
Farbhölzer in ganzem oder verkleinertem Zustand		47,508	71,700
Krapp und Krappwurzeln		35,138	45,100
Bettfedern und Flaum		6,066	5,579
Getreide und Hülsenfrüchte: Korn	2,276,260	2,915,875	2,666,155
Roggen	54,367		
Hafer	209,199		
Gerste	147,106		
Mais	170,204		
Bohnen	23,874		
Erbsen	4,891		
nicht benannt	29,974		
Gerstenmalz		50,737	48,347
Reis		83,273	76,434
Sämereien		61,755	59,814
Mehl		312,301	198,859
Amlung		38,472	34,200
Wein in Fässern		773,726	831,772
Branntwein und Weingeist in Fässern		102,001	102,956
Weine, Liqueurs ꝛc. in Flaschen		7,058	6,248
Bier und Bierhefe in Fässern		31,499	33,038
Mineralwasser		9,453	8,488
Käse		6,226	5,323
Butter und Schweineschmalz, genießbares		59,555	52,217
Oel, genießbares		16,077	12,496
Oel, gemeines		211,814	172,751
Talg, Fettwaaren und Thran		30,521	22,691
Seife		35,992	36,961
Tabak in Blättern und Karotten		68,029	74,902
Tabak, fabrizirter		17,910	17,607
Cichorienkaffee		60,039	57,504

	Centner.	Centner.
Kaffee und Kaffeesurrogate	146,679	144,450
Salz	230,845	231,724
Zucker	236,455	235,561
Südfrüchte	16,292	16,916
Ausfuhr.	1863.	1862.
	Stücke.	Stücke.
Vieh: Rindvieh	54,319	68,500
Vieh: Schmalvieh	42,504	38,256
Vieh: Schweine über 80 Pfd.	1,746	1,726
Vieh: Pferde, Maulthiere ꝛc.	2,961	3,068
	Werth. Franken.	Werth. Franken.
Holz, gesägt oder geschnitten und Nutzholz	2,836,436	2,722,360
Holz, roh oder beschlagen und Flößholz	4,146,105	2,596,509
Holzkohlen	511,786	520,380
	Zugthierlasten.	Zugthierlasten.
Eisenerz	6,684	5,946
Gyps, roh, gebrannt oder gemahlen	8,958	6,908
Kalk, Ziegel, Backsteine u. dgl.	17,125	16,962
Stein- und Braunkohlen	8,791	8,622
Kartoffeln, Gemüse und Obst	12,370	19,098
	Centner.	Centner.
Baumwolle, rohe, und Abfälle	29,409	15,010
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	53,836	33,267
Baumwollenwaaren aller Art	159,294	167,227
Seide und Floretseide	14,764	14,290
Seidenabfälle	6,586	5,206
Seidene und halbseidene Waaren	40,854	35,411
Wolle, rohe	6,479	5,539
Wollengarn	172	224
Wollene und halbwollene Waaren	2,539	1,848
Flachs, Hanf und Werg	726	448
Leinengarn, Flachsgarn, Packleinen und Seilerwaaren	1,610	532
Leinenband, Leinwand und Leinenwaaren	2,795	2,150
Lumpen und Makulatur	5,475	3,999
Papier und Pappendeckel aller Art	5,056	3,737
Bücher und Musikalien	4,844	4,658
Felle und Häute, rohe ungegerbte	40,827	40,647
Leder, roh und gebeizt	6,548	4,946
Lederwaaren	332	203
Holzwaaren und Möbeln aller Art	14,557	16,936
Uhren aller Art	2,702	2,036
Metalle, edle, verarbeitete und Bijouterie	149	532
Eisen, gezogenes und gewalztes, Eisenblech und Drath	12,783	7,616
Eisen und Stahl, roh	37,177	32,505
Eisenerz (siehe Zugthierlasten	—	—
Eisen- und Stahlwaaren und Eisenguß	12,401	10,857
Maschinen und Maschinenbestandtheile	56,461	65,031
Kupfer und Kupferwaaren, Messing und Messingwaaren und Metalle, nicht benannte	2,027	2,126
Glas und Glaswaaren	2,331	2,388
Steingut	2,894	3,045
Droguerien, chemische Produkte und Apothekerwaaren	10,750	8,263
Indigo, Krapp, Kreide und Farberde, Farben aller Art, Farbkräuter und Wurzeln	21,538	24,211

	Centner.	Centner.
Strohhüte und Strohgeflechte	5,131	3,727
Manufakturwaaren, nicht benannte	2,349	1,019
Abfälle von Thieren und Knochen	17,824	13,381
Waaren, verschiedene, nicht benannte	43,596	39,932
Baumrinde und Gerberlohe	19,300	15,401
Getreide und Hülsenfrüchte	27,820	38,888
Kleien	23,985	26,898
Reis	1,845	1,878
Sämereien	4,394	5,075
Mehl	12,071	23,637
Wein aller Art (1863. / 1862.: Centner 7127 / 6875; Zugthierlasten 282 / 258)	11,357	10,745
Branntwein und Weingeist	1,439	1,562
Wermuthgeist und Kirschwasser	7,763	5,202
Bier	2,410	1,555
Obstwein	234	203
Käse	167,217	172,042
Butter	9,268	5,931
Oel aller Art	4,526	4,327
Tabaksblätter	2,020	399
Tabak, fabrizirter	6,045	5,295
Kaffee	1,184	1,410
Zucker und Milchzucker	1,859	1,906
Obst, gedörrtes	2,436	1,157

Waarenverkehr mit den Nachbarstaaten.

Der unmittelbare Verkehr mit den angrenzenden Staaten ist für das Rechnungsjahr 1863 noch nicht vollständig ermittelt, weil ein Theil des hierzu erforderlichen Materials noch im Rückstande ist. Im Jahr 1862 stellte sich derselbe wie folgt:

	Stücke.	Werth. Franken.	Zugthier-lasten.	Centner.
Mit Frankreich.				
Einfuhr	43,017	—	254,990	3,600,084
Ausfuhr	41,351	4,358,827	17,689	403,167
Durchfuhr	4,109	—	7,939	162,225
Total in der Richtung von und nach Frankreich	88,477	4,358,827	270,618	4,165,476
Mit dem Zollverein.				
Einfuhr	67,379	—	152,413	3,336,277
Ausfuhr	20,290	172,495	35,252	325,005
Durchfuhr	23,627	—	27,316	205,302
Total in der Richtung von und nach dem Zollverein	111,296	172,495	214,981	3,866,584
Mit Oesterreich.				
Einfuhr	24,225	—	16,095	124,980
Ausfuhr	5,064	7,724	3,596	46,182
Durchfuhr	6,089	—	874	21,383
Total in der Richtung von und nach Oesterreich	35,378	7,724	20,565	192,545
Mit Italien.				
Einfuhr	77,986	—	47,649	719,961
Ausfuhr	44,845	1,300,203	17,611	167,600
Durchfuhr	63,863	—	6,315	303,834
Total in der Richtung von und nach Italien	186,694	1,300,203	71,575	1,191,395

In diesen, nach den Richtungen zusammengestellten Totalitäten sind somit auch diejenigen Quantitäten inbegriffen, die von weiter herkommen oder nach entferntern Gegenden gingen.

Beziehungen mit dem Auslande.

Handels- und Verkehrsverhältnisse zu den einzelnen Staaten.

Frankreich.

Wie aus unserm letztjährigen Geschäftsberichte hervorgeht, wurde am 6. Januar 1863 eine Konferenz von Delegirten der Kantone nach Bern berufen, welche unter dem Vorsitz des Vorstehers unsers Handels- und Zolldepartements und in Anwesenheit des Schweizerischen Ministers in Frankreich, Dr. Kern, die verschiedenen Fragen behandelten, die bei den hierseitigen Instruktionen an unsern Bevollmächtigten zu den Unterhandlungen mit Frankreich für einen Handelsvertrag in Betracht zu ziehen waren.

Gestützt auf die Ansichten der Konferenz wurden dann die daherigen Instruktionen entworfen und sodann einige Sachverständige bezeichnet, welche unserm Bevollmächtigten in Paris, Herrn Minister Kern, bei der Behandlung gewisser Fragen in den Konferenzsitzungen zur Seite zu stehen hatten.

Diese Sachverständigen waren folgende:

Die Herren Nationalrath Heinrich Fierz von Zürich, Herr eidg. Oberst Gonzenbach von St. Gallen, Herr Ständerath Sutter von Appenzell – für die Baumwollenindustrie.

Herr Rathsherr Köchlin-Geigy von Basel, für die Seidenindustrie.

Herr Vacheron von Genf, Herr Jos. Jeannot von Chaux-de-Fonds, Herr Lecoultre von Lausanne – für die Uhrenindustrie.

Herr F. Blösch von Biel, für die Metallurgie.

Herr Ständerath Joh. Ulrich Lehmann von Langnau, Kanton Bern, Herr Nationalrath Hunkeler vom Kanton Luzern – für die Produkte der Viehzucht und des Ackerbaues.

Herr Nationalrath Challet-Venel von Genf, Herr Oberst von Lentulus in Genf – für die Frage, betreffend Erleichterungen für die Landschaft Gex.

Am 26. Januar 1863 begannen die Konferenzsitzungen zwischen dem Kais. Minister des Aeußern, Herrn Drouyn de l'Huys und Herrn Rouher, dem Minister des Handels und des Ackerbaues einerseits, und unserm Bevollmächtigten, Herrn Dr. Kern, andererseits. Dieselben nahmen theilweise unter Zuziehung unserer Experten, ihren ungestörten Gang bis und mit dem 29. Juni, bis zu welcher Zeit neunzehn Konferenzsitzungen stattfanden. Anfangs Juli wurden die Unterhandlungen durch die üblichen Sommervakanzen leider unterbrochen, und nachher stellten sich der Wiederaufnahme derselben neue verschiedene Hindernisse entgegen, worunter, neben der Erneuerung der Französischen Kammern und der darauf gefolgten Eröffnung derselben, vorzüglich der Umstand einwirkte, daß die Zeit des einen der Französischen Bevollmächtigten nach anderer Richtung ungemein in Anspruch genommen war. So kam es, daß die Konferenzen erst am 2. Januar 1864 wieder aufgenommen werden konnten, an welchem Tage dann zwischen den bisherigen Bevollmächtigten die zwanzigste Sitzung stattfand.

Ueber die Ergebnisse der Verhandlungen kann natürlich noch nichts Bestimmtes gesagt werden. Bisher bemühte man sich vorzüglich, über die Grundbestimmungen sich zu verständigen, welche der Vertrag enthalten soll. Ist man einmal über diese einig, so dürfte dann die Redaktion des Vertrages selber nicht mehr lange Zeit in Anspruch nehmen.

Transit.

Der nun seit manchem Jahr beständig sich steigernde Transit durch Frankreich, von Waaren nach und aus der Schweiz, hat auch im Berichtjahr im gleichen Verhältniß mit der Zunahme unsers Verkehrs mit über-

seeischen Ländern zugenommen, und unser Handelsstand scheint nun einmal für seinen Transitverkehr den Französischen Linien, als dem kürzesten Wege zum Atlantischen Ozean, vor allen andern den Vorzug gegeben zu haben. Unannehmlichkeiten mit transitirenden Waaren, wie Musikdosen, auf welche voriges Jahr Französische Industrielle ihr gesetzlich geschütztes, industrielles, künstlerisches und literarisches Eigenthumsrecht geltend gemacht hatten kamen dieses Jahr keine zu unserer Kenntniß, und es darf gehofft werden, daß Frankreich schon in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse Alles vermeide, was den Gebrauch seiner Straße stören und den Transit anderswohin drängen würde. Bei den Verhandlungen über den Vertrag wurde übrigens unsererseits auf Unantastbarkeit des Transites besonderes Gewicht gelegt, und wir hoffen, daß dieses Prinzip auch von Seiten Frankreichs anerkannt werde.

England.

Da uns leider immer noch der nöthige Anhaltspunkt fehlt, um, auf Zahlen gestützt, uns genaue Rechenschaft über die Bedeutung unsers Verkehrs mit diesem Lande geben zu können, so müssen wir uns damit begnügen, auf den übrigens sehr einläßlichen Bericht unsers Generalkonsuls, Hr. J. Rapp in London, zu verweisen. Aus diesem ergiebt sich, daß in Folge unsers Vertrages mit Großbritannien vom 6. September 1855, laut welchem der Schweiz dieselben Zollermäßigungen zu gute kommen, welche durch den Anglo-Französischen Vertrag seit 1861 an Frankreich zugestanden wurden, der Absatz einiger unserer Industrieerzeugnisse um etwas zugenommen hat. Immerhin dürfte es für manchen Artikel schwer halten, mit den dortigen Fabrikanten in die Schranken zu treten, da denn doch England, vermittelst seiner geographischen Lage, für den Bezug von Rohmaterial, sowie durch seinen mineralischen Reichthum und seine ausgebildete Maschineneinrichtung, uns überlegen ist. Seitdem wegen des Amerikanischen Krieges die direkte Dampfschifffahrt zwischen Frankreich und dem Amerikanischen Kontinent aufgehört hat, müssen nun die meisten unserer Waaren, deren Spedition nach Amerika per Dampf besorgt werden muß, durch England transitiren, wo sie entweder in Liverpool verschifft oder durch Umschiffung in Southampton nach ihrer Bestimmung befördert werden. Auch von unsern Waaren für China, Ostindien, Australien, sowie für Westindien und Südamerika muß ein großer Theil nach England zur Verschiffung gesandt werden.

Laut unserm Vertrag mit Großbritannien vom Jahre 1855 kommen auch diesem Lande die Tarifbestimmungen unsers Vertrags mit Belgien zu gut; es müssen aber alle Waarensendungen aus England, für welche die betreffenden Zollermäßigungen beansprucht werden, mit beglaubigten Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Belgien.

Der im Laufe des Geschäftsjahres 1863 in Kraft getretene Vertrag mit Belgien hat, so viel uns bekannt, seine wohlthätigen Folgen für unsere Industrie nicht verfehlt; denn obschon uns, wie für England und alle andern nicht angrenzenden Länder, die amtlichen Angaben fehlen, um das richtige Verhältniß unsers Verkehrs mit Belgien berechnen zu können, so erhellt doch aus dem Bericht unsers Konsulates in Brüssel, auf den wir uns im Uebrigen beziehen, daß uns die in Folge des Vertragsabschlusses in Kraft getretenen neuen Tarifbestimmungen zu der Hoffnung berechtigten, auch dort für die Erzeugnisse einiger unserer Industriezweige einen vermehrten Absatz zu finden.

Bei Anlaß dieses Vertragsabschlusses wurde dann den dreizehn Kantonen und einem Halbkanton, welche Ende 1856 das Konkordat über den Schutz des künstlerischen und literarischen Eigenthums unterzeichnet hatten, mitgetheilt, daß nun auch Belgien, nach Maßgabe des Art. 8 desselben, als beigetreten betrachtet zu werden begehre. Da aber diese Angelegenheit bei einzelnen Kantonen auf einige Schwierigkeiten stieß, so konnte dieselbe im Berichtsjahr nicht vollständig erledigt werden. Wir hoffen aber, daß die Beistimmung dieser Kantone im Geschäftsjahr 1864 erfolgen werde.

Niederlande.

Dem von uns im Wintermonat 1862 mit der k. Niederländischen Regierung abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrag wurde im Juni 1863 von der dortigen zweiten Kammer die Ratifikation mit 33 gegen 17 Stimmen versagt. Als Grund wurde angegeben, daß in der Schweiz die Israeliten nicht der gleichen Gesetze theilhaftig seien, wie die Christen, die Niederlande aber nicht durch Ratifikation eines Niederlassungs-Vertrages implicite ein solches Verfahren sanktioniren können.

Israeliten anderer Länder, namentlich die Kongregation in Straßburg, verdankten der Kammer in offenen Adressen diesen Beschluß.

Der Niederlassungs- und Handelsvertrag kam somit nicht zu Stande.

Glücklicher waren wir mit dem von der Bundesversammlung schon im Februar 1862 grundsätzlich ratifizirten Vertrag über die Errichtung Schweizerischer Konsulate in Niederländisch-Indien. Dieser Vertrag wurde am 20. März 1863 von S. M. dem König der Niederlande ratifizirt, und fand sofort durch Ernennung eines Schweizerischen Konsuls in Batavia seine Anwendung.

Im Uebrigen waren unsere Beziehungen mit dieser Regierung äußerst freundschaftlicher Natur, und es sind die Holländischen Behörden namentlich bei Anlaß der Reise unserer Gesandtschaft nach Japan derselben in so zuvorkommender Weise entgegengekommen, daß wir gerne auch diese Gelegenheit noch benuzen, um unserer Anerkennung dieses Verfahrens Ausdruck zu geben.

Deutscher Zollverein.

Unser Verkehr mit dem Deutschen Zollverein war ein lebhafter, und es läßt sich daraus schließen, wie viel wichtiger für beide Länder derselbe noch werden könnte, wenn ein auf gerechten Grundlagen sich stützender Handelsvertrag abgeschlossen würde. Wir haben die Eröffnung von Verhandlungen dafür stets angestrebt und uns namentlich auch gegen Mitte des Jahres, bei Anlaß der in München stattgehabten Zollkonferenzen, über das Ergebniß derselben erkundigt und deren Tragweite in Bezug auf unsern projektirten Vertrag geprüft, um je nach Umständen dann auf Anhandnahme der bezüglichen Unterhandlungen dringen zu können. Wir brachten aber in Erfahrung, daß man sich in München lediglich damit begnügt habe, betreffs Beitritt zu den Bestimmungen des Franko-Preußischen Handelsvertrages einige weitere Modifikationen von Seiten Frankreichs zu beantragen, und Preußen sowohl, als den ihm in Beziehung auf den Französischen Vertrag beistimmenden Zollvereinsstaaten zu erklären, daß vor Abschluß dieses Vertrages eine Vereinbarung mit Oesterreich über Erweiterung der Verträge von 1853 müsse getroffen werden.

Am 4. November erfolgte dann in Berlin ein Zusammentritt von Abgeordneten sämmtlicher Zollvereinsstaaten, über deren Verhandlungen aber bis anhin noch nichts verlautet hat. Immerhin scheint die Fortdauer des Zollvereins sehr wahrscheinlich, und ist einmal diese erklärt, so fällt der Vorwand weg, unter welchem man bisher die Anhandnahme der Verhandlungen mit der Schweiz hinausgeschoben hat. Man erklärte nämlich, nicht im Namen eines Vereines und für denselben verhandeln zu können, wenn dessen eigene Fortdauer selbst in Frage stehe.

Der Zollverein wird auch, nach seiner Erklärung der Fortdauer, sich ohne Zweifel bald mit Frankreich einigen, und nach wiederholten, freilich nur mündlichen Eröffnungen, wird Deutschland so verfahren, daß die Frankreich zu gewährenden Vortheile auch gleichzeitig der Schweiz gewährt werden können. Es steht somit die Eröffnung der Verhandlungen mit uns in ziemlich sicherer Aussicht.

Baden.

Einem Gesuche der Gemeinden Buch und Ramsen, Kantons Schaffhausen, entsprechend, verwendeten wir uns letzten Frühling bei den Großherzoglich Badischen Behörden für Einführung gewisser Erleichterungen zu Gunsten des Verkehrs des enklavirten Bezirkes Stein über Badisches Gebiet, mit dem Haupttheile des Kantons Schaffhausen, worauf dann auch

die Badische Regierung in theilweise entsprechendem Sinne und mit der Zusicherung antwortete, es werde dieselbe bei Einrichtung des Zolldienstes, nach Eröffnung der Waldshut-Konstanzerbahn, auf die Bedürfnisse der Gemeinden Buch und Ramsen jede thunliche Rücksicht nehmen. Da nun aber, was von der dortigen Regierung bereits gethan, oder doch zugesichert ist, zum Zweck der verlangten Verkehrserleichterung noch nicht genügt, so werden wir nicht ermangeln, diese Angelegenheit zur geeigneten Zeit weiter zu verfolgen.

Unterhandlungen betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

Durch Note vom 18. April 1860 verlangte die Großherzoglich Badische Regierung die Aufhebung der Abfahrtgebühren von Badischen Schiffen in Rorschach. In der sachbezüglichen Rückäußerung erklärte jedoch St. Gallen, so lange an dem bisherigen Standpunkte festhalten zu müssen, bis Baden, durch Freigebung des Verkehrs auf dem ganzen Bodensee, ihr Anlaß geben werde, darauf zu verzichten. Nachdem seit jener Zeit diese Angelegenheit unerledigt geblieben, wurde die Frage der Erstellung einer gemeinschaftlichen Hafen- und Schifffahrtsordnung der Bodenseeuferstaaten im Berichtjahr durch die k. k. Oesterreichische Regierung neuerdings in Anregung gebracht und ihr, nachdem sich die betreffenden Kantone Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen zu Gunsten der Wiederaufnahme der Unterhandlungen ausgesprochen hatten, erwidert, daß wir im Einverständniß mit den betreffenden Kantonen bereit seien, die fragliche Angelegenheit wieder aufzunehmen und zur Abhaltung einer Konferenz Hand zu bieten, in der Voraussetzung jedoch, daß in Hinsicht auf die zwischen Baden und St. Gallen noch unerledigten Schwierigkeiten, die auf dem Ueberlingersee noch bestehenden Verkehrshemmnisse beseitigt werden. Wir gewärtigen daher Seitens der k. k. Regierung fernere sachbezügliche Mittheilungen und Vorschläge.

Italien.

Schon früher waren wir mit der k. Italienischen Regierung in Verhandlungen eingetreten über die Auslegung des Art. 9 des Handelsvertrages vom 8. Brachmonat 1851, ohne daß es uns gelang, unserer Ansicht Geltung zu verschaffen. Im Berichtjahr fand über den gleichen Gegenstand eine neue Verhandlung statt.

Jener Artikel lautet:

„Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ihre Gewerbserzeugnisse mit keinen weitern oder höhern Gebühren zu belegen als denjenigen, welche die am meisten begünstigte Nation für ihre Waaren und gleichartigen Produkte bei deren Einfuhr zu bezahlen hat.“

Wir boten nun, bei Anlaß der Vollziehung unsers Vertrags mit Belgien, der Italienischen Regierung die Gewährung der in demselben an Belgien gewährten besondern Vortheile an, wenn Italien auch gegenüber uns die den andern Staaten gewährten Vortheile sofort zur Anwendung bringen wolle. Es wurde uns aber geantwortet, jene Vertragsbestimmung werde dort nicht in diesem Sinne, sondern einfach so aufgefaßt, daß nur die zur Zeit des Vertragsabschlusses (Brachmonat 1851) den meistbegünstigten Nationen gewährten Vortheile auch der Schweiz zu gute kommen, nicht aber diejenigen, welche Italien später gewähre. Die Bestimmungen des Franko-Italienischen Vertrages von 1863 können somit von der Schweiz einstweilen nicht beansprucht werden. Uebrigens stellt uns die Italienische Regierung die baldige Anhandnahme von Unterhandlungen zum Zweck eines Vertragsabschlusses auf breiteren und vortheilhafteren Grundlagen in Aussicht, zu deren Beitritt wir dann auch um so eher unsere Bereitwilligkeit erklärten, als uns während des Verlaufes des Geschäftsjahres von verschiedenen Seiten über die dortigen Zollansätze sowohl, als über die Art und Weise, wie auf der Italienischen Grenze die Zölle erhoben werden, Beschwerden eingelaufen waren, deren Berichtigung auf dem Vertragswege uns eine baldige Vereinbarung als sehr wünschbar erscheinen läßt.

Nach den weiter hinten angeführten Auszügen aus den Konsulatsberichten von Livorno, Genua und Mailand scheinen die Befürchtungen von demnächst einzutretenden politischen Wirren drückend auf das Geschäft eingewirkt zu haben, wobei auch die Erzeugnisse der Schweizerischen Industrie mehr oder weniger in Betracht fielen. Das Gegentheil fand in den südlichen Provinzen statt, wo sich mehrere unserer Exportartikel während dieses Geschäftsjahres eines schönen Absatzes erfreuten.

Türkei.

Die Frage des Abschlusses eines Niederlassungs- und Konsulatsvertrags fand in Folge der noch immer nicht erfolgten Zusage der Bereitwilligkeit der Türkischen Regierung, mit der Schweiz in bezügliche Unterhandlungen zu treten, auch in diesem Jahre seine Erledigung nicht. Die früher erhaltenen Winke gingen dahin, daß wenn die Schweiz Unterhandlungen solcher Art wolle, vor Allem ein diplomatischer Vertreter bei der hohen Pforte zu beglaubigen sei, worauf dann das Weitere folgen könne.

Wir werden nicht ermangeln, dieser Angelegenheit auch ferner unsere Aufmerksamkeit zu schenken, um dieselbe zur geeigneten Zeit zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen.

Bisher war durch die Verwendung Frankreichs, was Zollansätze anbetrifft, die Schweiz dort auf gleichem Fuße mit diesem letztern Staate gehalten, wie uns übrigens im Jahr 1861, bei Anlaß des Franko-Türkischen Vertragsabschlusses, durch den Französischen Botschafter in Konstantinopel angezeigt wurde. Aus einer Anfangs 1864 eingelangten Beschwerde ergibt sich jedoch, daß in Folge des geringern Werthes unserer Seiden- und Baumwollenstoffe dieselben in der Wirklichkeit nicht so günstig wie die Französischen gestellt sind, da der Zollansatz auf einen Mittelwerth aller Seidenstoffe sich stützt und nicht auf den reellen Werth jeder einzelnen Sendung. Es werden nämlich 8 pCt. von jenem Mittelwerth nach dem Gewichte erhoben, wodurch ein für uns sehr unvortheilhaftes Verhältniß entsteht. Diese Beschwerde fällt aber erst in einen spätern Geschäftsbericht, und es wird dieselbe seiner Zeit einläßlichere Behandlung finden.

Laut eingelaufenen Berichten erfreuten sich die Erzeugnisse namentlich unserer Baumwollenindustrie eines verhältnißmäßig starken Absatzes; überhaupt soll in Folge der politischen und finanziellen Regeneration dieses Landes, welche daselbst immer tiefere Wurzeln zu fassen scheint, gute Aussicht für die Geschäfte vorhanden sein.

Ueberseeische Länder.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Nach Entdeckung von großartigen Betrügereien bei Verzollung von Waaren an den Zollstätten von New-York und anderen Plätzen, wozu überhaupt alle nach dem Werthe zu zahlende Zollansätze leicht Anlaß geben, wurde in den dortigen Kammern beschlossen, es müssen von nun an alle Waarensendungen nach den Vereinigten Staaten von einer dreifach ausgefertigten und durch einen Amerikanischen Konsul beglaubigten Faktur begleitet sein. Durch Vergleichung dieser Faktur mit der Deklaration des Empfängers bei der dortigen Zolldirektion sollte eine genaue Kontrolle gebildet werden.

Diese Anordnung setzt uns in Stand, durch die Nordamerikanischen Konsuln in Basel, Genf und Zürich den Betrag unserer Ausfuhr nach diesem Lande auszumitteln, was wir denn auch nicht ermangelten zu thun. Es stellt sich diese seit der Zeit des Inkrafttretens dieser Maßregel (Anfangs April) bis Ende Dezember auf 39,500,000 Fres.

Bei dieser Ausfuhr sollen namentlich Uhren in Betracht fallen, welche dieses Jahr in noch nie vorher dagewesener Menge hingesandt wurden.

Britisch-Ostindien.

Einige Modifikationen in den Ein- und Ausfuhrzöllen dieser Provinz wurden uns Anfangs Juni durch unsern Generalkonsul in London angezeigt

und durch das Bundesblatt veröffentlicht, ebenso gelangte uns durch die Aufmerksamkeit desselben eine Tabelle der Ein- und Ausfuhrzölle der

Republik Venezuela zu, deren Einsicht Jedermann, der sich dafür interessirt, auf der Kanzlei unsers Handels- und Zolldepartements freisteht.

Gesandtschaft nach Japan.

Bevor wir uns, in Fortsetzung unserer letztjährigen Mittheilungen über unsere Gesandtschaft nach Japan, in weitere Details einlassen, dürfte es am Platze sein, durch eine kurze Zusammenstellung der Umstände, welche einen Vertrag mit diesem Lande nothwendig machen, den Zweck dieser Mission auseinander zu setzen.

Nachdem aus besondern Rücksichten die Holländische Nation während zwei Jahrhunderten das Monopol eines direkten Verkehrs mit Japan genossen hatte, wobei sie immerhin von der dortigen Regierung auf den unbedeutenden Seehafen Desima beschränkt war, gelang es vor ungefähr zehn Jahren den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie auch England, dann später Frankreich und Portugal und andern seefahrenden Nationen, mit der Japanesischen Regierung, nach langwierigen Unterhandlungen, Niederlassungs- und Handelsverträge abzuschließen. Stets blieb aber der Aufenthalt und die Niederlassung von Europäern auf einige wenige, dem Taikun gehörige Seeplätze beschränkt, und Fremden, mit deren Regierung Japan keinen Vertrag abgeschlossen hatte, war selbst dort jeder Aufenthalt untersagt.

In Folge der neueren Verträge sollten mehrere Häfen geöffnet und der Verkehr überhaupt erleichtert werden, wodurch dann auch in kurzer Zeit der Handel mit diesem Lande sowohl für den Bezug Japanesischer Produkte, als für den Absatz Europäischer Industrieerzeugnisse von ziemlich großer Bedeutung wurde.

Für die Schweiz war es wichtig, von diesem Handel nicht ausgeschlossen zu bleiben, und so entstand zuerst der Gedanke, auch für die Schweiz die Vortheile zu erwirken, welche andere Staaten bereits erworben hatten. Als uns darauf im Jahre 1861 durch den Holländischen Generalkonsul angezeigt wurde, daß die Japanesische Regierung mit der Schweiz zum Abschluß eines Vertrages in Unterhandlungen zu treten geneigt sei, so fanden wir uns um so eher veranlaßt, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, als es nach eingelaufenen Erkundigungen unmöglich schien, auf andere Weise unseren Zweck zu erreichen. Schon hatte, um nur in Japan sich niederlassen zu dürfen, ein Schweizer sich in England naturalisiren lassen, einem Anderen, der von einem Franzosen einen Bauplatz gekauft hatte, wurde sein Geld zurückerstattet und der Kauf rückgängig gemacht, weil die Regierung den Verkauf von Parzellen an Angehörige einer Nation, die mit Japan in keinem Vertrage steht, nicht gestattet; später zeigte es sich, daß sogar unsere Waarenmuster nicht ohne Schwierigkeiten von Seiten der Japanesischen Zollbeamten gelandet werden konnten.

Unter solchen Umständen war ein Vorwärtsgehen der Schweiz völlig gerechtfertigt; und da Unterhandlungen durch Vermittlung einer dritten Macht, zu Gunsten der Schweiz, nicht Platz greifen konnten, mußte man sich zu einer eigenen Abordnung entschließen. Die hohe Bundesversammlung beschloß dann auch wirklich eine solche. Die Vollziehung wurde leider durch verschiedene Umstände bis Ende 1862 verzögert.

Diese Sendung ist jedenfalls gerechtfertigt; denn abgesehen von den Vortheilen, welche durch Abschluß eines solchen Vertrages unserer Industrie zufallen, muß es uns auch stets daran gelegen sein, derselben neue Absatzquellen zu öffnen. Ferner erforderte die Nationalehre, daß ein solch ausnahmsweises Verhältniß unserer Angehörigen zu denjenigen anderer Länder sobald wie möglich beseitigt und die Schweizer in Japan, wie in allen übrigen Ländern, mit andern Nationen auf gleichen Fuß gestellt werden.

In unserm letzten Geschäftsbericht konstatirten wir die Abreise unserer Gesandtschaft, wovon der eine Theil, bestehend aus den Herren Humbert, Bringolf und Kaiser, sich am 20. November, und der andere, bestehend aus den Herren Brennwald, Favre und Vavier, am 20. Dezember 1862 in Marseille einschiffte. Die seither eingegangenen Berichte lassen sich auf Folgendes zusammenziehen:

Die erste Abtheilung, unter Herrn Humbert, traf, nach einem Aufenthalte von einigen Tagen in Bombay, wo ihr der Englische Gouverneur sowohl als dortige Privaten alle möglichen Artigkeiten erwiesen, am 18. Januar in Batavia ein, wo sie von den Niederländischen Behörden wieder auf's Gastfreundlichste aufgenommen und mit Empfehlungen ausgestattet wurde. Nach einem Aufenthalt von zehn Tagen daselbst verließ sie Java, um sich mit der zweiten Abtheilung, in Singapore, zu vereinigen.

Nachdem die beiden Abtheilungen am 17. Februar dort zusammengetroffen waren, verreiste die Abordnung am 24. desselben Monats nach Hong-Kong, von dort nach einigen Tagen nach Shanghai, und von da nach Nagasaki, das sie am 9. April erreichte.

Von da begaben sich die Herren Brennwald, Favre und Kaiser auf dem Steamer „Swatow“ sofort nach Yokohama, während die Herren Humbert und Bringolf, sich die Empfehlungen des Holländischen Gouverneurs in Batavia zu Nutzen machend, ihr nach einigen Tagen auf dem „Koopmann“ nachfolgten. Herr Vavier trat von der Abordnung zurück und nahm eine Stelle in einem Amerikanischen Handelshause an; Herr Bringolf verließ die Gesandtschaft, um über Kalifornien nach Hause zurückzukehren. Von Yokohama aus wurde Ende Mai die Gesandtschaft wieder in zuvorkommendster Weise an Bord der Königl. Niederländischen Korvette „Medusa“ nach Yeddo gebracht, wo die Unterhandlungen beginnen sollten.

Die Japanesischen Behörden in Yeddo erklärten aber, daß sie ohne Instruktion in solche Unterhandlungen nicht eintreten können, der Taykun aber, der allein die Instruktion geben könne, nach Kioto zum Mikado gereist sei. Die Rückkehr desselben müsse abgewartet werden, und schon die Sicherheit der Schweizerischen Gesandtschaft mache es wünschbar, daß sie nicht in Yeddo bleibe, sondern nach Yokohama zurückkehre. Dies geschah; sie fand Unterkunft beim Königl. Niederländischen Repräsentanten, der ihr stets in freundlichster und dienstfertigster Weise zur Seite stand.

Dort studirte Herr Brennwald so viel als möglich die kommerziellen und industriellen Verhältnisse Japans und beschäftigte sich mit Ausarbeitung verschiedener Berichte über den Seidenhandel und die Seidenkultur, so wie auch über den Import- und Exporthandel Japans ꝛc., welche Berichte sogleich nach deren Ankunft hier durch das Bundesblatt veröffentlicht wurden. Für deren einläßlichen und interessanten Inhalt beziehen wir uns auf die gedruckten Exemplare selbst.[1]) Später kamen dann die für Japan bestimmten und durch Segelschiffe versandten Geschenke alle in gutem Zustande daselbst an, von welchen einige sofort nach Yeddo gesandt wurden. Die Feuerspritze aus der Fabrik des Herrn Schenk aus Worblaufen, Kanton Bern, soll großes Aufsehen erregt haben.

Die Japanesische Regierung erwiderte diese erste Gabe durch einige Gegengeschenke von Bronze- und Lackarbeiten, welche indessen noch nicht in Europa eingetroffen sind, mit Ausnahme einer Sammlung verschiedener Seidenwurmcocons, von denen wir Exemplare an diejenigen Regierungen gesandt haben, die sich für die Seidenkultur interessiren. Dem Wunsche um Zusendung gesunder Seidenwurmeier suchte man möglichst zu entsprechen, und es darf geglaubt werden, daß die Abordnung in dieser Beziehung wesentliche Dienste geleistet habe.

Die nach Japan gesandten Proben unserer Industrie langten erst im Herbst 1863 dort an; sie wurden in einem passenden Lokal in Yokohama öffentlich ausgestellt. Die letzten Berichte unserer Abordnung zeigen aber

[1]) Siehe Bundesblatt vom Jahre 1863, Bd. III., S. 779, 1017 u. 1023.

erst die bevorstehende Eröffnung der Ausstellung für das Publikum an; über das Urtheil dieses Publikums wird wohl der nächste Bericht etwas enthalten.

Unser Vertrag mit Japan kam erst Ende Januar 1864 zu Stande, und es fällt die Berichterstattung darüber somit in das folgende Jahr. Behufs der Ratifikation desselben haben wir übrigens der hohen Versammlung speziellen Bericht und Antrag zu hinterbringen. Es war zur Erlangung des Eintretens in die Unterhandlungen große Geduld von Seiten unsers Abgeordneten nothwendig, und es bedurfte ferner der kräftigen Unterstützung der Repräsentanten anderer Europäischer Mächte in Japan. Es wurde ihm auch diese letztere in hohem Maaße gewährt, und besonders stand die Königl. Niederländische Gesandtschaft unserm Repräsentanten kräftig und entschieden zur Seite.

Als die Berichte des Herrn Humbert immer von neuen Zögerungen der Japanesischen Regierung sprachen, in Unterhandlungen einzutreten, als Woche um Woche und Monat um Monat verrannen, ohne daß wir ein Ende der Mission absehen konnten, so entschlossen wir uns gegen Mitte Wintermonat, Herrn Humbert zurückzurufen. Dabei hielten wir aber doch die angestrebte Sache durch ihn gehörig angebahnt, und den Abschluß eines Vertrages nur für eine Frage der Zeit, welche bei allen Bemühungen unsers stets auf die Regierung von Japan dringenden Abgeordneten zwar nicht sofort gelöst werden könne, deren Lösung aber in mehr oder weniger naher Zukunft stehe.

Wir haben darum, als wir vernahmen, daß der aus den früheren Verhandlungen mit Japan vortheilhaft bekannte Herr Dr. Rudolf Lindau dorthin zurückkehren und mehrere Jahre dort bleiben werde, diesen Herrn zu unserm Konsul in Japan ernannt. Herr Dr. Lindau verreist mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß, wenn es noch nicht geschehen sei, es ihm denn doch gelingen dürfte, den Vertrag zum Abschluß zu bringen.

Es mußte uns indessen um so angenehmer sein zu erfahren, daß dieser Abschluß noch unserer Gesandtschaft selbst gelungen ist, und dadurch eine Aufgabe gelöst wurde, deren Schwierigkeit von Niemandem verkannt werden kann. [1])

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Emden für 1863. [2])

Im Allgemeinen ist rücksichtlich des hiesigen Geschäftsverkehrs im vorigen Jahre auf das in früheren Berichten Mitgetheilte zu verweisen. Der Handel in Kolonial-, Manufaktur- und anderen Artikeln beschränkte sich auf das Bedürfniß des Konsums. — Auf Getreide wirkten die großen Amerikanischen Zufuhren an den Hauptplätzen, die spätere günstige Ernte, sowie die politischen Verhältnisse, endlich auch die erhöhten Diskontosätze nachtheilig ein, so daß es ein schlecht lohnendes Geschäft war. Die hier von der Ostsee bezogenen Ladungen Roggen fanden bei der Ankunft träge Nachfrage; aus diesem Grunde blieben verschiedene Ladungen bis zum Herbst auf dem Lager und konnten endlich nur mit einem Nachtheil von 20 à 25 Ld'or. Rthlr. geräumt werden.

Der seit einigen Jahren bedeutend zunehmende Ostsee-Holz- und Dielenhandel hat durch zu hohe Eisenbahnfracht von hier nach dem Münster- und Rheinlande einen Rückschlag erlitten, da von Bremen ab der Transport per Wasser bis Porta-Westphalica und weiter per Bahn geschieht, wogegen von hier direkt per Bahn verladen werden muß. Eine Waggonlast von 100 Ctr. von hier bis Bielefeld kommt um 4 Cour. Rthlr. 13 Gr. höher als über Bremen zu stehen.

Im Jahre 1862 wurden von hier per Bahn an Holz und Dielen versandt 32,847 Ctr. und in 1863 nur mehr 24,014 Ctr.

Die ganze Holz-Einfuhr belief in

1860.....	61	Ladungen	von	2662	Last
1861.....	67	„	„	3066	„
1862.....	102	„	„	5929	„
1863.....	51	„	„	2854	„

Manufakturen, Seiden- und theilweise Wollenwaaren, Syrup, Zucker, Eisen, sowie verschiedene andere Artikel, werden jetzt größtentheils aus den Zollvereinsstaaten bezogen; diese Sendungen decken den Bedarf.

Der Verbrauch von Mosel- und Rheinweinen nimmt zu. Bei den hohen Französischen Weinpreisen wird hier, wie überall, der Weinkonsum durch die Bayerschen und anderen Biere sehr benachtheiligt und verdrängt. Die immer noch hohen Amerikanischen Tabakspreise zwingen die Fabrikanten, Deutsche Tabake zu gebrauchen, wodurch die Anfuhren hierher gegen sonst ziemlich bedeutend geworden und noch immer im Zunehmen begriffen sind.

Von hier geht ein großer Theil der inländischen Produkte, wie z. B. Getreide, Butter, Rübsamen, Oel und Oelkuchen u. s. w., nach dem Inlande; so wurden im Allgemeinen per Eisenbahn versendet:

in 1860	175,393	Ctr.,
1861	144,193	„
1862	193,474	„
1863	161,813	„

ohne Getreide, Holz, Butter, Oel und Oelkuchen zu rechnen

in 1860.....	28,489	Ctr.
1861.....	31,889	„
1862.....	37,165	„
1863.....	37,034	„

An Oelen sind der Bahn versendet

in 1860.....	474	Ctr.
1861.....	870	„
1862.....	1094	„
1863.....	2107	„

Durch Gas, Solaröl und andere raffinirte Oelarten nimmt der Rübölverbrauch ab, und die Oelmüller sehen sich veranlaßt, auswärts neue Absatzwege zu suchen.

In dem hiesigen Hafen sind an Preußischen Schiffen in 1863 ein- und ausgelaufen:

16 Schiffe mit 62 Mann und zu 575 Normallast, davon kamen:

7	Schiffe	von	Danzig mit Roggen,
2	„	„	Pillau mit Roggen,
3	„	„	Königsberg mit Roggen,
1	„	„	Königsberg mit Holz,
1	„	„	Elbing mit Roggen,
2	„	„	Memel mit Holz,

15 Schiffe mußten in Ballast versegeln und nur 1 Schiff fand in Norden nach Kopenhagen eine Ladung Cichorienwurzel.

Im Ganzen sind im hiesigen Hafen an kleinen und großen Schiffen eingelaufen:

1534	beladene	zu 20,917	Last,
272	unbeladene	zu 4,557	„
1806	Schiffe	zu 25,474	Last.

Ausgelaufen sind 1840 Schiffe.

Unter diesen Schiffen liefen beladen ein von

Rußland	5	Schiffe	mit	311	Last,
Schweden............	3	„	„	113	„
Norwegen	27	„	„	771	„
Dänemark	4	„	„	63	„
Großbritannien	29	„	„	1091	„
Belgien	1	„	„	70	„
Preußen	65	„	„	2864	„
Niederlanden	63	„	„	1427	„

[1]) Vergl. die Mittheilung aus Bern Hand. Arch. 1864 I. S. 287.

[2]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 271.

Hamburg	31	Schiffe mit	484	Last,
Bremen	34	" "	633	"
Oldenburg	8	" "	141	"
Hannover	75	" "	1475	"
Summa	345	Schiffe mit	9443	Last.

Schiffe in Ballast 100 mit 3109 Lasten, zusammen 445 Schiffe mit 12,552 Last.

Diese eingelaufenen beladenen Schiffe vertheilen sich nach der Flagge, wie folgt:

17 Preußische,
4 Schwedische,
59 Niederländische,
4 Dänische,
7 Englische,
8 Oldenburgische,
246 Hannoversche
345 Schiffe.

In Norden kamen an von

	beladen				unbeladen			
Preußen	10	Schiffe	259	Last				
Niederlanden	14	"	283	"	4	Schiffe	86	Last
Norwegen	28	"	1055	"	—	"	—	"
Hamburg	28	"	405	"	1	"	37	"
Bremen	28	"	434	"	—	"	—	"
England	22	"	878	"	—	"	—	"
Oldenburg	1	"	8	"	—	"	—	"
Hannover	113	"	946	"	19	"	267	"
	244	Schiffe	4268	Last				
in Ballast	24	"	390	"				
Total	268	Schiffe	4658	Last.				

Darunter befanden sich nach der Flagge:

2 Preußische,
14 Niederländische,
4 Dänische,
1 Hanseatisches,
2 Oldenburger,
245 Hannoversche.

In der ganzen Provinz inkl. Papenburg sind pro 1863 neu erbaut:

in Emden	6	Schiffe zu	282	Komlst.
Leer	4	" "	170	"
Papenburg	30	" "	1716	"
Petkum und Halte Weener	8	" "	460	"
die Vehnen	19	" "	372	"
	67	Schiffe zu	3000	Komlst.
Oldenburgischen	4	} " "	190	"
Holland	1			
Zusammen	72	Schiffe	3190	Komlst.

Am 1. Januar 1864 waren theils noch auf Stapel, theils schon im Auftakeln begriffen:

In Emden	3	Schiffe.
Leer	6	"
Papenburg	22	"
den verschiedenen Plätzen	18	"
Zusammen	49	Schiffe.

Für den hiesigen Hafen sind 13 Schiffe mit 26 Mann und 765 Last Größe verloren; in Papenburg ist der Verlust größer, doch fehlen darüber noch zuverlässige Angaben.

An Schiffsfracht wurde von Januar bis 31. März 1863 bezahlt:

Hafer nach London und Ostküste Englands 15 Sh. 6 Pce. bis 11 Sh. 6 Pce.
" " Englischem Kanal 17 Sh. bis 13 Sh. 6 Pce.
Ab Königsberg nach der Ems Roggen 10 Cour. Rthlr.
" Windau, Holz auf hier oder Leer 9 Ld'or. Rthlr. 23 Cts.
" Danzig, " " 8 Ld'or. Rthlr.
" Grangemouth, Eisen nach der Ems 9 Sh. pr. Ton.
" Petersburg, Hanf " 12½ Cour. Rthlr.
" Danzig, Roggen " 10 Cour. Rthlr. pr. 4520 Pfd.
" Stockholm, Eisen auf hier 10 Cour. Rthlr.

Von April bis Juli:

Hafer ab hier nach London und Ostküste 10 à 11 Sh.
" " Riga nach London 3 Sh. } pr. Quarter
" " Archangel nach Ostküste England 3 à 10½ Sh. } 9½ à 10 Sh.
Roggen ab Elbing und Danzig auf hier 10 Ld'or. Rthlr.
Dielen ab Königsberg auf hier 9 Cour. Rthlr.
Eisen ab Stockholm nach der Ems 10 Cour. Rthlr.
Holz ab Riga nach der Ems 25 Cts.

Von August bis November:

Hafer ab hier nach London und Ostküste von 11 bis 15 Sh.
Holz ab Rußland auf hier 8½ Ld'or. Rthlr.
Kohlen ab Newkastle auf hier pr. Keel von 48 bis 52½ Ld'or. Rthlr.
Eisen ab Middelsbroo nach der Ems 50 Ld'or. Rthlr.

Das Resultat der Frachtfahrt würde für die Nord- und Ostsee ein mäßig günstiges gewesen sein, wenn nicht heftige Stürme, lange Reisen und bedeutende Havarien die Bilanz nachtheilig gestellt hätten.

Die Beschäftigung im Mittel- und Schwarzen Meere war nicht lohnend. Durch den Amerikanischen Krieg waren die Frachten in den Ostindischen Gewässern günstiger als sonst, doch haben sich die hiesigen Schiffe meist davon zurückgezogen, weil sie in den vorhergehenden Jahren, theils am Inventar und Schiff, theils durch schlechtere Frachten nur nachtheilige Rechnung fanden.

Im Durchschnitt ist die Frachtfahrt pro 1863 als ungünstig zu bezeichnen.

Die See-Assekuranzen haben ein sehr schlechtes Jahr gehabt. Einige waren durch frühere Stürme schon sehr belastet, und als nach dem heftigen Orkan vom 3.—4. Dezember fernere größere Verluste hinzukamen, gingen nicht allein die Prämieneinnahmen und der Rest der Reservekassen verloren, sondern die Interessenten mußten noch bedeutende Nachschüsse leisten und, da das eingezahlte Kapital jeder Aktie fast aufgezehrt war, sich entschließen, wenn die Kompagnien überhaupt fortbestehen sollten, eine neue Garantie der Aktie für ⅔ bis ½ der ersten Einzeichnungssumme zu übernehmen.

Wären die letzten Jahre nicht so ungewohnt stürmisch gewesen, dann hätte sich jedenfalls bei der Zunahme des Geschäfts ein gutes Resultat erzielen lassen, wie folgende Uebersicht zeigt. Es sind hier

				versichert,	dafür Prämien eingezahlt:
im Jahre	1858	auf 1210	Polizen	3,900,000 Fl.,	115,100 Fl.
" "	1859	" 1401	"	4,500,000 "	126,100 "
" "	1860	" 1720	"	5,800,000 "	155,500 "
" "	1861	" 1871	"	6,600,000 "	214,600 "
" "	1862	" 2024	"	7,400,000 "	230,300 "
" "	1863	" 1939	"	7,310,344 "	220,451 "

Die Emsloots-Gesellschaft beabsichtigt noch einen dritten Seelootsenschooner anzuschaffen; da ihre Rechnung sich aber nicht günstig stellt, so hat sie aus sich selbst keine Mittel zu diesem Vorhaben und sucht bei der Regierung und bei der Provinzial-Landschaft die erforderliche Unterstützung nach. Das Institut ist für die hiesigen Häfen nützlich, indem fremde Schiffe jetzt leichter Fracht nach der Ems annehmen. Außerdem sind durch rechtzeitige Lootsenhülfe verschiedene Schiffe vor dem Stranden bewahrt geblie-

den, und 20 Schiffe, theils mit schwerer oder leichterer Havarie, dennoch glücklich in einen Hafen gebracht.

Auch die Rettungsboote haben sich in diesem Jahr wieder als sehr nützlich herausgestellt, indem dadurch viele Menschen vom Wassertode errettet wurden. Allmälig wird die Mannschaft mit Handhabung der Boote vertrauter, und dadurch ihre Leistungsfähigkeit vermehrt. Augenblicklich bildet die Einführung von Sturmsignalen für die Küste einen Gegenstand der Berathung und man verspricht sich von einer solchen Maßregel günstige Erfolge.

Die Frühlings- und Herbststürme haben wenige Strandungen an unserer Küste veranlaßt; dagegen hat der Sturm vom 3. zum 4. Dezember nicht allein an den Inseln, sondern selbst an den Deichen viele Schiffe, stranden lassen; an und selbst auf den Deichen saßen einige Schiffe so fest daß sie kaum wieder abzubringen waren, einige mußten sogar auf dem Deiche völlig gesloopt werden. Die Beschädigungen an den Deichen sind erheblich; und wenn die Fluth noch ½ bis 1 Stunde länger hätte steigen können, dann würden ansehnliche See-Deichbrüche stattgefunden, und das Land unter Wasser gesetzt haben.

Das Jahr 1863 begann mit einer ungewöhnlich warmen Temperatur, vom 1. bis 4. Januar mit heftigen, am 19. bis 20. mit orkanartigem Sturme, im ersten Drittel des Februars blieb es stürmisch mit Regen, am 5. Februar hatten wir ein ungewohntes und heftiges Gewitter, wobei die Witterung so warm war, daß um die Mitte des Monats verschiedene Sträucher die Blattknospen öffneten. Von März bis Juni blieb die Luft kalt und trocken. Im Juni stellte sich heftiger Regen ein, und weil diese Witterung sich abwechselnd bis September hinzog, fürchtete man für die neue Ernte, sowie, daß sie nicht trocken eingebracht würde; da aber günstigere Witterungsperioden dazwischen eintraten, so gelang die Bergung der Ernte über Erwarten gut. Bemerkenswerth ist die geringe Zahl der Gewitter an dieser Küste.

Im Durchschnitt kann man die 1863er Ernte eine gesegnete nennen, da Korn, Stroh und Kartoffeln hinreichend eingebracht sind.

Der Ertrag des Weizens ist befriedigend und die Qualität und Farbe ist besser als in 1862, einzelne Proben wiegen 125—126 Pfd. Bis Juli hob sich der Preis um 2½ Ld'or., fiel jedoch später, und zwar bis zum Schlusse des Jahres um 4 bis 5 Ld'or. Bahnwärts sind von der Ernte ca. 300 Last ausgeführt, dagegen seewärts 125 Last eingeführt.

Roggen ist nicht so günstig, an einigen Stellen wird über den Ertrag geklagt, doch kann man die ganze Ernte durchschnittlich als befriedigend bezeichnen, dasselbe gilt von der Qualität und Farbe. Einzelne Proben wiegen von 120—122 Pfd., im Durchschnitt von 115—120 Pfd. Der Absatz blieb schleppend, die Preise flau und nach der Ernte bis zu 5 Ld'or. zurückgehend.

An den Zufuhren von der Ostsee und sonst auswärts, aus ca. 2600 Last bestehend, wird mehr Geld verloren als verdient und da für hiesige Rechnung noch verschiedene Ladungen von fremden zu fremden Häfen gemacht sind, so hat dieses Geschäft dem Kaufmann nur Nachtheil gebracht. Hier hatte man auf ein größeres Bedürfniß für das Inland gerechnet, welches sich indessen nicht anhaltend einstellen wollte. Ein großer Theil des Eingeführten ist per Bahn versandt.

Winter- und Sommergerste sind im Ganzen gut gerathen; von Wintergerste war vieles zu üppig gewachsen und lieferte deshalb viel Stroh und leichtes Korn von 82—90 Pfd. In den ersten 7 Monaten fiel der Preis um 1 Ld'or., später um 3 Ld'or., die Ausfuhr geschah größtentheils per Bahn.

Hafer hat reichlich und über eine Durchschnittsernte geliefert, was bei dem kalten und rauhen März- bis Maiwetter kaum zu erwarten war, denn der Stamm blieb niedrig und klein. Bei der späteren regnigen und wärmeren Luft setzte der Stamm viel Sprossen und bei kleinem Stroh zwar viele, jedoch kleine Körner. Der Regen war dem Einernten nachtheilig, so daß Einiges naß geborgen werden mußte; die Bestände wurden dann, um zur Verladung tauglich zu sein, geschwefelt und gedörrt. Das Gewicht des Brauhafers ist von 67—72 Pfd., des Futterhafers von 55—62 Pfd. Der echte sogenannte Friesische Futterhafer, sowie der schwere Brauhafer wird seltener, dagegen kommt mehr eine dickschalige, dem Polnischen Hafer ähnliche Sorte zu Markt. Im Mai waren die Haferpreise am höchsten; sie blieben dann ca. 3 Monat stabil, gingen im Verfolg flauer Englischer Berichte zurück und schlossen um 2 Ld'or. billiger. Das größte Quantum wurde nach Großbritannien versandt.

Pferdebohnen gaben einen reichen, weit über den Durchschnitt hinausgehenden Ertrag. Bis zur neuen Ernte hielten die Preise sich ziemlich fest, dann trat ein Rückschlag bis zu 4 Ld'or. ein.

Die Ernte an Erbsen war ziemlich gut, die Qualität der Frucht erwies sich indessen schlecht.

Buchweizen gab eine kleine Ernte bei leichtem Gewicht. Die kleine Ausfuhr wurde meist nach Holland verladen und die Preise folgten denen der anderen Getreidearten.

Rübsamen gab eine gute Ernte, ca. 1600 Last. Um die gute Witterung zu benutzen, wurde manches zu rasch auf dem Felde gedroschen; anfangs kam daher viel feuchte und rothe Saat an den Markt; später besserte sich dieses, so daß im Ganzen die Qualität gut genannt werden darf. Die Preise hielten sich während der Ernte ziemlich fest auf 35—42 Ld'or., gingen später aber um 3—4 Ld'or. zurück. Von dieser Ernte sind ausgeführt pr. Bahn ca. 670 Last und seewärts 550 Last.

Von Butter wurde ein voller Durchschnitt erzielt. Die Preise gingen vom Anfang des Jahres etwas zurück, bis Juli und August pr. 50pfünd. auf 9½ à 10 Cour. Rthlr.; von da an stiegen sie durch vermehrte Frage auf 12½ à 13½. Das Winter- und Frühlingsquantum nahm England und Schottland weg, die beste Grasbutter wurde aber zu guten Preisen pr. Bahn meist nach Preußen und Deutschland abgeliefert und belaufen die Bahnversendungen sich auf:

1860.....	6,297 Ctr.
1861.....	6,661 „
1862.....	7,784 „
1863.....	11,074 „

Bei dieser Angabe der per Bahn versendeten Mengen, sowie bei den übrigen Artikeln ist zu bemerken, daß dieselbe sich über den Export der ganzen Provinz (exkl. des Quantums, welches von Leer versandt wird), erstreckt; also mit Einschluß von Norden, Aurich, Esens, Wittmund und den Syhlen zu verstehen ist. Die weiter unten bemerkten Anfuhren, vorzüglich von Butter, zeigen nur an, wie viel von den Landwirthen über die hiesige Waage gebracht worden ist, indem die von anderen Orten zugeführte Butter die Waage nicht zu benutzen braucht.

Von Käse war die Anfuhr, aber auch die Nachfrage nur klein, weshalb Preise pro 100 Pfd. sich von 3 bis 4½ Cour. Rthlr. bewegten.

Die Weideländer waren gut besetzt und hielten sich das ganze Jahr hindurch mäßig gut. Auch Heu war reichlich vorhanden; durch den beim Einernten eintretenden theilweise anhaltenden Regen ging Manches verloren, wodurch die Preise pro Fuder von 5 à 6 bis 8 à 10 Cour. Rthlr. stiegen.

Die Kartoffelernte war so reichlich, wie keine seit 1846; auf einzelnen Stellen hat sich noch wohl eine Spur der Krankheit gezeigt, doch ist letztere ohne bedeutenden Nachtheil geblieben. Nicht allein, daß ein großes Quantum geerntet wurde, sondern auch die Qualität ist in diesem Jahre mehlig und gut, und wenn sie auch noch nicht so fein wie in früheren Jahren genannt werden kann, so ist sie doch ansehnlich besser. — Der Preis war für beste Kleie pro Sack von 20—25 Sgr., für Sandkartoffeln von 16—20 Sgr.

Gemüse ist fast ohne Ausnahme gut gerathen, und die verschiedenen Kohlarten selbst überreichlich. Von Baumfrüchten, wie Aepfel, Birnen rc., ist das Gegentheil zu berichten, da der Ertrag kaum des Pflückens werth war.

In Horn-, Milch- und Jungvieh blieb der Handel das ganze Jahr lebhaft; die im Anfange zu hohen Preisforderungen ermäßigten sich im Mai, je nach der Frage, sanken oder stiegen selbe etwas, bis im Oktober sich eine durchhaltend flauere Tendenz einstellte, unter welcher auch das fette Vieh zu leiden hatte. — Gutes fettes Rindfleisch wurde im November pro 100 Pfd. von 11 Cour. Rthlr. 20 Sgr. bis zu 13 Cour. Rthlr. 10 Sgr. verkauft.

Der Pferdehandel zeigte dieselben Verhältnisse, wie im vorigen Jahre; vom Juni an war bei guter Anfuhr lebhafter Handel zu Preisen von 30 bis 50 Ld'or. Bald wurden Arbeits-, bald Militairpferde gesucht, einige Luxuspferde wurden hoch bezahlt. — Daß die hiesige Zucht den Anforderungen mehr und mehr entspricht, beweisen die im Januar jeden Jahres abgehaltenen Hengstkörungen, wo Preise von 100 à 200 Ld'or. für angekörte Hengste bezahlt werden; im Januar d. J. sind für einen Hengst aus Funnixer-Riege 450 Ld'or. bezahlt.

Der Schweinehandel war lebhaft; fette Schweine zu 100 Pfd. galten 12—13 Cour. Rthlr. 10 Sgr., und da keine Krankheit herrschte, war die Anfuhr und die Frage gleichmäßig.

Von Getreide wurde pro 1863 in Emden vom Lande und seewärts

Eingeführt.

	Last	Sack
Weizen	775	25
darunter seewärts 125.		
Roggen	2,835	25
darunter seewärts 2650.		
Gerste	803	9
Hafer	6,114	18
Rübsamen	1,625	16
Bohnen	515	8
Erbsen	40	18
Buchweizen	176	21
Kartoffeln	746	—
Senfsamen	10	—
Dottersamen	8	—
	13,651	20

Butter 12,091/8 Ton. à 50 Pfd. Netto.
Käse 373,500 Pfd.

Ausgeführt.

	Last	Sack
Weizen	232	27
Roggen	1,616	26
Gerste	372	25
Hafer	6,105	1
Rübsamen	1,074	20
Bohnen	504	22
Erbsen	23	18
Buchweizen	213	3
Kartoffeln	95	11
Senfsamen	5	—
Dottersamen	5	—
	10,249	3

Zu einem Mittelwerth angenommen, würden die Getreide-Anfuhren eine Summe von 1,284,000 Kour. Rthlr. repräsentiren.

Die Notirungen der Getreidepreise pro 1863 stellen sich wie folgt:

	Gewicht. Pfunde.	Januar.	April.	Juli.	Oktober.	Dezember.
			per Last in Ld'or.			
Weizen, neuer	116 120	23¾ 25½	22½ 24½	24½ 27½	19½ 22	19 22
Roggen, neuer	110 114	19 20½	17¾ 19	20 22	19 20	20 19½
Wintergerste, neue	84 90	11¾ 13¾	11½ 13½	12¼ 14	11 13½	10½ 11½
Sommergerste, neue	88	—	—	12½	—	—
Brauhafer, neuer	70 76	10 11½	9¾ 11½	10 11½	8¾ 10	8 9½
Futterhafer, neuer	60 67	7½ 9	7¼ 8¾	7 8½	6¼ 7¾	5½ 7½
Bohnen		16 19½	16 18½	15 17¾	12 19	12 16
Rübsamen		—	—	34 38	35 42	—
Butter per 50 Pfd. Netto Kour. Rthlr.		11½ 12	11	9 10	12½ 13	11½ 12
Käse per 100 Pfd. „		—	—	3 3½	3½ 4	—
Rüböl per 250 Pfd. „		—	—	40 42	37	36
Rübkuchen „		—	—	—	43 45	42 45

Gegenwärtig würde man zu folgenden Preisen kaufen können:

116—122 pfd.	Weizen, neuer	Ld'or.	18½	à 22
116—120 „	Roggen	„	15½	„ 17
86—94 „	Wintergerste	„	10	„ 12½
70—74 „	Brauhafer	„	8¾	„ 9½
56—64 „	Futterhafer	„	6	„ 7½
	Bohnen	„	12½	„ 14½
per 100 Pfd.	Netto Rüböl	Kour. Rthlr.	35	„ 35½
„ 1000 Stck.	Rübkuchen	„	40	„ 45
„ 50 Pfd.	Stall-Butter	„	12	„ 12½
„ 100 Pfd.	Käse	„	4	„ 5

Die bisherige gute Witterung im Januar und Februar, mit gelinden Frost verbunden, soll dem Getreide bis jetzt nicht nachtheilig gewesen sein; nur der Rübsamen dürfte in der letzten Zeit gelitten haben, und einige Besorgniß erregen, doch ist diese Furcht in der gegenwärtigen Jahreszeit gewöhnlich, und eine schöne gute Frühlingsluft läßt derartige Sorgen häufig und völlig verschwinden.

Der jetzt mit Dänemark ausgebrochene Krieg legt sich lähmend auf den Handelsverkehr, vorzüglich aber auf die Schifffahrtsverhältnisse. Unter diesen Umständen dürfen die hiesigen Schiffe kaum auslaufen, da sie sich der Gefahr aussetzen, genommen zu werden. Wenn es dem einen oder anderen Schiffe auch gelingt, unter einer fremden Flagge zu fahren, so muß die große Mehrzahl doch still liegen, wodurch der Verdienst für Schiff und die Equipage verloren geht und sehr vielen Familien ihr Broderwerb genommen wird. Man sieht deshalb auch nur mit banger Sorge in die Zukunft. Eine nicht unansehnliche Schiffszahl ist noch für fremde Häfen beschäftigt, diese müssen liegen bleiben, oder beim Segeln die Gefahr laufen, gekapert werden zu können.

Emden, den 17. März 1864.

Mittheilungen.

Berlin, 14. Mai. Im Nachstehenden geben wir eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Frachtgütern, welche während des Jahres 1863 in Berlin auf folgenden Bahnen angekommen sind:

1) Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

a. Eingang.

Nach Berlin eingeführt	2,103,666 Ctr.
Auf Anschlußbahnen übergegangen	509,062 „
Zusammen indirektes Gut	2,612,728 Ctr.,

einschließlich des Gewichts von 37,124 Stück Vieh.

Dazu direktes Gut	360,921 „
Also Gesammt-Eingang	2,973,649 Ctr.

b. Ausgang.

Von Berlin ausgeführt	1,117,060 Ctr.
Von Anschlußbahnen übergegangen	414,148 „
Zusammen indirektes Gut	1,531,208 Ctr.,

einschließlich des Gewichts von 43,664 Stück Vieh.

Dazu direktes Gut	689,305 „
Also Gesammt-Ausgang	2,220,513 Ctr.

2) Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Der Eingang betrug

im direkten Verkehr	1,994,349 Ctr.,
im Lokalverkehr	695,467 „
Summa	2,689,816 Ctr.

Der Ausgang betrug

im direkten Verkehr	1,601,237 Ctr.,
im Lokalverkehr	824,086 „
Summa	2,425,323 Ctr.

3) Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Dieselbe beförderte in

	Eingang.	Ausgang.
Lokalgut	1,197,764 Ctr.	772,697 Ctr.
Transitirendes Gut	894,236 „	539,906 „

4) Auf der

Berlin-Stettiner Eisenbahn

sind von Berlin abgegangen	531,918 Ctr.
in Berlin angekommen	1,540,612 „

Berlin, 17. Mai. Die Verhandlungen, welche bereits seit längerer Zeit zwischen der Preußischen und Niederländischen Regierung wegen verschiedener Projekte zur Verbindung des Preußischen und Niederländischen Eisenbahnnetzes gepflogen werden, haben neuerdings zum Abschlusse von drei Staatsverträgen zwischen den beiden Regierungen geführt. Zwei dieser Verträge, und zwar der eine in Betreff einer Bahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen, und der andere in Betreff einer Bahn von Kleve nach Nymwegen, sind am 14. März d. J. in Gladbach unterzeichnet und von beiden Regierungen bereits ratifizirt worden. Die Unterzeichnung des dritten Vertrages, welcher das Projekt zur Verbindung von Enschede mit der Bahn von Rheine nach Münster betrifft, ist am 12. d. Mts. in Münster erfolgt.

Dortmund, 7. Mai. Bei einer Besprechung des Verkehrs im verflossenen Monat ist besonders der lebhafte Gang des Kohlengeschäftes hervorzuheben. Der Absatz ist ein so außerordentlicher gewesen, daß die Vorräthe auf den einigermaßen günstig gelegenen Zechen wohl sehr gering sind. Unter solchen Umständen wurde für gute Qualität eine Preissteigerung von mindestens 4 Pf. pro Scheffel im Essener Revier bewilligt, der einige Werke in hiesiger Gegend folgten; im Allgemeinen ist eine Erhöhung noch nicht eingetreten, dagegen wird solche für die Winterabschlüße bestimmt erwartet. Die Walzwerke haben durch Submissionen für die in der Provinz Preußen in Angriff genommenen Bahnen und die Seitens der Main-Weser und Bergisch-Märkischen Bahn ertheilten Aufträge so zahlreiche Bestellungen erhalten, daß sie wohl sämmtlich bis zum Herbst beschäftigt sind; ein Werk in der Nähe von Dortmund ist durch Uebernahme von Eisenarbeiten für Brückenbauten gleichfalls in voller Thätigkeit. Die Hochöfen hiesiger Gegend finden fortdauernd Absatz für ihre Produktion zu guten Preisen. Im Getreidegeschäft war in der ersten Hälfte des verflossenen Monats wenig Leben und gingen die Preise etwas zurück; in Folge der anhaltend trockenen und kalten Witterung in der zweiten Hälfte trat jedoch starke Bewegung ein und stiegen die Preise für Weizen von 2 Rthlr. 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. 24 Sgr., Roggen von 1 Rthlr. 20 Sgr. bis zu 2 Rthlr. pro Scheffel; ebenso wurden für Gerste und Hafer einige Silbergroschen pro Scheffel mehr bewilligt. Die Getreidefelder litten durch Nachtfröste und scharfen Ostwind, Roggen steht durchschnittlich dünn. Die Durchschnittspreise während des Monats April waren: für Weizen pro Scheffel à 85 Pfd. 2 Rthlr. 18 Sgr., für Roggen pro Scheffel à 80 Pfd. 1 Rthlr. 24 Sgr., für Gerste pro Scheffel à 70 Pfd. 1 Rthlr. 25 Sgr., für Hafer pro Scheffel à 50 Pfd. 1 Rthlr. 5 Sgr., für Heu pro Scheffel à 100 Pfd. 1 Rthlr. 6 Sgr., für Kartoffeln pro Scheffel à 100 Pfd. 22½ Sgr.

Krefeld, 8. Mai. In den hiesigen Seidenwaarenfabriken war im verflossenen Monat im Allgemeinen eine zunehmende Thätigkeit, die auch jetzt noch anhält, bemerkbar. In Stoffen werden besonders Taffete, Faille-Stoffe, Gros d'Afrique, in schwarz und bunt (von letzteren sind namentlich blau und lichtgrüne beliebte Farben), gefertigt. Die Sammetfabriken sind vollauf beschäftigt. Sammetband liegt indessen darnieder. Für Rohseide zeigte sich vermehrter Bedarf. Die Preise derselben waren ziemlich fest. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 68,000 Pfund konditionirt, und zwar vorzugsweise Europäische Seide, da die Preise der Asiatischen Seide, von welcher sich nur circa 14,500 Pfund unter vorbezeichnetem Quantum befanden, verhältnißmäßig zu hoch gehalten werden. — In der Lage der industriellen Etablissements in Gladbach und Umgegend hat sich Wesentliches nicht geändert, indeß scheint die Thätigkeit auch bei diesen etwas zugenommen zu haben. Auf der jüngsten Leipziger Messe haben einige Fabrikanten viel und zu lohnenden Preisen verkauft und wenigstens bei Einzelnen sind wieder viele Aufträge eingegangen. Die Gladbacher Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei hat ihre Produktion sehr reduzirt, wogegen mehrere Baumwollspinnereien in Rheydt die Zahl ihrer Arbeiter vermehrt und ihre Thätigkeit erhöht haben. — Die Preise der Feldfrüchte sind etwas gestiegen. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt: für Weizen pr. 200 Pfd. 6 Rthlr. 20 Sgr., Roggen 4 Rthlr. 18 Sgr., Gerste 4 Rthlr. 15 Sgr., Hafer 5 Rthlr. 3 Sgr., Kartoffeln pr. 100 Pfd. 20 Sgr. Für die Entwickelung der Wintersaaten war die trockene kalte Witterung sehr ungünstig. Der Roggen hat in hiesiger Gegend viel gelitten, der Weizen ist im Allgemeinen besser durchgewintert. Viele Roggen- und Weizenfelder sind für Sommersaaten umgebaut worden. An Viehfutter zeigt sich Mangel.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 5 und 6 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.

Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage.

Verzeichniss

der

am 1. Januar 1864 im Auslande angestellten Preussischen Konsular-Beamten.

Argentinische Konföderation.

(S. Plata-Staaten.)

Belgien.

Antwerpen: Hr. ***O. Günther,*** Konsul.
Brüssel: Hr. ***W. E. Neuhaus,*** Konsul.
Gent: vacat.
Ostende: Hr. ***Wilh. Ad. Bach,*** Konsul.

Brasilien.

Rio de Janeiro: Hr. ***R. Stengel,*** Konsul.
Bahia: Hr. ***C. A. Kleinschmidt,*** Konsul.
Para: Hr. ***W. Tappenbeck,*** Konsul.
Pernambuco: Hr. ***Ph. Roeck,*** Konsul ad inter.
Porto-Alegre: Hr. ***F. Foelzer,*** Konsul.
Rio Grande do Sul: Hr. ***L. v. Loessl,*** Konsul.
Santos: vacat.

Bremen.

Bremen: Hr. ***L. Delius,*** Konsul (zugleich für das Hannoversche und Oldenburgische Gebiet an der Wesermündung).

Ressort:

Brake a. d. Weser: Hr. ***J. Müller,*** Vice-Konsul.
Bremerhafen: Hr. ***J. G. Claufsen*** jun., Vice-Konsul.
Geestemünde: Hr. ***E. J. H. Wieting,*** Vice-Konsul.
Vegesack: Hr. ***Joh. Lange,*** Konsular-Agent.

Buenos-Aires.

(S. Plata-Staaten.)

Central-Amerika und Neu-Granada.

General-Konsul: vacat.

Ressort:

Costa rica:
Puntarenas: Hr. ***Joh. Knöhr,*** Konsul.
Guatemala: Hr. ***G. Sk. Klee,*** Konsul.
St. Miguel de St. Salvador: Hr. Dr. ***Bernhard,*** Konsul.
Neu-Granada:
Cartagena: Hr. ***Juan Capela,*** Vice-Konsul ad int.
Honda: Hr. ***J. R. Treffry,*** Vice-Konsul ad int.
Sabanilla: vacat.

Chile.

Hr. ***Levenhagen,*** General-Konsul.

Ressort:

Santiago: Hr. ***G. Wachowski,*** Konsul.
Valparaiso: Hr. ***J. G. Fehrman,*** Konsul.

Ressort:

Puerto Montt: Hr. ***Ed. Prochelle,*** Vice-Konsul.
Valdivia: Hr. ***H. Schülcke,*** Vice-Konsul.

China.

Hr. ***v. Rehfues,*** Legations-Rath, General-Konsul.
Hr. ***v. Radowitz,*** Legations-Secretair.
Kanton: Hr. ***Richard v. Carlowitz,*** Konsul.

Ressort:

Amoy: Hr. ***Pasedag,*** Konsular-Agent.
Hongkong: Hr. ***G. Overbeck,*** Konsular-Agent.
Schanghai: Hr. ***Th. Probst,*** Vice-Konsul ad inter.
Tientsin: Hr. ***A. Alisch,*** Vice-Konsul.

Dänemark,

nebst den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Aalborg: Hr. ***Jorgen Basse Faerch,*** Konsul.
Aarhuus: Hr. ***J. M. Mörk,*** Konsul.
Altona: vacat (s. Hamburg).
Bornholm (Insel): Hr. ***Jens Andresen*** in Svaneke, Konsul.
Fanoe (Insel): Hr. ***J. K. Bork,*** Konsul.
Flensburg: Hr. ***C. P. A. Koch,*** Konsul.
Föhr (Insel): Hr. ***L. Heymann*** in Wyk, Konsul.
Friedrichshafen: Hr. ***Peter Julius Kall,*** Konsul.
Glückstadt: Hr. ***H. C. Höger,*** Vice-Konsul (s. Hamburg).
Helsingoer: Hr. ***Carl Prytz,*** Konsul.

Horsens: Hr. *H. Crome,* Konsul.
Kiel: Hr. *Ad. Wegener,* Konsul.
Kopenhagen: Hr. *Ad. Quehl,* Vice-Konsul.
Randers: vacat.
Rendsburg: Hr. *M. Kruse,* Konsul.
" Hr. *P. W. Paap,* Vice-Konsul.
Ringkjöbing: Hr. *A. C. Husted,* Konsul.
Thistedt: Hr. *Jens Nyeborg,* Konsul.
Tönningen und Friedrichsstadt: Hr. *C. M. Lexow,* Konsul.

In den Dänischen Besitzungen.

St. Thomas (Antillen): Hr. *Th. Meyer,* Konsul.

Ecuador.

Guayaquil: Hr. *E. W. Garbe,* Konsul.

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.: Hr. *Moritz v. Bethmann,* General-Konsul.

Frankreich.

Bordeaux: Hr. *J. Michaelsen,* Konsul.

Ressort:

Bayonne: Hr. *Fr. Roth* jun., Vice-Konsul.

Brest: Hr. *J. M. Kerros,* Konsul.
Dünkirchen: Hr. *Constant Bourdon,* Konsul.

Ressort:

Boulogne sur mer: Hr. *P. A. J. Lonquety,* Vice-Konsul.
Calais: Hr. *H. Dupont,* Vice-Konsul.

Hâvre de Grace: Hr. *F. Langer,* Konsul.
" " " Hr. *P. Langer,* Konsular-Agent.

Ressort:

Fécamp: Hr. *Aug. le Borgne,* Konsular-Agent.
Granville: vacat.
Honfleur: vacat.
St. Malo: Hr. *A. Pogelet,* Vice-Konsul.

Marseille: Hr. *U. Schnell,* Konsul.
Montpellier: Hr. *Castelnau,* Konsul.

Ressort:

Cette: Hr. *Cazalis-Garonne,* Vice-Konsul.

Nantes: Hr. *A. Bardot,* Konsul.

Ressort:

Lorient: Hr. *E. J. A. Dufilhol,* Vice-Konsul.
Noirmoutier: Hr. *Franz Pineau,* Vice-Konsul.
St. Nazaire: Hr. *A. R. Th. Quirouard,* Konsular-Agent.

Paris: Hr. Baron *Alphons v. Rothschild,* General-Konsul.
" Hr. Dr. *Bamberg,* Konsul.
La Rochelle: Hr. *Franz Ant. Gottfr. v. Heimbach,* Konsul.

Ressort:

Insel Rhé: Hr. *A. Rivaille-Dechézeaux,* Vice-Konsul.
Rochefort: Hr. *André Charles Camille Guerin des Essards,* Vice-Konsul.

Rouen: Hr. *J. Rondeaux,* Konsul.

Ressort:

Caen: Hr. *J. Holzmann,* Vice-Konsul.
Cherbourg: Hr. *Eugène Liais,* Vice-Konsul.
Dieppe: Hr. *C. Sellier,* Vice-Konsul.

Toulon: Hr. *Marius Barnéoud,* Konsul.
St. Valéry sur Somme: Hr. *E. Schytte,* Konsul.

In den Französischen Besitzungen.

Algier: Hr. *Hans Hoskiar,* Konsul.

Ressort:

Bona: Hr. *C. Bronde,* Konsular-Agent.
Bugia: vacat.
Oran: Hr. *E. Liepmann,* Konsular-Agent.

Griechenland.

Calamata: Hr. *Zahn,* Konsular-Agent.
Nauplia: Hr. *Belisarius Paulides,* Konsul.
Patras: Hr. *Th. Hamburger,* Konsul.
Syra: Hr. *C. J. A. Klöbe,* Konsul.

Grossbritannien und Irland.

London: Hr. *B. R. Hebeler,* General-Konsul.

Es ressortiren von demselben folgende Vice-Konsuln.

[Die Buchstaben (E.) (I.) (S.) vor den nachfolgenden Ortschaften bedeuten England, Irland, Schottland.]

(S.) Aberdeen: Hr. *Forbes White.*
" Arbroath: Hr. *J. Weir.*
(I.) Belfast: Hr. *Gustav Heyn.*
(S.) Berwick upon Tweed: Hr. *A. B. Gowan.*
(E.) Birmingham: Hr. *G. R. Collis.*
" Bristol: Hr. *R. Miller.*
" Cardiff: Hr. *R. W. Parry.*
(I.) Cork: Hr. *W. W. Harvey.*
(E.) Cowes (Insel Wight): Hr. *William Stuart Day.*
" Dartmouth: Hr. *Rich. Hingston.*
" Deal: Hr. *George Hammond.*
" Dover: Hr. *Samuel Metcalfe Latham.*
(I.) Drogheda: Hr. *James Carly.*
" Dublin: Hr. *R. Martin.*
" Dundalk: Hr. *J. Farrel.*
(S.) Dundee: Hr. *J. Gordon.*
(E.) Falmouth: Hr. *A. L. Fox.*
" Fleetwood: Hr. *F. Kemp.*
(S.) Glasgow: Hr. *John Robert Lamb.*
(E.) Gloucester: Hr. *W. H. Price.*
" Goole: Hr. *W. Wake.*
(S.) Grangemouth: Hr. *Joh. Theod. Salveson.*
(E.) Great Grimsby: Hr. *W. Marshall.*
" Insel Guernsey: Hr. *J. Jones.*
" Hartle-pool: Hr. *Georg Geipel.*
" Harwich: Hr. *Oliver John Williams.*
" Hull: Hr. *H. J. Atkinson.*

(E.) Insel Jersey: Hr. ***Philipp de St. Croix.***
(S.) Kirkwall und Lerwik: Hr. ***R. Scarth.***
(I.) Limerick: Hr. ***James Spaight.***
» Londonderry: Hr. ***Ch. Stewart.***
(E.) Lowestoff: Hr. ***J. Rounce.***
» Lynn und Wisbeach: Hr. ***W. B. Garland.***
» Margate: (vacat).
» Middlesbro: Hr. ***Heinrich Bolkow.***
» Milford: Hr. ***Th. Roberts.***
(S.) Montrose: Hr. ***Edward Millar.***
(E.) Newcastle upon Tyne: Hr. ***G. Schmalz.***
» Newport und Chepstow: Hr. ***R. W. Stonehouse.***
» Padstow: Hr. ***J. Tredwen.***
(E.) Penzance, Mountsbay und St. Ives: Hr. ***W. D. Mathews.***
(S.) Perth und Newburg: Hr. ***John Lowe.***
» Peterhead: Hr. ***Alex. Robertson.***
(E.) Plymouth, Exeter und Fowey: Hr. ***William Luskombe.***
» Poole: vacat.
» Portsmouth und Gosport: Hr. ***L. A. van den Bergh.***
» Ramsgate: Hr. ***Victor Weber.***
» Inseln Scilly: Hr. ***Fr. Barrfield.***
» Sheerness, Rochester und Faversham: Hr. ***Th. B. Bentham.***
(S.) Shields: Hr. ***John Fawcus.***
(E.) Shoreham und Brighton: Hr. ***John Brown.***
» Southampton: Hr. ***Th. Hill.***
» Stockton: Hr. ***Christ. Martin.***
» Sunderland: Hr. ***Georg Robert Booth.***
» Swansea: Hr. ***Robert Dunkin.***
(I.) Waterford: Hr. ***Richard Pope Williams.***
(E.) Weymouth: Hr. ***W. Roberts.***
(S.) Wick: Hr. ***D. Coghill.***
(E.) Yarmouth: Hr. ***Edw. Herb. Luth. Preston.***

Edinburgh und Leith: Hr. ***James Gibson Thomson,*** Konsul.
Für Leith besonders: Hr. ***A. W. Beda,*** Vice-Konsul.
Liverpool: Hr. ***Otto Burchardt,*** Konsul.

In den Britischen Besitzungen.

Adelaide: Hr. ***Fr. Dutton,*** Konsul.
Akyab: Hr. ***F. W. Gerber,*** Konsul.
Bombay: Hr. ***A. C. Gumpert,*** Konsul.
Calcutta: Hr. ***Ed. Dunbar Kilburn,*** Konsul.
Capstadt: Hr. ***James King,*** Konsul.
Colombo (Ceylon): vacat.
Corfu: Hr. ***Martin Fels,*** Konsul.

Ressort:

Cephalonien: Hr. ***E. A. Toole,*** Vice-Konsul.
Zante: Hr. ***C. Ulmer,*** Vice-Konsul.

Gibraltar: Hr. ***G. Wortmann,*** Konsul.
Halifax: Hr. ***Ch. A. Creighton,*** Konsul.

Ressort:

Pugwash (Nova Scotia): Hr. ***Alex. Black,*** Konsular-Agent.

St. Helena: Hr. ***N. Salomon,*** Konsul.
Jamaika: Hr. ***F. A. Ebbeke,*** Konsul.
St. Johns in Neu-Braunschweig: Hr. ***A. C. O. Trentowski,*** Konsul.

Ressort:

Shediac: Hr. ***Ch. S. Thael,*** Konsular-Agent.

St. Johns in Neu-Fundland: Hr. ***R. Prowse,*** Konsul.
Kurrachee: Hr. ***Th. Lidbetter,*** Konsul.
La Valette (auf der Insel Malta): Hr. ***Raphael Ferro,*** Konsul.
» » » » » » » Hr. ***C. H. Ferro,*** Vice-Konsul.
Mauritius Port Louis: Hr. ***R. Stein,*** Konsul.
Melbourne: Hr. ***R. Kruge,*** Konsul ad inter.
Miramichi: Hr. ***William J. Fraser,*** Konsul.
Montréal: Hr. ***Henry Chapman,*** Konsul.
Neuseeland: Hr. ***F. Dillon Bell,*** Konsul.
Penang: Hr. ***Joh. Knus,*** Konsul.
Point de Galle (Ceylon): Hr. ***H. Sonnenkalb,*** Konsul.
Quebek: Hr. ***George Pemberton,*** Konsul.
Rangoon: Hr. ***J. Fr. Wilh. Niebuhr,*** Konsul.
Singapore: Hr. ***Albert Schreiber,*** Konsul.
Sydney: Hr. ***Siegfr. Frank,*** Konsul.
St. Vincent: vacat.

Hamburg.

General-Konsul für die Stadt Hamburg und deren Gebiet, und für die Hannoverschen und Holsteinschen Gebietstheile an dem Ausfluss der Elbe: vacat.

Ressort:

Cuxhaven: Hr. ***J. C. N. Kröger,*** Vice-Konsul.

Hannover.

Emden: Hr. ***Joh. Th. Rodewyk,*** Konsul.
Geestemünde, s. Bremen.
Harburg: Hr. ***Ed. Eddelbuettel,*** Konsul.
Leer: Hr. ***Ant. Schoelvinck,*** Konsul.

Hayti.

Aux Cayes: Hr. ***Henry Jackson,*** Konsul.
Cap Hayti: Hr. ***L. Pagenstecher,*** Konsul.
Port au prince: Hr. ***Hartmann,*** Konsul.

Japan.

Jokuhama: Hr. ***v. Brandt,*** Konsul.

Ressort:

Nagasaki: Hr. ***L. Kniffler,*** Vice-Konsul.

Italien.

Ancona: Hr. ***Casp. Slienen,*** Konsul.
Cagliari: Hr. ***N. Fiorentino,*** Konsul.

Ressort:

Alghero: Hr. ***F. B. Piccinelli,*** Konsular-Agent.
Carloforte: vacat.
Oristano: Hr. ***J. Corda,*** Konsular-Agent.
Sassari nebst Porto torres: Hr. ***G. Schiaffcio,*** Konsular-Agent.

Florenz: Hr. *C. Schmitz*, Konsul.
Genua: Hr. *C. E. Schmidt*, Konsul.
Livorno: Hr. *Christian Appelius*, General-Konsul.
Messina: Hr. *Jul. Jäger*, Konsul.
Ressort:
Catania: Hr. *Eduard Jacob*, Vice-Konsul.
Licata: Hr. *Francesco Morello*, Vice-Konsul.
Terra nova: Hr. *G. Campolo*, Vice-Konsul.
Neapel: Hr. *Friedr. Stolte*, Konsul.
Ressort:
Bari: Hr. *Fr. Marstaller*, Vice-Konsul.
Palermo: Hr. *Kressner*, Konsul.
Ressort:
Girgenti: Hr. *Gaetano Carrano*, Vice-Konsul.
Trapani: *G. Ficarotta*, Vice-Konsul.
Savona: Hr. *P. Ghiglini*, Konsul.

Kirchenstaat.

Civita Vecchia: Hr. *Pietro de Filippi*, Konsul.
Rom: Hr. *A. Marstaller*, Konsul.

Lübeck.

Lübeck: Hr. *W. Fehling*, Konsul.

Mecklenburg.

Rostock: Hr. *A. Kossel*, Konsul.
Wismar: Hr. *B. C. Frentz*, Konsul.

Mexiko.

Hr. *v. Wagner*, General-Konsul.
Angangueo: Hr. *Friedr. Bürgi*, Konsular-Agent.
Cordova: Hr. *H. Finck*, Konsular-Agent.
Durango: Hr. *Herrm. Delius*, Vice-Konsul.
Guadalajara: Hr. *Th. Kunhardt*, Konsul.
Guanajuato: vacat.
Huatusco: Hr. *Aug. Haase*, Konsular-Agent.
Matamoros: Hr. *Georg Oetling*, Konsular-Agent.
Mazatlan: vacat.
Mexiko: Hr. *E. Beneke*, Konsul.
Orizaba: Hr. *Georg Chelius*, Konsular-Agent.
Puebla: Hr. *G. Berkenbusch*, Vice-Konsul.
Tampico: Hr. *Ed. A. Claussen*, Konsul.
Vera-Cruz: Hr. *Herrm. d'Oleire*, Konsul.

Niederlande.

Rotterdam: Hr. *J. W. Bunge*, Konsul.
Ressort:
Dortrecht: Hr. *J. C. Decking-Dura*, Konsular-Agent.
Schiedam: Hr. *J. Th. Zoetmulder*, Konsular-Agent.
Amsterdam: Hr. *D. C. Splitgerber*, Konsul.
Ressort:
Harlingen: Hr. *Freerck Fontein*, Vice-Konsul.
Helder: Hr. *Joh. van Herwerden*, Vice-Konsul.
Texel: Hr. *B. Bock*, Konsular-Agent.
Vliessingen: vacat.

In den Niederländischen Besitzungen.

Batavia: Hr. *W. F. Mathieu*, Konsul.
Ressort:
Indramayoe: Hr. *J. F. Heckler*, Konsular-Agent.
Samarang: Hr. *J. M. Jacobson*, Konsul.
Soerabaya: Hr. *R. Sehlmacher*, Konsul.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York: Hr. *Joh. Wilh. Schmidt*, Geh. Kommerzienrath, General-Konsul in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.
" Hr. *Ed. v. d. Heydt*, Konsul.
Ressort:
New-Bedford: Hr. *George Hussey*, Vice-Konsul.
Boston: Hr. *J. H. Gossler*, Konsul.
Baltimore: Hr. *W. Dresel*, Konsul.
Charlestown: Hr. *W. H. Trapmann*, Konsul.
Cincinnati: Hr. *C. Fr. Adae*, Konsul.
St. Francisco (Californien): Hr. *H. Hanssmann*, Konsul.
Galveston (Texas): Hr. *J. W. Jockusch*.
Key West (Florida): vacat.
St. Louis: Hr. *E. C. Angelrodt*, Konsul.
" " Hr. *Rob. Barth*, Vice-Konsul.
Louisville (Kentucky): Hr. *Julius v. Borries*, Konsul.
Milwaukee: Hr. *Ad. Rosenthal*, Konsul.
New-Orleans: Hr. *J. Kruttschmitt*, Konsular-Agent.
Philadelphia: Hr. *C. Schöttler*, Konsul.
Savannah: Hr. *J. N. Hudtwalcker*, Konsul.

Oesterreich.

Triest: Hr. *Herrm. Lutteroth*, General-Konsul.
Ressort:
Fiume, nebst den Häfen von Buccari und Portore: Hr. *Paul Scarpa*, Vice-Konsul.
Ragusa: Hr. Freih. *v. Lichtenberg*, Konsul.
Venedig: Hr. *Ad. v. Kunkler*, Konsul.
Wien: Hr. *Moritz Goldschmidt*, Konsul.
" Hr. *Julius Goldschmidt*, Vice-Konsul.

Oldenburg.

(S. Bremen.)

Peru.

Arequipa: Hr. *E. Harmsen*, Konsul.
Ressort:
Islay: Hr. *Charles Lewis*, Konsular-Agent.
Lima und Callao: Hr. *Th. Müller*, Konsul.
Callao: Hr. *L. F. Kühne*, Konsular-Agent.
Tacna und Arica: Hr. *Franz Rummler*, Konsul.

La Plata-Staaten.

Hr. v. ***Gülich***, General-Konsul.

Ressort:

Argentinische Republik:

Buenos Aires: Hr. ***Franz Halbach***, Konsul.

" Hr. ***Fried. Wilhelm Nordenholz***, Vice-Konsul.

Gualeguaychu: Hr. ***Jac. Andr. Spangenberg***, Vice-Konsul.

Rosario: Hr. ***Em. Frias***, Konsul.

Orientalische Republik:

Montevideo: Hr. ***Joh. Zisemann***, Konsul.

" Hr. ***J. F. Crome***, Vice-Konsul.

Mercedes: Hr. ***D. Silveira***, Vice-Konsul.

Paraguay (vacat).

Portugal.

(General-Konsul, s. Spanien.)

Lissabon: Hr. ***J. G. Poppe***, Konsul.

Ressort:

Faro: Hr. ***F. J. Tavares***, Vice-Konsul.

Lagos: Hr. ***Jose Augusto Pinto Cabral***, Vice-Konsul.

Villa Real de Santo Antonio: Hr. ***M. G. Roldan***, Vice-Konsul.

Setuval: Hr. ***Joach. Torlades O'Neill***, Vice-Konsul.

Madeira: Hr. ***G. B. Welsh***, Konsul.

St. Miguel: Hr. ***Heinr. Scholtz***, Konsul.

Ressort:

Huerta: Hr. ***Dobney*** jun., Konsular-Agent.

Oporto: Hr. ***Robert van Zeller***, Konsul.

Russland und Polen.

Åbo: Hr. ***J. Julin***, Konsul.

Archangel nebst Salombol: Hr. ***Carl Brandt***, Konsul.

Ekenäs: Hr. ***Fr. Hultman***, Konsul.

Helsingfors: Hr. ***L. Borgström***, Konsul.

Libau: Hr. ***H. Mellin***, Konsul.

Moskau: Hr. ***W. Rosenstrauch***, Kommerzienrath, Konsul.

" Hr. ***F. Rosenstrauch***, Vice-Konsul.

Narva: Hr. ***R. Grünberg***, Konsul.

Odessa: Hr. ***E. Mahs***, General-Konsul.

" Hr. ***A. Rigler***, Vice-Konsul.

Ressort:

Berdiansk: Hr. ***Joh. Hämmerlé***, Konsul.

Taganrog: Hr. ***Alex. Hämmerlé***, Vice-Konsul.

Pernau: Hr. ***N. M. Bremer***, Konsul.

Ressort:

Arensburg auf der Insel Oesel: Hr. ***J. D. Schmid***, Vice-Konsul.

St. Petersburg: Hr. ***Joh. Bernh. Kempe***, General-Konsul.

Ressort:

Kronstadt: Hr. ***Wilhelm Lüders***, Vice-Konsul.

Reval: Hr. ***Andreas Koch***, Konsul.

Riga: Hr. ***C. H. v. Wöhrmann***, General-Konsul für Kur- und Liefland.

Uleaborg: Hr. ***J. T. Franzen***, Konsul.

Warschau: Hr. Frhr. ***von Rechenberg***, General-Konsul.

" Hr. ***Klein***, Kanzleirath.

" Hr. ***Deyting***, Geh. exped. Secretair.

Wiborg: Hr. ***Joh. Friedr. Hackmann***, Konsul.

Windau: Hr. ***Carl Ernst Mahler***, Konsul.

Sandwichs-Inseln.

Honolulu: Hr. ***F. A. Schaefer***, Konsul.

Schweden und Norwegen.

Arendal: Hr. ***Hans Herlofson***, Konsul.

Ressort:

Lillesand: Hr. ***H. J. Hammer***, Konsular-Agent.

Oesterrisöer: Hr. ***H. Houge***, Konsular-Agent.

Bergen: Hr. ***A. Kohmann***, Konsul.

Calmar: Hr. ***C. Hasselquist***, Konsul.

Ressort:

Westerwik: Hr. ***G. Maechel***, Vice-Konsul.

Carlshamn: Hr. ***F. H. Wolff***, Konsul.

Carlskrona: Hr. ***C. W. Palander***, Konsul.

Christiania: Hr. ***Christensen***, Konsul.

Christiansand: Hr. ***O. C. Reinhardt***, Konsul.

Ressort:

Egersund: Hr. ***A. S. Böckmann***, Konsular-Agent.

Flekkefjord: Hr. ***J. Beer***, Konsular-Agent.

Jarsund: Hr. ***P. Otto***, Konsular-Agent.

Mandal: Hr. ***Gulow Andarsen***, Konsular-Agent.

Drontheim: Hr. ***Arila Huitfeld***, Konsul.

Gothenburg: Hr. ***E. Boye***, Konsul.

Ressort:

Halmstad nebst Torekow: Hr. ***W. A. Wred***, Konsular-Agent.

Helsingborg: Hr. ***A. Nilson***, Konsular-Agent.

Lysekihl: Hr. ***B. G. Mollén***, Konsular-Agent.

Marstrand: Hr. ***C. Bergh***, Konsular-Agent.

Strömstad: Hr. ***J. G. Stiegler***, Konsular-Agent.

Uddevalla: Hr. ***Wm. Thorburn***, Konsular-Agent.

Warberg: Hr. ***P. Bagge***, Konsular-Agent.

Hernösand: Hr. ***Bernh. Kempe***, Konsul.

Ressort:

Sundswall: Hr. ***A. Edström***, Vice-Konsul.

Landskrona: Hr. ***L. A. Frys***, Konsul.

Malmö: Hr. ***Theod. Flensburg***, Konsul.

Norrköping: Hr. ***Andr. Ol. Eschelsson***, Konsul.

Nyköping: Hr. ***L. W. Olde***, Konsul.

Stavanger: Hr. ***Th. S. Falck***, Konsul.

Stockholm: Hr. ***C. Heinemann***, Konsul.

Tromsoe: Hr. ***Rasmus Trane Skancke***, Konsul.

Wisby auf der Insel Gothland: Hr. ***Jac. Nicol Kinberg***, Konsul.

Ystadt: Hr. ***A. L. Hemberg***, Konsul.

Spanien.

General-Konsul für Spanien und Portugal: vacat.

Ressort:

Alicante: Hr. ***G. White,*** Konsul.
Almeria: Hr. ***Martinez,*** Konsul.
Barcellona: Hr. ***A. Peyra y Mach,*** Konsul.
" Hr. ***H. Volmar,*** Vice-Konsul.
Benicarlo: Hr. ***Diego O'Connor,*** Vice-Konsul.
Bilbao: Hr. ***J. E. Röchelt,*** Konsul.
Cadiz: Hr. ***Fr. W. Uhthoff,*** Konsul.
Carthagena: Hr. ***B. Spotturno,*** Konsul.
Corunna: Hr. ***José Pastor,*** Konsul.

Ressort:

Ferrol: Hr. ***Man. Ant. Garcia,*** Vice-Konsul.
Vigo: vacat.

Gijon: Hr. ***José M. Marino,*** Konsul.
Huelva: Hr. ***Heinr. Diaz-Gomez,*** Vice-Konsul.
San Lucar de Barameda: Hr. ***J. N. Colon,*** Vice-Konsul.
Malaga: Hr. ***H. Rouse,*** General-Konsul für das Königreich Granada.
" Hr. ***Enr. Roose y Ordoñez,*** Vice-Konsul.
Palma: Hr. ***J. Almiral,*** Konsul.

Ressort:

Ivica: Hr. ***Bast. Ramon y Zur,*** Konsular-Agent.
Mahon: Hr. ***T. Uhler,*** Vice-Konsul.

Santander: Hr. ***G. A. Lübbers,*** Konsul.
Sevilla: Hr. ***Anton Merry,*** Konsul.
Tarragona nebst Reuss: Hr. ***A. von Müller,*** Konsul.
Teneriffa: Hr. ***Schwarz,*** Konsul.
Torrevieja: Hr. ***Antonio H. Sanchez,*** Konsul.
" Hr. ***R. Sanchez,*** Vice-Konsul.
Valencia: Hr. ***Vicente Ferrer y Bartual,*** Konsul.

In den Spanischen Besitzungen.

Havana: Hr. ***Louis Will,*** Konsul.

Ressort:

Cardenas: Hr. ***E. B. Schneidler,*** Konsular-Agent.

Manila: Hr. ***M. A. Herrmann,*** Konsul.
St. Jago de Cuba: Hr. ***James Bauch,*** Konsul.
Porto-Plata: Hr. ***Ch. Neumann,*** Konsul.
Portorico: vacat.

Ressort:

Mayagnez: Hr. ***Leop. Krug,*** Konsular-Agent.
Ponce: Hr. ***Pelago Rieva,*** Konsular-Agent.
Portorico: Hr. ***E. de Bartholomé de Elzaburú,*** Konsular-Agent.

Türkei.

Alexandria: Hr. ***Theremin,*** General-Konsul.
" Hr. ***v. Gerssdorf,*** Kanzler und Vice-Konsul.

Ressort:

Cairo: Hr. ***W. v. Herford,*** Vice-Konsul.
Mansurah: Hr. ***Macsud,*** Konsular-Agent.
Tanta: Hr. ***M. Casparis,*** Konsular-Agent.

Damiette: Hr. ***Mich. Surur,*** Konsul.
Beirut: Hr. ***Weber,*** Konsul.

Ressort:

Lattaquieh: Hr. ***J. Elias,*** Konsular-Agent.
Caiffa und Acca: Hr. ***E. Ziffos,*** Konsular-Agent.
Nazareth: Hr. ***J. Zeller,*** Konsular-Agent.
Saida: Hr. ***Ayūb Abella,*** Konsular-Agent.
Tripolis: Hr. ***A. Catzeflis,*** Konsular-Agent.

Damascus: vacat.
Jerusalem: Hr. Dr. ***Rosen,*** Konsul.
Bukarest: Hr. ***Saint-Pierre,*** General-Konsul.

Ressort:

Galatz: Hr. ***Blücher,*** Vice-Konsul.
Jassy: Hr. ***Göring,*** Konsul.
" Hr. ***Schurich,*** Kanzler.

Adrianopel: Hr. Dr. ***Barthélemi Badetti,*** Vice-Konsul.
Aleppo: Hr. ***Picciotto,*** Konsul.
Belgrad: Hr. ***Meroni,*** Konsul.
Cypern: vacat.
Dardanellen: vacat.
Rodosto: Hr. ***A. Dussi,*** Konsular-Agent.
Rustschuck: Hr. Dr. ***Kalisch,*** Vice-Konsul.
Salonich: Hr. ***R. Wilkinson,*** Konsul ad int.
Smyrna: Hr. Frh. ***v. Bülow,*** Konsul ad int.

Ressort:

Chios: Hr. ***Buffleb,*** Vice-Konsul.

Trapezunt: Hr. Dr. ***Blau,*** Konsul.

Ressort:

Amasia: Hr. ***Metz,*** Konsular-Agent.

Varna: Hr. ***E. Reiser,*** Vice-Konsul.

Uruguay.

(S. Plata-Staaten.)

Venezuela.

Caracas: vacat.
Ciudad Bolivar: Hr. ***C. Vanselow,*** Konsul.
La Guayra: Hr. ***Rob. Roosen Runge,*** Konsul.
Maracaibo: Hr. ***Emil Minos,*** Konsul.
Puerto Cabello: Hr. ***A. Felix,*** Konsul.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Colin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 22. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 27. Mai 1864.

Handel und Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1862.[1])

II.

Waarengattungen.

Der Französische Zolltarif unterscheidet bekanntlich vier große Gruppen von Waaren; nämlich Rohstoffe aus dem Thierreiche, dem Pflanzen- und Mineralreiche und Fabrikate. Neben dieser Eintheilung wird bei den handelsstatistischen Aufnahmen noch eine zweite angewendet, bei welcher die Einfuhrwaaren in Materialien zum gewerblichen Verbrauche (matières nécessaires à l'industrie) und Verzehrungs-Gegenstände, natürliche und künstliche (Objets de consommation naturels et fabriqués), die ausgeführten Waaren aber in Naturprodukte und Fabrikate zerfallen. Wird diese Klassifikation zu Grunde gelegt, so ergeben sich für das Jahr 1862 folgende Resultate:

Von den 2899 Millionen Francs, welche die Einfuhr im Generalhandel nach wirklichem Werthe repräsentirt, kommen 1655 Millionen auf Materialien zum gewerblichen Verbrauch, und davon wieder 1433 Millionen auf solche Materialien, die im Spezialhandel, mithin für Französische Fabrikations-Anstalten eingeführt wurden. Diese Ziffern beliefen sich in 1861 auf 1679 Millionen und 1487 Millionen. Der Verbrauch ausländischer Rohstoffe hat mithin um 24 Millionen abgenommen, ein Resultat, welches hauptsächlich aus der verminderten Einfuhr von Baumwolle, Holz, Häuten, Kupfer, Lein, Indigo und Steinkohlen herzuleiten ist. Im Vergleich mit dem Durchschnitt der fünf letzten Jahre ergiebt sich dagegen für 1862 eine Zunahme bei den Materialien zum gewerblichen Verbrauch von 117 Millionen im Generalhandel und von 35 Millionen im Spezialhandel. Die Einfuhr von Verzehrungs-Gegenständen beläuft sich im Generalhandel auf 1244 Millionen, oder 162 Millionen weniger als in 1861 und 182 Millionen mehr als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre; auf der anderen Seite hat der Werth der für den inländischen Markt bestimmten Verzehrungs-Gegenstände gegen 1861 eine Abnahme von 189 Millionen, und gegen den fünfjährigen Durchschnitt eine solche von 19 Millionen erfahren.

Die Ausfuhr vertheilt sich, nach wirklichen Werthen berechnet, wie folgt:

	Generalhandel.	Spezialhandel.
Naturprodukte	1219 Mill.	833 Mill.
Fabrikate	1831 »	1360 »
Zusammen	3050 Mill.	2243 Mill.

Im Vergleich mit dem Vorjahre sind an Naturprodukten im Generalhandel 200 und im Spezialhandel 137 Millionen, an Fabrikaten aber 190 Millionen und 179 Millionen mehr ausgeführt worden. Gegen den fünfjährigen Durchschnitt gehalten, ergiebt die Ausfuhr von Naturprodukten eine Zunahme von 157 Millionen im Generalhandel und 132 Millionen im Spezialhandel, diejenige der Fabrikate desgleichen eine Zunahme von 80 Millionen resp. 66 Millionen.

Ausfuhrprämien und Rückzölle.

Der wirkliche Werth derjenigen Waaren, für welche bei

[1]) Vergl. S. 217.

der Ausfuhr die Eingangszölle zurückerstattet wurden, betrug 50,520,475 Frcs.; dazu der Werth der Exportartikel, welche die Verbrauchssteuer für das bei der Fabrikation verwendete Salz zurückerhielten, mit 37,595,425 Frcs. gerechnet, ergiebt als Gesammtbetrag der prämiirten Ausfuhr 88,115,900 Frcs., oder 2,488,099 Frcs. weniger als im Vorjahre. Der amtliche Werth beider Waarenkategorien zusammengenommen war 128,401,225 Frcs., oder 25,665,725 Frcs. mehr als in 1861. Die Summe der von der Staatskasse gezahlten Ausfuhrprämien und Rückzölle belief sich in 1861 auf 22,004,850 Frcs., in 1862 auf 38,943,435 Frcs. Die Waarenmenge, auf welche die Salzsteuer zurückerstattet wurde, bestand aus:

1,895,628 Kil. Salzfleisch (gegen 1861 6 pCt. Abnahme);
9,345,813 Kil. gesalzene Butter (2 pCt. Zunahme);
38,851,918 Kil. chemische und andere Erzeugnisse (25 pCt. Zunahme);

in der letzten Ziffer figuriren Glasflaschen aller Art mit 25,318,014 Kil., oder 5,910,023 Kil. mehr als in 1861.

Veredelungsverkehr.

Unter den 63 Millionen wirklichen Werthes und den 68 Millionen amtlichen Werthes, welche die Einfuhr fremder Rohstoffe ꝛc. zur Verarbeitung und Wiederausfuhr in 1862 einfaßte, befanden sich:

	Amtlicher Werth.	Wirklicher Werth.
Weizen	24 Mill.	28 Mill.
Roheisen	3 »	3 »
Oelsaaten aller Art	8 »	5 »
Eisenblech	6 »	4 »
Stabeisen	9 »	8 »
Rohes Blei	5 »	6 »
Gewebe aus roher Baumwolle	9 »	3 »
Stahl in Stäben	2 »	1 »
Andere nach dem Gesetze vom 5 Juli 1836 zu behandelnde Waaren	2 »	5 »

Der offizielle Werth der wieder ausgeführten Fabrikate ist von 101 Millionen in 1861 auf 104 Millionen in 1862 gestiegen; der wirkliche Werth dagegen ist von 139 Millionen auf 133 Millionen gefallen.

Entrepot-Verkehr.

Die Gesammtsumme der in die Entrepots des Staats abgelieferten Waaren und deren wirklicher Werth betrug:

	metr. Ctr.	Mill. Frcs.
in 1861	15,720,615	762
in 1862	15,234,620	716
Abnahme	485,995 (3 pCt.)	46 (6 pCt.)

Die Differenz vertheilt sich hauptsächlich auf Getreide, Oelsaaten und Reis. Die Wichtigkeit der verschiedenen Entrepots verhält sich fast ebenso wie in 1861: Marseille, Havre, Bordeaux und Nantes repräsentiren dem Gewichte nach 76 pCt. und dem Werthe nach 86 pCt. der gesammten zum Entrepot gebrachten Waaren.

Durchfuhr.

Das Gesammtgewicht der in 1862 durch Französisches Gebiet transitirten Waaren, abgesehen von dem Veredelungsverkehr und der lokalen Durchfuhr an der Belgischen Grenze war 1,915,903 metr. Ctr., oder 276,416 metr. Ctr. mehr als in 1861. Diese Zunahme rührt hauptsächlich von Steinkohlen, Kaffee, Zucker und Getreide her; Guß-, Schmiedeeisen, Stahl, seidene und baumwollene Gewebe haben abgenommen. Dem Werthe nach ist in dem Durchfuhrverkehr – derselbe umfaßte nach wirklichem Werthe 543 Millionen – eine Zunahme von 59 Millionen (12 pCt.) gegen 1861 eingetreten. Die erste Stelle nehmen Seidengewebe ein mit 103 Millionen; demnächst folgt Seide mit 85 Millionen, Wollengewebe mit 72 Millionen, Baumwollengewebe mit 43 Millionen, Baumwolle mit 19 Millionen, Uhren 13 Millionen, Eisen und Stahl 9 Millionen.

Wird der eigentlichen Durchfuhr die Wiederausfuhr veredelter Produkte hinzugerechnet, so stellt sich folgendes Ergebniß heraus:

	Gewichtsmenge.	Werth.
in 1862	3,321,136 metr. Ctr.	666 Mill. Frcs.
in 1861	2,875,698 » »	616 » »
Zunahme	445,438 metr. Ctr.	50 Mill. Frcs.

Als Herkunftsländer stehen die Schweiz, der Zollverein, England und Belgien in erster, zweiter, dritter und vierter Reihe. Die Bestimmungsländer klassifiziren sich in folgender Ordnung: England, Schweiz, Italien, Spanien, Brasilien, Belgien, Zollverein u. s. f. Der Antheil, welcher diesen Ländern an dem Werthe der Gesammt-Durchfuhr zukommt, war:

	wirklicher	amtlicher
	Werth in Mill. Frcs.	
Herkunftsländer:		
Schweiz	179,9	228,2
Zollverein	131,4	130,0
England	125,4	117,5
Belgien	46,9	52,4
Italien	27,3	25,4
Vereinigte Staaten	1,2	0,8
Andere Länder	30,7	25,5
Total	542,8	579,8
Bestimmungsländer:		
England	157,6	161,9
Schweiz	150,2	139,1
Italien	53,9	49,9

	wirklicher Werth in	amtlicher Mill. Frcs.
Spanien	25,8	24,6
Brasilien	23,6	31,7
Belgien	18,8	18,7
Zollverein	17,0	16,1
Vereinigte Staaten	7,8	9,9
Andere Länder	88,2	127,9
Total	542,8	579,8

Schifffahrt und Rhederei.

Die Gesammtzahl der Reisen, welche von beladenen Segel- und Dampfschiffen aller Flaggen zwischen Frankreich einerseits und den Französischen Kolonien und dem Auslande andrerseits im Jahre 1862 gemacht worden sind, beläuft sich auf 47,619, und der Tonnengehalt der in diesem Verkehr beschäftigten Fahrzeuge auf 7,550,972 Tonnen. Gegen das Vorjahr stellt sich hiernach eine Zunahme von 1 pCt. hinsichtlich der Anzahl der Reisen, und eine Abnahme von 1 pCt. hinsichtlich der Tonnenzahl heraus.

Die Französische Marine hat an dieser Schifffahrtsbewegung mit nahezu 44 pCt. theilgenommen. Werden die Segel- und die Dampfschifffahrt von einander gesondert, so stellt sich der Antheil der Französischen Flagge bei der ersteren auf ungefähr 46 pCt. und bei der letzteren auf ca. 42 pCt.

Die fremden Länder, mit denen der bedeutendste Verkehr zur See unterhalten wurde, sind:

	Gesammt-Tonnengehalt. 1861.	1862.
	Tonnen.	
England	2,662,790	3,060,920
Italien	730,073	814,456
Türkei	370,083	374,470
Spanien	398,709	352,656
Rußland	414,969	239,235
Vereinigte Staaten	577,427	206,132
Norwegen	182,690	153,616
Brasilien	127,771	147,900
Schweden	153,683	134,246
Oesterreich	112,931	116,559
Spanisch-Amerikanische Besitzungen	103,090	106,168
Egypten	110,015	104,959
Britisch Indien	79,231	88,052
Zollverein	141,209	64,578

Die zollvereinsländischen Schiffe, welche beladen in den Häfen Frankreichs während 1862 verkehrten, repräsentiren eine Tragfähigkeit von 54,682 Tonnen bei dem Eingange und von 18,410 Tonnen bei dem Ausgange.

Der Bestand der Französischen Handelsmarine war am 31. Dezember 1862 folgender:

Segelschiffe.	Anzahl.	Tonnen.
Häfen des Atlantischen Meeres	11,207	715,573
Häfen des Mittelländischen Meeres	3,587	188,017
zusammen	14,794	903,590
Dampfschiffe.		
Häfen des Atlantischen Meeres	166	21,300
Häfen des Mittelländischen Meeres	171	57,681
zusammen	337	78,981
Total Segel- und Dampfschiffe	15,132	982,571

Gesetzgebung.

Zeitweise zollfreie Einfuhr von Gußeisen für die Gußstahl-Fabrikation in Belgien.

(Mon. Belge Nr. 91.)

Leopold, König der Belgier rc.

Nach Einsicht des Art. 40 des Gesetzes vom 4. März 1846 über die Entrepots;

In Erwägung, daß, um die Fabrikation und Ausfuhr von rohem oder bearbeitetem Gußstahl zu befördern, Veranlassung vorliegt, den Belgischen Fabrikanten den zollfreien Bezug der Arten Gußeisen, deren sie bedürfen, aus dem Auslande zu gestatten;

Auf den Vorschlag Unseres Finanzministers nach vorgängiger Anhörung Unseres Ministers des Innern,

Haben verordnet und verordnen:

Unter den von dem Finanzminister anzuordnenden Bedingungen und Förmlichkeiten ist es gestattet, ausländisches rohes Gußeisen Behufs der Fabrikation von rohem oder bearbeitetem, zur Ausfuhr bestimmten Gußstahl mit zeitweiliger Befreiung von den Eingangs-Abgaben einzuführen

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Windsor, den 23. März 1864.

Zu dieser Verordnung ist folgendes Reglement des Finanzministers ergangen:

Der Finanzminister,

Nach Einsicht der Königlichen Verordnung vom 23. d. Mts., welche lautet:

Unter den von dem Finanzminister anzuordnenden Bedingungen und Förmlichkeiten ist es gestattet, ausländisches rohes Gußeisen Behufs der Fabrikation von rohem oder bearbeitetem, zur Ausfuhr bestimmten Gußstahl mit zeitweiliger Befreiung von den Eingangsabgaben einzuführen,

Nach Einsicht der zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1858[1]), betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Gußeisen für die Fabrikation von Maschinen, Maschinentheilen, sowie Arbeiten und Werkzeugen von Gußeisen, ergangenen Ministerial-Erlasse vom 21. Juli 1858[2]) und vom 31. März 1859[3]);

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1858 II. S. 181.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1858 II. S. 182.
[3]) Vergl. Hand. Arch. 1859 I. S. 468.

Verordnet:

Die Bestimmungen der vorangeführten Erlasse vom 21. Juli 1858 und vom 31. März 1859 finden Anwendung auf rohes Gußeisen, welches zur Fabrikation von rohem oder bearbeitetem Gußstahl für die Ausfuhr bestimmt ist.

Brüssel, den 24. März 1864.

Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen der Schweiz und Japan.

(Nach amtl. Mitth.)

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Se. Majestät der Taikuhn von Japan,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Bürgern und Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen;

Sie haben demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich,

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Aimé Humbert, ehemaligen Präsidenten des Schweizerischen Staaten-Raths ꝛc. ꝛc.,

und

Se. Majestät der Taikuhn von Japan:

Takemoto Kaï no Kami,

Kikoutsi Iyo no Kami,

Hosino Kingo,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen dem Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem Taikuhn von Japan sowie zwischen ihren Nachfolgern und den Bürgern und Unterthanen der beiden Länder soll ewiger Friede und Freundschaft bestehen.

Art. 2. Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft soll das Recht haben, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten zu ernennen, welcher in der Stadt Jeddo seinen Wohnsitz nehmen wird.

Er soll außerdem das Recht haben, für die dem Schweizerischen Handel zu öffnenden Häfen Konsularbeamte zu ernennen.

Sowohl der von dem Bundesrathe ernannte diplomatische Agent, als auch der General-Konsul, sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreichs Japan umherzureisen.

Se. Majestät der Taikuhn von Japan kann einen diplomatischen Agenten in der Bundesstadt und Konsularbeamte für alle Städte der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernennen.

Der diplomatische Agent und der General-Konsul Japans sollen das Recht haben, überall in der Schweiz umherzureisen.

Art. 3. Die dem auswärtigen Handel geöffneten Städte und Häfen sollen von dem Tage an, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, für die Unterthanen und den Handel der Schweiz geöffnet sein. In diesen Städten und Häfen sollen sie Grundstücke miethen, dauernd wohnen und Häuser kaufen und gleichermaßen Wohnungen und Magazine daselbst erbauen dürfen. Aber Befestigungen oder Festungswerke sollen sie unter dem Vorwande der Erbauung von Wohnungen und Magazinen nicht errichten dürfen, und um sich der getreuen Ausführung dieser Bestimmung zu versichern, sollen die zuständigen Japanischen Behörden das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Arbeiten an jedem Bauwerke zu besichtigen, welches errichtet, verändert oder ausgebessert wird.

Der Platz, welchen Schweizer Bürger bewohnen und auf welchem sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von dem Schweizerischen Konsularbeamten im Einverständniß mit den zuständigen Japanischen Behörden jedes Ortes angewiesen werden; auf gleiche Art sollen die Hafen-Ordnungen festgesetzt werden; können sich der Konsul und die Ortsbehörden in dieser Beziehung nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten der Schweiz und der Japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo Schweizer Bürger sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer, noch Zaun oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

In den offenen Häfen Japans sind die Grenzen, innerhalb deren die Schweizer Bürger sich frei bewegen dürfen, die nämlichen, wie die für die Angehörigen der übrigen Nationen.

Art. 4. Die in Japan sich aufhaltenden Schweizer Bürger sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche errichten können.

Art. 5. Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden Schweizer Bürgern erheben sollten, werden der Entscheidung der Schweizerischen in Japan konstituirten Behörden unterworfen werden.

Hat ein Schweizer Bürger eine Klage gegen einen Japaner, so entscheidet die Japanische Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage gegen einen Schweizer Bürger, so entscheidet die Schweizerische Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte, was er einem Schweizer Bürger schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die kompetenten Japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen, und die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein Schweizer Bürger sich betrügerischer Weise verbergen, und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die Schweizerischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen, und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die Schweizerischen, noch die Japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich sein, welche von Schweizerischen oder Japanischen Unterthanen kontrahirt worden sind.

Art. 6. Schweizer Bürger, welche ein Verbrechen gegen Japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, sollen vor die Schweizerischen Konsularbeamten geführt und nach ihren Gesetzen bestraft werden. Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen Schweizer Bürger schuldig machen, sollen vor die Japanischen Behörden geführt und nach Japanischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 7. Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Vertrag oder gegen

das beigefügte Handels-Regulativ sollen bei den Schweizerischen Konsularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Konfiskationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen werden, sollen der Japanischen Regierung zufallen.

Art. 8. In allen dem Handel zu öffnenden Häfen Japans soll es den Schweizer Bürgern freistehen, aus dem Gebiete der Schweiz oder aus fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Kontrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen, und nach anderen fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarif verzeichnet sind, und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Die Schweizer Bürger sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines Japanischen Beamten, weder beim Kaufe, noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle von Schweizer Bürgern verkauften Waaren zu kaufen, zu behalten und zu benutzen, oder wieder zu verkaufen.

Art. 9. Die Japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß Schweizer, welche sich in Japan aufhalten, Japaner in Dienst nehmen, und sie zu allen Beschäftigungen verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten.

Art. 10. Das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Handels-Regulativ soll als ein integrirender Theil dieses Vertrages, und deshalb als bindend für die hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.[1])

Da die Schifffahrts-, Zulassungs- und Löschungs-Regulative für Schiffe in Japanischen Häfen die Schweizerische Eidgenossenschaft (welche kein Seestaat ist) nicht betreffen, so sind dieselben in den gegenwärtigen Vertrag nicht aufgenommen; selbstverständlich soll jedoch jede Verletzung dieser Regulative, deren ein Schweizer sich etwa schuldig macht, in Gemäßheit der für die übrigen Nationen geltenden Bestimmungen abgeurtheilt werden.

Der Schweizerische diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der Japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden möchten, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die Bestimmungen des beigefügten Handels-Regulativs in Ausführung zu bringen.

Art. 11. Die Japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten scheinen werden, um dem Schmuggel und der Kontrebande vorzubeugen.

Art. 12. Schweizer Bürger sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von den Vorstehern der Japanischen Zollbehörde ein Certifikat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und es sollen ihnen alsdann freistehen, dieselben Waaren wieder aus- und in einen anderen offenen Hafen Japans einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weiteren Zölle davon zu entrichten.

Art. 13. Alle von Schweizer Bürgern in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen von den Japanern nach allen Theilen des Kaiserreichs versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder Transitzoll, welchen Namen dieselben auch haben möchten, gezahlt zu werden braucht.

Art. 14. Alle fremden Münzen sollen in Japan Kours haben und so viel gelten, als ein gleiches Gewicht Japanischer Münzen derselben Gattung.

Schweizer und Japaner können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder Japanischer Münzen bedienen.

Japanische Münzen aller Art, mit Ausnahme von Kupfermünzen, und fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Art. 15. Wenn die Vorsteher der Japanischen Zollbehörden mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren, und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dies Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die Zollbeamten ihn taxirt haben.

Umgekehrt aber soll ihm, im Falle der Annahme des Anerbietens, der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Diskonto gezahlt werden.

Art. 16. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Schweizerische Regierung und ihre Bürger von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Sr. Majestät dem Taikuhn von Japan an die Regierungen und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Art. 17. Man ist gleichermaßen übereingekommen, daß die hohen kontrahirenden Theile, nachdem sie mindestens ein Jahr vorher einander davon Kenntniß gegeben haben, vom 1. Juli 1872 an oder nach diesem Zeitpunkte die Revision dieses Traktates sollen beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte.

Art. 18. Alle amtlichen Mittheilungen des diplomatischen Agenten oder der Konsularbeamten der Schweiz an die Japanischen Behörden werden in Französischer Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während der ersten fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Holländische begleitet sein.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag ist vierfach in Französischer, Japanischer und Holländischer Sprache ausgefertigt, und da alle diese Ausfertigungen denselben Sinn und dieselbe Bedeutung haben, so soll die Holländische als der Originaltext angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Französischen und Japanischen Textes irgendwo einträte, die Holländische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Schweizerischen Bundesrath und von Sr. Majestät dem Taikuhn von Japan, unter der üblichen Namensunterschrift und Siegel ratifizirt werden,

---

[1]) Ist hier nicht mit zum Abdruck gebracht; wir verweisen rücksichtlich der Bestimmungen dieses Regulativs auf die im Handels-Archiv 1864. I. S. 259 mitgetheilten Bestimmungen, unter welchen der Handel Preußens in Japan getrieben werden soll. Anm. d. Red.

und sollen die Ratifikationen in Jeddo binnen achtzehn Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Wirksamkeit.

Dessen zu Urkund haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Jeddo am sechsten Tage des Monats Februar im Jahre ein tausend acht hundert und vier und sechzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages behalten wir uns vor, zu seiner Zeit besonders mitzutheilen.

Statistik.

Ergebnisse des Preußischen Post- und Telegraphenbetriebes im Jahre 1863.

(Postamts-Blatt Nr. 38.)

Es sind befördert worden:	im Jahre 1863	im Jahre 1862	mithin im Jahre 1863 mehr	mithin im Jahre 1863 weniger
	Stück	Stück	Stück	Stück
Briefpost-Gegenstände:				
portofreie	29,491,475	27,747,993	1,743,482	—
portopflichtige: 1) im Inlande	83,539,378	77,970,607	5,568,771	—
2) vom Auslande	14,600,677	14,367,587	233,090	—
3) nach dem Auslande	15,371,031	14,762,228	608,803	—
4) im Transit	14,794,364	13,595,530	1,198,834	—
Summa	157,796,925	148,443,945	9,352,980	—
Packete ohne declarirten Werth:				
portofreie	1,576,419	1,417,702	158,717	—
portopflichtige: 1) im Inlande	11,922,612	10,701,041	1,221,571	—
2) vom Auslande	1,065,948	1,015,638	50,310	—
3) nach dem Auslande	1,209,338	1,098,357	110,981	—
4) im Transit	405,093	394,745	10,348	—
Summa	16,179,410	14,627,483	1,551,927	—
Briefe und Packete mit declarirtem Werthe:				
portofreie	776,009	736,463	39,546	—
portopflichtige: 1) im Inlande	6,609,967	6,132,308	477,659	—
2) vom Auslande	914,134	830,492	83,642	—
3) nach dem Auslande	939,302	849,901	89,401	—
4) im Transit	313,729	301,314	12,415	—
Summa	9,553,141	8,850,478	702,663	—
Briefe und Packete mit Post-Vorschuß:				
1) im Inlande	1,163,916	1,095,510	68,406	—
2) vom Auslande	123,552	119,184	4,368	—
3) nach dem Auslande	125,268	117,637	7,631	—
4) im Transit	44,772	42,523	2,249	—
Summa	1,457,508	1,374,854	82,654	—
Briefe mit baaren Einzahlungen:				
gebührenfreie	104,466	108,543	—	4,077
gebührenpflichtige: 1) im Inlande	1,839,500	1,623,596	215,904	—
2) vom Auslande	40,482	38,922	1,560	—
3) nach dem Auslande	63,492	60,840	2,652	—
4) im Transit	14,209	13,975	234	—
Summa	2,062,149	1,845,876	216,273	—

	im Jahre 1863	im Jahre 1862	mithin im Jahre 1863 mehr	mithin im Jahre 1863 weniger
Gewicht der Packete ohne declarirten Werth:	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde
der portofreien	8,560,565	7,388,784	1,171,781	—
der portopflichtigen: 1) im Inlande	104,360,724	95,569,812	8,790,912	—
2) vom Auslande	6,768,619	6,459,934	308,685	—
3) nach dem Auslande	7,589,738	7,248,631	341,107	—
4) im Transit	2,589,873	2,493,673	96,200	—
Summa	129,869,519	119,160,834	10,708,685	—
Gewicht der Packete mit declarirtem Werthe:				
der portofreien	1,931,384	2,090,088	—	158,704
der portopflichtigen: 1) im Inlande	3,065,023	2,809,495	255,528	—
2) vom Auslande	1,488,578	1,174,030	314,548	—
3) nach dem Auslande	765,583	775,281	—	9,698
4) im Transit	524,485	700,557	—	176,072
Summa	7,775,053	7,549,451	225,602	—
Declarirter Betrag der Geld- und Werth-Sendungen:	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
der portofreien	357,829,472	500,008,366	—	142,178,894
der portopflichtigen: 1) im Inlande	784,092,517	736,951,605	47,140,912	—
2) vom Auslande	165,391,967	146,771,846	18,620,121	—
3) nach dem Auslande	143,605,839	131,432,899	12,172,940	—
4) im Transit	52,281,658	55,619,512	—	3,337,854
Summa	1,503,201,453	1,570,784,228	—	67,582,775
Summarischer Betrag der geleisteten Post-Vorschüsse:				
1) im inländischen Postverkehr	2,622,685	2,267,512	355,173	—
2) im Verkehr vom Auslande	451,815	411,177	40,638	—
3) im Verkehr nach dem Auslande	408,863	360,984	47,879	—
4) im Transit-Verkehr	164,450	135,733	28,717	—
Summa	3,647,813	3,175,406	472,407	—
Summarischer Betrag der geleisteten Baarzahlungen:				
der gebührenfreien	1,300,213	1,275,629	24,584	—
der gebührenpflichtigen: 1) im Inlande	8,687,887	7,719,140	968,747	—
2) vom Auslande	378,248	353,964	24,284	—
3) nach dem Auslande	348,972	323,180	25,792	—
4) im Transit	91,845	85,605	6,240	—
Summa	10,807,165	9,757,518	1,049,647	—

	im Jahre 1863	im Jahre 1862	mithin im Jahre 1863 mehr	mithin im Jahre 1863 weniger
An Gebühren für die geleisteten Baarzahlungen sind zur Preußischen Postkasse geflossen:	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
für die im Inlande beförderten gebührenpflichtigen Sendungen	90,983	80,775	10,208	—
An Freimarken und Franko-Couverts sind verbraucht:	Stück	Stück	Stück	Stück
an Freimarken	35,592,512	30,184,469	5,408,043	—
an Franko-Couverts	8,452,696	7,693,135	759,561	—
Summa	44,045,208	37,877,604	6,167,604	—
Die Einnahme dafür hat betragen:	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
für Freimarken	1,300,896	1,069,949	230,947	—
für Franko-Couverts	433,459	399,343	34,116	—
Summa	1,734,355	1,469,292	265,063	—
An Zeitungs-, Gesetzsammlungs- und Amtsblatts-Exemplaren wurden befördert	Stück 75,492,693	Stück 72,862,612	Stück 2,630,081	Stück —
Mit den Posten sind abgereist	Personen 3,518,300	Personen 3,244,763	Personen 273,537	Personen —
An Personengeld und Ueberfracht-Porto sind aufgekommen	Thaler 2,003,640	Thaler 1,952,996	Thaler 50,644	Thaler —
Der Umfang der Retourbrief-Sendungen betrug				
a) der an die Retourbrief-Oeffnungs-Commissionen eingesandten	Stück 297,941	Stück 278,137	Stück 19,804	Stück —
b) der von den Retourbrief-Oeffnungs-Commissionen vernichteten	62,349	56,977	5,372	—
Die gesammte Porto-Einnahme betrug	Thaler 8,916,924	Thaler 8,364,723	Thaler 552,201	Thaler —
Die Einnahme an Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen betrug	1,023,242	940,274	82,968	—
Das Personal der Post-Verwaltung bestand aus überhaupt:	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
Beamten	7,247	6,810	437	—
Unterbeamten	10,366	9,634	732	—
Das Personal der Telegraphen-Verwaltung bestand aus:				
Beamten	158	157	1	—
Unterbeamten	630	530	100	—
Probisten	67	87	—	20
Die Gesammtzahl der Post-Anstalten betrug	2,360	2,225	135	—
" " " Telegraphen-Stationen	297	195	102	—
" " " Königlichen Post-Gebäude	108	106	2	—
" " " Posthaltereien	1,138	1,119	19	—

	im Jahre 1863 Zahl	im Jahre 1862 Zahl	mithin im Jahre 1863 mehr Zahl	mithin im Jahre 1863 weniger Zahl
Die Gesammtzahl der Posthalter	1,039	1,023	16	—
" " " Postillone	4,433	4,267	166	—
" " " Postpferde	12,528	12,344	184	—
" " " Königlichen Postwagen	2,845	2,668	177	—
" " " Posthalterei-Wagen	4,364	4,274	90	—
Mit den gewöhnlichen Posten und den Eisenbahnzügen mit regelmäßiger Postbeförderung, deren Gesammtzahl	4,263	3,920	343	—
betrug, sind überhaupt zurückgelegt worden ... Meilen	7,366,118	6,934,196	431,922	—
Eisenbahnzüge mit regelmäßiger Postbeförderung bestanden	548	491	57	—
davon wurden von Eisenbahn-Post-Büreaus begleitet	248	236	12	—
Die Zahl der von den Eisenbahnzügen mit regelmäßiger Postbeförderung zurückgelegten Meilen betrug	2,418,965	2,183,417	235,548	—
davon legten die von Eisenbahn-Post-Büreaus begleiteten Züge zurück	1,779,958	1,578,370	201,588	—
Die Zahl der im Betriebe befindlichen Telegraphen-Linien betrug	134	97	37	—
die Länge derselben ... Meilen	1,482	1,264	218	—
Telegraphische Depeschen wurden befördert ... Stück	877,583	660,297	217,286	—

Handel und Schifffahrt Amsterdams im Jahre 1863.

(Schluß.)

Baumwolle. Vorräthig am 1. Januar 1260 Ballen, zugeführt 6791 Ballen, verkauft und transitirt 6316 Ballen, verbleiben am Jahresschlusse 1735 Ballen. Preise folgten den Fluktuationen der Hauptmärkte, die höchste Notirung für middling bis good middling Neworleans war 150 à 160 Cts., die niedrigste 115 à 125 Cts., die höchste für Ostindische 135 Cts., die niedrigste 68 Cts. Preise Ende Dezember: Nordamerikanische, good ordinary 125 à 135 Cts., middling 145 à 150 Cts., good middling 150 à 155 Cts., middling fair bis fair 155 à 165 Cts., Surinam 125 à 170 Cts. nominell. Ostindische 95 à 130 Cts. nach Qualität.

Droguen, Nutzholz rc. In rohem Kampher weniger Handel und Fluktuationen als in 1862, Japanischer anfänglich auf 120 Cts. stehend, lief im Juni, in der N. H. M.-Auktion von 464 Tubben, auf 93 à 99 Cts. zurück, im Oktober versteigerte die N. H. M. 844 Tubben zu 75 à 79 Cts. In den letzten Wochen zeigte sich mehr Frage und wurde 72 à 75 Cts. geboten, doch fehlten Abgeber. Raffinirter wich, bei wenig Handel, von 120 Cts. auf 95 Cts. und ist jetzt nicht unter 100 Cts. käuflich. — Cubeben im Januar 60 Cts. werth, stiegen auf 71 Cts. und war der Handel im September sehr lebhaft, seitdem ist die Stimmung wieder flauer und sind zu 55 Cts. keine Nehmer, Vorrath und Zufuhr 2721 Ballen, verkauft 1194 Ballen, bleiben 1527 Bestand. — In Damarrha während des ganzen Jahres regelmäßiger Abzug und wenig Preisschwankungen, die Zufuhren bestanden meist in Primasorte und holten 23 à 24 Cts. Vorrath und Zufuhr 4837 Kisten, verkauft 4387 Kisten, vorräthig 450 Kisten. — Gummi Elasticum. Trotz größerer Privatzufuhr war der Handel beschränkt und nur im Frühjahr von einiger Bedeutung, der frühere, starke Abzug nach Amerika hat ganz aufgehört. Die N. H. M. versteigerte nur eine Kleinigkeit sehr schöner Qualität zu 104½ bis 105¾ Cts. Vorrath und Zufuhr bei Privaten 282,000 Kilo, verkauft 198,000 Kilo, bleiben 84,000 Kilo vorräthig. Gute Waare stieg vom Januar bis Juli langsam von 95 auf 100 Cts., später wich der Markt, im September und Oktober gab man zu 98 Cts. ab, und jetzt ist die Stimmung sehr flau, 95 Cts. nominell. Für 9180 Kilo Getah-Gitting bezahlte man 45 à 55 Cts. — Gutta-Percha in guter Waare zu stets steigenden Preisen gesucht, Vorrath und Zufuhr 104,460 Kilo, verkauft 80,580 Kilo, bleiben noch 23,880 Kilo vorräthig; die N. H. M. bedang in zwei Auktionen 101 à 203 Cts., Privatwaare holte entsprechende Preise. — Die N. H. M. verkaufte in Auktion 20 Flaschen Java Zimmtöl zu 7 Fl. pr. 1—10 Kilo und 44 Kisten ausgepreßtes Muskatenöl zu 200 à 225 Cts. — Angebrachte 2500 Flaschen Cajaputöl holten 175 à 182 Cts. — Von Perlsago räumten 700 Kisten auf und bedangen theilweise 8 Fl., von Sagomehl sind 841 Ballen zu 7½ à 8 Fl. verkauft, restirende 300 Ballen nicht am Markte. — Die starken Zufahren von Surin. Quassienholz fanden zu 5 à 6 Fl. schnell Nehmer. — Japan Wachs viel und zu weichenden Preisen verhandelt, Vorrath und Zufuhr 5843 Kisten, Alles verkauft, doch in zweiter Hand noch viel vorhanden, A galt im Januar 42 Fl., wich auf 37 Fl. und der Markt schließt sehr flau.

Stuhlrohr während des ganzen Jahres lebhaft begehrt und verhandelt, Preise blieben langsam steigend, geringere Waare bedang selbst im Herbste bedeutend höhere Kourse, von Privaten wurden 179,809 Bündel verkauft, der gesammte Vorrath beträgt nur 71,321 Bündel, gegen 94,244 Bündel in 1862. Die N. H. M. löste im März 7 Fl. à 18 Fl. 10 Cts., im Juli 11 Fl. 30 Cts. à 17 Fl. 10 Cts., im Oktober 13 Fl. 60 Cts. à 20 Fl. Preise variirten wie folgt: Banjermassing 14 à 18½ Fl., Padang 12½ à 15 Fl., Koetie 7½ à 15 Fl.

Verkaufte Quantitäten in den Niederländischen Handels-Maatschappy-Auktionen und bezahlte Durchschnittspreise:

	1861. Bdl.	Fl.	1862. Bdl.	Fl.	1863. Bdl.	Fl.
Frühjahr	140,002	à 7¼	185,848	à 8¼	200,461	à 9¼
Sommer	186,394	" 8⅛	155,000	" 8½	172,400	" 10
Herbst	99,159	" 8⅛	76,750	" 9⅝	41,299	" 10⅜
	425,555 Bdl.		417,598 Bdl.		414,160 Bdl.	

Macassar Schildpad verbesserte sich wenig im Preise, die N. H. M. hielt keine Auktion und besitzt noch 1050 Kilo; von Privaten sind 450 Kilo zu 9½ à 10½ Fl. realisirt. — Auch Macassar Perlmutterschalen brachte die N. H. M. nicht an den Markt, sie besitzt noch 123,420 Kilo; für 6960 Kilo Privatwaare wurde 72 Cs. gelöst. — Surin. und Cuba Cedernholz räumten zu 4½ à 7½ Fl. nach Qualität auf. — Zugeführte 2100 Bl. Mahagoniholz konnten nur zu niedrigen Preisen Nehmer finden, unverkauft 300 Bl. — Von Curaçao eingetroffene 54,000 Kilo Pockholz räumten zu 2½ à 3½ Fl.

Tabak. Maryland, durch ungünstige Amerikanische Berichte, im Anfange des Jahres sehr fest gestimmt und nur zu höheren Preisen erhältlich, welche der direkte Bedarf auch anlegen mußte; der Handel war im Allgemeinen von wenig Bedeutung, und erst als im September Preise ca. 6 Cs. zurückgingen, gestaltete sich das Geschäft etwas lebhafter, später hielten Eigner wieder auf höhere Kourse und ging fast nichts als für dringenden Bedarf um, in den letzten Tagen kamen noch einige Partiechen zu etwas niedrigeren Preisen zum Abschlusse, die gegenwärtigen Notirungen sind je nach Qualität 23 à 55 Cs. Virginie blieb ohne Zufuhr. In Kentucky kein Geschäft, unter den Zufuhren befanden sich 1064 Fässer für die Niederl. Handels-Maatschappy, worunter sehr gute Qualität, diese Partie wird wahrscheinlich in Auktion kommen. Die verschiedenen Zufuhren, von Stielen von Cadix und Gibraltar angebracht, fanden meist rasch Nehmer, von Amerika traf nur wenig ein, Notirung 7 à 12 Fl.

Java. Die Zufuhren enthielten meist ordinaire und Mittelsorten, wovon ein großer Theil sich nicht für Deckblatt eignete, in Folge dessen haben auch die Preise von derartigen Qualitäten im Vergleich mit früheren Jahren einen Rückgang erlitten, während gute, braune und Deckblatt-Waare stets zu festen und theilweise höheren Preisen rasch gekauft wurde. Im Allgemeinen fanden übrigens alle in Auktion und aus der Hand angebotenen Partien regelmäßig Nehmer, namentlich wurden im Dezember noch starke Posten versteigert. Ueber den Umfang des Geschäftes gewährt nachstehende Statistik eine vergleichende Uebersicht. Die gegenwärtigen Notirungen sind: Deckblatt 65 à 180 Cs., Einlage und Umblatt 30 à 45 Cs., Schneidegut 23 à 43 Cs.

	1861.	1862.	1863.
	Packen	Packen	Packen
Vorrath 1. Januar	18,256	9,002	1,484
Zufuhren	38,393	46,909	60,394
Verkäufe	47,647	54,427	53,765

Brasil, durch ansehnliche Zufuhren auf allen Europäischen Märkten, im Preise gewichen und obgleich die Stimmung sich seitdem auch hier wieder etwas günstiger gestaltete, doch im Allgemeinen wenig beachtet und hat die Notirung von 27 à 95 Cs. nur nominelle Bedeutung. — Havana in guter Waare fand rasch Käufer, unter den direkt und von Nachbarmärkten zugeführten ca. 2000 Seronen befanden sich nur 166 Seronen, die wegen geringer Qualität und hohen Fragpreises nur mühsam zu versilbern waren; während schöne Waare begehrt bleibt, findet ordinaire nur zu sehr niedrigem Preis Nehmer, die Notirung läuft von 80 à 600 Cs. — Auch Cuba in guter Qualität blieb gefragt, die gesammten, meist indirekten Zufuhren, circa 2000 Seronen, wurden theilweise in Auktion realisirt, Notirung 45 à 90 Cs. — Die kleine Zufuhr von Domingo, aus sehr geringer Waare bestehend, wurde in Auktion zu niedrigen Preisen abgegeben, gute Qualität fehlt, nominelle Notirungen 30 à 75 Cs. — Südamerikanischer. Die kleinen Zufuhren von Giron, Carmen, Ambalema, Palmyra, Seedleaf ꝛc. fanden meist regelmäßig Nehmer. Die angebrachten 517 Seronen Maracaibo, meist ordinaire Waare, wurden größtentheils nach anderen Märkten versandt. — Guter Portorico blieb selten, ordinaire Waare gedrückt und ohne Begehr, Notirung 20 à 70 Cs. Manilla, Yara und Varinas fehlten.

Amsterdam.

	Maryland.	Kentucky.	Java.	Brasilien.	Cuba.	Havana.	Domingo.	Stiele.	Südamerika.
	Fässer	Fässer	Packen	Packen	Sack	Sack	Sack	Fässer	Kolli
Vorrath Ende 1862	1695	—	1484	234	—	—	—	—	86
Zufuhr in 1863	6253	1226	60,394	8353	897	166	630	94	517
Zusammen	7948	1226	61,878	8587	897	166	630	94	603
Verkäufe in 1863	6626	—	53,765	4477	897	166	630	60	419
Vorrath Ende 1863	1322	1226	8,113	4110	—	—	—	34	184

Rotterdam.

	Maryland.	Kent.	Stiele.	Java.	Port.	Brasil.	Domin.	Yara.	Cuba.	Havana.	Südamerika.
	Fässer	Fässer	Fässer	Packen	Packen	Packen	Sack	Sack	Sack	Sack	Kolli.
Vorrath Ende 1862	1773	6	51	702	984	1386	2100	—	—	255	162
Zufuhr in 1863	3579	91	225	39,155	—	5878	—	2584	218	445	—
Zusammen	5352	97	276	39,857	984	7264	2100	2584	218	700	162
Verkäufe in 1863	2096	61	234	38,548	984	3114	2100	1646	173	700	162
Vorrath Ende 1863	3256	36	42	1,309	—	4150	—	938	45	—	—

Inländer. Einzelne Distrikte ausgenommen, in welchen die Pflanze durch Hagelschlag gelitten hat, lieferte dieses Jahr ein sehr hübsches Gewächs, durchschnittlich blattreich, kräftig und gut entwickelt, namentlich was schwere, für Spinngut und Schnupftabak sich eignende Sorten betrifft. Verschiedene Partien sind bereits aus Pflanzerhänden genommen, schweres verhageltes Erd- und Sandgut bedang die Partie 15 Fl., für gut gesunde Waare wurde 22 à 25 Fl. angelegt. Allgemeine Notirungen: Bestgut 20 à 45 Fl., Erdgut 2a und 1a 28 à 45 Fl., Sandgut 18 à 24 Fl., Suigers 8 à 20 Fl.

Cacao. Zugeführt 1000 Ballen Surinam und 300 Ballen andere Sorten, wovon nur 150 Ballen Surinam unverkauft bleiben, Surinam 33 à 37 Cs., Maranhon 33 à 36 Cs., Domingo 26 à 28 Cs., Guajaquil fehlt. Troz schwachen Handels haben sich Preise behauptet.

Farbwaaren. Java Indigo konnte man im Anfang des Jahres zu 50 Cs. unter Oktoberkours von 1862 kaufen und die kleine Frage zeigte erst im Frühjahr einige Zunahme. Die N. H. M.-Auktionen ließen durchschnittlich nur 30 Cs. unter Oktober und Privatwaare fand im gleichen Preisverhältnisse Nehmer, nur ausnahmsweise wurde während des

Sommers, bei etwas lebhafterem Handel, ein kleiner Gewinn bewilligt. Vor den Herbstauktionen kamen noch verschiedene größere Abschlüsse zu Stande und in den Versteigerungen bedangen Mittelsorten volle letzte Kourse, feine Qualitäten selbst 20 à 30 Cs. über Mai, dagegen ordinaire 20 Cs. unter Mai, Privatwaare wurde mit denselben Preisen bezahlt. Seitdem ist die Stimmung fest und der Oktoberwerth behauptet geblieben. Bengal nur wenig angebracht, auch die Zufuhren von Kurpah, Madras und Manilla waren klein. In Guatemala und Carracas ansehnlicher Handel, Vorräthe räumten fast gänzlich auf.

	1861	1862	1863
	Kist.	Kist.	Kist.
Amsterdam:			
Gesammt-Einfuhr	5460	3454	4182
Auktion der Niederl. Handels-Maatschappy	3704	2760	2310
Gesammt-Vorrath	1215	666	1156
Rotterdam:			
Gesammt-Einfuhr	2989	3103	2682
Auktion der Niederl. Handels-Maatschappy	2448	1457	2268
Gesammt-Vorrath	303	1529	508
Total:			
Gesammt-Einfuhr	8449	6557	6864
Auktion der Niederl. Handels-Maatschappy	6152	4217	4578
Gesammt-Vorrath	1518	2195	1664

Auktionen während der letzten 3 Jahre und darin bezahlte Preise.

Jahre.	Amsterdam.	Reduzirt zu 1/1 Kisten.	Rotterdam.	Reduzirt zu 1/1 Kisten.	Total 1/1 Kisten.	Bezahlte Preise. Cs.
1861	185/1—3519 kleine Kisten.	1625	169/1—2448 kleine Kisten.	1042	2667	290 à 750
1862	185/1—2760 „ „	1180	169/1—1457 „ „	623	1803	225 à 780
1863	185/1—2310 „ „	910	169/1—2268 „ „	944	1854	250 à 745

Vorrath bei der N. H. M. Ende Dezember und Preise am Jahresschlusse.

Jahre.	Amsterdam.	Reduzirt zu 1/1 Kisten.	Rotterdam.	Reduzirt zu 1/1 Kisten.	Total 1/1 Kisten.	Bezahlte Preise. Cs.
1861	101/1—1124 kleine Kisten.	495	103/1—136 kleine Kisten.	52	547	510 à 780
1862	101/1— 379 „ „	169	103/1—967 „ „	400	569	450 à 740
1863	101/1— 635 „ „	258	103/1— 33 „ „	18	276	310 à 750

Bei Privaten:

	1861.	1862.	1863.
	Kisten	Kisten	Kisten
Einfuhr in Amsterdam	1924	1439	1616
„ in Rotterdam	747	815	1348
Vorrath in Amsterdam	91	287	521
„ in Rotterdam	167	562	475

In Java Cochenille zunehmender Handel und allmälig steigende Kourse, sowohl die N. H. M. als Privaten bedangen für ihre Partiechen gute Preise, auch andere Sorten räumten stark auf.

	1861.	1862.	1863.
Einfuhr in Amsterdam	339	281	— Kisten.
„ in Rotterdam	32	58	194 „
Vorrath in Amsterdam	180	40	— Kisten.
„ in Rotterdam	17	15	— „
Preise Ende Dezember	140/220	140/210	200/255 Cs.

Niederländische Handels-Maatschappy-Auktionen und in denselben bezahlte Preise.

	Quantum	Preise
1861	408 Kisten	150 à 210 Cs.
1862	299 „	115 à 205 „
1863	234 „	125 à 230 „

Farbhölzer. Laguna Blauholz ohne direkte Zufuhr, Preise 5½, 6½, 6. In Domingo-Sorte regelmäßiger Handel zu 3, 3½, 2⅞, 2¾. Cuba Gelbholz nicht importirt, Maracaibo zu 3½, 4½, 4, 4¼ Fl., für gesägte Waare abgegeben. Calliatourholz nur in Wurzeln angebracht, Preise fluktuirten zwischen 5 à 5½ Fl., die erste Hand hat geräumt. Nicaragua Limaholz mehr gefragt und günstiger gestimmt, Zufuhren fanden meist rasch Nehmer, 1a Sorte gilt 7¾ Fl. Was von Sapanholz vorkam, wurde coulant und zu steigenden Preisen gekauft, Kours 4½ à 7 Fl nach Qualität. Quercitronrinde, trotz kleiner Zufuhr, in gedrückter Stimmung, 1a Philadelphia zu 6½, 5¾, 5½, 5½ abgegeben, grobgemahlene Baltimore zu 4½, 4½ Fl. — Dividivi. Größeren Zufuhren stand lebhafter Abzug gegenüber, 1a Sorte wurde mit 7½ à 8 Fl., abweichende mit 5 à 7½ Fl. bezahlt. — Java Kurkuma fand zu 8½, 8½, 9 Fl. starken Abzug, man verlangt nun 9¼ Fl. — Harz, Amerikanisches nur en detail verhandelt, Französisches mehr zugeführt, ging rasch von der Hand, Preise 14 à 18 Fl. — Terpentinöl. Im Januar stand Französisches 64 Fl., ging auf 50, 47, 40 Fl. zurück und schließt 41, 41½ Fl. — Roher Schwefel wenig gefragt, Preise 3½, 4, 4½, 4½, jetzt wird 5 Fl. verlangt. — Chili Salpeter. Im Frühjahr hier und in Rotterdam angebrachte 19,000 Ballen sind zu 8¾ à 8½ genommen, kleinere Partien mit 8¾ Fl. bezahlt. Gegen Spätjahr wurde die Frage viel lebhafter, man legte bei Partie 8¾, 9, 9½ bis 9¾ Fl. an und hält nun fest auf 10 Fl. Der kleine noch bestehende Vorrath enthält meist sehr schöne Qualität.

Artikel.	Einfuhr in Amsterdam.			Vorrath am 31. Dezember.		
	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.
Indigo.						
Java .... Kisten	5,460	3,454	4,182	1,215	666	1,156
Bengal .... "	674	154	145	125	110	80
Südamerikan. Seron.	543	298	245	45	210	80
Cochenille.						
Java .... Kistchen	339	281	—	180	40	—
Andere Sorten .. Ser.	250	46	445	200	180	200
Farbholz.						
Blau .... Kilo	335,000	185,000	285,000	75,000	45,000	60,000
Gelb .... "	620,000	890,000	254,000	140,000	40,000	—
St. Martens ... "	55,000	—	184,000	20,000	—	—
Sandel .... "	25,000	—	—	—	—	—
Lima .... "	65,000	—	210,000	160,000	120,000	170,000
Galliateur ..... "	145,000	135,000	220,000	125,000	50,000	80,000
Stockfisch ...... "	—	—	25,000	40,000	—	6,000
Sapan .... "	120,000	85,000	114,000	230,000	225,000	230,000
Quercitronrinde Fässer	90	75	25	—	40	30
" Ballen	5,800	1,450	2,112	800	105	800
Harz .... Fässer	8,400	2,550	470	1,020	820	150
Salpeter ..... Kilo	195,000	495,000	680,000	880,000	562,000	457,000
Kurkuma ... Ballen	450	600	250	10,000	7,505	4,500

Krapp. Die etwas bessere Stimmung, durch einige Frage für Nordamerika hervorgerufen, die sich gegen Ende 1862 zeigte, hielt keinen Stand, auch der Abzug nach dem Inlande blieb sehr unbedeutend, so daß der Markt in eine flauere Lage gerieth und die früher für gute Waare bewilligte Preiserhöhung von 1 Fl. bereits im Februar wieder verloren ging. Auf diesem Stande blieben die Kourse während der folgenden Monate, und als sich im Sommer die Frage nach schöner, unberaubter Qualität auf kurze Zeit etwas belebte, kam diese wieder auf 22 Fl., dagegen blieben geringe und abweichende Sorten verlassen und konnten selbst zu niedrigeren Preisen keine Nehmer finden. Das Exportgeschäft war beschränkt und fast nur auf die Ausführung kleiner Orders unberaubter Waare für Nordamerika angewiesen. Von feinen Sorten wurden einige Partiechen 1859/60 und 1862er nach dem Norden verschifft und ist derartige Qualität, namentlich alte, stark aufgeräumt. Was das 1863er Gewächs betrifft, so hat die während des letzten Winters herrschende milde Witterung und der darauf folgende trockene, warme Sommer auf die Entwicklung der Pflanze einen sehr günstigen Einfluß geäußert. Die ersten Partiechen Wurzeln kamen Ende August an den Markt und bedangen nach Qualität 15½ bis 16½ Fl., bald nachher war jedoch für schöne Waare nicht über 15¼ bis 15½ Fl. zu machen; die Produzenten zogen daher vor, die Waare zu mahlen, welchem Beispiele die meisten Distrikte folgten. Neuer, unberaubter Krapp kam zuerst in der zweiten Hälfte vom September zum Markte und fand einzeln zu 21 bis 21½ Fl. Nehmer. So lange die Zufuhren klein blieben, konnten sich diese Preise um so eher behaupten, als auch gleichzeitig einige Frage für Amerika auftauchte; als diese indessen vermißt wurde, trat eine flaue Stimmung mehr und mehr auf den Vorgrund und Produzenten zeigten sich geneigter zu versilbern und boten nicht allein neue Waare, sondern auch ältere Jahrgänge dringend an, von letzteren sind verschiedene Posten zu sehr niedrigen Koursen abgemacht. Die Qualität des neuen Gewächses ist durchaus befriedigend, die Wurzel blank und schwer, und wenn bis jetzt noch verhältnißmäßig wenig schöne Waare vorkam, so wird dieser Umstand durch die warme Witterung erklärt, die der Bereitung nicht günstig ist. Sobald Kälte eintritt, wird die Qualität viel besser ausfallen und kann die diesjährige Ausbeute mit vollem Recht unter die Rubrik der schönen Jahrgänge gezählt werden. Obgleich die Anpflanzungen in diesem Jahre, unter den ungünstigen politischen Aussichten, hier und da weniger reichlich geschahen, übertrifft die Ausbeute doch jene von früheren Jahren, und kann nach glaubwürdigen Berichten auf 15,000 bis 16,000 Fässer geschätzt werden, gegen 10,000 bis 12,000 Fässer in 1862. Auch die Kultur in unseren nördlichen Provinzen liefert eine reichlichere Ausbeute als im vorigen Jahre, die Wurzel ist im Allgemeinen sehr gut, und da man sich mehr und mehr einer sorgfältigen Bereitung befleißigt, dürfte das Produkt mit dem Seeländischen konkurriren können. In jüngster Zeit blieb die Kauflust beschränkt, der Bedarf ist unbedeutend, nur auf Meinung ist Einiges zu niedrigen Preisen genommen, schöne Waare behauptet trotz reichlicher Zufuhr sich noch ziemlich, geringe ist schwer verkäuflich.

Preisnotirungen der neuen und jährigen Sorten.

Bei Anfang der Saison	1861.	1862.	1863.
Feiner Krapp	30 à 32 Fl.	26 à 29 Fl.	23 à 26 Fl.
Unberaubter Krapp..........	25 à 27 "	21 à 22½ "	19 à 21 "
Unberaubter kleiner und ordin.	22 à 24 "	16 à 18 "	15 à 17 "

Garancine. Der Handel war in diesem Jahre sehr unregelmäßig und die Stimmung sehr gedrückt, nur durch niedrigere Preise konnte ab und zu Einiges realisirt werden, die meisten Fabriken haben daher nur schwach gearbeitet, verschiedene stehen ganz still. Prima wird 135—145 Fl., Secunda 110—125 Fl., geringere 90—105 Fl. pr. 100 Kilo notirt.

Metalle. Banca Zinn. Unter Hinweisung auf nachstehende, ausführliche Statistik bleibt wenig mitzutheilen übrig, die rapide Steigerung im ersten Semester findet theilweise ihre Erklärung in unerwartet aufgekommener Frage für Japan. Von Billiton trafen nur 200 Blöcke ein, welche nicht am Markte sind.

Jahre.	Einfuhr in ganz Holland.	Zahl der von der N. H. M. versteigerten Blöcke.	In Auktion gelöste Preise. Fl.		Niedrigster und höchster Preis. Fl.	Durchschnittspreis in jedem Jahre. Fl.
1861	143,743 Blöcke.	149,188 Blöcke im Juni.	69	bei Loosen à 500 Bl.	66½—78	72½
1862	143,885 "	155,193 " " "	67½		66¼—74½	70¾
1863	110,128 "	119,090 " " "	76		67 —80	73½

Preisfluktuationen in 1863.

Januar .... 68½, 69, 69½, 70, 70½ Fl.
Februar .... 70½, 70, 70½, 71, 72, 73, 72½, 72¼ Fl.
März .... 72½, 73½, 73, 74, 75, 75½, 76½, 77 Fl.
April .... 77, 76½, 76 Fl.
Mai .... 76, 77, 77½, 78, 78½, 79 Fl.
Juni .... 79½, 80, 79, 78. — In Auktion 76 Fl.
Juli .... 77½, 77, 76, 75½, 74½, 74 Fl.
August .... 75, 74½, 74, 73, 73½ Fl.
September .... 73¼, 73, 72½, 74, 73 Fl.

Oktober	72, 71, 71½, 72½, 71, 70½ Fl.
November	70. 69. 68. 67½. 67. 67½. 68 Fl.
Dezember	68. 70. 69. 68½. 69 Fl.

	1861. Blöcke.	1862. Blöcke.	1863. Blöcke.
Ablieferungen im Laufe des Jahres ..	160,431	139,424	113,292
Vorräthe am 31. Dezember:			
auf Zettel	55 071	69,740	77,538
bei der Niederl. Handels-Maatschappy	73,236	61,928	52,966

Kupfer. Es trafen nur 12,000 Kilo Drontheimer ein, welche 55 à 55½ Fl. lösten. Von altem, umgeschmolzenem Münz-Kupfer versteigerte die Niederl. Handels-Maatschappy 590,800 Kilo in großen Blöcken zu 50 Fl. 70 Cs. bis 50 Fl. 80 Cs. und in kleinen Blöcken zu 50 Fl. 90 Cs. bis 50 Fl. 30 Cs. im Durchschnitte. In jüngster Zeit kamen hierin noch bedeutende Umsätze zu Stande, man bewilligte 54 bis 56½ Fl., der Vorrath auf Empfangzettel bei der Niederl. Handels-Maatschappy wird auf 525,000 Kilo geschätzt, gegen 387,000 Kilo in 1862. In Blei regelmäßiger Handel, gute Waare zu 11½, 12, 11½, 11½, 12, 11½ Fl. genommen.

Fisch. Sardellen blieben trotz des sehr kleinen Fanges fast ohne nennenswerthen Begehr, 1861er und 1862er, wovon sehr wenig vorhanden war, sind allmälig auf 16 bis 18 Fl. gestiegen, 1863er nur bei Kleinigkeiten zu 20 bis 17 Fl. verhandelt, 1860er werden 7 à 8 Fl. und 1859er 3 à 4 Fl. notirt.

	1861.	1862.	1863.
Fang	5,000 Anker.	7,000 Anker.	1,200 Anker.
Preise im Januar	6½ à 7½ Fl.	7½ à 8½ Fl.	7½ à 10 Fl.
„ „ Juli	7½ à 8½ „	8½ à 9½ „	9½ à 15 „
„ „ Dezember	7 à 8 „	7½ à 8½ „	14 à 18 „
Vorrath Ende Dezember ..... ca.	38,300 Ank.	35,500 Ank.	26,400 Ank.

Stockfisch. Zugeführte ca. 20,000 Wag fanden stets zu guten Preisen Nehmer, der Vorrath klein, die Notirung 13 à 20 Fl.

Spirituosen. Arac blieb bei gutem Begehr, stets in steigender Richtung, Soerabaya mit 110 à 195 Fl. nach Qualität bezahlt. Batavia bedang 148 à 229 Fl., für segelnde Waare ist 165 à 200 Fl. angelegt.

Amsterdam und Rotterdam.	1861.	1862.	1863.
Legger	1/1—1/2	1/1—1/2	1/1—1/2
Vorrath am 1. Januar	926—122	2231—62	490—10
Zufuhren	5177—351	3192—345	2867—132
Verkäufe	3872—411	4933—397	3257—142

Von Surinam Rum 256 Puncheons angebracht und zu 10½ à 16 Fl. realisirt, Jamaika mit 10½ bis 18½ Fl. bezahlt, vorräthig 47 Puncheons.

Häute und Felle. Java Rinder-Häute, namentlich leichtwiegende Waare, begegneten durchschnittlich starker Kauflust zu guten Preisen, dagegen gingen Büffel-Häute, wegen Mangel an ausländischen Orders und in Folge zu hoher Forderungen, nur schleppend ab und stellten sich bedeutend niedriger. Einige Zufuhren hübscher Kalkutta Kips sind für Export genommen. Der Handel in Südamerikanischen hat sich nicht verbessert, inzwischen wurden die von der N. H. M. in Auktion gebrachten Buenos Aires mit guten Preisen bezahlt. Inländische fanden meistentheils für Versendung raschen Abzug, in den Preisen zeigte sich wenig Veränderung.

Zufuhren und Vorräthe von überseeischen Sorten.

Zufuhr in ..	1861. 132,459 St.	1862. 105,724 St.	1863. 86,138 St.
Vorrath Ende	„ 37,631 „	„ 24,967 „	„ 34,483 „

Wolle blieb bis Ende Mai meistentheils in weichender Richtung; nach jener Zeit belebte sich die Frage fast allgemein, Preise stellten sich allmälig höher und der Markt folgte fast fortwährend einer steigenden Tendenz. Die N. H. M. versteigerte in 3 Auktionen 9176 Ballen Kapsche, Südamerikanische und Australische, gegen 6260 Ballen in 1862. Inländische bedang höhere Preise als in 1862.

	1861.	1862.	1863.
Vorrath 1. Jan. in Amsterdam u. Rotterdam	2,035	9864	7,882 Ballen.
Zufuhren „ „ „ „	14,764	7576	8,288 „
Verkäufe „ „ „ „	7,141	9558	11,992 „

Getreide. Der Rückblick auf diese Branche gewährt im Allgemeinen wenig Befriedigung, da der Handel fast durchgehends sich nur auf effektive Bedarfsbefriedigung beschränkt sah. Während der ersten Hälfte des Jahres war die Haltung der Preise noch leidlich fest und fanden auch die aus der Ostsee eintreffenden Zufuhren ziemlich koulanten Absatz an den Konsum und nach den Provinzen, mit dem Monat Juli aber war plötzlich das Debouché wie abgeschnitten und selbst ein ziemlich jäher Preisrückgang, der eintrat, war nicht im Stande, dem Geschäfte das verloren gegangene Vertrauen wieder zu gewinnen. Auf Alles, was in den letzten 6 Monaten importirt wurde, ist Geld verloren worden und trotz anhaltender Konzessionen von Seiten der Eigner hat sich der Handel nicht belebt. Der Grund hierfür ist ein sehr einfacher; die 1863er Ernte war in fast ganz Europa, Ungarn und einige Nebenländer ausgenommen, eine ausgezeichnete, nicht allein in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht. Das neue Getreide war ganz trocken und von außergewöhnlich schwerem Gewichte, konnte daher in den meisten Fällen sofort, ohne alle Beimischung von alter Waare, in den Konsum gebracht werden und die natürliche Folge war die völlige Vernachlässigung des alten Lagers und Vernichtung aller Spekulationslust.

Was zunächst Weizen betrifft, so machte sich zwar im Frühjahr eine kleine Besserung, theils in Folge der aus Ungarn einlaufenden ungünstigen Berichte, bemerkbar, hielt aber keinen Stand und während des Sommers, unter dem Einflusse schöner Witterung, gerieth der Markt in eine sehr flaue Stimmung, Preise erlitten einen namhaften Zurückgang und wenn derselbe auch später theilweise wieder eingeholt worden ist, standen doch Zufuhr und Abzug stets in zu ungünstigem Verhältnisse und verhinderten jeden ernstlichen Aufschwung. Ueberdies wird der Handel in Weizen, seit den letzten Jahren durch den starken, noch stets zunehmenden Import von ausländischem Mehl sehr beeinträchtigt; in jüngster Zeit ging bei sehr lustloser Stimmung fast nichts mehr um, 131 Pfund guter bunter Polnischer im Januar mit 355 bis 366 Fl. bezahlt, würde jetzt kaum 300 Fl. werth sein, neuer rother Rheinischer gilt 270 à 275 Fl., rother Amerikanischer 270 à 280 Fl. pr. 2400 Kilo.

Zufuhr	Vorrath
in 1863 ..... 12,844 Last.	Ende 1863 ..... 3,550 Last.
in 1862 ..... 10,831 „	„ 1862 ..... 2,919 „
in 1861 ..... 14,157 „	„ 1861 ..... 3,000 „

Roggen begegnete im Anfang des Jahres einigem Begehr und die im ersten Semester eintreffenden, nicht unbedeutenden Zufuhren, namentlich von Preußischen Ostseehäfen, fanden ziemlich koulantes Debouché, wobei Preise wenig fluktuirten. Die während der Erntezeit herrschende günstige Witterung und die Aussicht auf einen guten Ertrag, drückten den Markt, Käufer zogen sich mehr und mehr zurück, und obgleich Eigner anfangs nicht zur Realisation drängten, konnte ein ferneres Weichen der Preise doch nicht verhindert werden; gleichzeitig wurden im Herbste die Zufuhren reichlicher und da man in einzelnen Fällen sich mit deren Realisation beeilen zu müssen glaubte, mußte namentlich weniger gute Waare niedriger abgegeben werden. Die darauf folgende, etwas festere Stimmung, gepaart mit der Furcht, einen Konflikt zwischen Dänemark und den Herzogthümern entstehen zu sehen, gab dem Markte zwar auf kurze Zeit wieder etwas Leben, konnte aber einen ferneren Zurückgang der Preise schließlich nicht abwenden und war der Markt beim Ende des Jahres lustlos, 124 Pfd. Preußischer im

Januar mit 230 Fl. bezahlt, wurde im Dezember zu 188 Fl. abgegeben, 121 Pfd. Taganrog ging von 214 auf 185 Fl. zurück, 120 Pfd. Petersburger von 227 auf 183 Fl., 122 Pfd. Galatz im Januar mit 210 Fl. bezahlt, zuletzt zu 178 Fl. abgegeben, 119 Pfd. Archangel stand im Januar 230 Fl., jetzt würde nicht über 180 Fl. zu bedingen sein. Unter Vorrath und Zufuhr ist sowohl bei Weizen als bei Roggen die Zaan einbegriffen.

Zufuhr.		Vorrath.	
in 1863.....18,338 Last.		Ende 1863..... 9,942 Last.	
in 1862.....29,987	„	„ 1862.....10,545	„
in 1861.....21,824	„	„ 1861..... 6,360	„

Roggen auf Lieferung. Das Geschäft war während des ganzen Jahres gut belebt, einzelne Termine erfuhren sehr starke Preisfluktuationen, Oktober zum Beispiel eröffnete zu 208 Fl. und schloß zu 160 Fl. Geliefert im Ganzen 4200 Last, gegen 10,325 Last in 1862 und 5250 Last in 1861. Für Frühjahr 1864 zuletzt 167 à 170 Fl. bewilligt.

Gerste. Preise folgten meist denen von Weizen und Roggen, oder wurden durch inländischen Bedarf geregelt, eine im Laufe des Jahres eingetretene kleine Besserung hielt keinen Stand, die zuletzt bezahlten Kourse waren: 112 Pfd. Dänische 177—178 Fl., vorräthig hier und an der Zaan 365 Last, gegen 666 Last in 1862. — Buchweizen erfuhr mehrfache Preisfluktuationen und blieb am Ende des Jahres lustlos, zuletzt bezahlte Preise waren: 119 Pfd. Amersforter 196 Fl., 138/2 Pfd. Nykerker 190 Fl., 120 Pfd. Holsteiner 192 Fl., vorräthig 50 Last, gegen 498 Last in 1862.

Saat und Samen. Rappsaat. Die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht, daß die disponiblen Vorräthe nicht bis zur neuen Ernte ausreichen würden, hatte bereits im Beginne des Jahres starke Frage und lebhaften Handel, theils auf Meinung, theils zur Deckung früherer Verkäufe, zur Folge, und war es zunächst der April-Termin, welcher den Markt fast während des ganzen Frühjahrs dominirte. Zu 88¾ £ im Januar eröffnend, stieg der Preis rasch auf 96½ £, den höchsten Standpunkt dieses Jahres; im Februar war der Werth wieder auf 90 £ zurückgegangen, und da allmälig mehr Zufuhren nach hier dirigirt wurden und starke Partien effektiver Waare zur Realisation kamen, folgten Preise, wenige Fluktuationen abgerechnet, einer stets weichenden Richtung und die April-Abrechnung geschah zu 83 £. Auf Herbst-Lieferung, wofür der Oktober-Termin namentlich maaßgebend ist, waren die Umsätze während des Frühjahrs und Sommers auch sehr lebhaft und die Preisschwankungen sehr bedeutend; im Januar zu 78 £ abgegeben, erreichte der Werth im Februar 82 £, den höchsten diesjährigen Preis, und ging in den folgenden Monaten, nur ab und zu durch ziemlich starke Fluktuationen unterbrochen, mehr und mehr zurück, so daß Oktober-Lieferung schließlich zu 66½ £ abgerechnet wurde. Unsere Provinzen erfreuten sich einer außerordentlich reichen Ernte, namentlich Groningen und Friesland brachten sehr große Quantitäten an den Markt, und der koulante Verkauf bewies den allgemein bestehenden, dringenden Bedarf deutlich genug; der Oelgehalt war auch in diesem Jahre sehr verschieden. In sämmtlichen Terminen kamen 6700 Last zur Kündigung, gegen 6125 Last in 1862. Der höchste Preis für direkt lieferbare Waare auf 9 Faß war 96¾ £, der niedrigste 65½ £, am Jahresschlusse wurde 68¾ £ notirt. Für April 1864 zuletzt 69½ £, für Oktober 68¾ £ bewilligt. Ueber die Zufuhren sind keine genauen Ziffern aufzugeben, die Vorräthe hier und an der Zaan (einschließlich des für Rheinische Rechnung liegenden Quantums, doch ausschließlich der Mühlenbestände) betragen 3670 Last, gegen 1340 Last Ende 1862.

Leinsaat konnte, bei verhältnißmäßig nur schwachem Handel, sich nicht im Preise behaupten und erlitt, namentlich während der letzten Monate, einen allmäligen Rückgang von 50 à 60 Fl. Oelschläger richteten fast im ganzen Jahre ihre Aufmerksamkeit mehr auf Rappsaat als auf Leinsaat, da das Preisverhältniß zwischen Rohstoff und Fabrikat zu ungünstig war; das in 1863 gelieferte Quantum Leinöl steht demnach auch dem von 1862 um ca. 5000 Hektoliter nach. Während im Januar und Februar der Markt sich bei einiger Frage etwas besserte, trat bereits im März und April bei flauer Stimmung ein Rückgang von 20 à 25 Fl. ein, der im Mai, als sich wieder mehr Begehr zeigte und Zufuhren unbedeutend blieben, theilweise wieder eingeholt wurde. Im Sommer dagegen nahm der Markt, namentlich für ordinaire Waare, einen entschieden flauen Ton an, Preise wichen mehr und mehr, und als im Herbste starke Zufuhren geringer Ostsee-Sorten, welche realisirt werden mußten, eintrafen, konnte nur eine neue Preiserniedrigung zu Abschlüssen führen und das Jahr schließt in sehr lustloser Stimmung. Die gesammten Zufuhren, hier und an der Zaan, betrugen ca. 8000 Last, gegen 20,000 Last in 1862, die hier und an der Zaan befindlichen Vorräthe, ausschließlich der Mühlenbestände, 1760 Last, gegen 3770 Last in 1862. Am Jahresschlusse war 113 Pfd. schöne Petersburger zu 380 Fl., geringe do. zu 300 Fl., schöne Kalkutta zu 365 Fl. käuflich.

Brauner Senfsamen bereits im Anfang des Jahres, bei großer Partie, mit 23 Fl. bezahlt, wich wieder auf 21¾ bis 22 Fl., bedang aber bald darauf wieder 23 Fl., und als sich im Juni, bei beschränktem Vorrathe, die Einkaufsorders vermehrten, bewilligte man koulant 24¾ Fl. für schöne Waare. Inzwischen stellten sich die Ernteaussichten günstig und Preise liefen wieder auf 22½ Fl. zurück. Das neue Gewächs lieferte auch wirklich eine außergewöhnlich schöne Qualität und die ersten Partiechen bedangen willig 22, 21½ und 21 Fl.; die großen Zufuhren an den inländischen Märkten bestätigten die reiche Ausbeute, befriedigten aber auch rasch den Bedarf, und trotz ansehnlichen Exporthandels konnte sich der Werth nicht behaupten, Preise wichen wieder auf 19½ bis 19 Fl. per Mudde, den noch jetzt bestehenden Stand; man rechnet, daß zwei Drittel der Ernte bereits versandt sind. Gelber im ersten Semester wenig verhandelt, neue Waare fand zu 14, 13½ bis 13 Fl. ziemlich bedeutenden Abzug für Export und würde zu letzterem Preise noch käuflich sein.

Nordholländischer Kümmel wurde vom Januar bis Mai zu 15¼, 14¾, 15 Fl. regelmäßig verhandelt. Neue Waare erschien bereits im Juli ziemlich reichlich am Markte und holte 12¾ bis 13 Fl., später bei anhaltender Frage selbst 13¾ Fl., seitdem blieb der Abzug gut unterhalten und zu 13½ bis 13¾ Fl. wurden verschiedene Posten versandt. Der Vorrath ist hierdurch stark aufgeräumt und die Stimmung besser geworden; ordinaire Waare wird 13½ Fl., schöne 14 Fl. per 50 Kilo notirt.

In Canariensamen war während des ersten Semesters wenig Handel, der Preisstand 10½ bis 10 Fl. für gute Waare; was von abweichenden Sorten vorkam, fand zu 7½ bis 8¾ Fl. nach Qualität Nehmer. In den letzten 3 Monaten trafen inzwischen ausländische Einkaufsorders ein und sind verschiedene Partien schöner Waare zu 10, 10¼, 10½ Fl. und abweichende Sorte zu 8 bis 9¾ Fl. genommen. Das neue Gewächs fällt sehr schön und schwer vom Gewicht, doch war die Ernte nicht reichlich, dieser Umstand und daß auch nur noch wenig jährige Waare vorhanden ist, läßt höhere Preise erwarten; Notirungen: schöner Jähriger 11 Fl., schöner Neuer 12 Fl. per Mudde.

Rother Kleesamen in guter Oberrheinischer und Maas-Waare bedang im Anfang des Jahres bei Partie 32 Fl., schöne Waare selbst 33 bis 34 Fl.; als später Amerikanischer auf 30 und auf 29 Fl. zurückging, hielten sich Preise von ersteren Sorten in schöner Qualität doch behauptet, nur jähriger Maas wurde zu 25¾ bis 26 Fl. abgegeben. Der Handel blieb indessen, wegen kleiner Vorräthe, beschränkt, bis die im Juli einlaufenden Klagen über den Stand des Gewächses wieder zum Abschlusse einer Partie überjährigem, rothem Oberrheinischen zu 20½ Fl. führten. Gegen Oktober erschien die neue Waare am Markte und ein Pöstchen schöner Oberrheinischer fand zu 26¾ Fl. Nehmer, allmälig wurden die Offerten reichlicher, doch da Spekulationslust fehlte, ging nichts Wesentliches mehr um, vorräthig sind

nur 100 Ballen; Notirungen: schöner, neuer Oberrheinischer 26—26½ Fl., do. Schlesischer 25½—26 Fl., do. Französischer 25 Fl., do. Kölnischer und Maas 24—25 Fl. per 50 Kilo. — In Weißem sehr wenig Handel, im Frühjahr mit 39—35 Fl. bezahlt, vorräthig 20 Ballen, schöner Neuer auf 33 Fl. gehalten.

Fettwaaren. Rüböl in 1863 abgeliefert 47,050 Hektoliter, gegen 31,650 in 1862 und 50,850 in 1861, Preis Ende Dezember 39½ Fl. pr. comptant. Leinöl in 1863 abgeliefert 19,800 Hektoliter, gegen 25,100 in 1862 und 24,500 in 1861, Preis Ende Dezember 35½ Fl. pr. compt.

Höchste und niedrigste Preise von effektivem Rüböl in den letzten 3 Jahren.

1861	42½ Fl. à 36½ Fl.
1862	55 „ „ 41½ „
1863	53½ „ „ 37½ „

Höchste und niedrigste Preise von effektivem Leinöl in den letzten 3 Jahren.

1861	37½ Fl. à 29½ Fl.
1862	49½ „ „ 33½ „
1863	48½ „ „ 36½ „

Talg-Preise erlitten bereits im Anfange des Jahres einen bedeutenden Rückgang, Fremder auf 30 à 29 Fl., Inländischer auf 27 à 26 Fl.; das Eintreffen ansehnlicher Amerikanischer Zufuhren drückte zwar den Markt noch etwas, durch den später aufkommenden regelmäßigen Bedarfs-Abzug hielten sich Preise indessen stehend. Von Rußland trafen nur 167 Fässer ein, Preise variirten zwischen 29½ à 31 Fl., die von Amerikanischem zwischen 25 à 24 Fl. Amsterdamer größtentheils auf Kontrakt-Lieferung genommen. — Von Amerik. Schweinfett sind ca. 2500 Fässer importirt, geringe, weiche Waare sehr gedrückt, zu 25 à 20½ Fl. abgegeben, schöne Sorten holten 28 à 24½ Fl. und werden bei wenig Vorrath wieder höher gehalten. — Thran. Hohe Preise und geringe Zufuhr von Leber-Sorten beschränkten den Handel; Vorrath und Zufuhr ca. 2600 Tonnen brauner und blanker Waare, räumten zu steigenden Preisen, 53 à 85 Fl., bis auf 300 Tonnen. Von Südsee nur 1000 Hektoliter begeben. Von Purmerender Robben kamen 650 Hektoliter, von Harlinger Robben-Thran 150 Hektoliter zu hohen Preisen, zwischen 47 à 50 Fl. zum Abschlusse. Zugeführte 550 Hektoliter Archangel räumten, trotz mangelhafter Qualität, für Export, Preise variirten zwischen 50 à 43½ Fl.

Raffinirtes Petroleum kommt mehr und mehr in Gebrauch und die ansehnlichen Zufuhren fanden fast immer rasch Nehmer, Lauf der Preise: 30, 25, 30, 35, 40, 37, 34, 30, 34 à 34½ Fl., wozu der Markt in fester Stimmung schließt.

Palmöl weniger als im vorigen Jahre verhandelt und Preise meist gedrückt, alter Vorrath und neue Zufuhr 1,550,000 Kilo, verkauft 1,336,000 Kilo, bleiben 214,000 Kilo, Prima variirten zwischen 20½ und 22 Fl. und bleibt zu 22½ Fl. käuflich; gereinigte Waare lebhaft verhandelt, 450,000 Kilo Harte und 35,000 Kilo Weiche fanden Nehmer. — In Kokusnußöl wenig Geschäft, die N. H. M. besitzt ca. 90,000 Kilo Ceylon.

Pottasche hat, bei kleiner Zufuhr und Mangel an Spekulation, wenig im Preise variirt, die Vorräthe sind sehr klein.

Qualitäten.	Vorrath Ende 1862.	Preise Ende 1862.	Zufuhr in 1863.	Vorrath Ende 1863.	Lauf der Preise.
Toskanische	— Fässer.	18 Fl.	45 Fässer.	— Fässer.	18 Fl.
Petersburger	800 „	15½ „	3270 „	500 „	15½, 16½, 15½, 15½, 15½ Fl.
Schwedische	— „	— „	19 „	— „	16 Fl.
Amerikanische	— „	19½ „	333 „	20 „	19½, 18, 18½ Fl.
„ Perlasche	20 „	19 „	87 „	— „	19½, 20½, 19½, 23½.

Hanf. Bei nicht unbedeutender Zufuhr und ziemlich ansehnlichem Handel sind die Preise der nordischen Sorten allmälig 6 à 8 Fl. pr. Schiffspfund gestiegen, dagegen konnte sich Italienischer auf seinem hohen Standpunkte nicht behaupten und erlitt einen bedeutenden Rückgang, wozu die großen Zufuhren und forcirte Auktionsverkäufe in Rotterdam nicht wenig beitrugen. Notirungen am Jahresschlusse: Riga Poln. Rein 85 Fl., Ausschuß 78 à 83 Fl., Pas 77 à 82 Fl., brauner Pas 75 à 77 Fl., Petersburger Rein 77 Fl., Halbrein 66 à 74 Fl., Manilla 59 à 62 Fl., Venetian. 66 à 70 Fl., Triester 72 à 78 Fl., Ungarischer Spitz 85 à 86 Fl., Inländischer mit gutem Abzug, allmälig etwas höher bezahlt, 21½ à 22½ Fl., pr. 50 Kilo käuflich.

	1861.	1862.	1863.
Vorrath 1. Januar	223,000	405,000	472,000 Kilo.
Zufuhren	1,916,000	1,600,000	1,527,000 „
Verkäufe	1;734,000	1,533,000	1,397,000 „
Vorrath 31. Dezember	405,000	472,000	602,000 „

Theer nur sehr wenig verhandelt und bedeutend im Werthe gewichen, Schwedischer zu 232, 235, 220 und 205 Fl. für 1/1 und 239, 244 und 232 Fl. für ½ Tonnen abgegeben; neuer Christinestadter erst zu 210 Fl., dann zu 180 Fl. genommen und räumte auch der alte Vorrath theilweise auf, später realisirte man zu 178 à 145 Fl., diese niedrigen Preise erweckten Spekulation und bei Partie wurden 1/1 Tonnen mit 150 Fl. und 1/2 mit 163 Fl. bezahlt, die Stimmung wurde fester und obgleich eine Partie Finnischer zu 145 Fl. abgemacht wurde, ist Schwedischer jetzt nicht unter 160 Fl. erhältlich, zugeführt 9441/1 und 763/2 Tonnen, alter Vorrath 4200/1 und 720/2 Tonnen, unverkauft noch 4762/1 und 473/2 Tonnen, Für 1150 Tonnen Archangel löste man 145 Fl. Archangel Pech wenig gefragt. 75 Tonnen bedangen 490 Fl., von auswärts wurde zu 500, 490, 480, 410 Fl. bezogen, man hält nun auf 420 Fl. Von Finnischen sind 306/1 und 203 halbe Tonnen zugeführt und zu 290 à 305 Fl. realisirt.

Was den

Güterverkehr zwischen Amsterdam und dem Rhein

betrifft, so wurden folgende Waaren von hier in der angegebenen Richtung versendet:

	1862. Centner.	1863. Centner.
Droguerie-Waaren	5,687	6,557
Gebrannte Wasser	7,124	14,934
Getreide, Weizen	6,656	14,904
„ Roggen	203,903	37,183
„ Gerste	1,102	—
„ Erbsen	2,326	—

	1862. Centner.	1863. Centner.
Getreide, Mehl	32,635	60,924
Hering	840	636
Harz	4,727	169
Holz, Nutz-	4,873	4,652
Häute, nasse	1,475	1,149
„ trockene	1,023	992
Baumwolle	9,836	3,154
Kaffee	173,699	157,092
Kupfer	3,606	4,028
Oel, Rüb- und Leinöl	40,589	60,059
„ Hanf-	3,650	1,508
„ Baum-	4,996	2,773
„ Terpentin-	768	627
Potasche	4,342	3,247
Rosinen	218	2,318
Reis	43,557	35,740
Salpeter	6,384	8,927
Spezereien, Piment	160	25
„ Muskatblüthe	295	152
„ Muskatnüsse	560	465
„ Nelken	654	198
„ Zimmt	988	326
„ Pfeffer	2,698	3,749
Erdengeschirr	3,095	475
Zucker, roher	108,602	94,065
„ Hut-, Melis-	2,265	2,215
„ Lump-	64	200
„ Kandis-	2,345	1,729
Tabak, inländischer	3,183	2,340
„ Amerikanischer	2,263	2,106
„ Java u. s. w.	3,484	3,379
„ Stengel	—	1,837
„ Cigarren und fabrizirt	552	242
Theer	2,839	2,115
Zinn	1,724	1,092
Thran, Wallfisch	1,062	1,316
„ Leber-	157	115
Farbwaaren, Indigo	435	73
„ Krapp	259	581
„ Sumak	191	508
„ Farbholz	8,889	6,748
Flachs	1,257	1,696
Wolle	1,862	453
Wein	1,486	3,214
Eisen, rohes	9,629	11,896
„ Waaren	761	772
Saat	80,283	86,130
Schwefel	1,703	3,706
Verschiedene Waaren	54,264	65.614
Total-Zufuhr	862,025	720,005

Die Zufuhr vom Rhein nach Amsterdam bestand in:

	1862. Centner.	1863. Centner.
Kartoffeln	132,212	—
Thonerde	120,821	156,627
Erdengeschirr, leere Krüge 2c.	19,465	27,295
Bier	7,361	5,381

	1862. Centner.	1863. Centner.
Droguerien und Chemikalien	7,364	3,313
Glas	1,122	2,230
Getreide, Weizen	57,165	25,556
„ Roggen	—	4,120
„ Buchweizen	—	1,148
„ Gerste	8,476	20,546
„ Mehl	83,543	113,761
„ Erbsen	1,332	—
„ Bohnen	242	144
Haare	4,557	2,204
Holz	56,152	16,904
Käse	5,071	4,058
Kupfer	7	124
Kurzewaaren	3,985	3,744
Leder	196	162
Blei	9,040	30,081
Manufakturen	1,834	360
Mineral-Wasser	23,718	22,980
Papier	4,796	8,420
Syrup	22,823	2,266
Steine, Mühlen-	26,971	22,725
„ Senk- und Straßen-	103,116	131,348
„ Tuf und Tufsteine	97,181	94,450
Steinkohlen	552,072	455,586
Tabak	7,455	3,734
Federn	255	597
Farbwaaren	21,461	13,291
Früchte	2,529	5,486
Wein	19,585	24,998
Eisen, Eisen- und Stahlarbeiten	129,825	240,507
Saat	11,122	2,113
Salz	11,008	10,316
Säure, Salz-, Schwefel- 2c.	143	857
Schwerspath	1,112	15,249
Verschiedene Waaren	31,596	23,883
Total-Zufuhr	1,586,713	1,496,636

Schifffahrt und Allgemeines.

Aus dem Dargestellten ergiebt es sich bereits, daß die Ergebnisse des Jahres 1863 keinesweges zu den günstigen gehören. Auch die Zahl der ein- und ausgegangenen Seeschiffe hat im Vergleich mit 1862 um fast 100 abgenommen. Dies gilt nicht von der Schifffahrt mit Preußischen Häfen, welche ebenso lebhaft war wie in 1862; es gingen nämlich 174 Schiffe dorthin ab und 239 kamen von dort an. Von 46 Preußischen Schiffen, welche sich bei dem Konsulate meldeten, trafen 38 mit Getreide beladen aus den Ostseehäfen ein; von denselben gingen 26 mit Güter beladen, meistens nach fremden Häfen, und 15 mit Ballast nach England, zum Laden von Steinkohlen als Retourfracht. Die Preußische Handelsflotte hat bei dem fürchterlichen Orkan zu Anfang des Monats November leider auch ihr Theil tragen müssen. An der Holländischen Küste strandete gleich beim Auslaufen ein Danziger Schiff, doch glücklicherweise so, daß Hoffnung blieb, es mit vielen Kosten wieder flott zu machen; ferner hat man von einem Königsberger Dampfer, welcher fast zweimal monatlich die Reise dahin und hierher machte, seit dem Orkan nichts mehr vernommen. Auch ein zu Barth zu Hause gehörendes Schiff ist gewiß untergegangen, da der Körper des Führers dieses Fahrzeuges nebst noch den Leichnamen von dreien seiner Mannschaft zu Velsen an den Strand gespült sind.

Die Hoffnung des hiesigen Handelsstandes, von welcher die Erfüllung

so vieler Vortheile und das Aushalten einer Konkurrenz mit dem begünstigten Nachbarhafen abhängig ist, daß nämlich, wenn auch erst nach mehreren Jahren, der hiesige Hafen durch abgekürzte Verbindung mit der Nordsee den ehemaligen Vorzug wieder erlangen möge, bleibt stets noch ungewiß. Eine Gesellschaft zur Ausführung des Unternehmens hat sich nach einem mißlungenen Versuch, das erforderliche Kapital durch eine Anleihe zu erhalten und noch vor Ablauf der zur Annahme der Konzession festgesetzten Frist konstituirt; dasselbe hofft, daß die Generalstaaten eine nachgesuchte Veränderung in der Konzession hinsichtlich der Aufnahmen von Geldern genehmigen werden, damit würden dann alle Schwierigkeiten endlich beseitigt sein. Bis jetzt glaubt man, daß Englisches Kapital dazu gefunden ist.

Eine neue am Eingang in den Nordholländischen Kanal nothwendig gewordene größere Schleuse ist der Vollendung und Benutzung nahe und liefert einen schönen Belag für die hohe Entwickelung der diesseitigen Wasserbaukunst. Ebenso schreitet der Bau des eisernen Volksindustriepalastes seiner Vollendung entgegen und die Pläne, dasselbe mit Parkanlagen und mehreren Neubauten zu umgeben, sind durch den Magistrat konzessionirt worden, nachdem ein Vergleich mit dem Kriegsminister über Wegschaffung einer hinderlichen Kaserne und Anweisung eines anderen Platzes dafür zu Stande gekommen, auch für den Viehmarkt eine andere Stelle bestimmt worden ist. Noch in Aussicht bleibt das Niederreißen einer Reihe Häuser zwischen zwei engen Straßen mitten in der Stadt, und der Bau eines großartigen Hotels, welches eine Englische Gesellschaft hier an dem Schloßplatz nach Wegräumung mehrerer anderer Gebäude herzustellen beabsichtigt und wodurch einem fühlbaren Mangel abgeholfen werden würde; man will jedoch behaupten, daß Letzteres aus Mangel an hinreichender Unterstützung mit Kapital, welches gegenwärtig von so unendlich vielen Seiten in Anspruch genommen wird, nicht zu Stande kommen werde. Der Schiffsbau blieb fortwährend träge; aus diesem Grunde sind viele Arbeiter unbeschäftigt und leiden Mangel, besonders in den Wintermonaten, in denen außerdem viele Handwerker des Aufhörens der Arbeit wegen auf die Ersparnisse des Sommers angewiesen sind. Dagegen erhalten sich die meisten Fabriken in voller Thätigkeit; eine seit noch nicht langer Zeit bestehende, umfangreiche Fabrik liefert allerlei Haus- und Küchengeräthe, auch Luxusartikel, die sonst vom Auslande eingeführt wurden und erfreut sich eines guten Fortganges. Die Brodfabriken vermehren sich und haben den Widerstand der Bäcker vollständig überwunden durch billigere und stets gleich gute Fabrikate. Nur die vielen hiesigen Windmühlen gehen allmälig wegen der stets zunehmenden Zufuhren besonders von Weizenmehl aus dem Auslande, welches den Bäckern viele Arbeit erspart und ohne Weiteres verbraucht wird, ihrem gänzlichen Ruin entgegen. Die vor einigen Jahren auf Aktien errichtete Rindviehschlächterei liefert günstige Resultate, hat aber bis jetzt wegen der hohen Fleischpreise, die den Konsum einschränken, noch nicht die Errichtung eines zweiten Etablissements zur Folge gehabt. Nach den veröffentlichten Nachweisungen über die Zu- und Abnahme der hiesigen städtischen Bevölkerung sind im verwichenen Jahre geboren 8996 Kinder, nämlich 4597 Knaben und 4399 Mädchen, davon 667 uneheliche, nämlich 357 Knaben und 310 Mädchen, und 128 Zwillinge; gestorben sind 6145 Personen, nämlich 3117 männliche und 3028 weibliche; verehelicht wurden 2219 Paare und 37 Ehen getrennt.

Amsterdam, 10. März 1864.

General-Bilanz der Griechischen Nationalbank für das zweite Semester 1863.

I. Aktiva und Passiva der Bank und ihrer Komtoire.

Aktiva.

	Dr.	Lept.	Dr.	Lept.
Kasse in baaren Beständen: der Bank	5,042,334	74		
ihrer Komtoire	3,058,310	99		
			8,100,645	73
Wechselportefeuille: der Bank	1,835,589	98		
ihrer Komtoire	3,427,099	31		
			5,262,689	29
Kontokurrentvorschüsse auf Handelseffekten: der Bank	350,640	12		
ihrer Komtoire	1,453,441	54		
			1,804,081	66
„ im Tresor: gegen Hinterlegung von Aktien	1,000,000	—		
auf Hypotheken	2,702,448	39		
			3,702,448	39
„ an die Griechische Dampfschifffahrts-Gesellschaft gegen Sicherstellung: durch Dampfschiffe	899,835	95		
durch den Tresor	370,967	50		
			1,270,803	45
„ auf Hypotheken: der Bank	5,067,275	24		
ihrer Komtoire	2,663,810	55		
			7,731,085	79
Obligationen der National-Anleihe			525,557	50
Darlehen auf Hypotheken für längere Zeit: Kapital als Amortisationsfonds	43,806	9		
erhalten, noch nicht fällige Zinsen	2,275	76		
			46,081	85
„ „ „ „ kürzere Zeit: der Bank	5,427,704	3		
ihrer Komtoire	1,261,577	15		
			6,689,281	18
Lombarddarlehen, Kapital und fällige Zinsen: der Bank	97,825	87		
ihrer Komtoire	14,101	31		
			111,927	18

	Dr.	Lept.	Dr.	Lept.
Rückständige Forderungen aus Hypotheken, Kapital und fällige Zinsen			142,961	57
" " " diskontirten Effekten: der Bank	97,384	6		
ihrer Komtoire	42,420	73		
			139,804	79
Diverse Konti der Korrespondenten: im Auslande	663,833	85		
in Griechenland: der Bank	100,500	—		
ihrer Komtoire	29,920	6		
			794,253	91
Diverse Effekten: der Bank	3,108	2		
ihrer Komtoire	870	—		
			3,978	2
Aktien verschiedener inländischer Gesellschaften			275,200	—
Bankgebäude			200,000	—
Kosten der ersten Einrichtung, Amortisationsfonds			20,000	—
Der Bank adjudicirte Immobilien			212,023	39
Vorschüsse auf Gerichtskosten: der Bank	13,431	44		
ihrer Komtoire	1,500	34		
			14,931	78
Außenstände ohne Deckung, beizutreibende Beträge: der Bank	15,769	40		
ihrer Komtoire	25,496	28		
			41,265	68
Zusammen			37,069,021	16

Passiva.

	Dr.	Lept.	Dr.	Lept.
Kapital			8,000,000	—
Statutenmäßiger Reservefonds: aus früheren Halbjahren	883,200	—		
aus dem letzten Halbjahre	54,400	—		
			937,600	—
Sicherheitsfonds (fonds de prévoyance): aus früheren Halbjahren	1,312,336	63		
aus dem letzten Halbjahre	93,208	32		
			1,405,544	95
Banknoten auf den Inhaber			16,117,107	50
Zinslose Kontikurrents: der Bank	693,058	77		
ihrer Komtoire	164,451	38		
			857,510	15
Zu verzinsende Depositen: der Bank	8,640,934	6		
ihrer Komtoire	50,826	9		
			8,691,760	15
Sparkasse: der Bank	246,997	91		
ihrer Komtoire	117,323	97		
			364,321	88
Wechselforderungen: der Bank an die Komtoire	24,218	60		
der Komtoire an die Bank	59,080	98		
			83,299	58
Frühere nicht abgehobene Dividenden			78,374	85
Dividenden aus dem letzten Halbjahre mit Dr. 60. 50 per Aktie zu 1000 Dr.			484,000	—
Reskomptirte Wechsel: der Bank	17,114	27		
ihrer Komtoire	30,366	12		
			47,480	39
Diverse Depositen: der Bank	4,158	49		
ihrer Komtoire	12,234	92		
			16,393	41
Für das Kapodistriasdenkmal gezeichnet			5,628	30
Zusammen			37,069,021	16

II. Gewinn- und Verlustkonto.

Debet.

	Dr.	Lept.	Dr.	Lept.
Amortisirte Verwaltungskosten: der Bank	76,615	81		
ihrer Komtoire	41,266	62		
			117,882	43
Kosten für die Sicherheit der Bank			11,978	21

	Dr.	Lept.	Dr.	Lept.
Kosten der ersten Einrichtung			33,402	81
Bankgebäude			2,956	27
Für das Komtoirpersonal in Rechnung gestellt und vom Nettogewinn vorerhoben			8,518	48
„ die Korrespondenten			4,500	—
Depositenzinsen: der Bank	203,666	73		
ihrer Komtoire	1,078	94		
			204,745	67
Sparkassenzinsen: der Bank	4,632	82		
ihrer Komtoire	2,275	1		
			6,907	83
Außenstände ohne Deckung, amortisirte Beträge: der Bank	9,070	95		
ihrer Komtoire	2,823	25		
			11,894	20
Nettogewinn: zum Sicherheitsfonds	93,208	32		
nach der unten folgenden Uebersicht zu vertheilen	552,000	—		
			645,208	32
Zusammen			1,047,994	22

Kredit.

	Dr.	Lept.	Dr.	Lept.
Diskonten aus dem Halbjahre: der Bank	82,956	93		
ihrer Komtoire	136,056	4		
			219,012	97
Zinsen der Kontokurrentvorschüsse: bei der Bank	347,665	7		
bei ihren Komtoiren	199,750	11		
			547,415	18
Zinsen der Darlehen auf Hypotheken für längere Zeit aus dem Halbjahre			2,275	76
Zinsen aus den Lombarddarlehen: der Bank	3,520	86		
ihrer Komtoire	481	45		
			4,002	31
Diverse Gewinne: der Bank	37,645	89		
ihrer Komtoire	9,227	89		
			46,873	78
Zinsen der Darlehen auf Hypotheken für kürzere Zeit: der Bank	185,742	1		
ihrer Komtoire	42,672	21		
			228,414	22
Zusammen			1,047,994	22

Repartition
der obigen Summe von 552,000 Drachmen.

	Dr.	Lept.	Dr.		Dr.
Dividende: regelmäßige mit 3½ pCt. halbjährlich (7 pCt. jährlich) per Aktie von 1000 Dr. macht	35	—	280,000	Zu vertheilende Dividende à Dr. 60. 50	
außerordentliche vorerhoben auf den Betrag von 272,400 Dr. zu 75 pCt. „	25	50	204,000		484,000
Reservefonds do. 20 „ „	6	80			54,400
	67	30			
Für das Bankpersonal in Rechnung gestellt (Art. 42 des Statuts) 5 „					13,600
Zusammen					552,000

Athen, am 1. (13.) Januar 1864 Morgens.

Mittheilungen.

Danzig, 7. Mai. Die gefürchtete Blokade unseres Hafens ist seit dem 19. v. Mts. eingetreten und damit eine nicht abzusehende Kalamität für den Handel unseres Orts herbeigeführt worden. Trotz der Blokade der bedeutendsten Ostseehäfen haben sich die Englischen Getreidemärkte nicht behaupten können und treffen von allen Seiten höchst entmuthigende Berichte ein. Auf unseren Markt übte die erste Blokadenachricht einen Preisdruck von 15—20 Fl. pro Last Weizen aus, da jedoch das Angebot klein blieb und sich Käufer fanden, so haben sich Preise wieder befestigt und bis gegen Ende des Monats beinahe ihren früheren Standpunkt eingeholt. Roggen litt unter demselben Einfluß, doch hat sich auch hierfür wieder eine bessere Stimmung bemerkbar gemacht. Der Bedarf für die bis zum 9. Mai noch zum Aussegeln bestimmten Schiffe brachte einige Lebhaftigkeit in das Geschäft und trug zu dem Behaupten des Preisstandes bei, hauptsächlich aber hatte zu Ende des Monats das Eintreffen von Kaufordres aus Berlin darauf Einfluß. Man scheint den jetzigen niedrigen Getreide-Preisstand für geeignet zur Anlage von Kapital zu halten, auch ist ein Bedarf für Sachsen wahrscheinlich, nebst Befürchtungen für die durch die abnorme Witterung bedrohten Saaten. Aus unserer Gegend waren bis Ende des Monats

noch keine ungünstigen Berichte über den Stand der Saatfelder eingetroffen, man fürchtete nur für die Futterkräuter, hauptsächlich für Klee. Der Wasserstand in der Weichsel und in deren Nebenflüssen, namentlich im Bug, hat sich im Laufe des Monats sehr günstig gestaltet, so daß Aussicht vorhanden ist, daß die im letzteren Fluß wegen des vorjährigen niedrigen Wasserstandes überwinterten Vorräthe sowohl von Getreide als Holz im Laufe dieses Sommers hier eintreffen werden. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats April bestanden aus

4700 Last	Weizen	von	270—430 Fl.,
2350 „	Roggen	„	210—240 „
200 „	Gerste	„	175—201 „
100 „	w. Erbsen	„	220—264 „

An der Bahn wurde am Schluß des Monats gezahlt:

für Weizen	55 —68	Sgr.	pro Scheffel,
„ Roggen	36½—38½	„	„
„ Erbsen	39 —43	„	„
„ Gerste, kleine	28 —31	„	„
„ „ große	29 —33	„	„
„ Hafer	22 —24	„	„

Spiritus stieg im Preise und wurde bis 14 Rthlr. pro 8000 pCt. bezahlt. Zugeführt wurden im Laufe des verflossenen Monats: a) stromwärts: 7000 Last Weizen, davon 4371 Last aus Polen; 3804 Last Roggen, davon 2325 Last aus Polen; 640 Last Gerste; 302 Last Hafer; 150 Last Erbsen, davon 90 Last aus Polen; 1890 Stück fichtene Balken; 4648 Stück fichtene Sleeper; 495 Schock weidene Bandstöcke; 94 Schock Stäbe; b) auf der Eisenbahn: 1423 Last Weizen, 912 Last Roggen, 461 Last Gerste, 28 Last Erbsen, 21 Last Wicken. Die hiesigen Getreidebestände beliefen sich am Schluß des Monats auf 18,150 Last Weizen, 3820 Last Roggen, 460 Last Gerste, 110 Last Hafer, 660 Last Erbsen, 390 Last Rübsen und Raps, 90 Last Leinsaat, zus. 23,680 Last. Im Monat April kamen in Neufahrwasser ein 142 Segelschiffe und 13 Dampfschiffe, zus. 155 Schiffe. Dagegen gingen aus 170 Segelschiffe und 19 Dampfschiffe, zus. 189 Schiffe. Von den angekommenen Schiffen hatten geladen 108 Ballast, 23 Heringe, 10 Steinkohlen, 6 Salz, 3 Schiefer, 2 Eisenbahnschienen, 3 diverse Güter; von den ausgegangenen 163 Getreide, 20 Holz, 4 diverse Güter, 2 Ballast. Es liefen in diesem Jahre bis Ende April nur 309 Schiffe ein, während in derselben Zeit des vorigen Jahres 790 Schiffe eingekommen sind. Das Holzgeschäft unseres Platzes leidet durch den Kriegszustand und die Blokade am stärksten, da der Export von Holz hauptsächlich in einheimischen Schiffen geschieht und fremde Schiffe selten für diese Fracht eingerichtet sind, weshalb auch nur wenige von diesen letzteren vor der Blokade hier eingekommen waren und expedirt werden konnten. Seit der Blokade ist nun überhaupt jede Ausfuhr unmöglich geworden und damit das ganze nur auf den Export zur See basirte hiesige Geschäft gehemmt. Die dadurch hervorgerufenen sehr ernstlichen Befürchtungen für unsere Holzhändler werden noch durch die Aussicht auf die diesjährige überaus umfangreiche Holzabkunft aus Polen vermehrt.

Magdeburg, 6. Mai. In allen Geschäftszweigen, mit Ausnahme des Getreidehandels, herrschte im verflossenen Monat eine verhältnißmäßig geringe Bewegung. Zucker war nur eine kurze Zeit, und zwar auf die Nachricht, daß im Englischen Parlamente ein Antrag auf Ermäßigung der Zuckerzölle gestellt sei und Beifall gefunden habe (derselbe ist inzwischen bekanntlich genehmigt worden), lebhafter gefragt, denn die dadurch hervorgerufene Anregung zu Geschäften verlor sich alsbald wieder, da die bloß von einigen Händlern an jenes Ereigniß geknüpften Hoffnungen zu sanguinisch erschienen und daher keinen verbreiteteren Anklang fanden. Die Gesammtumsätze in roher Waare beliefen sich auf etwa 50,000 Centner. Dennoch beharren die Inhaber auf ihren hohen Forderungen, während die Käufer sich passiv verhalten. Raffinirte Zucker folgten dem Gange der rohen Zucker. Im Produktenhandel haben die Ankäufe von Syrup für Französische Rechnung aufgehört und ist auch der Export von Sprit nach Italien in Stillstand gerathen. Es wird über Chikanen Seitens der Italienischen Käufer geklagt, welchen, wie sogar behauptet wird, politische Gründe nicht fremd sein sollen, indem man wahrgenommen haben will, daß die Abneigung der Italiener gegen die Oesterreicher sich in neuerer Zeit auch gegen die Preußen gewendet hat. Das Getreidegeschäft machte, wie schon erwähnt, eine Ausnahme, und würden die Umsätze belangreicher gewesen sein, wenn es nicht an Zufuhren gefehlt hätte. Weizen war besonders für das westliche und südwestliche Deutschland, Roggen hauptsächlich für Hannover, Westphalen und die Rheinprovinz gesucht. Gerste und Hafer waren ebenfalls begehrt; von Hülsenfrüchten namentlich Hirse und Bohnen für Hamburg; von letzteren fanden auch die ältesten Vorräthe, nachdem sie einigermaßen gereinigt waren, Absatz.

Bielefeld, 7. Mai. Die Nachfrage für Leinwand, Damast und Drell während des Monats April c. war zwar nicht lebhaft, jedoch im Allgemeinen befriedigend. Gröbere Leinwand ist dagegen fortwährend leicht verkäuflich. Das Geschäft in Segeltuch ist in Folge der Dänischen Blokade immer noch sehr still; auch beginnt der Absatz davon nach England sich zu vermindern, indem man daselbst die bisherigen Preise nicht mehr anlegen will.

In Folge dieser mißlichen Konjunktur ist zu erwarten, daß die Fabrikanten in die Nothwendigkeit versetzt werden, während der Dauer derselben ihren Kredit stärker, wie gewöhnlich, in Anspruch zu nehmen. Eine stärkere Nachfrage nach Garnen hat es den Spinnereien erlaubt, die Preise derselben um 4 bis 5 pCt. zu erhöhen, dafür sind auch Rohstoffe in demselben Verhältnisse gestiegen. Für die Sammet- und Seidenfabriken machten sich im verflossenen Monat die nachtheiligen Folgen des anhaltend kalten Wetters, welches das Publikum noch vom Einkauf des Frühjahr- und Sommerbedarfs zurück hielt, besonders bemerkbar; doch steht zu erwarten, daß mit Eintritt der Frühlingswitterung das Versäumte sich nachholen werde. Rohseide wurde in der zweiten Hälfte des Monats fester gehalten und war es in manchen Fällen nicht mehr möglich, zu den bisherigen Preisen anzukommen, da man in Folge der Kälte eine späte Ernte erwartete. Die Cigarren-Fabrikation, die immer mehr an Ausdehnung gewinnt, befindet sich in gutem Betriebe und dürfte bei dem Weichen der Tabakspreise bald auch wieder lohnender werden. Der Verkehr in Getreide und Produkten war mäßig belebt. Fettwaaren erhielten sich auch im verwichenen Monat in guter Frage. Der Verkauf der Mühlenfabrikate wurde durch die etwas besseren Getreidepreise nicht unwesentlich begünstigt. Der Häuser-Neubau, der in den letzten Jahren sehr schwunghaft betrieben wurde und nicht unerhebliche Geldmittel absorbirte, hat in diesem Jahre, nachdem dem früheren drückenden Wohnungsmangel wesentlich abgeholfen ist, erheblich nachgelassen. Ziegelsteine, die früher 8 bis 9 Rthlr. pro 1000 Stück kosteten, sind jetzt zu 6½ bis 7 Rthlr. zu kaufen. Ende April c. wurde hier verkauft der Scheffel: Weizen von 85 Zollpfd. mit 80 Sgr., Roggen von 80 Zollpfd. mit 54 Sgr., Gerste von 70 Zollpfd. mit 50 Sgr., Hafer von 50 Zollpfd. mit 36 Sgr., Kartoffeln die 100 Zollpfd. mit 20 Sgr.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 7 und 8 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage.

Beilage zu Nr. 22 des Preuß. Handels-Archivs.

Gesetz,

betreffend

die Zoll- und Schifffahrtsabgaben

in

Dänemark,

vom 4. Juli 1863.



Inhalt.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

Erste Abtheilung: Einfuhrzoll.

a. Der Tarif und die Regeln für dessen Anwendung.

§. 1.

Von allen Waaren, welche in das Zollgebiet zum Verbleiben eingeführt, sowie von Schiffen, Böten und Fahrzeugen, welche von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen von fremden oder zollfreien Orten erworben werden, ist nach untenstehendem Tarife Einfuhrzoll zu erlegen, insoweit sie in demselben nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet sind.

Einfuhrzolltarif.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, 2c.	Zoll. Rth. ß.	Kreditauflage. Zuschreibung.	Kreditauflage. Abschreibung.	Tara.
1.	**Abfälle** aller Art, nicht besonders tarifirte, darin mitbegriffen: Blut; Dünger, natürlicher und bereiteter; rohe Fischhäute; Grieben und anderer Abfall beim Thrankochen; Korkspäne; Leimleder nebst Hufen, Klauen, Sehnen, Pergamentabfall und ähnlichem Abfall zum Leimkochen; Lederabfall; Lumpen, Garn-Trümmer und Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Papierschnitzel, beschriebenes oder bedrucktes Papier und anderer Papierabfall; Reishülsen und Reiskleie zum Viehfutter; Rosinen- und Kirschenstengel; Konchylien; Schalen von Austern, Muscheln und Schildkröten; ingleichen Schalen von Kokos- und anderen Nüssen; Scherben von Glas, irdenen und thönernen Waaren; Seifensiederkalk; Spülicht oder Schlempe (Abfall der Branntweinbrennerei) und Treber (Abfall der Bierbrauerei); altes zerhauenes Tauwerk und Werg; trockene Weinhefen; Tuchleisten; Zuckerschaum zum Düngen......	.	frei.			
2.	**Alaun** aller Art..............................	.	frei.			
3.	**Apothekerwaaren,** einfache und zusammengesetzte, ingleichen chemische Präparate, soweit diese Waaren und Präparate nicht besonders tarifirt sind........	1 Pfd.	— 2	.	.	weißer Arsenik und offizinelle Salze in Fustagen und Kisten 10 pCt.
	Lakritzensaft	.	.	300 Pfd.	50 Pfd.	
4.	**Asche,** nicht besonders tarifirte	.	frei.			
6.	**Aether,** alle Arten..............................	1 Pfd.	— 16	.	.	nach Untersuchung.
7.	**Bast,** ingleichen **Fasern** von Kokos, von Wurzeln und dergleichen, roh oder präparirt, jedoch übrigens unverarbeitet	.	frei.			
21.	**Baumwolle**	.	frei.			
244.	**Bäume, Büsche, Blumen-** und **andere Pflanzen,** lebende, auch Blumenknollen und Blumenzwiebeln	.	frei.			
14.	**Bleichpulver** oder **Chlorkalk**	.	frei.			
19.	**Bleifedern, Rothstifte** und **andere Kreidestifte**	1 Pfd.	— 5	.	.	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, rc.	Zoll. Rth.	Zoll. ß.	Kreditauflage. Zu-	Kreditauflage. Ab-schreibung.	Tara.
	Blumen:						
15.	— natürliche, lebende und solche frische oder getrocknete, auch Blätter, welche nicht den Apothekerwaaren, Färbestoffen oder einem anderen Satze des Tarifs zu subsumiren sind	.	frei.				
	— künstliche:						
16.	— mittelst Kunst zubereitete natürliche, ingleichen Blumen oder Blumentheile aus Folie, Muschelschalen, Nelken, Reis, Wachs oder dergleichen	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	— andere:						
17.	— fertige	1 Pfd.	2	—	.	.	nach Untersuchung.
18.	— Theile derselben, als Material zur Blumen-Fabrikation, z. B. Blätter, Knospen, Staubfäden, Stengel und dergleichen	1 Pfd.	1	—	.	.	nach Untersuchung.
20.	**Buchdruckerschwärze** und **alle andere Druckschwärze**	1 Pfd. Br.	—	2			
22.	**Bücher, Zeitschriften** und **Noten,** mit gedrucktem oder geschriebenem Text, ohne Bilder, oder mit Bildern, welche auf den Text sich beziehen und zugleich diesem entweder einverleibt oder mit demselben eingebunden, eingeheftet oder paginirt sind	.	frei.				
	Bürstenbinderarbeit, als Bürsten, Pinsel, Quäste und Besen aus Haaren, Pflanzen- und Fischbeinfasern rc.:						
23.	— in Verbindung mit unpolirtem und unlackirtem Holze oder mit Eisen	1 Pfd.	—	4	.	.	nach Untersuchung.
24.	— andere	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
216.	**Butter**	.	frei.				
	Chemische Präparate, siehe Apothekerwaaren.						
27.	**Cichorienwurzeln** und andere als Kaffeesurrogat dienliche gedörrte Wurzeln und Rüben	1 Pfd.	—	1			
12.	**Dinte** und **Dintenpulver**	1 Pfd. Br.	—	3			
	Drechslerarbeit:						
	— grobe: aus Holz, zum Schiffsgebrauch, zu Möbeln, Maschinentheile, ordinaire Spinnräder und dergleichen, auch sogenannte Naturstöcke, gefirnißte oder nicht gefirnißte und mit oder ohne Zwinge, jedoch ohne weitere Verarbeitung; ferner folgende Gegenstände, sofern dieselben nach dem Erachten des Zollwesens nur Material zu weiterer Verarbeitung sind: gespaltenes Rohr, behobelt oder unbehobelt; ausgehöhlte Stöcke von Holz mit der Rinde; Rohrstöcke, welche lediglich ausgehöhlt (z. B. zu Pfeifenröhren) oder nur roh zugerichtet (z. B. zu Spazierstöcken) oder lediglich behobelt, gebeizt oder gefärbt sind (z. B. zu Schirm-Rippen), wie »Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes, anderer Art«.						
28.	— feinere: aus Bernstein, Elfenbein oder anderen Zähnen, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Meerschaum (echtem und unechtem), Nüssen, Perlmutter, Rohr, Schildpatt oder Steinkohlen, aus einem oder mehreren dieser Materialien bestehend; ingleichen Kämme und Knöpfe daraus; ferner andere ganz oder halb verarbeitete Stöcke daraus als die unter grober Drechslerarbeit angeführten	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, rc.	Zoll. Rth.	ß.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
	— Regen- und Sonnenschirme:						
29.	— mit Ueberzügen aus Seide, oder in welchen Seide sich befindet	1 Stück	—	64			
30.	— mit anderen Ueberzügen, sowie ohne Ueberzug.	1 Stück	—	24			
5.	**Eier**	.	frei.				
	Erde und **Thon:**						
104.	— Erde und Thon in natürlichem Zustande, nicht besonders tarifirt, ferner natürliche oder künstlich zusammengesetzte Porzellanerde in rohem oder geschlemmtem Zustande	.	frei.				
105.	— geschlemmte, gefärbte, geformte oder ähnlich zubereitete Erd- und Thonarten, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören	1 Pfd.	—	1	.	.	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
	— Arbeiten daraus:						
	— Ziegelei-Erzeugnisse:						
106.	— Mauersteine, Dachpfannen, Fliesen und Röhren	.	frei.				
	— andere, wie Töpferarbeit.						
	— Töpferarbeit und andere ordinaire Arbeiten aus Erde und Thon als die besonders tarifirten Ziegelei-Erzeugnisse:						
107.	— feuerfeste Retorten für Gaswerke, Röhren und Tiegel, mit Einschluß von Tiegeln aus Graphit	1 Pfd.	—	0,25	.	.	in Fässern 34 pCt.
108.	— sonst	1 Pfd.	—	1	.	.	in Körben 22 pCt.
	— Steinzeug oder Fayence, sowie andere feinere Arbeiten aus Erde und Thon, Porzellan und Biscuit ausgenommen; hierin einbegriffen die sogenannten Lustre-, Wedgewood- und Stone-Wares, Terracotta-Waaren, Hydrolith, Siderolith, Terralith, Arbeiten aus Chausseestaub und dergleichen; ferner Tabakspfeifen und Pfeifenköpfe aus Thon und Kreide:						
109.	— mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung	1 Pfd.	—	8	.	.	nach Untersuchung.
110.	— anderer Art	1 Pfd.	—	3	.	.	Steinzeug oder Fayence: in Fässern 34 pCt. in Körben 22 pCt. Sonst nach Untersuchung.
	Steinzeug oder Fayence	.		.	300 Pfd.	300 Pfd.	
	— Porzellan und Biscuit:						
111.	— mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung; ferner mehrfarbiges oder mit mehrfarbigen Verzierungen, ingleichen alle Arten Knöpfe	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
112.	— anderes	1 Pfd.	—	8	.	.	nach Untersuchung.
48.	**Erz**, nicht besonders tarifirtes	.	frei.				
	Essig:						
	— wohlriechender, siehe Parfümerien.						
	— anderer:						
46.	auf Flaschen	1 Pott	—	5			
47.	— sonst	1 Pfd. Br.	—	0,75			
	Extrakte und **Essenzen:**						
	— für Apotheken, wie Apothekerwaaren.						
49.	— andere, nicht besonders tarifirte	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	Färbestoffe, Farben, Färbe-Extrakte, Firniß und **andere Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler,** die nicht besonders tarifirt sind:						
	— Färbeholz und Färberinden, ganz, ingleichen ge-						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, ꝛc.	Zoll. Rth. Sg.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
50.	mahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt; Beeren, Blätter, Blumen, Früchte, Kräuter, Saamen, Stengel, Wurzeln und dergleichen zum Färben, in ganzem, zermalmtem, gemahlenem oder ähnlichem Zustande, ingleichen Catechu und Gallápfel	.	frei.			Cochenille in Fustagen mit eisernen Bändern 20 pCt. Indigo: in Kisten von Teck- oder anderem schweren außereuropäischen Holze mit Umhüllung von Gunni oder Leinen mit oder ohne Tonnenbänder oder dergl. 28 pCt. in Seronen von Häuten mit Umhüllung von Matten, Leinen oder dergl. 12 pCt.
51.	— Cochenille, Indigo, Karmin, Kermeskörner und Schminke	1 Pfd.	— 14	.	.	
	Cochenille	.	.	50 Pfd.	10 Pfd.	
	Indigo	.	.	50 Pfd.	10 Pfd.	
52.	— andere blaue Farben denn Indigo und alle grünen Farben; Zinnober; Gold-, Silber- und Broncefarben; Zeichenkreide und Tusche; ferner alle Färbe-Extrakte; Lack-, Pastell-, Saft- und Honigfarben; desgleichen die in dieser Position genannten sowohl wie auch die niedriger tarifirten Farben, wenn selbige eingehen: in geformten Stücken, z. B. Tafeln, Hütchen und dergleichen (hiervon allein ausgenommen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb), oder auf Papier, in Dosen, Farbenkästchen, Gläsern, Tassen, Muschelschalen und dergleichen; alle Farben in Teigform; ferner alle Arten in Oel oder Firniß geriebener Malerwaaren; ingleichen klare und gefärbte Firnisse, sowie Politur, Trockenöle und Wasserglas	1 Pfd.	— 5	.	.	Firnisse, Politur, Trockenöle und Wasserglas: — in Glasflaschen, Gläsern und Kruken: — in Kisten 40 pCt. — ohne Kisten 30 pCt. — in Metallflaschen 16 pCt. Lac-dye: in Fustagen und Kisten 20 pCt.
53.	— alle anderen Farben und Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler, welche sonst nicht tarifirt sind, sofern dieselben nicht so zubereitet oder in solcher Form eingeführt werden, wie vorgedacht; desgleichen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb in geformten Stücken	1 Pfd.	— 1	.	.	Kienruß und andere Rußfarben: in Fustagen u. Kisten 25 pCt. in Spantaschen von 2 Pfd. Brutto u. darunter 75 pCt. Andere Farben u. Stoffe zum Gebrauche für Färber und Maler: in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
	Bleiweiß und Zinkweiß	.	.	300 Pfd.	100 Pfd.	
	Federn und **Dunen:**					
55.	— zum Schmuck	1 Pfd.	2 —	.	.	nach Untersuchung.
56.	— alle anderen Arten	1 Pfd.	— 5	.	.	in Leinen-Emballage 4 pCt.
	Feld- und **Gartengewächse,** welche nicht besonders tarifirt sind:					
98.	— frische oder getrocknete, ingleichen Grütze, Mehl und Stärke daraus	.	frei.			
	— gesalzene oder eingemachte, wie gesalzene oder eingemachte Früchte.					
	Felle und **Häute:**					
211.	— unbereitete, wie auch sogenanntes Seronen- und Kistenleder	.	frei.			
	— bereitete:					
212.	— gefärbte, geschwärzte, geglättete, lackirte oder bronzirte, mit Vergoldung, Versilberung, aufgedruckten oder gepreßten Figuren versehene oder auf ähnliche Art ausgestattete; ingleichen Chagrin, Korduan, Maroquin, Saffian und Pergament, sowie Felle für Kürschner	1 Pfd.	— 12	.	.	nach Untersuchung.
213.	— andere	1 Pfd.	— 8	.	.	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, ꝛc.	Zoll. Rth.	Zoll. ß.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Kreditauflage. Ab- schreibung.	Tara.
	— Arbeiten daraus:						
214.	— Handschuhe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, sowohl genähte wie zugeschnittene....	1 Pfd.	—	72	.	.	nach Untersuchung.
215.	— andere, nicht besonders tarifirte..............	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
54	**Fett, Schmalz** und **Flaumen**	.	frei.				
	Flachs:						
101.	— gehechelter und ungehechelter, wie auch Flachsheede.	.	frei.				
	Flecht-Arbeiten, ingleichen gewebte Arbeiten aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh, aufgepflücktem Tauwerk, Weiden und dergleichen:						
	— gröbster Art:						
57.	— Matten zum Packen	.	frei.				
58.	— andere, z. B. Fußmatten und Fußdecken, gröbste Arbeit aus Bast, Schilf, dickem breitem Span, ungespaltenem Rohr, Stroh oder ungeschälten Weiden und dergleichen..........	1 Pfd.	—	0,75	.	.	nach Untersuchung.
	— feinere:						
	— Damen- und Kinderhüte mit Besatz, siehe Hüte.						
	— aus sogenanntem Italienischen Stroh oder aus gespaltenem anderen Stroh:						
59.	— Hüte und Mützen	1 Stück	—	40			
60.	— andere Arbeit	1 Pfd.	—	64	.	.	nach Untersuchung.
	— sonst:						
61.	— Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder, wenn selbige zusammengenäht sind, ingleichen die sogenannten Panamahüte	1 Pfd.	—	64	.	.	nach Untersuchung.
62.	— andere Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder; ferner Agremente, Borten, Geflechte, Litzen und dergleichen	1 Pfd.	—	24	.	.	nach Untersuchung.
63.	— andere Arbeiten, hierunter mitbegriffen Bast- und Spanplatten, welche mit dünnem Shirting, Gaze, Linon oder ähnlichen Stoffen bekleidet oder beklebt sind	1 Pfd.	—	10	.	.	nach Untersuchung.
	Fleisch und **Speck, Schinken, Würste, Zungen** und **Eingeweide:**						
	— unter hermetischem Verschluß, wie Speisewaaren.						
117.	— sonst	.	frei.				
	Früchte:						
66.	— getrocknete, ingleichen getrocknete Orangenschalen...	1 Pfd.	—	0,8			
	Feigen	.		.	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen u. Kisten 14 pCt.
	Korinthen	.		.	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen 14 pCt.
	Rosinen	.		.	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen 14 pCt.
	Getrocknete Pflaumen und Zwetschen..........	.		.	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen 10 pCt.
	— gesalzene oder eingemachte:						
67.	— alle gesalzenen oder in Essig eingemachten Früchte; ingleichen Fruchtmus ohne Zusatz; ferner Tamarinden	1 Pfd.	—	1			
68.	— alle in süße Stoffe, Spiritus, Oel oder auf andere im Vorhergehenden nicht genannte Art eingemachten Früchte, Fruchtmus und Fruchtschalen; ingleichen Soya, Saucen und eßbare Schwämme	1 Pfd.	—	7	.	.	Succade in Schachteln 14 pCt.; in Schachteln mit äußerer Kiste 20 pCt.
	— sonst:						
	— Schalenfrüchte:						
69.	— Kastanien, Mandeln, geschälte Pinien, auch Pistazien- und Pfirsichkerne..............	1 Pfd.	—	3			Kastanien und Mandeln in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Mandeln	.		.	300 Pfd.	50 Pfd.	
70.	— andere Schalenfrüchte	1 Pfd.	—	1			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß 2c.	Zoll. Rth.	Zoll. ß.	Kreditauflage. Zu-	Ab- schreibung.	Tara.
	— andere Früchte:						
	— Aepfel und Birnen	1 Tonne	—	24			
71.	— in ganzen Schiffsladungen	pr. Kommerzlast der Trächtigkeit des Schiffes	5	—			
72.	— Orangen aller Art	1 Pfd.	—	1,5	300 Pfd.	100 Pfd.	in Kisten 20 pCt.
73.	— Weintrauben	1 Pfd.	—	7	.	.	in Fässern, Kisten oder Kruken, wenn die Trauben zugleich in Sägespäne gepackt sind, 50 pCt.
74.	— alle anderen nicht ausdrücklich genannten Arten....................................	1 Pfd.	—	0,25	.	.	nach Untersuchung.
	Fußzeug:						
	— Holzpantoffeln und Holzschuhe, wie verarbeitetes Holz, siehe Holz.						
	— anderes:						
	— in Verbindung mit Leder:						
64.	— wenn das Oberzeug (wozu die Einfassung doch nicht zu rechnen) ganz oder theilweise von Seide ist	1 Pfd.	—	48	.	.	nach Untersuchung.
65.	— sonst....................................	1 Pfd.	—	32	.	.	nach Untersuchung.
	— ohne Verbindung mit Leder, nach dem Stoffe.						
76.	**Galanteriewaaren,** nicht besonders tarifirte ...	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
78.	**Gäst** aller Art....................................	1 Pfd.	—	4	.	.	in Leinen-Emballage 3 pCt.
	Gemälde in Oel, Aquarell und Gouache, sowie alle Arten Handzeichnungen:						
136.	— ohne Rahmen....................................	.	frei.				
	— mit Rahmen, wie diese.						
77.	**Gerbestoffe**	.	frei.				
	Getränke:						
	— Bier und Meth:						
31.	— auf Flaschen	1 Pott	—	5			
32.	— sonst	1 Pfd. Br.	—	0,5			
	— Wein und flüssige Weinhefen, Cider und Most, Rosinenwein und anderer Obstwein, ingleichen flüssiger Fruchtsaft ohne Zusatz von Spiritus, oder mit nicht größerem Zusatz von Spiritus als zur Konservation erforderlich, sowie ferner Limonade:						
33.	— auf Flaschen....................................	1 Pott	—	16			in Fustagen 15 pCt.
34.	— sonst	1 Pfd.	—	3,25	.	.	in Kruken 30 pCt.
	Traubenwein auf Fustagen	.	.		300 Pfd.	40 Pfd.	
	— andere Spirituosen:						
	— wenn dieselben gradirt werden können:						
35.	— auf Flaschen....................................	1 Pott	—	16			
	— sonst:						
36.	— von einer Stärke von 8 Grad und darunter .... für jeden ½ Grad höherer Stärke: 1,875 Schill. mehr p. Viertel.	1 Viertel	—	60	20 Viert.	20 Viert.	
	— wenn dieselben wegen Zusatzes von süßen Stoffen, Gewürzen oder anderen Ingredienzien nicht gradirt werden können, z. B. Aquavit, Liqueur, Punsch-Extrakt:						
37.	— auf Flaschen....................................	1 Pott	—	16			
38.	— sonst	1 Viertel	1	—			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, 2c.	Zoll Rth.	Zoll ſg.	Kreditauflage. Zu-schreibung.	Kreditauflage. Ab-schreibung.	Tara.
	Gewürze, Spezereien und ähnliche Stoffe, soweit solche nicht besonders tarifirt sind:						
123.	— Kardamomen, Muskatenblüthe (Macis), Muskatennüsse, Safran und Vanille	1 Pfd.	—	48	.	.	Kardamomen und Muskatenblüthe in Kisten von Teak- oder anderem schweren außereuropäischen Holze 28 pCt. Muskatennüsse in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Kardamomen	.		.	100 Pfd.	5 Pfd.	
	Muskatenblüthe	.		.	100 Pfd.	5 Pfd.	
124.	— Kaneel, echter und unechter, ganz und gemahlen; gemahlener oder zubereiteter Senf	1 Pfd.	—	7	.	.	Cassia lignea in Kisten 18 pCt.
	Kaneel, echter und unechter	.		.	100 Pfd.	25 Pfd.	
125.	— andere, z. B. Anis; Fenchel; Ingber, nicht eingemacht; Kappern; Karri; Koriander; Kümmel, auch Malteserkümmel; Lorbeeren und Lorbeerblätter; Nelken (Gewürznägelein) und Nelkenstiele; Paradieskörner; Pfeffer; Piment; Senfsamen	1 Pfd.	—	3	.	.	Ingber u. Nelken in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Ingber	.		.	300 Pfd.	50 Pfd.	
	Kümmel	.		.	300 Pfd.	100 Pfd.	
	Nelken	.		.	300 Pfd.	50 Pfd.	
	Pfeffer	.		.	300 Pfd.	50 Pfd.	
	Piment	.		.	300 Pfd.	50 Pfd.	
	Glas:						
79.	— unfoliirtes ungeschliffenes oder nur mattgeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben; Glas-Dachscheiben; Patentglas zu Leuchtfeuern und Schiffen; ordinaire braune und grüne Hohlglaswaaren, als: Bouteillen, Milchsatten und Retorten; ferner rohes ungeschliffenes Glas zu Spiegeln	1 Pfd.	—	1,5	.	.	Fenster- und Tafelglas in Kisten 14 pCt. Kronglas in Körben und Kisten 23 pCt. Spiegelglas von u. über 500 □ Zoll, in Kisten 32 pCt. — anderes, in Kisten 17 pCt. Retorten und Kolben in Kisten 50 pCt. Glas-Dachscheiben, Patentglas und rohes ungeschliffenes Glas zu Spiegeln, in Kisten 16 pCt. alle anderen Glaswaaren: in Fustagen und Kisten 32 pCt.; in Körben 22 pCt. Sonst nach Untersuchung.
	Unfoliirtes ungeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben	.		.	300 Pfd.	100 Pfd.	
	— unfoliirtes geschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben: wenn das Stück mißt:						
80.	weniger als 800 Quadratzoll	1 Pfd.	—	8	.	.	
	von 800 bis 1800 Quadratzoll	1 Pfd.	—	12	.	.	
	1800 Quadratzoll und darüber	1 Pfd.	—	16	.	.	
81.	— foliirtes geschliffenes und ungeschliffenes Glas: wie geschliffenes Glas mit 25 pCt. Aufschlag (einschließlich des Gewichts der Rahmen und Spiegel).						
	— andere Glaswaaren:						
82.	— in Verbindung mit Metall; ferner geschliffene Glasflüsse, Glasknöpfe, Glasschmelz und Glastropfen	1 Pfd.	—	16	.	.	
83.	— alle anderen	1 Pfd.	—	7	.	.	
	Gummi und **Harz:**						
84.	— Harz, gemeines braunes und gelbes, namentlich auch zum Bierbrauen (Tirolerpech, Burgunderharz), nebst Galipot; natürlicher Asphalt (Erdpech, Judenpech), Asphalterde und pulverisirter Asphaltstein, auch künstlicher Asphalt; ingleichen Präparate aus Asphalt oder Harz, vermischt mit Sand, Thon, Säge- oder Hobelspänen, Stroh oder dergleichen, z. B. Asphaltfliesen ohne Mosaik, Asphaltcement, Zündstein; ferner Pech und Terpentin	1 Pfd.	—	0,25	.	.	Pech und Harz in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Harz, gemeines braunes und gelbes	.		.	1000 Pfd.	400 Pfd.	
	Pech	.		.	1000 Pfd.	400 Pfd.	
	Terpentin	.		.	1000 Pfd.	400 Pfd.	
85.	— Ornamente, Asphaltmosaik und dergleichen Arbeiten aus Asphalt und Harzpräparaten	1 Pfd.	—	1			
86.	— Theer, vegetabilischer und mineralischer	1 Tonne	—	56			
	Vegetabilischer Theer	.		.	12 Ton.	6 Ton.	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß ꝛc.	Zoll Rtb.	ß.	Kreditauflage. Zu-	Ab- schreibung.	Tara.
87.	— alles andere Harz und Gummi, roh oder aufgelöst, aber sonst unverarbeitet; ferner natürliche Balsame.	1 Pfd.	—	5	100 Pfd.	25 Pfd.	in Kisten von Teakholz 24 pCt.
	— Gummi elasticum und Guttapercha:						
88.	— Blöcke und Platten, auch Band, Riemen, Ringe, Röhren, Schnüre, Sohlen und Stangen	1 Pfd.	—	5	.		nach Untersuchung.
89.	— andere Arbeit	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	Haare aller Art:						
90.	— rohe oder präparirte, übrigens aber unverarbeitete.	.	frei.				
	— in Arbeit:						
91.	— aus Menschenhaaren	1 Pfd.	2	—	.	.	nach Untersuchung.
	— aus anderen Haaren:						
	— Blumen, siehe B.						
	— Bürstenbinderarbeit, siehe B.						
	— Hüte und Mützen, siehe Hüte.						
	— andere, wie Manufakturwaaren.						
93.	**Hanf,** ungehechelter oder gehechelter, ingleichen Hanfheede; ferner Gunni, Jute, s. g. Manillahanf, Ostindisches Gras und andere dergleichen nicht besonders tarifirte, zum Verspinnen dienliche vegetabilische Stoffe	.	frei				
	Holz:						
246.	— Finnische Holzwaaren werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragemäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.						
	— unverarbeitetes:						
247.	— Buxbaum, Ebenholz, Eichenholz, Flottholz, Pockholz, alle Arten Brennholz, ingleichen Bandholz, Reiser, Wachholderstöcke und ungeschälte Weiden	.	frei.				
	— andere Holzarten:						
248.	a. wenn selbige in Verdecksfahrzeugen eingehen.	pr. Kommerz-Last	3	24			
	Diese Art der Verzollung kommt zur Anwendung auf Ladungen, welche außerhalb eines Zollortes gelöscht werden und, sofern der Anmelder es wünscht, gleichfalls auf Ladungen, welche an einem Zollorte gelöscht werden, in beiden Fällen jedoch nur unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:						
	1. wenn der Ladungsraum des Schiffes unter dem Verdeck lediglich mit zollpflichtigen Holzarten vollbestauet ist.						
	Der Inhalt des Ladungsraumes unterhalb des Verdecks wird alsdann zu so vielen Kommerzlasten angesetzt, wie die volle gemessene Trächtigkeit des Schiffes ausmacht. Ist außerdem Deckladung vorhanden, bestehe diese ausschließlich in zollpflichtigen Holzarten oder nicht, so wird der auf dem Verdeck befindliche Theil derselben durch summarische Aufmessung des Kubikinhalts dieser Holzarten, unter Abzug des von anderen Waaren, sowie des von Masten, Ruff und anderen festen Gegenständen auf dem Verdeck, eingenommenen Raumes, zu Kommerzlasten angesetzt, dergestalt, daß 90 Kubikfuß Einer Kommerzlast gleich gerechnet werden.						
	2. wenn in einem vollbestaueten Schiffe die zollpflichtigen Holzarten zwar nicht den ganzen Ladungsraum unterhalb des Verdecks, aber doch den größten Theil desselben bestauen und die übrige Ladung in nachbenannten Waaren besteht, für welche dann in der gemessenen Trächtigkeit des Schiffes ein Abzug von Einer Kommerzlast gegeben wird:						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, ꝛc.	Zoll. Rth. ß.	Kreditauflage. Zu- | Ab- schreibung.	Tara.
	für je 24 Tonnen Pech, Theer oder Steinkohlen; für je 60,000 Pfd. Eisen in Stangen; für je 40,000 Pfd. Gußeisenwaaren; für je 9000 Pfd. Salz, lose im Schiffe; für je 100 Kubikfuß Schleifsteine oder Fliesen; für je 90 Kubikfuß Eichenholz; für je 2 Faden 2füßiges Brennholz, jedoch nicht für sog. Splitved (von anderer Länge verhältnißmäßig); dergestalt, daß bei jeder einzelnen Waare auf Brüche unter $\frac{1}{10}$ Last keine Rücksicht genommen wird. Das Vorhandensein anderer Waaren als der hier genannten schließt die Anwendung dieser Regel nicht aus, es sei denn, daß sie zusammen $\frac{1}{4}$ Kommerzlast oder darüber bestauen. Hinsichtlich der etwa vorhandenen Decksladung ist es nach Pass. 1 zu verhalten. Diese Verzollungsweise mag ferner zur Anwendung kommen, wenn die zollpflichtigen Holzarten den Ladungsraum unterhalb des Verdecks nicht voll bestauen und auch die sub 2 genannten Bedingungen nicht vorhanden sind, der Anmelder aber dennoch den Zoll nach Kommerzlasten zu erlegen wünscht, welchenfalls dann die Verzollung nach der vollen gemessenen Trächtigkeit des Schiffes, ohne Abzug für den allganz nicht oder mit anderen Waaren bestauten Ladungsraum unter dem Verdeck, geschieht. Etwa vorhandene Decksladung wird auch in diesem Falle nach der sub a. 1 gegebenen Regel behandelt.				
249.	b. in anderen Fällen........................	1 Kubikfuß	— 3,8		
	Anm. 1. Wenn der Kubikinhalt wegen der unregelmäßigen Form des Holzes nicht aufgemessen werden kann, ist selbiger nach dem Gewichte, im Verhältniß zu dem spezifischen Gewichte des Holzes, anzusetzen. 2. Für Rundholz, welches zum Aptiren, oder um durch Sägen oder Behauen zu vollkantigem Holze, Planken, Brettern oder Latten hergerichtet zu werden, eingeführt wird, tritt eine Ermäßigung des obenstehenden Zolles um 25 pCt. ein. 3. Wahnkantige Balken und Sparren (dänisch „Tømmer") sind wie vollkantige aufzumessen, wobei jedoch folgende Remissien für die Wahnkanten zu geben ist, nämlich: für Holz, welches im Durchschnitt der Breite und Dicke mißt: 3—6 Zoll: 8 pCt. über 6—9 Zoll: 6 pCt. über 9 Zoll: $3\frac{1}{2}$ pCt. Für Holz, welches nicht auf der ganzen Länge wahnkantig ist, verhältnißmäßig. Für Wahnkanten an Planken, Brettern oder Latten, sowie für das Loch in gebohrtem Holze wird keine weitere Vergütung zugestanden, als daß bei Aufnahme der Maaße von Planken und Brettern nur die Wahnkante auf der einen Seite mitgemessen wird. 4. Bei der Aufmessung wird nur auf halbe Fuß in der Länge und viertel Zoll in der Breite und Dicke Rücksicht genommen; Brüche unter resp. $\frac{1}{2}$ Fuß und $\frac{1}{4}$ Zoll werden außer Berechnung gelassen.				
	— ganz oder theilweise verarbeitetes, soweit nicht besonders tarifirt: — aptirtes Bauholz (Schiffsbauholz und anderes),				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht. Maaß rc.	Zoll. Rth. sg.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Kreditauflage. Ab- schreibung.	Tara.
250.	welches seiner Beschaffenheit nach zur Verzollung nach dem Gewichte sich nicht eignet...........	1 Kubikfuß	— 6			
251.	— grobe Zimmermannsarbeit, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Verzollung nach Kubikmaaß sich nicht eignet; ferner Dachschindeln und Fourniere aus groben Holzarten, Handspaken, Holzpflöcke, Holzschuhe, Keile und Nägel, Pantoffelholz, Ruder, Sensenstreicher, Tröge und Mulden, gespaltene Birken- und Hasel-Reiser, Haide- und Reiser-Besen, Siebränder, Späne für Buchbinder, Schuhmacher und Schwertfeger, Holzdrähte zu Schwefelhölzern, nicht völlig aptirte Stäbe und Bodenstücke für Böttcher, roh zugerichtetes, unbehobeltes Holz zu Cigarren- und Packkisten, unbehobelte fertige Packkisten, Tonnenbänder, geschälte Weiden und ähnliche gröbste Holzwaaren..................................	1 Pfd.	— 0,15			nach Untersuchung.
	Pipenstäbe	.	.	5000 Pfd.	1000 Pfd.	
252.	— Nippsachen, Etuis, Nähkästchen u. dergl. zu den Galanteriesachen gehörende Waaren, wenn das Stück nicht über 5 Pfd. wiegt...........	1 Pfd.	— 16	.	.	nach Untersuchung.
	— anderer Art:					
253.	— Buxbaum-, Wallnuß-, Jacaranda-, Mahagoni-Holz und dergleichen feine ausländische Holzarten in massiver Arbeit (Fourniere daraus jedoch ausgenommen) oder in Verbindung mit anderen Holzarten; ingleichen Friktionszündhölzer und Arbeiten aus jeglicher Holzart mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung................	1 Pfd.	— 7	.	.	nach Untersuchung.
254.	— sonst..................................	1 Pfd.	— 3	.	.	
	Honig, siehe Zucker.					
11.	**Honigscheiben**	.	frei.			
100.	**Hopfen**	1 Pfd.	— 7			
	Horn und **Klauen:**					
99.	— roh und geraspelt, oder in Platten und Tafeln, ingleichen Horn-Enden............................	.	frei.			
	— gebrannt, wie Färbestoffe.					
	— auf andere Art verarbeitet, wie Drechslerarbeit.					
	Hüte, Hutformen und **Mützen:**					
	— aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh oder dergleichen, siehe Flecht-Arbeiten daraus.					
	— aus Papier, siehe Papier.					
	— aus Tricotage, siehe Manufakturwaaren.					
	— andere:					
94.	— lackirte, wie auch aus Wachstuch, aus gummirtem oder geöltem Zeuge oder aus Seehundsfellen..................................	1 Stück	— 8			
95.	— von Seide, oder wenn das die Außenseite bildende Zeug zum größten Theil aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoffe besteht.	1 Stück	— 40			
96.	— sonst	1 Pfd.	— 64	.	.	nach Untersuchung.
97.	— Damen- und Kinderhüte mit Besatz, wie dergleichen Hüte ohne Besatz mit einem Aufschlage von 50 pCt.					
	Instrumente:					
102.	— Klaviatur-Instrumente	vom Werthe	10 pCt.			
	— alle anderen musikalischen, desgleichen astronomische,					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, ꝛc.	Zoll. Rth.	Zoll. Sg.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Kreditauflage. Ab- schreibung.	Tara.
103.	chirurgische, mathematische, nautische, optische, physikalische und ähnliche Instrumente	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
113.	**Kaffee**	1 Pfd.	—	4	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen und Kisten über 400 Pfd. Brutto 12 pCt. in Fustagen und Kisten von und unter 400 Pfd. Brutto 16 pCt. in Stroh-Emballage 2 pCt. in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen — einfache Umhüllung 1 pCt. — doppelte „ 2 pCt.
114.	— gebrannter, ingleichen Cichorienkaffee und alle anderen Arten gebrannter Kaffeesurrogate, ferner Kaffee-Extrakt	1 Pfd.	—	4,5	.	.	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
	Kakao:						
25.	— Bohnen und pulverisirte oder nicht pulverisirte Kakaoschalen	1 Pfd.	—	4	.	.	Bohnen in Fustagen und Kisten 12 pCt.
	Bohnen	.		.	300 Pfd.	100 Pfd.	
	— Kakaobutter, wie Oele: »alle anderen«.						
26.	— Kakaomehl, Kakaomasse in Kuchen, Blöcken oder dergleichen, Chokolade und andere Kakaofabrikate	1 Pfd.	—	7			
116.	**Karden** (Weberdisteln)	.	frei.				
186.	**Käse**	1 Pfd.	—	5	.		
118.	**Kleidungsstücke,** auch fertig genähte Theile dazu, wie der Hauptstoff des die Außenseite bildenden Zeuges mit einem Aufschlage von 100 pCt., sofern irgend ein Theil des die Außenseite bildenden Zeuges (wozu Knöpfe und Knopflöcher, sowie Einfassung, jedoch nicht zu rechnen) mit einem höheren Zolle als dessen Hauptstoff belegt, oder das Kleidungsstück mit einem höheren Zolle unterliegenden Futter oder Putzbesatz versehen ist; sonst von 50 pCt. Dem Tarifsatze „Kleidungsstücke" sind nicht zu subsumiren: 1. Fertige Kleidungsstücke aus Tricotage, selbst wenn dieselben genäht und mit angenähten Quädern, Strippen oder mit Einfassung aus anderen Stoffen und mit Knöpfen versehen sind; 2. Shawls und Tücher mit oder ohne Näherei; 3. Fußzeug; 4. Handschuhe; 5. Hüte und Mützen.						
	Knochen, Zähne und **Fischbarten:**						
8.	— rohe, ganz, zerschlagen oder gemahlen	.	frei.				
9.	— gebrannte, ganz oder pulverisirt	1 Pfd.	—	1	.	.	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
	— in Arbeit:						
10.	— Platten, sowie roh zugerichtete Stücke, z. B. zu Messerstielen, Schirmkrücken oder dergleichen, auch blos gespaltene Wallfischbarten, sowie Fischbeinfasern	1 Pfd.	—	7	.	.	nach Untersuchung.
	— sonst, wie Drechslerarbeit.						
	Kohlen:						
	— Knochenkohlen, siehe Knochen.						
	— Holzkohlen und Torfkohlen:						
	— pulverisirt, wie Färbestoffe.						
126.	— sonst	.	frei.				
	— Steinkohlen:						
127.	— wenn die Ladung unterhalb des Verdecks in ganz beladenen Schiffen allein in Kohlen besteht	pr. Kommerzlast der Trächtigkeit des Schiffes	1	48	100 Tonn. (1 Kommerzlast = $20\frac{1}{2}$ Tonnen)	25 Tonn.	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, ꝛc.	Zoll. Rth.	ß.	Kreditauflage. Zu-	Ab- schreibung.	Tara.
	Wenn es von dem Anmelder gewünscht wird, ist diese Art der Verzollung auch gestattet: a. mit Abzug für die Bestauung beigeladener Waaren: wenn in einem vollbeladenen Schiffe die Hauptladung in Kohlen besteht und die anderen unterhalb des Verdecks geladenen Waaren solche sind, für welche sich nach dem auf desfällige Untersuchung gegründeten Erachten der Oberzollverwaltung ein Abzug als allgemeine Regel feststellen läßt, in welcher Beziehung das Erforderliche auf administrativem Wege zur öffentlichen Kunde zu bringen ist; b. ohne Abzug: wenn das Schiff nicht vollbeladen ist, oder andere Waaren beigeladen sind als solche, auf welche Litt. a. Anwendung findet.						
127.	— in anderen Fällen	1 Tonne à 176 Pott	—	7	100 Tonn.	25 Tonn.	
	Falls die Kohlen wegen der Größe der einzelnen Stücke oder aus anderen Gründen nicht aufgemessen werden können, ist die Tonnenzahl durch Wägen zu ermitteln, und werden dann von Koaks und Cinders 160 Pfd. und von anderen Kohlen 320 Pfd. Einer Tonne gleich gerechnet.						
	Korallen, alle Arten, uneingefaßte oder eingefaßte, wie Galanteriewaaren.						
	Kork:						
119.	— unverarbeitet	.	frei.				.
	— verarbeitet:						
	— in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Arbeiten aus diesen.						
120.	— sonst	1 Pfd.	—	3	.	.	Korkpfropfen in einfacher oder doppelter Leinen-Emballage 3 pCt.
	Korn und **Kornwaaren,** wie auch **Hülsenfrüchte,** nämlich: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Linsen, Mais, Malz, Mannasaamen, Roggen, Weizen und Wicken:						
121.	— unvermahlene und vermahlene, auch nicht besonders tarifirte Fabrikate daraus	.	frei.				
115.	**Kuchen** aller Art, ingleichen **Konditorwaaren,** z. B. Boltjes, Bonbons, Brustzucker, Confekt, Confektzucker, Confituren, Devisen und alle Arten Eingemachtes, welche nicht besonders tarifirt sind	1 Pfd.	—	7			
	Lakritzenwurzeln und **Lakritzensaft,** wie Apothekerwaaren.						
130.	**Leim** aller Art, Gelatine und Hausenblase hierin einbegriffen	1 Pfd.	—	3			
131.	— in Arbeit	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	Lichte:						
132.	— Talglichte	1 Pfd.	—	3			
133.	— andere	1 Pfd.	—	6			
	Manufakturwaaren aus Baumwolle, Flachs, Hanf und dergleichen; aus Seide; aus Wolle und Haaren, soweit solche Waaren nicht besonders tarifirt sind, und mit Einschluß von Band, Blenden, Bobinetstreifen (Tüllband) und Spitzen, Filz, Haartuch, Netzen, Posamentier- und Knopfmacherarbeit, Rouleaux, Watten und Wachstuch:						
137.	— Filz zur Schiffsverhäutung oder zum Dachdecken und ähnlicher Filz zu anderem Gebrauche	1 Pfd.	—	0,5	.	.	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, 2c.	Zoll Rth.	Zoll ß.	Kreditauflage. Zu-	Ab-schreibung.	Tara.
	— Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergleichen bestreute Manufakturwaaren:						
	— sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:						
138.	— wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist	1 Pfd.	—	48	.	.	nach Untersuchung.
	— sonst, wie der Stoff.						
139.	— in anderen Fällen	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	— Alle anderen Manufakturwaaren:						
	A. Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, Flachs und Hanf, nebst den Stoffen, die tarifmäßig dazu hingerechnet werden; ingleichen aus Asbest:						
	1) Garn, hierin einbefaßt solches Segelgarn und solcher Bindfaden, sowie solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:						
140.	— ungefärbtes	1 Pfd.	—	3			Twistballen, mit eisernen Bändern zusammengeschraubt, 6 pCt.
	Baumwollentwist	.	.		100 Pfd.	10 Pfd.	
141.	— gefärbtes und alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	1 Pfd.	—	8	100 Pfd.	10 Pfd.	
	2) rohe Leinenwaaren aus Flachs oder Hanf (jedoch Posamentier- und Knopfmacherarbeit, sowie gehäkelte Arbeit davon ausgenommen):						
	— wenn bei Geweben, die eine Zählung der Fäden gestatten, ¼ Zoll im Quadrat weniger als 24 Fäden enthält und bei anderen Geweben eine Quadrat-Elle 44						
142.	Quint oder darüber wiegt	1 Pfd.	—	2	.	.	nach Untersuchung.
	Leinen und Drell	.	.		300 Pfd.	50 Pfd.	
143.	— sonst	1 Pfd.	—	6	.		nach Untersuchung.
	Leinen und Drell	.	.		300 Pfd.	10 Pfd.	
	Als rohe Leinenwaaren sind nur solche zu betrachten, welche die Naturfarbe des rohen Materials haben und einer Bearbeitung, durch welche die Naturfarbe verändert wird, nicht unterzogen sind.						
	3) Segeltuch und Presenningtuch, mehrfädig gewebt, wenn es pro Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter						
144.	die vorhergehenden Sätze gehören	1 Pfd.	—	6	.	.	nach Untersuchung
	Segeltuch und Presenningtuch	.	.		300 Pfd.	10 Pfd.	
	4) Haartuch (Marlo), Canevas, gesteifter Tüll, Rollbook und andere ähnliche mit Leim oder Kleister versetzte undichte Waaren, ferner Fischernetze, Gurten und Band, sowie gewebte oder geflochtene Lampen- und Lichtdochte; sämmtliche diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze ge-						
145.	hören	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	5) Andere Waaren aus vegetabilischen Stoffen:						
	— a. klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; ferner Spitzen, filir- und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posa-						
146.	mentier- und Knopfmacherarbeit	1 Pfd.	—	48	.	.	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß rc.	Zoll Rth.	Zoll ß.	Kreditauflage Zu-schreibung	Kreditauflage Ab-schreibung	Tara.
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke Eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine □Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.						
	— b. andere:						
147.	— α. bedruckte, ingleichen Tricotage und sammetartig gewebte Stoffe	1 Pfd.	—	32	.	.	nach Untersuchung.
	Ellenwaaren von bedruckten Stoffen in unangeschnittenen Stücken	.		.	300 Pfd.	10 Pfd.	
148.	— β. mehrfarbige, nicht bedruckte ...	1 Pfd.	—	24	.	.	nach Untersuchung.
149.	— γ. einfarbige, sowie ungefärbte mustergewebte, z. B. Damast, Drillich und ähnliche Stoffe ..	1 Pfd.	—	20	.	.	nach Untersuchung.
	Ungefärbte mustergewebte ..	.		.	300 Pfd.	20 Pfd.	
150.	— δ. ungefärbte nicht mustergewebte (auch geköperte), sowie Watten.	1 Pfd.	—	12	.	.	nach Untersuchung.
	Ungefärbte nicht mustergewebte, mit Ausnahme von Watten	.		.	300 Pfd.	20 Pfd.	
	B. Aus Seide:						
151.	— ungezwirnte und gezwirnte Seide, hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke einer halben Linie und darunter sind	1 Pfd.	—	72	.	.	nach Untersuchung.
152.	— Posamentier- und Knopfmacherarbeit	1 Pfd.	1	—	.	.	nach Untersuchung.
	— andere Waaren:						
153.	— ganz aus Seide	1 Pfd.	2	—	.	.	nach Untersuchung.
154.	— wenn entweder die Kette oder der Einschlag, oder die äußere oder rechte Seite ganz von Seide ist	1 Pfd.	1	32	.	.	nach Untersuchung.
155.	— in anderen Fällen	1 Pfd.	—	72	.	.	nach Untersuchung.
	Einzelne Fäden aus anderem Material, welche nicht zum Muster gehören, werden Seide gleichgeachtet. Dasselbe gilt, wenn sich in der Kante anderes Material als Seide findet.						
	C. Aus Wolle und anderen Thierhaaren:						
	— Garn, hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:						
156.	— ungefärbtes	1 Pfd.	—	4			
157.	— gefärbtes, sowie alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn.	1 Pfd.	—	8			
	— andere Waaren:						
	— gewebte (jedoch nicht geschorene) oder gestrickte Waaren aus Viehhaaren, oder aus Viehhaaren in Verbindung mit groben vegetabilischen Stoffen allein, oder aus Viehhaaren als Hauptbestandtheil in einer Verbindung mit Kalkwolle, Beinhaaren oder ähnlichen ordinairen Wollsorten, mit oder						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, ꝛc.	Zoll. Rth.	Zoll. Sg.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Kreditauflage. Ab- schreibung.	Tara.
	ohne Zusatz von vegetabilischen Stoffen; ferner roher Filz aller Art, nicht gefärbt oder bedruckt; ingleichen Arbeiten aus Tuchleisten; Fußteppiche und Fußteppichzeug ..						
158.	(Fortsetzung)	1 Pfd.	—	12	.	.	nach Untersuchung.
	Fußteppiche und Fußteppichzeug	.	.		300 Pfd.	10 Pfd.	
	— klare oder undichte, mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit						
159.	(Fortsetzung)	1 Pfd.	—	48	.	.	nach Untersuchung.
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke Eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine □Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.						
160.	— alle anderen	1 Pfd.	—	32	.	.	nach Untersuchung.
	Geschorene Ellenwaarn in unangeschnittenen Stücken	.	.		200 Pfd.	10 Pfd.	
	Anm. 1. Knöpfe und Posamentierarbeit sind wie deren äußerer Stoff zu verzollen, ohne Abzug für Einlage und dergleichen.						
	2. Einwebung oder ähnliche Einmischung von Gummielasticum, Guttapercha oder dergleichen bewirkt nicht die Hinführung zu Posamentierarbeit.						
	3. Alle Arten flache Litzen, gewebte oder geklöppelte, sind wie Band zu behandeln.						
	4. Falls andere Gemische, Zusammensetzungen oder Verbindungen der vorstehenden Stoffe als diejenigen, für welche im Vorhergehenden Regeln gegeben sind, vorkommen, ist für den ganzen Verzollungsgegenstand derjenige Zoll zu entrichten, welcher für den höchst besteuerten der darin enthaltenen Stoffe festgesetzt ist.						
	5. Manufakturwaaren, welche genäht oder auf andere Weise verarbeitet sind, sind wie unverarbeitete zu behandeln, es sei denn, daß selbige in Folge der Verarbeitung, welcher sie unterlegen, unter einen anderen der Sätze des Tarifs, namentlich unter den Satz für „Kleidungsstücke“ (siehe K.) fallen.						
	Matratzen und **ausgefüllte** oder **ausgestopfte Betten,** sowie durchnähte Bettdecken; ingleichen gepolsterte Möbeln und gepolsterte Theile dazu, Wagenkissen, ausgestopfte Sophakissen, Fußschemel und dergleichen:						
134.	— wenn irgend ein Theil derselben aus Holz oder Metall besteht	1 Pfd.	—	7	.	.	nach Untersuchung.
135.	— sonst, wie der Ueberzug, mit Abzug von 50 pCt..	.	.		.	.	nach Untersuchung.
	Meerschaum:						
161.	— roher	.	frei.				
	— in Arbeit, wie Drechslerarbeit.						
	Metalle:						
	— rohe, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in solchen Tafeln oder dergleichen, welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausschmelzen unter-						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, rc.	Zoll. Rth. ß.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
163.	legen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metall-Abfall	.	frei.			
164.	— Blattgold und Blattsilber, nebst allem anderen Blattmetall oder Metallschaum	1 Pfd.	— 16	.	.	nach Untersuchung.
165.	— Goldzieherarbeit und Metallstickerei aller Art	1 Pfd.	— 48	.	.	nach Untersuchung.
166.	— Münzen aller Art, nebst Münzplatten	.	frei.			
167.	— Schriftgießerarbeit aller Art (z. B. Lettern und Stereotyp-Platten); ingleichen Verzierungen oder Formen aus Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz, für Buchdrucker, Buchbinder, Kattundruckereien, Tapetenfabriken und dergleichen; ferner gravirte oder auf andere Art bearbeitete Metallplatten zum Abdruck von Noten, Land- und Seekarten, Bildern und dergleichen	1 Pfd.	— 3	.	.	in Kisten 10 pCt.
	— Anderes verarbeitetes Metall, welches nicht besonders tarifirt ist:					
	A. Eisen und Stahl:					
169.	1) Band- und Stangeneisen, gewöhnliches und façonnirtes, Ballasteisen, Emningseisen, Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu, und Stahl in Stangen; ingleichen roh verarbeitetes Eisen, welches ersichtlich keine weitere Bearbeitung als das erste Aushämmern (rohes Vorschmieden) oder Auswalzen im Eisenwerke erfahren hat, und namentlich keine Spuren von Abdrechselung zeigt, als: zu Wagenachsen, Radreifen, Schiffsknieen und dergleichen; ferner gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren und gegossene Retorten für Gaswerke	1 Pfd.	— 0,25	.		Stahl in Stangen: in Fustagen und Kisten 10 pCt. Uebrigens nach Untersuchung.
	Band- und Stangeneisen	.	.	5000 Pfd.	1000 Pfd.	
	Stahl in Stangen	.	.	5000 Pfd.	1000 Pfd.	
	Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu ..	.	.	5000 Pfd.	1000 Pfd.	
	Gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren	.	.	5000 Pfd.	1000 Pfd.	
	2) Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen kannelirt oder auf andere Weise gebogen oder gelocht, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Bolzen mit oder ohne Schraubenmutter, Spieker, Nägel, Nieten und Stifte; ingleichen Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergl. umwickelt oder darin eingewebt ist) und Stahl-Saiten:					
170.	— Platten und Bleche, rohe oder zur Konservirung des Metalls lediglich mit Farbe oder dergleichen überstrichene	1 Pfd.	— 0,25	300 Pfd.	300 Pfd.	Platten und Bleche in Kisten 10 pCt.
171.	— sonst	1 Pfd.	— 1			Draht in Fustagen 9 pCt.
	Platten und Bleche, verzinnte oder verzinkte	.	.	300 Pfd.	300 Pfd.	Nägel und Spieker: — in Fustagen 8 pCt. — in Kisten 20 pCt.
	Nägel und Spieker	.	.	300 Pfd.	300 Pfd.	Uebrigens nach Untersuchung.
	3) andere Arbeiten aus Eisen und Stahl:					
	— a. ciselirte, facettirte, vergoldete, versilberte, plattirte, mit Elfenbein, Metall, Perlmutter oder Schildpatt eingelegte oder auf ähnliche Art ausgestattete Gegenstände; Nähnadeln und Stahlfedern aller					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, 2c.	Zoll Rth.	Zoll g.	Kreditauflage. Zu-schreibung.	Kreditauflage. Ab-schreibung.	Tara.
172.	Art; ferner angelaufene, broncirte, gefirnißte oder lackirte Blechwaaren und ähnlich verzierte Büchsenschmiedearbeit ..	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
173.	— b. gröbste geschmiedete Gegenstände (z. B. Schiffsanker, Ankerketten und andere grobe Ketten, Amboße, Dampfkessel, Wasserkasten, gezogene Röhren, z. B. zu Gas- und Wasserleitungen, große Hämmer, z. B. für Maschinenwerkstätten, Dezimal- oder Balancewaagen und grobe Maschinentheile); ferner grobe Gußwaaren (z. B. Kanonen, Bomben, Granaten, Kugeln, Oefen, Kochgeschirr mit oder ohne Emaille, Sparherde, Herdplatten, Ofenroste, Röhren, Retorten, Tiegel, Gewichte, Pflugeisen, grobe Maschinentheile und Kirchenglocken), ohne Rücksicht darauf, ob die in dieser Klasse bezeichneten Schmiede- und Gußwaaren abgedrehselt, abgefeilt, abgeschliffen oder gemalt sein möchten	1 Pfd.	—	1	.	.	nach Untersuchung.
	Schiffsanker	.		.	500 Pfd.	200 Pfd.	
	Ankerketten und andere grobe Ketten	.		.	500 Pfd.	200 Pfd.	
	Gezogene Gas- und Wasserleitungsröhren	.		.	300 Pfd.	300 Pfd.	
174.	— c. alle anderen Gegenstände aus Eisen oder Stahl, welche nicht unter einen der vorhergehenden Tarifsätze gehören..........	1 Pfd.	—	3	.	.	nach Untersuchung.
168.	B. Gold, Silber, Platina und Aluminium in Arbeit	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	C. Andere Metalle als die im Vorhergehenden genannten:						
	— Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen kannelirt oder auf andere Weise gebogen, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Folie; Bolzen, Spieker, Nägel und Stifte; ingleichen Stangen, rohe Kesselschalen, Böden und dergleichen zu weiterer Verarbeitung, sowie rohe gezogene Röhren; ferner Hagel, Kugeln und ähnliche Projektile; sowie Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergleichen umwickelt oder darin eingewebt ist) und übersponnene Saiten:						
175.	— aus Blei, Zink oder Zinn; ferner Bolzen aus anderem Metall und Schiffsverhäutungsplatten aus sogenanntem Gelbmetall (yellow metal)..........	1 Pfd.	—	1	.	.	in Fustagen und Kisten: — Zink in Platten und Blechen 6 pCt. — sonst 10 pCt.
	Zink in Platten und Blechen......	.		.	300 Pfd.	300 Pfd.	
	Bolzen und Schiffsverhäutungsplatten aus sogenanntem Gelbmetall	.		.	300 Pfd.	300 Pfd.	
176.	— sonst	1 Pfd.	—	3	.	.	
	Platten und Bleche..........	.		.	300 Pfd.	300 Pfd.	
	— in anderer Arbeit:						
	— angelaufen, bronzirt (ingleichen mit s. g. Gold- oder Silberfirniß), lackirt, vergoldet, versilbert, weißgekocht, plattirt						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände	Gewicht, Maaß, rc.	Zoll Rth.	Zoll ß.	Kreditauflage Zu-	Kreditauflage Ab-schreibung	Tara.
	oder dergleichen; ferner Arbeiten aus						
177.	weißen Kupfer-Kompositionen	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
178.	— sonst	1 Pfd.	—	8	.	.	nach Untersuchung.
162.	**Milch** und **Rahm**	.	frei.				
	Mineralien, welche nicht besonders tarifirt sind:						
179.	— in natürlichem Zustande	.	frei.				
	— geschlemmte, gefärbte, geformte oder auf ähnliche						
180.	Art zubereitete	1 Pfd.	—	1	.	.	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
181.	**Mineralwasser**	1 Pfd.	—	2	.	.	in Flaschen u. Kruken 30 pCt.
	Modelle und **Proben** aller Art, nicht zu an-						
182.	derem Gebrauche dienlich	.	frei.				
	Naturalien, aus jedem Naturreiche, zu wissen-						
183.	schaftlichen Sammlungen	.	frei.				
	Oele und **Elain,** ingleichen Flüssigkeiten, wie: Camphin, Photogen, Hydrocarbures und dergleichen:						
184.	— Hanföl, wird so tarifirt wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.						
	— wohlriechende, siehe Parfümerien.						
185.	— alle anderen	1 Pfd.	—	2			in einfachen Fustagen 18 pCt. in doppelten Fustagen, nachdem das Wasser ausgelaufen, 34 pCt. in Glasflaschen, Gläsern und Kruken: — in Kisten 40 pCt. — ohne Kisten 30 pCt. in Metallflaschen 16 pCt.
	Olivenöl	.	.		500 Pfd.	100 Pfd.	
	Pack-Gegenstände:						
	— wenn dieselben mit Waaren behufs Bewahrung derselben eingehen und nach dem Erachten des Zollwesens nicht als selbstständige Handelswaare zu be-						
187.	trachten sind	.	frei.				
	— wenn dieselben ohne Waaren eingehen:						
	— gebrauchte Fustagen, Kisten und Kasten, Körbe, Koffer und Säcke, welche nach dem Erachten des Zollwesens als Gegenstände des Handels						
188.	nicht zu betrachten sind	.	frei.				
189.	— Moos und Tang zum Packen und Ausstopfen	.	frei.				
	— in anderen Fällen, sowie für andere Packgegenstände als die vorgenannten, ist der Zoll für den betreffenden Gegenstand nach demjenigen Zollsatze anzusetzen, unter welchen derselbe seiner Beschaffenheit nach gehört.						
	Papier:						
	— gröbstes, namentlich zum Schreiben, Zeichnen oder zum Druck unbrauchbares Makulatur-, Pack- und Pappapier; mit Asphalt, Pech, Glas, Sand, Schiefer, Schmirgel, Theer oder dergleichen überstrichenes oder bestreutes Papier; ingleichen Steinpappe und Ornamente oder ähnliche grobe Arbeiten						
190.	daraus	1 Pfd.	—	0,5			
	— alles andere Papier, auch wenn demselben Farbe in der Masse zugesetzt, sowie wenn es gefirnißt, geölt oder auf ähnliche Art behandelt ist; ingleichen						
191.	Kreidepapier	1 Pfd.	—	2,5			
	— Papier oder Papiermasse, auf andere Art verarbeitet:						
	— Blumen und Blumentheile, siehe B.						
	— Bücher, Zeitschriften und Noten, siehe B.						
	— Akten und Manuskripte; ingleichen Papiergeld, Wechsel, Staatspapiere, Aktien und ähnliche						
192.	Effekten, welche auf Geldwerth lauten	.	frei.				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, rc.	Zoll. Rth.	Zoll. sg.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Kreditauflage. Ab- schreibung.	Tara.
193.	— Spielkarten .... außerdem 8 Sch. Stempelabgabe pr. Spiel.	1 Spiel	—	2	.		
194.	— Papier mit Farbe, welche nicht in der Masse zugesetzt ist, mit Vergoldung oder Versilberung, auch auf dem Schnitt, mit gepreßten oder anderen Verzierungen, mit Bildern (z. B. Kupferstiche, Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergleichen), mit Schrift, Druck und dergleichen (z. B. Blanquette, Etiquetten, Vignetten, lithographirte Handelsbriefe, liniirtes Papier, Schemate und Tabellen, auch auf Pappe, Zeichen- und Schreibvorschriften, Adreßkarten); Lesezeichen, Borten, Briefkouverts (auch mit Zeugunterlage), Düten und Papierbeutel, Papier mit aufgeklebtem Leinen oder Baumwollenzeug, Häkel-, Stick-, Strick- und andere Muster und Musterbücher, Karten (auch auf Pappe, Leinen oder dergleichen) und Globen (mit oder ohne Stative), Stramei und Visitenkarten	1 Pfd.	—	8	.	.	nach Untersuchung.
195.	— andere Arbeiten aus Papier oder Papiermasse, hierunter mitbegriffen Papier, beklebt mit Seiden- oder Wollenzeug	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
196.	**Parfümerien** und wohlriechende Sachen, welche nicht besonders tarifirt sind, z. B. wohlriechender Essig, wohlriechende Essenzen und Oele, wohlriechendes Wasser, Bayrum, Mandelkleie, Pomade und alle Arten Räucherwerk	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	Perlen aller Art, uneingefaßte oder eingefaßte, wie Galanteriewaaren.						
	Perlmutter:						
197.	— unverarbeitete	.	frei.				
	— verarbeitete, wie Drechslerarbeit.						
198.	**Reis** in der Schale (Rellou und Paddy)	1 Pfd.	—	1,2	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen 8 pCt. in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen: — einfache Umhüllung 1 pCt. — doppelte „ 2 pCt. Bei Reis im Stroh ist das zu ermittelnde Gewicht des Strohes abzurechnen.
199.	— geschälter, und Reismehl	1 Pfd.	—	2			
	geschälter Reis .... Für Reis in der Schale und geschälten Reis mit einander vermischt, kommen die vorstehenden Zollsätze verhältnißmäßig, nach Beschaffenheit der Mischung, zur Anwendung, dergestalt jedoch, daß nach vorausgegangener Untersuchung eine auf die Verhältnisse begründete Gewichtsreduktion für dasjenige Quantum geschälten Reises, welches in der Mischung sich vorfindet, zugestanden wird; doch darf diese Reduktion nicht 12 pCt. übersteigen.	.	.		300 Pfd.	100 Pfd.	
	Rinden:						
	— Rinden für Apotheken, wie Apothekerwaaren.						
	— Kaneel, siehe Gewürze.						
	— Färberinden, siehe Färbestoffe.						
	— Gerberinden, siehe Gerbestoffe.						
200.	**Rohr** und **Schilf**, rohes	.	frei.				
	Saamen:						
	— für Apotheken, wie Apothekerwaaren.						
75.	— anderer, soweit nicht besonders tarifirt, namentlich auch Rappsaat und alle übrige Saat zum Oelschlagen	.	frei.				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, 2c.	Zoll. Rth. ß.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
203.	**Sago** (-Graupen und -Mehl), **Salep, pulverisirte Arrowroot** und **Tapioka**	1 Pfd.	— 2			
	Sagograupen	.	.	300 Pfd.	100 Pfd.	
204.	**Salpeter,** gewöhnlicher (salpetersaures Kali) und **Chilisalpeter** (salpetersaures Natron) roh und raffinirt	1 Pfd.	— 0,5	.	.	in Fustagen u. Kisten 8 pCt.
	Salz:					
	— Kochsalz:					
205.	— rohes unreines Steinsalz in Stücken	1 Pfd.	— 0,4	.	.	nach Untersuchung.
206.	— anderes	1 Pfd.	— 0,5	5000 Pfd.	1000 Pfd.	in Fustagen 10 pCt.
207.	— rohes ungereinigtes Glaubersalz (schwefelsaures Natron), rohes ungereinigtes saures schwefelsaures Natron, rohes ungereinigtes schwefelsaures Ammoniak, natürliche kohlensaure Magnesia (Magnesit)	.	frei.			
	— offizinelle Salze, desgleichen alle anderen rohen oder gereinigten Salze, welche nicht besonders tarifirt sind, wie Apothekerwaaren.					
	Säuren:					
236.	— flüssige	1 Pfd.	— 0,5	.	.	in Glasflaschen oder in thönernen Kruken 30 pCt. in thönernen Kruken, in Kisten mit Sägespänen gepackt, 40 pCt.
	— feste, wie chemische Präparate.					
122.	**Schießpulver** und **Fabrikate** daraus, sowie ähnliche explodirende Stoffe und Gegenstände, als: Schießbaumwolle, Knallsilber, Kupferhütchen mit oder ohne Projektil, Zündspiegel u. s. w.	1 Pfd. Br.	— 4			
	Schiffe, Böte und **Fahrzeuge** aller Art:					
209.	— von 50 Kommerzlasten und darüber, sofern sie aus Föhrenholz gebaut sind, werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.					
210.	— andere	vom Werthe	3 pCt.			
13.	**Schuhwichse** und **andere Lederschwärze,** ingleichen **Schuhwachs**	1 Pfd. Br.	— 2			
	Schwämme:					
	— eßbare (Pilze), siehe Früchte.					
232.	— Waschschwämme	1 Pfd.	— 32	.	.	in Leinen-Emballage 4 pCt
	— alle anderen:					
233.	— unpräparirte	.	frei.			
234.	— präparirte, namentlich auch Friktions-Feuerschwamm	1 Pfd.	— 3	.	.	nach Untersuchung.
235.	**Schwefel,** ingleichen **Schwefeltuch, Schwefelfaden** und **Schwefelblumen**	.	frei.			
208.	**Seide,** rohe	1 Pfd.	— 48	.	.	nach Untersuchung.
	Seife:					
201.	— wohlriechende; ferner nicht wohlriechende in geformten Handstücken, Kugeln und dergleichen; auch Seifenpulver	1 Pfd.	— 16	.	.	in Kisten 12 pCt.
202.	— andere, desgleichen sogenanntes Waschpulver	1 Pfd.	— 1	.	.	in Fustagen u. Kisten 12 pCt.
	Siebe und alle **Siebmacherarbeit,** wie Arbeiten aus Holz.					
128.	**Siegellack**	1 Pfd.	— 8	.	.	nach Untersuchung.
217.	**Soda** (gewöhnliches kohlensaures Natron), kalcinirt oder krystallisirt	.	frei.			
218.	**Speck, Leber** 2c., zur Thrangewinnung	.	frei.			
	Speisewaaren, zubereitete:					
219.	— hermetisch verschlossene und Pasteten	1 Pfd.	— 7			
220.	— andere, nicht besonders tarifirte..................	.	frei.			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, rc.	Zoll. Rth.	Zoll. ß.	Kreditauflage. Zu-schreibung.	Kreditauflage. Ab-schreibung.	Tara.
	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:						
	— entweder nach dem Stoffe,						
129.	— oder	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	Steine:						
221.	— unbearbeitete Steine aller Art; ferner nicht geschliffene oder polirte Block- und Feldsteine; Flintensteine; Steine für Steindruckereien mit oder ohne Zeichnung; Fliesen aller Art; Dachschiefer, Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer mit oder ohne Rahmen, sowie Schiefergriffel; ferner pulverisirter Gips und gebrannter Kalk; Cement aller Art, auch gebrannter Cementstein; gemahlener Traß, Puzzolana und hydraulischer Kalk	.	frei.				
222.	— andere gemahlene, pulverisirte, geschlemmte oder auf ähnliche Art zubereitete Steinarten, soweit selbige ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören; ingleichen Kreide zum Gebrauche beim Kartenspiel	1 Pfd.	—	1	.	.	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
223.	— Abgüsse, Formen, Ornamente und dergleichen aus Cement, Gips, Kreide oder dergleichen	1 Pfd.	—	1			
	— Mühlen- und Quernsteine, ganze oder zusammengesetzte, ingleichen Schleifsteine:						
	bis 14" im Durchmesser	1 Stück	—	2			
	über 14" » 20" » »	1 Stück	—	4			
224.	— » 20" » 32" » »	1 Stück	—	8			
	» 32" » 41" » »	1 Stück	—	16			
	» 41" » »	1 Kubikfuß	—	16			
	Für das Loch in den Steinen wird keine Vergütung zugestanden. Einzelne Theile zu Mühlensteinen sind wie Steinhauerarbeit zu verzollen.						
	— Bild- und Steinhauer-, sowie Steinschleifer-Arbeit, ingleichen alle im Vorhergehenden nicht genannten Arbeiten aus Stein:						
225.	— feinere Sachen, z. B. geschliffene Edel- und Halbedelsteine, Uhrgehäuse, Tischaufsätze, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Dominospiele, Figuren, Basreliefs, Mosaik, Nippsachen u. dgl.	1 Pfd.	—	16			
226.	— andere	1 Pfd.	—	0,05			
92.	**Stroh** und **Häckfel**	.	frei.				
	Tabak und **Tabaksurrogate:**						
240.	-- Blätter oder Stengel (gesaucete oder in Rollen, sowie aufgepflückter Rollentabak hierin nicht begriffen) Wirklicher Tabak	1 Pfd.	—	5	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen 12 pCt. in Körben mit und ohne Matten 3 pCt.
241.	— Cigarren	1 Pfd.	--	32	.	.	in Kisten 25 pCt.
242.	— andere Arten	1 Pfd.	—	8	.	.	Rauchtabak, lose in Fustagen u. Kisten, 12 pCt.
	Talg und **Talgarten:**						
237.	— Talg, gemeiner	1 Pfd.	—	2	.	.	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
238.	— Margarin, Stearin, Palmetin, Paraffin und andere Fett- oder Oelarten, aus welchen der Oelstoff (Elain) ganz oder theilweise ausgeschieden ist; Pflanzentalg und Wallrath in festem Zustande	1 Pfd.	—	3	.	.	
243.	**Tauwerk** aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen, aller Art	1 Pfd.	—	1			
239.	**Thee**	1 Pfd.	—	12	100 Pfd.	50 Pfd.	in Bleidosen 40 pCt. in Kisten 25 pCt.
	Thiere:						
	— unter hermetischem Verschluß, siehe Speisewaaren.						

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß rc.	Zoll. Rth.	sg.	Kreditauflage. Zu-	Ab- schreibung.	Tara.
	— sonst:						
	— Fische und Fischrogen, ingleichen Muscheln und Austern:						
	— in frischem Zustande:						
39.	— Fische und Fischrogen, ingleichen Muscheln.		frei.				
40.	— Austern	1 Pfd. Br.	—	1,5			
	— getrocknet, geräuchert, gesalzen, eingemacht oder gewürzt:						
41.	— Anchovis, Lampreten, Lachse, Neunaugen, Sardellen, ferner Kaviar, Muscheln und Austern	1 Pfd. Br.	—	3			
42.	— andere Arten Fische und anderer Rogen als Kaviar	1 Pfd. Br.	—	0,3			
	Gesalzene Heringe....................	.		.	Brutto 3000 Pfd.	Brutto 500 Pfd.	
	Getrocknete und trocken gesalzene Fische.	.		.	Brutto 300 Pfd.	Brutto 300 Pfd.	
43.	— Wild	1 Pfd.	—	4,5			
44.	— Schildkröten	1 Pfd.	—	24			
45.	— alle anderen Thiere	.	frei.				
245.	**Thran, Thranlauge, Degra, Fettlauge** und **Wagenschmiere**	1 Pfd.	—	1			
255.	**Torf**	.	frei.				
	Uhren, Uhrwerke und **Theile zu Uhrwerken:**						
256.	— Taschen- und Damenuhren, sowie Chronometer, ingleichen zusammengesetzte Werke zu dergleichen Uhren und Chronometern	1 Stück	—	48			
257.	— Tafeluhren mit und ohne Glaskuppel oder Sockel, ingleichen Schilderei-Uhren (eingerahmte Wanduhren); ferner zusammengesetzte Werke zu Tafel- und Schildereiuhren, sowie einzelne Theile sowohl zu diesen wie zu den im vorhergehenden Zollsatze gedachten Uhren	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	— Thurmuhren; ingleichen zusammengesetzte Werke oder einzelne Theile dazu, wie Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie bestehen.						
258.	— andere, wie auch sogenannte Gas- und Wasseruhren	1 Pfd.	—	8	.	.	nach Untersuchung.
	Gewichte zu Uhren nach dem Stoffe.						
261.	**Vitriol**	.	frei.				
269.	**Wachs,** animalisches und vegetabilisches	1 Pfd.	—	3	.	.	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.
270.	— Arbeiten aus Wachs, nicht besonders tarifirte	1 Pfd.	—	16	.	.	nach Untersuchung.
	Wagen und **Wagnerarbeit:**						
	— Wagen für Schienenwege mit oder ohne Achsen und Räder:						
262.	— Lokomotiven	1 Stück	500	—			
263.	— Draisinen................................	1 Stück	10	—			
	— andere:						
264.	— zur Personenbeförderung, ingleichen Tender	1 Stück	150	—			
265.	— sonstige	1 Stück	50	—			
	— andere Wagen, zur Fortbewegung durch Pferdekraft:						
266.	— ganz- oder halbbedeckte; Kaleschenwagen mit fester oder loser Kalesche hierin einbegriffen	1 Stück	30	—			
267.	— andere	1 Stück	12	—			
268.	— andere Wagnerarbeit; Ziehwagen und Kinderwagen, sowie Schlitten hierin einbegriffen	1 Pfd.	—	3	.	.	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, rc.	Zoll. Rth. ß.	Kreditauflage. Zu- schreibung.	Ab- schreibung.	Tara.
	Weinstein:					
260.	— roher	.	frei.			
	— anderer, wie Apothekerwaaren.					
259.	**Wolle** aller Art	.	frei.			
	Zucker, Melasse und **Syrup:**					
227.	— Kandis; desgleichen Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe; ferner weißer pulverisirter Zucker, welcher heller ist als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 18 entspricht.	1 Pfd.	— 5,25	.	.	Kandis: — in Havannakisten 12 pCt. — in anderen Kisten 10 pCt. — in Körben, pr. Korb 5 Pfd. Anderer: — in Fässern 10 pCt. — in Kisten 12 pCt.
228.	— anderer pulverisirter Zucker, welcher heller ist als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 9 entspricht	1 Pfd.	— 3,5	300 Pfd.	100 Pfd.	in Fustagen u. Kisten 14 pCt. in Canastres oder Cranjans 10 pCt. in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen: — einfache Umhüllung 1 pCt. — doppelte „ 2 pCt.
229.	— anderer pulverisirter Zucker, der nicht heller ist als die obengenannte Normalprobe Nr. 9, sowie aufgelöster und anderer flüssiger Zucker, hierin einbefaßt Rohrsaft, woraus der Zucker nicht ausgeschieden ist (Melados); ferner weißer Syrup und weißer Honig; desgleichen Trauben- oder Stärkezucker und Trauben- oder Stärkesyrup	1 Pfd.	— 3,2	.	.	in Fustagen 10 pCt.
230.	— Melasse, gewöhnlicher brauner Syrup und brauner Honig; desgleichen sogenannte Runkelrüben-Schlempe Wenn in Melasse oder Syrup über den vierten Theil, nach Gewicht gerechnet, krystallisirter Zucker vorhanden ist, ist das Ganze wie flüssiger Zucker zu verzollen.	1 Pfd.	— 1,75	.	.	in Fustagen 10 pCt.
231.	— Kapillar-, Maulbeer-, Rosen-, Veilchensyrup und anderer ähnlicher Syrup	1 Pfd.	— 7	.	.	in Fustagen 10 pCt.
271.	**Nicht genannte Waaren**	vom Werthe	10 pCt.			

Die Ober-Zollverwaltung ist ermächtigt, diesem Zollsatze nicht nur solche Einfuhrgegenstände zu subsumiren, welche ihrer Beschaffenheit nach einer anderen Position des Tarifs nicht subsumirt werden können, sondern ferner auch:

a. solche, hinsichtlich deren dieses vom Zollwesen für zweifelhaft erachtet wird;
b. Ackergeräthschaften und Maschinen, welche wesentlich aus Holz bestehen, sofern solches vom Anmelder gewünscht wird;
c. zusammengesetzte Werke oder Bestandtheile derselben, als: zu Gas-, Telegraphen-, Wasserleitungsanlagen und dergleichen, sowie Maschinen aus jeglichem Material, wenn die Umstände eine tarifmäßige Behandlung erschweren, oder der Anmelder die Verzollung mit 10 pCt. vom Werthe wünscht;
d. gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, sofern solche Gegenstände entweder von Schiffen herrühren, die an den Küsten des Zollgebiets gestrandet sind, oder die Gegenstände doch nach der Strandungsgesetzgebung an dem Orte, wo selbige antreiben oder eingebracht werden, als Strandgut zu betrachten sind; und sofern außerdem das Zollwesen des Erachtens ist, daß die betreffenden Gegenstände in einem solchen Grade verdorben oder be-

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, ic.	Zoll. Rth. ß.	Kreditauflage. Zu- | Ab- schreibung.	Tara.
	schädigt sind, daß sie als gute Handelswaaren nicht angesehen werden können; und endlich insoweit diese Art der Verzollung zugleich von dem Anmelder gewünscht wird.				

§. 2.

Sind flüssige Waaren oder dergleichen, für welche im Tarife ein verschiedener Zoll festgesetzt ist, oder welche theils zollfrei und theils zollpflichtig sind, mit einander vermischt, so ist das Gemisch, sofern es nicht als solches unter einen der Zollsätze des Tarifs gehört, wie die am höchsten besteuerte der in dem Gemische enthaltenen Waaren zu verzollen.

§. 3.

Ein Gegenstand, welcher nicht aus einem solchen Gemische flüssiger Waaren oder dergleichen, wie im §. 2 gedacht, besteht, sondern in anderer Weise aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesammtheit wie derjenige seiner Bestandtheile zu verzollen, welcher nach dem Erachten des Zollwesens dem Gegenstande seinen Charakter giebt, selbst wenn sich von diesem Bestandtheile nicht sagen läßt, daß derselbe der Quantität nach den Hauptbestandtheil bildet.

In Fällen, wo diese Regel dem Zollwesen keine genügende Anleitung giebt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie »Nicht genannte Waaren« zu verzollen.

§. 4.

Der Werth von Gegenständen, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, ist im Allgemeinen von der Zollaufsicht des Ortes nach dem zur Zeit der Zollerlegung im Lande gangbaren Preise, unter Kürzung des Zolles, zu bestimmen. Ist der Betreffende mit der Taxation der lokalen Zollaufsicht nicht zufrieden, so entscheidet die Ober-Zollverwaltung.

Gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, welche wie »Nicht genannte Waaren« zu verzollen sind, sind, wenn sie, nachdem sie geborgen und ans Land gebracht worden, in öffentlicher Auktion verkauft werden, mit dem Belaufe der auf der Auktion erzielten Verkaufssumme, einschließlich der Auktionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auktionsbot zu erlegenden Kosten, zum Werthe anzusetzen, jedoch unter Abzug des Zolles, falls sie als verzollt verkauft sind. Werden sie dagegen in Auktion verkauft, bevor sie geborgen und ans Land gebracht worden, so ist der Werth vom Zollwesen in der vorgedachten Weise zu bestimmen, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf den beschädigten oder verdorbenen Zustand der Gegenstände.

§. 5.

Hinsichtlich der Einfuhr, Verfertigung und des Gebrauchs von Spielkarten verbleiben das Plakat und das Patent vom 9. Juni 1847 ferner in Kraft, jedoch mit der Ermäßigung im Einfuhrzoll für dieselben, welche der §. 1 bestimmt.

§. 6.

Der für Schiffe, Böte und Fahrzeuge festgesetzte Zoll ist zu erlegen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben neu oder alt sind, und ob sie zum Aufhauen oder zu fernerer Fahrt bestimmt sind, sowie selbst dann, wenn sie ursprünglich im Zollgebiete gebaut sind oder früher daselbst zu Hause gehört haben.

§. 7.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche vom Auslande erworben werden, soll der Zoll erlegt sein, bevor dem Schiffe das Nationalitätszeichen »Dansk Eiendom« eingebrannt und bevor es als solches Eigenthum mit einem Meßbriefe versehen oder unter Dänischer Flagge in Fahrt gesetzt werden darf.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von inländischen außerhalb des Zollgebietes belegenen Orten erworben werden, ist der Zoll fällig, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

§. 8.

Der Berechnung des Zolles ist der Werth des Schiffes selbst und des zu demselben gehörenden stehenden und laufenden Gutes, des Reservegutes und der Inventariengegenstände — bei Dampfschiffen auch die Maschinerie, die Kessel u. s. w. hierin mit begriffen — zum Grunde zu legen; und zwar ist dabei der Zustand maßgebend, in welchem sich Alles zur Zeit des Eintretens der Zollpflichtigkeit befindet.

§. 9.

Als Werth, nach welchem der Zoll zu berechnen, ist die in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdokumente aufgeführte Kaufsumme anzunehmen, und ist der Käufer verpflichtet, zu dem Ende diese Dokumente vorzulegen, in soweit er im Besitze derselben ist. Ist Letzteres nicht der Fall, oder ist in den Dokumenten keine Kaufsumme genannt, so ist der Werth durch eine auf Requisition des Zollwesens von der Obrigkeit des Ortes, wo der Zoll zu erlegen, auf Kosten des Anmelders veranstaltete Taxation zu ermitteln. Diese Taxation soll durch dazu von der Obrigkeit bestellte Sachkundige in Gegenwart des Zollwesens vorgenommen werden; dergestalt, daß derjenige oder diejenigen, welche von Seiten des Zollwesens der Taxation beiwohnen, darüber dem Taxations-Instrument eine Bemerkung hinzuzufügen haben.

Diese Formalitäten können mit Rücksicht auf Böte und Fahrzeuge von und unter 2 Kommerzlasten Trächtigkeit wegfallen, sofern der Käufer mit der in solchen Fällen eintretenden Werthansetzung von Seiten des Zollwesens zufrieden ist.

Ist das Zollwesen des Erachtens, daß die in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdokumente aufgeführte Kaufsumme dem wirklichen Werthe des Gegenstandes nicht entspricht, so

soll es demselben frei stehen, in der vorgedachten Weise eine Taxation zu veranstalten, welcher beizuwohnen der Käufer aufzufordern ist; und soll in solchem Falle der Zoll nach demjenigen Werthe entrichtet werden, welcher durch diese Taxation ermittelt wird; jedoch trägt die Zollkasse die Kosten der Taxation, es sei denn, daß der Betreffende der Simulation oder sonstigen Betruges könnte überführt werden.

Ergiebt es sich, daß Jemand durch Vorlegung eines unrichtigen oder simulirten Kaufbriefes oder sonstigen Erwerbsdokumentes den Zoll beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht hat, so soll derselbe nicht nur schuldig sein, die Kosten einer Taxation, wie vorgedacht, zu tragen und die Abgabe nach dem hierdurch festgesetzten wirklichen Werthe zu entrichten, sondern außerdem eine Mulkt zum fünffachen Belaufe dieser Abgabe erlegen und im Uebrigen wegen seines Verhaltens nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung in Anspruch genommen werden.

§. 10.

Sofern die Uebertragung an einem fremden oder an einem inländischen zollfreien Orte geschieht, soll es gestattet sein, den Zoll im ersteren Falle bei dem nächsten Dänischen Konsul und im anderen Falle bei der Ortsobrigkeit zu berichtigen und zwar nach der in dem Kaufbriefe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdokumente angeführten Kaufsumme, oder, falls kein derartiges Dokument produzirt werden kann, oder keine Kaufsumme darin angegeben ist, nach dem Resultat einer resp. von dem Konsul oder der Obrigkeit veranstalteten Taxation durch Sachkundige. Das Schiff ist darauf mit einem Interims-Meßbriefe und mit einer Quittung über den erlegten Abgabenbelauf zu versehen und ist dann berechtigt, unter Dänischer Flagge zu fahren.

§. 11.

Wenn für gestrandete Schiffe Zoll zu erlegen ist, soll dieser, sofern der Verkauf in öffentlicher Auktion geschehen und das Schiff für sich, nicht in Verbindung mit der Ladung, verkauft ist, nach der Auktionssumme, einschließlich der Auktionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auktionsbot zu erlegenden Kosten, berechnet werden. Entgegengesetzten Falles ist eine Taxation des Schiffes oder Wrackes nach §. 9 vorzunehmen.

§. 12.

Als Schiffe aus Föhrenholz sind nur diejenigen zu behandeln, welche entweder ganz aus Föhrenholz gebaut sind, oder in welchen doch sowohl die Inhölzer wie auch die Außen- und Binnenbords-Bekleidung ganz aus Föhrenholz bestehen.

b. Ausnahmen.

§. 13.

Für Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten eingeführt werden, die fünf Dänische Kommerzlasten oder darüber trächtig sind, gleichwie für Salz, welches in Schwedischen Schiffen von gleicher Trächtigkeit eingeführt wird, ist neben dem tarifmäßigen Zolle ein Aufschlag zum Belaufe der Hälfte desselben als Erhöhung zu erlegen.

Befreit von diesem Erhöhungszolle sind:

a) Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten direkt von außereuropäischen Orten eingeführt werden;

b) Waaren in gestrandeten unprivilegirten Schiffen.

Ebensowenig ist für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche unprivilegirten Staaten angehören, ein erhöhter Zoll zu erlegen, wenn dieselben von Dänischen Unterthanen im Zollgebiete erworben werden.

§. 14.

Das im §. 4 des Gesetzes und des Patents vom 8. Februar 1854 den vor Ablauf des Monats März 1854 von hier ausklarirten Schiffen bedingungsweise eingeräumte Recht auf den Genuß der in dem Plakate und dem Patente vom 27. März 1844 zugesicherten Begünstigungen des direkten Handels auf andere Welttheile, wird hiermittelst außer Kraft gesetzt.

§. 15.

Alle erwiesenermaßen auf den Färöern, auf Island, oder in den Dänischen Kolonien in Grönland erzeugten und von diesen Orten direkte eingeführten Waaren, gleichwie der heimgebrachte Ertrag des Robben- und Wallfischfanges Dänischer Schiffe in offener See, gehen zollfrei ein.

Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von den vorgenannten Landestheilen und Kolonien in den Besitz von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen übergehen, sind dagegen von dieser Begünstigung ausgenommen und unterliegen dem tarifmäßigen Zolle.

§. 16.

Schiffsgeräthschaften und Schiffs-Inventariengegenstände, welche von inländischen oder fremden Schiffen zum Gebrauche am Bord von fremden oder zollfreien Orten mitgebracht werden, gehen zollfrei ein, sofern das Zollwesen des Erachtens ist, daß dieselben vor der Einklarirung des Schiffes gebraucht gewesen sind, und daß sie ihrer Beschaffenheit nach, sowie nach der Menge der vorhandenen Gegenstände zu urtheilen, zum Inventarium des betreffenden Schiffes gehören. Im entgegengesetzten Falle sind sie nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Tarifs zu behandeln.

Proviant, Steinkohlen in Dampfschiffen darin mitbegriffen, welchen inländische oder fremde Schiffe von fremden oder zollfreien Orten mitbringen, soll vom Einfuhrzolle befreit sein, sofern derselbe entweder ungelöscht im Schiffe verbleibt, oder, falls derselbe bei der Ankunft als Transitgut aufgelegt wird, später mit demselben Schiffe oder anderer Gelegenheit nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt wird.

Imgleichen sollen Schiffsproviant und andere Schiffsbedürfnisse, die auf dem Schiffe, womit sie von fremden oder zollfreien Orten eingeführt worden, während des Aufenthalts des Schiffes auf der Ankunftsstelle hier am Bord verzehrt oder verbraucht werden, zollfrei sein, wenn die Betreffenden sich denjenigen Vorschriften unterwerfen, welche zur Sicherstellung der Zollkasse gegen Mißbrauch in dieser Beziehung vom Zollwesen festgesetzt werden.

Gestrandeter Schiffsproviant, welchen die gestrandete Schiffsmannschaft zur eigenen Verzehrung behält, ist zollfrei.

§. 17.

Ferner soll vom Einfuhrzolle befreit sein:

a) Reisegut, das ist: Kleidungsstücke und andere Reise-Effekten oder Reise-Utensilien, ingleichen Werkzeug, welches reisende Handwerker, und Instrumente und Geräthschaften, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Kunst benutzen, sowie andere derartige Gegenstände, sofern das Zollwesen des Erachtens ist, daß die betreffenden Sachen gebraucht sind und zum eigenen Gebrauche des Reisenden dienen sollen. Solches Reisegut geht auf mündliche Meldung ein, wenn der Reisende es selbst mit sich führt. Im entgegengesetzten Falle,

also wenn das Gut entweder dem Reisenden vorauf- oder ihm nachgesandt wird, hat derselbe dem Zollwesen eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumund darüber zu leisten, daß die Sachen von ihm gebraucht und zu seinem ferneren Gebrauche bestimmt sind;

b) Umziehegut, das ist: Meubeln, Betten, Küchengeräth und anderes Hausgeräth, musikalische Instrumente, Ackergeräthschaften, Werkzeug, Maschinen und andere Geräthschaften, welche zum Gewerbebetriebe des Betreffenden gehören, ingleichen Anderes der Art (Schiffe, Böte und Fahrzeuge hiervon jedoch ausgenommen), sofern die betreffenden Gegenstände Spuren des Gebrauches an sich tragen, und wenn dieselben für Rechnung und zum Gebrauche derjenigen eingeführt werden, welche sie schon benutzt haben. Hierüber ist dem Zollwesen eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu leisten.

§. 18.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, unter Anwendung gehöriger Kontrole die zollfreie Einfuhr zuzugestehen:

a) von eisernen Geschützen und Projektilen, welche von den Militair-Etats zu deren Gebrauche eingeführt werden;

b) von Waffen, Munition, Montirungsstücken und anderen Gegenständen, welche zum Depot des außerhalb des Zollgebietes stationirten Dänischen Militairs gehören und von diesem nach Orten im Zollgebiete geführt oder gesandt werden, sofern solche Sachen zum ferneren Gebrauche des Militair-Etats bestimmt sind;

c) von Kunstwerken aus dem Bereiche der Bildhauer- oder der Bildschnitzer- und Stempelschneiderkunst, sofern die Eigenschaft derselben als Kunstwerke gehörig aufgeklärt wird;

d) von Alterthümern, ethnographischen Gegenständen und dergleichen für öffentliche oder für private wissenschaftliche Sammlungen;

e) des zuerst eingeführten Exemplars gemeinnütziger Maschinen neuer Erfindung;

f) von chemischen und anderen Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, sowie von Salz zu jeglicher Verwendung im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht;

g) von gebrauchten Sachen, welche als Gaben oder Erbstücke für Unbemittelte eingeführt werden;

h) von unbedeutenden Gegenständen bis zu einem gesammten Zollbelaufe von 8 Sh., welche über die Holsteinische Landzollgrenze zum eigenen Gebrauche der Betreffenden eingeführt werden;

i) von Gegenständen, welche laut Attestes des betreffenden Gerichtes zur Benutzung bei gerichtlichen Untersuchungen eingeführt werden; unter der Bedingung, daß die Gegenstände, insoweit selbige nicht im Zollgebiete zu Hause gehören, nach beendigter Untersuchung wieder ausgeführt werden;

k) von inländischen oder fremden berichtigten Waaren, welche auf dem Transporte von einem Orte des Zollgebietes zum anderen fremde oder zollfreie Orte passirt haben, oder welche, nachdem sie aus dem Zollgebiete ausgeführt worden, wegen nicht gefundenen Absatzes oder aus einer anderen Ursache zurückgeführt werden;

l) von Marktwaaren, welche nach Märkten ein- und als unverkauft wieder ausgeführt werden;

m) von solchen Gegenständen, welche nicht zum Verbleiben im Zollgebiete bestimmt sind, sondern nach temporairer Ausstellung, Vorzeigung oder Benutzung ausgeführt werden sollen, z. B. industrielle Erzeugnisse und Naturprodukte für öffentliche Ausstellungen; Wachsfiguren, Panoramas u. dergl.; Theater und Kunstreiter-Effekten; ingleichen Tafelrequisite, Zelte, Stühle u. dergl. zur Benutzung bei Schauspielen und öffentlichen Festen;

n) von Sachen, welche zur Reparatur, zur Wäsche u. dergl. eingehen und wieder ausgeführt werden; wie auch von Sachen, welche, nachdem sie zu gleichem Zwecke ausgeführt worden, zurückkommen;

o) von Packgegenständen, z. B. Säcken, Fustagen, Kruken, Flaschen u. dergl., welche, nachdem sie im Zollgebiete gefüllt worden, als Emballage um den hineingethanen Inhalt ausgeführt werden sollen;

p) von den im ersten Passus des §. 15 gedachten Waaren, wenn selbige in Folge von Umständen, welche der Betreffende sich nicht selbst zuzuschreiben hat, unterwegs haben umgeladen werden müssen;

q) von Waaren, welche durch Unglücksfälle vernichtet werden, bevor sie aus dem Verwahrsam des Zollwesens entlassen, oder doch bevor sie dem Zollwesen aus dem Gesicht gekommen sind, sowie wenn der Unglücksfall sich ereignet, während die Waaren, nachdem sie ausgeliefert, sich unter Zollverschluß, entweder in einem Privatpackhause oder unter Versendung als unberichtigtes Gut, befinden.

§. 19.

Bei der bedingten Zollfreiheit, welche den hierselbst akkreditirten Repräsentanten fremder Staaten bisher eingeräumt worden, behält es sein Verbleiben; dergestalt, daß die Regierung befugt sein soll, in dieser Beziehung fernerhin nach dem bisherigen Brauche zu verfahren.

c. Kredit.

§. 20.

Nur diejenigen Waaren, bei welchen im Einfuhrzolltarife ein Auflage-Quantum angeführt ist, können auf die Kreditauflage genommen werden.

Es soll die Ober-Zollverwaltung jedoch ermächtigt sein, auch für andere Waaren, wenn die Erfahrung ein desfälliges Bedürfniß ergeben sollte, die Benutzung der Kreditauflage, sei es allgemein oder an einzelnen Orten, zu gestatten, nöthigenfalls unter Hinzufügung solcher über das sonst Gewöhnliche hinausgehenden Kontrolbedingungen, die das Interesse der Zollkasse erfordern möchte.

§. 21.

Bei der Zuschreibung von Waaren zur Kreditauflage wird dem Betreffenden derjenige Zoll kreditirt, welcher der geltende zu der Zeit ist, wo die Abrechnung mit ihm wegen des ihm anvertrauten Waarenbehalts stattfindet. Außer den gewöhnlichen Quartals-Abrechnungen findet jedesmal, wenn der Zoll für eine Kreditauflagewaare verändert oder aufgehoben wird, eine Abrechnung statt, in der Weise, daß der von dem Zollwesen bei der gleich nach dem Inkrafttreten der Veränderung vorgenommenen Nachsicht vorgefundene Behalt der betreffenden Waaren, in soweit diese nicht später aus dem Zollgebiete ausge-

führt werden, nach den neuen Abgabebestimmungen, derjenige Theil der betreffenden Kreditauflagewaaren dagegen, welcher sich bei der Nachsicht nicht im Behalt findet, nach den älteren Abgabe-Bestimmungen zu behandeln ist.

Der im §. 13 gedachte Erhöhungszoll ist gleich bei der Zuschreibung zur Auflage zu erlegen.

§. 22.

Bei der Ein- oder Ausfuhr von oder nach fremden oder zollfreien Orten oder der Transitauflage dürfen die Waaren nicht in geringeren als den im Tarife angeführten Quantitäten der Auflage zu- oder von derselben abgeschrieben werden. Bei Uebertragungen von einer Kreditauflage auf eine andere gelten sowohl für die Abschreibung wie für die Zuschreibung die für Letztere bestimmten Quantitäten.

Das im Tarif unter »Getränke« für »andere Spirituosen« angeführte Abschreibungs-Quantum gilt nur für die Ab- und Zuschreibung bei der Uebertragung von einer Kreditauflage im Lande auf die andere, indem für Spirituosen, welche nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, keine Abschreibung von der Kreditauflage stattfindet (siehe §. 29).

Waaren, welche von der Auflage nach den Dänischen Besitzungen in Westindien, den Färöern, Island oder Grönland ausgeführt werden, können mit der Hälfte des im Tarife angeführten Abschreibungs-Quantums abgeschrieben werden.

Außerdem soll die Ober-Zollverwaltung autorisirt sein, für einzelne Orte, deren Handelsverhältnisse solches erforderlich machen, die Abschreibung gewisser Waarensorten in geringeren als den gesetzlich bestimmten Quantitäten zu gestatten.

§. 23.

Die Ober-Zollverwaltung ist ermächtigt, die Abschreibung von der Kreditauflage für Waaren zu gestatten, welche, nachdem sie im Zollgebiete verarbeitet worden, ausgeführt werden.

Die näheren Bedingungen werden von der Ober-Zollverwaltung festgesetzt, welche in dieser Beziehung das Erforderliche zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

§. 24.

Zuckerraffinadeure, welche im Zollgebiete ansässig sind, sollen berechtigt sein, auf den Zoll für unraffinirten Zucker Kredit zu genießen, so lange sie den Zucker in unraffinirtem oder in raffinirtem Zustande dem Zollwesen vorzeigen können, jedoch nicht über einen Zeitraum von 1½ Jahren hinaus; unter der Bedingung, daß für die richtige Erlegung des Zolles solche Sicherheit bestellt wird, welche die Ober-Zollverwaltung als genügend erachtet, und daß der Betreffende im Uebrigen der von Seiten des Zollwesens erforderlich erachteten Kontrolle sich unterwirft.

d. Zurückbezahlung.

§. 25.

Anordnungsmäßig erlegter Einfuhrzoll wird in der Regel nicht zurückbezahlt, wenn auch die Waaren später ausgeführt werden.

Jedoch soll die Ober-Zollverwaltung befugt sein, die Zurückbezahlung des erlegten Einfuhrzolles für Gegenstände, welche aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, zu bewilligen, wenn es sich nach angestellter Untersuchung in den einzelnen vorkommenden Fällen ergiebt, daß die Umstände dafür sprechen.

Gleichfalls soll die Ober-Zollverwaltung ermächtigt sein, wenn in einem der unter die §§. 15—19 gehörenden Fälle der Einfuhrzoll aus dem einen oder anderen Grunde erlegt sein möchte, die Rückzahlung desselben zu bewilligen.

§. 26.

Für Kandis und Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe, ferner für weißen pulverisirten Zucker, welcher heller ist als die den Zollämtern in Bezug auf den Einfuhrzolltarif übersandte Normalprobe, wird bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete eine Zollvergütung, deren Größe nach einem von der Ober-Zollverwaltung in Uebereinstimmung mit den jederzeitigen Fabrikationsmitteln hier zu Lande festgesetzten und bekannt gemachten Verhältnisse zwischen dem Gewichte von rohem und raffinirtem Zucker bestimmt wird, zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht geringeren Partien auf einmal, als daß die Zollvergütung nicht unter 1 Rthlr. beträgt, geschieht, und die Vergütung innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

Für Syrup, welcher ausgeführt wird, findet unter denselben Bedingungen eine Zollvergütung statt.

Eine jede Veränderung des Belaufs der Zollvergütung, welche im Laufe der Zeit wegen veränderter Fabrikationsverhältnisse für erforderlich erachtet werden möchte, ist 6 Monate im Voraus bekannt zu machen.

§. 27.

Die Ober-Zollverwaltung soll außerdem ermächtigt sein, nach angestellter Untersuchung in den einzelnen Fällen und unter Anwendung der nöthigen Kontrole, auch bei der Ausfuhr sonstiger inländischen Fabrikate eine Vergütung des für die Materialien oder Hülfsstoffe erlegten Einfuhrzolles zuzugestehen.

Rücksichtlich solcher speziellen Zollvergütungen ist von Zeit zu Zeit das Erforderliche zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 28.

Für zollpflichtiges Holz, welches aus dem Zollgebiete ausgeführt wird, ist der dafür erwiesenermaßen erlegte Einfuhrzoll zu vergüten, wenn der Betrag desselben auf einmal nicht unter 1 Rthlr. ist und die Vergütung innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

§. 29.

Die für inländischen Branntwein resp. mit und ohne Zusatz von Zucker oder dergleichen bei der Ausfuhr zugestandene Abgabenvergütung soll auch fremden verzollten Spirituosen, welche nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, zu Gute kommen.

§. 30.

Es behält sein Verbleiben bei den einzelnen Beamten, Predigern, Professoren und Universitätsverwandten, welche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vor dem Jahre 1839 Zollfreiheit genossen haben, bisher am Schlusse des Finanzjahres bewilligten Zurückzahlung des erlegten Zollbelaufs gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Certifikate, so lange diese Beamte 2c. in ihrer vor 1839 bekleideten amtlichen Stellung verbleiben. Jedoch sollen in dem solchergestalt zurückzubezahlenden Zollbelaufe, zur Ausgleichung der bisher erlegten, durch gegenwärtiges Gesetz aber aufgehobenen Gebühren, 6 pCt. gekürzt werden.

e. Tara.

§. 31.

Wenn Waaren zufolge des Tarifs nach Gewicht verzollt werden sollen, geschieht dies theils nach dem Bruttogewichte, theils nach dem Nettogewichte.

In soweit im Tarife nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Verzollung nach dem Bruttogewichte geschehen soll (§. 32), ist das Nettogewicht der Waaren (§. 33) der Zollberechnung zum Grunde zu legen.

§. 32.

Wenn der Zoll nach dem Bruttogewichte berechnet werden soll, ist hierunter das Gewicht der Waaren mit Einbefassung der dieselben unmittelbar umschließenden Emballagen oder Behälter zu verstehen.

§. 33.

Unter Nettogewicht ist im Allgemeinen das Gewicht der Waare in unverpacktem Zustande zu verstehen.

Jedoch sind folgende Umgebungs- oder Bewahrungsmittel und Umhüllungen dem Nettogewichte hinzuzurechnen:

a) Glasflaschen, Gläser und Kruken, insoweit für dieselben im Tarif bei einzelnen Waaren nicht ausdrücklich Tara angeordnet ist;

b) einfache Umhüllung von Papier, Blasen, Gummistoff, Zinnfolie und dergl., unmittelbar um die einzelnen Waarenstücke, sowie Bindgegenstände, als: Segelgarn, Zwirn und dergl.;

c) Kappen von Leinen und dergleichen um Tuch und ähnliche Waaren;

d) Strohumhüllung um Glaswaaren, worunter jedoch nicht das lose Stroh zu verstehen ist, worin Glaswaaren etwa eingepackt sind;

e) solche Umhüllungen und Behälter oder Umgebungsmittel, welche im Detailhandel gewöhnlich mit der Waare selbst verkauft werden, und für welche im Tarife Tara nicht besonders angeordnet ist, z. B. Schachteln um Chokolade, Schwefelhölzer, Feuerschwamm, Kupferhütchen, Spielzeug, Parfümeriesachen, Stahlfedern und dergl.; Papiercardusen um Cichorienkaffee, Kienruß, Tabak u. s. w.; Umhüllungen von Zinnfolie um Käse, Pomade, Seife, Tabak u. a. m.; Blasen um Farben, Käse, Tabak u. s. w.; Farbenkasten, Muschelschaalen, Gläser und Tassen mit Farben; Etuis um Instrumente, Büchsenmacherarbeit, Galanteriewaare u. a. m.; Dosen, Gläser, Kruken u. s. w. um Speisewaaren und dergl.;

f) Einlagen, z. B. von Holz, Pappe oder Papier, in Ellenwaaren; Rollen, worauf Garn, Seide, Metalldraht und dergl. gewunden ist; Papierblätter zwischen Blattgold und Blattsilber; Holz, Pappe und ähnliche Gegenstände, worauf gewisse Waaren geheftet sind, und Anderes der Art.

Die in diesem §. bezeichneten, dem Nettogewichte hinzuzurechnenden Gegenstände dürfen vor dem Wägen der Waare, mit welcher sie eingeführt werden, nicht entfernt werden.

§. 34.

Das Nettogewicht ist zu ermitteln, entweder durch eine unter Beachtung des §. 33 vorzunehmende wirkliche Untersuchung des Gewichts der Waare, oder durch Kürzung der nachstehend (§§. 35—37) gedachten Tara im Bruttogewichte.

Wo im Tarife in der Tara-Rubrik bemerkt ist: „nach Untersuchung“, ist hierunter zu verstehen, daß das Nettogewicht unter Beachtung der im §. 33 gegebenen Vorschriften durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden soll, und daß Tara nicht berechnet werden darf.

Die Resultate solcher Untersuchungen sollen, nachdem diese sich in genügender Anzahl wiederholt haben, von der Ober-Zollverwaltung bekannt gemacht werden können, um einstweilen statt der Untersuchung in jedem einzelnen Falle zur Richtschnur zu dienen, bis sie bei einer Revision der Tarabestimmungen des Tarifs diesem hinzugefügt werden können.

§. 35.

Wo im Tarife für eine Waare in gewissen Verpackungen — welche letztere stets als einfache gerechnet werden, wenn sie nicht ausdrücklich als doppelte bezeichnet sind — Tara bestimmt ist, dient selbige insofern zur Richtschnur.

Wenn dagegen dieselbe Waare in anderer Packung vorgelegt wird, oder wenn der Tarif allganz keine Tarabestimmung für eine Waare enthält und es nicht ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine Untersuchung der Tara stattfinden soll (§. 34), so ist je nach der Beschaffenheit der Packgegenstände, in soweit selbige nicht dem §. 33 gemäß mit zum Nettogewichte zu rechnen sind, folgende allgemeine Tara zu geben, nämlich:

a) für Fustagen und Kisten oder Kasten	16	pCt. vom Bruttogewichte;
b) für äußere Emballagen um Glasflaschen, Gläser und Kruken mit Waaren:		
— für Fustagen und Kisten oder Kasten	10	»
— für Körbe	5	»
c) für Glasballons mit flüssigen Waaren:		
— ohne Umhüllung	8	»
— in 1 groben Korbe mit Stroh	17	»
— in 2 groben Körben mit Stroh	24	»
d) für Dosen oder Flaschen aus Metall	12	»
e) für Strohmatten	5	»
f) für Leinen, Gunni, Baumwolle, Schilf, Bast und dergl., einerlei ob die Emballage einfach oder mehrfach	2	»
g) für Holzrahmen, womit Papier, Zinkplatten und dergl. an den Enden versehen sind	3	»

Haben Fustagen, Kisten oder Körbe eine einfache oder mehrfache Umhüllung von Leinen, Matten oder dergleichen, so sind der für solche Packungen ohne Umhüllungen angeordneten Tara 2 pCt. des Bruttogewichts hinzuzulegen, und die zusammengelegte Tara ist dann diejenige, welche vom Bruttogewichte abzuziehen ist.

Außer in den Fällen, für welche in diesem Gesetze ausdrücklich Tara für doppelte Packung festgesetzt ist, wird, wenn doppelte oder mehrfache Packung sonst vorkommen möchte, nur Tara für einfache

Packung gegeben und zwar nach derjenigen Packung, welche die höchste Tara giebt. Der Anmelder kann jedoch vor dem Wägen die äußere Packung abnehmen, und wird dann nach den hier gegebenen Vorschriften Tara für die innere Packung gegeben.

§. 36.

Für andere Packgegenstände, z. B. Tau-Umschnürung, Rinde, Papier, Wachstuch, Stroh, Moos, Tang und dergl. wird keine Tara gegeben; es steht dem Anmelder aber frei, solche Gegenstände vor dem Wägen abzunehmen, sofern dieselben nicht in Gemäßheit des §. 33 mit zum Nettogewichte zu rechnen sind.

§. 37.

Für Fustagen mit flüssigen Waaren, welche nach Nettogewicht verzollt werden, wird die Tara, wenn die Fustage nur halb oder weniger gefüllt ist, doppelt, und wenn weniger als die Hälfte, aber nicht unter ¼ des Inhalts leer ist, 1½ Male gegeben. In anderen Fällen ist bei der Taraberechnung auf Ausleckungen oder auf nicht geschehene Auffüllung keine Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Für zufällig größere Feuchtigkeit der Waaren als gewöhnlich, oder für Schmutz und dergleichen, womit Waaren etwa vermischt sein möchten, oder für Verderb, Bruch oder andere Beschädigung wird kein Abzug im Gewichte zugestanden. Es ist dem Anmelder jedoch erlaubt, bei vorhandenem Verderb oder Bruch das Verdorbene oder Zerbrochene vor dem Wägen auszusondern; das solchergestalt Ausgesonderte muß aber alsdann in Gegenwart des Zollwesens weggeworfen oder vernichtet werden, es sei denn, daß dasselbe seiner Beschaffenheit nach sich dazu eignet, als Abfall zollfrei einzugehen.

Auch soll es von der Ober-Zollverwaltung gestattet werden können, Waaren, welche in Folge Havarie oder dergleichen naß geworden sind, unter gehöriger Kontrole zu trocknen, bevor das Gewicht derselben für die Zollberichtigung angesetzt wird.

§. 39.

Eine Abweichung von der angeordneten Tara ist nur dann gestattet, wenn eine wirkliche Untersuchung des Nettogewichtes stattfindet, welche Untersuchung sowohl das Zollwesen, wenn selbiges Behufs Untersuchung der Waare die Abnahme der Emballage für erforderlich erachtet, oder wenn die Packung von demselben als eine ungewöhnliche angesehen wird, wie der Anmelder verlangen kann. Verlangt der Anmelder eine solche Untersuchung, so muß er eine Zeit abwarten, wo dieselbe sich ohne Aufhalt für andere Anmelder ausführen läßt.

§. 40.

Wenn Waaren, für welche ein verschiedener Zoll oder eine verschiedene Tara angeordnet ist, zusammengepackt sind, soll das Nettogewicht durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden.

§. 41.

Was im vorhergehenden hinsichtlich der Tara bestimmt ist, gilt nicht nur für die Fälle, in welchen die Waaren gleich verzollt werden, sondern auch bei der Anmeldung zu und der Ausfuhr von der Kreditauflage, sowie bei der Ausfuhr gegen Zollvergütung; jedoch sind bei der Ausfuhr von Waaren von der Kreditauflage oder gegen Zollvergütung folgende Vorschriften zu beachten:

a) Sind die Waaren mit doppelter oder mehrfacher Packung versehen, ohne daß für solche Packung ausdrücklich (§. 35) Tara bestimmt ist, so ist die äußere Packung vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich damit zufrieden erklärt, daß die gesetzliche Tara für den schwersten Theil der Packung doppelt berechnet werde.

b) Die Packgegenstände, für welche in Gemäßheit des §. 36 keine Tara zu geben ist, sind ebenfalls vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich mit dem Gewichte zufrieden erklärt, wozu dieselben vom Zollwesen nach Schätzung angesetzt werden.

Zweite Abtheilung: Ausfuhrzoll.

§. 42.

Alle Gegenstände sind bei der Ausfuhr zollfrei.

Dritte Abtheilung: Transitzoll.

§. 43.

Für Waaren, welche auf ihrem Transporte von und nach fremden oder zollfreien Orten das Zollgebiet passiren, oder welche von der Transit- oder Kreditauflage nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, ist Transitzoll zu erlegen.

Das Herzogthum Lauenburg ist mit Bezug auf den Transitzoll als zum Zollgebiete gehörend zu betrachten, und bleibt in Folge dessen die Verordnung vom 6. Oktober 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein, mit den dazu gehörenden späteren Bestimmungen ferner in Kraft.

§. 44.

Der Transitzoll ist mit 16 Sh. per 500 Pfd. Brutto zu entrichten, und sind dabei im Uebrigen die folgenden näheren Bestimmungen zu beachten.

§. 45.

Der Transitzoll ist gleich für alle Transitrouten und nur einmal für jede Durchfuhr landwärts oder wasserwärts, oder land- und wasserwärts zugleich zu erlegen, selbst wenn die betreffenden Waaren bei solcher Durchfuhr in dem Zollgebiete aufgelegt werden möchten.

§. 46.

In der Regel ist der Transitzoll auf der letzten Zollstätte, welche die Waaren bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete passiren, zu erlegen. Für Auflagewaaren, welche über eine andere Zollstätte ausgeführt werden, kann der Transitzoll jedoch auch am Auflageorte erlegt werden.

§. 47.

Vom Transitzolle sind befreit:

a) Alle Waaren, welche bei ihrer Durchfuhr durch den Eiderkanal die dort angeordnete Waarenabgabe erlegt haben oder noch erlegen sollen.

b) Waaren, welche mit demselben Schiffe, mit welchem sie eingekommen, auf derselben Reise wieder ausgehen, selbst wenn sie ausgeladen gewesen sind.

c) Waaren, welche nur von Schiff zu Schiff umgeladen werden, ohne an das Land gebracht zu werden.

d) Gestrandete Waaren, welche innerhalb 6 Monate nach dem Strandungstage, diesen mitgerechnet, nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden.

e) Waaren, welche mit einem Schiffe, das wegen Havarie an Schiff oder Ladung löschen muß, einkommen, wenn sie innerhalb 9 Monate nach dem Tage der Einklarirung des Schiffes, diesen mitgerechnet, ausgeführt werden, und zwar auch dann,

wenn die Ausfuhr mit einem anderen Schiffe oder landwärts geschieht.

f) Folgende Waaren, ohne Rücksicht darauf, ob eine der unter a — e. angeführten Bedingungen hinsichtlich derselben vorhanden ist:

Alten.
Agarik (Lärchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron) und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.
Bäume und Büsche, lebende.
Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).
Baumwolle.
Bernstein.
Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Rollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.
Cadmium.
Campher.
Cement aller Art.
Charten: Land- und Seekarten.
Cölnische Erde, weiße.
Corallen.
Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum 2c. 2c. (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei.)
Edelsteine.
Eicheln.
Eis.
Eisen: Roheisen, altes Eisen und Ballasteisen.
Eisen in Stangen, aller Art, Bandeisen und Eisenbahnschienen.
Elephantenzähne oder Elfenbein.
Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzellanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.
Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Daunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle unbereitete und bereitete ohne Ausnahme, mithin auch Felle, für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schaafleder, Corduan, Saffian 2c. 2c.
Feuerschwamm, unpräparirter.
Fischbarten, Wallfischbarten, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische, und gesalzene Heringe.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches, und Pökelfleisch.
Fliesen.
Flores cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz, Zellholz (zu Fischernetzen, statt Korks gebräuchlich).
Fourniere von Holz.
Galläpfel.
Galmei.
Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Eßzwiebeln.
Gedärme.
Gemälde, ingleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stanographien.
Gips, gebrannter.
Gipsfiguren, Gipsabgüsse.
Gipssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold: in Barren und Bruch.
Graupen und Grütze aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen). Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.
Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Hanföl.
Hausenblase.
Heu.
Holz aller Art.

Holzarten für Apotheken.
Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).
Igel.
Kalk.
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).
Kartoffeln.
Knochen.
Kneppern.
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.
Kork.
Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Weizen, Wicken.
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.
Krebsaugen.
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.
Kunstsachen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs.
Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.
Linsen.
Lumpen.
Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.
Mehl aus den zollfrei transitirenden Kornwaaren.
Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallkompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).
Milch.
Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insekten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturalienkabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschalen.
Musikalien.
Oelkuchen.
Opium.
Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen, echte.
Perlmutter, rohe in Schalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzolana.
Quecksilber.
Rademacherarbeit.
Samen: Hanfsamen, Leinsamen, Rappsamen und sonstige Samen aller Art, auch Samen für Apotheken, z. B. Fenchelsamen. (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)
Salz (officinelles ausgenommen).
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Schildkröten.
Schildkrötenschalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit, wohin auch Hanfgarten und Fischernetze zu rechnen.
Silber: in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger, auch gespaltene Reiser.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Grieben zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stabholz, Tonnenstäbe und Bodenstücke.
Steine aller Art.
Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häckfel.
Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwasser).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne.
Torf.
Tripel.
Wachholderbeeren.
Wachholderstöcke.
Wachs.
Wagen aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender. (Lokomotiven sind zollpflichtig). Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur insofern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.
Wallrath (Spermacet) sammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.
Ziegelmehl.
Zink, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraspeltes.
Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Flütt- und Umziehegütern bestehen, ingleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rück-

sicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

Vierte Abtheilung: Packhausmiethe.

§. 48.

Für die Auflegung von Waaren in den Königlichen Zollpackhäusern oder auf den zu Königlichen Zollgebäuden gehörenden Plätzen ist folgende monatliche Miethe zu erlegen:

1) für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach Gewicht unterliegen:
   wenn dieser Zoll weniger als 1 Sch. pro Pfund beträgt: pro 100 Pfund brutto 1 Sch.,
   wenn dieser Zoll von 1 Sch. inkl. bis 8 Sch. exkl. pro Pfund beträgt: pro 100 Pfd. brutto 3 Sch.,
   wenn dieser Zoll 8 Sch. oder darüber pro Pfund beträgt: pro 100 Pfd. brutto 6 Sch.

2) für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach einem anderen Maßstabe unterliegen:

Positionen des Einfuhrzolltarifs.	Gewicht, Maaß, rc.	Packhausmiethe.
Nr. 29, 30, 59, 94, 95, 97, 193 und 256	100 Pfd. Br.	6 ß.
Nr. 31, 33, 35, 37 und 46	1 Pott	⅛ »
Nr. 36 und 38	1 Viertel	½ »
Nr. 71 und 86	1 Tonne	2 »
Nr. 127	1 »	1 »
Nr. 102	1 Stück	16 »
Nr. 263, 266 und 267	1 »	24 »
Nr. 262, 264 und 265	1 »	48 »
Nr. 224:		
bis 14'' im Durchmesser	100 Stück	4 »
über 14'' bis 20'' im Durchmesser	100 »	8 »
» 20'' — 32'' » »	100 »	16 »
» 32'' — 41'' » »	100 »	32 »
» 41'' » »	100 Kbfuß	32 »
Nr. 248, 249 und 250	100 »	16 »
Nr. 271	vom Werth	½ pCt.
3) Für einfuhrzollfreie Waaren:		
Nr. 106	1000 Stück	8 ß.
Nr. 221 Fliesen	100 □ Fuß	4 »
Sonst	100 Pfd. Br.	3 »

Anmerkung: Der Werth ist vom Zollwesen nach den im Lande gangbaren Preisen unter Kürzung des Zolles, soweit die Waare zollpflichtig ist, anzusetzen.

4) wenn in einem und demselben Kollo mehrere Waarensorten zusammengepackt sind, für welche die Packhausmiethe nach Pass. 1 bis 3 auf verschiedene Weise zu berechnen ist, so ist von dem ganzen Kollo diejenige Miethe zu entrichten, welche für die mit der höchsten Packhausmiethe nach Gewicht belegte der darin enthaltenen Waaren festgesetzt ist.

5) für Kolli, deren Inhalt entweder nicht bekannt oder nicht so genau bekannt ist, daß sich entscheiden läßt, welche Miethe dafür zu erlegen ist, sind 6 Sch. pro 100 Pfd. brutto zu berechnen.

§. 49.

Die Packhausmiethe wird nach dem Kalendermonate berechnet. Sowohl der Tag der Auflegung wie der Tag des Abganges werden mitgerechnet.

Bei wasserwärts eingehenden Waaren wird der Tag, an welchem die Angabe beschafft wird, als der Tag der Auflegung angesehen.

Lagert eine Waare nur 8 Tage oder darunter, ist keine Packhausmiethe dafür zu berechnen. Lagert sie länger, ist bis 15 Tage, mit Einschluß der ersten 8 Tage, ein halber Monat, für 16 Tage und darüber ein ganzer Monat zu berechnen. Zum Beispiel: für eine Waare, welche am 6. Januar aufgelegt worden, ist bis zum 13. Januar inkl. keine Miethe zu entrichten. Für längeres Lagern ist zu erlegen:

bis zum 20. Januar inkl. Miethe für ½ Monat,
» 5. Februar » » » 1 »
» 20. » » » » 1½ »
» 5. März » » » 2 »
» 20. » » » » 2½ » rc.

§. 50.

Die Miethe ist zu erlegen, wenn die Waaren aus dem Packhause entnommen oder von dem Platze des Zollwesens weggeführt werden, falls solches vor dem Ablaufe des auf das Jahr, in welchem sie aufgelegt worden, zunächst folgenden Kalenderjahres geschieht. Lagern die Waaren länger, so gilt die Regel, daß nach Verlauf jener Zeit und, falls die Waaren mehrere Jahre lagern, beim Ablaufe eines jeden folgenden Kalenderjahres, die Miethe für den verstrichenen unberichtigten Zeitraum einzufordern und zur Einnahme zu berechnen ist.

Wird die solchergestalt fällige Miethe nicht bezahlt, nachdem der Eigner oder Kommissionair, falls das Zollwesen diesen aufzufinden weiß, daran erinnert worden, oder ist dessen Name oder Aufenthaltsort dem Zollwesen unbekannt, so soll über die Waaren, unter Angabe der Merkzeichen, Gattung und Art derselben, eine Bekanntmachung in einer hierzu am besten sich eignenden Zeitung des Ortes oder der Gegend erlassen und darin zugleich angegeben werden, wann, woher und mit welchem Schiffer oder mit welcher sonstigen Gelegenheit die Waaren eingeführt sind. Die hierdurch verursachten Kosten fallen den Waaren zur Last und sind von dem betreffenden Rechnungsführer auf dieselben, im Verhältniß zum Belauf der Packhausmiethe, zu vertheilen.

Meldet sich Niemand innerhalb 3 Monate nach dieser Bekanntmachung, so nimmt das Zollwesen eine Spezifikation der Waaren auf und verkauft dieselben nach vorausgegangener Bekanntmachung in öffentlicher Auktion, je nach den Umständen entweder zum Verbleiben im Lande oder zur Ausfuhr. Von dem Ertrage sind die Kosten der Bekanntmachung und des Verkaufs, sowie die Packhausmiethe und die Zollabgaben, welche zu erlegen sein möchten, abzuhalten.

Der Ueberschuß ist der Zollkasse zur Einnahme zu berechnen. Falls jedoch der Eigner vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Verkaufe sich meldet und sein Eigenthumsrecht mit Bezug auf die verkauften Waaren gehörig darthut, soll er berechtigt sein, den Ueberschuß ausbezahlt zu erhalten.

Fünfte Abtheilung: Schifffahrtsabgabe.

§. 51.

Statt des Lastgeldes, des Feuergeldes und der Schiffsklarirungsgebühren, ingleichen der mittelst Patents vom 25. Juli 1845, betreffend das Tonnen- und Baakenwesen an der Westküste von Kundsdyb bis zur Elbe, angeordneten Abgabe, sowie der für die Fahrt auf dem Störflusse angeordneten Tonnen-, Baaken- und Leuchtengelder, welche Abgaben hierdurch aufgehoben werden, ist für die Fahrt mit Schiffen, Böten und Fahrzeugen eine Schifffahrtsabgabe nach Maßgabe der im Folgenden festgesetzten Regeln zu erlegen.

§. 52.

Die Schifffahrtsabgabe ist, sowohl für die Ausklarirung wie für die Einklarirung, mit folgendem Belaufe für jede Kommerzlast, welche die eingeladenen oder ausgeladenen Güter bestauen, zu erlegen, nämlich:

1) in der Fahrt zwischen Orten im Zollgebiete, oder zwischen solchen Orten einerseits, und Altona, fremden Elborten, Helgoland, den Färöern, Island, Grönland oder den Dänisch-Westindischen Besitzungen andererseits, sowie auch in der Fahrt nach und von dem Fischfange in offener See, wenn von dorther nur der Fang zurückgebracht wird, mit .... 8 Sch.,
2) in anderer Fahrt mit............................ 48 »

Schiffe unprivilegirter Staaten in der Fahrt nach oder von Orten in Europa, sowie Schwedische Schiffe, welche Salz einführen, erlegen die Schifffahrtsabgabe mit einem Aufschlage von 50 pCt.

§. 53.

Die Schifffahrtsabgabe ist nur für diejenigen Güter — darin jedoch der Proviant des Schiffes und andere Gegenstände zum Gebrauche am Bord des Schiffes auf der betreffenden Reise desselben, z. B. Steinkohlen in Dampfschiffen und Geräthschaften zum Fischfange, nicht mitbegriffen — zu erlegen, welche im Zollgebiete wirklich ein- oder ausgeladen werden.

Das Ein- oder Ausgeladene ist nach dem von der Oberzollverwaltung approbirten Bestauungs-Reglement zu Kommerzlasten anzusetzen; dergestalt, daß in keinem Falle eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, berechnet werden darf, und daß, so lange die volle im Meßbriefe angegebene Tragfähigkeit des Schiffes (welche anderenfalls auch dann zur Richtschnur dient, wenn sie auf Bruchlasten lautet) nicht erreicht ist, nur nach vollen Kommerzlasten zu rechnen ist, indem unter ½ Kommerzlast gar nicht und ½ Kommerzlast oder darüber für eine volle Kommerzlast gerechnet wird.

Auf Deckladung wird nur dann Rücksicht genommen, wenn das Schiff unterhalb des Verdecks nicht voll bestaut ist.

Wenn in Fällen, in welchen die Schifffahrtsabgabe nach verschiedenen Ansätzen zu entrichten ist, oder in welchen die Ladung theils abgabepflichtig, theils abgabefrei ist (§. 56), bei der Ansetzung der Waaren zu Kommerzlasten nach dem Bestauungs-Reglement eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, sich ergiebt, so kommt die niedrigere Schifffahrtsabgabe oder die Befreiung von der Schifffahrtsabgabe nur der Lastenzahl zu Gute, welche von der gemessenen Tragfähigkeitszahl des Schiffes übrig bleiben möchte, nachdem davon die nach Maßgabe des Bestauungs-Reglements ermittelte Lastenzahl derjenigen Güter, hinsichtlich welcher die Schifffahrtsabgabe-Bestimmungen der Zollkasse am günstigsten sind, abgezogen worden.

Ein- oder Ausladen von weniger als ½ Kommerzlast in einem und demselben Zolldistrikte auf einer und derselben Reise wird ebenso angesehen, als wenn ein Ein- oder Ausladen gar nicht stattgefunden hätte.

§. 54.

Die Schifffahrtsabgabe ist an jedem Orte im Zollgebiete, wo ein- oder ausgeladen wird, zu erlegen, und zwar im Verhältnisse zur Bestauung des Ein- oder Ausgeladenen (§. 53).

§. 55.

Wenn ein Schiff nach erfolgter Ausklarirung, aber bevor es den Zolldistrikt, von welchem es ausklarirt worden, verlassen hat, infolge veränderter Bestimmung die in diesem Zolldistrikte eingenommene Ladung ganz oder zum Theil wieder auslabet, ist die für das Ausgeladene ausgehend erlegte Schifffahrtsabgabe zurückzuzahlen.

Ueberdies soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, auch in anderen Fällen veränderter Bestimmung eines Schiffes nach Untersuchung der Umstände die Zurückzahlung des an Schifffahrtsabgabe zu viel Erlegten zu bewilligen.

§. 56.

Von der allgemeinen Erlegung der Schifffahrtsabgabe werden folgende Ausnahmen gemacht:

1) für die Schifffahrt auf dem Traveflusse ist die im Art. IV §. 7 des Vertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 8. Juli 1840 angeordnete Abgabe zu erlegen, so lange dieser Vertrag in Kraft bleibt;
2) von der im §. 52 sub II. angeordneten Schifffahrtsabgabe ist befreit: eingehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Waaren bestaut ist, die direkte (d. h. ohne auf die Transit- oder Kreditauflage genommen zu werden) durch das Zollgebiet geführt werden; und ausgehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Transitgut, sowohl dem direkt durchgeführten wie dem von der Transit- oder Kreditauflage, oder mit verzolltem Holz bestaut ist;
3) für die Fahrt zwischen Kopenhagen, Helsingör und Kjöge mit ihren Zolldistrikten einerseits, und den zwischen Kullen und Falsterbo in Schweden belegenen Ortschaften andererseits, sowie für die Fahrt zwischen Neustadt und Travemünde oder Lübeck mit Fahrzeugen von einer Tragfähigkeit von 3 Kommerzlasten oder darunter, ist die in dem §. 52 sub I. angeordnete Schifffahrtsabgabe zu erlegen;
4) von Fischerquasen ist die Schifffahrtsabgabe nur bis zur Hälfte der gemessenen Tragfähigkeit derselben zu erlegen, so lange der Fischbrunnen in denselben vorhanden ist und dessen Löcher nicht verstopft sind;
5) von der Schifffahrtsabgabe sind gänzlich befreit:
   a. die Fahrt von Ort zu Ort innerhalb eines und desselben Zolldistrikts, sowie auf dem Isefjord, dem Liimfjord, dem Mariagerfjord, dem Koldingfjord, der Schlei, der Kieler Föhrde, der Eider und dem Eiderkanale, sowie zwischen Orten an den letztgenannten 3 Gewässern, ferner die Fahrt auf der Stör und ähnlichen inländischen Flüssen;
   b. die Fahrt zwischen der Westküste des Herzogthums Schles-

wig und den gegenüberliegenden Inseln und Halligen, so wie zwischen diesen Inseln und Halligen selbst;

c. derjenige Ladungsraum in inländischen Fahrzeugen, welcher mit einem der folgenden Gegenstände, sofern dieselben unter den Küsten des Zollgebiets eingenommen sind, bestaut ist, nämlich mit: Fischen, direkt vom Fange eingebracht, Muschelschalen, Sand, Steinen oder Tang;

d. Böte von 2 Kommerzlasten und darunter in der im §. 52 sub I. gedachten Fahrt;

e. die im Art. VI. des Traktats mit dem Königreiche Schweden vom 2. November 1826 erwähnte Fahrt mit Böten, so lange dieser Traktat in Kraft verbleibt;

f. derjenige Ladungsraum, welcher bestaut ist: mit Postgut oder mit Reisewagen und Reisegut, wenn die Reisenden selbst mitfolgen; oder auf autorisirten Fährrouten mit Fährgütern, welche nach der approbirten Fährtaxe befördert werden.

g) An den Küsten des Zollgebietes gestrandete oder wegen widrigen Windes, Eisganges, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, oder Behufs Konservirung der Ladung, oder um Winterlager zu suchen, eingekommene Schiffe, jedoch sowohl eingehend wie ausgehend nur was die Bestauung derjenigen Güter betrifft, welche mit demselben Schiffe wieder ausgeführt werden, mit welchem sie eingekommen sind.

h) Kriegsschiffe und andere Regierungsschiffe, Dänische oder fremde, welche nicht zur Frachtfahrt benutzt werden.

§. 57.

Das Zollwesen ist in allen Fällen berechtigt, sich der Schifffahrtsabgabe wegen an das Schiff zu halten; dergestalt jedoch, daß es in Vorbeisegelungs- und Strandungsfällen auch an die betreffenden Güter, welche ein- oder ausgeladen werden, sich halten kann.

Sechste Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen.

§. 58.

Der Zoll und die sonstigen Abgaben an das Zollwesen, welche nach Maaß oder Gewicht der Waaren erlegt werden sollen, sind nach Dänischem Maaße und Gewichte zu berechnen; gleichwie die Waaren auch in denjenigen Landestheilen, in welchen Dänisches Maaß sonst nicht gilt, mit Dänischem Maaße gemessen werden sollen.

Steinkohlen, Aepfel und Birnen sind gehäuft zu messen. Bei flüssigen Waaren wird 1 Viertel gleich 8 Dänischen Pott gerechnet. Die Stärke von Spirituosen ist nach dem Spendrupschen Alkoholometer zu ermitteln.

§. 59.

Branntwein und dergleichen ist von der Zollaufsicht mit denjenigen Geräthschaften und auf diejenige Art zu ruthen und zu gradiren, welche von der Ober-Zollverwaltung vorgeschrieben werden.

Das Wägen, das Messen und andere Untersuchungen hinsichtlich der Menge der Waaren sind ebenfalls von der Zollaufsicht vorzunehmen, jedoch ist die dazu erforderliche Arbeitskraft von dem Anmelder herstellig zu machen. Bei trockenen Waaren soll überdies, wenn es vom Zollwesen verlangt wird, die Aufnahme des Tonnenmaaßes durch autorisirte Messer, wo solche angestellt sind oder, wo es deren nicht giebt, durch andere zuverlässige Leute von dem Anmelder und auf dessen Kosten besorgt werden.

§. 60.

Für das Messen von Fahrzeugen, die Ausstellung des Meßbriefes und die Einbrennung des Maaßes s. w. d. a. ist folgende Gebühr an die Zollkasse zu entrichten:

1) für vollständige Messung, von jeder Kommerzlast, auf welche der Meßbrief lautet .... 10 Sch.

2) für eine Ummessung, welche die Ausstellung eines neuen Meßbriefes zur Folge hat, falls dieses nicht von einem Fehler in der früheren Messung herrührt, per Kommerzlast..... 5 Sch.

3) Böte von 2 Kommerzlasten und darunter sind von der Meßgebühr befreit.

Im Uebrigen ist so wenig für das Messen wie für das Wägen, Ruthen oder Gradiren durch das Zollwesen eine Abgabe zu erlegen.

§. 61.

Alle Abgaben-Berechnungen geschehen in Reichsmünze. Als Bezahlungsmittel sind sowohl baares Silber wie die Zettel der Nationalbank anzunehmen. In Holstein sind außerdem die von der Regierung ausgestellten dort koursirenden Kassenanweisungen in Zahlung anzunehmen. Hinsichtlich der Annahme von Scheidemünze kommen die geltenden allgemeinen Anordnungen, in Betreff der Verwendung solcher Münze zur Bezahlung bei den öffentlichen Kassen, zur Anwendung. Wechsel sind nur auf desfällige nähere Vorschrift der Ober-Zollverwaltung anzunehmen.

§. 62.

Sowohl in den speziellen Abgaben-Berechnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes wie in den Endsummen sind Brüche, welche unter ½ Sch. betragen, wegzuwerfen, wogegen Brüche von ½ Sch. und darüber für einen ganzen Schilling zu rechnen sind.

§. 63.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1864 in Kraft. Insoweit nicht entsprechende Bestimmungen zu gleicher Zeit für das Herzogthum Holstein in Wirksamkeit treten möchten, ist die Regierung autorisirt, die Behufs Etablirung einer Zollgrenze zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig einerseits und dem Herzogthum Holstein andererseits event. nothwendigen Veranstaltungen zu treffen.

Dies Gesetz kommt auf alle diejenigen Waaren zur Anwendung, welche bei dem Inkrafttreten desselben auf der Kredit- oder auf der Transitauflage in Behalt sind.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet sind alle ältern demselben widerstreitenden Bestimmungen, und namentlich alle bisher für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren vorgeschriebenen Zollabgaben und Gebühren, ingleichen die Ausfuhr-Rekognitionen von gewissen Waaren, sowie die früheren Schifffahrtsabgaben und Schiffs-Klarirungsgebühren und die Vorschriften in Betreff der Packhausmiethe, aufgehoben.

Wonach sich männiglich zu achten.

Gegeben auf Skodsborg, den 4. Juli 1863.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 23; für Großbritannien u. Irland Mr. Lewis in London, 3 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 23. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 3. Juni 1864.

Handel und Schifffahrt Großbritanniens im Jahre 1863.[1])

(Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu London.)

Bei einem Rückblick auf das verflossene Jahr 1863 hat Großbritannien Ursache, mit dem geschäftlichen Resultate desselben im Allgemeinen zufrieden zu sein. Zwar haben zeitweilig Ereignisse stattgefunden, welche wohl geeignet waren, die Spekulation bald mehr bald weniger niederzudrücken, allein auf sie keinen wesentlichen Einfluß ausübten. Daß der Kredit der Großbritannischen Geschäftswelt sich so aufrecht gehalten hat, und verhältnißmäßig nur wenige Bankerotte stattgefunden haben, ist ein Zeichen dafür, daß man, durch die Erfahrung früherer Jahre gewarnt, mit mehr Vorsicht zu Werke gegangen ist und gefährliche Spekulationen vermieden hat, welche so häufig weitgreifende und verderbliche Krisen herbeiführten. Durch die Eröffnung mancher neuen Industriezweige und mit Hülfe verschiedener Handelsverträge, welche dem Wachsthum der Englischen Kolonien nützlich waren, haben die Handelsunternehmungen Großbritanniens einen Umfang erreicht, welcher denjenigen früherer Jahre bedeutend übertrifft. Die nachtheiligen Folgen der unglücklichen Unruhen in Amerika sind sogar in letztem Jahre weniger verderblich gewesen, als im Jahre 1862, wenigstens was die früher so wichtigen Baumwollenzufuhren betrifft; letztere sind zwar auch im Jahre 1863 völlig ausgeblieben, dafür hat man aber neue und ergiebige Gebiete der Produktion und zwar mit ziemlichem Erfolge, in Indien, Egypten, Süd-Amerika und Australien geöffnet, so daß die Einfuhren dieses Artikels größer gewesen sind, als man erwartete und die Spinnereien deshalb in besserem Gange fortgeführt werden konnten. Diese für Großbritannien günstigen Zustände führten eine Steigerung der Staatseinnahmen herbei und die Regierung sah sich in den Stand gesetzt, mit Hülfe des Parlaments die Einkommensteuer zu ermäßigen, den Einfuhrzoll auf Thee herabzusetzen und der Bevölkerung noch andere unbedeutendere Erleichterungen zu gewähren. Nicht bloß die statistischen Handelsnachweisungen bezeugen eine vermehrte Thätigkeit im Ein- und Ausfuhrhandel des letzten Jahres, sondern als auf einen ferneren Beweis des allgemeinen Wohlstandes im Lande kann auch auf den größern Eisenbahnverkehr und auf die vermehrte Nachfrage nach Schiffen, um den Großbritannischen Handel mit den entferntesten Theilen der Welt in Verbindung zu setzen, hingewiesen werden.

Während Kaufleute, Fabrikanten und das handeltreibende Publikum im Allgemeinen ihre Aufmerksamkeit sorgfältig auf das Interesse des Handels gerichtet hatten, beschäftigten sich zu gleicher Zeit die Kapitalisten Großbritanniens damit, ihre Zeit und Kapital der Errichtung von neuen Handelsgesellschaften zu widmen, welche rasch zur Beförderung aller möglichen Zwecke in diesem Lande, in den Kolonien und im Auslande ins Leben gerufen wurden und von welchen diejenigen, die sich bewährten, auch entsprechende Unterstützung gefunden haben. Nur einmal gewann es den Anschein, als ob die Pflege dieser Einrichtungen die Grenzen der

[1]) Wegen des Vorjahrs vergl. Handels-Archiv 1863 I. S. 493.

Klugheit überschreiten würde, als glücklicherweise eine erhöhte Veränderung im Werthe des Geldmarktes dieser Tendenz Schranken setzte. Gegen Ende des Jahres 1863, nachdem der Zinsfuß und daher der Werth des Geldes wieder gefallen war, erneuerte sich freilich die Neigung, noch weitere Handelsgesellschaften zu stiften, es ist aber kaum anzunehmen, daß andere, als diejenigen, welche einen gesetzlichen Zweck im Auge haben, Anklang oder Unterstützung finden dürften. Das Prinzip der begrenzten Haftbarkeit (limited liability) hat sich bis jetzt als ein gutes und mit Vortheilen verknüpftes bewährt, was der vernünftigen Anwendung desselben zuzuschreiben ist; besonders hat es Industriezweige in solchen Theilen Großbritanniens bezwecken und befördern helfen, welche bisher wegen Mangel an Kapital sehr vernachläßigt worden waren. Auch fremden Regierungen ist eine Unterstützung Seitens des Englischen Kapitals reichlich zu Theil geworden, da innerhalb der letzten 12 Monate die Türkei mit sechs Millionen, Dänemark mit einer halben Million, Salvador mit vierhundert Tausend, Italien mit drei Millionen, die konföderirten Staaten Nordamerikas mit drei Millionen, Brasilien mit drei und ein viertel Millionen und Portugal mit zwei und ein viertel Millionen Pfund Sterling Anleihen den Geldmarkt in Anspruch nahmen.

Die Einzahlungen für Rechnung der neu gestifteten Handelsgesellschaften waren bedeutend und allein die verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften erforderten eine Summe von 10,712,000 Pfd. Sterl. In letzterer Zeit ist der Unternehmungsgeist sehr rege geblieben und ist die Zahl derjenigen Unternehmungen, welche man am Schluß der nächsten Parlamentssitzung vorzulegen beabsichtigt, hauptsächlich was London und dessen Umgebung betrifft, außergewöhnlich groß. Diese kurze allgemeine Uebersicht zeigt, daß, wennschon einzelne Branchen vielleicht hin und wieder gedrückt gewesen sein mögen, im Ganzen genommen doch die Ergebnisse des Handels günstiger gewesen sind, als am Schlusse des Jahres 1862 zu erwarten stand.

Wiewohl die Bank von England es im Monat Januar für nöthig erachtete, den damals bestehenden Zinsfuß von 3 pCt. zu erhöhen und auf dem Kontinent bald darauf dieselbe Maaßregel getroffen wurde, so war dennoch für solide wohlbegründete Unternehmungen Geld reichlich vorhanden und mit wenigen Fluktuationen blieb es auch so, bis man in dem letzten Monate des Jahres die Wahrnehmung machte, daß der Abzug der edlen Metalle, besonders von Gold, auf eine bis dahin unerhörte und Besorgniß erregende Weise zunahm, ohne daß selbst die erfahrensten Leute anfänglich die rechte Ursache ergründen konnten. Man wurde aber bald inne, daß fremde Regierungen die ungeheure Nachfrage nach Gold veranlaßten. Frankreich verausgabte Riesensummen in Mexiko und Cochin-China, und bei der verwickelt erscheinenden politischen Lage war der Bedarf anderer Regierungen auf dem Kontinent zu Rüstungen gleichfalls sehr bedeutend. Der hauptsächlichste Abzug von edlen Metallen fand aber nach Ost-Indien statt, wo das baare Geld hinverschifft werden mußte, um die Kaufleute in den Stand zu setzen, für die angekauften großen Quantitäten Baumwolle Zahlung zu leisten.

Amerika pflegt beinahe den ganzen Werth der hier importirten Baumwolle in Englischen Manufaktur-Waaren und Fabrikaten zurück zu nehmen und auf diese Weise eine Auswechselung von Waaren zu veranlassen, ohne edles Metall direkt als Ausgleichungsmittel zu gebrauchen. Ganz anders ist es aber mit Ost-Indien, dessen Bedarf an Englischen Fabrikwaaren gering und jedenfalls bei weitem kleiner ist, als der Werth der von Indien ausgeführten Baumwolle, besonders wenn wie jetzt der Umstand hinzutritt, daß Baumwolle einen im Vergleich zur Zeit des Ausbruchs der Nordamerikanischen Unruhen drei bis fünffachen höhern Werth hat. Der Ueberschuß des Werthes der Ost-Indischen Baumwolle, welcher nicht durch Waaren ausgeglichen wird, geht daher in edlen Metallen von hier dorthin, und der Betrag davon in letztem Jahr war erstaunlich groß. Viel von diesen edlen Metallen wird von den Eingebornen Ost-Indiens aufgehäuft und dem Umlauf entzogen, und es wird längere Zeit vergehen, bis diese Mengen auf die eine oder die andere Weise im Laufe des Geschäftsverkehrs wieder zurückkehren.

Der Zinsfuß variirte in den ersten acht Monaten des verflossenen Jahres nicht bedeutend, nahm aber im Oktober eine entschieden steigende Tendenz an und wurde sehr bald von der zu dieser Zeit herrschenden Rate von 4 pCt. hinaufgesetzt, bis er Anfang Dezember den höchsten Stand mit 8 pCt. erreichte; trotzdem fühlte man sich aber sicher und ruhig, weil Jedermann davon überzeugt war, daß der Handel im Allgemeinen auf sicherer Basis ruhte.

Das handeltreibende Publikum verstand es, sich in die schwere Zeit zu finden, da, trotz der 8 pCt. Diskonto, Geld genug sich auftreiben ließ, sobald man nur wußte, daß es legitimen Zwecken dienen sollte. Die scharfe Maßregel war inzwischen erforderlich, um dem Abzuge der edlen Metalle aus der Bank ein Ziel zu setzen und sobald dies erreicht war, fing der Baarvorrath an sich zu häufen, so daß, ehe noch das Ende des Jahres herannahte, die Bank von England sich veranlaßt sah, dem Publikum die Erleichterung einer Herabsetzung des Zinsfußes um 1 pCt. zu gewähren.

Die Fluktuationen des Zinsfußes der Bank von England waren wie folgt: Bei Eröffnung des Jahres am 1. Januar 1863 war er 3 pCt., wurde am 15. Januar auf 4 pCt. und am 28. Januar auf 5 pCt. hinaufgesetzt; demnächst erfolgte am 19. Februar eine Ermäßigung auf 4 pCt., am 23. April auf $3\frac{1}{2}$ pCt. am 30. April auf 3 pCt. Am 16. Mai erfolgte eine Erhöhung auf $3\frac{1}{2}$ pCt., am 21. Mai

auf 4 pCt., am 2. November auf 5 pCt., am 5. November 6 pCt., am 2. Dezember 7 pCt., am 3. Dezember 8 pCt. und am 24. Dezember wieder eine Ermäßigung auf 7 pCt.

Ein wichtiger Punkt, welcher der Aufmerksamkeit der Handelswelt nicht entschlüpfen sollte, ist die Errichtung mehrerer Handelsgesellschaften mit begrenztem Haftbarkeitsystem (limited liability) in Nachahmung der anderwärts schon bestehenden Crédits Mobiliers et Fonciers. Die einflußreiche Patronage, unter welcher dieselben ans Licht treten, und das große Feld, auf welchem sie sich bewegen, versprechen günstige Resultate, besonders wenn ihre Thätigkeit auch auf Ost-Indien zum Anbau von Eisenbahnen, neuer Landstraßen, zur Nutzbarmachung von Urland und zum Anbau von Thee-, Kaffee- und Baumwollen-Pflanzungen ausgedehnt werden sollte. Auch Australien ist nicht der Aufmerksamkeit dieser Gesellschaften entgangen und man hat diese Kolonie mit Institutionen versehen, welche darauf berechnet sind, die noch schlummernden Kräfte des Landes zu entwickeln, denn die Produktion des rohen Goldes hat ohne Zweifel abgenommen, und ist vielleicht reichlicher durch blühendere Industrie, Ackerbau und Viehzucht zu ersetzen.

In der Bank von England war:

am höchsten:

	£
der edle Metallvorrath am 2. Sept.	15,494,219
» Banknoten-Belauf am 25. Febr.	9,253,155
» Belauf anderer Werthschaften am 1. Juli	25,343,236
» Belauf der Circulation am 14. Okt.	22,136,550

am niedrigsten:

	£
der edle Metallvorrath am 2. Dez.	13,008,617
» Banknoten-Belauf am 11. Nov.	6,006,220
» Belauf anderer Werthschaften am 6. Mai	17,470,207
» Belauf der Circulation am 25. Febr.	19,117,055

Obschon die Umsätze in edlen Metallen im Jahre 1863 recht bedeutend waren, so kamen sie doch denjenigen des vorhergegangenen Jahres 1862 nicht gleich. Nach vorliegenden offiziellen Nachrichten wurden eingeführt und ausgeführt wie folgt:

a. Einfuhr:

	£
Von Rußland	912,486
» den Hansestädten	872,017
» Holland	535,071
» Belgien	970,793
» Frankreich	1,444,270
» Portugal u. Kolonien	59,164
» Spanien	8,942
» Gibraltar	38,352
» Malta	2,319
» der Türkei	98,558
» Egypten	18,086
» der Westküste Afrikas	77,635
Von Britischen Besitzungen in Süd-Afrika	8,801
» Australien	5,995,441
» Britisch Columbien	12,664
» Britisch Nord-Amerika	93,813
» Mexico und West-Indien	10,548,060
» Brasilien	162,384
» Amerika	8,147,524
» anderen Ländern	24,414
Total	30,030,794

b. Ausfuhr:

	£
Nach Rußland	2,707,857
» den Hansestädten	1,462,925
» Holland	221,356
» Belgien	211,305
» Frankreich	4,760,984
» Portugal u. Kolonien	638,755
» Spanien	1,058,826
» Gibraltar	52,695
» Malta	184,781
» der Türkei	35,534
» Egypten	12,289,430
» der Westküste Afrikas	51,459
» den Britischen Besitzungen in Süd-Afrika	165,967
» Australien	21,382
» Britisch Columbien	—
» Britisch Nord-Amerika	131,747
» Mexico und West-Indien	379,335
» Brasilien	1,731,037
» Amerika	54,195
» anderen Ländern	384,470
Total	26,544,040

Die folgende Uebersicht zeigt die Anzahl der neuen Aktiengesellschaften und Anleihen, welche im letzten Jahre 1863 dem Publikum zugeführt wurden. Der Gesammtbetrag erscheint in einigen Fällen, wie z. B. bei der Türkischen und Italienischen Anleihe außerordentlich groß, aber es ist nicht zu übersehen, daß ein bedeutender Theil des Kapitals außerhalb Großbritannien unterzeichnet worden ist. Vielen dieser Gesellschaften steht auch, in Ermangelung einer entsprechenden Fundirung, nur ein kurzes Dasein bevor. Trotzdem ergiebt die Liste ein für Großbritannien selbst staunenswerthes Resultat:

1. Banken:

Name der Aktiengesellschaft.	Kapital. nominell in £. St.	Kapital. eingezahlt in £. St.
Anglo-Austria Bank	2,000,000	400,000
Bank of Gibraltar und Malta	250,000	5,000
Bank of Great Britain	2,000,000	15,000
Bank of Otago	500,000	25,000
Bank of Wales	1,000,000	10,000
Brazilian and Portuguese Bank	1,000,000	100,000

Name der Aktiengesellschaft.	Kapital. nominell in £. St.	Kapital. eingezahlt in £. St.
British and American Exchange Banking Corporation	1,000,000	20,000
Consolidated Bank	2,000,000	800,000
Continental Bank Corporation	1,000,000	15,000
East London Bank	600,000	60,000
English, Belgian and Netherlands Bank	1,000,000	30,000
English and Russian Bank	2,500,000	125,000
English and Swedish Bank	2,000,000	60,000
Imperial Royal Privileged Union Bank of Austria	2,000,000	—
Intercolonial Bank of Australia and New Zealand	750,000	22,000
Land Mortgage Bank of India	2,000,000	200,000
London and Hamburg Exchange Bank	1,000,000	15,000
London and South American Bank	1,000,000	10,000
London Bank of Scotland	1,000,000	30,000
Madrid Bank	1,200,000	60,000
Mercantile and Exchange Bank	1,000,000	40,000
Merchant Banking of London (not limited)	1,000,000	25,000
Midland Counties Union Bank	500,000	15,000
National Bank of Liverpool	1,000,000	20,000
New Zealand Banking Corporation	600,000	9,000
Staffordshire Joint-Stock Bank	1,000,000	50,000
Westminster and Southwark Bank	1,000,000	10,000
2. Finanz- und Diskontogesellschaften.		
Australian Mortgage Land and Finance	1,000,000	20,000
City Discount	1,000,000	25,000
Consolidated Discount	1,000,000	30,000
Credit Metropolitan	3,000,000	60,000
Discount Corporation	2,000,000	25,000
Financial, Industrial, Commercial (not limited)	500,000	—
General Credit and Finance of London	2,500,000	250,000
International Financial	3,000,000	375,000
Joint Stock Discount	1,000,000	80,000
Leasehold Investmend (not limited)	100,000	10,000
Loan, Trust and Agency of South Africa	500,000	25,000
London Financial Association	1,000,000	100,000
Mauritius Land Credit and Agency	250,000	12,000
Mercantile Credit Association	2,000,000	60,000
Public Works Credit of London and Paris	200,000	7,000
3. Fabrik- und Handelsgesellschaften.		
Anglo-Indian Cotton	500,000	20,000
Anglo-Parisian Brewery	200,000	25,000
Bristol Sugar Refinery	100,000	—
British and Colonial Brush	50,000	25,000
British and Foreign Domestic Machinery	50,000	20,000
British and Foreign India-Rubber	100,000	50,000
British Flax	100,000	10,000
British Honduras Cotton	200,000	40,000
British Indian Tea	250,000	25,000
British Sewing Machine	50,000	25,000
Central Darjeeling Tea	75,000	15,000
Company of African Merchants	400,000	40,000
Contract Corporation	4,000,000	60,000
Cotton Plantation of Natal	150,000	30,000
Dartford Creek Paper Mill	150,000	45,000
Dublin Cattle Market	40,000	8,000
East Kent Flour Mill and Bakery	25,000	12,000
Egyptian Commercial and Trading	2,000,000	200,000
Equitable Furnishing	50,000	30,000
Factage Parisien	200,000	20,000
General Floating Stock	200,000	24,000
General Petroleum	200,000	40,000
General Steam Cultivation	250,000	15,000
Gold Company of the Approuague, French Guiana (not limited)	80,000	40,000
Indian Tea Company of Cachar	100,000	20,000
Indian Tea Company of Darjeeling	60,000	15,000
Irish Iodine and Marine Salts Manufacturing	50,000	6,000
Italian Irrigation Canals (Canal Cavour)	1,000,000	50,000
Lancashire Steel	150,000	15,000
Llanberis Slate	50,000	10,000
London and African Trading	500,000	8,000
London and Lisbon Cork Wood	100,000	50,000
London and Suburban Land and Building	50,000	10,000
London and Westminster Wine	50,000	20,000
London India-rubber	75,000	19,000
London Paper Making	50,000	15,000
London Permanent Exhibition	50,000	10,000
London Scrap Iron Works	25,000	12,000
Martin's Patent Anchor	50,000	20,000
Metropolitan Zinc Rolling	50,000	12,000
Muntz's Metal	600,000	150,000
National Armoury	100,000	25,000
Neustadt Charcoal Iron Works	230,000	23,000
Newport Dry Dock, Wood and Iron Shipbuilding and Ship Repairing	100,000	15,000
North Warwickshire Worsted and Woollen Spinning and Weaving	25,000	10,000
National Provincial Aerated Bread	250,000	20,000
North-Western Railway Rolling Stock and Plant	100,000	25,000
Norwich Flour Mills	50,000	15,000
Oilseed Crushing	500,000	12,000
Oriental Tea	250,000	25,000
Ottoman Cotton	100,000	20,000
Patent Concrete Stone	100,000	12,000
Patent File	100,000	10,000
Patent Lubricating Oil and Grease	60,000	12,000
Patent Ventilating Granary	100,000	25,000
Pneumatic Despatch	125,000	31,000
Queensferry Alkali	50,000	12,000

Name der Aktiengesellschaft.	Kapital. nominell in £. St.	eingezahlt in £. St.
Staffordshire Rolling Stock	50,000	10,000
Storm's Breechloader Small Arms	100,000	40,000
St. Thomas Floating Dock	100,000	20,000
Tobacco, Cigar and Snuff	100,000	20,000
Universal Mercantile Association	50,000	12,000
West Central Horse and Carriage Repository	50,000	20,000
West of England Woollen Manufacturing	100,000	20,000
West Surrey Tanning	50,000	12,000

4. Eisenbahnen.

Name der Aktiengesellschaft.	nominell in £. St.	eingezahlt in £. St.
Adelaide (North Arm) Port and Railway Extension and Land	400,000	10,000
Beckenham, Lewes, and Brighton Railway (not limited)	225,000	—
City of Glasgow Union Railway (not limited)	650,000	65,000
Copenhagen Railway	160,000	15,000
Crystal Palace and South London Junction Railway (not limited)	675,000	169,000
Dublin Metropolitan Railway (not limited)	556,000	55,000
Dunaburgh and Whitepsk Railway	2,600,000	260,000
East Norfolk Railway (not limited)	200,000	30,000
Edgeware, Highgate, and London	200,000	22,000
Great Indian Peninsular Extension Railway	1,000,000	100,000
Hayling Railways (not limited)	50,000	15,000
Medoc Railways (not limited)	400,000	80,000
Metropolitan, Tottenham and Hampstead Railway (not limited)	500,000	50,000
Natal Central Railway	600,000	4,000
North and South Staffordshire Junction Railway (not limited)	130,000	13,000
Royal Sardinian Railway (not limited)	1,000,000	150,000
Stafford and Uttoxeter Railway (not limited)	130,000	26,000

5. Versicherungs-Gesellschaften.

Name der Aktiengesellschaft.	nominell in £. St.	eingezahlt in £. St.
Albion Marine Insurance	1,000,000	100,000
British and Foreign Marine Insurance	1,000,000	50,000
City and County Assurance	500,000	50,000
City of London and General Fire and Life Insurance	500,000	50,000
Empire Marine Insurance	1,000,000	40,000
English and Scottish Marine Insurance	1,000,000	20,000
Hercules Fire and Life Insurance	100,000	25,000
Life Association of England	500,000	12,000
London and Caledonian Marine Insurance	500,000	60,000
London and Westminster Assurance Corporation	100,000	20,000
Mercantile Union Assurance	1,000,000	20,000
National Union Life Assurance (not limited)	100,000	20,000
Union Marine Insurance	2,000,000	200,000
Western Fire Insurance	1,000,000	25,000

6. Schifffahrts-Gesellschaften.

Name der Aktiengesellschaft.	nominell in £. St.	eingezahlt in £. St.
Commercial Navigation of India	300,000	15,000
dito B Stock	43,000	—
Littlehampton, Havre and Honfleur Steamship	75,000	7,000
National Steam Navigation	2,000,000	40,000
Thames, Mersey, Humber Shipping	250,000	20,000
West India and Pacific Steamship	1,000,000	40,000

7. Hotel-Gesellschaften.

Name der Aktiengesellschaft.	nominell in £. St.	eingezahlt in £. St.
Agricultural Hotel	100,000	20,000
Alexandra Hotel	120,000	36,000
Anglo, Parisian Hotel	200,000	—
Bedford Hotel, Brighton	100,000	20,000
Bois de Boulogne Hotel and Land	120,000	6,000
Bridlington Quay Hotel	80,000	20,000
Brighton Club and Norfolk Hotel	40,000	4,000
Bristol City Hotel	30,000	3,000
Bristol College Green Hotel	40,000	8,000
Buxton Hotel	50,000	5,000
Cannes Hotel	120,000	15,000
Castel Hotel Richmond	60,000	18,000
Cavendish Hotel, East Bourne	70,000	14,000
City of London Hotel	50,000	12,000
City of Norwich Hotel	50,000	10,000
Clarence Hotel, Dover	75,000	15,000
Clifton Hotel	40,000	8,000
Constantinople and Alexandra Hotels	300,000	5,000
Eastbourne Hotel	40,000	8,000
Hafod Hotel	30,000	6,000
Ilfracombe Hotel	20,000	4,000
Inns of Court Hotel	100,000	10,000
Jersey Imperial Hotel	40,000	6,000
Kinsale Hotel and Baths	10,000	2,000
London and Paris Hotel	400,000	20,000
London Tavern	120,000	15,000
Margate Terminus Hotel	50,000	5,000
Mediterranean Hotel	100,000	12,000
Nice Hotel	150,000	30,000
National Volunteer Hotel, Wimbledon	120,000	30,000
Oriental Hotels	250,000	25,000
Prince of Wales Hotel	100,000	20,000
Ramsgate and Broadstairs Hotel	100,000	20,000
Richmond Hill Hotel	100,000	10,000
Royal Bellevue Hotel, Aberystwith	30,000	9,000
Royal Marine Hotel, Kingston	100,000	30,000
St. James Hotel	50,000	10,000
Southampton Imperial Hotel	100,000	20,000
South Blackpool Hotel	50,000	15,000
South Kensington Hotel	100,000	10,000
Southsea Pier Hotel	60,000	5,000
Star and Garter Hotel	120,000	36,000
Suburban Hotel	50,000	—
Sutton Royal Hotel	10,000	1,000
Torquay Hotel	70,000	14,000
Weston-super-Mare Hotel	75,000	19,000

Name der Aktiengesellschaft.	Kapital. nominell in £. St.	eingezahlt in £. St.
8. Bergwerk-Gesellschaften.		
Abertham Mining	150,000	60,000
Alamillos	70,000	17,000
Alexandra Slate and Slab Quarry	25.000	7,000
Anglo Prussian Mining	100,000	20,000
Blaencennant Silver and Lead Mining	25,000	6,000
Cader Iris Slate and Slab	20,000	10,000
Cambrian Stone and Slab	20,000	10,000
Cape of good Hope Copper Mining	150,000	30,000
Clowance Wood Copper Mining	25,000	6,000
Crenver and Wheal Abraham United Mining	150,000	75,000
Crosser Valley and Port Madoc Freehold Slate	60,000	4,000
Cwt-y-Bugail Slate Quarry	50,000	6,000
Deep-Dale Mining	20,000	10,000
East Botallack Consolit. Mining	18,000	6,000
East great Work Tin Mining	30,000	6,000
East Pant du United Lead Mining	30,000	6,000
El-Chico Silver Mining and Reduction	75,000	30,000
Glan Alyn Mining	5,000	1,000
Gloucester Smelting	70,000	7,000
Grenville, Delabole and Trehance Slate and Slab	30,000	7,000
Haven Silver Lead Mines	25,000	7,000
Kenyon Colliery	40,000	20,000
Kyffhauser Mining and Smelting	200,000	25,000
Llanfair Green and Blue Slate	50,000	25,000
Lundy Granite	100,000	30,000
Mining of Italy	50,000	15,000
Neath and Pelenna Colliery	65,000	26,000
New Concord Silver Lead and Copper Mining	30,000	15,000
North Delabole Slate and Slab	50,000	20,000
Norwegian Copper	100,000	50,000
Palleg Anthracite Coal and Iron	20,000	10,000
Pertusola Lead Mining and Smelting	250,000	75,000
Plym River Slate and Slab	60,000	10,000
Portugal Iron an Coal	100,000	20,000
Prinzeß Alexandra Silver, Lead, and Zinc Mining	6,000	2,000
Ramsey Lead Mining and Smelting	100,000	10,000

Name der Aktiengesellschaft.	Kapital. nominell in £. St.	eingezahlt in £. St.
Sardinian Mining	100,000	20,000
Skara (Norwegian) Silver Mining	50,000	25,000
South Pary's Copper Mining	20,000	10,000
Talig-Drews Slate	20,000	4,000
Terricio Copper Mining	50,000	25,000
Titanic Steel and Iron	360,000	208,000
Treguriha Steel and Iron	40,000	16,000
Tunhurst-Hall Colliery and Iron Stone	75,000	22,000
Tywarrihaile Mine	30,000	6,000
Vallanzasca Gold Mining	50,000	12,000
West Cornwall Consols Tin and Copper Mining	30,000	6,000
West Wheal Friendship Copper Mining	30,000	30,000
Whittington Freehold Comp.	135,000	75,000
9. Gasgesellschaften.		
Birmingham and District Gas	250,000	12,000
Continental-Gas	100,000	5,000
Mauritius Gas	100,000	12,000
Para Gas	100,000	—
Photogenic Gas	260,000	15,000
Tor Gas and Charcoal	20,000	4,000
10. Diverse Gesellschaften.		
Alhambra Palace	100,000	20,000
Asia Minor	500,000	20,000
Building Materials Improvement	30,000	15,000
Export and Inland Coal	100,000	25,000
General Auction and Rent Guarantee	50,000	10,000
London Laundry	10,000	4,000
London General Depository	20,000	5,000
Manchester Villa and Cottage	50,000	2,000
Marine Investment	500,000	20,000
Metropolitan Lavatory	60,000	18,000
New City Club	25,000	5,000
New Theatre	125,000	15,000
Nottingham District Gas Consumers	100,000	5,000
Philharmonic Rooms Southampton	20,000	1,000
Residential Club	130,000	13,000
South Essex Waterworks (not limited)	80,000	8,000
United London Newspaper	20,000	10,000
Yorkshire Railway Waggon	30,000	4,000

Recapitulation.

	Anzahl:	Kapital: nominelles. Pfd. Strl.	eingezahltes. Pfd. Strl.
1. Banken	27	31,900,000	2,171,500
2. Finanz- und Diskonto-Gesellschaften	15	19,000,000	1,082,500
3. Fabrik- und Handels- "	65	14,455,000	1,786,750
4. Eisenbahn- "	17	9,496,000	1,064,850
5. Versicherungs- "	14	10,300,000	692,500
6. Schifffahrts- "	6	4,168,000	142,500
7. Hotel- "	46	4,320,000	625,150
8. Bergwerks- "	49	3,019,000	989,050
9. Gas- "	6	670,000	38,500
10. Diverse "	18	2,655,000	282,250
Total	263	99,983,000	8,875,550

Fast sämmtliche der vorgenannten Gesellschaften sind mit beschränkter Haftbarkeit (limited liability), und aus der vorstehenden Zusammenstellung geht auch hervor, daß die Gesammt-Anzahlungen sich auf kaum neun Prozent des Nominal-Kapitals belaufen.

Die höchsten und niedrigsten Notirungen der hauptsächlichsten Englischen und fremden Fonds während des Jahres 1863 waren die folgenden:

	Monat.	höchster Kours.	Monat.	niedrigster Kours.
Consols, Geld	Mai	94	Dezember	90
„ Rechnung	September	93¾	„	90⅛
New 3 pCt.	Mai	92¾	„	89⅜
Reduced 3 pCt.	Mai	92½	„	89⅛
Bank Stock	September	244	Juni	232
Exchequer Bills	Januar	18 Sch. pm.	Dezember	10 Sh. Diskonto.
Brazilian 5 pCt.	August	104	Nov. und Dez.	99½
Mexican 3 pCt.	September	47⅞	März	31
Peruvian Loan	Januar und Juni	91⅞	Dezember	84½
Russian 5 pCt.	September	96½	Dezember	90½
„ Loan 1862	April	96⅞	Dezember	85¾
Spanish 3 pCt.	Januar	55⅜	Dezember	53
„ Passive	September	37½	Februar	25½
„ Certifikates	September	15	März	9⅛
Greek Bonds	Juni	40½	Februar	18⅞
„ Coupons	Juni	20	April	10½
Turkish 6 pCt.	Oktober	95¼	Januar	84
„ 1858	Februar	74	April	67½
„ 1862	Juni	72½	August	66¼
„ Consolidated	September	55	Dezember	44
Caledonian	Juli	122½	Januar	114½
Great Eastern	Juli	54½	Januar	45⅞
Great Northern	Oktober	130	April	120½
Great Western	Februar	68⅞	November	62¼
North Western	Dezember	108½	Januar	96½
Brighton	Juni	123	Dezember	105
South Western	Juli	106½	Februar	100⅛
Lancashire and Yorkshire	August	115⅛	April und Mai	107½
Midland	Dezember	131	April und Mai	122⅛
South Eastern	Februar	98⅛	Januar	88⅜
South Austrian and Lombardo Venet.	April	24⅛	Dezember	20½
Grand Trunk of Canada	Oktober	23⅛	April und Mai	18⅜
Great Western of Canada	Februar	13⅞	Dezember	9½
East Indian	April	110½	Februar	105⅛
Great Indian Peninsula	Juni	110⅞	April	107

Die im Eingange berührte Thätigkeit des Englischen Handels war im vergangenen Jahre 1863 bedeutend. Der Totalwerth aller Ausfuhren belief sich beinahe auf 147 Millionen Pfd. Sterl, während er im Jahre 1862 nur ca. 124 Millionen Pfd. Sterl. erreichte, was mithin eine Vermehrung um 18 pCt. ergiebt. Die Britischen Kolonien beanspruchen von obigem Betrage ein Drittheil, und besonders groß erscheint die Ausfuhr nach Ost-Indien. Auch nach Amerika ist wieder mehr ausgeführt worden als in 1862, wogegen nach Frankreich weniger Abzug stattgefunden hat. Italien, die Türkei, Egypten und Mexiko zeigen alle eine vermehrte Güterausfuhr dahin. Das richtige Verhältniß in der Exportation von England ergiebt sich aus folgender Aufstellung:

	1862. Pfd. Sterl.	1863. Pfd. Sterl.
Nach Ost-Indien	14,617,673	19,965,657
„ Australien	11,944,506	12,506,334
„ Britisch Nord-Amerika	3,991,010	4,819,030
„ West-Indien	2,304,917	2,636,164
„ Singapore	1,064,681	1,486,813
„ Hongkong	1,113,224	1,473,431
„ Gibraltar	996,913	1,267,911

	1862. Pfd. Sterl.	1863. Pfd. Sterl.
Nach Cap der guten Hoffnung......	1,651,534	1,230,548
» Ceylon......................	573,993	1,076,023
» Kanalinseln.................	851,518	866,216
» Malta......................	432,731	623,144
» Bermuda....................	218,859	612,442
» Mauritius..................	519,868	521,838
» Guiana.....................	481,254	513,557
» Jonische Inseln............	282,349	405,177
» West-Afrika................	349,619	328,553
» Natal......................	249,202	281,982
» Honduras...................	108,273	166,062
» Aden.......................	47,201	45,017
» St. Helena.................	49,562	33,545
» Kaffernland................	29,517	11,851
» Falkland Inseln............	9,716	11,303
» Ascension..................	11,415	7,056
» Labuan.....................	4,694	—
» Helgoland..................	115	—
» Vereinigte Staaten.........	14,327,870	15,351,626
» den Hansestädten...........	9,740,336	10,665,612
» Preußen....................	2,045,079	1,916,900
» Hannover...................	758,334	568,497
» Mecklenburg................	81,841	72,517
» Oldenburg..................	49,710	54,838
» Frankreich.................	9,209,367	8,667,138
» Holland....................	6,046,242	6,317,562
» der Türkei.................	4,244,865	6,881,445
» Italien....................	5,056,329	5,903,233
» Egypten....................	2,405,982	4,416,240
» Brasilien..................	3,735,781	3,964,557
» Spanien....................	3,000,098	3,633,151
» West-Indien (fremdes)......	2,674,429	2,957,794
» Rußland....................	2,078,832	2,701,640
» China......................	2,024,118	2,412,958
» Portugal...................	1,670,904	2,382,943
» Belgien....................	1,823,622	2,106,234
» Mexico.....................	757,823	1,677,622
» Neu-Granada................	954,542	1,570,062
» Chili......................	783,105	1,433,119
» Argentinischer Freistaat...	854,213	1,331,138
» Peru.......................	824,585	1,027,959
» Dänemark...................	941,771	1,005,321
» Oesterreich................	787,058	1,002,367
» West-Afrika (fremdes)......	930,208	655,238
» Java u. Kolonien...........	776,564	652,025
» Schweden...................	603,013	605,591
» Norwegen...................	506,059	558,149
» Philippinen-Inseln.........	458,404	556,863
» Uruguay....................	453,790	534,741
» Hayti und St. Domingo......	473,400	528,904
» Venezuela..................	224,825	389,361
» Griechenland...............	248,223	341,991
» Marocco....................	155,135	174,550
Nach Inseln im Stillen Meere.....	24,402	141,119
» Central-Amerika............	166,376	140,799
» Japan......................	21	108,897
» Cochinchina................	247	36,597
» Kirchenstaat...............	46,991	27,005
» Kap Verdische Inseln.......	18,487	20,522
» Ost-Afrika.................	24,235	15,289
» Madagaskar.................	—	13,085
» Siam.......................	21,907	11,958
» Algerien...................	46,253	11,732
» Ecuador....................	1,076	9,878
» Portugiesische Besitzungen in Indien.	—	7,211
» Tunis......................	1,358	4,924
» Arabien....................	—	1,189
» Wallfischfänger im nördlichen Polarmeer.	160	23
» Persien....................	22,517	—
» Paraguay...................	1,764	—
» Bolivien...................	664	—
Total Pfd. Sterl.	123,992,264	146,489,768

Ein Gegenstand, welcher nicht unberührt bleiben mag, obschon derselbe in frühern Berichten wiederholt, wie es jedoch scheint, erfolglos erwähnt wurde, ist der an Umfang und üblen Folgen immer zunehmende betrügerische Verkehr mit dem Auslande, welcher fortwährend neue Nahrung in der Leichtgläubigkeit findet, mit welcher hauptsächlich unerfahrene und unvorsichtige Handelsleute auf dem Kontinente in der Hoffnung, große Gewinne zu realisiren, sich von Landsleuten, welche hierher des Betruges halber gekommen sind, um ihr Eigenthum beschwindeln lassen. Die Zahl der Betrogenen ist unerhört groß und trotzdem, daß so theure Erfahrungen gemacht worden, lassen sich immer Andere von neuem verleiten, ihrer Sucht, mit England und dem Auslande Geschäfte zu machen, zum Opfer zu fallen. In dem letzten Jahresberichte wurde die Art und Weise, wie solche Betrügereien bewerkstelligt werden, genau mitgetheilt; seitdem ist keine Verminderung eingetreten, und im Verhältniß zu der gesteigerten Gefahr der Entdeckung und Bestrafung werden immer raffinirtere Künste zur Ausführung der Betrügereien angewendet. Nach den gemachten Erfahrungen dürfte diesen Schwindeleien nicht eher ein Ziel gesetzt werden, als bis in Folge von abzuschließenden Auslieferungs-Verträgen solche Betrüger mit Leichtigkeit der ihnen zukommenden Bestrafung in Deutschland überliefert werden können.

Gesetzgebung.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Belgien und den Hawaii-Inseln.

(Mon. Belge No. 99.)

Seine Majestät der König der Belgier einerseits, und Seine Majestät der König der Hawaii-Inseln andererseits, Willens, die Herstellung von Handelsbeziehungen zwischen Belgien und den Hawaii-Inseln zu erleichtern und deren Ausdehnung durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu begünstigen, welcher geeignet ist, den beiden Ländern gleiche und wechselseitige Vortheile zu gewähren, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigen ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König der Belgier den Herrn Karl Rogier, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großoffizier rc.,

Und Se. Maj. der König der Hawaii-Inseln den Herrn Johann Bowring, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

Welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Hawaii-Inseln, sowie zwischen den Bürgern der beiden Länder soll ohne Ausnahme von Personen und Orten beständiger Friede und dauernde Freundschaft bestehen.

Art. 2. Es soll zwischen Belgien und den Hawaii-Inseln wechselseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Belgier dürfen sich auf den Hawaii-Inseln, und die Hawaiischen Unterthanen dürfen sich in Belgien frei und in aller Sicherheit, wie die Landeseinwohner, selbst mit ihren Schiffen und Ladungen in alle Orte, Häfen und Flüsse, die jetzt oder künftig dem auswärtigen Handel geöffnet sind, begeben, mit Vorbehalt der polizeilichen Anordnungen, welche rücksichtlich der Bürger der meistbegünstigten Nationen zur Anwendung kommen.

Art. 3. Die Bürger der beiden vertragenden Theile dürfen, wie die Einheimischen, in den bezüglichen Gebieten reisen oder sich aufhalten, Groß- oder Kleinhandel treiben, Häuser, Magazine und Läden, deren sie bedürfen, miethen oder inne haben, Transporte von Waaren oder Geld bewirken und Konsignationen übernehmen; sie dürfen auch nach längerem als einjährigem Aufenthalte an dem betreffenden Orte, und wenn sie im Besitz von Grund- oder von beweglichem Vermögen sind, das eine hinlängliche Sicherheit darbietet, als Bürgen bei dem Zollamte zugelassen werden.

Sie sollen, die Einen wie die Anderen, in vollkommener Gleichstellung die Freiheit haben, bei allen ihren Käufen und ebenso bei allen ihren Verkäufen, den Preis ihrer Effekten, Waaren und aller Gegenstände, sowohl eingeführter als einheimischer, zu bestimmen und festzusetzen, sei es, daß sie dieselben im Inlande verkaufen oder zur Ausfuhr bestimmen.

Sie erfreuen sich der gleichen Freiheit, ihre Geschäfte selbstständig zu führen, bei dem Zollamte ihre eigenen Deklarationen abzugeben oder sich nach Gutdünken durch Bevollmächtigte, Mäkler, Agenten, Konsignatare oder Dollmetscher vertreten zu lassen, mag es sich nun um den Kauf oder Verkauf ihrer Güter, Effekten oder Waaren, oder um die Befrachtung, Löschung oder Abfertigung ihrer Schiffe handeln.

Gleichermaßen sollen sie das Recht haben, alle die Obliegenheiten wahrzunehmen, welche ihnen von ihren eigenen Landsleuten, von Fremden oder von Einheimischen als Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren oder Dollmetschern übertragen werden.

Sie haben sich bei allen diesen Geschäften nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu benehmen, ohne in irgend einem Falle anderen Lasten, Einschränkungen, Auflagen oder Steuern unterworfen zu sein, als denjenigen, denen die Landesangehörigen unterworfen sind, mit Vorbehalt der polizeilichen Anordnungen, welche rücksichtlich der meistbegünstigten Nationen zur Anwendung kommen.

Es ist überdies ausdrücklich vereinbart, daß die Vortheile jeder Natur, welche die auf den Hawaii-Inseln geltenden Gesetze und Verordnungen den einwandernden Ausländern gegenwärtig gewähren oder künftig gewähren möchten, den an irgend einem Punkte des Hawaiischen Gebietes angesiedelten oder später sich ansiedelnden Belgiern gewährleistet sind.

Ebenso soll es mit den Hawaiischen Unterthanen in Belgien gehalten werden.

Art. 4. Die beiderseitigen Bürger genießen in beiden Staaten einen beständigen und vollständigen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. In Folge dessen haben sie behufs der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und unbehinderten Zutritt zu den Gerichtshöfen in allen Instanzen und in allen gesetzlich eingeführten Stadien der Rechtsprechung. In allen Angelegenheiten können sie Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse, die sie gut finden, in ihrem Namen handeln zu lassen, annehmen. Ueberhaupt genießen sie in dieser Beziehung dieselben Rechte und dieselben Vorrechte, welche den Einheimischen eingeräumt sind, und sind den nämlichen Bestimmungen unterworfen.

Art. 5. Die Belgier auf den Sandwichs-Inseln und die Hawaiier in Belgien sind von jedem Kriegsdienste, sei es im Landheere oder auf der Flotte, in der Nationalgarde, oder Miliz frei, und in keinem Falle dürfen sie rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens anderen Lasten, Einschränkungen, Auflagen oder Steuern unterworfen werden, als denjenigen, welchen die Bürger des Landes unterworfen sind.

Art. 6. Die Bürger des einen wie des anderen Staates dürfen wechselseitig weder wegen einer militairischen Unternehmung, noch zu irgend welchen öffentlichen oder privaten Zwecken einem Embargo unterworfen, oder mit ihren Schiffen, Mannschaften, Ladungen oder Handelsgegenständen zurückgehalten werden, wenn nicht die Regierung oder Ortsbehörde vorher mit den Betheiligten über eine billige Entschädigung für diese Benutzung und für diejenige Entschädigung sich verständigt hat, welche für solche Nachtheile und Schäden gefordert werden kann, die nicht lediglich zufällig sind und aus der Dienstleistung entspringen, zu welcher sie sich freiwillig verpflichtet haben.

Art. 7. Den Belgiern wird auf den Hawaii Inseln, und den Hawaiischen Unterthanen wird in Belgien vollkommene Gewissensfrei-

heit gewährleistet. Was die äußeren Formen des Gottesdienstes angeht, so haben sich die Einen wie die Anderen den Landesgesetzen gemäß zu benehmen.

Art. 8. Die Bürger eines jeden der vertragenden Theile haben das Recht, in den bezüglichen Gebieten Vermögen jeder Art zu besitzen und darüber auf dieselbe Weise wie die Einheimischen zu verfügen.

Die Belgier genießen in dem ganzen Hawaiischen Gebiete das Recht, die Intestat- oder testamentarischen Erbschaften ebenso wie die Hawaiier, den Landesgesetzen gemäß, anzunehmen und zu übertragen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde irgend einem Abzuge oder einer Auflage, zu der die Einheimischen nicht auch verpflichtet wären, unterworfen zu sein.

Wechselweise genießen die Hawaiischen Unterthanen in Belgien das Recht, die Intestat- oder testamentarischen Erbschaften ebenso wie die Belgier, den Landesgesetzen gemäß, anzunehmen oder zu übertragen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde irgend einem Abzuge oder einer Auflage, zu der die einheimischen Unterthanen in dem nämlichen Falle nicht auch verpflichtet wären, unterworfen zu sein.

Dieselbe Gegenseitigkeit zwischen den Bürgern der beiden Länder soll auch hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden stattfinden.

Bei der Ausfuhr der Güter, welche die Belgier auf den Hawaii-Inseln oder die Hawaiier in Belgien aus irgend einem Titel empfangen oder erworben haben, wird von diesen Gütern kein Abzug oder Abschoß noch irgend eine Abgabe erhoben, der nicht auch die Einheimischen unterworfen wären.

Art. 9. Es werden auf den Hawaii-Inseln als Belgische Schiffe, und in Belgien als Hawaiische Schiffe alle diejenigen betrachtet, welche unter den bezüglichen Flaggen segeln und die mit den durch die Gesetze eines jeden der beiden Staaten zum Nachweise der Nationalität der Handelsfahrzeuge erforderten Schiffspapieren und Dokumenten versehen sind.

Art. 10. Die in Ballast oder beladen in die Hawaiischen Häfen einlaufenden oder von dort auslaufenden Belgischen Schiffe, und umgekehrt die in Ballast oder beladen in die Häfen Belgiens einlaufenden oder von dort auslaufenden Hawaiischen Schiffe sollen, sei es auf der See, sei es auf Strömen oder Kanälen, welches auch der Ort ihrer Abfahrt oder derjenige ihrer Bestimmung sein mag, sowohl bei dem Eingange, wie bei dem Ausgange und während der Fahrt keinen Tonnen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schleppdienst-, Leuchtfeuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Niederlage-, Patent-, Mäkler-, Schifffahrt-, Zoll-Abgaben, überhaupt keinen Abgaben oder Lasten irgend welcher Art oder Benennung, die auf dem Schiffskörper ruhen, gleichviel ob solche im Namen der Regierung, öffentlicher Beamten, Gemeinden oder irgend welcher Institute erhoben oder angesetzt werden, unterworfen sein, wenn dieselben nicht ebenso, sei es gegenwärtig oder in der Folgezeit den einheimischen Fahrzeugen auferlegt sind.

Art. 11. Hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe, ihrer Befrachtung und Löschung in den Häfen, Rheden, Ankerplätzen und Bassins und überhaupt hinsichtlich aller Förmlichkeiten und Anordnungen, denen die Handelsschiffe, deren Mannschaft und Ladung unterworfen sein können, ist vereinbart worden, daß den einheimischen Schiffen keinerlei Vorrecht und keinerlei Begünstigung gewährt werde, die nicht ebenso auch denen des anderen Staates zu Gute käme, indem es der Wille der beiden vertragenden Theile ist, daß in dieser Beziehung ihre Fahrzeuge auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden.

Art. 12. Die Schiffe des einen der vertragenden Theile, die wegen eines Unfalls zur Nothruhe in die Häfen des anderen einlaufen, zahlen daselbst sowohl für das Fahrzeug, wie für die Ladung, keine andere Abgaben als diejenigen, denen die einheimischen Schiffe in gleichen Fällen unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens in den Nothhafen erwiesen ist, daß die Schiffe keine Handelsoperation unternehmen und in dem Hafen sich nicht länger aufhalten, als der Grund zum Aufsuchen des Nothhafens erfordert.

Art. 13. Belgische Kriegsfahrzeuge und Wallfischfängerschiffe haben in allen Hawaiischen Häfen freien Zugang; sie dürfen sich daselbst aufhalten, Ausbesserungen vornehmen und ihre Mannschaften dort sich erholen lassen; gleichermaßen dürfen sie, um sich frische Lebensmittel zu verschaffen, von einem Hafen der Hawaiischen Inseln nach einem anderen sich begeben.

In allen gegenwärtig geöffneten oder in der Folgezeit den auswärtigen Schiffen noch zu öffnenden Häfen werden Belgische Kriegsschiffe und Belgische Wallfischfänger eben den Vorschriften unterworfen, welche den nämlichen Hawaiischen Schiffen und Wallfischfängern, oder denjenigen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind, sowie sie auch in allen Beziehungen der nämlichen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig sind, welcher die nämlichen Hawaiischen Schiffe und Wallfischfänger, oder diejenigen der meistbegünstigten Nation theilhaftig sind.

Art. 14. Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges und des Landes, von welchem aus die Einfuhr erfolgt, sollen, wenn sie unter der Flagge des einen der beiden Staaten in die Häfen des anderen eingeführt werden, weder andere noch höhere Eingangsabgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der einheimischen Flagge eingeführt würden.

Art. 15. Gegenstände aller Art, die aus einem der beiden Staaten unter der Flagge des Anderen, wohin es auch sei, ausgeführt werden, sind keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen, als wenn sie unter einheimischer Flagge ausgeführt werden.

Art. 16. Die Belgischen Fahrzeuge können auf den Hawaii-Inseln, und die Hawaiischen Fahrzeuge können in Belgien einen Theil ihrer Ladung in dem Hafen sofort löschen, und sich dann mit dem Reste nach anderen, dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen desselben Staates begeben, sei es nun, um dort die Löschung ihrer Ladung zu beendigen, sei es, um dort ihre Rückladung zu vervollständigen, ohne daß sie in jedem einzelnen Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten haben, als diejenigen, welche unter gleichen Verhältnissen von den einheimischen Fahrzeugen zu entrichten sind.

Was die Betreibung der Küstenschifffahrt betrifft, so werden die Schiffe der beiden Länder beiderseitig auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Schiffe der meistbegünstigten Nationen.

Art. 17. Während der durch die resp. Gesetze der beiden Länder für die Niederlegung der Waaren im Entrepôt festgesetzten Frist soll von den aus dem einen der beiden Länder in das andere eingeführten Gegenständen, so lange bis sie zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr, oder zum Verbrauch abgefertigt sind, keine andere Abgabe, als die Aufsichts- und Lagerungsgebühr erhoben werden.

In keinem Falle sollen diese Gegenstände höhere Abgaben entrichten oder anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn sie unter der Landesflagge eingeführt wären, oder aus dem meistbegünstigten Lande kommen.

Art. 18. Die an Bord Belgischer oder Hawaiischer Fahrzeuge verladenen, oder den beiderseitigen Unterthanen gehörenden Waaren dürfen in den Häfen der beiden Länder an Bord eines nach einem einheimischen oder auswärtigen Hafen bestimmten Schiffes in Gemäßheit der Zoll-Ordnungen des Landes übergeladen werden, und die solchergestalt, um anderwärts abgefertigt zu werden, von Bord zu Bord übergeladenen Waaren sollen von Zöllen und Lagerungsgebühren aller Art befreit sein.

Art. 19. Gegenstände aller Art, welche aus Belgien kommen, oder nach Belgien abgefertigt werden, sollen bei ihrem Durchgang durch das Gebiet der Hawaii-Inseln, sei es in direkter Durchfuhr oder vermittelst Wiederausfuhr, dieselbe Behandlung erfahren, welche unter gleichen Umständen auf die aus dem meist begünstigten Lande kommenden oder dahin bestimmten Gegenstände angewendet wird.

Ebenso sollen Gegenstände aller Art, welche von den Hawaii-Inseln kommen, oder von diesem Lande abgefertigt werden, bei ihrem Durchgange durch Belgisches Gebiet dieselbe Behandlung erfahren, welche unter gleichen Umständen auf die aus dem meistbegünstigten Lande kommenden oder dahin bestimmten Gegenstände angewendet wird.

Art. 20. Weder der Eine, noch der Andere der vertragenden Theile wird auf Waaren, die von dem Boden der Industrie oder aus den Entrepôts des anderen Theiles herrühren, andere oder höhere Eingangs- oder Wiederausgangsabgaben legen, als diejenigen, welche auf dieselben Waaren, wenn sie aus irgend einem anderen fremden Staate herrühren, gelegt sind.

Auf Waaren, die aus einem Lande nach dem anderen ausgeführt werden, sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als wenn sie nach irgend einem anderen fremden Lande ausgeführt werden.

Gleichermaßen soll in dem wechselseitigen Verkehr der beiden vertragenden Theile keine Einschränkung, oder Ein- oder Ausfuhrverbot Platz greifen, wenn solche nicht ebenso auf alle anderen Nationen ausgedehnt werden.

Art. 21. Von jedem der beiden Länder können in dem anderen zum Schutz des Handels General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bestellt werden; aber diese Beamten treten erst in Funktion und in Ausübung der ihnen zukommenden Rechte, Vorrechte und Freiheiten, wenn sie die Autorisation der Landesregierung erhalten haben. Diese behält überdies das Recht, die Wohnplätze, an welchen es ihr genehm ist, Konsuln zuzulassen, zu bestimmen, wohlverstanden jedoch, daß in dieser Hinsicht die beiden Regierungen gegenseitig sich keine Beschränkungen entgegensetzen werden, die nicht für alle Nationen in ihrem Gebiete gemeinsame Geltung haben.

Art. 22. Die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten Belgiens auf den Hawaii-Inseln genießen alle Vorrechte, Befreiungen und Exemtionen, deren sich unter gleichen Umständen die Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation erfreuen.

Das Gleiche gilt von den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten der Hawaii-Inseln in Belgien.

Art. 23. Die Desertion von Matrosen, welche auf den Schiffen des Einen oder des Anderen der beiden vertragenden Theile eingeschifft sind, wird in den beiderseitigen Gebieten streng bestraft. Demgemäß dürfen die Belgischen Konsuln die von Belgischen Fahrzeugen in den Häfen der Hawaii-Inseln desertirten Matrosen festnehmen lassen, und dieselben entweder an Bord oder in ihr Land zurücksenden. Zu diesem Zwecke haben sie sich an die zuständigen Ortsbehörden zu wenden und durch Vorlegung des Originals oder einer gehörig beglaubigten Abschrift der Schiffsregister, oder der Musterrolle, oder durch andere offizielle Urkunden darzuthun, daß die von ihnen reklamirten Leute einen Theil der gedachten Schiffsmannschaft bildeten. Auf dieses so gerechtfertigte Gesuch darf ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Bei der Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteure wird ihnen aller Beistand geleistet werden; die Deserteure werden auf Ansuchen und auf Kosten der Konsuln sogar in den Landesgefängnissen innebehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortschaffung gefunden haben.

Wenn indessen diese Gelegenheit sich in einem Zeitraum von zwei Monaten, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht darbieten sollte, dann werden die Deserteure in Freiheit gesetzt.

Man ist darüber einverstanden, daß Matrosen, welche Hawaiische Unterthanen sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen, und nach den Gesetzen ihres Landes behandelt werden.

Hat der Deserteur auf Hawaiischem Gebiet irgend ein Vergehen begangen, so wird seine Rücksendung verschoben, bis das zuständige Gericht sein Urtheil gesprochen hat, und dieses Urtheil vollstreckt worden ist.

Die Hawaiischen Konsuln haben in Belgien genau dieselben Rechte, und es ist zwischen den beiden vertragenden Theilen förmlich vereinbart, daß jede hinsichtlich der Verhaftung von Deserteuren von Einem von ihnen einem anderen Staate zugestandene oder in der Folgezeit noch zuzugestehende Begünstigung oder Erleichterung in derselben Weise dem anderen Theile gerade so zugestanden werden soll, als wenn die gedachten Begünstigungen oder Erleichterungen in dem gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich verabredet wären.

Art. 24. Alle Maßregeln hinsichtlich der Bergung der an den Küsten der Hawaii-Inseln gescheiterten oder gestrandeten Belgischen Schiffe werden von den Konsular-Agenten Belgiens geleitet, und umgekehrt haben die Konsular-Agenten der Hawaii-Inseln die Maßregeln hinsichtlich der Bergung der an den Küsten Belgiens gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihrer Nation zu leiten.

Wenn sich jedoch die Betheiligten an Ort und Stelle befinden, oder wenn die Kapitaine mit hinreichenden Vollmachten versehen sind, so soll diesen die Vorsorge für die Schiffbrüchigen überlassen bleiben.

Die Mitwirkung der Ortsbehörden wird nur zu dem Zwecke Platz greifen, daß die Ordnung aufrecht erhalten, die Interessen der Bergenden, wenn dieselben nicht zu der schiffbrüchigen Mannschaft gehören, gewahrt und die Ausführung der hinsichtlich des Ein- und Ausgangs der geretteten Waaren zu beobachtenden Vorschriften gesichert werde. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsular-Agenten müssen übrigens die Ortsbehörden alle Maßregeln treffen, welche zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der gestrandeten Effekten erforderlich sind.

Die geborgenen Waaren dürfen niemals einem Zoll oder einer anderen Abgabe unterworfen werden, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

Art. 25. Die den beiderseitigen Bürgern gehörenden Schiffe, Waaren und Effekten, die von Seeräubern genommen oder die nach den Häfen des einen oder anderen vertragenden Theils gebracht oder dort vorgefunden werden, sind ihren Eigenthümern wieder zuzustellen; letztere haben die etwa entstandenen und von den zuständigen Gerichtshöfen festzusetzenden Kosten zu erstatten, wenn das Eigenthumsrecht vor den Gerichtshöfen erwiesen ist und die Reklamation durch die Betheiligten, durch deren Bevollmächtigte oder durch die Agenten der beiderseitigen Regierungen binnen achtzehnmonatlicher Frist angebracht worden ist.

Art. 26. Wenn im Verfolg unglücklicher Verhältnisse Streitigkeiten zwischen den vertragenden Theilen Grund zur Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen werden sollten, und die Mittel einer freundschaftlichen und verträglichen Erörterung erschöpft sind, ohne daß das Ziel ihrer gegenseitigen Wünsche vollständig erreicht wäre, dann soll der Schiedsspruch einer dritten, den Parteien gleichermaßen befreundeten Macht in gemeinsamer Uebereinstimmung angerufen werden, um hierdurch einen schließlichen Bruch zu vermeiden.

Art. 27. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre lang, welche sechs Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen zu laufen anfangen, in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht anzeigt, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, dann soll der Vertrag noch während eines Jahres und so fort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen binnen einer Frist von anderthalb Jahren, oder wenn thunlich früher zu Brüssel ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen in doppelter Fertigung zu Brüssel am vierten Tage des Monats Oktober im Jahre der Gnade 1862.

(L. S.) K. Rogier. (L. S.) J. Bowring.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu London am 12. März 1864 stattgefunden.

Zollverordnung in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 90.)

Die Königin,

Nach Einsicht eines Berichts, welcher in Betreff der Zollberechnung von 80 Kilogr. teppichartigen Wollentuchs, welche das Haus Fabra Malagrava et Cie. bei dem Zollamte zu Madrid zur Abfertigung vorgelegt hat, erstattet wurde;

Nach Einsicht des Art. 724 des Tarifs[1]), welcher bestimmt, daß Tücher in Geweben irgend einer der vorher genannten Gattungen die Abgaben per Kilogramm nach dem entsprechenden Artikel mit einem Zuschlage von 10 pCt. derselben zahlen;

In fernerer Erwägung, daß, wiewohl diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit auf Tücher der hier vorliegenden Art wohl anwendbar erscheint, dennoch eine solche Anwendung nicht stattfinden kann, ohne die gedachten Tücher in einem höheren Maße zu belasten als angemessen ist und ohne die Absicht des vorerwähnten Artikels 724 zu verkennen;

In Erwägung, daß nur im Verfolg eines nicht beabsichtigten Versehens die teppichartigen, sowie die brochirten Tücher von der allgemeinen Bestimmung des vorgedachten Artikels nicht ausgeschlossen sind, obwohl die einen wie die anderen in den älteren Tarifen von der allgemeinen Regel ausgeschlossen waren;

Auf den Vorschlag der General-Direktion,

Hat befohlen, daß von teppichartigen Wollentüchern, sowie von brochirten Tüchern nicht der in Art. 724 des Tarifs bemerkte Zuschlag von 10 pCt., sondern nur einfach der Zoll nach Art. 716 und 717 je nach der Klasse erhoben werden soll.

Madrid, den 20. Februar 1864.

Zollverordnung für die Philippinen-Inseln.

(Mon. univ. Nr. 132.)

Der General-Gouverneur der Philippinen-Inseln hat behufs Erleichterung des Wiederaufbaues derjenigen Gebäude in Manila, welche bei dem Erdbeben am 3. Juni 1863 beschädigt worden sind, eine Verordnung erlassen, der wir den Artikel 3, als den allein für das Zollwesen wichtigen, entnehmen.

Don Rafael Echague und Bermingham, Gouverneur &c. der Philippinen-Inseln &c.

Art. 3. Ohne Unterschied der Flagge werden Zink, galvanisirtes Eisen, Weißblech und Steinpappe, um diese verschiedenen, ihres geringen Preises ungeachtet für die Bedachung höchst wichtigen Artikel an den Markt in Manila zu bringen, bis auf Weiteres für ganz zollfrei erklärt.

Sobald die Regierung es für angemessen erachtet, die vorerwähnte Befreiung abzuändern oder aufzuheben, so wird sie dies acht Monate vorher bekannt machen, damit der Handelsstand nach dem abgeänderten Verfahren seine Maßregeln ergreifen, seine Berechnungen und Geschäfte ordnen kann.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. Beilage zu Nr. 12.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste Quartal 1864.

(Auszug aus der amtlichen Uebersicht.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Brutto-Einnahme: an Branntweinsteuer.			an Uebergangsabgabe von Branntwein.			Summa.			Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein rc. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt daher	Es sind mithin herauszuzahlen.	zu empfangen.
	Köpfe.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Königreich Preußen	18,299,640													
Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar: a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	223,142	2,752,503	8	1	2,179	25	6	2,754,683	3	7	2,318,827	2,300,786	18,041	.
	18,522,782													
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt:														
a) Anhalt-Bernburg	57,811	8,103	.	.	.	.	.	8,103	.	.	8,103	7,183	920	.
b) Anhalt-Dessau-Cöthen ..	124,013	33,553	22	6	.	.	.	33,553	22	6	29,592	15,404	14,188	.
2. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,405	4,924	27	.	.	.	.	4,924	27	.	4,925	1,168	3,757	.
3. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,904	186	3	.	.	.	.	186	3	.	186	361	.	175
4. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	37,109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,610	.	4,610
5. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft ..	15,885	895	12	.	.	.	.	895	12	.	895	1,973	.	1,078
6. das Fürstenthum Birkenfeld .	34,391	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4,270	.	4,270
7. die Grafschaft Schaumburg..	36,325	590	9	.	46	4	.	636	13	.	636	4,512	.	3,876
Summa I.	18,840,625	2,800,756	21	7	2,225	29	6	2,802,982	21	1	2,363,164	2,340,267	36,906	14,009
													22,897	
II. Königreich Sachsen	2,225,240	364,631	.	.	253	3	.	364,884	3	.	286,784	220,453	66,331	.
III. Thüringischer Verein	1,069,821	42,806	4	6	133	4	6	42,939	9	.	40,817	130,045	.	89,228
Zusammen.....	22,135,686	3,208,193	26	1	2,612	7	.	3,210,806	3	1	2,690,765	2,690,765	89,228	89,228

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für das erste Quartal 1864.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa ꝛc. zugetretenen Gebietstheilen.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe									Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevision und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen ꝛc. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von	Es sind mithin	
		von Wein und Most.			von Tabaksblättern und Fabrikaten.			Summa.					herauszuzahlen.	zu empfangen.
	Kopfzahl.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,794,722	19505	25	7	17233	28	5	36739	24	—	36,797	50,977	—	14,180
Außerdem:												536	178	—
Großherzogthum Luxemburg.	197,731	26	14	6	687	4	7	713	19	1	714	5,940	3,882	—
2. Königreich Sachsen	2,225,240	13584	14	—	2238	—	6	15822	14	6	15,822	9,649	—	5,944
3. Königreich Hannover	1,908,631	1511	14	6	2198	28	—	3710	12	6	3,705			
4. Kurfürstenthum Hessen	709,707	9446	10	—	2162	18	6	11614	16	6	11,615	2,175	9,440	—
		[1]) 5	18	—										
5. Thüringen	1,069,821	3450	17	6	1474	26	—	4925	13	6	4,904	2,855	2,049	—
6. Herzogthum Braunschweig..	257,624	387	13	—	48	24	—	436	7	—	425	688	—	263
7. Herzogthum Oldenburg.....	238,562	28	22	—	15	18	3	44	10	3	43	1,205	—	1,162
Summa	25,402,038	47916	29	1	26059	28	3	74006	27	4	74,025	74,025	21,549	21,549
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,147,193													
Bleiben für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten ..	23,254,845													

Bemerkungen.

Die in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche bei den aufgeführten Vereinsstaaten auf Grund der Zählung im Monat Dezember 1861 in der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle nachgewiesen wird; es ist jedoch abgesetzt:

a) bei Preußen die Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande mit 64,675 Köpfen, weil diese Landestheile an der Uebergangsabgabe nicht Theil nehmen; die Preußischen Truppentheile in der Bundesfestung Mainz mit 5428 Köpfen, sowie die Preußische Garnison in der Bundesfestung Rastatt mit 2236 Köpfen; sodann

b) bei Kurhessen die Bevölkerung der ebenfalls an der Uebergangsabgabe nicht theilnehmenden Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Güntersbach mit 973 Köpfen.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 74,025 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für	Hannover.	Oldenburg.
auf	5,562 Rthlr.	695 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	4,172 „	521 „
macht zusammen.....	9,734 Rthlr.	1,216 Rthlr.
	10,950 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 63,075 Rthlr.

[1]) Darunter an Freischreibungen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Karlsruhe für 1863.

I.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Vermittelst Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 hat das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch am 1. Januar 1863 auch in unserem engeren Vaterlande Baden Gesetzeskraft erhalten.

Wenn das Deutsche Handelsgesetzbuch auch nicht in allen Einzelnheiten den Wünschen des Deutschen Handelsstandes entsprochen hat, wir führen beispielsweise an: die Art. 25, 87, 115, 129, 135, 155, 171 und 233, welche beim ersten Deutschen Handelstage in Heidelberg, sowie mehrere Bestimmungen über das Frachtgeschäft (Haftpflicht der Eisenbahnen) zu eingehenden Verhandlungen Veranlassung gegeben haben, auf die wir hier ausdrücklich verweisen, so halten wir doch im großen Ganzen die Einführung desselben unbedingt für eine Wohlthat.

Wir erkennen in der Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nicht allein einen bedeutenden Fortschritt in legislatorischer Beziehung, wir erblicken darin auch ein weiteres nationales Band, welches uns der von allen Patrioten so heiß ersehnten politischen Einigung Deutschlands um einen Schritt näher gebracht hat. Die Einigung auf dem Gebiete der Gesetzgebung und materiellen Interessen wird die sicherste Grundlage bilden, auch zur endlichen politischen Einigung.

Wir glauben nicht auf Widerspruch zu stoßen, wenn wir hier aussprechen: „nicht allein der gesammte Deutsche Handelsstand, sondern auch die ganze Deutsche Nation ist den Regierungen und allen jenen Männern, welche beim Zustandekommen dieses großen nationalen Werkes mitgewirkt haben, zu höchstem Danke verpflichtet.“

Eine nothwendige Folge der Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist die Errichtung von Handelsgerichten. Es wird damit einem längst gehegten Wunsche des Badischen Handelsstandes entsprochen. Schon zu wiederholten Malen, und zuletzt noch im Jahre 1860 auf dem Badischen Handelstage in Heidelberg, wurden nach dem einstimmigen Beschluß sämmtlicher anwesenden Vertreter des Badischen Handelsstandes Petitionen an das Großherzogliche Handelsministerium um Einführung von Handelsgerichten gerichtet. Die Großherzogliche Regierung hat nunmehr die Initiative dazu ergriffen. Wir werden die Handelsgerichte voraussichtlich bald ins Leben treten sehen. Es werden zwar mit Einführung derselben manchen Mitgliedern des Handelsstandes nicht zu unterschätzende Opfer auferlegt werden. Wir hegen jedoch das Vertrauen zu allen denen, welche die Reihe treffen wird, daß sie die Handelsgerichte gleich uns, als einen weitern Fortschritt in legislatorischer Beziehung begrüßend, die damit verknüpften, unvermeidlichen Opfer im Interesse der Gesammtheit gern und mit Freuden bringen werden.

Getreu dem Grundsatz, die Freiheit auf allen Gebieten des staatlichen Lebens zur Geltung zu bringen, welchen unser edler Großherzog in seiner denkwürdigen Osterproklamation vom Jahre 1860 ausgesprochen hat, ist auch das Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden und das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt mit dem 15. Oktober 1862 in Wirksamkeit getreten. Die Einführung desselben wurde selbstverständlich von dem Handelsstande mit Freuden begrüßt, denn der Handel gedeiht, wie es in seiner Natur liegt, je besser, je freier er sich bewegen kann.

Wir glauben aber, daß auch die Industrie und das Handwerk über die Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sich nicht zu beklagen haben werden.

Wenn es auch nicht zu umgehen war, daß dadurch momentan einzelne Interessen verletzt wurden, wie dieses bei Einführung aller großen Maßregeln unvermeidlich ist, auch wenn sie die entschiedensten Verbesserungen enthalten, so glauben wir doch, daß die nunmehrige freie Bewegung im großen Ganzen bereits wieder vielfachen und reichen Ersatz gewährt haben wird. Jedenfalls ist es ein sittlich richtiger Grundsatz, auszusprechen, daß der Staatsbürger nicht gehindert sein soll, seine intellektuellen Eigenschaften, seine geistigen und physischen Kräfte zu seinem Nutzen verwerthen zu können, so gut er es im Stande ist.

Die Zeit seit der Einführung des Gewerbegesetzes ist eine zu kurze, um jetzt schon alle Folgen von dessen Einwirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes nach allen Richtungen hin beurtheilen zu können.

Allein Thatsache ist es, daß sich in unserer Stadt in der jüngsten Zeit ein erfreulicher Aufschwung bemerklich gemacht hat. Wir sehen einen regen, frischen gewerblichen Verkehr, die Stadt vergrößert sich, die Einwohnerzahl vermehrt sich in einer Progression, wie wir es seit vielen Jahren nicht mehr wahrgenommen haben.

Wir geben zu, daß bei dieser erfreulichen Erscheinung noch andere Faktoren mitwirken. Allein wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß das Gesetz über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit daran seinen wohl bemessenen Antheil hat. Letzteres hat aber auch für die minder Vorsichtigen und Gewandten seine Gefahren. Es möge sich deshalb Niemand durch die Leichtigkeit, jedes beliebige Geschäft treiben und von dem Einen zum Andern übergehen zu können, verleiten lassen, leichthin ein Geschäft anzufangen, wenn er sich nicht bewußt ist, die nöthige Sachkenntniß dazu in vollem Maße, sowie hinlängliche Mittel zu besitzen. Die Konkurrenz ist jetzt natürlich eine viel stärkere und intensivere. Sie ist viel schwieriger zu bestehen, als es früher der Fall war.

Die Vorsicht, die Mutter der Weisheit, ist in allen Lagen des Lebens wohl am Platze. In einem Staate aber, wo Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gesetzlich sind, ist sie in geschäftlicher Beziehung ganz besonders nothwendig.

Von vielen Seiten sind zahlreiche Klagen eingegangen, daß der Hausirhandel eine bis zur Belästigung gehende Ausdehnung in Folge des neuen Gesetzes gewonnen habe.

Veranlaßt durch ein Umlaufschreiben der Heidelberger Handelskammer, haben 34 Handelskammern und 4 Gewerbevereine am 25. März v. J. in Karlsruhe getagt, um über die Mittel zur Abhülfe dieses Uebelstandes zu berathen.

Die Versammlung hat richtig erkannt, daß es nicht an der Zeit sei, jetzt schon wieder eine Abänderung einzelner Theile des erst seit kurzem ins Leben getretenen Gesetzes zu beantragen; sie hat jedoch eine Resolution gefaßt, wonach sie die Einführung eines neuen Steuergesetzes für erforderlich hält, durch welches die Hausirer und namentlich die Besitzer von sogenannten ambulanten Waarenlagern im Verhältniß zur Besteuerung der in festem Wohnsitz befindlichen Gewerbetreibenden zur Steuer beigezogen werden sollen.

Bis jedoch ein neues Steuergesetz, bei dessen Ausarbeitung die Gutachten der bezüglichen Korporationen eingeholt werden sollen, ausgearbeitet ist, wünscht die Versammlung, daß die Großherzogliche Regierung eine angemessene Erhöhung der Steuer des Hausir- und ambulanten Handels eintreten lasse und gleichzeitig verfüge, daß derartige Geschäftsleute auch zum verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kommunallasten angehalten werden sollen.

Dabei wünscht die Versammlung ferner, daß die Steuer in Klassen eingetheilt und von den Pflichtigen auf mindestens 3 Monate vorausbezahlt werden solle.

In Betreff des Art. 3 des Gesetzes sprach sich die Versammlung dahin aus, daß die Großherzogliche Regierung von ihrem Recht Gebrauch machen und nur den Angehörigen derjenigen Staaten die Gewerbsbefugniß eines Inländers zuerkennen möge, wo den Badnern gleiche Rechte eingeräumt werden. Wie wir vernehmen, sind die Verhandlungen über diese Anträge bei den betreffenden Ministerien noch im Lauf.

Wir waren übrigens mit diesen Resolutionen nicht einverstanden, nicht weil wir sie für unrecht, sondern weil wir sie für überflüssig hielten.

Ein Gesetz, was alle gewohnten Verhältnisse so umgestaltet, wie das neue Gewerbegesetz, kann nicht nach seiner Wirkung unmittelbar nach dessen Einführung richtig beurtheilt werden. Man muß einem solchen Gesetz erst

Zeit lassen, sich einzubürgern. In der Uebergangsperiode zeigen sich immer Unbequemlichkeiten. Wir waren von Anfang an, wie wir seiner Zeit auch öffentlich ausgesprochen haben, der Ansicht, daß die gerügten Uebelstände bezüglich der Hausirer und ambulanten Lager sich nach und nach von selbst reguliren werden. In der That treten sie auch jetzt schon entfernt nicht mehr so schroff hervor, wie unmittelbar nach Einführung des Gesetzes. Und was den Beizug zur Steuer betrifft, so waren wir darüber vollends ganz außer Sorge. Die Staats- und Kommunalbehörden würden ganz sicher die Hausirer und Besitzer ambulanter Lager rechtzeitig und in gehörigem Maße zur Steuer beigezogen haben, auch ohne Anregung dazu von Seiten der Handelskammern. Es ist uns wenigstens, so weit unsere Kenntniß reicht, kein Fall bekannt, wo die Steuerverwaltung einen Anspruch, welchen sie zu machen berechtigt war, unbeachtet gelassen hätte.

Der Handelsvertrag mit Frankreich ist ein Gegenstand, welcher seit Jahren schon alle Gemüther bewegt. Es scheint uns jetzt nicht mehr an der Zeit, hier nochmals zu prüfen, für welche Theile unserer Industrie der Handelsvertrag von Nachtheil und für welche er von Vortheil ist. Alle diese Detailfragen sind im Schooße der hiesigen Handelskammer im Verein mit Sachverständigen aus allen Zweigen des Handels und der Industrie seiner Zeit sorgfältig geprüft und in Erwägung gezogen worden. Der hiesigen Handelskammer ist nicht entgangen, daß durch die Annahme des Handelsvertrages mit Frankreich manche Interessen unserer vaterländischen Industrie schwer bedroht werden. Auch hat sie nicht übersehen, daß im Vertrag der Grundsatz der Reziprozität nicht überall so festgehalten worden ist, wie es wünschenswerth gewesen wäre.

Allein unter den gegebenen Verhältnissen war es die Aufgabe der Handelskammer, zu prüfen, wo im großen Ganzen mehr Vortheil liegt für unser engeres Vaterland Baden und für unser großes Deutsches Vaterland in der Annahme oder in der Verwerfung des Vertrags.

Daß der Zollverein mit dem alten Tarif nicht fortgesetzt werden konnte, sondern ein neuer Tarif an die Stelle des alten treten müßte, darüber waren alle Zollvereinsregierungen einig. Allein bei der Organisation des Zollvereins, wo jeder einzelne Staat ein Veto einlegen kann, war die Erzielung einer Einigung unmöglich.

Bei diesem Zustand der Dinge hat man nun, statt einen ermäßigten Zollvereinstarif festzusetzen, und dann mit dem Auslande zu verhandeln, weil Ersteres nicht möglich war, den umgekehrten Weg eingeschlagen und einen Tarif mit Frankreich vereinbart und diesen als den nun ermäßigten Tarif des Zollvereins letzterem zur Annahme vorgelegt. Wenn dabei Ungleichheiten vorkamen, so liegt die Hauptschuld darin, weil Preußen glaubte, die Französischen Werthzölle nicht durchweg annehmen zu dürfen, sondern an den im Zollvereinsgebiet üblichen Gewichtszöllen festhalten zu müssen.

Ein neuer ermäßigter Tarif war Bedingung der Fortsetzung des Zollvereins und die Zollvereinsindustrie mußte sich unter allen Umständen auf eine Reduzirung der Schutzzölle gefaßt machen.

Es lag also im Interesse der vereinsländischen Industrie, sich andererseits der Vortheile eines erweiterten Absatzgebiets theilhaftig zu machen. Dies waren nach unserem Dafürhalten die Motive zum Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich und diese Erwägungen sind es auch, welche die Majorität der Karlsruher Handelskammer veranlaßt haben, auf dem zweiten Deutschen Handelstag in München (im Oktober 1862) in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Vertreter des Handels und der Industrie von Deutschland sich für den Handelsvertrag mit Frankreich auszusprechen.

Die angenommene Resolution lautete folgendermaßen:

„In Erwägung, daß nach der Bestimmung des Art. 31 des Handelsvertrags vom 2. August d. J. eine Erhöhung einzelner Zollsätze in dem zwischen Oesterreich und dem Zollverein geltenden Tarif vom 19. Februar 1853 nach Ablauf des Jahres 1865 zu besorgen steht, in fernerer Erwägung, daß im Tarif A. des Vertrages durch Einführung der Werthzölle verschiedene, bisher in Frankreich bestehende Eingangszölle erhöht werden,“

„in Erwägung aber,

daß selbst diese vorzugsweise hervorzuhebenden Uebelstände gegen den Vortheil nicht ins Gewicht fallen, welcher durch die mittelst des Handelsvertrags verwirklichte Reform des vereinsländischen Tarifs und gleichzeitig erzielte Erweiterung des diesseitigen Absatzgebietes für Handel und Industrie unseres Vaterlandes gesichert ist, erklärt der Handeltag:“

„Es ist höchst wünschenswerth, die oben angedeuteten Nachtheile durch Verhandlungen der vertragschließenden Regierungen zu beseitigen, das schleunige Zustandekommen des Handelsvertrags aber darf nicht in Frage gestellt werden.“

Als es sich einst um Gründung des Deutschen Zollvereins und Niederwerfung der innerhalb des nunmehrigen Zollvereinsgebietes bestandenen Zollschranken handelte, erhob sich dagegen auch eine Agitation mit der Behauptung, daß durch Aenderung der bestehenden Verhältnisse große Interessen schwer verletzt würden. Die Behauptung war richtig. Es sind in der That große Interessen vielfach verletzt worden. Nachdem aber die Zollschranken gefallen waren, haben auf dem erweiterten, freien Handelsgebiete Handel und Industrie einen vorher nicht geahnten Aufschwung genommen.

Daß die Einzelnen ihre Einzelinteressen verfolgen und zu wahren suchen, liegt in der Natur der Dinge. Niemand kann und wird ihnen dieses verübeln.

Die Lenker der Staaten sollen Einzelinteressen auch schonen, so viel als möglich, allein sie dürfen solchen Interessen große allgemeine Zwecke nicht unterordnen; selbst dann nicht, wenn diesen allgemeinen Zwecken das Interesse von Korporationen, ja von ganzen Distrikten entgegensteht. Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst ist ein zahlloses Heer von Schreibern brodlos geworden. Durch die Errichtung der Eisenbahnen sind ganze Gegenden, welche in Blüthe und Wohlstand waren, ihres Verkehrs beraubt, brach und öde gelegt worden. Gewiß sind diejenigen, welche davon betroffen worden sind, sehr zu beklagen. Aber Niemand wird deßhalb behaupten wollen, man hätte die Buchdruckerkunst unterdrücken, man hätte keine Eisenbahnen bauen sollen, denn beide haben der Gesammtheit hunderttausendfältig wieder gegeben, was sie Einzelnen entzogen haben.

Es würde nach unserm Dafürhalten auch ganz vergebens sein, in die Speichen des Rades der Zeit eingreifen zu wollen. Man kann eine naturgemäße, durch die Macht der Verhältnisse gebotene Bewegung wohl momentan aufhalten, allein man kann nicht verhindern, daß sie endlich ihr Ziel erreicht. Durch die großartigen Erfindungen der Neuzeit, durch die Raschheit und Mannigfaltigkeit der Verbindungen, durch die Leichtigkeit, sich mit Blitzesschnelle, von einem Pol der Erde bis zum andern, seine Gedanken mittheilen zu können, hat das ganze Leben eine andere Richtung erhalten. Die durch den hohen Flug des menschlichen Geistes einander nahe gebrachten und enger verbundenen Völker werden es für die Dauer nicht dulden, daß sie durch Schutzzollschranken künstlich von einander getrennt bleiben sollen. Wie diese Schutzzollschranken innerhalb des Zollvereinsgebietes seiner Zeit gefallen sind, so werden sie einstens auch im großen internationalen Völkerverkehr fallen müssen. Sie werden einstens gänzlich fallen, wenn es auch vielleicht erst die nachkommenden Geschlechter erleben.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung, welche wir uns hier einzuflechten erlaubten, kehren wir wieder zu dem Handelsvertrag zurück.

Nach unserm Dafürhalten liegen die Motive der Opposition gegen denselben nicht allein in den materiellen Festsetzungen des neuen Tarifs, sondern auch in politischen Bestrebungen eines andern großen Staates. Die Agitation der Schutzzöllner hat sich mit dieser politischen Opposition verbündet, aber niemals auf irgend einer der handelspolitischen Versammlungen einen Erfolg errungen. Es scheint uns ein Zeitpunkt eingetreten zu sein, wo mit kälterem Blute der Vertrag geprüft wird, nachdem die Wellen künstlicher Aufregung sich an der Macht der thatsächlichen Verhältnisse gebrochen haben.

Die Zollkonferenz in Berlin wird nicht umhin können, sich zu verständigen.

Es ist kaum noch ein Zweifel, daß der Handelsvertrag mit Frankreich von allen Zollvereinsstaaten angenommen und so eine Reform der Handelspolitik ins Leben treten wird, von der sich kein Staat mehr wird ausschließen können, nachdem die größten Handelsstaaten der Welt sich vom strengen Zollschutzsystem losgesagt haben.

Es ist schon so viel über die Nothwendigkeit der Fortdauer des Zollvereins gesprochen und geschrieben worden. Sie selbst, meine Herren, theilen die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit so sehr mit uns, daß wir glauben, uns hier nicht weiter darüber verbreiten zu sollen.

Es dürfte genügen, auf die von der Karlsruher Handelskammer in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Handels und der Industrie Deutschlands auf den beiden Deutschen Handelstagen in Heidelberg und München angenommenen Resolutionen und die diesen Resolutionen vorhergegangenen Verhandlungen zu verweisen. Nur wenige Worte sei uns vergönnt, schließlich noch beizufügen.

Ein geistreicher Redner hat uns neulich gesagt:

„Der Zollverein hat nicht allein auf dem Gebiete der materiellen Interessen einigend, sondern auch für die politische Machtstellung Deutschlands mehr gewirkt, als alle Bajonnete zu thun im Stande gewesen seien."

Wir sind mit diesem Satze vollkommen einverstanden. Man behauptet aber nun, die Fortdauer des Zollvereins sei in Folge des Streits über den Handelsvertrag mit Frankreich in Frage gestellt. Wir können dieses nicht glauben. Wir können nicht glauben, daß die Zollvereinsregierungen so sehr gegen ihr eigenes und das Interesse der ihrer Leitung anvertrauten Völker wüthen werden, daß sie, nachdem so vieles Andere schon aus den Fugen gegangen ist, die Hand dazu bieten können, das fast einzige sichtliche Band, welches eine Bevölkerung von nahezu 33 Millionen Deutschen noch zusammenhält, zu zerstören. Wir können und wollen dies nicht glauben.

Wir sprechen deshalb gegenüber unserer Regierung auch hier keinen Wunsch, keine Bitte aus, denn wir sind überzeugt, daß gerade sie in erster Linie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür einstehen wird, daß der Zollverein nicht nur erhalten, sondern, daß er im Sinne der in Heidelberg und München von den Vertretern des Deutschen Handels und der Industrie angenommenen Resolutionen neu befestigt und erweitert werde.

In den letzten Tagen des Monats Dezember 1862 ist uns der Entwurf eines neuen Eisenbahngüter-Transport-Reglements, welches mit dem 1. Januar 1863 ins Leben treten sollte, zur gutachtlichen Aeußerung von Großherzoglichem Handelsministerium mitgetheilt worden. Wir hätten bezüglich der Beschränkungen der Haftpflicht der Bahnverwaltungen gegenüber dem Publikum (§§. 22, 23, 24, und 25 des Reglements) schwere Bedenken vorzutragen gehabt. Da jedoch diese Reglementsbestimmungen mit den Vorschriften des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches übereinstimmen, so hätte eine einseitige Reklamation von unserer Seite gegenüber derselben ganz fruchtlos bleiben müssen.

Es wird Sache des nächsten Deutschen Handelstages sein, die hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge sämmtlichen Deutschen Regierungen zur Berücksichtigung zu unterbreiten.

Wir glaubten von unserm Standpunkte aus, uns darauf beschränken zu müssen, nur auf diejenigen Verordnungen des neuen Reglements näher einzugehen, wo das Handelsgesetzbuch sich nicht ganz bestimmt ausspricht, oder verschiedene Auslegungen zuläßt.

Daß in solchen Fällen die Bahnverwaltungen gesucht haben, die Auslegungen im Allgemeinen zu ihren Gunsten zu machen, ist natürlich.

Wir haben über einige Punkte, wo uns das Interesse des Handelsstandes allzusehr in den Hintergrund gedrängt worden zu sein schien, seiner Zeit eine Vorstellung bei Großherzoglichem Handelsministerium eingereicht und um Abhülfe gebeten. Einigen unserer Anträge ist theilweise, andern vollständig entsprochen worden.

Gleichzeitig mit dem Gütertransport-Reglement trat auch ein neuer Gütertarif in Kraft. Wir müssen anerkennen, daß das Prinzip, auf welchem der neue Tarif beruht, ungleich mehr den Interessen des Landes entspricht, als der frühere. Die Härte, welche bisher mit einer, wenn auch an und für sich nothwendigen Bevorzugung des Transitverkehrs, gegenüber dem innern Verkehr, verbunden war, ist in der neuen Tarifirung fast gänzlich vermieden und die Bahnfrachten sind nach Maßgabe der Selbstkosten des Bahntransportes normirt worden. Damit ist unverkennbar ein Fortschritt gemacht, dessen günstige Wirkung in volkswirthschaftlicher, wie finanzieller Beziehung, erheblich sein muß. Die Erleichterung im Verkehr mit Rohprodukten, die wesentlichen Ermäßigungen, welche namentlich dem Oberlande für den Bezug der so wichtigen Steinkohle gewährt wurden, giebt eine neue Garantie für die industrielle Entwickelung des Landes. Trotzdem aber tritt der neue Tarif, sowohl hinsichtlich des Prinzips, als auch hinsichtlich der Ausführung im Einzelnen in solche Kollision mit den Interessen unserer Stadt, unserer Rheinbahn und unseres Hafens, daß wenn keine Ausgleichung dafür gefunden werden sollte, diese neue Tarifirung für uns im höchsten Grade verderblich sein würde. Bekanntlich hat die Stadt Karlsruhe die Eisenbahn nach Maxau vorzugsweise zu dem Zweck erbaut, einen Theil des Rheinverkehrs nach dem nunmehr der Vollendung entgegensehenden vortrefflichen Hafen von Maxau zu ziehen. Die Erreichung dieses Zweckes ist nicht allein für die Frequenz und Rentabilität der Karlsruher Rheinbahn, sondern auch für die industrielle und kommerzielle Zukunft unserer Stadt von höchster Wichtigkeit.

Wir versäumten demgemäß nicht, und zwar erstmals unterm 28. Dezember 1862 eine eingehende Vorstellung bei Großherzoglichem Handelsministerium einzureichen und unter ausführlicher Darlegung aller Gründe die Bitte zu stellen: Die im Interesse der Erhaltung des Transitverkehrs einer andern Hafenstation durch einen Ausnahmstarif gewährten Begünstigungen auch der Hafenstation Maxau zu gut kommen lassen zu wollen.

Bis jetzt konnten wir eine unserm Antrage entsprechende Entscheidung nicht herbeiführen.

Im Monat Dezember v. J. wurde uns in Folge erneuerter Vorstellungen von Großherzoglichem Handelsministerium eröffnet: hinsichtlich der Anwendung des Holländischen Transittarifs könne zwar die Bewilligung der nachgesuchten verhältnißmäßigen Gleichstellung von Maxau mit Mannheim zum Voraus prinzipiell nicht ausgesprochen werden, allein man sei nicht abgeneigt, den aus Holland in Maxau eintreffenden und von da per Bahn nach der Schweiz zu befördernden Transitgütern seiner Zeit Frachtermäßigungen zu bewilligen. Letztere könnten übrigens erst nach Eröffnung der in Aussicht befindlichen direkten Schifffahrt beziehungsweise nach Feststellung der Schiffsfrachten von Mannheim nach Maxau bemessen und festgesetzt werden.

Mit dieser Zusicherung müssen wir uns für den Augenblick beruhigen. Wir werden indessen diesen höchst wichtigen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren, vielmehr ihn zur geeigneten Zeit in Gemeinschaft mit der Gemeindebehörde hiesiger Stadt wieder aufnehmen.

In Folge früher eingereichter Vorstellungen von Seiten der hiesigen Handelskammer ist die Frage bei Großherzoglicher Zolldirektion in Erwägung gezogen worden, ob nicht der gesammte Hauptsteueramts- oder wenigstens der Zollabfertigungsdienst an den Bahnhof zu verlegen sei. Unterm 18. August v. J. wurde uns von der Zolldirektion eröffnet, daß das Großherzogliche Finanzministerium habe nunmehr die Zustimmung ertheilt, daß eine Zollabfertigungsstelle am Bahnhof, verbunden mit einer Waarenniederlage errichtet werde, welche die unter Wagenverschluß ankommenden resp. abgehenden Güter, ferner die zur baldigen Weiterbeförderung bestimmten Güter, sowie die Fahrpostgegenstände abzufertigen die Aufgabe hätte.

Bezüglich der zu diesem Behufe erforderlichen und zu erbauenden Lokalitäten sahen wir uns veranlaßt, nach Einsicht des Bauplans einige Wünsche auszusprechen, namentlich in Bezug auf Unterbringung von Flüssigkeiten und Lagerung der in dem zweiten Stock zu bewahrenden Güter, welche von der Zolldirektion auf das freundlichste unterstützt und befürwortet wurden.

Als Antwort auf unsere desfallsige Vorstellung zeigte uns die Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten unterm 23. Oktober v. J. an, daß die Anlage von gewölbten Kellerräumen in einer Flächenausdehnung von circa 750 □' unter dem provisorischen Zollbüreau als künftigen Mittelbau bereits vorgesehen gewesen wären, daß diese Räume aber nun noch durch die Anlage eines Balkenkellers von circa 980 □', an erstere anstoßend, unter der Güterhalle erweitert würden, so daß dadurch dem derzeitigen Bedürfniß in gebührendem Maße entsprochen sein dürfte.

Was die zur Sprache gebrachten Nachtheile wegen der Lagerung gewisser Handelsartikel im zweiten Stockwerke betrifft, so kann nach Ansicht der Direktion der Verkehrsanstalten eine Beschädigung der fraglichen Waaren aus dem Grunde nicht eintreten, weil die Lagerung im zweiten Stock, sowohl durch das Mauerwerk, als auch durch die Herstellung einer vollkommenen Gebälkedecke vor den Einflüssen der Witterung in jeder Weise sicher gestellt werden solle.

Wie wir aus einer Vorlage des Großherzoglichen Handelsministeriums an die Kammern ersehen, soll in hiesiger Stadt eine Landesgewerbehalle hergestellt werden. Es soll vermittelst derselben den Gewerbetreibenden Gelegenheit gegeben werden, Belehrung über ihr Fach erhalten zu können, welche sie sich ohne unverhältnißmäßige Opfer mit eigenen Mitteln nicht zu verschaffen vermögen. Sie sollen an Gewerbserzeugnissen anderer Länder, an Abbildungen und Modellen einen Maßstab der Anforderungen finden, welchem sie entsprechen müssen, um eine erfolgreiche Mitbewerbung bestehen zu können.

In dieser Landescentralhalle sollen zunächst aufgestellt werden:

1) eine alle Zweige der Gewerbe und des Handels umfassende Bibliothek;
2) eine Sammlung der besten auf die Gewerbe bezüglichen Zeichenwerke und Photographien;
3) eine Sammlung geeigneter Modelle;
4) eine Sammlung der noch weniger bekannten Rohstoffe, welche für gewerbliche Zwecke Anwendung finden;
5) eine Sammlung der besten Werkzeuge und Maschinen;
6) eine Sammlung der neuesten und besten noch weniger bekannten Fabrikate, deren Herstellung voraussichtlich sich auch im Lande zu empfehlen scheint oder dem Gewerbsmann zu Nachahmung dienen kann;
7) eine permanente Ausstellung immer neuer gewerblicher Erzeugnisse inländischer Industrie;

Um den Nutzen dieser Centralanstalt möglichst dem ganzen Lande zugänglich zu machen, sollen, wo eine der gewerblich hervorragenden Städte des Landes mit Beschaffung eines geeigneten Lokals entgegenkommt und die Gewerbetreibenden zur Mitwirkung sich bereit zeigen, einzelne Theile der Sammlungen auf Verlangen auf bestimmte Zeit auch an andern Orten zur Ausstellung gebracht, auch an die Gewerbschulen und gewerblichen Vereine, sowie an die Gewerbetreibenden zur Benutzung abgegeben werden.

Die Errichtung einer solchen Centralanstalt kann nicht verfehlen, auf die Gewerbe, die Industrie und den Handel des Landes einen günstigen Einfluß zu üben.

Wir erblicken in dem Vorgehen der Großherzoglichen Regierung mit Dank einen neuen Beweis ihres unablässigen Strebens, Alles zu thun, was von ihr abhängt, Handel, Industrie und Gewerbe zu fördern.

Die Kammern hatten bereits diesem gemeinnützigen Unternehmen, welches sich in unserem Nachbarstaate Württemberg bereits bewährt und sich auch bei uns, namentlich seit Einführung der Gewerbefreiheit, mehr und mehr als ein Bedürfniß herausgestellt hat, bereits die Genehmigung ertheilt.

Die Landesgewerbehalle wird demgemäß bald ins Leben treten.

Die Großherzogliche Regierung ist fortwährend bemüht, durch Errichtung von Konsulaten im Auslande unsere Handelsbeziehungen zu erleichtern.

Bezüglich des Verzeichnisses der Badischen Konsulate im Auslande verweisen wir auf das Staatshandbuch von 1862 und geben hier nur die Aenderungen an, welche sich seitdem ergeben haben.

Für Frankreich wurde ein weiterer Konsul für Bordeaux, Herr Maximilian Begin, ernannt.

Geschäftsstand der im Großherzogthum Baden kon-

Namen der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Branche.	Grund-Kapital.	Nominal-Betrag der Aktien.	Baar-Einschuß.	Versicherungs-Kapital.
			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Aachener und Münchener	1825	Feuer	3 Millionen	1000	200	949,474,691
Berlinische	1812	"	2 "	1000	200	117,598,585
Colonia	1839	"	3 "	1000	200	612,616,870
Deutscher Phönix (als Badischer Phönix 1834)	1845	Feuer und Transport	Fl. 5½ Mill.	Fl. 1000 " 500 " 250	200 100 250	Fl. 672,522,662
Dresdener Gesellschaft	1857	" "	2 "	1000	400	—
Gothaer Bank	1820	Feuer	Gegenseitig	—	—	—
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	1818	"	1 Million	1000	200	—
Magdeburger Gesellschaft	1844	"	5 Millionen	1000	200	1,258,539,040
Preußische National-Versicher.-Gesellschaft (Stettin)	1846	Feuer und Transport	3 "	400	100	442,249,233
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	1847	" "	3 "	1000 500	200 100	282,442,656
Thuringia	1856	Feuer und Leben	3 "	1000	200	—
Vaterländische Feuer-Versicher.-Gesellschaft (Elberfeld)	1825	Feuer	2 "	1000	200	402,008,117
Northern	1836	Feuer und Leben	8,398,400	—	5 pCt.	—
Französischer Phönix	1817	" "	4 Mill. Frs.	1000 Frs.	1000 Frs.	6,948,087,194 Frs.

In Amsterdam trat an die Stelle des Herrn Machiels Herr Wilhelm vom Rath als Konsul.

Die Konsuln für Batavia und Sourabaya sind weggefallen, man beschäftigt sich mit Neubesetzung der Stellen.

In Milwaukee ist statt des Herrn Spangenberg Herr von Baumbach zum Konsul ernannt.

In St. Petersburg wurde Herr Constantin von Fehleisen zum Generalkonsul ernannt.

In Odessa trat an die Stelle des Herrn Ernst Lieb Herr Colmann als ständiger Konsularverweser.

In Riga wurde Herr Alexander Heymann zum Konsul ernannt.

In Konstantinopel wurde Herr Handelsagent Bumiller seiner Funktionen enthoben.

Ein Konsul für Genua ist ernannt, hat aber noch nicht das Exequatur.

Die Versicherung sämmtlicher Immobilien unseres Landes gegen Brandschaden ist bekanntlich gegenseitig und obligatorisch bis zu $\frac{4}{5}$ des Werthes. Die Geschäfte werden durch eine Staatsanstalt (General-Brandkasse) besorgt.

Die Jahresbeiträge der Versicherten zur Deckung der Brandschäden waren vom Versicherungs-Kapital in den Jahren:

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.
1852.....	7 Kr.	9½ Kr.	12 Kr.	14 Kr.
1853.....	5 „	7 „	8½ „	10 „
1854.....	6 „	8 „	10 „	12 „
1855.....	3½ „	5 „	6 „	7 „
1856.....	3½ „	5 „	6 „	7 „
1857.....	3½ „	5 „	6 „	7 „
1858.....	5½ „	7½ „	9½ „	11 „
1859.....	4 „	5½ „	7 „	8 „
1860.....	4 „	5½ „	7 „	8 „
1861.....	4 „	5½ „	7 „	8 „
1862.....	3 „	4½ „	5 „	6 „

In den vorhergehenden Jahren 1850 und 1851, wo die Klasseneintheilung der Risikos noch nicht bestand, sondern alle Versicherungsobjekte noch gleichmäßig behandelt wurden, waren die Jahresbeiträge 14 und 8 Kr. von 100 Versicherungskapital.

Aus diesen Zahlenverhältnissen ergiebt sich eine stetige Abnahme der Brandschäden und zwar im Jahre 1862 im Vergleich mit 1852 von mehr als 50 pCt. Der denkende Beobachter wird in dieser erfreulichen Wahrnehmung die sittliche und materielle Verbesserung unserer Zustände, das fortschreitende Wachsthum des Wohlstandes unserer Bevölkerung erkennen.

Die Versicherung von $\frac{1}{5}$ des Werthes der Immobilien, sowie die Versicherung sämmtlicher beweglichen Gegenstände gegen Brandschaden ist der Privatindustrie unter gewissen gesetzlichen Bestimmungen freigegeben.

Früher war bei Konzessionirung von Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in unserem Lande in erster Linie die Bedürfnißfrage maßgebend. Dieses Prinzip scheint man nunmehr gänzlich verlassen zu haben und bei neuen Konzessionirungen nur noch die moralischen, pekuniären und statutarischen Verhältnisse der sich meldenden Gesellschaften in Betracht zu ziehen.

Es scheint damit ein Uebergang zur allmäligen gänzlichen Freigebung des Feuerversicherungswesens vorbereitet werden zu sollen.

Noch im Jahre 1855 waren nur 6 Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in unserem Lande konzessionirt. Heute ist deren Zahl auf 14 angewachsen. Im Jahre 1862/63 sind allein 5 weitere Gesellschaften konzessionirt worden, und fortwährend laufen neue Anmeldungen ein.

Wir geben hier eine Uebersicht des Standes der in unserem Lande gegenwärtig thätigen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, soweit uns das Material zugänglich war.

Da eine Hauptgarantie, welche die Feuerversicherungs-Gesellschaften ihren Versicherten bieten, die Prosperität der Gesellschaften ist, so dürfte diese Tabelle, welcher auch der Koursstand der Aktien der betreffenden Gesellschaften beigefügt ist, einigen Werth für den Handelsstand haben.

zessionirten Feuerversicherungsanstalten Ende Dezember 1862.

Prämien-Einnahme.	Gesammt-Reserve.	Brandschäden und diverse Kosten.	In Baden konzessionirt im Jahre	Dividende mit Zinsen.	Kours der Aktien.	
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.				
1,816,007	2,722,393	1,398,169	1839	88=44 pCt.	1,500 Rthlr.	für die Einzahlung von 260 Rthlrn.
266,413	215,367	94,330	1862	19=9½ pCt.	258 „	
1,189,615	1,801,303	893,499	1842	80=40 pCt.	1,390 „	
1,351,788	1,223,163	941,631	1834	21 pCt.	150 pCt.	
208,889	218,090	142,139	1858	—	65 Rthlr.	Ende 1862 Verlust am Grundkapital: 819,571 Rthlr.
—	—	—	1826	75 pCt.	Rückvergütung	der Prämie pro 1863.
789,291	1,078,351	429,317	1862	80=40 pCt.	985 Rthlr.	
3,018,962	1,151,815	1,481,112	1855	28=14 pCt.	530 „	
236,190	300,000	54,585	1858	13½ pCt.	120 pCt.	
19,200		13,764				
530,152		243,291				
786,000	337,182	245,522	1863	24=12 pCt.	109 pCt.	
89,190	24,778	85,766		12		
908,675	470,598	881,814	1863	—	99 pCt.	Verlust 29,849 Rthlr.
818,583	573,299	498,789	1828	25=12½ pCt.	415 Rthlr.	
1,477,249	3,491,780	1,016,553	1863	10 pCt.	200 pCt.	
5,680,335 Frs.	4,049,365 Frs.	2,283,336 Frs.	1823	42 pCt.	5000 Frs.	

Schon im Jahre 1860 stellte die Karlsruher Handelskammer unter andern auch den Antrag an das Großherzogliche Ministerium des Innern:

„Letzteres möge bei hoher Staatsregierung dahin wirken, daß der Versicherungszwang für Immobilien aufgehoben, eine auf Gegenseitigkeit begründete freie Konkurrenz aller Feuerversicherungsgesellschaften in ganz Deutschland oder mindestens in dem Zollvereinsgebiet mit vorläufigem Ausschluß der nichtdeutschen Gesellschaften, deren Regierungen ihr Landesgebiet dem unsrigen verschließen, hergestellt und eine gleichmäßige Gesetzgebung für das Feuerversicherungswesen unter den resp. Regierungen vereinbart werde."

Wie wir hören, hat der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages in Berlin nunmehr diese Frage auch aufgegriffen.

Er soll damit beschäftigt sein, für den nächsten Deutschen Handelstag Anträge bezüglich eines allgemeinen Deutschen Feuerversicherungsgesetzes vorzubereiten.

Wir sehen mit großem Interesse diesen Vorlagen entgegen.

Wir halten ein solches Gesetz für nothwendig und glauben, daß die entgegenstehenden Schwierigkeiten kein Hinderungsgrund sein dürfen, die Sache mit allem Eifer und aller Energie aufzunehmen, um so mehr, als der Weg bereits gebahnt ist. Wenn eine allgemeine Deutsche Wechselordnung und mehr noch ein allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch möglich waren, so muß auch ein allgemeines Deutsches Feuerversicherungsgesetz möglich sein. Letzteres sollte nach unserem Dafürhalten als ein integrirender Theil in das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch aufgenommen, beziehungsweise demselben angehängt werden.

(Schluß folgt.)

Zur Statistik der Niederländischen Staats-Telegraphen in 1862.

(Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, Jahrg. X., Heft 10, 11 u. 12.)

Das Niederländische Telegraphennetz wurde im Jahre 1862 durch den Bau zweier neuen Linien zwischen Amsterdam und Purmerende und zwischen Hengelo und Eschede, mit 3,9 Meilen erweitert und somit von 218,9 auf 222,8 Meilen gebracht.

Die Drahtleitung wurde durch die Anlage fünf neuer Drähte, nämlich eines zwischen Haag und Amsterdam, eines zwischen Hoorn und Purmerende zum Anschluß an die neue Linie Purmerende-Amsterdam, eines zwischen Utrecht und Rotterdam, eines zwischen Zütphen und Deventer, und eines zwischen Zwolle und Meppel von 500,5 bis auf 528,5 Meilen verlängert.

Vier neue mit beschränkter Dienstzeit eingerichtete Stationen wurden im Laufe dieses Jahres eröffnet und zwar zu Amersfoort am 6. Januar, zu Heerenveen am 1. Mai, zu Steenwijk am 1. September, und zu Enschedé am 1. November.

Wie in vorigen Jahren sind auch jetzt wieder zu Sleeuwijk, Lent und Vreeswijk Noth-Stationen im Interesse der Korrespondenz während des Hochwasserstandes eingerichtet; Lent war zu diesem Zwecke vom 5. bis zum 12., Sleeuwijk vom 5. bis zum 13., und Vreeswijk vom 6. bis zum 13. Februar in Betrieb.

Die Station Wormerveer erhielt am 1. Mai, jene zu Sneek am 15. November vollen Tagesdienst, zu Vlaardingen wurde im Interesse des Heringsfanges vom 15. Juni bis zum 31. Juli ebenfalls der volle Tagesdienst eingeführt.

Um dem stets wachsenden Bedürfnisse an internationalen Verkehrsmitteln entgegen zu kommen, ist von der International Telegraph-Company ein neues unterseeisches Telegraphentau von sehr schwerem Kaliber und mit vier Leitungsdrähten mit Eisendrahtbekleidung, zwischen den Niederländischen und Englischen Küsten gesenkt worden. Die Eisenhülle ist an der Englischen Küste doppelt, um die Kabel gegen Beschädigung durch Schiffsanker zu sichern.

Dieses Tau wurde in zwei Hälften und in fast gerader Linie in dem Meere niedergelassen. Die eine Hälfte, deren Ende im Meere durch eine Seetonne bezeichnet wurde, am 27. und 28. Juli. Die zweite Hälfte wurde am 12. August mit jenem Ende verbunden und der Niederländischen Küste allmälig zugeführt, woselbst sie am 14ten in vollkommenster Leitungsfähigkeit eingegraben wurde. Es wurden dadurch somit acht Drähte für den internationalen Verkehr zwischen Großbritannien und den Niederlanden in Betrieb gesetzt.

Das Personal zählte am 31. Dezember 1862, mit Ausnahme der Boten, 247 Telegraphenbeamten und Praktikanten, mithin 30 mehr als am 31. Dezember des vorigen Jahres.

Die nachstehenden Tabellen geben eine Uebersicht des Depeschenwechsels zwischen den Niederländischen Vereinsstationen und dem Auslande, sowie über die Eintheilung des Personals und die Zahl der Apparate.

Die telegraphische Korrespondenz, sowie die Einnahmen und Ausgaben während der letzten zehn Jahre beliefen sich auf:

Jahr.	Anzahl der beförderten Depeschen.	Einnahmen.		Ausgaben.		Unterhalts- und Betriebskosten, in den Beträgen der 4ten Kolumne begriffen.
		Fl.	Ct.	Fl.	Ct.	Fl.
1853	45,674	51,862	39,5	146,584	78,5	40,000
1854	101,864	105,549	72	213,301	54	60,000
1855	140,011	157,382	47,5	170,308	28	104,000
1856	190,447	212,046	16	200,345	89	130,000
1857	224,803	251,035	62,5	206,051	97	173,000
1858	263,777	234,070	23	215,824	72,5	207,000
1859	388,473	291,538	92,5	305,351	65,5	250,000
1860	413,445	303,091	07,5	339,157	24,5	290,000
1861	479,358	342,588	25,5	379,544	64	320,000
1862	526,486	371,811	60	419,022	30	350,000

Die Privat-Telegraphenlinien haben im Jahre 1861 die nachstehende Anzahl Depeschen befördert:

a) die Holländische Eisenbahngesellschaft mit 9 Stationen: Amsterdam, Harlem, Vogelenzang, Veenenburg, Leiden, Haag, Delft, Schiedam und Rotterdam 6781 Depeschen;

b) die Niederländische Telegraphengesellschaft mit 3 Stationen: Amsterdam, Alkmaar und Nieuwediep 17,768 Depeschen;

c) die Rotterdamer Telegraphengesellschaft mit 5 Stationen: Brielle, Brouwershaven, Dirksland, Hellevoetsluis und Rotterdam 8546 Depeschen.

Auf den Niederländischen Staats-Telegraphenstationen waren ult. 1862 135 Apparate aufgestellt und fungirten 234 Beamte mit 87 Boten.

Der Depeschenwechsel und Ertrag war in 1862:

Zahl der Depeschen.

Verkehr im Innern		254,509
Internationaler Verkehr:	abgefertigt an das Ausland	72,334
	eingegangen vom Auslande	80,917
	durchgegangen	118,726
Amts-Depeschen		9,247
	Gesammtzahl der Depeschen	535,733

Einnahmen.

	Fl.	Cts.
Verkehr im Innern	147,086	71
Verkehr mit dem Auslande	116,223	99
Transitverkehr	103,955	35
Summa	367,266	5

Nach den darin behandelten Gegenständen zerfallen die mit den Niederländischen Staats-Telegraphen im Jahre 1862 beförderten Depeschen in:

Interner Verkehr.

Korrespondenzen der Regierungen	2,349
Börsen-Nachrichten	25,439
Korrespondenzen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten	139,945
Zeitungs-Korrespondenzen	14,498
Korrespondenzen in Privat-Angelegenheiten	72,278
Summa	254,509

Internationaler Verkehr.

Korrespondenzen der Regierungen	1,711
Börsen-Nachrichten	25,992
Korrespondenzen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten	103,591
Zeitungs-Korrespondenzen	9,112
Korrespondenzen in Privat-Angelegenheiten	12,845
Summa	153,251

Summa des internen und internationalen Verkehrs.

Korrespondenzen der Regierungen	4,060
Börsen-Nachrichten	51,431
Korrespondenzen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten	243,536
Zeitungs-Korrespondenzen	23,610
Korrespondenzen in Privat-Angelegenheiten	85,123
Summa	407,760

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Odessa für 1863.

Der Gesammtbelauf des hiesigen Geschäftsverkehrs mit dem Auslande hat im Jahre 1863, laut den amtlichen Angaben, die Zu- und Abflüsse von Gold, Silber und Kreditbillets nicht gerechnet, 39¼ Millionen Silber-Rubel betragen, wovon 9½ Millionen auf die Einfuhr und 30½ Millionen auf die Ausfuhr fallen. Dieser Umsatz ist um 2¼ Millionen Rubel geringer als in 1862 und um 13½ Millionen Rubel geringer als 1861.

Der Werth der Einfuhr ist von 13½ Millionen in 1861, 10¾ Millionen in 1862, auf 9½ Millionen Rubel in 1863, gesunken. Der Ausfall gegen 1862 ist hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß für ungefähr 1 Million Rubel weniger Maschinen (Ackerbau-Maschinen) eingeführt wurden, ein Umstand, welcher der mißlichen pekuniären Lage der meisten Gutsbesitzer, in Folge schlechter Ernten und der noch nicht gänzlich geregelten neuen Verhältnisse der freien Arbeiter zuzuschreiben ist. Die wichtigsten Einfuhr-Artikel waren:

Benennung der Waaren:		Menge.	Werth. S.-R.
Zucker, gestoßener	Pud	17,268	113,425
„ raffinirt in Broden	„	8,695	77,407
Thee	„	14,324	594,906
Kaffee	„	51,773	589,287
Wein	„	31,286	132,217
„ in Bouteillen	Bout.	5,452	5,621
„ Champagner	„	29,988	59,400
Alkohol	Pud	3,272	33,905
Früchte, frische	Stück	19,509,240	269,433
„ diverse	Pud	146,894	522,458
Tabak in Blättern	„	34,201	710,735
Cigarren	„	172	32,151
Baumwolle	„	860	6,830
„ Garn	„	1,986	48,623
Oel	„	105,678	928,201
Färbeholz	„	16,173	23,200
Indigo	„	645	36,010
Roheisen	„	184,643	372,132
Zinn	„	2,520	21,540
Blei	„	24,228	69,101
Fische, gesalzene	„	19	3,013
Wolle	„	168	10,053
Maschinen und Modelle		—	278,910
Baumwollen-Stoffe		—	253,436
Seiden- „		—	253,622
Wollen- „		—	319,142
Leinwand- „		—	96,976
Kohlen	Pud	1,998,045	324,103
Verschiedene Waaren		—	3,303,488
Gold, Silber und Billets		—	1,719,015
Total-Werth		Silber-Rubel	11,208,240

Der Werth der Ausfuhr ist um 1½ Millionen Rubel geringer als in 1862 und um 9¼ Millionen Rubel geringer als in 1861. Werth und Menge der hauptsächlichsten Export-Artikel sind in der nachfolgenden Uebersicht spezifizirt:

		Menge.	Werth. S.-R.
Weizen		—	14,732,124
Roggen		—	106,740
Hafer		—	105,820
Gerste		—	380,692
Mais		—	1,789,712
Grütze		—	938
Erbsen		—	117,609
Bohnen		—	2,183
Mehl		—	948,804
Leinsaat		—	1,075,510
Talg	Pud	174,490	800,918
Schaaf-Wolle		—	8,774,468
Felle, rohe		—	189,640
„ gegerbte		—	32,113
Holz		—	4,152
Hanf	Pud	26	90
Heede	„	393	1,146
Knochen	„	22,952	4,665
Eisen	„	3,032	3,529
Kupfer	„	388	600
Tauwerk	„	47,883	159,778
Segeltuch	„	2,825	11,097
Pelzwerk	„	10	1,000
Diverse Produkte		—	967,022
		—	30,210,350
Gold und Silber		—	64,412
Total-Werth Silber-Rubel			30,274,762

Vom Jahresschlusse ist uns ein Vorrath verblieben von

700,000 Ctwt. Weizen,
13,000 „ Roggen,
147,500 „ Mais,
46,000 „ Gerste,
38,000 „ Hafer.

Von Weizen ist eine Million Ctwt. nach dem Mittelmeere, der Rest nach England verschifft worden. Der Englische Markt ist für den hiesigen diesmal weniger als sonst maßgebend gewesen: Der Mais wurde fast ausschließlich nach England verladen; das geringe Quantum Roggen, welches disponibel war, fand in Norwegen Nehmer.

Die Preise von Weizen sind im vorigen Jahre nicht unbedeutenden Schwankungen unterworfen gewesen. Zu Anfang des Jahres galt Prima-Weizen 9 Rubel, später sank der Preis in Folge mangelnder Nachfrage auf 7 Rubel, hob sich aber wieder, als sich im Spätherbste Begehr für Italien und England einstellte, auf 8 Rubel. — Roggen galt 4¾—5½ Rubel, Mais 4½—5 Rubel, Gerste 3¾—4 Rubel, Hafer 3½—4 Rubel pr. Ctwt.

Von Leinsaat sind im vorigen Jahre 115,000 Ctwt. zur Verschiffung gekommen und es ist bei Jahresschluß ein Vorrath von 44,000 Ctwt. am Platze geblieben. Der Preis war von 11—12½ Rubel.

Die Gesammt-Ausfuhr von Getreide und Leinsaat der Russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres weist für das verflossene Jahr die folgenden Quantitäten auf:

	Odessa. Ctwt.	Taganrog. Ctwt.	Berdiansk. Ctwt.	Total. Ctwt.
Weizen	1,593,000	1,477,000	200,000	3,270,000
Mais	316,700	—	—	316,700
Roggen	24,000	38,500	—	62,500
Gerste	85,500	12,000	1,200	98,700
Hafer	24,500	—	—	24,500
Leinsaat	115,000	229,000	29,500	373,500
				4,145,900

Von Schaafwolle sind ab Odessa verschifft:

116,400 Pud Merinos gewaschen,
92,000 „ „ im Schweiß,
74,500 „ Zigay und ordin. Wolle,

nach den amtlichen Angaben im Werthe von 8¾ Millionen Rubel, und zwar ¾ Millionen Rubel weniger als in 1862; dieser Unterschied in der Ziffer des Exportes ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß ein größeres Quantum als früher von den Wollen im Schweiße verschifft worden ist.

Bei anhaltend lebhaftem Begehr für Wollen wurde nach und nach alles weggekauft, was man an den Markt brachte, indem man für gewaschene Wollen 22—24½ Rubel pr. Pud bezahlte. Für die neue Schur ist bereits eine nicht unbedeutende Anzahl Heerden zu 7—8 Rubel pr. Pud im Schweiße kontrahirt.

Die Schiffsfrachten stellten sich von Anfang des Jahres bis zum November auf 35—42 Sh. 6 Pce. nach England, stiegen aber alsdann in Folge eingetretenen Begehrs für Getreide und bei Mangel an disponiblen Schiffen bis auf 62 Sh. Augenblicklich ist der Stand der Frachten 42 S. pr. Ton Talg nach England.

Die Landes-Valuta hatte sich in Folge der Wiederaufnahme der Metallzahlungen der Kaiserl. Staatsbank wesentlich gebessert, indem man das Pfund Sterling bereits à 6 Rubel 28 Kop. kaufen konnte. Als aber plötzlich die Bank ihre Metallzahlungen einstellte, stieg der Kours auf London rasch auf 7 Rubel 5 Kop., erholte sich zwar später, blieb aber doch beim Schluß des Jahres auf 6 Rubel 80 Kop.

Der Bau einer Eisenbahn nach dem Innern wurde im vorigen Frühjahre in Angriff genommen, und macht unter tüchtiger Leitung rasche Fortschritte.

Was die Schifffahrt betrifft, so sind während des Jahres 1863 998 Schiffe aus dem Hafen von Odessa ausgelaufen. Die Ausfuhr der Artikel, welche in den oben mitgetheilten Tabellen näher angegeben sind, wurde durch 910 Schiffe, darunter 719 Segelschiffe und 191 Dampfschiffe unter verschiedenen Flaggen, bewerkstelligt:

1. Segelschiffe.

Flagge.	Zahl.
Italienische	208
Oesterreichische	175
Englische	82
Russische	55
Griechische	49
Finnländische	46
Mecklenburgische	33
Skandinavische	31
Französische	16
Preußische	14
Türkische	4
Jonische	2
Hannoversche	2
Belgische	1
Hanseatische	1
Total:	719

2. Dampfschiffe.

Flagge.	Zahl.
Russische	117
Oesterreichische	53
Englische	14
Belgische	7
Total	191

Die vorausgeführten Preußischen Schiffe sind in der Frachtfahrt nach England, Belgien und dem Mittelmeere beschäftigt gewesen; ein direkter Schifffahrtsverkehr mit Preußen hat nicht stattgefunden.

Odessa, 8./20. April 1864.

Mittheilungen.

Königsberg, 7. Mai. Der Handel Königsbergs hatte seit dem Beginn des Monats April einige Lebhaftigkeit gewonnen, nachdem durch die hohen Frachten eine größere Zahl von Schiffen neutraler Flagge in den überseeischen Verkehr unseres Orts gezogen worden war. Die seit dem 19. April erfolgte Ausdehnung der Dänischen Blokade auf den Pillauer Hafen bewirkte aber eine neue Störung. Allerdings trifft diese Blokade Königsberg insofern weniger empfindlich, als die andern Preußischen Häfen, weil die Binnenwasser-Verbindung zwischen Königsberg und Memel den überseeischen Verkehr Königsbergs nicht ganz ausschließt, so lange nicht auch Memel der Blokade unterworfen wird. Aber der Import und Export über Memel wird durch die hohen Flußfrachten, durch Provisionen und sonstige Kosten so vertheuert, daß er wohl nur ins Werk gesetzt wird, um die obliegenden kontraktlichen Verpflichtungen zu erledigen, während neue überseeische Unternehmungen sich hier nicht wohl dabei einleiten lassen. Steinkohlen, Eisen, Heringe, auch Kolonialwaaren sind in Folge des so vertheuerten Verkehrs mit dem Auslande hier bereits nicht unerheblich im Preise gestiegen. Die Spedition der für Rußland bestimmten überseeischen Güter, welche sonst ein sehr rentables Geschäft unseres Platzes ist, nimmt ihren Weg immer mehr über Memel, und auch die Russisch-Polnische Getreide- und Produktenabkunft, die aus dem gesammten Flußgebiete des

Niemen sonst in Königsberg ihren Markt fand, sucht jetzt großentheils auch Memel. Der hiesige Verkehr erleidet dadurch von vielen Seiten einen großen Ausfall. Mit Dank wird die Herabsetzung des Eisenbahntarifs der Ostbahn und anderer Norddeutscher Bahnen betreffs der Frachtsätze im Produktentransport als eine große Erleichterung anerkannt, die bei längerer Dauer der Blokade, wenn erst Spekulation und Berechnung sich diesem Wege zugewandt haben, auch auf weite Entfernungen hin unsern Handel wesentlich fördern kann. — Das Getreidegeschäft hatte in der ersten Hälfte des Monats einen nicht unbedeutenden Aufschwung genommen, weil für Weizen die Stimmung auf den Englischen Märkten sich etwas gebessert, und weil nach Roggen von Norwegen und Schweden so lebhafte Frage sich kund gab, daß fast die sämmtlichen zahlreich von dort hierher gekommenen Schiffe damit befrachtet wurden. Die Ankündigung der Blokade hat auf die Preise des Getreides nicht wesentlich eingewirkt. Es waren auf Grund des sehr niedrigen hiesigen Standes derselben in Berlin und Stettin Spekulationen gemacht und für die genannte Rechnung nicht unbeträchtliche Quantitäten hier aufgelagert. Dadurch wurden die disponiblen Bestände hier ansehnlich verkleinert. Dies, sowie die Gewißheit, daß die Polnische Getreideabkunft diesmal meistens nicht nach Königsberg kommen werde, und endlich die in den letzten Tagen des Monats eingetretenen sehr starken, den Stand der neuen Saaten beeinträchtigenden Nachtfröste wirkten darauf hin, daß die Stimmung für einen bessern Gang des Getreidehandels sich kräftigte. Die Preise nahmen daher am Schlusse des Monats April vollständig den Stand ein, den sie am Anfange des Monats behauptet hatten. Roggen sogar einen etwas höheren. Es wurde nämlich an unserer Börse ult. April bezahlt pr. Scheffel

Weizen	124—132 Pfd.	55—65	Sgr.
Roggen	117—126 „	34—38½	„
Gerste	108—113 „	29—31	„
Hafer	50 „	19—21	„
Erbsen, weiße		38—42	„
„ graue		36—42	„
Bohnen		43—46	„

Ziemlich umfangreiche Geschäfte wurden in Roggen auf Terminlieferung geschlossen. Man bedang

pro Mai und Juni	120 Pfd.	36½	Sgr.
„ Juni und Juli	120 „	37	„
„ Septbr. u. Oktbr.	120 „	39	„

Ueber Memel wurden von hieraus seit der Blokade 2500—3000 Last Getreide aller Art zur Verschiffung expedirt, und zwar hauptsächlich Weizen und Roggen. Diese Getreideexpeditionen haben aber nunmehr fast ganz aufgehört, da die hohen Binnenfrachten zu drückend sind, und diejenigen, welche diese Expeditionen zur Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtungen ausführten, sich überzeugt haben, daß sie durch den Ankauf ihres Bedarfs aus der auf dem Niemen noch schwimmenden und nach Memel gehenden Russischen Abkunft billiger zum Ziele kommen. — Leinsaat wurde sowohl zum Export als zur heimischen Oelfabrikation etwas mehr gesucht, jedoch ohne Preisänderung: feine Sorten 108—112 Pfd. à 70—85 Sgr., mittlere Sorten 104—110 Pfd. à 50—70 Sgr., ordinaire Sorten 96 bis 106 Pfd. à 35—50 Sgr. — Auf Leinöl, welches zum Theil vom Englischen Markte beherrscht wird, übten die erhöhten Preise des letzteren einigen Einfluß, und obgleich der hiesige Absatz sich kaum über die Grenzen der Provinz und den Bedarf unserer Siedereien erstreckte, hob sich der Preis doch im Laufe des Monats um ca. 25 Sgr. pr. Centner. Am Schlusse des Monats wurden 13½ Rthlr. pr. Centner ohne Faß bezahlt. Die hiesigen bedeutenden Vorräthe von Rüböl wurden durch große Abladungen nach dem Rheine in der ersten Hälfte des Monats April sehr verkleinert. Seitdem hat die anhaltende kalte Witterung aber noch ernste Besorgniß für die junge Winterrübsaat rege gemacht, und es ist danach der Preis um reichlich 1 Rthlr. pr. Centner gestiegen. Ult. April stand derselbe 12½ Rthlr. pro Centner ohne Faß. — Auch Spiritus erfuhr im Laufe des Monats eine Steigerung des Preises um 2⅓—2⅔ Rthlr. pr. 8,000 pCt. Tralles. Es folgte der Preis lediglich dem Gange des Berliner und Stettiner Marktes, während unser hiesige Umsatz keinen außergewöhnlichen Umfang hatte, sondern lediglich auf den Konsum der Provinz beschränkt war. Ult. April zahlte man für loco Waare 14⅓—14½ Rthlr pr. 8,000 pCt. Tralles ohne Faß. Die Geschäfte auf Lieferung waren nur sehr beschränkt. Man bedang dabei: pr. Juli 16½ Rthlr. mit Faß, pr. August 16⅓—16½ Rthlr. In Flachs war der Umsatz nicht sehr bedeutend. Die hohen hiesigen Preise ließen Flachsverkäufe von größerem Umfange noch immer nicht zu Stande kommen, und die Spinnereien hielten sich deshalb vorzugsweise an die feinen Flachsheeden, von welchen 3000—4000 Ctr. im Laufe des Monats nach Schlesien, Böhmen, Mähren und Frankreich zum Preise von 10—12 Rthlr. pr. Centner abgesetzt wurden. Auch von Flachsen ging einiges nach Schlesien und Böhmen, und bedang: Oberländer pr. Centner 16—17 Rthlr., Russisch geweich. Flachs pr. Ctr. 15½—16 Rthlr., Polnisches Flachs pro Ctr. 9—11 Rthlr. — Sehr unbedeutend war das Geschäft in Hanf. Ohne Abzug nach dem Auslande, während auch für unsere Handelsmarine bei ihrer jetzigen Unthätigkeit der sonst gewöhnliche Verbrauch fehlt, ist der Absatz allein auf die Fabrikation für den ländlichen Bedarf beschränkt, und vor der Aufhebung der Blokade ein Aufschwung auch nicht zu erwarten. An Heringen brachten uns die Norwegischen Schiffe vor der Eröffnung der Blokade eine Zufuhr von 28,000 Tonnen, während von Schottland circa 2000 Tonnen eintrafen. Erstere fanden versteuert à 6⅓—6⅔ Rthlr. pr. Ton., letztere à 8⅓—8⅔ Rthlr. pr. Ton. leicht Käufer, und bei der Ungewißheit der Fortdauer der Blokade des Pillauer Hafens halten die hiesigen Inhaber nun auf hohe Preise für den inländischen Absatz. In Kolonialwaaren war das Geschäft nur klein, und fast lediglich auf den Konsum der Provinz gerichtet. Es steht auch zu erwarten, daß es keinen großen Umfang gewinne, da der Absatz nach Polen und Rußland sich sehr wesentlich an die Russische und Polnische Abkunft von Getreide und Produkten knüpft, indem die Anbringer dieser Abkunft den baaren Erlös auch in Kolonialwaaren zum Rückimport nach den genannten Nachbarländern anzulegen pflegen. Auch dieser Umsatz, sowie die recht beträchtliche Spedition von Kolonialwaaren, namentlich von Thee nach Rußland, wird Memel zufallen. Der Schiffsverkehr des Pillauer Hafens war den April hindurch verhältnißmäßig ein recht bedeutender, zumal wenn man berücksichtigt, daß seit dem 19. Schiffe nicht mehr eingehen konnten. Nach Ausweis der Pillauer Schiffsliste sind in den Hafen eingekommen 184 Schiffe, wovon beladen waren:

mit Ballast	91	Schiffe
„ Stückgut	8	„
„ Heringen	46	„
„ Steinkohlen	28	„
„ Eisen	3	„
„ Cement und Dachpfannen	4	„
„ Salz	2	„
„ Theer	1	„
„ Wein und Gips	1	„
Zusammen	184	Schiffe.

Ausgegangen sind dagegen 245 Schiffe, und zwar

nach England:

19	Schiffe	mit	2655	Lasten	Weizen,
7	„	„	461	„	Erbsen,
7	„	„	643	„	Hafer,
4	„	„	474	„	Gerste,
1	„	„	106	„	Bohnen,
3	„	„	162	„	Oelkuchen,
1	„	„	120	„	Lumpen;

	nach Norwegen:		
67	Schiffe mit	2982 Lasten	Roggen,
9	" "	281 "	Erbsen,
2	" "	67 "	Weizen,
1	" "	28 "	Gerste;
	nach Schweden:		
65	" "	3375 "	Roggen,
6	" "	255 "	Erbsen;
	nach Dänemark:		
1	" "	39 "	Roggen;
	nach Holland:		
32	" "	2457 "	Roggen,
5	" "	339 "	Weizen,
2	" "	247 "	Erbsen,
1	" "	29 "	Leinsaat,
1	" "	46 "	Hanf,
4	" "	389 "	Gerste;
	nach Belgien:		
5	" "	821 "	Weizen;
	nach Hannover:		
2	" "	140 "	Roggen;
245	Schiffe zusammen.		

Die Frachten hielten sich auf ungewöhnlicher Höhe, da die längst befürchtete Blokade auch die neutralen Rheder nur ungern ihre Schiffe nach Preußischen Häfen gehen ließ. Man zahlte nach Amsterdam 35 Fl. Holl. Crt. pr. Last, nach London 5 Sh. 6 Pce. pr. Quart., nach Gothenburg 15 Rthlr. Hamburg. Bco. pr. 20 Schwedische Ton. Roggen, nach Christiania 30 Sch. Hamburg. Bco. pr. Norweg. Ton.

Breslau, 6. Mai. Der Geschäftsverkehr ist im Allgemeinen im vergangenen Monate etwas belebter gewesen, als im Monat März d. J. An der Börse hat trotz der kriegerischen Verwickelungen das Steigen der Kourse, wenn auch mit öfteren Schwankungen, weitere Fortschritte gemacht, woran besonders Oesterreichische Papiere Theil nahmen. Die in letzterer Zeit eingetetene Stagnation scheint weniger in politischen Ursachen, als in den Geldverhältnissen seinen Grund zu haben. Die Bank von England hat ihren Diskont auf 7 pCt. erhöht und der Geldmarkt wird durch die bevorstehende Oesterreichische Anleihe von 70 Millionen Gulden und die Russische Anleihe von 6 Millionen Pfd. Sterl. stark in Anspruch genommen werden. Im Wollgeschäft fanden größere Umsätze statt, als sonst in diesen Monaten stattzufinden pflegen und es wurde dadurch eine Preissteigerung von 2 Rthlrn. bewirkt. Als wirkende Ursachen sind sowohl der günstige Ausfall der Leipziger Messe, als die Erwartung einer freundlicheren Gestaltung der politischen Situation zu betrachten. Die Spekulation hat sich in Folge dessen zur Schließung von Kontrakten für die neue Schur veranlaßt gesehen und einige Thaler über die vorjährigen Kontraktspreise angelegt. Für Weizen stellte sich im vergangenen Monate ein starker Absatz nach dem südwestlichen Deutschland ein, welches die gewöhnlichen Zufuhren aus Ungarn, das sich selbst von Galizien versorgen mußte, entbehrte. Die Preise sämmtlicher Cerealien sind gestiegen; Weizen um 4 bis 8 Sgr., Roggen um 5 Sgr., Gerste um 3 Sgr. und Hafer um 1 Sgr. pro Schffl. Von Raps sind in den letzten beiden Monaten starke Posten nach dem Westen und Südwesten Deutschlands gegangen; die Preise haben sich um 10—12 Sgr. pro Schffl. erhöht; ebenso erfuhr Rüböl eine Preissteigerung von ca. 1 Rthlr. pro Ctr. Die Fabrikation von Spiritus ist in den letzten Monaten etwas schwächer gewesen und da der Abzug nach dem Süden sich vermehrte, so ist auch in diesem Artikel der Preis um ½ bis ⅔ Rthlr. pro 100 Quart gestiegen. Der Absatz von gewalztem und geschmiedetem Eisen war, bei gedrückten Preisen, ziemlich lebhaft, und da man in Folge der Blokade eine Räumung der Läger, namentlich in den Ostsee-Provinzen, welche zur See nicht mit Eisen versorgt werden können, erwartet, so ist die Spekulation geneigt, in Roheisen größere Abschlüsse zu machen, zumal der günstige Wasserstand der Oder Versendungen zu billiger Fracht gestattet. Der Preis von Zink hat sich nicht geändert. Die Umsätze waren schwach. In Kolonialwaaren sind bemerkenswerthe Aenderungen nicht eingetreten. Die Feldarbeiten haben im vergangenen Monate in Folge der mehrfach ungünstigen, von Schnee, Regen und Frost begleiteten Witterung nur langsam Fortschritte gemacht; auch ist die Vegetation gegen andere Jahre aus demselben Grunde zurückgeblieben. Die Weizenfelder haben im Allgemeinen ein gutes Ansehen, dagegen wird über den Stand der Roggensaaten geklagt; warmes und fruchtbares Wetter kann indeß jede Besorgniß heben. Ueber den Stand der Rapspflanzen sind die Berichte günstig.

Glogau, 6. Mai. Das gegen Mitte April eingetretene winterliche Wetter hat die Vegetation sehr zurückgehalten. Wir hatten vom 5. April an acht volle Wintertage mit starkem Frost, und in den letzten Tagen, bis heute, schneite es noch täglich. Ein Glück ist es, daß die Saaten wie auch die Obstbäume noch weit zurück waren. Man kann daher bis jetzt annehmen, daß sie noch nicht gelitten haben; sie gewähren im Gegentheil, allen Nachrichten nach, noch gute Aussichten. Mit der Fütterung sieht es freilich trübe aus. Nachtfröste, verbunden mit kalten Tagen, lassen den Graswuchs nicht gedeihen, und die Winterbestände sind aufgezehrt. Warme Tage und Nächte würden jetzt außerordentlich erwünscht sein. Abschlüsse von der neuen Wollschur sollen bisher nicht gemacht sein, wenn sich auch Nachfrage mit Geboten der letztjährigen Preise mehrseitig gezeigt hat. Der Landmann hofft in den Märkten bessere Preise zu erzielen. Die Tuchfabrikanten unserer Gegend sind noch immer sehr reichlich mit lohnenden Aufträgen versorgt; ja sie vermögen die Nachfrage nicht einmal zu befriedigen. Unsere Zuckerraffinerien machen nicht so günstige Geschäfte. Die Erwartung, daß bei den gesteigerten Rohzuckerpreisen die Preise für raffinirten Zucker verhältnißmäßig noch besser würden, hat sich nicht verwirklicht.

Rotterdam, im März. Im Jahre 1863 sind in **Brouwershafen** 378 Schiffe eingelaufen, darunter 239 für Rotterdam, 86 für Dortrecht, 45 für Schiedam, 2 für Vlaardingen, 3 für Moerdyck, 1 für Delfshafen, 1 für Maassluis, 1 und 9 Lichterschiffe für Hellvoetsluis. Von den 163 aus Brouwershafen abgefahrenen Schiffen gingen von Rotterdam 123, von Dortrecht 34, von Schiedam 6. In Hellvoetsluis, Brielle und Maassluis kamen während 1863 3112 Schiffe ein; 3431 Schiffe sind von dort versegelt, wobei Fischerkähne, Heringsfischer und diejenigen Schiffe, welche durch die Kanäle von Brouwershafen, Zierikzee rc. in Hellvoetsluis oder an den Wadden von Hamburg, Bremen rc. ankamen beziehungsweise abfuhren, nicht mitgerechnet sind. Im Jahre

1862 kamen 3246 Schiffe ein,
1863 " 3112 " "
Mithin in 1863 ...... 134 Schiffe weniger als in 1862.

Im Jahre 1862 liefen 3510 Schiffe aus,
1863 " 3431 " "
Mithin in 1863 ...... 79 Schiffe weniger als in 1862.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 9 und 10 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Aufsätze und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Cellin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 24. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **10. Juni 1864.**

Handel und Schifffahrt Großbritanniens im Jahre 1863.

II.

Getreide und Mehl.

Die Konsumtion von fremdem Weizen und Mehl war im Jahre 1863, in Folge der gesegneten Ernte, um circa 4½ Millionen Quarter geringer als im Jahre vorher; die Mindereinfuhr belief sich ca. auf vier Millionen Quarter Weizen und eine halbe Million Quarter Mehl. Die Totaleinfuhr von verzolltem Weizen war im Jahre 1863 5,670,806 Quarter gegen 9,542,363 Quarter in 1862 und von Mehl 5,265,843 Centner gegen 7,314,319 Centner in 1862. Andere Getreidesorten haben einen größern Konsum erfahren, denn von Gerste fand im Jahre 1863 eine Mehreinfuhr von 215,035 Quarter, von Hafer eine desgleichen von 753,024 Quarter, von Erbsen eine desgleichen von 74,021 Quarter, von Bohnen desgleichen von 9209 Quarter und von Mais 229,439 Quarter als im vorhergegangenen Jahr 1862 statt.

Die Einfuhr betrug:		1862.	1863.
		Quarter.	Quarter.
Weizen		9,542,363	5,670,806
Gerste		1,863,683	2,078,718
Hafer		1,623,449	2,376,473
Erbsen		230,133	304,154
Bohnen		479,229	488,438
Mais		2,751,267	2,980,706
	Total	16,490,124	13,899,295
Weizen-Mehl	Ctr.	7,314,319	5,265,843

Die gute Ernte, welcher England sich zu erfreuen hatte, brachte eine bedeutende Reduktion des bei dem Betriebe der Landwirthschaft erzielten Gewinns zu Wege. Im Jahre 1862 fingen die Weizenpreise mit 62 Sh. 1 Pce. an und schlossen mit 45 Sh. 7 Pce., sie ergaben mithin einen Abschlag von 16 Sh. 6 Pce. per Quarter, während das letzte Jahr 1863 mit 45 Sh. 10 Pce. per Quarter eröffnete und mit 40 Sh. 5 Pce. aufhörte. Der höchste Preis war im Februar 1863, nämlich 48 Sh. 4 Pce. und der niedrigste im November 39 Sh. 10 Pce. Die äußerste Fluktuation ist daher 8 Sh. 6 Pce. per Quarter gewesen. Der ruhige gleichmäßige Ton des Kornmarktes hatte während des ganzen Jahres wenig oder gar keine Spekulation erweckt, bis daß im November die Preise so niedrig waren, daß die Spekulanten ihnen Aufmerksamkeit schenkten. Der um diese Zeit erhöhte Zinsfuß der Englischen Bank machte indessen dem Spekulationsgeiste ein sehr schnelles Ende. Die das ganze Jahr hindurch dauernd gewesenen niedrigen Preise haben die Einfuhr von fremdem Weizen sehr beeinträchtigt und die Vorräthe sind deshalb am Ende 1863 ziemlich abgefallen. Im Werthe betrugen die Zufuhren von Weizen und Mehl nur 24 Millionen Pfund Sterling gegen 35 Millionen im Jahre 1862. Der Minderwerth von 11 Millionen hat seine Ursache in der guten Ernte, welche um 40 pCt. oder ca. 6 Millionen Quarter größer als der gewöhnliche Durchschnitt angenommen werden kann, während das Jahr 1862 eine der schlechtesten Ernten lieferte, welche England je gehabt hat.

Nach den amtlichen Tabellen des Britischen Handels-Amtes wurden im abgelaufenen Jahre 1863 importirt:

		Quarter.
Weizen, von	Rußland	1,046,378
»	Preußen	1,017,807
»	Dänemark	128,155
»	Mecklenburg	88,800
»	den Hansestädten	73,013
»	Frankreich	34,034
»	der Türkei und Kolonien	95,811
»	Egypten	535,290
»	den vereinigten Staaten	2,008,708
»	Britisch Nord-Amerika	483,230
»	andern Ländern	111,275
	Total	5,622,501
Gerste		2,067,388
Hafer		2,362,031
Erbsen		302,582
Bohnen		484,846
Mais		3,971,872
		Centner.
Weizen-Mehl, von	den Hansestädten	306,216
»	Frankreich	1,367,938
»	den vereinigten Staaten	2,531,822
»	Britisch Nord-Amerika	883,352
»	andern Ländern	129,648
Indisches Mehl		9,702
Kartoffeln		1,249,360

Die Brutto-Zolleinnahme von fremdem Getreide betrug im

Jahre 1863	Pfd. Sterl.	795,509
» 1862	» »	962,482
» 1861	» »	837,633

Baumwolle.

Der Markt hat sich für diesen Artikel während des verflossenen Jahres mit nur gelegentlichen Ausnahmen sowohl für Importeure, wie auch für Spekulanten günstig gestellt. Die schon am Anfange des Jahres gehegte Erwartung der Fortdauer des Amerikanischen Krieges wurde von Monat zu Monat bestätigt, und dieser Umstand, in Verbindung mit den allmälig abnehmenden Vorräthen von Baumwollenwaaren und Fabrikaten, hatte eine größere Preisfestigkeit des Rohmaterials zur Folge. Die Gesammt-Einfuhr betrug 1,935,483 Ballen, oder 490,058 mehr als im Jahre 1862, darunter 163,529 Ballen von China, eine Gattung, welche bis dahin wenig oder gar nicht bekannt gewesen war. Auf die verschiedenen Länder vertheilt, ergeben sich die Details wie folgt:

	1863. Ballen.	1862. Ballen.	1861. Ballen.
Von Amerika	133,371	72,006	1,842,897
» Ost-Indien	1,230,130	1,072,047	988,942
» Brasilien	136,743	134,009	99,224
» Egypten	204,840	146,615	97,762
» China	163,529	—	—
— Mittelmeer x.	66,870	20,748	10,769

Die Ablieferungen zur Konsumtion waren viel regelmäßiger als in 1862 und überstiegen die Resultate dieses Jahres mit 231,550 Ballen, was eine wöchentliche Durchschnitts-Vermehrung von 4450 Ballen ergiebt.

Die ungewöhnlich hohen Preise haben manche der größten Baumwollenspinnereien bisher verhindert, ihre Fabriken bei einem Durchschnittspreise von 2 Sh. per Pfund für Amerikanische Mittelsorte wieder in Gang zu setzen. Die Raten der meisten Gattungen waren von 5 bis 7 Pence per Pfund theurer als in 1862 und dreimal so hoch wie in 1861. Die Preis-Fluktuationen waren im Ganzen weniger heftig als in 1862. Amerikanische Mittelsorte, welche im Beginn des Jahres 1863 24 Pence per Pfund stand, erreichte den höchsten Stand von 29½ Pence im vergangenen Oktober; Chinesische Baumwolle war im April 15 Pence per Pfund und ging allmälig auf 23 Pence hinauf; Ostindische Sorten stiegen in ähnlichem Verhältnisse. Die Vorurtheile, welche in 1862 gegen letztere Gattungen herrschten, sind allmälig geschwunden, wahrscheinlich durch die Nothwendigkeit, welche sich einstellte, diese Sorten gebrauchen zu müssen. Es ist anzunehmen, daß, sollte der Amerikanische Krieg selbst noch für längere Zeit fortdauern, die Englischen Spinnereien sich von diesen Zufuhren von Amerika unabhängig gemacht und nicht weiter wie früher einen Total-Mangel von roher Baumwolle zu fürchten haben. Die Aussicht auf regelmäßige Versorgung von Ostindien, Brasilien, Egypten und andern Quellen ersetzt den gefürchteten Mangel.

Das Totalgewicht der im Jahre 1863 eingeführten rohen Baumwolle betrug 5,978,422 Centner.

gegen 1862	4,678,333	»
und gegen 1861	11,223,078	»

und die eingeführten fertigen Baumwollenwaaren im Jahre 1863 beliefen sich auf einen Werth von 1,034,904 Pfund Sterling.

Die Ausfuhr von diesem Artikel betrug dagegen im Verlaufe des hier in Rede stehenden Zeitabschnittes:

rohe Baumwolle	nach Rußland	152,678	Centner,
	» Preußen	99,535	»
	» Hannover	65,665	»
	» den Hansestädten	419,092	»
	» Holland	400,362	»
	» andern Ländern	1,021,159	»
	Total	2,158,491	Centner.

Der Export von Baumwollengarn erreichte einen Gesammtwerth von 8,019,954 Pfund Sterling gegen 6,203,331 Pfund Sterling im Jahre 1862. Die Gesammtausfuhr von Baumwollen-Manufakten verschiedener Art erreichte eine Werthsumme im Betrage von 37,541,485 Pfund Sterling, oder etwa 8 Millionen Pfund Sterling mehr als in dem vorhergegangenen Jahre 1862.

Der Werth der ausgeführten baumwollenen Spitzen wird angegeben auf 448,568 Pfd. Sterl., und derjenige der exportirten Strümpfe und verschiedener anderer baumwollenen Waaren auf 692,375 Pfund Sterling.

An Nähgarn betrug die Ausfuhr im Jahre 1863,

	Pfund	Werth Pfd. St.
nach Frankreich	94,406	22,680
nach den Vereinigten Staaten	1,236,051	280,330
nach andern Ländern	3,072,125	438,572
Total	4,402,582	741,582

Wolle und Wollen-Fabrikate.

Der Verlauf des Handels in diesem Artikel ist für die dabei Betheiligten kein ungünstiger gewesen und die Fabrikanten haben volle und vortheilhafte Beschäftigung gehabt. Die Nachfrage nach wollenen Manufakturwaaren für einheimische Konsumtion war thätig, theils in Folge der Abnahme des Nothstandes in den Baumwollenspinnerei-Distrikten Englands, theils in Folge der günstigen Getreideernte. Auf lange Kammwolle hatte dies einen Preiseinfluß von 2 bis 3 Pence mehr per Pfund, während andererseits kurze Wollen nicht in gleichem Verhältniß angezogen haben und keine Veränderung gegen 1862 ergeben. Obschon die Erwartung nicht erfüllt worden ist, daß Wolle in Folge des ungeheuren Aufschwunges in den Baumwollenpreisen eine entsprechende Preiserhöhung zeigen würde, so denkt man doch jetzt nicht mehr daran, Baumwolle, welche früher so viel billiger als Wolle war, bei Anfertigung von Wollenfabrikaten zu substituiren, was, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt nicht ohne günstigen Einfluß auf den Wollmarkt geblieben ist.

Spekulation in roher Wolle hat im Jahre 1863 wenig stattgefunden; es wurde meistens für wirklichen Bedarf gekauft. Geringe Sorten von Kolonialwollen wurden ziemlich viel von den Kolonien nach Amerika direkt verschifft; sie waren zum Verbrauch der Armeen im Felde bestimmt.

Die Ausfuhr von roher Wolle, und zwar Erzeugniß Englischer Besitzungen belief sich im Jahre 1862 wie folgt:

nach den Hansestädten	1,982,455	Pfund,
„ Belgien	8,186,855	„
„ Frankreich	30,692,252	„
„ Amerika	5,890,590	„
„ andern Ländern	2,592,125	„
Total	49,344,277	Pfund.

Fremde Wolle wurde ausgeführt:

nach den Hansestädten	213,685	Pfund,
„ Belgien	1,426,559	„
„ Frankreich	844,285	„
„ Amerika	11,150,059	„
„ andern Ländern	947,952	„
Total	14,582,540	Pfund.

mithin zusammen nahe an 64 Millionen Pfund Wolle. Die Ausfuhr an Wollen-Manufakten aller Art, Tüffel, Casimir, Garn, wurde auf einen Gesammtwerth von

13,769,614 Pfund Sterling

angegeben; hierunter an:

Flanellen	502,888	„	„
Bettdecken	908,672	„	„
Teppichen	810,319	„	„
Damentüchern	358,114	„	„
Gemischten Stoffen	8,327,729	„	„
Strümpfen und kleineren Artikeln	605,078	„	„

Leinen und Flachs.

Der vermehrte Werth von leinenen Artikeln kann auf 30 pCt. im Vergleiche gegen das vorhergegangene Jahr 1862 veranschlagt werden. Flachs ließ sich am Anfange des Jahres leicht zu gangbaren Raten absetzen, während Garne weniger Nehmer fanden, weil man den Spinnern nicht ihre Preise bewilligen wollte. Allmälig jedoch, als es sich herausstellte, daß Baumwollenpreise steife Festigkeit behaupten mußten, zogen auch Flachs- und Leinenpreise, wenn auch lange nicht in gleichem Verhältnisse an. Besonders entstand Nachfrage nach grobem Material für Amerika zur Anfertigung von Zelten, Säcken und sonstigem Gebrauch der Armeen im Felde, so daß die vielfältigen Aufträge erst nach Monaten ausgeführt werden konnten.

Nach den offiziellen Berichten des Handelsamtes betrug der Werth der Ausfuhr in diesem Artikel wie folgt:

an Leinengarn	2,535,728	Pfd.	Sterl.
an Leinen-Manufakten	5,921,308	„	„
an Garn	526,818	„	„

und zeigt auch dieser Artikel eine nicht unbedeutende Mehrausfuhr gegen das Jahr 1862.

Seide.

Der Handel in Seide ist während des abgelaufenen Jahres flau und wenig zufriedenstellend gewesen. Obschon von Zeit zu Zeit Versuche gemacht wurden, ihn zu heben, so waren dieselben doch so schwach und ruhten auf so ungenügender Basis, daß die gewünschten Resultate sich nicht erzielen ließen. Für die Importeure waren die Preise zu niedrig, um einen Nutzen zu ergeben, während die Fabrikanten, obschon sie nur vorsichtig kauften, wenn auch keinen Schaden, doch nur wenig oder keinen Vortheil realisirten. Die Preis-Fluktuationen waren äußerst gering.

Die amtlichen Tabellen zeigen eine Einfuhr von

roher Seide			Pfund	9,221,145
Seiden-Abfall			Centner	31,940
gedrehter Seide			Pfund	59,383
Seiden-Manufakten:				
von Belgien	Pfund	125,604		
„ Frankreich	„	1,354,767		
„ andern Ländern	„	24,477	Total Pfd.	1,504,848
Seidenband			Pfund	566,618

Plüsch für Hüte ꝛc.	Pfund	380,706
Seiden-Manufakten aus Indien	Stückzahl	169,668
Die Ausfuhr betrug:		
Rohe Seide	Pfund	3,852,919
Seiden-Abfall	Centner	1,087
gedrehte Seide	Pfund	216,903
Verschiedene Seiden-Manufakte	»	40,059
Indianische Manufakten	Stückzahl	77,798

Metalle.

Die jährliche Uebersicht des Handels in Metallen gewährt bessere Ergebnisse, als beim Beginn des verflossenen Jahres sich voraussehen ließen. Die hauptsächlichsten Stapelartikel dieser Branche waren damals in einer sehr gedrückten Lage, nachdem sie in 1862 bedeutend von dem Mangel an Nachfrage für Amerika gelitten hatten. Im Februar trat eine vermehrte Thätigkeit ein, welche sich während der übrigen zehn Monate ziemlich rege erhielt und im Monat Dezember am größten war.

Kupfer. Obgleich der Verbrauch von Kupfer zu Schiffsbauten sehr abgenommen hat, so ist dieser Ausfall reichlich durch den vergrößerten Verbrauch für Maschinerien, Dampfkessel ꝛc. ersetzt worden. Nachdem die Kupferpreise um 9 Pfund Sterling per Tonne im Januar herabgesetzt worden waren, entstand im Februar ein großes Geschäft und Vorräthe wurden bedeutend reduzirt. Gute Nachfrage bestand während des Monats März, nahm aber im April ab. In der letzten Hälfte des Jahres zogen die Kupferpreise wieder allmälig an, bis sie im Dezember 14 Pfund Sterling per Ton über den niedrigsten Punkt im verflossenen Jahre standen. Die Einfuhr dieses Artikels belief sich auf:

Kupfererz:	Tonnen.
Von Spanien	8,685
» Cuba	15,570
» Chili	25,966
» Australien	6,777
» andern Ländern	23,695
Total	80,693
Kupfer-Regulus:	Tonnen.
Von Chili	18,708
» andern Ländern	2,698
Total	21,406
Geschmiedetes Kupfer:	Centner.
Von Chili	129,420
» Australien	37,040
» andern Ländern	76,780
Total	243,240

Die Ausfuhr betrug dagegen:

	Centner.
Unverarbeitetes in Blöcken und Platten	256,443
Gewalztes	592,552
desgleichen anderer Sorten	11,395
Messing	47,975

Eisen. Der Schottische Roheisenhandel hat im letzten Jahr einen außergewöhnlichen Umfang erreicht; die Produktion wird auf 1,150,000 Tonnen von je 20 Centner angenommen, wogegen der wirkliche Verbrauch für diesen Zeitraum auf 1,138,000 Tonnen veranschlagt worden ist. Die folgende Tabelle giebt nähern Aufschluß über die ungeheure Ausdehnung dieses Geschäftszweiges:

	Produktion Tonnen.	Verbrauch Tonnen.
1862	1,080,000	978,000
1861	1,010,000	935,000
1860	990,000	917,000
1859	960,000	910,000
1858	980,000	833,000
1857	910,000	840,000
1856	820,000	830,000
1855	822,000	842,000
1854	775,000	885,000
1853	710,000	935,000
1852	770,000	680,000

Die Nachfrage hatte sich im Jahre 1863 außergewöhnlich vermehrt und der Vorrath am Schlusse des Jahres auch zugenommen, indem derselbe sich auf 689,000 Tonnen von je 20 Centner gegen einen Vorrath am Schlusse des Jahres 1862 von 637,000 Tonnen stellte. Die Zunahme des Verbrauchs wurde hauptsächlich durch die außergewöhnlichen Verwendungen, welche der Bau eiserner Schiffe, besonders in Schottland erforderte, veranlaßt. Obgleich der Verbrauch im letzten Jahre sich um so viel größer herausstellte als in frühern Jahren, so war doch der Durchschnittspreis nur 55 Sh. 9 Pce. per Tonne im Vergleich zu 1862 53 Sh., und 1861 49 Sh. 3 Pce. Die Ausfuhr von Gußeisen ꝛc. betrug nach den angefertigten offiziellen Tabellen:

	Werth £.
Gußeisen	3,856,598
desgleichen für Eisenbahnen	3,290,319
Eisendraht (mit Ausnahme von Draht für Telegraphen)	390,983
Eisen in Blöcken	732,253
Stab-Eisen	1,682,685
gewalztes Eisen aller Art	2,171,119
Stahl	935,906
altes Eisen	51,614

Die Anzahl der Hochöfen war im vergangenen Jahre 127, gegen 120 in 1862 und 123 in 1861; bei einem Vergleiche mit frühern Jahren ergiebt sich, daß die Quantität, welche ein jeder Hochofen geliefert hatte, durchschnittlich eine viel größere war als in vergangenen Jahren.

Zinn. Die Preise fingen Anfang des Jahres ziemlich fest und mit bedeutenden Kontraktabschlüssen an; in Folge davon ging Ende Februar der Werth dieses Metalls in die Höhe und erfuhr dasselbe im Mai sogar einen weitern Aufschwung; während der letzten 6 Monate wichen die Preise aber wieder.

Die Einfuhr betrug 54,559 Centner, während die Ausfuhr dieses Artikels auf einen Gesammtwerth von 1,820,112 Pfd. Sterl. angegeben ist.

Spirituosen.

Die amtlichen Jahrestabellen, welche dem Parlament vorgelegt worden, ergeben, daß von ca. 19 Millionen Spirituosen (Englische Probe) im vereinigten Königreiche Steuer zum Konsum erhoben wurde. Zur zollfreien Ausfuhr wurden deklarirt:

Ausfuhr aus England	1,061,609	Gallonen,
» Schottland	2,494,608	»
und Irland	133,748	»

Die Einfuhr von Holz übersteigt in 1863 die übliche Zufuhr vergangener Jahre nicht in Folge von Spekulationen, sondern von zunehmendem Verbrauch; letzterer wächst in demselben Verhältniß, wie die niedrigen Preise zu vermehrten Neubauten Veranlassung geben.

Im verflossenen Jahre 1863 wurden in dem Hafen von London eingeführt an Holzladungen:

	Ladungen.		Tonnen.
Von Norwegen	333	mit	101,974
» Schweden	431	»	142,337
» Finnland	77	»	22,905
» Rußland	311	»	74,126
» Preußen und Deutschland	363	»	98,766
» Canada	195	»	117,577
» Nova Scotia	82	»	43,972
» andern Ländern	34	»	22,453
Total	1,826	»	624,110

Die Dielenpreise fingen im Beginne des Jahres mit 10—11 Pfd. Sterl. per Standard an für beste Qualität und 9—10 Pfd. Sterl. für zweite Sorte, welche Raten sich aber nicht halten konnten, sondern um ca. 1 Pfd. Sterl. in Folge der großen Ankünfte von Schweden herabgingen.

Die Einfuhr von Preußischen Häfen belief sich auf 69,000 Load Fichtenholz, 31,000 Load Eisenbahnschwellen; von letzteren ist kein Vorrath vorhanden, da die Zufuhren im Verfolg von Eisenbahnbauten geschehen, welche ihre verschiedenen Dimensionen vorher aufgeben. In letzterer Zeit sind Russische Eisenbahnschwellen vielfach denjenigen von Danzig vorgezogen worden, da die Qualität und Form der letzteren nicht befriedigte. Danziger Fichtenbalken sind mit Ausnahme eines mäßigen Vorraths zu 57—75 Sh. per Load je nach Dimensionen und Qualität in die Hände der verschiedenen Bau-Kontrahenten übergegangen. Danziger und Pommersche Mauerlatten hatten einen Werth von 45 bis 55 Sh. per Load je nach Qualität. Von Danziger Dielen sind die besten Sorten zum Verbrauch in den Königlichen Schiffsbauwerften eingeführt worden zu 30 Sh. per 40 Fuß, während zweite Qualität 20 Sh. und die geringste nicht mehr als 12 Sh. werth war. Von Danziger und Memeler Eichenholz war die Einfuhr nur klein und überstieg nicht 3000 Balken und 1300 Planken zu 50 bis 65 Sh. per Load für letztere. Krumme Eichenbalken waren 80—90 Sh. werth und gerade beste Dimensionen 100 bis 110 Sh. Von Ostindischem Teakholz war die Zufuhr sehr mäßig und belief sich auf 13,800 Load. In Anbetracht der vielen neuen Schiffsbauten von Eisen, welches Material hölzerne Schiffe allmälig zu verdrängen scheint, ist es nicht uninteressant, den Verbrauch von Teakholz im Vereine mit eisernen Panzerplatten zu beobachten. Die gleichmäßige Frage nach Teakholz hat eine größere Entwerthung als 12 Pfd. Sterl. per Load verhindert, und seitdem es kürzlich bekannt wurde, daß die auf hier schwimmenden Partien unbedeutend waren, zogen die Preise um 10—20 Sh. per Load an. Obschon dreimal im vergangenen Jahre Offerten von der Regierung zu schiffsbaulichen Zwecken verlangt wurden, so ist doch keine derselben angenommen worden, und es fanden auch keine Ablieferungen an die Königlichen Werften statt. Der Bedarf von Teak für Spanien, Italien, Frankreich und Rußland ist nicht unbedeutend, weil man in Europa damit beschäftigt scheint, die verschiedenen Flotten zu verstärken.

Die Ostseeischen Holzfrachten waren im Beginne des Jahres 16 bis 17 Sh. per Load und gingen allmälig gegen den Herbst auf 19 bis 20 Sh. Die Uebersicht der verschiedenen Zweige des Holzhandels ergiebt einen allmäligen Fortschritt in der Konsumtion dieses Artikels und die einzelnen holzproduzirenden Länder führen in Konkurrenz mit einander jedes Jahr größere Quantitäten hier ein; dadurch für die Konsumenten größere Auswahl und billigere Preise ermöglichend.

Im vergangenen Jahre 1863 wurde für den innern Verbrauch einklarirt:

Dielen, Bretter, rc.:	Loads.
Von Rußland	330,965
» Schweden und Norwegen	679,340
» Britisch Nord-Amerika	781,160
» andern Ländern	111,447
Total	1,902,912
	Loads.
Stäbe unter 72 Zoll ... Total	58,179
Balken, rc.:	Loads.
Von Schweden und Norwegen	279,519
» Preußen	367,612
» Britisch Nord-Amerika	698,034
» andern Ländern	131,663
Total	1,476,828

Kolonialwaaren.

Thee. Das Jahr 1863 wird, was den Theehandel anbetrifft, lange eine wichtige Rolle spielen, da es Zeuge der Herabsetzung des Einfuhrzolls von 1 Sh. 5 Pce. auf 1 Sh. per Pfund war. Diese Maßregel verlockte zuerst zu großen Spekulationen, welche indessen zu bedeutenden Verlusten führ-

ten, da die Importeure auf zu rasche Vermehrung der Konsumtion rechneten und bedeutend mehr einführten, als der Verbrauch forderte. Die Totalkonsumtion ist auf 113 Millionen Pfund zu schätzen, gegen 106 Millionen Pfund im Jahre 1862. Obwohl die Reduktion des Zolles auf diesen Artikel bereits eine Zunahme der Konsumtion mit sich gebracht hat, so ist solche doch nicht zu der Ausdehnung gewachsen, als man zu der Zeit, da diese Maßregeln ergriffen wurden, rechnete. Die jetzigen Vorräthe sind sehr bedeutend und vorläufig ist kein Mangel für das laufende Jahr zu befürchten. Diese Ausfuhr nach Amerika ist sehr beträchtlich gewesen.

Die Totaleinfuhr betrug 136,806,319 Pfund gegen die beiden vorhergegangenen Jahre, nämlich 1862 114,787,361 Pfund und 1861 96,577,383 Pfund. Die Totalausfuhr betrug 1863 26,219,654 Pfund, gegen 1862 27,342,603 Pfund und 1861 12,847,026 Pfund. Die Gesammteinnahme aus diesem Artikel betrug im vergangenen Jahre 4,652,822 Pfd. Sterl.

Zucker. Der flaue Markt hat auf die Pflanzer und Importeure in diesem Jahre einen ebenso ungünstigen Einfluß ausgeübt, wie in den drei vorhergegangenen Jahren; der letzte Monat im vergangenen Jahre brachte endlich eine wesentliche Verbesserung hervor. Am Anfange des Jahres, welches mit sehr bedeutenden Vorräthen eröffnete, waren die Berichte über die in Aussicht stehenden ergiebigen Ernten der verschiedenen zuckerproduzirenden Länder sehr günstig, und frühe Zufuhren von dorther drückten die Preise 1—2 Sh. per Centner, bis im April, in Folge der um diese Zeit erwarteten Einfuhrzoll-Herabsetzung, eine kleine Steigung von 6 Pce. stattfand. Da inzwischen eine solche Herabsetzung des Einfuhrzolls nicht eintrat, so erfolgte wieder ein Weichen im Preise; dasselbe setzte sich den ganzen Sommer hindurch fort, bis im Monat August in Folge des verminderten Vorraths die Preise etwa 1 Sh. anzogen. Im September ergab sich eine Vermehrung des Vorraths von 23,000 Tonnen im Vergleiche mit 1862, und die Preise erreichten ihren niedrigsten Standpunkt. Als aber im Oktober in Erfahrung gebracht wurde, daß die Rübenernte in Belgien und Frankreich mißrathen sei, als Nachfrage für Nord-Amerika nach Zucker stattfand, und als die Berichte aus den Kolonien weniger günstig für die zu erwartenden Ernten lauteten, fand eine Reaktion in den Zuckerpreisen statt, welche so rasch fortschritt, daß sie im November eine Höhe von 10—11 Sh. per Centner über den niedrigsten Standpunkt im Jahr erreichte. Die Spekulation war eingetreten und die Kapitalisten fingen an, ihr Geld in Zucker anzulegen. Die Steigerung hielt sich inzwischen nicht fest, da die Erhöhung des Zinsfußes auf 8 pCt. im Dezember ihr entgegen arbeitete und sie für kurze Zeit um einige Schillinge vereitelte. Kurz vor Schluß des Jahres erholten sich die Preise aber, und die Durchschnittserhöhung des Zuckermarktes kann auf acht Schillinge während 1863 angegeben werden.

Die Einfuhr betrug wie folgt:

	Centner.
Nichtraffinirter, 1. Qualität	56,088
2. Qualität:	
Von Britisch West-Indien	1,259,095
» » Ost-Indien	65,478
» Mauritius	1,075,191
» Cuba und Portorico	1,545,166
» Brasilien	50,321
» Java	3,423
» andern Ländern	48,022
Total	4,046,696
3. Qualität:	Centner.
Von Britisch West-Indien	2,354,539
» » Ost-Indien	227,644
» Mauritius	540,615
» Cuba und Portorico	1,087,968
» Brasilien	1,140,075
» Java	834,815
» andern Ländern	436,207
Total	6,621,863
Raffinirter Zucker	298,847
Melassen	708,485

Zum innern Verbrauch wurde verzollt:

	Centner.
Nichtraffinirter Zucker, 1. Qualität	23,150
desgleichen, 2. »	3,662,136
» 3. »	5,964,918
Raffinirter Zucker	250,798
Melassen	749,049

Die Gesammt-Einnahme aus dem Zucker betrug im vergangenen Jahre:

a) Roher Zucker	Pfd. Sterl.	6,329,925
b) Raffinirter Zucker	» »	229,891
c) Melassen	» »	157,367
Total	Pfd. Sterl.	6,717,183

Für Kaffee war der Markt während des ersten Drittels des Jahres lebhaft, und obgleich die Vorräthe größer waren als während desselben Zeitabschnittes in 1862, so hatte doch die Ausfuhrfrage zugenommen; in Folge davon hielten die Preise sich nicht nur fest, sondern standen im Mai sogar 2—3 Sh. höher als in 1862. Recht beträchtliche Anfuhren von Ceylon bewiesen aber sehr bald, daß die Produktion jener Insel zugenommen hatte, und da die eingeführten Ladungen angeboten blieben, so gingen die Preise nicht allein um 2—3 Sh. zurück, sondern wichen im August noch mehr, bis sie um 5 Sh. niedriger standen als vorher. Nach diesem Fall stellte sich Begehr zum Export ein, welcher einen temporairen Aufschwung von 2 Sh. nach sich brachte. Die großen Holländischen Auktionen im September realisirten ebenfalls bessere Raten als erwartet wurde. Es wurden demnächst große Partien zum öffentlichen Verkaufe

angeboten; diese überstiegen bei Weitem den Bedarf und dadurch wurde ein Sinken im Preise bewirkt, welches sich auf 5 Sh. für helle und 12 Sh. für farbige Sorten belief. Seitdem hat keine weitere bedeutende Fluktuation stattgefunden, und mit geringer Lebhaftigkeit war der Markt am Schlusse des Jahres 3 Sh. 6 Pce. für ordinaire und 8 Sh. für feine Qualitäten unter dem Durchschnittspreise von 1862. Die Einfuhr betrug an Kaffee:

		Pfund.
Von Ceylon		79,793,313
» andern Britischen Besitzungen		18,179,199
» Brasilien		9,409,720
» Central-Amerika		3,239,149
» andern Ländern		6,732,948
	Total	117,354,329
an Cacao	Pfund	9,592,965

Davon wurden zum innern Verbrauch klarirt:

a) an Kaffee	Pfund	4,106,468
b) » Cacao	»	32,986,116

welches eine Einnahme

a) für Kaffee	Pfd. Sterl.	17,111
b) » Cacao	» »	412,332

erzielte.

Die Ausfuhr dagegen betrug

an Kaffee	Pfund	71,385,233
» Cacao	»	6,156,100

Reis. Der Umsatz in diesem Artikel war im Verlauf des letzten Jahres nicht unter dem Durchschnitt der frühern gleichen Zeitabschnitte, ja mit Rücksicht auf die Preise kann dieser Durchschnitt sogar als übertroffen angesehen werden. Die Vorräthe sind Fluktuationen unterworfen gewesen; zu keiner Zeit waren dieselben aber zu klein oder zu groß. Die Zufuhren weisen einen Ausfall nach; Ausfuhren und einheimischer Verbrauch dagegen haben im Vergleiche mit den letzten drei Jahren ein wenig zugenommen.

Die Einfuhr betrug 3,070,292 Centner und die Ausfuhr 1,605,784 Centner.

Petroleum

hat im verflossenen Jahr einen ausgebreiteten Verbrauch gefunden und viele Spekulationsgeschäfte veranlaßt, welche wiederum entsprechende Preisfluktuationen mit sich führten. In Folge beträchtlicher Ankünfte im Januar 1863 gaben die Preise nach bis auf 2 Sh. 3 Pce. bis 2 Sh. 5 Pce. für beste raffinirte Amerikanische Sorten und 19—21 Pfd. Sterl. per Ton für rohes.

Die Preise waren im:

	Für rohes: Pfd. Sterl.	Für raffinirtes: Sh. Pce.
Februar	17 bis 20	1 9 bis 2 2
März	13 » 14	1 5
April	13½ » 16	1 8
Mai	— » —	1 7 » 1 10
Juni	— » —	2 1 » 2 4
Juli	— bis —	2 4 bis 2 6
August	19	2 4 » 2 5
September	21½	2 6 » 2 8
Oktober	—	1 11
November	16 » 17	1 9½ » 2 1
Dezember	16½ » 16½	1 9 » 2 1
Die letzten Preise waren	17½	2

Die Einfuhr betrug in

London von raffinirtem Petroleum	Fässer	97,000
Liverpool von allen Sorten	»	145,000

Im Ganzen wurde eingeführt:

	Tonnen.
Von Amerika	33,521
» Britisch Nord-Amerika	739
» Britisch Indien	—
» andern Ländern	1,085
Total	35,345

welche Einfuhr als ein Gesammt-Werth von 595,124 Pfd. Sterl. klarirt wurde.

Salpeter.

Das Jahr 1863 verging zwar nicht ohne von Zeit zu Zeit kriegerische Gerüchte in Umlauf zu setzen; diese hatten jedoch keine Wirkung auf die Salpeterpreise, deren Fluktuationen sehr geringe waren. Beste Sorten hatten im Beginn des Jahres einen Werth von 39 Sh. 6 Pce. per Centner, und da hierzu aber nur wenig Umsatz stattfand, so wichen die Preise auf 37 Sh. 6 Pce., besonders da Vorräthe sich anhäuften; hierdurch wurden die Importeure veranlaßt, die Verkäufe zu pressiren. Als die Notirungen sich auf 37 Sh. stellten, zeigte sich mehr Frage und eine Steigerung auf 39 Sh. 6 Pce. trat ein. Diese behauptete sich aber nicht, denn die Nachfragen verminderten sich im Mai und die Preise fielen 1 Sh. 6 Pce. Das höchste Gebot im Juni und Juli war nur 37 Sh. 6 Pce., und als um diese Zeit sich eine Möglichkeit herausstellte, daß die Polnischen Zustände dem Frieden gefährlich werden könnten, stellte sich Spekulation ein zu neuer Avance von 39 Sh. Diese Befürchtungen realisirten sich glücklicherweise nicht, und die Preise fielen wieder auf 37 Sh. 6 Pce. Im Oktober fanden einige Umsätze statt, welche die Notirung wieder auf 39 Sh. hinaufsetzte; seitdem ist es aber den Verkäufern unmöglich gewesen, zu 1 Sh. niedrigerem Preise Absatz zu erzielen, und der Markt war zuletzt sehr flau zu 2 Sh. unter der Notirung im Anfang des Jahres. Schwimmende Ladungen wechselten Hände zu Raten, welche höher als die für gelandete Partien waren; diese Transaktionen führten also Verlust mit sich. Die Einfuhr betrug: Salpeter 404,515 Ctr., Kubik-Nitre 539,808 Ctr. Die Ausfuhr betrug dagegen nur 26,312 Ctr. gegen eine Ausfuhr im vorhergegangenen Jahre 1862 von 78,688 Centner.

Es mögen demnächst hier noch verschiedene statistische

Nachweise, soweit solche noch nicht in den bisher gegebenen Listen enthalten sind, über Import und Export einzelner Produkte, Fabrikate 2c. in dem vergangenen Jahre folgen:

Lebendes Vieh:		
Ochsen	Stückzahl	109,653
Kälber	„	41,245
Schafe und Lämmer	„	430,788
Schweine	„	27,137
Pottasche	Centner	176,334
Lohe	„	349,781
Knochen	Tonnen	77,492
Schwefel	Centner	847,722
Borsten	Pfund	2,517,185
Kautschuck	Centner	65,649
Haus-Uhren	Stückzahl	314,291
Taschenuhren	„	160,648
Farben und Farbstoffe:		
Brasilianisches Farbholz	Tonnen	539
Kochenille	Centner	26,120
Indigo	„	85,395
Farbehölzer	Tonnen	38,404
Wurzeln	Centner	355,081
Garancine	„	37,271
Sumach	Tonnen	12,807
Terra Japonica	„	10,822
Catechu	„	2,020
Valonea	„	35,541
Elephanten-Zähne	Centner	9,094
Orangen und Citronen	Büschel	1,346,585
Guano	Tonnen	233,574
Schellak	Centner	35,138
Guttapercha	„	21,655
Häute, rohe getrocknete	„	355,306
rohe nasse	„	667,518
gegerbte	Pfund	5,117,554
Hopfen	Centner	147,281
Papier	„	133,401
Provisionen:		
Speck und Schinken	„	1,877,813
gesalzenes Rindfleisch	„	282,677
desgl. Schweinefleisch	„	168,939
Butter	„	986,708
Käse	„	756,285
Eier	Stückzahl	266,929,680
Fett	Centner	530,512
Quecksilber	Pfund	1,762,393
Lumpen	Tonnen	45,448
Talg	Centner	1,160,219
Theer	Lasten	21,084
Terpentin	Centner	27,343
Trockene Hefe	„	104,233
Wein	Gallonen	10,478,401

Die Wieder-Ausfuhr von fremden und Kolonial-Artikeln, Manufakten u. s. w. aus dem vereinigten Königreiche betrug dagegen in dem abgelaufenen Jahre 1863 nach den Tabellen des Großbritannischen Handels-Amtes:

Kochenille	Centner	20,455
Indigo	„	54,663
Korinthen	„	97,093
Rosinen	„	38,988
Guano	Tonnen	7,076
Quecksilber	Pfund	1,840,658
Cinnamon	„	812,583
Pfeffer	„	10,911,684
Talg	Centner	33,554
Soda	„	2,118,552
Butter	„	102,406
Kohlen	Tonnen	8,272,988
Töpferwaaren	Werth £.	1,279,918
Porzellan	„ „	54,357
Heringe	„ „	502,921
andere Fischsorten	„ „	268,592
Möbeln	„ „	302,016
Pferde	„ „	271,380
Maschinen:		
Dampfmaschinen	„ „	1,586,155
aller Art	„ „	2,778,868
Salz	„ „	286,843
Seifen	„ „	256,200
Pickels und Saucen	„ „	388,708
Plattirte Waaren	„ „	462,676
Farb-Waaren	„ „	452,388
Papier	„ „	556,519
Oelsamen	„ „	1,003,778
Bier	„ „	1,776,763
Waffen aller Art	„ „	1,574,867
Stearin-Lichte	„ „	189,826
Käse	„ „	157,525
Kleiderstoffe und Putzwaaren	„ „	4,363,319
Eisen- und Stahl-Waaren	„ „	3,826,784
desgleichen aller Art	„ „	69,585
Hüte	„ „	444,052
Leder	„ „	438,735
Leder-Waaren	„ „	1,539,410
Sattler-Arbeiten	„ „	341,618
Blei	„ „	776,067
Spiritus (Britischer)	„ „	453,881
Telegraphen-Draht	„ „	317,239
Wein	Gallonen	2,229,773

Die Gesammt-Ausfuhr im Verlaufe des Jahres 1863 wird auf eine Summe von 146,489,768 Pfd. Sterl. angegeben, daher ca. 24,000,000 Pfd. Sterl. mehr als im Jahre 1862.

Schifffahrts-Verhältnisse.

Ein Rückblick auf die Zahl der in England im letzten Jahr ein- und ausgegangenen Schiffe bestätigt das im Eingange dieses Berichts angedeutete Wachsthum des Handels

Großbritanniens. Die Anzahl der in 1862 ein- und ausklarirten Schiffe überstieg diejenige des vorhergegangenen Zeitabschnitts von 1861 um 500,000 Tonnen, während 1863 eine Zunahme von 850,000 Tonnen mehr als 1862 ergab. Rücksichtlich der darunter befindlichen Englischen Schiffe stellte sich das Verhältniß wie folgt heraus: In 1862 übertrafen die Englischen Aus- und Einklarirungen das Jahr 1861 um etwa 1 Million Tonnen, während 1863 eine Zunahme von 1,300,000 Tonnen über 1862 nachwies. Wenn diese Zahlen mit den Jahren verglichen werden, in welchen die Aufhebung der Englischen Navigationsgesetze stattfand, um welche Zeit fremde Schiffe den Englischen den Vorrang streitig machten, so ist das Ergebniß, daß das Verhältniß sich wieder allmälig zu Gunsten der Englischen Schiffe stellt. In 1861 nämlich wuchs das Verhältniß der Englischen Schiffe um $1\frac{1}{5}$ pCt., in 1862 um $2\frac{1}{4}$ pCt., in 1863 um $2\frac{23}{100}$ pCt.; in den letzten 3 Jahren daher um ca. $7\frac{1}{2}$ pCt. mehr als in 1860, in welchem Jahre die Konkurrenz fremder Nationen am stärksten war. Dieses günstige Resultat hat theilweise seinen Grund in der verminderten Zahl von Amerikanischen Schiffen, welche des damit verknüpften Risikos wegen immer mehr und mehr gemieden werden. In 1862 wurden 775,000 Tonnen Amerikanische Schiffe weniger beschäftigt als im Jahre 1861, und im Jahre 1863 fand eine weitere Abnahme von 700,000 Tonnen statt. Schwedische, Norwegische, Mecklenburgische, Oldenburgische und Preußische Schiffe fanden im Ganzen in 1863 mehr Beschäftigung als in 1862. Es ist erfreulich, aus den Zahlen früherer Jahre das Resultat zu entnehmen, daß der Wachsthum des Handels Englands im letzten Jahre auch ein entsprechendes Wachsen der Englischen Schiffahrt mit sich führte und daß nicht fremde Schiffe allein Vortheil davon zogen.

Die Abnahme des zur Einfuhr von Getreide und Mehl erforderlichen Schiffsraums belief sich in 1863 auf ca. $2\frac{1}{2}$ Millionen Quarter, und hauptsächlich fiel dieser Ausfall auf die entferntern Länder, welche England mit Getreide versorgen, z. B. auf Kanada und den östlichen Theil des Mittelländischen Meeres. Von den nahe gelegenen Häfen der Ostsee und Nordsee dagegen nahm die Einfuhr von Hafer um ca. 1 Million Quarter zu. In Kohlenraum ist wenig Unterschied und der zur Ausfuhr von Eisen benöthigte Schiffsraum betrug 150,000 Tonnen mehr als in 1862.

Westindische Frachten hielten sich während des ganzen Jahres 1863 steif zwischen 60—80 Sh. je nach Verschiedenheit der Güter. Guanofrachten von Süd-Amerika waren 75 Sh. fest, zogen aber im Dezember bis auf 80 Sh. an. Ostindische Frachten waren gegen Ende des Jahres vortheilhaft für Schiffe, da wegen des befürchteten Krieges Schiffe diese Gewässer zu meiden begannen und die wenigen, welche sich hinwagten, natürlich bessere Frachten erhielten. Holzfrachten waren im Allgemeinen günstig in Folge der großen Verschiffungen dieses Artikels von auswärts hierher.

Die Dampfschiffsrhedereien sind im vergangenen Jahr durchschnittlich glücklich gewesen. Dies gilt namentlich von solchen, welche den Bedarf befriedigen, der durch den Handel mit den Krieg führenden Staaten Nord-Amerikas, welcher zwar gewagt, aber doch verhältnißmäßig gewinnbringend war, entstand. Außerdem finden Dampfschiffe für kurze Fahrten und zum Transport werthvoller Güter immer mehr und mehr Anwendung, weil sie außer Assekuranz- und Zinsenersparniß den Vortheil gewähren, daß der Verschiffer oder Kaufmann auf eine bestimmte feste Zeit der Ankunft der Güter rechnen kann. Bei langen und weiten Reisen können in dieser Hinsicht die Dampfschiffe nicht mit Segelschiffen konkurriren und das Resultat davon wird sein, daß kleinere Segelschiffe für kürzere Reisen allmälig von Dampfschiffen mehr und mehr verdrängt werden dürften, während für längere Reisen mäßig große Segelschiffe ihren Platz behaupten dürften.

Die Anzahl und der Tonnengehalt der mit Ladungen ein- und ausgegangenen Schiffe, sowie die Herkunfts-, resp. Bestimmungsländer ergeben sich für das vergangene Jahr aus nachstehender Uebersicht:

a) Eingelaufen:

	Schiffe.	Tonnengeh.
Von Britischen Besitzungen	6,326	2,864,261
» Rußland, dem Norden	2,882	599,920
» » » Süden	617	203,772
» Schweden	2,567	515,683
» Norwegen	2,344	374,137
» Dänemark	1,996	205,774
» Preußen	3,037	592,873
» Hannover	283	31,250
» den Hansestädten	1,222	467,004
» Holland	2,365	495,137
» Belgien	1,592	285,036
» Frankreich	7,430	937,992
» Spanien	1,204	252,783
» Portugal	1,262	212,883
» Italien / » Oesterreich	675	189,072
» der Türkei	1,051	331,085
» andern Europ. Staaten	466	94,467
» Egypten	573	291,873
» den vereinigten Staaten	1,440	1,201,126
» Mexico	810	272,059
» Brasilien	414	117,917
» Peru und Chili	317	209,339
» andern Staaten	1,040	392,503
Total	41,913	11,137,946

b) Ausgelaufen:

	Schiffe.	Tonnengeh.
Nach Britischen Besitzungen	6,095	2,735,599

	Schiffe.	Tonnengeh.
Nach Rußland, dem Norden	2,035	438,877
» » » Süden	137	60,885
» Schweden	1,406	220,899
» Norwegen	1,104	148,139
» Dänemark	3,892	443,418
» Preußen	2,840	541,397
» Hannover	977	94,383
» den Hansestädten	2,686	686,052
» Holland	2,667	540,639
» Belgien	1,421	255,015
» Frankreich	11,260	1,499,384
» Spanien	2,727	563,633
» Portugal	979	191,998
» Italien	1,641	468,738
» Oesterreich	229	87,283
» der Türkei	590	210,959
» andern Europ. Staaten	903	153,009
» Egypten	678	292,975
» den vereinigten Staaten	1,222	1,206,283
» Mexico	919	318,528
» Brasilien	621	200,323
» Peru und Chili	254	120,562
» andern Staaten	1,114	407,369
Total	48,397	11,886,347

Der Küstenhandel stellte sich dagegen wie folgend:

a) Eingelaufen:

		Tonnen.
Britische Schiffe	149,635	17,465,635
fremde »	455	81,897
Total	150,090	17,547,532

b) Ausgelaufen:

Britische Schiffe	153,185	17,458,718
fremde »	406	67,288
Total	153,591	17,526,006

Die Zahl der in Britische Häfen eingelaufenen Preußischen Schiffe war im vergangenen Jahre 1863 folgende:

	Schiffe.
London	290
Liverpool	99
Leith	100
Aberdeen	16
Arbroath	4
Belfast	30
Berwick	4
Bristol	31
Cardiff	94
Cork	20
Cowes	2
Dartmouth	3
Dover	6
Dublin	35
Dundalk	4
Dundee	30
Falmouth	3
Fleetwood	2
Glasgow	24
Gloucester	24
Goole	1
Grangemouth	88
Grimsby	104
Guernsey	5
Hartlepool	155
Harwich	1
Hull	122
Lowestoft	21
Jersey	7
Limerick	88
Londonderry	17
Lynn	7
Middlesbro	27
Milford	5
Montrose	7
Newcastle	334
Newport	25
Perth	1
Plymouth	20
Portsmouth	7
Sheerneß	6
Shoreham	16
Shields	85
Southampton	5
Stockton	26
Sunderland	357
Swansea	56
Waterford	7
Weymouth	1
Wick	1
Yarmouth	13
Total	2,425

London, im April 1864.

Gesetzgebung.

Aufhebung des Verbots der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten 2c. für Hohenzollern.

(Staats-Anzeiger Nr. 131.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, in Gemäßheit des im zweiten Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857 Seite 440) enthaltenen Vorbehaltes, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, wird für die Hohenzollernschen Lande außer Anwendung gesetzt.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1864.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nationalisirung fremder Schiffe in Belgien.

(Mon. Belge No. 106.)

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Nach Durchsicht des §. 4 Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1819;

Auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen

Haben verordnet und verordnen:

An die Stelle Unserer Verordnung vom 26. März 1862[1]) treten nachstehende Bestimmungen:

Art. 1. Im Auslande erbaute Seeschiffe aller Art dürfen nationalisirt werden.

Art. 2. Anträge auf Nationalisirung, welche mit dem in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1819 erwähnten Eigenthums-Nachweise versehen sind, müssen unmittelbar an den Finanz-Minister gerichtet werden.

Sie müssen den Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort des Antragstellers, den Namen, die Gattung, Tragfähigkeit und Takelung des Schiffes, sowie die Angabe der Flagge, unter welcher das Schiff zuletzt gesegelt ist, enthalten.

Art. 3. Die Naturalisation wird durch einen Königl. Erlaß ausgesprochen.

Art. 4. Die vorstehenden Bestimmungen entbinden die Betheiligten nicht davon, sich Behufs Erlangung der Beilbriefe nach dem Gesetze vom 14. März 1819 zu richten.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Windsor, am 12. April 1864.

Die in Nr. 112 des »Moniteur Belge« mitgetheilte Ministerial-Instruktion zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes lautet wie folgt:

Das Gesetz und die Königliche Verordnung vom 12. April d. J. haben verschiedene Maßregeln angeordnet, welche bestimmt sind, durch die erleichterte Nationalisirung von Schiffen ausländischen Ursprunges die Entwickelung der diesseitigen Handelsmarine zu fördern.

Die nachstehenden Bestimmungen haben den Zweck, den Sinn und die Tragweite einiger Artikel des Gesetzes vom 14. März 1819 genauer festzustellen, und die Aushändigung der Beilbriefe zu beschleunigen.

Bedingungen der Schiffe.

§. 1. Allen in Belgien oder im Auslande erbauten, für die Handelsschifffahrt bestimmten Seefahrzeugen darf der Gebrauch der Belgischen Flagge gestattet werden, wenn sie zu mindestens fünf Achttheilen entweder

1) Belgiern, welche in dem Königreiche wohnen, oder
2) Ausländern, welche seit mindestens Einem Jahre ihren festen Aufenthalt in Belgien haben und nicht unter fremdländischer Flagge segeln lassen, oder endlich
3) Handelshäusern oder Gesellschaften gehören, welche in Belgien etablirt sind, und von denen mindestens fünf Achttheile des Kapitals durch Aktionaire, welche im Königreiche wohnen, repräsentirt werden (Artikel 2, 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 14. März 1819, und Königliche Verordnung vom 12. April 1864).

Desgleichen können alle zum Fischfang auf der See bestimmten Fahrzeuge zum Gebrauche der Landesflagge verstattet werden, wenn sie ausschließlich Einwohnern des Königreichs gehören und in Belgien ausgerüstet worden sind (Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1842).

§. 2. Das Belgische Eigenthum an Schiffen, und zwar bei einem Handelsfahrzeuge bis zum Belaufe von fünf Achttheilen und bei einem Fischerfahrzeuge für das Ganze muß auf die in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 14. März 1819 vorgeschriebene Art und in den dort vorgeschriebenen Formen nachgewiesen werden.

§. 3. Kein Seefahrzeug darf von der Belgischen Flagge Gebrauch machen und auf die durch die diesseitigen Gesetze und diesseitigen Handels- und Schifffahrts-Verträge und Vereinbarungen oder durch das internationale Seerecht im Inlande oder im Auslande näher bestimmten Vorrechte der Nationalität Anspruch erheben, wenn dasselbe nicht versehen ist:

1) mit einem Beilbrief nach Formular A., wenn es zur Handels-Schifffahrt verwendet wird;
2) mit einer von der Ortsbehörde ausgestellten, dem in der Königlichen Verordnung vom 14. November 1844 vorgeschriebenen, hier beigefügten Formular entsprechenden Deklaration des Eigenthums, wenn es zum Fang frischer Fische auf der See verwendet wird und der Regel nach binnen vier und zwanzig Stunden wieder heimkehrt;
3) mit einem Beilbriefe nach Formular B., wenn es eine Tragfähigkeit von mindestens 25 Tonnen besitzt und zur Ausübung sonstiger Fischerei auf dem Meere dient (Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 1819 und Art. 3 und 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1842).

§. 4. Alle Seefahrzeuge ausländischen Ursprungs, welche im Auslande von solchen Personen gekauft sind, bei denen die im §. 1 erwähnten Bedingungen zutreffen, dürfen die Belgische Flagge führen, sobald der Belgische Konsul sich über den wirklichen Erwerb vergewissert und dem Kapitain einen Paß ausgehändigt hat, der nur dazu bestimmt ist, die Ankunft des Schiffes in Belgien zu erleichtern, mit dem Vorbehalt, daß die für die Nationalisirung erforderten Förmlichkeiten später erfüllt werden.

Naturalisirung ausländischer Schiffe.

§. 5. Die Naturalisirung wird durch einen Königlichen Erlaß ausgesprochen. Der betreffende Antrag ist unmittelbar an den Finanz-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 I. S. 278.

minister zu richten. Sie ist von dem in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1819 erwähnten Eigenthums-Nachweise und dem Vermessungs-Certifikat begleitet; sie giebt den Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe des Antragstellers, den Namen, die Art, Tragfähigkeit und Takelung des Schiffes und die Flagge, unter welcher dasselbe zuletzt segelte oder Fischerei betrieb, an (Königl. Verordnung vom 12. April 1864).

Von dem Beilbriefe.

§. 6. Der Beilbrief ist einem Register mit Ausschnitten, Formular A. oder B., entnommen. Er hört auf gültig zu sein:

1) nach zwei Jahren vom Tage seiner Ausstellung an, wenn nicht das Schiff vor Ablauf dieser Frist eine noch nicht beendete Reise unternommen hat;
2) wenn das Schiff den Namen wechselt;
3) im Falle des gänzlichen Verkaufs des Schiffes (Art. 12 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1819).

§. 7. Der Finanzminister stellt den ersten Beilbrief aus:

1) für alle nationalisirten Fahrzeuge;
2) für alle Fahrzeuge Belgischen Ursprunges;
3) für alle schon mit einem Beilbriefe versehenen Fahrzeuge, wenn dieselben den Eigenthümer wechseln (Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1819).

Diese Ausfertigung findet statt:

für die nationalisirten Schiffe nach der die Nationalisirung aussprechenden Königlichen Verordnung und denjenigen Vorlagen, auf denen dieselbe beruht;

für die übrigen Schiffe nach einem unmittelbar an den Finanzminister gerichteten Antrage, welcher von dem in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1819 erwähnten Eigenthums-Nachweise und dem Vermessungs-Certifikat begleitet ist.

§. 8. In den in Nr. 1 und 2 §. 6 vorgesehenen Fällen wird der Beilbrief erneuert, und zwar:

1) für die den Häfen von Antwerpen, Brügge, Brüssel und Gent angehörenden Schiffe von dem Provinzial-Direktor;
2) von dem Zollamts-Kontroleur zu Ostende für die diesem Hafen angehörenden Schiffe;
3) von dem Zollamts-Kontroleur des Ortes für die den Häfen von Löwen, Nieuport und Termonde angehörenden Schiffe.

§. 9. Der Antrag auf Erneuerung ist schriftlich auf Stempelpapier einzureichen und demjenigen Beamten, der zu beschließen berufen ist, unmittelbar zu übergeben. Der Antrag muß von dem früheren Beilbriefe und einem neuen Vermessungs-Certifikat begleitet sein. Diese drei Piecen werden mit einem Band an den Abschnitt des neuen Beilbriefes angeheftet.

§. 10. Der Beilbrief wird dem Kapitain durch denjenigen, welcher denselben einreicht, oder vermittelst eines Beamten, der mindestens den Grad eines Revisionsbeamten (vérificateur) hat, übergeben. Dieser Beamte läßt den Kapitain auf dem Rande des Beilbriefes unterzeichnen, und beglaubigt dann ebendaselbst, daß diese Förmlichkeit in seiner Gegenwart vor sich gegangen ist. Befindet sich das Schiff im Auslande, so wird der Beilbrief den Betheiligten übergeben, und ihnen die Sorge dafür, daß der Kapitain entweder in Gegenwart des Belgischen Konsuls oder Konsular-Agenten des Hafens, in welchem er sich befindet, oder wenn ein Konsular-Agent nicht anwesend ist, in Gegenwart der Ortsbehörde unterzeichne, überlassen.

§. 11. Wenn der Schiffskapitain durch einen anderen ersetzt wird, so sind die in §. 8 bezeichneten Beamten befugt, den Wechsel auf dem Rande des Beilbriefes zu vermerken und zu beglaubigen [1]).

§. 12. Die Beamten der Zollverwaltung sind gehalten, sich den Beilbrief aller aus dem Lande auslaufenden oder daselbst einlaufenden Belgischen Schiffe vorlegen zu lassen und denselben zu visiren. Wenn ein Schiff mit einem während der Fahrt verfallenen Beilbriefe heimkehrt, so haben die Beamten nach erfolgter Visirung desselben dafür zu sorgen, daß der Beilbrief mittelst diagonaler Federstriche durchstrichen wird.

§. 13. Wenn der Kapitain oder Patron eines auslaufenden Schiffes bei dem letzten Amte sich mit einem Beilbriefe stellt, dessen Gültigkeitstermin abgelaufen ist, so haben die Beamten in Gemäßheit des Artikels 10 des Gesetzes vom 14. März 1819 ein Protokoll aufzunehmen. In diesem Fall darf die Abfertigungsakte für den Ausgang dem Schiffe nur dann verabfolgt werden, wenn für die Seitens des Kapitains oder Patrons geschuldete Strafe eine Kaution bestellt worden ist.

§. 14. Alle durch eine der in Artikel 13 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1819 aufgezählten Ursachen gegenstandslos gewordenen Beilbriefe werden dem Beamten, der dieselben ausgestellt hat, zurückgegeben, um an den Register-Abschnitt angeheftet zu werden.

§. 15. Die Beilbriefs-Register bleiben so lange im Gebrauch, bis alle Blätter derselben verwendet worden sind, und die Nummern laufen während eines Zeitraumes von fünf Jahren ohne Unterbrechung von einem Register zum anderen. Die Register werden nach Ablauf des dritten Jahres nach dem Datum des letzten daraus entnommenen Beilbriefes an die Central-Verwaltung (Revisions-Büreau) eingereicht.

§. 16. Die Bestimmungen des §. 8 treten erst von dem 1. Mai 1864 ab in Kraft.

§. 17. Die Instruktion vom 12. Juli 1854 ist aufgehoben.

Brüssel, den 15. April 1864.

Formular zu einer Deklaration, welche bestimmt ist, die Nationalität der mit Beilbriefen nicht versehenen Fischerfahrzeuge zu konstatiren (Königl. Verordnung vom 14. November 1844).

Ich (Wir), der (die) Unterzeichnete (Unterzeichneten), *, wohnhaft zu ...., erkläre (erklären), daß die Fischerschaluppe ** des Hafens zu ***, welche .... Seetonnen mißt, mir (uns) zu vollem und ausschließlichem Eigenthum gehört.

Unterschriften. Am .... 186..

Das Kollegium des Bürgermeisters und der Schöppen zu ...... bescheinigt, nachdem die Thatsache von dem (den) Deklaranten erwiesen ist, daß die vorstehende Deklaration der Wahrheit entspricht.

Geschehen zu ...., am .... 186..

(Beglaubigung der Unterschriften von dem Provinzial-Gouverneur).

* Stand oder Gewerbe des Deklaranten. ** Name des Schiffes. *** Ausrüstungshafen.

---

[1]) Formular. Auf den Antrag des Rheders ermächtigt der Unterzeichnete den Herrn .... den Kapitain .... zu vertreten und hat er hierneben zeichnen lassen.

Geschehen zu ...., am .... 186..

Zollfreie Einfuhr von Schiffen und Fahrzeugen in Belgien.

(Mon. Belge No. 106.)

Leopold, König der Belgier 2c.

Die Kammern haben angenommen und Wir genehmigen, was folgt:

Art. 1. Schiffe und Fahrzeuge werden als bei dem Eingange frei erklärt.

Art. 2. Die Eingangsabgaben von Holz, dessen Verwendung zum Bau von Schiffen oder Fahrzeugen erwiesen ist, werden zurückerstattet.

Die Regierung hat die Grundlagen und die Art der Rückerstattung näher festzusetzen.

Art. 3. Akte, durch welche Schiffe unter lästigem Titel erworben werden, sind zu der fixen Gebühr von 2 Frs. 20 Cts. einzuregistriren.

Art. 4. Die in Art. 1 und 3 zugestandenen Abgaben-Ermäßigungen finden bei der Einfuhr und dem Ankaufe der seit dem 1. März 1864 nationalisirten Schiffe Anwendung.

Gegeben zu Windsor, am 12. April 1864.

Tarifirung von Thee in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 143.)

Napoleon 2c., Kaiser der Franzosen 2c.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Handel, Ackerbau und öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht des Artikels 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814;

Nach Durchsicht des Artikels 9 des Gesetzes vom 23. Mai 1860[1]).

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die in Gemäßheit des letzten Paragraphen des Artikels 9 des Gesetzes vom 23. Mai 1860 bei dem Eingange von Thee zur Zeit erhobenen Zuschläge nach der Provenienz und nach der Flagge werden bis zum 31. Mai 1865 verlängert.

Die gegenwärtige Bestimmung gelangt vom 1. Juni d. J. ab zur Anwendung.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, am 21. Mai 1864.

Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen in Rußland.

Das »Journal de St. Pétersbourg« meldet in Nr. 113, daß Se. Majestät der Kaiser unter dem 13. April d. J. eine Reichsraths-Entscheidung genehmigt hat, demzufolge der Ausfuhrzoll von Lumpen über die westliche Landgrenze des Reiches von 60 Kop. auf 30 Kop. per Pud ermäßigt wird.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1860. I. S. 645.

Tarifdeklaration in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 106.)

I.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife,

Nach Einsicht der Ergebnisse desjenigen Verfahrens, welches wegen der Anwendbarkeit des Art. 627 des Tarifes auf 60 Kilogr. zur Abfertigung vorgelegter, stark gezwirnter Nähseide bei dem Zollamte zu Corunna eingeleitet wurde;

In Erwägung, daß gezwirnte Seide, um unter die Bestimmungen des gedachten Art. 627 gebracht werden zu können, mindestens fünfdrähtig sein muß, während die hier vorliegende nur vierdrähtig ist,

Hat dahin entschieden, daß die Abschätzung abzuändern, und daß auf die hier fragliche Seide der Art. 625 anzuwenden sei.

Madrid, am 7. März 1864.

II.

Die General-Direktion des Zollwesens und der Tarife,

Nach Einsicht der Ergebnisse desjenigen Verfahrens, welches wegen der Anwendbarkeit des Artikels 626 des Tarifs auf 2 Kilogr. zur Abfertigung vorgelegter, in der gewöhnlichen Weise gezwirnter und gefärbter Seide bei dem Zollamte zu Sevilla eingeleitet wurde, weil die Deklaranten behaupteten, daß dieselbe als Seide, in der gewöhnlichen Art gezwirnte, dem in Art. 625 angezeigten Zollsatz unterworfen sei;

In Erwägung, daß die in dieser Beziehung entstandenen Zweifel daher rühren, daß bei der Abfassung des Art. 626 zwischen die Worte »Flockseide und gefärbte« ein Komma gesetzt worden ist, während in dem Original des Tarifs, sowie in den früheren Tarifen das Adjektivum gefärbt, sich nur auf Flockseide, also auf eine von der hier fraglichen, durchaus verschiedenen Art Seide sich bezieht,

Hat entschieden, daß die Abschätzung abzuändern sei, und daß sie nach Art. 625 des Tarifs erfolgen solle.

Madrid, am 9. März 1864.

Statistik.

Jahresbericht der Handelskammer zu Karlsruhe für 1863.

II.

Handel und Verkehr in Karlsruhe.

Das verflossene Jahr ist für unser Deutsches Vaterland ein bewegtes gewesen. Fragen der innern und äußern Politik haben die Diplomatie und den Volksgeist in Bewegung gesetzt, ohne daß eine derselben ihre endgültige Lösung gefunden hätte. Das neue Jahr hat diese Fragen von dem verflossenen übernommen und von der Art ihrer Erledigung wird es abhängen, ob es Macht oder Ohnmacht, Einigkeit oder Zerrissenheit bringen wird.

Im Anfang des verflossenen Jahres brach die Polnische Insurrektion aus, welche das ganze Jahr hindurch die Geschäftswelt in Unruhe und Spannung erhielt. Der Amerikanische Bürgerkrieg wüthet leider immer noch fort. Wenn derselbe uns auch politisch weniger berührt, so übt er doch einen bedeutenden Einfluß auf unseren Verkehr. Die durch denselben hervorgerufene Baumwollenkrisis hat die Spinnereien unseres Landes hart betroffen.

Wenige Wochen ehe das verflossene Jahr seinen Kreislauf vollendet hatte, kam eine gewaltige neue Aufregung hinzu.

Das schon seit vielen Jahren langsam glimmende Feuer der Schleswig-Holsteinischen Frage loderte mit einem Male zu hellen Flammen auf. Italien giebt noch genugsam Stoff zur Beunruhigung und in der jüngsten Zeit wurde der Kriegszustand über Galizien verhängt.

Die Aufhäufung von so viel Brennstoff erfüllt die Geschäftswelt mit Sorge über das, was die nächste Zukunft bringen wird.

Daß die Unsicherheit der Lage dem Handel und Verkehr nicht günstig sein kann und größere weitabsehende Operationen, welche zu ihrer Abwicklung längere Zeit in Anspruch nehmen, fast unmöglich macht, ist selbstverständlich.

Das Geschäft lebt, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund. Wenn der Verkehr im Allgemeinen im verflossenen Jahre in unserer Vaterstadt dennoch nicht ab-, sondern zugenommen hat, so giebt das einen erfreulichen Beweis, auf welch gesunder und solider Basis er ruht.

Im Jahre 1863 sind auf der Eisenbahn-Güterstation zu Karlsruhe angekommen:

	Frachtgut Ctr.	Eilgut Ctr.	zusammen. Ctr.
	498,251	23,114	521,365
und versendet worden:			
	310,653	31,669	342,322
		Summa der Güter	863,687
Im Jahre 1862 war die Summe der angekommenen und abgegangenen Güter			783,719
		also im Jahre 1863 mehr	79,968

Im Vergleich zum Jahre 1850, wo die Gesammtbewegung 308,179 Ctr. betrug, stellt sich demnach eine Vermehrung in 12 Jahren von 555,508 Ctr. heraus.

Hier ist natürlich nicht inbegriffen, was durch andere Transportmittel als die Eisenbahn in hiesiger Stadt ein- und ausgegangen ist.

Der Verkehr in Staats- und Industriepapieren war in Karlsruhe längst von Bedeutung. Derselbe hat aber in den letzten 10 Jahren noch sehr zugenommen. In Folge mehrerer fruchtbarer Jahre, welche wir hintereinander hatten, hat sich der Wohlstand der landwirthschaftlichen Bevölkerung so sehr gehoben, daß bedeutende Summen, welche auf landwirthschaftliche Hypotheken angelegt waren, nach und nach zurückbezahlt wurden. Aus Mangel an anderseitiger hypothekarischer Unterkunft mußten diese Gelder in Staats- und Industriepapieren angelegt werden. Diese Art der Anlegung, welche anfänglich eine nothgedrungene war, ist nach und nach zur beliebtesten geworden.

Was in auswärtigen Staatspapieren und Werthpapieren der Industrie hier umgesetzt worden, ist bedeutend, kann aber nicht annähernd bestimmt werden. Seit dem Jahre 1860 hat die Großherzogl. Eisenbahnschuldentilgungskasse, statt die zum Eisenbahnbau nothwendigen Gelder, wie früher, auf dem Wege des Anlehens zu beschaffen, angefangen, Badische 4prozentige Obligationen in Posten nicht unter 20—27,000 Fl. aus freier Hand zu verkaufen. Seit dem Jahre 1860 wurden für ca. 15½ Millionen Gulden solcher Obligationen im Lande abgesetzt. Im Jahre 1863 allein für ca. 5 Mill. Gulden.

Mehr als die Hälfte der ganzen Summe wurde von hiesigen Banquiers bezogen, der Rest ging theils direkt an Privaten, Kassen und Stiftungen, theils an die übrigen Banquiers des Landes über. Der Agiogewinn, welchen die Eisenbahnschuldentilgungskasse dabei erzielte, beläuft sich auf 66—70,000 Fl., und der Zinsengewinn läßt sich auf mindestens 200,000 Fl. anschlagen.

Wenn man noch in Erwägung zieht, daß bei Beschaffung dieser Summen auf dem Wege des Anlehens vielleicht 1—2 pCt. Provision hätten bezahlt werden müssen, so ist das durch diese Operation erzielte Resultat gewiß ein sehr glänzendes zu nennen.

Die Großherzogliche Finanzverwaltung hat dadurch, daß sie einem ihr ausgesprochenen Wunsche Rücksicht trug, nicht allein einen großen Gewinn für den Staat erzielt, sie hat auch zur Belebung des inländischen Handelsverkehrs nicht unwesentlich beigetragen.

Der Umstand, daß neben den vielen anderen Kapitalanlagen in Hypotheken, ausländischen Staats- und Industriepapieren in wenigen Jahren die bedeutende Summe von 15½ Mill. Gulden im Lande selbst, ohne fremde Beihülfe, untergebracht werden konnte, giebt einen weiteren Beweis vom steigenden Wohlstande Badens.

Die Moserschen Mittheilungen für Kapital und Rente bringen folgende Tabelle über den Ertrag, welchen die wichtigsten Europäischen Staatspapiere gewähren, zum Durchschnittskourse ihrer Notiz vom Januar 1862 bis Ende September 1863:

			Durchschnittskours der Papiere	Zinsfuß nach dem Durchschnittskours
England	3 pCt.	....	92⅝	3,220
Braunschweig	3½ „	....	92⅞	3,760
Württemberg	4½ „	....	103⅛	3,855
Baden	4 „	....	101	3,960
Hannover	4 „	....	100⅞	3,970
Hessen	4 „	....	100⅞	3,970
Nassau	4 „	....	99¼	4,030
Luxemburg	4 „	....	93⅞	4,272
Frankreich	3 „	....	69¼	4,332
Bayern	4½ „	....	103⅛	4,359
Preußen	4½ „	....	101½	4,422
Belgien	4½ „	....	99½	4,511
Schweden	4½ „	....	99¾	4,517
Rußland	5 „	....	91⅜	5,472
Italien	5 „	....	69	7,260
Oesterreich	5 „	National ...	65⅛	7,678

England bringt also seine Staatspapiere zu den niedrigsten Zinsen an, Baden nimmt die vierte Stelle ein und Oesterreich zahlt die höchsten Zinsen.

Auf den hiesigen Wechselverkehr üben die durch Karlsruher Mittel und Intelligenz hier und in der Umgegend ins Leben gerufenen großen industriellen Etablissements einen befruchtenden Einfluß. Nach einem 21 Monate hindurch aufrecht erhaltenen stabilen Zinsfuß von 3 pCt. mußte die Frankfurter Bank, welche für unsere Diskontoverhältnisse maßgebend ist, successive zu einer Erhöhung des Wechseldiskontos bis zu 5 pCt. schreiten, welcher Satz sich längere Zeit auf dieser Höhe erhielt. Für Pariser und Londoner Devisen, welche hier ebenfalls viel umgesetzt werden, war der Diskonto 6—8 pCt.

Die ungewöhnliche Höhe des Zinsfußes im verflossenen Spätjahr war außer den gewöhnlichen Anforderungen für Einkäufe von Landesprodukten noch durch Nachfrage nach großen Geldmitteln für unproduktive Zwecke, für Rüstungen zu Wasser, wie zu Land, bedingt.

Der Kolonialwaarenhandel wurde Ausgangs des vorigen Jahrhunderts von mehreren Großhandlungen schwunghaft dahier betrieben.

In den ersten Decennien dieses Jahrhunderts hatte derselbe jedoch wieder abgenommen.

Nachdem durch die Eisenbahnen das Geschäft der hiesigen Spediteure,

welches eine große Ausdehnung gewonnen hatte, beeinträchtigt worden war, warfen sich dieselben auf den Kolonialwaarenhandel, ließen die umliegenden Länder bereisen, so daß derselbe hier jetzt wieder schwunghafter betrieben wird als je, und im Zucker und Kaffee der Schwesterstadt Mannheim den Rang streitig macht.

Im Handel mit Waghäusler Zucker hat Karlsruhe sogar einen kleinen Vortheil gegen Mannheim voraus wegen der größeren Nähe von Waghäusel. Bei Bezug von Kölner Melis und Kaffee dagegen ist Mannheim in günstigerer Lage zunächst durch den Frachttarif der Badischen Eisenbahnen. Hier einige Beispiele:

Die Fracht von Mannheim nach Pforzheim beträgt für 1 Ctr. in I. Kl. 20 Kr. Die Fracht

Mannheim hierher	16 Kr.,
von hier bis Pforzheim	9 „
zus.	25 Kr.,

also Differenz zum Nachtheil von Karlsruhe pro Centner 5 Kr.

Von Mannheim nach Freiburg ist der Tarifsatz 36 Kr.:

von Mannheim nach Karlsruhe	16 Kr.,
von Karlsruhe nach Freiburg	26 „
Differenz zum Nachtheil von Karlsruhe	6 Kr.

Bei Versendungen nach Waldshut beträgt die Differenz in gleicher Weise 8 Kr., nach Konstanz 7 Kr. zum Nachtheil von Karlsruhe. Um ein anschauliches Bild der Zunahme des hiesigen Kolonialwaarenhandels in Zahlen zu geben, greifen wir zwei Hauptartikel, Kaffee und Zucker, heraus.

An Kaffee wurde dahier verzollt:

	Ctr.	Pfd.
im Jahre 1854	2,258	—
„ 1855	2,614	99
„ 1856	3,570	—
„ 1857	3,846	30
„ 1858	4,352	20
„ 1859	5,018	7
„ 1860	5,636	43
„ 1861	6,608	56
„ 1862	7,177	53
„ 1863	7,234	52
	48,316	60

Es zeigt sich demnach im Jahre 1863 gegen das Jahr 1854, also in 9 Jahren, eine Vermehrung von 4976 Ctr. 52 Pfd. Die im Jahre 1863 verzollten 7234 Ctr. 52 Pfd. Kaffee kosteten à 8¾ Fl. 63,302 Fl. 9 Kr. Zoll und repräsentiren zum Durchschnittspreis von 60 Fl. pro Centner einen Werth von 434,071 Fl.

Von Waghäusel aus wurden in der Kampagne 1862—63 versandt nach:

Karlsruhe	1388	Faß Melis im Gewicht von	20,822 Ctr.
Mannheim	1213	„ „ „ „ „	18,197 „
Bruchsal und Durlach	230	„ „ „ „ „	3,451 „
dem Badischen Oberland	775	„ „ „ „ „	11,626 „
Ueberrhein	593	„ „ „ „ „	8,896 „
Heilbronn	2235	„ „ „ „ „	33,527 „
	6434	Faß Melis im Gewicht von	96,519 Ctr.

Die von Karlsruhe bezogenen 1388 Faß Melis im Gewicht von 20,822 Centner betragen zum Durchschnittspreis von 30 Fl. pro Centner 624,660 Fl. — Kölner Melis wurden von Karlsruhe in demselben Jahre bezogen: 800 Faß im Gewicht von 12,000 Ctr. zum Durchschnittspreis von 30 Fl. pro Centner 360,000 Fl., also im Ganzen für den Betrag von 984,660 Fl. Zucker, was einen erfreulichen Beweis des Aufblühens des hiesigen Kolonialwaarenhandels giebt.

Im Manufakturwaarenhandel nimmt Karlsruhe die erste Stelle in Baden ein.

Die hiesigen Großhandlungen lassen außer Baden die angrenzenden Länder bereisen, und die nicht zu entfernt wohnenden Detaillisten kommen hierher, um ihre Einkäufe zu machen.

Wenn auch in Folge der hohen Preise der Baumwollenwaaren der Verkauf darin während des verflossenen Jahres 1863 eine geringere Ziffer als in früheren Jahren aufweisen wird, so ist doch der Ausfall dadurch gedeckt worden, daß um so mehr in wollenen, halbwollenen und leinenen Waaren, die im Verbrauche theilweise die baumwollenen Waaren ersetzen, verkauft wurde. Das Jahr 1863 war deshalb kein schlechtes für den Handel in Manufakten.

Die ziemlich gute Ernte, sowie der Umstand, daß, wenn auch der Weinertrag in quantitativer Beziehung nur ein halber genannt werden konnte, der Preis ein guter, lohnender war, verbunden mit dem Erlös des fast doppelt so viel angebauten Tabaks, wirkten günstig auf den Absatz in Manufakturwaaren.

Wenn der Hafen in Maxau hergestellt und die Rheinschifffahrt bis dahin ausgedehnt sein wird, so wird auch der hiesige Manufakturwaarenhandel noch mehr an Bedeutung gewinnen, da die Güter dann von England, Belgien und Rheinpreußen mit billigeren Frachten bezogen werden können, als es jetzt der Fall ist.

Der Handel mit baumwollenen Waaren ist ein hervorragender Zweig des hiesigen Geschäfts. Da in Folge des Amerikanischen Krieges die Preise sehr hoch sind, so war das Geschäft darin gedrückt. Größtentheils wurde nur das Nothwendigste gekauft und mit Zagen legten die Käufer die hohen Preise an, da bei Beendigung des Krieges großer Verlust in baumwollenen Waaren durch das Sinken des Rohstoffes in Aussicht steht.

Während des Jahres 1863 waren stets Schwankungen in baumwollenen Waaren. Vom Monat August an stiegen dieselben und haben gegen Ende des Jahres eine noch nie dagewesene Höhe erreicht.

Auf rohe Nessel, einen Artikel, der in den Webereien unseres Landes in großen Massen fabrizirt wird, beträgt der Aufschlag von Anfang bis zu Ende des Jahres über 40 pCt. Der Verkauf war deshalb schwieriger und der Stückzahl nach geringer.

Der Umstand, daß die Lager an Werth zunahmen und daß alle ältere billigere Waare leicht zu guten Preisen verwerthet werden konnte, gleicht diese Nachtheile einigermaßen aus. Nach Beendigung des Amerikanischen Krieges wird der Umsatz voraussichtlich wieder an Bedeutung gewinnen.

Auch der Kurzwaarenhandel en gros auf hiesigem Platze hat in den letzten Jahren wesentlich zugenommen.

Die Mannigfaltigkeit der Artikel erheischt öfteres Bestellen, weshalb Detailverkäufer gerne ihren Bedarf aus den zunächst gelegenen größeren Orten beziehen.

Seit Einführung der Gewerbefreiheit hat eine große Zunahme von Detailgeschäften in dieser Branche stattgehabt.

Der Handel mit Englischen Baumwollengarnen (Twiste) auf hiesigem Platze hat sich sehr reduzirt in Folge des erfreulichen Emporblühens unserer Deutschen und besonders unserer Badischen Spinnereien. Dieselben liefern mitunter so schöne Gespinnste, daß sie in vielen Fällen den Englischen vorgezogen werden.

Vermöge der großen Konkurrenz haben sich unsere Deutschen Spinner vielseitig veranlaßt gesehen, mit den kleineren Konsumenten direkt zu verkehren, so daß dieser Artikel für den hiesigen Grossisten im Allgemeinen nicht mehr von so großer Bedeutung ist wie früher, doch werden immer noch sehr namhafte Posten auf hiesigem Platze umgesetzt.

Seit Beginn des Amerikanischen Bürgerkrieges ist das Baumwollengeschäft durchgehends immer weniger geworden und es liegt momentan, nachdem die rohe Baumwolle einen Aufschlag von gegen 400 pCt. erfahren, sehr darnieder.

Durch die gewerbsmäßig betriebenen Weinhandlungen werden hier und in der Umgegend ungefähr 12,000 Ohm Wein abgesetzt.

Die Ausfuhr namentlich nach Preußen, Kurhessen und Hannover, nach England und Amerika, ist nicht unbedeutend.

Nach erstgenannten Ländern könnte sich der Absatz vermehren, wenn die zu hohe Uebergangssteuer abgeschafft oder wenigstens ermäßigt werden könnte.

Was die Weinsorten betrifft, so sind es Badische Weine, mit denen hier Handel getrieben wird. Pfälzer Weine werden wohl auch hier umgesetzt, aber in geringen Quantitäten, da die geringeren Sorten hier nicht beliebt und die besseren Sorten einen zu hohen Preis haben.

Französische Weine, und namentlich Champagner, werden immer noch in großer Menge bezogen, doch findet bei uns nach und nach der Badische moussirende Wein, sowie die moussirenden Rheinweine, mehr und mehr Eingang.

Das Bier, dessen Konsum fortwährend steigt, wird nach und nach auch bei uns zum Handelsartikel. Im verflossenen Jahre ist das Bieroktroi in hiesiger Stadt auf 3,205,200 Maas erhoben worden.

Ausgeführt wurden 473,737 Maas hiesiges Bier, und eingeführt 324,000 Maas fremdes Bier.

Der Verkehr in der hiesigen Mehlhalle war im Jahre 1863 folgender:

eingeführt wurden im Ganzen	8,575,869 Pfd.
hiervon gingen aus	263,064 „
und in Karlsruhe wurden konsumirt	8,312,805 Pfd.

Der größte Theil hiervon, man kann wohl sagen ca. ¾, wurde von Württemberg eingeführt. Der Versandt hierher geschieht per Eisenbahn, mitunter auch noch per Fuhre. Der geringere Theil kommt aus der Gegend bei Eppingen, Bretten, Sinsheim und Rheinbayern. Das ausgehende Mehl vertheilt sich hauptsächlich in die Umgegend von Karlsruhe. Unerhebliche Partien, meistens durch Konjunkturverhältnisse veranlaßt, gehen ins Oberland, und zwar in der Regel in die Gegend von Kenzingen, Orschweier u. s. w.

In Luxuswaaren, als: Pendules, Bronze, Silber, Gold, Porzellan, Kristalle u. s. w. nimmt unsere Stadt, wie der Augenschein der Magazine zeigt, die erste Stelle im Lande ein. In Modewaaren, Teppichen, Quincaillerie, Eisen, Papier, Leder und Spielwaaren ist der Handel bedeutend, wir konnten jedoch zur Zeit über den Umschlag keine Ziffern in Erhebung bringen. Wir hoffen, in unserem nächsten Jahresbericht Näheres darüber sagen zu können.

III.

Fabrikindustrie.

Die Produktion der Maschinenbaugesellschaft ist in den letzten Jahren bedeutend gestiegen.

Es betrugen in den Betriebsjahren

1859—60	der Umschlag	860,000 Fl.,	der Arbeitslohn	150,000 Fl.,
1860—61	„ „	1,085,000 „	„ „	230,000 „
1861—62	„ „	1,107,000 „	„ „	298,000 „

Im Jahre 1862—63 aber ist der Umschlag auf 1,513,000 Fl. gestiegen und die bezahlten Arbeitslöhne betrugen 328,000 Fl.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist durchschnittlich 830 Mann.

Unter den gelieferten Fabrikaten waren im letzten Betriebsjahr 28 Lokomotiven, 135 Eisenbahnwagen und sonstiges Material für Eisenbahnen, mehrere Dampfmaschinen, Lokomobilen, sowie Werkzeugmaschinen, Transmission-, Guß- und Schmiedestücke.

Außerdem besteht hier noch die Maschinenfabrik von Gschwind und Zimmermann, welche Maschinen für Holzbearbeitung, Werkzeugmaschinen und Pressen liefern, sowie die Eisengießerei von Nerlinger und Seneca.

Ueber den Umfang der Produktionen dieser beiden letzten Fabriken, sowie die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ermangeln die näheren Angaben.

Die Eisenbahnwagenfabrik von Schmieder und Mayer hat sich eines schwunghaften Betriebes zu erfreuen. Sie beschäftigt in der Regel 160 bis 170 Arbeiter.

In die Hände der genannten Firma ist eine vor mehreren Jahren hier errichtete Dampfsägmühle übergegangen, nachdem sie bis dahin durch die Vereinigung hiesiger Gewerbsleute betrieben worden war. Die Anfertigung von Fensterrahmen, Thüren und ähnliche Arbeiten mit Maschinen, welche mit dieser Sägemühle verbunden war, ist seitdem von einem hiesigen Gewerbsmanne in die Hand genommen worden und wird in bauthätigen Perioden sich ohne Zweifel als ein dauernder Industriezweig bewähren.

Die hiesige Silberfabrik von Chr. Christofle und Co., eine Filiale des großen Etablissements in Paris, verkaufte ihre Produkte an silbernen und vergoldeten Bestecken und Tafelgeräthen in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich. Die Produktion des Jahres 1863 erreichte die Summe von 280,000 Fl., wozu ca. 1200 Pfd. reines Silber verwendet wurden.

Es werden in der Fabrik durchschnittlich 24 Arbeiter und 30 Arbeiterinnen (Poliererinnen) beschäftigt.

Es ist noch zu bemerken, daß die Rohwaaren im verflossenen Jahre fertig, das heißt montirt von der Hauptfabrik in Paris bezogen und hier nur vergoldet und versilbert wurden. Doch besteht in der hiesigen Fabrik auch die Einrichtung zur Anfertigung der Rohwaaren und dieselben sollen später auch hier produzirt werden. Die Fabrik hat eigene Wohnungen für ihre Arbeiter.

Die Seidenbandfabrik von Mondt und Remmich, welche der Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich zu den projektirten Tarifsätzen besonders empfindlich treffen wird, wurde im Jahre 1859 dahier gegründet.

Sie beschäftigt ca. 150 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Im verflossenen Jahre wurden ca. 100,000 Stück Seidenband produzirt. Die Art der Fabrikation ist dieselbe wie in St. Etienne und Basel.

Von den hiesigen Tabaksfabriken ist die älteste jene von Chr. Griesbach, welche im vorigen Jahrhundert gegründet wurde und sich fortwährend des besten Rufes erfreut. Mit der Fabrikation von Rauch- und Schnupftabak verbindet dieses großartige Etablissement, welches über 100 Arbeiter beschäftigt, einen Handel mit Pfälzer Tabaksblättern mit bedeutendem Umschlage.

Der Absatz des eigenen Fabrikats besteht jährlich in etwa 8000 Ctr. Rauch- und Schnupftabak und in 4 bis 5 Millionen Cigarren.

Die vor einigen Jahren mit einem Aktienkapital von einer Million Gulden errichtete Badische Gesellschaft für Tabaksbau und Handel dahier kam gleich nach ihrer Gründung in ungünstige Konjunkturen und hatte anfänglich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. In der verflossenen Kampagne konnte den Aktionairen erstmals eine Dividende von 5 pCt. gegeben werden.

Dieses großartige Etablissement scheint nun einer besseren Zukunft entgegen zu gehen. Im verflossenen Betriebsjahre wurden 20,000 Ctr. Tabak verkauft. Die eigene Ernte betrug 14—15,000 Ctr., wozu das der Gesellschaft gehörige Gut Lilienthal 1000 Ctr. geliefert hat. Das Etablissement beschäftigt durchschnittlich 250 Arbeiter, Arbeiterinnen und Taglöhner.

Die Cigarrenfabrik von Rud. Heilbronner wurde im Jahre 1857 in Durlach gegründet und im Jahre 1859 hierher verlegt.

Sie beschäftigt durchschnittlich 30 Arbeiter und 60 Arbeiterinnen und produzirt jährlich 5 bis 6 Millionen Cigarren aus Pfälzer und Amerikanischem Tabak, welche theils im Inlande abgesetzt, theils exportirt werden.

Die hiesige Möbelfabrikation, verbunden mit dem Tapeziergeschäft, beschäftigt, soweit auch Letzteres fabrikmäßig betrieben wird, ca. 150 Arbeiter mit einem jährlichen Umschlag von 250,000—300,000 Fl. Dieser Geschäftszweig hat sich in den letzten Jahren dahier so sehr vervollkommnet, daß er die Konkurrenz mit den besten auswärtigen Fabrikaten, ja selbst mit den Pariser Luxusmöbeln bezüglich der Schönheit der Formen, des feinen Geschmackes und der Solidität der Arbeit ganz gut bestehen kann.

Die Gasanstalt in Karlsruhe gab im Jahre 1863
an 798 Private und öffentliche Anstalten ...... 18,600,000 Kbf.
an 677 öffentliche Straßenlaternen .... 4,000,000 „
zus. 22,600,000 Kbf.
Gas ab bei einem Verbrauche von 55,000 Ctr. Kohlen.

Die beiden hiesigen Essigfabriken produziren beiläufig 300 Fuder Essig im Werthe von ca. 45,000 fl.

Zu erwähnen sind noch die Brückenwaagenfabrik von Ruppert und die Korbflechterei von Döring, welche sich eines guten Absatzes erfreuen. Ueber die hiesige Parafinpapierfabrik und die Pauspapierfabrik konnten wir keine Auskunft erhalten. Das bekannte Geschäft von Siebenpfeiffer in Pforzheim in edlen Metallen, dessen Produkte in das Gebiet der Kunst hinüberstreifen, wurde kürzlich hierher verlegt und vor wenigen Tagen wurde von P. Bayer eine Sieb- und Drahtgewebefabrik dahier neu gegründet. Ueber letztere Etablissements hoffen wir in unserem nächsten Jahresbericht Näheres sagen zu können.

IV.

Verschiedenes.

Zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts bedarf es in unserem Lande keiner Konzession. Während im Jahre 1852 bei den Deutschen Versicherungsgesellschaften nur 46,980 Personen mit 57,568,913 Rthlr. auf den Todesfall versichert waren, betrug Ende 1862 die Zahl der versicherten Personen 183,842 mit 176,607,616 Rthlr. Versicherungssumme. Hieraus ergiebt sich in erfreulicher Weise, daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Lebensversicherung in Deutschland in immer weiteren Kreisen Anerkennung findet, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Zahl der Versicherten zu der Zahl derer, welche sich versichern sollten, noch immer in einem äußerst geringen Verhältniß steht. Daß sich in neuerer Zeit auch die Deutschen Arbeiter zur Konsolidirung ihrer Familienverhältnisse in der Form der Genossenschaftsversicherungen betheiligen, beweist am deutlichsten, wie gesund und lebensfähig die auf dem Prinzip der freien sozialen Selbsthülfe beruhende Bewegung ist, welche gegenwärtig durch die arbeitenden Klassen in ganz Deutschland geht.

Wir geben am Schluß eine Tabelle über die Geschäftsergebnisse und den Zustand der Deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1861.

Die Hagelversicherung hat in unserem Lande bis jetzt noch nicht die Betheiligung gefunden, wie es im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung läge. Nur wenn ein unglücklicher Hagelschlag eingetreten, werden Wünsche für die Versicherung laut. Die öffentliche Meinung nimmt dann einen Anlauf, um jedoch bald wieder in ein ruhiges Verhalten zurückzutreten. In der Rheinebene von Basel bis Mannheim kommt weniger Hagelschlag vor, um so mehr aber in der Seegegend und den Gebirgegegenden. Die Prämien müssen daher im Allgemeinen höher sein, weil wenig Ausgleichung durch Versicherung aus der Ebene vorkommt. Dieses hat die Folge, daß die Gesellschaften wenig bei uns prosperiren können und sich nach und nach zurückziehen.

Man kann daher der landwirthschaftlichen Bevölkerung nicht genugsam empfehlen, die Hagelversicherungsgesellschaften in ihrem eigenen Interesse mehr zu benutzen.

Zu Freiburg bestand früher eine auf Gegenseitigkeit gegründete Hagelversicherungsgesellschaft, welche sich aus Mangel an genügender Betheiligung auflösen mußte.

Die Hagelversicherungsgesellschaft Union hat sich aus Baden ebenfalls zurückgezogen. Zur Zeit sind in unserem Lande noch in Wirksamkeit:
die Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft in Köln,
die Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft zu Elberfeld,
die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft zu Magdeburg.

Zum Betrieb des Hagelversicherungsgeschäftes bedarf es in unserem Lande keiner Konzession.

Bei Erbauung der Eisenbahn von hier an den Rhein ist man in Bezug auf die Rentabilität der Bahn und die Förderung der lokalen, gewerblichen und Handelsinteressen von folgendem Gesichtspunkte ausgegangen:

Einmal die natürliche Verbindung mit der Pfalz durch die Maxau-Windener Bahn herzustellen. Deren Bewohner, von Neustadt bis Weißenburg, werden, nachdem sie uns nunmehr so nahe gebracht sind, gerne die Befriedigung ihrer geistigen und materiellen Bedürfnisse in Karlsruhe suchen und finden. Der südliche Theil Rheinbayerns wird für Karlsruhe werden, was der nördliche bereits für Mannheim ist. Neben dem Bestreben, mit dem Gebiete der Saarkohle und der Eisenindustrie der Pfalz und des südlichen Rheinpreußens in unmittelbar kurze Verbindung durch diese Bahnen zu kommen, war es noch hauptsächlich die direkte Verbindung mit dem Rhein und dessen von der Natur gebildeten schönen Hafen bei Maxau, welche die Erweiterung der Schifffahrt mit dem Oberrhein von Mannheim bis Maxau zur Folge haben wird.

Wegen der nöthigen baulichen Herrichtung des Hafens wandte sich die Gemeindebehörde an das Großherzogl. Finanz-Ministerium als der Eigenthümerin und erhielt von demselben den Bescheid, daß, ehe die Nothwendigkeit der Verbesserung des Hafens nachgewiesen sei, es nicht in der Lage wäre, hierfür einen Aufwand zu machen. Um diese Nothwendigkeit zu beweisen, entschloß sich die Stadtgemeinde, die Herstellung der nöthigsten Hafenanlagen auf ihre Kosten unter der Voraussetzung zu unternehmen, daß die Großherzogl. Regierung ihr dieselben ersetze, sobald die Nothwendigkeit der Verbesserungen des Hafens durch die eingetretene Frequenz nachgewiesen sein wird. Das Großherzogl. Staatsministerium sprach hierauf seine Geneigtheit aus, wenn diese Nachweisung vorliege, behufs des Ersatzes der von der Stadtgemeinde Karlsruhe für Verbesserung des Hafens aufgewendeten Kosten die erforderlichen Mittel in das Staatsbudget aufzunehmen.

Die Hafenarbeiten wurden sofort in Angriff genommen. Dieselben werden bis Anfang Mai soweit vollendet sein, daß Schiffe bis zu 12,000 Centner Ladung bequem von Schiff zu Bahn und umgekehrt aus- und eingeladen werden können.

Auf der südlichen Hafenseite sind die Arbeiten beendigt, auf der östlichen sind solche im Gange. Auf beiden Seiten ziehen Schienenstränge längs des Hafens. Bequeme An- und Abfahrten für Fuhrwerke werden angelegt. Krahnen sollen nach Bedürfniß später errichtet werden.

Die Ausbaggerung nach der südlichen Hafenseite hat eine Breite von 150, und nach der östlichen von 100 Fuß bei einer Tiefe von 6 Fuß unter dem niedrigsten Wasserstand.

Der Hafen wird voraussichtlich in Bezug auf Sicherheit, Größe und Bequemlichkeit einer der schönsten am ganzen Rheinstrome werden. Der hiesige Handelsstand hat daher allen Grund, der Gemeindebehörde seine volle, dankende Anerkennung auszusprechen für die großartige und praktische Ausführung dieses Werkes.

Der Herstellung einer Eisenbahnschiffbrücke zwischen Maxau und dem Rheinbayerschen Ufer darf ebenfalls in Bälde entgegengesehen werden.

Wenn auch zur Zeit eine direkte Schifffahrt von Holland nach Maxau noch nicht als gesichert betrachtet werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Kohlen von der Ruhr, Eisenerze von der Lahn den Hafen in Maxau aufsuchen und als Rückfracht Hölzer, Landesprodukte, Steine rc. empfangen werden, und es haben bereits eine Anzahl Kohlenhändler und Spediteure Lagerplätze miethsweise erworben.

Um den jetzt schon bestehenden Dampfschifffahrtsgesellschaften die Fahrt bis Maxau zu ermöglichen und den Hafen auch den Auslandsgütern zugänglich zu machen, ist es durchaus nöthig, daß eine Zollabfertigungsstelle in Maxau s. Z. errichtet werde. Wir erlauben uns deshalb hier die Bitte auszusprechen, die Großherzogl. Regierung möge diesen Gegenstand jetzt schon in Erwägung ziehen.

Karlsruhe, 30. März 1864.

Anlage zu dem Handelskammerbericht von Karlsruhe.

Name der Anstalt.	Sitz derselben.	Jahr der Gründung.	Versicherungsbestand am Anfange des Jahres.		Neuer Zugang im Laufe des Jahres.		Versicherungsbestand am Ende des Jahres.	
			Personen.	Rthlr.	Personen.	Rthlr.	Personen.	Rthlr.
Lebensversicherungsbank für Deutschland	Gotha.	1827	22,892	37,418,300	1,364	2,603,500	23,537	38,793,900
Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft	Lübeck.	1828	11,662	10,047,500	2,315	1,606,371	13,181	10,936,835
Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft	Leipzig.	1830	5,404	5,934,000	502	571,000	5,692	6,260,100
Hannoversche Lebensversicherungs-Gesellschaft	Hannover.	1830	2,370	1,751,300	86	72,100	2,385	1,762,300
Assicurazione Generali-Austro-Italiche	Triest.	1834	* 7,200	11,559,297	4,000	4,764,255	* 10,000	14,476,255
Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft	Berlin.	1836	8,721	10,981,100	612	962,600	9,066	11,493,500
Lebensversicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechselbank	München.	1836	2,876	2,298,571	277	211,260	2,992	2,393,300
Allgemeine Wechselseitige Kapitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt	Wien.	1839	12,077	3,618,929	1,762	667,600	12,920	3,978,030
Allgemeine Versicherungs-Anstalt	Braunschweig.	1842	1,232	685,100	99	61,800	1 290	729,100
Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft	Frankfurt a. M.	1844	1,854	2,564,700	* 450	* 650,000	2,227	3,105,855
Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“	Hamburg.	1847	8,280	6,283,370	1,434	1,086,410	9,196	6,962,310
Erste Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft	Wien.	1852	Policen 4,559	* 1,813,066	1,430	822,009	Policen 5,110	2,305,321
Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia“	Leipzig.	1852	6,091	1,049,506	Anträge 7,225	377,795	12,600	1,361,511
Riunione Adriatica di Sicurtà	Triest pr. 1860.	1853	Policen * 5,000	* 3,300,000	Policen * 3,900	* 1,750,000	8,092	4,563,321
Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“	Köln.	1853	* 6,000	9,787,167	935	1,716,698	* 6,500	11,040,443
Lebensversicherungs- und Sparbank	Schwerin.	1853	415	545,900	34	54,200	428	567,200
Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“	Halle.	1854	Policen 2,976	1,950,911	Policen 758	511,475	Policen 3,491	2,274,636
Lebensversicherungs- und Ersparnißbank	Stuttgart.	1854	Policen 2,927	3,362,790	Policen 589	811,557	Policen 3,435	4,083,405
Lebensversicherungs-Anstalt der allgemeinen Renten-Anstalt	Darmstadt.	1855	1,219	532,771	98	54,400	1,252	566,686
Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft	Magdeburg.	1856	2,661	3,058,311	1,134	897,720	3,510	3,637,814
Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“	Erfurt.	1856	1,227	1,352,865	Anträge 914	941,150	2,006	2,164,390
Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“	Stettin.	1857	3,438	4,500,993	2,235	2,579,033	5,463	6,536,818
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“	Frankfurt a. M.	1857	797	1,329,892	Policen 745	950,734	1,315	1,940,035
Schweizerische Renten- (und Lebensversicherungs-) Anstalt	Zürich.	1857	Policen 943	1,247,726	Policen 514	682,196	Policen 1,348	1,896,122
Der „Anker“ Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft	Wien.	1858	4,477	10,679,883	Policen 1,834	3,130,041	5,076	10,837,558
Summa			127,298	137,653,948	35,246	28,535,904	152,121	154,666,745

Anmer

1) Die Geldwerthe in obiger Tafel sind der Vergleichung willen auch für die Anstalten, welche in anderer Währung rechnen, auf den 30-Thalerfuß reduzirt worden.

2) Die mit * bezeichneten Zahlen beruhen auf approximativer Abschätzung, alle übrigen sind den amtlichen Berichten der bezüglichen Anstalten entnommen.

3) In dem Geschäftsfonds der Teutonia, Concordia, Iduna, Providentia, des Anker, der Frankfurter und Magdeburger Gesellschaft sind auch die für Rentenkäufe und Versicherungen auf den Lebensfall geleisteten Einzahlungen, welche in den Rechnungsabschlüssen dieser Anstalt nicht getrennt angegeben sind, enthalten.

Einnahme an Prämien und Zinsen.	Ausgabe für zahlbare Sterbefälle.		Verwaltungsaufwand			Geschäftsfonds.				Durchschnitt der Dividende für die Versicherungen während der letzten 10 Jahre in Prozenten der Prämien.	Aktienkapital.	
			absolut.	in pCt. der Jahres-Einnahme.	in Promille der Versich. Summe	Im Ganzen: Betrag.	Im Ganzen: in pCt. des Vers. Best. am Ende d. J.	Reserve und Prämien-übertrag.	Reiner Ueberschuß.		Nominell.	Baar eingezahlt.
Rthlr.	Pers.	Rthlr.	Rthlr.			Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.
1,830,568	547	863,000	74,465	4,07	1,92	10,893,847	28,08	8,698,199	1,938,815	29,2	gegenseitig	
442,814	208	230,828	45,124	10,19	4,13	1,264,021	11,50	?	62,874	0,281 der Vers.-Summe	510,000	51,000
299,424	132	157,800	19,900	6,65	3,18	1,857,412	29,07	1,555,105	229,147	21⅓	gegenseitig	
* 51,500	53	46,200	6,382	12,39	3,62	324,377	18,41	292,207	31,280	keine	gegenseitig	
620,721	* 200	* 300,000	?	?	?	1,488,229	—	1,168,944	319,285	keine	2,800,000	?
564,409	191	234,900	42,647	7,56	3,71	2,949,303	25,66	2,443,433	402,495	14⅓	1,000,000	200,000
* 100,000	61	46,630	?	?	?	431,934	18,05	?	?	keine	Die Fonds der Hypothekenbank	
141,951	236	87,417	* 23,000	16,20	5,78	409,814	10,30	?	60,338	13,6	gegenseitig	
* 28,000	26	14,600	?	?	?	127,427	17,48	?	?	ca. 10½	gegenseitig	
146,088	31	57,207	19,215	13,15	6,19	622,600	—	584,076	38,524	10,4	1,714,275	171,428
256,313	106	81,007	37,774	14,74	5,43	717,740	10,31	678,109	39,631	9	500,000	50,000
81,801	69	29,397	13,321	16,28	5,78	97,567	4,23	95,997	1,570	keine	2,000,000	600,000
59,538	136	20,120	18,990	31,90	13,95	150,020	—	228,896	keiner	keine	600,000	119,800
* 125,000	* 50	* 28,000	?	?	?	134,400	2,94	Soll 134,400	—	keine	2,666,666	800,000
* 375,000	60	100,822	?	?	?	1,407,925	—	1,191,583	216,342	keine	6,098,000	1,219,600
20,746	1	500	?	?	?	57,002	10,05	37,603	12,422	ca. 73 a)	100,000	88,900
150,444	39	19,400	42,515	28,26	18,09	215,610	—	214,563	keiner	keine	gegenseitig	
160,360	31	40,629	?	?	?	435,929	10,68	278,783	157,146	41⅔ b)	gegenseitig	
19,537	22	8,714	?	?	?	56,872	10,04	49,609	7,263	keine	Die Fonds der Rentenanst.	
153,240	43	50,487	38,354	25,03	10,54	183,933	—	200,141	keiner	keine	1,974,000	394,800
* 58,000	10	7,300	?	?	?	81,989	3,79	* Soll 81,989	keiner	keine	2,500,000	500,000
217,114	51	64,500	68,526	31,56	10,48	312,040	4,77	276,894	35,146	keine	3,000,000	600,000
* 68,000	9	11,347	?	?	?	50,300	—	39,540	keiner	keine	4,571,429	457,142
* 65,000	10	9,877	?	?	?	* 66,000	3,48	55,857	* 10,000	keine	Die Fonds der Schweiz. Kreditanstalt	
426,560	49	94,076	?	?	?	1,382,129	—	1,210,089	90,647	keine	666,666	200,000
6,462,128	2366	2,604,758	.	.	.	25,718,420	.	.	.	.	.	.

a) Fünfjähriger Durchschnitt.
b) Dreijähriger Durchschnitt.

kungen.

4) Außer den in vorstehender Ueberschrift genannten Lebensversicherungs-Anstalten bestanden für diesen Versicherungszweig in Deutschland Ende 1861 noch folgende Institute: die Abtheilung für Lebensversicherung bei der Azienda Assicuratrice in Triest (seit 1851), bei der Nuova Società commerciale in Triest (seit 1857) und bei der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart (seit 1861), so wie die Allgemeine Eisenbahn Versicherungs-Gesellschaft in Berlin (seit 1861). Diese Anstalten haben eine genaue Geschäftsübersicht mit Rechnungsabschluß für das Lebensversicherungsgeschäft, welches bei den drei erstgenannten eine untergeordnete Stelle einnimmt, nicht veröffentlicht, es konnte ihrer daher auch in obiger Uebersicht nicht gedacht werden. (S. Bremer Handelsbl. 1862 Nr. 580.)

Handel und Schifffahrt Harlingens im Jahre 1863.

Man kann den Verlauf des hiesigen Handelsgeschäfts in 1863, im Vergleich mit demjenigen der benachbarten Häfen, nicht ungünstig nennen, da stets erhebliche Ausfuhren von Konsumtions-Artikeln nach London im Gange blieben, wennschon die Vortheile für den Kaufmann, wegen der übergroßen Konkurrenz am Platze, sowie wegen der starken Zufuhren von Nordamerikanischen Produkten, meistens äußerst gering blieben. Die Sendungen nach dem Norden von England und nach Schottland wurden auch durch den dort herrschenden Nothstand in der arbeitenden Klasse, welchen der Amerikanische Krieg veranlaßt, stark beeinträchtigt. Die Ausfuhr von Getreide blieb bei den sinkenden Preisen im Auslande kaum nennenswerth, wogegen hin und wieder ziemlich starke Zufuhren eintrafen. Die Fabriken, und namentlich die Stein- und Ziegelbrennereien, sowie Salzsiedereien, erhielten sich im blühenden Zustand. Auch hatten die Holzsägemühlen hinreichende Arbeit, obgleich der Holzhandel lange nicht so lebhaft war als in dem Jahre zuvor. Die Schifffahrt ging träge und schwach; der hiesige Ort hat vor Allem im Verfolg der jüngsten gewaltigen Stürme schwere Verluste an Schiffen zu beklagen gehabt und beinahe der vierte Theil unserer Holzflotte wurde durch Gegenwind und Winterwetter verhindert, den hiesigen Hafen zu erreichen. Es wurden zwar wieder zwei Schiffe zum Robbenfang nach den nordischen Zonen gesandt, doch lohnten die Resultate nur zum Theil die ansehnlichen Auslagen. — Die Getreide-Ernte dieser Provinz ist zwar nicht übermäßig groß, jedoch von ausgezeichneter Beschaffenheit gewesen. Die langwierige Dürre im Anfang des Sommers schadete den Wiesen gewaltig und war die Ursache einer viel geringeren Butterproduktion. In der Viehzucht wurden gute Fortschritte gemacht und die vieljährige Seuche unter dem Rindvieh ist endlich in allmäligem Abnehmen begriffen. Auch der Gesundheitszustand der Bevölkerung ließ nichts zu wünschen übrig; die Auswanderung beschränkte sich auf zwei Personen nach Nordamerika. In Quarantainesachen fand keine Veränderung statt. Die Wichtigkeit des im Jahre 1861 angefangenen Baues der Staats-Eisenbahnen bewährt sich für den hiesigen Ort schon dermaßen, daß für die Strecke von hier bis Leeuwarden nicht Passagier- und Güterwagen genug für das Bedürfniß vorhanden sind; man ist also wohl zu der Hoffnung berechtigt, daß bei dem beschleunigten Fortbau und Anschluß an die Nachbarstaaten der Handel Harlingens einen nie gekannten Aufschwung erhalten werde. Das abgelaufene Jahr ist für den hiesigen Hafen auch aus dem Grunde ein günstiges gewesen, weil der Entschluß gefaßt wurde, die hinderlichen Sandbänke und Rücken in demselben durch eine Dampfbaggermaschine aufzuräumen oder wenigstens zu vermindern; dies ist für den sehr selten zufrierenden Hafen, bei dessen steter Zugänglichkeit, von höchster Wichtigkeit. Es kamen im Ganzen 641 Seeschiffe von zusammen 118,716 Tonnen hier ein, darunter 270 fremde, aber nur 1 Preußisches Schiff mit Roggen; dieselben brachten meistens Holz, nämlich 52 Ladungen von der Ostsee und 275 aus Norwegen. Dagegen verließen den Hafen 693 Schiffe zu 124,729 Tonnen, unter welchen 407 Einheimische. Unter den Holzladungen befanden sich 107,073 Balken, was mit dem alten Vorrath von 29,126 Stück 136,199 Balken ausmacht; davon sind in dem Jahre 1863 über 131,277 Stück verkauft worden.

Die Hauptzufuhren bestanden aus:

Pottasche und Soda	Kilogr.	50,000
Eß-Butter	„	94,427
Garn, von Flachs und Hanf	„	59,700
Getreide: Weizen	Last	283
Roggen	„	1,354
Buchweizen	„	168
Hanf, ungehechelt	Kilo	220,385
Holz, Zimmerholz	Tonnen	49,000
Häute, allerlei	Stück	2,650
Robben-	„	1,913
Eisen: Bahnschienen	Kilo	1,923,811
Schiffsanker, Ketten	„	33,516
Tauwerk von	„	1,040
Baumwolle	„	12,900
Steinkohlen	Müdde	81,000
Korinthen	Kilogr.	118,421
Rosinen	„	40,187
Mandeln	„	11,919
Manufakturen: baumwollene	Ellen	36,474
wollene	„	54,165
Säcke, leinene	Stück	19,178
Ruß, Schmier- und Talg-	Kilogr.	704,841
Theer	„	586,893
Speck, gesalzen	„	25,599
Robbenspeck	Hektol.	133
Saat: Mostrich-	Müdde	300
Klee-	„	65
Raps- und Lein-	„	3,000
Salz, rohes Englisches Klippsalz	Kilogr.	2,938,830

Ausfuhr.

Kartoffeln	Müdde	2,308
Kartoffelmehl	Kilogr.	28,800
Backsteine	Stück	542,650
Dachziegel	„	1,998,350
Knochen	Kilogr.	186,000
Eß-Butter	„	10,497,300
Käse, eckiger, grober	„	2,415,666
runder	„	142,286
plattrunder	„	21,182
Süßmilch-	„	151,025
Cichorienwurzeln, trockene	„	790,735
Eier	Stück	80,737
Getreide: Weizen	Last	46
Hafer	„	954
Bohnen	„	17
Felle, unbereitet	Stück	39,297
getrocknete Kalb-	„	9,796
gesalzene Schaf-	„	20,504
unbereitete Robben-	„	894
Eisenbruch	„	104,000
Lumpen, leinene und baumwollene	„	30,596
wollene	„	5,382
Flachs, roher	„	1,431,313
Schlachtvieh: Ochsen, Kühe	„	14,503
Kälber	„	7,556
Schweine	„	11,490
Schafe	„	36,734
Lämmer	„	1,726
Fleisch, frisches Schaf-	„	7,045
gesalzener Speck	„	12,150
getrockneter „	„	4,490
geräucherte Schinken	„	6,453
Saat: Kanarien-	Müdde	3,960
Mostrich-	„	3,725
Raps- und Kohl-	Last	59

Harlingen, 26. Januar 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Wiburg für 1863.

Die Einfuhr und die Ausfuhr des Hafens zu Wiburg im Jahre 1863 ergeben sich im Vergleich mit den Vorjahren aus den hier folgenden Uebersichten:

A. Einfuhr.

		1863.	1862.	1861.
Zucker	Pfd.	2,578,372	1,953,150	1,996,809
Kaffee	„	1,128,903	1,449,760	2,321,506
Salz	Ton.	103,973	77,428	94,806
Manufaktur- und kurze Waaren	Silb.-Rbl.	115,470	94,627	109,520
Steinkohlen	Ton.	39,074	19,950	27,846
Wein	Flaschen	64,619	76,709	72,496
Champagnerwein	„	4,654	3,020	4,759
Spirituosen	„	116,118	81,140	35,481
Heringe	Ton.	11,928	6,926	3,288
Eisen	Pfd.	332,044	458,220	985,662
Eisenwaaren	„	635,440	52,935	21,665
getrocknete Früchte	Pfd.	37,036	63,420	53,440
Tabak	„	263,090	158,200	238,480
Soda	„	385,980	300,000	251,000
Baumöl	„	88,675	87,800	90,660
Syrup	„	212,008	45,404	110,421
Thee	„	5,860	8,308	—
Roggen	Matten	41,118	61,582	3,562
Roggenmehl	„	34,517	59,414	10,870
Weizenmehl	„	9,352	7,345	6,685
Grütze	„	3,839	2,241	2,785
Hafer und Gerste	„	5,267	23,522	4,638
Talg	Pfd.	291,500	750,600	678,320
Talglichte	„	84,640	53,940	67,340
Seife	„	32,030	16,280	20,180
Tauwerk	„	113,569	102,989	128,104
Verschiedenes	S.-R.	74,807	114,244	104,520
Werth der gesammten Einfuhr	S.-R.	1,830,814	2,409,850	1,650,056
oder Finn. Mark		7,323,256	—	—

B. Ausfuhr des Jahres 1863, verglichen mit 1862 und 1861.

		1863.									1862.	1861.
		Bestimmungsländer.								Zusammen.		
		England.	Frankreich.	Spanien.	Schleswig-Holstein.	Lübeck.	Holland.	Mecklenburg.	Rußland.			
Planken und Bretter	Red. Dzd.	237,356	60,991	18,319	9162	6121	6071	1331	.	339,351	298,241	271,303
Balken	Kbfß.	161,338	15,121	11,267	.	.	.	.	.	187,726	100,497	130,237
Splittholz	Faden	189	.	.	.	.	.	.	.	189	105	196
Borsten	Pfd.	29,720	.	.	.	.	.	.	.	29,720	22,180	27,620
Stearin-Olein	Pfd.	.	.	.	.	.	.	.	161,553	161,553	6,260	31,860
Stearinlichte	Pfd.	.	.	.	.	.	.	.	295,400	295,400	367,860	143,440
Seife	Pfd.	.	.	.	.	1900	.	.	.	1,900	88,520	79,400
Theer und Pech	Ton.	.	.	.	.	383	216	83	212	894	1,249	1,005
Flaschen	Stück	.	.	.	.	.	.	.	491,610	491,610	320,464	536,205
Verschiedenes	S.-R.	2,178	.	.	.	7229		.	1,761	11,168	3,899	11,548
Werth der gesammten Ausfuhr	S.-R.	1,642,668									1,490,736	1,475,380
oder Finn. Mark		6,570,672									.	.

Von der in der obigen Zusammenstellung aufgeführten Quantität Zucker kamen ungefähr 1,460,000 Pfd. seewärts von der Dampf-Zuckerraffinerie in Helsingfors; von Königsberg oder von anderen Preußischen Häfen wurden keine Raffinaden eingeführt. Aus Magdeburg kam in 1863 eine Partie Cichorienwurzeln von ca. 233,800 Pfd.

Die Schifffahrt begann am 7. Mai und schloß am 15. November.

Wiburger Schiffsliste vom Jahre 1863.

Folgende Schiffe:		Kamen an von:		Gingen ab nach:	
Englische	197	Rußland	302	England	228
Finnländische	159	Finnland	64	Frankreich	74
Russische	8	England	56	Rußland	63
Norwegische	47	Lübeck	19	Finnland	61
Französische	41	Norwegen	18	Spanien	19
Preußische	10	Frankreich	6	Dänemark	15
Schwedische	8	Dänemark	4	Lübeck	12
Mecklenburgische	7	Hamburg	6	Holland	10
Dänische	7	Italien	6	Preußen	2
Lübeckische	5	Spanien	4	Mecklenburg	3
Holländische	4	Holland	4	Norwegen	2
Hannoversche	1	Preußen	2	Portugal	1
Amerikanische	1	Brasilien	2	Es überwintern	
		Hannover	1	hier	5
		Portugal	1		
zus.	495	zus.	495	zus.	495

Außerdem kamen 304 Küstenfahrzeuge seewärts an.

Wiburg, im März 1864.

Mittheilungen.

Berlin, im Juni. Nachdem von mehreren Seiten Fragen über die Behandlung der Nothhafner in Preußen laut geworden sind, sehen

wir uns in den Stand gesetzt, mittheilen zu können, daß für die Preußischen Häfen die Befreiung für Nothhafner sich gleichlautend in den einzelnen Hafengeldertarifen dahin ausgesprochen findet, daß Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden und in den Hafen einlaufen, von der Entrichtung der Hafenabgaben befreit bleiben, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben. Den Nothhafnern werden außerdem gleichgeachtet diejenigen Fahrzeuge, welche wegen Sturmes oder widriger Winde in den eben verlassenen Hafen zurückzukehren genöthigt sind, ohne einen anderen Hafen besucht zu haben. Die bezüglichen Vorschriften finden sich für den Hafen von Memel in dem Tarife vom 19. April 1844 — Ges.-Samml. S. 120 — Pillau und Danzig resp. Neufahrwasser in den Tarifen vom 18. Oktober 1838 — Ges.-Samml. S. 508 und 524 — Stolpmünde, Rügenwalde, Kolbergermünde, Swinemünde, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth in den Tarifen vom 24. Oktober 1840 — Ges.-Samml. S. 350. 355. 360. 324. 338. 333. 330. 342. —, und haben noch zur Zeit unveränderte Gültigkeit.

Tilsit, 6. Mai. Durch den vorjährigen sehr niedrigen Wasserstand zu kostspieligen und zeitraubenden Umladungen genöthigt, haben sich die Wittinnen in diesem Jahre mehr beeilt und trafen Mitte des Monats schon einige dieser Fahrzeuge hier ein; ihre unverkauften Güter fanden wegen zu hoher Forderungen nur theilweise Käufer. Von den später zahlreicher angekommenen Ladungen wurde für Königsberger Rechnung Manches gekauft, um, seit auch der Pillauer Hafen blokirt wird, von hier aus nach Memel verladen zu werden. Nach letzterem Orte wurden 200 Last Roggen, 200 Last Gerste, 10 Last Hafer, 180 Last Leinsaat, 25 Last Erbsen, 10 Last Bohnen und Wicken; und nach Königsberg 100 Last Roggen, 15 Last Erbsen, 900 Ctr. Thimotheum verladen. Die Preise haben sich gegen den Monat März nur wenig gehoben; es wurde bezahlt:

Weizen	mit	55—61	Sgr.	pro Scheffel,
Roggen	„	32—37	„	„
Gerste	„	26—30	„	„
Hafer	„	18—22	„	„
weiße Erbsen	„	35—39	„	„
graue Erbsen	„	32½—35	„	„

Die Landzufuhr war zwar etwas bedeutender, blieb aber in den Grenzen der Mittelmäßigkeit. Die Vorräthe am Schlusse des Monats betrugen: 400 Last Weizen, 550 Last Roggen, 80 Last Gerste, 700 Last Hafer, 20 Last Erbsen, 12 Last Wicken, 160 Last Leinsaat. Für Leinsaat stellte sich mehr Begehr ein, es wurden für hiesige Mühlen ca. 120 Last gekauft, und Rowneer Waare 106—108 Pfd. mit 66—72 Sgr., und Wittinnensaat 110—111 Pfd. mit 76 Sgr. pro Scheffel bezahlt, während für Königsberg und Pillau ca. 280 Last zum Preise von 77—83 Sgr. je nach Qualität Nehmer fanden. Leinkuchen fanden ebenfalls mehr Beachtung und wurden aus den hiesigen Mühlen ca. 7000 Ctr. zum Preise von 52½ Sgr. pro Centner frei hier in den Kahn gehandelt, die größtentheils nach Memel gingen; die Frage für diesen Artikel hält noch an, doch wird von den Eignern auf höhere Preise gehalten. Der Preis für Leinöl steigerte sich bei dem gewöhnlichen Absatze nach der Provinz und nach den Weichselplätzen von 12½ auf 13⅓ Rthlr. pro Centner exkl. Gefäße frei in den Kahn, auch zog der Preis für Rüböl bis auf 13⅓ Rthlr. pro Centner an, fand aber nur sehr geringen Absatz dazu. In Flachs war das Geschäft umfangreicher, man bezahlte 72½—76 Sgr. pro 31 Zollpfund und wurden von diesem Artikel etwa 1600 Ctr. nach Memel, 500 Ctr. nach Riga, zu 8⅔ bis 9 Rthlr. pro Centner abgeladen, auch fanden einige Posten zum Versandt nach Deutschland Nehmer. In Russischen Papierrubeln war der Umsatz mittelmäßig, der Preis dafür hob sich von 28 Sgr. 1 Pf. auf 28 Sgr. 6 Pf. Das Holzgeschäft blieb sehr stille, die für Memel gekauften 1- und 1½zölligen fichtenen und tannenen Dielen konnten wegen dort fehlender fremder Schiffsräume noch nicht expedirt werden. Der Stand der Felder hat bis jetzt zu keinen gegründeten Klagen Veranlassung gegeben; die in der ersten Hälfte des Monats vorherrschend gewesene trübe, kalte Witterung hat die Vegetation zurückgehalten, daher Besorgnisse vor späteren Nachtfrösten weniger Raum gewinnen.

Thorn, 14. Mai. Der verflossene Monat brachte, ungeachtet der Blockade Danzigs, im Getreidehandel größere Lebhaftigkeit hervor. Den Impuls hierzu gab der Berliner Markt, an welchem die Bedarfsfrage für das westliche und mittlere Deutschland im Verein mit Spekulation die Preise erheblich steigerte. — Trotz der dortigen großen Roggenlager und der ungewöhnlich großen Zufuhren, die täglich besonders von Roggen daselbst eintrafen, zog doch dieser Artikel besonders die Aufmerksamkeit auf sich und die Preise steigerten sich reichlich um 3—4 Rthlr. pr. Wispel. Auch Weizen erfuhr eine Steigerung von 5—6 Rthlr. pr. Wispel am Berliner Markt. — Die Seeplätze Stettin und Danzig verhielten sich dem gegenüber wegen der Seesperre und wegen des geringen Sortiments bei Verladungen ruhiger. — In Folge dieses Impulses von Berlin wurden alle Abladungen von hier und von circa 400 mit Getreide aus Polen kommenden und nach Danzig bestimmten Kähnen, ein großer Theil nach Berlin und Stettin dirigirt. — Die Preise hier folgten rasch dem Berliner Markte und erholten sich um ungefähr ebensoviel als die Berliner. — Zufuhren waren übrigens hier wegen der Saatzeit geringer. Die Verladungen des Monats April waren denjenigen des März gegenüber ebenfalls geringer. Verladen wurden zu Wasser

	320	Last	40	Scheffel	Weizen,
	587	„	20	„	Roggen,
	44	„	41	„	Erbsen,
zusammen	952	Last	41	Scheffel.	
per Bahn...........	23	„	50	„	Weizen,
	10	„	30	„	Roggen,
	4	„	—	„	Erbsen,
zusammen	38	Last	20	Scheffel.	

Versandt wurden überhaupt seit dem Anfang des Jahres zu Wasser und mit der Bahn:

2,363	Last	12	Scheffel	Weizen,
2,064	„	37	„	Roggen,
76	„	21	„	Erbsen,
24	„	30	„	Gerste und
8	„	—	„	Hafer.

zusammen 4,536 Last 40 Scheffel Getreide.

Der Lagerbestand betrug 760 Last Weizen, 400 Last Roggen, 65 Last Erbsen, 40 Last Gerste, 30 Last Hafer, und es wurden gezahlt für Weizen 42—55 Rthlr., für Roggen 28—30 Rthlr., für Erbsen 28—31 Rthlr. für Gerste 26—28 Rthlr., für Hafer 20—21 Rthlr. per 25 Scheffel. — Die Zufuhren bestanden in 100 Last Weizen und 200 Last Roggen. — Im Woll- und Produktenhandel ist es sehr schleppend, die Fabriken haben ihren Bedarf gedeckt, während sich die Spekulation nach dieser Seite hin wenig ausdehnte. — Das Manufaktur-Detailgeschäft am Platze war nicht das glänzendste, da die Polen, auf welche hier als die größten Abnehmer gerechnet wird, jetzt fast gänzlich ausbleiben, während das Engrosgeschäft des anhaltenden schlechten Kourses auf Polnische Valuta und der Baumwollen-Konjunktur wegen sich auf ein Minimum beschränkte. — Spiritus ist durch die höheren Preise für Roggen beeinflußt und etwas besser bezahlt worden, wurde aber im Ganzen nicht besonders rege umgesetzt.

Görlitz, 8. Mai. Was die Tuchindustrie betrifft, so ist zu bemerken, daß das einige Monate darniedergelegene Deutsche Geschäft während

der letzten Wochen wieder ein regeres Leben gewonnen, welche Wendung besonders auf der jüngsten Leipziger Messe ihren vollen Ausdruck gefunden hat, indem der Bedarf bei Weitem nicht gedeckt werden konnte. Auch das Geschäft für die Nordamerikanischen Märkte hat in seiner Entwickelung Fortschritte gemacht; unsere Fabriken sind schon seit längerer Zeit sehr thätig für jenen Export, doch befürchtet man, daß bei der großen Theilnahme welche die Spekulation nach dieser Richtung hin findet, sehr bald eine Ueberführung der überseeischen Märkte eintreten und daß dies neue Geschäftsstockungen herbeiführen werde. Seit etwa vier Wochen ist ein fortwährendes langsames Steigen der Cerealien und ein merklich größerer Verkehr im Getreidegeschäft eingetreten. Der größere Bedarf um diese Zeit und die bisherigen niedrigen Preise waren die Ursache der Befestigung und die abnorme Witterung die der wach gerufenen Spekulation. Weizen ist von süddeutschen Plätzen namentlich begehrt und Gerste findet starken Abzug nach Westphalen. Oelsaaten sind am meisten im Preise gestiegen, pro Wispel ca. 15 Rthlr., weil die herrschende kalte Witterung die junge Pflanze sehr zu benachtheiligen droht. Bezahlt werden jetzt für:

Weizen, weißen	67½ — 77½	Sgr.	pro Scheffel,
„ gelben	62½ — 72½	„	„
Roggen	45 — 50	„	„
Gerste	37½ — 40	„	„
Hafer	25 — 30	„	„

welche Preise einer Steigerung innerhalb der letzten vier Wochen von 6 Rthlr. pro Wispel bei Weizen, von 4 Rthlr. pro Wispel bei Roggen, gleichkommt.

Gleiwitz, 7. Mai. Wie im März, so gestaltete sich auch im vergangenen Monat der geschäftliche Verkehr im Allgemeinen recht lebhaft. Bezüglich der Eisenindustrie ist hervorzuheben, daß während einerseits die Preise für Roheisen sich nicht allein auf ihrem bisherigen Stande behaupteten, sondern eine weitere Steigerung erfuhren, andererseits das Verhältniß der Preise des Walzeisens zu jenen des Rohproduktes sich zum Nachtheile des verarbeiteten Materials gestaltete. — Der Absatz an Roheisen ist ein der allgemein gesteigerten Produktion angemessener, hauptsächlich durch den Bedarf der Gießereien, welchen es nicht an umfangreichen Bestellungen aller Art, zumeist zu Brückenbauten, Röhrenleitungen, eisernen Dachgerüsten ꝛc. fehlt. Walzeisen erfreut sich nur in den gröberen Dimensionen eines lebhafteren Begehrs und Absatzes, in Folge größerer Aufträge auf Eisenbahnschienen, wodurch die Arbeitskräfte der größeren Werke des hiesigen Bezirks nicht unwesentlich in Anspruch genommen werden. In den feineren Sorten dagegen macht sich eine Ueberproduktion fühlbar, und die kleineren Werke arbeiten, trotz der niedrigen Preise, weil sie die Massenproduktion im Auge behalten, selbst auf die Gefahr hin, ihre schon vorhandenen Bestände noch weiter zu vermehren. Im Zinkgeschäft war der Verkehr mit Rohzink ein sehr bedeutender bei guten Preisen; dem Absatz kamen, des günstigen Wassers wegen, die billigen Kahnfrachten wesentlich zu statten, und bei dem Umstande, daß der Zinkmarkt sowohl in Breslau wie in Hamburg total ausverkauft sein soll, bleibt eher eine Steigerung der Preise als ein Rückgang derselben, sowie überhaupt ein lebhaftes Geschäft für die nächste Zukunft zu erwarten. — Der Umsatz in Zinkblechen war im April nicht von bedeutendem Belange; ein Mißverhältniß der Preise des Rohmaterials zu denen des daraus gefertigten Fabrikats macht sich zu Ungunsten des letzteren auch in diesem Artikel, je länger desto mehr, geltend. — Der Kohlenbergbau wird dauernd außerordentlich schwunghaft betrieben, und es würde in noch ausgedehnterem Maße der Fall sein, wenn es möglich wäre, die dazu erforderlichen Arbeitskräfte zu gewinnen. Der Absatz der Kohlen war, unter Benutzung des gegenwärtig günstigen Zustandes der Wasserstraßen, ein sehr bedeutender und erstreckte sich in Folge der, wenn auch nur nominell bestehenden Blokade der Preußischen Häfen, nach Gegenden, die sonst ausschließlich mit Englischen Kohlen versorgt worden sind. So sind mehrfach von Stettin Probebestellungen auf Kohlen hierhergelangt und man hofft durch deren Effektuirung Vorurtheile besiegt zu sehen, welche bisher der Oberschlesischen Kohle, namentlich in den der See nahe gelegenen Städten, den Markt verschlossen. Weniger bedeutend war der Absatz nach Oesterreich, weil die Beziehungen dorthin wegen der in Kurzem bevorstehenden Einführung einer Frachttarifermäßigung momentan auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt bleiben. Eine Branche Oberschlesischer Gewerbethätigkeit, welche von zunehmend größerer Bedeutung für die Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse hiesiger Gegend wird, ist die Mühlenindustrie, vertreten durch zahlreiche Etablissements größerer oder geringerer Ausdehnung, welche ihren Betrieb theils durch Wasser, theils durch Dampfkraft bewerkstelligen. Der Absatz der Mühlenfabrikate ist, bei der außerordentlich zahlreichen Bevölkerung der hiesigen Kreise, durch den Verbrauch an Ort und Stelle schon ein sehr bedeutender, wird aber auch durch einen ansehnlichen Export noch wesentlich unterstützt. Der letztere würde jedoch einer bei Weitem größeren Ausdehnung fähig sein, wenn eine gleichmäßige Frachttarifirung für Mehl und Getreide, wie solche bei den Oesterreichischen und Sächsischen Bahnen bereits existirt, auch bei den Schlesischen Bahnen eingeführt und dadurch den Oberschlesischen Mühlenfabrikaten auch der Absatz nach den Märkten des Westens erschlossen werden möchte. Bei den sehr bedeutenden Beziehungen von Getreide aus Polen wirkt eine von der Russischen Regierung neuerdings eingeführte Maßregel sehr störend und hemmend auf den geschäftlichen Verkehr ein, deren Abstellung von dem betheiligten Publikum dringend gewünscht wird. Es betrifft die Russischer Seits für den Grenzort Sosnowice angeordnete Abstempelung der von hier nach Polen einzuführenden leeren Getreidesäcke, welche demnächst mit Getreide gefüllt über die Preußische Grenze zurückkommen. Diese Maßregel ist, bei dem bedeutenden Quantum von Säcken, welche nach Polen befördert werden, — bis zu 50,000 Stück in einer Woche, — nicht nur höchst zeitraubend und mit anderweitigen Uebelständen verknüpft, sondern erscheint auch aus dem Grunde als durchaus ungenügend, weil sie, eben nur für die Zollkammer in Sosnowice eingeführt, durch Benutzung anderer Grenzorte, freilich mit Opfern anderer Art, umgangen werden kann. Die Witterung war im April den Feldarbeiten durchweg ungünstig; die Wintersaaten sind in ihrer Entwickelung sehr zurückgehalten worden, scheinen aber im Ganzen nicht wesentlichen Schaden erlitten zu haben.

Halle a. S., 3. Mai. Unter den verschiedenen Handelsartikeln nahm auf dem hiesigen Markte während des Monats April d. J. Weizen eine ziemlich hervorragende Stelle ein, da derselbe ununterbrochen bedeutenden Abzug nach dem Rheine und nach Süd-Deutschland hatte, und außerdem auch die ungünstige Frühjahrswitterung zu Befürchtungen für die diesjährige Ernte Anlaß gab. Der letztere Umstand beeinflußte überhaupt die Preise vieler Produkte, namentlich aber aller Getreidearten, so daß Weizen, welcher am 31. März 50—53 Rthlr. galt, am 30. April mit 55 bis 59 Rthlr.; Roggen, welcher am 31. März 32—35 Rthlr. galt, am 30. April mit 36—39 Rthlr.; Gerste, welche am 31. März 29—31 Rthlr. galt, am 30. April mit 32—36 Rthlr.; Hafer, welcher am 31. März 21—22 Rthlr. galt, am 30. April mit 25—26 Rthlr. pro Wispel bezahlt wurde, obgleich die Landzufuhren, der vorjährigen guten Ernte angemessen, reichlich zu nennen waren. Die Weizenfabrikate erhöhten demzufolge ohne Ausnahme ihre Preise ebenfalls, und es stieg namentlich Stärke von 5½—6½ Rthlr. pro Centner. Da die erwähnte trockene und kalte Witterung den Oelsaaten als besonders ungünstig angesehen wird, so wurde auch für Rüböl ein höherer Preis (12½—13 Rthlr. pro Centner) behauptet, ohne daß es jedoch in diesem Artikel zu erheblichen Spekulationsgeschäften gekommen wäre. Nach Rüben-Rohzucker war bis zum 9. April wenig Nachfrage, indeß erhielten sich die Preise bei kleinen Umsätzen fest. Die in England durch Herabsetzung des Englischen Eingangszolles für Zucker hervorgerufenen besseren Preise wirkten auch auf das hiesige Rohzuckerge-

schäft ein, und es fanden bis zum 13. April bei einer Preiserhöhung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Centner lebhafte Umsätze statt. Seitdem zeigte sich nur noch wenig Kauflust, und die am Schlusse des Monats notirten Preise können nur als nominelle betrachtet werden. Der Gesammt-Umsatz im April dürfte ca. 50,000 Ctr. betragen haben und der bewilligte Preis zum kleineren Theil 11—12 Rthlr. je nach Qualität, in den meisten Fällen aber $12\frac{1}{2}$—$13\frac{5}{12}$ Rthlr. für erstes Produkt, und 10—11 Rthlr. für Nachprodukt. Der Handel mit raffinirter Waare verlief sehr träge. Es wurde nur für den Bedarf gekauft, Spekulation trat nirgends hervor, und die Preise verloren $\frac{1}{12}$—$\frac{1}{4}$ Rthlr. pro Centner. Die Lage unserer Fabriken-Industrie war je nach den einzelnen Branchen eine sehr verschiedene. Die Wollspinnereien hatten mehr Aufträge als sie bewältigen konnten. Viele Fabrikanten, welche früher baumwollene Zeuge arbeiten ließen, sind jetzt zur Anfertigung wollener und halbwollener Stoffe übergegangen. Auch in diesen Branchen ging es und geht es sehr lebhaft; ebenso in den Strumpfwaarenfabriken. Dagegen ist in allen Fabriken, welche Baumwolle oder deren Gespinnst verarbeiten, eine größere Stille wahrnehmbar. Die Gerbereien sind mit dem Resultate der Leipziger Ostermesse wenig zufrieden, da die Hauptkäufer aus Ungarn ausgeblieben waren. Von den Waffenfabriken Suhls sind diejenigen, in welchen Militairwaffen gefertigt werden, seither in regelmäßigem Betriebe gewesen, und zwar waren dieselben vorzugsweise beschäftigt mit der Lieferung von Gewehren für Italien, Württemberg, Nassau und für die Russische Regierung. Die Rohrfabriken, welche bisher für letztere Regierung vollständig beschäftigt waren, haben in Folge des Zurückziehens der diesfälligen Aufträge gegenwärtig keine vollständige Beschäftigung mehr. Die Fabrikation der Jagd- und Luxusgewehre ist seit ungefähr vier Monaten sehr ins Stocken gerathen, und es bietet sich auch jetzt noch keine Aussicht auf Wiederbelebung dieses Industriezweiges dar.

Minden, 13. Mai. Amtlichen Nachrichten zufolge hat sich der Verkehr auf den Legge-Anstalten des hiesigen Regierungs-Bezirks im verflossenen Jahre wie folgt gestaltet. Es wurden geleggt:

auf der Legge zu	pro 1862	pro 1863	mithin weniger	mithin mehr
	Ellen	Ellen	Ellen	Ellen
Lübbecke	1,535,070	1,527,151	7,919	—
Bielefeld	1,840,702	1,638,315	202,387	—
Herford	255,675	256.935	—	1,260
Summa.....	3,631,447	3,422,401	210,306	1,260

Der durchschnittliche Verkaufswerth der auf den angegebenen Legge-Anstalten geleggten Leinwand betrug:

für	pro 1862 Rthlr.	sg.	pf.	pro 1863 Rthlr.	sg.	pf.	mithin weniger Rthlr.	sg.	pf.	mithin mehr Rthlr.	sg.	pf.
Lübbecke	143,733	3	6	149,828	18	8	—	—	—	6,095	15	2
Bielefeld	501,021	5	—	453,708	17	6	47,312	17	6	—	—	—
Herford	54,584	1	3	56,171	5	—	—	—	—	1,587	3	9
Zus. von	699,338	9	9	659,708	11	2	47,312	17	6	7,682	18	11

Im Ganzen gegen 1862 weniger..... 39,629 Rthlr. 28 sg. 7 pf. und hat somit der Leggeverkehr gegen das Vorjahr 1862[1]) sehr bedeutend nachgelassen. Die Ursache für den so bedeutend verminderten Verkehr bei der Bielefelder Leggeanstalt liegt besonders neben der Vermehrung der Lohnweberei in den hohen Garnpreisen, welchen entsprechend die Leinen nicht bezahlt wurden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 615.

Siegen, 9. Mai. Der Bergbau zeichnete sich auch im Monate April durch große Lebhaftigkeit auf sämmtlichen Eisenstein-Gruben aus. Die bedeutenden Spatheisenstein-Lieferungen für die Niederrheinischen, Bergischen und Märkischen Hochöfen zu befriedigenden Preisen haben eine fortdauernd zunehmende Anspannung der Arbeitskräfte zur Folge; sie sind deshalb für die Grubenbesitzer lohnend und verbessern auch durch die hohen Löhne, welche den Arbeitern gewährt werden, die materielle Lage der Letzteren. Der Handel mit Roheisen ist ziemlich schleppend, die Verkäufe sind nur zu so niedrigen Preisen abzuschließen, daß dabei nur noch die Hochöfen, welche ihren Betrieb durch die Anlage größerer Gebläse-Maschinen verbessert haben, mit Vortheil arbeiten, während bei den meisten der gewerkschaftlich betriebenen Oefen das Gegentheil der Fall sein dürfte. Die Puddel- und Walzwerke waren hinreichend beschäftigt und sind auch ohne Ausnahmen noch vorläufig mit genügenden Aufträgen versehen. Sehr bedeutende Umsätze fanden im Metallhandel, besonders im Blei, statt. Obwohl die bedungenen Preise eine nicht unerhebliche Besserung nachweisen, so stellte sich der Nutzen für die Hütten doch verhältnißmäßig gering, indem auch die Bleierze in Folge großer Ankäufe von Seiten Französischer Hüttenbesitzer bedeutend gestiegen sind. Im Lederhandel haben sich die Verhältnisse gegen den Vormonat nur unwesentlich geändert. Die Fruchtpreise sind ohne Ausnahme gestiegen und betrugen durchschnittlich für je 100 Pfund:

Weizen	3	Rthlr.	20	Sgr.	—	Pf.
Roggen.............	2	„	15	„	—	„
Gerste	2	„	17	„	6	„
Hafer	2	„	20	„	—	„
Kartoffeln...........	1	„	—	„	—	„

Köln, 7. Mai. Im Allgemeinen erfuhren die Preise fast aller Waaren und Fabrikate während des verflossenen Monats eine Steigerung, namentlich war dieses bei Kolonialwaaren. Baumwollen- und Wollengespinnsten und Leinen der Fall. Der Amerikanische Krieg übt noch immer einen sehr großen Einfluß auf das Geschäft aus und das kürzlich bekannt gewordene Gerücht, daß die Regierung in Washington den Eingangszoll auf sämmtliche Importen um 50 pCt. zu erhöhen beabsichtigt, ist Veranlassung geworden, daß viele Waaren und Fabrikate hinüber geschickt werden sollen. Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften unserer Provinz weisen in ihren Einnahmen eine Steigerung gegen die entsprechenden Monate des vorigen Jahres nach und es unterliegt im Allgemeinen keinem Zweifel, daß sobald die politischen Verhältnisse eine nur etwas günstigere und Vertrauen erweckende Wendung nehmen, fast in allen Geschäftszweigen eine große Unternehmungslust zu Tage treten wird. Die Witterung war vorherrschend kalt und trocken, so daß die Saatfelder sehr zurückgeblieben sind. Viele Rapsfelder haben gänzlich umgeackert werden müssen und hört man ein Gleiches aus den benachbarten Ländern. Im Getreidegeschäft war es etwas belebter und wurde zu steigenden Preisen gehandelt; letztere werden notirt: Weizen effektiv 5 Rthlr. 25 Sgr., pro November 6 Rthlr. 10 Sgr.; Roggen effektiv 4 Rthlr. 15 Sgr., pro November 4 Rthlr. 25 Sgr. pro 200 Pfd. Auch im Oelhandel zeigte sich in der letzten Hälfte des April eine große Bewegung und die Preise erfuhren eine namhafte Steigerung; sie werden gegenwärtig notirt: Rüböl effektiv 14 Rthlr. 18 Sgr., pro Oktober 15 Rthlr. 6 Sgr. pro 100 Pfd.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 11 und 12 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage.

Beilage zu Nr. 24 des Preuß. Handels-Archivs.

Schwedischer Zolltarif.

(Swensk Författnings-Samling 1863 Nr. 66.)

Eingangs-Zoll-Tarif

zur Ausführung vom 1. Januar 1864 ab

von

des Königs Majestät Allerhöchst bestätigt

unterm 4. Dezember 1863.

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Öre.
Abfälle, nicht besonders tarifirte	.	frei.	
Absinth, unter Liqueur begriffen.			
Accordien, unter Manufakturwaaren von zusammengesetztem Material begriffen.			
Aether spirituosus oder sogenannte Hoffmanns Tropfen wird nach den Zollsätzen für Branntwein und Spiritus behandelt.			
Achat, unbearbeiteter	.	frei.	
bearbeiteter, ungefaßter	1 Pfund	1	50
in Gold oder Siber gefaßter, wird mit der Fassung verwogen und wie diese verzollt.			
in anderem Material gefaßt, wird wie Bijouterien verzollt.			
Aiguilletten, s. Golddrahtzieher- und Posamentierwaaren.			
Alabaster, unbearbeiteter	.	frei.	
bearbeiteter, nicht besonders angegebener:			
weißer	1 Pfund	—	60
anderer Art	1 Pfund	—	30
Alaun aller Art	.	frei.	
Albumin oder **Anilin,** unter chemisch-technischen Präparaten begriffen.			
Alizzari, unter Farben, anderer Art, nicht speziell angegebene.			
Aloë, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Ambra	.	frei.	
Angelhaken	1 Pfund	—	15
Angelika	.	frei.	
Anis	1 Pfund	—	7
Antimonium crudum oder **Spießglanz** und regulus antimonii	1 Pfund	—	3
Apfelsinen	1 Pfund	—	6
Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht speziell aufgeführte, einfache oder zusammengesetzte, zur Einfuhr für Apotheker oder diejenigen bestimmte, welche die Erlaubniß des Sanitäts-Kollegiums erhalten haben, mit dergleichen Waaren Handel zu treiben, oder die nach dem Gutachten des Sanitäts-Kollegiums, der Akademie der Wissenschaften oder der betreffenden Universitäts-Fakultät von Gelehrten zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht werden, oder auch die nach der Prüfung des Kommerz-Kollegiums Gewerbtreibenden nachweislich zur Verfertigung ihrer Erzeugnisse nöthig sind	.	frei.	
Arbeitsbeutel, s. Portefeuilles.			
Architektonische Arbeiten, s. Bildhauerarbeiten.			
Argentan oder **Neusilber,** unter zusammengesetzten Metallen begriffen.			
Arrak, s. Branntwein.			
Arsenik, zur Einfuhr für Apotheker, oder nach erlangter Ermächtigung des Kommerz-Kollegiums, zum Fabrikbetriebe	1 Pfund	—	2
Asche, rohe Holz- oder auch von anderen Vegetabilien	.	frei.	
Pottasche, unraffinirte, auch raffinirte oder calcinirte	.	frei.	
Kupfer-, s. Kupferschroot.			
Zinn- und Blei-, s. Zinnasche.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Cts.
Asphalt	.	frei.	
Asphaltfilz, unter Papier, Verhäutungs-, Preß- oder Bedachungs-, begriffen.			
Asphaltröhren, unter Geräthschaften und Maschinen begriffen.			
Assa foetida (Teufelsdreck), unter Apothekerwaaren begriffen.			
Augengläser, Lorgnetten und andere gefaßte optische Gläser, s. Instrumente, optische rc.			
Auripigment, unter Farbewaaren, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Austern, unter Muscheln begriffen.			
Band,			
Seidensammet-	1 Pfund	4	50
seidenes	1 Pfund	6	–
halbseidenes	1 Pfund	3	–
Anmerk. Bei der Verzollung findet ein Unterschied nicht statt, wenn in dem halbseidenen Bande die Seide nur einen geringen Bestandtheil ausmacht.			
anderer Art, auch solches, selbst seidenes, in welchem sich Kautschuck, Gutta percha oder dergleichen Material befindet	1 Pfund	—	75
Balsam, copaivae, Peruanischer und anderer natürlicher (einschließlich des Gewichts der Flaschen)	1 Pfund	—	15
Barometer, s. Instrumente, physikalische rc.			
Bast und **Bastseile** und **Stricke**	.	frei.	
Bastmatten	.	frei.	
Bäume, frische, aller Art	.	frei.	
Baumfrüchte, s. Früchte und Beeren.			
Baumwachs	.	frei.	
Baumwolle	.	frei.	
Beeren, nicht namentlich angegebene, s. Früchte.			
Beerensaft, mit Zucker oder Spiritus versetzt, unter Liqueur begriffen. ohne solchen Zusatz wie Cider.			
Beinschwarz, Knochenkohle oder **Bister**	1 Ctr.	1	50
Berberitzwurzeln	.	frei.	
Bernstein, roh und unbearbeitet	.	frei.	
bearbeitet, ungefaßt	1 Pfund	1	50
in Gold oder Silber gefaßt, wird Behufs der Verzollung wie die Fassung mit dieser verwogen.			
in anderem Material gefaßt wird derselbe wie Bijouteriewaaren verzollt.			
Betten wird mit dem für die Gewebe, aus denen das Oberzeug besteht, bestimmten Zoll verabgabt.			
Den Seefahrenden und Reisenden zugehörige, wenn sie augenscheinlich gebraucht sind, oder von dem Eigenthümer mit geführt werden und erweislich seinen persönlichen Bedarf nicht übersteigen	.	frei.	
Bibergeil, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Bienen in Körben	.	frei.	
Bier, s. Getränke.			
Bijouteriewaaren von anderem Material als Gold und Silber, einfach oder zusammengesetzt, wie Armbänder, Brustnadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Pettschafte, Spangen, Uhrhaken u. s. w.	1 Pfund	—	75
Anmerk. Für Futterale und Etuis, in denen Bijouteriewaaren eingehen, sowie für Karten, auf denen sie aufgeheftet sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
Bilderrahmen werden wie das Material im bearbeiteten Zustande verzollt, aus dem sie hauptsächlich bestehen, ohne Abzug des Gewichts für das Bild, das darin angebrachte Glas rc.			
zu Photographien, einfach von Pappe oder in Verbindung mit Glas, s. Papparbeiten, unlackirte.			
von bronzirter Pappe, s. Papparbeiten, lackirte.			
Anmerk. Sollten dergleichen Rahmen eingehen, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, so darf die Verzollung sich doch nicht auf das eingefaßte Gemälde oder die Zeichnung erstrecken, welche der Eigenthümer zollfrei zu erhalten hat.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Bildhauerarbeiten als Kunsterzeugnisse	.	frei.	
anderer Art und architektonische Arbeiten aus Materialien, welche, als bearbeitet, im Tarif nicht speziell aufgeführt sind	1 Pfund	—	25
Bimsstein	.	frei.	
Binden oder Theile von solchen.			
seidene oder halbseidene	1 Pfund	2	25
anderer Art	1 Pfund	—	75
Anmerk. Für Spangen und Ringe findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
Birkenrinde	.	frei.	
Bisam, s. Moschus.			
Biscuit, Waaren daraus, unter ächtem Porzellan, weißem und einfarbigem begriffen.			
Bister, s. Beinschwarz			
Blattgold, s. Gold.			
Blattsilber, s. Silber.			
Blauholz, unter Farbeholz begriffen.			
Blei:			
unbearbeitetes in Blöcken oder Molden	.	frei.	
bearbeitetes, nicht speziell aufgeführtes:			
unbemalt und unlackirt	1 Pfund	—	5
bemalt oder lackirt	1 Pfund	—	20
Bleierz	.	frei.	
Bleiglätte, s. Glätte.			
Bleistifte, Zimmermanns-	1 Pfund	—	15
anderer Art	1 Pfund	—	50
Bleischroot	1 Pfund	—	3
Bleithran, unter chemisch-technischen Präparaten begriffen.			
Bleizucker	1 Pfund	—	3
Blumen, natürliche	.	frei.	
künstliche von Zeugwaaren, Papier oder Stroh	1 Pfund	22	50
Bestandtheile zu solchen	1 Pfund	7	50
Anmerk. Unter »Bestandtheilen zu künstlichen Blumen« werden nur Blätter in Packeten, Aehren, Knospen u. s. w. ohne Verbindung unter einander oder mit anderen Gegenständen verstanden.			
» und **Blüthen**, getrocknete	.	frei.	
Blumenzwiebeln	.	frei.	
Blonden, s. Spitzen.			
Blut, Thiere, aller Art	.	frei.	
Blutegel	.	frei.	
Bohnen aller Art	.	frei.	
Bolus, weißer und rother, sowie terra sigillata	.	frei.	
Borax	1 Pfund	—	4
Boraxsaures Natrum oder **Tinkal**	.	frei.	
Borke, alle nicht speziell aufgeführte	.	frei.	
Borsten, unter Haaren, anderer Art, begriffen.			
Boote, s. Fahrzeuge.			
Bouteillen, s. Glas.			
Branntwein und **Spiritus:**			
von Getreide, Kartoffeln und anderen Erdfrüchten	1 Pfund Alkohol	—	45
» anderen Früchten:			
Cognak	1 » »	—	45
anderer Art	1 » »	—	45
» Reis: Arrak	1 » »	—	45
» Zucker: Rum	1 » »	—	45
Anmerk. Ergiebt sich, daß sie mit Zucker oder anderen fremden Gegenständen versetzt sind, wodurch der Alkoholgehalt von der Spirituswage unrichtig			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz Reichsmünz Rthlr.	Öre
angegeben wird, so wird der Zoll wie von Liqueur erhoben.			
Brasilienholzextrakt, unter den nicht besonders genannten Farben und Farbenmaterialien begriffen.			
Braunstein	.	frei.	
Briefkouverts	1 Pfund	—	20
Britanniametall, unter Metall-Kompositionen begriffen.			
Brod aller Art	.	frei.	
Buchbindertuch oder geschlichtete und gepreßte Baumwollengewebe, s. Gewebe, baumwollene.			
Buchdruckerlettern und Stempel zu solchen	1 Pfund	—	16
abgenutzte und unbrauchbare	.	frei	
Buch- und **Kupferdruckerschwärze**	1 Pfund	—	16
Bücher:			
in fremden Sprachen gedruckte, Lexika für fremde Sprachen	.	frei.	
in Schwedischer Sprache gedruckte Bibeln als Geschenk für die Schwedische Bibelgesellschaft	.	frei.	
aus dem Auslande zurückkommende, in Schweden gedruckte, wenn sie vom Verfasser oder Verleger reklamirt werden, oder wenn zwei Eigenthümer, wovon wenigstens der eine Buchdrucker sein muß, bezeugen, daß die Bücher in Schweden gedruckt sind	.	frei.	
in Schwedischer Sprache, in Finnland gedruckte und von Finnischen Unterthanen verfaßte	.	frei.	
andere in Schwedischer Sprache gedruckte	1 Pfund	—	16
eingebundene, von weißem oder liniirtem Papier unterliegen demselben Zoll wie Papier mit einem Zuschlag von 50 pCt.			
sogenannte Albums	1 Pfund	—	40
Büchsen, s. Gewehre.			
Bürstenbinderwaaren:			
in unpolirtem oder bemaltem Holz oder Eisen	1 Pfund	—	25
in polirtem oder lackirtem Holz	1 Pfund	—	5
in Knochen, Horn oder anderem Material	1 Pfund	1	–
Maurer- und Malerpinsel sind unter Werkzeugen begriffen.			
Büsche und **Sträucher**	.	frei.	
Butter	.	frei.	
Brodir- oder **Sticktuch** (Grund), **Marly** und **Stramin:**			
seidenes	1 Pfund	6	–
seidenes in Verbindung mit anderem Material	1 Pfund	3	–
wollenes	1 Pfund	1	25
von Papier	1 Pfund	—	12
anderer Art, einfach oder gemischt	1 Pfund	1	–
Anmerk. Angefangene oder halbfertige Tapisseriearbeiten werden gleich dem Stickgrunde, auf dem sie ausgeführt sind, mit einem Zuschlage von 20 pCt. verzollt.			
Bronze, unter Metallen, legirte, begriffen.			
Bronzepulver, unter Metallen, legirte, bearbeitete, anderer Art begriffen.			
Bruchkupfer oder altes, nur zum Umschmelzen verwendbares Kupfer und Kupferasche	.	frei.	
Brucheisen, von gegossenem, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	.	frei.	
Brünellen, s. Pflaumen.			
Cannetillen, s. Golddrahtzieher- und Posamentierwaaren.			
Cassia fistula, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Cassia lignea, s. Zimmt.			
Champignons, unter Schwämmen begriffen.			
Chagrin, unter Häuten und Fellen, nicht Pelzwerk, bereitete, begriffen.			
Chemisch-technische Präparate, nicht spezifizirte	vom Werthe	5 pCt.	
zu medizinischem Gebrauch sind dieselben unter den nicht speziell aufgeführten Apothekerwaaren begriffen.			
Chenille, unter Golddrahtzieher- und Posamentierwaaren begriffen.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Chinarinde und **Chinawurzel,** unter Apothekerwaaren begriffen.			
Chocolade	1 Pfund	—	30
Chlorkalk	1 Pfund	—	2
Chlorsaures Kali, unter medizinischem Salz begriffen.			
Chromsaures Kali, unter Farben, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Cement	.	frei.	
Cichorienwurzel:			
gebrannte oder gemahlene, gehört zu dem, was unter der Rubrik Kaffee hinsichtlich aller als Kaffeesurrogat verwendbaren gebrannten Gewächse bestimmt ist.	1 Pfund	—	2
Cider oder Apfelwein wird wie Wein verzollt.			
Cigarren, s. Tabak.			
Cigarretten, unter Tabak, geschnittenem, begriffen.			
Cinders (Grus), s. Steinkohlen.			
Citronen	1 Pfund	—	6
Citronensaft	1 Kanne	—	16
Citronensalz oder kristallisirte Citronensäure	1 Pfund	—	35
Citronenschalen, getrocknete	1 Pfund	—	6
Cognak, s. Branntwein.			
Cochenille, s. Farben.			
Compasse, unter Navigations- ꝛc. Instrumenten begriffen.			
Confitüren	1 Pfund	—	40
Conserven, in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Gefäßen aufbewahrte Eßwaaren	1 Pfund	—	50
Copal, unter Gummi aller Art, nicht namentlich aufgeführten, begriffen.			
Couleur oder sogenannte Weintinktur:			
mit Wasser vermischt, unter Syrup begriffen.			
mit Spiritus vermischt, unter Liqueur begriffen.			
Cravatten und andere über Einlagen genähete Halstücher.			
von Ganz- oder Halbseide	1 Pfund	5	—
von anderen Zeugen	1 Pfund	1	50
von Leder	1 Pfund	—	75
Cremor tartari, unter Weinstein begriffen.			
Crystalli tartari, s. Weinstein.			
Curcumä, unter Farben und Färbematerialien, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Dampfmaschinen und **Dampfkessel**		frei.	
Datteln	1 Pfund	—	15
Daunen aller Art	.	frei.	
Dekorationen nebst Zubehör, sowie **Ornamente,** nicht namentlich aufgeführte, werden im Zoll wie das bearbeitete Material behandelt, aus dem sie hauptsächlich bestehen.			
Degen und **Degenklingen,** unter Stahlarbeiten begriffen.			
Dinte, Schreib-	1 Kanne	—	50
Dintenpulver	1 Pfund	—	15
Dividivi, s. Gerbeschalen.			
Dochte, Licht- und Lampen-	1 Pfund	—	70
Dosen, s. Schachteln.			
Drachenblut, unter Farben und Färbematerialien, nicht spezifizirten, begriffen.			
Draht:			
Gold- und Silberdraht	1 Ort	—	12
Eisen- und Stahldraht	.	frei.	
Arbeiten daraus entrichten den Zoll, welchen der Tarif für geschmiedete Eisen- und Stahlwaaren festsetzt.			
Kupfer- und anderer nicht speziell angegebener Metalldraht:			
vergoldet, versilbert oder platirt	1 Pfund	1	25
anderer Art		frei.	
Eisen-, Kupfer-, Messing- und Stahldraht zu Instrumenten, s. Saiten von Metall mit Seide oder Zwirn übersponnen, s. Karkassen.			
Eckerdoppen	.	frei.	

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zoll… Reichsmünz… Rthlr.	Sgr.
Eier	.	frei	
Eisen:			
gegossenes:			
Gußeisen in Gänzen, Ballasteisen, unbrauchbare Kanonen, Bomben, Mörser und Kugeln	.	frei	
Bomben und Kugeln, nach einem bestimmten Maaße kalibrirte und abgedrehte oder polirte Kanonen, Drehbassen und Mörser, gestempelt und gebohrt, sowie feine und gröbere Lafetten	1 Ctr.	1	25
Kanonen, Drehbassen und Mörser, ungestempelte und ungebohrte, sowie Heerdplatten und Gewichte	1 Ctr.	—	50
Töpfe oder Grapen, Kessel, Stubenöfen, Kamine und Feuerheerde, Kajütenöfen, Gitter und dazu gehörige Ständer und Stangen, auch Schleusenthore	1 Ctr.	1	–
Gußwaaren, alle anderen, nicht spezifizirte:			
zu Eisenbahnmaterial, sowie zu Maschinen und Maschinentheilen, werden im Zolle wie Geräthschaften und Maschinen behandelt.			
gröbere:			
a) Achsen, Waagebalken, Mörser, Plätteisen und Plättstühle, Zapfen u. s. w.	1 Pfund	—	[illegible]
b) Feuerböcke, Kratzeisen, Vorlegeschlösser, Kaffeemühlen, Kopirpressen, Parapluieständer, Spucknäpfe 2c.	1 Pfund	—	15
feinere:			
a) Basreliefs, Blumenvasen, Fruchtschalen, Körbe, Lampen, Leuchter, Medaillons, Papierhalter, Präsentirteller, Räucherbecken, Uhrgestelle 2c. mit oder ohne Malerei und Lackirung	1 Pfund	—	25
b) Armbänder, Ketten, Kreuze, Nadeln, Ringe 2c. werden im Zoll wie Bijouteriewaaren behandelt.			
Knöpfe, unlackirte oder lackirte	1 Pfund	—	[illegible]
Schuhstifte	1 Pfund	—	[illegible]
geschmiedetes oder gewalztes:			
Anker	1 Ctr.	—	[illegible]
Ketten, größere, nebst Zubehör und Haken	1 Ctr.	—	[illegible]
Ketten, mit Gliedern von 0,2 Zoll Durchmesser und darunter	1 Ctr.	5	–
große und kleinere Hämmer, Schlägel, Ruderpinnen und Rudereisen, Schiffsknie und Schmiedeamboße	1 Ctr.	—	75
Stabeisen, Flach-, Band-, Bolzen-, Gitter- und Senkeisen, rund oder kantig, Zain- oder Quadrateisen, Schmiedeeisen	.	frei	
Eisenbahnschienen und dazu gehörende Stoßeisen, Bolzen, Schrauben und Nägel	.	frei	
Geldkisten und Schränke	vom Werthe	20 pCt	
Schuhstifte, geschnittene	1 Pfund	—	5
Blech, verzinntes und unverzinntes	.	frei	
Nägel, 1,6 Zoll lang und darüber	1 Ctr.	1	50
alle anderen Nägel, sowie alle anderen Fabrik- und Handwerkswaaren von geschmiedetem Eisen, die nicht besonders aufgeführt sind:			
polirte oder lackirte	1 Pfund	—	25
anderer Art, mit oder ohne Anstrich	1 Pfund	—	15
platirte, s. Metalle, zusammengesetzte.			
Eisendraht, s. Draht.			
Elfenbein, s. Knochen.			
Email in Massen	.	frei.	
Erz aller Art, nicht besonders genanntes	.	frei.	
Erzstufen	.	frei.	
Essenzen, s. Oele, flüchtige.			
Essig aller Art	1 Pfund	—	6
Etuis mit oder ohne Zubehör, von gemischten oder, wenn bearbeiteten, nicht spezifizirten Materialien	1 Pfund	—	75
Fabrikwaaren, nicht speziell aufgeführte, s. Manufakturwaaren.			
Fächer	1 Pfund	3	–
Fächerpapier, unter Papier, gefärbtem, gepreßtem 2c. begriffen.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Fahrzeuge und **Boote** nebst Zubehör	.	frei.	
Farben und **Färbereimaterialien:**			
Bleiweiß, Zinkweiß und Kremserweiß	1 Pfund	—	5
Cochenille	1 Pfund	—	35
Indigo	1 Pfund	—	9
Spahngrün	1 Pfund	—	8
Anmerk. Wenn die vorgenannten Farben mit Oel oder in anderer Weise bereitet eingeführt werden, so können sie gegen den Zoll für das Rohmaterial zugelassen werden.			
anderer Art, nicht namentlich aufgeführte, bereitete oder unbereitete	.	frei.	
Farbekasten mit Farben und anderem Zubehör, auch Farben in Muscheln, Gläsern u. s. w.	1 Pfund	—	35
Anmerk. Das Gewicht der Kästen, Muschelschalen, des Glases u. s. w. kommt nicht in Abzug.			
Färbemasse aller Art	.	frei.	
Farbeholz, ganz und ungeraspelt aller Art, auch andere zum Färben geeignete Vegetabilien, welche nicht speziell aufgeführt sind	.	frei.	
Färberröthe, unter Farben, nicht besonders aufgeführten, begriffen.			
Fayence, s. Porzellan.			
Federn (Sprung-):			
zum Gebrauch für Eisenbahnwagen	.	frei.	
sogenannte Krinolinfedern, überzogen, umsponnen oder umwebt, s. Karkassen.			
Uhrfedern, unter nicht speziell aufgeführten Uhrtheilen begriffen, anderer Art, nicht speziell aufgeführt, werden nach dem Material im verarbeiteten Zustande verzollt, aus dem sie gefertigt sind.			
Federn (Bett- ꝛc.) ungerissene	.	frei.	
gerissene	1 Pfund	—	15
Feigen	1 Pfund	—	7
Feilen, unter Werkzeugen begriffen.			
Felle, unter Häuten, Fellen und Pelzwerk begriffen.			
Felleisen, s. Portefeuilles.			
Fenchel	1 Pfund	—	7
Fett oder **Schmalz** aller Art	.	frei.	
Feuerschwamm, zubereiteter	.	frei.	
Feuersteine, behauene, außer Achat	.	frei.	
Feuerwerkskörper	1 Pfund	—	25
Fingerhüte und **Nähringe** von anderm Material als Gold und Silber	1 Pfund	—	40
Firniß	1 Pfund	—	10
Anmerk. Sogenannte Spiritusfirnisse mit einem unbedeutenden Zusatz von Harz werden bei der Verzollung unter Anwendung der Tarifsbestimmungen für den Artikel Branntwein und Spiritus behandelt.			
Fische:			
frische	.	frei.	
gesalzene oder eingemachte:			
Anchovies, Sardellen oder Thunfisch	1 Pfund	—	25
Lachs	1 Ctr.	1	10
Heringe	1 Kubikfaß	—	12
Strömlinge	1 »	—	12
andere	1 Ctr.	—	75
getrocknete oder geräucherte:			
Schellfische (gadus)	1 Ctr.	1	25
Lachs und Aal	1 Ctr.	6	—
Langfische und Dorsch, auch Klipp-, Stock- und Platt- oder Breitfisch	1 Ctr.	1	50
anderer Art	1 Ctr.	2	50
Fischbein, s. Knochen.			
Fischhäute, zubereitete und nicht zubereitete	.	frei.	

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze Rthlr.	Gr.
Flachs, ungehechelter und gehechelter	.	frei.	
Flaschenfutter, wird wie das bearbeitete Material verzollt, aus dem sie bestehen.			
Anmerk. Die Flaschen mit dem Inhalt derselben werden besonders verzollt.			
Fleisch aller Art	.	frei.	
Fliedermus und **Saft,** unter Apothekerwaaren begriffen.			
Flintensteine	.	frei.	
Flottholz, unter Kork begriffen.			
Formen, von Eisenblech oder anderm Material für Zuckerfabriken, Druck- oder Papierformen, sowie Formen für Pastetenbäcker, unter Geräthschaften und Maschinen begriffen.			
Fransen, s. Golddrahtzieher- und Posamentierwaaren.			
Friktionszündhölzer und **Friktionsschwamm,** s. Zündhölzchen und Zündschwamm.			
Früchte und **Beeren,** nicht speziell aufgeführte:			
frische	1 Ctr.	—	5[illegible]
in Branntwein oder Essig eingemachte	1 Pfund	—	3[illegible]
getrocknete	1 Pfund	—	[illegible]
in Zucker eingemachte, unter Konfitüren begriffen.			
Fuhrwerke, s. Wagen.			
Galgant, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Galläpfel	.	frei.	
Gallipot, unter Harz begriffen.			
Gallizenstein, weißer und blauer, wie Vitriol anderer Art im Zoll zu behandeln.			
Galmei	.	frei.	
Galonen, s. Golddrahtzieher- und Posamentierwaaren.			
Garn:			
baumwollenes, einfaches oder dublirtes in Strähnen oder auf Spulen:			
ungefärbt	1 Pfund	—	1[illegible]
gefärbt oder bedruckt aller Art	1 Pfund	—	[illegible]
Anmerk. Im Fall bei dem betreffenden Zollbeamten Zweifel darüber entstehen, inwiefern unter der Benennung von dublirtem baumwollenen Garn die angegebene Waare eigentlich als baumwollener Zwirn zu behandeln sei, liegt es dem Waareneigenthümer als Bedingung für die Anwendung des tarifmäßigen niedrigeren Zollsatzes für dublirtes Baumwollengarn ob, durch Sachkundige, nach Besichtigung der Waare, bescheinigen zu lassen, daß dieselbe in Garn von der letztgedachten Beschaffenheit bestehe.			
Kämmel- und wollenes Garn aller Art:			
ungefärbtes	1 Pfund	—	1[illegible]
gefärbtes oder gebleichtes, einschließlich des sogenannten Brillantgarns	1 Pfund	—	2[illegible]
leinenes:			
ungefärbtes und ungebleichtes	1 Pfund	—	2[illegible]
gefärbtes oder gebleichtes	1 Pfund	—	4[illegible]
Segel- und Bindegarn	1 Pfund	—	1[illegible]
von andern Vegetabilien (Grasgarn) ist wie Segel- und Bindegarn zu verzollen.			
Anmerk. Für Garn, das aus nach Farbe und Rohmaterial ungleichen Garnsorten dublirt ist, die jede für sich einer ungleichen Abgabe unterliegen, wird der Einfuhrzoll, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Antheil, mit dem die eine oder die andere Garnsorte darin enthalten ist, nach dem höhern Abgabensatze berechnet.			
Gartengewächse:			
frische	1 Ctr.	—	50
in Branntwein oder Essig eingemachte	1 Pfund	—	30
getrocknete	1 Pfund	—	6
Gasmesser	vom Werthe	5 pCt.	
Gelatine, s. Leim.			
Geldbörsen, s. Portfolien.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Gelé, unter Konfitüren begriffen.			
Genèvre, unter Branntwein begriffen.			
Genzianwurzel, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Geräthschaften und **Maschinen** oder Theile derselben, nicht besonders genannte, zur Benutzung in Fabriken und in den Gewerben überhaupt, beim Ackerbau und bei den Eisenbahnen	.	frei.	
Gerbeschalen	.	frei.	
Getränke:			
Porter	1 Kanne	—	40
Bier und andere Arten	1 Kanne	—	20
Getreide aller Art, ungemahlen oder gemahlen	.	frei.	
Gewebe:			
ganz seidene:			
Felpel oder Plüsch	1 Pfund	1	50
Sammet	1 Pfund	4	50
Anmerk. Wenn die ganze Oberfläche aus Seide besteht, muß das Gewebe, auch wenn die Rückseite sich als Baumwolle darstellt, als ganz seidenes verzollt werden.			
anderer Art, einschließlich der Gold- und Silberstoffe	1 Pfund	6	—
halbseidene:			
Felpel oder Plüsch, auch Filz	1 Pfund	1	50
anderer Art	1 Pfund	3	—
baumwollene:			
Buchbindertuch	1 Pfund	—	20
Felpel oder Plüsch, auch Filz und Parchent	1 Pfund	—	40
Gaze, Halblinon, Musselin, Nesseltuch, Dimity und Batist	1 Pfund	1	—
Segeltuch	1 Pfund	—	6
Tüll	1 Pfund	2	25
anderer Art:			
ungebleichte oder ungefärbte	1 Pfund	—	40
gebleichte oder gefärbte	1 Pfund.	—	70
bedruckte oder gepreßte	1 Pfund	—	90
baumwollene, unter Beimischung eines größeren oder geringeren Theils von Leinen oder Hanf:			
Inletzeug	1 Pfund	—	40
Damast	1 Pfund	—	30
Drell	1 Pfund	—	65
Fußdecken	1 Pfund	—	18
anderer Art werden wie ähnliche Gewebe aus reiner Baumwolle verzollt.			
wollene, aus reiner Wolle, oder mit einem größeren oder geringeren Theil von Baumwolle, Leinen oder anderem Material außer Seide vermischt:			
Filz und Decken, auch abgepaßte Reisefilzdecken	1 Pfund	—	40
Maschinenfilz, rund gewebter zum Gebrauch in Fabriken, s. Geräthschaften und Maschinen, sowie Theile derselben.			
Preßtücher	1 Pfund	—	12
anderer Art	1 Pfund	1	50
leinene und hänfene:			
Sack- und Packleinwand, Kanevas und Sattelgurtgewebe	1 Pfund	—	15
Inletzeug	1 Pfund	—	40
Batist, Flor, Kammertuch und Linon	1 Pfund	3	—
Leinwand aller Art, auch Damast	1 Pfund	1	—
Fußdecken aus Hanf oder aus Hanf in Verbindung mit anderem im Tarif nicht genannten Material	1 Pfund	—	18
Segel- und Zelttuch	1 Pfund	—	8
anderer Art, auch Drellgewebe	1 Pfund	—	65
Haargewebe:			
Rindshaarfilz	.	frei.	
andere	1 Pfund	—	25

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze Rthlr.	Cent.
gewichste (geölte) und lackirte:			
Fußdecken	1 Pfund	—	10
anderer Art	1 Pfund	—	25
wasserdichte oder Doppelgewebe, mittelst Kautschuk, Gutta percha u. s. w. doublirt	1 Pfund	—	75
Gewehre, Schießgewehre aller Art, einschließlich des Gewichts der Futterale und des darin befindlichen Zubehörs	1 Pfund	—	20
Gewürznäglein	1 Pfund	—	18
Gips:			
gebrannter und gemahlener	.	frei.	
ungebrannter	.	frei.	
Gipsarbeiten, nicht namentlich aufgeführte	1 Pfund	—	25
Glas:			
Kruken, Bouteillen und Flaschen, sowie Apothekergefäße mit eingebrannter Signatur	1 Ctr.	—	75
Kruken, Bouteillen und Flaschen, in welchen Waaren eingehen, und die nach den verschiedenen Tarifsbestimmungen in dem Gewicht für die Zollberechnung nicht begriffen sind	.	frei.	
Fensterglas aller Art	1 Pfund	—	4
chemische Gläser	.	frei.	
Kronenleuchter-Glas	1 Pfund	—	12
Optische, lose oder nicht gefaßte	1 Pfund	—	25
Patentglas zur Bedachung	.	frei.	
Spiegelglas:			
rohes und ungeschliffenes	1 Pfund	—	3
geschliffenes unbelegtes	1 Pfund	—	8
» belegtes	1 Pfund	—	18
Uhrgläser	1 Pfund	—	40
Andere Glasarten, einschließlich der Karaffen und gepreßten oder geschliffenen Flaschen	1 Pfund	—	20
Glasflüsse:			
ungeschliffene und geschliffene, aber ungefaßte	1 Pfund	—	60
in Gold oder Silber gefaßte werden mit der Fassung gewogen und gleich dieser verzollt.			
in anderm Material gefaßte werden wie Bijouteriewaaren behandelt.			
Glasgalle	.	frei.	
Glaserdiamanten, gefaßte, s. Werkzeuge.			
Glasscherben oder Bruchglas	.	frei.	
Glaswaaren, überflochtene, die nicht zur Waarenemballage gehören, s. Glas.			
Glätte aller Art	1 Pfund	—	2
Glaubersalz, s. Salz.			
Globen	.	frei.	
Gold, unbearbeitetes	.	frei.	
verarbeitetes	1 Ort	—	50
Blattgold, echtes	1 Ort	—	4
unechtes	1 Ort	—	1
Anmerk. Einschließlich des Gewichts der Papierblätter, in welchen sich das Gold befindet.			
Mussirgold, Goldpulver oder Unzengold	1 Ort	—	2
gesponnenes, s. Draht.			
Golddrahtzieherarbeiten, von Gold oder Silber:			
Cannetillen und Pailletten (Flinker):			
echte oder halbechte	1 Ort	—	6
unechte	1 Ort	—	2
Fransen, Galonen, Quasten, Schnüre und andere nicht speziell aufgeführte:			
echte oder halbechte	1 Ort	—	16
unechte	1 Ort	—	8
Goldstoff, unter Geweben, seidenen, begriffen.			
Grains d'Avignon, unter Farbewaaren, nicht namentlich aufgeführten, begriffen.			
Granatäpfel, s. Früchte und Beeren, nicht speziell aufgeführte.			
Granatäpfelschalen	.	frei.	
Gras, nicht speziell aufgeführtes, unbearbeitetes	.	frei.	

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Øre.
gefärbtes, geflochtenes oder gerissenes	1 Pfund	—	3
Grasmatten und Grastaue oder Stricke	.	frei.	
Griffel, steinerne, gefaßte und ungefaßte	.	frei.	
Gries, von Getreide, s. dieses.			
Reisgries und Reismehl	1 Pfund	—	2
anderer Art	1 Pfund	—	4
Guano	.	frei.	
Gummi aller Art, nicht speziell aufgeführtes	1 Pfund	—	1
Gummi elasticum, s. Kautschuck.			
Gummi gutti, unter Farben, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Aermelhalter und dergleichen Gegenstände werden im Zoll nach dem Tarifsatze behandelt, welcher für den Artikel **Binden** gilt.			
Gürtlerwaaren, unter Metallen, zusammengesetzten, bearbeiteten, begriffen.			
Gutta percha, unbearbeitet oder zu Blättern ausgewalzt	.	frei.	
Waaren daraus:			
Wasserleitungs- und Gasröhren, Buffer und Spritzenschläuche	.	frei.	
anderer Art, nicht speziell aufgeführte, und die nicht zu den Geräthschaften und Maschinen oder Theilen derselben gerechnet werden können	1 Pfund	—	50
Haare, Pferdehaare	1 Pfund	—	8
anderer Art, die nicht namentlich aufgeführt sind	.	frei.	
Haararbeiten mit und ohne Einfassung	1 Pfund	4	—
Haken und **Oesen**	1 Pfund	—	50
Halstucheinlagen	1 Pfund	1	—
Hammerfilz, wird im Zoll wie wollener Filz unter dem Artikel »Gewebe« behandelt.			
Handschuhe aller Art	1 Pfund	3	—
Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnittenes	1 Pfund	1	50
Handwerkswaaren, nicht speziell aufgeführte, s. Manufakturwaaren.			
Hanf, gehechelter und ungehechelter	.	frei.	
Hanfwerg oder **Heede**	.	frei.	
Harmonikas, s. Instrumente, musikalische.			
Harpüse, wie Harz.			
Harz	1 Pfund	—	1
Hausenblase, s. Leim.			
Häute und **Felle:**			
nicht zu Pelzwerk gehörige:			
unbereitete:			
trockene, ungesalzene und unbestrichene	1 Ctr.	2	50
gesalzene oder bestrichene	1 Ctr.	1	25
naßgesalzene und andere Arten	.	frei.	
bereitete:			
Sohlleder, Brandsohlleder und weißgare (alaungare), auch sämischgare Häute und Felle	1 Pfund	—	25
Pergament, gefärbte, gepreßte und bedruckte Felle (Leder), Saffian aller Art, auch feineres Leder zur Verfertigung von Handschuhen und Etuis	1 Pfund	—	75
anderer Art, einschließlich lackirte Häute und Felle	1 Pfund	—	40
Pelzwerk:			
bereitete und unbereitete:			
Ziegen-, Rennthier- und Robbenfelle	1 Pfund	—	10
Schaf- und Ziegenfelle:			
graue Krimmer und echte schwarze Kalmückische	1 Pfund	—	40
anderer Art	1 Pfund	—	15
Bären-, Vielfraß-, Kaninchen-, Luchs-, Fuchs-, Schuppen- und Wolfsfelle	1 Pfund	—	25
anderer Art	1 Pfund	1	—
zusammengenähete, sowie ganz fertige Artikel von Pelzwerk mit Ueberzug, wie Pelze, Muffen, Boas u. s. w. werden, wie das Rauchwerk, aus dem sie bestehen, mit einem Zuschlag von 50 pCt. verzollt.			
Hefe aller Art	.	frei.	

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Heu	.	frei.	
Holz und **Holzwaaren:**			
Bauholz, unbearbeitetes			
Reifholz			
Balken und Sparren aller Art			
Bretter und Planken, gesägte, aller Art			
Blöcke			
Gewehrschafthölzer			
Handspeichen und Hebebäume			
Leisten aller Art	.	frei.	
Masten, Bugsprite, Spieren und Pumpenstämme			
Ribben aller Art			
Tonnenstäbe (Dauben) und Böden aller Art			
Tonnenbänder			
Brennholz			
Reißholz			
Fournierblätter, ½ Zoll und darunter dick, entrichten die Hälfte des Zolls, welcher für Tischlerarbeiten derselben Art gilt. Zu Fournierblättern werden auch die zu Cigarrenkisten bestimmten Blätter innerhalb derselben Dimension gerechnet.			
Tangentenplättchen von Ebenholz	.	frei.	
Drechslerwaaren, nicht speziell aufgeführte, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	1 Pfund	1	—
alle mehr oder weniger bearbeitete Holzwaaren, nicht speziell aufgeführte, einschließlich Tischler- und Stuhlmacher-Arbeiten:			
von Föhren oder Tannen, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	1 Pfund	—	3
von Ellern, Esche, Birke, Buche, Eiche, Wallnuß und andern einheimischen Holzarten, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	1 Pfund	—	10
von Mahagoni, Jacaranda und anderen ausländischen Holzarten, massiv oder damit fournirt, auch Arbeiten mit echter oder unechter Vergoldung	1 Pfund	—	15
Anmerk. Bestehen die Arbeiten aus mehreren Holzarten, so erfolgt die Verzollung nach der darunter befindlichen Holzart, welche am höchsten belegt ist.			
Meubel, mit Polsterarbeit, jedoch ohne Ueberzug, werden nach vorstehender Bestimmung ohne Erhöhung verzollt.			
mit Polsterarbeit und Ueberzug, werden nach derselben Bestimmung mit 50 pCt. Erhöhung verzollt.			
Holzkohlen	.	frei.	
Honig	1 Pfund	—	4
Horn, unbearbeitetes oder geraspeltes	.	frei.	
bearbeitetes:			
Platten	.	frei.	
Laternenhorn	1 Pfund	—	20
Knöpfe, gefirnißt und ungefirnißt	1 Pfund	—	40
anderer Art	1 Pfund	1	—
Hopfen	.	frei.	
Hummer	.	frei.	
Hüte:			
seidene oder halbseidene, oder auch von anderen Zeugstoffen und Materialien, wenn sie mit Blumen, Federn, Spitzen u. s. w. ausgeputzt sind	1 Stück	4	—
Anmerk. Besteht der Ausputz lediglich aus Band, so gehören sie zum nächstfolgenden Satze.			
von Wolle, Haaren, Filz oder Felpel, fertige oder halbfertige, mit Bändern oder Zeugstoffen ausgeputzt, wenn sie nicht von Ganz- oder Halbseide sind, sowie sogenannte mechanische oder Klapphüte, mit oder ohne Futteral	1 Stück	2	—
von Stroh, sogenannte Panamahüte, und ganz unstaffirte und unausgeputzte Damen- und Kinderhüte von anderem Material als Halb- und Ganzseide	1 Stück	1	50

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
anderer Art, wie von Spahn, Wurzeln, Blättern, Wachstuch, Wachstafft und gefirnißte Hüte oder sogenannte Südwester	1 Stück	—	40
Anmerk. Sind Hüte aus mehreren Materialien zusammengesetzt, so werden sie nach dem Material versteuert, aus dem sie hauptsächlich bestehen.			
Hutgeflechte oder von Stroh und anderem nicht speziell angegebenen Halmmaterial	1 Pfund	1	50
Hutfutter und **Hutköpfe** von seidenem oder anderem Gewebe in Verbindung mit anderem Material	1 Pfund	1	50
Hutformen und **Hutgestelle,** mit oder ohne Steife, werden im Zoll gleich dem verarbeiteten Material behandelt, unter das sie zunächst subsumirt werden können.			
Hüttennichts oder Tutia, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Jalappe, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Indigo, s. Farben.			
Ingwer:			
trockener	1 Pfund	—	7
eingemachter	1 Pfund	—	40
Insekten, unter Naturalien begriffen.			
Instrumente:			
chirurgische, mathematische, optische, physikalische und Schifffahrts-Instrumente, mit oder ohne Futteral, aller Art, einschließlich eingefaßte optische Gläser, sowie Barometer und Thermometer	1 Pfund	—	25
Handwerks-Instrumente werden wie nicht namentlich aufgeführtes Werkzeug behandelt.			
musikalische:			
Flöten, Klarinetten und Hoboen	1 Stück	—	75
Guitarren und Lauten	1 Stück	2	—
Geigen	1 Stück	1	—
Violoncellos und Kontrabässe	1 Stück	4	50
Waldhörner und Trompeten	1 Stück	3	—
Post- und Signalhörner	1 Stück	1	—
Trommeln und Pauken	1 Stück	3	—
Klaviere und Positive	1 Stück	7	50
Harfen	1 Stück	15	—
Fortepianos, tafelförmige, und Pianinos	1 Stück	60	—
Flügel	1 Stück	120	—
Spieldosen	1 Stück	1	50
Anmerk. Besteht die Fassung aus Gold, Silber oder Schildpatt, so wird das Ganze wie Arbeiten aus diesen verzollt.			
Orgelwerke, sowie Harmoniums und Physharmonikas	vom Werthe	15 pCt.	
nicht speziell genannte werden wie diejenigen oben genannten verzollt, denen sie am meisten gleichkommen.			
Anmerk. a) Höchstens zwei Bogen, Mundstücke u. s. w. können dem Instrumente bei der Verzollung zugerechnet werden. Die übrigen, sowie besonders eingehendes Zubehör zu Instrumenten werden mit 15 pCt. vom Werthe verzollt. b) Instrumente, welche nach ihren geringeren Dimensionen und nach ihrer übrigen Beschaffenheit augenscheinlich nur Spielsachen ausmachen, sind unter diesem Artikel begriffen.			
Inventarienstücke, Schiffs-:			
neue, nicht besonders genannte, so weit sie nicht zu Hausgeräth oder zu Bekleidungsgegenständen gehören	vom Werthe	5 pCt.	
gebrauchte von verunglückten oder havarirten ausländischen Fahrzeugen		frei.	
Juwelen, gefaßte und ungefaßte		frei.	
Ipecacuanha, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Kacheln aller Art	1 Pfund	—	2
Kaffee	1 Pfund	—	10

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Kaffee: gebrannter, sowie alle als Kaffeesurrogat verwendbare gebrannte Gewächse	1 Pfund	—	15
Kakao	1 Pfund	—	10
Kalk: gelöschter und ungelöschter	.	frei.	
Kalksteine	.	frei.	
Kalmus, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Kamphin, wird im Zoll wie die durch Rektifikation gereinigten flüchtigen Fossilien oder Mineral-, und mittelst trockner Destillation gewonnenen Oele behandelt.			
Kamphor: raffinirter und unraffinirter	1 Pfund	—	25
Kanthariden, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Kapern	1 Pfund	—	25
Kardamomen	1 Pfund	—	40
Karkassen und Karkassenband	1 Pfund	—	50
Karmin, unter Farben, nicht namentlich genannten, begriffen.			
Karotten, s. Tabak.			
Kartoffeln	.	frei.	
Kartoffelmehl, oder gemahlene Kartoffeln.			
Anmerk. Ergiebt sich bei einer unter der Benennung von Kartoffelmehl deklarirten Waare, daß dieselbe in der in den Kartoffeln befindlichen, durch vorgängige Zerreibung und Wässerung erhaltenen Stärke besteht, welche demnächst durch Zerquetschung und Durchseihung in Mehlform dargestellt wird, so muß die Waare nach der Tarifsbestimmung für »Stärke aus Weizen, Kartoffeln und anderen vegetabilischen Materialien« behandelt werden.			
Käse aller Art	.	frei.	
Kastanien	1 Pfund	—	6
Kautschuk:			
unbearbeitet	.	frei.	
Arbeiten daraus, nicht spezifizirte, und die nicht unter Geräthschaften und Maschinen zu subsumiren sind, oder Theile derselben ausmachen	1 Pfund	—	50
Kaviar	1 Pfund	—	60
Ketten zu Uhrwerken, s. Uhren, Bestandtheile derselben.			
Kienruß	1 Pfund	—	6
Kitt, unter Bleiweiß im Artikel Farben und Farbematerialien begriffen.			
Klauen, unter Horn, unbearbeitetem, begriffen.			
Kleider, nicht speziell aufgeführte:			
neue Kleidungsstücke, auch neues fertiggenähtes Tischzeug, Handtücher, Laken, Kopfkissen und dergleichen Haushaltungsartikel, gezeichnet oder ungezeichnet, werden mit 50 pCt. Zuschlag zu dem Zollsatze verzollt, welcher für den Stoff oder das Material gilt, aus dem die Kleidungsstücke oder Haushaltsartikel hauptsächlich bestehen.			
Anmerk. Bei Kleidungsstücken dient das Oberzeug zur Grundlage für die Zollberechnung; ergeben sich Schwierigkeiten für die Feststellung der Hauptbestandtheile, so wird das Material zum Berechnungsgrund angenommen, welches den höchsten Zollsatz trägt.			
bei Kleidern oder Theilen derselben, welche mit Gold- oder Silberstickerei, oder Galonen versehen sind, oder an denen sich Fransen, Spitzen oder Blonden befinden, wird die Zollabgabe um 100 pCt. des für den Stoff bestimmten Satzes erhöhet.			
für geölte oder gefirnißte Kleider, unter welchen jedoch die mit Kautschuk oder Guttapercha überzogenen nicht begriffen sind, wird die Zollabgabe nach dem für das Zeug bestimmten Satze ohne Erhöhung berechnet.			
Anmerk. Falls es nicht möglich sein sollte, zu ermitteln, von welcher Art Zeug die geölten oder gefirnißten Kleider gefertigt sind, werden sie unter Geweben, gewichste und lackirte anderer Art, subsumirt.			
Kleidungsstücke, die aus gestrickten oder auf dem Strumpfwirkerstuhle verfertigten Artikeln bestehen, wie Mützen, Nachtjacken, Unterbeinkleider u. s. w., auch wenn sie fertig genähet, und mit Knöpfen, Bändern u. s. w. versehen sind, werden ohne Erhöhung nach dem Satze für Strumpfwaaren verzollt.			
Kleidungsstücke, welche Seefahrenden oder Reisenden angehören, wenn sie augenscheinlich			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
gebraucht sind, oder insofern der Eigenthümer sie selbst mit sich führt, wenn sie erweislich dessen persönlichen Bedarf nicht übersteigen	.	frei.	
Kleie	.	frei.	
Klempnerwaaren, nicht besonders aufgeführte:			
unlackirte	1 Pfund	—	25
lackirte	1 Pfund	—	40
Klinker, unter Ziegel begriffen.			
Knochen:			
unverarbeitete, aller Art, einschließlich der Tasten zu sogenannten Klaviaturen, gespaltene, geschnittene oder gesägte Knochen, sowie gemahlene oder Knochenmehl	.	frei.	
bearbeitete:			
Elfenbein oder Wallroßzähne	1 Pfund	1	50
anderer Art	1 Pfund	—	40
Knochenspähne, unter Abfällen begriffen.			
Knochenkohle, s. Beinschwarz.			
Knöpfe von verschiedenem, nicht namentlich aufgeführten Material	1 Pfund	—	60
Anmerk. Wenn Knöpfe von Glas, Horn, Metall, Perlenmutter oder Steinkohlen (Jagath) nicht anders von gemischtem Material gearbeitet, als daß die Oesen ungleichartig sind, so müssen sie nach dem Satze verzollt werden, welche der Tarif für das Material im verarbeiteten Zustande festsetzt, wovon die Knöpfe selbst verfertigt sind.			
Knoppern und **Eckerdoppen,** gemahlen und ungemahlen	.	frei.	
Kobalterz	.	frei.	
Kohlensaures Natrum, s. Soda.			
Kopfzeuge werden nach den Zollsätzen für Kleidungsstücke behandelt.			
Koks, s. Steinkohlen.			
Korallen, echte, unbearbeitete	.	frei.	
bearbeitete, ungefaßte	1 Pfund	1	50
in Gold oder Silber gefaßte werden mit der Fassung gewogen und wie diese verzollt.			
in anderem Material gefaßte werden wie Bijouteriewaaren behandelt.			
Körbe und **Korbmacherwaaren:**			
von ungeschälten Weiden und Spähnen	1 Pfund	—	4
von geschälten aber ungespaltenen Weiden	1 Pfund	—	25
von gespaltenen Weiden oder Stroh, Rohr und anderem feineren Material	1 Pfund	1	12
Korduan, s. Saffian unter dem Art. Häute und Felle.			
Koriander	1 Pfund	—	5
Korinthen	1 Pfund	—	9
Kork	1 Pfund	frei.	
Korkpfropfen, geschnittene, ohne Beschlag, auch Korksohlen	1 Pfund	—	15
mit Beschlag	.	—	50
Krebsaugen, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Kreide, weiße, und **Kreidestein,** ungemahlen	.	frei.	
gemahlen	1 Ctr.	—	20
rothe oder schwarze	1 Pfund	—	2
Pastellkreide	1 Pfund	—	10
mit Fassung, wird wie Bleistifte behandelt.			
Krinoline, aus Federn verfertigt, die mit Zwirn oder Garn übersponnen oder überwebt sind, und mittelst angenähtem Band zusammengehalten werden, werden wie »Kleidungsstücke« von Band, wenn sie dagegen von Zeug und mit Federn versehen gefertigt sind, wie »Kleider« von dem Zeug verzollt, aus dem die Krinolinen bestehen.			
Kronenleuchter oder Theile derselben, nicht besonders aufgeführte, werden wie die Arbeiten aus dem Material verzollt, aus dem sie hauptsächlich bestehen, ohne Abzug des Gewichts für das daran befindliche Glas.			
Krystallarbeiten, unter Glas, anderer Art, begriffen.			
Kubeben, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Kümmel	1 Ctr.	1	50
Kupfer, rohes oder gares	.	frei.	

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Kupfer, geschmiedetes, gewalztes oder gegossenes:			
Platten und anderes Material zur Bearbeitung		frei.	
Bleche und Spieker zur Verhäutung von Schiffen		frei.	
andere ganz fertige Waaren, unpolirte	1 Pfund	—	20
polirte	1 Pfund	—	50
Kupferdraht, s. Draht.			
Kupferdruckerschwärze, s. Buchdruckerschwärze.			
Kupfernickel		frei.	
Kupferrauch, unter Vitriol, anderer Art, begriffen.			
Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte und Lithographien, als Zubehör zu gedruckten Büchern		frei.	
dergl. anderer Art, uneingefaßte	1 Pfund	—	18
eingefaßte, s. Bilderrahmen.			
Lack	1 Pfund	—	40
Lackirte Waaren:			
von Blech, s. Klempnerwaaren.			
» Blei, s. Blei, bearbeitetes.			
» Leder, s. Lederwaaren.			
» Pappe, s. Papparbeiten.			
» Zinn, s. Zinn, bearbeitetes.			
» Holz, s. Holzwaaren.			
nicht speziell angegebene:			
» Zink, s. Zink, bearbeitetes.			
andere, nicht spezifizirte	1 Pfund	1	—
Lackgummi, unter Gummi aller Art begriffen.			
Lackmus	1 Pfund	—	40
Lahn, unechter, s. Metalle, gemischte.			
Lakritzen	1 Pfund	—	8
Lampen und **Laternen** werden wie das Material im bearbeiteten Zustande verzollt, aus dem sie hauptsächlich bestehen.			
Anmerk. Die mitfolgenden Glasglocken oder Schirme werden nach der Bestimmung für Glas, anderer Art, behandelt.			
Lampendochte, s. Dochte.			
Landkarten		frei.	
Laternen, s. Lampen.			
Leder, s. Häute und Felle.			
Lederarbeiten, nicht besonders aufgeführte, werden mit 50 pCt. Erhöhung des Satzes für das Leder, aus dem sie hauptsächlich bestehen, verzollt.			
Anmerk. Lederne Riemen, welche zusammengenäht oder mit Metallnieten zusammengefügt und augenscheinlich zum Gebrauch bei Maschinen bestimmt sind, werden wie Maschinentheile verzollt.			
Leim:			
Hausenblase und Gelatine	1 Pfund	—	75
anderer Art	1 Pfund	—	6
Leisten für Schuhmacher		frei.	
Lichte:			
Wachs- oder Spermaceti-	1 Pfund	—	15
Talg- oder Palm-	1 Pfund	—	3
anderer Art	1 Pfund	—	6
Limonen:			
frische, unter Citronen begriffen.			
eingesalzene, unter eingesalzene Citronen begriffen.			
Limonensaft, unter Citronensaft begriffen.			
Linsen, s. Getreide.			
Liqueur	1 Kanne	3	—

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Lithographien, s. Kupferstiche.			
Lorbeerblätter und **Lorbeeren**	1 Pfund	—	3
Lumpen und Zeug zum Gebrauch in Papierfabriken	.	frei.	
Lunten	.	frei.	
Matratzen, unter Betten begriffen.			
Anmerk. Wenn Matratzen mit Rahmen und Sprungfedern versehen sind, so werden sie, je nach dem Material im bearbeiteten Zustande, wie Waaren behandelt, die im Tarif nicht besonders genannt sind.			
Magnesia, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Magnet:			
ungefaßter	.	frei.	
gefaßter, s. Instrumente, physikalische rc.			
Mais	.	frei.	
Malereien und Zeichnungen:			
uneingefaßte	.	frei.	
eingefaßte, s. Bilderrahmen.			
Mandeln	1 Pfund	—	12
Manna, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Manometer, unter Instrumenten, physikalische rc., begriffen.			
Mantelsäcke, s. Nachtsäcke.			
Markasit, unter Wismuth begriffen.			
Marienglas	.	frei.	
Marly, s. Brodirtuch.			
Marmor:			
unbearbeiteter oder in Blöcken	.	frei.	
bearbeiteter, wird wie Bildhauerarbeiten, oder wie Steine, bearbeitete, behandelt.			
Masken	1 Stück	—	15
Mastix, wird wie Gummi behandelt.			
Maschinen, nicht besonders aufgeführte, s. Geräthschaften.			
Maschinen- oder Wagenschmiere	1 Pfund	—	2
Matten von Spahn, Stroh, Wurzeln, Rohr, Schilf, Binsen	1 Pfund	—	3
Anmerk. Wenn sie zur Ausfütterung oder zum Schutz von Ladungen verwandt werden	.	frei.	
Bast-, s. Bastmatten.			
von Zeugwaaren, s. Gewebe (Teppiche).			
Gras-, s. Grasmatten.			
Manufakturwaaren oder Fabrik- und Handwerkswaaren, welche im Tarif nicht besonders genannt sind, werden wie dasjenige Material im verarbeiteten Zustande verzollt, aus dem sie hauptsächlich bestehen, oder, wenn dies nicht bestimmt auszuscheiden ist	vom Werthe	20 pCt.	
Mauersteine, unter Ziegeln aller Art begriffen.			
Maulbeerensaft, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Medaillen aller Art	.	frei.	
Mehl, nicht besonders aufgeführtes, das weder unter Getreide und Brodfrüchten, noch unter Apothekerwaaren zu begreifen ist	1 Pfund	—	12
von Getreide, s. Getreide.			
» Arrowroot, s. Mehl von Vegetabilien.			
Messer:			
Barbiermesser mit oder ohne Futteral	1 Pfund	—	50
Federmesser	1 Pfund	1	12
Anmerk. Als Federmesser werden auch Messer verzollt, an denen sich, neben andern Klingen und Geräthschaften, Federmesserklingen befinden.			
Schnitz-, Matrosen- oder gröbere Arbeitsmesser	1 Pfund	—	15
Tischmesser und Messer anderer Art, nicht speziell bezeichnete, und Gabeln mit Heften von Silber, Platirung, Ebenholz und Elfenbein	1 Pfund	1	—
mit Heften von anderm Material	1 Pfund	—	25
Messing, unter Metallen, zusammengesetzten (gemischten), begriffen.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Ore
Messingdraht, s. Draht.			
Metalle, zusammengesetzte (gemischte):			
Schiffsmetall oder andere Kompositionen in Form von Blechen, und Spieker zur Verhäutung von Schiffen	.	frei.	
anderer Art:			
unbearbeitete, Messing und Messingblech einbegriffen	.	frei.	
bearbeitete aller Art, gegossene, geschmiedete oder gepreßte, einschließlich unechter Lahn- und Metallgewebe.			
vergoldete, versilberte, oder platirte, oder mit sogenanntem Goldfirniß überstrichene	1 Pfund	—	75
bearbeitete aller Art, gegossene, geschmiedete oder gepreßte, anderer Art	1 Pfund	—	40
Bruchmetall und altes gebrauchtes Metall, gemischtes, das nur zum Umschmelzen verwendbar ist	.	frei.	
Metallkrätze	.	frei.	
Meth	1 Kanne	—	25
Metronomen, oder musikalische Taktmesser, unter Instrumenten, mathematischen ɔc., begriffen.			
Metwurst	1 Pfund	—	10
Mikroskope, unter Instrumenten, optischen ɔc., begriffen.			
Mineralien, für Naturaliensammlungen	.	frei.	
Morcheln, unter Schwämmen begriffen.			
Mosaikarbeiten, unter Steinen, bearbeiteten, begriffen.			
Moschus	.	frei.	
Muffen, s. Häute und Felle, Pelzwerk, Gegenstände daraus.			
Mundharmonikas, unter Spielzeug begriffen.			
Mundlack	1 Pfund	—	60
Münzen, Gold-, Silber- und Kupfer-	.	frei.	
Münzkupfer, unter Kupfer begriffen.			
Muscheln:			
frische	.	frei.	
eingemachte oder gesalzene	1 Kanne	—	40
Musikalien	.	frei.	
Muskat, trockene, und **Muskatblumen**	1 Pfund	—	40
eingemachte werden wie Konfitüren behandelt.			
Mützen, werden wie Kleider, nicht besonders aufgeführte, behandelt.			
Mützenfutter und **Mützenköpfe,** s. Hutfutter.			
Myrrhen, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Nachtsäcke, Mantelsäcke und **Hutfutterale**	1 Pfund	—	20
Nadeln aus anderem Material als Gold und Silber und nicht zu den Bijouteriewaaren gehörig.	1 Pfund	—	40
Nähnadeln, s. Nadeln.			
Nähringe, s. Fingerhüte.			
Natron, kohlensaures, s. Soda.			
essigsaures ist unter chemisch-technischen Präparaten begriffen.			
Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen	.	frei.	
Nelken, s. Gewürznäglein.			
Netze aller Art, wird wie das Garn, aus dem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von 25 pCt. verzollt.			
Neusilber, unter Metallen, gemischten, begriffen.			
Nickel, s. Kupfernickel.			
Nieswurz, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Nüsse, Kokos-	1 Stück	—	5
Hasel-, Wallnüsse und andere	1 Pfund	—	3
Oblaten und **Oblatenscheiben,** s. Mundlack.			
Oel, Vitriol-, s. Schwefelsäure.			
Oele:			
fette, nicht flüchtige:			
Baum-, Hanf-, Kokosnuß- und Spermaceti-	1 Pfund	—	2

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Oele: andere, zu den Apothekerwaaren nicht gehörige oder sonst nicht speziell aufgeführte Arten	1 Pfund	—	3
gekochte, s. Firnisse.			
flüchtige vegetabilische:			
Essenzen, nicht namentlich genannte (einschließlich des Gewichts der Flaschen)	1 Pfund	—	25
fossile oder Mineralöle und durch trockene Destillation gewonnen:			
natürliche oder rohe, von Erden oder Harze, verunreinigte, von dunkelbrauner bis schwarzbrauner Farbe	.	frei.	
durch Rektifikation gereinigte, farblose oder von gelber bis gelbbrauner Farbe; rektifizirtes Steinkohlenöl oder Photogen; rektifizirtes Erdöl, Naphtha, Petroleum oder Steinöl, Solaröl, Paraffinöl und andere zur Beleuchtung verwendbare Flüssigkeiten	1 Pfund	—	2
Oelkuchen	.	frei.	
Oleïn, unter Thran begriffen.			
Oliven	1 Pfund	—	10
Ornamente, architektonische, s. Bildhauerarbeiten,			
nicht besonders benannte, s. Dekorationen.			
Ossa sepiae	.	frei.	
Osterlucrei, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Paddy, s. Reis.			
Pailletten, s. Golddrahtzieherwaaren.			
Pappdeckel	1 Pfund	—	2
Papp- und **Papierarbeiten** aller Art:			
unlackirte	1 Pfund	—	40
lackirte, einschließlich der Papier-maché-Waaren	1 Pfund	—	65
Papier:			
Verhäutungs-, Preß- und Dach-	.	frei.	
Pack- und Löschpapier, gefärbtes oder ungefärbtes, Makulatur, Druck-, ungeleimtes, Tapeten-, auch Polir- oder Schmirgelpapier	1 Pfund	—	6
Schreib-, Kopir-, Kupferdruck- und alle andere Arten von Papier, weißes nicht besonders aufgeführtes	1 Pfund	—	12
Postpapier aller Art	1 Pfund	—	15
gefärbtes, gepreßtes, glasirtes, gedrucktes, figurirtes, versilbertes oder vergoldetes	1 Pfund	—	18
mit gedruckten Linien, wird wie Druckpapier behandelt.			
mit der Hand oder der Maschine liniirtes trägt denselben Zoll wie das Papier.			
Papiertapeten und **Bordüren**	1 Pfund	—	40
Paradieskörner, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Pastellstifte, s. Kreide.			
Pastillen, s. Konfitüren.			
Pech und **Pechöl**	.	frei.	
Bayerisches oder Tyroler, unter Harz begriffen.			
Pelzwerk, s. Häute und Felle.			
Pergament, s. Häute und Felle, bereitete.			
Perlmutter, unbearbeitete	.	frei.	
bearbeitete, ungefaßte	1 Pfund	1	50
in Gold und Silber gefaßte, wird mit der Fassung gewogen und wie diese verzollt.			
in anderes Material gefaßt, wird wie Bijouterie verzollt.			
Perlen, echte, ungefaßte oder gefaßte	.	frei.	
unechte: Glas-	1 Pfund	—	40
anderer Art	1 Pfund	2	—
in anderes Material als Gold und Silber gefaßte, werden wie Bijouteriewaaren verzollt.			
Anmerk. Hiernach werden auch Armbänder von Glasperlen mit Glasplättchen und Glasknöpfen behandelt.			
Perückenmacherarbeiten	1 Pfund	6	—

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag:			
von Meerschaum, echte oder unechte	1 Pfund	1	—
anderer Art	1 Pfund	—	40
Pfeffer aller Art	1 Pfund	—	11
Anmerk. Bei der Verzollung von Cayennepfeffer wird das Gewicht der Flaschen und Kruken, worin die Waare eingeht, mitgerechnet.			
Pfeifen, Tabaks-, unter Pfeifenköpfen begriffen.			
Pferdehaar, s. Haare.			
Surrogate für dieselben, sogenannte künstliche Pferdehaare, und zum Polstermaterial präparirte Moose werden wie Gras, nicht speziell aufgeführtes, behandelt.			
Pfirsichkörner, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Pflanzen		frei.	
Pflaumen, Brünellen und **Zwetschen**	1 Pfund	—	6
Phosphor	1 Pfund	—	15
Pinchbeck, unter Metallen, gemischten, begriffen.			
Pinsel, sind wie Werkzeuge zu verzollen.			
Piqué, s. Gewebe.			
Pistazien, unter Früchten und Beeren, nicht speziell aufgeführten, trockene, begriffen.			
Pistolen, s. Gewehre.			
Platina, unbearbeitet oder bearbeitet		frei.	
Polirerde		frei.	
Pommade, einschließlich des Gewichts der Kruken	1 Pfund	—	50
Pommeranzen	1 Pfund	—	6
dergl. unreife, trockene und Schalen	1 Pfund	—	6
Portefeuilles, Geldbörsen, Arbeitsbeutel und **Taschen:**			
von Ganz- oder Halbseide	1 Pfund	2	—
anderer Art	1 Pfund	—	50
Porter, s. Getränke.			
Portemonnaies, s. Portefeuilles.			
Porphyr, unter Steinen, nicht besonders genannten, begriffen.			
Porzellan:			
unechtes, Steingut oder Fayence:			
weißes oder einfarbiges, aber unbemalt:			
Teller	1 Pfund	—	4
andere Gegenstände	1 Pfund	—	8
bemaltes oder bedrucktes:			
Teller	1 Pfund	—	8
andere Gegenstände	1 Pfund	—	15
echtes:			
weißes oder einfarbiges	1 Pfund	—	20
vergoldetes oder in Figuren und Blumen bemaltes	1 Pfund	—	40
Anmerk. Gefäße und Geräthschaften für pharmaceutische oder wissenschaftliche Zwecke können, nachdem die Beschaffenheit derselben von dem Sanitäts-Kollegium, der Akademie der Wissenschaften oder der betreffenden Universitäts-Fakultät als dazu bestimmt anerkannt worden, von Apothekern und Männern der Wissenschaft frei eingeführt werden.			
Posamentierwaaren, wie Fransen, Galonen, Aiguilletten, Schnüren, Litzen und dergl.			
von Ganz- oder Halbseide	1 Pfund	4	—
anderer Art	1 Pfund	1	50
Pottasche, s. Asche.			
Pressenning (getheerte Leinwand zur Dichtung der Schiffsluken ɔc.), wie Gewebe, Wachstuch, Matten zu verzollen.			
Puder, ist wie Mehl, nicht besonders genanntes, von Vegetabilien, zu verzollen.			
Puzzolanerde		frei.	
Quercitron, unter Farben, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Quecksilber	1 Pfund	—	15
Raspeln, unter Werkzeug begriffen.			
Regen- und Sonnenschirme:			
von Seide oder Halbseide, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Menge Seide im letzteren Falle	1 Stück	1	50
anderer Art	1 Stück	—	50
Theile zu solchen:			
Gestelle	1 Pfund	—	25
Ueberzeug, zugeschnitten oder genäht, wird wie die Zeuggattung, aus dem es besteht, mit einem Zuschlag von 10 pCt. verzollt.			
Futterale:			
lederne, lose oder mit den Schirmen eingehend	1 Pfund	—	50
von Zeugwaaren werden wie das Gewebe, woraus sie bestehen, mit einem Zuschlag von 10 pCt. verzollt.			
Reis, ungeschälter oder Paddy		frei.	
mehr oder weniger mit geschältem Reis vermischt	1 Pfund	—	1
Reisgrütze, f. Grütze.			
Reismehl, f. Grütze.			
Resonanzböden, behobelte, f. Holz mehr oder weniger bearbeitetes.			
Rhabarber, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Rigabalsam, wird nach der Tarifsbestimmung für den Art. Branntwein und Sprit verzollt.			
Riechwasser aller Art (Gewicht der Flaschen inbegriffen)	1 Pfund	—	40
Rinden, f. Borke.			
Rohr:			
Bambus- oder Spanisches	1 Pfund	—	6
Flechtrohr, Schilfrohr und anderes	1 Pfund	—	1
Arbeiten daraus, nicht speziell aufgeführte, die nicht in Korbmacherwaaren bestehen	1 Pfund	—	15
Rollvorhänge, von baumwollenem, leinenem oder hanfenem Gewebe, bemalt oder bedruckt	1 Pfund	—	40
Rosinen	1 Pfund	—	6
Rosinenstengel		frei.	
Rosmarin, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Röthe, f. Farben, nicht speziell aufgeführte.			
Rum, f. Branntwein.			
Saccharum saturni, f. Bleizucker.			
Säbel, unter Stahlwaaren begriffen.			
Saiten:			
metallene	1 Pfund	—	20
anderer Art	1 Pfund	1	—
Säcke, neue, leere, der Einfuhrzoll wird nach der Gattung des dazu verwendeten Gewebes mit 5 pCt. Erhöhung berechnet und erhoben.			
mit Waaren gefüllte, wie Emballage		frei.	
Saffian, f. Häute und Felle.			
Saffran	1 Pfund	2	—
Sägen, mit Gestell, f. Werkzeuge.			
Sägeblätter, auch ungezahnte, unter Werkzeugen begriffen.			
Sago, f. Grütze.			
Salmiak	1 Pfund	—	3
Salpeter, unraffinirter und raffinirter, auch Chilenischer oder salpetersaures Natrum		frei.	
Salpetersäure und **Scheidewasser**	1 Pfund	—	5
Salz:			
unraffinirtes:			
Koch-, Stein- und Glaubersalz, wasserfreies	1 Kubikfuß	—	10
raffinirtes Tafelsalz, worunter mehlartiges weißes Salz verstanden wird, es mag in besonderer Emballage, oder in gepreßten losen Stücken oder Kuchen eingehen	1 Pfund	—	3
medizinisches	1 Pfund	—	3
Salzsäure	1 Pfund	—	1

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Sand	.	frei.	
Sämereien:			
Kanariensamen	1 Pfund	—	4
anderer Art	.	frei.	
Sandarak, unter Gummi begriffen.			
Sandelholz, unter Farben, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Sassafras, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Sattlerwaaren, nicht besonders genannte:			
mit echt vergoldetem, versilbertem oder plattirtem Beschlag	1 Pfund	—	45
anderer Art	1 Pfund	—	50
Schachteln und **Dosen** werden wie Waaren aus dem Material behandelt, aus dem sie bestehen.			
aus verschiedenem Material zusammengesetzte oder aus nicht speziell aufgeführtem Material verfertigte	1 Pfund	—	30
Schachtelhalm	.	frei.	
Scharte, unter Farben, nicht spezifizirten, begriffen.			
Schaufeln und **Sensen,** eiserne, unter Werkzeug begriffen.			
Scheeren:			
für Tuchscheerer, sowie Scheeren zum Beschneiden von Metallplatten und Blech, unter Geräthschaften und Maschinen begriffen.			
Schneider-, Gärtner- und Schaafscheeren werden wie Werkzeuge verzollt.			
andere unpolirte	1 Pfund	—	25
polirte	1 Pfund	—	50
Scheidewasser, s. Salpetersäure.			
Schellack, unter Gummi begriffen.			
Schiefer, s. Steine.			
Schießpulver und Patronen	1 Pfund	—	5
Schiffsmetall, s. Metalle, zusammengesetzte (gemischte).			
Schiffsinventarienstücke, s. Inventarienstücke in §. 8 der Erläuterungen.			
Schildpat:			
unbearbeitet	.	frei.	
bearbeitet	1 Pfund	2	—
Schnecken, s. Naturalien.			
Schnupftabak, s. Tabak.			
Schminke oder **Schminkläppchen,** einschließlich des Gewichts für das Zeug, Porzellan, Glas oder anderes Material, worauf dieselbe befindlich ist	1 Pfund	—	50
Schmirgel	.	frei.	
Schmuckfedern aller Art	1 Pfund	15	—
Schreibfedern aller Art	1 Pfund	—	25
Anmerk. Einschließlich des Gewichts der Schachteln und Pappen.			
Schreibtafeln aller Art	.	frei.	
Schrubber, unter Geräthschaften und Maschinen begriffen.			
Schuhmacherwaaren:			
seidene	1 Pfund	3	—
von anderen Zeugwaaren, sowie von Saffian, Corduan und gefärbtem, gepreßtem und bedrucktem Leder	1 Pfund	2	—
sogenannte Pechnaht- oder Seestiefeln	1 Paar	—	50
andere	1 Pfund	1	25
Schuhe von Wollfilz ohne Ledersohlen sind wie Wollfilz zu verzollen.			
Schwärze, Buch- und Kupferdrucker-, s. Buchdruckerschwärze.			
Schwämme aller Art	1 Pfund	—	50
Schwefel, Sicilischer	.	frei.	
anderer Art	.	frei.	
Schwefelblumen	1 Pfund	—	2
Schwefelsäure	1 Pfund	—	1
Schwerspath, ungemahlen, s. Steine, unbearbeitete.			
gemahlen, unter Farben und Färbematerialien, nicht speziell angegebene, begriffen.			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Øre.
Seehundspeck, s. Thran.			
Seekarten	.	frei.	
Segel:			
der Einfuhrzoll bestimmt sich nach den Geweben, aus denen sie bestehen.			
von verunglückten fremden Fahrzeugen geborgene, s. Inventarienstücke.			
Segeltuch, s. Gewebe.			
Seide, rohe, ungefärbte	.	frei.	
gefärbte	1 Pfund	1	50
Seife:			
parfümirte	1 Pfund	—	50
anderer Art	1 Pfund	—	8
grüne	1 Pfund	—	3
Seilergarn, s. Segelgarn.			
Senf, ungemahlener	1 Pfund	—	3
gemahlener und präparirter	1 Pfund	—	25
Sennesblätter, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Sensen, unter Werkzeug begriffen.			
Serpentinstein:			
unbearbeiteter	.	frei.	
bearbeiteter, s. Steine, bearbeitete.			
Shwals und andere Tücher, s. Gewebe.			
Siebe	1 Pfund	—	25
Siebböden:			
von gemischtem Metall, s. Metalle, gemischte, anderer Art, bearbeitete.			
von Eisen, s. Waaren aus Schmiedeeisen.			
von Kupfer, s. Kupfer, andere ganz fertige Waaren.			
von Stahl, s. Stahlwaaren.			
von anderem Material, s. Gewebe.			
Silber, unbearbeitetes	.	frei.	
bearbeitetes, vergoldetes oder unvergoldetes	1 Ort	—	7
Silberblatt, echtes und unechtes	.	frei.	
Mussir-, Maler-, Puder- und Unzengold	.	frei.	
Silberglätte, s. Glätte.			
Sirup aller Art	1 Pfund	—	4
Soda oder kohlensaures Natrum	.	frei.	
kaustische, unter chemisch-technischen Präparaten begriffen.			
Soya oder **Saucen**	1 Kanne	1	50
Spähne für Buchbinder, zur Verfertigung von Degenscheiden u. s. w., wie Fournierblätter unter Artikel Holzwaaren.			
Spanische Fliegen, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Spaten, unter Werkzeug begriffen.			
Speck, s. Thran.			
Spermaceti, s. Wallrath.			
Spermaceti-Oel, s. Oele, fette.			
Spiauter, s. Zink.			
Spiegel	1 Pfund	—	25
Spieldosen, s. Instrumente, musikalische.			
Spielkarten	1 Groß	18	—
Anmerk. Was in Beziehung auf dieselben weiter zu beachten ist, ehe sie dem Eigenthümer ausgeliefert werden können, ist besonders verordnet.			
Spielsachen oder **Nürnberger Kramwaaren:**			
von Holz oder gemischtem Material, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung ...	1 Pfund	1	50
anderer Art, werden wie das Material, im verarbeiteten Zustande, verzollt, aus dem sie bestehen.			
Spießglanz, s. Antimonium.			
Spiritus vini und anderer			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Spitzen und **Blonden:**			
seidene und leinene, mit oder ohne Beimischung von anderem Material	1 Pfund	6	—
anderer Art	1 Pfund	2	—
Sprit, s. Branntwein.			
Spritzen, Feuer-, mit Zubehör	vom Werthe	5 pCt.	
Spulen, unter Geräthschaften und Maschinen oder Theilen derselben begriffen.			
Stahl aller Art	.	frei.	
Stahlarbeiten, nicht speziell aufgeführte	1 Pfund	—	50
Stahldraht, s. Draht.			
Staniol, s. Folie.			
Stärke aus Weizen, Kartoffeln und anderen Vegetabilien	1 Pfund	—	6
Stearin	1 Pfund	—	4
Steine:			
cornwalliser, feuerfeste, Gußsteine, Mergel- und Schiefersteine zum Steindruck, Dachschiefer, Mühlsteine, Wetz-, Abzieh- und Schleifsteine, sowie alle andere nicht speziell aufgeführte, unbearbeitete oder im Block	.	frei.	
alle andere, bearbeitete, nicht speziell aufgeführte	1 Pfund	—	1
Steinkohlen, Steinkohlenstaub oder **Cinder,** sowie Koaks oder entschwefelte Steinkohlen	.	frei.	
Steinkohlenarbeiten, ungefaßte oder in anderem Material als Gold und Silber gefaßte, werden wie Bijouteriewaaren verzollt. in Gold oder Silber gefaßte werden mit dieser Einfassung gewogen und verzollt.			
Steinkohlentheer	1 Ctr.	—	25
Stickmuster	1 Pfund	—	20
Stöcke aller Art	1 Pfund	1	15
Storax, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Stramen, s. Probirtuch.			
Straußfedern, s. Schmuckfedern.			
Stricknadeln	1 Pfund	—	25
Stroh	.	frei.	
Strümpfe, oder andere auf dem Strumpfwirkerstuhle gefertigte oder gestrickte, nicht speziell angegebene Waaren:			
Ganz- oder Halbseiden-	1 Pfund	4	50
anderer Art	1 Pfund	1	—
Stickereien entrichten denselben Zoll, wie der Stoff, auf dem sie gearbeitet sind, mit folgendem Zuschlag:			
20 pCt. bei gestickten Ellenwaaren, wie Vorhänge, Kleiderstoffe rc.;			
50 „ für ganz fertige gestickte Waaren oder Theile derselben, wie Shawls und Tücher, Kragen, Streifen, Schleier, Manchetten, fertig gearbeitet oder in Bahnen zugeschnittene Kleider rc. und			
100 „ für mit Gold oder Silber gestickte Zeuge oder Gegenstände.			
Stuckarbeiten, s. Steine, bearbeitete, nicht speziell angegebene.			
Succade, s. Confitüren.			
Süßholz, s. Lakritzenwurzel.			
Süßholzwurzel	1 Pfund	—	3
Tabak, unbearbeitete Blätter oder Stengel	1 Pfund	—	25
bearbeiteter:			
Cigarren	1 Pfund	1	80
geschnittener	1 Pfund	—	50
gemahlener oder Schnupftabak	1 Pfund	—	55
gesponnener, zusammengedrehter oder gepreßter	1 Pfund	—	35
Stangen oder Karotten	1 Pfund	—	60
Tabakspfeifen, von Thon oder Porzellan, s. Pfeifenköpfe anderer Art.			
Tafelbouillon	.	frei.	
Talg	.	frei.	
Tamarinden	1 Pfund	—	4

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Tapeten von Papier, Papiertapeten.			
Tauwerk, altes oder in Stücke von höchstens 12 Fuß Länge zerschnittenes	.	frei.	
neues	1 Pfund	—	3
Terpentin	1 Pfund	—	1
Terpentinöl oder Terpentinspiritus	1 Pfund	—	3
Terracotta oder **Terralith,** Arbeiten daraus, s. Töpferwaaren.			
Terra sigillata, s. Bolus.			
Teufelsdreck, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Thee	1 Pfund	—	50
Theer, Theerbärme und **Wrackthee**	.	frei.	
Theriak, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Thermometer, s. Instrumente, physikalische.			
Thon	.	frei.	
Thonpfeifen, unter Pfeifenköpfen begriffen.			
Thiere aller Art	.	frei.	
Thran und **Speck,** aller Art	1 Pfund	—	1
Tiegel, unter Geräthschaften und Maschinen begriffen.			
Tinkal, s. borazsaures Natron.			
Tischlerwaaren, s. Holzwaaren, bearbeitete, nicht speziell aufgeführte.			
Tombak, unter Metallen, gemischten, begriffen.			
Tonkabohnen	.	frei.	
Töpferwaaren, nicht speziell genannte:			
unglasirte und unbemalte	1 Pfund	—	3
glasirte oder bemalte, auch Terracotta und Terralith	1 Pfund	—	10
Töpfe und Kruken, in welchen Waaren eingehen, und welche nach der besonderen Bestimmung bei dem Zollsatze nicht zu dem Gewichte der Waaren zu rechnen sind	.	frei.	
Trapp, wie Thon.			
Tricot, unter Strümpfen und Strumpfwaaren begriffen.			
Tripel	.	frei.	
Trommeln, s. Instrumente, musikalische.			
Trompeten, desgl.			
Trüffeln, unter Schwämmen begriffen.			
Tusche, unter Farben, nicht besonders genannten, begriffen.			
Tutanego, s. Zink.			
Uhren:			
Taschenuhren:			
in goldenem Gehäuse	1 Stück	4	—
in Gehäuse von anderem Material	1 Stück	1	—
Gehäuse, lose, werden wie das Material, im bearbeiteten Zustande, aus dem sie bestehen, verzollt.			
Schiffs-Chronometer	1 Stück	20	—
Wand- und Stutzuhren in Gehäusen:			
von Bronze und anderem Metall, auch von Alabaster und Porzellan	1 Pfund	—	75
von Holz oder anderer Art	1 Pfund	—	40
Uhrgehäuse, lose, Uhrgewichte, Thurmuhren oder Theile davon, werden wie das Material, im bearbeiteten Zustande, aus dem sie bestehen, verzollt.			
lose oder uneingefaßte Uhrwerke oder Theile davon, nicht besonders aufgeführte	1 Pfund	3	—
Uhrgläser, s. Glas.			
Umzugssachen:			
Reisebedürfnisse, welche der Eigenthümer selbst mit sich führt, wenn solche nach dem Befinden des betreffenden Zollamtes oder der Zollinspektion den Bedarf desselben während der Reise nicht übersteigen	.	frei.	
wenn sie für Rechnung solcher Schwedischer Unterthanen eingehen, welche im Auslande gewohnt haben, soweit sie bei der Einfuhr als alt und gebraucht befunden worden sind, wenn sie, nach der besonderen Anmeldung bei der General-Zollverwaltung, den Bedarf des Eigenthümers nicht übersteigen	.	frei.	
sonstige eingehende alte und gebrauchte Hausgeräths- und andere Mobiliengegenstände			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Cent.
(deren Einfuhr, auch wenn sie neu sind, nach dem Tarif im Allgemeinen nicht zollfrei ist, oder welche zu einem niedrigeren Zollsatze als höchstens 10 pCt. vom Werthe zuzulassen sind; wenn dieser Grundsatz angewendet werden muß), wenn sie bei der Einfuhr auf besondere Anmeldung bei dem Zollamte oder dem Distrikts-Zollchef, bei einem Werthe von 300 Rthlrn. Reichsmünze und darunter, und bei der General-Zollverwaltung bei einem Werthe von mehr als 300 Rthlrn. der desfallsigen Prüfung nach, den Bedarf des Eigenthümers nicht übersteigen	vom Werthe	10 pCt.	
Vanille	1 Pfund	5	50
Veilchensyrup, unter Syrup begriffen.			
Veilchenwurzel, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Visitenkarten	1 Pfund	—	25
Vitriol:			
grüner	1 Pfund	—	1
anderer Art	1 Pfund	—	3
Vitriolöl und Vitriolspiritus, s. Schwefelsäure.			
Vögel, lebende	.	frei.	
geschlachtete, unter Fleisch begriffen.			
präparirte für Naturalien-Sammlungen, unter Naturalien begriffen.			
Vogelleim, unter Leim anderer Art begriffen.			
Wachholderbeeren	.	frei.	
Wachholderbeerensaft, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Wachs aller Art	.	frei.	
Wachswaaren, unter den im Tarif nicht aufgeführten Waaren im bearbeiteten Zustande begriffen.			
Wagen und **Fuhrwerke:**			
Arbeits- und Lastwagen	1 Stück	5	—
zweirädrige, Droschken und Schlitten	1 Stück	20	—
andere	1 Stück	100	—
augenscheinlich gebrauchte, welche von Reisenden zum eigenen Gebrauch mit sich geführt werden, oder die erweislich vorweg ausgeführt gewesen	.	frei.	
Wagnerarbeiten, nicht besonders aufgeführte, sind unter Manufakturwaaren, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Wagenschmiere, s. Maschinenschmiere.			
Waid, unter Farben, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Wallfisch-Schuppen oder Ossa sepiae	.	frei.	
Wallnüsse, s. Nüsse.			
Wallrath oder **Spermacetti**	.	frei.	
Wasser, Mineral-	1 Kanne	—	10
Wasserglas, eine Auflösung von Kieselsäure und Kali	vom Werthe	5 pCt.	
Watte:			
seidene	1 Pfund	1	50
anderer Art	1 Pfund	—	10
Wau, unter Farben, nicht speziell aufgeführten, begriffen.			
Weberdisteln oder **Karden**	.	frei.	
Weihrauch, unter Riechwasser begriffen.			
Wein aller Art:			
auf Fässern	1 Pfund	—	14
auf Flaschen	1 Kanne	1	75
Weindruf, trockene	.	frei.	
Weintrauben	1 Pfund	—	20
Weinstein, roh oder gereinigt	1 Pfund	—	3
Weinsteinsalz	1 Pfund	—	14
Weinsteinsäure und **Weinsäure**, unter chemisch-technischen Präparaten begriffen.			
Werg oder **Heede** von Hanf oder Flachs	.	frei.	
Werkzeuge zum Gebrauch in Fabriken von Handwerkern und im Ackerbau, nicht speziell aufgeführte	vom Werthe	5 pCt.	

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze. Rthlr.	Oere.
Werkzeugkasten für Kinder, mit Werkzeugen, die als solche nicht zu brauchen sind, s. Spielzeug.			
Wismuth	1 Pfund	—	14
Wolle aller Art	.	frei.	
Wollkratzen und **Kratzenleder**, unter Geräthschaften und Maschinen, nicht spezifizirten Theilen derselben, begriffen.			
Wollstaub, ungefärbter oder gefärbter, zur Tapetenfabrikation	.	frei.	
Wurst, s. Metwurst.			
Wurzeln, eßbare, aller Art	.	frei.	
zum Medizinalgebrauch, nicht besonders genannte, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Zaffer, unter Farben, nicht speziell angegebenen, begriffen.			
Zähne, künstliche, werden wie die im Tarif nicht genannten Waaren, im bearbeiteten Zustande, verzollt.			
Zahnpulver, wird wie die im Tarif nicht genannten, bearbeiteten, Waaren verzollt.			
Zahnstocher, auch wenn sie von anderem Material als Holz sind, sowie **Zahnschwämme**, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umgebung	1 Pfund	—	12
Zeichnungen, uneingefaßte, s. Gemälde (Malereien).			
eingefaßte, s. Bilderrahmen.			
Zeitungen und **Zeitschriften**, auch wenn sie in Schwedischer Sprache gedruckt sind, sofern sie, an ein Schwedisches Post-Komtoir adressirt, mit der Post eingehen	.	frei.	
die auf anderem Wege als mit der Post eingehen, s. Bücher.			
Zeug- und Winterhandschuhe:			
ganz- und halbseidene	1 Pfund	4	50
anderer Art	1 Pfund	1	—
mit Leder überzogene, s. Handschuhe.			
Ziegel aller Art	.	frei.	
Zimmt, Zimmtblüthen und Cassia lignea	1 Pfund	—	30
Zink, Tutanego und Spiauter:			
unbearbeitet und in Platten	.	frei.	
Blech oder Spiker zur Schiffsverhäutung		frei.	
bearbeitet: unbemalt oder unlackirt	1 Pfund	—	7
bemalt oder lackirt	1 Pfund	—	20
vergoldet, versilbert oder platirt	1 Pfund	—	75
Zinkblende	.	frei.	
Zinn, unbearbeitetes und bearbeitetes, altes und Bruchzinn	.	frei.	
bearbeitetes, neues:			
unlackirt und unbemalt	1 Pfund	—	25
lackirtes oder bemaltes	1 Pfund	—	40
Zinn- und Bleiasche	.	frei.	
Zinnfolie, s. Folie.			
Zinnsalz und Chlorzinn, auch holzessigsaures Eisen, s. chemisch-technische Präparate, nicht besonders genannte.			
Zinnbeize	1 Pfund	—	30
Zinnfolie oder Staniol	1 Pfund	—	15
Zirkel und **Zirkelbestecke**, unter Instrumenten, mathematischen, begriffen.			
Zittwerwurzel, unter Apothekerwaaren begriffen.			
Zollstöcke, s. Instrumente, Handwerks-.			
Zucker:			
raffinirter aller Art, wie Brod-, Kandis- oder Kochzucker, auch gestoßener oder pulverisirter Zucker	1 Pfund	—	13
unraffinirter:			
a) in der Farbe nicht dunkler als Nr. 18 der im Welthandel geltenden Holländischen Normalprobe, wie solche durch die General-Zollverwaltung den betreffenden Zollkammern zugefertigt wird	1 Pfund	—	13
b) der Farbe nach dunkler als die erwähnte Normalprobe, auch wenn die Waare in aufgelöstem oder flüssigem Zustande eingeht	1 Pfund	—	8
Anmerk. Wenn ein und dasselbe Kollo Zucker von verschiedenen Gattungen			

Benennung der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Reichsmünze Rthlr.	Oere.
enthält, welche ungleichen Zollabgaben unterliegen, so wird auf den ganzen Inhalt der höhere Zollsatz angewendet.			
Zündhütchen, einschließlich des Gewichts der Schachteln	1 Pfund	—	50
Zwetschen, s. Pflaumen.			
Zwiebeln aller Art, nicht besonders aufgeführte	1 Pfund	—	2
Zwirn, baumwollener, aller Art	1 Pfund	—	40
leinener, ungebleichter	1 Pfund	—	40
gebleichter oder gefärbter	1 Pfund	—	50
seidener, baumwollener oder leinener, mit Gold, Silber oder anderem Metall übersponnen, s. Golddrahtzieherarbeiten.			
Waaren, welche sich nicht unter eine der im Tarif aufgeführten Positionen subsumiren lassen:			
Rohstoffe		frei.	
mehr oder weniger bearbeitet	vom Werthe	20 pCt.	
Anmerk. Unter dem gewissen in dem gegenwärtigen Einfuhrzoll-Tarif aufgeführten Waarenartikeln aus Eisen und anderem Metall hinzugefügten Ausdruck »polirt« ist zu verstehen, daß die Waare eine Politur hat, bei der Feilstriche nicht sichtbar sind.			

Erläuterungen und Vorschriften

für die Anwendung des Zolltarifs.

§. 1. Wenn bei der Zollabrechnung der Bruch eines Oere die Hälfte nicht erreicht, so bleibt derselbe außer Betracht, dagegen wird als volles Oere berechnet, was von diesem Bruche die Hälfte erreicht oder diese übersteigt.

§. 2. Unter den im Tarif vorkommenden Maaß- und Gewichtsansätzen sind diejenigen zu verstehen, welche mittelst Königlicher Verordnung vom 31. Januar 1855 festgestellt worden sind[1]).

§. 3. Die auf fremden Schiffen eingeführten Waaren sind in Schweden keinen anderen oder höheren Abgaben, als denjenigen, wenn sie in Schwedischen Schiffen eingeführt werden, unterworfen.

§. 4. Rücksichtlich der an des Königs Majestät und die Krone zu entrichtenden Lastgelder besteht derselbe Betrag für Schwedische wie für fremde Fahrzeuge, nämlich 70 Oere für jede Neulast, nach dem Schwedischen Meßbrief berechnet, und jedes Mal bei der Ankunft und beim Abgange zu entrichten. Wenn jedoch ein Fahrzeug im Laufe eines Kalenderjahres zwischen Schweden und ausländischen Plätzen mehrere Reisen macht, so werden diese Gebühren beim Ausgange nur das erste Mal erlegt, und bei der Wiederankunft nur dann, wenn sich am Bord des Fahrzeuges Ladung befindet und dasselbe einen größeren oder geringeren Theil davon löscht. Auch können dabei als in Ballast diejenigen Schiffe betrachtet werden, deren Ladungsmenge im Verhältniß zu ihrer Tragfähigkeit von geringer Bedeutung ist, in welcher Beziehung die Bestimmungen im Abschn. 2 §. 27 der Königlichen Verordnung, betreffend die Lootsen- und Leuchtfeuereinrichtung ꝛc., zur Nachachtung dient.

§. 5. Bei dem Eingange von Waaren, die in Gemäßheit des Tarifs mit gewissen Prozenten des Werths zu verzollen sind, muß der Eigenthümer derselben den Einkaufspreis unter Hinzurechnung der Assekuranz, der Fracht und anderer darauf verwendeten Kosten bis zur Ankunft im Löschungsorte angeben. Die Anmeldung des Waareneigenthümers muß, soweit möglich, mit Faktur und Konnossement belegt werden. Werden diese Dokumente nicht vorgelegt, so ist die Zollkammer so verpflichtet, als berechtigt, von zwei hinzugezogenen Sachverständigen die Waare besichtigen zu lassen, und auf der Anmeldung entweder die Anerkennung des angegebenen Werthes oder die ihrem Ermessen nach billiger Weise zulässige Erhöhung desselben niederzuschreiben. Will der Waareneigenthümer die Verzollung nach dem von den Sachkundigen abgeschätzten Werthe nicht bewirken, so muß die Erklärung darüber in die Anmeldung schriftlich aufgenommen werden, und die Waaren werden hierauf so bald thunlich, und spätestens innerhalb eines Monats nach der Anmeldung von der Zollkammer in öffentlicher Auktion verkauft werden. Nachdem die dem Erlös aus dem Verkauf entsprechend berechnete Zollabgabe, sofern dieser Erlös die Werthsangabe des Eigenthümers übersteigt, immer aber wenigstens

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1855 I. S. 380.

nach dieser letzteren, neben den Auktionsunkosten abgezogen worden, ist die erlangte Restsumme dem Waareneigenthümer zuzustellen.

Gebrauchte Gegenstände des Umzugs, sowie Effekten, welche Reisenden zugehören und nicht Gegenstand des Handels sind, werden nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen behandelt.

§. 6. Bei den betreffenden Fabrik- und Handelsvereinen werden eine oder mehrere Personen in jeder Stapelstadt gewählt, welche darauf zu sehen haben, daß die jedem Fache des Vereins zugehörigen Waaren nach richtigem Werth und unter richtiger Benennung verzollt werden; die Abwesenheit oder der Mangel solcher Bevollmächtigten darf jedoch die Vornahme und Vollziehung der zollamtlichen Behandlung nicht hindern.

§. 7. Rücksichtlich des bei der Anmeldung und Buchung der ein- und ausgehenden Waaren zu beobachtenden Verfahrens, sowie hinsichtlich der Revision, Verzollung und Auslieferung u. s. w., derselben, setzen die besonderen desfallsigen Verordnungen das Erforderliche fest.

§. 8. Die Eigenthümer der auf Schwedischen Schiffswerften neugebauten Fahrzeuge sind berechtigt, nachdem das Fahrzeug vollständig hergestellt und von der General-Zollverwaltung bestätigt worden, die Restitution der Eingangsabgaben für die Materialien und Schiffsbedürfnisse zu beanspruchen, wenn der Eigenthümer durch entsprechende Zeugnisse nachweist, daß er sie zum Bau, Takelung und Ausrüstung verwendet, und zu diesem Zwecke vom Auslande eingeführt hat.

Die Schiffsbedürfnisse, mit denen ein Schwedisches, aus dem Auslande zurückkehrendes Fahrzeug während der Reise sich versehen hat, unterliegen der Verzollung nicht, so lange sie im Gebrauch desselben Fahrzeugs bleiben.

§. 9. Bei der Ausfuhr folgender aus ausländischem Rohmaterial innerhalb Landes gefertigten Waaren wird, wenn eine solche seewärts aus einer Stapelstadt erfolgt, als Restitution aus Zollmitteln bewilligt:

für 1	Pfd.	raffinirten Zucker aller Art	10 Oere,
» 1	»	Tabak, bearbeiteter, aller Art	14 »
» 1	»	Baumwollengewebe aus Garn von der Feinheitsnummer 32 oder darüber, nach Englischem System	12 »

wobei übrigens zu beachten ist,

1) daß wenigstens 100 Pfd. von einer und derselben Waare zum Export angemeldet und mit einem Male abgesendet werden müssen;

2) daß der Anmeldung stets eine unter eidlicher Verpflichtung abgegebene und von zwei Zeugen bestätigte Versicherung beigefügt werden muß, daß die Waare Schwedisches Fabrikat und aus ausländischem Rohmaterial verfertigt ist, für welches der volle Einfuhrzoll erlegt worden, auch, wenn es sich um Baumwollengewebe handelt, daß die Waaren aus ausländischem gesponnenen Garne von der Feinheitsnummer 32 oder darüber, nach Englischem System hergestellt werden. Dieser Beweis ist den Zollkammer-Registern an der Zollstelle beizufügen, von wo die Waare ausgeführt wird; und

3) daß die Ausfuhr entweder durch ein Zeugniß des Schwedischen Konsuls oder Vice-Konsuls an dem Orte, wo die Löschung erfolgt, oder, wenn daselbst ein solcher Beamter nicht angestellt ist, von einer anderen Behörde dahin, daß die Waare daselbst gelöscht worden, amtlich bescheinigt werden muß.

Die vorstehend nachgelassene Zoll-Restitution findet bei der Ausfuhr nach Norwegen nicht statt.

§. 10. Sowohl einheimische wie fremde Schiffer, welche in Folge unabwendbarer Gewalt, oder um Ordres für die Weiterreise einzunehmen, in einen Schwedischen Hafen einlaufen, wo sich eine See-Zollkammer befindet, können daselbst, ohne Schiffsabgaben zu entrichten, ihre Anweisungen in Empfang nehmen und die erforderlichen Reparaturen vornehmen; auch unter Beobachtung der Vorschriften der geltenden Zoll-Ordnung, und nach Abgabe des Manifestes, einen größeren oder geringeren Theil ihrer Ladung löschen und die Kompletirung derselben bewirken, ohne den Zoll für mehr als das Gelöschte entrichten zu müssen. Findet jedoch eine Löschung oder Ladung statt, so muß, unter Beobachtung des obigen §. 4, der Betrag des Schiffsgeldes für das Fahrzeug entrichtet werden. Doch kann in der Fahrt von einem zum anderen ausländischen Orte das Fahrzeug ohne Zahlung dieser Gebühren so viel von seiner Ladung löschen, als sie nicht den vierten Theil der Tragfähigkeit desselben übersteigt; hierüber haben die Schiffspapiere den Ausweis zu liefern.

Sowohl einheimische wie fremde Fahrzeuge, welche in einem Schwedischen Hafen einen Theil ihrer Ladung eingenommen haben, können in einem anderen Schwedischen Hafen, wo nach Kap. I. der Zoll-Ordnung ein Beladen stattfindet, die Kompletirung derselben bewirken.

Wenn Löschung und Ladung an mehreren Stellen stattfindet, so werden, in Uebereinstimmung mit dem angeführten §. 4. die Schiffsgebühren nur am ersten Lösch- oder Beladungsorte erlegt; der Nachweis hierüber ist in dem Seepasse anzugeben.

§. 11. Der Schiffer ist verpflichtet, in der durch Kap. I der Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Weise seinen Vorrath an Lebensmitteln nach Menge und Beschaffenheit in dem Manifest genau anzugeben, mit der Folge für die Versäumniß, welche die gedachte Verordnung androht; auch kann der Vorrath, welcher für die Schiffsmannschaft zum Gebrauch am Bord für nöthig erachtet wird, im Löschungsorte von Entrichtung des Zolls und anderer Abgaben befreit bleiben.

Zu Provision können unter dieser Bedingung noch folgende Mengen Wein, Branntwein, Kaffee und Reisgrütze gerechnet werden, nämlich: für Fahrzeuge, welche aus der Ostsee oder nach einem Hafen in Holland und den Lehnen von Göteborg und Bohus aus Nordseeplätzen, sowie aus Holland, England und Französischen Häfen am Kanal und am Atlantischen Meere kommen: 2 Kannen Wein, 1 Kanne Branntwein, 2 Pfd. Kaffee und 6 Pfd. Reisgrütze für die Person, sowohl von der Bemannung, wie von den Passagieren, sowie für Fahrzeuge, welche aus Plätzen außerhalb der Ostsee, mit Ausnahme der oben genannten Fahrt nach Holland und den Lehnen von Bohus, kommen: 3 Kannen Wein, 2 Kannen Branntwein, 4 Pfd. Kaffee und 6 Pfd. Reisgrütze in gleicher Weise berechnet. Hierbei ist übrigens zu beachten, daß Wein und Branntwein sich nicht untereinander ausgleichen, so daß derjenige, welcher von dem Einen weniger hat, für diesen Mangel nicht einen Ersatz in der anderen Waare suchen darf, auch daß das, was von den vorgedachten vier Provisions-Artikeln den hiernach festgesetzten Vorrath des Schiffers übersteigt, am Löschungsorte unbedingt verzollt werden muß, sofern nicht das Fahrzeug unmittelbar zu einer anderen Reise nach auswärts verwendet wird. Sind aus dem Auslande ankommende Fahrzeuge, Schwedische oder

fremde, bestimmt, unverzüglich zu einer neuen Fahrt nach auswärts verwendet zu werden, so ist der Schiffer, wenn er bei seiner Ankunft im Lande Wein, Branntwein, Kaffee und Reisgrütze als Provisions-Artikel in größeren als in diesem Paragraphen bestimmten Mengen am Bord führt, berechtigt, den Ueberschuß im Manifeste zur Wiederausfuhr anzumelden; der Ueberschuß wird alsdann entweder unter Zollverschluß in der Niederlage oder in einem sicheren und zweckdienlichen Raume am Bord des Fahrzeugs aufbewahrt, bis der Schiffer wieder absegelt; hierbei hat die Kontrole zu beobachten, was im §. 45 der Zoll-Verordnung in Bezug auf reexportirte Waaren vorgeschrieben ist. Insofern jedoch ein Theil dieses Ueberschusses während der Zeit, wo das Fahrzeug in dem Schwedischen Hafen länger zurückbleibt, zum Gebrauch der Schiffsmannschaft am Bord erforderlich ist, so kann derselbe im Verhältniß zum Bedarf freigegeben werden, worauf die entsprechende Abschreibung von der im Manifest zur Wiederausfuhr angegebenen Menge erfolgen muß.

Andere Provisions-Artikel als die oben genannten können unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole bis auf denjenigen Theil, welcher nicht während des Aufenthalts in dem Schwedischen Hafen am Bord verbraucht worden, oder zum Verbleiben innerhalb Landes verzollt wird, mit dem Fahrzeug wieder ausgeführt werden.

Was von den im Inlande produzirten, nach Ausweis des Ausgangszoll-Passes mit dem Fahrzeug ausgeführten Provisions-Artikeln übrig geblieben ist, kann bei der Rückkunft eben so wie die ausländischen nicht zollpflichtigen Provisions-Artikel zollfrei gelassen werden.

§. 12. Für Waaren, welche auf dem Transport durch Zufall Schaden gelitten haben, kann ein Zollnachlaß nicht zugestanden werden, insoweit der Waareneigenthümer selbst darüber disponiren will. Glaubt der Waareneigenthümer, daß eine so verdorbene Waare den nach dem Tarif darauf ruhenden Einfuhrzoll nicht tragen kann, so kann er, nachdem der Schiffer zur Aufklärung der Umstände seine Seeklarirung abgegeben, eine gerichtliche Besichtigung der Waare verlangen, welche alsdann von einer Magistratsperson, unter Zuziehung von zwei sachkundigen unverwerflichen Männern in Gegenwart des betreffenden Vorstehers der Zollkammer bewerkstelligt wird. Dieser letztere hat unter seiner Verantwortlichkeit als Beamter zur Wahrung des Rechts der Krone das Besichtigungsverfahren zu kontroliren. Auch muß, sofern die Waare gegen Seeschaden versichert gewesen, ein Bevollmächtigter der Assekuradeurs, wenn ein solcher am Orte anwesend ist, durch die Magistratsperson zu dem Besichtigungsverfahren zugezogen werden, ohne daß jedoch letzteres durch die Abwesenheit eines solchen Bevollmächtigten aufgehalten werden darf. Ergiebt sich, daß die Waare während des Transports eine Beschädigung erlitten hat, so haben die zur Besichtigung zugezogenen Sachverständigen nicht nur hierüber ein Zeugniß auszufertigen, sondern auch nach Prüfung der Ladungspapiere den Werth dieser Waare im unbeschädigten Zustande zu bescheinigen. Sofern sich ein Anlaß zu Bemerkungen gegen diese Verrichtungen nicht ergiebt, schreibt der Vorsteher der Zollkammer sein Gutachten auf dem Besichtigungsbefund nieder; letzteren müssen die nicht beeidigten Besichtiger auf Verlangen mittelst Eides bekräftigen. Die Zollkammer verkauft demnächst, nach vorgängiger Bekanntmachung in öffentlicher Auktion und in gehöriger Ordnung das Beschädigte oder Verdorbene; hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Einfuhrzoll, wie wenn die Waare auf der Niederlage befindlich wäre und unverzollt verkauft würde, für das, was in Gemäßheit des Tarifs nach dem Werthe zu verabgaben ist, nach dem festgestellten Prozentsatz von dem Auktionserlös berechnet und für andere Waaren gegen die Tarifsbestimmungen in demselben Verhältniß vermindert wird, in welchem der Auktionserlös hinter dem bei der Besichtigung ermittelten Werthe gleichartiger unbeschädigter Waare zurückbleibt. Der Ueberschuß des Auktionserlöses ist dem Waareneigenthümer nach Abzug des Zolles zuzustellen. Versäumt der Waareneigenthümer die Beibringung der Beweismittel über die Beschädigung der Waaren länger als vierzehn Tage nach dem Präskriptionstermine, innerhalb dessen, nach §. 21 der Zollverordnung die Anmeldung bei der Zollkammer eingegeben sein muß, so haftet derselbe für die Erlegung des vollen Zollbetrages, falls er nicht mittelst schriftlicher Anzeige bei der Zollkammer innerhalb derselben Zeit von seinem Recht an die Waare Abstand nimmt, welche alsdann im Wege der Auktion für Rechnung der Krone von der Zollkammer verkauft wird.

Was im Uebrigen hinsichtlich derjenigen Waaren zu beobachten ist, welche von aus dem Auslande kommenden gestrandeten Schiffen geborgen worden, ist in Kap. 5 der Zollverordnung vorgeschrieben.

§. 13. Bezüglich der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Schweden und Norwegen dient dasjenige zur Nachachtung, was hierüber bereits verordnet worden, oder noch verordnet werden wird.

Wonach sich alle, die es angeht, unterthänigst zu achten haben.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir dasselbe eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Schloß zu Stockholm, den 4. Dezember 1863.

(L. S.) Karl.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 25. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 17. Juni 1864.

Gesetzgebung.

Schifffahrtsvertrag zwischen Hannover und Belgien.

Se. Majestät der König von Hannover
und
Se. Majestät der König der Belgier

haben, um bei der Ablösung des Scheldezolles auch die Schifffahrts-Verhältnisse zwischen beiden Ländern neu zu regeln, beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Hannover:
den Grafen Adolph Carl Ludwig von Platen-Hallermund, Allerhöchstihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz 2c.
und
Se. Majestät der König der Belgier:
den Baron Jean Baptiste Nothomb, Allerhöchstihren Staatsminister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Hannover, Inhaber 2c.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Handelsschifffahrt jedes der hohen vertragenden Theile wird in den Gebieten des anderen Theiles in jeglicher Beziehung der einheimischen Handelsschifffahrt gleichgestellt.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder dem anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden möchten.

Art. 2. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen des Königreichs Hannover als Hannoversche Schiffe gelten und alle Schiffe, welche nach Belgischen Gesetzen als Belgische Schiffe gelten, sollen gegenseitig als Hannoversche bez. Belgische Schiffe angesehen werden.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Schifffahrt auf allen, den hohen vertragenden Theilen zugehörigen natürlichen und künstlichen schiffbaren Wasserstraßen Anwendung.

Art. 4. Die hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, solche an denjenigen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten, nachdem sie das Exequatur erlangt haben, sowie auch deren Kanzler, sollen, unter dem Beding der Reziprozität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel oder irgend einen anderen Geschäftszweig treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handels- und sonstigen Gewerbsgeschäfte unterworfen sind.

Art. 5. Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der hohen vertragenden Theile, welche im Gebiete des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Schiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel, ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden und durch Mitthei-

lung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben werden.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt, oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, deßgleichen wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können. Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eigenen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. 6. Alle Maßregeln in Betreff der Rettung Hannoverscher Schiffe, welche an den Belgischen Küsten gescheitert oder gestrandet sind, sollen unter Mitwirkung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Hannovers von der zuständigen Ortsbehörde geleitet werden, und ebenso sollen die Maßregeln in Betreff der Rettung der an den Hannoverschen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Belgischen Schiffe unter Mitwirkung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten Belgiens von der zuständigen Ortsbehörde geleitet werden.

Die Einwirkung der zuständigen Ortsbehörden in den Gebieten der hohen vertragenden Theile soll namentlich stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln auch ohne Mitwirkung der vorerwähnten Konsularbeamten treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren, sofern sie wieder ausgeführt werden, keiner Zollabgabe unterliegen sollen.[1]

Art. 7. Der Hannoverschen Flagge werden von Belgien in Betreff der Wiedererstattung, beziehungsweise der Nichterhebung des Scheldezolles dieselben Begünstigungen zugesichert, welche die Belgische Flagge jetzt oder künftig zu genießen hat.

Art. 8. Spätestens von dem Tage ab, an welchem die Ablösung des Scheldezolles durch eine allgemeine Uebereinkunft festgestellt sein wird, soll

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld wegfallen;
2) sollen die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde, nach dem Wortlaute des Art. V. des am 12. Mai 1863 im Haag behufs Ablösung des Scheldezolles abgeschlossenen Vertrages
   um 20 pCt. für die Segelschiffe,
   um 25 pCt. für die geschleppten Schiffe,
   um 30 pCt. für die Dampfschiffe
   herabgesetzt werden und können dieselben nicht wieder erhöht werden;
3) sollen die von der Stadt Antwerpen aufgelegten Lokalabgaben in ihrer Gesammtheit herabgesetzt werden.

Art. 9. Die hohen vertragenden Theile werden alle einer dritten Macht in Bezug auf die Schifffahrt zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen sofort auch dem anderen Staate und dessen Unterthanen gewähren.

Art. 10. Jedem jetzt zum Zollverein gehörenden oder demselben sich später anschließenden Staate steht das Recht zu, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten, welches durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Belgien bewirkt werden kann.

Art. 11. Die Bestimmungen der Art. 7 und 8 des gegenwärtigen Vertrages sollen eine immerwährende Dauer haben, die übrigen Bestimmungen sollen an die Stelle der Uebereinkunft vom 15. Januar 1842 treten und während eines Zeitraumes von 12 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo die Erhebung des Scheldezolles eingestellt werden wird, in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der beiden hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Art. 12. Die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Zusagen wird, so weit nöthig, von der Erfüllung der in beiden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863 I. S. 598.

und Vorschriften abhängig gemacht. Beide Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Frist zu veranlassen.

Art. 13. Gegenwärtiger Vertrag soll 10 Tage nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten, jedoch ohne daß die den sich bei der Ablösung des Scheldezolles betheiligenden Staaten zugesicherten Vortheile in deren Anwendung auf Hannover eine Zögerung erleiden können.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Hannover, und zwar sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hannover, den 8. Juni 1863.

(L. S.) gez. Platen-Hallermund. (L. S.) gez. Nothomb.

Hannover, den 9. Januar 1864.

Protokoll.

Bei Unterzeichnung des Schifffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Hannover und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Hannover und Sr. Majestät des Königs der Belgier folgende Vereinbarungen getroffen:

§. 1. In Erwägung der von Belgien wegen einer Verständigung über die Ablösung des Scheldezolles gemachten Vorschläge erklärt Hannover zur Betheiligung bei dieser Ablösung unter den nachstehenden Bedingungen sich bereit:

A. Das Ablösungskapital würde die Summe von 36 Millionen Franks nicht zu übersteigen haben.

B. Belgien würde den dritten Theil dieses Kapitals für sich übernehmen.

C. Der übrige Theil desselben würde auf die anderen Staaten im Verhältniß ihrer Betheiligung an der Scheldeschifffahrt zu vertheilen sein.

D. Der nach diesem Grundsatze festzustellende Antheil Hannovers würde den Betrag von 948,720 Frs. nicht übersteigen dürfen, und die Belgische Quote an dem Ablösungskapitale des Brunshäuser Zolles von jener Summe abzuziehen sein.

E. Die Berichtigung der Summe, welche Hannover nach dem oben genannten Abzuge noch zu zahlen hätte, würde ohne Zinsen in einer einzigen Zahlung drei Monate nach Aufhebung des Scheldezolls, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1864, zu Hannover erfolgen.

Die vorstehenden Bedingungen für die Ablösung des Scheldezolls sollen in einen allgemeinen, von einer Konferenz der betheiligten Seestaaten festzustellenden Vertrag aufgenommen werden, welcher für die zukünftige Schiffbarkeit der Schelde jede Garantie geben wird.

Die Beträge der nach Artikel 8 Nr. 2 und 3 des am heutigen Tage zwischen Hannover und Belgien abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrages herabgesetzten Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde und der von der Stadt Antwerpen aufgelegten Lokalabgaben werden zur Kenntniß der Konferenz gebracht, welche dieselben entweder in einem ihrer Protokolle, oder vorzugsweise im General-Vertrage verzeichnen wird. Hannover wird in dieser Konferenz vertreten sein.

§. 2. Zur Beseitigung der verschiedenartigen Unzuträglichkeiten, welche die Ungleichartigkeit der zur Zeit üblichen Vermessungs-Methoden für den Handel und die Schifffahrt, wie für die Regierungen zur Folge hat, werden die vertragenden Theile die Seestaaten zur gemeinsamen Feststellung eines allgemein zur Anwendung zu bringenden Verfahrens bei der Vermessung der Seeschiffe einladen.

§. 3. Die Ausführung der im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Zusagen wird, so weit nöthig, von der Erfüllung der in beiden Ländern verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften abhängig gemacht. Beide Regierungen verpflichten sich, solche binnen möglichst kurzer Frist zu veranlassen.

§. 4. Gegenwärtiges Protokoll soll die Kraft und Wirksamkeit eines selbstständigen Vertrages haben und mit dem, unterm heutigen Tage zwischen Hannover und Belgien abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrage ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Hannover, den 8. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) Platen-Hallermund.
(L. S.) (gez.) Nothomb.

Hannover, den 9. Januar 1864.

Protokoll,

welches für sich zu ratifiziren und nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

Bei Unterzeichnung des Schifffahrts-Vertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Hannover und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Hannover und Seiner Majestät des Königs der Belgier noch folgende Vereinbarungen getroffen:

§. 1. Die durch die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863[1]) auch dem Königreiche Hannover als Mitglied des Zollvereins gewährten kommerziellen Vortheile sollen für Hannover und alle mit ihm zollverbündeten Staaten auch dann bestehen bleiben, wenn es aufhören sollte, dem Zollvereine anzugehören.

Alle Handelsbegünstigungen, welche Belgien etwa in Zukunft dritten Staaten gewähren möchte, sollen sofort auch dem Königreiche Hannover und den mit demselben zollverbündeten Staaten zu Theil werden, möge Hannover in dem jetzigen Zollvereine verbleiben, oder aus demselben ausscheiden.

§. 2. Mit Rücksicht auf die von Hannover zugesagte Betheiligung an der Ablösung des Scheldezolls und in Betracht der wesentlich ungünstigeren Grundsätze, nach welchen die Ablösung des Stader oder Brunshäuser Zolls stattgefunden hat, wird die durch den Vertrag vom 22. Juni 1861 auf die Summe von 19,413 Rthlr. festgesetzte Belgische Quote zu dem Ablösungskapitale wegen des Stader oder Brunshäuser Zolls nachträglich auf die Summe von zwei und dreißig Tausend ein Hundert sieben und achtzig (32,187) Thaler erhöht.

Der hiernach für Hannover verbleibende Schuldbetrag für die

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1863. I. S. 371.

Ablösung des Scheldezolls wird nach dem Kourse von 300 Frs. = 80 Rthlr. in Thalern Deutscher Währung bezahlt.

§. 3. Gegenwärtiges Protokoll soll die Kraft und Wirksamkeit eines selbstständigen Vertrags haben und neben dem unterm heutigen Tage zwischen Hannover und Belgien abgeschlossenen Schifffahrtsvertrage ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Hannover, den 8. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) Platen-Hallermund.
(L. S.) (gez.) Nothomb.

Hannover, den 9. Januar 1864.

Die Ratifikationen sind am 1. Juni 1864 ausgewechselt worden.

Aufhebung des Tabaksmonopols in Portugal.

(Diario de Lisboa No. 107.)

Don Louis rc., König von Portugal rc.

Die Allgemeinen Cortes haben das folgende Gesetz angenommen und Wir haben dasselbe bestätigt:

Art. 1. Das Tabaksmonopol wird vom 1. Januar 1865 ab aufgehoben.

Art. 2. Der Handel, die Fabrikation und der Verkauf von Tabak ist und bleibt von dem gedachten Tage an nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dem festen Lande des Königreichs, auf den benachbarten Inseln und in jedem gegenwärtig irgendwie der Regie des Tabaksmonopols unterworfenen Theile des Portugiesischen Gebietes frei.

§. 1. Tabak in Blättern oder in Rollen kann auf dem festen Lande des Königreichs nur zum Gebrauch in den gesetzlich autorisirten Fabriken abgefertigt und verkauft werden.

§. 2. Die Fabrikation des Tabaks auf dem Festlande des Königreichs ist nur in folgenden Gemeinde-Bezirken gestattet: Lissabon, Olivaes, Belem, Porto und Villa Nova de Gaia.

§. 3. Ohne vorgängige Erlaubniß der öffentlichen Behörde darf keine Tabaksfabrik errichtet werden. Diese Erlaubniß kann auf seinen Antrag demjenigen nicht versagt werden, der die erforderliche Sicherheit zur Erlegung der Strafen bestellt, in welche der Fabrikant etwa verfallen kann.

§. 4. Die Verkäufer von Tabak müssen sich hierzu vorweg mit einer Licenz oder Erlaubniß versehen.

Art. 3. Alle Lokalitäten, wo Tabak gelagert, fabrizirt oder verkauft wird, sind der unmittelbaren Kontrolle und Beaufsichtigung der zu diesem Dienst Seitens der Regierung eingesetzten Behörden unterworfen. Diese Behörden haben das Recht, die Mengen und Qualitäten der Tabake auf die ihnen angemessen scheinende Weise zu ermitteln und festzustellen, welche in diese Anstalten eingebracht, welche in denselben fabrizirt und welche in irgend einer Weise aus denselben ausgeführt werden. Sie haben gleichermaßen das Recht, alle von ihnen für nothwendig erachteten Mittel anzuwenden, um festzustellen, ob bei der Fabrikation oder dem Verkauf andere Pflanzen als Tabak oder der Gesundheit schädliche Zuthaten damit vermischt werden.

Art. 4. Der Anbau des Tabaks und die Erhaltung der naturwüchsigen Produktion der Pflanze werden auf dem Festlande des Königreichs ausdrücklich verboten.

Art. 5. Die Licenzen, von welchen §. 4 des Art. 2 handelt, sind nur von der Entrichtung einer Jahres-Auflage von 2000 bis 50,000 Reis, je nach dem Umfange des Absatzes, abhängig.

§. 1. Verkäufern im Umherziehen werden Licenzen gar nicht ertheilt.

§. 2. Die Licenzen, von denen dieser Artikel handelt, befreien die Tabaksverkäufer nicht von anderen Abgaben, denen sie, je nach dem von ihnen betriebenen Gewerbe unterworfen sind.

Art. 6. Tabak in Blättern, in Rollen und bearbeiteter Tabak können in das Festland des Königreichs nur über das Haupt-Zollamt von Lissabon und das von Porto eingeführt werden.

Einziger §. Die Regierung wird ermächtigt, die Abfertigung zur Einfuhr bearbeiteter Tabake über einige andere Zollämter außer den in diesem Artikel bezeichneten zu gestatten.

Art. 7. Vom 1. Januar 1865 ab sind bei den Zollämtern für alle Tabake, welche eingeführt werden, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder fremdes Erzeugniß sind, die folgenden Beträge, in welchen die Eingangs-Abgaben für alle Tabake und die Fabrikations-Abgabe (100 Reis pro Kilogramm) für die Tabake in Blättern und in Rollen begriffen sind, zu zahlen, nämlich:

für sogenannte Rollentabake..........	1100	Reis	pro Kilogr.
für Tabak in Blättern..............	1300	»	»
für Cigarren.........................	2000	»	»
für alle anderen Gattungen bearbeiteter Tabake......................	1600	»	»

§. 1. Fünf Sechstel des Ertrages der Additional-Abgaben von 3 pCt., welche bei den Zollämtern als Emolument in Beziehung auf die Eingangs-Abgaben von Tabak und die Auflage auf denselben erhoben werden, bilden künftig eine Staatsabgabe.

§. 2. Die Bestimmung des Art. 27 der Vorschriften des allgemeinen Tarifs findet auf Tabak keine Anwendung.

Art. 8. Bei der Ausfuhr von dem auf dem festen Lande des Königreichs fabrizirten Schnupftabak wird die Hälfte der nach der Verschiedenheit der Qualität davon erlegten Eingangsabgabe für ein gleiches Gewicht des Rohmaterials zurückerstattet.

§. 1. Die Regierung ist ermächtigt, diese Befugniß mittelst allgemeiner Verordnungen aufzuheben.

§. 2. Die einmal ausgeführten innerhalb Landes fabrizirten Tabake können, auch wenn sie zu einer anderweiten Bearbeitung bestimmt wären, ohne Entrichtung der im Art. 7 bestimmten Abgaben nicht wieder eingeführt werden.

§. 3. Aller Tabak, welcher bei den Zollämtern im verdorbenen Zustande vorgefunden wird, wird als solcher zum Verbrauch untauglich gemacht.

§. 4. Die Bestimmung dieses Artikels tritt sogleich mit der

Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, und es wird somit Art. 33 der Vorschriften des allgemeinen Zolltarifs aufgehoben.

Art. 9. Der Anbau des Tabaks ist in den Verwaltungsbezirken von Funchal, Ponta Delgada, Angra und Horta gestattet.

Einziger §. Hinsichtlich der Grundsteuern wird dieser Anbau jeder anderen Kulturart gleichgestellt.

Art. 10. Die Einfuhr von Tabak in die erwähnten vier Bezirke darf nur über die Haupt-Zollämter stattfinden.

§. 1. Der in den Bezirk von Funchal eingeführte Tabak unterliegt der Entrichtung der vollen Eingangsabgaben und der Auflage, wie solche das gegenwärtige Gesetz feststellt.

§. 2. Die in den erwähnten vier Bezirken erzeugten Tabake sind der Entrichtung des Zolls und der Auflage nicht unterworfen, wenn sie aus einem derselben nach einem andern verführt werden.

§. 3. Die Ausfuhr von Tabak aus den erwähnten vier Bezirken verleiht keinen Anspruch auf die im Art. 8 erwähnte Rückerstattung.

Art. 11. Die auf dem Festlande des Königreichs bearbeiteten Tabake haben, wenn sie nach den genannten vier Bezirken ausgeführt werden, die im Art. 7 festgesetzten Abgaben daselbst nicht zu entrichten.

Art. 12. Die im Art. 5 festgesetzte Licenzabgabe findet auf diejenigen, welche in den erwähnten vier Verwaltungsbezirken Tabak anbauen und ihr eigenes Erzeugniß von demselben verkaufen, keine Anwendung.

Art. 13. Der Unterschied, welcher sich in den oben erwähnten vier Verwaltungsbezirken zwischen dem Betrag der Eingangsabgaben und den Licenzabgaben ergeben sollte, die kraft des gegenwärtigen Gesetzes im Betrage von 70,000,000 Reis, auf welche der Netto-Ertrag vom Tabak in den erwähnten Bezirken berechnet ist, zur Erhebung kommen, wird den direkten Abgaben nach dem Verhältniß des Umfanges derselben in jedem dieser Bezirke hinzugerechnet.

Einziger §. In den 70,000,000 Reis, von denen dieser Artikel handelt, ist der Ueberschuß der Abgaben zwischen den gegenwärtigen und den durch dieses Gesetz festgestellten begriffen, welche von dem rohen Tabak, der nach der Bearbeitung in den Fabriken auf dem Festlande des Königreichs nach den erwähnten vier Bezirken ausgeführt wird, bei den Zollämtern bezahlt worden.

Art. 14. Die in den Art. 9, 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen kommen erst von und mit dem 1. Januar 1865 zur Ausführung.

Art. 15. Die Regierung wird innerhalb zehn Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, den Erlaß der Ankündigungen zum öffentlichen Verkauf des Tabaksmonopols für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1864 anzuordnen anfangen. Hierzu wird ein Termin von dreißig Tagen bestimmt.

§. 1. Die Bedingungen dieses öffentlichen Verkaufs sind die nämlichen, welche in dem vom 1. Mai 1861 ab beginnenden Kontrakte festgesetzt wurden. Es werden jedoch die Bedingungen 5, 13, 15 und 16 aufgehoben.

§. 2. Die Regierung bestimmt im Ministerrathe das Minimum des Preises, für welchen der Verkauf erfolgen darf.

§. 3. Die Offerten des Auktionspreises können entweder schriftlich und versiegelt gemacht und vor der Eröffnung des Verkaufs übergeben, oder mündlich in dem Verkaufsprotokoll angegeben werden. Ueber die einen wie die anderen entscheidet alsdann die Licitation.

§. 4. Die Regierung ist ermächtigt, falls das Meistgebot das von ihr bestimmte Minimum nicht übersteigt und nach ihrem Dafürhalten eine anderweite Licitation nicht stattzufinden hat, von den ihr in dem Gesetz vom 27. Juni 1857 verliehenen Befugnissen, um die zu dem Ende aufzubringenden Fonds zu beschaffen, jedoch nur bis zum 31. Dezember 1864 Gebrauch zu machen.

Art. 16. In dem Preise der Versteigerung, welche kraft des Artikel 15 vorzunehmen ist, ist der Werth des Gebäudes der gegenwärtig zu Chabregas in dem Munizipalbezirk von Olivaes bestehenden Tabaksfabrik inbegriffen, dessen Eigenthum mit allen Zubehörungen und mit allen daran klebenden Rechten des Staats auf die neuen Kontrahenten vom 1. Juli 1864 ab übergeht.

Art. 17. Die Regierung hat sogleich nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Nutzens die Expropriation der Verbesserungen der in der Fabrik von Chabregas vorhandenen und zur Fabrikation des Tabaks bestimmten Maschinen und beweglichen Gegenstände anzuordnen.

§. 1. Das Eigenthum der erwähnten Gegenstände geht sofort auf den Staat über. Die Regierung hat, als Sicherheit für den Werth dieser Expropriation, einen Betrag zu deponiren, der ebenso hoch ist, wie derjenige, für welchen die gedachten Verbesserungen, Maschinen und beweglichen Gegenstände aus dem zwölfjährigen Kontrakte auf die gegenwärtigen Kontrahenten übergegangen sind.

§. 2. Der endgültige Werth dieser Expropriation wird durch Schiedsrichter, welche Seitens der Regierung und Seitens der gegenwärtigen Kontrahenten in gleicher Zahl zu ernennen sind, festgesetzt.

§. 3. Falls beide Theile sich in der Wahl des Obmannes zur Aufhebung der Stimmengleichheit nicht einigen, ist diese Wahl vom höchsten Gerichtshofe in einer Plenarsitzung zu vollziehen.

§. 4. Die Schiedsrichter haben nach billigem Ermessen zu entscheiden. Von ihrer Entscheidung ist ein Rekurs nicht zulässig.

Art. 18. In dem Preise des nach Vorschrift des Art. 15 vorzunehmenden öffentlichen Verkaufs ist der Werth der Verbesserungen, Maschinen und beweglichen Gegenstände, von denen der vorhergehende Artikel handelt, eingeschlossen; letztere gehen vom 1. Juli 1864 ab auf die neuen Kontrahenten nach denselben Bestimmungen über, welche hinsichtlich der Besitzveränderung der Fabrik im Art. 16 vorgeschrieben sind.

Art. 19. Falls die neuen Kontrahenten der Regierung anzeigen, daß sie sich in der Nothwendigkeit befinden, aus dem gegenwärtigen Kontrakte eine bestimmte Menge Waaren außer denen zu erhalten, auf deren Empfang sie gegen 20 Prozent der in der gegenwärtigen Verkaufstabelle in Uebereinstimmung mit der 13ten Bedingung des gegenwärtigen Kontraktes festgesetzten Preise einen Anspruch haben, so hat die Regierung die Expropriation dieser Waaren anzuordnen.

§. 1. Die Menge der zu expropriirenden Waaren und der Preis der verschiedenen Qualitäten wird nach den in den §§. 2, 3 und 4 Artikel 5 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen durch ein Schiedsgericht festgesetzt.

§. 2. In soweit das im gegenwärtigen Artikel angeordnete Verfahren nicht zum Abschluß gelangt, treten die neuen Lizitanten in den Besitz entweder des Ganzen oder eines Theiles derjenigen Waarenmenge, die sie zu erlangen beabsichtigt hatten, nachdem sie als Sicherheit für den Preis dieser Expropriation einen dem Werthe der erhaltenen Waaren entsprechenden Betrag deponirt haben. Der Werth dieses Depositums soll dem der Werthe gleichkommen, für welchen dergleichen Waaren aus dem zwölfjährigen Kontrakte auf den demselben folgenden übergehen.

Art. 20. Die nicht auf die neuen Lizitanten übergehenden Tabake des gegenwärtigen Kontraktes werden sofort nach abgehaltener Auktion an das Haupt-Zollamt zu Lissabon übersendet und daselbst in besonderen Magazinen gelagert.

§. 1. Sowohl den gegenwärtigen Kontrahenten wie den neuen Lizitanten wird gestattet werden, unter Kontrole der Fiskalbehörde diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, welche sie zur Beaufsichtigung der gedachten Tabake und zu deren Erhaltung für nothwendig erachten.

§. 2. Wenn die gegenwärtigen Kontrahenten die gelagerten Tabake nach den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels ausführen, so erhalten sie die Eingangsabgaben zurückerstattet, welche sie für ein gleiches Gewicht Rohmaterial entrichtet haben. Ausgenommen hiervon ist Schnupftabak, für welchen sie nur die Hälfte dieser Abgaben zurückerhalten.

§. 3. Falls die gegenwärtigen Kontrahenten auch die Meistbietenden sind, werden die Tabake, welche sie beim Beginn des Betriebes der neuen Einrichtung besitzen, gleichermaßen an das Zollamt abgeliefert, wie dies in dem gegenwärtigen Artikel vorgeschrieben ist. Es ist ihnen nur gestattet, die zum gewöhnlichen Verbrauch bis zum 31. Dezember 1864 erforderlichen Mengen davon zurückzubehalten.

Art. 21. Vom Anfange des unmittelbar auf die Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Monats an haben die Kontrahenten oder die von ihnen eingesetzten Stellvertreter der Regierung allmonatlich eine von ihnen unterzeichnete Nachweisung einzureichen, aus welcher hervorgeht:

I. Der während des abgelaufenen Monats stattgehabte Ein- und Ausgang und der am Schluß desselben verbliebene Bestand desjenigen Tabaks, welchen sie beim Zollamte haben.

II. Der während des abgelaufenen Monats stattgehabte Ein- und Ausgang und der Bestand am Ende desselben von demjenigen Tabak, welchen sie in der Fabrik haben.

Die Nachweisungen über den Verkehr in der Fabrik haben speziell die verschiedenen Tabake, je nach dem Grade ihrer Verarbeitung in der Fabrik und nach der Benennung anzugeben, welche bei der Uebereinkunft adoptirt worden, und nach welcher sie aus einem Kontrakt in den anderen überzugehen pflegen. Auch sind darin die Benennungen und Nummern der verschiedenen Magazine und Werkstätten anzugeben.

III. Ein- und Ausgang während des abgelaufenen Monats und Bestand am Schlusse desselben von denjenigen Tabaken, welche sich außerhalb der Fabrik gelagert befinden.

IV. Die bei den Administrationen, an den Niederlageorten oder an den besonderen Verkaufsstellen empfangenen Tabake, diejenigen, welche daselbst verkauft werden oder in irgend einer Weise von einem zum anderen Orte übergegangen waren, und die am Schlusse des Monats vorhandenen Bestände. Jede Administration, jede Niederlags- und Verkaufsstelle ist in der gedachten Nachweisung namentlich aufzuführen.

Sind nicht alle Materialien zur vollständigen Aufstellung der vorstehend besprochenen Nachweisungen rücksichtlich des abgelaufenen Monats beisammen, so sind doch diejenigen Administrationen und Niederlagsstellen aufzuführen, für welche diese Unterlagen eingegangen sind, und die übrigen sind alsdann in den Nachweisungen des unmittelbar darauf folgenden Monats aufzunehmen.

§. 1. Die Nachweisungen, von denen dieser Artikel handelt, sind nach dem von der Regierung vorgeschriebenen Muster anzufertigen und mit denjenigen Bescheinigungen und Beweisstücken zu versehen, welche dieselbe erfordert.

§. 2. Die Nachweisungen, welche die Regierung in Uebereinstimmung mit diesem Artikel erhält, werden innerhalb vierzehn Tagen in der amtlichen Regierungs-Zeitung publizirt.

§. 3. Die Nachweisungen, von denen dieser Artikel handelt, werden als Manifeste betrachtet, welche zum Behuf der Entrichtung der Tabaksteuer abgegeben werden. Diejenigen Tabake, welche in diesen Nachweisungen nicht aufgeführt sind, werden in allen Beziehungen, und namentlich was die Anwendung der Bestimmung im Art. 41 betrifft, als der Abgabe-Entrichtung entzogene betrachtet. Die unrichtigen Deklarationen, welche diese Nachweisungen enthalten, werden als Vergehen der Abgabenhinterziehung betrachtet und mit den im Art. 37 angedrohten Strafen geahndet.

Art. 22. Die Regierung wird in den Fabriken, in den Niederlagen, in den Administrationen und Verkaufsstellen, theils in bestimmten Terminen, theils zu ungewissen Zeitpunkten Revisionen anordnen, um den Stand der Fabrikation, die Waarenbestände und alles dasjenige zu ermitteln und festzustellen, was sie mit Beziehung auf das Tabaksmonopol zu wissen für angemessen erachtet.

Einziger §. Die Regierung ist ermächtigt, zur Sicherung des im gegenwärtigen Artikel erwähnten Dienstes einen außerordentlichen Kredit bis auf Höhe von 10,000,000 Reis zu eröffnen.

Art. 23. Von allen Tabaken, welche beim Ablauf des Tabaksmonopols in den Fabriken, bei den Administrationen, in den Verkaufsstellen oder in sonstigen Niederlagen vorhanden sind, haben die Kontrahenten, ohne Unterschied des Grades der Bearbeitung der Tabake, die Eingangsabgaben und die Auflagen zu entrichten, welche sie für eine gleiche Menge Blätter- oder Rollentabak zu erlegen haben würden.

§. 1. Bei der Zahlung, von welcher dieser Artikel handelt, wird der Betrag der Abgaben, welche bereits für eine gleiche Menge Rollen- und Blättertabak entrichtet sein sollte, in Rechnung gebracht.

§. 2. Alle Bestimmungen des Art. 21 sind auf die Manifeste,

welche die Kontrahenten zur Zahlung der Abgaben, von welchen dieser Artikel handelt, abzugeben haben, in ihrem vollen Umfange anwendbar.

Art. 24. Vom 1. Juli 1864 ab ist es gestattet, bei dem Haupt-Zollamte zu Lissabon Tabake aller Art in Blättern, in Rollen und in bearbeitetem Zustande zur Niederlage zu bringen.

Einziger §. Wenn die Einbringer die auf die Niederlage gebrachten Tabake vom 1. Januar 1865 ab nicht zum Verbrauch innerhalb Landes abzufertigen wünschen, so steht ihnen das Recht zu, dieselben wieder auszuführen.

Art. 25. Von dem erwähnten Tage ab findet die Lagerung der Tabake bei dem Haupt-Zollamte zu Lissabon zwei Jahre lang, vom Tage der Einlagerung bei dem Zollamte an gerechnet, unentgeltlich statt.

Art. 26. Die Regierung wird die beim Haupt-Zollamte zu Lissabon lagernden Tabake zu stürzen, zu reinigen und mit denselben diejenigen Arbeiten vorzunehmen gestatten, welche zur Erleichterung der Fabrikation zweckmäßig sind.

Art. 27. Vom 1. Juli 1864 ab ist es gestattet, die zur Fabrikation des Tabaks dienenden Maschinen und Geräthschaften herzustellen, zu transportiren und aufzustellen.

Art. 28. Die Regierung wird ermächtigt, sofort nach Ablauf des Tabaksmonopols, die Rechnungs-, Kassen- und Aufsichtsbeamten der Tabaks-Regie, ohne Präjudiz der in Bezug auf die Konkurrenz geltenden Bestimmungen, entweder im wirklichen Staatsdienst, oder als Adjunkten in den verschiedenen Zweigen desselben, oder in den vorkommenden Vakanzen anzustellen. Es soll dies namentlich geschehen bei den Rechnungsbüreaus in Lissabon und Porto, in den Niederlagen des Haupt-Zollamts zu Lissabon, beim Aufsichtsdienst im ganzen Königreiche, in der Fabrik zu Lissabon und in der Niederlage von Porto, insofern sie vom 19. Januar 1864 dem Dienste in diesem Regime mit einer zweijährigen Dienstzeit angehörten.

§. 1. Die im Aufsichtsdienst angestellt gewesenen Beamten werden in allen Beziehungen dem Personal des Zoll-Aufsichtsdienstes eingereihet.

§. 2. Die Gehälter der Beamten, welche in den wirklichen Staatsdienst eintreten, sollen in Uebereinstimmung mit den Gehältern der anderen Staatsdiener in analogem Verhältniß mittelst Regierungs-Dekrets geordnet werden.

Die Gehälter der Beamten, welche den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes, zu welchem sie verpflichtet sind, adjungirt werden, sind nach den Bestimmungen des Dekrets vom 16. Januar 1864 zu ordnen.

Die Gehälter der adjungirten Beamten sollen bei ihrem Uebergange in den wirklichen Staatsdienst, oder bei ihrer Anstellung in eintretende Vakanzen nicht geringer sein als die Gehälter, welche sie als Adjunkten bezogen.

§. 3. Die Wohlthat dieses Artikels wird nur denjenigen zu gute kommen, welche darum bis Ende November 1864 nachsuchen.

§. 4. Von den Gehältern, von welchen dieser Artikel handelt, kommen nach den Bestimmungen des Art. 3 des mit Gesetzeskraft erlassenen Dekrets vom 30. Juli 1844 alle anderen in Abzug, welche dieselben Beamten vom Staate erhalten.

§. 5. Die Beamten, welche in Gemäßheit dieses Artikels in den Staatsdienst eintreten, werden in der Matrikel in der Weise aufgeführt werden, daß daraus die Veranlassung zu ihrer Anstellung in demselben hervorgeht.

§. 6. Das Verhältniß der Beamten, welche zum Genuß der in diesem Artikel zugestandenen Wohlthat zugelassen sind, wird während des Monats November in der amtlichen Regierungs-Zeitung bekannt gemacht werden.

§. 7. Derjenige Beamte, welcher in irgend einer Weise an einer der im §. 3 Art. 21 erwähnten Fälschungen Theil nimmt, verfällt nicht nur in die in dem gedachten Artikel angedrohte Strafe, sondern geht auch des Genusses der im gegenwärtigen Artikel gewährten Wohlthat verlustig.

Art. 29. Die Zinsen des unterm 9. Juni 1844 dekretirten und mittelst Gesetzes vom 29. September desselben Jahres genehmigten Anlehens von 4000,000,000 Reis, sowie die Dotation der Junta des öffentlichen Kredits, welche aus dem Ertrag der Tabaks-Regie gedeckt wurden, gehen auf die Erträge der Zollämter zu Lissabon und Porto vom 1. Januar 1865 über. Die Regierung wird zu dem Ende die monatlichen Prästationen, die nöthig waren, aufstellen, und diese werden durch den Ertrag der gedachten Zollämter gedeckt werden.

Art. 30. Wer Tabak fabrizirt, ohne vorher die im §. 3 Art. 2 erwähnte Licenz erlangt zu haben, verfällt in die im Art. 37 und dessen Paragraphen angegebenen Strafen.

Art. 31. Wer sich weigert, die Mittel zu gewähren, die von ihm gefordert werden, um die im Art. 3 erwähnte Aufsicht und Revision vorzunehmen, wird mit einer Geldstrafe von 2000 bis 100,000 Reis und mit Gefängnißstrafe von drei Tagen bis drei Monaten belegt.

Art. 32. Der Kontravenient gegen die Bestimmungen in Art. 4 verfällt in eine Geldstrafe von 2000 bis 200,000 Reis und in eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis sechs Monaten.

§. 1. Der Rückfall wird mit der doppelten Geldstrafe und der doppelten Zeit der Gefängnißstrafe, wie solche vorstehend festgesetzt sind, geahndet.

§. 2. Die Pflanzen werden von der Behörde ausgerissen und verbrannt. Die hierdurch verursachten Kosten bezahlt der Kontravenient.

Art. 33. Der Kontravenient gegen die Bestimmung im Art. 5 wird mit einer Geldstrafe von 10,000 bis 500,000 Reis belegt.

Art. 34. Wer bei der Fabrikation oder dem Verkauf von Tabak fremde Pflanzen oder Materialien verwendet, wird in eine Geldstrafe von 100,000 Reis bis 1,000,000 Reis verurtheilt.

Art. 35. Wer bei der Fabrikation oder dem Verkauf von Tabak der Gesundheit nachtheilige Substanzen verwendet, verfällt in die im Art. 251 des Strafgesetzbuches festgesetzte Gefängnißstrafe, welche durch die Erlegung der im Art. 34 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Geldstrafe verschärft wird.

Art. 36. Ein Rückfall in die Uebertretungen, von denen die Art. 34 und 35 handeln, wird mit dem doppelten Betrag der in diesen Artikeln angedrohten Geldstrafen belegt. Das Magazin, die Fabrik und die Verkaufsanstalt, welche dem Uebertreter gehören, bleibt auf einen Zeitraum von drei bis zehn Jahren geschlossen.

Art. 37. Wer Tabak der Entrichtung der dem Staate schuldigen Abgaben entzieht oder verheimlicht, wird mit einer dem vierfachen Betrage der Zölle und Abgaben, welche die unterschleißlich eingebrachte oder verheimlichte Menge zu zahlen gehabt hätte, und mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren belegt.

§. 1. Der erste Rückfall wird mit dem doppelten Betrag der Geldstrafe, wie solche in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzt ist und mit Gefängniß von einem bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Die weiteren Rückfälle werden mit dem dreifachen Betrage der in diesem Artikel festgesetzten Geldstrafe und mit Gefängniß von zwei bis zu drei Jahren geahndet.

§. 3. In allen Fällen, in welchen diese Strafe zur Anwendung kommt, werden die in Beschlag genommenen Tabake, und die Transportmittel oder alle anderen Gegenstände, welche dazu gedient haben, den Tabak der Entrichtung der Abgaben zu entziehen oder dieselben zu verheimlichen, zum Vortheil der Finanzverwaltung und derjenigen, welche die Beschlagnahme vollzogen haben, sowie der Denunzianten, nach der Bestimmung im Artikel 41 konfiszirt.

Art. 38. Wer Tabak kauft, verkauft oder fabrizirt, wissend, daß die Abgaben davon nicht bezahlt worden, verfällt in die im Artikel 37 festgesetzten Strafen.

Art. 39. Wenn die im Art. 37 erwähnte Uebertretung von einem Individuum ausgeführt wird, welcher ein öffentliches Amt ausübt, so involvirt das kondemnatorische Erkenntniß den Verlust der Stelle, in welcher dasselbe sich befindet.

Art. 40. Die Theilnahme an den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes strafbaren Handlungen ist nach den Vorschriften im Art. 26 des Strafgesetzbuches zu beurtheilen und mit den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Strafen zu belegen. Die Gefängnißstrafe darf jedoch sechs Monate nicht übersteigen und die Geldstrafe ist auf die Hälfte derjenigen festzustellen, in welche die Urheber verurtheilt werden.

Art. 41. Die Denunzianten des Unterschleifs oder der Verheimlichung von Tabak erhalten ein Drittel des Ertrages desselben.

Die Personen, welche die Beschlagnahme des unterschleißlich eingebrachten oder verheimlichten Tabaks bewirkt haben, erhalten die Hälfte des Ertrags desselben.

Ist derjenige, welcher die Beschlagnahme ausgeführt hat, nicht gleichzeitig Denunziant, und ist ein besonderer Denunziant vorhanden, so gehört ein Drittel des Ertrages des in Beschlag genommenen Tabaks dem Denunzianten und das andere Drittel demjenigen, welcher die Beschlagnahme vollzogen hat.

Wer unterschleißlich eingebrachten oder verheimlichten Tabak mit Beschlag belegt und auch die Defraudanten festgenommen hat, erhält zwei Drittel des Ertrages des mit Beschlag belegten Tabaks.

Einziger §. Der Werth der Transportmittel und aller derjenigen Gegenstände, welche dazu gedient haben, den Tabak mit Hinterziehung der darauf ruhenden Abgaben einzubringen oder zu verheimlichen, gehört nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ebenfalls den Denunzianten und denjenigen, welche die Beschlagnahme bewirkt haben.

Art. 42. Bei den Tabaks-Unterschleifs- und Verheimlichungs-Prozessen ist in dem, was in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze zur Anwendung kommt, die Vorschrift der Art. 349 und 354, sowie der dahin gehörigen Paragraphen der neuesten Justizreform zu beobachten.

Art. 43. Bei den aus Anlaß des gegenwärtigen Gesetzes angestrengten Prozessen ist Bürgschaft nur bis zu einem Strafbetrage, welcher 2000 Reis nicht übersteigt, zulässig.

Art. 44. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes arretirten Personen sind innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ihrer Verhaftung dem Gerichte zu übergeben.

Art. 45. Den zur Gefängnißstrafe verurtheilten Uebertretern des gegenwärtigen Gesetzes wird bei der Berechnung der Strafe die Zeit abgesetzt, welche sie während der Dauer der Untersuchung verhaftet gewesen sind.

Art. 46. Reisenden ist es beim Eintritt in das Portugiesische Gebiet gestattet, zum eigenen Gebrauch bis zu vierzig Grammen Tabak mit sich zu führen.

Art 47. Die in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen treten sofort bei der Publikation desselben in Kraft.

Art. 48. Die Regierung ist ermächtigt, mittelst Dekrets zu bestimmen:

I. das Minimum des Tonnengehalts, welches die Schiffe haben müssen, mittelst deren die Einfuhr des Tabaks gestattet ist;

II. das Minimum des Gewichts der Tabakskolli, die zur Abfertigung zugelassen werden können;

III. die Termine, in welchen die letzten Tabaks-Kontrahenten die Abgaben von dem Tabak zu entrichten haben, in dessen Besitz sie sich befinden, wenn das Tabaksmonopol abläuft.

Wenn die Regierung dies Zugeständniß für angemessen erachtet, so ist die Zahlung in zwölf gleiche monatliche Leistungen zu theilen; sie wird in gehörig verbürgten Wechseln repräsentirt.

Falls die Regierung dieses Zugeständniß macht, so ist dasselbe auf alle diejenigen auszudehnen, welche in den ersten zwölf Monaten, nach Aufhebung des Monopols, Tabak in einer Menge zur Abfertigung stellen, deren Abgabenbetrag die Summe von 2,400,000 Reis übersteigt.

IV. Die Abgaben für die Licenzen stehen innerhalb der im Art. 5 vorgezeichneten Grenzen im Einklange mit den Bestimmungen über die Gewerbesteuer.

Art. 49. Die Regierung hat den Cortes zu Anfang ihrer nächsten legislativen Sitzung über die Anwendung, die sie von den mittelst des gegenwärtigen Gesetzes ihr verliehenen Ermächtigungen gemacht hat und von der Vollziehung der ihr damit ertheilten Aufträge Mittheilung zu machen.

Art. 50. Die dem gegenwärtigen entgegenstehenden Gesetze sind und bleiben aufgehoben.

Befehlen ꝛc. ꝛc.

Gegeben im Palaste von Ajuda, am 13. Mai 1864.

Abgaben in den Clyde-Häfen in Schottland.

(Ann. du commerce extérieur.)

Die Clyde-Schifffahrts-Verwaltung hat neuerlich die hier in der Uebersetzung mitgetheilte Verordnung erlassen:

Es ist die Bestimmung getroffen worden, daß der Unterschied, welcher zwischen dem auswärtigen Handel und dem Küstenhandel obwaltet, in allen Fällen aufhören soll, in denen sich Schiffe, welche für eine Fahrt nach dem Auslande ausgerüstet sind, in Ballast von Glasgow nach Ordrossan, Troon ꝛc. begeben, um in diesen Häfen Ladung einzunehmen; vor der Abfahrt des Schiffes ist dem Zolleinnehmer Nachricht zu geben und der Mäkler des Schiffes hat nach dem schließlichen Zollreglement eine eidlich bekräftigte Erklärung (affidavit) dahin abzugeben, daß er Glasgow in Ballast verlassen und seine ganze Ladung an den unterhalb liegenden Häfen eingenommen hat.

Die von der Clyde-Schifffahrts-Verwaltung bisher erhobenen Hafengelder sind durch diesen Beschluß von 40 Cts. auf 15 Cts. pro Tonne Rauminhalt ermäßigt worden.

Staatsanleihe in Rußland.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Um die Einnahmen des Staatsschatzes zu verstärken, hauptsächlich aber um die Ausgaben im Auslande zu decken, welche in dem verflossenen Jahre durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßt worden sind, haben Wir es in Gemäßheit des Uns darüber gemachten Vorschlages für unerläßlich erachtet, durch Vermittelung der Bankiers Hope und Co. zu Amsterdam und Gebrüder Baring und Co. in London eine auswärtige Anleihe zum Betrage von 70,800,000 Niederl. Fl. oder 6 Mill. Pfd. Sterl. unter den Bedingungen abzuschließen, deren Grundzüge von Uns genehmigt worden sind und Wir befehlen, daß die nachstehenden Bestimmungen beobachtet werden:

1) Diese Anleihe ist unter der Bezeichnung 5proz. Englisch-Holländische Anleihe in das große Buch der Russischen Staatsschuld einzutragen.

2) Für diese Anleihe sollen auf den Inhaber lautende Certifikate der Kaiserlichen Amortisations-Kommission ausgegeben werden, und zwar je nach dem Wunsche des Unterzeichnenden jedes Certifikat für die Summe von 1000 Niederl. Fl. und 100 Pfd. Sterl.

3) Auf diese Certifikate werden jährlich vom 20. März (1. April) 1864 ab 5 pCt. Zinsen gezahlt. Jedem Certifikat werden zwanzig Koupons, von dem für den 18. September (1. Oktober) 1864 bestimmten anfangend, beigegeben; gegen Vorlegung derselben werden bei den Bankiers Hope und Co. zu Amsterdam und Gebrüder Baring und Co. in London die am 20. März (1. April) und am 19. September (1. Oktober) fälligen halbjährigen Zinsen, nämlich

   für die Koupons der Certifikate zu 1000 Fl. 25 Fl. in Amsterdam, oder 2 Pfd. Sterl. 2 Sh. 6 Pce. zu London,

   für die Koupons der Certifikate zu 100 Pfd. Sterl. 2 Pfd. Sterl. 10 Sh. in London oder 29 Fl. 50 Cts. in Amsterdam

   gezahlt.

4) Für die Amortisation dieser Anleihe mittelst einer am 20. März (1. April) 1866 beginnenden Ausloosung ist ein besonderer Fonds zu bilden, der aus jährlich 1 pCt. des Nominal-Kapitals besteht und der allmälig durch die Zinsen der mittelst Ausloosung aus dem Umlauf gezogenen Certifikate anwächst. Dieser Fonds wird zur Zahlung der ausgeloosten Certifikate so verwendet, daß für jedes dieser Certifikate das darin ausgedrückte Kapital an den Inhaber je nach dessen Wunsch entweder in Niederländischen Gulden bei den Bankiers Hope und Co. in Amsterdam, oder in Pfd. Sterling bei den Bankiers Gebrüder Baring und Co. gezahlt wird.

   Auf den Certifikaten zu 1000 Niederl. Fl. wird bemerkt, daß die Kapitalszahlung auch zum Betrage von 84 Pfd. Sterl. 15 Sh. erfolgt, und auf den Certifikaten zu 100 Pfd. Sterl., daß die Zahlung derselben auch zum Betrage von 1180 Niederl. Fl. erfolgt. Schließlich

5) Nach Ablauf der ersten zehn Jahre werden für die dann im Umlauf befindlichen Certifikate gegen Vorlegung des Talons neue Koupons ausgegeben.

St. Petersburg, den 3. April 1864.

Alexander.

Erhöhung der Eingangsabgaben in den Nordamerikanischen Freistaaten.

(Nat. Intell. No. 9632.)

Beschlossen von dem Senate und dem Hause der Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Kongresse,

daß bis zum Ablauf von sechzig Tagen nach der Annahme dieses Beschlusses fünfzig Prozent der Zoll- und Impostbeträge, welche jetzt gesetzmäßig von allen Gütern, Waaren- und Handelsgegenständen und Einfuhrartikeln erhoben werden, den bei der Einfuhr derartiger Artikel gegenwärtig berechneten Zöllen und Impost zugerechnet werden sollen; vorbehalten: daß ungeleimtes, ausschließlich für Bücher und Zeitungen bestimmtes Druckpapier von der Wirkung des gegenwärtigen Beschlusses frei sein soll.

Genehmigt, am 29. April 1864.

Sta

Ertrag des Zuckerzolles und der Rübenzuckersteuer im Zollverein

(Nach der amt

Vereinsstaaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrups, desgleichen Zoll														
	Brod- und Hut-, Kandis- 2c. Zucker.					Farin, Rohzucker.					Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren.				
	Zum Eingange sind verzollt.		Zollbetrag vom Centner $7\frac{1}{2}$ Rthlr.			Zum Eingange sind verzollt.		Zollbetrag vom Centner 6 Rthlr.			Zum Eingange sind verzollt.		Zollbetrag vom Centner $4\frac{1}{2}$ Rthlr.		
	Ctr.	tt.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ctr.	tt.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ctr.	tt.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen *)	398	$55\frac{1}{10}$	2,922	21	7	220	$60\frac{1}{10}$	1323	18	6	295,178	97	1,254,516	18	7
Außerdem: Luxemburg	.	83	6	2	7	.	3	.	5	4	.	.	.	.	.
2. Bayern	415	5	3,043	21	.	58	$7\frac{3}{10}$	348	12	11	.	.	.	.	.
3. Sachsen	155	$31\frac{9}{10}$	1,138	29	5	17	$27\frac{1}{10}$	103	18	9	67	$58\frac{9}{10}$	287	7	5
4. Hannover	550	$1\frac{2}{10}$	4,033	13	10	79	$8\frac{1}{10}$	474	14	6	64,057	$17\frac{3}{10}$	272,242	29	5
5. Württemberg	244	$23\frac{1}{10}$	1,791	.	9	4	$13\frac{2}{10}$	24	23	8	.	.	.	.	.
6. Baden	285	$55\frac{7}{10}$	2,094	2	6	1	80	10	24	.	15,026	47	63,862	14	10
7. Kurf. Hessen	20	88	153	3	7	.	4	.	7	2	.	.	.	.	.
8. Großh. Hessen	83	26	610	17	2	172	57	1035	12	7	.	.	.	.	.
9. Thüringen	25	$51\frac{4}{10}$	187	2	11	.	37	2	6	7	.	.	.	.	.
10. Braunschweig	6	$40\frac{1}{10}$	46	29	1	2	89	17	10	2	.	.	.	.	.
11. Oldenburg	241	$99\frac{2}{10}$	1,774	19	5	4	$70\frac{2}{10}$	28	7	7	.	.	.	.	.
12. Nassau	42	$58\frac{2}{10}$	312	8	8	1	$95\frac{3}{10}$	11	21	4	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	55	66	408	5	2	.	96	5	22	9	.	.	.	.	.
Zusammen	2525	$85\frac{1}{10}$	18,522	27	8	564	48	3386	25	10	374,330	$20\frac{3}{10}$	1,590,903	10	3
*) Darunter von: 1. Anhalt	.	$31\frac{3}{10}$	2	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Sachsen-Weimar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Wegen des Vorjahres s. H. A. 1863 I. S. 542.

t i st i k.

während des Jahres vom 1. April 1863 bis Ende März 1864 [1]).

lichen Aufstellung).

	ertrag davon. Syrup. Zum Eingange sind verzollt. Ctr.	℔.	Zollbetrag vom Centner 2½ Rthlr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zur Zuckerbereitung versteuerte Runkelrüben und Einnahme an Rübenzuckersteuer. Menge der versteuerten Runkelrüben. Ctr.	℔.	Steuerbetrag vom Centner 7½ Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa des Zoll- und Steuerbetrages in vollen Thalern.	Die Vergütungen für ausgeführten Zucker haben betragen. (Vergütungen für Rübenzucker unter der Linie.) Rthlr.	Nach Abzug derselben verbleibt an Einnahme von Zoll resp. Steuer für Zucker, Syrup ꝛc. Rthlr.
	42,152	$7\frac{9}{10}$	105,380	5	11	34,189,599	50	8,547,399	26	3	9,911,537	48,477 226,254	9,636,806
	137	56	343	27	.	.	.	.	.	.	350	.	350
	1,817	23	4,543	2	3	405,304	.	101,326	.	.	109,261	.	109,261
	10,108	$64\frac{1}{10}$	25,271	18	4	80,070	.	20,017	15	.	46,819	.	46,819
	24,116	11	60,290	8	3	142,455	.	35,613	22	6	372,655	2,480	370,175
	437	$18\frac{7}{10}$	1,092	28	7	1,184,795	50	296,198	26	3	299,108	.	299,108
	935	15	2,337	26	.	987,303	.	246,825	22	6	315,131	.	315,131
	94	68	236	21	.	13,790	.	3,447	15	.	3,838	.	3,838
	1,047	37	2,618	12	9	.	.	.	.	.	4,264	.	4,264
	2,336	$12\frac{3}{10}$	5,840	9	1	243,959	30	60,989	24	9	67,020	1,100	65,920
	2,250	24	5,625	18	.	2,420,721	50	605,180	11	3	610,870	151,185	459,686
	3,587	$9\frac{1}{5}$	8,967	22	4	.	.	.	.	.	10,771	.	10,771
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	324	.	324
	457	18	1,142	28	6	.	.	.	.	.	1,557	.	1,557
	89,476	$64\frac{1}{5}$	223,691	18	3	39,667,997	80	9,916,999	13	6	11,753,506	48,476 381,018	11,324,010
	143	$1\frac{2}{10}$	357	24	1	5,608,979	.	1,402,244	22	6	1,402,605	.	1,402,605
	.	.	.	.	.	316,795	.	79,198	22	6	79,199	.	79,199
	.	.	.	.	.	108,306	.	27,076	15	.	27,077	.	27,076

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme des Zollvereins an Zollgefällen für das erste Quartal 1864.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Die von dem Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten, hier im Auszuge mitgetheilten Nachweisungen ergeben, daß in den drei Monaten Januar, Februar und März 1864 die Brutto-Einnahme:

aus den Eingangsabgaben	4,864,534 Rthlr.,
aus den Ausgangsabgaben	31,731 „
zusammen	4,896,265 Rthlr.

betragen hat. Während desselben Quartals im Jahre 1863 war der Brutto-Ertrag:

aus den Eingangsabgaben	5,139,922 Rthlr.,
aus den Ausgangsabgaben	30,473 „
zusammen	5,170,395 Rthlr.

Im Vergleiche mit der entsprechenden Periode des Vorjahres haben mithin im ersten Quartal 1864 die Eingangsabgaben um 275,388 Rthlr. weniger, die Ausgangsabgaben 1258 Rthlr. mehr betragen. Bei der Gesammteinnahme stellt sich ein Weniger von 274,130 Rthlrn. heraus.

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Nach Abzug der Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und der sonstigen Ausgaben bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Thalern.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,867,061	2,866,799	2,579,767	2,109,160	470,607	.
Außerdem: Luxemburg	197,731	31,982	5,080	22,104	.	17,024
2. Bayern	4,695,424	298,623	203,676	524,904	.	321,228
3. Sachsen	2,225,240	454,186	413,359	248,761	164,598	.
4. Hannover	1,908,631	385,657	255,816	425,967	.	170,151
5. Württemberg	1,720,708	74,968	69,711	192,359	.	122,648
6. Baden	1,365,732	172,317	85,411	152,676	.	67,265
7. Kurf. Hessen	710,680	77,728	77,728	79,447	.	1,719
8. Großh. Hessen	874,487	113,116	110,777	97,760	13,017	.
9. Thüringen	1,069,821	69,584	69,584	119,596	.	50,012
10. Braunschweig	257,624	54,839	54,839	28,800	26,039	.
11. Oldenburg	238,562	40,908	12,484	53,242	.	40,758
12. Nassau	454,326	20,068	19,399	50,790	.	31,391
13. Frankfurt a. M.	.	203,759	147,935	.	147,935	.
Zusammen	34,586,027	4,864,534	4,105,566	4,105,566	822,196	822,196

II. Ausgangsabgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Quartal in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,740,278	4,307	4,304	4,934	.	630
2. Sachsen	2,225,240	1,932	1,824	799	1025	.
3. Thüringen	1,069,821	4	4	384	.	380
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	168,355	45	45	60	.	15
Zusammen	17,203,694	6,288	6,177	6,177	1025	1025

III. Ausgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Quartale in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen rc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (westliche Provinzen)	5,126,783	5,027	5,027	6,703	.	1,676
Außerdem: Luxemburg	197,731	76	76	258	.	182
2. Bayern	4,695,424	2,322	2,290	6,139	.	3,849
3. Hannover	1,908,631	1,459	1,459	4,883	.	3,424
4. Württemberg	1,720,708	404	404	2,250	.	1,846
5. Baden	1,365,732	3,656	3,656	1,785	1,871	.
6. Kurf. Hessen	710,680	246	246	929	.	683
7. Großh. Hessen	874,487	468	468	1,143	.	675
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	89,269	.	.	117	.	117
9. Oldenburg	238,562	25	25	610	.	585
10. Nassau	454,326	7	7	594	.	587
11. Frankfurt a. M.	.	11,753	11,753	.	11,753	.
Zusammen	17,382,333	25,443	25,411	25,411	13,624	13,624

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Ueberhaupt hat hiernach jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	468,301	—
Außerdem: Luxemburg	—	17,206
2. Bayern	—	325,077
3. Sachsen	165,623	—
4. Hannover	—	173,575
5. Württemberg	—	124,494
6. Baden	—	65,394
7. Kurf. Hessen	—	2,402

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
8. Großh. Hessen	12,342	—
9. Thüringen	—	50,392
10. Braunschweig	25,907	—
11. Oldenburg	—	41,343
12. Nassau	—	31,978
13. Frankfurt a. M.	159,688	—
Zusammen	831,861	831,861

Schifffahrt und Handel Norwegens im Jahre 1862.

Die von dem Norwegischen Departement des Innern für das Jahr 1862 herausgegebene offizielle Statistik liefert in den Tabellen C. Nr. 3. spezielle Uebersichten des Norwegischen Schifffahrts- und Handelsverkehrs in 1862, denen wir folgende Notizen entnehmen.

A. Schifffahrts-Verkehr.

Die gesammte Norwegische Handels-Marine bestand im Jahre 1862 in 5541 Fahrzeugen mit der Gesammttragfähigkeit von 283,396 Kommerzlasten, und einer Besatzung von .... 34,817 Mann.

Neugebaut wurden in genanntem Jahre .... 123 Fahrzeuge,
mit einer Tragfähigkeit von .... 5,494 Kommerzlasten,
im Auslande angekauft .... 66 Fahrzeuge,
mit einer Tragfähigkeit von .... 9,421 Kommerzlasten,
es lagen still .... 15 Fahrzeuge,
mit einer Tragfähigkeit von .... 300 Kommerzlasten,
zu Grunde gingen .... 128 Fahrzeuge,
mit einer Tragfähigkeit von .... 7,775 Kommerzlasten,
zerschlagen wurden .... 11 Fahrzeuge,
von .... 44 Kommerzlasten.

Uebersicht der im Jahre 1862 aus dem Auslande angekommenen Fahrzeuge.

Angekommen von:	Norwegische				Den Ländern der Herkunft angehörige				Andere Fremde				Summa in Ladung.		Summa in Ballast.		Ueberhaupt.	
	in Ladung.		in Ballast.		in Ladung.		in Ballast.		in Ladung.		in Ballast.							
	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.
Schweden	240	3653	249	4666	247	3546	110	2319	—	—	3	146	487	7199	362	7131	849	14330
Finland	3	51	2	128	—	—	—	—	—	—	—	—	3	51	2	128	5	179
Aus dem übrigen Russischen Reiche	111	5618	5	451	437	5756	11	40	14	515	—	—	562	11889	16	491	578	12380
Preußen	539	11956	22	413	33	1097	—	—	267	5807	1	16	839	18860	23	429	862	19289
Mecklenburg	3	69	2	23	—	—	—	—	3	66	—	—	6	135	2	23	8	158
Lubeck	1	15	2	32	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	2	32	3	47
Königreich Dänemark mit Schleswig	619	7883	1268	17909	595	9116	180	3047	33	736	171	4886	1247	17735	1619	25842	2866	43577
Holstein mit Altona	30	989	13	563	18	558	—	—	11	429	1	16	59	1976	14	579	73	2555
Island, Farber u. Grönland	3	115	8	239	—	—	—	—	1	31	7	253	4	146	15	492	19	638
Hamburg	54	4566	29	4307	6	566	1	77	48	2423	33	2241	108	7555	63	6625	171	14180
Bremen	7	159	33	1326	2	124	9	242	34	852	50	1560	43	1135	92	3128	135	4263
Oldenburg	1	20	1	28	—	—	41	899	—	—	52	1166	1	20	94	2093	95	2113
Hannover	1	14	14	460	5	95	374	9251	—	—	14	437	6	109	402	10148	408	10257
Holland	95	5174	558	65084	53	2400	619	28267	3	106	23	964	151	7680	1200	94315	1351	101995
Belgien	24	1439	88	7832	—	—	11	243	21	820	4	198	45	2259	103	8273	148	10532
Großbritannien und Irland	854	46638	1131	121800	94	7620	208	7014	161	8814	21	1468	1109	63072	1360	130282	2469	193354
Frankreich	49	4011	482	40405	10	453	313	16304	3	466	2	99	62	4930	797	56808	859	61738
Spanien	55	7377	42	6233	5	271	73	3246	2	301	1	30	62	7949	116	9509	178	17458
Portugal	75	6876	1	102	—	—	—	—	24	1684	—	—	99	8560	1	102	100	8662
Königreich Italien	72	9033	1	301	—	—	—	—	16	2369	—	—	88	11402	1	301	89	11703
Oesterreich	1	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	64	—	—	1	64
Türkei	5	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	320	—	—	5	320
Tunis	—	—	1	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	135	1	135
Westindien	3	114	—	—	—	—	—	—	2	258	—	—	5	372	—	—	5	372
Brasilien	9	646	—	—	—	—	—	—	5	429	—	—	14	1075	—	—	14	1075
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	3	339	—	—	1	188	—	—	—	—	—	—	4	527	—	—	4	527
Dem Nördlichen Eismeere	31	1841	—	—	—	—	—	—	1	180	—	—	32	2021	—	—	32	2021
Zusammen	2888	118980	3952	272437	1506	31790	1950	70949	649	26286	383	13480	5043	177056	6285	356866	11328	533922

Uebersicht der im Jahre 1862 nach dem Auslande abgegangenen Fahrzeuge.

Abgegangen nach:	Norwegische				Den Bestimmungsländern angehörige				Andere Fremde				Summa in Ladung.		Summa in Ballast.		Ueberhaupt.	
	in Ladung.		in Ballast.		in Ladung.		in Ballast.		in Ladung.		in Ballast.							
	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.	Zahl.	Kom.-Last.
Schweden	614	10998	240	34485	238	4479	118	1464	7	167	5	110	859	15644	363	36059	1222	51703
Finland	18	564	15	2427	1	232	—	—	3	130	—	—	22	926	15	2427	37	3353
Dem übrigen Russischen Reich	224	7989	35	3900	434	6005	22	187	104	4276	77	6332	762	18270	134	10419	896	28689
Preußen	437	9706	22	1834	5	135	4	286	79	1648	16	462	521	11489	42	2582	563	14071
Mecklenburg	10	177	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	11	199	—	—	11	199
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	1	14	—	—	1	14
Königreich Dänemark mit Schleswig	1825	21306	5	296	785	12246	65	806	255	6983	2	66	2865	40535	72	1168	2937	41703
Holstein mit Altona	30	694	—	—	10	314	2	30	18	588	—	—	58	1596	2	30	60	1626
Island mit den Faröer und Grönland	11	337	—	—	3	100	—	—	10	355	1	30	24	792	1	30	25	822
Hamburg	44	3086	29	4963	1	38	1	135	13	862	8	1172	58	3986	38	6270	96	10256
Bremen	41	692	—	—	17	453	—	—	119	2962	—	—	177	4107	—	—	177	4107
Oldenburg	—	—	—	—	3	68	—	—	14	292	—	—	17	360	—	—	17	360
Hannover	7	117	—	—	389	9512	—	—	46	1082	—	—	442	10711	—	—	442	10711
Holland	591	63475	—	—	655	30380	16	1779	27	841	—	—	1273	94696	16	1779	1289	96475
Belgien	86	6823	1	171	11	243	—	—	16	447	—	—	113	7513	1	171	114	7684
Großbritannien und Irland	1817	140507	236	29219	225	8984	39	1492	90	4152	23	1985	2132	153683	298	32696	2430	186379
Frankreich	506	39167	—	—	351	18418	—	—	13	1218	—	—	870	58803	—	—	870	58803
Spanien	31	2546	1	71	102	5116	—	—	3	190	—	—	136	7852	1	71	137	7923
Portugal	—	—	1	95	—	—	—	—	—	—	1	198	—	—	2	293	2	293
Gibraltar	1	47	—	—	—	—	—	—	7	423	—	—	8	470	—	—	8	470
Königreich Italien	2	180	—	—	—	—	—	—	5	303	—	—	7	483	—	—	7	483
Oesterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	1	54	—	—	1	54	—	—	1	54
Algier	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	—	—	1	150
Mauritius	—	—	—	—	—	—	—	—	1	292	—	—	1	292	—	—	1	292
Westindien	9	491	—	—	—	—	—	—	4	335	—	—	13	826	—	—	13	826
Vereinigten Staaten v. Nord-Amerika	1	212	5	844	—	—	—	—	—	—	—	—	1	212	5	844	6	1056
Britischen Besitzungen in Amerika	21	4321	63	13597	—	—	—	—	—	—	—	—	21	4321	63	13597	84	17918
Mittelländischen Meer	33	2529	—	—	—	—	—	—	23	1095	—	—	56	3624	—	—	56	3624
Ostsee	18	646	6	890	—	—	—	—	16	562	1	40	34	1208	7	930	41	2138
Nördlichem Eismeer	—	—	31	1850	—	—	—	—	—	—	1	180	—	—	32	2030	32	2030
Zusammen	6378	316760	690	94642	3230	96723	267	6179	876	29333	135	10575	10484	442816	1092	111396	11576	554212

B. Handels-Verkehr.

Die im Jahre 1862 aus Norwegen ausgeführten Haupt-Artikel bestanden in:

Blaufarben, Kobaltblau, raffinirtem Kobalt und Kobaltoxyd	62,350	Pfd.
Baumwollengarn, ungefärbtem, einfachen	56,608	„
Chromerz	646,232	„
Chromsalz	229,498	„
Fischen, getrockneten und geräucherten	740,842	Waag,
Klippfisch	910,556	„
Frühjahrsheringe	744,658	Tonnen,
Andere „	183,878	
Eisenblech	67,809	Pfd.
Eisenerz	2,214,960	„
Kupfererz	1,317,196	„
Kupfer und Messing	59,366	„
Garkupfer	927,945	„
Leinkuchen	469,500	„
Oelkuchen	469,000	„
Kalbfelle	258,795	Pfd.
Leder	137,286	„
Thran	7,605,797	Pot.
Zinkerz	240,680	Pfd.
Bier	195,167	Pot.

Eingeführt wurden dagegen:

Asphalt, gemahlen, Asphaltsteine u. Asphaltpräparate	154,369	Pfd.
Baumwolle, rohe	1,088,895	„
Baumwollengarn aller Art	95,977	„
Baumwollene Waaren, gröbere	50,785	„
Baumwollene Bänder, auch mit Gummi-Elastikum verwebte	21,707	„
Andere Baumwollenwaaren aller Art	613,733	„
Branntwein in Fässern	1,927,360	„
Weizenbrot und Brot aus damit gemischten Getreidearten	123,582	„
Speck und Schweinefleisch, frisches	62,519	„
„ gesalzenes	1,461,090	„
„ geräuchertes	147,661	„

Andere Fleischwaaren	860,065	Pfd.
Essig in Fässern	104,848	„
Farbewaaren: Erdfarben	303,015	„
Bleiweiß, Zinkoxyd 2c.	622,957	„
Farbeholz in Kloben und geraspelt	794,710	„
Talg und Fettwaaren, einschl. Stearin- u. Margarin-Säure	696,127	„
Bett- und rohe Schreibfedern	200,539	„
Südfrüchte	235,955	„
Korinthen	36,839	„
Feigen	66,830	„
Rosinen	186,341	„
Getrocknetes Obst	285,766	„
Zündhölzchen	119,847	„
Glaswaaren aller Art	181,341	„
Tafelglas	234.511	„
Hopfen	209,649	„
Grobe Töpferwaaren	359,588	„
Fayence	1,209,865	„
Kaffee	10,483,839	„
Kork	472,777	„
Gerste	504,097	„
Roggen	745,595	„
Weizenmehl	216,874	„
Roggenmehl	730,892	„
Flachs, Hanf und andere vegetabilische Spinnstoffe	6,646,517	„
Leinenes Garn	300,467	„
Tauwerk und Seilerwaaren aller Art	227,896	„
Leinene Waaren aller Art	896,630	„
Mandeln	78,262	„
Nägel, eiserne	255,817	„
Stahl- und Eisendraht	140,483	„
Eisenwaaren, grobe und feine, auch eiserne Geräthschaften	789,334	„
Waaren von Gußeisen	604,916	„
und Schiffspfund	21,817	
Eisenblech aller Art	1,188,811	„
Blei, in Blöcken und gewalzt	166,569	„
Bleiwaaren	108,257	Pfd.
Zink	432,551	„
Kupfer in Blechen, Bolzen und Stangen 2c.	237,932	„
Baumöl in Fässern	105,805	„
Hanföl, Palmöl 2c.	308,710	„
Lein-, Rüb- und anderes Brennöl	1,577,812	„
Käse	608,308	„
Papiere aller Art	813,034	„
Pottasche	387,177	„
Reis, geschälter	1,717,454	„
Cichorienwurzeln und Runkelrüben, ungebrannte	667,265	„
Salpeter	166,363	„
Kochsalz	778,011	„
Häute und Felle, rohe	1,659,167	„
Leder	433,074	„
Butter	3,148,980	„
Soda	1,098,544	„
Cement aller Art, Traß, Puzzolanerde und hydraulischer Kalk	1,348,817	„
Steinkohlen und Koaks	1,249,313	Tonnen,
Stärke, Stärkegummi, Sago, Salep, Arrowroot, Tapioka 2c.	309,853	Pfd.
Zucker aller Art	11,584,435	Pfd.
Seife	148,085	„
Thee	101,285	„
Blättertabak	2,809,617	„
Wolle	284,626	„
Wollenes Garn	87,608	„
Wollene Waaren aller Art	813,034	„
Wein in Fässern	1,334,921	„
Grüner Vitriol	289,696	„
Eier	85,600	„

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Gothenburg für 1863.

Während des verflossenen Jahres wurden in Gothenburg eingeführt:

Waaren.	Englische Kubikfuß.	Englische Tons.	Schwed. Gewicht Pfund.	Werth. Schwedische Schw. Rmze.	Werth. Preußische Rthlr.	Werth. Preußische Sgr.	Bezugsländer.
Steinkohlen	.	82,100	.	1,440,000	533,333	10	England.
Kaffee	.	.	4,961,400	3,335,400	1,235,333	10	England, Hamburg, Dänemark, Brasilien, Java.
Zucker, roher	.	.	15,974,946	3,355,200	1,242,666	20	England, Hamburg, Bremen, Brasilien, Java, Havana.
raffinirter	.	.	2,835,189	808,200	299,333	10	Frankreich.
Baumwolle	.	.	1,635,227	1,962,000	726,666	20	England, Bremen.
Garn, weißes	.	.	361,464	975,600	361,333	10	England.
Türk. roth	.	.	11,804	58,500	21,666	20	Preußen, Zollverein.
Wolle	.	.	752,139	676,800	2,506,666	20	Jütland, Island.
Garn	.	.	215,659	291,600	108,000	—	Preußen, Zollverein.
Häute	.	.	2,948,290	1,695,600	628,000	—	England, Holland, Hamburg, Brasilien, Java.
Getreide	810,937	.	.	1,930,500	715,000	—	Preußen.
Weizenmehl }	.	.	.	—	—	—	Preußen, Dänemark, England.
Roggenmehl }	.	.	5,566,100	626,400	232,000	—	Preußen, Dänemark.
Tabaksblätter	.	.	882,743	525,600	194,666	20	England, Bremen, Hamburg.
Stiele	.	.	133,604	18,900	7,000	—	England, Bremen, Hamburg.

Waaren.	Englische Kubikfuß.	Englische Tons.	Schwed. Gewicht Pfund.	Werth. Schwedische Schw. Rmze.	Preußische Rthlr.	Sgr.	Bezugsländer.
Wein	.	.	1,044,460	939,600	348,000	—	Frankreich, Spanien, Portugal.
Spirituosen	.	.	1,173,893	529,200	196,000	—	Holland, Frankreich, Ostindien.
Salz	.	15,050	.	324,000	120,000	—	England, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien.
Heringe	.	.	22,179,500	1,397,700	517,666	20	Holland, Norwegen.
Stockfische	.	.	1,407,600	228,600	84,666	20	Norwegen.
Indigo und andere Farben	.	.	716,437	270,000	100,000	—	England, Frankreich.
Manufakturwaaren	.	.	499,620	2,700,000	1,000,000	—	England, Frankreich, Preußen, Sachsen, Deutschland.
Maschinen	.	.	.	468,000	173,333	10	England, Preußen.
Andere nicht spezifizirte Artikel	.	.	.	4,962,600	1,838,000	—	Verschiedene Länder.
	.	.	.	29,520,000	10,933,333	10	

Die Ausfuhren aus dem hiesigen Hafen bestanden in:

Waaren.	Centner.	Dutzend Stück.	Stück.	Kubikfuß.	Werth. Schwedische Schw. Rmze.	Preußische Rthlr.	Sgr.	Bestimmungsländer.
Eisen	588,137	.	.	.	4,527,000	1,676,666	20	England.
„	148,146	.	.	.	1,137,600	421,333	10	Amerika.
„	46,670	.	.	.	360,000	133,333	10	Frankreich.
„	44,051	.	.	.	338,400	125,333	10	Dänemark.
„	112,614	.	.	.	865,800	320,666	20	Deutschland.
„	26,710	.	.	.	205,200	76,000	—	Holland.
„	98,362	.	.	.	756,000	280,000	—	Andere Länder.
	1,064,690				8,190,000	3,033,333	10	
Holzwaaren:								
Planken, Dielen, Bretter	.	203,572	.	.	3 987,000	1,476,666	20	England.
„ „ „	.	10,050	.	.	167,400	62,000	—	Britische Kolonien.
„ „ „	.	83,100	.	.	1,467,000	543,333	10	Frankreich.
„ „ „	.	6,060	.	.	90,000	33,333	10	Belgien.
„ „ „	.	9,347	.	.	126,000	46,666	20	Spanien.
„ „ „	.	6,373	.	.	95,400	35,333	10	Dänemark.
„ „ „	.	10,576	.	.	140,400	52,000	—	Andere Länder.
		329,078			6,073,200	2,249,333	10	
Balken	.	.	16,254	.	216,000	80,000	—	Verschiedene Länder.
Masten und Sparren	.	.	10,720	.	54,000	20,000	—	„ „
Ruder (Paar)	.	.	15,380	.	72,000	26,666	20	„ „
Pitprops	.	.	1,226,200	.	180,000	66,666	20	„ „
Latten	.	.	1,921,380	.	45,000	16,666	20	„ „
Brennholz	.	133,000	.	.	36,000	13,333	10	„ „
Andere Holzwaaren	.	.	.	.	117,000	43,333	10	„ „
					720,000	266,666	20	
Getreide:								
Weizen	.	.	.	4,656	16,200	6,000	—	Norwegen.
Roggen	.	.	.	16,943	43,200	16,000	—	„
Gerste	.	.	.	29,918	54,900	20,333	10	„
Hafer	.	.	.	3,336,584	4,239,000	1,570,000	—	England, Norwegen.
Erbsen	.	.	.	2,161	6,300	2,333	10	Norwegen.
				3,390,262	4,359,600	1,614,666	20	
Oelkuchen	29,640	.	.	.	189,000	70,000	—	England.
Zündhölzchen	.	.	.	.	387,000	143,333	10	„
Andere nicht spezifizirte Artikel	.	.	.	.	3,211,200	1,189,333	10	Verschiedene Länder.
					23,130,000	8,566,666	20	

Was den Schifffahrtsverkehr unseres Platzes betrifft, so ertheilt hierüber die nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Einklarirte.

Nationalität der Schiffe.	Mit Ladungen.			Mit Ballast.			Total Summe.			Fakturen-Werth der Ladungen.	
	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Rthlr.	Sgr.
Preußische	55	1,564	200	2	228	16	57	1,792	216	233,333	10
Englische	199	26,555$\frac{1}{3}$	2179	68	8,521	803	267	35,476$\frac{1}{3}$	2982	3,193,333	10
Schwedische	828	.	.	58	.	.	886	54,886	. }	5,873,333	10
Norwegische	451	.	.	70	.	.	521	28,967	. }		
Dänische	90	3,440$\frac{1}{3}$	292	20	1,777$\frac{1}{3}$	127	110	5,218	419	706,666	20
Holländische	54	4,479	428	25	2,155	180	79	6,634	608	266,666	20
Französische	18	1,527$\frac{1}{3}$	.	120	9,982$\frac{1}{3}$	.	138	11,510	.	165,333	10
Hannoversche	49	2,498	.	16	1,791	.	65	3,393$\frac{1}{3}$	.	403,333	10
Deutsche	3	705	.	3	549	.	6	1,254	.	48,000	—
Russische	7	841	.	1	113	.	8	954	.	43,333	10
Spanische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
Amerikanische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
	1754	.	.	383	.	.	2137	150,085	.	10,933,333	10

Ausklarirte.

Nationalität der Schiffe.	Mit Ladungen.			Mit Ballast.			Total Summe.			Fakturen-Werth der Ladungen.	
	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Rthlr.	Sgr.
Preußische	13	624	63	44	1,168	153	57	1,792	216	110,000	—
Englische	269	35,450	2993	3	393$\frac{1}{3}$	27	272	35,843$\frac{1}{3}$	3020	2,892,333	10
Schwedische	578	.	.	48	.	.	626	47,319	. }	4,643,000	—
Norwegische	204	.	.	285	.	.	489	32,585$\frac{1}{3}$	. }		
Dänische	85	4,327$\frac{1}{3}$	337	21	760$\frac{1}{3}$	71	106	5,088	408	256,666	20
Holländische	53	4,311	421	25	2,235	180	78	6,546	601	160,000	—
Französische	138	11,510	.	.	.	.	138	11,510	.	236,666	20
Hannoversche	56	2,958$\frac{1}{3}$	.	9	435	.	65	3,393$\frac{1}{3}$	.	210,000	—
Deutsche	6	1,254	.	.	.	.	6	1,254	.	36,666	20
Russische	5	595	.	3	359	.	8	954	.	21,333	10
Spanische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
Amerikanische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
	1407	.	.	438	.	.	1845	146,285$\frac{1}{2}$	.	8 566,666	20

Den Handel mit Preußen anlangend, so ist zwar die Zahl der hier angekommenen Preußischen Schiffe im verflossenen Jahre fast eben so groß gewesen, wie diejenige des Jahres 1862; die Tragfähigkeit derselben ist jedoch von 3352 Lasten in 1862 auf 1792 in 1863 gesunken. Die Veranlassung hierzu dürfte darin zu suchen sein, daß sich verhältnißmäßig mehr Schwedische Schiffe an den Fahrten nach den Preußischen Ostseehäfen betheiligt haben. Der Haupt-Einfuhrartikel aus Preußen war wiederum Roggen.

Von hier aus wurde das ganze Jahr hindurch eine regelmäßige Dampfschifffahrts-Verbindung mit Stettin unterhalten. Im dem Bereiche des Konsulatsdistrikts sind in 1863 7 Preußische Schiffe, darunter 3 aus Memel, 1 aus Stettin, 1 aus Stralsund, 1 aus Wolgast und 1 aus Rügenwalde total verunglückt.

Die bedeutende Vertheuerung des Rohmaterials wirkt fortwährend nachtheilig auf die in der Nähe Gothenburgs betriebene, sonst sehr umfangreiche Baumwollen-Manufaktur ein; die meisten Spinnereien haben ihre Thätigkeit ganz eingestellt. In Folge davon sind auch bei den Webereien, Färbereien und Druckereien Betriebsstörungen vorgekommen, und Viele von den in diesen Fabriken früher beschäftigt gewesenen Arbeitern sind nun außer Brot.

Der Absatz von Manufakturen aus dem Zollverein ist in fortwährender Zunahme begriffen, und macht den Englischen Waaren gleicher Gattung eine erfreuliche Konkurrenz.

Wegen der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse in den zu dem hiesigen Konsulatsbezirk gehörenden Plätzen ist auf die folgende Uebersicht zu verweisen.

Agentur-Stationen.	Einklarirte.		Werth der Einfuhr.		Ausklarirte.		Werth der Ausfuhr.		Preußische Schiffe.	Bemerkungen.
	Schiffe.	Lasten.	Rdlr. Schw.	Rthlr. Pr.	Schiffe.	Lasten.	Rdlr. Schw.	Rthlr. Pr.		
Strömstadt	340	4,831	370,291	138,685	262	52,391	1,083,783	405,011	1	in Havarie eingekommen.
Uddewalla und Lysekihl	101	3,250	236,962	87,764	66	2,432	97,462	36,166	11	
Warberg	82	1,680	792,863	293,368	104	1,895	368,060	136,818	.	hiervon 1 in Havarie; außerdem sind noch 2 total verloren gegangen; 24 andere Schiffe kamen in Havarie ein, und 137 um Schutz zu suchen.
Halmstadt und Torekow	395	.	1,236,750	458,059	409	.	1,024,854	379,576	.	
Helsingborg	838	15,956	1,360,773	503,900	623	12,558	532,383	197,180	9	und ein Schiff an der Küste gestrandet.
	.	.	3,997,648	1,481,776	.	.	3,983,760	1,155,151	21	

Gothenburg, 27. April 1864.

Mittheilungen.

Nordhausen, 6. Mai. Der kaufmännische Verkehr erfreute sich auch während des abgelaufenen Monats eines rührigen Lebens und einer stetigen Entwickelung. Obwohl größere Geschäftsunternehmungen wegen der andauernden Ungewißheit am politischen Horizonte möglichst vermieden und die Umsätze zum größten Theil auf die Grenzen der Konsumtion beschränkt blieben, so waren letztere doch so vielseitig und mannigfach, daß sie zusammengenommen zu einem ziemlich bedeutenden Quantum herangewachsen sind. Die im Monat April fällig gewesene zweite Rate der Einzahlungen zur Halle-Kasseler Eisenbahn, wobei die diesseitigen Industriellen mit circa 1 Million sich betheiligt haben, ist ohne Schwierigkeit realisirt worden. Der Monat April war für Kornbranntwein und Sprit ziemlich lebhaft, was bei den höher gegangenen Getreide- und Spirituspreisen an den Hauptplätzen Berlin und Magdeburg nicht wohl anders erwartet werden konnte. Ersterer, zu Anfang des Monats mit 23½ Rthlr. pro 180 Quart 50 pCt. bezahlt, wurde am Schlusse desselben mit 25 Rthlr. notirt, zu welchem Preise jedoch nur Benöthigte kaufen, da allgemein billigere Preise erwartet werden. Sprit folgte natürlich den Magdeburger und Berliner Preiserhöhungen und wurde schließlich mit 36 Rthlr. bezahlt. In Zucker blieb das Geschäft im Allgemeinen ohne wesentliche Veränderung. Obgleich die Umsätze sich ziemlich auf den Bedarf beschränkten, so blieben die Preise auf den früheren Standpunkt von 17 Rthlr. für Melis fest behauptet, weil die knappen Vorräthe kein großes Angebot zuließen. Die Hoffnungen, welche man anfänglich auf die in England eingetretene Zollermäßigung gesetzt hatte und die seiner Zeit den Markt animirten, haben sich bis jetzt nicht verwirklicht und ist diese Maßregel auf unsere Zuckerpreise ohne weitern Einfluß geblieben. Nach Tabaken und Cichorien herrscht fortwährend große Nachfrage und sind die Umsätze darin bei guten Preisen zufriedenstellend. Die anhaltend trockene und rauhe Witterung des April hat die ganze Vegetation sehr zurückgehalten und hin und wieder zu ernsten Besorgnissen Veranlassung gegeben. Welchen Nachtheil die kalten, frostigen Nächte der letzten Woche auf die junge Saat ausgeübt haben mögen, muß erst die nächste Zeit ergeben; bis jetzt ist außer Rapps, welcher leider fast durchweg auf hiesiger Flur ausgegangen, noch nichts verloren und sowie Regen und Wärme in nächster Zeit eintritt, dürfte sich außer Rapps das meiste erholen. Jedoch sind in Folge der eingetretenen Besorgnisse die Getreidepreise nicht unwesentlich gestiegen und manche Abschlüsse dadurch herbeigeführt werden, welche bei normalen Witterungsverhältnissen noch unterblieben sein würden. Die Zufuhr an unseren Markt während des Monats April betrug ca.

390	Wispel	Weizen,	bezahlt mit	48—60 Rthlr.,
640	„	Roggen,	„ „	32—40 „
670	„	Gerste,	„ „	30—37 „
412	„	Hafer,	„ „	20—24 „

Versandt wurden ca. 360 Wsp. Weizen, 530 Wsp. Roggen, 280 Wsp. Hafer; und auf Lager waren am Schlusse des Monats ca. 340 Wsp. Weizen, 470 Wsp. Roggen, 360 Wsp. Gerste, 270 Wsp. Hafer. Die Fabrikation von Baumwollenwaaren in feineren Sorten hat ziemlich aufgehört, man beschränkt sich lediglich auf Anfertigung von ordinairen Nesseln und ist vielseitig zur Fabrikation von Leinen- und Halbwollenstoffen übergegangen. In allen Fabrikationszweigen bleiben die Arbeitskräfte sehr gesucht und sind die Löhne durchweg gestiegen, wozu besonders die momentan zu Eisenbahnarbeiten und Separationszwecken in Anspruch genommenen Kräfte das Ihrige mit beitragen.

Münster, 5. Mai. Die schnellen und glorreichen Erfolge der Preußischen Waffen in Schleswig haben wesentlich dazu beigetragen, die Ansicht der Geschäftsleute zu befestigen, daß der Streit mit Dänemark keine größere Ausdehnung annehmen, daß es vielmehr gelingen werde, denselben in kürzerer Zeit einem erwünschten Ende entgegenzuführen. Diesem Umstande, sowie der größeren Lebhaftigkeit im Getreidegeschäfte, auf welche wir später noch zurückkommen werden, und schließlich der Geldknappheit, welche sich im verflossenen Monat auf den größeren Kapitalmärkten wieder fühlbar zu machen begann, ist es zuzuschreiben, daß sich auch im hiesigen Geschäftsverkehre ein ziemlich reges Leben bemerkbar machte. Indessen ganz anders und noch gewinnreicher würde das Geschäft sich gestaltet haben, wenn nicht in Folge des noch immer wüthenden Krieges in Amerika der bedeutendste hiesige Industriezweig, die Fabrikation von Baumwollengarnen und Stoffen total darnieder läge. Kann auch das Endresultat dieses jahrelangen pfes kaum ein zweifelhaftes sein, so machen doch gerade im Augenblicke die Vortheile, die die Südstaaten den nördli

rungen haben, ein baldiges Aufhören desselben mehr als zweifelhaft. Bei dieser Gelegenheit dürfte ein kurzer Rückblick auf den Gang der Baumwollen-Industrie seit Anfang 1863 gestattet sein. Die Schwankungen im Preise der rohen Baumwolle sind zwar in dem verflossenen Jahre nicht so erheblich gewesen wie im Jahre 1862, weil sie nicht mehr, wie in letzterem, von den wiederholt auftauchenden Interventionsgerüchten und der hierauf basirten Spekulation diktirt, sondern fast ausschließlich durch den Konsum bestimmt wurden. Mittlere Qualität Ostindischer Baumwolle (fair Dhollerah) kostete im Januar 1863 18 Pce. und behielt diesen Preis in der ersten Hälfte des Jahres ziemlich bei, mit Ausnahme des Monats März, in welchem die Vorräthe in Liverpool von 392,450 auf 415,340 Ballen stiegen und der Preis in Folge dessen vorübergehend auf 16 Pce. zurückging. In der zweiten Hälfte des Jahres stieg der Konsum bedeutend, reduzirte die Bestände bis Anfang November auf 149,220 Ballen und als eine natürliche Folgerung trat eine Steigerung des Rohproduktes bis auf 23 Pce. ein, die erst in den letzten beiden Monaten wieder nachließ. Wie schon gesagt, waren diese Schwankungen unerheblich gegen 1862 und in sofern waren die Spinnereien und Webereien besser daran als früher, dennoch war das Geschäft für dieselben keineswegs lohnend, weil die Preise für Garne und fertige Fabrikate noch immer nicht eine den Baumwollenpreisen entsprechende Höhe erreichten. Für die Spinnereien trat noch der Uebelstand hinzu, daß die Ostindische Baumwolle, auf welche man fast allein hingewiesen war, immer schlechter wurde und namentlich eine bedeutend größere Menge Schmutz enthielt. Der durch das Ausscheiden dieses Schmutzes herbeigeführte Verlust machte auch sie so ungemein theuer, daß den Spinnereien ein effektiver Verlust nachgerechnet werden kann, wenn dieselben nicht noch Baumwollenvorräthe aus früherer Zeit zur Verarbeitung hatten, welcher Fall wohl nur eine seltene Ausnahme bilden dürfte. Es konnte unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen, daß die meisten Fabrikanten ihren Betrieb einstellten, und daß manche derselben den ihnen so erwachsenden Verlust durch Spekulation in roher Baumwolle auszugleichen suchten. Die Unmöglichkeit, mit Nutzen zu arbeiten, stellte sich zunächst bei den Spinnereien heraus, welche hauptsächlich die Garne Nr. 8—20 herstellten und in Folge dessen bei den Webereien, die diese zu schweren Baumwollzeugen, namentlich Hemdennessel, bestimmten Garne verarbeiteten, weil solche wegen der hohen Preise durch das Leinen verdrängt wurden; aber auch die aus den Nummern 28 — 32 gefertigten feineren Gewebe haben jetzt diese Konkurrenz zu bestehen, daher schon manche Webereien Versuche mit Leinengarn angestellt haben. Ein vollständiger Umschwung in diesen Verhältnissen kann nur nach Beendigung des Amerikanischen Bürgerkrieges eintreten, da die Erwartungen, durch Einführung außeramerikanischer Baumwolle den ganzen Bedarf zu decken, wohl kaum in Erfüllung gehen dürften; aber selbst dann dürften die Baumwollenpreise nicht wieder auf den vor Beginn des Krieges innegehabten Stand zurückgehen, sofern das Endresultat des Kampfes die Aufhebung der Sklaverei ist. Die Steigerung der Getreidepreise an allen Plätzen konnte natürlich nicht verfehlen, auch auf unseren Markt die gleiche Erscheinung hervorzurufen. Bei anfänglich starken Zufuhren hob sich Roggen pro 80 Pfd. von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 25 Sgr., Weizen pro 85 Pfd.: hiesiger von 2 Rthlr. 15 Sgr. auf 2 Rthlr. 20 Sgr., auswärtiger von 2 Rthlr. 20 Sgr. auf 2 Rthlr. 25 Sgr. In der zweiten Hälfte des Monats blieben Zufuhren fast ganz aus, theils weil der Landmann bei steigenden Preisen leicht zurückhaltend wird, theils weil die Felder jetzt seine volle Thätigkeit in Anspruch nehmen und schließlich wegen des Futtermangels, der eine theilweise Verwendung des Roggens zu diesem Zwecke nothwendig macht. Hand in Hand mit der Steigerung der Getreide geht eine solche der Mehlpreise, so daß unsere Mühlen-Etablissements, die schon seit längerer Zeit auf Lager gearbeitet hatten, einen schönen Verdienst haben. Mehl Nr. 0 pro 200 Pfd. stieg von 8 Rthlr. auf 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und hatte lebhafte Nachfrage nach Holland und dem Rheine. Während letztere noch fortbesteht, hörte solche für Holland gegen Ende des verflossenen Monats auf, weil die Englischen Märkte der steigenden Tendenz nicht in gleichem Maße folgten. Die Ansichten über ein Fallen oder Steigen der Getreidepreise gehen ziemlich auseinander und hängen letztere zu sehr von dem Einfluß, welchen die Witterung in nächster Zeit auf die Saaten ausüben wird, ab, um sich hieraus, abgesehen von allen anderen möglichen Zwischenfällen, ein bestimmtes Urtheil bilden zu können. Im Allgemeinen sind aber die Mühlenbesitzer nicht geneigt, zu den gestiegenen Getreidepreisen größere Ankäufe zu machen. Der Stand der Saaten läßt viel zu wünschen übrig. Rapps ist zum größten Theil umgepflügt, der Rest hat durch Insekten stark gelitten. Roggen steht sehr ungleich und hängt in Folge der anhaltenden Trockenheit und starker Nord- und Ostwinde nur lose mit den Wurzeln in der Erde. Am günstigsten im Verhältniß sieht es noch mit Weizen aus und kann rechtzeitiger Regen auf dessen Stand noch einen guten Einfluß ausüben. Die Viehmärkte in den größeren Städten haben den Erwartungen der Verkäufer nicht im vollen Umfange entsprochen, weil Käufer wegen des schon erwähnten Futtermangels zurückhaltend waren. In Folge des letzteren fanden Klei und Grand, die sonst nach England exportirt wurden, hier raschen Absatz und ist erstere von 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. auf 1 Rthlr. 10 Sgr., letzterer von 1 Rthlr. 5 Sgr. auf 1 Rthlr. 12½ Sgr. bis 1 Rthlr. 15 Sgr. gestiegen. Die hiesigen Eisenwerke haben vollauf zu thun und arbeiten mit entsprechendem Nutzen, auch ist der Absatz der Tabakfabriken ein regelmäßiger. Allgemein sind aber noch immer die Klagen über das schlechte Eingehen der Gelder, namentlich im kleineren Geschäftsverkehr.

Archangel, 2. Mai. Nach einer Verfügung des hiesigen Zoll-Chefs vom 29. April sind folgende Bestimmungen getroffen worden. Alle nach Archangel einkommenden Schiffe haben das Recht, direkt nach dem hiesigen Hafen von Solombol zu segeln, ohne wie früher durch die Zollbeamten zur Versiegelung der Decksluken in Mubiga aufgehalten zu werden. Diejenigen Schiffe jedoch, auf welchen während der Reise eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein sollte, sind gebunden, in dem Hafen von Lapominka anzuhalten und dort nach Anweisung der Lootsen Anker zu werfen, um die Quarantainezeit hindurch auszuliegen; dieselben haben beim Eingang in die Mündung der Dwina eine gelbe Flagge zu hissen und den Schiffern ist anbefohlen, keinenfalls der Mannschaft oder den Passagieren zu erlauben, vor Ablauf des Termins der Quarantaine das Schiff zu verlassen.

Samarang, 25. März. In den Monaten September, Oktober und Dezember d. J. werden hierselbst Auktionen von Zuckern und Kaffee abgehalten werden, die der Regierung gehören. Die Quantitäten sind recht bedeutend und bestehen aus 200,000 Pikuls Zucker und 50,000 Pik. Kaffee, die wie folgt in Batavia zur Versteigerung gelangen:

am 10. September	1864	75,000 Pik. Zucker	und	25,000	Pik. Kaffee,
„ 10. Oktober	„	50,000 „ „	„	—	„ „
„ 10. Dezember	„	75,000 „ „	„	25,000	„ „

Die Abschiffung erfolgt hier und in anderen Javahäfen. Gewöhnlich herrscht hier kurz nach Ablauf jeder Auktion gute Frage nach Schiffsraum, um die versteigerten Produkte nach Europa spediren zu können.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 13 und 14 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Cellie in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 26. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 24. Juni 1864.

Gesetzgebung.

Konsumtionsabgabe in Bremen.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege eine Steuerermäßigung für einige der Konsumtionsabgabe unterworfene Gegenstände beschlossen worden ist, verordnet der Senat, daß die Steuer für Reepholz von einem Thaler

auf 36 Grote per Reep,
für Fahmholz von 36 Groten auf 18 Grote per Fahm,
für Weizen von 8½ Rthlr. per Last auf 7 Rthlr. 56 Grote per Last,
oder auf 14 Grote per Scheffel

hiemit herabgesetzt sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. Juni 1864.

Interpretation des Gesetzes über die Umsatzsteuer in Bremen.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Da mehrfach Zweifel darüber entstanden sind, ob der Waarenumsatz aus der Hand desjenigen, welcher im Auftrage eines Andern Waaren auf eigenen Namen gekauft hat, in die Hand seines Auftraggebers, mit andern Worten, ob bei der kaufmännischen Einkaufskommission auch die Ueberweisung der Waare von Seiten des Kommissionairs an den Kommittenten der Umsatzsteuer unterliege, wird in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme der §. 8 des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend [1]), hierdurch dahin erläutert,

daß danach in allen Fällen kaufmännischer Kommissionsgeschäfte, wo der Kommissionair im eigenen Namen für Rechnung eines Kommittenten gekauft hat, bei der Ueberweisung der Waare an den Kommittenten, in gleicher Weise wie von Verkäufen, nach §. 10 und §. 11 des Gesetzes, die Umsatzsteuer bezahlt werden muß, und daß der Kommissionair sich davon nicht durch den Einwand befreien kann, er habe lediglich seinem Auftraggeber eine für denselben eingekaufte Waare überwiesen oder abgeliefert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. Juni und bekannt gemacht am 13. Juni 1864.

Abänderung des Gesetzes über die Handelsstatistik in Bremen.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Da die bisherige Fassung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend [2]), zu mehrfachen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, verordnet der Senat, nach erfolgter Vereinbarung mit der Bürgerschaft, daß unter Aufhebung des bisherigen §. 6 derselbe nunmehr wie folgt in Kraft tritt:

§. 6.

»Für alle per Fuhre ins Bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 406.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 431.

Waaren die Deklaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuer-Rezepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Achse Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Kolli enthalten muß, einzureichen.

Vermittelst der Eisenbahn ankommende Güter sind vor Empfang der Waare, in Bremen bei dem Bremischen Steuerbüreau am Bahnhof resp. am Weserbahnhof, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuer-Rezepturen zu deklariren.

Die Konsumtionskammer hat die Befugniß, in Fällen, wo bei Zulieferung der Waare noch keine richtige Deklaration eingeliefert werden kann, den Empfängern die Ausfertigung von Interimsscheinen zu gestatten, welche binnen 4 Tagen gegen die ordnungsmäßige Deklaration einzutauschen sind.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. Juni 1864.

Tarifdeklaration in Spanien.

(Ann. du commerce extérieur.)

Der General-Direktor des Zollwesens und der Tarife,

Nach Einsicht des Verfahrens, welches bei dem Zollamte zu Madrid im Verfolg einer Beschwerde des Herrn Ildefons Cortagar eingeleitet wurde, der es ablehnte, außer der Geldbuße nach Art. 245 der allgemeinen Verordnungen sich der in Gemäßheit des Art. 444 des Tarifs erfolgten Schätzung von 46 unter Glas befindlichen, behufs der Aufnahme von photographischen Abbildungen mit mehreren Oeffnungen versehenen Rahmen, welche nach dem Dafürhalten der Revisionsbeamten ebenso viele Rahmen unter Glas darstellen, als Oeffnungen in jedem Karton angebracht sind — zu unterwerfen;

In Erwägung, daß der Artikel 444 des Tarifs, obwohl derselbe zubereitete Gläser mit Kartons und einzelne Kartons zu Portraits oder photographischen Abbildungen ohne Unterschied der Größe begreift, solcher Kartons keine Erwähnung thut, welche mehrere für den nämlichen Gegenstand bestimmte Oeffnungen enthalten; und daß solche Kartons, wenn von denselben der Eingangszoll nach jeder einzelnen Oeffnung erhoben würde, in vielen Fällen einen ihren Werth übersteigenden Zoll zu erlegen hätten;

Hat dahin entschieden, daß die Abschätzung der unter Glas befindlichen Rahmen, welche bei dem Zollamte zu Madrid zur Einfuhr gelangen, auf so lange nach der dritten dem Tarif vorausgeschickten Vorschrift[1]) abgeändert werde, bis der davon zu erlegende Zoll anderweitig festgesetzt ist.

Madrid, 11. Februar 1864.

Schutz der Seeleute im Hafen von New-York.

(Hamburger Börsen-Halle Nr. 16,184).

Das Volk des Staates New-York, repräsentirt im Senat und in der gesetzgebenden Versammlung, hat folgende Akte beschlossen:

[1]) Die dritte Vorschrift bezüglich der Anwendung des Tarifs lautet: Alle Erzeugnisse in geringer Menge oder von untergeordnetem Werth, welche in dem Tarif nicht ausdrücklich benannt sind, sowie diejenigen, welche mit einer zollfreien Waare Aehnlichkeiten darbieten, haben ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit bei dem ersten Male nach der Flagge und nach dem Werthe 15 und 18 pCt. zu zahlen.

§. 1. Gesetzmäßig soll es Niemand, außer einem Lootsen, oder öffentlichen Beamten, oder den autorisirten Zeitungsberichterstattern der vereinigten Presse, gestattet sein, an Bord eines ankommenden Schiffes im Hafen von New-York zu gehen, oder zu versuchen an Bord zu kommen, bevor das Schiff am Werft festgemacht ist; es sei denn, daß dazu vorher die Erlaubniß des Kapitains oder Befehlshabers des Schiffes ertheilt ist, oder daß der an Bord Kommende schriftliche Erlaubniß von den Rhedern oder Agenten des Schiffes besitzt.

§. 2. Es soll ferner keinem Rheder, Agenten, Kapitain oder sonstigen Personen, denen der Befehl über im Hafen von New-York ankommende Schiffe zusteht, gesetzmäßig erlaubt sein, irgend einen Inhaber von Matrosen-Logirhäusern oder Schlafstellen, zum an Bord gehen bei einem ankommenden Schiffe, bevor dasselbe am Werft festgemacht ist, zu ermächtigen, um irgend Jemand von der Mannschaft einzuladen oder zu veranlassen, ein solches Logirhaus zu benutzen.

§. 3. Es soll gesetzmäßig sich kein Inhaber oder Angestellter eines Matrosen-Logirhauses oder einer Schlafstelle für Seeleute, der bei einem am Werft im Hafen von New-York festgemachten Schiffe an Bord gekommen ist, sich weigern oder zögern dürfen, das besagte Schiff zu verlassen, sobald ihm solches von dem Kapitän oder sonst Befehlshabenden befohlen wird.

§. 4. Niemand darf weder als Eigenthümer, Agent, oder auf sonstige Weise ein Logirhaus für Matrosen oder Matrosen-Gasthaus in der Stadt New-York halten, ohne die durch diese Akte vorgeschriebene Licenz zu besitzen.

§. 5. Es darf Niemand, der nicht im Besitz solcher Licenz ist, oder der nicht als regelmäßiger Agent, Runner oder Beamter einer mit solcher Licenz versehenen Person fungirt, in der Stadt oder im Hafen von New-York irgend Jemand von der Mannschaft, die am Bord von Schiffen beschäftigt ist, einladen oder veranlassen, bei ihm sich in Kost oder Logis zu begeben.

§. 6. Es wird hierdurch eine Behörde unter dem Namen »Board of Commissioners for licensing sailors boarding houses or hotels in the City of New-York and Brooklyn« angeordnet und eingesetzt, die aus Personen besteht, welche von folgenden Korporationen (je eine Person von jeder derselben) gewählt werden: »Chamber of Commerce of the State of New-York; American Seamans Friend Society in New-York; New-York Board of Underwriters; Marine Society of New-York; Society for promoting the Gospel among Seamen in the port of New-York.«

§. 7. Die erwähnte Behörde soll am 1. Juli d. J. oder früher zusammentreten und alle Meldungen solcher Personen entgegen nehmen, welche in New-York oder Brooklin ein Logirhaus oder eine Schlafstelle für Matrosen halten und diese zur Kundschaft einladen wollen. Auf erhaltene befriedigende Auskunft wird die Behörde Licenzen ertheilen, die auf ein Jahr, vom Datum der Ausstellung gerechnet, gültig sind, falls sie nicht früher widerrufen werden.

§. 8. Der Widerruf der gedachten Licenz wird geschehen, sobald genügender Nachweis entweder über den schlechten Charakter eines solchen licensirten Matrosen-Logirhauses, oder des Wirths oder Eigenthümers desselben gegeben wird, oder über irgend welche Gewaltthä-

tigkeit, Betrug, schriftliche Täuschung beim Aufsuchen von Kundschaft unter den Matrosen, seitens des Wirths oder Eigenthümers, oder seiner Agenten, Beamten oder Runner, wie auch bei jedem Versuche, irgend Jemand von der Mannschaft eines Schiffs im Hafen von New-York oder Brooklyn zur Desertion zu veranlassen oder zu verleiten.

§. 9. Der obigen Behörde wird für jede Licenz vom Empfänger derselben die Summe von 20 Doll. bezahlt, welches Geld nach Abzug der baaren Kosten der Behörde, dem Fonds der »American Seamans Friend-Society« zufließt. Hierüber wird am zweiten Montag im Januar jeden Jahres Rechnung vor dem Stadtgericht abgelegt werden.

§. 10. Diejenigen, welche Licenzen von der erwähnten Behörde erhalten, empfangen zugleich ein Schild oder mehrere mit dem Namen des Logirhauses, der Nummer und der Straße versehen. Beim Widerruf der Licenz müssen diese Schilder jedoch zurückgegeben werden.

§. 11. Jeder Wirth eines solchen Matrosen-Logirhauses oder dessen Agenten, Beamten oder Runner müssen, wenn sie an Bord irgend eines Schiffs gehen, um Kundschaft unter den Matrosen zu suchen, ihr erwähntes Schild oder Namenszeichen auf ins Auge fallende Weise tragen.

§. 12. Andere Personen, als die vorstehend erwähnten, dürfen solche Schilder oder Namenszeichen weder tragen, noch vorzeigen, in der Absicht, am Bord von Schiffen im Hafen von New-York Seeleute zum Besuch von Logirhäusern zu veranlassen.

§. 13. Wer den obigen Bestimmungen zuwider handelt, namentlich den §§. 1, 2, 3, 4, 5, 11 und 12, wird bei Ueberführung mit Gefängniß von 30 Tagen bis zu einem Jahre, oder mit einer Geldbuße von 100—250 Doll. bestraft, oder auch mit beiden Strafen belegt.

§. 14. Unter dem Ausdruck von Schiffen in dieser Akte sind auch Dampfschiffe einbegriffen.

§. 15. Diese Akte tritt am 1. Juni 1864 in Kraft, ausgenommen §§. 6 und 7, welche sofort in Wirksamkeit gesetzt werden.

Statistik.

Zusammenstellung der Schiffsfrequenz und des Güterverkehrs auf der Oder an den Schiffsschleusen zu Brieg und Ohlau in den Jahren 1839—1863.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

1. Durch die Schleuse zu Brieg.

Es passirten						Bemerkungen.
in den Jahren	Schiffe				Stamm- und Scheitholz-Tafeln.	
	leer.	beladen.	befrachtet mit			
			Waaren. Ctr.	Scheitholz. Klafter.		
1839	1422	2465	1,168,048	21,047	2903	Die Schiffsladungen mit verschiedenen Holzwaaren, als: Bohlen, Bretter, Reifstäbe, Felgen, Eisenbahnschwellen, Faschinen u. s. w., deren Gewicht unbekannt war, sind in dieser Nachweisung nicht mit enthalten. Der Waarentransport auf der Oberschlesischen Eisenbahn betrug in den Jahren:
1840	1301	3459	1,495,363	30,749	3476	
1841	1341	2349	1,001,132	18,209	2863	
1842	1439	2281	1,135,122	11,062	3293	
1843	2567	3974	2,090,972	26,765	4129	
1844	2142	3773	1,993,376	34,584	2235	
1845	1714	3607	2,020,395	22,336	2352	1845 .... 300,891 Ctr.
1846	1594	2899	1,500,514	19,032	1989	1846 .... 1,375,770 „
1847	2104	3476	2,052,672	31,061	2642	1847 .... 1,735,716 „
1848	1338	2784	1,372,758	18,175	1831	1848 .... 1,936,440 „
1849	1544	2938	1,679,319	21,129	868	1849 .... 2,236,420 „
1850	1374	2447	1,326,412	27,413	2004	1850 .... 3,798,309 „
1851	1589	3144	1,634,160	19,856	1791	1851 .... 4,163,024 „
1852	1015	2393	1,267,199	20,267	1716	1852 .... 6,864,264 „
1853	1240	2862	1,723,483	20,298	2054	1853 .... 8,103,793 „
1854	1439	3159	1,844,953	17,714	1436	1854 .... 11,619,100 „
1855	862	2671	1,514,760	20,387	1513	1855 .... 15,581,194 „
1856	513	1863	993,391	16,007	1749	1856 .... 18,048,603 „
1857	419	1190	656,759	13,017	2260	1857 .... 19,061,302 „
1858	534	1092	576,906	3,258	2247	1858 .... 16,793,549 „
1859	1121	1928	937,590⅕	18,726	1998	1859 .... 14,528,804 „
1860	834	1815	983,731⅘	12,842	1961	1860 .... 19,144,171 „
1861	1145	1891	1,048,858	17,014	3087	1861 .... 23,281,419 „
1862	342	980	631,401	14,456½	4358	1862 .... 30,996,589 „
1863	647	1176	586,547	20,115	4874	1863 .... 35,228,147 „

2. Durch die Schleuse zu Ohlau.

Es passirten						
	Schiffe					
in den Jahren	leer.	beladen.	befrachtet mit		Stamm- und Scheitholz-Tafeln.	Bemerkungen.
			Waaren. Ctr.	Scheitholz. Klafter.		
1839	1162	2281	1,351,839	44.373	2385	
1840	1474	3623	1,609,148	53,500	2831	
1841	1206	2357	1,132,222	25,985	2480	
1842	1304	2470	1,260,865	33,206	2898	
1843	2528	4164	2,200,275	43,753	3810	
1844	2165	3874	2 014,739	36,287	1799	
1845	1470	3365	1,911,198	18,557	1903	
1846	1495	2930	1,837,341	25,899	939	
1847	1942	3435	2,195,301	50,195	2159	
1848	1259	2840	1,345,488	17,715	1007	
1849	1215	3067	1,680,212	20,209	540	
1850	1304	2418	1,316,988	21.731	1386	
1851	1830	2959	1,553,475	27,945	1460	
1852	961	2291	1,181,989	16,894	1331	
1853	1081	2832	1,681,997	19.237	1667	
1854	992	2858	1,496,500	25,007	1278	
1855	757	2590	1,397,266	17,464	1149	
1856	440	1868	948,631	11,845	2049	
1857	409	1296	723,039	19,548	2281	
1858	479	1136	610,482	18,991	1220	
1859	1059	1997	930,565½	22,874	1878	
1860	904	1906	1,071,350½	14,998	1988	
1861	1005	1978	1,018,483	15,069	2529	
1862	464	1232	816,601	11,983	3935	
1863	612	1287	718,285¼	15,146	4043	

Die Ladung der Schiffe, welche während des Jahres 1863 die Schleuse zu **Brieg** passirten, bestand in:

Gegenstand.	Ctr.
Rohzink	1,500
Zinkblech	9,260
Zinkweiß	1,050
Roheisen	9,429
Schmiedeeisen	142,619
Brucheisen	1,005
Blei	8,950
Artilleriematerial	800
Cement	4,110
Güter	5,903
Mehl	47,251
Bruchglas	320
Glaubersalz	1,106
Rapskuchen	3,200
Kleesamen	60
Mühlsteine	514
zusammen	237,077
Kartoffeln 12 Schfl. à Wsp. 30 Ctr.	15
Hafer 144 Wsp. à 10 Ctr.	1,440
Weizen 2213 Wsp. à 20 Ctr.	44,260
Gerste 1122 Wsp. à 20 Ctr.	22,440
Roggen 1964¾ Wsp. à 20 Ctr.	39.435
Salz 23,444 Tonnen à 4 Ctr.	93,776
Steinkohlen 1526 Tonnen à 3½ Ctr.	5,341
Kalk 521 Tonnen à 4 Ctr.	2,084
Kalksteine 781½ Klafter à 156 Ctr.	121,914
Ziegeln 139 Mille à 135 Ctr.	18,765
Ueberhaupt	586,547

150 Schock Reifenstäbe,
690 „ Stabholz,
4,874 Stück Flöße,
108,396 „ Stammholz,
65,771 „ Kantholz,
2 Schock kurze Hölzer,
20,115 Klafter Scheitholz,
32,906 Stück Eisenbahnschwellen,
83 Schock Bohlen,
1,912½ „ Bretter,
138½ „ Latten,
8,483 Stück Telegraphenstangen,
1,736 „ Segelbäume,
360 „ Stangen,
70 Schock Felgen,
64 Stück Prangen,
638½ Schock Queren,
37½ „ Faschinen,
899 „ Buhnenpfähle.

Die Ladung der Schiffe, welche während des Jahres 1863 die Schleuse zu **Ohlau** passirten, bestand in:

Gegenstand.	Ctr.
Rohzink	1,000
Zinkblech	13,600
Zinkweiß	1,100
Roheisen	9,859
Schmiedeeisen	162,048
Gußeisen	2,500
Brucheisen	875
Blei	8,954
Artilleriematerial	800
Cement	4,360
Güter	6,241
Mehl	47,927
Bruchglas	320
Glaubersalz	1,222
Dachpappe	20
Salzsäure	587
Steinkohlentheer	1,725
Rapskuchen	3,200
Rinde	1,698
Mühlsteine	514
Pulver	320
Zusammen	259,170
Hafer 140 Wsp. à 10 Ctr.	1,400
Weizen 4455 Wsp. à 20 Ctr.	89,100
Gerste 3131 Wsp. à 20 Ctr.	62,620
Roggen 1256 Wsp. à 20 Ctr.	25,120
Salz 26,102 Tonnen à 4 Ctr.	104,408
Steinkohlen 26,266 Tonnen à $3\frac{1}{2}$ Ctr.	91,931
Kalk 520 Tonnen à 4 Ctr.	2,080
Kalksteine 154 Klafter à 156 Ctr.	24,024
Ziegeln $432\frac{5}{6}$ Mille à 135 Ctr.	$58,432\frac{1}{2}$
Ueberhaupt	$718,285\frac{1}{2}$

857 Schock Stabholz,
4,043 Stück Flöße,
94,805 „ Stammholz,
61,278 „ Kantholz,
848 Schock kurze Hölzer,
15,146 Klafter Scheitholz,
35,739 Stück Eisenbahnschwellen,
$1,227\frac{1}{12}$ Schock Bohlen,
$4,653\frac{1}{3}$ „ Bretter,
912 „ Latten,
8,778 Stück Telegraphenstangen,
135 „ Segelbäume,
70 Schock Felgen,
40 Stück Prangen,
102 Schock Faschinen,
203 „ Bahnenpfähle.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Ankona für 1863.

Die Entwickelung des Handels von Ankona ist im Laufe des Jahres 1863 bedeutend hinter den früher gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Theilweise sind jedenfalls der Amerikanische Krieg und die dadurch bedingte Baumwoll-Krisis, sowie die Unzuverlässigkeit der politischen Lage Europas Schuld daran, und erst, wenn diese Verhältnisse aufhören werden, im Allgemeinen nachtheilig auf den Handel zu wirken, wird man ein richtiges Urtheil darüber fällen können, ob Ankona durch die Einigung Italiens und durch die Eröffnung der Eisenbahnlinien an Handelsbedeutung gewonnen hat oder nicht.

So viel jedoch läßt sich schon jetzt behaupten, daß die wenige Industrie, welche früher in diesen Provinzen einheimisch war, seit Hinwegräumung der schützenden Zollgrenzen nicht mit dem weiter vorangeschrittenen Norden Italiens und namentlich nicht mit der Lombardei konkurriren kann; sie muß daher einstweilen wenigstens ganz eingestellt werden. Ebenso hat der Exporthandel dieses Hafens einen bedeutenden Verlust erlitten, indem die Produkte der Provinz für den einheimischen Konsum gesucht und hier zu höheren Preisen, als im Auslande zu erzielen sind, namentlich für den Norden Italiens angekauft werden.

Ferner scheint sich auch hier die schon in vielen Städten hervorgetretene Wahrnehmung zu bewahrheiten, daß die Erhebung der Stadt und des Hafens zu einer wichtigen Festung und Militairstation nachtheilig auf den Handel einwirkt. Abgesehen davon, daß das Eigenthum in solchen festen Plätzen immer der Kriegsgefahr ausgesetzt ist, und daß das vorherrschende militairische Element dem kaufmännischen nicht förderlich ist, so kommt für Ankona im gegenwärtigen Augenblicke noch der ungünstige Umstand hinzu, daß die Menge der zu gleicher Zeit unternommenen öffentlichen Bauten eine große Zahl Leute hierher geführt hat, wodurch Wohnungs- und Lagermiethe, alle Lebensmittel und der Arbeitslohn bedeutend im Preise gestiegen sind. Dieser Umstand wirkt sehr lähmend auf den Handel des Platzes ein, namentlich zu einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo er im Gegentheil aller möglichen Erleichterungen bedürfte, um sich der Aufgabe, die ihm durch Hinwegräumung der Zollgrenzen und durch die Eröffnung der Eisenbahnen gestellt ist, gewachsen zu zeigen.

Die Südbahn, welche als Ziel Neapel hat, erstreckt sich noch nicht weiter als bis Foggia; die Strecke von Ortona bis Foggia ist jedoch dem öffentlichen Verkehr noch nicht übergeben, und es wird wohl noch mehr als ein Jahr verfließen, bis die Arbeiten von Neapel aus so weit vorangeschritten sind, um eine Verbindung bewerkstelligen zu können.

Dem schnellen Vorangehen der Bahnbauten nach Rom wird durch die ungünstigen Terrainverhältnisse ein nicht geringes Hinderniß in den Weg gelegt, doch ist man hier überall der Meinung, daß es höchstens noch zweier Sommer bedürfen wird, um die Arbeiten beendet zu sehen. — Unsere augenblickliche Verbindung mit Rom ist äußerst mangelhaft, das einzige Mittel ist die Diligence, welche einmal täglich von Civitanuova abfährt; bis zu dieser Station muß die Bahn benutzt werden.

Die Verbindung Ankonas mit Egypten per Dampfschiff besteht noch immer aus nur zwei Schiffen, und wenn dieselben seit Mitte dieses Jahres nicht auch noch nach Triest hinaufgegangen wären, würde das Resultat der Linie wahrscheinlich ein recht ungünstiges gewesen sein.

Die Italienische Linie dagegen, welche alle wichtigsten Häfen des Königreichs an der Ost- und Westküste berührt und bis nach Marseille hinauf geht, erzielt bessere Resultate und wenn der Dienst regelmäßiger betrieben würde, wäre die Linie vollkommen zu nennen.

Die sicherste unserer Seeverbindungen mit Triest und der Levante bleibt noch immer der Oesterreichische Lloyd, welcher zweimal wöchentlich Ankona berührt, einmal auf der Fahrt von und das andere Mal auf der Fahrt nach Triest.

Die öffentlichen Bauten Ankonas sind theils vollendet, theils werden sie eifrig gefördert.

Der neue Quai hat den alten, weggeräumten schon vollständig remplacirt, doch hat die Regierung wegen Mangel an Raum im Arsenal denselben größtentheils mit Kohlenmagazinen bedeckt, wodurch, außerdem daß der Raum jetzt ebenso schmal und beschränkt ist wie früher, die Stadt in eine sehr unangenehme Lage gebracht ist, indem sie von einem Gürtel von offen und bloßliegenden Steinkohlen umgeben ist, wodurch bei Feuersbrunst leicht große Gefahr entstehen könnte.

An der Fortsetzung des Molos, sowie an der befestigten Stadtmauer und den Festungswerken wird noch immer eifrig gearbeitet; letztere krönen jetzt fast alle Höhen in der Nähe der Stadt.

Ausfuhr.

Weinstein. Da die Traubenkrankheit, welche jetzt bald seit 10 Jahren hier herrscht, auch im vorigen Jahre noch nicht nachgelassen hat, so ist rücksichtlich dieses Artikels nur auf das schon Mitgetheilte zu verweisen. Der Export hat sich fortwährend verringert und wird bald ganz aufhören, da Nord-Italien schon viel Waare für eigenen Konsum verlangt. Die Besitzer waren durch die flaue Stimmung des Marktes genöthigt, ihre Forderungen zu ermäßigen und verkauften je nach Qualität zu 7—9 Sc. pr. 100 Pfund; geläuterte Waare fand auch nur wenig Absatz zu Preisen von 14—15 Sc. pr. 100 Pfund.

Felle. Von Lamm- und Ziegenfellen für Handschuh-Fabrikation gingen die gewöhnlichen Quantitäten nach England und auch theilweise nach Frankreich. Die Preise sind im Ganzen sehr gestiegen, erstere standen auf 32—36 Baj. und letztere auf 50—54 Baj. pr. Stück.

Wallnußholz wurde in ziemlich bedeutenden Quantitäten hauptsächlich nach England ausgeführt; aus hiesiger Gegend verschwindet das Holz schon nach und nach, da zu viel geschlagen wird, ohne daß man für gehöriges Nachpflanzen Sorge trägt, dagegen fangen die südlichen Provinzen an, theils per Eisenbahn, theils per Küstenboot bedeutende Quantitäten auf den hiesigen Markt zu bringen. Die Preise variirten von 5—7½ Baj. pr. □ Fuß Römisch von 1 Oncia dick.

Lumpen. Der Export dieses Jahres war im Vergleich zu dem des vorigen Jahres gering, theils weil die Regierung den Ausgangszoll auf circa das Doppelte der früheren Abgabe erhöht hat, und andrerseits, weil das Steigen der Preise auf den ausländischen Märkten nicht dem auf dem hiesigen Platze gleich kam, wodurch die Geschäfte nach England aufhörten, noch lohnend zu sein. Auch fangen die Nord-Italienischen Papierfabriken an, Lumpen in hiesiger Gegend aufzukaufen, was den hiesigen Export bedeutend beeinträchtigt; für weiße leinene Lumpen wurde im Durchschnitt der enorme Preis von 30 Sc. bezahlt.

Schwefel. Die Ausfuhr war fast noch geringer als im vorigen Jahre, da fast alles im Lande selbst konsumirt wurde; die Preise variirten von 11½—12 Sc. pr. 100 Pfund für Waare in Broden; gepulverter Schwefel stand auf 15—15½ Sc. pr. 1000 Pfund.

Seide. Da wegen der schon verschiedene Jahre andauernden Krankheit unter den Seidenwürmern die hiesigen Spinner große Quantitäten von Samen aller Provenienz zum Versuch legten (bedeutend mehr wie in den früheren Jahren geschehen), so war die Kokons-Ernte trotz der wieder aufgetretenen Krankheit doch bedeutend größer als in den letzten Jahren. Die Mittelpreise der Kokons variirten je nach Qualität der Waare von 25 bis 32 Baj. pr. Pfund; die gesponnene Seide wurde komptant zu 4 Sc. 30 Baj. bis 4 Sc. 50 Baj. abgesetzt.

Getreide. Die Qualität des Weizens war schön und schwer, die Ernte von Mais jedoch wie vom Weizen war, was Quantität anbetrifft, sehr mittelmäßig, woran wohl hauptsächlich die lange anhaltende Dürre Schuld sein mag. Die Preise für Weizen, welche im Frühjahr auf 8½ Sc. pr. Rubbio standen, gingen nach und nach auf 9 Sc. und gegen Ende des Jahres bis auf 10 Sc. hinauf; Mais verfolgte dieselbe Steigerung und ging von 4½ bis 6 Sc. pr. Rubbio. Der Export war nicht der Rede werth.

Hanf. Die Ernte war regelmäßig; zu Anfang des Jahres variirten die Preise für prima Qualität von 6 Sc. 80 Baj. bis 6 Sc. 90 Baj. pr. 100 Pfund und für sekunda Qualität von 6 Sc. 50 Baj. bis 6 Sc. 60 Baj.; später erschien größere Nachfrage von Spanien und Frankreich, und die Preise stiegen auf 7 Sc. 10 Baj. für 1a. und 6 Sc. 80 Baj. für 2a.

Einfuhr.

Fische wurden in diesem Jahre verhältnißmäßig sehr wenig eingeführt; diesem Umstande und weil im Allgemeinen die Lebensmittel theurer wie früher geworden sind, ist es zuzuschreiben, daß sich die Preise für die verschiedenen Fischsorten ziemlich hoch hielten. Die Importeurs und die Händler konnten ihre alten und neuen Vorräthe ziemlich gut und mit gutem Nutzen räumen.

Von Stockfischen kamen nur 3 Ladungen direkt von Norwegen mit 15,660 Waag an, wofür am Anfang des Jahres netto 4 Mk.-Bco. 14½ Sch. pr. Waag für Kost, Fracht und Versicherung, und gegen Ende des Jahres 5 Mk.-Bco. 7½ Sch. pr. Waag gemacht wurde. Es kamen außerdem noch ab und zu Partien von Venedig per Küstenboot herunter und die Preise variirten im Allgemeinen von 4—4½ Sc. pr. 100 Pfund.

Von Kabeljau, und zwar von Britisch Nord-Amerika kamen 5 Ladungen an, welche zu den guten Preisen von 4 Sc. bis 4 Sc. 10 Baj. pr. 100 Pfund schnell Absatz fanden.

Heringe, gesalzene, von England kamen nur wenig auf unsern Markt; bei sehr geringen Vorräthen wurden im Frühjahr 22 Sc. pr. Faß bezahlt, später gingen die Preise bis auf 18—19 Sc. hinunter.

Salm, gepöckelter, von Neufundland theilte unter gleichen Verhältnissen das gleiche Schicksal wie die gesalzenen Heringe; die Preise gingen von 40 Sc. pr. Faß auf 35—38 Sc. hinunter.

Heringe, geräucherte, kamen in ziemlich bedeutenden Quantitäten von Yarmouth (England) an und fanden zu Anfang der Saison zu 6½ bis 6¾ Sc. pr. Faß guten Absatz; später wurde durch gleichzeitige Ankunft bedeutender Partien der Markt etwas überfüllt und die Preise sanken bis auf 4½ Sc. pr. Faß.

Steinkohlen kommen noch immer in sehr bedeutenden Quantitäten von England, da der Konsum der Regierung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, der Gasfabrik &c. seit den letzten Jahren eher zugenommen hat.

Eisen. Eisenbahnmaterial für den Bau der Römischen und der Südbahn kam per Dampfer meistens von England an, doch löschten mehrere Schiffe schon in Manfredonia, um Zeit zu ersparen und die Transportkosten zu verringern.

Manufakturwaaren. Besonders in Wollen- und Baumwollenstoffen war der Umsatz nicht so bedeutend wie in früheren Jahren, und die Hauptursache davon ist wohl einerseits der hohe Preis der Rohstoffe und der Fabrikate, andererseits aber die nur sehr mittelmäßig ausgefallene Ernte hier zu Lande, sodann der hohe Diskonto, sowie der fühlbare Geldmangel, überdies auch noch die Vertheuerung aller Lebensmittel, die Erhöhung alter Steuern, die neu ins Leben getretenen vielfachen Abgaben &c.

Kolonialwaaren. Zucker kam in diesem Jahre hauptsächlich von Frankreich an, da bei den im Herbst ziemlich hohen Preisen es unsern Händlern schon mehr darauf ankam, die bestellte Waare bald hier zu haben, um hohe Versicherung zu ersparen und bei den fortwährend zweifelhaften politischen Aussichten nicht während der langen Reise von Holland oder Belgien im Ungewissen sein zu müssen. Mit Kaffee &c. wird unser Platz meistens von Triest aus versorgt.

Spiritus, hauptsächlich Preußische Waare, wurde in bedeutenderen Quantitäten wie früher via Triest eingeführt, und hielten die Preise auch mehr oder weniger gleichen Schritt mit denen von Triest; sie variirten zwischen 5 und 5½ Sc. pr. 100 Pfund.

Quincaillerie- und Metallwaaren. Das Geschäft in diesen Artikeln war ein gutes zu nennen, obwohl der hohe Diskonto und die anderen drückenden Verhältnisse des Geldmarktes nachtheilig einwirkten.

Die Aussichten für die neue Ernte sind, soweit man bis jetzt darüber urtheilen kann, günstig zu nennen; wir hatten den Winter über lange anhaltend Frost und Schnee und in diesem Augenblicke haben wir noch Schneegestöber, man hofft aber, daß diese außergewöhnliche Naturerscheinung einen Umschwung in den klimatischen Verhältnissen anzeigt, wodurch viel-

leicht die Krankheit unter den Trauben, sowie unter den Seidenwürmern gehoben werden möchte.

Ankona, 8. April 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Kiel für 1863.

Die hauptsächlichsten Artikel, welche im Laufe des Jahres 1863 sowohl see- als landwärts aus dem Auslande hier eingeführt worden sind, bestanden in:

Baumwollenwaaren:			
ungefärbtes Garn		Pfd. metr.	65,261
gefärbtes "		"	2,392
Branntwein		Viertel	6,608
Kaffee		Pfd. metr.	492,208
Eisen in Stangen und Bändern		"	1,367,071
Fayence		"	77,359
Gußeisenwaaren		"	35,381
Hanf		"	124,282
Holzwaaren:			
Balken, Bretter und Latten		Kbfß.	894,351
davon aus Preußen	Kbfß. 204,560		
" Schweden	" 358,195		
" Finnland	" 310,362		
" Hamburg	" 21,234		
Manufakturwaaren:			
von Baumwolle		Pfd. metr.	56,161
" Leinen		"	138,194
" Seide		"	3,361
" Wolle		"	78,782
Oel: Hanf- und andere Oele		"	360,897
Pflaumen		"	89,063
Reis und Reismehl		"	271,391
Roggen von Preußen		Pr. Schffl.	147,461
Rosinen		Pfd. metr.	66,552
Steinkohlen		Tonnen	170,235
Salz, Kochsalz		"	4,113
	und	Pfd. metr.	219,113
Steinsalz		"	922,911
Stahl		"	38,943
Syrup		"	306,247
Tabak, roher		"	202,083
Rauchtabak		"	328½
Cigarren		"	3,838
Thee		"	10,931
Wein, in Fässern		Viertel	15,673¼
in Flaschen		Fl.	9,518
Rohzucker		Pfd. metr.	1,007,177
Zucker, raffinirter		"	139,882

Von den vorstehend verzeichneten Artikeln wurden importirt:

Eisen und Stahl von England und Schweden;

Salz, Steinkohlen und Fayence von England;

Holzwaaren von Schweden, Finnland, Preußen und Hamburg;

Tabake meistentheils von Bremen und

alle übrigen Artikel fast ausschließlich auf dem Landwege von Hamburg und Altona.

Die Betheiligung des Zollvereins bei diesen Importen ist leider auch nicht einmal annähernd zu ermitteln, da sämmtliche Waaren von dorther über Hamburg und Altona transitiren und deren Ursprungsort hier bei der Verzollung nicht weiter in Betracht kommt; es darf indessen angenommen werden, daß von den angeführten Artikeln namentlich ein nicht unwesentlicher Theil der Baumwollen- und Manufakturwaaren dem Zollvereinsgebiet seinen Ursprung verdankt.

Die wichtigsten Artikel, welche im Jahre 1863 unter Zollklarirung sowohl see- als landwärts von hier in die Fremde ausgeführt worden sind, bestanden in:

Amidam nach Mecklenburg, Norwegen und Lübeck	Pfd. metr.	30,399
Branntwein nach Schweden und Norwegen	Viertel	4,872
Butter nach England, Schweden, Norwegen, Preußen, Lübeck, Hamburg und Altona	Pfd. metr.	1,012,500
Erbsen nach Hamburg	Pr. Schffl.	1,518
Fellen, unbereiteten von Kälbern und Schafen nach Hamburg und Altona	Pfd. metr.	429,772
Fleisch und Speck, gesalzen und geräuchert, nach Schweden, Norwegen, Finnland, Hamburg und Altona	"	7,214
Häuten, unbereiteten, von Pferden und großem Rindvieh nach Hamburg und Altona	"	8,873
Gerste nach Preußen, Hannover und Hamburg	Pr. Schffl.	9,820
Hafer nach Preußen, Hamburg und Lübeck	"	47,586
Holzwaaren nach Hannover, Hamburg und Altona	Kbfß.	36,616
Käse nach Schweden, Norwegen, Mecklenburg und Lübeck	Pfd. metr.	205,805
Knochen nach England	"	326,423
Lumpen nach Hamburg und Altona	"	179,209
Oel, Lein- und Rüböl, nach Schweden, Norwegen und Lübeck	"	144,207
Oelkuchen nach England	"	1,050,364
Pferde nach Preußen, Mecklenburg und Hamburg	Stück	366
Rappsaat nach Holland, England, Preußen und Hamburg	Pr. Schffl.	49,617
Roggen nach Mecklenburg, Preußen, Lübeck, Hamburg und Altona	"	17,362
Weizen nach England, Belgien, Preußen und Hamburg	"	163,609
Wolle nach Hamburg und Altona	Pfd. metr.	49,046

Die auf der Eisenbahn und sonst landwärts in die Fremde ausgeführten zollfreien Landesprodukte, als: Getreide, Butter rc., werden hier bei dem Zollamte nicht gemeldet, sondern in den Ausfuhrlisten des Grenzzollamtes notirt und läßt sich daher eine genaue Uebersicht darüber von hier aus nicht aufstellen.

Seewärts sind im Jahre 1863 an der hiesigen Schiffsbrücke an Getreide rc. im Ganzen gelöscht und verladen worden:

a) eingehend:

Weizen	329,721	Preuß. Scheffel,
Roggen	236,261	"
Gerste	295,005	"
Hafer	195,646	"
Buchweizen	1,130	"
Erbsen	11,948	"
Wicken	4,505	"
Mehl, Graupen und Grütze	88,068	"
Rappsaat und Leinsaat	88,552	"
Kartoffeln	16,318	"
zus.	1,267,154	Preuß. Scheffel,

gegen 964,077 Preuß. Scheffel im Jahre 1862.

b) ausgehend:

Weizen	178,878	Preuß. Scheffel,
Roggen	62,849	»
Gerste	13,010	»
Hafer	42,177	»
Buchweizen	3,609	»
Erbsen	2,802	»
Wicken	851	»
Mehl, Graupen und Grütze	11 838	»
Rappsaat und Leinsaat	49,510	»
Kartoffeln	13,698	»
zus.	379,222	Preuß. Scheffel,

gegen 271,369 Preuß. Scheffel im Jahre 1862.

Der mit dem Patent d. d. Kopenhagen den 15. März 1844 emanirte Zolltarif hat im Laufe des Jahres 1863 keinerlei Veränderungen erfahren; derselbe befindet sich vielmehr mit den durch die Patente vom 28. Januar und 9. Dezember 1846, 9. Juni 1847, vom 5. Mai und 6. Juli 1853 hinzugefügten Bestimmungen noch in Kraft.

In Bezug auf den Schiffsverkehr in unserem Hafen zeigt das Jahr 1863 dem vorhergehenden Jahre gegenüber eine erfreuliche Zunahme; es klarirten nämlich an der hiesigen Zollstätte:

im Jahre 1863:

	3319 Segelschiffe	zu 45,301	Komzlst. Güter,
	650 Dampfschiffe	» 9,754½	»
zus.	3969 Schiffe zu	55,055½	Komzlst. Güter;

gegen im Jahre 1862:

	2955 Segelschiffe	zu 42,131½	Komzlst. Güter,
	588 Dampfschiffe	» 5,722	»
zus.	3543 Schiffe zu	47,853½	Komzlst. Güter.

Den verschiedenen Flaggen nach vertheilen sich die hier in 1863 klarirten Schiffe folgendermaßen, als:

a. Segelschiffe.

		eingehend	ausgehend
32 Preußische zu	797½ Komzlst., davon beladen:	17 mit Holzwaaren,	31 mit Ballast,
		1 » Roggen und Latten,	1 » altem Eisen,
		5 » Getreide,	
		3 » Kartoffeln,	
		2 » Steinkohlen,	
		2 » Syrup und Oel,	
		1 » Eisen und Theer,	
		1 » Stückgut,	
8 Englische zu	706½ Komzlst., davon beladen:	7 » Steinkohlen,	1 mit Oelkuchen,
		1 » Schiefer,	7 » Ballast,
2 Hamburgische zu	64 Komzlst., davon beladen:	1 » Steinkohlen,	1 » Saat,
		1 leer,	1 » Ballast,
11 Hannoversche zu	149½ Komzlst., davon beladen:	8 mit Stückgut,	1 » Oelkuchen
		3 leer,	4 » Saat,
			1 » Getreide,
			5 » Ballast,
6 Holländische zu	194 Komzlst., davon beladen:	3 mit Holzwaaren,	5 » Saat,
		2 » Cement,	1 » Oelkuchen,
		1 » Steinkohlen,	
1 Lübecker zu	44 Komzlst., davon beladen:	1 » Steinkohlen,	1 » Ballast,
1 Mecklenburgisches zu	25 Komzlst., davon beladen:	1 » Bauholz,	1 » Ballast,
1 Norwegisches zu	39½ Komzlst., davon beladen:	1 » Bauholz,	1 » Ballast,
52 Russische zu	4,165 Komzlst., davon beladen:	49 » Holzwaaren,	52 » Ballast,
		2 » Theer,	
		1 » div. Waaren,	
71 Schwedische zu	3,252 Komzlst., davon beladen:	65 » Holzwaaren,	66 » Ballast,
		2 » Eisen,	1 » Heu,
		1 » Theer,	1 » Hornvieh,
		1 » Getreide,	1 » Oelkuchen,
		2 » Ballast,	1 » Holzwaaren,
			1 » Getreide,

3134 Dänische, Schleswigsche und Holsteinsche zu 35,864 Komzlst., beladen mit Getreide, Vieh, Steinkohlen, Holz, Torf, Kalksteinen, Wolle, Fellen, Häuten, Butter, Kartoffeln, Mehl, Knochen, Lumpen und diversen Transitogütern.

b. Dampfschiffe.

4 Preußische zu	95	Komzlst., ein- und ausgehend fast ausschließlich mit Gütern.
32 Norwegische zu	24	» » » »
23 Holländische zu	1,415½	» » » »
1 Hamburgisches zu	—	»
5 Schwedische zu	69½	» » » »
585 Dänische, Schleswigsche und Holsteinsche zu	8,150½	» » » »
3969 Schiffe zu	55,055½	Komzlst.

Außerdem haben verschiedene Russische, Schwedische und Dänische Kriegsschiffe unseren Hafen besucht, wie denn auch noch mehrere nur für den Passagierverkehr bestimmte Dampfschiffe, die einer Klarirung nicht unterworfen sind und deren Zahl daher nicht zu ermitteln ist, eine regelmäßige Verbindung mit Kiel unterhalten haben.

Von den beiden im vorigen Jahre neu ins Leben gerufenen Dampfschiffslinien zwischen Kiel und Preußischen Häfen ist die eine, welche auf Königsberg gerichtet war, leider bald wieder eingegangen, nachdem das dazu von einem Königsberger Handlungshause gestellte Schiff durch Schiffbruch verloren worden.

Die andere Linie dagegen, welche von einer Amsterdamer Gesellschaft mit Stettin unterhalten wurde, ist bis zum Schluß der Schiffsahrt im Gange geblieben und hat, wie man hört, erwünschte Resultate geliefert, indem das betreffende Schiff fast auf jeder Reise mit voller Ladung ein- und ausgegangen ist.

In den bestehenden Schiffsabgaben- und Quarantaine-Bestimmungen sind für das Jahr 1863 keine neue Verfügungen getroffen worden.

Kiels Transitverkehr betrug:	1863. Pfd.	1862. Pfd.
a) nach Kopenhagen	6,781,462	7,318,039
b) nach andern Orten Dänemarks und der Herzogthümer	8,843,397	7,417,002
c) von Kopenhagen nach Hamburg-Altona	775,612	485,121
d) von andern Orten Dänemarks und der Herzogthümer nach Hamburg-Altona	41,762	27,242
zus.	16,442,233	15,247,404

Ferner:	1863. Pfd.	1862. Pfd.
von Hamburg-Altona nach Preußen	5,165,255	76,623
" " " England, Norwegen, Rußland, Schweden und Lübeck	1,699,450	1,065,198
zus.	6,864,705	1,141,821

Die sehr bedeutende Zunahme des Transitverkehrs mit den Preußischen Häfen wurde lediglich durch die Dampfschiffsahrt mit Stettin herbeigeführt.

Unter Preußischer Flagge klarirten hier

	im Jahre 1863:	Gegen in 1862:
	35 Schiffe	23 Schiffe.
unter fremder Flagge von Preußischen Häfen	190 "	155 "
unter fremder Flagge nach Preußischen Häfen	248 "	196 "

die von Preußen eingekommenen Schiffe brachten fast ohne Ausnahme Ladung; die dahin abgegangenen dagegen waren meistens geballastet.

Kiels Rhederei, welche im Jahre 1862: 32 Schiffe von 1534½ Kommerzlasten umfaßte, bestand ult. Dezember-Monat 1863 aus:

1 Fregatte,
2 Briggs,
3 dreimastigen Schoonern,
9 Schoonern,
1 Galeasse,
17 Jachten,
zus. 33 Schiffe von 1633 Kommerzlasten.

Ferner befanden sich zur selben Zeit auf den hiesigen Werften im Neubau:

1 Bark, .. ca..	140	Kommerzlasten,	unverkauft,
1 do. "	140	"	für Englische Rechnung,
1 Brigg "	120	"	" hiesige "
1 Galeasse "	50	"	} " fremde "
2 Schooner zus.	160	"	}

Auf die Ernte haben die Witterungsverhältnisse im Jahre 1863 einen sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt; der vorhergehende ungewöhnlich milde Winter, während dessen kaum anhaltender Frost in die Erde gelangte, ließ es zu, daß der Landmann schon frühzeitig die Sommersaat bestellen konnte, welche bald nachher, durch öfteren Wechsel von Regen und Sonnenschein im Wachsthum gefördert, das herrlichste Gedeihen versprach. Die Felder standen im Juli in üppigster Pracht, so daß man auf eine große und schöne Ernte zu hoffen berechtigt war und selbst Rappsaat und Rübsen, deren Saaten im Herbst durch Insektenfraß gelitten, hatten sich auf eine erfreuliche Weise wieder erholt. Die Heuernte wurde im Juni aufs günstigste beschafft und lieferte reichliches schönes Futter. Die Rappsaaternte litt Anfangs Juli etwas vom Regen, wurde aber später bei trocknem Wetter doch gut eingebracht. Auch die Roggenernte wurde noch Anfangs August schön geborgen; von der Mitte August bis Mitte September trat aber eine so schlimme Regenzeit ein, daß die noch nicht eingebrachten Getreidearten, welche zum Theil bis Mitte Oktober auf den Feldern liegen mußten, nur schlecht, mit Auswuchs behaftet und in ganz feuchtem Zustande geborgen werden konnten. Namentlich haben Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Erbsen darunter gelitten. Hervorzuheben ist noch, daß der Regen meistens im Gefolge von schweren Gewittern war und längs der ganzen Halbinsel zog, während die Inseln der Ostsee, wie Fehmarn, Alsen, Aerroe, Langeland, Laaland, Falster, Seeland, Fühnen mehr vom Regen verschont blieben und daselbst die Ernte viel früher und besser beschafft wurde.

Das Resultat der hiesigen Ernte ist ungefähr wie folgt anzunehmen:

Rappsaat und Rübsen, eine reichliche Durchschnittsernte, 10. bis 12. Korn, Qualität meistens schön und ölreich.

Weizen, reichlicher Durchschnittsertrag, an Qualität jedoch mit kleinen Ausnahmen, sehr mittelmäßig, vielfach mit Auswuchs behaftet; Gewicht 122—125 Pfd. Holl.

Roggen, eine gute Durchschnittsernte, Beschaffenheit schön; Gewicht 122—125 Pfd. Holl.

Gerste, Mittelernte, Qualität sehr mäßig, viel mit Auswuchs und blauen Wasserkörnern behaftet; Gewicht 106—110 Pfd. Holl.

Hafer, Mittelernte, Qualität mäßig, mit Auswuchs und blauen Körnern behaftet; Gewicht 78—82 Pfd. Holl.

Buchweizen, unter Mittelernte und theilweise nur als Viehfutter zu verwenden; nur in einzelnen Distrikten ziemlich gut und im Gewicht von 112—116 Pfd. Holl.

Erbsen und Wicken, Mittelernte, Qualität aber meistens feucht und mit Auswuchs versehen.

Kleesaat, ist in weißer Sorte reichlich und von hübscher Qualität geerntet; rothe Saat dagegen nur gering und von schlechter Qualität.

Kartoffeln, eine reichliche Ernte und trotz des Regens deren Beschaffenheit doch gut.

Das Getreidegeschäft des Jahres 1863 war nur klein, da wir einestheils mit geringen Beständen das neue Jahr antraten, anderntheils das Ausland, namentlich England, so starke anderweitige Zufuhren besonders von Amerika erhielt, daß die Preise anhaltend niedrig blieben und für unsere Geschäftsleute nicht rentiren konnten; den größten Theil der 1862er Ernte konsumirte der inländische Bedarf. Von dem neuen Getreide kamen wegen der durch den Regen verzögerten Ernte die Zufuhren erst spät und blieben diejenigen von den Holsteinschen Landwirthen klein; mehr wurde unserm Platze dagegen auf dem Seewege zugeführt, namentlich von den Dänischen Inseln, welche, wie im vorhergehenden Jahre wieder weniger Regen gehabt und durchgehends frühere und bessere Qualität geerntet hatten. Die Preußischen Häfen lieferten uns wieder bedeutende Partien Roggen.

Von Rappsaat und Rübsen wurden trotz des nicht unbedeutenden inländischen Bedarfs noch ansehnliche Abladungen nach Holland, sowie einige nach England gemacht.

Von Weizen wurde in den letzten Monaten Manches von Dänemark

in zum Theil schöner Waare zugeführt. Von hier wurden verschiedene Ablädungen nach England expedirt, doch lag das Geschäft bei dem steten Rückgang der Preise zu ungünstig, als daß die Händler zu größeren Unternehmungen darin ermuthigt werden konnten.

Roggen, der Artikel, von welchem in Holstein niemals ausreichend zum eignen Bedarf angebaut wird, kam viel von den Dänischen Inseln, doch mehr noch von den Preußischen Häfen, da die hiesigen Konsumenten den Preußischen Roggen vorziehen.

In Gerste hatten wir nur ein sehr unbedeutendes Exportgeschäft, weil die Holsteinischen Partien der geringen Qualität wegen nur zu Futterzwecken geeignet waren; von den Dänischen Inseln erhielten wir dagegen hübsche zweizeilige Waare im Gewicht von 111—114 Pfd. Holl. Auch sechszeilige Gerste lieferten die Dänischen Inseln in theilweise vorzüglicher Qualität, welche meistens von den hiesigen Bayerischen Bierbrauereien zu guten Preisen genommen wurde.

Hafer wurde meistens von Dänemark zugeführt und zwar durchgehends in recht schöner Qualität; bei den Aussichten auf den Ausbruch von Feindseligkeiten wurden davon im Dezember einige größere Partien aufgelagert.

In Buchweizen und Erbsen beschränkte sich der Umsatz nur auf einen kleinen Konsumhandel.

Auf Probsteier Saatkorn gingen hier im Herbst, wie alljährlich, einige Aufträge aus Preußen, Sachsen, Mecklenburg ein, doch diesmal nicht in dem sonst gewohnten Umfange, was wohl hauptsächlich in den eignen guten Erndten dieser Länder seinen Grund gehabt haben wird.

Die Preisbewegung der verschiedenen Kornarten ist durch die nachstehenden monatlichen Notirungen bezeichnet; dieselben sind so aufgenommen, wie solche im Laufe des Jahres 1863 an den Landmann bezahlt wurden und zwar in Preuß. Kourant.

Preis-Liste von 1863 (in Preuß. Thalern.)

	Weizen, pro 225 Pfd. 125 Pfd. Holl.	Roggen, pro 212½ Pfd. 122 Pfd. Holl.	Gerste, pro 200 Pfd. 110—111 Pfd. Holl.	Hafer, pro 150 Pfd. 82 Pfd. Holl.	Erbsen, pro 240 Pfd.	Rappsaat, pro Tonne à 190 Pfd.
Januar	6 Rthlr. 22 Sgr. à 6 „ 19 „	4 Rthlr. 15 Sgr. à 4 „ 22½ „	3 Rthlr. 22½ Sgr à 4 Rthlr.	2 Rthlr. 19 Sgr.	4 Rthlr. 19 Sgr.	.
Februar	6 Rthlr. 19 Sgr. à 6 „ 15 „	4 Rthlr. 22½ Sgr.	4 Rthlr. 4 Sgr. à 4 Rthlr.	2 Rthlr. 19 Sgr.	4 Rthlr. 19 Sgr.	.
März	6 Rthlr. 12 Sgr. à 6 „ 15 „	4 Rthlr. 19 Sgr. à 4 „ 15 „	4 Rthlr. à 3 Rthlr. 19 Sgr.	2 Rthlr. 19 Sgr.	4 Rthlr. 15 Sgr.	.
April	6 Rthlr. 15 Sgr. à 6 „ 22 „	4 Rthlr. 15 Sgr. à 4 „ 22½ „	3 Rthlr. 19 Sgr. à 3 „ 22½ „	2 Rthlr. 19 Sgr. à 2 „ 22½ „	4 Rthlr. 15 Sgr.	.
Mai	6 Rthlr. 22 Sgr. à 6 „ 19 „	4 Rthlr. 22½ Sgr. à 4 „ 26 „	3 Rthlr. 22½ Sgr. à 3 „ 27½ „	2 Rthlr. 22½ Sgr.	4 Rthlr. 19 Sgr.	.
Juni	6 Rthlr. 15 Sgr. à 7 Rthlr.	4 Rthlr. 26 Sgr.	3 Rthlr. 27½ Sgr. à 4 Rthlr.	2 Rthlr. 22½ Sgr.		.
Juli	6 Rthlr. 26 Sgr. à 6 „ 19 „	4 Rthlr. 22½ Sgr. à 4 „ 26 „	4 Rthlr. 4 Sgr. à 4 „ 7½ „	2 Rthlr. 22½ Sgr.	.	neue 9 Rthlr. 11 Sgr.
August	6 Rthlr. 15 Sgr. à 6 Rthlr.	4 Rthlr. 26 Sgr.	4 Rthlr. 11½ Sgr. à 4 „ 7½ „	2 Rthlr. 22½ Sgr. à 2 „ 19 „	.	neue 9 Rthlr. 15 Sgr. à 9 „ 22½ „
September	neuer 6 Rthlr. à 5 Rthlr. 15 Sgr.	4 Rthlr. 11½ Sgr.	neuer 4 Rthlr.	2 Rthlr. 19 Sgr. à 2 „ 22½ „	neue 4 Rthlr. 22½ Sgr.	9 Rthlr. 19 Sgr. à 9 „ 11 „
Oktober	5 Rthlr. 15 Sgr. à 5 „ 7½ „	4 Rthlr. 7½ Sgr. à 4 „ 4 „	3 Rthlr. 27½ Sgr. à 3 „ 19 „	2 Rthlr. 19 Sgr. à 2 „ 7½ „	4 Rthlr. 19 Sgr. à 4 „ 15 „	9 Rthlr. 7½ Sgr.
November	5 Rthlr. 7½ Sgr. à 5 „ 19 „	4 Rthlr. à 3 Rthlr. 27½ Sgr.	3 Rthlr. 15 Sgr. à 3 „ 19 „	2 Rthlr. 7½ Sgr. à 2 „ 11 „	4 Rthlr. 11 Sgr. à 4 „ 15 „	.
Dezember	5 Rthlr. 19 Sgr. à 5 „ 7½ „	3 Rthlr. 27½ „	3 Rthlr. 15 Sgr. à 3 „ 7½ „	2 Rthlr. 19 Sgr. à 2 „ 22½ „	4 Rthlr. 15 Sgr.	.

Den gegenwärtigen Stand der Wintersaaten betreffend, so hört man von den Landwirthen, daß die Rappsaat- und Rübsenfelder wieder viel durch Insektenfraß zu leiden gehabt haben und daher Manches davon hat umgepflügt werden müssen, so daß die Aussaat also kleiner als sonst ist. Weizen und Roggen stehen dagegen vorzüglich.

Butter wurde nicht allein in der gewöhnlichen feinen Beschaffenheit produzirt, sondern man war auch mit den gewonnenen Erträgen durchschnittlich zufrieden.

Das Geschäft in diesem Artikel gestaltete sich für die Betheiligten im Ganzen wenig günstig; zu Anfang des Jahres befanden sich in England

große Vorräthe von Butter, dazu kamen die anhaltenden bedeutenden Zufuhren aus Amerika und letzterer Umstand war namentlich die Ursache, daß Verkäufe von den alten Lägern nur schwer und zu niedrigen Preisen zu beschaffen waren, woraus denn mancher Verlust für die Einsender entstand. Mit den neuen Zusendungen unserer feinen Butter ging es im Januar und Februar zu besseren Preisen günstiger, und selbige fanden ziemlich guten Absatz. Gegen Mitte März gingen die Englischen Märkte aber bedeutend zurück und da die hiesigen Produzenten sich nur schwer entschließen konnten, zu Geboten zu verkaufen, welche zu den Englischen Marktpreisen im Verhältniß standen, so blieb das Geschäft bis Anfang August ziemlich still. Der August und September brachten jedoch wieder besser limitirte Ordres, durch welche die sämmtliche feine Butter leicht und zu steigenden Preisen verkauft und die Spekulationslust so sehr angeregt wurde, daß in dem bald darauf abgehaltenen Michaelismarkte, wo gewöhnlich die Stoppelbutter zum Abschluß kommt, dieselbe zu hohen Preisen ebenfalls begeben wurde.

Die an den Landmann bezahlten Preise waren:

für Winterbutter	9	à	9½	Sgr. pro Pfd.,
„ Sommerbutter	7½	à	8	„ „
„ Stoppelbutter	9½	à	10½	„ „

Die für die Stoppelbutter angelegten Preise waren für England und Schottland anfänglich zu hoch, doch fand bald, als sich Bedarf einstellte und man dorten auch die vortreffliche Qualität der letztjährigen Waare erkannt hatte, eine Ausgleichung darin statt, obgleich der hohe Diskonto zu Ende November dem Geschäft sehr hemmend entgegentrat.

Von feiner Butter blieb hier am Ende des Jahres 1863 nur sehr wenig am Lager.

Die Zahl der Reisenden, welche hier im Laufe des Jahres 1863 für Preußische Handlungshäuser Bestellungen auf Proben gesucht haben, ist derjenige des vorhergehenden Jahres ungefähr gleich geblieben; die von denselben vorgelegten Proben bestanden:

bei 26 Reisenden in Manufakturwaaren,
„ 18 „ „ Stahl-, Eisen- und Kurzwaaren,
zus. 44 Reisende,

gegen 36 Reisende im Jahre 1862.

Kiel, den 14. März 1864.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Marseille für 1863.

Die Zahl der in Marseille angekommenen Preußischen Schiffe belief sich im vergangenen Jahre auf neunzehn, was eine Vermehrung von acht Schiffen gegen 1862 ausmacht; seit längeren Jahren bereits war unser Hafen nicht so zahlreich besucht. Ihre Hauptladungen bestanden aus Englischen Steinkohlen und Spiritus. Die seit drei Monaten in dem Hafen von Marseille ankernden und frachtsuchenden Preußischen Schiffe sind zahlreicher, als früher um dieselbe Zeit.

Die hiesige Hafenpolizei wird durch einen Commissaire de la Marine verwaltet, welcher zur Verfügung der fremden Seemächte ist. Es werden ihm zehn Gendarmen bewilligt und mit dieser kleinen Anzahl hält er ungefähr 8- bis 10,000 Matrosen in Ordnung, deren Arrestation, wenn dieselbe benöthigt ist, stets ohne Widersetzlichkeit und ruhig vor sich zu gehen pflegt. Ueber den Schiffahrtsverkehr im Allgemeinen ist auf die hier folgende Uebersicht Bezug zu nehmen:

Uebersicht des Schifffahrtsverkehrs im Hafen zu Marseille in 1863.

Flagge.	Angekommen. Schiffe.	Angekommen. Tonnen.	Angekommen. Mannschaft.	Ausgelaufen. Schiffe.	Ausgelaufen. Tonnen.	Ausgelaufen. Mannschaft.
England	218	78,916	5,409	223	74,714	5,447
Oesterreich	270	85,682	2,992	264	85,063	2,938
Dänemark	14	1,748	106	15	1,840	112
Spanien	512	104,485	8,721	523	102,427	8,514
Vereinigte Staaten	50	23,084	576	53	24,785	627
Griechenland	214	52,287	2,188	217	52,567	2,099
Hannover	3	297	16	4	420	23
Italien	1189	171,979	12,626	1214	152,468	12,590
Mecklenburg	10	3,285	108	10	3,735	111
Niederlande	29	13.052	529	30	13,518	562
Oldenburg	1	200	7	1	200	7
Portugal	4	416	38	3	243	24
Preußen	19	6,200	178	17	5,760	173
Kirchenstaat	10	620	60	10	620	60
Rußland	135	57,010	2,186	130	55,562	2,129
Schweden und Norwegen	57	16,448	609	71	20,710	765
Türkei	13	3,083	146	12	2,258	117
Hansestädte	10	4,357	140	11	4.637	154
Total	2758	618,149	36,585	2808	601,527	36,452

Was die Einfuhr von Preußischem Spiritus betrifft, so bildet dieser Artikel den Hauptbestandtheil der in Marseille eingeführten Preußischen Produkte. Es werden nämlich bedeutende Quantitäten von Liqueuren und Weinen von hier exportirt, welche mit fremdem Spiritus versetzt sind. Der Spiritus, welchen man aus den Landweinen gewinnt, wird gewöhnlich zu theuren Fabrikaten verwandt, indem der Preis sehr hoch ist. Der Runkelrübenspiritus aus England und Amerika wurde stets, seiner vorzüglichen Qualität wegen, dem Preußischen vorgezogen. Da der Runkelrübenspiritus hier aber gänzlich fehlt, und der Englische sowie Amerikanische nur in sehr geringen Quantitäten eingeführt wird, so nimmt man Zuflucht zum Preußischen. Ueberdies hat man eine bedeutende Verbesserung in der Fabrikation des Berliner Spiritus wahrgenommen, und wenn dieser Fortschritt sich bewährt, so hat dieser Industriezweig eine glückliche Zukunft in Marseille.

Die Waaren-Einfuhr hat im Allgemeinen abgenommen. Die Ernte war in 1863 gesegneter als in früheren Jahren, und wurde somit weniger Getreide wie in 1862 in Marseille eingeführt.

In 1861 belief sich die Einfuhr auf 5,701,000 Hektoliter,
„ 1862 „ „ „ „ „ 4,600,000 „
„ 1863 „ „ „ „ „ 3,456,000 „

Die Geldkrisis verdankt ihren Ursprung wohl hauptsächlich dem Umstande, daß man gegenwärtig z. B. Baumwolle von Völkern bezieht, die nicht allein keine Europäischen Produkte konsumiren, sondern auch das baare Geld, welches sie für die Baumwolle erhalten, vergraben. Dieser muselmännische Gebrauch führt nun das Geld ohne Kompensation aus, und Europa muß die Folgen ertragen, da es während der Dauer des Amerikanischen Krieges gezwungen ist, seine Baumwollenvorräthe vom Orient zu beziehen.

Unter diesen Umständen wird Marseille wieder ein bedeutender Baumwollenmarkt; das augenblickliche Lager ist 7 Millionen Kilog., oder eben soviel als die jährliche Einfuhr ausmachte. Im Jahre 1863 war der Import 19½ Millionen Kilog., wovon ½ aus Aegyptischer und Türkischer Baumwolle bestand. Algerien ist dabei mit nur 158,000 Kilog. betheiligt. Noch ist zu bemerken, daß außerdem der Werth des Artikels sich vervierfacht hat. Die frühere Einfuhr von 7 Millionen Kilog., welche einen

Werth von 10 Millionen Franks repräsentirte, stellt einen Werth von 100 Millionen Franks vor.

In kommerzieller Hinsicht ist der Artikel sehr gefährlich, denn bei einem etwaigen Amerikanischen Frieden kann er bis auf die Hälfte seines gegenwärtigen Werthes sinken. Die Spekulation ist auch ungemein eingeschüchtert und der Preis neigt sich fühlbar zur Baisse. Wenn dieselbe zu Stande kommt, so wird dies zwar mehrere Private schwer betreffen, aber doch den allgemeinen Handel erleichtern.

Der diesjährige Umsatz in Wolle war nicht so lebhaft wie im vergangenen Jahre. Die Einfuhr betrug 115,000 Ballen und die Ausfuhr 95,000 Ballen. Das Jahr 1863 schloß mit einer Preisverniedrigung von 10 à 15 pCt. gegen 1862 ab.

Seide hat ungemein unter den Einwirkungen der Amerikanischen Krisis gelitten. Die Transaktionen waren sehr stockend und die Baisse wird gegen vergangenes Jahr im Durchschnitt auf 15 pCt. angeschlagen.

Die Zuckerpreise waren in 1862 so niedrig, wie noch nie zuvor. Die Umstände haben sich im verflossenen Jahre geändert. Der Mangel von Runkelrüben und eine schlechte Ernte in den Kolonien hat eine Hausse von 40 à 50 pCt. in zwei Monaten hervorgerufen. Der gestoßene raffinirte Zucker wird zur Zeit mit 96 Fr. per 100 Ko. im Entrepot bezahlt.

Petroleum, welches vor einem Jahre fast noch unbekannt war, hat einen plötzlichen und außergewöhnlichen Aufschwung genommen. Vom Steinöl, welches in Haushaltungen angewandt wird, werden enorme Quantitäten eingeführt, und scheint es, als ob der Konsum sich noch vergrößern sollte, da das schöne Licht und der billige Preis anderen Brennölen gegenüber ihm den Vorzug giebt.

Der Diskonto behauptet den Banksatz, d. h. 7 pCt. jährlich. Für die Silberstücke von 5 Franken bezahlt man eine Prämie von 10 Fr. per 1000 Fr. und für Silberbarren 40 Fr. per 1000 Fr., was von dem großen Bedarf dieses Metalles in Indien herrührt.

Eine bis jetzt noch nicht näher ermittelte Krankheit verwüstet seit zehn Jahren die Französische Seidenzucht. Nach den Ansichten der Einen liegt die Krankheit in dem Wurm, wogegen Andere behaupten, sie stamme von den Maulbeerblättern her. Es ist immerhin Thatsache, daß die einheimische Seidenproduktion der Art abgenommen hat, daß eine große Anzahl von Besitzern sich veranlaßt fühlte, ihre Maulbeerbäume auszureißen. Demnächst sind große Expeditionen vorgenommen worden, um die Seideneier in solchen Ländern zu gewinnen, wo die Krankheit sich noch nicht eingeschlichen hatte. Diese Seideneier gaben Anfangs ein gutes Resultat, aber später mischte sich Betrug ein und das Mißtrauen gegen alle fremden Seiden-Eierarten nahm mehr und mehr zu. Ein hiesiger Seidenzüchter hat sich indessen bemüht, diesen Industriezweig wieder aufzuhelfen, und sich zu dem Ende an eine Berliner Firma gewendet, um die von derselben produzirten Seideneier zu versuchen. Der Versuch, welcher in dem hiesigen Magazin veranstaltet wurde, ergab ein ganz ausnahmsweises gutes Resultat, sowohl in Qualität wie in Quantität. Nach Frankreich werden jährlich 40,000 Kilog. Seidenraupeneier eingeführt, wovon 35,000 Kilog. vom Auslande kamen, sie repräsentiren eine Summe von 10 Millionen Franken an Werth.

Die schon früher erwähnten öffentlichen, sowie Privatbauten in Marseille werden mit der größten Thätigkeit fortgesetzt. Der Werth des Terrains ist wesentlich gestiegen und große Gewinne werden damit erzielt, aber man befürchtet die Endliquidation, wenn sie durch die fortdauernde Geldkrisis, Politik oder ähnliche Ereignisse bedroht würde.

Die Deutsche Einwohnerschaft in Marseille beläuft sich auf ungefähr 5000 Seelen, wovon 3000 ihren festen Wohnsitz hier haben und 2000 nur zeitweilig sich in der Stadt aufhalten. Der größte Theil besteht aus Arbeitern und Armen. Der Deutsche Pfarrer, welcher mit Bittgesuchen und Unterstützungsanträgen überhäuft ist, kann denselben nur wenig genügen, indessen zeigt sich die Privatwohlthätigkeit gern bereit, helfend einzugreifen, und die hier veranstalteten Verkäufe, Verloosungen rc. zum Zweck der Armenfürsorge haben recht erfreuliche Resultate geliefert.

Marseille, 3. April 1864.

Mittheilungen.

Memel, 6. Mai. In den letztverflossenen Monat fällt ein für Memel unendlich wichtiges Ereigniß, nämlich der Eintritt der Blokade unserer Konkurrenzhäfen Danzig und Pillau, während Memel den Schiffen neutraler Flagge offen geblieben ist. Damit ist eine Aufregung und Lebendigkeit in die hiesige Geschäftswelt gekommen, welche Anklänge an das Treiben der Jahre 1854—55 wach ruft. Die hervorragende Bedeutung Memels unter den Preußischen Ostseehäfen, verbunden mit den eigenthümlichen Vortheilen seiner geographischen Lage, als beinahe ausschließlicher Export- resp. Importhafen so bedeutender Theile des Russischen Reiches, macht sich in Zeiten, wie solche während des Krimkrieges und jetzt wieder erschienen, ganz besonders bemerkbar; zur vollen Geltung könnten diese Vorzüge aber erst gelangen, sowie den übrigen Landestheilen von großem Nutzen sein, wenn eine Eisenbahn, deren Mangel jetzt doppelt empfindlich ist, diesen Platz mit den anderen Provinzen Preußens in unmittelbare Verbindung brächte. Es war erklärlich, daß man hier der Dänischen Blokade-Ankündigung für Danzig-Pillau nur in soweit Glauben schenkte, als man erwartete, die bisherige Schein-Blokade der anderen Ostseehäfen Preußens um zwei Stationen vermehrt zu sehen; als jedoch am 21. April die ersten, ursprünglich für jene Häfen bestimmten Dampfer, welche vom Englischen Konsul in Kopenhagen auf die Gefahr des Anlaufens ihrer Bestimmungsorte aufmerksam gemacht worden waren, hier eintrafen, als man gleich darauf das Erscheinen Dänischer Kriegsschiffe vor jenen Häfen erfuhr, bemühte sich die ganze Zahl hiesiger Kaufleute, deren Thätigkeit nicht ohnehin durch die eigenen Geschäfte völlig beansprucht wird, um die Erlangung der in Aussicht stehenden Speditionen; das Telegraphenamt war in jenen Tagen mit Depeschen förmlich überhäuft. So beträchtlich inzwischen auch die Zahl der durch die Blokade jener beiden Häfen nach hier gekommenen Dampfer geworden ist, so rege das Leben erscheint, welches die schnelle Entlöschung resp. Wiederbefrachtung dieser, in der Regel nur auf wenige Liegetage gecharterten Fahrzeuge bedingt, so ansehnlich endlich die Zahl der nach Memel disponirten Frachtschiffe — man spricht von ca. 150 Segeln — sein soll, so fehlt doch ganz entschieden jedes Vertrauen in den Bestand der gegenwärtigen Verhältnisse und mit diesem Vertrauen auch die Neigung, auf so beweglicher Basis irgend ein größeres Unternehmen zu gründen. Angesichts der Siege unseres Heeres, welche den Uebermuth Dänemarks wohl für lange Zeit gebrochen haben werden, im Hinblick auf die bedrängte Lage jenes Staates, welcher wohl bald den Frieden um jeden Preis wird suchen müssen, sowie endlich in Erwägung der begonnenen Konferenzen resp. der Unterhandlungen in Betreff eines Waffenstillstandes, ist man allgemein überzeugt, daß der augenblickliche Zustand nur von kurzer Dauer sein kann. Es darf deshalb nicht Wunder nehmen, daß, ganz abgesehen von jenen Beschränkungen, welche die Waarenbeziehungen durch jede Erschwerung oder Vertheuerung der Bezugswege erleiden, selbst für die bereits ge- oder verkauften Waaren von den Königsberger, Danziger u. a. Häusern der letzte Termin abgewartet wird, ehe man sich zu den Expeditionen über Memel entschließt, da überall die Hoffnung zu erkennen gegeben wird, daß binnen kurzer Frist der gegenwärtige anormale Zustand den regulairen Beziehungen weichen müsse. Man läßt die nach Königsberg gehörenden Ladungen von Getreide, Leinsaat rc. rc., so weit sie nicht zur Expedition erwarteter Schiffe dringend nöthig werden, einstweilen so lange als thunlich in den Kähnen oder Wittinnen zu Tilsit liegen, um sich die Möglichkeit einer Disposition nach Königsberg offen zu halten. Dabei sind denn allerdings die hiesigen Kauf-

leute in sofern übel berathen, als sie nicht wissen, in welchem Umfange die Vorbereitungen für ein Geschäft, welches möglicher Weise sehr schnell bedeutende Dimensionen annehmen, ebenso schnell aber auch sich in Nichts auflösen kann, durch Beschaffung von Lagerräumen rc. zu treffen sind. Es ist eben ein Zustand allgemeiner Ungewißheit, welcher auf dem Geschäfte lastet; beinahe Niemand glaubt an die Dauer der jetzigen Zustände, während jeder von denselben nach Möglichkeit Nutzen ziehen möchte, ohne sich der gefährlichen Chance theurer Vorkehrungen oder Einrichtungen auszusetzen. Die Schattenseiten solcher Perioden der Ungewißheit aber fangen in der Regel sehr schnell an sich bemerkbar zu machen, und auch hier gehen die effektiven Verluste den noch sehr imaginairen Gewinnen voraus. Man hat sich bereits genöthigt gesehen, den Arbeitern überhaupt, namentlich aber solchen, welche man behalten will oder muß, erhebliche Lohnerhöhungen zu gewähren, welche vorläufig effektive Verluste darstellen, die sich für das Waarengeschäft aber noch steigern werden, wenn der Speditionsverkehr stark zunimmt, bei welchem die zu berechnenden Kosten, von den Empfängern der Waaren getragen, eine Gewährung reicheren Lohnes gestatten. Auf die Preise der Miethen, Lebensmittel rc. würde die Ansammlung so vieler Schiffe und Arbeiter resp. fremder Kaufleute ebenfalls nicht ohne Einfluß bleiben. Bereits sind auch die Kahnfrachten von Kowno so gestiegen, daß die der Waare bedürfenden hiesigen Empfänger entweder ansehnliche Verluste zu erleiden, oder, wo die Juden franko Memel liefern sollen, zu befürchten haben, daß die Objekte sehr spät oder gar nicht abgeladen werden. Es waren beispielsweise die ersten von Kowno nach Memel in diesem Jahre abgegangenen Lumpen zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner verfrachtet, bald darauf forderte man 5 Sgr. und kann gegenwärtig zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. keine Schiffsräume mehr finden, indem die Inhaber der Fahrzeuge es zunächst vorziehen, sich der durch Sandbänke rc. (namentlich in Rußland, wo gar nichts für die Instandhaltung des Flußbettes geschieht) mit jedem Jahre beschwerlicher werdenden Fahrt stromaufwärts nach Kowno rc. zu enthalten, da sie hoffen, in der Route Memel-Königsberg lohnendere und mit geringerer Mühe verbundene Beschäftigung zu finden. So kollidiren zunächst in mannigfacher Weise die Interessen des Waarenhandels mit dem eben beginnenden größeren Speditionsgeschäfte, natürlich fehlt es dabei auch keineswegs an Stimmen, welche die baldmöglichste Rückkehr zu den gewöhnlichen Verhältnissen im Interesse des Ortes halten oder wünschen. In die letztere Kategorie gehören zuerst sämmtliche hiesige Holzhändler, deren Lage allerdings von den gegenwärtigen Verhältnissen am empfindlichsten berührt wird. Jedenfalls befindet sich diese Geschäftsbranche augenblicklich in einer sehr üblen Lage, deren längere Dauer ohne Zweifel ernstliche Kalamitäten herbeiführen würde. Der Begehr nach Holzwaaren ist zwar an den Absatzorten kein besonders großer, dürfte auch bei der Geldknappheit, sowie dem ohnehin hohen, eben auf 9 pCt. gestiegenen Diskonto in England, für die nächste Zeit schwerlich große Dimensionen annehmen, würde jedoch, mit Hinzurechnung der bereits verkauften, jedoch noch unverschifften Hölzer, genügen, um den für die nächsten Monate besonders großen Geldbedarf zu decken, wenn es nicht bis jetzt völlig unmöglich gewesen wäre, eine genügende Zahl der für Holztransporte geeigneten Schiffe mit mäßigen Frachten zu engagiren. Zur Verladung der Hölzer, namentlich Balken von bedeutenden Längen, eignen sich nur größere Schiffe, deren Räume von vornherein für derartige Frachten eingerichtet sind. Dahin gehört ganz besonders die Rhederei unseres Ortes, deren Schiffe, fast alle für Holzladungen geeignet, augenblicklich natürlich feiern. Erst in den letzten Tagen des April traf eine größere Zahl geeigneter Schiffe hier ein, welche augenblicklich beschäftigt sind, Holzladungen einzunehmen. Im Laufe des vorigen Monats wurden zwar in 70 Schiffen Holzwaaren verladen, doch bestanden dieselben zum überwiegenden Theile in Stäben als Beiladung, während nur 12 Fahrzeuge ausschließlich dem Holztransporte gewidmet waren. Die verschifften Holzwaaren bestanden in 1919 Stück fichtenen Balken, 1672 Stück Sleeper, 840 Stück Planken, 65,216 Stück Dielen, 89 Stück eichenen Balken, 213 Schock eichen Klappholz, 2868 Schock eichen Stäben. Der fernere Gang dieses Geschäftszweiges wird lediglich von der Gestaltung der politischen Verhältnisse abhängen, welche hoffentlich zu einer Klärung gelangen, ehe die Ankunft der pro 1863 zurückgebliebenen Hölzer Veranlassung zu neuen Einkäufen geben könnte. Die Zufuhren von Szameiter Flachsen werden nunmehr immer geringer, sie betrugen im April nur noch 4500 Ctr., welche à $12\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Centner 4 Brand Käufer fanden. Der Begehr nach Memeler Flachsen blieb, namentlich in Schottland, befriedigend, da das Gros der Rigaer Zufuhr noch nicht eingetroffen war, während Leinengarne, seit einiger Zeit namentlich für Amerika, außerordentlich gefragt bleiben. Eine längere Dauer der Blokade Pillaus würde uns wieder jene Wilnaer Flachse zuführen, welche sonst hier einen viel begehrten Handelsartikel bildeten, den wir seit Eröffnung der Kowno-Königsberger Bahn jedoch leider fast gar nicht mehr in Memel gesehen haben. Zur Verschiffung gelangten während des April 35,749 Ctr. Flachse in 9 Ladungen nach England, wodurch die Vorräthe des Platzes sehr verringert wurden. Unsere Läger von Lumpen erfuhren durch die Zufuhr von 6590 Ctr. eine nur geringe Vermehrung, während davon 17,204 Ctr. in 6 Ladungen nach England verschifft wurden; der hier bezahlte Preis stellte sich auf 150 Sgr. pro Ctr. Die hohen Kahnfrachten werden möglicherweise der baldigen Vergrößerung unserer Läger hinderlich sein, jedenfalls aber den Gewinn erheblich schmälern, indem nicht allein die augenblicklichen Lagerbestände, sondern auch der größere Theil des zu erwartenden Quantums bereits verkauft ist. Die Witterung des vorigen Monats war vorherrschend rauh, denn obwohl wir in der Mitte des April einige wärmere Tage hatten, so wurde doch von da ab, bei konstanter nördlicher Richtung des Windes, die Temperatur eisig kalt. Diese Kälte nahm gegen den Ausgang des Monats zu, das Thermometer sank in den Nächten bis 4 Gr., und am letzten Tage des Monats fiel so reichlich Schnee, daß derselbe an vielen Stellen liegen blieb. Auch die bis jetzt verflossenen Tage des Mai brachten uns täglich starken Schneefall, was als eine, selbst für das hiesige Klima ungewöhnliche Erscheinung anzusehen ist. Daß bei solchen Temperaturverhältnissen von Vegetation kaum die Rede sein kann, ist natürlich; die Bäume und Sträuche sind völlig kahl, die Wiesen zeigen noch fast gar kein frisches Grün, auch machen die Oekonomen in Betreff der letzten scharfen Nachtfröste bedenkliche Gesichter, da der Saft schon längere Zeit in den Pflanzen zirkulirte. In der That hat sich das Aussehen der Felder seit der Mitte des vorigen Monats verschlechtert, wir zweifeln kaum, daß der Frost bereits Schaden angerichtet hat, hoffen jedoch bei dem baldigen Eintritte wärmerer Witterung noch Vieles, was jetzt verloren scheint, erhalten zu sehen. Die Zufuhr von Getreide bestand in ca.

40	Last	Weizen,	bezahlt	mit	52 — 62	Sgr.,
1910	„	Roggen,	„	„	36 — 40	„
846	„	Gerste,	„	„	27 — 33	„
390	„	Hafer,	„	„	18 — 21	„
324	„	Erbsen,	„	„	40 — 45	„

würde jedoch viel erheblicher gewesen sein, wenn nicht der anhaltend heftige Nordwind die nach Memel disponirten Kähne seit Wochen verhindert hätte, an die Stadt zu kommen. Durch das Ausbleiben so vieler Fahrzeuge, deren Eintreffen man mit Sicherheit erwartet hatte, sind, namentlich bei der Befrachtung eingekommener Dampfer, häufig Verlegenheiten erzeugt worden, welche sich leider noch vermehren werden, wenn der Wind nicht sehr bald seine Richtung ändert. Zur Verschiffung gelangten:

676	Last	Roggen	in	18	Ladungen	nach	Norwegen,
149	„	„	„	3	„	„	Schweden,
48	„	„	„	1	„	„	Dänemark,
217	„	„	„	3	„	„	England,
77	„	„	„	1	„	„	Holland,
372	„	Gerste	„	4	„	„	„

77	Last	Gerste	in	2	Ladungen nach	England,
92	„	„	„	1	„ „	Belgien,
259	„	Hafer	„	1	„ „	England,
58	„	Erbsen nach England,				
3	„	„ „ Norwegen,				
134	„	„ „ Holland.				

Bei den ungünstigen Witterungsverhältnissen waren die Inhaber von Getreidelägern sehr zurückhaltend, für Roggen und Gerste wurde 1 Sgr. pro Scheffel mehr als im März gern bewilligt. Leinsaat, wovon 846 Lasten zugeführt wurden, bedang 45—76 Sgr. pro 100—113 Pfd., ein beinahe ebenso großes Quantum — 723 Last — gelangte, überwiegend mit Dampfschiffen, zur Versendung, und zwar:

500	Last	in	4	Ladungen nach	England,
166	„	„	2	„ „	Belgien,
57	„	„	1	„ „	Holland.

Oelkuchen werden auf 50—55 Sgr. pro Centner gehalten, wir hatten davon weder Zufuhren noch Versendungen nach außerhalb, so wünschenswerth letztere auch für die Läger des Platzes sein würden. Was die Gegenstände des Importes betrifft, so wurde Salz mit 26,826 Ctr. in 6 Ladungen zugeführt, wodurch die hiesigen, schon etwas reduzirten Vorräthe einen erwünschten Zuwachs erhielten. Der fünfte Theil aller eingekommenen Schiffe, 23 an der Zahl, brachte Steinkohlen, zusammen 150,830 Ctr. Wie man hört, wird, wenn auch nicht das ganze Quantum früherer Jahre, so doch ein Theil von der Russischen Eisenbahn gebraucht werden; bis jetzt ist jedoch etwas Genaueres darüber noch nicht bekannt geworden. Die Zufuhr Norwegischer Heringe war mit 10,197 Tonnen größer als je zuvor um diese Zeit. Wie wir hören, haben sich die Norweger, in der Befürchtung, daß auch Memel blokirt werden könnte, ungewöhnlich beeilt, hierher zu kommen, außerdem sind auch mehrere ursprünglich für Königsberg bestimmte Ladungen nach unserem Hafen gegangen. Der Preis hat sich bis jetzt auf 5½ Rthlr. pro Tonne gehalten, doch ist noch Manches unverkauft, dürfte auch schwerlich zu der bisherigen Notirung placirt werden können. Da fast alle Heringsschiffe als Rückladung hier Roggen einnehmen, erklärt sich auch die bedeutende Versendung dieser Getreidegattung — 18 Schiffe mit 676 Lasten — nach Norwegen. Der Verkehr des Hafens war natürlich belebter als sonst, indem 116 Schiffe, darunter 56 mit Ballast, ankamen, während 71 Fahrzeuge nach See gingen.

Elbing, 9. Mai. Die Befürchtungen wegen Blokirung unserer benachbarten Häfen wirkten naturgemäß lähmend auf das Getreidegeschäft; die Verladungen, welche bis Mitte April recht lebhaft vor sich gingen, ließen sehr nach. Die Zufuhren nach Elbing waren nicht bedeutend, man zahlte am Monatsschluß für 1 Scheffel Weizen 50—63 Sgr., Roggen 34 bis 37 Sgr. Bei den Inhabern unverkaufter Läger zeigte sich um so weniger Lust zur Abgabe, als das kalte Wetter, welches sogar im Mai bis jetzt täglich Schneefälle brachte, Besorgnisse für die Feldfrüchte leicht erregen konnte. Bisher hat man indeß von erheblichen Schäden nichts gehört; die Oelsaaten haben noch nicht gelitten. Mit den Gutsbesitzern wurden im April mehrfach Wollabschlüsse kontrahirt und dabei erst ca. 12, dann 8 Rthlr. pro Centner unter dem vorjährigen Preise bedungen. Die Fabriken Elbings haben mit ungeschwächter Thätigkeit fortgearbeitet. Von dem am 13. April versammelt gewesenen Kreistag wurde der Bau von 4 Chausseen, 2 für die Höhe und 2 für die Niederung beschlossen.

Bromberg, 6. Mai. Das hiesige Produktengeschäft hat sich im Monat April wesentlich günstiger gestaltet und gegen alle Erwartung hat sich namentlich in der zweiten Hälfte des Monats ein recht reger Verkehr im Getreidehandel entwickelt, der zu beträchtlichen Umsätzen in Weizen und Roggen führte. Der Grund hierfür ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß durch die vorjährige Mißernte in Ungarn die Quantitäten, welche Süd-Deutschland sonst von dorther bezog, aus unseren Gegenden über Berlin entnommen wurden, wo die bedeutenderen Vorräthe aber absorbirt waren, so daß Danzig und die hiesigen Getreidehändler aushelfen mußten. Berlin bezahlte für hiesige Abladungen von ordinairem Weizen 57—58 Rthlr. pro 2100 Pfd., Preise, die den Versendern einen recht lohnenden Gewinn übrig ließen. Noch bessere Preise aber wie die Notirungen von Danzig, Stettin und Berlin legten die hiesigen Seehandlungsmühlen, animirt durch die auswärtigen günstigeren Berichte, an; sie kauften, wie man sagt, ein bedeutendes Quantum von ca. 1500 Wsp. Weizen und ca. 1000 Wsp. Roggen, bezahlten nach Qualität von 51—55 Rthlr. pro 2125 Pfd. Weizen und 33—34 Rthlr. pro 2000 Pfd. Roggen. Hierdurch wurde bei unseren Getreidehändlern eine lebhafte Spekulationslust hervorgerufen, und da die Vorräthe im Lande noch immer bedeutend genug sind, war der Absatz durch neue Ankäufe bald ersetzt, indem für Weizen 51—54 Rthlr., und für Roggen 32—33 Rthlr. bezahlt wurde. So sind denn die hiesigen Lager von Weizen, trotz dieser Verkäufe, noch immer so stark wie in den Wintermonaten, wogegen das Roggenlager nicht sehr bedeutend ist. Die Zufuhren davon sind hier überhaupt nicht groß und decken häufig den Bedarf der Seehandlungsmühlen nicht, die dann gezwungen sind, bedeutendere Posten von Thorn und aus Polen anzukaufen. Der Aufschwung der Preise gegen den Monat März kann für Weizen um mindestens 5 Rthlr., für Roggen auf 4 Rthlr. angenommen werden. Sommergetreide blieb auch in diesem Monat vernachlässigt. Die Saaten berechtigen ungeachtet des kalten Wetters zu den besten Erwartungen, wir hören, daß bisher weder die Oel-, noch die sonstigen Winterfrüchte bemerkbar gelitten haben. Die Marktpreise sind anzunehmen: von Weizen 50—54 Rthlr., von Roggen 31—33 Rthlr., von Gerste 24—27 Rthlr., von Hafer 18 bis 20 Rthlr., von Erbsen 26—30 Rthlr. Mit Spiritus fand, unter dem Einflusse der steigenden Roggenpreise ebenfalls besser bezahlt, ein lebhafter Abzug nach Berlin und Magdeburg statt. Die Preise blieben in steigender Bewegung von 12½—13¾, zuletzt 14 Rthlr. pro 8000 pCt. und erreichten die Zufuhren die seltene Höhe von mehr als 250,000 Qrt., wovon ca. 170,000 Qrt. wieder ausgeführt wurden. In den Waarengeschäften bleiben die Klagen über geringen Absatz vorherrschend, was zum Theil darin seinen Grund finden mag, daß die Landwirthe aus den Grenzbezirken jetzt wenig unseren Platz besuchen und ihre Bedürfnisse möglichst einschränken.

Posen, 8. Mai. Die hauptsächlichsten Gegenstände unseres Handelsverkehrs, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, leiden unter einer ungünstigen Konjunktur; der Absatz davon ist sehr beschränkt und die Preise der Cerealien sind ungewöhnlich herabgedrückt, so daß das Geschäft im Allgemeinen wenig Leben zeigt. Zwar haben in der letzten Zeit Weizen und Roggen eine größere Beachtung gefunden und eine Preissteigerung erfahren, doch ist diese weniger einem vermehrten Bedarfe, als dem Umstande zuzuschreiben, daß man bei den anhaltend abnormen Witterungsverhältnissen eine erhebliche Beschädigung der Wintersaaten befürchtet. Diese Befürchtung ist wohl nach dem Stande unserer Felder für sehr übertrieben zu halten; die Vegetation ist zwar zurückgeblieben, indeß glaubt man nicht, daß die Feldfrüchte — mit Ausnahme etwa der Rappspflanze — bereits wirklichen Schaden erlitten haben. Im Jahre 1861 um diese Zeit waren die Verhältnisse in dieser Beziehung den diesjährigen fast gleich, und in jenem Jahre war dennoch eine in jeder Hinsicht reiche Ernte. Die vormonatlichen Getreidezufuhren waren gleich denen der vorhergegangenen Monate recht bedeutend; sie bestanden hauptsächlich in etwa 800 Wsp. Weizen und 1000 Wsp. Roggen. Dagegen beliefen sich die Abladungen a) zu Kahn von hier aus und von anderen Verladungsplätzen an der Warthe oberhalb Posens nach Berlin resp. Stettin auf 225 Wsp. Weizen und 360 Wsp. Roggen, b) zur Eisenbahn von hier aus nach dem Königreiche Sachsen

auf ungefähr 300 Wsp. Roggen. Der Lagerbestand am Platze hat sich unverändert erhalten; derselbe betrug zu Ende des vorigen Monats etwa 1800 Wsp. Weizen und 2000 Wsp. Roggen, dagegen haben sich die Preise, den auswärtigen Börsen folgend, etwas gehoben und zwar auf 45 bis 56 Rthlr. für den Wispel Weizen, und auf 30—33 Rthlr. für den Wispel Roggen. Man nimmt nicht an, daß vor der Hand eine fernere, einigermaßen erhebliche Steigerung der Getreidepreise zu erwarten steht, denn die vorhandenen Vorräthe sind sehr bedeutend, der Absatz beschränkt und die Aussichten auf die diesjährige Ernte sind bis jetzt keinesweges besorgnißerregend. Der Absatz von Spiritus ist äußerst geringe im Verhältniß zu den Zufuhren, welche von den Produzenten eingehen, so daß sich hier schon sehr bedeutende Bestände angesammelt haben. Dieser Artikel ist bei dem niedrigen Preise ein hauptsächlicher Gegenstand der Spekulation geworden. Der Hopfenhandel, welcher unseren Platz selbst wenig berührt, sich vielmehr in den Produktionsgegenden, namentlich in der Stadt Neutomysl und Umgegend konzentrirt, ist in neuester Zeit wieder belebt worden. Nachdem im südlichen Deutschland ein Mangel an dieser Waare hervorgetreten ist, hat in unseren Hopfendistrikten eine vermehrte Nachfrage und eine Steigerung der Preise stattgefunden. Dieser Kulturzweig gewinnt bei uns erfreulicher Weise eine immer größere Ausdehnung und Bedeutung. Der Holzhandel leidet durch die Blokade der Ostseehäfen sehr; die Aussichten für denselben waren im Herbste sehr günstig und bleiben es vorläufig auch noch für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Ausfuhr zur See. Glücklicherweise sind unsere Holzhändler fast durchweg so gut situirt, daß sie durch die jetzige Kalamität nicht in Verlegenheiten gerathen. Der Absatz von Kolonial-, Manufaktur- und anderen Waaren, welcher lange Zeit hindurch in bedeutendem Umfange stattfand und sehr gewinnbringend für unseren Handelsstand war, ist gegenwärtig wieder beschränkter. Der Bau direkter Eisenbahnen von hier, einerseits nach Frankfurt a. O., andererseits nach Bromberg, berührt in hohem Grade die Interessen dieser Provinz; es ist daher die in der letzten Zeit eingegangene Nachricht, daß die Ausführung dieser Bahnen ihrer Verwirklichung nahe gerückt sei, mit der größten Befriedigung aufgenommen worden.

Stettin, 7. Mai. Der Verkehr bewegte sich während des Monats April in den engen Grenzen der früheren Monate fort. Die Verhältnisse, welche schon seit längerer Zeit auf den Gang des Geschäfts drücken und ihm jede spekulative Bewegung rauben, blieben ohne Veränderung dieselben, und so konnte auch unser Platz sich zu keiner kräftigen geschäftlichen Thätigkeit entfalten, sondern mußte sich an kleinen Umsätzen und dürftigen Verladungen binnenwärts genügen lassen. Das Getreidegeschäft war, wenngleich dem Weichen der Preise im März eine nicht unwesentliche Besserung in diesem Monate folgte, ohne besonderes Leben. Die Verlegung des Seewegs für den Export von Weizen, sowie daß die Englischen Märkte trotz der gar nicht günstigen Aussichten für hinreichende Zufuhren in der nächsten Zeit noch immer in ihrer Gleichgültigkeit verharren, konnte in diesem Artikel ein eigentliches Geschäft nicht zu Wege bringen, und es würde dasselbe wohl als völlig unbedeutend zu bezeichnen gewesen sein, wenn nicht lebhaftere Umsätze dadurch herbeigeführt worden wären, daß das überaus rauhe und kalte, der Jahreszeit gar nicht entsprechende Wetter vermehrte Frage und höhere Preise nach sich zog. Auch der Umstand, daß eine ziemlich bedeutende Preiserhöhung am Rhein von ca. 10—15 Rthlr. Verkäufe dorthin gestattete, trug einiges zur Belebung des Geschäftes bei, aber einen über gewisse Grenzen hinausgehenden Aufschwung desselben, vermochten diese Zwischenfälle nicht herbeizuführen; sie ließen vielmehr recht deutlich erkennen, daß ohne ernstlichen Begehr in England und ungehinderte Bewegung zur See das Weizengeschäft immer einen vegetirenden Charakter behalten wird. Unser hiesiges Lager beträgt ca. 30,000 Wispel und gingen in diesem Monat 5547 Wsp. Weizen, 6390 Wsp. Roggen, 1257 Wsp. Gerste und 2126 Wsp. Hafer ein. Ultimo d. Mts. bezahlte man loko pro 85 Pfd. gelber 48—55 Rthlr. bez., pro 83—85 Pfd. gelber Mai bis Juni 55½, 55, 55½ bez. und Brief, Juni bis Juli 56½, 56 bez. und Gld., Juli bis August 57½, 57 bez., September bis Oktober 58½, 58, 58½ bez. und Brief 58 Geld. Von Roggen hatten wir ziemlich starke Abladungen nach Berlin und Hamburg, und deshalb konnte sich trotz der ansehnlichen Zufuhren unser Lager nicht vermehren. Auch in dieser Getreideart fand eine Steigerung der Preise fast noch rapider als in Weizen statt, theils wegen der allgemein ungünstigen Witterung, welche die Spekulation etwas ermunterte; theils und hauptsächlich aber, weil der hiesige Markt den höheren Berliner Notirungen folgte, die durch starken Abzug und Deckungen auf Blankoverkäufe hervorgerufen wurden. Die günstigere Stimmung blieb nicht ohne Einfluß auf das Geschäft und manche Umsätze fanden statt. Die Preise waren ultimo April anzunehmen: pro 2000 Pfd. loko 34½—35½ bez., Mai bis Juni 35½, 35¾, 35½ bez. und Brief, Juni bis Juli 36 Rthlr. bez., Juli bis August 37, 36½, 37 Rthlr. bez. und Brief, September bis Oktober 38½ Br. 38½ Rthlr. bez. 38 Geld. Gerste fand wenig Begehr, mehr dagegen Hafer, welcher sich der allgemeinen Steigerung anschloß und für Schleswig gute Frage fand. Man notirte: Gerste 28—30 Rthlr., Hafer 47—50 Pfd. Mai bis Juni 23½ Rthlr. bez. In Rüböl war das Geschäft ohne Bedeutung. Klagen über Beschädigung der Pflanze durch Kälte und ungünstige Witterung blieben vereinzelt und übten nur vorübergehenden Einfluß auf die Besserung der Preise aus. Dieselben waren: loko 12½ Rthlr. Brief, April bis Mai 12½ Rthlr. bez. 12½ Brf., September bis Oktober 12½, 12¾, 12½ bez. Wie bei Roggen, so fand auch bei Spiritus in Folge höherer Berliner Preise eine Steigerung statt, die um so leichter Boden fand, als sich bei dem Nachlassen der Lokozufuhren schon an und für sich eine feste Stimmung herausgebildet hatte. Dieselbe wurde freilich durch mangelnde Verladungen, eingeschränkteren Brennereibetrieb zuweilen alterirt, indessen blieb der Berliner Markt bestimmend für diesen Artikel, von welchem das Lager gegenwärtig auf 2 Mill. Quart anzunehmen ist. Die Preise stellten sich auf 14½ Rthlr. loko, 14½ bez. kurze Lieferung, 14½ bez. und Brf. Mai bis Juni, 14½ bez. ½ Brf. Juni bis Juli, 15½ Brf. 15 Geld Juli bis August, 15½ bez. Brf. und Geld August bis September. Das Waarengeschäft hatte im Allgemeinen einen ruhigen Verlauf und würde jedenfalls mehr Lebhaftigkeit haben entfalten können, wenn bei seewärts unterbrochener Beziehung unsere Lager durch fortwährenden Abzug nicht nach und nach so erschöpft worden wären, daß Umsätze von Bedeutung nicht mehr möglich sind. Die Festigkeit der Preise der meisten Artikel, befriedigende Aufträge von auswärts und steigende Tendenz in Leinsamen, Kaffee und Zucker würden zu anderen Zeiten einen Gewinn bringenden und regen Verkehr herbeigeführt haben. Unter den jetzigen Verhältnissen blieb aber das Geschäft beschränkt und auf den geringen Loko-Umsatz und Verladungen per Kahn angewiesen. In Zucker stellte sich lebhafte Frage nach raffinirter Waare ein und von unseren bisherigen Vorräthen wurden ansehnliche Posten abgezogen, weil das Bekanntwerden der Herabsetzung der Englischen Zuckerzölle die Spekulation auf diesen Artikel richtete. Dennoch haben mit dem Begehr die Preise nicht Schritt gehalten. Das Verhältniß der raffinirten Waaren zum Rohprodukt ist noch zu ungünstig und wird es zur Beseitigung dieses Uebelstandes eines nachhaltigeren Begehrs bedürfen. Wären unsere Lager auch hiervon größer und der Seeverkehr ein ungehinderter, so würde sich sehr leicht in Zucker ein lebhaftes Exportgeschäft entwickeln können. In Englischen Steinkohlen ruht das Geschäft ganz, da auf dem Seewege keine Zufuhren eintreffen und die Lager verschwindend klein geworden sind. Demungeachtet ist wenig Nachfrage, da die Hauptkonsumenten, die Fabriken, noch meistens versorgt sind, dann aber auch die Schlesische Kohle, welche per Bahn herankommt, allmälig Platz zu greifen beginnt. Wäre dieselbe im Vergleich zur Englischen nicht so theuer, so würde sie eine ausgedehntere Beachtung finden, die ihr indessen bei einiger Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse nicht entgehen kann. In Metallen fand nur unbedeutender Umsatz statt. Das Holzgeschäft ruht ganz

und unsere Rhederei ist durch den Dänischen Krieg leider auf eine völlige Unthätigkeit angewiesen. Unsere Fabriken und industriellen Etablissements befinden sich in lohnendem Betriebe und sind mit Aufträgen durchgängig hinreichend versehen.

Elberfeld, 10. **Mai**. Die Lage der hiesigen Industrie ist eine gedrückte und die Klagen über die Stockung und Flauheit im Geschäfte werden immer größer. Die Lagervorräthe wachsen mehr und mehr an, während der Absatz immer kleiner, die Aufträge seltener werden. Die außerordentliche Höhe des Goldagios in Amerika und die damit in Verbindung stehenden schlechten Wechselkourse daselbst haben dem Exportgeschäfte neuerdings wieder Hindernisse in den Weg gelegt, den im Allgemeinen etwas lebhafteren Aufschwung in den dahin zielenden Unternehmungen wieder gelähmt und darf ein regeres Geschäft nach den überseeischen Märkten erst wieder erwartet werden, wenn die Kourse einen besseren und festeren Standpunkt einnehmen. Bei der Einschränkung, die sich die industrielle Thätigkeit auferlegen muß, konnte ein lebhafter Umsatz in dem Geschäfte mit Rohstoffen um so weniger Platz greifen, als der sehr hohe Preisstand der meisten Artikel zu einer Spekulation nicht einladen kann und die Fabrikanten aus diesem Grunde nur den nothwendigsten Bedarf decken. Wollengarne und Baumwolle folgten einer steigenden Richtung, auch für Rohseide zeigte sich eine Befestigung der Preise. Der gespannte Geldmarkt und die Diskonto-Erhöhung in London verhinderten indessen eine weitere Entwickelung des Geschäfts in diesem Artikel. Der Betrieb der hiesigen Seidentrocknungs-Anstalt umfaßte in 289 Nummern ein Gewicht von 34,597 Pfd. netto. Ueber den Stand der Feldfrüchte in unserer Gegend wird mitgetheilt, daß die Felder im Ganzen aus dem Winter recht gut hervorgegangen sind, daß jedoch die Dürre und Kälte im Frühjahr die Entwickelung der Pflanzen sehr benachtheiligt habe. Der Roggen steht sehr dünn und bedurfte dringend des in den letzten Tagen eingetretenen Regens. Weizen mußte zum Theil umgebaut werden und der Rapps wird als durchgehends schlecht stehend geschildert. An Futterkräutern ist großer Mangel, Heu enorm theuer, wie denn die Preise aller Cerealien in die Höhe gegangen sind.

Düsseldorf, 16. **Juni**. Für die schon seit Monaten sich immer günstiger gestaltende Lage des Kohlenbergbaues ist in neuester Zeit als ein wesentlicher Fortschritt eine Preiserhöhung von einem Thaler pro Waggon Fettkohlen zu konstatiren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Konsumenten sich diesen Aufschlag gefallen lassen werden, da Vorräthe nirgend vorhanden sind, die Produktion wegen mangelnder Arbeitskräfte nur wenig ausgedehnt werden kann und die Nachfrage nach Kohlen allerseits eine sehr starke ist. Diese Verhältnisse erscheinen um so günstiger in einer Jahreszeit, in welcher sonst das Kohlengeschäft ein sehr stilles zu sein pflegte und sind wohl geeignet, die besten Aussichten für den Herbst und den Winter zu eröffnen. Der Konsum im Inlande hat zugenommen, ungleich mehr aber noch der Export nach dem Oberrhein, namentlich aber nach Holland. Der Wegfall der Staatsabgabe auf Brennstoffe und wohl auch die hohen Seefrachten haben eine gegen den Monat Mai des vorigen Jahres um 50 Prozent gesteigerte Ausfuhr nach Holland bewirkt. In einer immer weiteren Ausdehnung des Absatzgebietes erkennen unsere Gewerkschaften die befriedigende Lösung aller Schwierigkeiten, mit welchen sie noch zu kämpfen haben, und ist deshalb ihre ganze Aufmerksamkeit den Fragen zugewandt, welche sich damit beschäftigen, und zu welchen in erster Reihe die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes und die Ausführung des Rhein-Weser-Elbe-Kanals gehören. Die gesammte Eisen-Industrie hiesiger Gegend: „Hochöfen, Walzwerke, Kesselschmieden und Maschinenfabriken" befindet sich im Allgemeinen in günstigen Verhältnissen. Bestellungen sind reichlich vorhanden und die hohen Eisenpreise in England nicht ohne Einfluß auf die Preise. Die Kruppsche Gußstahlfabrik ist nicht allein stets reichlich beschäftigt gewesen, sondern dehnt sich immer mehr aus. In Düsseldorf unternimmt jetzt eine Kommanditgesellschaft die Errichtung einer Gußstahlfabrik, und wird sich dieselbe zunächst mit dem Walzen von Eisenbahnschienen befassen. Drahtstift- und Schraubenfabriken waren reichlich mit Aufträgen versehen, und konnten die eingehenden Bestellungen nicht immer nach Wunsch erledigen. Feuerfeste Produkte fanden im Allgemeinen befriedigenden Absatz. Die Bauthätigkeit war eine sehr rege und dieselbe übte den günstigsten Einfluß auf den Gang der Dampfschneidemühlen und den Handel mit Baumaterialien aus. Leder-, Papier-, Glas- und Tabaksfabriken ließen in gewohnter Weise arbeiten und fanden ausreichenden Absatz für ihre Fabrikate, doch klagen die Tabaksfabriken wieder mehr über die Schwierigkeiten, sich gute Rohtabake zu angemessenen Preisen zu verschaffen. In Betreff der Baumwollen-Industrie können die früher erwähnten Uebelstände, welche für diesen Zweig aus den Nordamerikanischen Wirren hervorgegangen sind, nur bestätigt werden. Sämmtliche derartige Fabriken arbeiten mit einem Minimum von Kräften, genügen aber dadurch der für den nächsten Bedarf berechneten Nachfrage und arbeiten theils ohne, theils mit einem sehr geringen Nutzen. Sehr reichlich beschäftigt, sowohl für Europa als auch für Amerika, waren unsere Tuchfabriken, und wird von der nächsten Zukunft eine Aenderung dieses erfreulichen Zustandes nicht erwartet. Die Bestände von guten Wollen sollen nicht groß sein und wenn auch wegen der politischen Zustände mancherlei Befürchtungen ausgesprochen werden, so erwartet man doch überwiegend einen günstigen Verlauf der bevorstehenden Wollmärkte, und einen Preisaufschlag gegen das vorige Jahr. Der Handel in Kolonialwaaren ging nicht über den Bedarf für den Konsum hinaus. Das Speditionsgeschäft war zwar lebhaft, hat aber von seiner früheren Bedeutung für Düsseldorf wesentlich verloren. Der Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein und der Ruhr war bei gutem Wasserstande befriedigend und auf der Ruhr nur an zwei Tagen unterbrochen. Im Getreidehandel fanden nur Umsätze für den Konsum zu wenig veränderten Preisen statt. Der Stand der Weizenfelder ist in unserer Gegend ein durchaus befriedigender, während über den der Roggenfelder ungünstigere Urtheile gefällt werden.

Oldenburg, im **Mai**. Ein Gesetz vom 18. April d. J. bestimmt, daß das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nach Maßgabe der in dem Einführungsgesetze getroffenen näheren Bestimmungen in Oldenburg vom 1. Oktober 1864 ab in Kraft treten soll.

Paris, 3. **Juni**. Der Moniteur universel meldet in Nr. 155, daß zwischen dem Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Bayerischen Gesandten in Paris am 2. Juni d. J. eine Deklaration ausgewechselt worden ist, welche bestimmt ist, den Tarif für telegraphische Depeschen im internationalen Verkehr zu ermäßigen. Danach wird vom 1. Juli d. J. ab eine einfache Depesche, welche zwischen Frankreich und Bayern von einem Büreau zum andern befördert wird, gleichmäßig drei Franks kosten.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 15 und 16 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).





